E 2140

Sammlung

Derer

Reichs-Schlüsse,

Vollständige

Sammlung

Aller

Von Anfang des noch fürwährenden Teutschen

Reichs-Tags de Anno 1663. biß anhero abgefaßten

Reichs-Schlüsse,

Worinnen

Nebst der bey Eröffnung dieses Reichs-Tags beschehenen Kayserlichen

Proposition, alle nachhero von Zeit zu Zeit dahin ergangene

Kayserl. Commissions- und andere Decreta:

Der Höchst- Hoch- und Löblichen Reichs-Stände

gemeinsamlich abgefaßte

Bedencken, Gutachten und Schlüsse:

Hierüber erfolgte

Kayserliche Ratificationen und Resolutionen:

Auch

Sonstige von der allgemeinen Reichs-Versammlung, sowohl an die Römisch-Kayserlich- als Römisch-Königliche Majestät, Majestät, desgleichen an einige Chur- und Fürsten, auch auswärtige Mächte erlassene Schreiben, und von diesen hinwiederum an jene ertheilte

Antwort- und Handlungen,

In

Allerhand Staats- Kriegs- Friedens- Religions- Justitz- Policey- Müntz- und verschiedenen andern allgemeinen Reichs- und der Stände Particular-Anliegenheiten, begriffen, und dem Publico genuine mitgetheilt werden.

Alles

Zu mehrerer Beleuchtung des Römisch-Teutschen Reichs wahrer Grund-Verfassung, und Regierungs-Form, mithin dem Allerhöchsten Oberhaupt sowohl, als dessen Gliedern samt und sonders dabey zustehender respectivè allerhöchsten Reservaten, Hoheiten, Præeminentien, Prærogativen, Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten: auch zu deren und des allgemeinen Wesens Nutzen, Wohlfahrt und Besten.

Dritter Theil,

Zusammengetragen

Durch

Johann Joseph Pachner von Eggenstorff,

Churfürstlich-Pfältzischen Geheimen Rath.

Mit der Römisch-Kayserlichen Majestät Allergnädigstem *Privilegio.*

REGENSPURG,

Gedruckt mit Neubauerischen Schriften, MDCCLXXVI.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Es seynd allbereits 36. Jahre abgelaufen, daß die Fortsetzung gegenwärtiger vollständigen Sammlung derer Reichs-Schlüsse hinterstellig verblieben.

Der höchstbedaurenswürdige Vorfall des gegen Ende 1740. erfolgten so ohnvermuthet- als frühzeitigen Ablebens Weyl. Kayser Carl des Sechsten Majest. allerglorwürdigsten Andenkens, hat unter andern auch veranlasset, daß von meiner damaligen Station aus Regenspurg (wo Sedes Materiae ware) abberuffen, und zu anderwärten Dienst-Verrichtungen gnädigst beordert, mithin hierdurch sowohl, als einig sonstiger Umstände halber, die Fortsetzung obigen Werks behindert worden.

Da nun aber sothane Hindernissen dermalen hauptsächlichen gehoben, und annebens der Grundsatz desjenigen, was allschon in dem Vorbericht des erstern Theils de Vtilitate et Necessitate hujus operis umständlich voraetragen, bald nachhero in Anno 1742. von damalig gesammten Churfürstlichen hohen Wahl-Collegio selbsten erleuchtest anerkannt worden, mithin eben der Ursach halber, Höchstgedacht Selbes, durch ein sub dato 14. Febr. ejusdem Anni, an Weyl. Kayser Carl des Siebenten Majest. allerglorwürdigsten Andenkens, eigends erlassenes Collegial-Schreiben sich dahin ausdrücklich und wohlbedächtlich geäussert, formalia:

Vorbericht.

„Ew. Kayserl. Majest. ruhet in allerhöchstem Andenken, was-
„massen bey dem bekanntlich von dem Jahr 1663. her gewährten
„Reichstag gar vielfältige durchgehends sehr momentose Reichs-
„Schlüsse abgefasset worden seyen, ohne daß dieselbe gleichwohlen, da
„erwehnter Reichstag zu seiner förmlichen Endigung nicht gelanget,
„in einen hiebey sonst gewöhnlichen Reichs-Abschied gebracht worden
„wären.

„Nachdeme nun aber Ew. Kayserl. Majest. nach Ihrer selbstigen
„höchsten Erleuchtung wohl erachten werden, wie nützlich und nö-
„thig es seyn wolle, daß sothane Reichs-Schlüsse, so viel anderst de-
„renselben nach ihrer Art und Gestalt nicht erloschen seynd, wenigst
„in einen einsweiligen Aufsatz oder so nennen mögenden Interims-Ab-
„schied je eher, je besser gesammlet, und der Gebühr ausgefertigt, und
„also hierinnen des Reichs Dienst ordnungsmäßig ergänzet werde:

„Als ersuchen Ew. Kayserl. Majest. Wir gegenwärtig gehorsamst,
„hierüber, und wie die Sache eigends zu greiffen seyn möchte? ein un-
„verlängtes Reichs-Gutachten zu erfordern, und darauf Dero be-
„förderliche Kayserliche Entschliessung zu ertheilen, mithin daran zu
„seyn, damit deme nach, dieser allgemeinen Nothwendigkeit,
„durch ferneren Comitial-Verfolg ein geziemendes Genügen wieder-
„fahre ꝛc.

Und wie dann bey eben diesem Vorgang und Gelegenheit nicht we-
niger mir damalen gegenwärtig, von Seiten mehrerwehnten Churfürstl.
hohen Wahl-Collegii, die fernere Fortsetzung obiger Sammlung derer
Reichs-Schlüsse mündlich anrecommendirt, sofort auch darüberhin,
diese Jahre her, gleichermassen von Seiten hoher Chur- und Fürstli-
chen Comitial-Gesandtschaften zu Regenspurg ein besonderes Verlan-
gen darnach bezeiget worden:

Als habe in billigster Ruckſicht und Anerkanntnuß all solcher höchst
verehrungswürdiger Aeusserungen und bezeigter Werthschätzung sotha-
nen Werks, ich ohnerachtet meines bereits hocherstreckten Alters, kei-
nen längeren Anstand nehmen mögen, zu dessen Fortsetzung vsque ad
annum 1740. inclusive, Hand anzulegen, und dem allerseitig so sehn-
lichen Verlangen hierunter vollständiges Vergnügen zu verschaffen, mit-
hin hierdurch einsweilen den Dritten Theil sothaner Sammlung dem Pu-
blico zum dienlichen Gebrauch mitzutheilen, unter der bündigsten Ver-
sicherung, daß dabey in allen Stücken dasjenige, was bereits in dem
Vorbericht des ersteren Theils, der Zuverläßig- und Glaubwür-
digkeit halber, des mehreren grundmäßig angeführt, mit nämlicher

Aufmerksamkeit und Obsorg dermalen ebenfalls getreulich beobachtet worden, folglichen, gleichwie darunter gegen die allschon vor 36. Jahren im Druck herausgegebene beyde erstere Theile, biß anhero, einiger **Unrichtig**- oder sonstigen **Mangelhaftigkeit** halber, nicht die geringste Einwendung zum Vorschein gekommen, noch beygebracht werden können, also auch gegen den Inhalt dieses Dritten und nächstfolgenden Vierten Theils, im Hauptwerk, dergleichen eben wenig mit grundmässigem Bestand werde beyzubringen stehen. Und dahero, im Fall über kurz oder lang, nach Anleitung obig- angeführten Churfürstlichen Collegial-Schreibens das darinn angetragene Comitial-Gutachten wegen Abfassung eines **Auffatzes** oder **Interims-Reichs-Abschieds** über die ab anno 1663. bis dahin ergangene Reichs-Schlüsse, als viel derenselben ihrer Art und Gestalt oder Wesenheit nach, nicht allschon erloschen, von Seiten Kayserl. Majestät erfordert werden sollte, dieses Werck zu sothanem Endzweck den füglichst- und sichersten Behelf und Beförderung an Handen geben, immittelst aber und biß zu solchem Erfolg gleichwohlen nicht nur **eines Theils** in Ansehung der darinn vorgetragenen zur beständigen Normal-Satzung und Richtschnur abgefasten und von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten gemeinbündigen Reichs-Schlüsse, einsweilen anstatt eines Interims-Reichs-Abschieds oder loco additamenti ad Corpus Recessuum Imperii: sondern auch **anderen Theils**, in Betracht deren ihrer Art, Gestalt, und Wesenheit nach, bereits erloschenen Reichs-Schlüsse, bey künftigen derley Vorfallenheiten, bewanten Umständen nach, zu mehrerem Unterricht, und Bemäßung der zu ergreiffenden Entschliessungen, bestens dienlich seyn könnte.

Wo übrigens hiebey mit wenigen nachrichtlich anzumerken nicht umgehen sollen, wasmassen die Ursach, daß in diesem dritten Theil ab anno 1701. vsque ad annum 1712. keine förmliche Reichs-Gutachten pro more consueto ac stylo solito ausgefertigt zu befinden, lediglich darinn beruhe, daß selbige Zeit hindurch, des titl. Hrn. Cardinalen von Lamberg, Bischoffen und Fürsten zu Passau Hochfürstl. Eminenz die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commissariats-Stelle bey dem Reichstag bekleidet, mithin bey förmlicher Ausfertigung der Reichs-Gutachten, in Dero Titulatur, das Prædicat: der Heiligen Röm. Kirche Cardinalen, nicht hätte übergangen werden können: dahingegen aber man ex parte Statuum Aug. Conf. zu Beylegung des Worts Heilig sich nicht mit einverstehen mögen, folglich bey diesen Umständen, um allen Aufenthalt in Verhandlung der Reichs-Tags-Geschäfte zu vermeiden, einsweilen nur lediglich Concluſ. Trium Collegiorum S. R. Imperii abgefasset, ausgefertiget, und der Kayserl. höchstansehnlichen Principal-Commission übergeben worden, welche *Concluſa Trium Collegiorum* ich in ſenſu latiori, als Reichs-Schlüsse, weilen beyde diese Expressiones allschon Anno 1685. in Comitiis teste Protocollo Collegii Principum, pro Synonimis declarirt

rirt worden, nicht unfüglich rubriciret: wie dann nicht weniger obige Differentz ratione Titulaturae nach der Hand, als des titl. Hrn. Cardinalen Herzogen zu Sachsen-Zeiz Hochfürstl. Eminenz und Durchleucht obberührte Kayserl. Principal-Commissariats-Stelle anno 1716. angetreten, durch ein allerseits beliebtes ohnpraejudicirliches Temperament (gleich aus dem Reichs-Gutachten sub DI. zu entnehmen) ebenermaßen allerdings gehoben worden.

Was schließlichen im Hauptwerk de Utilitate, Necessitate, Fide et Auctoritate gegenwärtiger Collection und darinn enthaltener Reichs-Schlüsse, Gesetze und Anordnungen, in dem Vorbericht des ersteren Theils allschon des mehreren gründlich angeführet, solches will seines vollständigen wohlbedächtlich abgefast- und merkwürdigen Inhalts, nebst dem dabey in fine angefügten treumüthigen Wunsch, anhero wiederholet haben, mit dem Beysatz:

Salus Reipublicæ suprema
semper Lex esto.

Elen-

ELENCHVS

Uber die

In diesem Dritten Theil der vollständigen Sammlung aller Reichs-Schlüsse ꝛc. enthaltene Summarien.

1701. Januarius. I. Königlich-Französisches Schreiben, wodurch Königl. Majestät in Frankreich von des abgelebten Königs in Spanien Caroli II. Majestät hinterlassenem Testament und dessen Acceptation, der Reichs-Versammlung Notification ertheilen. Pag. 1.

Junius. II. Reſcriptum Cæſareum, an den Kayserlichen Herrn Con-Commissarium zu Regenspurg, Freyherrn von Seilern, mit dem Auftrag, denen dasigen Comitial-Gesandtschaften von denen wider Herzog Ferdinand Carl von Mantua und seine Räthe, wegen ausgeübter Untreue, erkannt- und ergangenen Kayserlichen Verordnungen Communication zu geben. Mit Beylagen sub No. I. II. III. IV. V. 2

Augustus. III. Kayserliches Decret an das Reichs-Marschall-Amt, die Hinwegschaffung des für des Herzogen von Anjou Ministrum sich neuerlich angegebenen Burgundischen Gesandtens von Neuveforge aus Regenspurg und dem Reich betreffend. Mit Beylag sub Lit A. 7

1702. Junius. IV. Kayserliches Decret an das Reichs-Marschall-Amt, die Hinwegschaffung des Königl. Französischen Ministri de Chamois aus Regenspurg und dem Reich belangend. Mit Beylag sub Lit. A. 8

Julius. V. Kayserliches Commissions-Decret. Notification von des Herrn Ignatii von Otten zur Chur-Maynzischen Comitial-Gesandtschaft und Führung des Reichs-Directorii beschehener Legitimation. 9

VI. Kayserliches Commissions-Decret. Communication der von Kayserl. Majestät aus erheblichsten Beweg-Ursachen gegen den König in Frankreich und Herzog von Anjou publicierten Kriegs-Declaration und des Endes mit der Crone Engelland und Republic Holland getroffener engen Verbindniß, mithin daß auch von gesammten Reichs wegen beygetreten, und obiger Krieg für einen Reichs-Krieg erkläret werden möchte. Mit Beylagen No. I. II. 9

1702. Julius. VII. Schreiben von Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien an die allgemeine Reichs-Versammlung, mit Einladung des Reichs zum Beytritt der grossen Allianz wider den König in Frankreich und den Duc d'Anjou. 16

VIII. Credentiales an die Reichs-Versammlung von Königl. Majestät von Groß-Britannien für Herrn Whitvvorth, als Dero Ministr und Residenten allda. 18

IX. Credentiales an die Reichs-Versammlung von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande für Herrn Spanheim, als deren Residenten allda. 18

X. Schreiben der Königin Anna von Groß-britannien Majest. an die Reichs-Versammlung, wodurch das Reich zum Beytritt der grossen Allianz ersuchet wird. 19

XI. Schreiben an die Reichs-Versammlung von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, womit das Reich zum Beytritt der grossen Allianz ersuchet wird. 21

XII. Ferneres Schreiben von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an die Reichs-Versammlung mit Communicirung des ihrer Seits wegen der gegen

gegen Frankreich ergriffenen Waffen erlassenen Manifestes, nebst Ersuchen, gestalt von Reichs wegen ebenfalls ohne Verweilung den Krieg gegen Frankreich declariren zu wollen. Mit Beylag sub Lit. A. 23

1702. Septembr. XIII. Reichs-Schluß de 11. Septembris 1702. was wegen der Chur-Bayerischen gewaltsamen Occupation der Reichs-Stadt Ulm, per Directorium Moguntinum, nomine Imperii, der Kayserl. Principal-Commission mündlich zu referiren. 28

XIV. Kayserlicher Commission Erinnerung an den Reichs-Convent, wegen förderlicher Abfassung eines gedeylichen Reichsschlusses über das Kayserliche Commissions-Decret (sub. VI.) mit Inserirung des Inhalts vorstehenden Concluſi. 29

XV. Reichs-Schluß, daß Kayserl. Majestät unterthänigst zu ersuchen, gestalt durch alle Reichs-Constitutions-mäßige Mittel Chur-Bayern zur vollkommenen Restitution der Reichs-Stadt Ulm zu vermögen, und von weitern Thätlichkeiten zu dehortiren. 29

XVI. Kayserliches Commissions-Decret. Benachrichtigung von der entdeckten widrigen Gesinnung des Herrn Churfürsten zu Cölln, und daß solchemnach derselbe und gleichgesinnte von denen Reichs-Berathschlagungen ausgeschlossen werden mögten. Mit Beylag sub Lit A. 30

XVII. Reichs-Schluß, wird auf das Kayserliche Commissions-Decret (sub VI.) gegen die Crone Frankreich, den Herzogen von Anjou, und deren Adhærenten, wegen ausgeübter vielfältigen friedbrüchigen Gewaltthätigkeiten und Hostilitäten, nomine Imperii der Reichs-Krieg entschlossen. 31

Octobris. XVIII. Reichs-Schluß, über die im Schwäbischen Creyß vorgegangene fernere Chur-Bayerische gewaltthätige Invasionen, und daß von Kayserlicher Majestät diesem feindlichen Beginnen ob moræ periculum schleunigst gesteuert werden möchte. 35

XIX. Kayserliches Commissions-Decret. Werden die Reichs-Schlüsse (sub XV. & XVII.) in materia belli ratificirt, und anbey communicirt, was in Verfolg derselben, Kayserliche Majestät bereits für Verordnungen ergehen lassen. Mit Beylagen sub Nris. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. & 11. 36

XX. Kayserliches Commissions-Decret, womit die von Kayserl. Majestät, in Verfolg derer wider den König von Frankreich, dann Herzogen von Anjou und dessen Adhærenten insgemein, und wider den Herrn Churfürsten von Bayern in specie ergangenen und allergnädigst ratificirten Reichs-Schlüsse in das Reich erlassene Kriegs-Verkündigung und Mandata Avocatoria & Inhibitoria, der Reichs-Versammlung abschriftlich communicirt werden. Mit Beylagen sub Nris. 1. 2. 3. 42

XXI. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub XVIII.) wegen der Chur-Bayerischen Ueberziehung und Bedruckung der Schwäbischen Creyß-Stände, und daß Kayserliche Majestät zu deren Rettung bereits all dienliche Verfügung vorgekehret. 49 — 1702.

XXII. Kayserliches Commissions-Decret, daß, zu glücklicher Fort- und Ausführung des vorwaltenden gemeinen Kriegs, die vom gesammten Reich und jedem Stand insbesondere zu stellende Anzahl an Mannschaft, so andern Kriegs-Erfordernissen, ohnverweilt benennt, verglichen und hergestellt werde. 50 — Novembr.

XXIII. Reichs-Schluß über den Punct der allgemeinen Sicherheit, und daß des Endes bey Friedens-Zeiten nicht unter 80000. Mann, zu gegenwärtigem Reichs-Krieg aber 120000. Mann zu unterhalten, solche, nach dem in Anno 1681. beliebten Fuß, in die 10. Reichs-Creyse bald möglichst einzutheilen, herbeyzustellen, und damit contra quoscunque aggressores & hostes Imperii omnibus viribus zu agiren. Mit Beylagen Nro. 1. 2. 50

XXIV. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des vorstehenden Reichs-Schlusses, in puncto quanti militaris, und daß Kayserl. Majestät zu dessen schleunigster Repartition und Herbeystellung bereits die Creyßausschreibende Fürsten zu erinnern ohnermangelt, mit dem Ansinnen, daß immittelst die armirte Creyse und Stände ihre Contingenter zur Kayserl. Armée ziehen lassen möchten. 52 — Decembr.

XXV. Reichs-Schluß, daß pro Securitate Comitiorum keine Trouppen oder anderweite Garnison in die Reichs-Stadt Regenspurg einzunehmen. 53

XXVI. Reichs-Schluß, daß man die von Engelland und Holland anerbotene und von Kayserlicher Majestät (sub VI.) recommendirte Allianz, ex parte Imperii mit anzugehen bereit seye, wann besagter beeder hohen Potenzen Residenten, zu dessen Tractirung mit hinlänglicher Gewalt sich bey dem Chur-Maynzischen Directorio zu legitimiren belieben werden. 54

XXVII. Reichs-Schluß, auf das Kayserliche Commissions-Decret (sub XXIV.) daß die armirte Creyse und Reichs-Stände ihre Mannschafts-Contingentien einsweilen ohne Zeitverlust, zur Kayserlichen und Reichs-Armee abzuschicken. 54

XXVIII. Reichs-Schluß, wird von Seiten des Reichs-Convents der Reichs-Stadt Regenspurg übertragen, sich in Conformität Concluſi (sub XXV.) mit Chur-Bayern, ratione Securitatis Comitiorum, in Tractat einzulassen und zu schliessen. 56

XXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification der Reichs-Schlüsse (sub XXV. & XXVII.) wegen schleuniger Abschickung der armirten Creyse und Reichs-Stände Mannschafts-Contingentien, dann ratione Securitatis Comitiorum. Mit Beylag Lit A. 57

1703. Januarius XXX. Reichs-Schluß auf vorstehendes Kayserliches Commissions-Decret, in puncto Securitatis Comitiorum, und daß gegen des Reichs-Convents sowohl als der Stadt Regenspurg schriftliche Versicherung alles in

1703. Januarius. in statu quo allda belassen zu wollen, Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern zu Ausstellung einer gleichmäßig schriftlichen hinlänglichen Assecuration zu disponiren. 59

XXXI. Schriftliche Versicherung so die Reichs-Stadt Regenspurg an Chur-Bayern ausgestellet, alles in statu quo allda belassen und gar keine andere als die eigene Stadt-Garnison mehr einnehmen zu wollen. 59

XXXII. Gegen-Versicherung, so von Seiten Chur-Bayern an die Reichs-Stadt Regenspurg, ratione Securitatis Civitatis, ertheilet worden. 60

XXXIII. Assecuratorium, so ratione Securitatis Comitiorum an den Reichs-Convent von Seiten Chur-Bayern ausgestellet worden. 60

XXXIV. Reichs-Schluß, daß des Chur-Bayerischen Gesandten bey Rath abgelesenes Rescriptum, ohne vorher eingeholten Special-Befehl, weder ad Acta publica noch ad Protocollum Imperii zu nehmen, weniger die verlangte Erklärung darauf zu ertheilen. 61

XXXV. Extractus Protocolli Moguntini Ratisbonensis de 17. Januarii 1703. wodurch ex parte Conventus Imperii Chur-Bayern zur gütlichen Herbeytretung Anlaß gegeben wird. 61

Februarius XXXVI. Reichs-Schluß, daß Ihro Churfürstlichen Durchleucht in Bayern auf Dero geäusserte gütliche Gesinnung in Antwort zu hinterbringen, wasgestalten, im Fall Sie von allen Gewaltthätigkeiten abstehen, und das occupirte restituiren, man von Reichs-wegen an Kayserliche Majestät für Höchstdieselbe ein solches Reichs-Gutachten erstatten würde, wovon allerseits vergnüglicher Effect zuversichtlich erfolgen sollte. 62

XXXVII. Kayserliches Commissions-Decret. Vorstellung der Chur-Bayerischen gefährlichen Anschläge, und daß man daherro von Reichs-wegen bey denen dagegen gefaßten heilsamen Verordnungen ohnabwendig beharren, und sich durch ungleiche Ausstreuungen nicht irre machen lassen möge. 63

XXXVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Communication derer in das Reich gegen die Chur-Bayerische Miliz erlassenen wiederholten und geschärften Kayserlichen Avocatorien. 64

XXXIX. Reichs-Schluß, über die Chur-Bayerische Declaration, wegen gütlicher Herbeytretung zum Reich, und des Endes ex parte Imperii verlangender cathegorischen Entschliessung und realer Versicherung. 64

XL. Kayserliches Commissions-Decret. Erinnerung zu ohnverweilter Vornehm- und Erledigung der noch rückstellig unerörterten Reichs-Kriegs-Materien. 65

XLI. Kayserliches Commissions-Decret, die höchstnothwendige Reparation und hinlängliche Versorgung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl belangend. 65 1703.

XLII. Kayserliches Commissions-Decret. Martius. Mittheilung der Kayserl. Provisional-Verordnung, wegen der zwischen denen Hochfürstlich-Sächsischen Häusern entstandenen Sessions- und Præcedenz-Strittigkeiten. Mit Beylag sub Lit A. 66

XLIII. Reichs-Schluß, über den Punctum Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis, und des Endes verlangende Chur-Bayerische verbindliche Assecuration, auch General-Pass- und Zoll-Befreyungs-Patent in casum translocationis Comitiorum. 67

XLIV. Reichs-Schluß, auf die den 5. und 6ten Martii vorgebrachte fernere unzulängliche Chur-Bayerische Erklärung und Anzeige puncto restitutionis occupatorum & Securitatis publicæ. 68

XLV. Kayserliches Commissions-Decret. Wiederholte Erinnerung um ohnverweilte Erledigung der noch ohnerörterten Reichs-Kriegs-Materien. 71

XLVI. Reichs-Schluß, daß zu Versorgung und Erhaltung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl provisionaliter 6. Römer-Monate beyzutragen; die nöthige Mannschaft zu derselben Defension von der Reichs-Armée einstweilen dahin zu verlegen; denen Fränkisch- und Schwäbischen Creysen die Indemnisation ihres darunter bereits gethanen Aufwands prævia liquidatione angedeyhen zu lassen; fort sonst alle Reichsstände zu Abschickung ihrer an denen 120000. Mann treffenden Contingentien ohne Zeit-Verlust zu excitiren. 71

XLVII. Reichs-Schluß. Verwilligung eines Römer-Monats zu Abtragung der dem Hochfürstlichen Hause Baaden-Baaden rückständigen Cammer-Richters Besoldung. 74

XLVIII. Reichs-Schluß. Wiederholte Versicherung an Chur-Bayern, daß, biß zu Einlangung Kayserlicher Ratification über den Reichs-Schluß (sub XLIII.) keine Truppen in die Stadt Regenspurg, noch über die Donau-Brücke passirt werden sollen. 75

XLIX. Reichs-Schluß, Fernerweite Versicherung an Chur-Bayern, daß weder ein noch andern Theils Trouppen in die Stadt Regenspurg verlegt, noch über die Donau-Brücke passirt werden sollen. 75 Aprilis.

L. Reichs-Schluß, super puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis, daß des Endes von dem Kayserl. General-Feld-Marschallen Grafen von Styrum die Chur-bayerischer Seits begehrte cathegorische Antwort schleunigst zu ertheilen wäre. 76

LI. Reichs-Schluß, daß mit Chur-Bayern wegen begehrter Besetzung der Donau-Brücke und Thor zu Regenspurg unter sichern Bedingnissen zu tractiren seye. 77

LII. Assecuratorium, so von Seiten Chur-Bayern

1703. Aprilis. Bayern an den Reichs-Convent, puncto Securitatis Comitiorum, ferner ausgestellt worden. 78

LIII. Reichs-Schluß. Wird der Reichs-Stadt Regenspurg angerathen, sich mit Chur-Bayern, wegen Besetzung der Donau-Brücke sowohl, als Einnehmung der 2 Bataillons bestmöglichst zu accommodiren. 78

LIV. Reichs-Schluß. Wiederholte nachdrucksame Ansuchung um Kayserliche allergnädigste Ratification der vorigen Reichs-Schlüsse (sub XLIII. XLVIII. & XLIX.) in puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis, mit Anrühmung des Stadt-Magistrats wegen Chur-Bayrischer Besatzung der Donau-Brücke und Einlegung 2 Bataillons geführten stattlichin Conduite und Vorsichtigkeit. 79

LV. Reichs-Schluß. Vernichtigung derer falschen Ausstreuungen, als ob dieser Reichs-Krieg bloß zu Unterdrückung der Religion angesehen wäre. 80

LVI. Reichs-Schluß, daß bey Churfürstlicher Durchleucht in Bayern wegen Ertheilung des angesuchten General-Passes für den Reichs-Convent wiederholte Ansuchung zu thun seye. 82

LVII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub LV.) wegen Vernichtigung der falschen Ausstreuungen in puncto Religionis. 83

LVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub XLVI.) wegen verwilligter 6. Römer-Monate, zu Versorgung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl. 83

LIX. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub XLVII.) wegen Verwilligung eines Römer-Monats, zu Entrichtung der dem Hochfürstl. Hauß Baaden-Baaden rückständigen Cammerrichters Besoldung. 84

LX. Kayserliches Commissions-Decret. Resolution auf den Reichs-Schluß (sub LIV.) daß Kayserl. Majestät darüber Dero Erklärung vor Abführung der Chur-Bayerischen Trouppen aus Regenspurg nicht abzugeben gemeynt, auch all dasjenige, was bey solchergestalt beschränkter Freyheit und Sicherheit in Comitiis nachtheiliges beschlossen werden möchte, für unkräftig und nichtig declariren. 84

LXI. Reichs-Schluß, wird das Churfürstlich-Bayerische Offertum wegen Ertheilung des General-Passes für den Reichs-Convent acceptirt, und dagegen für den Chur-Bayerischen Comitial-Gesandten eine gleichmäßige Sicherheit zugesagt. 85

LXII. Reichs-Schluß, wodurch Ihro Churfürstliche Durchleucht in Bayern ersucht werden, nicht nur in Conformität Kayserlichen Commissions-Decrets (sub LX.) Dero Trouppen aus Regenspurg wieder abzuführen, sondern auch den so vielfältig angesonnenen General-Pass für den Reichs-Convent expediren und extradiren zu lassen. 86

1703. Junius. LXIII. Schreiben von der Königin von Groß-Britannien Majestät an die Reichs-Versammlung, mit Exhortirung zu ohnverweilter Herstell- und Abschickung allerseitiger Reichsständischen Mannschafts-Contingentien. 87

Octobris. LXIV. Reichs-Schluß. Erinnerung bey der Chur-Bayerischen Gesandtschaft um Beförderung der öfters vertrösteten Churfürstl. Bayerischen Resolution in puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis. 88

Novembr. LXV. Resolution Ihro Churfürstlichen Durchl. in Bayern auf des Reichs-Convents Erinnerung in puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis. 88

Decembr. LXVI. Reichs-Schluß auf das Kayserliche Commissions-Decret (sub LVIII.) daß die zu Versorgung der Reichs-Vestungen verwilligte 6. Römer Monate, nach der immittelst in Französische Gewalt gerathenen Vestung Kehl nunmehro zu Behuf der Vestung Philippsburg alleine zu verwenden. 89

LXVII. Reichs-Schluß. Wiederholte Ansuchung um Kayserliche allergnädigste Ratification derer, puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis, abgefaßten Reichsschlüsse und der Reichs-Stadt Regenspurg zu gestattenden Neutralität bey fürwährendem Reichs-Krieg. 90

LXVIII. Extractus Protocolli Moguntini de 22. Decembris 1703. was nomine Conventus Imperii der Chur-Bayerischen Gesandtschaft gegen die vorhabende Einquartierung mehrerer Chur-Bayerischen Trouppen in Regenspurg vorzustellen beschlossen worden. 93

1704. Januarius. LXIX. Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, wegen förderlicher Stellung der Reichs-Mannschafts-Contingentien, Aufrichtung der Magazinen, Beyschaffung der nöthigen Artillerie und Ammunition, Versorgung der Gränz-Vestungen, auch Translocirung des Reichs-tags. 94

LXX. Kayserliches Schreiben an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, loco Resolutionis auf die in puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis abgefaßte Reichs-Schlüsse, mit beygefügter Erklärung, wegen vorhabender engerer Reichs-Deputation, zu Erledigung der Religions-Gravaminum. 98

Februarius. LXXI. Reichs-Schluß, daß von vorstehender Kayserlichen Resolution puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern Nachricht zu ertheilen, und dagegen um die gnädigst versprochene Evacuation anzusuchen. 99

LXXII. Reichs-Schluß. Wiederholte Erinnerung um förderlame Evacuation der Stadt Regenspurg. 99

LXXIII. Reichs-Schluß, auf die Chur-Bayerische nähere Erklärung, puncto Securitatis Comitiorum & Evacuationis Civitatis. 100

LXXIV. Intercessional-Schreiben an Kay-

1704. Martius. Kayserliche Majestät von der allgemeinen Reichs-Versammlung, zu Favor des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Passau Hochfürstl. Eminenz, gegen die Deroselben bey jüngerer Chur-Bayerischen Occupirung der Stadt Passau von dem Kayserlichen Generalen, Grafen von Gronsfeld, fälschlich aufgebürdete Beschuldigung einer Verrätherey. 100

LXXV. Reichs-Schluß, wegen förderſamer Berichtigung der Kriegs-Verfaſſungs-Materie, dann reſolvirter Anordnung einer Extraordinari-Reichs-Deputation, zu Erledigung allerſeitiger Religions-Gravaminum. 103

LXXVI. Reichs-Schluß. Regulirung der in die Reichs-Kriegs-Verfaſſung einſchlagenden Erforderniſſe, und zwar ſonderbar wegen des Proviant-Weſens; Aufrichtung der Magazine; Unterhaltung eines regulirten Fuhrwerks; Beyſchaffung der Artillerie und Ammunition: Herſtellung der Schiffbrücken und Zubehör; Errichtung einer Kriegs-Operations-Caſſe; Beſtimmung des Modi contribuendi; Verhütung der Exceſſen; March-Weſen; Commando über die Reichs-Armée; Rang der Generalen und anderer Kriegs-Officiers, dann Verpflichtung der Trouppen ꝛc. nebſt einem P.S. mit Beyfügung Voti Communis derer A. C. Verwandten in puncto Gravaminum Religionis. 103

Aprilis. LXXVII. Reichs-Schluß. Wegen des Reichs-Convents Sicherheit und Evacuation der Stadt Regenſpurg, mit Extradition beederſeitiger Aſſecurationen. 112

LXXVIII. Reichs-Schluß, wird in Sachen des Herrn Biſchoffen zu Würzburg Hochfürſtl. Gnaden contra Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren Wigand, puncto læſi reſpectus Principis und deswegen geſuchter Satisfaction, eine extraordinari Reichs-Commiſſion zu gütlicher Beylegung ernannt. 113

Junius. LXXIX. Reichs-Schluß. Werden die von Seiten Würtenberg, Caſtell, dann Fränkiſch- und Schwäbiſchen Creyſen gegen die Reichs-Ritterſchaft in puncto Collectationis, armorum & aliorum Jurium angebrachte Beſchwerden, Kayſerlicher Majeſtät zur gerechteſten Remedur angebracht. 114

LXXX. Reichs-Schluß. Moderation des hohen teutſchen Ordens Matricular-Anſchlags bis auf remanirende 100. Gulden. 115

LXXXI. Reichs-Schluß. Werden Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt erſuchet, an Dero Reichs-Hofrath die allergnädigſte Verfügung zu thun, daß das Fürſtliche Stift Ellwangen in deſſen beym Reichs-Convent gegen die Reichs-Ritterſchaft, puncto retractus, angebrachten Beſchwerde gegen ſeine Reichsſtändiſche Frey- und Gerechtigkeit nicht gravirt werde. 115

LXXXII. Kayſerliches Schreiben an Chur-Maynz, loco Reſolutionis, auf der Reichs-Verſammlung Interceſſionalien (ſub LXXIV.) wegen der zwiſchen des Herrn Cardinalen und Biſchoffen zu Paſſau Hochfürſtlichen Eminenz, dann Herrn Generalen Grafen von Gronsfeld entſtandenen Zwiſtigkeiten. 116

LXXXIII. Kayſerliches Schreiben an Chur-Maynz, loco Reſolutionis, auf die im Reichs-Kriegs-Verfaſſungs-Werke, dann Religions-Materie (ſub LXXV. & LXXVI.) ergangene Reichsſchlüſſe. 117 — 1704. Junius.

LXXXIV. Schreiben von des Römiſchen Königs Majeſtät an Chur-Maynz, wodurch Allerhöchſt-Dieſelbe Deren Danknehmigkeit für das vom Reich Ihro angetragene General-Commando über die Reichs-Armada bezeigen, und des Endes die förderſame Reichs-Schluß-mäßige Herbeyſtellung ſothaner Armada und all darzu gehöriger Nothwendigkeiten geſinnen. 118

LXXXV. Aſſecuratorium, ſo von Seiten Chur-Bayern an den Reichs-Convent, ratione Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonenſis ausgefertigt worden. 119 — Julius.

LXXXVI. Aſſecuratorium, ſo von Seiten des Reichs-Convents an Chur-Bayern in priori Materia ausgeſtellt und extradirt worden. 120

LXXXVII. Extractus Protocolli Moguntini oder Reichs-Schluſſes de 13. Auguſt 1704. Wie es der Stadt-Magiſtrat zu Regenſpurg mit Einlaſſung derer Kayſerl. Officiers und Soldaten, ſo die Stadt am Hof beſetzet, zu halten habe. 121 — Auguſtus.

LXXXVIII. Pro Memoria. Was nomine Conventus Imperii durch den Chur-Maynziſchen Legations-Secretarium dem Chur-Bayriſchen Geſandten wegen ſeiner und der Seinigen Sicherheit in Antwort zu hinterbringen. 121

LXXXIX. Project Reichs-Vollmacht für die zu Beylegung der Religions-Beſchwerden ernannte Reichs-Deputirte. 122

XC. Kayſerliches Decret an den Chur-Bayriſchen Comitial-Geſandten, Baron von Zindt, zu Abweichung aus Regenſpurg und aus dem Reich. 122 — Septembr.

XCI. Kayſerliches Antwort-Schreiben an Chur-Maynz, mit Anführung derjenigen Urſachen, wegen welcher Ihro Kayſerl. Majeſtät die zwiſchen der Reichs-Verſammlung und der Chur-Bayriſchen Geſandtſchaft, puncto ſecuritatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonenſis gepflogene Verhandlungen und ausgewechſelte Aſſecuratorien nicht approbiren noch ratificiren könnten. 123

XCII. Kayſerliches Decret an den beſtellten Chur-Cölniſchen Comitial-Geſandten Zeller, daß dieſer ſamt dem Chur-Cölniſchen Legations-Canzelliſten ſich von Regenſpurg und aus dem Reich hinweg begebe. 127

XCIII. Schreiben von der allgemeinen Reichs-Verſammlung an den Fränkiſchen Creyß-Convent, um ſothanen Creyſes Truppen ſchleunigſt nach Regenſpurg, zu Beſchützung des Reichs-Convents gegen die beſorgliche Chur-Bayeriſche Gewalt anmarſchiren zu laſſen. 127 — Octobris.

XCIV. Antwort-Schreiben von dem Fränkiſchen Creyß-Convent an die allgemeine Reichs-

Reichs-Versammlung auf deren vorstehendes Schreiben. 128

1704. Octobris. XCV. Reichs-Schluß. Bewegliche Ansuchung bey Kayserl. Majestät, um förderſame Wiederabsendung Dero Kayserl. Principal-Commissarii, Herrn Cardinalen von Lamberg Hochfürstl. Eminenz, zur Reichs-Versammlung. 129

XCVI. Ferneres Schreiben von der allgemeinen Reichs-Versammlung an den Fränkischen Creyß-Convent, mit Ersuchen, von deſſen regulirten Creyß-Trouppen 2000. Mann ohne Zeitverlust anhero marchiren, und mit dem Corpo des General Graf Herbeville conjungiren zu lassen. 130

XCVII. Schreiben an Ihro Röm. Königl. Majestät von der allgemeinen Reichs-Versammlung, mit Ersuchen, zu deren Bedeckung und Sicherheit gegen die Chur-Bayrische beſorgliche Vergewaltigung, eilends 4. bis 5000. Mann anhero marchiren lassen zu wollen. 132

XCVIII. Antwort-Schreiben von Römisch-Königl. Majestät auf der Reichs-Versammlung vorstehendes Schreiben, mit der Nachricht, daß Allerhöchst Dieſelbe bereits die Ordre zum schleunigen Abmarsch der benöthigten Trouppen nach Regenspurg allergnädigst ertheilt. 133

XCIX. Reichs-Schluß. Wird zur Erörter- und Abstellung derer bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht sich geäusserten Differentien und Gebrechen eine extraordinari Reichs-Visitations-Deputation angeordnet. 134

C. Schreiben von Röm. Königl. Majestät an die Reichs-Versammlung mit deren nachdrucksamen Erinnerung, gestalt auf förderſame Reichs-Schluß-mäßige Herstellung der Reichs-Armada von 120000. Mann nebst allen darzu nöthigen Requisiten den ernstlichen Bedacht zu nehmen. 136

CI. Reichs-Schluß. Inhibition der Pferde-Ausfuhr an die Reichs-Feinde. 137

Novembr. CII. Intercessional-Schreiben an die Römisch-Königl. Majestät, über der Stadt Augspurg Anliegenheit, und insonderheit wegen Befreyung von der feindlicher Seits abgedrungenen Caution für die als Geissel mitgeschleppte Raths-Glieder, mit anderweiter beygefügter allerunterthänigsten Versicherung, Dero (sub C.) geäusserte Intention und Erinnerungen bestens secundiren zu wollen. 139

Decembr. CIII. Reichs-Schluß, wodurch Kayserlicher Majestät der aus den Chur-Cöllnischen Diensten zum Reich übergegangene Hauptmann Salzvaß zur Beförderung in Dero Kayserl. Kriegs-Diensten allerunterthänigst recommendiret wird. 140

1705. Februarius. CIV. Schreiben von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an die Reichs-Versammlung mit nachdrucksamen Ansuchen, daß man von Seiten des Reichs zu bevorstehender Campagne die beschlossene Armada samt darzu nöthigen übrigen Requisiten an Ort und Ende in Zeiten herbeyzustellen den ernstlichen Bedacht nehme. 141

CV. Kayserliches Schreiben an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, zu Beförderung des Churfürstl. Collegial-Gutachtens in causa respective privationis & Banni contra Chur-Cölln und Chur-Bayern. 1705. Februarius. 144

CVI. Kayserliches Commissions-Decret. Notification von des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Cardinalen von Lamberg Wiederankunft zu Regenspurg, mit dem Gesinnen, von Seiten des Reichs zu nächstkünftigem Feldzug die noch abgängige Mannschaft und dazu nöthige Erfordernissen ohne Zeitverlust herbey zu schaffen. 144

CVII. Ferneres Schreiben von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an die Reichs-Versammlung, mit wiederholtem Ansuchen um schleunige Herbeystellung der Reichs-Kriegs-Mannschaft und darzu nöthiger Requisiten. Martius. 145

CVIII. Reichs-Schluß. Werden auf die Kayserl. und Röm. Königl. und Königl. Englische und der General-Staaten nachdrucksame Vorstellungen und Erinnerungen alle und jede, und zumalen die säumige Stände, zu ohnverweilter Herbeystellung ihrer Mannschafts-Contingentien, mit all darzu erforderlichen Requisitis, nach Innhalt der Reichs-Schlüsse de 17. Novembris 1702, & 11. Martii 1704. ſerio adhortirt, und in eventum contra morosos mit der würklichen Execution zu verfahren der hohen Reichs-Generalität aufgetragen. Aprilis. 147

CIX. Reichs-Schluß auf die Chur-Maynzische Beschwerde gegen des Cammer-Gerichts-Assessoris von Pürck bezeigten respectloſen Betrag, mithin daß selber dieſerhalb der Assessorats-Stelle zu priviren, alle seine Schmähschriften unter scharfen Verweiß zu cassiren, und er zu keinem weitern Amt mehr zu gebrauchen. Uebrigens aber Kayſ. Maj. pro clem. resolutione über den Reichs-Schluß (sub XCIX.) puncto Visitationis Cameræ ersuchet werden. 150

CX. Reichs-Schluß. Wird bey Kayserl. Majest. um allergnädigste Resolution auf die dahin in Abweſenheit der Kayserlichen Principal-Commission erlassene Reichs-Schlüsse und insonderheit auch ratione der Reichs-Cammergerichts-Visitation wiederholter angestanden. 151

CXI. Reichs-Schluß über der Reichsstadt Augspurg Indemnisations Gesuch, wegen deren von Seiten Chur-Bayern und der Franzoſen erlittenen Schadens. 152

CXII. Reichs-Schluß. Werden Kayserl. Majestät allerunterthänigst ersuchet, die wegen der Grafschaft Rittberg entstandene und mit Uebergehung der erstern Instanz ad Consilium Imperiale Aulicum gezogene Successions-Streitigkeit ad forum primæ Instantiæ verweiſen zu lassen. 153

CXIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub XCIX.) wegen der Extraordinari-Reichs-Cammer-Gerichts-

richts-Visitations-Deputation, und daß die des Endes erforderliche Instruction für die Visitatores ehestens zu vergleichen und Kayserl. Maj. einzusenden, übrigens aber die Erledigung der Beschwerde des Herrn Bischoffen zu Würzburg contra Wigand, zu ersagter Visitation zu verweisen. 153

1705. Junius. CXIV. Credentiales von des Kayserl. Josephi I. Majest. an die Reichs-Versammlung für des Herrn Cardinalen von Lamberg Hochfürstl. Eminenz, als Kayserl. Principal-Commissarium und Repræsentanten allda. 154

CXV. Revers, so Kayserl. Josephi I. Majest. bey Antretung der Kayserl. Regierung, denen hohen Herren Churfürsten (ausser Chur-Cölln und Chur-Bayern) ausgestellt und zugesendet. 155

CXVI. Kayserl. Commissions-Decret. Benachrichtigung, daß Kayserl. Majest. die Stadt Donauwörth wiederum in ihre vorige Reichs-Immedietät versetzet. 156

Augustus. CXVII. Reichs-Schluß. Daß der Reichsstadt Augspurg pro indemnisatione die Moderation ihres Matricular-Anschlags bis auf verbleibende 200. fl. nebst mehr andern Vortheilen angedeyhen zu lassen. 158

September. CXVIII. Reichs-Schluß. Moderation der Kayserlichen Wahl- und freyen Reichsstadt Frankfurt Matricular-Anschlags von 800. auf 500. fl. 159

Octobris. CXIX. Kayserl. Commissions-Decret. Kayserl. Majest begehren von der Reichs-Versammlung ein Reichs Gutachten über die zwischen dem Herrn Bischoffen zu Münster, dessen Dom-Capitel und Ritterschaft, sodann der Stadt Münster Geschlechtern, die Erbmänner genannt, obwaltende Ritterstands-Strittigkeit. 160

Novembr. CXX. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification der wegen der Reichs-Stadt Augspurg Indemnisation (sub CXI. & CXVII.) abgefaßten beeden Reichs-Schlüsse. 160

CXXI. Churfürstl. Collegial-Gutachten, womit Kayserl. Maj. auf Dero schriftliches Ansinnen (sub CV.) der Consensus Collegii Electoralis, zu Fürschreitung mit der respective Privation und Achts-Erklärung gegen Chur-Cölln und Chur-Bayern einsweilen circa quæstionem an? ertheilet wird. 162

Decembr. CXXII. Reichs-Schluß. Erläuterung der in der Kriegs-Verfassungs-Materie ergangenen Reichs-Schlüsse, daß nämlich jedem Creyß überlassen bleibe, die Subrepartition des demselben zugetheilten quanti militaris und sonstiger Kriegs-Præstationen, nach eigenem Belieben und gutfindenden Fuß, modo und Observanz unter sich einzurichten. 163

1706. Januarius. CXXIII. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium zu Beförderung der Fürstlich-Schwarzburgischen Introduction und Admission ad Votum & Sessionem in dem Reichs-Fürsten-Rath. Mit Beylage Lit. A. 163

CXXIV. Schreiben derer Herren General-Staaten an den Reichs-Convent, mit der nachdrucksamen Erinnerung, daß die allerseitige Mannschafts-Contingentien und erforderliche Requisita zu einer frühzeitigen Campagne ohne Abgang ohnverweilt herbeygeschaft werden möchten. 164

CXXV. Kayserl. Commissions-Decret. 1706. Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (sub LXXX.) wegen Moderation des hohen teutschen Ordens Matricular-Anschlags. Januarius. 166

CXXVI. Kayserliches Rescript an Chur-Maynz, über das wegen Führung des strittigen Sachsen-Coburgischen Voti im Reichs-Fürstlichen Collegio, bis zu gütlich- oder rechtlichen Austrag der Sachen von Kayserl. Maj. salvo cujuscunque jure verordnete Temperament. 167

CXXVII. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CXXII.) puncto subrepartitionis quanti militaris und sonstiger Kriegs-Præstationen in jedem Creyß, nebst beygefügter Ermahnung an alle und jede Reichs-Stände, um ihre schuldige Mannschafts-Contingentien mit allen Requisitis förderlichst herzustellen. 168

CXXVIII. Kayserl. Commissions-Decret. Februarius. Wegen der Catholischen Schweitzer-Cantons Bündniß-widrigen Bezeigens, und zu Nachtheil des Reichs dessen declarirten Feind Herzogen von Anjou leistenden Volks-Hülfe, mithin daß dahero denenselben alles Commercium in den Reichs- und Kayserl. Erblanden zu entziehen. 170

CXXIX. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, um dem Grafen von Nesselrode beym Reichs-Convent auf der Grafen-Bank seine Stelle zu assigniren. 172

CXXX. Kayserl. Commissions-Decret. Martius. Werden verschiedene zum Kayserlichen Commissions-Decret (sub CXXVIII.) wegen der Catholischen Schweitzer-Cantons unfugsamen Betragens, gehörige Documente im Abdruck dem Reich mitgetheilet. 172

CXXXI. Reichs-Schluß. Daß die (sub CXXVII.) geäusserte Kayserliche höchst ruhmwürdigste Intention nach allen Kräften mit ohnverzüglicher Herstellung der schuldigen Reichs- und Creyß-Contingentien in completen Stand samt allen Requisitis an Proviant, Ammunition, Artillerie, Fuhrwerk, Kriegs-Operations-Cassa &c. zu secundiren, um den Krieg sowohl in Teutschland als Italien mit gutem Succes fortzusetzen; contra morosos Status aber alle Reichs-Constitutions-mäßige Mittel vorzukehren, fort Kayserliche Majestät um allergnädigste Ratification des in hac materia abgefaßten Reichs-Schlusses (sub CVIII.) zu ersuchen seyen. 173

CXXXII. Reichs-Schluß. Werden des gefürsteten Reichs-Stifts Berchtesgaden Beschwerden gegen die Winter-Quartiers- und andere Belästigungen Kayserl. Majest. zu förderlicher Remedur recommendirt. 175

CXXXIII. Schreiben von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, mit angelegentlichstem Ersuchen, von Seiten des Reichs alle Kriegs-Macht am obern Rhein anrucken lassen zu wollen. Aprilis. 176

1706. Aprilis. **CXXXIV. Kayserl. Commissions-Decret.** Ratification derer Reichs-Schlüsse (sub CVIII, & CXXXI.) in materia belli, mit der Vertröstung, daß, so bald die Rebellion in Hungarn und die verborgene Unruhe in Bayern etwas gelegt, Ihro Kayserl. Majestät Dero Mannschaft am Rhein verstärken: wegen des General-Commando zwischen beeden Reichs-Feld-Marschallen, eine dienliche Anordnung vorkehren, fort der eigenmächtigen Einquartirung und Durchmarschen halber, die geschärfte Mandata ergehen lassen würden. 178

Majus. **CXXXV. Reichs-Schluß.** Wird das vermittelst Kayserl. Commissions-Decreti (sub CXIX.) über die zwischen dem Hochstift Münster und Dom-Capitul, auch Ritterschaft daselbst, sodann denen sogenannten Erbmännern obwaltende Ritter-Stands-Streitigkeit, anverlangte Reichs-Gutachten dahin abgegeben, daß des Ends eine extraordinari Revitions-Commission anzuordnen, mit dem Ersuchen, daß Kayserl. Majestät nach geendigter Cameral-Visitations-Deputation, durch Chur-Maynz die Convocation derer ad Judicium Revisorium nach Vorschrift des Recessus Imperii novissimi benannten Stände zu veranlassen geruhen möchten. 180

CXXXVI. Kayserliches Schreiben an Chur-Maynz, mit Genehmhaltung des Churfürstlichen Collegial-Gutachtens (sub CXXI.) in causa respective privationis & Banni gegen Chur-Cölln und Chur-Bayern. 182

CXXXVII. Kayserl. Commissions-Decret. Communication der Kayserlichen gegen beyde Herren Churfürsten zu Cölln und Bayern Gebrüdere erkannt- und publicirten respective Privations- und Achts-Erklärungs-Patenten. 183

CXXXVIII. Reichs-Schluß, wie dem vielfältigen Desertiren bey der Reichs-Ständischen Miliz vorzubeugen. 183

CXXXIX. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, um zu des Herzogen von Marleborough Introduction und Admission ad Votum & Sessionem im Reichs-Fürsten-Rath, wegen der zum Fürstenthum erhobenen Herrschaft Mindelheim, mit beförderlich zu seyn. 184

CXL. Reichs-Schluß. Die Moderation des Fürstl. Reichs-Stifts Berchtesgaden Matricular-Anschlags bis auf verbleibende 60. fl. betreffend. 185

Junius. **CXLI. Credentiales** derer Herren General-Staaten an den Reichs-Convent, für Herrn von Mortaigne, als deren Residenten allda. 186

CXLII. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CXVII.) wegen Moderation der Reichs-Stadt Frankfurt Matricular-Anschlags bis auf 900. fl. 187

CXLIII. Antwort-Schreiben von der allgemeinen Reichs-Versammlung an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, auf deren verschiedene Schreiben und Erinnerungen wegen ohnverweilter Herbeystellung derer Reichs-Mannschafts-Contingentien, samt allen nöthigen Kriegs-Requisiten. 187

1706. Junius. **CXLIV. Reichs-Schluß,** womit vorstehendes Antwort-Schreiben Kayserlicher Majestät zur allergnädigsten Wissenschaft abschriftlich communicirt worden. 189

CXLV. Reichs-Schluß. Wird dem Kayserlichen General-Feld-Marschallen und Commendanten der Reichs-Festung Philippsburg Freyherrn von Thüngen anstatt der angesuchten Gage ein Römer-Monat verwilliget. 190

CXLVI. Wieder-Antwort-Schreiben derer Herren General-Staaten an die Reichs-Versamlung auf deren Antwoet (sub CXLIII.) mit wiederholter Erinnerung und Ansuchen, daß nach Innhalt der Reichs-Schlüsse die allerseitige Mannschafts-Contingentien mit allen nöthigen Requisitis ohne Zeit-Verlust nach dem Ober-Rhein in der That herbeygeschaffet werden möchten. 190

Julius. **CXLVII. Reichs-Schluß** wider des päbstlichen Nuntii zu Cölln anmaßliche Eingriffe in des Reichs-Fürstlichen Stifts Thorn weltliche Jurisdiction. 192

CXLVIII. Reichs-Schluß. Daß zu des teutschen Ritterlichen Johanniter-Ordens Groß-Priorat- und Commenden keine auswärtige, sondern nur lediglich von teutschen Eltern und Geblüt gebürtige Cavaliers zu admittiren. 193

CXLIX. Kayserl. Commissions-Decret. Kayserliche Majestät belangen das Reich um dessen Consens zu Beehrung des Herzoglichen Hauses Braunschweig-Lüneburg Hannoverischer Linie, mit der hohen Chur-Würde, unter Versicherung, daß alles dasjenige, was bishero darinnfalls vorgegangen, denen Fürsten und Ständen zu keinem Præjudiz angezogen werden solle. 194

CL. Reichs-Schluß. Werden auf die Hochfürstlich-Bayreuth- und Onolzbachische Vorstellungen Kayserl. Maj. von Reichswegen ersuchet, Dero Reichs-Hof-Rath aufzutragen, durante Justitio Camerali sich von Cognition der beym Cammer-Gericht rechtshängigen Sachen zu enthalten. 195

CLI. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlußes (sub CXXXV.) in Sachen des Dom-Capituls und Ritterschaft des Hochstifts Münster gegen die sogenannte Erbmänner. 195

CLII. Reichs-Schluß, wodurch auf das Kayserl. Commissions-Decret (sub CXIII.) an Se. Kayserl. Maj. die für die ernannte extraordinari Cammergerichts-Visitations-Deputation von Reichswegen abgefaßte Instruction nebst Post Scripto mit der Reichs-Vollmacht pro Deputatis allerunterthänigst eingesendet wird. Mit Beylagen sub No. 1. und sub Lit. A. 197

Septembr. **CLIII. Pro Memoria,** so von Seiten des Reichs-Convents wegen des Königl. Schwedischen Einbruchs in Sachsen, denen Chur-Brandenburgisch-Schweden-Bremisch- und Braun-

1706. Septembr. Braunschweigischen Comitial-Gesandten zugestellet worden. 207

CLIV. Conclusum beeder höheren Reichs-Collegiorum auf das Kayserliche Commissions-Decret (sub CXXXIX.) die dem Herzog von Marleborough wegen des Fürstenthums Mindelheim zugestandene Introduction mit Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath, nebst desselben Revers, unacum P. S. Collegii Electoralis. Mit Beylag sub Lit A. 208

CLV. Reichs-Schluß. Womit Kayserliche Majestät ersuchet werden, des Königs in Schweden Majestät dahin zu disponiren, daß Dero Trouppen aus dem Ober-Sächsischen Creyß zurück gezogen, und die obwaltende Mißhelligkeiten durch gütliche Wege beygelegt werden. Nebst beygefügter Vorstellung Pro Memoria an den Schweden. Bremischen Comitial-Gesandten. Mit Beylag sub Lit. A. 209

Octobris. CLVI. Pro Memoria. Was occasione des von Seiten Schweden in Chur-Sächsischen Landen getroffenen Armistitii sowohl an Kayserl. Majestät als andere in- und ausländische Potentien zu Beförderung des dasigen Friedens zu bringen, von Seiten des Reichs-Convents unterm 1. Octobris 1706. beschlossen worden. 211

CLVII. Reichs-Schluß. Daß der Stadt Memmingen pro Indemnitatione einsweilen die Moderation ihres Matricular-Anschlags bis auf verbleibende 75. fl. angedeyhen zu lassen. 211

CLVIII. Reichs-Schluß auf die Kayserl. Commissions-Decreta (sub CXXVIII. & CXXX.) wegen der Catholisch-Schweizerischen Cantons Neutralitäts-widrigen Aufführung, und daß denenselben das Commercium im Reich zu sperren. 212

CLIX. Reichs-Schluß. Erledigung derer bey der zur Decision des zwischen dem Dom-Capitul und Ritterschaft des Hochstifts Münster, dann denen sogenannten Erbmännern obwaltenden Processes ernannten Revisions-Commission sich geäusserten Anständer. 213

CLX. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification vorstehenden Reichs-Schlusses, in der Münsterischen Erbmänner-Sache. 214

Novembr. CLXI. Kayserliches Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, mit Bedeutung, daß Kayserl. Majestät der beeden höheren Reichs-Collegiorum Conclusum (sub CLIV.) die Admission des Herzogs von Marleboroug in den Reichs-Fürsten-Rath, wegen Mindelheim betreffend, allergnädigst ratificirt, und desselben ehebaldig-würkliche Introduction gern sehen. 215

CLXII. Ferneres Antwort-Schreiben vom Reichs-Convent an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, mit Versicherung, daß die Beyschaffung der Reichs-Mannschafts-Contingentien mit allnöthigen Kriegs-Requisiten ad locum operationum in der That eyfrigst besorget werden würde. 215

1706. Novembr. CLXIII. Reichs-Schluß. Womit auf die von Seiten der Alliirten und sonsten eingekommene Klagen, die säumige Creyse und Stände nachdrücklichst adhortirt werden, ihre Mannschafts-Contingentien mit allbehörigen Requisiten denen Reichs-Schlüssen gemäß, biß Anfangs Aprilis nächstkünftig ad locum operationum abzuschicken, und daß die Creyß-Ausschreib-Aemter, wie solches geschehen, der Reichs-Versammlung Bericht zu geben, nicht weniger Ihro Kayserl. Majestät um Communication der Muster-Listen, fort um Publicirung der Patenten wegen des March-Reglement, und Verbot der Pferd-Ausfuhr gehorsamst zu ersuchen. 217

CLXIV. Kayserl. Commissions-Decret. Vorstellung derjenigen Beweg-Ursachen, welcher wegen Kayserliche Majestät dem (sub CL.) abgefaßten Reichs-Schluß in puncto der durante Justitio Camerali beym Reichs-Hofrath vornehmenden Cognition über die in Camera Rechts-hängige Sachen, Dero Kayserliche Approbation noch zur Zeit nicht beylegen könnten. 219

CLXV. Schreiben von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung mit nachdrucksamster Erinnerung, gestalten sich von Seiten des Reichs zu Fortsetzung der Kriegs-Operationen mit Aufstellung der schuldigen Mannschaft und Zubehörde am Ober Rhein zur künftigen Campagne in Zeiten bereit zu halten. 222 Decembris.

CLXVI. Kayserliches Schreiben an Chur-Maynz, mit dem Gesinnen, daß, nachdeme auf die gegen Chur-Bayern erkannte und publicirte Achts-Erklärung, bey Kayserl. Majestät Ihro Churfürstliche Durchlauch zu Pfalz einstweilen um Restitution der alten Pfälzischen Chur-Würde und Erz-Truchsessen Amts, sammt Ober-Pfälzischen Landen Ansuchung gethan, Allerhöchst-Deroselben hierüber mit einem Churfürstlichen Collegial-Gutachten an Handen gegangen werden möchte. 225

CLXVII. Kayserliches Schreiben an Chur-Maynz, zu Beförderung eines Churfürstl. Collegial-Gutachtens, in causa Banni contra den Herrn Herzogen zu Mantua, ob commissum crimen feloniæ & læsæ Majestatis. 226

1707. Januarius. CLXVIII. Beschwerungs-Schreiben, so an Kayserl. Majestät von verschiedenen fürtreflichen Comitial-Gesandtschaften Namens Ihrer allerhöchst- und höchsten Herren Principalen wegen des Fürsten-Standes Uebergehung in der gegen Chur-Cölln und Chur-Bayern resolvirten Achts-Erklärung erlassen, und durch die Schweden-Bremisch- und Sachsen-Gothaische Gesandtschaften der Kayserl. Commission überreichet worden. Nebst der darauf erfolgten Kayserl. Resolution. 227

CLXIX. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, um bey beeden höheren Reichs-Collegiis, dem Fürstlichen Hauß Nassau-Saarbrücken zur Admission und Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath beförderlich zu seyn. 230

CLXX. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CLXIII.) in

1707. Januarius. in materia belli, und daß Kayserliche Majest. auf den Vollzug dessen Inhalts, aller Orten eyfrigst zu urgiren nicht aussetzen würden; immittelst aber die Tabelle des effectiven Stands der Armée am Obern Rhein vom Monat Septembris lezthin communiciren, und ein Gutachten, ob und wie das Commando eines Reichs-Corpo von zweyen in gleicher Authorität ohne Subordination, ordentlich und verträglich fortgeführet werden könne/ anverlangen. 231

Februarius. CLXXI. Schreiben des Reichs-Convents an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth Hochfürstliche Durchleucht, wegen übernommenen Commando über die Reichs-Armée. 232

CLXXII. Reichs-Schluß, wodurch des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchleucht, die auf Absterben des Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden Durchlaucht erledigte Reichs-General-Feldmarschall-Stelle mit dem Commando der Reichs-Armee übertragen wird. 233

CLXXIII. Kayserl. Commissions-Decret. Resolution auf den Reichs-Schluß (sub CLII.) in der Cammergerichts-Visitations-Sache, so mit wenigen Erinnerungen über die Instruction von Kayserl. Majest. nebst dem Reichs-Schluß (sub CIX.) in sicherer Maaße ratificiret wird. 235

Martius. CLXXIV. Antwort-Schreiben von der Reichs-Versammlung an Ihro Hochfürstl. Durchleucht die verwittibte Frau Marggräfin von Baaden, auf Dero Notifications-Schreiben über den Todesfall ihres Herrn Gemahls. 237

CLXXV. Reichs-Schluß. Die Abstellung der bißherigen Evocirung derer Steinmetzen zur Haupt-Hütte nacher Straßburg und anderer derley Handwerks-Mißbräuche belangend. 239

CLXXVI. Schreiben an die Reichs-Versammlung von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, mit inständigem Ersuchen, die so importante Vestung Landau aufs schleunigste mit allnöthigen Defensions-Requisitis zu versehen. 239

CLXXVII. Schreiben von der Königin in Engelland an Chur-Maynz, um ohnverweilte Beförderung der nöthigen Veranstaltungen zu standhafter Hintertreibung des am Rhein biß nächst künftiges Frühjahr zu besorgenden Französisch- und Bayrisch-feindlichen Einbruchs. 240

Aprilis. CLXXVIII. Antwort-Schreiben von der Reichs-Versammlung an die Herren General-Staaten, mit der Nachricht, daß die Vestung Landau bereits in guten Defensions-Stand hergestellet, jedoch aber nöthig seye, zu Verstärkung der Reichs-Armée am Ober-Rhein einige tausend Mann von der alliirten Armee abzugeben. 241

CLXXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Werden die Ursachen angeführet, warum Kayserliche Majest. dem zu Favor Hessen-Cassel wegen der Grafschaft Ritberg gegen den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath abgefasten Reichsschluß (sub CXLI.) Dero allergnädigste Approbation nicht beylegen möchten. 243 — 1707. Aprilis.

CLXXX. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CXL.) wegen Moderation des Fürstlichen Stifts Berchtesgaden Matricular-Anschlags biß auf remanirende 60. fl. 245

CLXXXI. Kayserl. Commissions-Decret. Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (sub CXLV.) wegen des dem Kayserl. General-Feld-Marschallen und Commendanten zu Philippsburg, Freyherrn von Thüngen, anstatt der Gage verwilligten einfachen Römer-Monats. 245

CLXXXII. Reichs-Schluß auf das Kayserl. Commissions-Decret (sub CLXXIII.) in der Cammergerichts-Visitations-Sache, und daß nunmehro die in dieser Sache ergangene Reichs-Schlüsse, Instruction, Vollmacht und Kayserl. Commissions-Ratifications-Decreta, nebst denen über lezteres ad Protocollum geäusserten Chur-Fürstlich- und Ständischen Meynungen in gewöhnlicher Reichs-Fertigung per Directorium Moguntinum zu expediren, und allenfalls zum Druck zu geben wäre. 246

CLXXXIII. Reichs-Schluß über die Versorgung der Vestungen Philippsburg und Landau, mithin dazu zu verwendende Gelder von denen vorhin verwilligten 6. Römer-Monaten. 246

CLXXXIV. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CLXXXII.) über die Cammergerichts-Visitations-Sache, mit Vorbehalt Kayserl. Reservaten. 248

CLXXXV. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CLXXXIII.) wegen Versorgung der Vestungen Landau und Philippsburg. 249

CLXXXVI. Reichs-Schluß, über des Hochstifts Augspurg wegen erlittener feindlicher übergrossen Beschädigungen angebrachtes Indemnisations-Gesuch. 249

CLXXXVII. Reichs-Schluß. Erledigung der zwischen denen in der Münsterischen Erbmänner Revisions-Sache mit deputirten beyden Reichs-Städten Augspurg und Frankfurt sich erhobenen Præcedenz-Strittigkeit. 250

CLXXXVIII. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification vorstehenden Reichs-Schlusses, über darinn vermeldte Præcedenz-Strittigkeit. 251 — Majus.

CLXXXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Wird ein Temperament zu Beylegung der zwischen Osnabrück und Münster bey der Cameral-Visitation sich ergebenen Competenz-Strittigkeit in Vorschlag gebracht. 251

CXC. Churfürstliches Collegial-Gutachten. Daß nach Anlaß des Kayserl. Ansinnens (sub CLXVI.) Ihro Churfürstl. Durchleuchs

1707. Majus. leuchte zu Pfalz als Haupt der Rudolphinischen Linie, die alte Pfälzische Chur-Würde und Erztruchsessen-Amt, sammt denen Oberpfälzischen Landen und allen übrigen Rechten, Prærogativen und Zugehörungen zu restituiren, Selbe damit zu belehnen, und in würklichen Besitz all dessen ohne Ausnahm zu setzen seye, nebst beygefügtem P. Sto. daß im Fall jemand aus dem Hauß Bayern mit denen übrigen Bayerischen Landen begnadet werden sollte, die in vorstehendem Haupt-Gutachten ratione sessionis inter Electores beschriebene Ordnung ohnveränderlich beybehalten werden solle. 252

CXCI. Churfürstl. Collegial-Gutachten. Daß in Conformität Kayserl. schriftlicher Vorstellung (sub CLXVII.) gegen den Herrn Herzogen von Mantua ob commissum crimen feloniæ & læsæ Majestatis mit der Achts-Erklärung, andern Italiänischen Fürsten und Reichs-Vasallen zum Exempel ohne weitern Process fürzuschreiten, und mit dessen heimfallenden Landen nach Inhalt Art. 29. der Kayserl. Wahl-Capitulation zu verfahren. 253

CXCII. Reichs-Schluß. Wird anstatt der zur Cameral-Visitations-Deputation bestimmten Reichs-Stadt Augspurg auf deren Entschuldigung die Reichs-Stadt Cölln darzu ernannt. 255

CXCIII. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification vorstehenden Reichs-Schlusses, puncto Surrogationis der Reichs-Stadt Cölln anstatt Augspurg zur Cameral-Visitation. 255

CXCIV. Reichs-Schluß. Wird der im Kayserl. Commissions-Decret (sub CLXXXIX.) zu Beylegung der Competenz-Strittigkeit angebrachte Vorschlag beliebet. 256

CXCV. Chur- und Fürstliches Conclusum. Beeder höherer Reichs-Collegiorum Ermahnung der Reichs-Städte, zu besserer Bestell- und Ersetzung des Reichs-Städtischen Collegii in Comitiis. 256

CXCVI. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CLVII.) wegen Moderation der Reichs-Stadt Memmingen Matricular-Anschlags. 257

CXCVII. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CXLVIII.) wegen Ausschliessung der Ausländer von Johanniter Priorat- und dessen Commenden in Teutschland. 258

CXCVIII. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CXLVII.) wegen des Päbstlichen Nuntii zu Cölln anmaßlichen Eingriff in des Reichs-Fürstlichen Stifts Thorn weltliche Jurisdiction. 258

CXCIX. Reichs-Schluß über die zwischen beeden Reichs-Städten Augspurg und Frankfurt annoch vorwaltende Præcedenz-Strittigkeit, und daß ersagte Reichs-Städte sich nach Vorschrift des Reichs-Schlusses (sub CLXXXVII.) unter schwerer Verantwortung ohnweigerlich zu achten. 259

CC. Reichs-Schluß. Werden Kayserliche Majestät ersuchet, Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier als Cammer-Richtern dahin zu disponiren, daß Höchstdieselbe zu Wetzlar bey Eröfnung und ganzen Actu der Cameral-Visitations-Deputation beyzuwohnen belieben möchten. 259

1707. Junius. CCI. Reichs-Schluß. Werden wegen des am Ober-Rhein erfolgten ohnvermutheten feindlichen Einbruchs, nicht nur Kayserliche Majest. zu Abwendung der grossen Gefahr, um all möglichste förderlichste Gegenvorkehr, sondern zugleich sämtliche Chur-Fürsten und Stände ersuchet, all ihre Mannschafts-Contingentien und sonst bey Handen habende Truppen eilends dahin abschicken zu wollen. 260

CCII. Extractus Protocolli Moguntini de 2. Junii 1707. so von Reichs wegen dem Holländischen Residenten wegen Verlust der Ober-Rheinischen Linien, um Bewürkung schleuniger Volks-Hülfe zugestellet worden. 261

CCIII. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CXCIX.) wegen der beeden Reichs-Städte Augspurg und Frankfurt Præcedenz-Strittigkeit. 262

CCIV. Reichs-Schluß, daß zu schleuniger Hülfe und Rettung der Obern Reichs-Creyse, und Verhütung weiteren Vorbruchs, dem Feind mit zusammen gesetzter Reichs-Macht und Kräften entgegen zu gehen, mithin des Endes zu schleunigster Vorkehrung der Nothdurft, sowohl Kayserliche Majestät als auch Chur-Fürsten und Stände, nicht weniger die Herren General-Staaten respective ersuchet und belanget werden. 263

CCV. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CCI.) wegen des feindlichen Einbruchs am obern Rhein, und daß Kayserl. Majest. bereits im Begriff seye, alle dienliche Vorkehr zu schleuniger Rettung zu besorgen. 265

CCVI. Reichs-Schluß, auf des Fränkischen Creyses Begehren, werden Kayserliche Majest. ersuchet, des Königs in Pohlen Majest. als Churfürsten zu Sachsen dahin zu disponiren, daß Diese über Dero Reichs-Contingent, auch die parat stehende 6000 Mann zu Pferd, gegen des Reichs Vergütung nach dem Obern-Rhein zur Rettung ohnverweilt abmarschiren lassen möchten. 266

CCVII. Antwort-Schreiben von der allgemeinen Reichs-Versammlung an den Fränkischen Creyß-Convent, mit der Nachricht, daß man von Reichs wegen, sowohl wegen der 6000 Mann Chur-Sächsischer Cavallerie, als sonsten zu Rettung der vordern Creyse die dienliche triftigste Vorstellung an Kayserliche Majest. gelangen lassen 267.

CCVIII. Reichs-Schluß. Daß die Status Potentiores in den entlegenen Creysen durch deren Comitial-Gesandtschaften fernerweit um ohnverzügliche Abschickung ihrer habenden Mannschaft zu requiriren, nicht weniger durch die Chur-Sächsische Gesandtschaft bey dessen Hof um würkliche Absendung der 6000 Mann Cavallerie zur

1707. Julius. Reichs-Armée nachdrucksame Vorstellung thun zu lassen. 268

CCIX. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification der Reichs-Schlüsse (sub CCIV. & CCVI.) daß Kayserliche Majestät bereits bey denen mächtigern Ständen zu eilfertiger Hülfleistung dienliche Vorstellung gethan, immittelst aber nicht nur aus Bayern die zu entbehren gewesene Mannschaft abmarschiren lassen, sondern auch bewürket, daß von der alliirten Armee die Chur-Sächsische Völker nach dem Ober-Rhein beordert, und die 6000. Mann Chur Sächsische Cavallerie etwa ebenfalls noch behandlet werden dürfe. 269

CCX. Kayserl. Commissions-Decret. Notification an die beede höhere Reichs-Collegia, wegen Erhebung der Grafschaft Mörß, in ein ohnmittelbares Reichs-Fürstenthum, mit dem Gesinnen, daß von wegen dieses Fürstenthums des Königs in Preussen Majestät Sitz und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath eingeräumet werden möchte. 271

Augustus. CCXI. Kayserl. Commissions-Decret. Daß nach des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstlicher Durchl. Indisposition halber niedergelegtem Commando der Reichs-Armee, und bey des Reichs-Feld-Marschallen Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht dermaliger anderwärten Employrung, Kayserliche Majest. auf inständiges Verlangen der hohen Alliirten, Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg disponiret, das Commando ersagter Reichs-Armee zu übernehmen. 271

CCXII. Reichs-Schluß, des Reichs Dankerstatt- und Beangenehmung vorstehender Kayserl. in Besetzung des Commando über die Reichs-Armee ob moræ periculum getragener Reichs-Väterlicher Vorsorge. 272

Septembr. CCXIII. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, mit der Erinnerung, daß das Negotium Capitulationis perpetuæ dereinst reassumirt und zur Endschaft gebracht werden möchte. 273

CCXIV. Bericht-Schreiben an die Reichs-Versammlung von denen zur Münsterischen Erbmänner-Revisions-Sache verordneten Commissariis wegen der ob paritatem votorum ausgefallenen zweyerley Meynungen. 274

CCXV. Reichs-Schluß, wegen der verwittibten von Schnebelin nachgelassenen ihres Ehe-Herrn Rechnungs-Recels. 275

CCXVI. Kayserl. Commissions-Decret. Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (sub CCXIII.) wegen des Ihro Churfürstlichen Durchl. von Braunschweig-Lüneburg übertragenen Commando der Reichs-Armée. 275

Octobris. CCXVII. Schreiben von Ihro Churfürstlicher Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg an den Reichs-Convent, mit Benachrichtigung, daß Höchstdieselbe das Ihro zur Danknehmigkeit anvertraute Commando über die Kayserliche und Reichs-Armada ehester Tagen persönlich antreten werden. 276

1707. Octobris. CCXVIII. Reichs-Schluß. Daß der Reichs-Stadt Kempten wegen des vom Feind erlittenen großen Schadens, eine Indemnisation angedeyhen zu lassen billig seye, und selbe des Ends einen Vorschlag an Hand zu geben hätte. 277

CCXIX. Reichs-Schluß. Wird in Behuf der Kriegs-Operationen eine Reichs-Anlage von 200000. Reichsthalern bewilliget, und in die Reichs-Creyse nach dem vorhin beliebten Fuß, nämlich ab jedem Reuter 2 fl. und ab jedem Fußgänger 40. kr. gerechnet, repartirt. 278

CCXX. Reichs-Schluß, wodurch auf die verschiedentlich eingelangte Beschwerden gegen die eigenmächtige Einquartierung einiger Chur-Sächsischer Regimenter zu Pferd Kayserl. Majest. ersucht werden, Dero höchste Authorität bey des Königs von Pohlen Majest. vorzukehren, daß sothane Völker schleunigst abgeführet, und denen Beschädigten Indemnisation verschaffet werde, auch dem Reich Nachricht zu geben, worauf die Tractaten wegen Uebernahm der Chur-Sächsischen Cavallerie dermalen beruheren. 279

Novembr. CCXXI. Schreiben von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, mit nachdrucksamster Adhortirung, für die nächstkünftige Campagne, zu Herbeyschaffung der Mannschafts-Contingentien und Zubehör am obern Rhein ohne Zeitverlust den ernstlichen Bedacht zu nehmen. 280

Decembr. CCXXII. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs Schlusses (sub CCXIX.) wegen des verwilligten Geld-Beytrags ad 200000. Reichs-Thaler zur Kriegs-Operations-Cassa. 282

CCXXIII. Extract Kayserlichen Rescripti an die Kayserl. Principal-Commission auf den Reichs-Schluß (sub CCXX.) die Abführung der einquartierten Chur-Sächsischen Reuterey, und deren Uebernehmung belangend. 283

1708. Januarius. CCXXIV. Schreiben von denen Herren General-Staaten an die Reichs Versammlung mit der nachdrucksamsten Vorstellung der äussersten Nothwendigkeit, sich von Seiten des Reichs zu nächst bevorstehendem Feldzug am Ober-Rhein mit Darstellung all hinlänglicher Kriegs-Rüstung an Mannschaft und sonstigem Zubehör, in Zeiten und nach allen Kräften zu beeifern. 284

CCXXV. Kayserl. Commissions-Decret. Womit Kayserliche Majest. wegen obwaltender großen feindlichen Gefahr, auf die förderliche Erledigung der in Materia belli in Deliberation stehenden Puncten und in specie wegen Verwilligung 1 Million Reichs-Thaler und Erhandlung der Churfächsischen Cavallerie vorzüglich urgiren. 286

Februarius CCXXVI. Antwort-Schreiben von der Reichs-Versammlung an Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg, mit Dank-Erstattung für das übernommene Commando über die Kayserliche und Reichs-Armée, und andurch mit Zurücktreibung

1708. Februarius. bung des Feindes glücklich geendigte Campagne, unter Versicherung, daß man beym Reichs-Convent im Begriff stehe, einen solchen Schluß zu fassen, damit von denen Morosis die abgängige Contingentien an Mannschaft und sonstigen Requisitis bis Ende Martii nächstkünftig zur Reichs-Armée gestellet werden. 287

CCXXVII. Antwort-Schreiben vom Reichs-Convent an die Herren General-Staaten auf deren Vorstellungen, (sub CCXXI. & CCXXIV.) mit Anführung, daß man beym Reichs-Convent im Begriff stehe, einen fernern solchen Schluß zu fassen, daß die noch abgängige Contingentien an Mannschaft und sonstigen Requisitis zur Armee am Ober-Rhein zeitlich gestellet werden, mit dem Ersuchen, von der alliirten Armée die Reichs-Mannschafts-Contingentien ohne Zeit-Verlust nach dem Ober-Rhein abmarchiren lassen zu wollen. 291

CCXXVIII. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, um die Readmission des Fürstlichen Stifts Sachsen-Naumburg zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath zu befördern. 293

CCXXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Daß die in der Münsterischen Erbmänner-Sache subdelegirte Revisores ehestens wieder nacher Wetzlar zu endlicher Erörterung dieser Rechts-Strittigkeit abzuschicken wären. 294

CCXXX. Reichs-Schluß. Daß dem am Ober-Rhein besorglichen feindlich gewaltsamen Einbruch von Seiten des Reichs mit aller Macht und zusammengesetzten Kräften entgegen zu gehen, und des Ends von allen und jeden Ständen ihre Reichsschlußmäßige Contingentien an Mannschaft und andern Requisitis längstens medio Martii ad loca operationum an den Ober-Rhein zu stellen, anbey zu Uebernehmung 3000. Chur-Sächsischer Reuter, und sonstiger Kriegs-Auslagen eine Million Reichs-Thaler ferner beyzutragen. Des Ends auch die Ober- und Nieder-Sächsische Creyse zu convociren: Ihre Königliche Majest. in Preussen als Churfürst zu Brandenburg zu excitiren, Dero Reichs-Contingentien an Mannschaft- und Geld-Præstationen an den Ober-Rhein zu verschaffen, fort gegen die Pferd-Ausfuhr nochmalig Kayserliche poenal-Mandaten publiciren zu lassen. Mit Beylag Lit. A. 294

CCXXXI. Kayserliches Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium zu Beförderung der Introduction und Admission des Fürsten von Schwarzenberg zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath von wegen der Landgrafschaft in Klettgau. 299

CCXXXII. Kayserliches Commissions-Decret. Daß dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg in dem Reichs-Fürsten-Rath Sitz und Stimme wegen des Fürstenthums Teck verstattet werden möchte. 300

CCXXXIII. Schreiben, so an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg

nomine Imperii durch das Chur-Maynzische Reichs-Directorium gefertiger, und mit Beyfügung des in der Reichs-Armatur-Sache (sub CCXXX.) abgefaßten Reichs-Schlusses erlassen worden. 301 — 1708. Februarius.

CCXXXIV. Reichs-Schluß. Daß dem Hochfürstlichen Haus Baaden-Baaden, wegen erlittener feindlichen grossen Beschädigung nicht nur bey künftigen Friedens-Tractaten zur billigmäßigen Indemnisation zu verhelfen, sondern auch dessen Lande von allen Reichs- und Creyß-Præstandis bis zu deren Erholung zu eximiren. 302 — Martius.

CCXXXV. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CCXXX.) in Materia belli, und daß Kayserliche Majestät an Vollbringung dessen Inhalts Ihro allerhöchsten Orts nichts erwinden lassen würden, auch die Erhandlung der Chur-Sächsischen Völker Chur-Maynz und Chur-Braunschweig übertragen hätten. Mit Beylage sub Lit. A. 302

CCXXXVI. Kayserliches Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium zu Beförderung des Herrn Fürsten von Lichtenstein Introduction und Admission ad Votum et Sessionem im Reichs-Fürsten-Rath. 305

CCXXXVII. Kayserliches Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium zu Beförderung des Herzogs Ludwig Rudolph zu Braunschweig-Lüneburg Introduction und Admission zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath, von wegen der in ein Fürstenthum erhobenen Grafschaft Blanckenburg. 306

CCXXXVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (sub CCXV.) wegen des der verwittibten von Schnebelin nachgelassenen ihres Eheherrn Rechnungs-Recesses. 307

CCXXXIX. Antwort-Schreiben von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung mit wiederholtem Ansuchen, daß das beym Reich in puncto der Kriegs-Armatur beschlossene schleunigst zur würklichen Execution gebracht werde, ansonst die Schlüsse ohne Vollstreckung wie ein Leib ohne Seele wären, im übrigen aber wegen Assistenz mit Volk- und Geld-Hülfe Selbe sich unter ein- so anderem Vorwand entschuldigen. 308 — Aprilis.

CCXL. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, zu Beförderung des Herrn Fürsten zu Oettingen Introduction und Admission zu Sitz und Stimm in dem Reichs-Fürsten-Rath. 310 — 3. Majus.

CCXLI. Reichs-Schluß. Daß von Kayserlicher Majestät die Creyßausschreib-Aemter, auch all und jede Stände, nochmal ernstlich zu ermahnen und zu vermögen, ihre schuldige Contingentien an Mannschaft und Requisitis, auch verwilligten Geld-Anlagen nach dem Obern Rhein ad Loca operationum ohne Anstand zu præstiren. Daß con-

1708. Majus — contra morosos mit wircklicher Execution zu verfahren; keine Vertret- oder Eximirung hierunter zu verstatten, die anderwärtshin gestellte Mannschaft für keine Reichs Contingenten anzusehen, und die ausschreibende Fürsten der Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse zu Convocirung und Haltung der Creyßtäge zu excitiren. 311

Junius. CCXLII. Kayserl. Commissions-Decret. Kayserliche Majest. communiciren dem Reich die von Chur-Maynz und Chur-Braunschweig abgestattete Relation, über die nomine Imperii mit des Königs Augusti in Pohlen Majest. wegen Anlassung 3000. Mann Chur-Sächsischer Reuterey gepflogene Handlung, und durch was für beschwerliche Gegen-Bedingnisse die Abschliessung des Werks verhindert worden seye. Mit Beylagen sub Lit. A. dann Num. 1. 2. 3. 312

CCXLIII. Kayserl. Commissions-Decret una cum P. Sto. Ratification und Genehmhaltung des Churfürstlichen Collegial-Gutachtens, und P. Sti. (sub CXC.) wegen Restitution der alten Pfälzischen Chur-Würde, Erztruchsessen-Amts samt Oberpfälzischen Landen, fort all übrigen angehörigen Prærogativen, Rechten und Gerechtigkeiten an Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz als Haupt der Rudolphinischen Linie. 318

Julius. CCXLIV. Reichs-Schluß. Auf das Kayserliche Commissions-Decret (sub CXLIX.) wird von Reichs wegen, dem Hauß Braunschweig-Lüneburg Hannoverisch-Männlicher Linie in ordine primogenituræ die hohe Chur-Würde unter Veststellung sicherer Conditionen und Bedingnissen in Ansehung des Hauses Pfalz sowohl Rudolphinisch- als Wilhelminischen Linien, tam ratione Religionis quam juris succedendi in hac Domo Palatina ejusdemque Electoratibus, bewilliget: zugleich auch der Chur Böheim readmission ad Collegium Electorale gegen sichern Revers und Assecuration beliebet, nebst beygefügtem besondern Post-Scripto ex parte Collegii Electoralis in hac Materia. 320

CCXLV. Reichs-Schluß, daß dem Hochfürstlichen Hauß Baaden-Durlach wegen erlittenen überschweren feindlichen Damnificationen und Lands-Ruin eine Temporal-Exemption a præstationibus publicis biß zu dessen erwelcher Erholung zu verstatten, und bey künftigen Friedens-Tractaten eine billigmässige Indemnisation möglichst zu verschaffen. 323

CCXLVI. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium zu Beförderung des Grafen von Platen Introduction und Admission auf der Westphälischen Grafen-Bank im Reichs-Fürstlichen Collegio, von wegen der Reichs-Grafschaft Hallermünden. 324

Augustus. CCXLVII. Kayserl. Commissions-Decret. Daß Kayserliche Majest. zu Verstärkung der Reichs-Armee am Ober-Rhein von des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. Völkern, 4000. Mann gegen ledigliche Reichung der nöthigen Portionen, so aus der verwilligten Million Reichs-Thaler bestritten werden könnten, unter ohngezweifelter Begnehmigung des Reichs übernommen hätten. 324

1708. Augustus. CCXLVIII. Reichs-Schluß auf das Kayserl. Commissions-Decret (sub CCXXIX.) in der Münsterischen Erbmänner Revisions-Sache, und darüber zwischen dem Churfürstlich- dann Fürstlich- und Reichs-Städtischen Collegien ausgefallene differente Meynungen. 335

September. CCXLIX. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, die von Seiten Chur-Sachsen wegen der Landgrafschaft Thüringen, Marggrafschaft Meissen, dann Burggrafschaften Magdeburg und Meissen, suchende 4 Vota im Fürstlichen Collegio belangend. Mit Beylage sub Lit. A. 337

CCL. Kayserl. Commissions-Decret. Wodurch von Kayserlicher Majest. der (sub CCXLIV.) in der Braunschweig-Hannoverischen Chur- Introductions- und Chur-Böheimischen Readmissions-Sache abgefaßte Reichs-Schluß, sammt denen darinn ratione Religionis in Ansehung des Hauses Pfalz sowohl Rudolphinisch- als Wilhelminischer Linien, nach der in Electoratibus et domo Palatina üblichen und ungekränkt bleibenden Ordnung und jure succedendi, ausgedruckten und festgestellten Bedingnissen, fort sonstigen Conditionen wegen des Rangs, und Chur-Maynzischen Reichs-Directorii Sicherstellung ratificirt und bestättiget wird. 340

CCLI. Kayserl. Commissions-Decret. Resolution auf das (sub CCXLIV.) ex parte Collegii Electoralis, der Chur-Böhmischen Readmission halber, und zu Salvirung der Churfürstl. Gerechtsamen abgegebene Post-Scriptum. 342

CCLII. Königlicher Chur-Böhmischer Revers. Die Sicherstellung des Chur-Maynzischen Reichs- und Churfürstlichen Collegial-Directorii belangend. 343

CCLIII. Chur-Braunschweigischer Revers wegen Uebernehmung eines Churfürstlichen Matricular-Anschlags bey allen Reichs- Creyß- und andern præstationibus & oneribus publicis, wie auch zum Reichs-Cammer-Gericht. 344

CCLIV. Reichs-Schluß, über die in Verfolg Concluſi Imperii (sub CCXLIV.) in puncto der Böhmischen Readmission und Chur-Braunschweigischen Introduction in das Churfürstliche Collegium, zu mehrerer Sicherstellung des dem Churfürstlichen hohen Erz-Stift Maynz und dessen Archi-Cancellariat competirenden Reichs- und Churfürstlichen Collegial-Directorii, ausgestellte Reichs-Assecurations-Acte. 344

CCLV. Assecurations-Acte, so in priori Materia vom Churfürstlichen Collegio noch ins besondere ausgestellet worden. 346

CCLVI. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification und Bestättigung vorstehenden Reichs-Schlusses, und darinn ausgestellter Reichs-Assecurations-Acte. 347

CCLVII. Churfürstliches Collegial-Gutachten, Daß auf den Fall der Chur-Bayerischen

1708. Septembr. rischen ohnvermutheten Restitution, der Chur-Pfalz die in Instrumento Pacis gegründete achte Chur-Stelle mit allen Dignitæten, Recht und Gerechtsamen wiederum zustehen, und daran die eingeführte Braunschweigische Chur auf keine Weise sub quocunque prætextu nachtheilig oder hinderlich seyn solle. 347

CCLVIII. Kayserl. Commissions-Decret.

Die von Kayserlicher Majest. der Reichs-Stadt Regenspurg zugewendete Niederlag- und Anländungs-Gerechtigkeit belangend. Mit Beylage sub Lit. A. 349

CCLIX. Reichs-Schluß

auf das Kayserliche Commissions-Decret (sub CCXLVII.) mit Dank-Erstattung für die von Kayserlicher Majest. zu Verstärkung der Reichs-Armee am Obern Rhein, in des Reichs Verpflegung übernommene 4000 Mann Herzoglich-Würtenbergische Trouppen. 350

Decembr. **CCLX. Schreiben** von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, mit Beschwerung über die in geendigter Campagne von Seiten des Reichs abermalen unterbliebene schuldige Armatur, und daß hingegen zu nächstkünftigem Feld-Zug zu Herstellung einer Reichsschlußmäßigen mit allen Requisitis versehenen Armee, allerseits der zeitlich- und ernstliche Bedacht und Vorkehrung genommen werde. 351

1709. Januarius. **CCLXI. Kayserl. Commissions-Decret.**

Ratification des Reichs-Schlusses (sub CCLIX.) wegen Verpflegung der übernommenen Herzoglich-Würtembergischen 4000. Mann Kriegs-Völker. 353

CCLXII. Kayserl. Commissions-Decret

an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, zu Beförderung des Grafen von Wartenberg Introduction zu Sitz und Stimm auf der Reichs-Grafen-Bank, von wegen der ohnmittelbaren Grafschaft Wartenberg im Ober-Rheinischen Creyse. 354

Martius. **CCLXIII. Kayserl. Commissions-Decret.**

Genehmhaltung des Reichs Schlusses (sub CCXXXIV.) des Hochfürstl. Hauses Baaden-Baaden Indemnisation und Temporal-Exemption ab oneribus publicis Imperii & Circuli belangend. 354

CCLXIV. Kayserl. Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (sub CCXLV.) des Hochfürstlichen Hauses Baaden-Durlach Indemnisation und Temporal-Exemption ab oneribus publicis belangend. 355

CCLXV. Schreiben

von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, mit wiederholter Beschwerung über bißherig wenige Vollstreckung der Reichs-Schlüsse in Ansehung der zur Reichs-Armee am Ober-Rhein herzustellenden abgängigen Mannschafts-Contingentien, und daß zu nächstkünftiger Campagne hierunter mit mehrerem Ernst und Nachdruck zu Werk gegangen werde, um des Feindes Macht zu zertheilen. 356

CCLXVI. Kayserl. Commissions-Decret.

Vorstellung der hohen Nothwendigkeit um von Seiten des Reichs bey nächst vor der Thür stehendem Feldzug zu Verstärkung der Armee am Obern Rhein sich mit Ernst anzuschicken, des Lands nicht nur die vorhandene Auxiliar-Trouppen beyzubehalten, sondern noch mehrere darzu zu erhandlen, mithin einen Geld-Beytrag von etwa einer Million Thaler zu verwilligen, übrigens aber begehren Kayserliche Majestät der Stände Meynung, wie die Moroſi zu Præstirung ihrer Schuldigkeit zu bewegen, und daß ein jeder nächstens deutlich erkläre, was er an Volk bis Ende Aprilis zu stellen Vorhabens seye. 357

1709. Martius.

Aprilis. **CCLXVII. Reichs-Schluß,** auf der Westerwäldischen Fürsten und Stände Gravamina gegen die Reichs-Ritterschaft puncto juris collectandi, und daß diese Sache nicht vor den Reichs-Hofrath gehörig, mithin Kayserliche Majest. zu ersuchen, sothane Gravamina denen Reichs-Constitutionen gemäß abthun, und jene in ihren Landesherrlichen Juribus nicht beeinträchtigen zu lassen: nebst Anführung des Städtischen Collegii besonderen Meynung. 360

CCLXVIII. Reichs-Schluß.

Werden über die Hochfürstlich Hessen-Darmstädtische Beschwerde, gegen die von ihren Eingesessenen im Bussecker-thal, auch Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft beym Reichs-Hofrath ohnbefugt angebrachte Klage und darauf ergangene Erkänntnisse, Kayserliche Majest. allerunterthänigst ersuchet, die Verfügung zu thun, daß das bißhero in der Sache ergangene aufgehoben, und die Stände in ihrem Jure primæ Instantiæ et austregarum ohnbekränkt belassen werden, nebst Beyfügung des Reichs-Städtischen Collegii besonderen Meynung. 360

Majus. **CCLXIX. Schreiben** von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an die Reichs-Versammlung, mit abermaliger Instanz, daß, ohngehindert der von Seiten Frankreich zum Schein geschehenen Friedens-Propositionen, von Seiten des Reichs die Armee am Ober-Rhein ehemöglichst verstärket werde, um den Feind mit Gewalt zu einem anständigen Frieden zu zwingen. 361

Junius. **CCLXX. Reichs-Schluß.** In Verfolg des Kayserl. Commissions-Decrets (sub CCLXVI.) werden von Reichs wegen alle und jede Stände zu förderſamer Vollstreckung der in Materia belli bishero successive ergangenen Reichs-Schlüsse und Præstirung ihrer schuldigen Contingentien an Mannschaft und sonstigen Requisitis nachdrucksamst exhortirt, die neue Geld-Verwilligung aber bis auf vorherige Beytreibung der vorigen Rückstände reservirt, und Kayserl. Majest. ersuchet, an die Reichs-Creyse, und darinn, sonderlich im Ober- und Nieder-Sächsischen gelegene mächtigere Status, zu Præstirung eines jeden Schuldigkeit nachdrückliche Excitatoria ohnverzüglich ergehen lassen zu wollen. 362

CCLXXI. Antwort-Schreiben

von der Reichs-Versammlung an Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig, mit Dank-erstattung für Dero in letzterer Campagne geführtes ruhmwürdigstes Commando der

1709. Junius. Reichs-Armee, und Anempfehlung dessen fernerer ersprießlicher Besorgung; nebst abschriftlicher Communication vorstehenden Reichs-Schlusses, und nachfolgenden Antwort-Schreibens an die Herren General-Staaten. 365

CCLXXII. Antwort-Schreiben von der Reichs-Versammlung an die Herren General-Staaten mit Gratulirung zu denen in Niederlanden erhaltenen herrlichen Siegen, und daß das Reich daran, wegen dabey mitgefochtenen vielen tausend Kayserlichen und Reichs-Trouppen, sich billig Antheil mit zuzuschreiben habe, auch sich ferner zu Verfolgung des Feindes, und Erhaltung eines reputirlichen Friedens äusserst angreiffen werde, mit Ersuchen, bey vorfallenden Friedens-Handlungen auf Recuperirung der Avulsorum Imperii, zu allerseitiger Sicherheit ohnabwendig mit zu bestehen. 367

CCLXXIII. Reichs-Schluß. Ueber die zwischen Nassau-Ottweiler Saarbrücken und Nassau-Izstein obwaltende Differentien, und dieserhalb auf Sachsen-Gotha erkannte Kayserliche Commission, werden Kayserl. Majest. ersuchet, bey Dero Reichs-Hofrath zu verfügen, daß mit Aufhebung ermeldter Commission, die Sache ad forum auftregarum verwiesen werde. 369

CCLXXIV. Reichs-Schluß. Daß Kayserl. Majestät von Reichs wegen zu recommendiren, denen Beschwerden des Catholischen Fürsten von Nassau-Siegen durch eine anderweite Commission abzuhelfen, demselben seine Landes-Regierung zu verstatten, dann dessen Fürstlicher Gemahlin und ihrer Prinzeßin den beliebten Unterhalt zu versichern.

CCLXXV. Puncta deliberanda, so für die zu künftiger Friedens-Handlung abschickende Reichs-Deputation præparatorie in Zeiten zu berathschlagen und zu resolviren. 370

CCLXXVI. Schreiben von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, mit wiederholtem inständigen Ersuchen, die Reichs-Armee am Obern Rhein mit aller Zubehör, nach Möglichkeit zu verstärken, um sowohl off- als defensive gegen den Feind agiren, und selben zu Angehung eines erwünschten Friedens zwingen zu können. 371

Julius. CCLXXVII. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserliche Majestät begehren der Reichs-Stände vernünftige Meynung, was bey vorkommenden Præliminar- oder Haupt-Friedens-Tractaten von wegen des Reichs und dessen Glieder gegen Frankreich zu beobachten, ob sie solches Geschäft der Kayserl. Gesandtschaft anvertrauen, oder durch Abschickung einer engen Reichs-Deputation ad locum Congressus besorgen wollen; recommendiren aber solchenfalls das genaueste Secretum und Beseitigung aller Competenzien. 373

CCLXXVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Bestättigung des Reichs-Schlusses (sub CCLXX.) wegen zeitlicher Stellung der Mannschafts-Contingentien am Ober-Rhein, Abführung der ruckständigen Geld-Præstationen, Vorschlagung eines Modi exequendi contra Morosos, auch Bewilligung eines neuen Geld-Beytrags, worinn Kayserl. Majestät des Churfürstlichen Collegii Meynung Beyfall geben, sofort ein Gutachten verlangen, wie die Difficultäten, so bißhero die Creyß-Versammlungen im Ober- und Nieder-Sächsichen Creyse gehindert, gehoben werden mögen. 375 1709. Julius.

CCLXXIX. Ferneres Beschwerungs-Schreiben so an Kayserl. Majestät von verschiedenen Fürstl. Comitial-Gesandtschaften Namens ihrer allerhöchst und hohen Principalen, wegen Uebergehung des Reichs-Fürsten-Stands, bey resolvirter Translation der Obern Pfalz, bey der Mantuanischen Achts-Erklärung, und begebener Landgrafschaft Leuchtenberg, so andern halber/ erlassen worden. 377

CCLXXX. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserliche Majest. communiciren dem Reich, was zu dessen Sicherheit und Wohlstand, bey künftigen Friedens-Handlungen zu behaupten, von Seiten der associirten Creyse, und einig anderer vornehmen Stände in Vorschlag gekommen: dahinstellend, ob nicht darauf anzutragen, und zu halten seye. Mit Beylag Lit. A. 379

CCLXXXI. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, des Grafen von Stadian Ansuchen pro admissione ad Votum & Sessionem im Reichs-Fürsten-Rath auf der Schwäbischen Reichs-Grafen-Bank, wegen der von Chur-Pfalz an sich gebrachten Reichs-Herrschaft Thanhausen belangend. 382

CCLXXXII. Kays. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, wegen Beförderung der würklichen Introduction des Hochfürstl. Hauses Pfalz-Sulzbach in das Reichs-Fürstliche Collegium ad Votum & Sessionem. 383

CCLXXXIII. Puncta deliberanda auf das Kayserl. Commissions-Decret (sub CCLXXVII. & CCLXXVIII.) in materia belli, wie auch circa negotium Pacis. 383

CCLXXXIV. Schreiben von der Königin in Groß Britannien Majest. an die Reichs-Versammlung, mit Exhortirung, den Krieg wider Frankreich wegen selbiger Seits abgehandelter und wieder verworfener Friedens-Præliminarien, mit desto mehrerem Nachdruck zu prosequiren. 385 Augustus.

CCLXXXV. Antwort-Schreiben von der Reichs-Versammlung an die Herren General-Staaten, mit Bemerkung, daß das Reich an allen bisherig-glücklichen Progressen billigen Antheil mit zu nehmen, weilen viele von dessen Mannschafts-Contingentien bey der alliirten Armée in Niederlanden begriffen, und durch die Reichs-Armée am Ober-Rhein des Feindes Macht zertheilet worden. 386 September.

CCLXXXVI. Kays. Commissions-Decret. Nachdrucksame Erinnerung, zu ohnverweilter Stellung allerseitiger Reichs-Mannschafts-Contingentien und Zubehör an den Ober-Rhein, auch Beyschaffung der nöthigen

1709. Septembr. gen Gelder zur Operations-Cassa, um in glücklichem Lauf der Waffen den Feind zum reputirlichen Frieden zu zwingen. 387

CCLXXXVII. Reichs-Schluß, daß dem Reichs-Fürstlichen Stift Kempten, wegen erlittener vieler feindlicher Damnificationen, eine billige Indemnisation zu gönnen, und des Endes von selbigem einige Vorschläge an Hand zu geben wären. 389

CCLXXXVIII. Reichs-Schluß, daß dem Hochstift Eichstädt wegen erlittener feindlichen Damnificationen eine billige Indemnisation zu gönnen, und des Ends selbiger Seits einige Vorschläge an Handen zu geben. 389

Octobris. CCLXXXIX. Kayf. Commissions-Decret. Vorstellung der beyden hohen See-Mächte Aeusserung, über das ihnen von Kayserlichen Ministris beschehene Ansinnen, wegen der für das Reich am Ober-Rhein bey künftigen Friedens-Handlungen zu effectuirenden Barriere, und wie nothwendig solchemnach seye, mit Verwillig- und Beyschaffung der erforderlichen Geld-Mittel zu nachdrucksamer Fortsezung der Kriegs-Operationen ohne Zeitverlust zu Werke zu gehen. 390

CCXC. Reichs-Schluß, daß der in der Sayn-Hachenburgischen Streit-Sache beym Reichs-Cammergericht Rechtshängig gewesene, und nachhero an den Reichs-Hofrath gebrachte Process, an jenes zurück zu verweisen, und die vom leztern demandirte Execution zu sistiren. 391

CCXCI. Reichs-Schluß. Daß dem hohen teutschen Orden wegen erlittener feindlicher Damnificationen eine billige Indemnisation zu gönnen, und des Endes von selbiger Seiten nähere Vorschläge an Handen zu geben wären. 392

CCXCII. Pro Memoria so von der Chur-Sächsischen Gesandtschaft in Comitiis wegen der unter dem Königlich-Schwedischen General Crassau stehenden Armee besorgenden Invasion der Chur-Sächsischen Lande übergeben, und dadurch die daraus dem Reich bevorstehende gefährliche Folgen vorgestellet worden. 392

CCXCIII. Pro Memoria, so von Reichs wegen der Schweden-Brehmischen Comitial-Gesandtschaft zugestellet worden, um bey Ihro Königl. Majest. in Schweden die Sache dahin mit disponiren zu helfen, damit die Reichs-Lande von keinem Theil überzogen werden. 394

CCXCIV. Reichs-Schluß. Die Abstellung der durch wucherliche Aufkauf- und Ausführung der Früchte, Holz und Consumtibilien verursachten Theurung belangend. 394

CCXCV. Verordnung beeder höherer Reichs-Collegiorum, wie es in loco Comitiorum mit denen zum offenen Druck bringenden Schriften zu halten. 395

November. CCXCVI. Antwort-Schreiben von der Reichs-Versammlung an der Königin von Groß-Brittannien Majest., um dem Reich zu einer sichern ipeciſice darinn recensirten Barriere bey künftigen Friedens-Tractaten mit verhülflich zu seyn. 395 1709. November.

CCXCVII. Antwort-Schreiben von der Reichs-Versammlung an die Herren General-Staaten, um für das Reich zu einer gesicherten Barriere, per loca a Gallarum Rege restituenda bey künftigen Friedens-Tractaten mit cooperiren zu helfen. 397

Decembr. CCXCVIII. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CLXXXVI.) wegen des Hochstifts Augspurg Indemnisation, welchen Endes demselben von Kayserl. Majest. die Chur-Bayerische Herrschaften Schwabeck, Hohen-Schongau und der Lechrain als ein Reichs-Lehen zugedacht worden. 400

CCXCIX. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserliche Majest. verlangen des Reichs Gutachten und Gedanken: ob nicht vor Wiedereröfnung des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts vorzüglich die Corruptiones und sonstige Ungebühren aus angeführten Ursachen zu untersuchen, abzuthun und zu corrigiren. 401

CCC. Kayserl. Commissions-Decret. Das Chur-Braunschweigische Ansuchen um Conferirung des Reichs-Erz-Schazmeister-Amts belangend. 402

CCCI. Kayserl. Commissions-Decret. Resolution auf das mit differenten Meynungen eingeschickte Conclusum trium Collegiorum oder Reichs-Schluß (sub CCXLVIII.) in der Münsterischen Erbmänner-Sache. Mit Ratification derjenigen Meynung, daß die Anno 1685. darinnfalls publicirte Cammer-Gerichts-Urtheil sowohl in Petitorio als Possessorio zu confirmiren. 403

CCCII. Kayserl. Commissions-Decret. Kayserliche Majest. begehren des Reichs förderſamst vernünftig räthliche Meynung, wie bey denen zwischen Schweden, dann Pohlen, Dännemark und Moscau obwaltenden Differentien, im Römischen Reich Ruhe und Frieden zu erhalten, auch ob, und wie deßhalb die Gewährschaft zu versprechen. 404

CCCIII. Wieder-Antwort-Schreiben von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, wegen der bey künftigen Friedens-Tractaten zu stipulirenden Reichs-Barriere, daß nicht zur Helfte sothaner abgezielten Barriere, durch Friedens-Negotiation zu gelangen, wann nicht der Feind durch Waffen dazu gezwungen werde, mithin da dieser mit äusserster Macht zur künftigen Campagne sich rüstet, also auch die höchste Nothwendigkeit sey, sich von Seiten des Reichs ohne Zeit-Verlust mit aller Macht und Kräften am Ober-Rhein zu verstärken, und dem Feind entgegen zu gehen. 405

CCCIV. Churfürstl. Collegial-Gutachten, wodurch occasione Transferirung des Reichs-Erz-Schatz-Meister-Amts auf die Chur Braunschweig; zugleich in omnem eventum restitutionis Domus Bavaricæ, dem Chur-Hauß Pfalz nebst dessen vorigen Sitz, Stimm und achten Chur-Stelle, auch obiges Reichs-Erz- 1710. Januarius.

1710. Januarius. Erz-Amt mit all andern Prærogativen, Recht und Gerechtigkeiten, in vim legis pragmaticæ, unter ebenmäßig Churbraunschweigischer Reversirung, assecurirt wird. Mit Beylagen sub Nro. 1. 2. 407

CCCV. Kayserl. Commissions-Decret. Kayserliche Majest. benachrichtigen das Reich, daß wegen der von denen wider die Crone Schweden verbundenen Potentien anverlangten Reichs-Garantie die Herren General-Staaten ihre Officia dahin anzuwenden resolvirt, daß die in Pommern stehende Schwedische Völker weder in Pohlen, weder auf dem Reichs-Boden einige Feindseligkeiten ausüben. 409

CCCVI. Reichs-Schluß, daß dem Chur-Hauß Braunschweig-Lüneburg, und dessen Successoren in der Chur, das Reichs-Erz-Schatzmeister-Amt, wie es Chur-Pfalz gehabt, beyzulegen, und damit zu investiren seye. 410

CCCVII. Schreiben von der Königin von Groß-Brittannien Majest. an die Reichs-Versammlung, mit nachdrucksamer Adhortirung, daß nächstkünftiges Frühjahr von Seiten des Reichs eine rechtschaffene Armee mit aller Erforderniß am Obern Rhein, um den Feind mit aller Macht zu Angehung eines erwünschten und dauerhaften Friedens zwingen zu können, hergestellet werde. 411

Februarius CCCVIII. Conclusum Collegii Principum Imperii gegen die von einigen Ständen androhende eigenmächtige Eindringung zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath. 412

CCCIX. Kayserl. Commissions-Decret, womit Kayserliche Majest. die Reichs-Stände und zumalen die Morosos zu Verstärkung der Reichs-Armee am Obern Rhein mit Beystellung derer Contingentien an Mannschaft und Geld-Beytrag, zu Abwendung des dort androhenden feindlichen Einbruchs, unter sehr beweglich- und merkwürdigsten Vorstellungen adhortiren, und daß Sie nicht nur von eigenen Trouppen noch ferner 11000 Mann, sondern auch die tractatmäßige 8000 Mann Königl. Preußische Trouppen dahin abschicken, auch zu denen Geld-Verwilligungen ihre ratam mit abführen zu lassen entschlossen. 413

Martius. CCCX. Reichs-Resolution: daß die Linien am Ober-Rhein wieder zu repariren, und desEnds die in Behuf der Vestung Philippsburg vorhandene Gelder einstweilen, so weit es nöthig, mit zu verwenden. 417

CCCXI. Kayserl. Commissions-Decret. Daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig von dem Ober-Commando der Reichs-Armee wegen deren übler Bestellung, und Deroselben in ein so anderen verursachter vieler Verdrießlichkeiten, enthoben zu seyn verlangen: Kayserliche Majest. aber um dessen fernere Fortführung Selbe ersuchet, mithin ein fördersames Reichs-Gutachten anbegehren, wie denen vorgebrachten Unordnungen, und Inconvenientien, zu besserer Animirung Ihrer Churfürstlichen Durchleucht ꝛc. schleunigst abzuhelfen 417

CCCXII. Reichs-Schluß auf die Kayserliche Commissions-Decreta (sub CCCII. & CCCV.) daß man dem wegen Festistellung einer exacten Neutralität zwischen denen in der Nordischen Unruhe verwickelten Mächten, von Kayserlicher Majest., und Dero hohen Alliirten genommenen Concert von Reichs-wegen beyzutreten, und gegen die Contravenienten auf teutschem Reichs-Boden, nach Inhalt der Executions-Ordnung zu verfahren. 419 — 1710. Aprilis.

CCCXIII. Reichs-Schluß, daß dem Hochfürstlichen Hauß Würtemberg, wegen in dessen Landen erlittenen feindlichen Beschädigungen bey künftigen Friedens-Handlungen zu einer billigmäßigen Satisfaction und Indemnisation zu verhelfen, und des Ends von selbigem ein Vorschlag an Handen zu geben. 420

CCCXIV. Reichs-Schluß auf das Kayserliche Commissions-Decret (sub CCXCVIII.) die Mitbeliebung der von Kayserlicher Majest. dem Hochstift Augsburg zur Indemnisation, in der Qualität eines Reichs-Lehens zugewendeten Chur-Bayerischen Herrschaft Schwabeck, und Hohen-Schongau sammt Lechrein. 421

CCCXV. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Churfürstlichen Collegial-Gutachtens (sub CCCIV.) wegen des dem Chur-Hauß Pfalz in omnem eventum assecurirten Reichs-Erz-Schatzmeister-Amts, so andern. 421

CCCXVI. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CCCVI.) wegen des der Chur Braunschweig zugedachten Reichs-Erz-Schatzmeister-Amts. 422

CCCXVII. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CCCXII.) mit Communication des wegen Abhaltung der Nordischen Unruhen vom teutschen Reichs-Boden, mit beeden See-Potentien im Haag getroffenen Concerts und Declaration der kriegenden Theile. Mit Beylagen sub Lit. A. & B. 423

CCCXVIII. Reichs-Schluß auf das Kayserl. Commissions-Decret (sub CCXCIX.) daß der Reichs-Visitations-Deputation die förderlichste Wiedereröfnung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu committiren, auch die schleunige Erledigung der übrigen Instructions-Puncten aufzutragen. 426

CCCXIX. Reichs-Schluß. Daß dem hohen Chur-Hauß Pfalz wegen der über die in diesem Krieg zum Dienst des Publici aufgewendete grosse Kosten noch besonders in dessen Landen erlittenen auf viele Millionen sich erstreckenden feindlichen Beschädigungen zu billigmäßiger Satisfaction und Indemnisation bey künftigen Friedens-Tractaten zu verhelfen seye. Mit Beylage 427 — Majus.

CCCXX. Reichs-Schluß. Wegen Abstellung der in denen Kayserl. und Chur-Bayrischen Landen von der Comitial-Gesandtschaften Mobilien, Consumtibilien, und Victualien gegen die Reichs-Satzungen erzwingenden

1710. Majus

den Maut- und Zoll-Anlagen, und daß Kayserl. Majest. zu ersuchen, das bereits Anno 1666. der Stände, und deren Gesandtschaften Zoll-Befreyung halber ergangene Kayserl. Mandat wiederholter sowohl in Kayserl. Erb- als andern Reichs-Landen publiciren zu lassen. 430

CCCXXI. Kayserl. Commissions-Decret. Anführung der Ursachen, so Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig zu Niederlegung des Ober-Commando bey der Reichs-Armada veranlasset, und daß dahero Kayserl. Majest. solches des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. als Reichs-Feld-Marschallen zu übertragen bewogen worden, mit Vorstellung, daß ohne Geld-Mittel weder in defensiv- noch offensiv-Operationen fortzukommen, und dahero man sich an Seiten derer Stände ohne Zeitverlust eines ergiebigen Geld-Beytrags vereinigen möchte. 431

CCCXXII. Reichs-Schluß auf die Kayserliche Commissions-Decreta (sub CCLXXXVI. CCLXXXIX. & CCCIX.) daß in Verfolg all bißheriger in Materia belli errichteten verbindlichsten Reichs-Schlüsse, die ein und andern Orts noch abgängige Mannschafts-Contingentien mit aller Zubehör an den Ober-Rhein schleunigst abgeschickt, die Rückstände an denen verwilligten Geld-Anlagen abgeführt, sohin mit aller Macht und zusammengesetzten Kräften der Feind angegriffen, und solchergestalt die abgezielte Reichs-Barriere mit Gewalt der Waffen erzwungen werden möge. 433

Junius. CCCXXIII. Reichs-Schluß. Wird auf das Kayserl. Commissions-Decret (sub CCCXXI.) in Behuf der Kriegs-Operationen einsweilen ein fernerer Geld-Beytrag von 300000 fl. unter sicheren Conditionen bewilliget. 435

CCCXXIV. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CCCXVIII.) wegen schleuniger Wiedereröffnung des Reichs-Cammergerichts, mit der Benachrichtigung, daß nach Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier resignirter Cammer-Richters-Stelle, Ihre Kayserliche Majest. solche des Herrn Fürsten zu Nassau-Hadamar Hochfürstlicher Gnaden allergnädigst aufgetragen haben. 436

CCCXXV. Notifications-Schreiben von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig an die Reichs-Versammlung wegen des mit Kayserlicher Einwilligung resignirten Ober-Commando über die Reichs-Armada. 437

Julius. CCCXXVI. Reichs-Schluß. Werden wegen des besorgten Schwedischen Neutralität-Bruchs in Norden, Kayserl. Majest. von Reichs-wegen ersuchet, dieses widrige Unternehmen durch Dero allerhöchste Authorität mit Beyhülfe Dero hohen Alliirten abzuwenden, nicht weniger die Kayserl. Principal-Commission belanget, zu gleichem Ende der Schwedisch- Bremisch- und andern derer im Nordischen Krieg befangenen Potentien Gesandtschaften all bestdienlich- und nachdrucksamste Vorstellungen zu thun. 438

CCCXXVII. Kayserl. Commissions-Decret. Daß Kayserl. Majest. in Ihrem und des Reichs Namen, mit Dero hohen Alliirten bereits ein Concert getroffen, die Neutralität in Norden contra quemcunque turbatorem allenfalls mit Waffen zu handhaben: und dahero vom Reich, was es im Nothfall dazu an Mannschaft herzugeben gemeint seye, dessen Erklärung verlangen. 439

1710. Julius.

CCCXXVIII. Reichs-Schluß. Daß die von der Schweden-Bremischen Comitial-Gesandtschaft communicirte schriftliche Nachrichten von der Schwedischer Seits beyzubehalten gemeinten Neutralität, der Kayserlichen Principal-Commission nomine Imperii zu übergeben, mit Ersuchen, der Chur-Sächsischen Gesandtschaft, und anderer dienlicher Orten die gleichmäßige Vorstellung zu thun. Mit Beylage. 440

CCCXXIX. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CCCXXIII.) wegen des zur Kriegs-Operations-Cassa verwilligten fernern Geld-Beytrags ad 300000. Gulden und Abführung der vorigen Rückstände. 441

Augustus.

1711. Januarius.

CCCXXX. Schreiben von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, mit Vorstellung der feindlichen grossen Kriegs-Zurüstung, und wie nothwendig es dahero seye, von Seiten des Reichs die Armee am Ober-Rheinstrohm ohne Zeit-Verlust mit allem Eifer nach äussersten Kräften zu verstärken. 442

Februarius. CCCXXXI. Kayserl. Commissions-Decret. Communication der Ihro Kayserlichen Majestät von dem an Dero Hoflager anwesenden der General-Staaten Gesandten überreichten nachdrucksamen Vorstellung in priori materia, und daß man solchemnach von Reichs wegen, zu ehemöglichster Verstärkung der Armee am Rhein-Strohm mit Mannschaft und Zubehör, sich beeyfere, um gegen den Feind offentive agiren, und zu Vertheilung seiner Macht in Niederlanden zwingen zu können. 443

Martius. CCCXXXII. Kayserl. Commissions-Decret. Werden auf des Herrn Herzogen von Würtemberg Anzeige wegen des in die Schwäbisch- und Fränkische Creyse abzielenden feindlichen Einbruchs, die Reichsstände zu ohnverweilter Abschickung ihrer Mannschafts-Contingentien an den Obern Rhein wiederholter nachdrucksamst exhortirt. 444

CCCXXXIII. Declaratio Regis Sueciæ contra foedus Neutralitatis, so von der Schweden-Bremischen Comitial-Gesandtschaft der Reichs-Versammlung übergeben worden. 445

CCCXXXIV. Reichs-Schluß, auf des Ober-Rheinischen Creyses Beschwerde wegen von Seiten der Reichs-Generalität unternommener Execution der Heu-Lieferung, und dabey erpreßten Geldern, mithin daß nach vorgangener Untersuchung remedirt und die verursachte Schäden ersetzet werden sollen. 446

1711. Septembr. CCCXXXV. Schriftliches Anbringen von Seiten Sr. Majest. des Czaar von Rußland an die Reichs-Versammlung, um das Neutralitäts-Corpo gegen die Schwedische Armee in Pommern ohne Verzug mit agiren zu lassen. 447

1712. Januarius. CCCXXXVI. Schreiben von der Königin in Groß-Britannien Majest. an die Reichsversammlung, mit Invitation des Reichs zu Beschickung der auf den 12. Jan. hujus anni nacher Utrecht bestimmten Friedens-Handlung, über die von der Crone Frankreich des Endes angetragene Offerta. 449

CCCXXXVII. Schreiben von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, um, ohngehindert der vorgeschlagenen Friedens-Handlung, mit ohnausgestellten Kriegs-Zurüstungen zu nächstkünftigem Feldzug am Ober-Rhein eifrigst fortzusetzen, und dadurch desto ehender einen anständigen und sichern Frieden zu befördern. 450

CCCXXXVIII. Ferneres Schreiben von denen Herren General-Staaten, mit dem Gesinnen, wie man, nach sämmtlich hoher Alliirten gepflogenem Concert, für ohnumgänglich nöthig ermesse, um der Friedens-Negotiation Gewicht zu geben, sich zur frühzeitigen vigoreusen Campagne mit verstärkter Kriegs-Macht nach äusserstem Vermögen anzuschicken, mithin daß des Endes auch von Reichs wegen die Armee am Ober-Rhein mit ohnverweilter Beyschaffung allerseitiger Mannschafts-Contingentien und Requisiten zu off- und defensiv-Operationen ehestens in Stand zu setzen sich beeifert werden möchte. 451

Februarius. CCCXXXIX. Rescriptum Cæsareum. Wodurch Kaysers Carl des Sechsten Majest. dem Reichs-Convent Dero nach einhelliger Wahl derer Reichs-Churfürsten angetretene Kayserl. Regierung notificiren, und anbey des Cardinalen von Lamberg Hochfürstl. Eminenz als Dero Kayserlichen Principal-Commissarium und Repræsentanten allda bestättigen und accreditiren. 453

CCCXL. Kayserliches Commissions-Decret. Daß Kayserliche Majestät die zu einem Friedens-Congress vorgeschlagene General-Præliminar-Articuln, für allerdings unzulänglich ansehen, und dahero an ernstlich- und zeitlichen Veranstaltungen zu nächstbevorstehendem Feldzug nichts erwinden zu lassen; welchen Ends Dieselbe über Dero in Italien und Spanien haltende Truppen, noch besonders am Ober-Rhein bey 30000. Mann zu stellen Vorhabens, in der Zuversicht, daß Chur-Fürsten und Stände ebenfalls ihre Contingentien in completen Stand dahin zeitlich beystellen, auch zur Operations-Cassa etwa eine Million Gulden zu verwilligen keinen Anstand nehmen werden. 454

Martius. CCCXLI. Kayserliches Commissions-Decret. Communication der Königlich-Französischen Friedens-Propositionen und darauf ertheilter Kayserlichen Erklärung, mit Begehren eines Reichs-Gutachtens super modo tractandi, und wiederholter Erinnerung, sich alles Ernstes zu bevorstehender Campagne mit Herstellung der schuldigen Mannschaft, Geld und andern Requisitis anzuschicken. Mit Beylagen sub Lit. A. & B. 455

1712. Martius. CCCXLII. Reichs-Schluß. Benennung der Reichs-Deputirten zu den bevorstehenden Friedens-Tractaten. 458

CCCXLIII. Reichs-Schluß. Daß die Ruckstände an denen zu diesem Krieg bewilligten Geldern bey denen morosis executive beyzutreiben, und von jedem derselben in 4. Monat Zeit in Comitiis die beschehene Vergütung zu dociren seye. Mit Beylagen sub Lit. A. & B. 459

CCCXLIV. Kayserliches Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, um zu veranlassen, daß das Negotium Capitulationis perpetuæ in Comitiis wieder vorgenommen und zu Ende befördert werde. 460

CCCXLV. Reichs-Schluß, werden nebst Wiederholung aller in der Reichs-Kriegs-Verfassung bißhero errichteter Reichs-Schlüsse, Status morosi nachdrucksamst erinnert und gewarnet, ihre schuldige Contingentien an Mannschaft und Zubehörungen ohne längern Verzug nach dem Ober-Rhein zu stellen, sodann aber auch zur Kriegs-Operations-Cassa ein fernerer Geld-Beytrag von einer Million Gulden unter sicheren Conditionen bewilliget. 461

Aprilis. CCCXLVI. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, um die würkliche Introduction und Admission des Herrn Fürsten von Lichtenstein, ad Votum & Sessionem im Reichs-Fürsten-Rath zu befördern. 463

CCCXLVII. Kayserliches Commissions-Decret, Ratification der beeden Reichs-Schlüsse (sub CCCXLIII. & CCCXLV.) wegen ohnverweilter Stellung allerseitiger Contingentien an Mannschaft, Geld und andern Kriegs-Erfordernissen, an den Ober-Rhein, in der Zuversicht, daß kein Stand auf den andern mit seinen præstandis zuwarten, sondern vielmehr einer dem andern darunter vorzukommen, und ein rühmliches Beyspiel zu geben beeifert seyn werde. 464

CCCXLVIII. Antwort-Schreiben von der Reichs-Versammlung an des in Abwesenheit des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchleucht bey der Reichs-Armada das Ober-Commando führenden Herrn Herzogen von Würtemberg Hochfürstl. Durchleucht, auf Dero angebrachte verschiedene Erinnerungen wegen Beyschaffung der nöthigen Geld-Mittel und sonstiger Nothwendigkeiten. 467

Majus. CCCXLIX. Ferneres Antwort-Schreiben vom Reichs-Convent an des Herrn Herzogen von Würtemberg Hochfürstl. Durchleucht mit Beylegung einer Reichs-Assignation an die Reichs-Stadt Frankfurt, um aus dort eingehenden Reichs-Beytrags-Geldern nach und nach die Nothdurft zu erheben. Mit Beylage Lit. A. 468

1712. Majus. CCCL. Kayserliches Commissions-Decret. Werden von Kayserlicher Majestät dem Reich die von denen Schweizerischen Cantonen Zürch und Bern, wegen des Herrn Abten zu St. Gallen Fürstlicher Gnaden widerspenstiger Toggenburgischen Unterthanen ausgeübt-gewaltthätige Unternehmungen und Feindseligkeiten vorgetragen, und darüber ein förderſames Reichs-Gutachten anbegehret. 469

Junius. CCCLI. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserliche Majest. recommendiren zu Wiedererſetzung der durch Absterben des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Hochfürstlicher Durchlaucht erledigten Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle, des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchlaucht. 472

CCCLII. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, mit Communication der von Seiten Mecklenburg-Schwerin, dann Hamburg und Lübeck occasione der dortig-Nordischen Kriegs-Unruhen eingelangten Gravaminum, um darüber ein schleuniges Reichs-Gutachten zu befördern. 472

CCCLIII. Kayserliches Commissions-Decret. Fernere Vorstellung der von beeden Schweizerischen Cantonen Zürch und Bern fortsetzenden feindlichen Gewaltthätigkeiten, mittelst Occupirung der St. Gallischen Lande, der Grafschaft Baaden und anderer Kayserlichen Reichs-Lehen, auch dem dortig Kayserlichen Botschafter zugefügter Beschimpfung und harten Tractaments, worüber also Kayserl. Majest. ein förderſames Reichs-Gutachten erwarteten. 473

Augustus. CCCLIV. Kayſ. Commissions-Decret. Ermahnung zu eifrigerer Fortsetzung der Reichs-Deliberationen, und Erstattung der keinen Verschub leidenden Reichs-Gutachten. 475

Septembr. CCCLV. Reichs-Schluß auf die Kayserliche Commissions-Decreta (sub CCCL. & CCCLIII.) wegen der beyden Schweizerischen Cantons Zürch und Bern wider den Herrn Abten zu St. Gallen, dessen Toggenburgischer Unterthanen halber, ausgeübter Gewaltthätigkeiten, mit Ersuchen, diesen Zwistigkeiten in gütliche Wege abhelfen zu lassen, und des Ends zweyen oder mehreren Ständen des Reichs observata religionis paritate den gemessenen Kayserlichen Auftrag zu thun. 476

CCCLVI. Reichs-Schluß. Auf das Kayserliche Commissions-Decret (sub CCCLI.) wird des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstlicher Durchleucht, die erledigte Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle übertragen. 476

CCCLVII. Reichs-Schluß, wegen Aufhebung der von der Nachbarschaft gegen die Reichs-Stadt Regenspurg angeordneten Sperr, in Zuführung der benöthigten Lebens-Mittel. 477

CCCLVIII. Kayſl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CCCLV.) in der Toggenburger Streit-Sache, mit Benachrichtigung, daß Kayserl. Majest. in Dero und des Reichs Namen, zu gütlicher Beylegung sothaner Strittigkeiten, Chur-Pfalz, Würzburg, dann Würtemberg, und Baaden-Durlach committirt und mit Instruction versehen. 478

1712. Septembr. CCCLIX. Kayserliches Commissions-Decret. Nachdrucksame Anmahnung, daß man der Crone Frankreich unter dem äusserlichen Schein der Friedens-Begierde hegenden höchst gefährlichen Absichten mit allerseitig zusammen gesetzten Kräften entgegen zu gehen, mithin die Reichs-Armee am Ober-Rhein mit ohnverschieblicher Darstellung der Reichs-Schlußmäßigen Contingentien an Mannschaft und Geld-Mitteln zu verstärken, und sofort den Feind zu einem reputirlichen und sichern Frieden und dessen Execution zu zwingen. 478

Octobris. CCCLX. Reichs-Schluß, auf das Kayserliche Commissions-Decret (sub CCCLII.) wegen der beeden Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, dann beeder Reichs-Städte Lübeck und Hamburg, Beschwerden gegen die Könige in Pohlen und Dännemark, des jenen durch den Nordischen Krieg zugefügten Schadens und Ungemachs halber, werden Kayserliche Majest. ersucht, durch nachdrucksame Dehortatoria, fort sonstig best thunliche Wege, die beklagte Theile zu ohngesäumter Abstellung ermeldter Beschwerden, Abführung deren Truppen, und billigmäßiger Indemnisation des zugefügten Schadens zu vermögen. 480

CCCLXI. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, um zu befördern, daß Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Costanz, wegen Dero gefürsteten Reichs-Abtey Reichenau ad Votum & Sessionem im Reichs-Fürsten-Rath readmittirt werde. 481

CCCLXII. Reichs-Schluß. Moderation der Reichs Stadt Speyer Matricular-Anschlags biß auf verbleibende 24 fl. 482

CCCLXIII. Reichs-Schluß, die Wiederbesetzung der erledigten Reichs-General-Feld-Zeugmeisters, Generals von der Cavallerie, und General-Feldmarschall-Lieutenant-Stellen belangend. 482

Novembr. CCCLXIV. Kayserliche Credentiales an den Reichs-Convent, die Wieder-Ersetzung des durch Absterben des Herrn Cardinalen von Lamberg Hochfürstlicher Eminenz erledigt Kayserlichen Principal-Commissariats mit des Herrn Fürsten von Löwenstein Wertheim Hochfürstlicher Gnaden betreff. 483

CCCLXV. Credential-Schreiben an die Reichs-Versammlung von beeden Schweizerischen Cantons Zürch und Bern für deren Abgeordnete titl. Escher zu Schwandeck und Fischer zu Küchenbach, wegen der Toggenburgischen Strittigkeit mit dem Herrn Abten und Fürsten zu St. Gallen. 484

CCCLXVI. Kayserl. Commissions-Decret. Erinnerung um schleunige Erstattung des Reichs-Gutachtens auf das Kayserliche Com-

1712. Novembr. Commissions-Decret (sub CCCLIX.) und daß bey dermalig- gefährlichen Conjuncturen, zu Beybehaltung der Auxiliar-Völker, und nachdrucksamster Fortsetzung des Kriegs, fort zu Erfechtung eines anständigen Friedens, ein Geld-Beytrag von 4 Millionen Reichs-Thaler für nöthig ermessen werde. 485

Decembr. CCCLXVII. Reichs-Gutachten der beeden höhern Reichs-Collegiorum auf das Kayserliche Commissions-Decret (sub CCCXLVI.) daß des Herrn Anton Florian von Lichtenstein Fürstl. Gnaden und Dero männliche Erben zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath unter sichern Conditionen zu admittiren und zu introduciren. 486

CCCLXVIII. Reichs-Gutachten. Werden Kayserl. Majest. ersucher, an die in Norden kriegende Theile wiederholte nachdrucksamste Dehortatoria zu erlassen, und selbige zu vermögen, die Herzoglich Mecklenburg-Schwerinische Gravamina abzustellen, ihre Völker aus dessen Landen abzuführen, und die billigmaßige Satisfaction und Indemnisation zu verschaffen. 487

1713. Januarius. CCCLXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification der beeden Reichs-Gutachten (sub CCCLI. & CCCLXIII.) die Wiederbesetzung der erledigten Reichs-Generalität-Charges belangend. 488

CCCLXX. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCLXII.) wegen Interims-Moderation der Reichs-Stadt Speyer Matricular-Anschlags. 488

CCCLXXI. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung beeder höhern Reichs-Collegiorum Gutachtens (sub CCCLXVII.) wegen der dem Fürstlichen Hause Lichtenstein bewilligten Admission und Introduction ad Votum & Sessionem im Reichs-Fürsten-Rath. 489

CCCLXXII. Reichs-Gutachten auf die Kayserliche Commissions-Decreta (sub CCCLIX. & CCCLXVI. in materia belli, daß die Creyß-Ausschreib-Aemter durch Kayserliche Excitatoria, zu zeitlicher Herstellung der Reichs-Schlußmäßigen Mannschafts-Contingentien ad loca Operationum nachdrucksamst zu ermahnen: auch um die Armee sowohl am Ober-Rhein, als in denen Niederlanden zu verstärken, wären die in Englischen Sold gestandene Subsidial-Völker beyzubehalten, und zu ein als andern Behuf 4. Millionen Reichs-Thaler auf dieses Jahr unter sichern Conditionen beyzutragen. 490

CCCLXXIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification der beeden Reichs-Gutachten (sub CCCLX. & CCCLXVIII.) samt Mittheilung was in Verfolg derselben, wegen der Nordischen Unruhen, Kayserliche Majest. zu Behuf der gravirten Stände für Protectoria & Conservatoria, auch respective Dehortatoria an die kriegende Theile ergehen lassen, in Erwartung eines nähern Reichs-Gutachtens, was allenfalls zu würklicher Abwendung der grossen Gefahr und Herstellung der Ruhe für hinreichige Mittel an Handen zu nehmen. Mit vier Beylagen. 492

1713. Januarius. CCCLXXIV. Kayserl. Commissions-Decret. Daß zu förderlicher Reparation der Vestungen Landau und Philippsburg, auch des Mettersheimer Dammes, die solchen Ends ehedessen verwilligte, und noch verschiedentlich ausständige Gelder ohnverweilt in die Operations-Cassa entrichtet werden. 497

Februarius. CCCLXXV. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCLXXII.) wegen verwilligten Geld-Beytrag von 4 Millionen Reichs Thaler und Beybehaltung der in Englischen Sold gestandenen Hülfs Völker, auch höchstnöthiger allerseitig- ohngesäumter Beystellung der Reichs-Mannschafts-Contingentien ad loca operationum, nebst Communication der gegen die Pferd- und Getrayd-Ausfuhr an die feindliche Lande, ergangenen Kayserlichen Inhibitorialien. Mit Beylage Nro. 3. 498

CCCLXXVI. Reversales so von dem Hrn. Fürsten Anton Florian von Lichtenstein für sich und dessen männliche Descendenz, der wegen desselben Admission ad Votum & Sessionem im Reichs-Fürsten-Rath übernommenen Bedingnisse halber ausgestellet worden, nebst einem besondern Revers, daß Dero Introduction andern Fürsten des Reichs, so dazu älteres Recht haben, weder an Rang, noch Stelle und Stimme præjudicirlich seyn solle. 502

Martius. CCCLXXVII. Kays. Commissions-Decret. Fernere Kayserliche Erklärung über den Inhalt des Reichs-Gutachtens (sub CCCLXXII.) daß zu hinlänglicher Verstärkung der Reichs-Armada am Ober-Rhein, die bißher dort gestandene verschiedene Auxiliar-Völker ohnumgänglich beyzubehalten, und aus Reichs-Mitteln zu verpflegen, nebst Beyfügung specificirter Designationen über die sowohl am Ober-Rhein, als in Niederlanden militirende Kayserlich- eigene und in ihrem Sold stehende Truppen, mithin daß die Stände ohne geringsten Zeit-Verlust ihre Mannschafts-Contingentien dahin ebenfalls beystellen, und ihre schuldige Geld-Præstationen zur Operations-Cassa entrichten. Mit Beylagen Nro. 1. 2. & 3. 503

CCCLXXVIII. Reichs-Gutachten. Wird zu Vermehrung des Numeri Assessorum Cameræ Imperialis und deren richtigern Bezahlung der Antrag gemacht, daß nebst denen 2 laufenden Cammer-Zielern zugleich 6. an denen ruckständigen, zusammen jährlich 8. Cammerzieler abzuführen, folglich die aus denen Rückständen eingehende Gelder auf Verzinnsung anzulegen, und aus denen Interessen die succesive aufnehmende mehrere Assessores zu salariren wären. 507

CCCLXXIX. Kayserl. Commissions-Decret. Kayserliche Majest. begehren, daß bey der Reichs-Versammlung ehemöglichst die Austheilung gemacht werde, welche Reichs-Stände sowohl ihre Mannschafts-Con-

1713. Martius. Contingentien an den Ober-Rhein zu schicken, als ihre Geld-Præstationen nacher Frankfurt zu liefern, sonst aber zugleich sowohl wegen der eigenmächtig heimlichen Entweichung des Herzoglich-Mecklenburgischen Regiments von der Reichs-Armee, als auch der Nordischen Unruhen halber, das förderſamſte Reichs-Gutachten erfordern. 508

CCCLXXX. Kayserliches Commissions-Decret, Communication der an des Königs in Dännemark Majest., wegen der wider die Reichs- und Hansee-Stadt Hamburg unternommenen Gewaltthätigkeiten ergangenen Kayserlichen Abmahn- und Verordnungen, mit wiederholtem Erfordern eines standhaften Reichs-Gutachtens, wie derley Anmassungen fürs künftige abzustellen, und die Stände bey ihren Landen und Leuten ohnbedrängt erhalten werden können. Mit Beylagen sub Nro. 1. & 2. 510

CCCLXXXI. Antwort-Schreiben von der Reichs-Versammlung an des Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. wegen ohnverweilter Præstirung der Stände Schuldigkeit an Mannschaft und Geld, daß des Ends von Kayserlicher Majestät an die Creyß-Ausschreib-Aemter die nachdrucksamſte Ermahnungen geschehen, und daher o mit denenselben Se. Durchlaucht darunter ebenfalls zu mehrerer Beförderung der Sache zu correspondiren belieben möchten. 513

CCCLXXXII. Schreiben von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung wegen Uebernehm- und Unterhaltung der im Englischen Sold gestandenen Auxiliar-Truppen, und daß zu zeitlicher Eröfnung des nächst bevorstehenden Feldzugs am Ober-Rhein alle nöthige Vorkehrungen schleunigst besorget werden möchten. 514

CCCLXXXIII. Antwort-Schreiben von der Reichs-Versammlung an die Herren General-Staaten, wegen Unterhaltung der in Englischem Sold gestandenen Auxiliar-Truppen, und daß man von Seiten des Reichs des Ends 4. Millionen Reichs-Thaler bewilliget, mithin alles gethan, was nur immer von diesem erfordert werden können, in der Zuversicht, daß Sie, falls die associirt- und alliirte Creyse vom Feind überzogen werden sollten, diesen hiergegen deren Allianz-mäßige Hülfleistung angedeyhen lassen würden. 515

Aprilis. CCCLXXXIV. Reichs-Gutachten. Wird der verwittibten Frauen Marggräfin zu Baaden-Baaden Hochfürstlicher Durchl. Ansuchen pro moratorio der eingeklagten alten Schulden-Zahlung halber, Kayserlicher Majest. zu billigmäßiger allergnädigster Reflexion recommendiret. 516

CCCLXXXV. Protocollum was bey dem Friedens-Congress zu Utrecht occasione des dort eingelangten Französischen Ultimati unterm dato 9. Aprilis vorgegangen. 516

Majus. CCCLXXXVI. Kayserl. Commissions-Decret. Weitläufrige Vorstellung der so spöttlich- als höchstschädlichen Französischen Friedens-Vorschläge, und der beeden See-Potenzien ohnverhoften einseitigen Abtretung von der Allianz, mithin da solchemnach Frankreich sonder Zweifel seine gröste Macht ehestens an den Ober-Rhein stellen würde, also auch Kayserliche Majest. nebst ihren im vorigen Jahr dort gewesenen Krieges-Völkern, zugleich Dero in Niederlanden gestandene sowohl, als was Sie in Italien und anderer Orten entbehren können, dahin anziehen zu lassen entschlossen, in der gänzlichen Zuversicht, daß Chur-Fürsten und Stände ebenfalls nicht nur deren Reichs-Schlußmäßige Contingentien, sondern auch deren in Englisch- und Holländischen Sold vorhin unterhaltene Kriegs-Völker dahin stellen werden, um solchergestalt den Feind zu annehmlicheren Friedens-Conditionen zu vermögen. 517

1713. Majus. CCCLXXXVII. Reichs-Gutachten auf vorstehendes Kayserliches Commissions-Decret, daß die der teutschen Nation allzuverächtliche Französische Friedens-Vorschläge allerdings zu verwerfen, und dagegen mit Kayserlicher Majestät und des Reichs zusammengesetzter äusserſten Macht und Kräften der Krieg wider die Crone Frankreich ernsthaft und nachdrucksamst fortzusetzen, mithin diese dadurch zu Eingehung billigerer und der teutschen Nation Ehre, Frey- und Sicherheit anständigerer Friedens-Conditionen zu bezwingen. 520

Junius. CCCLXXXVIII. Kayserl. Commissions-Decret. In Verfolg vorgehenden des Reichs gefaßten cordaten Entschlußes erklären Kayserl. Majestät, wie Sie bereits über 60000. Mann von Dero Trouppen nach dem Ober-Rhein schleunigst anzumarchiren beordert, auch Dero General-Lieutenant Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. zu Uebernehmung des hohen Commando dahin abgeschicket, und anbey Dero an denen 4. Millionen Reichs-Thaler betreffendes Ratum zur Operations-Cassa richtig abführen lassen würden, mit Begehren, daß man sich nun auch von Seiten Chur-Fürsten und Stände über eines jeden würklich gesinnten Beytritt mit Volk und Geld zuverläßig und patriotisch erkläre, folglich dieserhalb sowohl, als über die zu desto sicherer Erreichung des vorgesetzten Haupt-Endzwecks vorgetragene in die Kriegs-Verfassung einschlagende 9. Deliberations-Puncten ein förderſames standhaftes Reichs-Gutachten erstatte, nebst Beyfügung Kayserl Trouppen March-Reglement. Mit Beylagen sub Lit. A. und No. 1. 522

CCCLXXXIX. Reichs-Gutachten. Werden Kayserl. Maj. auf die beede Commissions-Decreta (sub CCCLXXIII. & CCCLXXX.) der Nordischen Kriegs-Unruhen halber ersucher, dagegen in dem Weg der bereits præparatorie vorgekehrten Mittel, und nach Anleitung der Executions-Ordnung fortzusetzen, und all nöthigen Falls sich des gesamten Reichs Beywürkung zu versehen, sodann aber des Französischen Kriegs halber, auf beede Kayserliche Commissions-Decreta (sub CCCLXXVII. & CCCLXXIX.) bewilliget, die Subsidial- und von ein so anderm Stand über sein Contingent zur Armee würklich gestellte Trouppen, aus denen 4. Millionen Thaler zu unterhalten, deren Austheilung lediglich der Ordre der hohen Reichs-Generalität zu überlassen, das Fouragiren möglichst einzuschränken, dann zu nö-

1713. Junius. thiger Reparation der Reichs-Vestungen die verwilligte und noch ausständige Gelder bey denen morosis executivè einzutreiben, und nebst Anhaltung des Herrn Herzogen zu Mecklenburg zu schleuniger Wiederabschickung des eigenmächtig zurückgezogenen Regiments, der hohen Generalität aufzutragen, keinem Stand die einseitige Zurückziehung dessen Trouppen nisi in casu notoriæ necessitatis fernershin zu verstatten. 531

CCCXC. Kayserl. Commissions-Decret. Vollständige Approbation und Bestättigung des Reichs-Gutachtens (sub CCCLXXVIII.) wegen Abführung der ruckständig- und fortlaufenden Cammer-Zieler, mit dem Beysatz, das Cameral-Visitations-Werk durch die Subdelegatos ehebaldigst zu Ende bringen, auch dem Schwäbischen Creyß, aus beygebracht erheblichen Motivis, eine billigmäßige Sublevation in dessen Cameral-Anschlag angedeyhen lassen zu wollen. Mit Beylage sub Lit. A. 534

CCCXCI. Reichs-Gutachten. Wird des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. überlassen, nebst Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz mit dem Wechsler Rost wegen einem ergiebigen Geld-Vorschuß auf die Operations-Cassa gegen leidentliche Provision und Agio unter des Reichs Garantie zu tractiren, und demselben die Einnahm und Ausgab der 4. Millionen Reichs Thaler gegen wochentliche Einsendung einer Bilance zu committiren. 537

CCCXCII. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification über vorstehendes Reichs-Gutachten. 538

Julius. CCCXCIII. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification der sowohl in materia belli wider Frankreich, als der Nordischen Troublen halber (sub CCCLXXXVII. & CCCLXXXIX.) erstatteten Reichs Gutachten. Mit Beylage sub Lit. A. 539

CCCXCIV. Reichs-Gutachten. Werden die von dem Wechsler Rost wegen Anticipation der zur Operations-Cassa gewidmeten Gelder verlangte Conditiones von Reichs-wegen für billig erachtet und acceptirt. 545

CCCXCV. Reichs-Gutachten über die im Kays. Commissions-Decret (sub CCCLXXXVIII.) wegen Fortsetzung des Kriegs wider Frankreich enthaltene 9. Deliberations-Puncten, daß ein jeder Stand ohne Zeit-Verlust seine Reichs-Schlußmäßige Schuldigkeit zu præstiren, die morosi ohne Unterscheid dazu würklich executive anzuhalten, des Ends auch nicht nur die accurate Muster-Liste der bey der Armee befindlichen Reichs-Contingentien ehestens ad Comitia einzuschicken, sondern auch der beschehenen Geld-Præstationen halber, jeder Stand allda sich durch ohnverwerfliche Attestata zu legitimiren, alle Compensationes darunter einsweilen beyseits zu setzen, die Erhandlung der allenfalls noch erforderlichen mehrern Trouppen Kayserlicher Majest. Gutfinden anheim zu geben, wegen Unterhaltung eines jeden Standes eigenen Contingents, auch wegen des Rangs, Subordination und Commando der hohen Reichs-Generalität, denen vorigen Reichs-Schlüssen zu insistiren, das Kayserliche March-Reglement anzunehmen, die Artillerie von nächstgelegenen Ständen gegen Garantirung der Indemnisation zu erhandlen, das Fouragiren, auch überflüßige Equipage, und Troß möglichst abzukürzen, und des Ends ein Reglement zu verfassen. 546

1713. Julius.

CCCXCVI. Kays. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCXCIV.) wegen des Wechslers Rost Anticipation der zur Reichs-Operations-Cassa gewidmeten Gelder. 549

CCCXCVII. Kays. Commissions-Decret auf das Reichs-Gutachten (sub CCCLXXXIX.) mit der Benachrichtigung, daß Kayserliche Majestät zu Hebung der Nordischen Unruhen, denen darinn befangenen kriegenden Theilen Dero Mediation, und des Ends pro loco Congressus die Stadt Braunschweig vorgeschlagen. 550

Augustus. CCCXCVIII. Reichs-Schluß über die zu Abhaltung der an verschiedenen Orten alschon eingerissenen Contagion von Reichs-Convents wegen gutgefundene Præcautionen. 551

CCCXCIX. Kays. Commissions-Decret. Communication der zum Abbruch des Reichs-Feindes abermalen erlassenen Kayserlichen Avocatorien und Poenal-Mandaten. 552

CCCC. Reichs-Gutachten, daß wegen einheimischen ansteckender Krankheiten in Regenspurg der Reichstag ad interim nacher Augspurg zu transferiren. 552

CCCCI. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens puncto translocationis Comitiorum nacher Augspurg. 553

CCCCII. Reichs-Schluß, wegen Beförderung der Comitial-Gesandtschaften Abreise nacher Augspurg, und was der Frey Päß und der Victualien-Zufuhr halber, an die Kayserliche Administration in Bayern zu gesinnen. 553

Septembr. CCCCIII. Puncta, worüber die Stadt Augspurg bey Einnahm des Reichs-Convents sich dessen willfährige Declaration ausgebeten. 553

Octobris. CCCCIV. Nähere Erklärung des Stadt-Magistrats zu Augspurg, auf der beeden höheren Reichs-Collegiorum mündliche Antwort wegen von demselben überreichter vorstehender 7. Puncten des Umgelds und Victualien halber, nebst beygefügter Accis-Specification. 556

CCCCV. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCXCV.) über die darinn zu Fortsetzung des Reichs-Kriegs gegen Frankreich enthaltene 9. Puncta, mit Beylegung einer Verzeichniß derer aus der Operations-Cassa zu unterhaltenden Subsidial-Völker, mithin daß zu Bestreitung derselben und anderer Kriegs-Kosten für künftige Campagne ein fernerer Geld-Beytrag von 5. Millionen Reichs-Thaler erforderlich seye, fort sonst wegen des Rangs der Generalität, und Subalternen-Officiers eine deutlichere Erläuterung an Handen zu geben und festzustellen. Mit Beylage sub Lit. A. 557

1713. Octobris. CCCCVI. Extractus Reſcripti Cæſarei ſo unterm dato Wien den 4. Octobris 1713. an die Kayſerliche Principal-Commiſſion zu Augſpurg ergangen, um die Reichs-Verſammlung daſelbſt ohngehindert des feindlichen Einbruchs in die Linien am Schwarzwald beyſammen zu halten, und ratione Securitatis Comitiorum nur mit des Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht zu communiciren. 561

Novembr. CCCCVII. Reichs-Schluß. Erinnerung an den Stadt-Magiſtrat zu Augſpurg, was dieſer zu Abwendung der Contagion von daſiger Stadt für Præcautionen zu nehmen, und aufs genaueſte beſorgen zu laſſen. 562

CCCCVIII. Reſcriptum Cæſareum an die Kayſerliche Principal-Commiſſion, wegen der an des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht der Winter-Poſtirung halber am Rhein, und ſonſten ergangenen Kayſerlichen Verordnung de dato 12 Novembris 1713. 563

CCCCIX. Reichs-Schluß. Wird der Stadt Augſpurg bedeutet, daß die Comitial-Geſandtſchaften und deren Angehörige die völlige Freyheit von Accis und all andern Impoſten zu genieſſen, und ſelbe durch Einnahm des Reichs-Convents nichts anders gethan, als was der allerunterthänigſte Reſpect und Schuldigkeit gegen Kayſerliche Majeſt. und das Reich erfordert hätte. 564

Decembr. CCCCX. Pro Memoria, ſo von Reichs-Convents wegen denen ſammentlichen Schwäbiſchen Creyſes Comitial-Geſandtſchaften zu Beförderung ohngehinderter Paſſirung der Regenſpurgiſchen Handelsleute Dallenſteiner und Praunsmäntl angehörigen Waaren zugeſtellet worden. 564

CCCCXI. Kayſerl. Commiſſions-Decret. Benachrichtigung, daß Kayſerl. Majeſt. in Verfolg Dero zu glücklicher Beylegung der Nordiſchen Unruhen denen darinn befangenen kriegenden Theilen angetragenen Mediation ihre Miniſtros nacher Braunſchweig würklich abzuſchicken entſchloſſen. 566

CCCCXII. Reichs-Gutachten. Werden auf das Kayſerliche Commiſſions-Decret (ſub CCCCV.) zu Beſtreitung des künftigen Feld-Zugs gegen Frankreich ferner 5. Millionen Reichsthaler von Reichs wegen unter ſichern Bedingniſſen verwilliget. 567

CCCCXIII. Reichs-Schluß, daß das unter dem Titel (pflichtmäßiger Bericht von dem Secreto Comitiali) in Vorſchein gekommene famoſe Scriptum durch den Scharfrichter verbrennen zu laſſen. 568

1714. Januarius. CCCCXIV. Protocoll, über die von Seiten der Kayſerlichen Principal-Commiſſion, dann von Reichs-Erb-Marſchall-Amts wegen, mit denen Stadt Augſpurgiſchen Deputirten des Fleiſch- und Bier-Satzes halber gepflogene Conferenz. 569

CCCCXV. Kayſerl. Commiſſions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (ſub CCCCXII.) über die in die Reichs-Kriegs-Verfaſſung einſchlagende verſchiedene Puncten und neu verwilligten Beytrag von 5 Millionen Reichs-Thaler, nebſt beygefügten ein- ſo andern Limitationen und näheren Erinnerungen. 570

1714. Januarius. CCCCXVI. Kayſerliches Decret an das Reichs-Marſchall-Amt, die Hinwegſchaffung des Savoyiſchen ſogenannten di Bolgaro aus Augſpurg und dem Reich belangend, nebſt an ihn geſtellten Kayſerlichen Decret und Litteris ſalvi conductus. Mit Beylagen Lit. A. & B. 575

Februarius. CCCCXVII. Reichs-Gutachten. Werden Kayſerliche Majeſt. erſuchet, dem Herzoglichen Hauſe Holſtein-Gottorf zur angeſuchten Reſtitution und Indemniſation entweder bey dem Braunſchweigiſchen Congreſs in gütliche Wege, oder allenfalls durch Reichs-Satzungsmäßige Mittel verhülflich zu ſeyn. 578

Martius. CCCCXVIII. Reichs-Gutachten. Daß das ohnmittelbare Reichs Gotteshaus Petershauſen bey deſſen gebührenden Præcedenz wider das mittelbare und zumalen auswärtige Cloſter Creuzlingen zu handhaben. 579

CCCCXIX. Reichs-Gutachten wegen Aufhebung der Sperr gegen die Stadt Regenſpurg, und Wiedereröfnung des freyen Commercii, nach daſelbſt bereits ceſſirter Contagions-Gefahr. 579

CCCCXX. Kayſerl. Commiſſions-Decret. Benachrichtigung von dem zwiſchen dem Kayſerl. General-Lieutenant Prinzen Eugenii von Savoyen Durchleucht ꝛc. dann dem Königl. Franzöſiſchen Marſchall von Villars zu Raſtadt geſchloſſenen, und von Kayſerl. Majeſt. bereits ratificirten Præliminar-Friedens-Tractat, mit Anführung der Urſachen, ſo Dieſelbe dazu bewogen, in ohngezweifelter Hofnung, daß ein gleiches auch von Seiten des Reichs geſchehen, und annebſt ohne Zeitverluſt der Entſchluß werde gefaſſet werden, ob zu Verhandlung des General-Tractats Kayſerl. Majeſt. die Vollmacht ertheilet, oder eine beſondere Reichs-Deputation abgeordnet werden wolle. Mit Beylagen Lit. A. B. C. D. 581

CCCCXXI. Kayſerl. Commiſſions-Decret. Daß aus denen von Kayſerlicher Majeſt. pro Loco des Haupt-Friedens-Congreſſes vorgeſchlagenen 3 Städten, die Crone Frankreich Baaden in Ergau erwählet. 614

Aprilis. CCCCXXII. Kayſerliches Commiſſions-Decret, Communication der eingelangten Nachrichten von beſchehener Auslieferung der Kayſerlich- dann Königlich Franzöſiſchen Ratifications-Inſtrumenten, über die zu Raſtadt verglichene Friedens-Articuln. 614

CCCCXXIII. Reichs-Schluß. Ueber vorſtehende leztere 3. Kayſerliche Commiſſions-Decreta in Materia Pacis, werden Kayſerl. Majeſt. bevollmächtiger, bey nächſt angehender ſolennen Friedens-Handlung auch von wegen und im Namen des Reichs den Frieden zu tractiren, und zu ſchlieſſen, jedoch ohne Conſequenz und Præjudiz derer Reichs-Stände juris liberi ſuffragii in Negotio pacis, fort

1714. Aprilis. fort nebst sonstiger puncto religionis beygefügter Verwahrung. 615

CCCCXXIV. Reichs-Gutachten. Wird das Herzoglich Mecklenburg-Strelitzische Indemnisations-Gesuch wegen des im Nordischen Krieg erlittenen Schadens, Kayserlicher Majest. pro justitia recommendirt. 616

Majus. CCCCXXV. Reichs-Schluß wegen Umschreibung des Reichs-Gutachtens (sub CCCCXXIII.) in Materia pacis, dergestalt, daß die Kayserlicher Majest. vom Reich übertragene Bevollmächtigung ad Tractatus Pacis, in das Haupt-Gutachten alleinig, die übrige Puncta aber besonders in ein Post Scriptum zu bringen. 617

CCCCXXVI. Reichs-Gutachten in materia Pacis, wie solches nach Anleitung vorstehenden Reichs-Schlusses umgeschrieben worden, nebst dem besondern Post Scripto. 617

CCCCXXVII. Reichs-Gutachten über das Hochfürstlich-Augspurgische Anbringen in causa Lottichiana, so Kayserl. Majest. pro justitia mit dem Ansuchen recommendirt wird, diese Criminal-Sache an das Hochfürstliche Stift Augspurg remittiren, folglich mit all weiteren Processen und Executionen darunter einhalten zu lassen. 619

CCCCXXVIII. Kayserliches Commissions-Decret wegen der Getrayd- und Pferd-Ausfuhr aus dem Reiche tempore Pacis. 620

CCCCXXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification der beeden Reichs-Gutachten (sub CCCCXVII. & CCCCXXIV.) wegen des Herzogl. Hollstein-Gottorff- dann Mecklenburg-Strelitzischen respective Restitutions- und Indemnisations-Gesuchs, mit dem Beysatz, daß Kayserliche Majest. dessen bestmöglichste Beförderung Dero zum Braunschweigischen Congreß abgeschickten Ministris bereits aufgetragen haben. 620

Junius. CCCCXXX. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (sub CCCCXVIII.) in des unmittelbaren Reichs Gottes Hauses Petershausen Præcedenz-Sache gegen Creuzlingen, und daß dieserhalben Kayserl. Majest. sowohl an den Päbstlichen Stuhl als sonstige Behörden die allergnädigste Erinner- und Verordnungen erlassen. 621

Julius. CCCCXXXI. Reichs-Gutachten. Daß nach der von der Reichs-Stadt Regenspurg und deren Gegend allerdings abgewichenen ansteckenden Krankheits-Gefahr, der Reichstag wiederum dahin zu verlegen, folglich die Rückreise der Gesandtschaften dermassen zu befördern, damit die Comitial-Deliberationen mense Septembri alldorten reassumiret werden könnten. 622

CCCCXXXII. Reichs-Gutachten. Wird das Herzoglich Mecklenburg-Schwerinische Ansuchen wegen Indemnisation des durch den Nordischen Krieg erlittenen Schadens, Kayserlicher Majest. zu Beförderung billigmäßiger Abhelfung recommendirt. 623

1714. Julius. CCCCXXXIII. Pro Memoria, so an die Kayserl. Principal-Commission von Reichs-Convent wegen auf der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft Ansuchen, deren Quartiers halber übergeben worden. 623

CCCCXXXIV. Kayserliches Commissions-Decret. Daß nach der im Rastädtischen Frieden ausbedungenen Chur-Bayrischen Restitution es hierunter wegen der Stadt Donauwörth Befreyung, auf eine Liquidation der vom Hauß Bayern an selbe fordernden großen Executions-Kosten ankomme, mithin Kayserl. Majest., auf was Weise solches von Schwäbischen Creyses wegen zu veranstalten wäre, ein fördersamstes Reichs-Gutachten begehre. 624

CCCCXXXV. Reichs-Gutachten über vorstehendes Kayserliches Commissions-Decret mit dem Antrag, daß wann allenfalls noch eine Liquidation der Executions-Kosten nöthig erachtet werden sollte, des Ends eine aus unpartheyischen Reichsständen bestehende Commission ad liquidandum förderlichst allergnädigst anzuordnen wäre. 625

CCCCXXXVI. Kayserl. Commissions-Decret. Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (sub CCCCXXXI.) wegen Zurückkehrung des Reichstags nacher Regenspurg. Mit Beylage sub Lit. A. 625

Augustus. CCCCXXXVII. Schreiben an des Kayserl. Herrn Principal Commissarii und Administratoris in Bayern Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Gnaden von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorial-Gesandten (tit.) Bar. von Otten, nomine Conventus Imperii, um an die Bayrische Mauth-Städte die Generalia ergehen zu lassen, damit der Comitial-Gesandtschaften nacher Regenspurg abschickende Effecten, Bagage und Contumatien, aller Orten frey und ungehindert passirt werden, nebst darauf erfolgtem Antwort-Schreiben. Mit Beylage sub Lit. A. 626

CCCCXXXVIII. Kayserl. Commissions-Decret. Nachdrucksame Erinnerung wegen allerseitig förderlichster Abstattung der zur Reichs-Kriegs-Operations-Cassa verwilligten letztern 5. Millionen, wie auch vorheriger Beytrags-Gelder, um daraus sowohl die auf erneldte Cassa fide publica gemachte Schulden und Anweisungen entrichten, als auch die übernommene beede Reichs-Vestungen in wehrhaften Stand herstellen, und mit allen Erfordernissen versehen zu können. 627

Octobris. CCCCXXXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Communication des zu Baaden in Ergau zwischen Kayserlicher Majest. Suo & Imperii nomine, dann der Crone Frankreich errichteten und unterzeichneten Friedens-Instruments, mit dem Gesinnen, bey der zu Auswechselung der Ratificationen bestimmten kurzen Frist, von Reichs wegen dieserhalben mit förderlichen weiterem Gutachten an Handen zu gehen. Mit Beylage sub Lit. A. 630

CCCCXL. Reichs-Gutachten. Werden Kayserliche Majest. ersuchet, vorbemeldten Baa-

1714. Octobris. Baadischen Friedens-Schluß in Dero und des Reichs Namen zu ratificiren und zu bestättigen. 645

Novembr. CCCCXLI. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCXXXII.) wegen des Mecklenburg-Schwerinischen Indemnisations-Gesuchs, mit dem Zusatz, daß Kayserliche Majest. Dero Ministros auf dem Congress zu Braunschweig darnach zu instruiren ohnermangeln würden. 645

CCCCXLII. Kayserliches Commissions-Decret, wodurch Kayserliche Majest. der Reichs-Versammlung die in Dero und des Reichs Namen, über den Baadischen Frieden ausgefertigte Ratification communiciren, sohin wegen Ertheilung einer Reichs-Vollmacht zu Uebernahm der Veste Kehl, fort deren, und der Vestung Philippsburg Reparation und Versorgung mit Mannschaft und andern Nothwendigkeiten, wie auch wegen Demolirung derer zu beyden Seiten des Rheins aufgeworfenen Schanzen und Linien Anregung thun. Mit Beylage sub Lit. A. 646

CCCCXLIII. Reichs-Gutachten. Wird die Reichs-Vollmacht zu Uebernahm der Veste Kehl nach dem Kayserlichen Antrag auf den General Roth ertheilet, und auf die übrige in denen Kayserlichen Commissions-Decretis (sub CCCCXXXVIII. & CCCCXLII.) enthaltene Puncten, das fernere Reichs-Gutachten zu erstatten vorbehalten. Mit Beylage sub Lit. A. 649

CCCCXLIV. Kayserl. Commissions-Decret. Wiederholte Erinnerung wegen schleuniger Entrichtung sowohl der 5. Millionen Reichsthaler als vorig-ruckständiger Reichs-Beytrags-Gelder: dann Versorgung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl. 650

CCCCXLV. Kayserl. Commissions-Decret. Benachrichtigung von der vorgegangenen Auswechselung der Ratificationen über den Baadischen Friedens-Schluß, mit Beyfügung einer Abschrift von der Königlich-Französischen Ratification, nebst Ermahnung, an dessen Vollzug keinerseits nichts ermangeln zu lassen. Mit Beylage sub Lit. A. 651

CCCCXLVI. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (sub CCCCXLIII.) wegen der dem General Roth zu Uebernahm der Veste Kehl ertheilten Reichs-Vollmacht, unter Erwartung des vertrösteten näheren Reichs-Gutachtens wegen Abtragung der ausständigen Geld-Præstationen, auch der Reichs-Vestungen Besatz- und Versorgung halber. 653

Decembr. CCCCXLVII. Reichs-Schluß. Wird wegen an verschiedenen Orten sich noch äusserender ansteckenden Krankheit von Reichs-Convents wegen, dem Stadt-Magistrat zu Regenspurg aufgetragen, dagegen all nöthige genaue Præcautionen zu nehmen. 653

1715. Januarius. CCCCXLVIII. Reichs-Gutachten, über die Kayserliche Commissions-Decreta (sub CCCCXXXVIII. & CCCCXLIV.) wegen Abführung der Ruckstände an denen zur Operations-Cassa verwilligten Geldern: daß deßfalls die Liquidation der beschehenen Zahl- und Vergütung in Comitiis vorzunehmen, auch Kayserliche Majest. zu ersuchen, den eigentlichen Statum der auf der Operations-Cassa haftenden Activ- und Passiv-Schulden bekannt machen, und die Morosos sofort zu Leistung ihrer Schuldigkeit executive anhalten lassen zu wollen. 654

Februarius. CCCCXLIX. Reichs-Gutachten. Wird das Chur-Cöllnische Ansuchen wegen Abführung der Holländischen Garnisonen aus Bonn, Lüttich und Huy, Kayserlicher Majest. zu allergnädigster Beförderung recommendirt. 655

CCCCL. Reichs-Gutachten, wegen Redressirung der Churpfälzischen Beschwerde wider die Holländische gegen die Jülichische Lehen- und Territorial-Gerechtsamen in der Herrschaft Kessenich unternommene Eigenmächtigkeiten. 656

Martius. CCCCLI. Pro Memoria, so dem Churfürstlichen Collegio von dem Fürstlichen, zufolg Concluſi de 15. Martii 1715. wegen der Legations-Secretarien, daß solche vacante legatione nicht ad Collegium zu admittiren, übergeben worden. Sammt darauf erfolgter beystimmigen Erklärung und Schluß des Churfürstlichen Collegii sub eodem dato. Mit Beylagen sub Lit. A. & Nro. 1. 656

CCCCLII. Reichs-Gutachten. Werden Kayserliche Majest. ersuchet, die Herren General-Staaten zu vermögen, daß die auf dem St. Petersberg neu erbaute Schanze demolirt, und deren Garnison allenthalben vom Reichs-Boden abgeführt werde. 658

Aprilis. CCCCLIII. Reichs-Gutachten. Daß die zur Interims-Reparation der Veste Kehl ohnumgänglich nöthige 6000. Gulden einsweilen aus denen in Anno 1703. zu Behuf der Reichs-Vestungen verwilligten und vieler Orten noch ruckständigen 6. Römer-Monaten herzunehmen, und die morosi des Ends executive anzuhalten. 659

CCCCLIV. Kayserl. Commissions-Decret an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, mit der Nachricht, daß Ihro Königliche Majest. von Großbrittannien Dero Fürstlich-Grubenhagischen Sitz und Stimme im Fürsten-Rath zu führen, des Herrn Herzogen Ludwig Rudolph zu Braunschweig Durchlaucht überlassen, um solchemnach Deroselben zu dessen würklichen Genuß und Exercitio beförderlich zu seyn. 659

Junius. CCCCLV. Credentiales von Ihro Königlichen Majestät in Großbrittannien an den Reichs-Convent für (tit.) Herrn von Whitworth, als Dero Ministre allda. 660

Julius. CCCCLVI. Reichs-Gutachten. Wird des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz Petitum um Remission Dero Reichs- und Creyß-Steuern von letztern Jahren, Kayserlichen

1715. Julius. Majestät zur allergnädigsten Gewährung recommendirt. 661

CCCCLVII. Reichs-Gutachten über die von Seiten Chur-Pfalz, wegen der Königlich-Französisch, verschiedenen Friedens-Schluß widrigen Beeinträchtigungen in Dero Unter-Amt Selz; zu deren vergnüglicher Abhelfung Kayserl. Majestät in Dero und des Reichs Namen, durch gütliche Wege all gedeyliches vorkehren zu wollen, belanget werden. 661

CCCCLVIII. Reichs-Gutachten. Werden die occasione des Nordischen Kriegs unter denen Hochfürstl. Häusern Hollstein-Glückstatt, Gottorf und Lübeck entstandene Beschwerden Kayserl. Majest. recommendirt, um solche bey dem Braunschweigischen Congress bald möglichst Reichs-Satzungsmäßig beylegen zu lassen. 662

CCCCLIX. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCLIII.) wegen der zur Interims-Reparation der Veste Kehl destinirten 6000. fl. mit Vorstellung der ohnumgänglichen Nothwendigkeit, auf weitere zulängliche Mittel, nicht nur für Kehl, sondern auch Philippsburg ohne Verschub den Bedacht zu nehmen, und festzustellen. Mit Beylage. 663

September. CCCCLX. Reichs-Gutachten, daß der Reichs-Stadt Speyer ein billigmäßiger Nachlaß an deren ruckständigen Cammerzielern unter der Bedingniß zu gönnen, sofern Selbe hingegen die laufende desto richtiger abführen werde. 666

CCCCLXI. Kayserl. Commissions-Decret. Kayserliche Majest. ꝛc. bezeigen Dero Mißfallen, daß, ohnerachtet Sie jedermänniglich gern unpartheyische Justitz administrirten, dannoch von Seiten des Reichs-Convents oder theils dasiger Gesandtschaften, sich in die dahin gar nicht gehörige, auch geringste bey denen Reichs-Gerichten anhängige Rechts-Stritt-Sachen eingemischt, Kayserliche Majest. darüber mit Vor- und Bittschriften unter allerhand unziemlich- und heftigen Ausdrückungen angegangen, Derselben als allerhöchsten Richter im Reich, darunter gleichsam ausserordentlich Ziel und Maas, selbst gegen Inhalt Dero Wahl-Capitulation, vorgeschrieben, die Richtschnur der auf einen ordentlichen Reichstag gehörigen Geschäfte übertreten, und endlich die Art der höchsten Reichs-Gerichte umgekehrt, und bey nahe aus lediglichen Rechts- ganze Glaubens-Sachen und Geschäfte gemacht werden wollen, wovon Dieselbe fürohin verschonet zu werden sich allerdings versicheren, und um die dazu Anlaß gebende Quellen im Grund zu stopfen, sich bewogen gefunden, gegen alle wider die Reichs-Grund-Gesetze, Religion- und Profan-Frieden anlauffende verkehrte Lehr-Sätze in Staats-Regierungs- und Religions-Sachen, fort sonstige Hitzigkeiten und Schmähungen Dero geschärftes Kayserliches Edict und Verbot im ganzen Reich publiciren zu lassen, in Zuversicht, daß darauf allerseits steif gehalten werden würde. Nebst zwey Beylagen. 667

CCCCLXII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCXLIX. CCCCL. & II.) wegen Abführung der Holländischen Besatzung aus Bonn, Lüttich und Huy, Demolition des Fort auf dem St. Petersberg: dann Restitution der Herrschaft Kessenich, mit dem Beysatz, daß Kayserl. Majest. zu dessen Beförderung all mögliches anzuwenden ferner nicht unterlassen werden. 672

1713. September.

Octobris. CCCCLXIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCXLVIII.) nebst dem ernstlichen Gesinnen, daß mit einsweiliger Beyseitsetzung aller Bedingnisse und Ausflüchte, die 5. Millionen Reichs-Thaler in Fristen zerschlagen, und daraus, so viel zur Zahlung der ante publica gemachten Schulden erforderlich, ohne längeren Verschub entrichtet, mithin Kayserlicher Majestät, und des Reichs Wort nebst künftigem Trauen und Glauben beybehalten, nach der Hand aber gleichwohl mit Particular-Liquidationen fürgeschritten werde. 678

CCCCLXIV. Reichs-Gutachten über das Sachsen-Weimarisch- und Eisenachische an denen Reichs-Præstationen angebrachte Compensations-Gesuch. 678

CCCCLXV. Kayserl. Commissions-Decret wegen der von einigen Reichs-Ständen zurückgeforderten Artillerie und Munition aus Philippsburg, dann über die zu Berichtigung sothanen Reichs-Vestungs-Versorgungs-Werks, ohnerachtet so vieler des Ends erlassener Kayserlicher Commissions-Decreten und Erinnerungen bezeigende Saumseelig- und Kaltsinnigkeit, mithin daß sothanes Geschäft sowohl als die Abtragung der in die Operations-Cassa ausständigen Geld-Præstationen ohne weiteren Verzug ausgemacht werde. 678

Decembr. CCCCLXVI. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCLVIII.) über die Fürstl. Hollstein-Glückstättisch-Gottorf- und Lübeckische gegeneinander führende Beschwerden, und daß Kayserliche Majest. des Ends bey dem Braunschweigischen Congress all mögliches ferner anzuwenden nicht aussetzen würden. 680

CCCCLXVII. Puncta Deliberanda, wegen Besatz- und Versorgung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl. 681

1716. Januarius. CCCCLXVIII. Kayserl. Commissions-Decret. Wird von Kayserl. Majest. der bißherige ganze Verlauf derer auf dem teutschen Boden obwaltenden Nordischen Kriegs-Unruhen, dem Reichs-Convent umständlich vorgestellet, und darüber ein standhaftes Reichs-Gutachten anverlanget, durch was Mittel und Wege diesem Unheil Reichs-Satzungs-mäßig und mit Nachdruck zu begegnen, und die besorglich grössere Gefahr vom Reich abzuwenden seye. 681

CCCCLXIX. Kayserl. Commissions-Decret. Daß die zur Reparation der Reichs-Veste Kehl, dann zu Abtragung der auf der Reichs-

1716. Januarius. Reichs-Operations-Cassa side publica haftenden Schulden, erforderliche Geld-Mittel ohne längeren Verzug herbey zu schaffen. 684

Februarius. CCCCLXX. Reichs-Gutachten, womit biß zu Erledigung des beständigen Versorgungs-Wesens der Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, ad interim zu deren höchstnothwendigen Reparation 1. Römer-Monat in Zeit von 6 Wochen a die ratificationis Cæsareæ in Regenspurg zu erlegen verwilligt: anbey zu Berichtigung des General-Liquidations-Werks über die Præstationen in vorigem Reichs-Krieg, die des Ends erforderliche Subrepartitions-Listen aus denen Creysen abzufordern ohnumgänglich nöthig befunden wird. 685

Martius. CCCCLXXI. Kayserl. Commissions-Decret. Wird der Ottomannischen Pforte ungemein grosse Kriegs-Zurüstung, und dadurch dem Königreich Ungarn und andern Kayserl. Erblanden nächst bevorstehende äusserste Gefahr, dem Reich vorgestellet, mit Ersuchen, Kayserliche Majest. zu standhafter Abwendung dieses der ganzen Christenheit androhenden Unheils, ohne Zeit-Verlust mit Volk- oder Geld-Hülfe an Handen gehen zu wollen. 686

CCCCLXXII. Reichs-Gutachten. Kayserliche Majest. werden ersucht, die zwischen Chur-Cölln und denen Herren General-Staaten wegen Friedensschlußmäßiger Restitution und Evacuation einig-Hochstift Lüttichischer Ortschaften obwaltende Mißhelligkeiten durch Kayserl. Vermittelung vergnüglich beylegen lassen zu wollen. 688

Aprilis. CCCCLXXIII. Reichs-Gutachten. Daß der beeden Reichs-Vestungen Versorg- und Erhaltungs-Bürde in allen Stücken vom gesamten Reich mit gleichen Schultern zu tragen, des Ends einsweilen provisorie eine Reichs-Anlage zu verwilligen und zu entrichten, falls die Retardaten aus vorherigen Reichs-Verwilligungen nicht hinreichig seyn sollten; mit Vorbehalt, das beständige Versorgungs-Werk quoad quæstionem quomodo? demnächst ebenfalls vorzunehmen und ausmachen zu wollen. 689

CCCCLXXIV. Kayserl. Commissions-Decret. Notification von der Geburt des jungen Erz-Herzogen und Prinzen von Asturien Leopoldi. 691

CCCCLXXV. Reichs-Gutachten. Gratulation zur Geburt des jungen Erz-Herzogen und Prinzen von Asturien Leopoldi. 691

Majus. CCCCLXXVI. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification derer Reichs-Gutachten (sub CCCCLXX. & CCCCLXXIII.) wegen Interims-Reparation der Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, und des Ends verwilligten einen Römer-Monat, fort wegen Beförderung des General-Liquidations-Werks derer Rückstände von vorherigen Geld-Beytrags-Verwilligungen, wohin auch die Hochfürstl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische Prætensionen und Indemnisations-Gesuche verwiesen werden. Mit Beylage sub Lit. A. 692

1716. Majus. CCCCLXXVII. Reichs-Gutachten. Kayserl. Majest. werden ersuchet, Dero Kayserl. Amt zu interponiren, damit sowohl des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz Fürstenthum und Lande von Rußischer Einquartierung und Exactionen befreyet und indemnisirt, als auch andere Reichs-Stände von dergleichen Beschwerden verschonet werden. 697

Junius. CCCCLXXVIII. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCLXXII.) wegen der zwischen Chur-Cölln und denen Herren General-Staaten obwaltenden Mißhelligkeiten, und deren gütlicher Beylegung halber. 698

CCCCLXXIX. Reichs-Gutachten. Daß Ihro Kayserl. Maj. zu vorstehendem Krieg wider den Türken, von Reichs wegen mit einer freywilligen Beyhülfe an Volk oder Geld zu assistiren, und ratione quæstionis quomodo? das nähere ehestens zu entschliessen. 698

Julius. CCCCLXXX. Reichs-Gutachten über die zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig wegen der Grafschaft Rheinstein obwaltende Rechtsstrittigkeit, daß solche an das Kayserliche und Reichs-Cammergericht zu verweisen, und dieses seines Richterlichen Amts von Kayserl. Majestät nachdrücklichst zu erinnern seye. 697

Augustus. CCCCLXXXI. Schreiben von Ihro Königl. Majest. von Großbrittannien an die Reichs-Versammlung, die Abruffung Dero alldasigen Ministri von Whitworth belangend. 698

CCCCLXXXII. Reichs-Gutachten. Auf die fernere Herzogl. Mecklenburg-Strelitzische Beschwerden gegen die Rußisch gewaltthätige Exactionen werden Kayserl. Majest. ersuchet, Dero allerhöchste Autorität dahin zu verwenden, damit dem Herrn Herzogen Indemnisation verschaffet, und sowohl von Russen als andern mit dergleichen verderblichen Verfahren die Reichs-Lande verschonet werden. 698

CCCCLXXXIII. Kayserl. Commissions-Decret, des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim Introductions-Gesuch in den Reichs-Fürsten-Rath cum voto & sessione belangend. Mit Beylage sub Lit. A. 699

CCCCLXXXIV. Kayserliches Notifications-Schreiben an die Chur-Maynzische Reichs-Directorial-Gesandtschaft, wegen der wider die Türken am 5. August erhaltenen Victorie. Mit Beylage. 700

CCCCLXXXV. Reichs-Gutachten. Gratulation zu dem durch Kayserl. Waffen erhaltenen herrlichen Sieg wider die Türken. 705

CCCCLXXXVI. Reichs-Gutachten. Super quæstione quomodo? puncto assistentiæ contra Turcam, wird von Reichs wegen, eine freywillige Beysteuer von 50. Römer-Monaten Kayserl. Majest. zur Beyhülfe verwilliget. 706

1715. Julius. Majestät zur allergnädigsten Gewährung recommendirt. 661

CCCCLVII. Reichs-Gutachten über die von Seiten Chur-Pfalz, wegen der Königlich-Französisch-verschiedenen Friedens-Schluß widrigen Beeinträchtigungen in Dero Unter-Amt Selz; zu deren vergnüglicher Abhelfung Kayserl. Majestät in Dero und des Reichs Namen, durch gütliche Wege all gedeyliches vorkehren zu wollen, belanget werden. 661

CCCCLVIII. Reichs-Gutachten. Werden die occasione des Nordischen Kriegs unter denen Hochfürstl. Häusern Hollstein-Glückstatt, Gottorf und Lübeck entstandene Beschwerden Kayserl. Majest. recommendirt, um solche bey dem Braunschweigischen Congress bald möglichst Reichs-Satzungsmässig beylegen zu lassen. 652

CCCCLIX. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCLIII.) wegen der zur Interims-Reparation der Veste Kehl destinirten 6000. fl. mit Vorstellung der ohnumgänglichen Nothwendigkeit, auf weitere zulängliche Mittel, nicht nur für Kehl, sondern auch Philippsburg ohne Verschub den Bedacht zu nehmen, und festzustellen. Mit Beylage. 663

September. CCCCLX. Reichs-Gutachten, daß der Reichs-Stadt Speyer ein billigmäßiger Nachlaß an deren ruckständigen Cammerzielern unter der Bedingniß zu gönnen, sofern Selbe hingegen die laufende desto richtiger abführen werde. 666

CCCCLXI. Kayserl. Commissions-Decret. Kayserliche Majest. ꝛc. bezeigen Dero Mißfallen, daß, ohnerachtet Sie jedermänniglich gern unpartheyische Justitz administrirten, dannoch von Seiten des Reichs-Convents oder theils dasiger Gesandtschaften, sich in die dahin gar nicht gehörige, auch geringste bey denen Reichs-Gerichten anhängige Rechts-Strit-Sachen eingemischt, Kayserliche Majest. darüber mit Vor- und Bittschriften unter allerhand unziemlich- und heftigen Ausdrückungen angegangen, Deroselben als allerhöchsten Richter im Reich, darunter gleichsam ausserordentlich Ziel und Maas, selbst gegen Inhalt Dero Wahl-Capitulation, vorgeschrieben, die Richtschnur der auf einen ordentlichen Reichstag gehörigen Geschäfte übertreten, und endlich die Art der höchsten Reichs-Gerichte umgekehrt, und bey nahe aus lediglichen Rechts- ganze Glaubens-Sachen und Geschäfte gemacht werden wollen, wovon Dieselbe fürohin verschonet zu werden sich allerdings versehen, und um die dazu Anlaß gebende Quellen im Grund zu stopfen, sich bewogen gefunden, gegen alle wider die Reichs-Grund-Gesetze, Religion- und Profan-Frieden anlauffende verkehrte Lehr-Sätze in Staats-Regierungs- und Religions-Sachen, fort sonstige Hitzigkeiten und Schmähungen Dero geschärftes Kayserliches Edict und Verbot im ganzen Reich publiciren zu lassen, in Zuversicht, daß darauf allerseits steif gehalten werden würde. Nebst zwey Beylagen. 667

CCCCLXII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCXLIX. CCCCL. & II.) wegen Abführung der Holländischen Besatzung aus Bonn, Lüttich und Huy, Demolition des Fort auf dem St. Petersberg: dann Restitution der Herrschaft Kessenich, mit dem Beysatz, daß Kayserl. Majest. zu dessen Beförderung all mögliches anzuwenden ferner nicht unterlassen werden. 672

1715. September.

October. CCCCLXIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCXLVIII.) nebst dem ernstlichen Gesinnen, daß mit einsweiliger Beyseitsetzung aller Bedingnisse und Ausflüchte, die 5. Millionen Reichs-Thaler in Fristen zerschlagen, und daraus, so viel zur Zahlung der inde publica gemachten Schulden erforderlich, ohne längeren Verschub entrichtet, mithin Kayserlicher Majestät, und des Reichs Wort nebst künftigem Trauen und Glauben beybehalten, nach der Hand aber gleichwohl mit Particular-Liquidationen fürgeschritten werde. 678

CCCCLXIV. Reichs-Gutachten über das Sachsen-Weimarisch- und Eisenachische an denen Reichs-Præstationen angebrachte Compensations-Gesuch. 678

CCCCLXV. Kayserl. Commissions-Decret wegen der von einigen Reichs-Ständen zurückgeforderten Artillerie und Munition aus Philippsburg, dann über die zu Berichtigung sothanen Reichs-Vestungs-Versorgungs-Werks, ohnerachtet so vieler des Ends erlassener Kayserlicher Commissions-Decreten und Erinnerungen bezeigende Saumseelig- und Kaltsinnigkeit, mithin daß sothanes Geschäft sowohl als die Abtragung der in die Operations-Cassa ausständigen Geld-Præstationen ohne weiteren Verzug ausgemacht werde. 678

December. CCCCLXVI. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCLVIII.) über die Fürstl. Hollstein-Glückstättisch-Gottorf- und Lübeckische gegeneinander führende Beschwerden, und daß Kayserliche Majest. des Ends bey dem Braunschweigischen Congress all mögliches ferner anzuwenden nicht aussetzen würden. 680

CCCCLXVII. Puncta Deliberanda, wegen Besatz- und Versorgung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl. 681

1716. Januarius. CCCCLXVIII. Kayserl. Commissions-Decret. Wird von Kayserl. Majest. der bißherige ganze Verlauf derer auf dem teutschen Boden obwaltenden Nordischen Kriegs-Unruhen, dem Reichs-Convent umständlich vorgestellet, und darüber ein standhaftes Reichs-Gutachten anverlanget, durch was Mittel und Wege diesem Unheil Reichs-Satzungs-mäßig und mit Nachdruck zu begegnen, und die besorglich grössere Gefahr vom Reich abzuwenden seye. 681

CCCCLXIX. Kayserl. Commissions-Decret. Daß die zur Reparation der Reichs-Veste Kehl, dann zu Abtragung der auf der Reichs-

1716. Januarius. Reichs-Operations-Cassa fide publica haftenden Schulden, erforderliche Geld-Mittel ohne längeren Verzug herbey zu schaffen. 684

Februarius. CCCCLXX. Reichs-Gutachten, womit biß zu Erledigung des beständigen Versorgungs-Wesens der Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, ad interim zu deren höchstnothwendigen Reparation 1. Römer-Monat in Zeit von 6 Wochen a die ratificationis Cæsareæ in Regenspurg zu erlegen verwilligt: anbey zu Berichtigung des General-Liquidations-Werks über die Præstationen in vorigem Reichs-Krieg, die des Ends erforderliche Subrepartitions-Listen aus denen Creysen abzufordern ohnumgänglich nöthig befunden wird. 685

Martius. CCCCLXXI. Kayserl. Commissions-Decret. Wird der Ottomannischen Pforte ungemein grosse Kriegs-Zurüstung, und dadurch dem Königreich Ungarn und andern Kayserl. Erblanden nächst bevorstehende äusserste Gefahr, dem Reich vorgestellet, mit Ersuchen, Kayserliche Majest. zu standhafter Abwendung dieses der ganzen Christenheit androhenden Unheils, ohne Zeit-Verlust mit Volk- oder Geld-Hülfe an Handen gehen zu wollen. 686

CCCCLXXII. Reichs-Gutachten. Kayserliche Majest. werden ersucht, die zwischen Chur-Cölln und denen Herren General-Staaten wegen Friedensschlußmäßiger Restitution und Evacuation einig- Hochstift Lütrichischer Ortschaften obwaltende Mißhelligkeiten durch Kayserl. Vermittelung vergnüglich beylegen lassen zu wollen. 688

Aprilis. CCCCLXXIII. Reichs-Gutachten. Daß der beeden Reichs-Vestungen Versorg- und Erhaltungs-Bürde in allen Stücken vom gesamten Reich mit gleichen Schultern zu tragen, des Ends einsweilen provisorie eine Reichs-Anlage zu verwilligen und zu entrichten, falls die Retardaten aus vorherigen Reichs-Verwilligungen nicht hinreichig seyn sollten; mit Vorbehalt, das beständige Versorgungs-Werk quoad quæstionem quomodo? demnächst ebenfalls vorzunehmen und ausmachen zu wollen. 689

CCCCLXXIV. Kayserl. Commissions-Decret. Notification von der Geburt des jungen Erz-Herzogen und Prinzen von Asturien Leopoldi. 691

CCCCLXXV. Reichs-Gutachten. Gratulation zur Geburt des jungen Erz-Herzogen und Prinzen von Asturien Leopoldi. 691

Majus. CCCCLXXVI. Kayserl. Commissions-Decret. Ratification derer Reichs-Gutachten (sub CCCCLXX. & CCCCLXXIII.) wegen Interims-Reparation der Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, und des Ends verwilligten einen Römer-Monat, fort wegen Beförderung des General-Liquidations-Werks derer Ruckstände von vorherigen Geld-Beytrags-Verwilligungen, wohin auch die Hochfürstl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische Prætensionen und Indemnisations-Gesuche verwiesen werden. Mit Beylage sub Lit. A. 692

1716. Majus. CCCCLXXVII. Reichs-Gutachten. Kayserl. Majest. werden ersuchet, Dero Kayserl. Amt zu interponiren, damit sowohl des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz Fürstenthum und Lande von Rußischer Einquartierung und Exactionen befreyet und indemnisirt, als auch andere Reichs-Stände von dergleichen Beschwerden verschonet werden. 697

Junius. CCCCLXXVIII. Kayserl. Commissions-Decret, Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCLXXII.) wegen der zwischen Chur-Cölln und denen Herren General-Staaten obwaltenden Mißhelligkeiten, und deren gütlicher Beylegung halber. 698

CCCCLXXIX. Reichs-Gutachten. Daß Ihro Kayserl. Maj. zu vorstehendem Krieg wider den Türken, von Reichs wegen mit einer freywilligen Beyhülfe an Volk oder Geld zu assistiren, und ratione quæstionis quomodo? das nähere ehestens zu entschliessen. 698

Julius. CCCCLXXX. Reichs-Gutachten über die zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig wegen der Grafschaft Rheinstein obwaltende Rechtsstrittigkeit, daß solche an das Kayserliche und Reichs-Cammergericht zu verweisen; und dieses seines Richterlichen Amts von Kayserl. Majestät nachdrücklichst zu erinnern seye. 697

Augustus. CCCCLXXXI. Schreiben von Ihro Königl. Majest. von Großbrittannien an die Reichs-Versammlung, die Abruffung Dero alldasigen Ministri von Whitvvorth belangend. 698

CCCCLXXXII. Reichs-Gutachten. Auf die fernere Herzogl. Mecklenburg-Strelitzische Beschwerden gegen die Rußisch gewaltthätige Exactionen werden Kayserl. Majest. ersuchet, Dero allerhöchste Autorität dahin zu verwenden, damit dem Herrn Herzogen Indemnisation verschaffet, und sowohl von Russen als andern mit dergleichen verderblichen Verfahren die Reichs-Lande verschonet werden. 698

CCCCLXXXIII. Kayserl. Commissions-Decret, des Herrn Fürsten von Löwenstein-Werthheim Introductions-Gesuch in den Reichs-Fürsten-Rath cum voto & sessione belangend. Mit Beylage sub Lit. A. 699

CCCCLXXXIV. Kayserliches Notifications-Schreiben an die Chur-Maynzische Reichs-Directorial-Gesandtschaft, wegen der wider die Türken am 5. August erhaltenen Victorie. Mit Beylage. 700

CCCCLXXXV. Reichs-Gutachten. Gratulation zu dem durch Kayserl. Waffen erhaltenen herrlichen Sieg wider die Türken. 705

CCCCLXXXVI. Reichs-Gutachten. Super quæstione quomodo? puncto assistentiæ contra Turcam, wird von Reichs wegen, eine freywillige Beysteuer von 50. Römer-Monaten Kayserl. Majest. zur Beyhülfe verwilliget. 706

Elenchus

1716. Septembr. CCCCLXXXVII. Recredentiales von der Reichs-Versammlung an Königl. Majest. von Großbrittannien für Dero Minister von Whitvvorth. 706

CCCCLXXXVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCLXXIX.) puncto assistentiæ contra Turcam, circa quæstionem an? 707

CCCCLXXXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCLXXX.) über die zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig obwaltende Rheinsteinische Rechtsstrittigkeit, mit Improbirung der bey Berathschlagung der Sache, wider alle Reichs-Reguln und Herkommen vorgegangenen Ungebühren und Unordnungen. Mit Beylage sub Lit. A. 708

CCCCXC. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification derer beeden Reichs-Gutachten (sub CCCCLVII. & CCCCLXXXII.) wegen der Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen und anderer Stände Beschwerden gegen die Rußische eigenmächtige Einquartierungen und Exactionen, daß dieserwegen Kayserl. Majest. nicht nur an des Czaars und Königs in Dännemark Majest. Majest. bereits die dienliche Vorstellungen ergehen lassen, sondern auch zugleich die Directoria des Niedersächsischen Creyses ihres Amts alles Ernstes erinnert haben. 710

CCCCXCI. Reichs-Gutachten, werden die Herzogl Mecklenburg-Strelitzische fernere Beschwerden gegen die Rußische gewaltthätige Exactionen Kayserl. Majest. zu Abwendung fremden Gewalts von dem Reichsboden, und des Ends vorkehrenden Reichs-Satzungs-mäßigen Verfügungen recommendirt. 711

CCCCXCII. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (sub CCCCLXXXVI.) in puncto assistentiæ contra Turcam, circa quæstionem quomodo, wegen verwilligter 50. Römer-Monate. Mit Beylage sub Lit. A. 712

November. CCCCXCIII. Kayserl. Commissions-Decret. Benachrichtigung von der durch Kayserl. Waffen aus der Türken Händen siegreich eroberten Haupt Vestung Temeswar, mit dem Ersuchen, die zu Behuf sothanen Türken-Kriegs verwilligte 50. Römer-Monate förderlichst zu entrichten. 714

CCCCXCIV. Reichs-Gutachten. Wird Kayserl. Majest. zur Eroberung der Vestung Temeswar, von Reichs wegen gratulirt, und die Versicherung wegen förderlicher Abführung der verwilligten 50. Römer-Monate wiederholet. 715

CCCCXCV. Reichs-Gutachten. Interims-Moderation der Reichs-Stadt Ulm Matricular-Anschlags auf remanirende 375. fl. 716

CCCCXCVI. Kayserl. Commissions-Decret. Des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Fürsten von Löwenstein-Werthheim Beurlaubung vom hochlöblichen Reichs-Convent. 717

1716. November. CCCCXCVII. Kayserliches Commissions-Decret. Daß Kayserl Majest. die Fürstliche Würde auf das gesamte Gräfliche Hauß Fürstenberg in ordine Primogenituræ extendirt, und die Beybehaltung des Fürstl. Fürstenbergischen Voti im Reichs-Fürsten-Rath allergnädigst gern sehetten. 718

CCCCXCVIII. Reichs-Schluß, des Reichs-Convents Dankerstattung, auf des Kayserl. Herrn Principal Commissarii Fürsten von Löwenstein-Werthheim (sub CCCCXCVI.) enthaltene Beurlaubung. 719

CCCCXCIX. Kayserliche Credentiales December. an den Reichs-Convent für des Herrn Cardinalen und Herzogen zu Sachsen-Zeitz Hochfürstl. Eminenz und Durchleucht als Kayserl. Principal-Commissarium und Repræsentanten allda. 719

D. Kayserl. Commissions-Decret. Benachrichtigung von der dem König in Engelland als Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, salvo Petitorio & jure cujuscunque ertheilten Kayserl. Belehnung mit dem Fürstenthum Lauenburg, und daß solchemnach Se. Königl. Majest. als Herzog zu Braunschweig-Lüneburg zu dem Sachsen-Lauenburgischen Sitz- und Stimm-Recht im Reichs-fürstlichen Collegio admittirt werden mögen. 720

DI. Reichs-Gutachten. Werden Kayserl. Majest. ersuchet, an die ausschreibende Herren Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses ferner ernstliche Excitatoria ergehen zu lassen, damit die Rußische Völker aus denen von ihnen bedrängten Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen und andern Reichs-Landen abgeführt, und diesen beleidigten Ständen und Reichs-Unterthanen billige Satisfaction und Indemnisation bald möglichst verschaffet werde. 722 1717. Januarius.

DII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCXXXII.) über die Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Beschwerden wider die Exactiones der Rußischen Völker, mit dem Gesinnen, daß, da alle bißherige Kayserl. Amts-Verwendungen fruchtloß abgelaufen, man von Reichs wegen mit einem standhaften Gutachten, wie solchem Unheil in der Würklichkeit am besten zu steuren und abzuhelfen seye, Kayserl. Majest. förderlichst an Handen gehe. 723

DIII. Kayserl. Commissions-Decret. Februarius. Vorstellung der Reichs-Stadt Lübeck angebrachter ferneren Beschwerden gegen die dasig- freche und unzuläßige Unternehmungen der Rußischen Völker, mit wiederholter Erinnerung um förderliche Abstattung des in dieser Sache angesonnenen standhaften Reichs-Gutachtens. Mit Beylage. 725

DIV. Kayserl. Commissions-Decret. Wodurch die säumige Reichs-Stände zu förderlicher Abtragung der Ihro Kayserl. Majest. in Behuf des Türkenkriegs verwilligten 50. Römer-Monate nachdrucksam belanget werden. 727

DV.

über die Summarien.

1717. Februarius. DV. Reichs-Schluß. Daß nach dem herkommlichen Reichs-Stylo von dem Königl. Französischen Ministro Monsr. le Comte de Gergy ein Transumptum in latein. oder teutscher Sprache, von dessen an den Reichs-Convent gestellten Credentialien anzuverlangen. 728

DVI. Inhæsiv-Reichs-Schluß auf des Königl. Französischen Ministri Aeusserung in priori Materia, ratione transumti, mit dem Beysatz, daß bis zu dessen Erfolg die gewöhnliche Curialia nicht beobachtet werden könnten. 728

Martius. DVII. Reichs-Gutachten über die Kayserl. Commissions-Decreta (sub DI. DII. & DIII.) daß wegen der in denen Mecklenburgischen auch Stadt Lübeckischen Reichs-Landen von denen Rußischen Kriegs-Völkern ausübenden Gewaltthaten und Exactionen, die Creyß-Ausschreib-Aemter durch Kayserl. geschärfte Excitatorien ihres Amts zu erinnern, um das erforderliche Reichs-Satzungs-mässig gegen fremde Gewalt mit Ernst vorzukehren und zu exequiren. 729

DVIII. Reichs-Gutachten auf das Kayserl. Commissions-Decret (sub DIV.) wegen förderlamer allseitiger Entrichtung der Ihro Kayserl. Majest. in Behuf des Türken-Kriegs vom Reich verwilligten 50. Römer-Monate, und daß des Ends die sämtlichen Creyß-Ausschreib-Aemter durch Kayserliche Excitatoria nachdrucksamst zu erinnern, nicht nur ihre eigene Schuldigkeit daran abzutragen, sondern auch andere säumige Stände dazu allenfalls executive anzuhalten. 730

DIX. Kayserliches Commissions-Decret. Approbation des Reichs-Schlusses, wegen bey dem Königlichen Französischen Ministro von dessen Credentialien und Vollmacht anverlangten Transumpti in lateinischer oder teutscher Sprache. 731

Majus. DX. Reichs-Gutachten. Werden auf eingelangte fernere Herzogl. Mecklenburg-Strelitzische Beschwerden wider der Russischen Völker ausübende Excessen, Kayserliche Majest. ersuchet, nebst denen bereits committirten Creyß-Ausschreib-Aemtern, allenfalls der Executions-Ordnung gemäß, noch mehrere Creyse aufzumahnen, um dieses Reichs-Land-verderbliche Unheil mit hinlänglicher Gewalt abzukehren. 731

DXI. Kayserl. Commissions-Decret. Notification von der Geburt der Kayserl. Prinzeßin Erz-Herzogin Maria Theresia. 732

DXII. Reichs-Gutachten. Gratulation zur Geburt der Kayserl. Prinzeßin Erz-Herzogin Maria Theresia. 733

Augustus, DXIII. Kayserl. Commissions-Decret. Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (sub DVIII.) wegen Beytreibung der Rückstände an denen in Behuf des Türken-Kriegs verwilligten 50. Römer-Monaten, mit dem Gesinnen, daß, da hierunter die erlassene Kayserliche Excitatoria bißher fruchtloß gewesen, von Reichs-wegen verfänglichere Mittel, die Morosos zu würklicher Entrichtung ihrer Schuldigkeit zu vermögen, an Handen gegeben, anbey Kayserl. Majest. mit fernerer derley freywilligen Hülfe unter die Arme gegriffen werden möchte. 733 — 1717. Augustus.

DXIV. Kayserl. Commissions-Decret, womit Kayserl. Majest. dem Reichs-Convent, von der wider die Türken erhaltenen grossen Victorie und Eroberung der Vestung Belgrad Nachricht ertheilen lassen, mit dem wiederholten Ansuchen um fernere baldige Geld-Beyhülfe zu Bestreitung der nöthigen Kriegs-Bedürfnissen. 735 — Septemb.

DXV. Reichs-Gutachten. Gratulation zu vorerwehnt erhaltener grossen Victorie und Eroberung der Vestung Belgrad. 736 — Octobris.

DXVI. Kayserliche Credentiales an die Reichs-Versammlung für titl. Herrn Baron von Kirchner als bevollmächtigten Kayserl. Con-Commissarium allda. 738

DXVII. Kayserl. Commissions-Decret. Wird wegen höchst nothwendiger Reparation der Reichs-Vestung Kehl, auf ohnverweilte Entrichtung der an dem (sub CCCCLXX) verwilligten einen Römer-Monat haftenden Rückstände urgirt. 739

DXVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majest. benachrichtigen das Reich von des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchlaucht gewaltsamen proceduren gegen Dero Landstände, und daraus besorglichen gefährlichen Weiterungen, mit Abforderung eines patriotischen Reichs-Gutachtens, wie allenfalls solchem Unheil vorzubiegen. 740 — Novembris

DXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Wird in Verfolg des Reichs-Schlusses (sub CCCCLXXIII.) über den Punct der beständigen Versorgung beyder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, vornehmlich aber circa quæstionem quomodo? die ohnverweilte Erstattung des vertrösteten nähern Reichs-Gutachtens anbegehrt. 742

DXX. Kayserl. Commissions-Decret. Communication des unter Kayserl. Gesandtschafts-Vermittelung im Haag zwischen Chur-Cölln und denen Herren General-Staaten daselbst zu Beylegung der wegen Evacuation Bonn, Lüttich und Huy, auch Demolition der St. Peters Schanze vorgewalteten Mißhelligkeiten getroffenen gütlichen Vergleichs. Mit Beylage sub Lit. A. 743 — 1718. Januarius.

DXXI. Kayserl. Commissions-Decret. Notification von des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz und Durchleucht vorhabender Reise nacher Wien, und dann auf Dero Erz- und Stifter. 745 — Martius.

DXXII. Kayserl. Commissions-Decret. Benachrichtigung von der Geburt der zweyten Kayserl. Prinzeßin Erzherzogin Maria Anna. 745 — Septembr.

DXXIII. Reichs-Gutachten. Gratulation zur Geburt der Kayserl. Prinzeßin Erzherzogin Maria Anna. 746 — Octobris.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vollständige

Sammlung

Aller

Von Anfang des noch fürwährenden

Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663.

bis 1740. abgefaßter

Reichs-Schlüße ꝛc.

Dritter Theil.

I.

Königlich-Französisches Schreiben,

Anno 1701. Januar.

Wodurch Königl. Majestät in Frankreich von des abgelebten Königs in Spanien *Caroli II.* Majestät hinterlassenen Testament und dessen *Acceptation*, der Reichs-Versammlung *Notification* ertheilen.

Communicatum Ratisbonæ 25. Januarii 1701.

Très chers & grands Amis !

EN même tems, que Nous donnons des marques du desir, que Nous avons de maintenir la paix, Nous voulons aussi faire connoître le fondement certain, que Nous faisons sur l'Amitié des Princes & Etâts de l'Empire, en Vous communiquant les evenements, qui peuvent le plus Nous toucher; c'est par cette raison, que Nous Vous donnons part du Testament, que le feu Roy d'Espagne *Charles second* a fait en faveur de nôtre petit fils le *Duc d'Anjou* presentement Roy *d'Espagne*, & de l'acceptation, que Nous en avons faite. Comme Nous ne doutons pas de l'interêt, que Vous

1701. Junius. prenez à la juſte douleur, que Nous avons reſſentie de la perte d'un Prince, dont les liaiſons avec Nous étoient auſſi etroites; Nous ſommes auſſi perſuadez, que Vous vous intereſſerez egalement à la reſolution, que Nous avons priſe, dans la ſeule vüe de maintenir la tranquillité generale de l'Europe, & contribuant de tous vos ſoins au même deiſſen, Vous Nous donnerez tout les jours de nouvelles occaſions de Vous marquer l'eſtime & l'affection, que Nous avons pour Vous. Sur ce Nous prions Dieu, qu'il Vous ait, tres chers & grands Amis, en ſa ſainte & digne garde Ecrit à *Verſailles* le 12. Janvier 1701.

Louis.

Colbert.

Inſcriptio.

A Nos très chers & grands Amis, les Electeurs, Princes & Etats du St. Empire, ou leurs Ambaſſadeurs & Deputés aſſemblés à la Diéte generale de Ratisbonne.

II.

Reſcriptum Cæſareum

An den Kayſerlichen Herrn *Con-Commiſſarium* zu Regensburg, Freyherrn von Seilern, mit dem Auftrag, denen daſigen *Comitial*-Geſandtſchaften von denen wider Herzog Ferdinand Carl von Mantua und ſeine Räthe, wegen ausgeübter Untreue, erkannt und ergangener Kayſerlicher Verordnungen *Communication* zu geben.

Communicatum Ratisbonæ 27. Junii 1701.

Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Wohlgebohrner Lieber Getreuer, dir iſt ohnedas vorhin ſchon bewußt, wasgeſtalt der Herzog von Mantua, mit Hindanſetzung ſeiner Uns und dem Heiligen Römiſchen Reich theuriſt geſchwornen Eyd und Pflichten, auch aller ſchuldigen Treue und Reſpects, unangeſehen aller ihme durch unſern Abgeſandten, den Grafen von Caſtelbarco, und ſonſten remonſtrirter Erheblichkeiten, die Stadt und Feſtung Mantua der Franzöſiſchen Militz eingeraumt, und dadurch leider ganz Italien in die unentfliehentliche Gefahr der äuſſerſten Ruin und groſſen menſchlichen Blutvergieſſens geſtürzet; gegen Uns aber und das Heilige Römiſche Reich ſich, ſammt ſeinen dabey an die Hand geſtandenen Räthen, und ſonderlich dem N. Beretti und N. Fiani, höchſt ſträflich vergriffen, und des Criminis læſæ Majeſtatis Cæſareæ & rebellionis theilhaftig, und mithin aller Reichs-Lehen und Allodial-Güter verluſtigt gemacht habe.

Wann Wir nun wider gedachten Herzogen, und deſſen Räthe, bevorab oberwehnte N. Beretti und Fiani, anverwahrte Citationem ad audiendum & videndum bona eorum reſpective caduca, & Fiſco Imperiali delata eſſe, & declarari, heut dato zu erkennen gemüßiget worden, und, vermöge in Abſchrift anbeyliegenden N.II. Patents, denen Mantuaniſchen Obrigkeiten und Unterthanen ihrer gegen mehrerwehnten Herzogen obgehabter Pflichten und Gehorſams entlaſſen, und keinen andern als allein Unſeren gnädigſten Kayſerlichen Verordnungen nachzuleben, über dieſes auch, laut nebengehenden ferneren No. Reſcripten und Patents, allen übrigen III.& Kayſerl. Vaſallen in Italien befohlen haben, IV. bey ihrer Uns und dem Reich geſchworner Treue unveränderlich zu verbleiben; denen Franzöſiſchen und Spaniſchen Miniſtris und Kriegsleuten aber keinen Gehorſam und Aſſiſtenz zu leiſten, ſondern vielmehr mit allen Kräften von ſich abzuwenden, zu bekriegen, mit Unſerer Kayſerl. Armée ſich zu conjungiren, die Execution und Inſinuation dieſer Unſerer Verordnungen aber Unſerem Abgeſandten, Grafen von Caſtelbarco, abſchriftlich hiebey geſchloſſener maſſen aufgetragen, und nicht zweifeln, alle Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs werden ſich wider dergleichen von gedachtem Herzoge verübte Treu- und Eyd vergeſſene Thätlichkeit billig ereifern, hingegen aber Unſer darwider vorkehrendes gerechtes Verfahren für billig erachten; als haſt du denen daſelbſt gegenwärtigen Chur- und Fürſtlichen, auch übriger Ständen Bothſchaftern, Abgeſandten N.V.

und

und Ministern von allem parte zu geben, und, nächst aller dienlicher Remonstration eines und andern, sie zur nachdrücklichen Beyhülfe und Assistenz in diesem sie selbsten mit angehenden Werk zu disponiren; allermassen Wir zu deiner bekannten Dexterität das gnädigste Vertrauen setzen, daß du wohl zu thun wissen werdest. Daran geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben dir im übrigen mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben zu Laxenburg, den zwanzigsten May, Anno siebenzehen hundert und eins, Unserer Reiche des Römischen im drey und vierzigsten, des Hungarischen im sechs und vierzigsten, und des Böheimischen im fünf und vierzigsten.

Leopold.

Vt. D. A. G. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Franz Winand von Bertram.

Beylage sub No. I.

Exemplar Citationis Cæsareæ ad Ducem Mantuæ, ejusque Ministros. Sub dato Laxenburgi 20. Maji 1701.

LEOPOLDUS &c.

Nullum planè omnium Nostrorum Sacrique Imperii Vasallorum ac Subditorum vel ex Sacro Sancto homagii elogio Nobis præstito, communibusque subjectionis clientelaris ac Vasallagii legibus & constitutionibus latere potest, quam Nobis, Sacroque Romano Imperio debeant fidem & obedientiam, quemque in modum commoda Nostra promovere, damna vero avertere, & si quid contra Nos, Personam, honorem, dignitatem aut statum Nostrum quocunque agi intelligant, omnibus viribus impedire, Nosque ut primum monere teneantur. Quanquam igitur nihil Nobis certius sanctiusque persuadere potuissemus, quam ut & *Ferdinandus Carolus* Mantuæ Dux, ejusque Consiliarii sibi semper cordi habuissent, ac ea quidem inprimis occasione, qua *Dux Andegavensis* post præmaturum Nostri quondam Fratris & Nepotis *Caroli II.* Hispaniarum Regis Catholici obitum regna ditionesque Hispanicas, ac omnia feuda Imperialia, inter illa Ducatum quoque Mediolanensem, violenter usurpaverat, atque Avi sui Galliarum Regis *Ludovici XIV.* armis occupaverat, eidem omni possibili modo restitissent, eaque omnia fecissent, quæ in ejusmodi casibus fideles Imperii Vasallos ac subditos decent; Nihilo tamen minus jam tum per universas *Germaniæ*, *Italiæ*, totiusque Europæ plagas fama percrebuit, imo res ipsa atque eventus docuit, quam criminosa abjecti animi vilitate memoratus Dux, ejusque Consiliarii, præsertim vero *N. Beretti & N. Fiani*, Nos, *Sacrumque Imperium* circumvenerint, ac interea dum Dux Suam *Sanctitatem Romæ* per Ablegatum suum *Beretti*: Nos vero per alios de devotionis suæ constantia certiores redderet, sequę nihil in Nostrum ac Sacri Imperii præjudicium permissurum, nihilque sine præscitu & consensu Nostro facturum per omnia Sacra juraret, per præfatum Fiani aliosque, cum *Galliæ* Ministris perfide convenerit, eisque, non obstantibus omnibus salutaribus dehortationibus & monitis, auxilioque militari à sua Sanctitate oblato, atque accursante Exercitu Nostro Cæsareo sola auri Gallici aviditate fortalitium ac urbem *Mantuæ* summo cum Statuum & subditorum mœrore, nulla suadente ratione, nullo urgente periculo, imo ne vel unico hostilis tormenti globo, vel alia minima violentia provocatus tradiderit, proque eorum commeatu aliquot centena boum paria subministrayerit. Cum igitur nefanda ejusmodi felonia non modo ad ultimum *Italiæ* excidium, copiosique sanguinis humani profusionem tendat, sed & ad maximum Nostrum Sacrique Imperii detrimentum vergat, eoque in Cæsareæ Majestatis Nostræ & Rebellionis crimen abeat, atque idcirco gravissimas indignationis Nostræ Cæsareæ aliasque pœnas Imperialibus Constitutionibus præscriptas mereatur; Hinc eundem *Ferdinandum Carolum*, ejusque Consiliarios, inprimis vero dictos *N. Beretti*, *& N. Fiani* vigore præsentium citamus & vocamus, serio districteque mandantes, ut intra terminum duorum mensium, à die citationis hujus Nostræ Cæsareæ eisdem insinuatæ proxime subsequentium, quorum viginti

1701. Junius.

1701. Junius. dies pro primo, alios dies viginti pro ſecundo, reliquos vero viginti dies pro tertio ultimo, & peremptorio termino præfigimus, aut ſi iſte dies juridicus non eſſet, ad proximum ſubſequentem coram Nobis, Conſiliove Noſtro Imperiali Aulico ubicunque locorum illud fuerit, per ſe, vel per Procuratorem ſuum legitimum & ſufficienti mandato inſtructum certo & infallibiliter compareant, audituri & viſuri omnia bona ſua feudalia & allodialia ab ipſis poſſeſſa reſpective caduca & fiſco Noſtro Cæſareo delata eſſe, & declarari, aut cur ejusmodi declaratio contra eosdem fieri non debeat, cauſas juri conſentaneas allegaturi & probaturi, dictumque proceſſum per juris terminos ex legum præſcripto, usque ad ſententiæ publicationem proſecuturi, certi cæteroquin, quod ſive ita comparuerint, ſive non, abſentia vel contumacia eorum non obſtante, nihilo ſecius, ad ulteriorem fiſcalis Noſtri Imperialis inſtantiam, ad ea procedetur, quæ juris & juſtitiæ rationi conſentanea videbuntur. Præterea quoque Capitulationem, ſeu tractatum cum *Gallicis & Hiſpanicis Miniſtris* initum harum vigore caſſamus & annullamus, ſerioque & ſub banni Imperialis, ejusque publicationis & executionis pœna mandamus, ut ab iis penitus abſtineant, partesque *Gallicas* & prætenſas *Hiſpanicas* confeſtim deſerant, eorumque militiam dimittant, imo & armis propulſent, atque ordinationibus Noſtris Cæſareis in omnibus ſe ſubmittant, niſi dictam banni Imperialis, ejusque publicationis & executionis pœnam incurrere maluerint. Dequo Nos eosdem certiores redditos voluimus per præſentes manus Noſtræ ſubſcriptione, & Sigilli noſtri Cæſarei appreſſione munitas & datas *Laxenburgi* 26ma Maji 1701.

Beylage ſub No. II.

Exemplar Patentium ad Magiſtratus & Subditos Mantuanos & Montisferratenſes, de non agnoſcendo Ducem Mantuæ. Laxenburgi 20. *Maji* 1701.

LEOPOLDUS &c.

Noſtris & Sacri Romani Imperii fidelibus dilectis N. N. Feudorum Noſtrorum Imperialium Ducatus *Mantuæ* & *Montisferrati* Præſidibus, Magiſtratibus, Officialibus & omnibus cujuscunque Status & ordinis Subditis & Incolis gratiam Noſtram Cæſaream & omne bonum. Palam eſt ac publicum, quem in modum veſter quondam Dominus & *Mantuæ* ac *Montisferrati* Dux Ferdinandus Carolus præter omnem expectationem Noſtram, & non attento ipſi oblato Noſtro auxilio militari, eluſisque omnibus ſalutaribus monitis atque argumentis eidem nomine Noſtro ſæpius propoſitis urbem ac fortalitium *Mantuæ* nulla ſuadente ratione, nullo urgente periculo, & ne ullo quidem globo tormenti hoſtilis impetitus aut provocatus in extremum Statuum illorum & ſubditorum exterminium totiusque *Italiæ* detrimentum, inprimis vero in immenſum Noſtrum & Sacri Imperii præjudicium & damnum militi Gallico & Hiſpanico tradiderit.

Quemadmodum autem ob graviſſimam ejusmodi in læſæ Majeſtatis Noſtræ Cæſareæ rebellionisque crimen abeuntem feloniam ipſe non minus ac Ejusdem Conſiliarii nefario Conſilio ſuo, ſtudioque ad id concurrentes, & inprimis quidem *N. Beretti & N. Fiani* pœnas legibus communibus & conſtitutionibus Imperialibus præſcriptas commerentur, ita quidem illos ad videndum bona ſua feudalia & allodialia reſpective caduca & Fiſco Noſtro Cæſareo delata eſſe, & declarari, hodierna die citavimus. Vos autem omnes & ſingulos harum vigore Patentium Noſtrarum à juramento eidem Ferdinando Carolo præſtito, ejusque obſervantia, omnique obſequio & obedientia abſolvimus, ſtricte ſerioque, & ſub graviſſima indignatione Noſtra Cæſarea aliisque pœnis in refractarios & inobedientes Imperii Vaſallos & Subditos ſtatutis firmiter inhibentes, ne Eidem amplius adhæreatis, neque vos ſubmittatis, obedientiamve præſtetis, aut ullum ipſi Tributum, Cenſumve, aut reditum pendatis, multo minus vero *Gallis*, *Hiſpanisve* annonam, commeatum, apparatumve bellicum, aut aliud auxilium quocunque etiam ſub prætextu præbeatis, quin potius illos illorumque copias militares à cervicibus veſtris armata

ta manu atque omni quo poteſtis robore & vi propulſetis, & arma veſtra cum Noſtro Exercitu conjungatis; Cæterum vero Nobis ſolis juſſibusque Noſtris Imperialibus vos obedienter ſubmittatis, nec ullam jurisdictionem niſi Cæſaream Noſtram agnoſcatis, eoque gratiam Noſtram Cæſaream & onerum ſublevationem, quam quidem clementer vobis offerimus, mercamini, niſi ſequiorem in eventum, interitum & ruinam Veſtram vos ipſimet vobis parare & adſcribere, graviſſimasque pœnas ſupradictas incurrere volueritis, de quo vos certiores reddere voluimus per præſentes, manus Noſtræ ſubſcriptione & Sigilli Noſtri Cæſarei appreſſione munitas. Quæ dabantur *Laxenburgi* 20. Maji 1701.

Beylage ſub No. III.

Copia Reſcripti Caſarei ad quosdam Italiæ Principes, in puncto feloniæ à Duce Mantuæ *commiſſæ, ſub dato* Laxenburgi 20. *Maji* 1701. *ad Magnum Ducem Hetruriæ, Ducem Parmæ, Ducem Mutinæ, Ducem Guaſtallæ & Mirandulæ.*

LEOPOLDUS Divina favente clementia electus Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus.

SEreniſſime, Princeps Chariſſime. Nulli ſane dubitamus, quin Dilectio Veſtra haud fieri potuiſſe Nobiscum exiſtimaverit, ut *Mantuæ Dux Ferdinandus Carolus* rejecto, quod Sua Sanctitas ipſi promiſerat, auxilio militari, bellique nervo, ac ſpretis ſalutaribus monitis & rationibus ipſi per Ablegatum illic Noſtrum uberius ſæpiusque demonſtratis, atque Exercitu Noſtro jam tum illuc properante, & eo ipſo quidem tempore, quo ſe ſine præſcitu, Conſenſuve Noſtro ne vel quicquam facturum, permiſſurumve jurato aſſeruerat, de tradenda *Mantuæ* feudi Noſtri Imperialis urbe & Caſtello cum *Gallis & Andegavenſibus* tractaret, imo nulla ſuadente ratione, ac ne unico quidem hoſtilis tormenti globo petitus illam re ipſa dederet. Verum cum aliter acciderit, isque omnis fidei Nobis ſacroque *Romano Imperio* juratæ immemor præ ſola auri *Gallici* Suæ ipſiusmet Patriæ totiusque *Italiæ* ſaluti præpoſiti cupiditate, tam nefanda & Principe plane indigna feloniæ labe ſe contaminare, ac in læſæ *Majeſtatis Noſtræ Cæſareæ* & rebellionis crimen præcipitare non erubuerit; Profecto non potuimus, quin pro ſupremo, quo fungimur, officii Noſtri Cæſarei munere, ea quam tum communes Vaſallagii leges tum Sacri Imperii Conſtitutiones Nobis præſcribunt, ſeveritate in eundem illiusque Conſiliarios, inprimis autem *N. Berettum & N. Fianum* animadverteremus, eosque ad audiendum & videndum bona ſua reſpective caduca & fiſco Imperiali delata eſſe, Fiſco Noſtro Imperiali ad id una officii ſui monito citaremus ſubditosque obedientiæ juramento abſolveremus, prout etiam hodierna die tum & illos ita citavimus, tum & hos ita abſolvimus. Quemadmodum igitur perſuaſi ſumus, Dilectionem Veſtram juſtiſſimæ ordinationi huic Noſtræ Imperiali facile aſſenſuram, ita etiam Nobis certo pollicemur, fore ut & ipſo pro noto Nobis alias ac debito ſuo fidei intemeratæ Zelo, proque juris jurandi, quo Nobis & *Sacro Imperio* obſtringitur, religione Nobis immota adhæreſcat, neque *Gallicis* vel *Andegavenſibus*, *Hiſpanicisque* Copiis Militaribus *Ducatum Mediolanenſem* aliaque feuda Noſtra Imperialia contra fas & nefas uſurpantibus ac depopulantibus vel minimo adminiculo aſſiſtat, quin illos potius à ſe terrisque ac finibus ſuis vi & armis avertat & propulſet; Exercitus vero Noſtros omni benevolentia, hoſpitalitate atque adjumento proſequatur. Cedet hoc ad majorem Dilectionis Veſtræ gloriam & commune *Imperii Romani* præſertim vero viciniæ ſuæ totiusque Italiæ reſtaurationem & incrementum, utpote quod & Nos, qua poſſumus ac debemus, ſollicitudine & opera indefeſſe promovere Divina, qua confidimus, ſub ope, non intermittemus. Quid quod reliquum eſt, gratiæ ac benevolentiæ Noſtræ Cæſareæ affectu eandem complectimur, *Laxenburgi* 20. Maji 1701.

1701. Junius.

Beylage sub No. IV.

Exemplar Patentium ad omnes Italiæ Vasallos, sub dato Laxenburgi 20. *Maji* 1701.

LEOPOLDUS &c.

Omnibus Nostris & *Sacri Romani Imperii* fidelibus dilectis per *Italiam* Vasallis & Subditis gratiam Nostram Cæsaream & omne bonum. Quanquam nulli dubitemus, quin pro Vasallagii subjectionisque Clientelaris & fidei Nobis *Sacroque Romano Imperio* juratæ debito, vos etiam citra monitiones Nostras ita vos hac inprimis rerum turbulentarum tempestate semper sitis realiter monstraturi, ut quod salus patriæ, devotionisque obsequium erga Nos uti Supremum Dominum vestrum sacrumque Imperium exigit, nihil à vobis desiderari queat, pro eo tamen ac *Mantuæ & Montisferrati Dux Ferdinandus Carolus* rejecto quod ei Pontificis Romani Sanctitas obtulerat, auxilio militari, spretisque omnibus salutaribus adhortationibus & argumentis eidem nomine Nostro propositis & explicatis, urbem ac fortalitium *Mantuæ* nulla suadente ratione, nullo urgente periculo, & ne vel unico quidem hostilis tormenti globo provocatus, sola *Gallici* auri aviditate in viciniæ vestræ & *Italiæ* universæ perniciem immensumque Nostrum Sacrique Imperii præjudicium & damnum *Gallico* atque *Hispanico* militi tradidit.

Unde vos harum vigore enixe paterneque monitos voluimus, ut vasallagium fidemque Nobis, *Sacroque Romano Imperio* sancte juratam pro debito & obligatione Vestra laudabiliter firmiterque observantes non solum *Gallo Hispanove* Militi nullam annonam, Commeatum, apparatumve bellicum, aut aliud auxilium vel adminiculum quocunque sub prætextu præbeatis, sed etiam illos, illorumque Copias militares à terris & cervicibus vestris armata manu atque omni, quo potestis, robore ac vi propulsetis: Nostro vero Exercitui opera, benevolentia atque armis vestris, aliisque necessariis assistatis, ac Nobis solis, jussibusque Nostris Imperialibus vos obedienter submittatis, nec ullam Jurisdictionem nisi Cæsaream Nostram agnoscatis, gratiam Nostram Cæsaream, qua jam tum in vos benigne propendemus, magnopere aucturi, nisi sequiorem in eventum interitum & ruinam vestram vos ipsimet vobis concire & adscribere, gravissimasque pœnas incurrere volueritis; de qua vos certiores reddere voluimus per præsentes manus nostræ subscriptione & sigilli Nostri Cæsarei appressione munitas. Quæ dabuntur *Laxenburgi* die 20. Maji 1701.

Beylage sub No. V.

Copia Kayserlichen *Rescripts* an Grafen von Castelbarco, unterm *dato* Laxenburg den 20. May 1701.

Leopold ꝛc.

Nachdem Wir aus deinen nach und nach eingeloffenen unterthänigsten Bericht-Schreiben mit mehrerm vernehmen müssen, wie Eyd-Pflicht- und Treuvergessentlich der Herzog von Mantua sich gegen Uns, das Heilige Römische Reich, und sein eigenes Vaterland vergriffen, und unangesehen aller von dir und sonsten vorgestellter erheblichen Motiven, und ungehindert des von Ihrer Päbstlichen Heiligkeit Ihme zu seiner Versicherung anerbottenen Volcks und Gelds, auch unsers im Anzug gewesenen Kriegs-Heers, gleichwohl die Stadt und Festung Mantua in die Französische und des Herzogen von *Anjou* Hände überliefert und eingeraumt habe: so haben Wir diese, als eine Unsere Kayserliche Hoheit und das Heilige Römische Reich betreffende hoch angelegentliche Sach, durch Unsern Reichs-Hofrath in reiffe Erwegung ziehen lassen, und auf das Uns darüber erstattete gehorsamste Gutachten wider erwehnten Herzogen und dessen Räthe, bevorab aber den *Beretti* und *Fiani* dieser, Ihrer in das Crimen læsæ Majestatis & Rebellionis einlauffender Thätlichkeit halber, Citationem ad videndum & audiendum omnia bona eorum feudalia & allodialia ab ipsis possessa respective caduca & Fisco Nostro Cæsareo delata esse, & declarari, anverwahrter massen heut dato erkennt, beyneben auch Unserem Kayserlichen Reichs-Hof-Fiscalen, sein Amt wider dieselbe ferner nach denen Rechten zu beobachten, gnädigst aufgetragen, wie nicht weniger, mittels hiebey liegen-

liegender Patenten alle Mantuanische und Montferatische Beamte und Unterthanen von ihren, gegen gedachten Herzogen gehabten Eyd und Pflichten entlassen, und sich der Französischen und Spanischen Militz zu widersetzen; hingegen aber Uns und Unsern Befehlen gehorsamst nachzuleben ernstlich erinnert und ermahnet, wie nicht weniger durch an Dero ebenfalls hierbeygehende Patentes alle derortige Reichs-Vasallos ihrer ausgeschworner schuldigen Treu und Devotion erinnert, und unsern Völckern mit Wehr, Waffen und allen andern Mitteln wider gedachte Französische und Spanische Militz an Hand zu gehen, gemessen anbefohlen, hiervon auch laut Beyschluß einigen Italiänischen Fürsten Nachricht gegeben.

Gleichwie aber mit einem und anderen noch zur Zeit, und bevor Unsere Völker in Italien angelanget, und in operation geschritten seyn werden, nicht auszubrechen seyn wird: also hast du dich hierüber mit Unserm daselbst commendirenden Generalen, dem Prinz von Savoyen, vorhero, wann und wie oberwehnte Citation dem Herzog von Mantua zu insinuiren, und die Patenten zu publiciren seyn werden, dich zu unterreden und zu verstehen; Allermassen Wir Uns dann gegen deine bekannte Dexterität gnädigst versehen, das du wohl zu thun wissen werdest. Indessen verbleiben Wir ꝛc. Laxenburg den 20. Maji 1701. August. 1701.

III.

Kayserliches Decret

An das Reichs-Marschall-Amt, die Hinwegschaffung des für des Herzogen von *Anjou Ministrum* sich neuerlich angegebenen Burgundischen Gesandtens von *Neuveforge* aus Regenspurg und dem Reich betreffend.

Communicatum Ratisbonæ 22. *Augusti* 1701.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, Dero Reichs-Marschall-Amt in Gnaden anzudeuten: Nachdeme der Herzog von *Anjou*, und dessen in Spanien sich aufgeworfene Regierung, sich unlängsthin angemasset, Ihrer Kayserl. Majestät Ministros und Bediente nicht nur aus Spanien, sondern auch aus Niederland Mayland, und anderen Ihrer Kayserl. Majestät und dem Römischen Reich zugehörigen Landen wegzuschaffen, und derohalben Ihre Kayserl. Majestät resolvirt haben, den *Heinrich* von *Neuveforge*, nachdem sich derselbe, ohngeachtet er bald nach Ableben weyl. König Carl des zweyten von Spanien Christseligen Gedächtnuß, und damit erloschenen seiner Gesandtschaft, sich zur Abreiß geschickt, und zu dem Ende um offentlichen Pass bey Ihrer Kayserl. Majestät geziemend angesucht, auch solchen schriftlich erhalten hat, erst kürzlich für gemeldtes Herzogen Ministrum aufzuführen angefangen, zu Regenspurg und in dem Röm. Reich länger nicht zu gedulten: so ist der allergnädigste Befehl, daß Anfangs ermeldtes Reichs-Marschall-Amt Ihme, *Neuveforge*, beyverwahrtes Decretum (ut sub Lit. a) insinuiren, und ihme daneben bedeuten solle, daß, wofern derselbe sich diesem Ihrer Kayserl. Majestät gemessenen Befehl nicht gebührend innerhalb 3. Tägen bequemen und nachkommen würde, er sammt denen seinigen mit Gewalt ausgeführet werden solle; deme dann das Amt also gehorsamst nachzukommen wissen wird, und Ihre Kayserl. Majestät verbleiben demselben mit Kayserl. Gnaden gewogen. Signatum zu Wien, unter Dero hievor gedruckten Kayserl. Secret-Insiegel, den 3. Augusti 1701. Lit. a:

D. A. G. v. Kauniz.

(L.S.)

G. F. Consbruch.

Beylag *sub Lit. a.*

Kayserl. *Decret* an Heinrich *de Neuveforge* zu Regenspurg.

Sacræ Cæsareæ Majestatis Domini Nostri Clementissimi jussu, *Henrico de Neuveforge*, Serenissimi quondam *Hispaniarum Regis Caroli secundi* piæ memoriæ ad Comitia Imperii deputato benigne significandum: quod, cum non ita pridem Ministri & Officiales Cæsarei à Domino

1702. Junius. Duce *Andegavenſi*, ejusve affectis ex *Hiſpania* & *Belgio*, aliisque à prædicto defuncto Rege poſſeſſis terris, etiam iis, quæ *Sacram Cæſaream Majeſtatem*, & Imperium pro Superiore ſuo indubitato agnoſcunt, excedere coacti fuerint, è contra autem modo nominatus de *Neuveforge*, quamvis ſtatim poſt extinctam morte dicti Regis Caroli Legationem ſuam pro abitu ſuo litteras Salvi conductus patentes à *Sacra Cæſarea Majeſtate* expetierit, & impetrarit, paucis abhinc diebus ſeſe pro præfati Domini Ducis non *Hiſpaniarum* modo, ſed etiam *Belgii* & *Mediolani*, aliorumque Imperii feudorum invaſoris, & violenti detentoris, imo & in evidentiorem *Cæſareæ Majeſtatis*, totiusque Imperii contemptum, ac majus præjudicium, ipſos Archiducis Auſtrio, aliarumque ditionum Germanicarum ad inclytam Domum Auſtriacam antiquo Jure pertinentium titulos in publicis diplomatibus, aliisque ſcripturis ſibi arrogantis Miniſtro *Ratisbonæ* gerere palam ceperit, ejusdem *Sacræ Cæſareæ Majeſtatis* ſeria & expreſſa voluntas ſit, ut intra triduum à die inſinuationis hujus decreti computandum *Ratisbona* abeat, ſpatioque trium ſequentium, hebdomadarum extra Sacri Romani Imperii fines ſe ſe recipiat, quem in finem *Sacra Cæſarea Majeſtas* novum illi Salvum conductum hic adjacentem benigne iterum largita eſt. Noverit itaque prædictus de *Neuveforge* huic mandato Cæſareo decenter & tempeſtive morem gerere, ſecus faciendo, omni ſecuritate privandus & armata manu ex urbe emittendus. Signatum ſub altiſſime dictæ Cæſareæ Majeſtatis ſigillo ſecreto. *Viennæ* tertia Auguſti anno milleſimo ſeptingenteſimo primo.

D. A. C, à Kaunitz.

(L.S.)

C. F. Consbruch.

IV.

Kayſerliches Decret

An das Reichs-Marſchall-Amt, die Hinwegſchaffung des Königl. Franzöſiſchen *Miniſtri de Chamois* aus Regenſpurg und dem Reich belangend.

Communicatum Ratisbonæ 25. Junii 1702.

Von der Röm. Kayſerl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Herrn wegen, Dero Reichs-Marſchall-Amt in Gnaden anzudeuten. Demnach allerhöchſtgedacht Ihre Kayſerl. Majeſtät durch die von dem König in Frankreich gegen Sie und das Römiſche Reich verübenden Hoſtilitäten, und deſſen zu Regenſpurg ſubſiſtirenden Miniſtri *Chamois* ungeziemendes Verhalten bewogen worden, ſagt gedachten Miniſtrum von dannen wegzuſchaffen: ſo iſt Dero allergnädigſter Befehl, daß Anfangs ermeldtes Reichs-Marſchall-Amt Ihme, *Chamois*, beyverwahrtes Decretum (ut ſub Lit. a.) inLit. a. ſinuiren, und ihme annebenſt bedeuten ſolle, daß, wofern derſelbe ſich dieſem Ihrer Kayſerl. Majeſtät gemeſſenem Befehl nicht gebührend innerhalb 3. Tagen bequemen und nachkommen würde, Er ſammt den ſeinigen mit Gewalt hinaus geführt, oder mit Ihme gleichwie Franzöſiſcher Seiten mit dem Dom-Dechanten zu Lüttig geſchehen, verfahren werden ſolle. Deme dann das Amt gehorſamlich nachzukommen wiſſen wird, und Ihre Kayſerl. Majeſtät verbleiben demſelben mit Kayſerlichen Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Laxenburg, unter Dero hervorgedruckten Kayſerl. Secret-Inſiegel, den zwölften Junii anno Siebenzehen hundert und zwey.

D. A. G. v. Kaunitz.

(L.S.)

C. F. Consbruch.

Beylag *Jub Lit. a.*

Kayſerl. *Decret* an Königl. Franzöſiſchen *Miniſtrum* zu Regenſpurg, *Mr. de Chamois.*

Sacra Cæſarea Majeſtas Dominus Noſter clementiſſimus conſideratis iniquiſſimis machinationibus & violentiis, quæ contra ejusdem Imperii Jura, Ordinationes & Dignitatem ab aliquo jam tempore, non ſine manifeſta pacis

Rys-

Ryswicenſis & *Weſtphalicæ* infractione, immiſſo etiam in Germaniam milite, ſuſceptæ ſunt.

Obſervansque in præſentibus Comitiis, quæ conſervandæ ſtabiliendæque inter ſe & Status Imperii intimioris fiduciæ, atque cum iis de communi Imperii incolumitate conſulendi cauſa indixerat, Plenipotentiarium *Gallicum* D. *de Chamois* in eo præcipuum ſuum ſtudium ponere, ut ſuſcitatis inter caput & membra diffidentiis, diſcordiis, & colliſionibus ſcopum dictis Comitiis præpoſitum turbet, atque evertat, neglecto etiam quandoque reſpectu & reverentia Imperatoriæ Majeſtati ad minimum intra Imperii fines debita, decrevit, mandavitque, ut Dominus Plenipotentiarius ſe ſe intra triduum, ab inſinuatione hujus computandum, ex urbe Ratisbona, intra quindecim dies autem ex Romani Imperii finibus, beneficio Salvi Conductus eidem à Sacra Cæſarea Majeſtate benigne conceſſi, recipiat, de quo Sacra Cæſarea Majeſtas eidem vigore hujus Decreti conſtare, illique ſimul indicari voluit, elapſo temporis præſcripti ſpatio ceſſaturam ſecuritatem, illumque eodem modo captivandum, tractandum & detinendum eſſe, quo Dominus Baro *de Mean* Eccleſiæ Cathedralis Leodienſis Decanus contra pacem publicam in terris Imperii à Rege Chriſtianiſſimo captivatus, abductus & hucusque tractatus fuit. Signatum *Laxenburgi* die duodecima Junii anno milleſimo ſeptingenteſimo ſecundo. 1702. Julius.

D. A. C. à Kaunitz.

(L.S.)

C. F. Consbruch.

V.

Kayſerliches Commiſſions-Decret.

Notification von des Herrn *Ignatii* von Otten zur Chur-Maynziſchen *Comitial*-Geſandtſchaft und Führung des Reichs-*Directorii* beſchehener *Legitimation*.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Jul.* 1702.

Der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät unſern allergnädigſten Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Verſammlung gevollmächtigter Höchſtanſehnlichſter Principal-Commiſſarius, der Hochwürdigſte Fürſt und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. St. Sylveſtri Prieſter, Cardinal von Lamberg, Biſchoff zu Paſſau, des Heil. Röm Reichs Fürſt, Ihrer Kayſerlichen Majeſtät würklicher geheimer Rath ꝛc. thun des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen anweſenden vortreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten gebührend zu wiſſen, daß bey Ihrer Hochfürſtlichen Eminenz, der Chur-Maynziſche Hof- und Regierungs-Rath, Herr *Ignatius Antonius* von Otten, des Heil. Röm. Reichs Ritter, mittelſt überreichter gewöhnlichen Credentialien und Vollmacht, zu der allhieſigen Chur-Maynziſchen Geſandtſchaft, mithin auch zu Führung des Reichs-Directorii, dem Herkommen gemäß, ſich legitimirt habe, Ihnen, der Chur-Fürſten und Ständen, Räthen, Bothſchaften und Geſandten mit freundl. geneigt- und gnädigen Willen allzeit wohl zugethan verbleibend. Regenſpurg den 12. Julii 1702.

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg,
Biſchoff und Fürſt zu Paſſau.

(L.S)

VI.

Kayſerliches Commiſſions-Decret.

Communication der von Kayſerl. Majeſtät aus erheblichſten Beweg-Urſachen gegen den König in Frankreich und Herzog von *Anjou publicirten* Kriegs-*Declaration*, und des Endes mit der Cron Engeland und *Republic* Holland getroffenen engen Verbindniß, mithin daß auch von geſammten Reichs wegen beygetretten, und obiger Krieg für einen Reichs-Krieg erkläret werden möchte.

Dictatum Ratisbonæ 17. *Jul.* 1702.

Aus der Röm. Kayſerl. Majeſtät unſers allergnädigſten Herrn allergnädigſtem Befehl hat Dero zu fürwährendem Reichstag gevollmächtigter höchſtanſehnlichſte

1702. Julius. lichste Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Titulo Sancti Silvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff zu Passau, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ihrer Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath ꝛc. des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, vermittelst
No. I. der Original-Beylage No. I. gebührend mittheilen sollen, welchergestalt und aus was unumgänglichen Ursachen Ihre Kayserliche Majestät die Waffen wider den König in Frankreich und Herzogen von *Anjou* zu ergreiffen gezwungen wor-
No. II. den. Ferners giebt der Nus. II. zu erkennen, wie sorgfältig Ihre Kayserl. Majestät bedacht gewesen, über andere, zu der von dem gerechtesten GOtt zu erbitten und zu verhoffen stehenden glückseligen Ausführung dieses grossen Werks gehörige Anstalten, zu dessen Mit-Angehung auch die zu Wasser und Land gewaltige Cron Engelland und Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden zu vermögen, und auf was Weise Sie sich mit Ihnen eng verbunden haben. Es ist endlich weltkündig, was dannenhero nebenst Ihrer Kayserl. Majestät auch diese auswärtige Mächte sowohl für öffentliche Erklärungen gegen den gemeinen Feind ausgehen lassen, und mit der That zu vollziehen angefangen, als daß zu Folge der Kayserl. Verordnungen und aus patriotischem Eyfer verschiedene Löbl. Reichs-Creyse und vornehme Stände sich der gemeinen Sache schon rühmlichst angenommen, GOtt auch seinen Segen mildiglich gegeben, daß unter andern vorgangenen tapferen Kriegshändeln bereits die Festung Kayserswerth, welche der Herr Churfürst zu Cölln mit allen anderen Erz-Stift Cöllnischen und Stift Lüttichischen haltbaren Oerteren dem König in Frankreich und seinem Enkel dem Herzogen von *Anjou* unter dem beflissentlich oder verächtlich erdachten so feindlichen als eitelen Schein oder Namen des von ihnen gewaltsamlich vorenthaltenden Burgundischen Reichs-Creyses unzuläßiger Weise eingeraumet, aus Französischen Händen abermals glücklich, obwohl nicht ohne klägliche Vergiessung vielen Christen-Bluts, gerissen worden. Ihre Kayserl. Majestät setzen demnach ausser allen Zweifel, es werden hierab in gleichmäßiger Beherzigung des gemeinen und eigenen Bestens auch die übrige Churfürsten, Fürsten und Stände, mithin das gesammte Reich eine sonderbare Vergnügung empfinden, deshalben zuvorderst dem allgütigen GOtt für das bisherige demüthigsten Dank sagen, und seine Allmacht um weiteren kräftigen Beystand inbrünstig anruffen, zugleich ohne Zeitverlust durch ihre allhie versammelte Räthe, Bothschaften und Gesandte zusammen tretten, Ihrer Kayserl. Majestät, des Reichs und des Durchl. Erzhauses Oesterreich Rechte, auch Ihrer Majestät und Dero glorwürdigsten Vorfahren um das ganze Reich und jeden Stand insonderheit erworbene unsterbliche Verdienste nicht minder, als des wertheßten Vaterlands oder vielmehr völligen Europa vorhandenen Nothstand und noch grössere künftige Gefahr, wofern derselben nicht von nun an vorgebogen werden sollte, reiflich bedenken, und zu deren Abwendung, auch Wiederherbeybringung des Abgenommenen alle ersprießliche Mittel ohnverweilt aussinnen und fürkehrenhelfen; folglich den aus unaufschieblicher Noth begonnenen Krieg für einen Reichs-Krieg, den König in Frankreich und den Herzogen von *Anjou* mit allen ihren Angehörigen, Befehlshaberen, Soldneren und Unterthanen, Helfern uud Helfers-Helfern ohne Unterscheid für Reichs-Feinde, wie sie seynd, förmlich erklären, zu nachdrücklichster Fortführung dieses Reichs- oder allgemeinen Kriegs und Erzwingung eines wünschenden baldigen friedlichen Endes, Ihrer Kayserl. Majestät mit vernünftigem Rath treulichst an Hand gehen, mit Deroselben, Ihren hohen Bunds-Verwandten und unter einander sich aufs genaueste verknüpfen, und überall ohne zulassende Ausrede oder Ausnahme alle von GOtt, Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich Ihnen verliehenen Kräften würklich anwenden, hingegen aller un- oder mittelbaren feindlichen Verständniß, wie die genennet werden möge, sich stracks abthun, und förters durchaus enthalten, solche auch denen Ihrigen schärfest verbiethen. Ihre Kayserl. Majestät und an Deroselben statt Ihres Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz ersuchen auch darum und ermahnen dazu alle und jede des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, und

von

von Ihrentwegen deren gegenwärtige fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte angelegentlichst, versprechen dabey allen ferneren Kayserl. Schuz, mächtige Hülf und dankbarste Erkänntlichkeit aufs verbindlichste. Ihre Hochfürstl. Eminenz verbleiben annebenst für sich Ihnen, Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freundlich geneigten und gnädigen Willen auch allem Guten stets wohl zugethan. Regenspurg den 17. Julii 1702.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, und Fürst zu Passau.

(L.S.)

Beylage sub No. I.

Der Röm. Kayserl. Majestät Kriegs-Erklärung wider den König in Frankreich und den Herzog von *Anjou*.

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. thun hiemit kund und zu wissen: Obwohl seither des vorwenig Jahren zu Ryßwick in Holland getroffenen allgemeinen Friedensschlusses die Cron Frankreich durch die so lange Zeit verweigerte Wiedereinraumung der Festung Breysach, wie auch durch die dem Fürstl. Haus Würtenberg-Mümpelgard zugefügte Beeinträchtigung und verschiedene andere Uebertrettungen vielfältig an den Tag gelegt, daß sie diesen so feyerlichen Tractat nicht besser als alle vorherige zu halten gemeynt seye: so haben Wir jedoch in der Hofnung sowohl die übrige Zeit Unserer mühesamen Kayserl. Regierung in etwelcher Ruhe hinlegen, als auch das Heil. Röm. Reich und Unsere eigene Erb-Königreiche und Landen nach so vielen ausgestandenen Bedrängnissen bey dem Friedens-Genuß erhalten, mithin abermalige Vergiessung vielen unschuldigen Christen-Blutes vermeiden zu können, all solche friedbrüchige Unternehmungen lieber mit Gedult übertragen, und selbige durch glimpfliche Mittel und Vorstellungen abzuthun gesucht, als derenthalben es zu einer neuen Weitläuftigkeit und verderblichen Kriegs-Empörung kommen lassen wollen.

Nachdem aber der König in Frankreich nach letzt erfolgtem tödtlichen Hintritt weyland *Caroli* des Zweyten dieses Namens, Königs in Spanien, und Erz-Herzogens zu Oesterreich, unterm Vorwand eines von demselben aufgerichteten in der That null und nichtigen Testaments, ohngeachtet aller vorhergegangenen Ehe-Pacten, Verzichten, Cessionen, Friedensschlüssen und Eydschwüren, sich aller von weyland Seiner Lbdn. ingehabter Königreiche und Landen (deren verschiedene unserm Erz-Haus, ehe es zur Spanischen Cron gelanget, zugehörig gewesen, theils auch vom H. Röm. Reich zu Lehen rühren) bemächtiget, und denenselben seinem Enkel den Herzog von *Anjou* aufgedrungen, über dieses auch nicht allein das Herzogthum Mantua sammt verschiedenen anderen Reichs-Lehen, obschon selbige zu der Spanischen Monarchie nie gehöret, gewaltthätig eingenommen, sondern auch in das Erz-Stift Cölln und Stift Lüttich eine grosse Menge Kriegs-Völker eingeführet, darinnen fast alle Städte und haltbare Oerter besetzet, befestiget, und Zeug- und Proviant-Häuser aufgerichtet, auch des Churfürsten zu Cölln Lbdn. wider Unsere gerichtliche Verordnungen und denen Creyß-ausschreibenden Fürsten aufgetragene Reichssatzungs-mäßige Execution mit gewafneter Hand unterstützet, und sie in ihrem Ungehorsam gestärket, hingegen andere getreue Reichs-Unterthanen, und namentlich den Lüttichischen Dom-Dechant, Freyherrn von *Mean*, sammt einigen anderen von des Reichs Boden gefänglich weggeführet, und obgedachte Creyß-ausschreibende Fürsten, welche Unsere gerechte Kayserl. Verordnungen, wie es ihre Schuldigkeit erfordert, zu vollziehen unternommen, feindlich überzogen und mißhandelt. Deme noch hinzu kommt, daß gedachter dessen Enkel, der Herzog von *Anjou*, sich so gar der Unserm Erz-Haus allein competirenden Titulatur angemasset, und sich einen Erz-Herzogen von Oesterreich und Grafen von Habspurg und Tyrol zu nennen und zu schreiben angefangen: so will Uns allzuunverantwortlich zu seyn bedünken, solchen, Unserm Erz-Haus sowohl als Unserem allerhöchsten Kayserl. Amt zufügenden feindseligen Eingriffen und Gewaltthätigkeiten länger zuzusehen, sondern befinden Uns bemüßiget, denenselben, nachdem bevorab auch die von andern Mächten

1702. Julius. ten angewendte Bemühungen eben so wenig als Unsere gethane gütliche Anerbiethungen bey gedachter Cron verfangen wollen, nach Anleitung der natürlichen, auch aller Völker und des Heil. Röm. Reichs Rechten, insonderheit Unserer beschwornen Wahl-Capitulation von Kayserl. und Erz-Herzoglichen, mithin auch väterlichen Amts und Schuldigkeit wegen, mit aller Macht entgegen zu gehen, und zwar um so vielmehr, als bekannt, daß oberwehntes zum Schein-Grund der Französischen Thathandlungen vorgeschütztes Testament von einigen corrumpirten Spanischen Räthen, nach des Königs in Frankreich Willen, zusammen getragen, und weyland Sr. des Königs in Spanien Lbdn. in ihrer äussersten Leibs- und Gemüths-Schwachheit, da sie dessen weitläuftigen Inhalt weder lesen noch anhören, vielweniger erwegen können, vorgeschoben worden; wie es dann auch dero Uns zum öftern wiederholten Willens-Erklärungen gerade entgegen, und mit verschiedenen falschen, unerfindlichen und gegen einander strebenden Dingen angefüllet, endlich und letztlich auch von Sr. Lbdn. zu Nachtheil Unserer und Unseres Erz-Hauses Gerechtsamen so wenig gemacht, als von dem König in Frankreich hat angenommen werden können, zu geschweigen, daß es auch von demselben würklich nicht gehalten, sondern bereits in verschiedenen Puncten umgestossen worden ist; am allermeisten aber zu Tage liegt, daß die von ihm für sich und in seines Enkels, als anmaßlichen Herrns des Burgundischen Creyses, mithin Unsers declarirten Feinds Namen auf des Reichs Grund und dessen Zugehör beschehende eigenmächtige Unternehmungen fürnehmlich zu Umkehrung des Reichs und Unterdruckung der Uns durch rechtmäßige Wahl aufgetragenen Kayserl. Würde, Macht und Gerechtigkeiten anziehlen. Solchemnach dann erklären und verkündigen Wir in dem auf Unsere gerechte Sach habenden ungezweifelten Vertrauen, und in Hofnung göttlichen Beystands, hiemit und in Kraft dieses Briefs, daß Wir den **König in Frankreich** nicht minder als den Herzogen von *Anjou*, deren Angehörige und Untergebene, Helfere und Helfers-Helfere, für Unsere öffentliche Feinde halten, und zu Abtreibung des Uns, dem Reich, und dessen getreuen Ständen und Angehörigen, von denenselben zufügenden Unrechts und Gewalts, und zu Behauptung Unserer Kayserlichen sowohl als angestammten Rechten, die abgenöthigte Waffen zu ergreiffen entschlossen, zu dem Ende auch Unsere Kriegs-Heere wider dieselbe anrücken lassen. Und gebiethen daraufhin allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen bey denen Pflichten, so sie Uns und dem Reich schuldig, auch bey Verwürkung Hab und Guth, Leib und Leben, hiemit ernstlich, und wollen, daß sich keiner in ermeldter **Cron Frankreich**, des *Duc d'Anjou* oder deren Helferen Diensten gebrauchen lassen, noch sich deren im geringsten annehmen, ihnen oder denen ihrigen einigen Vorschub oder Unterschleiff geben, noch auch mit denenselben mittel- oder unmittelbare Handlung, Gemeinschaft und Correspondenz pflegen, sondern sich selbiger von nun an völlig enthalten und abthun, und obgedachte Unsere Feinde und die ihrige nach äussersten Kräften verfolgen helfen. Wir setzen auch zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs das zuversichtliche Vertrauen, daß, nach dem rühmlichen Beyspiel verschiedener Reichs-Creysen und ansehnlicher Ständen, und von ihnen gemachten stattlichen Anfang, Sie insgesammt und ein jeder insbesonder, sowohl gegenwärtig und von nun an, als hiernächst, da Wir mit Ihnen die Nothdurft weiters bedenken werden, wie Wir ehestens zu thun gesinnet seynd, in dieser Uns nicht allein, sondern auch andere vornehme Reichs-Glieder und eines jeden eigene Wohlfahrt und Sicherheit, folglich das ganze Römische Reich angehenden Begegniß, Uns in Unseren rechtmäßigen Vorhaben mit Ihrem treuen vernünftigen Rath, auch rechtschaffener einmüthiger und herzhafter Zusammenfügung aller von GOtt Uns und dem Reich ihnen verliehener Macht, kräftigen Beystand, Vorschub und Förderung leisten, sich und ihre bedrangte Mitstände retten, und weiters Unheil abwenden helfen, noch sich davon einigen Wegs oder Sinns abhalten lassen werden. Darnach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. **Mit Urkund** dieses Briefs, besiegelt mit Unserem aufgedruckten Kayserlichen Insiegel, der geben ist zu **Laxenburg** den funfzehenden May Anno siebenzehenhundert und zwey, Unserer Reiche des Römischen im vier-

des

des Ungarischen im sieben- und des Böheimischen im sechs und vierzigsten.

Leopold.

Vt. D. A. G. v. Kaunitz.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Beylage sub No. II.

Exemplar Fœderis, inter Imperatorem, Regem Magnæ Britanniæ & Ordines Fœderati Belgii, initi Hagæ-Comitis die 7. Septembris 1701.

Nos LEOPOLDUS (tit. integer) Notum testatumque facimus omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, quod cum Nos inter & Serenissimum ac Potentissimum Principem Dominum *Wilhelmum Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Regem*, Consanguineum & Fratrem nostrum Charissimum, nec non Charissimos Amicos Nostros *Ordines Generales Fœderatarum Belgii Provinciarum*, per utrimque ad id deputatos & sufficienti mandato instructos Legatos & Ministros Plenipotentiarios die septima currentis mensis & Anni *Hagæ-Comitum* tractatus fœderis sequentem in modum initus & concluſus sit:

Quandoquidem mortuo sine liberis non ita pridem glorioſissimæ memoriæ *Carolo II.* Hispaniarum rege, Sacra Sua Cæsarea Majestas successionem in Regna & Provincias Regis defuncti, Domui suæ Augustæ legitime deberi asseruerit, Rex autem Christianissimus pro Nepote suo *Duce Andegavensi* eandem Successionem ambiens, & jus illi ex testamento quodam Regis defuncti natum esse præferens, pro modo dicto *Duce Andegavensi* possessionem universæ hæreditatis, sive Monarchiæ Hispanicæ arripuerit, Provincias *Hispano-Belgicas Ducatumque Mediolanensem* armis occupaverit, classem in portu Gaditano paratam teneat, naves plures bellicas ad *Indias Hispano* patentes miserit, atque hoc modo aliisque plurimis Regna *Galliarum & Hispaniarum* tam arcte inter se uniantur & coalescant, ut posthac non aliter, quam pro uno eodemque Regno considerandæ esse videantur; adeo ut, nisi prospectum fuerit, satis appareat, Cæsareæ Suæ Majestati abjiciendam esse omnem spem, unquam sibi de prætensione sua satisfactum iri, Sacrum Romanum Imperium jura sua in feuda, quæ sunt in *Italia* & in *Belgio Hispanico*, perditurum, *Britannis & Belgis* fœderatis liberum navigationis & commerciorum usum in Mare Mediterraneum, in *Indias* & alibi funditus periturum, Unitumque Belgium destitutum iri securitate, quam ex interpositis inter se & *Gallos* provinciis *Hispano-Belgicis*, vulgo *Barriere*, tenebat, denique *Gallos* & *Hispanos* ita conjunctos, adeo omnibus formidandos brevi evasuros, ut totius Europæ Imperium facile sibi vindicaturi sint. Quum autem ob hunc procedendi modum Regis Christianissimi Cæsareæ Suæ Majestati necessitas imposita fuerit, Exercitum in Italiam mittendi, ad conservanda tam jura sua privata, quam feuda Imperii, Rex *Magnæ Britanniæ* necessarium existimaverit, copias suas auxiliares mittendi Belgio fœderato, cujus res eo loco sunt, ac si re ipsa jam aggressum foret, & Domini *Ordines Generales Uniti Belgii*, quorum fines undique fere patent, effracto & remoto obice, vulgo *Barriere*, qui Gallorum vicinitatem arcebat, coacti sint, ea cuncta pro securitate & salute Reipublicæ suæ facere, quæ bello impetiti facere debuissent vel potuissent; quumque tam anceps rerum constitutio ipso bello periculosior sit, & hoc rerum statu *Gallia & Hispania* abutantur, ut se magis & magis inter se devinciant ad opprimendam Europæ libertatem & tollendum commerciorum usum. His rationibus adducti Sacra *Sua Cæs. Majestas*, Sacra Sua Regia Majestas *Magnæ Britaniæ* & Celsi ac præpotentes Domini *Ordines Generales Uniti Belgii*, tantis malis hinc surrecturis obviam tendentes & pro viribus remedia afferre cupientes, arctam inter se conjunctionem & confœderationem, pro depellenda communis periculi magnitudine, necessariam esse existimaverunt & hunc in finem mandatis suis instruxerunt, scilicet Sacra *Sua Cæs. Majestas* Nobilissimos Illustrissimos & Excellentissimos Dominos, Dominum *Petrum* Sac. Rom. Imperii Comi-

1702. Julius.

1702. Julius. Comitem *à Goëſſen*, Dominum *de Carlsberg*, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Camerarium, Conſiliarum Imperialem Aulicum & ad Celſos & præpotentes Dominos *Ordines Generales Uniti Belgii* Ablegatum Extraordinarium, & Dominum *Joannem Wenceslaum* Sac. Rom Imperii Comitem *Wratislaum à Mitrowiz*, Dominum *de Ginez & Malbenhitz*, Sacræ Romanæ & Hungariæ Regiæ Majeſtatis Camerarium, intimæ Cancellariæ Aulico-Bohemicæ Conſiliarium & Aſſeſſorem, nec non Sacræ Cæſareæ Majeſtatis ad Sereniſſimum *Magnæ Britanniæ* Regem Ablegatum Extraordinarium, Legatos Suos Extraordinarios & Plenipotentiarios: Sacra Sua Regia Majeſtas *Magnæ Britanniæ* Nobiliſſimum Illuſtriſſimum atque Excellentiſſimum Dominum, Dominum *Joannem* Comitem *de Marlebourough*, Baronem *Churchil de Sandrige*, Sacræ Regiæ Majeſtati à Conſiliis intimis, Copiarum pedeſtrium Ducem, vulgo Generalem & Summum exercitus memoratæ Suæ Sacræ Regiæ Majeſtatis in Belgio Præfectum, Legatum ejus Extraordinarium, Commiſſarium, Procuratorem & Plenipotentiarium; & Domini *Ordines Generales*, Dominos *Didericum Eck de Pantaleon*, Dominum *de Gent & Erlekum*, *Fridericum* Baronem *de Rheede*, Dominum *de Lier*, Agri S. *Antonii & de Terlee*, Commendatorem Buræ, unum Nobilium & in Ordine Equeſtri Hollandiæ & Weſtfriſiæ conſcriptum, *Antonium Heinſium*, Dominorum Ordinum Hollandiæ & Weſtfriſiæ Conſiliarium & Syndicum, eorundem magni Sigilli Cuſtodem ac Feudorum Præſidem, *Wilhelmum de Naſſau*, Dominum *de Odyck Cortgiene &c.* Primum Nobilem & Repræſentantem Ordinem Nobilium in Dominorum Ordinum Zelandiæ & eorundem Deputatorum conſeſſu, *Everhardum de Weede*, Dominum *de Weede*, *Dyckvelt*, *Rateles &c.* Fundi Civitatis *Oudewater* Dominum, Capituli S. Mariæ, quod Trajecti ad Rhenum eſt, Decanum, Conſiliarium Primarium & Præſidem Conſeſſus Provinciæ Ultrajectinæ, Aggerum fluminis Leccæ Præfectum & Prætorem, *Wilhelmum van Haaren*, Agri Biltani in Friſia Grietmannum, Univerſitatis Franequeranæ Curatorem, à parte Nobilium in Conſeſſu Dominorum *Ordinum Friſiæ* Deputatum, *Burchardum Juſtum à Welvelde*, in *Buckhorſt & Molekate*, Toparcham in *Zallick & Vekaten*, *Yſſelmuydani* Agri Satrapam, & *Wicherum Wichers*, Civitatis Groningenſis Senatorem, reſpective Dominorum *Ordinum Geldriæ*, *Hollandiæ & Weſtfriſiæ*, *Zelandiæ*, *Ultrajecti ad Rhenum*, *Friſiæ*, *Tranſylvaniæ & Groningæ & Omlandorum* ad Conventum Dominorum *Ordinum Generalium Uniti Belgii* Deputatos, qui vi Mandatorum ſuorum in ſequentes fœderis leges convenerunt:

1. Sit, maneatque inter *Sacr. Cæſ. Majeſtatem*, Sacr. Regiam Majeſtatem *Magnæ Britanniæ* & Dominos *Ordines Generales Uniti Belgii* conſtans, perpetua & inviolabilis amicitia & correſpondentia, teneaturque alter alterius commoda promovere, damna vero & incommoda pro poſſe avertere.

2. Sacra *Sua Cæſarea Majeſtas*, Sacra Regia Majeſtas *Magnæ Britanniæ* & Domini *Ordines Generales*, cum nulla res ipſis magis cordi ſit, quam pax & tranquillitas generalis totius Europæ, judicaverunt ad eam ſtabiliendam nihil efficacius futurum, quam procurando Cæſareæ Suæ Majeſtati ratione prætenſionis ſuæ in Succeſſionem Hiſpanicam, ſatisfactionem æquam & rationi convenientem & ut Rex *Magnæ Britanniæ* & Domini *Ordines Generales* ſecuritatem particularem & ſufficientem pro Regnis, Provinciis, Ditionibus ſuis & pro Navigatione & commerciis ſubditorum ſuorum adipiſcantur.

3. Propterea Fœderati ante omnia operam dabunt, quantam poſſunt, maximam, ad obtinendam, via amicabili & per transactionem ſolidam & firmam, Cæſareæ Suæ Majeſtati ſatisfactionem æquam & rationi convenientem, in cauſa memoratæ ſucceſſionis & ſecuritatem modo indigitatam Regiæ Suæ Majeſtati *Magnæ Bitanniæ* & Dominis *Ordinibus Generalibus Uniti Belgii*, impendentque fœderati in hunc finem omni ſtudio & absque ulla intermiſſione ſpatium duorum Menſium à die, quo ratificationum tabulæ commutabuntut, numerandum.

4. Quod ſi præter ſpem & vota intra tempus præfinitum res eo, quo dictum eſt, modo, tranſigi nequeat, Fœderati ſibi invicem ſpondent & promittunt, ſe alter

alter alterum omnibus viribus adjuturos, idque juxta ſpecificationem peculiari in conventione determinandam, ut ita acquirant ſatisfactionem & ſecuritatem antememoratas.

5. Fœderati, ad procurandam ſatisfactionem & ſecuritatem antedictas, omnes nervos intendent, ut inter alia recuperent Provincias *Hiſpano-Belgicas*, ut ſint obex & repagulum, vulgo *Barriere*, Galliam à Belgio fœderato removens & ſeparans pro ſecuritate Dominorum *Ordinum Generalium*, quemadmodum ab omni tempore inſervierunt, donec Rex Chriſtianiſſimus nuper eas milite ſuo occupavit: ut & *Ducatum Mediolanenſem* cum dependentiis ejus tanquam feudum Imperii, atque ſecuritate Provinciarum hæreditariarum Cæſareæ Suæ Maieſt. inſerviens, præterea Regna *Neapolis & Siciliæ* & terras atque Inſulas circa ora Hetruriæ in Mari Mediterraneo, quæ ſunt Ditionis Hiſpanicæ & ejusdem uſus eſſe poſſunt, ut & prodeſſe navigationi & commerciis ſubditorum Regis *Magnæ Britanniæ & Belgii Uniti.*

6. Licitum ſit Regiæ Suæ Majeſt. *Magnæ Britanniæ* & Dominis *Ordinibus Generalibus*, communi conſilio pro utilitate & commodo navigationis & eommercii ſubditorum ſuorum, quas poterunt, in Indiis Hiſpanicæ Ditionis terras & Urbes armis occupare, quicquid autem occupaverint, ipſorum manebit.

7. Neceſſitate exigente, ut Fœderati ad obtinendam antedictam *Suæ Cæſar. Majeſtatis* ſatisfactionem & Regis *Magnæ Britanniæ*, ac Dominorum *Ordinum Generalium* ſecuritatem, bellum ſubire adigantur, fideliter inter ſe conſilia communicabunt de operationibus bellicis & de omnibus rebus ad cauſam hanc communem ſpectantibus.

8. Neutri partium fas ſit, bello ſemel ſuſcepto de pace cum hoſte tractare, niſi conjunctim & communicatis conſiliis cum altera parte, nec pax ineatur, niſi adepta prius pro *Cæſ. Sua Majeſtate* ſatisfactione æqua & rationi conveniente, & pro Regia Sua Majeſtate *Magnæ Britanniæ* & Dominis *Ordinibus Generalibus* ſecuritate particulari Regnorum, Provinciarum, Ditionum, Navigationis & Commerciorum ſuorum & niſi juſtis cautelis antea proviſum ſit, ne Regna Galliæ & Hiſpaniæ unquam ſub idem Imperium veniant & uniantur, nec unquam unus & idem utriusque Regni Rex fiat, & ſpeciatim, ne Galli in poſſeſſionem Indiarum Juris Hiſpanici veniant, neque ipſis ibidem navigatio mercaturæ exercendæ cauſa ſub quocunque prætextu directe vel indirecte permittatur, & denique niſi pacta pro ſubditis Regis *Magnæ Britanniæ & Fœderati Belgii* facultate plena utendi & fruendi omnibus iisdem privilegiis, juribus, immunitatibus & libertatibus commerciorum terra marique in Hiſpania, Mari Mediterraneo & in omnibus terris & locis, quæ Rex Hiſpaniarum poſtremo defunctus, tempore mortis tam in Europa, quam alibi poſſedit, quibus tunc utebantur & fruebantur, vel quibus amborum vel ſingulorum ſubditi jure ante obitum dicti Regis Hiſpaniarum quæſito per tractatus, per pacta conventa, per conſuetudines, vel per alium quemcunque modum uti & frui poterant. 1702. Julius.

9. Tempore, quo dicta transactio, vel pax fiet, Fœderati inter ſe convenient, de omnibus iis, quæ ad ſtabiliendam navigationem & commercia ſubditorum Regis *Magnæ Britanniæ* & Dominorum *Ordinum Generalium* in terris & Ditionibus acquirendis & à poſtremo defuncto Hiſpaniarum Rege poſſeſſis, neceſſaria erunt, quemadmodum etiam de modo, quo Domini *Ordines Generales* per Obicem antedictum, vulgo *Barriere*, ſecuri reddentur.

10. Et quoniam controverſiæ quædam religionis ergo exoriri poſſent in locis à Fœderatis, uti ſperant, armis occupandis, de exercitio ejus inter ſe etiam eodem, quo ſupra dictum eſt, tempore convenient.

11. Fœderati ſe invicem omnibus viribus juvare & opem ferre contra aggreſſorem teneantur, ſi Rex Chriſtianiſſimus, vel quisquam alius aliquem fœderatorum ex cauſa hujus fœderis aggredi ſuſtineat.

12. Quod ſi vel nunc ſuper ſæpe indigitata ſatisfactione & ſecuritate tranſigi queat, vel poſt ſuſceptum neceſſario bellum pax iterum coaleſcat, poſt talem vel transactionem, vel pacem concluſam, ſit & maneat ſemper inter partes contrahentes fœdus defenſivum

1702. Julius.

pro guarantia ejusdem vel transactionis vel pacis.

13. Ad hujus fœderis societatem admittentur cuncti Reges, Principes & Status, qui volent, & quibus pax Generalis cordi est. Quoniam autem Sacri Romani Imperii peculiariter interest, pacem publicam servari, & hic inter alia agatur de recuperandis Imperii feudis, ad hujus fœderis Societatem dictum Imperium speciatim invitabitur, præterea fœderatis conjunctim, vel singulis seorsim licitum sit, accessionem ad hoc fœdus requirere eorum, quos requirere ipsis visum fuerit.

14. Ratihabebitur hoc Fœdus ab omnibus Fœderatis intra spatium sex septimanarum, vel citius, si fieri poterit. In quorum fidem nos Supramemorati Plenipotentiarii præsens Fœdus subscriptionibus & sigillis nostris munivimus. *Hagæ Comitum* die septimo Septembris Anni millesimi septingentesimi primi.

Nos prædictum Fœdus sic initum & conclusum per omnia & singula approbaverimus, confirmaverimus & ratum habuerimus, quemadmodum id hisce approbamus, confirmamus & ratum habemus, promittentes verbo nostro Imperiali & Regio, Nos omnia & singula in præfato Fœdere contenta firmiter & constanter observaturos, impleturos, observari & impleri curaturos, neque quantum in Nobis erit, passuros, ut à quopiam sub quocunque demum prætextu directe vel indirecte violentur & infringantur. In cujus rei fidem hasce manu nostra subscriptas sigilli nostri Cæsarei appensione muniri jussimus. Dabantur in Arce nostra *Ebersdorffii* die decima nona Mensis Septembris Anno millesimo septingentesimo primo. Regnorum nostrorum Romani quadragesimo quarto, Hungarici quadragesimo septimo, Bohemici vero quadragesimo sexto.

LEOPOLDUS.

Vt. D. A. C. à Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

C. F. Consbruch.

Fœdus hoc pariter à Rege *Wilhelmo*, dum in vivis ageret, nunc glorioſissimæ memoriæ, & à Statibus Fœderati Belgii ratihabitum, post ejusdem Regis obitum quoque à Sereniſſima Regina jam rerum Britannicarum potiente multis actibus confirmatum fuit.

VII.

Schreiben

Von Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien an die allgemeine Reichs-Versammlung, mit Einladung des Reichs zum Beytritt der grossen *Allianz* wider den König in Frankreich und den *Duc d'Anjou*.

Dictatum Ratisbonæ 18. Julii 1702.

Guilelmus tertius Dei gratia Angliæ, Scotiæ, Franciæ & Hyberniæ Rex, fidei defensor &c. Reverendiſſimis, Sereniſſimis, Celſiſſimis, Illuſtriſſimis, Magnificis, generoſis & spectabilibus Romani Imperii Electoribus, Principibus & Statibus, respective consanguineis & amicis nostris chariſſimis, ut & nobis sincere grateque dilectis salutem & prosperos rerum successus. Reverendiſſimi, Sereniſſimi, Celſiſſimi, Illuſtriſſimi, Reverendi, Illuſtres magnifici, generoſi, & spectabiles Romani Imperii Electores, Principes, & Status, respective consanguinei, & chariſſimi amici, ut & sincere grateque dilecti.

Cum Sacri Romani Imperii commodis, & utilitatibus peculiari semper studio faverimus, eaque quæ membrorum ejusdem statuumque emolumentum spectare videbantur, promoverimus, tum certe per annorum aliquot decursum rationes ipsius à nostris non modo haud discrepantes, sed & communes, easdemque omnino esse duximus. Non potuimus itaque celsitudines vestras, & vos animum nostrum de præsenti, quo vertamur omnes discrimine, celare neque dubitamus, quin pro summa vestra solitaque prudentia periculi Principibus omnibus, Statibusque & speciatim Sacro Romano Imperio, ejusque membris imminentis gravitatem serio per-

perpendatis, atque omnibus modis enitamini, quibus ingruenti malo tempestive occurratur perspicaci vestræ prudentiæ notius est, quam ut enarrando immoremur, quo pacto Rex Christianissimus post obitum Majestatis Suæ Catholicæ integram Monarchiam Hispanicam, Regna ejus, ditionesque occupaverit, spreto neglectoque Sacræ Cæs. Suæ Majestatis, Domusque Suæ Augustæ in successionem illam jure: Spreta insuper illa, qua solenni assensu data se se adstrinxerat fide, Belgium universum Hispanicæ ditionis contra fidem tractatus, quo fœderato Belgio repagulum, sive propugnaculum constitutum est, armata vi invasit, Ducatu denique mediolanensi, aliisque Imperii feudis, armis itidem potitus est; Quod Sacri Romani Imperii, quanti interest, summam, qua polletis, prudentiam non fugit. Sperabamus postquam à Majestatis Suæ Catholicæ decessu Rex Christianissimus eo se se animo in possessionem Monarchiæ Hispanicæ venisse professus est, ut publicam *Europæ* tranquillitatem intemeratam conservaret, ad optatum istum scopum amicabili via & compositione perveniri potuisse, quam quidem spem majorem fecit à Rege Christianissimo Legatus suus *Comes d'Avaux* eo nomine *Hagam* uti ferebatur, missus, uti de bono publico & pacis in *Europa* conservatione ageret. Verum enim vero res longe aliter evasit, dejecitque nos de brevi ista spe revocatus subito idem legatus; Interim videre est Regnum *Galliæ* cum *Hispania* intimiore in dies nexu conjunctum, & uno eodemque dominatu & consilio duo Regna regi, atque gubernari: Ita ut si Cæsar. Suæ Majestatis in Monarchiæ Hispanicæ Successionem jus penitus eludi contigerit, non est dubitandum, quin Gallorum potentia Hispanica aucta eousque demum crescat, ut brevi tempore Dominationi suæ reliquam *Europam* facile subjiciat, ipsiusque Principibus, Statibusque & vicinis præprimis certum portendat excidium, quod artibus, quibus *Galli* Imperium suum proferre, atque dilatare semper sategerunt, nequaquam est incongruens. His itaque rationibus, & circumstantiis adducti nos celsique ac præpotentes fœderati *Belgii* Ordines summe necessarium duximus, tam publici *Europæ* commodi, & præsertim Sacri Imperii Romani, quam propriæ securitatis intuitu Cæsareæ Suæ Majestatis ad partes tandem venire, & sociale cum eadem fœdus sancire, quod post mutatas utrinque ratificationes cum Sacro Romano Imperio, cujus periculoso hoc rerum concursu tanti interest, communicandum duximus, dictique itaque fœderis Exemplar hisce ut sub Lit. A, adjungi fecimus, spem certam alentes, singula dicti Sacri Romani Imperii membra, quibus publica *Europæ* salus cordi est, mutantem non solum labefactum Imperii, sed & universæ *Europæ* Statum, impendensque certum ab immensa *Gallorum* potentia cum *Hispanica* conjuncta periculum æqua judicii lance perpensura ingravescenti malo uno nobiscum consensu obviam itura, eaque omnia cum efficacia promotura, quibus firma, & secura in *Europa* quies redintegrari, atque stabiliri possit, cumque eo unico consilio fœdus istud à nobis concluſum sit, in eandem porro sententiam promptis, atque alacribus animis ventura; amice itaque Celsitudines Vestras Electorales, Dilectiones Vestras, & Vos roganus, atque invitamus, iuxta articulum dicti fœderis decimum tertium, ut in istius Societatem accedere, & accessione vestra robur eidem & firmitatem addere velitis. 1702. Julius.

Quod facto adjungetis Vos *Cæsareæ Suæ Majestati* Sacri Romani Imperii Capiti, *Ordinibus Fœderati Belgii* boni publici studiosissimis, & nobis denique, qui in eo semper pro viribus nostris elaboravimus, quo communem *Europæ* causam, & libertatem à vasta ista Gallorum veram orbitam, omnemque modum excedente potentia defendere, atque vindicari possemus. Non est igitur, quare dubitemus, quin sinceros nostros pro bono publico, & avertendo impendente periculo conatus benigna Dei Opt. Max. providentia optato eventu secundet; quid interea à Celsitudinibus Vestris Electoralibus, Dilectionibus Vestris, & Vobis statutum fuerit, exspectantes, Celsitudines Vestras Electorales, Dilectiones Vestras & Vos supremæ divini Numinis Tutelæ ex animo commendamus. Quæ da-

1702. Julius. bantur in aula noſtra apud *Luo in Guel-dria* decimo tertio die Menſis Octobris 1701.

Celſ. Veſtr. Elect. Veſtr. & Veſter
Bonus conſanguineus & amicus
GUILIELMUS Rex.

Beylage ſub Lit. A.

Exemplar Fœderis inter Imperatorem, Regem Magnæ Britanniæ & Ordines Fœderati Belgii, initi Hagæ Comitis, die 7. Septembris 1701. vid. ſupra pag. 13.

VIII.
Credentiales

An die Reichs-Verſammlung von Königl. Majeſtät von Groß-Britannien für Herrn *Whitworth*, als Dero *Miniſtern* und *Reſidenten* allda.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Julii* 1702.

Anna, Dei gratia, Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Regina, Fidei defenſor &c. Ampliſſimis & Conſultiſſimis Viris Electorum, Principum Statuumque S. R. I. Conſiliariis & Legatis ad Comitia Ratisbonenſia Deputatis ibidemque congregatis, amicis noſtris perdilectis, ſalutem! Ampliſſimi & Conſultiſſimi Viri, Amici perdilecti! Cum oculi non Germaniæ ſolummodo, ſed totius etiam orbis Chriſtiani, in ampliſſimum Veſtrum Conventum jam converſi ſint, utpote ubi res maximi momenti agitandæ, rationesque ineundæ, quibus turpiſſima hac tempeſtate S. R. I. æquabilis ſerenitas reducatur, cumque Comitia Veſtra Ratisbonenſia tanquam S. R. I. Compendium habeantur: nequimus, quo minus in ſtatione tam opportuna virum aliquem prudentia & fide Nobis probatum collocaremus, qui, prout ſeſe tulerint occaſiones Vos adeoque quaſi ſummatum Electores, Principes ac ſtatus Imperii cunctos certiſſimos redderet, quam promtæ paratæ que ſimus ad amplectendas ejusmodi rationes, quæ aſſequendæ firmandæque *Europæ* vacillantis quieti ac libertati potiſſimum conducere poterint. Conſtituimus itaque fidelem & dilectum Nobis *Carolum Whitvvorth*, armigerum, qui *Ratisbonæ Reſidentis noſtri Caractere* ornatus commoretur, & tum S. R. I. tum noſtris junctim rationibus interveniat, rogamusque amice omnes & ſingulos Conſiliarios & Legatos ibidem congregatos, ut tanquam Reſidentem noſtrum accipiant tractentque, auresque ei accommodent benignas fidemque integram impertiantur, quoties adeat communicetque cum ipſis quicquid noſtro nomine communicandum habuerit atque eo pacto Nobis gratiſſimum facient, & benevolentiam noſtram ſingularem ſibi quisque demerebitur, quam data opportunitate teſtatiorem exhibere conabimur. De Cætero autem ſupremum rerum Moderatorem ex animo precamur, ut Vobis adeſſe & Conſilia Veſtra in publicum Chriſtiani Orbis emolumentum ſecundare velit. Dabantur in Palatio Noſtri Divi *Jacobi*, 14. menſis Aprilis Anno Domini 1702. Regnique Noſtri 1.

Veſtra bona Amica
Anna Regina.

Jac. Vernon.

Inſcriptio.

Ampliſſimis & Conſultiſſimis Viris Electorum, Principum Statuumque S. R. I. Conſiliariis & Legatis ad Comitia Ratisbonenſia Deputatis ibidemque congregatis, Amicis noſtris perdilectis.

IX.
Credentiales

An die Reichs-Verſammlung von denen Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden für Herrn Spanheim, als deren *Reſidenten* allda.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Julii* 1702.

Hooghwaardigſte, Doorlugtigſte, Hooghwaardige, Doorlugtige, och Eerwaardige Hoogh- en Welgeborne, Wel-Edele, Edele, Veſte, Hooghgeleerte, Eerenveſte, Eerſaeme, en Wyſe des Roomſen Rhycks, op

op dem teegenwoordigen algemeenen Rhycksdach tot *Regensburg* vergaderde Ceurvorſten, Vorſten en Stenden des Roomſen Rhycks, en der afweeſenden Raaden, Boodſchappers en Geſanten.

Nademaal Wy, tot onderhouding van goede Correſpondentie, met het Roomſe Rhyck, goed gevonden hebben, den Eerenveſten, Vroomen, onſen lieven en getrouwen *Fredrick Spanheim*, Secretaris van der *Hove*, van *Holland*, *Zeeland*, en *Weſtvriesland*, by de Rhycks vergadering tot *Regensburg* tot onſen Reſident aenteſtellen, ſoo hunnen Wy niet afweeſen, uwe Ceurvorſtelycke en Vorſtelycke Doorlugtigheeden uw L. hiermeede vriendelyck te verſoecken, den gemelden *Fredrick Spanheim*, als onſen Reſident te erkennen, en aen denſelven heet geen hy in onſen Naeme en van onſentwegen aen uwe Ceurvorſtelicke en Vorſtelicke Doorlugtigheeden, en uw L. ſal voordragen, volkoome geloof te geewen, twelck in allen Occaſien ſullen erkennen.

Waarmeede deeſe eyndigende bidden Wy God Almagtig uw Hooghwaardigſte, Doorlugtigſte, Hooghwaardige, Doorlugtige, Hoogh-Eeerwaardige, Hoogh- en Welgeboore, Wel-Edele, Veſte, en Hooghgeleerde, Eerenveſte, Eerſaeme, Wyſe des Roomſen Rhycks op den teegenwoordigen algemeenen Rhycksdach tot *Regensburg* vergaderde Ceurvorſten, Vorſten en Stenden des Roomſen Rhycks, en der afweſenden Raaden, Boodſchappers en Geſanten, en uw L. te conſerveeren in ſyne heylige Beſcherming. In den *Haag* den 21. Novembris 1702. 1702. Julius.

Uwer Ceurvorſtelycke en Vorſtelicke Doorlugtigheeden, en uw L.

Seer Dienſtwillige geaffectionneerde en gunſtige goede Vrienden.

De Staaten Generaal der Verëenigde Neederlanden.

J. Wickers.

Vt.
J. Fagel.

X.

Schreiben

Der Königin Anna von Großbrittanien Majeſtät an die Reichs-Verſammlung, wodurch das Reich zum Beytritt der groſſen *Allianz* erſuchet wird.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Jul.* 1702.

Anna, Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Regina, Fidei Defenſor &c. Ampliſſimis & Conſultiſſimis Viris, *Electorum, Principum Statuumque Sacri Romani Imperii Conſiliariis & Legatis ad Comitia Ratisbonenſia deputatis ibidemque Congregatis*, Amicis noſtris perdilectis ſalutem. Ampliſſimi & Conſultiſſimi Viri, Amici perdilecti. Quum morte funeſtiſſima nuperi Fratris Noſtri chariſſimi *Guilielmi Tertii* glorioſiſſimæ Memoriæ Magnæ Britanniæ Regis &c. in noſtras jam manus ex voluntate divina tradita ſint Regnorum Ditionumque Britannicarum Gubernacula, ſtatim atque imprimis toto penitus animo in id incubuimus, ut tam gravem, tamque improviſam jacturam communis *Europæ* Cauſæ ſtudioſi quam minime ſentirent. Fuit certe accerrimus boni publici Propugnator, fuit ingens libertatis Chriſtiani orbis periclitantis Columen, firmiſſimumque Confœderationum omnium Vinculum. Nos vero in eodem ſolio jam collocatæ ita Commodis *Europæ* ſuſtentandis, ita Conſiliis ſuis tam præclare inchoatis etiam ſtrenue provehendis, pactionumque quarumlibet legibus ſanctiſſime præſtandis operam omnem ſtudiumque addicturæ ſumus, ut cum curas illas molitionesque egregias Anteceſſoris Noſtri in Nobis quaſi redivivas cernant amici Noſtri fœderatique, non tam defleant amiſſum Principem fortiſſimum, quam mutatum ſalutis publicæ præſidium cogitent. Cumque perilluſtre adeo Exemplar quotidie ob oculos habentes ſedulo Nobis effingendum poſuerimus, nulla tamen in parte idem accuratius imitari conabimur, quam in ſolicita illa vigilantia, qua velut excubabat usque pro Sacro Romano Imperio, ut ſuus ſibi ſplendor & Auguſta

1702. Julius.

Dignitas conſtarent, ac Jura quævis ſarta, tecta conſervarentur. Nos igitur multum ſerioque in animo expendentes magnitudinem periculorum, quibus *Europa* quidem univerſa, maximeque Sacri Romani Imperii Principes ac Status præ nimia Gallorum Potentia tanquam circumſepti jam tenentur, nequivimus ſane, quin de iis perſcriberemus ad ampliſſimum Veſtrum Conſeſſum, & prudentiſſimis Veſtris Conſiliis Sententiæ Noſtræ Momentum adjiceremus. Supervacaneum eſſet apud Vos prolixe commemorare Regis Gallici inſitam atque effrenatam dominandi libidinem; percenſere veteres Injurias, atque artes & Inſidias omnes enumerare, quibus Imperii ſui fines proferre irrequietus uſque moliebatur. Hæc olim pertractata ita commoverunt *Europæ* Principes, ut non niſi conſociatis viribus Ambitioni Gallicæ occurendum eſſe exiſtimarent. Nuperrime vero Domus Borboniæ Nepos in ſolium Hiſpanicum ingeſtus, ſpreta Juris Cæſarei in illam ſucceſſionem toties & tam ſancte confirmata æquitas; Fœderum Fides conculcata, armis occupatæ Provinciæ *Hiſpano-Belgicæ*; armis itidem obſeſſus Ducatus *Mediolanenſis*; ac etiam ipſa Imperii propugnacula vi & fraude uſurpata, tantum & Potentiæ Gallorum & Injuriis cumulum adjecere, ut non jam pax & tranquillitas, ſed ipſa libertas publica periclitari videatur. Quippe cum Galliæ regnum Hiſpanicumque magis magisque in dies veluti coaleſcant, & unius plane Conſilio atque arbitrio utrumque jam gubernetur, palam omnibus eſſe putamus, cunctando fore, ut nonſolum Cæſareæ Suæ Majeſtatis jus in ſucceſſionem Hiſpanicam penitus eludatur, ſed Gallorum immodica jam potentia eo faſtigii porro evadat, ut in *Europæ* totius dominationem, cui tam diu inhiaverunt, demum involare non dubitent, atque adeo S. R. I. Principibus Statibusque funeſtiſſimum præ cæteris importent exitium. Quo autem calamitoſiſſimis hiſce Galliæ Conatibus quam optime matureque foret proſpectum, nuperus Frater Noſter chariſſimus ordinesque Uniti Belgii Generales perneceſſarium duxere Cæſareæ Suæ Majeſtatis ad partes venire, & ſociale cum Eadem fœdus ſancire. Quod nos quidem pro ea fide, religione, conſtantiaque inde flexa, qua fœderis tam ſalutaris conditiones quaslibetcunque & tueri ipſa tuendasque ab aliis curare ſtatuimus, Vobiscum (quorum tanti intereſt, quique pro ſalute Germaniæ tanquam in excubiis poſiti eſſe videmini) communicandum cenſuimus; ſpem habentes certiſſimam, cuncta Sac. Rom. Imper. membra promptis & alacribus animis eas penitus rationes ſuſceptura, & ſtrenue efficaciterque promotura, quibus Imperii ipſius honor & tranquillitas conſerventur, Gallorum ambitioſæ molitiones reprimantur, atque eo pacto quies firma & perennatura in *Europa* redintegretur ſtabiliaturque. Rogamus igitur Vos atque invitamus amiciſſime juxta Articulum dicti fœderis 13. ut *in ejus ſocietatem accedere*, & acceſſione Veſtra robur eidem & firmitatem maximam addere velitis. Quo facto Nosmet adjungetis Imperatori Veſtro Auguſtiſſimo, ordinibusque fœderati Belgii ſummis, boni publici ſtudioſiſſimis, Nobisque inſuper, quæ eo jam curas unice intendimus, nervisque omnibus anniſuræ ſumus, ut labantem chriſtiani orbis libertatem ſuſtinere, & à perniciosis Gallorum inceptis vindicare poſſimus. Nullatenus itaque ambigentes, quin ſuffragia Veſtra publicis Europæ Votis, & periculoſiſſimæ huic temporum conſtitutioni parate fortiterque accommodaturi ſitis, Vos & Conſiliorum Veſtrorum felices exitus ſupremi Numinis curæ ac moderamini enixe commendamus.

Dabantur in Palatio Noſtro Divi *Jacobi* 10. die Menſis Aprilis Anno Domini 1702. Regnique Noſtri primo.

Veſtra Bona Amica.

Anna Regina

Jac. Vernon.

XI.

XI.

1702. Julius.

Schreiben

An die Reichs-Versammlung von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, womit das Reich zum Beytritt der grossen *Allianz* ersuchet wird.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Jul.* 1702.

Hochwürdigste, Durchleuchtigste, Hochwürdige, Durchleuchtige, auch Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl Edele, Edele, Veste, Hochgelehrte, Ehrenveste, Ehrsame und Weise, des Röm. Reichs auf gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tag versammlete Chur-Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bothschaften und Gesandte.

Gleichwie mit dem Römischen Reich und desselben Gliedern wir von allen Zeiten nicht allein gute Freund- und Nachbarschaft unterhalten, sondern auch von einigen Jahren her die Vorsorge zu Erbauung des allgemeinen Ruhestands und Friedens mit selbigen getragen: also haben wir in gegenwärtigen gefährlichen Zustand der Sachen, ebenfalls nicht umhin gekönnt, E. E. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und denen Herren unsere Gedanken und Anliegen mitzutheilen, keinesweges zweiflend, Dieselbe werden, nach Dero hochberühmten und erleuchteten Vernunft, nicht ermangeln, in Erwegung der allen Fürsten, Potentaten und Staaten, auch selbst dem Römischen Reich, sammt all desselben Ständen und Gliedern, ob den Häuptern hangender Gefahr, mit uns zusammen zu treten, um selbiger, so viel thunlich, vorzukommen, und Einhalt zu thun. Es ist aller Welt, fürnämlich aber E. E. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und denen Herren, nach Dero beywohnender Grund-Erkänntniß der Sachen, allerdings unverborgen, welchermassen der König in Frankreich, nach zeitlichem Hintritt jüngst verblichenen Königs in Spanien, glorwürdiger Gedächtniß, ohne einiges Nachdenken, auf den Zuspruch und Prætension Seiner Kayserl. Majestät und Dero Durchleuchtigsten Erz-Hauses, auch auf anderwärtige ihre Verbindungen alsofort zugefahren, sich der Spanischen Monarchie, Reiche und Landen für den Herrn Herzogen zu *Anjou* zu unterwinden, darunter auch der Spanischen Niederlande, gegen die Tractaten, worinnen selbige uns zu einer *Barriere* gegeben worden, und bey denen das Römische Reich gleichfalls keine geringe Angelegenheit hat, deßgleichen auch des Reichs-Lehens Meyland sich durch die Waffen zu bemächtigen. Nachdem aber gemeldter König uns allschon vorher seine Neigung zu Erhaltung des Ruhestands in *Europa* zu erkennen gegeben hatte, so hätten wir gehoft, es würden, solchem gemäß, sich nach erfolgten Ableben des Königs in Spanien, durch gütliche Handlungen bequeme Mittel und Wege zu solchem Ende zu gelangen haben ausfinden lassen, und solches um so viel mehr, als Se. Königliche Majestät in solcherley Handlungen allbereit verwilligt gehabt, und deßwegen der Herr Graf von *Avaux*, als Sr. Majestät Bothschafter in dem Haag gesendet worden war. Wir müssen uns aber, | leyder! solcher gefaßten Hofnung, durch die Abbrechung sothaner Handlung und Abrufung des Grafens schändlich entsetzt finden, und täglich mehr und mehr sehen, welchergestalten die beyden Reiche, Frankreich und Spanien, also an einander verknüpft und verbunden worden, daß sie, als gleichsam allbereit aufs innerste vereinigt, nur durch einen einigen Rath beherrschet und regiert werden; und im Fall Se. Kayserl. Majestät ganz und gar ausser Dero Zuspruch auf die Spanische Erbfolg sollten gesetzt seyn, daß die Französische Uebermacht durch Combinirung mit der Spanischen dermassen groß anwachsen würde, daß sie im Stand wäre, ganz *Europa* in kurzer Zeit zu übermeistern. Woraus dann gerader Dingen erfolgt, daß alle Staaten und Potenzen, allermeistens aber Frankreichs Nachbarn, rechtmäßige Ursach haben, ihren vorstehenden Untergang zu Gemüth zu ziehen; bevorab, da man den Weg und die Weise ansiehet, deren sich dasselbe nun eine geraume Zeit her zu Ausbreitung seiner Gränzen bedient hat. Dieser Ursachen halben haben wir nebenst Sr. Königl. Majestät von Großbritannien der unvermeidlichen Nothdurft erach-

1702. Julius.

tet, uns mit Sr. Kayserlichen Majestät, sowohl für das allgemeine Wohlwesens Europens, als zu unserer eigenen Sicherheit zu verbinden, und zu solchem Ende mit höchstgedacht Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Majestät eine *Allianz* anzutretten und zu schliessen; welche, nachdem sie ratificirt, und die allseitige Ratificationen darüber allhier ausgewechßlet worden, wir gut befunden haben, auch an das, bey denen Angelegenheiten von *Europa*, fürnämlich in gegenwärtigem Fall so hoch interessirte Römische Reich gelangen zu lassen, und zu solchem Ende dieselbe hiebey in Abschrift an E. E. Churfürstliche und Fürstliche Durchl. Durchl. und die Herren einzusenden. Wir können nicht anderst hoffen und vertrauen, als, es werde jedermänniglich, so dem Reich zu verwandt, in gesammt und sonders, mit und neben uns, die Gefahr, so ihnen sowohl als uns und dem gesammten *Europa*, aus solcher Einnahme und Vereinigung beyder Monarchien und der Französischen Uebermacht, ob den Hälsen schwebet, einfolglich auch die Nothdringlichkeit, dem daraus entstehenden Uebel gesammter Hand zu begegnen, und die Sachen, so es möglich, zu einem guten und sicheren Frieden zu bringen, beherzigen. Welcher Friede, nachdem er das wahre Augenmerk vorbeschriebenen Tractats ist: als hoffen und erwarten wir von dem gesammten Röm. Reich und dessen Gliedern und Ständen, es werden Dieselbe, zu Erreichung solchen heilsamen Zwecks, das Ihrige gern beytragen. Wir ersuchen auch in Conformität des 13. Articuls vorermeldten Tractats E. E. Churfürstliche und Fürstliche Durchl. Durchl. und die Herren, Sie geruhen in solchen gleichermassen zu tretten, und selbigen mit Dero kräftigen Beytritt zu stärken, also folgends neben mehr höchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. als Haupt des Reichs, neben Ihrer Königl. Maj. zu Großbritannien, Deren löbl. Eyfer für das gemeine Beste so herrlich und lang herfür geleuchtet, und neben uns, die wir vor den allgemeinen Ruhestand und Frieden allezeit soviel beygetragen haben, zu *concurriren*, uns die Frey- und Sicherheit des ganzen *Europæ*, aller Christlicher Staat und Potenzen, und ihres eigenen Bestens, gegen die überschwengliche Macht der Cron Frankreich zu verwahren; in Verhoffen, daß der allmächtige Gott seinen gnädigen Seegen dazu geben, und die Sachen endlich einmal aus gegenwärtiger Unruhe, und aus der Gefahr, in welche sie nun wiederum gerathen, zu einer beständigen und gedeylichen Ruhe werden gebracht werden. Womit wir Gott, in Erwartung guter und forderſamer Resolution, eifrig ersuchen, daß Derselbe, Hochwürdigste, Durchleuchtigste, Hochwürdige, Durchleuchtige, auch Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edele, Edele, Veste, Hochgelehrte, Ehrenveste, Ehrsame und Weise, des Römischen Reichs auf gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tag versammlete Churfürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bothschaften und Gesandte, E. E. Churfürliche und Fürstliche Durchl. Durchl. und die Herren in seinen Obschutz nehmen und erhalten wolle. Geben im Haag den 14. Octobris 1701.

Ihro der Herren Churfürsten und Ständen des Röm. Reichs, und der Abwesenden Räthe, Bothschaften und Gesandten

Sehr dienstwillige, affectionirte, günstige gute Freunde,

Die Staaten *General* der vereinigten Niederlanden.

D. V. Eck von Pantaleon Herr von Gent, vt.

Auf *Ordre* höchstgedachter Herren Staaten-*General*

F. Fagel.

XII.

XII.

1702. Julius.

Ferneres Schreiben.

Von denen Herren *General*-Staaten der vereinigten Niederlanden an die Reichs-Versammlung mit *Communici*rung des ihrer Seits wegen der gegen Frankreich ergriffenen Waffen erlassenen Manifests, nebst Ersuchen, gestalt von Reichs wegen ebenfalls ohne Verweilung den Krieg gegen Frankreich *declariren* zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Julii* 1702.

Hochwürdigste, Durchleuchtigste, Hochwürdige, Durchleuchtige, auch Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edele, Edele, Veste, Hochgelehrte, Ehrenveste, Ehrsame und Weise, des Röm. Reichs auf gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tage versammlete Chur-Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bothschaften und Gesandte.

Nachdeme wir von geraumer Zeit her, so vor- als nach dem Hintritt letztverstorbenen Königs in Spanien, allen möglichen ersinnlichen Fleiß und Mühe angewendet, um, wofern es möglich gewesen wäre, den General-Frieden in *Europa*, und eine rechtschaffene Sicherheit vor unsern Staat zu erhalten; gleichwohlen aber dieselbe leer und fruchtloß abgangen, und täglich mehr und mehr erschienen, daß, mittelst der mit einander gleichsam vereinigten Cronen Frankreich und Spanien, der König in Frankreich, durch den Anwachs solcher Macht, seine weitaussehende Vorhaben, zum Nachtheil *Europ*ens allgemeiner Freyheit, besonders aber dieses Staats, werkstellig zu machen trachtete: so haben wir uns endlich durch die äusserste Noth gedrungen befunden, unter Hofnung GOttes gnädigen Segens, die Waffen in die Hand zu nehmen, allermassen dasselbe nicht weniger von Sr. Kayserl. wie auch Groß-Britannischen Königl. Majest. Majest. erklärt zu werden vorstehet. Wir wollen die Ursachen, wordurch wir solches zu thun gedrungen worden, weitläuffig nicht anführen, sondern uns auf unser darüber ergangenes Manifest beziehen, welches wir, von wegen mit dem gesammten Röm. Reich, dessen Haupt und Gliedern pflegender guter Freundschaft, Correspondenz, hiebey ut sub Lit. A. zu communiciren nicht haben umgehen wollen, des festen Vertrauens, E. E. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und die Herren werden, in reiffer und hochvernünftiger Erwegung darinnen angeführter Ursachen, unser Thun nicht allein für recht und billig erkennen, sondern auch, in Betrachtung und Beherzigung des dabey versirenden gemeinen Reichs-Interesse und demselben obschwebender grossen Gefahr, auch von Frankreich allbereit so vielfältig erlittener Unbilden und Proceduren, mit Sr. Kayserl. und Königl. Groß-Britannischen Majestät Majestät und uns, gesammter Hand eintreffen, um, bevor die Gefahr noch mehrers anwächset, derselben sich entgegen zu setzen, sie mit zusammen gesetzter Macht abwenden zu helfen, und zu solchem Ende, ohne Verweilung, denen Cronen Frankreich und Spanien den Krieg anzukünden; so wir hiemit in Freundschaft ersuchen, und uns dessen von Dero gewöhnlichem und löblichem Eifer zu dem gemeinen und Dero eigenem Wohlwesen und dessen Beybehaltung gänzlich getrösten. Worauf wir dann forderſame und gute Resolution erwarten, und uns zu Unterhaltung vertrautester Freundschaft anerbiethen, auch damit schliessend den allmächtigen Gott bitten, daß derselbe, Hochwürdigste, Durchleuchtigste, Hochwürdige, Durchleuchtige, auch Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl Edele, Edele, Veste, Hochgelehrte, Ehrenveste, Ehrsame und Weise, des Röm. Reichs auf gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tag versammlete Chur-Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bothschaften und Gesandte, in seinen heiligen Obschutz erhalten wolle. Geben im Haag den 15. Maji, 1702.

E. E. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und der Herren

Sehr dienstwillige, affectionirte, günstige gute Freunde,

Die Staaten *General* der vereinigten Niederlanden.

Von Wede.

Auf *Ordre* höchstgedachter Herren Staaten *General*

F. Fagel.

1702. Julius.

Beylage *sub Lit. A.*

Manifeſt, Aus was Urſachen die Hochmögenden Herren Staaten *General* der vereinigten Niederlanden genöthigt worden, gegen Frankreich und Spanien den Krieg zu erklären. So geſchehen den 8. May, 1702.

Wir, die Staaten *General* der vereinigten Niederlanden, entbiethen allen denenjenigen, die dieſes leſen oder leſen hören, unſern Gruß, und fügen zu wiſſen: Nachdem der König in Frankreich allbereit von geraumen Jahren her auf dieſe Lande das Auge geſchlagen, um ſich deren, ſo es ihm möglich, zu bemächtigen, oder wenigſt dieſelbe in Verderb und Ruin zu ſetzen; daß zu ſolchem Ende er dieſelbe zu zwey verſchiedenenmalen, als in dem Jahr tauſend ſechs hundert zwey und ſiebenzig, und in dem Jahr tauſend ſechs hundert acht und achtzig, mit ungerechten Waffen gewaltſamlich überfallen und angegriffen; unangeſehen unſer Seiten, wie weltkündig iſt, zu Abwendung ſolcher Gewaltthätigkeiten und Erhaltung gemeiner Ruhe alle erdenkliche Mittel fürgekehrt worden. So iſt auch nicht weniger bekannt und offenbar, daß, im Fall der König ſich dieſer Landen würklich hätte bemächtigen können, er ſich den freyen Weg zu der Univerſal-Monarchie würde gebahnt haben; gleichwie ebenfalls, da er dieſelbe auch nur dergeſtalt zu ſchwächen, und ſo weit zu bringen vermöcht hätte, daß ſie ſtill ſitzen, und ſich von ihren Alliirten trennen müſſen, er inzwiſchen durch Ueberwältigung anderer Potenzen ſein Intent gegen uns nicht weniger würde behauptet, und dieſen Staat mithin oder wenigſt hernach, in die Gefahr geſtellt haben, denſelben unter ſich zu bringen, und ſeiner Freyheit und Religion zu berauben; vor welche theuere Pfand die Glieder deſſelben vor dieſem ſo heftige Verfolgung und Drangnüſſe erlitten, und Gut und Blut, und alles, was ihnen zum liebſten geweſen, jederzeit willig und mit äuſſerſter Beſtändigkeit dafür aufgeſetzt, ſo gar auch achtzig Jahr aneinander mit den mächtigen Königen in Spanien Krieg deßwegen zu führen, biß ſie zu vollkommener Sicherheit gelangt ſeynd, ſich nicht geſcheuet haben.

So iſt nicht weniger bekannt, daß Gott der Allmächtige dieſe Lande, wegen ihrer groſſen Sünden, durch beyde ernannte Kriege zwar heimſuchen und ſtraffen, am Ende jedoch nicht zugeben wollen, daß der König in Frankreich ſein hochmüthiges Vorhaben werkſtellig machen ſollte, ſondern im Gegentheil die Waffen dieſes Staats und deſſelben Alliirten dergeſtalt geſegnet hat, daß darauf im Jahr tauſend ſechshundert acht und ſiebenzig, und tauſend ſechs hundert ſieben und neunzig, General-Frieden erfolgt ſind, und durch den letzten der König in Frankreich gedrungen worden, vornehme Länder und Städte, dem Kayſer, dem Reich, und dem König in Spanien zurück zu geben, ſo derſelbe unter dem Namen der Reunionen und andern Prætexten, theils mit Liſt, theils mit offener Gewalt gegen den Inhalt der Niemwegiſchen Friedenſchlüſſe an ſich gebracht hatte.

Weiter auch iſt unverborgen, daß, nachdem die Tractaten zu Ryſwick, ſowohl den Frieden als die Commercien betreffend, in vorbemeldtem Jahr 1697. ſo feyerlich geſchloſſen geweſen, wir billige Urſach gehabt hätten, Uns zu verſehen, daß denenſelben treulicher Vollzug gethan werden würde; Wir haben aber deme entgegen erfahren müſſen, daß Frankreich in Machung des Friedens keinesweges des Sinns geweſen ſeyn müſſe, denſelben zu halten, ſondern allein Uns und unſere Alliirte zu entwaffenen und zu trennen, und durch Ruinirung unſerer Commercien und Trafiquanten dieſen Staat zu entkräften und auszumerglen, und denen vorigen Deſſeins deſto gemächlicher nachhangen zu mögen. Dann es waren ermeldte Friedens- und Commercien-Tractaten kümmerlich ratificirt, als allbereit ſonnenhell zu ſehen war, daß es wieder auf unſere Commercien, die Seele unſers Staats, gemünzt ware, indem ſie uns die in dem Tractat angelobte Tariffa weigerten, und unſern trafiquirenden Lands-Ingeſeſſenen allerhand Drangnüſſe anthäten, biß wir nach einer langwierigen verdrüßlichen Negotiation endlich gemüßigt worden, nur zu Verhütung mehrern Uebels, gegen den Tractat eine viel nachtheiligere Tariffa anzunehmen.

Daß ferner, unangeſehen, Krafft des funfzehenden Articuls, mehrernannten Friedenſchluſſes, unſere in Frankreich trafiquirende alldort häußlich niedergelaſſene Unterthanen nicht konnten mit Schatzungen und Auflagen wie andere Fremde gehalten werden, dieſelbe dannoch mit vielen überſchwenglichen Laſten beſchwert worden.

Daß

Daß der König in Frankreich mittler Weil nichts ausser Wege gelassen, um uns durch alle ersinnliche Betheuerungen und Protestationes zu bereden, ob hätte er keine andere Intention, als den Frieden beyzubehalten, und alles was sich demselben in den Weg legen könnte, auf die Seite zu bringen. Und sintemalen sich der König von Spanien in sehr schwachen Zustand befande, auf dessen Hintritt wegen seiner Successiion grosser Unlust und Kriege entstehen konnten, gabe Frankreich Anlaß zu einem neuen Tractat, mittelst dessen auf einer Seiten die grosse Uebermacht, zu deren es, mittelst solcher Succession, gerathen konnte, nebenst andern dem ganzen *Europæ* daraus entstehenden übelen Consequenzen verhindert, auf der andern Seiten aber denenjenigen, so an eben ermeldter Erbschaft Zuspruch hatten, Satisfaction gegeben, und auf solche Weise der allgemeine Friede erhalten werden könnte.

Daß, nachdem auf diese Grund-Feste der König in Frankreich den dritten und fünf und zwanzigsten Merz, tausend siebenhundert, mit dem König in Engelland und diesem Staat einen feyerlichen Tractat errichtet, wir gehoft hätten, erwähnten General-Frieden genugsam stabilirt zu haben, deme entgegen aber, da selbiger noch kümmerlich geschlossen und ratificirt ware, erfahren müssen, daß des Königs in Frankreich Sinn und Meynung keineswegs gewesen, demselben nachzukommen, sondern von selbiger Cron alsofort alle mögliche Künste und Bemühungen angewendet worden, dem Spanischen Hof den Kayser nicht nur verhaßt zu machen, sondern auch den König in Spanien zu einen dem Französischen Hause faforablen Testament zu bringen.

Daß, nach bald erfolgtem Ableiben selbigen Königs, alsofort ein Testament producirt worden, worinnen der Herzog von *Anjou*, des Königs in Frankreich Enkel, als Erbe und Nachfolger in allen Spanischen Königreichen und Landen ernennt ware.

Daß, nach Eröffnung solchen Testaments, der König in Frankreich ohne Verzug die bey sich im Innersten festgestellte Intention bloß gegeben, nämlich seiner unbeschränkten Herrschsucht durch alle Wege und Mittel genug zu thun, daß er zu solchem Ende des so kurz vorher geschlossenen, und durch so vieles Protestiren und Sinceriren, um dabey verbleiben zu wollen, befestigten Tractats ungeachtet, dannoch nicht unterlassen, das Testament alsogleich zu acceptiren und dadurch den Tractat zu brechen, ohne die mindeste vorhergehende Vernehmung mit denen Compaciscenten und Communicirung solch seiner Intention an dieselbe, sondern das Geschehene dem Staat blosser Dingen notificirend, unter Allegirung dieser vermeynten Grund-Ursache, daß der Tractat nicht zu nehmen sey nach seinen Worten, sondern nach dem Geist und Sinn. Solchen Geist aber legt der König nur nach eigenen Lüsten aus, nicht ohne heftige Androhung allerley Gefahr und Unheils, wo wir uns mit solchem Geist nicht betragen würden. Welches ein solcher Bundsbruch ist, als jemals in der Welt mag gehört worden seyn, und daraus folgen muß, daß man an einigen Tractat nimmermehr werde gehalten seyn wollen. 1792. Julius.

Daß selbiger König, dem Testament zu Folge, den Herzog von *Anjou* nicht allein zum König von Spanien proclamiren lassen, sondern auch in desselben Namen von allen des verstorbenen Königs Reichen und Landen Besitz genommen, ohne die mindeste Reflexion auf die Rechte und Zusprüche des Kaysers zu machen; welche gleichwohl in ermeldtem Tractat so gar vor wichtig genug gehalten worden, daß sie nicht allein als das Fundament desselben erkennt worden, sondern auch dergestalt billig und rechtmäßig erschienen, daß um deren willen der gröste Theil der Spanischen Monarchie dem Erzherzog von Oesterreich darinnen zugelegt worden.

Daß ermeldter König es noch nicht dabey gelassen, sondern auch die Spanische Niederlande mit seinen Trouppen besetzt, unangesehen zu ihrer Verwahrung, mit Gutbefinden des verstorbenen Königs von Spanien, unsere Völker allda in Garnison gelegen, die er anders nicht als mit grosser Difficultät und nach nicht geringer deren Ruinirung von dannen erlassen.

Daß der Staat dadurch auf einmal seiner Vormauer und *Barriere* entsetzt worden; zu Conservirung deren man vorher zwey blutige Kriege geführt, und die der König in Frankreich dem Staat bey angehendem Frieden Anno 1678. selbst specialiter assignirt hatte, und um deren willen in dem Partage-Tractat auch specialiter bedungen worden, daß die Spani-

1702. Julius. sche Niederlande dem Erz-Herzog von Oesterreich zufallen sollten.

Daß über dieses der König in Frankreich alsofort die Spanische Reiche und Länder, unter dem Namen seines Enkels, so in politicis als militaribus despotice zu regieren angefangen, und sie mit der Französischen Cron also vereinigt, als ob es nur ein einiges Reich, und eine einige Regierung wäre; welches nirgend stattlicher erhellet, als durch das Umgehen mit den Spanischen Niederlanden, der *Barriere* dieses Staats; als wodurch zum kräftigsten bestättigt wird, (massen auch die Briefe aus Spanien mit sich bringen,) daß ermeldte Niederlande ganz und gar dem obersten Gebieth des Königs in Frankreich in politicis & militaribus sammt den Finanzien übergeben, und soviel als aufgetragen und cedirt worden.

Daß, nachdem derselbe nun zu derjenigen so grossen Uebermacht, vor deren die ganze Christenheit so lange besorgt gewesen, gelangt, und dadurch den vollkommenen Grund zu der *Universal-Monarchie* gelegt, er nicht verweilet hat, sich würklich daran zu machen, und dieselbe zu bewerkstelligen, indeme er zur Stund ein formidables Heer nach Italien, um sich allda auf einmal Meister zu machen, gesendet, zugleich auch eine grosse Menge Trouppen nach den Spanischen Niederlanden gehen lassen, um uns, so es hätte seyn mögen, zu intimidiren, und zu einer Separat-Handlung, ohne unsere Alliirte zu obligiren.

Daß als, aller angewendeten Mühe ungeachtet, ihm nicht hat gelingen wollen, er, der König in Frankreich, alle sonst erdenkliche Wege ergriffen, um uns mit Gewalt dahin zu zwingen; zu welchem Ende er die Stadt und Cittadellen zu Lüttich gegen den Willen des Dom-Capitels, ohne Erkänntniß und Consens des Kayfers und des Reichs weggenommen, und alldortigen Dom-Dechanten, damit er an Ausführung des Werks nicht hinderlich fallen möchte, wie auch um einen Schrecken in das Dom-Capitel zu bringen, mit Gewalt hinweg, und in das Spanische Gebieth führen lassen.

Daß er weiter auch mit Lüttich noch nicht vergnügt, um uns noch mehrers zu nöthigen, und in die Enge zu treiben sich ebenfalls, wider Willen des Dom-Capitels zu Cölln, der mehresten Plätze selbigen Erz-Stifts, specialiter der Vestungen Bonn, Kayserswörth und Rheinberg (dann auf Cölln, die Stadt, selbst hat wegen guter Vorsehung der Anschlag nicht gelingen wollen) sich zum Meister gemacht, und damit in den Stand gesetzt, diesen unsern Staat alle Stund überfallen und überrumpeln zu können, eben auf die Maaß, wie im Jahr sechzehenhundert zwey und siebenzig geschehen ist; Wobey es noch nicht geblieben, sondern um sich des richtigen Ablaufs der Sachen nur recht wohl zu versichern, und diese Lande gleichsam zu bloquiren oder zu belagern, hat er in dem Wolffenbüttlischen auf seine eigene Kosten eine considerable Armée auf die Beine zu bringen den Weg gefunden, auf daß wir auch auf selbiger Seiten angegriffen würden, da inzwischen er allerhand Munition, Artillerie und andere Kriegs-Bereitschaften durch fremde Lande auf dem Rhein in die Nähe gebracht, um von dorther auf uns damit loß zu gehen, und in diese Lande einzufallen.

Daß ihme noch nicht genug gewesen, uns dergestalt zu Lande zu umringen und einzusperren, sondern er noch weiter gegangen, und unter dem Namen seines Enkels alle der Spanischen Cron zugehörige Seehäven in Neapel, Sicilien und andern Insuln der Mittländischen See, wie auch in den Spanischen Niederlanden, und so gar auch in den Indien sich bemächtigt; womit er sich dann den gesammten Kauf-Handel in *Europa* zugeeignet, zugleich die Macht überkommen hat, uns und andere davon auszuschliessen. Ja damit uns nichts mehr offen bliebe; hat er auch den König von Portugal zu bereden getrachtet, uns seine Häven zu schliessen; zu geschweigen, daß er auch eigenst eine Escadre nach den West-Indien gesendet, um sich der Silber-Flotte zu bemeistern, bey deren die Unterthanen dieses Staats, und andere Potenzen in *Europa* sich so merklich interessirt finden.

Daß derowegen, in Ansehung solchen gefährlichen und perplexen Zustands der Sachen, wir, die wir dem Feuer zum nächsten seynd, nach Anruffung göttlichen Beystands und Hülfe, gedrungen worden, uns zu unserer Schutzwehr in Bereitschaft zu stellen, und, so viel möglich gewesen, gegen die Gewalt und androhende grosse Gefahr zu Wasser und Lande zu wafnen, auch uns bey unsern Nachbarn und Alliirten, um die auf dergleichen Nothfall durch Tractaten versprochene Hülfe umzu-

umzuthun; die uns dann so fordersam und willfährig, als wir immer wünschen mögen, zu Theil worden, also wir nunmehr in den Stand gebracht seynd, daß wir mit Beyseitsetzung aller absonderlicher Handlung mit Frankreich Zeit gewonnen, uns mit Sr. Kayserl. Majestät, wie auch den Königen in Engelland und Preussen, wie ebenfalls mit andern Potentaten, zu gemeiner Defension eines jeden Reichs und Landen, zu Erhaltung der Freyheit des gesammten *Europæ*, und zu Befestigung des allgemeinen Ruhestands und Friedens, verbinden zu mögen.

Daß weiters, und indem jedermäniglich die Augen zu eröfnen beginnt, der Kayser eine ansehnliche Armée nach Italien gehen lassen, um den König in Frankreich zu begegnen.

Daß, nachdem Se. Kayserliche Majestät bedacht waren, die Franzosen wieder aus dem Chur-Cöllnischen zu bringen, und alle erdenkliche Mittel dahin ergriffen, derowegen uns ersuchet, denenjenigen Creyß-Directoren, welche die Sach angienge, darinnen verhülflich zu seyn, wir solches in Ansehen unserer Pflicht und unserer eigenen Defension, auch der engen Verbindniß, worinnen wir waren, nicht verweigern können, sondern im Gegentheil unsere alldorten und anderwärts habende Völker, als auxiliar dahin agiren zu lassen, uns gehalten befunden.

Daß solchergestalt durch die Franzosen, nicht ohne unser besonder grosses Leidwesen, der Krieg in verschiedene Gegenden der Welt gebracht worden, und würklich mit heftigem Nachdruck geführet wird.

Daß wir zu solchen Extremitäten im allergeringsten weder Gelegenheit noch Anleitung gegeben, sondern unser Aeusserstes zu Beybehaltung des General-Friedens allzeit angewendet. Daß wir zu dem Ende mit Freuden und Vergnügen angesehen gehabt, als der König in Frankreich seinen Ministrum anhero gesendet, von welchem wir annehmliche Vorschläge zum General-Frieden zu vernehmen verhoft, auch bey Hinterbleibung dessen selbsten dasjenige vorgetragen, was wir geurtheilt, daß sowohl zu oftgemeldten General-Frieden, als unser eigener Sicherheit dienlich seyn möchte; daß uns aber auf solches alles nicht die mindeste Antwort, weniger einig Anerbiethen widerfahre.

Daß von Seiten Frankreichs zwar äusserlich lauter friedselige Protestationes zu hören gewesen, inzwischen aber mit denen Armaturen, und mit Wegnehmung unserer benachbarten Lande, und Treffung verschiedener Allianzen, fortgefahren worden, und klar erschienen, daß, wofern wir nicht, mit Ausschliessung unserer Alliirten, handeln wollten, vor uns auf solche Weise nichts zu thun wäre; massen dann auch selbige Ministri darauf nacheinander zurück beruffen worden. 1702. Julius.

Daß endlich der König uns durch seinen Residenten, mittelst eines Memorialis, rund erklären und bedeuten lassen, daß seine Armeen bereit stünden, gegen uns zu agiren, falls wir zu dem Inhalt gemeldten Memorialis uns nicht resolviren und bequemen würden.

Daß fürders nichts kenntlicher ist, als die Mit-Einstimmung und Cooperirung des Königs in Spanien gegen die Freyheit unserer Commercien, und daß derselbe mit dem König in Frankreich und dieser mit ihm in der That ein Ding, und aus der ganzen Direction der Sachen solches für aller Welt klar und kundbar sey; und daß der König in Spanien anders nichts thun oder lassen könne, noch wolle, als was dem König in Frankreich gefällig ist; ja daß die beyde Reiche, Frankreich und Spanien, gleichsam in eines erwachsen, einfolglich die Sache nicht anderst möge verstanden werden, als daß, was der König in Frankreich gegen uns und unsere Alliirte auf den Namen des Königs von Spanien thut, solches auch von diesem gethan sey; daß auf solche Weise, was der König in Frankreich in obgemeldten Dingen mit den Spanischen Trouppen unternimmt und richtet, alles nur um seine eigene grosse Vorhaben auszuführen angesehen sey; daß er unter solchem Namen ein Fort unter dem Canon-Schuß einer Vestung dieses Staats, dem mit Spanien Anno 1648. getroffenen Tractat und dem Völker- und Kriegs-Recht zuwider, erbauet habe.

Daß der König von Spanien alle Demarches des Königs seines Ahnherrns sowohl, als die Wegnehmung der Spanischen Monarchie, und in specie der Spanischen Niederlande, der so theuren Vormauer dieses Staats, nicht allein leide, sondern auch zugleich auctorisire.

Daß die göttliche und natürliche Rechte uns sagen, wir seyen von Frankreich und

1702. Sept. Spanien auf allen Seiten umringt, umsetzt, belägert, angegriffen, und in äusserste Gefahr gesetzt; daß wir dannenher nicht allein befugt, sondern auch Noth halben gedrungen seynd, die Mittel, so Gott und die Natur uns an die Hand gegeben, zu Beschirmung unser und unserer Unterthanen, und zu Erhaltung der Freyheit und Religion anzuwenden, die Waffen gegen Frankreich und Spanien, so unsern Untergang sich vorgesetzt, zu ergreiffen, und ihnen den Krieg anzukünden; allermassen hiemit von uns beschiehet, auf den allmächtigen Gott und unsere gerechte Sache kräftig vertrauend, daß die Mittel und Wege, deren wir uns zu dem Ende zu bedienen gezwungen seynd, reichlich werden gesegnet werden.

Wir ersuchen anbey alle Könige, Fürsten, Republiquen und Staaten, so es mit Erhaltung ihrer eigenen Freyheit und des gesammten *Europa* gut meynen, diese unsere Erklärung wohlmeynend anzunehmen, als wozu wir durch die äusserste Noth zu unser und unserer Unterthanen, ja des ganzen *Europæ* Heyl und Erhaltung gedrungen werden, und daß sie mit und neben uns allen bösen, zu Ueberwältigung der gesammten Christenheit gerichteten Anschläge, denen Königen von Frankreich und Spanien entgegen gehen und uns darinnen zu Hülfe kommen wollen.

Befehlen auch darauf allen unsern Unterthanen und Insassen, Befehlhabern, Officirern und Soldaten, und wen es weiter angehen mag, ohn Unterscheid Standes und Qualität, die Könige von Frankreich und Spanien als Feinde dieses Staats zu erkennen, deren Land, Leute, Ingesessene und Unterthanen allesammt, zu Wasser und Land, feindlich zu verfolgen und anzugreifen, alle Ueberlast und Gewalt derselben abzukehren, und alles dasjenige zu thun und zu leisten, was sie zum Schutz unsers lieben Vaterlands und Abbruch des Feinds zu thun schuldig seynd, und recht ist.

Damit sich aber hierunter niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so ermahnen und ersuchen Wir der Herren Staaten committirte Räthe und deputirte Staaten von diesen respective Provincien und alle andere Beamte und Obrigkeiten der Lande, daß sie dieses alles auf den funfzehenden May nächst künftig verkündigen, publiciren und anschlagen lassen, aller Orten, wo dergleichen Publicationen zu thun und anzuschlagen Herkommens und gewöhnlich ist; befehlen auch, daß gleichmäßige Publication geschehe in den Districten der Generalitäten, der Plätze, da solches zu geschehen pflegt. Geschehen und geschlossen in Versammlung hochgemeldter Herren Staaten General im Haag, den achten May siebenzehenhundert und zwey.

War unterzeichnet:

W. de Nassau.

Unten stund:

Auf Befehl derselben

F. Fagel.

Aufgedrückt das Insiegel derselben Herren Staaten General von rothen Wachs, überdeckt mit einem viereckigten Papier.

XIII.

Reichs-Schluß de 11. Septembris 1702.

Was wegen der Chur-Bayerischen gewaltsamen *Occupation* der Reichs-Stadt Ulm, *per Directorium Moguntinum*, *nomine Imperii*, der Kayserl. *Principal-Commission* mündlich zu *referiren*.

Dictatum Ratisbonæ 14. *Sept.* 1702.

1.) Daß ein Hochlöbl. gesammter Reichs-Convent diese gewaltthätige *Occupation* mit größtem Befremden um so schmerzlicher vernommen, als es eben in solcher Zeit beschehen, da man über die Materiam belli zu deliberiren im Werk begriffen gewesen. Gleichwie nun diese *Occupation* also angesehen würde, daß sie gegen die Reichs-Constitutiones, den Prophan-Frieden, Executions-Ordnung und Instrumenta Pacis directe laufen thäte, und dergleichen Facta, ihrer Eigenschaft nach, als Pacifragia geachtet werden müßten, von selbsten aber bekannt, was darinn für heilsame Mittel das Reich selbsten gegen einander stipulirt hätte: also wollte

wollte man sich von Reichswegen auch versehen, man würde Chur-Bayerischer Seits zu Aufrechthaltung der Reichs-Satzungen und innerlichen Ruhestandes sich gefallen lassen, vor allem, ohne Zeitverlust, diese Stadt in priorem Statum cum omni causa zu setzen, und die darinn verlegte Mannschaft alsbalden heraus zu ziehen, oder man würde sich necessitirt befinden, von gesammten Reichswegen alle Constitutions-mäßige Mittel dagegen mit Nachdruck vorzukehren.

2.) Solte aber dieses bey Ihrer Chur- 1702.
fürstlichen Durchleucht nichts verfangen, Sept.
noch darauf reflectirt werden wollen, so würden **Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayern** selbsten höchsterleucht ermessen können, daß diesen Falls das gesammte Reich nicht zu verdenken seyn möchte, daß es dieses Factum in das Reichs-Gutachten über die **Kriegs-***Declaration* nominetenus mit einverleibe, gestalten man sich hierzu durch die Haupsache durchgehends, auch zu Beybehaltung innerlicher Ruhe gnugsam instruirt befände.

XIV.

Kayserlicher Commission Erinnerung

An den Reichs-Convent, wegen förderſamer Abfassung eines gedeylichen Reichsschlusses über das Kayserliche *Commissions-Decret, (sub VI.)* mit *Inserirung* des Innhalts vorstehenden *Concluſi.*

Dictatum Ratisbonæ 14. *Sept.* 1702.

Des Kayserlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz haben nicht unterlassen mögen, Ihrer Obliegenheit nach, der Churfürsten, Fürsten und Ständen gegenwärtige fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte beweglichst zu erinnern, daß das Kayserliche Commissions-Decret vom 17. Julii jüngsthin ohne dem geringsten fernern Anstand stracks vorgenommen und zum gedeylichen Schluß je eher je lieber befördert werde. Ihre Hochfürstliche Eminenz lassen Ihro anbey ganz wohl gefallen, daß der stattlichst gefaßte Innhalt des in gesammter Ständen Namen bey Ihr wegen der von Churfürstlichen Bayerischen Völkeren unvermuthet eingenommenen vornehmen freyen Reichs-Stadt **Ulm**, beschehenen Vortrags eben demselben Reichs-Gutachten zuletzt durchaus angehängt, und mithin sowohl Ihrer Kayserlichen Majestät die befindende Nothdurft eingerathen, als Sie um förderſamste zulängliche Verordnung allerunterthänigst belangt werden. Destoweniger werden darauf auch Ihre Hochfürstliche Eminenz an Ihr irgendswo nicht was erwinden lassen, was zu des wertheſten Vaterlandes Bestem gereichen kann, und Ihr möglich seyn wird, wie Ihre Kayserliche Majestät sich zu allen getreuen Reichs-Gliedern ohne Unterscheid eines gleichmäſsigen ungezweifelt versehen. Ihre Hochfürstliche Eminenz verbleiben annebenst allen und jeden anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich geneigtem und gnädigen Willen, auch allem Guten stets wohl beygethan. **Regenspurg** den 12. Sept. 1702.

XV.

Reichs-Schluß,

Daß Kayserl. Majestät unterthänigst zu ersuchen, gestalt durch alle Reichs-*Constitutions*-mäßige Mittel **Chur-Bayern** zur vollkommenen *Restitution* der Reichs-Stadt **Ulm** zu vermögen, und von weitern Thätlichkeiten zu *dehortiren.*

Dictatum Ratisbonæ 14. *Sept.* 1702.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 12. Sept. dieses Jahrs auf die an die Kayserliche Höchstansehnliche Commission per Moguntinum nomine Imperii vorgebrachte Repræsentation hinwiederum eröfnete Erinnerung der höchsterwehnten Kayserlichen Commission, wegen gewaltthätiger *Invasion* der freyen Reichs-Stadt **Ulm** in behörige Deliberation gezogen worden, hat man aus vielen erheblichen wichtigen Motiven dafür gehalten und geschlossen, daß die mehrgemeldte

1702. Sept. Kayserliche Höchstansehnliche Commission geziemend von Reichs wegen ferner zu ersuchen wäre, dieses Factum mit seinen Umständen, und seiner Wichtigkeit nach, Kayserlicher Majestät ohne Zeit-Verlust vorzustellen, und nomine Imperii dahin unterthänigst zu requiriren, daß Sie durch Vorkehrung und Gebrauchung Ihres Allerhöchsten Kayserlichen Amts sothanen denen Reichs-Constitutionibus zugegen stehenden Gewalt durch alle Reichs-Constitutions-mäßige Mittel zu redressiren, Chur-Bayern dahin anzuhalten und zu vermögen allergnädigst geruhen möchten, gedachte vornehme Reichs-Stadt nicht allein cum omni causa wieder abzutreten, und in priorem statum unverzüglich zu sezen, sondern auch von fernern solchen unzuläßigen Vergewaltigungen sich allerdings zu enthalten, von dieser höchstnöthigen an Kayserliche Majestät abgehender Repræsentation auch per remiss an die Röm. Königliche Majestät durch einen Courier Nachricht zu geben, und Dieselbe um kräftige Rettungs-Mittel gleichmäßig unthänigst zu erbitten. Signatum Regenspurg den 13. Sept. 1702.

(L.S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

XVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung von der entdeckten widrigen Gesinnung des Herrn Churfürsten zu Cölln, und daß solchemnach derselbe und gleichgesinnte von denen Reichs-Berathschlagungen ausgeschlossen werden mögten.

Dictatum Ratisbonæ 26. Sept. 1702.

Die Römische Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr haben Ihres Principal-Commissarii Hochfürstlichen Eminenz allergnädigst anbefohlen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten beyliegende Abschrift ut sub Lit. A. mitzutheilen, davon Lit. A. der Herr Churfürst zu Cölln das von Ihm eigenhändig unterschriebene Französische Original in einem mit dessen Pettschaft versiegelten Copert dem Herrn Bischoffen von Raab durch sichere vertraute Person von Bonn überbringen lassen; Wie demnach an der Schrift und daß selbige von dem Herrn Churfürsten herkomme, nicht der geringste Anstand seyn kann: also erscheinet aus dem Inhalt des Herrn Churfürsten verkehrter Sinn desto heller, je grössere Dinge zu Beförderung seiner Bekehrung Ihme vergeblich angetragen zu seyn, er anfänglich erzehlet, obwohlen darab Ihrer Kayserlichen Majestät nichts bewust ist. Um so mehr erleuchtet auch daraus die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Kayserlichen gegen ihn ergangenen und noch ferners etwa erlassenden Verordnungen. Und versehen dahero Ihre Kayserliche Majestät sich weiters ungezweifelt, daß er und Gleichgesinnte von denen vorseyenden Reichs-Berathschlagungen ausgeschlossen bleiben werde. Ihre Hochfürstliche *Eminenz* verbleiben im übrigen der Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich geneigten und gnädigen Willen, auch allem guten stets wohl beygethan. Regenspurg den 23. Sept. 1702.

J. Philipp Cardinal von Lamberg
und Fürst zu Passau.

(L.S)

Beylae sub Lit. A.

Copia Schreibens des Churfürstens zu Cölln.

On m'a proposé de la part des Puissances alliées, qu'en cas que je vouluſſe renoncer à *l'alliance*, que j'ay faite avec les deux Rois *de France & d'Espagne*, & me mettre dans l'êtat d'une exacte neutralité, on tacheroit de leur coté de me procurer tous les avantages possibles & principalement ceux qui suivent.

1. Qu'on exempteroit mes païs de toutes exactions & contributions.

2. Qu'on ne prendroit dans mes Etats aucuns quartiers d'hyver.

3. Que

3. Que je demeurerai le Maître absolu de toutes mes fortereſſes & qu'enfin pour pourvoir à leur ſeureté par mes propres troupes, on me fourniroit des moyens ſuffiſants pour l'entretien de dix mille hommes.

Sur quoy j'ai repondu, que je ne pouvois entendre à ces ſortes de propoſitions aprés qu'on n'a pu voulu préter l'oreille aux Inſtances reiterées que j'ai faites pour obtenir la neutralité dans un tems que j'etois hors de tout engagement; & qu'au lieu de me rendre juſtice contre la mutinerie de mes Etats & ſujets, on les avoit au contraire ſuscité & fomenté contre moi, jusques là même, que, pour leur faire plaiſir, le Conſeil Imperial aulique a preſumé de me declarer dechû de toute autorité, & d'adminiſtration temporelle dans mes païs, ſans qu'on m'eût entendu dans mes defenſes par devant le Juge competent, & de menacer de chatimens, d'Infamie, & même de mort ceux de mes ſujets, qui garderoient encore quelq'attachement & quelque fidelité pour moy. J'ay de plus allegué le tort qu'on m'a fait à *Ratisbonne*, dans le tems que j'y voulois prendre mon recours, par la defenſe, qu'on a faite au Miniſtre de Mayence d'admettre le mien à la ſeance & voix dans les deux Colleges des Electeurs & des Princes, & qu'on avoit induit la Chambre Imperiale de Wezlar à retablir par ſentence dans mon Electorat de Cologne & dans la charge de ſyndic des villes de mon dit. Electorat l'avocat *Eſchenbrender*, qui en avoit été déchu pour des crimes d'état, ainſi qu'il eſt connu de tout le monde. 1702. Sept.

J'ay fait des plaintes en même tems, de ce que mes ennemis ſous le faux nom d'une execution Imperiale, ont pris & ruiné pluſieurs de mes places, & commis toutes ſortes de violences envers mes ſujets & domeſtiques, quoyque revétus de ma propre livrée, leur enlevant des lettres, de l'argent, & pluſieurs autres choſes, qu'on avoit achetées pour mon ſervice dans la ville de *Cologne*, & traité quelques uns de mes Officiers & Soldats, qu'ils ont pris priſonniers, avec une inhumanité inoüie parmy les Chrétiens, en ayant lié quelqu'un d'eux à la queue de leurs Chevaux à la maniere des Tartares.

Si bien que, ne pouvant eſperer une ſatisfaction convenable ſur tous ces points & ſur pluſieurs autres, dont il ſeroit trop long de faire le détail, J'ay reſolu de me la procurer moi-même par l'aſſiſtance du Cercle de Bourgogne, qui a été l'unique à me ſecourir contre tant d'injuſtes perſecutions.

Joſeph Clemens El.

XVII.

Reichs-Schluß.

Wird auf das Kayſerliche *Commiſſions-Decret* (ſub VI.) gegen die Crone Frankreich, den Herzogen von *Anjou*, und deren *Adhærenten*, wegen ausgeübter vielfältigen friedbrüchigen Gewaltthätigkeiten und *Hoſtilitäten*, *nomine Imperii*, der Reichs-Krieg entſchloſſen.

Dictatum Ratisbonæ 30. *Septembr.* 1702.

Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 17. Julii dieſes Jahrs per publicam Dictaturam communicirte, den von der Cron Frankreich und Herzogen von *Anjou* Kayſerlicher Majeſtät abgenöthigten Krieg, und allerhand andere friedbrüchige Frantzöſiſche *Invaſiones* betreffende Kayſerliche Commiſſions-Decretum mit ſeinen Beylagen in behörige reiffe Deliberation gezogen, und daraus zu erſehen, auch ſonſten ganz Reichs- und Weltkündig, welchergeſtalt die Cron Frankreich nicht allein den letztern vor wenig Jahren zu Ryſwick in Holland geſchloſſenen allgemeinen Frieden durch Anfangs verweigerte und verzögerte Reſtitution der Feſtung Breyſach, zum Theil ruinirten Feſtung Philippsburg, daſelbſt demontirten Stücken, weggenommenen Lavetten, dem Chur-Haus Pfalz nicht beſchehener völliger Reſtitution deſſen Chur- und Fürſtlicher Landen, und was Ihme vi pacis gebühret, der mit gewafneter Hand abgedrungenen Bezahlung groſſer Geld-Summen an Ihre Durchleucht die Herzogin

1702. Sept. von *Orleans*, zu welcher Ihre Churfürstliche Durchleucht zu **Pfalz** von Rechtswegen doch nicht gehalten waren, und daher Ihro, vermög des zu **Rom** ausgefallenen Superarbitrar-Urtheils, ein namhaftes zu refundiren; wie weniger nicht durch die dem Hochfürstl. Hause **Würtenberg-Mömpelgard** in Ecclesiasticis & Politicis zugefügte ungemeine Beeinträchtigungen, und in andere viele Wege gleich Anfangs übertreten, sondern auch nach dem erfolgten tödtlichen Hintritt weiland *Caroli II.* Königs in Spanien Christmildesten Andenkens, unter dem Vorwand eines nichtigen Testaments, aller Verzichten, Eydschwüre, Cessionen und Friedenschlüsse ungeachtet, sich aller von demselben hinterlassenen Königreich- und Landen, deren verschiedene Reichs- und Oesterreichische Eigenthum gewesen, ehe sie an Spanien kommen, gewaltthätig bemächtiget, und darinn seinen Enkel, den Herzogen von *Anjou*, für einen König eingedrungen, insonderheit den Burgundischen Reichs-Creyß, die Herzogthümer **Mayland und Mantua**, sammt anderen vielen Reichs-Lehen, mit gewafneter Hand occupiret, und darinn allerhand Gewaltthaten verübet, wie er dann gleichfalls, denen errichteten Reichs-Constitutionen und Friedenschlüssen zugegen, in das Erzstift **Cölln** und **Lüttig** ein grosses Kriegs-Heer, unter dem nichtigen Namen, Burgundischer Creyß-Völker, eingeführt, und damit deren Städte, Festungen, Schlösser und andere haltbare Plätze besetzet, darinnen einige neue unerlaubte Schanzen, viele Zeug- Proviant- und Magazin-Häuser aufgerichtet, den Lüttigischen Dom-Dechanten, Baron *de Mean*, und andere treue Reichs-Unterthanen, gewaltthätig weggeführt, unerträgliche Contributionen und grausame Brandschatzungen ausgeschrieben, durch unchristliche Raub- und Plünderungen vieler Reichs-Ständen Lande verwüstet, das liberum Commercium auf dem Rhein und anderen Ströhmen zerstöhret, die Reichs-Lande des Nieder-Rheinisch- oder Westphälischen Creyses feindlich invadiret, darinn mehr als grausame Hostilitäten begangen, und dadurch den vorgedachten Ryßwickischen Frieden gebrochen, zu geschweigen, daß der obgemeldte Herzog von *Anjou* des Kayserlicher Majestät, als des Reichs allerhöchsten Oberhaupts, und als Erzherzogen von Oesterreich, allein competirenden Tituls sich angemasset, und einen Erzherzogen von Oesterreich, Grafen zu Habspurg und Tyrol sich zu nennen und zu schreiben keinen Scheu getragen. Es hat ofterwehnter König in **Frankreich** auch die Reichs-Stände gegen Ihre Kayserliche Majestät, und selbige gegen einander verhetzet, in die Reichs-Geschäfte, von was Natur und Eigenschaft die immer seyn können, sich eingemischet, der Reichs-Collegiorum Jura und Auctorität gekränket, und dem Reich mit unerträglichem Hoch- und Uebermuth mitten im Frieden Gesetze vorgeschrieben, mithin nichts unterlassen, was zu Beschimpfung und gänzlicher Unterdruckung der Teutschen Nation, auch derselben Freyheit, Zernichtung und Subjugation so vieler treuen Reichs-Stände Landen und Lehen immer gereichen kann, um dadurch endlich die vorlängst so eifrig gesuchte *Universal-Monarchie* desto ehender zu erhalten, zu befestigen und zu manuteniren.

Und dann Ihre Kayserliche und Röm. Königl. Majestät zu des Heil. Römischen Reichs, dessen alter Freyheit und hoher Jurium Conservation allbereits durch würkliche so gesegnete als glorioſe Operationes zu Wasser und Land Dero unermüdete höchstrühmlichste Reichs-väterliche Sorgfalt, und zwar mit Exponirung Ihrer Röm. Königlichen Majestät selbst eigener allerhöchster Person erwiesen, und noch fernere tapfere Veranstaltungen gemacht:

Als hat man aus obigen höchstwichtigsten Ursachen dafür gehalten, daß allerhöchstgedachten **Ihrer Kayserlich- und Königlichen Majestäten** deshalben von Reichswegen höchst schuldigster allerunterthänigster **Dank**, wie hiemit beschiehet, gebührend abzulegen, und Dieselbe allergehorsamst zu ersuchen, mit solcher väterlichen Sorg und mächtigen Beyhülfe Dero getreue Reichs-Stände in Kayserlich- und Königliche Protection weiter zu erhalten, und jetztgedachten bedrangten Reichs-Ständen ihre verlohrne Land und Leute recuperiren zu helfen. Wobey dann auch ferner geschlossen worden, daß allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät gerechteste Intentiones und Progressus nomine Imperii bestens zu secundiren, mithin die gegen die so oft wiederholt- und feyerlich geschlossene Friedensschlüsse unternommene

Infra-

Infractiones, Contraventiones, Occupationes und Detentiones für unstreitige Pacifragia zu achten, mithin der König von Frankreich und dessen Enkel der Herzog von *Anjou*, auch deren Alliirte, alle ihre angehörige Befehlshaber, Soldner und Unterthanen, Helfer und Helfers-Helfere, ohne Unterschied für Reichs-Feinde zu halten, und der Krieg gegen dieselbige von Reichs-wegen zu decerniren, zu declariren, und ins Reich zu publiciren, solchemnach der Kayserl. Majestät abgenöthigte Krieg nunmehr auch von Reichswegen aufs kräftigst und verbindlichste für einen allgemeinen Reichs-Krieg zu halten, und Kayserl. Majestät mit rechtschaffener, einmüthiger, unzertrennlicher, tapferer Zusammensetzung aller von Gott verliehenen Kräfte, nach dem rühmlichen Exempel vornehmer Chur- und Fürsten, insonderheit der associirten Reichs-Creyssen, welche dem gemeinen Wesen, und wertheßten Vaterland zum Besten und Beschützung desselben aus treuem Eifer ihre Kräfte und Mächte dem Feind entgegen gestellt, und denselben mit gutem Succes mitbestritten, auch einige Vestungen dadurch bereits, obschon nicht ohne grosses Blutvergiessen, sammt der Kayserlichen und hoher Alliirten Waffen erobert, kräftigst, denen Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung gemäß, mit einem der anscheinenden Gefahr proportionirten Reichs-Quanto, auch sonsten mit Rath und That treulichst und patriotisch, also jedoch, daß zu Conservation der Reichs-Unterthanen ein dem Reichsschluß vom Jahr 1691. conformes Marsch, Remarsch- und Quartiers-geschärftes Reglement aufs neue publiciret, und daran alle Stände des Reichs verbunden seyen, zu assistiren, daß zu aller treuer Reichs-Ständen und deren Unterthanen Consolation die abgerissene Reichs-Lande recuperiret, in ihre alte Gränzen redigiret, und in den vorigen denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und denen im Reichs-Gutachten vom 14. Februarii Anno 1689. enthaltenen Friedenschlüssen gemessenen Stand in Ecclesiasticis & Politicis zu setzen, sodann auch den Feind zu gebührendem Abtrag und Genugthuung für die zugefügte grausame Schäden, und zu Leistung künftiger mehrerer Sicherheit anzuhalten, und endlichen durch Kayserliche Majestät, des Heiligen Römischen Reichs und aller dessen hohen Alliirten siegreiche Waffen ein nützlich-reputirlich- und beständiger Friede erlanget werde. 1702. Sept.

Damit aber diese heilsame Intention und Zweck desto besser und gedeylicher erreicht werde, so ist ferner beschlossen worden, daß weder *Neutralität*, *Correspondenz*, *Commercium*, Französisch- und Spanische, sowohl wollene als seidene, gold- und silberne, auch alle andere Waaren und Manufacturen, wie die Namen haben mögen, Wechsel und Contre-Wechsel, im ganzen Römischen Reich, sonderlich auch in denen darzu gehörigen See- und anderen auf denen Gränizen liegenden Handels-Städten, um den Feind desto mehrern Abbruch zu thun, noch auch mit demselbigen einige un- oder mittelbare Verständniß, Gedultung Französischer oder Herzoglich-Anjouischer Ministrorum und anderer verdächtiger Personen von dieser Nation, unter was Vorwand, Prætext und Schein es immer seyn könnte oder möchte, zu gestatten, sondern solche aufs schärfeste respective zu verbieten, abzuthun, wegzuschaffen, und sich alles dessen zu enthalten, die obgedachte Französische und Spanische Waaren aber als contreband dergestalt jedoch zu achten, wann die Cron England und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden ein gleichmäßiges verordnen werden, zu solchem Ende auf denen Zollstetten und sonsten von jedes Orts Obrigkeit mit Visitirung fleißigste Obsicht angewendet werden möchte, auf daß solche unter andern Prætext nirgends ins Reich eingeführet, und also aller, vermittels der Nachbarschaft oder anderen auswärtigen Landen damit befahrender Unterschleif verhütet, sodann wegen der hin und wieder unter allerhand Prætexten sich aufhaltenden und befindenden Französischen, oder sonst verstellten Ausspäher und Verräther gewisse zulängliche Verordnung und Aufsehung verfüget, die Uebertretter zu nachdrücklicher exemplarischer Straf gezogen, und wider dieselbe fiscaliter oder sonst denen Reichs-Constitutionen gemäß executive verfahren werde.

Es solle auch jedermänniglich verbunden seyn, die Waffen wider Frankreich und den Herzog von *Anjou* zu ergreiffen, und wofern jemand der Reichs-Ständen sich der Hülfe entschlagen, und denen Feinden, auch ihren Adhærenten, mit Volk, Gestattung fremder Werbung,

1702. Sept. Pferde, deren Aufkauf- und Verführung, Kriegs-Munition, Proviant, oder auf andere Weise, wie solches zu erdenken seyn möchte, Assistenz leisten wollte und würde, der, oder diejenige alle für Reichs-Feinde so lange zu achten, biß sie sich beym Reich ausgesöhnet, und ihre schuldige Præstanta præstirt haben.

Zu desto mehrerm Nachdruck und des Reichs grösserer Sicherheit, auch die beym letztern Reichs-Krieg wider **Frankreich** geschärfte *Mandata* inhibitoria, dehortatoria & avocatoria unverzüglich in das ganze Reich auszufertigen und zu publiciren, und hierumen Ihre Kayserliche Majestät von Reichs wegen, wie hiemit beschicht, allerunterthänigst zu ersuchen wären.

Da auch einige auswärtige Potenzen, oder auch Churfürsten, Fürsten oder Stände des Reichs bey währendem diesem Krieg, um etwa eine Diversion zu machen, damit des Reichs Kräfte zu schwächen, und dessen und seiner hohen Alliirten gerechtes Vorhaben zu hindern, oder aus was Ursach und unter was Schein es immer seyn möchte, einen andern Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs, und deren Lande, oder auch deren Alliirte überzöge, überfiele, oder beunruhigte, der und diejenige sollen gleichmäßig pro *hostibus Imperii* ipso facto **erkläret**, und so lange dafür gehalten seyn, biß sie das Abgenommene alsogleich cum omni causa restituiret.

Wobey dann auch nicht ausser Acht zu setzen, daß die von **Chur-Bayern** gewaltthätig jüngsthin occupirte Reichs-Stadt **Ulm**, denen am 11. 12. und 13. hujus verfasseten und extradirten respective Kayserlichen Commissions-Erinnerung und Conclusis aller dreyen Reichs-Collegiorum, zuvorderist aber denen von Kayserl. Majestät ergangenen Dehortatorien gemäß, cum omni causa in priorem statum von höchstbesagt Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ohne einigen Anstand zu *restituiren* seye; Gestalten dann Ihrer Kayserlichen Majestät wegen der bereits hierinnen vorgekehrten höchsten Sorge und allergnädigst erlassenen Kayserlichen Verordnung allerunterthänigster Dank, wie hiemit beschiehet, zu erstatten, mit dem fernerweiten allergehorsamsten Ersuchen, daß wann solche wider Verhoffen nicht verfangen, und die Sache nicht unverzüglich in ehevorigen Stand gesetzt werden sollte, Ihre Kayserliche Majestät Dero allerhöchstes Kayserliches Amt dergestalt nachdrücklich weiters zu gebrauchen allergnädigst geruhen möchten, auf daß man sich des würklichen Effects ohne Verweilung zu erfreuen habe; wie man dann allerhöchst besagt Seiner Kayserlichen Majestät zu solchem Ende von Reichs wegen kräftigst an Hand zu gehen nicht ermangeln werde. Es wollten aber Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs der beständigen Hofnung annoch geleben, hochgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht in Bayern werden nach Dero hocherleuchteten Prudenz sich hierzu, und in der Haupt-Sache sowohl aus denen Reichs-Fundamental-Gesetzen verpflicht erkennen, und einfolglich die schuldigste Nachgelebung derselben, wie Anno 1689. rühmlichst beschehen, allem widrigen vorziehen, als auch hierdurch Dero bey dem wertheſten Vaterland erworbene grosse Verdiensten mit wirklicher Secundir- und Beytretung zu der vom gesammten Römischen Reich gefaßter einmüthiger gerechtesten Intention wider die friedbrüchige Cron **Frankreich**, den Herzog von *Anjou* und dessen Adhærenten, zu Dero und Ihres Durchleuchtigsten Chur-Hauses, auch Dero getreuen Landständen, Vasallen und Unterthanen grösserem Aufnehmen und höchster Consolation vermehren.

Ueber dieses hat man nicht weniger für rathsam und zu des Reichs mehrer Wohlfahrt ersprießlich zu seyn befunden, und beliebet, daß zu genauer **Verbindung** man sich mit denen mit Kayserlicher Majestät bereits Alliirten auswärtigen hohen und mächtigen Potenzen, als der Cron **Engeland**, auch denen Herren **General-Staaten** der vereinigten Niederlanden, von Reichs wegen in die von gedachten hohen Potenzen, dem Heil Röm. Reich anerbothene Allianz, unter gewissen künftig zu vergleichen und zu stipuliren habenden dem Reich nütz- und dienlichen Conditionen einzulassen, und solche also und dergestalt jedoch zu verfassen hätte, daß kein Theil der hohen Compaciscenten einseitig davon abgehen und für sich einige Neutralität, oder gar Frieden, ohne die andere Compaciscentes schliessen könne, sondern allerseits biß zu Erlangung der in Ansehung der gerechten Sache zu hoffen stehender zulänglichen Satisfaction und vollkommener Sicherheit, ungetrennet beysammen halten sollen und wollen.

So

So erachte man auch schließlichen nicht undienlich zu seyn, die Fürsten in Italien nachdrücklich zu *exhorti*ren, diejenige aber, welche vom H. Römischen Reich einige Lehen tragen, bey Verlust derselben, dahin anzuweisen, daß von ihnen kein Vorschub an Geld, Volk, oder einige andere Weise, weder directe noch indirecte, der Cron Frankreich oder Herzogen von *Anjou*, wie bishero zum höchsten Schaden der Kaiserlichen Waffen erfolgt, sondern vielmehr dem Römischen Reich geschehe; gestalten dann auch Ihre Kayserliche Majestät in Dero und des Reichs Namen nicht allein an obgedachte, sondern auch andere auswärtige Cronen, Potenzen und Republiquen, zu schreiben, selbige zu Haltung guten nachbarlichen Vernehmens zu ermahnen, damit Dero Hülfe der friedbrüchigen Cron Frankreich und obbedachten Herzogen von *Anjou* entzogen, und dem Reich zugewendet werde, an die Eidgenossenschaft der Schweizerischen Cantonen und Graubünderische Stände und Gemeinden auch dergleichen Erinnerungs-Schreiben mit umständlicher Vorstellung ihrer eigenen Freyheit und andringenden Gefahr abzulassen, auf daß sie sich vielmehr mit Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich fest setzen, und sich aller Hülfleistung an Volk und in andere Wege gegen der Cron Frankreich und Mitverwandten, wider die mit dem hochlöblichsten Erzhauß Oesterreich und Burgund habende uralte Erb-Verträge enthalten, noch Dero National-Völker gegen die Kayserl. Majestät und das Reich quibuscunque in locis offensive agiren lassen möchten, da auch ein und anderer was Ungleiches vorhätte, davon zu dehortiren, Ihrer Kayserl. Majestät zu überlassen, und Dieselbe darum allerunterthänigst, wie hiemit beschiehet, zu ersuchen wären. Signatum Regenspurg, den 30. Septembr. 1702. 1702. Octobr.

(L.S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

XVIII.

Reichsschluß

Ueber die im Schwäbischen Creyß vorgegangene fernere Churbayerische gewaltthätige *Invasionen*, und daß von Kayserlicher Majestät diesem feindlichen Beginnen *ob moræ periculum* schleunigst gesteuert werden möchte.

Dictatum Ratisbonæ 10. Octobris 1702.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das von des löbl. Schwäbischen Creyses Hochfürstl. Ausschreib-Amt einkommene per Dictaturam publicam communicirte Schreiben cum Postscripto, und gegen die Churfürstliche Bayrische gewaltthätige fernere *Invasiones* in die Viscera Imperii auch andere gegen die Reichs-Constitutiones lauffende Beschwerde in behörige Berathschlagung gezogen, und diese von solcher Gefährlichkeit zu seyn befunden, daß hieraus eine völlige Zertrennung des ganzen Röm. Reichs, und Devastation der getreuen Reichs-Stände erfolgen könne, so hat man dafür gehalten und geschlossen, daß sothanes Schreiben sammt dem Postscripto der Kayserl. Höchstansehnlichen Commission (wie hiemit beschiehet) zu communiciren, und geziemend zu ersuchen seye, davon der **Kayserl. und Röm. Königlichen Maiestäten** nicht allein fürdersamst ob moræ periculum per Expressum allerunterthänigste Nachricht zu geben, sondern auch nomine Imperii zu imploriren, Sie allergnädigst geruhen möchten, dem am 28. Septembris jüngsthin ergangenen Concluso trium Collegiorum Sac. Rom. Imperii zufolge, durch Anwendung Dero allerhöchsten Kayserl. und Königl. Amts und Auctorität alle Reichs-Constitutionsmäßige Mittel schleunigst diesem Gewalt entgegen zu stellen, und dem fernerern unzuläßigen feindseligen Beginnen in Zeiten zu steuren, auch die behörige nöthige Ordre an Dero hohe Kriegs-Generalität alsogleich ergehen zu lassen, damit in dem Römischen Reich der hohen Stände hergebrachte Libertät und innerliche Ruhe conserviret, die äusserliche Reichs-Feinde aber mit desto mehreren zusammen gesetzten Kräften bekrieget und gedämpfet werden können, zumalen durch diese so schleunige Rettungs-Mittel Kayserl. Majestät allerhöchstes selbst eigenes Interesse am meisten besorget, die Reichs-Stände auch mit de-

1702. Octobr. desto grösserem Herzen und mehrerem Muth, insonderheit die Augspurgische Confessions-verwandte Stände, (welche in Entstehungs-Fall von fernerer Concurrenz leicht gar abgeschrecket werden dörften) sich diese Sorge mit angelegen seyn lassen werden, da vorab die ohne [illegible] ziemlich eingerissene Suspicion bey solchen Occupationen völlig verhütet und benommen wird. Signatum Regenspurg, den 9. Octob. 1702.

XIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Werden die Reichsschlüße (*sub XV. & XVII.*) *in materia belli* ratificirt, und anbey *communicirt*, was, in Verfolg derenselben, Kayserliche Majestät bereits für Verordnungen ergehen lassen.

Dictatum Ratisbon. d. 12. Octobr. 1702.

Der Römisch-Kayserl. Majestät und Römisch-Königlichen Majestät haben der Kayserliche zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte höchstansehnlichste Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heiligen Römischen Kirchen titulo Sancti Sylvestri Priester Cardinal von Lamberg, Bischof zu Passau, des Heiligen Röm. Reichs Fürst, Ihrer Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath ꝛc. die drey Reichs-Schlüße vom 13. und 30. Sept. auch 9. Octobr. jeden alsbald nach der Ueberreichung durch besondere Couriers allerunterthänigst überschicket, und wollen nicht unterlassen, was auf den letzten hiernächst einlangen wird, der Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten stracks zu eröffnen. Was aber Ihre Kayserl. Majest. auf die zwey erste Reichs-Conclusa bereits den 18. Sept. und 6. Octobr. allergnädigst geantwortet und anbefohlen, solches haben mit Deroselben eigenen Kayserlichen Worten Ihre Hochfürstliche Eminenz hiebey sub Num. 1. und 2. zu vernehmen geben, mithin, vermög derselben, den Innhalt sothaner Reichs-Schlüße, wie hiemit beschiehet, in allen Stücken durchaus und ohne die geringste Ausnahm genehm halten und bestättigen sollen. Ihre Hochfürstl. Eminenz erklären demnach von Ihrer Kayserlichen Majestät wegen und in Dero Namen, den aus dringender Noth wider den König in Frankreich und den Herzogen von *Anjou* angefangenen Krieg für einen Reichs-Krieg, folglich dieselbe mit allem ihren gegenwärtigen und künftigen Anhang, Helfern und Helfershelfern, wer oder wo die seyn mögen, wie auch alle diejenige, welche währenden dieses Kriegs einen getreuen Reichs-Stand oder Bundesgenossen zu vergewaltigen beginnen, oder fortfahren, für Reichs-Feinde. Ihre Hochfürstl. Eminenz wiederholen zugleich die Kayserl. Versicherung nochmalen, daß von Ihrer Kayserl. Majestät hierüber die gewöhnliche Verkündigung, auch alle andere allerunterthänigst eingerathene fernere Kayserl. Verordnungen ungesäumt ausgehen, und der Churfürsten und Ständen Räthen, Bothschaften und Gesandten mitgetheilet werden sollen; wie inzwischen schon diejenige hieneben unter denen Num. 3. 4. und 5. kommen, welche auf das erste Reichs-Conclusum vom 13. Sept. Ihre Kayserl. Majestät an und wider den Herrn Churfürsten von Bayern, wegen der von ihm unvermuthet eingenommenen freyen Reichs-Stadt Ulm, auch anderer widerrechtlichen Unternehmungen ergehen lassen. Was auch dieser höchstangelegenen Sache halber die Römisch-Königl. Majestät Ihrer Hochfürstl. Eminenz auf dasselbe erste Reichs-Conclusum vom 13. Sept. allergnädigst rescribiret, liegt sammt denen darinn angezogenen aufgefangenen Schreiben mit Num. 6. 7. 8. 9. 10. und 11 bezeichnet hiebey gleichergestalt, als woraus am füglichsten zu erlernen ist, was sowohl Ihrer Königl. Majestät gerechteste und liebreicheste Gedanken gegen das wertheste Vaterland hierunter seyen, als Demselbrn anderwärts für äusserstes Unglück zubereitet gewesen, wofern nicht die göttliche Güte solches wunderbarlicher mit ewigem Lob und Dank zu erkennen stehender Weise gehindert hätte.

Aus dem Kayserl. allergnädigsten Rescripz vom 9. Octobris erhellet weiters, wie

wie unziemlich und schimpflich Ihre Kayserliche Majestät die Verlegung oder Verlassung hiesiger Reichs-Versammlung, wegen einiger von Chur-Bayern besorgender, in keinem andern Volk aber jemals erhörter, Beleidigung oder Bekümmerung achten, und daß vielmehr alle und jede Gesandtschaften auf Ihrer Kayserl. Majestät wie auch Ihrer Herrschaften mächtigen Schutz, Rettung und Vindicirung mit besserer Standhaftigkeit sich gewiß verlassen sollen, wozu auch Ihre Hochfürstliche Eminenz Sie sammt und sonders treulichst ermahnet haben wollen.

Schließlich empfehlen Ihre Hochfürstl. Eminenz Ihnen, Räthen, Bothschaften und Gesandten, die gleichmäßige eheste Berathschlagung und schleunige Erörterung der zu rechtschaffener Fort- und Ausführung dieses erklärten Reichs-Kriegs gehörigen und zum Theil in denen Kayser- und Königlichen Schreiben angerührten übrigen Dingen, fürnemlich auch der angetragenen Bündniß mit der Cron Engelland und denen Vereinigten Niederlanden aufs inständigste, und verbleiben Denenselben mit freundlich geneigtem auch gnädigem Willen und allem Guten stets wohl zugethan. Regenspurg den 12. Octobr. 1702.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

Beylage sub No. 1.

Extract Kayserl. allergnädigsten *Rescripts* an Dero *Commission* zu Regenspurg, *de dato* Eberstorf den 18. *Septembr.* 1702.

Uns ist aus Euer Lbdn. und deinen unterthänigsten Relationen mit mehrerem gehorsamst vorgetragen, was bey dasiger Reichs-Versammlung bis anhero, sonderlich wegen der von Chur-Bayern Lbdn. so unvermuthet unternommenen *Occupation* Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Ulm vorgekommen, und ist Uns sehr lieb, daß darüber in denen Reichs-Collegiis eine so geschwinde und gute Resolution geschöpfet worden, gestalten dann Euer Lbdn. solche nicht allein in Unserem Namen zu approbiren, sondern auch Chur-Fürsten und Ständen, und deren Gesandtschaften, für Ihre Sorfalt Unsere gnädigste Danknehmigkeit zu erkennen

fürsten und Stände anmas- 1702.
nen allen Gesetz und Octobr.
den wollen, so ha-
ndern Resolutio-
werde, Euer
zugetragenen
meinem Hand-
lich, auch
wollen,
dar weis-
mten
len,
der
halten würde,
liches Amt ferner
gen alle erfor
tions-mäßige Mit
manglen werden.
falls an gemeldtens Ch
gehen lassen, das kommt in
Abschrift hieben; jenes kön
nach Dero Gutfinden durch ein
sen oder Staffeta ablauffen las
Communicirung der Abschrift aber
Reichs-Versammlung wollen Wir
Lbdn. verschonen, bis Wir sehen, ob etwa
jetztgemeldtes Schreiben, und das Reichs-
Conclusum, sammt der inzwischen erfolgten Eroberung der Vestung Landau, bey
Ihro bessere Gedanken erreget haben, und
Sie sich demselben bequemen wollen; wo
nicht, so wird alsdann nicht allein ermeldtes Schreiben dem Reichs-Convent kund
gemacht, sondern auch die Mandata Avocatoria, und was sonsten in dergleichen
Fällen Herkommens, ausgefertiget und
vorgekehret werden. Immittels ist auch
aus beyliegenden Abschriften zu ersehen,
was Wir sowohl an beede Fränk- und
Schwäbische als auch an die übrige associirte Creyse abgehen lassen ꝛc. ꝛc.

Beylage sub No. 2.

Extract Kayserl. allergnädigsten *Rescripts* an Dero *Commission* zu Regenspurg, *de dato* Eberstorf den 6. *Octobr.* 1702.

Was den dreyßigsten nächst verwichenen M. Monats in denen dreyen Reichs-Collegiis ausgefallene Conclusum oder Gutachten, die Kriegs-Erklärung gegen Frankreich und dessen gegenwärtigen und künftigen Anhang betreffend, haben Wir durch den von Euer Lbdn. abgefertigten Expressen zu Unsern Handen wohl überliefert-empfangen, und Unserer Intention durchgehends gemäß zu seyn befunden, derhalben dann, gleichwie Wir den von Euer Liebden und dir darunter angewandten Fleiß mit gnädigsten Wohlgefallen vermerken: also ist auch denen Chur-

1702. Octobr. Fürsten und Ständen, wie auch Ihren Bothschaften und Gesandten für ihre hierin gegen das Vaterland erwiesene Liebe, Treue und Eifer, nicht allein Unser danknehmiger Wille durch ein gewöhnliches Commissions-Decretum ohnverzüglich zu bezeugen, sondern auch ermeldtes Conclusum alles seines Inhalts in bester Form zu approbiren und zu bestättigen, mithin der **König in Frankreich**, sammt dessen Enkel, dem **Herzog von** *Anjou*, und deren Helferen und Anhang, für allgemeine Reichs-Feinde zu erklären, mit dem Bedeuten, daß Wir deme zu folge sowohl die behörige Verordnungen, Mandata, Avocatoria, Inhibitoria und Dehortatoria ins Reich, als auch die übrige eingerathene Fürkehrung und Expeditiones forderſamst ergehen, und der Reichs-Versammlung communiciren, auch Unsers allerhöchsten Orts es an nichts erwinden lassen würden, was, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen und der Executions-Ordnung, von Uns zu Schutz, Rettung und Aufnehmen des Reichs præstiret werden könnte, in der gnädigsten Zuversicht, daß Churfürsten, Fürsten und Stände Uns auch ihres Orts treulich die Hand biethen, und also ihren tapferen Resolutionen den erforderlichen Nachdruck geben würden; und weilen nun zu Erreichung des allerseits intendirenden Zwecks hauptsächlich vonnöthen, daß auch das Quantum, welches ein jeder Stand nach Proportion seiner Kräften und Matricular-Anschlags beyzutragen hat, determinirt werde, so wird ferner dahin anzutragen seyn, daß solches nicht weniger förderſamst verglichen und festgestellet werde ꝛc. ꝛc. Daß sonsten einige Gesandten auf die *Translation* **des Reichs-Tages**, und inzwischen Unsicherheit halber, ihre Station zu verlassen gedenken, bedünket Uns eine dem ganzen Corpori Imperii unanständige und nicht reputirliche Furcht zu seyn; und gleichwie, wann schon **Chur-Bayern** sich einfallen lassen möchte, die Stadt **Regenspurg**, wo möglich, in seinen Gewalt zu bringen, Er dannoch denen Gesandten nicht leicht einiges Ungemach oder Beleidigung zufügen lassen würde, anerwogen solches ohne äusserster Beschimpfung des ganzen Reichs nicht geschehen könnte, und von Uns, auch allen Churfürsten und Ständen, sammt und sonders, mit allen Kräften vindicirt werden müßte: also werden Euer Lbdn. und Du sie zu mehrerer Standhaftigkeit aufzumuntern, und ihnen vielmehr vorzustellen haben, daß ehe Wir Uns, auch Chur-Fürsten und Stände in corpore & in particulari sich solchergestalt beschimpffen lassen, Wir und Sie alle Macht anwenden sollten und würden, dergleichen Unternehmungen vorzukommen. Ob zwar übrigens in oberwehntem Concluso wegen **Chur-Bayern** abermalige Meldung geschehen, mithin auch durch dessen Approbirung alles dasjenige confirmirt wird, was die drey Reichs-Collegia vorhin wegen Ueberwältigung der Stadt **Ulm** an Euer Lbdn. gebracht haben, so finden Wir jedoch nöthig, daß dieses Ulmische Conclusum entweder durch ein absonderliches Commissions-Decret approbirt werde, oder doch in dem andern Decreto, so die **Kriegs-***Declaration* angehet, dessen deutliche Meldung geschehe, und dieses um so viel mehr, als Wir bey des Churfürsten Lbdn. annoch schlechte Dispositiones verspühren, von der Französischen Verknüpfung und darauf gegründeten Unternehmungen abzustehen, anbey eine Nothwendigkeit seyn will, nicht allein theils Ständen den Argwohn zu benehmen, als ob Wir mit **Chur-Bayern heimlich verstanden wären**, sondern auch denen von Ihm gedruckten Schwäbischen Ständen zu zeigen, daß Wir Sie durch alle mögliche Mittel und Wege von der Oppression zu befreyen, und in dem Stande zu erhalten gemeynt seyn, damit Sie Uns und der gemeinen Sache fernern Beystand leisten können.

Beylage sub No. 3.

Copia **Kayserlichen Handschreibens an den Churfürsten in Bayern, die gewaltthätige** *Occupation* **der Stadt Ulm betreffend,** *de dato* **Ebersdorf den 18.** *Septembr.* **1702.**

Obwohlen Ich von meinem General-Feld-Marschall-Lieutenant, Grafen von **Schlick**, bey dessen letzterer Zurückkunft zu vernehmen gehabt, daß Euer Lbdn. sich mit der Cron **Frankreich** verfänglich eingelassen, so habe Ich doch nicht vermuthet, die Zeit zu erleben, daß Ich, oder (welches fast eben so viel ist) diejenige, welche Mir in meiner von Euer Lbdn. selbst gerecht erkannten Sach beystehen, von meinem Eydam und so nahen Anverwandten, so ohngerechter Weise, solten

angegriffen und befehdet werden, gleich Ich es aus der *Occupation* der Stadt Ulm, und denen von Euer Lbdn. an den Magistrat besagter Stadt sowohl, als an die ausschreibende Fürsten des Fränk- und Schwäbischen Creyses abgelassenen Schreiben habe wahrnehmen müssen. Die von Euer Lbdn. darinn angezogene Vorwände, als ob jetzt erwehnte Creyse theils aus allerhand Particular-Respecten, und theils aus andern Privat-Absehen sich in gegenwärtigen Krieg, ohnerwartet des Reichs-Schlusses, eingemischt, und daß bey etwan erfolgenden diesseits ohnglücklichen Streich auch Eurer Lbdn. Lande in Gefahr stünden, und bey der ehrbaren vernünftigen Welt um so weniger Beyfall finden, als sattsam bekannt, daß mehrgedachte Creyse hierunter nichts als ihre und des Reichs Conservation und Sicherheit vor Augen haben, Euer Lbdn. auch selbst noch vor nicht geraumer Zeit wohl erkennet und bekennet, daß die Combination der Französischen und Spanischen Macht, und der Verlust der Niederländ- und Italiänischen Reichs-Lehen den Untergang des Römischen Reichs nach sich ziehen würde, und männiglich anjetzo persuadiret ist, daß wann Euer Lbdn. zu diesem Unternehmen von einem bessern Principio als den bey Frankreich geniessenden und weiters versprochenen particular Vortheil angetrieben worden wären, oder auch von einem disseits unglücklichen Streich nicht mehr particular Nutzen erwartende als Schaden fürchtende, Sie selbst der Reichs-Erklärung erwartet, und nicht eben zu der Zeit, da man die Deliberationes anfangen sollen, dergleichen höchstschädliche Motus angehebt haben würden. Deme aber seye wie ihm wolle, so werden Euer Liebden bereits verständigt worden seyn, wie die gewalthätigte Occupation der Stadt Ulm von dem gesammten R. Reich aufgenommen werde, und was deßwegen Namens aller dreyen Reichs-Collegiorum sowohl ihrem Ministro zu Regenspurg vorgestellt, als an Mich unterthänigst gebracht worden; und können Sie demnach leicht erachten, daß hierunter meinem Kayserlichen Amt ein Genügen zu thun, mir allerdings obliegen wolle. Weilen mir aber aus obberührten Dero an die Stadt Ulm eingeschickten Schreiben noch einige Hofnung übrig bleibt, daß Sie sich gegen das ganze Reich nicht auflehnen, oder sich darin mehr Recht und Auctorität als gesammte Churfürsten und Stände anmassen, vielweniger ihnen allen Gesetz und Maaß fürschreiben werden wollen, so habe vorhero, und ehe zu andern Resolutionen zu schreiten gemüßiget werde, Euer Liebden, meiner Ihro allzeit zugetragenen Affection nach, mit diesem meinem Handschreiben freund-vetter und gnädiglich, auch väterlich ersuchen und ermahnen wollen, daß Sie sich und ihr Vaterland nicht weiter præcipitiren, sondern des gesammten Reichs Concluso sich gebührend bequemen, dem zu folge vor allem sowohl die Stadt Ulm in priorem statum cum omni causa setzen und die darinn verlegte Mannschaft alsobalden herausziehen, als auch mit denen gegen die Fränk- und Schwäbische Stände gedrohete Thätlichkeiten an sich halten, mithin Mich und das Reich nicht necessitiren wollen, gegen solche unverantwortliche Gewalt alle Reichs-Constitutionsmäßige Mittel mit Nachdruck vorzukehren, und Uns des durch Euer Liebden so vorsetzlich und ohne einige scheinbare, vielweniger gerechte Ursache Uns zufügenden Schadens an Ihro zu erholen. Ich weiß zwar wohl, daß Euer Liebden allenfalls einige Ersetzung oder Recompens von der Cron Frankreich versprochen worden, ob es aber Ihro bey der jetzigen oder Nachwelt zum Ruhm gereichen und zu verantworten stehen werde, derentwegen das Reich in innerliche Unruhe, und die Unterthanen in augenscheinliches Verderben zu setzen, und ob endlich die Cron Frankreich das Wort Ihro besser, als so viel mächtigeren Potenzen nicht geschehen ist, halten werde, das überlasse ich Dero eigenen vernünftigen Erwegung und verhoffe solchemnach von Euerer Liebden hierüber mit nächsten eine solche Erklärung zu vernehmen, womit Ich und das Reich vergnügt zu seyn Ursach haben mögen. In deren Erwartung Ich Euer Liebden mit ꝛc.

1702. Octobr.

Beylage sub No. 4.

Copia Kayserlichen Schreibens an die ausschreibende Fürsten in Schwaben, Chur-Bayern betreffend, *in simili* an die ausschreibende Fürsten in Franken.

Leopold ꝛc. ꝛc.

Euer And. und Lieb. werden bey sich selbst leicht erachten, wie unvermuthet und befremdlich uns zu vernehmen gewesen, daß des Churfürsten zu Bayern Lbd. eben zu der Zeit, da man auf allgemeinem Reichs-

tag zu Regenspurg über gegenwärtigen
1702. Zustand des Reichs und dessen Sicher-
Octobr. heit die Berathschlagung anzutreten im Werk begriffen, und fast alle Gesandtschaften darzu mit behörigen Instructionen versehen gewesen, nicht nur Unsere und des Heil. Reichs. Stadt Ulm friedbrüchiger Weise überfallen und eingenommen, sondern auch die Fränk- und Schwäbische Creyse, wofern Sie sich der mit Uns habenden Bünd- oder Verständnüß nicht abthun würden, gleichsam mit offener Fehde bedrohet habe. Was Seine Lbd. zu diesem weit aussehenden und gar nachdenklichen passu eigentlich bewogen haben möge, lassen Wir dermalen an seinen Ort gestellet seyn, bevorab da Wir annoch die Hofnung noch nicht aufgegeben, daß, nachdeme Seine Lbd. von Regenspurg aus verständiget worden, wie das gesammte Röm. Reich Dero Attentatum ansehe, und was es deßwegen sowohl ihrem Gesandten vorstellen, als an Uns geziemend gelangen lassen, Sie, dem Reichs-Schluß und Unserer an Sie abgegangenen väterlichen und wohlmeynenden Ermahnungen zu Folge, von ihrem publicirten Vorsatz abstehen, und die Stadt Ulm in ihren vorigen freyen Stand ohnverweilet restituiren werden. Indeme jedoch solches auf dem Erfolg beruhet, inzwischen aber diese Anmassung denen Reichs-Constitutionibus und dem Profan-Frieden sowohl als der Executions-Ordnung mit dem Westphälischen Friedensschluß directe zuwider, und gar nicht zu begreiffen ist, daß Seine Lbd. Ihro erlaubt zu seyn vermeynen, mit der Cron Frankreich dergleichen *Allianzen* zu machen, andern nicht minder freyen Churfürsten und Ständen aber verbiethen wollen, ihrem Oberhaupt Hülfe zu leisten, oder mit demselben in Bündnüß zu stehen: So haben wir E. And. und Lbd. hiemit gnädigst versichern wollen, daß, im Fall wider alle bessere Zuversicht oftgedacht Se. Lbd. sich so weit vertieffet, daß Sie alle Uns und dem Reich, wie auch Dero freyen Mit-Ständen schuldige Consideration auf die Seite setzen wollten, und bey ihrem angefangenen Vorhaben vermessentlich verharren, Wir solchen Falls nicht allem Unser Kayserliches Amt dagegen nachdrücklich vorkehren und gebrauchen, sondern auch alles dasjenige, was Wir, Kraft der jüngst confirmirten Association von Unsers Oesterreichischen Creyses wegen zu præstiren verbunden, wie grosser Schade Uns auch anderer Orten darob zuwachsen möchte, ohne Abgang erfüllen, und solche ungerechte Gewalt mit gehöriger Gegen-Gewalt abzutreiben nicht ermanglen werden. An E. And. und Lbd. gnädigst gesinnende, daß Sie solche Unsere Entschliessung Dero Creyß- und Mit-Ständen bekannt machen, und Sie dahin aufmuntern und vermögen wollen, daß Sie durch ofterwehnte unziemliche Bedrohung ihre Freyheit und patriotische Intentiones nicht einschränken, noch sich von der Conjunction ihrer Trouppen mit den Unserigen abschrecken lassen, sondern hierinnfalls und in allen andern mit Unsers freundlich geliebten Sohns des Römischen Königs Lbd. und mit Unserem General-Lieutenant des Marggrafen zu Baaden Lbd. di concerto gehen, und versichert seyn wollen, daß Dieselbe nichts mehr vor Augen haben, noch sich etwas eifriger angelegen seyn lassen werden, als was zu des gemeinen Wesens Besten und deren Ständen beständiger Wohlfahrt und Sicherheit am ersprießlichsten zu seyn befunden wird. Wir verbleiben im übrigen E. And. und Lbd. mit ꝛc.
Ebersdorf den 18. Sept. 1702.

Beylage sub No. 5.

Copia Kayserlichen Schreibens an die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Creyses, Chur-Bayern, *in specie* die von Deroselben eigenmächtig unternommene *Occupation* der Stadt Ulm betreffend, *in simili* an Ober-Rheinische und Chur-Rheinische Creys ausschreibende Fürsten, *de dato* Eberstorf den 18. *Septembris* 1702.

Leopold (Tit.)

Es ist nunmehr Reichs-kündig, und kann E. And. und Lbd. Lbd. nicht verborgen seyn, welchergestalt und unter was für leeren Vorwand des Churfürsten zu Bayern Lbd. nicht allein Unsere und des Heil. Reichs-Stadt Ulm gewaltthätig- und friedbrüchiger weise überfallen und eingenommen, sondern auch die Fränk- und Schwäbischen Creyse gleichsam mit offenbaren Krieg bedrohet, wofern Sie nicht die Uns leistende Hülfe zurück nehmen, das ist, von der mit Uns aufgerichteten Bündniß abstehen würden, und dieses zwar eben zu der Zeit, da man auf allgemeinen Reichstage zu Regenspurg, über gegenwärtigen Zustand des Reichs und dessen Wohlfahrt,

fahrt, die Berathschlagung zur Hand zu nehmen im Werk begriffen, und fast alle Gesandtschaften darzu mit zulänglichen Instructionen versehen gewesen.

Nun leben Wir zwar annoch der Hofnung, daß, nachdem Se. Lbd. von dem darüber zu Regenspurg in allen dreyen Reichs-Collegiis erfolgtem Concluso benachrichtiget worden, Sie so viel Consideration für das ganze Reich haben, und von ihren gar zu weit gehenden Anmassungen und Attentatis abstehen, mithin wohl erkennen werden, daß es gar übel um das Reich und dessen Stände Freyheit stehen würde, wann Sie oder ein anderer zwar mit der Cron Frankreich *Allianz* machen, und mit Dero Geld grosse und ihres eigenen Landes Kräften übersteigende Armaden aufrichten dürften, denen andern nicht minder freyen Churfürsten und Ständen aber verbothen seyn sollte, sich mit ihrem Oberhaupt, oder unter sich selbsten, zu ihrer eigenen Conservation und allgemeinen Sicherheit zu vereinbahren.

Alldieweilen jedoch alles auf den Erfolg beruhet, und inzwischen dieses Factum sowohl denen Reichs-Constitutionen, dem Profan-Frieden, der Executions-Ordnung und dem Westphälischen Frieden, als auch dem zu Nördlingen und Frankfurt ohnlängst bestättigten Associations-Reces schnurstracks zuwider lauft, so haben Wir E. And. und Lbd. und mittelst derselben Dero übrige Creyß-Mit-Stände, Kraft dieses, ersuchen wollen, daß, gleichwie Wir, auf unvermuthenden Bedürfniß-Fall, sowohl Unserem Kayserl. Amt, als von wegen dem Associations-Reces, auch mit Hindansetzung anderwärtiger Vortheil oder Nothwendigkeiten, ein Genügen zu leisten, nicht ermanglen werden; also Sie auch, sammt Dero Creyß-Mit-Ständen, obgedachter beyden Creysen, die Associations-mäßige Hülfe leisten, und zu dem Ende, wo es nöthig, ihre Mannschaft verstärken, auch sich in allem mit Unsers freundlich geliebten Sohns, des Röm. Königs Lbd. oder mit Unserem General-Lieutenant, des Marggrafen zu Baden Lbd. forderist vernehmen wollen. Solches gereicht zu des gesammten Reichs und der associirten Creysen und eines jeden besondern Stands Wohlfahrt und Sicherheit, und verbleiben E. And. und Lbd. respective mit ꝛc.

Beylage sub No. 6.

1702. Octobr.

Copia Röm. Königlichen Schreibens, *de dato* Cron-Weissenburg, den 21. *Septembr.* 1702. an des Herrn *Principal-Commissarii* Hochfürstliche *Eminenz.*

Hochwürdiger in Gott Vater; Lieber Freund und Fürst,

Aus E. Lbd. per Expressum an Mich abgelassenen Schreiben und P. S. vom 14ten dies habe das ausgesprengte falsche Gedicht, sammt wäre die feindliche Ueberziehung der Stadt Ulm mit des Kayserlichen Hofs heimlicher Einverständniß beschehen, mit Befremden, zugleich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bemeldter Stadt feindlicher Ueberziehung halber bereits abgefaßten sehr vernünftigen Schluß und zu mir gestelltes unterthänigstes Vertrauen mit sonderbarem gnädigsten Vergnügen ersehen, wessentwegen E. Lbd. Dero Räthe, Bothschaften und Gesandten geziemenden Dank, mit der gnädigsten Versicherung abstatten wollen, daß Ich bereits solche Vorseh- und Verordnung gethan, daß einer Seits im Elsaß gegen die feindliche Cron Frankreich mit Hülfe des Allerhöchsten noch weiters wird progredirt, anderer Seits aber die mitten im Röm. Reich erweckte Kriegsflamme, ehe sich dieselbe noch ferner ausbreite, in Zeiten gedämpft, und obbesagte vergewaltigte Stadt in Dero vorigen Stand und Freyheit wiederumen daher gestellt werden können. Und wie Mir nichts mehrers, als die Conservation des Röm. Reichs innerlichen Ruhestandes und der Reichs-Stände wohl hergebrachte Libertät angelegen seyn lasse: also werde bedürftigen Falls zu deren Defension und Rettung gar gern meine Person selbsten vor den Riß stellen, des gänzlichen gnädigsten Vertrauens, Sie, Reichs-Stände, werden durch einen gedeylichen Reichs-Schluß, in puncto *Declarationis belli contra Galliam & adhærentes*, und resolvirende zulängliche Reichs-Hülfe meines allergnädigsten hochgeehrtesten Herrn Vaters Kayserl. Majestät solchergestalt unter die Arme greiffen, daß der abgenöthigte Krieg gegen die innerliche nicht weniger als die auswärtige Reichs-Feinde mit desto besseren Bestand und guten Succeß fortgesetzt, folglichen dem werthen Vaterland inskünftige vollkommene Ruhe und Sicherheit wird verschaft werden können. Und ob ich zwar billig verhoffe, Sie, Reichs-

1702. Octobr. Stände, werden aus obiger meiner Veranstaltung sowohl als sonsten den Ungrund oberwehnten gefährlichen falschen Gerüchts von selbsten genugsam begreiffen, so können E. Lbd. dieselbe jedoch auch zum Ueberfluß solchen aus denen in Abschriften nebenliegenden intercipirten Schreiben vorweisen. Und ich verbleibe Deroselben anbey mit Königl. Gnaden und allen Guten jederzeit sonders wohl beygethan. Geben zu Cron-Weissenburg den 21. Sept. 1702.

E. Lbd.

Gutwilliger

Josephus.

Beylagen sub Nris. 7. 8. 9. 10. & 11.

Sind verschiedene *intercipirte* Schreiben von Chur-Bayern und Französischen *Ministro Ricours.*

XX.

Kayserliches Commissions-Decret,

Womit die von Kayserl. Majestät, in Verfolg derer wider den König von Frankreich, dann Herzogen von *Anjou* und dessen *Adhærenten* insgemein, und wider den Herrn Churfürsten von Bayern *in specie* ergangene und allergnädigst *ratificirten* Reichs-Schlüsse, in das Reich erlassene Kriegs-Verkündigung und *Mandata Avocatoria & Inhibitoria*, der Reichs-Versammlung abschriftlich *communicirt* werden.

Dictatum Ratisbonæ 16. Octobr. 1702.

In Verfolg der den 12. Octobr. eröfneten Kayserl. Genehmhaltung der wider den König in Frankreich, den Herzogen von *Anjou*, ihre Anhängere, Helfere und Helfers-Helfere insgemein, und wider den Herrn Churfürsten von Bayern ins besondere ausgefallene Reichsschlüsse, haben der Röm. Kayserl. Majestät höchstansehnlichster Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr **Johann Philipp**, der Heiligen Röm. Kirchen titulo Sancti Sylvestri Priester Cardinal von Lamberg, Bischof zu Passau, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ihrer Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hie-
Nris. 1. neben sub Nris. 1. 2. und 3. die von Ihrer
2. & 3. Kayserl. Maj. an das Reich erlassene allhie eingelauffene **Kriegs-Verkündigung**, auch gemeine und besondere Mandata Avocatoria & Inhibitoria alsogleich mittheilen sollen, Ihnen anbey mit freundlich geneigtem gnädigen Willen auch allem Guten beständig wohl zugethan verbleibend. **Regenspurg** den 15. Octobr. 1702.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

Beylage sub No. 1.

Kriegs-Verkündigung.

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußniz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins ꝛc. thun hiermit kund allermänniglich: Nachdem auf Unsere den 17. Julii nächsthin in Unserer und des Heil. Reichs Stadt **Regenspurg** gethanen allergnädigsten Vortrag Churfürsten, Fürsten und Stände, durch ihre bey alldasigen Reichs-Convent versammlete Räthe, Bothschaften und Gesandte, über gegenwärtige weitaussehende und höchstgefährliche **Kriegs-Empörungen** reiffe Berathschlagung gepflogen, und in allen dreyen Reichs-Collegiis befunden worden, daß der König in **Frankreich** nicht allein den letztern vor wenig Jahren zu Ryßwick in Holland geschlossenen allgemeinen Frieden durch Anfangs ver-

verweigerte und verzögerte Ausräumung der Stadt Breysach, auch unvollkommene Restitution der Vestung Philippsburg und der Chur- und Fürstl. Pfälzischen Landen, sodann auch durch die des Churfürsten zu Pfalz Lbdn. mit gewafneter Hand abgedrungene Bezahlung namhafter, obwohl nicht schuldiger, und dahero vermöge des zu Rom ausgefallenen Superarbitrar-Urtheils Ihro guten Theils zu refundiren seyender Geld-Summen, wie weniger nicht durch die dem Fürstl. Hause Würtenberg-Mompelgard in Ecclesiasticis & Politicis zugefügte ungemeine Beeinträchtigungen und in andere viele Wege gleich Anfangs übertreten, sondern auch den erfolgten tödtlichen Hintritt weiland unsers liebgewesenen Vetters, Schwagers und Bruders *Caroli II.* Königs in Spanien Christmildesten Andenkens, unterm Vorwand eines nichtigen Testaments, ohngeachtet aller Verzichten, Eidschwüre, Cessionen und Friedensschlüsse, sich aller von demselben hinterlassenen Königreiche und Landen, deren verschiedene, ehe sie an Spanien kommen, des Reichs und Unsers Erz-Hauses Oesterreich Eigenthum gewesen, gewaltthätig bemächtiget, und darinn seinen Enkel, den Herzogen von *Anjou*, für einen König eingedrungen, insonderheit den Burgundischen Reichs-Creyß, die Herzogthümer Mayland und Mantua, sammt andern vielen Reichs-Lehen, mit gewafneter Hand *occupirt*, und darinn allerhand Gewaltthaten verübet, wie er dann gleichfalls, denen Reichs-Constitutionen und errichteten Friedensschlüssen zugegen, in das Erz-Stift Cölln und Stift Lüttrich ein grosses Kriegs-Heer, unter dem nichtigen Namen, Burgundischer Creyß-Völker, eingeführet, und damit deren Städte, Vestungen, Schlösser, und andere haltbare Plätze, besetzet, darinnen einige neue unerlaubte Schanzen, viele Zeug- Proviant- und Magazin-Häuser aufgerichtet, den Lüttichischen Dom-Dechanten, Freyherrn von *Mean*, und andere treue Reichs-Unterthanen, gewaltthätig weggeführet, unerträgliche Contributionen und grausame Brandschatzungen ausgeschrieben, durch unchristliche Raub- und Plünderung vieler Reichs-Stände Lande verwüstet, das freye Commercium auf dem Rhein und andern Ströhmen zerstöhret, die Reichs-Lande des Nieder-Rheinisch- oder Westphälischen Creyses feindlich invadiret, darinnen mehr als grausame Hostilitäten begangen, und dadurch den vorgedachten Ryßwickischen Frieden gebrochen; über dieses auch die Reichs-Stände gegen Uns, als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt, und selbige gegen einander verhetzet, in die Reichs-Geschäfte, von was Natur und Eigenschaft die immer seyn können, sich eingemischet, der Reichs-Collegiorum Jura und Auctorität gekränket, und dem Reich mit unerträglichen Hoch- und Uebermuth mitten im Frieden Gesetze vorzuschreiben sich angemasset, mithin nichts unterlassen, was zu Beschimpfung und gänzlicher Unterdruckung der Teutschen Nation, auch zu Zernichtung derselben Freyheit und Subjugation so vieler treuen Reichs-Stände, Landen und Leuten immer gereichen kann, um dadurch endlich die vorlängst so eifrig gesuchte *Universal-Monarchie* desto ehender zu erhalten und zu befestigen, zu geschweigen, daß auch der Herzog von *Anjou* sich den Uns allein als Erz-Herzogen von Oesterreich competirenden Titul zuzulegen, und sich einen Erz-Herzog von Oesterreich, Grafen von Habspurg und Tyrol zu nennen und zu schreiben keine Scheu getragen; Um welcher und anderer wichtigen Ursachen dann obbemeldte Churfürsten, Fürsten und Stände, nächst unterthänigster Danksagung für Unsere zu des Heil. Röm. Reichs, dessen alter Freyheit und hoher Jurium Conservation allbereits durch würkliche und gesegnete Kriegs-Operationes, erwiesene Reichsväterliche Sorgfalt und gemachte Veranstaltungen dafür gehalten, geschlossen, und an Uns geziemend gebracht haben, daß obgemeldte gegen die so oft wiederholt- und feyerlich geschlossene Friedensschlüsse unternommene Infractiones, Contraventiones, Occupationes und Detentiones für unstreitige Friedens-Brüche zu achten, mithin der König in Frankreich, und dessen Enkel, den Herzog von *Anjou*, auch deren Alliirte und alle ihre angehörige Befehlshabere, Soldner und Unterthanen, Helfer und Helfers-Helfere, ohne Unterschied für Reichs-Feinde zu halten, und der Krieg gegen dieselbe von Reichswegen zu decerniren, zu declariren und ins Reich zu verkündigen; solchemnach auch der Uns abgenöthigte Krieg nunmehro von Reichswegen aufs kräftigste und verbind-

1702. Octobr.

1702. Octobr. lichste für einen allgemeinen Reichs-Krieg zu halten, und Uns mit rechtschaffener einmüthiger Zusammensetzung aller von GOtt verliehenen Kräfte, nach dem würklichen Exempel vornehmer Chur- und Fürsten, insonderheit der associirten Reichs-Creyse, welche dem gemeinen Wesen und wertheſten Vaterlande zum Besten und zu Beschützungen desselben aus treuem Eifer ihre Kräfte und Mächte dem Feind entgegen gestellet, und denselben mit guten Succeß mit bestreiten helfen, denen Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung gemäß, mit einem der anscheinenden Gefahr proportionirten Reichs-Quanto kräftigst, auch sonst mit Rath und That treulichst und patriotisch zu Erreichung Unserer gerechten Intentionen zu assistiren, und zu dem Ende verschiedene andere Uns unterthänigst eingerathene heilsame Verordnungen zu publiciren seyen, wie aus dem Unserer Kayserl. Commission zu besagtem **Regenspurg** überreichten Gutachten des mehrern zu ersehen ist. Daß Wir alles dasjenige, was von Churfürsten, Fürsten und Ständen also stattlich überleget, gut gefunden und eingerathen worden, Unsers allerhöchsten Orts gnädigst approbirt, und von tragenden Kayserl. Amts wegen zur Execution zu bringen, auch zu des Reichs Sicherheit, Wohlfahrt und Erhaltung dessen hoher Gerechtsame alle Unsere Kräfte, in Hofnung göttlichen Beystandes, anzustrecken entschlossen haben. Erklären demnach und verkündigen fürs erste hiermit und in Kraft dieses Briefs, von Römisch-Kayserlicher Macht, mit gutem Rath und rechtem Wissen, den König in **Frankreich**, und dessen Enkel, Herzogen von *Anjou*, wie auch deren Alliirte, und alle ihre angehörige Befehlshabere, Soldner und Unterthanen, Helfer und Helfers-Helfere, für Unsere und des Reichs Feinde, und daß der Uns abgenöthigte Krieg nunmehr auch für einen allgemeinen **Reichs-Krieg** zu halten, mithin zu dessen glücklicher Ausführung alle und jede getreue Stände die Waffen ergreiffen, und mit rechtschaffener einmüthiger unzertrennlicher tapferer Zusammensetzung ihrer von GOtt und dem Reich verliehener und der anscheinenden Gefahr proportionirten Kräften, denen Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung gemäß, concurriren, sich auch obgedachter Reichs-Feinden mit nichten annehmen, noch denenselben einigen Beystand oder Vorschub heimlich oder öffentlich, unter was Schein oder Vorwand solches immer geschehen möchte, leisten, noch einiges Unterkommen, Durchzug, Werbung oder andern Unterschleiff verstatten, sondern ihnen vielmehr möglichsten Abbruch thun, und dieselbe aufs äusserste verfolgen helfen sollen, auf daß zu aller ihrer und derer Unterthanen Conservation die abgerissene Reichs-Lande recuperiret, und in den vorigen, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und denen in obgedachten Concluso enthaltenen Friedensschlüssen gemessenen Stand in Ecclesiasticis & Politicis hergestellet, Unsere gerechte Intentiones erreichet, nicht weniger auch die Feinde zu gebührendem Abtrag und Genugthuung für die zugefügte grausame Schäden und Leistung künftiger mehrerer Sicherheit angehalten, und endlich ein gemeinnützlicher reputirlicher und beständiger Friede erlanget werden möge. Zum zweyten setzen, ordnen und wollen Wir, daß nicht nur alle Unsere und des Reichs in des Königs von **Frankreich**, dessen Alliirten, auch heimlich oder öffentlichen Helfern und Helfers-Helfern, Civil- oder Militar-Diensten sich befindliche oder sonst sich daselbst aufhaltende Lehens-Leute, Unterthanen und Angehörige stracks nach Verkündigung dieser Unserer Declaration sich von dannen weg, und in das Heil. Röm. Reich oder Unsere Erb-Königreiche und Lande begeben, sondern auch insgemein ihrer keiner von nun an, und so lange dieser Krieg dauert, für jemand andern, wer der auch sey, als für das Vaterland, und dessen jetzige oder künftige Bunds-Genossen, welche bey gegenwärtigen Krieg gegen die declarirte Reichs-Feinde würklich Theil nehmen, sich gebrauchen, vielweniger von neuen werben lassen, sondern aller andern fremden Dienste sich völlig äussern solle. Drittens solle weder Neutralität, Correspondenz, Gewerbe oder Handlung, Französischer oder Spanischer, sowohl wollener als seidener, gold- und silberner, auch aller anderer Waaren und Manufacturen, wie die Namen haben mögen, wie auch Weinen, Brandwein, Oel, sammt andern Gewächsen und Sachen, sie werden gleich immediate von dannen oder durch andere Länder ins Reich gebracht, noch auch Wechsel und Contra-Wechsel (zumalen,

da

da Wir verhoffen, daß auch die Cron Engelland und die General Staaten der vereinigten Niederlande dergleichen Handel und Wechsel bey ihnen verbiethen werden) mit denen Feinden im Römischen Reich verstattet, vielweniger einige un- oder mittelbare Verständniß mit denenselben, noch auch Franzósische oder *Anjou*ische Ministri, oder andere verdächtige Personen von dieser Nation, unter was Vorwand, Prætext oder Schein es immer seyn könne oder möchte, gedultet, sondern alle respective verbothen und abgeschaffet, auch alle Franzósische und Spanische Waaren contraband geachtet, und zu solchem Ende auf denen Zollstätten und sonsten von jedes Orts Obrigkeit mit Visitirung fleißigste Obsicht angewendet, und darunter also verfahren werden, wie in obangezogenen Reichs-Schluß und Unsern bey vorigem Reichs-Krieg unterm 23. Septembr. im Jahr 1689. erlassenen geschärften Mandatis mit mehrern angeführet worden. Vor allen aber soll viertens von allen und jeden hohen Lands-Obrigkeiten darauf alles Fleisses gesehen und verhütet werden, daß kein Getreyde, Pferde, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter, noch keine andere Waaren von Contrabando ausser Reichs irgends wohin, auch so gar in Neutral- und Freunds-Lande, jedoch soviel diese letztere betrift, ohne ausdrückliche Erlaubniß, geschicket und verführet werde. Es sollen auch fünftens keine Franzosen, männ- oder weiblichen Geschlechts, hoch und niedere, geist- oder weltlichen Stands, mehr in Stiftern, Clóstern und Collegiis oder in Dienste angenommen, und diejenige, so sich schon darinne befinden, unter gewisser Straffe ab- und ausgeschaffet werden; es wäre dann, so viel die Geistliche betrift, daß ihre Obrigkeiten, Ordinarii und Superiores derselben genugsam versichert, und dafür selbsten stehen wollten, daß sie wider Unser und des Reichs Interesse durch Correspondenz oder in andere Wege nichts schädliches oder nachtheiliges unternehmen werden; und daß, soviel die weltliche schon lange Jahr im Reich Seßhafte, oder der Religion halber entwichene, und von einigen Reichs-Ständen in Schutz aufgenommene Franzosen anbelanget, dieselbe ihren Herrschaften und Obrigkeiten die bishero jedes Orts gewöhnliche Pflicht und Subjection würklich geleistet hätten, auch imübrigen gegenwärtigen und andern Unsern und des Reichs Gesetze und Ord- 1702. Octobr.
nungen durchaus geleben thäten. Ingleichen soll sechstens keinem Teutschen, wer der auch und unter was Namen oder Vorwand es seyn möge, erlaubt und gestattet seyn, in Frankreich zu verreisen. Und gleichwie siebendens die auswärtige Potenzen, oder auch Churfürsten, Fürsten oder Stände des Reichs, die da bey währenden diesen Krieg um etwa eine Diversion zu machen, des Reichs Kräfte damit zu schwächen, und dessen oder seiner Alliirten gerechtes Vorhaben zu hindern, oder aus was Ursachen, und unter was Schein es immer seyn möchte, einen andern Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs, und deren Lande, oder auch deren Alliirte, überzöge, überfiele, oder beunruhigte, gleichmäßig pro hostibus Imperii ipso facto erkläret seyn; also und dafern achtens jemand der Reichs-Stände, wer der auch sey, die Waffen gegen Frankreich und den Herzog von *Anjou* zu ergreiffen, oder Uns und dem Reich die schuldige Hülfe zu leisten sich entschlagen, und denen Feinden, oder ihren Adhærenten, mit Volk, Gestattung der Werbung, Pferden, deren Aufkauf- und Verführung, Kriegs-Munition, Proviant, oder auf andere Weise, wie solche zu erdenken seyn möchte, Assistenz leisten wollte und würde, solle auch der oder dieselbe alle für Unsere und des Reichs Feinde so lange geachtet werden, bis sie sich bey Uns und dem Reich gebührend ausgesöhnet, und ihre schuldige Præstanda præstirt haben, inzwischen aber auch kein Teutscher denenselben dienen, sondern sich vielmehr alsobald von ihnen hinweg begeben, und für das Vaterland und dessen Alliirte sich gebrauchen zu lassen schuldig seyn. Allermassen dann auch neuntens, falls einer oder ander nicht unter feindlichen Gewalt stehender Reichs-Stand oder Glied diesen und andern Reichs-Schlüssen gemäß dem Vaterland seine Schuldigkeit ungesäumt nicht leistete, oder mit Frankreich in Neutralität oder Particulier-Tractaten bereits stehen, oder inskünftige sich einlassen thäte, wider den oder diejenige ad privationem aller ihrer vom Reich habender Lehen und Beneficien geschritten, und, nach Anleitung der Executions-Ordnungen und anderer Reichs-Ordnungen, auch gemeinen Rechten, mit aller Schärfe verfahren.

1702. Octobr. Wie nicht weniger zehendens alle andere, so dieser Verordnung entgegen handeln, willkührlich oder nach Gestalt des Verbrechens entweder an allen ihren Erb- und Lehenschaften, Anwartungen, Rechten, auch Haab und Gütern, Aemtern, Dignitäten und Ehren, auch da man sie ertappet, an Leib und Leben, die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildniß abgestrafet, ihnen und ihren Descendenten ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nicht verstattet, noch weniger sie vor Stift- und Rittermäßig jemals mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig erkläret, ja die von einer Obrigkeit einem und anderm angesetzte Strafe durch das ganze Reich gültig seyn, und derselben auf ertheilte Nachricht respective aller Orten nachgegangen, und darauf exequirt werden solle.

Solchem allem nach dann gebiethen Wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Heiligen Reichs-Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernst- und festiglich, ihnen aus Römisch-Kayserlicher Macht, bey den Eyden und Pflichten, womit sie Uns von des Reichs wegen insonderheit zugethan, auch dem Gehorsam, daß sie Uns als Römischen Kayser schuldig seynd, dazu bey Verlust aller Gnaden, Privilegien und Rechten, so sie von Uns und dem Heiligen Reich oder andern haben, hiermit befehlende, daß sie diese unsere Erklärung, Verkündigung, Geboth, und Verboth mit allen Puncten, Articulen und Inhalt stett und fest halten, solche auch durch ihre Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Gebieth, und was jeglicher in Regierung und Befehl hat, kund machen, und mit ihren Statthaltern, Vitzdomen, Amtleuten, Pflegern, und allen ihren Bedienten und Unterthanen zu halten und zu vollziehen, ernstlich schaffen und befehlen, daran nicht säumen noch dawider trachten oder thun, heimlich oder öffentlich in keine Weise, so lieb ihnen ist Unsere und des Reichs schwere Ungnade, sammt obbeschriebenen und andern in denen gemeinen Reichs-Rechten und Landfrieden enthaltenen Straffen zu vermeiden. Zu Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, der geben ist zu Ebersdorf den sechsten Octobris Anno siebenzehenhundert und zwey, Unserer Reiche des Römischen im fünf- des Hungarischen im acht- und des Böheimischen im sieben und vierzigsten.

Leopold.

(L.S.)

Vt. D. A. C. à Kaunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Beylage sub No. 2.

Gemeine *Mandata avocatoria & inhibitoria.*

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. fügen allen und jeden Generalen, Obristen, auch allen andern hohen und niederen Befehlshabern und sonsten insgemein allen Kriegsleuten zu Roß und Fuß, die unter Unserer und des Römischen Reichs Bothmäßigkeit gesessen oder gebohren seynd, und sich in des Königs von Frankreich oder des Herzogs von *Anjou* oder deren Adhærenten, Helferen und Helfers-Helferen Kriegs-Diensten befinden, deren aller Namen Wir hierinn gemeldet, und niemand davon ausgeschlossen haben wollen, hiemit zu wissen, und ist denenselben genugsam bekannt, welchergestalt von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg nach reiffer Berathschlagung geschlossen, und Wir von ihnen unterthänigst ersuchet worden, den Uns von gedachten König in Frankreich und dem Herzog von *Anjou* abgenöthigten Krieg für einen allgemeinen Reichs-Krieg, und dieselbe beyde Fürsten sammt ihren jetzigen und künftigen Anhängern, Helfern und Helfers-Helferen für Unsere und des Reichs Feinde zu erklären; auch neben andern eingerathenen heylsamen Verordnungen Unsere geschärfte Mandata avocatoria & inhibitoria ohnverzüglich ausfertigen und publiciren zu lassen.

Gleich-

Gleichwie nun Wir darauf hin den König in Frankreich und den Herzog von *Anjou*, sammt ihren Anhängern, Helferen und Helfers-Helferen, für Unsere und des Reichs Feinde declarirt und den Krieg Namens des Heiligen Römischen Reichs gegen dieselbe verkündiget haben, und sich dann nicht geziemet, noch zu verantworten stehet, daß jemand, so Uns und dem Reich unterthänig und verwandt, wes Stands, Würde und Wesens der seye, sich wider Uns und das Heilige Reich, auch dessen gehorsame Churfürsten, Fürsten und Stände in solcher Feinde Diensten gebrauchen lassen: so befehlen und gebiethen Wir aus Römisch Kayserlicher Macht euch hiemit, und in Kraft dieses Unsers offenen Briefs, dessen glaubwürdiger Abschrift nicht weniger dann dem Original vollkommener Glaube zuzustellen ist, euch Unseren und des Reichs Vasallen oder Unterthanen sammt und sonders, bey Vermeidung Unserer und des Reichs Acht und Ober-Acht, auch Verlierung aller und jeder euer habenden Privilegien, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten, Haab und Güter, Lehens und Eigens, item aller Zunft- und Stadt-Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Namens, und da ihr betreten würdet, Leib und Lebens, daß ihr euch alsobald obangedeuteter Bestallungen und Kriegs-Diensten gänzlich entschlaget, abthut und davon ausstellet, euch auch inskünftige darzu keineswegs, unter was Schein solches geschehen möchte, weiter bestellen, annehmen und gebrauchen, noch euch von dem Uns und dem Reich schuldigen-Gehorsam, unterm Prætext geleister Eyds-Pflichten (so ohne das wider Uns als Römischen Kayser und wider das Reich ganz unkräftig und nichtig, Wir auch dieselbe hiermit als nichtig, und daran ihr nicht gebunden seyet, aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit aufheben) abhalten lasset, sondern da ihr zu dienen und eure Tapferkeit zu erweisen Lust habet, euch bey Uns oder Unseren Alliirten und wohlgesinnten Churfürsten, Fürsten und Ständen angebet; gestalten Wir dann hiemit erklären, daß diejenige, welche diesem Unserm Kayserlichen Gebot der Schuldigkeit nach gehorsamlich geleben und bald nach erlangter dessen Nachricht und Wissenschaft bey Uns oder Unseren Bundsgenossen oder auch ihrem Landsfürsten Herrn und Obern (da nämlich selbiger mit Unseren und des Reichs Feinden nicht zuhaltet) sich anmelden und ihre Parition im Werk erzeigen werden, zu Gnaden aufgenommen, und ein jeglicher, seiner Qualität und Beschaffenheit nach, mit Kriegs-Diensten und wirklicher Beförderung wieder versehen; die aber dieses Unsers Gebots ungeachtet in oftermeldter Cron Frankreich oder des Herzogs von *Anjou*, oder auch deren Anhänger, Helferer und Helfers-Helferer Diensten ungehorsamlich verharren und sich wider Uns oder getreue Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs oder auch Unsere Alliirte gebrauchen lassen, als ehr- und treulose, meyneidige Leute, Aechter und Verräther des Vaterlands, neben andern obbeschriebenen Pönen, wann sie ergriffen werden, an Leib und Leben, die abwesende Ungehorsame aber in ihrem Bildniß ohnnachläßig abgestrafet, inzwischen auch mit Namen und Zunamen durch das ganze Römische Reich für infam und unehrlich declarirt, auch ihnen und ihren Descendenten ihre Stamm- und sonsten erhaltene Wappen ferner zu führen nicht gestattet, noch weniger sie für Stift- oder Ritter-mäßig jemals mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig erkläret, ja die von einer Obrigkeit einem oder andern angesetzte Strafe durch das ganze Reich gültig seyn, und derselben auf ertheilte Nachricht respective aller Orten nachgegangen und darauf exequirt werden solle. Darnach ihr dann samt und sonders euch zu richten habet. Zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, so geben ist zu **Ebersdorf** den zehenden Octobris Anno siebenzehenhundert und zwey, Unserer Reiche des Römischen im fünf und vierzigsten, des Hungarischen im acht und vierzigsten, und des Böheimischen im sieben und vierzigsten.

1702. Octobr.

Leopold.

(L.S)

Vt. D. A. G. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

C. F. Consbruch.

Beylage sub No. 3.

Besondere *Mandata avocatoria & inhibitoria.*

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien

1702. Octobr. tien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. Kö-nig, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. fügen allen und jeden des Churfürsten zu Bayern Maximilian Emanuels Kriegs-Generalen und Obristen, auch allen anderen hoch- und niederen Befehlshabern und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, welche in Unserer und des Heiligen Reichs Bothmäßigkeit und Landen gebürtig, oder gesessen, denen dieses Unser öffentliches Kayserliches Mandat oder glaubwürdige Abschrift davon vorkommt, hiemit zu wissen: Demnach obgedachten Churfürstens zu Bayern Liebden seither einiger Zeit eine grosse, und die Kräften seiner Lande übersteigende Menge Kriegs-Volks mit Französischem Gelde im Römischen Reich angeworben, und nicht allein Unsere und des Heiligen Reichs Stadt Ulm mit Niedermachung der Wacht gewaltthätig überfallen und eingenommen, sondern auch der von Uns sowohl, als von gesammten Reich an ihm ergangenen treuherzigen Ermahnungen ohngeachtet ferner zugefahren, und Unsere und des Heiligen Reichs Stadt Memmingen zur Uebergabe gezwungen, nicht weniger auch die übrige Fränk- und Schwäbische Creyß-Stände, im Fall sie Uns beystehen würden, mit feindseliger Ueberziehung bedrohet, und zwar dieses alles, wie aus des bey ihm sich aufhaltenden Französischen Ministri eigenhändigen aufgefangenen Briefen erhellet, mit Einverständniß der von Uns und dem Reich für Feind erklärter Cron Frankreich; Und nun diese eigenmächtige unverantwortliche Unternehmungen sowohl wider Gott und das Gewissen, auch die Eyd und Pflichten, womit Seine Liebden Uns als Römischen Kayser verwandt seynd, als auch wider alle Reichs-Satzungen, den Profan-Frieden, Executions-Ordnung und Westphälischen Friedensschluß directe streben, auch nicht anders als für einen offentlichen Friedens-Bruch angesehen oder geachtet werden können, allermassen dann auch gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände solche dafür angesehen und erkläret, und Uns durch zwey einhellige Gutachten unterthänigst ersuchet, dagegen Unser Kayserliches Amt zu gebrauchen, und alle Reichs-Satzungs-mäßige Mittel mit Nachdruck vorzukehren, mithin auch Unsere Kayserliche Mandata avocatoria & inhibitoria zu erkennen und publiciren zu lassen: als gebiethen und befehlen Wir von Römisch-Kayserlichen Amts wegen euch obberührten Churfürstens zu Bayern Liebden Kriegs-Generalen, Obristen, und anderen hohen und niederen Befehlshabern, auch gemeinen Soldaten, welche unter Unser und des H. Reichs Bothmäßigkeit und Landen gebürthig oder gesessen seynd, bey Vermeidung unserer und des Heil. Reichs Acht und Ober-Acht, und also unnachläßiger Strafe Leib und Lebens auch bey Verliehrung aller und jeder euerer habenden Privilegien, Ehren, Würden, Aemter, Freyheiten, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten, nicht weniger Confiscation aller euerer Haab und Güter, Lehen und Eigenthums, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr alsobald, nach Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebots, euere Kriegs-Dienste bey mehrbesagtem Churfürsten ohne einigen Anstand verlasset, quittirt und darvon abstehet, euch auch wider Uns, das Reich, dessen Stände und die darzu gehörige Lande, Städte, Schlösser und Plätze, deren Bürger, Unterthanen und Angehörige, oder deren Haab und Güter, weder selbst noch durch andere, heim- oder öffentlich, in- und bey allen denenjenigen, so wider dieselbe von obmehrbesagtem Churfürsten, dessen Helfern und Helfers-Helfern, oder sonst männiglichen, wer der auch seye, mit Gewalt, es sey mit derselben Besetzung, Belägerung, Blocquirung, Executionen, Exactionen, Sperrungen, Angriffen, Stürmen, Schlachten und allen andern dergleichen eigenmächtigen friedbrüchigen Thaten vorgenommen werden möchte, unter was Prætext solches auch von ihme, Churfürsten und dessen Helfern, immerhin begehrt würde (massen dann die von euch darüber geleistete Eyds-Pflichten ohne dem wider Uns und das H. Reich ganz unkräftig und nichtig, Wir auch solche hiemit zum Ueberfluß für unkräftig und nichtig, und euch daran nicht gebunden zu seyn erklären, mit nichten gebrauchen lasset, noch darzu einen Vorschub oder Hülfe leistet, euch auch dessen im geringsten nicht theilhaftig machet, noch dasselbe zu geschehen verstattet oder verhenget, sondern allen Falls, eueren Kräften nach, euch darwider setzet, und da ihr ja euere Dienste und Tapferkeit erweisen wollet, solche zu Rettung und Wohlstand des H. Römischen Reichs, eueres Vaterlands, anwendet, und

euch

euch zu dem Ende bey Uns oder Unseren Bundsgenossen anmeldet, immassen Wir dann alle und jede, so diesem Unserem Geboth schuldigsten Gehorsam leisten, und sich bey Uns oder Unserer Generalität angeben werden, in Unsere Dienste anzunehmen erbiethig seynd. Welche aber obbeschriebenem Unserem Gebot und Verbot freventlich zuwider handlen, und in des Churfürsten Diensten verharren, und sich obgedachter massen gebrauchen lassen werden, selbige sollen für meyneidige, Ehr- und Pflicht-lose Leute, und als Aechter des Reichs und Verräther des Vaterlands angesehen, und mit ihren Namen nächstens durch das ganze Römische Reich publicirt, dazu auch nicht allein aller ihrer Haab und Güther, Lehen, Ehr und Würde verlustigt seyn, sondern auch, da man sie ertappet, an Leib und Leben unnachläßlich, wie obgedacht, gestraft werden. Darnach sich denn ein jeder zu richten, und geschicht daran Unser ernst- und gerechtester Wille und Meynung. Zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, der geben ist zu Eberstorf den zehenden Octobris Anno siebenzehenhundert und zwey, Unserer Reiche des Römischen im fünf- des Hungarischen im acht- und des Böheimischen im sieben und vierzigsten. 1702. Octobr.

Leopold.

Vt. D. A. G. von Kaunitz.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

C. F. Consbruch.

XXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (sub XVIII.) wegen der Chur-Bayerischen Ueberziehung und Bedruckung der Schwäbischen Creys-Stände, und daß Kayserliche Majestät zu deren Rettung bereits all dienliche Verfügung vorgekehret.

Dictatum Ratisbonæ 26. *Octobr.* 1702.

Der Römisch- Kayserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, haben ab dem Ihro durch Deroselben gevollmächtigten Principal-Commissarium, den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirch Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoffen zu Passau, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, Ihrer Kayserlichen Majestät würkl. geheimen Rath ꝛc. allerunterthänigst eingeschickten Reichs-Gutachten vom 9. Octobr. auch andern seithero erstatteten Bericht allergnädigst gern ersehen, mit was rühmlichen Eifer der Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesende vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, ihnen das gemeine Heil und die forderlichste Rettung der von Chur-Bayern wider alles Recht unterdruckten, und je länger je härter beschwerenden Schwäbischen Creys-Ständen, immerhin angelegen seyn lassen; in gleichmäßigen Absehen haben Ihre Kayserliche Majestät nicht unterlassen, über die ausgefertigte, und der Reichs-Versammlung bereits mitgetheilte Kriegs-Verkündigung wider den König in Frankreich, den Herzogen von *Anjou*, und ihren Anhang, auch die zweyerley Avocatoria der in Chur-Bayerischen oder andern dergleichen Diensten befindlichen Soldateſca, ferners die benachbarte Creyse und andere Bunds-Verwandte zur schleunigen Beyhülfe aufzumunteren; von Ihrer Kayserl. Majestät ist nicht minder Ihrem General-Lieutenant anbefohlen worden, die Erhalt- und Rettung der Gewalt leidenden Stände seine vornehmste Sorge seyn zu lassen, und ihnen nach äusserstem Vermögen beyzuspringen. Dieselbe haben auch anderweitige diensame Verfügung gethan, und werden weiters alles mögliche vorkehren, was sowohl die Reichs-Satzungen und ihr Kayserl. Amt, als andere Verbindlichkeiten erfordern, und zu dem angezielten Ende gereichen mag. Ihre Hochfürstliche Eminenz verbleiben im übrigen der Chur- Fürsten und Ständen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich geneigten gnädigen Willen auch allem Guten stets wohl beygethan. Regenspurg den 26. Octobr. 1702.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

1702. Nov.

XXII.

Kayserliches Commissions-Decret,

Daß, zu glücklicher Fort- und Ausführung des vorwaltenden gemeinen Kriegs, die von gesammten Reich und jedem Stand insbesondere zu stellende Anzahl an Mannschaft, so andern Kriegs-Erfordernissen, ohnverweilt benennt, verglichen und hergestellt werde.

Dictatum Ratisbonæ 10. Novembris 1702.

Was die Röm. Kayserl. und Königl. Majestäten wegen forder- samster Benenn- Vergleich- und Eintheilung der vom gesammten Reich und jedem Stand insbesonder zu stellen habenden Mannschaft, auch anderer zu glücklicher Fort- und Ausführung gegenwärtigen gemeinen Kriegs gehörigen Dingen, Reichs-väterlich erinneren lassen, dasselbe ist aus denen durch den höchstansehnlichsten Kayserl. Principal-Commissarium, den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Tit. St. Sylvestri Priestern, Cardinal von Lamberg, Bischoffen von Passau, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, Ihrer Kayserl. Majestät würklichen geheimen Rath ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten den 12. Octobr. nächsthin mitgetheilten Kayserlich- und Königlichen Schreiben, auch beygefügten Commissions-Decret zu ersehen, und ruhet in allerseitiger frischen Gedächtniß, Ihre Hochfürstl. Eminenz wiederholen es auch hiemit nochmalen, und geben zu des Werks besserer Fassung weiters zu bedenken, weilen der hierab mittels göttlichen Segens verhoffende Nutzen desto grösser seyn wird, je höher das Quantum gegen der von verschiedenen Orten her andringenden Feinde bekannte Macht an Volk, Artillerie, Proviant, Amunition, und zu denen vielfältigen anderen Auslagen erforderten Geld gesetzet, je füglicher solches eingetheilet, und je geschwinder alles erfüllet wird: ob zu dem Ende der Fuß wie vor diesem, doch mit einer jetzigen zulänglichen Vermehrung nach der Mannschaft, oder wie im letzten Reichs-Krieg geschehen, nach denen zweyhundert, oder mehrern, nicht aber weniger Römer-Monate genommen werden wolle? Wegen aller solcher Nothdurft erwarten Ihre Kayserliche Majestät das verlangte Reichs-Gutachten mit ehestem, insonderheit aber und vor allem die unverweilte Feststellung sothanen Fusses, als woran man sich im übrigem allem richten muß, ohngezweifelt. Ihre Hochfürstliche Eminenz empfehlen es auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen Räthen, Bothschaften und Gesandten von neuen angelegentlichst, und verbleiben ihnen mit freundlich geneigten und gnädigen Willen auch allem Guten stets wohl zugethan. Regenspurg den 9. Nov. 1702.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L. S.)

XXIII.

Reichs-Schluß

Ueber den *Punct* der allgemeinen Sicherheit, und daß des Endes bey Friedens-Zeiten nicht unter 80000. Mann, zu gegenwärtigem Reichs-Krieg aber 120000. Mann zu unterhalten, solche, nach dem *in Anno* 1681. beliebten Fuß, in die 10. Reichs-Creyse bald möglichst einzutheilen, herbey zu stellen, und damit *contra quoscunque aggressores & hostes Imperii omnibus viribus* zu agiren.

Dictatum Ratisbonæ 18. Novembris 1702.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis den punctum *Securitatis publicæ* reassumirt, und das quantum der Mannschaft zu glücklicher Ausführung des jüngsthin gegen die Cron Frankreich, den Duc *d'Anjou*, und deren Adhærenten declarirt- und publicirten Kriegs, zufolg deren deswegen den 5. und 19. Sept. des 1697. den 13. Jan. und 12. Febr. des 1698. sodann den 22. Octobr.

Octobr. und 10. Nov. dieses Jahrs dictirten Kayserl. Commissions-Decreten in behörige weitere Berathschlagung gezogen: als ist dafür gehalten und geschlossen worden: Nachdem der gegenwärtige bekante Zustand des Heil. Röm. Reichs, dessen Conservation und Erhaltung innerlicher Ruhe, auch des Reichs und der teutschen Nation eigene Glory wegen auswärtiger Potenzien, und eine victoriose Ausführung des von der Cron Frankreich abgenöthigten Kriegs, eine gemein- und genugsame formidable Verfassung erfordere, daß man bey Friedens-Zeiten nicht unter 80000 Mann, in gegenwärtigem Krieg aber 120000 Mann, $\frac{2}{3}$tel zu Fuß, und $\frac{1}{3}$tel zu Pferd, darunter eine proportionirte Anzahl Dragoner begriffen, würklich aufzubringen, und in Bereitschaft zu halten, dieselbe auch in die 10. Reichs-Creyse, nach dem mit reiffer Ueberlegung in Anno 1681. ausgefunden- und angenommenen an Ihro Kayserl. Majestät den 30. Aug. gemeldten Jahrs durch ein Reichs-Gutachten gebrachten, und von Deroselben den 8. Octobr. darauf allergnädigst ratificirten Fuß, besag der hierbey abgeredten Schematum sub Nris 1. 2. (jedoch daß man mit einigen beschwert befindenden Ständen allhier in Comitiis sich successive ex æquo & bono vergleichen möchte) sobald immer möglich einzutheilen, und damit contra quoscunque aggressores & hostes Imperii omnibus viribus zu agiren, allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät auch dieses alles allerunterthänigst per expressum zu hinterbringen, und in geziemendem Respect, wie hiemit beschiehet, zu ersuchen seye, Sie allergnädigst geruhen möchten: denen Herren Creisausschreibenden Fürsten von diesem Schluß forderſamst durch Kayserl. Rescripta Nachricht zu geben, mit der allerunterthänigsten Erinnerung, daß die Creys-Convente ohne Zeitverlust ausgeschrieben, und das jedem Reichs-Creys zugelegte quantum militare und die Reichs-Stände, der gebührenden Proportion nach, particulariter auf das schleunigste subrepartirt, und also für jezt die oberwehnte hundert und zwanzig tausend Mann ehestens in solchen Stand gesezt werden möchten, daß solche stündlich an Ort und Ende, in und ausser dem Reich, wo man ihrer vonnöthen haben wird, auf Begehren und, der erheischenden Noth nach, anmarchiren können und sollen; und da etwa ein oder ander der Gefahr nächst gelegener Creys die ihme zugetheilte Mannschaft nicht gleich beysammen, oder ander Orts in operatione, oder in Gränz-Plätzen und Vestungen hätte, so ist, nach der Executions-Ordnung, beliebt und ferner beschlossen worden, daß auch die übrige mehr entlegene Reichs-Creyse, den Noth und Gefahr leidenden Creys und dessen Ständen mit Hülf ohnentgeltlich auf eigene Kosten assistiren, der Gewalt sich entgegen stellen, und ohne Zeitverlust denen gewaltthätig- und feindlich, oder friedbrüchig überzogenen getreuen Reichs-Ständen mit allen Kräften, und gegen Gewalt vor dem Feind und Beschädigern retten sollen, sothanen erforderten und eilfertig hülfleistenden Creys mit seinen Ständen weder die weite Entlegenheit, noch andere Ausreden entschuldigen mögen, jedoch dieses alles mit dem ausdrücklichem Reservat, daß, gleichwie sothane Repartition dermalen einig und blos allein amore publici eingerichtet: also solches weder jezt, noch inskünftige, vor einen Matricular-Anschlag zu halten, viel weniger in eine Consequenz quoad similes, aut alios casus denen Creysen, und Ständen des Reichs auf ein oder andere Weise zum Præjudiz angezogen, oder genommen werden solle, und wird demnächst zu Ausmach- und Feststellung der übrigen in denen obangezogenen Decretis Commissionis Cæsareæ enthaltenen und andern zu solcher Kriegs-Verfassung gehörigen Puncten die gebührende Consultation vorgenommen, auch alles nächstens zum fernern Schluß zu befördern nicht unterlassen werden. 1702. Nov.

Signatum **Regenspurg**, den 17. Nov. 1702.

(L.S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

Beylage No. 1.

Anschlag der Mannschaft und deren *Repartition*, nach dem Fuß *de Anno* 1681. in die Reichs-Creyse, so *in simplo* betraget, jeder Creys wie folget:

1702. Dec.

	zu Pferd.	zu Fuß.
Der Chur-Rhein. Creys	600.	2707
Ober-Sachsen -	1322.	2707
Oesterreich - -	2522.	5507
Burgund - -	1321.	2708
Franken - -	980.	1902
Bayern - -	800.	1494
Schwaben - -	1321.	2707
Ober-Rhein -	491.	2853
Westphalen -	1321.	2708
Nieder-Sachsen -	1322.	2707
Summa	12000.	28000
Summa totalis		40000

Beylage No. 2.

Triplum des Reichs-Anschlags *de An.* 1681. und dessen *Repartition* in die Reichs-Creyse.

	zu Pferd.	zu Fuß.
Der Chur-Rhein. Creys	1800.	8121
Ober-Sachsen -	3966.	8121
Oesterreich - -	7566	16521
Burgund - -	3963.	8124
Franken - -	2940.	5706
Bayern - -	2400.	4482
Schwaben - -	3963.	8121
Ober-Rhein -	1473.	8559
Westphalen -	3963.	8124
Nieder-Sachsen -	3966.	8121
Summa	36000.	84000
Summa totalis		120000

XXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des vorstehenden Reichs-Schlusses, *in puncto quanti militaris*, und daß Kayserl. Majestät zu dessen schleunigster *Repartition* und Herbeystellung bereits die Creysausschreibende Fürsten zu erinnern ohnermangelt, mit dem Ansinnen, daß immittelst die *armirte* Creyse und Stände ihre *Contingenter* zur Kayserl. *Armée* ziehen lassen möchten.

Dictatum Ratisbonæ 4. *Decembr.* 1702.

Die Röm. Kayserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, haben aus dem Ihro durch Deroselben gevollmächtigten Principal-Commissarium, den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Röm. Kirchen Tit. St Sylvestri in Capite Priestern, Cardinalen von Lamberg, Bischoffen zu Passau, des Heil. Römischen Reichs Fürsten, Ihrer Kayserl. Majestät würkl. geheimen Rath ꝛc. allerunterthänigst eingeschickten Reichs-Concluso vom 17. Novembris allergnädigst vernommen, welchergestalten man, zur Conservation des Reichs, und glücklicher Ausführung des von der Cron Frankreich abgenöthigten Kriegs, eine Verfassung von 120000. Mann von Reichs wegen, und zwar nach dem Anno 1681. ausgefundenen, und von Ihrer Kayserl. Majestät damals allergnädigst ratificirten Fuß, aufzubringen, und damit contra quoscunque aggressores & hostes Imperii mit gesammter Macht zu agiren gut befunden: Gleichwie nun ausser Zweifel seye, daß es nicht allein dem Teutschen Reich höchst glorios, sondern auch höchst nützlich, und zu baldiger Restabilirung des Friedens sehr beförderlich seyn würde, eine so ansehentliche wohl regulirte Armada mit allen dazu erforderlichen Nothdurften ohne Verzug auf- und denen Feinden, oder deren Anhängern, entgegen zu stellen, derohalben auch zu wünschen wäre, daß auf die Chur-Rheinisch- Burgundisch- und Bayerischen Creys-Quanta völliger und sicherer Staat oder Rechnung gemacht werden könnte: also thäten Ihre Kayserl. Majestät nicht allein obbesagtes Quantum, sondern auch den Anno 1681. provisionaliter beliebten *Repartitions*-Fuß desto ohnbedenklicher allergnädigst approbiren, weilen sie dabey das Reservat fänden, daß besagte Repartition dermalen allein amore publici gültig seyn, weder jetzt noch künftig aber für einen Matricular-Anschlag gehalten, vielweniger zur præjudicirlicher Consequenz denen Creysen und Ständen angezogen werden solle; Ihre Kayserliche Majestät unterliessen auch ihres allerhöchsten Orts nicht die Creysausschreibende Fürsten zu erinnern, daß die Creys-Conventen ohne Zeitverlust ausgeschrieben, und das jedem Creys zugelegte Quantum militare und dessen Stände, der gebührenden Proportion nach, auf das schleunigste

nigste subrepartiret, mithin vor jetzo obberührte Mannschaft in den Stand gesetzt werden möchte, stündlich an Ort und Ende, in und ausser Reichs, erheischender Nothdurft nach, marchiren zu können, in der allergnädigsten tröstlichen Zuversicht, daß, was gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände also vorsichtig, treu und eifrig, sonderlich auch in dem eingerathen, daß die mehr entlegene Stände denen feindlich- oder friedbrüchig überzogenen treuen Reichs-Creysen oder Ständen ohnentgeldlich assistiren, und dieselbe mit allen Kräften und Gegengewalt, von denen Feind- oder Beschädigern retten helfen sollen, Sie solches in der That und ohne einige Ausnahm oder Entschuldigung, desto willfähriger præstiren und erfüllen würden, als hieran vornämlich des Reichs Wohlfahrt haffete, und die innerliche Empörungen nicht wohl anders bey Zeiten, wie es doch höchst nöthig wäre, gedämpfet werden könnten. Wie dann Ihre Kayserliche Majestät nochmals darum allergnädigst ersuchet und ermahnet haben wollten, und im übrigen die ganze Verfassung zwar je ehender je lieber zum vollkommenem Stand gebracht zu sehen verlangten, und die Beschleunigung dem Reichs-Convent Bestens recommendirten, anbey aber dessen Erwägung überliessen, weilen alle zur Verfassung gehörige Puncta vielleicht nicht also gleich abgethan, oder auch, wegen weiter Abwesenheit oder Entfernung eines oder andern Creys-Ausschreibenden Fürstens, es mit der Convocirung und Zusammenkunft einiger Creyse in etwas verweilen möchte, ob nicht inzwischen die Stände der nicht armirten Creyse sowohl in particulari, als die armirte und associirte Creyse ihr Contingent inzwischen anziehen zu lassen, und dasselbe Ihrer Kayserlichen Majestät in capite commandirenden Generalen anzuweisen hätten. Welches Ihre Hochfürstliche Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen Bothschaften und Gesandten hiemit zu wissen bringen wollen, und denenselben mit freundlich geneigten auch gnädigen Willen, und allem guten stets wohl beygethan verbleiben. Regenspurg den 4ten Decembris 1702. 1702. Dec.

J. Philipp Cardinal von Lamberg
Bischoff und Fürst zu Passau.

(L.S.)

XXV.

Reichs-Schluß,

Daß *pro Securitate Comitiorum* keine *Trouppen* oder anderweite Garnison in die Reichs-Stadt Regenspurg einzunehmen.

Dictatum Ratisbonæ 4. Decembr. 1702.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis über den Punctum *Securitatis Comitiorum* nochmalige Unterredung gepflogen, und dabey vorkommen, daß von ein- oder andern Ort einige Garnison in allhiesige Reichs-Stadt gelegt werden dürfte, dabey aber erfolgen würde, daß mit sothaner Einnehmung der Reichs-Convent nicht mehr sicher bestehen, sondern derselbe dergestalt sich gar dissolviren möchte, über das zurück erinnerlich, daß diejenige Orte, allwo solenne Conventus, Tractaten und die Reichs-Gerichte gehalten worden, benanntlich Münster, Oßnabrück, Nimwegen, Cölln, Aachen und Speyer, mit dergleichen verschonet, und hingegen denenselben völlige Sicherheit gestattet worden: als hat man dafür gehalten, daß zu mehrer des *Reichs-Convents Securität* in allhiesige Reichs-Stadt keine Trouppen oder anderweite Garnison einzunehmen, und deßwegen Kayserliche Majestät allerunterthänigst, (wie hiemit beschicht) zu ersuchen wären, ein solches ad exemplum obbemeldter Städte bey gegenwärtiger Conjunctur, hiesiger Stadt auch mit zu gestatten, auf daß man in beständiger Ruhe und Sicherheit des Reichs und Vatterlands Wohlfahrt, gewöhnlicher massen, weiter dahier besorgen, und die Reichs-Versammlung in gegenwärtigen Stand unzertrennet beysammen bleiben möge. Signatum Regenspurg den 4ten Decembr. 1702.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

1702. Dec.

XXVI.

Reichs-Schluß,

Daß man die von Engeland und Holland anerbotene und von Kayserlicher Majestät *(sub VI.) recommendirte Allianz, ex parte Imperii* mit anzugehen bereit seye, wann besagter beeder hohen *Potenzen Residenten* zu dessen *Tractirung* mit hinlänglicher Gewalt sich bey dem Chur-Maynzischen *Directorio* zu *legitimiren* belieben werden.

Dictatum Ratisbonæ 12. Decembr. 1702.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die von Ihro Königl. Majest. in Engeland und denen Herren *General*-Staaten der vereinigten Niederlanden dem Reich offerirte von Kayserl. Majestät aber in zwey Commissions-Decretis vom 17ten Julii und 12ten Octobris recommendirte Allianz, und die hierzu benöthigte requisita in behörige Berathschlagung genommen, ist dafür gehalten und beschlossen worden, daß man zuvorderist denen obgedachten beyder hoher Potenzen Herren Residenten, nomine Imperii, bedeuten und sie zu befragen hätte, ob Sie in solchem Stand sich befinden, die mit dem Reich vorhabende *Allianz* cum effectu tractiren zu können, hierzu auch benöthigte und genugsame Gewalt von ihren hohen Herren Principalen bey dem Reichs-Directorio zu übergeben belieben möchten? deme vorgangen, wäre sofort von diesem allem der Höchstansehnlichen Kayserl. Commission geziemende, und in specie dabey diese Nachricht (wie hiemit beschicht) zu geben, daß man nunmehro auch von Reichs wegen die von Kayserlicher Majestät so hoch recommendirte *Allianz* vorzunehmen, und würklich zu tractiren parat stünde. Signatum Regenspurg den 9ten Decembr. 1702.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

XXVII.

Reichs-Schluß,

Auf das Kayserliche *Commissions-Decret (sub XXIV.)* daß die *armirte* Creyse und Reichs-Stände ihre Mannschafts-*Contingentien* einsweilen ohne Zeitverlust, zur Kayserlichen und Reichs-Armee abzuschicken.

Dictatum Ratisbonæ 16. Decembr. 1702.

Nachdem man von Seiten aller dreyen Reichs-Collegiorum aus dem am 4ten hujus per publicam Dictaturam communicirten Kayserl. Commissions-Decret vernommen: wasgestalten Ihre Röm. Kayserl. Majestät nicht allein das Reichs-Gutachten vom 11ten pass. in puncto *Quanti militaris* zu gegenwärtigem Krieg, und dessen Repartition in die Reichs-Creyse mit seinem übrigen völligen Inhalt allergnädigst ratificirt, und wie sie ihres allerhöchsten Orts nicht unterlassen wollten, die Creysausschreibende Herren Fürsten zu erinneren, daß sie die Creys-Conventen ohne Zeit-Verlust ausschreiben, das Quantum militare unter dessen Ständen der gebührenden Proportion nach, auf das schleunigste subrepartirt, und solches in dem Stand gesetzt werden möchte, an Ort und Ende, erheischender Nothdurft nach, marchiren zu können, sondern auch, daß dieselbe noch ferners zu des Reichs-Convents Erwegung allergnädigst überliessen, ob nicht inzwischen die Stände der nicht armirten Creyse sowohl in particulari, als die armirte und associirte Creyse ihr Contingent immittelst anziehen zu lassen, und dasselbe Ihrer Kayserlichen Majestät in capite commandirenden Generalen anzuweisen hätten ꝛc.

Gleichwie nun Allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät vor die zu des gemeinen geliebten Vaterlands und des ganzen R. Reichs Wohlfahrt bey gegenwärtiger Kriegszeit und Angelegenheit tragende mild väterliche Sorg der gebührende allerunterthänigste Dank, (wie hiemit beschicht) zu erstatten: also ist dieser zu des Reichsfeinds mehrer Dämpfung, und zu des declarirten Kriegs glorioser Ausführung, absonderlich dem Vaterland anscheinender Gefahr vorgestellte Punct seiner Wichtigkeit

keit nach, in allen dreyen Reichs-Collegiis in behörige reife Berathschlagung gezogen und darinn beschlossen worden, daß, obschon man durch das letztere Conclusum Imperii vom 17ten pass. sowohl zu mehrer Steurung der in- und äusserlichen Gefahr, eine Reichs-Constitutions-mäßige Zusammensetzung vonnöthen zu seyn erachtet, und zu solchem Ende eine *Armée* von 120000. Mann solchergestalten beliebt worden, daß solche ohne Zeitverlust aufgebracht, und denen Nothleidenden, oder feind- oder friedbrüchig überzogenen Reichs-Creysen, ohne daß einer auf dem andern zu warten, ohnentgeldliche schleunigste Hülfe geleistet, mit allen Kräften und Gegengewalt assistirt und dardurch vom Feind- oder Beschädigern gerettet werden solte, und in obgedachten Concluso nur von denen sich armirenden Creysen Meldung geschehen. Weilen aber gleichwohl die Wohlfahrt des Vaterlands darinn auch bestehet, daß durch die in dem Kayserlichen Decreto Commissionis vorgestellte in ein und andern Reichs-Creys sich ergebende Hinderungen dem Feind- oder Beschädigern nicht zu viel Luft gelassen, und das Beste Tempo verabsaumet, mithin ein oder andern Orts Raum und Zeit genug gegönnet werde, in die Viscera Imperii nach Gefallen einzudringen, und dardurch viele getreue Creise und deren Reichs-Stände ihr Contingent zu stellen unvermögend gemacht werden, denen Constitutionibus Imperii aber und sonderlich der Executions-Ordnung gemäß ist, daß die Reichs-Creyse und deren Stände denen überzogenen und vergewaltigten treuen Mit-Creysen und Reichs-Ständen ohne einige Ausred und Entschuldigung zu secundiren und zu retten, dannoch aber auch gleiche Bürden mit zu tragen, und zu solchem Absehen einer wie der andere seine Quotam und Reichs-Contingent ohne Entgeld und Schaden des andern seines Mit-Creyses oder Stands zu stellen schuldig seye. Damit jedoch dieser Zweck treulich und zuverläßig erreicht werde, und ja keine Ungleichheit oder besorgendes Mißtrauen inter status Imperii ipsos hervor breche, so ist zu dessen sorgsamer Verhütung und Beybehaltung aller einmüthiger Harmonie zwischen Haupt und Gliedern und deren Ständen unter sich selbsten, ferner für gut angesehen und beliebt worden, daß principaliter in obgedachtem Concluso von 17ten elapsi nichts zu ändern, sondern solches durchaus lediglich zu lassen, wohl aber dahin zu extendiren seye, daß zu schleuniger Rettung der Bedrangten treuen Reichs-Creyse und Stände, sowohl die armirte als associirte Creise als die in andern Creysen befindliche armirten Reichs-Stände Ihre Reichs-Contingentia in guter, wohl exercirt und montirter Mannschaft nach der General Repartition de anno 1681. würklich auf ihre Kosten auch mit herstellen, mit aller Nothdurft und Proviant durch ihre eigene Commissarios versehen, und dieselbe Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs commandirenden Generalität anweisen, auf deren erinneren auch gleich ohne Auffenthalt und Entschuldigung an die bestimmte Ort und Ende, erheischender Nothdurft nach, anziehen zu lassen, verbunden seyn sollen; über das ist auch für eine nutz- und diensame Nothdurft- und Sorgfalt denen Creysausschreibenden Fürsten und hoher Generalität zu recommendiren, daß scharfe Aufsicht in denen Creysen selbsten, und Beystellung der Mannschaft in loco operationis gehalten, auf daß die Soldaten nicht allein aufs Papier, sondern auch, der Reichs-Intention und Constitutionibus Imperii gemäß, würklich zur Operation gestellet werden, daß ein jeder Reichs-Creys, und die armirte Stände in particulari, der beliebten Repartition de Anno 1681. nach, die schuldige Contingentia vollkommentlich in completen Stand gebührend aufzubringen; worauf die Creysausschreibende Fürsten um so mehrer genau und fest zu halten, als es die causa communis & publica Imperii salus erfordert, allermassen dann auch Kayserl. Majestät geziemend (wie hiemit beschicht) zu ersuchen wären, von allem diesem, ob moræ periculum, denen Herren ausschreibenden Fürsten eines jeden Reichs-Creyses, und denen sonsten armirten Ständen, durch Expresse unverweilte Nachricht zu geben, und dieselbe dahin zu erinnern allergnädigst geruhen möchten, daß sie, diesem Reichsschluß zu schuldiger Folge, aus Liebe des Vaterlands ohne einigen Auffenthalt alsogleich Ihre Reichs-Contingentia und habende Trouppen ohnentgeltlich nach der Kayserlichen und Reichs-Armee, sowohl in- als auser Reichs, Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst gemachten Concert nach, anrucken lassen möchten, auf daß endlich dadurch des gesamm-

1702. Dec.

1702. Dec. sammten Teutschen Vaterlands Conservation, auch eines jeden treuen Reichs-Stands innerliche Ruhe und Sicherheit, welche kundbarlich hiervon mitdependiret, erlanget werde. Signatum Regenspurg den 13. Decembris 1702.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

XXVIII.

Reichsschluß.

Wird von Seiten des Reichs-*Convents* der Reichs-Stadt Regenspurg übertragen, sich in *Conformität Concluji* (sub XXV.) mit Chur-Bayern, *ratione Securitatis Comitiorum*, in *Tractat* einzulassen und zu schliessen.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Decembr.* 1702.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis nicht allein aus vormals angeführten hochtriftigen Ursachen, sondern auch seithero erhaltenen zuverläßigen ferneren Nachrichten bewogen worden, wegen des Puncti *Securitatis Comitiorum* abermalige Unterredung zu pflegen, und dabey vorkommen, daß auf die von Reichs wegen am 4. Decembris Kayserl. Majestät beschehene Vorstellung um so mehr allergnädigst reflectirt seyn wird, als an Conservation und Beybehaltung des Reichs-Convents, zumalen bey gegenwärtigen Zeiten und Läuften, Deroselben und dem gesammten Reich merklichen gelegen, so hat man ex tacita & præsumpta mente, voluntate & approbatione Ihrer Kayserl. Majestät in Unterbleibung Dero allergnädigsten Antwort auf obigen Reichs-Schluß ferner dafür gehalten, daß Dieselbe allergnädigst geschehen lassen würden, daß in allhiesige des Heil. Reichs freyen Stadt Regenspurg, gar keine, als ihre eigene Stadt-*Garnison*, mehr einzunehmen, sondern, zu mehrer der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten Sicherheit, alles in gegenwärtigem Statu ohngeändert verbleibe, damit die Reichs-Deliberationes nicht gehindert, gehemmet, oder sonsten gar, bey Einnehmung ein oder anderer Mannschaft, es geschehe auch von was für einem Feldherrn es immer wolle, gänzlich zu Kayserl. Majestät und des gesammten Reichs höchsten Nachtheil und Prostitution zerschlagen, und eo ipso dissolvirt werde: man hat dahero, dem Teutschen Vaterland zum Besten und Beybehaltung der Reichs-Constitutionen zwischen Haupt und Gliedern, eine ohnumgängliche Nothdurft zu seyn ermessen, und, nach reifer der Sachen und aller ihrer Umstände Erwegung, für rathsam befunden, daß obwohl gemeldte freye Reichs-Stadt Regenspurg auf die Chur-Bayerische wiederholte nachdruckliche Instanz einer categorischen Antwort, auf das ihrer Seits beschehene Gesinnen, solche ohne weitern Anstand dahin zu ertheilen hätte, wasgestalten dieselbe bereit wäre, mit Ihrer Churfürstl. Durchleucht in Bayern, ratione *Securitatis Civitatis* sich mit jemand der ihrigen darzu genugsam bevollmächtigten Ministro in Tractat einzulassen, und solchen mit demselben zu schliessen; immassen der allhiesige Reichs-Convent, wegen gleichmäßiger dabey habenden Absehen der Comitiorum und Gesandtschaften Securität, bey Ihrer Kayserl. Majestät mit allerunterthänigster nöthiger und zulänglicher Vorstellung, mehrerwehnte Stadt zu vertreten, nicht ermangelen wolle, und wäre dieser Schluß der höchstansehnlichen Kayserlichen Commission alsbalden zu hinterbringen, mit dem geziemenden Ersuchen, sie per expressum ob materiæ gravitatem Kayserl. Majestät davon allerunterthänigste diensame Repræsentation, nach Anleitung des zugleich beschehenden ferneren mündlichen Anbringens, zu thun belieben möge, nicht zweifflende, Dieselbe würden solche Vorkehrung Ihro nicht entgegen seyn zu lassen allergnädigst geruhen, zumalen auch nicht allein allerhöchstgedacht Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät, sondern auch der höchst- und hoher Herren Principalen und Committenten darunter versirend höchste und hohe Respect und Interesse die allhiesige Gesandtschaften zu beobachten sich verpflichtet befinden, anbey nicht dienlich noch herkommlich, daß ein Reichstag an solchen Ort, welcher mit Völkern angefüllet, gehalten werde; immassen dann auch solchen

Falls

Falls die Gesandtschaften die höchst nöthigste Reichs-Deliberationes gewöhnlicher massen nicht würden fortsetzen können.

Signatum Regenspurg den 19. Decembris 1702. 1702. Dec.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

XXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification der Reichs-Schlüße (sub XXV. & XXVII.) wegen schleuniger Abschickung der *armirten* Creyse und Reichs-Stände Mannschafts-*Contingentien*, dann *ratione Securitatis Comitiorum.*

Dictatum Ratisbonæ 29. *Decembr.* 1702.

Auf der Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns vom 22. dieses Monats erlassenen Befehl, hat Dero zu fürwährendem Reichstag gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof zu Passau, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ihrer Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath ꝛc. des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten gebührend mittheilen sollen, welchermassen Ihre Kayserl. Majestät gnädigst gerne vernommen, was in denen dreyen Reichs-Collegiis den 13. Decembr. jüngsthin für ein heilsames Conclusum gemacht worden, demnach gnädigst für gut angesehen, daß in Deroselben höchsten Namen solches durch ein Commissions-Decret (wie hiemit beschicht) unverweilt bestättiget, und denen Collegiis anbey bezeigt würde, wasmassen Ihre Kayserl. Majestät sich durch deren einmüthige, tapfere, heilsame und wohlbedachte treue Rathschläge sehr consolirt befänden, und dieselbe, wann sie rechtschaffen befolget und ins Werk gesetzet würden, für das beste und fast einige Mittel schätzen, das Heil. Röm. Reich in seiner Consistenz, Würde und Ansehen, sowohl bey auswärtigen als gegen die inwendige Turbatores zu erhalten, und es wiederum in den alten Flor und Aufnehmen zu bringen, derohalben dann auch Ihre Kayserl. Majestät die eingerathene Erinnerungen sowohl an die ausschreibende Fürsten der armirten Creyse, als auch an die in andern Creysen befindliche armirte Stände in particulari (obwohlen dieselbe bereits in antecessum durch abgelassene Rescripta requirirt worden) abermalen schleunigst abgehen zu lassen gesonnen, der ungezweifelten Zuversicht, daß ein jeder sich rühmlich erklären, und seine Schuldigkeit, ohne Ausnahm oder Verschub, würklich zu præstiren sich werde angelegen seyn lassen, der einkommenden Antworten wollten Ihre Kayserl. Majestät zu desselben mehrerm Lob der Reichs-Versammlung mitzutheilen nicht unterlassen; gleichwie sie dann auch gegenwärtig in beyliegender Abschrift ut sub Lit. A. communicirten, was in Conformität des Reichs-Gutachtens vom 17. Novembr. an sämmtliche Creysausschreibende Fürsten rescribirt worden, und wollten Ihre Kayserl. Maj. anbey hiemit auch die noch übrige zu der Reichs-Verfassung gehörige Puncte in möglichst forderſame Rathschlagung zu ziehen gnädigst nachdrücklich empfohlen haben. Ihre Kayserl. Majestät liessen noch ferner auf das Conclusum vom 4. Decembris gnädigst nicht verhalten, daß, gleichwie Dieselbe bis anhero ohne oder wider der Reichs-Versammlung Gutbefinden einige Besatzung in ihre und des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg zu legen nicht gemeynet gewesen, also und sintemalen es zu mehrerer des Reichs-*Convents* Ruhe und Sicherheit bey gegenwärtigen Conjuncturen dienlich zu seyn erachtet würde, Sie es auch fürohin nicht geschehen, sondern ermeldte Stadt in Statu quo verbleiben lassen wollten, im übrigen aber es bey denen Reichs-Conclusis ungeändert verbleiben liessen. Womit dann Ihro Hochfürstl. Eminenz Ihnen, Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freundlich-geneigten und gnädigen Willen auch allem Guten stets wohl bengethan verbleibend. Regenspurg den 29. Decembris 1702. Lit. A.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

1702. Dec.

Beylage Lit. A.

Copia

Kayserlichen Schreibens an Chur-Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, *notificando Conclusum Imperii de* 17. *Octobris* 1702. und zur Reichs-Verfassung *resolvirte Quantum, in simili mutatis mutandis* &c. an Chur-Sachsen als Ausschreibenden im Ober-Sächsischen Creys, an die Ausschreibende in Franken, *item* in Schwaben, im Ober-Rheinischen Creys, *similiter* an die im Westphälischen Creys. An Salzburg allein wegen des Bayerischen Creyses. An Schweden, und Herzogen von Zell, als dermalen Ausschreibende im Nieder-Sächsischen Creys ꝛc.

Leopold ꝛc.

Euer Lbd. ist vorher bekannt, welchergestalten in allen dreyen Reichs-Collegiis zu **Regenspurg** geschlossen worden, daß, zu sieghafter Ausführung des von der Cron **Frankreich** abgenöthigten **Kriegs**, und *Conservation* des **Vaterlands**, auch **Erhaltung innerlicher Ruhe**, bey gegenwärtigen Conjuncturen von Seiten des Reichs 120000. Mann, und zwar zwey Drittel zu Fuß, und ein Drittel zu Pferd **aufzubringen**, und in Bereitschaft zu halten, dieselbe auch in die 10. Reichs-Creyse, nach dem mit reifer Ueberlegung in Anno 1681. außgefundenen, und von uns ratificirten Fuß, so bald immer möglich **einzutheilen**, und damit contra quoscunque Aggressores & hostes Imperii omnibus viribus zu agiren, mithin auch die Noth und Gefahr leidende Creyse von dem Feind und Beschädigern ohnentgeldlich und auf eigene Kosten zu retten seyen, ohne daß sich davon jemand mit der weiten Entlegenheit, oder andern Ausreden entschuldigen möge. Nachdemmalen aber wir dabey von besagten Reichs-Collegiis absonderlich ersucht worden von diesem Schluß denen Creisausschreibenden Fürsten fürdersamst durch Kayserliche Rescripta Nachricht zu geben, und sie zu erinnern, daß die Creys-Conventen ohne Zeitverlust ausgeschrieben, und das jedem Reichs-Creys zugelegte Quantum militare unter die Creis-Stände, der gebührenden Proportion nach, auf das schleunigste subrepartirt, und also für jetzt die oberwehnte 120000. Mann ehistens in solchen Stand gesetzt werden möchten, damit selbe stündlich an Ort und Ende, wo man ihrer vonnöthen haben wird, auf Begehren, und erheischender Noth nach, marchiren können und sollen, und Wir dann, von Kayserlichen Allerhöchsten Amts wegen, sothanen Schluß in allem gnädigst approbiren, und genehm gehalten: so haben Wir nicht umhin wollen gegenwärtiges Schreiben an Ew. Liebden abgehen zu lassen, und an Dieselbe freundgnädigst zu gesinnen, daß Sie, als ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen Creyses, die Zusammenkunft der dahin gehörigen Stände fürdersamst veranlassen, und daran seyn wollen, damit das auf jetzt ermeldten Creys, nach oberwehnten Fuß, für dießmal kommende Quantum militare unter ihnen, der Proportion nach, abgetheilet, und in den Stand gesetzet werde, daß man sich dessen gegen die Reichsfeinde, und deren Anhang, ohne Verzug gebrauchen, und zuvorderst, wie es die Noth erfordert, denen gewaltthätig und feindlich, oder friedbrüchig überzogenen getreuen Reichs-Ständen die benöthigte Hülf und Rettung angedeyen lassen könne, mithin unsere und gesammter getreuer Churfürsten und Stände hierunter führende heilsame Intention und Absehen, je schleuniger je besser, erreicht werden möge, allermassen wir uns gänzlich gesichert halten, daß Ew. Lbd. ihren zu des Heil. Reichs Wohlfahrt und Aufnehmen tragenden und bey Errichtung obbemeldten Reichsschlusses erzeigten rühmlichen Eifer nach, hierunter ihrer Seits nichts erwinden lassen werden, mithin es dahin befördern, daß, obschon in denen Reichs-Collegiis noch ein oder anderer zu des Reichs-Verfassung gehöriger Punct auszumachen ist, dannoch deßwegen die Creys-Hülfe nicht aufgehalten, noch auch gestattet werde, daß sich jemand mit der weiten Entlegenheit, noch mit andern Ausreden, entschuldigen möge, und wir verbleiben ꝛc.

Wien den 28ten Novembr. 1702.

XXX.

1703. Januar.

Reichs-Schluß

Auf vorstehendes Kayserliches *Commissions-Decret, in puncto Securitatis Comitiorum*, und daß wegen des Reichs-Convents sowohl als der Stadt Regenspurg schriftliche Versicherung alles *in Statu quo* allda belassen zu wollen, Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern zu Ausstellung einer gleichmäßig schriftlichen hinlänglichen *Assecuration* zu *disponiren*.

Dictatum Ratisbonæ 2. *Januarii* 1703.

Nachdeme von der Röm. Kayserlichen Majestät die in puncto *Securitatis Comitiorum* verfaßt und überschickte Conclusa Imperii durch das gestern per dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret ratificirt, und in allen dreyen Reichs-Collegiis man sich über diese Materie ferner besprochen, hat man endlich, nach reifer der Sach Ueberlegung, für gut angesehen, und ist darauf geschlossen worden, daß 1^mo. nomine Imperii der allhiesigen freyen Reichs-Stadt Regenspurg zu bedeuten wäre, sie möchte ihres Orts nunmehro dem Chur-Bayerischen Herrn Gesandten die schriftliche Versicherung ertheilen, daß, gleichwie sie alles dahier in Statu quo in omnibus & per omnia lassen wolte: also hingegen allhiesige obgemeldte freye Reichs-Stadt Regenspurg der zuverläßigen Hofnung lebte, es würde Ihro Churfürstliche Durchl. in Bayern nicht zu gegen seyen, derselben auch eine gleichmäßige schriftliche Versicherung würklich zu ertheilen. Pro 2^do wäre nomine Conventus Imperii dem obwohl gemeldten Chur-Bayerischen Gesandten von der Kayserlichen allergnädigst erfolgten Resolution und Ratification der oberwehnten Reichsschlüsse zeitliche Nachricht nicht allein zu geben, sondern auch derselbe zugleich zu ersuchen, nachdeme Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern alle genügliche Versicherung vollkommentlich gegeben worden, wie Sie hiemit alles dessen von Reichs wegen auch versichert werden, daß Dieselbe eine ebenmäßige schriftliche zulängliche *Assecuration* dem Reichs-*Convent*, in puncto *Securitatis Comitiorum*, förderlichst auch auszustellen gnädigst geruhen möchten. Signatum Regenspurg den 30ten Decembris 1702.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

XXXI.

Schriftliche Versicherung

So die Reichs-Stadt Regenspurg an Chur-Bayern ausgestellet, alles *in Statu quo* allda belassen und gar keine andere als die eigene Stadt-*Garnison* mehr einnehmen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 9. *Januar.* 1703.

Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät durch Dero höchstansehnlichen Commissarien allhier per Decretum vom 29ten Decembris des abgewichenen Jahrs allergnädigst zu declariren beliebet, daß gleichwie Dieselbe bisanhero ohne oder wider der Hochlöbl. Reichs-Versammlung Gutbefinden einige Besatzung in hiesige Stadt zu legen nicht gemeynet gewesen, also und sintemalen es zu mehrerer des Reichs-Convents Ruhe und Sicherheit bey gegenwärtigen Conjuncturen dienlich zu seyn erachtet würde, Sie es auch fürohin nicht geschehen, sondern ermeldte Stadt deßfalls in Statu quo verbleiben lassen wolten: als haben, zu Folge und nach Inhalt solch allermildester Kayserlichen Resolution und des ferneren von gesammten Reichs wegen den 30ten Dec. darauf gefasten Schlusses, die von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Bayern gnädigst verlangte Erklärung von uns zustellen wir Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg nicht Anstand nehmen wollen, assecuriren demnach, immittelst dieser schriftlichen Versicherung, kräftigst, daß bey der von Kayserlicher

1703. Januar. Majestät und den Heil. Röm. Reich uns anvertrauten Stadt wir alles in Statu quo, in omnibus & per omnia zu lassen, auch in dieselbe ausser der eigenen Stadt-*Garnison* gar kein anderes Volk- oder Besatzung mehr einnehmen, des beständigen Entschlusses seyn, der unterthänigsten Hofnung hingegen geleben, daß, immassen hochgedacht Se. Churfürstl. Durchl. bereits vorhin in dem an Dero dahier subsistirende hochansehnliche Gesandtschaft erlassenen und von derselbigen per Extractum uns notificirten gnädigsten Rescript sich erbiethig zu erklären gnädigst gefallen, alles allhier in gegenwärtigen Stand zu lassen: also dieselbe auch das nach Anleitung obbemeldten Reichs-Schlusses, eine gnädigste gleichmäßige schriftliche Versicherung uns mit ehrerbiethigen Respect ausbitten zu erlauben, und solche in Gnaden zu ertheilen, auch der Churfürstlichen hohen Hulden uns und gemeine Stadt ferner mildest geniessen zu lassen gnädigst geruhen werden. Datum Regenspurg den 4. Januarii 1703.

(L.S.)

Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg.

XXXII.

Gegen-Versicherung,

So von Seiten Chur-Bayern an die Reichs-Stadt Regenspurg, *ratione Securitatis Civitatis*, ertheilet worden.

Dictatum Ratisbonæ 17. *Januarii* 1703.

Ihro Churfürstl. Durchleucht in Bayern, unser gnädigster Herr, haben Ihro geziemend vortragen lassen, was die Reichs-Stadt Regenspurg, auf die von Sr. Kayserl. Majestät erfolgte Declaration, und darüber unter dem 30. Decembr. erst-hin ausgefallenen weiteren Reichs-Schluß, um bey selbiger Stadt alles durchgehends in Statu quo zu lassen, auch, ausser der eigenen Stadt-*Garnison*, einig anders Volk oder Besatzung nicht einzunehmen, nunmehr für eine Erklärung abgegeben, auch Cammerer und Rath daselbst derentwillen unter den 4. dieses für eine schriftliche Versicherung von sich gestellet, und zumal Sie nun ein solches der vorhin geführten gnädigsten Intention ganz gemäß befinden: als lassen Se. Churfürstliche Durchleucht es auch Ihres Orts dabey allerdings bewenden, und wollen bemeldte Stadt Regenspurg hiemit gnädigst versichert haben, Dero schon vormals abgegebenen Erklärung zufolge, daselbst nicht weniger alles in gegenwärtigen Stand verbleiben zu lassen. Zu dessen Urkund und mehrerer Bekräftigung Sie dann diese Gegen-Assecuration unter Dero eigenen gnädigsten Handzeichen und vorgedruckten Churfürstl. geheimen Canzley-Secret ausfertigen und auszuhändigen befohlen. Geben in der Churfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt München, den 8. Januarii 1703.

Maximilian Emanuel,
Churfürst.

(L.S.)

J. S. Neusönner.

XXXIII.

Assecuratorium,

So *ratione Securitatis Comitiorum* an Reichs-*Convent* von Seiten Chur-Bayern ausgestellet worden.

Dictatum Ratisbonæ 15. *Januarii* 1703.

Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, unser gnädigster Herr, haben aus dem Ihro eingeschickten Reichs-Concluso vom 30. Decembris erstthin des mehrern ersehen, was nicht nur wegen der Stadt Regenspurg Sicherheit, sondern auch in puncto Securitatis Comitiorum mit Sr. Kayserl. Majestät erfolgten Approbation geschlossen, auch, dieses letzteren halber, von der gegenwärtigen Reichs-Versammlung für eine Versicherung verlangt worden; und nachdeme dann höchstbesagt Se. Churfürstl. Durchleucht, zufolg solchen Reichs-Schlusses,

von

von der Stadt Regenspurg die behörige *Assecuration*, daß daselbst alles durchgehends in Statu quo gelassen, auch einig anderes Volk oder Besatzung nicht eingenommen werden solle, allbereit erhalten, mithin auch angeregter Punctus *Securitatis Comitiorum* von selbsten seine Richtigkeit erlangt: als haben Se. Churfürstl. Durchl. bedeuten Reichs-Convent, gegen Aushändigung eines authentisirten Reichs-Concluſi und respective Versicherung, diese gegenwärtige *Assecuration* ausfolgen lassen, und demselben der verlangten *Securität* bestermassen versichern wollen; zu dessen Urkund Sie Dero eigenes gnädigstes Handzeichen hierunter gesetzt, und Dero geheimes Canzley-Secret vorzudrucken befohlen. Geben in der Haupt- und Churfürstl. Residenz-Stadt München den 8. Januarii Anno 1703. 1703. Januar.

Maximilian Emanuel,
Churfürst.

(L S.)

J. S. Neusönner.

XXXIV.

Reichs-Schluß,

Daß des Chur-Bayerischen Gesandten bey Rath abgelesenes *Rescriptum*, ohne vorher eingeholten *Special*-Befehl, weder *ad Acta publica* noch *ad Protocollum Imperii* zu nehmen, weniger die verlangte Erklärung darauf zu ertheilen.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Januarii* 1703.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am letztern Rathstag von dem Herrn Chur-Bayerischen Gesandten abgelesene Vorstellung, und dabey beschehenes mündliche Begehren, in behörige Berathschlagung gezogen, ist, der Sachen und ihrer Umstände Erwegung nach, dafür gehalten und geschlossen worden, daß man dieses so gestellte Scriptum ohne special gnädigsten Befehl weder ad Acta publica noch Protocollum Imperii nehmen, vielweniger die verlangte Erklärung darauf ertheilen lassen könne, sondern forderst nacher Hof referiren, und der gnädigsten Herren Principalen Befehl erwarten müsse.

XXXV.

Extractus

Protocolli Moguntini Ratisbonensis, de 17. *Januarii* 1703. wodurch *ex parte Conventus Imperii* Chur-Bayern zur gütlichen Herbeytretung Anlaß gegeben wird.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Januarii* 1703.

Nachdeme äusserlich zu verspühren gewesen, als ob Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Bayern einige Reflexion machen thäte, auf dasjenige, so Ihrentwegen in dem Concluso Imperii der Kriegs-Erklärung wohlmeynend ressentirt, und deswegen sich vermuthlich mit dem Reich gerne besprechen und näher erklären möchten: so hätte man von Seiten des gesammten Reichs-Convents kein Bedenken, von dem Herrn Chur-Bayerischen Gesandten eine vergnügliche Churfürstl. Erklärung gerne und mit Freuden, salvis tamen per omnia Concluſis Imperii, anzuhören, und könnte obmehrgedachtem Herrn Chur-Bayerischen Gesandten hievon, jedoch prævio communicato consilio mit der höchstansehnlichen Kayserl. Commission, unverzügliche Nachricht gegeben werden.

XXXVI.

Reichs-Schluß,

Daß Ihro Churfürstlichen Durchleucht in Bayern auf Dero geäusserte gütliche Gesinnung in Antwort zu hinterbringen, wasgestalten, im Fall Sie von allen

1703. Febr. Gewaltthätigkeiten abstehen, und das *Occupirte restituiren*, man von Reichswegen an Kayserliche Majestät für Höchstdieselbe ein solches Reichs-Gutachten erstatten würde, wovon ein allerseits vergnüglicher *Effect* zuversichtlich erfolgen sollte.

Dictatum Ratisbonæ 3. *Febr.* 1703.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis diejenige Churfürstl. Bayerische auf des Reichs-Convents dem Herrn Chur-Bayerischen Gesandten am 18. Jan. per Extractum Protocolli communicirte Resolution, in puncto verhoffender gütlicher **Chur-Bayerischen Beytretung zum Reich**, zuruck kommene von mehrgemeldtem Herrn Chur-Bayerischen Gesandten dem Churfürstlich-Maynzischen Reichs- und Fürstl. Directoriis extractive zugestellte Sr. Churfürstl. Durchleucht in Bayern in Antwort heraus gegebene vorläufige Erklärung und respective Anfrag in behörige Berathschlagung gezogen, und, der Sachen eigentlichen Beschaffenheit und Wichtigkeit nach, erwogen: hat man dafür gehalten, und ist dabey geschlossen worden, daß oftgedachtem Churfürstl. Bayerischen Gesandten von Reichswegen unverzüglich zu hinterbringen wäre:

Nachdeme man aus denen bisherigen publice & privatim münd- und schriftlich beschehenen Contestationen vernehmen thäte, daß Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern für das gemeine Wesen und Teutsche Vaterland noch beständige patriotische Gedanken führeten, und, denenselben zufolge, sich gern erweisen wollten, wohin man von Reichs wegen die beständige Hofnung gleichfalls gestellet hätte, daß nemlichen Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern solche in & cum effectu bezeigen könnten, in solcher Zuversicht und Consideration man der ungeänderten Meynung seye, wofern höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchleucht in Bayern die weggenommene und occupirte Reichs- und anderer vornehmen hochlöbl. Reichs-Stände Städte, Schlösser und andere Orte, wie sie Namen haben mögen, alsogleich in denjenigen Stand, wie Dieselbe solche bey der Occupation gefunden, zu *restituiren*, Ihre Trouppen daraus und aus anderer hochlöbl. Reichs-Stände Territoriis in ihr Churfürstenthum und Lande zu ziehen, damit keinen Löbl. Reichs-Creyß oder andern Particular-Stand mehr zu bekriegen, zu befehden, oder ex alia quacunque demum ratione gewaltthätig zu überfallen, oder da es bereits wider Verhoffen geschehen, wie mit der Churfürstl. Pfalz-Neuburgischen Residenz-Stadt **Neuburg** äusserlich verlauten wollte, alsogleich, ohne einigen Einwandt, abzuziehen, und diesfalls genugsame Versicherung zu geben gnädigst geruhen möchten, daß man alsdann von Reichs wegen Kayserl. Majestät ein solches Reichs-Gutachten für Ihre Churfürstliche Durchleucht in **Bayern** allerunterthänigst erstatten wollte, wovon ein allerseits vergnüglicher Effect zuversichtlich erfolgen möge. Damit es aber das Ansehen nicht gewinne, als ob man Ihrer Seits durch diesen Schluß auf weitläuftige Tractaten gedenke, und Anlaß genommen werde, dadurch mehrere Zeit und Gelegenheit zu gewinnen, der Frühling erreichet, mithin aus der Sach geschritten, und gar nichts zum Stand komme, vielmehr aber eine reale Bezeigung von Ihro Churfürstl. Durchl. in **Bayern** bey denen bisherigen Angesinnen erfordert werde, um zu erweisen, daß dasjenige Ihnen ein rechter wahrer Ernst seye, was Sie so vielfältig dem Reichs-Convent contestiren lassen: so möchten Dieselbe nicht weniger sich gnädigst gefallen lassen, eine unverzügliche zulängliche Resolution von sich zu geben, immassen man dann auch von Reichs wegen der gänzlichen Zuversicht lebte, daß obiges alles in Zeit von 14. Tägen à dato præstiret und vollzogen werde, nach Verflieſſung sothanen Termini aber oberwehnter Reichs-Convent daran nicht mehr gebunden, und dieses alles ipso facto cassiret, aufgehoben, und hingegen die Reichs-Schlüsse in ihren völligen Kräften und Valor bestehen, auch ohne fernern Anstand und Aufschub mit Ernst denenselben nachgegangen, Kayserl. Majestät aber deswegen allenfalls nochmal allerunterthänigst ersucht werden sollen.

Von diesem Schluß wäre forderst der Kayserlichen Höchstansehnlichen Commission nicht allein Nachricht zu geben, sondern Dieselbe auch geziemend zu ersuchen, ein solches an Kayserl. Majestät unverzüglich zu bringen, auf dem Fall auch jetzt

Höchst-

Höchsterwehnte Kayserl. Commission keinen Anstand dabey finden solte, wäre per Directorium Moguntinum dem öfters angezogenen Chur-Bayerischen Herrn Gesandten sothaner Schluß zu eröfnen, und derselbe per modum Extractus Protocolli Imperii Ihme mit dem Ersuchen zu zustellen, daß er solchen alsogleich durch einen Courier an Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern zu schicken, den Inhalt aber, seiner höchsten Wichtigkeit nach, amore patriæ & Imperii bestens zum guten Erfolg mit zu recommendiren belieben möchte; und solches alles denen in dieser und der Kriegs-Materie bishero publicirten Reichsschlüssen unnachtheilich. Signatum Regenspurg den 1ten Febr. 1703. 1703. Febr.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

XXXVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Vorstellung der Chur-Bayerischen gefährlichen Anschläge, und daß man dahero von Reichswegen bey denen dagegen gefaßten heilsamen Verordnungen ohnabwendig beharren, und sich durch ungleiche Ausstreuungen nicht irre machen lassen möge.

Dictatam Ratisbonæ 14. *Febr.* 1703.

Der Kayserlichen Röm. Majestät unsern allergnädigsten Herrn ist von verschiedenen Orten her verläßlicher Bericht erstattet worden, auf was ärgerliche Weise der Churfürst von Bayern sein bisheriges böses Verfahren allhie und anderswo zu verdunklen, und dardurch andere sowohl als seine eigene geist- und weltliche Unterthanen zu verleiten, Ihm aber zu bequemerer Ausführung seines mit dem König in Frankreich, und dessen Enkel längst abgeredeten verdammlichen Vorhabens den Weg je länger je mehr zu bahnen suche. Ihre Kayserliche Majestät haben daher weiters nicht anstehen lassen mögen, aus denen vielen bereits vor einiger Zeit in diesseitige Hände gefallenen, und hiernächst der Welt völlig fürzulegen gedenkenden nicht nur Französisch- sondern auch der Churfürsten von Cölln und Bayern Schreiben dißmalen der andern Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten einige wenige Abdrücke mittheilen zu lassen; nach deren Ersehung wie jedermann ohnschwer erkennen wird, daß dergleichen Anschläge von keinem teutschen Reichs-Stand wider sein Vaterland jemals geschmiedet worden, wofern man auch denenselben nicht ernst- und nachdrücklich mit zusammen gesetzter Macht begegnet, des Heil. Röm. Reichs Grundveste völlig verrucket, und dessen gänzlicher Umfall und Untergang nicht mehr zu verhüten seyn werde: als versehen Ihre Kayserliche Majestät sich zu allen und jeden getreuen Churfürsten, Fürsten und Ständen, und, an Derselben statt, zu ihren gegenwärtigen Räthen, Bothschaften und Gesandten desto ungezweifelter, dieselbe werden sammt und sonders bey denen wider den Churfürsten von Bayern, nach reifer Erwegung ergangenen heilsamen Verordnungen vestiglich beharren, und zu deren allein übrigen kräftigen Vollziehung nebst Ihrer Kayserlichen Majestät jeder seines Orts alles mögliche beytragen, auch darunter durch einige Bayerische falche Ausstreuung sich um so weniger irre machen lassen, je heller ab dem vor kurzen Tagen erfolgten feindlichen Angriff und Occupation der Stadt Neuburg männiglich in die Augen leuchtet, daß Chur-Bayerischer Seiten mit denen Reichs-Conclusis vielmehr Hohn und Spott getrieben, als im geringsten auf dieselbe reflectirt werde. Dieses hat aus Kayserl. allergnädigsten Befehl Dero Höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. hiemit gebührend verrichten wollen, und verbleibet übrigens der Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlichem geneigt- und gnädigem Willen, auch allem Guten stets wohl zugethan.

Regenspurg den 14ten Febr. 1703.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau. (L.S.)

1703. Febr.

XXXVIII.

Kayserliches-Commissions-Decret.

Communication derer in das Reich gegen die Chur-Bayerische Miliz erlassenen, wiederholten und geschärften Kayserlichen *Avocatorien*.

Dictatum Ratisbonæ 14. *Febr.* 1703.

Der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Gevollmächtigter Höchstansehnlicher Principal-Commissarius der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr Joh. Philipp der Heil. Röm. Kirch (Tit.) Sancti Sylvestri in capite Priester Cardinal von Lamberg, Bischoff zu Passau, und des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ihrer Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath ꝛc. communiciren aus Kayserlicher Majestät allergnädigstem Befehl hiebey anschließlich Dero Kayserlichen den 30ten Januar. nächsthin in das Reich gegen die Chur-Bayerische *Miliz* erlassene widerholte und geschärfte *Avocatoria* so Ihrer Hochfürstlichen Eminenz gestrigen Tags zu dem Ende durch expressen Courier eingeliefert worden, Ihnen der Churfürsten, Fürsten und Ständen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen allzeit wohl zugethan verbleiben. Regenspurg den 14ten Febr. 1703.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L. S.)

XXXIX.

Reichs-Schluß

Ueber die Chur-Bayerische *Declaration*, wegen gütlicher Herbeytretung zum Reich, und des Endes *ex parte Imperii* verlangender *cathegori*schen Entschliessung und *realer* Versicherung.

Datum Ratisbonæ 22. *Febr.* 1703.

Dem Chur-Bayerischen Herrn Gesandten seye auf die am 14ten hujus in denen Reichs-Collegiis verlesene von sich gestellte, und respective communicirte sogenannte Churfürstliche Declaration auf daß am 1ten hujus ihme zugestellte Reichs-Conclusum kürzlich und in generalibus anstatt einer Antwort auf dessen ferneres urgiren zu eröfnen, wasgestalten man gewünschet, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern dem obgedachten Reichs-Schluß zu Folge sich erklärt und versichert hätten, daß Sie die von Ihnen verlangte Puncta beobachten, sonderlich aber Ulm, Memming, und all übrige *occupi*rte Plätze würklich wiederum abtreten und *restitui*ren wolten, so wäre man gemeynt gewesen, an Ihre Kayserliche Majestät ein allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten, daß die Kriegs-Operationes und respective Hostilitæten möchten unterlassen, dem übrigen aber in Güte abgeholfen werden, wobey Se. Churfürstliche Durchlaucht ihres Orts sicher genug gestanden wären, indeme Sie die Restitution ohne dem nicht würden gethan haben, biß Sie auch die Versicherung erlangt, daß keine Execution gegen Dieselbe vorgenommen werden solte. Nachdeme aber Se. Churfürstliche Durchlaucht die Zeit selbsten verstreichen lassen, und hierunter keine zulängliche Declaration von sich gestellet, dieses und was weiter vorgekommen, auch an die höchste und hohe Herren Principalen, Obern und Committenten bereits referirt worden: so befinde man sich nicht im Stand, dermalen ein mehrers als geschehen, zuthun; massen man auf das heute den 21ten Febr. ferner von dem Herrn Churbayerischen beschehene Anbringen annoch der Meynung ist, daß man obgedachtes Gutachten an Ihre Kayserliche Majestät erstatten wollte, sofern Se. Churfürstliche Durchlaucht vorhero die cathegorische Erklärung von sich stellen würden, die *Restitution* der *occupirten* Plätze sogleich würklichen zu thun, und alles zu bewerkstelligen, was in dem mehr angezogenen Concluso von 1. dito von Denenselben begehrt worden, und wozu Dieselbe von Rechts wegen ohnedem verbunden: wobey jedoch auch vonnöthen, daß Kayserliche Majestät und das Reich für

für jetzo und inskünftig in genugsame Sicherheit gestellt werde, dieses aber anderst nicht geschehen könne, als wann Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern Allerhöchstgedacht Sr. Kayserlichen Majestät und dem Reich eine reale Versicherung Ihres Theils auch dergestalt ertheilen, damit Dieselbe, das gesammte Reich, und Dero Alliirte sich ihrer Völker anderwärtighin, wo es Dero Kriegs-Nothdurft erfordern würde, sicher und ohne besorgende Diversion bedienen mögen, und deswegen sie ihre Trouppen weder der Cron Frankreich, oder deren Adhærenten zuwenden, noch sonsten zu Dero Diensten, unter einigerley Prætext dieselbe gebrauchen, sondern an Kayserliche Majestät, oder deren Alliirte gegen vergnügliche Conditiones zu gleicher Zeit würklichen überlassen, oder solche Dispositiones damit verfügt würden, daß keine widrige Apprehension darüber gefast werden könne. Immittelst gedenke und vermöge man von Seiten des Reichs nichts von denen bereits gefaßten Reichsschlüssen zu ändern, noch auch das von Kayserl. Majestät mit Dero Alliirten gemachte *Concert*, die Kriegs-*Operationis* betreffend, nicht ein Moment aufhalten, oder im geringsten hindern, vielweniger sich von Ihro Kayserlichen Majestät als des Reichs höchstem Oberhaupt trennen zu lassen. 1703. Febr.

Signatum Regenspurg den 22ten Febr. 1703.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

XL.

Kayserliches Commissions-Decret.

Erinnerung zu ohnverweilter Vornehm- und Erledigung der noch rückstellig unerörterten Reichs-Kriegs-Materien.

Dictatum Ratisbonæ 26. *Febr.* 1703.

Nachdeme des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten Räthen, Bothschaften und Gesandten noch unentfallen, was vor allbereit mehr als zwey Monaten wegen noch ruckstellig unerörteter Reichs-Kriegs Materien und Anstalten und denenselben für ein Verlaß genommen worden, und dann nicht gezweifelt wird, daß die Instructiones darüber wenigst secundum potiora indessen eingeloffen, auch die allschon andringende Feinds-Gewalt und frühzeitige Kriegs-*Operationes* alle unverlängte Ausmachung der Sachen erforderen: als will im Namen und von wegen der Röm. Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, Dero Höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp der Heil. Röm. Kirchen (Tit.) Sancti Sylvestri in Capite Priester, Cardinal vom Lamberg, Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, auch Ihrer Kayserlichen Majestäten würklicher geheimer Rath ꝛc. dieselbe hiemit nachdrücklich ermahnet haben, angeführte noch rückstellige Reichs-Kriegs *Materien* nunmehro unverlängt unter die Hand zu nehmen und, dringender Noth nach, förderſamst darüber zu schliessen. Ihre Hochfürstliche Eminenz verbleiben Ihnen, Räthen, Bothschaftern, und Gesandten, dabey mit freundlichem geneigt und gnädigem Willen allezeit wohl beygethan. Geben Regenspurg den 24ten Febr. 1703.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

(L.S.)

XLI.

Kayserliches Commissions-Decret,

Die höchstnothwendige *Reparation* und hinlängliche Versorgung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl belangend.

Dictatum Ratisbonæ 26. *Febr.* 1703.

Der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchstansehnlicher Principal-Commissarius

1703. Mart. rius der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen (Tit.) Sancti Sylvestri in Capite Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff zu Passau, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ihrer Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath ꝛc. wollen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammelten fürtresl. Räthen, Bothschaften und Gesandten auf Kayserl. jüngst eingelangten expressen Befehl hiemit nicht verhalten: nachdeme Denenselben, was wegen bey der Vestung **Kehl** und **Philippsburg**, und deren hinlänglicher Versehung und respective Reparirung, von mehr Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät selbst sowohl als denen Fränk- und Schwäbischen Ständen zu verschiedenen mahlen an diese Reichs-Versammlung gebracht worden, noch erinnerlich seyn, und dann bey Ihrer Kayserl. Majestät abermalen ganz frische Remonstrationes darüber geschehen, und insonderheit, daß die Vestung **Kehl** in den Stand einer erster Tagen besorglichen Ueberhauffengehung ihrer Werker gegen den Rhein zu gerathen, auch sonst glaubwürdig eingangen, daß von feindlicher Seiten, zu deren mehrern Förderung und Ausführung eines darauf habenden Anschlags, auf einer nahe angelegenen Rhein-Insul Batterien und anderes würklich gemacht würden: also versehen sich Ihre Kayserl. Majestät gnädigst und zuverlässig, es würde darauf die nothwendige Reflexion also förderſamst und nachdrücklich gemacht werden, damit sothane importante Vestung in zulänglichen *Defensions*-Stand gesetzt und erhalten, auch mit allen Nothwendigkeiten von gesammten Reich unverzüglich versehen würde; womit dann ermeldt allergnädigst Kayserl. Befehl Ihre Hochfürstliche Eminenz hiemit nachkommen, auch ihres Orts solche Reichs gemeinsamlich angelegene Sach besten Fleisses zu recommendiren nicht ermanglen wollen, Ihnen, der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen auch allem Guten stets wohl beygethan verbleiben. **Regenspurg** den 24. Febr. 1703.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

XLII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Mittheilung der Kayserl. *Provisional*-Verordnung, wegen der zwischen denen Hochfurstlich-Sächsischen Häusern entstandenen *Sessions-* und *Præcedenz-*Strittigkeiten.

Dictatum Ratisbonæ 2. Martii 1703.

Was die Röm. Kayserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, wegen bekannter zwischen denen **Fürstl. Sächsischen Häusern** entstandenen und noch fürwährenden *Sessions-* und *Præcedenz-*Strittigkeit, zu Verhütung mehrer dem gemeinen Reichswesen nachtheiligen Collision, auch Facilitirung der so hoch nothwendigen Reichs-Comitial-Deliberationen und Handlungen, behöriger Orten allergnädigst vorsorglich gelangen und verordnen wollen, solches hat Deroselben höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr **Johann Philipp**, der Heil. Röm. Kirchen (Tit.) Sancti Sylvestri in Capite Priester, Cardinal von **Lamberg**, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allhier anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten hiebey ut sub Lit. A. abschriftlich und fürnemlich zu dem Ende und in der Hofnung communiciren wollen, daß die vorstehende hochwichtige Reichs-*Consultationes* so viel unverlängter **fortgesetzt**, und zu erwünschter Ausmachung gedeyhen werden. Ihre Hochfürstl. Eminenz verbleiben anbey Ihnen, Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen auch allem Guten wohl beygethan. **Regenspurg** den 28. Februarii 1703. Lit. A.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

Bey-

Beylage sub Lit. A.

Copia Kayserl. Schreibens an die Herzoge zu Sachsen-Weymar und Eisenach, die *Præcedenz*-Strittigkeit bey denen Reichs-*Sessionen* betreffend, *de dato* Wien den 19. *Jan.* 1703. *In simili, mutatis-mutandis* an Herzogen zu Sachsen-Gotha.

Leopold ꝛc. ꝛc.

Wir haben sowohl Euer Lbdn. Lbdn. an Uns in verwichenem Monat Sept. wegen der zwischen Ihre und des Herzogs zu Sachsen-Gotha Liebden bey denen Reichs-Sessionibus zu **Regenspurg** entstandenen *Præcedenz*-**Strittigkeit** abgelassenes Schreiben, als auch von Unsers dortigen Principal-Commissarii und Cardinals **von Lamberg** Lbdn. empfangen, was Euer Lbdn. an denselben in Antwort haben abgehen lassen. Nun hätten Wir zwar zuforderist wünschen mögen, daß, gleichwie zu Unserem gnädigsten Wohlgefallen, beyderseits Gesandte, um denen vorgewesenen wichtigen Reichs-Berathschlagungen, ihres Zwiespalts halber, keinen Aufenthalt zu verursachen, durch Unsern Principal-Commissarium sich vermögen lassen, sich der ordentlichen Rathgängen zu enthalten, und ihre Vota dem Directorio schriftlich einzusenden, also auch Sie, als nahe Anverwandte, diese Mißhelligkeit untereinander in der Güte gänzlich hätten abthun wollen.

Alldieweilen aber aus Unsers Principal-Commissarii Berichten, wie auch aus Euer Lbdn. Lbdn. und des Herzogs zu Sachsen-Gotha Lbdn. an ihn desfalls abgelassenen Antwortschreiben zu ersehen, daß sie beyderseits, wiewohl auf verschiedene Weiß, die ordinari Reichsmittel zu ergreiffen, und es auf die gerichtliche Entscheidung ankommen zu lassen gedenken, und Wir Uns gutermassen erinnern, was in dergleichen Fällen in dem Reichsabschied vom Jahr 1570. heilsamlich vorgesehen und verordnet worden: so lassen 1703
Wir diesemnach Uns nicht nur wiederum Mart.
die in dergleichen Fürstl. Sächsischen *Præcedenz*-Fragen gepflogene alsbaldige ohnmittelbare Handlung vor Unserm Reichs-Hofrath, sondern auch diesmalen den Weg, der in ihrem Fürstl. Haus hergebrachten **Austräge**, wofern diese beyden Theilen anständiger wäre, nicht entgegen seyn, jedoch dergestalt, daß dieselbe ohne Verzug angeordnet, und die Schriften, weilen die Possessio strittig ist, von beeden Theilen zu gleicher Zeit eingereichet, auch deren nicht mehr, als nach Anweisung des letzten Reichs-Abschieds de Anno 1654. gewechßlet, und folglich, wann selbige bis zum Schluß gekommen, und zur Erkänntniß eingeschickt werden, welche Wir alsdann förderlichst, nach Erheischung der Justiz, zu erörtern geneigt seyn. Damit aber inzwischen die fürwährende ordentliche Reichs-Deliberationes ferner ihren ohngehinderten Fortgang gewinnen, und sothaner Strittigkeit halber, nicht gehemmet werden mögen: so finden Wir gnädigst für gut und nöthig, daß man es allerseits bey obermeldtem *Interims*-**Mittel**, bis zu der Sachen Endschaft, bewenden lasse, und Euer Lbdn. Lbdn. Gesandter, so wenig als der Sachsen-Gothaische, so bey denen Rathgängen, wo förmliche Sessiones gehalten werden, sich möchten einfinden, sondern die Vota dem Directorio schriftlich einschicken.

Wir versehen Uns auch dessen zu Euer Lbdn. Lbdn. um so mehr gnädigst, als solches zu Fortsetzung der Reichs-Berathschlagungen beförderlich, Deroselben an ihren anziehenden Gerechtsamen ohnverfänglich, und die Sach in kurzer Zeit erledigt und völlig ausgemacht werden kann. Wir verbleiben übrigens Euer Lbdn. Lbdn. mit ꝛc. **Wien** den 19. Januarii 1703.

XLIII.

Reichs-Schluß

Ueber den *Punctum Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis*, und des Endes verlangende Chur-Bayerische verbindliche *Assecuration*, auch *General-Pass-* und Zoll-Befreyungs-*Patent in casum translocationis Comitiorum.*

Dictatum Ratisbonæ 12. *Martii* 1703.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis den Punctum *Securitatis Comitiorum*, und das vom Chur-Bayerischen Herrn Gesandten beym Reichs-Convent ferner angebrachte Begehren, die *Securität* von allhiesiger Stadt betreffend,

1703. Mart. treffend, und darinn bestehend, daß nicht allein keine fremde Trouppen eingelegt, sondern auch weder über die steinerne Bruck, noch sonst durchgeführt werden sollen, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayern auch zu einem gleichmäßigen sich unter Dero höchsten Handzeichen verbindlich machen wollen, in weitere Berathschlagung gezogen: so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß darein zu willigen seye, hingegen man von Reichs wegen gewärtig seyn wollte, was ob wohl gemeldter Chur-Bayerischer Herr Gesandter demselben auf allen Fall bey gegenwärtigen täglich gefährlicher anscheinenden Conjuncturen vor ein *Assecuratorium*, seinem Erbiethen gemäß, würklich auszustellen in Befehl hätte, man lebet aber der zuversichtlichen unterthänigsten Hofnung, Se. Churfürstl. Durchlaucht würden mehrgemeldtem Hochlöbl. Reichs-Convent zu gleicher Zeit einen *General*-Paß und Zollbefreyungs-*Patent* für den gesammten Reichs-Convent ohne Benennung einigen Orts mit berührter dieser expressen Clausul zu ertheilen geruhen, daß dessen und dem Churfürstlich-Mayntzischen Reichs-Directorio authentisirte Copia in denen Chur-Bayerischen Landen, und aller Orten zu Wasser und Land nicht allein von denen Chur-Bayerischen Kriegs-Generalitæten, Officiers, Soldatesca insgemein, sondern auch allen andern Civil-Bedienten dem Original-Patent gleich geachtet, und respectirt werden sollte, vermög dieses Passes und Patents auch sowohl alle hiesige Reichs-Gesandten und Zugewandte, als deren mit sich führende allerseitige Effecten, wie sie Namen haben mögen, zu Wasser und Land, in denen Chur-Bayerischen Landen sicher und ungehindert, auch Zoll- und -Mauth-Accis-Aufschlag und aller anderer Beschwerden frey, denen ehevor errichteten Reichsschlüssen gemäß, passirt werden möchten, um sich dessen bey erfolgender grössern Gefahr an demjenigen Ort, wohin der Reichs-Convent auch immer transferirt werden wolle, zu jederzeit libere bedienen zu können: auf daß aber bey Vorzeigung eines solchen authentisirten Passes denen abziehenden Gesandten Zugewandten, oder denen ihrigen entweder von der Chur-Bayrischen Soldatesca oder deren Civil-Bedienten kein Aufenthalt, oder sonsten andere Hinderungen geschehen möge, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht dießfalls ebenmäßig alle benöthigte Befehle an die ihrige ergehen lassen wollten, sothane authentisirte Päße in alle Weg zu respectiren, und bey dessen Producirung die Reichs-Gesandte und Zugewandte mit allen ihren Effecten ungehindert frey durchreisen, auch auf all bedürftigen Fall mit nöthigen Schiffen, Fuhrwerk und Vorspann gegen billigmäßige Bezahlung versehen, und allen guten beförderlichen Willen erweisen, auch über das deren hier bleibende, oder zurucklassende Zugewandte und Bediente Effecten, Mobilien und Quartieren vollkommene Sicherheit in allen Fällen mit geniessen zu lassen. Es wäre dahero nicht allein dem Chur-Bayerischen Herrn Gesandten nomine Imperii hievon Nachricht zu geben, sondern auch des Höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz geziemend (wie hiemit geschicht) und davon Kayserl. Majestät unverweilt zu referiren, um die allergnädigste Approbation auszuwürken: wegen der gegenwärtigen Gefahr auch der oft angezogene General-Pass von Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern mit denen obenbemerkten Præcautionen per expressum, vermittelst Dero höchsten Interposition befördern zu helfen sich gefallen lassen möchten.

Regenspurg den 10ten Martii 1703.

Churfürstl. Mayntzische Canzley.

(L.S.)

XLIV.

Reichs-Schluß

Auf die den 5. und 6ten *Martii* vorgebrachte fernere unzulängliche Chur-Bayerische Erklärung und Anzeige *puncto restitutionis occupatorum & Securitatis publicæ.*

Dictatum Ratisbonæ 12. *Martii* 1703.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die von dem Chur-Bayerischen Herrn Gesandten am 5. und 6ten hujus auf das letztere Reichs-Conclusum vom 22. Febr. erhaltene und verlesene Churfürstliche *Declaration*, und respective beschehene Anzeig

Anzeig behörig überlegt, hat man forderist befunden, daß sowohl in denen ehevorigen, als denen dermaligen Vorstell- Erklär- und Anzeigungen gar zu viele Generalia, mithin obscur und dunkel gesetzt, welche allerhand nachtheiligen Auslegungen unterworfen seyen, man solche auch keineswegs agnosciren könnte, sondern in alle Weg dargegen sich Bestens (wie hiemit beschicht) verwahren müsse; Se. Churfürstliche Durchlaucht offerirten sich auch zwar einigergestalten die *Restitution* der *Occupatorum* zu bewerkstelligen, welches Oblatum man von Reichs wegen in alle Wege gern acceptiren wollte, wann es diesseitiger hievoriger Intention gemäß erfolget wäre. Nachdeme man aber aus der angezogenen letzteren Erklärung soviel vernehmen müsse, daß Se. Churfürstliche Durchl. in Bayern der Meynung seynd, daß Sie bey dem selbst vorgeschlagenen *Armistitio* wegen immermehr anscheinender Gefahr, noch lang keine solche Sicherheit genug erhielten, wodurch Sie eines beständigen Ruhestands sich und ihre Lande vergewissern könnten, auch daß wegen der Französischen motuum die Gefahr nicht absondern zunehmen thäte, und der Zweck der gemeinen Tranquillität dadurch nicht zu erreichen wäre, so folgte von selbsten, und geben Sie mithin deutlich genug zu erkennen, daß Sie weder die begehrte *Restitution* der *Occupatorum*, noch die Ueberlassung Dero Trouppen in effectu, und würklich zu præstiren gesinnet wären, mithin dieses wohlgemeynte in höchster Billigkeit gegründete denen Reichs-Satzungen gemäße Einrathen des Reichs wider alle Zuversicht Denenselben nicht anständig seyn müsse, da doch die von Ihrer Churfürstl. Durchlaucht vorläufig verlangte Sicherheit sich von selbsten ergeben würde, wann Sie ihres sincerirten friedfertigen Gemüths reale Proben zeigen, die Occupata restituiren, andere für fernerer innerlichen Beschwernüß in der That nur selbst auch zuvor sicher stellen, mithin Kayserlicher Majestät und dem Reich Anlaß geben wollten, die Güte vordringen, und ihre Trouppen der Nothdurft anderst wohin marschiren zu lassen, dazumalen auch der ganzen ehrbaren Welt bekannt, daß Kayserliche Majestät und das gesammte Röm. Reich in ihren bey vorjähriger Campagne glorioſen Veranstaltungen jenseits Rheins keine grosse feindliche Gefahr, als noch weniger dergleichen die Chur-Bayerischen Lande, und dahin angränzende Creyse gehabt, sondern für solcher angeführten Gefahr genugsam bedeckt gewesen wären, wann nicht durch die Chur-Bayerische bekannte Unternehmungen eine so grosse Diversion dem Reichsfeind zum Vortheil gemacht, und eben dadurch die Gefahr verursacht, auch durch das bisherige Verfahren solche täglich vergrössert, folglich mit denen Unruhen bey Ulm, und seither in viele andere Weg und Ort der Vorbruch gemacht worden wäre, dagegen Kayserliche Majestät, auf des Reichs Ansuchen, alle Reichs Constitutions-mäßige Rettungs-Mittel vorzukehren wären gemüßiget worden, welche keineswegs für ein Particular Oesterreichisches Negotium, sondern eine Haupt und Glieder unter sich verbindende Sache in denen alten und neuen Reichsschlüssen gegründete Sache seye, massen das Reich auch bereits vorhero, und noch letzthin in dem oberwehntem Reichsschluß deutlich Sr. Churfürstlichen Durchl. in Bayern zu erkennen gegeben, daß dasselbe sich von Kayserlicher Majest. als dem Allerhöchsten Oberhaupt nicht separiren lassen könnte, noch wollte, wobey man es auch annoch bewenden liesse; und kommt dahero zu begreiffen fast schwer vor, wie Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, durch die in Dero angezogenen Declaration beschehene Vorstellung das gesammte H. Röm. Reich wider den verbindlichen förmlichen Reichs-Schluß zu einer in selbigem solenniter verworfenen Neutralität, mit Anziehung der Cron Frankreich, wo nicht nöthigen, dannoch aber occasione des angeführten Heydenheimischen Recessus die obere löbliche Creyse zu einer Separation von dem höchsten Oberhaupt und dem übrigen Reiche zu disponiren suchen und sich bemühen mögen, immassen dasjenige, was zwischen Franken und Schwaben zu Heydenheim in Continuation der alten Bündniße geschlossen worden, derselben jetztmaliges patriotisches Bezeigen keineswegs hindern, weniger von anderwärts her von jemand an Sie derentwegen mit Fug etwas widriges gesucht worden, allermassen man auch nicht finden könne, wie hierunter zwischen Chur-Bayern und obgedachten zwey löblichen Fränk- und Schwäbischen Creysen eine Differenz möchte können behauptet werden, da sie vielmehr, Ihres rühmlichen Bezeigens

1703. Martii

1703. Mart. zeigens halber, zu loben. Noch unbegreiflicher ist, daß Se. Churfürstliche Durchl. durch Dero Anerbiethung dem Reich vorschlagen wollen, mit einem offenbaren declarirten Reichs-Feind, wie die Cron Frankreich ist, eine Garantie über obgedachtes zu tractiren, oder auch einiger maßen derselben Consens in einigen des Reichs Haupt und Glieder allein concernirenden Sachen einzuholen; und weilen dieses solche Dinge wären, deren sich der allhiesige Reichs-Convent bey gegenwärtigen Conjuncturen ohne schwere Verantwortung, zumalen der Allerhöchste Kayserliche Respect und Authorität allgemach mit eingeflochten würde, nicht unternehmen könnte: so ist dabey beschlossen worden, daß dem ob wohlgedachten Chur-Bayerischen Herrn Gesandten anstatt der Reichs-Resolution obiges kürzlich neben deme zu eröfnen wäre, wasgestalten man von Reichs wegen alles ersinnliche, vermög der öfters beschehenen wohlgemeynten, geziemenden und aufrichtig patriotischen Vorstellungen, was zu Abwendung alles besorglichen Unheils immer gereichen möchte, gethan. Nachdeme man aber von Seiten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht biß diese Stunde darauf, der geschöpften Hofnung nach, nicht reflectirt, noch weniger sich zulänglich erkläret: so wünschte man von Reichs wegen, daß mehr Höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht die Sachen ihres höchsten Orts annoch also fassen möchten, wie es Kayserlicher Majestät, des Reichs, mithin ihres Durchlauchtigsten Chur-Hauses Wohlfarth und Interesse, auch Dero eigene hohe Ehr und Glorie jetzo und bey künftiger wertheften Posterität erforderte, da auch Deroselben die Liebe des teutschen Vaterlands, Ihrer eigenen treuen Land-Stände, und angeborner vieler armen Unterthanen Conservation zu Herzen gehet, wie Sie in ihren verschiedenen Anzeigen und Declarationen contestiren lassen, so würden zuversichtlich in diesen wichtigsten Umständen Se. Churfürstliche Durchlaucht je eher je lieber zu ihres eigenen Chur-Hauses Besten, auch zu Abwendung fernern Unheils, Kriegsflammen, und daraus entstehenden mehrern beschwerlichen verdrüßlichern Begebenheiten und denen anscheinenden Extremis vorzukommen geneigt seyn, und sich über die in obgemeldtem Concluso vom 22ten Febr. enthaltene Special-Puncten, vornämlich die würkliche *Restitution* der *Occupatorum*, und was wegen der Troupen darinnen begrieffen, deutlich und zulänglich für Kayserliche Majestät und das Reich zu erklären geruhen, daß darab das öfters gedachte gesammte Röm. Reich sich zu erfreuen Ursach haben könne, bevorab Ihro selbst gnädigst erinnerlich beywohnen würde, wie Sie hiebevor jederzeit grosse Proben ihres treuen Eifers für das gemeine Beste gezeiget, und Selbsten mehrmalen, besonders im Jahr 1688. und 1689. bey damaligem Französischen Krieg eben hiesigem Reichs-Convent beweglichst vorstellen und zu erkennen geben lassen, wie hochnöthig es seye, der allzusehr überhand genommenen Französischen Macht mit gesammter Hand zu widerstehen, und selbige von Reichs wegen unterbrechen zu helfen, dieselbe in diesem so nöthig als rühmlichen Vorhaben, andere nicht nur keineswegs hindern, sondern bey dermaliger Französischen weit grössern Præpotenz selbes vielmehr auf alle dienliche Weise befördern, mithin den hohen Ruhin des mit geretteten allgemeinen werthen Vaterlands, als ein großmüthiger mächtiger teutscher Fürst, auf die hohe Posterität fortpflanzen werden, da sonsten weder Sie, noch das übrige Reich, sondern allein dessen gemeiner Feind zu allerseits ohnwiderbringlichen Schaden, davon profitiren, und am Ende, da mit göttlichem Beystand die teutsche Tapferkeit nicht davor wäre, einer wie der andere leiden würde, wie dann solches Ihro Kayserl. Majestät in Dero im verwichenen Monat Octobris abgelassenen bestgemeynten Reichs-väterlichen Abmahnungsschreiben Denenselben ausführlich vorgestellt, und wäre Dero ob wohl erwehnte Churfürstliche Bayerische Herr Gesandte, das seinige mit dienlichen Vorstellungen bey seinem gnädigsten Herrn mit beyzutragen, von Reichs wegen zu animiren, auch dieses alles besten Fleisses zu referiren, wozu derselbe nomine Imperii hiemit ersucht würde. Signatum **Regenspurg** den 10ten Martii 1703.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S)

XLV.

XLV.

1703. Mart.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wiederholte Erinnerung um ohnverweilte Erledigung der noch ohnerörterten Reichs-Kriegs-*Materien*.

Dictatum Ratisbonæ 16. *Martii* 1703.

Von wegen der Röm. Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, hat Deroselben zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlichste Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Römischen Kirchen (Tit.) St Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof zu Passau, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Ihrer Kayserl. Majestät würkl. geheimer Rath ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammelten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten auf Kayserlichen jüngst wiederholten allergnädigsten Befehl abermalen anzuzeigen, daß Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät wegen allbereits andringender vor Jahrs- auch theils Orten vor der Zeit würklich angefangener gefährlichen Kriegs-*Operationen*, die noch ruckstellige Reichs-Kriegs-*Materien* nunmehr dereinst in würkl. Reichs-Comitial-Deliberation genommen, und auf das förderſamste ausgemacht zu sehen so ernstlicher verlangten, als hoch nothwendig und unverschieblich solches des Heil. Röm. Reichs und dem allgemeinen Interesse notorie seye; wannenhero Ihre Hochfürstliche Eminenz solches Werk unverlängt anzugreiffen, und möglichsten Fleisses zu Ende zu bringen, Ihnen, Räthen, Bothschaften und Gesandten angelegentlichst und eiferigst empfohlen haben wollen, nicht zweiflend, Sie dessen äusserste Nothwendigkeit von selbsten zu Genügen erkennen, denenselben anbey mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen auch allem Guten stets wohl beygethan verbleiben. Regenspurg den 15. Martii 1703.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

XLVI.

Reichs-Schluß.

Daß zu Versorgung und Erhaltung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl *provisionaliter* 6. Römer-Monate beyzutragen; die nöthige Mannschaft zu derselben *Defension* von der Reichs-*Armée* einstweilen dahin zu verlegen; denen Fränkisch- und Schwäbischen Creysen die *Indemnisation* ihres darunter bereits gethanen Aufwands *prævia liquidatione* angedeyhen zu lassen; fort sonst alle Reichsstände zu Abschickung ihrer an denen 120000. Mann treffenden *Contingentien* ohne Zeit-Verlust zu *excitiren*.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Martii* 1703.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis der Fränk- und Schwäbischen Creysen, auch des Herrn General-Lieutenant von Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. an allhiesigen Reichs-Convent Anno 1698. 99. und 1702. abgelassene verschiedene Schreiben, nicht weniger des Herrn General-Feldmarschall-Lieutenant, Freyherrn von Thüngen, in selbigen Jahren überschickten Memorialien, nebst denen Kayserl. öfteren, und zwar noch jüngsthin am 26. Februarii per publicam Dictaturam denen Hochlöbl. Reichs-Ständen communicirten Commissions-Decreten, die Verseh- und Erhalt- und sonsten nöthige Versorgung der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, auch obgemeldter beyder Creysen, ihres in jetzt erwehnte Vestungen beschehenen Aufwands halber gesuchte, *Indemnisation* und *Satisfaction* betreffend, zu fernerer behöriger Berathschlagung gezogen: so ist, nach der Sachen Wichtigkeit und gegenwärtiger Conjuncturen gefährlichen Umständen Erwegung, befunden auch geschlossen worden, daß zu des gesammten Röm. Reichs, und eines jeden Löbl. Creyses, mithin aller Hochlöblichen

1703. Mart. Reichs-Ständen eigener Conservation, bey der gewaltigen grossen feindlichen ins Feld stellenden Armée, und wider alles Vermuthen bereits angefangenen frühzeitigen Campagne, auch beschehenen Einbruchs in die Viscera Imperii, kein Moment zu verabsaumen, der gegenwärtigen Gefahr mit allen von GOtt verliehenen genugsamen Reichs-Kräften und zusammen gestellter Macht zu steuren, und Kayserl. Majestät und dem Reich divisо bey dem Ryßwickischen Fr. schluß recuperirte, und also noch poss. rende zwey **Reichs-Vestungen mit allen erforderlichen Kriegs-** *Requisitis* auf das schleunigste von Reichs wegen **zu versehen**, zu solchem Ende auch provisionaliter 6. **Römer-Monate** zu verwilligen seyen, bis dahin man bey allhiesiger Reichs-Versammlung von der hohen Reichs-Generalität einen zuverläßigen Statum aller zu Erhalt- und Defendirung der mehrgedachten beyden Reichs-Vestungen erforderlichen Kriegs-Requisitorum erhalten haben würde, darum dieselbe ohne Verzug zu belangen, die gesammte Hochlöbl. Reichs-Stände zugleich geziemend zu ersuchen wären, auch hiedurch von Reichs wegen ersucht würden, sie sich gefallen lassen möchten, des Vaterlands Wohlfahrt, demselben androhende Gefahr und dessen Umstürzung in gegenwärtiger Conjunctur wohl beherzigen, und deswegen sothane beliebte 6. Römer-Monate, à dato Insinuationis der von Ihrer Kayserl. Majestät an die ausschreibende Herren Fürsten derer Reichs-Creyse, oder, befindenden Dingen nach, an die Hochlöbl. Reichs-Stände in particulari hierüber ablassenden Rescriptorum, innerhalb 4. Wochen dem Reichs-Pfenningmeister-Amt an gehörige Ort, gegen genugsame Quittung, in obiger Consideration um so lieber und williger einliefern, auch daß ein solches in termino geschehen, dem Reichs-Convent durch Ihre hier subsistirende Gesandtschaften bekannt machen zu lassen. Auf dem Fall auch ein oder anderer nächstgelegener Löbl. Reichs-Stand amore publici einige Kriegs-Requisita in diese Plätze bereits hergegeben hätte, oder noch darzu eilends concurriren würde, ehe die Nothdurft in termino beygeschaft worden wäre, dem oder denenselben solle ein solches an seinen oder ihren ohnedas zugetheilten jetzigen Præstandis selbsten,

jedoch mit Vorbewu
löblichen Creyses
ziehen hiemit er
hierbey von
ligkeit, d
beob
da

N.
in der
der me
zum höchst
falls nicht ge
Stand, oder w
zu abandonniren st
so ist ferner beschlossen
Reichs hohen Generalita
heit der Röm. Königl. M
Reichs wegen aufzutragen und
sen seye, so viel Mannschaft,
Defension derselben vonnöthen era
werde, von der Reichs-Armée aus alle
Reichs-Creysen unverzüglich, jedoch nach
Proportion des einem jeden Reichs-Creys
zugetheilten Reichs-Quanti militaris, zu
commandiren, und dahin zur Garnison
einzulegen, welche ein jeder Löbl. Creys
in allem nothdürftig, seiner eigenen errich-
teten Ordonnanz nach, zu unterhalten,
auch mit tüchtigem Gewehr, und ordinari
Kraut und Loth zu versehen und zu mon-
tiren hätte. Zufolge des jetzt gesetzten
Fundaments und Schlusses aber ist fer-
ner dafür gehalten und beliebt worden,
daß nicht weniger bey den oft ermeldten
Löbl. Fränk- und Schwäbischen Creysen,
der in gedachten beyden Vestungen **Kehl**
und **Philippsburg** dem gesammten Reich
zum besten beschehene willfährige Aufwand
zu vergüten, und die angesuchte *Indemni-*
sation denenselben würklich, jedoch derge-
stalt angedeyhen zu lassen, daß sie vor-
hero Ihre Ausgab beym allhiesigen Reichs-
Convent berechnen, mit genugsamen
glaubhaften und unverwerflichen Urkunden
belegen und liquidiren, auch deswegen die
Rechnungen an allhiesige Reichs-Ver-
sammlung einschicken sollen. Auf daß
aber obiges alles desto eifriger beobachtet,
und

XLVIII.

1703. April.

eichs-Schluß.

ur-Bayern, daß, bis zu Einlangung Kayserlicher -Schluß (sub XLIII.) keine *Trouppen* in die Stadt r die Donau-Brücke *passirt* werden sollen.

fernere Instanz machen, und deswegen bey allhiesiger Kayserl. höchstansehnlichen Commission die Erinnerung thun wollte, Sich gefallen zu lassen, solche ehestens wegen zu bringen. Zu fernerer Sr. urfürstl. Durchleucht Versicherung aber e man anhero dasjenige wiederholt , was am oberwehnten 10. hujus ichs wegen geschlossen, auch er- Herrn Chur-Bayerischen Gesand- Memoria zugestellt worden ist. eye man auch erbiethig, noch hs wegen allhiesiger Reichs- *rat* dahin zu erinnern, daß halt obgedachten Reichs- beobachten, und dar- hmen lassen solle. Si- urg den 26. Martii

übri
und ver ndern Theils
malen verb rücke *passirt*
gen geachtet w
durch Zusammense n solle.
in Gefahr stehende h idigste
de mit retten zu helfen, ichs-
nachzuleben, und ihre schu
Contingentia, ohne ferneres E vor-
nicht nur ihren Mitständen zum in
sondern auch zu ihrer eigenen C t
und Wohlfahrt zuversichtlich sich nicht
den entbrechen wollen. Gestalten man
von Reichs wegen mit solcher einmüthigen
Zusammensetzung aller Kräfte dem Reichs-
Feind genugsamen Abbruch zu thun mit
GOttes Hülf im Stande seyn würde. Es
wäre über das Kayserl. Majestät allerun-
terthänigst (wie hiemit beschicht) zu er-
suchen, Sie gleichfalls allermildest geru-
hen möchten, von diesem Schluß der ho-
hen Generalität unverweilte Nachricht zu
ertheilen, damit die obgedachte exponirte
Vestungen in allen Kriegs-Requisitis noth-
dürftig versehen, auch denen Commen-
danten der Reichs-Contingentien behöri-
ge scharfe Kriegs-Ordre zugefertigt werden

und ohne
mino h
auch
Sc
m

auch
(wie hie
allergnädigs
höchst rühml
dem gemeinen W
schen Vaterland zum
mehrerer Conservation
höchster Feinds-Gefahr wu
gener zeitlichen Campagne, un
in die Reichs-Lande, noch ferner
kehren, und durch nachdrückliche ernst
Kayserl. Rescripta und respective Exci-
tatoria sämmtlicher Reichs-Creyse aus-
schreibenden Herren Fürsten und deren
Löbl. Mitständen durch expresse Couriers,
ob maximum & præsentissimum moræ
periculum, sowohl von diesem Schluß
allergnädigst Nachricht zu geben, als De-
nenselben zu befehlen, daß Sie ohne eini-
gen Verzug die vom Reich verwilligte
6. Römer-Monate, in angesetztem Ter-
mino der 4. Wochen, dem Reichs-Pfen-
ningmeister-Amt entrichten lassen, dieser
aber solche auf der hohen Reichs-Genera-
lität Anweisung, gegen jedesmalige ge-
nugsame Quittung, zu obigem Absehen
und Ende auszahlen möge und könne, son-
dern auch Ihre Reichs-*Contingentia* mit
wohl exercirter tüchtiger Mannschaft zu
der Reichs-Armée unter der daselbst be-
findlichen Reichs hohen Generalität Com-
mando würklich, ohne einigen ferneren
Vorwand und Entschuldigung, denen er-
gangenen und publicirten Reichs-Schlüs-
sen zufolge, an die Ihnen zugleich mit be-
nennte loca operationum an*marchi*ren
zu lassen, verbunden seyn sollen, und
wird hoffentlich niemand von denen hoch-
löblichen dreyen Reichs-Ständen sich zu
Schulden kommen lassen wollen, daß

1703. Mart. möge, ihren Marsch zu der Haupt-Reichs-Armee best möglichst zu beschleunigen, in denen Marschen ohne Beschwerde der Reichs-Unterthanen denen Reichs-Constitutions-mäßigen Marsch-Reglementen nachzuleben, und darauf scharffe Ordre zu halten, in alle Weg aber die in denen Marschen und Quartiren verübende Excesse nach der Reichs-Kriegs-Disciplin ernstlich abzustrafen sich befleißigen sollen. Signatum Regenspurg den 16ten Martii 1703.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

XLVII.

Reichs-Schluß,

Verwilligung eines Römer-Monats zu Abtragung der dem Hochfürstlichen Hause Baaden-Baaden rückständigen Cammer-Richters Besoldung.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Martii* 1703.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das Hochfürstliche Baaden Baadische *Desiderium* wegen Abtrag der diesem hohen Fürstlichen Hauß rückständigen Cammer-Richters Gelder ad 40244. Thaler 75. Pf. 6. Heller Species sich, vermög des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Pfenningmeisters Rechnung, belaufend, und darüber das am 14ten Octobr. des verflossenen Jahrs per publicam dictaturam communicirte Memoriale in behörige Berathschlagung gezogen, ist nach der Sachen und Ihrer Umstände Erwegung dafür gehalten auch geschlossen worden, daß gleichwie das gesammte Röm. Reich ob hochgedachtem Hochfürstl. Hause Baaden, seiner Civil- und Militar-Bedienung halber, und demselben erwiesener vortreflichen Diensten und habender ungemeiner Meriten, sonderlich des jetzt Regierenden Herrn Marggrafen und Kayserlichen Herrn General-Lieutenant Hochfürstliche Durchlaucht ohne dem höchstens in viele Weg verbunden seye: als erfordere dermalen auch die gröste Billig- und Gerechtigkeit, daß Deroselben in obgemeldter Dero Angelegenheit von gesammten Röm. Reich deferiret, und obgedachter Rückstand des Cammer-Richters Salarii baar abgetragen werde; gestalten dann auf Abschlag sothaner Schuld-Forderung 1. Römer-Monat vom gesammtem Röm. Reich dergestalt (wie hiemit beschicht) verwilliget worden, daß, wofern hochgedachter des Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchlaucht damit nicht völlig befriediget, und ein solches von Deroselben dem Reich angezeigt werden sollte, man sodann von Reichs wegen, den fernern Rückstand auf die baldigste Mittel gänzlich abtragen zu lassen, die Verordnung ins Reich, vermittelst eines Reichs-Schlußes, ergehen zu lassen, sich hiemit verbinde, obgedachter Römer-Monat aber möchten dem Herrn Marggrafen zu Ehren alle ausschreibende Herren Fürsten, und zwar in einem jeden Reichs-Creys insbesondere ohne Zeit-Verlust ausschreiben, und ein jeder Stand des Reichs sein Quantum anhero remittiren, auch darauf innerhalb 6. Wochen á dato dieses Reichsschlusses dem Hochfürstlichen Baaden Baadischen Herrn Abgesandten allhier in Regenspurg gegen genugsame Quittung um so mehr bezahlen lassen, als derselbe zu solchem Empfang bey allhiesigen Reichs-Convent durch einen producirten Original-Special-Gewalt unter höchsterwehnt des Hern Marggrafen von Baaden Hochfürstl. Durchlaucht Hand-Zeichen und vorgedrucktem Insiegel sich bereits würklich legitimirt hätte. Wobey, occasione dieses rückständigen Cammer-Richters Salarii, man für nöthig erachtet und beschlossen, daß des Cammergerichts-Pfenningmeisters Rechnungen von Reichs wegen zu erfordern, jedoch, daß, hierdurch die Bezahlung des Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. Prætension keineswegs remorirt, sondern vielmehr befördert werden solle. Signatum Regenspurg den 16ten Martii 1703.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

XLVIII.

XLVIII.

1703. April.

Reichs-Schluß.

Wiederholte Versicherung an Chur-Bayern, daß, bis zu Einlangung Kayserlicher *Ratification*, über den Reichs-Schluß (sub XLIII.) keine *Trouppen* in die Stadt Regenspurg verlegt, noch über die Donau-Brücke *passirt* werden sollen.

Dictatum Ratisbonæ 29. *Mart.* 1703.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis sich über dasjenige besprochen, was Namens Ihro Churfürstlichen Durchleucht in Bayern Dero Herr Gesandter dahier beym Reich angebracht, wasgestalten Dieselbe vom Reichs-Convent verlangten, daß die Kayserl. allergnädigste Ratification über das Conclusum Imperii vom 10. huius in puncto *Securitatis* ehestens erfolgen, sodann von demselben versichert werden möchte, daß indessen weder einige *Trouppen* in allhiesige Stadt verlegt, noch über die Brücke *passirt* werden sollten: so hat man beschlossen, daß dem obgedachten Chur-Bayerischen Herrn Gesandten pro resolutione zu eröfnen wäre: wasmassen man bey Ihro Kayserl. Majestät wegen der begehrten allergnädigsten Ratification fernere Instanz machen, und deswegen bey allhiesiger Kayserl. höchstansehnlichen Commission die Erinnerung thun wollte, Sich gefallen zu lassen, solche ehestens zuwegen zu bringen. Zu fernerer Sr. Churfürstl. Durchleucht Versicherung aber wollte man anhero dasjenige wiederholt haben, was am oberwehnten 10. hujus von Reichs wegen geschlossen, auch ermeldtem Herrn Chur-Bayerischen Gesandten per Pro Memoria zugestellt worden ist. Ueber dieß seye man auch erbiethig, noch heut von Reichs wegen allhiesiger Reichs-Stadt *Magistrat* dahin zu erinnern, daß derselbe den Inhalt obgedachten Reichs-Schlusses genau beobachten, und dargegen nichts vornehmen lassen solle. Signatum Regenspurg den 26. Martii 1703.

XLIX.

Reichs-Schluß.

Fernerweite Versicherung an Chur-Bayern, daß weder ein noch andern Theils *Trouppen* in die Stadt Regenspurg verlegt, noch über die Donau-Brücke *passirt* werden sollen.

Dictatum Ratisbonæ 7. *Aprilis* 1703.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis über das Chur-Bayerische fernere heutige reiterirte Anbringen, in puncto *Securitatis Comitiorum & Civitatis*, abermalige Berathschlagung gepflogen: so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß man von Reichs-Convents wegen Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern auf Dero Begehren, (wie hiemit beschicht) fernerweit auf das kräftigste zu versichern hätte, daß weder ein noch anderen Theils Trouppen so wenig in die Stadt Regenspurg verlegt, als durch selbige und über die Donau-Brücke passiret, oder solche vor Kriegs-Volk gebraucht werden; von diesem gefaßten Schluß auch denen Kayserlichen, benanntlich aber dem General-Feld-Marschall, Herrn Grafen von Styrum, und General-Feld-Zeugmeister, Herrn Grafen von Schlick, und andern alliirten commandirenden Generalitäten, Nachricht gegeben werden solle. Und gleichwie die Kayserl. allergnädigste Ratification über den ersten Reichs-Schluß in puncto Securitatis bereits vorhanden, und dieser Schluß von jenem in keinem discrepire, auch in der Intention mit Kayserl. Majestät und dem Reich ganz gleich, mithin dieser Schluß mit dem erstern bereits in dem effectu ratificirt seye: so würde die Kayserl. und alliirte commandirende Generalität diesem Reichs-Schluß nicht zuwider handlen, sondern obigen allem, was Kayserl. Majestät und das Reich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern darinn zugestanden, genau und exacte nachzugeleben wissen, und, des Empfangs halber, an die Kayserl. höchstansehnliche Commission schleunige Nachricht zu geben belieben, hingegen wollte man, um Ausstellung einer gleichmäßigen Versicherung, Se. Churfürstl. Durchl.

1703. April- in Bayern hiemit geziemend ersucht haben, daß sie Ihres höchsten Orts gegen allhiesige Stadt Regenspurg auch nichts vornehmen, und selbige weder besetzen, noch für Dero Trouppen einige Passage selbsten, noch durch die Ihrige begehren, oder solche vor Dero Kriegs-Volk gebrauchen, sondern in völligem freyen Stand und *Statu quo* lassen würden, womit dann Ihre Churfürstl. Durchlaucht in Bayern sich hoffentlich begnügen, und ausser solchem mehr nicht von der Reichs-Versammlung, als was in ihren Kräften stünde, begehren lassen würde. Immassen dieselbe dann eben so wenig sich zu einem mehrern verbinde, als besorge, daß etwas via facti vorgenommen, oder über obiges dem Reichs-Convent etwas mehrers zugemuthet werden könne, zu mehrerer dieses Schlusses Versicherung allhiesigem Stadt-Magistrat nochmal von Reichs wegen bedeutet werden sollte, allen unverhoften Gewalt Bestens abzuwenden; und wäre dieser Reichs-Schluß unter des Churfürstl. Maynzischen Reichs-Directorii Fertigung an die Churbayerische Gesandtschaft demnächst gegen das fernerweite begehrte Churfürstliche Bayerische Assecuratorium zu extradiren. Zu mehrerer dieser Sach Beförderung aber, die höchstansehnliche Kayserliche Commission, (wie hiemit beschicht,) geziemend zu ersuchen, sie dießfalls Ihre hohe Officia sowohl bey Ihrer Churfürstl. Durchlaucht in Bayern als der hohen Kayserlichen und alliirten commandirenden Generalität zu interponiren, auch expresse Couriers an obgedachte abzuschicken geruhen möchte, auf daß nicht allein das Gegen-Assecuratorium von mehrhöchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ehistens erfolge, als die verlangte Antwort von der hohen Generalität beygebracht werde. Signatum Regenspurg den 5ten April 1703.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

L.

Reichs-Schluß

Super puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis, daß des Endes von dem Kayserl. General-Feld-Marschallen Grafen von *Styrum* die Churbayerischer Seits begehrte *cathegorische* Antwort schleunigst zu ertheilen wäre.

Dictatum Ratisbonæ 9. Aprilis 1703.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 6ten hujus von dem Churfürstlich-Bayerischen Herrn Gesandten weiter übergebene schriftliche Anbringen, in puncto *Securitatis Comitiorum*, und der Stadt Regenspurg zu reifer Ueberlegung gestellt, ist darüber geschlossen worden, daß dieses Anbringen per expressum dem Kayserlichen Herrn General Feld-Marschall Grafen von Styrum zu dem Ende zu überschicken wäre, daß, wofern er auf das an ihn bereits vorhin gebrachte Churbayerische Begehren keine positive zulängliche und willfährige Resolution von sich stellen würde, die allhiesige Donau-Brücke, soviel als besetzt gehalten werden müste, wodurch die Besatzung der Stadt selbsten besorglich erfolgen, mithin nicht allein Kayserl. Majestät sondern auch der höchst- und hohen Herren Principalen Respect und des Publici Dienst in äusserste und unvermeidliche Gefahr gestellt, und sich hierunter von Kayserl. Majestät und dem Reich keine Verantwortung zu Schulden kommen zu lassen, von selbsten geneigt seyn werde, immassen derselbe dann auch geziemend zu ersuchen wäre, hierauf genaue Consideration zu nehmen, und solchen Vorgängen die von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern begehrte cathegorische positive Antwort schleunig zu ertheilen, keine Difficultät machen werde, damit aber diese Resolution desto gewisser erfolge, so wäre die Kayserliche höchstansehnliche Commission ohne Anstand gleichfalls geziemend zu ersuchen, von diesem Schluß dem mehr hochgedachten General-Feldmarschall Herrn Grafen von Styrum noch heut obgedachter massen per expressum Nachricht zu geben, demselben vor sich, ihres höchsten Orts alle zulängliche Vorstellung zu thun, massen es nunmehr mit dem Reichs-Convent dahin gediehen, daß dessen Sicherheit und Conservation der Stadt (als welche bekannter massen in dem Stand nicht seye einer Gewalt

walt zu resistiren) davon dependire, und auſſer dem kein Mittel mehr übrig zu seyn scheine, und im widrigen Fall alle Reichs-Deliberationes auf einmal zu Kayserlicher Majestät, des Reichs und des gemeinen Wesens höchsten Nachtheil unfehlbar aufgehoben und cessiren wird. Signatum Regenspurg den 7. April 1703. 1703. April.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

LI.

Reichs-Schluß,

Daß mit Chur-Bayern wegen begehrter Besetzung der Donau-Brücke und Thor zu Regenspurg unter sichern Bedingnissen zu tractiren seye.

Dictatum Ratisbonæ 9. Aprilis 1703.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis sich in Puncto *Securitatis Comitiorum & Civitatis* nochmalen, sonderlich aber darüber besprochen, wie daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern heut die Erklärung vom Reichs-Convent verlangten, daß Sie die allhiesige Donau-Brücke und Donau-Thor besetzen und bewahren lassen könnten, so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß, gleichwie allhiesige Stadt bekanntermassen nicht im Stand seye, dem bevorstehenden grössern Gewalt genugsam Resistenz zu thun: so würde dieselbe solchem dermalen weichen müssen, und von Reichs wegen, obigem Churbayerischen Begehren halber, mit Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu tractiren seyn; wobey hauptsächlich unter andern zu consideriren seyn würde, daß die von Sr. Churfürstl. Durchl. selbst gemachte Condition, nämlichen die Brücke alsobalden nach eingelangter Kayserlichen Ratification, oder anderwärtiger erfolgender Aufhebung gegenwärtiger Unruhen wiederum abzutreten, und in vorigen Stand zu setzen, inzwischen aber alles in Statu quo zu lassen, sich auch keiner Herrschaft oder sonst etwas bey der Stadt weder jetzt, noch inskünftig anzumassen, noch weniger eine Garnison einzulegen, oder auch einige Passage für Dero Trouppen zu begehren, auch zu Verhütung allerhand Ungelegenheiten Dero Soldaten, auſſer Dero Posten, in allhiesige Stadt nicht kommen, oder eingehen zu lassen, darüber dann eine genugsame Versicherung unter dem Churfürstlichen Handzeichen zu begehren und zu erlangen eifrigst gesucht werden möchte. Damit aber auch die hiesige Gesandtschaften für sich, ihre Zugewandte und ihre Familien, auch all ihre Quartiere und Effecten die Ihnen, vermög *Juris Legationum, competi*rende Frey- und Sicherheit ungekränkt geniessen, und keinen Insulten unterworfen seyn möchten, so wäre Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht weniger zu ersuchen, sämmtlichen Gesandtschaften darüber genugsame Sicherheit auszustellen, und in der That würklich zu præstiren, immassen man auch an Dieselbe unterthänigst ebenmäßig zu bringen hätte, Sie gnädigst geruhen möchten, die ernstliche scharfe Ordre an Dero Generalität ergehen zu lassen, daß alsogleich die gegen hiesige Stadt würklich angefangene *Hostili*täten unterlassen werden. Damit nun obiges alles, und was hierunter weiter abgeredt werden möchte, desto sicherer und bald auch zuverläßig erfolge: so wäre (wie hiemit beschicht) die höchstansehnliche Kayserliche Commission zu ersuchen, diesen Schluß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ohne Anstand bekannt zu machen, und dafür die Sorge ohnschwer zu tragen, daß hierinn nichts verabsaumet, wie dann auch bey Kayserlicher Majestät per expressum die allerunterthänigste Ansuchung zu thun, daß die öfters begehrte Ratification über die vorherige Reichsschlüsse in puncto Securitatis nächstens erfolgen, und die Reichs-Versammlung mehrer in Ruhe und Sicherheit für das künftige bestehen könne, auch solcherley Beschwerlichkeiten nicht ferner unterworfen werde. Signatum Regenspurg den 8ten April 1703.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

1703. April.

LII.

Assecuratorium,

So von Seiten Chur-Bayern an den Reichs-*Convent*, *puncto Securitatis Comitiorum*, ferner ausgestellt worden.

Dictatum Ratisbonæ 11. *Aprilis* 1703.

Demnach Ihro Churfürstl. Durchleucht in Bayern von denen zu Regenspurg versammleten dreyen Reichs-Collegiis in puncto *Securitatis Comitiorum & Civitatis* durch ein abgefaßtes weiteres Reichs-Conclusum die endliche Versicherung dahin gegeben worden, daß weder einiges fremdes Kriegs-Volk zu einem oder dem andern Theil in die Stadt Regenspurg eingenommen, oder durch selbige, über die alldortige Donau-Brücke, oder sonsten, durchgeführet, noch einige Passage, unter was Namen und Prætext es immer seyn möge, gestattet, nicht weniger Ihro Churfürstl. Durchleucht gedachte Donau-Brücke, sammt dem Donau-Thor, um selbige mit Ihren eigenen Trouppen so lang zu besetzen und zu bewahren, eingeraumt werden solle, bis von Ihro Kayserlichen Majestät dieser gefaßte Reichs-Schluß in allen seinen Puncten ratificirt, und zugleich sowohl von der Kayserl. als der alliirten commandirenden Generalität, der Nachgelebungs willen, eine cathegorische schriftl. Erklärung erfolget seyn wird. Und nun, zufolg dieses Concluſi, die vorgedachte Posten von denen Churfürstl. Trouppen würklich in Besitz genommen worden seyn: als verbinden sich Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchl. Kraft dieses ganz zuverläßig, gleich nach Einlangung vorgemeldter Kayserl. Ratification die Ordre an die commandirende Generalität, Dero Trouppen unverlängt zurück zu ziehen, die Ihnen eingeraumte Donau-Brücke und Thor wiederum abzutreten, und in vorigen Stand zu setzen; inzwischen aber alles übrige in Statu quo zu lassen, und weder eine Garnison in die Stadt zu legen, noch einige Passage für Dero Kriegs-Volk durch selbige zu begehren, nicht weniger auch, zu Verhütung allerhand Ungelegenheit, die ernstliche Verfügung zu thun, damit niemand von der zur Besetzung der Brücke und Donau-Thor commandirten Mannschaft aus denen innhabenden Posten und assignirten Quartieren in die Stadt weiters hinein komme; wobey oft höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchleucht auch das zu des Reichs-Convents vollkommener Securität vorhin schon von sich gegebene Assecuratorium hiemit aufs neue bestättiget, und bemeldte Reichs-Versammlung auch, ohngeachtet der jetztmalig entstandenen Kriegs-Unruhe, nochmalen versichert haben wollen, daß die sämmtliche Gesandtschaften für sich, ihre Zugewandte und Familien, auch alle ihre Quartiere und Effecten, eine vollkommene Frey- und Sicherheit mit allem deme, was hierzu immer dienlich seyn kann, und in Ihro Churfürstl. Durchl. Mächten ist, zu geniessen haben sollen; derentwegen Se. Churfürstl. Durchl. sowohl bey Dero Miliz als anderer nöthiger Orten die behörige Anbefehlung thun zu lassen nicht ermanglen werden. Zu dessen mehrerer Urkund Sie gegenwärtige weitere Versicherung unter Dero gnädigsten Handzeichen und hier fürgedruckten Canzley-Secret auszufertigen und auszuhändigen befohlen. So geschehen im Schloß zu Weix den 8. April 1703.

Maximilian Emanuel,
Churfürst.
(L S.)
M. Reichardt.

LIII.

Reichs-Schluß.

Wird der Reichs-Stadt Regenspurg angerathen, sich mit Chur-Bayern, wegen Besetzung der Donau-Brücke sowohl, als Einnehmung der 2. *Bataillons*, bestmöglichst zu *accomodiren*.

Dictatum Ratisbonæ 11. *Aprilis* 1703.

Auf die Churfürstl. Bayerische an des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz unterm 8. April aus dem Schloß Weix abgelassene Antwort,

wort, in puncto *Securitatis Comitiorum & Civitatis*, wie auch an die allhiesige Stadt **Regenspurg** beschehenes fernere Gesinnen, ist man in allen dreyen Reichs-Collegiis, nach beschehener Unterredung, der Meynung: Nachdem die Stadt dem bevorstehenden Gewalt nicht würde ausstehen, und bey vornehmender Defension sich grösserm Unglück unterwerfen, endlichen aber dannoch in das Churfürst. Begehren willigen müssen: so wäre der **Stadt** per modum Consilii zu bedeuten, daß sie sich mit Ihro Churfürstl. Durchl. in **Bayern**, sowohl wegen der Brücke als Einnahm der 2. Bataillons, so gut sie vermöge, je bälder je besser *accomodi*rte. Damit aber so weder denen Gesandtschaften, als anderen, kein Ungemach oder sonsten andere Insultus von der Chur-Bayerischen Miliz beschehen und widerfahren thäte: so würde dahin zu sehen seyn, daß denen hereinziehenden zweyen Chur-Bayerischen Bataillons scharfe Ordre ertheilt würde, aus denen ihnen von allhiesiger Stadt anweisenden Logirungen keineswegs anderwärtighin in die Stadt zu gehen, und daß zu solchem Ende die Ketten in denen Gassen gesperrt, dabey Schildwachten ausgesetzet und dieser Miliz bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen werde, von ihren Posten nicht aus- oder anderwärtshin zu gehen, auch die Gesandtschaften alle Freyheiten, versprochener massen, in omnibus & per omnia fürtershin geniessen zu lassen; zu solchem Ende die Kayserl. höchstansehnliche Commission (wie hiemit beschicht) geziemend ohne Zeitverlust ob imminens gravissimum & præsentissimum periculum zu ersuchen wäre, von diesem Schluß Ihrer Churfürstl. Durchleucht in **Bayern** in momento Nachricht zu geben, damit alle angedrohete Hostilitäten auf einmal cessiren möchten. Signatum **Regenspurg** den 8. Aprilis 1703. 1703. April.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

LIV.

Reichs-Schluß.

Wiederholte nachdrucksame Ansuchung um Kayserliche allergnädigste *Ratification* der vorigen Reichs-Schlüsse (sub XLIII. XLVIII. & XLIX.) *in puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis*, mit Anrühmung des Stadt-Magistrats wegen Chur-Bayerischer Besatzung der Donau-Brücke und Einlegung 2. *Bataillons* geführten stattlichen *Conduite* und Vorsichtigkeit.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Aprilis* 1703.

Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis über den gegenwärtigen der allgemeinen Reichs-Versammlung turbirten unglücklichen Zustand, mithin dessen ungewissen Sicherheit, sich besprochen, ist dafür gehalten worden, daß die höchstansehnliche Kayserliche Commission geziemend jedoch angelegentlichst ersucht werde, Sich gefallen lassen möchte, ohne einigen Verzug diese des Reichs-Convents Beschaffenheit Kayserl. Majestät per expressum nicht allein umständlich vorzustellen, sondern auch zu ersuchen, von Kayserl. Majestät ad evitandum majus malum die damals sehnlich verlangte **Kayserl.** allergnädigste *Ratification* über den Reichs-Schluß vom 10. und 26. verflossenen Monats *Martii*, auch 2. hujus ehestens beyzubringen, in zuversichtlicher Hofnung, dieselbe werde dahin erfolgen, daß nicht allein Kriegs-Volk weder von ein oder dem andern Theil in die Stadt **Regenspurg** eingenommen, noch durch selbige über die Donau-Brücke, oder sonsten, durchgeführt, noch einige Passage, unter was Namen und Prætext es immer seyn möge, gestattet, auch an die Kayserliche und der Alliirten commandirende Generalität die benöthigte unverweilte Ordre würklich ertheilt, und derselben gemessen befohlen werden solle, der höchstansehnlichen Kayserl. Commission sogleich schriftliche Nachricht davon zu geben, damit man des Erfolgs allerseits gesichert, und die Stadt **Regenspurg** ungeändert in den vorigen Stand gesetzt werden möge. Und nachdem allhiesiger Magistrat der gedachten freyen Reichs-Stadt **Regenspurg** durch eine eigene Abschickung sothane Ratification bey Kayserl. Majestät gleichfalls zu sollicitiren, und den unglücklichen Zustand, auch der Sachen Verlauf, wegen Besetzung der Donau-Brück und Thor, auch Einlogirung

1703. April. 2. Churbayerischer Bataillons in erwehnte Stadt **Regenspurg** vorstellen zu lassen gesinnet: so hätte man nicht allein von Reichs wegen (wie hiemit beschicht) Kayserliche Majestät die von dem mehrgemeldten Magistrat in diesem Frangenti geführte Conduite Bestens zu rühmen, und dessen gebrauchte Vorsichtigkeit, auch der Bürgerschaft gegen Kayserliche Majestät und das Reich erwiesene Treue, Vigilanz und Bereitwilligkeit höchstens zu deprædiciren, sondern auch zu attestiren, daß dieselbe auf das äusserste das ihrige und was in ihrem Vermögen gewesen, bey der Sach zu thun und sich zu defendiren beständig bereit gestanden seye, wann es der Sachen Umstände zugelassen, mithin Kayserl. Majestät und des Reichs Dienste gewesen und erfordert hätte. Indeme nun aber erwehnte Stadt wegen der ausgebliebenen Kayserlichen allergnädigsten Ratification in diesem Stand, mithin sammt dem Reichs-Convent in grössere Unsicherheit gesetzet, zu etwelcher Salvirung Kayserlicher Majestät und des Reichs Respects, der Gesandtschaften mehrer Sicherstellung und zu Beybehaltung der allgemeinen Reichs-Versammlung die begehrte Ausstellung der Kayserlichen allergnädigsten Ratification und Ordre an die hohe Generalität und dieser erstattende Bericht an die Kayserliche höchstansehnliche Commission um so nöthiger seyn wird, als die Dissolution des Reichs-Convents, oder Ausbleibung der Kayserlichen Ratification Kayserl. Majestät, dem Reich und dem gemeinen Wesen allerhand neue unvermeidentliche grössere Gefahr, womit gar böse auf das Total-Verderben des Vaterlands ausgehende Sequelen, insonderheit des Reichs höchsten Despect und Prostitution vor allen auswärtigen Nationen unausbleiblich nach sich ziehen dörfte, welche bey Ertheilung der Ratification auf gewisse Manier salviret, daß das fast anscheinende Mißtrauen zwischen Haupt- und Gliedern unter sich selbsten auch aufgehoben und verhütet würde, und weilen über das bekannt, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern sich dadurch gesichert zu seyn erachten, und in dem der Stadt **Regenspurg** ausgestellten Churfürstlich-Bayerischen Assecuratorio sich dahin nicht weniger verbunden, daß Sie nach Einlangung besagter Ratification und ertheilter Ordre an die hohe Generalität, und dieser Erklärung, der Nachgebungswillen, an die Kayserl. höchstansehnliche Commission alles in vorigen Stand setzen wollten: als wäre die höchst ansehnliche Kayserliche Commission (wie hiemit geschicht) geziemend zu ersuchen, Sie geruhen möchte, aus diesem höchst wichtigen und keinen Verzug leidenden Momentis bey Kayserlicher Majestät Ihre hochvermögende Officia auf das eilfertigste durch einen eigenen Courier anzuwenden, obiges und sonst alles diensame nomine Imperii mit allerunterthänigsten Respect vorzustellen, und die öfters gemeldte allergnädigste *Ratification* und obverstandene *Ordre* nunmehr unverlängt, wie oben gedacht, auch auf der Stadt **Regenspurg** inständiges Bitten beyzubringen; dazumalen auch das Heil und Wohlfarth allhiesiger treuen Reichs-Stadt und Burgerschaft, gleichwie in widrigem derselben inevitabler Ruin davon dependiren würde.

Signatum **Regenspurg** den 12ten April 1703.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

LV.

Reichs-Schluß.

Vernichtigung derer falschen Ausstreuungen, als ob dieser Reichs-Krieg bloß zu Unterdrückung der Religion angesehen wäre.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Aprilis* 1703.

Nachdeme man eine geraume Zeit hero sowohl bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung unter der Hand und zu jetziger Zeit fast mehr als jemals mit höchstem Befremden vernehmen müssen, nunmehr auch im ganzen Reich und bey fremden Potenzen bekannt worden, wasgestalten die Feinde des Reichs, auch andere sonst übelgesinnte und friedgehäßige sowohl gar geistliche Personen sich keck und vermessen

messen unterstehen dürfen, zu spargiren, als wann der gegenwärtige abgenöthigte Krieg bloß und allein zu Unterdrückung der Religion angesehen seye, mithin die Stände des Reichs und deren Religionen und Gewissens-Freyheit höchstens periclitiren thäten; dieses aber ein solches gefährliches Artificium seye, wordurch sub falso prætextu Religionis nichts anders als eine Trennung der getreuen Reichs-Stände verbundener Gemüther gesucht wird, welches alle sowohl Catholische als der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs als eine höchste Ihnen mit Ungerechtigkeit aufbürdende Zulage, zu Verhütung einreissenden fernern Mißtrauens, besorgenderl Reichs verderblicher Division und Verwerfung sothanen erdichten Spargiments solennissime zu contradiciren sich gemüßiget befinden und vielmehr hoffen, daß, so wenig einige der hochlöblichen Reichs-Stände getreue Unterthanen geist- und weltliche, wessen Religion sie auch seyn mögen, als fremde Nationen diesem falschen unwahrhaften Ausstreuen einigen Glauben beymessen, wie es dann dessen auch nicht würdig, sondern vielmehr dafür halten werden und können, daß das einige Absehen der Reichs-Feinde und Ihrer Emissariorum dahin wahrhaftig gerichtet seye, wie sie durch solche grundlose Erdichtungen in fomentirendem Mißtrauen dardurch suchender und erlangender Disharmonie und deren Stände Uneinigkeit, mehrer Land und Leute dem Reich, sive Marte sive arte, zu entziehen Gelegenheit erlangen, mithin die stattliche Ihrer Kayserlichen Majestät, des Röm. Reichs und der hohen Alliirten bisherig glückliche Progressen hindern mögen. Ob nun schon die wahre Intention bey diesem Krieg zwischen Haupt und Gliedern und unter sich selbsten, auch deren hohen Alliirten und fremden Potenzen gnugsam und zwar benebenst dieses bekannt, auch der ganzen ehrbaren Welt kund und offenbar, daß dieses Spargiment kein einziges Fundament haben könne, sondern einzig und allein (wie die eine zeithero heraus gegebene Reichsschlüsse und Bündniße mehrers am Tag legen) das ganze Absehen auf die gerechte Sach, Wohlfarth und Conservation des Heil. Röm. Reichs, und zu Erlangung eines billig- reputirlich und beständigen allerseitigen Friedens gerichtet worden seye, weilen gleichwohl aber die Französisch- und andere gleich übel Gesinnte dessen ohngeachtet nicht ablassen dürften, äusserist hin und her an denen vornehmsten Catholischen und anderen- vornämlich aber dem Päbstlichen Hof selbsten sich zu bemühen, diese falsche Impression ferner zu unterhalten, als ob von einigen der Augspurgischen Confession zugethanen hohen Reichs-Ständen und deren mächtigen Alliirten sicher und gewiß intendiret würde, einen Religions-Krieg ein- als andern Weg zu fomentiren, und damit unvermuthet loß zu brechen, um zwischen denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen eine völlige Trennung auch der erschwächten Enervirung der aufrichtig zusammen gesetzten Gemüther und Waffen einzig und allein zu effectuiren: so hat man von Reichs-Convents wegen beschlossen, diesen erdichten artificiosen Unwahr- und Falschheiten vorzukommen; immassen der Churfürsten, Fürsten und Stände bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte Namens Dero höchsten und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, auch (wie hiemit beschicht) in hergebrachtem guten zusammen gesetzten Vertrauen gegen einander aufs verbindlichste und zwar auf öffentlichen Reichstag sich *obligiren* und *sancte conteſtiren*, gegen fremde aber durch gegenwärtigen einmüthigen Reichsschluß publice hiemit bekennen und der ganzen Welt offenbar vorstellen, daß es weder von ein- noch andern hochlöblichen Reichs-Stand, oder deren Alliirten cujuscunque tandem Religionis sie seyen, dieses Absehen jemals gehabt, noch auch dergleichen Denenselben nimmermehr zu Sinn gekommen seye, wohl aber daß die Verbindniß auf die friedbrüchige Cron Frankreich deren Helfer und Helfers Helfere, die Religion und Conservation des Röm. Reichs, teutschen geliebten Vaterlands, und Dero hohen Alliirten alleinig gestellt gewesen, und annoch beständig einmüthig gerichtet verbleibe; gestalten man dann auch von Reichs wegen ein solches der ganzen ehrbaren Welt, zu mehrerer Benehmung dieses falschen Wahns hiemit vorzustellen, die gröste Billig- und Nothwendigkeit zu seyn erachtet, wobey ferner und ernstlich beschlossen worden, daß, wofern sich jemand betreten liesse, deren diese boßhafte Spargimenten weiters

1703. April.

1703. April. ters ausbreiten, und den armen unwissenden Landmann auch andere, gegen Kayserliche Majestät, dem Reich und seinem Vaterland teutscher Nation ärgerlich damit verführen, betrüben, oder in solcherley Sorge stellen würde, daß der, oder diejenige ipso facto vor turbatores pacis & quietis publicæ angesehen, auch darauf denen Reichs-Satzungen gemäß scharf und ernstlich und, nach gestalten Sachen, an Leib und Leben andern zum abscheulichen Exempel ohne Ansehung der Personen gezüchtiget und gestrafet werden sollen; immassen dann auch alle hohe und und niedere Obrigkeiten, und zwar eine jede in ihrem Territorio diesen der Churfürsten, Fürsten und Stände errichteten Reichsschluß, als einen Legem Pragmaticam genau zu beobachten, hierdurch schuldig und verbunden seyn solle. Damit aber sich niemand der Unwissenheit entschuldige, diese heilsame Reichs-Constitution, und deren Ständen publice beschehene starke Verbindniß, auch so wenig im Röm. Reich als ausser demselben bey fremden Potenzen und der ganzen ehrbaren Welt verborgen bleibe: so ist zu mehrern dieses Reichsschlusses Bekräftigung auch ferner beliebt worden, daß Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschicht) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, diese der hohen Reichs-Stände unter einander verbindlich gemachte Declaration nicht nur allergnädigst mit zu belieben und zu ratificiren, sondern auch durch Dero Gesandten und Residenten an allen fremden mächtigen Potenzen und hohen Alliirten, sonderlich dem Päbstlichen Hof offenbar zu machen, und darüber die erforderliche bey gegenwärtigen Conjuncturen diensame Vorstellung dieser falschen Erdichtung thun; sofort diesen Reichsschluß per Mandata ins gesammte Reich so bald möglich bekannt machen zu lassen, damit die bereits verführte, auch gar der gemeine Mann eines andern informiret, die boßhafte Friedensstöhrer aber mit denen Uebertretenen desto leichter erkannt, und zur wohl verdienten scharfen Straf gezogen werden, mithin Haupt- und Glieder und diese unter sich selbsten in beständiger guten Verständniß und Harmonie bestehen, auch der von der Cron Frankreich, dem *Duc d'Anjou* und anderen abgedrungene Krieg, mit zusammen gesetzten Gemüthern und unzertrennter Macht ohne die geringste Hinderniß, zu des gesammten Röm. Reichs und teutschen Vaterlands Wohlfarth, mit Assistenz der hohen Alliirten glorios ausgeführt werden möge. Signatum Regenspurg den 4ten April 1703.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

LVI.

Reichs-Schluß,

Daß bey Churfürstlicher Durchlaucht in Bayern wegen Ertheilung des angesuchten *General-Passes* für den Reichs-*Convent* wiederholte Ansuchung zu thun seye.

Dictatum Ratisbonæ 17. *Aprilis* 1703.

Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis den *Punctum Securitatis* abermalen reassumiret, und der gegenwärtigen Conjuncturen höchlich anwachsende Gefährlichkeiten auch dabey erwogen, daß auf die zweymalige Reichs-Schlüße Ihre Churfürstl. Durchlaucht in Bayern wegen des für den Reichs-*Convent* begehrten General-*Passes* noch eine schlüßige Resolution, noch weniger denselben ertheilet, hieran aber der Reichs-Versammlung, wegen der von denen Franzosen androhenden ferneren Invasion in die Viscera Imperii auf allen Fall höchstens gelegen, und solche sich wegen abgehenden benöthigten Pferden und Fuhren nicht anderst als zu Wasser mit allerseitigen Familien und Effecten ad interim anderwärtshin nach Befinden begeben könne: als wäre die höchstansehnliche Kayserliche Commission geziemend nochmals (wie hiemit beschicht) zu ersuchen, daß sie sich gnädigst gefallen lassen möchten, bey Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern abermalige Instanz zu machen, und an Dieselbe ohne Zeitverlust einen Expressen abzuschicken, obgedachten General-*Pass* für den gesammten Reichs-Convent durch alle dienliche Vorstellung *urgiren* zu lassen, und durch ihre höchste Officia zu erlangen. Signatum Regenspurg, den 16. April 1703.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

LVII.

LVII.

1703 April.

Kayserliches-Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (sub LV.) wegen Vernichtigung der falschen Ausstreuungen *in puncto Religionis.*

Dictatum Ratisbonæ 22. Aprilis 1703.

Auf der Römisch-Kaiserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn, unterm 17. dieses abgelassenen gnädigsten Befehl, hat Deroselben zu allhiesigem fürwährendem Reichs-Convent bevollmächtigter höchstansehnl. Principal-Commissarius, der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen (Tit.) Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät wirklicher geheimer Rath ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammelten Räthen, Bothschaftern und Gesandten hiemit gebührend unverhalten wollen, daß Ihre Kayserliche Majestät das Reichs-Gutachten vom 4. dieses, die boshafte Ausstreuung betreffend, ob wäre der jetzige wider Frankreich, den Herzogen von Anjou, auch allen deren Helfers-Helfern erklärte Reichs-Krieg, ein *Religions*-Krieg, oder würde dahin ausschlagen, allerdings hiemit bestättigen, und die darinn eingerathene Verordnungen an Ihre auswärtige Ministros sowohl, als sonsten ins Reich förderlich ergehen lassen, nicht minder ihren Entschluß wegen der gutgefundenen *Interims*-Verlegung des Reichs-Tages ehestens zu wissen thun werden. Womit Ihre Hochfürstl. Eminenz Ihnen, Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freundlich-geneigtem und gnädigem Willen wohl beygethan bleiben. Regensburg den 22. April 1703.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

LVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (sub XLVI.) wegen verwilligter 6. Römer-Monate, zu Versorgung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl.

Dictatum Ratisbonæ 22. Aprilis 1703.

Von wegen der Römisch-Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, will auf darüber eingelangte expresse Resolution und Befehl Deroselben zu allhier versammelten Reichs-Tag höchstansehnl. gevollmächtigter Principal-Commissarius, der hochwürdigste Fürst und Herr Johann Philipp (Tot. Tit.) der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit gebührend unverhalten: welchermassen allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst auch danknehmig vernommen, mit was sorgfältig rühmlichem Eifer Sie, Räthe, Bothschaften und Gesandte, Ihrer Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs hohe Angelegenheit in Versehung der Reichs gemeinsamen Vestungen Kehl und Philippsburg jüngsthin vorgenommen, und darüber geschlossen, Ihre Kayserl. Majestät ratificirten solches auch hiemit, und würden versicherlich nicht umhin, zu dessen schleuniger Bewerkstelligung die behörige Erinner- und Verordnungen aller Orten hin zu thun, in der zuversichtl. Hofnung, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, durch unverlangte Vollziehung ermeldten Reichs-Schlusses, nachdeme es mit der Vestung Kehl zeither in den bekannten anderwärtigen gewaltsamen Stand kommen, mit dem geschlossenen *Quanto* der 6. Römer-Monate, zu Versehung und Conservation der Vestung Philippsburg, völlig concurriren, und damit in der That bezeigen werden, wie lieb Ihnen die Erhaltung des Röm. Reichs und des werthen Vaterlands seye, welches in seiner gegenwärtigen Form und Consistenz unmöglich zu erhalten seyn werde, wofern nicht die Reichs-Schlüsse in geziemender Obacht gehalten, die nöthige Vorsehung würklich gethan, und die declarirte Feinde des Vaterlands mit schleuniger zusammen gesetzter Macht

1703. April. gedämpfet, und zur Gebühr angewiesen würden. Womit Ihro Hochfürstl. Eminenz Ihnen, Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verharren. Regenspurg den 22. April 1703.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau ꝛc. (L. S.)

LIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (sub XLVII.) wegen Verwilligung eines Römer-Monats, zu Entrichtung der dem Hochfürstl. Haus Baaden-Baaden rückständigen Cammerrichters-Besoldung.

Dictatum Ratisbonæ 22. Aprilis 1703.

Welchermassen die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. unser allergnädigster Herr allergnädigst gern vernommen, mit was ruhmwürdiger Eingedächtniß bey allhiesiger Reichs-Versammlung des Herrn Marggrafens zu Baaden-Baaden Lbdn. Angelegenheit, Dero ansehnliche Cammerrichterliche Besoldungs-*Restantien* anbelangend, zu einiger Erkänntniß und Hochschätzung Sr. Lbdn. um das Heil. Röm. Reich und das werthe Vaterland erworbener grossen Meriten in Rathschlagung genommen, und erörtert, auch Allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät (wie hiemit beschicht) solchen Schluß allergnädigst billigen und ratificiren: solches hat, erhaltenen allergnädigsten Befehl nach, Ihrer Kayserl. Majestät höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp ꝛc. ꝛc. (Tot. Tit.) der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit gebührend eröfnen wollen; und bleiben Ihre Hochfürstl. Eminenz Denenselben mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan. Regenspurg den 22. April 1703.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau ꝛc. (L. S.)

LX.

Kayserliches Commissions-Decret,

Resolution auf den Reichs-Schluß (sub LIV.) daß Kayserl. Majestät darüber Dero Erklärung vor Abführung der Chur-Bayerischen *Trouppen* aus Regenspurg nicht abzugeben gemeynt, auch all dasjenige, was bey solchergestalt beschränkter Freyheit und Sicherheit *in Comitiis* nachtheiliges beschlossen werden möchte, für unkräftig und nichtig *declariren*.

Dictatum Ratisbonæ 22. Aprilis 1703.

Der Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät haben Dero zu allhiesigem Reichstag gevollmächtigtem höchstansehnl. Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joh. Philipp, der H. Röm. Kirch (Tit.) St. Sylvestri in Capite Priestern, Cardinal von Lamberg, Bischoffen zu Passau, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, Ihrer Kayserl. Majestät würkl. geheimen Rath ꝛc. unterm dato den 17. lauffenden Monats allergnädigst rescribirt, auch des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten anzuzeigen anbefohlen: welchermassen Ihro Kayserl. Majestät es Ihrem Allerhöchsten Amt sowohl, als dem gesammten Röm. Reich allzuschimpflich hielten, Sich von Herrn Churfürsten zu Bayern durch gewaltsame Unternehmung, insonderheit durch die letzte, ohngeachtet vorhandener Reichs-Versammlung, vorgegangene Einnehmung der Donau-Brücke und Stadt-Thors, auch Obern- und Untern-Wöhrts allhier zu Regenspurg, zu einer Erklärung auf seine neue Zumuthungen einzulassen, würden selbige auf keine Weise von sich geben, so lang der Herr Churfürst sothane Thor und Wörther

ther einbehielte, und der Stadt Regenspurg in vorigen Stand nicht wieder eingeraumet haben würde; und sintemalen auch inzwischen die allhier anwesende Kayserliche Commission so wenig als der Churfürsten, Fürsten und Stände Gesandtschaften Ihre Obliegenheit in genugsamer Frey- und Sicherheit verrichten könnten, sondern Denenselben von dem Herrn Churfürsten leichtlich allerhand nachtheilige Dinge ferners abgenöthiget werden möchten: so befänden Ihre Kayserl. Majestät sich gemüßiget, von nun an (wie damit beschehe) für unkräftig und nichtig zu declariren alles, was von Denenselben in einigen Ihre Kayserliche Majestät, das Reich, oder einen andern Stand desselben betreffenden Fall und Angelegenheit, in specie auch in puncto der Reichs-*Comitial-Securität*, denen Reichs-Constitutionen, bisherigen Reichstags-Schlüssen, auch dem Decor und des Heil. Reichs Ansehen und Würde, vornemlich obgedachter Kayserlicher Interims-Erklärung schimpf- oder nachtheilig, oder sonst entgegen lauffen möge; welchem dann oben höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Eminenz hiemit allergehorsamst nachgelebet, und denen Räthen, Bothschaften und Gesandten die allergnädigst aufgetragene Anzeig hiemit thun wollen, Denenselben mit freundlich geneigtem und gnädigem Willen auch allem Guten stets wohl beygethan verbleiben. Geben Regenspurg den 22. Aprilis 1703. 1703. Aprilis.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

LXI.

Reichs-Schluß.

Wird das Churfürstlich-Bayerische *Offertum* wegen Ertheilung des *General-Passes* für den Reichs-*Convent acceptirt*, und dagegen für den Chur-Bayerischen *Comitial*-Gesandten eine gleichmäßige Sicherheit zugesagt.

Dictatum Ratisbonæ 25. *Aprilis* 1703.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis über das von Ihro Churfürstl. Durchleucht in Bayern unterm 19. hujus aus Schärding an des Kayserl. Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz abgegebenes, und den 21. ejusdem dictirte Antwort-Schreiben, in puncto des von Reichs wegen verlangten Chur-Bayerischen *General-Passes*, sodann über das am 22. dito dictirte Kayserliche Commissions-Decret sich besprochen und berathschlaget, ist dafür gehalten und geschlossen worden: nachdem Se. Churfürstliche Durchleucht in Bayern die Reichs-Versammlung auch vor aller auswärtigen Gewalt, Thät- und Gefährlichkeit sicher zu stellen, und den obgedachten General-Pass dem Reichs-Convent zu ertheilen gnädigst gesinnet wären, wann dahingegen auch Dero Gesandtschaft auf den Fall der würklichen *Transferi*rung der *Comitien* sowohl von Ihrer Kayserl. Majestät als dem gesammten Reich eine genugsame Sicherheit erhalten würde, daß sothanes Churfürstl. Offertum mit gebührendem Dank zu acceptiren, und die Versicherung dem Chur-Bayerischen Herrn Gesandten (begehrtermassen zu ertheilen seye, und nachdem bey diesen geschwinden Läuften allerhand Conjuncturen sich ereignen dürften, welche von niemand vorgesehen werden, folglich der Reichs-Convent dahier länger nicht subsistiren könne: so wäre in ein als anderen Wegen in soweit bewilligten General-Pass ohne allen weitern Anstand expediren zu lassen, Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern in geziemendem Respect zu ersuchen, zu solchem Ende auch die Kayserl. höchstansehnliche Commission (wie hiemit beschicht) zu erbitten wäre, diese gedachte Kayserl. Versicherung für den Chur-Bayerischen Herrn Gesandten, wie eher je besser von Kayserl. Majestät heraus zu bringen, und fort per expressum des gemeldten General-Passes Expedition und Extradition von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern dem Reichs-Convent durch Interponirung Dero höchsten Officien zu erhalten. Signatum Regenspurg den 24. April 1703.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

1703. Aprilis.

LXII.

Reichs-Schluß,

Wodurch Ihro Churfürstliche Durchleucht in Bayern ersucht werden nicht nur *in Conformität* Kayserlichen *Commissions-Decrets* (sub LX.) Dero *Trouppen* aus Regenspurg wieder abzuführen, sondern auch den so vielfältig angesonnenen *General-Pass* für den Reichs-*Convent expediren* und *extradiren* zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ 30. *Aprilis* 1703.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis sich sowohl über das am 22. April dictirte Kayserl. Commissions-Decret, als den 21. ejusdem per Dictaturam publicam communicirte Churfürstl. Bayerische an des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz abgegebene Antwort-Schreiben ferner besprochen, und befunden, daß die Röm. Kayserliche Majestät in sothanem Ihrem Kayserl. Decreto Commissionis zu erkennen geben, daß Sie die begehrte Ratification nicht ertheilen könnten, so lang Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern das occupirte Donau-Thor, Brucke und Wörther der allhiesigen Stadt Regenspurg einbehielten, und diese nicht in pristinum Statum gesetzet, und derselben solche hinwiederum eingeraumet haben würden, und dann hierdurch der Status pristinus vollkommentlich hergestellt wird, Se. Churfürstliche Durchleucht auch hierinn zuversichtlich um so weniger Bedenken machen werden, als Dieselbe, vermög Ihres ehevorigen Angesinnens, vom Reichs-Convent nichts mehrers selbsten schrift- und mündlich durch Dero hiesige Gesandtschaft begehren lassen: so lebte allhiesige Reichs-Versammlung der zuversichtlichen Hofnung, es werden, Ihrer Kayserl. Majestät, als dem höchsten Oberhaupt, und dem gesammten Reich zu Ehren, Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern die vorherige vollkommene verlangte *Restitution* und Herstellung des *Status pristini* thun, auch die benöthigte Ordre an Dero dahier commandirenden Officier ergehen lassen, daß er unverweilt mit der ihme anvertrauten Mannschaft in guter Ordre abziehen solle. Indeme aber die Chur-Bayerische Gesandtschaft besorget, es möchte von Kayserl. oder andern Trouppen allhiesige Stadt oder Brücke besetzt zu werden getrachtet, oder einige Passage begehret, mithin Se. Churfürstl. Durchl. und Dero Lande in vorige Gefahr gesetzet werden, und dahero Sie der Kayserl. allergnädigsten Ratification vor allem gesichert seyn müßten: so ist

ad primum dafür gehalten und geschlossen worden, es wäre die höchstansehnliche Kayserl. Commission geziemend (wie hiemit beschicht) zu ersuchen, Sie sich lediglich gefallen lassen möchte über sich zu nehmen, daß, wann höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. sich vorhin zuverläßlich erklärt haben würden, daß Dieselbe die besetzte Posten von hiesiger Stadt abtreten, und in pristinum Statum würklich stellen lassen wollten, hierzu auch die erforderende Ordre an deren commandirenden Officier ertheilt haben würden, daß Dieselbe, dieser Resolution zufolge, gleich würklich abzuziehen gehalten und schuldig seyn solle, daß deme vorgangen von des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz an die Kayserl. und Reichs-Generalität in continenti geschrieben und dahin vermogt werden möchte, daß von selbiger weder allhiesige Stadt, noch deren Donau-Brücke zu besetzen, oder auch einige Passage darüber zu suchen, nicht begehrt werden sollte, biß die Kayserl. allergnädigste Ratification über die in dieser Sach an Kayserl. Majestät eingeschickte Reichs-Gutachten erfolgen würde, und daß diesem allem vorgangen erwehnte Kayserl. allergnädigste Ratification erforderlich zuwegen und beygebracht werden möchte, bey welcher der Sachen Beschaffenheit mehr höchsternannte Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern keinen ferneren Anstand hoffentlich machen werden, Ihrem der allhiesigen Stadt Regenspurg zugestellten Assecuratorio gemäß, alles darinn enthaltene, sonderlich den Abzug Dero Trouppen, mit guter Ordre und Disciplin befördern zu lassen.

Nachdeme man auch ad secundum dafür gehalten, daß auf oben angezogenes Churfürstl. Bayerisches an des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz abgelassenes Antwort-Schreiben, in puncto des für allhiesige Reichs-Ver-

Versammlung in omnem eventum zur Interims-Translocation verlangten *General-Passes* die an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich von Sr. Churfürstlichen Durchl. für Dero Gesandtschaft gesuchte Sicherheit zu ertheilen seye, dieses auch durch ein förmliches Reichs-Conclusum am 24. hujus und nachgehends am 25. dito ferner beschlossen, daß der Churfürstl. Bayerischen Gesandtschaft eine genugsame vollkommene und zwar solche Sicherheit würklich ohne Ausnahm zu geben seye, gleichwie alle übrige Chur- und Fürstliche Gesandte bey Reichstägen geniessen, wohin auch immer derselbe transferirt werden sollte: so lässet man es dabey nochmalen bewenden, und lebt der Zuversicht, Se. Churfürstl. Durchl. werden endlich ohne allen weitern Anstand öfters gedachten General-Pass förderlichst expediren, und dem Churfürstl. Maynzischen Reichs- 1703.
Directorio würklich einhändigen zu lassen Junius.
gnädigst geruhen; zu dessen baldiger Ausbringung aber die ob höchstgemeldte Kayserliche Commission, gleichwie am 24. dieses bereits geschehen (wie hiemit beschicht) zu ersuchen wären, Dieselbe geruhen möchten, der Reichs-Versammlung zu Lieb, bey zumalen abschickenden expressen Courier, bey Ihro Churfürstl. Durchleucht in Bayern alle Dero höchste Officia anzuwenden, damit Dieselbe, auf die verschiedene in dieser Sach verfaßte Reichs-Schlüsse, durch Erhaltung des General-Passes, dessen würklichen Effect geniessen möge. Signatum Regenspurg den 28. April 1703.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

LXIII.

Schreiben

Von der Königin von Groß-Britannien Majestät an die Reichs-Versammlung, mit *Exhortirung* zu ohnverweilter Herstell- und Abschickung allerseitiger Reichsständischen Mannschafts-*Contingentien*.

Dictatum Ratisbonæ 10. *Junii* 1703.

Anna, Dei gratia, Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Regina, Fidei defensor &c. Amplissimis & Consultissimis Viris Electorum, Principum Statuumque S. R. I. Consiliariis & Legatis ad Comitia Ratisbonensia Deputatis ibidemque congregatis, amicis nostris perdilectis, salutem. Amplissimi & Consultissimi Viri, Amici perdilecti.

Ut è strenuo Consilio Vestro de delectu centum viginti mille hominum in præsidium Imperii habendo multam animi voluptatem percepimus: ita non absque magno dolore, quam parum inde commodi profectum sit, propterea, quod ad effectum modo debito perductum non sit, observavimus; & licet è circulis quidam, qui hosti propriores sunt, *suum militum numerum* contulerint, alii tamen, qui se à periculo remotiores existimant, eo minus tangi videntur, quasi non Imperium totum semper, & hac tempestate fœderati omnes unum Corpus essent, adeo, ut si unum aliquod ex iis membrum incommodi quid patiatur, reliqua cuncta serius aut citius dolore, & damno pariter afficiantur, necesse sit. Munimenti *Keblensis* à Gallis expugnatio, & universum per Imperium trepidatio ex illo infortunio nata tam curam, quam vires defuisse, recens & amplissimum testimonium exhibent, & cujusvis partis neglectæ detrimentum acceptum ad cæterarum incommodum pertinere demonstrant, ac nisi plus curæ in contrahendo formandoque Imperii exercitu seriò adhibeatur, nihil aliud cum ratione expectari queat, quam uti hostis industrius, & à rebus omnibus instructus ulteriores in Imperio mox progressus faciat, & loca alia, deinde alia capiendo totius demum, antequam bellum hoc finitum sit, potiatur, neque fieri potest, ut nos, aliique in hac causa Socii, qui ad immodicam *Galliæ* potentiam minuendam, & ad conservandam *Europæ* libertatem, bellum suscepimus, fines illos præclaros assequamur, nisi omnes, quorum res agitur, præcipue autem grande Imperii Corpus junctis animis opibusque ad propriam, publicamque salutem procurandam vehementer conspirent. Nos una cum DD.

1703. Octobr. *Ordinibus Generalibus Uniti Belgii* pro noſtro in bonum publicum ſtudio copias noſtras in Belgio militantes numero viginti mille hominum adjecto auximus, ita, ut exercitum illic quinquaginta mille militum conſtantem impenſis propriis nunc alamus. Præterea claſſem numeroſam ingenti duorum millionum librarum monetæ noſtræ diſpendio annuo inſtructum tenemus, quæ jam vela facere parata eſt, ad damnum hoſti, ubi dolorem maxime ſentiri poſſit, inferendum S. C. Majeſtatem rogandam eſſe duximus, ut exercitus ſuos in *Italia*, & alibi locorum militibus aliisque rebus neceſſariis ſuppleri quam primum juberet, ita, ut graviter agendi facultatem habeant. Verum quod ad exercitum ab Imperio conſcribendum attinet, cum ea res veſtri arbitrii ſit, à Vobis, qui totius Imperii Majeſtatem repræſentatis, poſtulandum judicavimus, id quod etiam atque etiam facimus, ut animos Vobis, & egregia, quam defenditis, cauſa dignos ſumatis, easque rationes ineatis, quibus ſingula Imperii membra ſuam quodque hominum, commeatuum & armorum portionem quamprimum, & absque ulteriori temporis jactura, re ipſa conferre inducantur, cum anni tempus, ut hæ copiæ in campum deducantur, ut conſiliis & progreſſibus hoſtis communis obviam eant, omnino flagitet. Quod ſupereſt, Vos & conſiliorum veſtrorum felices exitus divini Numinis Curæ, ac Benignitati plurimum commendamus. Dabantur in Palatio Noſtro à St. *Jacobo* nominato die 7. menſis Maji Anni 1703. Regnique Noſtri 2di.

Veſtra bona Amica

Anna Regina.

E. Hedgis.

Inſcriptio.

Ampliſſimis & Conſultiſſimis Viris Electorum, Principum Statuumque S. R. I. Conſiliariis & Legatis ad Comitia Ratisbonenſia Deputatis ibidemque congregatis, Amicis noſtris perdilectis.

LXIV.

Reichs-Schluß.

Erinnerung bey der Chur-Bayeriſchen Geſandtſchaft um Beförderung der öfters vertröſteten Churfürſtl. Bayeriſchen *Reſolution in puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonenſis.*

Dictatum Ratisbonæ 27. Octobr. 1703.

Nachdem man von der Chur-Bayeriſchen Geſandtſchaft die von 4. Wochen hero, und nachdeme zum öftern vertröſtete Churfürſtl. Bayeriſche Reſolution in puncto *Securitatis Comitiorum & Civitatis* noch zur Zeit nicht erlanget: ſo hielte man dafür, daß bey demſelben von Reichswegen eine nochmalige Erinnerung zu thun, und anbey von Ihme begehrt werden möchte, ob er ſich gefallen laſſen wollte, um die vertröſtete Churfürſtl. Reſolution eine eigene Eſtaffetta abgehen zu laſſen, und derſelben Maturation beſtens zu urgiren und zu recommendiren, damit der Reichs-Convent ſich darnach ferner auf ein oder andern Weg entſchlieſſen könne. Signatum Regenſpurg den 26. Octobris 1703.

Churfürſtl. Maynziſche Canzley.

(L.S.)

LXV.

Reſolution

Ihro Churfürſtl. Durchl. in Bayern auf des Reichs-*Convents* Erinnerung *in puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis.*

Dictatum Ratisbonæ 5. Novembris 1703.

Ihro Churfürſtl. Durchlaucht in Bayern iſt laut Dero ſub dato München den 30ſten näſthin verwichenen Monats Octobr. erlaſſenen gnädigſten Reſcripts, dasjenige, was von Dero Geſandtſchaft in puncto *Securitatis* des Hochlöbl.

löbl. Reichs-*Convents* und der Stadt Regenspurg ferners erinnert, und mit Einsendung des gemeinsamen Reichs-Concluſi unter dem 28ten ejusd. durch eigene Estaffetta gehorsamst vorgestellt, geziemend beygebracht worden. Damit man nun an Seiten des Hochlöbl. Reichs-Convents noch weiters sehen und erkennen mögen, was höchstgemeldt Ihre Churfürstl. Durchlaucht für denselben sowohl, als anforderst die sämmtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs für eine beständige Consideration tragen: so haben Dieselbe Dero Gesandtschaft gnädigst anbefohlen, daß die Anfangs gegen ein- und andere vortrefliche Gesandtschaften vorläufig gethane Declaration nunmehr auch in denen Reichs-Collegiis in forma (wie hiemit beschicht) abgelegt werden solle: vermög deren im Namen mehrhöchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchlaucht in Bayern die *Neutralität* der Stadt Regenspurg, und die *Evacuation* selbiger Stadt auf die vorgeschlagene Weise zu promittiren, wann nämlichen bey dem Kayserlichen Hof ein gleichmäßiges ausgewürket werden kan, und vermeynen Se. Churfürstliche Durchlaucht mit dieser Erklärung der vor den Hochlöblichen Reichs-Convent machenden grossen Consideration mehr als zu viel an den Tag gelegt zu haben, jedoch mit Vorbehalt, daß die Erklärung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu keinen Schaden oder Præjudiz gereichen könne, wann der Kayserl. Hof auf seinen Principiis bestehen bleibet, gestalten man gnädigst befelcht worden, reservanda omni meliori modo, wie Kraft diß beschiehet, zu reserviren und dahin zu insistiren, daß man von hochlöbl. Reichs-Convents wegen die Sache ebenfalls förderſamst an den Kayserl. Hof zu bringen, und alldorten eine schleunige Gegen-Declaration zu urgiren sich gefallen lasse. 1703. Dec.

LXVI.

Reichs-Schluß

Auf das Kayserliche *Commissions-Decret* (*sub LVIII.*) daß die zu Versorgung der Reichs-Vestungen verwilligte 6. Römer Monate, nach der immittelst in Französische Gewalt gerathenen Vestung Kehl nunmehro zu Behuf der Vestung Philippsburg alleine zu verwenden.

Dictatum Ratisbonæ 5. *Decembr.* 1703.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das per publicam dictaturam Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs unterm 22ten Aprilis jetzt laufenden Jahrs communicirte Kayserliche Commissions-Decretum über das Reichs-Gutachten vom 16ten Martii besagten Jahrs, vermög dessen zu benöthigter *Reparation* anderwärtiger Besorg- und Besatzung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl 6. Römer-Monat in 4. Wochen dem Pfenningmeister zu zahlen, von Reichs wegen verwilliget worden, nebst dem von Kayserlicher Majestät beschehenem Begehren, daß, nachdeme es mit der Vestung Kehl immittelst in einen anderwärtigen Stand und diese in Französische Gewalt kommen, nunmehr das geschlossene Quantum gedachter 6. Römer-Monate zu Versehung und Conservation der Vestung Philippsburg völlig und allein verwendet, und was für Præcautiones zu nehmen, wie diese Gelder recht getreulich und zu keinem andern Behuf verwendet werden möchten, in behörige Berathschlagung gezogen:

So ist nach der Sachen reifer Deliberation dafür gehalten und geschlossen worden, daß bey jetztmaligem bekanntem Zustand des Reichs, dessen Conservation, Respect und Sicherheit, auch deme zu Lieb die von Kayserlicher Majestät führende ruhmwürdigste väterliche Intention von Reichs wegen zu secundiren und die untern 16ten Martii für beede Vestungen beliebte 6. Römer-Monate nunmehr bey diesem geänderten Statu für die Vestung Philippsburg allein, und zwar ob maximum & præsentissimum periculum und um die intendirende Providir- und Versorgung dieser mehr genannten Vestung Philippsburg desto mehr zu beschleunigen, auch, der dermaligen erheischenden Nothdurft nach, je eher je besser für dißmal in der freyen Reichs-Stadt Frankfurt erlegt werden sollen, dieselbe zu solchem Absehen aber von Reichs wegen ohne Zeitverlust zu belangen wäre, daß sie aus ihren Mittlen jeman-

1703. Dec. jemanden mit hierzu erforderlich sicherer beschwornen Instruction bestellen und solchem ernstlich auftragen und committiren wollte, die einnehmende Gelder der erwehnten 6. Römer-Monate in richtigen Empfang zu nehmen und selbige gebührend zu bescheinen. Damit jedoch auch dieses grosse Geld-Quantum nicht gegen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hiebey führende patriotische Intention entweder zu andern Kriegs-Anlagen, alten Reichs-Schulden oder dergleichen, sondern bloß und allein zu dieser erstgemeldten Vestung Philippsburg erheischender Nothdurft angewiesen und recht verwendet werde, so ist ferner beliebt worden, daß obermeldte Reichs-Stadt Frankfurt, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und der Restitution, keineswegs zugeben solle, daß die geringste Zahlung und selbige anderster nicht, als auf des Kayserlichen Herrn General-Feldmarschall und Gubernatoren zu Philippsburg Freyherrn von Thüngen und zwar zu dieser öfters gedachten Vestung alleiniger Versehung und Unterhaltung in ein so anderer erheischenden grösten Nothdürften zu keinem andern Behuf aber abgebende und der Stadt Frankfurt zukommende Special-Anweisungen geschehen könne, auch daß solches wohl beobachtet werde, die dazu Committirte genaue Aufsicht tragen, und also, besag erstgemeldter Anweisungen, die belaufende Kosten und Auslagen gegen jedesmalige genugsame Quittungen nicht allein abführen, sondern auch, dem obangezogenen Reichsschluß und Ratificatorio zufolge, über Einnahm und Ausgab berührter 6. Römer-Monate schuldige richtige Rechnung in Zeiten an allhiesige Reichs-Versammlung einschicken, und öfters berichten sollen, welche von denen Ständen des Reichs ihre schuldige Gebühr in Zeiten nicht abtragen, um darnach ferner Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen an die löbliche Creys-Ausschreib-Aemter abgeben zu können, wiewohl man der gänzlichen Zuversicht lebe, und gegen einander das veste Vertrauen gesetzt habe, daß ein jeder Stand des Reichs durch unverzüglich- und würkliche Abstattung dieser verwilligten 6. Römer-Monate die Conservation seines eigenen teutschen Vaterlands auch, vermittelst Erhaltung dieser Reichs-Vestung, denen allgemeinen Reichs-Satzungen gemäß, also sich angelegen seyn lassen wird, daß es ferner verdrießlicher Anmahnungen unvonnöthen haben, mithin die williger Reichs-Stände und die hohe Generalität zu weitern Erinnerungen und führenden nicht ungegründeten Beschwerden, vornämlich bey des Feinds dermalig bekannten Absichten, nicht veranlasset werden. Signatum Regenspurg den 3ten Dec. 1703.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

LXVII.

Reichs-Schluß,

Wiederholte Ansuchung um Kayserliche allergnädigste *Ratification* deren, *puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis*, abgefaßten Reichsschlüsse und der Reichs-Stadt Regenspurg zu gestattenden *Neutralität* bey fürwährendem Reichs-Krieg.

Dictatum Ratisbonæ 5. Decembr. 1703.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis über den so vielfältig in Proposition und Berathschlagung gestellten Punctum *Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis* eine fernerweite Unterredung und Deliberation gepflogen, und dabey erinnerlich vorkommen, daß, als Ihro Kayserliche Majestät die gegenwärtige Reichs-Versammlung am 4ten Decembr. letzt verflossenen Jahrs allerunterthänigst vorgestellet, wie daß diese nicht mehr sicher bestehen könnte, wann einige Garison in allhiesige Stadt verlegt werden sollte, sondern gar sich dissolviren dürfte, und man dahero gedachte Stadt der völligen Sicherheit ad Exemplum anderer Orten, wo solenne Conventus gehalten worden wären, geniessen lassen möchte, damit in sicherer und beständiger Ruhe des Reichs und Vaterlands Wohlfahrt gewöhnlicher massen besorget und der Reichs-Convent unzertrennet beysammen bleiben könnte, allerhöchstgedachte Se. Kayserliche Majestät durch ein ordentliches Kayserl. Commissions-

sions-Decret vom 29. Decembr. 1702. solche vom Reich beschehene Vorstellung nicht allein wohl aufgenommen, und das Reichs-Gutachten ratificiret, sondern auch der allergnädigsten Meynung gewesen, daß keine Garnison eingelegt, und alles in Statu quo dahier bey der Stadt gelassen werden sollte: wobey abermals Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern erinnert, daß solches erläutert, und auf keine vornehmende Passage durch die Stadt und über die Brücke, noch weniger Belegung und Besatzung der Thor und Wörther, extendiret, und die hierzu erforderl. Ordre an die Kayserl. commandirende Generalität gegeben werden möchte, die Reichs-Versammlung auch, vermög derer Schlüsse vom 10. und 26. Martii und 5. April lauffenden Jahrs, Kayserl. Majestät solches alles ad evitandum majus malum dahin geziemend eingerathen, daß Sie dieses allergnädigst bewilligen könnten, die Ratification aber auf reiterirte Repræsentationes nicht ertheilt worden, und damit die von Chur-Bayern durch angedrohet und würklich vorgestellte Gewalt der Waffen beschehene Occupation hiesiger Stadt zu des Reichs nicht geringem Despect erfolget, mithin der Reichs-Convent in so viel grössere Unsicherheit da zur Zeit gesetzet, als das hiesige Brücken-Thor, die Brücke selbsten und die Donau-Wörther mit Chur-Bayerischer Milice und Ausschuß stark beleget worden, Se. Churfürstliche Durchleucht in Bayern jedoch so mündals schriftlich assecuriren lassen, daß dieses nur zur Defension Dero Landen angesehen, sie auch erbiethig wären nach erfolgter Ratification über die letztere Reichs-Schlüsse, obgemeldtes Thor, Brücke und sonsten zu raumen, diese aber zu erlangen der Reichs-Convent am 12. Aprilis abermalen eine angelegentliche Vorstellung Ihrer Kayserl. Majestät zugegen gewesener Commission dahin gethan, daß durch Ausbleibung der Kayserl. allergnädigsten Ratification dem Reich diese Beschimpfung der Stadt aber unglücklich zugewachsen, mithin die Dissolutio des Reichs-Convents auch benebens zu besorgen seye, daß Kayserlicher Majestät, dem Reich und dem gemeinen Wesen allerhand neue unvermeidliche grosse Gefahren daraus entstehen, hingegen durch Dero Willfahrung das sonst fast anscheinende Mißtrauen verhindert oder aufgehoben werden könnte: so seye dannoch hierauf kein Ratificatorium erfolget, obschon allerseits gnädigste Herren Principalen sich dessen gänzlich versichert gehalten, sondern Se. Kayserliche Majestät hätten am 22. Aprilis durch Dero höchstansehnl. Kayserl. Commission per Decretum dem Reichs-Convent zu vernehmen gegeben, wie daß Sie die begehrte Ratification nicht ertheilen könnten, so lang Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern das occupirte Donau-Thor, Brücke und Wörther der allhiesigen Stadt Regenspurg einbehielten, diese nicht in Statum pristinum gesetzt, und derselben solche hinwiederum eingeraumt haben würde. 1703. Dec.

Se. Churfürstl. Durchleucht hingegen, vermög des durch Dero Gesandtschaft damals am 28. Aprilis beschehenen Anbringens, der Kayserlichen Ratification versichert seyn wollen, und dann man auch von Reichs wegen nichts mehrers gewünschet, als daß auf das unterm erstgedachten dato der Kayserl. höchstansehnl. Commission übergebenes Reichs-Gutachten die Ratificatio Cæsarea endlich erfolget wäre: so hätte, nach vorgangener dieser allergnädigsten Genehmhaltung, und darauf beschehene Chur-Bayerische Evacuirung, bey fernerer Französischen Invasion in die viscera Imperii, diese gute Reichs-Stadt aus vorgeschützter Raison de Guerre, und besorgend heimlicher Verständniß, auch Gefahr anderer Oerter Kayserl. und Alliirter Occupation so leicht nicht völlig besetzet, die Bürger desarmiret, dem Magistrat die Schlüssel benommen, und das Zeughaus eingeraumt werden dürfen; womit dann die vom Reichs-Convent jederzeit so hoch apprehendirte, öfters erinnert und vorgestellte Inconvenientien nun völlig ausgebrochen, mithin derselbe in die jetztmalige verwirrte Gefährlichkeit gerathen, sich auch daraus bis hiehero, wegen nicht erhaltener Churfürstl. Bayerischen General- und Special-Pässe, nicht (wie es auf das erste Einrathen wohl geschehen mögen) retten können. Als man nun diesen ganzen Verlauf wohlbedächtlich considerirt, und dann zugleich die am 5. Novembris per publicam dictaturam denen Ständen des Reichs communicirte Churfürstl. Bayerische fernere Erklärung (vermög welcher der hiesigen Reichs-Stadt Regenspurg, zu des Reichs-Convents mehrerer Sicherheit,

1703. Dec. eine Neutralität, sofern Kayserl. Majestät ein gleichmäßiges einzugehen allergnädigst belieben möchten, mit der Evacuation Dero in der obgemeldten Stadt liegenden Trouppen offeriret) in behörige Berathschlagung gezogen worden: so ist, nach der Sachen Wichtigkeit, und derselben reifer Ueberlegung, dafür gehalten und geschlossen worden, daß man von Reichs wegen über obangezogene in denen gemeldten Reichs-Gutachten enthaltene höchstwichtige Ursachen und wohlgemeynte Vorstellung Kayserl. Majestät noch ferner in geziemendeu Respect allerunterthänigst ersuchen sollte, Sie in allergnädigste Erwägung ziehen möchten, daß die Sach, bey gegenwärtiger üblen Conjunctur und Zufällen, so weit gekommen, daß, nach Ihro höchstansehnlicher Commission und der Engell- und Holländischen hier gewesener Residenten Abreis, auch Dero Oesterreichische Gesandtschaft theils abgereiset, theils bey denen Reichs-Versammlungen nicht mehr erscheinet, die Reichs-Stände die ihrige von hier nicht sicher wegbringen, dieselbe aber auch nicht ohne ihren eigenen hohen Respect unleidentlicher Bekränkung verlassen, oder zur Beschimpfung hingeben können; woraus von selbsten erfolgte, daß die bey gegenwärtigen Läuften unentbehrliche Deliberationes und zu Führung des auf dem Hals habenden schweren Kriegs zu machende nöthige Anstalten gänzlich unterbrochen würden, zu geschweigen, daß solchen Falls nichts, als Mißverständniß, Separationes und andere üble Sequelen mehr im Reich entstehen dürften, davon der Feind grossen Vortheil, Kayserl. Majestät aber ihres allerhöchsten Orts unausbleiblichen Schaden, wie auch das geliebte Vaterland teutscher Nation unwiderbringliches Nachtheil, wo nicht den totalen Ruin, zu gewarten haben würde; allermassen man auch dieß noch mit nicht geringem Leidwesen vernehmen und im Werk sehen müssen, daß die in verschiedenen Reichs-Gutachten und Schlüssen beschehene Vorschläge und abgezielte Zwecke durch allerhand widrige Zufälle nicht erreichet, sondern vielmehr in obangezogenen unglücklichen Stand und Ergreiffung dieses Mittels jetzo gesetzet worden seye. Solchem allem nach Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät die obangezogene Chur-Bayerische Erklärung von Reichs wegen zu überschicken (und wie hiemit beschicht) anzusuchen wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, bey gegenwärtigen gefährlichen Kriegs-Unruhen, in Ansehung Kayserl. Majestät, des Reichs, und eines jeden Reichsstands hiebey waltenden Respects, und des hier befindlichen Reichs-Convents, die allergnädigste schleunigste Entschliessung, Dero weltgepriesenen Reichs väterlichen Vorsorg nach, zu nehmen, und die *Neutralität*, als das Mittel, dardurch öfters erwehnter Reichs-Convent in seine Activität und vollkommentliche Sicherheit, auch allhiesige treue Reichs-Stadt Regenspurg in dero vorigen Stand und alte Freyheit gestellt werden könnte, in Kayserl. Gnaden sich gefallen zu lassen; immassen dann sämmtliche Hochlöbliche Stände des Reichs der gänzlichen Hofnung und gesicherten Zuversicht gelebet, daß sie, ob præsentissimum moræ & maximum belli periculum, so nicht geringer zu werden scheinet, dergleichen Mittel auch, wann schon der Reichs-Convent an die hiebevor intendirte Orte transferirt werden sollte, dannoch daselbst ebenmäßig nöthig seyn würde, mit einer baldigen Kayserl. allergnädigsten Resolution, da die Chur-Bayerische Erklärung, welche, vermög Ihrer Kayserlichen Majestät Commissions-Decreti vom 22. Aprilis zuvor zuverläßig certo respectu erwartet worden, nun durch Anerbiethung der *Evacuation*, folglich die Herstellung des *Status pristini* (wie selbige durch das ergangene Reichs-Conclusum vom 4. Decembris 1702. durch die darauf ertheilte Kayserl. Ratification vom 29. ejusdem, und durch die herausgegebene Chur-Bayerische Declarationen begehret, gut geheissen und zugestanden worden) in so weit ad intentionem Ihrer Kayserl. Majestät erfolget, in Kayserl. allerhöchsten Gnaden zu erfreuen, und sich gegen das Reich (massen Deroselben nicht angemuthet wird, sich mit Chur-Bayern in Tractaten einzulassen) dahin allergnädigst zu erklären, daß sie diese Stadt diesen ganzen Krieg durch, wie es die *Neutralität* ohne das vermag, in allen Kriegs-Absichten, Operationen und Contributionen verschonen, mithin weder dererselben noch Dero alliirten Trouppen durch diese Stadt marchiren, und die Chur-Bayerischen Lande aus oder durch diese Stadt investiren lassen, oder sich dieser Stadt in andere Weg zum

Vor-

Vortheil wider Chur-Bayern gebrauchen wollen; gleichwie anderer Seits auch Chur-Bayern keine Völker hier durch führen, oder sonst sich dieser Stadt zu seinem Behuf in Kriegs-Sachen bedienen solle.

Im übrigen aber dem Reichs-Convent allergnädigst zu überlassen, wie dasjenige, was bey der Chur-Bayerischen Erklärung wegen der Cron Frankreich, und sonst noch zu desideriren wäre, zu ersetzen, ob und was etwan für ein geringer *Circuitus* um diese Stadt mit in die *Neutralität* zu begreiffen, und deswegen mit Pfählen auszustecken, auch was die Stadt, zu Versicherung der Neutralität, für Præcautiones zu nehmen; immassen es dann bey derselben Einrichtung allerdings die beständige Meynung hätte, daß hierdurch kein Eingang zur anderwärtigen Neutralität im Reich gemacht, etwas wider Se. Kayserliche Majestät und des Reichs Respect verhänget, die in materia belli und sonsten auch occasione horum motuum gemachte Reichs-Schlüsse geschwächet, oder denenselben in viel oder wenig derogirt, oder auch nexus fœderum aufgelöset werden solle, sondern vielmehr, daß sodann die gemeine des Vaterlands Wohlfahrt desto schleuniger bey dieser gefährlichen Conjunctur und unglücklich aller Orten dem Reich zum höchsten Schaden geendeter Campagne ohne fernere Anstöße besorget, die erforderliche Kriegs-Anstalten und Requisita auf den künftigen hoffentlich besser glücklich- und gloriosern Feldzug ohne Zeitverlust gemacht und beygeschaft, auch alle andere besorgende Mißhelligkeiten und Gefahren verhütet werden, und alles in erwünschter Verständniß und Harmonie mit Haupt und Gliedern ohnzertrennt beysammen bleiben und stehen möchte. Signatum Regenspurg den 3. Decembris 1703. 1703. Dec.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

LXVIII.

Extractus

Protocolli Moguntini de 22. *Decembris* 1703. was *nomine Conventus Imperii* der Chur-Bayerischen Gesandtschaft gegen die vorhabende Ein*quartier*ung mehrerer Chur-Bayerischen *Trouppen* in Regenspurg vorzustellen beschlossen worden.

Dictatum Ratisbonæ 22. *Decembris* 1703.

Als allhiesige Reichs-Versammlung zuverläßig benachrichtiget worden, wasgestalten über die bereits einquartierte, und mit andern Bataillonen auszuwechslen vorhabende Chur-Bayerische *Soldateſca*, noch das ganze Santinische Regiment in allhiesige Reichs-Stadt Regenspurg ferner ein*logi*rt werden solle, und deswegen über diesen unvermutheten Zufall in einem Extraordinar-Rath der Reichs-Convent sich besprochen: so ist, auf beschehene Consultation, für gut angesehen und geschlossen worden, daß man nomine Conventus Imperii der Chur-Bayerischen Gesandtschaft diese ohnverhofte Begebenheit, und dabey vorzustellen hätte, wie daß man von Reichs-Convents wegen sich nicht einbilden können, daß diese vorhabende neue Einquartierung so vieler Mannschaft zu Roß und Fuß aus Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern gnädigsten Willen und Vorbewußt beschehen werde, als ohnedem sattsam bekannt, daß Dieselbe jederzeit durch Dero Gesandtschaft den Reichs-Convent versichern lassen, daß die vorige Beleg- und Besetzung der Thor zu Ihrer und Dero Landen Sicherheit alleinig angesehen, mithin von selbsten keine weitere Quartiere dahier jemalen zu verordnen gnädigst gemeynt gewesen, welches daraus um so mehr zu schliessen seye, als Sie der jetztgemeldten Stadt Regenspurg die Neutralität von selbsten Ihres höchsten Orts offeriret, wann Kayserl. Majestät ein gleichmäßiges allergnädigst placitiren würden, hierüber auch beym Reichs-Convent solchergestalt die Sach überlegt worden, daß man an Ihre Kayserl. Majestät, auf mehr höchstgemeldt Sr. Churfürstl. Durchleucht in Bayern beschehenes Begehren, ein Reichs-Gutachten erstattet. Nachdeme man nun hierauf eine favorable Kayserl. allergnädigste Resolution ehestens zu erhalten verhoffet, so seye in dieser Consideration nicht ohne Fundament zu besorgen, wann Kayserl. Majestät sothanes Vorhaben bekannt gemacht werden sollte, wie es dann

1704. Januar. als eine publique Sach nicht verborgen bleiben könnte, es möchte am Kayserlichen Hof dieses also aufgenommen werden, als ob von Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern selbsten die Sach in einen andern Stand durch die neue Einlogirung Dero mehrern Trouppen gesetzt werden wollte, folglich die Kayserl. Resolution auch nicht nur verhindert, sondern durch diese fernere Bequartierung viel beschwerlicher gemacht werden möchte; nächstdeme wäre absonderlich auch der Chur-Bayerischen Gesandtschaft angelegentlichst zu erkennen zu geben, wie Ihro selbst bewußt wäre, daß durch die herein geführte mit gefährlichen Krankheiten behafte Chur-Bayerischen Soldaten in hiesiger Stadt viele Häuser *inficirt*, und die Seuchen dergestalten vermehret worden, daß durch die darauf erfolgte viele Todte in den ordinari Freudthof fast kein Platz mehr vorhanden sey, die todten Cörper genugsam in die Erde zu bringen, und zu begraben, woraus ohnfehlbar eine pestilentzische Contagion von denen Medicis und Geistlichen nicht unzeitlich befürchtet wird, welche der Chur-Bayerischen Miliz sowohl, als allen Innwohnern in allhiesiger Stadt, folglich auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden Gesandtschaften für sich und die Ihrige das grösseste Unglück verursachen könnte, indeme nun alles dieses directe oft höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht schrift- und mündlichem Versprechen zugegen seye, und die Kayserl. allergnädigste Resolution auch ehestens hier anlangen würde: so wäre, nächst Vorstellung obiger wichtiger Considerationen, die Chur-Bayerische Gesandtschaft ohne Zeitverlust zu ersuchen, Sie sich belieben lassen möchte, dem Reichs-Convent zu Ehren solches alles per Expressum an mehr besagt Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern gelangen zu lassen, und Dieselbe unterthänigst disponiren zu helfen, Dero Churfürstl. gnädigsten Versprechen und Contestationen gemäß, die hiesige Stadt von fernern Einquartierungen gnädigst zu verschonen, und die Kayserliche allergnädigste Resolution mit abzuwarten, massen der Reichs-Convent der gesicherten Zuversicht lebte, es würden Ihro Churfürstl. Durchleucht, auf erfolgende allergnädigste Ratification, ohnedem gnädigst gemeynt seyn, Dero Trouppen alsobalden völlig von hier anderwärts abmarchiren zu lassen, und die jetzt erwehnte Reichs-Versammlung, der hergebrachten Immunität und Sicherheit Ihrer Churfürstl. Durchl. höchsten Parole gemäß, völlig ungekränkt geniessen zu lassen.

LXIX.

Schreiben

An die allgemeine Reichs-Versammlung von denen Herren *General*-Staaten der vereinigten Niederlanden, wegen förderſamer Stellung der Reichs-Mannschafts-*Contingentien*, Aufrichtung der *Magazinen*, Beyschaffung der nöthigen *Artillerie* und *Ammunition*, Versorgung der Gränz-Vestungen, auch *Translocirung* des Reichstags.

Dictatum Ratisbonæ 5. Januarii 1704.

Hochwürdigste, Durchleuchtigste ꝛc. ꝛc.

Nachdemalen es unter guten getreuen Alliirten und allen jenigen, die zusammen im Krieg verfangen, eine Obliegenheit ist, auf daß gegen einen gemeinen Feind einer dem anderen zu demjenigen, was nöthig und erheischet wird, getreulich ermahne und aufmuntere, um dem Uebel, welches von dem Feind zu gewarten, entgegen zu gehen, und demselben durch Vorkehrung aller möglichen Mittel vorzukommen, auch die gemeine Sache mit allen Kräften gesammter Hand zu befördern: so haben Wir in dem gegenwärtigen bekümmerlichen Zustand, sonderheitlich der Reichs-Sachen, und der Gefahr, worinn dasselbe sich befindet, nicht umgehen können, Euer Churfürstl. und Fürstlichen Durchl. Durchl. und Denenselben, als in welchen das gesammte Reich repræsentirt wird, und auf welche hochansehnliche Versammlung nicht allein die Glieder des Reichs, sondern auch ausser demselben Freund und Feind ein Aug haben, unsere angelegene Sorg- und Bekümmerniß über die unglückliche Zufälle, welche dem Reich währendem diesen nun zu End gelauffenen Feldzug zugewachsen, mit Anweisung der Ursachen vorzutragen, zugleich um die Mittel anzuhalten, wordurch ferner

ferner Ungemach und Einbruch der Feinde præveniret, das verlohrne wieder erobert und der Krieg zu einem guten Ende gebracht werden möge, im festen Vertrauen, daß Euer Churfürstl. Fürstl. Durchlaucht Durchlaucht und Dieselbe nicht allein unsere Wohlmeynung und Eyfer uns zu guten halten, sondern auch mit der That hierzu all dasjenige, in specie aber, was zu Beschützung und Securität des Reichs die unvermeidentliche Nothdurft erheischt, an die Hand nehmen und beytragen werden.

Wir glauben unwidersprechlich dieses, daß der gegenwärtige Krieg, worinnen die gesammte hohe Alliirte verwickelt, considerirt werden müsse, als ein Krieg, welcher den Ausschlag ganz *Europæ* Ruhe und Heyl entscheiden solle, ob nämlichen dasselbe seine Freyheit behalten, oder in eine unerträgliche Dienstbarkeit verfallen solle? wann Frankreich sich in Besitz der Spanischen *Monarchie* gestellt und darmit verstärkt bleiben sollte, würde es eine so grosse Superiorität und Uebermacht gegen alle andere Fürsten von *Europa* überkommen und behaupten, daß keiner derselben bastant seyn würde, sich Frankreich entgegen zu stellen, sondern alle die Ordnung treffen, und einer vor, der andere nach, unter seinen Gewalt sich würde biegen müssen, ohne daß solches nach menschlicher Weiß auf einigerley Art kann oder möchte verhindert werden.

Daßjenige, so dem Herzogen von Savoyen einem Prinzen widerfahren, welcher mit so genauer Heyraths-Verknüpfung und Allianz an den König von Frankreich verbunden, so tief in seine Parthie engagirt und nachdeme er soviel vor dasselbe gethan, stellen wir zu einem Beyspiel vor, was ein jeder Fürst von dieser Cron zu gewarten habe, wann dieselbe vermeynet, der Sache Meister zu seyn.

Aus diesen Gründen und um den bevorstehenden grossen Unheil mit gemeiner Macht entgegen zu gehen und vorzukommen, ehe die Französisch- und Spanische Reiche einmal *consolidirt*, ist erstlich zu betrachten, der zwischen Ihro Kayserlichen Majestät, der Königin von Großbritannien und uns beschlossene durch andere Fürsten approbirte, auch durch Ihren Beytritt corroborirte Tractat, der gemeiniglich die grosse *Allianz* benammset wird, worauf das ganze Reich den Krieg mit angenommen hat, warum dann auch ein jeder der hohen Alliirten und Interessenten in diesem unvermeidentlichen Krieg seinen äusserſten Effort hätte thun müssen und behörig zu thun gehabt, um den bey vorverstandener Allianz vorgestellten Augenzweck zu erreichen, nämlichen Frankreichs grosser Macht zu widerstehen und zu verhindern, auf daß die Französisch- und Spanische Reiche nicht vereiniget würden, mithin dadurch einen guten sichern und beständigen Frieden zu überkommen. 1704. Januar.

Wir halten unnöthig zu melden, weilen es die Thaten selbsten ausweisen, wie daß wir, soviel an Uns ist, von Anbeginn alles darzu gethan, was uns unsere äusserste Kräfte zugelassen haben, ja wir seynd selbst über unsere Kräfte geschritten; nachdeme wir unsere Frontiern durch die Spanische Niederlande zuvor bedeckt und mit ungemeinen grossen Kosten in Defensions-Stand haben bringen müssen; nachdeme wir unsere Milice von Anbeginn auf eine grössere Anzahl augmentirt haben, als wir niemalen in vorigen Kriegen auf den Beinen gehabt, und ein grosser Theil sothaner Milice anderst nicht, als auf sehr beschwerliche Bedingnisse und mit ungemeinen Kosten haben an uns bringen können; nachdeme wir kostbare Flotten zu Bedeckung und Versicherung der Marinen und Abbruch der Feinden zur See bringen müssen; und nachdeme wir über dieses alles in diesem Jahr nebens Ihrer Majestät von Großbritanien uns wiederum in neue Last, mittels einer *considerablen* Vermehrung unserer *Trouppen*, durch die *Allianz* mit der Cron Portugall und andere daraus gekommene Beschwernisse haben eingeflochten.

Darum wir nicht zweiflen können, wir werden das Gezeugniß davon tragen, gleichwie wir in unsern Gemüth auch selbsten beruhiget sind, daß wir vor unsere eigne Securität und die gemeinsame Defension, unserer Seits grössere Unterwindung gethan haben, als von uns verlangt und daß wir alles beygetragen, was von guten und getreuen Alliirten einigermassen hätte können und mögen erwartet werden Es solle auch unser Eyfer vor das gemeine Wesen daraus hervor blicken, daß wir eine gute Anzahl unserer Trouppen bis an Teutschland, ja so gar selbst bis an den Donaustrohm

1704. Januar.

strohm von uns haben abziehen lassen; wir haben hierauf unsere billige Erwartung gründen können, daß von Seiten unserer hohen Alliirten, und absonderlich von Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, die Sache mit gleichem Eyfer und Ernst um so mehr werde bey der Hand ergriffen worden seyn, als höchstgedachte Se. Kayserliche Majestät und das Reich dabey so sehr, als jemand interressirt, auch die Gefahr, seitdeme der Herr Churfürst zu Bayern sich auf Französische Seite gefüget, in dem Reich so groß, und grösser worden, als irgendswo anders. Wir haben keineswegs nachgelassen in dem Winter und in Zeiten solches umständlich vorzustellen, als wir urtheilten, daß es von fruchtbarer Würkung seyn würde, auch unabläßliche Instanzien gethan, damit zu Vorkommung der Beschwerlichkeiten, der nur allzu viele gefolget, genugsame und zeitliche Mesures möchten genommen werden.

Es hat aber solches zu unseren Leidwesen den erwünschten Effect nicht gewürket, dann, obwohl bey einigen Ständen des Reichs, welche dem Feind am nechsten exponirt, ein sehr ruhmwürdiger Eyfer gezeiget und grosse Gegenwehr nach Ihrem Vermögen und darüber gethan, so seynd Dieselbe gleichwohl nicht allerseits gefolget, noch mit gleichem Eyfer und Effect von andern der Gefahr entlegnen secundirt worden, und die Sachen des Reichs in generali zu considériren, kann man nicht in Abrede seyn, daß die Trouppen Ihrer Kayserlichen Majestät im Reich von Zeit der vorjährigen Campagne nicht recrutirt, und dardurch auf die Helfte und mehr geschwächet, dabenebens von allen Nothwendigkeiten unversehen seyn; daß die Reichs-Armee nicht ins Feld gebracht, wie es beköret, weilen einige Fürsten und Stände Ihre *Contingentien* gar nicht, etliche nicht, als nur zum Theil, und etliche erst zu spät, und vor zu kurzer Zeit, auch mit so beschränkten *Ordres* ins Feld geschicket haben, daß davon die nöthige Dienste nicht gezogen werden können; daß über dieses die vornehmste Plätze und Vestungen des Reichs nicht im Stand gebracht, noch mit dem Behuf versehen worden, welcher zu einer guten und vigoureusen Defension erforderlich, ja sogar, daß wir unterrichtet werden, daß, obwohl durch Euere Churfürstl. und Fürstl. Durchlauchten und Dieselbe auf der Reichsversammlung vor langer Zeit resolvirt gewesen, Philippsburg auf gemeine Kosten zu versehen, und daß dazu einige Römer-Monate bewilliget, solches gleichwohlen noch nicht gethan, noch zum Effect gebracht worden.

Es ist derohalben nicht zu vermuthen, daß, da dergleichen Defecten und Unordnung in dem Reich gewesen, allda die Sachen während nun zu Ende gelauffenen Sommer rückwärts gangen, und daß neben denen Vortheilen, welche der Feind in der Gegend des Donaustrohms erhalten, zuerst das *Fort de Kehl*, hernach Breysach und auch Landau, so importante und considerable Vestungen verlohren gangen und daß das Reich, wie es das Ansehen hat, dardurch in die äusserste Gefahr gerathen ist. Wir können nicht anderst vertrauen, als daß Euer Churfürstliche und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe mit uns hierinn verstanden, daß es mehr, als Zeit seye, zu erwachen, und gegen den fernern Vorbruch der Feinde Sorg zu tragen, auch daß die Glieder des Reichs, welche bis dato das Ihrige nicht contribuiret, gleichwie es sollte, auch die Noth und Dienst des Reichs und der gemeinen Sach erforderte, mit Beyseitsetzung aller Prætexten, und Umschweife, als wodurch kein Feind abgehalten werden kann, sich besser ermuntern.

Wir haben in Ansehung der dringenden Noth uns zu Anfang dieses Jahrs persuadiren lassen, daß wir einige von unsern Trouppen nacher Teutschland gesendet, unter Versicherung, die uns gegeben worden, daß es nur auf kurze Zeit angesehen, bis die Reichs-Armee beygebracht und die darzu gehörige Trouppen dabey ankommen seyn würden.

Wir sind von einer Zeit zur andern engagirt worden, dieselbe länger allda und höher hinauf rücken zu lassen, hier müssen wir aber uns beklagen, daß je mehr wir die Conservation Teutschlands uns haben angelegen seyn lassen, je mehr es andere, welche Glieder des Reichs seynd, es scheinen darauf ankommen zu lassen, und also zurück geblieben seynd.

Wir wollen gerne eines jeden Urtheil anheim gestellt seyn lassen, ob es von einem Alliirten zu begehren sey, daß er Schweiß und Blut seiner Eingesessenen

senen und Unterthanen, zu *Conservation* eines andern Land, welches selbst seine äusseriste Kräfte nicht anspannet, sich selbst zu schützen, emploiren, wie wir in Ansehung des Reichs gethan haben: und obwohlen wir einmal unsere Trouppen nacher Teutschland geschickt, so werden wir dieselbe dennoch des Endes nicht lassen können, allermassen unsere Trouppen von der Donau bis an die See also verstreuet, daß der nöthige Dienst davon nicht gezogen werden kann, und da von hier eine considerable Anzahl Trouppen, sowohl von Ihrer Majestät von Groß-Britannien, als von uns, zu Dienst der gemeinen Sache, nacher Portugall abgesendet, werden wir benüßiget seyn, unsere Völker, die von einander elogirt, wieder herwärts kommen zu lassen; massen es nicht allein uns nicht zu zumuthen, sondern auch nicht in unsern Mächten stehet, Teutschland und uns selbst zu gleicher Zeit zu beschirmen, weilen wir unsere eigne *Defension* eines andern vorgehen lassen müssen, insonderheit, da das Reich so groß und mächtig und darinn so viel, und *potente* Fürsten seynd, welche das Werk besser anfassen, und zur Defension ihres eignen Vaterlands, welches in der Noth schwebet, mehr und mit grössern Eyfer, als sie bis *dato* gethan, könnten und sollten *contribuiren*.

Wir haben unseres Vertrauens durch die ungemeine Effecten, die wir gethan, mit der That erwiesen, wie sehr uns neben unserer eignen Sicherheit die gemeine Sach aller Alliirten zu Herzen gehe, wohlwissend, daß es um die Freyheit des ganzen *Europæ* zu thun ist, Wir seynd auch geneigt und bereit, darin mit aller unserer Macht zu continuiren und alles aufzusetzen, was nur möglich ist, um den Krieg fortzuführen und zu einem guten Ende zu bringen. Wir werden aber unter der Last *succumbi*ren müssen, und können kein gutes End dieses Kriegs absehen, indeme bey allen hohen *Alliirten* nicht gleiche Antritt gethan werden, und sonderheitlich, indeme die Sachen von denen entlegenen Ständen sowohl, als denen, welche der Kriegs-Flammen und Ungemach am nächsten exponirt, und die denselben auf ihren Boden ertragen müssen, nicht besser werden angegriffen und unterstützet, worzu, wie wir hoffen und erwarten, Ihro Kayserliche Majestät und die Glieder des Reichs insgesammt und jeder insbesondere durch die gegenwärtige dringende Noth und durch die über dem Haupt schwebende Gefahr sich bewegen lassen und ohnausgestellt dem Werk Hand anschlagen werden, um Ihre Trouppen in behörigen Stand zu bringen, zu recroutiren, und sonsten Magazinen von Artillerie, Munition und Vivres in denen Plätzen, wo es vonnöthen, zu formiren, die Städte und Vestungen auf denen Gränzen mit Behuf und allen jenigen, was zu einem vigoreusen Widerstand vonnöthen, behörig zu versehen und damit jedes Reichs-Glied nicht allein sein Reichs-Contingent complet beytrage, sondern auch dasselbe darüber soviel vermehre, als die gefährliche Beschaffenheit der Sachen und die nothwendige Defension es erfordert, auch sofort mit Nehmung zeitlicher Güter, und aller nöthigen Concerten und Mesuren, um den Feind allen möglichen Abbruch zu thun, den Krieg mit mehrerm *Vigor*, als in diesem Jahr geschehen, fortzusetzen, und unter Gottes allmächtigen Seegen und gnädigen Beystand denselben zu einem guten Ende zu bringen. 1704. Januar.

Wir zweifeln nicht, es werden Euer Churfürstliche und Fürstliche Durchlaucht Durchlaucht und Dieselbe von der höchsten Nothwendigkeit, dessen allen mit uns persuadirt seyn, und derenthalben mit und neben uns nicht allein bey denen einmal genommenen Mesures beständig bleiben, welche auf Erhaltung der gemeinen Freyheit, von einer indispensablen Nothwendigkeit zu achten, sondern auch in gegenwärtiger vor Augen schwebenden Noth und Gefahr des Reichs und der gemeinen Sache die Beschützung des Reichs und dessen nothleidender Stände, vor die Hand nehmen, mit Beyseitsetzung aller andern Deliberationen von geringer Consequenz und Differenzien wenigst vor einige Zeit, als wordurch die Berathschlagungen über die gemeine Sicherheit retardirt werden, um die androhende Gefahr, mit gemeinen Kräften abwenden zu helfen, und den Krieg wohlgemuth fortzusetzen, damit nicht der eine vor, der andere nach verlohren gehe. Und nachdeme die Stadt Regenspurg, allwo die Reichsversammlung gehalten wird, in Landen des Reichs-Feindes gelegen, und mit feindlicher Miliz besetzt ist, wo-

1704. Januar. wodurch allda über die gemeine Reichs-Securität nicht deliberirt werden kann, und die Reichs-Gesandte keine Freyheit zu berathschlagen haben; inzwischen aber höchst nöthig scheinet, daß über die Reichs-Sachen, und dasjenige, was zu desselben Erhaltung und Wohlstand dienet, unter dessen Gliedern reiflich überleget, gute Entschliessungen genommen, und selbige wohl exequirt werden, so müssen wir mit zu bedenken geben: ob es nicht dermaleins nothwendig, daß der Reichstag von Regenspurg *translociret*, und an einen andern bequemen Ort, wie eher je besser, verleget werde.

Welchem allemnach Ewr. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselben wir sehr freundlich ersuchen, Sie solche Reflexion zu machen belieben wollen, wie es die schwere Angelegenheit der Sache erfordert, und alles, der gemeinen Sach zum besten, dirigiren zu helfen, auch das Ihre darzu beyzutragen, gleichwie wir unserer Seits auch beharren werden, mit allem unsern Vermögen das gemeine Beste befördern zu helfen, in Hofnung, daß diese unsere Repræsentation, worzu wir uns, dem gemeinen Dienst zu lieb, verbunden halten, bey Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Denenselben nicht anders werde aufgenommen werden, als ein Blick und Kennzeichen der Sorge und aufrichtigen guten *Intention*, die wir für den gemeinen Wohlstand und dessen Conservation beständig tragen und behalten. Womit beschliessend wir von GOtt den allmächtigen bitten ꝛc. ꝛc. Im Haag den 11. Decembris 1703.

LXX.

Kayserliches Schreiben

An Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, *loco Resolutionis* auf die *in puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis* abgefaßte Reichs-Schlüße, mit beygefügter Erklärung, wegen vorhabender engerer Reichs-*Deputation*, zu Erledigung der *Religions-Gravaminum*.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Januarii* 1704.

Leopold ꝛc. ꝛc.

Hochwürdiger ꝛc. ꝛc.

Euer Liebden ist vorhin sattsam wissend, was wegen Abführung der Bayerischen Besatzung aus der Stadt Regenspurg und der künftigen Sicherheit im Reich sowohl, als bey denen auswärtigen hohen Alliirten vorkommen, auch darunter an Uns zum öftern und erst neulich wiederum gebracht worden.

Ob Wir nun zwar grosse Ursache hätten, mit dießmaliger fernerweiten Erklärung an uns zu halten, da bevorab Wir billig anstehen, ob dieselbe mehrers als vorige fruchten, oder dem Reich oder gemeinen Wesen fürträglich seyn werde:

So haben Wir jedoch auch hierinnen abermals zeigen wollen, wie geneigt Wir jederzeit seyn, denen Reichs-Ständen und Bundsgenossen möglichst zu willfahren. Indeme aber zu Eröfnung Unserer Meynung und daraus folgenden Abhandlung Wir den Cardinal von Lamberg nacher Regenspurg nicht wieder abschicken können:

So haben Wir für gut angesehen, Unsere gnädigste Intention an Euer Liebden dahin freund gnädiglich gelangen zu lassen, daß, wann Chur-Bayern jetzo gleich seine Mannschaft aus der Stadt Regenspurg Bothmäßigkeit völlig abführen, und dasjenige, so ihr wider die geschlossene Capitulation entnommen worden, zuruck geben, mithin alles in alten Stand stellen, auch für sich und seinen Anhang versichern wird, daß von ihnen die Stadt und Zugehör unangefochten bleibe, und keine geworbene, oder Land-Völker, oder andere Kriegs-Nothdurften wieder darein gelegt, oder zu Wasser und Land durchgeführt, noch daraus Unsern oder des Reichs Landen und Völkern geschadet werden solle und wolle; Wir Uns hinwiederum, auf der Reichs-Ständen Anhalten, und erfolgte Einstimmung Unserer Alliirten, von nun an erkläret haben wollen, daß von Uns oder Ihnen nichts wider besagte Stadt und deren Zugehör vorgenommen, auch keine Völker oder andere Kriegs-Bereitung darein gelegt, oder durchgeführt, noch daraus denen Bayerischen Landen werde geschadet werden, der Stadt schuldige Pflicht gleichwohlen gegen Uns und das Reich im übrigen vorbehalten, wie auch

auch denen von Uns genehm gehaltenen Reichs-Schlüssen und Ordnungen ohnabbrüchig; Euer Liebden zugleich heimstellende, wie Sie diese Unsere gnädigste Meynung kund zu machen, und, derselben gemäß, das Werk vollends einzurichten dienlich ermessen mögen.

Euer Liebden ist nicht minder bekannt, was für angelegene Vorstellungen, wegen nöthiger Versorgung der Vestung Philippsburg, immerhin geschehen, was auch Wir derhalben an die Creyse bereits ergehen lassen, welches, wie Wir nochmalen zu erinnern im Werk begriffen, mithin auch die Stadt Frankfurt ihrer Obliegenheit erinnern werden: also wünschen Wir sehnlich, daß diese abermalige Fürkehrung nachdrücklicher als die vorige seyn möge.

Damit Wir endlich auch jedermann zu erkennen geben, wie gern Wir Recht und Einigkeit im Heil. Reich erhalten, insonderheit aber die sogenannte *Religions-Gravamina* abgethan sehen, so seynd Wir nicht allein gnädigst zufrieden, daß die zu deren Erörterung in Vorschlag gekommene enge *Deputation* von beeden Theilen nach ihrem Belieben erkieset werde, sondern seynd auch Unseres höchsten Orts erbiethig, dieselbe dahin zu bevollmächtigen, daß bey deren Ausspruch es unveränderlich verbleiben, und selbige ohne weiterer Untersuchung oder Examination kräftig seyn, oder ratificirt werden solle, ohne daß Wir von Unseres Erzhauses wegen jemanden bey dieser Deputation zu haben verlangen. Welche Unsere Resolutiones dann Euer Liebden gehöriger Orten zu entdecken ohnbeschwert belieben wollen. Die Wir Deroselben hingegen ꝛc. ꝛc. 1704. Januar.

Leopold.

Ut. D. A. Graf v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

C. F. Consbruch.

LXXI.

Reichs-Schluß,

Daß von vorstehender Kayserlichen *Resolution puncto Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis* Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern Nachricht zu ertheilen, und dargegen um die gnädigst versprochene *Evacuation* anzusuchen.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Januarii* 1704.

Nachdeme die von Ihro Kayserl. Majestät verlangte allergnädigste Resolution, *in puncto Securitatis Civitatis & Comitiorum*, an welcher sich die von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern vormals promittirte Evacuation einzig und allein gestossen, nunmehr nach erst höchsterwehnter Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Intention plenarie erfolgt: so wäre von Reichs wegen dieselbe der Chur-Bayerischen Gesandtschaft alsobalden zu communiciren, und Dieselbe dabey geziemend um so mehr zu ersuchen, die nach der Churfürstl. Bayerischen dem Reich jüngsthin zugestellten gnädigsten Resolution promittirte Evacuation würklich vorgehen zu lassen, als bekannt, daß allhiesige Stadt durch die einlegende und erkrankende Miliz mit gefährlichen Seuchen täglich mehr und mehr angestecket, mithin der Reichs-Convent in grössere Gefahr gesetzt würde. Signatum Regenspurg den 19. Januarii 1704.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

LXXII.

Reichs-Schluß.

Wiederholte Erinnerung um förderſame *Evacuation* der Stadt Regenspurg.

Dictatum Ratisbonæ 17. *Februarii* 1704.

So ist man über den dritten proponirten *Punctum* der *Securität* demnach dahin schlüßig worden, daß von dem Chur-Bayerischen Herrn Gesandten von Reichswegen zu vernehmen seye, was er bey dem Reichs-Convent ferner in dieser Materie anzubringen? gestalten man der beständigen Meynung bleibe, daß durch

1704 Febr. Ihro Kayserliche Majestät allerhöchste Hand und Reichsschluß, Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern genugsame Sicherheit für Dero Landen hätten, mithin man verhoffen wollte, daß Dieselbe die völlige Evacuation, Dero vormaligem Promisso zufolge, nunmehr zu bewerkstelligen und alles in pristinum Statum setzen zu lassen, keinen weitern Anstand haben würden. Signatum Regenspurg den 15ten Febr. 1704.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

LXXIII.

Reichs-Schluß,

Auf die Chur-Bayerische nähere Erklärung, *puncto Securitatis Comitiorum & Evacuationis Civitatis.*

Dictatum Ratisbonæ 22. *Februarii* 1704.

Als man in allen dreyen Reichs Collegiis über die per Dictaturam Publicam gestern denen hochlöblichen Ständen des Reichs fernerweit communicirte Churfürstliche Bayerische nähere Erklärung in puncto *Securitatis & Evacuationis* sich abermal berathschlaget, ist, nach der Sachen reifer Ueberlegung, dafür gehalten worden, daß es bey der so mühsam erhaltenen Kayserlichen allergnädigsten bekannt gemachten Resolution um so mehr allerdings zu lassen, als selbige von denen gnädigsten Herren Principalen für sufficient gehalten wird, und dasjenige, was anjetzo, ratione der Kayserlichen Ratification des in dieser Materie verfaßten Reichs-Gutachtens erinnert werden will, nicht Se. Churfürstliche Durchlaucht, sondern allenfalls das Reich und dessen Stände angehet, dahero man von solcher, ausser sich in Gefahr zu stellen, keinesweges abzugehen vermöchte, mithin derselben und dem darauf gestellten Reichs-Schluß vom 15ten hujus unabsonderlich inhæriren müste; es wäre dahero die Churbayerische löbliche Gesandtschaft nochmalen von Reichswegen zu ersuchen, daß ohne fernere Conditionirung, oder Restriction, die völlige Evacuation der Stadt, und Ihrer Zugehörungen zu gleicher Zeit vollzogen werden möchte, dazumalen Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, solche, testantibus actis, auf dem Fall Ihren Landen von Kayserl. Majestät genugsame Sicherheit ertheilet würde, ohne einige Reservation simpliciter öfters durch Dero Gesandtschaft selbsten versprechen lassen, durch diese erfolgte und publicirte Kayserliche Resolution, und dem vor- und nach ergangenen Reichs-Schluß Deroselben Lande sothane desiderirte Securität dergestalt auch ertheilet worden, wie Sie von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht selbsten vorhin verlanget worden seye, folglich Dero Lande in alle Sicherheit damit würklich gesetzt seyn und bleiben: so wollte man von Reichs wegen hoffen, es würde ob angezogene vollkommene Evacuation und plenaria restitutio Status pristini, ohne neuen Aufenthalt und weitere Anfrag und Bericht hergestellet, und länger nicht retardirt werden, da auch absonderlich die neuerlich vormals nicht vorkommene, jetzt allererst desiderirte Puncten nicht so beschaffen, daß diese Ihrer Churfürstlichen Durchl. vormalige Intention und Versprechen ändern könnten. Und gleichwie hingegen die unter Kayserlicher Majestät allerhöchsten Hand und Siegel, auch durch den Reichs-Schluß denen Bayerischen Landen promittirte Sicherheit, nach deren allerseitigen Inhalt durchgehends ungeändert gelassen würde: also sollte das übrige zwar, denen gnädigsten Herren Principalen referirt, und darvon das weitere demnächst verabredet, dadurch aber die völlige Evacuation Churbayerischer Seits immittelst nicht gehindert werden. Signatum Regenspurg den 22. Febr. 1704.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

LXXIV.

Intercessional-Schreiben

An Kayserliche Majestät von der allgemeinen Reichs-Versammlung, zu *Favor* des Herrn *Cardinal*en und Bischofen zu Passau Hochfürstl. *Eminenz*, gegen die Derosel-

selben bey jüngerer Chur-Bayerischen *Occupi*rung der Stadt Passau von dem Kayserlichen Generalen, Grafen von *Gronsfeld*, fälschlich aufgebürdete Beschuldigung einer Verräthecey. 1704. Martius

Dictatum Ratisbonæ 11. *Martii* 1704.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, unüberwindlichster Römischer Kayser, allergnädigster Herr Herr!

Euer Kayserl. Majest. wird, gleich der allhiesig fürwährend allgemeinen Reichs-Versammlung auch geschehen, des Herrn Cardinalen von Lamberg Dero höchst ansehnlich Kayserl. Herr Principal-Commissarii Hochfürstlichen Eminenz höchst beschwehrend vorgestellt haben, wasgestalten Dero General der Cavallerie, **Johann Franz Graf von Gronsfeld**, sich unterstanden haben solle, Dieselben nach der von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern unlängst vorgenommenen gewaltthätig feindlichen Belager- und Besetzung der Residenz-Stadt Passau, und des vesten Oberhauß daselbsten, nicht allein einer unzuläßigen Correspondenz und Verständniß mit höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchl. in Bayern, einer schändlichen Untreu und Verrathung ungescheuet zu bezüchtigen, sondern auch offenbarlich ein solches in Oberösterreich, ja an Euer Kayserlichen Majestät Hof selbsten durch einen Abgeschickten ohne Scheu auszustreuen, und einen Ihrer von Wien zurückkommenden Räthen, dieser divulgirten Treulosigkeit halber, bedrohet, Macht zu haben für seinen Augen niederhauen zu lassen, und anbegehrt, Churfürsten, Fürsten und Stände möchten sich des hierdurch gar sehr gekränkten und violirten Fürstenstands pro Justitia bey Euer Kayserlichen Majestät annehmen.

Nun will man zwar hiebey des General **Graf von Gronsfeld** angeführte Actiones nicht berühren. Nachdeme aber Reichs und Welt kündig, daß hochgedachte Se. Hochfürstliche Eminenz von Jugend auf bey Euer Kayserlichen Majestät auch Königl. Chur- und Fürstlichen auch anderen auswärtigen Höfen, sonderheitlich aber bey noch fürwährendem allhiesigen versammleten Reichs-Convent sich solchergestalten aufgeführet, daß Sie in ihren unermüdeten grossen Eifer für des geliebten Vaterlands teutscher Nation Wohlfahrt und dessen Aufnehmen unabläßlich sich fatigirt, und also bemühet, daß sie sich einen unsterblichen Ruhm dadurch erworben, und das gesammte H. Röm. Reich denenselben der geführten patriotischen Consiliorum, und geleisteten höchst ersprießlichen Dienste wegen, eine ungemeine grosse Obligation zutragen wird, wie dann auch zu der Lambergischen Hochgräflichen Familie immer währender Glorie und der wertheßten Nachwelt zum Exempel höchstpreißlich gereichet, auch für ein grosses Kleinod dieser jetzt hochgedachten Familie zu schätzen, daß sie der angebohrnen natürlichen Verbindlichkeit gegen Ihr Vaterland teutscher Nation niemalen vergessen, und also weder gegen Euer Kayserliche Majestät und das Heil. Röm. Reich, noch Dero Durchlauchtigsten Erzhauß, oder sich selbsten jemals durch einige Untreu beflecket, sondern vielmehr Dero Schuldigkeit durch hochwichtige rühmliche Verrichtungen, und vortrefliche Rathschläge, je und allezeit biß diese Stund zu ihrer nicht geringen Erhöhung und Aufnehmen erwiesen, dahero nicht vermuthlich und, vieler bekannter Considerationen halber, unglaublich, daß diese irrespectuose schwehre Imputationes irgendwo einigen Beyfall werden finden können, vielmehr aber kann aus obigen Umständen anderst nicht, als dafür gehalten werden, daß mehr höchstgedacht Se. Hochfürstl. Eminenz bey damaliger der Sachen Beschaffenheit und Zustand nichts gethan, so Dero Pflichten gegen Kayserliche Majestät und das Reich zuwider, sondern allein dasjenige, was Sie Dero Kirchen, Hochstift und sonsten schuldig gewesen; wie empfindlich hingegen Sr. Hochfürstlichen Eminenz zu Gemüth gedrungen seye, als Deroselben von Euer Kayserlichen Majestät subalternen Generalen eine solche Imputation und höchst diffamirende Injurie, gehabter verbottener Correspondenz, Untreu und Verrätherey ohne Scheu und Maas aller Orten ausgestreuet und aufgebürdet werden wollen, welches in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen am allerschärfesten verpönt sey. Ein solches werden Euer Kayserliche Majestät von selbsten allererleuchtigst ermessen, und aber Euer Kayserl. Majestät sowohl als dem R. Reich und gesammten Reichs-Fürsten-Stand daran höchstens mit gelegen, daß einem jeden Fürsten seine competirende Ehr und hohe Würde, sonder-

1704. Martius

heitlich denen dabey so stattlich meritirten unverletzt in allem gebührendem Respect heilig gehalten werde, und niemand, wer der auch immer seye, so wenig Civil- als Militar-Personen oder andern zustehe, oder sich gelüsten lassen dörfen, des Heil. Röm. Reichs-Fürsten-Stand an Ehren und Leumund im mindesten zu beleidigen; weilen jedoch dessen ungeachtet öfters genannter General Graf von Gronsfeld deme zugegen gehandelt, und seine, des Herrn Cardinals von Lamberg Hochfürstliche Eminenz, höchste Person hart ohne einige Scheue obangezogener massen an Dero Fürstlichen höchsten Ehren und Dignität angegriffen, und den einem Reichs-Fürsten-Stand schuldigsten Respect verlohren haben solle, mithin durch dergleichen unzuläßiges Verfahren, harte Imputationen, Injurien und grosse Excesse einer Militar-Person, der gesammte Fürsten-Stand des Heil. Röm. Reichs in und durch mehrmal angezogener Sr. Hochfürstl. Eminenz, des Herrn Cardinals von Lambergs höchsten Person mit violirt ist, und bleibet auch andern zur bösen und schädlichen Consequenz und Exempel, wann es der Unstrafbarkeit unterworfen seyn sollte, einen Reichs-Fürsten an seinem hohen Respect und Dignität zu verletzen, zu nicht geringer Prostitution und gröster Verachtung des Reichs-Fürsten-Standes für fremde Nationen dienen würde, auch daß derselbe allerdings unviolirt von jedermann bleiben, und was davon durch obiges Factum für Verletzung würklich geschehen seyn möchte, zeitlich und genugsam reparirt werde:

Als gelanget an Euer Kayserl. Majest. im Namen und von wegen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. R. Reichs unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, Obern- und Committenten hiemit die allerunterthänigste Bitte, Dieselbe geruhen allergnädigst diese des Herrn Cardinals von Lambergs Hochfürstliche Eminenz an Dieselbe gebrachte höchst gemüßigte Klage zu mehrerer Beybehaltung des Reichs-Fürsten-Standes hohen Respects, seiner Wichtigkeit, Dero weltgepriessenen Clemenz und Justiz liebendem Eyfer, auch allerhöchsten Erleuchtung nach, zu consideriren, und dieser Ehrendringlichen Angelegenheit Sr. Hochfürstl. Eminenz zu Beförderung der werthen Gerechtigkeit alle fordersamste heilsame Justiz allergnädigst angedeyen, dem General von Gronsfeld aber, wegen der Ihrer Hochfürstlichen Eminenz zugelegten höchst- und gröstem Injurie zur genugsamen Satisfaction und exemplarischen Straf, befindenden Dingen nach, ziehen, annebenst aber eine ernsthafte nachdrückliche verpönte Kayserl. Verordnung in das Reich dahin ergehen zu lassen, daß fürs künftig weder Civil- noch Militar-Personen, oder andere bey nahmhaften Geld, auch, gestalten Sachen und Umständen nach, bey Leib und Lebensstraf sich nicht erkühnen, oder gelüsten lassen sollen, den dem hohen Reichs-Fürsten-Stand gebührenden Respect zu verletzen. Und, gleichwie von Reichs- wegen das Ersuchen, in höchster Billigkeit gegründet zu seyn, ge-hochgedachter Fürsten-Stand dadurch auch ungekränkt erhalten wird:

Also zweifeln Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obere und Committenten an allergnädigst willfähriger Kayserlichen der Sachen Beförderung und respective Administrirung der begehrten heilsamen Justiz, wie auch, gestalten Sachen nach, Gebung genugsamer Satisfaction, und Reparation keineswegs. Euer Kayserlichen Majestät damit zur fortwührigen beständiger Leibs-Gesundheit, glücklicher Regierung und allem Kayserlichen höchsten Aufnehmen, auch glorieuser und zu Dero Durchleuchtigsten Erzhauses ersprießlicher Endigung und Ausführung dieses schweren gegenwärtigen Kriegs, in dem Schutz des Allerhöchsten, Deroselben Kayserlichen Hulden und Gnaden in allem tiefesten Respect und submissister Devotion, empfehlende

Euer Kayserlichen Majestät

Regenspurg den 23ten Febr.
1704.

Allerunterthänigste treu gehorsamste

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigte Räthe, Botschaften und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche:

Chur-Maynz.	Chur-Sachsen.
Chur-Trier.	Chur-Brandenburg.

Fürst-

Fürstliche:
Salzburg.
Oesterreich.
Teutschmeister.
Würzburg.
Oßnabrüg.
Magdeburg.
Schweden, Bremen.
Brand. Culmbach.
Halberstadt.
Mecklenburg.
Chur.
Hessen-Cassel.
Fränkische Grafen.
Städtische:
Rheinische Bank:
Cölln.
Oberländische Bank:
Regenspurg.

1704. Martius

LXXV.

Reichs-Schluß,

Wegen fördersamer Berichtigung der Kriegs-Verfassungs-Materie, dann *resolvirter* Anordnung einer *Extraordinari*-Reichs-*Deputation*, zu Erledigung allerseitiger *Religions-Gravaminum*.

Dictatum Ratisbonæ 11. *Martii* 1704.

1mo. Maturetur der Reichs-Schluß der Kriegs-Verfassungs-*Materie*, und wäre der Röm. Kayserl. Majestät das *Votum Commune* der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Ständen demselben per P. Stum mit beyzulegen, und zugleich einzusenden.

2do. Demnach mit Kayserl. Majestät, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs beyder Religionen, vermög eines unter einander stipulirten Promiss, verglichen, daß die vorkommende allerseitige Religions-Gravamina unter einander, zu Erhaltung guten einmüthigen Vernehmens, und besseren Vertrauens, unter allerseits Ständen selbst abgethan werden sollten: so hat man für gut angesehen und beschlossen, daß, gleichwie eine einige in 6. und mithin aus jedem Reichs-Collegio zweyen Ständen in paritate Religionis bestehende Extraordinari-Reichs-Deputation für dießmal niemand an seinen ordinairen Deputations-Rechten, oder sonsten, zu keinem Nachtheil, am zulänglichsten erachtet, folglich der Numerus minor Deputandorum aus vielen erheblichen und wichtigsten Ursachen dem Majori Numero præferirt: als seynd in allen dreyen Reichs-Collegiis, und zwar im Churfürstl. Chur-Maynz und Chur-Sachsen, im Fürstl. Costanz und Magdeburg, im Städtischen Collegio Cölln und Regenspurg, zu vorgemeldter Extraordinari-Reichs-Deputation (wie hiemit beschiehet) von Reichs wegen erkieset und benennt worden. Signatum Regenspurg den 11. Martii 1704.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

NB. Weilen Costanz, wegen Unvermögenheit, zu Bestreitung der benöthigten Kosten, dermalen diese Deputation deprecirt: so ist an dessen Stelle Pfalz-Neuburg nebst Magdeburg aus dem Fürstl. Collegio deputirt worden.

LXXVI.

Reichs-Schluß.

Regulirung der in die Reichs-Kriegs-Verfassung einschlagenden Erfordernisse, und zwar sonderbar wegen des *Proviant*-Wesens; Aufrichtung der *Magazine*; Unterhaltung eines *regulirten* Fuhrwerks; Beyschaffung der *Artillerie* und *Ammunition*; Herstellung der Schifbrücken und Zubehör; Errichtung einer Kriegs-*Operations.Casse*; Bestimmung des *Modi contribuendi*; Verhütung der *Excessen*; *Marche*-Wesen; *Commando* über die Reichs-*Armée*; Rang der *Generalen* und anderer Kriegs-*Officiers*; dann Verpflichtung der *Trouppen* ꝛc. nebst einem *P. S.* mit Beyfügung *Voti Communis* derer *A. C.* Verwandten *in puncto Gravaminum Religionis*.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Martii* 1704.

Nachdeme zu Einrichtung des vom Reich beschlossenen und von Kayserlicher Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-*Quanti* der Mannschaft zu gegenwärtigem Krieg, über die bereits erörterte Puncte, auch die in Ansag stehende übrige in Decretis Commissionis Cæsareæ vom 12. Octobris und 9. Novembris ver-

1704. Martius

verflossenen Jahrs 1702. enthaltene Materien, nemlich wie gedachte Armée mit Proviant, Artillerie, Ammunition, und zu vielfältigen andern Nothwendigkeiten und Auslagen mit Geld-Mitteln zu versehen, auch ob zu dem Ende der Fuß, wie vor diesem, doch mit einer jetziger Zeit zulänglichen Vermehrung der Mannschaft, oder nach 200. oder mehrern, nicht aber wenigern Römer-Monaten genommen werden wolle, in allen dreyen Reichs-Collegiis mit allen nothwendigen Umständen überlegt:

Proviant-Wesen.

So hat man, soviel das *Proviant* betrift, dafür gehalten und geschlossen, daß, weilen einem jeden Stand die Versorgung der Seinigen sowohl im Feld als in denen Quartieren oblieget, er auch dieselbe nicht allein mit denen Lebens-Mitteln, sondern auch andern Kriegs-Nothwendigkeiten bestmöglichst zu versehen, und an der Ver- und Beyschaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte, und denen in Annis 1673. den 6. Novembris, 1674. den 30. Junii, und 1681. den 20. Decembris ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, ein jeder Creyß sein ihm zugetheiltes Quantum Militare oder Reichs-Contingent an Mannschaft und Pferden im Feld und denen Quartieren, auch March und Remarchen, aus seiner eigenen Creyß-Cassa sowohl mit Brod, Haber, Heu und Stroh, ordonnanzmäßig, als mit richtiger Bezahlung des monatlichen Solds, durch sein eigenes hierzu bestellendes Commissariat versehen, und dem zu succurrirenden Creyß und dessen Unterthanen durch Abgang nöthiger Provision damit nicht beschwerlich und überlästig fallen sollte.

Gestalten dann ein jeder Creyß für sein Reichs-Contingent eine bequeme, mit der hohen Generalität concertirende, denen Kriegs-Operationen nahe gelegene, und zwar auch zu besserer Verpflegung der Trouppen, an verschiedenen Orten in Zeiten, bevorab bey der erscheinenden grössern Feindes-Gefahr, eine solche Provision an Mehl, Haber, Heu und Stroh, nach dem Reichs-Schluß de Anno 1682. den 30. Januarii zu machen, und *Magazin*-Häuser zu bestellen hätte, so wenigstens ein Jahr ihren Völkern erklecklich, und man sich solcher jederzeit nach Nothdurft bedienen könne. Auf daß jedoch hieran bey denen Trouppen kein Mangel erscheine, und der Soldat so wenig als die Pferde im Feld und Quartier an Brod, Haber und Fourage keinen Abgang und Noth leide, mithin aller Schade denen Reichs-Ständen selbsten bey ihren Contingentien und Regimentern durch zeitliche ordentliche Bey- und Zuführung evitirt werde, so ist, das beste Mittel zu seyn dafür gehalten worden, daß ein jeder Creyß bey seinem Reichs-Quanto ein gutes *regulirtes* Fuhrwerk, mit aller Nothdurft durch sein ohnedas anordnendes Commissariat zeitlich aufrichte, und mit zu Feld gehen lasse; immassen die Landes-Unterthanen und Eingesessene derjenigen Reichs-Stände, wo der Sedes belli und Operationes sich hinziehen, mit diesen und dergleichen Fuhren und Vorspann gänzlich verschont, und gar keine Fuhren, Pferde, oder anderes Zug-Vieh, als im allerhöchsten Nothfall, jedoch auch anderer Gestalten nicht, als gegen baare vergleichende billige Bezahlung, herzugeben schuldig seyen; die Officiers und Commissarii aber indistincte von allen Creyß-Contingentien auf diesen vorgedachten Fall die Fuhren und Pferde nicht von den Unterthanen selbst, sondern eines jeden Orts Obrigkeit, oder deren Beamten, zu Verhütung allerhand Unterschleifs und Weitläuftigkeit, gebührend zu begehren, und die von sothaner Obrigkeit bewilligende Fuhren gleich zu bezahlen gehalten seyn sollen.

Zu mehrerer dieses Proviant-Wesens Facilitirung ist ferner beschlossen worden, daß auf eines jeden Creyßes geziemendes Begehren an denjenigen Orten, wo man die Magazine aufzurichten für nöthig erachten wird, sothanen Orts Obrigkeit einen hierzu bequemen tauglichen Platz oder Haus ohne Entgelt, amore publici, anweisen, denen zu solchen Magazinen von denen Reichs-Creysen bestellten Commissariis, oder andern Proviant-Magazins-Officieren und Bedienten aber nicht das mindeste, wie es auch Namen haben möge, als um die baare Bezahlung für die, oder die Ihrige, auch ihre Pferde gereichet werde; hingegen solle eines jeden Orts hohe Obrigkeit daran seyn, in ihren Landen die Verordnung ergehen zu lassen, daß die Lebensmittel, Früchte, Haber, Fourage und andere Nothwendigkeiten, so in denen locis operationum beyzuschaffen wären, nicht gesteigert, sondern denen Fremden, wie denen Einheimischen,

um

um billigmäßigen Preiß und Anschlag gegen baare richtige Zahlung abgegeben, und solche zu denen Magazinen zu Dienst des Publici führende und verordnete Proviant und andere Nothdürfte an denen Zöll und Mauthen von denen Landesherrschaftl. Zoll-Mauth-Aufschlag, Licenten und aller andern Exactionen zu Wasser und Land frey passiret werden, zu Verhütung jedoch alles privat eigennützigen Unterschleifs und einführenden Contrabanten sollen die Commissarii beglaubte authentische Pässe mit einer genauen Specification alles dessen, so bey denen Zollstätten vorbey geführet wird, neben einem gültigen Attestato von denen Creyßausschreib-Aemtern, oder auch Feldherrn, (welche bey ihren Canzleyen auch alle scharfe Verordnung thun sollen, daß mit denen Pässen keine Unordnung und Mißbrauch vorgehe) allemal producirt, sonsten aber nicht passirt, sondern in Ermanglung dessen, gleich die schuldige Zoll-Gelder erleget, die Defraudatores Teloniorum aber, wer die immer seyn mögen, exemplariter, auch, nach gestalten Sachen und Umständen, von des Orts Obrigkeit, mit respective Confiscation, Geld- oder Leibes-Strafe angesehen werden.

Artillerie und Ammunition.

Was aber die schwere *Artillerie* und *Ammunition* belanget, ist beschlossen, daß diese nicht allein von denen Nothleidenden, oder der Operation am nächsten gelegenen gesammten Creysen, oder auch einzelen Ständen, sondern auch zugleich von einem jeden Creyß ein Quantum mit aller darzu gehörigen Geräthschaft, Ammunition, benöthigten Officier, Ingenieur, Bedienten, Constablern, Fuhrwerk, Büchsenmeister und Handlanger, nach Proportion der zu stellen habenden Mannschaft, angeschaft, und denen nothleidenden Creysen zu Hülf nach **Frankfurt am Mayn, Heylbrunn und Coblenz**, oder wo es die Generalität für gut befinden wird, abgeführt werden, dergestalt jedoch, wenn in Entstehung dessen, von denen nothleidenden, oder der Operationen am nächsten gelegenen gesammten Creysen, oder auch einzelen Ständen, sothanes schwere Geschütz, Munition und sonsten hergegeben und etwas schadhaft und unbrauchbar gemacht würde, oder gar verlohren gienge, daß ein solches alles denenselben, was sie dergestalt über ihr sonst nur schuldiges Contingent beygestellt, sammt denen derenthalben gehabten Kosten und gestellter Zugehör von denen übrigen Reichs-Creysen unaufenthaltlich gut gethan werden solle, und zwar insonderheit auf dem Fall, da ein einzeler Stand die Nothdurft fournirt, mit der Maas, daß selber, der aufgewandten Unkosten Wiedererstattung halber, von demjenigen Creyß, worinnen er gelegen, garantirt und indemnisirt werde, diesem aber von gesammten Reich die behörige Vergütung geschehe. Uebrigens sollen zu der Armée von 120000 Mann provisionaliter, bis die hohe Generalität einen andern Statum eingeschikt, nach dem Fuß des Reichs-Gutachtens vom 30. Junii und Kayserl. Ratification vom 16. Julii 1674. an groben Geschütz folgende Anzahl: (jedoch daß mit vorgedachter Indemnisation und Bedingniß eines jeden Creyses rati, und nach Proportion der Mannschaft dasjenige, was über sein Contingent, ein oder anderer schwächerer Creyß herstellt, in andern Præstandis wiederum zu guten kommen und decourtirt werden möge) benantlich 15. Dreyviertels Carthaunen, 30. halbe, 30. Viertels Carthaunen, 30. Feuer-Mörser, deren jeder 200. bis 300. Pfund werffen solle, zeitlich beyzuschaffen, und von jeglichen 2. Creysen, als nemlich (jedoch ohne Præjudiz der Ordnung) dem Chur-Rhein- und und Westphälischen, Ober- und Nieder-Sächsischen, Oesterreich- und Burgundischen, Fränkisch- und Ober-Rheinischen, Bayerisch- und Schwäbischen, 3. Dreyviertels Carthaunen von jedem Creyß in particulari aber 3. halbe Carthaunen, 3. viertels Carth. und 3. Mörser, samt 4. Constabler und 8. Handlanger auf jedes schwere Stück mitzugeben, welches alles in hoc puncto jedoch dahin zu verstehen, wofern die von denen locis operationum entlegene Creyß sich nicht mit denen nähern hierüber keines andern, mit Vorbewußt und Gutbefinden der hohen Generalität, vergleichen, im übrigen das leichtere Geschütz oder Feld-Artillerie anreichend, ist man der schlüßlichen weitern Meynung, daß solches ein jeder Creyß, absonderlich nach Proportion des hergebenden Volks, und zwar jeder Creyß 2. Falconen, dann bey jedem Regiment zu Fuß, 2. Feld-Stücklein und übrigen tauglichen guten Gewehr (wobey, so viel möglich, die Gleichheit des Calibers zu beobachten) sammt allen benöthigten genugsamen Zugehör an Ammunition, Pulver,

1704. Martius

Schiffbrücken und Zubehör.

Stück, Musqueten und Kugeln herzustellen und mitzugeben schuldig seyn solle.

Nachdeme man auch ferner erwogen, wie daß bey denen am Rheinstrom führenden Operationen, und zu dessen benöthigter Passirung, auch Beförderung der Kriegs-Operationen ein oder mehr Schiffbrücken und hiezu allerhand Brück-Gezeug, Seiler, Anker, Bretter, Schiffbrück-Officier, andere Bediente und Knechte, auch zu Weg- und Aufführung der Schiffe Pferde oder Ochsen vonnöthen, so wären, nach Erkanntniß der hohen Generalität, solche herzustellen und communibus sumptibus zu bezahlen.

Kriegs-Operations-Casse.

Wann nun auch zu der hohen Generalität Brück-Commissariat, und was hierzu erfordert wird, dessen und anderer gemeinschaftlichen Bedienten Besoldung, nicht weniger was auf die Kriegs-Operationes, Couriers, Estaffetten, Posten und Remunerationen in Kriegs-Sachen, Kundschaften, Schanzzeug und vielen andern Nothwendigkeiten und Kriegsrüstungen ein Grosses an Geld, zu all obiger Bestreit- und Anschaffung erfordert wird, und ein gemeinsames Werk auch communibus Imperii sumptibus billig zu tragen, so ist beliebt worden, daß ein jeder Creyß, vornemlich aus seiner Particular-Cassa, eine zulängliche *Operations-Cassam* aufzurichten, und an gewissen, denen Kriegs-Expeditionen am nächstgelegenen Ort zu halten schuldig seyn solle, damit durch die darzu verordnete, und mit erforderlichen baaren Geldern im Haupt-Quartier jederzeit stehende Cassiers die benöthigte Requisita und obgedachte, auch andere vorfallende gemeine Kriegs- und Operations-Kosten und viel andere schwere Auslag und Nothdurft, daraus richtig, jedoch mit beständiger Beobachtung eines jeden Creyses rati bestreiten und bezahlen, auch diejenige Creyse und Stände, welche vor andern ein und andere mehr über ihr Contingent angeschaft, oder merklichen Schaden und Abgang daran gelitten, indemnisirt, und was zur Belagerung und andern täglich vorfallenden gemeinen Kosten, nach Erkäuntniß der commandirenden Generalität und der darauf ertheilenden Anweisungen erfordert werden möchte, refundiren und abtragen zu können, nach welcher Proportion die hohe Reichs-Generalität mit Zuziehung eines jeden Creyses bey der Reichs-Armée stehenden commandirenden Generals, Commissarii oder Cassiers die gemeine Requisita und Kosten, von Zeit zu Zeit überlegen, bestimmen und solche hernach allerseits præstirt werden sollten; wollten aber die Creyse aus Ihren Particular- und Operations-Cassen zu gemeinen Auslagen eine Cassam communem machen, so wird ein solches als ein höchst nöthiges Werk denenselben zu Ihrer Disposition und Gutbefinden überlassen.

Daferne aber alle Creis und Stände bey einer Armee nicht beysammen, sondern in 2. 3. und mehr Corps vertheilt stehen, und an einem Ort dieser oder jener Creys bey einer Belagerung, oder sonst kostbaren Expeditionen an gemeinen Kosten mehr aufwenden und Schaden leiden, als andere mit dergleichen nicht occupirte, so hätten diese Letztere, denen Erstern, was sie über ihr Contingent getragen, pro rata wieder zu ersetzen, welches dann in Richtigkeit gegen einander zustellen, ein jeder Creys seine Præstationem fleißig notiren, die gesammte Creys und Stände aber durch der Creyse ausschreibenden Fürsten und der ausser einer ordentlichen Creys-Verfassung stehenden Particular-Stände beym Reichs-Convent, ohne den versammleten Ministris, alle Jahr nach geendigter Campagne, über die gemeine Ausgaben besonders Conferenzien halten, jeder sein ausgelegt oder angewandtes durch Urkunden von der Reichs-Generalität, oder andere glaubwürdige Bescheinigung liquidiren, und einer dem andern das zu viel præstirte pro rata der aufzustellen habenden Mannschaft, an Geld oder Naturalien, sogleich und ohne Anstand oder Ausrede vollständig vergüten solle:

Modus contribuendi.

Damit jedoch auch beym gegenwärtigen Krieg ein jeder Stand des Reichs wissen möge, wie er sowohl zu der Operations- als Particular-Creys- und obgemeldten Falls gemeinsamer Cassa, zu Bestreitung der allgemeinen und andern Auslagen, *concurriren* solle: so ist beschlossen worden, daß, gleichwie eines jeden Creyses und Standes Sicherheit und Ruhe hierbey waltet: also auch gemeldter Beytrag durchgehend gemein seye, in specie aber derselbe nicht nach 200. Römer Monat, sondern sowohl des modi, als erforderenden quanti halber, nach Proportion der zu stellen habenden Mannschaft auf den Fuß der beschlossenen Repartition de an. 1681. nämlich auf einen Reuter 2. Gulden und einen

Fuß-

Fußknecht 40. Kreutzer gerechnet, nach Anleitung des am 1ten August 1672. ergangenen, und den 20ten October besagten, wie auch 16ten Martii des 1682. Jahres darauf wiederholten Reichs-Gutachten angeordnet und die Gelder ad cassam Operationis, als vor das erstemal 2. Quartal, oder Simpla innerhalb 6. Wochen nach publicirten gegenwärtigen Reichsschluß richtig verschaft und beygetragen, die säumige Stände aber, damit nicht andere willige Stände hierunter beschwert, oder wohl gar bey dem Reichs-Corpo Confusion und Nachtheil entstehe, vermög der Executions-Ordnung, ohne einige Ausstellung darzu angehalten werden sollen, weßwegen Ihre Kayserliche Majestät denen Reichs-Creysen allergnädigste Communication hiervon zu thun, allerunterthänigst (wie hiemit beschicht) zu ersuchen wären, jedoch daß obberührter modus contribuendi, denen Reichs-Constitutionibus künftighin ohnpræjudicirlich und ohne Consequenz, seye.

Es hätte aber auch die hohe Generalität öftere Berichte anhero zu erstatten, welche Creyse Ihre schuldige Præstationes in Zeiten nicht abgetragen, damit das fernere darauf dahier, der Executions-Ordnung gemäß, von Reichs-wegen verordnet, auch alle besorgende Ungleichheit und ohnerträgliche unbillige Beschwerde inter Status ipsos evidirt werden könne. Welchemnach aus denen Particular-Creys-Cassen, wie bereits oben angeführet worden, dasjenige, so die Verpfleg- und Besoldung auch sonsten der von jedem Creys zu stellen habenden Völker und Zugehörde erfordert, zu bezahlen und denenselben also dieses völlig zu überlassen wäre.

Verhütung der Excessen.

Weilen auch unter denen Soldaten die *Desordres* nicht besser, als durch richtige Bezahlung verhütet werden können, so ist hauptsächlich daran gelegen, daß jeder Creys und Stand sowohl zu den Beytrag der Operations-Casse, als Unterhalt seiner eigenen Völker in gebührender Zeit zuhalte; wann nun solches geschiehet, könnte im Feld und Quartier genugsam verfügt werden, daß ein jeder Soldat seinen Sold ohne Aufenthalt bekomme, das Auslaufen durch die Generals-Personen und commandirende Officiers abgestellt, die Exorbitantien verhütet, und die Ubertretter exemplarisch abgestraft, wie auch die commandirende Officiers, besag Articul-Briefs zu Erstattung des Schadens angehalten werden. 1704. Mart.

Auf daß aber die Officiers sowohl, als Gemeine wissen mögen, welchergestalt die Mannszucht, oder Disciplin eingericht, und sie zu deren Observanz verbunden, auch, wie die Domini Territoriales die verübende Delicta und Excesse von denen Soldaten ohne Ausnahm zu bestraffen, befugt seyn; so ist beschlossen worden, daß bey allen Creys-Trouppen der im Jahr 1682. von Reichs wegen beliebte *Articuls*-Brief zu publiciren, und darauf scharf zu halten seye.

Auf daß nun gleichwohlen auch so viel möglich dahin getrachtet werde, daß man mit gutem Succes den Feind bekriege, so soll ein jeder Creys seine Trouppen (jedoch dem letzt verfaßten Reichs-Schluß vom 13ten Decembris Anni 1702. ohnabbrüchig und ohne einiges Nachtheil) gleich und ohne einigen ferneren Anstand ad loca operationum auf des Generalissimi, oder des commandirenden Reichs-General-Feldmarschall Ordre anmarchiren lassen, und um aller Dissolution und Unordnung vorzubeugen, kein derselben Creysen, oder Ständen des Reichs seine Völker eigenen Gefallens, vermög Reichs-Gutachtens vom 20ten Decembris An. 1681. zu revociren befugt, sondern schuldig seyn, dieselbe bey der Armee unter der hohen Generalität ordre beständig (es wäre dann, daß ein oder anderer Stand wegen fremden Ueberfalls seine *Trouppen* selbsten vonnöthen, welchenfals derselbe Stand es jedoch der hohen Generalität anzuzeigen hätte,) zu lassen, auch die abgehende Mannschaft jedesmal zeitlich auf seine Kosten zu recroutiren und zu remontiren.

March-Wesen.

So soll auch das *March*-Wesen folgendergestalt Constitutions-mäßig eingerichtet werden, daß 1^mo. nicht allein von demjenigen Feldherrn, welcher Trouppen durchmarchiren lässet, vermittelst behöriger Requisitions-Schreiben, zuvor um den Durchmarch gebührend und zeitlich, nicht aber allererst, wann die Trouppen schon an oder in dem Creyß stehen, angesucht, und die Specification der durchmarchirenden Mannschaft, nebst erforderlichen Brod- und Haber-Portionen, beygelegt, sondern auch in dem Creyß selbsten, mittelst Beruffung allerseits Commissarien, in Zeiten die Abrede wegen der

1704. Route-Ettappen ꝛc. ꝛc. gepflogen, und Martius hierzu sowohl die interessirte Creyß, als andere Reichs-Stände (welche, oder deren Landschaft in selbigen Creysen gelegen, ob sie schon selbsten zu einer andern gehörten) gezogen, dieser letztere auch denen Creyß-Membris gleich tractiret.

2do. Von denen dabey interessirten hoch- und löblichen Creyß-Ständen, den geradesten und ratione termini à quo, & ad quem proportionirten Weg nach, concertirt, und auch pünctlich beobachtet, zugleich aber dahin, daß, so viel möglich, durch des Zahlungs-Herrn eigene Lande der March genommen, und die Still-Lager nicht einem allein zugetheilet, sondern damit, so viel thunlich, bey verschiedenen Marchen abgewechselt werde, angetragen.

3tio. Die Bezahlung der Consumtibilien auf ein gewisses vor Mann und Roß, nach Beschaffenheit der Pretiorum, antecedenter, und vor der würklichen Eintrettung verglichen, auch

4to. zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belaufs Geisel ausgeliefert, oder durch Deposition einer zulänglichen Summen Gelds, oder sonsten genugsame Caution gestellet werden solle, welches alles dann also einzurichten, daß

5to. sowohl für die Unter-Officiers, vom Wachtmeister und Feldweibel an zu rechnen, als Gemeinen, die Bezahlung, der vergleichenden Ettappen nach, geschehe, bey denen höhern Officieren aber, bis auf den Cornet und Fähndrich inclusive, das geniessende um landläufigen Preiß gut gethan werde, ausser was der hohen Officiers Ordonnanz-mäßige Knecht und Pferde consumiren, welchen das Beneficium der Ettappen gleichfalls zu guten kommen mag; so ist auch

6to. wegen der Vorspann, so bey dergleichen Marche prætendirt werden, ein gewisses zu vergleichen, wo aber nichts verglichen worden, soll auf jede Compagnie nicht mehr als höchstens 2. Wägen Vorspann, und solche weiter nicht, als von einem Ablösungs-Ort zu dem andern, genommen, auf jedes hergebendes Pferd aber täglich 20. kr. bezahlt werden. Sollte sich aber

7mo. zeigen, daß von hoch- oder niedern Officieren Excess vorgegangen, und gegen diese Disposition ein oder ander Seits gehandelt, oder die Bezahl- und Ersetzung difficultirt, auch von denen commandirenden Officieren, auf angebrachte Klage, sogleich nicht remedirt würde: so solle der befindliche Belauf, auf vorhergehenden Beweiß, so entweder durch Zeugen, oder auch bey der Obrigkeit des Orts, durch Ablegung cörperlichen Eides, beschehende Beschwerung, und des Magistrats, da solches vollstrecket, ertheilende Attestation geschehen kann, entweder durch die gestellte Caution, oder wann solche nicht zulänglich wäre, durch des excedirenden Theils, oder dessen Feldherrn verordnetes Commissariat, gut gethan, und dem schuldigen Theil soviel an seinem Sold innen behalten und abgezogen werden.

Abstellung überflüssiger Troß und Bagage.

Wobey ferner, zu Verhütung der Landes-Unterthanen Ruin, für rathsam befunden worden, die Anzahl der Droß-Pferde, nach oben gedachten Verpflegungs-Ordonnanzen, bey denen Creysen möglichst gleich zu halten, und, nach dem Reichs-Gutachten vom 30. Januarii 1682. zu restringiren, und in specie zu benennen, wieviel so hohen als niedern Officieren an Pferden und an solchen Knechten, so zu der Compagnie obligirt, und in jeder Occasion Dienst leisten können, zu gestatten seye, wodurch die übermäßige Bagage und aller nur zur Schwächung der Armée gereichende unnothwendige Droß verhütet und abgeschaffet wird, und lässet man es bey dem, was von der Officier höchst schädlichen Luxu im Articuls-Brief bereits enthalten, anhero wiederholend bewenden, vornemlich aber soll kein Feldherr, Creyß oder Stand, dem andern mit Winter- oder sogenannten Stand- und Refraichir-Quartieren, oder sonsten, beschwerlich fallen.

Commando

Was endlich das *Commando* über diese beliebte Reichs-Armée betrift, hat man für höchst nöthig erachtet, daß eine hohe Reichs-Generalität zu bestellen, und zum *Generalissimo* Ihre Röm. Königl. Majestät allerunterthänigst von Reichs wegen zu erbitten, die *General*-Reichs-Feld-*Marchal*-Stelle dem regierenden Marggrafen Ludwig zu Baaden-Baaden, und dem regierenden Marggrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Bayreuth, die Reichs-*General*-Feld-Zeugmeister-Stelle aber dem General-Feld-Marchal, Freyherrn von Thüngen, zu übertragen, und obschon zur Reichs-

Gene-

Generalität bey der Cavallerie der regierende Marggraf von Onolzbach benennet und würklich angenommen worden, nachdeme aber selbiger für das Vaterland zu Ihro und Ihres Durchleuchtigsten Hauses unsterblichen Glorie das Leben indessen aufgeopfert, und selbiges auf dem Bette der Ehren verlohren, die General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle auch dem Groß-Creutz Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant und Commendanten zu Maynz, Grafen von Schönborn, würklich aufgetragen gewesen, dieser aber ebenfalls vor weniger Zeit mit Tod abgegangen, so sollen dargegen andere capable hohe Subjecta angenommen werden, wobey für gut befunden, und geschlossen worden, daß sowohl zum *Generalat* der *Cavallerie*, als der *General*-Feld-*Marschall-Lieutenant*-Stelle, zwey, und zwar zu jener der regierende Herzog zu Würtenberg, und der regierende Fürst zu Hohenzollern Hechingen, zu dieser Charge aber der älteste Prinz zu Sachsen Meynungen, sodann der Kayserl. und Hochfürstl. Würzburgische General-Feld-Marschall-Lieutenant Freyherr von Bibra zu bestellen seye.

Verpflichtung der Reichs-Generalitaet.

Und hätten die obhochgedachte Reichs-Generalen nach Anleitung der in annis 1672. 73. et 74. ergangenen Reichs-Gutachten auf die damals concertirte Formulam Juramenti, denen Instructionen gemäß, ihre Pflichten Kayserl. Majestät und dem Reich abzustatten.

Rang der Generalen und anderer Kriegs-Officiers bey der Reichs-Armée.

Den Rang betreffend, und damit deßwegen unter denen verschiedenen zusammen kommenden Trouppen keine Confusion im Feld, oder sonsten unter denenselben entstehe; so ist beschlossen, daß ausser denen Reichs-*General*-Feld-*Marschallen*, als mit welchen keine andere zu competiren, unter allen übrigen *Generals*-Personen und *Officieren* sowohl in locis operationum, oder sonsten in der Campagne auch in der Postirung, wo die Reichs-Armeé entweder ganz, oder zum Theil beysammen stehen würde, im Commando, und sonsten der Rang nach der Anciennitæt in der Kriegs-Charge zu halten seye; und obschon wegen der mutuellen, auch eilfertigen Hilfleistung die Executions-Ordnung Ziel und Maas setzet, wie die nahe gelegene Creyse einer den andern secundiren solle; Nachdeme aber in gegenwärtigem Reichs-Krieg die feindliche Cron Frankreich mit ihren Adhærenten die Kriegs-Operationes an verschiedenen Orten hauptsächlich führet, so ist weiter geschlossen worden, daß die gesammte Reichs-Creyse an solchem Ort billig, und zwar auf des in capite commandirenden Generalissimi Ihro Röm. Königl. Majestät, oder in Dero Abwesenheit auf des nach Denenselben commandirenden General-Feld-Marschalln einlangende Ordre mit ihren Reichs-Contingentien und Trouppen in Zeiten ohne Einwendung einiger Entschuldigung, denen hievorigen und noch jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen zu schuldiger Folge an denen concertirten Operations-Orten zu erscheinen, und unter Dero Commando, wie obgedacht, stehen zu bleiben, verbunden seyn sollen; immassen auch der particular-Zufälle und Umstände, sonderlich des erfordernden Quanti, und hierzu benöthigten Kriegs-Requisitorum halber, nach jetzt gemeldter hoher in capite commandirender Generalität verständigem Ermessen und Gutachten und darüber zwischen allerseitigen Interessenten treffenden Concerto, was etwa ein- oder ander Orten von dieses oder jenes Creyses Trouppen, (welcher Generalität mit der völlig ihr anvertrauten Mannschaft von denen Creyß-ausschreibenden Herren Fürsten, dem Commando der hohen Reichs-Generalitæt anzuweisen seye) zu detachiren, dependiren solle. 1704. Martius

Damit aber die Hilf mit desto verläßlichern Effect geschehe, so solle ein jeder Creyß sein Reichs-Contingent nach dem Fuß de anno 1681. beständig auf seine Kosten in completen Stand, denen bereits jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, zu erhalten, und mithin die Regimenter und Compagnien (welche soviel möglich in allen Creysen durchgehends mit der Zahl der Mannschaft gleichzuhalten wären) zeitlich, und richtig zu recroutiren, und zu remontiren, wie dann auch, und auf daß kein Creyß gegen den andern widrige Gedanken zu führen, oder zu præsumiren Ursach habe, ob wären die Trouppen dem betreffenden, und zurepartirten Reichs-Contingent, oder Quanto nach nicht complet, oder mit der verglichenen Zugehör nicht genugsam versehen; so solle bey würklicher Zusammen-Stellung sothaner Creyß-Contingentien durch machende Veranstaltung der in capite commandirenden hohen Generalitæt entweder gleich bey Anfang der Campagne, oder sobald es wegen der feind-

1704. Martius

Muste-rung der Troup-pen.

feindlichen Contenance geschehen kann, die Musterung der Creyß-Trouppen vorgenommen, und die befindende defectus sogleich, und ganz ungesäumt durch denjenigen Creyß, bey welchem ein dergleichen Mangel erfunden würde, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, ersetzet werden.

Verpflichtung der Trouppen.

Bey diesem Conjunctions-Fall hätten der sämtlichen Reichs-Creyse zusammenstehende Trouppen Ihro Kayserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs die anno 1682. concertirte **Pflichten würklich abzulegen**, und wären sothane Pflichten von der hohen Generalität denenselben abzunehmen. Damit nun obiges alles desto leichter, genauer, auch nachdrücklicher beobachtet werde, so wäre Ihro Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet,) zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, Ihro Röm. Königl. Majestät das in Dieselben von Reichs wegen gesetzte sonderbahre Vertrauen vorzustellen, und Sie dahin zu disponiren, das Ihnen allerunterthänigst angetragene Commando der Reichs-Armée, als Generalissimus allergnädigst zu übernehmen, mithin sich abermal in allerhöchster Person ins Reich zu begeben, allermassen Dieselbe zu dessen acceptirung gleichfalls hiermit allerunterthänigst ersucht werden, dem Vaterland zum Besten ihre glorios angefangene Kriegs-Operationen, diesen Feldzug weiter zu prosequiren, zu solchem Absehen aber Kayserl. Majestät allerunterthänigst ferner (wie hiemit beschiehet) zu erbitten wären, Sie allermildest geruhen möchten, denen Ihrigen ernstlich, und scharfe Befehl zu ertheilen, daß sie zu diesem frühzeitigen Feldzug alle diensame benöthigte Veranstaltungen förderlichst machen, und hiebey im geringsten auch ihres Orts nichts zu Abbruch der Reichs-Armada sich zu Schulden kommen lassen, sondern vielmehr die Heraus-Reiß Sr. Röm. Königl. Majestät befördern helfen sollen, damit sämtliche Hochlöbliche Reichs-Creyse, und deren Stände mit desto grösserem Eyfer und Macht unter Sr. Königl. Majest. heldenmüthigen Commando mit Ihren completen Reichs-Contingentien und allen Kriegs-Requisitis den Reichs-Feind mit gutem Nutzen bekriegen, und das Reich durch eine solche gute Harmonie in völligen vorigen Flor und Wohlstand gesetzet werden könne. Gestalten dann das gesamte Röm. Reich zu Sr. Röm. Königl. Majestät dieses gute Vertrauen vollkommentlich gestellet, ein solches auch sowohl Ihro Röm. Kayserl. Majestät als Deroselben zu vernehmen zuversichtlich angenehm seyn wird.

Ueber dieses wollen Chur-Fürsten und Stände des Reichs Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) ersucht haben, dahin allergnädigst sehen zu lassen, daß ein jeder Stand, oder Reichs-Creyß, sein Reichs-Contingent in vollkommentlichen completen Stand herstelle, und nicht zugeben werden, daß durch Dero Hof-Cammer, oder auch anderwerts durch particular-Tractaten, der Reichs-Armée einige Mannschaft abgezogen, mithin diese geschwächet, ein solcher Stand aber dieses sein Contingent doppelt anzurechnen, Gelegenheit habe, womit so wenig Ihrer Röm. Kayserl. Majestät und dem Reich, als denen in Allianzen mit Kayserl. Majestät stehenden Potentien gedienet seyn wird; immassen selbige bereits dagegen dahier, und an andern vornehmen Höfen sich beschweren, auch **mit dem Reich keine *Allianz* so lang nicht einzugehen**, sich verlauten lassen, bis die Reichs-Armée nicht nur aufs **Papier**, sondern ins **Feld** gestellt seyn würde.

In solcher Consideration Ihro Röm. Kayserl. Majestät Dero Reichsväterliche Sorge, (insonderheit wo sich bey denen Creyß-Convocationen, und andern Anstalten noch einige Hinderniß ereignen möchte) daß die Status armati mit andern in selbigen Creyßen dem jüngsthin von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß vom 13ten Decembris 1702. gemäß, und auf beweglich per Memorialia sub Nris. 1. et 2. beschehene Ansuchen der Chur-Rhein- und Fränkl. auch übrigen obern exponirten Creyse, und dem ganzen gemeinen Wesen bevorstehenden Feindsgefahr zur Sache thun, und mit Ihrer bey Handen habenden Mannschaft dieselbe retten helfen möchten, hierinn anzuwenden, um so lieber sich allergnädigst angelegen seyn zu lassen geruhen werden, als es auch zu gröster Ehre der deutschen Nation und zu gloriöserer Ausführung dieses gegenwärtigen Kriegs gereichen thäte. Signatum Regenspurg den 11ten Martii 1704.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

Post

Post Scriptum.

ꝛc. Ferner wird dasjenige, so der Augspurgischen Confessions-Verwandte Herren Stände des Reichs angeführet und begehret, hiemit communicirt, damit solches Ihro Kayserl. Majestät mit überschickt werde, und Dieselbe deren Anliegen daraus erkennen mögen. Signatum Regenspurg den 11. Martii 1704.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

Beylage.

Votum Commune der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten.

Es werde hoffentlich noch in gütem Andenken schweben, was eine geraume Zeithero zwischen beyderseits Religions-Verwandten, wegen Vornehm- und Erörterung der von denen Evangelischen geklagten Beschwerden in Religions-Sachen tractiret und verabredet worden, dahero überflüßig zu seyn erachtet wird, anjetzo weitläuffig zu wiederholen, unter was vor Bedingungen eines Theils die Reichs-Deliberation in materia belli angetretten, und die Kriegs-Declaration mit beliebet, auch was nomine Statuum Evangelicorum deshalber, sowohl an des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz, als an das Hochlöbl. Corpus Catholicorum unter dem 12ten Septembris des 1702ten Jahrs gebracht, nicht weniger unter dem 28. ejusdem per Votum commune bey Schliessung der Kriegs-Declaration abgeleget, und folglich Kayserlicher Majestät von dem gesammten Reich nebst dem Reichs-Schluß per Post Scriptum geziemend eingesendet, auch noch letzthin unter dem 26. Novembris an. præt. dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario und denen Herren Catholischen anderweit umständlich vorgestellt, ingleichen was andern Theils auf das erstere von höchstgedachter Ihrer Hochfürstl. Eminenz dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario und denen Herren Catholischen unter dem 17. und 18. Septembris 1702. unter Hand und Siegel vor eine bündige Versicherung ausgestellet, über das letztere aber die Kayserl. allergnädigste Erklärung an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz unterm 23. Decembris letzthin ertheilet worden, alles dahin gehend, daß die Gravamina in Religions-Sachen ohne Anstand vor die Hand genommen, und pari passu mit der Kriegs-Materie tractiret und erörtert werden sollten; ebenmässig aber werde keiner weitläufigen Ausführung gebrauchen, darzuthun, sondern es liege männiglich vor Augen, daß bis anhero in denen nach diesen verstrichenen anderthalben Jahren, des vielfältigen Erinnerns ohnerachtet, hierunter so viel als nichts erfolget, und zu Beruhigung der bedrängten Evangelischen Stände noch nicht der erste Pas, nemlich die Oefnung der hierzu erforderten Conferenz geschehen; Da nun dessen ohnangesehen auf die völlige Ausmachung der ohne Widerrede der Augspurgischen Confessions-Verwandten bereits bis fast zum Schluß gebrachten Kriegs-Materie eifrig gedrungen werde, besagte Augspurgische Confessions-Verwandte aber hingegen noch nicht die geringste Satisfaction erlangt; so hätten zwar selbige allerdings hohe Ursach, sich hierunter weiter nicht einzulassen, sondern vorgängig die verabredete und sancte versprochene Vornehmung ihrer Angelegenheit zu begehren; 1704. Mart.

Damit aber gleichwohlen es nicht das Ansehen gewinne, als ob man dieser Seits die hoch nothwendige Verfassung in dem Reich hindern wolle, noch den Vorwurf auf sich kommen lasse, wann die leider in das Reich eingedrungene feindliche Macht nicht dergestalt abgehalten werden sollte, wie es der zu beklagende äusserste Nothstand des gemeinen Wesens erheischet; so haben mehrbesagte Evangelische Gesandtschaften, in patriotischer Erwegung der gefährlichen Conjuncturen, und amore publici nach reiffer Ueberlegung der Umstände, endlich die Entschliessung gefasset, das deshalber zu fertigende Conclusum Imperii nicht aufzuhalten, sondern selbiges ohne Anstand einmüthig mit zur Richtigkeit bringen zu helfen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, auf den Fall, da über bessere Zuversicht die Vornehm- und billigmäßige Erörterung der Beschwerden in Religions-Sachen, nach Inhalt des obangezogenen zwischen beyderseits Religions-Verwandten gemachten, und von Kayserl. Majestät allergnädigst approbirten Schlusses, vermög welchem die Religions-Sachen mit denen andern vorhabenden Materien auf diesem Reichstag pari passu verhandelt und erlediget werden sollten, nicht in der That erfolg-

1704. Aprilis. erfolgte, und man in Zukunft hierunter keinen mehrern Ernst, als bishero, zeigte, oder durch einseitige Verlassung des Reichs-Convents und auf andere Weise vielbesagten Schluß directe oder indirecte unkräftig und unnütze zu machen gemeynt wäre, oder da auch Kayserl. Majestät den jetzo zu machenden Reichs-Schluß in der Kriegs-Materie, dem Herkommen und Reichs-Stylo gemäß, durch ein Commissions-Decret nicht allergnädigst ratificiren sollten, sie, die Augspurgische Confessions-Verwandte, die gnädigste hohe Herren Principalen, auch Obern und Committenten, durch besagten diesen Schluß zu nichts verbinden, sondern selbigen freye Hand solchen unverhoften Falls die zu Ihrer und des Religions-Wesens Sicherheit nöthige Mesures auf alle zulängliche Art und Weise zu nehmen, und sich anderwärts behörig zu prospiciren, hiedurch per expressum vorbehalten haben wollten: jedoch lebte man der ganz ungezweifelten Zuversicht, die Herren Catholische werden dasjenige, was die selbst redende Billigkeit, und die ihres Orts öfters wiederholte Versprechung erforderten, keineswegs ausser Acht lassen, insonderheit auch, nach Inhalt der bereits errichteten Reichs-Conclusorum, und Ihrer noch letztlich gethanen Contestation gemäß, treulich und mit rechtschaffenem Nachdruck dabey halten, daß die occupirt und usurpirte Evangelische Reichs-Stände und Städte wieder herbey gebracht, und cum pleno jure und allen Zugehörungen in pristinum Statum restituirt würden, inmassen die A. C. verwandte Stände, vermög deutlich eingelangter Nachricht von solcher vollkommenen Restitution nicht abstehen, noch jemalen geschehen lassen würden, oder könnten, daß unter einigerley Vorwand, wie der Namen haben möchte, das mindeste, so auf deren Trennung à Corpore Imperii abzielen könnte, vorgenommen oder eingegangen werden sollte; dahingegen sie ihrer Seits zu der gemeinsamen Reichs-Defension das ihrige rechtschaffen beyzutragen, und alle ihre von GOtt verliehene Kräfte aufrichtig daran zu strecken erbiethig wären, damit, vermittelst göttlicher Verleihung, die dem geliebten Vaterland über dem Haupt schwebende äusserste Gefahr abgewendet, die teutsche Freyheit nachdrücklich beschützet, und durch rechtschaffene Führung des einmal beliebten Kriegs ein reputirlicher und sicherer Friede erlanget, und auf festen Fuß gestellet werden möchte.

LXXVII.

Reichs-Schluß.

Wegen des Reichs-*Convents* Sicherheit und *Evacuation* der Stadt Regenspurg, mit *Extradition* beederseitiger *Assecurationen*.

Dictatum Ratisbonæ 26. Aprilis 1704.

Es wäre auf die Chur-Bayerische am 5. April. dictirte Erklärung eine nochmalige Vorstellung der Chur-Bayerischen Gesandtschaft dahin zu thun, daß, aus dieser *Securität* und *Evacuations*-Sache am allerbaldesten zu kommen, am besten seyn würde, wann, dem Kayserl. allergnädigsten Ratificatorio und Reichs-Schluß vom 22. Februarii gemäß, die würkliche Evacuation, wie Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern sich ehedessen darzu öfters erbothen, ohne einige fernere Conditionirung erfolgte, hingegen man von Reichswegen die allhiesige Stadt Regenspurg dahin disponiren wollte, daß sie ihre eigene Mannschaft herstellen möchte, welche mit Dero Bürgern zu des Reichs-Convents und der Stadt Sicherheit, nach der hierbey allerseits führenden Intention, alle Stadt-Posten, Brück und Thor besetzen könnten, als welches Se. Churfürstliche Durchl. in Dero, der obgemeldten Stadt Regenspurg vorhin unterm dato München den 8. Jenner vorigen Jahrs ertheilten Assecuratorio bereits würklich beliebt, mithin in effectu diese Stadt mit denen Chur-Bayerischer Seits vorgeschlagenen Bayerischen Creyß-Trouppen besetzet, und also Status pristinus nach Kayserl. Majestät und des Reichs Intention hergestellt würde, welche sofort in Kayserl. Majestät und Reichs gemeinsame Pflichten, zu Erhaltung allerseitiger Absicht zu nehmen wären.

Solchemnach möchte die Chur-Bayrische Gesandtschaft von denen andern in der obge-

obgedachten Chur-Bayrischen ferneren Erklärung enthaltenen Puncten von selbsten aus denen Ihro vorgestellt- trifftig- und erheblichen Ursachen abstrahiren, weilen durch obiges dieselbe ihre abhelfliche Maaß erlanget: Im übrigen hätte man kein Bedenken, Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern die begehrte weitere Reichsversicherung der Kayserl. allergnädigsten Resolution gemäß, bey beschehender würcklichen Evacuation, und Herstellung des status pristini unter dem Chur-Maynzischen Directorial-Insiegel zu ertheilen, wann herentgegen Dieselbe eine gleichmäßige genugsame Gegenversicherung dem allhiesigen Reichs-Convent, und der Stadt Regenspurg, für sich, und Dero Alliirte unter Dero höchsten Hand und Siegel zu extradiren belieben würden. Sign. Regenspurg den 25 April 1704. 1704. Aprilis.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

LXXVIII.

Reichs-Schluß,

Wird in Sachen des Herrn Bischoffen zu Würzburg Hochfürstl. Gnaden *contra* Cammer-Gerichts-Assessoren Wigand, *puncto læs. respectus Principis* und deßwegen gesuchter *Satisfaction*, eine *extraordinari* Reichs-*Commission* zu gütlicher Beylegung ernannt.

Dictatum Ratisbonæ 30 Aprilis 1704.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis dasjenige, welches sowohl von des Hrn. Bischoffs von Würzburg Hochfürstl. Gnaden, als dem *Assessore Camerali Wigand* und dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht zu Wetzlar in puncto *læsi respectus Principis*, und deswegen gesuchter *Satisfaction*, wie auch, was dargegen von gemeldtem Wigand eingewendet, und für verschiedene Prætensiones gemacht, nicht weniger, was hierinn von besagtem Kayserl. und Reichs-Cammergericht ratione des geführten processus an allhiesigen versammleten Reichs-Convent berichtet worden, in behörige Berathschlagung gezogen, ist nach der Sachen reiffer Ueberlegung dafür gehalten, und geschlossen worden, daß Hochgedacht Sr. Fürstl. Gnaden zu Würzburg wegen des in denen pro extrahendis processibus eingegebenen Supplicationen und andern durante processu producirten Handlungen, Schrifften, und Impressis lædirten Fürstl. Respects der obgemeldte Assessor Wigand über die durch 2. Memorialia dem Reich bekannt gemachte noch eine fernere billigmäßige reparation zu geben hätte.

Dieser punctus læsi respectus Principis aber, und die deswegen Sr. Fürstl. Gnaden gebührende Satisfaction mit der am Kayserl. Cammergericht angebrachten Hauptsache an eine Commission für dießmal absque ulla consequentia dergestalt zu verweisen seye, daß von dieser nicht allein ernannte Satisfaction in der Güte vergnüglich gegeben, sondern auch mithin die ganze Hauptsache zwischen beyden Theilen, und allerseits Interessenten untersucht, und gleichermassen amicabiliter erhoben, in der Entstehung aber, der völlige Hergang und Verlauff cum voto ad Cæsarem et Imperium von denen verordneten Commissarien referirt werden solle.

Wobey jedoch expresse von Reichswegen reservirt wird, daß dieser gegenwärtige Schluß dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht, an der von Kayserl. Majestät und gesammten Hochlöbl. Ständen des Reichs per leges pragmaticas sorgsam, und wohlbedächtlich zugelegten Authorität, Gewalt, und Respect, wie auch denen Reichs-Constitutionibus nicht nachtheilig seyn, præjudiciren, oder im geringsten deren Inhalt derogiren solle, und wären pro Commissariis, obiges alles wohl zu beobachten, Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden, und Durchl. zu Münster, und Ellwangen, (wie hiemit beschiehet) von Reichs wegen zu benennen. Signatum Regenspurg den 28 April 1704.

Churfürstlich-Maynzische Canzley,
(L.S.)

1704. Junius.

LXXIX.

Reichs-Schluß

Werden die von Seiten Würtenberg-Castell- dann Fränkisch- und Schwäbischen Creysen gegen die Reichs-Ritterschaft *in puncto Collectationis, armorum, et aliorum Jurium* angebrachte Beschwerden, Kayserlicher Majestät zur gerechtesten *Remedur* angebracht.

Dictatum Ratisbonæ 4. Junii 1704.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, was wegen des Herrn Herzogen zu Würtenberg Hochfürstl. Durchlaucht und der Herren Grafen von Castell, dann beyder Fränkisch- und Schwäbischen Creyse *contra* die Reichs-Ritterschaft, in specie aber, Orts Röhn-Werra, und Orts Kochert, *in puncto Collectationis, armorum, et aliorum Jurium* in heimgefallenen, und consolidirten Lehen bey allhiesigem Reichs-Convent durch verschiedene Memorialia, Schreiben, und ausführliche Deductionen angebracht, und für Beschwerde geführt, sonderheitlich aber, daß gegen die kundbare Lehen-Rechte, Reichs-Gesetze, auch die Wahl-Capitulation ohne Vorwissen der Stände des Reichs, zu dem höchsten Nachtheil, et in præjudicium tertii contradicentis, der Ritterschaft Privilegien ertheilt, selbe extendirt, Mandata, und Processus mit Vorbeygehung des denen Ständen des Reichs competirenden beneficii primæ Instantiæ und Austrag-Rechten von dem Kayserl. Reichs-Hofrath, ohne Unterscheid in solchen ad summa Tribunalia nicht gehörigen Sachen erkannt, die processus aber durch solcherley Mandata pœnalia sine clausula ab executione angefangen würden, auch was hinwiederum gegen Eingangs genannte Herren Stände die Reichs-Ritterschaft, sonderlich aber die beede Orte Röhn-Werra, und Kochert auf die geführte Beschwerde bey verschiedenen in lactis | bemerckten apert wordenen, und consolidirten Lehen-Gütern und Dorfschaften in puncto des vorgegebenermassen ab immemorali tempore exercirten Juris collectandi, et aliorum Jurium durch viele übergebene, und per dictaturam publicam communicirte Memorialia, und diesen beygelegten weitläuffige Exception und Replic-Schrifften, Deductionen, und Species facti &c. zu Erhaltung Ihrer prætendirten Gerechtsamen, gleichmäßig der allhiesigen fürwährenden Reichs-Versammlung für Gegenfundamenta, und respectivé gravamina vorgestellt, allerseits gebeten, und man darauf in behörige Berathschlagung gezogen, so ist nach der Sachen reiffer Ueberlegung dafür gehalten, und geschlossen worden, daß der oftgedachten Herren Stände angebrachte Beschwerden Ihrer Kayserl. Majestät mit Einschickung allerseits dictatorum allerunterthänigst vorzustellen, und Dieselbe in geziemenden Respect (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, eine solche Verfügung und Verordnung an Dero Kayserl. Reichs-Hofrath ergehen zu lassen, daß diesen der obgedachten klagenden Reichs-Stände Beschwerden abgeholfen, dergleichen künftig verhütet, die Stände in ihren Juribus et Beneficiis Collectarum, armorum, sonderlich primæ Instantiæ, et austrægarum weder beeinträchtiget, noch in dergleichen Fällen graviret, sondern vielmehr denen Lehen-Rechten, Reichs-Fundamental-Gesetzen, und Kayserl. Wahl-Capitulation gemäß, bey dem Ihrigen geschützet, mithin gleiches Recht gehalten werden möchte, wohin man dann alles dieses Ihrer Kayserl. Majestät von Reichs wegen, (wie hiemit beschiehet) bestermassen um so mehr ad petita der mehrberührten sich beschwerenden Stände vorzustellen, veranlasset würde, als zu jetzt allerhöchstgedacht Seiner Kayserl. Majestät, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, das allerunterthänigste Vertrauen völlig dahin gestellt hätten, Sie werden dieser, und dergleichen der Eingangs ernannten Stände Beschwerden Ihrem höchstgepriesenen weltbekannten Justiz liebenden Eyfer nach, durch schleunige remedur abzuhelfen von selbst allergnädigst geneigt seyn ꝛc.

Signatum **Regenspurg** den 4 Junii 1704.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

LXXX.

1704. Junius

Reichs-Schluß.

Moderation des hohen teutschen Ordens *Matricular*-Anschlags bis auf *remanirende* 100. Gulden.

Dictatum Ratisbonæ 4. *Junii* 1704.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstlicher Durchlaucht sowohl als des Fränkischen Creyses Anno 1699. und vorhin per Dictaturam publicam communicirte, die Ringerung des hohen teutschen Ordens *Matricular*-Anschlags deren 248. Gulden 53. und $\frac{1}{3}$ Kreutzer betreffende Memorialia, Schreiben, und respective Requisitoriales, auch die deswegen beschehene münd- und schriftliche Vorstellungen in behörige Berathschlagung gezogen worden, hat man aus denen darinn angeführten triftigen und andern erheblichen Ursachen dafür gehalten und geschlossen, daß erwehntem hohen teutschen Orden mit der gewünschten Moderation (wie hiemit beschieht) zu willfahren, und obgedachter Anschlag unter denen gewöhnlichen Clausulis interimsweise, und bis zur Rectification der allgemeinen Reichs-Matricul bis auf 100. Gulden zu reduciren, dieser auch künftig bey denen Reichs- und Creyß-Præstandis darnach, und nicht höher anzulegen seye, jedoch unter der Bedingung, daß hiedurch denen zwischen dem Churhauß Sachsen, und dem Hoch- und teutschen Orden errichteten Verträgen nichts præjudiciret, und dießfalls von des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Fürstl. Durchlaucht insonderheit wegen der Anno 1692. bekannt gemachten Deduction, und darinnen angeführter anstößiger Assertorum, mehrern Inhalt des an Dero Regenspurgische Gesandtschaft unterm 18ten Febr. 1703. erlassenen Rescripts, vergnügliche Satisfaction entweder durch einen Revers, oder annehmliche Declaration dem Durchlauchtigsten Churhauß Sachsen gegeben werden solle. Signatum Regenspurg den 4. Junii 1704.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

LXXXI.

Reichs-Schluß.

Werden Kayserl. Majestät allerunterthänigst ersuchet, an Dero Reichs-Hofrath die allergnädigste Verfügung zu thun, daß das Fürstliche Stift Ellwangen in dessen beym Reichs-*Convent*, gegen die Reichs-Ritterschaft, *puncto retractus* angebrachten Beschwerde gegen seine Reichsständische Frey- und Gerechtigkeit nicht *gravirt* werde.

Dictatum Ratisbonæ 4. *Junii* 1704.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Fürstl. Stifts Ellwangen am 22. Martii des 1703. Jahrs dictirte Memorial samt der gedruckten Facti specie, und annectirter Information, und sonsten was derentwegen ferner von dem Schwäbischen Creyß vorgestellet worden, in behörige Proposition und Berathschlagung gestellt, und daraus vernommen, wasgestalten dasselbe höchst beschwerend bey allhiesiger Reichs-Versammlung angebracht, wie daß zu seinem und aller Hochlöbl. Reichs-Stände höchsten Nachtheil die Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher ein in An. 1688. neuerlich erlangtes Kayserliches Privilegium eines dreyjährigen Ritter-Einstand-Rechts *in usum* zu bringen, und in contradictorio wegen des von jetztbesagtem Stift erkauften Guts Unter-Wallstätten zu behaupten trachte, da doch ein solches nicht allein denen gemeinen Rechten, sondern auch denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, der gewöhnlichen Observanz und derer Stände Freyheit zugegen seye: So ist dafür gehalten, und dahin geschlossen worden, daß Ihre Kayserl. Majestät in dem dießfalls abgehenden Gutachten in geziemenden Respect (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, an Dero Reichs-

1704 Junius. Hofrath die Verordnung ergehen zu lassen, damit Eingangs bemeldtes Fürstliches Stift Ellwangen durch obangezogenes Privilegium an seinen Reichs-Ständischen Frey- und Gerechtigkeiten nicht gravirt, sondern solches ad terminos Juris & æquitatis reducirt werden möge. Signatum Regenspurg den 4. Junii 1704.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

LXXXII.

Kayserliches Schreiben

an Chur-Maynz, *loco Resolutionis*, auf der Reichs-Versammlung *Interessionalien* (*sub LXXIV.*) wegen der zwischen des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Passau Hochfürstlichen *Eminenz*, dann Herrn Generalen Grafen von *Gronsfeld* entstandenen Zwistigkeiten.

Dictatum Ratisbonæ 10. *Junii*. 1704.

Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochwürdiger lieber Neve, und Churfürst ꝛc.

Euer Liebden ist Zweifels ohne bekannt, und wird Deroselben von Ihrem Gesandten und Directore zu Regenspurg gebührend referirt worden seyn, was nach der von Chur-Bayern unternommenen feindlichen Belager- und Vergewaltigung der Stadt Passau, und dasiger Feste, das Oberhauß genannt, dieses Zufalls halber zwischen Unsers geheimen Raths und Principal-Commissarii zu gegenwärtigem Reichstag, des Cardinals von Lamberg Liebden, und Unserm Generalen von der Reuterey, Grafen von Gronsfeld, für Zwistigkeiten entstanden, und vermittelst verschiedener in Druck gekommener Schriften ausgebreitet, auch was deshalber aus denen zu besagtem Regenspurg sich annoch befindenden drey Reichs-Collegiis an Uns unterm 23. Febr. jüngsthin für ein allerunterthänigstes Schreiben abgegeben worden.

Nachdeme Wir nun hierdurch veranlasset worden, über den Grund dieser Sache eine umständliche Information einzuziehen, so haben Wir befunden, daß jetzt erwehnte Zwistigkeiten aus ungleich eingenommenem Facto herrühren, hingegen der Casus sich von selbsten daher geäussert, daß die zu Passau, und in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich gestandene Kriegs-Völker bey damaligem bereits in helle Flammen hervor gebrochenen hungarischen Rebellions-Feuer durch Abforderung Unserer beyden Hanauer- und Schlickhischen Regimenter geschwächet worden, und, indeme Wir aus Kayserlicher Vorsorge Unsere übrige Kriegs-Macht anderwärts versetzt halten müssen, keineswegs solchergestalten und also zeitlich mehr haben verstärket werden können, daß sie der so frühzeitig angedrungenen feindlichen Bayerischen Gewalt, so sich vor der Thür seiner Festung, und Plätze täglich mit mehrerer Mannschaft und Requisiten versehen können, den erforderlichen Widerstand zu thun, und den Feind abzutreiben, oder auch obgedachte Stadt und Feste bey deren bekannten Weitläuftigkeit und Schwachheit dasiger Posten zu erhalten im Stand gewesen wären, also, daß um die darinn gelegene Mannschaft zu conserviren, und nicht alles in das Verderben zu setzen, noch Unsere zurück gelegene Erbländer dem Feind ohne weitern Widerstand offen zu lassen, bey so bewandten wahren Dingen von Seiten des Cardinals Liebden vorsorglich und vernünftig vorgekehret worden, was Wir von Dero Uns bekannter angestammter, und jederzeit ungekränkt erwiesener Treue und Ergebenheit zu Unseren und des Vaterlandes Diensten hätten erwarten und verlangen, Sie auch zu Erhaltung ihres Stifts und Unterthanen haben thun sollen und können, mithin aber auch von Seiten oberwehnten Unsers Generalen von der Cavallerie keine Schuld oder Versehen mit untergeloffen, deme obiger Verlust zu imputiren wäre: dahero Wir dann auch mit seiner hierunter geführten Conduite, und da er es auf keine andere Maaß ankommen lassen, gnädigst zufrieden zu seyn um so mehr Ursach haben, als Wir dessen jederzeit bezeigter Tapferkeit und unveränderlicher Treue versichert seynd. Und gleichwie solchemnach Wir gnädigst gut befun-

befunden, zu verordnen, daß alles, was diesfalls durch den Druck oder sonsten kundbar worden, in ewige Vergessenheit gestellet seye und bleibe: also haben Wir auch Euer Liebden von dieser Unserer Erklärung zu dem Ende freund-gnädigliche Nachricht mittheilen wollen, damit Sie selbige denen dreyen Reichs-Collegiis zu Regenspurg, auf derenselben Anfangs gedachtes Schreiben, dem Herkommen gemäß, per dictaturam bekannt machen zu lassen belieben mögen. Gestalten Wir dann Euer Lbdn. darum freund-gnädiglich ersuchen, und Deroselben mit Freundschaft, Kayserl. Gnaden und allem Guten forderist wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer Stadt Wien den 13. May Anno 1704. Unserer Reiche des Römischen im Sechs und vierzigsten, des Ungarischen im neun und vierzigsten, und des Böheimischen im acht und vierzigsten Jahr. 1704. Junius.

Leopold.

Vt. D. A. Graf von Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

C. F. Consbruch.

LXXXIII.

Kayserliches Schreiben

an Chur-Maynz, *loco Resolutionis*, auf die im Reichs-Kriegs-Verfassungs-Werke, dann *Religions-Materie (sub LXXV. & LXXVI.)* ergangene Reichsschlüsse.

Datum Ratisbonæ 10. *Junii* 1704.

Leopold von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochwürdiger lieber Neve, und Churfürst ꝛc.

Nachdeme Uns die zu Regenspurg den 11. nächst verwichenen Monats in der Kriegs Materie und allerseitigen Religions-Beschwerden verfaßte Conclusa der dortigen Reichs-Collegiorum, um unsere Kayserliche Ratification zugekommen, Unser all dasiger Principal-Commissarius aber sich dermalen allhier in Unserer Gegenwart befindet, allwo die Ihme aufgetragene Repræsentation mittlerweile von selbst ruhet, und von Ihme nicht geübet werden kann, die jetzige bekannte Conjuncturen auch nicht zugeben Ihn wieder dahin abzuschicken:

So haben Wir gut befunden, in Eröfnung Unserer gnädigster Resolution den jüngst gebrauchten Weg zu halten, und Euer Liebden hiemit Freund gnädiglich anzufügen, daß soviel das erstere Conclusum angehet, Wir dasselbe als sehr bedächtlich, und denen vorigen Reichsschlüssen gemäß verfasset, Uns wohl gefallen lassen; und obwohl Wir über ein- und andern Militair-Punct Unsers General-Lieutenants des Marggrafen zu Baaden Liebden räthliche Meynung zu erfordern nöthig ermessen, selbige auch täglich erwarten, dannoch dessen hauptsächlichen Inhalt hiemit gnädigst genehm halten, und ratificiren, auch dessen Vollstreckung sowohl an die Reichs-Creyse, dem Herkommen nach, zu begehren, als gedachten Unsers General-Lieutenants Liebden, soviel dermalen von Ihm geschehen kann, aufzutragen nicht ermanglen werden, insonderheit aber nehmen wir zu gnädigstem danknehmigen Gefallen auf, daß Chur-Fürsten und Stände zu Unsers freundlich geliebten Sohns des Röm. Königs Liebden das Vertrauen setzen, und Denselben, das Commando als Generalissimus zu übernehmen, ersuchen wollen, Se. Liebden werden sich auch auf alle mögliche Weise angelegen seyn lassen, dieser zu Ihro gestellten Confidenz ein vollkommenes Genügen zu leisten, und Wir Dero Hinausreise möglichst befördern helfen, versichernd dabenebenst Chur-Fürsten und Stände, sowohl Catholisch- als Augspurgische Confeßions-Verwandte, daß Wir so wenig gegen die vorige Reichsschlüsse, Frankreich, oder seinem Anhang, einige Reichs-Stände, oder andere Städte, Sie seyen dieser, oder jener Glaubens-Bekänntniß zugethan, in Handen zu lassen gedenken, sondern daß Wir vielmehr den bißherigen Verlust bedauren, und mit denen getreuen Ständen, und Alliirten Uns mit äusserstен Kräften dahin bearbeiten werden, auf daß sowohl alle Reichs-Städte, als andere Stände, welche von Frankreich, und seinem Anhang dem Reichs-Städtischen Collegio, oder sonst dem Reich entzogen worden, wie-

1704. Junius. wiederum in den alten Stand gesetzet werden mögen, und thun zu eben diesem End, der Vollziehung aller Reichs-Schlüsse, und Ihrer kräftigen Beyhilf zu Denenselben Uns so mehr getrösten.

Das andere Conclusum angehend, seynd Wir mit obgedachten Chur- Fürsten und Ständen gleicher Meynung, daß zu Abthuung allerseitiger *Religions-Gravaminum* eine engere Reichs-Deputation der grössern Anzahl, jedoch allen und jeden, an ihren ordinari Deputations-Rechten oder sonsten ohnnachtheilig, zu præferiren seye, approbiren auch die darzu von Reichs-wegen erkießte 6. Deputirte, und wünschen, daß gedachte Gravamina zu aller Vergnügen, und Erhaltung guten einmüthigen Vernehmens, von Ihnen je eher je besser völlig, und unveränderlich abgethan werden mögen. Wie Wir dann hiemit wiederholen, was Wir dießfalls Euer Liebden schon unterm 23. Decembr. vorigen Jahrs angezeiget haben. Im übrigen die weitere Bekanntmachung dieser Unserer Resolutionen Euer Liebden Freund gnädiglich überlassende, und Deroselben mit Freundschaft, Kayserl. Gnaden, und allem guten förderist wohlbeygethan verbleibende. Geben in Unserer Stadt Wien den 25. Aprilis An. 1704. Unserer Reiche des Römischen im 6. des Hungarischen im 9. und Böheimischen im 48sten Jahre.

Leopold.

Vt. D. A. Graf v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

C. F. Consbruch.

LXXXIV.

Schreiben

von des Römischen Königs Majestät an Chur-Maynz, wodurch Allerhöchst-Dieselbe Deren Danknehmigkeit für das vom Reich Ihro angetragene *General Commando* über die Reichs-*Armada* bezeigen, und des Endes die förderſame Reichs-Schluß-mäßige Herbeystellung sothaner *Armada* und all darzu gehöriger Nothwendigkeiten gesinnen.

Dictatum Ratisbonæ 13. Junii 1704.

Hochwürdiger lieber Neve und Churfürst ꝛc.

Ihro Kayserliche Majestät haben durch Dero Schreiben vom 25. April jüngsthin Euer Liebden allschon zu erkennen gegeben, welchergestalten der Churfürsten, Fürsten und Stände, durch das Conclusum der dreyen Reichs-Collegiorum vom 11. Martii an Sie gebrachtes Ansuchen, daß nemlichen Ich das Commando über die Reichs-Armada als Generalissimus übernehmen möchte, nicht allein mit danknehmigen Gefallen aufgenommen, sondern auch darein allergnädigst verwilliget haben. Mich aber absonderlich hat dieses der Chur- Fürsten und Stände zu Mir stellendes Vertrauen um so mehr vergnüget, wasmassen Dieselbe Mir nicht nur eine ansehnliche Armada zu stellen, sondern auch selbige mit allen darzu gehörigen Nothwendigkeiten dergestalten zu versehen, daß Ich Mir die Hofnung machen könne, nächst göttlichem Beystand, die vorfallende Operationes nicht weniger zu des gemeinen Wesens Besten und Aufnahm, als zu Meiner eigenen Reputation auszuführen, weswegen Ich dann Denenselben mit absonderlicher Dankbarkeit verhaftet bin. Und gleichwie Ich keine grössere Begierde haben kann, als neben aller äusserster Mühe, Arbeit und Kräften, auch Meine eigene Person für unsers geliebten Vaterlandes des Heiligen Röm. Reichs teutscher Nation Rettung und Wohlfahrt aufzuopfern, und desselben von Mir habender Expectation ein völliges Genügen zu leisten, zu dem Ende auch in der festen Zuversicht, daß man mehrgedachten Conclusis allerseits den behörigen Effect und Nachdruck zu geben nicht unterlassen werde, zu Meinem ehesten Aufbruch die nöthigste Bereitschaft in möglichster Eil verfertigen lasse.

Also ist an Euer Liebden Mein freundgnädigliches Ersuchen, daß Sie denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, diese Meine Erkänntlichkeit und Intention gewöhnlicher massen bekannt machen, und selbige auch von Meinetwegen auf das angelegentlichste belangen und adhortiren wollten, auf daß Sie sämmt und sonders sothane Ihre heilsame und wohlbedachte

Schlüsse

Schlüsse gebührend vollziehen, mithin Mich ohnverlängt in den Stand setzen mögen, mit zuverläßiger Hofnung einigen guten Successes oder Nutzens Mich einfinden und agiren zu können. Von Euer Liebden bekannten rühmlichen Eifer und Sorgfalt promittire ich Mir hierunter Dero kräftige unermüdete Cooperation, und erwarte ab dem Erfolg zu Meiner Direction Ders beliebige Nachricht, wodurch Mich Euer Liebden noch mehrers verbinden werden. Der Ich Derofelben mit beharrlicher Freundschaft, Königl. Hulden, Gnaden und allem Guten stets wohl beygethan verbleibe. Geben zu Wien den 24. May 1704. 1704. Julius

LXXXV.

Assecuratorium,

So von Seiten Chur-Bayern an den Reichs-*Convent*, *ratione Securitatis Comitiorum & Civitatis Ratisbonensis* ausgefertigt worden.

Dictatum Ratisbonæ 11. *Julii* 1704.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Zu wissen, nachdeme Wir wegen der Sicherheit und völliger der Stadt Regenspurg und deren Zugehörde *Evacuation* Uns zu verschiedenen malen mit dem daselbst versammleten Reichs-Convent untereinander vernommen, diese auch würklich vollziehen, und alles in Statum pristinum herstellen zu lassen, Uns öfters erboten, wann Ihro Kayserl. Majestät und das Reich die Versicherung Uns ertheilen wollten, daß Unsern Landen von und durch diese Stadt kein Schaden zugefügt werden sollte, allerhöchstgedacht Se. Kayserl. Majestät auch, mit Einstimmung Dero auswärtiger hoher Alliirten, darinn, kraft des an des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden unterm 23. Dec. Anno 1703. abgelassenen Schreibens, allergnädigst gewilliget, und die Reichs-Versammlung Uns darauf die jüngsthin begehrte Assecuration nunmehr auch zukommen lassen. Als haben Wir die, von Uns hierüber vom Reichs-Convent begehrte Gegen-Versicherung dem Reich, mithin auch der gedachten Stadt Regenspurg, unter Unserer Hand und Insiegel, in Kraft dieses Instruments, für Uns und Unsere Alliirte auf das verbindlichste ohne einige Restriction dahin ertheilen wollen, daß mehrerwehnte Stadt Regenspurg Zeit währender dieser Kriegs-Troublen von Uns und Unsern Alliirten ohnangefochten bleiben, und deroselben so wenig wider die durch obangezogene Kayserliche an Chur-Maynz Liebden eröfnete Intention etwas widriges angemuthet, als von der Stadt Regenspurg aus, nach dieser Kayserl. und Reichs-Erklärung, denen Kayserl. und Reichs-Landen und Völkern keineswegs geschadet werden, das liberum commercium rerum & literarum für den Reichs-Convent und jetzt erwehnte Stadt Regenspurg in vorigem behörigen Stand erhalten, die freye ungehinderte Ab- und Zufuhr aller Güter, Effecten, Personen, Familien und sonst, so wenig zu Wasser als zu Land, weder directe noch indirecte, niemand verwehrt, selbigen auch keine Hostilität bewiesen, mithin der Reichs-Convent, sammt der Stadt Regenspurg, ihre Zugehörde, Burger und Eingesessene, in die vorige alte Frey- und Sicherheit hergestellt, auch die Jura Legationum, und was davon dependiret, in ohngekränkten Stand gelassen werden und bleiben sollen, immassen dann solches Unsern hiebevorigen Contestationen und schriftlichen Versicherungen ohne das ganz gemäß ist. Gegen welche und diese Unsere abermalige Assecuration weder von Uns noch Unsern Alliirten auf keinerley Weise oder Prætext, Raison de Guerre, oder Staats-Ursachen, wie die immer seyn oder erdacht werden möchten, so wenig wider den Reichs-Convent, und dessen zugewandte Personen, Familien, Haab und Gut, als auch die Stadt, sammt ihrer Zugehörde, Burger, Einwohner, Geist- und Weltliche, auch Kirchen, Stifter, Klöster und deren Haab und Güter gehandelt, noch dieses von Unsern oder Ihren Kriegs- und Land-Völkern und

1704. Julius. Bedienten, unter was Schein es immer seyn möge, geschehe, gestattet werden solle. Zu dessen mehrerer Bekräftigung haben Wir dieses Unser Assecurations-Instrument eigenhändig signirt, und Unser Secret-Insiegel hierauf drucken lassen.

Geschehen zu München den 25. April. Anno 1704.

Maximilian Emanuel,
Churfürst.
(L.S.)
J. F. Neusönner.

LXXXVI.

Assecuratorium,

So von Seiten des Reichs-*Convents* an Chur-Bayern *in priori Materia* ausgestellt und *extradirt* worden.

Dictatum Ratisbonæ 11. *Julii* 1704.

Nachdeme der allhiesige Reichs-*Convent* vielfältig mit Ihrer Churfürstlichen Durchl. in Bayern über den *Punctum Securitatis* hiesiger Stadt tractiret, und als Dieselbe sich vorhero öfters, und noch jüngsthin abermal und endlich positive durch Dero Gesandtschaft schriftlich erboten, gemeldte Stadt völlig zu evacuiren, und in pristinum Statum zu setzen, wann Kayserl. Majestät und das Reich ferner promittirten, daß Dero Landen von daraus keine Schäden zugefüget werden sollten: so hat man darüber an Kayserl. Majestät von Reichs wegen ein ausführliches allerunterthänigstes Gutachten erstattet, und darinn die Nothdurft dergestalt vorgestellet, daß Dieselbe, mit Einstimmung Dero auswärtigen hohen Alliirten, darein, vermög Dero an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz erlassenen Schreibens vom 23. Decembr. letzt abgewichenen Jahrs, allergnädigst gewilliget, und dieses Geschäft vollends nach Kayserl. Majestät Intention einzurichten, höchstgedacht Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz committirt. Ob nun schon Eingangs höchst erwehnt Se. Churfürstliche Durchl. in Bayern auf die erstlich wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und nachgehends auch vom Reich selbsten per Conclusum Imperii in gewöhnlicher Reichs-Fertigung geschehene Commnnication diese Kayserl. allergnädigste Erklärung zu Ihrer und Dero Lande Sicherheit nicht für sufficient ansehen wollen, das Reich hingegen sothane Kayserl. Declaration zulänglich und eine genugsame Versicherung der Chur-Bayerischen Lande zu seyn, durch zwey auf einander gefolgte Reichs-Schlüsse unterm 15. und 22. Februar. jüngsthin, und aus darinn enthaltenen Ursachen dafür gehalten: so ist endlich die Sache dahin gediehen, und vom Reich beliebt worden, daß Ihro Churfürstlichen Durchl. in Bayern, nach Inhalt der am 29. Decembris 1702. publicirten und jetzt zum andernmal erfolgten obangezogenen den 18. Jan. dieses Jahrs dictirten Kayserl. allergnädigsten Declaration die begehrte Versicherung in bester Form Rechtens, wie es am kräftigsten geschehen kann oder mag, vom Reichs-Convent dahin zu ertheilen seye, daß weder von Kayserl. Majestät und des Reichs, noch Dero alliirten Völkern, nichts wider die freye Reichs-Stadt Regenspurg, und deren Zugehör vorgenommen, auch keine Völker, oder andere Kriegs-Bereitung darein gelegt, oder durchgeführt, noch daraus denen Churfürstl. Landen werde geschadet werden, der Stadt Pflicht gleichwohl Kayserl. Majestät und dem Reich vorbehaltend, wann zuvor Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern jetzo gleich Ihre Mannschaft aus obgedachter Stadt Regenspurg Bothmäßigkeit völlig abführen, und alles in alten Stand stellen, auch für Sich und Ihre Alliirte, unter Dero höchsten Hand und Siegel, genugsame Gegen-Versicherung dem Reich durch ein förmliches Instrument wegen dieser Reichs-Assecuration aushändigen lassen wird, von Deroselben und Ihren Alliirten gedachte Stadt und Dero Zugehörde unangefochten bleiben, und nichts gegen die Kayserl. an höchstgedacht Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Maynz geäusserte Intention gehandelt werde, zu Erhaltung des solchergestalt erlangenden obangeführten Status pristini aber, sollen die Stadt-Posten, Thor und Brück, mit 300. Mann der Stadt eigenen Garnison und Bürger

Bürger besetzet und bewachet, diese auch in Kayserl. und Reichs-Pflichten alsbald genommen werden.

Als hat man von gesammten Reichs wegen Se. Churfürstliche Durchlaucht in Bayern dessen auf das verbindlichste nochmalen versichern, und durch diese unter dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorial-Insiegel ausgestellte Versicherung hiemit declariren wollen, daß es allerdings bey dieser Ihro Kayserl. Majestät und des gesammten Reichs beschehenen Erklärung, ohne Restriction das unveränderliche Verbleiben habe, allermassen dann solchergestalt Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Lande, nach Dero Intention, durch und von hiesiger Stadt aus keinen Schaden oder Hostilität zu befahren, auch solchergestalt sicher seynd und bleiben, und solle diese Reichs-Versicherung gegen das Original-Assecuratorium Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern und Ihrer Alliirten vom Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, bey völlig und würklich beschehener Abführung der sich hier befindlichen Kriegs- und Landes-Völker aus allen der Stadt gehörigen Posten, ausgewechselt werden. Zu Urkund dessen ist das dermalen gebräuchige Churfürstl. Maynzische Reichs-Directorial-Insiegel vorgedruckt worden. Regenspurg den 11. Julii Anno 1704. 1704. August.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

LXXXVII.

Extractus

Protocolli Moguntini oder Reichs-Schlusses *de 13. August 1704.* Wie es der Stadt-*Magistrat* zu Regenspurg mit Einlassung derer Kayserl. *Officiers* und Soldaten, so die Stadt am Hof besezet, zu halten habe.

Dictatum Ratisbonæ 14. August. 1704.

Es wäre dem allhiesigen Stadt-Magistrat von Reichswegen zu bedeuten, daß er auf das von dem Kayserl. General Herrn Grafen von Herbeville an ihn gebrachte Verlangen, und respective Anfrag in Antwort wiederum zu eröffnen, wasgestalten ein Hochlöbl. Reichs-*Convent* resolviret hätte, es mit Einlassung der Kayserl. Officiers und Soldaten also zu halten, wie es vorhin ante occupationem der Stadt am Hof mit denen Churbayrischen observirt worden seye. Man wollte hingegen sich auch versichern, derselbe würde seines Orts jedesmal dem Kayserl. commandirenden Officier daselbsten solche scharfe ordre geben, daß der ertheilten Kayserl. allergnädigsten Erklärung, und denen darauf mit dem Reich verglichenen, gegen einander extradirten, und Ihme, Herrn General, ohnlängst von obbesagtem Stadt-Magistrat zugeschickten assecurationen gemäß exacte nachgelebet, und im geringsten nichts zugegen gehandelt werde, solchemnach die Donaubrücken-Thore ohne Anstand auch wiederum eröffnet werden sollten.

LXXXVIII.

Pro Memoria.

Was *nomine Conventus Imperii* durch den Chur-Maynzischen *Legations-Secretarium* dem Chur-Bayrischen Gesandten wegen seiner und der seinigen Sicherheit in Antwort zu hinterbringen.

Dictatum Ratisbonæ 21. Aug. 1704.

Man hätte dasjenige, so der Churbayrische Herr Gesandte auf die vom Reichs-Convent per Secretarium Legationis Moguntinum Ihme eröffnete Resolution zur Antwort gegeben, auch was er zu sein, und der Seinigen, und Zugewandten, auch Ihrer allerseits effecten, *Securitæt* ferner verlanget, mit mehrerem von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio vernommen, darauf auch weiter von Reichs-Convents wegen beschlossen, daß Ihme, Herrn Gesandten, während seiner hiesigen Gesandtschaft, für Seine Person, seine Familie, effecten und Zugewandte alle Sicherheit iterato zu versprechen, allermassen dann solche auch heut von dem Kayserl. General-Feldmarschall Herrn Grafen von Herbeville mit vielen höflichen expressionen, Ihme Herrn Gesandten, wäre durch den Chur-Maynzischen

1704. August. schen Herrn Gesandten nochmahlen promittirt, und keineswegs zu vermuthen, daß Kayserl. Majestät Ihres allerhöchsten Orts ichtwas solches verfügen lassen würden, wodurch die Jura Legationis im geringsten gekräncket werden könnten, worauf mehrgemeldter Churbayrischer Herr Gesandte sich gänzlich vertrauen möchte ꝛc.

LXXXIX.

Project Reichs-Vollmacht

Für die zu Beylegung der Religions-Beschwerden ernannte Reichs *Deputirte*.

Dictatum Ratisbonæ 22. August 1704.

Demnach mit Kayserl. Majestät ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände für rathsam befunden, aus **Dero Mittel** zu erkiesen, welche der, zu **gütlicher Hinlegung** bey allhiesiger Reichs-Versammlung vorgebrachter **beyderseitigen** *Religions*-**Beschwerden**, und deswegen obschwebenden differentien, veranlaßten **engeren** *Deputation*, **von Reichswegen** beyzuwohnen hätten, und dann **aus allen dreyen Reichs-***Collegiis*, und zwar aus dem **Churfürstl.** Churmaynz, und Chur-Sachsen, aus dem **Fürstlichen** Pfalz Neuburg, und Magdeburg, aus dem **Reichs-Städtischen** aber, beyde des Heil. Reichs Städte **Cölln** und **Regenspurg**, darzu erwählet worden:

Als wird denenselben von gesammten Reichswegen zu obgedachtem Ende, kraft dieses, **vollkommner Gewalt ertheilt**, auf daß Sie die **Ihrige mit genugsamer Vollmacht** zu gemeldter Reichs-Deputation nacher des Heil. Reichs Stadt Regenspurg schicken und abordnen, um daselbst zu erscheinen, die beyderseitige gravamina vorzunehmen, untersuchen, gütlich abthun und vergleichen, darüber an das Reich referiren, auch alles dasjenige beytragen zu helfen, was zu Erhaltung guten einmüthigen Vernehmens, und beständigen Vertrauens unter denen löblichen Ständen selbsten, auch gemeiner Wohlfahrt gereichen mag.

Was nun durch die insgesamt, oder auf ein- oder des andern Abwesenheit, Krankheit, oder nicht Erscheinen, durch die übrigen abgehandelt, verglichen, und verrichtet werden wird, solches soll von übrigen sämtlichen Reichsständen in gewisser allerseits bestimmter zulänglicher Zeit auf erstattete derselben Relation **angenommen**, und die Reichs-deputirte Stände deswegen allerseits **vertretten**, forderist aber **Kayserl. Majestät** zu Dero allergnädigsten *Ratification* geziemend eingeschickt werden. Signatum **Regenspurg** den Iulii 1704.

XC.

Kayserliches Decret

An den Chur-Bayrischen *Comitial*-Gesandten Baron von Zindt, zu Abweichung aus Regenspurg und aus dem Reich.

Dictatum Ratisbonæ 19 September 1704.

Von der Röm. Kayserl. Majestät unsers Allergnädigsten Herrn wegen, dem **Churbayrischen Gesandten zu Regenspurg Baron Zindt** hiemit anzuzeigen, daß, nachdeme dessen Principal, der Churfürst von Bayern, mit verächtlicher Hindansetzung aller von Röm. Kayserl. Majestät sowohl als vom gesammten Reich an Ihn seither 2 Jahren ergangenen treuherzigen Vermahnungen, und aufgerichteten Reichs-Schlüssen, und erbotenen gütlichen Handlungen, in seiner unverantwortlichen Empörung, wider Ihro Kayserl. Majestät und das Reich biß anhero hartnäckig verharret, einen Friedensbruch nach dem andern unaufhörlich verübet, und nicht nur Ihro Kayserl. Majestät und anderer getreuer Chur- und Fürsten und Stände, Länder feindlich überzogen, geplündert, geraubt, gebrandschätzet, und, so viel an ihme gewesen, seinem dominat zu unterwerffen gesucht, sondern auch durch Einführung feindlicher großer Armeen das gesammte Reich in äusserste Gefahr gestürzet, endlich auch nach der durch Gottes gerechtes Urtheil jüngst erlittenen Niederlage, sein Vaterland lieber verlassen, und dem allgemeinen Reichs-Feind ferners anhangen, als sein Verbrechen erkennen, und sich seiner rechtmäßigen Obrigkeit, Ihrer Kayserl.

serl. Majestät und dem Reich, gehorsamst submittiren, und um Verzeihung und Aussöhnung gebührend ansuchen wollen.

Ingleichen er, Zindt, zu Beförderung dessen verdammlichen, und friedensbrüchigen Beginnens, sich mit Vergessung seiner Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich schuldigen Pflichten, und Respects, fleissig gebrauchen, auch in Anstift- und Erhalt- oder Hegung höchstschädlicher Trennung, Veracht- und Meutereyen, an sich nichts erwinden lassen: so finden Ihre Kayserl. Majestät nicht für gut, ihn länger zu Regenspurg zu dulten, sondern thun ihm hiemit gebiethen, und anbefehlen, daß er mit seinem Haußgesinde und Zugehörigen innerhalb 3 Tagen von der Insinuation dieses Decreti, aus Regenspurg, und sodann innerhalb 14 Tägen weiter von des Reichs Boden so gewiß abweichen solle, als nach deren Verfliessung ihme kein solches Gelek, welches er inzwischen hiebey zu empfangen hat, gehalten werden solle. 1704. Septem.

Ihm wird aber auch hiebey ausdrücklich anbefohlen, nicht nur die von Degenfeld, als eine Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich unmittelbar unterworffene, und ihm nichts angehende von Adel, und was Ihr zugehört, in Regenspurg, in der Abtey Niedermünster zu hinterlassen, sondern sich auch mit keines andern, wer der auch seye, Gut, oder Bagage zu beladen. Darnach er sich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Signatum zu Wien, unter allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät hervorgedruckten Secret-Insiegel, den 28. August 1704.

Vt. Graf von Kaunitz
Consbruch.

(L.S.)

XCI.

Kayserliches Antwort-Schreiben

An Chur-Maynz, mit Anführung derjenigen Ursachen, wegen welcher Ihro Kayserl. Majestät die zwischen der Reichs-Versammlung und der Chur-Bayrischen Gesandtschaft, *puncto securitatis Comitiorum et Civitatis Ratisbonensis* gepflogene Verhandlungen und ausgewechselte *Assecuratorien* nicht *approbiren* noch *ratificiren* könnten.

Dictatum Ratisbonæ 19. Sept. 1704.

Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Hochwürdiger, lieber Neve, und Churfürst.

Wir haben aus Euer Liebden Schreiben vom 28ten jüngst verwichenen Monats Junii mit mehrerem vernommen, wassmassen auf Unsere an Sie unterm 23ten Decembris vorigen Jahres, *in puncto securitatis* der Stadt Regenspurg ergangene Erklärung, die dasige Gesandschaften mit dem Chur-Bayrischen zu tractiren fortgefahren, und als endlich dieser den 10. Iulii angezeigt, auf welche Weise die Bayrischen Völker abgeführt werden wollten, den 11. ejusdem beyderseits darüber gewisse assecuratoria ausgewechselt, daraufhin die Stadt vorermeldter Trouppen völlig evacuirt, und also in statum pristinum, ausser den noch ruckständigen 400. Centnern Pulver, und einigen 100. Flinten, wogegen der *Santini* einen Schein von sich gegeben, hergestellet, mithin Euer Liebden von der Reichs-Versammlung ersucht, nicht allein die Vereydung der in obgemeldten assecuratoriis bemeldten 300. Mann Stadt Regenspurgischer Militz, wie auch den in Vorschlag gebrachten districtum um ermeldte Stadt, in propositionem, und zum Schluß zu bringen, sondern auch Uns nomine Imperii geziemend zu belangen, daß Wir allergnädigst geruhen möchten, unverzügliche ordres an Unsere Generalität ergehen zu lassen, daß sie sothanen assecuratorien zufolge, nichts gegen die Stadt Regenspurg vornehmen sollten, und, wie dieses geschehen, dem Reichs-Convent hinwiederum allergnädigste Nachricht ertheilen zu lassen.

Welchemnach dann Euer Liebden Uns bitten, Ihro absonderlich wegen der Beeydigung der 300. Mann und des districts um die Stadt Regenspurg, sodann wegen der, in selbige Stadt in großer Anzahl geflüchteten Officiers-Weiber, wie auch Bayerischer Beamten, Unterthanen, und Angehörigen, denen, dasiger Gesandtschaften Meynung nach, dieses Asylum nicht

1704. Septem- versaget werden könnte, Unsere Meynung zu eröffnen, ob, und was Sie deßfalls ferner vorgehen zu lassen, oder sonsten in Comitiis bekannt zu machen haben möchten. Nun ist Uns zwar Anfangs gedachtes Schreiben fast zu gleicher Zeit, als die Nachricht der von Unserm Feld-Marschall dem von *Herbeville* bewerckstelligten occupation der Stadt am Hof zugekommen, also, daß wann Wir auch alle der Gesandten Concluſa hätten approbiren, und die verlangte ordres ergehen lassen wollen, solches dannoch nicht zeitlich genug hätte geschehen können, in der Sache selbst aber hat Uns höchstens befremdet, daß die Gesandtschaften ohne Unsere vorgängige Vernehmung, oder erwartete Kayserl. Ratification, also voreilig mit dem Churbayrischen Gesandten gehandelt, und demselbigen eine solche Versicherung aushändigen lassen mögen, welche zwar dem Buchstaben nach, sich auf oberwehnte Unsere Euer Liebden den 23. Decembris vorigen Jahrs überschriebene Erklärung zu gründen scheinet, derselben aber in sich, wegen geänderter Umstände sowohl, als wegen verschiedener würcklicher Aenderungen, Auslassungen und Zusätze sehr ungemäß, ja in einigen Dingen gar zuwider ist. Dann fürs

Erste haben Wir in mehrgemeldter Declaration, als ein Haupt-Stück wohlbedächtlich bedungen, daß die Bayrische Besatzung alsogleich aus **Regenspurg** abgeführt werden solle, dieses aber geschiehet allererst im 7. Monat hernach, und zwar nicht in Kraft einer Handlung, sintemalen diese **Bayrischer** Seits nie ernstlich geführt, im Gegentheil vielmehr mit grosser Verachtung Unser, und des Reichs durch den **Zindt** immerhin verzögert worden, sondern weil der Churfürst wegen der den 2ten Iulii bey Donau-Werth erlittenen Niederlage sich genöthiget befunden, wie mit denen aus Neuburg, und andern Orten herausgezogenen, also auch mit der **Regenspurgischen** Besatzung, seine nach Augspurg gewichene Armée zu verstärcken, und selbige in den Stand zu setzen, daß sie biß zur Ankunft der erwarteten neuen französischen Hülfe gegen diesseitige Macht sich desto besser halten könnte, wie von einigen, dem Verlaut nach, wohl erinnert, und deshalben neue Instructiones zu erwarten, desto vernünftiger eingerathen worden, als unmöglich gewesen, daß zwischen dem 2. und 10ten Iulii ermelde Niederlage überall kund, und zugleich neue Befehle, von Uns und ihren Principalen nach **Regenspurg** hätten können eingeschickt werden.

Zweytens haben Wir den 23ten obbesagten Decembris unter vorbeschriebener Bedingniß alsogleich erfordert, daß der Stadt **Regenspurg** dasjenige, so Ihro wider die mit **Bayern** geschlossene Capitulation von demselben entnommen worden, zurückgegeben werden solle, befinden aber, daß solches in derer Gesandtschaften ausgestellten Gegenversicherung ausgelassen, noch von **Bayern** geleistet, sondern bey oder nach Abzug der Kayserl. Besatzung allein von dem *Santini*, mit deme niemalen das geringste gehandelt, und dahero nicht ihme, sondern dem Zindt der Gesandten Versicherung zugestellt worden, ohne habenden Gewalt insgemein versprochen, und, Uns unbefragt, angenommen worden, daß sein Principal, die der Stadt abgenommene 400. Centner Pulver samt etlichen 100. Flinten bonificiren solle, mithin dem Churfürsten gleichsam freygestellt seye, sich dieses Vorraths wider Uns und das Reich, und dessen Bunds-Genossen förderst zu gebrauchen, und nach langem vergeblichen Zuwarten endlich dieses ohne Vollmacht gethane Santinische Privat-Versprechen, als unbündig zu verwerfen, oder die Stadt zu dessen Nachsehung vielleicht durch Androhung ein- oder anderer Ungelegenheit anzuhalten.

Drittens wird zwar der eine, wider die von einigen durchzudringen unverstandene völlige Neutralität, und gleichmäßige Bezeigung der Stadt **Regenspurg** zwischen und gegen Uns, dem Reich, **Bayern** und seinem Anhang von Uns gesetzte Vorbehalt, der Stadt schuldigen Pflicht, ausgedrücket, der andere aber denen von Uns genehm gehaltenen Reichs-Schlüssen und Ordnungen unabbrüchig, welchen Wir doch nicht ohne Ursach, und sonderlich um die, wider **Chur-Bayern**, und seinen Anhang vorhin ergangene Reichs-Concluſa in ihren Kräften zu erhalten, beygefügt hatten, gänzlich ausgelassen; Gleichergestalten ist

Viertens in der **Bayrischen** Versicherung nebst Vorbeygehung dieser beyden Vorbehälte, allein die Stadt unangefochten zu lassen, und ihr nichts widriges wider Unsere Erklärung zuzumuthen, zugesagt,

der

der Stadt Zugehörungen aber an denen nothwendigsten Orten ausgelassen, noch selbsten einige geworbene oder Lands-Völker, oder andere Kriegs-Nothdurft darein zu legen, oder zu Wasser oder Land durchzuführen, nach Innhalt Unserer Erklärung irgendswo verheischen, hingegen ohne Unsere vorherige Einwilligung, die Stadt **Regenspurgische** Anwerbung der 300. Mann, und deren Nehmung in Unsere und des Reichs Pflicht, daß sie sich nämlich allein zu dem angezielten Zweck in der Stadt **Regenspurg** gebrauchen lassen sollten, an **Bayern** schriftlich versprochen worden, anderer Unförmlichkeiten, und daß man obiges alles stracks nach dem **Bayerischen** Abzug zu vollziehen, und zugleich noch mehr **Bayerische** Lande und Angehörige ohne einigen wenigstens dem Reich zuwachsenden Gegen-Vortheil zu befreyen heftig gesuchet, auch das Bayerische Assecuratorium unterm dato 24ten Aprilis, ungeachtet die allererst den 11ten Iulii gefertigte Gegen-Versicherung darinnen als schon empfangen, angezogen, mithin eine offenbare sich selbst widersprechende Contrarietæt darinnen enthalten ist, ad acta Imperii angenommen, anjetzo zu geschweigen, und weilen dann diese ohne, und wider Unsern Willen, bevor Uns einmal der Verlauf von Euer Liebden berichtet worden, oder auch berichtet werden können, von denen Gesandtschaften welche daran Schuld tragen, unternommene, und so viel an ihnen gewest, vollstreckte eigenmächtige Handlungen wider alles Herkommen und des Reichs-Grundveste streiten, dardurch auch der Kayserl. Hoheit allzuviel eingegriffen, und insonderheit die Forma Comitialis völlig übern Haufen geworfen wird: So haben Wir zuforderist **Euer Liebden** attention billig zu loben, daß Sie mit Vollziehung der in denen assecuratoriis enthaltenen, und Ihro sonsten zugemutheten Dinge nicht fortgefahren, sondern darüber vorhero Unsere intention, und Meynung vernehmen wollen, und mögen solchemnach Deroselben Freund gnädiglich nicht verhalten, daß Wir dasjenige, was also ohne Unsern Vorbewust, und wider Unsern Willen von denen Gesandtschaften geschehen, keineswegs gut heißen, noch bestättigen, vielweniger daran gebunden werden können, leben auch der sichern Zuversicht, daß die wegen gemeldter assecuratorien, von einigen Gesandten in ihren Votis angezeigte Meynungen ihrer Principalen, neben andern insonderheit auf dem præsuppositio gegründet seyen, daß Wir dem Herkommen gemäß, in alles gewilliget, nicht aber dahin gegangen seyen, daß, wann auch solches nicht wäre, es gleichwohl ohne Unser Wissen und Willen von denen Gesandtschaften ins Werck gerichtet, und Wir dadurch unwiderruflich verknüpfet seyn sollen. Und so wenig Ursach demnach ein- oder anderer Gesandter gehabt, die von Unserer Generalitæt beschehene Besetzung der Regenspurger Thor und Brücken, so unverschämt zu lästern, und solche für unzuläßlich, unverantwortlich und verkleinerlich, ja für eine diesseitige ludificirung des Reichs, Hinterlist, und surprise, item eine vorsetzlich veranlaßte Augspurgische Tragœdie, auch längst intendirte Beleidigung und Verjagung, oder Zerstörung des Reichstags, folglich eine abermalige Sacrificirung einer der Augspurgischen Confession verwandter Reichs-Städte, und beflissentliche Aufziehung der Religions-Gravaminum anzugeben: so gewiß versehen Wir Uns, daß deren Principalen solche ungegründete, und vermessene Lästerungen, wegen der Wir Uns die Nothdurft vorbehalten, gebührend, und zwar um so ehender, und ernstlicher bestrafen werden, als zwischen der Licenz und Libertæt des Suffragii, bey welcher letzteren Wir als Röm. Kayser, und Erzherzog von Oesterreich alle Stände, und respective Mitstände so gewiß schützen zu helfen, als solches für Unser Erzhauß zu erhalten, und ferner zu des Reichs Nutzen zu gebrauchen, gedenken, ein Unterscheid zu machen, Unsere aufrichtige Intentiones auch wegen Conservirung der Reichs-Städte niemand besser, als berührten Ihren Principalen bekannt, nicht weniger Unserer mit Chur-Fürsten, und Ständen zu berathschlagen hegenden Neigung, der ohne Schuldigkeit 40. Jahr continuirte Reichstag, und annebenst dieses eine genugsame Probe seyn kann, daß, als nach der von Chur-Bayern in Regenspurg gelegten Besatzung, Unser Kayserl. Respect so wenig als des Reichs Hoheit, zugegeben, unter der Bayerischen Zucht Unsere Kayserl. Commission da zu lassen, und mit einem declarirten Feind des Vaterlandes, oder dessen Gesandten zu deliberiren, vorhin auch von denen Gesandtschaften selbst

1704. Septem.

1704. Septem. wegen der eingeschränkten, oder genommenen Freyheit Ihrer Personen, Briefen, Votis, Victualien, zu- und abreisen verschiedentlich geklagt worden, Wir selbst auch auf die Verlegung des Reichstags angetragen, und da selbige sobald und leicht nicht zu bewerkstelligen, die Ausschreibung der ordinari Reichs-Deputation nach Frankfurt zu dem Ende ins Mittel gebracht, damit dieselbe nachgehends in eine völlige Reichs-Versammlung verwandelt, oder nach gebesserten Umständen wieder aufgehoben, und gar von denen immittelst zu Regenspurg gern gebliebenen, oder in Wahrheit mit Bayerischer Gewalt angehaltenen Gesandtschaften die Reichstags-Handlungen in vorigen Stand gesetzt werden könnten.

Und endlich, soviel die Religions-Gravamina betrift, Unsere aufm Reichs-Convent sowohl, als an andern fürnehmen Orten gethane Declarationes überflüßig an den Tag legen, daß deren Vornehm- und Abthuung an Uns nicht hafte, nachdeme Wir nicht allein die dazu eingerathene engere Deputation approbirt, und deren Wahl denen Ständen selbsten heimgegeben, sondern auch dabey für dießmahl weder von Unsers Erzhauses wegen zu concurriren, noch währender Handlung von denen Deputirten aufzüglichen Bericht verlanget, vielmehr den machenden Vergleich, oder Schluße, ohne weitere Untersuchung oder Aenderung von nun an, zu bestättigen erkläret haben.

Im übrigen können Wir Euer Liebden Freund gnädiglich versichern, daß obschon die mit dem Bayerischen Gesandten obgemeldter massen gemachte Schlüsse, Uns, oder Unseres General-Lieutenants Liebden niemahl gebunden, Bayern auch seiner Seits die vorgeschriebene Bedingnisse nicht geleistet, dannoch von Uns in die Stadt Regenspurg, oder Dero Thore die geringste Mannschaft nicht gelegt seyn würde, wann nicht einige Gesandte zu Regenspurg die andere, so nicht durchgehends mit ihnen eingestimmet, mit vorgehender nochmaliger Besatzung bedrohet, und zugleich Unsere und aliirte Generalität die verläßliche Nachricht gehabt hätte, daß man Bayerischer und Französischer Seiten die Anstalt gemacht, wie mit Neuburg und andern von Ihnen verlassenen Orten getrachtet worden, also auch in Regenspurg wiederum einige Leute hinein zu werfen, weswegen dann die Vernunft und Vorsichtigkeit erfordert hat, solchem üblichen feindlichen Beginnen vorzukommen; Es hat jedoch damit Unseres höchsten Orts keine andere Meynung, als sothane Besatzung, sobald, tragender Hofnung nach, die Troublen aufhören, und die Bayerische sowohl, als Französische Truppen aus dasiger Gegend dergestalt entfernet seyn werden, daß man keinen Ueberfall mehr zu besorgen hat, von dannen wieder wegzunehmen, und alsdann auch, nach vorheriger Ausschaffung des Chur-Bayerischen Abgesandtens und seines Anhangs, deme Wir zu dem Ende ein Decretum, laut beyliegender Abschrift (ut sub LXXXX.) zufertigen lassen, Unsere Kayserliche Commission dahin wieder abzuschicken. Was inzwischen das einiger Gesandten Meynung nach, nicht zu verweigern stehende Asylum anbelangt, incliniren Wir zwar von selbsten, denen armen unschuldigen und sich in den Schranken ihrer Gebühr haltenden Leuten Unsere Clemenz und Gnade wiederfahren zu lassen, können sonsten nicht finden, wie denen Officieren und Bedienten, welche denen Friedbrechern des Vaterlands anhangen, gegen den klaren Inhalt des Landfriedens, und anderer mehrerer Reichs-Constitutionen, für ihre Personen, Weiber, Zugehörige, oder Güter in Regenspurg, Schutz, Schirm, oder Aufenthalt gestattet werden könne, sondern achten vielmehr recht und billig, daß gegen dieselbe, denen Reichs-Gesetzen gemäß, zu verfahren wäre, Wie wir dann auch sowohl die Stadt Regenspurg als andere darinn befindliche Stände und Obrigkeiten, sich derer nicht anzunehmen, zu erinnern im Werk begriffen seynd, und zum Beschluß Euer Liebden freund-gnädiglich ersuchen, daß Sie von dieser Unserer Intention und Erklärung denen Gesandtschaften zu Regenspurg die verlangte Nachricht mitzutheilen, belieben wollen. Deroselben anbey mit beharrlicher Freundschaft, Kayserlichen Gnaden und allem guten wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer Stadt Wien den 30. Aug. 1704. Unserer Reiche des Röm. im 47. des Ungarischen im 50. und des Böhmischen im 48. Jahr.

Leopold.

(L. S.)

Vt. D. A. Graf von Kaunitz.

Ad Mand. Sac. Cæs. Majest. proprium.

C. F. Consbruch.

Von

XCII.

1704. Septem.

Kayserliches Decret

An den bestellten Chur-Cöllnischen *Comitial*-Gesandten *Zeller*, daß dieser samt dem Chur-Cöllnischen *Legations*-Canzelisten sich von Regenspurg und aus dem Reich hinweg begebe.

Dictatum Ratisbonæ 20. Sept. 1704.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem N. Zeller, hiemit anzudeuten, weilen derselbe nicht nur gegen die ergangene Kayserliche Avocatoria von dem Herrn Churfürsten von Cölln zu einem Gesandten sich bestellen lassen, und ohngeachtet er dafür niemal angenommen, oder erkannt worden, nichts desto weniger dessen offenbare Missethaten hin und wieder zu rechtfertigen bemühet gewesen, mithin deren sich theilhaftig gemacht, sondern auch seit derselbe mit seinem Leib zu dem erklärten Reichs-Feind ausser Teutschland übergangen, Ihm, und andern Feinden allerhand nachtheilige Dinge zu wissen gethan, auch anders Uebel anzurichten, sich beflissen, und samt seinem Gehülfen dem Chur-Cöllnischen Canzelisten noch nicht nachlässet, mit Nachrichten, Rath und That beyzutragen, was zu Ausübung feindlicher Unternehmung gereichen mag, und ihnen möglichst, wie ihnen solches selbsten am besten bekannt und zum Theil stracks vor Augen gelegt werden könnte, einfolglich sie so wohl verdienet hätten, gegen ihre Person und Gut mit denen verordneten Straffen ohnaufschieblich zu verfahren. Daß gleichwohl Ihro Kayserl. Majestät aus angebohrner Milde ihnen noch zur Zeit allein ernstlich befehlen wollen, immassen Sie hiemit befehlen, daß er mit besagtem Chur-Cöllnischen Canzelisten und allen ihrigen innerhalb 3. Tagen aus der Stadt Regenspurg, und unter beyliegendem Kayserlichen Geleit in 14. Tägen ausser Teutschland sich begeben, widrigenfalls dieselbe im Reich nirgends wo einige Sicherheit haben, sondern auf den Betretungsfall erwehnte Strafen an ihnen ohnfehlbar vollzogen werden sollen. Wornach sie sich zu richten. Signatum zu Wien unter mehr Allerhöchstgedacht Ihro Kayserlichen Majestät hervorgedruckten Secret-Insiegel den 9ten Aug. 1704.

Leopold.

(L. S.)

Vt. D. A. Graf von Kaunitz.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.
C. F. Consbruch.

XCIII.

Schreiben

von der allgemeinen Reichsversammlung an den Fränkischen Creyß-*Convent*, um sothanen Creises *Truppen* schleunigst nach Regenspurg, zu Beschützung des Reichs-*Convents* gegen die besorgliche Chur-Bayerische Gewalt anmarschiren zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Octobr.* 1704.

P. P.

Es wird ohne unser Erinnern bereits von selbsten genugsam bekannt seyn, wasgestalten das von denen Bayerischen Generalen Weigel, *Maffey*, und *Brigadier Santini* bis 7000. Mann zusammen gezogene Corpo anstatt der vorgehabten Bombardirung hiesiger des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg sich gegen Ingolstadt gewendet, und den Herrn General Grafen von Auffäß mit seiner unterhabenden Mannschaft dergestalt aus einander getrieben, daß er, dem Vernehmen nach, nicht mehr im Stand seyn solle, den löblichen Fränkischen Creyß genugsam zu bedecken.

Nachdeme nun sehr zu besorgen, dieses Bayerische Corpo werde sich mit regulirter Miliz, Ausschuß und Schnaphanen mehrers verstärken, und das erstere Dessein mit Bombardirung hiesiger Stadt nicht allein noch ausführen, sondern auch den Fränkischen und Schwäbischen Creyß, wie auch die obere Pfalz, die Neuburgische und andere Lande, mit Raub, Brand und Plünderung sehr incommodi-

1704 Octobr. ren, zu geschweigen, was sie sonsten für Vortheil aus denen noch besezten vielen Städten, dem gemeinen Wesen zum höchsten Schaden, den bevorstehenden Winter hindurch ziehen können. So haben Wir der Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs bey allhiesigem allgemeinen Reichs-Convent versammlete Räthe, Bothschafter und Gesandte für rathsam zu seyn ermessen, unsern Hoch und vielgeehrten Herren mit Vorstellung obiges alles zu reifer Ueberlegung anheim geben, und dieselbe ersuchen wollen, sie zu Wohlfahrt des gemeinen teutschen Vaterlandes, und Abwendung dieser grossen Gefahr Belieben tragen mögten, ohne einigen Zeit-Verlust alle regulirte Miliz und genugsamen Ausschuß, aus allen nächst gelegenen der Hochlöblichen Creyß-Stände Landen zusammen ziehen, und recta mit dem indessen sich hoffentlich recolligirten Auffäßischen Corpo anhero *marchiren*, und mit des Kayserl. Herrn General-Feld-Marschall, Grafen von *Herbeville*, commandirenden kleinen Corpo sich conjungiren zu lassen, damit dieses Chur-Bayerische schädliche Vorhaben unterbrochen, die kleine noch besetzte Chur-Bayerische Städte, mithin das ganze Bayerland mit Gewalt zu Kayserl. Majestät Devotion gebracht, dadurch der löbl. Fränkische Creyß mehrers bedeckt, und somit die allhiesige Reichs-Versammlung in bessere Sicherheit gestellt werde. Und gleichwie dieses zu Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Dienst, auch des gemeinen Vaterlandes Wohlfahrt gereichet, dafür Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren Wir ohnedem sehr und rühmlich portirt wissen: also zweifeln Wir an geneigter Willfahrung nicht, werden solches auch bey Unsern höchst und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten anzurühmen nicht unterlassen, und in Erwartung beliebiger schleuniger Antwort verbleiben. Regenspurg den 21. Septembr. 1704.

XCIV.

Antwort-Schreiben

von dem Fränkischen Creyß-*Convent* an die allgemeine Reichs-Versammlung auf deren vorstehendes Schreiben.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Octobr.* 1704.

P. P.

Was Euer Hochwürden Excellenzien und Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren, nach etwas unglücklich für die Alliirte ohnlängst bey Ingolstadt abgeloffener Action zwischen dem Generalen von der Cavallerie, Herrn Grafen von Auffäß, und dem Bayerischen General-Feld-Marschall-Lieutenant Weicket, wegen besorglich mehrers anwachsender Feindes-Macht zu erinnern, und der allhier vorwährenden allgemeinen Creyß-Versammlung zu dem Ende vorzustellen belieben wollen, daß Fürsten und Stände alle in diesem löbl. Creyß vorhandene *Miliz* und genugsamen Ausschuß aus allen nächstgelegenen Creyß-Landen zusammen ziehen, mit denen vom Auffäßischen *Corpo* noch übrig gebliebenen Leuten recta nacher Regenspurg *marchiren*, und sich mit dem Kayserlichen Herrn General-Feld-Marschalln, Herrn Grafen von *Erbevile*, conjungiren lassen möchten, damit das Chur-Bayerische Vorhaben, gedachte Stadt Regenspurg zu bombardiren, unterbrochen, die kleine noch besetzte Bayerische Städte, mithin das ganze Bayerland mit Gewalt zur Kayserlichen Devotion gebracht, auch dadurch dieser löbl. Fränkische Creyß mehrers bedecket, und somit die höchst ansehnliche Reichs-Versammlung in bessere Sicherheit gestellt werden möchte;

Solches haben Wir aus Dero unterm 21. currentis anhero erlassenen wohl eingeloffenen Schreiben mehrern Inhalts ersehen.

Gleichwie nun Euer Hochwürden *Excellenzien* und Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren, hierinnfalls bezeigte Vigilanz für das gemeine Wesen billig zu rühmen: also ist es auch an deme, daß man allhier obangeregten erlittenen unglückseligen Streich nicht minder apprehendiret, und haben Wir gleichergestalt gar wohl begriffen, wie leichtlich sich das Bayerische Corpo sowohl mit regulirter Miliz als Ausschuß und Schnapphanen zu dieses löbl. Creyses total-Ruin verstärken dörfte, dahero auch nicht unterlassen,

lassen, sogleich an Ihro Röm. Königl. Majestät als an des Kayserl. Herrn General-Lieutenants Ludwig Wilhelms von Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. den Recurs zu nehmen, und Dieselbe um eilfertige zulängliche Hilf und Rettung zu imploriren, im Creyß selbsten aber eventualiter einen General-Lands-Aufbot, und daß gleich jetzo gegen 6000. Mann regulirter und wohlbewafneter Ausschüsser bey Weissenburg am Nordgau zusammen geführt werden sollten, zu verabreden. Wo aber der Herr General-Feld-Marschall, Graf *d'Erbeville*, und vorerwehnter Herr General Graf von Aufsäß sich zu conjungiren haben, und welcher Orten am füglichsten zu operiren seyn möchte, solches dependirt Unsers wenigen Erachtens von der hohen Generalität Ermäßigung, und einem darob abzufassen habenden wohl überlegten Concerto, wobey man Fränkischen Creyses wegen alles gerne geschehen lassen wird, was nur immer zu Ihro Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Diensten, auch zu des gemeinen Vaterlandes Wohlfahrt gereichen kann. Wie Wir dann jederzeit nichts mehrers gewünschet, als daß durchgehends im ganzen Reich die Last mit gleichen Schultern getragen, und mit rechtem Ernst Hand angelegt, nicht aber die meiste und schwereste Bürde, wie bis anhero in vielen Vorfallenheiten, sonderheitlich mit der schweren Artillerie, sammt darzu gehörigen Requisiten und übergrossen Vorspann, auch empfindlichen Commissariats-Exactionen geschehen, diesem Fränkischen und dem löbl. Schwäbischen Creyß fast allein auf den Hals geschoben worden, worinnen man sich einsweilen die billigmäßige Indemnisation auf alle Weise vorbehalten haben will, der zuversichtlichen Hofnung indessen lebende, daß, nachdeme das Kayserliche Darmstädtische Cuiraslier-Regiment bereits im March gegen Regenspurg begriffen, auch solchem von der grossen Armae ohnfehlbar noch mehr andere nachfolgen, man dem feindlichen Beginnen noch zulänglich zu steuern wiederum im Stande seyn werde, worzu Wir Unseres Orts äussersten Kräften nach zu cooperiren ohnermanglen wollen. Unter göttlicher Empfehlung. 1704. Octobr

XCV.

Reichs-Schluß.

Bewegliche Ansuchung bey Kayserl. Majestät, um förderſame Wiederabsendung Dero Kayserl. *Principal Commissarii*, Herrn *Cardinal*en von Lamberg Hochfürstl. *Eminenz*, zur Reichs-Versammlung.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Octobr.* 1704.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, wasgestalten die allhiesige gemeine Reichs-Versammlung nun über anderthalb Jahr, wegen der vorgewesenen Conjuncturen, mit der Kayserlichen höchstansehnlichen Commission die behörige Communication nicht haben können: Nachdeme aber solche Hinderungen nunmehro durch die diese Campagne von GOtt erhaltene herrliche Victorie dieses Endes ziemlich cessirten, und zu hoffen, die Bayerischen Lande würden sich in Zeiten in Kayserl. Majestät allergnädigste Protection selbsten submittiren, oder durch das mit etlich 1000. Mann verstärkende an der Donau stehende Corpo mit Gewalt zu dem Ihro Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich schuldigen Gehorsam gezwungen, der Reichs-Convent dadurch auch in mehrere Sicherheit gestellet, mithin der Krieg ferner in feindl. Lande mit continuirenden glücklichen Progressen völlig sich wenden werde, folglich dahier nichts widriges noch feindliches mehr zu besorgen, und vielmehr dem Reich ersprießlich seyn, daß ins künftige mit allem Eifer mit Kayserlicher Majestät Chur- Fürsten und Ständen dahier, dem Publico zum besten, die nöthige und vielfältige dahier in Comitiis vorhandene wichtigste Reichs-Geschäfte prosequirt werden möchten. Ob man nun schon bishero vieles Bedenken getragen, Ihro Kayserliche Majestät um würkliche Abschickung der Kayserl. Commission deswegen zu belangen, weilen man die zuverläßige Nachricht gehabt, daß Dieselbe, beständiger einiger im Weg gestandener schwerer Hinderungen halber, hierunter ihren Anstand gefunden, da aber solche bey der gegenwärtig geänderten glück-

1704. Octobr. glücklichen Conjunctur solchergestalten aus dem Weg geräumt, daß denen noch wenig übrigen Difficultäten auch gar leicht abgeholfen werden könnte, der Churfürsten, Fürsten und Stände bey allhiesiger Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich annebenst geziemend vernehmen lassen, daß Dero höchste und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten, nichts mehrers wünschten und verlangten, als daß, wie eher je besser, die etwa noch vorhandene obstacula removirt, das nöthige mit mehrerem Ernst und Assiduität zu des Vaterlandes erforderlichen Besten fortgesetzt, zu solchem Ende aber Kayserliche Majestät förderlichst und ohne Anstand allerunterthänigst von gesammten Reichs wegen ersucht werden möchten, Sie allergnädigst geruhen wollten, Dero *Principal-Commissarii*, Herrn *Cardinal* von Lamberg Hochfürstliche *Eminenz*, dahin zu vermögen, daß Dieselbe, so bald möglich, Sich wiederum anhero, zu Beybachtung Dero hohen Kayserl. Function begebe: so ist, nach reiffer dieser Sachen Ueberlegung, und auf erhaltenen Special-Befehl, dafür gehalten und geschlossen worden, daß, mittelst Vorstellung obiger wichtigster Erwegung, Allerhöchst erwehnt Se. Röm. Kayserl. Maj. in allerunterthänigstem Respect (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wäre, Sie allermildest Belieben tragen wollten, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hierdurch bekannt gemachtes Verlangen solchergestalt in reife Consideration zu ziehen, wie es der Sachen Wichtigkeit, Dero eigenes und des gesammten Röm. Reichs Interesse, auch deren gegenwärtigen Conjuncturen höchste Nothdurft erfordere, solchem Vorgange also zu deferiren, daß die noch etwan vorstehende bekannte obstacula alsbalden gänzlich gehoben, und sofort höchstgemeldt des Herrn Cardinals von Lamberg Hochfürstliche Eminenz eilends anhero sich zu begeben (wie Ihre Kayserl. Majestät Sich bereits allergnädigst erklärt, dafür Deroselben der gebührende allerunterthänigste Dank hiemit erstattet wird) angedeutet, folglich bey dessen Gegenwart des Vaterlandes Nutzen, dem Herkommen gemäß, desto mehr besorget werden könnte, welches Kayserlicher Majestät zu Dienst, dem Röm. Reich zu nicht geringer Ehre bey denen Exteris, denen höchst und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten aber zu grösserer Consolation gereichen würde. Signatum Regenspurg den 3. Octobr. 1704.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

XCVI.

Ferneres Schreiben

von der allgemeinen Reichs-Versammlung an den Fränkischen Creyß-*Convent*, mit Ersuchen, von dessen *regulirten* Creyß-*Trouppen* 2000. Mann ohne Zeitverlust anhero *marchiren*, und mit dem *Corpo* des *General* Graf *Herbeville conjungiren* zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Octobr.* 1704.

Ab Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren beliebten Schreiben vom 23. hujus haben Wir mehrern Inhalts ersehen, wasgestalten wegen der Chur-Bayerischen Trouppen neuer Invasionen in die Reichs-Lande, und mehrerer Zusammenziehung ihrer Mannschaft, zu Bedeckung des löbl. Fränkischen Creyses, auch anderer Lande, Sie nicht allein an die Röm. Königliche Majestät und des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. den Recurs genommen, und um eilfertige zulängliche Hilf und Rettung implorirt, sondern auch, was Dieselbe im löbl. Fränkischen Creyß selbsten für ein general Land-Aufbot und gegen 6000. Mann regulirt- und wohl bewafneter Ausschüsser bey Weissenburg zusammen zu führen sich verabredet haben, wo aber der Herr General-Feld-Marschall, Graf von *Herbeville*, mit dem Herrn General Grafen von Auffäß sich conjungiren könne, auch an welchen Orten am füglichsten zu operiren seyn möchte, der hohen Generalität vernünftigen Ermäßigung, und einem wohl überlegten Concerto überlassen. Gleichwie nun diese Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren hierbey

Hierbey erweisende Patriotische Sorge zu Kayserl. Majestät und des gesammten Reichs Wohlfahrt, des Fränkischen Creyses selbst eigener höchstnöthigen Bedeckung, und zu dessen benachbarter Stände höchster Consolation und Sicherstellung, der löblichen Creyß-Versammlung aber zu grösterm Nachruhm gereichet, daß sie des Publici Besorgung so wachsam sich haben angelegen seyn lassen: Also haben Wir Denenselben auch Namens Unserer höchst- und hoher Herren Principalen, Oberen und Committenten, für sothane Willfahrung den schuldig gebührenden Dank hiermit abstatten, anbey die ungesäumte Nachricht geben wollen, daß dieser besorgenden neuen Gefahr halber, und hingegen zu Beruhigung dieser obigen Creyse Kayserl. Majestät sowohl als Ihrer Majestät dem Röm. König Wir von Reichswegen gleichfals also nöthige schriftliche Remonstration per Estaffetta gethan, anbey Dieselbe allerunterthänigst ersucht, Sie allergnädigst geruhen wollten, ungesäumt 4. biß 5000. Mann zu dem an der Donau stehenden kleinen Corpo zu commandiren, mit welchem das ganze in armis guten theils noch stehende Bayerische Land, und Feste, mit Garnisonen noch besetzte Städte, auch die im Land und Wäldern herum vagirende Mannschaft, Ausschuß und Schnapphanen Kayserl. Majestät und dem Reich zu schuldiger Devotion gebracht, in hostico demnächst hyberniren, nach Beschaffenheit der Conjuncturen weiter operiren, und diese obere Creyse, in völliger Ruhe und Sicherheit das Ihrige ferner dem Röm. Reich contribuiren, und mit gleichen Bürden, ohne deren anderen Mit-Stände Belästigung, denen Reichs-Schlüssen zufolge, den Krieg weiter ausführen zu helfen, tragen mögen, folglich keiner für den andern prægravirt werde, gestalten dann hierinn die jetztangeführte Reichs-Schlüsse Ziel und Maaß geben.

Nachdeme aber Unsere hoch- und vielgeehrte Herren bey gegenwärtigem statu, da alles am Obern Rhein in denen Haupt-Operationen begriffen, die Gefahr, und dieses dabey selbst erkennen, daß zu Bedeckung und Sicherheit dieser obigen Crayß-Lande höchst vonnöthen, daß mit dem Herrn General-Feld-Marschall von *Herbeville* des Herrn General Grafen von Aussäß Corpo, und das Darmstädtische Regiment sich conjungire, unter denen Herrn Generalen aber die Operation wohl concertirt werde: So können Wir Dieselbe versichern, daß dieses Concert bereits nicht allein unter diesen obgemeldten gemacht, sondern es hat erstgedachter Herr General-Feld-Marschall von *Herbeville* davon denen commandirenden Generalen in Ober-Oesterreich und Tyrol die benöthigte Nachricht bereits auch gegeben, um sein Dessein desto sicherer durch eine anderwärts machende Diversion auszuführen. So viel aber heute dabey dem Reichs-Convent zu erkennen geben lassen, daß er mit dem Aufsäßischen Corpo und Darmstädtischen Regiment saint der hier stehenden Kayserl. und Sächsischen Miliz allein sein Dessein auszuführen, und zugleich den Reichs-Convent zu bedecken nicht im Stande wäre, hat dahero begehrt, man möchte, mittelst erforderlicher Repræsentation dem löblich Fränkischen Creyß sein eigenes Interesse noch ferner vorstellen, und von dessen Ausschuß etwa 2000. Mann anhero eilends marschiren zu lassen, die Ansuchung thun, auf daß er damit hiesige Stadt besetzen, und durch seine vorhabende Operation mit der übrigen Mannschaft das Bayerische Land zu Kayserl. Majestät Devotion mit Gewalt bezwingen, folglich den Fränkischen Creyß sicherer, und genugsam zu bedecken, und zu beschützen in Stand gesetzt werden möge.

Es haben dahero der Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs bey fürwährender allgemeiner hiesigen Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte zu der gemeinen Sache Besten und Aufnahm des Vaterlandes ferner für höchst nothwendig zu seyn ermessen, diese des Herrn General-Feld-Marschall von *Herbeville* führende Intention, und vorhabende Operation in alle wege zu approbiren, und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren (wie hiemit beschiehet) darauf angelegentlichst zu ersuchen, Sie Belieben tragen mögen, dahin eifrigst die Verfügung zu thun, daß von Dero ausgestellter regulirter, und wohlbewaffneter Mannschaft ohne Zeit-Verlust wenigstens 2000. Mann anhero zu marschiren, und unter des mehrgedachten Kayserl. General-Feld-Marschall Grafen von *Herbeville* Commando zu stehen beordert werden möchten, nicht zweifelende,

1704. Octob.

1704. Octob. lende, Sie werden Ihrem ruhmwürdigsten Eifer nach, dem Vaterland zu Lieb und Beruhigung hierinn alle Beförderung erweisen. Wir hingegen wollen diese bezeigende zu des Vaterlands Rettung angesehene Hülfe Kayserl. Majestät und dem gesammten Röm. Reich zu rühmen, nicht ermangeln, hoffen auch, daß dieses zusammenstellende Corpo von der Röm. Königl. Majestät ehestens verstärcket werde. Davon Wir bey einlangender Königl. allergnädigster Antwort unverzügliche Nachricht zu geben, nicht unterlassen werden, und verbleiben ꝛc. Regenspurg den 24 September 1704.

XCVII.

Schreiben

An Ihro Röm. Königl. Majestät von der allgemeinen Reichs-Versammlung, mit Ersuchen, zu deren Bedeckung und Sicherheit gegen die Chur-Bayrische besorgliche Vergewaltigung, eilends 4. bis 5000. Mann anhero *marchiren* lassen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 21. Octobr. 1704.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc. Euer Röm. Königl. Majestät wird allschon von dem löblich Fränkischen Creyß, dem äusserlichen Vernehmen nach, allerunterthänigst bekannt gemacht worden seyn, wasgestalten ein von denen Bayerischen Generalen *Weickel*, *Maffei*, und Brigadier *Santini* ad 7000. Mann zusammengezogenes Corpo (so allhiesige des Heiligen Römischen Reichs Stadt Regenspurg zu bombardiren Vorhabens gewesen) sich gegen Ingolstadt gewendet, und den mit einiger weniger Mannschaft darum gestandenen *General* Auffäß den 10ten dieses dergestalt aus einander getrieben, daß er, seiner eignen an obgedachten Fränkischen Creyß erstatteten Relation nach, nicht mehr im Stand seyn solle, dieses Creyses Land genugsam zu bedecken, wie Wir dann, zu Verhütung dieses schädlichen Vorhabens, dem Kayserl. General-Feld-Marschall von Thüngen dahin zeitliche Nachricht vorhin ertheilet, und von selbigem begehrt haben, er möchte ohnverzüglich wenigstens 3000. Mann von Ulm anhero commandiren, und zu des Kayserl. Feld-Marschall Grafen von *Herbeville* kleinen Corpo stossen lassen, darauf Wir aber in Antwort noch keine Resolution haben können. Nachdeme aber die Gefahr täglich dieser Ende in deme anwächset, daß obgedachtes Chur-Bayerisches Corpo durch Herausnehmung einiger Mannschaft der hin und wieder habenden Garnisonen aus denen Städten, Land-Miliz und zusammen rottirte viele 100. Bauernleute auf 15. biß 16000. Mann verstärket, und zuverläßig zusammen gebracht, mithin der Fränkisch und Schwäbische Creyß, die Neuburgische, Ober-Pfälzische, Kayserl. und Euer Königl. Majestät selbst eigne Erblande mit Raub, Plünderungen, Brand, Contributionen, und sonsten sehr incommodirt und befahrt, der allhiesige Reichs-Convent auch äusserst exponirt, und durch eine Bombardirung beschimpfet, vielleicht gar auseinander getrieben, und darauf wohl einige Gesandte nach ausgeschafter Chur-Bayrischer Gesandtschaft gefänglich weggeführt werden möchten, zu geschweigen, was sonsten den Winter über für gefährliche Dinge dem gemeinen Wesen zum höchsten Nachtheil durch die noch besetzte Chur-Bayerische Städte geschehen können, wann solche nicht bald mit Gewalt zu Ihrer Kayserl. und Euer Königl. Majestät Devotion bezwungen werden: So haben des heiligen Röm. Reichs bey allhiesigem allgemeinen Reichs-Convent versammlete Räthe, Botschaften, und Gesandte eine höchste Nothdurft zu seyn ermessen, dem gemeinen Wesen zum Besten, obiges alles Euer Königl. Majestät in allerunterthänigstem Respect vorzustellen, und Dieselbe zu bitten, Sie allergnädigst geruhen möchten, der Sachen Wichtigkeit nach, dieses in allergnädigste höchsterleuchteste Reflexion zu ziehen, um zu Rettung des Vaterlandes, sobald es nur immer möglich, ohne allerunterthänigste Maßgebung, etwa 4. biß 5000. Mann zu Fuß und Pferd, anhero marschiren, und zu des Kayserl. General-Feld-Marschall Grafen von Herbeville kleinem Corpo stossen zu lassen, damit dieser wenigstnes ein Corpo von 6000. Mann zusammen bringen, obgemeldte Reichs- und Creyß-Lande damit bedecken

cken, des Feinds Vorhaben unterbrechen, des hiesigen Reichs-Convents Sicherheit erhalten, und für Beschimpfung bewahren, mithin alle die noch mit Garnisonen besetzte kleine Bayerische Städte, folglich dadurch das ganze Bayerland unter Ihrer Kayserl. und Euer Königl. Majestät Devotion und Gehorsam bringen könne. Und gleichwie zu Deroselben unsere höchst und hohe Herren Principalen Obere und Committenten, das allerunterthänigste Vertrauen gestellt haben, Euer Königl. Majestät werden allergnädigst geruhen, dem gemeinen Wesen zum Besten diese hohe Reichs-Sorge, zu Rettung der mehrgemeldten Länder und Sicherstellung des Reichs-*Convents*, allermildest zu übernehmen, und die gemeldte Mannschaft der 4. biß 5000. Mann, sobald möglich in Königl. Gnaden anhero allergnädigst beordern, und eilends marschiren zu lassen, und damit unserem zu des Vaterlands Wohlfahrt abzielenden alleruntertänigsten Begehren, allergnädigst zu willfahren, so an Unsere erstgedachte höchst- und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten zu rühmen nicht ermangeln, also wünschen Wir von Gott dem Allmächtigen, daß er Euer Königl. Majestät gerechte, und victorioſe Waffen ferner gegen den Reichs-Feind seegnen, in Gesundheit, und allem Königl. höchsten Wohlwesen erhalten, eine baldige zweyte glückliche Eroberung der Festung Landau, und anderer Plätze geben, und in Königl. Allerhöchsten Gnaden und Hulden uns conserviren wolle. Die Wir ꝛc. Regenspurg den 21 Septemb. 1704. 1704. Octob.

XCVIII.

Antwort-Schreiben

Von Römisch. Königl. Majestät auf der Reichs-Versammlung vorstehendes Schreiben, mit der Nachricht, daß Allerhöchst Dieselbe bereits die *Ordre* zum scheunigen Abmarsch der benöthigten *Trouppen* nach Regenspurg allergnädigst ertheilt.

Dictatum Ratisbonæ 21. Octobr 1704.

Joseph ꝛc.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Gelehrte, liebe Andächtige und des Reichs Getreue.

Was an Uns dieselbe wegen der bey Ingolstadt aufgeschlagenen Bloquade unterm 21ten labentis geschrieben, eben ein solches haben der Fürsten und Stände des Fränkischen Creyses bey gegenwärtiger allgemeinen Versammlung zu Nürnberg anwesende Räthe, und Gesandte vorhero gehorsamst schon berichtet gehabt, und Wir daraufhin ohne Anstand gnädigst verordnet, daß über das bereits contramandirt geweste Hessen Darmstädtische Cuirassier-Regiment die bey Ulm gestandene, und in würcklichem Anheromarsch begriffene Cavallerie ausser den Westphälischen 2 Regimentern, welchen wegen angestellter Oeconomie und Verpflegung von ihrer Infanterie allezeit separirt zu seyn zu schwer fallen würde, nebst dem Tostischen Regiment zu dem Würzburg-Dallbergischen aus Nördlingen gezogenen Bataillon unterm Commando des Obristen Feld-Wachtmeisters Grafens von Fugger schleunig zurück gehen, wie nicht weniger beede Cusani und Hannöverische Regimenter zu Pferd auf dem Fuß nachfolgen, und zum *Herbevilli*schen *Corpo* stossen sollen, wobey Wir zugleich dem Feld-Marschallen *Comte d' Herbeville* aufgetragen, daß er bey so nahmhaft erhaltender Verstärkung auf alle weise darob seyn, und dahin trachten solle, damit zuförderist die getreue Reichs-Stände aufrecht und unversehrt erhalten, der Feind wieder in die Enge getrieben, und solche Anstalten vorgekehrt werden, daß man sich dergleichen unversehenen Ein- und Ueberfall nicht mehr zu befürchten haben möge, gnädigst nicht zweiflend, es werde für dießmal, biß ins künftige andere dispositiones geschehen können, der Sache hauptsächlich geholfen seyn, und dörffet Ihr sicherlich glauben, möget auch eure Principalen dessen vergewissern, daß Wir Uns die Conservation und Aufrechthaltung der Reichs-Lande mit einem sonderbaren Eifer angelegen seyn lassen. Und verbleiben Euch ꝛc. den 26 Sept. 1704.

Josephus.

Ad mand. Sac. Regiæ Majestatis proprium.

Zacharias Mariophilus Campmubler.

1704. Octobr.

XCIX.

Reichs-Schluß.

Wird zur Erörter- und Abstellung derer bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht sich geäusserten *Differentien* und Gebrechen eine *extraordinari* Reichs-*Visitations-Deputation* angeordnet.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Octobr.* 1704.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am Kayserlichen und Heil. Reichs-Cammergericht zu Wetzlar, und unter dessen Membris eine zeithero entstandene Differentien, und deßwegen bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung bishero einkommene, und per Dictaturam publicam communicirte allerseitige Memorialia, Schreiben, so benannte gründliche und fernere gründliche, auch Vor- und Gegen-Vorstellungen in behörige Berathschlagung gestellt, ist nach der Sachen Wichtigkeit und reifer dererselben beschehener Ueberlegung dafürgehalten und geschlossen worden, daß, gleichwie durch die in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Satzungen enthaltene Wege, die entstandene Mißhelligkeiten und Unordnungen abgethan werden können: Also wäre zu solchem Ende und zu Declinirung alles besorgenden der Reichs-Stände Præjudizes, auch zu Conservation dieses Kayserlicher Majestät und dem Reich zugleich mit Pflichten zugethanen höchsten Gerichts Ihro Kayserlichen Majestät in Hofnung, es werde in allerhöchsten Kayserlichen Hulden vermerket werden, in allerunterthänigstem Respect, neben Einsendung aller obgemeldter Cameral- auch derer Præsidenten und Assessoren Particular-Memorialien, Schreiben, gründlicher Vor- und Gegen-Vorstellungen vom Reichs-Convent, mittelst eines abfassenden Gutachtens solches dahin vorzustellen, und Sie gebührend zu ersuchen, wie hiemit beschiehet, daß mit Deroselben für dießmal eine *Extraordinari* Reichs-*Visitations-Deputation* zu Erörter- und Abstellung derer obgemeldten allerseitigen Cammer-Gerichts *Differentien* und Gebrechen, jedoch dem Recessui Imperii novissimo, dem Westphälischen Friedensschluß, auch denen Hochlöblichen Ständen an ihren Ordinari-Deputations-Rechten unnachtheilig, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, angeordnet, und darzu die Deputati ohne Anstand zu der Sachen mehrerer Maturation zu gleicher Zeit benennet werden möchten, allermassen dieselbe (jedoch daß jeder Theil in allem seine Competentia reservirt,) folgender gestalt und zwar

im Churfürstlichen *Collegio*.

Chur-Maynz.
Chur-Pfalz.
Chur-Sachsen.
Chur-Brandenburg.

Im Fürstlichen *Collegio*.

Catholischen theils.

Salvo alternationis ordine.
Salzburg.
Oesterreich.
Bamberg.
Speyer.
Hildesheim.

Salvo alternationis ordine.
Oßnabrück.
Münster.
Baaden Baaden.
Schwäbische Prälaten.

Augspurgischen Confeßions-Verwandten theils.

Magdeburg.
Schweden, Brehmen.
Sachsen-Weymar.
Brandenburg-Culmbach.
Braunschweig Zell.

Salvo alternationis ordine.
Würtemberg.
Hessen-Cassel.
Mecklenburg Schwerin.
Wetterauische Grafen.

Im Reichs-Städtischen *Collegio* aber des Heil. Römischen Reichs-Städte

Catholischer Seiten.

Aachen.
Ueberlingen.

Augspurgischer Confeßions-Verwandter Seiten.

Nürnberg.
Frankfurt.

benennet worden, welche von Zeit der hierüber erfolgten allergnädigsten Kayserlichen Approbation an, sich innerhalb 2. Monaten in loco Congressus einfinden sollten,

ten, so fern sich aber wider Verhoffen begeben möchte, daß ein oder der andere nicht erscheinen würde, so hätten doch die übrige Deputati nichts desto minder zu verfahren, und dahin oberwehnte allerseitige Differentien, und also dieses völlige und ganze Werk selbsten zu verweisen, von dieser dasselbe Reichs-Constitutions- und Ordnungs-mäßig zu untersuchen, das gesammte Cammer-Gericht, und dessen Membra vorhero auch solchergestalt wohl zu vernehmen, und genugsam zu hören, deme vorgangen sofort denen Reichs-Satzungen, und Kayserlicher Cammergerichts-Ordnung nach, genau zu verfahren, und dieses höchste Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs Gericht, bey der, Ihme in Constitutionibus Imperii, sonderlich dem letzten Reichs-Abschied, mit sonderlichem Bedacht, heilsamlich zugelegten Jurisdiction, Gewalt, Respect, und Authoritæt, in alle Weise zu conserviren, zu welchem Ende die für höchst nöthig gefundene Extraordinari Reichs-Visitation ohne einigen Anstand zu befördern wäre.

Damit aber auch darauf gesehen werde, wie die Justiz, nach welcher bey diesem zerrütteten statu Cameræ Imperialis so viele vornehme Reichs-Stände, auch reiche und arme Partheyen, Wittwen und Wayssen seufzeten, in ihren vorigen stracken ungehinderten Lauf, mithin das Cammergericht selbsten in seinen behörigen Stand gesetzt werde: So wäre ohne einiges Præjudiz, und mit Vorbehalt allerseits hoher Rechten von Reichs wegen denen Præsidenten, und Assessorn dieses erstgedachten Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts ernstlich zu bedeuten und sie anzuweisen, daß sie insgesamt, und mit einander mit Hindansetzung aller Passion und Affecten, Gott die Ehre, und dem Publico die Devotion erweisen, und die unter einander habende Irrungen bis zu Ankunft der allschon resolvirten extraordinari Reichs-Visitation ausgestellet seyn lassen, Interims-weise aber (jedoch salvo cujuscunque honore & existimatione) im Rath, und denen Audientien erscheinen, ihren Verrichtungen der Cammer-Gerichts-Ordnung, deren Inhalt, und der Cameral-Observanz gemäß, pflichtmäßig abwarten, die Justiz administriren und fördern, immittelst auch von allen Passionen, Injurien, und Anzüglichkeiten, bey Vermeidung ohnausbleiblicher schwerer Ordnungs-mäßigen Straf, in allen Gelegenheiten, und Zusammenkünften, in- und auser Rath sich unter einander enthalten möchten, derjenige aber, so aufs neue mit einigen Injurien und andern verdrüßlichen Unordnungen ex quacunque tandem causa wiederum den Anfang machen, und andere dergestalten publice an ihren Ehren oder sonsten angreiffen würde, ipso facto von seinem Officio suspendirt, ja gar dessen privirt seyn solle; Auf daß gleichwohl aber obiger Vorsorg zuwider, hierinn keine neue Zwistigkeiten bey wirklicher obvermeldter Frequentirung des Raths unter denen Præsidenten und Assessoren, zu nicht geringer des gesammten Reichs-Gerichts Prostitution abermals wider bessers Verhoffen entstehen möchten; So wären Allerhöchst erwehnte Ihre Kayserliche Majestät von Reichs wegen in schuldigstem Respect (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, solches alles denen Præsidenten und Assessoren dieses Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu bedeuten, und zu dessen Beobachtung Kraft Dero Allerhöchsten Kayserlichen Amts anzuweisen, immassen Sie auch allergnädigst Belieben tragen möchten, die vom Reich resolvirte Extraordinari-Reichs-Visitation bestmöglich Ihres Allerhöchsten Orts befördern zu helfen, bey welcher der Sachen Beschaffenheit Sie zuversichtlich allergnädigst mit dem Reich ermessen werden, daß es weder einer fernern Execution der bereits ergangenen, noch sonsten weiterer Kayserlichen Verordnungen gegen Præsidenten und Assessores in diesen angebrachten oder andern Cameral-Sachen bedörfen würde, der gänzlichen allerunterthänigsten Hofnung lebende, Dieselbe dießfalls die nöthige Kayserliche Inhibitiones gehöriger Orten auch ergehen zu lassen keinen Anstand um so weniger finden, als dadurch das öfters gedachte Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht in seinen vorigen Flor und Lustre gestellt, und hiernächst, die sich etwa befindende Mängel ihre Reichs-Constitutions-mäßige Abhelf- und Remedirung erlangen werden, und könnte in Eröfnung des Judicii Cameralis der Sachen eine nicht geringe Authoritæt, auch Beförderung seyn, wann des Herrn Cammer-Richters Churfürstliche Gnaden zu Trier der Justiz, und dem Publico zu Lieb die Mühe auf sich nehmen, und in

1704. Octobr.

1704. Octobr. eigner höchster Person dabey selbst erscheinen, Præsidenten und Assessores zu Ihrer Schuldigkeit, und genauer Observirung der Cammer-Gerichts-Ordnung anweisen, auch alles zu des Reichs-Gerichts Conservation, und einmüthiger guter Verständnuß möglichst ferner beytragen möchten, zu solchem Ende Kayserliche Majestät in geziemenden Respect (wie hiemit beschiehet) zu belangen wären, Sie Ihres allerhöchsten Orts geruhen wollten, Höchstgedacht Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier durch Kayserliches Schreiben förderlichst dahin zu bewegen. Signatum Regenspurg den 15. Octobr. 1704.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

C.

Schreiben

von Röm. Königl. Majestät an die Reichs-Versammlung mit deren nachdrucksamen Erinnerung, gestalt auf förderſame Reichs-Schluß-mäßige Herstellung der Reichs-*Armada* von 120000 Mann nebst allen darzu nöthigen *Requisiten* den ernstlichen Bedacht zu nehmen.

Dictatum Ratisbonæ 24. *Octobr.* 1704.

Joseph von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch zu Hungarn König.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, gelehrte, liebe, Andächtige, und Getreue.

Es haben zwar Chur-Fürsten und Stände des Röm. Reichs, durch Euch, als deren gevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte auf fürwährendem Reichstag zu Regenspurg einmüthig angetragen, wider die Crone Frankreich, und derselben Helfere durch zusammen gesetzte Waffen den Krieg fortzuführen, und um solchen desto nachdrucksamer zu vollführen, fernerweit am 11. Martii dieses laufenden 1704. Jahrs, unter Ihrer Kayserlichen Majestät Unseres allergnädigsten Hochgeehrtesten Herrn Vaters allergnädigster Einwilligung geschlossen, was ein jeder Stand an Mannschaft, *Munition*, *Artillerie*, Einrichtung der *Magazinen*, und allen übrigen, zu Fortsetzung des Kriegs erforderlichen Requisitis, vornehmlich an Geld, zu Formirung einer Kriegs-*Cassa* zu reichen, und beyzutragen habe; So ist dannoch solche löbl. Resolution bis dato wegen der hin und wieder im Reich entstandenen und leider! gar zu bekannten Unruhen, zu dem gänzlichen Effect nicht gelanget, immittelst aber hat der Krieg dannoch nicht ohne Bedruckung vieler getreuer Reichs-Stände, und Verheerung deren Land und Leute mit Anfangs mißlichen Ausschlag fortgesetzt werden müssen, bis dermalen der grundgütige Gott denen Kayserlichen, des Reichs, und deren alliirten Waffen, ein und andern Sieg wider die allgemeine Reichs-Feinde mildiglich verliehen. Welchemnach Ihro Kayserliche Majestät Unser allergnädigst-Hochgeehrtester Herr Vater, auf einmüthigstes Ersuchen derer Chur-Fürsten und Stände zu Fortsetzung derer durch Gottes Seegen zu hoffen habenden Vortheile für gut befunden, daß Wir noch dem Ende dieser Campagne in Person beywohnen sollen, deme dann zu schuldiger Folge mich auf die Reise anhero begeben, und die Belagerung Landau nicht allein zu einem glücklichen Ende zu bringen, sondern auch mittelst vornehmender vortheilhafter Winter-*Postirung*, und durch allerseits Alliirter gepflogene diensame Unterredungen dahin zu sehen, wie künftighin dem allgemeinen Reichs-Feind ein nachdrucksamer Abbruch beschehen, und das Röm. Reich unser werthes Vaterland, in vorige Sicherheit, Ruhe, und Flor gesetzet, bey dessen hergebrachter teutscher Freyheit erhalten, und ganz Europa von dem anbedroheten Untergang errettet werden möge.

Zu diesem heilsamen Zweck nun zu gelangen, kein ander füglicheres Mittel ist, als die Bewerkstelligung der von sämmtlichen Chur-Fürsten und Ständen durch den obangezogenen Schluß beliebten Reichs-Verfassung vollkommentlich zu vollführen, welches Ihro Majestät, Unser allergnädigst und hochgeehrtester Herr Vater, Uns absonderlich committirt, und setzen Wir solchemnach zu Euch das zuversichtliche gnädigste Vertrauen, und zweifeln ganz nicht,

nicht, Ihr werdet, Eurem patriotischen Eifer nach, bey Euren Principalen, Obern und Committenten, noch fernerweit dahin bemühet seyn, wie das verfaßte obangezogene Reichs-Conclusum in allem erfüllet, die beliebte Reichs-Armada auf den Fuß der 120000. Mann unter der benannten Reichs-Generalität bestellt und angewiesen, die nöthige Requisita, als Magazinen, Artillerie, nebst der darzu erforderlichen genugsamen Munition, und zwar nach eingenommenen Gutachten des Marggrafen zu Baaden Liebden, und der übrigen Reichs-Generalität, an Stücken 80. halbe Carthaunen nach Frankfurt, Philippsburg, das wenigste aber nach Coblenz verführet, und die Magazinen nach gedachtem Philippsburg, Maynz, Heilbronn, Frankfurt und Coblenz verlegt, fürnemlich aber die Reichs-Cassa, als der unumgängliche nervus rerum gerendarum, ohne welchen der Krieg wider den allgemeinen Reichs-Feind nicht wird geführt, weder die sämmtliche treue Reichs-Stände ohne Beeinträchtigung in ihrem Wohlstand erhalten werden können, nach dem gemachten Fuß eingebracht, einfolglich aller intendirender Zweck erreichet werden möge, was nun hierüber weiters, nicht weniger auch wegen des Bespann- und Proviant-Wesens, und zu fernerer Herstellung obermeldter Reichs-Verfassung, den Winter hindurch zu verfügen seyn wird, darüber werdet Ihr Euch mit des Marggrafen von Baaden Liebden zu vernehmen haben, massen Wir Deroselben das Werk auf das eifrigste Ihro angelegen seyn zu lassen aufgetragen, unterdessen haben Wir an alle Creyß-ausschreibende Fürsten Excitatoria ergehen lassen, und in specie darauf angetragen, sowohl die Creyß-Conventen schleunigst befördern, und von nun an zusammen zu rufen, als auch Ihre Mitstände dahin vermögen zu wollen, damit ein jeder sein Contingent, nach dem Matricular-Anschlag, und nicht nach Gefallen für das stellende Fußvolk Reuterey, und vice versa für die Reuterey Fußvolk, sondern ein jeder seine Præstanda, nach dem Begriff und Inhalt obermeldt letztern Reichs-Schlusses in Zeiten in allem vollziehen möge; zu welchem Ende Ihre Kayserl. Majestät, Unser allergnädigst Hochgeehrtester Vater, das, was Ihres allerhöchsten Orts zukommt, ferner beyzutragen nicht unterlassen, und anbey Dero aller Orten sich befindende Ministros zu eifriger Antreibung absonderlich instruiren, auch dieses bey sämmtlichen Kayserl. und des Reichs Alliirten einen grossen Muth erwecken, und die Beständigkeit in Ihrer für das gemeine Wesen so eifrig führenden Intention hegen wird; demnächst nicht zu zweifeln ist, es werde der Allerhöchste zu Fortsetzung dieses Kriegs alles fernere Gedeyen verleyhen, damit die Feinde gedemüthiget, und endlich ein rechtschaffener beständiger Friede, zu ungemeiner Glorie der teutschen Nation, erstritten werden möge. 1704. Octobr.

Womit Wir Euch mit Königl. Gnaden wohl gewogen verbleiben. Geben in Unserem Königl. Haupt-Quartier Ilpelsheim vor Landau, den 14. Octobr. im 1704ten, Unserer Reiche des Römischen im 15ten, und des Hungarischen im 17ten Jahr.

Joseph.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Zacharias Mariophilus Campmubler.

CI.

Reichs-Schluß.

Inhibition der Pferde-Ausfuhr an die Reichs-Feinde.

Dictatum Ratisbonæ 29. *Octobr.* 1704.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, wasgestalten sowohl Ihre Röm. Königl. Majestät, als einige hohe *Alliirte*, sonderlich die Herren *General*-Staaten der vereinigten Niederlanden, zu Beförderung des gemeinen Wesens Nutzen, und dem declarirten Reichs-Feind zu grösserem Abbruch einigen der Gefahr nächst gelegenen Reichs-Creyse ausschreibenden Chur- und Fürsten die bewegliche Vorstellung gethan, wie daß nach denen, diesen zu Ende gehenden Feld-Zügen, mit GOttes Beystand und Segen zu Wasser und Land erfochtenen herr-

1704. Octobr. lichen Siegen, der Feind über den Haupt-Verlust auch diesen Schaden darinn erlitten, daß derselbe nicht allein in der vergangenen Schlacht bey Höchstätt, sondern auch durch die grosse und geschwinde Marches und Contremarches, wie auch durch die bekanntlich in seinen Lägern unter die Pferde eingerissene Seuche, eine ungemein grosse Anzahl Pferde verlohren, wodurch er in Stand gerathen, seine Cavallerie fast nicht mehr zu ersetzen, wann bevorab in denen Reichs-Landen, woraus die Pferde geführt werden, und auf deren Confinien die Ausfuhr der Pferde nicht allein bey Confiscation Haab und Guts, auch Leib- und Lebens-Strafe verboten, sondern auch, worauf es am mehresten ankommen würde, von allen Chur-Fürsten und Ständen nachdrückliche Straf und zulängliche Verordnungen in Dero Territoriis, sonderlich auf denen Gränzen deswegen gemacht, publicirt, und auf deren Execution mit allem Ernst, ohne denen Uebertretern bezeigende Gnade, gehalten werde, womit dem gemeinen Wesen um so grösserer Vortheil, dem Reichs-Feind und seinen Adhærenten aber desto mehr Schaden zuwachsen würde, als jedermann wissend, daß seine Lande nicht im Stande sich befinden, ihme die erforderliche genugsame Pferde beyzuschaffen, und zu solchem Ende dann, dem gewissen zuverläßigen Bericht nach, der Französische Hof bereits über 20000. Pferde ausser Lands aufzukauffen und zu liefern contrahirt haben solle: so ist nach dieser Sachen höchster Wichtigkeit und Importanz, auch vorgegangener reifer Erwegung nach, von Reichs wegen dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihro Röm. Königl. Majestät für Dero tragenden höchst patriotischen Eifer und Sorge für die Wohlfahrt des Vaterlandes der schuldigste allerunterthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) abzustatten seye.

Und gleichwie bey allen Reichs-Kriegen je und allemal die Ausfuhr der Pferde aus denen Reichs- in die feindliche Lande bey Confiscation Haab und Guts, auch Leib- und Lebens-Straf, durch deswegen ins Reich erlassene Kayserl. Mandata verboten, die Hochlöbl. Stände des Reichs auch, sonderlich die an des Feinds Lande nächst angränzende erinnert worden, auf denen Confinien genaue Achtung auf die Uebertretere geben zu lassen, eine solche sorgsame Vorsehung bey denen ab vorgestellten Umständen so mehrers in diesem Krieg zu desto grösserem des Feinds Schaden, und Abbruch seiner Armée dermalen erfordert würde: als wären Ihre Kayserl. Maj. allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) von Reichs wegen zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, zu mehrerer glücklicher Ausführung gegenwärtigen Kriegs die vormals und zwar Anno 1688. den 11. Decembr. wegen der Ausfuhr der Pferde, auf Einrathen des Reichs heraus gegebene *Mandata inhibitoria pœnalia* abermals, so bald möglich in das Reich, und zwar geschärfter, gegen die Uebertreter unter unausbleiblicher Lebens-Straffe *publiciren* zu lassen, wobey Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs von selbsten, dem Vaterlande und gemeinen Wesen zum besten, dahin bedacht seyn würden, zulängliche Verordnungen in Ihren Landen vorzukehren, wodurch allerhand verbotener Unterschleif auf denen Gränzen verhütet werden könnte, daß so wenig von Christen als Juden, und diesen absonderlich, unter was Prætext es immermehr seyn oder erdacht werden möchte, die Pferde durchzubringen Gelegenheit haben, auch auf die Execution der in denen Kayserl. Mandatis inhibitoriis enthaltenen Straffen mit aller Strenge und ohne Begnadigung gehalten werde, wobey dann vornemlich zu reflectiren, daß erstlich ein jeder Landes-Herr die in seinem Land habende Pferde aufzeichnen lasse, von selbigen aber zweytens weder durch die Beamte noch Unterthanen, ohne Vorwissen der Obrigkeit, an wen es auch immer seyn möchte, verkauft oder verhandelt, zu dem Ende 3tens der Käufer und Verkäufer, sammt dem Ort, wo die Pferde hinzubringen, aufnotirt, auch 4tens von denen Officieren oder andern, so zu Remontirung der alliirten Völker gebraucht würden, von der hohen Generalität glaubhafte Attestata und Ordre vorzuzeigen, und 5tens bey vornehmender Ausmusterung in denen Regimentern und Equippage der Officiere die Præcaution genommen werden mögte, daß die unbrauchbare oder ohnnöthige Pferde auf keine Weise dem Feind überlassen oder verkauft, noch weniger 6tens einige Pferde über den Rhein, Stohlhoffer Linien, den Schwarzwald, Donau, und in keine neutrale Orte passirt, und bey denen letztern

vid. Tom. II. pag. 653.

7tens

7tens wegen offenstehenden Handels die Vorsehung zu thun, daß in dem Reich aus- und einfahrenden Fuhrleuten ihre habende Pferde sowohl an der Zahl, Farbe, als Alter, und Güte, in eines jeden Stands Territorio wohl beschrieben, und keinem gestattet werde, mehrere oder andere, auch bessere im Rückweg vorzuspannen, oder zu gebrauchen, auch von einem Territorio zum andern denen Fuhrleuten über obige Beschreibung authentische Scheine (ohne welche sie an keinem Ort zu paßiren) im Rückweg von ihnen bey Confiscation ihrer Pferde, und anderer arbitrari Straf vorgezeiget werden sollen, ertheilen zu lassen.

Und damit die auf denen Gränzen und Pässen, zu Hinderung der Pferd-Ausführung bestellte sowohl civil- als militar-Bediente solche verbotene Roß-Handel nicht nur andern wehren, sondern auch solchen selbsten zu ihrem Privat-Nutzen nicht, wie vor diesem beschehen, treiben möchten: als wären von nun an, und fürs künftige zulängliche Mittel durch etwa verordnendes beständiges Patroulliren, und sonsten andere der Stände Vorsorge, diesem Unwesen abzuhelfen, vorzukehren; Zu dessen mehrerer und genauerer Beobachtung dem- oder denenjenigen, so einen dergleichen Verbrecher angeben würde, die Halbscheid der Strafen zum Recompens zugeeignet werden solle. Welches alles denen geschärften Kayserl. Mandatis inhibitoriis mit insinuiren zu lassen, Kayserl. Majestät von selbsten allergnädigst geruhen möchten, Sie auch darum (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst von Reichswegen zu ersuchen wären. Signatum Regenspurg den 27 Octobr. 1704. 1704. Nov.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CII.

Intercessional-Schreiben

An die Römisch Königl. Majestät, über der Stadt Augspurg Anliegenheit, und insonderheit wegen Befreyung von der feindlicher Seits abgedrungenen *Caution* für die als Geissel mitgeschleppte Rathsglieder, mit anderweiter beygefügter allerunterthänigsten Versicherung Dero (*sub. C,*) geäusserte *Intention* und Erinnerungen bestens *secundiren* zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 4 Nov. 1704.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster Römischer König, Allergnädigster Herr.

Euer Röm. Königl. Majestät wird ohne weitläuffige Vorstellung von selbsten allergnädigst erinnerlich seyn, in was grausame Devastation und fast unersetzlichen Schaden von etlich Millionen, des Heil. Röm. Reichs freye, und getreue Stadt Augspurg durch den Churfürstl. Bayerischen friedbrüchigen Gewalt, und Einlogirung des declarirten Reichs-Feinds sämtlicher Generalitæt, auch eines grossen theils seiner Armée diesen währenden Krieg unverantwortlich, und biß hieher unter Christen unerhörter weise gesetzet worden, und ohnerachtet dieselbe alles, was man nur immer exigirt hat, beygetragen, so seynd dannoch nach dem von Gott erhaltenen herrlichen Sieg bey Höchstätt, und darauf erfolgter flüchtigen Verlassung obgemelder Stadt Augspurg wider alle natürliche Billigkeit von denen Franzosen vier, worunter 2. der Vornehmsten aus dem Rath, als Geisseln mitgeschleppt, und auf Straßburg geführt, daselbst aber so lang aufbehalten, und nicht eher dimittirt worden, biß sie zu ihrer Befreyung, eine durch Straßburger Handelsleute gestellte *Caution* von 75000 fl. würklich unter Bedrohung härtern Tractaments, leisten müssen, vorgedachte Stadt Augspurg ihren commiserationswürdigen elenden Zustand dem Reich auch beweglichst per Memoriale vorgetragen und unterthänigst gebeten, Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Röm. Reichs belieben möchten, sich ihrer anzunehmen, und bey Euer Königl. Majestät die Sache dahin zu recommendiren, daß Sie von Bezahlung der 75000. fl. völlig befreyet, und die deswegen gestellte Straßburger Caventen ihrer Caution entlassen würden.

Nachdeme nun Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs dafür gehalten, daß in keine Weise diese Caution von denen Geisseln hätte begehrt werden können,

1704. Nov. diese Gewalt auch aller Kriegsmanier zuwiderlauffe, und die höchste Billigkeit erfordere, daß man von Reichswegen, denen Reichs-Satzungen gemäß, sich auf alle thunliche Weise dieser Reichs-Stadt, absonderlich ihrer bezeigten ruhmwürdigen Treue halben, nachdrücklich annehme: Also haben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Röm. Reichs bey noch fürwährender allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschafter, und Gesandte, Namens Ihrer höchst- und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten dieses höchstbillige Begehren in schuldigstem Respect vortragen, und Euer Königl. Majestät hiermit allerunterthänigst belangen sollen, Sie geruhen wollten, dahin die allergnädigste höchste Vorsorge zu nehmen, daß nach Dero höchsterleuchtetem Gutbefinden entweder bey bald verhoffender Eroberung der Festung Landau, mittelst der errichtenden Capitulation, oder durch Repressalien, oder auch in andere zulängliche Wege, die der Stadt Augspurg abgenöthigte *Caution ad* 75000 fl. aufgehoben, *cassirt*, *annullirt*, und für unbündig erklärt, und gehalten, die Straßburger *Caventen* auch daran keineswegs mehr gebunden, sondern von dem Feind gänzlich entlassen seyn, und die deswegen ausgestellte *Obligation* zurück gegeben werden solle, und gleichwie Euer Königl. Majestät der treuen Stadt Augspurg damit eine absonderliche Königl. Gnad bezeigen: Also wird unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten, solche allergnädigste Willfahrung höchst consoliren, und wann es etwa, (wie es verlauten will) mit Chur-Bayern zu einem accommodement kommen sollte, so setzet man zu Euer Königl. Majestät das gnädigste Vertrauen, und ersucht Dieselbe darum hiermit allerunterthänigst, Sie in Königl. Gnaden geruhen möchten, die allergnädigste Reflexion dahin zu machen, damit wegen der erlittenen vielfältigen grossen Schäden dieser ganz verderbten und ruinirten Stadt Augspurg, wie weniger nicht allen übrigen in Schaden gesetzten des Heil. Röm. Reichs Ständen ihre Satisfaction und Indemnisation vorbehalten, und bey denen vorhabenden Tractaten vollkommentlich allergnädigst schadloß gestellt werden.

Sonsten sollen Euer Königl. Majestät auch allerunterthänigst nicht verhalten, wie daß Dero an uns unterm 14ten hujus abgelassenes Königl. allergnädigstes Schreiben, und darinn für die Wohlfahrt des gemeinen Wesens beschehene allergnädigste Erinnerungen zu künftiger Campagne unsern höchst und hohen Herren Principalen Obern und Committenten eingeschicket worden, worauf der verlangte Effect ohnzweifentlich erfolgen wird, und werden wir zu Secundirung dieser Euer Königl. Majestät allerhöchster Vorsorge nicht unterlassen, nach einkommenen Instructionen den hierüber benöthigten Reichs-Schluß zu befördern, um Deroselben solchen demnächst allerunterthänigst einzuschicken. Was indessen wegen verbotener Ausfuhr der Pferde in Feinds Lande, vor ein Reichs-Gutachten verwichenen Montag Ihrer Kayserl. Majestät zu allergnädigster Ratification zugesendet worden, geruhen Euer Königl. Majestät Sich aus dem Anschluß sub Nro. I. allerunterthänigst referiren zu lassen. Vid. sub. Cl.

Dieselbe damit dem Schutz des Allerhöchsten zu allem Königl. allerhöchsten Aufnehmen, und glücklichen Ausführung Dero ferner vorhabenden Kriegs-Operationen, und baldigen Eroberung der Festung Landau, empfehlend, zu allerhöchsten Königl. Gnaden und Hulden aber uns in schuldigster Devotion ergebende. Regenspurg den 30 Octobr. 1704.

An die Röm. Königl. Majestät von der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg.

CIII.

Reichs-Schluß,

Wodurch Kayserlicher Majestät der aus den Chur-Cöllnischen Diensten zum Reich übergegangene Hauptmann Salzvaß zur Beförderung in Dero Kayserl. Kriegs-Diensten allerunterthänigst *recommendiret* wird.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ 19. Dec. 1704.

1704. Dec.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die in des damals in Chur-Cöllnischen Diensten gewesten Hauptmanns, nunmehro aber in des hochwürdigen Cöllnischen Dom-Capituls Diensten stehenden Obrist-Wachtmeisters Johann Caspar Salzvasses übergebenen, am 4ten April verwichenen Jahrs per dictaturum publicam denen hochlöblichen Ständen des Reichs communicirten Memoriali enthaltene Facta und andere Umstände erwogen, ist dafür gehalten und geschlossen worden, nachdem derselbe durch die, in der Stadt Andernach bey vorgewester deren Attaquirung, und von des Erb-Prinzen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht glücklichen Eroberung, Kayserl. Majestät und dem Reich erwiesene treue Devotion so viel im ganzen Reich sich erworben, daß die von dem Reichs-Feind ihme dargegen vermeintliche und mit Unrecht beschehene Verachtung mehr rühmlich als schimpflich gewesen, und noch seye, indeme er dem allerhöchsten Oberhaupt, Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich seinem Teutschen Vaterlande die ohne das schuldige Treue in der That gegen den declarirten Reichs-Feind bezeiget hätte, und dahero die in denen emanirten und publicirten Kayserl. Avocatoriis promittirte Kayserl. Gnade und Beförderung in Kriegs-Diensten würklich meritirt, daß sothanes Memoriale Kayserl. Majestät allerunterthänigst einzuschicken, und gedachter Hauptmann, oder nunmehriger Obrist-Wachtmeister Salzvaß seiner rechtschaffen bezeigten Treue und Devotion halber von Reichswegen dahin zu recommendiren, und Dieselbe allergehorsamst (wie hiermit beschiehet) zu erbitten seyen, Sie allergnädigst belieben möchten, denselben in Kayserl. Kriegs-Diensten, nach Inhalt dessen allerunterthänigsten Memorialis würklich zu accommodiren und zu begnaden, wobey occasione dieser Sach für gut befunden worden, daß Kayserl. Majestät auch ferner allerunterthänigst (wie hiermit beschiehet) zu ersuchen wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, wegen solcherley denen treuen vom Feind zurückgehenden Officieren und anderer beschehenden Beschimpfungen halber scharffe Kayserl. pœnal-Mandata ins Reich dahin ergehen zu lassen, daß weder Ihme Salzvaß, noch sonsten jemanden andern, wer der, oder die auch immer seyen, noch weniger seinen, oder ihren Nachkömmlingen, diese, oder dergleichen gewaltthätig vorgenommene Execution und Verachtung, an Ehr und gutem Namen, in Ewigkeit keineswegs nachtheilig seyn solle, sondern daß vielmehr alle diejenige, welche ein dergleichen Factum obgedachten Salzvasses, denen seinigen, und Nachkömmlingen, auch Anverwandten, oder andern gegen Kayserl. Majestät und das Röm. Reich sich treu bezeigten Officieren, Kriegsleuten und andern denen Ihrigen, oder Anverwandten vorzuwerfen, nachzureden, nachzuschreiben, oder durch andere dergleichen thun zu lassen, sich vermessen würde, daß ein solcher mit harter exemplarischer Strafe, und gestalten Sachen und Umständen nach, an Leib, andern zum Exempel angesehen werden solle, wodurch andere beym Reichs-Feind sich noch würklich befindende teutsche Officiers und Soldaten denen Avocatoriis zu pariren, um so mehr Gelegenheit nehmen können, als die das Exempel, und Gewißheit ihrer Promotion, und würklichen Accommodation, ihrer zurückgegangenen Cameraden vor sich sehen werden. Signatum Regenspurg den 19 Decemb. 1704.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

CIV.

Schreiben

Von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an die Reichs-Versammlung mit nachdrucksamen Ansuchen, daß man von Seiten des Reichs zu bevorstehender *Campagne* die beschlossene *Armada* sammt darzu nöthigen übrigen *Requisiten* an Ort und Ende in Zeiten herbeyzustellen den ernstlichen Bedacht nehme.

1705. Febr. *Dictatum Ratisbonæ 6. Februar.* 1705.

Hochwürdigste Durchleuchtigste ꝛc. Nach so grossen Siegen und Vortheilen, welche durch des allmächtigen Gottes Seegen im verflossenen Jahr über die Feinde in Teutschland erfochten, und behauptet worden, wird es von der höchsten Nothwendigkeit seyn, daß alle möglichste Mittel ins Werk gestellet werden, um die erhaltene Avantages zu maintenieren, und weiter zu verfolgen, dann, gleichwie man von allen Seiten vernimmt, daß die Feinde bemühet seynd, einen ungemeinen und äussersten Effort zu thun, um ihren erlittenen Schaden herzustellen, und alle Kräfte anspannen werden, um ihren Verlust wiederum gut zu machen; So dienet nicht weniger, daß an Seiten der hohen Alliirten ein äusserster Nachdruck gethan werde, um die mit so vieler Glorie überkommene Avantages zu behalten, und durch Verfolg derselben die Feinde zur Raison zu bringen, mithin das bey der grossen Allianz vorgestellte Ziel, nehmlich die Auswürkung eines reputirlichen guten und sichern Friedens zu erreichen.

Wann man nun betrachtet, was im verschienenen Jahr vorbey gelaufen, hat man grossen Fug zu sagen: Daß in diesem Werk niemand mehr animirt, und eyfriger zu seyn behörete als Ihro Kayserliche Majestät und das Reich, welche aus denen Vortheilen des verlittenen Feldzugs so grosse Beneficia genossen haben, und durch das vertreiben der Feinde von der Donau, und aus dem Herzen des Reichs so viel mehr Raum überkommen, auch da mehr in Stand gesetzt seynd, einen grössern Effort thun zu können; Aus diesen Gründen hat man mit Fug erwarten mögen, daß von wegen Allerhöchstgedacht Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs, durch eylfertiges *recroutiren* der *Trouppes*, Aufrichtung nöthiger *Magazinen*, Beysammenbringung der *Vivres* und *Fourage*, genugsamer *Artillerie*, und allerley Kriegs-Bedürftigkeiten, in Machung zeitlicher Concerten die Sachen in diesem nun angefangenen Jahr zu einer frühzeitigen vigoureusen Campagne præparirt werden sollten, und daß alsogleich nach geendigtem vergangenen Feldzug, dessen ein Anfang gemacht, mithin sofort die nöthige mesures darzu sollten seyn genommen worden. Als Wir Uns aber erkundiget, was derseits hierinnfalls gethan ist, haben Wir nicht vernehmen können, daß in einer Sache von solcher hoher Wichtigkeit noch einige, viel minder genugsame Disposition vorgekehret worden, im Gegentheil aber, daß alles noch in grosser Unbereitschaft stehe, obschon die Zeit gar bald verschleichen, und verlauffen wird, ja, was noch mehr ist, daß die importante Festung Landau annoch in demselben Stand liegen bleibe, wie sich dieselbe bey des Feindes Abzug befunden, daß die Laufgraben vor selbigem Platz noch nicht gefüllet, viel weniger, daß die Brechen sollten reparirt, der Ort mit Nothwendigkeiten versehen, und in einen Defensions-Stand gebracht worden seyn, also, daß dieselbe nicht ausser Gefahr ist, durch Surprise, oder eine kleine Macht von den Feinden wiederum weggenommen zu werden, und solches da mehr, da keine Magazins von Vivres noch Fourage vorhanden, noch zu Aufrichtung derselben einige Ordre gestellet wird, folglich keine Truppen würden zusammen gezogen werden können, um der Festung, im Fall der Noth, Hülfe zu biethen. Es würde sicherlich weder vor Gott, noch der Welt verantwortlich fallen, daferne ein Platz von so hoher Angelegenheit, welcher mit so viel Mühe, aufgewandten Geld-Summen, und vergossenen Menschenblut zum andernmal dem Feind abgedrungen worden, bey ermanglender zeitlicher Versehung sollte verlohren gehen, da doch das Reich so mächtig, und in so vielen potenten Fürsten und Ständen bestehet, denen es an Mitteln nicht gebrechen kann, den Ort in bessern Stand zu setzen, wann nur gute Ordre darauf gestellt würde.

Wir können Euer Churfürstlichen und Fürstl. Durchl. Durchl. und Denenselben nicht bergen, wie es in Unsern Augen schmerzlich vorkomme, daß von Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs die gemeine Sache, welche doch des Reichs eigne Sicherheit schnurstracks berühret, mit solcher Laulich- und Langsamkeit tractirt werde, und daß Wir dessen bösen Gefolgs, so daraus resultiren könnte, zum äussersten besorget seynd. Wir haben auch Unsere Bekümmerung hierüber Ihrer Kayserlichen Majestät repræsentirt, und können nicht abseyn, ein gleichmäßiges bey Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und denenselben auf dem Reichstag mitzuthun,

in

in Hofnung und Erwartung, daß man die Sache mit mehrerem Eyfer, und Nachdruck vor die Hand nehmen werde.

Wir vermeinen, daß Wir Unser Seits durch die Kräfte, so wir im gegenwärtigen Krieg angewendet, genugsam erwiesen haben, wie sehr Uns die gemeine, insonderheit aber des Reichs Sache zu Herzen gangen, als wir nicht allein eine solche Anzahl Unserer Truppen zu Unterstützung der verfallenen Sache des Reichs in Teutschland geschicket, sondern auch, als Wir nach der glorioſen Battaille vor Hochstätt, dieselbe allda gelassen haben, um in Consideration des Reichs Sicherheit die Belagerung vor Landau zu bedecken, und noch darüber selbige den Winter hindurch, an der Mosel verbleiben liessen, da Wir doch ander gestalt auf Unsern Frontieren möglicher Weise noch wohl einige Vortheile gegen die Feinde hätten acquiriren können. Wir müssen aber an Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe declariren, daß Wir diese Unsere bisherige Efforts und Mesures nicht werden continuiren können, noch solches unter einigem raisonnablen Schein von Uns können verlangt werden, im Fall man von Seiten Sr. Kayserlichen Majestät und des Reichs den Eyfer sinken liesse, an statt, daß man durch die erlangte Vortheile mehr angetrieben werden sollte, mehrern Ernst und Nachdruck zu üben, daferne man auch die eigne Securitæt des Reichs nicht in bessere Beobachtung ziehet, als in Ansehung der Vestung Landau bisher geschehen. Wir halten von einer unvermeidlichen Nothwendigkeit zu seyn, daß ohne Zeit-Verlust und Verabsäumung einigen Moments die Brêches vor Landau reparirt, der Platz wieder in Defensions-Stand gebracht, und von aller darzu erheischten Nothdurft versehen werde, daß auch die zur Reichs-Armee gehörige Trouppes alle aufs forderſamste completirt, und in Bereitschaft gebracht werden, um längstens vor Ende nächst künftigen Monats Martii nach denen Frontieren dem Feind entgegen marchiren zu können, und daß ein jedes Glied des Reichs sein Contingent vollkommen darzu stelle, dann daß zur Subsistenz sothaner Truppen sowohl vor Menschen, als Pferde die nöthige Vorsorge getragen, und zu solchem Ende an bequemen Orten von nun an, nöthige Magazinen an Vivres und Fourage aufgerichtet werden, auſſer welchem die Truppen sich nicht in Zeiten moviren, noch zusammen gezogen werden können, ohne welche auch die Truppen, so dem Feind an nächsten angelegen, desselben Insulten, und allerhand schweren Ungemach exponirt stehen, wann sie nehmlich bey Abgang der Magazine von denen weiter zurück entlegenen nicht mögen secundirt werden, daß auch ferners die nöthige Artillerie vor die Lager, welche sowohl am Ober-Rhein, als an der Mosel zu formiren kommen müsten, mit allem deme, so dazu gehörig, in Zeiten versorgt, und zusammen gebracht werden mögen, um offensive agiren zu können, und daß auch zeitlich unter denen hohen Alliirten über alles concertirt werde, um gute richtige Mesures zu nehmen. Wir können nicht zweiflen, Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe werden über dieser Puncte Nothwendigkeit, mit Uns gleiches Sinnes und Meynung seyn, ersuchen Dieselbe dahero sehr freundlich, und inständig, daß Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe, als das gesammte Reich repræsentirende, Sie gelieben, sothane geschwinde Vorsehung zu thun, daß überjeniges, so obbeschrieben, eilfertig- und nachdrucksame Ordres mögen gestellet werden, und daß die gesammte Reichs-Glieder jedes das seine dazu mit beytrage, wann man anderst von vorstehender Campagne sich nicht allein keines zu gewartenden guten Succesſes nicht getrösten, sondern auch selbst in Gefahr schweben wolle, die herrliche Vortheile, so Gott durch seine Güte, denen Waffen der hohen Alliirten in Teutschland verschienenes Jahr verliehen, wiederum zu verliehren, und abermal in Schwierigkeiten zu verfallen, die die vorige überwiegen und übertreffen möchten, daraus man nicht mehr eluctiren würde, da doch im Gegentheil, wann die Sachen von allen Orten mit Ernst und Vigeur angegriffen und gehandhabt werden, Hofnung zu schöpfen, daß unter göttlich fernerem Seegen neue und weitere Vortheile behauptet, und Europæ Freyheit gegen Frankreichs grosse Uebermacht conservirt, und bevestiget, auch endlich ein erwünschtes Ende gegenwärtigen Kriegs erreicht werden könne. Womit endigende Wir den allmächtigen Gott bitten ꝛc. ꝛc. Im Haag den 23. Januarii 1705. 1705. Febr.

1705. Februar.

CV.

Kayserliches Schreiben

an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, zu Beförderung des Churfürstl. *Collegial*-Gutachtens *in causa respective privationis & Banni contra* Chur-Cölln und Chur-Bayern.

Communicatum Ratisbonæ 18. *Februarii* 1705.

Hochwürdiger lieber Neve und Churfürst.

Ich habe zwar Mich gewiß versehen, nachdeme zu Aufrechthaltung Unsers geliebten Vaterlandes jedermann die ohnumgängliche Nothwendigkeit erkennet, wider die Churfürsten zu Cölln und Bayern die längst verdiente *Privation* und Achts-Erklärung dermaleins ergehen zu lassen, es würde der Weise halber, wie vorher die unverwickelte Churfürsten ihre endliche Einstimmung Mir eröfneten, kein so langer Anstand gewesen, sondern dabey verblieben seyn, was deswegen verschiedentlich mit gutem Grund vorgestellet worden. Noch zur Zeit gleichwohlen scheinen hierunter die Gedanken nicht überall einerley zu seyn, sondern man theils lieber zu sehen, daß zu gegenwärtiger mehrerer Bezeigung und künftiger besserer Gedächtniß des ab der genannten beyden Gebrüdere höchst strafbaren vielfältigen Verbrechen tragenden Abscheuens die Sache im Churfürstl. Collegio förmlich vorgebracht, die allerseitige gleichstimmige Meynungen gegen einander entdecket und verzeichnet, daraus der gemeinsame Schluß ohne einzigen Aufschub verfasset und Mir überschicket werde, wie bereits von gesammten treuen Churfürsten durch besondere Schreiben geschehen.

Ich lasse Mir auch bey dem versicherten Abschen diesen Vorschlag nicht mißfallen, und habe dahero Euer Liebden hiemit freund gnädiglich ersuchen wollen, Sie gelieben in GOttes Namen durch Ihren Gesandten zu Regensburg denen andern alldortigen Churfürstl. Gesandten ohne Zeitverlust den erforderten Vortrag thun, und den Schluß möglichst beschleunigen zu lassen, mithin auch Ihres Orts den allschon hin und wieder zeigenden schädlichen Verdacht wegnehmen zu helfen, ob hätte bisher o Ich aus einigem Neben-Bedenken denen ergangenen und von Mir genehm gehaltenen Reichs-Schlüssen, für Mich, oder andern zu gefallen, beflissentlich kein Genügen thun wollen; wobey, wie Ich sattsam gesichert bin, daß Euer Liebden vieler Ursachen halber von selbsten bedacht seyn werden, damit zu Regenspurg vor der Zeit nichts auskomme, sondern in behöriger Stille alles verhandelt, und der Collegial-Schluß an Mich geziemend gebracht werde: Also wird in gleichen Sorge getragen werden müssen, daß diesesmal es allein bey der *Privation* und Acht der Churfürsten zu Cölln und Bayern gelassen, nicht aber einige Nebenfragen eingemischet, und dadurch vielleicht neue Schwierigkeiten erwecket, sondern alles andere (ausser der gegenwärtigen Privation und Acht) auf künftige Zeiten ausgestellet werde. Ich habe es Euer Liebden vertraulich nicht verhalten wollen, und erwarte demnach des baldigen gewührigen Erfolgs ohngezweifelt, Derselben mit beharrlicher Freundschaft, Kayserl. Hulden, Gnaden und allem Guten vorderist wohl beygethan verbleibend. Geben in meiner Stadt Wien den 29. Januarii 1705.

gutwilliger Freund
Leopold.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigen *Lothario* Franz, Erz-Bischoffen zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch *Germanien* Erz-Canzlern, Bischoffen zu Bamberg, Unserm lieben Neven, Churfürsten und Rath.

CVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Notification von des Kayserl. Herrn *Principal-Commissarii Cardinalen* von Lamberg Wiederankunft zu Regenspurg, mit dem Gesinnen, von Seiten des Reichs zu nächstkünftigem Feldzug die noch abgängige Mannschaft und dazu nöthige Erfordernissen ohne Zeitverlust herbey zu schaffen.

Dictatum

Dictatum Ratisbonæ 20. *Februarii* 1705.

1705. Februar.

Der Römisch-Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche tit. Sancti Sylvestri Priester, *Cardinal* von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, der Röm. Kayserl. Majestät würklich geheimer Rath ꝛc. thun des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten gebührend zu wissen: welchermassen Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät, nach geändertem Zustand, und wieder hergestellter Ruhe allhiesiger Nachbarschaft, womit auch der Reichs-Convent in vollkommene Frey- und Sicherheit, wie es der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Respect und Dignität erfordere, gelanget seye, und die Reichs-Deliberationes desto eifriger fortgesetzet werden könnten, Höchstgedacht Ihre Hochfürstl. *Eminenz* allergnädigst wieder anhero abzuordnen, nicht ermangeln, auch Dero zuforderist mitgeben wollen, denen Churfürsten, Fürsten und Ständen für Dero dem Reich und gemeinen Wesen bishero geleistete treue Hilf und Assistenz Dero Kayserl. unvergeßliche Erkänntlichkeit nochmalen zu contestiren, und Sie anbey zu versichern, daß Ihro Kayserl. Majestät Dero äusserstes ferner anwenden werden, denen von GOtt im verwichenen Feldzug verliehenen glücklichen Succession kräftiglich nachzusetzen, damit des Feindes Hochmuth und unermäßliche Regiersucht eingeschränkt, und das Römische Reich sich desto eher eines reputirlichen Friedens und Ruhestandes erfreuen möge; zugleich aber hegten Ihro Kayserl. Majestät zu Denenselben das sonderbare Vertrauen, Sie würden sowohl dasjenige, was die Röm. Königl. Majestät allschon unterm 14. Octobr. jüngsthin, bevorab wegen der Kriegs-*Cassa* und anderer zur Verfassung gehöriger *Puncten* an die Reichs-Versammlung gelangen lassen, eifrigst beobachten, und ad effectum zu bringen suchen, beyneben auch ohne Verzug daran seyn, damit Ihre im vergangenen Feldzug geschwächte oder sonst abgängige Mannschaft ergänzet, und man mit und neben denen Alliirten, dem Feind, welcher noch vor dem Frühling seine *Operationes* anzufangen drohet, zu begegnen, oder auch ihn selbsten anzugreiffen, und dadurch den allerseits abgezielten Zweck desto eher und zuverläßiger zu erlangen, sich zeitlich im Stande finden möge, solchem haben Eingangs ermeldt Ihre Hochfürstl. *Eminenz* hiemit allerunterthänigst Folge leisten wollen ꝛc. Ihnen der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich und gnädigem Willen allezeit wohl zugethan verbleibend.

Regenspurg den 20. Febr. 1705.

(L. S.)

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

CVII.

Ferneres Schreiben

von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an die Reichs-Versammlung, mit wiederholtem Ansuchen um schleunige Herbeystellung der Reichs-Kriegs-Mannschaft und darzu nöthiger *Requisiten*.

Dictatum Ratisbonæ 4. *Mart.* 1705.

Wir haben ohnlängst Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Denenselben die vorseyende hohe Nothdürftigkeit vorgetragen, um zu dem bevorstehenden Feldzug die Sachen so eilig und nachdrücklich zu præpariren, und alles, was darzu diensam seyn kann, bereit zu machen, daß man mit Grund und Bestand etwas gutes darob möchte zu hoffen haben; Wir können dahero nicht zweifeln, es werden Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe dermaleins der Nothdurft überzeugt seyn, dadurch Wir hoffen, daß Dieselbe folgsamlich auch die erheischte Vorsehung thun werden, dasjenige zu besorgen und beyzubringen, was zu einem vigoureusen Feldzug vonnöthen, angesehen aber die Sache von äusserster Wich-

1705. Martius.

Wichtigkeit ist, und Wir dafür halten, daß von denen guten oder bösen Successen der bevorstehenden Campagne der gute oder böse Ausschlag des ganzen Krieges grösten Theils dependiren werde: so können Wir nicht nachlassen, Unsere vorige Instanzen bey Denenselben zu erneuern; Wir wollen Unsere im vorigen Schreiben beygebrachte Motiven nicht wiederholen, sondern, Uns darauf beziehende, nur allein sagen, daß Wir von Tag zu Tag informirt werden, wie die Feinde mit ungemein und ohnermüdeter Arbeit und Emsigkeit beschäftiget seynd, ihre Trouppen herzustellen, Magazinen zu formiren, und allerhand Kriegs-Behülfnisse beysammen zu bringen, um vor dem Monat April zu einem Anzug parat zu seyn, und ein Lager ins Feld bringen zu können, auch alles werkstellig zu machen, um denen Alliirten vorzukommen, daß auch dieselbe darmit ehender zu einer Unternehmung und Absehung eines Vortheils bereit seyn werden, doch können Wir herentgegen gleichwohl noch nicht vernehmen, daß von wegen Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs die Sachen mit gleichem Eifer zu instehendem Feldzug præparirt werden, sonderlich aber an dem Ober-Rhein, woselbst bis hiehin noch keine Magazinen, weder von Vivres und Fourage, noch Artillerie und Munition zur Kriegs-Uebung gesorgt wird, ohnangesehen die Zeit so nahe verschleicht, und dieses keine Sachen seynd, die in einem Tag können beysammen geschaft werden, ja Wir werden benachrichtiget, gleich Wir vorhin schon angezogen haben, und hieher zu wiederholen nicht unterlassen können, daß Landau noch immerhin beynahe in demselben Stand liegen bleibe, als der Feind daraus gezogen, daß die Gallerien in denen Gräben noch nicht weggeraumet, ja selbsten noch einige Stücke auf denen Batterien gegen der Stadt gepflanzet stehen, da es gleichwohl im Reich an Mitteln nicht gebrechen kann, um die behörige Vorsehung zu thun, daß ein so vornehmes Bollwerk des Reichs hergestellet werde, wann man nur mit Ernst Hand anschlagen und forderlichste Vorsehung thun, auch jeder in einem so grossen und mächtigen Reich, als Deutschland ist, nur ein wenig contribuiren wollte.

Wir können nicht anderst als höchst bekümmert seyn, da Wir sehen, daß die gemeine Sache und das Kriegs-Wesen von Kayserl. Majestät und gesammten Reichs wegen so laulich und langsam behandelt werde, Wir sehen auch in Unserm Gemüth bevor, daß weit entfernet, und an statt man die im verlittenen Sommer gegen die Feinde behauptete glorieuse Vortheile sollte verfolgen können, dieselbe vielmehr werden verlohren gehen, im Fall mit keinem mehrern Eifer und Eil darinn vorgesehen werde. Dieß seynd die Ursachen, warum Wir zum andernmal Unser Anliegen und Bekümmerung Euer Churfürstlichen und Fürstl. Durchl. Durchl. und Denenselben vorbringen, und nochmalen auf das inständigste Ansuchung thun, daß ohne einige Ausstellung nicht allein Landau in behörigen Defensions-Stand gebracht werde, sondern daß auch die zur Reichs-Armée gehörige Trouppes forderlichst completirt, jedes Standes Contingent vollkommen præstirt, und soviel immer möglich, vermehret werden möge, insonderheit aber, daß ohne einige weitere Zeit-Verabsäumung vor die nöthige Magazinen, sowohl zur Subsistenz der Trouppen, als um offensive damit agiren zu können, gesorget werde, auf daß der Feind aus der Unbereitschaft keinen Vortheil ziehe, und dadurch angefrischet werde, etwas zu unternehmen, daran er nicht würde gedenken dörfen, wann die Sachen im Reich besser veranstaltet wären; Wir werden Unser Seits alles, was Wir vermögen, contribuiren, um sobald als die Feinde parat zu seyn; es kann aber keinen Vorschub thun, und müssen Wir den Muth sinken lassen, wann von Seiten Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs nicht ein gleiches geschiehet; zumalen die gemeine Sache in grosse Unglücke verfallen würde, dafern an Seiten der Allürten sammt und zugleich und an allen Enden nicht ein äusserster Effort gethan würde, um frühe ins Feld zu kommen, und die Superiorität über die Feinde zu gewinnen, wozu von Seiten Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs nicht das wenigste contribuiret wird, wessenfalls Wir auch nochmal die Ansuchung thun, daß mehrerer Eifer und Eilfertigkeit möge beygetragen werden, damit nach so grossen erhaltenen Siegen die Sachen nicht wieder ruckgängig und ärger werden, als sie vormals gewesen. Womit endigende Wir den allmächtigen GOtt bitten ꝛc. ꝛc. Im Haag den 13. Febr. 1705.

CVIII.

CVIII.

1705. Aprilis.

Reichs-Schluß.

Werden auf die Kayserl. und Röm. Königl. und Königl. Englische und der General-Staaten nachdrucksame Vorstellungen und Erinnerungen alle und jede, und zumalen die säumige Stände, zu ohnverweilter Herbeystellung ihrer Mannschafts-*Contingentien*, mit all darzu erforderlichen *Requisitis*, nach Inhalt der Reichs-Schlüsse *de* 17. *Novembris* 1702. & 11. *Martii* 1704. *serio adhortirt*, und *in eventum contra morosos* mit der würklichen *Execution* zu verfahren der hohen Reichs-*Generalität* aufgetragen.

Dictatum Ratisbonæ 7. *Aprilis* 1705.

Nachdeme Ihro Röm. Königl. Majestät in dem an allhiesige Reichs-Versammlung abgelassenen den 23. Octobr. 1704. dictirten gnädigsten Schreiben die väterliche Vorsorge getragen, und diejenige löbl. Status, bey denen bißhero noch Mangel erschienen, zu besserer Vollziehung, als vorhin geschehen, des von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlußes vom 11ten Martii obbesagten Jahrs wohlmeinend erinnert, und dabey eyfrigst verlangt, daß die Reichs-Contingentia in completen ungeänderten Stand, nach dem Fuß de anno 1681. auch Ammunition, Artillerie, mit allen Requisitis, Kriegs-Cassa, und 80. halbe Carthaunen nacher Frankfurt, Philippsburg, das wenigste nach Coblenz verführet, die Magazine aber zu ersterwehntem Philippsburg, Heilbronn, Frankfurt, und Coblenz verlegt, mithin alles zur frühzeitigen Campagne, mit benöthigtem Bespann- und Fuhr-Wesen gestellt, und parat gehalten werde, um die durch göttlichen Gnaden-Beystand erfochtene glückliche Siege, mit fernern erwünschenden guten Progressen dergestalt den instehenden Feldzug *prosequi*ren zu können, daß man zu einem beständigen, glücklich und reputirlichen Frieden endlich bald gelangen möge, zu dieses mehrerer Beförderung auch Kayserl. Majestät durch ein am 20ten Febr. dieses Jahrs dictirtes Kayserl. Commissions-Decret angelegentlich fernere Erinnerung zu des Vaterlands Teutscher Nation Besten gethan. Wie höchst nöthig aber solches alles seye, und die dermalige der gemeinen Sache Beschaffenheit, und jetzige Conjunctur es von selbsten erfordere, Ihre Majestät die Königin in Engelland, und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, als hohe und getreue Bunds-Genossen in ihren an die allhiesige Reichs-Versammlung erlassenen Schreiben dergestalt mit gar zu wahren Umständen vorgestellt, daß dessen Bewürckung keinen moment aufzuhalten, sondern mit möglichster Geschwindigkeit, und rechtschaffenen Eyffer von gesammten Reich, und allen dessen Hochlöbl. Ständen beschleuniget werden sollte, und dann solches alles in ordentliche Proposition gestellt: So ist nach der Sachen höchster Wichtigkeit, und reifer Ueberlegung, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten worden, daß Ihrer Röm. Kayserl. und Königl. Majestät Majestät, auch denen hohen *Alliirten* für Ihre unermüdete respective väterliche Sorgfalt und assistenz, Sr. Röm. Königl. Majestät aber sonderlich darum von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) der schuldigste, allerunterthänigste Dank zu erstatten wäre, daß Sie mit Hazardirung Dero selbst eigner Königl. Person und unter Dero Commando den letztern glorioſen Feldzug, mit so herrlich von Gott verliehenen Siegen vollendet, den declarirten Feind fast völlig aus des Röm. Reichs Boden mit unerhörten grösten seinem Verlust zurück getrieben, die Vestung Landau zum andernmal recuperirt, mithin die gemeine Sache um ein merkliches verbessert hätten. Wobey dann auch ferner beschlossen worden, obschon in keine weise zu zweifeln, daß auf die an die Reichs-Creyße und einige Status in particulari in obgedachten Schreiben angezogene, und abgelassene schriftliche Erinnerung, dieselbe aus bekannten Eyfer für des Vaterlands Conservation, und Erlangung eines reputirlichen Friedens, mehrers, als vorhin geschehen, die von der hohen Generalität, auch denen treuen Alliirten, vorgestellte Abgänge zu ersetzen, von selbsten anjetzo bedacht gewesen seyn werden, auch daß alles und jedes, nach dem Reichs-Schluß vom 17ten Nov. 1702. und 11ten Martii 1704. zu einem frühen Feldzug veranstaltet, dasjenige parat zu hal-

1705. Aprilis. halten, und an die obgemeldte Orte verschaffen werde, was Höchstgedacht Seine Röm. Königl. Majestät gnädigst verlanget, und also die Execution alles dessen, meistens auf die Reichs-Creyse selbsten, und deren löbliche Stände hauptsächlich ankommen thäte.

Damit gleichwohl aber bey dem bevorstehenden Feldzug mehrhöchsterwehnt Sr. Röm. Königl. Majestät, der Reichs-Generalität, denen hohen Alliirten, besser in Ihren vorhabenden Operationen mit allen in obangeführten Reichs-Schlüssen enthaltenen Requisitis ohne einigen Abgang in Zeiten, an Ort und End, wo es verlanget, und die Ordres hingehen, assistirt, und in Bereitschaft gehalten werde, hierzu auch alle treue Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vermög der Reichs-Satzungen, sonderlich der Executions-Ordnung schuldig, und aufs neue, durch die letztere Reichs-Schlüsse, mit einander, niemand ausgenommen, sich verbunden, allen dessen Inhalt, und Requisita ad effectum zu bringen: so wäre dannoch neben dieser an die Stände hierdurch machenden adhortation Kayserl. Majestät von Reichswegen (wie hiemit beschiehet) in geziemendem allerunterthänigsten Respect zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, an die Reichs-Creyse, sonderlich diejenige, welche in forma Circuli nicht beysammen gewesen, oder sonst noch zuruck stehen, fernerweite nachdrückliche Excitatoria dahin ergehen, auch durch Ihre, an denen Höfen habende Kayserl. Ministros fleißige Anmahnung thun zu lassen, daß sie ohne einigen Zeitverlust und Anstand denen angezogenen Reichs-Schlüssen gemäß, eines jeden Creyses und Stands Contingent, nach dem Fuß de anno 1681. in triplo in completen ungeänderten mustermäßigen Stand, sowohl an Cavallerie als Fuß-Volk, und dieses zwar nicht in denen anderwärts her besoldenden subsidial-Trouppen, neben allen erforderlichen Kriegs-Requisitis an Artillerie, Ammunition, Kriegs- oder Operations-Cassa, Magazinen, und nöthigen Fuhrwerk in die von Ihro Königl. Majestät beschriebene Orte bey Vermeidung schwerer Reichs-Constitutionsmäßiger Execution hergestellt, verlegt, und fertig gehalten werde, dahin zu marschiren, wo die Ordres Sr. Röm. Königl. Majestät und der Reichs-Generalität sie anweisen werden.

Wie dann das Commando von der Reichs-Generalität ordentlich zu führen, und solchemnach die beede Herren Reichs-General-Feld-Marschallen der Operationen, und aller andern militarischen Verrichtungen halber mit einander de concerto zu gehen, und das Commando pari autoritate zu führen hätten, wobey denen sowohl Kayserl. als der Reichs-Stände in particulari, auch Creyß-Trouppen in corpore commandirenden hohen Generalen nochmalen ernstlich befohlen werden möchte, auf das in mehrgedachtem Reichs-Schluß vom 11ten Martii vorigen Jahrs beliebte Marsch- und Quartier-Reglement besser, als biß dahin geschehen, universaliter und scharf zu halten, wohin Sie dann auch ein jeder Creyß oder Stand anzuweisen hätte, damit die schwere Kriegslast, durch Conservation Land und Leut in die Harre ausgehalten und mit gleichen Bürden der Krieg geführet, nicht aber ein Stand durch des andern und sonderlich der Potentiorum Trouppen, durch Fouragirung, erpressenden starken Vorspann, und viele andere Weise ruinirt, und zu fernerem Beytrag zu des allgemeinen Wesens Nachtheil untüchtig gemacht werde.

Auf daß das gesammte Reich aber wissen möge, wie alles dieses und ihre Vorsorge zur Execution, und ad effectum gebracht: so ist aus denen vorigen Reichs-Schlüssen nochmal beliebt worden, allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät ferner, (wie hiemit beschiehet) geziemend zu ersuchen, Sie gleichfalls belieben möchten, die Reichs-Creyse sowohl als die Reichs hohe Generalität allergnädigst zu erinnern, daß selbe an Ihro Kayserl. Majestät und an die hiesig allgemeine Reichs-Versammlung zeitlich berichten möchten, wie Sie die Reichs-Schlüsse zum Stand gebracht, die Generalität aber zu referiren hätte, ob bey vorgenommener Musterung der Reichs-Contingentien ein jeder Reichs-Creyß und Stand sein ihme zugetheiltes Contingent mit allen Requisitis ins Feld, und zur Operation gestellt habe, um das fernere bey verspührendem Abgang und Mangel der Reichs-Executions-Ordnung gemäß, vorkehren zu können, massen dann auch von dem Verlauf der Campagne Kayserl. Majestät und dem Reich zuverläßige, und hinlängliche Nachricht dieselbe ertheilen solle; die Verpflichtung der öfters besagten hohen Generalität

tät aber, an selbst beliebigen bequemen Ort in Kayserl. Majestät und des Reichs Namen, nach der im Reichs-Schluß vom 11ten Martii vorigen Jahrs gutbefundenen Formula Iuramenti förderſamſt vollziehen zu lassen, Kayserl. Majestät allerunterthänigst hiemit ersuchet werden.

So viel nun die von Ihro Röm. Königl. Majestät begehrte Artillerie, oder 80. Carthaunen zur Operation belanget, nachdeme die Stände des Reichs ohne dem diesen Krieg viele unerschwingliche Præstationen zu leisten haben, und genugsam bekannt, daß mit solchen in denen Creyssen so leicht nicht aufzukommen, diese, und noch mehrere in denen Bayrischen Zeughäusern aber vorräthig befunden, so wären Ihre Kayserl. Majestät von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) ebenfalls geziemend zu ersuchen, sie allergnädigst belieben möchten, die befehlende Verordnung behörigen Orts ergehen zu lassen, daß sothane 80. halbe Carthaunen (nach separation dessen, so einige damnificirte getreue Reichs-Stände, entweder als Ihr Eigenthum zu vindiciren, oder doch ex capite indemnisationis für die Ihnen entnommene Artillerie anzusprechen haben) mit aller erforderlichen Zugehör, und erfahrnen Constablern ins Reich an die von Ihro Röm. Königl. Majestät vorgeschlagene Orte in Zeiten dergestalt schleunig abgeführt, und escortirt werden möchten, daß man sich deren bey angehender Operation gleich bedienen könne, und nicht allererst nachgehends mit vielem Zeit-Verlust, und der gemeinen Sache Schaden zu spät abholen müsse.

Zu Beantwortung Ihro Majestät der Königin in Engelland und der Herren *General*-Staaten Schreiben, wäre hingegen demnächst von dem fassenden, und von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß Communication zu geben, Denenselben für die bißherige zu des gemeinen Wesens und Vaterlands Besten erwiesene grosse und mächtige Assistenz, der gebührend- und schuldigste Dank zu erstatten, und um fernere Continuation, auch mit Anerbiethen ad reciproca, Dieselbe bestens zu animiren, und angelegentlich zu ersuchen, gestalten dann auch der übrige Inhalt der vorigen Reichs-Schlüsse, insonderheit so viel die gemeinsame Garantirung aller und jeder einiger Gefahr bey jetzigen Conjuncturen exponirt- und mit Ueberziehung und Einfall bedroheten Reichslande gegen alle Gewalt betrifft, hierdurch bestättiget wird, und man sich dessentwegen nochmal in specie mit einander verbindet; Als man auch die zuverlässige Nachricht erhalten, daß ein- oder anderer Creyß die ratificirte Reichs-Schlüsse vom 17ten Novemb. 1702. und 11ten Martii 1704. mit dem Fuß der Mannschaft, und was darnach an andern Kriegs-Requisitis zu præstiren wäre, von selbsten zu ändern vermeint: So ist weiter dafürgehalten, und geschlossen worden, daß solches, als unzuläßig, und ungewohnt von Reichswegen ob pessimam consequentiam zu contradiciren, sothaner Creyse Directoria aber (wie hiemit beschiehet) zu requiriren wären, die Reichs-Schlüsse ungeändert conserviren zu helfen, und auf dem Reichs-Quanto de anno 1681. in triplo und darnach in allen andern præstationibus zu bestehen. Man zweiflete im übrigen auch nicht, Kayserl. Majestät würden dahin allergnädigst von selbsten incliniren, daß die Creyse vollständig zu redintegriren, und kein Stand sich mit seinem Contingent davon separiren, noch durch anderweite Disposition von selbigen abgezogen werden solle, oder möge. 1705. Aprilis.

Ingleichen, daß wegen des zur Devotion gebrachten Bayerlandes, das sonst schuldige Bayrische Reichs-Quantum, inclusivé was die Obere Pfalz zum Reich zu concurriren schuldig, an Mannschaft, und andern Requisitis effectivé hergestellt, und davon niemand eximirt, oder anderwärts zu der Reichs-Schlüsse, der Armée, und anderer Stände Nachtheil, mit Geld, Quartier, oder sonsten assignirt werde, damit aber solches desto nachdrücklicher erfolge, und beobachtet werde, so wären Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, hierauf allergnädigste Reflexion zu machen, und durch die Ihrige den effect zu der gemeinen Sache Besten befördern zu lassen, damit die allerseitige Creyß-Contingentien in completen Stand hergestellt, durch selbst eigene moderation aber die Reichs-Armée nicht geschwächet, und, wie es geschehen seye, Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs zur Nachricht einige Communication hinwiederum allergnädigst zu ertheilen, geruhen möchten, jedoch dieses alles mit Vorbehalt der im Reichs-Schluß vom 17ten Novembris 1702.

1705. Aprilis. 1702. enthaltenen denen notorie gravatis Statibus zum besten einverleibten clausula salvatoria, vermög deren solche sich beym Reich angeben könnten, allwo ex æquo et bono mit ihnen tractirt werden solle.

Signatum Regenspurg den 4ten April 1705.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CIX.

Reichs-Schluß,

Auf die Chur-Maynzische Beschwerde gegen des Cammer-Gerichts-*Assessoris* von Pürck bezeigten respectlosen Betrag, mithin; daß selber dieserhalb der *Assessorats*-Stelle zu *priviren*, alle seine Schmähschriften unter scharfen Verweiß zu *cassiren*, und er zu keinem weitern Amt mehr zu gebrauchen. Uebrigens aber R. M. *pro clem. resolutione* über den Reichs-Schluß (*sub XCIX.*) *puncto Visitationis Cameræ* ersuchet werden.

Dictatum Ratisbonæ 7. April. 1705.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, wasgestalten der *Assessor* von Pürck, nach bereits an Kayserl. Majestät erstattetem Reichs-Gutachten, in denen Reichs- bekannten Cameral-Differentien wider besseres Versehen und Vermuthen unabläßlich sich unterstanden, ein sogenanntes Pürckisches Echo, oder Widerschall, das ist abgedrungene Retorsion und Ehren-Rettung, samt einem so intitulirten appendice, und eines löblich Fürstlichen Collegii erpracticirte Protocolla, ohne dessen, oder des Directorii Vorbewust in Druck zu geben, und solches alles nicht allein an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und andere vornehme Dero Herren Mitstände, sondern in das ganze Reich, auch an die mehreste hiesige Gesandtschaften, ohne einigen Scheu keck herum zu schicken, und ferner anzüglich zu schreiben, wodurch er sowohl jetzt höchstgedacht Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz höchstes Reichs-Erz-Cancellariat, und davon dependirendes Reichs-Directorium, Dero characterisirten hiesigen Ministrum, als auch das Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht, so jedoch das gesamte Römische Reich vi Constitutionum Imperii repræsentirt, und er also dafür eine mehrere Veneration und Hochachtung, als ein Commembrum, Pflichten halber, schuldig gewesen wäre, oder doch seyn sollen, auf eine ärgerliche impertinente böse weise zu calumniiren, und zu despectiren sich erkühnet, wie aus deren Inhalt mit mehrerem zu des Reichs nicht geringer Prostitution und Verachtung zu sehen, da man doch von einer solchen Person von seinem Stand, Alter, und so lange Jahre bereits verwaltenden Amt, nichts, als die liebe Justiz, einfolglich auch die Beobachtung alles geziemenden Respects gegen hoch- und niedere Standes-Personen, pro objecto habenden Assessorats functionen ein weit anderes vermuthen sollen, und deswegen über sein Unternehmen sich um so grösser zu verwundern, als man von Reichs wegen für ihn noch biß daher bekanntlich so viel Consideration getragen, und mit der längst wohl verdienten Ahrdung gegen Ihn noch zur Zeit zurück gehalten: So ist nach der Sachen reifer Ueberlegung, und allen erwogenen dabey vorgegangenen wichtigsten Umständen dafür gehalten, und geschlossen worden, daß durch dieses sein in Druck divulgirtes calumnios ärgerliches Scriptum, oder sogenanntes Echo, und andere oben angezogene Schreiben der von Pürck sein böses Gemüth mehr, dann zu viel, und dieses dabey zu erkennen gegeben, daß er ein incorrigibler Mann, so die Justiz zu administriren um so weniger fähig, als er durch solches ehrenrührige Echo in der höchsten Person mehr hochgemeldt Sr Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als Erz-Canzlers des Reichs, und Ihres Reichs-Directorii, alle Churfürsten, Fürsten und Stände, sonderlich das Churfürstliche Hochlöbliche *Collegium* gar zu empfindlich, den Ihnen gebührenden höchsten Respect verlohren, und deren höchsten, und hohen Personen, die ihnen anklebende höchste Würde, Dignitæt, und Præeminenz, damit allzusehr beleidiget, auch die Reichs-Gesandtschaft und characterisirte Ministros verächtlich tractirt, und gar zu vermessentlich anzugreiffen gesucht, auch das Publicum, und liebe Justiz-Wesen zu unwiderrufflichen Schaden der darnach seufzenden

fast

fast unzähligen unschuldigen Partheyen de novo gehemmet, und gestecket habe, und dahero dieser seiner im Reich nie erhörten übergrossen Vermessenheit, und ärgerlichen offenbaren Incorrigibilitæt halber, als eine in der Notorietät bestehende Ungebühr mit desto mehrerem und höchsten Fug und Recht erstlich der ihme vom Reich gegönnten hohen Assessorats-Stelle pro nunc, & in futurum zu priviren. 2do. Die Schmähe-Carthe, oder Pürkisches infame Echo, samt denen übrigen Schreiben zu cassiren. 3tio. Nebst scharfer Verweisung seiner wohl eine mehrere Bestraffung verschuldeten groben Excessen, und unter B-drohung härterer Strafe zu Extradition eines genugsamen schriftlichen Reverses ernst- und nachdrücklich anzuweisen seye, daß er fürs künftige gegen Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als des Reichs Erz-Canzlern, und Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier, als Kayserlichen und des Reichs Cammer-Richter, alle übrige Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und deren caracterisirte *Ministros* mehrern und grössern Respect bezeugen und beobachten, und weder mit Worten, noch Werken dargegen handlen, auch von dergleichen Calumnien sowohl in Schriften, als dem Druck sich enthalten solle und wolle, gestalten dann auch ins künftige solcherley Schriften, oder Druck in Particular-Streitigkeiten weder dahier beym Reichs-Directorio angenommen, weder ad Dictaturam gebracht, bey künftiger Extraordinari-Reichs-Visitations-Deputation in der Cameral-Difference aber alles in gebührender Bescheidenheit daselbst vorgetragen, wohin sie ohne dem durch den Reichs-Schluß generaliter verwiesen worden, und erörtert werden sollen: Und wäre dieser Reichs-Schluß Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) mit dem geziemenden Ersuchen einzuschicken, daß Sie nicht allein zu Erhaltung der Chur-Fürsten und Stände des Reichs höchsten Respects und Authorität, diese wohl verdiente Bestraffung allergnädigst mit approbiren, sondern auch Ihn von Pürk zu einiger Employ, worinn derselbe Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs beschwerlich fallen und schaden könnte, nicht mehr gebrauchen zu lassen, allermildest geruhen möchten, nicht zweiflend, Ihre Kayserliche Majestät darauf, denen Reichs-Ständen zu Lieb und der Justiz zum Besten allergnädigst von selbst bedacht seyn würden. 1705. Aprilis.

Im übrigen wären Ihre Kayserliche Majestät um Dero allergnädigste Resolution auf das in puncto *Visitationis Cameræ* ergangene Reichs-Conclusum de dato 15. Octobr. 1704. gebührend zu ersuchen, damit dieselbe forder samst bewerkstelliget, und zu dem gewünschten Effect gebracht werde, wie deshalben in dem absonderlich heut überreichenden Reichs-Gutachten bereits allerunterthänigste Ansuchung ebenfalls geschehen seye. Signatum Regenspurg den 4. April 1705.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CX.

Reichs-Schluß.

Wird bey Kayserl. Majest. um allergnädigste *Resolution* auf die dahin in Abwesenheit der Kayserlichen *Principal-Commission* erlassene Reichsschlüsse und insonderheit auch *ratione* der Reichs-Cammergerichts-*Visitation* widerholter angestanden.

Datum Ratisbonæ 7. April 1705.

Nachdeme aus dem am 20. Februarii dictirten Kayserl. Commissions-Decret bey dessen Proposition ersehen, und vernommen worden, wie daß Ihre Kayserl. Majestät des Höchst ansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürl. Eminenz ersucht, mit Dero Gegenwart den Reichs-Convent wiederum zu beehren, und die vorfallende Reichs-Angelegenheiten mit Dero hocherleuchtetem Rath in gegenwärtiger schwerer Conjunctur zu des Vaterlands Wohlfahrt besorgen zu helfen, auch sich allergnädigst erbothen, das Ihrige bey diesem Krieg in allem mit Dero Kayserlichen Macht und Gewalt, durch Herstellung genugsamer Truppen, und andern Requisitis præstiren zu lassen.

So ist nach der Sachen reifer Ueberlegung in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten, und geschlossen worden,

1705. Aprilis. daß Allerhöchst gedacht Sr. Kayserlichen Majestät für diese Reichs-väterliche Sorgfalt und Kayserliche Erbiethen der gebührende schuldigste Dank (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu erstatten, und des gemeinen Wesens, und Vaterlands Conservation, und Erreichung eines reputirlichen beständig baldigen Friedens durch genugsame Gegenanstalten und Operationen ferner zu recommendiren wäre, und weilen in Abwesenheit obhochgedachter Dero Kayserlichen Commission über die errichtete Reichs-Concluſa, Dero allergnädigste Ratification, und unter andern auch auf den letztern Reichs-Schluß in denen Cammergerichtlichen Differentien, in puncto Visitationis, noch nicht erfolget, durch deren längern Aufenthalt das gesammte Reich, vornehme, und geringere, auch arme um die Justiz seufzende Partheyen nicht disconsoliren lassen, damit alle Churfürsten, Fürsten und Stände mit desto bessern Muth und Herzen Ihro Majestät in dem declarirten Krieg gegen die Reichs-Feinde beystehen und solchen mit ausführen zu helfen, desto begieriger seyn möchten, allermassen Sie dann auch das feste Vertrauen in Ihrer Kayserl. Majestät Allerhöchst Justiz liebendes Gemüth setzen, Sie von selbst allergnädigst geneigt seyn werden, Ihre treue Herren Reichs-Stände bey dem Ihrigen conserviren, und von Privat-Personen Ihre hohe Jura, und Authorität nicht kränken zu lassen; So wären von Reichs wegen Dieselbe (wie hiemit beschiehet) auch weiter geziemend zu ersuchen, Sie gnädigst geruhen möchten, die abgehende Kayserliche Ratificationes über solche vorlängst eingeschickte Gutachten allergnädigst maturiren zu lassen. Signatum **Regenspurg** den 4ten April 1705.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CXI.

Reichs-Schluß

über der Reichsstadt Augspurg *Indemnisations*-Gesuch, wegen deren von Seiten Chur-Bayern und der Franzosen erlittenen Schadens.

Dictatum Ratisbonæ 9. *April.* 1705.

Als man in denen dreyen Reichs-Collegiis die der Stadt Augspurg von Chur-Bayern, und denen Franzosen zugefügten Schaden, darauf bey dem Reichs-Convent angebrachte, am 29. Aug. und 29. Octobr. 1704. per publicam dictaturam communicirte Memorialien mit ihren Beylagen, und darinn gemachte Begehren in Proposition, und ordentliche Deliberation gestellt; So ist nach der Sachen reiffer Ueberlegung dafür gehalten, und geschlossen worden, daß alle in denen Bayerischen Festungen, und in diesem Land befindliche der gemeinen Stadt Augspurg, und derselben Burgerschaft, auch sonsten andern Ständen gehörige entnommen und weggeführte Artillerie, Gewehr, Ammunition, und anderes, auf Bayerische Kosten, jedem das seinige zu restituiren, der Abgang aber aus denen Bayerischen Zeughäusern zu ersetzen, die gemeldte Stadt Augspurg aber von denen Reichs- als Creyß-*Præstationibus* auf etliche Jahre *eximirt*, jedoch, daß hierdurch andern Creysen und Ständen nichts aufgebürdet werden möge. Wegen der von denen Franzosen Ihren aus Straßburg mitgeschleppet gewesenen Stadt-Pfleger, Burgermeister, und Raths-Freunden gewaltthätig gezwungenen Caution per 75000. Guld. allenfalls gegen dieselbe, und deren Effecten gelegentlich *Repressalien* zu gebrauchen, auch auf den Nothfall bey künftigen Friedens-Tractaten in futuro *Instrumento Pacis* per specialem Articulum erwehnter Stadt Augspurg deshalben wohl zu prospiciren, nicht weniger wegen der übrigen erlittenen gar grossen Schäden, alle mögliche Indemnisation angedeyen zu lassen, und dahin **Ihro Kayserlichen Majestät** von Reichs wegen das allerunterthänigste Gutachten (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, anbey der Inhalt der am 11. und 13. Sept. und 9. Octobr. 1702. errichteten, von **Kayserlicher Majestät** ratificirten Reichs-Schlüsse, auch gemeldter Stadt Augspurg zum Besten hieher zu wiederholen und zu bestättigen seyen. Des modi indemnisationis halber hingegen, würde man auf an Handgebung das weitere demnächst beschlüssen. Signatum **Regenspurg** den 7. April 1705.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CXII.

CXII.

1705. Aprilis.

Reichs-Schluß,

Werden Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersucher, die wegen der Grafschaft Rittberg entstandene und mit Uebergehung der erstern *Instanz ad Consilium Imperiale Aulicum* gezogene *Successions*-Streitigkeit *ad forum primæ Instantiæ* verweisen zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ 9. *April* 1705.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das bey hiesiger Reichs-Versammlung vorkommene und am 27. Febr. laufenden Jahrs per Dictaturam publicam communicirte Fürstl. Hessen-Casselische *Memoriale*, die wegen der Grafschaft Rittberg entstandene *Successions-Differenz* und deshalber beym Kayserlichen Reichs-Hofrath der in curia feudali bestehenden Litispendenz, und dem Juri primæ Instantiæ zum Præjudiz unterzogene *Judicatur* betreffend, durch ordentliche Proposition zu behöriger Berathschlagung gestellt: So ist nach der Sachen Wichtigkeit dafür gehalten, und geschlossen worden, daß wegen dieses obgemeldten Fürstlich Heßen Casselischen Begehrens aus denen in dessen Memoriali angeführten und anderen Fundamentis und als einer in Constitutionibus Imperii wohl fundirten Sache Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Gutachten dahin wohl zu erstatten wäre, und, in Erwegung, daß dieselbe aus angeführten Motiven ad Consilium Imperiale Aulicum, als Judicem Superiorem neglecto Judice intermedio, vel Curia feudali, noch zur Zeit nicht gehörig, Ihre Kayserl. Majestät (wie hiemit beschichet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen wollten, solche Verfügung zu treffen, daß die Stände in Ihrem Jure primarum Instantiarum nicht verkürzt, mithin diese Fürstlich Hessen-Casselische Lehen-Sache vor dessen ordentliches Mann- und Lehen-Gericht, als seine erste Instanz verwiesen werde. Signatum Regenspurg den 7. April 1705.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CXIII.

Kayserliches Commissions-Decret,

Rutification des Reichsschlusses (*sub XCIX.*) wegen der *Extraordinari*-Reichs-Cammer-Gerichts-*Visitations Deputation*, und daß die des Endes erforderliche Instruction für die *Visitatores* ehestens zu vergleichen und Kayserlicher Majestät einzusenden, übrigens aber die Erledigung der Beschwerde des Herrn Bischoffen zu Würzburg *contra* Wigand, zu ersagter *Visitation* zu verweisen.

Dictatum Ratisbonæ 15. *April* 1705.

Der Röm. Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, haben Dero zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigten *Principal-Commissario*, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. St. Sylvestri Priester, *Cardinal* von Lamberg, Bischof und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau, Dero Kayserl. geheimen Conferenz-Rath unterm dato 27. Martii nächsthin allergnädigst angefüget, welchermassen Ihre Kayserl. Maj. mit mehrerem verstanden, was Deroselben wegen des Kayserl. Cammergerichts von gegenwärtiger Reichs-Versammlung den 15. Octobr. nächst abgewichenen Jahrs allerunterthänigst eingerathen worden, und hätten zwar vielfältige Ursach gehabt, für allen Dingen über die vor- und bey hiesiger Berathschlagung vorgeloffene, und zum Theil von vornehmen Gesandtschaften wohl geahndete Ungebühr und Unordnungen dasjenige zu verfügen, so Ihro Kayserliches Amt, und des Reichs Rechte erfordern; Ihre Kayserliche Majestät wollten es jedoch für dißmalen annoch anstehen lassen, und auf sothanes Reichs-Gutachten der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaf-

1705. Junius.

schaften und Gesandten hiebey neben einigen andern Nachrichten abschriftlich mittheilen, welchergestalt die einiger Cameral-Personen halber verhängte, auf inständiges Ansuchen aber bis anhero meistens zurück gehaltene Kayserl. gerechteste Provisional-Verordnung sowohl, als die Ihrer Königl. Majestät zu Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, und dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz auf den erscheinenden Nothfall aufgetragene blosse Handhabung eingerichtet gewesen, dabey auch von Ihrer Kayserl. Majestät die præsentirende Reichs-Stände und Creyse wegen einer Extraordinari-Visitation des Cammergerichts hätten belanget werden sollen, um so viel lieber liessen demnach Ihro Kayserl. Majestät Ihro den jetztmaligen Vorschlag einer solchen Extraordinari-Visitation, jedoch wegen aller schon vorgekommener, oder ins künftige vor- oder bey fortgehender Visitation sich weiter äusserender Cameral-Gebrechen durchaus gefallen, und würden nicht unterlassen, Ihres allerhöchsten Orts alles fürzukehren, was zu der nützlichen Vollstreckung gereichen möge, so bald die best möglichst zu beschleunigen nöthige Instruction, wie die Visitatores sich überall zu betragen, allhier verfasset, und Ihro Kayserl. Majestät zu Dero allergnädigsten Genehmhaltung würde übergeben werden. Ob aber immittelst und auf was Weise die ohne Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Vorwissen zu so vieler in Rechtfertigung stehender Partheyen harter Beschwerniß gesperrte Cameral-Verrichtung wieder eröfnet, oder ob bey dießmaliger der Sachen Beschaffenheit damit bis zu der Cameral-Visitatorum Ankunft gewartet, und alsdann, nach Ihrem gemeinsamen Gutfinden, die Nothdurft beobachtet werden solle, darüber verlangten Ihro Kayserl. Majestät ein förderlichstes Reichs-Gutachten, zumal die deshalb hin und wieder im Reich führende verschiedene Meynungen ohne Zweifel bereits kund, und von denen Herren Principalen und Oberen die zulängliche Befehle vermuthlich allhier schon einkommen seyn würden. Endlich des Herrn Bischofs von Würzburg wider den für einen Cammergerichts-Assessoren sich aufführenden Wigand vorgebrachte schwere Klagen betreffend, weilen grosser Anstand wäre, ob er jemalen ein rechter Assessor gewesen, und sonderlich darinn für einen Assessoren zu achten seye, und auch gewesen, oder ob nicht vielmehr er als Fürstl. Würzburgischer alleiniger Unterthan und gewesener Diener angesehen werden müßte, solches aber mit andern berührenden, oder seinethalben vorgeloffenen Dingen, bey der vorhabenden Visitation am füglichsten untersuchet und erörtert werden könnte: so liessen Ihre Kayserl. Majestät bis dahin ausgestellet, was seinethalben in dem Reichs-Gutachten vom 28. Aprilis vorigen Jahrs enthalten, und sintemal oft Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät anbey allergnädigst verlangt haben, daß solches alles zu des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Botschaften und Gesandten Wissen gebracht werde: als haben Eingangs ermeldte des höchstansehnlichen Kayserl. *Principal-Commissarii* Hochfürstl. *Eminenz* deme gegenwärtig allerunterthänigst nachkommen sollen, Denenselben damit zu Erweisung freundlich geneigten und gnädigen Willens allezeit bereit und wohl beygethan verbleibend. Regenspurg den 4. Aprilis Anno 1705.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CXIV.

Credentiales

von des Kayſers *Josephi I.* Majestät an die Reichs-Versammlung für des Herrn Cardinalen von Lamberg Hochfürstl. *Eminenz*, als Kayserl. *Principal-Commissarium* und *Repræsentanten* allda.

Dictatum Ratisbonæ 4. Junii 1705.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, Liebe, Andächtige und Getreue.

Es ist Euch und männiglich allbereit bekannt, wasgestalt, nach dem unerforschlichen Willen GOttes, der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst, Herr Leopold ꝛc. erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien,

zu

zu Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Unser gnädigster und geliebtester Herr und Vater glorwürdigsten Andenkens, in dem 47. Jahr Ihrer Majestät und Liebden so löbl. als mühsamen Kayserl. Regierung, dieser Welt durch einen sanften Tod entrissen, und, Unserer Hofnung nach, in die ewige Ruhe versetzet worden.

Nachdem nun durch diesen Uns sehr schmerzhaften Todesfall die von weyland Sr. Kayserl. Majestät und Liebden dem Hochwürdigen in GOtt Vater, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche *Cardinal*en von Lamberg, Bischoffen von Passau, Unserm geheimen Rath, lieben Freund und Fürsten zu der Reichs-Versammlung ertheilte Commission und Vollmacht erloschen, mithin auch die gemeinsame Deliberationes sistiret worden, Wir aber, nach nunmehro im Namen GOttes, kraft der in Unserer und des Reichs Stadt Augspurg im Jahr 1690. von denen Churfürsten des Reichs vorgenommenen ordentlichen Wahl, würklich angetretenen Kayserl. Regierung Uns zuförderst angelegen seyn lassen werden, mit denen getreuen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ferner zu berathschlagen, zu handeln, und zu schliessen, was zu des werthen Vaterlandes des Heil. Reichs Gutem, Wohlfahrt und Aufnehmen in diesen schweren Kriegs-Läuften, folgends auch zu einem glücklichen Schluß des so lang gedauerten Reichstags gedeyhen kann: so haben Wir, in gnädigster Anmerkung der von obgemeldter Sr. Liebden bishero zu des Reichs und gemeinen Wesens Diensten ohnermüdet angewendeten, und von Churfürsten, Fürsten und Ständen mit öffentlichem Gezeugniß gepriesenen nützlichen Mühe, Arbeit und Sorgfalt, und aus sonderbarem dahero zu Ihro gestellten gnädigsten Vertrauen, Dieselbe wiederum zu Unsern Kayserl. *Principal-Commissarium* benennet, und zu dessen Beglaubigung Ihro nicht allein Unsern offenen Gewalts-Brief mitgetheilt, sondern auch solches durch gegenwärtiges Schreiben Euch bekannt machen wollen, gnädigst begehrende, Ihr wollet Dieselbe, als Unsern gevollmächtigten Kayserl. *Principal-Commissarium* und *Repræsentant*en erkennen, ehren und achten, Ihro in gegenwärtigen Reichstags-Sachen, gleich Uns selbsten, vollkommenen Glauben beymessen, und Euch gegen Sie in allen vorfallenden Geschäften, und in Unserm Namen euch eröfnenden Resolutionen, dem Herkommen nach, also willfährig, fordersam und gewührig erzeigen, wie es von Uns und dem allgemeinen Vaterland teutscher Nation und der werthen Christenheit zum besten angesehen, auch zu eines jeden getreuen Churfürsten, Fürsten und Stands des Reichs selbst eigener Wohlfahrt und Sicherheit nöthig, und Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch dießfalls gestellet ist; Wir sind solches forderist gegen Eure Principalen und Obere, dann auch gegen Euch respective freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich auch gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben Euch sammt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. 1705. Junius.

Geben in Unserer Stadt Wien den sechs und zwanzigsten May Anno 1705., Unserer Reiche des Römischen im 16ten, des Hungarischen im 18ten, und des Böheimischen im 1sten Jahr.

Josephus &c.

Maximilian Adam, Graf von Wallenstein.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Inscriptio.

Denen Ehrsamen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamen, Gelehrten, Unsern lieben andächtigen und des Reichs getreuen *N. N.* der zu gegenwärtigem Reichstag nach Regenspurg beschriebenen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gevollmächtigten Räthen, Botschaften und Gesandten ꝛc.

CXV.

Revers,

so Kaysers *Josephi I.* Majestät, bey Antretung der Kayserl. Regierung, denen hohen Herren Churfürsten (ausser Chur-Cölln und Chur-Bayern) ausgestellt und zugesendet.

1705. Junius. *Dictatum Ratisbonæ 8. Junii 1705.*

Wir Joseph von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund ꝛc. bekennen öffentlichen, als dem allweisen GOtt nach seinem heiligen unerforschlichen Willen gefallen, den 5. May lauffenden Jahrs, den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten, Herrn Leopoldum, Römischen Kayser, Unsers gnädig und geliebten Herrn und Vaters Maj. und Lbdn. glorwürdigster Gedächtniß, aus dieser Zergänglichkeit, Unserer tröstl. Zuversicht nach, zu sich in die immerwährende Freude zu erfordern, mithin, vermög Unserer durch des Heil. Reichs Churfürsten den 24. Januarii 1690. einhellig ergangenen Wahl zum Römischen König und künftigen Kayser, nach dem von Uns erfüllten vollkommenen Alter, nunmehr das Römische Kayserthum sammt dessen würklicher Verwalt- und Regierung auf Uns gediehen ist, dann zu deren gewisserer und glücklicher Antret- und Führung, nächst inbrünstiger Anruffung göttlicher Hilfe, Wir stracks Anfangs die von Uns denselben 24. Januarii erwehnten Jahrs unterzeichnet- und beschworne Capitulation, als Unsere ungezweifelte Richtschnur vorgenommen, und mit der darauf den 27. Januarii gefolgten und Uns schriftlich ausgehändigten Churfürstl. anderweiten Erklärung wiederum reiflich erwogen haben, zu mehrerer Bezeigung demnach Unsers Kayserl. Gemüths und beständigen Vorsatzes, sothaner Unserer Wahl-Capitulation jederzeit ein vollkommenes Genügen zu leisten, haben Wir Unsern lieben Neven, Brüdern, Vettern, Oheimen und Churfürsten, vor Sich und das Römische Reich abermals deutlichen und aufs verbindlichste gereden, geloben und versprechen wollen, thun es auch hiermit und in Kraft dieses Briefes, bey Unsern Kayserl. Ehren, Würden und Worten, im Namen der ewigen Wahrheit, und bey Wiederholung des von Uns zu GOtt und dem Heil. Evangelio geschwornen leiblichen Eides, alles und jedes in Unserer Wahl-Capitulation ausgedruckt, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß gethan werde, darwider auch keine Behelf oder Ausnahm, Dispensation- oder Absolutionen, oder andere Gutthaten, geist- oder weltlicher Rechten, wie die Namen haben, auszusinnen, anzunehmen oder zu gebrauchen, in einige Weise oder Wege, wie die möchten erdacht werden.

Zu dessen wahrer Urkund haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser Kayserl. Secret-Insiegel anhängen, auch, nach jetziger Bewandniß des Churfürl. Collegii, darab fünf gleichförmige Exemplaria fertigen lassen, so alle gegeben seynd in Unserer Stadt Wien den 6. May Anno 1705., Unserer Reiche des Römischen im 16ten, des Hungarischen im 18ten, und des Böheimischen im 1sten Jahr.

Josephus.

Maximilian Adam, Graf von Waldstein.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

CXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung, daß Kayserl. Majestät die Stadt Donauwörth wiederum in ihre vorige Reichs-*Immedietät* versetzet.

Dictatum Ratisbonæ 9. Junii 1705.

Von wegen der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Unseres allergnädigsten Herrn haben Deroselben zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius der hochwürdigste Fürst, und Herr, Herr Johann Philipp, der heiligen Röm. Kirche titl. St. Sylvestri Priester, *Cardinal* von Lamberg, Bischoff, und des heiligen Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würk-

würcklicher geheimer Rath ꝛc. des heiligen Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten nicht verhalten wollen, welchermassen Allerhöchstgedacht **Ihre Kayserl. Majestät** für gut befunden, nach angetretener Dero Kayserl. Regierung, und Sr. Hochfürstl. Eminenz erneuerten Gewalt zu denen Reichs-Verrichtungen für das in Ihrem Kayserl. Namen erlassene erste Commissions-Decret die Kundmachung der von weyl. unlängsthin durch seligen Abtritt aus dieser Welt entnommenen Kayserl. Majestät allerglorwürdigsten Angedenkens angefangenen, und von jetzt glücklichst regierender **Kayserl. Majestät** vollbrachten Herstellung der Stadt Donauwörth in den unmittelbaren Reichs-Stand zu ergreifen, als woraus beydes der in Gott ruhenden Kayserl. Majestät biß an Ihr Ende für die Gerechtigkeit, und den gemeinen Nutzen, auch der getreuen Stände möglichste Vergnügung unvergleichliche Eyfer, und nunmehriger **Ihrer Kayserl. Majestät** deshalber tragende gleichmässige ernstliche Vorsorge so viel heller erscheinen werde. Es haben nämlich beyde allerhöchst gemeldt **Ihre Kayserl. Majestät** gleich in Beginn der in Bayern vorgegangenen Aenderung respectivé allermildest gedacht, und möglichst darzu geholfen, daß ermeldte Stadt Donauwörth, welche durch den Westphälischen Friedens-Schluß dem Churhauß Bayern auf gewisse Maas gelassen, von demselben auch vorhin und zeither in die 100 Jahr reichlich genossen worden, in ihren alten **unmittelbaren Reichs-Stand** wiederum gesetzet, mithin zugleich der um das Vaterland so stattlich verdiente Schwäbische Creyß ergänzet, und für die viele, und große von dem Churfürsten von Bayern, und seinem Anhang, auch sonsten in andere Wege erlittene Drangsalen und Schaden in etwas ersetzet werden möchte, in diesem Ihrem Reichsväterlichen und gerechtesten Vorhaben sind nachgehends die höchstselige Kayserl. Majestät mehrers gestärket worden, als bey Deroselben der löblich Schwäbische Creyß durch eigne Abordnung darum gleichergestalten allerunterthänigst einkommen, würden auch solchen Ihren allergnädigsten Entschluß bereits dazumal kund gemacht, und vollstrecket haben, wann nicht eben zu der Zeit, da die Ausfertigung beschehen sollen, Sie von dem allmächtigen Gott mit schwerer Leibs-Krankheit heimgesucht, und darauf nach seinem unerforschlichen Willen zu allgemeinen empfindlichen Schmerzen in die Ewigkeit abgefordert worden wären. Um so viel minder haben die **jetzt regierende Kayserl. Majestät** unterlassen wollen, das mit gutem Fug und reifen Vorbedacht angefangene heilsame Werk zu vollenden, sondern vielmehr nach dem Beyspiel Ihrer glorwürdigsten Herren Vorfahren, insonderheit aber in Ansehe- und geziemender Verehrung väterlicher Verordnung, auch nochmahligen Betrachtung angezogener Ursachen, und aus eigner Bewegniß, alsofort im Eintritt Dero Kayserl. Regierung ermeldte Stadt Donauwörth für Ihre, und des Heil. Röm. Reichs unmittelbare Stadt erkläret, dieselbe dem Reichsstädtischen Collegio, und Schwäbischen Creyß wieder einverleibt, und in ihren vorigen **Sitz und Stimm bey Reichs- und Creyß-Tägen**, auch in alle andere Ihre von Röm. Kayseren und Königen erworbene, und biß zur Bayerischen Einnehmung besessene **alte Freyheiten, Recht, und Gerechtigkeiten vollkommentlich hergestellt**, hingegen aller andern Unterthänigkeit, Pflicht, Folge oder Gehorsam allerdings entbunden. Es haben auch **Ihre Kayserl. Majestät** solches dem Schwäbischen Creyß, und der Stadt selbsten allschon zu wissen gemacht, und der letztern allergnädigst und ernstlich befohlen, daß sie und alle ihre Zugehörige hinführo auf niemanden andern, dann **Ihre Kayserl. Majestät**, Dero Nachfolger am Röm. Reich, Kayser, und Könige, und das Röm. Reich sehen, von Dero und Ihnen allein Befehl annehmen, Ihro und Ihnen treu und gehorsam seyn, Ihre Reichs- und Creyß-Obliegenheiten, jedes an seinem Ort gebührend leisten, und darinn von niemanden, wer der auch seye, sich wendig, oder irre machen lassen, sondern sich Dero mächtigen Schutzes bey allen Vorfallenheiten unzweifentlich getröstен solle.

1705. Junius.

Ihre Kayserl. Majestät sind auch ferner im Werk begriffen, nicht nur zu Aufnehmung Deroselben, und dem heiligen Reich schuldigsten Pflicht und Huldigung, sondern auch zu besserer Wiedereinrichtung des unter bißheriger Beherrschung zerfallenen Reichsstädtischen Regiments

1705. August. und Wesens jemand der Ihrigen in besagte Stadt ehestens abzusenden, des allergnädigsten Versehens, dieselbe werde diese Ihr widerfahrne neue Kayserl. Gnade mit unterthänigstem Dank erkennen, und gehorsamst zu verdienen, auch zu weiterer Kayserl. Gnade Deroselben neuen Anlaß zu geben jederzeit geflissen seyn, und sintemalen Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst aufgetragen, und befohlen, nicht allein solches alles allhiesiger Reichs-Versammlung auf die gewöhnliche Weise ohne Aufschub schriftlich zu eröffnen, sondern auch dieselbe anbey zu versichern, daß Ihre Kayserl. Majestät keine Gelegenheit aus Handen zu lassen gedenken, wo mittelst hoffenden göttlichen Beystandes Sie zu des werthen Vaterlandes Wohlfahrt und Aufnehmen, auch besonderer Glieder Trost etwas auszurichten vermögen werden: Als haben Eingangs ernannte Ihre Hochfürstl. *Eminenz* solchem hiemit statt thun und allergehorsamst nachkommen wollen. Ihnen der Chur- Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten anbey mit freundlichem geneigten und gnädigen Willen allezeit wohl beygethan verbleibend. Gegeben Regenspurg den 8ten Iunii 1705.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CXVII.

Reichs-Schluß.

Daß der Reichsstadt Augspurg *pro indemnisatione* die *Moderation* ihres *Matricular*-Anschlags bis auf verbleibende 200 fl. nebst mehr andern Vortheilen angedeyhen zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ 3. Aug. 1705.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die von der freyen Reichs-Stadt Augspurg, kraft des am 7ten Aprilis nächsthin Kayserl. Majestät wegen der von Chur-Bayern, und denen Franzosen erlittenen gar grossen Schaden erstatteten Reichs-Gutachtens von Reichswegen begehrte, darauf per Memoriale in puncto *modi Indemnisationis* beym Reichs-Convent angebrachte, und per dictaturum publicam demselben am 9ten communicirte 3. Vorschläge in behörige Berathschlagung gezogen, so ist nach der Sachen reifer Ueberlegung, auch allen erwogenen wichtigsten Umständen nach, dafür gehalten, und geschlossen worden, daß Eingangs gedachter Stadt Augspurg, wegen der Ihro Kayserl. Majestät, dem Reich, und dem Vaterland geleisteten schuldigen Treue, und deswegen für allen andern damnificirten Ständen weit grösser erlittenen harten Tractaments, und dargethanen bekannten excessiven und grausamen Schaden zu einiger weniger Ihrer Indemnisation den dritten von obgemeldten Vorschlägen, von Reichswegen dahin angedeyhen zu lassen, und zufolge dessen gemeldter Stadt matricular-Anschlag nach geendigter durch obgedachtes Gutachten vom 7ten April Kayserl. Majestät auf etliche Jahre eingerathenen *exemption*, (welche biß zu Ende dieses fürwährenden Kriegs zu verstehen) hernach von 400. auf 200. biß ad rectificationem matriculæ, dergestalt zu *moderiren* sey, daß andern Reichs-Creysen und Ständen hierdurch nichts aufgebürdet, sondern ohne Nachtheil seyn, und dieser Abgang von allen und jedesmaligen beliebenden Reichs- und Creyß-Contingentien und Concurrentien abgeschrieben werden solle, sodann der freye Frucht- und Vieh-Pass in- und aus Bayern, auch gemeinsamen freyen nach erwähnter Stadt Augspurg vermög der von Alters her erhaltenen Kayserl. Privilegien, ungehinderten Lecheinfluß, zu jedesmaliger Nothdurft sowohl, als bequemlichen Gebrauch der Stadt: wie auch Abstellung der Beeinträchtigungen der in denen umliegenden Orten wohnenden Handwerker gegen die von Augspurg: ingleichen die Exemptio von allen Mauthen und Zöllen durch ganz Bayerland die erstgedachte Stadt, ihre Burgerschaft und Eingesessene unangefochten geniessen zu lassen: Das nächst der Stadt gelegene Dorf Lechhausen, und das in Schwaben liegende Rittergut Werthingen aber, *cum omnibus Juribus, appertinentiis, et Privilegiis* zu überlassen, und die daselbst befindliche Unterthanen in allen dahin anzuweisen wären, derselben dasjenige

ge zu bezeigen, und zu præstiren, was sie Chur-Bayern vormals schuldig gewesen seyen, und geleistet haben, wie obiges alles respective zu genüssen, zu- und überlassen, und die Unterthanen von Reichswegen anzuweisen wären, der allerunterthänigsten Zuversicht lebende, Ihro Kayserl. Majestät würden aus angebohrner allerhöchster weltgepriesener Güte, und Gerechtigkeit liebenden Gemüth dieser so hart und entsetzlich bedrängt- und unverschuldeter Dingen äusserst ausgesogenen, und ruinirten Ihrer Wahl- und Crönungs-Stadt wiederum aufzuhelfen, in vorigen Flor zu bringen, und alle Kayserl. höchste Gnade angedeyhen zu lassen, von selbsten allergnädigst und mildest bedacht, und inclinirt seyn, und wären Dieselbe anbey allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie geruhen möchten, die allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen, daß der völlige Inhalt sowohl dieses gegenwärtigen Reichs-Schlusses als auch vom 2ten April nach vorheriger derselben beeden allergnädigster Ratification der mehrerwehnten Stadt Augspurg zum Besten förderlichst zum gedeylichen völligen Effect gebracht, und mithin auch das gewaltthätig entnommene Geschütz und anderes verstandener- und vom Reich billig erkannter massen auf Bayerische Kosten restituirt, der Abgang aber aus Bayern ersetzt werde, und dieselbe von allem dem, ihrer dem gemeinen Wesen, und teutschen Vaterland ruhmwürdigst bezeigter Treue halber einen beständig wahren Genuß, auch Ihro Kayserl. Majestät höchste Clemenz anbey zu empfinden haben möge; gestalten man dann zu dieser Stadt mehrerer Sicherheit von Reichswegen vor jetzo, und ins künftige vest und ernstlich darauf zu halten und zu bestehen, Se. Kayserl. Majestät auch in geziemenden Respect (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen hätte, Sie allergnädigst belieben möchten, mit daran zu seyn, und dahin zu sehen, daß wider den Inhalt dieser beyden mehrgedachten des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Augspurg zum Besten ausgefallenen Reichs-Schlüsse, oder selbigen zum Nachtheil und Abbruch in keine Weise noch Weg von einigem Stand des Reichs gehandelt, noch daß es von andern geschehe, gestattet, sondern sie dabey vielmehr Cæsaris et Imperii nomine beständig manutenirt werden solle. Signatum Regenspurg den 3. August 1705. 1705. Septem.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.
(L.S.)

CXVIII.
Reichs-Schluß,

Moderation der Kayserlichen Wahl- und freyen Reichsstadt Frankfurt *Matricular*-Anschlags von 800. auf 500 fl.

Dictatum Ratisbonæ 9. September 1705.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, wasgestalten bey allhiesiger Reichs-Versammlung des heiligen Röm. Reichs freye Stadt Frankfurt per Memoriale, so den 20ten Iunii laufenden Jahrs dictirt worden, wegen ihres ungleichen *Matricular*-Anschlags der 800 fl. sich beschwert, und gebeten, daß in Consideration der in denen mit übergebenen sogenannten Causalibus vorgestellten Motiven und dermaligen der Stadt Zustand man denselben biß auf ein Drittel ad 266 fl. 40 kr. oder höchstens 300 fl. pro quanto remanente interims-weise moderiren möchte: So ist, nach der Sachen ordentlichen Deliberation, und allen erwogenen wichtigsten Umständen dafürgehalten und geschlossen worden, daß in Ansehung sowohl derselben vorgestellten motiven, als auch der von des Ober-Rheinischen Creyses Herren ausschreibenden Fürsten an allhiesige Reichs-Versammlung erlassenen, den 20ten ejusdem dictirten Recommendations-Schreiben und Attestationen, daß die angezogene motiva sich also verhielten, eine interims *Moderation* wohl zu gönnen, und zu solchem Ende Ihre Kayserl. Majestät wie hiemit beschiehet, allerunterthänigst zu ersuchen wären, bey jetzt hocherwehnten Herren Creyß- ausschreibenden Fürsten die allergnädigste Verfügung zu thun, auf daß von ermeldter Reichs freyen Stadt Frankfurt Matricular-Contingent der 800 fl. interims weise, und biß zur Rectification der allgemeinen Matricul 300 fl. abgeschrieben, und bey künftigen Reichs- und Creyß-Anlagen, auch allen andern

1705. Octobr. præstandis nur auf die restirende 500. Gulden *reflectirt*, und alles obiges nach Proportion von besagter des Heil. Röm. Reichs Stadt Frankfurt erhoben werde, jedoch daß solches andern Ständen und Creysen ohne Præjudiz und Beschwerde seyn, auch im übrigen es wegen Rectification der Matricul bey dem in Anno 1670. den 19. Aug. gemachten Reichs-Schluß sein ungeändertes verbleiben haben solle. Signatum Regenspurg den 7. Sept. 1705.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät begehren von der Reichsversammlung ein Reichs-Gutachten über die zwischen dem Herrn Bischoffen zu Münster, dessen Dom *Capitel* und Ritterschaft, sodann der Stadt Münster Geschlechtern, die Erbmänner genannt, obwaltende Ritter-Ehestands-Strittigkeit.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Octobr.* 1705.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unseres allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, der Röm. Kayserl. Maj. würklich geheimer Rath. Nachdemmalen Reichskündig, welchergestalten gewisse im Stift Münster befindliche Geschlechter, die Erbmänner genannt, wegen ihres Ritterbürtigen Standes von vielen Jahren her, mit denen Herren Bischöfen, auch Dom-Capitel, und Ritterschaft daselbst, bey dem Kayserl. Cammergericht in Rechts-Streit befangen gewesen, und eine obsiegliche Urtheil erhalten, darwider aber von Seiten des Herrn Bischofs, Dom-Capitels und Ritterschaft das Remedium revisionis eingewendet, und dann darüber von beeden Theilen an dem Kayserlichen Hof allerhand zwistiges angebracht worden, wie die Beylagen von Num. 1. bis 9. des mehrern zeigen; als verlangen die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, um Dero Kayserl. Amt und der Gerechtigkeit, wie in allen andern, also auch in dieser Sache ein völliges Genügen zu thun, daß über alle in beyderseitigen Anbringen enthaltene Fragen ein fordersamstes Reichs-Gutachten, welches nicht weniger in dergleichen künftigen Fällen zur Nachricht dienen könne, verfasset und erlassen werde, da inzwischen Dieselbe, damit nichts darwider vorgehen möge, die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Creyses ermahnet haben, bis dahin alle Execution anstehen zu lassen.

Welches Allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. zu allerunterthänigsten Vollzug darüber sub dato 14. Aug. jüngsthin ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Rescripts, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften, und Gesandten hiemit nicht verhalten wollen. Denen Ihre Hochfürstliche Eminenz mit freundlich geneigten Willen jederzeit wohl zugethan verbleiben wollen. Geben Passau den 25. Aug. 1705.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification der wegen der Reichs-Stadt Augspurg *Indemnisation* (*sub CXI, & CXVII*) abgefasten beeden Reichsschlüsse.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ 18. *November* 1705.

1705. Nov.

Von wegen und auf expressen unterm 17. Octobris jüngsthin erlassenen Befelch der Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, solle der Hochwürdigste **Fürst und Herr, Herr Johann Philipp**, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, **Cardinal von Lamberg**, Bischof und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, Ihro Kayserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, und zu fürwährendem allgemeinen Reichstag gevollmächtigter Höchstansehnl. *Principal-Commissarius &c.* denen anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften, und Gesandten nicht verhalten, welchermassen Allerhöchstgedacht **Ihre Kayserl. Majestät** aus denen unterm 7. Aprilis und 3. Aug. jüngsthin von denen dreyen Reichs-Collegiis erstatteten Gutachten der Länge nach sich vortragen lassen, was Deroselben sie wegen Erleichterung und Indemnisation Dero und des Reichs Stadt Augspurg in Unterthänigkeit eingerathen, und hätten **Ihre Kayserliche Majestät** gnädigst gern daraus vernommen, daß die von gemeldter Stadt Ihro und dem Heil. Reich erwiesene schuldigste Treue, und deswegen vor andern erlittenes hartes Tractament, auch bekannter grosser Schaden, von Churfürsten, Fürsten und Ständen in so billigmäßig und mitleidentliche Consideration gezogen worden, thäten derowegen auch obangezogenes Gutachten dahin allergnädigst *approbiren* und genehm halten, daß

1mo. alle in denen Bayerischen Festungen, und dasiger Nachbarschaft befindliche, gemeiner Stadt Augspurg zugehörige entnommene und weggeführte Artillerie, Gewehr, Ammunition, und anders auf Bayerische Unkosten, jedem das seinige restituiret,

2do. Der Stadt und Ihren Einwohnern der freye Frucht- und Vieh-Pass in- und aus Bayern, wie auch

3tio. der gemeinsame freye Lecheinfluß zu der jedesmaligen Nothdurft und bequemen Gebrauch, ingleichen

4to. die Exemption von allen Zöllen und Mauthen durch ganz Bayern verstattet, sodann

5to. die Beeinträchtigung der in denen umliegenden Orten wohnenden Handwerker gegen mehrbesagte Stadt abgestellet, ferner

6to. das nächst der Stadt gelegne Dorf Lechhausen cum omnibus juribus, appertinentiis, & privilegiis, so viel nehmlich dem Hauß Bayern davon zugehört, Ihro überlassen und angewiesen, wie nicht weniger wegen der von denen Franzosen auf Straßburg mit geschleppt gewester Stadt-Pfleger, Burgermeister und Raths-Freunde gewaltthätig erzwungenen Caution der 75000. Gulden, wo nöthig, Repressalien gebraucht, allenfalls auch bey künftigen Friedens-Tractaten der Stadt deßhalben zulänglich prospicirt werden sollte. Und gleichwie **Ihre Kayserliche Majestät** zu möglichster Bewerkstelligung alles diesen, die behörige Verordnung zu thun, nicht ermangelen würden: Als wollten Sie auch, soviel die eingerathene dem Schwäbischen Creyß, und andern Ständen unbeschwerlich seyn sollende Befreyung oftermeldter Stadt von allen Reichs- und Creyß-Præstationibus diesen Krieg hindurch, und dann die fernerweitige Moderation von 4. auf 200. Gulden bis zur Rectification der Matricul anbetrift, mit gedachtem Schwäbischen Creyß darüber handlen, und sich solches allergnädigst angelegen seyn lassen. Gleichwie dann hiermit oberwehnte des höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Eminenz dem Kayserlichen Eingangs gedachten allergnädigsten Befelch die schuldigste allerunterthänigste Folge leisten wollen und sollen: Also auch bleiben Dieselbe vor wohlangeführten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, zu Erweisung freundlich geneigten gnädigen Willens allezeit bereit und wohl beygethan. **Regenspurg** den 13. November 1705.

J. Philipp Cardinal von Lamberg
Bischoff und Fürst zu Passau.

1705. Nov.

CXXI.

Churfürstl. Collegial-Gutachten,

Womit Kayserl. Majestät auf Dero schriftliches Ansinnen (*sub CV.*) der *Consensus Collegii Electoralis*, zu Fürschreitung mit der *respective Privation* und Achts-Erklärung gegen Chur-Cölln und Chur-Bayern einsweilen *circa quæstionem an?* ertheilet wird.

Communicatum Ratisbonnæ 27. November 1705.

Nachdeme man im Churfürstlichen Collegio das unter dem 29. Januarii dieses zu Ende gehenden Jahrs an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz erlassene, von Deroselben aber den 18. Febr. darauf dem erstgedachten Churfürstlichen Collegio communicirte Kayserliche Schreiben und die darinn gestellte Frage: ob nunmehro bey der beyden Churfürsten zu Cölln und Bayern beharrlich-notorischen Friedensbruch und höchst strafbaren anhaltenden vielfältigen Verbrechen, Dieselbe ihrer *respective* Chur-Würden, *Dignität*, *Regalien*, *Privilegien* Freyheit, *Immunität*, Land und Leuten zu *privi*ren, und in die Acht zu erklären seyen? in die behörige Deliberation gestellet; So ist nach der Sachen reifer Ueberlegung, auch allen erwogenen Umständen nach einmüthig dafür gehalten und geschlossen worden, daß, nachdem erwehnte beyde Churfürsten zu Cölln und Bayern, dem publicirten Reichs-Schluß und letzthin declarirten Krieg zuwider, der feindlichen Crone Frankreich, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, bevorab dem Profan- und Landfrieden zugegen allein angehangen, und weder durch der Kayserl. Majestät und Röm. Reichs- auch aller hoher alliirter Potentien heilsame Erinnerungen, grosse und nahmhafte Anerbiethungen, noch durch die beschlossene und publicirte Avocatoria, treuherzig und wohlgemeinte Dehortatorien, zu andern besseren und friedlicheren Gedanken zu bringen gewesen, sondern mit oberwehnten Reichs-Feinden, sich zu des Heil. Röm. Reichs höchstem Nachtheil in engere und verbindlichere neue Verbindnuß eingelassen, und zu des teutschen Vaterlands äusserstem Verderben gesammter Hand, mit Recht wütender Grausamkeit, inaudito exemplo, in die Kayserlichen Erblande und einige Reichs-Creyse eingefallen, solche ihren gethanen vielfältigen Contestationen ungehindert nie erhörtermassen devastirt, und fast umgestürzt, auch die von Kayserl. Majestät und denen hohen Alliirten, nach erfochtenen herrlichen Victorien, durch eigene Gesandtschaften aufs neue anerbothene Aussöhnung und Vergleich wider all besseres Verhoffen und Vermuthen, verachtet, verworfen, und denen declarirten Reichsfeinden mit der bey sich noch übrig gehabten teutschen Mannschaft lieber nachgeeilet, zu selbigen völlig übergangen, ihr eigenes teutsches Vaterland gänzlich verlassen, dem Feind mit Rath und That noch zu dato an Hand gehen, und gegen dasselbe die feindliche Armee in den Niederlanden bis auf gegenwärtige Stunde anführen, und commandiren, als die vielmehr der Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich geschworner Treue und besonders einem Churfürsten des Reichs obliegenden theuren Pflichten zufolge ihr geliebtes teutsches Vaterland vor Ruin und Untergang hätten bewahren, und zu mehrerer dessen Conservation und Wohlfahrt durch ihre ihnen gegebene Macht die Reichs-Lande mit retten und aufhelfen sollen, Sie sich hingegen sowohl gegen die letzt abgelebte Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenkens, als die jetzt regierende Kayserl. Majestät, und das gesammte Heil. Röm. Reich, Reichs- und weltbekannter massen, ohne grosses erzehlen und vorstellen, vielfältig solchergestalt aufgeführet, daß Dieselbe für keine teutsche Fürsten mehr erkennet, sondern solches feindliche Beginnen und strafbares Verfahren, für nichts anders als einen beharrlichen Friedensbruch, Perduellion, Verachtung der teutschen Freyheit und deren Gesetzen, wie es in der That ist, gehalten und angesehen werden kan; Dahero ist bey solchen und vielen andern Reichs- und weltbekannten Umständen, obbemeldter massen im Churfürstlichen Collegio beschlossen worden, daß Ihro Kayserliche Majestät der erforderliche Consensus Electoralis zu billig verdienter respective Privation und Achts-Erklärung gegen oft erwehnte beyde Churfürsten zu Cölln und Bayern (wie hiemit beschiehet) zu ertheilen wäre, damit erst Allerhöchst-genannt Kayserliche Majestät diese Strafe der respective Privation und Achts-Erklärung, gegen

gegen oft angeführte beyde Churfürsten zu Cölln und Bayern je eher je besser, andern zum Exempel und Abscheuen nunmehr Reichs-Constutionsmäßiger maßen ergehen, und exequiren lassen mögen. Signatum **Regenspurg** unter dem dermalig gebräuchigen Churfürstl. Maynzischen Reichs-Directorial-Insiegel den 27ten Dec. Novemb. 1705.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CXXII.

Reichs-Schluß.

Erläuterung der in der Kriegs-Verfassungs-*Materie* ergangenen Reichs-Schlüsse, daß nämlich jedem Creyß überlassen bleibe, die *subrepartition* des demselben zugetheilten *quanti militaris* und sonstiger Kriegs-*Præstationen*, nach eigenem Belieben und gutfindenden Fuß, *modo* und *observanz* unter sich einzurichten.

Dictatum Ratisbonæ 18. Decemb. 1705.

Als bey hiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung des Fürstl. Bambergischen Fränkischen Creyses Directorial-Abgesandten übergebene schriftliche Vorstellung und Begehren, um eine Erläuterung über die Reichs-Schlüsse in der Kriegs-Verfassungs-Materie, sonderlich des darinn enthaltenen *passus* **der angezogenen *moderationen*, und Fuß der *subrepartition* des denen Creysen von der *ad* 120000. Mann beliebten Reichs-*Armée*** specifice zugetheilten quanti zu Roß und Fuß, und darnach regulirenden andern Requisiten und præstationen in behörige deliberation gezogen worden: so ist allen erwogenen Umständen nach, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafürgehalten, und geschlossen worden, daß die begehrte Erläuterung dahin zu ertheilen seye, daß bey Verfassung obigen Reichs-Schlusses des Reichs-Convents Meinung gewesen seye, wann ein jeder Creyß das vom Reich beliebte völlige Quantum der Ihnen zugetheilten Mannschaft, und nach derselben alle andere Requisita in völligen completen Stand herstellen würde, im übrigen denenselben lediglich überlassen bliebe, wie die subrepartition des quanti militaris, und also in allen Concurrentien und Kriegs-Præstationen unter die Creyß-Stände selbsten nach ihrem eigenen beliebt- und gutbefundenen Fuß, modo et observantia Circulari gemacht, und einem jedem Stand das seinige zugetheilet, zu stellen, und zu præstiren aufgelegt werden möchte, wobey man auch denen Creysen keine Maß gesetzt, wie solches aus denen diesen Krieg hindurch gefaßten Reichs-Schlüssen deutlich genug abgenommen werden könne, sondern hat hiebey nichts vorschreiben, wohl aber das integrale Quantum Circuli nach dem Reichs-Schluß und Fuß de anno 1681. gestellt haben wollen. Welche Erläuterung **Kayserl. Majestät** allergnädigst zu ratificiren (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären. Signatum **Regenspurg** den 16 Decembris 1705.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CXXIII.

Kayserliches Commissions-Decret

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium* zu Beförderung der Fürstlich-Schwarzburgischen *Introduction* und *Admission ad Votum et sessionem* in dem Reichs-Fürsten-Rath.

Dictatum Ratisbonæ 2. Ianuarii 1706.

Was die Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr ꝛc. Ihro würklich geheimen Rath und bey diesem noch fürwährenden Reichs-Convent höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem hochwürdigsten hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp der Heil. Röm. Kirche Titl. Sancti Sylvestri Priestern, *Cardinalen* **von Lamberg**, Bischoffen und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zur **Passau** ꝛc. unterm 24ten Novemb. jüngsthin allergnädigst aufgetragen, solches wird dem hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio beyliegende Abschrift des mehrern zu erkennen geben. Allermassen (ut sub Lit. A.) nun

1706. Januar. nun solche zeiget, daß allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät aus beweglichen Ursachen verlangen, daß Se. Fürstliche Gnaden Herr Christian Wilhelm, Fürst zu Schwarzburg und Hohenstein in den löbl. Reichs-Fürsten-Rath förderlich *introducirt*, und Deroselben behörige *Session* und Stimme *suo loco et ordine* eingeräumet werden möchte; Als haben höchsternannten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz, solches löbl. gedachtem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hiemit zu intimiren nicht ermangeln wollen, nicht zweiflend, selbiges werde der Sache recht zu thun wissen, auch die Gebühr zu beobachten, und zumalen Sr. Kayserl. Majestät allergnädigste intention zu secundiren, sich nicht entgegen seyn lassen, und verbleiben anbey mehr höchstbesagten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz, obwohlernanntem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio mit freundlichen und geneigten Willen beständig wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 28 December 1705.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

Beylage Lit. A.

Copia Kayserl. *Rescripti de dato 24 Novemb. 1705.* die Fürstl. Schwarzburgische *Introduction* in das Reichs-Fürstl. *Collegium* betreffend.

Wir Joseph von Gottes Gnaden ꝛc.

Hochwürdiger in Gott Vater, lieber Freund und Fürst. Es haben Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät ꝛc. Euer Liebden unterm 24 Martii des Jahrs 1703. gnädigst rescribirt, dem Fürsten zu Schwarzburg und Hohenstein, Christian Wilhelm, bey fürwährendem Reichstag zu Regenspurg dahin verhülflich zu seyn, daß derselbe allda zum Sitz- und Stimmrecht auf der Reichs-Fürsten Bank gelangen möchte.

Weilen aber solches Werk bißhero seine Richtigkeit nicht erlanget, und Uns gedachter Fürst um Erneuerung der von weyl. Unserm Herrn Vater glorwürdigster Gedächtniß dieserwegen ergangenen Verordnung allerunterthänigst gebeten; als ist an Euer Liebden Unser gnädigster Befehl, daß Sie, so viel ohne Hinderung anderer wichtiger Geschäfte geschehen kann, alle mögliche und gedeyliche Officia vorkehren, und befördern wollen, damit mehrgedachter Fürst zu Schwarzburg in das Reichs-Fürstl. Collegium würklich introduciret, und ihme seine gebührende Stelle darinnen eingeräumt werden möge, deme dann Euer Liebden recht zu thun wissen werden, und Wir verbleiben Deroselben mit Freundschaft, Kayserl. Gnaden und allem gutem wohl beygethan. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 24 November 1705. Unserer Reiche ꝛc.

Joseph.

vt Friedrich Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

CXXIV.

Schreiben

Derer Herren *General*-Staaten, an den Reichs-*Convent* mit der nachdrucksamen Erinnerung, daß die allerseitige Mannschafts-*Contingentien* und erforderliche Kriegs-*Requisita* zu einer frühzeitigen *Campagne* ohne Abgang ohnverweilt herbeygeschaft werden möchten.

Dictatum Ratisbonæ 9. Ianuarii 1706.

Hochwürdigste Durchleuchtigste ꝛc.

Wir haben vor Anfang der nun zu End geloffenen Campagne Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchleuchtigkeiten, und Denenselben wiederholter vorgetragen, wie hochnöthig es seye, daß in Zeiten sowohl von Seiten Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs als anderer hoher *Alliirten* alles bereit gemacht, und beygebracht werde, was zu Fortsetzung des Kriegs mit aller möglicher vigueur nöthig seye.

Und obwohlen Unsere dieserwegen an Euer Chur- und Fürstl. Durchleuchtigkeiten und Dieselbe gethane Repræsentationen

nen unbeantwortet geblieben, auch die Effectus darauf nicht allerdings gefolget seyn; So haben wir gleichwohlen Uns nicht entladen können, nach Endigung des Feldzugs, welcher nun letzthin vollbracht ist, Unsere instantien vor das zukünftige wiederum zu erneuern, nicht zweiflende, Euer Chur- und Fürstl. Durchleuchtigkeiten werden mit Uns urtheilen, daß es von einer absoluten Nothwendigkeit seye, daß von nun an darauf gedacht, und ohne Zeit-Versäumniß die erheischte Præparativen zu der Campagne folgenden Jahrs um darinnen den Krieg mit allem erdenklichen Nachdruck fortzusetzen, gemacht werden müssen.

Wir seynd an Unserer Seite geneigt, und resolvirt, darzu all Unsere übrige Kräfte anzuspannen, und so viel Unterwindungen zu thun, als in Unserem äusserſten Vermögen seyn wird, in Hofnung und Erwartung, daß Unsere hohe Alliirte, insonderheit Se. Kayserl. Majestät und das Reich desgleichen thun werden; dann es eben viel vergebens seyn würde, einen guten Succeſs der folgenden Campagne zu hoffen, als unmöglich zu einem guten und erwünschten Ende des Kriegs zu gelangen, wann nicht alle Alliirte gesammtlich, und mit gleichem Eyfer dasjenige beybringen, was zu Fortsetzung des Kriegs und Beförderung der gemeinen Sache unvermeidlich erfordert wird; indeme die Efforts an einer Seite inutil gemacht, wann anderseits dieselbe nicht behörig unterstützet werden.

Wir hatten Uns mit der Hoffnung gtröstet, daß nach so grossen Vortheilen, als im vorigen Jahr über den Feind erhalten worden, die gemeine Sache in der darauf gefolgten Campagne mehr würde gefördert gewesen seyn, und Wir halten dafür, diese Unsere Hoffnung nicht ohne gutem Fundament gewesen zu seyn; Es ist aber bekannt, daß die Unbereitschaft vieler Sachen, und das langsame Herbeykommen der Trouppen aus dem Reich, wider die gemachte Abrede und Concerten gröſtentheils verursacht haben, daß die genommene Mesures auf einmal zerfallen, und darauf erfolget, daß währenden verlittenen Feldzug die Sachen nicht weiter fortgesetzt worden; Wir melden dieß nicht zu einigem Verweiß, sondern allein die wahre Ursachen der wenigen Progressen verwichener Campagne anzudeuten, auf daß die fürs künftige verbessert werden mögen, zumalen zum höchsten zu befahren ist, daß aus einer dergleichen Unbereitschaft und Langsamkeit wiederum gleiche böse Effecten zu äusserstem Nachtheil der gemeinen Sache hervor kommen werden, im Fall darwider nicht zeitlich vorgesehen wird, welches gegenwärtig um so nöthiger ist, weilen die Feinde währenden dieses Jahrs in bessern Stand gerathen sind, als sie zu Ende des vorigen waren; dann da sie den Krieg allein in Italien offensivé geführt, woselbst gleichwohlen durch die grosse und ruhmwürdige Standhaftigkeit des Herrn Herzogen von *Savoyen*, und durch die wackere und vigoreuse conduite des Herrn Prinzen *Eugenii* die Sachen gegen die groſe Uebermacht der Feinde stehend gehalten worden, haben dieselbige Feinde weiter währenden diesen Jahrs sich überall auf die Defensive gestellet, und inzwischen ihre Trouppes, welche im vorigen Jahr sehr vermindert, und geschwächet waren, wiederum in bessern Stand gebracht, und sind allen einkommenden Avisen nach, mit äusserster Application beschäftiget, sie vollkommentlich herzustellen, auch considerable zu vermehren. 1706. Januar.

Aus welchen ihren Præparativen Wir festiglich schliessen können und müssen, daß ihre Intention nicht seye, sich in folgendem Jahr wiederum defensive zu halten, sondern offensive zu agiren, auch folgends nach ihren alten Maximen frühe im Vorjahr, wann sie gedenken, daß die Sachen der Alliirten noch in keiner Bereitschaft seyn, einig wichtiges Dessein zu unternehmen und werkstellig zu machen, wohl wissende, was grosse Avantage derjenige hat, welcher parat ist, und ins Feld kommen kann, dieweilen sein Gegentheil noch in keinem Stande ist, ihme entgegen zu gehen.

Welcher Motiven wegen es von der äusserſten Angelegenheit seyn wird, daß ohne Zeitverlust die nöthige Mesures und Præcautionen dagegen genommen werden, auch daß zu solchem Ende Se. Kayserl. Majestät und alle Glieder des Reichs jeder vor sein Contingent, eilfertige Recroutirung, Remontirung und vollkommene Herstellung Ihrer Trouppen behörige Sorge tragen: daß auch die Glieder des Reichs jeder sein Contingent zu der Reichs-Armée vollkommentlich und mit der That præstiren möge, ohne sich davon,

1706. Januar. aus waserley Ursache es seye, zu entziehen, und damit die mächtig seyende Stände Ihr Contingent, so viel thunlich, vermehren mögen: daß die Trouppen, welche von denen Frontieren entfernet, sich zeitlich vorwärts nähern, um im Vorjahr an der Hand zu seyn: daß übrigens von wegen Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs, zu Aufrichtung genugsamer Magazinen, sowohl von Vivres und Fourage, als von Artillerie, Munition und allerhand Kriegs-Nothdurften bessere Sorge getragen werde, damit die Abgänge, welche so oftmals daran gefunden worden, nicht wiederum Ursache seyn mögen, daß von Seiten des Reichs nichts mit genugsamen Nachdruck gegen die Feinde könne unternommen werden, davon sie, solches wohl wissend, selbiger Gegend, oder anderstwo, sicherlich profitiren, da es Uns dann sehr schmerzen muß, daß, wann an denen Kriegs-Operationen am Rhein, oder deren Gegend, etwas gebricht, Wir alsdann jedesmal angesprochen werden, die Defectus zu suppliren, nicht anderst, als wann Wir einen unerschöpflichen Fundum besitzeten, und gehalten wären, anderer Defectus gut zu machen, da nichts desto weniger das Reich so groß und mächtig ist, daß es allda an nöthigen Mitteln nicht gebrechen kann, wann die Sache mit Ernst zur Hand gefaßt, und ein jeder das seine dazu mit Gleichheit contribuiret.

Und nachdemmalen dieser Krieg um Conservation der Freyheit ganzen Europæ geführet wird, worinnen alle und jeglicher ins besondere gleichwohl interessirt, so behörete auch einem jeglichen, die Consideration zu bewegen, um mit allem seinem Vermögen zu Fortführung des Kriegs das seine beyzutragen, vornemlich in folgender Campagne, als von deren Ausschlag, aller Apparenz nach, ein gut oder böses Ende des Kriegs größtentheils dependiren wird.

Wir ersuchen derohalben Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchlauchtigkeiten und Dieselbe sehr freundlich und inständig, nach ihrer hohen Weißheit, und in Conformität des Interesse, welches das Reich und dessen Glieder dabey haben, zur gemeinen Ruhe und Freyheit sothane Vorsehung zu thun, daß auf die Puncten, die Wir oben berührt, behörige Reflexion gemacht, und alles, was zur frühen und vigoreusen Campagne erheischet wird, an Seiten des Reichs zeitlich in Bereitschaft gebracht werden möge.

Wir werden Unserer Seits, gleichwie zu Anfang erwehnet, zu Fortsetzung des Kriegs, und Beförderung der gemeinen Sache, bey Continuation zutragen, was einzig in Unserem Vermögen ist, und von guten und getreuen Alliirten vermuthet werden kann, in sicherer Erwartung, daß von wegen Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs dasselbe mitgethan werde. Hiemit endigende bitten Wir GOtt den Allmächtigen. In dem Haag den 21. Decembris 1705.

CXXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (sub LXXX.) wegen *Moderation* des hohen teutschen Ordens *Matricular*-Anschlags.

Dictatum Ratisbonæ 12. Januarii 1706.

Von wegen der Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, wird von Dero geheimen Rath, auch zu gegenwärtig noch fürwährendem Reichs-Convent höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigst- Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Römischen Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, *Cardinal*en von Lamberg, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau, denen allhier versammelten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit unverhalten: Nachdeme Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät der den 4. Junii vorlextern Jahrs bey allhiesigem Reichstag ausgefallene gemeinsame Reichs-Schluß, vermög dessen des teutschen Ordens *Matricular*-Anschlag *interims*-weise, und bis zur Rectification der allgemeinen Reichs-Matricul, auf 100. fl. *in simplo* zu reduciren, also dar-

darnach, und nicht höher, bey künftigen Reichs- und Creyß-Præstandis anzulegen seye, in Unterthänigkeit zukommen, Sie auch gleicher weise belanget worden, sothanen Reichs-Schluß in Gnaden zu confirmiren und genehm zu halten: als hätten Ihre Kayserl. Majestät darunter allergnädigst gern willfahren wollen, Sr. Hochfürstl. Eminez darauf in Gnaden befehlend, solche *Approbation* und Genehmhaltung ermeldten Reichs-Gutachtens, dem gewöhnlichen Stylo gemäß, der Reichs-Versammlung bekannt zu machen, solches geschieht hiemit in allerunterthänigster Nachlebung; und bleiben anbey mehr höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Eminenz vorernannten der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 11. Januarii 1706. 1706. Januar.

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CXXVI.

Kayserliches Rescript

an Chur-Maynz, über das wegen Führung des strittigen Sachsen-Coburgischen *Voti* im Reichs-Fürstlichen *Collegio*, bis zu gütlich- oder rechtlichen Austrag der Sachen von Kayserl. Majestät *salvo cujuscunque jure* verordnete *Temperament*.

Dictatum Ratisbonæ 12. Januarii 1706.

Joseph von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochwürdiger lieber *Neve* und Churfürst.

Euer Liebden wird vorhin noch genugsam bekannt seyn, was zwischen denen Herzogen zu Sachsen-Meynungen und Gotha Lbdn. Lbdn. an einem, dann des Herzogs zu Sachsen-Saalfeld Lbdn. am andern Theil, bey noch führwährendem Reichstag zu Regenspurg wegen Führung des Sachsen-Coburgischen Voti für Differentien sich ereignet haben.

Wann nun eine Nothdurft seyn wollen, zu Verhütung aller ferneren in dem Fürstl. Collegio und darinn vorgehenden Deliberationen zu befahren habenden Confusionen und ganz unverantwortlichen Nachtheiligkeiten Unser allerhöchstes Kayserl. Amt diesfalls zu interponiren, und in Kraft dessen zu verordnen, daß obbesagter beeder Herzogen zu Sachsen-Meynungen und Gotha Lbdn. Lbdn. jetztmaliger Comitial-Gesandter, der von Haagen, auf Dero beyderseitige Gesammt-Vollmacht, auf das Coburgische Votum für Sie und wegen Ihrer respective vier Brüder und Vettern, der Herzogen zu Sachsen-Römhild, Eisenberg, Hildpertshausen und Saalfeld Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. sothanes Votum zwar bis zu güt- oder rechtlichen Austrag der Sachen für das künftige allein führen, nichts destoweniger aber doch auch von denen Directoriis ordentlich ad Protocollum semel pro semper darbey angezeigt werden solle, daß sowohl diese Vollmacht-Ertheilung, als auch die Verführung bemeldten Voti des Herzogs zu Sachsen-Saalfeld Lbdn. im geringsten præjudicirlich, sondern jedesmals und in allweg *salvo ejus & cujusvis Jure* geschehe, die Erklärung ingleichen auch Er, der von Haagen, ad Protocollum zu geben habe.

Es haben zu solchem Ende sowohl an die sämmtliche Herzoge zu Sachsen-Meynungen, Gotha und Saalfeld Liebden Liebden in Abschrift nebengehende Verordnung abgehen lassen, und Euer Lbdn. zu Ihrer Nachricht, und damit von Dero zum Directorio in Comitiis habenden Gesandtschaft ferner part geben lassen möchten, hiemit einschliessen und communiciren wollen; Dero Wir mit Freundschaft, Kayserl. Gnaden und allem Guten vorderist wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer Stadt Wien den 9. Novembris im siebenzehenhundert und fünf, Unserer Reiche des Römischen im sechzehenden, des Ungarischen im achtzehenden, und des Böhmischen im ersten.

Joseph.

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Franz Wildrich von Menßhengen.

1706. Januar.

CXXVII.

Kayserliches Commissions-Decret,

Ratification des Reichs-Schlusses (sub CXXII.) *puncto subrepartitionis quanti militaris* und sonstiger Kriegs-*Præstationen* in jedem Creyß, nebst beygefügter Ermahnung an alle und jede Reichs-Stände, um ihre schuldige Mannschafts-*Contingentien* mit allen *Requisitis* förderlichst herzustellen.

Dictatum Ratisbonæ 27. *Januarii* 1706.

Die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim ꝛc. Königl. Majestät haben Dero Kayserl. geheimen Rath und allhiesigen höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche (Tit.) Sancti Sylvestri in capite Priester, *Cardinal*en von Lamberg, Bischoffen und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau, unterm dato 14. Januarii dieses Jahrs allergnädigst rescribirt: Ihre Kayserl. Majestät hätten aus Sr. Hochfürstlichen Eminenz unterm 18. Decembris jüngsthin eingeschickten allerunterthänigsten Bericht unter andern allergnädigst zu vernehmen gehabt, was auf des Fränkischen Creyses Anfrage: ob durch den Anno 1681. in puncto der Reichs-Verfassung gemachten Reichs-Schluß alle bey fürwährendem Reichstag verwilligte *Matricular-Moderationes* völlig aufgehoben, und bey denen Creyß-Repartitionen nicht mehr zu attendiren seyen? für ein Conclusum und Gutachten abgefasset worden, und weilen die Intention allerseits dahin gienge, daß die Subrepartition des Quanti militaris und übriger Kriegs-Præstationen unter die Creyß-Stände, nach dem bey ihnen beliebt- und gut befundenen *Modo & observantia Circuli* verstattet, das denselben nach dem Fuß obgedachten Reichs-Schlusses treffende Contingent aber vollkommen und ohne Abgang gestellet werden solle: so liessen auch Ihre Kayserl. Majestät Sich solches allergnädigst wohlgefallen, und könnten solche Deroselben allergnädigste Genehmhaltung darüber Ihre Hochfürstl. Eminenz der Reichs-Versammlung durch ein Commissions-Decret (wie hiemit geschieht) mit dem Zusatz anfügen, daß Allerhöchst mehrgedachte Ihre Kayserl. Majestät bey dieser Gelegenheit nicht umhin könnten, alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände auf das angelegentlichste zu ersuchen und zu ermahnen, daß Sie, wofern Ihnen zu schwer fallen sollte, Ihre nach obigem Fuß zu stellen habende Mannschaft, Ihrem und der auswärtigen hohen Alliirten Wunsch und erheischenden Nothdurft nach, zu vermehren, wenigstens den daran befindlichen Abgang unverweilt zu ergänzen, und selbige längstens in künftigem Monat Martio an denen von der Generalität ihnen anweisenden Posten complet zu stellen, auch mit genugsamen Proviant und andern Nothwendigkeiten zu versehen, desto eifriger beflissen seyn möchten, je mehr zu bedauren, und dem Reich fast die Schuld beygemessen werden wollte, daß in nächst geendigtem Feldzug, wegen verschiedener diesseit erschienener Abmängel, und später Veranstaltungen, die im vorhergehenden Jahr befochtene stattliche Vortheile nach Wunsch nicht prosequirt werden können, und je stärker sich der Feind rüstete, nicht nur in *Catalonien* und Italien durch zeitliche Prævention dem Krieg ein Ende zu machen, sondern auch am Rhein und anderwärts nach ersehender Gelegenheit einige offensive Operation fürnehmen zu können.

Es wären darinnfalls solche stattliche, tapfere und heilsame Reichs-Schlüsse fürhanden, daß fast nichts bessers könnte ersonnen oder verlangt werden, und obschon deren letzteres vom 4. April nächst abgeruckten Jahrs von weyl. Dero Herrn Vaters Kayserl. Majestät glorwürdigster Gedächtniß, wegen damaliger schweren Unpäßlichkeit, nicht förmlich approbirt worden: so hätten doch sowohl jetztermeldte Se. verblichene Kayserl. Majestät kurz vorhero, als auch die nun glorwürdigst regierende, dessen Inhalt theils durch Schreiben, theils durch Dero Ministros dienlicher Orten unabläßig urgirt, auch bey denen meisten solche Willfährigkeit und patriotischen Eifer verspühret, daß Kayserl. Majestät selbigen höchlich zu rühmen und danknehmig zu erkennen Ursach hätten.

Dero

Dero allerhöchsten Orts hätten auch Ihro Kayserl. Majestät alles daran gestrecket, was in Ihren Kräften gewesen, und neben Dero eigenen Trouppen andere auxiliares theils in ihrem Sold erhalten, theils durch Tractaten und ansehnliche Subsidia herbey gebracht; würden auch noch ein mehrers præstirt haben, wann der kostbare Krieg in Italien (an dessen Fortsetzung dem gesammten Reich zu *Conservation* seiner Hoheit, Namens und Gerechtsame so viel gelegen) und die in Dero Kayserl. Erblanden fast bis an die Residenz-Stadt Wien mit Feuer und Schwerdt eingedrungene und mit dem allgemeinen Reichs-Feind in Bündniß stehende, auch durch Französische Officiers angeführte Ungarische Rebellen Dieselbe nicht daran gehindert hätten; wie dann Ihre Kayserl. Majestät Sich noch jüngst genöthiget befunden hätten, aus dem Reich ein und anderes Regiment abzufordern, und darunter um so weniger angestanden wären, als eines theils die Reichs-Conclusa selbst mit sich führeten, was ein jeder Stand, wann er in seinem eigenen Land angegriffen, zu thun befugt, andern theils aber durch Fortführung des Kriegs in Italien das Reich selbsten geschützet, und bevorab in Italien eine noch viel grössere feindliche Macht von dessen Gränzen mit solchem Nutzen abgehalten würde, daß Ihre Kayserl. Majestät nicht zweifeln könnten, es würden Churfürsten, Fürsten und Stände solchen Krieg nicht minder, dann den, so am Rhein geführt wird, für einen Reichs-Krieg ansehen, und zu dessen nachdrücklicher Fortführung Ihro Kayserl. Majestät ehender mit ergiebiger Beyhülfe und Vorschub unter die Arme greiffen, als ungerne sehen, daß Dieselbe zu Unterstützung des mit so grosser Standhaftigkeit dem Reich beypflichtenden und nothleidenden Herzogs von Savoyen Durchl. sowohl, als Dero in der *Lombardie* stehenden Armada einige Regimenter dahin anrucken liessen, mithin auch dieserhalben Ihre Contingentien am Rhein desto willig- und schleuniger in behöriger Anzahl stellen, auf daß alldorten der Platz der nach Italien beorderten Mannschaft ersetzet, und dem Feind überall der Nothdurft nach begegnet werden möge.

Zu solchem Ende recommendirten auch Ihre Kayserl. Majestät denenselben abermalen den so hoch benöthigten Beytrag zu der Kriegs-*Cassa*, oder daß wenigstens ein jeder Creyß oder Stand sein Commissariat mit so viel Geld versehen möge, auf daß aus Mangel der Mittel die sonst mögliche, und gut befindende Kriegs-Operationes nicht stecken bleiben. 1706. Januar.

Ihre Kayserl. Majestät hätten zwar die Contributiones, so durch die Besatzungen zu Landau und Hagenau eingetrieben werden können, dazu mit gewidmet, auch bereits im verwichenen Jahr eine ansehnliche *Artillerie* nach dem Rhein abführen lassen; Indeme aber zu reparir- und Versehung erwehnter Plätze grosse Unkosten erfordert worden, und das übrige zu der Munition und andern Nothwendigkeiten bey weitem nicht erklecket; So trügen Ihre Kayserl. Majestät zu denen Churfürsten, Fürsten und Ständen das zuversichtliche allergnädigste Vertrauen, daß sie diesem Supplemento so wenig, als allen übrigen præstandis, worzu sie sich selbsten durch die gemeinsame Gutachten und Reichs-Schlüsse wohlbedacht, anheischig gemacht, sich entziehen würden.

Und gleichwie Ihro Kayserl. Majestät solchenfalls, und wann Dero Regierungs-Geschäfte und der Zustand Dero Erblande, Ihro keine unhintertreibliche Hindernisse in den Weg legen, Dero eigne allerhöchste Person, vor die Reichs-Armada zu stellen gesinnet wären: Also ersuchten und begehrten Sie an Churfürsten, Fürsten und Stände, daß ein jeder bey der Reichs-Versammlung ehestens anzeigen, und bekannt machen wolle, was er dießfalls zu Bezeigung seiner Ergebenheit und Liebe für Ihre Kayserl. Majestät und das Vaterland (dessen, und der gesammten teutschen Nation Ehre, Wohlfahrt und Sicherheit darunter so merklich verlirte) zu thun gemeint seye, um so mehr, als auch Ihre und des Reichs Alliirte, bevorab die Königin in Engelland, und die *General*-Saaten der vereinigten Niederlande, welche in Beförderung des gemeinen Bestens, ein so merkliches Beyspiel geben, darob einige Gewißheit zu haben verlangten, und Ihre Kayserl. Majestät nicht weniger dem Reich mitzutheilen, und anzurühmen wissen würden, welcher Creyß oder Stand sich hierinnfalls distinguiren und seine Devotion und Eyfer vor andern im Werck bezeigen würde.

Solches alles haben Eingangs höchst-

1706. Februar. gedachte des Kayserl. höchst ansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Eminenz zur Vollziehung Kayserl. allergnädigst gemessenen Verordnung, der Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs allhier versammleten vortreflichen Räthen, Botschaften, und Gesandten hiermit zu wissen bringen, und solches zu dem allgemeinen Besten abzielende höchst gedeyliche Werk zu förderſamer Abhandlung angelegentlichst recommendiren wollen. Denen Sie anbey mit freundlichen geneigt, und gnädigem Willen beständig wohl beygethan verbleiben. Gegeben Regenspurg den 25 Ianuarii 1706.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wegen der Catholischen Schweizer-*Cantons* Bündniß, widrigen Bezeigens, und zu Nachtheil des Reichs dessen *declarirten* Feind Herzogen von *Anjou* leistenden Volks-Hülfe, mithin daß dahero denenselben alles *Commercium* in den Reichs- und Kayserl. Erblanden zu entziehen.

Dictatum Ratisbonæ 5. Febr. 1706.

Der hochwürdigst, hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp der Heil. Röm. Kirche (tit.) Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, der Röm. Kayserl. Majestät geheimer Rath, und bey allhier noch fürwährendem Reichs-Convent höchstansehnlicher Principal-Commissarius solle der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten nicht verhalten, ist auch Denenselben vorhin bewußt, welchermassen nicht allein das gesammte Durchleuchtigste **Erzhauß Oesterreich, teutsch und spanischer Linien**, mit denen gesammten 13. Aydgenoßischen, und zugewandten Orten von wegen Schutz, und Sicherheit der **Ober- und Vorder-Oesterreichischen** Lande, auch der Grafschaft **Burgund** eine ewige und erbliche **Bündniß, oder Vereinigung** allschon von ein- und anderem Seculo hergebracht, und seiner Seiten jederzeit zum grossen Nutzen der Aydgenossenschaft biß anheut heiligst observirt, sondern auch jetzt ermeldte **spanische Linie** und zwar (I.) König Philippus der II. anno 1582. wegen des vom Röm. Reich zu Lehen rührenden **Herzogthums Mayland** mit denen **Catholischen Orten der Aydgenossenschaft und Abten zu *Sanct Gallen*** eine besondere Bündniß getroffen, solche auch König Philippus III. anno 1604, bestättiget, und letzthin König Philippus IV. für Sich und Seinen Prinzen mit dem **Zusatz** erneuert, daß selbige nach des letztern Tod noch 5 Jahr dauren sollte.

Wie weit nun aber der ersten Bündniß in verwichenen Zeiten, da man in denen **Nieder- und Burgundischen** Landen viele tausend Aydgenossenschaftliche Völker in Schlachten und Bestürmungen der Festungen gegen das Erzhauß gebraucht gesehen, nachgelebt worden, solches wird dieses Orts zu berühren übergangen.

So viel aber die **besondere Verbündniß der Catholischen Orte wegen des Herzogthums Mayland** anbetrift, haben zwar die letzt in Gott entschlafene Kayserl. Majestät glorwürdigster Gedächtniß gleich nach erfolgtem Todesfall Königs *Caroli secundi* in **Spanien** gegen die Catholische Orte sich erklärt, daß Sie als dessen ungezweifelter rechtmäßiger Nachfolger sowohl im Herzogthum **Mayland**, als denen übrigen Theilen der Spanischen *Monarchie*, wie andere foedera und Verbindlichkeiten, also auch in specie das **Mayländische** *Capitulat* übernehmen, und demselben in allen Puncten und Clausuln tam de præterito, quam in futurum ein vollständiges Genügen leisten wollen. Ihre Kayserl. Majestät haben sich auch einer gleichen bund- und pflichtmäßigen Bezeigung von jetzt erwehnten Cantonen um so mehr versehen, als neben andern unwiderleglichen Urkunden aus dem Testament höchstgedachten Königs Philippi IV. klar genug erhellet, auf wen er die 5jährige extension sothanen Capitulats nach dem

Tod

Tod Seines Prinzen, nachmals Königs Caroli II- verstanden habe.

Gleichwie aber diese Cantonen, dessen allen, auch der von ihren mitgenoßischen Reformirten Orten gethanen ernsthaften Vorstell- und Abmahnungen ungeachtet, unter dem Vorwand des unentbehrlichen Commercii, und ruckständiger Pensionen, fürnämlich aber, daß das **Mayländische** *Capitulat* für den Inhaber des Herzogthums, folglich für den Herzogen von *Anjou* zu verstehen seye, Ihme, Herzogen von *Anjou* anno 1702. zu Besteiffung Seiner usurpation 2 Regimenter National-Völker verwilliget, und gerade gegen die kurz vorhin versicherte Neutralität in das **Mayländische** zu Hülf geschicket, dabey zu vernehmen gebend, daß die übernommene Continuation erwehnten Capitulats sich mit denen nach seligstem Ableben Königs Caroli Secundi ablauffenden 5 Jahren endigen würde: Also haben Sie auch nach nun verflossenen 5 Jahren eben so wenig Bedenken getragen, in jüngst verwichenem Monat December sothane Bündniß mit dem Herzogen von *Anjou* zu **verneuern**, und dadurch an den Tag zu legen, daß die Observation einer wahren Neutralität gegen **Ihro Kayserl. Majestät** und das **Röm. Reich** Ihre geringste Sorge ist, auch Ihre Erkänntniß für die von dem höchstlöblichsten Erzhauß aus denen Vereinigungen und Capitulatis genossene Wohlthaten, und die dagegen übernommene Verbindlichkeit in deme alleine bestehen solle, daß Sie anstatt höchstgedachtem Erzhauß schuldigen getreuen Aufsehens und Beystandes einem jeden dessen Invasori oder Usurpatori mit thätlicher Hülf sich zugesellen, und Ihre Kayserl. Majestät unter dem Namen einer Neutralität und Erbverein von dem Ihrigen abtreiben und entfernet halten mögen.

Dahero dann, und weilen die vielfältige an sie, Catholische Cantons, durch den Kayserl. Botschafter Grafen von **Trautmannsdorf** und den Legations-Substitutum den von **Kreyt** auch ganz frisch unterm 17ten vergangenen Octobr. durch ein Kayserl. Rescriptum erlassene Abmahnungen wovon sub Nris 1. 2. et 3. die Abschriften hiebey kommen, keinen Verfolg gehabt: So haben Ihro Kayserl. Majestät sich nicht allein berechtiget, und gemüßiget erachtet, sind auch würklich darauf bedacht worden, ihnen Catholischen Cantonen nicht nur alle aus der Erb-Verein bißhero ohn- und mittelbar genossene Emolumenta und Nutzbarkeiten, deren sie sich durch Ihre feindselige Bezeigung unwürdig machen, in Ihren Erb-Königreichen und Landen zu entziehen, und ihnen darinnen alles Commercium niederzulegen, sondern auch Chur- Fürsten, und Ständen von dieser **der Catholischen** Cantons gegen das Röm. Reich in dessen unstrittigen Lehen, aller Neutralität und dem Mayländischen Capitulat selbst gerad widerstrebenden, ja Inhalts der Reichs-Kriegs-Declaration auf eine offenbare hostilität auslaufenden Unternehmung Nachricht zu geben, und deren reifer Erwegung zu überlassen, ob nicht diesen Catholischen Orten wenigstens auch **alles** *Commercium* **durch das ganze Reich zu sperren**, und ihre darinnen befindliche Güter und effetti alsobalden zu arrestiren: hingegen aber denen reformirten Cantonen, welche hieran keinen Theil haben, sondern jene vielmehr davon, besag der Beylag Num. 4. löblich dehortirt, möglichster guter Wille zu bezeigen, gleichwohlen aber auch zu erinnern seyen, daß sie ihre Catholische Mit-Orte, dafern selbige durch deren fernere kräftige Remonstrationes sich von Ihrer so schädlichen und bundbrüchigen Verstrick- und Hülfleistung nicht abhalten lassen wollten, durch erlaubte und zulängliche Mittel, worzu sie kraft oftberührter Verein, nach Ausweiß des davon hiebey liegenden Extractus Num. 5. gehalten seyn, dazu anweisen möchten; Worauf dann Ihro Kayserl. Majestät der Churfürsten, Fürsten und Stände vernünftige und nachdrucksame Rathschläge ehestens erwarten; und hiemit Eingangs höchsterwehnt Ihro Hochfürstl. Eminenz Deroselben fürtreflichen Räthen, Botschaften, und Gesandten mit freundlich geneigt, und gnädigem Willen beständig wohl beygethan verbleiben. Signatum **Regenspurg** den 5 Febr. 1706.

Johann Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

1706. Febr.

CXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, um dem Grafen von *Nesselrode* beym Reichs-*Convent* auf der Grafen-Bank seine Stelle zu *assigniren*.

Datum Ratisbonæ 5. Februarii 1706.

Es haben die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, Dero würklich geheimen Rath, und bey noch fürwährendem Reichs-Convent Höchstansehnlichen Principal-Commissario dem Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Bischoffen und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau, jüngstens unterm 13. dieses Monats allergnädigst angefügt, welcher massen allbereit weyl. Seine unlängst in Gott allerseligst verblichene Kayserl. Majestät Verlangen getragen, daß Herr Graf Franz von Nesselroth, nachdeme er sich mit genugsamen ohnmittelbaren Reichs-Gütern qualificirt, und ein Stand-mäßiges Contingent beym Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß übernommen habe, zum Sitz- und Stimmrecht auf der Grafen- und Herren-Bank des gedachten Nieder-Rheinisch Westphälischen Creises würklich *introducirt* werden möchte; Sintemalen aber solches bis hieher, anderer Incidentien halber, nicht von statten gangen, und Eingangs allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät es gleichfalls gern nunmehro bewerkstelliget sehen möchten; als sollen Höchstgedacht des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz solch Dero Kayserl. allergnädigstes Verlangen, dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* bekannt machen, und in Sr. Kayserl. Majestät Namen der Sache solchen Vorschub geben, damit vorgedachter Herr Graf von Nesselroth bey diesem Reichs-Convent zu seinem Intent gelangen, und demselben in dem Reichs-Grafen- und Herrlichen *Collegio* seine gebührliche Stelle *assigniret* und eingeräumet werden möchte. Solchem Kayserlichen allergnädigsten Auftrag und Befehl Se. Hochfürstliche Eminenz hiemit gebührend nachkommen, und das Werk löbl. gedachtem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hiemit zu intimiren, nicht ermanglen wollen, nicht zweiflend, selbiges werde demselben recht zu thun, und die Kayserl. allergnädigste Intention zum Zweck und ihrer Würklichkeit zu fördern, bey sich nicht anstehen lassen; und verbleiben anbey mehr höchsternannten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz wohlernanntem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio mit freundlich und geneigten Willen beständig wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 28. Decembr. 1705.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CXXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Werden verschiedene zum Kayserlichen *Commissions-Decret* (*sub CXXVIII.*) wegen der Catholischen Schweitzer-*Cantons* unfugsamen Betragens, gehörige *Documente* im Abdruck dem Reich mitgetheilet.

Dictatum Ratisbonæ 2. Martii 1706.

Demnach die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät Unser allergnädigster Kayser und Herr über die mit Dero Kayserlichen Commissions-Decret vom 5. Febr. nächsthin communicirte Anlagen noch mehrere zu der Sache gehörige und die Unbefugniß des von einigen Catholischen Cantonen der Eid-Genossenschaft erneuerten Mayländischen Capitulatis darlegende Documenta allergnädigst anhero verfüget: Als hat Deroselben geheimer Rath und bey noch fürwährendem Reichs-Tag höchstansehnlicher Principal-Commissarius der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm.

Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. auch selbige hiebey samt denen vorigen von No. 1. bis No. 20. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mittheilen wollen; denen Se. Hochfürstliche Eminenz mit freundlich geneigt und gnädigen Willen wohl beygethan verbleiben. Martius Geben Regenspurg den 1. Martii 1706.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CXXXI.

Reichs-Schluß.

Daß die (*sub CXXVII.*) geäusserte Kayserliche höchst ruhmwürdigste *Intention* nach allen Kräften mit ohnverzüglicher Herstellung der schuldigen Reichs- und Creyß-*Contingentien* in *completen* Stand samt allen *Requisitis* an *Proviant*, *Ammunition*, *Artillerie*, Fuhrwerk, Kriegs-*Operations-Cassa &c.* zu *secundiren*, um den Krieg sowohl in Teutschland als Italien mit gutem *Succeß* fortzusetzen; *contra morosos Status* aber alle Reichs-*Constitutions*-mäßige Mittel vorzukehren, fort Kayserliche Majestät um allergnädigste *Ratification* des *in hac materia* abgefaßten Reichsschlusses (*sub CVIII.*) zu ersuchen seyen.

Dictatum Ratisbonæ 31. *Martii* 1706.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 27. Januarii dieses laufenden Jahrs per Dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret über verschiedene darinn enthaltene Kriegs-Materien zu Beförderung des aller Orten intendirenden frühzeitigen Feldzugs, um mit dessen Prævention dem sich stark gleichfalls zur Campagne rüstenden Feind durch göttliche Gnade und mit Assistenz der hohen Alliirten zu des Vaterlands teutscher Nation höchster Wohlfarth einen reputirlichen beständigen Frieden durch gute Operationes abzudringen, in behörige Proposition gestellt; So ist nach der Sachen und der dermaligen Conjuncturen erwogenen Umständen in vorgangener Deliberation dafür gehalten worden: Nachdeme allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gutermassen erinnerlich, wasgestalt dieselbe mit Kayserlicher Majestät allergnädigsten Ratification, zu Führ- und Prosequirung dieses schweren Kriegs anfänglich, auch in dessen Fortsetzung für stattlich und heilsame Reichsschlüsse abgefasset, und dadurch sowohl eine considerable Armée an Mannschaft ad 120000. Mann mit allen erforderlichen Requisitis an *Proviant*, *Ammunition*, *Artillerie*, Fuhrwesen, Kriegs- oder *Operations-Cassa* zu Bestreitung der extraordinari in bemeldten Schlüssen benannten Auslagen, auch der vorhabenden Operationen festgestellet, solche auch, und wie ein jeder Creyß und Stand dieses zu præstiren hätte, in die Creyse repartirt, und verabredet, als gleichfalls geschlossen worden, wie es mit dem Fuhrwerk, der Creyse *Commissariat*, Vorspann, Durchmarsch, Winter- und andern *Quartieren*, der *Operation* und *Commando* halber, Stellung der Mannschaft ad loca Operationum, und Abführung des Geschützes nach Anweisung der hohen Generalität gehalten werden sollte, und gleichwie die höchste Nothwendigkeit erforderte, gegen einen so mächtigen Feind alles das beliebte in dem Werk selbsten mit Ernst und zu rechter Zeit zu præstiren, das Reich auch in Hofnung gestanden, es würde ein jeder Creyß und Stand das seinige ohne Abgang eifrig und patriotisch denen willigen Ständen gleich beytragen, und hieran nichts erwinden lassen, was zu des gemeinen Wesens Wohlfarth, und zu Erreichung eines baldigen Friedens erfordert würde.

Als ist beschlossen worden, daß die Kayserliche in dem Commissions-Decret zu erkennen gegebene höchst ruhmwürdigste Intention nebst Erstattung allerunterthänigsten Danks mit allen Kräften und nach allem Vermögen bestmöglichst in dem Werk selbsten mit Herstellung der schuldigen Reichs- und Creyß-Contingentien nach Inhalt obangeführter Reichsschlüsse complet ohne einigen Abgang, oder Zurücklassung mit allen beliebten Requisitis an Proviant, Ammunition, Artillerie, Fuhrwerk, Kriegs oder Operations-Cassen zu secundiren, und nach Anweisung der ho-

1706. Martius

hen Generalität ad loca operationum ohne einigen ferneren Verzug zu stellen und abzuführen seye, damit der Krieg aller Orten mit Beyhülf der hohen Alliirten nicht allein in Teutschland, sondern auch in Italien mit gutem Nutzen fortgesetzt, und dem Reich von erstgedachten hohen Alliirten hierunter nichts beygemessen werden könnte, solchergestalt der Kayserlichen allergnädigsten Intention auch sowohl ein völliges Genügen geschehe, als auf der hohen Alliirten Erinnerungen gebührend reflectirt werde. So möchten Kayserliche Majestät nach Anweisung der errichteten Reichsschlüsse durch Dero hohe Generalität eine Muster-*Listam* der in Campagne zur Operation gestellten Mannschaft, und *præstirter præstandorum* allergnädigst verlangen und anhero communiciren, daraus ersehen werden könnte, wer sein schuldiges Contingent nicht hergestellt, um sofort denen Reichsschlüssen gemäß, die Constitutions-mäßige Mittel gegen die Morosos vorzukehren, gestalten dann Chur-Fürsten und Stände sich nochmalen hiemit erbiethen, denen gemachten Reichsschlüssen zu Folge, Kayserl. Majestät mit allen præstandis kräftigst zu assistiren, und alles zu einem guten und glücklichen Feldzug mit anzuwenden, um Deroselben erworbene höchstruhmwürdig heldenmüthige Glorie durch fernere von Gott erhaltende Victorien in Recuperirung der usurpirten Reichs-Lande sowohl in Elsaß als Italien und anderstwo mehr und mehr zu vergrössern, wann es auch Ihrer Kayserl. Majestät Erblande dermaliger Zustand zugeben, und leiden wollte, daß sie nebst ihren in Italien allerseits habenden und dorthin noch ferners zu schicken gemeinten Truppen noch eine erkleckliche Zahl an dem Rheinstrohm bey der Reichs-Armee unterhalten wollten, darum Se. Kayserliche Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, würde es der gemeinen Sache sehr vorträglich, ja fast nöthig seyn.

Nachdeme auch sonsten in dem an Kayserliche Majestät Allerhöchst seligsten Andenkens den 4. April Anno 1705. erstatteten Reichs-Gutachten verschiedene zu des gemeinen Wesens Wohlfarth, und der Stände Conservation (sonderheitlich wegen der zu der Stände völligen Ruin, gewalt- und eigenmächtig ohne gehörige Requisitoriales nehmenden Quartiere und Durchmarsche, darüber verschiedene Reichs-Creyse sich laut der Anschlüsse sub Nris. 1. bis 5. höchstens beschwehret) auch zu der bevorstehenden Campagne, und deren Operation dienliche Materien und anders das *Commando* der beyden Reichs-General-Feldmarschallen Fürstliche Durchl. Durchl. betreffend, enthalten, und dann die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände Erinnerung gethan, daß zu Beybehaltung der Parität zwischen beyden höchsten Generalen die Alternation eingeführt werden möchte, Catholischen theils aber man dafür haltet, daß, da Se. Kayserl. Majestät zu der Reichs-Stände höchsten Consolation und allerunterthänigster Danknehmung sich in Allerhöchster Person vor die Reichs-Armada (sofern Dero Kayserl. Regierungs- und andere hochwichtigste dabey vorfallende Geschäfte und Umstände Sie daran nach eigenem allergnädigsten Befinden nicht behinderten) allergnädigst stellen wollten, es um so weniger bey dem Commando Anstoß werde geben können:

Als hat man dafür gehalten, daß Allerhöchstgedacht Se. Kayserliche Majestät um gewöhnliche allergnädigste Ratification obgedachten Concluſi (welches als ein Duplicat sub No. 6. beyzulegen) allerunterthänigst, wie hiemit beschiehet, und zugleich dahin zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, falls bey der von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten vorgeschlagenen Alternation die Catholischen theils besorgende Difficultæten sich ereignen könnten, alsdann nach Ihrer allerhöchsten Erleuchtung, und aus Dero bekanntlich allerpreißwürdigsten Reichsväterlichen Vorsorge für das teutsche Vaterland das Commando bey bevorstehender Campagne nach seiner Natur und Eigenschaft also einzurichten, daß darob ein guter Effect in denen Operationen erfolgen möge, mithin solche Verordnung zu thun, daß die von Kayserl. Majestät und dem Reich erkieste beyde General-Feldmarschalle die Dero hohen Caracter anklebende Prærogativen im Werk geniessen, Inhalts vorgedachten Reichsschlußes Dero Function verrichten können, und dergestalt die Reichs-Verfassung in ihrem behörigem Stand erhalten werde, auch nochmals an die Creyse und Stände des Reichs denen erstangeführt- und vorherigen Reichsschlüssen gemäß, wiederholt geschärfte Mandata erge-

ergehen zu lassen, daß ein jeder Stand solchem gebührlich nachlebe, und darwider seine benachbarte oder andere Creyß- und Mit-Stände auf einige Weise nicht beschwere.

Da aber ein oder anderer Stand darwider durch seine sowohl zum Reichs-Contingent gehörige, als etwa in fremden Sold stehende Trouppen entweder selbst thun, oder auch die seinige unter dem Vorwand einer von denen alliirten Potenzien beschehenen Anweisung würde gebrauchen lassen, sowohl wider die Stände selbst, als deren untergebene hohe und niedere Kriegs-Officiers, auch mit Anhaltung dieser aller zugefügten Kosten und Schäden halber sich sowohl zu Kriegs- als hiernächst wieder anscheinenden Friedens-Zeiten, denen Reichs-Constitutionen gemäß, zu erholen, und darüber der Reichs-Fiscal zugleich sein Amt zu beobachten angewiesen seyn solle:

So seye auch nöthig, diejenige Stände, welche ihr Contingent entweder noch gar nicht, oder doch nicht in completen Stande gestellet, deren Lande aber dem Krieg entlegen und in Ruhe seynd, nachdrücklich zu erinnern, daß sie ihre schuldige Præstationes besser, als bishero geschehen, denen ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, und dem nothleidenden Vaterland zu Lieb, und Vorstand abstatten mögen. 1706. Martius.

Weilen auch erinnerlicher massen die Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle durch Absterben des Freyherrn von *Bibra* erlediget worden: so wäre solche dem Kayserl. und Chur-Mayntzischen General-Feld-Marschall-Lieutenant, und dermaligen Commendanten in Maynz, Freyherrn von Leyhen, wegen sehr berühmter Meriten und erworbenen guten Kriegs-Erfahrenheit aufzutragen. Welchem allem nach, und in Conformität dieses, und voriger Reichs-Conclusorum, Ihro Majestät die Königin in Engelland und die Herren General-Staaten forderſamst geziemend zu beantworten. Signatum Regenspurg den 30. Martii 1706.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.
(L.S.)

CXXXII.

Reichs-Schluß.

Werden des gefürsteten Reichs-Stifts-Berchtesgaden Beschwerden gegen die Winter-*Quartiers*- und andere Beläſtigungen Kayserl. Majestät zu förderſamer *Remedur recommendirt*.

Dictatum Ratisbonæ 31. *Martii* 1706.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die den 3. April und 6. May des 1705., dann zwey am 19. und eines am 27. Jenner lauffenden Jahrs per Dictaturam communicirte, eines gesammten Capituls des gefürsteten freyen Reichs-Stifts Berchtesgaden, wegen der geklagten schweren Winter-Quartiere, dahin gestellten Assignationen, besorgt- und comminirter Confiscation des sonsten einem zeitlichen Probsten daselbsten gebührenden Residui, einhaltender Summa Gelds für ihr geliefertes Salz, und Moderations-Gesuch ihres Matricular-Anschlags auf die Halbscheid, auch diesfalls von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, als dermaligen des Bayerischen Creyses alleinigen ausschreibenden Fürsten am 23. Februarii obbesagten Jahrs übergebene und dictirte respective Memorialien, Testimoniales und Recommendatitias in behöge Proposition gestellt:

So ist, nach der Sachen reifer Erwegung, dafür gehalten worden, nachdem Se. Kayserl. Majestät selbst allergnädigst vermög Dero Decreti an den Hof-Kriegs-Rath unterm 7. Junii 1705. dafür gehalten, daß dieses Fürstl. Reichs-Stift nicht als ein Bayerisches Acquisit, sondern als ein anderes *immediates* Reichs-Stift zu consideriren und zu halten, die Reichs-Satzungen auch selbst für denselben sprechen, und nicht mehr dann billig, daß dasselbe, gleich andern Ständen, nach Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention, conservirt bleibe, um sein gestelltes Reichs-Contingent und andere Præstanda respective erhalten und ferner præstiren zu können, daß demselben aus denen in seinen hiebey sub Nro. 1. bis 5. kommenden Memorialien angeführten erheblichen Motivis mit der verlangten Recommendation an Kayserl. Majestät dahin zu willfahren, und Sie allerunterthänigst

1706. Aprilis. nigst (wie hiemit beschieht) ersucht werden möchten, die allergnädigste Verordnung an seine Behörde ergehen zu lassen, daß das obberührte Stift Berchtesgaden in seinem Begehren gehört, seine Gefälle überlassen, und nach obiger Kayserl. allergnädigsten Resolution andern dergleichen immediaten Reichs-Stiftern und Ständen gleich, also gehalten werde, daß es sein gestelltes Reichs-Contingent und andere Præstanda zu præstiren im Stande conservirt bliebe, und mit andern Assignationen und sonsten bey seinem nach äusserstem Kräften bezeigenden treuen Eifer über Vermögen nicht angesehen werde, damit es sich aus seinen unerschwinglichen Schulden auch wieder erretten könne;

Und gleichwie Kayserliche Majestät aus angebohrner weltgepriesener Clemenz und Æquanimität von selbsten allergnädigst geneigt wären, denen Reichs-Ständen Seine väterliche Gnade und Protection kräftigst angedeyhen zu lassen; also würden Sie auch von selbsten diesem mehrgemeldten Fürstl. Stift, sonderlich auch in Ansehung der Ausschreibamtlichen Attestation sub Nro. 6. eine allergnädigste Hilfe und Willfahrung geniessen zu lassen, und damit in aufrechten Stand bey fernerer Concurrenz zu des gemeinen Wesens Wohlfahrt erhalten und protegiren. Wegen der gesuchten *Moderation* des *Matricular*-Anschlags aber sollte nach fernervornehmender Proposition und Deliberation das Reichs-Gutachten demnächst folgen, und Allerhöchstgedacht Sr. Kayserl. Majestät eingeschickt werden. Signatum Regensburg den 30. Martii 1706. ꝛc.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CXXXIII.

Schreiben

von denen Herren *General*-Staaten an die Reichs-Versammlung, mit angelegentlichstem Ersuchen, von Seiten des Reichs alle Kriegs-Macht am Obern Rhein anrucken lassen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 10. *Aprilis* 1706.

Hochwürdigste, Durchleuchtigste ꝛc. ꝛc.

Sobald die Campagne verflossenen Jahrs zum Ende geloffen, da urtheilten Wir, an der Zeit zu seyn, auf die nachfolgende zu gedenken, und daß es nöthig wäre, darzu währendem Winter hindurch die erforderte Mesures zu nehmen, und alles jenige, was zu denen Kriegs-Operationen erheischet würde, sowohl zu Versorgung der Trouppen, als Versehung der Magazinen an Vivres, Fourage, Artillerie und Kriegs-Munition, und was dessen mehr ist, beysammen zu bringen und bereit zu machen; Wir haben Unser seits dahin gearbeitet, und alle Unsere Kräfte daran gestrecket, um dasjenige, was Uns obliegete, in Fertigkeit zu bringen, und seynd versichert, daß Unsere Arbeit hierunter nicht fruchtloß gewesen seye.

Wir haben zugleich mit Anfang des Winters an Se. Kayserl. Majest. und Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe, als das gesammte Reich *repræsentirende*, die hohe Nothwendigkeit der Zubereitungen zu künftigem Feldzug, und zwar besonderlich an der Gegend des Ober-Rheins, woselbst die Erfahrnuß mehr als einmal gelehret, daß es an zeitlicher und genugsamer Vorsehung, zu Führung eines vigoreusen Kriegs gebrach, vorgetragen.

Wir hätten darauf gehoft, und erwartet, daß wo nicht Unsere wohlgemeynte Vorstellungen, doch wenigstens die klare und evidente Raison, welche in der Sache selbst beywohnet, von genugsamer Auswürkung sollte gewesen seyn, um in denen bekannten Abgängen zu remediren.

Wir können aber nicht bergen, daß Wir zu Unserm Leidwesen vernehmen, daß die Præparatoria zu nächst folgender Campagne am Rhein noch sehr gering seyen: daß an Vollständigkeit der Trouppen, welche zur Reichs-Armée gehören, sowohl in Ansehung einiger Contingentien, als der Anzahl, woraus die Regimenter bestehen müssen, noch viel ermangle: daß viele Trouppen noch weit entfernet, und ungewiß seye, ob und wann dieselbe wieder am Rheinstrohm zu stehen kommen werden: daß weder vor die Magazinen, vor Artillerie, Munition und

und allerley Kriegs-Behufen, noch vor die Vivres und Fourage allerdings genugsam besorget werde, mithin der Endes noch alles in selbigem Stand sich befinde, worinnen es ware, da letztlich das Lager auseinander geschieden, das ist, in einem sehr schlechten Stande.

Daferne nun die Feinde ihrer Seits mit still stünden, würden Wir darüber weniger unberuhiget seyn, angesehen aber niemand unbekannt seyn kann, daß dieselbe mit ohnermüdeter Arbeit Nacht und Tag beschäftiget, sich in Stand zu frühem Feldzug zu stellen, und durch die Langsamkeit und Unbereitschaft der Sachen am Rhein, die ihnen keineswegs unbekannt ist, angefrischet zu werden scheinen, ihre Efforten zu verdoppeln:

So können Wir Uns nicht entledigen, Uns hierüber zum höchsten zu bekümmern, auch solche Bekümmerung Euer Churfürstlichen und Fürstl. Durchl. Durchl. und Denenselben nochmalen zu solchem Ende vorzutragen, damit, bevor die Zeit mehrer verstreiche, die Sache am Rheinstrohm, zu Führung des Kriegs, in bessern Stand, und die bereits verlohrne Zeit durch verdoppelten Eifer und Application wieder eingebracht und eingeholet werden möge, massen es sicher und unwidersprechlich ist, daß wann man an Seiten der Alliirten nicht überall zugleich und zu einer Zeit parat stehet, die Kriegs-Operation sowohl offensive als defensive fortzusetzen, denen Feinden ein ungemeiner grosser Vortheil gegeben, und offenes Feld gelassen werde, um seine Kriegs-Uebungen nach eigenem Sinn und Convenienz anzufangen und fortzusetzen, da zumalen in seiner Macht und Willkühr stehet, alle seine Force an seiner Seite zusammen zu ziehen, mittlerweile, da er weiß und versichert ist, daß von einer andern durch Unbereitschaft nöthiger Dinge nichts gegen seine Lande unternommen werden möge noch könne, zu geschweigen, daß die Sachen am Rheinstrohm selbst in grosse Gefahr gestellt werden, falls der Feind gut befinden möchte, seine Macht herwärts zu wenden, nachdemmalen es daselbst an demjenigen gebricht, was vonnöthen ist, um die Trouppen zusammen zu ziehen, und subsistirend zu machen.

Es muß Uns und andern hohen Alliirten nothwendig verdrüßlich fallen, und schmerzen, daß mittlerweile, da Wir Unsere Kräfte zum Dienst der gemeinen Sache ganz erschöpfen, Wir sehen müssen, daß an Seiten des Reichs so wenig Bewegung und Beytrag gemacht werde, dessen kein anderer Beweiß, als die Unbereitschaft selbsten, worinnen die Sachen am Rhein sich noch befinden, vonnöthen, durch welche Unsere und andere Unterwindungen selbst mit ohnfruchtbar gemacht werden. 1706. Aprilis.

Wir beklagen Uns hierüber zum höchsten, und haben nicht unterlassen können, Euer Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe sehr freundlich und inständig nochmals zu ersuchen, daß Sie dermaleins mehr Eifer und Würkung in einer Sache von so grossem Gewichte beytragen, und zu solchem Ende sorgen wollten, daß zum allerschleunigsten und ohne einige weitere Ausstellung die Trouppen, welche zu der Reichs-Armée gehören, in guten und completen Stand gebracht: daß die unvollkommene Contingentien supplirt werden: und die Trouppen, welche von denen Frontieren entfernet, alsobald annähern mögen: daß die nöthige Artillerie mit Munition und Kriegs-Behufen, auch alles jenige, was dazu gehörig, besorget und beysammen gebracht: genugsame Magazinen von Lebens-Mitteln und Fourage, um die Trouppen subsistiren zu machen, aufgerichtet: daß auch für eine gute Feld-Cassa behörige Vorsehung verfügt werde: und alles vor halben April, oder längstens vor Ende dieses Monats in Bereitschaft seyn möge, welche Puncte alle von einer unvermeidlichen Nothwendigkeit seyn, und ohne welche alle Deliberationen und Mesures über instehenden Feldzug unfruchtbar gemacht, und, gleich im verlittenen Jahr, auf einmal unterbrochen werden.

Wir wollen hoffen und vertrauen, daß Euer Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe Ihrer hohen Weißheit nach consideriren werden, daß es vergebens, auf einen guten Succes zu hoffen, wann die Mittel, durch welche derselbe erwartet werden muß, nicht ergriffen noch besorget werden, und daß unmöglich seye, zu einem guten Ausschlag des Kriegs zu gelangen, wann nicht ein jeglicher das seine mit gleichem Eifer darzu beytrage.

Es kann ja dem so groß und mächtigen Reich an Mitteln nicht ermangeln, Wir können auch nicht glauben, daß es

1706. Aprilis. an gutem Willen fehle, und müssen Wir derhalben gedenken, daß es aus Mangel genugsamer Anordnung geschehe, und daß einer es auf den andern ankommen lasse, daß die Sachen nicht in bessern Stand gebracht werden. Wir bitten nochmals, daß der Endes promte Vorsehung geschehe, in Betrachtung, daß das Reich hierinnen so großes Interesse habe, als jemand der andern Alliirten, und da der Krieg vor die gemeine Freyheit ganzen Europä geführt wird, behörte denen Fürsten und Ständen des Reichs kein minderer Nachdruck um Erhaltung ihrer Frey- und Sicherheit, als Wir, und andere Alliirte vor die Unsere und die gemeine zu thun; Wir wollen dessen unfehlbar vermuthend seyn, und Unsere vorige Briefe, wie diesen vor genugsam beantwortet halten, wann Wir aus dem Effect vernehmen werden, daß die Præparatoria zu dem instehenden Feldzug an dem Rheinstrom mit mehrerer Eilfertigkeit, und mit der That bey die Hand genommen, und in Bereitschaft gebracht werden, auf daß sie bequem seyen, sobald es nöthig seyn wird, agiren zu können. Hiermit endigende bitten wir Gott den Allmächtigen ꝛc. In dem Haag den 24 Merzen 1706.

CXXXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification derer Reichs-Schlüsse *(sub CVIII. et CXXXI.) in materia belli*, mit der Vertröstung, daß, sobald die *Rebellion* in Hungarn und die verborgene Unruhe in Bayern etwas gelegt, Ihro Kayserl. Majestät Dero Mannschaft am Rhein verstärken: wegen des *General-Commando* zwischen beeden Reichs-Feld-Marschallen, eine dienliche Anordnung vorkehren, fort der eigenmächtigen Einquartirung und Durchmarschen halber, die geschärfte *Mandata* ergehen lassen würden.

Dictatum Ratisbonæ 19 Aprilis 1706.

Der hochwürdigst, hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp der Heil. Röm. Kirche (Titl.) sancti Sylvestri in capite Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heiligen Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät geheimer Rath auch bey noch fürwährendem Reichstag Principal-Commissarius, lässet denen allhier versammleten, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften, und Gesandten nicht verhalten, was allerhöchst ernannt Ihre Kayserl. Majestät an Se. Hochfürstl. Eminenz noch jüngst unter dato 12. currentis auf das an sie ergangene neulichste Reichs-Conclusum in puncto belli allergnädigst resolvendo et ratificando kommen zu lassen für gut befunden haben, nämlich, und

1) Ihre Kayserl. Majestät hätten aus ermeldtem Concluso mit sonderbarer Danknehmigkeit verstanden, welchergestalten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich nochmalen darinnen erbiethen, nach denen im Anfang dieses Kriegs mit Kayserl. Ratification abgefaßten sowohl als nachgehends weiter erfolgten stattlichen Schlüssen, Ihro mit allen præstandis kräftigst beyzustehen, mithin ein jeder sein schuldiges Reichs- und Creyß-Contingent complet ohne einigen Abgang, oder Zurücklassung mit allen beliebten Requisitis an Proviant, Munition, Artillerie, Fuhrwerk, Kriegs- oder Operations-Cassa nach Anweisung der Generalität ad loca operationum ohne einigen fernern Verzug stellen, und abführen sollte, damit der Krieg nicht nur in Teutschland sondern auch in Italien zu des Reichs Ehre und Glorie fortgesetzet, und neben dem dabey intendirten allgemeinen Zweck die vom Feind in jetztgedachten Landen, und anderstwo usurpirende dem Reich zugehörige Oerter recuperirt werden möchten.

Welches demnach Ihre Kayserl. Majestät ratificirt, und zum förmlichen Reichs-Schluß bekräftiget haben, auch dessen förderliche Vollziehung bey denen armirten Creysen sowohl, als andern Chur- Fürsten und Ständen eyfrigst zu urgiren nicht unterlassen wollten, zu denenselben die unzweifelhafte Zuversicht tragende, es würde ein jeder mittelst würklich vollkommener Leistung seiner Schuldigkeit öffentlich erweisen, daß er dem Röm. Reich unserm werthen Vaterland mit Mund und Herzen zugethan, und demselben nicht weniger mit der That zu helfen, als mit Worten zu rathen willens seye.

Ge-

Gestalten Se. Kayserl. Majestät dann auch durch die Generalität die eingerathene Muster-*Listam* der zur Operation stellenden Mannschaft, und præstirter præstandorum verfertigen, und dem Reichs-Convent zu mehrerem Ruhm derjenigen, so vor andern ihren Eifer für das Vaterland darthun, communiciren lassen wollten.

Ihrer Kayserl. Majestät gereichte dabey zu sonderbarem hohen Wohlgefallen, daß Chur- Fürsten und Stände auf das vom Reich wegen seiner eigenen Hoch- und Sicherheit unzertrennliche Italiänische Interesse, Ihre Sorgfalt mit angewendet hätten; in Betrachtung dessen, weilen Seine Kayserl. Majestät wahrgenommen, wasmassen der Feind sein unermässenes Absehen in selbiger Gegend durchzudringen sich hauptsächlich vorgenommen, Se. Kayserl. Majestät ungeachtet Dero eigenen Erblande bekannten gefährlichen Zustandes nicht nur Dero eigene Trouppen der Orten möglich verstärket, sondern auch andere auxiliares durch kostbaren Beytrag erhandeln geholfen, worauf Sie sich zwar auisser Stand findeten, anjetzo gleich, noch mehrere Trouppen an den Rhein, als Sie neben ihren eigenen allda entweder in ihrem Sold hielten, oder sonsten durch Subsidia und Tractaten dahin vermögt hätten, abzuschicken, sobald sich aber die in Dero Königreich Ungarn von denen allgemeinen Reichs-Feinden mit Geld, und andern Mitteln fomentirte Rebellion ein wenig legen, oder Ihre Kayserl. Majestät in Bayern, allwo Sie vor neuer unter der Asche noch glimmender Unruhe und verborgener Machinationen annoch ein ziemliches groſses Corpo halten müssen, etwas sicherer seyn würden, wollten Sie auch Dero eigene Mannschaft am Rhein, welche indessen gleichwohl recroutirt, und in behörigen Stand gesetzt würde, noch mehrers zu verstärken, Ihro äusserst angelegen seyn lassen.

Sonsten approbirten Ihre Kayserl. Majestät auch allergnädigst, was in ermeldtem Gutachten wegen der gewalt- und eigenmächtig ohne gehörige Requisitoriales nehmenden Quartiere und Durchmarsches, heilsamlich an Hand gegeben worden, und sollte desfalls nicht allein die Nothdurft durch wiederholte geschärfte Mandata gehöriger Orten erinnert, sondern auch der Reichs Fiscal darüber sein Amt zu beobachten angewiesen werden.

Ihre Kayserl. Majestät liessen sich nicht weniger gefallen, daß Dero und dem Churfürstl. Maynzischen Feldmarschall-Lieutenant dem von Leyen, die vacirende Feldmarschall-Lieutenant-Stelle, kraft desselben conferirt würde. Und so viel das Ober-*General-Commando* anbeträffe, wären Sie zwar annoch begierig, und gesinnet, sich in eigener Person bey der Reichs-Armada dieses Jahr einzufinden, wann nur die Sachen in gedachtem Dero Königreich Ungarn sich auf solchen Fuß setzen lassen würden, daß Sie sich davon entfernen könnten, wozu Sie alle gelinde und gütliche, auch andere behörige Mittel vorzukehren nicht aussetzen; Allenfals würden Ihre Kayserl. Majestät dasselbe seiner Natur und Eigenschaft nach zwischen beyden resolvirten Reichs-Feldmarschallen dergestalt einzurichten beflissen seyn, daß keiner an denen seinem Character anklebenden prærogativen gefährdet seyn sollte, sondern beyde dabey bestehen, und in denen Operationen ein guter Effect erfolgen möchte. Allermassen Sie dann die Verordnung thun würden, daß, wann beyde sich im Stand befänden, dem Feldzug beyzuwohnen, einer ohne dem andern nichts hauptsächliches vornehmen, sondern über alles gebührende vertrauliche Communication und Berathschlagung gepflogen werden sollte, in der, zu des Herrn Marggrafen zu Bayreuth Hochfürstlichen Durchlaucht bekannten Prudenz und Gemüths-Billigkeit, auch langen Kriegs-Erfahrenheit gestellten allergnädigsten Zuversicht, daß Dieselbe die Nothwendigkeit der Ordnung im Commando, sammt was der *Ancienneté* anklebet, von selbsten erkennen, und darinn den Rang des Herrn Marggrafens Ludwig Wilhelm zu Baaden Hochfürstl. Durchlaucht als ohne das Dero Kayserl. General-Lieutenant um so weniger zu bestreiten begehren würden, als Sie demselben so lange Jahre gewichen, und der Chur- Fürsten und Stände Meynung nicht gewesen seyn könnte, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht hierinfalls wider die bisherige Gewohnheit eine Aenderung zuzumuthen. 1706. Aprilis.

Im übrigen obschon durch gegenwärtige Ratification und Sr. Kayserl. Majestät vorhergehende Commissions-Decreta das an Dero in Gott ruhenden glorwürdigsten Herrn Vaters Majestät unterm 4. *Aprilis* vorigen Jahrs erstattete

1706. Majus. Reichs-Gutachten von Deroselben in den fürnehmsten Puncten Ihre Approbation erlanget, so thäten Sie dannoch selbiges hiemit auch in denen übrigen genehmhalten, und bestättigen, insonderheit aber in diesem, daß keinem Creyß die ratificirte Reichs-Schlüsse vom 17ten November des 1702. Jahrs, und 11ten Martii de a. 1704. mit dem Fuß der Mannschaft, und was nach demselben an andern Kriegs-Requisitis zu præstiren, von selbst zu ändern zustehe, sondern dessen Directoria sothane Reichs-Schlüsse ungeändert conserviren zu helfen schuldig seyen, mit dem fernern Beysatz, daß, wie oft allerhöchstgedacht Se. Kayserl. Majestät bereits im verwichenen Jahr eine ansehnliche Menge groben Geschützes aus Bayern nach dem Rhein geschicket, also auch die dazu gehörige Bedienung, und andere Erfordernissen, so viel Sie beträfe, besorgen wollten; Weilen Sie aber auch in Italien dergleichen thun müsten, sich allergnädigst versehetен, daß das übrige, so an Leuten und Munition bey der *Artillerie* am Rhein noch erforderlich wäre, von denen Creysen unter sich repartirt, und förderſamst würde beygestellet werden. Allermassen nun die Kayserl. Intention dahin gehet, solches alles an den versammleten Reichs-Convent gelangen zu lassen; Als haben Eingangs allerhöchsterwehnte Ihre Hochfürstl. Eminenz solchem allergnädigsten Willen hiemit die allerunterthänigste Folge leisten wollen; denen fürtreflichen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthen, Botschaften und Gesandten anbey mit freundlichen geneigten und gnädigen Willen beständig wohl beygethan verbleibend. Gegeben Regenspurg den 18ten Aprilis 1706.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L.S.)

CXXXV.

Reichs-Schluß.

Wird das vermittelst Kayserl. *Commissions-Decreti (sub CXIX.)* über die zwischen dem Hochstift Münster und Dom-Capitul, auch Ritterschaft daselbst, sodann denen sogenannten Erbmännern obwaltende Ritter-Stands-Streitigkeit, anverlangte Reichs-Gutachten dahin abgegeben, daß des Ends eine *extraordinari Revisions-Commission* anzuordnen, mit dem Ersuchen, daß Kayserl. Majestät nach geendigter *Cameral-Visitations-Deputation*, durch Chur-Maynz die *Convocation* derer *ad Judicium Revisorium* nach Vorschrift des *Recessus Imperii novissimi* benannten Stände zu veranlassen geruhen möchten.

Dictatum Ratisbonæ 3. May. 1706.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 13. October 1705. per publicam dictaturam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, mit seinen Beylagen a Num. 1. biß 9. inclusivé in abgeurtheilter Sache des Hochstifts und Dom-Capituls zu Münster, auch der Ritterschaft daselbst, contra die sogenannte Erbmänner wegen des ihnen quæstionirten à Camera Imperiali per sententiam zuerkannten Ritterbürtigen Standes, davon Münster et Consortes Revision gesucht, und erhalten, auch dieser ihr am 27ten Januarii lauffenden Jahrs mit seinen Beylagen dictirtes Memoriale sub Lit. A. et B. dabey in behörige Proposition gestellt worden, was Ihro Kayserl. Majestät, um Dero Kayserl. Amt und Gerechtigkeit ein Genügen zu thun, für ein förderſamstes Reichs-Gutachten über alle in beyderseitigem Anbringen enthaltene Fragen verlangten, welches nicht weniger in dergleichen künftigen Fällen zur Nachricht Ihnen dienen könnte; Als hat man der Sachen reifer Ueberlegung und allen erwogenen Umständen nach, dafürgehalten, daß in keine weise rathsam seyn würde, von denen einmal errichteten Reichs-Schlüssen, sonderlich dem de anno 1654. und dessen Innhalt, bevorab, was der Revision halber heilsam und bedächtlich darinn verordnet, abzuweichen, sondern daß dabey in allem fest, und unverbrüchlich zu bestehen sey.

Weilen aber die in gedachtem Recessu mit Aufhebung des effectus suspensivi, nach præstirter genugsamer Caution, vom Reich beliebte *Revision* nach obangezogenem Recessu Imperii de anno 1654. biß hieher bekanntlich noch nicht zum Stande kommen, mithin die Partheyen ihre erlangte Revisiones nicht ausführen, noch

noch das gesuchte endliche Recht in Judicio revisorio erlangen können, solches aber billig einem jeden angedeyen zu lassen, alle Mittel vorgekehrt werden möchten; So ist beschlossen worden, daß obgemeldtermassen, ohne Abbruch der Reichs-Satzungen, und aus sonderbaren dabey vorkommenden Considerationen und Umständen, ohne einige *Consequenz* oder künftiges Exempel, eine *extraordinari* in 6. Personen aus beyderley Religions-verwandten Ständen bestehende *Revisions-Commission*, und zwar aus dem Churfürstlichen *Collegio*.

Chur-Maynz, und Chur-Sachsen.

Aus dem Fürstlichen.

Speyer, und Hessen-Cassel, und aus dem Reichsstädtischen des Heil. Röm. Reichs Städte, Augspurg Catholischen theils, und Frankfurt, dergestalt zu ertheilen seye, daß selbige à die ratificationis Cæsareæ intra trimestre sich ohnfehlbar ohne Einwendung einiger Entschuldigung zu Wezlar einfinden, forderist die Güte tentiren: in deren Entstehung denen Rechten, Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Satzungen, insonderheit der im letztern Reichs-Abschied vorgeschriebenen Ordnung gemäß, die in Camera Imperiali verhandelte *Acta sumptibus Impetrantis* mit allem Fleiß und Assiduität gewissenhaft revidiren, und in Zeit von einem Jahr solchergestalt erkennen, und sprechen sollen, wie sie es vor Gott, Ihro Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich zu verantworten getrauen; Zu dem Ende Sie Revisores darüber nach Inhalt der Cammergerichts-Ordnung, absonderlich zu verpflichten wären.

Sollten dieselbe aber in ihrem Gewissen finden, daß sie in solcher Frist ohnmöglich in dieser Sache die Revisions-Urtheil publiciren könnten, so wäre denenselben zu gestatten, eines fernern Termins (in welchem sie vermeinten, mit der Urtheil und deren Publication fertig zu seyn) sich selbsten gewissenhaft zu vergleichen, solche aber aus keinerley Ursach oder Prætext, wie die Namen haben, oder erdacht werden könnten oder möchten, noch über ein Jahr hinaus, mit Einschliessung jedoch der Zusammenkunft obangesetzter dreyer Monaten, zu extendiren befugt, sondern Ihnen eine mehrere Zeit ausdrücklich, auch alle Anfrage bey allhiesiger Reichs-Versammlung pro ulteriori prorogatione termini sowohl denen Revisoren als den Partheyen selbsten, verbothen seyn; Allermassen dann in dieser und der Reichs-Satzungen deutlichen Inhalts Erweg- und Erhaltung, nach verflossenem diesem ein- oder allenfalls längstens zweyjährigen Termin die ergangene Cameral-Urthel dem obangeführten Reichs-Abschied zufolge, zur Execution gebracht werden solle; Welches Kayserlicher Majestät zum verlangten allerunterthänigsten Gutachten zu erstatten, Dieselbe auch zugleich in schuldigstem Respect (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie geruhen möchten, solches zu Beförderung dieser Reichs-Commission an statt des Judicii revisorii, und aus Liebe zur Justiz nach so langen Jahren gewährten und abgeurtheilten Processs allergnädigst zu ratificiren; massen solchergestalt kein Theil, weder über dieses Reichs-Gutachten noch einige Aenderung der Reichs-Constitutionen sich zu beschweren Ursach hätte. 1706. Majus.

Damit aber andere Partheyen, so gleichfalls in Revisorio mit einander verfangen, ihres Rechtens dadurch nicht frustriret würden, indeme das in denen Reichs-Satzungen, sonderbahr in öfters erwehntem Recessu Imperii novissimo de Anno 1654. heilsamlich bestellte Judicium revisorium auf beschehene Chur-Maynzische Reichs-Constitutions-mäßige Convocation von einigen Ständen nicht beschickt worden; So hat man pro casibus futuris ferner dafür gehalten, daß obschon ein solches allergnädigst verlangtes Gutachten, welches in dergleichen künftigen Fällen durchaus zur Nachricht Kayserl. Majestät dienen könnte, wegen sich in einer jeden Sache öfters hervor thuenden Umständen, auch Unterscheid der Sachen selbsten zu erstatten, nicht wohl möglich seye, Ihre Kayserl. Maj. demnach allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet,) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz allergnädigst zu verlangen, daß Sie nach geendigter extraordinari Reichs-Visitations-Deputation in denen Cameral-Differentien, ihrem Justiz liebenden Eifer nach, die in erst angeführtem Recessu Imperii novissimo benennte Stände, nach dem künftig in etwas noch zu ändern seyenden *Schemate* abermahl auf ein neues *convociren*, und dadurch die wehrte Justiz denen Partheyen befördern helfen möchten; die in dem jetzt angezogenen, und zu ändern haben-

1706. Majus. habenden Schemate benannt- oder noch zukommende Stände selbsten aber wären zu erinnern, auf sothane hernächstige Convocation unausbleiblich sich einzufinden, und im widrigen nicht zu erwarten, daß die in Constitutionibus enthaltene Pœn an denen saumselig- und ausbleibenden zur Execution gebracht, und befindenden Dingen nach geschärft werde. Signatum Regenspurg den 30. April 1706.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

CXXXVI.

Kayserliches Schreiben

An Chur-Maynz, mit Genehmhaltung des Churfürstlichen *Collegial*-Gutachtens (*sub CXXI.*) *in causa respective privationis & Banni* gegen Chur-Cölln und Chur-Bayern.

Dictatum Ratisbonæ 7. May 1706.

Joseph.

Hochwürdiger lieber Neve, und Churfürst ꝛc.

Wir haben ab Euer Liebden unterm 30. Novembr. verwichenen Jahrs an Uns erlassenen Bericht und dabey überschickten Concluso Churfürstlichen Collegii mit mehrerem vernommen, wasgestalt bey der in jetzt ermeldtem Collegio den 27. besagten Monats über beeder Churfürsten zu Cölln und Bayern anhaltendes höchststrafbares Verbrechen gepflogenen Berathschlagung, nach allen wohlerwogenen Umständen der einhellige Schluß dahin gangen, daß sothanes Verbrechen nicht anderst als ein beharrlicher Friedenbruch, perduellion und Verachtung der teutschen Freyheit und Gesetze gehalten und angesehen werden könne, und gemeldte beede Gebrüdere für keine teutsche Fürsten mehr zu erkennen, folglich mit der wohl verdienten Straf der respective Privation und Achts-Erklärung je eher je besser, andern zum Exempel und Abscheuen zu verfahren seye.

Diesem vernünftigen Rath nach, aus welchem Wir des Churfürstlichen Collegii zu Erhaltung des teutschen Reichs Ehre und Wohlstands, auch Handhabung sowohl der ältern heilsamen Gesetze, als jüngeren Reichsschlüsse unabläßig bezeigenden lobwürdigen Eifer mit sonderbarer Vergnügung und Danknehmigkeit zu verspühren gehabt, würden Wir die würkliche Erklär- und Verkündigung sothaner Privation und Acht gleich damals ohnverweilt vor sich gehen zu lassen ohnermanglet haben, wann Wir nicht wegen des im Land Bayern inzwischen entstandenen Tumults und einig anderer erheblicher Ursachen halber, damit noch eine kurze Zeit zuruck gehalten.

Nachdeme nun aber solche Bedenken guten theils gehoben, so haben Wir das gerechteste, und von obgemeldten beyden gewesenen Churfürsten eher selbst vollzogene als von Uns ausgesprochene Urtheil unter heutigem dato nach Inhalt der hiebey liegenden von Uns unterschriebenen Anschlüssen, eröfnen und publiciren lassen, auch Euer Liebden hiemit freund-gnädiglich ersuchen wollen, oftermeldtem Churfürstlichen Collegio davon unbeschwerte Nachricht zu ertheilen, und dabey demselben sowohl Unser gnädigstes Wohlgefallen über sothanen seinen vernünftigen Rathschluß, und darinn erwiesene patriotische Wohlmeinung, als auch Unser zu Demselben gestelltes vestes Vertrauen zu erkennen zu geben, daß es in gegenwärtigem Krieg nachdrücklich werde handhaben helfen, was es so wohl bedacht und heilsamlich gerathen hat. Wir verbleiben im übrigen Euer Liebd. mit beharrlicher Freundschaft ꝛc. Geben in Unserer Stadt Wien den 29. Aprilis 1706. Unserer Reiche des Röm. im 17. des Hungarischen im 19. und des Böheimischen im 1.

Joseph.

Vt. Friedr. Carl Graf v. Schönborn,

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

CXXXVII.

CXXXVII.

1706. Majus.

Kayserliches Commissions-Decret,

Communication der Kayserlichen gegen beyde Herren Churfürsten zu Cölln und Bayern Gebrüdere erkannt- und *publicirten respective Privations-* und Achts-Erklärungs-*Patenten.*

Dictatum Ratisbonæ 10. *May* 1706.

Es haben die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majest. ꝛc. Unser allergnädigster Kayser und Herr, an Dero geheimen Rath, auch bey noch fürwährender Reichs-Versammlung höchstansehnlichen Principal-Commissarium den Hochwürdigst Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp ꝛc. nachfolgendes durch Rescript de dato Wien den 29. Aprilis nächsthin allergnädigst kommen lassen: Es bedürffe nemlich bey der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten keiner weitläufigen Wiederholung, wie grob und unleidentlich die zwey Gebrüdere und bishero gewesene Churfürsten zu Cölln und Bayern, Joseph *Clement* und *Maximilian Emanuel*, durch Ihre vielfältige, aufrührische, freventliche, gewaltsame und friedbrüchige Handlungen sich gegen die Kayserliche Majestät und des Reichs Hoch- und Freyheit und dessen Gesetze vergriffen, auch in Ihrem Ungehorsam, Widersetzlichkeit und verdammlichen Vorhaben mit verächtlicher Hindansetzung aller von weyl. Ihrer Kayserlichen Majestät verblichenen Herrn Vaters Majestät und getreuen Chur-Fürsten und Ständen, auch von der Reichs-Versammlung selbst, Ihnen wohlmeynend gethanen Vorstell- Erinner- und Anerbietungen, also hartnäckig verharret, daß sie endlich lieber Ihre Lande räumen, und sich in des Reichs-Feindes völlige Gewalt begeben, als von ihrem verkehrten Sinn abstehen wollen; massen solches alles weltkündig, und Sie Gesandte selbst über theils solcher Thaten die Nothdurft rühmlich zu bedenken und einzurathen geholfen. Und dann nun nichts mehr übrig gewesen, als nach Anweisung der guldenen, Bull des Kayserl. und des Heil. Reichs Landfriedens und anderer Reichs-Constitutionen, insonderheit auch Dero beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulation, und der von Zeit angefangenen Reichs-Kriegs ergangenen Reichsschlüsse, Ihr Kayserl. Amt zu thun, und besagte beede Brüder, als Friedbrecher, perduelles und Verächter der teutschen Freyheit, und Gesetze, Ihnen zu wohlverdienter Straffe, auch andern zum Exempel und Abscheu, aus der Zahl und Würde der Reichs-Fürsten, wie sie es selbst mit der That gethan, auszuschliessen, und sie für ausgeschlossen, mithin aller von Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich empfangener Chur- und Fürstlichen Lande, Gnaden, auch Schutzes für entsetzet und verlustiget; den weltlichen aber auch in die Acht und Oberacht ins besondere und nahmentlich zu erklären; So hätten Ihre Kayserliche Majestät mittelst Erlaß- und Verkündigung hiebey kommender Patenten es ins Werk zu stellen, nicht länger anstehen, und solches der Reichs-Versammlung zu Dero Nachricht und Verhaltung gnädigst communiciren wollen. Welchen oft Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Willen und Befehl zu allerunterthänigstem Vollzug gemessenen Auftrags Eingangs höchstermeldte Ihro Hochfürstliche Eminenz der Chur-Fürsten und Stände des Reichs vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit nicht verhalten wollen. Denenselben anbey mit freundlich geneigt- und gnädigen Willen wohl beygethan verbleiben. Geben den 10. May 1706.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L. S.)

Not. die hieroben allegirte Patenten seynd in des Pfeffingeri Vitriario illustrato Tom. III. pag. 541. & seq. zu finden.

CXXXVIII.

Reichs-Schluß,

Wie dem vielfältigen *desertiren* bey der Reichs-Ständischen *Miliz* vorzubeugen.

1706. Majus. *Dictatum Ratisbonæ 14. Maji 1705.*

Nachdeme bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung vorgestellt worden, was gestalten, und absonderlich bey gegenwärtigen Kriegs-Zeiten, das Ausreissen der von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu des gemeinen Wesens und Vaterlandes, oder auch Defension Ihrer eigenen Lande angeworbenen Soldaten eine Zeithero also gemein worden seye, daß sie fast niemalen Ihrer angeworbenen Mannschaft gesichert, sondern deren Anzahl, wann es zu denen Operationen, oder Musterungen kommen, öfters abgenommen, wodurch sie die angewendte Werb- Montir- und Unterhaltungs-Kosten sich verlustiget sehen müssen, dieses aber guten theils daher seinen Ursprung genommen hätte, daß die aus eines Reichs-Standes Diensten ausgerissene von des andern Werb-Officieren wieder zu Kriegs-Diensten angenommen, und also andere veranlasset worden, dergleichen ausgerissenen Soldaten um hin und wieder desto öfter doppelte Werb-Gelder und Montur zu erlangen, immer mehr nachzufolgen, sofort aus einem in den andern Dienst zu gehen sich unterstehen, und zwar dergestalt, daß solche entweder nicht so leicht wieder zu erforschen, oder doch, wann sie in eines entlegenen Standes Diensten aufgenommen werden, allda dieselbe wieder aufzusuchen und abzuholen, der Mühe und Unkosten nicht wohl werth seyn, oder, da sothane Deserteurs Nachricht erhalten, daß man ihnen nachsetze und sie aufsuche, zu besorgen, daß sie sodann, nach eingezogenen verschiedener Stände Handgeldern, und empfangener Montur, endlichen gar zum Feind übergiengen, und man über dieses alles reifliche Berathschlagung gehalten:

So ist, allen erwogenen wichtigen Umständen und Considerationen nach, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und zum Schluß gebracht worden, daß, diesem Kayserl. Majestät und des gemeinen Wesens Dienst höchst nachtheilig- und schädlichen Unwesen zu steuren, ein zulänglich Expediens seyn könnte, daß von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuförderst wegen der passirten Zeit denen ausgerissenen Soldaten ein general-Pardon, mit Bestimmung eines 3. monatlichen Termins, welchen, wann sie sich in dieser Zeit wieder einstellen, sie zu geniessen haben sollten, und dabey mit publicirt werde, daß diejenige hingegen, welche sowohl den obgemeldten Termin verstreichen lassen, und den Pardon nicht annehmen, als alle diejenige, so künftighin zu desertiren sich gelüsten lassen, von keinen Reichs-Ständen, wo sie sich auch anmelden, keineswegs nicht allein angenommen, sondern auch die ihrige (welche gemeldte Ausreisser zu erforschen allen möglichsten Fleiß anzuwenden hätten) alsobald handfest gemacht, und da sie des Ausreissens, Kriegs-Gebrauch nach, überführt, oder geständig, mit selbigen, denen Rechten und befindenden Umständen nach, so schleunig als ernstlich verfahren, diejenige Werber oder Officiers aber, welche dergleichen gegen dieses Verbot angenommen zu haben ertappet würden, ohne Abschied von ihren Kriegs-Chargen, ohne *Distinction* der Personen, entsetzet werden sollten;

Damit aber dieses desto genauer observirt, auch unter denen alliirten Völkern bewerkstelliget werden möchte: so wäre Kayserl. Majestät von Reichswegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, dieses Reichs-Gutachten nicht allein zu ratificiren, und in das Reich per Edicta zu publiciren, sondern auch Dero hohen Generalität aufzugeben, hierüber mit denen Alliirten alles Fleisses zu communiciren, um bald möglichst dieses Absehen und Schluß zu seiner Wirklichkeit bringen zu helfen, damit in angehender Campagne diesem Unwesen vorgebogen werde, und, wie dieses geschehen, dem Reich hinwiederum eine allergnädigste Communication zu seiner Nachricht allergnädigst ertheilen zu lassen. Signatum **Regenspurg** den 14. May 1706.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

CXXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret

an das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, um zu des Herzogen von *Marleborough Introduction* und *Admission ad Votum & Sessionem* im Reichs-Fürsten-Rath, wegen

gen der zum Fürstenthum erhobenen Herrschaft Mindelheim mit beförderlich zu seyn. 1706. Majus.

Dictatum Ratisbonæ 20. Maji 1706.

Der Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät geheimer Rath, und zu dem noch fürwährenden allgemeinen Reichs-Convent höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigst und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Cardinal, Bischof und des H. Röm. Reichs Fürst zu Passau, solle dem Hochlöblich Chur-Maynzischen Reichs-Directorio in Angedenken zu führen nicht umhin, welchergestalt und aus was wichtig- und triftigen Ursachen allerhöchstermeldt Ihre Kayserliche Majestät der zu Groß-Britannien Königl. Majestät geheimden Rath und commandirenden Generalen Dero in das Röm. Reich und die Niederlande geschickten Kriegs-Heers, auch General-Feld-Zeugmeistern des Königreichs Engelland und Sanct Georgii Ordens Rittern, Herrn Johann Herzogen von *Marlebourough*, nicht nur in den Stand und Würde des Heil. Röm. Reichs Fürsten erhoben und aufgenommen, sondern auch, um selbigen auf denen Reichs- und Creyßtägen ad Sessionem & Votum zu qualificiren, mit unmittelbaren Reichs-Gütern, nemlichen mit der zum Fürstenthum erhobenen Herrschaft Mindelheim, versehen haben.

Allermassen nun Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst verlangen, daß, gleichwie hochgedacht Se. Fürstl. Gnaden zu Ergreiffung der Possess besagten Fürstenthums Ihren Bevollmächtigten abgeschickt, also auch Dieselbe des Sitzes und der Stimm im Reichs-Fürsten-Rath allhier zu Regenspurg sich in balden zu erfreuen, und dadurch, zu unausetzlicher Continuirung Ihrer dem Publico und sonderbar dem Röm. Reich erwiesenen sehr ersprießlichen Dienste noch mehr angefrischet werden möge.

Und dann Dieselbe Eingangs höchsternannten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz jüngsthin den 12. dieses allergnädigst aufgetragen, solch Dero Verlangen bey allhiesig allgemeiner Reichs-Versammlung also nachdrücklich zu besorgen, damit hochberührt Se. Fürstl. Gnaden von *Marlebourough* ohne längern Verschub in den Reichs-Fürsten-Rath introducirt, Dero die behörige Session und Stimm ohnweigerlich eingeraumet, und es sonsten dießfalls, dem Herkommen gemäß, gehalten werden möge: Als haben Dieselbe solches löblich gedachtem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hiemit zu intimiren nicht ermangeln wollen, nicht zweifelnd, dasselbe werde der Sache recht zu thun wissen, auch die Gebühr zu beobachten, und die Kayserl. allergnädigste Intention zu secundiren sich nicht zuwider seyn lassen, damit nach solcher mehrgedacht Sr. Fürstl. Gnaden um das geliebte Vaterland und die allgemeine Sache erworbene unsterbliche Merita billigster massen angesehen und erkannt werden mögen. Und verbleiben Se. Hochfürstl. Eminenz obwohlernanntem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio mit freundlich und geneigtem Willen beständig wohl beygethan. Geben Regenspurg den 20. May des 1706ten Jahrs.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L.S.)

CXL.

Reichs-Schluß,

Die *Moderation* des Fürstl. Reichs-Stifts Berchtesgaden *Matricular*-Anschlags bis auf verbleibende 60. fl.

Dictatum Ratisbonæ 28. Maji 1706.

Demnach in allen dreyen Reichs-Collegiis, nach Anlaß des Reichs-Gutachtens vom 24. Martii jüngsthin das Berchtesgadische damals Kayserl. Maj. sub Nro. 1. bereits eingeschickte sub Lit. A. nochmal hiebey angeschlossene Memoriale, *in puncto Moderationis Matriculæ*, reproponirt, und zu gehöriger Deliberation gestellt worden, so ist nach allen reiflich erwogenen Umständen und vorbrachten erheblich befundenen Ursachen, sonderlich aber in Betrachtung der von Ihrer Hoch-

1706. Junius. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg als dermalen alleinigen des Bayerischen Creyses ausschreibenden Fürsten, abschriftlich sub Lit. B. abermalen hiebeygehenden Testimonialien und Recommendation dahin geschlossen worden, daß mehrerwehntem Fürstl. Stift Berchtesgaden, welches bis anhero das seinige dem gemeinen Wesen zum besten nach äusserstem Kräften so willig als schuldigst beygetragen, und damit es mit obliegenden Præstationibus pro publico weiters folgen und continuiren könne, die gebethene *Interims-Moderation* wohl zu gönnen, und zu solchem Ende Allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, bey des ermeldten Bayerischen Creyses jetztmaligem Ausschreib-Amt die allergnädigste Verfügung zu thun, auf daß gedachtem Fürstl. Stift an seinem Matricular-Anschlag der 104. fl. *Interims*weise, bis zur Rectification der allgemeinen Matricul, 44. fl. abgezogen werden, und also zu desselben Anschlag noch 60. fl. verbleiben möchten, bey Reichs- und Creys-Anlagen, auch allen andern gemeinen Beschwerden, auf die restirende 60. fl. reflectirt, und nach Proportion von oftgemeldtem Fürstl. Stift erhoben werde, jedoch daß solches andern Ständen und Creysen ohne *Præjudiz* und Beschwerde seyn, auch im übrigen es wegen Rectification der Matricul bey dem in Anno 1670. den 19. August gemachten Reichs-Schluß sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Signatum Regenspurg den 28. May 1706.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

CXLI.

Credentiales

derer Herren *General*-Staaten an den Reichs-*Convent*, für Herrn von *Mortaigne*, als deren *Residenten* allda.

Communicatum Ratisbonæ 11. *Junii* 1706.

Hoogwaardigste, Doorlugtigste, Hoogwaardige, Doorlugtige ook Eerwaardige, Hoog- en Welgeboorne, Wel-Edele, Edele, Veste, Hooggeleerde, Eerentfeste, Eersame en Wyse des Roomschen Ryks op den tegenwoordigen algemienen Ryksdag te Regensburg vergaderde Curfürsten, Fürsten en Stenden des Roomschen Ryks, en derselwer afwesende Raden, Boodschappers en Gesanten.

Alsoo Wy by dese tegenwoordige Conjuncturen tot onderhouding van goede Correspondentie, & tot verrigtingh van eenige Saeken goed gevonden hebben, een Resident tot Regensburg by de Ryksvergadering aantestellen, en daartoe verkosen en gecommitterd hebben, den Ecrentfesten, Vromen, onsen lieven getrouwen Moses de Mortaigne, dewelcke in verscheyde Gelegendheden aan ons blyken heet gegeven, van syne Bequaamheid en Getrouwigheid: zoo versceken Wy hiermede seer vriendlyk, dat Uwe Curfürstel. Doorl. Uwe Fürstel. Doorl. en V. L. aen gemelden de Mortaigne, als onsen Resident, gelievente erkennen, en aan denselven volkomen Geloof te geven, int geen hy aan Uwe Curfürstel. Doorl. Uwe Fürstel. Doorl. en aan V. L. in onsen Naame van onsentwegen sal voordragen: inzonderheit als hy Uwe Churfürstelike Doorl. Uwe Fürstel. Doorl. en V. L. versekeren sal van onse opregte Genegendheid, om met deselve, en met alle de Leden van het Ryck in goede Intelligentie te leven, en eene vertrowde Vriendschappen Correspondentie ten beste vant gemeen, en van wederzyds Landen en Staten mits gaders onderdanen, te onderhouden, en te cultiveren.

Heermede eendigende bidden Wy den almogenden.

Hoogwaardigste, Doorlugtigste, Hoogwaardige, Doorlugtige, ook Eerwaardige, Hoog- en Welgeboorne, Wel-Edele, Edele, Veste, Hooggeleerde, Eerentfeste, Eersame en Wyse des Roomschen Ryks op den tegenwoordigen en algemeenen Ryksdag tot Regensburg vergaderde Curfürsten, Fürsten en Stenden des Roomschen Ryks, en der afwesenden Raden, Bood-

Boodschappen en Gesanten Uwe Curfurstel. Doorl. UweFürstel. Doorl. en V. L. te houden in syne bescherming. In den *Haag* den 16ten Februarii 1705. Vwe Curfurstel. Doorl. Uwe Furstel. Doorl. en V. L. Seer dienstwillige geafectioneerde en gunstige goed Vrunden. De Staten General der vereenigde Nederlanden. 1706. Iunius.

N. N.
Per ordonnantie van deselve.
I. Fagel.

CXLII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub CXVII.*) wegen *Moderation* der Reichs-Stadt Frankfurt *Matricular*-Anschlags bis auf 500 fl.

Dictatum Ratisbonæ 8. Iunii 1706.

Die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät haben sich allergnädigst vortragen lassen, was für ein Reichs-Schluß bey allhier noch fürwährendem Reichs-Convent für Dero, und des Heil. Reichs Stadt Frankfurt ausgefallen, dahin laufend: daß von deren allzuhohen Matricul-Anschlag der 800 fl. *interims*weise, und biß zu allgemeiner rectification der Matricul, 300 fl. abgeschrieben, und bey künftigen Reichs- und Creyß-Anlagen, auch allen andern præstandis nur auf die übrigbleibende 500 fl. reflectirt, und alles obige von besagter Stadt erhoben werde; jedoch daß solches **andern Ständen und Creysen ohne** *Præjudiz* und **Beschwerde** seyn, auch im übrigen wegen rectification der matricul es bey dem anno 1670. gemachten Reichs-Schluß sein ungeändertes Verbleiben haben solle.

Wann nun Ihre Kayserl. Majestät die dabey eingebrachte Motiva und Ursachen allergnädigst wohl erwogen, und insonderheit dasselbe nicht allein an sich selbst von billiger Consideration und über das mit nachdrücklichen Vorschriften und Attestationen des Oberrheinischen hochlöbl. Creyses Ausschreib-Amts begleitet, und beglaubiget, sondern auch allbereit von der in Gott ruhenden Röm. Kayserl. Majestät selbst vor einigen Jahren vor billig angesehen, und erkannt worden:

Als haben mehr Allerhöchsternannte Ihre Kayserl. Majestät solch Reichs-Gutachten Dero allerhöchsten Orts in Kayserl. Gnaden zu approbiren sich nicht entbrechen wollen. Welches Sr. Kayserl. Majestät Geheimer Rath und bey diesem Reichs-Convent höchstansehnlicher Principal-Commissarius der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, denen allhier versammleten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vortreflichen Räthen, Botschaften, und Gesandten hiemit zu wissen zu bringen nicht umhin seyn sollen. Denenselben damit in freundlich geneigt und gnädigem Willen wohlbeygethan verbleiben. Gegeben **Regenspurg** den 8ten Iunii 1706.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CXLIII.

Antwort-Schreiben

Von der allgemeinen Reichs-Versammlung an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, auf deren verschiedene Schreiben und Erinnerungen wegen ohnverweilter Herbeystellung derer Reichs-Mannschafts-*Contingentien*, samt allen nöthigen Kriegs-*Requisiten*.

Dictatum Ratisbonæ 11. *Iunii.* 1706.

Hochmögende Herren ꝛc.

Euer Hochmögenden an allhiesige allgemeine Reichs-Versammlung abgelassene Schreiben haben Wir jederzeit wohl empfangen, daraus mit mehrerem ersehen, was eines theils Dieselbe bey letzt geendigter, und gegenwärtiger Campagne für heilsame zu des gemeinen Wesens Besten abzielen-

1706. Junius. zielende Erinnerungen gethan, wie patriotisch Sie alle Vorsorge durch Herstellung genugsamer Mannschaft und anderer Kriegs-Rüstungen zu Wasser und Land getragen daß eine zeitliche offensive operation vorgenommen, des Feinds intendirende Desseins damit unterbrochen, und mit allem Ernst hierzu cooperirt werde, um von demselben einen beständigen reputirlichen Frieden zu erfechten: Andern theils wie sehr Dieselbe beklagen, daß in vorigem Feldzug wider der errichteten Reichs-Schlüsse klaren Inhalt sehr viele defectus an Mannschaft und andern Kriegs-Rüstungen sich befunden, und solche an Prosequirung des erlangten Vortheils über die feindliche Waffen bey letzterer Campagne viel und oft gehindert hätten, darumen aber gemüßiget worden, bey nicht verspührender Verbesserung zur bevorstehenden Campagne ein solches allhiesiger Reichs-Versammlung bekannt zu machen, damit mit aller Sorge und Nachdruck in Zeiten dahin die Anstalten gemacht werden, daß ein jeder Stand und Creyß sein ihm zugetheiltes schuldiges Contingent an Mannschaft ad loca operationum herstelle: darunter aber die unter der hohen Alliirten Sold stehende Völker nicht zehle, auch andere Kriegs-Requisita sowohl an vivres und Fourage, als Artillerie, Ammunition, Fuhrwesen und Geld zu der Operations-Cassa beygeschaft, und darauf bessere Sorge, als vormals getragen werde, auf daß die Abgänge, welche so oft befunden worden, nicht wiederum Ursach seyn mögen, daß nicht mit genugsamen Nachdruck gegen den Feind die Operationes unternommen werden können, wovon derselbe profitiren, und der intendirende Zweck schwerlich erreichet, die Freyheit Europä merklich leyden, und die gemeinsame Ruhe sobald nicht erhalten werden dörfte, zu welcher Erlangung Euer Hochmögende alles ferner beyzutragen sich mehrern Innhalts Dero Schreiben geneigt erboten haben.

Gleichwie nun zuförderist Euer Hochmögenden bezeugender grosser Eyfer pro publico und zu Continuation eines vigoreusen Kriegs gegen den declarirten Feind in vorgekehrten guten, stattlichen, und genugsamen Anstalten zur einer formidablen Operation, und nachdrücklichen Feldzug höchstens zu rühmen: Kayserl. Majestät mit allen Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs auch diese Vigilanz, und daß sie zur Erhaltung der Freyheit, und gemeinen Ruhestands in Europa angesehen, wohl erkennen, deßwegen auch Churfürsten, Fürsten und Stände, anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte Namens, und auf Befehl Ihrer höchst und hohen Principalen, Committenten, und Oberen den gebührenden Dank hiermit abstatten, und dieselbe um Continuation dieses erweisenden Eyfers zur Fortsetzung eines rechtschaffenen Kriegs geziemend ersuchen.

Also haben Wir bey der allgemeinen Reichs-Versammlung nicht gezweifelt, es würde ein jeder Reichs-Creyß und Stand sein Reichs-Contingent mit allen erforderten Requisitis denen Reichs-Schlüssen zufolge, complet hergestellet, daran nichts gemangelt, und keine subsidial-Trouppen darfür angerechnet haben, wie dann Euer Hochmögenden selbsten bekannt, daß die mehreste Reichs-Stände das ihrige patriotisch, und zeitlich genug vormals beygestellet, und dermalen auch würklich præstirt haben.

Nachdeme aber von Ihro Kayserl. Majestät sowohl, als Euer Hochmögenden für instehende Campagne an allhiesige Reichs-Versammlung die heilsame Erinnerung ferner wiederholt worden, was zu dem Feldzug und glücklichen Progressen erfordert, und zu præstiren verlanget werde, um gesammter Hand mit einmüthigen Räthen und kräftigen Beystand einen reputirlichen Frieden dem Vaterland durch Gottes Hülfe zu erwerben; So haben zufolge desjenigen, und zu Secundirung Euer Hochmögenden vortreflichen Absehens Wir nicht unterlassen, alle diese Vorstellungen vor einem Jahr bereits, und noch jüngsthin abermalen in behörige billige hohe Consideration zu ziehen, alles reiflich zu ponderiren, und befunden, daß die höchste Nothdurft, der Sachen dermalige Beschaffenheit und Conjunctur erfordere, daß das Reich mit allen hohen Alliirten mit einem besseren Eyfer zu der gemeinen Sache, und Vaterlands Wohlstand concurrire, und alles beygeschaffet werden müsse, was zu Fortsetzung eines rechtschaffenen Kriegs immer diensam seye, und Kayserl. Majestät mit Churfürsten, Fürsten und Ständen sich bereits im Jahr 1702. durch einen verbindlichen Reichs-Schluß vereinbaret haben.

Damit aber Euer Hochmögende sich auch

auch darauf sicherer verlassen, und ihre Dispositiones und Concerto mit der hohen Reichs-Generalität nehmen können, dieser auch in Zeiten die Reichs-Mannschaft mit allen Kriegs-Requisitis zuverläßig ohne Abgang zugeführt werde, Dieselbe zumalen abnehmen können, mit was für Eyfer Kayserl. Majestät mit Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs sowohl wegen der Mannschaft als Magazin, Artillerie, Ammunition, Fuhrwerck, Operations-Cassen, und sonsten durch Reichs-Schlüsse aufs neue sich verbunden, allen Effort mit denen hohen Alliirten anzuwenden, diesen Krieg glücklich zu prosequiren, und durch einen reputirlichen Frieden zu allerseits hoher Interessenten höchster glorie zu endigen: So haben Wir gedachte letztere beede Reichs-Schlüsse mit der Kayserl. allergnädigsten Ratification Euer Hochmögenden sub. Nris. 1. 2. 3. beyzulegen für eine Nothdurft zu seyn ermessen, nicht zweiflend, es werde alles nach dem Inhalt gedachter Reichs-Schlüsse auf die von Kayserl. Majestät absonderlich abgelassene nachdrückliche Excitatoria ad Circulos et Status Imperii von einem jeden Stand des Reichs seiner Schuldigkeit nach, in completen Stand, ohne Einrechnung der *Subsidial-Trouppen*, so zeitlich ad loca operationum an dem Obern-Rhein hergestellet, und die übrige Requisita beygeschaffet werden, daß von der bevorhabenden Musterung dem Reiche noch zeitliche Nachricht gegeben, die Abgänge aber allenfalls von denen morosis Statibus durch Reichs-Constitutionsmäßige Mittel beygebracht werden mögen; 1706. Iunius.

Ab welchen Reichs-Schlüssen, und güter disposition Euer Hochmögende für diese Campagne mehrere Vergnügung finden werden, da zumahlen bey solchen Veranstaltungen vermittelst göttlichen Beystands in einer so gerechten Sache glückliche Progressen, mithin beständige Beruhigung Europä durch einen reputirlichen Frieden zu hoffen stehen; Welchen man Euer Hochmögenden gutentheils mit wird zu danken, und alle Dero fürsichtige sorgsame Dispositiones zu rühmen haben. Dieselbe mit Uns dem Schutz des Allmächtigen ergebende verbleiben **Regenspurg** den 4ten Iunii 1706.

Euer Hochmögenden

Dienstwilligste

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte ꝛc.

Inscriptio.

Denen Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande im Haag ꝛc.

CXLIV.

Reichs-Schluß.

Womit vorstehendes Antwort-Schreiben Kayserlicher Majestät zur allergnädigsten Wissenschaft abschriftlich *communicirt* worden.

Dictatum Ratisbonæ 11 Iunii. 1706.

Als man im letztern in der Kriegs-Verfassung errichteten, den 31 May 1706. dictirten von Kayserl. Majestät kraft des am 19 Aprilis besagten Jahrs gleichfalls per Dictaturam publicam communicirten Commissions-Decrets, allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß beliebet, der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, an allhiesige Reichs-Versammlung in gegenwärtigen Kriegs-Angelegenheiten abgelassene verschiedene Schreiben gebührend zu beantworten, man auch zu Beybehaltung guten Vernehmens unter denen hohen Alliirten von Reichswegen ein solches würklich beobachtet, und am 4ten hujus ein Antwort-Schreiben in allen dreyen Reichs-Collegiis nach der in denen Ratifications-Decretis geäusserten allergnädigsten Kayserl. Intention zum Stand gebracht; So ist anbey geschlossen worden, daß von sothanem abgehenden Schreiben eine Abschrift Kayserl. Majestät zu Dero allergnädigsten Nachricht in allerunterthänigstem schuldigsten Respect (wie hiemit beschiehet) zu communiciren wäre. Signatum **Regenspurg** den 9ten Iunii 1706.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

1706. Junius.

CXLV.

Reichs-Schluß.

Wird dem Kayserlichen General-Feld-Marschallen und *Commendanten* der Reichs-Festung Philippsburg Freyherrn von Thüngen anstatt der angesuchten *Gage* ein Römer-Monat verwilliget.

Dictatum Ratisbonæ 11. Junii 1706.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Kayserl. Herrn General-Feldmarschallen und Reichs-General-Feldzeugmeisters Freyherrn von Thüngen als bestellt- und verpflichteten Commendanten der Kayserl. und Reichs-Festung Philippsburg bereits unterm 13ten Ianuarii 1699. beschehenes schriftliches Ansuchen, daß demselben eine jährliche Gage ausgeworfen, und angewiesen werden möchte, in behörige Deliberation gezogen, so ist nach der Sachen reifer, und öfterer Uberlegung, auch allen erwogenen Umständen nach dafür gehalten und geschlossen worden, daß gleichwie sich derselbe um Ihro Kayserl. Majestät und das gesammte Reich durch jederzeit seiner berühmten grossen Kriegs-Erfahrenheit, Treue, und Vigilanz nach, erwiesene ersprießliche Dienste sonderbar meritirt gemacht, man sich auch derselben fortan gänzlich zu versichern hätte; also ihme anstatt der verlangten Gage ein Römer Monat verwilliget, diesen aber des Heil. Röm. Reichs Stadt Frankfurt (welche zu dessen Encassirung und Wiederauszahlung an obgedachten Herrn Generalen jemanden zu constituiren von selbsten geneigt seyn würde) gegen Deroselben ordentlich ausstellende jedesmalige Quittung, durchgehends richtig abzuführen, und zu erlegen beliebt worden; Auf daß nun solche Zahlung ordentlich und bald von allen und jeden Reichs-Ständen erfolge, sollen die Herren ausschreibende Fürsten der löbl. Reichs-Creyse unter denen Herren Ständen selbsten diesem hochmeritirten Generalen zu Lieb, die erforderliche eheste Verfügung zu thun keinen Anstand nehmen: Gestalten dann auch dieses Gutachten Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu überschicken, und (wie hiemit beschiehet) in geziemenden Respect zu ersuchen wären, Sie geruhen möchten, solches allergnädigst zu ratificiren. Signatum Regenspurg den 9ten Iunii 1706.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CXLVI.

Wieder-Antwort-Schreiben

derer Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung auf deren Antwort (*sub CXLIII.*) mit wiederholter Erinnerung und Ansuchen, daß nach Inhalt der Reichs-Schlüsse die allerseitige Mannschafts-*Contingentien* mit allen nöthigen *Requisitis* ohne Zeit-Verlust nach dem Ober-Rhein in der That herbeygeschaffet werden möchten.

Dictatum Ratisbonæ 30. Iunii 1706.

Hochwürdigste Durchleuchtigste ꝛc.

Als wir von Zeit zu Zeit Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Denenselben, was Wir nach Gelegenheit, und Zustand der Sachen zum gemeinen Besten nöthig erachtet, insonderheit aber in Ansehung der Kriegs-Operationen vor gegenwärtige Campagne und der darzu erforderten Anstalt fürgetragen, haben Wir darinn nichts anders vor Augen, als den Wohlstand und die Beförderung der gemeinen Sache in gegenwärtigem schweren Krieg, in welchem die Freyheit des Teutschen Reichs nicht weniger als des ganzen Europä wegen der großen Uebermacht von Frankreich Gefahr lauft, verlohren zu gehen.

Anheute haben Wir von denen Gesandten zur Reichs-Versammlung ein Schreiben unterm dato den 4ten dieses laufenden Monats zur Antwort auf verschiedene Unsere hiebevor, an Euer Churfürstlich und Fürstliche Durchl. Durchl. und Dieselbe erlassene Schreiben empfangen, woraus Uns sehr angenehm gewesen ist, endlichen zu vernehmen, daß auf Unsere wohlgemeinte Vorstellungen bey der Reichs-Versammlung einige Reflexion gemacht worden; Immassen Wir auch aus dem Inhalt der anneben gefügten und an Uns überschickten

Reichs-

Reichsschlüsse, ersehen haben, daß Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und denenselben keineswegs unbekannt, was zu Führung des Kriegs mit genugsamer Vigeur und Nachdruck erfordert wird, und nöthig ist.

Wir wünschen von Herzen und verlangen sehr, daß dasjenige, so in denen an Uns übersandten Conclusis verfasset, würklich, und in der That möge vollstreckt werden, da dann Wir und andere Alliirte sicherlich in gegenwärtiger Campagne mehrere Vergnügung, als in voriger, in Ansehung dessen, was dem Reich zu Fortsetzung des Kriegs zu præstiren oblieget, finden werden, allermassen wie in vorgemeldter an uns erlassener Antwort zum Beschluß gesetzet wird, daß wir ohngezweifelt mehr vergnügt seyn würden. Allein wie fern es noch von dem sey, kan nirgends her besser, als aus der That selbsten erhellen. Dann obwohl die Campagne bereits angefangen, und weit avancirt, und alle zur Reichs-Armee gehörige Truppen mit denen zu denen Kriegs-Operationen nöthigen Requisitis vorlängst auf dem Rendevous hätten seyn sollen: So ist dannoch an Freund und Feind nur zu viel bekannt, wie langsam alles herbey gekommen, und wie viel daran noch ermangelt, so, daß kaum der 5. Theil der Truppen, auf welche die Reichs-Armatur vergrössert ist, zur Hand, und selbige noch zum Theil von denen Befugnissen entblösset, welche nothwendig seynd, im Fall von denen Truppen gute Dienste sollen erhalten werden, dergestalt, daß (ausser die Fränk- und Schwäbische Creyse, und etliche wenige andere Stände, welche löblich ihre Kräfte daran strecken, oder wegen Verderb- und Ruinirung Ihrer Lande rechtmäßige Ursachen verschonet zu werden haben,) viele selbst von denen mächtigsten Creysen und Ständen, und die am wenigsten bey dem Krieg gelitten, noch bis dato demjenigen, so in den Reichs-Conclusis begriffen, in keine wege Genügen geleistet.

Ja es erhellet selbst nur allzuviel, daß ihrer etliche zu Vertheidigung des Reichs anjetzo weniger thun, als im vorigen Jahr, wodurch dann auch verursachet worden, daß die im verwichenen Nach-Jahr gegen den Feind am Ober-Rhein erhaltene Vortheile mit Schande und Schaden des Reichs und zu Nachtheil der gemeinen Sache neulich hinwiederum verlohren, und das Reich in Gefahr gesetzet worden, aufs neue von dem Feind invadirt zu werden, und in dieselbe, wo nicht grössere Extremitäten, als woraus dasselbe vor 2. Jahren so glücklich errettet worden, zu gerathen, wann nicht der allmächtige Gott nach seiner unendlichen Güte die Waffen des Staats mit denen von Engelland aufs neue mit einer so herrlichen und grossen Victorie gesegnet hätte, daß die Feinde dadurch genöthiget worden, ihre Anschläge gegen Teutschland einzustellen, und so viele Ihrer Truppen von dem Ober-Rhein nach denen Niederlanden abzuschicken, daß sie nunmehro am Ober-Rhein ferner etwas *offensive* zu unternehmen sich in keinem Stande befinden. 1706. Junius.

Wir wollen hoffen und vertrauen, daß alle hohe Alliirte, und insonderheit die Glieder und Stände des Reichs mit Uns consideriren und überzeugt seyn werden, daß (wo es jemalen in fürwährendem Krieg Zeit gewesen) es nun die rechte Zeit seye, nach so grossen in denen Niederlanden und in Spanien gegen den Feind erhaltenen Vortheilen, denselben ferner zu poussiren, und alle Kräfte daran zu strecken, um denselben endlich zu Conditionen eines guten und beständigen Friedens zu bringen. Aber dieser Endzweck wird nicht erreicht werden können, es seye dann, daß man zugleich von allen Seiten mit gleichem Ernst und Eyfer agire, welches insonderheit von Seiten des Reichs, als worinn soviel daran ermanglet, erfordert wird.

Wir werden, so viel an Uns ist, durch die gegenwärtige gute Successen geanimiret, alle äusserste Efforten anzuwenden continuiren, um die erworbene Avantages zum Besten der gemeinen Sache, so viel dienlich, fortzusetzen, doch können Wir nicht nachlassen, Euer Churfürstliche und Fürstliche Durchl. Durchl. und dieselbe zugleich wiederum freundlich und inständig zu ersuchen, solche Vorsehung zu thun, daß dazu von Seiten Sr. Kayserlichen Majestät und des Reichs gleichfalls alle Kräfte mögen angewendet werden, nicht mit langsamen und blossen Rathsschlüssen, die, wann sie der Execution ermanglen, fruchtloß seyn, und nur allein zu einer Ueberzeugung strecken können, daß man das nöthige zwar gewust, aber nicht gethan habe, sondern mit schleuniger und reeller Præstation alles dessen, was in selbigen Reichsschlüssen

1706. Julius. enthalten ist, und solchemnach Sorge zu tragen, daß die Reichs-Armee sowohl in Ansehung der dazu destinirten Truppen, als erforderten Nothdürftigkeiten in Stand gesetzt werden möge, mit Nachdruck zu agiren, und da die Macht der Feinde am Ober-Rhein durch Ihre nach denen Niederlanden gethane Detachementer so sehr verschwächet ist, wieder übern Rhein zu gehen, und dem Feind so viel Abbruch, als immer möglich seyn wird, zu thun, und also die von Engelland und Unserm Staat vor die gemeine Sache anwendende Efforten zu secundiren, damit, wann von allen Seiten zugleich mit erforderter Vigeur agirt wird, dem Feind keine Zeit, sich wieder herzustellen, gegeben, derselbe mehr in die Enge gebracht, und der Zweck der gemachten Allianz unter Gottes Seegen je eher je besser erreicht werden möge, welches zu hoffen stehet, wann dasjenige, so in denen Uns zugeschickten Reichsschlüssen wohl und weißlich abgefast, in der That wird effectuiret werden, wovon Wir den Erfolg mit Verlangen, zum Besten des gemeinen Wesens wollen gewärtig seyn, und Uns fernerhin zu Unterhaltung aller guten Freundschaft und Correspondenz erbietend ꝛc. wollen wir diesen endigen, und Gott den Allmächtigen bitten ꝛc. in dem Haag den 19. Junii 1706.

CXLVII.

Reichs-Schluß

Wider des Päbstlichen *Nuntii* zu Cölln anmaßliche Eingriffe in des Reichs-Fürstlichen Stifts Thorn weltliche *Jurisdiction*.

Dictatum Ratisbonæ 7. Julii 1706.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 7. May dieses lauffenden Jahrs per publicam Dictaturam Churfürsten, Fürsten und Ständen communicirte des Fürstlichen freyen weltlichen Reichs-Stifts Thorn Memorial und gegen die Päbstliche *Nunciatur* zu Cölln darinn geführte Gravamen, wasmassen selbige auf Ansuchen der dasigen Frau Dechantin und etlicher Capitularien eine bey dessen Fürstl. weltlicher Lehenmann-Cammer per fiscum ex capite feloniæ coram paribus curiæ ad caducitatem intendirte Feudal-Sache, (als von welchem Gericht jederzeit zu Ihrer Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath, oder Dero und des Reichs Cammer-Gericht appellirt würde) denen Fundamental-Reichs-Gesetzen zuwider, an sich zu ziehen und Ihre Fürstliche Gnaden zu Thorn per mandata pœnalia nicht allein unter hoher Geldstrafe, sondern auch per comminationem Ecclesiasticarum censurarum zu Erkennung dessen Jurisdiction in hac causa feudali mere laicali anzuhalten gesuchet, in behörige Deliberation gestellt, und dabey reiflich erwogen worden, was auf die ehedessen von denen Ständen des Reichs geführte höchste Beschwerden, in denen-vornämlich aber dem jüngern Reichs-Abschied und Kayserlichen Wahl-Capitulationen heilsamlich versehen, statuirt, und verordnet:

So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß die gegen Reichs-Satzungen emanirte obangeführte Mandata pœnalia, comminationes & evocationes causæ supradictæ des Päbstlichen *Nuntii* zu Cölln wider Ihre Fürstliche Gnaden zu Thorn, aus denen in Constitutionibus Imperii wohlbedächtlich angeführten Fundamentis und andern angezogenen Considerationen nicht zu attendiren, sondern als unzuläßig zu cassiren; Dieses auch Kayserl. Majestät zu einem allerunterthänigsten Gutachten zu erstatten, und in geziemenden Respect (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, zu Erhaltung der Reichs-Gesetze und der Stände Jurisdiction, an den Päbstlichen Stuhl zu Rom, die Nothdurft durch Ihre daselbst habende Ministros gelangen zu lassen, damit denen Nuntiis Apostolicis zu Cölln und anderwärts dergleichen ohnzuläßiges Verfahren im Röm. Reich und über dessen Glieder, Räthe und Unterthanen von dannen mit Ernst verbothen, und fürters nicht mehr gestattet werde, dem obgedachten Nuntio zu Cölln auch zugleich durch Dero Ministros in Cölln allergnädigst bedeuten zu lassen, die contra Constitutiones

nes Imperii ausgelassene Mandata pœnalia & comminationes zu cassiren, und Ihre Fürstliche Gnaden zu Thorn in ihrer fundirten Reichs-Jurisdiction contra Leges Imperii nicht ferner zu graviren noch zu turbiren, sondern solche ruhig exerciren zu lassen. Signatum Regenspurg den 7. Julii 1706. 1706. Julius.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S)

CXLVIII.

Reichs-Schluß.

Daß zu des teutschen Ritterlichen Johanniter-Ordens Groß-*Priorat*- und *Commenden* keine auswärtige, sondern nur lediglich von teutschen Eltern und Geblüt gebürtige *Cavaliers* zu *admittiren*.

Dictatum Ratisbonæ 7. *Julii* 1706.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das in dem am 2. Martii instehenden Jahrs per publicam Dictaturam communicirten Memoriali enthaltene des Ritterlichen Johanniter Ordens in Teutschland Capitularische Gravamen in behörige Berathschlagung gestellet, und dabey vorkommen, daß vermög des Ritter-Ordens teutschen Groß-*Priorats* bekanntlicher Privilegien, Ordens-Statuten, und üblicher Gewohnheit kein Ausländischer und aus teutschem Geblüt nicht hergesprossener in des Ritter Johanniter Ordens teutsche Priorat, noch weniger zum Genuß einiger in Teutschland gelegener Commenden und Güter, oder auch Pensionen zugelassen werden, sondern allezeit excludirt seyn sollten; deme aber zugegen in dem teutschen Priorat, wozu ganz Elsaß gehörig, viele fremde Nationen sowohl in Civil- als Militar-Diensten auf teutschem Boden sich allbereits befindeten, und zu besorgen, daß solches mit dergleichen mehr zu des teutschen Adels und *Status publici* höchstem Nachtheil angefüllet werden dörfte; daraus dann dem Röm. Reich viel præjudicirliches darinn zugezogen werden könnte, indeme des Ritter-Ordens Commenden in vielen teutschen Vestungen und vornehmsten Städten des Reichs gelegen, und wann ein solcher von teutschen Eltern und Geblüt nicht gebürtiger fremder im teutschen Groß-Priorat angenommener Cavalier zu dem Johanniter- auf Reichs- und Creyß-Tägen Votum & Sessionem habenden Obrist-Meisterthum dem Herkommen gemäß, nicht per Electionem, sondern der Anciennetät nach, gelangen, und die in denen Vestungen und vornehmsten Städten des Reichs gelegene Commenden überkommen sollte, was daraus Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich sowohl bey Friedens- als sonderlich bey Kriegs-Zeiten für unersetzlicher Schaden, und unhintertreibliche grosse Nachtheil, auf allerhand unzulässige Art und Weise gar leicht zugezogen werden könnten, und die Gelegenheit darzu in Verstattung dergleichen Bestellung mehr gelassen, als benommen würde.

So ist nach überlegten obigen, und andern wichtigen Umständen dafür gehalten und geschlossen worden, daß zu Verhütung obiger nachtheiliger Dinge, und Abwendung der teutschen Nation daraus zuwachsenden grossen Præjudizes, auch des gedachten teutschen Johanniter-Ritter Adels Conservation sowohl zu denen teutschen Johanniter Groß-Prioraten, als denen in Teutschland gelegenen Commenden und Pensionen keine fremde *Nation* so wenig zu Kriegs- als Friedens-Zeiten zu admittiren, sondern in perpetuum von denenselben, nach dem Exempel, wie andere fremde Nationen mit denen Teutschen in ihren Landen verfahren, zu *excludiren*, abzuhalten, und den geringsten Genuß von selbigen weder im Röm. Reich, noch ausser demselben in andere fremde Lande von denen Johanniter-Ordens Beamten bey hoher Straf und Cassation aus- oder abfolgen zu lassen, vielmehr daß darzu einzig und allein die aus teutschem Geblüt gebürtige Cavaliers zu admittiren seyen, da zumalen die Röm. Kayserl. Majestät deswegen an das Johanniter Obristmeisterthum bereits Anno 1700. einiges Dehortatorium ergehen lassen, und wäre erstallerhöchstgedacht Sr. Kayserl. Majestät dahin ein Reichs-Gutachten allerunterthänigst mit dem gehorsamsten Ersuchen (wie hiemit beschiehet)

1706. Julius. zu erstatten, Sie allergnädigst geruhen möchten, von diesem allergnädigst zu ratificirenden Schluß dem Johanniter Obrist-Meisterthum Nachricht zu geben, um sich darnach zu achten, die teutsche Ritter-Cavaliers aber bey demselben kräftigst zu manuteniren. Signatum Regenspurg den 5 Julii 1706.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CXLIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserliche Majestät belangen das Reich um dessen *Consens* zu Beehrung des Herzoglichen Hauses Braunschweig-Lüneburg Hannoverischer Linie, mit der hohen Chur-Würde, unter Versicherung, daß alles dasjenige, was bißhero darinnfalls vorgegangen, denen Fürsten und Ständen zu keinem *Præjudiz* angezogen werden solle.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Julii* 1706.

Der Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, haben dem hochwürdigst und hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen der Heil. Röm. Kirche S. Sylvestri Priestern, Cardinalen, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. Dero Kayserl. Geheimen Rath und bey noch fürwährendem Reichs-Convent höchstansehnlichen Principal-Commissario allergnädigst anbefohlen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschaften und Gesandten in Gnaden anzuzeigen, was massen Dero nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät glorwürdigster Gedächtniß, aus verschiedenen erheblichen Ursachen nicht nur billig, und dem Heil. Röm. Reich ersprießlich zu seyn erachtet, daß das uralte, mächtige, und um das Röm. Reich hochmeritirte Durchleuchtige **Hauß Braunschweig-Lüneburg Hannoverischer Linie mit der Chur-Würde** angesehen, und beehrt würde, sondern auch des Fürsatzes gewesen, sich mit dem gesammten Reich darüber zu vernehmen, und dessen Consens einzuholen, gestalten Sie solches verschiedentlich declarirt, es auch an die gesamute Collegia würden haben gelangen lassen, wann Sie nicht von dem allmächtigen Gott nach seinem unerforschlichen Willen aus dieser Zeitlichkeit wären abgefordert worden.

Nachdemmalen nun jetzig regierende Kayserl. Majestät in schuldiger Verehrung der von Weyl. Dero Herrn Vaters Majestät geschöpften Rathschlüsse und nochmaliger Betrachtung der damals in Confideration gekommenen Bewegnissen, auch aus eigener für Hochbesagt Durchleuchtiges Hauß habender sonderbarer Acht- und Zuneigung allergnädigst verlangen, dieses von höchstseeligst gedachter Kayserl. Majestät wohlmeinend angefangene Werk mit allerseits Vergnügen in vollkommenen Stand zu setzen; So thun Sie zuforderst hiemit gnädigst declariren, daß, was seithero in ermeldter Sache geschehen, weder zu Nachtheil und Præjudiz des denen Fürsten, und andern Ständen zustehenden Rechts gemeinet, noch dahin jemals angezogen, auch **künftighin keine neue und mehrere Chur-Würde** ohne des **gesammten Reichs** Einwilligung eingeführt, und solches dem künftigen Reichs-Abschied *in forma Sanctionis pragmaticæ* einverleibt werden solle.

Und gleichwie Sie solchemnach zu Churfürsten, Fürsten, und Ständen das ungezweifelte Vertrauen setzen, daß dieselbe ermeldter **Hannöverischer Männlichen Linie** in der Ordnung der Erstgeburt sothane sowohl von auswärtigen Mächten, als Chur- und Fürsten des Reichs mittelst Ihres Glückwunsches und sonst agnoscirte Chur-Würde um so viel lieber gönnen, und allerseits bewilligen werden:

Als gesinnen Ihre Kayserl. Majestät an dieselbe gnädigst, Ihro wegen gänzlicher Ausmachung dieser Sache mit ihrem vernünftigen Gutachten förderlichst an Hand zu gehen.

Welches neben dem, daß es zu Befestigung des Reichs innerlichen Ruhestands, und aufrichtigen guten Vernehmens sehr viel vortragen wird, Ihre Kayserl. Majestät nicht weniger gegen alle und jede mit besonderer Huld und Gnade erkennen, als auch dieses neue Chur-Hauß um das Reich und gemeine Wesen durch ferner getreue Dienste

Dienste zu verschulden seine äusserste Kräfte willigst und unausseßlich daranstrecken wird. Und solches haben Eingangs erwehnt Ihrer Kayserl. Majestät höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz der Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit zu wissen bringen wollen; denen sie anbey mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan verharren. Gegeben Regenspurg den 21 Iulii 1706. 1706. Iulius.

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L.S)

CL.

Reichs-Schluß,

Werden auf die Hochfürstlich Bayreuth- und Onolzbachische Vorstellungen Kayserliche Majestät von Reichswegen ersuchet, Dero Reichs-Hof-Rath aufzutragen, *durante Iustitio Camerali* sich von *Cognition* der beym Cammergericht rechtshängigen Sachen zu enthalten.

Dictatum Ratisbonæ 24. Iulii 1706.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 23 April und 20 May jüngsthin dictirte Fürstl. Brandenburg-Bayreuth- und Onolzbachische Memorialien wider die durante Iustitio Camerali ergangene Reichs-Hofraths-Verordnungen in Sachen, welche in Camera Imperiali in lite verfangen, und die Anfrage, wie man sich ex parte Statuum in dergleichen zu verhalten? in behörige Deliberation gezogen, und dabey reiflich erwogen, was die Reichssatzungen hierüber in verschiedenen Stellen klar und deutlich genug statuirten, was bey denen am Cammergericht rechtshangenden Sachen in denen höchsten Reichs-Gerichten zu beobachten; so ist bey diesen und andern vorgekommenen wichtigen Umständen dafür gehalten, und geschlossen worden, daß Kayserl. Majestät vermittelst eines Reichs-Gutachtens dieses allerunterthänigst vorzustellen, und Dieselbe (wie hiemit beschiehet) allergehorsamst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, an Dero Kayserl. Reichs-Hofrath die Verordnung ergehen zu lassen, diese und andere solcherley bey dem Cammergericht rechtshangende Sachen dahin wieder zu verweisen, auch von fernerer Cognition in dergleichen Sachen hinführo gegen die Reichs-Stände und männiglich zu desistiren, und alle Collision unter denen höchsten Reichs-Gerichten denen Reichs-Satzungen gemäß zu verhüten, zumalen Kayserl. Majestät und das Reich im Werk begriffen, bey der ehestens vorgehenden Visitation des Cammer-Gerichts, die daselbst eingerissene Mängel zu emendiren, und solches nächstens wieder in den Stand zu setzen, daß die Justiz von demselben wieder administriret, mithin denen Partheyen der Gebühr nach, Recht verschaft werden könne und solle. Zu solchem Ende die Cameral-Materie möglichst zum Reichs-Gutachten zu befördern, und dasselbe Kayserl. Majestät allergnädigstverlangtermassen allerunterthänigst ehestens einzuschicken wäre; Indessen will man sich versehen, es werde keiner unter denen hoch- und löbl. Ständen oder andern Partheyen durante Iustitio und bey etwa solch favorable dünckender Gelegenheit sich in einig vermeinte *Possession* zu setzen intendiren, als welches vor sich denen Rechten zuwider, und *eo ipso null* und nichtig seye. Signatum Regenspurg den 14 Iulii 1706.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CLI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlußes (*sub CXXXV.*) in Sachen des Dom-Capituls und Ritterschaft des Hochstifts Münster gegen die sogenannte Erbmänner.

Dictatum Ratisbonæ 24. Iulii 1706.

Die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät Unser allergnädigster Kayser und Herr haben aus dem den 30 April jüngsthin allerunterthänigst

1706. Julius.

nigst erstatteten Reichs-Gutachten mit mehrerem allergnädigst eingenommen, was massen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs der Meinung seyen, daß in Sachen des Dom-Capituls, und Ritterschaft des Hochstifts Münster gegen die sogenannte Erbmänner, ohne Abbruch der Reichs-Satzungen, sonderlich der de anno 1654. und deren Innhalt, bevorab, was der Revision halber darinnen heilsam und bedächtlich verordnet worden, in diesem Casu speciali aus sonderbaren dabey vorkommenen Considerationen und Umständen ohne einige Consequenz oder künftiges Exempel, eine *extraordinari* in 6 Personen aus beyderley Religions-verwandten allda benannten Ständen bestehende *Revisions-Commission* dergestalt zu ertheilen, daß selbige a die Dero Kayserl. Ratification intra trimestre sich ohnfehlbar ohne Einwendung einiger Entschuldigung zu Wetzlar einfinden, vorderist die Güte tentiren, in deren Entstehung denen Rechten, Cammergerichtsordnung, und Reichssatzungen, insonderheit der in letzterem Reichs-Abschied vorgeschriebenen Ordnung gemäß, die in ermeldtem Dero Cammergericht verhandelte Acta, *sumptibus impetrantis*, mit allem Fleiß und assiduität gewissenhaft revidiren, und in Zeit von einem Jahr solchergestalt erkennen, und sprechen sollen, wie sie es vor Gott, Ihrer Majestät und dem Reich zu verantworten getraueten: zu deme auch die Revisores darüber nach Innhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung absonderlich zu verpflichten.

Falls aber Dieselbe in ihrem Gewissen fänden, daß sie in solcher Frist in dieser Sache ohnmöglich die Revisions-Urtheil publiciren könnten, ihnen zu gestatten wäre, sich eines fernern Termins, in welchem sie mit der Urtheil, und deren Publication fertig zu seyn vermeinten, gewissenhaft zu vergleichen, solchen aber aus keinerley Ursach oder Prætext, wie die Namen haben, oder erdacht werden könnten, oder möchten, noch über ein Jahr hinaus, mit Einschliessung jedoch der zur Zusammenkunft obangesetzten 3 Monathe zu extendiren befugt, sondern ihnen eine mehrere Zeit ausdrücklich, auch alle Anfrage pro ulteriori prorogatione termini sowohl denen Revisoren, als der Parthey selbsten verboten, und nach verflossenem diesem ein- oder allenfalls 2jährigen Termin, die ergangene Cameral-Urtheil dem obangeführten Reichs-Abschied zufolge, zur Execution gebracht werden sollte.

Was aber 2do andere in Revisorio gleichfals mit einander verfangene Partheyen, et casus futuros anbeträffe, daß Ihre Kayserl. Majestät durch Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz nach geendigter *extraordinari* Reichs-*Visitations-Deputation* in denen Cameral-Differentien, die im jüngsten Reichs-Abschied benannte Stände, nach dem künftig noch in etwas zu ändern stehenden *Schemate* abermal auf ein neues convociren, und dieselbe, wie auch die nach der vorhabenden Aenderung hinzukommende, erinnern zu lassen, geruhen möchten, sich auf sothane Convocation unausbleiblich einzufinden, und nicht zu erwarten, daß im widrigen die in Constitutionibus enthaltene poën an den saumseligen und ausbleibenden zur Execution gebracht, und befindenden Dingen nach, geschärfet werde.

Gleich nun hierauf Ihre Kayserl. Majestät den ersten Theil sothanen Gutachtens, so viel nämlich dasselbe die Erbmännische Sache anbetrifft, in allen seinen Puncten und Begriffen, ohne einige Ausnahm, mithin auch die auf die darinnen benannte 6 Stände eingerathene extraordinari Revisions-Commission, kraft Dero Kayserl. allergnädigsten Rescripts vom 8. dieses Monats Iulii allergnädigst ratificiren, und genehm halten; als wird auch berührten Ständen, von Deroselben wegen, die Kayserl. Vollmacht ertheilet, daß sie, als Dero Kayserl. und des Reichs in dieser Sach bestellte Commissarii durch deren subdelegirende gewissenhafte und verständige Räthe zum förderlichsten, und längstens in der bestimmten 3 Monatlichen Frist zu Wezlar sich ohnfehlbar zusammen thun, und nach Anleitung gegenwärtigen ihnen zur Instruction dienenden Reichs-Schlusses, ermeldter so lange Jahre währenden Stritt-Sache ein gerechtes Ende geben sollen.

Gestalt dann auch mehr allerhöchsterwehnte Ihre Kayserl. Majestät, obschon Sie den zu Revidirung der Acten, Fällung, und Publication des Urtheils vorgeschriebenen ein- oder in gewissem Fall 2jährigen Termin nicht einschränken wollen, dannoch zu Ihrem löblichen Justiz-Eyfer das sonderbare allergnädigste Vertrauen haben, dieselbe werden sich an solchen Termin nicht dergestalt binden, daß sie die Sache nicht

auch

auch ehender, wann es nur immer möglich, auszumachen beflissen seyn sollen.

Was dann weiter den andern Theil des Reichs-Gutachtens, nämlich Revisiones in genere anbelanget, hätten Ihre Kayserl. Majestät wohl wünschen mögen, daß auch für die andere in revisorio verfangene, und nach rechtlicher Hilf so viele Jahr hero seufzende Partheyen, ein geschwinderes und zulänglicheres Remedium gefunden werden könnte, allenfalls wird es an Deroselben nicht fehlen, daß, wann nur das zu ändern vorhabende Schema zum Stande kommet, wie Sie es gern und je eher je lieber sehen, die darinnen benannte und noch hinzu kommende Stände, dem Herkommen und Gutachten gemäß, convocirt werden; solches alles hat der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, Ihrer Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu fürwährendem Reichstag gevollmächtigter Höchstansehnlicher Principal-Commissarius, kraft obgemeldten dato empfangenen expressen allergnädigsten Befehls, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammelten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten, anbey auch die ehest mögliche Vornehmung erst vorbemeldter Reichs-*Revisions-Schematis-Rectification*, als eine zu Behuf der beliebten Justiz einigst nöthigste und heilsamste Sache kräftigst recommendiren wollen. Und bleiben Ihro Hochfürstl. Eminenz Denenselben mit freundlich geneigt- und gnädigstem Willen wohl beygethan. Geben Regenspurg den 19. Julii 1706. 1706. Julius.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.
(L.S.)

CLII.

Reichs-Schluß,

wodurch auf das Kayserl. *Commissions-Decret* (sub CXIII.) an Se. Kayserl. Majestät die für die ernannte *extraordinari* Cammergerichts-*Visitations-Deputation* von Reichs wegen abgefaßte *Instruction* nebst *Post Scripto* mit der Reichs-Vollmacht *pro Deputatis* allerunterthänigst eingesendet wird.

Dictatum Ratisbonæ 31. *Julii* 1706.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das Kayserl. auf das am 15. Octobr. des 1704ten Jahrs in der *Cameral-Materie* erstattete Reichs-Gutachten erfolgte per publicam dictaturam den 15. Aprilis letzt abgeloffenen Jahrs denen Ständen des Reichs communicirte Commissions-Decret, und was in selbiges mit einfliesset, durch ordentliche Proposition in behörige Deliberation gezogen: so ist, nach der Sachen Wichtigkeit, und deren reifer Ueberlegung, dafür gehalten und geschlossen worden.

1.) Nachdeme nicht nur die letzt abgelebte Kayserl. Majestät allerglorwürdigsten Andenkens, Ihre vorige in dem Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts-Wesen gemachte Anstalten, bey so bewandten Umständen, vermittelst Dero allergnädigsten Decrets vom 15. Aprilis des verflossenen Jahrs, auf das Reichs-Gutachten vom 15. Octobris 1704. durch deren Approbation allergnädigst zuruck stellen, und die Beylagen à Nro. 1. bis 16. inclusive communiciren wollen, sondern auch die jetztregierende Kayserl. Majestät die ganze Sache in statu quo bewenden, und hierdurch der Stände allerunterthänigste Vorstellung bey Ihro so Reichsväterlich Platz finden lassen, daß zuförderst Allerhöchstgemeldt Sr. Kayserl. Majestät dafür der allerunterthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, annebens dafür gehalten worden, daß die in sothanen Communicatis angezogene Relata Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren deputirten Visitatoribus, zu mehrerer vollkommener Information und Nachricht fast nöthig seyn wollten; dannenhero Ihre Kayserl. Majestät um so unbedenklicher, auch um weitere Communication sothaner zugehörigen Beylagen geziemend (wie hiemit beschiehet) ersucht werden möchten, als ausser Zweifel es mit solchen gleiche Meynung, wie mit denen vorigen, haben würde, und solchemnach

2.) die *Instruction*, auf welche in bemeldtem Commissions-Decreto angetra-

1706. Julius. gen worden, auf die Reichs-Abschiede, Cammergerichts-Ordnung, und die vormalige Observanz und Herkommen der alten Visitationen gegründet- verfaßt worden, wie solche sub Nro. 1. hiebey lieget, auf daß sich die Kayserliche Commissarii und derer Stände Subdelegirte bey der bevorstehenden Visitation darnach richten und achten können, mithin dießfalls auch Kayserl. Majestät sorgfältigem Verlangen ein Genügen geschehen möge, weilen aber

Nro. 1.

3.) soviel die Eröfnung des Cammergerichts hauptsächlich betrift, in bemeldtem Kayserl. Commissions-Decret selbsten, auch eben das, was von vielen Ständen geklagt worden, angeführt würde, nemlich daß viele in Rechtfertigung stehende arme und nothleidende Partheyen durch die gesperrte Justiz beschwert, und diese mit vielen vornehmen Ständen bekanntermassen nach Oefnung des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts seufzeten, welches in alle Weise billig zu considériren, und darauf die höchste Reflexion zu machen, daß wie länger die Sperrung der Justiz continuirte, je mehr die unerörterte Rechts-Sachen sich verfiengen, die Justiz in Confusion, die höchste Kayserl. und Reichs-Gerichte ob litispendentiam & forum præventum in ihrer Jurisdiction zu der Stände und Partheyen größtem Schaden in Contradiction geriethen, und allerhand Beschwerlichkeiten nach sich führen, zu geschweigen des Scandals, so aus diesem Justitio entstünde, und der Verantwortung, so man sich bey GOtt dem Allmächtigen aufladen würde: so hat man dafür gehalten, und geschlossen, daß innerhalb 2. Monaten, à die publicatæ ratificationis Cæsareæ an zu rechnen, die Reichs-Visitations-Deputation unfehlbar in Wetzlar sich einfinden, ohne einigen Zeitverlust, oder Anstand, wie es auf Reichs- und Deputations-Tägen styli ist, legitimiren, demnächst sich auf dem Rathhause versammlen, ihre Ankunft sowohl, als die vorgegangene Legitimation und Eröfnung der Visitation durch ein ad valvas Curiæ Cameralis affigirendes Decretum öffentlich bekannt machen, in solchem Decret auch alle und jede Cameral-Personen, um sich fertig und bereit zu machen, auf erfordern zu erscheinen, und über das vorhaltende Red und Antwort zu geben, erinnern, mithin die Visitation würklich anfangen, alle vorgekommene oder noch vorkommende Verbrechen, Corruptiones, Mißbräuche, Defectus, und andere Mängel, nach der Instruction vornehmen, das Befinden Reichs-Constitutions-mäßig straffen, emendiren, corrigiren und verordnen, den Recessum Visitationis zum Stande bringen, publiciren, und diesen sammt deme, was in puncto 7mo zum Reichs-Schluß nach Kayserl. Majestät allergnädigsten Ratification und Resolution kommen wird, zur Execution, mithin das Justiz-Wesen in seine rechte Consistenz und Lauf bringen sollten; Damit aber die Justiz nicht gar zu lang aufgehalten werde, so hätte die Visitations-Deputation die nach rechtlicher Ermäßigung unschuldig befindende, und keine Cassation, Suspension, oder andere höhere Strafe meritirende Præsidenten und Assessores, ad Judicium alsogleich zu admittiren, nach gestalten Umständen neue Senatus, mit Communication des Herrn Cammerrichters Churfürstl. Gnaden, zu formiren, oder die alte zu lassen, sie auf ihre Pflichten anzuweisen, damit sie wenigstens in Extrajudicialibus, soviel die Cammergerichts-Ordnung und Cameral-Observanz zuläßt, die Justiz befördern möchten; sollten aber mehrere Senatus alsbalden zum Stande kommen, hätten die obverstandener massen zum Gericht admittirte Præsidenten und Assessores auch die Judicialia, und was darzu gehörig, zu tractiren, die Publicationes der Urtheile gewöhnlicher massen vorzunehmen, und also nach und nach das völlig verbesserte Gericht, mithin das Justiz-Wesen, sobald es immer möglich (darum die Visitations-Deputation sich alles Fleisses zu bemühen hätte) völlig herzustellen, und zu jedermanns Vergnügen gänzlich zu eröfnen, sodann die übrige in Instructione enthaltene Materien ferner zu tractiren, zum Recess zu bringen, und gleichfalls zu publiciren, welches Kayserl. Majestät zu erfordertem fernern unterthänigsten Gutachten (wie hiemit beschiehet) vorzustellen, wobey man, was wegen des eingerathenen Kayserl. Adhortatorii an das Cammergericht zu rechtschaffener Beobachtung der pflichtmäßigen Treue und Verhaltens, auch Verbesserung der Mißbräuche, daß Præsidenten und Assessores das ihrige pflichtmäßig, auch alle übrige Cameral-Perso-

Personen beyzutragen, und die Emendation der Justiz, Kayserl. Majestät und des Reichs Intention gemäß, befördern zu helfen; dann des Kayserl. Gesinnens halber an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier, diesem Actui in höchster Person als Cammerrichter beyzuwohnen, und Ihre höchste Authorität mit zu interponiren, und sonsten ferner heilsamlich zu Erreichung des allerseits so sehr intendirenden Zwecks des verbessernden Justiz-Wesens im Reich, im vormals erstatteten Reichs-Gutachten vom 15. Octobr. 1704. enthalten, so weit nicht in jetzigem Reichs-Gutachten und dazu gehöriger Reichs-Instruction demselben derogirt würde, will mans anhero seines Inhalts wiederholt haben; Nachdemmalen auch

4.) vorkommen, daß des Assessoris Wigand Sache aus denen Mißbezeugungen der Cameral-Personen entstanden, und diese mit der Præsentations-Sache keine Connexion habe, sondern separirte Dinge wären, doch ein als den andern Weg Recht wiederfahren müßte, gedachter Assessor auch seine Information Kayserl. Majestät und dem Reich gegeben, vorhin aber ein Reichs-Gutachten Kayserl. Majestät in der Sache, auf Nachsuchen Ihro Fürstl. Gnaden zu Würzburg, und mit Dero Vergnügen vom Reich erstattet worden: so hat man beliebt, solches Kayserlicher Majestät nochmals unterthänigst vorzustellen, und Dieselbe gehorsamst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, das am 28. April 1704. erstattete Reichs-Gutachten allergnädigst zu ratificiren, und durch die Würzburgischer Seiten selbst begehrte Reichs-Commission die Sache, nach Inhalt des Reichs-Gutachtens, vornehmen zu lassen; und gleichwie man sich

5.) versichert hielte, Ihre Kayserl. Majestät würden von selbsten, Dero höchsten Æquanimität nach, für billig erachten, daß gemeldter Wigand von seiner 8. jährig ingehabt und bedienten Assessorat-Stelle nicht zu depossediren, sondern dabey, und dessen künftiger Function inzwischen ruhig zu lassen und allergnädigst zu manuteniren seye; als würden Sie, Deroselben höchsterleuchtetem Ermessen nach (wann allenfalls ihme jemand noch quæstionem status derenthalben machen würde) von selbsten allergnädigst mit dem Reich dafür halten, daß vor allen Dingen sowohl derselbe, als der sonsten dabey interessirt seyn möchte, bey der bevorstehenden extraordinari Reichs-Visitations-Deputation (als wohin dieser Punct zu verweisen) darüber nach Genügen mündlich zu hören, und in dem Werk sonsten Reichs-Constitutions-mäßig zu verfahren wäre, darum man von Reichswegen Kayserl. Majestät ebenmäßig (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen hätte, und gleichwie 1706. Julius.

6.) aus dem Kayserl. Commissions-Decret genugsam erhellete, daß allerhöchst seligst gedachter Kayserl. Majestät gerechteste Intention dahin gegangen, es auch der Sachen Beschaffenheit erfordere, und an sich der Cammergerichts-Ordnung gemäß seye, daß einem jeden Recht wiederfahre; als würden die Ingelheim-*Niz*- und Wigandische letztere producirte Memorialia, als zu der Haupt-Sache gehörig, zu der Visitation zu verweisen, alle drey auch, zufolg approbirten Concluſi vom 15. Octobris, genugsam zu hören, der Cammergerichts-Ordnung nach in ihren Petitis zu verfahren, und bis zu Austrag der Sache gleich andern, denen Reichs-Satzungen gemäß, zu achten seyn, jedoch sollen dabey von Præsidenten und Assessoren gegen einander geführte Beschwerden, angegebene Mißbräuche und Excessen, gleich Anfangs zu allererst vor andern Materien von denen Visitatoribus vorgenommen, alles fleißig untersucht, Reichs-Constitutions-mäßig verfahren, und die rechtliche Gebühr verfügt werden, wie dann gleichfalls

7.) das Concluſum vom 4. April, wegen des von Pürck, abgelebter Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenkens eingeschickt, und von Deroselben, wegen Ihrer bald darauf erfolgten Krankheit und Absterben nicht wohl mehr etwas erfolgen können, an Ihre jetzt regierende Kayserl. Majestät aber dieser Sache halben noch nichts gebracht, es auch an deme, daß obschon diese des von Pürck Mißhandlung beym Verfolg der Cameral-Differentien daraus resultiret, sie doch an sich selbst, in sonderbarer Betrachtung, daß dadurch, nach Anlaß des Reichs-Gutachtens vom 4. April jüngsthin Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz höchst injurios und ärgerlich angegriffen, wie solches mit vielen andern Dingen, Umständen und Remonstrationen in jetzt gedachtem Reichs-Gutachten vom 4. April mit mehreren

1706. Julius.

reren begriffen, und dieses alles seines Inhalts vollständig anhero wiederholt wird, auch die Sache nicht mehr in integro: so ist ferner dafür gehalten worden, daß aus diesen und andern verschiedenen Respecten der Sachen Convenienz gemäß und nöthig seyn würde, daß bey Allerhöchstgedacht Sr. jetztregierenden Kayserl. Majestät um allergnädigste Ratification und Resolution sothanen Reichs-Gutachtens vom 4. April (wie hiemit beschiehet) geziemend nachgesucht würde, da besonders zu vermuthen, daß ohne diese mit der höchst nöthigen extraordinari Visitations-Deputation des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts mit gutem Succeß und Nutzen nicht würde fortgefahren, sondern viele grosse Hindernisse in den Weg gelegt werden. Signatum Regenspurg den 23. Julii 1706.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

Dictatum Ratisbonæ 16. Augusti 1706.

Beylage sub No. 1.

Reichs-Instruction.

Nachdeme Kayserl. Majestät mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs eine unumgängliche Nothdurft zu seyn befunden, über die bey dem Kayserl. und des Reichs Cammergericht entstandene Differenzien, eingeschlichene Mißbräuche und Unordnungen zu deren rechtlicher Reichs-Constitutions-mässiger Untersuch- Abthuung, Corrigir- Reformir- und nach rechtlichem Befinden ernstlich- Cammergerichts-Ordnungs-mässiger Bestraffung, auch zu Verbesserung des zerfallenen Justiz-Wesens, auf eine *extraordinari* Reichs-*Visitations-Deputation* anzutragen, und diese sowohl, als zu deren Bekleidung des Heil. Römischen Reichs Stadt Wetzlar, als den Locum Judicii Imperii pro loco Deputationis beliebt, und veranlasset, und daraufhin neben denen Kayserl. Commissariis, pro *Deputatis Imperii* von beyderseits Religions-Verwandten pari numero, und zwar

aus dem Churfürstl. *Collegio*:

Chur-Maynz. — Chur-Sachsen.
Chur-Pfalz. — Chur-Brandenburg.

Aus dem Fürstlichen:

Salv. altern. ordine: Salzburg. Oesterreich. Bamberg.
Speyer. — Magdeburg.
Hildesheim. — Schweden Bremen.
Oßnabrück. — Sachsen-Weymar.
Münster. — Brandenburg-Culmbach.
Baaden-Baaden. — Braunschweig-Zell.
Schwäbische Prælaten. — Würtemberg. Hessen-Cassel. Mecklenburg-Schwerin. (Salv. altern. ordine.)
Wetterauische Grafen.

Aus dem Reichs-Städtischen:

Aachen. — Nürnberg.
Ueberlingen. — Frankfurt.

erkieset und benennet worden; als trägt man zu Denenselben das gute Vertrauen, will Sie auch geziemend von gesammten Reichs wegen ersucht und erinnert haben, Sie werden alles dasjenige, was zu Kayserl. Majestät und des Reichs Ehren und Besten, Aufnahm und Verbesserung der Justiz dien- und ersprießlich seyn kann, fürwenden, und an Ihnen nichts erwinden lassen; und werden

1.) Dieselbe Belieben tragen, in Zeit von 2. Monaten à die publicatæ ratificationis Cæsareæ an zu rechnen, Ihre gevollmächtigte vortrefliche Räthe und Syndicos zeitlich abzuschicken, und selbige in loco Judicii Cameralis des Heil. Röm. Reichs-Stadt Wetzlar, weil man daselbst in allen Vorfallenheiten die Præsidenten und Assessores, auch die erforderliche Acta, und andere Cameral-Personen, bey der Hand hat, erscheinen zu lassen, jedoch, daß der alten *Observanz* nach, die Deputati bey keinen Cameral-Personen einzukehren, und dieselbe

2.) nach

2.) nach ihrer glücklichen Ankunft in Wetzlar zu dieser extraordinari Reichs-Visitations-Deputation sich ohne Zeit-Verlust, oder ohne Anstand, wie es auf Reichs- und Deputations-Tägen Styli ist, geziemend legitimiren, demnächst sich auf dem Cammer-Gericht versammlen, Ihre Ankunft (nachdem sie sich vorhin genugsam unterredet, und dießfalls das nöthige concludirt) sowohl als die vorgangene Legitimation, und Eröfnung der Visitation durch ein ad valvas Curiæ cameralis affigirendes Decretum mit Inserirung der Reichs-Vollmacht öffentlich bekannt machen, in solchem Decret auch alle und jede Cameral-Personen, in obbestimmter Frist in loco zu bleiben, ohne der Reichs-Visitations-Deputation Vorbewust bey Vermeidung hoher Strafe sich nicht von dannen zu begeben, sondern sich parat, fertig und bereit zu halten, auf erfordern zu erscheinen, und über das vorhaltende Red und Antwort zu geben, erinnern, mithin die Visitation würklich zu eröfnen, und nach Inhalt des von Kayserl. Majestät approbirten Reichsschlußes, und genauer Beobachtung dieser Instruction anfangen, sodann dasjenige andeuten, was nach Beschaffenheit der Sachen die Nothdurft erfordern wird. Daselbst aber

3.) alles sonst hergebrachte Ceremoniel zu mehrerer der Sachen, und der Justiz Beförderung in Visiten und Revisiten, auch andern Zusammenkünften, und sonsten dergestalt aufgehoben seyn solle, daß einer den andern besprechen könne, ohne daß der besuchte den andern zu revisitiren, zu empfangen oder zu begleiten schuldig oder gehalten seye, wie dann auch Dieselbe Ihnen allerseits gefallen lassen werden, im fahren, wann es nicht ausser der Stadt gehet, nur 2. Pferde zu gebrauchen, jedoch, daß dieses zu keiner künftigen Consequenz nicht angeführt, darunter aber die Honores, welche man der Kayserlichen Commission mit deren Begleitung ad locum Visitationis dem Herkommen gemäß, oder auch des Herrn Cammer-Richters Churfürstliche Gnaden, wann sie in Person zugegen, zu erzeigen schuldig, nicht aufgehoben werden solle, oder könne. Es solle auch

4.) Die für dießmahl angeordnete extraordinari Reichs-Visitations Deputation zu Erörter- und Abstellung der Cameral-Differentien und Gebrechen, der Cammer-Gerichts-Ordnung, denen Recessibus Imperii, insonderheitlich dem de anno 1654. dem Westphälischen Friedenschluß, auch denen Ständen des Reichs an Ihren ordinari Deputations-Rechten ohnnachtheilig seyn: Und gleichwie das gesammte Reich zu denen benennten Churfürsten, Fürsten und Ständen dieser Visitations-Sache das völlige Vertrauen gesetzt, also hat dasselbe auch 1706. Julius.

5.) die Hofnung, daß, nachdem in dem jüngern Reichs-Abschied auch den Fürsten, welchen in Person zu erscheinen hiebevor obgelegen, zur Willkühr ausgesetzet ist, ob sie in Person sich einstellen wollen, und bey dieser extraordinari Visitations-Deputation keiner von denen obgemeldten Ständen dabey erscheinen würde, Sie nach Anleitung der Reichs-Abschiede de Anno 1559. und de anno 1654. Ihre ansehnliche vortrefliche in denen Constitutionibus Imperii, und der Cammer-Gerichts-Ordnung wohlerfahrne, gewissenhaft-unpartheyisch- und geschworne Räthe und Syndicos, die in Jahrs-Frist vor dem Justitio Camerali dem Cammer-Gericht nicht verpflichtet gewesen, oder noch seyn, ohne einigen andern mitgebenden Character, und zwar nach dem Herkommen, und Reichs-Satzungen gemäß, wie es sonsten bey extraordinari Reichs-Visitations-Deputationen gebräuchlich, nacher Wetzlar ordnen und abschicken werden, woselbst Sie Ihre Conferenzien mit denen Kayserlichen Commissarien, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen ohne dieselbe, in einem bequemen Zimmer, wo das Cammer-Gericht gehalten wird, anstellen, und Ihre Sessiones nach Ordnung Ihrer Sitze im Reich salvo respective alternationis Jure, an einer Tafel nehmen können, dafern auch

6.) Præsidenten und Assessores, auch andere Camerales contra Personas Commissariorum & Visitatorum einige exceptiones oder causas recusationis einwenden wollten, oder könnten, hätten sie solche denen Kayserlichen Herren Commissariis, & Visitatoribus in loco Congressus schriftlich, nebst Anführung genugsamer begründeter Ursachen, auch eigenhändiger Unterschrift derer, so daran Theil nehmen, vorzubringen, welche denen Reichs-Satzungen, und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß darüber zu erkennen und zu judiciren, ob der, oder die, wider den, oder wel-

1706. Julius.

welche excipirt worden, dabey bleiben könne, oder auszuschliessen, und wie allenfalls, da die Recusatio ohnerheblich, oder gefährlich, selbige anzusehen und zu ahnden, oder auch zu straffen seye; Man lebte aber von Reichs wegen der Zuversicht, es würden Churfürsten, Fürsten und Stände, die man allenfalls hiemit erinnerte, solche qualificirte, gewissenhafte und unpartheyische Männer zu schicken sich gefallen lassen, wie der Reichs-Abschied de Anno 1559. §. 63. und der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 150. derselben Qualitæten erfordert, wodurch die besorgende sonst zuläßige Exceptiones abgeschnitten würden; sollte sich aber

7.) wider Verhoffen begeben, daß ein, oder anderer deputirter Stand, er seye, welcher es wolle, durch seine Subdelegirte ohne genugsame erhebliche sogleich vorbringende und erweißliche Ursachen nicht erscheinen, oder an statt eines mit Bestand recusirten kein anderer Rath abgeschickt, und aufs neue bevollmächtigt, oder sonsten cunctiren würde, so hätten doch die Kayserliche Commissarii und übrige Visitatores nichts desto minder zu verfahren, und sollen die ausbleibende in die in Recessu Imperii novissimo §. 128. statuirte Pœn der 5000. Gold-Gulden würklich verfallen, welches auf diejenige zu verstehen, so zwar sich einfinden, aber ehe und bevor die Sache völlig ausgemacht, sich von Wezlar ohne Erlaubniß, oder ferner unter sich insgesammt nehmender Verabredung weggbegeben, oder der Deliberation sich entziehen.

Wann die Kayserl. Commissarii und übrige Visitatores, welche in obbesagter Frist sich einfinden, in loco beysammen seyn, und die Händ-Gelobnuß de servando silentio gegen einander, wie sonsten Herkommens, abgestattet, auch zu dieser extraordinari Visitation nach Anleitung des gewöhnlichen Revisions-Eyds, formulam Juramenti, unter eigenhändiger Unterschrift und Pettschaft gestellet, und auf solche Art, wie es mit der habenden Vollmacht geschehen, extradirt haben werden: So sollen

8.) damit desto weniger Zeit verlohren werden möchte, die Interrogatoria und Memorial-Zettul, wie sie genannt werden, der Observanz gemäß, nach welchen Præsidenten und Assessores sowohl, als andere Cameral-Personen, zu vernehmen und abzuhören, gleich Anfangs mit genauer Obsicht auf den jetzigen Zustand des Gerichts aufgesetzet, darüber deliberirt und verglichen werden.

9.) Welchemnach mit der Examination der Præsidenten und Assessoren (nachdeme einem jedem bey der Visitation gewöhnlicher massen das Juramentum de dicenda veritate vorgehalten, und Sie die Hand-Gelöbnuß gegeben. die übrige Cameral-Personen aber das gewöhnliche Juramentum würklich abgeschwohren) über alle vorkommene, und noch vorkommende Verbrechen, Corruptiones, Mißbräuche, Defectus und andere Mängel nach dieser Instruction der Anfang zu machen, das befinden Reichs-Constitutions-mäßig zu straffen, zu emendiren, zu corrigiren, und zu verordnen, den Recessum Visitationis zum Stand zu bringen, zu publiciren, und diesen samt deme, was in dem puncto 7. des Reichsschlusses vom 23 Julii 1706. von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirt und resolvirt, zur Execution, mithin das Justiz-Wesen in seine rechte Consistenz und Lauf zu bringen.

10.) Die Deputati wohl zu observiren, daß dieses Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Cammer-Gericht bey der ihme in Constitutionibus Imperii, sonderlich dem letzten Reichs-Abschied mit sonderbaren Bedacht heilsamlich zugelegten Jurisdiction, Gewalt und Respect in alle Wege conservirt werde, wann vorhero nemlich das Gericht von seinem verderbten Zustand wird gerettet, und zu Reichsgesetzmäßiger Consistenz wiederum restituirt seyn. Damit aber die Justiz nicht gar zu lang aufgehalten werde; So hätte

11.) die Visitations-Deputation die nach rechtlicher Ermäßigung unschuldig befindende, und keine Cassation, Suspension, oder andere höhere Straf meritirende Præsidenten und Assessores ad Judicium alsogleich zu admittiren, nach gestalten Umständen neue Senatus mit Communication des Herrn Cammer-Richters Churfürstliche Gnaden zu formiren, oder die alte zu lassen, Sie auf ihre Pflichten zu weisen, damit sie wenigst in extrajudicialibus, soviel die Cammer-Gerichts-Ordnung und rechtmäßig- und wohlhergebrachte Cameral-Observanz zuläßet, die Justiz befördern möchten: Sollten aber mehrere Senatus alsbalden zum Stand kommen, hätten die obverstandener massen zum Gericht

richt admittirte Præsidenten und Assessoren, auch die Iudicialia, und was darzu gehörig, zu tractiren, die Publicationes der Urtheil gewöhnlicher massen vorzunehmen, und also nach und nach das völlig verbesserte Gericht, mithin das Iustizwesen, sobald es immer möglich, (darum die Visitations-Deputation sich alles Fleisses zu bemühen hätte) völlig herzustellen, und zu jedermanns Vergnügen gänzlich zu öffnen; Es hätte die Visitations-Deputation auch

12.) denen also admittirten Præsidenten und Assessoren von Kayserl. Majestät und Reichswegen, ernstlich zu bedeuten, daß sie bey solcher massen eröffneter Iustiz durante visitatione fleißig bey Rath und denen Audienzien erscheinen, Ihren Verrichtungen der Cammergerichts-Ordnung, deren Inhalt, und rechtmäßig, und wohlhergebrachter Cameral-Observanz nach, pflichtmäßig abwarten, die Iustiz administriren, auch ihres Orts zu Verbesserung der Mißbräuche das Ihrige treulichst beytragen, und die Emendation, Kayserl. Majestät und des Reichs Intention gemäß, befördern helfen, immittelst von allen fernern Passionen, Injurien, Anzüglichkeiten, in allen Gelegenheiten, und Zusammenkünften in- und ausser Rath sich untereinander enthalten, derjenige aber, so der erste aufs neue mit einigen Injurien und andern verdrüßlichen Unordnungen ex quacunque demum causa wiederum anfangen, und andere in ihren Ehren, und sonsten angreifen würde, ipso facto von seinem Officio suspendirt, ja gar dessen nach gestalten Sachen privirt seyn, und bleiben solle. Im übrigen aber hätten sie alles beym Gericht, auch Præsidenten und Assessores obverstandener massen in den Stand, wie es vermög der Ordnung und der Reichs-Grund-Satzungen vorhin gewesen und seyn solle, wiederum zu setzen, auch die Camerales in allen Ehren biß zu dem publicirten Recess, und etwa ein- oder andern zuerkennter Correction zu halten, gute Harmonie unter denen Gliedern zu stiften, dabey auch alle Collision zwischen Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich gänzlich zu verhüten; Es hätten die Deputati zu Erhaltung obigen Absehens und Herstellung der lieben Iustiz auch

13.) alle beym Reichs-Convent bereits vorkommene Acta gravaminum der Præsidenten und Assessorum, auch ins künftige vor oder bey der Visitation noch weiters vorkommende Anbringen, und so durch die zu thuende fleißige Untersuchung der Kayserl. Commissarien und Deputirten ferner sich äussern und hervorthun möchten, fleißig zu lesen, zu erwegen, und die Camerales gegen einander genugsam zu hören, auch in allem Reichs-Constitutionsmäßig zu verfahren, jedoch sollten dabey alle von Præsidenten und Assessoren gegen einander geführte Beschwerden, angegebene Mißbräuche und Excesse, gleich Anfangs zu allererst vor andern Materien vorgenommen, und die rechtliche Gebühr verfüget, und zu solchem Ende allerseitige auf der Reichs-Versammlung vorgekommene Memorialia, auch was Kayserl. Majestät dem Reichs-Convent communicirt, oder noch ferner an denselben bringen lassen würde, wie nicht weniger was diejenige, so in solchen Fällen einige Erinnerungs-Puncten einsenden, oder sonsten ihre Nothdurft vorstellen werden, an die Visitatores hiermit verwiesen seyn, die Visitatores möchten auch das Cammergericht ermahnen, wann wider Churfürsten Fürsten und Stände, Dero Unterthanen zu klagen kommen, daß es denenselben so schlechter Dingen hin nicht sogleich Processs erkennen, und Mandata sine clausula ertheilen, sondern in solchen Fällen vielmehr denen Reichs-Constitutionibus, Kayserl. und Königlichen Wahl-Capitulationen nachkommen sollten. Sie Deputati hätten denen Reichs-Satzungen zufolge ohne einige Absicht

14.) das Kayserl. und Reichs-Cammergericht an Personen vom obersten biß zum untersten, und sonsten in andern Mängeln und Gebrechen zu visitiren, und bestens ihres Gutbedünckens zu corrigiren, zu emendiren, und zu reformiren, und was Sie also nach gehabter gewissenhafter rechtlich- und genugsamer Erkundigung sowohl der Personen, als der rechtlichen Processe für nützlich, recht und billig, ihrem besten Befinden nach, ermessen, corrigiren, und verabschieden, demselben sollen alle und jede Cammergerichts angehörige Personen schuldigen Gehorsam leisten, und sollen sie Visitatores die Cammerordnung, und auf deren Aender- und Verbesserung abzielende Reichs- und Deputations- auch Revisions-Abschiede, Visitations-Memorialien, Declarationen, und Decrete, gemeine Bescheide, auch was sonsten

1706. Iulius.

1706. Julius.

sten vim legis in Imperio hat, und hierher gehörig ist, zum beständigen Reglement und norma setzen, und denenselben fleißig nachleben; Wann aber bey der Visitation, wie vormals mehrmalen geschehen, Sachen vorkommen, welche die Kayserl. und Reichs Iura betreffen, und bey deren Vornehm- und Erörterung in ein und anderem puncto gar leicht was nachtheiliges verfüget werden könnte; so sollte darinn, wann nicht solcher Punct zur Visitation gehörig, nichts decidirt, sondern an Ihre Kayserl. Majestät und das Reich referirt werden, die Kayserl. Commissarii und Visitatores sollen auch

15.) von Præsidenten, Assessoren, und gestalten Sachen nach, denen Procuratoren ihr Bedenken, auch, wo es der Sachen Nothdurft erfordert, die Cameral-Acta und Protocolla begehren, sodann solche Personen über des Cammergerichts Mängel, Gebrechen, und imputirte Corruptiones, auch was sonsten der Sachen Umstand erheischet, und gut ermessen wird, examiniren, alles fleißig ad protocollum nehmen, und da Zweifel vorfiele, wie ein und anders hierinn einzurichten, und vorzunehmen, sich aus den alten Actis, und Registraturen informiren, allenfalls aber dasjenige hiebey ordnen und verfügen, was sie nach ihren geleisteten Pflichten, und Gutgedünken hiebey heilsam und ersprießlich, oder dienlich erachten möchten, in allen Vorfallenheiten, oder was sich durante deputatione hervorthun möchte, wobey aber zu Verhütung besorglicher neuer Unordnung und Weitläuftigkeit, so lang, biß das Collegium nicht wieder eröffnet, und in seine Activität vorgemeldter massen gestellt seyn wird, Deputati von Præsidenten und Assessoren, auch übrigen Cameral-Personen nomine collectivo nichts annehmen, sondern ihnen andeuten sollen, daß ein jeder sein Bedenken und etwa habende Nothdurft absonderlich vorstellen, diejenige, so etwa communem causam in ein- oder anderem Punct zu machen gutbefunden, sich eigenhändig unterschreiben, und wann solchenfalls etwas verstossen, und jemand, welcher dissentirt zu haben vorgiebt, seinen Namen mit hergegeben, so solle demselben ein solches zur Entschuldigung nicht dienen, noch angenommen werden. Es sollen auch

16.) die Visitatores dahin sehen, daß alles dieses, und was sonsten der Sachen Nothdurft erfordert, fleißig, und ordentlich durchgangen, der Inhalt kürzlich und genau extrahirt, wohl erwogen, punctatim denen Reichs-Constitutionen, und Rechten nach, abgehandelt, obgemeldter massen ein Schluß darüber gefaßt, durchgehends über die Cammergerichts-Ordnung und wohlhergebrachte Observanz nachdrücklich gehalten, und auf Verbesserung der Justiz., und des Gerichts Authorität Vorsorge getragen werde. Was nun

17.) an Mängeln, und sonsten wider Ordnung und Pflicht vorgegangen zu seyn angegeben wird, solches hätten die Kayserl. Commissarii, und Visitatores ihrer Seits bey denen ablegenden Pflichten genau, denen Reichs-Constitutionen gemäß zu untersuchen, und nach genugsam vorgegangenem Gehör anderer summarischer Cognition, auch zulänglichem Beweiß so weit, und wie die Visitations-Deputation solches nöthig erachtet, nach Anleitung des Reichs-Abschieds de anno 1566. §. 86. ohne Ansehung, wen solches beträffe, der Cammergerichts-Ordnung, und Reichs-Satzungen gemäß zu corrigiren, zu verbessern, und zu strafen, auch sich davon einige Affection oder Bewegniß, wie die beschaffen seyn möchte, nicht hindern, noch irren zu lassen, und da unterschiedliches in puncto corruptionis (worauf sie mit Ernst zu verfahren hätten) vorkommen dürfte, darauf gebührend zu inquiriren, und wider die rechtlich überführt- und schuldig befundene ordnungsmäßig zu verfahren, aufs künftige aber von der Reichs-Deputation aller prætext und Gelegenheiten zu solchem Uebel durch möglichste Sorgfalt, Circumspection, und geschärfte Pœnal-Verordnung zu benehmen, und zu verhindern seye, denenjenigen aber, so unschuldig oder fälschlich von einigen angegeben worden zu seyn befunden werden, hätten sie hingegen von denen Delatoribus Recht, und standmäßige Satisfaction zu verschaffen, und solche keineswegs vorbey zu gehen, zu übersehen, oder zu conniviren, und da

18.) zu der Zeit, da das Cammergericht nach Wetzlar kommen, und die damalige Reichs-Commission wenig zum Stand gebracht, gleichwohlen aber zu dieses höchsten Gerichts Splendor, und Ansehen billig, daß es in behörigen Stand gesetzet werde, und hierzu ein gewisses Reglement in vielen höchst nöthig ist, so hätte

te die Visitation die Sache (wann sie vorhin die andere ihnen committirte Visitations-materie abgethan, und erörtert) zu reassumiren, das Cammergericht sowohl, als die Stadt mit etwa habenden desideriis, und monitis (so die Deputati ohne Zeitverlust bald möglichst zu erfordern hätten) deswegen zu hören, und wann sich finden sollte, daß dieses erstgedachte höchste Kayserl. Majestät und Reichs-Gericht mit dessen Reputation wohl versorget bliebe, das ganze Reichs-Archiv mit allen anderwärts zu Frankfurt und Aschaffenburg befindlichen Actis, und sonsten alles in der Canzley und Leserey mit tüchtigen starken trockenen Gewölbern verwahrlich aufbehalten, und versehen werden könnte, und aus vielen daselbst sich hervorgethanen Beschwerlichkeiten nicht anderwärts, etwa auf Frankfurt, zu besserer Bequemlichkeit und Sicherheit für Feuersbrunst transferirt werden müßte, die Puncta, so damals nicht debattirt worden, und was sonsten zu der Cameralen bessern Accommodation und Versorgung, auch Einrichtung der Policey vorkommen möchte, abzuthun, sonderlich dahin zu sehen, daß Locus Iudicii, so pro Imperii dignitate nicht recht beschaffen ist, möge förderlamst aptirt, und die Anstalt gemacht werden, damit die zu Frankfurt und Aschaffenburg liegende Acta zu Consolation der Partheyen können dahin, und dieses zerstreute Reichs-Archiv wieder zusammen, und in behörige Ordnung gebracht werden. Nachdeme auch

19.) was zu des öfters gemeldten Kayserl. und Reichs-Gerichts Besten, dessen Decor und Authorität, auch besserer stabilir- und Einrichtung des Iustiz-Wesens, Verkürzung der Processe, und unnöthiger Weitläuftigkeiten, Wiedereinführ- und Handhabung guter und richtiger Ordnung, und was deme anhängig, ausser dieser Instruction, so darinn nicht enthalten, von denen Visitatoribus beobachtet werden kann, solches werden die Herren Visitatores der Cammergerichts-Ordnung, dessen Observanz, und der oben bereits vorgeschriebenen Maß und norm gemäß, insonderheit die Beschwerden der Stände, welche sie wegen ihren Assessoratmäßig befundenen, und obschon præstitis præstandis dannoch nicht angenommenen Præsentaten gegen das Cammergericht zu führen, und die desideria der Cameralen in puncto augendi numeri der Assessoren, auch Revidirung des Cammergerichts-Concepts gebührend zu beobachten, so viel aber die Visitation der Canzley und Leserey betreffe, würden Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz mit denen Kayserl. Herren Commissariis und Visitatoribus der Sache denen Reichs-Constitutionen und üblichen ohnunterbrochenen Observanz gemäß, recht zu thun wissen, wie dann 1706. Iulius.

20.) sowohl die fiscalische Rechnungen nach Anleitung der Cammergerichts-Ordnung, als auch die Pfenningmeister-Rechnungen vor- und abzunehmen, und

21.) ein heilsames expediens von denen Visitatoribus auszufinden, und mit der Condition, wann Ihre Kayserl. Majestät und das Reich nicht ein anderes resolvirt, festzustellen wäre, wie die Visitationes ordinariæ et Revisiones, so hernächst vor die Hand genommen werden sollen, wieder in richtigen Gang zu bringen seyen; Demnach auch

22.) die höchste Reichs-Gerichte bißher in unterschiedlichen Sachen, sonderlich ratione litispendentiæ, auch wegen der Cognition der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, und dergleichen collidiret, darüber unter Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchsten Namen Mandata gegen Mandata ergangen, die Partheyen leiden, die Processe immortal werden, und diejenige, so ungerechte Sachen haben, davon ungeziemend zu profitiren suchen, so hätten die Deputati beyderseitige Momenta gegen einander zu halten, und an Kayserl. Majestät und das Reich ein Gutachten abzufassen, wie solchen Zwistigkeiten, und daraus entstehendem Uebel künftig zu begegnen, und ob zwar

23.) billig, daß die Reichs-Deputation in tractando eine Ordnung in der Sache halte, und nach Anleitung dessen, was in vorigen deshalb bereits gutgefunden, die nöthigste Materien præmittire, so werden aber dannoch die Herren Deputati belieben, dahin zu sehen, daß, wann es sonst die Zeit und Gelegenheit leiden, nicht præcise auf gänzliche Ausmachung eines Puncts allein bestanden, und biß dahin alles verschoben, sondern auch zu Gewinnung der Zeit, und Erspahrung der schweren Deputations-Kosten, wann es füglich geschehen kann, andere Puncta zugleich mit vorgenommen, und abgethan werden, so seynd auch

24.) die dubia Cameralia von denen De-

1706. Augusti. Deputatis vor die Hand zu nehmen, und, wie solche abzuthun, ein Gutachten an Kayserl. Majestät und das Reich abzufassen, wie auch diesem Punct baldig- völlige Erörterung zu geben, gestalten dann

25.) die Kayserl. Herren Commissarii und Deputati über dieß anvertraute wichtige Negotium, und dessen Expedition mit Beyfügung der ertheilten Decretorum, Abschiede und anderer Verordnungen, und über das ganze Befinden und Schlüsse in Unterthänigkeit an Ihre Kayserl. Majestät und das Reich ausführlich zu berichten hätten. Was nun

26.) Dieselbe im Namen Kayserl. Majestät und des Reichs dergestalt schliessen und verabscheiden, solches solle, ausser, was in puncto 14. circa finem §. wann aber ꝛc. 19. 21. und 22. Kayserl. Majestät und dem Reich reservirt worden, gleich einem gemeinen Reichs-Schluß, Kraft, Würkung, und vim legis haben, und vollzogen werden. Signatum **Regenspurg** den 15 Aug. 1706.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

P. S.

Dictatum Ratisbonæ 16 Augusti 1706.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis auch über die Vollmacht, welche denen Visitatoribus Cameræ Imperialis ertheilt werden sollte, gebührend deliberirt, und solche besag der Anlag sub Lit. A. vergli- Lit. A. chen, ist dabey geschlossen worden, daß dieselbe gleichfals, (wie hiemit beschiehet) Kayserl. Majestät allerunterthänigst mit einzusenden, und darüber als einen Theil des Gutachtens Dero allergnädigste Ratification zu erwarten wäre. Signatum **Regenspurg** den 15 August 1706.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Reichs-Vollmacht.

Demnach des Heil. Röm. Reichs Stände vor rathsam befunden, aus Dero Mittel zu erkiesen, welche der zu Abhelfung der in dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht eingeschlichenen Gebrechen, Mißbräuche und Unordnungen, und zu Verbesserung des Iustiz-Wesens veranlaßten extraordinari Reichs-Visitations-Deputation von Reichswegen beyzuwohnen hätten, und dann in allen dreyen Reichs-Collegiis, und zwar observata paritate religionis

aus dem Churfürstlichen,

Chur Maynz	Chur Sachsen.
Chur Pfalz.	Chur Brandenburg.

aus dem Fürstlichen,

Salv. altern. ordine.	Salzburg	Magdeburg.	
	Oestereich.	Schweden Bremen.	
	Bamberg.	Sachsen-Weymar.	
	Speyer.	Brandenburg-Culmb.	
	Hildesheim.	Braunschweig-Zell.	
Salv. altern. ordine.	Osnabrück.	Würtenberg.	Salv. altern. ordine.
	Münster.	Hessen Cassel.	
	Baaden Baaden.	Mecklenb. Schwerin.	
	Schwäbische Prälaten.	Wetterauische Grafen.	

aus dem Reichsstädtischen aber des Heil. Röm. Reichs-Städte ꝛc.

Aachen.	Nürnberg.
Ueberlingen.	Frankfurt ꝛc.

darzu erwählt, und benennet worden, als wird denenselben von gesammten Reichswegen zu obgedachtem Ende kraft dieses vollkommener Gewalt tam in genere et specie, wie derselbe denen Reichs-Satzungen nach, denen Visitatoribus zustehet, ertheilet, auf daß Sie die ihrige mit genugsamer Vollmacht auf die bestimmte Zeit nacher des Heil. Reichs Stadt Wetzlar, nämlichen innerhalb 2. Monaten a die publicatæ ratificationis Cæsareæ zu gemeldter Reichs-Visitations-Deputation schicken, und abordnen, um daselbst mit und neben denen höchstansehnlichen Kayserl. Herren Commissariis

zu erscheinen, und dasjenige der Instruction gemäß vornehmen, berathschlagen, verrichten und schliessen zu helfen, was zu völliger Verbesserung des Kayserlichen und Reichs-Gerichts, und des Justiz-Wesens, auch zu Stabilirung dessen Jurisdiction und Authorität nach Abschaffung obgedachter Mängel und Mißbrauche immer diensam erachtet werden mag; Was nun durch Sie insgesammt nebens höchstgedachten Kayserl. Commissariis oder auf ein- oder des andern Abwesenheit, Krankheit oder nicht erscheinen, durch die übrige nach Anleitung der Instruction, abgehandelt, geschlossen und verrichtet werden wird, solches soll von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, in gewisser zulänglicher Zeit angenommen, und unverbrüchlich gehalten, das Cammer-Gericht auf dessen Beobachtung angewiesen, auch die Reichs deputirte Stände deßwegen allerdings vertreten werden. Signatum Regenspurg den 15. Aug. 1706. 1706. Sept.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L S.)

CLIII.

Pro Memoria.

So von Seiten des Reichs-*Convents* wegen des Königlich-Schwedischen Einbruchs in Sachsen, denen Chur-Brandenburgisch-Schweden-Bremisch- und Braunschweigischen *Comitial*-Gesandten zugestellet worden.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Sept.* 1706.

Nachdeme man dahier in Comitiis die Nachricht erhalten, daß Ihre Königl. Majestät in Schweden mit 26000. Mann durch Schlesien marchirt, und gegen die Chur-Sächsischen Lande bereits eingerücket, und hiebey erinnerlich, was der Reichs-Convent unterm 28. May 1704. an die Koniglich Preußische und Chur-Braunschweigische, wie auch Königl. Schweden-Bremische Gesandtschaft selbsten für geziemende wohlmeinende Erinner- und Vorstellung gethan hätte; und dann nun Kayserlicher Majestät und dem gesammten Röm. Reich, und dessen hohen Alliirten daran merklich gelegen, daß die innerliche Ruhe in dem teutschen Vaterland und denen Reichs-Ständen selbsten, durch Einführung einigerley Truppen, nicht gestöhrt werde; So ist von Reichs-Convents wegen dafür gehalten worden, daß man ohne Zeit-Verlust sowohl Ihro Kayserl. Majestät, als nachmalen Ihro Königl. Majestät in Preußen, und das Churfürstliche und Fürstliche Hauß Braunschweig geziemend zu ersuchen hätte, Sie geruhen möchten, bey dieser gefährlichen Begebenheit, durch schleunige Abschickungen und sonsten an Ihre Königl. Majestät in Schweden alle diensame Repræsentation zu thun, und Ihre vielgültige Officia dahin anzuwenden, damit Dieselbe sich gefallen lassen möchten, dieses dem Reich gefährlich vorkommende Vorhaben zu ändern, und solche Versicherung anzunehmen, wodurch der Sache selbsten geholfen werden möge, gestalten man von Reichs wegen zu Deroselben das gute Vertrauen gestellet hätte. Sie würden als ein hoher Mit-Stand des Reichs von selbsten geneigt seyn, das teutsche Vaterland bey Ruhe und Einigkeit mit zu erhalten, und die victorioſe Kayserl. und alliirte Waffen dadurch nicht hindern zu helfen, da zumalen Königlicher Majestät in Pohlen gnädigste Intention dahier und anderwärts dahin geäussert worden, daß die letzt in Sachsen vorgenommene Armatur und Recroutirung nicht dahin abgesehen, um solche Mannschaft in Pohlen zu führen, sondern einig und allein Dero Reichs-Contingent damit zu recrutiren, mit dem Rest aber Kayserl. Majestät dem Reich und Dero hohen Alliirten auf Begehren zur Hand zu stehen, wodurch Se. Königl. Majestät in Schweden genugsame Versicherung haben könnten, und sich einiger mehreren Gewalt aus diesen Landen nichts zu besorgen hätten, welches der Schweden Brehmischen Gesandtschaft absonderlich, und andern obgemeldten Gesandten, wie auch sonsten aller diensamer Orten wohl vorzustellen wäre.

1706, Sept.

CLIV.

Concluſum

beeder höheren Reichs-*Collegiorum* auf das Kayſerliche *Commiſſions-Decret* (*ſub CXXXIX.*) die dem Herzog von *Marleborough* wegen des Fürſtenthums *Mindelheim* zugeſtandene *Introduction* mit Sitz und Stimm im Reichs-Fürſten-Rath, nebſt deſſelben *Revers*, *unacum P. S. Collegii Electoralis.*

Dictatum Ratisbonæ 15. *Sept.* 1706.

Als in beeden höheren Reichs-Collegiis das den 20. May fortlauffenden Jahrs per publicam Dictataturam communicirte Kayſerl. Commiſſions-Decret, und dabey diejenige Urſachen vorkommen, welche Ihre Kayſerl. Majeſtät bewogen, der zu Groß-Britannien Königl. Majeſtät geheimen Rath und commandirenden Generalen über Dero in das Röm. Reich, und die Niederlande geſchickte Kriegs-Heer, auch General-Feldzeugmeiſtern des Königreichs Engelland, und St. Georgii Ordensritter Herrn Johann Herzogen von *Marleborough* nicht nur in den Stand und Würde des Röm. Reichs Fürſten zu erheben, und aufzunehmen, ſondern auch, um ſelbigen ad Seſſionem & Votum auf Reichs- und Creyß-Tägen zu qualificiren, mit unmittelbaren Reichs-Gütern, nehmlichen mit der zum Fürſtenthum erhobenen Herrſchaft Mindelheim zu verſehen, und nun verlanget werde, Hochgedachten Herrn Herzogen auch zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürſten-Rath allhier zu Regenſpurg zu admittiren, und alſo ohne Verſchub in denſelben zu ſolchem Ende zu introduciren; So iſt nach vorgangener ordentlicher Berathſchlagung dafür gehalten, und geſchloſſen worden, daß in Anſehung der Kayſerl. Majeſtät und dem Röm. Reiche dieſen Krieg hindurch zu unausſprechlichem ewigem ſeinem Nachruhm erwieſener fürtrefflicher und erſprießlicher Dienſte, ſo vieler erfochtener glorioſen Victorien, und damit um das gemeine Weſen und geliebte Vaterland zu Beruhigung *Europæ* erworbener unſterblicher Meriten, obhochgedachter Herr Herzog von *Marleborough* ohne einigen Verzug oder Aufenthalt dem Herkommen gemäß in den Reichs-Fürſten-Rath zu introduciren, zu Sitz und Stimm zu laſſen, der Sitz auch auf der weltlichen Bank gewöhnlicher maſſen anzuweiſen ſeye, jedoch ſolle dieſes als eine für dieſesmahl aus beſondern Conſiderationen beſchehende Sache denenjenigen Reichs-Fürſten, ſo älteres Recht durch Kayſerliche Decreta, Reichs-Concluſa, oder ſonſten zur Introduction haben, an ihren Rechten, Vorſitz, und ſonſten andern Prærogativen jetzt und ins künftige ohne Nachtheil ſeyn, auch zu einigem *Præjudiz* nicht angezogen werden, wie dann der erforderte Revers ut ſub Lit. A. hergebrachter maſſen dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio ad Acta Imperii zu legen, ausgeſtellet worden, und man dann hierbey auch das feſte Vertrauen von Reichs wegen zu mehr hocherwehntem Herrn Herzogen von *Marleborough* geſtellet hätte, Sie würden nunmehr als ein Stand des Reichs deſſen Beſtes und Intereſſe ſich ferner angelegen ſeyn zu laſſen belieben, auch zu allen Reichs- und Creyß-Oneribus nach dem bekannten Matricular-Anſchlag des nunmehrigen Fürſtenthums Mindelheim ad 76. Gulden und zum Cammergericht ad 34. Gulden concurriren, und wäre von dieſer willfährigen Reichs-Reſolution Kayſerl. Majeſtät (wie hiemit beſchiehet, allerunterthänigſte Communication zu ertheilen, um Ihro dadurch zu vernehmen zu geben, wie geneigt die Stände des Reichs dieſem hohen Generalen und Fürſten in Secundirung Ihrer Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſten Intention zu deferiren, und Ihn als einen Reichs-Mitſtand anzunehmen, Ihre Freude und Begierde bezeuget hätten. Signatum Regenſpurg den 13. Sept. 1706. Lit. A.

Churfürſtl. Maynziſche Canzley.

(L.S.)

P. S. Collegii Electoralis.

Nachdeme im Churfürſtl. Collegio über die Marleboroughiſche Introduction deliberiret worden, und in deſſen Favor der Schluß in dieſer Sache ausgefallen; So hat man dabey die geziemende Erinnerung bey Kayſerl. Majeſtät dahin zu thun, daß man von Churfürſtl. Collegii wegen dergeſtalt darein gewilliget, daß dieſe aus beſonderen Bewegnuſſen beſchehene

hene Uebergebung des Fürstenthums Mindelheim, künftig zu keiner Consequenz gezogen, und hierdurch der Kayserl. Wahl-Capitulation nicht præjudicirt werden sollte; Welches man an Kayserl. Majestät in allerunterthänigstem Respect von Churfürstlichen Collegii wegen (wie hiemit beschiehet,) zu bringen hätte. Signatum Regenspurg den 16. Augusti 1706.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Revers.

Wir von Gottes Gnaden *Johannes* des Heil. Reichs Fürst zu Mindelheim, Herzog und Graf von *Marlboroug* Marggraf von Blanfort, Freyherr Churchil von Aymaat und Sandridge, Ritter des Hosenbands, Ihrer Königl. Majestät von Gruß-Britannien geheimer Staats-Rath, des Leib-Regiments Obrister und General-Feldzeugmeister, auch der Alliirten Armee commandirender General &c. bekennen und thun kund durch gegenwärtige Unsere schriftliche Declaration, daß gleichwie Wir des von Ihro Kayserl. Majestät erlangten Fürstenstands im Heil. Röm. Reich zu anderer Mitstände Præjudiz oder Schaden Uns zu gebrauchen, keineswegs gemeinet, also auch Unsere Aufnehmung in den Reichs-Fürstenstand denenjenigen Fürsten des Reichs, so älteres Recht, als Wir, durch Kayserl. Decreta, Reichs-Concluſa oder sonsten zur Introduction haben, und doch darzu noch nicht gelangen können, weder an Ihrem Rang, Stelle, oder Stimme jemals nachtheilig seyn, noch sonsten zu Ihrer Beschwerung auf einige Weise gedeutet werden solle; Urkund dessen haben Wir dieses mit Unserer Hand, und Siegel bestärket. So geschehen im Lager bey Raullelaer den 18. Junii 1706. 1706. Sept.

Johannes Fürst zu Mindelheim.

Duc de Marleboroug.

(L. S.)

CLV.

Reichs-Schluß.

Womit Kayserliche Majestät ersuchet werden, des Königs in Schweden Majestät dahin zu *disponiren*, daß Dero *Truppen* aus dem Ober-Sächsischen Creyß zurück gezogen, und die obwaltende Mißhelligkeiten durch gütliche Wege beygelegt werden. Nebst beygefügter Vorstellung *Pro Memoria* an den Schweden Bremischen *Comitial*-Gesandten.

Dictatum Ratisbonæ 28. *Sept.* 1706.

Als bey allhiesiger Reichs-Versammlung ferner von der Chur-Sächsischen Gesandtschaft verschiedentlich vorgestellt worden, was gestalten Se. Königl. Majestät in Schweden nicht allein auf die Chur-Sächsische Gränzen mit einer grossen Armee angerückt, sondern auch nunmehr würklich in das Churfürstenthum Sachsen damit völlig, und also in den Ober-Sächsischen Reichs-Creyß eingetreten, darinn bereits grosse Contributiones dem Lande angesetzet, dasselbe mehr und mehr besetze, seine Armee aber unvermerkt darinn fortan vermehre, ohne daß noch zur Zeit zu erfahren gewesen wäre, oder das Absehen und Verlangen Sr. Königl. Majestät in Schweden bekannt seye; und dann hiebey erwogen worden, in was Sorge und Apprehension Kayserl. Maj. sammt dem Röm. Reich und allen Dero hohen Alliirten hierdurch gestellet werde, womit eines der mächtigsten Churfürsten, und Mit-Stände Lande, und Reichs-Creyß in den Stand gesetzet werden dürfte, sein Reichs-Contingent zu gegenwärtigem Krieg nicht mehr herstellen zu können: Und obschon man von Seiten des Reichs keineswegs sich persuadiren lassen könnte, daß Ihro Königl. Majestät in Schweden gesinnet seyn werden, hiergegen etwas zu unternehmen, was Sie selbsten als ein vornehmer Reichs-Stand wegen Ihrer grossen teutschen Provinzien mit dem Reich durch Reichs-Satzungen beschlossen, noch weniger, daß sie damit die Kayserl. und Dero hohen Alliirten siegreiche Waffen in ihrem glücklichen Lauf bey der abermahl in Italien jüngst erfochtenen so herrlichen vollkommenen Victorie zu behindern, sondern vielmehr mit Herstellung Dero beym Reich

1706. Sept. beliebten Quanti und Contingents zu prosequiren, Dero Glück mit zu poussiren, und die innerliche Ruhe allenthalben mit conserviren zu helfen, Sich aber dadurch eine ewige Glorie, Nachruhm und Obligation bey Kayserl. Majestät, dem Reich und allen hohen alliirten Potentien und der werthen Posterität zu erhalten gnädigst gemeynt seyn werden, wie man dann zu Deroselben höchsten Erleuchtung und der Sachen reifer Erwegung, das beständige feste Vertrauen gestellet hätte: so hat man aber doch auch von Reichs wegen hierinn nichts unterlassen wollen, was zu Erhaltung innerlicher Ruhe, Fried und Einigkeit, auch zu Conservation eines der vornehmsten Churfürsten und Reichs-Creysse und dessen Landen ersprießlich seyn möchte, und solchemnach in allen dreyen Reichs-Collegiis beschlossen, daß Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, durch Dero an Ihre Königliche Majestät in Schweden wegen dieser Einrückung in die Chur-Sächsische Lande abschickende Gesandtschaft für Sich und Namens des gesammten Röm. Reichs dahin mit antragen und ersuchen zu lassen, damit Se. Königl. Majestät, denen Reichs-Satzungen zufolge, und so vieler Potenzen gütlichen Vorstellung, Interposition und Begehren nach, die unverweilte Ordre ergehen zu lassen gnädigst geruhen wollen, daß gedachtes Churfürstenthum und der Ober-Sächsische Reichs-Creyß von allen ferneren Contributionen befreyet, dasselbe sonsten auch in andere Weise nicht ferner bekümmert, und ihre völlige Armée mit guter Ordre aus denen Chur-Sächsischen und Reichs-Landen gänzlich zurück geführt, hingegen aber auch Se. Königl. Majestät in Schweden durch diensame Repræsen-
Lit. A. tation (ut sub Lit. A.) und nach der zwischen Kayserl. Majestät und Ihro beständig gehegter vertrauten Correspondenz und gutem Vernehmen disponirt werde, Sie belieben möchten, sich also zu äussern, damit man mit desto mehrerem Bestand die Zwistigkeiten vergnüglich beyzulegen Gelegenheit überkommen, und mittelst guter vertrauter Vermittelung den Frieden stabiliren, und denselben dermaleins wiederum herstellen, den Reichs-Krieg hingegen mit Ihro Königl. Majestät in Schweden als eines mächtigen Mitstandes Beyhülfe und Assistenz wenigst durch Dero betreffendes Contingent, (darum Sie zugleich nochmalen zu ersuchen wären) und also gesammter Hand mit desto grösserm Nachdruck gegen die declarirte Reichs-Feinde prosequiren, und endlich auch denselben zu desto beständigerem Frieden in denen anwachsenden grossen Victorien bezwingen könne. Signatum Regenspurg den 27. Septembris 1706.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Vorstellung, so der Königl. Schweden-Bremischen Gesandtschaft zuzustellen, auch der Kayserl. *Commission*, dann Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigischen Gesandten und Holländischen *Residenten* zu *Secundi*rung des Inhalts zu *communiciren*, in allen dreyen Reichs-*Collegiis* beliebt worden.

Pro Memoria.

Nachdeme bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung vorkommen, wasgestalten die Königl. Schwedische Armée weiter in die Chur-Sächsische Lande und den Ober-Sächsischen Creyß eingerücket, und auf die vom Reichs-Convent der Schweden-Bremischen Gesandtschaft beschehene Vorstellung von Sr. Königl. Majestät in Schweden die gehofte gewührige Resolution noch nicht erfolget, hieran aber und deren Beförderung dem gemeinen Wesen merklich gelegen seye: so ist in allen dreyen Reichs-Collegiis dafürgehalten und geschlossen worden, daß man von Reichs wegen gemeldte Repræsentation nochmalen zu wiederholen, und obwohlgedachte Schweden-Bremische Gesandtschaft zu ersuchen hätte, dießfalls an Ihren gnädigsten König und Herrn mit diesem des Reichs wiederholten Ersuchen einen Expressen abzuschicken, auf daß Se. Königl. Majestät gnädigst geruhen möchten, nicht allein die Chur-Sächsische und Reichs-Lande von ferneren Contributionen zu befreyen, und Dero Armée zurück zu ziehen, sondern Sich auch also zu äussern, damit Gelegenheit und Mittel ausgefunden werden mögen, wie aus diesem beschwerlichen Wesen je eher je lieber vergnüglich zu gelangen, und mithin die innerliche Ruhe zu erhalten.

CLVI.

1706. Octobr.

Pro Memoria.

Was *occasione* des von Seiten Schweden in Chur-Sächsischen Landen getroffenen *Armistitii* sowohl an Kayserl. Majestät als andere in- und ausländische *Potentien* zu Beförderung des dasigen Friedens zu bringen, von Seiten des Reichs-*Convents* unterm 1. *Octobris* 1706. beschlossen worden.

Dictatum Ratisbonæ 2. *Octobr.* 1706.

Nachdeme bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung die zuverläßige Nachricht eingeloffen, von der Chur-Sächsischen Gesandtschaft solches auch bestättiget werde, wasgestalten in denen Chur-Sächsischen Landen ein Stillstand der Waffen auf 10. Wochen publicirt: so ist in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß bey dieser Occasion Ihro Kayserliche Majestät, Ihro Königl. Majestät in Preussen, das Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig von Reichs wegen geziemend ferner zu ersuchen wären, Sie geruhen wollten, in mitler Zeit Ihre fernere Officia also anzuwenden, daß das ganze Wesen aus dem Grunde gehoben, und der Ruhestand bald hergestellt werden möchte; gestalten man dann der Zuversicht lebte, es werde dieser bey solcher Beschaffenheit beyderseits leicht zu erlangen seyn, welches dann auch an Ihro Majestät die Königin in Engelland und die Herren General-Staaten zu bringen wäre.

CLVII.

Reichs-Schluß.

Daß der Reichs-Stadt Memmingen *pro Indemnisatione* einsweilen die *Moderation* ihres *Matricular*-Anschlags bis auf verbleibende 75. fl. angedeyhen zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Octobr.* 1706.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, wasgestalten des Heil. Röm. Reichs Stadt Memmingen bey der in diesem Kriege vorgewesenen Französisch- und Bayerischen Invasion in die obere Reichs-Creyse Franken und Schwaben durch deren gewaltthätige Occupation viele auf etliche Tonnen Goldes angegebene und zu liquidiren sich erbotene Schäden gelitten haben solle, dieselbe dieses auch in zweyen am 23. Septembris 1704. und 28. Augusti 1705. per Dictaturam publicam communicirten Memorialien und ihren Beylagen umständlich beschwerend dem Reich vorgestellt, und gebeten, an Ihro Röm. Kayserl. Majestät ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten forderſamst dahin zu erstatten, daß die causirte Schäden ihr hiernächst auf Weiß und Weg, als Dieselbe es von selbsten am convenablesten zu seyn allergnädigst ermessen, resarcirt, und dadurch sothane höchst benöthigte Indemnisation realiter geleistet, inzwischen aber bey ihrer Unvermögenheit auf gewisse Jahre der weitern Concurrenz an denen Reichs- und Creyß-Oneribus enthoben, nach derselben Endschaft aber das Matricular-Quantum bis auf 50. fl. weiters hinab gesetzt werden möchte.

Und dann solches alles in förmliche Proposition und Berathschlagung gestellt, dabey auch erwogen, daß denen unschuldig ruinirt- und unterdruckten getreuen Ständen des Reichs eine Indemnisation von Recht und Billigkeit wegen gebühre, solche zum Besten des gemeinen Wesens zu erhalten, und Ihnen wieder in solchen Stand aufzuhelfen, daß sie künftig ihre schuldige Reichs- und Creyß-Præstationes auch mit abzustatten, und wieder zu concurriren vermögen:

So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß aus obigen und denen von erwehnter Reichs-Stadt Memmingen angeführten, in sich auch Reichs-kündigen, und sonderlich in denen von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlüssen vom 11. 13. und 30. Septembris in fine: als hat man aus obigem ꝛc. ꝛc. auch 9. Octobris 1702. erheblich gefundenen Ursachen, deroselben eine convenable Indemnisation für die wegen der Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich erwiesenen schuldigen Treue erlittene grosse Schäden gebühre, und dahero von Reichs wegen

1706. Octobr. gen an Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät das begehrte forderſamſte Reichs-Gutachten dahin zu erſtatten wäre, Sie allergnädigſt geruhen möchten, erſtbenannter getreuen Reichs-Stadt die billig befundene convenable Indemniſation allergnädigſt bald angedeyhen, und ſie realiter genieſſen zu laſſen; allermaſſen dann dahin geſtellet wird, was erwehnte Stadt für thunlich- und practicable Vorſchläge nach der Hand noch anzugeben gemeynt ſeyn möchte.

Indeſſen aber, und bis ſich dieſe oftgedachte Reichs-Stadt von ihrer groſſen Schulden-Laſt und geklagtem Ruin und Verfall erholet haben, oder ihro in andere Wege eine Indemniſation angediehen ſeyn wird, von dero Matricular-Anſchlag 75. fl. weiters abzuſchreiben, und alſo auf die Hälfte, jedoch dergeſtalt zu moderiren wäre, daß ſothane Moderation allererſt nach geendigtem dieſem gegenwärtigen Krieg ihren Anfang zu nehmen, und die gemeldte Stadt davon alsdann den Effect zu genieſſen hätte, und würde der löbl. Schwäbiſche Creyß mit gemeldter Reichs-Stadt Memmingen, wegen ihrer notoriſchen Verfallenheit, mit ihren dermalen zu præſtiren habenden Reichs- und Creyß-Præſtationen in dieſem währenden Krieg von ſelbſten eine mitleidentliche Reflexion haben.

Wobey noch dieſes verabredet worden, daß fürs künftige keine *Moderation* ohne erforderliche Creyß-Ausſchreibamtliche *Atteſtata* gegeben, dieſe aber auch auf Begehren denen Ständen, denen Reichs-Satzungen gemäß, ertheilt werden ſollen. Signatum Regensburg den 11. Octobris 1706.

Churfürſtl. Maynziſche Canzley.

(L.S.)

CLVIII.

Reichs-Schluß

auf die Kayſerl. *Commiſſions-Decreta* (ſub CXXVIII. & CXXX.) wegen der Catholiſch-Schweizeriſchen *Cantons Neutralitäts*-widrigen Aufführung, und daß denenſelben das *Commercium* im Reich zu ſperren.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Octobr.* 1706.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis die beede unterm 5. Febr. und 2. Martii laufenden Jahrs per Dictaturam publicam communicirte Kayſerliche Commiſſions-Decreta, ſammt ihren Beylagen, die Catholiſche Schweitzeriſche *Cantonen*, und deren gegen das geſammte Durchleuchtigſte Erz-Haus Oeſterreich Teutſch und Spaniſcher Linien, wider die mit demſelben gemachte Bündniſſe, inſonderheit das errichtete Mayländiſche Capitulat, allenthalben zu erkennen gegebenes Aufführen, und aller der *Reformirten* Schweizeriſchen *Cantonen* wohlgemeynter Dehortationen ungehindert, mit dem declarirten Reichs-Feind, Herzogen von *Anjou*, erneuerten Verſtändniß, auch gegen das Röm. Reich, deſſen unſtrittige Lehen, aller Neutralität widerſtrebende und auf eine offenbare Hoſtilität auslauffende Unternehmungen betreffend, und dabey das Kayſerl. allergnädigſte Verlangen, Inhalts obgemeldter Kayſerl. Decreten, in gehörige Propoſition geſtellet: ſo iſt, nach der Sachen und deren Umſtänden reifer Erwegung und Berathſchlagung, davor gehalten und geſchloſſen worden, daß zuförderſt Ihrer Kayſerl. Maj. für Dero beſtändig zu des Reichs tragender ewiger Verbindniß anwendende väterliche Sorgfalt der ſchuldigſte allerunterthänigſte Dank (wie hiemit beſchiehet) in aller gebührender Veneration abzuſtatten, und nachdeme, wie in denen erſt erwehnten Kayſerl. Decretis angeführt, vielfältige Kayſerl. und der Reformirten Cantonen Dehortationes, Vorſtellungen und Offerten, gedachte Catholiſche Cantons von ihrem gegen das Reich, und ſonderlich gegen das Durchleuchtigſte Erz-Haus Oeſterreich Teutſch- und Spaniſcher Linien bezeugten unbefugten Verfahren und Unternehmen nicht abhalten, und hingegen zu ſchuldiger Beobachtung der errichteten Erbein und Bündniß nicht bewegen können, ſondern dieſe in ihrer irrigen Meynung zu obgedachter Feinde groſſem Vortheil, des Röm. Reichs aber höchſten Schaden vorſetzlich beharret, und jenen wirklich und beſtändig Hülfs-Völker zuge-

zugestanden, daß ein solches für eine Uebertretung und Brechung der Neutralität und Oesterreichischen Erbein auch des Mayländischen Capitulats angesehen werden sollte; und dahero, gleichwie Ihre Kayserl. Majestät in Dero Erblanden allergnädigst bedacht seynd, also auch im ganzen Röm. Reich nunmehro würklich denen Catholischen Schweizerischen *Cantonen* das Commercium zu sperren, auch die darinn befindliche Güter und Effecten, gestalten Sachen nach, anzuhalten, dabey aber zu præcaviren wäre, daß denen Reformirten Cantonen, so hieran keinen Theil hätten, das ihrige frey und unangefochten gelassen, auch aller möglichster guter Wille bezeiget, und hierzu gewisse diensame Passeporten zu Handel und Wandel errichtet werden möchten.

Damit aber dieses schädliche Verfahren auch nicht so schlechter Dingen zu schädlicher Consequenz fürs künftige hingehe, so seye man mit Kayserl. Majestät unterthänigst verstanden, daß die *Reformirte* Schweizerische *Cantonen* mit Abstattung gebührenden Danks für die erwiesene patriotische Bezeugung, in Beobachtung der habenden Bündnisse, anzusinnen wären, daß sie ihre Catholische Mit-Orte durch erlaubte zulängliche kräftige Mittel, Inhalts ihrer Verein, anweisen möchten, welches alles Kayserl. Majestät auf obgedachte Decreta Commissionis Cæsarea (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst einzurathen, und in schuldigstem Respect zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen wollten, solches an die Schweizerische Reformirte Cantons nicht allein durch selbst allergnädigst beliebende Weise bringen, sondern auch ins Reich die Nothdurft obverstandener massen durch Patente Reichs-constitutions-mäßig publiciren zu lassen, man wollte aber auch dafür halten, daß sowohl von Kayserl. Majestät als denen Reformirten Schweizerischen Cantons ihren Mit-Orten forderist eine nochmalige glimpfliche Vorstellung und *Dehortation* zu thun seye; daferne sie aber wider alles Verhoffen solchen keinen Platz geben, noch zu besseren Bezeugungen sich anlassen wollten, es bey obigem Schluß sein Bewenden haben, und derselbe zum Stand gebracht werden möchte. Signatum Regenspurg den 11. Octobr. 1706. 1706. Octobr.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CLIX.

Reichs-Schluß.

Erledigung derer bey der zur *Decision* des zwischen dem Dom-*Capitul* und Ritterschaft des Hochstifts Münster, dann denen sogenannten Erbmännern obwaltenden *Processes* ernannten *Revisions-Commission* sich geäusserter Anstände.

Dictatam Ratisbonæ 15. Octobris 1706.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, wasgestalten bey der in der sogenannten Münsterischen Erbmänner-Sache und zu deren völliger rechtlicher Decision vom Reich beliebt- von Kayserl. Majestät auch allergnädigst ratificirten Revisions-Commission einige Anstände, und zwar darinn sich äusserten, daß die Revisores sich sonsten beym Collegio Camerali zu legitimiren, das Juramentum revisionis abzuschwören, und alsdann die Acta mit und neben dem Senatu zu revidiren pflegten, welcher die Urtheile gefaßt, das obgedachte Collegium Camerale aber in dem bekannten Zustand sich noch befinde, der damalige Senat, oder in diesem gesessene Assessores, Re- und Correferent gestorben, und davon nur ein einiger, als der Assessor von Friesenhausen, noch bey Leben; über das die erforderliche Unkosten zur Abreise und Verpflegung derer Herren Revisoren und sonsten von Impetranten, dem Dom-Capitul und Ritterschaft zu Münster noch nicht angeschaft, und dann bey allhiesig-allgemeiner Reichs-Versammlung angefragt worden, wie bey obgemeldten Un- und Anständen die Herren Revisores sich zu achten? solches auch in gehörige Berathschlagung gezogen:

So ist, nach reifer der Sachen Ueberlegung, dafür gehalten und geschlossen worden, daß die Herren Revisores, nach Inhalt des Reichs-Schlusses, in der Sache ohne all weitern Anstand zu Beförderung der Justiz fortzufahren, und diesen

1706. Octob. diesen langgewährten Processs endlichen abzuthun, sich auch *pro hoc solo actu*, denen Reichs-Satzungen und Cammergerichts-Ordnung ohne Nachtheil und Abbruch, bey des Herrn Cammerrichters Churfürstl. Gnaden zu legitimiren, den Revisions-Eyd bey Deroselben abzuschwören, und, soviel die Umstände und Nothdurft erfordern möchten, mit dem von damaligem Senat noch lebenden Assessore von Friesenhausen Reichs-Constitutionsmäßig zu concurriren, auch die Acta zu revidiren hätten, das Dom-Capitul zu Münster und dasige Ritterschaft hingegen solle hierdurch erinnert seyn, die erforderliche Reise- und andere hergebrachte Unkosten ohne Verzug gehöriger Orten denen Revisoren anzuschaffen, und durch diese Unterlassung die Sache gegen Kayserl. Majestät und des Reichs Intention keineswegs aufzuhalten, und wäre vorderist der Kayserl. höchstansehnlichen Commission diese der dreyen Reichs-Collegiorum Erklärung gebührend zu hinterbringen. Signatum den 15 October 1706.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S)

CLX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification vorstehenden Reichsschlusses, in der Münsterischen Erbmänner Sache. *Dictatum Ratisbonæ 21 Octobris 1706.*

Der Römisch-Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn geheimer Rath und bey noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Convent Principal-Commissarius, der Hochwürdigst-Hochgebohrne Fürst, und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. S. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. haben mit mehrerm eingenommen, was von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs wegen einig-in der sogenannten Münsterischen Erbmänner Sache, und zu deren völliger rechtlicher decision beliebten, und von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Revisions-Commission geäusserter, der Revisoren Legitimirung, Abschwörung des Iuramenti revisionis und Zuziehung desjenigen Senatus, so die Urtheil gefasset, betreffenden Anstände, dann auch wegen der zu ermeldter Revisions-Commission erforderlicher Unkosten jüngsthin als den 15ten lauffenden Monats Octobris dafür gehalten, und geschlossen worden, daß nehmlichen die Revisores nach Inhalt des vorhin ergangenen Reichs-Schlusses ohne all weitern Anstand zu Beförderung der Justiz fortzufahren, und diesen lang gewährten Processs endlichen abzuthun, sich auch pro hoc solo actu den Reichs-Satzungen und der Cammergerichts-Ordnung ohne Nachtheil und Abbruch, bey des Herrn Cammerrichters Churfürstl. Gnaden zu legitimiren, den Revisions-Eyd bey Deroselben abzuschwören, und, so viel die Umstände und Nothdurft erfordern möchten, mit dem von damaligem Senat noch lebenden Assessore Friesenhausen Reichs-Constitutionsmäßig zu communiciren, auch die Acta zu revidiren hätten, das Dom-Capitul zu Münster aber, und dasige Ritterschaft hingegen dadurch erinnert seyn sollten, die erforderliche Reise- und andere hergebrachte Kosten gehöriger Orten den Revisoren anzuschaffen, und durch dessen Unterlassung die Sache gegen Kayserl. Majestät und des Reichs Intention keineswegs aufzuhalten;

Allermassen nun Eingangs Hochgedacht Ihre Hochfürstl. Eminenz solchen Schluß in allen seinen Theilen, als nach gegenwärtigem bekannten des Kayserl. und des Reichs-Cammergerichts Zustand zu Abhelfung der so lang in Recht gehangenen Streitsache, und Erreichung der heilsamen Iustiz ohne Umgang erforderlich, nicht weniger mehr allerhöchsterwehnter Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten in Dero Rescript vom 8ten und Commissions-Decret von 19ten Julii dieses Jahrs geäusserten Intention, und Justiz-Eyfer für allerdings conform, und darunter mit verstanden ansehen und befinden, anbey considerиren, daß der zu würcklichem Beginn der Revision, kraft vorigen allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses angesetzte a die ratificationis geloffene 3 monatliche Termin allschon würklich verflossen; Als haben

ben in allerhöchstem Namen Ihrer Kayserl. Majestät und von Dero tragenden Commission wegen Ihre Hochfürstl. Eminenz auf von Reichswegen an Sie beschehenes Ersuchen zu Abschneidung alles hinderlichen Verzugs sothanen abermaligen Reichs-Schluß und Gutachten, kraft dieses genehm halten, und ratificiren, auch solches der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiermit nicht verhalten wollen, und bleiben Ihre Hochfürstl. Eminenz anbey Denenselben mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Gegeben Regenspurg den 20 October 1706. 1706. Nov.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CLXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, mit Bedeutung, daß Kayserl. Majestät der beeden höheren Reichs-*Collegiorum Conclusum* (*sub CLIV.*) die *Admission* des Herzogs von *Marleboroug* in den Reichs-Fürsten-Rath, wegen Mindelheim betreffend, allergnädigst *ratificirt*, und desselben ehebaldig- würkliche *Introduction* gern sehetens.

Dictatum Ratisbonæ 5. Nov. 1706.

Die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät ꝛc. haben allergnädigst eingenommen, auch nunmehro ratificirt, was bey noch fürwährendem Reichs-Convent den 13 Septemb. jüngsthin durch Gutachten beeder höherer Reichs-Collegiorum, die Fürstlich *Marleborougi*sch-Mindelheimische Aufnahm in des Heil. Röm. Reichs Fürsten-Stand betreffend, geschlossen, und an Ihrer Kayserl. Majestät höchstansehnliche Commission abgegeben worden.

Angesehen nun mit solchem der Kayserl. allergnädigsten Intention gänzlich nachgelebt, und Dieselbe dannenhero um so viel mehrers Verlangen tragen, daß dem Werck durch erfolgte Introducirung Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Mindelheim zu Sitz und Stimm in dem Reichs-Collegio die behörige völlige Würcklichkeit wiederfahre; Als lassen allerhöchstermeldter Ihrer Kayserl. Majestät geheimer Rath und bey ersagtem Reichs-Convent höchstansehnlicher Principal-Commissarius der hochwürdigste, hochgebohrne Fürst, und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. S. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. dem hochlöbl. Churmaynzischen Reichs-Directorio solches hiermit nicht verhalten, damit dasselbe der Sache recht thun, beyden hochlöbl. höheren Collegiis von der Kayserl. Resolution Wissenschaft mittheilen, und zu mehrerer Bewährung der allgemeinen billigen Hochschätzung Sr. Hochfürstl. Gnaden um das teutsche Reich erfochtener hoher Meriten, die fernere Gebühr zu Bewerkstelligung sothaner Introduction ehest bestens beobachten wolle: und bleiben Ihro Hochfürstl. Eminenz demselben mit freundlich geneigtem Willen wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 3 November 1706.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CLXII.

Ferneres Antwort-Schreiben

Vom Reichs-*Convent* an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, mit Versicherung, daß die Beyschaffung der Reichs-Mannschafts-*Contingentien* mit all- nöthigen Kriegs-*Requisiten ad locum operationum* in der That eyfrigst besorget werden würde.

Dictatum Ratisbonæ 9. Nov. 1706.

Hochmögende Herren ꝛc.

Was Euer Hochmögende auf allhiesigen Reichs-Convents an Dieselbe abgelassenes Antwort-Schreiben unterm dato den 19 Iunii 1706. fernerweit anhe-

1706. Nov. ro gelangen lassen, und zu glücklicher Ausführung dieses gegenwärtigen Kriegs, mit würklicher Stellung der completen Reichs-Contingentien, und anderer Kriegs-Requisitorum in denen locis operationum wohlmeinend ferner vom Reich verlangen, und zwar ohne Einrechnung der Subsidial-Trouppen, auf daß durch Unterlassung des schuldigen Reichs-Beytrags nicht verursachet werde, daß die Operationes in ihren glücklichen Progressen zum höchsten Nachtheil der gemeinen Sache stecken, das Reich aber den mehresten Schaden dabey leiden möchte; solches alles haben wir nebst der darinn angeführten weitläuftigen patriotischen Vorstellung mit mehrerem ersehen.

Nachdem nun davon denen höchst- und hohen Herren Principalen, Committenten, und Obern die Nothdurft gebührend alsobalden hinterbracht, und Dieselbe ersuchet worden, dasjenige alles fleißig in der That beobachten zu lassen, was in denen Reichs-Schlüssen von Kayserl. Majestät und denen Ständen des Reichs zu præstiren, verglichen worden, um in dessen Entstehung der gemeinen Sache, und denen victorioſen Waffen keine Hinderniß zu verursachen, sondern mehrern Trieb zu geben, und mit allen Kräften zu assistiren, auf daß dadurch Europa eine beständigere Ruhe durch einen reputirlichen Frieden, mit Herbeybringung sicherer Reichs-Gränzen, erfochten, und behauptet werden könnte;

Als hat man sich von Reichswegen abermal vereinigt, und verbindlich beschlossen, daß die beliebte Contingentia an Mannschaft, und andern Kriegs-Requisitis, denen Reichs-Schlüssen zufolge, præstirt, ad loca operationum, nach Anweisung der hohen Reichs-Generalität, gestellt, und beygeschaft werden sollen; Gestalten man dann auch nach einkommender vertrösteter Muster-Lista nicht unterlassen wird, das behörige, wo Noth, Reichs-Constitutionsmäßig zu beobachten, und vorzukehren, damit Euer Hochmögenden und anderer hoher Alliirten auch der willigen Reichs-Stände eigenes zum Besten der gemeinen Sache zielendes Absehen im Werk erfüllet werden könne. Euer Hochmögende anbey ersuchend, Sie belieben, durch Ihre an Höfen habende Ministros diese Intention mit zu secundiren, und anhero die Nachricht unschwer auch zu geben, was einige Stände des Reichs, ausser ihren Subsidial-Truppen, für Mannschaft von Reichs-Contingentien, bey Dero Armée gestellt haben, um sich darnach in ein so andern desto besser richten zu können;

Man kann aber hiebey zur Nachricht unerinnert nicht lassen, wie daß von der resolvirten Reichs-Armée ad 120000. Mann diejenige Quanta der Reichs-Stände und Länder in ziemlicher Anzahl abgehen, welche durch feindlichen Gewalt dem Reich noch entzogen, oder sonsten gänzlich ruinirt sind, als da ist: der **Burgundische**, ein guter Theil vom **Chur- und Ober-Rheinischen Creyß**, wozu weiters und sonderheitlich kommt, der auch in **Welschland** noch fürwährende schwere Reichs-Krieg, bey welchem allen wohl etwas von dem **Reichs-*Quanto*** in **Teutschland** aus- und zurück geblieben seyn möchte; Gleichwie dann bey Euer Hochmögenden Armée in denen **spanischen Niederlanden** über die Subsidial-Truppen verschiedene ansehnliche Reichs-Contingentia sich auch befinden, wie ein solches Dieselben selbst ermessen können, und bekannt ist, es auch die erwartende Muster-Lista über die Reichs-Armée klärer ausweisen wird.

Dahero um so ernst- und nachdrücklicher dahin von Reichswegen, bey denen Höfen angetragen werden soll, daß wenigstens das bleibende, und von dem Reich beliebte schuldige übrige Quantum der Reichs-Armada, mit billigem Abzug der gewaltthätig vom declarirten Reichs-Feind occupirter Stände Contingentien für künftige Campagne in Zeiten ad loca operationum ohne einige einwendende Entschuldigung gestellt werden, mit welcher zusammenbringender Reichs-Armée, wann sie, wie zu hoffen, von allen Ständen durch eyfrige Beystellung ihrer Contingentien samt der nöthigen Kriegs-Rüstung ohne Abgang oder Einrechnung der Ihrer **Brittannischen Majestät** und **Euer Hochmögenden** zukommenden Subsidial-Truppen zusammen unter einem verglichenen Commando geführt wird, mit der Hülfe und Beystand Gottes der gemeinen Sache viel nützlich- und ersprießliches mit effectuirt werden kann, und soll; zu dergleichen Ende dann auch Euer Hochmögende um die tapfere Fortsetzung Ihres so gedeylich- als stattlichen Beythuns und Mitwürckens hiermit ersuchet werden. Was aber die höchst und hohe Herren Principalen rescribiren,

bey

bey denen Creysen, und sonst zum Stand gebracht zu haben, davon wird Dero hier anwesendem Residenten Herrn von Mortaigne zeitlich Nachricht gegeben werden; bey welcher der Sachen Bewandniß, so haben der Churfürsten, Fürsten und Stände bey allhiesig allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte, dieses in Antwort Euer Hochmögenden vorläufig geziemend unverhalten, zu glücklichen Progressen der siegreichen Waffen felicitiren, auch darzu allen ferneren göttlichen Seegen wünschen, und zu allen gefälligen Diensten sich zugleich erbiethen, und stets verbleiben wollen. Regenspurg den 3 Novemb. 1706. 1706. Nov.

Euer Hochmögenden.

Dienstwilligste

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte.

Inscriptio.

Denen hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande im Haag ꝛc.

CLXIII.

Reichs-Schluß.

Womit auf die von Seiten der *Alliirten* und sonsten eingekommene Klagen, die säumige Creyse und Stände nachdrücklichst *adhortirt* werden, ihre Mannschafts-*Contingentien* mit all- behörigen *Requisiten* denen Reichs-Schlüssen gemäß, biß Anfang *Aprilis* nächstkünftig *ad locum operationum* abzuschicken, und daß die Creyß-Ausschreib-Aemter, wie solches geschehen, der Reichs-Versammlung Bericht zu geben, nicht weniger Ihro Kayserl. Majestät um *Communication* der Muster-Listen, fort um *publicirung* der Patenten wegen des *Marche-Reglement*, und Verbot der Pferd-Ausfuhr gehorsamst zu ersuchen.

Dictatum Ratisbonæ 12. Nov. 1706.

Nachdeme aller Orten genugsam bekannt, bey allhiesiger Reichs-Versammlung auch sowohl von verschiedenen Ständen, als denen hohen Alliirten erinnert, und geklagt worden, was massen von einigen Reichs-Creysen und Ständen nicht allerdings zulängliche Anstalt sowohl in Herstellung ihrer schuldigen Contingentien an Mannschaft, als andern erforderlichen Kriegs-Rüstungen, zu Ausführung dieses Kriegs, in der jetzt zu End gehenden Campagne gemacht worden, daß die hohe Generalität das behörige am Ober-Rhein gegen den Feind vorzunehmen, nicht vermocht, da doch derselbe einigemal durch öfter beschehene Detachementer in die spanische Niederlande so schwach gewesen seyn solle, daß man über selbigen unfehlbar die superioritatem armorum behaupten, und nicht allein von dem Reichsboden mit sich fast promittirter victorie auszutreiben, sondern auch die Reichs-Armée ins hosticum einzuführen, und dieser die hybernal-station anzuweisen, und desto leichter den zukommenden Feldzug das Verlohrne zu des Vaterlands besserer Sicherheit recuperiren zu können, Hofnung gewesen wäre; und dann dieses in beeden höhern Reichs-Collegiis mit deme erwogen, wie wenig einiger Orten denen zwischen Churfürsten, Fürsten und Ständen errichteten von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten heilsamen Reichs-Schlüssen nachgelebt, dabey eines theils auch considerirt, was für ein schädlicher Abbruch der gemeinen Sache dadurch zugefügt, dem declarirten Feind durch diese Verabsäumung aber für ein grosser Vortheil zugewachsen, und der übrigen exponirten Creyse und Stände gern und willig angewendete viele Millionen guten theils verlohren gangen, nicht einmal zu gedenken, was schlechter Ruhm durch diese Disposition bereits hervorkommen, und fürs künftige noch mehrers mit ohnersetzlichem Schaden der exponirten Stände den Winter hindurch vom Feind, bey bekannter Schwäche der Reichswaffen hervorbrechen könne, andern theils aber erwogen worden, daß man von Reichswegen gleichwohl eine solche Armée an den Ober-Rhein, oder andere von Kayserl. Majestät oder Dero und des Reichs hoher Generalität gut befindende loca operationum zu stellen beliebt, daß selbige samt denen erforderlichen mitresolvirten Kriegs-Rüstungen wohl versehen (wann auch die Contingentia derjenigen Creyse und Stände, so vom Feind gewaltthätig, als der Burgundische und ein guter Theil vom Chur-Rheinischen und Ober-Rheinischen

1706. Nov. Creiß detinirt seyn, nicht vollständig hergestellt werden,) dannoch so considerable zu achten, daß der Feind damit nicht allein anzugreiffen, sondern auch sonsten gegen denselben offensive agirt werden können.

So hat man dafür gehalten, daß bey diesen bekannten Umständen die Ehre, Reputation, und Wohlfahrt des gesammten Reichs erfordere, daß von Reichs wegen sorgfältig dahin gesehen werde, wie daß diese vorgangene Defectus und Abgänge für die künftige Campagne zu verbessern, die Reichs-Armee aller behöriger Orten, und sonderlich an dem Ober-Rhein in solchen completen Stand zu stellen, daß mit hoffenden guten Progressen offensive operirt, und dieser Krieg mit Beystand göttlichen Segens, und Hülf der hohen Alliirten glücklichen Waffen glorios geendet, und damit der erstgedachten hohen Alliirten, und exponirten Creyse und Stände Beschwerden fürs künftige ferner verhütet werden möchten.

Massen dann in Absicht dieser guten Vorsorge Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen wollten, Kraft ihres Allerhöchsten Amts oder allenfalls nach Befinden durch eigene Schickung die Reichs-Creys-Ausschreib-Aemter nachdrücklich und ernstlich, sobald immer möglich, zu erinnern, und von Ihnen zu erfordern, daß denen vielen ratificirten Reichsschlüssen, und allem deren punctirten Inhalt zu schuldiger Folge, Sie daran seyn sollen, daß die Creys- und Reichs-Contingentia an Mannschaft in *completen* Stand mit allen erforderlichen Kriegs-Requisitis, als Stuck, *Ammunition*, *Proviant*, *Cassa*, *Magazin*, und sonsten auf künftige Campagne gleich Anfangs Aprilis des 1707. Jahrs, und die Kayserliche und hohe Reichs-Generalität (darüber Ihre Kayserliche Majestät nochmalen allerunterthänigst (massen hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, daß die Reichsschlüsse wegen des *pari authoritate* zu führenden *Commando* der beyden Herren Reichs General-Feldmarschallen bey der Reichs-Armee dereinst zum Effect gebracht werden) an den Ober-Rhein, oder wohin Sie gedachte Generalität (welche allerseitige Reichs-Contingentia das vom Reich beliebte *Marchreglement* im *marchiren*, und *Quartiren* wohl und genau beobachten zu lassen, anzuweisen wäre, solches aber per Patentes ins Reich bald möglichst zu publiciren, man Kayserliche Majestät ferner von Reichs wegen hiemit allerunterthänigst zu ersuchen hätte,) commandiren wird, ohne einigen Abgang, laut errichteter Reichsschlüsse gestellet, zumalen keine in anderem Sold stehende Subsidial-Mannschaft, für oder in vorerwehntes Reichs-Contingent angesetzt, mithin zu Abbruch des gemeinen Wesens doppelt aufgerechnet werde.

Damit man aber dessen um so mehr beym Reich versichert seye, auch denen hohen Alliirten solches zuverläßig, dem Versprechen gemäß, von Reichs wegen hiernechst benachrichten möge, um Ihre Concert mit Kayserl. Majestät und der Reichs-Generalität zu künftigen Operationen machen zu können, so wären Kayserliche Majestät auch (wie hiemit beschiehet) gehorsamst zu ersuchen, die Creyß-Ausschreib-Aemter allergnädigst zu erinnern, daß sie zu Ende Februarii instehenden 1707. Jahrs umständlich unfehlbar berichten sollen, ob und wie sie denen vorigen, und diesem Schluß mit ihren Creyß-Mit-Ständen nachgelebt hätten, auf daß nicht vonnöthen, bey angehender künftigen Campagne, wie bishero mit des Reichs eigenem grösstem Schaden geschehen, allererst die Mängel zu emendiren, und abermal den Feldzug entweder fruchtloß an- oder gar vorbey gehen zu lassen, welches zu verhüten, sowohl die Reichs-Creyse insgesammt, als ein jeder Stand ins besondere dem Vaterland zu Lieb verbunden, und verpflichtet seye.

Wie aber zu Sicherheit der exponirten Reichs- und Creyß-Landen die Winter-*Stationes* und *Postirungen*, nach geendigter dieser Campagne hin- und wieder einzurichten, um allen feindlichen Einbruch und sonsten zu verhindern, wäre Kayserl. Majestät und des Reichs hoher Generalität Vorsorge heimzustellen, und Deroselben bestens zu recommendiren.

Nachdeme Kayserl. Majestät aber in Dero letzterem Ratifications-Decreto allergnädigste Vertröstung gegeben, die Muster *Listam* dem Reich zu communiciren, um die Abgänge desto besser gehöriger Orten erinnern, und ersetzen machen zu können, so wären Dieselbe, nicht allein gedachte Muster-Listam nunmehr allergnädigst anher zu communiciren, sondern auch dahin hierdurch allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, geschärfte

schärfte Mandata pœnalia wegen Ausfuhr der Pferde aus dem Röm. Reich ins *Hosticum*, und andere *neutrale* Orte, sonderlich die Schweitz, nochmal in das ganze Reich ergehen, publiciren, und ernstlich darauf halten zu lassen. Signatum Regenspurg den 10. Novembr. 1706. 1706. Nov.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

CLXIV.

Kayserliches Commissions-Decret,

Vorstellung derjenigen Beweg-Ursachen, welcher wegen Kayserliche Majestät dem (*sub Cl.*) abgefaßten Reichs-Schluß *in puncto* der *durante Justitio Camerali* beym Reichs-Hofrath vornehmenden *Cognition* über die *in Camera* Rechts-hängige Sachen, Dero Kayserliche *Approbation* noch zur Zeit nicht beylegen könnten.

Dictatum Ratisbonæ 24. *Novembr.* 1706.

Der Röm. Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn geheimer Rath, und zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Convent gevollmächtigter Höchstansehnl. Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst, und Herr, Herr Johann Philipp ꝛc. der Heil. Röm. Kirche Cardinal von Lamberg, Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. Lasset der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, aus expressen Kayserl. Befehl unverhalten: Ihre Kayserl. Majestät hätten aus dem unterthänigsten Reichs-Gutachten, oder Concluso Trium Collegiorum Imperii vom 14. Julii jüngsthin, und den beygeschlossenen Memorialien gnädigst vernommen, welchergestalten der Herren Marggrafen von Bayreuth und Onolzbach Hochfürstliche Durchl. Durchl. bey dem Reichs-Convent angebracht, wie daß einige von dem Justitio camerali zu profitiren vermeinten, und sich Lite in Camera pendente an den Reichs-Hofrath wendeten, dahero sie die Anfrag gethan, ob Zeit währender Hemmung der Cameral-Justiz, dem Reichs-Hofrath zustehe, in Process-Sachen, welche am Cammer-Gericht rechtshängig, etwas, es seye unter was Prætext es auch wolle, besonders unterm Vorwand *periculi in mora*, oder dem Titel einer *Provisional*-Verordnung oder *in ordine ad Executionem* in dem Cammer-Gericht gesprochener Paritorien, sie möchten alsdann vollkommentlich klar und deutlich seyn, oder mehrerer Erläuterung bedörfen, zu verfügen, zumalen auch, ob in denen Fällen, wo *causa principalis* in einer *Cameral Litispendenz* verfangen ist, *sub prætextu novorum factorum sive attentatorum* von Reichs-Hofraths wegen *Rescripta*, *Mandata* oder andere *Process* erkannt werden möchten, mit dem angehängten Gesinnen, hierüber in Kürze ein solches Reichs-Gutachten an Ihre Kayserliche Majestät zu erstatten, welches der Beschaffenheit der Sache, und der Verfassung der Reichs-Gerichte gemäß seye, damit Ihre Hochfürstliche Durchl. Durchl. die Herren Marggrafen, und andere allenfalls mit Verordnung des Reichs-Hofraths in Sachen, die bey dem Cammer-Gericht im Recht schon verfangen, verschonet bleiben möchten. Worauf man in allen dreyen Reichs-Collegiis nach reiflicher Erwegung, was die Reichs-Satzungen hierunter in verschiedenen Stellen klar und deutlich statuiren, bey diesen, und andern vorgekommenen wichtigen Umständen dafür gehalten und geschlossen hätte, daß Ihrer Kayserlichen Majestät vermittelst eines Reichs-Gutachtens dieses alleruntherthänigst vorzustellen, und Dieselbe allergehorsamst zu ersuchen wären, Sie geruheten, an Dero Reichs-Hofrath die Verordnung ergehen zu lassen, diese, und andere solcherley am Cammer-Gericht Rechtshangende Sachen dahin wieder zu verweisen, auch von fernerer Cognition, und dergleichen Sachen hinführo gegen die Reichs-Stände und männiglichen zu desistiren, und alle Collision unter denen höchsten Reichs-Gerichten, denen Reichs-Satzungen gemäß, zu verhüten, zumalen das Cammer-Gericht vermittelst der vorhabenden Visitation ehist wiederum in den Stand würde gesetzet werden, denen Partheyen der Gebühr nach, Recht zu schaffen, und man sich indessen versehe, daß keiner unter denen hoch- und löblichen Ständen, oder andern Partheyen durante Justitio und bey etwann

1706. Nov. etwann solch favorable dünkender Gelegenheit sich in einig vermeinte Possession zu setzen, als welches vor sich denen Rechten zuwider, und eo ipso null und nichtig wäre, intendiren wird.

Ihre Kayserl. Majestät hätten hierauf eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, zuförderst von Dero Reichs-Hofrath zu vernehmen, was bey demselben in derley am Cammergericht hangenden Sachen vorgegangen, so hochermeldten Herren Marggrafen zu diesem Anbringen und Beschwerung hätte können Ursache geben, welcher den folgenden Bericht erstattet, daß nemlichen von der Zeit an, da das Cammergericht ausser Activität gesetzet, bey demselben ein und andere schwere Klage theils wider des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, theils wider des zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstliche Durchl. Durchl. von denen benachbarten Statibus Imperii um deswillen eingekommen, weilen an Seiten gedachter Herren Marggrafen einige Attentata und zum theil ganz neue Facta in solchen Sachen vorgenommen worden, worinnen vor diesem bey dem Cammergericht Mandata und Sententiæ paritoriæ ergangen, es auch sonsten damit solche Beschaffenheit gehabt, daß ohne Ertheilung schleuniger Justiz ein unwiederbringlicher Schaden denen Bedrängten zugefüget, und wohl mehr Anlaß zu anderm eigenmächtigen Verfahren genommen worden wäre, insonderheit hätte die Stadt Nürnberg verschiedentlich geklaget, wie daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth gegen alle Rechte, und insonderheit dem am Cammergericht den 21. Julii 1622. ergangenen Kayserl. Mandato zuwider, hoch beschwerliche und neuerliche Zoll-Steigerungen zu Neustadt, Stuffbach, Sezzenstorf, Dämenlohe und Carlimbach unternommen, weswegen dann der Reichs-Hofrath, wie sehr er auch mit Arbeit überhäufet, nicht umgehen können, an Dieselbe unterm 20. Novembris vorigen Jahrs ein Rescriptum dehortatorium, und bey unterbliebener Parition, ja vielmehr gehäuften enormen Beschwerden, am 26. verwichenen Monats Aprilis ein Mandatum cassatorium & inhibitorium de nihil innovando pendente lite, sicut & restitutorium præstandaque desuper cautione ergehen zu lassen, in Hofnung, daß man selbiger Seits wenigstens die post emanatum in Camera mandatum, & lite isthic pendente unternommene und dem Publico selbst sehr schädliche Zoll-Neuerungen abstellen würde.

Es hätte aber dieses so weit fehl geschlagen, daß besagte Stadt Nürnberg sub præs. den 6. jüngsthin verwichenen Monats Augusti sich abermalen über einen ganz neuen in ihrem Territorio ohnweit Beringersdorf auf offener in das Königreich Böheim gehender Landstrasse von jetzt gemeldtem Herrn Marggrafen mit gewafneter starker Hand errichteten Zoll weitläuftig beschweret, mit ausdrücklichem Vermelden, daß mit rigoroser Abforderung dieses unberechtigten auf alle auch geringste Waaren und Victualien mit gesetzten Zolls mit desto grösserer Animosität continuiret würde, als man sich Marggräflicher Seiten mit der Hofnung schmeichelte, unterm Favor Eingangs ermeldten circa causas in Camera pendentes ausgewürkten Reichs-Gutachtens nunmehro die freye Hand erlangt zu haben, mit denen unschuldigen benachbarten dergestalt umzugehen, als ob weder Gesatz noch Richter mehr auf Erden vorhanden, sondern man Zeit währenden Justitii Cameralis schuldig wäre, sich ohne Hülf und Rettung zu Boden treten zu lassen, und sich nicht einmal zu seinem von GOtt vorgesetzten Oberhaupt wenden dörfe, und dessen Kayserl. Amt und demselben anklebende *Universal-Jurisdiction* zu Hintertreibung dergleichen Gewaltthaten zur Zeit, da keine *Remedur in Camera notorie* zu erhalten, allerunterthänigst anzuruffen, daß also Reichs-Hofrath bey sogestalten von Tag zu Tag mehrers zunehmenden schädlichen Zoll-Erpressungen, auf vorgebrachte Documenta und sonsten gethane ganz umständliche Vorstellungen, abermalen das gebetene Mandatum zu ertheilen gemüßiget worden, wie er dann auch auf anderer unterschiedlicher Orte des Reichs bey Ihrer Kayserl. Majestät um Administration und Fortsetzung der Gerechtigkeit aus nothdringlichen Ursachen *non attenta litis Cameralis pendentia* wehemüthigst anruffender Partheyen jammern und schreyen, Schreiben um Bericht, wo diensam, erkennet, und dem Cammergerichtlichen Processs inhærirend, die weitere Parition, zufolg der in Camera ertheilter Mandatorum, auferlegt, auch die neu geklagte Beschwerde und Thätlichkeiten

keiten bestermassen abzustellen, und in allem solche Vorsehung zu thun getrachtet, damit nicht ein jeder den Prætext nehmen möchte, als ob die Sachen, und was dato auch nur remoté dependiret, anjetzo bey dem Cammergerichte schliefe, mithin Thür und Thor hierunter zu des klagenden Theils fernerer Bedruckung dem Beklagten offen stünde. Hiezu hätte er auch sich um so mehr befugt und schuldig erachtet, als die Reichs-Hofraths Protocolla häufig zeigten, daß vor diesem, und da zu Speyer das Cammergericht des Kriegs halber gesperret worden, und die Assessores von dannen wegweichen müssen, gleichfalls verschiedene Partheyen, welche daselbsten noch unerörterte Sachen gehabt, bey dem Reichs-Hofrath theils um Erkennung Kayserl. Mandaten, theils anderer Verordnungen angeruffen, und derselbe damals ebenmäßig bey solchem Justitio Camerali, zu Trost und Hülf der immittelst von denen Unterrichtern oder andern pendente in Camera lite gravirten Partheyen verschiedentliche rechtliche Erkänntnisse ergehen lassen, ohne daß dagegen auf das von der letzt allerseligst abgelebten Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenkens deswegen den 22. Julii 1689. an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg abgelassene Commissions-Decret einiger Widerspruch oder anderweitige Erinnerung geschehen, noch jemals ein anderes Mittel, so denen leidenden Partheyen zum Besten ergriffen werden möchte, durch einiges obschon von weyl. Ihrer Kayserl. Maj. zugleich verlangtes Reichs-Gutachten an Hand gegeben worden.

Dahero dann obgemeldter Reichs-Hofrath auch nach solchem Commissions-Decret die ganze Zeit des damals gesperrten Cammergerichts mit der Administration und Fortsetzung der Gerechtigkeit solchergestalten fortgefahren wäre.

Allermassen nun aus diesem Bericht soviel erscheinen wolle, daß der von Seiten mehr hochernannten Herrn Marggrafen geklagte Recurs an den Kayserl. Hof vielmehr um Hülf und Schutz gegen verbotenen Gewalt und unzuläßige Innovationes zu erhalten, als um von dem Justitio Camerali sonsten zu profitiren, genommen worden, man auch selbiger Orten in denen beym Cammergericht verfangenen Sachen mit unbeliebigen Reichs-Hofraths-Verordnungen nicht würde beunruhiget worden seyn, wann man sich nur unter währendem Justitio denen vorgangenen Cameral-Erkanntnissen gemäß bezeiget, und dagegen thätlicher Weise nichts innoviret oder vorgenommen hätte. 1706 Nov.

Es sehen demnach Ihre Kayserl. Majestät nicht, wie man von Seiten derer Herren Marggrafen sich hierinnfalls über den Reichs-Hofrath beschweren könnte, da bevorab von demselben denen Cameral-Erkänntnissen nichts zuwider verordnet, sondern selbige vielmehr zu handhaben, und die Partheyen zu deren gebührender Parition anzuweisen intendirt worden, zu geschweigen, daß in denen Reichs-Satzungen, worinnen von denen Recursibus & avocationibus von einem höchsten Gericht zum andern gehandelt, der Casus eines solchen Justitii nicht vorgesehen, noch mit einem Wort davon gedacht worden, vielweniger bey deren Aufrichtung der vorigen Röm. Kayser, und Churfürsten, Fürsten und Stände Meynung gewesen seyn könnte, daß man in solchen leidigen Fällen lieber denen mächtigern Partheyen allen freyen Gewalt, und hingegen die Nothleidende ohne Gerechtigkeit und Schutz lassen, als ad interim der denen Röm. Kayserrn vorhin zugestandenen Universal-Jurisdiction den ungehinderten Lauf gönnen sollte.

Ihre Kayserl. Majestät müßten demnach auch noch zur Zeit um so viel mehr anstehen, diesem Gutachten Ihre Kayserl. Approbation in allem beyzulegen, als nicht nur die in demselben ingemein berührte aber nicht ausgedruckte wichtige Umstände, wodurch die Reichs-Versammlung zu diesem Schluß bewogen worden, Ihro unbekannt, sondern auch in denen Memorialien derer Herren Marggrafen viele Casus enthalten, welche einer mehreren Discussion und Erläuterung zu bedörfen scheinen, und da man solche, wie auch die von verschiedenen Ständen circa casus subitaneos & attentata partium, wobey periculum in mora, und woraus zumalen leicht Weiterungen entstehen, oder sonsten denen schwächern merkliches Nachtheil zuwachsen könnte, gethane erhebliche Erinnerungen ganz vorbey gehen, und in der Hofnung, daß vermittelst der Visitation die Cammer nächstens wiederum in behörigen Gang kommen würde, der Reichs-Hofrath sich unterdessen aller dahin einige Verwandtschaft habender Sachen

1706. Dec. chen ohne Unterschied zu entschlagen haben sollte, solches von denen meisten dahin scheinbarlich gedeutet werden dörfte, daß ins künftige in dergleichen zwar unverhoffenden doch möglichen Justitiis oder Cameral-Sperrungen keine Kayserl. Provisional-Verordnungen, es wäre die Sache wie sie wolle, mehr zu attendiren, und denen schwächern Partheyen, wann sie bedrängt werden, in ihren an solchem Gericht hangenden Angelegenheiten keine Hülfe noch Rettung, als in ihrer bestmöglichster gewaltthätigen Widersetzung übrig wäre.

Welches, wie es dem Röm. Reich an seiner Ehre, Hoheit und Wohlstand, wie auch denen Ständen und anderen insbesondere an ihren Rechten, Haab und Gütern nicht anderst dann höchst schädlich und nachtheilig seyn könnte, also zweifelten auch Ihre Kayserl. Majestät nicht, daß mittlerweile dieses alles in denen dreyen Reichs-Collegiis, der Nothdurft nach, umständlicher überlegt, und darüber ein beständiger Reichs-Schluß verglichen worden, Churfürsten, Fürsten und Stände von selbst gut und rathsam befinden würden, daß, bey noch fürwährendem Justitio Cameral, der Gerechtigkeit in allen Sachen, welche von denen bedrückten und um Rettung schreyenden Partheyen ob periculum in mora oder in ordine ad executionem mandatorum, et paritoriarum, revocationemque attentatorum oder sonst in rechtlicher Fortsetzung des Processus oder Ertheilung anderer ersprießlicher Rechtshülfen bey Dero Hof angebracht worden sind, non attenta Camerali litispendentia der ungehemmte Fortgang biß zur Wiedereröffnung des Cammergerichts gelassen werde, in mehrerer Erwägung, daß obiger Anzeige, und der Erfahrung nach, die in obgemeldtem Gutachten angezogene gute Zuversicht, ob würde von denen Partheyen sich inzwischen Niemand in einig vermeinte Possession setzen, nicht überall zutreffe, auch aus sothaner Administration der Justiz keine Collision zwischen beyden höchsten Gerichten zu besorgen seye, und die beym Reichs-Hofrath nur prosequirte processe in statu quo hiernächst an das Cammergericht remittirt, oder sonsten hierunter mit Gelegenheit der bevorstehenden Visitation das nützlichste pro publico beliebt werden könnte, welche Visitation, mithin auch die behörige Wiedereinricht- und Eröffnung gedachten Cammergerichts Ihre Kayserl. Majestät Ihres allerhöchsten Orts unterdessen mit möglichstem Fleiß und Sorgfalt schleunigst zu befördern nicht unterlassen wollten, und zu dem Ende in würklicher Ueberlegung des darüber eingesendeten Gutachtens und Instruction begriffen wären.

Wie nun Eingangs höchsternannte Ihre Hochfürstl. Eminenz nicht zweifflen, die anwesende der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtrefliche Räthe, Botschaften, und Gesandte werden Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Meinung aus angebrachten Ursachen gern vernehmen, und bey sich geziemend, und reiflich erwegen, also bleiben Sie Denenselben mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlbeygethan. **Regenspurg** den 24 November 1706.

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L. S.)

CLXV.

Schreiben

Von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung mit nachdrucksamster Erinnerung, gestalten sich von Seiten des Reichs zu Fortsetzung der Kriegs-*Operation*en mit Aufstellung der schuldigen Mannschaft und Zubehörde am Ober-Rhein zur künftigen *Campagne* in Zeiten bereit zu halten.

Dictatum Ratisbonæ 11. Decembris 1706.

Hochwürdigst- Durchleuchtigste.

Wann Wir vor und zu Anfang des nun zu End geloffenen Feldzugs an Euer Churfürstl. und Fürstliche Durchleuchtigkeiten und Dieselbe vorgetragen haben, wie nöthig es wäre, daß von Seiten des Reichs sowohl, als anderer hohen Alliirten mit Nachdruck gegen den Feind agirt werden möchte, so seynd dazumal Unsere Gedanken dahin gegangen, daß solches in der anstehenden Campagne (welche nun aller Orten, da der Krieg geführet worden, ausserhalb an dem Rhein, mit vieler Glorie mehrerntheils zu Ende gebracht ist) behörete

rete geschehen zu seyn, und ob Wir schon allererst auf den 16ten dieses ablaufenden Monats, und folglich nach geendigtem Feldzug auf die von Uns in Absicht auf die nun vorbey seyende Campagne gethane Instantien Antwort erhalten haben; So ist nichts destoweniger solche Antwort Uns angenehm gewesen, dieweilen Uns darinn Hofnung gegeben wird, daß die Sachen vors zukünftige mit mehrerem Ernst und Effect angegriffen, und werkstellig gemacht werden sollen, welches ausser solchem Zweifel von einer hohen Nothsächlichkeit seyn wird, indeme, wie groß auch durch den Seegen des Allmächtigen Gottes die Successen der hohen alliirten Waffen in diesem Jahr an verschiedenen Orten gewesen seynd, und wie sehr daraus sollte Hofnung geschöpft werden, daß die nun zum zweytenmal in diesem Krieg zu weichen gebrachte Feinde ferner zur Raison dürften können gebracht werden; Gleichwohl die rechte Früchte von so herrlichen Siegen, womit Gott die Waffen der hohen Alliirten gesegnet hat, nicht gezogen, ja der ganze Effect von denen Victorien wiederum verlohren werden dürfte, da nicht von den Alliirten gemeinsamlich und von jedem insbesondere alle äusserste Kräfte angespannet werden, um die bereits erhaltene zu prosequiren.

Wir werden, so viel Uns angehet, alles was von Uns dependiret, und billiger weise irgends verlanget werden kann, nach Unserm äusserstem Vermögen beharren dahin zu contribuiren, und den Krieg in bevorstehendem Jahr mit aller erdenklicher Vigueur fortzusetzen, in Hofnung und Erwartung, darinn durch- und von wegen des Reichs, besser, als in abgewichenem Sommer secundirt zu werden, massen Wir nicht nachlassen können, Uns zu beklagen, daß man in diesem Jahr an Seiten des Reichs keineswegs gethan, was in einem gemeinen Krieg hätte behört gethan zu werden, und keineswegs von der sich eröffneten guten Gelegenheit profitiret, um die Feinde am Ober-Rhein sowohl als anderer Orten zu poussiren, und die Sicherheit der Reichs-Gränzen sowohl als die gemeine Sache in Gleichheit mit andern Alliirten zu befördern.

Dann inzwischen, daß die Feinde ihre meiste Macht von denen Gränzen Teutschlands weg- und nach denen Niederlanden gezogen, und dadurch verhindert haben, daß man in jetztgedachten Niederlanden keine mehrere Progressen zu thun vermögt, als vermuthlich anderst wohl sollten haben können gethan werden; so hat man an Seiten des Reichs mit Stillsitzen gleich als die Arm über einander legend, das Werk ferners angesehen, wenig anderst, als ob das Reich kein Interesse darinn hätte, oder durch keine Allianz irgends zu verbünden wäre, oder die Sachen des Kriegs wohl ohne dasselbe würden verrichtet werden, dergestalt, daß mit genauer Noth im Herbst einige Trouppen, die den Namen eines Lagers schwerlich führen könnten, und die von allen Kriegs-Behufnissen entblösset gewesen, über den Rhein gegangen seynd, allerdings ohne dem gemeinen Wesen oder dem Reich einigen Nutzen zuzubringen. 1706. Dec.

Eure Churfürstl. und Fürstliche Durchleuchtigkeiten, und Dieselbe können nach Dero hohen Weisheit wohl urtheilen, daß sothane *Inaction* und Lauigkeit in einem gemeinen Krieg, darinn das Reich nicht minders Interesse hat, als Wir, und andere hohe Alliirte, an Uns, wie auch an andere Alliirte schmerzlich falle, und wie beschwerlich es Uns, die Wir nun soviel und so lange über Unser Vermögen das Unserige zum besten der gemeinen Sache und selbst zu Rettung des Reichs, als dasselbe in keiner geringen Noth ware, contribuirt haben, Uns von dem Beystand des Reichs, worauf Wir allezeit Staat gemacht haben, und vor dessen Sicherheit, Erhaltung und Freyheit sowohl, als der andern Alliirten, der Krieg angefangen, und geführt wird, als verlassen zu finden.

Angesehen aber das Vergangene nicht verändert werden kann, und kein Remedium hat, als durch die vors zukünftige geschehende Verbesserung dessen, was im verwichenen versäumet worden ist; So wollen Wir Euere Churfürstl. und Fürstliche Durchleuchtigkeiten, und Dieselbe sehr freundlich und inständig ersuchet, und gebeten haben, die Sachen, so zu Führung des Kriegs an Seiten des Reichs erheischet werden, gegen bevorstehendes Früh-Jahr in Zeiten zu besorgen, und alles darzu erforderliche so in Ansehung der Trouppen, als der nöthigen Magazinen von Lebensmitteln, Fourage, Artillerie, Kriegs-Munition und sonderheitlich Pulver, davon Wir benachrichtiget werden, daß sehr wenig im Reich vorhanden seye, und dann eine genugsame Kriegs-Cassa bey einander

1706. Dec. zu bringen, um im Frühjahr sowohl an dem Ober-Rhein, als ander Endes *offensive*, und mit Effect agiren zu können.

Wir haben zwar aus der zugesandten Antwort vernommen, daß man von Reichs wegen, sich wiederum verglichen, und beschlossen hat, daß die resolvirte Contingentien an Mannschaft und Kriegs-Requisitis zufolge denen Reichs-Constitutionen præstirt werden sollen, und Wir können sothane löbliche Resolutiones nicht anders als preisen; Wir wünschen aber und ersuchen, daß selbige in der That mögen befolget werden, nicht allein durch diejenige Fürsten, und Stände, deren Lande zunächst an dem Feind gelegen, und der Gefahr am meisten exponirt seynd, sondern durch alle, und insonderheit auch durch die hintergelegene, die öfters mehr und besser als die andere im Stande seynd, das ihrige zu contribuiren, sintemalen alle Schlüsse, so gut dieselbige auch an sich seyn mögen, keinen Nutzen geben, und nicht anderst als blosse Papiere betrachtet werden können, wann sie nicht mit behöriger Execution hinterfolget werden, indeme denen Feinden nicht mit Schlüssen, sondern mit Mannschaft, und mit Waffen entgegen gegangen, und dieselbe zurück getrieben werden müssen. Wir seynd nicht so unbewust der Sachen des Reichs, daß Wir nicht erkennen, daß, da beym Reich eine Armee von 120000. Mann ins Feld zu bringen resolviret worden, die Contingentien derjenigen Reichs-Stände, deren Lande annoch durch die Feinde begwaltiget, oder ganz ruinirt seynd, davon abgehen müssen.

Wir vermeinen aber, daß im Reich noch so viel mächtige Fürsten, und Stände überbleiben, daß, wann ein jeder sein Bestes thut, und zu Dienst der gemeinen Sache, und zu Beschütz- und Vertheidigung der gemeinen Freyheit dasjenige contribuiret, was Er kann und zu contribuiren behört, alsdann noch ein Lager, wo nicht von 120000. Mann, gleichwohl stark genug ins Feld wird gebracht werden können, um mit Vigeur offensive gegen die Feinde zu agiren, und mit Gottes Hülfe, da immittelst andere Alliirte das ihrige gleichfalls thun, die dem Reich durch die Feinde abgenommene Lande von denenselben wieder zu recuperiren, dazu die gute Successen der verschienenen Campagne gegenwärtig so sehr, als jemals gewürket haben, und nun alles, was dienlich ist, ins Werk gestellet zu werden gebühret.

Euer Churfürstl. und Fürstliche Durchl. Durchl. und Dieselben scheinen der Meynung zu seyn, daß bey Unserer Armee in denen Niederlanden über die Subsidial-Truppen verschiedene ansehnliche Reichs-*Contingentien* sich befinden sollen, und requiriren, davon benachrichtiget zu werden, worauf Wir ohnbeschwert seyn zu antworten, daß Unsers Wissens nicht ein einziger Mann bey Unserer Armee in denen Niederlanden, noch bey Unsern Truppen in Italien ist, der zu dem Contingent einiges Reichs-Standes gehören sollte; ausgenommen allein das Contingent vom Prinzthum Lüttich, welches Wir vermeinen durch andere von Unsern im Reich befindlichen Truppen überflüßig ersetzt zu haben, und dann die Truppen von dem König in Preußen, von welchen Wir nicht wissen, wiefern dieselbigen zu dessen Reichs-Contingent gehören, davon Se. Kayserl. Majestät vermuthlich besser als Wir wird Nachricht geben können. Derowegen Wir dann desto mehr anhalten müssen, daß doch vors zukünftige, und gegen das instehende Frühjahr das Lager am Ober-Rhein aus einer solchen Anzahl guter Mannschaft zusammen gebracht, und mit erforderlichen Nothwendigkeiten versehen werden möchte, daß solches bequem, und im Stand seyn mag, den Krieg mit Ernst und Effect fortsetzen zu helfen, zumalen es ja ganz und gar unverantwortlich seyn würde, nach einer so glücklichen Campagne dem Feind Zeit zu lassen um sich zu recolligiren, und herzustellen, wozu ihme keine Ressources entbrechen werden, so ihme Zeit gelassen wird, da im Gegentheil, wann ein jeder der hohen Alliirten sein Bestes thut, gleichwie Wir Unser Seits zu thun bereit seynd, und von Unsern hohen Alliirten, und zwar besonders von Euer Churfürstlichen, und Fürstlichen Durchleuchtigkeiten und denenselben erwarten wollen, Wir hoffen mögen, daß durch Gottes Güte und fernern Segen der Zweck, und das Ende, dessentwegen Wir gesammtlich in den Krieg getreten seynd, und so viel Gefahr ausgestanden haben, einmal erreichet, und die Sachen zu einem guten und festen Frieden werden gebracht werden können; Allein was Wir zuvor gesagt, müssen Wir nochmals wiederholen, nämlich, daß Wir den gewünschten Zweck mit stillsitzen

sitzen nicht erreichen, und uns so guten Ausgang nicht versprechen, noch hoffen können, so fern von Seiten des Reichs sowohl als anderer Enden nicht von nun an alles zu einer frühen und vigoureusen Campagne angeschicket, und sonder einigen Zeit-Verlust vorgekehret wird, welches Wir an Eure Churfürstliche und Fürstl. Durchleuchtigkeiten, und Dieselben vor ihren eigenen sowohl als den gemeinen Wohlstand und Erhaltung zum höchsten recommendirt seyn lassen, und werden, soviel von Uns dependiret, gern überall, da Wir es von einigem Nutzen seyn zu können, gedenken mögen, die gute Intention der Reichs-Versammlung hierunter, soviel Wir können, mit Eifer und Ernst, Dero Begehren gemäß, secundiren, und Uns zu fernerer Unterhaltung aller guten Freundschaft und Correspondenz erbiethen ꝛc. Im Haag den 29. Novembr. 1706. 1706. Dec.

CLXVI.

Kayserliches Schreiben

An Chur-Maynz, mit dem Gesinnen, daß, nachdeme auf die gegen Chur-Bayern erkannt- und *publicirte* Achts-Erklärung, bey Kayserl. Majestät Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz einsweilen um *Restitution* der alten Pfälzischen Chur-Würde und Erz-Truchsessen Amts, sammt Ober-Pfälzischen Landen Ansuchung gethan, Allerhöchst-Deroselben hierüber mit einem Churfürstlichen *Collegial*-Gutachten an Handen gegangen werden möchte.

Communicatum Ratisbonæ 13. *Decembr.* 1706.

Joseph. ꝛc.

Hochwürdiger lieber Neve, und Churfürst ꝛc.

Nachdeme Wir, wie Euer Liebden bekannt, Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation und andern Reichs-Constitutionen gemäß, gegen die beyde ehemalige Churfürsten von Cölln und Bayern Gebrüdere, wegen ihrer bis dahin gegen Uns und das Reich kundbarlich verübter grosser Feindseligkeiten und dadurch begangenen Lasters verletzter Majestät, mit der respective Privation und Achts-Erklärung fürfahren, auch solche feyerlich promulgiren lassen, wodurch beyde gedachte Gebrüdere und gewesene Churfürsten aller ihrer von Uns und dem Reich zu Lehen getragener Würden, Regalien, Land und Leute, Rechte und Anwartschaften entsetzet, und verlustiget worden.

Und nun Unsers lieben Vetters des Churfürsten zu Pfalz Liebden bey Uns unterthänigst angesucht, und gebeten, daß Wir Deroselben als Haupt der Pfälzischen Rudolphinischen Linie, die von selbiger Linie, aus fast gleicher Ursach weggekommene, und auf das Hauß Bayern, oder die sogenannte Wilhelminische Linie übertragene Chur, und die Ober-Pfälzische Lande zurück zu geben, und Sie anstatt der auf erstgemeldte Ober-Pfälzische Lande bisher Kraft Westphälischen Friedensschlusses gehabten gesammten Hand damit würklich und principaliter zu belehnen geruhen wollten.

So seynd Wir zwar Unsers allerhöchsten Orts in Ansehung der Sachen Billigkeit sowohl, als ihrer sonderbaren Verdienste Ihro damit in Kayserlichen Gnaden zu willfahren nicht ungeneigt; Haben jedoch Euer Liebden eben sowohl als andern Dero Mit-Churfürsten ehemals vertrösteter massen davon vorhero hiemit Communication thun, und von Deroselben vernehmen wollen, was Uns Dieselbe hierunter an die Hand zu geben gut finden werden; Dieselbe hiemit gnädiglich ersuchend, Uns entweder unmittelbar Dero Gedanken in Vertrauen zu eröfnen, oder aber, da Sie und Dero Mit-Churfürsten sich darüber lieber Collegialiter vernehmen wollen, die Sache im Churfürstlichen Collegio vorzutragen, und dessen vernünftiges Gutachten also einrichten und beschleunigen zu helfen, wie es die Billigkeit zu erfordern scheinet, damit auch Se. Liebden der Churfürst zu Pfalz, Euer Liebden und Dero Mit-Churfürsten beförderlichen guten Willen darab verspühren, und zu desto eifriger Continuirung ihrer dem Reich und gesammten gemeinen Wesen mit ihrem eigenen grossen Schaden und Ungemach bis anhero geleisteter ansehnlicher Dienste und patriotischen Bezeugnuß dadurch weiter angefrischet werden mögen. Euer Liebden erwei-

1706. Dec. erweisen Uns dadurch ein sonderbares danknehmiges Gefallen, und Wir verbleiben Derofelben ꝛc. ꝛc.

Geben in Unserer Stadt Wien den 15. Octobris 1706.

Josephus.

Vt. Fridr. Carl Graf v. Schönborn.

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

C. F. Consbruch.

CLXVII.

Kayserliches Schreiben

an Chur-Maynz, zu Beförderung eines Churfürstl. *Collegial*-Gutachtens, *in causa Banni contra* den Herrn Herzogen zu Mantua, *ob commissum crimen feloniæ & læsæ Majestatis.*

Communicatum Ratisbonæ 22. Decembris 1706.

Joseph ꝛc. ꝛc.

Hochwürdiger lieber *Neve* und Churfürst.

Von Unsers nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät ist Euer Lbdn. im Jahr 1701. den 21. May communicirt worden, wasmassen Sie damals wider den Herzog von Mantua, um willen derselbe sich wider seine Eyd und Pflichten mit denen Franzosen in verbotene Tractaten verwickelt, und ihnen seine von Ihro und dem Reich zu Lehen tragende Lande und Festungen muthwillig eingeräumet, mithin sich des Lasters der Untreue und beleidigten Majestät theilhaftig gemacht, citationem ad audiendum & videndum bona sua respective caduca & fisco Cæsareo delata esse & declarari erkannt, und Ihren Reichs-Hof-Fiscal sein in dergleichen Fällen obhabendes Amt, denen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß, zu beobachten durch ein Decretum erinnern lassen. Es ist auch solches von niemanden improbiret oder für unbillig gehalten worden.

Gleichwie aber die seither dem in etwas geänderten Kriegs-Läufte Uns bewogen, sothanen Verordnungen nicht mit aller Schärfe nachzusetzen; als hat auch der Herzog von Mantua sich daran so wenig gekehret, daß er anfänglich, an statt schuldigsten Gehorsams, die Kayserl. Jurisdiction und Erkanntniß über sein schädliches treuloses Verfahren durch verschiedene im Druck ausgegebene Schmäh-Schriften freventlich angefochten, und die mit den Franzosen gehabte Verständniß zwar, vermittelst einiger von denen Französischen Generalen *Vaudemont* und *Catinat* auf seine Veranlassung und Gutfinden publicirte Patente, mit dem Schein eines Zwangs oder Noth, der er leicht hätte vorkommen können, bedecken wollen, nachgehends jedoch selbige, ohngeachtet der inzwischen von dem ganzen Röm. Reich gegen Frankreich und dessen Anhang erfolgten Kriegs-Declaration, desto früher und ungescheuter an den Tag geleget, als gewisser er sich eingebildet, daß die feindlichen Waffen in Italien immer die Oberhand behalten würden, gestalten er dann nicht nur die Ihme vom Kayser und dem Reich anvertraute Unterthanen zur Feindseligkeit wider Unsere Kriegs-Völcker aufgemuntert, sondern auch in eigener Person zu dem erklärten Reichs-Feind nach Frankreich gegangen, und sich von demselben zum Generalen über die feindliche Kriegs-Heere in Italien bestellen, wie auch Unsern und Unserer Alliirten Völkern allen möglichsten Schaden und Abbruch zuzufügen, an seinem Willen und Kräften bis auf jetzige Stunde Reichs- und Welt-kündiger massen nichts erwinden lassen, also, daß Wir Ihn deswegen weiter vorzuladen, und Ihn durch ordentlichen Processs seiner halsstarrigen Treulosigkeit zu überzeugen überflüßig, sondern vielmehr nöthig und recht zu seyn befinden, daß Er, nach Inhalt der allgemeinen Reichs-Satzungen, und der letztern vom Reich erlassenen Kriegs-Verkündigung, eben also, wie mit denen gewesenen Churfürsten zu Cölln und Bayern geschehen, ohne Verzug für einen Reichs-Feind und Aechter, wie Er ist, einfolglich aller seiner Reichs-Lehen, Gnaden und Schutzes entsetzet und verlustiget, insbesondere und namentlich declariret werde.

Und weilen dannenhero Wir von Unsers Kayserl. Amts wegen mit sothaner Erklä-

Erklärung, bevorab nach denen Uns und Unsern Bundsgenossen und Auxiliaren in Italien von GOtt verliehenen stattlichen Siegen, ehestens fortzufahren Uns schuldig achten: So haben Wir von Euer Liebden, obschon Uns keineswegs zweifelte, daß Sie mit Uns hierunter einerley Meynung führen, hiemit verträulich vernehmen wollen, ob und was Sie Uns vor sothaner würklichen Erklärung annoch an Hand zu geben gut finden möchten, Dieselbe freund-gnädiglich ersuchend, Uns solches mit nächstem beliebig zu eröfnen, oder wann Sie oder andere Ihrer Mit-Churfürsten Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Sich darüber vorhero lieber *collegialit*er unterreden wollten, (welches doch Unsers Erachtens nicht vonnöthen, und mehr dann einer Ursache halber besser zu unterlassen wäre) Ihrem Directori bey dem Reichstag zu **Regenspurg** aufzugeben, daß Er solches dem **Churfürstl.** *Collegio* vortragen, und den Schluß bestmöglichst, auch mit der ehemals in gedachten Privations- und Achts-Fällen gebrauchten Behutsamkeit befördern möge. In Erwartung baldigen Erfolgs verbleiben Wir Euer Liebden mit beharrlicher Freundschaft ꝛc. ꝛc. 1707. Januar.

Geben in **Unserer Stadt Wien** den 20. Novembris Anno 1706. Unserer ꝛc. ꝛc.

Joseph.

Vt. **Friedrich Carl, Graf von Schönborn.**

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

CLXVIII.

Beschwerungs-Schreiben.

So an Kayserl. Majestät von verschiedenen fürtreflichen *Comitial*-Gesandtschaften Namens Ihrer allerhöchst- und höchsten Herren *Principalen* wegen des Fürsten-Standes Uebergehung in der gegen Chur-Cölln und Chur-Bayern *resolvirten* Achts-Erklärung erlassen, und durch die Schweden-Bremisch- und Sachsen-Gothaische Gesandtschaften der Kayserl. *Commission* überreichet worden. Nebst der darauf erfolgten Kayserl. *Resolution.*

Communicatum Ratisbonæ 20. *Januarii* 1707.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer Kayserl. Maj. werden aus den von des H. R. Reichs Fürsten Unsern allergnädigsten und gnädigsten Herren Principalen bisher geführten patriotischen Bezeugungen hoffentlich unter andern allergnädigst verspühret haben, daß Dieselbe nichts liebers gesehen hätten, als wann bey entstandenem jetzigen Krieg die allgemeine innerliche gute Verständniß durchgehends unverrückt geblieben wäre; gestalten dann, nachdeme diesem zugegen die unglückselige **Bayerische Unruhen** entstanden, Sie selbe zu dämpfen alles mit angewendet, auch für recht und nöthig erkennet, daß, wie die Reichs-Kriegs-Declaration nicht nur allein wider **Frankreich**, sondern zugleich wider alle dessen **Helfere**, der Behörde nach, ergangen, also denenjenigen, als **Feinden**, mit Ernst zu begegnen, welche sich selber davor aufzuwerfen, mit declarirten Reichs-Feinden die Waffen gegen das Vaterland zu ergreiffen, und selbiges auf das Præcipiz seines Untergangs zu bringen keinen Scheu getragen.

Diesen Principiis inhæriren nun Unsere allergnädigste und gnädigste Fürsten und Herren Principales noch, und seynd so bereit als schuldig, alles dasjenige standhaftig mit anzugehen, was der allerhöchste Kayserl. *Respect*, des gesammten Heil. Röm. Reichs **Würde**, und die **Wohlfahrt** des Vaterlandes teutscher *Nation*, nach dessen Form, alt üblichen Herkommen und einmüthig verfaßten heilsamen Gesetzen, sonderlich dem Westphälischen Frieden und dem neuen Reichs-Abschied, in allen Fällen, jetzt oder künftig je erfordern könnte; bey welchem Ihrem devoten und treu gesinnten Bezeigen Sie gehoffet hätten, daß, auf den Fall einer vornehmenden **förmlichen Achts-Erklärung**, auch die Fürsten des Reichs um Ihren Willen und Meynung würden gehöret worden seyn, allermassen die Beschaffenheit des Reichs, der Stände Freyheit und Jura, die bey regularen Zeiten aus vielen Exempeln bekannte alte Observanz, das Instrumentum Pacis Westphalicæ, der Reichs-Abschied von Anno 1654. und die fundbare Lehen-Rechte ein solches offenbarlich mit sich bringen.

Wie dann auch aus solchem Fundament bey dergleichen Occasion von beeden

1707. Januar. den Churfürsten Johann Georg Wilhelm zu Sachsen und Brandenburg ruhmwürdigster Gedächtniß anno 1623. sowohl durch Schreiben an damals regierende Kayserl. Majestät als in publicis Conventibus hiebevor schon beharrlich bezeiget, daß nach den gemeinen Lehen-Rechten, wo das lehenherrliche Interesse mit unterlauft, die pares Curiæ zur Decision des Werks mit gehörten, welches bey Chur- und Fürsten des Reichs um so mehr anschlägt, als ja **Cölln, Bayern, Regenspurg, Lüttich, Berchtesgaden,** und **Leuchtenberg** ex numero Electorum, et Principum mit sind: die Kayserl. Wahl-Capitulation auch ausdrücklich verordnet, ohne der Chur-Fürsten, und Stände vorhergehende **Einrath-** und **Bewilligung** keinen Reichs-Stand, der sessionem et Votum in dem Reichs-Collegio hergebracht, davon zu suspendiren, oder auszuschliessen, und es eine den Reichs-Fürsten-Stand mit angehende hochwichtige Sache ist, worzu er nach aller Billigkeit mit seinem Consens zu concurriren hat, wann die Reichs-Collegia geschwächet, einer, oder mehr von dem Reichs-Corpore ex numero Statuum gebracht, und seines Landes, Standes, Stimme, Ehre, und Würde per proscriptionem solennem entsetzet werden sollte.

Nachdeme aber bey der ohnlängst erfolgten **Chur-Cöllnisch-** und **Bayerischen Achts-Erklärung** die Miteinwilligung der Reichs-Fürsten übergangen worden, und nun seitdeme auch andere hieraus fliessende Mutationes in solchen Sachen obhanden, die auf interpretation des Instrumenti Pacis tanquam legis communis ankommen, mit Fürstlichem Consens eingeführet, und ohne denselben mit Bestand nicht mögen geändert werden; So haben von den aller- und gnädigsten Herren die subsignirte Gesandtschaften Befehl erhalten, Euer Kayserl. Majestät oberwehntes allerunterthänigst vorzustellen, und dasjenige, was nach Anleitung der Gesetze, denen Fürsten des Reichs zur Miteinwilligung ex deductis gebühret, mit geziemenden Respect zu verwahren, Euer Kayserl. Majestät allergehorsamst ersuchend, Sie allergnädigst geruhen möchten, des Heil. Röm. Reichs getreue teutsche Fürsten durch hinlängliche allergerechteste Remedur des vorgegangenen, bey Ihren Juribus zu erhalten, auch zu hinkünftig mehrerer Sicherheit, und möglichster Hinlegung bißheriger Differenzien, das negotium certæ et constantis Capitulationis, mithin auch der gesammten Stände Einwilligung erfordernden *modum et ordinem declarandi in Bannum Imperii* nach Anleitung des Westphälischen Friedens zu seiner endlichen Richtigkeit bringen zu helfen; dann gleichwie schon bey Anfang dieses noch fürwährenden Reichstags das Haupt-Absehen mit dahin gerichtet, und zur Deliberation gestellet worden, wie das ganze Röm. Reich in guter Ruhe und Sicherheit conservirt, und das uralte rechtschaffene teutsche Vertrauen wieder aufgerichtet und befestiget werden möchte, der Schluß auch darauf ergangen, daß zu solchem Ende neben dem puncto securitatis publicæ die beständige Kayserl. Capitulation vi Pacis Westphalicæ pari passu tractirt, und zur Richtigkeit gebracht werden solle. Welches *Negotium* weyl. die letzt verstorbene Kayserl. Majestät glorwürdigsten Angedenkens selber in einer Dero allergnädigst ertheilten Resolution sub 4ten Febr. 1664. zu völliger Ausmachung noch vor Dero Abreise von hier eyfrigst erinnern lassen, wegen seiner Wichtig- und Weitläuftigkeit aber damit so lange Zeit und Jahre zugebracht worden, biß man endlich anno 1672. sich in allen Puncten *ad Epilogum usque* gänzlich verglichen, worzu die damalig nach einander erfolgte höchstansehnliche Kayserl. Commissiones, als mit denen immerfort daraus communicirt worden, zu deren endlicher Vereinigung unausgesetzte grosse Mühe und Application ruhmwürdigst beygetragen haben, allermassen dadurch denen vorgewesenen, und noch obschwebenden Differenzien seine abhelfliche Maaß zwischen **Haupt und Gliedern,** und **diesen unter sich** gegeben, einfolglich die *securitas interna* gänzlich befestiget würde.

Also können im Namen unserer allergnädigsten und gnädigsten Herren Principalen wir annebst in allerunterthänigstem guten Vertrauen nichts billigeres, als auch nöthigeres suchen, als daß Euer Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, angeregtes *Negotium certæ et constantis Capitulationis* zu seiner endlichen Richtigkeit nunmehro bringen zu helfen, und ferner nichts verhängen, oder geschehen zu lassen, so der getreuen Reichs-Fürsten Iuribus

ribus, dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und hier insonderheit dessen art. 8. entgegen oder auf einige Weise abbrüchig seyn könnte.

Wie nun ein solches zu allerseits mehrerer Sicherheit, innerlichem rechtschaffenen Vertrauen, und beständig guter Harmonie, Abthuung der vorgegangenen Unordnung, und zu einer zuverläßigen Richtschnur in künftigen Vorfallenheiten gereichen, vornehmlich aber der in vim Juramenti errichteten Sanctioni Pragmaticæ des oftgemelden Westphälischen Friedens-Schlusses conform seyn würde; also zweifeln auch an allergnädigster Willfahrung die Fürsten des Reichs keineswegs, und verharren hingegen bereit, für Kayserl. Majestät, das Heilige Röm. Reich teutscher Nation, und das Durchleuchtigste Erzhauß Oesterreich, wie bißhero, also auch künftig alles treulich, und nach äusserstem Vermögen mit beyzutragen, was die gemeine Conservation, und die Wohlfahrt des Vaterlands erfordern kann, und mag. Womit Euer Kayserl. Majestät wir in allen Stücken von Gott jederzeit höchstbeglückte langwührige Regierung aus allerunterthänigster Treue anwünschen, und zu Dero allermildesten Kayserl. Hulden und Gnaden uns empfehlen, als

Euer Kayserl. Majestät

Allerunterthänigst- gehorsamste

Regenspurg den 15 Januar 1707.

Verschiedener des Heil. Röm. Reichs-Fürsten anwesende Räthe, Botschaften, und Gesandte.

Verzeichniß

dererjenigen hohen Reichs-Fürsten, und Stände, welche in der Chur-Cölln- und Bayerischen Achtserklärungs- und denen anhangenden Sachen die, sub dato den 15ten Ianuarii Ao. 1707. pro salvandis Juribus an Kayserl. Majestät gebrachte Vorstellung zu thun befohlen, wie selbige absque præjudiciis Sessionis, et Præcedentiæ cujuscunque nach und nach zusammen getragen worden.

Beyde Königl. Majestäten von Schweden und Dännemark, respectu Dero teutschen Reichs-Provinzien.

Sachsen-Coburg.
Sachsen-Gotha.
Sachsen-Eisenach.
Würtenberg.
Hessen-Cassel.
Mecklenburg.
Hessen-Darmstadt.
Braunschweig-Wolffenbüttel.
Hennеberg.
Sachsen-Altenburg.

1707. Januar.

Salva ulteriori nominatione derer, die hiernächst ferner accediren werden, theils auch ein solches per expressum sich vorbehalten.

Extract

Kayserlichen *Rescripti* an des Kayserlichen Herrn *Principal-Commissarii* zu Regenspurg beym Reichs-*Convent* Herrn Cardinalen von Lamberg Hochfürstl. *Eminenz sub dato* Wien den 20ten Junii 1707.

Uns haben Euer Liebden den 15ten verwichenen Monats Aprilis unter andern gehorsamst berichtet, wasmassen diejenige Fürstliche Gesandtschaften, so unlängsthin *in puncto Banni* die Reservation gethan, bey Ihro um Unsere vertröstete Antwort und Erklärung geziemende Erinnerung thun lassen; Wir haben Ihnen solche in Euer Liebden bald darauf erfolgten Abwesenheit um so weniger geben können, weilen gedachte Reservation nur in genere unterm Namen verschiedener Fürstlichen Gesandtschaften unterschrieben, dem Verlaut nach, auch der beygelegten Verzeichniß einige wieder ab- und andere zugangen, und Uns dannenhero nicht wissend gewesen, an welche Gesandtschaften eigentlich solche Antwort zu stellen, oder zu inscribiren wäre.

Nachdeme nun aber Euer Liebden, sich hoffentlich in gedeihlichem Wohlstand zu Regenspurg wieder einfinden werden, so begehren Wir gnädigst, daß Sie diejenige Gesandte, so Ihro mehrgemeldte Reservation überreichet, zu sich fordern lassen, und Ihnen Unsere gnädigste Antwort dahin ertheilen wollen: Gleichwie die von Ihnen bey Uebergebung der Reservation angehängte Erläuterung, daß nämlich bey keinem Ihrer Principalen oder Committenten die Intention oder Meynung seye, die wohlverdiente Achts-Erklärung zu vernichtigen, oder umzustossen, sehr gerecht seye, und Uns zu sonderbarem Gefallen gereiche: Also auch Wir nicht zweiflen, daß wann gedachte Ihre Principalen und Committenten sich zurück zu erinnern belieben, was vor, bey, und nach der jüngsten Reichs-Kriegs-Erklärung vorgegangen, Sie selbsten leicht erkennen werden, daß

1707. Januar.

Wir bißhero in denen Achts-Sachen anderst nicht verfahren können.

Damit aber ins künftige alle dergleichen Beschwerden evitirt werden mögen, so werde Uns sehr lieb seyn, daß nicht nur dasjenige, was *super modo et ordine declarationis Banni* schon ehedessen bey fürwährender Reichs-Versammlung zwischen den beeden höhern Reichs-Collegiis gehandelt worden, reassumirt, und darüber eine neue Reichs-Constitution aufgerichtet, sondern auch die übrige *Materien* der *perpetuir*lichen oder beständigen Wahl-*Capitulation* wieder vorgenommen, und zu allerseitigem Vergnügen völlig ausgemacht werden, gestalten Wir ein- und anderes sowohl als Römischer Kayser von höchsten Amtswegen, als auch im Namen, und von wegen Unsers Erzhauses zu befördern, und zu dem Ende behöriger Orten, diensame Erinnerung zu thun nicht unterlassen wollen. Wir haben die Zuversicht, diese Antwort werde die interessirte Fürsten vergnügen.

CLXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, um bey beeden höheren Reichs-*Collegiis*, dem Fürstlichen Hauß Nassau-Saarbrücken zur *Admission* und *Introduction* in den Reichs-Fürsten-Rath beförderlich zu seyn.

Dictatum Ratisbonæ 28. Ianuarii 1707.

Der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst, und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu allhiesigem allgemeinem Reichs-Convent gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. lässet dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio unverhalten, welchergestalten weyl. die in Gott ruhende Röm. Kayserl. Majestät allerglorwürdigster Gedächtniß, dem Hause **Nassau-Saarbrücken diesseit Rheins** im Jahr 1688. die Gnade gethan, und dessen vor einigen Sæculis gehabtes **Fürsten-Stands-Recht** allergnädigst erneuert, auch anbey damals die Vertröstung gegeben, die Introduction zu Sitz und Stimm im **Reichs-Fürsten-Rath** bey allhiesigem Reichs-Convent befördern zu wollen.

Wann nun die auch allerglorwürdigst regierende Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Kayser und Herr von ermeldtem Fürstlichen Hauß allerunterthänigst gebeten worden, daß Sie zu Erlangung ermeldten Sitzes, und Stimm-Rechts verhülflich seyn möchten, und dann Demselben in Ansehung uralten Rangs, und bey dem Reich erworbener vieler Verdienste solche Introduction allergnädigst gerne gönnen, dannenhero Verlangen tragen, daß selbiges in das Reichs-Fürsten-Collegium würklich introducirt, und ihme seine gebührende Stelle darinnen assignirt und eingeräumt werde.

Als lassen höchsternannte Se. Hochfürstliche Eminenz vorbesagtem Reichs-Directorio dessen die weitere Anzeige hiemit wiederfahren, damit dasselbe der Sache recht zu pflegen, beyden hochlöbl. höhern Collegiis des Kayserl. allergnädigsten Willens Eröffnung davon zu thun, und die fernere Nothwendigkeit zu Bewürkung erdeuteter Introduction bestens fürzukehren, sich wolle angelegen seyn lassen; und bleiben Ihre Hochfürstl. Eminenz Demselben mit freundlich geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben **Regenspurg** den 18. Januarii 1707.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CLXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub Cl XIII.*) *in materia belli*, und daß Kayserliche Majestät auf den Vollzug dessen Inhalts, aller Orten ersrigst zu *urgiren* nicht aussetzen würden; immittelst aber die *Tabelle* des *effectiven* Stands der *Armée* am Obern Rhein vom Monat *Septembris* letzthin *communic.*ren, und ein Gutachten, ob und wie das *Commando* eines Reichs-*Corpo* von zweyen in gleicher *Authorität*

ohne

ohne *Subordination*, ordentlich und verträglich fortgeführet werden könne, anverlangen. 1707. Januar.

Dictatum Ratisbonæ 31. Ianuarii 1707.

Die Röm. Kayserl. Majestät auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr ꝛc. haben aus dem von der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Röm. Reichs allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschaften und Gesandten den 10ten Novembris jüngsthin abgefaßten Gutachten ausführlich verstanden, wasgestalten in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten worden, daß die **Ehre**, *Reputation* und **Wohlfahrt** des gesammten Reichs erfordere, dahin zu sehen, damit die im vorigen Feldzug verspührte Defectus und Abgänge für den nächstkünftigen gebessert, die Reichs-Armada aller gehöriger Orten, und sonderlich am obern Rhein in completen Stand gestellt, mithin sowohl der Alliirten, und der exponirten Creyse und Stände Beschwerden für das künftige verhütet, als auch die Operationes mit gutem Succes fortgesetzet, und folglich dieser Krieg unter dem Beystand göttlichen Seegens glücklich und glorios geendiget werden möge.

In welcher Absicht auch Ihre Kayserl. Majestät von Denenselben allerunterthänigst ersuchet worden, kraft Dero Allerhöchsten Kayserl. Amts, die Reichs-Creyß-Ausschreib-Aemter nachdrücklich und ernstlich, auch nach Befinden durch eigene Schickung zu erinnern, und von Ihnen zu erfordern, daß Sie denen vielen ratificirten Reichs-Schlüssen, und allem deren Inhalt zu schuldiger Folge daran seyn, damit die Reichs- und Creyß-Contingentia nicht allein an Mannschaft in completen Stand, sondern auch mit erforderlichen Kriegs-Requisitis, als Stuck, Ammunition, Proviant, Magazinen und dergleichen gegen gemeldten künftigen Feldzug gleich Anfangs Aprilis an Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Generalität am obern Rhein, oder wohin jetztgedachte Generalität sie beordern werde, ohne einigen Abgang, denen errichteten Reichs-Schlüssen gemäß, gestellet, darunter keine in anderem Sold stehende Subsidial-Mannschaft angesetzt, und also doppelt angerechnet, von denen Creyß-Ausschreib-Aemtern auch umständlich gegen Ende Februarii berichtet werde, ob und wie Sie mit ihren Creyß-Mitständen denen vorigen und diesem Schluß nachgelebet haben, und was ermeldtem Gutachten ferner wegen Communicirung der **Muster-Liste**, Erneuerung des Verbots und der Patente, die **Ausführung der Pferde** in feindliche und neutrale Lande, sonderlich in die Schweiz betreffend: Beobachtung des vom Reich beliebten *March-Reglements*: und endlich wegen des von beeden Reichs-Feld-Marschallen in pari authoritate zu führen habenden *Commando* einverleibet worden.

Nun kann mehr Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät diese von Chur-Fürsten und Ständen für die Ehre, Sicherheit und Wohlfahrt ihres Vaterlandes und der ganzen Teutschen Nation, auch zu Bewerkstelligung der Reichs-Schlüsse und billiger Befriedigung der Alliirten bezeigende rühmliche Sorgfalt, nicht anderst als sehr wohl gefallen: haben dahero solche Vorsorge allergnädigst genehm gehalten und approbiret, auch würklich nicht unterlassen, auf den Vollzug dessen Inhalts an verschiedenen, sonderlich an denen ausser der Gefahr zum weitesten entlegenen Orten eifrigst anzutreiben, und werden ferner durch diensame Wege alles vorzukehren nicht aussetzen, was zu Erreichung des im Gutachten vorgestellten heilsamen Zwecks, und insonderheit zu zeitlicher completen Herstellung allseitiger Reichs-Contingentien, und der dabey specificirten Kriegs-Nothdurften, von Deroselben erfordert werden kann. Wie dann auch wegen **Ausführung der Pferde** sowohl in eigenen Erblanden, als bey der am Rhein liegenden Miliz ernstliche und scharfe Verbote ergangen, und dabey-nebens die Patente deswegen und wegen des *March-Reglements* von neuem gefertiget und publicirt worden.

Ihro Kayserliche Majestät communiciren ingleichen abschriftlich dem Reichs-Convent die Deroselben von Ihres nunmehro in GOtt verblichenen Herrn General-Lieutenants Marggrafens zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. eingeschickte General-Tabelle des Standes, in welchem sich Dero, des Reichs und derer Alliirten Armée am obern Rhein im Monat Septembris abgewichenen Jahrs befunden.

1707. Febr. Was aber weiters das *Commando* bey gedachter Armée betrift, gönnen und anvertrauen Ihro Kayserl. Majestät dessen Führung des Herrn Marggrafen zu Bayreuth Hochfürstl. Durchleucht, um für Deren preißwürdige Verdienste und gegen die allgemeine Wohlfahrt treu-patriotische Wohlgesonnenheit tragenden Achtung willen, ganz gerne, und so viel lieber, als Sie vernehmen, daß Se. Hochfürstliche Durchl. sich wieder im Stande befinden, demselben in eigener Person vorzustehen, von Herzen wünschend, daß GOtt Deren Eifer mit genugsamen Kräften, solche schwere und mühsehlige Carica in ihrem hohen Alter zu des Reichs Dienste, der Erforderniß nach, zu verwalten noch lange unterstützen möge.

Es wollen aber Ihro Kayserl. Majestät hierbey allenfalls von Chur-Fürsten und Ständen, bevorab denenjenigen, welche eine gute Anzahl Trouppen, oder auch ein kleines Kriegs-Heer auf den Beinen haben, und ab deren Erfahrenheit am besten zu urtheilen wissen, ihr vernünftiges Gutachten gerne vernehmen: ob und welchergestalt das *Commando* über ein, entweder wegen seiner Schwäche, oder des Feindes Stärke halber unzertheilbares Reichs-Corpo von zweyen in gleicher *Authorität* ohne *Subordination* stehenden Häuptern ohne Confusion und ordentlich geführet, mithin die Operationes mit zuverläßiger Hofnung eines guten Successes angeordnet und fortgesetzet werden könnten.

Schlüßlichen haben auch Ihro Kayserl. Majestät denenjenigen Ständen, so ihre Trouppen nicht *in corpore Circuli* stellen, und bey einem etwa geringen Contingent kein eigenes Commissariat und Proviant-Fuhrwesen halten, allergnädigst nicht bergen wollen, daß Dero Lieferanten sich anerbiethen, denenselben das *Proviant* an Ort und Enden, wo es die Operationes erfordern werden, zu liefern, falls man sich mit ihnen zeitlich vernehmen würde.

Solchen Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigsten Willen und Meynung hat Deroselben geheimer Rath und bey noch fürwährendem Reichs-Convent höchstansehnl. Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr **Johann Philipp**, der Heil. Röm. Kirche Cardinal von **Lamberg**, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. Eingangs ernannten der Chur-Fürsten und Stände des Reichs allhier versammelten Räthen, Botschaften und Gesandten, aus empfangenem allergnädigsten Befehl hiemit unverhalten wollen; und bleiben Ihro Hochfürstl. Eminenz Denenselben mit freundlich geneigt und gnädigem Willen wohl beygethan. Geben **Regenspurg** den 30. Januarii 1707.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CLXXI.

Schreiben

des Reichs-*Convents* an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth Hochfürstliche Durchleucht, wegen übernommenen *Commando* über die Reichs-*Armée*.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Februarii* 1707.

Durchleuchtiger Fürst, gnädigster Herr.

Was Euer Fürstliche Durchlaucht unterm 8. nächst abgewichenen Monats Januarii wegen der durch Absterben Ihrer Durchlaucht des Herrn Marggrafen von Baaden-Baaden Kayserl. General Lieutenants christmildester Gedächtnuß erledigten Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle, und dadurch auf Sie gekommenen Commando der Reichs-Armee, und unterm 2. hujus von dem Zustand der Linien am Ober-Rhein, und beeden Vestungen Landau, und Philippsburg an allhiesige allgemeine Reichs-Versammlung zu notificiren, und zu benachrichtigen belieben wollen, auch darauf begehret, Ihrentwegen an Kayserl. Majestät ein Gutachten zu erstatten, und dahin bey Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anzutragen, daß die gefundene *Defectus* bey der Armee zukünftige Campagne gebessert, und die Reichs-Contingentia, mit aller Nothwendigkeit versehen, zeitlich an den Ober-Rhein gestellt werden mögten, um denen feindlichen Operationen resistiren, und mit Honneur gegen denselben operiren zu können, ein solches haben Wir mehrern Inhalts aus Dero beeden

beeden Schreiben ersehen, und wohl eingenommen, auch an Unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Committenten und Obere alsobalden gebührend referirt.

Gleichwie nun forderist Euer Fürstlichen Durchlaucht für Dero hierinn bezeigten Eifer, und dem Publico zu Lieb unternommenes, immittelst nach erhaltener Nachricht von dem erfolgten Tod des Herrn Marggrafen von Baaden, von Kayserl. Majestät zu Deroselben völliger Vergnügung bestättigtes Commando der schuldige Dank gebühret; Also wünschen Unsere höchst- und hohe Herren Principales, Committenten und Obere, daß unter Dero vorsichtigen Commando durch göttliche Gnade und Beystand alle vorhabende feindliche Desseins unterbrochen, und durch die Reichs-Generalität und Armee eine glückliche Campagne dieses Jahrs zu Euer Fürstlichen Durchlaucht hoher Glorie, und des Vaterlandes Wohlfahrt und Aufnehmen geführet werde, gestalten dann zu solchem Absehen alle Churfürsten, Fürsten und Stände, und die Reichs-Creyse in Corpore beständig durch Reichsschlüsse, und sonsten erinnert werden, die vom Reich beliebte Contingentia mit allen erforderlichen Kriegs-Requisitis in completen Stand ohne Abgang ad loca Operationum an den Ober-Rhein zu stellen, und nach Inhalt der Reichsschlüsse, alles specificirte an *Ammunition*, *Artillerie*, *Proviant*, *Magazins*, und sonsten anzuschaffen, auch wegen der anscheinenden grossen Feinds-Gefahr würklich anmarchiren zu lassen, um welcher Beförderung Kayserliche Majestät eigne Abschickung an die Höfe allergnädigst beliebet haben, solche auch zu beschleunigen Dieselbe von Reichs wegen, nochmals allerunterthänigst ersucht werden, wie dann auch durch einen abermaligen neuen Reichs-Schluß denen Reichs-Creisen auf Euer Fürstlichen Durchlaucht wohlmeinende rühmliche Erinnerung die Gefahr am Ober-Rhein vorgestellet wird, in Hoffnung, solche werde aller Orten beherziget, und alle kräftige Gegenverfassung zeitlich gemacht, und nichts unterlassen werden, was zu einem ausübenden glorioſen Feldzug immer diensam seyn könne, um einen desto reputirlichern Frieden von denselben zu erfechten. 1707. Febr.

Euer Fürstliche Durchlaucht werden von selbsten auch geneigt seyn, vermög Dero habender Reichs-General-Feld-Marschall-Charge und Gewalt die Creyß-Ausschreib-Aemter und armirte Stände zu ersuchen, Ihre Mannschaft und andere Kriegs-Rüstungen an bestimmende Orte an den Ober-Rhein ohne Verweilung anmarschiren, und sonsten stellen zu lassen, sodann der erfordernden Nothdurft nach, mit dem Kayserlichen Hof und des Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht als vorgeschlagenem künftigen Mit-Reichs-General Feld-Marschall, und der hohen Alliirten Generalität zu communiciren, und ihr Concert der Operationen zu machen, um mit rechtem Gewalt den Feind anzugreiffen, und zur Raison bringen zu können.

Was nun in ein so anderem erfolgt, darüber werden Euer Fürstliche Durchlaucht belieben, ferner anhero Nachricht zu geben, um die weitere Nothdurft bey denen Reichs-Creysen zu erinnern, auf daß von selben nichts unterlassen werde, was ein jeder für sein teutsches Vaterland denen Reichsschlüssen gemäß, unentgeltlich zu præstiren schuldig ist. Wir haben es auf obgemeldte beede Dero Schreiben nachrichtlich nicht verhalten, und verbleiben wollen.

Euer Fürstlichen Durchlaucht ꝛc.

Regenspurg, den 21. Febr. 1707.

CLXXII.

Reichs-Schluß

Wodurch des Herrn Prinzen *Eugenii* von *Savoyen* Durchlaucht, die auf Absterben des Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden Durchlaucht erledigte Reichs-*General*-Feld-Marschall-Stelle mit dem *Commando* der Reichs-Armee übertragen wird.

Dictatum Ratisbonæ 22. *Febr.* 1707.

Als der allhiesigen allgemeinen Reichs-Versammlung von des Herrn Marggrafen von Bayreuth Fürstlicher Durchl. als Reichs-General-Feld-Marschall unterm 8. Jenner jüngsthin notificirt worden, wasgestalten Ihre Fürstliche Durchlaucht der Kayserl. General-Lieutenant Marggraf von Baaden christmilder Ge-

1707. Febr. dächtnuß durch einen sanften Tod nach langwierig ausgestandener Krankheit aus dieser Zeitlich- in die Ewigkeit von dem allmächtigen Gott abgefordert, und durch diesen Tod eine Reichs-Feld-Marschall-Stelle erlediget, von deren Ersetzung aber in allen dreyen Reichs-Collegiis durch ordentliche Proposition deliberiret; So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß der Verlust eines so vortreflichen Weltgepriesenen Kriegs-Helden, und Generals, von welchem Kayserl. Majestät und dem Reich, ja der ganzen Christenheit so viele, und grosse Dienste zu unsterblich ewigem Nachruhm Sein, und seiner Fürstlichen wertheßten Posteritat zu höchster dessen Danknehmigkeit vielfältig erwiesen worden, durch einen andern experimentirten Generalen zu ersetzen, und weil sowohl Churfürsten, Fürsten und Stände, als alle hohe Alliirte, die erforderliche Kriegs-Experienz durch die bezeigte vortrefliche weltbekannte Thaten in Ihrer Durchlaucht des Prinzens *Eugenii* von Savoyen hoher Person vollkommentlich befunden, in Dieselbe auch das gänzliche Vertrauen gestellet hätten, man werde durch beyder hoher Herren Reichs-General-Feld-Marschallen ruhmwürdigste Fürstliche Conduite, erwiesene Kriegs-Erfahrenheit, und kluge Rathschläge in allen Gelegenheiten gegen den Feind solche Progressen machen, und Ihr Vorhaben unterbrechen, daß man zu einem reputirlichen Frieden endlich gelangen könne:

So wäre Deroselben die erledigte Reichs-General-Feld-Marschallen-Stelle, aus obigen Considerationen von Reichs wegen anzuvertrauen, Ihre Kayserliche Majestät aber allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie allergnädigst belieben möchten, hochgedachten Prinzen *Eugenium* zu disponiren, Churfürsten, Fürsten und Ständen zu Ehren, dem Vaterland und gemeinen Wesen aber zum Besten, diese Charge geneigt zu übernehmen, diesenfalls auch allergnädigst aufzutragen, Seine Charge um so eher anzutreten, damit bey allen Creyß-Ausschreib-Aemtern und andern armirten entlegenen Ständen Dero Reichs-Contingentia mit allen erforderlichen und beschlossenen Kriegsrüstungen, Magazinen, Proviant, Artillerie und Geld (wie solches in denen Reichs-Schlüssen mit andern Dingen specifice benennet worden) an gehörige von der hohen Generalität selbst auswählende gutfindende Orte marchiren, stellen und beyschaffen zu lassen, nachdrücklich um so balder und dahin sonderheitlich angetragen werden könne, daß die übergrosse nicht verantwortliche von mehr hochernannt des Herrn Marggrafen von Bayreuth Durchl. unterm 2. hujus besag der Anlag sub Nro. 1. an den Reichs-Convent berichtete Defectus und Mängel ersetzet, und mehrere Sorge für Mannschaft, Pferde und alle andere Kriegs-Nothwendigkeiten getragen werden möge, als man von Seiten des Feindes täglich mehrere und mehrere Præparatoria zu grossen Absichten und Operationen zu machen die Zuverläßigkeit schon mehr als zu viel erhalten hätte, und leicht zu ermessen, daß die 4. der Gefahr nächst gelegene zu Heilbrunn versammlet gewesene Creyse, als der Chur-Creyß, der Fränkische, Schwäbisch- und Ober-Rheinische Creyß allein nicht im Stande seyen (obschon sie über Vermögen und Schuldigkeit beytragen) der grössern Gewalt des Feindes zu widerstehen.

Zu Erhaltung dieses Zwecks Ihre Kayserliche Majestät auch nochmals allerangelegentlichst, (wie hiemit beschiehet) von Reichs wegen zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, nicht allein durch die, Kraft Dero letztern, am 31. Januarii jüngsthin per Dictaturam publicam Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs communicirten Decreti ratificatorii allergnädigst beliebte eigne eilfertige Schickung bey denen entlegenen Reichs-Creysen, und Ständen, den unverzüglichen Anmarsch Ihrer Reichs-Contingentien, an den Ober-Rhein, Herstell- und Beyschaffung Ihrer übrigen Schuldigkeit, in allen Kriegs-Requisitis, auch Abtragung der 6. Römer-Monat für die Vestung Philippsburg, um diese und Landau in behörig genugsamen, baldigen Defensions-Stand zu setzen, bey allen in Ruckstand verbliebenen Ständen eyfrigst urgiren, sondern auch die hohe Alliirte um Heraufschickung einiger 1000. Mann zur Assistenz an den Ober-Rhein baldmöglichst ersuchen zu lassen, auf daß man von Reichs-wegen, dasjenige in der That um so mehr bezeige, auch ferner in Antwort dahin gelangen, und zuverläßig versichern könne, als man in Schreiben durch so viele Reichsschlüsse denen hohen Alliirten, und dem Publico solches zu præstiren versprochen, da selbe auch die Ehre und Re-

pu-

putation des Reichs an sich selbsten, nach der patriotischen des Herrn Reichs-General-Feld-Marschall Marggrafen von Bayreuth Fürstl. Durchl. in Ihrem obangeführten Schreiben gethanen Erinnerung erfordert, da zumalen auch ohne solche Erinnerung ein jeder Creyß oder Stand in der Noth dem andern, (wie es bey gegenwärtiger anscheinender Feindes-Gefahr am obern Rhein erfordert wird) nach Inhalt der bekannten Reichs-Satzungen und jüngern diesen Krieg über errichteten und ratificirten Reichs-Schlüsse, auf eigene Kosten zu retten schuldig und gehalten ist, absonderlich daß man von gesammten Reichs wegen dadurch sich in solchen Stand setze, das verlohrne zu recuperiren, das Reich mehrers fürs künftige zu befestigen, und für des Vaterlands Teutscher Nation Freyheit und deren Erhaltung bey folgenden Friedens-Tracta- 1707. Febr.

ten, cordate mit zu sprechen, und solche mit Assistenz der hohen Alliirten durch den Frieden desto sicherer zu stellen; worauf man allerseits dermalen genau und wohl zu reflectiren Ursach hätte.

Soviel das in obangeregtem Kayserl. Ratifications-Decret vom 31. Januarii allergnädigst verlangte fernere Reichs-Gutachten, wie das *Commando* über ein unzertheiltes Reichs-Corpo von zweyen in gleicher Authorität ohne Subordination stehenden Häuptern ohne Confusion und ordentlich geführet, mithin die Operationes mit zuverläßiger Hofnung eines guten Succesles angeordnet und fortgesetzet werden könne, betrift, dies solle auch nächstens Ihrer Kayserl. Majestät allerunterthänigst erstattet werden. Signatum Regenspurg den 21. Februarii 1707.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CLXXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf den Reichs-Schluß (sub CLII.) in der Cammergerichts-*Visitations*-Sache, so mit wenigen Erinnerungen über die *Instruction* von Kayserl. Majestät nebst dem Reichs-Schluß (sub CIX.) in sicherer Maaße *ratificiret* wird.

Dictatum Ratisbonæ 22. *Februarii* 1707.

Die Römisch-Kayserliche Majestät haben aus dem Ihro von gegenwärtiger Reichs-Versammlung den 23. Julii jüngsthin in der Cammergerichts-Sache erstatteten allerunterthänigsten Gutachten und Beylagen gnädigst gerne vernommen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände hier anwesende fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte mit der eine Zeither über die *Instruction* der Cammer-*Visitation* gepflogenen Deliberation zum Schluß gekommen; und gleichwie Ihre Kayserliche Majestät des darinn vorgestellten aus dem *Justitio* entspringenden Scandals, und der dadurch bey GOtt dem Allmächtigen aufladenden Verantwortung, Sich so wenig ins künftige, als bishero geschehen, theilhaftig machen wollen; also haben Sie, nach reifer Ueberlegung des Gutachtens, auch der entworfenen *Instruction* und Vollmacht, allergnädigst resolvirt, daß sowohl Dero Kayserl. Commissarii als die Reichs-Deputirte sich innerhalb 2. Monaten, à die publicationis dieser Kayserl. Ratification anzurechnen, in Dero und des Reichs Stadt Wezlar unfehlbar einfinden, und ohne einigen Zeitverlust die *Visitation* und all dasjenige vornehmen und vollziehen sollen, was obberührte mit wenigen zu Ende dieses Commissions-Decreti angefügten Erinnerungen ratificirte Instruction mit sich führen wird; da dann auch Ihre Kayserl. Majestät sowohl die eingerathene Adhortatoria an die Cammergerichts-Personen, zu rechtschaffener Bevbachtung ihrer pflichtmäßigen Treue und Verhaltens, als Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier die gnädige Gesinnung, daß Sie, wann es bey gegenwärtigen beschwerlichen Läuften ohne Dero allzugrossen Ungelegenheit geschehen kann, diesem Actui in eigener Person als Cammerrichter beywohnen, und den allerseits intendirenden Zweck des verbesserten Justiz-Wesens durch Ihre Authorität und Gegenwart desto kräftiger mit befördern helfen wollen, abgehen zu lassen nicht ermangeln werden.

Was sonsten den Wigand betreffe, sind zwar Ihre Kayserliche Majestät der gnädigsten Meynung, daß in Conformität Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät höchst erleuchteter Resolution vom 15. Aprilis vorigen Jah-

1707. Febr. res der *Satisfactions-Punct*, welchen des Herrn Bischofs von Würzburg Fürstl. Gnaden wider denselben urgiren, zu bevorstehender Reichs-Visitation mit zu verweisen wäre, in mehrern Betracht, daß der Wigand selbst von dem seinethalben verfaßten Reichs-Gutachten vom 28. April 1704. per exceptionem contra Commissarios abgewichen, und die Sache durch ermeldte Visitation, welche damals nicht so nahe zu seyn geschienen, ehender als durch dergleichen Commission würde abgethan werden können; falls jedoch beyde Theile solche lieber an besagte Commission remittirt sähen, und man von Seiten der Reichs-Versammlung dazu annoch einrathen wird, werden Ihre Kayserliche Majestät Sich davon eben so wenig absondern, als Sie Ihro nicht entgegen seyn lassen, daß die ihm movirte quæstio status und andere ihn betreffende Puncte der Reichs-Visitation übergeben, und unter denen allererstен Materien vorgenommen werden; allermassen auch Ihre Kayserl. Majestät dahin nicht nur die drey Ihro beygeschlossene Memorialia des Baron von Ingelheim, Nitz und Wigand, sondern auch, weilen das dabey gefügte Motivum (daß nemlich einem Recht wiederfahren müsse) allen und jeden ohne Unterscheid zu statten kommen muß, die Würzburgische und andere nicht beygelegte Memorialia verwiesen haben; nicht weniger auch allda die in denen Beylagen des Commissions-Decreti vom 15. Aprilis verflossenen Jahrs angezogene Relata mittheilen lassen wollen.

Dahin müssen Sie ebenmäßig des vom Schwäbischen Creyß zum Assessorat bestellten von Pürcks Sache desto unumgänglicher remittiren, als Dero seligst abgelebten Herrn Vaters Kayserl. Majestät noch kurz vor Ihrem tödlichen Abschied auf das Ihro unterm 4. Aprilis 1704. seinethalben eingeschickte Reichs-Gutachten wider denselben eine, bevorab ehrenrührige Strafe zu verhängen, Ihrem Gewissen und Kayserl. Oberrichterlichen Amt darum bedenklich und unanständig befunden, weilen Sie kein Corpus delicti gesehen, oder aus jetztgemeldtem Gutachten erlernen können; hingegen die aus der Gesandtschaften Votis und sonsten empfangene Nachrichten in verschiedenen Haupt-Umständen wider einander geloffen, und allenfalls er von Pürck niemalen gehöret worden wäre, gestalten solches damalen dem Reichs-Convent würde kund gemacht worden seyn, wann nicht Dero zugenommene tödtliche Krankheit und bald darauf erfolgtes Hinscheiden solches gehindert hätte, seithero auch bey der jetztregierenden Kayserl. Majestät nichts neues oder specialeres angebracht oder Ihro mitgetheilt, folglich, soviel Sie angehet, nichts für kundbar erkennet werden mag, und der von Pürck eben sowohl, als andere, denen Rechten und Reichs-Gesetzen gemäß, gehöret zu werden bittet.

Ihre Kayserl. Majestät erklären doch hiebey, daß, wann sich nach des von Pürck genugsamer Anhörung befinden wird, daß er nicht nur des Baron von Ingelheim Parthey, welche in dieser Sache fürs Cammergericht nicht erkennet werden kann, sondern auf des Herrn Churfürsten zu Maynz oder des Herrn Churfürsten zu Trier Churfürstl. Gnaden Gnaden, wider die Ihnen in alle Wege gebührende Ehrerbietung vermessener Weise angegriffen habe, denenselben darüber rechtmäßige Satisfaction verschaffet, und er der nach rechtlicher Erkänntniß verdienten Straffe keineswegs entzogen werden solle. Inzwischen approbiren Ihre Kayserliche Majestät gleichwohlen als ein heilsames immerwährendes Reichs-Gesetze, was in letztermeldten Gutachten wegen der in Particular-Strittigkeiten vorkommenden, sonderlich lästerhaften Schriften, vernünftig eingerathen worden, daß nemlich selbige bey dem Reichs-*Directorio* nicht angenommen, vielweniger *ad Dictaturam* gebracht werden sollen, zumalen, da die Reichs-Versammlung nicht zu Erörterung dergleichen Particular-Händel, sondern zu Berathschlagung der vornehmsten wichtigen Reichs-Geschäfte angeordnet seye.

Was übrigens die *Instruction* für die Reichs-Deputirte anberrift, setzen Ihre Kayserl. Majestät zuförderst ausser Zweifel, daß bey dem, so darinnen denen Deputatis zu verfügen, zu publiciren, zu straffen und zu vollziehen aufgetragen wird, es den Verstand und Meynung habe, daß nicht allein nichts ohne Dero Kayserlicher Commission Einstimmung und Retification geschehen, sondern auch *in modo tractandi, publicandi & exequendi*, insonderheit die Straffen angehend, es also gehalten werden solle, wie es bey vorigen

Visi-

Visitationen Herkommens gewesen, und denen Cammergerichts-Ordnung, Reichs-Abschieden und andern Reichs-Satzungen gemäß ist; und haben solchemnach nur nachfolgende wenige Erinnerungen dabey anzuhängen gnädigst gut befunden, daß nemlichen

1.) an Platz der Stadt **Ueberlingen**, in Betracht der in beyliegendem Memorial enthaltenen erheblichen Entschuldigungs-Ursachen, eine andere Stadt zu deputiren.

2.) In dem ad valvas Curiæ Cameralis affigirenden Decreto notificationis die Cameral-Personen namentlich nicht zu benennen.

3.) Wann jemand contra Personas der Kayserl. Commissariorum rechtmäßige Causas excusationis einzuwenden hat, solche von ihm bey **Ihrer Kayserl. Majestät** gebührend anzuzeigen.

4.) Die gemeine Bescheide weiters nicht, als in so ferne dieselbe denen Reichs-Satzungen gemäß, oder doch nicht zuwider seynd, zu beobachten.

5.) Daferne die *Translocation* des Cammergerichts nöthig erachtet würde, wegen der ehemals dem Reich bekannt gemachten Ursachen nicht auf die Stadt Frankfurt, sondern auf einen andern bequemen Ort zu reflectiren.

6.) Die §. 17. eingerathene Bestraffung der Delatoren auf diejenige zu verstehen seye, welche jemanden boßhaftiger Weise und ohne erhebliche Anzeigung angegeben.

Und endlichen §. 22. das Cammergericht zum schuldigen Respect und Gehorsam gegen Ihre Kayserl. Majestät und das Reich anzuweisen, mithin auch zu erinnern seye, wider die in der Regiments- und Cammergerichts-Ordnung, auch andern Reichs-Satzungen, dem Röm. Kayser reservirte Cognition nichts vorzunehmen. 1707. Martius.

Welches, wie in der *Instruction* zu beobachten, von Seiten Churfürsten, Fürsten und Ständen kein Bedenken seyn kann, als thun auch Ihre Kayserl. Majestät selbige solchergestalten sammt der **Vollmacht** gnädigst ratificiren, und werden in derselben Conformität auch Ihre zu dieser Visitation abordnende Commissarios instruiren lassen.

Solche obhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Meynung, Willen und Resolution hat Deroselben würklicher geheimer Rath und bey noch fürwährendem Reichs-Convent höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit zu Dero Wissen verfügen wollen; Denen auch Ihre Hochfürstl. Eminenz mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Geben Regenspurg den 17. Febr. 1707.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L.S.)

CLXXIV.

Antwort-Schreiben

von der Reichs-Versammlung an Ihro Hochfürstl. Durchleucht die verwittibte Frau Marggräfin von Baaden, auf Dero *Notifications*-Schreiben über den Todesfall ihres Herrn Gemahls.

Dictatum Ratisbonæ 16. *Martii* 1707.

Durchleuchtigste Fürstin, gnädigste Frau.

Daß dem allmächtigen GOtt nach seinem unerforschlichen Willen gefallen hat, Euer Fürstl. Durchl. herzgeliebtesten Fürstl. Gemahl, weyland den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marggraf Ludwig Wilhelm zu Baaden und Hochberg ꝛc. tot. tit. christmilden Andenkens, nach ausgestandener vier monatlicher schmerzhaften Krankheit durch einen sanften und seeligen Tod aus diesem zeitlichen in das ewige Leben abzufordern: Ein solches haben aus Euer Fürstl. Durchl. gnädigstem Schreiben vom 14. Februarii jüngsthin Wir mit mehrerm wehmüthigst vernehmen müssen.

Gleichwie Wir Uns nun leicht einbilden können, wie hart dieser Todesfall Euer Fürstl. Durchl. zu Herzen und Gemüth gedrungen, und dahero mit Dero-

1707. Martius.

selben aus unterthänigster Devotion ein herzlich christlich großes Mitleiden tragen; Also contestiren gegen Euer Fürstliche Durchleucht Wir solches aus schuldigster Veneration, und tragenden Respect hiemit, den allmächtigen ewigen Gott demüthigst anruffend, er wolle Euer Fürstliche Durchleucht samt Dero Durchleuchtigen hochgeliebten Prinzen und Prinzeßin vor dergleichen Trauerfällen mildest lange Jahre behüten, bey beständiger Leibsgesundheit, allem Fürstlichen Wohlergehen, und Aufnehmen erhalten, auch seinen göttlichen Beystand und Trost geben, daß Sie die empfindende höchstschmerzliche Bekümmerniß mit sanftmüthiger angebohrner preißwürdiger Gedult überstehen, und in den Willen Gottes sich ergeben: die angetretene Fürstliche Vormundschaft und Landes-Regierung, auch Erziehung Dero hochgeliebten Prinzen und Prinzeßin dergestalt glücklich seye, daß Euer Fürstliche Durchleucht daran viele Fürstliche Freude, und vollkommene Vergnügung gegen diese erlittene schwere Betrübniß empfinden mögen.

Wir versichern anbey, daß unsern gnädigsten, und gnädigen Herren Principalen, Committenten, und Obern von der beschehenen gnädigsten Notification des Todesfalls unterthänigste Relation bereits erstattet worden, welche diesen schweren betrübten Fall auch um so leidmüthiger empfinden werden, als Kayserl. Majestät und das gesammte Röm. Reich an diesem ungemein heroischen, scharfsinnigen, und höchsterfahrnen Kriegs-Helden, sonderbar bey denen gegenwärtigen Kriegs-Läuften einen ungemeinen großen Verlust um so mehr erlitten, als Kayserl. Majestät und das Reich zu des Vaterlands und gemeinen Wesens Besten, dessen hochvernünftigen Raths, und preißwürdigst geführten Commando über die Kayserl. und Reichs-Arméen sich in Zukunft wohl ferner zu bedienen, vonnöthen gehabt hätte, deme und seinem ganzen Fürstl. Hauß, wegen seiner vielen beständig erwiesenen herrlichen heldenmüthigen Thaten und erfochtenen Siegen von dem Feind Christlichen Namens, und andern Reichs-Feinden, dagegen das ganze gemeine Wesen eine ewige Obligation und Verbündniß zutragen muß, Dessen hoher Name und Thaten hingegen auch bey der wehrten Posteritat, und allen fremden Nationen unsterblich geachtet seyn, und aufbehalten werden.

Welches Euer Fürstl. Durchleucht und Dero Fürstl. Hauß, auch zum vergnügten Trost unter andern mit seyn kann, allermassen dann höchst- und hocherwehnte Unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Committenten, und Obere sich eine besondere Begierde und Freude machen werden, wann Sie Gelegenheit überkommen, Euer Fürstl. Durchleucht oder Dero Durchleuchtigem Hauß einige angenehme Gefälligkeiten zu erweisen, oder sonsten zu Ihrem Fürstlichen Vergnügen dienen, und dadurch in Dero hohem Leidwesen mit trösten, und consoliren zu können, der abgeleibten Fürstlichen Seele aber eine sanfte Ruhe, und an jenem großen Gerichtstag eine fröhliche Auferstehung zu ewiger glorie und Seeligkeit schlüßlich anwünschen. Welches auf Euer Fürstlichen Durchleucht Eingangs gemeldtes gnädigstes Schreiben Wir hinwiederum nicht verhalten mögen. Womit Dieselbe nebst Dero hohen Fürstl. Angehörigen göttlichem Gnaden Schutz zu allem Fürstl. Wohlergehen, Uns aber zu beständigen Fürstl. Hulden und Gnaden in aller schuldigen Veneration empfehlen und verbleiben

Euer Fürstl. Durchleucht

Regenspurg den 16ten März 1707.

Dienstwilligste

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte.

CLXXV.

Reichs-Schluß.

Die Abstellung der bisherigen *Evoci*rung derer Steinmetzen zur Haupt-Hütte nacher Straßburg und anderer derley Handwerks-Mißbräuche belangend.

Dikta-

Dictatum Ratisbonæ 16. Martii 1707.

1707. Martius.

Als bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung die zuverläßige Nachricht einkommen, wasgestalten das Steinmetzen Handwerk im ganzen Römischen Reich in der von der Crone Frankreich definirten freyen Reichs-Stadt Straßburg ihre Zunft-Stube, und zwar, bereits vor- und nach gedachter Stadt occupation auf der alsogenannten grossen Hütte gehabt, und dahin Meister und Gesellen aus dem Reich in Streit-Sachen, und Klagen von dem daselbst angestellten Haupt-Hütten-Gericht der Steinmetzen citirt, und evociret, und man dann hiebey erwogen, daß bevorab bey gegenwärtig noch anhaltenden Kriegsläuften, und feindlicher Detention gedachter Stadt Straßburg hierunter leicht allerhand Inconvenientien entstehen, auch im Röm. Reich hin- und wieder das Bauwesen an solcher Steinmetzen-Arbeit gehemmet werden möchte: an- und für sich selbsten auch in Kriegs-Zeiten dergleichen unzuläßig, und gleichwie in der letzt publicirten Kriegs-Declaration alle Correspondenz, Handel und Wandel mit der Crone Frankreich, um allen Unterschleif, und andere schädliche Verräthereyen zu verhüten, bekanntlich unter schwerer Poen verbothen, also darauf auch vest zu bestehen wäre.

So ist bey diesen, und andern vorkommenen wichtigen Umständen, auch in reifer Erwegung des in anno 1671. gemachten gemeinsamen, und den 12ten August erstbesagten Jahrs zur gewöhnlichen Dictatur gebrachten Reichs-Schlusses dafür gehalten und geschlossen worden, daß dem Straßburgischen Steinmetz- und andern Handwerckern, auch denen Handwerckern im Röm. Reich selbsten unter dem Namen und Titel der Haupt-laden oder Haupthütten, andere Meister, oder Gesellen aus dem Röm. Reich, oder respective anderer Orten her im Röm. Reich vor sich zu fordern nicht gebühren wolle, diesen solches alles auch nicht zukomme, und dahero auf solch unbefugte unzuläßige Citation an die vorgeladene, oder fürs künftig vorladende Stadt oder Ort, niemand bey arbitrari Leibesstrafe zu erscheinen hätte, sondern gleichwohlen die Ausmachung der unter solcherley Handwerkern im Röm. Reich entstandenen, oder noch künftighin entstehenden Streit und Irrungen der Beklagten rechtmäßiger Obrigkeit, als *Judici competenti* gänzlich zu überlassen, und Ihre Kayserl. Majestät ob periculum in mora, um allergnädigste förderlichste Ratification dieses special Reichs-Schlusses, und dessen gewöhnliche Publication ins Reich allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, nicht zweiflende, daß allerhöchstbesagte Kayserl. Majestät den völligen Inhalt des obberührten in Handwerks-Sachen, und deren bekannten vielen Mißbräuchen halber, ergangenen Reichs-Schlusses de anno 1671. dem Publico zum Besten, sobald möglich, gleichfals allergnädigst zu bestättigen, geruhen würden, darum Dieselbe zugleich in schuldigstem Respect (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären. Signatum Regenspurg den 16ten Martii 1707.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CLXXVI.
Schreiben

An die Reichs-Versammlung von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, mit inständigem Ersuchen, die so *importante* Vestung Landau aufs schleunigste mit all nöthigen *Defensions-Requisitis* zu versehen.

Dictatum Ratisbonæ 16. Martii 1707.

Hochwürdigste Durchleuchtigste ꝛc.

Wir haben nach Endigung der letzten glorioſen Campagne aus einem vor das gemeine Beste tragenden Eyffer, und zu Beförderung des Kriegs, worinn Wir nebst dem Reich verwickelt seyn, Euer Churfürstl. und Fürstlichen Durchleuchtigkeiten, und Denenselben vorgestellet, wie sehr es nöthig wäre, daß bey allen hohen Alliirten in Zeiten besorget würde, was zu dem neu vorhanden seyenden Feldzug erfordert werden mag, um die erlangte Vortheile zu verfolgen, und den gemeinen Feind nächst gnädiger Hülfe des allmächtigen Gottes zu Conditionen eines guten und versicherten Friedens zu bringen, und

1707. Martius.

und gleichwie Wir Unser Seits entschlossen gewesen, und seynd, alles was in Unserm Vermögen ist, beharrlich zu solchem Ende beyzutragen; Als haben Wir auch ersuchet, daß von Seiten des Reichs gleichfals die Sachen in Zeiten beforget, und zur Hand genommen werden möchten, um an der Rhein Seite nicht allein *defensive*, sondern auch *offensive* agiren zu können, Wir wollen hoffen, daß dazu die nöthige Vorsehung wird gethan seyn, und ferner gethan werden, nicht allein durch gute Resolutiones, und bey etlichen der Stände des Reichs, sondern mit der That selbsten, und bey allen, indeme die Resolutiones und Concluſa ohne Execution keinen Effect zu thun vermögen, und es nicht billig ist, daß in einem gemeinen Krieg alle Glieder eines Cörpers, die dabey gleich interessirt, obschon nicht eben nahe der Gefahr bloß gestellet sind, nicht zu denen Kriegs-Kosten gleich contribuiren sollen.

Unterdessen können Wir nicht umhin, an Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchleuchtigkeiten, und Dieselbe hiemit aufs neue zu repræsentiren, wasmassen Wir benachrichtiget werden, daß die importante Vestung Landau, welche am meisten von allen Gränz-Plätzen der Gefahr offen lieget, und während dieses Kriegs zu zweymalen mit so viel Mühe, Kosten und Blutvergiessen dem Feind entrissen worden, von denen zu einer guten Defension erforderlichen Nothwendigkeiten gänzlich entblößet seye, und bleibe, ja daß die *Bréchen*, wodurch selbiger Ort das letztemal zur Uebergab gebracht worden, noch nicht reparirt seyen, und solches zu einer Zeit, da die Gerüchte nun so lang gegangen, und noch täglich zunehmen, daß die Feinde Zurüstung machen, um mit ehesten etwas gegen das Reich zu unternehmen, und daß die Belagerung von Landau wohl ihr erstes Werk seyn möchte. Wir können nicht bergen, daß es Uns sehr bekümmert, daß Wir hören, daß für einen Ort von so grosser Angelegenheit, als Landau ist, so wenig Sorge getragen wird, und daß es Uns zum eyfrigsten schmerzen würde, im Fall derselbe durch Mangel zeitig- und genugsamer Vorsehung sollte verlohren gehen, nachdeme Wir das Unsrige mit contribuirt haben, selbigen aus des Feindes Händen gewinnen, und abermal wieder gewinnen zu helfen.

Wir meinen auch, daß eine so große Versäumniß nicht würde können entschuldiget werden, und darum finden Wir Uns zum Dienst des gemeinen Besten, als welches hiebey zum höchsten interessirt ist, verpflichtet zu seyn, Euer Churfürstlich und Fürstl. Durchleucht Durchleucht und Dieselben freundlich und inständigst zu ersuchen, aufs allerschleunigste, und ohne einige Ausstellung, als welche der Sachen Zustand nicht leiden kann, die nöthige Sorge dahin zu tragen, und ordre zu stellen, damit dieser importante und exponirte Platz in behörigen defensions-Stand gebracht, und mit Artillerie, Munition, Lebensmitteln, und allen andern Nothwendigkeiten versehen werden möge, um im Fall der Noth eine gute und starke Gegenwehr leisten zu können, welchenfalls vielleicht denen Feinden die Gedanken selbst dörften benommen werden, diesen Ort anzugreifen, dazu sonsten der schlechte Zustand desselben sie würde anlocken können.

Wir können nicht zweifeln, Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchleucht Durchl. und Dieselbe werden die grose Nothwendigkeit dieser schleunigen Vorsorge nach Dero hohen Weisheit erwegen, und Wir hoffen, daß, da Dieselben davon überzeuget sind, Sie die ohnverweilte Vorsehung machen werden, welche das gemeine, und am allermeisten des Reichs eigenes Interesse unwidersprechlich erfordert.

Womit Wir Uns ferner zu Unterhaltung aller guten Freundschaft und Correspondenz erbiethen ꝛc. Im Haag den 3ten Martii 1707.

CLXXVII.

Schreiben

Von der Königin in Engelland an Chur-Maynz, um ohnverweilte Beförderung der nöthigen Veranstaltungen zu standhafter Hintertreibung des am Rhein biß nächst künftiges Frühjahr zu besorgenden Französisch- und Bayrisch- feindlichen Einbruchs.

Dita-

Dictatum Ratisbonæ 30 Martii 1707.

Anna Dei gratia magnæ Brittanniæ, Franciæ, et *Hyberniæ* Regina, fidei defensor &c. Celsissimo et Eminentissimo Principi, Domino *Lothario Francisco*, Archi-Episcopo Moguntino, Sacri Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellario, ac Principi Electori, Episcopo Bambergensi, Amico et Consanguineo nostro carissimo, Circuli Electoralis Rhenani Directori salutem.

Celsissime, et Eminentissime Princeps, Amice, et Consanguinee carissime.

Multum licet nostrorum Regnorum negotiis impeditæ jam simus, ea tamen nostra est erga Confœderatos amicitia, ut nullum fugiamus laborem, quo publicæ utilitati inserviamus, hac mente singulos *Germaniæ* Principes benevoli monemus, quanta illis immineant pericula, et vehementer simul adhortamur, ut, dum res et tempus sinunt, præcaveatur malum.

Vix dubium est, quin Vere ineunte *Gallus Bavaro* junctus in Imperii viscera bellum transferre meditetur; quanta hinc nobis omnibus evenient incommoda, dum nostri in hibernis usque delitescunt, præcipue vero si *Bavariæ populus* in hostem se deferat, nimis luculenter constat, et vel cogitatione ipsa miseriarum omnium, quibus tum laborabit Germania, horret nobis animus. Nihil opus, ut illis recensendis immoremur, cum quæ futura sunt, tam aperte inspiciamus, sagaci curâ irrita reddamus hostium consilia, et cum ad arma recurrendum est, solita virtute eorum copias propulsemus. Opprobrio nobis erit tam apud gentes exteras, quam posteros nostros, si hostes virtutem nostram, cui nunquam se pares gesserunt, artibus tamen superarint. Hoc unicé restat, ut quod solennibus Ratisbonæ comitiis tam auspicato decretum est, pari diligentiâ perficiatur, scilicet ut promissæ copiæ quantocius parentur, et ad omnes belli sumptus, et apparatus ministretur pecunia.

Celsitudo vestra Eminentissima, quæ communi causæ nulla occasione unquam defuit, convocabit, speramus, Circuli Electoralis Rhenani conventum, ut sine mora suum præbeat contingentem, eoque modo universum commodum promoveatur. De cetero Celsitudinem vestram Eminentissimam, Dei optimi maximi tutelæ, ex animo commendamus. Dabantur in Palatio nostro de Kensington 21. die mensis Februarii anno Domini 1707. Regnique nostri quinto.

Celsitudinis Vestræ Eminentissimæ

Bona Consanguinea Anna Regina.

CLXXVIII.

Antwort-Schreiben

Von der Reichs-Versammlung an die Herren General-Staaten, mit der Nachricht, daß die Vestung Landau bereits in guten *Defensions*-Stand hergestellet, jedoch aber nöthig seye, zu Verstärkung der Reichs-*Armée* am Ober-Rhein einige tausend Mann von der *alliirten Armée* abzugeben.

Dictatum Ratisbonæ 5 Aprilis. 1707.

Hochmögende Herren ꝛc.

Wir haben aus Euer Hochmögenden an allhiesige Reichs-Versammlung unterm 11ten Decembris 1706. und 3ten abgewichenen Monats Martii jüngsthin abgelassenen geehrten beeden Schreiben, und zwar aus dem ersten die recommendirte gute Veranstaltung zur innstehenden Campagne und Beystellung der Reichs-Contingentien, und anderer Kriegs-Rüstungen in completen Stand ohne einigen Abgang, aus dem andern aber, mit mehreren vernommen, wasgestalten Dieselbe benachrichtiget worden, daß die importante mit so viel Blut und Kosten zum andernmal dem Feind weggenommene und recuperirte Vestung Landau in gar schlechten Defensions-Stand gesetzet, dem Feind auch bey Unterlassung dergleichen zu einiger dessen Belagerung kein Anlaß gegeben werden möge.

Wir haben auf dieses zu schuldigstem Dank aufgenommenes Deroselben wohlmeinendes Erinnern und Ersuchen nicht ermangelt, alsogleich um zuverläßigen Bericht über den damaligen Zustand gedachter Vestung Landau an den Kayserl. Herrn General-Feldmarschallen Frewherrn von *Thüngen* zu schreiben, welcher

1707. Aprilis. unter dem 25. und 29. Martii die standhafte Nachricht an allhiesige Reichs-Versammlung schriftlich mit allen Umständen hinwieder dahin referirt, was gestalten auf löbliche Vorsorge, Kayserl. Majestät und der Chur-Fränkisch-Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Reichs-Creyse, sonderlich aber des Chur- und Ober-Rheinischen Creyses solche Dispositiones gemacht worden seyen, daß dieser Ort mit aller Nothwendigkeit dermalen versehen, und täglich noch mehrere herein geschaft, auch innerhalb 3. Wochen, nach des dasigen Commendanten Herrn General Hofmanns eignem Bericht in einen solchen vollkommenen Defensions-Stand gestellet, als er vorhin bey vorgangenen Belagerungen niemals gewesen seyn solle, gestalten dann auch die Garnison darinn nach angelangten Recruten über 5000. Mann bestehe, und ehestens die unverweilte Anstalt von der hohen Generalitæt gemacht wird, daß die verlangte und erforderliche Stücke unter einer zulänglichen grossen Escorte dahin abgeführt werden sollen.

Man ist eben auch dahier würklich im Werk begriffen, noch einiges zum Festungs-Bau abgehendes Geld dahin anzuschaffen, und diejenige Stände ernstlich zu erinnern, ihren Beytrag zu thun, den Sie noch von einigen angesetzten Römer-Monaten schuldig seynd, damit diese und die Festung Philippsburg, als beede importante Plätze, nothdürftig versehen, und conservirt werden mögen, bey welchen Umständen, und der Sachen sicherer Beschaffenheit Euer Hochmögende wohl abnehmen werden, daß diese Festung Landau in weit besserm Stande seye, als Denenselben anderwerts her berichtet worden ist, auch daß Unsere höchst und hohe Herren Principalen, Committenten, und Obere, sonderlich die exponirte obgemeldte 4. Reichs-Creyse nichts unterlassen, bey Ihren ohne das diesen Krieg hindurch fast unerträglich- und über Schuldigkeit geleisteten Præstationen ferner alles beyzutragen, was zu der gemeinen Sache, und zu Erreichung eines allgemeinen reputirlichen Friedens immer ersprießlich seyn kann.

Man wird auch von Reichs wegen im übrigen das seinige in Zeiten an den Ober-Rhein rechtschaffen gegen den Feind zu thun nicht unterlassen, in Hofnung, Euer Hochmögende werden dasige Armee mit einigen aus Sachsen überkommenden, oder sonsten dem Rheinstrohm am nächsten stehenden etlichen tausend Mann, und dazu erforderlichen Requisiten (darum wir Dieselbe angelegentlich Namens Unserer höchst- und hohen Herren Principalen, Committenten, und Obern ersuchen) zu verstärken um so geneigter seyn, als Sie hingegen von einigen der vornehmsten und mächtigsten Chur- und Fürsten Ihre Reichs-*Contingentia* mit allen Requisitis, Ihren hiesigen Anzeigen nach (so gleichwohl über 10. und mehr tausend ausmachen) in den Niederlanden bey Dero Armee zu künftiger Operation stehen haben, ohne zu gedenken, was von dem hohen Erz-Stift Cölln, Hochstift Lüttich, und andern Orten, aus denen Euer Hochmögenden bekannten Ursachen der Reichs-Armee abgehet, damit diese bey der Ober-Rheinischen Armee ersetzet, und mit desto grösserm Nachdruck und Macht mit göttlichem Beystand, und unter vorsichtiger Direction allerseits hoher Generalitæt aller Orten gegen den allgemeinen Feind, und dessen Anhang, und zwar mit gutem Effect, und Fortsetzung der vormals erhaltenen glorioßen Siege nach vorhin unter erstgedachter allerseits hoher Generalitæt gemachten sichern Concert *offensive* operiret, und endlich das allerseitige Absehen eines beständigen reputirlichen Friedens und Ruhestands in Europa erhalten werden möge. Habens in schuldiger Antwort nicht bergen, und nächst göttlicher treuer Empfehlung verbleiben wollen.

Euer Hochmögenden

Regenspurg den 4. April 1707.

Dienstwilligste

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey fürwährender allgemeiner Reichsversammlung anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte.

CLXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Werden die Ursachen angeführet, warum Kayserliche Majestät dem zu *Favor* Hessen-Cassel wegen der Grafschaft Rittberg gegen den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath

Rath abgefaßten Reichsschluß (*sub CXII.*) Dero allergnädigste *Approbation* nicht beylegen möchten. 1707. Aprilis.

Dictatum Ratisbonæ 5. *Aprilis* 1707.

Die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unser Allergnädigster Kayser und Herr, haben sich über dasjenige, so an Weyl. Dero Herrn Vaters, allerglorwürdigster Gedächtnuß Kayserl. Majestät von allhiesigem Reichs-Convent auf Fürstellung des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht in der Rittbergischen *Successions*-Sache unterm dato 1. Aprilis 1705. abgegeben worden, allergnädigst referiren lassen, und soviel daraus vernommen, als ob gedachten Reichs-Convents Meynung nach, die von Hochgedachter Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht angezogene Fundamenta in Constitutionibus Imperii wohl gegründet, und die Sache an Deroselben Kayserl. Reichs-Hofrath, als *Judicem superiorem neglecto intermedio, vel curia feudali*, noch zur Zeit nicht gehörig wäre, mithin allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät ersucht worden, solche allergnädigste Verfügung zu thun, damit die Stände in ihrem Jure primarum instantiarum nicht verkürzet, wohl aber solche Lehens-Sache vor das ordentliche Landgräflich Hessische Mann- und Lehen-Gericht, als erste Instanz verwiesen werden möchte.

Ihre Kayserliche Majestät nun haben sothanes Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Anbringen Dero allerhöchsten Orts gleichfalls reiflich erwogen, und so wenig Sie die Stände in ihrem *jure primarum instantiarum* zu verkürzen, oder verkürzen zu lassen gemeint, so gern wollten Sie sich in diesem *Casu speciali* mit des Reichs-Convents Gutachten vereinigen, wann Sie in mehrgemeldtem Anbringen, oder anderstwo dergleichen Reichs-Constitutions-mäßige Fundamenta gefunden hätten, wodurch Sie sich überzeugt halten könnten, daß des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht sich über wohl ernannten Reichs-Hofrath in dieser Sache zu beschwehren Ursach gehabt, oder die Sache zu Dero Gericht, ohne den ordentlichen Lauf Rechtens, und die Justiz selbst zu hemmen, remittirt werden könnte.

Sie wollten allhier nicht anführen lassen, daß eigner Geständnuß nach, die Grafschaft Rittberg schon vor der Anno 1456. geschehenen feudification eine formirte, und von denen Röm. Kayserrn mit allen Regalien, und hohen Juribus begnadigte ohnmittelbahre Reichs-Grafschaft gewesen, und zu solcher Zeit keinen andern Richter, als den jedesmal regierenden Röm. Kayser gehabt, auch Demselben solche seine immediate Jurisdiction von denen Grafen von Rittberg nicht benommen werden wollen, noch können; indeme eines theils gedachte Grafen Ihre Immedietæt ausdrücklich reservirt, und solche, mithin auch derselben primum adæquatum ac substantiale signum, welches ist, à solo Cæsare, und denen Reichs-Gerichten zu dependiren, mit äusserstem Fleiß beybehalten, andern theils aber auch unstreitigen Rechtens seye, daß die *Oblationes* dergleichen *Feudorum* nicht anderst als ohne Eintrag der Kayserlichen *Jurium* geschehen können, und in der Grafen von Rittberg Macht nicht gewesen, die Kayserl. Jurisdiction, welche sie nicht gehabt, an andere zu transferiren; Daher auch aus der angezogenen subinfeudation weyl. Herrn Landgrafens Philippi (als welche die von denen Grafen von Rittberg erhandelte Jura zum Grund setze, und also nicht mehr gegeben, als was die Herren Landgrafen von denen von Rittberg bekommen, nämlich das *Dominium directum salvo Jure Cæsaris & Imperii*) zu Præjudiz der Kayserlichen Jurisdiction in hoc casu um so weniger etwas inferirt werden könne, als die Strittigkeit nicht aus denen Hessen-Casselischen Lehen-Briefen, sondern aus denen *Pactis & Juribus* der Rittbergischen *Familie* zu entscheiden seye.

Ihre Kayserliche Majestät wollen allein dieses, welches vielleicht hiesigem Reichs-Convent bey Verfassung des Gutachtens nicht allerdings bekannt gewesen, kürzlich allermildest melden, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht das Extremum ihrer Jurisdiction bereits ipso facto bewerkstelliget, und ungehindert der ergangenen Kayserlichen Inhibition und Litispendenz, auch von der Aebtißin zu Essen, und Gräfin von Berg dagegen interponirten Appellation, die Gräfin von Kaunitz mit der Grafschaft Rittberg tanquam de

1707. Aprilis. *feudo novo* beliehen, und Ihro dabey Eviction versprochen, mithin die Fürsten von Lichtenstein, und deren Stamm, sammt denen übrigen Prætendenten in infinitum davon ausgeschlossen, folgbar Dieselbe extra *statum Convasallagii Hassiaci* gesetzet habe, und also nicht wohl zu begreiffen seye, wie denenjenigen, so von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht für Dero Vasallen nicht mehr erkennet worden, und denen auch der Zugang in infinitum benommen ist, unter denen Heßischen Lehen-Leuten pares Curiæ zu suchen, oder auch, wie nach so viel in possessorio vor dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, allwo sich beyderseits Partheyen eingelassen, verlohrner Zeit nunmehro erst zugemuthet werden könne, von Heßischen Untersassen die Reparation eines Facti zu erwarten, welches von dem Landesfürsten und Herrn zugefügt worden, zumalen da derselbe davon den mehresten Gewinn und Nutzen zu hoffen hat.

Die von Sr. Hochfürstlichen Durchl. in ihrem Memoriali angegebne Quæstionem præjudicialem, ob die Fürsten von Lichtenstein propter neglectam simultaneam investituram zu dem Lehen zu admittiren seyen, hätten Sie billig ehender erwegen, nicht aber erst jetzo pro præjudiciali anziehen sollen, nachdeme Sie wider die Kayserl. Inhibition, mit der Investitur der Gräfin von Kaunitz sub titulo novæ gratiæ verfahren, und denen vorigen Prætendenten dadurch, soviel von Ihro dependiret, allen Anspruch dieses Reichs-Lehens völlig abgesprochen, allenfalls wäre denen Partheyen obgelegen, solchen Punct per modum exceptionis zu opponiren, und dann von Seiten Dero Kayserlichen Reichs-Hofraths, welchem davon bishero nichts bewust, zu erkennen gewesen, wie weit dergleichen Einwürfe pro puncto præjudiciali zu halten, und ob entweder dieselbe zu Sistirung der Sache hinlänglich, oder auch überall die angezogene Gewohnheit, und in specie die bey einem *Particular*-Lehen-Hof übliche gesammte Hand in Consideration kommen könnte, einen Statum Imperii aus dergleichen ohnmittelbaren Reichs-Grafschaften, und daran zustehenden ansehnlichen Juribus zu setzen.

Dero allerhöchsten Orts können Ihre Kayserliche Majestät nicht glauben, daß ein einziger Churfürst, Fürst oder Stand, sich an den Richter, oder dessen Tribunal, von wannen er solchergestalt gravirt worden, gern wiederum würde verweisen lassen, und von demselben einer viel besseren Rechtshilfe getrösten.

Gleichwie nun bey solcher Beschaffenheit vermuthlich ein jeder leicht erkennen wird, wie wenig sich des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht einiger Turbation oder Eingrifs in Ihre Instanz zu beklagen habe, auch wie schädlich oder nachtheilig es der Justiz, und denen mehreren Ständen selbst seyn würde, wann in dergleichen Jurisdictionalibus unterm Vorwand einer zweifelhaften Reichs-Constitution und darüber vom gesammten Reich zu erwarten stehender Interpretation, oder sonst anderen Ursachen an den Reichs-Convent, wohin Sie doch ihrer Natur nach nicht gehörig, solcher Dingen recurrirt werden möchte, und von demselben auf ein blosses einseitiges Memoriale zu Præjudiz der Kayserlichen Jurisdiction dergleichen Decisiones gemacht werden, welche eines theils Ihre Kayserliche Majestät so leichter Dingen nicht approbiren, oder bestättigen können, andern theils aber denen Partheyen scheinbaren Fug, oder Prætext geben, den Lauf Rechtens, so lang Sie immer wollten, aufzuhalten: Als haben Dieselbe Dero wirklichen geheimen Rath, und zu mehrernanntem Reichs-Convent gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Sancti Sylvestri Priestern, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau unterm dato 14. Martii nächsthin allergnädigst aufgetragen, denen allhier versammleten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit Anführung der motiven zum wissen zu bringen, daß Ihro Kayserliche Majestät Eingangs ermeldten in solcher Sache ergangenen Reichs-Tags-Schluß Dero allergnädigste *Approbation* nicht beyzulegen vermogt haben; welchem dann höchst ermeldt Se. Hochfürstliche Eminenz hiemit allerunterthänigsten Vollzug thun wollen; wohlermeldten Räthen, Bothschaften und Gesandten anbey mit freund-

freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Geben Regenspurg den 4. April 1707.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg, 1707.
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc. Aprilis.
(L. S.)

CLXXX.

Kayserliches-Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (sub CXL.) wegen *Moderation* des Fürstlichen Stifts Berchtesgaden *Matricular*-Anschlags bis auf *remanirende* 60. fl.

Dictatum Ratisbonæ 5. Aprilis 1707.

Der Röm. Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Kayserś und Herrn würklicher geheimer Rath, und zu fürwährendem allgemeinen Reichs-Convent höchstansehnlicher gevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, haben denen anwesenden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit nicht verhalten wollen, welchergestalten Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät Sich allergnädigst fürtragen lassen, was man von Reichs wegen unterm dato 28sten May nächst abgewichenen 1706ten Jahrs die Interims-Verminderung der Fürstlichen Reichs-Probstey Berchtesgaden *Matricular*-Anschlags, als der 104. fl. bis zu remanirenden 60. fl. Rheinisch, womit dasselbe bis zu künftiger Rectification der Reichs-Matricul in seinem Beytrag zu concurriren habe, betreffend, allerunterthänigst einrathen wollen.

Allermassen nun Ihre Kayserl. Majestät die darinn angeführte Motiva und Fürstellungen von genugsamer Wichtig- und Billigkeit erfunden; als haben Dieselbe solchen Einrath und Schluß allergnädigst hiemit eingehellen und ratificiren wollen. Womit Eingangs höchstgemeldte Ihre Hochfürstl. Eminenz Ihnen der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Geben Regenspurg den 4. April 1707.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.
(L.S.)

CLXXXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (sub CXLV.) wegen des dem Kayserl. *General*-Feld-Marschallen und *Commendanten* zu Philippsburg, Freyherrn von Thüngen, anstatt der *Gage* verwilligten einfachen Römer-Monats.

Dictatum Ratisbonæ 5. Aprilis 1707.

Es haben die Röm. Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unser allergnädigster Kayser und Herr mit mehrerm allergnädigst eingenommen, was unterm dato 9. Junii nächst verschienenen 1706ten Jahrs an Dieselbe von Reichs wegen den Dero Kayserl. Feld-Marschall und Reichs-General-Feld-Zeugmeister, auch Commendanten der Festung Philippsburg, Herrn Johann Carl, Freyherrn von Thüngen, zugelegten einfachen Römer-Monat belangend, mit angeführten bewegenden Umständen gebracht worden.

Gleichwie nun Allerhöchst ernannt Ihre Kayserliche Majestät in allergnädigster Erinnerung wohlgedacht des Herrn General-Feld-Marschalls grosser Kriegs-Experienz, Deroselben, auch dem Vaterland, Ihrem hochlöblichsten Erzhaus, und der allgemeinen Sache geleisteter langwühriger getreuester und ersprießlicher Dienste, und dadurch erworbener unvergeßlicher Meriten, solches sonders gern vernommen; also auch haben Sie sothanen Einrath und Schluß allergnädigst hiemit ratificiren wollen. Welches Deroselben würklich geheimer Rath und bey noch fürwähren-

1707. Aprilis. dem Reichs-Convent gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Römischen Kirche Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. denen allhie versammelten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, Kayserlichem allergnädigsten Befehl zu allerunterthänigster Folge, mit gegenwärtigem nicht verhalten sollen. Denen Ihre Hochfürstl. Eminenz anbey mit freundlich und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan verbleiben. Geben Regenspurg den 4. April 1707.

(L.S.)

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

CLXXXII.

Reichs-Schluß

auf das Kayserl. *Commissions-Decret* (sub CLXXIII.) in der Cammergerichts-*Visitations*-Sache, und daß nunmehro die in dieser Sache ergangene Reichs-Schlüsse, *Instruction*, Vollmacht und Kayserl. *Commissions-Ratifications-Decreta*, nebst denen über letzteres *ad Protocollum* geäusserten Chur-Fürstlich- und Ständischen Meynungen in gewöhnlicher Reichs-Fertigung *per Directorium Moguntinum* zu *expediren*, und allenfalls zum Druck zu geben wäre.

Dictatum Ratisbonæ 20. Aprilis 1707.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis von Herstellung des zerfallenen *Justiz*-Wesens am Kayserlichen und Reichs-Cammergericht, und Beförderung der deswegen von Kayserl. Majestät und dem Reich beliebten Reichs-*Visitations-Deputation*, auch der zum Stand gebrachten Reichs-Instruction und Vollmacht für die ernennte Herren Visitatores, und dem letztern hierüber ans Reich per Dictaturam publicam gebrachten Kayserlichen Commissions-Ratifications-Decret gesprochen: so ist dafür gehalten worden, daß die in der Cameral-Materie errichtete Reichs-Schlüsse, und die darauf gefolgte Kayserl. Commissions-Ratifications-Decreta in ihrer Ordnung, dann die Reichs-Instruction und Vollmacht mit vornehmender Aenderung des *Termini comparitionis* auf den Montag nach Trinitatis, so der 20ste Junii seyn wird, pro deputatis Visitatoribus Cameræ Imperialis, sub dato den 20. hujus zu derselben Nachricht und Direction in gewöhnlicher Reichs-Fertigung zu expediren, und die dermalen über das Kayserl. Commissions-Decret von Churfürsten, Fürsten und Ständen *ad Protocollum* geäusserten Meynungen von Reichswegen an die Reichs-Visitations-Deputation nacher Wezlar solchergestalt zu verweisen seyen, auf daß selbige mit der Kayserl. Commission darüber sich vernehmen, und solchergestalten, denen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß, vergleichen möchten, daß weder Kayserl. Majestät höchster *Authorität* und *Reservatis*, noch derer Stände *Juribus præjudiciret* werde, wiedann denen Herren Visitatoribus frey bleibet, dasjenige, so sie zu des gemeinen Wesens und Justiz Besten und Beförderung sonsten diensam finden werden, bey der Visitations-Deputation selbsten weiters zu beobachten.

Allermassen dann zu Kayserl. Majestät von Churfürsten, Fürsten und Ständen das allerunterthänigste Vertrauen dahin gesetzet seye und bleibe, Sie werden allergnädigst geruhen, dahin auch Dero Commission anzuweisen, damit durch dieses Mittel das so heilsame Visitations-Geschäft befördert, folglich das GOtt gefällige Justiz-Wesen (wornach das gesammte Reich und so viele Partheyen seufzen) zum verbesserten Stand gebracht, und jedermänniglich geholfen, GOttes Seegen auch dadurch über das ganze Röm. Reich conservirt und erhalten würde.

Es wären anbey hiedurch alle Herren deputirte Reichs-Stände auch nochmals sorgsam zu erinnern, solche Subdelegatos hiezu zu gebrauchen, gegen welche keine Causæ recusationis mit Bestand Rechtens eingewendet werden möchten, und diesen ernstlich zu befehlen, den Terminum Comparitionis ohne Entschuldigung fleissig zu beobachten, welcher Schluß der Kayserl. höchstansehnlichen Commission durch

durch das Chur-Maynzische Reichs-Directorium (wie hiemit beschiehet) zu hinterbringen seye.

Ueber das wäre die Beförderung der *Expedition* dem ersthochgedachten löblich-Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zu recommendiren, und solches darum von Reichs wegen geziemend zu ersuchen; zu dessen mehrerer Maturation aber alles obiges zum Druck gegeben werden könnte, welchen das Hochlöbl. Reichs-Directorium alsdann für die Reichs-deputirte Visitatores gewöhnlicher massen fertigen zu lassen belieben möchte, sofern die Kayserliche höchstansehnliche Commission dabey keinen Anstand findet. Signatum Regensburg den 16. Aprilis 1707. 1707. Aprilis.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L. S.)

CLXXXIII.

Reichs-Schluß

über die Versorgung der Festungen Philippsburg und Landau, mithin dazu zu verwendende Gelder von denen vorhin verwilligten 6. Römer-Monaten.

Dictatum Ratisbonæ 20. *Aprilis* 1707.

Nachdeme wegen der instehenden *Campagne*, Besorgung der Festungen Landau und Philippsburg, und sonsten, in allen dreyen Reichs-Collegiis man sich ferner besprochen, und vorkommen, daß deswegen an die Herren General-Staaten die Reichs-Antwort bereits abgegeben, so ist

Ad 1. & 2. Propositionis membrum dafür gehalten und geschlossen worden, daß hierinn dermalen weiters nichts zu thun seyn würde, als daß nach dessen Inhalt Churfürsten, Fürsten und Stände Ihre Reichs-Contingentia und Præstanda ad loca operationum in Zeiten nach dem von der hohen Generalität machenden Concert stellen und præstiren, wozu man Dieselbe von Reichs wegen hiemit nochmals angelegentlichst erinnerte, welche Erinnerung dann auch wegen besserer, baldiger und richtiger Abführung der für Philippsburg beliebten 6. Römer-Monate zu thun seye, von welchen die von denen Herren Ständen beschehene Lieferungen an Munition und andern Nothwendigkeiten, wie an sich selbsten billig, zu decourtiren, und was über die Schuldigkeit dahin in ein und andern præstirt, zu bonificiren wäre, von welcher Erinnerung dann dem Herrn General-Feld-Marschall, Freyherrn von Thüngen, mit dem Bedeuten Nachricht gegeben werden könnte, daß man zu demselben von Reichs wegen das fernere Vertrauen gesetzet hätte, Er würde den Festungs-Bau und die in seinem Schreiben bemerkte Abgänge in der Festung Philippsburg selbsten, durch die mit mehrerm Eifer von denen Ständen des Reichs bey- und eingehende Römer-Monate respective zu besorgen und zu ersetzen nunmehr in Stand gestellet werden, welches man dann Ihme von Reichs wegen auch nochmal bestens recommendirte, mit dem fernern Ersuchen,

ad 3tium daß Er sich gefallen lassen möchte, den Fürstl. Speyerischen Zollschreiber Lump zu disponiren, die künftig eingehende Römer-Monate gegen selbst vorgeschlagene Caution einzucassiren, und nach Sein, des Herrn General-Feld-Marschall Freyherrn von Thüngen Anweisung, zu des Festungs-Bau Nutzen wiederum zu verwenden und auszugeben, wie man dann auch nicht zweifelte, es würde ersterwehnter Herr General, die laut seiner an Herrn General von Schnebelin sel. ausgestellten Quittung noch in Handen habende 16829. fl. 56½. kr. zu diesem Ende auch nüzlich, und dem Reich zum Besten verwenden lassen.

Ad 4tum wäre der Frau Wittib von Schnebelin an dem schuldigen Recess der 6303. fl. 56½. kr., nach justificirter Ihrer Rechnung, ad interim bis zu weiterer von ein und andern der gnädigsten Herren näherer und etwann auf ein mehreres antragender herankommender Resolution 1000. Thaler dergestalt zu überlassen, daß Sie den Rest davon des Heil. Römischen Reichs Stadt Landau Burgermeister Shagemann, welcher wegen des Empfangs und Ausgab Caution und Pflicht zu stellen und zu leisten hätte, gegen ausstellende Quittung auszuzahlen, dieser aber solche Gelder zu empfangen, und auf alleinige Anweisung dasigen Commendan-

1707. Aprilis. tens, Herrn General Hofmanns, zum Besten des Landauer Festungs-Baues wohl zu verwenden hätte.

Damit aber dieser guten theils zur Perfection gekommene Festungs-Bau völlig zum Stande gebracht werde, so wäre der Stadt Frankfurt auch von Reichs wegen zu bedeuten, daß sie von denen eingehenden für Philippsburg gewidmeten 6. Römer-Monaten noch 5. bis 6000. fl. an gedachten Burgermeister zu Landau gegen Quittung bezahle, und dieser damit, wie mit dem Schnebelinischen Rest, zu verfahren hätte, es seye dann, daß die hohe Generalität diese 5. bis 6000. fl. bey gegenwärtigen Conjuncturen nothwendiger für Philippsburg als Landau erachten würde, welche aber ein als andern Falls auf vorbemeldtes Gutbefinden nirgends anderst, als zu des mehrerwehnten Burgermeisters in Landau, oder respective Fürstlich-Speyerischen Zollschreibers Lump Handen eingeliefert werden sollen.

Ad 5tum wäre allhiesiger Magistrat der Stadt Regenspurg zu ersuchen, die eingeschickte Schnebelinische Rechnung durch seine Rechnungs- Kriegs- und Fortifications-Verständige durchgehen, und darüber seine Notata verfassen zu lassen, und deme vorgangen, solche allhiesigem Reichs-Convent miteinander wieder zurück zu geben, um die fernere Nothdurft darinn sofort beobachten zu können. Signatum Regenspurg den 16. April 1707.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

CLXXXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (sub CLXXXII.) über die Cammergerichts-*Visitations*-Sache, mit Vorbehalt Kayserl. *Reservaten.*

Dictatum Ratisbonæ 19. Aprilis 1707.

Demnach der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Kayserß und Herrn geheimer Rath, auch bey allhie versammelten Reichs-Convent höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Passau ꝛc. aus jüngsthin unter Signatur des 16ten Tags laufenden Monats April extradirten Reichs-Schluß mit mehrerm eingenommen, was der Chur- Fürsten und Stände des Reichs allhier versammelte fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte *in Materia*, das Kayserl. und Reichs-Cammergericht zu Wezlar anlangend, in Folge des darüber den 17. Febr. jüngst von Kayserl. Commission ergangenen Decreti ratificatorii nächst vorherigen Concluſi trium Collegiorum des weitern für gut ansehen wollen; anbey höchstgedacht Se. Hochfürstl. Eminenz von Reichs wegen angelegentlich belanget worden, solchem Concluſo, um der Sachen höchst nothwendiger Maturirung, und der geliebten Justiz willen, die Kayserl. Ratification und Approbation ehist möglichst wiederfahren zu lassen.

Als haben Dieselbe in Ansehen solch pressirender Instanz von wegen und im allerhöchsten Namen Sr. Kayserl. Majestät ermeldtes Concluſum seines Inhalts, jedoch dergestalt hiemit genehm halten und bestättigen wollen, daß dadurch denen *Reservatis* sowohl *in genere*, als wessen Sich deswegen mehr allerhöchstermeldte Ihro Kayserl. Majestät, vermög angeführt Dero Kayserl. Commissions-Decrets vom 17. Februarii, allergnädigst *specialiter* geäussert haben, allerdings nichts vergriffen seyn solle; und bleiben Ihro Hochfürstl. Eminenz anbey vorermeldter Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 19. April 1707.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg
Bischof und Fürst zu Passau.

(L. S.)

CLXXXV.

CLXXXV.

1707. Aprilis.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub CLXXXIII.*) wegen Versorgung der Vestungen Landau und Philippsburg.

Dictatum Ratisbonæ 19. Aprilis. 1707.

Was der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Kayserꝛ und Herrn würcklichem geheimen Rath, auch bey allhier noch fürwährendem Reichs-Convent höchst ansehnlichen Principal-Commissario dem hochwürdigst hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinalen von Lamberg, Bischoff und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Passau, von allhier versammleten Reichswegen allerjüngst unter Signatur vom 16ten dieses Monats Aprilis, die vorstehende *Campagne* am Obern Rhein, auch beyde Vestungen Landau und Philippsburg betreffend, per Conclusum Trium Collegiorum angebracht worden, solches haben Ihre Hochfürstl. Eminenz der Sachen Wichtigkeit nach förderſamst und reiflich erwogen, und nachdeme Dieselbe allen Inhalt zu des Reichs Besten und gegenwärtigem der Sachen Nothstand heilsamlich eingerichtet gesehen, anbey das Momentum, so auf unverlängter dessen Vollziehung haften will, betrachtet; Als haben von wegen, und im Namen allerhöchstermeldter Ihrer Kayserl. Majestät mehr höchstgedacht Se. hochfürstl. Eminenz solchen Schluß seines ganzen Begriffs hiermit ratificiren und bestättigen, auch denen anwesenden der Chur-Fürsten, und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten zum Wissen bringen wollen. Denen Sie beynebens in freundlich geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 19ten Aprilis 1707.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L.S.)

CLXXXVI.

Reichs-Schluß,

Ueber des Hochstifts Augspurg wegen erlittener feindlicher übergrossen Beschädigungen angebrachtes *Indemnisations*-Gesuch.

Dictatum Ratisbonæ 20 Aprilis 1707.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 26ten Febr. jüngsthin per dictaturam publicam Churfürsten, Fürsten, und Ständen communicirte Fürstl. Augspurgische Memoriale mit seinen Beylagen in behörige Deliberation gestellet, und dabey vorgekommen, wasgestalten Ihre Fürstl. Durchleucht mit Dero Hochstift Augspurg bey der gewaltthätig feindlich Französisch und Bayrischen Invasion in die viscera Imperii, sonderlich in den Schwäbischen Creyß, vor andern Ständen seiner bekannten Situation nach für grosse Schäden und Verderben ausstehen müssen, so laut des beyliegenden Memorialis, und dessen Anlagen über etliche Millionen importirten, und dahero Se. Fürstl. Durchleucht bewogen worden, bey Ihro Kayserl. Majestät wegen beschädigten Dero Hochstifts um billigmäßige zulängliche Indemnisation, bey Churfürsten, Fürsten und Ständen aber, auch die erforderliche Ansuchung gethan, dieses Ihr Begehren zu erwegen, und durch ein erstattendes Reichs-Gutachten die Vergütung, oder Indemnisation Kayserl. Majestät allerunterthänigst einzurathen.

So ist bey erwogenen diesen Umständen, und reiffer der Sachen Ueberlegung dafür gehalten, und geschlossen worden, daß gleichwie nicht allein der Ihrer Fürstlichen Durchleucht dem Herrn Bischof zu Augspurg, und Dero Hochstift und Landen zugefügte gar grosse Schaden und Ruin dem gesammten Reich (in dessen conspectu dieses feindliche Landes-Verderben ohnnöthiger Weise verübet worden) sondern diesem auch bekannt, wasmassen dasselbe auf diese und andere Damnificatio-

1707. Aprilis. nes für heilsame von Kayserl. Majestät durchgehends approbirte Reichs-Schlüsse denen beschädigten Ständen des Reichs, und deren Unterthanen zum Besten, und zu Ersetzung Ihres erlittenen Verderbens, errichtet und publiciret hätte, also vermög dieser, und anderer Reichs-Satzungen, sonderlich des verpönten Landfriedens, die **höchste Billigkeit und Recht** erfordert, daß Sr. Fürstl. Durchleucht und dem Hochstift, die übergrosse zugefügte Schäden, und Verderben ersetzet, und sie deswegen zulänglich indemnisirt würden, massen dann in dessen Conformität Kayserl. Majestät von Reichswegen, (wie hiemit beschiehet) vorzustellen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände erstlhochgedacht Sr. Fürstl. Durchleucht an Dieselbe gestelltes beym Reich auch vorgebrachtes höchstgemüßigtes Begehren **für billig, und in Rechten** *fundirt* ansehen müssen, und dafür hielten, daß auf eine von Kayserl. Majestät selbst allergnädigst gutbefindende Ihro (jedoch **ohne der Creyse und Stände Nachtheil**) vorschlagende Art und Manier (worüber Ihre Kayserl. Majestät **vorhin** mit dem Reich, um dessen ferners Gutachten zu vernehmen, zu communiciren sich allergnädigst gefallen zu lassen, hiemit ersucht werden) die ergiebige Indemnisation verfüget und würklich bewerkstelliget, Se. Fürstliche Durchleucht auch durch den künftigen Friedens-Schluß dabey sicher gestellet, und garantirt werden möchte. Wohin allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Reichs-Gutachten erstattet, und mit dem respectuosen Ersuchen, (wie hiemit beschiehet) eingerathen werden könnte, Sie allergnädigst um so mehr, und balder geruhen wollten, nach Dero weltgepriesenen Clemenz, Kayserl. Authorität, und angebohrnen Güte, Se. Fürstl. Durchleucht in Ihrem Begehren zu consoliren, als Dieselbe sich auch Kayserlicher Majestät und dem Reich zu Ehren erbieteten, auf Ihre **Rechtsfertigung wegen der jetzo in ein Fürstenthum** *erigirten* und dem Herrn Herzogen von *Marleboroug* durch einen ratificirten Reichs-Schluß *donirten* **Herrschaft Mindelheim** gänzlich zu renuntiiren, auch ohne das, als ein treuer Reichs-Fürst bey so groß erlittenem Ruin in Beytragung Ihrer Reichs- und Creyß-Præstationen zu gegenwärtigem diesem Krieg williglich, und ruhmwürdigst zu continuiren sich von selbst erklärten ꝛc. Signatum **Regenspurg** den 17ten April 1707.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CLXXXVII.

Reichs-Schluß,

Erledigung der zwischen denen in der Münsterischen Erbmänner *Revisions*-**Sache mit** *deputirten* **beyden Reichs-Städten Augspurg und Frankfurt sich erhobenen** *præcedenz* **Strittigkeit.**

Dictatum Ratisbonæ 30. Aprilis 1707.

Demnach bey einem hochlöbl. Reichs-Convent vorgekommen, wasgestalten in der **Münsterischen sogenannten Erbmänner** *Revisions*-Sache zwischen denen deputirten Reichs-Städten **Augspurg** und **Frankfurt** der Præcedenz halber, sich einige Differenz erhoben, und dann nicht unbillig zu besorgen, es dörfte dergleichen bey instehender extraordinari Reichs-Cammer-Visitations-Deputation unter denen in dieser Sache auch deputirten Reichs-Städten sich von neuem ereignen wollen, hierdurch aber diesem so heilsamen Werk eine fernere Verzögerung zugezogen, und causirt werden.

Als ist in allen dreyen Reichs-Collegiis für gut befunden und geschlossen worden, daß bey oberwehnter Reichs-Visitation in Conformität des bey dem Reichs-Abschied de anno 1654. von Reichswegen verglichenen Schematis deputationum extraordinariarum sämtliche deputirte Städte, und deren Subdelegirte im **Sitzen** und *Votiren* den Rang *sine respectu ad scamna* so haben und nehmen, als sie in dem von Reichswegen in dieser Visitations-Deputation beliebt- und von Ihro Kayserl. Majestät ratificirten *Schemate* gesetzt sind, übrigens aber hierdurch keiner unter Ihnen an Ihrer sonsten habenden Vorsitzgerechtigkeit auf einige Weise præjudicirt, sondern vielmehr jeder Dero Gerechtsame hiermit per expressum reservirt seyn, und dieser Schluß der Kayserl. höchstansehnlichen

chen Commission gebührend zu übergeben, Dieselbe anbey, (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen seye, ob moræ periculum solchen von Kayserl. Commissions wegen, gnädigst zu ratificiren, damit die Sache ihren schleunigen Fortgang gewinnen, und darinnen nichts gehindert werden möge. Signatum Regenspurg den 27ten April 1707. 1707. Majus.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CLXXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification vorstehenden Reichs-Schlusses, über darinn vermeldte *Præcedenz* Strittigkeit.

Dictatum Ratisbonæ 1. May 1707.

Von wegen, und in allerhöchstem Namen der Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Kayserś und Herrn, hat Deroselben würklicher Geheimer Rath, und bey noch fürwährendem Reichs-Convent höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der hochwürdigste hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. das von des allhier versammleten Reichs wegen, an Se. Hochfürstl. Eminenz gebrachte Gutachten unterm dato 29ten Aprilis dieses Jahrs, und den zu Hinlegung des zwischen des Heil. Röm. Reichs zu instehender extraordinari Cammergerichts-Visitation deputirten Städten sich regenden Sessions-Zwistes darinn für gut angesehenen Weg und Reservation hiemit Kraft allergnädigst anvertrauten Principal-Commissariats bestättigen und ratificiren, auch solches denen anwesenden der Chur-Fürsten, und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten nicht verhalten wollen, denen Sie mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohlbengethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 30ten Aprilis 1707.

Johann Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S)

CLXXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wird ein *Temperament* zu Beylegung der zwischen Osnabrück und Münster bey der *Cameral-Visitation* sich ergebenen *Competenz*-Strittigkeit in Vorschlag gebracht.

Dictatum Ratisbonæ 1. May 1707.

Nachdeme sich bey allhier versammleten Reich in Erlassung des *schematis Deputatorum ad Visitationem Cameræ* zwischen ein- und anderem darunter begriffenen Stand eine competenz circa *ordinem collocationis* ereignen wollen; Als hat zu Wegräumung aller dem höchstgesegneten heilsamen Justizwesen hinderlichen Incidentien, von wegen und in allerhöchstem Namen der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Dero geheimen Rath, und bey noch fürwährendem Reichs-Convent höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem hochwürdigsten hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Cardinalen von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. für gut, und allerseiten annehmlich, und unbedenklich ansehen wollen, daß der dahin gehörige Passus besagten Schematis mit folgenden Formalien: Lüttich, Osnabrück, Münster, *salvo alternationis ordine &c.* verfasset werde, womit gleichwohl keinem zu solcher Deputation nicht erkiesten etwas eingeräumet, noch wegen nur äusserlich apparenten *excessus in numero deputatorum* auf einer Seite, der hergebrachten paritati religionis auf der andern præjudicirt, auch sonst keinem der dabey interessirten Stände an seinem habenden Recht, etwas benommen seyn solle. Welches höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Eminenz von tragender Kayserl. Commission wegen, denen anwesenden der Chur-Fürsten, und Stände des Reichs für-

1707. Majus. fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiermit nicht verhalten wollen; Denenselben mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohlbeygethan verbleiben. Signatum **Regenspurg** den 29ten Aprilis 1707.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L. S.)

CXC.

Churfürstliches Collegial-Gutachten.

Daß nach Anlaß des Kayserl. Ansinnens (*sub CLXVI.*) Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz als Haupt der Rudolphinischen Linie, die alte Pfälzische Chur-Würde und Erztruchsessen Amt, sammt denen Oberpfälzischen Landen und allen übrigen Rechten, *Prærogativen* und Zugehörungen zu *restituiren*, Selbe damit zu belehnen, und in würklichen Besitz all dessen ohne Ausnahm zu setzen seye, nebst beygefügten *P. Sto.* daß im Fall jemand aus dem Hauß Bayern mit denen übrigen Bayerischen Landen begnadet werden sollte, die in vorstehendem Haupt-Gutachten *ratione sessionis inter Electores* beschriebene Ordnung ohnveränderlich beybehalten werden solle.

Ratisbonæ 2 May 1707.

Als im Churfürstlichen Collegio das Kayserl. den 15ten October 1706. datirte an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz abgelassene, dem ersthöchstgedacht- Churfürstlichen Collegio den 13ten Decembris obbesagten Jahrs communicirte Schreiben, und das darinnen an Ihre Kayserliche Majestät von Ihrer **Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz** gestellte, von Seiner Kayserl. Majestät aber, ungeachtet Sie bereits geneigt, **Chur-Pfalz** zu deferiren, dannoch an die Herren Churfürsten gebrachte Begehren, um Ihro darüber ein Churfürstliches Collegial-Gutachten zu erstatten, über die Frage: „ob nach würklich vorgegangener Achts-„Erklärung gegen den gewesten Churfürsten Maximilian Emanuel in Bayern, „und deren feyerlicher Publication, mithin da dieser hierdurch von Kayserlicher „Majestät und dem Reich zu Lehen getragener Würden, Regalien, Land und Leute, Rechte und Anwartschaften würklichen verlustiget und entsetzet worden, „nunmehr Ihrer Churfürstl. Durchl. zu „**Pfalz**, als **Haupt der Pfälzisch-Rudolphinischen Linie**, die von selbiger „Linie wegkommene, und auf das **Hauß „Bayern**, oder die sogenannte **Wilhelminische Linie** übertragene Chur, und die „**Oberpfälzischen** Lande zu restituiren, „und Sie anstatt der bißhero Kraft Westphälischen Friedens-Schlusses gehabter gesammter Hand damit würcklich und principaliter zu belehnen? in behörige Propositition und Deliberation gestellet; so ist nach der Sachen Wichtigkeit, und reifer derselben Ueberlegung, auch allen dabey vorkommen- und erwogenen Umständen dafür gehalten, daß Ihro Kayserlichen Majestät, wegen der hierunter mit dem Churfürstlichen Collegio gepflogenen Communication, förderst der schuldigste unterthänigste Dank hiemit abzustatten seye, anbey beschlossen worden, daß dem **Chur-Pfälzischen** als in der güldenen Bulle Caroli Quarti, der Kayserlichen von **Bayern** damals selbst mit errichteten letztern Wahl-Capitulation, dem Land-Frieden und andern Reichs-Satzungen, auch denen gemeinen beschriebenen Rechten, sonderlich dem Westphälischen Friedens-Schluß, nach vorgangener- und publicirter obangeführter **Achts-Erklärung** genug fundirten billigen Begehren in alle Wege zu deferiren, und also die von der **Pfälzisch-Rudolphinischen Linie** weggekommene **alte Chur-Würde**, das **Reichs-Erztruchsessen-Amt**, sammt denen dabey gewesenen **Oberpfälzischen Landen**, die darzu gehörige **Grafschaft Camm** und alle übrige **Rechte**, *Prærogativen*, An- und **Zugehörungen**, mit dem diesem obgedachten hohen Chur-Hauß **Pfalz** vorhin *competirten* **Reichs-***Vicariat*, nunmehr Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu **Pfalz als Haupt** obgedachter **Rudolphinischer Linie** wieder zuzuwenden, zu restituiren, und anstatt der auf gemeldten Landen, Regalien, Juribus, und Prærogativen gehabten gesammten Hand, damit jetzo principaliter und würklich zu belehnen, und Derosselben der **zweyte Sitz** unter denen weltlichen Chur-Fürsten im Churfürstlichen Collegio, und also immediate nach **Böheim** und immediate vor **Sachsen** nunmehr

mehr anzuweisen, in Possession von allem obigen ohne Ausnahm zu setzen, und von wegen Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs jetzt und ins künftige kräftig zu manuteniren seyen;

Wohin Kayserl. Majestät das allergnädigst verlangte Churfürstliche Collegial-Gutachten (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu erstatten, und weiters in schuldigstem Respect zu ersuchen wären, Sie allermildest geruhen möchten, Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz in Ansehung Dero erworbener vortreflichen Meriten, auch Kayserlicher Majestät, dem Reich, und gemeinen Wesen zum besten geleisteten vielen und täglich vergrösserenden Dienste den Genuß dieses Gutachtens bald empfinden, zu belehnen, in Possession setzen, und deswegen die erfordernde Nothdurft an seine Behörde allergnädigst verordnen, und aus seinen bekannten Considerationen ohne vielen Zeit-Verlust anbefehlen zu lassen. Signatum unter dem dermalen gebräuchigen Churfürstlich Maynzischen Reichs-Directorial-Insiegel. Regenspurg den 2ten May 1707.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

P. S.

Als bey Restitution der alten Pfälzischen Chur-Würde, der Ober-Pfälzischen Lande, und sonsten an Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, der Casus auch vorkommen, daß, wann wider alles Vermuthen, ex vicissitudine rerum & conjuncturarum es dahin kommen sollte oder müste, daß vom Haus Bayern wegen der übrig-Bayerischen Lande und Regalien hiernächst jemand begnadet werden könnte, dazu jedoch noch zur Zeit keine Ursach vorhanden, sondern das widrige vielmehr vest gesetzet seye, und bleibe; So ist nach dessen Erwägung dafür gehalten und geschlossen worden, daß die in dem heutigen Churfürstlichen Collegial-Haupt-Gutachten beschriebene Ordnung im Sitzen unter denen weltlichen Churfürsten des Reichs unveränderlich zu halten, und also ein solcher begnadender für andern Herren Churfürsten keinen Vorsitz haben, noch Ihme solcher, sub quocunque prætextu zu gestatten seye, welches mit dem Churfürstlichen Collegial-Gutachten in der Ober-Pfälzischen *Restitutions*-Sache, als ein Neben-Gutachten Ihrer Kayserlichen Majestät (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, und Dieselbe allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, diese Vorsorge *in vim legis pragmaticæ* allermildest zu bestättigen. Signatum unter dem dermalen gebräuchigen Churfürstlich Maynzischen Reichs-Directorial-Insiegel. Regenspurg den 2. May 1707. 1707. Majus.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CXCI.

Churfürstliches Collegial-Gutachten.

Daß in *Conformität* Kayserl. schriftlicher Vorstellung *(sub CLXVII.)* gegen den Herrn Herzogen von *Mantua ob commissum crimen felonia & læsæ Majestatis* mit der Achts-Erklärung, andern Italiänischen Fürsten und Reichs-*Vasallen* zum Exempel ohne weitern *Process* fürzuschreiten, und mit dessen heimfallenden Landen nach Inhalt *Art.* 29. der Kayserl. Wahl-*Capitulation* zu verfahren.

Dictatum Ratisbonæ 2. May 1707.

Nachdeme im Churfürstlichen *Collegio* aus dem Kayserlichen an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz am 20. Nov. 1706. abgelassenen, von Sr. Churfürstlichen Gnaden aber diesem hochlöblichen Collegio communicirten allergnädigsten Schreiben vorkommen, wasmassen der Herzog von Mantua, ungeachtet er von der letzt abgelebten Kayserlichen Majestät glorwürdigsten Andenkens, um willen derselbe wider Eid und Pflicht mit den Franzosen in verbotene Tractaten sich verwickelt, und ihnen seine von Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich zu Lehen tragende Lande, und Vestungen eingeräumet, und dadurch sich des Lasters der Untreue und beleydigter Majest. theilhaftig gemacht, citirt worden, zu sehen und zu hören, bona sua respective caduca, & fisco Cæsareo delata esse, & declа-

1707. Majus

clarari &c. sich hieran wenig gehindert, und statt schuldigen Gehorsams, die Kayserliche Jurisdiction und Erkänntnuß über sein schädliches **treuloses** Verfahren durch verschiedene in Druck ausgegebene Schmähschriften freventlich angefochten, und die mit dem Reichs-Feind gehabte Verständnuß zwar vermittelst einiger von denen Französischen *Generalen* *Vaudemont*, und *Catinat* auf sein Veranlassen und Gutbefinden publicirten Patente mit dem Schein eines Zwangs oder Noth, dem er leicht hätte vorkommen können, bedecken wollen: nachgehends jedoch selbige, unangesehen der inzwischen von dem ganzen Römischen Reich gegen **Frankreich** und dessen Anhang erfolgten Kriegs-Declaration, desto ungescheuter an den Tag geleget, als gewisser er sich eingebildet, daß die feindliche Waffen in **Italien** immerhin die Oberhand behalten würden: massen Er dann nicht allein die von Kayserlicher Majestät und dem Reich Ihme anvertraute Unterthanen zur Feindseligkeit wider die Kayserliche Kriegs-Völker aufgemuntert, sondern auch in eigener Persohn zu dem erklärten Reichs-Feind nach **Frankreich** gegangen, und sich von demselben zum *General* über die feindliche Kriegs-Heere in **Italien** bestellen, auch durch solche würkliche Uebernehmung denen Kayserlichen und alliirten Völkern allen möglichsten Schaden und Abbruch zuzufügen, an seinem Willen und Kräften Reichs- und Weltkündiger massen nimmer nichts erwinden lassen.

Und dahero bey geänderten Kriegs-Läuften Kayserliche Majestät gedachten Herzog ferner vorzuladen, und Ihn durch ordentlichen Process seiner halsstarrigen Treulosigkeit zu überzeugen überflüßig, sondern vielmehr nöthig und recht zu seyn befunden, daß Er nach Inhalt der allgemeinen Reichs-Satzungen, und der letzten vom Reich erlassenen Kriegs-Verkündigung eben also, wie mit den gewesten **Churfürsten zu Cölln** und **Bayern** geschehen, ohne längeren Verzug vor einen Reichs-Feind- und Aechter, wie er seye, einfolglich aller seiner Reichs-Lehen, Gnaden und Schutzes entsetzet und verlustiget, insbesondere, und nahmentlich declariret werde, und daß vor solcher Erklärung Kayserliche Majestät des Churfürstl. hochlöblichen Collegii Meynung vernehmen wollen, ob und was dasselbe annoch an Hand zu geben für gut finden möchte? Dieses alles auch in behörige Proposition und Deliberation gestellet, und reiflich mit allen Umständen erwogen.

So ist aus obig-weitläuftig vorgestellten und vielen andern Ursachen dafür gehalten und geschlossen worden, daß Kayserliche Majestät nebst vorderster Erstattung des schuldigsten unterthänigsten Danks für die mit dem Churfürstlichen Collegio gepflogene Communication, und für das gemeine Wesen dadurch bezeigenden höchstrühmlichen Eifer und väterliche Vorsorge in Erhaltung der Reichs-Gesetze das verlangte Churfürstliche Collegial-Gutachten dahin allerunterthänigst zu erstatten wäre, daß, nachdeme Reichs- und Weltkündig, was für unersetzliche Schäden gedachter **Herzog von Mantua** durch seine halsstarrige **Treulosigkeit** der gemeinen Sache in gegenwärtigem Krieg zugefüget, und daherv wegen dieser seiner gegen Kayserliche Majest. und das Reich verübten und continuirten **Feindseligkeit, Untreue und Lasters der beleidigten Majestät** denen allgemeinen Reichs-Gesetzen nach, eine rechtschaffene Ahndung, und die Acht selbsten verdient hätte; Als wäre darinn gedachter **Herzog zu Mantua** von Ihrer Kayserlichen Majestät ohne einig weitern Process, als *in facto & delicto notorio & permanenti*, ohne längern Verzug würklich nunmehr zu erklären, und aller Reichs-Lehen, Gnad und Schutzes entsetzet und verlustiget, **ins besondere, und namentlich** zu declariren, damit die **Italiänische Fürsten**, welche zugleich des **Reichs** *Vasallen* wären, nicht dafür halten möchten, als ob Sie in dergleichen Verbrechen, da Sie wider Ihre Pflichten, und den Lehen-Eid handelten, *melioris conditionis* wären, als andere teutsche Churfürsten, Fürsten und Stände, welches der Achts-Erklärung **namentlich, andern zum Exempel**, inseriren zu lassen, nicht undienlich seyn dürfte.

Wegen des mehrerwehnten **Herzogen von Mantua**, als eines Reichs-Aechters solchergestalt heimfallenden Landen aber würden es Kayserliche Majestät nach **Inhalt des** *Art.* 29. **Dero Wahl-***Capitulation* (so deswegen, was in dergleichen Fällen vorzunehmen, deutlich genug Vorsehung thäte) von selbsten allergnädigst halten, und sonsten wegen Publication der Achts-Erklärung an seine Behörde Reichsher-

kommener massen die allergnädigste Verfügung thun zu lassen geruhen. Signatum Regenspurg unter dem dermalen gebräuchigen Churfürstlich Maynzischen Reichs-Directorial-Insiegel den 2. May 1707.

Churfürstl. Maynzische Canzley. 1707. Majus

(L.S.)

NB. Das hierauf publicirte Achts-Erklärungs-Patent, ist in Fabri Staats-Canzley L. C. Cap. XVI. pag. 670. zu finden.

CXCII.

Reichs-Schluß.

Wird anstatt der zur *Cameral-Visitations-Deputation* bestimmten Reichs-Stadt Augspurg auf deren Entschuldigung die Reichs-Stadt Cölln darzu ernannt.

Dictatum Ratisbonæ 4. *May* 1707.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, wasgestalten die anstatt der vorhin benamsten Reichs-Stadt **Ueberlingen**, denominirte auch des Heil. Röm. Reichs-Stadt **Augspurg** per Memoriale dem Reichs-Convent vorgestellt, wie daß Sie bey diesem Ihren dermaligen schlechten Zustand, die zu der Cameral-Visitations-Deputation erforderliche Unkosten herzugeben und zu bestreiten, folglich einen Deputatum dabey zu unterhalten nicht vermöchte, und gebeten, für dasmal Sie mit dieser Deputation nicht zu beladen, sondern davon zu entlassen, und man dann diese vorgebrachte Entschuldigung mit ihren Umständen erwogen:

So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß obgedachte Reichs-Stadt **Augspurg** dießmal von der erwehnten Cameral-Visitations-Deputation aus denen von Ihr vorgebrachten erheblichen Ursachen zu entlassen, und anstatt derselben zu erwehnter Reichs-Visitations-Deputation des Heil. Röm. Reichs-Stadt **Cölln** von Reichs-wegen zu benennen, und der Reichs-Instruction und Vollmacht zu inseriren; Es wäre aber auch die Kayserliche höchst-ansehnliche Commission ohne Zeit-Verlust (wie hiemit beschiehet) in geziemenden Respect zu ersuchen, diesen Schluß gnädigst zu ratificiren, damit diese ganze Visitations-Sache in die Druckerey befördert, und die Expedition bey der Churfürstlich Maynzischen Reichs-Directorial-Canzley beschleuniget werden könne. Signatum **Regenspurg** den 4. May 1707.

(L.S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

CXCIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification vorstehenden Reichs-Schlusses, *puncto Surrogationis* der Reichs-Stadt Cölln anstatt Augspurg zur *Cameral-Visitation*.

Dictatum Ratisbonæ 6. *May.* 1707.

Der Römisch Kayserl. Majestät auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn geheimer Rath, und bey noch fürwährendem Reichs-Convent höchst ansehnlicher Principal-Commissarius der Hochwürdigst Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau hat aus dem Sr. Hochfürstl. Eminenz extradirten Concluso trium Collegiorum von gestrigem dato mit mehrern ersehen, wessen sich der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammlete fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte *in puncto subrogationis* des Heil. Röm. Reichs-Stadt Cölln zu instehender des Kayserl. Reichs-Cammergerichts-Visitations-Deputation, anstatt der gleichfalls des heiligen Reichs-Stadt **Ueberlingen**, und successive Augspurg verglichen haben; Und sintemalen Sie dafür halten, daß solches der Kayserlichen allergnädigsten Intention allerdings beygehen werde: Also haben von wegen und im allerhöchsten Namen Sr. Kayserl. Majestät höchsterwehnte Se. Hochfürstl. Emi-

1707. Majus. Eminenz solchen Schluß kraft allergnädigst anvertrauter Commission genehm halten und bekräftigen wollen; obvermeldt denen anwesenden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 5. May 1707.

J. Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CXCIV.

Reichs-Schluß.

Wird der im Kayserl. *Commissions-Decret* (sub CLXXXIX.) zu Beylegung der *Competenz*-Strittigkeit angebrachte Vorschlag beliebet.

Dictatum Ratisbonæ 9. Maji 1707.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis abermal vondenen zwischen einigen zu der Cameral-Reichs-Visitations-Deputation benannten Fürsten besorgten *Præcedenz-Differentien*, und von der Kayserl. höchstansehnlichen Commission ins Mittel gebrachten hocherleuchtetem Temperament Unterredung gepflogen, und davon den Anlaß genommen, daß gedachte Differenz folgender gestalt beygelegt worden, und der Instruction und Vollmacht nachstehender Passus zu admarginiren seye.

Oßnabrück } Münster } „*Salvo Alternationis ordine*, welche „Alternation aber auf Oßnabrügg „nicht, sondern allein auf Lütrich und Münster „dergestalt per fictionem zu verstehen, als wann „auch Lütrich gegenwärtig wäre, so nach dem Her„kommen mit Münster in Sessione & Voto alle„zeit alternirte, also, daß in effectu Oßnabrügg „an seinem Ort zwischen beeden zu verbleiben, und „Münster im Sitzen und Votiren cum reflexione „toties quoties auf Lütrich bey dieser Reichs-De„putation, und zwar zufolge des selbigen Tags all„hier in Comitiis vorgewesenen Aufruf-Zettuls, „das erstemal nach, und alternatim vor Oßna„brügg zu kommen haben solle.

Und weilen hiebey des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz Ihre hohe Sorgfalt höchstrühmlich bezeiget, so wäre Deroselben nicht allein hievon die gebührende Communication zu geben, sondern auch der schuldigste Dank (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, da zumalen hiedurch dem Justiz-Wesen eine heilsame Beförderung geschehen seye. Signatum Regenspurg den 9. May 1707.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CXCV.

Chur- und Fürstliches Conclusum.

Beeder höherer Reichs-*Collegiorum* Ermahnung der Reichs-Städte, zu besserer Bestell- und Ersetzung des Reichs-Städtischen *Collegii in Comitiis*.

Dictatum Ratisbonæ 17. *Maji* 1707.

Als in beeden höhern Reichs-*Collegiis* vorkommen, wasgestalten von vielen Jahren hero die Reichs-Städte die noch fürwährende Reichs-Versammlung (ungeachtet der so vielen und noch unlängst ad requisitionem Imperii von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als des Reichs Erz-Canzlern, bey einigen beschehenen Erinnerungen) sehr schlecht beschicket, sondern diejenige, so anjetzo Ihre Vota führen und ablegen lassen, alle hiesiger Stadt Regenspurg Stadt-Cammerern und Consulenten dergestalt aufgetragen hätten, daß die beede höhere Collegia dermalen mehr mit der Stadt Regenspurg, als dem Städtischen *Collegio* zu deliberiren, folglich die wichtigste Reichsgeschäfte von dieser Stadt in gedachtem Städtischen Collegio fast mehrern theils dependirten, welches gegen das Herkommen einer allgemeinen Reichs-Versammlung, auch gegen *Respect* beeder höhern Reichs-*Collegiorum* laufe:

So ist auf beschehene Unterredung dafür gehalten und geschlossen worden, daß dem Städtischen Reichs-*Collegio* nochmal zu bedeuten wäre, daß, gleichwie es sich wohl zu erinnern wisse, mit was grosser Difficultät dasselbe zu dem *Voto decisivo* bey dem Westphälischen Frieden gelanget,

langet, und dieses *Jus* so hoch, wie es an sich selbsten auch wäre, geachtet hätte; also mögte das ermeldte *Collegium Civitatense* auch dahin sehen, daß es dieses Ihnen concedirte Jus conservirte, und durch die Schickung zum Reichstag sich selbsten erhalten und nicht præjudiciren mögte, allermassen man bey der längern Hintertreibung von Seiten beeder höherer Reichs-Collegiorum bemüßiget, und eventualiter entschlossen wäre, solchen grossen Defect an Ihre Röm. Kayserl. Majestät allergehorsamst zu hinterbringen, mit dem allerunterthänigsten Ersuchen, Sie allergnädigst ger… Städtischen C… gebührende Ers… vermöglichern R… *commination*e excl… *tionibus* nachdrücklich … es wäre solches aber … schen Collegio (wie hier… bedeuten, und mit dem … nern, daß es davon Ihren … Städten Communication geb… besserer Beschickung gebührend … könnte. Regenspurg den 13. … 1707.

…ch vorwal-
… Vorschrift
… ohnwei-

viel-
…ref-

…e

CXCVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (sub CLVII.) wegen *Moderation* der Reichs-Stadt Memmingen *Matricular*-Anschlags.

Dictatum Ratisbonæ 25. Maji 1707.

Die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, haben aus dem Deroselben fürgebrachten Reichs-Gutachten vom 11. Octobris letzt verwichen mit mehrerm allergnädigst ersehen, welchergestalten bey fürwährendem Reichs-Convent für billig befunden worden, daß Dero und des Reichs Stadt Memmingen, wegen ihrer allerhöchstermeldter Kayserlichen Majestät und dem Reich bey jüngster Französisch- und Bayerischen Ueberschwemmung erwiesener beständiger Treue und erlittenen sehr grossen Schadens eine würkliche Schadloßhaltung angedeyhen, und bis sie zu deren Genuß gelange, von dero dermaligen *Matricular*-Anschlag 75. fl. abgeschrieben werden möchten, jedoch also und dergestalt, daß sothane Moderation erst nach geendigtem gegenwärtigen Krieg ihren Anfang zu nehmen, und die Stadt alsdann den Effect zu geniessen hätte, mit allergehorsamster Bitte, daß Ihro Kayserliche Majestät solches Reichs-Gutachten Dero allerhöchsten Orts allergnädigst zu approbiren geruhen möchten.

Gleichwie nun Dieselbe ernannter Stadt, was Ihr zum Besten von Reichswegen aus denen angeführten bewegenden Ursachen eingerathen worden, gerne gönnen; also haben Sie auch ermeldt für dieselbe ausgefallenes Gutachten allergnädigst ratificiren wollen, und Dero geheimen Rath und höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigst Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche (Tit.) Sancti Sylvestri Priester, Cardinalen von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. aufgetragen, solches an der Chur-Fürsten und Stände des Reichs versammelte fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandten, dem Herkommen gemäß, fordersamst gelangen zu lassen, welchem gleichwie hiemit gebührend allerunterthänigster Vollzug wiederfahren, also auch bleiben Ihro Hochfürstl. Eminenz erst ernannten der Chur-Fürsten und Stände Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 25. April. Anno 1707.

J. Philipp Cardinal von Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CXCVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (sub CXLVIII.) wegen Ausschliessung der Ausländer von Johanniter *Priorat*- und dessen *Commenden* in Teutschland.

Dictatum Ratisbonæ 25. May 1707.

1707. Majus. Der Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät unsers allergnädigsten Kayserß und Herrn geheimer Rath, und bey noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Convent bevollmächtigter höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigst Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heiligen Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. haben denen anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, auf erhaltenen allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl hiemit nicht-verhalten wollen, welchergestalten Dieselbe das Ihro fürgebrachte den 5ten Tag Julii vorigen Jahrs signirte Reichs-Gutachten seines Inhalts, (daß kein Ausländer aus teutschem Blut nicht entsprossener in des löbl. Johanniter-Ordens *Priorat* in teutschen Landen, und noch weniger zum Genuß einiger dessen *Commenden*, Güter, und *Pension* gelassen werden sollte) der erkannten solcher Vorsehung Billigkeit nach, allergnädigst approbirt, und ratificirt haben, und verbleiben höchstermeldte Ihro Hochfürstl. Eminenz Eingangs erwehnten der Chur-Fürsten und Stände Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 25 May 1707.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CXCVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub CXLVII.*) wegen des Päbstlichen *Nuntii* zu Cölln anmaßlichen Eingriff in des Reichs-Fürstlichen Stiffts Thorn weltliche *Jurisdiction.*

Dictatum Ratisbonæ 25. May 1707.

Die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, haben Dero geheimen Rath, und beynoch fürwährendem allgemeinen Reichs-Convent bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigst Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Römischen Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau, durch Dero allergnädigstes Rescript vom 4ten dieses zu wissen gefüget, welchermassen Sie Sich das von des heiligen Reichs Chur- Fürsten und Stände versammelten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, als von gesammten Reichs wegen den 7. Julii vorigen Jahrs errichtete Gutachten, die Fürstl. Aebtißin des freyen Reichs-Stifs Thorn belangend, und daß Dieselbe in weltlichen Gerichts-Sachen von Ihrem Lehenhof an die Päbstliche *Nuntiatur* des Reichs Fundamental-Gesetzen zuwider nicht evocirt werden sollte, allerunterthänigst fürtragen lassen, reiflich erwogen, und erfundener Billig- und Nothwendigkeit nach allergnädigst ratificirt und bestättiget haben:

Solches wollen höchstermeldt Ihro Hochfürstl. Eminenz oberwehnten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit unverhalten, denenselben anmit in freundlich- geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 25 May 1707.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und Fürst zu Passau.

(L. S.)

CXCIX.

CXCIX.

1707. Majus.

Reichs-Schluß.

Ueber die zwischen beeden Reichs-Städten Augspurg und Frankfurt annoch vorwaltende *Præcedenz*-Strittigkeit, und daß ersagte Reichs-Städte sich nach Vorschrift des Reichs-Schlusses (*sub CLXXXVII.*) unter schwerer Verantwortung ohnweigerlich zu achten.

Dictatum Ratisbonæ 25. May. 1707.

Als bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung durch das gestern per Dictaturam publicam communicirte **Stadt Augspurgische** Memorial vorkommen, wasgestalten in der von Kayserl. Majestät und dem Reich beliebten **Münsterischen Erbmänner**-*Revision* unter denen hierzu deputirten Reichs-Städten **Augspurg** und **Frankfurt**, ungeachtet des von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlusses vom 27ten Aprilis jüngsthin einige *Præcedenz*-**Zwistigkeit** sich abermal rege; so ist nach der Sachen Ueberlegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß vorermeldte beede des Heil. Röm. Reichs Städte, sich nach erwehntem Reichs-Schluß vom 27ten Aprilis, als welcher sowohl in dieser **Erbmänner** *Revision*, als der *Cameral-Visitations-Deputation pro norma* diene, und zu Verhütung besorgter fernerer Differenz errichtet, und heilsamlich vorhin schon verordnet worden, achten, und solchemnach Sie, oder Ihre Subdelegirte im Sitzen und Votiren den Rang *sine respectu ad scamna* **dergestalt** haben, und nehmen sollen, als Sie in dem von Reichswegen in dieser Revisions-Deputation beliebt- und von Kayserl. Majestät ratificirten *Schemate* gesetzet sind, jedoch, daß hierdurch keiner unter Ihnen an Ihrer sonst habenden Vorsitz-Gerechtigkeit auf einige weise præjudiciret, sondern vielmehr jeder Dero Gerechtsame per expressum vorbehalten bleibe.

Allermassen dann mehrgedachte beede Reichs-Städte ihre bey dieser **Erbmänner** *Revisions*-**Sache** habende Subdelegatos zu fleißiger dieses Schlusses Beobachtung, und sonderlich dahin anzuweisen hätten, daß durch unnöthige Dispute die Justiz nicht gehemmet, sondern eyfrig befördert, derjenigen Stadt aber, so diese Zwistigkeit de novo dem Reichs-Schluß vom 27ten April zuwider erwecket, bey Kayserl. Majestät und dem Reich die **Verantwortung**, im widrigen auch die daraus vergeblich aufgehende Kosten zu ersetzen, nicht aufgebürdet werden möge; und wäre die Kayserl. höchstansehnliche Commission (wie hiemit beschiehet) geziemend zu ersuchen, diesen Schluß (gleich mit dem vom 27ten Aprilis jüngsthin auch geschehen) um so balder zu ratificiren, als die Sache von selbsten keinen Verzug leidet, und dieser Schluß der in Decreto Cæsareo ratificatorio der Erbmänner Sache geäusserten Kayserl. allergnädigsten Intention, die Justiz hierinn bestens zu befördern, ganz conform seye. Signatum **Regenspurg** den 25ten May 1707.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

CC.

Reichs-Schluß.

Werden Kayserliche Majestät ersuchet, Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier als Cammer-Richtern dahin zu *disponiren*, daß Höchstdieselbe zu Wetzlar bey Eröfnung und ganzen *Actu* der *Cameral-Visitations-Deputation* beyzuwohnen belieben möchten.

Dictatum Ratisbonæ 30 May 1707.

Nachdeme die *Cameral*-**Reichs**-*Visitations-Deputation* durch die Kayserl. allergnädigst erfolgte Ratification vermittelst Kayserl. Majestät allerhöchst rühmlichst und väterlichst getragener Vorsorge für das heilsame Justiz-Wesen (dafür Derofelben der schuldigst allerunterthänigste Dank nochmal von Reichswegen hierdurch erstattet wird) am 17ten Febr. nächsthin zum völligen Reichs-Schluß gediehen: in diesem auch enthalten, daß erst allerhöchstgedacht Se. Kayserl. Majestät unter andern an Ihre **Churfürstl. Gnaden zu Trier** die allergnädigste Gesinnung, daß Sie diesem Actui in eigener höchster Person beywohnen, und den allerseits intendiren-

1707. Junius.

direnden Zweck des verbesserten Justiz-Wesens durch ihre Authorität und Gegenwart desto kräftiger mit befördern helfen wollen, abgehen zu lassen, allergnädigst resolvirt; indessen der auf den 20ten bevorstehenden Monats Junii kraft Kayserl allergnädigsten Decreti ratificatorii vom 19ten Aprilis jüngsthin beliebte Terminus der Ankunft und Erscheinung der Kayserl. *Commissarien* und **Reichs-Deputirten in Wetzlar** herbey nahet: die höchste Gegenwart Sr. Churfürstl. Gnaden zu **Trier**, als **Cammer-Richters**, gleich anfangs bey dieser Reichs-Visitation auch höchstnöthig geachtet, diese sowohl von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, als denen Cameral-Personen, und Partheyen vieler bekannter Considerationen halber, sehnlich verlanget, und in Dero höchste Person ein absonderlich grosses Vertrauen von Denenselben durchgehends beständig gestellet ist, und solches täglich vergrössert wird:

So ist nach geschehener Berathschlagung in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihre Röm. Kayserl. Majestät von Reichswegen (wie hiemit nochmalen beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, Ihrem allerhöchsten Justitz-Eifer nach, die vertröstete Gesinnung an Ihre **Churfürstl. Gnaden zu Trier** baldmöglichst dahin nunmehr würcklich allergnädigst abgehen zu lassen, damit Dieselbe gnädigst belieben möchten, nicht allein bey Eröffnung des Gerichts, sondern auch gleich Anfangs bey Eröffnung der Reichs-Visitations-Deputation selbsten in **Wetzlar** zu erscheinen, und also bey dem ganzen Actu der Visitations-Deputation, des von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses Inhalt, und erklärtem Verstande zufolge, wann dieses letztere ohne Dero grosse Ungelegenheit geschehen könnte, kraft Dero Cammer-Richterlichen hohen Amts zu verbleiben, um mit Ihro des Reichs- und Cammergerichts Nothdurft desto besser communiciren und überlegen zu können, wohin dann gleichfalls Se. **Churfürstl. Gnaden zu Trier** von gesamten Reichs wegen Namens der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs auch im schuldigsten Respect zu ersuchen wären, diese Mühe Kayserl. Majestät, dem Reich, und Publico zum Besten zu übernehmen, welches gegen Seine Churfürstl. Gnaden zu Trier Dieselbe in andere Wege zu verschulden geflissen, und verbunden seyn würden.

Es wäre sofort dieser Schluß der Kayserlichen höchstansehnlichen Commission Reichs gewöhnlichermassen zu extradiren, mit dem unterthänigsten Ersuchen, Sie belieben wollten, wegen Enge der Zeit und beygehenden Termins des 20ten Junii solchen Kayserl. Majestät per Expressum allerunterthänigst einzuschicken, die Kayserl. Schreiben an öfters erwehnte Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier zu obigem Ende mit befördern zu helfen, und dahin ferner bey Ihro Kayserl. Majestät anzutragen, auf daß Dieselbe allermildest belieben möchten, Ihre Commissarios zu Beobachtung des mehr angezogenen Termins, in **Wetzlar** zu erscheinen, anzuweisen, die hierauf aber erfolgende Kayserl. allergnädigste Ratification, Resolution, und Verordnung, wäre die Kayserl. höchstansehnliche Commission hiemit zu ersuchen, solche dem Reichs-Convent per Decretum Commissionis bald möglichst hinwiederum bekannt zu machen. Signatum **Regenspurg** den 30ten May 1707.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCI.

Reichs-Schluß.

Werden wegen des am Ober-Rhein erfolgten ohnvermutheten feindlichen Einbruchs, nicht nur Kayserliche Majestät zu Abwendung der grossen Gefahr, um all möglichste förderſamste Gegenvorkehr, sondern zugleich sämtliche Chur-Fürsten und Stände ersucher, all ihre Mannschafts-*Contingentien* und sonst bey Handen habende Trouppen eilends dahin abschicken zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 1. Junii 1707.

Als bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung vorkommen, was zwischen der Kayserl. und Reichs-Armée und dem declarirten Reichsfeind am Obern Rhein

Rhein bey denen Stohlhofer und Bühler Linien vorgangen, darüber auch des Reichs-General-Feldmarschalls Marggrafens von Bayreuth Fürstl. Durchleucht umständlich zuverläßiger Bericht vom 28. erst abgewichenen Monats May verlesen worden; So ist nach beschehener Berathschlagung in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß sothaner Bericht Kayserl. Majestät eilends und zwar per Expressum sub No. 1. einzuschicken, und Dieselbe (wie beydes hiemit beschichet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, alles dasjenige durch eigne bey Handen habende Kayserl. und alliirte Völker, nebst anderer dienlicher Veranstaltung vorzukehren, was nur immer in dieser grossen Gefahr möglich, und nothwendig geachtet werden könne, anbey durch eigne Schickung Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sonderlich die entlegene *Potentiores* und *Armirte*, nach Inhalt des erstatteten Reichs-Gutachtens vom 21. Februar. jüngsthin in Kraft Dero allerhöchsten Kayserl. Amts allergnädigst nochmal zu excitiren und zu erinnern, daß dem Inhalt vorheriger Reichs-Schlüsse, und obbesagten Reichs-Gutachtens zufolge, in allem genau nachgelebt, alle schuldige Mannschaft ohne einigen Zeit-Verlust, auch ohne Zuwartung eines auf des andern Standes Völker complet gestellet, und andere darinn enthaltene Præstanda an dem **Obern Rhein** præstirt, auch was dieselbe über Ihre Reichs-Contingentia noch an Mannschaft fernere beysammen hätten, denen Reichs-Satzungen gemäß, dem Vaterland und dessen Conservation zum höchsten Besten, der anscheinenden Gefahr entgegen gestellet, und dadurch mehrers und grössers Unheil durch besorgende Invasion in die Reichslande verhütet, der Feind aber selbsten mit aller Gewalt über den Rhein hinwiederum getrieben, und mit allen zusammengesetzten Kräften und grösserer Macht verfolget werden möchte.

Auf daß aber solches desto leichter und eilfertiger ohne Verlierung eines einigen moments in gegenwärtigem frangenti auch vor Ankunft der Kayserl. Monitorien und Excitatorien würcklich erfolgen möge, und vollzogen werde, so hätten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hier anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte diesen unvermutheten feindlichen Einbruch und grosse Gefahr an Ihre gnädigste Herren Principalen, Committenten und Obere gleichfalls per Expressum, wann es seyn könnte, unterthänigst und gebührend zu referiren, Dieselbe auch durch diensame genugsame Vorstellungen, von Reichs wegen (davon Sie hiemit geziemend ersucht würden) zu bewegen, Sie sich gefallen lassen wollten, Ihre Reichs-Contingentia und was Sie darüber bey Handen hätten, oder gleich zusammen bringen, und beordern könnten, unverzüglich an den Ober-Rhein mit allen nöthigen erforderlichen Kriegs-Requisitis anmarschiren, und der anscheinenden Gefahr bald möglichst entgegen stellen, den Marsch ihrer Truppen aber nach denen Reichs-Marsch-Reglements und Ordonanzen ohne der betreffenden Stände Lande und Unterthanen Beschwerden bestens befördern, der Kayserl. und hoher Reichs-Generalität Commando untergeben, und gegen den Reichsfeind würklich ohne einige Einwendung mit operiren zu lassen, um alles fernere Unglück dem wertheften Vaterland dadurch abzuwenden. 1707. Junius.

Und dieses alles wäre zugleich hochgedachtem Herrn Reichs-General-Feldmarschall von Bayreuth zu seinem Verhalt, und zur Reichs-Resolution vorläufig durch die Fürstlich Bayreuthische Gesandtschaft zu communiciren. Signatum **Regenspurg** den 1. Junii 1707.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCII.

Extractus

Protocolli Moguntini de 2. *Junii* 1707. so von Reichs wegen dem Holländischen *Residenten* wegen Verlust der Ober-Rheinischen Linien, um Bewirkung schleuniger Volks-Hülfe zugestellet worden.

Dictatum Ratisbonæ 2. Junii. 1707.

1707. Junius. Als man bey allhiesiger Reichs-Versammlung im Deputations-Zimmer in Anwesenheit aller dreyen Reichs-Collegiorum von demjenigen heut abermal Unterredung gepflogen, was am Ober-Rhein bey denen Linien vorgangen, und befunden, daß hiervon denen Herren General-Staaten, als Bundsgenossen, von Reichswegen, auch Nachricht zu geben, gleichwie es zuversichtlich von des Kayserlichen und Reichs-General Feldmarschalls Marggrafens von Bayreuth Fürstl. Durchlaucht beobachtet worden seyn würde, allermassen dann das gemeine Wesen erforderte, daß in solchen Begebenheiten unter der hohen Generalität ein zuverläßiges concertiret werde.

Nachdeme man auch unterm 6. Aprilis jüngsthin obgedachten Herren General-Staaten vorgestellet, wie viel von denen Reichs-Creysen, und übrigen Reichs-Landen vom Feind dem Röm. Reich entzogen worden, davon keine Reichs-Hülfe zu hoffen, auch wieviel von einiger Churfürsten und Fürsten Reichs-*Contingentien* in Niederlanden in der Operation mit begriffen wären, welche zu ersetzen von Reichs-wegen begehret worden, um offensive gegen den Feind agiren zu können, und bey dermalig der Sachen Beschaffenheit solche Ersetzung am nothwendigsten geachtet werde; So ist für gut befunden worden, daß dem Publico, und Vaterland zum Besten, solche Gesinnung nochmalen zu wiederholen, der Herren General-Staaten hier subsistirenden Herrn Residenten von Mortaigne von obigem Verlauf Nachricht zu geben, auch geziemend nomine Imperii durch das Chur-Maynzische Reichs-Directorium zu ersuchen wäre, daß er sich gefallen lassen wollte, solches alles mit des Reichs Verlangen Ihren Hochmögenden mit diensamer Remonstration bald möglichst zu referiren, und deren gewührige Erklärung dergestalt befördern zu helfen, daß einige tausend Mann mit nöthigen Requisitis an den Ober-Rhein würklich ohne Zeit-Verlust abmarschiren mögen, und dieser vorseyenden Gefahr gesteuert, die gemeine Sache aber dadurch mit fernern guten Progressen erhalten werde.

CCIII.

Kayserliches Commissions-Decret,

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub CXCIX*) wegen der beeden Reichs-Städte Augspurg und Frankfurt *Præcedenz*-Strittigkeit.

Dictatum Ratisbonæ 15. *Junii* 1707.

Demnach bey noch versammleten allgemeinen Reichs-Tag wegen abermal zwischen beyden des H. Röm. Reichs zu der Münsterischen Erbmänner *Revisions*-Sache deputirten Städten Augspurg und Frankfurt geregter Competenz in Sitzen und Votiren der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende fürtreffliche Räthe, Bothschaften und Gesandte mittelst eines den 25. May jüngsthin verglichenen Concluſi für gut ansehen wollen, zu Hinlegung solches Zwistes, das in gleich vorkommender Materie unlängsthin, als den 27. Aprilis erlassene, und darauf von wegen der Röm. Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn ratificirte Reichs-Gutachten, zu declariren und zu extendiren, daß es gleichermassen in diesem angebrachten Fall statt habe, und *pro Norma Sessionis* dienen solle:

Als hat zu schleuniger Förderung der Justiz in angedeuteter Revisions-Sache von wegen und in allerhöchstem Namen Sr. Kayserlichen Majestät Deroselben geheimer Rath, und höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigst Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, Kraft allergnädigst aufgetragenen Commissariats, und Vollmacht ernanntes Reichs-Conclusum in allem seinem Inhalt hiemit ratificiren, und bestättigen wollen; und haben höchstermeldte Ihre Hochfürstliche Eminenz solches Eingangs erwehnten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten anbey zu eröfnen keinen Umgang genommen, denen Sie mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan verbleiben. Signatum Carlsbad den 30. Monatstag May 1707.

(L.S.)

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

CCIV.

CCIV.

1707. Junius.

Reichs-Schluß

Daß zu schleuniger Hülfe und Rettung der Obern Reichs-Creyse, und Verhütung weiteren Vorbruchs, dem Feind mit zusammen gesetzter Reichs-Macht und Kräften entgegen zu gehen, mithin des Endes zu schleunigster Vorkehrung der Nothdurft, sowohl Kayserliche Majestät als auch Chur-Fürsten, und Stände, nicht weniger die Herren General-Staaten *respective* ersuchet und belanget werden.

Dictatum Ratisbonæ 16. *Junii* 1707.

Nachdeme man bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung nach Kayserl. Majestät erstatteten letzterm allerunterthänigsten Reichs-Gutachten vom 1. hujus über die damalige der Reichs-Armee unglückliche Beschaffenheit die zuverläßige fernere Nachricht beständig dahin erhalten, daß die Französische feindliche Armee sich täglich mehr und mehr verstärke, die Gefahr des Röm. Reichs hingegen durch weitere feindliche Eindringung in die Viscera Imperii, deren total Ruin und Eversion, vornämlich der Obern Reichs-Creyse sich vergrössere, mithin die Kayserliche Erblande und Königreiche selbsten weniger nicht exponirt stehen würden, und deßwegen sowohl obgedachte allhiesige Reichs-Versammlung, als die hohe Reichs-Generalität höchst nöthig erachtet, dermalen mehr als jemal, zufolge der heilsamlich verordneten Reichs-Satzungen, sonderlich der Executions-Ordnung gemäß, ohne die geringste Verweilung dieser Gewalt entgegen zu gehen, und Kayserl. Majestät mit Churfürsten, Fürsten und Ständen aus Liebe gegen das wehrte teutsche Vaterland, und zum Besten der gemeinen Sache von selbsten geneigt seyn würden, bey solchen bekannten Umständen mit aller zusammen gesetzten Reichs-Macht und Kräften den Feind wieder zurück zu treiben, wie dieselbe sich auch hiezu währendem diesen Krieg kraft der vielen errichteten, und ratificirten Reichsschlüsse, und vermög der Reichs-Gutachten vom 30. Martii und 10. Novembris vorigen Jahrs unter einander kräftig verbunden, nunmehr aber noch an dem allein hafte, daß derselben einige dasjenige noch würklich zu præstiren, was sie so vielmal verbindlich an Mannschaft, und andern Kriegs-Rüstungen zu stellen und herzugeben versprochen hätten.

Bey welcher der Sachen und gefährlicher des Reichs Beschaffenheit, besorgender fernerer Invasion in die Reichs- und Kayserl. Erb-Lande, und total Verderb so vieler treuer oberer Reichs-Creyse und Stände, welche als Vormauer für die entlegene das Ihrige mit vielen Millionen Verlust solchergestalt ohne Beyhülfe aufgesetzet, auch bey sich mehrender feindlicher Gefahr man von Reichs wegen, nach vorgangener gewöhnlicher Deliberation in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten, daß nicht genug seye, viele stattliche Reichs-Schlüsse zu Fortsetzung und glücklicher Ausführung des gegenwärtigen Reichs-Kriegs und Besten der gemeinen Sache auf dem Papier zu errichten, wann man solche einiger Orten mit bessern Effect, als bisher geschehen, in dem Werk selbsten nicht vollziehe, darüber andere willige Stände und die hohe Allürte sich öfters und beständig mit ihrem besorgt- nunmehro erfolgten höchsten Schaden beschweret hätten, und dahero beschlossen, daß Kayserl. Majestät über das letzthin erstattete obgedachte Reichs-Gutachten vom 1. dieses nochmals dieß alles (wie hiemit beschiehet) ohne Zeitverlust vorzustellen, Dieselbe auch allerunterthänigst und angelegentlichst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, Ihrem bekannt weltgepriesenen väterlichen Eifer und Vorsorge nach, ferner für des gemeinen Wesens Wohlfahrt und des Vaterlandes Conservation alle diensam- und erforderliche allergnädigste Verordnungen, Dispositiones und Anstalten zu verfügen, auf daß die Reichs-Armée mit einem zulänglichen Corps von Kayserlichen- Reichs- und andern Trouppen, und all dazu nöthiger Kriegs-Rüstung, ehebaldest verstärket werde, als die der Churfürsten, Fürsten und Stände, sonderlich aber der des Ober- und Nieder-Sächsischen auch Westphälischen Reichs-Creyse ausschreibende Herren Fürsten, und darinn befindlicher Potentiorum und armirter Stände Höfe, und die hohe Alliirte durch eingerathene eigene expresse Abschickungen befördern, und durch

1707. Junius.

solche in Kraft Dero Kayserl. allerhöchsten Amts Denenselben nicht allein die vorseyende Gefahr des Reichs vorstellen zu lassen, mit dem geziemenden Ersuchen und ernstlichen Erinnern, daß sie dem Publico und Vaterland zu lieb, respective einige tausend Mann mit allen Kriegs-Requisitis, auch Ihre zu des Reichs Schaden bishero noch nicht einiger Orten bestellte Reichs-Contingentia, und was sie über dieselbe noch weiter bey Handen haben möchten, sammt aller erforderlichen Kriegs-Bereitschaft alsobald und würklich, denen Reichs March-Reglements conform, in guter Ordnung und scharfer Kriegs-Disciplin, ohne der im Marsch betreffenden Reichs-Stände Landen und deren Unterthanen Beschwerde abmarschiren, und die zur Festung Philippsburg durch förmlich von Kayserl. Majestät ratificirte Reichs-Gutachten angeschafte, auch so oft und viel erinnerte 6. Römer-Monate ohne weitern Verzug an des Heil. Röm. Reichs-Stadt Frankfurt dermaleins erlegen, und durch dessen Unterlassung dem gemeinen Wesen keinen unwiederbringlich- und unersetzlichen Schaden zufügen lassen möchten, wie solches Kayserlicher Majestät und dem Reich die exponirte Stände mit denen hohen Alliirten öfters vorgestellet und recommendiret hätten, sondern Ihre Kayserl. Majestät auch benebens Sich allergnädigst gefallen lassen wollen, die erledigte Reichs-*General*-Feld-Marschall-Stelle, nach laut des am 21. Februarii nächsthin erstatteten allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens, Ihrer Fürstl. Durchl. Dero General-Feld-Marschall Prinz *Eugenio* von Savoyen allergnädigst aufzutragen, solches zu ratificiren, und kraft dessen Denselben zu beordren, diese Charge würklich anzutreten, Sich zu der Reichs-Armée zu verfügen, nach Dero grosser Kriegs-Experienz dem vorseyenden Uebel steuern, und den Feind wieder ins Hosticum sieghaft zurück treiben zu helfen, oder, da solche Auftragung der Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle, und Herauskommung hochgedachten Prinzens, wider alle Hofnung dermalen aus andern wichtigsten Considerationen so bald nicht geschehen könnte, solche interims-Dispositiones dannoch wenigstens allergnädigst verfügen und verhängen zu lassen, daß ein anderer Kayserl. wohl experimentirter General, auf welchen die Stände des R
Ihr gutes Vertrauen mitste
unverzüglich abgeschickt w
bey gegenwärtiger gross
Herrn General-Feld-M
sen von Bayreuth
zumalen auf Kayserl
Vorsorge und beys
sistenz der anm
Reichs- und hr
Reichs-Arm
len Vorfa
ne und m

Es ist a
worden, daß der
der Potentiorum, entle
Statuum Gesandtschaften n
tere einreissende Gefahr Ihren gna
Herren Principalen, Committenten un
Obern vorzustellen, und wie darum hiemit iterato ersucht werden, von Reichs wegen zu erinnern und angelegentlichst zu recommendiren hätten, Sie *amore salutis Patriæ* sich belieben lassen wollten, kraft der Reichs-Satzungen und obangeführten neuen Reichs-Gutachtens, auch ohne Abwartung der Kayserl. eigenen Abschickung und Excitatorien oder Requisitorialien in gegenwärtiger öfters angeführten äusserstен des Reichs Gefahr der gemeinen Sache zum besten und zu Erhaltung ihrer Mitstände vor total-Ruin alle zusammen bringende Mannschaft mit denen hiezu erforderlichen Kriegs-Requisitis, wo sie die hohe Generalität verlangen und nöthig finden wird, schleunigst und würklich anmarchiren, und daran sich nichts abhalten zu lassen; da zumalen Denenselben bey solcher schweren der Sachen Beschaffenheit die Ehre und Reputation zuzuschreiben seyn wird, daß Sie ihre Constatus Imperii und das gemeine Wesen aus der feindlichen Gefahr, Gewalt und total-Untergang errettet und gerissen hätten, davon man sich jetzt noch zu retten Mittel und Kräfte (wann man nur allerseits mit Ernst zur Sache thun wollte) im Reich genug hätte:

Und müßte man eben dieser bey denen verlohrnen *Linien* und sonsten vorgangenen unglücklichen und billig von Kayserl. Majestät zu untersuchen stehenden Action halber, (darum Sie hiemit unterthänigst ersucht würden) ob und wer dabey sein *Devoir*, der Kriegs-Manier und Rechten nach, nicht seinen Pflichten gemäß erwiesen,

sen, sondern es daran
den Muth keineswegs s
dern mit desto grösserer
verwelkter teutscher Ta
liis, auxiliis & virib
gesetzten Reichs-Arm
zusammen stellend u
und aller Gewalt d
gehen, und selbigen
tigen Beystandes

Es wäre aber
und cordaten A
nen exponirten
Ständen ein G
Volks zu thun,
ziehen, und bis die
allen Orten bald anlangten,
len fernern Einbruch ins Reichs zu v
beyzubehalten, in der zuversichtlichen H
nung, Kayserliche Majestät würden ein gleichmäßiges in Dero Vorder-Oesterreichischen Landen auch verordnen zu lassen allergnädigst geruhen wollen.

Von diesem allem schließlichen dem hiesigen Holländischen Herrn Residenten von Mortaigne auch Nachricht von Reichs wegen zu geben, und das vorige am 2. hujus beschehene und per Extractum Protocolli Moguntini Ihme communicirte Reichs-Begehren zu wiederholen wäre, der Zuversicht lebende, Ihre Hochmögende und andere hohe Alliirte würden in sol-

rey- Armée unter Commando der Kayserl. 1707.
s- und der Reichs-Generalität marschiren Junius.
und stellen zu lassen, mit der allergnädigsten Versicherung, daß Sie wegen der
ber Ihr Reichs-Contingent anlassenden
agten 6000 Mann zu Pferd höchstge-
er Sr. Königl. Majestät eine billige
ügung geben wollten, sobald nur
yserl. Majestät sich Dieselbe ver-
ssen möchten, wohin dießfalls
ths-Meynung gerichtet seye,
die nacher Niederland desti-
Mann Sächsische Völ-
zur Reichs-Armée mit
durch Kayserl. Maje-
Ersuchen, von denen
en verwilliget wer-
biges denen vor-
chteten Reichs-
der præjudi-
ölligen un-
beobach-
Regen-
wiederum bald unschwer wissen ey.
um fernere Mesures darnach in solu
frangenti miteinander allenfalls nehmen zu können. Signatum Regenspurg den 16. Junii 1707.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CCV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (sub CCI.) wegen des feindlichen Einbruchs am obern Rhein, und daß Kayserl. Majestät bereis im Begriff seye, alle dienliche Vorkehr zu schleuniger Rettung zu besorgen.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Junii* 1707.

Der Röm Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Kayserß und Herrn geheimer Rath und Principal-Commissarius bey noch fürwährendem Reichs-Convent, der Hochwürdigst Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Cardinal, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, lassen denen fürtreflichen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten nicht verhalten, welchermassen Ihro Hochfürstliche Eminenz das den 1sten laufenden Monats, auf eingelangtes des Herrn Marggrafens zu Bayreuth Durchleucht Schreiben, den Zustand am Rhein belangend, verglichene Reichs-Gutachten den 3. nächst darauf per Expressum auf Dero Reise in Pilsen erhalten, und an allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät alsofort noch selbigen Tag durch eigene Staffetta allerunterthänigst befördert, welche dann unterm dato 10. dieses hinwiederum allergnädigst darauf rescribirt hätten: Ihre Kayserl. Majestät erkenneten mit allergnädigstem Wohlgefallen die an Seiten des versammelten Reichs in gegenwärtigem der Sachen Zustand tragende löbl. Sorgfalt, und bevorab daß denen respective hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, deshalben zum allge-

1707. Junius.

meinen Zweck dienliche Vorstellung zu thun geschlossen worden.

Und gleichwie Ihre Kayserl. Majestät, nach Inhalt des von Deroselben approbirten Reichs-Gutachtens vom 21. Februarii jüngsthin die Chur-Fürsten und Stände, theils durch Schickung, theils durch Schreiben zu schleuniger Darstellung Ihrer Reichs-Contingentien und anderer beliebter Præstandorum bestmöglichst zu ersuchen und anzumahnen nicht unterlassen hätten: Also Sie auch anjetzo nicht nur solches behöriger Orten zu wiederholen, sondern auch, was Deroselben dermalen weiter wegen Herbeybringung der hin und wieder, sonderlich bey denen Potentioribus, über Ihr Contingent vorhandenen Mannschaft eingerathen worden, so viel an Deroselben liege, zu befördern im Werk begriffen wären, und zugleich bey denen See-Potenzen nebst deme, daß Sie mit denen von Ihnen erhandelten Chur-Sächsischen Völkern, auch mit noch weiterm Succurs, dem vom Feind zum heftigsten überfallenen **Teutschland** beyspringen möchten, ferner dahin antragen würden, daß, weilen einige Stände sich mit dem entschuldigten, daß Sie Ihre **Reichs-***Contingentien* in die **Niederlande** gestellt, Sie solche Mannschaft in das herobere Reich abfolgen, oder an deren statt andere überlassen wollten.

Ihre Kayserl. Majestät wünschten nichts mehrers, als daß solches allenthalben den verhoffenden Effect haben, und das Vaterland, fürnehmlich aber die am meisten der Gefahr offenstehende getreue Creyse, nachdeme Sie das Ihrige biß anhero für die entfernte so getreulich dargestreckt, sich dadurch bald gerettet, und in genugsame Sicherheit wieder hergestellt werden möchten. Ihre Kayserl. Majestät wollten auch den Erfolg sothaner Ihrer Excitatorien und Handlungen, wie auch die erwartende **Muster-Rollen der Reichs-Versammlung** allergnädigst communiciren lassen, auf daß erkennet würde, was ein- und andern Orts würcklich præstirt worden, oder noch werden würde.

Sie lebten indessen der guten Zuversicht, es würde ein jeder aufrichtiger Patriot nicht allein nach aufhabender verbundenen Schuldigkeit, sondern auch noch darüber nach Ruhm, und in solch derer von Gott verliehener mehreren Kräfte, und Mittel zu seiner eignen, und des nothleidenden teutschen Vaterlandes Ehre und Rettung sich geschwind und tapfer anzugreifen, und beyzuspringen entschliessen; Womit Eingangs Höchsternannte Ihre Hochfürstl. Eminenz, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan verbleiben. Signatum **Passau** den 17ten Tag Junii 1707.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CCVI.

Reichs-Schluß,

Auf des Fränkischen Creyses Begehren, werden Kayserliche Majestät ersuchet, des Königs in Pohlen Majestät als Churfürsten zu Sachsen dahin zu *disponiren*, daß Diese über Dero Reichs-*Contingent*, auch die *parat* stehende 6000 Mann zu Pferd, gegen des Reichs-Vergütung nach dem Obern-Rhein zur Rettung ohnverweilt abmarschiren lassen möchten,

Dictatum Ratisbonæ 20. *Junii.* 1707.

Nachdeme allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung durch ein vom Fränkischen Creyß per expressum eingelauffenes Schreiben die Gefahr des feindlichen Einbruchs in die Obere Reichs-Creyse vorgestellet, um Verwendung aller Reichs-Kräfte und Rettung der exponirten Stände zu des Publici Besten nachdrücklich Erinnerung geschehen, und begehrt worden, auf die **in Sachsen stehende 6000 Mann zu Pferd** nöthige Reflexion zu machen, da zumahlen, solche anmarschiren zu lassen, man bey dem dasigen Hof, durch den Fränkischen Marche-Commissarium von **Rotenhan** einige Hofnung gegeben und Anerbiethung geschehen, wann man nur Versicherung geben wollte, wie, und auf was Weise man solche Leute verlange; so ist bey gegenwärtiger Conjunctur in Ansehen aller dem gesammten Reich daraus noch augenscheinlich bevorstehender Gefahr, und Devasti-

vastirung der in denen obern Reichs-Creyssen gelegenen, und gesessenen löbl. Reichs-Stände und deren Unterthanen, auch Abwendung weiteren Einbruchs, und Erhaltung der gemeinen Sache nach vorgangener Deliberation dafür gehalten, und in allen dreyen Reichs-Collegiis geschlossen worden, daß die am 16ten hujus eingerathene schleunige Abschickung an der Potentiorum Höfe, bey Kayserl. Majestät nochmal zu erinnern, und von dem dermaligen Vorschlag Deroselben per Expressum allerunterthänigste Communication laut der Anlagen sub Nris. 1. 2. zu geben, Sie auch in geziemenden Respect (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, allergnädigst geruhen möchten, an Ihre Majestät König *Augustum* eine eigene Abschickung zu thun, und durch selbige Se. Majestät disponiren und requiriren zu lassen, Sie belieben möchten, dem Vaterland zum Besten Ihr Reichs-Contingent, und diese 6000 Mann zu Pferd, nach Ihrem bekannten ruhmwürdigsten Eyfer, und Liebe zur gemeinen Sache in dieser des gesammten teutschen Vaterlands äusserster Noth, und zu dessen Conservation würklich und schleunigst zu der Reichs-Armée unter Commando der Kayserl. und der Reichs-Generalität marschiren und stellen zu lassen, mit der allergnädigsten Versicherung, daß Sie wegen der über Ihr Reichs-Contingent anlassenden besagten 6000 Mann zu Pferd höchstgedachter Sr. Königl. Majestät eine billige Vergnügung geben wollten, sobald nur gegen Kayserl. Majestät sich Dieselbe vernehmen lassen möchten, wohin dießfalls Ihre Gemüths-Meynung gerichtet seye, in Hofnung, die nacher Niederland destinirte 5. biß 6000 Mann Sächsische Völker würden auch zur Reichs-Armée mit abgehen zu lassen, durch Kayserl. Majestät Veranlassen und Ersuchen, von denen Herren General Staaten verwilliget werden, jedoch solle durch obiges denen vorhin, und in diesem Krieg errichteten Reichs-Schlüssen nichts derogirt oder præjudicirt, sondern solche in ihrem völligen unabbrüchigen Stand erhalten und beobachtet seyn und bleiben. Signatum Regenspurg den 20ten Junii 1707.

1707. Junius.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCVII.

Antwort-Schreiben

Von der allgemeinen Reichs-Versammlung an den Fränkischen Creyß-*Convent*, mit der Nachricht, daß man von Reichs wegen, sowohl wegen der 6000 Mann Chur-Sächsischer *Cavallerie*, als sonsten zu Rettung der vordern Creyse die dienliche trifrigste Vorstellung an Kayserliche Majestät gelangen lassen.

Dictatum Ratisbonæ 20 Junii 1707.

Hochwürdig, Hochwohlgebohrne, Wohledle, Gestrenge, Edle Veste und Hochgelehrte, Wohlweise, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Dasjenige, so Unsere hoch- und vielgeehrte Herren durch das unterm 18ten hujus per Expressum abgeschickte Schreiben, so Wir gestern Abends gegen 6 Uhren wohl erhalten, allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung wegen unvermuthet verlassener, und sehr schlecht oder gar nicht defendirter vesten Stollhoffer und Bühler Linien mit deme vorzustellen belieben wollen, wie daß dadurch das ganze Röm. Reich in höchste Gefahr, die obere Creyse aber durch fast ohnerschwingliche Contributiones, Brandschatzungen, und sonsten in äusserstes Ruin gesetzet, und von feindlicher Gewalt überschwemmet werden, dieses aber meistens daher verursachet worden, daß viele Stände des Reichs so schlecht denen Reichs-Schlüssen Folge geleistet, und ihre Contingentia entweder gar nicht, oder nicht alle gestellt, und ad loca operationum an den Obern-Rhein geschicket hätten, ein solches alles ist unterm 1ten und 16ten hujus durch ein Reichs-Gutachten Kayserl. Majestät, auch allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, wie auch denen Herren General-Staaten ausführlich sammt der daraus ferner zu besorgen stehenden Gefahr allschon vorgestellet, auch begehret und erinnert worden, alle Reichs-Contingentia und über diese bey Handen habende Mannschaft, auch Ihre respectivé Hülfs-Trouppen ohne Anstand gleich anmarschiren, und dem Gewalt entgegen stellen zu

1707. Junius.

lassen, um den Feind wieder ins hosticum zurück treiben, und das Vaterland für fernerem Ruin retten zu können, der gemeinen Sache aber dadurch beförderlich zu seyn, massen man auch von Kayserl. Majestät durch ein Kayserl. Ratifications-Commissions-Decret auf obgedachtes Reichsgutachten vom 1ten hujus so viel Nachricht erhalten, daß Sie an der Potentiorum Höfe geschickt, geschrieben, und solche excitiret, alle Hülfe denen obern vom Feind überzogenen und exponirten Creysen zuzuwenden, und ihre Mannschaft eilends anmarschiren zu lassen; Man lebt auch der Hofnung, es werden die hohe Herren Ständen Ihren beschwert- und nothleidenden Mit-Ständen baldmöglichst und willigst beyspringen, Sie von fernerer Gewalt befreyen, das Publicum dem Privato vorziehen, die Liebe des Vaterlandes auch also vordringen, und nichts an sich erwinden lassen, was *in societate communi* von Ihnen immer denen Reichs-Satzungen gemäß erfordert werden kann oder mag;

Unsere hoch- und vielgeehrte Herren wollen indessen mit stark zusammen ziehenden Ausschuß, und was Sie sonsten ferner in Eil an regulirtem Volk zusammen bringen können, Ihrem bißherigen löbl. Eyfer nach, für den Riß stellen, biß die Hülfs-Völker immittelst anrücken, und zur Armée stossen können, man zweifelt auch hiebey nicht, es werden sowohl Ihre Kayserl. Majestät als sämmtliche Chur- Fürsten und Stände die Gefahr, wie sie ist, wohl begreifen, herzhaft baldige Resolutiones darauf fassen, und alle Ihre Mannschaft ohne Anstand alsogleich anmarschiren, und zu Rettung des Vaterlands, der gemeinen Sache zum Besten beystellen lassen, darum heut abermalige Instanz und Erinnerung sonderlich bey denen Ober- und Niedersächsich- auch Westphalischen Creyse ausschreibenden Fürsten geschehen; Wie man aber wegen der Chur-Sächsischen 6000 Mann zu Pferd, davon die Rothenhanische Dero Schreiben beygelegte Relation Meldung thut, von Reichs-Convents wegen, schlüßig worden, um diese sammt denen nacher Niederland destinirten 5. oder 6000. Mann bald heraus zu der Reichs-Armée zu bringen, ist ab dem heut per staffetta biß Passau, und von dannen per Expressum an Kayserl. Majestät abgehenden Reichs-Gutachten sub Nro. 5. mit mehrerem zu ersehen. ut su CXC

Man wird auch ferner von Reichs wegen nicht unterlassen, alles dasjenige beyzutragen und zu erinnern, was nur immer pro salute Patriæ et conservatione Causæ communis dienlich erachtet werden mag, allermassen davon Kayserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Stände alleiniges Heil dependiret, daß man in corpore beysammen stehe, unitis viribus auf den Feind angehe, und mit Gottes Beystand unter gutem vorsichtigen Commando denselben wieder zurück zu treiben beflissen seye, deswegen Kayserl. Majestät auf das letztere Reichs-Gutachten allergnädigste Verfügung zu machen, begierig und geneigt seyn werden. Haben es in Antwort unverhalten, und verbleiben wollen

Unserer hoch- und vielgeehrten Herren

Regenspurg den 20sten Junii 1707.

Dienstwilligste

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte.

CCVIII.

Reichs-Schluß.

Daß die *Status Potentiores* in den entlegenen Creysen durch deren *Comitial*-Gesandtschaften fernerweit um ohnverzügliche Abschickung ihrer habenden Mannschaft zu *requiriren*, nicht weniger durch die Chur-Sächsische Gesandtschaft bey dessen Hof um würkliche Absendung der 6000 Mann *Cavallerie* zur Reichs-*Armée* nachdrucksame Vorstellung thun zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ 27 Junii 1707.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, wasgestalten die Reichs-*Armée* aus Schwaben näher gegen Franken anrückt, und darüber deliberirt worden, wasgestalten die Reichs-Armée mit eilfertigem Succurs verstärket werden könnte; So ist

1tens

1mo. dafür gehalten und geschlossen worden, daß die vormalige Requisition an der entlegnen Creyse ausschreibender Fürsten, und darinn gesessener potentiorum Statuum Gesandtschaften, wie auch den hiesigen der Herren General-Staaten Herrn Residenten mit Vorstellung der gegenwärtigen Gefahr von Reichs-wegen zu wiederholen, und Sie dahin zu ersuchen wären, Sie belieben möchten, durch Staffetta Ihren gnädigsten Herrn Principalen nochmalen diensame Vorstellung über gegenwärtigen Zustand zu thun, damit die vom Reich begehrte Hilfe ohne Verzug erfolgen, und Dero herzugeben beliebte Mannschaft ihren Marsch zu obgedachter Armee eilends fortsetzen möchte.

2do. Wären des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie Ihrem bekannten Eifer nach, und der gemeinen Sache zum Besten geruhen möchten, dem löbl. Fränkischen Creyse durch eigne Schickung, und diensame Repræsentation vortragen zu lassen, ob er sich entschlüssen wolle, vor die Chur-Sächsische beysammen und parat stehende 6000. Mann zu Pferd einsweilen die erforderliche Mund- und Pferd-Provision dergestalten darzuschiessen, und würklich an gewisse Orte anschaffen zu lassen, damit gedachte 6000. Mann bey ihrem Herausmarsch, so lang sie der Endes gegen den Feind stehen werden, subsistiren könnten, indeme Se. Königliche Majestät solche ausser Dero Landen nicht zu unterhalten vermögten, gedachtem löbl. Creyse aber von Reichs-wegen anbey die Versicherung zu geben, daß dieser Vorschuß vom gesammten Reich ihme pro rata ersetzet werden solle, es auch hiebey die Meynung hätte, daß, wann die Armee anderwärts zu stehen kommen sollte, gedachte Verpflegung von dem Fränkischen Creyse von selbsten cessiren, und von andern zu übernehmen seyn würde, und nachdeme 1707. Julius.

3tio. bey solcher Beschaffenheit, wegen der Subsistenz gedachter 6000. Mann zu Pferd das nöthige ausser Zweifel veranstaltet würde, so wäre die vortrefliche Chur-Sächsische Gesandtschaft von Reichs-wegen zu ersuchen, Ihro gnädigstem Herrn Principalen die Vorstellung dergestalten zu thun, daß diese Mannschaft nunmehro würklich aufbrechen, zu der Armee anmarschiren, und gegen den Feind unter Commando der Kayserlichen und Reichs-Generalitæt glücklich mit agiren möchte. Signatum **Regenspurg** den 27. Junii 1707.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification der Reichs-Schlüsse (*sub CCIV. & CCVI.*) daß Kayserliche Majestät bereits bey denen mächtigern Ständen zu eilfertiger Hilfleistung dienliche Vorstellung gethan, immittelst aber nicht nur aus Bayern die zu entbehren gewesene Mannschaft abmarschiren lassen, sondern auch bewürket, daß von der *allii*rten Armee die Chur-Sächsische Völker nach dem Ober-Rhein beordert, und die 6000. Mann Chur-Sächsische *Cavallerie* etwa ebenfalls noch behandlet werden dürfe.

Dictatum Ratisbonæ 4. *Julii* 1707.

Es haben die Röm. Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr die beyde Reichs-Gutachten vom 16. und 20. dieses allergnädigst wohl empfangen, und aus denenselben ganz gern vernommen, daß von der allgemeinen Reichs-Versammlung die gegenwärtige je länger, je gefährlichere Läufte und Revoluion so sorgfältig zu beherzigen fortgefahren, und, was Sie zu Abwendung fernern Unheils, und Rettung der nothleidenden Reichs-Stände rathsam erachtet, treu gehorsamst an Hand gegeben werde.

Wie nun Ihre Kayserl. Maj. zufolge des von Deroselben ratificirten Concluſi vom 1. Junii nicht ermangelt haben, gleich nach dessen Empfang gehöriger Orten, insonderheit bey denen mächtigern Ständen des Ober- und Nieder-Sächsischen auch Westphälischen Creyses, durch Schreiben und Dero hin und wider habende Ministros beweglichst und nachdrucksame Ansuch- und Erinnerungen zu thun, daß dem

1707. Julius

Vaterland zu lieb, nicht nur die einiger Orten noch rückständige Contingentia, sondern auch was über selbige noch weiter bey Handen wäre, der Reichs-Armada unverzüglich beygestellet werden möchte, auch bereits von einem und andern Ort, obschon nicht gleich vergnügliche Antwort erhalten, doch der tröstlichen Zuversicht leben, daß solches nicht überall ganz fruchtloß seyn werde.

Also haben auch Ihre Kayserliche Majestät die aus Bayern einigermassen zu entbehren gewesene Mannschaft dahin abgehen lassen, nicht weniger sich bevorben und erlanget, daß die von denen See-Potenzen übernommene Chur-Sächsische Völker dahin beordert worden, und bemühen sich Dieselbe ferner durch eigne Abschickung, damit die noch in Sachsen stehende 6000. Mann, oder soviel deren beritten und im Stand zu marschiren sind, oder alsofort darein gesetzet werden können, zu des Reichs- und gemeinen Wesens Diensten überlassen werden, in der ungezweifelten Hofnung, daß, wann je zu deren schleuniger Ausrüstung bey dermaligem Unvermögen der Chur-Sächsischen Lande einiger nicht allzu beschwerlicher Vorschub erfordert werden möchte, Churfürsten, Fürsten und Stände solchen zu des Vaterlandes Rettung zu verwilligen, nicht anstehen werden.

Was sonsten des Herrn Prinzen *Eugenii* von Savoyen Hochfürstl. Durchl. anbetrift, gereichet Ihrer Kayserlichen Majestät zu allergnädigstem Gefallen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in desselben Person, Treue, Vernunft und Kriegs-Erfahrenheit, kein minderes Vertrauen, als Ihre Kayserliche Majestät selbsten setzen, und Dero denselben zur erledigten Reichs-Feldmarschall-Stelle vorschlagen, Sie würden auch Se. Durchlaucht solche Stelle alsobald unfehlbar haben antreten, und bedienen lassen, wann zu denen alllängst zu erkennen gegebenen Difficultæten eines zweyfachen in gleicher Authorität stehenden Commando nicht auch hinzu kommen wäre, daß allerseits hohe Alliirte denselben dieses Jahr bey dem *Commando* in Italien zu lassen, höchst nothwendig erachtet, und solches von Ihrer Kayserlichen Majestät eifrigst begehrt hätten, und weilen nun selben anjetzo aus der allda bereits angetretenen Expedition abzuruffen nicht rathsam; So habe Dieselbe immittelst auf der Reichs-Versammlung Einrathen und Verlangen, neben andern zu der Reichs-Armada vorhin destinirten Generalen, nun auch Dero General-Feldmarschalln Herrn Grafen Heister dahin abgefertiget, um des Herrn Maraggrafens zu Bayreuth Hochfürstlicher Durchlaucht, so lang Dieselbe bey Ihren abnehmenden Kräften das *Commando* fortzuführen im Stand seyn, mit Rath und That an die Hand zu stehen, und wünschen Ihre Kayserliche Majestät, daß damit denen Inconvenientien, und daraus erwachsenem Uebel möge abgeholfen werden.

Was übrigens wegen Untersuchung der bey denen Linien vorgangenen Action, und ob dabey jemand seine Pflicht und Schuldigkeit nicht gebührend beobachtet habe, von dem versammleten Reich gehorsamst angesucht worden, das werden Ihre Kayserliche Majestät, sobald es thunlich, bewerkstelligen, auch in denen Erblanden so wenig als anderer Orten, wo die Feinde nicht würklich Meister seynd, und die Contributiones stabilirt haben, es weder an dem eingerathenen Aufboth des Land-Volks, noch sonsten an etwas erwinden lassen, so zu Aufmunter- und Rettung der bedruckten Stände, und Zurücktreibung der Feinde, mithin zu glücklicher Ausführung gegenwärtigen Reichs-Kriegs vorträglich, und beförderlich seyn kann. Solches haben oft Allerhöchst ermeldter Ihrer Kayserlichen Majestät geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. auf erhaltenen den 29. Junii jüngsthin erlassenen allergnädigsten Befehl denen anwesenden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, hiemit nicht verhalten wollen, denen anbey Se. Hochfürstliche Eminenz mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 3. Tag Julii 1707.

(L. S.)

J. Philipp Cardinal von Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

CCX.

CCX.

1707. August.

Kayserliches Commissions-Decret.

Notification an die beede höhere Reichs-*Collegia*, wegen Erhebung der Grafschaft Mörß, in ein ohnmittelbares Reichs-Fürstenthum, mit dem Gesinnen, daß von wegen dieses Fürstenthums des Königs in Preußen Majestät Sitz und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath eingeräumet werden möchte.

Dictatum Ratisbonæ 15 *Julii* 1707.

Der Röm. Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn geheimer Rath, und zu noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Convent gevollmächtigter Principal-Commissarius der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. lassen der Chur-Fürsten, und Stände allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften, und Gesandten hiemit unverhalten, welchergestalt allerhöchst gemeldte Ihre Kayserliche Majestät in Ansehung Sr. Königl. Majestät zu **Preußen, Churfürstens zu Brandenburg**, bey Deroselben, dem Heil. Röm. Reich, und dem gemeinen Wesen erworbener stattlicher Verdienste, auch aus andern bewegenden Ursachen die **Grafschaft Mörß**, womit höchst-erwehnt Se. Königl. Maj. beliehen worden, in ein unmittelbares freyes Fürstenthum des Heil. Röm. Reichs allergnädigst erhoben haben. Wann dann Se. Königl. Majestät ferner geziemend ansuchen lassen, daß Sie von wegen solchen Fürstenthums bey allhiesigem Reichs-Convent zum Sitz- und Stimmrecht in dem Reichs-Fürsten-Rath würklich gelangen, und Ihre Kayserliche Majestät solches allergnädigst fördern möchten, Dieselbe auch solchem billigen Verlangen und Ansuchen sonderbar gern statt gegeben sehen würden;

Als haben Eingangs höchst ernannt Ihre Hochfürstl. Eminenz denen beyden hochlöblichen höhern Reichs-Collegiis dasselbe zu dem Ende bekannt zu machen, hiemit nicht umgehen wollen, damit sothane Kayserliche allergnädigste Intention zu fordersamer Bewerkstelligung gebracht, und Se. Königl. Majestät in Person Dero Gesandtschaft in das Reichs-Fürstliche Collegium gewöhnlichermassen introduciret, und Deroselben darinnen die gebührende Stelle assigniret, und eingeräumet werden möge.

Und bleiben Ihre Hochfürstliche Eminenz ersagten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan. Signatum **Regenspurg** den 3. Tag Julii 1707.

(L. S.)

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

CCXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß nach des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstlicher Durchl. *Indisposition* halber niedergelegte *Commando* der Reichs-Armee, und bey des Reichs-Feld-Marschallen Prinzen *Eugenii* von Savoyen Durchlaucht dermaliger anderwärten *Employrung*, Kayserliche Majestät auf inständiges Verlangen der hohen *Alliirten*, Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg *disponiret*, das *Commando* ersagter Reichs-Armee zu übernehmen.

Dictatum Ratisbonæ 14. *Aug.* 1707.

Nachdeme des jetzt commandirenden Reichs-General-Feldmarschalls Herrn **Marggrafen zu Brandenburg Culmbach** Hochfürstliche Durchlaucht, an die Röm. Kayserliche Majestät Unsern allergnädigsten Herrn, gelangen lassen, was-massen Sie wegen zustossender Indisposition von der Armee zu gehen, sich etwa genöthiget finden dörften, und deßwegen um die Kayserliche allergnädigste Erlaubnuß angesucht, und diese Deroselben in Ansehen Ihres meistens im Dienst, und eyfri-

1707. August. ger Mitbewürkung des allgemeinen Besten erlangten hohen Alters soviel weniger mißgönnet werden könne, je herzlicher Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero langjährige Conservation zu wünschen, und zu hoffen, daß Selbe sich mittelst göttlicher Hülfe und nöthiger Ausrastung wieder erhohlen, und zu vollkommenen Kräften gelangen werden.

Als haben allerhöchst ermeldte Ihro Kayserl. Majestät bey solcher Beschaffenheit, und da des Herrn Prinzen zu Savoyen Hochfürstl. Durchl. als würklich bestättigter Reichs-General-Feldmarschall bey dermalig seiner in der *Provence* vorgenommenen Expedition von dannen nicht abkommen mögen, auch in Bedenken, daß der heftige Reichs-Feind diesen instehenden Feldzug allbereit mitten in das Reich, und biß tief an die Donau gebrochen, und leichtlich zu inevitablen total Ruin aller hierobigen Reichs-Creyse nochmalen, und noch tiefer herein zu dringen versuchen dörfte, der höchsten Nothdurft zu seyn erachtet, das Commando Dero Kayserl. und des Reichs-Armée gegen alles auch nur besorgliches incidens sicher zu stellen, und solches auf die beste und förderlichste weise, als in gegenwärtigem frangenti, wo salus publica das einige Augenmerk seyn muß, und allen mindesten Verzug abschneidet, nur immer menschlicher weise mag abgesehen werden.

Welchemnach dann Ihre Kayserl. Majestät aus sothaner Dero Reichs Väterlichen Sorgfalt, auch auf inständiges Verlangen Dero hohen Alliirten Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg ersucht haben, daß Dieselbe sich zu obgedachter Reichs-Armée erheben, das Commando alsofort übernehmen, und mit solchem des Reichs Bestes und Interesse nach Dero bekanntem treu patriotischen Eyfer, und in vielen Feldzügen erworbener hohen Kriegs-Experienz versorgen möchten, und gleichwie Se. Churfürstl. Durchleucht Ihro Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, und dem Vaterland zu lieb sich darzu nicht nur endlich willig erklärt, sondern auch erboten, so viel Sie noch Mannschaft bey sich hätten, oder noch aufzubringen wüsten, mitzuführen, als hat auf Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl Dero geheimer Rath, und bey noch währender allgemeiner Reichs-Versammlung höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der hochwürdigste, hochgebohrne Fürst, und Herr, Herr Johann Philipp, der Heiligen Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri in capite Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heiligen Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. solches der Chur-Fürsten, und Stände des Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiermit eröffnen, und anzeigen wollen, nicht zweiflend, daß solche *ob periculum in mora, et gravitatem momenti* unumgängliche, und unverschiebliche Vorsorge und Disposition aller Orten im Reich, und allhier beydes gegen Ihro Kayserl. Majestät und Se. Churfürstl. Durchleucht den respective allerunterthänigsten und billigsten hohen Dank und Erkenntlichkeit meritiren und finden werde. Womit Ihro Hochfürstliche Eminenz wohlernannten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlichgeneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 13ten August 1707.

Johann Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L. S.)

CCXII.

Reichs-Schluß,

Des Reichs Dankerstatt- und Beangenehmung vorstehender Kayserl. in Besetzung des *Commando* über die Reichs-*Armée ob moræ periculum* getragener Reichs-Väterlicher Vorsorge.

Dictatum Ratisbonæ 14. August 1707.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, wasgestalten Kayserl. Majestät aus höchstruhmwürdigster Väterlicher Vorsorge, sonderlich aber auf Einrathen und Begehren Dero hohen Alliirten in gegenwärtiger höchster Noth und Gefahr, worinn der gröste Theil des Reichs durch den letztern feindlichen Einfall

fall gesetzet worden, dem gemeinen Wesen zum Besten das Commando der Reichs-Armée am Ober-Rhein Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig aufgetragen, Diese solches auch Kayserl. Majestät zu Ehren, und dem Vaterland zu Lieb, übernommen, von allerhöchstgedacht Sr. Kayserl. Majestät aber, dem Reich hiervon durch das am 14ten hujus dictirte Kayserl. Commissions-Decret Nachricht gegeben, so ist in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß in die dem Publico zum Besten, ob moræ periculum, gemachte allergnädigste Verordnung und Anweisung der Armée zu willigen, solche anzunehmen, und dafür Ihro Kayserl. Majestät sowohl, als Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig wegen des übernommenen Commando der respectivé allerunterthänigste und schuldigste Dank von gesammten Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) zu erstatten wäre;

Und gleichwie man von Reichs wegen über diese jetzterwehnte preißwürdigste Entschliessungen sich zu erfreuen, und in Sr. Churfürstl. Durchleucht durch viele Feldzüge erworbene Kriegs-Erfahrenheit und höchste Person das gänzliche Vertrauen zu setzen, die Reichs-Völker unter Dero Commando auch anzuweisen hätte, und Ihro mit allen erforderlichen Kriegs-Rüstungen möglichst an Hand zu gehen, und Sie dadurch zu secundiren seyn würden: Also wünschet man von Gott, daß Seine Allmacht Ihro vorhabende Operationes segnen, begnaden, dem Reich dadurch viel ersprießliches zuwenden, und das verlohrne recuperiren lassen wolle, und weilen nicht allein an Conservation der Reichs-Trouppen, sondern auch an Beybehalt- und Verschonung des diese Campagne mehr, als den ganzen Krieg hindurch von Freund und Feinden ruinirt- und ausgesogenen Landes- und Quartiers-Manns höchstens gelegen; So wird vornehmlich auch dahin zu sehen seyn, daß bey der Reichs-Armée in denen Durch- und andern Marschen, auch sonsten schärfere, und genauere Kriegs-Zucht, und dießfalls auf denen errichteten von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schlüssen gehalten, dieses sonderlich höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig in Dero Commando recommendiret, Ihro auch das Kayserl. *Commissariat* von eingehenden *Contributionen* zu Bestreitung der schweren Kriegs-Auslagen und sonsten angewiesen werde, darüber die erforderliche respectivé Kayserliche Verordnung, und Schreiben an seine Behörde, sonderlich aber an die hohe Allirte ergehen zu lassen, Kayserl. Majestät allergehorsamst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, daß Sie Ihre und des Reichs bestellte *Generalität* dahin ernstlich anweisen wollen, daß sie dem *Commando* und *Ordres* mehrhöchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig gebührende genaue Folge leisten sollte, Dieselbe von Reichs wegen auch geziemend hiemit zu belangen wären, sich nunmehr sobalden immer möglich zur Reichs-Armée beliebig zu erheben. Signatum Regenspurg den 17ten August 1707. 1707. Sept.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

CCXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, mit der Erinnerung daß das *Negotium Capitulationis perpetuæ* dereinst *reassumirt* und zur Endschaft gebracht werden möchte.

Dictatum Ratisbonæ 7. Sept. 1707.

Nachdemmalen die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr in Ruckdenken gezogen, welchermassen die bald nach Anfang noch fürwährenden Reichs-Tags vorgekommene *Materia Capitulationis perpetuæ* inzwischen so geraume Zeit erliegen geblieben, Dieselbe aber aus erheblichen Ursachen gern sehen möchten, daß dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß solch Geschäft zu mehrerem, und nöthigen Vertrauen zwischen des Heil. Röm. Reichs Chur- Fürsten und Ständen reassumirt, und zum endlichen Schluß gebracht würde;

Als haben Ihre Kayserl. Majestät durch

1707. Sept. Dero geheimen Rath, und bey ermeldtem Reichs-Tag höchstansehnlichen Principal-Commissarium, den hochwürdigsten, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. das Hochlöbl. Chur-Maynzische Reichs-Directorium (wie hiemit beschiehet) allergnädigst erinnern lassen wollen, daß dasselbe zu Vollziehung solch Dero allergnädigster Intention die Sache dahin dirigiren möge, damit selbige in denen Reichs-Collegiis ehestens wiederum proponirt, deliberirt und concludirt, folglich allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät zu Dero allergnädigsten Entschliessung, das darüber erforderliche Reichs-Gutachten sobald möglich erstattet werde, und bleiben höchsternannte Ihro Hochfürstl. Eminenz wohlermeldtem Reichs-Directorio mit freundlich- geneigtem Willen beständig wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 5ten Septembris 1707.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CCXIV.

Bericht-Schreiben

An die Reichs-Versammlung von denen zur Münsterischen Erbmänner-*Revisions*-Sache verordneten *Commissariis* wegen der *ob paritatem votorum* aufgefallenen zweyerley Meynungen.

Dictatum Ratisbonæ 9 Sept. 1707.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Wohledle, Veste, und Hochgelehrte, Insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Euer Excellenz, Hochwürden und Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren sollen wir unverhalten, welchergestalten in *Revisions*-Sachen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Paderborn, auch des Münsterischen Dom-*Capituls* und Ritterschaft Beklagten und Imploranten an einem, entgegen und wider die sogenannte Münsterische Erbmänner Klägere und Imploraten am andern Theil, nachdem wir allhier nach und nach angelangt, und zu Ende des Monats Februarii uns nach Coblenz begeben, und Ihro Kayserl. Majestät allergnädigstem Rescript und denen hierinn ergangenen Reichs-Conclusis gemäß bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier in Beyseyn des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts-Assessoris Herrn Christoph Johann von Friesenhausen und Herrn Joachim Andreas von Bernsdorf, auch eines Protonotarii und Lesers, nicht weniger von wegen der streitenden Partheyen, nachdeme Ihnen Notification geschehen, und freygestellet worden, dem vorzunehmenden Actui beyzuwohnen, an Seiten höchst- und wohlgedachter Imploranten allein erschienenen damaligen Münsterischen Hofmarschalls Freyherrn von Merfeld, und Hofraths Körding uns gebührend legitimiret, den gewöhnlichen Revisions-Eyd in forma solenni abgeleget, und die dahin gebrachte Acta, so dem zugleich mitbeeydigten Revisions-Secretario versiegelt zugestellet worden, übernommen, demnächst uns wiederum anhero begeben, und sofort nach Inhalt der ertheilten Reichs-Instruction und Cammer-Gerichts-Ordnung inter partes litigantes die Güte *tentirt*, als aber selbige keineswegs statt finden wollen, vorbenannte beede Herren Assessores, so aus dem Senatu, von welchem die vorige Urtheile abgehandelt, und ausgesprochen worden, allein noch übrig sind, den Extractum Actorum, so allemal mit denen Productis zugleich conferirt ist, wie nicht weniger die Relation und Fundamenta, warum beschehenermassen zu urtheilen und zu erkennen sie bewogen worden, angehöret, dabey auch von gedachtem Assessore von Bernsdorff vernommen, wie er ein votum dissentiens geführet, und dafür gehalten, daß in vorberührter Sache allein *in Possessorio*, nicht aber *in Petitorio definitive* zu erkennen seye, darauf die von denen Erbmännern injungirtermassen anderweit exhibirte Original-Documenta von Stuck zu Stuck fleißig durchgesehen, und ponderirt, ingleichen die gesammte Acta nebst denen eingelangten Revisions-Gravaminibus, und Ex-

Exceptionibus durchgangen und revidirt, auch abermalen zwischen denen Partheyen, wiewohl ohne Effect einen gütlichen Vergleich versuchet, und also alles dasjenige, was uns vermöge des unterm 19ten Julii nächst abgewichenen Jahrs ergangenen, und zu unserer Instruction dienenden Reichs-Schlusses, Constitutionen, und Ordnung oblieget, bestmöglichst verrichtet, und in obacht genommen, dann endlichen unsere Vota abgeleget, und verlesen, sich aber wider alles Versehen zugetragen, daß eine *paritas votorum* heraus kommen, gestalten ein Theil auf gewisse Maß *pro reformanda*, das andere *pro confirmanda sententia* concludiret.

Wann nun dergleichen Casus in Judicio Revisorio sich wohl nicht mag zugetragen haben, auch dießfalls kein *lex pragmatica* vorhanden, dahero man mit Abfass- und Publicirung einer Revisions-Urtheil anzustehen veranlasset worden; Als haben wir eine Nothdurft zu seyn ermessen, gleichwie Ihrer Kayserl. Majestät, also Euer Excellenzen, Hochwürden, und Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren hievon gebührende Nachricht zu geben, und lediglich anheim zu stellen, was dießfalls von Reichswegen verordnet, und uns fernerweit darinn zu verfahren befohlen werden wird; Immittelst aber resolviren müssen, weilen denen Herren Imploranten fernere Rechnung der Verpflegungs- und Diæten-Gelder beschwerlich fallen dürfte, biß zu fernerer Verordnung uns von hier zu begeben, die wir nebst Erlassung in die göttliche Protection allstets verharren. 1707. Sept.

Euer Excellenz

Hochwürden, und unserer insonders Hoch- und Vielgeehrter Herren

Wetzlar den 27 August 1707.

Dienstbereitwilligst geflissene zur sogenannten Münsterischen Erbmänner-Revisions-Sache Kayserliche und Reichs subdelegirte Commissarii et Revisores.

Von wegen Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynz Anton Wolfgang Schütz von Holzhausen.
Johann Matthias Wincop.

Von wegen Seiner Churfürstl. Gnaden zu Trier, als Bischoffs zu Speyer, Joseph Urban Streid, und im Namen seines Collegen Herrn Baron von Reiffenberg.

Von wegen des Heil. Reichs Stadt Augspurg Catholischen Theils Johann Franz Meyer Lt.

Von wegen Seiner Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, Wolf Erich von Bönigsen, und im Namen seines Collegen Herrn Johann Christian Mildners.

Von wegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel Samuel Friederich von Rochau, Moritz Christian Arnhold.

Von wegen des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn ꝛc.

Johann Melchior Lucius, salvo Dominorum Principalium, et scamni Rhenani sessionis Jure.

CCXV.

Reichs-Schluß,

Wegen der verwittibten von Schnebelin nachgelassenen ihres Ehe-Herrn Rechnungs-*Recess*.

Dictatum Ratisbonæ 14. Sept. 1707.

Als man die Schnebelinische zwey Memorialia und Beylagen zu gehöriger Proposition und Deliberation gestellet, so ist nach der Sachen Ueberleg- und Ansehung der von dem verstorbenen General-Feldmarschall-Lieutenant von Schnebelin dem Publico geleisteten Dienste, auch aus denen dabey vorgestellten Umständen in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß der supplicirenden Frau Wittib von Schnebelin, der sich in der Rechnung ergebene Recess nachzusehen seye. Signatum Regenspurg den 12 Sept. 1707.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

CCXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (*sub CCXIII.*) wegen des Ihro Churfürstlichen Durchl. von Braunschweig-Lüneburg übertragenen *Commando* der Reichs-*Armée*.

Dictatum Ratisbonæ 19 Sept. 1707.

1707. Octobr. Der Röm. Kayserl. Majestät Unseres allergnädigsten Herrn Geheimer Rath, und bey fürwährendem Reichstag höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der hochwürdigste hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. haben an allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst eingesendet, was an Dieselbe zu solchem Ende der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammlete fürtreffliche Räthe, Botschaften und Gesandte durch ein einmüthiges Conclusum den 13. August jüngsthin gelangen lassen;

Ihre Kayserl. Majestät haben darauf an Seine Hochfürstl. Eminenz allergnädigst rescribiret, Dieselbe hätten daraus ganz gerne vernommen, wasmassen Churfürsten, Fürsten und Stände die von Ihro in damalig- gefährlichem Zustand der Sachen ob moræ periculum, und aus getreuer Reichs-Väterlicher Sorgfalt für das gemeine Beste in dem Commando der Reichs-Armada gethane Vorsehung mit eingewilliget, und neben Ihrer Kayserl. Majestät gutbefunden, daß die Reichs-Völker unter Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg Commando angewiesen werden möchten; Deroselben gereichte solches um desto mehr zu allergnädigstem Wohlgefallen, als dieses zu jetzthöchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchleucht stellende allgemeine Vertrauen bey Ihro ohne Zweifel ein sehr nachdrücklicher Antrieb seyn würde, nicht aufgetragene Commando ohne rung anzunehmen, sondern kannte Kriegs-Erfahrenh Tapferkeit unermüdet auf daß, wann Ih Reichs-Schlüssen gemäß, gebothen wird, das Reich d tenden Nutzen bald empfinden m

Welchemnach dann auch Ihre K Majestät sowohl Sr. Churfürstl. Du leucht Dero Kriegs-Commissariat, eben also, wie es von Dero in Gott ruhenden glorwürdigsten Herrn Vaters Kayserlicher Majestät Weyl. des Herrn Herzogen von Lothringen Durchleucht, auch nachgehends dem gewesenen Churfürsten zu Bayern, und letzthin an Dero hochseelig verstorbenen General-Lieutenant Herrn Marggrafen von Baaden Durchleucht geschehen, anweisen, als nicht weniger die übrige von denen dreyen Reichs-Collegiis eingerathene Verordnung und Schreiben, an ihre Behörde abgehen lassen. Mehrhöchstermeldt Ihre Hochfürstl. Eminenz haben solches vorwohlgedachten der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit nicht verhalten wollen, denen Dieselbe mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 19ten Sept. 1707.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CCXVII.
Schreiben

Von Ihro Churfürstlicher Durchleucht zu Braunschweig Lüneburg an den Reichs-*Convent*, mit Benachrichtigung, daß Höchstdieselbe das Ihro zur Danknehmigkeit anvertraute *Commando* über die Kayserliche und Reichs-*Armada* ehester Tagen persönlich antreten werden.

Dictatum Ratisbonæ 5. Octobris 1707.

Von Gottes Gnaden Georg Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst ꝛc.

Unsern freundlichen Gruß, Gunst, und geneigten Willen zuvor; Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlwürdige, Edle, Veste, Hochgelehrte, besonders Liebe und liebe Besondere.

Es ist Uns das von einer löbl. Reichs-Versammlung den 17ten dieses Monats gemachte, das von Ihrer Kayserl. Majestät Uns aufzutragen beliebte Commando Dero und des Reichs-Armée betreffende Conclusum trium Collegiorum von Unserer dortigen Gesandtschaft eingesendet worden. Wir haben aus demselben und dessen angenehmen Expression der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Uns wegen Commandirung der Reichs-Armée gesetztes sehr werthgeschätztes

tes Vertrauen mit sonderbarem Vergnügen ersehen, und wie Wir solches mit allersinnlichem Dank erkennen, und an Uns nichts erwinden lassen werden, sothanes Commando also zu führen, daß des geliebten Vaterlandes Sicherheit und Nutzen, der Kayserl. und des Reichs Waffen Ehre und Ruhm, und die allgemeine Wohlfahrt dadurch befördert, mithin Unser Patriotisches Gemüth und Herz je mehr und mehr zu Tage gelegt werden möge;

Also zweiflen Wir auch nicht, man werde an Seiten des Reichs mit einmüthigem Rath und That sich angelegen seyn zu lassen belieben, die Reichs-Armée mit denen dabey erforderlichen Nothwendigkeiten in den Stand zu setzen, daß Wir Unserm hegenden guten Willen nach, für das Vaterland etwas nützliches und rechtschaffenes mögen ausrichten können.

Wir recommendiren Denenselben solches angelegentlichst, und wie Wir in der

...eflectiren, und Ihre Præstanda eifriger ...tragen, die hohe Alliirte aber Ihre ...hwerden in dessen Verbleibungs-Fall abermal zu wiederholen veranlasset 1707. Octobr.

... dann ferner bedungen worden, ...ch die associirte 4. obere Crey- ... Rhein, Franken, Schwa- ... Rhein, die Garantie von ...u Avancirung der Ope- ...rnehmen würden, daß ...en pro sua quota in ... Anfang beliebten ...iehen seye, inzwi- ...uch zu sehen, wie ...er vornehmen ...enigste auf ... gemacht ...r dieses ... wegen ...run- ...gst

...posta dah... würklich ... unterlassen ... obiges zu erkennen ... Unsere danknehmige ... Geschäfte sobald zum ... worden, hiemit zu bezeigen, die ... gen Denenselben zu aller Gun... neigten Willens-Bezeigung stets be... verbleiben. Hannover den 30 Aug... 1707.

Der Herren und Euer
ganz und wohlaffectionirter
Georg Ludwig Churfürst.

CCXVIII.

Reichs-Schluß.

Daß der Reichs-Stadt Kempten wegen des vom Feind erlittenen großen Schadens eine *Indemnisation* angedeyhen zu lassen billig seye, und selbe des Ends einen Vorschlag an Hand zu geben hätte.

Dictatum Ratisbonæ 12. Octobr. 1707.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das beyliegende Stadt Kemptische am 10 Junii im Jahr 1705. per dictaturam publicam communicirte Memoriale mit dessen Specification ordentlich vorgetragen, in behörige Berathschlagung gezogen, und darinn erwogen, daß durch die feindliche Französisch- und Bayrische ungerechte Waffen, und Invasion in die obere Reichs-Creyse diese treue des Heil. Röm. Reichs Stadt Kempten in einen Schaden von etlichen Tonnen Golds unschuldiger weise gesetzet worden, dieses auch des Schwäbischen Creyses Ausschreib-Amt, laut des mitkommenden gleichfalls per dictaturam publicam am 1ten Martii laufenden Jahrs communicirten Schreibens attestirt, und die von erwehnter Stadt begehrte Indemnisation bestens recommendirt hat;

So ist aus denen im gemeldten Memorial und Schreiben angeführten, und andern Motiven dafür gehalten und geschlossen worden, daß die Billigkeit erfordere, daß mehrerwehnter Stadt wegen des obangeführten vom Feind erlittenen großen Schadens eine Ergötzlichkeit gegönnet, und Sie dießfalls indemnisiret, Ihr deswegen auch bey künftigen Friedens-Tractaten prospicirt werde, und solches Ihrer Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) vorzustellen, und von Reichswegen dahin das Gutachten allerunterthänigst zu erstatten wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, ermeldter Stadt Kempten Dero Kayserl. willfährige Gnade und Clemenz durch ein baldiges Kayserliches Ratifications-Decret dieses Reichs-Gutachtens angedeyhen zu lassen; auf was weise aber solche Indemnisation geschehen möge, darüber hätte obgenannte Stadt förderist bey Kayserl. Majestät und dem Reich ferner annehmliche Vorschläge per Memoriale zu thun.

So viel hingegen die benebens angesuchte weitere Ringerung Ihres *Matricular-Quanti* betrift, hat man aus denen in obgedachten des Schwäbischen Creyses eingeschickten Ausschreib-Amts-Recommendatitiis enthaltenen Umständen ermessen, daß Ihr noch zur Zeit sogleich damit nicht wohl willfahrt werden möge. Signatum Regenspurg den 12ten Octobr. 1707.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

1707. Octobr.

CCXIX.

Reichs-Schluß.

Wird in Behuf der Kriegs-*Operationen* eine Reichs-Anlage von 200000. Reichsthalern bewilliget, und in die Reichs-Creyse nach dem vorhin beliebten Fuß, nemlich ab jedem Reuter 2. fl., und ab jedem Fußgänger 40. kr. gerechnet, *repartirt*.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Octobr.* 1707.

Als bey allhiesiger Reichs-Versammlung vorgestellt worden, wasmassen zu denen vorhabenden Kriegs-Operationen am Ober-Rhein, woselbst die Reichs-Armée unter Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig Commando täglich considerabler vermehret wird, eine Summa Gelds auf das gesammte Reich anzulegen, und zu besserer Secundirung Sr. Churfürstl. Durchl. Intention und Absicht in die sämmtliche Reichs-Creyse zu unverweilter Bezahlung abzutheilen die höchste Nothdurft erforderte, von Sr. Churfürstl. Durchl. auch verlanget werde, und einsweilen auf ein Quantum von 200000. Rthlr. angetragen worden, in der Deliberation aber vorkommen, daß bereits in dem Anno 1704. den 11. Martii ratificirten Reichs-Schluß resolvirt worden, daß, nach Proportion des einem jeden Reichs-Creyß darinn Ihme zugetheilten Mannschafts-Contingents oder Quanti, und zwar nach dem gesetzten Fuß, daß auf einen Reuter 2. fl. auf einen Fußknecht 40. kr. gerechnet werden, zu der Operations-Cassa zu concurriren, die Reichs-Creyß-Commissarii diesfalls an die hohe Generalität anzuweisen, und damals bereits 2. Simpla zu erlegen, gleichfalls beliebet worden, diese 2. Simpla aber obige begehrte 200000. Rthlr. fast auswürfen;

So ist in denen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß es bey diesem angezogenen ratificirten Reichs-Schluß pro nunc zu lassen, und dem zufolge die Reichs-Creyse zum Anfang gedachte 200000. Rthlr. nach folgender Austheilung an des Heil. Röm. Reichs Stadt Frankfurt in Monats-Frist à die Ratificationis Cæsareæ ohnfehlbar zu erlegen hätten, und gleichwie Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig darüber die freye Disposition von Reichs wegen überlassen würde; also hätte ermeldte Reichs-Stadt auch solche anderster nicht, als auf höchsterwehnter Ihrer Churfürstl. Durchl. alleinige Anweisung zu nöthig findenden Kriegs-Auslagen auszuzahlen, die Ausgab aber ordentlich und gebührend zu verrechnen.

Folget die Austheilung der 200000. Rthlr. in die Reichs-Creyse.

Chur-Rhein	=	21130. fl.	53. kr.
Ober-Sachsen	=	31272. fl.	3. kr.
Oesterreich	=	61278. fl.	4. kr.
Burgund	=	31272. fl.	3. kr.
Franken	=	22696. fl.	17. kr.
Bayern	=	18252. fl.	13. kr.
Schwaben	=	31272. fl.	3. kr.
Ober-Rhein	=	20282. fl.	18. kr.
Westphalen	=	31272. fl.	3. kr.
Nieder-Sachsen	=	31272. fl.	3. kr.
Summa		300000. fl.	oder
		200000. Rthlr.	

Und wäre solchemnach Kayserl. Majestät von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, ob moræ periculum die schleunige Kayserl. Verordnungen an eines jeden Creyses ausschreibende Fürsten dahin ergehen zu lassen, daß in obgemeldter Frist von 4. Wochen ein jeder Creyß sein Ihme obverstandener massen zugetheiltes Quantum (dessen *Subrepartition* entweder nach dem Fuß des Mannschafts-*Quanti*, oder nach Römer-Monaten einem jeden Reichs-Creyse unter sich und seinen Ständen zu machen zu eigenem Belieben überlassen würde, wann nur von einem jeden obiges sein zugetheiltes Quantum zusammen gebracht und an seine Gehörde geliefert werde) der mehrgenannten Reichs-Stadt Frankfurt würklich gegen genugsame Quittung erlegen, und solches bey denen morosis fleißig und ernstlich um so mehr beytreiben und würklich exequiren lasse, als hiebey feyerlich allerseits und durchgehends ausgedungen worden, daß dieses ein allgemeines gleich durchgehendes Werk seye, und davon so wenig als allen andern künftig mehr erfordernden Præstationen

tionen und Geld-Beytrag kein Stand, aus was Vorwand es immer seyn wolle, sich entziehen solle noch könne, sondern alle und jede Stände des Reichs, ohne Ausnahm darzu das Ihrige also pro rata beyzutragen, als sie sich durch die Kriegs-Declaration und in andern nachgefolgten so vielen Reichs-Schlüssen bey diesem Krieg zu allen nöthigen ordinari und extraordinari Kriegs-Præstationen verbindlich gemacht und schuldig erkennet hätten, die dermalige Situation der Sache und des Publici Dienst auch einen mehrern Eifer in Beystellung der Reichs-Contingentien an Mannschaft und allen andern Kriegs-Rüstungen und Præstationen erforderte, und nicht billig wäre, daß den ruinirt- und exponirten Ständen die Last allein aufgebürdet werde, einige andere aber von diesem Krieg den Vortheil zum Abbruch der gemeinen Sache ziehen sollten, wann man allenfalls durch Uebertragung gemeiner Bürden einen reputirlichen Frieden zu erfechten und zu erlangen gedenke, gestalten dann zu besserer Anschaffung dieser Kriegs-Erfordernissen Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig in Ihrem den 5. hujus per Dictaturam publicam communicirten Schreiben aus wohlmeynendem ruhmwürdigsten Eifer zu der gemeinen Sache selbsten angesuchet, und das Vertrauen zu allen Chur- Fürsten und Ständen gesetzet hätten, Sie würden Dieselbe in dem Ihro aufgetragenen Commando mit aller Nothdurft ernstlich und schleunig secundiren, damit Sie des geliebten Vaterlandes Sicherheit und Nutzen, der Kayserl. und der Reichs-Waffen Ehre und Ruhm, und die allgemeine Wohlfahrt dadurch befördern könnten, auf welche patriotische Erinnerung sämmtliche Stände des Reichs zuversichtlich wohl reflectiren, und Ihre Præstanda eifriger beytragen, die hohe Alliirte aber Ihre Beschwerden in dessen Verbleibungs-Fall nicht abermal zu wiederholen veranlasset würden. 1707. Octobr.

Wobey dann ferner bedungen worden, daß falls auch die associirte 4. obere Creyse, als Chur-Rhein, Franken, Schwaben und Ober-Rhein, die Garantie von 100000. Rthlr. zu Avancirung der Operations-Gelder übernehmen würden, daß ein solches einem jeden pro sua quota in computum der zum Anfang beliebten 300000. Gulden mitzuziehen seye, inzwischen aber wäre dahin nun auch zu sehen, wie bey einer Reichs-Stadt, oder vornehmen Handelsleuten Credit aufs wenigste auf 100. oder mehr 1000. Rthlr. gemacht werden möchte, und wären über dieses Ihro Kayserl. Majestät von Reichs wegen nochmalen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, Dero allerhöchste Authorität bey des Ober- und Nieder-Sächsischen Creyses ausschreibenden Fürsten dahin einzuwenden, daß die bisher in denen Creysen obschwebende *Obstacula* gehoben, mithin die ordentliche *Convocation* der Creyß-Stände ehestens erfolgen, und die Creyß-Täge wie in andern Reichs-Creysen gehalten werden mögten, auch die ordinariæ und extraordinariæ Reichs- und Creyß-Præstationes dem Publico zum Besten desto williger beygetragen, und bey deren fernerer Unterlassung der gemeinen Sache zum Schaden und Abbruch nicht länger zurück gehalten werden. Signatum Regensburg den 12. Octobris 1707.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCXX.

Reichs-Schluß,

wodurch auf die verschiedentlich eingelangte Beschwerden gegen die eigenmächtige Einquartierung einiger Chur-Sächsischer Regimenter zu Pferd Kayserl. Majestät ersucht werden, Dero höchste *Authorität* bey des Königs von Pohlen Majestät vorzukehren, daß sothane Völker schleunigst abgeführet, und denen Beschädigten *Indemnisation* verschaffet werde, auch dem Reich Nachricht zu geben, worauf die *Tractaten* wegen Uebernahm der Chur-Sächsischen *Cavallerie* dermalen beruheten.

Dictatum Ratisbonæ 25. *Octobr.* 1707.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die den 25. Sept. 5. und 8. Octobris per publicam Dictaturam communicirte respective Fürstl. Sachsen-Eisenachi-

1707. Nov. nachische Schreiben und Sachsen-Weymarische Memoriale, sammt denen Beylagen, und was der Chur-Sächsische Gesandte besag des unterm 5. ejusd. gleichfalls dictirten Memorialis hiergegen vorgebracht, die in obgedachten Fürstenthümern und anderer benachbarter Stände Landen vorgenommene Einquartierung einiger Chur-Sächsischen Regimenter zu Pferd betreffend, in behörige Berathschlagung gezogen: so ist, nach der Sachen reifer Ueberlegung, dafür gehalten und geschlossen worden, daß diese obgemeldte der Chur-Sächsischen Cavallerie vorgenommene Einquartierung, und deswegen bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung vorgestellte Gravamina, nebst dem Chur-Sächsischen Memoriali, an Ihre Kayserl. Majestät mittelst eines abzustatten habenden Reichs-Gutachtens förderlichst mit dem allerunterthänigsten Begehren zu bringen wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, Dero Kayserliche allerhöchste Authorität bey Ihro Majestät dem König *Augusto* dahin vorzukehren, und die Sache in die billige Wege zu richten, damit erwehnte Chur-Sächsische Regimenter zu Pferd, denen Reichs-Constitutionen gemäß, aus denen Fürstlich- Gräflich- und Städtischen, benanntlich den Weymarisch- Eisenachisch- Hessen-Schwarzburg-Reußisch- und Mühlhausischen Territoriis schleunig ab- und in das Churfürstenthum Sachsen mit guter Ordre und scharfer Kriegs-Disciplin wiederum zurück geführt, mithin oben ernannte treue Reichs-Stände das Ihrige pro publico (wie bishero rühmlich geschehen) also noch ferners beyzutragen in aufrechten Stand erhalten werden möchten, und sollte nicht weniger denenselben Reichs-Constitutions-mäßige Indemnisation wiederfahren.

Es wären auch Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst ferner zu ersuchen, Sie allergnädigst belieben wollten, dem Reichs-Convent einige Nachricht zu geben, in was Stand sich die *Tractaten* wegen Uebernehmung der anerbotenen Chur-Sächsischen Cavallerie befünden, Sie auch allenfalls geruhen möchten, Ihrem weltgepriesenen für das gemeine Wesen hegenden höchsten Eifer und väterlichen Vorsorge nach, mit denen hohen Alliirten aus der Sache zu communiciren die Mühe zu nehmen, auch Ihre Vorschläge zu vernehmen: ob? wie? und wo? die Chur-Sächsische Reuterey zu der gemeinen Sache Besten übernommen, und am füglichsten untergebracht werden könnte, um sich hernach gestalten Sachen nach darüber zu erklären, jedoch daß weder durch eines noch das andere, was obgemeldt würde, die Zurück- und Abführung der öfters angeführten Chur-Sächsischen Reuterey aus obbenannten der Stände in die Chur-Sächsische Lande aufgehalten werden solle. Signatum Regenspurg den 24. Octobris 1707.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L. S.)

CCXXI.

Schreiben

von denen Herren *General*-Staaten an die Reichs-Versammlung, mit nachdrucksamster *Adhortir*ung für die nächstkünftige *Campagne*, zu Herbeyschaffung der Mannschafts-*Contingentien* und Zubehör am obern Rhein ohne Zeitverlust den ernstlichen Bedacht zu nehmen.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Novembris* 1707.

Hochwürdigste, Durchleuchtigste ꝛc. ꝛc. Nachdemmalen der Feldzug vor gegenwärtiges Jahr völlig geendiget ist, ohne daß dem Krieg bis hieher ein Ende hat können gemacht werden: so urtheilen Wir, daß es höchst nütz- und dienstlich seye, daß man von nun an die Gedanken über dasjenige, was den Krieg in folgendem Jahr mit Hofnung mehreren Successes zu verfolgen erfordert werden mag, ergehen lasse, und haben Wir in dieser Absicht Uns nicht entmüßigen können, an Euer Churfürstliche und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe vorzutragen, welchermassen es Unseres Erachtens vor allen Dingen nöthig seyn wird, daß von allen hohen Alliirten insgemein, und von einem jeden derselben ins besondere, alle Kräfte angespannet, und in Zeiten die nöthige Zurüstungen gemachet werden, um künftiges Jahr den Krieg aller Orten zugleich mit aller bedenk- und möglichster Vigeur fort-

fortzusetzen, und dahin Sorge zu tragen, daß man nirgends von denen Feinden darinn præveniret werde.

Wir haben allezeit betrachtet, daß dieser Krieg angefangen ist, und geführet wird, zu Conservation und Beschützung der Freyheit von ganz *Europa*, und eines jeden Fürsten und Staats in demselben, gegen die grosse Uebermacht von Frankreich, welches die ganze Spanische *Monarchie* occupiret hat, und derohalben haben Wir von Anfang an bis hieher, zu Führung des gemeinsamen Kriegs weit über Unsere Kräfte, und ein mehrers, weder vermöge der Allianzen oder in Recht und Billigkeit von Uns hätte gefordert oder erwartet werden mögen, contribuirt, und obwohl durch die übergrosse Efforten, so Wir hierunter angewandt haben, Unsere Kräfte sehr vermindert worden sind, so erklären Wir nichts destoweniger hiemit, daß Wir geneigt und bereitwillig seynd, mit eben demselben Eifer und Nachdruck in solchen Unsern Efforten zu continuiren, in Erwegung der hohen Nothwendigkeit derselben, um mit Ehre und Sicherheit aus dem Kriege zu gelangen, und den Zweck und das Ende, warum derselbe angefangen, zu erreichen, zugleich auch in Anhofnung und festem Erwarten, daß andere hohe Alliirte nicht weniger thun werden, und vornemlich, daß die gemeine Sache an Seiten Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs besser, und mit mehrerer Realität und Nachdruck, als vorhin, werde beherziget und derselben beygesprungen werden. Allermassen Wir und andere Alliirte Uns beklagen müssen, daß je mehr Wir Unsere Efforten vermehret haben, desto mehr man an Seiten Kayserl. Majestät und des Reichs es darauf ankommen lassen, und laulich gehandelt hat, ausgenommen die dem Feind zunächst gelegene Creyse und Stände, welche, ob sie wohl mehr Ursache zur Verschonung gehabt, gleichwohl sich für andere auf eine löbliche Weise angegriffen und treu patriotisch erwiesen haben.

Unterdessen ist es sicher, daß der Mangelhaftigkeit und Langsamkeit, mit welcher die zur Reichs-Armée destinirte Troupen im Frühjahr zusammen gebracht worden, grösten Theils das Unglück zugeschrieben werden müsse, welches dem Reich in der nun verstrichenen Campagne durch die feindliche Invasion überkommen, wodurch das Reich wiederum in äusserste Gefahr gebracht worden, und wovon die Folgen schwerer und grösser würden gewesen seyn, wo nicht durch die Diversion der in *Provence* vorgenommenen Expedition der Feind wäre genöthiget worden, sich zurück zu ziehen. 1707. Nov.

In dieser Angelegenheit haben Wir nebst Ihrer Maj. von Groß-Britannien zum Beweiß Unserer gegen das Reich, und dessen Glieder beständig führenden Affection, die in Unsern gemeinen Dienst aufs neue übernommene 5000. Mann Sächsischer Truppen auf wiederholte und starke, dieserhalben an Uns gethane Instantien zwar zu der Reichs-Armee zur Verstärkung gesandt, allein es ist kundbar, daß von Reichs-wegen selbst sehr wenige, und sehr langsame Hilfe dazu beygebracht worden, und muß es bey nahe unbegreiflich, und der Nachkommenschaft unglaublich vorkommen, daß mittlerweile der Feind mit einem Lager biß ins Herz des Reichs durchgedrungen, weder die grosse Noth derjenigen Stände, des Reichs Mitglieder, deren Lande durch den Feind ruinirt worden, noch die vor Augen stehende, und dem übrigen Theil des Reichs, und allen dessen Gliedern obschwebende Gefahr einen so grossen und so mächtigen Corper, als Teutschland ist, nicht hat dahin bewegen können, um mit verheischter Eil eine genugsame Hilfe zu Rettung Ihres eignen Vaterlandes aus der obwaltenden Noth und Gefahr aufzubringen, und daß der ganze Effect der Deliberationen, (womit die Reichs-Versammlung sich den ganzen Sommer über, in so offenbarer Noth occupirt hat) auf Errichtung eines Schlusses um 200000. Reichs-Thaler zu einer *Operations-Cassa* aufzubringen, ausgefallen ist, solchergestalt, daß es noch ungewiß ist, ob selbige insgesammt, oder zum Theil wohl werden aufgebracht werden, da inzwischen die Feinde mit Millionen an Contributionen bereichert, und verstärket werden, die viel besser zu des Landes Defension und solches von sothanen Contributionen zu befreyen, wären angewendet worden; Angesehen aber die vorbeygegangene Sachen unveränderlich seynd, so wollen Wir hoffen, daß die Ungelegenheit, und Gefahr, worinn die Sachen des Reichs in abgewichenem Sommer gewesen seynd, alle desselben Stände und Glieder, und sonderheitlich diejenige, welche die Macht und Mit-

1707. Dec. tel haben, erwecken werde, um zu verhüten, damit Sie nicht wiederum in gleiche, oder grössere Ungelegenheit zu Ihrem selbst eigenen, und der ganzen gemeinen Sache Ruin verfallen mögen, und daß zu solchem Ende nicht allein ein jeder sein Contingent an Truppen zur Reichs-Armee, so, wie solches denen Reichs-Schlüssen zufolge erfordert wird, beystellen, sondern auch durch Uebernehmung der bey Handen seyenden Chur-Sächsischen Reuterey, und durch andere Völker die Reichs-Armee werde verstärket, und dabey für eine genugsame Feld-Cassa, Artillerie, und alle bey einem Lager nöthige Behufnissen, um mit Vigeur agiren zu können, Sorge getragen werden.

Wir können Uns hierüber nirgends besser addressiren, als an Euer Churfürstliche und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe, als welche das ganze Reich *repræsentiren*, und denen diese Sache am nächesten, und meisten angehet, und Wir ersuchen hiemit sehr freundlich und inständig, Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe belieben, wegen eben angeregter Puncten solche Vorsehung zu thun, daß die Effecten darauf mit der That folgen, und alles gegen das Frühjahr in Bereitschaft gebracht werden möge, damit der Feind (der von nun an alles, was ihm möglich, anwendet, um sich gegen die folgende Campagne in Stand zu setzen, seine Desseins mit mehrerer Macht, als vorhin zur Execution zu bringen, und denen Alliirten zuvor zu kommen) keine neue Vortheile erlangen, sondern vielmehr vermittelst daß ein jeder von denen Alliirten das seinige zu Beförderung der gemeinen Sache beybringe, (woran an Seiten Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs das meiste gebricht) mit Vigeur angegriffen, und nach Verlust von so vielem Geld und Blut einmal unter göttlichem Seegen zu Conditionen eines ehrlichen und versicherten Friedens gebracht werden möge.

Wir werden als getreue Alliirte Eingangs bezeigter massen das Unsere dazu beyzutragen continuiren, aber auch dasselbige von Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reich erwarten, angesehen die eingegangene Allianzen, und das gemeine Interesse Sie dazu verpflichten, bey unverhoftem Entstehungsfall aber werden Wir Uns nothgedrungen finden, gegen alle üble Folgen, die aus Unterlassung so nothwendiger Vorsehung fliessen möchten, aufs kräftigste zu protestiren, doch Wir hoffen und vertrauen von dem Eifer und der Cordatheit Euer Churfürstlichen und Fürstl. Durchl. Durchl. und Derselben, wie auch von Dero hohen Weisheit, daß Sie die grosse Importanz, und Folgen von dieser Sache, die Verpflichtuug der gemeinen Allianz, und das Interesse, so Sie darinn vor Ihre eigne Erhaltung haben, reiflich erwegen, und folglich nicht mit gewöhnlicher Langsamkeit, sondern mit einer Fertigkeit, die des Publici Dienst erheischet, all dasjenige so zu einer guten und zureichenden Armee am Ober-Rhein mit allen Nothwendigkeiten, um offensive zu agiren, versehen, requiriret wird, resolviren, und in Zeiten besorgen werden, auch es nicht bey der Resolution allein bewenden lassen, sondern mit der That auch die Mittel gebrauchen, ohne welche alle Resolutiones von keinem Effect seynd; Uebrigens versichern Wir Euer Chur- und Fürstl. Durchlaucht Durchl. und Dieselbe Unserer aufrichtigen Neigung, um mit Ihnen zum gemeinen Besten alle nothwendige Mesures zu nehmen, und alle gute und vertrauliche Freundschaft, und Correspondenz zu unterhalten. Womit Wir ꝛc. Im Haag den 5. Novembris 1707.

CCXXII.

Kayserliches-Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (*s. h. CCXIX.*) wegen des verwilligten Geld-Beytrags *ad* 200000. Reichs-Thaler zur Kriegs-*Operations-Cassa.*

Dictatum Ratisbonæ 5. *Decemb.* 1707.

Die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unser allergnädigster Kayser, und Herr, haben aus dem den 12. Octobris jüngsthin an Dieselbe erlassenen Reichs-Gutachten des mehrern zu allergnädigstem Wohlgefallen eingenommen, mit was beharrlichem Eifer Churfürsten, Fürsten und Stände den Bey-

Beytrag zu der Kriegs-Operations-Cassa zu mehrerer des Reichs Sicherheit, Ehre und Wohlstand unter die Hand genommen, geschlossen, und für jetzo auf 200000. Reichs-Thaler stabiliret haben, derowegen Sie auch nicht allein solches, und den vorgeschlagenen *modum* nach der Mannschaft allerseitiger deren Einbringung sich gefallen, und deswegen an eines jeden Creyses ausschreibende Fürsten die allerunterthänigst eingerathene Schreiben abgehen lassen, sondern auch mit dießmaliger Hindansetzung Dero hochlöblichen Erzhauses Befugnissen das Dero Oesterreich zugetheilte Quantum übernommen, und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg also anzuweisen die Verordnung gethan, damit Dieselbe dessen allezeit habhaft werden können.

Sie haben dabeynebens zwar auch an die Ober- und Nieder-Sächsische Creyß-Ausschreib-Aemter Dero Kayserl. wegen Haltung der Creyßtäge gethane Erinnerungen dem Gutachten gemäß, schriftlich wiederholet, und wollen sich darab eines gedeylichen Erfolgs getrösten, nichts desto weniger aber auch ausser Zweifel stellen, es werden die in jetztgedachten zwey Creyssen situirte Churfürsten, Fürsten und Stände, in Betracht, daß wegen bekannter Umstände ein oder andern Orts die Creyß-Deliberanda innerhalb der zum Geld-Erlag bestimmten monatlichen Frist nicht zum Stand, weniger zum Schluß kommen können, darnach nicht warten wollen, sondern ein jeder insbesondere aus Liebe vor das Vaterland, das Quantum je eher je besser abzutragen, ernstlich gemeynt seyn. 1707. Dec.

Welches Allerhöchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät geheimer Rath, und bey dem allgemeinen Reichs-Convent höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. denen allhier versammleten der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit nicht verhalten wollen, denenselben anbey mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 4. Decembris 1707.

(L.S.)

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

CCXXIII.

Extract

Kayserlichen *Rescripti* an die Kayserl. *Principal-Commission* auf den Reichs-Schluß (*sub CCXX.*) die Abführung der einquartirten Chur-Sächsischen Reuterey, und deren Uebernehmung belangend.

Dictatum Ratisbonæ 5. Decembr. 1707.

Werden Euer Liebden die Anzeige mündlich dahin thun können, daß Wir auf der gravirten Stände bey Uns beschehenes unterthänigstes Anruffen, von Allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen, des Königs Augusti Liebden um die gebührende Abstellung dieser allen Rechten und Reichs-Constitutionen zuwiderlauffenden Beschwerden alsofort belanget, mithin den dießfalls an Uns gelangten Reichs-Schluß ratificiret, auch Unsern bey der Königin von Engelland, und denen Herren Geral-Staaten anwesenden Ministris anbefohlen, mit diesen alliirten Mächten zu communiciren, und deren Vorschläge zu vernehmen, ob: wie, und wo? die Chur-Sächsische Reuterey alle, oder zum Theil übernommen, oder am füglichsten unterbracht werden könne, jedoch auch mit Churfürsten, Fürsten und Ständen dafür halten, und Uns zu des Königs Augusti Liebden versehen, daß Sie dessenthalben die Zurück- und Abführung Ihrer Völker aus berührter Stände Gebiet nicht aufhalten, sondern selbige in Conformitæt dieses Reichs-Concluſi ohne einigen fernern Verzug und Schaden verfügen und bewerkstelligen sollen, und werden.

In was Stand sich sonsten die wegen Uebernehmung sothaner Völker angestossene Tractaten befinden, wird der Reichs-Convent aus seinen eigenen bisherigen Deliberationen leicht urtheilen können. Wir haben also eines theils aus denen Votis derer Stände die Difficultæt in

1708. Januar. Aufbringung der hierzu erforderten Geld-Summen, und andern theils gesehen, daß die 6000. Mann noch nicht alle beysammen, weder im Stand zu marchiren gewesen, dahin angetragen, daß Se. Liebd. nur etwa 5000. Mann alsobald anziehen lassen, und hingegen Dero Forderung moderiren, mithin anfänglich sich mit etwa 2. oder 3. Römer-Monaten befriedigen möchten. Weilen aber Se. Liebden eine bessere Erklärung vom Feind, und denen Alliirten zu erwarten geschienen, und obgedachte Ihre Mannschaft gern völlig beysammen halten wollte, Wir hingegen bey abnehmender Gefahr zu sothaner Erklärung weniger Hofnung gespühret, so haben Wir weiter nicht fortschreiten können, und haftet es noch auf dem, was die Alliirte endlich zu thun entschlüssen werden.

CCXXIV.

Schreiben

Von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung mit der nachdrucksamsten Vorstellung der äusserstenNothwendigkeit, sich von Seiten des Reichs zu nächst bevorstehendem Feldzug am Ober-Rhein mit Darstellung all hinlänglicher Kriegs-Rüstung an Mannschaft und sonstigem Zubehör, in Zeiten und nach allen Kräften zu beeifern.

Dictatum Ratisbonæ 22. Januarii 1708.

Hochwürdigste Durchleuchtigste ꝛc.

Wir haben bey Endigung der letzten Campagne Unserer Pflicht, als gute und getreue Alliirte, zu seyn erachtet, an Euer Churfürstl. und Fürstliche Durchl. Durchl. und Dieselbe, als das ganze Reich *repræsentirend*, die hohe Nothdringlichkeit zu Fassung zeitlicher Entschliessungen, und Vorkehrung genugsamer Umstände vorzustellen, um den Krieg mit erforderter Vigeur in folgender Campagne, und zwar aller Ends, und bey allen hohen Alliirten fortzusetzen. Wir haben dabey die Unglückseligkeiten, welche einem Theil des Reichs durch Ermanglung zeitiger und genugsamer Vorsehung im verwichenen Jahr überkommen, und neben dem auch dieß angezeiget, welchermassen ein gleiches und mehrers Unheil zu erwarten stehe, falls man vors künftige keine bessere Sorge tragen, und die zurück gelegene Creyse, und mächtigste Stände des Reichs es wiederum auf diejenigen, welche zunächst an dem Feind gelegen, und durch den feindlichen Gewalt in mehrere Ohnmacht, als vorhin gebracht worden seyn, ankommen lassen würden. Wir halten für unnöthig, dasjenige, was Wir deßhalb geschrieben haben, zu wiederholen, sondern beziehen Uns dessenhalb auf den Inhalt Unseres unterm 5. Nov. nächsthin abgelassenen Schreibens.

Nun hätten Wir billige Hofnung geschöpft, es würden Unsere wohlgemeynte Repræsentationes, wenigst die von Uns vorgebrachte Ursachen bey Euer Churfürstl. und Fürstlichen Durchlauchten, und Denenselben soviel Eingang gefunden haben, daß mit der That die Hand an das Werk würde geschlagen worden seyn, um die Sachen am Ober-Rhein, und bey der Reichs-Armee in bessern Stand zu stellen; Wir sehen aber davon noch nicht die geringste Effecten, da jedoch inzwischen die Zeit verstreichet. Wir können Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. und Denenselben nicht bergen, daß dieses Uns in äusserste Bekümmernuß setzet; massen Wir sicher benachrichtiget seynd, und nicht unterlassen mögen, Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbige zu warnen, daß die Feinde unaufhörlich bemühet seynd, um mit ungemeiner Eile und Eifer sich aller Orten zu frühem Feldzug fertig zu machen, und unter andern insonderheit auch am Ober-Rhein, allwo Sie zu Strassburg, und in andern der Ends gelegenen Plätzen grosse Magazinen anrichten, und sattsam öffentlich zu vernehmen geben, wie ihre Intention seye, (immassen ohne dem aus ihrer Zurüstung abgenommen werden kann) denen Alliirten vorzukommen, und wieder in Deutschland einzudringen, ehe man allda im Stande seyn wird, Ihnen das Haupt zu biethen.

Wir überlassen dem hochweisen Ermessen Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dererselben, was für Gefolgen hieraus entstehen werden, dafern wider Verhoffen nicht noch jetzo, weil es Zeit ist, dagegen vigilirt wird. Die Sache ist sicher-

sicherlich wichtig, und verdienet eine eifrige und ernstliche Erwegung, dann, wo die Feinde zum drittenmal während dieses Kriegs in das Reich eindringen sollen, (welches GOtt in Gnaden abwenden wolle) kann daraus nichts anders abgesehen werden, als daß dadurch die Sachen in Teutschland in grosse Verwirrung werden gebracht werden, daß darinn keine Wiederherstellung mehr seye, und die Laulichkeit und Langsamkeit, welcher man sich im Reich gebrauchet, um die Mittel ins Werk zu stellen, wodurch man dem androhenden Uebel sollte zuvor kommen können, anforderst den Ruin von Teutschland, und darnächst auch der ganzen allgemeinen Sache nach sich ziehen wird.

Wir können nicht nachlassen, hievor zum äusserstен bekümmert zu seyn, dieweilen Wir eines theils die eifrige Anstalten der Feinde, um wiederum sehr frühe das Reich anzugreiffen, wozu sie alles an Hand und Bereitschaft bringen, andern theils aber im Reich kaum einige mehrere Bewegung, als vorhin, gewahr werden, um solches zu verhüten, viel weniger um sich in Stand zu stellen, den Feind selbst mit nöthigen und erfordertem Nachdruck anzugreiffen, und dem Krieg ein Ende zu machen; ja Wir vernehmen zu Unserm Leidwesen, daß die Stände, welche der Gefahr zunächst angelegen seyn, und sich allezeit löbl. angegriffen haben, über der wenigen Hülfe, die Sie von Ihren Mitständen scheinen zu erwarten zu haben, ganz muthloß werden.

Wir verlangen keineswegs, in die particular-Oeconomie des Reichs zu treten; dieweilen Wir aber mit demselben einen gemeinen Krieg führen, und kraft der Allianzen befugt seyn, von demselben mehrere Efforten, als einige Zeit hero angewandt worden, und gegenwärtig noch gethan werden, zu verlangen, um den Krieg zu einem guten Ende zu bringen; neben dem auch nicht allein die *Conservation* des Reichs, sondern auch die Freyheit und Sicherheit aller hohen *Alliirten* und des ganzen *Europæ* hiebey interessirt ist, und alles in diesem Krieg aufgewendete Gut und Blut vergeblich seyn wird, daferne nicht bis zum Ende zu ausgehalten, und denen Feinden (die neuen Muth geschöpft zu haben scheinen, und, um zu ihrem Zweck zu gelangen, ihre Efforten verdoppeln) durch gleichmäßige Verdoppelung derselben entgegen gegangen wird: so haben Wir Uns nicht entmüßigen können, aufs neue an Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe die Vorstellung zu thun, und Sie nochmals zu ersuchen und zu bitten, Sie wollen sowohl für ihre eigene, als der ganzen gemeinen Sache Aufrechterhaltung durch Beystell- und Vermehrung der abgehenden Reichs-Contingentien, und folglich zu Verstärkung der Reichs-Armee, Uebernehmung der an Hand seyenden Chur-Sächsischen Reuterey, Anrichtung einer nöthigen Feld-Cassa, Versorgung nöthiger Magazinen, Artillerie und allerley Kriegs-Behufnissen, und durch alle Mittel und Wege, nebst sorgfältiger Beobachtung der bereits weit eingerückten, und geschwind verlauffenden Zeit, nicht allein dem vorkommen, daß der Feind keine neue Vortheile erhalten, noch abermals ins Reich einbrechen möge, sondern auch die Reichs-Armee in Stand stellen, um den Krieg jenseits dem Rhein hinüber zu bringen, und den Feind selbst anzugreiffen. 1708. Febr.

Wir wollen hoffen und vertrauen, daß über die hievor von Uns angeführte Ursachen, die solches nothwendig machen, auch das Exempel Ihrer Majestät von Groß-Britannien, welche ihre Kräfte so merklich zu vermehren vor hat, Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe animiren werde, um gleichfalls mit mehrerer Eile und Nachdruck der gemeinen Sach beyzuspringen. Wir werden, so viel Uns anbelangt, ob Wir wohl ein mehrers, weder mit Fug und Billigkeit von Uns könnte verlanget werden, gethan haben, und weit über Unser Vermögen überladen seynd, nichts desto weniger vollkommentlich beharren, alles, was nur einigermassen in Unserm Vermögen ist, und von Uns dependirt, zum Dienst und Vorsehung des gemeinen Besten beyzubringen, in Hofnung, daß Wir dadurch zu einem guten und gewünschten Ende des Kriegs mit Gottes Hilfe gelangen werden.

Allein Wir werden nebst höchstgedachter Ihrer Majestät Uns höchlich beklagen müssen, wann Unsere Efforten nicht an Seiten Sr. Kayserlichen Majestät und des Reichs behörig secundirt werden, und sehen Wir es an, als eine Sache, die vor der gegenwärtigen und Nachwelt nicht zu verantworten seyn wird, wo das Reich, welches so mächtig ist, daß es allein *bastant* seyn würde, an Frank-

1708. Januarii. reich das Haupt zu bieten, und den Krieg auszuführen, wann dessen Macht zusammen gefüget, und wohl employrt würde, durch allzugroße Langsamkeit in denen Deliberationen, und durch Hinterhaltung der Mittel, welche unwidersprechlich zu seiner eigenen Conservation nicht minder, als zu Beförderung des gemeinen Besten erfordert werden, nach so empfindlicher Warnung, als die vom vorigen Jahr ist, an sich selbsten, und an dem Publico ermangeln sollte. Wir wollen aber ein besseres von Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Derselben hoher Weißheit, und all Deren Eyfer vor Ihre und die gemeine Freyheit und Erhaltung hoffen, und erwarten, und wie Wir Uns zu Unterhaltung aller guter Freundschaft und Correspondenz erbieten, so bitten Wir Gott ꝛc. Im Haag den 9 Januarii 17708.

CCXXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Womit Kayserliche Majestät wegen obwaltender großer feindlichen Gefahr, auf die förderſame Erledigung der *in materia belli* in *Deliberation* stehenden Puncten und *in specie* wegen Verwilligung 1 *Million* Reichs-Thaler und Erhandlung der Churſächsischen *Cavallerie* vorzüglich *urgiren*.

Dictatum Ratisbonæ 31. Januarii 1708.

Die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben Dero geheimden Rath, und bey allhiesigem Reichs-Convent höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem hochwürdigsten hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. allergnädigst zu erkennen gegeben, welchermassen Sie in Reichsväterlicher Beherzigung der dem Heil. Röm. Reich unserm wertheſten Vaterland dieser Zeit augenscheinlich obwaltenden äusserſten Gefahr, gern sehen möchten, und ernstlichen verlangten, daß in der Kriegs-Materie die in Propoſition gebrachte Puncten sämtlich, insonderheit aber die Beyschaffung der Million Reichs-Thaler, und Erhandlung, auf ein- oder andern Weg, Königs Augusti Majestät Reuterey ehest möglichst ausgemacht würden; derowegen auch höchstermeldter Ihrer Hochfürstl. Eminenz allergnädigst aufgetragen, solche Sachen allerbesten Fleisses und Vermögens fördern zu helfen.

Allermassen nun die Größe und Gewißheit angedeuteter Gefahr am hellen Tag lieget, und einem jeden rechtschaffenen Patrioten von selbsten in das Herz reden muß; Also haben Ihre Hochfürstl. Eminenz nicht allein solche allergnädigste Kayserl. Meynung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiermit beybringen, sondern auch Dero eigenen Orts solche höchstdringliche, und bey jeder Verweilung unverwendlich sehr bedauerliche Folge auf sich habender des Vaterlands Angelegenheit das Werk und dessen Förderung nachdrücklichst recommendiren wollen, nicht zweifelnd, Dieselbe werden alles, was das nothleidend allgemeine Heil zu seiner eiligen Rettung immer erfordern mag, getreulich und eyfrigst beyzutragen gesonnen seyn, massen dann auch Ihre Kayserl. Majestät Dero allerhöchsten Orts ebenmäßig, und mit Ernst dahin bedacht, so Dieselbe zum theil auch allbereits in andere Wege declariren lassen.

Mehrhöchsterwehnte Ihre Hochfürstl. Eminenz bleiben damit wohlermeldten der Chur- Fürsten, und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlbeygethan. Signatum **Regenspurg** den 30 Jenner 1708.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und Fürst zu Passau.

(L. S.)

CCXXVI.

CCXXVI.

1708. Febr.

Antwort-Schreiben

Von der Reichs-Versammlung an Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg, mit Dank-Erstattung für das übernommene *Commando* über die Kayserliche und Reichs-*Armee*, und andurch mit Zurücktreibung des Feindes glücklich geendigte *Campagne*, unter Versicherung, daß man beym Reichs-*Convent* im Begriff stehe, einen solchen Schluß zu fassen, damit von denen *Morosis* die abgängige *Contingentien* an Mannschaft und sonstigen *Requisitis* bis Ende *Martii* nächstkünftig zur Reichs-*Armée* gestellet werden.

Dictatum Ratisbonæ 13. Febr. 1708.

Durchleuchtigster Churfürst
Gnädigster Herr ꝛc.

Ab Euer Churfürstl. Durchleucht an allhiesige allgemeine Reichs-Versammlung unterm 30ten Augusti und 6ten Novembris lezt abgewichenen Jahrs abgelassenen gnädigsten Schreiben haben Wir mehrern Inhalts vernommen, wasgestalten Dieselbe sowohl aus Liebe gegen Kayserl. Majestät und das Reich, als gegen das teutsche Vaterland, das Ihro von Sr. Kayserl. Majestät und dem Reich aufgetragene *Commando* gnädigst und gutmüthig übernommen, und nachdeme Euer Churfürstl. Durchleucht die Winterpostirungen mit Kayserl. Majestät allergnädigstem Genehmhalten regulirt, und das *Commando en Chef* dem Kayserl. General-Feld-Marschall, und Reichs-Feld-Zeugmeistern Freyherrn von Thüngen aufgetragen, Sie sich wieder nacher Dero Landen begeben, und weilen Sie die Kayserl. und Reichs-Armée in einem solchen Stand nicht gefunden, daß dem Feind in seinen eigenen Landen hätte Abbruch geschehen können, wie Sie wünschten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs mit zusammengesetztem patriotischen Sinn und Bemühung zu des gesammten Reichs und eines jeden dessen Mitglieds Ehre, Heil und Wohlfahrt solche auf das Frühjahr also mit genugsamer Verstärkung an Mannschaft, und allen Kriegs-Rüstungen versehen, und es sonderlich an einem nöthigen Geld-Vorrath zur Operations-Cassa nicht fehlen möge: über das auch aus Dero fernerem gnädigsten Schreiben vom 9ten erstabgewichenen Monats Januarii ferner unterthänigst ersehen, wasmassen Dieselbe höchst rühmlichst und wohlgemeint das gesammte Reich erinnert, und angelegentlich demselben recommendirt, daß bevorab diejenige löbl. Stände des Reichs, so das vorige Jahr oder Feldzug Ihre Contingentia an Mannschaft gar nicht gestellet, solche ohne Anstand mit denen übrigen bey der Armée erscheinenden Reichs-Contingentien, und Regimentern in völligen completen Dienst, und mustermäßigen Stand an den Obern Rhein animarschiren, auch zu deren Unterhaltung nöthige Heu-, Haaber- und andere Magazins in Philippsburg angeschaft, und ausser denen associirten 4 Creysen (so ihr Quantum bezahlet hätten) auch die übrige Reichs-Creyse Ihr Contingent an denen bewilligten 300000 repartirten Gulden bezahlen, die fernere Geld-Nothdurft zu bevorstehender Campagne ohnumgänglich auch angeschaft, und zu des Reichs gröstem Schimpf, Schaden und Gefahr, die Linien-Arbeit in Unvollkommenheit, auch das Brücken-Werck und Train zu schwerer *Artillerie* ohnangeschaft und ohnbestellet nicht bleiben möge, da man es im Frühling mit einem schnellen, und mit allen Kriegs-Requisitis wohl versehenen Feind zu thun, hingegen die Reichs-Armée an allem Mangel und Abgang, auch bey nicht erfolgender baldiger Ersetzung aller solcher Defecten, *ina fata* und Unglück das Reich zu befahren hätte.

Nachdem Euer Churfürstl. Durchleucht nun zuvorderist Namens unserer höchst- und hoher Herren Principalen, Obern, und Committenten den schuldigst unterthänigsten Dank (wie hiemit beschiehet) abzustatten haben, daß Sie das Ihro aufgetragene *Commando* der Kayserl. und Reichs-Armée so willigst und gütigst übernommen, und die verdorbene Sache so viel, und bald redrelliret, und den Feldzug so glücklichen geendet, auch den Feind gezwungen haben, den Rhein zu repassiren, daß dadurch die exponirte Reichs-Creyse und Lande von fernerem Einbruch und Unglück errettet worden, so haben Dieselbe wir auch ferner unterthänigst zu ersuchen, Sie geruhen Dero bekannten patrioti-

1708. Febr.

triotischen ruhmwürdigsten Eyfer nach, zu des Vaterlands teutscher Nation Besten, und Aufnehmen der gemeinen Sache, Dero unermüdete Sorgfalt bey der bevorstehenden Campagne auch weiter fortzusetzen, und den Krieg durch Dero kluge tiefsinnige Kriegs-Rath und Anschläge dahin ausführen zu helfen, daß der allgemeine declarirte Feind zu einem beständigen Frieden gezwungen, und seine Macht geschwächet werde.

Und sollen sölchemnach Euer Churfürstl. Durchleucht wir die Nachricht unterthänigst hiemit geben, (wie Dero hier anwesende Ministri ausser Zweifel auch werden referirt haben) daß nicht allein Euer Churfürstlichen Durchleucht obangeführte Puncta zu Fortführung des instehenden Feldzugs, und was die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande vom Reich zu eben diesem Ende begehren, sondern auch was Ihro Kayserl. Majestät und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz zum öftern wegen besserer Versorgung erwehnten künftigen Feldzugs, und offensiver Operation gegen den Feind anzuschaffen nachdrücklichen vorstellen lassen, denen höchst und hohen Herren Principalen, Committenten und Oberen umständlich referirt worden seye: man ist darüber auch noch in beständiger Deliberation, und hoffet zu einem solchen Schluß bald zu kommen, daß man mit Reputation diesen Feldzug wird ausführen können, allermassen nicht zu zweifeln, es werde ein jeder hoch- und niederer Stand des Reichs die Ehre seines Vaterlands sich bestens lassen angelegen seyn, und sich von keinen beschlossenen præstandis zu entziehen gedenken, worzu Er sich durch die Kriegs-Erklärung und andere darauf erfolgte verschiedene Reichs-Schlüsse verbindlich gemacht hat, dabey aber auch erwegen, daß einem solchen in widrigem ohnverhoften Weigerungs-Fall die Verantwortung des sonst daraus dem Reich oder Particular-Creysen und dessen Ständen entstehenden großen Unglücks meistens mit zukommen, und die Schäden, denen Reichs-Satzungen gemäß, denen damnificatis zu ersetzen haben, niemand auch Euer Churfürstlichen Durchleucht patriotische Consilia und Vorhaben auf so wahrhafte treue Vorstell- und Warnung zu hindern, oder fruchtloß zur höchsten Aergerniß und Prostitution des gesammten Reichs bey der Nachwelt zu machen gemeynt seyn wird.

Euer Churfürstl. Durchleuc
wir den bald zum Stand zu b
fenden Reichs-Schluß über
te Puncta zu communicire
sen, der dann meistens b
den, und zum theil ge
Feinds-Gefahr und c
licher Umstürzung de
Creyse und Lande
Vermögen beytre
Freund greulich
ben, und unt
worden sind
Unglücks b
exequirer
gleichen
Reichs
kräfti
Or
gi

aua,
ren Gen
vent abgelas
municirten, und
Ministris Ihro einge
ersehen haben, daß von die
irten das Reich eben, wie von E
fürstl. Durchleucht gewarnet, und di
verläßige Nachricht gegeben wird, daß am Obern Rhein die äusserste Gefahr und gröste Macht zu einem frühzeitigen Einbruch in das Reich zusammen geführet, dazu auch würklich alles veranstaltet werde, und einige 20000 Mann unter dem Marschall de Villars bereits beysammen stehen, und ein gewisses Dessein auszuführen Vorhabens seyn sollen.

Weilen nun bekannt, und hier angezeiget worden, daß Ihro Königl. Majestät von Preussen etwas von Ihrem Contingent in Niederland stehen haben, so man dermalen am Obern Rhein bey dieser Gefahr höchst vonnöthen hat, so haben wir vorhocherwehnt Ihre Hochmögende die Herren General-Staaten nicht allein ersuchet, Se. Königl. Majestät in Preussen zu disponiren, daß Ihr völliges Reichs-Contingent an Mannschaft mit allen Kriegs-Requisitis und beliebt auch noch ferner resolvirenden Geld-Quanto an den Obern Rhein unter Euer Churfürstl. Durchleucht hohes Commando gestellt, und respée angeschaft, præstirt und bezahlet werden möchte, damit die Reichs-Armée in ihren rechten Stand

komme,

1708. Februar.

CCXXVII.

ntwort-Schreiben

rren *General*-Staaten auf deren Vorstellungen, (*sub*
führung, daß man beym Reichs-*Convent* im Be-
hen Schluß zu fassen, daß die noch abgängige
nd sonstigen *Requisitis* zur *Armée* am Ober-Rhein
m Ersuchen, von der *alliirten Armée* die Reichs-
eit-Verlust nach dem Ober-Rhein ab*marchi*-

Gleichwie nun für so cordate zu der ge-
inen Sache Besten angesehene Anerbiet-
gefaste Entschliessungen, gegen den
mit allen zusammen gesetzten Kräf-
giren, und den zu Beruhigung
fortsetzenden Krieg glorios aus-
as *Commercium* aller Orten
ellen, und Frankreichs bis-
und Gewalt zu brechen,
höchst und hohen Herren
mittenten, und Obe-
gen Dank zu erstatten
ern Wir Dieselbe,
nerungen den Krieg
n Ständen von
, es seynd auch
ergestalt öfte-
, daß nicht
er Stand
g, und
efahr,
rung,
ro-
n

tischen
hen) thun lasse
niren geruhen, dann
viel andere Mannschaft zu
unter Dero Commando stellen ꝛc.

Wie dann Euer Churfürstl. Durchl.
übrige Ober- und Nieder-Sächsische,
auch Nieder-Rheinisch-Westphälische Creyß-Stände, desgleichen Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel wegen Dero Ober-Rheinischen Creyß-Contingentien anzumahnen belieben werden, daß Sie Ihre Reichs- und Creyß-Præstanda an Mannschaft und sonsten in allen andern Kriegs-Rüstungen, auch Geld, so im Reiche beschlossen, und noch resolvirt werden möchte, ohne Abgang an den Obern Rhein stellen, zahlen und præstiren, bevorab da bekannt, daß einige Stände gar nichts, andere ihre Contingentia und andere Requisita nicht *complet* an den Ober-Rhein gestellet haben, Se. Hochmögenden die Herren General-Staaten in Ihren Resolutionen vom 28. Novembris 1707. auch erkläret, daß Sie keine Reichs-Contingentia bey Ihrer Armée hätten, wann nicht unter denen 12000. Mann Preußischer Mannschaft (wie jetzt hier angezeiget worden) etwas vom Reichs-Contingent begriffen wäre, so Sie dem Reich überliessen.

Man wird hingegen von Reichs wegen nicht ermangeln, beständig daran zu seyn,

gestal
schaffen mi
ten unter die A

Dieselbe werden aber auch
jenige Muster-Listam Uns anhe
zu diensamen Gebrauch zu commu
welche zu Ende der Campagne gemacht und gehalten worden, um daraus ersehen zu können, ob und was für Stände noch einige Mannschaft zu Roß und Fuß, und wie viel, auch welche entweder gar keine, oder nicht complete Reichs-Contingentia zu der Reichs-Armée geschickt haben, um dermalen in Zeiten die erforderliche Constitutions-mäßige Verfügung dagegen vorkehren zu können, wobey aber auch vonnöthen seyn dörfte, ohnschwer notiren zu lassen, was von ein oder andern Creyses oder Standes Trouppen in denen Reichs-Festungen oder andern festen Plätzen verlegt gewesen, oder noch seynd, auf daß man von denen Reichs-Contingentien an Mannschaft in Zukunft gründlichere Information dahier habe, und, der Sachen Beschaffenheit nach, in vorfallenden Kriegs-

1707. Februar.

Sachen verfahren, auch ein so anderes zeitlichen anweisen könne.

Wie dann zu obiges alles eherer und baldiger Bewürkung von Reichs wegen nochmalen beschlossen worden, allen Fleiß anzuwenden, daß die Ober- und Nieder-Sächsische Creyß-Stände (gleich bey andern Reichs-Creysen geschiehet) ohne Verzug convociret, und alle Kriegs-Præstationes an Mannschaft und andern Erfordernissen subrepartiret, dabey aber auch die etwa vorseyende *Difficultäten* in denen Creysen *inter Status ipsos* vorgetragen, friedlich und vergnüglich abgethan werden mögen, welches zu befördern Euer Churfürstlichen Durchleucht höchste Interposition und Mitwürkung keinen geringen Trieb geben wird. Wir ersuchen Dieselbe auch hiemit unterthänigst, Sie geruhen, bey denen ausschreibenden Fürsten gedachter Ober- und Nieder-Sächsischer Creyse dahin mit anzutragen, daß sothane Convocatio Statuum je eher je besser erfolge, indeme man von Reichs wegen um so weniger an einem guten Effect, besonderlich im Nieder-Sächsischen Creysse, zweifelt, als für ganz zuverläßig dahier versichert werden will, daß wegen solcher *Convocation*, auch *de modo & ordine* und sonsten, beede Königl. Majestät Majestät in Schweden und Preussen, als respective Herzoge von Bremen und Magdeburg, über die sonst vorgewesene Anstände und Difficultäten unter sich nunmehro gänzlichen verstanden seyn sollen, die *Convocatio* der Ober-Sächsischen Stände aber von Ihro Majestät König *Augusto*, als Churfürsten zu Sachsen, dermalen allein dependire, und von denen Ständen nichts anders von geraumer Zeit als solche sehnlich verlanget, und allerseits damit dem Publico ein grosser Vortheil, bey dessen Hinterlassung hingegen ein ungemeiner Abbruch (so billig in alle Wege abzuwenden ist) zugefüget wird; deswegen Wir diese so höchst nöthige Effectuirung der obgedachten Creyß-Stände würklicher *Convocation*, und dabey vornehmende *Subrepartition* alles vom Reiche beliebt- und noch abschliessenden zum gegenwärtigen Krieg benöthigten Beytrags zu Dienst des Vaterlandes und der gemeinen Sache Besten, Euer Churfürstlichen Durchleucht oberwehnter massen angelegentlichst unterthänigst recommendiren.

Damit aber auch dasjenige, was im Anfang verwichenen Feldzugs an denen vortreflichen und kostbaren nunmehro vom Feind ruinirten Rhein-Posten und Linien vorgangen, durch deren Verlassung dem gesammten Röm. Reich ein fast unersetzlicher Schaden zugezogen worden, nothdürftiglich untersuchet, das Befinden nach der Schärfe der Kriegs-Rechte angesehen, und unter der Reichs-Miliz, auch denen Generalen und Officiern, die daran Theil haben mögen, andern zum Exempel ein rechter Ernst gezeiget werde, wie Kayserl. Majestät dieses bereits in einem Reichs-Gutachten von Reichs wegen eingerathen worden, Se. Kayserl. Majestät darüber auch von der hohen Generalität Bericht zu Dero höchsten Nachruhm allergnädigst eingezogen, diese Sache aber bis dahero erliegen blieben, da sie billig sollte prosequirt werden: so geruhen Euer Churfürstliche Durchl. davon forderist Kayserl. Majestät unterthänigsten Bericht, auch eine gnädigst gefällige Nachricht dieser allgemeinen Reichs-Versammlung zu geben, wo die Sache dermalen hafte, und in was Stand sie seye, um sofort bey Kayserl. Majestät die Nothdurft ferner von Reichs wegen allerunterthänigst anbringen zu können.

Man wird hingegen Euer Churfürstl. Durchleucht in der Deliberation stehendes Chur-Geschäfte auch also fördern, daß es zum baldigen Schluß kommen, und Dieselbe damit völlig vergnügt werden mögen. Wir haben es Euer Churfürstl. Durchl. in Antwort schuldigst nicht verhalten, Dero fernere Erklärung erwarten, und zu Churfürstl. höchsten Gnaden Uns empfehlend auch verbleiben wollen.

Euer Churfürstl. Durchl.

Regenspurg den 10. *Februarii* 1708.

gehorsamste unterthänigste derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte.

CCXXVII.

1708. Februar.

CCXXVII.

Antwort-Schreiben

vom Reichs-*Convent* an die Herren *General*-Staaten auf deren Vorstellungen, (*sub CCXXI. & CCXXIV.*) mit Anführung, daß man beym Reichs-*Convent* im Begriff stehe, einen fernern solchen Schluß zu fassen, daß die noch abgängige *Contingentien* an Mannschaft und sonstigen *Requisitis* zur *Armée* am Ober-Rhein zeitlich gestellet werden, mit dem Ersuchen, von der *alliirten Armée* die Reichs-Mannschafts-*Contingentien* ohne Zeit-Verlust nach dem Ober-Rhein abmarchiren lassen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Februarii* 1708.

Hochmögende Herren.

Diejenige wohlgemeynte Vorstellungen, welche Euer Hochmögende an allhiesige Reichs-Versammlung unterm 5. Novembris vorigen und 9. Januarii dieses eingetretenen Jahrs, mit Anführung des am Ober-Rhein anfänglich sehr schlecht abgeloffenen Feldzugs gethan, und wie Dieselbe verlangen, daß eine grössere Macht zur bevorstehenden Campagne, als die vorjährige gewesen, an Mannschaft, Artillerie, Ammunition, Proviant, Magazin, allerhand Kriegs-Rüstungen und Geld zur Operations-Cassa, auch zu Uebernehmung einiger Sächsischer Reuterey an dem Ober-Rhein in Zeiten zusammen geführt, beygeschaft, erlegt und übernommen werden mögte, theils um keine neue Invasion in die Reichs-Lande zu befahren, theils daß an allen Enden und Orten mit rechtem Nachdruck offensive gegen den Feind operiret, und daß mithin derselbe durch sorgsame balde Veranstaltung præveniret, jenseits Rheins in hostico angegriffen, und mit gesammter Macht dem Krieg ein Ende durch einen reputirlichen beständigen Frieden gemacht werden könne, auch wie Euer Hochmögende Ihres Orts mit Ihrer Majestät der Königin von Groß-Britannien zu solchem Zweck zur Fortsetzung der festen habenden Verbindniß mit Kayserl. Majestät und dem Reich stattliche und zulängliche Resolutiones gefaßt hätten, alle äusserste Mittel und Kräfte, auch fast über Vermögen, zu promittiren und mit anzuwenden, den allgemeinen Feind mittelst göttlichen Beystands zu billigen Conditionen und Ruhestand in *Europa* zu zwingen, jedoch eine gleichmäßige vigoreuse Veranstaltung zu instehender Campagne von Kayserl. Majestät und dem Reich zurück erwarten wollen; Ein solches alles haben Wir ab Dero beyden geehrten obgedachten Schreiben mehrern Inhalts vernommen.

Gleichwie nun für so cordate zu der gemeinen Sache Besten angesehene Anerbiet- und gefaste Entschliessungen, gegen den Feind mit allen zusammen gesetzten Kräften zu agiren, und den zu Beruhigung Europæ fortsetzenden Krieg glorios auszuführen, das *Commercium* aller Orten wieder herzustellen, und Frankreichs bisherige Macht und Gewalt zu brechen, Namens Unserer höchst und hohen Herren Principalen, Committenten, und Oberen Wir den schuldigen Dank zu erstatten haben: Also versichern Wir Dieselbe, daß es an zeitlichen Erinnerungen den Krieg hindurch bey denen Herren Ständen von hieraus nicht ermanglet habe, es seynd auch über Dero beede Schreiben dergestalt öftere Repræsentationes geschehen, daß nicht zu zweiflen, es werde ein jeder treuer Stand des Reichs das seinige gern, willig, und zeitlich in Ansehung der äussersten Gefahr, zu Lieb des Vaterlands, dessen Rettung, und Erlangung eines beständigen in Europa durch gegenwärtigen Krieg abzielenden Ruhestands an den Ober-Rhein zu stellen, und zu præstiren parat seyn, hierüber auch ehestens ein neuer Reichs-Schluß erfolgen solle, wo man dann alles möglichste anwenden wird, daß nichts verabsäumet werde, um den allgemeinen Feind zu præveniren; Und wie man unterm 4. Aprilis vorigen Jahrs Euer Hochmögende geziemend ersucht, Sie mögten Belieben tragen, mit der hohen Generalität in Zeiten alles nöthige zu vorhabenden Operationen mit zu concertiren, also will man solches von Reichs-wegen nochmals anhero wiederholet haben, gestalten hievon ein guter Theil eines glücklichen Feldzugs dependiret, wann das Concert wohl, sicher, und zuverläßig gemacht wird; Man weiß sonsten, daß einige mächtigere Reichs-Stände Ihr Contingent an den Ober-Rhein so wenig an Mannschaft, als sonsten gestellet haben, man zweifelt aber nicht,

1708. Februar.

Sie werden auf Kayserlicher Majestät, des Reichs, und der hohen Alliirten vieles wiederholtes nachdrückliches Erinnern sich zu einem andern entschliessen, und Ihre Reichs-Mannschafts- und übrige Præstanda willig beytragen, und sich nicht imputiren lassen, daß dadurch der Krieg die verflossene Campagne zum äusserſten Schaden der ganzen gemeinen Sache übel geführet, ganze Creyß- und viele Reichs-Lande guten theils erschöpfet, *incapabel*, und machtloß gemacht worden seyen, wie Euer Hochmögende und das Reich Denselben öfters zu erkennen gegeben haben.

Nachdeme aber Euer Hochmögende aus sicheren Nachrichten mit denen meisten Ständen des Reichs dafür halten wollen, daß man eine total-Umstürzung der exponirten Creyse von Seiten Frankreich intendire, und diese zu besorgen ist, folglich die Gefahr am Ober-Rhein die allergröste seye, und werden dörfte: einiger Orten aber solches nicht apprehendiret, sondern vielmehr geglaubet wird, es könnte dem Feind in Niederlanden der gröste Abbruch geschehen, und dabey hier angezeigt worden, daß Ihre Königliche Majestät in Preußen unter ihren in Niederland stehenden 12000. Mann, 4000. Mann hätten, welche einen Theil ihres Reichs-*Contingents* ausmachten, Euer Hochmögenden auch bekannt, daß ein guter Theil vom Burgundischen Creyß recuperiret worden; So stellten Unsere höchst und hohe Herren Principalen, Committenten und Obere in Dieselbe das gute Vertrauen, Sie werden von selbst geneigt sich erweisen, zu Abwendung der selbst erkennenden höchsten Gefahr am Ober-Rhein, und zu mehrerer Erhaltung der Obern Reichs-Creyse (welche bis anhero das Ihrige über Vermögen beygetragen, und fast ausgesogen worden) und verhütenden Abbruch der gemeinen Sache dahin mit bedacht zu seyn, auch Sr. Königl. Majestät in Preußen diensame fernere Vorstellung zu thun, und (wie von Reichs wegen bereits geschehen) bald geziemend durch Ihre daselbst habende Ministros zu ersuchen, daß Sie sich gefallen lassen mögten, obgemeldte 4000. Mann, und was Dero Reichs-*Contingent* noch abgienge, an den Ober-Rhein ohne Verzug anmarschiren, Proviant und Magazin dafür, auch Ammunition, Artillerie, und Geld zur Operations-Cassa, und Uebernehmung der Chur-Sächsischen Reuterey, so viel vom Reich hierzu, und sonsten zu andern Kriegs-Nothdurften beliebet wird, anschaffen und præstiren, Euer Hochmögende aber für sich selbsten Gefallen tragen wollten, die Sache in die Wege zu richten, damit wegen der wieder eroberten zum Burgundischen Creyß gehörigen Lande dem Reich mit einer billigmässigen Hülfe bey dieser bevorstehenden Gefahr mit Geld und Mannschaft an Hand gegangen werden mögte; allermassen durch solche Disposition die Reichs-Mannschaft desto eher zusammen gebracht, andere in den entlegenen Creysen gesessene Reichs-Stände dadurch auch destomehr animirt, und ohne Entschuldigung diesem löblichen Exempel folgen werden, wodurch man auch mit hurtiger Beybringung des Ihrigen in einen solchen Stand gerathet daß dem Feind gesammter Hand ein genugsamer Abbruch am Ober-Rhein, und anderstwo durch zeitliche Operationes gethan werden kann; die in eine schlechte Situation gerathene gemeine Sache auch zu aller und jeder höchsten Interessenten und Alliirten Besten, des Vaterlands Conservation und mehrerer Wohlfahrt verbessert, endlichen auch vermittelst göttlichen Beystands das mit diesem abgenöthigten Krieg vorgesetzte Ziel des lieben Friedens erreichet wird.

Wir haben es vorläufig Euer Hochmögenden in Antwort nicht verhalten, und Dero fernere gewührige stattliche Resolutiones erwarten wollen. Inzwischen wird der Eingangs vertröstete Reichs-Schluß auch solchergestalten zum Stand und Effect gebracht, daß Euer Hochmögende darob verspühren werden, daß Kayserl. Majestät und das Reich mit Denenselben in Ihrem Absehen und vortreflichen Consiliis einig und verstanden seyn. Wir recommendiren vornemlichen, daß mit Ihrer Kayserl. Majestät und der Königin von Groß-Britannien Majestät, auch Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig, wegen der instehenden Campagne, das sichere Concert bald genommen werde, auf daß Diese, vermög des Ihro aufgetragenen hohen Commando, die Nothdurft bey denen Creysen, sonderlich denen mächtigern entlegenen Ständen des Reichs, denen Reichs-Schlüs-

Schlüssen zufolge beobachten, die Præstanda von selbigen exigiren, auch allenfalls bey den Säumigen Constitutionsmäßig exequiren können, und Wir verbleiben nächst treuer Erlassung zu GOtt, und Continuation alles guten Vernehmens und ferner
denz
Euer
Regenspurg den 10.
der Churfürsten,
des Reichs bey
meiner Reichs-
sende Räthe,
sandte.

1708. Febr.
zu convoci-
burg zu
an den
yser-
zu
ten

CCXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*: um die *Readmission* des Fürstl. Stifts Sachsen-Naumburg zu Siz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath zu befördern.

Dictatum Ratisbonæ 14. *Febr.* 1708.

Die Röm. Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, haben an Dero geheimen Rath, und bey dem annoch versammleten Reichstag Principal-Commissarium, den Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philippen, der Heil. Röm. Kirche Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. jüngsthin allergnädigst gelangen lassen, welchermassen allbereit weyland Dero in Gott ruhenden glorwürdigsten Herrn Vaters Majest. im Jahr 1699. daran gewesen, damit des Herrn Herzogen zu Sachsen-Naumburg Hochfürstliche Durchlaucht in das Ihrem Stift solchen Namens auf Reichs- und Creyßtägen von Alters her competirende und über das in dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß §. Electi aut Postulati &c. befestigte Siz- und Stimm-Recht restituirt werden mögte: die Sache auch dahin zu verfügen, durch ein allergnädigstes Rescript zwar allschon damals anbefohlen, so aber wegen eingefallener Hinderniß an den Reichs-Convent zeither noch nicht gebracht werden mögen.

Wann nun aber allerhöchstgedachte jetztregierende Ihre Kayserl. Maj. deme gleichfalls inhæriren, und ein allergnädigstes Verlangen tragen, Se. Hochfürstl. Durchlaucht, und ernanntes Dero Hochstift, als einen unmittelbaren Reichs-Stand ratione Juris suffragii wieder in die vor der Religions-Spaltung gehabte Befugniß gesetzet zu sehen, zumalen da nicht allein Se. Hochfürstliche Durchlaucht sowohl, als Dero Vorfahrer am Stift seither des Westphälischen Friedens noch neulich in sothaner Qualität beliehen, und des Stifts Jura durch die darüber allergnädigst ertheilte Lehenbriefe und Diplomata von Zeit zu Zeit confirmiret worden, sondern auch Königs Augusti Majestät, als Churfürst zu Sachsen für sich, Dero Erben und Nachkommen an besagter Chur, allschon im Jahr 1698. solches Werk absonderlich recommendirt haben.

Als lassen auf darüber erhaltenen mehr allerhöchstbesagter Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehl Se. Hochfürstliche Eminenz dem hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio solches hiemit nicht verhalten, nicht zweifelnd, selbiges werde der Sache recht zu thun wissen, auch die Gebühr mit Verfügung der würklichen Introduction beobachten, und zumalen Sr. Kayserl. Majestät allergnädigste Intention darinnen zu secundiren sich nicht entgegen seyn lassen, deme Sie dann mit freundlich geneigtem Willen jederzeit wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 12. Febr. 1708.

(L. S.)

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

CCXXIX.

1708. Febr.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß die in der Münsterischen Erbmänner Sache *subdelegirte Revisores* ehestens wieder nacher Wetzlar zu endlicher Erörterung dieser Rechts-Strittigkeit abzuschicken wären.

Dictatum Ratisbonæ 14. Febr. 1708.

Nachdem die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser, und Herr, Dero geheimen Rath, und bey annoch fürwährendem Reichs-Convent höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigst- Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priestern, Cardinal von Lamberg, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. allergnädigst ohnverhalten wollen, welchermassen bey Derselben Jacob Johann von der Thümen, Dechant zu St. Moritz vor Münster, also, wie die abschriftliche Beylage zeiget, vor sich und die sogenannte Erbmänner allerunterthänigst bittlich einkommen, und Ihro Kayserl. Majestät lieb gewesen wäre, wann die Revisores in solcher Erbmänner Sache Deroselben und des Reichs Intention gemäß, den Ausspruch gethan hätten; Nun aber solches nicht geschehen, noch auch aus dem an Ihro Kayserl. Majestät von Ihnen erstatteten allerunterthänigsten Bericht die rechte Beschaffenheit der Sache genugsam abzunehmen gewesen;

Demnach Sie der Nothdurft zu seyn allergnädigst erachteten, daß obgedachte Revisores ungesäumt, und zwar um so viel ehender wiederum sich versammleten, als die in dem bestättigten Reichs-Conclu- so fürgesetzte 2 Jahre in wenig Monaten zu Ende giengen, und nach deren Verlauf die vorige Sentenz vermög des Reichs-Concluſi ihre Kraft erreichen würde; Dannenhero, gleichwie sich in alle Wege gebühren wollte, eine so lang allschon hangende Rechts-Sache zu Ende zu bringen, also Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst gefällig seyn würde, wann die zu dieser Revision deputirte Churfürsten, Fürsten und Stände ihre darzu subdelegirte Räthe in also forderſamen Termino wieder nacher Wetzlar abschicken, um die Sache Dero und des Reichs Instruction zufolge gänzlichen auszumachen, worinnen dann, wie mit Ihrer Kayserl. Majestät Chur-Fürsten und Stände zuversichtlich einerley Meynung seyn würden, also auch Dieselbe, um in casum paritatis votorum von Dero Kayserl. und höchstrichterlichen Amt, der Justiz gemäß, die Entscheidung geben zu können, allergnädigst gesinnet wären, Dero in Wetzlar sich befindenden Commission sammt oder sonders anzubefehlen, dieser Sache mit beyzuwohnen;

Als haben solch Kayserl. allein in Reichsväterlicher Absicht auf das Recht geschöpfte allergnädigste Meynung und Vorhaben Eingangs höchsternannt Ihro Hochfürstl. Eminenz, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiermit eröffnen, und kund machen wollen, die sich aus Liebe der Gerechtigkeit, der Sache zu rathen, und der Noth Erheischung nach förderſam recht zu thun werden angelegen seyn lassen, denenselben Sie anbey mit freundlich geneigt und gnädigem Willen jederzeit wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 12 Febr. 1708.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CCXXX.

Reichs-Schluß.

Daß dem am Ober-Rhein besorglichen feindlich gewaltsamen Einbruch von Seiten des Reichs mit aller Macht und zusammengesetzten Kräften entgegen zu gehen, und des Ends von allen und jeden Ständen ihre Reichsschlußmäßige *Contingentien* an Mannschaft und andern *Requisitis* längstens *medio Martii ad loca operationum* an den Ober-Rhein zu stellen, anbey zu Uebernehmung 3000. Chur-Sächsischer Reuter, und sonstiger Kriegs-Auslagen eine Million Reichs-Thaler ferner beyzutra-

zutragen. Des Ends auch die Ober- und Nieder-Sächsische Creyse zu *convoci-* 1708.
ren: Ihre Königliche Majestät in Preussen als Churfürst zu Brandenburg zu Febr.
excitiren, Dero Reichs-*Contingentien* an Mannschaft- und Geld-*Præstationen* an den Ober-Rhein zu verschaffen, fort gegen die Pferd-Ausfuhr nochmalig Kayserliche *Pœnal-Mandaten publiciren* zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ 17 Febr. 1708.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die unterm 30ten Augusti, 6ten Novembris vorigen, und 9ten Januarii dieses eingetretenen Jahrs dictirte Chur-Braunschweigische, dann der Herren General-Staaten vom 5ten und 9ten erstbesagten Monats an allhiesigen Reichs-Convent abgelassene Schreiben, auch die am 7ten und 16ten Decembris des abgewichenen, 4ten 16ten 23ten 26ten und 30ten Januarii laufenden Jahrs von Ihro **Churfürstl. Gnaden zu Maynz** proponirte Kriegs-Materien, die Verbesserung des künftigen Feldzugs, Uebernehmung einiger Chur-Sächsischer Reuterey, die hierzu und für andere Kriegs-Auslagen benöthigte Million Reichs-Thaler, nicht weniger den Ruckstand der für **Philippsburg** belieb-ten 6 Römer-Monathe, wie auch an denen zu vorigen Feldzügen beschlossenen 300000 fl. zur Operations-Cassa und sonsten betreffend, und endlichen das dieser Materien wegen, an das Reich ausgestellte per Dictaturam am 21ten mehrgedachten Januarii communicirte Kayserl. Commissions-Decret, nebst dem am 7. Decembris erwehnten 1707ten Jahrs dictirte Schwäbischen Creyses Vorstellungs-Schreiben, obgemeldte Kriegs-Materien auch belangend, in ordentliche Berathschlagung gestellet: so ist nach der Sachen Wichtigkeit, und allen erwogenen Umständen beschlossen worden, daß vorderist aus der Kriegs-Declaration, und darauf errichtet- und von Kayserl. Majestät ratificirten verschiedenen Reichs-Schlüssen nochmal auf das verbindlichste von gesammten Reichs wegen festzustellen seye und bleiben solle, daß gleichwie in selbigen Kayserl. Majestät mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs den von der **Crone Frankreich** und deren *Adhærenten* dem Röm. Reich und dessen Alliirten abgenöthigten Krieg gegen gedachte diese allgemeine Feinde auszuführen sich verbindlich gemacht, auch eine Armée von 120000 Mann ins Feld zu stellen, die benöthigte Kriegs-Requisita, als Artillerie, Ammunition, Proviant, Magazin, Fuhrwerk, Brückenwesen, und Geld zur Operation nach dem Fuß der Mannschaft anzuschaffen, respée zu benennen, und in die Creyse zu repartiren sich entschlossen; Also seye ein jeder Reichs-Creyß und Stand in allen obgemeldten Præstandis das seinige daran, auch ohne Vortheil, auf seine eigene Kosten, besag obberührter Reichs-Schlüsse zu concurriren, und ad loca operationum nach der Kayserl. und Reichs hoher Generalität Anweisung, und deren Commando, den ganzen Krieg hindurch zu præstiren, schuldig gewesen, und annoch beständig dahin verbunden, gestalten dann diejenige, so ihre Contingentia an Mannschaft, und andern Requisitis und Præstandis diesen Krieg hindurch entweder gar nicht, oder nicht complet und völlig gestellet, und das Ihrige Reichs-Constitutionsmäßig nicht beygetragen, von ihrer Obligation und nexu, & vinculo Societatis & fœderis damit nicht entlediget, oder loß gegeben seynd, sondern solcher Rückstand wird hiemit feyerlich von Reichs wegen dergestalt vorbehalten, daß selbige große Præstationes und Reichs **Rückstände**, sowohl jetzt bey **währendem Krieg**, als hiernächst bey **erfolgendem Frieden** gelegenheitlich nach denen Reichs-Satzungen dem Reich zum Besten einzutreiben.

Allermassen die höchste Unbilligkeit wäre, daß ein so heftiger Krieg von einigen wenigen Creysen mit ungleichen Bürden, und dieser höchsten Ruin (wie nun zum andernmal bey der in die exponirte Creyse erfolgten feindlichen Invasion genugsam geschehen) geführet, und getragen werden sollte, daraus dann auch soviel sich ergeben, daß das gesammte Reich aus Abgang nöthig- und genugsam erforderter der Herren Mitstände Assistenz bey Anfang der fatalen, jedoch mit Gottes Beystand unter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu **Braunschweig** kluger Direction noch glücklich geendeter Campagne (dafür Deroselben der schuldigste ewige Dank gebühret und zu Ihrem großen Nachruhm gereichet) fast in eine gänzliche Umstürzung, ohne sich zu erhohlen, hätte gerathen können, wann es nicht durch Gottes Gnade Hülfe und Seegen wäre abgewendet worden.

1708. Febr.

Und nachdeme die Gefahr noch nicht verschwunden, sondern eben, wie bey vormals angefangenem Feldzug anjetzo fast gleich so groß, und abermal die zuverläßige Nachricht gegeben wird, daß der Feind sich in Elsaß und Straßburg zu einem frühzeitigen Feldzug rüste, alle Anstalt bereits gemacht, das Reich mit einer sehr großen und formidablen Macht zu præveniren sucht, und gegen dasselbe, sonderlich gegen die exponirte Reichs-Creyse eine völlige Eversion zu tentiren gemeynt seyn solle; So hat man dafür gehalten, daß diesem besorgenden großen Unglück zu entgehen, die höchste Nothdurft, und der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Ehre, und eines jeden Pflicht, auch Wohlfahrt erfordere, daß zu Kayserl. Majestät und des Reichs Dienst, zu Erhaltung des geliebten Vaterlands teutscher Nation und der gemeinen Sache Besten, auch Conservation der exponirten Reichs-Creyse, so das Ihrige præstiret, nach dem Exempel der hohen Alliirten alle Macht und Kräfte zusammen gesetzet, mithin der bevorstehende Feldzug mit Ehre und Reputation unter Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig hohen Commando glücklich angefangen, fortgesetzet, und dadurch ein beständiger Fried- und Ruhestand in Europa bald erlanget werden könne.

Und ist zu solchem Ende ferner beschlossen worden, daß alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Ihre durch obangezogene ratificirte Reichs-Schlüsse Ihnen zugetheilte Contingentien an Mannschaft in completen Dienst- und Mustermäßigen Stand medio Martii an den Obern Rhein ad loca operationum (welche Se. Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig benennen werden) mit exact- und genauer des vom Reich beliebten Marche- und Quartier-Reglements völlig- und gänzlichen Inhalts Beobachtung anmarschiren, und stellen, daselbst solche entweder durch Ihre Creyß- oder eigene eines jeden Stands Commissarios, mit Brod, Fourage, und Sold versehen, die vom Reich beliebte Artillerie, Ammunition, Fuhrwerck und sonsten beyschaffen, und nicht allein Ihre Quotas an denen zu vorigem Feldzug verwilligten 300000 fl. nach der damals dem Reichs-Schluß beygefügten General-Repartition, daran noch einige Reichs-Creyse und Stände das Ihrige, wie auch die morose S[ä]
für Philippsburg vom Reic
ne, und noch schuldig blie
Monate sub pœna exec
in Zeit von 4 Woche
sondern auch an der
ler, nach der a
Tabelle zu U
Chur-Sä
rest aber
tion r
Du
Stad
a die Ra
eher erlegen
mand, nach Inn
Schlüsse zu eximire
alle solche Præstationes
Fuß des beliebten Quanti
Mann denen Creysen subrepar
den, allermassen sonsten mit der Au
des intendirenden Geld-Quanti höchstenwehnt Se. Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig nicht weit zu reichen, sondern in denen Operationen und andern Vorhaben gehindert werden dörffte, man hätte aber hierbey auch von allen dreyen Reichs-Collegiis wegen keinen Zweifel, sondern setzte vielmehr das beständige gute Vertrauen in Ihrer Königl. Majestät *Augusti* generoses Königl. Gemüth, Sie würden zu Lieb der gemeinen Sache Ihrem biß daher zu Dero höchstem Nachruhm jederzeit bezeigten patriotischen Wohlwillen nach, ermeldte 3000 Mann auf billige Conditiones erhandlen, und dem Reich überlassen, dabey aber auch Ihr Reichs-Contingent und andere Præstanda mit anmarschiren, und an den Obern Rhein stellen und postiren lassen;

Weilen aber der Feind oberwehntermassen das Heil. Röm. Reich in eine äusserste Eversion zu stürzen beflissen, man auch mit einem listigen, schnellen, mit allen Kriegs-Requisitis wohlversehenen Feind wieder zu schaffen haben würde, und also viel zu langsam zu des Feinds Vortheil und zu des Reichs besorglichen großen Abbruch zugehen würde, wann man hier in Comitiis diese Handlung der übernehmenden Churs[ä]chsischen Reuter mit Ihrer Majestät König Augusto angehen wollte, so ist zu der Sachen mehrerer Beförderung für gut angesehen worden, auch beschlossen, daß Ihrer Kayserl. Majestät solches allerunterthänigst von Reichs wegen zu

über-

überlassen, und Dieselbe all
(wie hiemit beschiehet) zu er
Sie allergnädigst geruhen
Zuziehung Ihrer Churfü
den zu Maynz, und C
Durchlaucht zu Bra
Handlung je eher je bes
billige Conditiones mi
des Königs *Augusti*
hen, die 3000. Reuter
senem Tractat alsobal
Rhein dergestalten m
daß diese vorhero in Ka
und des Reichs Pflicht sa
und Unter-Officieren, von Ihre
lichen Durchlaucht zu Braunsch
nehmen, und sowohl diesen Feldzug
in der weitern Station, wo sie am Rhei
stehen bleiben müssen, von dieser Million
Reichsthaler etwa nach dem Fuß ein oder
andern Creyses Völker zu verpflegen, und
denenjenigen Ständen, wo sie jetzt durch-
und hiernächst zurück marschiren, oder son-
sten in und nach dem Feld-Zug zu stehen
hinkommen möchten, keine Ueberlast und
Beschwerde seyn möchten, zu dem Ende
ein *March-Reglement* nach denen dießfalls
errichteten Reichs-Schlüssen, dem Tractat
mit zu inseriren, die Generals und andere
Officiers auch anzuweisen, gute Ordre,
scharfe Disciplin und Zucht, sowohl unter
sich selbsten, als denen gemeinen Solda-
ten zu halten, und zugleich zu reguliren,
daß alle Exactiones an Geld und Natu-
ralien bey hoher Pœn abzustellen, und ernst-
lich zu straffen, auch die *Marchrouten*
mit der betretenden Lande *Commissa-*
riis denen Reichs-Constitutionen gemäß
einzurichten und zu vergleichen, wobey
aber bedungen worden, daß mit diesen an-
gesetzten Geldern eine durchgehende Gleich-
heit also zu halten, daß ein jeder Stand
das Seinige pro rata beytragen, und kei-
ner vor den andern in solidum haften,
sondern ein jeder nur für seine Quotam,
was es ihm nach der Subrepartition des
Quanti universalis an der Million Reichs-
Thaler auswirft und ertraget, verbunden
seyn solle.

Es ist auch per expressum hierbey vor-
behalten und beschlossen worden, daß wo-
fern nach völlig zum Stand gebrachten
Tractat mit mehrhöchstgedachter Sr. Kö-
niglichen Majestät Augusto sich unverhof-
ten Falls ergeben würde, daß ein oder an-
derer Creyß, oder particular-Stände in

ein-Po-
deren
Reich
ren
darüber zu communiciren, wie diesem Un-
wesen, sonderlich in denen Niederlanden,
gegen der Schweitz, am Rhein und
Maaß-Strohm, wo dergleichen am meh-
resten ungestraft practiciret, und geübet
wird, mit Nachdruck gesteuert und verhü-
tet werden möge. Signatum Regenspurg
en 17. Febr. 1708.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Beylage sub Lit. A.

artitions-Tabell

meinen Beytrag der zehen
von 1500000. Gulden,
ari ein jeder pro quota,
der Mannschaft,
olget.

als	5654.	fl. 25.	kr.
Vors	360.	fl. 15.	kr.
Erbiethen,	90.	fl. 20.	kr.
mit Ihren	0.	fl. 15.	kr.
haltung des pe		fl. 25.	kr.
teutscher Nation zu		fl. 5.	kr.
begierig, nochmal ohnv		15.	kr.
thänigst (wie hiemit beschie		30.	kr.
Sie allergnädigst geruhen möch		5.	kr.
Uebernahm und mit billigen Con			kr.
Erhandlung der gedachten 3000.			fl

Sächsischen Reuter, mit Zuziehung Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig den Tractat bald möglichst anzugehen, und zu schliessen, auch mit Vorstellung der anscheinenden äussersten Feinds-Gefahr und androhenden Ruin so vieler treuer Reichs-Creise und Lande, die Stände des Reichs unverzüglich fernerweit mit Nachdruck von Kayserlicher Majestät allerhöchsten Amts wegen, ernstlich zu excitiren, und zu ermahnen, daß Sie ihre vormals, und jetzt auf das neue beliebte, beschlossene und repartirte Reichs-Contingentia an Mannschaft mit allen oberwehnten Kriegs-Requisitis und Geld-Anlagen, und was Sie darüber an Volk, Stück, Ammunition bey Handen, zum Besten des Vaterlands, dessen Rettung und zu Förderung der gemeinen Sache, gleich die exponirte Creyse eine zeithero willig über Vermögen gethan, nun insgesammt eilends zur Reichs-Armee an den Ober-Rhein an die von Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig benennende loca operationum medio Martii auch herstellen möch-

1708. Febr. ten, und wäre über das auch zu Verstärkung der Reichs-Armee Ihre Kayserliche Majestät (gleichwie per litteras an Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig, und Ihre Hochmögende die Herren General-Staaten bereits geschehen) hiemit auch allergehorsamst (massen hierdurch beschiehet) zu ersuchen, Sie allergnädigst belieben wollten, die Sache in die Wege bey erst hocherwehnten Herren General-Staaten, mit zu richten, damit von diesen, wegen der wiedereroberten zum Burgundischen Creyß gehörigen Lande dem Reich mit einer billigmäßigen Hülfe in dieser bevorstehenden Gefahr mit Geld und Mannschaft weiters an Hand gegangen werden möchte.

Auf daß aber die so oft resolvirte Reichs-Contingentia an Mannschaft, und anderen Requisitis bellicis nicht abermalen von vielen remotioribus Statibus Imperii auf dem Papier beschlossen bleiben, in der That aber nichts von ihnen zu der Reichs-Armee (wie die vorige Kriegs-Jahre auch zu des Reichs höchstem Schaden geschehen) gestellet, und von der Kayserlichen und Reichs hoher Generalität, auch denen hohen Alliirten nicht ohne Ursach abermal zu Beschwerungen Anlaß gegeben, oder durch deren Unterlassung dem Feinde desto mehrerer Vortheil und Macht beybehalten werde, in die exponirte Creyse und Reichs-Lande einzudringen, solche auf das äusserste mit Schwerd, Feuer, Contribution und Plünderung zu devastiren, und zu fernerem Beytrag völlig incapabel zu machen; So ist von Reichs-wegen auch beschlossen worden, daß die *Convocatio consueta Statuum* der Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse ohnverzüglich von denen Herren ausschreibenden Fürsten vorzunehmen, und oben beschlossene Contingentien an Mannschaft und andern benennten Kriegs-Requisitis und verwilligten Geldern zu der Operation und Uebernehmung der 3000. Chur-Sächsischen Reuter zu subrepartiren, dabey aber auch die etwa vorseyende *Difficultæten inter Status ipsos* vorzutragen, sohin friedlich, und vergnüglich abzuthun wären; Zumalen im Nieder-Sächsischen Creyß dem Vernehmen nach, beede Ihre Königliche Majestät Majestät zu Schweden, und Preußen auch *de modo & ordine* verstanden seyn sollen, im Ober-Sächsischen Creyß aber die Convocation von Ihro Königl. Majestät *Augusto* allein dependire, darnach dieses Creyses löbliche Stände so sehnlich verlangten, wann man sich im widrigen, der gemeinen Sache, Kayserlicher Majestät, dem Reich, und denen hohen Allürten keinen Schaden, und sowohl anjetzo, als bey der Nachwelt keine Verantwortung zuziehen wolle.

Es wären dahero Ihro Kayserliche Majestät auch allerunterthänigst hierdurch zu ersuchen, von dieser Erinnerung des Reichs und gemachten Schluß denen höchstgedachten ausschreibenden Herren Fürsten beeder Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse, beliebige Communication zu geben, und bey selbigen Dero allerhöchste Kayserliche Authorität allergnädigst zu interponiren, und Sie darauf zu excitiren, sonderlich aber wäre bey Kayserl. Majestät (wie durch die erst abgelassene Reichs-Antwortschreiben bey Chur-Braunschweig und denen Herren General-Staaten allbereits von Reichs-wegen geschehen) dahin auch allerunterthänigst mit anzutragen, Sie allergnädigst mit obigen geruhen möchten, Ihre Königl. Majestät in Preußen als Churfürsten zu Brandenburg absonderlich respective zu excitiren, und zu disponiren, daß Se. Königliche Majest. belieben wollen, Ihr völliges Reichs-Contingent an Mannschaft mit allen andern Kriegs-Requisitis, und vom Reich beliebten Ihnen zugetheilten Geld-Quotis an den 300000. Gulden und Million Reichs-Thaler an den Ober-Rhein unter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig hohes *Commando* medio Martii stellen, præstiren und die Gelder mit denen restirenden 6. Römer-Monaten für Philippsburg an die Stadt Frankfurt (gleich von andern Ständen bereits meistentheils geschehen) bezahlen zu lassen.

Se. Kayserl. Majestät wären auch noch ferner allergehorsamst zu ersuchen, das Concert mit Chur-Braunschweig, und denen hohen *Alliirten* zu der künftigen Campagne bald und sicher zu formiren, um nicht abermal, (wie vorm Jahr geschehen) am Ober-Rhein vom Feind prævenirt, überfallen und ruiniret zu werden, mit dem allerunterthänigsten wiederholten Begehren, Dieselbe geruhen möchten, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig allergnädigst zu committiren, dasjenige, was im Anfang verflossenen Feldzugs an denen vortreflich- und kostbaren,

num-

nunmehr vom Feind ruinirten Rhein-Posten, und Linien vorgangen, (durch deren Verlassung dem gesammten H. Röm. Reich ein fast unersetzlicher Schaden zugezogen worden) der höchsten Nothdurft nach, untersuchen, das etwa befindende Unrecht nach der Schärfe der Kriegs-Rechte und Articuln ansehen, und dergestalt abstrafen zu lassen, daß andere sowohl Officiers, als Gemeine ein Exempel daran haben, und für das künftige ein jeder seine Schuldigkeit, wie es einem tapfern Soldaten gebühret, bezeuge, davon sofort Kayserl. Majestät dem Reiche Communication zu geben allermildest geneigt seyn würden; Es könnte aber indessen von Reichs wegen, von Chur-Braunschweig Nachricht eingezogen werden, in was Stand diese Sache damalen bey der Armee gelassen worden seye.

Und nachdeme die schädliche Ausfuhr der Pferde aus dem Reich ins Hosticum beständig zu höchstem Abbruch Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, auch der hohen alliirten Armeen, und grossem Vortheil des Feinds continuiret, so würden Ihre Kayserliche Majestät von selbsten allergnädigst belieben, die preißwürdigste Vorsorge zu tragen, nochmalen geschärfte Mandata pœnalia bey Leib- und Lebens-Strafe ins Reich ergehen, und publiciren zu lassen, auch mit denen hohen Alliirten darüber zu communiciren, wie diesem Unwesen, sonderlich in denen Niederlanden, gegen der Schweitz, am Rhein und Maaß-Strohm, wo dergleichen am mehresten ungestraft practiciret, und geübet wird, mit Nachdruck gesteuert und verhütet werden möge. Signatum Regenspurg den 17. Febr. 1708. 1708. Febr.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Beylage sub Lit. A.

Repartitions-Tabell

Nach dem gemeinen Beytrag der zehen Reichs-Creyse von 1500000. Gulden, giebt in particulari ein jeder pro quota, nach dem Fuß der Mannschaft, wie folget.

Chur-Rhein	105654.	fl.	25.	kr.
Ober-Sachsen	156360.	fl.	15.	kr.
Oesterreich	306390.	fl.	20.	kr.
Burgund	156360.	fl.	15.	kr.
Franken	113481.	fl.	25.	kr.
Bayern	91261.	fl.	5.	kr.
Schwaben	156360.	fl.	15.	kr.
Ober-Rhein	101411.	fl.	30.	kr.
Westphalen	156360.	fl.	15.	kr.
Nieder-Sachsen	156360.	fl.	15.	kr.
Summa	1500000.	fl.	id est	
	1500000.	Gulden.		

CCXXXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium* zu Beförderung der *Introduction* und *Admission* des Fürsten von Schwarzenberg zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath von wegen der Landgrafschaft in Klettgau.

Dictatum Ratisbonæ 18 *Febr.* 1708.

Auf der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn eingelangten expressen Befehl hat Deroselben geheimer Rath, und bey fürwährendem Reichs-Convent gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. dem hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* hiemit unverhalten wollen, welchermassen allerhöchst ernannte Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst gern sehen möchten, und Dero Kayserliche Officia dahin einzuwenden nicht umgehen wollen, damit Ihre Fürstliche Gnaden zu Schwarzenberg ratione Dero mütterlicher Seiten angestammter Landgrafschaft in Kletgau, so allbereit von letzt seligst verblichener Kayserl. Majestät glorwürdigsten Angedenkens gefürstet, hochgedacht Se. Fürstliche Gnaden auch in Qualität eines gefürsteten Landgrafens in Kletgau vom löblichen Schwäbischen Creyß recipirt worden, in Ansehen Dero, und Ihres Fürstlichen Hauses bey Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich habender Verdienste in des

1708. Februar. Heil. Reichs-Fürsten-Rath præstitis præstandis zum würklichen Sitz und Stimme introducirt und gelassen würde.

Welchemnach dann höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Eminenz von Kayserl. Commissions wegen wohlermeldtes Reichs-Directorium hiemit ersuchen, denen anwesenden Churfürstl. und Fürstl. Gesandten förderliche Communication davon zu thun, damit hier über solche Admission hoffentlich in Secundirung Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention eine Resolution ergriffen, sodann die weitere Nothdurften fürgenommen werden. Und Ihre Hochfürstl. Eminenz bleiben damit mehrerwehntem Reichs-Directorio mit freundlich-geneigtem Willen beständig wohl beygethan. Signatum **Regenspurg** den 15. Februarii 1708.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CCXXXII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg in dem Reichs-Fürsten-Rath Sitz und Stimme wegen des Fürstenthums Teck verstattet werden möchte.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Februarii* 1708.

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben Dero geheimen Rath und bey noch fürwährender Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. allergnädigst zu erkennen gegeben, welchermassen weyl. Dero in GOtt ruhenden glorwürdigsten Herrn Vaters Majestät allbereits im 1699. Jahr des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstlicher Durchl. die Versicherung gethan, daß Se. Kayserl. Majestät Deroselben Ansuchens wegen Admission eines Fürstlich-Teckischen *Voti* in dem Reichs-Fürsten-Rath, um Dero eigener langwühriger fürtreflichen Meriten willen zu gelegener Zeit allergnädigst eingedenk seyn, und deme Dero Kayserl. Orts statt, und weiter hülflich dazu zu thun geruhen wollten.

Wann dann nun auch Eingangs allerhöchstgedacht Se. jetzt glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät höchst ermeldt Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero Hochfürstlichen Hauses weltbekannter Treue und langwührigst eifrigst geleisteter Dienste, und dadurch um das Vaterland sich erworbener hoher Meriten nicht weniger in allergnädigster Erinnerung leben, zugleich der verblichenen Röm. Kayserl. Majestät väterlichen Willen zu abgesehener Würklichkeit gebracht zu sehen verlangen: Als haben obhöchstermeldt Se. Hochfürstl. Eminenz, erhaltenem allergnädigsten Befehl nach, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhie anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten solches hiemit nicht verhalten wollen, nicht zweifelnd, die beyde höhere Reichs-*Collegia* werden ihres Orts gern geneigt seyn, solch Kayserl. allergnädigster Intention und billigem Verlangen mit forderſamer Beytretung und Bewerkstellung der Sachen statt zu lassen. Womit Ihre Hochfürstliche Eminenz wohlermeldten der Chur-Fürsten und Stände Räthen, Botschaften und Gesandten in freundlich geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan verbleiben. Geben **Regenspurg** den 15. Febr. 1708.

J. Philipp Cardinal von Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CCXXXIII.

Schreiben,

so an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg *nomine Imperii* durch das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium* gefertiget, und mit Beyfügung des in

in der Reichs-*Armatur*-Sache (*sub CCXXX.*) abgefaßten Reichs-Schlusses erlassen worden. 1708. Februar.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Februarii* 1708.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Ab dem von allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung unterm 10. hujus an Euer Churfürstl. Durchl. abgelassenen Ihro indessen zuversichtlich wohl eingeloffenen Antwort-Schreiben werden Dieselbe gnädigst ersehen haben, wasgestalten man dahier über die Kriegs-Materie, und dazu nöthige Reichs-Præstationen, auch Anschaffung anderer Kriegs-Rüstungen, Geldes, und sonsten, zu dem bevorstehenden Feldzug in würklicher Berathschlagung begriffen, und wie Euer Churfürstlichen Durchleucht man nach deren Endigung sogleich das Reichs-Conclusum unterthänigst zu überschicken sich mit vernehmen lassen und zugesagt. Nachdeme man nun heut in allen dreyen Reichs-Collegiis zum Reichs-Gutachten diese obgedachte Kriegs-Materie gebracht, und zu hoffen, daß solches allernächstens von Kayserl. Majestät um so vollständiger allergnädigst wird ratificirt werden, als die ziemlich avancirte Zeit zu instehendem Feldzug, und die gegenwärtige feindliche Gefahr, auch dessen bey der Reichs-Armée abermal suchende Prævention ein solches höchstens erfordern dörfte; in gemeldtem Reichs-Gutachten aber verschiedene und zwar solche Sachen enthalten seynd, welche zu der gemeinen Sache, Kayserl. Maestät und des Reichs Besten zu beobachten und gnädigst zu besorgen Euer Churfürstl. Durchl. von Reichs wegen geziemend ersucht werden:

So haben Deroselben Wir auch vor Einlangung der gewiß bald erfolgenden Kayserlichen Ratification, zu Gewinnung der Zeit, obgedachtes Reichs-Gutachten zu Dero Nachricht und Veranstaltung des darinnen vom Reich beschehenen Begehrens, Unserm vormaligen Erbieten gemäß, einsweils hiemit besag des Anschlusses sub Nro. 1. unterthänigst zu übersenden eine ohnumgängliche Nothdurft zu seyn ermessen, und gleichwie nicht zu zweifeln, es werden Chur- Fürsten und Stände des Reichs die Conservation Ihres Vaterlandes hiebey sich äusserst angelegen seyn zu lassen demühet seyn, und zu Dienst des Publici an allem demjenigem, was in obgedachtem Reichs-Gutachten enthalten, und dazu ein jeder Stand des Reichs zu præstiren schuldig ist, das geringste nicht abgehen und fehlen lassen, um diesen Feldzug mit desto grösserem Vortheil gegen den Feind ausführen, und einen reputirlichen beständigen Frieden dadurch erlangen zu können: Also setzen Dieselbe Unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Committenten und Obere auch in Euer Churfürstl. Durchl. das beständige gute Vertrauen, Sie werden, Ihrem zu Lieb und Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes hegenden preißwürdigsten weltbekannten grossen Eifer nach, alles, von obhabenden hohen Commando wegen in den Stand zu setzen gnädigst mit bemühet seyn, damit die Reichs-Armée am Ober-Rhein in Zeiten ins Feld zusammen gestellt, die Operationes angefangen, mithin der Feind möglichst prævenirt werde; und wünschten Dieselbe annebens, daß der allerhöchste allmächtige GOtt Euer Churfürstlichen Durchl. Kriegs-Anschläge und vorhabende Operationes reichlich segnen, und zu der gemeinen Sache, auch des Heil. Römischen Reichs und dessen hoher Alliirter Besten glücklich anschlagen lassen wolle.

Wir werden zu solchem Ende von hier aus auch zeitlich- und beständige Erinnerung zu thun nicht absetzen, auf daß an der höchstnöthig beliebt- und schuldigen Mannschaft, Geld, Stück, Ammunition, Proviant, Magazin und andern Kriegs-Requisitis Unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Committenten und Obere in diesem Feldzug nichts abgehen lassen; wohin dann auch Kayserl. Majestät nach ertheilter Dero allergnädigsten Ratification mehrgemeldten Reichs-Gutachtens solche nachdrücklich excitiren werden. Zu Churfürstl. höchsten Hulden und Gnaden Uns damit gehorsamst empfehlende verbleiben. Regenspurg den 17. Februarii Anno 1708.

Euer Churfürstl. Durchleucht ꝛc.

CCXXXIV.

Reichs-Schluß.

1708. Mart.

Daß dem Hochfürstlichen Haus Baaden-Baaden, wegen erlittener feindlichen grossen Beschädigung nicht nur bey künftigen Friedens-*Tractaten* zur billigmäßigen *Indemnisation* zu verhelfen, sondern auch dessen Lande von allen Reichs- und Creyß-*Præstandis* bis zu deren Erholung zu *eximiren*.

Dictatum Ratisbonæ 2. *Martii* 1708.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das Fürstl. Baaden-Baadische am 11. Octobris des 1707ten Jahrs per publicam Dictaturam communicirte Memoriale und Begehren in ordentliche Proposition gestellt, und in der Berathschlagung erwogen, wasmassen die Marggrafschaft Baaden nicht allein in dem vorletztern, sondern auch gegenwärtigem Französischen Krieg von 6. Jahren her, bevorab bey dem jüngsten feindlichen Einbruch in die Reichs-Lande, und Ueberschwemmung des Schwäbischen Creyses, in einen vorhin Reichs-kündigen höchst bedauerlich- äussersten Ruin gerathen, und in solchen Stand dadurch gesetzet, daß sie sich zu erholen Hülfe und Mittel vonnöthen hätte; allermassen dann solches der Schwäbische Creyß durch das am 7. Decembr. obgesagten Jahrs dictirte Post-Scriptum attestiret, und *in puncto indemnisationis* das Baadische *Petitum* secundirt:

So ist nach denen in beyden Dictatis vorgestellten Umständen und Motivis, auch in Ansehung der von dem jüngst erblichenen grossen Generalen, weyl. Ludwig Wilhelm Marggrafen von Baaden-Baaden Fürstl. Durchl. christmilden Andenkens, Kayserl. Majestät und dem Reich zu des Publici Besten und zu des teutschen werthen Vaterlandes öfterer Conservation so vielfältig bezeigten vortreflichen ungemeinen Dienste, und dadurch erworbenen grossen Meriten, dafürgehalten und geschlossen worden, daß dieses an allhiesige allgemeine Reichs-Versammlung gestellte Begehren in der erkannten hohen Billigkeit gegründet seye, und dahero in alle wege Ihre Fürstliche Durchleucht, die Frau Marggräfin, wegen des vom Feind erlittenen grossen Schadens, bey denen künftigen Friedens-Tractaten billigmäßig zu consideriren, und zu Erhaltung der suchenden Indemnisation alle mögliche Officia und Fleiß anzuwenden, solches auch der künftigen Reichs-Instruction ad Pacis tractatus von denen dahin alsdann abgehenden Kayserl. und Reichs-Gesandtschaften zu beobachten per specialem Articulum zu inseriren, bis dahin und währendem diesem Krieg aber hochgedacht Se. Fürstl. Durchleucht, dieser Ihrer Marggrafschaft wegen, mit einigen Reichs- und Creyß-Præstandis nicht zu belegen, sondern davon bis zu deren Wiedererholung dergestalt zu *eximiren* wäre, daß diese Exemption denen Reichs-Creysen und darinn gesessenen andern Reichs- und Creyß-Ständen nicht zuwachsen solle, wohin Kayserl. Majestät das Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu erstatten, und Dieselbe zu ersuchen seye, Sie geruhen möchten, in obigen Considerationen Dero Ratification hierüber allergnädigst zu ertheilen, und mehr hochermeldte Se. Fürstliche Durchl. die Frau Marggräfin allermildest zu consoliren. Signatum Regenspurg den 2. Martii 1708.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCXXXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub CCXXX.*) *in Materia belli*, und daß Kayserliche Majestät an Vollbringung dessen Inhalts Ihro allerhöchsten Orts nichts ermangeln lassen würden, auch die Erhandlung der Chur-Sächsischen Völker Chur-Maynz und Chur-Braunschweig übertragen hätten.

Dictatum Ratisbonæ 9. *Martii* 1708.

Der Röm Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, haben aus dem von der Churfürsten, Fürsten

sten und Stände des Reichs allhier versammelten Räthen, Botschaften und Gesandten am 17. abgewichenen Monats Februarii abgefaßten und Sr. Kayserl. Majestät forderſamſt eingesendeten Concluso trium Collegiorum allergnädigst und ausführlich eingenommen, welchermassen Dieselbe nicht allein einen Beytrag von einer Million Rthr. oder 1500000. fl. Rheinisch, zu Behuf des nächst vorstehenden Feldzugs und Erhandlung 3000. Mann Chur-Sächsischer Reuterey, nach Anleitung Dero Kayserl. Commissions-Decrets vom 30. Januarii jüngst allergehorsamst verwilliget, sondern auch in getreuer Wohlmeynung geschlossen und eingerathen, daß die noch im Ausstand begriffene oder morosi Status Ihre Quotas an denen zu verwichenem Feldzug beliebten 300000. fl., wie auch für Philippsburg allschon längst gewidmeten 6. Römer-Monaten, innerhalb 4. Wochen sub pœna Executionis militaris zu entrichten, auch alle und jede Creyse und Stände Ihre Reichs-Contingentien an Mannschaft in completen Stand gegen halben Martii an den Ober-Rhein an den Ort, welchen Ihre Churfürstliche Durchl. zu Braunschweig benennen werden, mit exact- und genauer Beobachtung des vom Reich gut befundenen March- und Quartier-Reglements anziehen zu lassen, und solche mit Brod, Fourage und Sold, wie auch mit der vom Reich bewilligten Artillerie, Ammunition und Fuhrwerk zu versehen schuldig seyen, dann mit Ihrer Majestät König *Augusto*, als Churfürsten zu Sachsen, wegen Ueberlassung obgedachter 3000. Mann zu Pferd, und Bestellung Dero Reichs-Contingents gehandelt, die Creyß-Versammlungen in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen befördert, ingleichen Ihro Königl. Majestät zu Preussen sowohl alle Dero Reichs-Contingentien an Volk an den Ober-Rhein zu stellen, als ihre Quota nicht nur zu obgedachter Million, sondern auch denen 300000. fl., wie auch denen für Philippsburg bewilligten 6. Römer-Monaten abzutragen, excitirt, nicht minder die *General*-Staaten der vereinigten Niederlande wegen des Burgundischen Creysses zur Reichs-Verfassung zu concurriren ersuchet, und dann die Operationes der instehenden Campagne mit höchstgedacht Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig und der alliirten Generalität zeitlich concertiret, endlichen auch die Schuld der im verwichenen Jahr zu des Reichs höchstem Schaden so übel verwahrten und vertheidigten kostbaren Linien am Rhein weiter untersucht, und die Pferd-Ausfuhr nochmalen auf das schärfeste verboten werden möchte. 1708. Mart.

Wie nun solches Gutachten in sich selbst sehr heilsam, und wegen des daraus fürscheinenden beharrlichen Eifers für des Reichs und gemeinen Wesens Wohlfahrt Eingangs allerhöchst erwehnter Ihrer Kayserl. Majestät höchst annehmlich ist, Deroselben auch diejenige Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch Gesandtschaften, billig hoch zu loben, welche dasselbe durch Ihren Rath und Zuthun zu befördern geholfen, also haben auch Ihro Kayserl. Majestät Dero geheimen Rath, und bey noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Convent höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. allergnädigst aufgetragen, in Dero allerhöchsten Kayserl. Namen solch Conclusum der 3. Reichs-Collegien (wie hiemit beschiehet) zu ratificiren, annebens anzudeuten, daß, obschon Ihre Kayserl. Majestät vorhin das Eingerathene mehrern Theils von selbsten gehöriger Orten erwiedert und urgiret, Dieselbe jedoch, dem Concluso gemäß, nicht nur solches mit erwünschendem besserem Nachdruck wiederholen, sondern auch wegen Dero Oesterreichischen Creyses, ungeachtet desselben mit Fug prætendiren könnender Exemption, die demselben zugetheilte Præstationes, wie auch das Quantum an der Million Thaler, nicht weniger als an denen 300000. fl. (woran von Ihrer Kayserl. Majestät die Helfte bereits baar erleget, und das übrige, so nicht in unentbehrlichen Kriegs-Geräthschaften gut gemacht worden, gleichfalls folgen solle) übernommen, und mit deren Bezahlung in der Zuversicht, daß auch sämmtliche Chur- Fürsten und Stände desgleichen thun werden, ehestens den Anfang zu machen willens seynd.

Die Erhandlung der Chur-Sächsischen Völker aber derer Herren Churfürsten zu

1708. Mart. Maynz und Braunschweig Churfürstl. Churfürstl. Gnaden und Durchl. aus vollkommenen zu Deroselben hoher Vernunft und patriotischem Eifer setzenden Vertrauen und andern erheblichen Ursachen völlig (ut sub Lit. A.) zu übertragen gut befunden haben, und Dero allerhöchsten Orts ferner allergnädigst nichts unterlassen wollen, was zu Vollbringung aller in solchem Gutachten enthaltener stattlicher Rathschläge und Erinnerungen ersprieſſen kann, wie dann Ihre Kayserl. Majestät auch der künftigen Operation halber das nöthige mit mehrhöchsterwehnter Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig, und der hohen Alliirten Generalität zum Theil bereits verhandlet, und das übrige zu concertiren, Dero Kayserl. geheimden Rath, Hof-Kriegs-Raths-Præsidenten, und General-Feld-Marschallen des Herrn Prinzen von Savoyen Fürstl. Durchleucht erster Tagen dahin abschicken werden.

Lit. A.

Daß sonsten ein jeder Reichs-Creyß und Stand an allen vom Reich diesen Krieg hindurch verwilligten Præstandis besage der Reichs-Schlüsse das seinige auch ohne Vortheil auf eigene Kosten zu conferiren schuldig gewesen, und annoch seye, mithin diejenige, so Ihre Contingentia an Mannschaft und andern Verwilligungen entweder gar nicht, oder nicht völlig gestellet, oder beygetragen, von Ihrer Obligation und nexu nicht entlediget, oder loßgegeben, sondern solcher Rückstand sowohl bey jetzt währendem Krieg, als hiernächst bey erfolgendem Frieden Reichs-Satzungsmäßig einzutreiben seye, darunter seynd Ihre Kayserl. Majestät mit Chur-Fürsten und Ständen ganz verstanden, und entschlossen, vest darauf zu halten, lassen sich auch allergnädigst gefallen, daß mit denen zu Erhandlung der Churſächsischen Völker, und zu Behuf der bevorstehenden Operationen angesetzten Geldern durchgehends eine proportionirte Gleichheit gehalten werde, und keiner für den andern in solidum haften, sondern ein jeder nur für seine Quotam verbunden seyn, folglichen da etwann ein oder mehr Stände wider verhoffen mit Bezahlung Ihrer Quotæ zurückhielten, oder saumselig wären, die willige für jene nicht angefochten, oder auf einige Art beschweret, sondern bey denen Morosis der Ruckstand durch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Kraft des hiermit specialiter auftragenden Gewalts, als *commandi*renden *Generalen* würklichen exequirt werden sollte.

Wünschen jedoch mehr, daß niemand es zu solchen Extremitæten kommen lassen, sondern alle und jede Ihre Devotion und Liebe gegen das Vaterland teutscher Nation gleichsam in die Wette an den Tag legen, und einer dem andern darinn vorzukommen, oder zu übertreffen zu eigener Ehre und Ruhm beflissen seyn möge; Und wollen sich Ihre Kayserl. Majestät, zumalen zu denen Ober- und Nieder-Sächsischen mächtigern Creyses-Ständen vestiglich versehen, daß, da die Creyß-Täge allda ohngeachtet Dero Kayserl. ohnausetzlichen *urgi*rens also förderſam nicht zum Stand kommen könnten, daß davon eine zeitliche Hülfe in gegenwärtiger Gefahr zu hoffen wäre, Sie gleichwohlen mitler weile Ihre dem Reich schuldige Hülfe und Beytrag an Volk und Geld zu leisten, sich um so weniger entbrechen werden, als dergleichen Verzug, oder Vorwand sie von Ihrer dem Reich zutragender Obligation, und denen im Reichs-Gutachten wohl berührten Pflichten nicht dispensiren, oder entschuldigen können. Womit vorhöchsternannte Ihre Hochfürstl. Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 9ten Martii 1708.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L. S.)

Beylage *sub Lit. A.*

Joseph von Gottes Gnaden ꝛc.

Hochwürdig, auch Durchleuchtig, Hochgebohrne, Liebe Neve, Oheim und Churfürsten.

Euer Liebd. Liebd. werden vor Einlangung aus dem von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch derselben zu Regenspurg versammlete Räthe, Botschaften und Gesandte unterm 17ten dieses Monats Febr. verfaſten Reichs-Gutachten ersehen haben, wasmassen Wir mittelst derselben, unter andern

dern gehorsamst ersuchet worden, von des Königs Augusti, Churfürsten zu Sachsen Liebden 3000 Mann zu Pferd zu des Reichs Diensten je eher je besser auf leidentliche billige Conditiones und mit dem Beding zu erhandlen, daß diese Völker sammt allen darzu gehörigen Ober- und Unter-Officieren, in Unsere und des Reichs Pflichten genommen, und sowohl den bevorstehenden Feldzug, als in der Winter-Station, wo sie am Rhein stehen bleiben müssen, von der vom Reich theils zu diesem Zweck, theils zu andern Kriegs-Nothwendigkeiten und denen Operationen beliebten Million Reichs-Thaler etwa nach dem Fuß ein- oder anderer Creyß-Völker verpfleget, und denjenigen Ständen, wo sie anfangen durch- und hiernächst zurück zu marschiren, oder sonst nach dem Feldzug zu stehen hinkommen werden, keine Ueberlast und Beschwerde zugefügt, zu dem Ende auch ein Marsch-Reglement nach dem dießfalls errichteten Reichs-Schluß dem Tractat mit inserirt, die Generals und andere Officiers auch zu Haltung guter Ordre, und scharfer Kriegs-Zucht sowohl unter sich selbsten, als denen gemeinen Soldaten angewiesen, alle Exactiones an Geld und Naturalien bey hoher Poen abgestellt und gestrafet, auch die Marsch-Routen mit der betretenden Stände Landen- Commissariis denen Reichs-Constitutionibus gemäß, eingerichtet, und verglichen werden mögen.

Nachdem Wir nun obgedachtes Reichs-Gutachten in allem seinem Innhalt gnädigst approbirt, und, so viel die Ueberkommung der Chur-Sächsischen 3000 Mann zu Pferd anbelanget, zu mehrerer der Sachen Beförderung gut zu seyn befunden, daß derenthalben Euer Liebden Liebden in Unserm und des Reichs Namen, die Handlung mit des Königs Augusti Liebd. angehen:

So haben Wir aus dieser Ursach, zumalen auch zu mehrerer Bezeugung Unsers zu Euer Liebd. Liebd. setzenden vollkommenen Vertrauens, und weilen über das Unser Abgesandter am Chur-Sächsischen Hof auf seine unterthänigste Ansuchung von Uns die gnädigste Erlaubniß, sich ins Feld zu begeben, erhalten, Euer Liebden Liebden hierzu Unsere Vollmacht und Commission auftragen, und Dieselbe hiemit Freund-Oheim- und gnädiglich ersuchen wollen, daß Sie Uns und dem teutschen Vaterland zu Lieb und Ehren sich mit dieser Handlung zu beladen, und in Unserm und des Reichs Namen mit des Königs Augusti Liebden Kraft Unsers an Dieselbe in originali und Abschrift hiebey verwahrten Schreibens dahin sich zu vernehmen bemühet seyn wollen, damit von Deroselben Anfangs erwehnte 3000 Mann zu Pferd gegen einen leidentlichen Geld-Betrag und obgedachte Conditiones Uns und dem Reich ohne Verzug überlassen, und nach dem Obern Rhein förderlichst abgeschickt werden mögen. Das werden Wir, und das Reich gegen Euer Liebden Liebd. in allen vorfallenden Gelegenheiten danknehmig erkennen, und verbleiben Denenselben samt und sonders respée mit beharrlicher Freundschaft, Freund-Oheimlichen Willen, Gnaden, Hulden, und allem Guten förderist wohlbeygethan. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 27 Febr. 1708. Unserer Reiche des Röm. im 19ten des Hungarischen im 21ten und des Böhmischen im 30ten.

Joseph.

Vt Friedrich Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

1708. Mart.

CCXXXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium* zu Beförderung des Herrn Fürsten von Lichtenstein *Introduction* und *Admission ad Votum et Sessionem* im Reichs-Fürsten-Rath. *Dictatum Ratisbonæ 20 Martii* 1708.

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unser allergnädigster Kayser und Herr, haben Dero geheimen Rath, und bey allgemeinem Reichs-Convent höchstansehnlichen Principal-Commissario dem hochwürdigsten, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heiligen Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Bischof-

1708. Mart. fen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. allergnädigst bedeutet, welchergestalten Deroselben Fürsten und Stände des löbl. Schwäbischen Creyses allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, daß, nachdem von weyland denen glorwürdigsten Dero Kayserl. Herren Vorfahrern das Hauß deren von Lichtenstein allschon vor 100 Jahren in den Reichs Fürsten-Stand erhoben, und dessen Zulassung ad sessionem et votum in dem Reichs-Fürsten-Rath anno 1654. bloß auf die adimplirung der nach denen Reichs-Grund-Gesetzen darzu erforderlichen Begüterung im Reich ausgestellet worden, und nun dem zu folge Dero Kayserl. würklicher geheimer Rath Herr Johann Adam Andreas Fürst von Lichtenstein in dem Schwäbischen Creyß sich bereit vor etliche 100000 fl. Güter erkauft, auch noch weiters soviel zu acquiriren trachten werde, als zu Præstirung des denen neu angenommenen Fürsten anzusetzen pfleglichen Matricular-Anschlags der 76 Florenen nach seiner multiplication erforderlich seye, immittelst aber, um die Aufnahm in das Reichs-Fürsten-Raths-Collegium zu facilitiren, den Abgang des fundi zu Bestreitung gemeldten Anschlags biß auf 200 Florenen Römer-Monaten mit einem soviel ertragenden Capital an baarem Geld in ein paar Monaten zu suppliren sich erboten habe, gemeldter Creyß bey neuerlicher Versammlung in Erwegung des bekannten Nothstands, in welchen derselbe durch gegenwärtigen ihn am meisten drückenden Reichs-Krieg gesetzet, auch dahin bereits gebracht worden, daß, um dannoch standhaft aushalten, und die überschwere Kriegs-Onera tragen zu können, er durch fremde und entlehnte Mittel, ohne welche Er zu seinem, und des Publici unwiederbringlichen Schaden unter der Last erliegen müste, zu helfen sich entschlossen, nicht allein auf Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigstes Gutheissen gemeldt Se. Fürstliche Gnaden in des Creyses weltliches Fürstliches Collegium aufzunehmen, sondern auch Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, dahin allergnädigst verhülflich zu seyn, daß mehrermeldte Se. Fürstliche Gnaden von Lichtenstein gleichmäßig auf allhier versammleten Reichstag in dem Reichs-Fürstl. Collegio ad sessionem et votum gelassen werde, wie dann Ihro Kayserl. Majestät Sie würklich angelegentlichst belanget hätten;

Wann dann nun Dieselbe sowohl mehrgemeldt Sr. Fürstl. Gnaden in Ansehung Ihrer und Ihres Hauses bey Deroselben, und dem Reich erworbenen meriten solchen Vortheil und Ehre allergnädigst gern gönnen, als zumalen auch dem so sehr gedruckten, und standhaft getreuen Schwäbischen Creyß zugleich geholfen, und erleichtert sehen möchten, daß solches Geld einig und allein zu Fortführung gegenwärtigen harten Reichs-Kriegs, mithin zu des Reichs gemeinen Dienst und Besten angewendet wird; Als haben in Dero allerhöchstem Namen vorhöchsternannt Se. Hochfürstl. Eminenz selbiges dem hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hiermit eröffnen wollen, damit mehrhochgedachte Se. Fürstliche Gnaden von Lichtenstein auf gewöhnliche desselben Verfügung und Wege in das Reichs-Fürstliche Collegium aufgenommen, und ad votum & sessionem gelassen werde; Wessen dann Ihro Kayserl. Majestät sich allergnädigst versehen, und Ihre Hochfürstl. Eminenz annebst wohlerwehntem Reichs-Directorio damit in freundlich-geneigtem, auch gnädigem Willen jederzeit wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 12 Martii 1708.

Johann Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L. S.)

CCXXXVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium* zu Beförderung des Herzogs Ludwig Rudolph zu Braunschweig-Lüneburg *Introduction* und *Admission* zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath, von wegen der in ein Fürstenthum erhobenen Grafschaft Blanckenburg.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ 20 Martii 1708.

1708. Mart.

Nachdem mit weyl. der in Gott glorwürdigst ruhenden Röm. Kayserl. Majestät allergnädigster Ratification Ihre Hochfürstl. Durchleucht zu **Braunschweig-Wolffenbüttel** die Verordnung gethan, daß nach Dero mit Gott hoffentlich noch lang anstehenden dereinstigen zeitlichen Abgang, auch Dero zweyt gebohrner Prinz Herr **Ludwig Rudolph, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg**, mit einem Theil Dero **Braunschweig-Wolffenbüttelischen Lande** möge versehen seyn, und solchen als ein eigenes **Braunschweigisches Fürstenthum** nach Inhalt des darüber aufgerichteten und confirmirten Recesses besitzen und regieren, hierzu auch die **Grafschaft Blanckenburg** als ein uraltes Patrimonium des **Braunschweigischen Herzogthums** ausersehen, und constituirt; und dann die anjetzo glorwürdigst regierende Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, dahero zu des uralten Hauses Braunschweig, welches sich durch seine dem werthen Vaterland erwiesene gute, nütz- und ersprießliche Dienste bey Deroselben, und dem Röm. Reich stattlich verdient gemacht, mehrern Aufnahm und splendor solche Grafschaft **Blanckenburg** sowohl aus eigener allergnädigster Bewegniß, als auf Dero Herrn Bruders Ihrer Majestät Königs Caroli des 3ten zu Hispanien &c. um Deren nahen Anverwandtschaft willen gethanes Vorsprech- und Ansehen zu einem eigenen Reichs-Fürstenthum unter dem Namen von **Braunschweig-Blanckenburg** erhoben;

Als verlangen höchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst, daß wegen solchen **Blanckenburgischen Fürstenthums** obhochgedachte Se. Hochfürstl. Durchleucht zu **Braunschweig-Wolffenbüttel** bey dem Reichs-Convent, und künftig bey allen solchen Reichs- und Creyß-Tägen, auch andern Versammlungen in dem Reichs-Fürsten-Rath zu ordentlichem Sitz und Stimm, gleich bey solchen Abtheilungen mit andern Fürstlichen Häusern wohl geschehen, in gebührenden Platz und Ort möge zugelassen werden, welches dann Ihrer Kayserl. Majestät geheimer Rath, und bey fürwährendem Reichs-Tag höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heiligen Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. dem Hochlöbl. **Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio*** zu dem Ende hiebey nicht verhalten wollen, damit dasselbe zu Erreichung solch Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Verlangens die Verfügung thun, und selbes an das allhier versammlete Reich bringen möge, nicht zweiflend, es werde allda die allergnädigste Intention von selbst also secundirt werden, damit oberwehnt Seine Hochfürstliche Durchleucht sich des würcklichen Genusses der bezeigten Kayserl. Gnade ohne Verzug zu erfreuen haben, und mithin zu Continuirung Ihres jedesmals rühmlichst für das Vaterland bezeigten patriotischen Eyfers so kräftiger animirt werden, und bleiben Ihro Hochfürstl. Eminenz vorermeldtem Reichs-Directorio damit in freundlich und geneigtem Willen wohlbeygethan. Signatum **Regenspurg** den 22 Martii 1708.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L.S.)

CCXXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret,

Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (*sub CCXV.*) wegen des der verwittibten von Schnebelin nachgelassenen ihres Eheherrn Rechnungs-*Recesses*.

Dictatum Ratisbonæ 24 Martii 1708.

Nachdem die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät ꝛc. Unser allergnädigster Herr sich aus dem von der Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften, und Gesandten den 12ten Septembris nächst verwichenen Jahrs durch alle Reichs-Collegia verglichenen Gutachten allerunterthänigst vortragen lassen, welchergestalt über die von des verstorbenen General-Feld-Marschall-Lieutenant, und gewesenen

1708. Aprilis. Vice-Commendantens zu Philippsburg von Schneblin nachgelassener Wittib eingereichte Memorialia dafür gehalten worden, daß ihr in Ansehung der von ihrem Eheherrn seel. dem Publico geleisteter Dienste, und aus denen dabey vorgestellten Umständen, der sich in der Rechnung ergebene Recess nachzusehen seye, und nun allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät wegen der bey Ihro und dem Reich von ersagtem von Schneblin erworbenen Meriten, gemeldter Wittib sothane Nachsehung allergnädigst gern gönnen, dannenhero Ihres allerhöchsten Orts ermeldten Reichs-Schluß allergnädigst ratificirt haben;

Als hat Dero Kayserl. geheimer Rath, und bey noch fürwährendem Reichs-Convent höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. oberwehnten der Chur-Fürsten, und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten solches hiemit nicht verhalten wollen. Denen Ihre Hochfürstl. Eminenz anbey mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 23 Martii 1708.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CCXXXIX.

Antwort-Schreiben

Von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung mit wiederholtem Ansuchen, daß das beym Reich *in puncto* der Kriegs-*Armatur* beschlossene schleunigst zur würklichen *Execution* gebracht werde, ansonst die Schlüsse ohne Vollstreckung wie ein Leib ohne Seele wäre, im übrigen aber wegen *Assistenz* mit Volk- und Geld-Hülfe Selbe sich unter einem so anderem Vorwand entschuldigen.

Dictatum Ratisbonæ 7 Aprilis 1708.

Hochwürdigst- Durchleuchtigste ꝛc.

Wir haben vor weniger Zeit, Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Derselben Antwort vom 10ten des abgewichenen Monats Februarii auf Unsere unterm 5ten Novembris und 9ten Januarii hiebevor abgelassene Schreiben, betreffend die nöthige Anstalten zu instehendem Feldzug, um den Krieg mit allem möglichen Vigor fortzusetzen, wohl empfangen, und daraus mit vielem Vergnügen ersehen, daß Unsere wohlgemeinte dahin beschehene Repræsentationes, daß in bevorstehendem Sommer mehrere Efforten gethan werden mögen, bey Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Denenselben nicht allein in gutem aufgenommen, sondern auch Euer Churfürstl. und Fürstliche Durchl. Durchl. und Dieselben hierüber mit Uns gänzlich verstanden seynd, daß die höchste Nothwendigkeit erfordere, daß alle, und ein jeder der hohen Alliirten seine äusserste Kräfte daran strecke, um mit Ehre und Sicherheit aus gegenwärtigem Krieg zu gelangen, ingleichen daß Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe an jeglichen der Reichs-Stände die behörige Vorstell- und Anmahnung von Zeit zu Zeit dahin gethan haben, und ferner thun würden, damit ein jeder sein Contingent denen Reichs-Constitutionen zufolge, gebührlich beybringen möchte, worzu man einen neuen Reichs-Schluß abzufassen in Begriff wäre, welchen Wir auch nachhero formiret, und durch ein Decret von Sr. Kayserl. Majestät bestätigt zu seyn vernommen haben;

Nachdemmalen nun solcherhalb nichts anders ermangelt, als daß das beschlossene mit der Execution befolget werde, indeme alle *Resolutiones* und Schlüsse ohne Vollstreckung, wie ein Leib ohne Seele sind, und keinen *Effect* thun; So haben Wir in Betrachtung des gegenwärtigen Zustands der Sachen nicht umhin gekonnt, Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe freundlich zu ersuchen, um dergestaltige Vorsehung zu thun, auf daß alles dasjenige, so durch vorangeregten Reichs-Schluß und Kayserl. Decret festgestellet ist, mit der That werkstellig gemacht, und dieselbe Stände, welche in Rückstand geblieben, bewogen werden mögen, Ihre Contingentien sowohl

wohl in Mannschaft als nöthigen Requisitis von Lebens-Mitteln, Fourage, Artillerie, Kriegs-Munition, samt allem dem, was sonst zu denen Kriegs-Operationen erforderlich ist, mit und nebst andern effective zur Reichs-Armee beyzustellen.

Gleichfalls auch, auf daß das Werk der *Operations-Cassa*, und der Uebernehmung der Chur-Sächsischen Reuterey mit zu seiner Perfection und Execution gebracht, und so in ein als andern keine Zeit mehr verabsäumet werden möge, angesehen der Feldzug vor der Thür ist, und die Feinde aller Orten genugsam zeigen, wie ihre Intention seye, in diesem Jahr ihre Efforten zu verdoppeln, und an allen Seiten sehr früh zu agiren, um zu ihrem auf die Unterdrückung der Freyheit von ganz Europa abzielenden Augenmerk zu gelangen, wovon die Effecten vor alle und jede der Alliirten gleich nachtheilig seyn werden, diejenige aber von selbigen die mehreste Vorwürfe sothanen Unglücks (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) auf sich laden dörften, welche das Ihrige nicht behörig zu denen Lasten des gemeinen Kriegs contribuiren, vielleicht dieweilen Ihre Lande von den Gränzen weiter abgelegen, und dadurch dem Schein nach, so grosser Gefahr nicht exponiret, obwohlen selbige eben deßwegen, weilen sie durch Ihre Situation denen Kriegs-Bedrängnissen und feindlichen Invasionen weniger unterworfen, mehr als andere im Stand seynd, und Ihnen gebührete, das, was Sie vermöge Ihrer Reichs-Contingentien schuldig seynd, zu præstiren.

Wir finden ferner, daß Euer Churfürstliche und Fürstliche Durchl. Durchl. und Dieselbe von Uns 3. Sachen requiriren, als nämlichen

1.) daß mit der hohen Generalität über die Kriegs-Operationes zeitlich concertirt werden möge.

2.) Daß Wir Se. Königl. Majestät von Preussen ersuchen möchten, um 4000. Mann von den 12000. höchstgedachter Sr. Majestät in denen Niederlanden befindlichen Truppen, als ein Theil Sr. Majestät Reichs-Contingents, samt dem, was an solchem ferner ermanglet, an den Ober-Rhein zu senden.

3.) Daß Wir dem Reich mit einer billigmäßigen Hülfe an Geld, und Volk wegen der wiedereroberten Lande, welche zum Burgundischen Creyß gehören sollten, mögten an Hand gehen wollen. 1708. Aprilis.

Was das erste, die zu nehmende Concerten nehmlich anbetrift, so können Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe versichert seyn, daß Wir darunter in deme, so von Uns dependiret, nichts werden ermangeln lassen, doch müssen Wir hiebey anfügen, daß kein Ding sothane Concerten mehr facilitiret, als wo eine genugsame Anzahl Truppen mit allen nöthigen Requisitis bey der Hand ist, um das concertirt- und beschlossene geschwind und behörig zur Execution zu bringen, und offensive oder defensive allda, wo es am diensamsten erachtet wird, zu agiren, welches eben dasjenige ist, worum Wir so vielfältig ersuchet haben, und annoch ersuchen, daß an Seiten des Reichs in Zeiten dafür die nöthige Sorge getragen werden möge.

Belangend das **Zweyte**, nehmlichen die von Sr. Majestät von **Preussen** an den **Ober-Rhein** abzusendende 4000. Mann, und Deroselben weitere Contingentien, so dienet darauf, daß Wir höchstgedachte Se. Majestät mehrmalen angelanget haben, und auch noch gern anlangen wollen, um Dero Reichs-Contingent, und noch ein mehrers nach Dero grossem Vermögen sowohl in Truppen, als nöthigen Behufnissen, auch zur Operations-Cassa, und Uebernehmung der Chur-Sächsischen Reuterey, zur Beschützung des Reichs, und Beförderung der gemeinen Sache præstiren zu wollen; Alldieweilen Wir aber keine Kenntnuß haben, in wie fern einige von höchstgedachter Sr. Majestät in den Niederlanden militirenden Völkern unter Deroselben Reichs-Contingent können, oder müssen gerechnet werden; Als können Wir über die Particularitæten von selbigen Uns nicht herauslassen, sintemalen solches eine Sache ist, welche durch Se. Kayserl. Majestät, und das Reich mit hochgedachter Sr. Majestät zu demeliren stehet.

Und soviel das **dritte**, nehmlichen die gesuchte Assistenz wegen der recuperirten zum **Burgundischen Creyß** gehörigen Lande concerniret, können Wir nicht bergen, daß Uns sothanes Ansuchen unvermuthet vorgekommen: Wir können nicht anderst begreiffen, ob selbiges müsse sein Absehen haben auf das Theil der **Spanischen Niederlande**, welches aus der Feinde Macht reducirt ist; allein ausser

1780. Majus. dem, daß die Mittel aus den reducirten Landen daselbst mehr, als zu nöthig seynd, um selbige Lande zu manuteniren, so wissen Wir nicht, ob, und in wie fern dieselbe Lande unter das Reich gehöret haben, oder ein Theil von dem Burgundischen Creyß seyen, ingleichen auch nicht, ob sie jemals, oder in sehr langer Zeit zu den Reichs-Lasten contribuiret haben, noch auch, ob das Reich dieselbe, als ein Theil oder Glied von solchem considerirt, und als ein solches gedachte Lande gegen die Gewalt ihrer Feinde, als sie davon angegriffen worden, hat beschirmen helfen? Zwar ist eine gewisse *Transaction* bekannt, so durch Kayser Carl den V. ohngefähr vor 160. Jahren auf einem Reichstag zu Augspurg formiret worden, um die 17. Niederländische *Provinzien* in gewissen Absichten an das Reich unter den Burgundischen Creyß zu bringen. Uns ist aber ohnbewust, ob solches jemals ad praxin und zum Effect gebracht, und von den Niederlanden dabey acquiescirt seye, um welcher Ursachen willen Wir Uns nicht würden einlassen können, gemeldter Lande wegen zu denen Reichs-Lasten zu contribuiren, um so weniger, da selbige eher vom Reich Assistenz vonnöthen haben, als daß sie im Stand seyn sollten, die Reichs-Bürden mittragen zu helfen, worzu sie auch allenfalls ungehalten seyn würden, so lang die oft angeregte Spanische Niederlande selbsten im Krieg seynd.

Im übrigen vermeinen Wir mehr als genug in diesem Krieg erwiesen zu haben, daß die gemeine, und ins besondere des Reichs Sache Uns soviel zu Herzen gegangen, daß nichts mehrers von Uns behörte erfordert zu werden, und gleichwie von einigen Creysen, und Ständen des Reichs, zumalen vornehmlich, die zu nächst an dem Feind gelegen, grosse Efforten gethan worden seynd, worüber Dieselbe mit Recht gerühmet werden müssen, also ist zu wünschen, daß auch andere, und alle, niemand ausgesondert, sich gleichmäßig zum wenigsten vor das Zukünftige evertuiren mögen, worzu Wir nochmals ersuchen, daß Euer Churfürstliche und Fürstliche Durchlaucht Durchlaucht, und Dieselben diejenige zu persuadiren belieben, welche daran in Mangel erscheinen. Womit Wir ꝛc. Im Haag den 26. Martii 1708.

CCXL.

Kayserliches-Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, zu Beförderung des Herrn Fürsten zu Oettingen *Introduction* und *Admission* zu Sitz und Stimm in dem Reichs-Fürsten-Rath.

Dictatum Ratisbonæ 25. *May* 1708.

Der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, der Röm. Kayserlichen Majestät geheimer Rath, und bey dem zu Regenspurg allgemeintlich versammleten Reich höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. lasset dem hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* hiemit unverhalten, welchermassen die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, in Erinnerung geführet, daß allbereit Dero in Gott ruhenden Kayserlichen Herrn Vaters Majestät glorwürdigster Gedächtniß gefällig gewesen, Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Oettingen Desiderium wegen Dero Introduction zum Sitz und Stimm-Recht in dem Reichs-Fürstlichen Collegio allergnädigst zu befördern; Sintemalen nun allerhöchst ernannte Ihre Kayserliche Majestät sowohl sothanem väterlichen höchst preißwürdigsten Willen endlichen Vorschub angedeyhen zu lassen, als auch aus eigner allergnädigster Propension gerne sehen würden, daß solch Werk zu verlangtem Zweck dereinsten gereichen, und Sr. Fürstlichen Gnaden darinnen ohne längern Anstand willfahrt werden mögte:

Als wird wohlermeldtes Reichs-Directorium sich angelegen seyn lassen, solch Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Meynung per Dictaturam gehöriger Orten hinzubringen, und zu Erlangung des

des angezielten Effects alles weitere vorträglich einzuwenden. Und bleiben Ihro Hochfürstl. Eminenz demselben mit freundlich-geneigtem Willen jederzeit wohl beygethan. Signatum Passau den 22. May 1708.

1708. Majus.

(L.S.)

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

CCXLI.

Reichs-Schluß.

Daß von Kayserlicher Majestät die Creyßausschreib-Aemter, auch all und jede Stände, nochmal ernstlich zu ermahnen und zu vermögen, ihre schuldige *Contingentien* an Mannschaft und *Requisitis*, auch verwilligten Geld-Anlagen nach dem Ober-Rhein *ad Loca operationum* ohne Anstand zu *præstiren*. Daß *contra morosos* mit würklicher *Execution* zu verfahren; keine Vertret- oder *Eximirung* hierunter zu verstatten, die anderwärtshin gestellte Mannschaft für keine Reichs-*Contingentien* anzusehen, und die ausschreibende Fürsten der Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse zu *Convocirung* und Haltung der Creyßtäge zu *excitiren*.

Dictatum Ratisbonæ 25. *Maji* 1708.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 7. Aprilis per Dictaturam publicam communicirte der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, wie auch den 25. ejusdem dictirte Chur-Braunschweigische Schreiben an allhiesige allgemeine Reichs-Versammlung, die bevorstehende Campagne, und hierzu erforderliche Kriegs-Requisita betreffend, zur ordentlichen Proposition und Deliberation gestellet; so ist nach reiffer der Sachen Ueberlegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß nicht allein die sämmtliche Reichs-Creyß-Ausschreib-Aemter, sondern auch alle und jede Herren Stände des Reichs insbesondere, niemand ausgenommen, von Kayserl. Majestät und Reichs wegen, nochmal ernstlich und wohlmeynend zu erinnern, Se. Kayserl. Majestät darum auch von Reichs wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Dero allerhöchste Authorität dahin anzuwenden, daß sämmtliche Herren Stände denen vorherigen und letzterm Reichs-Schluß vom 17. Febr. zufolge, ihre schuldige, und lauffende Præstationes an Mannschaft in completen mustermäßigen Stand, Stück, Ammunition, Proviant, Magazin, ad loca operationum an den Ober-Rhein, und an keinen andern Ort (wo sie für keine Reichs-Mannschaft anzurechnen ist) ohne einigen längern Anstand besser und eifriger stellen, auch die 6. Römer-Monat für Philippsburg, dann ihren Antheil an denen verwilligten 300000. Gulden und Million Reichs-Thaler nacher Frankfurt ohne Umgang, ohnverzüglich bezahlen sollen, massen dann der Innhalt des letztern Reichs-Schlusses anhero zu solchem Ende in allen Punctis und Clausulis hiemit wiederholet wird. Wobey dann auch diejenige Stände mit begriffen seynd, welche von andern vertreten zu werden sich entschuldigen, indem dergleichen Vertretung und Exemptiones, als der gemeinen Sache höchstschädlich, nicht gestattet werden.

In solcher obiger Absicht wird gegen die morosos mit der Execution nach dem letztern von Kayserlicher Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß zu verfahren, und auf eine fernere Kayserliche allergnädigste Ratification über das bereits vorhin beschlossene, nicht zuzuwarten seyn, in reiffer Erwegung, daß Sie zu Rettung und Ausführung eines glücklichen Kriegs (wie allen und jeden Ständen von selbsten bewust) und Erwerbung eines beständigreputirlichen Friedens, zu Wohlfahrt des Vaterlands, und der gemeinen Sache Besten verpflichtet, und dessentwegen Ihre Reichs-Lande so reichlich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten zu geniessen haben, um die Reichs-Last und Krieg dahingegen auch mit zu übertragen; Man lebte aber dabey der guten Hofnung, und setzte das beständige Vertrauen von Reichs wegen dahin, es würden sich einige, und zwar mächtigere Stände nicht zu Schulden kommen lassen wollen, daß durch nicht Stellung, und Zahlung Ihrer grossen Contingentien an obigen bemeldten Requisitis die gemeine Sache abermals, wie vorm Jahr einen unersetzlichen Abbruch, und Ihre Herren

1708. Junius. Mitstände in neuen fernern Ruin und Untergang gestürzet, dem Feind aber dadurch Gewalt über die Kayserliche und Reichs-Armee in die Hand gegeben, und überlassen werde, womit den Feldzug über, dem Reich eine geringe Ehre bey denen *Exteris* und der *Posteri*tät, auch ein disreputirlicher Friede, demselben vielleicht allein zu seinem eigenen höchsten Schaden, erworben werden dörfte, welches Ihre Kayserl. Majestät, die *exponi*rte Reichs-Creyse, und Stände, und die hohe *Alliir*te öfters genug vorgestellt, und solches allen unverhoften Falls, bey widriger Bezeigung sehr zu besorgen, daran aber zuversichtlich niemand von denen Herren Ständen theil nehmen wird, welchen die Liebe des Vaterlands angelegen seye.

Man könnte von Reichs wegen auch nicht gestatten, und ist ferner beschlossen worden, daß wegen Privat-Creyß- oder anderer unbekannter Angelegenheit, Hinderniß, oder Irrungen die schuldige Contingentia an Mannschaft, oder andern præstandis in solcher allgemeiner Noth, und von allen Ständen des Reichs einmüthig declarirtem gegenwärtigen Krieg nicht sollten gestellet, beygeschaft, und bezahlet werden, da zumalen solche sich mit anderer Gelegenheit nach denen Reichs-Gesetzen werden leicht schlichten lassen, in solcher Absicht wären Kayserliche Majestät nochmals von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, Dero wiederholte Excitatoria an die ausschreibende Fürsten der Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse um der förderlamsten Convocirung willen nochmalen ergehen zu lassen, und daß unter Dero allerhöchster Authorität in solcher Zusammenkunft die habende Anstände zusammen getragen, und vergnüglich beygelegt würden. Welches jedoch obgedachtem letztern Reichs-Schluß vom 17. Febr. jüngsthin nichts derogiren, sondern dieser in seinen völligen Kräften bestehen solle.

Nebst diesem wäre von Reichs wegen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig für Ihre bezeigende eifrige Sorge für das gemeine Wesen zu danken, und zu ersuchen, darinn zu Ihrer eigenen hohen Reputation fortzufahren, und sich bald zu der Reichs-Armee, und Ihrem Commando zu Eröfnung der Campagne zu verfügen, und den Feind zu præveniren; Man zweifelt nicht, sämmtliche Herren Stände würden an ihren schuldigen Præstationen nichts erwinden, sondern die Ehre und Wohlseyn des Vaterlands sich rechtschaffen mit wahrem Eifer angelegen seyn lassen, damit Seine Churfürstliche Durchlaucht in dem mit der Kayserl. und hohen alliirten Generalität genommenen Concert secundirt werden, oder Sie selbsten nach dem letztern Reichs-Schluß gegen die morosos verfahren können, und wäre anbey aber von diesem allem der Chur-Braunschweigischen Gesandtschaft, und derer Herren General-Staaten Herrn *Residenten* alsogleich Nachricht und Communication zu geben, und solle von dem übrigen Inhalt der Herren General-Staaten Schreibens wegen des Burgundischen Creyses das mehrere hiernächst deliberirt, und der Schluß eröfnet werden. Signatum Regenspurg den 25. May 1708.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCXLII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserliche Majestät *communici*ren dem Reich die von Chur-Maynz und Chur-Braunschweig abgestattete *Relation*, über die *nomine Imperii* mit des Königs *Augusti* in Pohlen Majestät wegen Anlassung 3000. Mann Chur-Sächsischer Reuterey gepflogene Handlung, und durch was für beschwerliche Gegen-Bedingnisse die Abschliessung des Werks verhindert worden seye.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Junii* 1708.

Der Röm. Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät ist von Ihren Churfürstl. Churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Maynz, und Braunschweig-Lüneburg, laut Deroselben abgelegten Relation sub A. samt Beylagen N. 1. 2. 3. so jedoch erst zu Ende des May eingangen, mit mehrerem hinter- Lit. A.

terbracht worden, wie weit Deroselben Subdelegirte mit Königs *Augusti* Majestät in der Handlung über die von wegen Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs an Dieselbe gesuchte 3000. Pferd gelanget seyen, und in specie, welchermassen Sie dasjenige, so Se. Königl. Majestät in gedachter Beylage Nro. 3. wegen Entbindung von allen Dero Reichs-*Præstationen* unter andern begehret, einzugehen sich nicht bemächtiget geachtet hätten, sondern vielmehr von Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich weitere Instruction darüber erwarten wollten, welchemnach dann mehrallerhöchsternannt Ihro Kayserliche Majestät Dero geheimen Rath, und bey allhier versammelten Reich höchstansehnlichen Commissario, dem Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Röm. Kirche Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinalen von Lamberg, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. den allergnädigsten Befehl gegeben, solches alles der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtrefflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mitzutheilen, und deren Gutachten darüber mit dem Zusatz zu begehren: Ihre Kayserl. Majestät hielten gnädigst dafür, daferne Se. Königl. Majestät angeführte Dero Bedingung dahin erläutern sollten, daß selbige nicht auf eine völlige Exemption Ihrer Contingentien den ganzen Krieg hindurch, sondern nur auf dieses Jahr zu verstehen seye, daß vermuthlich auch Chur- Fürsten und Stände auf die denen Chur-Sächsischen Landen obgelegene schwere Last und erschöpften Zustand mitleidentliche Reflexion machen, und denenselben einen Nachlaß gerne gönnen, hingegen Se. Königliche Majestät, zu Bezeugung Ihrer dem Vaterland zutragenden Liebe und Eifer an dem geforderten völligen Unterhalt auch etwas schwinden lassen würden.

Sintemalen aber die vornehmste Difficultät auf den bey der Reichs-Cassa sich erzeigenden Abmangel der Gelder, und langsame Einbringung der vom Reich verwilligten Million Reichs-Thaler, von welcher ermeldte Hülfs-Völker erhandelt werden sollen, anzukommen schiene, als liessen nicht weniger Ihre Kayserl. Majestät Churfürsten, Fürsten und Stände nochmalen beweglichst ersuchen und ermahnen, daß ein jeder, deme des Vaterlands Wohlfahrt zu Gemüthe gehet, mit Deroselben seine Quotam an obgedachter Million Reichs-Thaler, und den vorhin verwilligten Geld-Præstationen, ohne Ausnahm und längere Verzögerung abzustatten, und denen Conclusis gebührende Folge zu leisten geflissen seyn wolle. Welchem allergnädigsten Befehl dann obhöchsternannt Ihre Hochfürstl. Eminenz hiemit allerunterthänigst nachkommen wollen, und verbleiben anbey der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs versammelten Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Regensburg den 19. Junii 1708. 1708. Junius.

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Relation an Kayserl. Majestät von Chur-Maynz und Chur-Braunschweig, über die *nomine Imperii* mit des Königs *Augusti* Majestät, wegen Anlassung 3000. Mann Chur-Sächsischer Reuterey, gepflogene Handlung.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät ruhet in allergnädigstem Angedenken, wasmassen Dieselbe, nachdeme Sie in dem von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch Ihre zu Regenspurg versammelte Räthe, Botschaften und Gesandte unterm 17. Februarii nächsthin verfaßten, und von Ihrer Kayserl. Majestät approbirten Reichs-Gutachten gehorsamst ersuchet worden, von des Königs *Augusti* Majestät 3000. Mann zu Pferd zu des Reichs Dienst, je eher je besser, auf leidentliche billige Conditiones zu erhandeln, zu Uns das besondere hohe Vertrauen haben, und Uns Dero Vollmacht und Commission dahin auftragen wollen, daß Euer Kayserlichen Majestät und dem teutschen Vaterland zu Lieb und Ehren Wir Uns mit dieser Handlung beladen, und in Dero und des Reichs Namen mit des Königs Augusti Majestät Uns dahin zu vernehmen bemühet seyn wollten, damit von Deroselben erwehnte 3000. Mann zu Pferd gegen einen leidentlichen Geld-Beytrag, und die in gemeldtem Reichs-Gutachten enthaltene

1708. Junius. Conditiones, Euer Kayserl. Majestät und dem Reich ohne Verzug überlassen, und nach dem Ober-Rhein förderlichst abgeschickt werden mögten.

Nun haben Wir nicht ermangelt, dieser Uns aufgetragenen Kayserl. Commission zufolge, Uns des Werks, sobald es hat seyn können, würklich zu unterziehen, und einige von Unsern Ministris an Ihro Majestät den König Augustum abzuschicken, und Dieselbe in denen Ihnen verstatteten Audienzien um dasjenige zu belangen, was von Euer Kayserl. Majestät Wir erwehnter massen in commissis bekommen. Es haben des Königs Augusti Majestät solches auch zwar gerne vernommen, und gleichfalls von Ihren Ministris einige zu der Sache deputiret, welche dann mit denen Unsrigen sich zusammen gethan, und gegen einander vernehmen lassen, auch in dem Hauptwerk es so weit, nach Ausweiß des sub Nris 1. und 2. hie- Nro. 1. & 2. beyliegenden Aufsatzes, eins worden, daß man Euer Kayserlichen Majestät und des Reichs Intention allerdings assequirt gehabt hätte.

Nachdem man aber Königl. *Augusti*scher Seiten dieses noch in jetzterwehntem Nro. 3. Aufsatz, was die Beylage sub Nro. 3. besaget, mit eingerückt haben wollen, und also Unsere Abgeschickte Ihro Majestät den König *Augustum* von allen Ihren Præstationibus, welche Sie sowohl an Mannschaft als Geld und sonsten zu der dießmaligen Reichs-Verfassung schuldig, eximiren sollen, welches ein solches Zumuthen gewesen, darinnen Dieselbe sich eben so wenig, als Wir Uns selbsten, aus Abgang der dazu gehabten Vollmacht und Instruction, hätten verstehen können, gleichwohlen aber Königlich-Augustischer Seiten davon nicht abgestanden, und ohne Beyrückung dieser Puncten die übrige zum würklichen Schluß und Stand gebracht werden wollen: So haben Wir diese vorgewesene Handlung nicht gänzlichen abrumpiren, sondern nur Unsere Abgeschickte wiederum so lang, nach genommener Abschieds-Audienz, zurück kommen lassen, bis daß über dieses ohnvermuthete Incidens Euer Kayserl. Majestät von Uns (wie hiemit in allerunterthänigstem Respect beschiehet) der gehorsamste Bericht erstattet, und Uns darauf, ob? auch, wie weit man sich etwa dießfalls gegen mehrbesagte Königl. Majestät heraus zu lassen, oder zu erklären haben möge? fernerer Befehl und Instruction von Euer Kayserl. Majestät eingelangt seyn würde.

Sollten Dieselbe nun mit dem Reich der Meynung seyn, daß man Ihrer Majestät dem König *Augusto* in sothanem seinem Petito zu deferiren hätte, sonderlich da Dero Lande durch die vorherige Königl. Schwedische Einquartierungen dergestalten mitgenommen worden, daß von ihnen wegen der bis hiehin bewilligten Reichs-Præstationen doch nichts zu hoffen, wird man alsdann gemeldtem Aufsatz diese Puncten nur vollends beyzurücken, und denselben in gewöhnlicher Form zur Expedition kommen zu lassen haben. Was Euer Kayserliche Majestät Sich demnach allergnädigst entschliessen, und Uns ferner committiren, werden Wir Uns nicht entgegen seyn lassen, sondern auf alle weise, wie Wir ohnedem schuldig, zu vollziehen und zu befördern suchen. Der zu fortwührigen Kayserl. Hulden und Gnaden Wir Uns gehorsamst empfehlen, und verbleiben

Euer Kayserl. Majestät

unterthänigst-gehorsamster Churfürst, *Lotharius* Franz, Churfürst.

unterthänigst-treugehorsamster Churfürst, Georg Ludwig, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg.

Beylage sub No. 1.

1.) Des Königs Augusti Majestät überlassen zu Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Diensten an guter, ohntadelhafter, wohlberittener, armirter, und gekleideter Mannschaft 3000. Mann, in 4. Regimenter Dragoner, jedes Regiment ad 8. Compagnien, und jede Compagnie ad 90. Mann, inclusive der prima plana, dergestalt, daß solche Regimenter, welche bey ihrem Aufbruch aus dem Churfürstenthum Sachsen Se. Churfürstl. Durchl. zu **Braunschweig-Lüneburg**, kraft obhabenden Commando der Reichs-Armée, zu welcher diese Regimenter sollen gestossen werden, werden mustern lassen, als dermalen Kayserliche und Reichs-Trouppen, nicht allein instehenden Feldzug über bey gedachter Reichs-Armée, gleich andern Kayserl. und Reichs-Trouppen, und nach Proportion der von Zeit zu Zeit befindenden Dienst-Tabell alle Commando verrich-

richten, sondern auch nach geendigtem Feldzug, gleich andern Kayserlichen und Reichs-Trouppen, sich den Winter logiren zu lassen, und die ihnen anweisende Posten in der Winter-Logirung unweigerlich zu beziehen und zu verwahren, auch sollen solche Regimenter, der Winter-Verpflegung halber, in jedem Creyß, wo sie zu stehen kommen, eingeführten Reglements sich in allem gemäß bezeigen, jedoch verstehet sich, daß diese Trouppes nicht vor andern fatigirt, sondern im Dienst selbigen gleich gehalten werden.

2.) Der Aufbruch solcher Regimenter nach dem Rhein alsofort nach eingelangter Kayserlicher Ratification geschehen, selbige aber vorhero, sowohl die Officiers als Gemeine, sammt zugehörigen Generalen und Regiments-Stäben, auf die in dieser Convention stipulirende Ueberlassungs-Zeit zu Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Diensten von des Königs Augusti Majestät der Dienste, Eyd und Pflichten, mit welchen Deroselben sie verwandt, erlassen, und nach der sub Lit. A. hier beygeschlossenen Eydes-Form von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg in Kayserl. Majestät und des Reichs Pflichten genommen, auch denenselben sodann ein Monat Sold vor dem Aufbruch anticipando gereichet werden.

3.) Solche Regimenter sollten so wenig in ihrem Hinaufmarsch nach dem Rhein, (welchen sie geraden Wegs auf Philippsburg zu nehmen, und gegen die Zeit ihres Aufbruchs aus dem Churfürstenthum Sachsen mit denen zu solchem March erforderlichen Requisitorial-Schreiben von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg versehen werden) als an denen Orten, wo sie in dem oder nach geendigtem Feldzug werden zu stehen kommen, oder auch hiernächst in ihrem Zurückmarsch nach denen Chur-Sächsischen Landen, denjenigen Ständen und ihren Unterthanen (deren Land und Gebiet solcher March, Station oder Logirung betreffen wird) im geringsten keine Ueberlast oder Beschwerung zufügen, sondern sich Reichs-Constitutions-mäßig und nach denen in denen obern Creysen in Observanz seyenden March-Reglements betragen. Insonderheit sollen auch die March-Routen durch der betreffenden Stände Lande und Gebieth mit ihren Commissariis, denen Reichs-Constitutionen gemäß, eingerichtet und verglichen werden, auch sollen die Generals und Officiers, die zu diesem Corpo gehören, sowohl unter sich selbsten, als bey denen unter ihrem Commando stehenden Unter-Officiers und Gemeinen gute Ordre und scharfe Kriegs-Zucht zu halten schuldig seyn, und verschaffen, auch dafür stehen, daß keine Exactiones an Geld und Naturalien geschehen, oder da dergleichen sich zutrügen, es ernstlich bestrafet werde, und denen durch dieses Beschädigten und Gravirten gehörige Satisfaction wiederfahren möge, widrigen Falls solche dem Regiment, bey welchem die Exactiones und Excesse geschehen, soviel als selbige importiren, an seiner monatlichen Verpflegung decortiret, und der Beschädigte damit ohne Aufschub, und ohne weitläufige Untersuchung des eigentlichen Thäters, als welche man dem Regiment anheim lasset, contentiret werden. 1708. Junius.

4.) Mehrbesagte Regimenter sollen während dieser Convention, Inhalts des beygefügten und von beederseits Gevollmächtigten unterschriebenen Verpflegungs-Entwurfs, gleich denen alten Fränkischen Regimentern in Quartieren und im Feld verpfleget werden, und deren monatlichen Ertrag aus der Operations-Cassa von dem darein fliessenden Fundo, oder vom Reich für dieses Jahr gewilligten Million Thaler durch die Hände eines Kayserlichen und Reichs-Commissarii jedesmals zu behöriger Zeit richtig zu empfangen, und sonsten alle denen alten Fränkischen Regimentern zukommende Douceurs und Quartiere und im Feld gleich ihnen mit zu geniessen haben, ohne daß hingegen einige Compensation wegen des von Königl. Majestät zu stellenden Reichs-Contingents, und zur Operations-Cassa bewilligten Million Rthlr., auch dem Beytrag zu denen 300000., ingleichen denen zu Behuf der Festung Philippsburg bewilligten 6. Römer-Monaten statt haben solle, auch sollen diese Regimenter währender Campagne nach ihrem würklichen Stand, ohne die Absenten zu rechnen, mit dem vorgemeldten Verpflegungs-Aufsatz, ausgeworfenen Proviant, Fourage, auf Kosten vor die Fähnl oder Regimenter, wo sie von Zeit zu Zeit stehen werden, durch einen Reichs-Lieferanten andern bey der Armée am Rhein befindlichen Kayserl. und Reichs-Trouppes gleich gehörig versehen werden,

1708. Junius.

auch das Hospital gleich denen Fränkischen Creyß-Trouppen zu geniessen haben.

5.) Wegen der Recruten und Remontes solle es gehalten werden, wie es bey dem Fränkischen Creyß hergebracht ist, nemlichen, daß der Abgang an Mannschaft und Pferden denen Regimentern in natura, in eadem qualitate, wie selbige bey der Uebernahm und ersten Musterung befunden worden, oder aber an Geld, und zwar ein Dragoner mit völliger Montirung und aller Zugehör mit 30. Thaler, ohne daß vorgedachter massen Art. 4to etwas darauf abgerechnet und compensiret werde, noch vor dem Aufbruch aus dem Reich nach dem Churfürstenthum Sachsen ersetzet werden, jedoch solle Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich dießfalls die Option frey stehen.

6.) Auch verbleibet des Königs Augusti Majestät die denen Regimentern zukommende Jurisdiction und Ersetzung deren Officiers.

7.) Nicht weniger sollen diesem Corpo und denen bey selbigem stehenden Generalen und Officiers die ihnen gebührende Honneurs und Rang zugestanden werden, wie solches dem in verwichenem Jahr und Zeithero am Rhein von des Königs Augusti Majestät gehaltenen Corpo wiederfahren.

8.) der Terminus à quo? oberwehnter Verpflegung solle à dato der eingelangten Ratification an gerechnet werden, da die Regimenter aus dem Churfürstenthum Sachsen, um nach dem Rhein zu marchiren, aufbrechen werden.

9.) Behalten sich Ihre Königl. Majestät bevor, daß, wann Sie dieses überlassende Corpo zur Defension Dero eigenen Lande und Leute, nach Verlauf des verglichenen Termins, abzufordern necessitiret, oder selbigen die stipulirte Bezahlung und reale Adimplirung aller Conditionen wider alles Verhoffen nicht gehalten würde, selbiges auf 4. Wochen vorhero beschehene Notification zu revociren befugt seyn, und solches nicht weiter aufgehalten werden solle, jedoch verstehet sich, daß sodann auch mit dem Abmarch die Verpflegung cessiren solle.

10.) Diese Convention solle auf ein Jahr oder 12. Monate, von dato der Ratification an zu rechnen, hiemit geschlossen seyn, vor dessen Ablauf wegen Continuirung derselben weitere Handlung zu pflegen von beeden Seiten vorbehalten wird.

11.) Die Kayserl. Ratification über diese Convention soll innerhalb 14. Tägen dieses an zu rechnen beygebracht, und gegen des Königs Augusti Majestät gleichmäßige Ratification zu Dreßden ausgewechselt werden.

12.) Zu Urkund dessen, was obstehet, ist diese Convention, so in quadruplo ausgefertiget, von allerseits dazu bevollmächtigten Ministris unterschrieben und untersiegelt, und ein Exemplar davon an Ihre Kayserl. Majestät gesandt, das zweyte des Königs *Augusti* Majestät zu dieser Handlung bevollmächtigten Ministris gelassen, das dritte aber nacher Maynz, und das vierte nacher Hannover geschickt worden. Geben Dreßden den 1708.

Beylage sub No. 2.

Entwurf, was nach der Fränkischen Creyß-Ordonnanz die von Ihro Majestät dem König *Augusto* übernehmende 4. Regimenter Dragoner sammt dem General-Staab zu verpflegen kosten.

General-Staab.

Portionen. Commiss.	Fourage.		Monatl. Sold.	fl.	kr.
16	12	1. General-Lieutenant		375.	--
12	8	1. General-Major		280.	--
6	6	2. General-Adjutanten à 40.	fl.	80	--
3	3	1. Ober-Auditor		45	--
2	2	1. Kriegs-Commissarius		45	--
1	1	1. Copist		22	30
2	1	1. Staabs-Prediger		25	--
3	3	1. Staabs-Quartiermeister		40	--
2	2	1. Feld-Medicus		65	--
2	1	1. Staabs-Wagenmeister		15	--
49	39	11. Köpfe	Summa	992.	30

Regi-

1708. Junius.

Regiments-Staab.

Portionen. Commiſs.	Fourage.		Monatl. Sold.	fl.	kr.
6	6	1. Obriſter		155.	--
4	2	1. Obriſt-Lieutenant		63.	--
8	4	2. Obriſt-Wachtmeiſter à 46.	fl.	92.	--
2	2	1. Regiments-Quartiermeiſter		40	--
2	2	1. Auditeur		32	--
2	1	1. Feld-Prediger		25	--
2	2	1. Adjutant		29	--
2	2	1. Wagenmeiſter		15	--
1	1	1. Paucker		12	--
5	5	5. Hautbois à 9.	fl.	47	30
2	2	1. Profoß mit ſeinen Leuten		22	--
36	29	Regiments-Staab 17. Köpfe		556	30

Eine Compagnie.

Portionen. Commiſs.	Fourage.		Monatl. Sold.	fl.	kr.
4	4	1. Hauptmann		80	--
3	3	1. Lieutenant		40	--
3	2	1. Fähndrich		30	--
2	1	1. Wachtmeiſter		20	--
2	1	1. Fahnenjuncker		15	--
3	3	3. Corporals jeder 12.	fl.	36	--
1	1	1. Fourier		12	--
1	1	1. Muſterſchreiber		12	--
1	1	1. Feldſcherer		12	--
1	1	1. Tambour		9	30
1	1	1. Sattler		9	--
1	1	1. Schmid		9	--
75	75	75. Gemeine		675	--
2	4	2. Wagenmeiſter à 6. fl. und 4. Pferd.		12	--
100	99	91. Köpfe	Summa	971	30
700	693	637. Köpfe hiezu gerechnet von ferneren 7. Compagnien		6800	30
36	29	17. Köpfe vom Regiments-Staab		556	30
836	821	745. Köpfe		8328	30
2508	2463	2235. Köpfe von fernern 3. Regimentern.		24985	30
49	39	11. Köpfe vom General-Staab		992	30
3393	3323	2991. Köpfe		34306	30
40746	39876	Betraget auf 12. Monate		411678	--

1708. Junius.

Weilen aber bey gedachtem Regiment 8. Capitains angesetzet, da doch wegen des Obristen, Obrist-Lieutenants und 2 Majors 4 Köpfe abgehen, als verbleibet jedes Regiment 741. mithin die 4 Regimenter samt dem General-Staab stark 2975. Köpfe, dann wird die Anschaffung des Proviants und der Fourage besag der Beylage ohngefähr auswerfen 95922 fl.

Und weilen die Regimenter nach Verfliessung des pactirten Jahrs an Mannschaft und Pferden auf des Reichs Kosten völlig recroutirt werden sollen; Als wird dessenthalben auf jede Compagnie 900 fl. angesetzt, so von 32. Compagnien betraget

28800 fl.

Summa 124722 fl.

Welchemnach die Besoldung, Verpfleg- und Recroutirung in 12 Monaten sich belaufen werden auf

536390 fl.

Beylage sub No. 3.

Copia des Königl. Augustischer Seits dem Tractat Art. 4to einzurücken verlangenden §phi.

„Wovon Sie in Betrachtung Ih„res bekannten Zustands, und der je„tzigen Ihrer Kayserl. Majestät und „dem Reich erweisenden Willfährig„keit dann auch billig zu entbinden.

CCXLIII.

Kayserliches Commissions-Decret, una cum P. Sto.

Ratification und Genehmhaltung des Churfürstlichen *Collegi* al-Gutachtens, und P. St. (*sub CXC.*) wegen *Restitution* der alten Pfälzischen Chur-Würde, Erztruchsessen-Amts samt Oberpfälzischen Landen, fort all übrigen angehörigen *Prærogativen*, Rechten und Gerechtigkeiten an Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz als Haupt der Rudolphinischen Linie.

Communicatum Ratisbonæ 25 Junii 1708.

Die Römisch-Kayserliche, auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, haben aus dem von Ihrer Churfürstlichen Gnaden, Gnaden, und Durchleucht, Durchleucht, zu Maynz, Trier, Sachsen und Brandenburg unterm anderten May nächst abgewichenen Jahrs erstatteten Collegial-Gutachten nicht allein mehreren Inhalts vernommen, wie daß Dieselbe auf allerhöchst ermeldt Ihrer Kayserlichen Majestät Veranlassung das Churpfälzische an Sie gebrachte Gesuch, die Restitution der von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz Rudolphinischer Linie weggekommenen auf die Bayrische sogenannte Wilhelminische Linie übertragenen Chur und Erz-Amts, wie auch der Oberpfälzischen Lande und der Grafschaft *Chamb* betreffend, in Deliberation genommen, und daß dasselbe in der güldenen Bull Kaysers Caroli IV. Dero Kayserlichen von Bayern selbst mit aufgerichteten Wahl-Capitulation, dem Land-Frieden, und andern Reichs-Satzungen, auch denen gemeinen beschriebenen Rechten, sonderlich dem Westphällschen Friedenschluß, nach vorgangener und publicirter gerechtester Achts-Erklärung des gewesenen Chur-Fürsten in Bayern Maximilian Emanuels genug gegründet befunden, und dafür gehalten, daß die von jetztgedachtem Maximilian Emanuel in Bayern biß-dahin ingehabte und durch seine vielfältige Verbrechen verwürckte alte Pfälzische Chur und Erz-Truchsessen-Amt, wie auch die Obere Pfalz, und Grafschaft *Chamb* mit ihren Rechten, Ehren, Würden, Ordnungen, Zugehörungen, und Nutzbarkeiten auf die Rudolphinische Linie wieder zu transferiren, und gedacht Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz als Haupt Derselben, damit, wie auch mit dem eine zeither strittig gemachten Reichs-*Vicariat* zu belehnen, folglich auch Ihro in dem Churfürstlichen Collegio der zweyte Sitz unter denen weltlichen Herren Churfürsten, das ist, immediaté nach Böheim, und immediaté vor Sachsen anzuweisen seye, sondern es haben auch Ihre Kayserliche Majestät noch ferner aus dem im Churfürstlichen Collegio

legio in Gegenwart des von Deroselben als König in Böheim, und des Heil. Reichs Churfürsten dazu committirten Gevollmächtigten, und mit dessen Beystimmung gemachten Schluß ersehen, daß das gesammte Churfürstliche Collegium annoch selbiger Meynung seye, und Ihre Kayserliche Majestät ersuchet, daß, weilen nun keine Hinderniß mehr obhanden, warum diese Sache länger retardirt werden sollte, Sie darüber Dero allergnädigste Kayserliche Ratification zu ertheilen, und dieselbe zu exequiren, mithin Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz in dessen allen *Possession* zu setzen, und von Reichs wegen dabey jetzt und ins künftige zu *manuteniren* geruhen möchten.

Wie nun oft- allerhöchst- erwehnte Ihre Kayserliche Majestät solches alles wohl erwogen, und zugleich Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz bey Deroselben und dem Reich erworbene viele Verdienste allergnädigst betrachtet; Als haben Dieselbe obgemeldt des Churfürstlichen Collegii räthlichen Schluß mit wohlbedachtem Muth und rechten Wissen von Kayserlich- allerhöchsten Amts wegen allergnädigst approbiren, ratificiren, und genehmhalten, auch dem gemäß mehrhöchstgedacht Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz als Haupt der Rudolphinischen Linie mit der von dieser Linie ehemals weggekommenen alten Chur-Würde und dem Erz-Truchsessen-Amt, sammt denen Ober-Pfälzischen Landen und der Grafschaft *Chamb*, und allen darzu gehörigen Rechten, Ehren, und Nutzungen, wie auch mit dem ohne das prætendirten Reichs-*Vicariat* würklich wiederum in Gnaden belehnet, wollen auch Deroselben den obermeldten zweyten Sitz unter denen weltlichen Churfürsten im Churfürstlichen Collegio Kraft dieses wiederum angewiesen haben, und Dieselbe, wie auch Dero Nachkommen Rudolphinischer Linie bey der *Possession* alles dessen von Reichs wegen kräftigst zu *manuteniren*, an sich nichts ermangeln lassen.

Solchen Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Willen und Meynung hat Kraft erhaltenen Befehls Dero geheimer Rath, und bey noch continuirendem Reichs-Convent höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigst- Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche (titl.) Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff und des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Passau ꝛc. dem hochlöblich Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* hiemit nicht verhalten wollen, welchem dasselbe geziemend unverzüglich nachzukommen, und alle Behörde dahin zu verfügen und vorzukehren, auch sonsten der Sache recht zu thun wissen wird, und bleiben höchstgedacht Ihre Hochfürstliche Eminenz demselben damit in freundlich geneigtem Willen wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 25 Junii des 1708. Jahrs. 1708. Junius.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und Fürst zu Passau.

(L. S.)

P. S.

Auch haben Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst eingenommen, was das hochlöbliche Churfürstliche Collegium in seinem jüngsten Gutachten per post Scriptum herkommen lassen, dahin lautend, daß, wann ex vicissitudine rerum es dahin kommen sollte, daß vom Hauß Bayern wegen der übrigen Bayrischen Lande und Regalien hernächst jemand begnadet werden müste, die in erwehntem Gutachten beschriebene, und anjetzo ratificirte Ordnung im Sitzen unter denen weltlichen Churfürsten des Reichs, unveränderlich gehalten, und also ein solcher Begnadeter keinen Vorsitz haben, noch Ihme solcher sub quocunque prætextu gestattet werden solle. Solches nun haben Ihre Kayserl. Majestät allermassen wie alles andere in Dero Commissions-Decret enthaltene hiemit ebenermassen in bester Form ratificiren, und bestättigen, auch Ihre Hochfürstliche Eminenz dem hochlöblich- Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* zu gleichem Ende, wie das vorige, hiemit nicht bergen wollen, demselben, wie allda mit freundlichem Willen wohl geneigt verbleibend. Signatum Regenspurg den 25 Junii 1708.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

1708. Julius.

CCXLIV.

Reichs-Schluß.

Auf das Kayserliche *Commissions-Decret (sub CXLIX.)* wird von Reichs wegen, dem Hauß Braunschweig Lüneburg-Hannoverisch-Männlicher Linie *in ordine primogenituræ* die hohe Chur-Würde unter Veststellung sicherer *Conditionen* und Bedingnissen in Ansehung des Hauses Pfalz sowohl Rudolphinisch- als Wilhelminischen Linien, *tam ratione Religionis quam juris succedendi in hac Domo Palatina ejusdemque Electoratibus*, bewilliget: zugleich auch der Chur Böheim *readmission ad Collegium Electorale* gegen sichern *Revers* und *Adsecuration* belieber, nebst beygefügtem besondern *Post-Scripto ex parte Collegii Electoralis in hac Materia.*

Dictatum Ratisbonæ 3. Julii. 1708.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 21ten Julii des 1706ten Jahrs per publicam dictaturam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, die Braunschweig-Lüneburgische Chur betreffend, in förmliche Proposition gestellt, so ist nach der Sachen Wichtigkeit, und allen dabey eingeloffenen, und erwogenen Umständen, auch dererselben reifer Ueberlegung dafür gehalten und geschlossen worden; Nachdeme das von vielen Sæculis her berühmte Hauß **Braunschweig-Lüneburg Hannöverischer Linie** um Kayserl. Majestät und das Heil. Röm. Reich sich hoch meritirt gemacht, und dem Publico sehr ersprießliche Dienste geleistet, daß in sonderbarem Betracht sowohl der in vorhöchstgedachtem Kayss. Majestät Commissions-Decret enthaltenen, als andern triftigen Ursachen, und wichtigen Considerationen mehr, in die von Ihro in Gott ruhender Kayserl. Majestät Leopoldo glorwürdigsten Andenkens Demselben, und zwar der **Männlichen Linie** in der Ordnung der Erstgeburt zu allergnädigster Erkanntnuß zugelegte und verliehene **Chur-Würde** zu willigen, und solchem diese **dergestalt** zu gönnen, daß vor allem auch festgestellt seyn, und bleiben solle, daß gegen die Introduction der **Braunschweigischen Chur obbenannter Linie** in der Ordnung der Erstgeburt, auf den Fall, wann aus dem Hauß **Pfalz** sowohl **Rudolphinisch-** als **Wilhelminischer Linien** kein **Catholischer** Nachfolger an der **Pfälzischen Chur** mehr übrig, sondern selbige an einen **Augspurgischen Confessions-Verwandten** gefallen seyn sollte, salvo de cætero in Electoratibus & Domo Palatina jure succedendi, und an hochgedachtem Hauß diese beyde Fälle sich nach der Verhängniß Gottes würklich zugetragen hätten, und die jetzt gedachte **Hannöverische Chur-Linie** noch stünde, alsdann denen **Catholischen ein Votum supernumerarium** verstattet, und von Reichs wegen hiermit würcklich in der allerbesten und kräftigsten Form Rechtens zugelegt seyn, und bleiben, welches durch den **vorsitzenden Catholischen** Churfürsten, prævia tamen Legitimatione solita, ohne einige Widerrede, oder Hinderniß, wie die erdacht werden könnte oder möchte, bey allen **Reichs- Wahl- Collegial-Deputations- und andern** Tägen, oder Zusammenkünften, nach Ihrem der übrigen **Catholischen** Mit-Churfürsten **per Majora** machenden Schluß, oder wie Sie sich sonsten unter einander dießfalls vergleichen möchten, geführet werden solle.

Wobey man sich jedoch allerseits ausbedungen, und hiermit vorbehalten, wegen der beyderseits verlangten Sub- und Gegen-Substitution, sich hiernächst ferners zu bereden, darüber das nöthige zu berathschlagen, und wo möglich, darinn einen allerseitig vergnüglichen Schluß, **ob? und wie der Sache zu thun?** zu fassen, welchen falls, und da es derentwegen über kurz oder lang zu einer verhoffenden Entschliessung kommen, oder da auch obgedachte **Hannoverische Männliche Chur-Linie** vor Erlöschung beyder **Pfälzischen Rudolphinisch- und Wilhelminischen Linien** gänzlichen absterben würde, oder auch sich zutrüge, daß entweder die **Pfälzische Chur** auf einen **Catholischen** künftighin wiederum kommete:

mete: oder die **Braunschweigische Chur-Linie** nach der Hand obverstandenermassen wieder abgienge, welches alles der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, alsdann, das denen **Catholischen** auf obgemeldten Fall dermalen zugelegte, und vestgestellte Votum supernumerarium von selbsten cessiren, und aufhören solle; Es hätte aber auch **Chur-Braunschweig** wegen aller Dero jetzt inhabenden **Braunschweigischen** Lande, und deren Zugehörungen den **Churfürsten Anschlag** pro quanto matriculari in allen Reichs- und Creyß- auch andern Præstationibus & oneribus publicis, und sonsten, zum **Cammer-Gericht** aber drey hundert Gulden, zu Cammer Zieler jährlich zu übernehmen.

Nachdeme auch Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät sich allergnädigst geäussert, daß sie den Ihro, als **König, und Churfürst in Böheim** gebührenden Sitz und Stimm im **Churfürstl.** Collegio zu desselben, und des Heil. Röm. Reichs mehrerem splendor und Besten bey allen ordinari- und extraordinari-Zusammenkünften, es seye auf Reichs-Deputations-Collegial- oder andern Tägen, hinführo wiederum einnehmen, bekleiden, und verführen zu lassen, allergnädigst gesinnet seyn: So ist ferner beschlossen worden, daß Ihrer Kayserlichen Majestät zu allergnädigstem Belieben, und (wie hiemit beschiehet) frey zu stellen seye, ob? und wann Sie vermög Dero habenden undisputirlichen Rechts und Befugniß Ihren **Böhmischen Sitz und Stimm** selbst oder durch genugsam bevollmächtigte Gesandtschaft bekleiden, und in allen Deliberationibus im Churfürstl. Collegio bey ordinari- und extraordinari-Zusammenkünften, Reichs- Deputations-Collegial- und andern Tägen verführen, hingegen aber auch zu allen Reichs- und Creyß-Oneribus & præstationibus publicis, auch andern Anlagen für nun wenigst einen Churfürstl. Anschlag, und drey hundert Cammer-Gulden zum **Cammer-Gericht** (Ihren Privilegiis fori jedoch unnachtheilig) übernehmen, und in allen Anlagen bezahlen zu lassen, wie weniger nicht allergnädigst geruhen möchten, für sich und Dero Böheimische Gesandte auf Wahl- Reichs- Creyß- Deputations-Collegial- und andern Tägen, auch Friedens- und dergleichen Conventen und Tractaten, wo ein König in Böheim, als **Churfürst**, oder Dero Gesandte, als **Churfürstlicher** in- und ausser Reichs concurriren, weder im **Rang** noch **Ceremonial** vor andern **Churfürsten**, oder **Churfürstl. Gesandten**, sich etwas voraus zu nehmen, noch den geringsten Vorzug zu prætendiren, sondern in allem, denen andern Churfürsten, oder Dero Gesandten **gleiches Tractament, Rang, und Ceremonial** zu halten, zu geben, und hinwiederum zu empfangen, wie dann auch von Ihro Kayserl. Majestät als König in Böheim, vor Dero Admission ad Collegium Electorale Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz ein **schriftlicher Revers** unter Dero allerhöchster Hand und Insiegel dahin auszustellen, und zu extradiren wäre, daß Se. Kayserliche Majestät, als **König in Böheim**, Sr. Churfürstl. Gnaden zu **Maynz**, und Ihren Successoren am Churfürstenthum und hohen Erz-Stift Maynz, weder jetzt noch in futurum zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil, so wenig in Dero Ihrem hohen **Erz-Cancellariat** allein competirenden **Reichs-** als im **Churfürstl.** Collegio führenden **Directorio** thun, sich dessen nicht anmassen, darinn einmischen, oder Deroselben vor- oder eingreifen, noch daß es von denen Ihrigen geschehe, gestatten, oder auch durch sich oder andere veranlassen wollen, welchen Revers das gesammte Reich zu mehrerer Ihrer Churfürstl. Gnaden, und Dero Successoren am Churfürstenthum, und hohen Erz-Stift Maynz Versicherung durch eine absonderliche **Assecurationsacte**, oder **Declaration** in gewöhnlicher Reichsfertigung mit zu agnosciren, zu beobachten, und Sie dabey mit zu manuteniren hätte, dagegen das gesamte Reich hierdurch beschlossen, und verbindlich zugesagt, und versprochen, Ihrer Kayserl. Majestät **Crone** und **Königreich Böheim samt allen demselben incorporirten übrigen Lan-**

1708. Julius.

1708. Julius. den in des Reichs Schutz, Schirm, und Protection zu nehmen, und selbige wie andere Reichs-Lande bey sich ereignenden unverhoften Nothfällen wider allen in- und auswärtigen unbilligen Gewalt Inhalts der Executions-Ordnung, und anderer heilsamer Reichs-Satzungen kräftigst zu schützen. Signatum Regenspurg den 30. Junii 1708.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

P. S. So *ex parte Collegii Electoralis* nebst vorstehendem Reichs-Schluß an Kayserl. Majestät mit abgegeben worden.

Nachdeme im Churfürstlichen Collegio ferner vorkommen, wie daß Ihro Kayserl. Majestät von selbsten allergnädigst bekannt seyn würde, was wegen der Böhmischen *Readmission* im Churfürstlichen Collegio nach und nach verhandelt, und durch die Kayserliche höchstansehnliche Commission mit Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst communiciret, und allerseits, vorderist aber von Deroselben auch selbst, dafür gehalten worden, daß diese Böhmische *Readmissions*-Sache, vor das Churfürstliche Collegium allein, und nicht den Fürsten-Rath gehörig, sich aber dannoch ergeben, daß wider alles Vermuthen diese Materie wider den zwischen Dero Kayserlichen Commission und dem Churfürstlichen Collegio genommenen Verlaß in das Fürstl. Conclusum eingeflossen; welches man von Churfürstl. Collegii wegen, zu Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Ehren, um diese Böhmische und die Braunschweigische Chur-Sache nicht länger dadurch aufzuhalten, für dießmal lieber übergehen, als Sr. Kayserlichen Majestät das Werk in mehreren Difficultäten und Beschwerlichkeiten stecken lassen wollen;

Damit aber solches zum Nachtheil des Churfürstlichen Collegii zu keiner Consequenz in solchen und dergleichen Fällen gezogen werde, oder könne: So ist hierauf zu *Conservation* der Churfürstlichen Gerechtsamen beschlossen worden, daß dießfalls eine *Reservation* in allerunterthänigst schuldigstem Respect, (wie hiemit geschiehet) zu thun, und daß man sich hierunter in nichts verfängliches begeben, sondern alle Churfürstliche Prærogativen per expressum hiemit vorbehalten haben wolle, der gänzlichen Zuversicht, Kayserl. Majestät würden auf allerunterthänigstes Ersuchen (wie hiemit beschiehet) allergnädigst mit dahin bedacht seyn, wie die Churfürstlichen Præeminentien und Jura fürs künftige, Ihrer Wahl-Capitulation gemäß, mit erhalten werden können.

Sonsten hätte man von Churfürstlichen Collegii wegen, auch in dem Reichs-Schluß, die Böhmische *Readmission* und den *Matricular*-Anschlag betreffend, zu Beförderung der Sache permissive geschehen lassen, daß für nun wenigstens auf einen Churfürstlichen Anschlag angetragen werden möchte; Nachdeme aber das Churfürstliche Collegium dafür hielte, daß zwischen denen Churfürstlichen und denen Königl. Böhmischen Landen ein sehr merklicher, und grosser Unterscheid, dieser auch bey Formirung der Wormser-*Matricul* zuverläßig beobachtet worden seye, und dann räthlich und der Formæ Imperii mehr gemäß zu seyn dabey geachtet worden, wann die zur Crone Böhmen gehörige Lande zu einem gewissen Reichs-Creyß absonderlich eingerichtet würden;

Als ist ferner beliebet worden, daß Ihre Kayserliche Majestät von Churfürstlichen Collegii wegen (wie hiemit beschiehet) auch allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, aus obigen Considerationen und in Ansehung des für Dero Crone und Königreich Böheim nunmehr völlig genieſſenden Reichs-Schutzes, jetzt erstgenannter Dero Crone Böheim wegen zu einem weit erklecklicherndenen Böhmischen Landen mehr *proportionirten*, als zu einem einfachen Churfürstl. Matricular-Anschlag sich von selbsten allergnädigst zu verstehen, zu erklären, und zu übernehmen, auch Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst frey zu stellen, auf die geziemende unterthänigste Erinner- und Einrathung zu Formirung entweder eines neuen Reichs-Creyses, oder *Incorporirung* in Dero Oesterreichischen Creyß allergnädigst zu reflectiren, und wäre dieses per Postscriptum an Ihro Kayserliche Majestät, von Churfürstlichen Collegii wegen, aus special gnädigstem Befehl, in schuldigst allerunterthänigstem Respect zu bringen: der Kayserlichen höchstansehnlichen Commission aber bey dessen Extradition

dition die zuverläßige Nachricht und Ursach zu geben, und zu eröfnen, daß man diese Meinung der höchsten Herren Principalen auf diese weise per Postscriptum an Kayserliche Majestät *separatim* deßwegen zu bringen für gut angesehen, weilen man die Hauptsache damit nicht aufhalten, und diese drey Puncta von der Re- und Correlation um so lieber aussetzen, dem Oesterreichischen Directorio im Fürsten-Rath auch keine Contradiction und Difficultät damit veranlassen wollen, als darüber Kayserliche Majestät mit dem Churfürstl. Collegio ohne das in ferner continuirender Communication sich leichter zu verstehen, und ferner auch näher zu erklären allermildest geruhen würden, da zumalen das Churfürstliche Collegium der Crone Böheim in seiner gesuchten *Readmissions*-Sache biß hieher alle Facilität gemacht, und die im Fürsten-Rath gewesene grosse Anstände mit gehoben hätte; Welches Kayserliche Majestät in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden wohl vernehmen, und vermerken würden. Signatum Regenspurg unter dem dermal gebräuchigen Churfürstlich Maynzischen Reichs-Directorial Insiegel, den 30. Junii 1708. 1708. Julius.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCXLV.

Reichs-Schluß,

Daß dem Hochfürstlichen Hauß Baaden-Durlach wegen erlittenen überschweren feindlichen *Damnificationen* und Lands-*Ruin* eine *Temporal-exemption à præstationibus publicis* bis zu dessen erwelcher Erholung zu verstatten, und bey künftigen Friedens-*Tractaten* eine billigmäßige *Indemnisation* möglichst zu verschaffen.

Dictatum Ratisbonæ 5. Julii. 1708.

Nachdem in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, wasgestalten das Fürstliche Hauß Baaden Durlach diesen Krieg hindurch, sonderlich im letztern Feldzug, für grosse Schäden erlitten, und von Freund und Feind, indeme Sedes belli der Ends gewesen, fast ganz ruinirt, und zu fernern Reichs-Præstationen unfähig gemacht, darauf das am 17. Septembris 1707. per Dictaturam publicam communicirte Baaden Durlachische Memorial, und darinn wegen der Marggrafschaft dermaligen Considerations- würdigen schlechten Zustand gesuchte Satisfaction und Exemption von dermaligen Reichs-Præstationen in ordentliche Deliberation gezogen, und befunden, daß man zwar grosses Bedenken zu tragen hätte, und anstehen sollte, währenden gegenwärtigen Kriegs ein oder andern Stand von seinem Reichs-Beytrag ferners zu eximiren; Weilen aber das Anbringen allzu bekannt, vom Schwäbischen Creyß-Ausschreibamt auch sothanes Gesuch attestirt und recommendirt seye:

So ist in obiger Consideration und in Ansehung der Kayserlicher Majestät, und dem Reich von erwehntem Fürstlichen Hauß Baaden-Durlach geleisteten vielen treuen Dienste, und erworbenen grossen Meriten dafür gehalten und geschlossen worden, daß durch billige Deferirung demselben in alle weise wieder aufzuhelfen, und zu solchem Ende von allen dermaligen Reichs-præstandis, jedoch ohne Belästigung anderer Creyse und Stände, mit seinem Beytrag in so lang, biß es sich wiederum in etwas erholet, zu eximiren: bey künftigem Friedens-Tractat aber die verlangende Satisfaction und Schadloßhaltung wegen erlittenen überschweren feindlichen Damnificationen und Lands-Ruin aufs nachdrücklichste zu suchen, und deßwegen denen Reichs-*Deputandis ad futuros Tractatus Pacis* ein absonderlicher Articul in die Reichs-Instruction zu setzen, und benöthigter Befehl mit zu geben seye, um sich obgedachten Fürstl. Hauses dabey emsig, und mit verhoffender guter Würkung anzunehmen; welches an Kayserl. Maj. durch ein Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu bringen, und Dieselbe von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allermildest geruhen möchten, aus vorgestellten wahren Umständen und motivis dieses nach Dero angebohrnen Kayserlichen allerhöchsten Clemenz zu des obgemeldten Fürstl. Hauses Baaden-Durlach baldiger Erholung und Consolation allergnädigst zu ratificiren. Signatum Regenspurg den 4. Julii 1708.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

1708. Julius.

CCXLVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, zu Beförderung des Grafen von *Platen Introduction* und *Admission* auf der Westphälischen Grafen-Bank im Reichs-Fürstlichen *Collegio*, von wegen der Reichs-Grafschaft Hallermünden.

Dictatum Ratisbonæ 30 *Julii*. 1708.

Nachdeme der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg geheimer Rath, Herr Franz Ernest, Graf, und Edler Herr von Platen, allerunterthänigst zu vernehmen geben lassen, was massen Er wegen der uralten Reichs-Grafschaft Hallermünden, womit derselbe von höchst erstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchlaucht öfter belehnet worden, einen Standmäßigen Matricular-Anschlag beym Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß übernommen habe, und darauf von selbigem Reichs-Gräflichen *Collegio*, zufolge allergnädigsten Vorschreibens auf die Reichs-Grafen-Bank ad Votum & Sessionem gelassen worden, mit allerunterthänigster Bitte, durch Dero höchstansehnliche Kayserliche Commission bey dem versammleten Reich es dahin zu befördern, damit Er, Herr Graf von Platen, auch daselbst auf der Grafen- und Herren-Bank des Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyses würklich eingeführt werden möge.

Und dann Ihre Kayserliche Majestät demselben in Ansehung seiner allezeit getreuest, und rühmlichst erwiesener Devotion, und um das Reich erworbener sonderbarer Verdienste, dann auch übernommenen Matricular-Anschlag darinn allergnädigst gern willfahret: Als hat mehr allerhöchst erwehnt Ihrer Kayserlichen Majestät geheimer Rath und Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. auf erhaltenen allergnädigsten Befehl solches dem hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* hiermit ohnverhalten wollen, damit von demselben, was zur Erreichung des Kayserl. Zwecks, auch mehrernannten Herrn Grafens Verlangens förderlich seyn mag, dahin eingewendet, und die gebührende Stelle zu Sitz und Stimm in dem Reichs-Gräflichen *Collegio* angewiesen, und eingeräumet werden möge, nicht zweifelnd, es werde dem Werk in allem geziemend statt wiederfahren. Womit Ihre Hochfürstl. Eminenz löblichem ersagtem Reichs-Directorio mit freundlich geneigtem Willen jederzeit wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 26. Julii 1708.

(L. S.)

J. Philipp Cardinal von Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

CCXLVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß Kayserliche Majestät zu Verstärkung der Reichs-Armee am Ober-Rhein von des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. Völkern, 4000. Mann gegen ledigliche Reichung der nöthigen *Portionen* und *Rationen*, so aus der verwilligten *Million* Reichs-Thaler bestritten werden könnten, unter ohngezweifelter Begnehmigung des Reichs übernommen hätten.

Dictatum Ratisbonæ 16. *Augusti*.. 1708.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn geheimer Rath, und bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. Lasset der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaf-

schaften und Gesandten nicht verhalten, hat es auch die kundbare Erfahrung dargethan, welchermassen im nächstverwichenen Monat May, zufolge der zwischen allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät und denen hohen Alliirten über dießjährige Operationes genommenen Concerten, die Kayserl. und Reichs-Armée am Ober-Rhein durch Absonderung eines grossen Theils dazu gehöriger Trouppen dergestalten geschwächet worden, daß dieselbe in solchem Stand, einen abermaligen feindlichen Einbruch selbiger Orten in das Reich aufzuhalten, schwerlich vermögt hätte.

Wie nun solchen Abgang durch anderwärtige Verstärkung einiger massen zu ersetzen nichts mehrers an der Hand gewesen, als Ihrer Hochfürstl. Durchleucht zu Würtemberg über Dero völliges Reichs-Contingent aufgestellte eigene Völker, in 4000. lauter wohlgeübter und versuchter Mannschaft bestehend, dahin zu requiriren; als haben zwar Ihre Hochfürstliche Durchl. nach Dero rühmlichen und fürnemlich noch im vorigen Jahr unter dem feindlichen Einbruch in Schwaben mit eben ermeldt ihren eigenen Völkern höchsterspriesslich erwiesenen patriotischen Eifer sich alsofort willig dahin erkläret, doch anbey fürgestellet, daß, nachdeme Dero Lande durch den erstgemeldten Einbruch zu dem bekanntlich erlittenen grossen Verlust kommen, Ihnen zu schwer falle, solche ihre eigene Trouppen mit denen, so die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande hiezu præstirten, ausserhalb ihres eigenen Bodens im Feld zu erhalten, wollten Sich jedoch, gegen Reichung heurige Campagne hindurch, der benöthigten, Dero Calculo nach, täglich etwann auf 5409½. lauffenden Portionen an Brod, und 2074. Portionen an Haber, gern und willig damit einfinden.

Ihre Kayserl. Majestät nicht weniger, 1708.
als auch Ihre Churfürstliche Durchl. zu August.
Hannover haben die Nothwendigkeit an ermeldten Portionen für so leidentlich und billig, als die Mannschaft selbst dem gemeinen Wesen nöthig und unentbehrlich erkennet, auch dafür gehalten, daß die Portiones von der zur Operations-Cassa vom Reich verwilligten Million Reichs-Thaler ganz wohl und füglich bestritten werden könnten; Sie wollten auch ganz nicht zweifeln, es werde solches bey allhiesiger Reichs-Versammlung von gleicher Noth, Thunlich- und Billigkeit erkennet, und so viel weniger Bedenken dabey getragen werden, als Ihre Kayserl. Majestät selbst in Versehung dessen zu förderlicher Mobilmachung besagter Hülfe interim eine zweymonatliche Reichung solcher Portionen aus Dero eigenen Magazinen zu thun allergnädigst verordnet haben.

Ihre Kayserl. Majestät wollen derentwegen die unverlängte Genehmhaltung dieser Sache soviel mehrers allergnädigst hoffen, auch recommendirt haben, als die Zeit dahin gehet, und an der Eingehellung anders nichts geschiehet, als was vorgehende gleichmäßige Exempel bey diesem Reichs-Convent allbereits gegeben haben, und vorigen Reichs-Conclusis, in kraft Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Hannover darinn aufgetragener Disposition über die Reichs-Operations-Cassa ohnedas conform ist; Womit Eingangs höchsterwehnt Ihro Hochfürstliche Eminenz obwohlerwehnt der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 16. Augusti 1708.

J. Philipp Cardinal von Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.
(L.S)

CCXLVIII.

Reichs-Schluß

auf das Kayserl. *Commissions-Decret* (*sub CCXXIX.*) in der Münsterischen Erbmänner *Revisions*-Sache, und darüber zwischen den Churfürstlich- dann Fürstlich- und Reichs-Städtischen *Collegien* ausgefallene *differente* Meynungen.

Dictatum Ratisbonæ 31. *Augusti* 1708.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die per Dictaturam publicam communicirte Relation der *subdelegirten Revisoren* in der sogenannten Münsterischen

1708. August.

rischen Erbmänner-Sache, wie auch das hierauf erfolgte Kayserl. Commissions-Decret und dictirte beederseitige Memorialia sub Nris. in förmliche Proposition und Deliberation gestellet, und sich geäussert, daß das Churfürstliche mit dem Fürstlichen und Reichs-Städtischen Collegio ganz *differenter* Meynung dergestalt gewesen, daß auch auf beschehene verschiedene per Re- & Correlationem vorgenommene Communication keine Hofnung obhanden seye, zu einem einmüthigen *Concluso trium Collegiorum* zu gelangen: so ist beliebet worden, diese *Differenz* des Churfürstl. Collegii eines- und des Fürstl. und Städtischen Reichs-Collegiorum andern Theils ausgefallene Meynung in ein Conclusum trium Collegiorum separatim zu bringen.

Gestalten dann das Churfürstl. *Collegium* folgender Meynung ist, wasmassen von Kayserl. Majestät annoch ein Commissarius zu dieser Revisions-Sache zu benennen, und Dieselbe darum allerunterthänigst zu ersuchen wären, welcher Commissarius sich nebst denen andern subdelegirten Revisoren innerhalb 4. Wochen Zeit, à die publicatæ ratificationis Cæsareæ, in Wetzlar einfinden, daselbst zusammen treten, und der Cammergerichts-Ordnung, Reichs-Abschied, und bey denen Revisionen üblichen Observanz gemäß, nach vorhergegangener des Kayserl. Commissarii Reichs-gewöhnlicher Legitimation, und würklicher Ablegung des Revisions-Eides, die Acta und Actitata auch revidiren, die angegebene Motiven, reperta documenta, so von dem Hochstift und Dohm-Capitel zu Münster gleich bey Ankunft der Kayserl. Commission und übriger Subdelegirten, sammt Ihrer Deduction in obgemeldtem Termino sub pœna præcluſi zu produciren wäre, gesammter Hand zur rechtlichen Cognition ziehen, und wann sie dieselbe nach denen Reichs-Gesetzen erheblich finden, dem Gegentheil cum congruo termino zur Gegen-Nothdurft communiciren, und da diese einkommen, und dem Judicio revisorio übergeben, oder die Documenta urheblich gefunden worden, diese mehr als anderthalb hundert Jahre gewährte Process-Sache, ohne Gestattung eines ferneren Termini, sub quocunque prætextu, wie derselbe auch ersonnen werden könnte oder möchte, alsobald ohne Verweilung, so man der Commissarien und subdelegirten Revisoren abgelegten Pflichten und Gewissen überlässet, per Sententiam völlig und gänzlich gewissenhaft entscheiden, und die Urtheil würklich publiciren sollten. Im übrigen lässet man es bey dem von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß vom 30. Aprilis 1706. in allen Punctis & Clausulis lediglich bewenden.

Im Fürstl. und Städtischen Collegio hingegen gehet der Schluß dahin: Nachdeme man erwogen, was in der Münsterischen Erbmänner langwühriger Strittigkeit zu derengänzlicher Erörterung und Ausmachung schon vorhin in allen dreyen Reichs-Collegiis vor diensam und convenient erachtet, folgends an Kayserl. Majestät gewöhnlicher massen gebracht, auch davon allergnädigst ratificirt worden, und was demnächst sowohl von denen subdelegirten Revisoribus anhero berichtlich gelanget, als sonst von ein und anderem Theil ad Dictaturam publicam gekommen: so hat man per Majora befunden, und geschlossen, daß man es bey denen Reichs-Constitutionibus, und darnach ergangenen allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten dergestalten zu lassen, daß, indeme den subdelegatis Revisoribus, vermög deren gemessenen Instruction, committirt gewesen, über sothane Strittigkeit ohne weitere Anfrage in præfixo termino biennii einen endlichen rechtlichen Ausspruch zu thun, dieselbe aber solchem nicht nachgekommen, sondern auf allein eingeschickten Bericht der einiger massen sich ergebenen Paritatis votorum gleich, und unerwartet einer vom Reich darüber verlangten Resolution, auseinander gegangen, worüberhin gedachter 2. jähriger Terminus vollends verstrichen, also nunmehro die ehedem pro Erbmannis ausgefallene Cameral-Urtheil bey der in revisorio sich ereigneten paritate votorum, nach Ausweiß der von denen bewährtesten Cameralisten attestirten und ohnedem der Analogiæ juris gemässen Observanz, um so mehr *pro confirmata* zu achten seye, als das von Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heil. Römischen Reich indulgirte Biennium würklich verstrichen, einfolglich selbige, berührtem Reichs-Schluß gemäß, zu Vermeydung der widrigen Falls hieraus unfehlbar besorgenden schädlichen Consequenz zu behöriger Execution zu bringen, und dieselbe

selbe auf einigerley Weise nicht ferner zu retardiren, oder aufzuhalten seye; und wären diese beyde differente Meynungen Ihrer Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst einzuschicken.

Signatum Regenspurg den 31 August 1708. 1708. Sept.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CCXLIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, die von Seiten Chur-Sachsen wegen der Landgrafschaft Thüringen, Marggrafschaft Meissen, dann Burggrafschaften Magdeburg und Meissen, suchende 4 *Vota* im Fürstlichen *Collegio* belangend.

Dictatum Ratisbonæ 3. Sept. 1708.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn haben Se. Maj. König Augustus geziemend zu vernehmen gegeben, wasmassen Dieselbe die Ihrem Churs-Hauß wegen der Landgrafschaft Thüringen und Marggrafschaft Meissen, wie auch wegen der Burggrafschaften Magdeburg und Meißen, von Alters hero, vermög beyliegender deduction ut sub Lit. A. zustehende 4 Vota im Fürstlichen Collegio gern reassumiren wollten, mit dem angelegentlichen Ersuchen, Ihro Kayserl. Majestät wollten durch Dero Kayserl. zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung verordnete Commission anzutragen geruhen, damit Ihro Königl. Majestät zu sothanen Ihren Suffragial-Gerechtigkeiten wiederum gelangen möchten.

ut sub Lit. A.

Alldieweilen dann Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst betrachtet, welchergestalten das Durchleuchtigste Churhauß Sachsen von uralten Zeiten her, sich des Reichs Wohlfahrt, und Aufnehmen jederzeit eyfrigst und sorgfältig mit angelegen seyn lassen, und sich die zuverläßige Hofnung machen, daß, gleichwie Se. Königl. Majestät Dero auf des Vaterlands Conservation, Ehre, und Sicherheit gerichtete Consilia und Absichten in verschiedenen Occasionen rühmlich zu erkennen gegeben, also auch Sie in solchen altväterlichen Principiis unbeweglich beharren, noch auch Dero Successores daran aussetzen werden; Als haben Dieselbe in der Zuversicht, daß solches zu keines andern Nachtheil gereichen, mithin auch Churfürsten, und Fürsten des Reichs nicht entgegen seyn werde, gar gern willfahret; Dannenhero Dero geheimen Rath, und Principal-Commissario, dem Hochwürdigst, Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Römischen Kirche titl. Sancti Sylvestri Priester, Cardinalen von Lamberg, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. allergnädigst aufgetragen, ermeldt Sr. Königl. Majestät Verlangen dem Hochlöblich Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* (wie hiemit beschiehet) durch gewöhnliche Wege zu weiterer Verfügung zu eröffnen, wobey dann Se. Hochfürstl. Eminenz demselben mit freundlich-wohlgeneigtem Willen wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 3ten Septembris des 1708ten Jahrs.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Königl. und Churfürstl. Sächsische Befugniß über die *Readmission* Ihrer 4 alten Reichs-*Votorum*.

1.) Es ist Reichskundig, daß die Landgrafen in Thüringen fürnehme Reichs-Fürsten gewesen, und alle Prærogativen der alten Reichs-Fürsten in denen Curiis solennibus bey denen Kayserm, und dem Reich genossen. Kayser Lotharius verliehe diese große Provinz anno 1130. (dazu das Land zu Hessen damals gehört) seinem Schwieger-Sohne, Graf Ludwigen, und verordnete ihm einen ansehnlichen Hof von Landsäßigen, und Landbaren Grafen, (darunter Schwarzburg) und nach ihme haben diese Lande regieret Landgraf Ludwig der Eiserne, Ludwig der Milde, dann Ludwig 4tus ein Gemahl der Heil. Elisabeth: dann nach Ihme Landgraf Heinrich, Röm. Kayser, der letzte seines Namens: hierauf kam die Provinz an Heinrich, Marggrafen zu Meißen, und noch bey seinem Leben an dessen Sohn Landgraf Albrechten, nach welchem in der Ordnung regie-

1708. Sept. ret haben, Landgraf Friederich der freudige, Landgraf Friederich der ernste, Landgraf Balthasar, Landgraf Friederich der friedfertige: Landg. Wilhelm, Churfürst Ernst, und Herzog Ernst zu Sachsen, Churfürst Friederich, und Herzog Moritz, nach Ihren respée Landestheilungen. In der Kriegs-Verfassung gegen die Hußiten stehet der Landgraf von Thüringen sofort nach Chur-Sachsen, als ein besonderer Reichs-Stand, Datt de pace publ. Imp. t. 160. 170. dannenhero Er auch in den 6ten Rath bey dem Reichs-Regiment mit aufgenommen worden; vid. Ordnung des Regiments de anno 1500. In dem dieses Jahr errichteten Reichs-Abschied ist Herzog Georg zu Sachsen als Landgraf in Thüringen mit angezeichnet zu finden, und hernach in allen, so lang Er gelebet hat; Immassen Er auch also in der Reichs-Matricul de ao. 1521. enregistriret worden, und auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1541. erschienen dessen Successor und Bruder Heinrich als Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen, durch Botschaften, und wiederum auf den folgenden Reichs-Tägen in gleicher Qualität dessen Herr Sohn und Nachfolger, Herzog Moritz;

Als nun letzthochgedachter Herr Churfürst Johann Friederich durch die Capitulation vor Wittenberg anno 1547. um alle Lande kam, und selbige auf die neue Churfürsten zu Sachsen Herzog Morizen durch die solenne zu Augspurg 1548. celebrirte Beleyhung transferirt, und Ihme die Fahne des Landgrafthums von Thüringen zugleich mit vorgeführet, und vom Kayser Carl V. überreichet worden, wurde der Landgraviat bey diesem Chur-Hause oder Albertinischer Haupt-Linie allein, und völlig aufgerichtet, und sind also die hernach folgende Churfürsten zu Sachsen, *Augustus Christianus* 1. *Christianus* 2. Joh. Georg 1. Joh. Georg 2. Joh. Georg 3. Joh. Georg 4. und letzthin Churfürst Friederich *Augustus* König, von einem Fall zum andern mit der ganzen Provinz beliehen worden.

Und obwohl vermöge vorangezogener Wittenbergischer Capitulation des gefangenen Churfürsten Herren Söhnen einige Aemter, Schlösser, und Städte, die zusammen 50000 fl. renthiren sollten, ausgesetzet, und zugeeignet worden, vid. Hortl. T. 2. L. 3. c 72. darüber auch die Kayserl. Majestät Carl V. bey der Restitution Ihn den gebohrnen Churfürsten wieder in seinen alten Fürsten-Stand, als einen Reichs-Fürsten wieder aufgenommen, und verordnet, daß Er von männiglich vor einen Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Marggrafen zu Meissen genannt und gehalten werden, auch Schild und Helm gebrauchen sollte, Ihm ferner auch einen neuen Lehenbrief ausfertigen lassen, dabey auch nicht zu vergessen, daß in dem Naumburgischen Vergleich 1554. unter andern mit verabhandelt worden, daß Ihme der Titul und Wappen Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, und Marggraf zu Meissen forthin beständig gegeben werden sollte, Hortl. T. L. c. exs. p. 4. und daneben nicht zu läugnen ist, daß wegen dieser von neuem geschenkten Lande und Leute die Herren Söhne des gebohrnen Churfürsten ein *Votum virile* bey dem Reiche erlanget, und selbiges zum erstenmal auf dem Reichstage zu Regenspurg ao. 1557. führen lassen, welches hernach auf erfolgte unterschiedliche Landes-Theilungen biß auf die 5te Zahl hinaus extendirt worden, die dem Fürstlichen Hause Sachsen wegen Ihrer in der Landgrafschaft zu Thüringen, und jenseits Thüringer Walds in Franken, auch in dem Osterlande habenden Lande auch billig zu gönnen sind:

So haben Sie doch nur auf Ihre Stamm-Häuser, als Weymar, Eysenach und Gotha, als welche in der Landgrafschaft zu Thüringen gelegen, (dann Altenburg, vormals eine Reichs-Stadt, und besonderes Burggrafthum, liegt im Osterlande, und Coburg in Franken) und die dazu geschlagene Aemter, Städte, und Güter, nicht aber auf die Landgrafschaft in Thüringen, als den alten Statum ihr Absehen; Allermassen dann Churfürst Johann Friederich in vorbenannter Capitulation allen Fürstenthümern, folglich auch der Landgrafschaft in Thüringen solenniter renunciren müssen, und seinen Söhnen aufgeleget worden, die zu Erstattung der aus Gnade zu Erfüllung 50000 fl. Einkommens ausgeworfene Aemter, Schlösser, und Städte ꝛc. von neuem zu Lehen zu empfangen. Hortl. L. c. Müller. Annal. Sax ad annum 1547. daß also ein neues Reichs-Fürstenthum daraus erigirt, und hergegen ein

regie-

regierender Churfürst, von Herzog Moritzen an bis auf die jetzige Königl. Majestät und Churfürstl Durchleucht in den Reichs-Lehenbriefen mit dem Landgrafthum zu Thüringen jederzeit von Fällen zu Fällen beliehen, denen Herzogen aber der Weymarischen Linie die Mitbelehnschaft daran bekennet, und in Kraft des Naumburgischen vorangezogenen Tractats sowohl dieser Mitbelehnschaft halber, der Titul, Wappen, und Schild wiedergegeben, und verliehen worden, und dannenhero haben die Herren Herzoge der Ernestinischen Linie so wenig Theil an dem Landgräflich Thüringischen Reichs-*Voto*, als wenig Sie auch das Sächsische und Meißnische *Votum* prætendiren können, ob Sie wohl ex more gentis und vorangeführter Ursachen auch die Mitbelehnschaften samt Titul und Wappen davon führen.

Es ist auch so ferne, daß Sie dagegen de facto etwas moviren werden, als Sie vielmehr bey gepflogener vertraulicher Communication dabey Ihre Gefälligkeit, und sich des Werks mit Secundirung anzunehmen, bezeiget. Dann wie Churfürst Moritz, der erste acquirent der völligen Landgrafschaft, in das Churfürstl. Collegium an- und aufgenommen worden, hätte Er das Landgräfliche Votum gar wohl in Exercitio behalten können, daß er es aber unterlassen, ist als res meræ facultatis nach dem im Reich üblichen Regulativo ein unschädliches Werk, und kann mit Vorbewust der Kayserl. Majestät und des Reichs alle Tage reassumirt werden.

2.) Die **Provinz und Marggrafthum zu Meissen** besitzen Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen Reichskündigermassen ganz allein, als ein besonderes immediates Reichs-Fürstenthum, dannenhero ja billig ist, daß Sie das von Ihren hohen Vorfahrern geführte besondere Votum wieder ins Exercitium bringen; Daß aber Kayser **Heinrich der erste die Mark zu Meissen**, als ein sonderbares Reichs-Fürstenthum allegirt, und die Marggrafen allezeit im Fürsten-Rath ihre fürnehme Stelle und Suffragium gehabt, solches zeigen die alte Diplomata, und Reichs-Matriculn; In der güldenen Bull Kayser Carl des 4ten tit. 1. findet man, daß der **Marggraf zu Meißen** den Herzog zu Sachsen zur Wahlstatt begleiten solle. In der Matricul, welche Bauermeister de Jurisd. F. R. L. 2. c. 1. und Wehnerus in Observ. Pract. f. 451. edit. Schilt. in folio heraus gegeben, sind die **Marggrafen zu Meißen** den Landgrafen in Thüringen vorgeschrieben worden, und wann das Alterthum den Rang giebt, so kann es auch nicht fehlen, in Betrachtung, daß das **Marggrafthum** an die 200 Jahr älter, als das **Landgrafthum** ist; Angesehen nun Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen das Marggrafthum Meißen, als einen fürnehmen statum Imperii besitzen, so ist nicht weniger billig, daß Sie auch das darauf haftende Suffragium führen. 1708. Sept.

3.) Daß das **Burggrafthum zu Magdenburg** ein feudum dignitatis und alter Reichs-Stand seye, bedarf keines Beweises, es ist älter als das Erzstift zu Magdenburg, und soll zu Kayser Carl des Großen Zeiten schon ein Großfürstenthum im Nord-Thüringen, und dem Hause zu Sachsen erblich gewesen seyn, als der Kayser **Conrad** 1. Herzog **Heinrichen** zu Sachsen, der hernach auch Römischer Kayser worden, solches zu einem Reichs-Fürstenthum verliehen. Als Kayser **Sigmund** Landgraf **Friederich** in Thüringen durch Absterben der Churfürsten in Sachsen des **Ascanischen Stammes** das Churfürstenthum zu Sachsen zu Lehen gereichet, hat Er Ihme zugleich die Fahne dieses Burggrafthums, als eines Fürsten-Lehens mit übergeben, wie es aus dem Lehenbrief beym Hortl. L. 4. c. 9. tit. 1. zu ersehen. Und als die **Chur** auf die **Albertinische Linie** gediehen, hat Kayser Carl der 5te anno 1548. in der solennen Investitur zu Augspurg dergleichen gethan, ut Hortl. t. 2. L. 3. c. 83. immassen dann Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen mit diesem feudo regali als einem der **Chur** zugehörigen Fürstenthum noch jüngsthin 1702. vor dem Kayserl. Thron beliehen worden sind.

Dann obwohl in Seculo 12. zwischen Churfürst Augusto und dem Administratore des Primat und Erzstifts, Marggraf Joachim Friederich zu Brandenburg, wegen der Gerechtigkeiten dieses Burggrafthums, und des Grafen-Gedings zu Halle Irrungen entstanden, sind selbige doch durch den am 10. Junii 1579. errichteten Vertrag dahin von Grunde aus erlediget worden, daß forthin und zu ewigen Zeiten

1708. Sept. ten Chur-Sachsen den Titul und Wappen eines Burggrafens zu Magdeburg als eines sondern Stands des Heil. Röm. Reichs, führen solle, als welcher aus denen ausserhalb des Erzstifts, und nunmehrigen Herzogthums Magdeburg gelegenen Aemtern bestehet: dannenhero bey der Reassumtion des hiebevor hierauf gehafteten Reichs-Voti Niemand interessiret, oder zu contradiciren befugt ist.

4.) Das **Burggrafthum zu Meissen** ist nicht weniger ein gefürstetes Mitglied des Heil. Reichs von vielen Sæculis her gewesen, und eine Zeitlang in Anfang des **Wettekindischen** Stammes verwaltet worden. Kayser *Sigismundus* hat 1426. Graf **Heinrichen zu Plauen zum Burggrafen zu Meißen** erhoben, und Kayser *Maximilianus* 1. selbiges bestättiget, welcher Reichs-Fürstlichen Würde auch das *Votum virile* im Fürsten-Rath anhängig gewesen, und dieses von **Burggraf Heinrichen** auf den Reichs-Tägen zu Regenspurg anno 1559. und 1566. ingleichen anno 1570. auf dem Reichstag zu Speyer, jedoch mit Vorbehalt der Chur Sachsen von Alters her darauf gehabten hohen Gerechtsamen, die **Churfürst von Sachsen** *Augustus* endlich mit Consens Kayser Ferdinands durch Kauf an sich gebracht, und nach gänzlichem Absterben dieser Burggräfl. Fürstlichen Linie consolidirt, Petrus Peuler in der Gräflich Reußischen Stamm-Tafel von Fol. 75. an biß 241. auch den Anschlag in der Reichs-Matricul auf 264 fl. gegen das Reich würcklich übernommen und præstiret.

Es hatte Churfürst Augustus das Befugniß, die Burggräfliche Stelle im Fürsten-Rath alsofort einnehmen, und das Suffragium deshalben ablegen zu lassen, fande es aber der Zeit nicht von der Convenienz; Es hat sich aber doch das hohe **Churhauß zu Sachsen** damit, und mit Nichtführung der Landgräflich **Thüringischen, Marggräflich Meißnischen, Burggräfl.** und anderer denen in Besitz habenden Landen anklebenden Votorum so wenig præjudiciret, als wenig dem hohen **Erzherzogl. Hauß Oesterreich**, oder der **Crone Böheim**, oder auch andern **Chur- und Fürsten** hinderlich seyn kann, daß selbige die vorhin gehaltene Suffragia nicht sollten wiederum zum Exercitio bringen können. Und gleichwie niemand gegen vorgeschriebene 4 Reichs-Fürstliche Vota einiges jus, noch voluntatem contradicendi hat; Als wird Ihro Königl. und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen wegen des Rangs zufrieden seyn, daß die 2 erstern Stellen bey denen Herren Herzogen der **Ernestinischen Fürstlichen Linie, das Magdeburgische und Meißnische vor Hennenberg** genommen werden möchte, als an welchem Ort auch hiebevor die Vota abgeleget worden, wie solches alles die Acta publica mit mehrerem bezeugen.

CCL.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wodurch von Kayserlicher Majestät der (*sub CCXLIV.*) **in der Braunschweig-Hannoverischen Chur-** *Introductions-* **und Chur-Böheimischen** *Readmissions-***Sache abgefaßte Reichs-Schluß, sammt denen darinn** *ratione Religionis* **in Ansehung des Hauses Pfalz sowohl Rudolphinisch- als Wilhelminischer Linien, nach der** *in Electoratibus et domo Palatina* **üblichen und ungekränkt bleibenden Ordnung und** *jure succedendi*, **ausgedruckten und festgestellten Bedingnissen, fort sonstigen** *Conditionen* **wegen des Rangs, und Chur-Maynzischen Reichs-***Directorii* **Sicherstellung** *ratificirt* **und bestättiget wird.**

Dictatum Ratisbonæ 7 Sept. 1708.

Demnach die Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr, aus dem Ihro von des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände hier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften, und Gesandten untetm 30ten Junii nächsthin erstatteten allerunterthänigsten Gutachten vernommen, welchergestalten unter Ihnen geschlossen worden, daß in die von Weyl. in Gott ruhender Kayserl. Majestät Leopoldo glorwürdigsten Angedenkens dem von vielen Sæculis her berühmten und um das Heil. Reich durch sehr ersprießliche Dienste hoch meritirten Hauß **Braunschweig-Lüneburg Hannoverischer Männlicher Linie** nach der Ordnung der Erstgeburt zugelegte, und verliehene **Chur-Würde** zu willigen seye;

feye; so haben Sie nach reiffer Erwegung an Dero geheimden Rath, und höchstansehnlichen Principal-Commissarium, den Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Pilippen, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau allergnädigst rescribiret, und der Reichs-Versammlung kund zu machen anbefohlen, daß Sie sothanes Gutachten in Kayserlichen Gnaden approbiren und genehm halten, mithin auch Ihres allerhöchsten Orts in oberwehnte **Chur** willigen, und dazu Ihre Kayserliche Authorität, Einwilligung und Bestättigung ertheilen, also, und **dergestalten**, daß zuvorderist, und **vor allem** vest gestellet seye, und bleibe, daß gegen die Introduction dieser **Braunschweigischen Chur** obbenannter Linie, in der Ordnung der Erstgeburt, auf den Fall, wann aus dem Hauß **Pfalz** sowohl Rudolphinisch- als **Wilhelminischer** Linie kein **Catholischer Churfürst** wäre, sondern selbige **Chur** an einen **Augspurgischen** Confessions-Verwandten nach der in Electoratibus & domo Palatina **üblichen, und ungekränkt bleibenden Ordnung**, & Jure succedendi, gefallen seyn, mithin in jetztgedachtem Hauß diese beede Fälle sich nach Verhängnuß Gottes würklich zugetragen haben würden, die **Hannoverische Chur-Linie** aber noch stünde, alsdann denen **Catholischen im Churfürstlichen** Collegio ein **Votum supernumerarium** verstattet, und Kraft dieses würklich in allerbester und kräftigster Form Rechtens zugeleget seyn, und bleiben, solches auch ohne einige Widerrede, oder Hindernuß, wie die erdacht werden könnte, oder mögte, bey allen Reichs-Wahl- Collegial- Deputations- und andern Tägen, oder Zusammenkünften, wie die **Catholische Churfürsten** sich darüber mit einander weiters vergleichen, geführet werden solle.

Hingegen da man wegen der verlangten Substitution (worüber ferner zu berathschlagen, und darinnen, wo möglich, einen vergnüglichen Schluß zu fassen, ausbedungen und vorbehalten bleibet) zu verhoffender Entschliessung kommen: oder auch obgedachte **Hannoverische Männliche Chur-Linie** eher als in beeden **Pfälzischen** Rudolphinisch, und **Wilhelminischen Linien** die **Catholischen Churfürsten**, abgehen würde: oder sich auch zutrüge, daß entweder die **Pfälzische Chur** auf einen **Catholischen** künftighin wiederumen kehrete: oder die **Braunschweig-Hannoverische Chur-Linie** nach der Hand wieder abgienge, oberwehntes **Votum supernumerarium** alsdann von selbsten cessiren, und aufhören solle; und daß die **Chur Braunschweig** wegen aller Dero jetzt inhabenden **Braunschweigischen Lande und deren Zugehörungen** den **Churfürsten Anschlag** pro quanto matriculari in allen Reichs- und Creyß- auch andern Præstationibus & oneribus publicis und sonsten, zum **Cammergericht** aber 300. Gulden zu Cammer-Zielern jährlich übernehme, und auszahle, worüber, wie Se. Churfürstl. Durchlaucht sich ohne Zweifel willigst erklären werden, also werden auch Ihro Kayserliche Majestät gnädigst verfügen, daß Deroselben in dem Churfürstlichen Collegio der behörige Sitz und Stimme ohne Verzug eingeräumet werde. 1708. Sept.

Daß übrigens Churfürsten, Fürsten und Stände das Ihrer Kayserlichen Majestät, als **König in Böhmen**, und des H. Reichs Churfürsten zustehende ohndisputirliche Recht und Befugniß, den **Böhmischen Sitz und Stimm** in allen Deliberationibus im Churfürstlichen Collegio, bey *ordinari* und *extra ordinari* Zusammenkünften, Reichs-*Deputations-Collegial-* und andern Tägen zu bekleiden, und zu führen einhellig erkennen, und dessen zu des Churfürstlichen Collegii, und gesammten Reichs mehrerem Splendor, und Besten nach Dero allergnädigsten Belieben selbst, oder durch genugsam gevollmächtigte Gesandtschaft sich zu gebrauchen, Ihro frey stellen, solches gereichet Deroselben zu besonderem danknehmigen Gefallen.

Und gleichwie Sie von nun an bey gegenwärtigem Reichs-Tag damit wiederum einen Anfang zu machen, Vorhabens seynd, und zu dem Ende eine Gesandtschaft

1708. Sept. schaft anhero abgeordnet: Also werden Sie in allen Reichs-Geschäften ob dessen Gesetzen halten, seynd auch ferners erbietig, und declariren hiermit gnädigst, daß Sie wegen Dero Erb-Königreichs Böheim und zugehöriger Lande, nicht nur zu allen Reichs- und Creyß-Oneribus & præstationibus publicis, auch andern Anlagen fürtershin einen Churfürstlichen Anschlag, sondern auch zum Kayserlichen Cammer-Gericht 300. Gulden auf die Maaß und Weise, und mit der Befugniß, wie andere Churfürsten, übernehmen, und bezahlen lassen, auch auf Wahl-Reichs-Creyß- Deputations-Collegial- und andern Tägen, ingleichen Friedens- und dergleichen Conventen, wo ein König in Böhmen als Churfürst, oder dessen Gesandte als Churfürstl. in- und ausser Reichs concurriren, sich weder im Rang noch *Ceremoniali* vor andern Churfürsten oder Churfürstlichen Gesandten etwas voraus nehmen, noch den geringsten Vorzug prætendiren, sondern in allem, denen andern Churfürsten, oder Dero Gesandten gleiches *Tractament*, Rang und *Ceremonial* halten, geben, und hinwiederum empfangen wollen.

Wie Sie dann auch Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz den verlangten Revers zum Ueberfluß allbereits desto williger aushändigen lassen, als weniger ein König von Böhmen Deroselben in dem Ihrem Erz-*Cancellariat* allein competirenden Reichs- oder auch im Churfürstlichen Collegio führenden *Directorio* den geringsten Nachtheil, oder Eingrif zu thun befugt ist, wohingegen Sie sowohl den in dem Reichs-Gutachten verbindlich zugesagten des H. Reichs Schutz, Schirm und Protection sich für Dero Crone und Königreich Böheim, und alle demselben *incorporirte* Lande in allen unverhoffenden Nothfällen wider in- und auswärtige Gewalt, gewiß, und ungezweifelt versprechen, als auch bedingen und reserviren, daß obiges alles im übrigen Dero Königreichs Böhmen Würden, Rechten, Privilegiis fori, und andern Freyheiten, und Gerechtsamen auf keine Weise nachtheilig, oder præjudicirlich, sondern dieselbe sammt und sonders überall aufrecht und unverletzt seyn, und bleiben sollen. Welches dann obhöchstermeldt Ihro Hochfürstliche Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschaften und Gesandten hiermit nicht verhalten wollen, denen Sie mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 6. Septembris 1708.

(L.S.)

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

CCLI.

Kayserliches-Commissions-Decret.

Resolution auf das (*sub CCXLIV.*) *ex parte Collegii Electoralis*, der Chur-Böhmischen *Re-admission* halber, und zu *Salvirung* der Churfürstl. Gerechtsamen abgegebene *Post-Scriptum*.

Dictatum Ratisbonæ 7. Sept. 1708.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, ist von Dero geheimen Rath, und Principal-Commissario beym allgemeinen Reichs-Convent, dem Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philippen, der Heil. Röm. Kirche Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinalen von Lamberg, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs-Fürsten zu Passau ꝛc. allerunterthänigst hinterbracht, was des Heil. Reichs Churfürsten hier anwesende fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte bey und neben dem in der Braunschweig-Hannoverischen Churfache männlicher Linie den 30. Junii nächsthin verglichenen Concluso trium Collegiorum Imperii durch einen besondern Collegial-Schluß und P. S. wegen der in gedachtes allgemeine Conclusum mit eingeflossenen Böhmischen Angelegenheit, wie auch Uebernehmung eines grössern *Matricular*-Anschlags, und Einrichtung der Böhmischen und zugehörigen Lande zum besondern Reichs-Creyß, oder deren Incorporirung in den Oesterreichischen, Namens Ihrer Herren Principalen allerunterthänigst anzufügen, und zu erinnern nöthig befunden;

Ihro

Ihro Kayserl. Majestät haben mit allergnädigstem danknehmigen Gefallen aufgenommen, daß Ihro zu Ehren, und zu Beförderung der Böhmischen und Braunschweigischen Churſache man von Seiten des löblichen Churfürstlichen Collegii einige Sachen, welche difficultät im Fürstlichen Collegio hätten erwecken können, für dießmal lieber übergehen, als durch deren Regung längeres aufhalten veranlassen wollen.

Und obschon solches denen Churfürstlichen Juribus und Præeminentiis auf keine weise præjudiciren kann; So thun Sie doch auch kraft dieses nicht allein declariren, daß, was dießmal aus besonderen Ursachen geschehen, und dem allgemeinen Concluso eingetragen worden, des Churfürstl. *Collegii* Gerechtsamen und *Præeminentien* allerdings unnachtheilig, und ins künftige ohne Vorgrif oder *Consequenz* seyn solle, sondern auch anbey versichern, daß Sie sothane Jura und Vorzüge aufrecht und ungekränkt erhalten zu helfen, Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation gemäß, zu allen Zeiten sorgfältigst mitbedacht, und geflissen seyn werden.

Sie versehen sich hingegen wegen des Böhmischen und zugehöriger Lande *Matricular*-Anschlags gnädigst, ein Churfürstl. Collegium werde es dießfalls bey dem allgemeinen Concluso und der darauf ertheilten Kayserlichen Resolution desto lieber beruhen lassen, als es nicht zu zweifeln hat, daß nach Dero durch Ihren Böhmischen Gesandten thuender Erklärung Sie und Dero Successores, dem Reich nicht nur mit dem Matricular-Quanto assistiren, sondern auch nach Erforderung der demselben etwa zustossenden Nothfälle zu dessen Conservation und Wohlfarth alle Ihre Kräfte von selbsten willigst darbiethen und anwenden werden. 1708. Sept.

Und was endlich die *Formi*rung eines eigenen Creyses aus denen Böhmischen Landen, oder deren Incorporirung in den Oesterreichischen anbelanget, darüber, und was etwan das bequemste seyn möchte, wollen Ihro Kayserliche Majestät sich mit dem Churfürstlichen Collegio näher vernehmen, inzwischen aber dessen ungehindert, sich ein als anderen Wegs zu treulicher Leistung der laut obgedachter Ratification übernommenen Præstandorum nochmalen kräftigst verbunden haben.

Eingangs höchsternannt Ihro Hochfürstliche Eminenz haben solches der Churfürsten des Reichs Räthen, Bothschaften und Gesandten gleichfalls nicht verhalten wollen, denen Sie mit freundlichgeneigtem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 6. Sept. 1708.

(L. S.)

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

CCLII.

Königlicher Chur-Böhmischer Revers.

Die Sicherstellung des Chur-Maynzischen Reichs- und Churfürstlichen *Collegial-Directorii* belangend.

Dictatum Ratisbonæ 12. Sept. 1708.

Wir Joseph von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, und Sclavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz ꝛc. bekennen öffentlich: Demnach Wir den Uns als König zu Böheim, und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten gebührenden Sitz und Stimme im Churfürstlichen Collegio, zu dessen und des H. Röm. Reichs mehrern Splendor und Besten bey allen ordinari- und extraordinari-Zusammenkünften, es sey auf Reichs-Deputations-Collegial- oder andern Tägen, hinführo wiederum einzunehmen, bekleiden und verführen zu lassen, und zu solchem Ende einen eigenen Gesandten nacher Regenspurg abzuschicken, gnädigst gesinnet seyn: Von Uns aber Unsers lieben Neven des Churfürsten zu Maynz Liebden einige Versicherung verlangt, daß solches Ihro, und Ihren Nachfolgern am Erz-Stift Maynz an Ihren *Directorial*-Rechten ohne Præjudiz und Nachtheil seyn solle; So haben Wir Deroselben hierunter um so viel lieber willfahren wollen

1708. Sept. len, als Wir Sie bey sothanen Ihro unstrittig zukommenden Rechten ehender zu vertheidigen, als im geringsten zu beeinträchtigen geneigt seynd.

Erklären solchemnach, und versichern für Uns und Unsere Nachkommen am Königreich Böheim Se. Liebden, den Churfürsten zu Maynz hiemit, und in Kraft dieses Briefs, daß Wir Deroselben und Ihren Successoren am Churfürstenthum und Erz-Stift Maynz weder jetzo, noch ins künftige zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil so wenig in Dero Ihrem Erz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstlichen Collegio führenden Directorio thun, und dessen nicht anmassen, darinn einmischen oder Deroselben vor- und eingreiffen, noch daß es von denen Unsrigen geschehe, gestatten, oder auch durch Uns, oder andere veranlassen wollen.

Zu Urkund dessen dieser Brief besiegelt mit Unserm Kayserl. und Königl. anhangenden Insiegel. Der geben ist in Unserer Stadt Wien den vierzehenden Monats-Tag Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im Siebenzehenhundert und Achten, Unserer Reiche des Röm. im 19. des Ungarischen im 21. und des Böhmischen im 4. Jahre.

Joseph. ꝛc.

Wenceslaus Norbert Graf *Kynsky*, *Regis Supremus Cancellarius*.

Johann Wenzel Graf Wratislau.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Maximilian Franz von Deblin.

CCLIII.

Chur-Braunschweigischer Revers.

Wegen Ubernehmung eines Churfürstlichen *Matricular*-Anschlags bey allen Reichs-Creyß- und andern *præstationibus & oneribus publicis*, wie auch zum Reichs-Cammer-Gericht.

Dictatum Ratisbonæ 12. Sept. 1707.

Nachdem in dem jüngsthin der Braunschweig-Lüneburgischen Chur halber errichteten Reichs-Schluß vom 30. Junii jetzt laufenden Jahrs der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst, freywillig übernommen, und versprochen, wegen aller Dero inhabenden Lande, und deren Zugehörungen den Churfürsten Anschlag pro quanto matriculari in allen Reichs-Creyß- und andern præstationibus & oneribus publicis, und sonst, zum Kayserl. Cammer-Gericht aber 300. fl. jährlich zu zahlen; nunmehro aber von wegen, und im Nahmen der Röm. Kayserlichen Majestät derenthalben gewisse Versicherung noch vor der Introduction in das Churfürstliche Collegium gefordert worden:

Als verspreche hiemit, und in Kraft obhabenden Churfürstlichen Gewalts, Namens Sr. Churfürstl. Durchlaucht meines gnädigsten Herrn, daß Sie die Reichs-Creyß- und andere Præstationes, wie auch 300. Gulden zum jährlichen Unterhalt des Cammergerichts jedesmals præstiren und liefern lassen wollen, dabey jedoch hochgedacht Se. Churfürstliche Durchl. quævis competentia vorbehalten, und reserviren. Urkundlich habe diese Reversales eigenhändig unterschrieben und ausgefertigt. So geschehen Regenspurg den 6. Septembris 1708.

(L.S.)

H. C. Freyherr von Limbach.

CCLIV.

Reichs-Schluß,

Ueber die in Verfolg *Concluſi Imperii* (*ſub CCXLIV.*) *in puncto* der Böhmischen *Readmission* und Chur-Braunschweigischen *Introduction* in das Churfürstliche *Collegium*, zu mehrerer Sicherstellung des dem Churfürstlichen hohen Erz-Stift Maynz und dessen *Archi-Cancellariat competi*renden Reichs- und Churfürstlichen *Collegial-Directorii*, ausgestellte Reichs-*Assecurations*-Acte.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ 12. Septembris 1708.

1708. Sept.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, daß, laut Inhalt des von Kayserlicher Majestät ratificirten Reichs-Schlusses, in puncto der Böhmischen *Readmission*, und Chur-Braunschweigischen *Introduction* in das Churfürstliche Collegium, die Crone Böhmen den beliebten *Revers* Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Dero Herrn Successoren am Churfürstenthum und hohen Erz-Stift Maynz extradiren solle, dieser auch bereits ausgehändiget worden, und nun auf die in gedachtem ratificirten Concluso Imperii zu errichten und auszustellen habende Reichs-*Assecurations*-*Acte* oder *Declaration* über gedachten Chur-Böhmischen Revers ankomme, dieses aber in förmliche Proposition und Deliberation gestellt:

So ist, nach der Sachen ferner reifer Ueberlegung, beschlossen worden, daß folgende Assecurations-Acte Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und hohen Erz-Stift Maynz, zu Ihrer allerseitig dermalig und künftig mehrerer Versicherung Ihres höchsten Erz-Cancellariats, und davon dependirenden Reichs-Directorial-Gerechtsamen, Eingangs gedachtem Reichs-Schluß zufolge, zu extradiren, und unter dem Churfürstl. Maynzischen dermalig gebräuchigen Directorial-Insiegel zu fertigen seye, wie hernach folget.

Reichs-Assecurations-Acte, oder Declaration.

Nachdeme von Ihrer Kayserl. Majestät das Reichs-Gutachten vom 20. Junii jüngsthin in der Chur-Böhmischen *Readmission*- und Chur-Braunschweigischen *Introductions*-Sache ins Churfürstl. Collegium unterm 6. Septembris lauffenden Jahrs allergnädigst, und dabey dieses nominetenus *in vim Legis pragmaticæ* mit ratificirt worden, daß kraft des von Ihrer Kayserl. Majestät, als König und Churfürst zu Böheim, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz der in dem obgedachten Reichs-Schluß angemerkte Königlich- und Churfürstl. Böhmische Revers unter Sr. Kayserl. Majestät allerhöchster Hand und Insiegel extradirt werden, die Crone Böheim aber dadurch verbunden seyn solle, Ihro Churfürstl. Gnaden und Ihren Herren Successoren am Churfürstenthum und hohen Erz-Stift Maynz weder jetzt noch in futurum zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil so wenig in Dero hohem Erz-Cancellariat alslein competirenden Reichs- als im Churfürstl. *Collegio* führenden *Directorio* zu thun, sich dessen nicht anmassen, darinn nicht einzumischen, oder Deroselben vor oder einzugreiffen, noch daß es von denen Ihrigen geschehe, zu gestatten, oder auch durch sich oder andere zu veranlassen, und dann dieser *Revers* nun auch unterm dato Wien den 14. Monatstag Aug. obgedachten Jahrs würklich Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz in originali extradirt worden;

Als haben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte, Namens Ihrer Herren Principalen, Committenten und Obern, hierauf, nach Inhalt und in kraft obangezogenen von Kayserlicher Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses zugesagte und auszustellen beschlossene Assecurations-Acte oder Declaration, zu mehrerer Ihrer Churfürstl. Gnaden und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und hohen Erz-Stift Maynz Versicherung, obangezogenen Königl. und Churfürstl. Böhmischen extradirten Revers, gleich von Sr. Kayserl. Majestät bereits obgemeldtermassen beschehen, in allerbeständigst- und kräftigster Form Rechtens solennissime hiemit mit agnosciren und mit beobachten wollen und sollen, auch Ihrer Churfürstl. Gnaden, Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und hohen Erz-Stift Maynz dabey zu jederzeit kräftig mit zu manuteniren sich verbunden, und solle sothane *in vim Legis pragmaticæ* von Kayserl. Majestät und dem Reich durch oberwehnten Reichs-Schluß errichtete und in selbigem fundirte Declaration hernächst *per specialem §phum* dem künftigen Reichs-Abschied inseriret werden. Und ist diese Reichs-Declaration von dem Churfürstl. Maynzischen Reichs-Directorio unter dem dermalig gebräuchigen Reichs-Directorial-Insiegel in duplo gefertiget, denen Ständen des Reichs per Dictaturam publicam communicirt, das eine Original der Kayserl. höchstansehnlichen Commission auch zugestellt, das andere aber ad Acta Imperii ad perpetuam rei memoriam zu reponiren verlangt worden,

1708. Sept. und dieses um Ihre Churfürstl. Gnaden und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und hohen Erz-Stift Maynz zu allen Zeiten in Ihren höchsten Erz-*Cancellariats*-Gerechtsamen, und davon dependirenden Reichs- und Churfürstl. *Directorio* in allen Orten uud Zusammenkünften desto besser ausser allen Præjudiz und von Reichs wegen sicher zu stellen.

Wobey ferner beliebt und beschlossen worden, daß diese Reichs-*Assecurations-Acte* oder *Declaration* Ihrer Kayserlichen Majestät von Reichs wegen mit dem allerunterthänigsten Ersuchen (wie hiemit beschiehet) zu übergeben wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, darüber Dero Kayserl. Ratification zu mehrerer der Sachen, Ihrer Churfürstl. Gnaden und deren Herren Successoren am Erz-Stift Maynz Versicherung allermildest zu ertheilen. Signatum Regenspurg den 7. Septembris 1708.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CCLV.

Assecurations-Acte,

so in *priori Materia* vom Churfürstlichen *Collegio* noch ins besondere ausgestellet worden.

Dictatum Ratisbonæ 7. Septembris 1708.

Nachdeme Ihre Kayserl. Majestät, als König und Churfürst in Böheim, Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, den Ihres vom höchsten Reichs-Erz-Cancellariat herrührenden Reichs-Directorii besserer Conservation halber, durch einen von Deroselben allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß beliebten Chur-Böhmischen Revers in publicis Imperii Comitiis extradirt, und die darüber zugleich gut befundene Assecurations-Acte auch zum Stand kommen, und beedes Reichsgewöhnlicher massen ausgeantwortet worden, wie in mehrerem hernach aus beeden Stücken folgends zu ersehen:

(*vid. CCLII. & CCLIV.*)

Als hat das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium, zu Erhaltung der Churfürstlichen Gerechtsamen, für eine ohnumgängliche Nothwendigkeit zu seyn erachtet, den Chur-Böhmischen *Revers*, Namens der höchsten Herren Principalen, aus special gnädigsten Befehl, *seperatim* nochmalen mit zu agnosciren, mit zu beobachten, und bey dem Inhalt Ihre Churfürstl. Gnaden, Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und hohen Erz-Stift Maynz, bestens jederzeit manuteniren zu helfen, verbindlich und feyerlich hiemit versprochen; allermassen hierüber in allerbeständigst- und kräftigster Form Rechtens von Churfürstl. Collegii wegen die gerechtsame Versicherung Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz dahin auch ertheilet und gegeben wird, daß in dessen Chur-Maynzischen Reichs höchsten Erz-Cancellariats und davon dependirenden Reichs-Directorii Præjudiz oder Nachtheil nichts zugelassen, verhänget oder vorgekehrt, sondern dahin gesehen und festgehalten werden solle, daß der Inhalt des Königl. und Chur-Böhmischen Reverses durchgehends unverbrüchlich beobachtet, alles widrige anmassende Einwenden aber je und allezeit unzuläßig, unkräftig, null und nichtig gehalten werden solle, wie es dann dafür also hiemit auch von Churfürstl. Collegii wegen geachtet, und jetzt als dann, und dann als jetzt erkläret wird.

Zu dieses mehrerer Bekräftigung aber haben gegenwärtige Churfürstl. Collegial-Declaration, mit Wiederholung der obangezogenen unter dem dermalig gebräuchlichen Churfürstl. Maynzischen Directorial-Insiegel gefertigten Reichs-Assecurations-Acte, in allen ihren Punctis & Clausulis, derer in der Unterschrift benannten Herren Churfürsten, und in Deren höchsten Namen hier anwesende Principal-Gesandte von Churfürstl. Collegii wegen, auf special gnädigsten Befehl unterschrieben, und ihre Insiegel hervorgedruckt. So geschehen Regenspurg den 7. Septembr. 1708.

Chur-Trier.	Chur-Pfalz.	Chur-Sachsen.	Chur-Brandenburg.	Chur-Braunschweig.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

CCLVI.

CCLVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

1708. Sept.

Ratification und Bestättigung vorstehenden Reichs-Schlusses, und darinn ausgestellter Reichs-*Assecurations*-Acte.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Septembris* 1708.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn geheimer Rath und bevollmächtigter Principal-Commissarius bey noch fürwährendem Reichs-Convent, der Hochwürdigst- Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. hat aus heut dato errichtetem, und Sr. Hochfürstl. Eminenz extradirten Reichs-Concluso, die, occasione der Chur-Böhmischen Befugniß, zu Frequentirung des Churfürstl. Collegii verlangte Assecuration Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und Dero hohen Erz-Stift competirenden Reichs- und Churfürstlichen Collegial-Directorii betreffend, mit mehrerem eingenommen, wessen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhie versammelte fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte, in Folge des den 30. Junii nächsthin in der Braunschweig-Hannöverischen Chur-Sache errichteten, und von Sr. Kayserl. Majestät allergnädigst approbirten Concluſi trium Collegiorum sich darüber vereinbaret, erkläret und verbindlich gemacht haben; und sintemalen Se. Hochfürstl. Eminenz selbiges der Kayserl. allergnädigsten Intention gemäß gefunden, als wollen Dieselbe von Kayserl. Commission wegen, kraft habender allergnädigsten Vollmacht, im allerhöchsten Namen Sr. Kayserl. Majestät solch Reichs-Assecuratorium hiemit in bester Form und Maaß approbirt, ratificirt und bestättiget haben; und bleiben Se. Hochfürstl. Eminenz vorernannt der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 7. Sept. 1708.

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CCLVII.

Churfürstliches Collegial-Gutachten.

Daß auf den Fall der Chur-Bayerischen ohnvermutheten *Restitution*, der Chur Pfalz die *in Instrumento Pacis* gegründete achte Chur-Stelle mit allen *Dignitæten*, Recht und Gerechtsamen wiederum zustehen, und daran die eingeführte Braunschweigische Chur auf keine Weise *sub quocunque prætextu* nachtheilig oder hinderlich seyn solle.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Septembris* 1708.

Als bey Introduction Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig in das Churfürstl. Collegium von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die Reservation, besag des Anschlusses
No. 1. Nro. 1. geschehen, daß, wann der Fall bey künftigen Zeiten wider Verhoffen sich ereignete, daß jemand vom Haus Bayern in seine vorige Stelle restituirt werden sollte, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz oder Dero Herren *Successoren* in der Chur ihren vorigen Sitz und Stimme und achte Stelle in Collegio Electorali hinwiederum einzunehmen genöthiget seyn werden, sothane dermalige Chur-Braunschweigische *Introduction* Ihnen und Dero Successoren alsdann an der achten Chur-Stelle und Vorsitz nicht nachtheilig seyn solle, oder einiges Præjudiz nicht zugezogen werden möge, sondern das in Pace Westphalica stabilirte Churfürstliche Votum, Session und achte Stelle, auch andere Gerechtsame, und bey allen Actibus und Gelegenheiten, wie vormals, also auch hernach weitershin, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, ungehindert der damalig *stabilirten* Braunschweigischen Chur, wiederum haben und behalten sollen.

Und obschon zu solcher Bayerischen *Restitution* noch keine Ursache obhanden, sondern vielmehr bey diesen favorablen

1708. Sept. Aſpecten und Conjuncturen das contrarium feſtgeſtellt ſeyn und bleiben ſolle, ſo iſt jedoch, nach der Sachen tiefer und reifer Erwegung im Churfürſtl. Collegio dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß, gleichwie in dem Churfürſtl. von Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt ratificirten Collegial-Hauptſchluß in der Chur-Pfälziſchen Reſtitutions-Sache am 2ten May 1707. es bereits obgedachte Intention gehabt hat, und ein gleichmäßiges auf die Chur-Sächſiſche und Chur-Brandenburgiſche Anſuchung im Churfürſtl. Collegio per P. Stum. vom 2ten May vorbeſagten Jahrs in pto. voti et ſeſſionis, Ihres theils auch reſervirt, beliebet, auch nachgehends von Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt ratificirt worden, alſo ſeye es auch in gegenwärtigem gemerkten Caſu zu halten, daß bey einer ſolchen Begnadig- und Recuperirung des Platzes, dergleichen Reſtitution Sr. Churfürſtl. Durchleucht zu Pfalz nicht præjudiciren, ſondern Dieſe ihren alten Sitz, Stimme, Chur-Stelle, und andere Prærogativen, Rechte und Gerechtſame wieder einnehmen, und verführen, und daran dieſe Chur-Braunſchweigiſche *Introduction* in keine Weiſe *ſub quocunque prætextu* mehr höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchleucht zu Pfalz nachtheilig oder hinderlich ſeyn möge; maſſen man dann von Churfürſtl. Collegii wegen, es dabey lediglich bewenden ließe, und mit Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfalz hierinn vollkömmlich und gänzlich verſtanden wäre; welches Ihrer Kayſerl. Majeſtät aus ſpecial gnädigſtem Befehl der höchſten Herren Principalen durch ein Churfürſtl. Collegial-Gutachten (wie hiemit beſchiehet) allerunterthänigſt förderſamſt vorzuſtellen, Dieſelbe auch gehorſamſt zu erſuchen wären, Sie allermildeſt geruhen möchten, Dero Kayſerl. Ratification darüber nicht allein noch zu ertheilen, ſondern auch *in vim legis pragmaticæ* dieſes Churfürſtl. Collegial-Gutachten zu beſtättigen. Signatum unter dem dermalig gebräuchigen Churfürſtl. Maynziſchen Reichs-Directorial-Inſiegel. Regenſpurg den 12 Septemb. 1708.

Beylage ſub No. 1.

Chur-Pfalz: in dieſem hochlöbl. Collegio ſeye erinnerlich, daß bey dem durch ein eigenes P. Stum. den 2 May 1707. ergangenen Churfürſtl. Collegial-Gutachten auf Begehren Sr. Exc. des Herrn Chur-Sächſiſchen Geſandten beſtändig beſchloſſen worden: im Fall wider alles Vermuthen es hernächſt dahin kommen ſollte oder müſte, daß vom Hauß Bayern, wegen der übrigen Bayriſchen Lande und *Regalien* jemand begnadet werden könnte, ſolcher Begnadender vor andern Herren Churfürſten keinen Vorſitz haben, noch ihme ſolcher ſub quocunque prætextu zu geſtatten ſeyn, und alſo einem Churfürſten zu Sachſen, und des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchallen, auſſer einem König in Böheim, als des Heil. Röm. Reichs Erzſchenken und Churfürſten, nur ein weltlicher Churfürſt und Erz-Truchſeß vorgeſetzt werden, und Sie bey Ihrem dritten Ort unter denen weltlichen Churfürſten unbeeinträchtiget bleiben ſollen, darumen eine Special-Verſicherung des Königs Auguſti Majeſtät annebſt von Sr. Churfürſtl. Durchleucht zu Pfalz ausgehändiget worden ſeye: Se. Excell. der Chur-Brandenburgiſche Geſandte auch wegen gleichmäßig unterlauffender Jurium der Chur Brandenburg die gutgefundene Præcaution beobachtet, und Kayſerl. Majeſtät ſothanes Collegial-Gutachten allergnädigſt ratificirt haben.

Alſo wolle ſich auch gebühren, daß ob paritatem rationis ein gleichmäßiges bey nun vornehmender Introduction der Braunſchweigiſchen Chur dahin beobachtet werde, daß, im Fall die künftige Zeiten für das Heil. Röm. Reich und gemeine Weſen alſo unglückſeelig und ohnverhoft ausſchlagen ſollten, daß einer vom Hauß Bayern in ſeine vorige Stelle reſtituirt werden, und Seine Churfürſtl. Durchleucht zu Pfalz, oder Dero Chur-Nachfolger Ihren vorigen Sitz und achte Stelle im Churfürſtl. Collegio hinwiederum einzunehmen genöthiget ſeyn würden, Deroſelben oder Ihren Succeſſoren an der Chur alsdann die jetzige Chur-Braunſchweigiſche Introduction in höchſtgedachtes Collegium an ſothaner Ihrer achten Chur-Stelle und Vorſitz nicht *præjudici*ren ſolle und möge, mithin Sr. Churfürſtl. Durchleucht zu Pfalz, ſeinem gnädigſten Herrn und Dero Nachfolgern ſo wenig jetzt, als ins künftige einiges Nachtheil zugezogen werden könne, ſondern im Gegentheil auf obangeregte unglückſelige Begebenheit, (ſo der Allmächtige verhüten wolle,) das im Weſtphäliſchen

schen Friedensschluß stabilirte Churfürstliche Votum, Session und achte Stelle, und Reichs-Aemter bey allen Actibus und Gelegenheiten, wie vormalen, auch hernach förderhin mehrhöchstangeregter Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Dero Nachkommen an der Chur, unverhindert Chur-Braunschweig, haben und behalten, auch Kayserl. Majestät solches *in vim futuræ Sanctionis pragmaticæ* also zu approbiren und zu bestättigen ersuchet werden sollen; Darumen wolle man diesseits hiemit ein hochlöbl. Collegium um Errichtung eines gleichförmigen Gutachtens und Ablassung des nöthigen Schreibens an Kayserl. Majestät geziemend sofort ersuchet haben, schließlichen aber anmerken, daß mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig, diesseits man würklich verstanden seye. 1708. Sept.

CCLVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Die von Kayserlicher Majestät der Reichs-Stadt Regenspurg zugewendete Niederlag- und Anländungs-Gerechtigkeit belangend.

Dictatum Ratisbonæ 12 Sept. 1708.

Es haben die Röm. Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, nach reiffer gepflogener Ueberlegung für recht und billig befunden, Dero und des Heiligen Reichs-Stadt Regenspurg, in ihre von weyland glorwürdigsten Kayserm und Königen derselben privativé verliehene, von dem Hauß Bayern aber in- und zeither des 30jährigen Kriegs, unerachtet aller dargegen ergangener Kayserl. Verordnungen, und dehortationen, eigenthätig unternommene, und usurpirte Niederlag- und Anländungs-Gerechtigkeit zu restituiren, und selbiger den Genuß wieder angedeyhen zu lassen, wie solches in der Beylag sub Lit. A. mit mehrerem zu ersehen kommet. Wann nun aber allerhöchst ermeldt Ihre Kayserl. Majestät neben solchem noch weiter allergnädigst für gut ansehen, daß auch dem allhier versammleten Reichs-Convent Wissenschaft davon mitgetheilet würde; Lit. A.

Als hat Derselben geheimer Rath, und gevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigst Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heiligen Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten selbiges hiemit eröffnen und kund machen wollen. Se. Hochfürstl. Eminenz bleiben anbey denselben mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 4 Sept. 1708.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

Beylage *sub Lit. A.*

Kayserl. *Notification* an die Stadt Nürnberg, Augspurg, Ulm, und Donauwerth, die der Stadt Regenspurg wiederum verliehene Anländ- und Niederlags-Gerechtigkeit betreffend.

Joseph tit.

Euch ist vorhin nicht unbekannt, massen Unsere und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg in ihrer uralten, von Unsern glorwürdigsten Vorfahrern am Reich, Röm. Kayserm und Königen privativé ad alios erlangten Anländ- und Niederlags-Gerechtigkeit von dem Hauß Bayern in dem 30jährigen Krieg, ohngeachtet aller dargegen ergangenen Kayserl. inhibitorien und Verordnungen, via facti beeinträchtiget, auch obschon die von weyland Unsers Anherrn Kayserl. Majestät nach geschlossenem Westphälischen Frieden angeordnete- und dem damaligen Bischoffen zu Freysingen, und Marggrafen zu Bayreuth aufgetragene Commission für recht erkannt, und ausgesprochen worden, daß die Stadt Regenspurg in den Besitz und Gebrauch gedachten Privilegii wie sie es vor gedachten Kriegs-Empörungen hergebracht, besessen, innen gehabt und genützet, allerdings cassatis omnibus durantibus

1708. Sept. bus illis motibus in contrarium factis zu restituiren seye, auch der damalig Chur-Bayrische Gesandte sich darzu willig erbothen, und in den Bayrischen Maut-Städten erinnert, die navigirende, und commercirende in der Anländ bey gemeldter Stadt und Bezahlung der Maut und Landrechts-Gebühr nicht mehr zu hindern, dennoch Bayrischer Seits die vorige oppositiones wenige Jahre darauf nicht allein wieder erwecket, sondern sogar zur benachbarten Stadt am Hof eine neuerliche Anlände zu besonderm Nachtheil und Unterdrückung der Stadt Regenspurg habenden Anländs-Gerechtigkeit angerichtet worden.

Nachdeme nun bey der auf gedachter Stadt Regenspurg allerunterthänigstes Anruffen dieser Sachen halber beschehenen näheren Untersuchung sowohl, als vorerwehnter Kayserl. Commission Ausspruch, als auch aus denen im Bayrischen Archiv vorhandenen Actis selbst genugsam erhellet, daß das Hauß Bayern keineswegs befugt gewesen, der Stadt Regenspurg privative ad alios habende Anländungs-Gerechtsame in einigen Streit zu ziehen, vielweniger eigenthätig anzugreifen: So haben Wir für recht und billig befunden, Sie von obtragenden Kayserl. allerhöchsten Amtswegen, in ihre alte Befugniß vollkommentlich wieder zu setzen, und unter 20 Marck löthigen Goldes zu verordnen, daß künftighin niemand wer der auch seyn möge, ausser denen von der Stadt Regenspurg zur An- und Abfahrt, auch Niederlag bestimmten Orten irgendswo weder zu Stadt am Hof, noch sonsten auf Märkten, Dörfern, Einöden, um, oder bey Regenspurg, und derselben Burgfrieden, einige Niederlag, An- oder Abfahrt, mit Leuten oder Gütern zu suchen, und anzustellen sich anmassen, sondern die Stadt ihre uralte, und befreyte privativé ad alios habende Anländ- und Niederlags-Gerechtigkeit, sammt ihrem damit großen theils verbundenen Maut- und Land-Recht förders allerdings unbekränkt geniessen, und behalten solle.

Welches Wir Euch hiemit gnädigst anfügen, auf daß ihr es denen Euch untergebenen Bürgern, Handels-Schiff- und Floß-Leuten, welche sich der Schiffahrt auf der Donau gebrauchen, sonderlich zu verkünden, auch dieselbe zur Beobachtung solches Unsers gnädigst und ernstlichen Befehls anzuweisen, und für Schaden zu warnen wissen möget, dem ihr dann gehorsamst nachzukommen habet. Und Wir verbleiben Euch mit ꝛc. Wien den 10 Julii 1708.

CCLIX.

Reichs-Schluß.

Auf das Kayserliche *Commissions-Decret* (*sub CCXLVII.*) mit Dank-Erstattung für die von Kayserlicher Majestät zu Verstärkung der Reichs-*Armée* am Obern Rhein, in des Reichs Verpflegung übernommene 4000 Mann Herzoglich-Würtenbergische *Trouppen*.

Dictatum Ratisbonæ 14 Sept. 1708.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis das unterm 16 August jüngsthin per dictaturam publicam Churfürsten Fürsten und Ständen des Reichs communicirte Kayserl. Commissions-Decret, die Verpflegung 4000 Mann **Würtenbergischer** Trouppen mit 5409½ portion Brod, und 2074 portion Haber auf alle Tage betreffend, durch ordentliche Proposition zur Berathschlagung gezogen, so ist nach allen dabey erwogenen Umständen dafür gehalten worden, daß eine ohnumgängliche Nothdurft und höchst billige Vorsorge gewesen, daß bey des declarirten Reichsfeinds anfänglich zusammen geführter grosser Macht an den Obern Rhein, die vordere Reichs-Lande zu conserviren gesucht, und also zu des ganzen gemeinen Wesens Besten mehrere, und unter diesen vorgedachte **Würtenbergische** 4000. Mann beybehalten, solchen auch die Verpflegung obgemeldtermassen aus denen Kayserl. Magazinen zu reichen das Kayserl. Commissariat beordert, bey welchen Umständen dann auch geschlossen worden, daß Ihro Kayserl. Majestät für Dero ohnermüdete allerhöchste Reichsväterliche Sorgfalt, und hierinn verfügte allergnädigste Disposition an Dero Kayserl. Commissariat forderist der allerunterthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) von Reichs wegen zu erstatten, und ferner allergehorsamst hierdurch zu ersuchen wären, Sie allermildest geruhen möchten, sich bey gegenwär-

tigen

tigen schweren Zeiten die Conservation der exponirten Reichs- und Creyß-Lande gegen den Rheinstrom weiter in Kayserl. allerhöchsten Gnaden recommendirt seyn zu lassen.

Und gleichwie dahero Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs mit Kayserl. Majestät hierinn allerunterthänigst verstanden, und Dero allerleuchtester Meynung sich fügen, daß oberwehnte Portiones an die Würtenbergische 4000. Mann auf 6 Sommer Monate, und so lang nach der Kayserl. und Reichs hohen Generalität Disposition dieser Feldzug ferner währen möchte, täglich zu reichen, des Vaterlands Noth, Nutzen und Billigkeit erheische; also erfordere auch an sich selbsten die höchste Æquität, daß dieser beschehende aus denen Kayserl. Magazinen nehmende Vorschuß obgedachter Portionen, was diese nach gezogenem Calculo ertragen möchten, Ihrer Kayserl. Majestät an Dero Contingent der vom Reich zur Kriegs-Operation beschlossenen Million Thaler in Abzug nach billigem landläuffigen Preiß des Centner Mehl und Haber wiederum paßirt werde, welches durch ein gewöhnliches Reichs-Gutachten an Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu bringen wäre. Signatum Regenspurg den 12. Sept. 1708.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

1708. Dec.

CCLX.

Schreiben

Von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, mit Beschwehrung über die in geendigter *Campagne* von Seiten des Reichs abermalen unterbliebene schuldige *Armatur*, und daß hingegen zu nächstkünftigem Feld-Zug zu Herstellung einer Reichsschlußmäßigen mit allen *Requisitis* versehenen *Armée*, allerseits der zeitliche und ernstliche Bedacht und Vorkehrung genommen werde.

Dictatum Ratisbonæ 19. Decemb. 1708.

Hochwürdigst- Durchleuchtigste ꝛc.

Als Wir aus denen zu Anfang dieses laufenden Jahrs bey der Reichs-Versammlung errichteten, und durch Ihro Kayserl. Majestät bestättigten Reichs-Schlüssen, die gute Resolution Ihrer Kayserl. Majestät und Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dererselben vernommen gehabt, um durch alle Reichsglieder jeglichen sein Contingent zur Reichs-Armée aufbringen zu lassen, die Churſächsische Reuterey zu übernehmen, eine gemeine Kriegs-*Cassam* zu formiren, und alle nöthige Behufnissen zu denen Kriegs-Operationen beysammen zu bringen, so hätten Wir verhoffet, vor das Interesse der gemeinen Sache sowohl als des Reichs selbst gute Früchte davon in der nun zu Ende gelauffenen Campagne zu sehen;

Es ist aber zu Unserem Leidwesen der Sommer vorbeygangen, ohne daß von wegen des Reichs einige mehrere Efforten, als in vorigen Jahren dieses Kriegs, gethan worden, wodurch dann die Armée am Obern Rhein genugsam in währender ganzen Campagne ausser Action geblieben, ohngeachtet die Feinde ihre meiste Forces nach denen Niederlanden, Italien, und Spanien gewendet, und sich am Obern Rhein mit einer mäßigen Macht bloßerdings nur *defensive* gehalten, und bey solcher Beschaffenheit die rechte Zeit gewesen wäre, den Feind der Ends mit Nachdruck und apparenz eines Vortheils anzugreifen, und die Gränzen des Reichs der Orten zu erweitern, und in Sicherheit zu stellen; Die Ursache dessen kann weder denen Generals, welche die Reichs-Armée am Obern Rhein commandirt, noch denenjenigen Ständen, so Ihre Contingentien geliefert, noch denen Trouppen, die voll guten Willens gewesen seyn, sondern nur der Schwäche und Unvollkommenheit der Armée, und dem Mangel einer nöthigen Feld-*Cassa* und der Kriegs-Geräthschaften zugeschrieben werden, deren so ein als anderes dadurch verursacht worden, daß die Reichs-Schlüsse von vielen Creysen und Ständen nicht der Gebühr nach befolget, und denenselben in allem stricte nachgelebet worden.

Es stehet Uns nicht zu, ins besondere zu untersuchen, woran und an wem es lieget, daß die Reichs-Armée in keiner gröſseren Anzahl Trouppen bestanden, noch mit allem nöthigen versehen gewesen ist;

1708. Dec. Alldieweilen Wir aber mit dem Reich einen gemeinen Krieg führen, wobey das Reich und ein jedes Glied desselben eben so viel interessirt ist, als Wir, oder jemand anders von denen hohen Alliirten, indeme der Krieg vor die Erhaltung der gemeinen Freyheit gegen Frankreichs grosse Uebermacht geführet wird, so haben Wir Ursache, Uns zu beklagen, daß von wegen des Reichs gemeinhin nicht præstiret wird, was dasselbe nach seiner grossen Macht könnte, und sowohl vor seine eigene als vor die gemeine Conservation und Wohlstand zu thun behörte, und daß die Last des Kriegs, welcher alle gleich viel angehet, ausser Proportion auf Unsere und anderer Alliirten Schultern von Zeit zu Zeit mehr geschoben und gelassen wird, die Uns aber in die Länge schwer fället zu ertragen.

Wir wollen Uns über das vorgegangene nicht weiter heraus lassen, weilen aber der Feldzug nunmehro an denen meisten Orten genugsam geendiget, und nur allein in denen Niederlanden noch währet, und dann zu Beförderung der gemeinen Sache nöthig seyn wird, daß von nun an die nöthige Anstalten zur folgenden Campagne gemacht werden, so wollen Wir hoffen und gewärtig seyn, daß von wegen des Reichs, und vornemlich von denenjenigen Ständen, die bisher das ihrige nicht, oder nicht völlig, beygetragen haben, und dadurch, wie auch die Lage ihrer Lande, welche vom Feind am fernsten abgelegen, und das wenigste erlitten, das meiste sowohl an Trouppen als andern Nothwendigkeiten contribuiren zu können im Stande seynd, das schuldige werde præstiret, und die Contingentien generaliter vermehret werden, allermassen angesehen durch die Erfahrung befunden wird, daß, ohngeachtet der guten Successen, womit der allmächtige GOtt die Waffen der hohen Alliirten währenden dieses Kriegs zu und an verschiedenen Zeiten und Orten gesegnet hat, gleichwohl die Feinde noch zu keiner Billigkeit haben gebracht werden können, sondern an allen Seiten erscheinet, daß dieselbe neue Efforten thun, um ihren erlittenen Schaden zu ersetzen, und alle Kräfte anwenden, um zu ihrem Aufmerk zu gelangen, es demnach von der äussersten Nothwendigkeit seyn wird, daß von Seiten aller hohen Alliirten und eines jeglichen derselben ins besondere nicht minder ein äusserster Effort gethan werde, um nicht allein den Krieg mit gleicher Macht und Eifer, als bishero, fortzusetzen, sondern auch, so viel thunlich, die Forces zu verstärken, auf daß dadurch nicht allein die erlangte Vortheile nicht wiederum verlassen, sondern durch neue vermehret, und also die Feinde einmal zu ehrlich- und versicherten Friedens-Conditionen, wobey das Reich sowohl als ein jeder von denen hohen Alliirten seine billige Sicherheit finden könne, gebracht werden mögen.

Jedoch es würde vergeblich seyn, hierauf zu hoffen, oder dieses zu wünschen, wo nicht zugleich die Mittel zur Hand genommen werden, welche unter GOttes Segen zu Erreichung sothanen Zwecks dienen müssen, und gleichwie Wir nach Unserm Vermögen von Anfang ohne Unterlaß Unser Seits alles, ja ein mehrers geleistet haben, als billiger Weise einiger massen von Uns hat erwartet werden können, so werden Wir, soviel Unsere Kräfte zulassen, gern dahin beharren, in dem Vertrauen, daß andere hohe Alliirte nicht weniger thun, und insonderheit, daß von Reichs wegen der Krieg mit mehrerer Realität und Vigor werde beherziget, und nicht allein einige, sondern alle Stände das ihrige dazu contribuiren werden.

Zu solchem Ende ersuchen Wir sehr freundlich, Ew. Churfürstl. und Fürstliche Durchl. Durchl., und Dieselbe belieben von nun an die Sachen dahin zu richten, daß nicht auf dem Papier allein, sondern in der That und in *Effect* die Reichs-Armée solchergestalten, als selbige seyn muß, aufs folgende Jahr frühzeitig ins Feld gebracht, und mit allem nöthigen, so zu *offen*- als *defensiven* Kriegs-Operationen versehen, die daran bishero zu nicht geringem Nachtheil der gemeinen Sache befundene Abgänge abzutragen, und selbst die Contingentien derjenigen Fürsten und Stände, die dazu die Macht haben, augmentirt werden mögen.

Massen zu besorgen ist, im Fall sowohl von des Reichs, welches doch in sich selbst so mächtig ist, als von anderer Seite der Krieg nicht mit äusserstem Vigor und mehrerem Effort als bishero fortgesetzet wird, daß endlichen andere Alliirte, wann sie sehen, daß man die Last meist allein auf sie ankommen lasse, den Muth

wer-

werden sinken lassen, und daß, nach so vieler Mühe, Kosten und Blut, als dieser Krieg gekostet hat, und nach so viel Hazard, als darinn ausgestanden, die gute bey denen Allianzen vorgestellte Absicht nicht werde können erreicht werden, wozu sonsten mit GOttes Hülfe sollte Hofnung geschöpfet werden mögen, wo man allerseits das Werk gleich anfassete.

Wir mögen Uns ferner weder über die grosse Angelegenheit der Sache, noch über die Folgen, noch über das Interesse, so das Reich und ein jedes Mitglied desselben dabey hat, nicht weiter heraus lassen, dieweilen solches alles Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Denenselben nicht verborgen seyn kann, sondern Wir lassen die Erwegung dessen Dero hohen Weisheit anheim gestellet seyn, und Uns zu Unterhaltung aller guten und vertrauten Freundschaft und Correspondenz anerbiethend, bitten Wir GOtt ꝛc. ꝛc. Im Haag den 20. Novembris 1708. 1709. Januar.

CCLXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub CCLIX.*) wegen Verpflegung der übernommenen Herzoglich-Würtembergischen 4000. Mann Kriegs-Völker.

Dictatum Ratisbonæ 2. Januarii 1709.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn geheimer Rath und höchstansehnlicher Principal-Commissarius bey dem versammelten Reich, der Hochwürdigst- Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Priester ꝛc. Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, geben hiemit der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Regensburg anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten zu vernehmen: Allerhöchstermeldt Ihre Kayserl. Majestät hätten aus dem Deroselben eingesendeten Reichs-Gutachten vom 12. Septembris nächsthin allergnädigst verstanden, welchermassen Chur-Fürsten und Stände nicht allein zufrieden seyen, daß des Herrn Herzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchleucht stellende 4000. Mann täglich mit 5409½. Portion Brod, und mit 2074. Portion Haber 6. Monat lang verpfleget werden, sondern auch Ihre Kayserl. Majestät geziemend ersuchen, daß Dieselbe solche Verpflegung in Abschlag Dero zu der vom Reich zur Operations-Cassa verwilligten Million Thaler beyzutragen übernommenen Creyß-Quanti aus Ihren Magazinen abfolgen zu lassen geruhen möchten.

Es hätten auch Dieselbe besagten Trouppen vom 1. Julii an bis auf den 20. verwichenen Monats Nov. täglich 5000. Brod- und 1500. Pferd-Portiones von Dero Proviant-Admodiatoren Mohr abreichen lassen, mit dem allergnädigsten Befehl, bis zu Ende des Jahrs damit zu continuiren, und gönneten Ihres allerhöchsten Orts höchstermeldt Sr. Hochfürstlichen Durchl. gerne, daß Deroselben auch die an dem eingerathenen Quanto noch abgehende 409½. Brod- und 574. Pferd-Portiones vom Reich gut gethan werden, angesehen, daß Ihrer Kayserl. Majestät Oesterreichischen Creyß betreffendes Contingent theils durch die mit und über solche Præstation zu der Operations-Cassa baar abgeführte Geld-Summen, theils durch die aus Dero Feld-Kriegs-Cassa anticipirte gemeine Ausgaben nicht nur allbereit würklich und völlig exhauriret wäre, sondern Sie auch ein merkliches darüber præstiret hätten; würde dahero nöthig seyn, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, so mit ihrem schuldigen Geld-Beytrag annoch im Rückstand, solchen gleichfalls, als es treu gehorsamsten Mitgliedern des Reichs eignete, und Ihre Kayserl. Majestät Sie hiemit allergnädigst ersuchet und ermahnet haben wollten, ohne längern Verzug völlig abführen; welchenfalls Sie dann bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, als commandirenden Generaln, die Erinnerung zu thun nicht ermangeln würden, daß Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg, wegen der an Ihrer begehrten Anzahl noch abgehenden Portionen, aus Dero Operations-Cassa vergnügt werden mögten.

Womit dann Eingangs höchsterwehnte Ihre Hochfürstl. Eminenz, dem Kayserl.

1709. Januar. Deroselben darüber eingelangten allergnädigsten Befehl den schuldigst allerunterthänigsten Vollzug geben wollen, und mehrernannten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Passau den 29. Tag Decembris 1708.

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CCLXII.

Kayserliches Commissions-Decret

an das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*. zu Beförderung des Grafen von Wartenberg *Introduction* zu Sitz und Stimm auf der Reichs-Grafen-Bank, von wegen der ohnmittelbaren Grafschaft Wartenberg im Ober-Rheinischen Creyse.

Dictatum Ratisbonæ 10. Januarii 1709.

Demnach die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, Sr. Königl. Maj. zu Preussen Ministers, Ober-Cammerers und Ober-Stallmeisters, Herrn Joh. *Casimir*, Grafen von Wartenberg, in dem Ober-Rheinischen Creyß gelegene Herrschaft und Güter in eine ohnmittelbare Grafschaft unter dem Namen Wartenberg allergnädigst erhoben, und demselben zugleich die vornehmste Eigenschaft sothaner Immedietät, nehmlich den Sitz und Stimm auf Reichs- Creyß- *Deputations*- und andern Tägen bewilliget: Als hat Ihrer Kayserlichen Majestät geheimer Rath, und bey der allgemeinen Reichs-Versammlung höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. solches dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen *Directorio* zu dem Ende hiemit bekannt zu machen und zu befördern nicht umhin seyn wollen, damit ratione Introductionis an gehörigen Ort und Stelle, dem Reichs-Herkommen und Verfassung gemäß, das nöthige beobachtet werde, wie dann ermeldtes Reichs-Directorium der Sache recht zu thun wissen wird. Deme anbey höchsternannte Ihre Hochfürstl. Eminenz mit freundlich-geneigtem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Passau den 7. Januarii 1709.

J. Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

(L.S)

CCLXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Schlusses, (*sub CCXXXIV.*) des Hochfürstl. Hauses Baaden-Baaden *Indemnisation* und *Temporal-Exemption ab oneribus publicis Imperii & Circuli* belangend.

Dictatum Ratisbonæ 6. Martii 1709.

Der Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben Sich aus dem Reichs-Gutachten vom 2. Martii nächstverwichenen Jahrs mit mehrerm in Unterthänigkeit vortragen lassen, was von wegen der Chur- Fürsten und Stände des Reichs, der verwittibten Frauen Marggräfin zu Baaden-Baaden Durchl. bey der Reichs-Versammlung angesuchte *Indemnisation* und *Exemption* von denen Reichs- und Creyß-Præstandis betreffend, geschlossen, und Deroselben allerunterthänigst eingerathen worden.

Gleichwie nun auch Ihre Kayserl. Majestät der allergnädigsten Meynung seyn, daß sowohl der grosse Schaden, welchen die Marggrafschaft Baaden-Baaden in gegenwärtigem Kriege erlitten, als auch die vortreflich ungemeine und ersprießliche Kriegs-Dienste, welche Ihrer Kayserl. Majestät und dem teutschen Vaterland, auch

auch dem gesammten gemeinen Wesen, weyland Dero gewesenen General-Lieutenants Herrn Marggrafen Ludwig Wilhelm zu Baaden-Baaden Hochfürstliche Durchlaucht hochseliger Gedächtniß, zu Ihrem unsterblichen Ruhm lange Jahre geleistet haben, in billigmäßige Erkänntniß zu ziehen:

Als haben auch Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst approbiren, und genehm halten wollen, daß nicht allein hochgedachter der verwittibten Frau Marggräfin und Dero Hochfürstlichen Pupillen Liebden Liebden, zu Erhaltung billiger Indemnisation vom Feind, mit allen möglichen Officiis an die Hand zu gehen seye, und solches der Instruction der von Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen zur Friedens-Handlung künftighin abordnenden Gesandtschaft per specialem Articulum inseriret, sondern auch, weilen zumal der Schwäbische Creyß von selbst hierinnfalls beystimmet, währendem diesem Krieg über, die Marggrafschaft mit einigen Reichs- und Creyß-*Præstandis* nicht beleget, sondern davon biß zu dessen Erholung, dergestalt *eximi*rt werden solle, daß diese Exemption denen Reichs-Creysen und andern Ständen nicht zuwachse. 1709. Martius

Solches haben mehr allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät geheimer Rath, und bey dem versammleten Reich gevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. der Chur-Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten allergnädigst aufgetragener massen hiermit nicht verhalten wollen, und bleiben Ihro Hochfürstliche Eminenz Denenselben mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Passau den 1. Tag Martii 1709.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.
(L. S.)

CCLXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (*sub CCXLV.*) des Hochfürstlichen Hauses Baaden-Durlach *Indemnisation* und *Temporal-Exemption ab oneribus publicis* belangend.

Dictatum Ratisbonæ 6. *Martii* 1709.

Der Röm. Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn geheimer Rath, und bey der allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigt höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. haben gegenwärtig, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten nicht verhalten wollen, welchermassen allerhöchst ermeldte Ihro Kayserl. Majestät dasjenige, so Deroselben vermittelst des Concluſi Trium Collegiorum vom 4. Junii vorigen Jahrs, auf das von des Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach Hochfürstlicher Durchlaucht der Reichs-Versammlung übergeben und vom löbl. Schwäbischen Creyß-Ausschreib-Amt recommendirte Anbringen allerunterthänigst eingerathen worden, allergnädigst wohl, und dahin eingenommen, daß zu Wiederaufhelfung hochgedachten Fürstlichen Hauses Baaden-Durlach dasselbe von allen dermaligen Reichs-*Præstandis*, jedoch ohne Beläſtigung anderer Creyse und Stände, in so lange, biß es sich wieder erholet, zu *eximi*ren, die verlangende *Satisfaction* wegen erlittenen schweren Lands-Ruin aber, bey künftiger Friedens-Handlung nachdrücklich zu suchen, deßhalben auch denen von Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen, ad futuros Tractatus Pacis abschickenden Gesandtschaften der ausdrückliche Befehl mit zu geben seye, Sich obgedachten Reichs-Fürstlichen Hauses darbey embsig und allen Fleisses anzunehmen.

Wann dann nun Ihro Kayserliche Majestät solches aus denen im Gutachten angeführten Ursachen und in Ansehung Deroſel-

1709. Martius roselben, und dem Reich vom selbigen Reichs-Fürstlichen Hauß geleisteter vieler ersprießlicher und treuer Dienste, und dadurch erworbener grossen Meriten von gänzlicher Billigkeit erfunden:

Als haben auch Dieselbe solches Reichs-Gutachten hiermit allergnädigst ratificiren wollen. Womit Eingangs höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Eminenz der Chur-Fürsten, und Stände des Reichs Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan verbleiben. Signatum Passau den 1. Tag Martii 1709.

J. Philipp Cardinal von Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

(L. S.)

CCLXV.

Schreiben

Von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, mit wiederholter Beschwerung über bißherig wenige Vollstreckung der Reichs-Schlüsse in Ansehung der zur Reichs-Armee am Ober-Rhein herzustellenden abgängigen Mannschafts-*Contingentien*, und daß zu nächstkünftiger *Campagne* hierunter mit mehrerem Ernst und Nachdruck zu Werk gegangen werde, um des Feindes Macht zu zertheilen.

Dictatum Ratisbonæ 24. *Martii* 1709.

Hochwürdigste Durchleuchtigste ꝛc.

Wir haben zu Ende letzterer Campagne Euer Churfürstlichen und Fürstlichen Durchlaucht Durchlaucht und Denenselben, als welche das ganze Reich repræsentiren, in mehrerem vorgestellt, was für grosse Ursach Wir, und andere hohe Alliirte hätten, Uns zu beklagen, daß in einem gemeinen Krieg, welcher vor die Freyheit und Sicherheit des Reichs sowohl, als anderer Königreiche und Staaten gegen Frankreich geführet wird, gleichwohl von des Reichs wegen, nicht nach Proportion der grossen Macht, so dasselbe hat, und desjenigen, was Wir und andere hohe Alliirte beytragen, contribuiret werde, und haben annebenst angezeiget, wie nothwendig es wäre, daß die Sachen an Seiten des Reichs und zumalen der mächtigsten Creyse und Stände, welche weniger, als andere gelitten, mit mehrerer Gleichheit fürs zukünftige angegriffen, und absonderlich in Zeiten die nöthige Mesures zu Anwendung mehrerer Efforten gegen die folgende Campagne genommen werden möchten.

Wir hätten billig verhoffet, daß sothane Unsere Repræsentation benebenst dem guten Exempel Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien, und Unser Seits, als die Wir beschlossen haben, Unsere vorige Macht annoch mit einer considerablen Anzahl von Truppen zu vermehren, solchen Eindruck würde gegeben haben, daß auch von Seiten des Reichs die erforderliche Anstalten, um in bevorstehendem Feldzug den Krieg mit mehrerem Vigeur als vorhin zu führen, würden gemachet, und zu solchen Ende die Reichs-Armee mit mehrern Truppen durch Beybringung der abgehenden Contingentien verstärket, und die zu *offensiven* Kriegs-Operationen benöthigte Behufnisse in Zeiten würden zusammen gebracht worden seyn.

Wir können aber nicht bergen, daß Wir zu Unserm grossen Leidwesen biß hieher noch nicht haben vernehmen mögen, daß von Seiten des Reichs einige Zurüstungen gemacht werden, um mit mehrerer Macht als im vorigen Jahr zu agiren, da die Reichs-Armee nicht im Stand gewesen ist, dem Feind einigen Abbruch, oder einige Action von Nachdruck zu thun.

Die Würkungen hievon legen sich allbereit zu Tage, weilen die Feinde, als denen solches unverborgen, und die also wissen, daß, so lange kein mehrerer Ernst bezeigt, und kein mehrers Gewicht von Seiten des Reichs beygebracht wird, am Ober-Rhein vor sie nichts zu fürchten seye, ihre Truppen von dannen weg, und nach denen Niederlanden ziehen, um mit einer grossen von allen Ecken her zusammen gezogenen und bey einander gefügten Macht, daselbst ihre Desseins mit Nachdruck ins Werk zu richten, und wo möglich den im nächst abgewichenen und vorigen Jahren erlittenen Schaden zu repariren.

Wir

Wir überlassen dem hochweisen Urtheil Euer Churfürstl. und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten, und Dererselben, wie nachtheilig es vor die gemeine Sache seye, und wie schwer und schmerzlich es Uns werde fallen müssen, wann Wir die ganze Macht des Feindes auf Uns ankommen, und zugleich die Sachen am Obern Rhein aus Mangel genugsamer und nöthiger Zubehörungen auffer Stand sehen müssen, weder von der Schwäche des Feindes, da derselbe seine meist- und beste Völker von den Gränzen Teutschlandes weggezogen, zu profitiren, noch um denselben zu obligiren, einen Theil seiner Trouppen aus denen Niederlanden wiederum abzusenden, und seine dieser Ends beysammen gezogene Macht wieder zu vertheilen;

Da im Gegentheil, wann die Reichs-Armée in behörigen Stand gebracht würde, nach so großen und glücklichen Successen, womit der allmächtige Gott die Waffen der Alliirten im verwichenen Jahr gesegnet hat, würde gehoffet werden mögen, daß unter fernerer Hülfe und Beystand Gottes ein oder andern Orts die erlangte Vortheile würden vermehret, und die Feinde zu ehrlich- und billigen Friedens-Conditionen einstens gebracht werden können.

Wir können nicht zweiflen, daß Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe eben so gern, als Wir sehen möchten, daß die Sachen, welche Wir gegen **Frankreich** gemein haben, vorwärts- und nicht wiederum zurück giengen; Alldieweilen aber dieses nicht verhoffet werden kann, wo ein jeder, so dabey interessirt, nach Maß seiner Macht nicht gleichlich darzu contribuiret, und an Seiten des Reichs (ausgenommen diejenige Stände, welche ihre Contingentien völlig gestellet, und deren Eyfer billig zu rühmen ist) ein vieles daran entbricht, und billig ein mehreres erwartet werden muß: 1709. Martius.

So finden Wir Uns aus Eyfer und zum Dienst vor das gemeine Beste, und in Verspührung, daß die Last Uns in die Länge zu schwer falle, da Wir nicht besser von Seiten des Reichs secundirt werden, so durch ein- als anderes gedrungen, Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselben abermals freundlich und inständig zu ersuchen, Sie wollen die nöthige Ordres verfügen, und dahin Vorsehung thun, auf daß zukünftige Campagne die Reichs-Armée completer zu Felde gebracht, und mit dem, so darzu nöthig, versehen werden möge, auch soviel die zurück gelegne mächtige Creyse und Stände, als diejenigen, welche durch die Kriegs-Drangsalen bereits viel gelitten, und der Gefahr am nahesten exponirt seyn, Ihre Schuldigkeit beybringen, und ein jeder nach Vermögen Ihre Contingentien vermehren, damit die Zeit in welcher der Feind zum weichen gebracht worden ist, wahrgenommen, und der Krieg mit gemeinsamer Macht dergestalt fortgesetzet werden möge, daß ein gutes Ende davon erlanget werde. Wir sind hierauf nicht allein einer gewührigen Resolution, sondern auch des effects derselben gewärtig, und wie Wir Uns zu Unterhaltung aller guten Freundschaft und Correspondenz erbiethen, als bitten Wir Gott ꝛc. Im Haag den 6 Martii 1709.

CCLXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Vorstellung der hohen Nothwendigkeit um von Seiten des Reichs bey nächst vor der Thür stehendem Feldzug zu Verstärkung der *Armée* am Obern Rhein sich mit Ernst anzuschicken, des Ends nicht nur die vorhandene *Auxiliar-Trouppen* beyzubehalten, sondern noch mehrere darzu zu erhandlen, mithin einen Geld-Beytrag von etwa einer Million Thaler zu verwilligen, übrigens aber begehren Kayserliche Majestät der Stände Meynung, wie die *Monoſi* zu *Præſtirung* ihrer Schuldigkrit zu bewegen, und daß ein jeder nächstens deutlich erkläre, was er an Volk bis Ende *Aprilis* zu stellen Vorhabens seye.

Dictatum Ratisbonæ 25 Martii 1709.

Die Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr, haben sich mit mehrerem referiren lassen, welchermassen, obschon das Hochlöbl. Chur-Maynzische Reichs-*Directorium* bey jüngst veranlaßten Deliberationen über die nicht nur von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg, sondern auch von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an das allhier ver-

1709. Martius.

sammlete Reich eingelangte Schreiben von selbst die Nothdurft mit rühmlichen Eyfer beobachtet, und worauf von Seiten des Reichs zur Veranstaltung künftigen Feldzugs zu reflectiren seye, ad deliberandum vorgestellet hätte, dannoch biß anhero die verhoffte Ausmachung solch wichtigen Werks unterblieben;

Derowegen haben Ihre Kayserl. Majestät es durch Dero allhiesige höchstansehnliche Kayserl. Commission, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs reifer Erwegung und nachdrücklich schleuniger Bewürkung nochmalen desto angelegentlicher empfehlen wollen, je näher nun die Zeit der Militair-Operationen vor der Thür und der Feind, sich derselben sobald möglich seiner Gewohnheit nach zu bedienen, nichts versäumen werde, mit der allergnädigsten Erinnerung, daß, was dießfalls des Heil. Röm. Reichs Nutzen, Wohlfahrt und Sicherheit, auch desselben und der ganzen teutschen Nation Ehre und Reputation erforderte, solches schon von denen auswärtigen Alliirten so klar vor Augen geleget worden wäre, daß Ihre Kayserl. Majestät davon etwas mehr anzuregen Bedenken trügen; Sie hätten aber ungeachtet Dero biß anhero so oft wiederholter Instanzien, Ersuch- und Anmahnungen nicht überall den erwünschten Effect gehabt, jedoch zu einem jeden getreuen Churfürsten, Fürsten und Stand das ungezweifelte Vertrauen, daß er bey gegenwärtiger Bewandniß der Sache von und bey sich selbst seine dem Reich zutragende Pflicht und Schuldigkeit erwegen, und anbey beherzigen würde, daß, wann nicht alle Glieder, und sonderlich die **Mächtigere und Fürnehmere**, zur Conservation und Aufrechthaltung des allschon sehr geschwächten *Corporis Imperii* einmüthig und kräftig, auch der Ordnung nach, sondern ein jeder nach seinem alleinigen Gutbefinden, und ohne sich an die gemeine Concluſa zu kehren, concurriren, oder sich der Hülfe, oder Subordination gar entziehen wollte, das Reich von seinen vielfältigen sonsten heilsamen Conclusis, mehr Schaden und Schande, als **Vortheil und Ehre** habe: nie keine genugsame Kräfte zum Widerstand, geschweigen zu Recuperirung des verlohrnen zusammen bringen, ja endlich gar nicht mehr bestehen können, sondern unvermeidlich bald ganz aus einander zerfallen würde.

Was Ihre Kayserl. Majestät in nächst verwichenem und vorhergehenden Jahr zum gemeinen Besten an Volk und Geld contribuirt, würden Dero allhier beym Reichstag habende Gesandtschaften, wann es zu anderer Aufmunterung dienen könnte, auf Verlangen vorzeigen; Sie Dero allerhöchsten Kayserl. Orts hätten im vergangenen Jahr im Eingang des Feldzugs mit Hülfe der auswärtigen Alliirten zwey Armeen im Reich zu formiren verhoft, als sich aber die Conjunctur verändert, auch nicht alle aus dem Reich erwartete Trouppen erschienen, so hätten Sie auf Ersuchen gemeldter Dero hoher Alliirten einen Theil Dero Völker desto unbedenklicher nach denen **Niederlanden** marschiren lassen, indeme Sie wahrgenommen, daß die am **Ober-Rhein** versammlete Militz mit der Ihrigen allein etwas nachdrückliches vorzunehmen, zu schwach und ausser Stand, ohne dieselbe aber, unter dem vernünftigen, vorsichtig- und tapfern Commando Eingangs höchsterwehnt Ihrer **Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg** das Reich von einem feindlichen Ueberfall zu bedecken, und zu schirmen, annoch zulänglich und stark genug gewesen; Sonsten Ihre Kayserl. Majestät die *offensiv-Operationes* **am Rhein**, als dem Reich am nützlichsten, allen andern vorgezogen haben würden;

Eben also aber, und weilen noch ungewiß, was für Trouppen am **Obern Rhein** zusammen zu bringen seyn, insonderheit aber auch, weilen allen einlaufenden Kundschaften nach, der Feind fast von allen Orten seine Macht nach denen **Niederlanden** wendete, und deßhalben die Alliirte nöthig finden, daß, um den in nächster Campagne erhaltenen Vortheil nicht wieder zu verliehren, sondern weiter fortsetzen zu können, die diesseitige Kriegsheere allda vielmehr zu verstärken, als zu schwächen seyen, ließen Ihre Kayserl. Majestät nicht allein ermeldte Dero Trouppen selbiger Orten noch zur Zeit verbleiben, sondern auch neben noch zweyen aus Italien zurück kommenden Regimentern, eines aus dem Reich dahin gehen;

Gleichwie Sie aber dieses letztere mit so vielem Fußvolk wiederum ersetzen, auch würklich 2 neue Regimenter anwerben liessen, und dabeneben resolvirt, und befohlen hätten, daß nicht allein ermeldte aus Italien im Anzug begriffene Regimenter,

im

im Fall bey ihrer Annäherung gegen den Rhein sich der Orten einige Gefahr äussern sollte, alsdann allda verbleiben und selbige abwenden helfen, sondern auch, da es wider Verhoffen noth seyn möchte, des Herrn Prinzen von Savoyen Hochfürstl. Durchl. mit allen unter Dero Commando stehenden theils Dero eigenen Kayserl. theils in Ihrer Kayserl. Majestät Sold übernommenen Trouppen denen exponirten Ständen ohne Verzug zu Hülfe eilen sollte; Also würden Sie auch, wann sonsten die obere Armada von denen Ständen des Reichs also verstärket würde, daß sie mit denen Ihrigen etwas haupsächliches unternehmen, und ausführen könnte, solches mit noch mehrern Dero Trouppen aus Niederland angehen und befördern helfen:

Unterdessen wollte gleichwohl die unvermeidliche Nothwendigkeit erheischen, daß gemeldte *Armada* am Obern Rhein, wenigstens in den Stand, worinnen sie sich im vorigen Sommer befunden, wiederum hergestellet, und zu dem Ende sowohl die Würtenberg- und Fränkische *supernumerari* Regimenter samt denen Brandenburg-Onolzbachischen *Auxiliar-Trouppen* beybehalten, als auch anstatt der zurück gegangenen Preußisch- und Wolffenbüttlischen Regimenter andere wiederum erhandlet werden, und, weilen sowohl zu solchen als zu andern nöthigen Kriegs-Ausgaben ein neuer Geld-*Fundus* nöthig; Als zweifleten Ihre Kayserl. Majestät nicht, Churfürsten, Fürsten und Stände würden hierzu abermalen einen proportionirten Beytrag von etwa einer Million Thaler zu verwilligen keinen Anstand nehmen, wovon Ihre Kayserl. Majestät sich dann eben so wenig, als im vorigen Jahr aussagen wollten.

Nachdemmalen aber auch einmal nicht zu verantworten wäre, daß dergleichen Last nur auf etliche willige Stände fallen, andere aber sich dessen entschütten, oder in Abtrag ihres Antheils allzu lang saumselig verbleiben sollten; So verlangten Ihre Kayserl. Majestät auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Gedanken allergnädigst zu vernehmen, wie solche zuruckhaltige gleichwohlen zur zeitlichen præstirung Ihrer Schuldigkeiten sowohl was das Gegenwärtige, und Künftige, als das Verflossene belangte, zu bewegen, und zu vermögen seyn möchten; Ueber welches alles, gleichwie Sie Derselben Meynung ehest erwarten, also ersuchten sie auch Dieselbe samt und sonders allergnädigst, daß ein jeder nächstens bey dem versammleten Reich deutlich erklären wollte, was er an Volk bey der Reichs-Armée gegen Ende Aprilis zu stellen vorhabens seye, damit alsdann von Reichs wegen, denen hohen Alliirten auf Ihr Zuschreiben, nicht nur mit Worten, sondern auch mit der That gezeiget werden könnte, was das Reich zu seinem, und Ihrem Besten in bevorstehendem Feldzug zu thun entschlossen habe. 1709. Martius.

Dieses ist dasjenige, so oft allerhöchstermannt Ihre Kayserl. Majestät Dero geheimden Conferenz-Rath, und höchstansehnlichen gevollmächtigten Kayserl. Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priester, Cardinalen von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten anzudeuten allergnädigst aufgetragen, und Se. Hochfürstl. Eminenz deme die allerunterthänigste Folge hiemit leisten wollen: Denenselben zugleich mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 25ten Martii 1709.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und Fürst zu Passau.

(L. S.)

CCLXVII.

Reichs-Schluß,

Auf der Westerwäldischen Fürsten und Stände *Gravamina* gegen die Reichs-Ritterschaft *puncto juris collectandi*, und daß diese Sache nicht vor den Reichs-Hofrath gehörig, mithin Kayserliche Majestät zu ersuchen, sothane *Gravamina* denen Reichs-*Constitutionen* gemäß abthun, und jene in ihren Landesherrlichen *Juribus*

1709. Aprilis.

nicht beeinträchtigen zu lassen: nebst Anführung des Städtischen *Collegii* besonderen Meynung.

Dictatum Ratisbonæ 22 Aprilis 1709.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis sowohl der Westerwäldischen Fürsten und Stände am 26 Octobris 1707. per dictaturam communicirtes Beschwerungs-Memoriale mit seinen Beylagen, die Landesfürstl. Hoheit, *Collecten*, und sonsten betreffend, gegen die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschaft und einige der Endes gesessene von Adel: als was diese dagegen durch ein an obigem Tag und Jahr gleichfalls per dictaturam communicirtes Memoriale beygebracht, in behörige Proposition und Deliberation gestellet; So haben die Chur- und Fürstl. Collegia dafür gehalten, daß gleichwie bey denen in deductione gravaminum dahier geführten Umständen man nicht sehen könnte, wie diese Sache an den Kayserl. Reichs-Hofrath gezogen werden können, Ihre Kayserl. Majestät von selbsten dahin allergnädigst gemeint seyn würden, vor allem darauf sehen zu lassen, daß nach der Kayserl. Wahl-Capitulation, dem Westphälischen Frieden, und andern Reichs-Satzungen auf dergleichen wider die Reichs-Stände movirte Strittigkeit behörige Reflexion gemacht, folglich die Stände mit schnellen *Processen*, *mandatis sine clausula et executionibus* wider die Gebühr nicht beschweret werden mögen;

Als ist auch von beyden höhern Reichs-Collegiis obigemnach beschlossen worden, daß diese obgemeldte Memorialia mit ihren Beylagen und Beschwerden Kayserl. Majestät einzuschicken, hierüber nothdürftige Remonstration zu thun, der Sachen Beförderung zu recommendiren, und Dieselbe mittelst eines Reichs-Gutachtens allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen wollten, es in die Wege zu richten, daß diese der Westerwäldischen Fürsten und Stände gravamina denen Reichs-Constitutionen gemäß abgethan, und selbige in Ihren Landesherrlichen Juribus, besonderlich *quoad jus Landsassiatus, et collectandi* obgedachter massen nicht beeinträchtiget werden möchten.

Im Städtischen *Collegio* hingegen gehet der Schluß einhellig dahin, daß von allem vorgekommenen Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigste Eröffnung zu thun, und Dieselbe von Reichs wegen mit geziemendem Respect zu ersuchen wären, Sie nach Dero angebohrnen preißwürdigsten allerhöchsten Justiz-Liebe diese Sache (wie dann ohne dem zu Dero das allerunterthänigste Vertrauen billigst zu setzen) in die Wege zu richten allergnädigst geruhen wollen, damit etwa denen ereigneten Gravaminibus, so sich derselben einige ausfindig machen sollten, denen Reichs-Constitutionen gemäß, abgeholfen, und beyde respective hohe Theile bey Ihren beweißlich wohlhergebrachten Juribus ohngekränket verbleiben mögen, und wären diese beyde Meynungen Ihrer Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst einzuschicken. Signatum Regenspurg den 20 Aprilis 1709.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCLXVIII.

Reichs-Schluß,

Werden über die Hochfürstlich Hessen-Darmstädtische Beschwerde, gegen die von ihren Eingesessenen im Busseckerthal, auch Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft beym Reichs-Hof-Rath ohnbefugt angebrachte Klage und darauf ergangene Erkänntnüsse, Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet, die Verfügung zu thun, daß das bißhero in der Sache ergangene aufgehoben, und die Stände in ihrem *Jure primæ Instantiæ et austregarum* ohnbekränkt belassen werden, nebst Beyfügung des Reichs-Städtischen *Collegii* besonderen Meinung.

Dictatum Ratisbonæ 28 Aprilis 1709.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis das Fürstl. Hessendarmstädtische am 31 August 1708. per dictaturam publicam communicirte Memoriale mit seinen Beylagen, die Busseckerthal Sache betreffend, durch ordentliche proposition in Deliberation gestellet worden, und dabey vorkommen, aus was Ursachen an-

angesuchet werde, daß diese Beschwerden dieses Fürstlichen Hauses gegen die Eingesessene und Ganerben des Buseckerthals sowohl, als intervenirende Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschaft, mit Aufhebung der widrigen Urtheile und Sistirung der Processen, auch dessen Execution, abgethan, und seine Gerechtsame vollkommen hergestellet, auch in omnem eventum das *Jus Austregarum* verstattet werden möchte, mehrern Inhalts des obangeführten Memorialis, und dessen Beylagen:

So ist nach der Sachen umständlicher Erwegung im Chur- und Fürstl. *Collegio* dafür gehalten und geschlossen worden, daß dieses Fürstl. Hessendarmstädtische Gravamen und Desiderium, als in denen Reichs-Satzungen gegründet, bey obiger solcher Beschaffenheit billig zu secundiren, und diesemnach Kayserl. Majestät durch ein Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, die gerechte Verfügung zu machen, daß das bisher in dieser Sache vorgegangene aufgehoben, und alles in vorigen Stand hergestellet, einfolglich das Fürstliche Hauß Darmstadt bey denen in dem Buseckerthal, von undenklicher Zeit her besessenen, und auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ sich gründenden Landesfürstl. Gerechtsamen gelassen; Klägere aber, und wer sonsten etwas hierunter zu suchen haben möchte, an die vorgeschriebene Constitutionsmäßige Wege, wohin sich das Werk qualificirte, verwiesen, inzwischen aber von allen weitern Commissionen, und andern Verordnungen bis zu der Sachen Erledigung abstrahiret werde, wie man an Seiten des Reichs der ungezweifleten allerunterthänigsten Hofnung lebete, es würden Kayserl. Majestät dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath solche Weisung thun, daß selbiger bey allen die Stände des Reichs betreffenden Handlungen, denen per Constitutiones Imperii bestättigten Ordnungen mit ungekränkter Beybehaltung besagten Reichs-Ständen sowohl in puncto *primæ Instantiæ, et Austregarum*, als sonsten competirender Jurium et Beneficiorum, gemäß, behörige Justiz zu administriren sich angelegen seyn lassen möge. 1709. Majus.

Das Städtische *Collegium* aber hielte davor, und würde darinn nach reifer Ueberlegung deren der Zeit allhier vorgestellten Umstände geschlossen, daß diese Sache Ihro Kayserl. Maiestät mit dem geziemenden allerunterthänigsten Ersuchen dahin von gesammten Reichs wegen bestermassen zu recommendiren wäre, Sie, Ihro allerhöchst erleuchtesten Æquanimität nach, allergnädigst geruhen möchten, die beharrliche Sorge (wie man zwar vorhin zu Dero das zuversichtliche allergehorsamste Vertrauen setzete) tragen zu lassen, daß zu Churfürsten, Fürsten und Stände Præjudiz, und Abbruch des Heil. Röm. Reichs Constitutionen nichts verhänget, die angebrachte Gravamina, sofern Rechtens, nach selbigen erörtert und abgethan, mithin hochermeldt Se. Hochfürstliche Durchleucht der Billigkeit gemäß consoliret werden mögen.

Und wären sothane Meynungen Ihrer Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst einzuschicken. Signatum Regenspurg den 26. Aprilis 1709.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCLXIX.

Schreiben

von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an die Reichs-Versammlung, mit abermaliger *Instanz*, daß, ohngehindert der von Seiten Frankreich zum Schein geschehenen Friedens-*Propositionen*, von Seiten des Reichs die *Armée* am Ober-Rhein ehemöglichst verstärket werde, um den Feind mit Gewalt zu einem anständigen Frieden zu zwingen.

Dictatum Ratisbonæ 27. *Maji* 1709.

Hochwürdigste, Durchleuchtigste ꝛc. ꝛc.

Wir können nicht Umgang nehmen, die Instantien, so Wir den Winter über zweymal gethan, damit von Reichs wegen, und zumalen an Seiten der mächtigsten Stände, welche am wenigsten gelitten, in jetzt bevorstehender Campagne mehrere Efforten zu Fortsetzung des gemeinen Kriegs vorgekehret werden mögten, hiemit wiederum zu erneuern; Wir mögen

1709. Majus.

gen die dießfalls hiebevor mehrmals allegirte Ursachen nicht anhero wiederholen, indeme Wir Uns versichert halten, daß Euer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe nicht in Abrede seyn können, daß von vielen Ständen des Reichs bis hieher noch nicht ein solches Gewicht, als eine gute Proportion erfordern will, contribuirt noch beygebracht worden.

Wir finden Uns aber gemüßiget, an Euer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselben vorzutragen, wasmassen die gegenwärtige Conjunctur und Beschaffenheit der Sachen Unsers Urtheils so important ist, daß selbige besondere Reflexion verdient, und ein guter oder übler Ausschlag des Kriegs nächst GOttes Segen grossen Theils von denen Efforten, welche die hohe Alliirte insgesammt, und ein jeder insbesondere anwenden werden, um die erlangte Vortheile zu verfolgen, dependiren wird.

Euer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselben werden Zweifelsfrey vernommen haben, wasgestalt der König von Frankreich hat gut finden können, den Herrn *Marquis de Torcy* anhero zu senden, einige Friedens-Propositiones zu thun, wovon an die allhie befindliche Ministros der hohen Alliirten Unser Seits treulich Nachricht gegeben ist; unterdessen vermeynen Wir, daß man, um dieser der Feinde äusserlichen Bezeugung willen, als ob sie zum Frieden zu treten geneigt wären, keineswegs in denen nöthigen Anstalten, um in gegenwärtig obhandener Campagne den Krieg mit allem erdenklichen Ernst und Nachdruck fortzusetzen, matt werden, sondern vielmehr alle Kräfte dazu vermehren müsse, gestalten Wir dafür halten, daß, wann allerseits die Armeen zugleich ins Feld gebracht, und, so viel möglich, verstärkt werden, solches das nächste und bequemste Mittel seyn wird, die Feinde zu Anerbiethung solcher Conditionen, worinnen alle hohe Alliirte ihre billigmäßige Vergnügung und Beruhigung finden mögen, zu bewegen, oder durch Fortsetzung der überkommenen Avantages dieselbe dazu zu nöthigen, und also zum Ende des Kriegs zu gelangen.

Wir können nicht zweifeln, Euer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe werden nach Dero hohen Weißheit das grosse Interesse, so das Reich hiebey hat, erwegen; und Wir ersuchen hiemit freundlich und inständig, Sie geruhen derowegen auch in dieser importanten Gelegenheit mehrern Effort zu thun, und zu besorgen, daß die Reichs-*Armée* am Ober-Rhein je eher je besser mit so viel mehrern Trouppen, als immer möglich ist, verstärkt, und mit allen nöthigen Behufnissen versehen werden möge, nicht allein um die feindliche Invasion abzuwenden, sondern auch, weil die Gelegenheit solches erfordert, *offensive* agiren zu können; Wir wollen hoffen und gewärtig seyn, daß Euer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselben, insonderhet diejenigen, welche dazu am mehresten im Stande seyn, die grosse Angelegenheit dieser Sache nebst denen Folgen der Behörde nach betrachten, und folglich an Seiten des Reichs gleichfalls dasjenige, so den Krieg zu einem guten und gewünschten Ende zu bringen nöthig ist, werde beygetragen werden. Womit Wir Uns fernerhin zu Unterhaltung aller guten Freundschaft und Correspondenz erbiethen ꝛc.

Im Haag den 1. May 1709.

CCLXX.

Reichs-Schluß.

In Verfolg des Kayserl. *Commissions-Decrets* (*sub CCLXVI.*) werden von Reichs wegen alle und jede Stände zu förderſamer Vollstreckung der *in Materia belli* bishero *successive* ergangenen Reichs-Schlüsse und *Præstir*ung ihrer schuldigen *Contingentien* an Mannschaft und sonstigen *Requisitis* nachdrucksamst *exhortirt*, die neue Geld-Verwilligung aber bis auf vorherige Beytreibung der vorigen Rückstände *reservirt*, und Kayserl. Majestät ersuchet, an die Reichs-Creyse, und darinn, sonderlich im Ober- und Nieder-Sächsischen gelegene mächtigere *Status*, zu *Præstir*ung eines jeden Schuldigkeit nachdrückliche *Excitatoria* ohnverzüglich ergehen lassen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Junii* 1709.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis sowohl die Chur-Braunschweigische am 28. Novembris und der Herren General-Staaten am 19. Decembris

bris des 1708. auch 24. Mart. und 27. May dieses lauffenden Jahrs dictirte Schreiben, als das am 25. ejusdem mensis & anni per Dictaturam publicam Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs communicirte Kayserl. Commissions-Decret neben verschiedenen von Chur-Maynz und andern Ständen beschehenen Repræsentationen durch ordentlichen Vortrag in behörige Deliberation, und daraus vorgestellet, wasgestalten Ihre Kayserl. Majestät nach Dero ohnermüdetem allerhöchsten preißwürdigsten Eifer und Vorsorge, dem gesammten Reich zum besten, dafür gehalten, und Ihres allerhöchsten Orts für nöthig befunden, daß, zu Beobachtung der verschiedentlich errichteten Reichs-Schlüsse und Verordnungen, man mit genugsamen Kräften dem declarirten Reichs-Feind Widerstand thun, das vom Reich verlohrne recuperiren, zu solchem Ende in denen Reichs-Oneribus gleiche Bürden tragen, und kein Stand für den andern sich davon eximiren, bevorab sollte man die erfochtene grosse Vortheile nicht verliehren, sondern weiter fortzusetzen sich bemühen, und deswegen das Kriegs-Heer mehr verstärken als schwächen, wenigst daß das vorige Campagne am Ober-Rhein gewesene Mannschafts-Quantum wieder mit allen Requisitis dahin gestellt, und zu solchem Absehen die Würtembergisch- und Fränkische *supernumeraire* Regimenter sammt denen Brandenburg-Onolzbachischen beybehalten, und anstatt der zurück gegangenen Preußisch- und Wolfenbüttelischen Regimenter andere wieder erhandelt werden möchten, auch daß zu diesem Zweck und andern Kriegs-Ausgaben ein neuer Geld-*Fundus* von etwa einer *Million* Rthlr. ohne Anstand verwilliget, und sammt denen Rückständen von denen für Philippsburg verwilligten 6. Römer-Monaten, dann Anno 1707. zur Operations-Casse beliebten 300000. fl. und Anno 1708. zur Campagne resolvirten Million Rthlr. bezahlt, wie aber solche von denen morosis Statibus beygebracht werden könnten, ein *Modus exequendi* Ihrer Kayserl. Majestät allerunterthänigst vorgeschlagen, und ein jeder Creyß und Stand deutlich nächstens erklären möchte, was Er an Volk bey der Reichs-Armée medio Aprilis stellen würde, und dieses in der That und nicht mit Worten, damit auch denen hohen Alliirten gezeiget werde, was das Reich zu seinem und Ihrem Besten in angehendem Feldzug zu thun entschlossen seye. 1709. Junius.

So ist nach reifer dieser Sachen Ueberlegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihrer Kayserl. Majestät fordersist wegen Dero ohnermüdeten allerhöchsten Vorsorge für das werthe teutsche Vaterland zu der gemeinen Sache Besten der schuldigst unterthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, und gleichwie alle Chur- Fürsten und Stände sich Anno 1702. den 17. Novembris durch einen von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß zu einem zulänglichen Mannschafts-Quanto, zu Führung dieses gegenwärtigen Kriegs, verbindlich gemacht, dasselbe auch in alle Reichs-Creyse repartirt, und beliebet, daß solches nach Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs hoher Generalität Commando an Ort und Ende, in und ausser dem Reich, wo es vonnöthen, marchiren könnte und sollte, und die entlegnere denen exponirten Creysen auf eigene Kosten ohnentgeltlich assistiren, und gesammter Hand die Feinde bekriegen, und das verlohrne recuperiren, auch keine Entlegenheit oder sonsten einen oder andern Stand von seiner Obliegenheit entschuldigen solle. In dem von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß vom 11. Martii 1704. aber ferner ausführlich beschlossen, und von Kayserlicher Majestät denen Ständen des Reichs kund gemacht worden, wie es mit Verpflegung der Reichs-Völker, deren Commando, March, mutuellen Hülfe, Proviant, Magazin, Ammunition, Stuck, Quartier, Beyfuhr der Requisiten, der Reichs-Creyß-Trouppen Anweisung an die hohe Reichs-Generalität, deren Verpflichtung, Musterung, Ersetzung der von ein und andern Reichs-Creysen für andern mehr anwendenden Unkosten und Schäden, auch Beytrag der benöthigten Gelder, Anschaffung der Schiffbrücken und sonsten ꝛc. zu halten, und abermal in denen ratificirten nachgefolgten und vorigen andern Reichs-Schlüssen 6. Römer-Monate für Philippsburg, und zur Operations-Casse 300000. fl. beliebet. In den von Kayserl. Majestät bestättigten Reichs-Schlüssen vom 17. Februarii, und vom 25. May 1708. aber höchstverbindlich ferner beschlossen wor-

1708. Junius worden, daß die Mannschaft an den Ober-Rhein und keinen andern Ort, unter Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig Commando, ad loca operationum, welche Sie benennen würden, gestellet, und die unter Subsidien, oder auch sonsten anderwärts stehende Mannschaft für kein Reichs *Contingent* denen Ständen des Reichs passirt, die Rückstände an Mannschaft und andern Kriegs-Requisitis und Præstandis, auch die damals in 4. Wochen zu zahlen auferlegte Retarden (worunter die 1708. beliebte Million Rthlr. mit verstanden) so ein oder anderer Reichs-Stand den ganzen Krieg hindurch zu leisten, und zu zahlen schuldig, und entweder gar nicht, oder nicht völlig entrichtet, oder præstiret, davon nicht loß gegeben, oder entlediget, sondern all solche Rückstände von Reichs wegen dergestalt vorbehalten worden, daß solche sowohl jetzt *durante bello*, als hiernächst nach erfolgtem Frieden gelegenheitlich dem Reich zum Besten, eingetrieben werden sollen: auch dahin angetragen worden, daß die Creyßtäge im Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß auf der Stände Verlangen wieder gehalten werden möchten.

Also hätte es bey allem deme, was damals schon in errichteten von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichsschlüssen enthalten, sein unveränderliches verbleiben; allermassen dann solche auch in allen ihren punctis & clausulis anhero wiederholet, und im geringsten darinn nichts denenselben modo quocunque derogirt werden sollte. Es zweifelte auch die gesammte Reichs-Versammlung nicht, wann Churfürsten, Fürsten und Stände denen darinn enthaltenen, auch von Kayserlicher Majestät und denen hohen Alliirten, wie weniger nicht Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, und mehr anderen Ständen gethanen öftern Erinnerungen Platz geben, und die Ihnen gebührende Reichs-Præstationes in Zeiten an Mannschaft, Geld, Stück, Ammunition und sonsten leisteten, es würde unitis viribus & auxiliis dem Feind aller Orten mit rechtem Ernst genugsam begegnet, und grosser Abbruch gethan, die avulsa ab Imperio auch leicht recuperirt werden können; wozu die Liebe des Vaterlands, und die von allen Orten hervorscheinende Gefahr, um alle exponirte Reichs-Creyse, und darinn gelegne treue Stände mit zu retten, die entlegne mächtigere Stände von selbsten aufmuntern, und bewegen würde, welche, wann sie gleich denen exponirten, Ihre Reichs-Contingentia an Mannschaft an den Ober-Rhein marchiren, und mit operiren liessen, so würde es anderer Truppen nicht vonnöthen haben, wie sie dann hiezu durch die angeführte und diesen jetzt errichteten neuen Reichs-Schluß verbunden blieben, und ferner gehalten zu seyn, geachtet werden, Ihre Contingentia in completen völligen mustermäßigen Stand ad loca operationum an den Ober-Rhein unter Ihrer Churfürstl. Durchl. von Braunschweig Commando und ordre ohne Zeitverlust alsbalden zu stellen, und nach dem Reichs-March-Reglement dahin um so stärker anmarchiren, und auf Ihre Kosten mit operiren zu lassen, als der Feldzug bereits aller Orten seinen Anfang nehmen sollte.

Es ist auch beschlossen, daß die rückständige beliebte Geld-*Contingentia* von allen Ständen des Reichs ohne Unterscheid und Verzug sub pœna executionis nach völligem Inhalt der obangeführten letztern beyden von Kayserlicher Majestät ratificirten Reichs-Schlüsse zu Bestreitung der Operations-Unkosten und Auslagen, nach des Heil. Röm. Reichs-Stadt Frankfurt erlegt, oder sonsten in andere rechtmäßige Wege erweißlich præstiret werden sollen. Was aber eine neue Geld-Anlage betrift, da ist man zwar Churfürstlichen Theils der Meynung gewesen, daß die von Ihrer Kayserlichen Majestät, wie auch Chur-Braunschweig vorgeschlagene *Million* Rthlr. entweder ganz, oder doch wenigst einsweils pro tertia parte von Reichs-wegen zu bewilligen seye: Fürstlich- und Reichs-Städtischen Theils aber hat man sich nicht ehender dazu verstehen wollen, es seye dann zuvorderist dasjenige, was vermöge der von der Reichs-Stadt Frankfurt eingeschickten Designation an denen ehemals verwilligten 6. Römer-Monaten für Philippsburg, denen 300000. Gulden und der im letzt vorigen Jahr verglichnen Million Rthlr. zur Kriegs-Operations-Casse hin- und wieder noch ausständig, wirklich eingebracht, und mit solchem Geld die vorseyende Kriegs-Operationes bestritten werden sollen. Wann dann diese Nachstände würklich eingebracht wären, würde sich zeigen, ob noch eine fer-

fernere Bewilligung vonnöthen seye, welchenfalls man dazu nicht ungeneigt wäre, wann man vorhero genugsame Versicherung hätte, daß ein durchgehendes Werk daraus gemacht werden, und sich niemand davon eximiren wollte.

Ferner seynd zwar auch einige Vorschläge, wie die im Rückstand haftende säumige Stände zu Befolgung obangezogener, und anderer in materia belli ergangener von Kayserl. Majestät ratificirter Reichsschlüsse, vornehmlich zu Stellung Ihrer Mannschafts-Contingentien, und Nachtragung der an oberwehnten vom Reich bewilligten Geld-Summen noch ausständigen Quoten vermögt werden könnten, ins Mittel gebracht worden; weilen aber noch zur Zeit nichts schlüßiges darinn gemacht, oder concludirt, so wird demnächst allererst an Ihro Kayserl. Majestät deswegen das mehrere allerunterthänigst gebracht werden, und obschon man der Zuversicht lebte, es würden alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Ihre Contingentia in allen Præstandis ohne Unterscheid noch in Zeiten an den Ober-Rhein zu denen von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig benennenden locis operationum anmarschiren und stellen, auch die rückständige und etwa noch ferners vom gesammten Reich bewilligende Gelder in Zeiten zahlen lassen, damit man bey bevorstehender von Gott hoffender glücklichen Campagne den Feind zum beständigen reputirlichen Frieden zwingen, und einen guten Theil des vom Reich vor Zeiten verlohrnen, zu dessen künftiger mehrerer Sicherheit, recuperiren, und bey bevorstehenden Friedens-Handlungen dasjenige zu des Reichs-Wohlfahrt und Ehre, dann zu billiger ohnedem Reichs-Schluß- auch *Allianz*-mäßiger *Indemnisation* derer durch diesen Krieg hin und wieder erlittenen höchst empfindlich- besonders grossen Schäden rechtschaffen mitsprechen könne. 1709. Junius.

Weilen aber hierbey die Kayserl. allerhöchste Authorität bey denen Ständen zu interponiren, das beste effectuiren würde; als wäre obiges alles an allerhöchstgedachte Se. Kayserliche Majestät in geziemenden Respect zu bringen, und Dieselbe (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allermildest geruhen möchten, an die Reichs-Creyse in genere, und die darinn, sonderlich im Ober- und Niedersächsischen Creyse gesessene mächtigere Status, ernstlich- und nachdrückliche Excitatoria zu Præstirung eines jeden Schuldigkeit nach Inhalt obangeführter Reichsschlüsse ohnverzüglich ergehen zu lassen, dabey anzuführen, daß Sie sich nicht zu Schulden und Verantwortung kommen lassen möchten, daß durch dessen fernere Unterlassung dem Reiche, oder wenigst denen exponirten Reichs Creysen einiger unglücklicher Streich vom Feind, und zwar noch zu Ende dieses Kriegs, zugefügt werde, und wären nunmehr die Churbraunschweigische und derer Herren *General*-Staaten obangezogene Schreiben hiernach zu beantworten. Signatum Regenspurg den 7. Junii 1709.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCLXXI.

Antwort-Schreiben

Von der Reichs-Versammlung an Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig, mit Dankerstattung für Dero in letzterer *Campagne* geführtes ruhmwürdigstes *Commando* der Reichs-Armee, und Anempfehlung dessen fernerer ersprießlicher Besorgung; nebst abschriftlicher *Communication* vorstehenden Reichs-Schlusses, und nachfolgenden Antwort-Schreibens an die Herren General-Staaten.

Dictatum Ratisbonæ 12. Junii 1709.

Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr,

Ab Euer Churfürstlichen Durchlaucht an allhiesige allgemeine Reichs-Versammlung abgelassenen Schreiben vom 31. Octobris letzt abgewichenen Jahrs, haben Wir weitern Inhalts verstanden, was bey dem letztern Feldzug am Ober-Rhein bey der von Ihro commandirten Reichs-Armee vorgangen, auch wie die Winter-Postirung eingerichtet, und was zu bevorstehender Campagne an Mannschaft, Kriegs-Zurüstungen, und Geld anzuschaffen, und zu præstiren, Euer Churfürstl.

1709. Junius.

Durchlaucht zum Besten der gemeinen Sache, aus bekannten Eifer für das teutsche Vaterland, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu dessen Defension, und Erlangung eines reputirlichen und beständigen Friedens eingerathen, und vorgestellt.

Nachdeme nun dieses alles an Unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Committenten, und Obere unterthänigst berichtet, und die dießfalls öfters beschehene Repræsentationes auch umständlich zu verschiedenenmalen referirt, und über die Sache selbsten dahier vielmals deliberirt, auch endlich concludirt worden:

So haben Namens Deroselben Euer Churfürstlichen Durchlaucht wegen des in letzterer Campagne geführten Dero ruhmwürdigsten Commando der am Ober-Rhein gestandenen Reichs-Armee, und damit von denen exponirten Reichs-Landen abgehaltenen allgemeinen Feinds, den schuldigsten Dank hiemit abstatten, und zugleich contestiren sollen, daß sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Euer Churfürstlichen Durchlaucht wegen dieser hohen Bemühung, und getragner Vorsorge höchstens verbunden bleiben, und in andern Vorfallenheiten gegen Dieselbe, und Dero Churfürstliches Haus es hinwiederum zu verschulden, und zu erkennen sich angelegen seyn lassen wollten, wozu Gelegenheit zu finden, Sie sich erfreuen werden; stellten auch das gute Vertrauen zu Deroselben, und ersuchten hierdurch Euer Churfürstliche Durchl. ferners, Sie Belieben tragen möchten, das Ihro aufgetragne Commando die angehende Campagne über die am Ober-Rhein zusammen stellende Armee bald wieder anzutreten, zu selbiger sich ohnschwer zu verfügen, das benöthigte zu veranstalten und zu besorgen, damit dem Feind nach Gutbefinden zu begegnen, und einen reputirlichen und beständigen Frieden mit erwerben zu helfen.

Es werden Unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Committenten und Obere zuversichtlich auf den neuerrichteten Reichsschluß, und erfolgende Kayserliche Excitatoria das Ihrige in allem zu præstiren und zu bezahlen, aus eignem Antrieb, und Liebe gegen Ihr teutsches Vaterland zu der gemeinen Sache Besten, zumalen bey dieser gegenwärtigen Conjunctur, da man von der Crone Frankreich grosse Avantage sich bey dessen üblen Zustand promittiren kan, von selbsten eifrig bemühet, und geflissen seyn; Wir wollen von hieraus nicht unterlassen, beständige fernere und öftere Vorstellung zu thun, daß die rückständige Gelder angeschaft und bezahlt werden mögen; Euer Churfürstliche Durchlaucht belieben indessen mit Kayserlicher Majestät und denen hohen Alliirten, die in gegenwärtig vorseyender Campagne vornehmende *Off-* oder *Defensiv-Operationes* zu des Publici Dienst, sonderlich aber auch ohnschwer mit zu concertiren, was für Mannschaft an den Ober-Rhein marchiren, und daselbst und in Niederlanden zu Bezwingung des Feinds, und dessen Anbiethung eines bessern, reputirlichen, allerseits zulänglich- und beständigen Friedens militiren und operiren sollen; wohin man in der Antwort an die Herren General-Staaten von Reichs wegen gleichfalls angetragen hat.

Es belieben Euer Churfürstliche Durchlaucht auch aus denen Anlagen sub Num. 1. 2. gnädigst mit mehrern zu vernehmen, und von Dero Gesandtschaft das fernere sich referiren zu lassen, was wegen der heurigen Campagne sowohl an Kayserl. Majestät für ein Reichs-Gutachten erstattet, als an erstgedachte Herren General-Staaten von Reichs wegen geantwortet worden ist, davon man einen gedeylichen Effect von Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch denen hohen Alliirten sich getröstet, und zugleich wünschet, daß unter Gottes Seegen Euer Churfürstliche Durchlaucht einen glücklichen Feldzug haben, und also mit Recuperirung derer Avulsorum vom Reich, zu Dero höchsten Glorie und Nachruhm, auch Wohlfahrt des Vaterlands teutscher Nation, wie die völlige Confidenz zu Deroselben vom gesammten Reich gestellet ist, gegen den declarirten Reichs-Feind obsiegen mögen. Wir haben es auf das obangezogene Dero gnädigste Schreiben ohnverhalten, und nächst treuer Erlassung zu Gott, Uns zu Churfürstlichen höchsten Hulden und Gnaden empfehlend verbleiben wollen.

Euer Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Regenspurg den 8. *Junii* 1709.

gehorsamste unterthänigste
Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte.

CCLXXII. 1709. Junius.

Antwort-Schreiben

Von der Reichs-Versammlung an die Herren General-Staaten mit *Gratulir*ung zu denen in Niederlanden erhaltenen herrlichen Siegen, und daß das Reich daran, wegen dabey mitgefochtenen vielen tausend Kayserlichen und Reichs-*Truppen*, sich billigen Antheil mit zuzuschreiben habe, auch sich ferner zu Verfolgung des Feindes, und Erhaltung eines *reputir*lichen Friedens äusserst angreiffen werde, mit Ersuchen, bey vorfallenden Friedens-Handlungen auf *Recuperir*ung der *Avulsorum Imperii*, zu allerseitiger künftiger Sicherheit ohnabwendig mit zu bestehen.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Junii* 1709.

Hochmögende ꝛc.

Wir haben aus Euer Hochmögenden an allhiesige allgemeine Reichsversammlung sowohl unterm 20. Novembr. vorigen, als 6. Martii und 15. May dieses laufenden Jahrs abgelassenen Schreiben des mehrern Inhalts ersehen, wasgestalten Dieselbe nach geendigt glorioſen letztern Campagne, und erfochtenen herrlichen Siegen die Vorstellung zu thun sich gefallen lassen, wie hoch und viel an Prosequirung des erlangten grossen Vortheils der gemeinen Sache gelegen, daß alle Anstalt und Effort zu einer *offensiv-Operation* auch am Ober-Rhein dermalen gemacht, und zu solchem Ende die Reichs-Armee verstärket, von denen entlegenern und andern Reichs-Creysen und Ständen, so das Ihrige bishero entweder gar nicht, oder nicht complet præstiret, Ihre Contingentia auch beygestellt, und mit einem formidablen in allen Requisitis wohl versehenen Kriesheer, und also mit gesammter Macht der declarirte Reichs-Feind aller Orten, unangesehen der *offerir*ten Friedens-*Conditionen*, angegriffen, und zu einem billigen beständigen Frieden, und Beruhigung Europæ gezwungen werden mögte, als welches das einige Mittel seye, den Feind zu Anerbietung solcher Conditionen, worinn alle hohe kriegende Theile Ihre billigmässige Vergnüguug, und Beruhigung finden möchten, zu bewegen, auch zu dem Ende des Kriegs zu gelangen.

Gleichwie nun forderist dem allmächtigen Gott der schuldigste unendliche Dank zu erstatten, daß Er der kriegenden Theile gerechte Waffen so gnädiglich gesegnet, und um fernern künftigen Beystand unabläßig zu bitten und anzuruffen, also haben Namens Unserer höchst- und hohen Herren Principalen, Committenten, und Obern Wir Euer Hochmögenden zu diesen vortreflichen Victorien zu gratuliren, und Dero hiebey bezeigenden fernern Eifer zu Fortsetzung des erlangten Vortheils höchstens anzurühmen, finden auch mit Euer Hochmögenden selbsten das beste Mittel zu seyn, um zu einem sicherm, reputirlichen und beständigen Frieden, und Endschaft des Kriegs zu gelangen, wann der Feind aller Orten mit rechtem Ernst angegriffen würde.

Wir haben dahero, wie den ganzen Krieg hindurch bekanntlich geschehen, also auch anitzo abermal behöriger Orten geziemende Vorstellung gethan, die Schuldigkeit denen Reichsschlüssen gemäß, an dem Ober-Rhein zu præstiren, damit man obigen Zweck nach allerseitiger Intention erlangen könne, zu welchem Absehen dann absonderlich die entlegnere und mächtigere Reichs-Creyse und Stände, wohin Euer Hochmögenden antragen, auch ermahnet worden, mit ihrer Hülfe und Contingentien nicht zurück zu bleiben, der Hofnung, es werden Unsere höchst und hohe Herren Principalen, Committenten, und Obern dem anitzo abermal errichteten neuen Reichs-Schluß zufolge, zumal auf Kayserlicher Majestät an die Reichs-Creyse erlassende wiederholte Excitatoria, das Ihrige zu der gemeinen Sache Besten, und Erlangung des hoffenden beständigen reputirlichen Friedens völlig und willig in Zeiten an den Ober-Rhein würklich præstiren, und beytragen, welches dann meist von dem unter Kayserlicher Majestät und denen hohen Alliirten, auch Dero und des Reichs-Generalität nehmenden Concert der Operationen, so Wir verschiedentlich, den Krieg hindurch, von hier aus bekanntlich recommendirt, dependiren muß.

Es werden Euer Hochmögende auch von selbsten erkennen, daß die in vorjährigem glorioſen Feldzug erhaltene grosse Vortheile über die Crone Frankreich von einer grossen Anzahl viel tausend Kayserl. und Reichs-Mannschaft, so vom

1709. Junius.

Rheinstrom nach genommenen Concert in die Niederlande commandirt gewesen, mit erfochten worden, mithin das Römische Reich an denen grossen Victorien, eroberten festen Plätzen und Landen den grossen Theil billig mit zu nehmen hat; Euer Hochmögende werden dahero von selbsten vernünftig ermessen, daß am Obern Rhein keine *offensiv-Operation* den vorigen Feldzug vorgenommen werden können, welche auf Gutbefinden der hohen Generalität zu concertiren, von Reichswegen Derselben überlassen gewesen ist.

Und nachdeme die in Niederland gestandene Mannschaft daselbsten den gegenwärtigen Feldzug bleiben, und ferner mit operiren solle, dahier zugleich von verschiedenen, auch entlegenern Reichs-Ständen bey vielfältig beschehenen nachdrücklichen ernstlichen Erinnerungen die beständige Anzeige geschehen, und erst kurz wiederholt worden, daß Sie nebst andern Ihren Trouppen auch Ihre Reichs-*Contingentia* in denen Niederlanden bey der alliirten Armée stehen hätten und mit operiren liessen, mit dem Zusatz geschehen, daß solches von Euer Hochmögenden mit theils völligen Reichs-Creysen, theils den meisten Ständen concertirt und tractirt worden seye, und dann einige vom Feind notoriè noch beständig detiniret, einige andere mächtige Stände à præstationibus & oneribus publicis eximiret, und zum Theil durch Tractaten entzogen worden, so daß das gleich bey Anfang dieses Kriegs vom Römischen Reich resolvirte ganze Mannschafts-Quantum nicht complet allemal hergestellet worden; weilen aber dadurch der Armée am obern Rhein ein nahmhaftes Reichs-Quantum ab- der Armée in Niederlanden hingegen ein grosses auf viele tausend hinaus lauffendes an Mannschaft zugehet, und damit der gemeinen Sache gleichwohl gute ersprießliche Dienste durch solchergestalt beygestellte Reichshülfe geleistet werde:

So haben Wir Namens mehr höchst- und hochgedachter Unserer Herren Principalen, Committenten und Obern ein solches Euer Hochmögenden nachrichtlich nicht verhalten, anbey hiemit ersuchen sollen, Sie belieben mögten, die Sache bey solcher Bewandniß in die Wege richten zu helffen, daß, dafern die Haupt-*Operationes* in denen Niederlanden wieder vorzunehmen wären, die Reichs-*Armée* am Obern Rhein gleichwohl in den Stand gesetzet würde, gegen den Feind genugsam agiren zu können, oder doch solche in gedachten Niederlanden stehende Reichs-Contingentien dahin billig anzusehen, als ob sie auch an dem Obern Rhein würklich agirten, mithin das Reich vorgemeldtermassen an denen in mehrbesagten Niederlanden erhaltenen und noch erfechtenden Vortheilen seinen Theil zu behöriger *Satisfaction* und *Indemnisation* gebührend haben und erlangen möge.

Nachdeme man sonst auch vernommen, wie von Euer Hochmögenden in dem lezтern anhero abgegebenen Schreiben selbst mit angeführt wird, daß die Crone Frankreich zu dem Frieden zu incliniren sich anlasse, auch durch den *Marquis de Torcy* und Præsidenten *Rouillè* Friedens-Vorschläge thun lassen; So haben Euer Hochmögende Namens des gesammten Röm. Reichs, Wir hiemit in Zeiten zugleich auch mit ersuchen sollen, Sie sich gefallen lassen möchten, auf die Sicherheit des Reichs, welche die Ihrige in allen Zufällen selbst für das künftige mit seyn wird, in ferneren Friedens-Begebenheiten zu reflectiren, deswegen hiernächst das mehrere von Kayſ. Majestät und Reichs wegen, mit Euer Hochmögenden wird conferiret werden, wann es zu denen Friedens-Handlungen mit der Gnade Gottes kommen solte; Euer Hochmögende belieben aber zu Ihrer eigenen künftigen Securität *in præliminaribus* hierauf mit anzutragen, und fest dabey zu bestehen, daß die *Avulsa Imperii* wiederum herbey gebracht werden, in reiffer Ueberlegung, daß Kayserl. Majest. und das Römische Reich sammt denen hohen Alliirten, für künftige Zeiten ausser solcher *Restitution* nimmer in Ruhe seyn kann. Und dieses ist, was auf Dero oberwehnte drey gedachte Schreiben zur beliebten Antwort ohnverhalten sollen. Und Wir verbleiben nächst treuer Erlassung zu Gott, und Fortsetzung alles guten Vernehmens und weiterer vertrauten Correspondenz

Euer Hochmögenden

Regenspurg den 8. Junii 1709.

Dienstwilligste

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey fürwährender allgemeinen Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte.

CCLXXIII.

1709. Junius.

Reichs-Schluß.

Ueber die zwischen Nassau-Ottweiler Saarbrücken und Nassau-Jzstein obwaltende *Differentien*, und dieserhalb auf Sachsen-Gotha erkannte Kayserliche *Commission*, werden Kayserl. Majestät ersuchet, bey Dero Reichs-Hofrath zu verfügen, daß mit Aufhebung ermeldter *Commission*, die Sache *ad forum austregarum* verwiesen werde.

Dictatum Ratisbonæ 18. Jun. 1709.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 10. Januarii 1708. und 16. Martii dieses lauffenden Jahrs per Dictaturam publicam Churfürsten, Fürsten und Ständen communicirte **Nassau-Ottweiler Saarbrückisch- und Nassau-Jzsteinische** gegeneinander übergebene sogenannte Deduction, Gegen-Deduction, Widerlegung und Seriem Facti, eine Kaiserl. auf **Sachsen-Gotha** erkennte Commission betreffend, durch ordentlichen Vortrag in Berathschlagung gezogen; So ist nach der Sachen reiffer Ueberlegung, auch allen erwogenen Umständen, dafür gehalten und geschlossen worden, daß solchem hier beschehenen Anbringen nach, Jhro Kayserl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung durch ein Reichs-Gutachten zu thun, Dieselbe auch in geziemendem schuldigsten Respect (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, und die Sache dahin zu recommendiren wäre, Sie allergnädigst geruhen wolten, bey Dero **Reichs-Hofrath** es in die billige Wege zu richten, daß hierinn dem **Hauß Nassau-Ottweyler** die Justiz also angedeihe, damit es gegen das *Jus austregarum*, *pacta familiæ*, & *Judicata Cameralia*, auch daher fliessende **erste** *Instanz* nicht beeinträchtiget, sondern daß mit Aufhebung der obgedachten auf Sachsen-Gotha erkennten Kayserl. *Commission*, diese litigirende Theile ad *forum austregarum* verwiesen werden möchten, woselbsten das von denen Prinzeßinnen von **Nassau-Jzstein** prætendirte Jus retentionis auch denen Rechten gemäß auszumachen wäre. Signatum **Regenspurg** den 14. Junii 1709.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCLXXIV.

Reichs-Schluß.

Daß Kayserl. Majestät von Reichs wegen zu *recommendiren*, denen Beschwerden des Catholischen Fürsten von Nassau-Siegen durch eine anderweite *Commission* abzuhelffen, demselben seine Landes-Regierung zu verstatten, dann dessen Fürstlicher Gemahlin und ihrer Prinzeßin den beliebten Unterhalt zu versichern.

Dictatum Ratisbonæ 22. Jun. 1709.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Catholischen Fürsten von **Nassau-Siegen** unter dem Namen der **Nassau-Siegischen** Räthe bey dem Reichs-Convent übergebene Memorialien sammt der **Cölnischen** Dom-Capitulischen per Dictaturam publicam in eben dieser Angelegenheit communicirten Information, eine Kayserl. *Subdelegations-Commission* betreffend, durch ordentliche Propositiom zu behöriger Berathschlagung gezogen; So ist nach der Sachen reiffer Ueberlegung und allen dabey erwogenen Umständen, dafür gehalten und geschlossen worden, daß die ganze Sache Jhrer Kayserlichen Majestät von Reichswegen durch ein Reichs-Gutachten (wie hiemit geschiehet) dergestalten zu recommendiren, daß denen allerseitigen Beschwerden und Jrrungen durch Anordnung einer **anderwärtigen** Commission ehemöglichst Reichs-Constitutions-mäßig abgeholffen: indessen aber Jhme, Fürsten, nicht allein der sichere Zugang in seine Siegenische Lande, sondern die Landes-Regierung zugleich verstattet, dabey aber auch von Jhrer Kayserl. Majest. solche allergnädigste Vorsehung mit geschehen möchte, damit die Reichs-Satzungen genau beobachtet, dessen Unterthanen solchergestalten sicher gestellet und mildiglich regiert, auch alle diejenige, so bereits fällig, oder noch Schuld

1709. Junius. an ein und anderer verursachten Unruhe, erweckten unzuläßig und strafmäßigen Mißverstand oder Verstöhrung zwischen denen Fürstl. Personen, auch Land und Leuten, und andern Zuträgen erweißlich gefunden, denen Rechten gemäß, gebührend abgestraft werden, mithin Er auch in solchen Stand gesetzet werde, damit derselbe die allhier zu seiner Subsistenz vermög der Beylage aufgelauffene große Kosten ehestens gebührend abführen könne, inzwischen über die bereits an das Dom-Capitul zu Cölln dießfalls erlassene allergnädigste Verordnung, eine abermalige ernsthaftere, jedoch dergestalt ergehen zu lassen, daß hierdurch der von Ihrer Kayserl. Majestät allergerecht- und mildestb eliebten Unterhaltung dessen Fürstl. Frau Gemahlin, und Ihrer Prinzeßin von Nassau Siegen nichts benommen oder præjudicirt, sondern sothaner Unterhalt versichert, und Ihnen zugleich auf gewisse Fälle im Siegischen Land angewiesen, die dasige Fürstl. Beamte auch deswegen der Fürstin verpflichtet, der obvermeldten neu anzuordnenden Kayserl. Commission anbey in unterbleibenden der Fürstin und Ihrer Prinzeßin Unterhalt, die Execution für jetzo würcklich demandirt, auch von dieser ohne fernere Nachfrage, oder einigen Anstand und einwendende Hinderniß vollzogen werden möchte.

Es würde aber zu obigem Ende bey Kayserl. Majestät der Fürst von Nassau selbsten ferner gebührend anzusuchen, und Ihro mit schuldigsten *Respect* sich zu bezeigen beflissen seyn. Signatum Regenspurg den 19 Junii 1709.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CCLXXV.

Puncta deliberanda.

So für die zu künftiger Friedens-Handlung abschickende Reichs-*Deputation præparatorie* in Zeiten zu berathschlagen und zu *resolviren*.

Dictatum Ratisbonæ 19 Junii. 1709.

Ohnmaßgebliche puncta deliberanda, welche für die zu künftiger Friedens-Handlung abschickende Reichs-Deputation præparatorie in Zeiten zu tractiren, und zu resolviren seyn möchten.

1) Wäre eine in wenig Personen bestehende Reichs-Deputation ad Tractatus Pacis futuræ zu resolviren, so in 2 Churfürsten, 2. Fürsten, und 2. Städten bestehen könnte.

2.) Diese wären mit einer Reichs-Vollmacht, und Instruction zu versehen; Es hätten aber die deputirende Churfürsten, Fürsten und Stände in publicis wohlgeübte, erfahrne, verpflichtete und geschickte Räthe zu subdelegiren, und denselben

3.) Nach denen abrumpirten Præliminarien keinen characterem zuzulegen, und nachdeme kein Mediator bey diesen Friedens-Tractaten vorhanden, so ist

4.) zu resolviren, bey wem sich die Subdelegirte zu legitimiren, wobey zur Nachricht dienet, daß im Haag die Alliirte beschlossen, daß die Legitimation in Circulo in Anwesenheit der dreyen hohen Alliirten zu produciren, und nachgehends in einen Kasten zusammen zu legen wäre; Ob nun hierinn mit der Reichs General- und eines jeden deputirten Stands seinem subdelegirenden Rath mitgebenden Special-Vollmacht ein Unterschied zu machen, daß mit jener obverstandenermassen, mit dieser aber dem Stylo Imperii gemäß zu verfahren, ist zu überlegen.

5.) Die Handlung betreffend, wird im Haag dafür gehalten, daß die münd- und schriftliche Begehren an die drey hohe Alliirte zu bringen, welche alsdann mit Frankreich darüber conferiren sollten, und dieses die Ausländische belangend, was aber die Reichs-Angelegenheit concernire, solche würde wohl bey denen Kayserl. erinnert werden müssen, worüber ein Schluß zur Reichs-Instruction zu fassen seyn wird, sonderlich wie der modus tractandi mit der Reichs-Deputation seyn solle, daß nicht abermals cum ludibrio Exterorum, wie vormals zu Ryswick geschehen, Confusion zu des Reichs Schaden erfolge.

6.) Ueber die Materialia Instructionis wird auch vornehmlich zu deliberiren seyn, nachdeme man in denen abrumpirten Præliminarien gesehen, daß durch die darinn gemachte *Barriere* weder des Reichs- noch

der

der hohen Alliirten Sicherheit fürs künftige bestehen könne, dahero dann zu gedenken wäre, wie man solche zu erlangen, und was für *Limites* dermalen ohne viel zu tractiren, durch die Waffen zu erfechten vermeine, wo dann auf eine unlimitirte Restitution des Ober- und Untern ganzen Elsaß, Sundgau, aller darinn gelegener Städte und Vestungen der *Præfecturæ Provincialis* über, und mit den 10 Verein-Städten, Bißthümer, Straßburg, Metz, *Tull*, und *Verdun*, und mit allen darinn gelegenen Reichs-Lehen, der Reichs-Ritterschaft, Burgund, *Franche-Comté*, mit *Saarlouis*, und *Thionville*, des ganzen Herzogthums Lothringen, wie es vor Regierung Heinrich des dritten die Herzoge von Lothringen besessen, ohne welches weder das Reich einen Nutzen, noch der Herzog von Lothringen Ruhe haben, auch dem Reich das geringste nicht zu præstiren vermag, daß also der Crone Frankreich in obgedachten Provinzien kein Land und Leute, oder Gerechtsame gelassen, oder dergleichen der Crone Frankreich incorporirt verbleibe, sondern selbe alles dieses mit deme, was in Instrumento Pacis Westphalicæ derselben zum Besten beschlossen, Kayserl. Majestät und dem Reich wieder cediren, und abtreten sollte; Es wird aber hiebey dermalen vonnöthen seyn, sich mit Stellung der Mannschafts-Contingentien, und Geldmitteln recht anzugreifen, um in den Stand zu kommen, dieses vom Feind mit Gewalt zu erlangen, und die hohe Alliirte zu bewegen, dem Reich desto kräftiger zu obigem Absehen, bey künftigen Friedens-Handlungen zu assistiren, und was sonsten noch ferner in die Reichs-Instruction für Materien und Puncta zu Kayserl. Majestät und des Reichs Besten, auch dessen Ehr zu bringen wäre, von einem jeden Stand ohnschwer zu erinnern; Damit man 1709. Junius.

7.) Hierinn zeitlich einen Schluß mache, und solchen an Kayserl. Majestät mit dem Begehren allerunterthänigst bringen könnte, damit auf die Aenderung der mit Verwunderung des ganzen Reichs, von denen hohen Alliirten so schleunig ohne Communication mit dem Reich gemachten Præliminarium Pacis, und darinn nicht genugsam stipulirten, anjetzo auf eine mehrere Sicherheit angetragen werden könne.

CCLXXVI.

Schreiben

Von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, mit wiederholtem inständigen Ersuchen, die Reichs-*Armée* am Obern Rhein mit aller Zubehör, nach Möglichkeit zu verstärken, um sowohl *offen-* als *defensive* gegen den Feind agiren, und selben zu Angehung eines erwünschten Friedens zwingen zu können.

Dictatum Ratisbonæ 29 Junii 1709.

Hochwürdigste Durchleuchtigste ꝛc.

Wir haben anheut Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Derosselben freundliches Antwortschreiben auf Unsere wiederholte Vorstellungen über den gegenwärtigen Zustand der Sachen, und die Nothwendigkeit, mehrere Efforten von Sr. Kayserl. Maj. und des Reichs wegen, zu Fortsetzung des gegenwärtigen Kriegs gegen den gemeinen Feind anzuwenden, wohl empfangen, und daraus nicht anderst als mit vieler Annehmlichkeit die besondere Reflexiones vernehmen können, welche Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchleuchtigkeiten, und Dieselbe haben belieben wollen, auf oberwehnte Vorstellungen, so Wir aus Eyfer vor das gemeine Beste, und zu dessen Beförderung an Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchleuchtigkeiten, und Dieselbe von Zeit zu Zeit gethan, ergehen zu lassen. Wir wollen verhoffen, daß die Reichs-Schlüsse, und Anmahnung Sr. Kayserl. Majestät und der löbl. Reichs-Versammlung an die Creyse und Stände, insonderheit an die Mächtigere, welche bißher das wenigste præstirt haben, von gewünschtem Effect seyn werde, und solchemnach ein jeder von denen Ständen nicht allein sein Contingent, sondern auch nach Maaß seiner Macht, über das noch ein übriges zu Fortsetzung des gemeinen Kriegs contribuiren werde. Dieweilen aber Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchleuchtigkeiten, und Dieselben unter denen Ursachen der Schwäche der Reichs-Armée am Obern Rhein specialiter mit anziehen, daß ein Theil der zu obbesagter Reichs-Armée

1709. Junius.

Armée gehörigen Trouppen in denen Niederlanden gebrauchet werde.

So können Wir nicht umhin, Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchleuchtigkeiten, und Denenselben darauf zu Gemüthe zu führen, daß, obwohl in verwichenem Jahr einige Trouppen, so zur Reichs-Armée gehören, nach denen Niederlanden gezogen worden, gleichwohl, soviel Wir vermeinen, wann schon selbige Trouppen (soviel deren eigentlich der Reichs-Armée zugehören, und worunter diejenige nicht begriffen werden, welche in Ihrer Majestät von Groß-Brittannien, und dieses Staats Sold überlassen, oder vor welche andere ansehnliche Avantages und Douceurs genossen werden) mit denen übrigen, die am Obern Rhein geblieben, zusammen gerechnet, und gar auch die Contingentien derer Lande, welche sich unter feindlicher Macht befinden, abgezogen werden, noch ein vieles an dem Quanto ermangeln werde, worauf die Reichs-Armée zu Anfang dieses Kriegs, vermög der Reichs-Schlüsse, ist angesetzt gewesen, ausser daß, da Ihre Groß-Brittannische Majestät und Wir von Jahr zu Jahr Unsere Kriegs-Macht vermehret haben, Wir mit Fug von Kayserl. Majestät und dem Reich, welche so sehr, als jemand bey diesem Krieg interessirt seyn, hätten mögen gewärtigen, es würde an Seiten höchstgedacht Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs nicht weniger gethan worden seyn.

Wir können zwar nicht in Abrede seyn, daß durch dieselbe Mannschaft, welche besagtermassen in verwichenem Jahr von dem Obern Rhein nach denen Niederlanden gekommen, und zufolge denen gemachten Concerten nun wiederum daselbsten militiren soll, die Reichs-Armée am Obern Rhein einigermassen geschwächet worden; Es ist aber dabey auch zugleich klar, daß nach Maaß obberührter Mannschaft, so aus dem Reich nach denen Niederlanden abgangen, die Feinde auch von der ihrigen am Obern Rhein eine grössere Anzahl nach jetzt besagten Niederlanden gezogen haben, so daß, in so ferne die dortige Reichs-Armée verringert worden, die feindliche Macht auf den Gränzen des Reichs sich nach Proportion gleichfalls vermindert, dergestalt, daß, wo sonst bey der Reichs-Armée keine Contingentien noch die nöthige Requisita ermangelt hätten, dieselbe in verwichenem Jahr eben viel würde im Stand gewesen seyn, offensive zu agiren, als wann alle nach denen Niederlanden abgegangene Trouppen am Obern Rhein verblieben wären, indeme solchenfalls der Feind ebenmäßig mehrere Macht daselbst würde gehalten, und hingebracht haben. Jedoch Wir achten für unnöthig, hierüber in weitläuftige Discussion zu treten, dieweil es allein darauf ankommt, daß ein jeglicher derer hohen Alliirten seine äusserste Kräfte anstrecke, um den Krieg, welcher vor die gemeine Sicherheit und Freyheit geführet wird, mit gemeinsamer Macht fortzusetzen, worinn Wir verlangen, daß von Sr. Kayserl. Majestät und dem Reich, Ihrer Majest. von Groß-Brittannien und Unserm Exempel nachgefolget werden möge.

Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchleuchtigkeiten und Dieselbe werden nach Dero hohen Weißheit gar leicht urtheilen, daß solches nun wiederum mehr, als jemals zuvor, nöthig seye, nachdeme Frankreich die *Præliminair-Articul*, welche mit dessen Ministris denen Herren *Marquis de Torcy*, und *Præsident Rouillé*, concertirt, und zu Papier gebracht worden, um zu einem Fundament der Handlung zu Erlangung eines General-Friedens zu dienen, geweigert zu approbiren, und zu ratificiren, und solches vornehmlich unter Vorwand, den 37ten Articul jetztberegter Præliminair-Puncten nicht admittiren zu können, welcher Articul von der alleräusserstен Wichtigkeit, und worinn die ganze Kraft des Werks bestehet, weilen, wo solcher weggenommen würde, zugleich auch dadurch dasjenige, worinnen die ganze Sicherheit der Execution, und das vornehmste Fundament des Friedens (als welches die Restitution von Spanien ist) gelegen, mit hinweg fallen würde, deswegen dann auch von denen Ministris Sr. Kayserl. Majestät und Ihrer Majestät von Groß-Brittannien sowohl, als Unser Seits einmüthiglich geurtheilet worden, daß die dießfals gemachte Schwierigkeiten nicht angenommen werden könnten, indeme man dadurch sich exponiren würde, den Krieg in Spanien, und denen davon dependirenden Landen continuiren zu müssen, welches aber mit der Absicht eines General-Friedens streitig ist, da inzwischen Frankreich die Früchte des Friedens geniessen, und seine Kräfte recolligiren würde.

Wann

Wann dann nun durch diese Verweigerung der Approbation, und durch die Zurückberuffung der Französischen Ministrorum, die Feinde die Unterhandlung, um zu einem General-Frieden zu gelangen, abgebrochen haben, und also nichts anders übrig bleibet, als den Krieg mit Vigeur fortzusetzen, in Erwartung des Segens von GOtt dem Allmächtigen über die Waffen der hohen Alliirten: so ersuchen Wir hiemit nochmals sehr freundlich und inständig, Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe wollen sich ohn abläßig dahin bearbeiten, damit die Reichs-Armée am Ober-Rhein mit *Trouppen*, so viel thunlich, verstärket, und mit denen nöthigen Behufnissen versehen, auch die dazu bewilligte Geld-Mittel aufgebracht, und die fernerweit bedörftige consentirt werden mögen, auf daß mehrbesagte Reichs-Armée in Stand gelange, um nach Gelegenheit der Sachen sowohl *off-* als *defensive* agiren zu können, und wann solchergestalt von allen Seiten mit gleicher Vigeur agirt wird, durch GOttes Hülfe und Beystand ein guter und erwünschter Frieden, worinn das Reich und alle hohe Alliirte Ihre billigmäßige Sicherheit finden mögen, erlanget werden könne. Womit Wir endigen ꝛc. ꝛc. Im Haag den 17. Junii 1709. 1709. Julius.

CCLXXVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserliche Majestät begehren der Reichs-Stände vernünftige Meynung, was bey vorkommenden *Præliminar-* oder Haupt-Friedens-*Tractaten* von wegen des Reichs und dessen Glieder gegen Frankreich zu beobachten, ob sie solches Geschäft der Kayserl. Gesandtschaft anvertrauen, oder durch Abschickung einer engen Reichs-*Deputation ad locum Congressus* besorgen wollen; *recommendiren* aber solchenfalls das genaueste *Secretum* und Beseitigung aller *Competenzien*.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Julii* 1709.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen ist allerdings ohnverborgen, welchergestalt vor kurzer Zeit sich einige Französische Ministri in Holland eingefunden, und alldorten Friedens-Vorschläge gethan. Sobald nun Ihro Röm. Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, davon Nachricht erlanget, haben Dieselbe Dero geheimen Rath und Oesterreichischen Hof-Canzlern, Herrn Grafen Ludwig Philipp von Sintzendorf, dahin abgefertiget, um dabey Dero und des Reichs Interesse zu beobachten, und Ihro, damit Sie, gestalten Dingen nach, sammt dem Reich die Nothdurfe zeitlich erwegen und vorkehren könnten, von der Beschaffenheit solcher Friedens-Propositionen zuverläßigen Bericht zu erstatten; es hat aber derselbe bey seiner Ankunft im Haag die allschon bekannte *Præliminaria* zu künftiger allgemeiner Friedens-Handlung zwischen Ihrer Königl. Majestät zu Groß-Brittannien, auch denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, und dann der Crone Frankreich, für das Reich sowohl als unter sich auf den Schluß, und allbereits so weit abgeredet befunden, daß seinen dabey gethanen Erinnerungen theils keine, theils nicht die verhofte statt mehr wiederfahren wollen, weniger Ihrer Kayserl. Majestät die Zeit verblieben, daß Sie denselben instruiren, oder Sich mit dem Reich, Dero Verlangen und Vorhaben nach, in einer so hochwichtigen Sache vorhero hätten vernehmen, und die Nothdurft berathen können.

Ob nun zwar ermeldte Præliminaria von denen Kayserl. Ministris, um sich von denen Bunds-Genossen nicht abzusondern, und in Betrachtung der offen gelassenen weitern Handlung, fürnehmlich aber in dem Absehen mit unterschrieben worden, damit die Crone Frankreich nicht nur zu vorläufiger Abtretung der für das Reich darinn bedungenen Vortheile verbunden werden, sondern auch, wann wegen der dasselbe und die hohe Bunds-Genossen unter sich betreffenden Puncten zwischen Denenselben hiernächstens etwas verglichen werden sollte, sich deme zu widersetzen, oder derenthalben neue motus anzufangen keinen Prætext haben mögte:

So haben dennoch Ihre Kayserl. Majestät gleich Anfangs billiges Bedenken getragen, ohne vorgangene Communication und Einstimmung der Churfürsten,

1709. Julius.

Fürsten und Stände sich der Genehmhaltung halber heraus zu lassen, welches auch anjetzo um so weniger erfordert wird, nachdeme der König in Frankreich seither wider die von seinen Ministris gegebene Hofnung, deren Ratification verweigert, ja gemeldte seine Ministros aus denen Niederlanden abgeruffen, und diese Handlung abgebrochen, mithin Ihre Kayserl. Majestät und das Reich die Zeit wieder erlangt haben, Ihre bey künftigem Frieden zu beobachten habende gemeine Angelegenheiten und Interesse unter sich zu erwegen, und abzureden.

Es haben dannenhero allerhöchstermeldte Ihre Kayserl. Majestät der Churfürsten, Fürsten und Stände vernünftige Meynung und Gutachten über erwehnte *Præliminaria* allergnädigst erfordern wollen, was bey etwa hiernächst wieder verfassenden *Præliminar-* und Haupt-*Tractaten* des Friedens von wegen des Reichs und dessen Glieder in deren Angelegenheiten gegen die Crone Frankreich weiters zu beobachten oder zu begehren wäre, als worüber mit ermeldter Crone besonders zu tractiren, und dasjenige, so etwa die hohe Alliirte unter sich abzuhandeln haben, davon abzusondern kommt, damit dem feindlichen Theil, sich in des Reichs oder der Alliirten innerliche Sachen, wie er ohnedas jederzeit zu seinem Vortheil suchet, sich desto ungescheuter zu mischen aller Anlaß und Gelegenheit ein für allemal abgeschnitten bleibe.

Ihre Kayserl. Majestät versichern Churfürsten, Fürsten und Stände insgesammt, und jeden absonderlich allermildest, daß darunter von Deroselben, und nach Dero allergnädigstem Befehl, von Ihrer zum Friedenswerk abordnenden Gesandtschaft nichts werde unterlassen werden, so zu des Reichs und werthen Vaterlandes auch jeden Standes Besten ersprießlich und immer möglich seyn mag; es können auch hiebey Ihre Kayserliche Majestät wohlmeynentlich zu berühren nicht umhin, daß, nachdeme die Erfahrung zum öftern ergeben, wie wenig bey denen öffentlichen Berathschlagungen vieler nicht allezeit gleich gesinnter die so nothwendige als schuldige Verschwiegenheit gehalten worden, Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Räthe, Botschaften und Gesandte, in diesem grossen und wichtigen aller Heil und Wohlfahrt berührenden Geschäfte sich nicht nur die Geheimhaltung überall angelegentlichst empfohlen seyn lassen, sondern auch zu mehrerer Behutsamkeit Ihre abzulegen gedenkende Vota, oder einander eröfnende Meynungen, wo bevorab man Stafelweise zu gehen nöthig ermessen solle, also fürsichtig abfassen und enge halten werden, damit nicht durch deren unzeitige Ausbreitung die Handlung hernach allzuschwer, wo nicht gar ohnmöglich, fallen möge.

Ob demnach Chur- Fürsten und Stände bey denen künftigen *Præliminar*- Friedens- und dessen Haupt-*Tractaten* des Reichs allgemeine und Ihre besondere Angelegenheiten Dero Kayserl. Gesandtschaft anvertrauen, oder, welches Ihro eben gleich seyn wird, eine Reichs-*Deputation ad locum Congressus* abordnen wollen, solches stellen Ihre Kayserl. Majestät Dero Gutbefinden anheim, erinnern nur und ersuchen Dieselbe, daß Sie in dem letztern Fall mit dießmaliger Beyseitsetzung aller etwa habender Competenzen die Deputation so enge, als immer möglich, fassen, und dazu keine andere, als geübte, und bey jedem deputirten Stand allein in würklichen Pflichten stehende Räthe, ohne weitern Character, mit einer des Reichs Herkommen nach vergleichenden vollkommenen Instruction subdelegiren, fürnemlich auch Dieselbe, der Legitimation halber, an das übliche Reichs-Herkommen weisen, und hierunter nichts neuerliches fürbringen oder zulassen mögen, damit des Reichs, als eines in Haupt und Gliedern bestehenden *Corporis*, innerliche gute Verständniß und Einigkeit der Gemüther denen auswärtigen, bey welchen man deswegen in nicht geringe Verkleinerung gerathen, gezeiget, in loco Congressus alle vor diesem nicht ohne grossen bis auf heutigen Tag leyder noch empfindenden Nachtheil und Schaden sich ereignete Strittigkeiten vermieden, mithin das Friedenswerk durch die Reichs-Deputation nicht mehr gehindert als befördert, noch denen Alliirten zur Voreil- oder Trennung Fug und Anlaß gegeben werde.

Diesem heilsamen Absehen kann sich auch jeder desto leichter fügen, als nebst der Reichs-Deputation gleichwohlen besonders, sonderlich denenjenigen Ständen, deren Angelegenheiten für andern in die Friedenshandlungen einlaufen, bevorstehet, da sie wollen, eigene *Ministros* dahin

dahin abzuordnen, dieselbe jedoch von Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs wegen nothwendig zu ermahnen seynd, solchenfalls die etwa mitgebende Vollmachten nicht wiederum (massen wohl von einigen zu Zeiten geschehen seyn mag) also einzurichten, als wann weder Sie, Reichs-Stände, noch ihre besitzende Lande, worum oder um deren Gerechtigkeiten es zu thun, Reichs-Lande wären, sondern dergestalten, damit auch daraus sowohl als aus allem übrigen Ihrem und der Ihrigen Verfahren die Verknüpfung mit Ihrer Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich, worauf Ihre wahre Hoheit und Heil beruhet, erkennet werden möge.

Ihre Kayserl. Majestät versehen Sich dieser und mehr anderer wohl bedenklicher Ursachen halber allergnädigst, Churfürsten, Fürsten und Stände werden diese Dero aus Reichs-väterlichem Gemüth und Vorsorge zu des Reichs und eines jeden Standes Besten herrührende Erinnerungen wohl beherzigen, und Ihro mit dem über ein und anderes erwartenden reifen Gutachten ohne Zeitverlust an die Hand gehen; immittelst aber und vor allen Dingen ein jeder seine Reichsschluß-mäßige Contingentia an Volk und Geld ohne Verzug zu leisten sich um so eifriger angelegen seyn lassen, als gewisser, daß von diesem, allem Ansehen nach, letztern Feldzug der Ausschlag des bevorstehenden Friedens, mithin das beständige Wohl und Wehe des werthen teutschen Vaterlandes meistentheils dependiren werde, und ohne rechtschaffenen nachdrücklichen Gebrauch der Waffen wenig oder nichts besseres für das Reich und dessen Sicherheit zu hoffen stehet. 1709. Julius.

Der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Römischen Kirche Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Passau, oft allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn geheimder Conferenz-Rath, und zu dem allhie versammelten Reich gevollmächtigter Principal-Commissarius, haben in Folge darüber empfangenen allergnädigsten Befehls, solch Ihrer Kayserl. Majestät preißwürdigste Intention, Gutbefinden und Wohlmeynung der Chur-Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit eröfnen wollen, recommendiren auch solch des gemeinen wertheßten Vaterlandes höchste Angelegenheit nach ihrer Würde und gegenwärtiger Nothserheischung in allen und jeden Puncten nachdrücklichst und inniglichst; und bleiben in solcher Hofnung Ihre Hochfürstl. Eminenz Denenselben mit allem freundlich geneigt- und gnädigem Willen stets wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 18. Julii 1709.

J. Philipp Cardinal von Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CCLXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Bestättigung des Reichs-Schlusses (*sub CCLXX.*) wegen zeitlicher Stellung der Mannschafts-*Contingentien* am Ober-Rhein, Abführung der ruckständigen Geld-*Præstationen*, Vorschlagung eines *Modi exequendi contra Morosos*, auch Bewilligung eines neuen Geld-Beytrags, worinn Kayserl. Majestät des Churfürstlichen *Collegii* Meynung Beyfall geben, sofort ein Gutachten verlangen, wie die *Difficultäten*, so bishero die Creyß-Versammlungen im Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse gehindert, gehoben werden mögen.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Julii* 1709.

Die Röm. Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben aus dem unterm 7. verwichenen Monats datirten und Ihro gehorsamst eingeschickten Concluso der dreyen Reichs-Collegien mit mehrerem allergnädigst verstanden, was Churfürsten, Fürsten und Stände auf das jüngst an die Reichs-Versammlung, wegen zeitlicher completer Stellung der Reichs-*Contingentien*, Einbringung der ruckständigen Geld-*Præstationen*, auch Vorschlagung eines dahin gegen die Saumselige zulänglichen *Modi exequendi*, und Bewilligung eines neuen Geld-Beytrags erlassene Kayserliche Commissions-Decret, wie auch auf die von Ihro Churfürstl.

1709. Julius.

fürstl. Gnaden zu Maynz, auch Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und andern Ständen des Reichs mit lobwürdigem Eifer und Liebe zu dem nothleidenden Vaterland beschehene Vorstellungen geschlossen, und an Sie in Unterthänigkeit gutächtlich gebracht haben.

Ihre Kayserl. Majestät sind mit demselben einig, und thun hiermit allergnädigst bestättigen, daß, gleichwie es bey denen vorigen Reichs-Schlüssen (Kraft deren ein jeder Stand seine Mannschaft an denen von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg, vermög des aufgetragenen Commando benannten Orten, nicht aber, ohne vorhero zwischen des Reichs- und der Alliirten Generalität gepflognes Concert, anderstwo zu stellen hat, auch die unter Subsidien, oder sonst hergebende Mannschaft für kein Reichs-Contingent zu paßiren, noch dasjenige, was ein oder anderer Stand an Volk, Geld, oder andern Requisiten annoch ruckständig, loß zu geben, sondern dem Reich vorzubehalten, und sowohl hiernächst nach erfolgtem Frieden, als jetzt durante bello beyzutreiben, nicht weniger die Creyßtäge im Ober- und Niedersächsischen Creyß auf der Stände Verlangen wieder zu halten sind) sein ohnveränderliches Verbleiben hat, also auch kraft dieses neuen Reichs-Schlusses alle und jede Stände ohne Unterscheid nicht nur Ihre schuldige Mannschaft in completen mustermäßigen Stand mit denen vom Reich gutbefundenen Requisitis ad loca Operationum unter mehrhöchsternannter Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg Commando, falls zwischen Ihro, und der Alliirten Generalität nicht ein anderes abgeredet worden, ohne Zeit-Verlust zu stellen, sondern auch die ruckständige Geld-Anlage förderlichst nach des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt sub poena Executionis zu erlegen, oder sonst in andere rechtmäßige Wege erweißlich zu præstiren haben.

Ihre Kayserl. Majestät werden auch zu solchem Ende unterthänigst eingerathenermassen Ihre Authorität zu interponiren, und nicht nur an die Reichs-Creyse in genere, sondern auch an die darinnen, sonderlich in denen Ober- und Niedersächsischen Creysen gesessene mächtigere Status fernerweitige Excitatoria ergehen zu lassen, ohnermangeln; Nachdemmalen es aber bis anhero daran nicht gefehlet, theils Stände auch sich mit deme, daß keine Creyßtäge gehalten werden, zu entschuldigen fortfahren, ohngeachtet, vermög voriger Reichs-Schlüsse, solches keinen von seiner Schuldigkeit befreyen, und die Hilfe, welche von dergleichen Creyß-Conventen herfliessen solle, dieß Jahr dem Reich wenig zustatten kommen kann, so wird gleichwohlen von Reichs wegen auf einen zulänglichen *Modum*, wie denen Reichs-Schlüssen, nach denen jetzigen Umständen, die behörige Kraft und Nachdruck gegeben werden könne, ferner zu gedenken, und Ihrer Kayserl. Majestät lieb seyn, wann Ihro des Reichs Chur-Fürsten und Stände zugleich gutächtlich an Hand geben, wie die Schwürigkeiten, wodurch die Creyß-Versammlungen in gedachten Ober- und Niedersächsischen Creysen bißhero gehindert worden, gehoben, und die Circular-Deliberationes, dem alten Herkommen gemäß, allda wiederum in ordentlichen Gang gebracht werden mögen.

Was übrigens die vorgeschlagene abermalige Bewilligung einer Million Reichsthaler angehet, müssen Ihre Kayserl. Majestät in Betrachtung der Nothwendigkeit, und gegenwärtiger Conjuncturen, da ohnmöglich ohne Geld entweder mehrere Mannschaft erhandlet, oder auch mit derjenigen, welche vorhanden, die geringste Operation vorgenommen werden kann, des Churfürstl. *Collegii* Meynung beyfallen, und dieselbe dahin allergnädigst approbiren, daß wenigstens zum Anfang ein Drittel von der vorgeschlagenen Million Thaler zu denen andringlichsten Nothdürften und Ausgaben, von allen und jeden Ständen, womit es nach der Anleitung voriger Reichs-Schlüsse zu halten, ohne Unterscheid beygetragen werde, und obschon Fürstlich- und Städtischer Seiten nicht unbillig verlanget wird, daß dasjenige, so vermög der von der Stadt Frankfurt eingeschickten Designation an denen bißhero verwilligten Geld-Anlagen hin- und wieder annoch rückständig ist, vorhero würcklich eingebracht, und aus denen Reichs-Verwilligungen nicht nur ein lauterer Wort-Wechsel, sondern ein durchgehendes Werk gemachet werde, gleichwie dann auch in vorigen Reichs-Schlüssen heilsamlich vorgesehen, daß wegen eines oder andern Saumseeligkeit, oder Verzugs die übrige getreue Stände der gemeinen

meinen Noth sich nicht entziehen sollen, zudeme auch gegen die säumige ratione præteriti die *Execution* sogar nach dem Frieden vorbehalten; Also versehen sich Ihro Kayserl. Majestät zu allen und jeden das Vaterland liebenden Ständen gnädigst, daß sie in Beherzigung desselben Ehre und Noth zu obgedachtem Drittel pro rata einsweilen zu concurriren, sich um so minder weigern werden, als auch zu denen mächtigern Churfürsten, Fürsten und Ständen das gewisse Vertrauen gestellet wird, daß Sie dem verflossenen das schuldige ohnverzügliche Genügen thun, nicht weniger auch sich der jetzo verwilligenden höchstnöthigen Anlage nicht entschütten, noch durch ein schädliches Exempel das daraus dem gemeinen Wesen entstehende Nachtheil Ihnen zu schwerer Verantwortung und Schulden kommen lassen, sondern vielmehr mittelst Ihrer Willfährigkeit die andere zur rühmlichen Nachfolge aufmuntern, und also die Reichs-Armada in den Stand setzen helfen werden, damit die vom Reich nach und nach abgerissene Stücke mehrern theils durch die Waffen *recuperirt*, und das übrige hernach bey denen Friedens-Tractaten desto leichter wieder herbey gebracht werden möge;

Allermassen dann auch Ihre Kayserl. Majestät wegen Böheim und Ihres Oesterreichischen Creyses Dero voriges Erbiethen nochmalen wiederholen, und dasjenige, so auf sie, jetztgedachte Länder, kommen wird, getreulich beyzutragen, sich willig und bereit erklären; Solches haben oft allerhöchstermeldter der Röm. Kayserl. Majestät würcklicher geheimder Rath, und zu allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst, und Herr, Herr Johann Philipp, der Heiligen Römischen Kirche titl. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Passau, denen anwesenden der Chur-Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit nicht verhalten wollen, nicht zweiflend, Dieselbe des wertheSten Vaterlands Bestes und Noth in allem mit zu besorgen, angelegentlichst eingedenk seyn werden, und bleiben Ihre Hochfürstl. Eminenz denenselben mit freundlichgeneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 18ten Julii des 1709ten Jahrs. 1709. Julius.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CCLXXIX.

Ferneres Beschwerungs-Schreiben

So an Kayserl. Majestät von verschiedenen Fürstl. *Comitial*-Gesandtschaften Namens ihrer allerhöchst und hoher *Principalen*, wegen Uebergehung des Reichs-Fürsten-Stands, bey *resolvirter Translation* der Obern Pfalz, bey der *Mantuani*schen Achts-Erklärung, und begebener Landgrafschaft Leuchtenberg, so andern halber, erlassen worden.

Dictatum Ratisbonæ 12 Julii 1709.

Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König ꝛc. Allergnädigster Kayser, König und Herr!

Es ruhet in allerseits frischer Gedächtniß, was Euer Kayserl. Majestät einige Fürsten des Reichs wegen der ohne Ihr Vorwissen und Mit-Einwilligung verhängten Chur-Cöllnischen und Bayrischen *Proscription* den 15 Januarii Anno 1707. allergehorsamst vorstellen lassen. Hierüber nun verhofften Sie zwar die allergnädigste Remedur, erhielten sie aber bißher so weniger, als nun auch die Oberpfälzische *Translation* ohne Ihre Concurrenz vollzogen worden.

Aus was Ursachen der Reichs-Fürstliche Consens sowohl, als der eingeholte Churfürstliche zu solchen Achts-Erklärungen gehöre, ist in obgemeldter Vorstellung gründlich gezeiget worden; Und weilen die einseitig geschehene Proscription nebenst dem Artic. 4. §. 9 I. P. W. das Fundament der erfolgten Oberpfälzischen Translation seyn solle; So erfordert auch diese, wie jene den Consensum Principum somehr, als in dicto Articulo 4. vom Ca-

1709. Julius.

su Banni nichts, sondern allein folgendes enthalten: Quodsi vero contigerit, Lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere superstite Palatina, superior Palatinatus cum dignitate Electorali Bavarica ad eosdem superstites Palatinos redeat, octavo Electoratu prorsus expungendo.

Man gönnet Churfürstlicher Durchleucht zu Pfalz und Dero hohen Agnaten Rudolphinischer Linie, was Ihnen ein legaler modus procedendi, und der per interpretationem Legislatorum eruirte eigentliche Sensus Instrumenti Pacis Westphalicæ dießfals geben, oder bestättigen möchte, und führet obiges nicht an, jemanden etwas abzusprechen, oder in die Sache selbst sich hier einzulassen, sondern allein zu zeigen, daß zur Declaration des Chur-Cöllnischen und Bayrischen Bannes der vorgängige Rath und Consens des Fürsten-Stands unentbehrlich gehöret, und wann dieser erfolget, alsdann erst die *Translation* der Obern Pfalz eine rechtmäßige Interpretation des Westphälischen Friedens, und Expunction des 8ten Electorats erfordert hätte, welche nicht nur einem Theil davon, sondern gesamten *Compaciscenten* und Mit-Gesetzgebern gebühret, deren Concurrenz zum Bestand dessen allen um so nöthiger seyn will, als es ein hochwichtiges *Negotium Imperii* ist, so da nach der Regierungs-Form im Reich, nach hiebevoriger Observanz und dem I. P. W. Arr. 8. anderst nicht als mit freyer Einwilligung auch der Fürsten des Reichs geschehen, oder zugelassen werden soll.

Wann nun diesem allen entgegen des Fürsten-Stands Rath und Wille abermal an die Seite gesetzet worden, über deme auch die einseitig vorgenommene *Mantuani*sche Achts-Erklärung, und anderweite Conferirung der Landgrafschaft Leuchtenberg noch darzu gekommen, und solchergestalt die wichtigste Reichs-Geschäfte bey entstehender Remedur, Ihrer Cognition und Mit-Decision gänzlich entzogen, hingegen die Gewalt in Teutschland *ad Pauciores* gebracht, folglich die alte Regierungs-Form gehoben, die Fürsten, wie in Landesherrlicher Hoheit auf mancherley Weise, also auch nun in *negotiis Imperii publicis* sehr gekränket, grosses Mißtrauen im Reich durch allzuweitlangende Ungleichheit erwecket, und das vorhin schon auf der Neige liegende Vaterland auch von jenen immer mehr geschwächet, mit diesem allem aber Euer Kayserl. Majestät allergerechtestem Gemüth und eigentlichen Willen sowohl, als Dero wahren Interesse zuwider gehandelt würde;

Als finden sich Unsere allergnädigst- und gnädigste Herren gemüßiget, auf Reichs-Constitutionsmäßige Weise sich zu prospiciren, und haben zu dem Ende Uns gemessene Befehle ertheilet, wider alles das, so oben angeführtermassen zu Ihrem Nachtheil paßiret, oder gegen besseres Hoffen etwa noch erfolgen möchte, vor allen Dingen (wie in geziemenden Respect hiemit geschiehet) sich bestens zu verwahren; Sodann Euer Kayserliche Majestät gehorsamst zu ersuchen, Sie geruhen, auf diese der treuen Reichs-Fürsten höchstgemüßigte Beschwerde eine allergerechteste Reflexion zu machen, und selbigen dergestalt abzuhelfen, daß man gegen alles Præjudiz vor das Vergangene vergnügt, vor das Künftige aber genug versichert seyn und bleiben möge.

Nächst dem sollen Euer Kayserl. Majestät Wir allerunterthänigst vorstellen, wasgestalten das vor und in dem dreyßigjährigen Kriege durchs ganze Teutschland entstandene bekannte Unwesen durch den Westphälischen Frieden zwar abgethan, und denen Ständen des Reichs Ihre Freyheit und Jura wieder hergestellet, dessen Inhalt aber sonderlich quoad Art. 8. §. *gaudeant &c.* in den mehresten Stücken wenig beobachtet, auch von denen per §. sequentem: *Habeantur &c.* zur Comitial-Erörterung verwiesenen vielen wichtigen Puncten nach Verfliessung 60. ganzer Jahre, kein einiger erhoben, ja die meisten noch nicht einmal vor die Hand genommen worden, wodurch die alten gravamina nicht nur sich erfrischen, sondern auch in bereits aufgewachsener grosser Anzahl dergestalt vermehren, daß die Fürsten sowohl *in publicis circa administrationem Reipublicæ communem*, als in Ihrer Landesherrlichen Macht, Freyheit, Rechten, und Gerechtsamen durch sub- et obreptitié wider der Stände Jura erhaltene prætendirte Privilegia, schnelle Processe, Mandata, Rescripta, Commissiones, Executiones und auf mancherley andere Weise, in große Gefahr und Schaden gesetzet werden.

Gleich-

Gleichwie aber gedachter Westphälischer Friede nicht nur ein in vim Juramenti auch mit auswärtigen Potenzien errichtetes *Pactum publicum*, sondern auch laut Art. 17. §. 2. ein gegebenes *Fundamental*-Gesetze des Heil. Röm. Reichs, und immerwährende Richtschnur ist, wogegen keine *Jura Canonica vel Civilia*, *Privilegia*, *Edicta*, *Commissiones*, *Decreta*, *Rescripta*, *Res judicatæ*, *Pacta*, *Capitulationes Cæsareæ*, *juramenta*, *dispensationes*, *Absolutiones*, *Renunciationes Contradictiones*, *Translationes*, *Investituræ vel ullæ aliæ Exceptiones*, quocunque nomine aut prætextu excogitatæ, jemals Platz haben können, oder sollen, dem widrigen auch weder von den Compaciscenten, und Garants in die Länge nachgesehen, noch das Reich wegen der in dieser Transaction steckenden natürlichen Reciprocation in seiner mutuellen Obligation, Consistenz, Ruhe, und Sicherheit erhalten werden kan:

Also ruffen Euer Kayserl. Majestät allerhöchstes Kayserliches Amt Dieselbe hiemit an, und bitten inständigst, Sie belieben alles obiges zu allergerechtesten Gemüth zu ziehen, die Fürsten wider die mancherley Contraventiones bey würklichem Genuß des Westphälischen Friedens, nach allen dessen Articuln, sonderlich dem 4. 5. 8. 16. und 17. zu schützen, und die per Art. 8. §. habeantur &c. & Recess. Novissim. ad præsentia Comitia verschobene wichtige *Puncten*, keine ausgenommen, vor allen andern extra moræ periculum constituirten Dingen nicht nur vor die Hand nehmen, sondern auch mit unpartheyischem gemeinen Rath und Willen zu vollkommener schleuniger Erörterung kräftigst fördern zu lassen. 1709. Julius.

Unsere allergnädigst und gnädigste Herren wenden sich als treue Fürsten und Mitglieder des Reichs, zu Euer Kayserlichen Majestät als dem allerhöchsten Oberhaupt, der sichern Zuversicht, es werde Ihr in selbst redender Billigkeit gegründetes gutes Vertrauen nicht verschmähet, sondern in Reichs-väterlicher Liebe, Gnade und Sorgfalt dergestalt consideriret werden, daß Sie wie bishero, also auch künftig Euer Kayserlichen Majestät und dem Reich, als freye teutsche Fürsten Ihre Treue und Devotion mit gutem Muth mögen zeigen können. Wir aber verharren in allertiefester Submission

Euer Kayserl. Majestät ꝛc.

Regenspurg den 12. *Julii* 1709.

allerunterthänigst gehorsamste

Verschieden-correspondirender Reichs-Fürsten zu noch fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschaften und Gesandte.

CCLXXX.

Kayserliches-Commissions-Decret.

Kayserliche Majestät *communiciren* dem Reich, was zu dessen Sicherheit und Wohlstand, bey künftigen Friedens-Handlungen zu behaupten, von Seiten der *associirten* Creyse, und einig anderer vornehmen Stände in Vorschlag gekommen: dahinstellend, ob nicht darauf anzutragen, und zu halten seye.

Dictatum Ratisbonæ 23. *Julii*. 1709.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn geheimen Conferenz Rath, und bey hiesiger Reichs-Versammlung gevollmächtigtem Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinalen von Lamberg, Bischof und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. wird der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, hiermit nicht verhalten, welchergestalten bey allerhöchst ermeldt Ihrer Kayserlichen Majestät neben einigen besondern vornehmen Ständen, auch von denen *associirten* Creysen, ein und anders, worauf bey dem bevorstehenden Pacifications-Tractat zu Behuf der Sicherheit und Wohlseyn des Reichs Dero wohl befugten Meynung nach, reflectirt werden könnte, angebracht worden; Und sintemal Ihre Kayserl. Majestät solches heilsame Friedenswerk zu befördern, Dero Orts nichts zu unterlassen gesonnen:

Also haben Dieselbe unter andern Dero Reichs-väterlichen Vorsehungen, auch ermeldte

1709. Julius. Lit. A.

meldte Gedanken und Vorschläge hierbey (ut sub Lit. A.) abschriftlich communiciren zu lassen, nicht umhin gewolt, dahin stellend, ob nicht vor andern darauf anzutragen, und darob zu halten seyn wollte. Womit Eingangs höchstermeldt Ihro Hochfürstl. Eminenz wohl erwehnt derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschaften, und Gesandten, mit freundlich-geneigt und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum **Regenspurg** den 23. Julii 1709.

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät geruhen allergnädigst, sich in höchst geziemender Veneration vorbringen zu lassen, wie daß man von Seiten der associirten 4. vordern Reichs-Creyse, als Chur-Rhein, Franken, Schwaben und Ober-Rhein, zu Besorgung der gemeinen Nothdurft dahier zusammen getreten seye, alldieweilen von allen Orten her, und allerdings zuverläßig verlauten wollen, daß die feindliche Crone Frankreich durch göttliche Hilfe und Beystand, vermittelst Euer Kayserl. Majestät und Dero hohen Alliirten siegreiche Waffen dahin vermöget, und gebracht worden seye, daß dieselbe schon würklich in dem Haag durch einen besonders Abgeschickten, solche Friedens-*Propositiones* thun, und Euer Kayserl. Majestät, wie auch der Königin in Engelland Majestät und derer Herren General-Staaten Ministris überreichen lassen, welche nicht nur in Præliminaribus Gehör gefunden haben, sondern auch sothane Præliminaria fast soviel, als abgethan seyn sollen.

Wann nun aber, allergnädigster Kayser und Herr, Ihro ohngezweifelt annoch allergnädigst erinnerlich seyn wird, wie daß vorgedachte 4. Creyse dazumal, als gegenwärtiger schwerer Krieg seinen Anfang nehmen wollen, nicht nur zu der zwischen Euer Kayserlichen Majestät und denen beeden See-Potenzien getroffenen *Allianz* nacher Nördlingen eingeladen, und in sothane Allianz auf- und angenommen, sondern denenselben auch vor würklich beschehener Eintretung, und auf deren ausdrückliche Bedingniß allerseits heiliglichen zugesagt, und von Euer Kayserlichen Majestät allergnädigst ratificirt worden, daß nemlichen unter andern hauptsächlich auf die **Ergänzung derer obern Reichs-Creyse und Wiederherbeybringung** derer denenselben entzogenen ansehnlichen Mitglieder, Städte und Lande, folglich auf deren *Restitution* in vorigen Stand wohl Achtung genommen, deßwegen best möglichste Sorge getragen, auch alle Mittel vorgekehret, wie weniger nicht von keinem der Herren Conföderirten einige *Particular*-Friedens-*Tractaten* eingegangen, sondern conjunctim abgehandelt, und nicht ehender, als bis eine solche *Restitution* und *Redintegration*, wo es möglich, erhalten, oder wenigstens mehrers, als bißhero, der Securität derer associirten Creyse prospicirt seyn würde, geschlossen werden solle.

So traget man zwar gar keinen Zweifel, Euer Kayserl. Majestät werden Dero allerhöchste Reichsväterliche Sorgfalt von selbsten allergnädigst vorkehren lassen. Wir haben doch auch unserer obliegenden Schuldigkeit zu seyn erachtet, und damit zugleich unsern aufhabenden Befehlen nachkommen sollen, Euer Kayserl. Majestät Namens mehrgedachter 4. Creyse ganz inständigst und unterthänigst zu ersuchen, und zu bitten, Sie allergnädigst geruhen wollten, Dero allerhöchste und mächtigste Hand über obberührte Nördlinger *Allianz-Tractaten* zu halten, damit nicht allein sothaner Tractaten effect nach ihrem wörtlichen Verstand erreichet, folglich alle von dem Röm. Reich durch die feindliche Crone Frankreich, vor, durch und nach dem Münsterischen Friedensschluß abgerissene Orte und Lande restituirt, sondern auch zu völliger Unterbrech- und Dämpfung gedachter feindlicher Crone der allgemeinen Freyheit des ganzen christlichen Europæ, und besonders Euer Kayserl. Majestät glorwürdigsten Erzhauses von Gott gesegnetem höchsten Wachsthum, so mißgünstiger, und so lange Zeit aller Welt bedrohlich pochender Gewalt eine *Barriere* von der Schweiz an, mit Einschliessung derer dem Röm. Reich zu restituirenden Orte und Lande, auch Lothringen, biß auf die Mosel und Saar, und von dannen weiters nach der Maaß durch die Spanische Niederlande biß an das Meer gezogen, und die-

dieselbe noch ferner unter Continuation der bißherigen gemeinschaftlichen Hilfs-Verbindung genommen, und sicher gestellet werden mögte.

Anerwogen, wohin öfters ernannter feindlicher Crone Frankreich Ziel und Meynung gerichtet seye, hat leider! die Erfahrung mehr, als zu viel gegeben; indeme dieselbe bey allen mit Ihr aufgerichteten Frieden nicht und am wenigsten die allgemeine Ruhe, sondern deren Interesse zur Absicht genommen, auch darnach sothane Frieden interpretirt, und ausgeleget, fort sich anbey seiner Macht prævaliret, dessen klares Exempel vor Augen liegen thut, als bekanntlich die Königlich Französische Cammer zu Mez, die sogenannte Reuniones auf die Bahn gebracht, welche Cammer unterm Prætext des Dominii directi, so denen Bischöffen zu Mez, Thul und Verdun auf einige von verschiedenen Ständen des Reichs besessene Lande ehemalen zugekommen, sothane Stände zu wahren Unterthanen zu machen, sich gewaltthätig unterstanden, so daß, wann vielleicht gegen besseres Vermuthen, und alle gute Hofnung vorangezogene Bißthümer dem Röm. Reich nicht sollten restituiret werden, wenigstens endlich doch der prætendirte *nexus feudalis* mit klaren und nicht zweydeutigen Worten völlig aufgehoben werden müste, gestalten die in dem Ryßwikischen Frieden *annullirte* sogenannte *Reuniones* nicht sowohl von dem abusu des Dominii directi, nach der Französischen bekannten Art, könnten genommen, interpretiret, und bey Gelegenheit davon profitiret, fort damit Ursach zu einem neuen Krieg gesuchet werden, also, daß, wann mehrberührte Redintegration nicht würklich geschehen, auch über dieses solcher Friedbrüchigen und auf die weitere Umreissung fremder Lande, allein gerichtet- und trachtender Intention obberührter massen gleichsam der Zaum nicht angelegt wird, künftighin nichts anders zu hoffen, und zu befahren, dann daß sothane feindliche Crone den erfolgenden Frieden kaum erkalten lassen, und sogleich denselben wiederum durch allerley Zwiespalt zu schwächen suchen, damit die gemeine Ruhe zerstöhren, nach in wenig Zeit erholten Kräften die benachbarte Lande abermal feindlichen Anfällen und Verheerungen, auch die weiters entfernte, und ihren Ruin nach der Ordnung vor Augen sehende; Gott gebe aber, auch alsdann diesen feindlichen Antastungen sattsam gewachsene zu überziehen, und zu überwältigen äusserst trachten, folglich alle christliche Potenzien nothdringlicher Weise wiederum in einen neuen Krieg verwickeln werde, welchem zu befürchtenden Ubel und Unheil vorzubeugen, die göttliche Güte Euer Kayserlichen Majestät und Dero Alliirten gerechtesten Waffen dermalen eine solche Gelegenheit gnädiglich verliehen, so jedes cordate Gemüth erkennen wird, sich schwerlich mehr jemal wiederum zu ereignen. 1709. Julius.

Welchen considerablen Umständen nach dann Euer Kayserlichen Majestät und aus Deroselben weltkündigen Justiz-Eifer in Betracht der Nördlinger *Allianz-Tractaten*, sodann aus Reichs-väterlicher Liebe und Affection zu Dero getreuen Ständen, wie weniger nicht zu Aufrechthaltung der allgemeinen Securität, so die associirte Creyse hauptsächlichen dißfalls intendiren thun, Ihrem so gerechten Verlangen in Ansehung deren diesen ganzen schweren Krieg, auch über die Gebühr, so treu und ohnermüdet, ohne einig particular-Interesse, sondern zur allerhöchsten Aufnahm und Ergrösserung Dero glorwürdigsten Erzhauses geleisteten Hülfe, mithin zur Consolation dererselben damit fast völlig aufgeopferten Land und Leute, einen allergnädigsten Beyfall geben, und sofort dieses so importante Friedens-Geschäft auch Dero allerhöchsten Orts allergnädigst poussiren und befördern lassen, mithin Deroselben Ministris, welchen Sie sothanen Negotii Besorgung anvertrauet, allergnädigst aufgeben und committiren werden, auf daß diese, absonderlich in præliminaribus, die Friedens-Tractaten auf oben bemerkte *Restitution* und *Barriere* ohnausseztlich einzurichten suchen, darauf beharren, und ein solches allerdings *pro conditione sine qua non*, ausbedungen, sodann mit mehrberührter associirter Creyse dermalen in dem Haag, oder sonst bey denen Friedens-Tractaten sich einfindenden Räthen und Gesandten dießfalls alle gute Consilia vertraulich pflegen, wie auch alle hilfliche Hand leisten, absonderlich aber, da unter faveur einigen Stillstandes etwann die Friedens-Conditiones abgehandelt, und zur Versicherung sothaner Abhandlung einige Orte in denen Niederlanden an Seiten derer hohen Alliirten vom Feind verlanget, auch erhal-

1709. Julius.

ten werden würden, ebenmäßig am Ober-Rhein auf dergleichen Securität, zufolge der angezogenen Allianz-Tractaten (als in kraft deren öftersgedachten Creysen alle gemeinschaftliche Hülfe und Sicherheit versprochen und zugesagt worden) antragen, und allerdings darauf bestehen mögen.

Euer Kayserl. Majestät befördern dadurch die Aufrechthaltung Dero getreuen Stände, die Etablirung der allgemeinen Ruhe, und Dero selbst eigenes allerhöchstes Interesse, vermehren auch damit bey der späten Nachwelt Dero allerhöchste Glorie und Ruhm, welchen Sie sich allbereit durch die bis hiehin schon geschehene Dämpf- und Widerlegung der so grossen feindlichen Macht und Gewalt allerhöchst ruhmwürdigst erhoben haben: Womit Euer Kayserl. Majestät mehrbesagte Creyse in Dero allerhöchsten Kayserl. Schutz und Schirm sich inständigst empfehlen, und Ihro wir in allerunterthänigstem Respect verharren sollen und wollen

Euer Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst und gehorsamste

der associirten 4. löbl. vordern Reichs-Creyse Chur- und Fürstlichen Ausschreib-Aemter und Directorien bey allhiesigem Congress versammelte gevollmächtigte Räthe und Abgesandte.

Heilbrunn den 13. May 1709.

CCLXXXI.

Kayserliches Commissions-Decret

an das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, des Grafen von *Stadian* Ansuchen *pro admissione ad Votum & Sessionem* im Reichs-Fürsten-Rath auf der Schwäbischen Reichs-Grafen-Bank, wegen der von Chur-Pfalz an sich gebrachten Reichs-Herrschaft Thanhausen belangend,

Dictatum Ratisbonæ 24. *Julii* 1709.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn geheimer Conferenz-Rath, und bey noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigst- Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. wollen dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* hiemit freundlich ohnverhalten, welchermassen allerhöchsternannt Ihrer Kayserl. Majestät Herr Graf Joh. Philipp von *Stadian* in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß derselbe von wegen der von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz an sich gebracht- und von Ihrer Kayserl. Majestät zu Lehen empfangener Reichs-Herrschaft Thanhausen, sowohl im Schwäbischen Creyß, als in demselben auch in dem Schwäbischen Reichs-Gräflichen Collegio Votum & Sessionem erhalten, zeithero auch die Reichs-Steuern neben andern Oneribus abgetragen habe, mit angefügter demüthigster Bitte, Sie geruheten, Ihme allergnädigst verhülflich zu seyn, daß er nicht minder auf dem Reichs-Tag zu Sitz und Stimme gelassen werden möchte.

Wie nun Ihre Kayserl. Majestät, in Ansehung ermeldten Herrn Grafens und dessen Deroselben, dem Reich und dem gemeinen Wesen erwiesener und stets noch erweisender treu eifriger guter Dienste, und dadurch erworbener sonderbarer Meriten, demselben gedachtes Exercitium Voti & Sessionis allergnädigst gerne gönnen, auch des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände ein gleiches ohnzweifentlich gerne thun werden: Als wird ermeldtes Directorium die Behörde der Sachen also fürzukehren nicht umhin seyn, damit Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Intention, und sein, Herrn Grafens, billiges Verlangen den bedeuteten Zweck forderlichst erreichen möge. Und bleiben höchsternannt Ihre Hochfürstl. Eminenz Demselben mit freundlich-geneigtem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 23. Julii 1709.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L.S.)

CCLXXXII.

CCLXXXII.

1709. Julius.

Kayserliches Commissions-Decret

an das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, wegen Beförderung der würklichen *Introduction* des Hochfürstl. Hauses Pfalz-Sulzbach in das Reichs-Fürstl. *Collegium ad Votum & Sessionem.*

Dictatum Ratisbonæ 24. Julii 1709.

Von wegen der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn würklichen geheimen Conferenz-Raths, und bey allhiesiger Reichs-Versammlung höchstansehnlichen Principal-Commissarii, des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der H. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. wird dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* hiemit zu wissen gebracht, welchermassen allerhöchstermeldt Ihre Kayserliche Majestät von des Herrn Pfalzgrafen zu Sulzbach Hochfürstl. Durchl. ohnlängsthin allerunterthänigst ersucht worden, Sie möchten in Gnaden geruhen, Derselben zu würklicher Uebernommung des Sitz- und Stimm-Rechts im allhiesigen Fürstl. Collegio verhülflich zu erscheinen.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst dafür halten, es seye solches Ansuchen also bewandt, daß darauf vor andern in die Ansag kommenden Votis billigmäßige Reflexion zu machen, auch ermeldtem Hochfürstl. Haus, in Betracht dessen bey Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich habenden vielen Verdienste, darunter zu willfahren; als wird wohlermeldtes Reichs-Directorium der Sache also zu thun wissen, damit Se. Hochfürstl. Durchl. neben andern Fürsten und Ständen, welche um Erlangung Ihrer Votorum eingekommen, gleichfalls zu dem Ihrigen gelassen werden mögen. Und bleiben höchsternannt Ihre Hochfürstl. Eminenz Demselben mit freundlich-geneigtem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 23. Julii 1709.

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.
(L.S.)

CCLXXXIII.

Puncta deliberanda

auf das Kayserl. *Commissions-Decret* (*sub CCLXXVII. & CCLXXVIII.*) *in materia belli*, wie auch *circa negotium Pacis.*

Datum Ratisbonæ 24. Julii 1709.

Es wäre zu berathschlagen, wie

1mo.) auf der Herren General-Staaten letzteres Verlangen, und schriftlich nachdrückliches Erinnern, neben denen Kayserl. ergehenden Excitatoriis die Sache anzugehen, daß bey so sehr geschwächter feindlichen Armée am Ober-Rhein unter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Commando mehr Volk mit allen Kriegs-Erfordernissen zusammen gestellet, dem Feind Abbruch damit gemacht, und dadurch ein besserer Friede erfochten, und wie

2do.) zu dieser offensiv-Operation die rückständige Mannschaft, Kriegs-Requisita und verwilligte Gelder einsweilen beygebracht;

3tio.) auch der dritte Theil von der neuen ratificirten Million Rthlr. erlegt, hiezu aber von denen potentioribus, remotioribus und in retardat stehenden Statibus, zu Lieb des Vaterlandes, und in Beherzigung dessen Ehre und Noth, denenjenigen nunmehr auch mit einem guten Exempel in allem vorgegangen werden möchte, so vorhin an allem resolvirten Volk, Geld, und anderer beliebten Requisitorum quanto das Ihrige notorie oder erweißlich beygetragen haben, andere sich aber durch allerhand vormals schon verworfene Weise und Manier, auch der nicht gehaltenen Creyß-Täge halber, Inhalt des Kayserl. Commissions-Decrets, zu entschuldigen vermeynen, und diesen durch obiges Unterlassung keine Schuld und

1709. Julius.

Verantwortung, dem gemeinen Wesen aber kein irreparabile Præjudicium zugezogen werde, massen dann auch auf Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigstes Verlangen von Reichs wegen

4to.) ein zulänglicher Modus vorzuschlagen seyn würde, wie denen vorigen Reichs-Schlüssen, nach denen jetzigen Umständen, die behörige Kraft und Nachdruck gegeben, auch zugleich

5to.) ein Gutachten erstattet, wie die Schwierigkeiten, wodurch die Creyß-Versammlungen im Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß bis hieher gehindert worden, gehoben, und die Circular-Deliberationes, dem alten Herkommen gemäß, allda wiederum in ordentlichen Gang gebracht werden können, und dann

6to.) wie die letztere der Herren General-Staaten nachdrückliche Erinnerung, auch wohin in specie cum effectu, und nicht mit Wortwechseln, deren Schreiben zu beantworten seye, zumalen die mehreste Zeit des Feldzugs verflossen, und deren keine mehr zu verliehren wäre, wann man von Reichs wegen noch etwas zu præstiren, und gegen den Feind vorzunehmen, die hohe Alliirte auch auf Ihr Verlangen dadurch zu vergnügen gedenke. Regenspurg den 24. Julii 1709.

Puncta deliberanda in Materia Pacis.

1mo.) Wäre zu resolviren: ob das Reich bey denen künftigen Præliminar-Friedens- und dessen Haupt-Tractaten seine allgemeine, und die Stände Ihre besondere Angelegenheiten der Kayserl. Gesandtschaft anvertrauen, oder

2do.) eine etwa in 6. Personen bestehende Reichs-Deputation dahin abordnen, die Deputatos aber benennen, und dahin gesehen werden wolle, daß von denen Herren Deputatis keine andere, als gute, bey jedem deputirenden Stand allein in Pflichten stehende Räthe, ohne Caracter subdelegirt werden mögten, und jene

3tio.) mit einer, des Reichs-Herkommen gemäß vergleichender General- diese aber mit einer special-Reichs-Vollmacht von Ihren Herren Principalen zu versehen, und wie solche alsdann einzurichten wäre, gestalten dann dieselbe auch

4to.) wegen Ihrer Legitimation an das übliche Reichs-Herkommen anzuweisen, und nichts neuerliches zu gestatten, damit zwischen Haupt und Gliedern gute einmüthige Verständniß erhalten, und alle besorgende Zwistigkeit, Nachtheil und Schaden für denen Exteris verhütet, auch dadurch der Friede mehr befördert als gehindert, und denen hohen Alliirten kein neuer Anlaß zur Voreil- oder Trennung gegeben werde, wie dann auch

5to.) zu eines jeden Standes besserer Besorgung eigenen Interesse neben der Reichs-Deputation freyzustellen wäre, daß Er eigene Ministros ad locum Congressus abordnen könne, welche aber von Kayserl. Majestät und Reichs wegen zu ermahnen, daß Sie die mitgebende Vollmachten also einrichten mögten, damit daraus sowohl, als allem übrigen Ihrem und der Ihrigen Verfahren die Verbindung mit Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich, worauf Ihre wahre Hoheit und Heil bestehet, erkennet werden möge.

6to.) Den Modum tractandi betreffend, wird solcher auch, und zwar also zu resolviren seyn, damit nicht abermal, wie vor diesem, cum ludibrio exterorum allerhand Confusion und Disreputation zu des Röm. Reichs Schaden erfolge, wohl aber auf das Herkommen wie in puncto 5to. zu Kayserl. Majestät und des Reichs eigener höchster Ehre zu sehen seyn, massen man dann auch

7mo.) all dasjenige mit der Crone Frankreich, besonders von Kayserl. Majestät und Reichs wegen, dem Stylo Imperii gemäß, zu tractiren, was das Reich und dessen Glieder angehet, dasjenige aber, so etwann die hohe Alliirte unter sich abzuhandeln haben, davon zu separiren, damit dem Feind, sich in des Reichs oder der Alliirten innerliche Sachen, wie er ohnedem zu seinem Vortheil gethan, sich desto ungescheueter zu mischen aller Anlaß und Gelegenheit ein für allemal abgeschnitten bleibe. Die Materialia aber belangend, wird

8vo.) von Kayserl. Majestät von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Gutachten über die vorgewesene Præliminaria Pacis erfordert, sonderlich was etwann bey hiernächst wieder verfassenden Præliminarien und Haupt-Tractaten des Friedens, von wegen des Reichs und dessen Gliedern, in deren Angelegenheiten gegen die Crone Frankreich weiters zu beobachten und zu begehren, und da dieser Punct zur Instruction pro Deputandis Imperii gehörig,

hörig, so wäre zu deren mehrerer, besserer und ausführlicher Einrichtung auch in Votis

9no.) auf dasjenige zu sehen, was Kayserliche Majestät unterm 23. hujus per Decretum Commissionis Cæsareæ in materialibus von der associirten Reichs-Creysse Vorschlägen dem Reichs-Convent allergnädigst eröfnet haben, und per Dictaturam publicam sub eodem dato communicirt worden, ob nemlich, und wie im Friedens-Tractat darauf anzutragen und darob zu halten seye, so mit dem guten theils eintrift, was unterm 19. Junii jüngsthin vom Chur-Maynzischen Reichs-Directorio privatim pro Materia deliberanda communicirt worden, wobey man aber

10mo.) keineswegs zu Kayserl. Majestät und des Reichs, auch der hohen Alliirten mehrerer Sicherheit und besserer Barriere ausser Acht zu lassen, was wegen vollkommentlicher Restitution und Satisfaction des Herzogthums Lothringen in eben erwehnten Communicatis allerseits angeführet ist, gestalten dann über das 1709. August.

11mo) einem jeden Stand des Reichs noch zu Belieben gestellet bleibet, zu erinnern, was er vermeinet, daß zum Besten der gemeinen Sache zur Reichs-Instruction und Reichs-Gutachten an Kayserl. Majestät, nicht allein gegen Elsaß, Lothringen, die Mosel, und Saarfluß, sondern auch die Maaß, die Niederlande biß gegen das Meer Inhalt der associirten Creysse selbst eigenem Angeben, noch ferner gebracht werden könnte.

CCLXXXIV.

Schreiben

Von der Königin in Groß-Britannien Majestät an die Reichs-Versammlung, mit *Exhortirung*, den Krieg wider Frankreich wegen selbiger Seits abgehandelter und wieder verworfener Friedens-*Præliminarien*, mit desto mehrerem Nachdruck zu *prosequiren*.

Dictatum Ratisbonæ 3 August 1709.

Anna Dei gratia Magnae Britanniæ, Franciæ et Hyberniæ Regina, fidei defensor &c. Amplissimis, et Consultissimis viris, Electorum, Principum, Statuumque sacri Romani Imperii Consiliariis et Legatis ad Comitia Ratisbonensia deputatis, ibidemque congregatis, Amicis nostris perdilectis, salutem.

Amplissimi et consultissimi viri, Amici perdilecti, haud latet vos, quanto cum apparatu Pacem nuper ambire hostis præ se tulerit et quam solemni modô Articuli quidam præliminares, qui futuræ Pacificationis negotio fundamenti loco essent, Hagæ Comitum confecti, concluſique fuerint, quos, cum Ministri Gallici, atque é Primariis ad id missi assensu suo comprobassent, Rex tamen Christianissimus eosdem acceptos, ratosque habere recusavit, atque ita fidem, authoritatem, dignitatémque confœderatorum omnium parum honeste ludificatus est.

Perspicietis facilè ex tam lubricâ agendi ratione, quomodo demùm constringendus sit hostis adeò versatilis: pervulgatæ sunt veteres eius artes, et cum rebûs suis belli calamitatibus jam fractîs afflictisque nequit non ad ingenium istud insidiosum reverti, quid non ab eo exspectandum nobis foret, si à malis præsentibus paulisper respiraverit, et vel pacis, vel induciarum beneficio vires animósque refecerit?

Cum igitur satis appareat, tranquillitatem Europæ, licèt solennissimè sancitam, nullo alio modo in tuto esse posse, quàm si Gallorum potentia ita undique præcidatur, iisque circumscribatur cancellis, ut ne minimam, vel vi, vel dolo ipsam perturbandi facultatem habeant; Res quidem ipsæ loquuntur, tempúsque poscit, ut omni tergiversatione sepositâ, confoederati junctim, undiquaque summis viribus hostem communem adoriantur, atque eam pacem armis invito extorqueant, quam congressibus, et colloquiis lenioribus nunquam adepturi sunt.

Nobis quidem stat sententia, nervos omnes contendere, ut frangatur penitus obstinata hostium ferocia, speramusque, socios ad unum omnes eodem animo nobiscum in re tam necessaria conniſuros, ut sentiant demúm hostes sese cum maximô suo malô confoederatorum nomini illusisse, et cum conven-

1709. Sept. tus veſter celeberrimus pro Imperii germanici gloria, dignitate, ſalute, inprimis excubet, oportunum eſſe duximus, vos etiam in tanto belli pacisque momento hortationibus noſtris ſedulo incitare, ut ſtudia veſtra in cauſam communem usquequaque maxima omni ope, atque authoritate ſumma intendatis.

Videtis utique, quantum publicæ utilitatis interſit, ut exercitus germanicus ad Rhenum ſuperiorem, et copiis, et commeatu ad bellum neceſſariô quam firmiſſimus reddatur.

Videtis quam idonea adſit occaſio, amplitudinem Romani Imperii et avulſas olim provincias ab hoſte recuperandi, modo ne ipſi vobismetipſis defueritis.

Confidimus itaque vos tam decretis ſaluberrimis, quam conatibus enixiſſimis adlaboraturos eſſe, ut ex parte Electorum, Principum, Statuumque Imperii Romano Germanici, militum copiæ, pecuniæque et cætera, quæ ad bellum ſtrenue, feliciterque proſequendum opus ſunt, abunde ac ſine morâ ſuppeditentur. De cetero autem ſupremum rerum moderatorem ex animo precamur, ut vobis adeſſe et conſilia veſtra in publicum Chriſtiani orbis emolumentum ſecundare velit. Dabantur in palatio noſtro apud Windſor tertia die Julii anno Domini 1709. Regnique Noſtri octavo.

Veſtra bona Amica

Anna Regina

Inſcriptio.

Ampliſſimis, et conſultiſſimis viris Electorum, Principum, Statuumque Sacri Romani Imperii, Conſiliariis et Legatis ad Comitia Ratisbonenſia deputatis, ibidemque congregatis, Amicis Noſtris perdilectis.

CCLXXXV.

Antwort-Schreiben

Von der Reichs-Verſammlung an die Herren General-Staaten, mit Bemerkung; daß das Reich an allen bisherig- glücklichen *Progreſſen* billigen Antheil mit zu nehmen, weilen viele von deſſen Mannſchafts-*Contingentien* bey der *Alliirten Armée* in Niederlanden begriffen, und durch die Reichs-*Armée* am Ober-Rhein des Feindes Macht zertheilet worden.

Dictatum Ratisbonæ 3 Sept. 1709.

Hochmögende Herren ꝛc.

Ab Euer Hochmögenden an allhieſige Reichs-Verſammlung abgelaſſenen fernern Antwort-Schreiben vom 17ten Julii jüngſthin haben Wir mit mehrern erſehen, mit was unermüdetem Eyfer mit Ihrer Groß-Britanniſchen Majeſtät Dieſelbe nach abrumpirten Friedens-Præliminarien, den angefangenen Krieg gegen die feindliche Crone Frankreich zu proſequiren entſchloſſen, damit auch mit allen Kräften und zuſammengeſtellter Macht einen glücklichen Anfang bereits gemacht, zu dieſem Abſehen auch derjenigen Reichs-Trouppen ſich nach genommenen Concert wieder bedienen, welche vorige Campagne in Niederlanden mit militirt haben, und gern ſehen möchten, daß am Obern Rhein die ſchuldige Reichs-Mannſchaft ſoviel thunlich verſtärket, mit allen Kriegs-Requiſitis und Geldmitteln verſehen, und damit ſowohl off- als defenſive daſelbſt operirt, und geſammter Hand ein beſtändig guter Friede mittelſt göttlichen Beyſtandes erlanget werde.

Wir mögen Euer Hochmögenden in ſchuldigſter Antwort geziemend hierauf nicht verhalten, daß ſowohl von Ihrer Kayſerl. Majeſtät als von hieſiger Reichs-Verſammlung alle Reichs-Creyſe und Stände zu Ihrer Schuldigkeit mehr, als jemals aufs neue bey denen geänderten Zeiten und Conjuncturen aufgemuntert werden, man zweifelt auch dahier nicht, es werden Dieſelbe Ihre Contingentia ad loca operationum geſtellet haben, maſſen dann die vorliegende 4 Creyſe neben andern an dem Obern Rhein ein ziemlich ſtarkes Corpo zuſammen geſtellt, welches unter Commando Ihrer Churfürſtl. Durchleucht zu Braunſchweig zu der gemeinen Sache Beſten alle dienliche Operation unternehmen, mithin die feindliche Macht in Niederlanden ſoviel möglich divertiren wird;

Nachdeme aber Euer Hochmögende ſelbſt erkennen, daß durch die in Niederlanden

lande gezogene Reichs-Völker, die Operation am Obern Rhein denjenigen Effect, als man sonsten gehoft, wann alle Reichs-Macht beysammen stünde, nicht wird erlangen, so dienet doch dem Publico nicht wenig, daß man in Niederlanden gesammter Hand den Feind mit gutem Succes bekriegen, am Obern Rhein aber dem Feind genugsamen Abbruch thun, der Alliirten Armée in Niederland auch damit den grössern feindlichen Gewalt abhalten, und Luft machen könne.

Was sonsten in Euer Hochmögenden Schreiben enthalten, als ob die mächtigere Reichs-Stände biß daher das wenigste præstirt, und ausser denen in Ihrer Majestät von Groß-Britannien, und Euer Hochmögenden Sold stehenden Mannschaft noch viel an dem schuldigen Reichs-Quanto ermangelte, so zur Reichs-Armée gehörig wäre, können Wir soviel zur Nachricht geben, daß gemeldte mächtigere Stände sich dahin öfters vernehmen lassen, wie deren in denen Niederlanden, und sonsten, nach dem mit Kayserl. Majestät, Königl. Majest. in Groß-Britannien, und Euer Hochmögenden genommenen Concert agirende Mannschaft auch darunter die Reichs-Contingentia begreife, weilen die geniessende Douceurs und Subsidien, die zu Erhaltung solcher Mannschaft nöthige Kosten weit nicht erreichten; bey welcher Bewandniß einmal das Röm. Reich das Seinige also beyträget, daß demselben wohl nichts widriges zu imputiren, sondern seinen Theil nach Euer Hochmögenden eignem hochvernünftigen Urtheil, an allem billig mit zu nehmen hat;

Dafern aber Euer Hochmögende solche anderst nicht, als für Dero Subsidial-Trouppen achten, mithin einiger mächtiger Reichs-Stände schuldige Reichs-Contingentia darunter nicht erkennen und paßiren lassen wollten, zumalen da solche dem Reichs-Quanto entweder am Obern Rhein, oder in Niederlanden, oder gar an beyden Orten in locis operationum fehlen, und abgehen sollten, so werden Dieselbe, was es damit für eine eigentliche Bewandniß habe, und was da unter Ihre Subsidial-Trouppen oder Reichs-Contingentia über obige zu rechnen, nach genommener Communication mit Sr. Groß-Britannischen Majestät leicht von selbst zu erleutern, und dem Reich anzuzeigen, Gefallen tragen, damit man wissen könne, wo dann die Reichs-Mannschaft der mächtigern Stände, bey der Alliirten Armée in Niederlanden, oder sonsten stehe, darüber sodann die hohe alliirte mit Kayserl. Majestät und des Röm. Reichs Generalität das weitere communiciren, und Ihr Concert sofort wird nehmen können. 1709. Sept.

Welches vor allem ohnumgänglich erfordert, von Reichs wegen auch jederzeit darauf angetragen worden ist, auf daß die Reichs-Schlüsse cum effectu beobachtet, und exequirt, mithin dem gemeinen Wesen nichts im widrigen Fall præjudicirt, der Krieg auch rechtschaffen gesammter Hand geführt, sonderlich im Röm. Reich die Last mit gleichen Schultern getragen, und kein Stand für den andern prægravirt werde.

Und nachdeme Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs jederzeit Ihren Eyfer den Krieg hindurch erwiesen, auch noch ferner, wie schwer es Ihnen auch in die Länge ankommen möchte, willigst bezeigen werden, massen dann dessen Euer Hochmögende selbsten verschiedene allianzmäßige Proben werden verspührt haben; Also haben Deroselben Wir es in Wiederantwort schuldigst ohnverhalten, und nächst Erlassung zu Gott immerhin verbleiben wollen

Euer Hochmögenden

Dienstwilligste

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte.

Regenspurg den 30sten August 1709.

CCLXXXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Nachdrucksame Erinnerung, zu ohnverweilter Stellung allerseitiger Reichs-Mannschafts-*Contingentien* und Zubehör an den Ober-Rhein, auch Beyschaffung der nöthigen Gelder zur *Operations-Cassa*, um in glücklichem Lauf der Waffen den Feind zum *reputir*lichen Frieden zu zwingen.

Dictatum Ratisbonæ 5. Sept. 1709.

1709. Sept. Die Röm. Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr haben aus dem bey allhiesiger Reichs-Versammlung in materia bellica biß anher, und insonderheit noch unlängst vorbeygangenen, und darüber gehaltenen Protocoll unverhoft zu vernehmen gehabt, und sorgfältig überlegt, welchermassen in puncto der Reichs-Kriegs-Casse, und deren Versehung mit einer auf alle unversehene Kriegs-Fälle, auch nach Gestalt der Sachen Operationes genugsamen Vorrath an Geld, über alle Deroselben so nachdrücklich, und oft geschehene Reichs-väterliche Ermahnungen gleichwohl einige der höhern Stände noch immerdar fortfahren, die Unterlassung der Creiß-Versammlungen zu ihrer Entschuldigung vorzuschützen, und hingegen die übrige sich zum Beytrag nicht anderst, als wann auch jene solchen præstiren, bequemen wollen.

Gleichwie aber solches der Weg nicht, und zum allermindesten in gegenwärtiger Situation der Kriegs- und Friedens-Geschäfte ist, dem periclitirenden Vaterland seine schuldige Lieb und Treue zu erweisen, da die Noth, demselben zu helfen, auf das äusserste anziehet, der listige Feind seine Friedens-Consilia mit allem Fleiß anderwärts relaxiret, nur um gegen das Reich bessere *Conditiones*, und in dasselbe den Weg und die Thür offen zu erhalten, um dessen Ruhe bey erst erscheinender Convenienz nach Willen wiederum zu stöhren, und der nächst angelegenen bißhero für das allgemeine Heil sich so eifrig und patriotisch bemühenden Stände und Creyse Freyheit zu unterdrücken, also dadurch dem Vaterland, es seye über kurz oder lang, seinem fast von ganzen *Sæculis* her geführten hartnäckigen Vorhaben nach, in das Herz zu dringen: sondern der Zustand ein ganz anderes, und wo jemalen, allermeist anjetzt, ob gleich bey sich neigendem Feldzug, ja in dem Winter selbst solchen Ernst zu Fortsezung der Waffen, solche Bereitschaft, und Real-Assistenz an Volk, Munition und Geld erfordert, damit, wann ja ein Friede mitten im glücklichen Lauf der hohen alliirten Waffen zu ergreiffen, solcher sub clypeo gemacht, und wie andern, also auch dem Reich reputirliche und zu beständiger dessen Sicherung erfleckliche Conditiones errungen werden mögen:

Als haben Ihre Kayserliche Majestät aus treu mildester vorsorglicher Meinung Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nochmalen allergnädigst erinnern und ermahnen wollen, wenigst jetzo mit vollkommner unmangelbarer Zusammensetzung, und würklicher Stellung Ihrer annoch schuldigen Contingentien, auch was weiters die hohe Noth erfordert, die eigne und die allgemeine Ehre und Wohlfahrt zu besorgen, sich zu denenjenigen, welche durch obertwehnt unerhebliche Entschuldigungen sich Ihres schuldigen Concursus zu entschütten vermeinen, versehend, Sie werden um so weniger dabey beharren, als ohnverantwortlicher wäre, dessenthalben dem Reich seine Schuldigkeit zu entziehen, oder dasselbe zu Grund gehen zu lassen, da Sie gleichwohlen inzwischen die Beneficia und Commoda von ihren Landen reichlich geniessen, zu denen übrigen aber das allergnädigste Vertrauen haben, daß Sie wegen des einen oder andern Langsamkeit oder Weigerung, des Vaterlands, und Ihr eignes Heil und Sicherheit nicht werden vernachläßigen wollen: Ihre Kayserliche Majestät wiederholen anbey, nicht allein Dero neuliches Erbiethen wegen des freywilligen Beytrags Dero Lande, sondern haben auch Dero Hof-Kammer gemessen anbefohlen, auf Abschlag des hoffentlich resolvirenden Quanti eine ansehnliche Summa in die Reichs-Kriegs-Cassa abzuführen, und wollen sich mit dem übrigen eben sowohl zuzuhalten äusserst angelegen seyn lassen, wann andere Churfürsten, Fürsten und Stände sich gleichmäßig angreiffen, und Sie also sehen werden, daß Dero Bemühung und Ausgaben nicht umsonst seyen.

Mehr allerhöchst ernannt Ihrer Kayserlichen Majestät geheimer Conferenz-Rath, und bey allhier versammleten Reich höchstansehnlicher bevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. haben der Chur-Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten solches hiemit nicht enthalten, zugleich auch ein im gegenwärtigen Frangenti dem Vaterland so hoch angelegnes Werk zu

wah-

wahrer Beherzigung inständig recommendiren wollen, denen Sie mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 5. Sept. 1709. 1709. Septem.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L.S.)

CCLXXXVII.

Reichs-Schluß.

Daß dem Reichs-Fürstlichen Stift Kempten, wegen erlittener vieler feindlicher *Damnificationen*, eine billige *Indemnisation* zu gönnen, und des Endes von selbigem einige Vorschläge an Hand zu geben wären.

Dictatum Ratisbonæ 13. Sept. 1709.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis, das am 21. Februarii 1709. per Dictaturam publicam allhiesiger gemeiner Reichs-Versammlung communicirte Fürstlich Kemptische Memoriale durch ordentlichen Vortrag zur Deliberation gestellt, anbey aus der beygelegten Specification, und dem petito gedachten Memorialis ersehen und vorgestellet worden, wasmassen dieses Fürstliche Stift wegen der in gegenwärtigem Krieg, und vorgewesenen Bayerischen Unruhen, erlittenen ad 690727. Gulden sich belauffenden Schäden eine billige Reichs-Constitutions-mäßige Indemnisation um so mehr verlanget, und zu erhalten verhoffet, als es dieser grossen Damnification ohngeachtet, das seinige dem Reich biß daher dannoch præstirt zu haben angegeben, auch von weyl. Leopoldi Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenkens, sowohl, als jetzt regierender Kayserl. Majestät consolirt zu werden, verhofet, wann nur solches vom gesammten Reich erstallerhöchst gedachter Sr. Kayserlichen Majestät durch ein Gutachten eingerathen würde.

So ist der Sachen reifer Ueberlegung, auch allen erwogenen Umständen nach, dafür gehalten und geschlossen worden, daß Sr. Gnaden zu Kempten wegen sothanen erlittenen vielen Damnificationen eine billige Reichs-Constitutions-mäßige *Indemnisation* zu gönnen und zu ertheilen, dahin auch an die Röm. Kayserliche Majestät ein favorables Reichs-Gutachten (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, Sr. Fürstlichen Gnaden zu Kempten aber zu bedeuten wäre, solche zulängliche Vorschläge Kayserlicher Majestät und dem Reich zu thun, darauf Sie, ohne andere Reichs-Creyse und Stände damit zu belästigen oder zu præjudiciren, Ihre Schadloßhaltung erhalten möchte, um sodann ferner das weitere von Reichswegen darauf auch enschliessen zu können. Signatum Regenspurg den 13. Sept. 1709.

(L. S.)
Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCLXXXVIII.

Reichs-Schluß,

Daß dem Hochstift Eichstädt wegen erlittener feindlichen *Damnificationen*, eine billige *Indemnisation* zu gönnen, und des Ends selbiger Seits einige Vorschläge an Handen zu geben.

Dictatum Ratisbonæ 13. Sept. 1709.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis, das am 22. Octobris 1707. per Dictaturam publicam Churfürsten, Fürsten und Ständen communicirte Fürstlich Eichstädtische Memoriale, samt dessen beygelegter Specification die in gegenwärtigem Französischen Krieg, und vormaligen Bayerischen Unruhen erlittene Schäden, und dießfalls gesuchte Indemnisation betreffend, durch ordentliche Proposition in behörige Berathschlagung gestellt, und dann zugleich vorkommen, wasgestalten der Fränkische Creyß unterm Dictato den 10. Januarii 1708. und 18. Junii 1709.

1709. Octobr. priora wiederholend attestiret, daß die theils durch ausgestellte Urkunden, theils aus eydlichem der armen Unterthanen Zeugniß erweißliche Damnificationes auf 908635. fl. sich erstrecken würden, und dahero das Gesuch dahin recommendirt, daß dem Hochstift Eichstädt mit zulänglicher Satisfactions-Verschaffung, oder eines *æquivalenten* Genusses von denen Orten her, wo der Schaden hauptsächlich verursacht worden, in balden an Hand gegangen, und in Stand gestellet werden möchte, mit seinem Beytrag der gemeinen Sache noch ferner zu statten kommen zu können.

So ist, nach der Sachen reifer Erwegung, und allen dabey vorkommenen Umständen, dafür gehalten und geschlossen worden, daß oftgedachtem Hochstift, wegen seiner erlittenen Schäden, einige *Indemnisation* zu billigen und zu vergönnen, dießfalls auch an Kayserl. Majestät ein allerunterthänigstes beyfälliges favorables Gutachten (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, Se. Fürstl. Gnaden zu Eichstädt aber zu bedeuten wäre, daß Sie selbst Kayserl. Majestät und dem Reich einige Vorschläge vorhin thun möchten, worauf Sie vermeynten, daß Dero Hochstift die begehrte *Indemnisation*, ohne andern Reichs-Creysen und Ständen damit zu præjudiciren, ertheilet werden möchte, um sofort ferner darauf das weitere von Reichs wegen auch entschliessen zu können. Signatum Regenspurg den 13. Septembris 1709.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CCLXXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Vorstellung der beyden hohen See-Mächte Aeusserung, über das ihnen von Kayserlichen *Ministris* beschehene Ansinnen, wegen der für das Reich am Ober-Rhein bey künftigen Friedens-Handlungen zu *effectuirenden Barriere*, und wie nothwendig solchemnach seye, mit Verwillig- und Beyschaffung der erforderlichen Geld-Mittel zu nachdrucksamer Fortsetzung der Kriegs-*Operationen* ohne Zeitverlust zu Werke zu gehen.

Dictatum Ratisbonæ 7. *Octobris* 1709.

Die Röm. Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, lassen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Regenspurg versammelten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten nicht verhalten, welchermassen Sie nach Dero Reichs-väterlicher hohen Sorgfalt für das gemeine Reichs-Wesen jüngsthin durch Dero Ministros im Haag hoher alliirter Orten die jetzt versirende grosse Angelegenheiten des Vaterlandes, in puncto einer zulänglich- und sichern *Barriere* desselben am Ober-Rhein, nach der dabey verschiedener für andern interessirten Creyse auf deren allgemeines Verlangen antragen und nachdrücklich recommendiren lassen.

Es wäre aber darauf anderst nichts in Antwort erfolget, als daß ermeldte Ministri ohngescheut gefraget worden: Wie man denen hohen alliirten See-Potenzien, welche alle Jahr zu denen Operationen und Feld-Nothwendigkeiten so viele *Millionen* beytragen müssen, zumuthen könnte, sothaner Conditionen und Reichs-*Barriere* halber den Krieg länger fortzuführen, und derentwegen sich in noch viele *Millionen* Schulden zu setzen, da man von Seiten des in so vielen mächtigen Ständen bestehenden Reichs sich wegen eines jährlichen Beytrags von etlich hundert tausend Gulden zur Operations-Cassa, ohne welche doch die Völker wenig nutzen könnten, nicht vergleichen wollte. Allermassen nun bey dermaliger Bewandniß der Reichs-Consultationen mit Bestand wenig darauf zu repliciren ist, und Ihro Kayserl. Majestät gleichwohl bedenklich, wie verächtlich nicht allein für die gegenwärtige und künftige Welt dergleichen unter fremden Nationen von dem Reich nicht ohne Ursache geschöpfte Meynung demselben fallet, sondern auch was für ein unwiederbringlicher Schade in dermaligen Conjuncturen, da der Krieg sich neige, und auf denen vorstehenden Friedens-Tractaten über die künftige beständige Ruhe und Sicherheit oder Unsicherheit und immerwährende Unruhe der Reichs-Länder gleichsam *peremptorie* gesprochen werden sollte, dem allgemeinen Wesen und Heil

aus

aus fernerem Aufzug der so hochnöthigen Kriegs-Operations-Mittel abhange:

Als haben Ihre Kayserl. Majestät gesammte Stände des Reichs hiemit nochmalen allergnädigst auch ernstlich erinnern lassen, über eine so unumgängliche Nothwendigkeit dermaleinst den so oft, und noch den 5. Septembris jüngsthin so hoch recommendirten Verwilligungs-Schluß, auf ein zulängliches Quantum und cum effectu zu machen. Ihre Kayserl. Majestät haben auch anbey nicht bergen wollen, daß Sie in Abschlag Dero bey künftigem solchen Schluß Sie betreffenden Quotæ immittelst funfzig tausend Gulden, zu Behuf der Erfordernissen am Ober-Rhein, dahin übermachen lassen, sich ungezweifelt versehend, diejenige, denen des Vaterlandes Wohlfahrt angelegen, werden gleichmäßige Willfährigkeit zu erzeigen um so viel weniger anstehen, als denen, von vorigen Verwilligungen her noch fürwährendrestirenden die Anforderung vorbehalten, und zu andern Zeiten einzubringen sich Weg und Gelegenheit schon ergeben würde.

Solche mehrallerhöchsternannt Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst eifrigst tragende Sorgfalt, Meynung und Ermahnung, hat Deroselben geheimer Conferenz-Rath, und beym allgemeinen Reichs-Convent gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. Eingangs besagten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allda versammelten Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit nicht enthalten sollen. Und verbleiben Se. Hochfürstl. Eminenz Denenselben mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan. Signatum Passau den 5. Octobris 1709. 1709. Octobr.

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CCXC.

Reichs-Schluß.

Daß der in der Sayn-Hachenburgischen Streit-Sache beym Reichs-Cammergericht Rechtshängig gewesene, und nachhero an den Reichs-Hofrath gebrachte *Processs*, an jenes zurück zu verweisen, und die vom letztern *demandirte Execution* zu *sistiren*.

Dictatum Ratisbonæ 8. Octobr. 1709.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 2. Octobris 23. Novembris und 5. Decembris 1703., dann 26. Martii 24. May und 18. Junii 1704., wie auch am 19. Jun. 1709. per Dictaturam publicam Churfürsten, Fürsten und Ständen communicirte Pötting- und Kirchbergische, dann Salmische 7. Memorialia, einen dritten Theil der Grafschaft Sayn-Hachenburg betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und man die beederseitige Fundamenta, in puncto præventionis, oder litispendentiæ, Executionis, und sonsten erwogen:

So ist allen vorkommenen Umständen und der Sachen selbsten reifer Ueberlegung nach dafür gehalten, daß, nachdem diese Sache von Salmischer, oder damalen Hadamarischer Seiten, selbst beym Kayserl. Cammergericht angebracht, citatio ad videndum se immitti nec non restitui, & ad id condemnari An. 1695. den 5. Martii ausgewirkt, den 20. May dicti anni insinuirt, und daselbst endlich durch die Pötting- und Kirchbergische litis contestation Rechtshängig gemacht, und also bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath nicht angebracht werden könne, also dieselbe an das Kayserl. und Reichs-Cammergericht billig, wo sie anfänglich Rechtshängig gewesen, zu verweisen, und die Partheyen an zweyfachen Gerichten mit Process- und doppelten schweren Kosten wider die Reichs-Satzungen nicht zu fatigiren und zu beschweren, sondern an obermeldtem Cammergericht diese Sache zu erörtern und abzuurtheilen, mithin die vom Reichs-Hofrath demandirte Execution bis dahin, und zwar absonderlich bis zu der von der Röm. Kayserl. Majestät und dem Reich auf erstattendes Reichs-Gutachten der zu Wetzlar anwe-

1709. Octobr. senden Visitations-Deputation erfolgenden Interpretation der Cammergerichts-Ordnung partis 2 titl. 7. zu sistiren, auch was hiergegen etwann unternommen seyn dörfte, unnachtheilig zu achten, und dieses alles um so mehr, und bald Kayserl. Majestät durch ein allerunterthänigstes Gutachten (wie hiemit beschiehet) vorzustellen wäre, als Sie von selbsten Ihrem höchstgepriesenen Justiz-Eyfer nach, allerhöchst erleuchtet erkennen würden, daß das Anbringen der Pöttingisch- und Kirchbergischen gemeinschaftlichen Räthe in denen Reichs-Constitutionen und Cammergerichts-Ordnung sattsam fundirt, und dahero Seine Kayserl. Majestät in schuldigstem Respect (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wäre, dießfalls nöthige allergnädigste Verordnung an Dero Reichs-Hofrath ergehen zu lassen. Signatum Regenspurg den 7ten October 1709.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L. S.)

CCXCI.

Reichs-Schluß.

Daß dem hohen teutschen Orden wegen erlittener feindlicher *Damnificationen* eine billige *Indemnisation* zu gönnen, und des Endes von selbiger Seiten nähere Vorschläge an Handen zu geben wären.

Dictatum Ratisbonæ 8. Octobris 1709.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 24ten May jüngsthin per dictaturam publicam Churfürsten, Fürsten und Ständen communicirte **Hoch- und Teutschmeisterische** Memoriale, dieses hohen Ordens wegen sehr großer diesen Krieg hindurch erlittener Schäden verlangende Reichs-constitutionsmäßige *Indemnisation* betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Proposition gestellt, und aus der Anlage ersehen, daß solche Schäden sich auf einige Tonnen Goldes belaufen, und befunden, daß der Billigkeit gemäß seye, dem hochgedachten **Teutschen Orden** eine vergnügliche Satisfaction angedeyhen zu lassen;

So ist nach allen erwogenen Umständen, und reiffer der Sachen selbst Ueberlegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß dießfalls an Ihre Kayserl. Majestät ein favorables Reichs-Gutachten dahin (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, wasmassen dem **hohen Orden** eine Reichs-Constitutionsmäßige *Indemnisation* und *Satisfaction* für seine erlittene Damnificationes zu gönnen, und angedeyhen zu lassen, gedachtem hohen teutschen Orden aber zu bedeuten wäre, daß er selbst Kayserl. Majestät und dem Reich **einige Vorschläge** thun möchte, **wie** und **woraus** er vermeine, daß Ihme die angesucht- und gebilligte Indemnisation ertheilt werden könnte, welche aber also beschaffen seyn müßten, daß dadurch andern Reichs-Creyssen oder Ständen kein Nachtheil zugezogen werden möge, um sodann ferner das weitere von Reichs wegen darauf auch entschliessen zu können. Signatum **Regenspurg** den 7ten October 1709.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.
(L. S.)

CCXCII.

Pro Memoria

So von der Chur-Sächsischen Gesandtschaft *in Comitiis* wegen der unter dem Königlich Schwedischen General *Crassau* stehender *Armée* besorgenden *Invasion* der Chur-Sächsischen Lande übergeben, und dadurch die daraus dem Reich bevorstehende gefährliche Folgen vorgestellet worden.

Dictatum Ratisbonæ 10. Octobr. 1709.

Ihre Königl. Majestät in **Pohlen**, und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen haben Dero dahiesigen allerunterthänigsten Gesandtschaft allergnädigst anbefohlen, allhier bey dem Reichs-Convent vorstellig zu machen, daß höchstgedacht Ihre Königl. Majestät auf Dero hoher alliirten Puissancen, und insonderheit **Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg** Zureden und Vermittelung verbindlich declarirt, auch Ihre hohe Alliirte zugleich vermögt, und sich mit selbigen dahin

hin verbunden, daß sie insgesammt keine der auf teutschen Boden liegenden Schwedischen *Provinzien*, noch auch das Herzogthum Hollstein antasten, oder im geringsten beunruhigen wollten, welches jedoch mit und unter der expressen Bedingung geschehen und zu verstehen, daß Dero Churſächsische sämmtliche Lande gleichmäßige Securität von Königl. Schwedischer, und aller mit selbiger Crone *Alliirt*en Seiten gleichergestalt zu geniessen, und selbigen occasione des in Pohlen entstandenen Kriegs keine Bekränkung zugefügt werden möchte.

Nicht minder seye zwischen Königl. Majestät und höchstgedachten Ihren Alliirten auch abgeredet worden, daß alle Dero zu Behuf der in der großen Allianz stehenden Puissancen bißhero bey der Armée in denen Niederlanden, und sonst gebrauchte Trouppes zu mehrerem Beweiß Dero guten Intention nach Inhalt der geschlossenen Tractaten ferner, wie bißhero, zu der gemeinen Sache Dienst verbleiben sollten, welchergestalten dann der hohen Alliirten Progressen wider den gemeinen Feind auf keine Art und Weise einige Hinderniß eingestreuet, noch der feindlichen Crone Frankreich indirecte hierunter einige Hilfe geleistet, oder Luft gemachet, am wenigsten aber die innerliche Ruhe in dem geliebten teutschen Vaterland im mindesten gestöhret, oder selbiges in Gefahr gesetzet würde.

So steiff und unverbrüchlich nun Ihro Königl. Majestät sich nebst Ihren Alliirten an dieses engagement, wie Sie es declarirt, und in dem ausgegangenen Manifest männiglich bekannt gemacht und confirmirt, halten, und solchem nachkommen werden; So versichert halten Sie sich auch im Gegentheil, daß bey der hierunter ebenmäßig intendirten Sicherheit Ihrer Chur- und Erblande die selbst redende Billigkeit werde gelten müssen.

Nachdeme aber der Schwedische General *Crassau* seinen Marsch nahe an denen Schlesischen Gränzen dergestalt eingerichtet, auch verlauten wollen, als ob selbiger nach Sachsen zu gehen, und Ihro Königl. Majestät daselbst eine Diversion zu machen, willens seye, wodurch dann alle dieserseits führende obberührte gute Intentionen völlig unterbrochen, dahingegen nicht allein die Kriegs-Flamme in viscera Imperii (allermassen Königl. Majestät mit aller von der Moscowitischen und Pohlnischen Cron-*Armée* an sich gezogenen Macht dahin zu folgen, sich dergestalt wider Willen genöthiget sehen) gezogen, sondern auch über dieses, die gefährliche pestilenzialische Seuche, als womit einige der Crassauischen Regimenter dem sichern Verlaut nach, würcklich inficirt seyn sollen, in denen Reichs-Landen, wo solche durchgiengen, fast unausbleiblich ausgebreitet, folglich das ganze Römische Reich in unersetzlichen Schaden und Unglück gestürzet werden würde. 1709. Octobr.

So haben Ihro Königl. Majestät der hohen Nothdurft zu seyn ermessen, in Zeiten hiervon part zu geben, auch dabey solenniter declariren wollen: daß wann über Vermuthen der General *Crassau* die invasion in Dero Churſächsische Lande tentiren, und Ihme solches nachgelassen werden sollte, weder Sie Ihres Orts, noch Dero Alliirte, an vorerwehntes engagement weiter nicht gebunden, noch zu verdenken seyn würden, wann Sie solchenfalls wider die Crone Schweden alles unternehmen, was Zeit und Gelegenheit an Hand geben möchte, gestalten alsdann, und bey dieser der Sachen Beschaffenheit, ein solches bey denen *alliirten Puissances* und Chur-Braunschweig, welche mit Schweden in einer *Defensiv-Allianz* stehen, vor keinen casum foederis, ohne offenbare Verletzung der Æquität nimmermehr gerechnet werden könnte. Um nun in omnem eventum die Schuld aller dem Publico obangeführtermassen in viele Wege aus dem intendirten Crassauischen Marsch nach Sachsen erwachsenden höchst nachtheiligen Suiten von sich abzulehnen, und sich gegen alle daher fliessende widrige imputation zu verwahren; haben Königl. Majestät obstehendes auch dahier anzeigen zu lassen sich gemüßiget befunden, aller vor des gemeinen Wesens Wohl- und Ruhestand wohl intentionirter reifer Ueberlegung überlassend, was vor hinlängliche und schleunige Mittel zur Hand zu nehmen seyn möchten, wodurch der sonderlich dem Röm. Reiche hierunter angedrohete fatale Streich abgewendet, und hingegen die allgemeine Sicherheit und Befreyung von der verderblichen contagion vermittelst Göttlichen Beystands unverrückt erhalten werden könne. Regenspurg den 8ten October 1709.

Georg Graf von Werthern, als Churfürstl. Sächsischer Gesandter.

1709. Octobr.

CCXCIII.

Pro Memoria,

So von Reichs wegen der Schweden-Brehmischen *Comitial*-Gesandtschaft zugestellet worden, um bey Ihro Königl. Majestät in Schweden die Sache dahin mit *disponiren* zu helfen, damit die Reichs-Lande von keinem Theil überzogen werden.

Dictatum Ratisbonæ 11. Octob. 1708.

Es wäre der Schweden-Bremischen Gesandtschaft in Conformität der vorigen Vorstellung eine nochmalige Repræsentation über die dermalige Churſächsische Anzeige zu machen, und dieselbe von Reichs wegen zu ersuchen, dahin die Sache mit disponiren zu helfen, daß von Ihro Königl. Majestät in Schweden Dero gnädigstem Herrn eine gleiche Declaration vor sich, und Ihre Alliirte geschehe, gleichwie von Eingangs wohlgedachter Churſächsischen Gesandtschaft Namens Dero gnädigsten Königs und Herrn dermalen geschehen, damit die Reichs-Lande von keinem Theil überzogen, und darinn keine Unruhe veranlasset werden könne.

CCXCIV.

Reichs-Schluß.

Die Abstellung der durch wucherlichen Aufkauf- und Ausführung der Früchte, Holz und *Consumtibilien* verursachten Theurung belangend.

Dictatum Ratisbonæ 29. Octobr. 1709.

Nachdeme man bereits vor einigen Jahren und dermalen am allermehresten bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung empfinden müssen, daß zu allerseitiger Gesandtschaften nicht geringem Schaden die vorhin schon hochgestiegene *pretia rerum* ohne Noth weiters gesteigert würden, da doch in hiesigen Landen die Früchte durch Gottes Seegen wohl gerathen, deswegen auch einigemal, obschon vergeblich, gehörigen Orts Erinnerung geschehen;

Indeme man aber die zuverläßige Nachricht erhalten, daß unter gewissen Pässen aus denen Bayrisch- und andern benachbarten Landen eine solche Quantität Früchte, an Korn, Waizen und Haber, und andern *Victualien*, auch Holz anderwärts aus dem Land geführt würde, daß also nicht allein die Früchte, Holz, und andere Consumtibilien im Land, sondern auch dahier in des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Regenspurg dermassen in hohen Preiß gesteigert, daß dergleichen in keinem billigen Werth mehr zu bekommen, und dadurch verursachet werde, daß diese in gedachte Stadt Regenspurg führende Waaren und Consumtibilien von Tag zu Tag noch mehrers vertheuert werden müsten, und man dann bey dieser beschwerlichen Sache Erwegung gefunden, daß dergleichen von denen Aufkäufern unternehmender wucherlicher Handel, Frücht- und andere Ausfuhr, auch dadurch erfolgende Steigerung der Consumtibilien denen vormals ergangenen Reichs-Verordnungen ganz entgegen seye, und daherv in allen dreyen Reichs-Collegiis geschlossen worden, daß dieser beschwerliche Mißbrauch durch ein Reichs-Gutachten an Ihre Kayserl. Majestät zu bringen, und Deroselben allerunterthänigst hierdurch vorzustellen, wie daß dem Reichs-Convent die ohne Noth von einigen gewinnsüchtigen Leuten verursachende respective Steigerung, Aufkauf und Ausfuhr der Früchte, Holz, und Consumtibilien, beschwerlich und schädlich falle, und deßwegen in geziemenden schuldigsten Respect (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen wollten, an Dero in Bayern subsistirende Administration Dero gemessenen allergnädigsten Befehl dahin ergehen zu lassen, daß so viele nachtheilige Päße, weder von dort noch sonsten mehr ertheilet, und dadurch Frucht und Holz in hiesigen Landen beybehalten, mithin die eingerissene Theurung verhütet und eingestellet, auch der vormaligen in solchen Policey-Sachen ergangenen Reichs-Verordnung nachgelebet, folglich der Churfürsten, Fürsten und Stände Gesandtschaften ausser Schaden gesetzet, damit also die Consumtibilia in leident-

leidentlichen Preis dahier in Comitiis wiederum gestellet, und erhalten, von der Stadt Regenspurg aber ihren Bürgern und Eingesessenen der Auf- und Vorkauf der Früchte, und anderer Victualien und Consumtibilien, auch Holz, unter hoher Straf ferner verboten werden möchte. Signatum Regenspurg den Octobr. 18. Octobr. 1709. 1709.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCXCV.

Verordnung

Beeder höherer Reichs-*Collegiorum*, wie es *in loco Comitiorum* mit denen zum offenen Druck bringenden Schriften zu halten.

Dictatum Ratisbonæ 19. Oct. 1709.

Als unter andern anheut vorgekommen, daß hiesiger Stadt-Rath occasione des von dem Buchführer Seydel ohne Erlaubniß nachgedruckten *Projects* der beständigen Kayserl. Wahl-*Capitulation*, und deshalb vorgekommener Beschwerde, von beeden höheren Collegiis eine Verordnung verlange, wie derselbe sich künftig in Erlaubung der zum offenen Druck kommenden Dinge zu verhalten, ist allerseits dafür gehalten, und beliebet worden, daß all dasjenige, was ein Gesandter auf fürwährendem Reichstag gedruckt zu haben verlange, ohne Unterschied und Ausnahm, auch ohne weitere Anfrag zu erlauben seye, jedoch *periculo* dessen, so was drucken lässet, welches sogleich denen anwesenden Stadt-Regensburgischen Consulenten durch die Chur- und Fürstliche Directoria eröffnet worden, um es behörigen Orts zu hinterbringen, und hiesige Buchführer und Drucker darnach zu bedeuten, und anzuweisen.

CCXCVI.

Antwort-Schreiben

Von der Reichs-Versammlung an der Königin von Groß-Brittannien Majestät, um dem Reich zu einer sichern *specifice* darinn *recensirten Barriere* bey künftigen Friedens-*Tractaten* mit verhülflich zu seyn.

Dictatum Ratisbonæ 22. Nov. 1709.

Serenissima, ac Potentissima Regina, Domina Clementissima!

Litteras Regiæ Majestatis vestræ ex Palatio Regio *Windsor* tertia nuperi Julii datas ea qua par est veneratione, tertia Augusti accepimus, & ex iis, quod prælimінares pacis futuræ articulos Hagæ Comitum confectos Gallorum Rex denegatâ præter omnem spem ratihabitione, & ad maximum contemptum, et ignominiosam confoederatorum ludificationem penitus abruperit, in id autem unicè intentus fuerit, ut induciarum hocce beneficio vires suas recolligeret, easque novo cum animo reassumeret, insuperque percepimus, quam ægre Majestas vestra hanc Galliæ Regis illusionem tulerit, qualique verè Regia generositate ad comparandam sibi, totique nationi magnæ Britanniæ immortalem gloriam, eam vindicare, hostis arrogantiam reprimere, junctaque virtute confoederatorum eundem subigere intendat, & quas eum in finem ad conventum hunc generalem sacri Romani Imperii miserit Excitatorias, ut omni possibili modo quævis ad devolvendam hanc gravissimam præsentis belli molem, & consequendum faustissimum ejus eventum necessaria media promptissimè adhibeantur, nec quidpiam prætermittatur, quo publicæ utilitati consuletur, sed opportuna occasio, avulsas olim provincias ab hoste recuperandi, tranquillitatem introducendi, & introductam in Europa conservandi, consideretur;

Et quemadmodum Regiæ vestræ Majestati summus attribuendus est honor, & immortalis gloriæ, quod durante calamitoso hoc belli tumultu, singulari opera indefessoque studio pacem constantem, & tranquillitatem perpetuam Europæ recuperandi hucusque sapientissimè invigilaverit, & periculo-

1709. Novem.

ſum hujus belli initium tam potenti auxilio, quam ſedulis adhortationibus incitando confoederatorum animos inhibuerit, ita patriæ, cauſæ communis, & confoederatorum ſtatus nunc felicior Regiæ Majeſtatis veſtræ ſummæ ſollicitudini, utplurimum adſcribendus;

Hinc maxime e re eſt, ut foederati, & belligerantes omnes vi fœderis initi, & belli declarati, unitis conſiliis & auxiliis, pari cura conſtantem, & laudabiliſſimam Majeſtatis veſtræ Regiæ intentionem promoveant, & quidquid virium divina clementia poſſident, adhibeant, nec ante ſufficientem tot acerbiſſimorum malorum reparationem, & avulſorum reſtitutionem arma ſua in ipſum alacri animo convertere deſiſtant. Hac intentione non minus in ſalutem Patriæ, quam in communes fœderatorum præſentes æque ac futuras utilitates non defuere Electores, Principes, & Status Imperii, Domini noſtri Principales, per nova concluſa Imperii, à Cæſarea Majeſtate confirmata ſeſe hic Ratisbonæ invicem excitare, & adhortari, ut ad inſtruendum Imperii exercitum in ſuperiori parte Rheni omnia, quæcunque ad alacriter & fortiter impugnandum hoſtem opus eſſe res ipſa clamat, ſine temporis diſpendio pro nunc, & in futurum præſtent.

Hunc in finem etiam ſacra Cæſarea Majeſtas, & quidam potentiores Imperii Status ad bellum eo melius, & fortius proſequendum, & ad confœderatorum expeditiones militem ſuum Imperio debitum, aut integrum, aut magna ex parte in Belgium miſerunt, *qua* ex decentiſſima informatione haud dubitatur, quin Regia veſtra Majeſtas ſufficienter colligere dignatura ſit, quam avide, & cum ſumma virtutis conſtantia Electores, Principes, & Status Imperii Romani pro repellendis hoſtium injuriis, & amoliendo bello ab exhauſtis provinciis & ditionibus ſuas ſtrenuas partes ulterius præcipue ad Regiæ Majeſtatis veſtræ promovendam glorioſam intentionem conferre deſiderent, ſperantes, divinam opem juſtiſſima in cauſa, ac pro ſalute publica ſuſceptis conſiliis, laboribus, conjunctis viribus & auxiliis non defuturam, nec dubitantes, quin juſtiſſima intentionis cauſa, & poſtulata Cæſaris, & confœderatorum, vim, & fauſtum eventum pacis honeſtæ & conſtantis habitura ſint, in quibus adjuvandis operam ſuam Electores, Principes, & Status Imperii omni modo impendere conabuntur, Regiam Majeſtatem veſtram maxime perſuaſam putant, quod ipſis nil magis in votis, & cordi ſit, quam ut hoſtiles impetus totis viribus refrenare, & confœderatorum commoda omni conatu promovere valeant.

De cætero certi ſumus, Regiam Majeſtatem veſtram pro ſumma prudentia ſua, & æſtimatione futuri ex præteritis, nobiſcum eſſe judicaturam, omnium fœderatorum ſalutem in eo vertere, ne ad ipſos pacis tractatus poſthac deſcendatur, niſi Galliarum Rex, in ipſo limine actionis promiſerit, reſtitutum à ſe iri, non modo *univerſam Alſatiam* cum *urbe Argentoratenſi*, *decemque Civitatibus unitis*, in dicta Alſatia ſitis, totaque *Suntgovia & Brysgovia*, *præfectura* quoque provinciali *Hagenoenſi* (uti Romanum Imperium, & domus Auſtriaca illam poſſedit, vel poſſidere potuerit) pagis, & Juribus a modo dicta præfectura dependentibus, omnibusque locis & fortalitiis, a *Baſilea* ad *Moſam usque*, cis & trans Rhenum ſitis, nominatim utroque fortalitio *Bryſacenſi*, cum munimento vulgo *le Mortier* dicto, item *Kebl*, *Fort-Louis*, *Hüningen*, *Landscron*, *Bedfort*, *Hombourg*, *Bitſch*, & *Pfalzbourg* cum omnibus munimentis, armamentariis, omnique apparatu bellico, ex quibus prædictis, aliisque hic non nominatis locis illa maxime in *finibus Helvetiæ* demolienda erunt, quæ Cæſari, & Imperio deſtruenda videbuntur, ſed & *comitatum Burgundiæ*, vulgo *Franche-Comté* dictum, & Ducatum itidem *Bouillionenſem*, & *Sedanenſem*, nec non Epiſcopatus *Argentinenſem*, *Metenſem*, *Tullenſem*, & *Virodunenſem*, & eorum diſtrictus, urbesque cognomines etiam cum earum diſtrictibus, nominatim *Moyenvicum* cum ſuis territoriis, & Juribus, uti & omnes alias provincias, loca, Jura magni *Ordinis teutonici*, & *Ordinis ſancti Joannis* commendas, ditiones, earumque Jura, & feuda Imperii *ab Helvetia uſque in Belgium* ſita, cum nexu feudalitatis tum ad Cæſarem & Imperium, tum ad quoscunque in Alſatia, & extra eam ſitos Electores, Principes, præſertim Principem *Mombelliar-*

den-

denſem, cæterosque Imperii Status, comprehenſa *immediata Imperii nobilitate*, ſpectantia: Denique *utrumque Lotharingiæ & Barri Ducatum*, illum quidem in eo, quo *Henricus Tertius Lotharingiæ Dux* quondam poſſederat ſtatu, hunc vero ſublato feudalitatis nexu ab *Henrico Barri Comite* non ſine gravi Jurium Imperialium diſpendio, vi, metuque extorto, unacum omnibus & ſingulis ditionibus, terris, fortalitiis, aliisque Juribus, quæ *Lotharingiæ Duces* poſt pacis *Pyreneæ* tempora, Gallorum præpotentiæ cedere coacti fuere, fortalitiis inſuper *Theodonis Villa*, & *Sarlouis* Imperio reſtituendis, factaque à Rege ſolenni abdicatione omnium Jurium & titulorum, in quascunque Imperii terras, ditiones, & provincias, ex quibuscunque tractatibus anterioribus acquiſitorum, vel etiam poſtea ſeu reunionis, ſeu alio quocunque titulo injuſte prætenſorum, aut uſurpatorum, eo modo, & ordine, quo de ſingulis inter ipſos tractatus, cum Gallis poſtea convenietur. 1709. Nov.

Quæ omnia ut Regia Majeſtas veſtra ſicuti & plenariam damnorum illatorum ab hoſte præſtandam *reſtitutionem*, & æquiſſimam *ſatisfactionem* ſibi cordi eſſe, & in reaſſumendo pacis negotio quam maxime commendata habere velit, eſt, quod Regiam Majeſtatem veſtram ea qua par eſt obſervantia demiſiſſime petimus, & obſecramus. Dabantur Ratisbonæ ex Comitiis 20. Novembris 1709.

Regiæ Majeſtatis Veſtræ

humillimi.

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum, & Statuum Conſiliarii, & Legati ibidem congregati.

CCXCVII.

Antwort-Schreiben.

Von der Reichs-Verſammlung an die Herren *General*-Staaten, um für das Reich zu einer geſicherten *Barriere*, *per loca a Galliarum Rege reſtituenda* bey künftigen Friedens-*Tractaten* mit *cooperiren* zu helfen.

Dictatum Ratisbonæ 23. *Novembr.* 1709.

Hochmögende Herren ꝛc.

Was wegen verfloſſener Campagne zu glücklicher Ausführung dieſes Kriegs, und dadurch hofentlich erlangenden guten beſtändigen Friedens auf die abgelaſſene beliebte 3. letztere Schreiben an Euer Hochmögende von hieraus geantwortet, und geziemend zu erkennen gegeben worden, ein ſolches werden Dieſelbe nun mit mehrern ſich daraus haben ohnſchwer vortragen laſſen; Weilen aber nach ausgefertigtem obgedachten unſern Antwort-Schreiben inzwiſchen erfolget, daß mittelſt Euer Hochmögenden für die Beruhigung Europæ hegenden groſſen Eifers, zwiſchen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät, der Crone Engelland, Euer Hochmögenden eines theils, dann der Crone Frankreich andern theils im Grafen-Haag die Friedens-*Præliminarien* beſchloſſen, wiewohl ſolcher Tractat wegen nicht erfolgender Franzöſiſchen Ratification abrumpirt worden, als haben Churfürſten, Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs auch ihrer Seits das Friedens-Geſchäfte bey obiger Beſchaffenheit nicht auſſer acht laſſen wollen.

Wie man nun Euer Hochmögenden vor die in denen Friedens-Præliminarien angewendete ſonderbare Bemühungen, und nach deren Abrumpirung gefaſte großmüthige Entſchlieſſung zu vigoureuſer Fortſetzung des Kriegs gegen die Crone Frankreich und deſſen *Adhærenten* allen hohen Dank ſchuldig, auch von geſammten Reichs-wegen Denenſelben hiemit abſtattet.

Nachdeme aber Euer Hochmögende und jedermänniglich von ſelbſt ermeſſen wird, ſich auch nach geſchloſſenem Weſtphäliſchen Frieden einigemal zu aller jetzt kriegender Theile eignem höchſten Schaden und Nachtheil biß auf dieſe Stunde gezeiget, wie ſchädlich, und gefährlich es geweſen, daß man der Crone Frankreich in Ober- und Unter-Elſaß, dem Sundgau, denen Bißthümern und Städten, Mez, Tull und Verdun, auch denen Herzogthümern Lothringen und Baar, der Grafſchaft Burgund, oder *Franche Comté*, nebſt dem Fürſtenthum Mömpelgard

1709. Nov. gard, und denen dem Reich, dessen Ständen, Vasallen, und Unterthanen zugestandenen, mit Gewalt entzogenen, usurpirt- und detinirten Landen, auch den geringsten Anlaß zu ein oder andern vermeinten Gerechtsamen nur anscheinen lassen, so Kayserl. Majest. und das Röm. Reich, und die darinn gelegne Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Hochstifter, die Reichs-Ritterschaft Vasallen, und noch jüngst das Hochstift und Stadt Straßburg, das Hochstift Basel, Lothringen, Mömpelgard, und sonsten andere mehr zu äusserstem Dero Ruin erfahren, wie die beym vormaligen Compromiß der Reichs-Deputation zu Frankfurt und zu Regenspurg mit der Crone Frankreich verhandelte Acta publica darüber genugsames Zeugniß darstellen. Was viele Unruhe, Krieg, Verfolgungen und Blutvergiessungen solches aber gekostet, ist gleichfalls noch in frischer leidiger und betrübter Gedächtniß, wobey dann reiflich zu consideriren, und nicht ausser acht zu lassen, daß durch dergleichen blutige Kriege neben Kayserlicher Majestät und dem Röm. Reich andere benachbarte jetzt mit-alliirte, und kriegende Theile, sonderlich Euer Hochmögende allemal, und hingegen bey andern sich erregten ungerechten Französischen Krieg in denen Niederlanden neben Euer Hochmögende auch Kayserliche Majestät und das Römische Reich allemal wiederum mit eingeflochten worden, und durch die in obangeführten jetzt abrumpirten Friedens-Præliminarien für Kayserliche Majestät und das Röm. Reich eine solche *Barriere* benennet worden, mit welcher die Sicherheit dem Röm. Reich, und sonderlich denen exponirten 4. Reichs-Creyssen denen errichteten Allianzen, und Associations-Tractaten, auch der bey vorhin und nach declarirtem Krieg geführten in verschiedenen Schreiben von denen hohen alliirten und kriegenden Theilen geäusserten Intention gemäß, nicht allerdings hergestellet, der Crone Frankreich aber in denen Spanischen Niederlanden gegen denen Französischen Gränzen der Zu- oder Eingang in dieselbe, und Euer Hochmögenden Lande durch eine genugsame *Barriere* verwehrt, in dem Elsaß, und der Orten hingegen solcher Zu- oder Eingang in das Röm. Reich offen gelassen wird, wodurch Euer Hochmögende und alle hohe alliirte, associirt- und kriegende Theile niemal keine Ruhe, Nutzen, und Vortheil in zukünftige Zeiten, und Conjuncturen selbsten geniessen, sondern in beständig neue Unruhe, und Kriege mit der Crone Frankreich demnächst abermal, wann die Reichs-Lande invadirt werden sollten, wieder mit verwickelt, und gebracht werden könnten.

Euer Hochmögenden haben wir daher von gesammten Reichs-wegen aus sonderbarem in Dieselbe gesetzten Vertrauen und zufolge des beständig gepflogenen guten Vernehmens und Correspondenz ein solches alles bestens repræsentiren, und Dieselbe Namens Unserer höchst- und hohen Herrn Principalen, Committenten und Obern, sonderlich der vorliegenden Creyse wegen, angelegentlich ersuchen sollen, Sie belieben wollen, in denen nächst wider reassumirenden, oder angehenden Friedens-Tractaten selbsten noch ferners auf die an Kayserl. Majestät und das Röm. Reich bestehende gänzliche *Restitution* der Landgrafschaft Ober- und Nieder-Elsaß, samt dem Fürstenthum Mömpelgard, und dessen Zugehör, des hohen teutschen und Johanniter Ordens zustehenden Balleyen, Commenden, Recht und Gerechtigkeiten, des Sundgau, und Preyßgau mit allen darinn dieß- und jenseits Rheins gelegenen Vestungen von Basel an, biß Philippsburg samt Petfort, Pfalzburg, Homburg und Bitsch (jedoch daß darunter namentlich Hüningen, Lands-Cron, Neu-Breysach, *Fortlouis*, *Fort Mortier*, und was sonsten ferner nöthig gefunden wird, demolirt werden mögte) der Hagenauer *Præfectura Provinciali*, ingleichen den Zehen Verein-Städten selbsten, auch völliger Abtretung und Cedirung aller durch den Westphälischen Frieden der Crone Frankreich darinn von Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich, auch dem Durchlauchtigsten Hauß Oesterreich damal durch feindliche Præpotenz zugestandenen Recht, und Gerechtsamen, und occasione dessen ferner gewaltthätig usurpirten, und entzogenen darinn und sonsten weiters hinein gegen der feindlichen Crone Frankreich habende Gränzen gelegenen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, der Bißthümer Metz, Tull, und Verdun, sammt denen Städten, und allerseitigen Territorien, namentlich auch Mojenvick, auch das Bißthum, Stadt und Vestung Straßburg, und was darinn

darinn an Artillerie, Stück und Ammunition ist, dann das von dem Bißthum Basel entzogene, der *Franche-Comté* oder Teutsch Burgund, die Vestungen *Thinville*, und *Sarlouis*, der Reichs-Ritterschaft, und in obgedachten Landen befindlichen Reichs-Vasallen dergestalten mit Ernst und Nachdruck mit anzutragen, auch dabey fest zu bestehen, damit die Crone Frankreich das geringste Dominium nicht oder possessionem vel quasi in obgedachten auch in Instrumento Pacis Westphalicæ der Crone Frankreich zugegebenen dieß- und jenseits Rheins gelegenen vom Reich mit Gewalt und damaliger Superiorität der feindlichen Waffen entzogenen Landen weder jetzt, noch zu ewigen Zeiten haben, oder einige Prætension, aus waserley Prætext es immer seyn mögte, so wenig vor sich, als seine dermalige Prinzen, Enkel und Urenkel, oder andere seine Nachkömmlinge an der Crone, zu machen befugt seyn, sondern alles dessen, so er darinnen biß hieher davon widerrechtlich innen gehabt, usurpirt oder detinirt, im Friedensschluß sich endlich cum omni causa wieder begeben, und Kayserlicher Majestät und dem Röm. Reich solennissime alles in statu quo, sammt allen dem Röm. Reich in denen Niederlanden zustehenden, der Crone Spanien wieder abtrettenden Reichs-Lehen, Herrschaften, Städten, Vestungen und Landen, nach der Kriegs-Declaration restituiren, cediren, auch die deßwegen aufgestellte Judicia oder Parlementer, auch Unions- und Reunions-Cammern, und dabey befindliche Bediente cassiren und abstellen, und dagegen fürs künftige nicht mehr handeln, auch dergleichen nicht mehr erigiren, noch weniger die künftig- und jetzige Besitzer obiger Reichs-Lande, als Stände des Reichs, mit Einschliessung der Reichs-Ritterschaft, noch allen deren Unterthanen und Vasallen oder sonsten, dafür nicht mehr erfordern solle, massen dann durch diese in künftig beschliessenden Præliminarien Pacis futuræ mehr ausdeutende *Barriere* nicht allein Kayserlicher Majestät, des Röm. Reichs, mithin der 4. exponirten Reichs-Creyse, sondern auch Euer Hochmögenden, Deren hohen alliirten und mitkriegenden Theile selbst eigner künftig besserer Sicherheit prospicirt, die Beruhigung Europæ conservirt, und so leicht nichts feindseliges von der Crone Frankreich zu befahren seyn wird.

Wann zumalen alles solches durch die in Præliminaribus vorhabende neue Allianz unter denen hohen Alliirten errichtende Garantie des künftigen Friedens damit festgestellet, auch alles obangeführte Unheil dem Röm. Reich, und denen hohen Alliirten fürs künftige abgewendet wird, das Röm. Reich auch, als mitkriegender Theil solchergestalt wegen seiner groß- und schweren Kriegs-Auslagen, und beständig den ganzen Krieg hindurch denen hohen Alliirten geleisteten treuen *Assistenz*, auch mit erworbenen stattlichen *Victorien* den Ihm gebührenden zulänglichen Sicherheits-Vortheil für sich, und dessen Nachkömmlinge empfinden, und nicht für so grossen Aufwand, und bezeigte treue Beyhaltung anstatt seiner Vergnügung, dem Feind in Unsicherheit beständig überlassen werde. 1709. Nov.

Wobey aber auch hauptsächlich mit dahin zu sehen, und mit allem Ernst und Nachdruck gesammter Hand von allen hohen alliirten und kriegenden Theilen unschwer beliebig anzutragen seyn wird, daß dem Herzogen von Lothringen mit seinem ganzen hohen Hauß bey dem künftigen Frieden, und in denen aufs neue demnächst dazu præparirend- und errichtenden Friedens-Præliminarien, zuverläßig, würklich, und cum effectu Vergnügung verschaft, auch daß sowohl zu dieses hohen Hauses, als aller hohen Alliirten des gesammten Röm. Reichs, und besonders der vordern associirten, und exponirten 4. Creyse mehrerer Securität, die ganze völlige Herzogthümer Lothringen und Baar, sammt der Stadt und Amt Longwick, auch *Clermont*, *Stenay*, und alle dabey Anno 1661. an Frankreich zu cediren genöthigte Lande und Leute, wie solche vor Regierung Herzog Heinrich des 3ten die Herzoge von Lothringen längst vor dem Westphälischen Friedensschluß besessen, und genossen, mit allen inzwischen biß hieher gewaltthätig entrissenen, detinirt- und usurpirten Landen, Leuten, und darinn haben-den Juribus, dignitatibus, prærogativis, regalibus, Privilegiis, darinn befindlichen vesten Plätzen in statu quo, nichts ausgenommen, wie es immer Namen haben kann oder mag, ohne einige Limitation, oder Bedingniß, mit Abschaffung aller biß daher in Lothringen von Frankreich gemachten Beschränkung, und eingerichteten 4. Creuzwegen durch gedachtes Her-

1709. Dec. zogthum, auch allen daselbst gewesenen Stück, Ammunition, Gewehr, und sonsten auch dessen, was während dieser Zeit von dergleichen daraus entzogen, und anderwärts geführt worden, vollkommentlich cum omni causa restituirt, der *Nexus feudalis* auch denen Herzogen von Lothringen wegen des jenseits der Maaß liegenden Herzogthums Baar aufgehoben, und dem Röm. Reich, wie vor Alters gewesen, wieder also zugewendet werde, daß die Herzoge von Lothringen das Herzogthum Baar von Kayserl. Majestät und dem Reich wieder zu Lehen empfangen sollen und können, und was in denen Westphälischen, Pyrenäischen und Nimwegischen Friedensschlüssen, auch sonsten in Ansehung der damaligen Französischen Waffen Oberhand, zum Vortheil der Crone Frankreich, hingegen dem Haus Lothringen zum Nachtheil und Schaden beschlossen, und nachgehends im Ryßwickischen Frieden bestättiget, nun aber durch diesen abgenöthigten Krieg von Frankreich selbsten zernichtet worden, in denen Præliminaribas & Instrumento Pacis futuræ gänzlich und dergestalt cassirt werde, als wann es nimmer darinn stipulirt worden, und daß die Crone Frankreich auch dessen sich solennissime zu begeben, alles an Lothringen wieder zu cediren und abzutreten, durch die siegreiche Kayserl. und hoher Alliirten Waffen angehalten, und daß, ohne dieses auch zu erlangen, zu der Alliirten und Röm. Reichs Besten und mehrerer künftigen Securität, gleichwie in und mit andern obigen Restituendis zu verfahren, also auch hierinn kein Friede eher gemacht werde, bis höchstgedachter Herzog von Lothringen dessen alles auch genugsam versichert werden möchte, über welche und andere zum Friedens-Tractat gehörige Materien das Römische Reich mit Euer Hochmögenden bey vorhabenden Friedens-Handlungen das mehrere demnächst zu conferiren sich die Ehre um so viel lieber geben wird, als es zu Denenselben das völlige Vertrauen gestellet hat, Euer Hochmögende werden, aus dabey habenden eigenem selbst erkennenden Interesse, und Mitvortheil, Dero kräftige Assistenz und Beystand, zu Erlangung obigen allerseitigen Sicherheits Absehens, dem Röm. Reich zu dessen höchster Verbindniß nach fortsetzendem rechtschaffenen Krieg in denen demnächstigen Friedens-Handlungen gerne mit anzuwenden von selbsten geneigt und begierig seyn, darum Dieselbe Wir nochmal geziemend ersuchen, in solcher Zuversicht, nächst treuer Erlassung zu GOtt, und hoffend- geneigt- willfahrenden Beystands immerhin verbleiben

Euer Hochmögenden

Regenspurg den 22. *Novembr.* 1709.

dienstwilligste

der Churfürsten, Fürsten und Stände ꝛc. ꝛc.

CCXCVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub Cl. XXXVI.*) wegen des Hochstifts Augspurg *Indemnisation*, welchen Endes demselben von Kayserl. Majestät die Chur-Bayerische Herrschaften Schwabeck, Hohen-Schongau und der Lechrain als ein Reichs-Lehen zugedacht worden.

Dictatum Ratisbonæ 2. *Decembris* 1709.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn geheimer Conferenz-Rath, und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. lasset der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhie anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit unverhalten, welchermassen Ihre Kayserl. Majestät aus dem unterm 18. Aprilis des Jahrs 1707. erstatteten allerunterthänigsten Reichs-Gutachten mit mehrerm gnädigst vernommen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände das von Ihrer Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischoffen zu Augspurg an Ihre Kayserl. Majestät gestellte, und bey dem Reichs-Convent vorgebrachte Ansuchen, wegen Ersetzung des dem Hochstift

stift durch die Französisch- und Bayerische ungerechte Invasion mehr dann andern Ständen verursachten übergrossen etliche Millionen Gulden importirenden Schadens für billig ansehen, und dafür halten, auch Ihre Kayserl. Majestät gehorsamst ersuchen, daß gedachtem Hochstift, ohne der Creyse und Stände Nachtheil, eine ergiebige *Indemnisation* verfüget und bewerkstelliget, Se. Hochfürstliche Durchl. und Deren Hochstift auch durch den künftigen Friedensschluß sicher gestellt und garantirt werden möchten.

Nachdemmalen nun mehrallerhöchsternannt Ihre Kayserl. Majestät, in Betrachtung der hiebey denen Churfürsten, Fürsten und Ständen zu Gemüth gegangenen triftigen Ursachen, sothanem in aller Billigkeit gegründeten Reichs-Gutachten nicht abfallen können, sondern solches vielmehr (wie Sie auch hiemit gethan haben wollen) zu ratificiren Sich von Rechts wegen schuldig erachtet, und dann in Ermanglung anderer bequemer Satisfactions-Mittel Se. Hochfürstl. Durchl. zu Augspurg und Deren Hochstift demüthig vorgeschlagen und gebethen, daß Ihnen, weilen des Landes Verderben und Ruin hauptsächlich von dem geächteten Churfürsten von Bayern in conspectu Imperii unnöthiger ja muthwilliger Weise verübet worden, die Herrschaften Schwabeck und Hohen-Schongau, samint dem sogenannten an das Hochstift Augspurg anstossenden, und nach Ausweiß der darüber vorhandenen Verträge und Urkunden, vor Alters zum Theil dahin gehörig gewesenen Lech-Rhein, als ein Reichs-Lehen, eigenthümlich überlassen und eingeräumt werden möge: 1709. Dec.

So haben Ihre Kayserl. Majestät dabey Ihres allerhöchsten Orts um so weniger Bedenken gefunden, als der Werth gedachter Herrschaften und des Lechstrichs, worinnen das Hochstift noch verschiedene Jura und Einkünfte besitzet, den erlittenen grossen Schaden desselben bey weitem nicht ersetzet, Se. Hochfürstl. Durchl. auch und Dero Dohm-*Capitul* dagegen Ihres an die jetzo in ein Fürstenthum erigirte und des Herrn Herzogen zu *Marleboroug* Fürstl. Gnaden übertragene Herrschaft Mindelheim habenden Anspruchs sich zu begeben anerboten.

Ihre Kayserl. Maj. zweifeln auch allergnädigst nicht, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, zufolg obgedacht nun ratificirten Reichs-Gutachtens Se. Hochfürstl. Durchl. und Dero Hochstift Augspurg bey diesem Indemnisations-Mittel zu künftigen Zeiten kräftigst zu handhaben und zu garantiren behülflich seyn werden. Womit dann Eingangs höchstermeldte Ihre Hochfürstl. Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 29. Novembris des 1709ten Jahrs.

J. Philipp Cardinal von Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

(L.S)

CCXCIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät verlangen des Reichs Gutachten und Gedanken: ob nicht vor Wiedereröfnung des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts vorzüglich die *Corruptiones* und sonstige Ungebühren aus angeführten Ursachen zu untersuchen, abzuthun und zu *corrigiren*.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Decembris* 1709.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn ist von Deroselben zu Dero und des Reichs-Cammergerichts-Visitation zu Wetzlar verordneten Commission allerunterthänigst hinterbracht worden, wasmassen die alldortige subdelegirte Visitatores verschiedener Meynung seyen, ob anjetzo, nachdeme die gegen den von Pürck vorgekommene Klagen und Beschwerden abgeurtheilt worden, ermeldtes Cammergericht ohne längern Anstand wieder zu eröfnen, oder dasjenige, was in §. 13. der von Ihro Kayserl. Majestät auf die in dießfallsigem Commissions-Decret ausgedruckte Weise ratificirten Reichs-Instruction enthalten, vorhero gleichfalls zu erkennen und abzuthun seye.

Nachdeme nun gedachter von Pürck nicht wegen einiger Corruption, oder anderer in die Cammergerichtliche Admini-

1709. Dec.. strirung der Justiz einlaufender Verbrechen, sondern fürnemlich wegen seiner gegen einige hohe und niedere Personen aus Ohnbesonnenheit begangener Fehler gestraft, und dadurch sogar privat-Leuten Satisfaction gegeben worden; so hätten zwar neben einigen andern Bedenken Ihre Kayserliche Majestät zuförderst Ursach, darauf zu beharren, daß dasjenige, worinn Deroselben in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät, ja auch Dero eigenem und anderer Churfürsten und Fürsten gebührenden allerhöchst- und höchsten Respect und Authorität, wie aus denen allhie zu Regenspurg vorgekommenen Handlungen und Protocollis zu ersehen, von einigen zu nahe getreten worden, vor allem um so mehr abgehandelt werde, als solches der wahre Ursprung der entstandenen Dissensionen gewesen, und zu denen Puncten gehöret, welche, nach Anweisung obangeführten Art. 13., gleich Anfangs vor allen andern Materien vorgenommen, und die rechtliche Gebühr darüber hätte verfüget werden sollen;

Dessen ungeachtet verlangen Ihre Kayserliche Majestät nicht, daß derentwegen die Eröfnung des von Ihro nicht gesperrten Gerichts aufgehalten, und die nach derselben seufzende Partheyen länger trostloß gelassen werden, sondern wollen die Vornehmung selbigen Punctens, der Justiz und denen nothleidenden Partheyen zu Lieb, in allergnädigster Zuversicht, daß derselbe, und was dem weiters ankleben möchte, sogleich post restitutum Judicium der Gebühr nach werde erörtert werden, bis dahin um so lieber anstehen lassen, als allenfalls es Deroselben an Mittel und Wege, die Gebühr zu verschaffen, nicht fehlen wird.

Gleichwie jedoch der Zweck angeregter Visitation fürnemlich dahin gerichtet, daß die Corruptiones und andere gegen die Administration der Justiz streitende Ungebühr untersucht, abgethan und corrigirt, mithin das zerfallene Justiz-Wesen wiederum aufgerichtet, und in einen bessern Stand gesetzet werden möge, und dann darüber bey dem Cammergericht neben dem, was in Examinibus vorkommen seyn mag, einige Concluſa pleni vorhanden seyn, so Ihro Kayserliche Majestät nicht ohne Grund und genugsame Motiven verfasset zu seyn muthmassen:

Als begehren Ihre Kayserl. Majestät der Churfürsten, Fürsten und Stände förderliches Gutachten und Gedanken, ob nicht wenigstens diese Sache vor allem abzuthun, damit das Judicium sodann durch geschickte und unsträfliche Personen wieder angefangen, und im widrigen andern zu dessen verlautender Recusirung kein Anlaß übrig gelassen werden möge.

Oft allerhöchsternannt Ihrer Kayserl. Majestät geheimer Conferenz-Rath, und bey noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste ꝛc. Tit. haben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, solches alles hiemit unverhalten, und so viel angelegentlicher zu maturiren recommendiren wollen, als Ihre Kayserl. Majestät die Beschleunigung der Sache aus billigstem Eifer für die Justiz expresse verlanget, dahero auch die Churfürsten, Fürsten und Stände, Deroselben Ihre gutächtliche Meynung je eher je besser zu eröfnen, gnädigst ersucht haben wollen. Und bleiben Ihre Hochfürstl. Eminenz wohlernannt der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 12. Decembris 1709.

J. Philipp Cardinal von Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CCC.

Kayserliches Commissions-Decret.

Das Chur-Braunschweigische Ansuchen um *Conferi*rung des Reichs-Erz-Schatzmeister-Amts belangend.

Dictatum Ratisbonæ 16. *Decembris* 1709.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn geheimer Conferenz-Rath, und bey dem allhie versammelten Reich höchstansehnlich- gevollmächtigter

tigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Passau ꝛc. wollen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit gegenwärtigem nicht verhalten: Es hätten bey allerhöchstermeldter Ihrer Kayserl. Majestät Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg in Unterthänigkeit angebracht, und gebethen, daß, nachdeme Sie in das Churfürstl. Collegium vor nunmehr 15. Monaten introducirt, bis anhero aber noch mit keinem Reichs-Erz-Amt versehen worden, Ihre Kayserliche Majestät Deroselben und Dero Successoren in der Chur das Reichs-Schatzmeister-Amt in Kayserl. Gnaden beyzulegen, und Sie damit bey vorseyender Belehnung Ihrer Chur und Länder zugleich zu investiren geruhen wollten.

Hierauf nun, und da die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu allen Zeiten, insonderheit durch fürwährenden Reichs-Krieg, dem Reich und dem gemeinen Wesen geleistete und noch immerfort mit sonderbarem Eifer und Liebe für das werthe teutsche Vaterland leistende stattliche Dienste eine nicht minder besondere Consideration und, Erkenntniß meritiren, zweifeln Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst nicht, Chur-Fürsten und Stände würden Sr. Churfürstl. Durchleucht gedachtes Erz-Schatzmeister-Amt zur Vollkommenheit Dero Chur gerne gönnen; welches dann Ihre Kayserl. Majestät in solcher Zuversicht an Dieselbe gnädigst hiemit gesinnen wollen, und Dero gutächtliche Meynung darüber zum förderlichsten und ohne Aufschub erwarten. Womit Eingangs höchstgedacht des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 16. Decembris 1709.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CCCI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf das mit *differenten* Meynungen eingeschickte *Conclusum trium Collegiorum* oder Reichs-Schluß (*sub CCXLVIII.*) in der Münsterischen Erbmänner-Sache. Mit *Ratification* derjenigen Meynung, daß die *Anno* 1685. darinnfalls *publicirte* Cammer-Gerichts-Urtheil sowohl *in Petitorio* als *Possessorio* zu *confirmiren*.

Dictatum Ratisbonæ 19 Decembris 1709.

Wohin der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in der sogenannten Erbmänner-Sache, auf die per dictaturam publicam communicirte Relation der subdelegirten Revisoren, wie auch Ihrer Kayserl. Majestät darauf erfolgtes Commissions-Decret, und beyder Theile Anbringen Ihre *differirende* Meynungen in Unterthänigkeit eröffnen wollen, das haben Dieselbe aus dem Ihro geziemend eingeschickten Concluso trium Collegiorum de dato 31 August verwichenen Jahrs der Länge nach allergnädigst vernommen;

Wann nun Ihre Kayserl. Majestät besagtes Conclusum und all dessen Inhalt, samt denen dabey gefügt gewesenen eilf Beylagen, und denen Ihro zeithero Namens Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Münster, wie auch Dero Dom-Capituls und Ritterschaft eingereichte verschiedene Memorialien in reife Erwegung gezogen; So haben Dieselbe denen allgemeinen Rechten, wie auch denen Reichs-Constitutionen, insonderheit auch dem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. und dem von Ihrer Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß vom 30ten April 1706. gemässer zu seyn erachtet, diejenige Meynung zu ratificiren, welche dahin gehet, daß die in dieser Erbmänner Sache an Dero Kayserl. Cammergericht den 20ten Octobris 1685. publicirte Urtheil sowohl in *Possessorio* als *Petitorio* zu confirmiren, oder pro confirmata zu achten, und zur behörigen Execution ohne Verzug und Aufhalten zu bringen seye.

1709. Dec.

Ihre Kayserl. Majestät ratificiren demnach obangezogne Meynung Kraft dieses, und confirmiren mit diesem guten zeitigen Rath, und rechten wissen, jetztbemeldte Cameral-Sentenz nicht nur *in possessorio* sondern auch *in petitorio*, und erklären derselben zufolge, daß die *Familien* oder Geschlechter der in actis benannten Erbmänner für rechte Adeliche und Ritterbürtige, gleich andern des Hochstifts Münster Rittermäßigen von Adel, zu halten seyn, dahero auch vorernanntem Dom-Capitul und Ritterschaft sammt und sonders nicht gebühret, benannte Erbmännische Familien, und die, so daraus ehrlich herstammen, durch unternommene Veränderung der Tituln, Ausschliessung von ritterbürtigen Stiftern und *Collegien*, nicht Zulassung derjenigen Erbmänner, so keine membra des Raths der Stadt Münster, gleich andern rittermäßigen Personen zu erscheinen, von andern Ritterbürtigen geklagtermassen zu unterscheiden, abzusondern, und geringern Stands zu halten, sondern daran zu viel und unrecht gethan, und derowegen sich dessen hinführo zu enthalten haben, auch deswegen genugsame Caution zu leisten schuldig seyen, und mit Recht dazu verdammet worden;

Allermassen auch Ihro Kayserl. Majestät selbst mehrgedachte Erbmännische Familien, und die, so aus denenselben ehrlich herstammen, für rechte ritterbürtige Edelleute gleich andern des Hochstifts Münster rittermäßigen von Adel halten, und sich allergnädigst versehen, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Münster, wie auch Dero Dom-Capitul und Ritterschaft sammt und sonders vorermeldtem confirmirten Cammergerichtlichen Urtheil gebührende gehorsamste parition förderlich leisten, mithin Dero anvertrautes Hochstift von andern unbeliebigen der in unverhoffendem Weigerungsfall unumgänglichen Reichs-Satzungsmäßigen Executions-Mitteln zu befreyen von selbsten bedacht seyn werden.

Mehr allerhöchst ernannt Ihrer Kayserl. Majestät geheimer Conferenz-Rath, und zu noch fürwährendem Reichstag gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, haben solches der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit anzeigen, auch ohnerwehnt nicht lassen wollen, daß alles, was etwann bey dieser Revision præter ordinem, und gegen das gewöhnliche, und Reichs-Satzungsmäßige Herkommen unterlassen worden, in künftigen Revisions-Fällen zu einiger Consequenz, oder Præjudiz keineswegs anzuziehen seye, und bleiben Ihre Hochfürstliche Eminenz denenselben mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 19ten Decembris 1709.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und Fürst zu Passau.

(L. S.)

CCCII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserliche Majestät begehren des Reichs förderſamſt vernünftig räthliche Meynung, wie bey denen zwischen Schweden, dann Pohlen, Dännemark und Moscau obwaltenden *Differentien*, im Römischen Reich Ruhe und Frieden zu erhalten, auch ob, und wie deßhalb die Gewährschaft zu versprechen.

Dictatum Ratisbonæ 19 Decembris 1709.

Von wegen der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn lasset Deroselben geheimer Conferenz-Rath, und zu gegenwärtigem Reichs-Convent bevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst, und Herr, Herr Johann Philipp, der Heiligen Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs dabey versammleten Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit unverhalten seyn, welchermassen Deroselben von

Ihro

Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen, mit mehrerem vorgestellet, daß unerachtet nicht nur Sr. Czaarischen Majestät zu Moscau, und Dero, auch Ihrer gesammten Generalität Rathschläge einhellig dahin gegangen wären, sondern auch Dero Interesse, und die Ihrer Königl. Majestät wegen künftiger Sicherheit des Königreichs Pohlen obliegende Sorgfalt erfordert hätten, die unter dem General *Crassau* stehende in Pommern eingerückte Schwedische Kriegs-Völker feindlich zu verfolgen, dieselbe dannoch, um alle Unruhe, wodurch der gegen die Crone Frankreich verbundenen Mächte siegreiche Unternehmungen könnten gehemmet werden, in dem Röm. Reich zu verhüten, und dadurch Ihre zu der allgemeinen Sache Wohlfahrt hegende Neigung desto mehr an Tag zu geben, sothane vortheilhafte Gelegenheit aus Handen gelassen hätten, in der zuversichtlichen Hofnung, Ihre Kayserl. Majestät und Dero Bundesgenossen würden Ihre, wie auch die zu Dännemark Königl. und die Czaarische Majestät Majestät Majestät gewähren, daß die Crone Schweden von Seiten Ihrer auf dem teutschen Reichs-Boden liegenden Länder, weder die Pohlnische, Dänische, Sächsische und Moscowitische *Provinz*en feindlich anfallen, weder Soldaten in Röm. Reich werben, noch die bereits angeworbene in grösserer Zahl, als soviel erstbemeldte Crone vermög der alten Bündnisse, zu des Landes Schutz und Besatzung zu unterhalten befugt ist, in vorgedachte teutsche Länder verlegen werde.

Nun seye von selbsten [illegible] sen, zu was für einem [illegible] theil der sämmtlichen [illegible] es gereichen würde, wann [illegible] Kriegs-Feuer sich in [illegible] sische und Westphälische [illegible] breiten, mithin (welches unumg[illegible] aus erfolgen müste) einen gu[illegible] gegen die Crone Frankreich [illegible] Kriegs-Macht an sich ziehen sollte, [illegible] ro Ihre Kayserl. Majestät, um diesem Uebel zeitlich vorzubeugen, sich nicht entbrechen mögen, die in dem Nordischen Krieg verwickelte Partheyen, daß selbige des Röm. Reichs Ruhestand keineswegs stöhren sollen, hiemit ernstlich zu ermahnen, anbey vorangeführte Umstände des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu communiciren, und Sie zu ersuchen, daß Deroselben, wie dießfalls im Röm. Reich Ruhe und Friede Reichs-Constitutionsmäßig ohne Abbruch zu erhalten, ingleichen ob und wie deßhalben die Gewährschaft zu versprechen wäre, Sie Ihre räthliche vernünftige Meynungen unverzüglich eröffnen wollen. Eingangs höchstermeldte des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz bleiben damit der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich- geneigt und gnädigem Willen wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 18 Decembr. 1709.

Johann Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CCCIII.

Wieder-Antwort-Schreiben

Von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, wegen der bey künftigen Friedens-*Tract*aten zu *stipuli*renden Reichs-*Barriere*, daß nicht zur Helfte sothaner abgezielten *Barriere* durch Friedens-*Negotiation* zu gelangen, wann nicht der Feind durch Waffen dazu gezwungen werde, mithin da dieser mit äusserster Macht zur künftigen *Campagne* sich rüstet, also auch die höchste Nothwendigkeit seye, sich von Seiten des Reichs ohne Zeit-Verlust mit aller Macht und Kräften am Ober-Rhein zu verstärken, und dem Feind entgegen zu gehen.

Dictatum Ratisbonæ 28 Decembris 1709.

Hochwürdigst- Durchleuchtigste ꝛc.

Wir haben Euer löbl. Reichs-Versammlung unterm 22ten des nächst verwichenen Monats Novembris an Uns erlassenes Schreiben vor wenig Tagen empfangen, und daraus weitläuftig alle diejenige Puncten ersehen, welche zu des Reichs Sicherheit bey künftiger Friedens-Handlung zu stipuliren, nöthig geurtheilet werden.

Wir erkennen gern die Ersprießlichkeit aller solcher Puncten, und wünschen von

1709. Dec. Herzen, daß selbige insgesammt erlangt werden mögen, werden auch gerne das, was von Uns dependirt, darzu beytragen, um die Hülfte erhalten zu helfen. Jedoch es ist nicht genugsam, seine Gedanken darauf zu erstrecken, was man gerne hätte, und seine *Convenienz* zu seyn erachte, sondern man muß auch zugleich auf Mittel bedacht seyn, wodurch man solches erreichen kann. Wovon aber in obgedachtem Schreiben weder vor das Vergangene, ausser was durch die 4 löbl. associirte Creyse præstirt ist, noch vor das Zukünftige wenig Erwehnung gemacht wird, obwohlen die Mittel vor dem Ende behören voran zu gehen, und Wir, und andere Alliirte weit mehr würden angemuthiget werden, das Interesse des Reichs, so im Krieg als im Frieden zu beherzigen, daran es gleichwohl in keinem Theil ermangelt, wann von des Reichs wegen, nach Billigkeit, und nach Proportion desselben grosser Macht ein mehrers zu Fortsetzung des Kriegs, und der gemeinen Sache contribuirt würde, und man nicht alles bloßhin auf Uns und andere Allürte und auf einige Stände des Reichs, welche am meisten exponirt sind, und das meiste gelitten haben, ankommen ließe, wodurch man einen Feldzug vor, den andern nach, an Seiten des Reichs fruchtloß verstreichen siehet, zu unerdenklichem Nachtheil der gemeinen Sache, ohne daß alle die heilsame Reichs-Schlüsse einigen Effect hervorbringen, die also bey der Nachwelt nichts anders zu erkennen geben werden, als daß man seine Pflicht wohl gewust, aber wenig gethan habe, welches gewiß der Weg nicht ist, um bey einer bevorstehenden Friedens-Handlung ein so grosses Augenmerk zu erreichen, als in mehrerwehntem Schreiben vorgestellet wird.

Wir achten ohnnöthig, die Klagen (welche Wir nebst denenjenigen Creysen und Ständen, die ohnerachtet Ihrer erlittener Drangsalen das Ihrige zu dem gemeinen Krieg getreulich und ruhmwürdig geleistet, über die Abgänge und Nachläßigkeit im Krieg von wegen des Reichs mannigfaltig, und mit gutem Grund angebracht haben) allhier zu wiederholen; Aber Wir können nicht umhin gehen, Euer Churfürstl. und Fürstlichen Durchleuchtigkeiten, und Denenselben vorzutragen, daß, nachdemmalen aus der letztern Antwort, welche der Herr Petikum wegen Wiederangehung der Friedens-Negociation aus Frankreich zurückgebracht hat, abgenommen werden muß, daß der gemeine Feind noch wenig Neigung zum Frieden hat, und allerdings resolvirt scheinet, den Krieg fortsetzen zu wollen, auch dazu grosse Zurüstung machet, um in instehendem Jahr einen ungemeinen Effort zu thun, es einfolglich von der äusserstен und unvermeidentlichen Nothwendigkeit seyn wird, daß an Seiten der hohen Alliirten insgesammt, und eines jeden insonderheit, gleichfalls eine äusserste Bestrebung gethan werde, und ein jeglicher sich gebührend angreiffe, und in Zeiten alles, was nöthig ist, in Bereitschaft bringe, um in gegründeter Hofnung eines guten Fortgangs die erlangte Vortheile in künftiger Campagne zu verfolgen.

Es kann Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Denenselben so wenig, als sonst jemand anderst, unbekannt seyn, wie grosse Unterwindungen Wir in diesem Krieg von Anfang her gethan, und wie grosse Lasten Wir aus Eifer vor das gemeine Beste auf Uns geladen, und solche von Jahr zu Jahr vermehret haben; Nichts destoweniger seynd Wir geneigt und bereit, nach Unserm äussersten Vermögen darinn zu continuiren, und alles, was bey Uns beruhet, und in Unserer Macht ist, fernerweit zu Beförderung und zum Besten der gemeinen Sache beyzubringen, in dem vesten Vertrauen und Erwarten, daß die hohe Alliirte, und ein jeder derselben, nach proportion Ihrer Macht, nicht allein ebenmäßig mit demjenigen, so sie bishero zu dem gemeinen Krieg hergegeben haben, beyhalten, sondern auch gegen die folgende Campagne ihre Kräfte vermehren werden, insonderheit dieselben, welche hiezu am meisten im Stande seynd, massen, da aus denen feindlichen Zurüstungen geschlossen werden muß, daß ihre Intention dahin gehe, wie sie auch überall vorgeben, in künftiger Campagne mit mehrerer Macht ins Feld zu kommen, und mit mehrerm Gewalt zu agiren, weder sie in der abgewichenen gethan haben, nothwendig daraus folget, daß auch allerseits mehrere Kriegs-Macht ins Feld gebracht, und denen Feinden entgegen gesetzt werden muß, um in Anhofnung eines glücklichen Erfolgs den Krieg fortzusetzen, und die Feinde zu denen Conditionen zu vermögen,

gen, welche die hohe Alliirte zu Ihrer Sicherheit und Beschirmung nöthig urtheilen.

Und nachdeme nicht erwartet werden kann, daß die Feinde jemals zu Abtretung desjenigen, so von wegen Euer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten, und Deroselben vor Dero Sicherheit, und den Wohlstand des Reichs diensam und nöthig erachtet wird, anderst als durch die Macht der Waffen und durch die Noth dazu gedrungen zu werden, gebracht werden können; So ist es auch recht und billig, daß von Reichs-wegen, mit mehrerem Nachdruck, als biß hieher geschehen, dahin contribuirt werde, um die Feinde zu Eingehung sothaner Conditionen zu nöthigen.

Dannenhero Wir hiemit freundlich und inständig ansuchen, Euer Churfürstliche und Fürstliche Durchlauchtigkeiten und Dieselben wollen dazu von nun an die nöthige Mesures nehmen, und alles was erfordert wird, in Bereitschaft bringen, um nicht wiederum gegen den Herbst, sondern im Früh-Jahr eine gute Armee von des Reichs wegen am Ober-Rhein ins Feld zu stellen, die mit Lebensmitteln und allen nöthigen Zugehörungen, um *offensive* und vigoureuse Kriegs-Operationes vorzunehmen, versehen seye, und daß hiezu nicht allein diejenige Fürsten und Stände, so das Ihrige biß anhero beygestellet haben, in Ihrem guten Eifer beharren, sondern auch andere, so es noch nicht gethan, solches ins Werk richten, und ein jeder nach seiner Macht seine Contingentien vermehren möge, auf daß, wann also von allen Seiten zugleich ein eusserster Effort gethan wird, die Feinde dadurch unter Gottes gnädigem Seegen zu denen *Conditionen* eines guten, ehrlichen und beständigen Friedens gebracht werden mögen, welcher dann zu hoffen ist, wann ein jeder das seine dazu beytrüge, aber vergeblich gewünscht wird, da solches entbricht. Womit Wir ꝛc. Im Haag den 14. Decembr. 1709. 1710. Januar.

CCCIV.

Churfürstl. Collegial-Gutachten,

Wodurch *occasione Transferirung* **des Reichs-Erz-Schatz-Meister-Amts auf die Chur Braunschweig, zugleich** *in omnem eventum restitutionis Domus Bavaricæ*, **dem Churhauß Pfalz nebst dessen vorigen Sitz, Stimm und achten Chur-Stelle, auch obiges Reichs-Erz-Amt mit all andern** *Prærogativen*, **Recht und Gerechtigkeiten,** *in vim legis pragmaticæ*, **unter ebenmäßig Chur-Braunschweigischer** *Reversirung*, *assecurirt* **wird.**

Communicatum Ratisbonæ 10. *Januarii* 1710.

Als im Churfürstlichen Collegio bey vorgewesener Deliberation des am 16. Decembr. 1709. dictirten Kayserlichen Commissions-Decreti den 10. hujus beliebet worden, daß das erledigte Reichs-Erz-Schatzmeister Amt Ihro Churfürstlicher Durchlaucht zu Braunschweig von Kayserlicher Majestät allergnädigst conferiret, und Sie damit neben andern Ihren Chur und Landen investiret werden möchten, und von Ihro Churfürstlicher Durchlaucht zu Pfalz,
Nro. 1. beyliegende Reservation sub No. I. geschehen, daß, wann bey künftigen Zeiten der Fall sich ereignete, daß jemand vom Hauß Bayern in seine vorige Stelle und Erz-Truchsessen Amt restituiret werden sollte, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, oder Dero Herren *Successoren* an der Chur Ihren vorigen Sitz und Stimme und achte Stelle in Collegio Electorali samt dem Erz-Schatzmeister-Amt hinwiederum einzunehmen genöthiget seyn würden, sothane dermalige bewilligte Conferirung und folgende Investitur des Erz-Schatzmeister-Amts Ihnen und Dero Herren Successoren alsdann an der achten Chur-Stelle, Vorsitz und Erz-Schatzmeister-Amt nicht nachtheilig seyn solle, oder einiges *Præjudiz* nicht zugezogen werden möge, sondern das in pace Westphalica stabilirte Churfürstliche Votum, Session, Erzschatzmeister-Amt, und achte Stelle auch andere Gerechtsame, wie vormals, also auch hernach weiterhin Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, ungehindert von dermalig *stabilirter* Braunschweigischen Chur und *conferirten* Erz-Schatzmeister-Amt, wiederum haben, behalten und exerciren sollen.

1710. Januar. Und obschon zu solcher Bayerischen Restitution noch keine Ursach obhanden, sondern vielmehr bey diesen favorablen Aspecten und Conjuncturen das contrarium vestgestellet seye, und bleiben solle; so ist jedoch der Sachen tiefer und reifer Erwegung nach, im Churfürstlichen Collegio dafür gehalten und geschlossen worden, daß, gleichwie in dem Churfürstlichen von Kayserlicher Majestät allergnädigst ratificirten Collegial-Haupt-Schluß in der **Chur-Pfälzischen** *Restitutions*-Sache am 2. Maji 1707. und dann dem ratificirten Churfürstl. Collegial-Schluß vom 12. Septembris 1708. es bereits obgedachte Intention gehabt hat; Also seye es auch in gegenwärtigem Casu zu halten, daß bey einer solchen Begnadig- und Recuperirung des alten Platzes und Erz-Truchsessen-Amts dergleichen Restitution Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz nicht *præjudiciren*, sondern Diese Ihren alten Sitz, Stimme, Chur Stelle, Erz-Schatzmeister Amt, und andere Prærogativen, Recht und Gerechtsame wieder einnehmen, verführen, und exerciren, und daran diese an Chur-Braunschweig beschehende Conferirung und Investitur des Erz-Schatzmeister Amts in keine Weise, *sub quocunque prætextu*, mehr höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz nachtheilig oder hinderlich seyn möge, darüber dann an Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig in
Nro. 2. copia sub No. 2. beyliegenden *Revers in originali*, unter höchster Hand Unterschrift und vorgedrucktem Dero Insiegel bereits in Collegio Electorali haben extradiren und ad Protocollum geben lassen:

Massen man dann von Churfürstlichen Collegii wegen es dabey lediglichen bewenden liesse, und mit mehr höchst erwehnt Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz hierinn vollkommen und gänzlichen verstanden wäre, welches Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät aus special-gnädigstem Befehl der höchsten Herren Principalen durch ein Churfürstliches Collegial-Gutachten (wie hiemit beschiehet) ferner förderlichst allerunterthänigst vorzustellen, Dieselbe auch in geziemendem Respect zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, Dero Kayserliche Ratification darüber nicht allein zu ertheilen, sondern auch *in vim Legis pragmatica*, dieses Churfürstliche Collegial-Gutachten zu bestättigen. Signatum Regenspurg den 10. Januarii 1710.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

Beylage sub Nro 1.

Chur-Pfälzische Reservation.

Chur-Pfalz. Zu der Uebertragung des Erz-Schatzmeister-Amts, an Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig stimmeten Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz nicht allein gern bey, sondern wünschten alle Ersprießlichkeit höchstgedacht Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Durchlauchtester Descendenz; wobey dann diesseits nicht ohnerinnert gelassen werden könnte, was an vormals in diesem hochlöblichen Collegio unter dem 7. Sept. 1708. ad Protocollum verwahret, und respective verlanget worden, damit das Durchlauchtigste Churhauß Pfalz auf allen Fall sicher gestellt werden möchte: Nachdeme nun mit oben angeregtem Erz-Amt es eine gleiche Bewandnuß habe, gleichwie mit vorigem, auch Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig bereits in diesem Werk, den nöthigen und verlangten *Revers* würklich aushändigen lassen; So wolle man Namens Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz seines gnädigsten Herrn die geziemende Ansuchung hiemit gethan haben, damit ad normam des vorigen, die Sicherheit in diesem hochlöblichen Collegio auch des Erz-Amts wegen, gestellet, zugleich an Kayserliche Majestät das behörige Gutachten abgelassen, und von Deroselben die allergnädigste Ratification ausgebeten und ausgewürket werden möge, in deren gewisser Erwartung man obigen Consensum sogleich zu ertheilen, keinen Anstand nehmen wollen.

Beylage sub No. 2.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit, demnach Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Vettern des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebd. an Uns gelangen lassen, was gestalten Sie, da es an dem wäre, daß Uns das Reichs-Erz-Schatzmeister-Amt beygeleget werden sollte, gern einen schrift-

schriftlichen Revers von Uns dahin ausgestellet haben möchten, daß im Fall der jetzige Krieg vor das Heil. Röm. Reich und gemeine Wesen so unglücklich und unverhoft ausschlagen sollte, daß Se. Liebd. oder Dero Chur Nachfolgere das nach der den 23. Junii des nächst verwichenen Jahrs zu Wien erhaltenen Kayserlichen Belehnung unter andern wieder erlangte Reichs-Erz-Truchsessen-Amt hinwiederum abzutreten genöthiget seyn würden, Deroselben oder Ihren Successoren an der Chur alsdann obgedachtes Uns zu conferirendes Reichs-Erz-Schatzmeister-Amt wieder eingeräumet werden solle: und dann Wir durch sothanes Reichs Erz-Schatzmeister-Amt mehrhochgedachten Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden und Dero Chur Nachfolgern so wenig jetzt als ins künftige einiges Nachtheil zuzuziehen keineswegs gemeinet seynd.

Als erklären und reversiren Wir vor Uns, Unsere Erben und Nachfolger an der Chur Uns hiermit feyerlichst und verbindlichst, daß auf obangeregte unglückselige Begebenheit, so der Allerhöchste verhüten wolle, oftbesagtes Uns beyzulegendes Reichs Erz-Schatzmeister Amt dem Chur-Hauß Pfalz unweigerlich wieder eingeräumet werden, und Dasselbe solches bey allen *Actibus* und Gelegenheiten, wie vormalen, also auch hernach fürterohin, Unser unverhindert, haben und behalten, auch Ihro Röm. Kayserliche Majestät obiges zu approbiren, und zu bestättigen ersucht werden sollen: Alles bey Churfürstlichen wahren Worten, Ehre, Treu und Glauben sonder Gefährde. Zur Urkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insiegel bekräftigen lassen. Geben im Hauptquartier zu Langenkandell, den 19. Augusti 1709. 1710. Januar.

(L.S.)

Georg Ludwig Churfürst.

v. Hattorf.

CCCV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserliche Majestät benachrichtigen das Reich, daß wegen der von denen wider die Crone Schweden verbundenen *Potentien* anverlangten Reichs-*Garantie* die Herren *General*-Staaten ihre *Officia* dahin anzuwenden *resolvirt*, daß die in Pommern stehende Schwedische Völker weder in Pohlen, weder auf dem Reichs-Boden einige Feindseligkeiten ausüben.

Dictatum Ratisbonæ 15. Januarii 1710.

Der Röm. Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Conferenz-Rath, und bey noch fürwehrendem allgemeinen Reichstag höchstansehnlicher gevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. leben der Hofnung, es werde der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften, und Gesandten noch in frischer Gedächtniß schweben, was allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät mittelst Dero Commissions-Decrets vom 16. Decembris verwichenen Jahrs, die von denen Nordischen wider die Crone Schweden verbundenen Potenzen gegen das Unternehmen Deren anjetzo in Pommern stehenden Völker an Ihro Kayserliche Majestät und das Reich verlangte *Garantie* betreffend, an Dieselbe mit mehrerem herkommen lassen.

Nachdeme nun Ihro Kayserl. Majestät zeithero befunden, daß die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande nicht nur resolvirt, Ihre bereits vorgenommene Officia dahin zu erneuern, daß ermeldte sich in Pommern befindende Schwedische Kriegs-Völker wieder nach Pohlen kehren, noch durch dieselbe einige Feindseligkeit in dem Römischen Reich, oder auch gegen Schleßwig, und Jütland, als wohin sie ohne Betretung des Reichs-Bodens nicht kommen können, verübt werden möge, sondern auch allbereit gehöriger Orten anzeigen lassen, daß, wofern dieselbe ohngeachtet sothaner freundlichen Officien und Vorstellung

1710. Januar.

sich aus Pommern wieder nach Pohlen wenden, oder einige Feindseligkeiten auf des Reichs Boden, oder auch gegen Schleßwig oder Jütland begehen sollten, Sie, General-Staaten, sodann mit Ihrer Kayserl. und zu Groß-Brittannien Königl. Majestät, auch andern Chur- und Fürsten, welche sich hierzu theils allschon erklärt, theils noch zu erklären stünden, gemüßiget seyn würden, mit denen gegen Schweden verbundenen Nordischen Mächten mesuren zu nehmen, um sie sowohl von der Zurückkehrung nach Pohlen, als von aller Feindseligkeit gegen die unter des Reichs Bothmäßigkeit gehörige Dänische und Sächsische Lande, wie auch gegen Jütland und Schleßwig abzuhalten, und zu Haltung einer *Neutralität* zu vermögen, unter der Versicherung, daß auch von dem Gegentheil nichts feindliches gegen die Schwedische Provinzien in Teutschland vorgenommen werden sollte;

Und dann Ihre Kayserl. Majestät sich von diesem Rathschluß in Betrachtung Ihrer mit denen Seemächten habenden engen Verbündniß, und bessern Ruhestands im Röm. Reich sowohl, als auch darum desto weniger absondern können, als Dieselbe gänzlich persuadirt seynd, daß Ihre Königl. Majestät zu Schweden Dero und Ihrer teutschen Lande Vortheil hieben selbst finden werden, unverhoffenden widrigen Falls aber nicht sehen, wie andergestalten ermeldter Ruhestand im Reich gehandhabet, und die vom gemeinen Feind aus solcher Nordischen Weiterung erwartende diversion gehindert werden könne;

Als haben Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst für gut befunden, auch dieses der Reichs-Versammlung mittheilen zu lassen, damit darauf die erforderliche Reflexion mit gemacht, und was von Reichs wegen dabey zu thun seye, erwogen werden möge. Solchem haben Eingangs höchsternannte Ihre Hochfürstl. Eminenz hiemit allerunterthänigst nachkommen wollen, und verbleiben wohlerwehnten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 15ten Januar. 1710.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CCCVI.

Reichs-Schluß,

Daß dem Chur-Hauß Braunschweig-Lüneburg, und dessen *Successoren* in der Chur, das Reichs-Erz-Schatzmeister-Amt, wie es Chur-Pfalz gehabt, beyzulegen, und damit zu *investiren* seye.

Dictatum Ratisbonæ 15 Januar 1710.

Nachdeme Ihre Kayserl. Majestät durch ein am 16ten Decembris 1709. per dictaturam publicam communicirtes Commissions-Decret Churfürsten, Fürsten und Ständen allergnädigst zu vernehmen gegeben, wie daß bey Ihro, Chur-Braunschweig-Lüneburg in Unterthänigkeit angebracht, und gebeten, nachdeme Sie bey erfolgter würcklicher Introduction in das Churfürstl. Collegium mit einem Reichs-Erz-Amt biß anhero noch nicht versehen worden, Ihre Kayserl. Majestät geruhen wollten, Deroselben und Ihren Successoren in der Chur, das Reichs-Erz-Schatzmeister-Amt in Kayserl. Gnaden beyzulegen, und Sie damit bey vorseyender Belehnung Ihrer Chur und Länder zugleich zu investiren, hierüber aber, in! Zuversicht, Churfürsten, Fürsten und Stände würden Sr. Churfürstl. Durchleucht gedachtes Reichs-Erz-Schatzmeister-Amt auch gerne gönnen, Se. Kayserl. Majestät ein förderlichstes Reichs-Gutachten allergnädigst verlanget, und man dieses in allen dreyen Reichs-Collegiis durch ordentlichen Vortrag in Berathschlagung gezogen.

So hat man nach reifer der Sachen Erwegung, und allen dabey betrachteten Umständen dafür gehalten: es hätten die von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg je und allezeit dem Publico, in gegenwärtigem Krieg aber zu Dero und Ihres höchsten Hauses unsterblichen Nachruhm, sonderlich Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich mei-

meistens dabey geleistete vortrefliche viele Dienste, auch zu des teutschen Vaterlands beständig hegender Liebe noch ferner erweisende Eyfer eine rechte Erkenntlichkeit von Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich längstens erworben, und ist daher o in allen dreyen Reichs-Collegiis in Erwegung Deroselben grosser Verdienste beschlossen worden, daß Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg vorgedachtes Reichs-Erz-Schatzmeister-Amt, wie solches das Chur-Hauß Pfalz vorher innen gehabt, ohne Aufschub, als ein Reichs-Erz-Amt Ihrer Chur beyzulegen, und Sr. Kayserl. Majestät auch das verlangte Reichs-Gutachten allerunterthänigst dahin (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, Sie allergnädigst geruhen möchten, Deroselben und Ihrer höchsten Kayserl. Majestät und Amt, auch dem hochansehnlichen Churfürstl. Collegio, und dem gesammten Röm. Reich, und dessen Christlichen Kayserthum zu noch mehreren Ehren, splendor Hoheit, und Würde mehrhöchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig gemeldtes Reichs-Erz-Schatzmeister-Amt zu mehrerer Vollkommenheit Ihrer Braunschweigischen Chur förderlichst zu conferiren, Sie auch nach ratificirtem Reichs-Gutachten damit bey bevorstehender Belehnung Ihrer Chur und Länder zu investiren. Signatum Regenspurg den 13ten Januarii 1710. 1710. Januar.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCVII.

Schreiben

Von der Königin von Groß-Britannien Majestät an die Reichs-Versammlung, mit nachdrucksamer *Adhortirung*, daß nächst künftiges Frühjahr von Seiten des Reichs eine rechtschaffene *Armée* mit aller Erforderniß am Obern Rhein, um den Feind mit aller Macht zu Angehung eines erwünschten und dauerhaften Friedens zwingen zu können, hergestellet werde.

Dictatum Ratisbonæ 25 Januar. 1710.

Anna Dei Gratia magnæ Brittanniæ, Franciæ, et Hyberniæ Regina, fidei Defensor &c. Amplissimis, et consultissimis viris, Electorum, Principum, Statuumque sacri Romani Imperii Consiliariis et Legatis ad Comitia Ratisbonensia deputatis, ibidemque congregatis, Amicis nostris perdilectis salutem.

Amplissimi, et consultissimi viri, Amici perdilecti! sæpe quidem antea hortationibus nostris apud vos egimus, ut bellum tam juste susceptum, tamque feliciter hucusque gestum ita strenue undequaque hosti communi inferetur, quo citius, certiusque finem tam diu desideratum consequeremur; Nunc vero necesse habemus, flagitationes nostras apud Principes, Statusque omnes confoederatos verbis gravissimis renovare, vehementerque a vobis contendimus, ut hasce nostras Literas serio perpendatis, neque tanquam *vanas voces* aut *vulgatas scribendi formulas* vi et pondere suo carere permittatis. Res est nobis cum hoste promtissimo, vigilantissimoque, qui nullas occasiones è manibus elabi sinit, quibus ad damna nobis, sociisque nostris infligenda, vel vi, vel dolo, uti poterit.

Videmus, quam animi sit obfirmatissimi, atque implacabilis, et nihil minus in mente habeat, quam pacem illam, quam proximo Vere tantâ cum jactatione præ se ferre simulaverat: videmus, ut nihil ingenui, nihil sinceri moliatur, quod non solum ex variis artificiis, quibus confoederatos ludificari satagit, verum etiam ex responso, quod Residenti *Holsatico Petkum* noviss imè datum fuit, luce clarius apparet: videmus interim, ut milites undique summa diligentia conscribat, ut novis supplementis copias firmet, atque adaugeat, ut denique commeatum et omnis generis apparatus bellicos sine mora comportet; quepropter, cum non nisi bello pax quærenda sit, ex parte etiam confoederatorum summa ope incumbendum esse constat, ut majori, quam antehac, quantum potis est, copiarum vi hostium conatus maturé antevertamus: Non opus est, ut multis explicemus, quantum operæ, studii, diligentiæ, laboris, ad causam hanc communem sustentandam,

1710. Januar.

dam, adjuvandamque nos contulimus, neque copiis vel ultra debitam proportionem quotannis augendis, nec impensis pene incredibilibus faciendis unquam deeſſe voluimus, quoties de bono publico agebatur, et nunc etiam, cum de ſumma rerum, fructuque omnium victoriarum ante partarum agi videatur, noſtris conatibus aliquid amplius addere pro virili parte paratæ ſumus, ut reliqui ſocii noſtro exemplo excitati ſupra, quam hactenus fecére, vires intendant.

Ideoque vos tanquam totius Imperii Senatum ampliſſimum iterum ac ſæpius rogamus, ut authoritate, conſilio, cohortationibus, omnes et ſingulos Electores, Principes, Statusque ita permoveatis, ut ad bellum fortiſſimé adurgendum ſummas opes alacriter et tempeſtive conferant, quo Exercitus Romano Germanicus viris, commeatu, pecunia primo Vere inſtructiſſimus ſit.

Vobis exponere ſupervacaneum eſſet, quantum rei confoederatorum interſit, ut ad Rhenum ſuperiorem exercitus quam firmiſſimus hoſti immineat, ut non ſolum fines Imperii tueatur, ſed etiam propaget, et *Provincias olim ereptas* recuperare nitatur, eodemque tempore Gallum ita diſtineat, ne totam belli molem in Flandriam transferre poſſit, et ingenti militum numero fretus, vel nobis vulnus aliquod infligere, vel res ſuas prolapſas quodammodo reſtituere queat.

Perſpicitis nimirum, c
ficultatesque a ſocio
gligentiave nobis.
pendere videan
partes ſuas,
que poteſt
ferat, t
plæ ſi
ver
c
tu
pudi
cipere, q
quillitatem
bilire poſſint. D
minis tutelæ ex a
Dabantur in Palatio
vigeſima quinta die men
Anno Domini 1709. Regni
octavo.

Veſtra

bona Amica

Anna Regina.

I. C. Boyle.

Inſcriptio.

Ampliſſimis, et conſultiſſimis viris, Electorum, Principum, Statuumque ſacri Romani Imperii Conſiliariis, et Legatis ad Comitia Ratisbonenſia deputatis, ibidemque congregatis, Amicis Noſtris perdilectis. Ratisbonæ.

CCCVIII.

Concluſum

Collegii Principum Imperii gegen die von einigen Ständen androhende eigenmächtige Eindringung zu Siz und Stimm im Reichs-Fürſten-Rath.

Dictatum Ratisbonæ 3 Febr. 1710.

Nachdeme verſchiedentlich glaubhaft vorgekommen, ob ſeye ein und anderer von denen hohen Herren Prætendenten, ſo dermahlen ad votum et ſeſſionem im Reichs-Fürſten-Rath admittirt zu werden ſuchen, gemeint, ohnerwartet der in dem jüngern Reichs-Abſchied, und denen Kayſerl. Wahl-Capitulationen erforderten Einwilligung beeder höherer Collegiorum, zuförderiſt Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſter Approbation, und anderer in dergleichen Fällen ſonſt üblicher Solennium ſich ſolcher Votorum halber eigenmächtig in Poſſeſſion zu ſetzen:

Dieſes aber eine ſolche Sache iſt, dadurch alle gute Ordnung, und das fundbare Reichs-Herkommen, ſammt jetzterwehnten Reichs-Grundgeſetzen nicht allein auf einmal übern Haufen geworfen, ſondern auch der allerhöchſten Kayſerl. Authorität, und Fürſtl. Juribus gar zu nahe getreten, wie weniger nicht das aus ſo vielen mächtigen, und vornehmen Ständen beſtehende Reichs-Fürſtl. Collegium,

und

und dessen von sæc
te Form gänzlich
eine *Dissolution*
daraus zu besor
Als hat m
chen Ueberle
bey obwalte
de dahin
der alle
legio
verme
de eigenm
sammter
Vorkehrung alle
Mittel bevorzukommen.

Wofern aber dannoch
Zweck damit nicht zu erreichen
dern ein- oder andern Orts un
wand eines schon erlangten beyfäl
Fürstl. Concluſi, oder eines andern Vo
rechts, ohnerwartet des Concluſi commu-
nis, und übriger Requisiten, *via facti* ver-
fahren werden wollte, so declarirt man
hiermit von Collegii wegen, daß man auf
solchen Fall an die etwa schon ertheilte Ein-
willigung, und darauf errichteten Colle-
gial-Schluß nicht mehr gebunden seye,
sondern selbige jetzt als dann, und dann als
jetzt *ipso facto* widerruffen haben, und
vor nicht ertheilt halten, auch sofort
aufstehen, aus dem Collegio hinaus
gehen, und selbiges nicht wieder besuchen,
auch nicht ehender in admission eines sol-

lbe terthanen, allein geführet, und absonder- 1710.
n lich aus der Festung Mantua und dazu Febr.
gehörigen Orten sehr empfindlichen Scha-
den erlitten, auch über und neben denen-
enigen Völkern, so Sie wegen Ihres
errn Bruders, des Königs in Spa-
n Majestät bekannten Zustandes, theils
Königreich *Neapel* halten, theils auf
igen der Alliirten nach *Catalonien*
müsten, nicht allein noch ein an-
Kriegs-Heer in *Piemont* und
, auch auf alldortigen Franzö-
zen gegen den Feind zu des
r Creyse Erleichterung hät-
Befestigung der Europæi-
r Orten operiren liessen,
n dortigen in Engell-
Sold stehenden Auxi-
Brod, Fourage und
le hunderttausend
d die Königlich-
er in vorigen
Theils genos-
Mantuani-
rtiere wirk-
itermassen
Kayserl.
n das
r die
ebes
n
3ten Febr. 1710.

CCCIX.

Kayserliches Commissions-Decret,

Womit Kayserliche Majestät die Reichs-Stände und zumalen die *Morosos* zu Verstärkung der Reichs-*Armée* am Obern Rhein mit Beystellung derer *Contingentien* an Mannschaft und Geld-Beytrag, zu Abwendung des dort androhenden feindlichen Einbruchs, unter sehr beweglich- und merkwürdigsten Vorstellungen *adhortiren*, und daß Sie nicht nur von eigenen *Trouppen* noch ferner 11000 Mann, sondern auch die *tractat*mäßige 8000 Mann Königl. Preußische *Trouppen* dahin abschicken, auch zu denen Geld-Verwilligungen ihre *ratam* mit abführen zu lassen entschlossen.

Dictatum Ratisbonæ 24. Februar. 1710.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn geheimer Conferenz-Rath, und zu dem allgemeinen Reichs-Convent bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. solle der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Regenspurg versammelten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten von wegen allerhöchsternannt Ihrer Kayserl. Majestät folgendes zu hinterbringen nicht umhin: Nachdeme die Crone Frankreich, wie aus Deroselben jüngster bekannter Declaration erhellet, nicht allein gegen die im verwichenen Jahr genommene Abrede keine Præliminar-Friedens-Conditiones und deren vorläufige Vollziehung mehr zu

1710. Febr. lasse, sondern, ungeachtet der im Munde führenden Friedens-Begierde Ihre Macht überall, am meisten aber im Elsaß, Burgund und andern an das Röm. Reich gränzenden Landen verstärket, und allda ungemeine ein grosses wichtiges Vorhaben andeutende Kriegs-Bereitschaften veranstalten lässet: so wäre Ihro Kayserl. Majestät zwar sehr angenehm und gefällig gewesen, daß auf etlicher wohlgesinnter und sorgfältiger des Vaterlandes wahre Ehre und Heil liebender Gesandten, oder deren hohen Herren Principalen, treumeynendes Anrathen und Verlangen, diese Materie sammt denen Schreiben Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg sowohl, als der Königl. Majestät von Groß-Britannien, wie auch der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, zu fördersamer Berathschlagung gebracht, mithin auch Ihre im verwichenen Monat Septembris und Octobris abgegebene Kayserl. Commissions-Decreta repropo-nirt worden.

Derofelben aber wäre recht tief zu Gemüth gedrungen, als Sie aus denen darüber geführten Protocollis wahrgenommen, wie daß eines Theils diejenige mächtigere und von der Gefahr am weitesten entfernte Stände (über deren Ausstände man bishero billig geklaget) fürs künftige so wenig als für das vergangene mit Mannschaft und Geld am Ober-Rhein zu concurriren das geringste Anerbiethen thun, hingegen andern Theils auch die mehrere Fürsten und Stände, ehe und bevor jene ihre Rückstände abführen, sich mit mehrerem Volk und Geld-Præstationen zu beladen weigern, folglich, wann man beederseits bey dieser Meynung beharrete, im Concluso nichts anders herauskommen würde, als daß man mit der wenigen am Ober-Rhein vorhandenen Mannschaft sich behelfen, und auch diese (ob es schon unmöglich ist) ohne Geld operiren lassen sollte.

Ihre Kayserl. Majestät mögten wünschen, daß solches zu Abwendung der androhenden Gefahr und Erreichung des durch diesen Krieg abgezielten Zwecks zulänglich, und dadurch, oder anderwärtige *Subterfugia*, Beschön- oder Entladung eigener Schuldigkeit, dem Vaterland geholfen wäre, so wollten Sie denen Chur-Fürsten und Ständen mit Anforderung eines mehrern nicht beschwerlich seyn.

Gleichwie aber unter Denenselben keiner seyn wird, der nicht von selbst vernünftig erkennete, daß auf solche Weise man nicht allein die vom gesammten Reich so sorgfältig und angelegentlich erinnerte Verbesserung der verweigerten *Præliminar*-Friedens-*Conditionen* zu erlangen sich vergeblich schmeichelte, sondern auch die bereits einmal vom Feind verwilligte, zu unauslöschlichem Schimpf des Reichs, völlig wieder verliehren, und noch am Ende, da man schier gewonnen zu haben vermeynt gehabt, die exponirte getreue Reichs-Creyse, nach allem ihrem für das gemeine Beste aufgeopferten Vermögen und standhaftig getragenen schweren Bürden und Drangsalen, in die äusserste Desolation und völlige Verwüstung desto gewisser gestürzet werden, je mehr sich der Feind durch diesseitige Indifferenz und Vernachläßigung genugsamer Gegenwehr zu Bewerkstelligung seines verderblichen Vorhabens animirt finden, und des von ihm intendirenden Anschlags so gut als versichert wissen würde.

Also gebe auch die natürliche gesunde Vernunft, (als es in denen kündigen Reichs-Conclusis deutlich genug vorgesehen) was bey solchen gefährlichen Umständen und besorglichen Umsturz des allgemeinen Vaterlandes eines jeden, und insonderheit der mächtigern Stände (welche so ansehnliche Gnaden, Länder und Einkünfte von dem Reich zu Lehen tragen) *Obligation*, Pflicht und Liebe erfordern, und wasmassen die Hülfe vor allem dahin zu leisten seye, wo die Gefahr am meisten andringet, ohne daß jemand sich mit dem, daß er seine Contingentia anderwärts, (wo sie dafür nicht geachtet werden können) zumalen ohne Ihrer Kayserl. Majestät, des Reichs und der Generalität Einstimmung, stelle, noch auch mit dem Verschub der Creyß-Versammlungen, oder Unverbindlichkeit der mehrern Stimmen entschuldigen könnte;

Und wollten dahero Ihre Kayserl. Majestät denen Churfürsten, Fürsten und Ständen das Unrecht nicht thun, daß Sie nicht von Ihnen annoch eine bessere Entschliessung und willfährige Beyhülfe zu Verstärkung der Reichs-Armada und Vertheidigung Ihrer Neben-Stände und Mitglieder hoffen, und ungezweifelt erwarten

ten sollten; gestalten Sie dann dieselbe hiemit nochmal angelegentlichst ersuchten und ermahnten, daß sie, Dero und Dero hoher Alliirten zu Ihnen gestelltem Vertrauen und Instanzien gemäß, daferne es etwa mit ihrem völligen Contingent erheblicher Ursachen halber jetzo gleich nicht geschehen könnte, wenigstens mit einem erklecklichen Theil desselben dem Reich und dessen beängstigten Ständen die hülfliche Hand unverzüglich biethen, und dadurch die übrige, welche sonsten allen ihren Beytrag als unzulänglich und allzuunkräftig für verlohren achten müssen, zu fernerer Concurrenz und Standhaftigkeit aufmuntern wollten; am wenigsten aber könnten Ihro Kayserl. Majestät von diesen letztern Sich vorbilden, daß sie anjetzo, da man dem Ende fast nahe zu seyn scheinet, in ihrem bishero so rühmlich erwiesenen Eifer erkalten, und nach so viel aufgewandten Kosten, und zum Theil ausgestandenen harten Bedrückungen, nun den Muth und Hände sinken lassen, oder um deswillen, daß etwa ein oder anderer wider Dero besseres Vermuthen im Rückstand verbleibe, dasjenige, so zu des Reichs und ihrer eigenen Beschützung, auch künftiger beständiger Ruhe und Sicherheit nöthig ist, würden unterlassen wollen, sondern hätten vielmehr zu Ihnen die tröstliche gnädigste Zuversicht, daß sie zu solchem heilsamen Zweck, ohne Reflexion, was andere ihre Mitstände thun könnten und sollten, ihre äusserste Kräfte noch ferners lobwürdigst anstrecken, und die dazu erforderliche Mittel hurtig ergreiffen und befördern helfen würden.

Ihre Kayserl. Majestät hätten zwar aus oberwehnten Protocollis verstanden, daß einige Stände, oder vielmehr deren Gesandte, der Meynung wären, als ob die zur Operations-Cassa nöthige Geld-Mittel aus denen **Bayerisch-** und **Mantuanischen** Einkünften beygeschaft werden könnten, Denenselben aber schiene nicht erinnerlich gewesen zu seyn, wasmassen erstlich, so viel die **Mantuanische** Gefälle anbetrift, selbige Ihro Kayserl. Majestät unentbehrlich, indem Sie den Krieg in Italien, wider die alldortige in Mantua, Mayland und andern Landen anfänglich sich festgesetzte Französische Uebermacht viele Jahr lang mit einer grossen Armada, eigenen unsäglichen Kosten, Erschöpfung Ihrer Erblande, und Verlust vieler tausend Dero Unterthanen, allein geführet, und absonderlich aus der Festung Mantua und dazu gehörigen Orten sehr empfindlichen Schaden erlitten, auch über und neben denenjenigen Völkern, so Sie wegen Ihres Herrn Bruders, des Königs in Spanien Majestät bekannten Zustandes, theils im Königreich *Neapel* halten, theils auf Andringen der Alliirten nach *Catalonien* schicken müsten, nicht allein noch ein ansehnliches Kriegs-Heer in *Piemont* und Savoyen, auch auf alldortigen Französischen Gränzen gegen den Feind zu des Reichs und der Creyse Erleichterung hätten, und zu Befestigung der Europæischen Freyheit aller Orten operiren liessen, sondern auch denen dortigen in Engell- und Holländischen Sold stehenden Auxiliar-Trouppen für Brod, Fourage und Recruten jährlich viele hunderttausend Gulden beytrügen, und die Königlich-Preußische Hülfs-Völker in vorigen Jahren in Italien mehrern Theils genossen, und nun insgesammt im Mantuanischen Gebieth die Winter-Quartiere würklich bezogen hätten, welchen gutermassen bekannt seyn könnte, ob Ihrer Kayserl. Majestät von dortigen Einkünften das geringste übrig bliebe; was aber die **Bayerische** Gefälle angienge, schwebete männiglichen in unentfallenem Andenken, was sowohl verschiedene Auxiliares vor und nach in Bayern genossen, als auch Ihrer Kayserl. Majestät durch die Bayerische Motus und Empörungen für unersetzlicher Schaden zugefüget worden, indeme nicht nur Ihre Vor- und Ober-Oesterreichische oder Tyrolische Lande, sammt dem Land ob der Enß, von dem entsetzten Churfürsten mit Raub und Exactionen auf den äussersten Grad ruinirt, sondern auch denen Hungarischen Rebellen so weit geholfen und Luft gemacht worden, daß sie sich des ganzen Königreichs **Ungarn**, bis auf etliche wenige Oerter bemächtiget, und, neben Einziehung aller dessen Einkünfte einen grossen Theil Ihrer Nieder- und Imer-Oesterreichischen Lande, sammt der Marggrafschaft Mähren, mit Brand, Raub und Mord vieler tausend Unterthanen jämmerlich verwüstet hätten, und dadurch Ihr Ærarium und Erblande in solchen Stand gesetzt, daß Ihro Kayserl. Majestät ohnschwer bekenneten, daß, ohnangesehen des daraus noch ziehenden fast unglaub-

1710. Febr.

1710. Febr.

unglaublichen Beytrags, Sie die im Reich, im Niederland und Italien, wie auch in Hungarn wider dasige von Frankreich fomentirte Rebellen auf denen Beinen habende Militz, ohne Beyhilfe der Bayrischen wiewohl geringen und unerklecklichen Ertragnissen nicht unterhalten, und die bißhero im Reich gutwillig getragene Kriegs-Bürde ausstehen könnten.

Welchemnach männiglich leicht erkennen würde, daß Ihre Kayserl. Majestät sothane *Mantuani*sche und Bayrische Einkünfte nicht, (wie Sie vermög Kayserl. Wahl-Capitulation darzu befugt wären) zu Dero Unterhaltung, sondern über die Bayrische Besatzung, und Reichs-Contingentien zu des gemeinen Wesens Besten aus eigner Bewegniß anwendeten, nicht aber damit die Operations-Cassa versehen oder bestritten werden könnte.

Um jedoch an Ihrem höchsten Ort nichts erwinden zu lassen, was zu Beförderung des gemeinen Nutzens, und eines glücklichen Feldzugs im Reich von Ihro præstirt werden könnte, und zugleich denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, sonderheitlich denenjenigen, welche von Ihren Contingentien gar nichts zur Reichs-Armada stelleten, vorzugehen, und zur Nachfolge zu bewegen, so würden Ihre Kayserl. Majestät über die im Niederland habende eigene und in Ihrem Sold stehende 16000 Mann, nicht allein am Obern Rhein zu Pferd und Fuß 11000 Mann stellen, und mit aller Nothwendigkeit versehen, sondern auch gern geschehen lassen, daß die Ihro von Königl. Majestät in Preussen vermög absonderlicher Bündniß schuldige 8000. Mann dahin geschickt würden.

Da auch beliebig seyn würde, von Reichswegen zu der Operations-Cassa eine Million Thaler einzuwilligen, wie es zu Bestreitung der vorfallenden Ausgaben und Herbeybringung einiger Hülfs-Trouppen wohl nöthig schiene, und Churfürsten, Fürsten und Stände hiemit darum gnädigst belanget würden, so wären nicht weniger Sie mit Beyseitsetzung Dero Freyheiten sowohl wegen Dero Böheimischen und Oesterreichischen, als Bayerischen Lande pro rata dazu zu concurriren willig und geneigt, und würden mit danknehmigen Gefallen erkennen, wann hierüber von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Ihrer dem Reich zutragenden Pflicht und Liebe, auch gegenwärtigen Conjuncturen gemässer Entschluß ehestens, und unverweilt erfolgen würde, woran Sie um so weniger zweiflen wollten, als mehr diejenige, so anjetzo dem Reich, und denen in augenscheinlicher Gefahr schwebenden Creysen die schuldige Assistenz mit Volk, und denen darzu gehörigen Requisitis nicht leisteten, den Vorwurf und die Verantwortung des aus unzulänglicher Verfassung entstehenden Unheils auf sich laden, und sich wohl bescheiden würden, daß, was sie anjetzo denen Reichs-Schlüssen zuwider, denenselben in Ihrer Noth zu præstiren weigerten, Sie solches in künftigen Begebenheiten, da vielleicht auch Sie des Reichs, mithin auch jetztgedachter Creyse Schutz und Beyhülfe vonnöthen haben möchten, von diesen zu fordern nicht berechtiget wären.

Gleichwie nun Eingangs höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Eminenz solch der Röm. Kayserl. Majestät lobwürdigst hegende Reichsväterliche Sorgfalt und Güte, auch Eyferung des allgemeinen Heils, und Abwendung dessen bevorstehender Umstürzung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiermit umständlich eröfnet, und in soweit dem allergnädigsten Kayserl. Willen ein Genügen zu leisten nicht ermangelt zu haben verhoffen, also wollen Sie auch Ihres mit dem Vaterland treuest meinenden Orts Dieselbe ersuchet, ermahnet, und erinnert haben, in Ansehung des wahren Nothstands, und allzubekannter Gefährlichkeiten Ihrer Obliegenheit nach, also ungesäumt nachdrücklich und gedeyhlich zu der Sache zu thun, damit forderist ofternannte vorliegende Creyse, sodann durch deren Enthebung und Salvirung das gesammte Reich, und sie sämmtlich selbsten sich dadurch in der That errettet, und getröstet finden mögen, denen dann Ihro Hochfürstl. Eminenz mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohlbeygethan verbleiben. Signatum Passau den 22ten Februar 1710.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CCCX.

1710. Martius.

Reichs-Resolution

Daß die Linien am Ober-Rhein wieder zu *repariren*, und des Ends die in Behuf der Vestung Philippsburg vorhandene Gelder einstweilen, so weit es nöthig, mit zu verwenden.

Dictatum Ratisbonæ 6 Martii 1710.

Als beym Reichs-Convent von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf der Generalität verschiedentliches Ansuchen, die Vorstellung geschehen, wie höchstnöthig seye, daß zu der gemeinen Sache Wohlfahrt, die Linien am Obern Rhein in guten defensions-Stand bey vorscheinender feindlicher Gefahr gesetzet, und reparirt werden möchten, und dermalen gleich kein anderes Geld bey der Hand wäre, als zehen Tausend, sechs Hundert, dreyzehen Gulden von denen für die Vestung Philippsburg gewidmeten 6 Römer-Monaten, diese aber anderwärts nicht, als dahin verwendet, und an niemand, als den verstorbenen General Grafen von Thüngen von des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Frankfurt ausgezahlt werden sollen, und dann hierüber in denen Reichs-Collegiis gesprochen; So ist in denenselben beliebt worden, daß forderist Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz für diese Ihre dem gemeinen Wesen zum Besten bezeigende Sorgfalt zu danken, und Sie ferner zu ersuchen wären, gedachter Reichs-Stadt Frankfurt ohnschwer beliebig zu bedeuten, daß Sie dieß obgedachte Geld auf der hohen Generalität Gutfinden, entweder an die Reparation der Linien am Obern Rhein, oder der Vestung Philippsburg, wo es die Noth bey jetzigen Conjuncturen meistens erforderte, anwenden, und auf Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Anschaffung an denjenigen auszahlen lassen sollte, welchen Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig, und die associirte Reichs-Creyse darzu committiren werden; Es würden aber gemeldte Creyse auch Sorge tragen, daß die oberwehnte Gelder wohl, und zu nichts anderst, als wohin es die hohe Generalität gut befindet, angewendet werden.

Was aber an obbesagten 6 Römer Monaten ferner eingehen sollte, dasselbe hätte man dem vormaligen Reichs-Schluß gemäß, für Reparation der Vestung Philippsburg zu lassen, wornach sich auch erwehnte Reichs-Stadt zu achten, und wäre diese des Reichs Resolution der Kayserl. höchstansehnlichen Commission forderist geziemend zu hinterbringen. Regenspurg den 5ten Martii 1710.

CCCXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig von dem Ober-*Commando* der Reichs-*Armée* wegen deren übler Bestellung, und Deroselben in ein so anderen verursachter vieler Verdrüßlichkeiten, enthoben zu seyn verlangen: Kayserliche Majestät aber um dessen fernere Fortführung Selbe ersuchet, mithin ein förderſames Reichs-Gutachten anbegehren, wie denen vorgebrachten Unordnungen, und *Inconvenientien*, zu besserer *Animi*rung Ihrer Churfürstlichen Durchleucht ꝛc. schleunigst abzuhelfen.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Martii* 1710.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn ist jüngsthin von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg geziemend fürgestellt worden, welchergestalten Dieselbe bey bekannter übler Stellung, und Schwäche der Reichs-Mannschaft, schlechter Versorgung der Operations-Cassa, bey welcher zu dieser Zeit im Grund nichts vorhanden, da doch so viele Stände Ihre Contingentia noch hinein restirten, und noch über das bey einiger Stände eigenmächtigem Eingriff in die Ihrer Churfürstl. Durchleucht vom Kayser und Reich darüber anvertraute Disposition, Appropriirung der von andern Ständen zur Lieferung in die Bergstadt würklich zusammengebrachten, und von Ihrer Churfürstl. Durchleucht allbereits anderwärtshin assignirten Contingentien, Usurpirung eines

1710. Martius.

ungewöhnlichen Commando über der Creyse zur Reichs-Armée, und unter Ihrer Churfürstl. Durchleucht Ober-Reichs-*Commando* würcklich gestellte Trouppen, privat-avocirung derselben, auch platter Refusirung der Winter-Stationen, nach gemachter, und von Kayserl. Majestät approbirter Assignation, schwerer Difficultirung des rauhen Futters, es seye durch Fouragirung, oder nach der Creyse selbst gemachten Repartitionen, odioser Aufnehmung und Taxirung von ungewöhnlichen Violentien der darauf folgenden abgenöthigten Executionen, Violirung, Denegirung der Parition, so gar mit Androhung gewaltiger Resistenz und Contramandirung Ihrer Churfürstl. Durchleucht an die Creyß-Völker ertheilter Ordres, Schwermachung alles desjenigen, was Dieselbe an die Creyse mit aller Billigkeit, und nach Erforderung unumgänglicher Noth begehrt, und endlich Aufreizung der Creyse, um causam communem gegen Ihro Churfürstl. Durchleucht zu machen, und bey andern mehr dergleichen Bewand- und Beschwernissen, die sich unter Dero an dem Obern Rhein geführten Commando bißher herfürgethan, und fast, ohne einige remedur dagegen abzusehen, mehr und mehr anwachsen zu wollen scheinen, mit so grosser Exponirung Ihrer Ehre, und Reputation ermeldtes Commando ferner nicht über sich nehmen könnten; dannenhero auch Ihro Kayserl. Majestät ersucht, Dieselben wollten Sie dessen nicht nur Dero allerhöchsten Orts gnädigst entlassen, sondern es auch beym Reichs-Convent in gleiche Wege zu richten, Belieben tragen.

Ob nun zwar Ihro Kayserl. Majestät solche Resignation nicht angenommen, sondern Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädiglich ersucht haben, erdeutetes Commando mit bißherigem Dero weltbekannten patriotischen Eifer, Vorsicht und Sorgfältigkeit zu des Vaterlands Dienst, und allgemeiner Wohlfahrt unverdrossen fortzuführen; So haben jedoch Dieselbe nach Dero angebohrner æquanimität zugleich auch bey sich erwogen und befunden, daß ein Ober-Kriegs-Commando bey so bestellten Dingen, auch Einschränkungen, und Eingriffen nicht bestehen könne, sondern ganz umgekehrt, und verwirrt seyn müsse, derowegen auch keinem Kriegserfahrnen General, vielweniger höchsterwehnter Ihrer Churfürstl. Durchleucht annehmlich fallen, noch zugemuthet werden könne.

Dannenhero verlangen Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs durch Dero zu Regenspurg versammlete fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte sich eines solchen Gutachtens, und ob periculum in mora allerförderlichst vereinigen mögen, womit berührten Inconvenienzien und Unordnungen der unvermeidentlichen Kriegszucht und Reguln nach, remedirt, und Ihre Churfürstl. Durchleucht zu reputir- und nützlicher Fortführung des Commando animirt, und bewogen, mithin der an selbigen Orten des Reichs augenscheinlich obschwebenden äussersten Gefahr vom Feind, diesseits vorgebogen werden könne.

Allerhöchst ernannt Ihrer Kayserl. Majestät geheimer Conferenz-Rath, und bey dem versammleten Reich gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischoff und des Heiligen Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. haben solch Ihrer Kayserl. Majestät treu Reichsväterliche Wohlmeinung und Willen erwehnten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit hinterbringen, und also angelegentlich recommendiren wollen, wie die unter Augen leuchtende Wichtigkeit, und nach sich ziehende Gefahr der Sachen, auch eines jeden unzweifentlich eigener Eyfer zu der allgemeinen Erhaltung von selbsten erfordert, und bleiben Se. Hochfürstl. Eminenz denenselben in freundlich- geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Signatum **Regenspurg** den 12. Martii 1710.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S)

CCCXII.

1710. Aprilis.

Reichs-Schluß.

Auf die Kayserliche *Commissions-Decreta* (*sub CCCII. & CCCV.*) daß man dem wegen Feststellung einer *exacten Neutralität* zwischen denen in der Nordischen Unruhe verwickelten Mächten, von Kayserlicher Majestät, und Dero hohen *Alliirten* genommenen *Concert* von Reichs-wegen beyzutreten, und gegen die *Contravenienten* auf teutschem Reichs-Boden, nach Inhalt der *Executions*-Ordnung zu verfahren.

Dictatum Ratisbonæ 3. *Aprilis* 1710.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis durch die am 19. Decembris vorigen und 15. Januar. dieses laufenden Jahrs per Dictaturam publicam communicirte Kayserliche Commissions-Decreta vorkommen, wasgestalten Ihre Kayserliche Majestät dem Röm. Reich zu erkennen geben, wie Sie aus preißwürdigster Reichs-väterlicher Vorsorge ein Reichs-Gutachten verlanget, wie wegen des in Norden zwischen Pohlen, Dännemark, und Moscau, dann Schweden aufgangenen Kriegs-Feuers im Röm. Reich Ruhe und Friede, Reichs constitutions-mäßig ohne Bruch zu erhalten, auch wie Dieselbe mit Ihren hohen Alliirten in Kraft der habenden Verbündniß und bessern Ruhestandes willen im Röm. Reich, sich dahin verstanden, wie das damalen in Pommern befindliche *Crassaui*sche *Corpo* sowohl von Zurückkehrung nach Pohlen, als auch die Crone Schweden von aller Feindseligkeit gegen die unter die Reichs Bothmäßigkeit gehörige Dähnische und Churſächsische Lande, wie auch Jütland und Schleßwig abzuhalten, und zu Haltung einer *Neutralität* zu vermögen, mit der Versicherung, daß auch von dem Gegentheil nichts feindliches gegen die Schwedische Provinzien in Teutschland vorgenommen werden solle, mehrern Inhalts obangeführter beyder Kayserlichen Commissions-Decreten, und man dieses seinen wichtigen Umständen gemäß, nach vorgangener ordentlichen Proposition in behörige Berathschlagung gezogen, auch dafür gehalten, daß in alle Wege höchst nöthig und rathsam, zu verhindern, daß durch diese in Norden entstandene Kriegs-Unruhen die angränzende teutsche Reichs-Lande nicht ergriffen, und das Reich mit denen Alliirten zu der gemeinen Sache höchstem Nachhingegen zu des declarirten Reichsfeinds gröstem Vortheil in einen neuen Krieg verwickelt werde.

So ist geschlossen worden, daß vorderist Ihrer Kayserlichen Majestät für Dero zu des gemeinen Wesens Wohlfahrt in dieser Sache bereits bezeigte höchstruhmwürdigste Kayserliche Vorsorge der schuldigste allerunterthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, und dahin anzutragen, wie man das zulänglichst- und sicherste Mittel erachtet, zu Verhütung aller schädlichen Trennung und grössern Unheils, die in dem nordischen Krieg begriffene Theile dahin zu vermögen, daß Dero sämmtliche auf teutschem Boden gelegne Reichs-Lande, sodann der engen Verknüpfung halber Jütland und Schleßwig, vor allem feindlichen Anfall und Unternehmung auf die von Kayserl. Majestät und denen hohen Alliirten mit allerseitiger hoher Interessenten Belieben gutfindende durchgehends gleiche Weise sicher gestellet, und von allerseits kriegenden Theilen dießfalls eine *exacte Neutralität* beobachtet, auch das dermalen in Pommern befindliche *Crassauische Corpo* nicht wieder in Pohlen zurück geführt werden solle, und hätte man diese Kayserliche allergnädigste Intention, und mit denen hohen Alliirten, auch einigen Chur- und Fürsten genommenes Concert von Reichs wegen, seines dabey unterlaufenden eignen Bestens willen, auf alle Weise zu *secundi*ren, demselben beyzutreten, und Seine Kayserliche Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie allermildest geruhen möchten, in obigem Concert mit Dero hohen Alliirten, auch Chur- und Fürsten, und welche von der grossen Allianz darunter begriffen werden möchten, zu continuiren, auch all dasjenige vorzukehren, wodurch im Röm. Reich Friede erhalten, alle schädliche Diversiones abgewendet, sämmtlicher in der Nordischen Unruhe verwickelten hohen Potenzien Reichs-Lande samt Schleßwig und Jütland obverstandener massen bey einer *exacten Neutralität* gelassen, und

1710. Aprilis. anderer Reichsstände Reichslande und Gebieth mit Durchmarschen, Quartiers- oder einigerley Exactionen unberührt, unbeläſtigt, und verschonet werden möchten.

Immassen dann, wofern ein- oder anderer kriegender Theil seinen Gegentheil in seinen in Teutschland habenden Landen und Provinzien feindlich angreiffen, oder wider das, was verabredet werden möchte, handeln sollte, gegen denselben nach Inhalt derer Reichs-Constitutionen, absonderlich der Executions-Ordnung zu verfahren, dahingegen von Kayserl. Majestät und Reichs wegen auch die solchergestalt die Ruhe und Sicherheit genieſſende Nordische Confœderirte zu erinnern, daß Sie auch die Ihrer besitzend- und genieſſender Reichs-Lande halber schuldige *Contingentia* sowohl an Mannschaft, als Geld, und andern Kriegs-Rüstungen an den Ober-Rhein denen Reichsschlüſſen zufolge würklich und bald anmarschiren lassen, stellen, præstiren, und bezahlen sollen. Signatum Regenspurg den 2. April 1710.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCXIII.

Reichs-Schluß,

Daß dem Hochfürstlichen Hauß Würtemberg, wegen in dessen Landen erlittenen feindlichen Beschädigungen bey künftigen Friedens-Handlungen zu einer billigmäßigen *Satisfaction* und *Indemnisation* zu verhelfen, und des Ends von selbigem ein Vorschlag an Handen zu geben.

Dictatum Ratisbonæ 3. *Aprilis* 1710.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis das Fürstlich Würtembergische am 22. Januarii jüngsthin per Dictaturam publicam communicirte Memoriale durch ordentliche Proposition in behörige Berathschlagung gestellt worden, und daraus zu vernehmen gewesen, was gestalten Se. Fürstliche Durchlaucht in Dero Herzogthum in gegenwärtigem schweren Krieg durch feindliche gewaltthätige Invasiones, Brandschatzungen, Contributionen, und sonsten in solchen Schaden gesetzet, der auf etliche Millionen Gulden sich belaufen solle, und deßwegen um eine mögliche *Satisfaction* und *Indemnisation* angesucht, zu deren würklicher Erhaltung aber auf ein oder andere Weise von gesammten Reichs-wegen bey denen künftigen Friedens-*Tractaten*, und wo es sonsten nöthig und diensam, um viel vermögende Assistenz angehalten:

So ist nach der Sachen reifer Erwegung, und allen betrachteten Umständen dafür gehalten und geschlossen worden, daß, gleichwie in denen Reichs-Gesetzen, dem verpönten Land-Frieden, und Kriegs-*Declaration* versehen, wasmassen denen durch die grausame feindliche Invasionen *damnificirten* treuen Reichs-Ständen geholfen werden solle, als erfordere auch die Billigkeit, daß gleichfalls Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Würtemberg wegen der Ihren Landen zugefügten groſsen Schaden und Verderben, die per Memoriale gesuchte *Indemnisation* von Reichswegen zu vergönnen, ersterwehnt Sr. Fürstlichen Durchlaucht bey Kayserlicher Majestät sowohl, als auch bey denen künftigen Friedens-Tractaten durch die Kayserliche im Haag subsistirende Ministros, und die abordnende Reichs-Deputation dahin zu assistiren wäre, auf daß Sie zu billig Kayserlicher Majestät vorschlagender Indemnisation (jedoch ohne der Crense und Stände Nachtheil) gelangen, dieses auch hernach, so weit es thunlich, oder nöthig seyn möchte, künftigem Frieden einverleibt werde.

Welches also Ihro Kayserlichen Majestät von Reichs-wegen als ein Gutachten allerunterthänigst vorzustellen, und Dieselbe dabey (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie solches alles nicht nur vor sich allergnädigst secundiren, sondern auch Ihren Ministris im Haag um so lieber committiren, und Se. Fürstl Durchl. zu Würtemberg damit zu consoliren geruhen wollten, als Dieselbe diesen Krieg hindurch, und annoch gegen den Feind am Ober-Rhein sich auch unter denen exponirten Ständen fast über Vermögen angegriffen, und zu der gemeinen Sache Besten

sten das ihrige in allen Præstationen rühmlichst erwiesen, auch in gegenwärtiger Gefahr zu des Publici Dienst ferner zu bezeigen sich erbothen hätten. Signatum Regenspurg den 28. Martii 1710. 1710. Aprilis.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

CCCXIV.

Reichs-Schluß,

Auf das Kayserliche *Commissions-Decret* (*sub CCXCVIII.*) die Mitbeliebung der von Kayserlicher Majestät dem Hochstift Augsburg zur *Indemnisation*, in der Qualität eines Reichs-Lehens zugewendeten Chur-Bayerischen Herrschaft Schwabeck, und Hohen-Schongau sammt Lechrein.

Dictatum Ratisbonæ 3. *Aprilis* 1710.

Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät das Reichs-Gutachten vom 18. Aprilis 1707. die Hochstift Augspurgische *Indemnisation* betreffend, durch das den 2. Decembris des letzt abgewichenen 1709. Jahrs per Dictaturam publicam communicirte Kayserliche Commissions-Decret allergnädigst ratificirt, und darinn dem Reich bekannt gemacht, was gestalten Sie aus denen in gemeldtem Ihrem erstangezogenen Commissions-Decret enthaltenen triftigen Motiven bewogen worden, die pro indemnisatione vorgeschlagne Herrschaft Schwabeck, und Hohen Schongau samt dem sogenannten vor Alters zu diesem Hochstift zum Theil gehörig gewesenen Lechrein, als ein Reichs-Lehen demselben würklich zu überlassen und einzuräumen, und nicht zweifelten, Churfürsten, Fürsten und Stände zufolg oberwehnten nun ratificirten Reichs-Gutachtens das Hochstift Augspurg bey diesem in künftigen Zeiten kräftig zu handhaben, behilflich seyn würden, und dieses alles in behörige Deliberation gezogen.

So ist in allen dreyen Reichs-Collegiis nach reifer der Sachen Ueberlegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß man die Kayserliche zu des Hochstifts Augspurg Besten angesehen- und würklich vollzogne Reichs-Constitutions-mäßige etwelche Indemnisation, und dießfalls vorgenommene allergnädigste Verordnung von Reichswegen in allewege mit zu secundiren, solche erstgemeldtem Hochstift wohl zu gönnen, und zu solchem Ende dem Instrumento Pacis futuræ einen specialen Articulum zu inseriren, auch deßwegen der künftigen Instruction pro Deputatis einen besondern §. einzuverleiben, und dahin anzutragen hätte, daß obiges erfolge, und die Sache bey künftigem allgemeinen Frieden, und dessen Garantie mit eingebracht, und das Hochstift dabey manutenirt werden möge, wohin dann Kayserlicher Majestät das fernere allerunterthänigste Reichs-Gutachten zu erstatten, auch in unterthänigstem Respect (wie hiemit beschiehet) zugleich hierdurch zu ersuchen wären, Sie allermildest geruhen möchten, ein gleichmäßiges Dero beym Friedens-Tractat habenden Ministris zu beobachten allergnädigst zu committiren. Signatum Regenspurg den 26. Martii 1710.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCXV.

Kayserliches-Commissions-Decret.

Ratification des Churfürstlichen *Collegial*-Gutachtens (*sub CCCIV.*) wegen des dem Churhauß Pfalz *in omnem eventum* assecurirten Reichs Erz-Schatzmeister Amts, so andern.

Communicatum Ratisbonæ 4. *Aprilis* 1710.

Von wegen der Röm. Kayserlichen Majestät geheimen Conferenz-Raths, und zu dem allgemeinen Reichs-Convent bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, des Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn

1710. Aprilis. Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priesters, Cardinalen von Lamberg, Germaniæ Protectoris, Bischofen und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. bleibet hiemit der Churfürsten des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten unverborgen: Es hätten allerhöchst ermeldt Ihro Kayserl. Majestät aus derer selben den 10. Januarii nächst verwichen, verglichenem Collegial-Concluso mit mehrerem allergnädigst vernommen, welchermassen allda billig befunden, und Ihro Kayserlichen Majestät eingerathen worden, daß, obschon zu der Bayerischen *Restitution* noch keine Ursach fürhanden, sondern vielmehr das Contrarium vestgestellet seye und bleibe, dannoch, wann bey künftigen Zeiten sich der Fall ereignen sollte, daß jemand vom Hauß Bayern in seine vorige Stelle und das Erz-Truchsessen-Amt restituirt würde, alsdann solche Bayerische Begnadigung und Recuperirung des alten Platzes und Erz-Truchsessen Amts, Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz nicht præjudiciren, sondern Dieselbe Dero alten Sitz, Stimm, Chur-Stelle, Erz-Schatzmeister-Amt, und andere *Prærogativen*, Recht und Gerechtsame wieder einnehmen, und exerciren, auch Ihro daran die jetzo an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg beschehende Conferirung und Investitur des Erz-Schatzmeister-Amts, in keine Weise *sub quocunque prætextu* nachtheilig oder hinderlich seyn möchte; Allermassen auch höchsternannt Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg darüber einen Revers in originali im Churfürstlichen Collegio extradiren lassen.

Wann dann Ihro Kayserliche Majestät ein solches ebenfalls für billig angesehen, und erfunden; Als haben Dieselbe sothane des Churfürstlichen Collegii Meynung, und Einrathen, und was darunter mit dem Revers fürgenommen worden, hiemit allergnädigst genehm halten, und *in vim legis pragmaticæ ratificiren* wollen. Und bleiben Eingangs höchsternannt Ihre Hochfürstliche Eminenz annebenst wohlermeldt der Churfürsten des Reichs Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich-geneigtem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg den dritten Monatstag Aprilis des 1710. Jahrs.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

(L. S.)

CCCXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub CCCVI.*) wegen des der Chur Braunschweig zugedachten Reichs-Erz-Schatzmeister Amts.

Dictatum Ratisbonæ 4. Aprilis. 1710.

Von wegen der Röm. Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, lasset Deroselben geheimer Conferenz-Rath, und bey noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung höchst ansehnlicher gevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, nicht verhalten, welchermassen allerhöchst ernannt Ihre Kayserliche Majestät, nachdem Deroselben durch das den 13. Januarii jüngsthin verglichene Reichs-Conclusum von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs geziemend eingerathen worden, Sie möchten Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg in Betrachtung Dero Ihrer Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich je und allezeit, sonderlich in gegenwärtigem Krieg zu Ihrem unsterblichen Nachruhm geleisteter vieler vortreflichen Dienste und zu des teutschen Vaterlands Wohlfahrt beständig erweisenden Eifers zu mehrerer Vollkommenheit allbereit erlangter Chur-Würde, das Reichs-Erz-Schatzmeister-Amt, wie solches das Churhauß Pfalz vorhero innen gehabt, als ein Reichs-Erz-Amt beyzulegen, allergnä-

lergnädigst geruhen, sich mit solchem Concluso aus angeführten Ursachen allerdings vereiniget und verstanden, auch befohlen haben, selbiges gebührend förderſamst zu ratificiren.

Welchemnach dann, und zu allerunterthänigster Befolgung dessen haben von wegen Ihrer Kayserlichen Majestät und in Deroselben allerhöchsten Namen Eingangs höchstermeldt Ihro Hochfürstliche Eminenz obgedachtes des Reichs Einrathen, und Conclusum in kräftigster Form hiermit approbiren und ratificiren wollen. Die anbey wohlerwehnten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 3. Aprilis 1710. 1710. Aprilis.

(L. S.)

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

CCCXVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub CCCXII.*) mit *Communication* des wegen Abhaltung der Nordischen Unruhen vom teutschen Reichs-Boden, mit beeden See-*Potentien* im Haag getroffenen *Concerts* und *Declaration* der kriegenden Theile.

Dictatum Ratisbonæ 27. *Aprilis* 1710.

Von wegen der Röm. Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn hat Deroselben geheimer Conferenz-Rath, und zu noch fürwährendem allgemeinen Reichstag bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Regenspurg versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit anzuzeigen nicht umgehen wollen, welchermassen eben zu der Zeit, als allerhöchst ermeldt Ihre Kayserl. Majestät das Reichs-Gutachten vom 2. dieses laufenden Monats, die Nordische Unruhen, und deren Abwendung von des Reichs Boden betreffend, beantworten, und Dero Ratification darüber ausfertigen lassen wollen, Ihro aus dem Haag von Dero alldortigen Plenipotentiario Herrn Grafen von Sinzendorf die Nachricht eingeloffen seye, daß in angeregter Sache zwischen demselben und denen alliirten hohen Seemächten, die sub Lit. A. in Abschrift hiebey liegende Declaration verabredet und geschlossen, derselben auch Ihro Königliche Majestät in Preußen, wie nicht weniger Ihre Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Pfalz und Braunschweig Lüneburg, und Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Münster durch besondere Erklärung nach Inhalt der zweyten abschriftlichen Beylage sub B. beygetreten seyen. Und weilen nun obgedachtes Reichs-Gutachten dahin gangen, daß Chur-Fürsten und Stände die Kayserl. Ihnen durch das vorhergangene Commissions-Decret mitgetheilte allergnädigste Intention, und das mit höchstermeldten Seemächten, auch einigen des Reichs Churfürsten, und Fürsten genommene Concert auf alle Weise zu secundiren entschlossen, und Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet, in obigem Concert zu continuiren, und all dasjenige vorzukehren, wodurch im Röm. Reich der Friede erhalten, und alle schädliche Diversiones abgewendet, hingegen sämmtlicher in denen Nordischen Unruhen verwickelter hoher Potenzien Reichs-Lande, samt Schleswig und Jütland, bey einer *exacten Neutralität* gelassen, auch anderer Stände Reichs-Lande und Gebieth mit Durchmarschen, Quartieren und Exactionen unberührt, und unbelästiget verbleiben: dann obenwehnte im Haag errichtete *Declaration* in substantia damit einstimmet:

Lit. A.

Lit. B.

So haben Ihre Kayserliche Majestät keinen weitern Anstand genommen, solche der Nordischen im Krieg begriffenen Potenzien ausgehändigte Declaration gut zu heissen, und dabey von ersterwehntem von Ihrer Kayserlichen Majestät zu gnädigstem Gefallen aufgenommenen und Kraft dieses

1710. Aprilis.

in allen seinen Umständen genehm gehaltenen Reichs-Gutachten, mithin von des ganzen Reichs *Accession* zu sothaner Verbindniß Nachricht zu geben.

Allermassen dann auch Ihre Kayserl. Majestät bey denen Nordischen hohen Confœderirten die bereits gethane Erinnerung wegen derer Reichs-Contingentien zu wiederholen nicht ermangeln würden. Eingangs höchstermeldt des höchst Kayserl. Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz bleiben damit der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beygethan. Signatum **Passau** den 26. April 1710.

J. Philipp Cardinal von Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Nordische *Neutralitäts-Allianz*, geschlossen im Haag den 31. *Martii* 1710.

Cum Sacræ *Cæsareæ* Majestati, Sacræ Regiæ Majestati Reginæ *Magnæ Brittanniæ*, & Celsis & Præpotentibus Dominis *Ordinibus Generalibus uniti Belgii* maxime semper cordi fuerit, & etiamnum sit, ut quies & tranquillitas in Imperio conservetur, & ideo communicatis cum quibusdam fœderatorum suorum consiliis, ab aliquo jam tempore ad conservandam eandem quietem & tranquillitatem, Principes *in septentrione* inter se belligerantes sedulo & serio exhortati sint, atque officia sua interposuerint, ne occasione belli, quod in oris septentrionalibus geritur, turbaretur, vel quicquam agatur, sive revocando copias, sive alio quocunque modo quod rationibus & commodis fœderatorum contra Galliam belligerantium noxium sit, vel præjudicium afferre queat; cumque Sacra *Czarea* Majestas, ejusque fœderati, *Poloniæ*, & *Daniæ Reges* mox nequaquam hæsitantes declaraverint, firmam sibi stare sententiam, nihil quidquam facere, quod ad turbandam tranquillitatem in Imperio, ansam præbere possit, & ex quo res fœderatorum bello gallico implicitorum, sive revocando copias, aut alio quocunque modo detrimentum vel præjudicium patiatur; & cum simul etiam postulaverint, ut securi reddantur, copias Regis *Sueciæ*, quæ jam in *Pomerania* sunt, in *Poloniam* non redituras, nec actus ullos hostiles in terris Imperii commissuras; id circo etiam illorum Ministri sæpius instanter flagitarint, ut alte memorati fœderati illos hac de re certos & securos reddere velint, quorum petitiones Sacra Regia Majestas *Borussiæ* officiis suis suffulsit; quum etiam post communicata hæc desideria cum Regimine pro *administratione Regni Sueciæ* in absentia Regis constituto, Regiæ Suæ Majestatis Sueciæ ablegatus extraordinarius de *Palmquist* acceptis hac de re illius mandatis declaraverit, per *Sueciam* minime staturum, quo minus *constans neutralitas* in Imperio servetur, eumque in finem se paratum fore, *nomine Sueciæ* se spondere, copias Suecicas, quæ in Imperio sunt, ibidem, uti etiam nec in *Polonia*, nec in Ducatu *Schleswicensi*, nec in *Jutlandia* nihil hostile tentaturas, hac tamen conditione, *Sueciam* vicissim securam redditum iri, copias Regis *Daniæ*, quæ sunt ex hac parte maris Baltici, vel quæ sunt in *Jutlandia*, in Ducatu *Schleswicensi*, in terris Imperii ad hanc coronam spectantibus & quæ fœderatis militant, nec *intra* nec *extra* limites Imperii nihil quoque hostile tentaturas; cumque communicata postmodum Regi *Daniæ* conditione, sub qua Regnum *Sueciæ* Neutralitati in Imperio adstipulatur, supra nominati fœderati quoque ad conservandam in Imperio tranquillitatem & neutralitatem proposuerint, ut ab una parte Rex *Daniæ* spondeat, & consensum præbeat, copias suas in *Jutlandia*, in Ducatu *Schleswicensi*, & in *Imperio* degentes nihil hostile contra ullum, quisquis ille fuerit, nec *intra*, nec *extra* limites Imperii, toto Ducatu Schleswicensi, & Jutlandia una cum comprehensis tentaturas, vel facturas esse, utque pari modo ab altera parte Regimen in Suecia constitutum vicissim spondeat, & consensum præbeat, copias Regis Sueciæ in Pomerania, & aliis Imperii terris & Provinciis existentes, in Poloniam non redituras, nec quidquam hostile contra ullum, quisquis ille fuerit, nec intra nec extra limites Imperii, toto Ducatu Schleswicensi & Jutlandia unacum comprehensis

sis tentaturas, vel facturas esse: addita quoque ulteriori declaratione à supra memoratis confœderatis, se propensos, & paratos fore, aliquas copias utriusque partis ad usum suum conducere, & de iis quantocius transigere.

Super quibus, cum hic degens de Stöcken Regis *Daniæ* Secretarius renovatis modo dictæ Suæ Regiæ Majestatis obtestationibus nullam se vel revocatione copiarum, vel alio modo fœderatis incommodum vel præjudicium allaturam, præterea nomine ejusdem Regiæ Suæ Majestatis declaraverit, illam, ut novo documento ostendat, quam prono erga fœderatos feratur affectu, utque ad illorum petita respondeat, consensum præbere, si ex parte *Sueciæ* positive affirmatur, copias ejusdem nunc in Pomerania degentes sub ductu *Crassavii*, aliasque omnes in Provinciis Sueciæ in Imperio sitis existentes, nihil hostile contra ditiones Regi *Daniæ* vel ejus fœderatis tam intra quam extra limites Imperii subditas tentaturas esse, tunc quoque Regiam Suam Majestatem *Daniæ* nullas ex Ducatibus Holsatiæ, Schleswici, vel ex Jutlandia copias avocaturam, nec trans mareBalticum transportaturam, quin & copias à *Czarea* Sua Majestate auxilio mittendas, per *Germaniam*, ullasve Imperii ditiones, vel terras minime transituras, in his omnibus confidens, absque ulteriori mora fœderatos *Sponsionem* sive *guarantiam* suam pro stabilienda in Imperio, Ducatu Schleswicensi, & Jutlandia, *neutralitate*, interposituros esse.

Itaque infra scripti Plenipotentiarii, & Deputati Sacræ Cæsareæ Majestatis, Sacræ Regiæ Majestatis Magnæ Brittanniæ, & Dominorum Ordinum Generalium uniti Belgli, rite perpensis, *Czareæ* Suæ Majestatis, Regumque *Poloniæ*, *Daniæ* & *Borussiæ* iterato expositis desideriis pro tuenda, & sponsione sive *guarantia* confirmanda *neutralitate* intra limites Imperii, acceptisque super his ab Imperatore, Regina, Ordinibusque Generalibus mandatis, illorum vi, tenore præsentium notum, testatumque faciunt, nomine Sacræ *Cæsareæ* Majestatis, Sacræ Regiæ Majestatis *Magnæ Brittanniæ*, & Dominorum *Ordinum Generalium uniti Belgii* se grato atque lubenti animo accipere supra memoratorum Principum in septentrione belligerantium mentis & voluntatis declarationem pro conservanda in Imperio tranquillitate & quiete, & illæsa Neutralitate tam in omnibus Imperii Provinciis & ditionibus, quam toto Ducatu Schleswicensi, & Jutlandia, promittentes, Sacram Cæsaream Suam Majestatem, Regiam Suam Majestatem Magnæ Brittanniæ, & Dominos Ordines Generales conjunctim allaboraturos, ne ullo modo *Neutralitas* in terris Imperii *infringatur*, sed ut ab utraque partium rite servetur, eumque in finem operam daturos, ne copiæ Regis *Sueciæ* in Pomerania aliisque ditionibus Imperii degentes, in *Poloniam* redeant, nec actus ullos hostiles contra ullum, quisquis ille fuerit, nec intra, nec extra limites Imperii, toto Ducatu *Schleswicensi*, & *Jutlandia* in illo comprehensis committant; quemadmodum etiam, ne copiæ *Czareæ* Suæ Majestatis, Regi *Daniæ* in auxilium forsan mittendæ per terras Imperii transeant, verum ut omnes & singulæ Imperii ditiones, respectu partium in septentrione belligerantium, ab omni transitu copiarum immunes maneant, & perfecta neutralitate gaudeant. 1710. Aprilis.

Præterea infra scripti nomine ut supra declarant, Sacræ Cæsareæ Majestati, Sacræ Regiæ Majestati Magnæ Brittanniæ & Dominis Ordinibus Statuum cordi esse, eo, quo dictum est modo, quietem & tranquillitatem in Imperio tueri, & quamvis post declarationes supra memoratas minime exspectandum sit, neutram belligerantium partem illam infringere, vel quidquam, quod illi contrarium sit, facere velle;

Si tamen præter omnem spem & exspectationem, quisquam neutralitatem hanc violaverit, in hoc inopinato casu, modo nominati fœderati simul omnes, se cum illo, qui neutralitatem observaverit & factæ violationis refectionem petierit, conjungent, quo casu, si opus fuerit, communibus viribus ad conservandam neutralitatem eo, quo dictum est, modo utentur.

Ut autem hæc declaratio promptiorem effectum sortiri possit, Sacra Cæsarea Majestas operam dabit, ut Imperium huic declarationi quantocius accedat, sicut & Regina Magnæ Brittanniæ, & Domi-

1710. Aprilis. ni Ordines Generales Imperium ad hoc invitabunt. Principes pariter, & Status, quibus conservatio neutralitatis & quietis in Imperio cordi est, ad corroborandam accessione sua hanc declarationem, quæ partibus, quarum interest, hinc inde loco *guarantiæ* erit, invitabuntur. Præsentis declarationis exemplaria dabuntur Ministris Suæ *Czareæ* Majestatis, & Regiarum Majestatum *Poloniæ*, & *Daniæ* ab una, & Suæ Regiæ Majestatis *Sueciæ* ab altera parte, requirenturque, ut officia sua adhibeant, quo *Czarea*, & *Regiæ Majestates* supradictæ declarationem hanc gratam habere, nec quidquam, quod illi contrarium sit, facere velint. Actum & signatum *Hagæ* comitum die trigesimo primo Martii, Anni Millesimi Septingentesimi decimi.

(L.S.) *Philippus Lud. Comes à Sinzendorff.*
(L.S.) *le Pr. & Duc de Marlbourough.*
(L.S.) *Townshend.*
(L.S.) *J. H. Randwyk.*
(L.S.) *Allard Merdus.*
(L.S.) *Anton Heinsius.*
(L.S.) *B. V. Ghud van Ipanbrock.*
(L.S.) *Baron de Rede de Renswouds.*
(L.S.) *Goslinga.*
(L.S.) *W. Itersum.*
(L.S.) *V. L. Pold.*

Beylage sub Lit. B.

Quandoquidem Sacra Cæsarea Majestas, Sacra Regia Majestas Regina Magnæ Brittanniæ, & Celsi ac Præpotentes Domini Ordines Generales uniti Belgii ad conservandam & tuendam quietem, & *neutralitatem* in Imperio, respectu habito ad bellum, quod in septentrione geritur, declarationem fecerint, tenoris sequentis:

Fiat insertio.

Infra scriptus Sacræ Regiæ Majestatis *Borussiæ* Plenipotentiarius, visa hac declaratione, & considerans, Principes, & Status, quibus quies & tranquillitas Imperii cordi est, invitatos esse, ut eidem accedant, & plene cognoscens hac in causa, mentem, & voluntatem alte memoratæ Regiæ Suæ Majestatis, nomine ejusdem accedit ad declarationem supra scriptam, atque promittit, Suam Regiam Majestatem, si opus fuerit, vires suas cum viribus Sacræ Cæsareæ Majestatis, Sacræ Regiæ Majestatis Reginæ Magnæ Brittanniæ & Dominorum Ordinum Generalium conjuncturam, ut cum ipsis una simul quietem & tranquillitatem in Imperio modo in dicta declaratione enuntiatam tueatur, si contra omnem exspectationem à quoquam illam violari contigerit.

CCCXVIII.

Reichs-Schluß

auf das Kayserl. *Commissions-Decret* (*sub CCXCIX.*) daß der Reichs-*Visitations-Deputation* die förderſamſte Wiedereröfnung des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts zu *committiren*, auch die ſchleunige Erledigung der übrigen *Instructions-Puncten* aufzutragen.

Dictatum Ratisbonæ 29. *Aprilis* 1710.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das unterm 13. Decembris letzt abgewichenen Jahrs per Dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, die Eröfnung des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts zu Wetzlar, und was darinn wegen des Kayserl. lædirten allerhöchſten Reſpects enthalten, betreffend, in behörige Berathſchlagung gezogen, und dabey, nach der Sachen und ihren vorkommenen Umſtänden reifer Erwegung, dafür gehalten: Nachdeme ſo viele Partheyen mit allen Churfürſten, Fürſten und Ständen nach Oefnung der Juſtiz ſo ſehnlich ſeufzeten, dieſen auch zu Troſt und Lieb Ihre Kayſerl. Majeſtät ſothaner Oefnung durch Dero obangezogenes Decretum höchſtruhmwürdigſt und danknehmigſt beförderlich erſchienen ſeyn, und Dero Kayſerl. allergnädigſten Juſtiz-liebenden Intention zufolge, dem ſichern und zuverläßigen Vernehmen nach, die gegen die Cameral-Perſonen angebrachte Corruptiones und in die Verwaltung der Cammergerichtlichen Function und Adminiſtrirung der Juſtiz einſchlagende Gebrechen, nach Inhalt der Reichs-Inſtruction unterſucht, abgethan und

und corrigirt, wobey auch die in dem Kayserl. Decreto angezogene Concluſa pleni bereits mit vorgenommen ſeyen;

So iſt beſchloſſen worden, daß bey dieſer der Sachen Bewandniß das Cammergericht nunmehro förderſamſt nach denen Reichs-Conſtitutionen, Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ und Cammergerichts-Ordnung wieder zu eröfnen, die Juſtiz daſelbſt fleißig zu adminiſtriren, und der Reichs-Viſitations-Deputation zu committiren, dieſe Oefnung ohne Anſtand zu bewerkſtelligen, auch ferner derſelben zu injungiren ſeye, mit Eifer und Ernſt, Pflichten und Inſtruction gemäß, die Inſtructions-Puncta weiter zum baldigen Ende zu befördern; Es wäre aber dieſe auch deutlich zu erinnern, vornehmlich dahin mit allem Fleiß zu ſehen, daß alſogleich poſt reſtitutum Judicium dasjenige vor die Hand genommen, und, der Reichs-Inſtruction zufolge, abgethan werde, worinn ſowohl jetzt glorwürdigſt regierender, als Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayſerlicher Majeſtät allerchriſtſeligſten Andenkens, auch allenfalls anderer Chur- und Fürſten allerhöchſt- und höchſtem Reſpect von einigen Cammergerichts-Perſonen zu nahe getreten ſeyn ſolle, wie nicht weniger andere dahin verwieſene Puncta vorgemeldtermaſſen erörtert werden.

Daß aber Se. Kayſerl. Majeſtät aus allerhöchſter Liebe zu der Juſtiz dieſe Ihres und anderer Churfürſten und Fürſten verletzten Reſpects Unterſuchung bis poſt reſtitutum Judicium und deſſen völliger Wiedereröfnung allergnädigſt anſtehen zu laſſen geruhen wollen, dafür, gleichwie Ihro der ſchuldigſt unterthänigſte Dank gebühret, und (wie hiemit beſchiehet) abzuſtatten; alſo erfordere die höchſte Schuldigkeit, dieſer Sachen Unterſuchung und Abthuung auch möglichſt zu befördern. 1710. Majus.

Dieſemnach dann Ihre Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt (wie hiemit beſchiehet) zu erſuchen, Sie allergnädigſt geruhen möchten, nicht allein dieſen Schluß nach der Juſtiz verlangenden Stände und Partheyen Troſt, bald allergnädigſt zu ratificiren, ſondern auch Dero Kayſerl. in Wetzlar ſubſiſtirenden Commiſſion ferner zu committiren, hierinnfalls und mit Wiedereröfnung des Cammergerichts alle Beförderung bey- und dahin anzutragen, daß ſonſten das Gericht in völligen Stand und Flor geſetzet werde. Signatum Regenſpurg den 28. April 1710.

Churfürſtl. Maynziſche Canzley.

(L.S.)

CCCXIX.

Reichs-Schluß.

Daß dem hohen Chur-Hauß Pfalz wegen der über die in dieſem Krieg zum Dienſt des *Publici* aufgewendete große Koſten noch beſonders in deſſen Landen erlittenen auf viele Millionen ſich erſtreckenden feindlichen Beſchädigungen zu billigmäßiger *Satisfaction* und *Indemniſation* bey künftigen Friedens-*Tractaten* zu verhelfen ſeye.

Dictatum Ratisbonæ 6. May. 1710.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis durch das am 6ten Martii dieſes Jahrs per dictaturam publicam communicirte und am 30ten Aprilis jüngſthin proponirte Churfürſtl. Pfälziſche Memoriale in der vorgeweſenen ordentlichen Berathſchlagung vorkommen, wie daß Ihre Churfürſtl. Durchleucht zu Pfalz dieſen noch anhaltenden Krieg hindurch meiſtens wegen unglücklicher Situation Dero Lande ſonderbar durch die erfolgte feindliche Franzöſiſche Invaſionen, und dabey verübten Raub, Plünderung, Brand, Exactionen, Kriegs-Beſchwer- und Erpreſſungen in Dero Landen und Unterthanen einen groſſen auf etliche Millionen ſich belaufenden Schaden erlitten, ohne was Sie ſonſten zu des *Publici* Dienſt aufgewendet haben ſollen, und deswegen hoffen, es würden Kayſerl. Majeſtät, das Reich, und ſämtliche hohe Alliirte hierauf billige Reflexion nehmen, und Sr. Churfürſtl. Durchleucht die gerechte Hilfe dahin angedeyhen laſſen, damit ſothaner Schaden und Verluſt aus des Feinds Landen erſetzet und gutgethan, dahin Kayſerl. Majeſtät auch ein favorables Reichs-Gutachten erſtattet, und bey

1710. Majus. errichtender Reichs-*Instruction ad tractatus Pacis* solcher Passus mit inserirt werden möge.

So ist nach allen obigen, und andern reiflich erwogenen Umständen dafür gehalten und geschlossen worden, daß in Betrachtung sowohl obgedachter grosser Schäden, als besonders in Erwegung des von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz zu des gemeinen Wesens Besten in viele Wege bezeigten ruhmwürdigsten Eyfers Dero ex hostico begehrtes Indemnisations-Gesuch, als viel in der Kriegs-Declaration, und Reichs-Constitutionen gegründet, von Reichs wegen bestens zu secundiren, Kayserl. Majestät dahin auch in solcher Conformität das Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu erstatten, und Dieselbe zu ersuchen wären, durch Dero Kayserl. Ministros im Haag, gleich von der abordnenden Reichs-*Deputation* geschehen solle, alle diensame Officia anwenden, und assistiren zu lassen, auf daß der Kriegs-Declaration gemäß, Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz zu billiger Kayserl. Majestät vorschlagender *Indemnisation* (jedoch ohne des Röm. Reichs, dessen Creyse und Stände Nachtheil, und Aufbürdung einiges Oneris) gelangen mögten, dieserwegen auch ein Passus der Reichs-Instruction ad tractatus Pacis futuræ verlangter massen zu inseriren, und solches alles Ihrer Kayserl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, dabey (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, solches für sich nicht allein zu ratificiren, und zu secundiren, sondern auch Dero Ministris im Haag, oder wo der Friede tractirt werden sollte, obiges allermildest zu committiren, um Se. Churfürstl. Durchl. und andere Indemnisationes suchende Stände dadurch zu noch einem mehreren zu Kayserl. Majestät, des Reichs, mithin des teutschen Vaterlands, und des gemeinen Wesens Besten, Dero angebohrnen höchsten Generosität nach, und Liebe zum Vaterland, vorab in gegenwärtiger Zeit des Feldzugs sowohl zu Erreichung eines beständigen Frieden- und Ruhestands im Röm. Reich, als daß man von dem Feind durch genugsame Macht, so viel erzwingen und erlangen möge, wovon Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz und andern damnificirten Ständen die so sehnlich verlangende billige Satisfaction und Indemnisation desto sicherer und zulänglicher obverstandenermassen verschaffet werden könne, zu veranlassen, und zu animiren. Signatum Regenspurg den 5ten May 1710.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

Beylage.

Dictatum Regenspurg den 6ten *Martii* 1710.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung, anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Wohledle und Gestrenge, Edel Vest und Hochgelehrte, insonders hochgeehrte und geehrte Herren.

Bey Errichtung der großen Allianz gegen die Crone Frankreich, ist nicht allein das Haupt-Absehen dahin allerseits genommen worden, damit durch treue Zusammensetzung allerseitiger Kräfte von ganz Europa, die von langen Zeiten angedrohete Sclaverey abgehalten, und solcher Crone Uebermacht unterbrochen werden möchte, sondern es ist auch insbesondere von Seiten Kayserl. Majestät und dem Reich, und dann denen hohen Alliirten, durch verschiedene errichtete Schlüsse, und Allianz-Tractaten sorgfältig verabredet, und beliebet worden, daß sämtlichen hohen Interessenten, und welche gemeiner Sache zum Besten das Ihrige treulich beytragen würden, deren etwa von obgedachter Crone, und Dero Anhängern zufügender Schäden wegen, billigmäßige Satisfaction und Indemnisation, folgsam der Mitgenuß des glücklich ausschlagenden Krieges angedeyhen sollte. Zu dessen Erlangung dann haben Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz, mein gnädigster Churfürst und Herr gleich Anfangs obberührten Kriegs (unerachtet sämtliche Dero von Gott untergebene Lande der feindlichen Invasion von allen Ecken unterworfen gewesen) denen Reichs-Schlüssen gemäß in behörige Verfassung sich gestellet, über das besonders in die große Allianz sich eingelassen, und Dero Mannschaft nach Gutbefinden und Verlangen sämtlicher hoher Alliirten alle Jahr in denen Operationen in dem Reich, auch in Spanien, Italien und Niederlanden nicht ohne sonderbaren gemei-

meinsamen Nutzen agiren lassen, wie Euer Hochwürden, Excellenzen, und meinen insonders hochgeehrtesten, und geehrtesten Herren genüglich bekannt ist. Wann es nun an deme, daß Ihre Churfürstl. Durchleucht mein gnädigster Herr, neben der unglücklichen Situation Dero Lande eben hierdurch desto mehr die feindlich Französische Macht sich übern Hals gezogen, und Ihre Lande und Leute vor andern sonderbar durch die, in und an denenselben gleich Anfangs erfolgte harte Belagerung Kayserswerth sowohl, als folgends Bonn und Landau, nicht weniger gewaltthätiger Wegnahm Dero Residenz-Stadt Neuburg, und Invasion selbigen ganzen Herzogthums, auch darinn verübte Raub, Plünderung und Brand sowohl, als sonsten durch übergroße und fast unerschwingliche feindliche Contributionen und Brand-Schatzungen, auch Marchen, Remarchen, und Still-Lägern, und dabey vorgangenen ravagir-Erpreß- und Verwüstung von Feindes und Freundes Arméen und Trouppen gelitten und ausgestanden, so daß biß den letzt verwichenen 1709. Jahrs, der von Amt zu Amt, und Ort zu Ort specificirt- und angeschlagene Schaden und Kosten, nach Anlaß der Beylage über dreyzehen Millionen sich belaufen thut, auch seithero täglich durch die fortbezahlende Französische Contributiones und Kriegs-Pressuren und Gewaltthaten sich noch ergrössert, womit Dieselbe sich nicht begnüget, sondern Sie haben bey dem in Mitte des Reichs entstandenen gefährlichen innerlichen Feuer zum Besten des Vaterlands auch etwas von Dero selbst eigenen Landen abzutreten vormals anerbothen gehabt, mithin solches Feuer so ehender zu dämpfen sich eyferigst bearbeitet, und nach unglücklichem Ausschlag dieser Handlung, auch durch extraordinaire Beyträge an Geld, Fourage und andern Kriegs-Geräthschaften pro publico Dero Lande so angegriffen, daß selbe fast gänzlich enervirt und zu Grunde gerichtet worden. Nachdeme nun aus obigem nicht allein aller Welt zur Gnüge vor Augen lieget, wie aufrecht und patriotisch höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchleucht das Ihrige dem wertheßten Vaterland, und der großen Allianz beygetragen, als leben Ihre Churfürstl. Durchleucht der tröstlichen Hofnung, es werden Kayserl. Majestät, das Reich, und sämtliche Dero hohe Alliirte hierauf billigmäßige reflexion nehmen, und (da der Allerhöchste Dero Waffen dergestalt gesegnet, daß nicht nur das abgenommene oder vor feindlich sich dargestellte recuperirt und gezwungen, sondern auch die Crone Frankreich Dero in vorigen Friedens-Schlüssen cedirte Lande, wo nicht alle, doch mehreren theils hoffentlich wieder wird abtreten, und heraus geben müssen) Ihro Churfürstl. Durchleucht die gerechte und allianzmäßige Hilfe dahin angedeyhen lassen, damit sothaner Schaden und Verlust, aus des Feindes und desselben Anhänger Landen (welche letztere denen Reichs-Satzungen und Hauß-Pactis gemäß nicht alienirt, sondern nur von einer zu der andern a primo acquirente herstammenden Linie übertragen würden) wieder ersetzet und gutgethan werden möge, und sollte. Solchem allem nach Euer Hochwürden, Excellenzen und meine insonders hochgeehrtest und geehrte Herren dienstangelegentlichst ersuchen solle, sich belieben zu lassen, durch favorable Fürstellung bey denen höchst und hohen Herren Principalen und Committenten diese Sache in die Wege richten zu helfen, damit mehrangeregte Indemnisation und Begnügung in balde durch ein favorables Reichs-Gutachten Kayserl. Majestät allerunterthänigst eingerathen, und von Deroselben ratificiret, annebenst bey Errichtung der Reichs-Instruction ad Tractatus Pacis solcher Passus mit inseriret werden möge: wogegen Se. Churfürstl. Durchleucht sich angelegen seyn lassen werden, Dero Danknehmigkeit und Verbündniß in alle Wege an Tag zu legen. Ich aber verbleibe

1710. Majus.

Euer Hochwürden, Excell. und
meiner insonders hochgeehrtest- und
geehrter Herren

Dienstergebenst- und willigster

Johann Ferdinand Freyherr
von Sickingen.

Regenspurg den 24sten Febr.
1710.

Designation

des in denen Chur-Pfälzischen Landen erlittenen Schadens.

1mo.) In denen Chur-Pfälzischen über 5879030 fl.

2do.) In denen Neuburgischen über 4330763 fl.

3tio.) In dem Herzogthum Gülch und Berg über 3098154. fl.

1710.
Majus.

CCCXX.

Reichs-Schluß.

Wegen Abstellung der in denen Kayserl. und Chur-Bayrischen Landen von der *Comitial*-Gesandtschaften *Mobilien*, *Consumtibilien*, und *Victualien* gegen die Reichs-Satzungen erzwingenden Maut- und Zoll-Anlagen, und daß Kayserl. Majestät zu ersuchen, das bereits *Anno* 1666. der Stände, und deren Gesandschaften Zoll-Befreyung halber ergangene Kayserl. *Mandat* wiederholter sowohl in Kayserl. Erb- als andern Reichs-Landen *publiciren* zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ 6. May 1710.

Nachdeme bey fürwährendem Reichs-Convent mehrmahlen Beschwernisse vorkommen, wasmassen von Jahren hero sowohl an einigen Bayrischen und der Bayrischen Land-Stände Maut-Stätten, als auch in denen Kayserlichen und anderer Reichs-Stände Landen selbst, die Maut-Beamte und admodiatoren von der Churfürsten, Fürsten und Stände zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung abgeschickten Räthen, Botschaften und Gesandten anhero bringenden Mobilien, Consumtibilien, Wein und andern Victualien, die Maut, Aufschläg, Accis und dergleichen onera exigirt, ja sogar von einigen durch Anhaltung der Schiff- und Fuhrleute würcklich exequirt, auch sothane Gravamina, ohngeachtet es vor einiger Zeit der anwesenden Kayserl. höchstansehnlichen Commission nomine Imperii geziemend vorgetragen worden, von gedachten Zoll- und Maut-Beamten continuirt, und vergrössert würden, und aber nicht dafür gehalten werden könnte, daß solches aus Herrschaftlichen Verordnungen geschehe, in sonderlicher Erwegung, daß dieses Verfahren der Maut-Beamten und Zoll-Admodiatoren gegen die Reichs-Constitutionen, das alte Herkommen, auch gegen die bey noch fürwährender Reichs-Versammlung errichtete Reichs-Schlüsse, und darauf von weyl. Ihrer Röm. Kayserl. Majestät Leopoldo allerglorwürdigster Gedächtniß allergnädigst emanirte Mandatum kundbarlich laufe, indeme Kraft deren alle des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Botschaften und Gesandte, so sich auf Reichs-*Collegial-Deputation*- und Creyß-Tägen befinden, oder dahin sich verfügen, von wegen derselben Mobilien, Consumtibilien und Victualien aller Orten Zoll- Maut- *Accis*- und Aufschlagfrey pass- und repassiren, und mit dergleichen exactionen weder von immediat- noch mediaten Ständen keineswegs, Ihrer sonst habenden Privilegien, oder anderer vorwendenden Ursachen ungehindert, beschweret werden sollen;

So ist auf verschiedener Gesandtschaften abermalen hierüber geführte Beschwerden in allen dreyen Reichs-Collegiis beschlossen worden, daß vorgemeldte Bewandniß nunmehro an Ihre Kayserl. Majestät selbsten, von gesammten Reichs wegen, (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu bringen, und Ihro dieselbe vorzustellen, auch die communicirte Nachrichten neben dem von weyl. allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät Leopoldo allerglorwürdigster Gedächtniß ao. 1666. den 4ten Martii publicirten Mandat sub Lit. A. Nro. 1. 2, und Lit. B. c. d. etc. beyzulegen, und daraufhin Se. Kayserl. Majestät in allerschuldigstem Respect hiemit zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, „den Inhalt dieses obangefügten beygelegten Mandati durch allergnädigste Befehle sowohl im Herzogthum „Bayern, als **denen Kayserl. Erb-** „**und anderer Reichs Stände Lan-**„den, und darinn befindlichen Land-Ständen, an deren Zoll- Maut- und Aufschlag-Beamte, und Admodiatores, und wo es sonsten vonnöthen, wiederholt allergnädigst respective ergehen und publiciren zu lassen, auf daß sie vors künftige demselben sich in allem gemäß zu verhalten wissen, mithin die Reichs-Gesandtschaften von allen dreyen Collegiis und deren zugehörige anhero zu Wasser und Land bringende und auch zurückführende Mobilien, Consumtibilien, Wein und andere Victualien, auf Reichs- Deputations- Collegial- und Creyß-Tägen, auf Vorzeigung der von denen Gesandten eigenhändig unterschriebenen und signirten authentischen Pässe (ohngehindert aller hierwider einwendenden Privilegien, oder anderer vermeintlichen Ursachen)

chen) durchgehends aller Orten im Römischen Reich des Zolls, Maut, *Accis*, Aufschlags, und aller andern dergleichen *Exactionen* würcklich befreyet seyn, und gelassen werden mögen. Signatum Regenspurg den 2ten May 1710. 1710. May.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCXXI.

Kayserliches Commissions-Decret

Anführung der Ursachen, so Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig zu Niederlegung des Ober-*Commando* bey der Reichs-*Armada* veranlasset, und daß dahero Kayserl. Majest. solches des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. als Reichs-Feld-Marschallen zu übertragen bewogen worden, mit Vorstellung, daß ohne Geld-Mittel weder in *defensiv*- noch *offensiv*-*Operationen* fortzukommen, und dahero man sich an Seiten derer Stände ohne Zeitverlust eines ergiebigen Geld-Beytrags vereinigen möchte.

Dictatum Ratisbonæ 13. May 1710.

Von wegen der Römisch-Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn, hat Deroselben geheimer Conferenz-Rath und zu noch fürwährendem allgemeinen Reichstag hochansehnlicher bevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Römischen Kirche Titl. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Regensburg versammleten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten zu erkennen zu geben: Es hätten Ihre Kayserl. Majestät, als Ihre Churfürstliche Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg ohnlängst verspühren lassen, daß Dieselbe sich bekannter Ursachen halber, des Ober-*Commando* über die Reichs-*Armée* abzuthun gedächten, Dieselbe eines bessern zu bereden, und zu fernerer Fortführung besagten Commando zu vermögen sich sorgfältig bemühet, worauf aber Deroselben höchstgedacht Ihre Churf. Durchl. unterm 13. nächstverwichenen Monaths, sowohl in schriftlicher Antwort, als durch Ihren Abgesandten vorbringen lassen, daß es Ihro so wenig an Eifer und gutem Willen für Ihrer Kayserlichen Majestät und des Vaterlandes Dienst und Bestes, als an unterthänigster Deferenz und Gehorsam für Dero allergnädigste Ansinnungen, ermangelte, Sie auch die Sache in reiffe Erwegung gezogen, und erwartet hätten, ob sich vielleicht noch Mittel zeigen möchten, denen augenscheinlichen grossen Gebrechen bey obgedachter Armada auf eine solche Weise Rath zu schaffen, daß Sie mit Ehre und Nutzen des gemeinen Wesens das Commando derselben weiter fortführen könnten.

Nachdeme aber keine Apparenz sich hervor thun wollen, daß es bey der Reichs-Versammlung zur Wirklichkeit einigen weitern Beytrags zu bringen seyn würde, auch eben so wenig Hofnung wäre, daß die abgehende Reichs-Contingents-Mannschaft völliger als bishero bestellt, oder denen andern bey der Armada, zumalen denen das *Commando* berührenden Gebrechen würde abgeholffen werden, mithin nicht zu sehen wäre, daß es Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich dienlich, oder Ihrer Churfürstl. Durchl. reputirlich seyn könnte, sich in dem Commando der Armada ferner gebrauchen zu lassen, mit welcher nichts auszurichten, als etwan allein die Poltirung und Linien zu verwahren; so fänden Sie sich wider Dero Willen ohnumgänglich genöthiget, bey Ihrer Kayserl. Majestät Ihre Bitte zu wiederhohlen, daß Dieselbe Sie in Dero und des Reichs Namen von Continuirung mehrgedachten Commando zu dispensiren belieben wolten.

So ungern nun Ihre Kayserl. Majest. diese Ihrer Churfürstl. Durchl. endliche Entschliessung vernommen, so wenig würden Sie aussetzen, sich zu bemühen, daß Dieselbe sich noch eines annehmlichern resolviren, und mit dem bishero zu Ihrem hohen Ruhm und des Reichs (so viel mit denen Ihro zugegebenen wenigen Trouppen und andern Erfordernissen gegen die feindliche Macht möglich gewesen) merklichen Nutzen, mithin auch zu Ihrer

1710. Majus. Kayserl. Majestät und des Reichs gebührender Danknehmigkeit sorgfältig, tapfer, vorsichtigst, und unverdrossen geführten mühsamen und beschwerlichen Commando ferner willfährig beladen wölten. Ihre Kayſ. Majest. hätten aber aus Ihrer Churfürstl. Durchl. obangezogenem Schreiben und des Abgesandten Anzeige mehr als zu viel abzunehmen gehabt, daß bey dermaligen in denen Reichs-Berathschlagungen über die Kriegs-Verfass- und Fortsetzung sich zeigenden fast *fatalen* und höchstbedauerlichen Umständen solches nicht zu hoffen wäre, und Ihro Kayserl. Majestät dahero (bevorab da auch des Herrn **Marggrafen zu Bayreuth** Hochfürstl. Durchl. Ihres hohen Alters und deme anklebender Ungelegenheiten halber, Dero Reichs-Feldmarschall-Amt mit sonst gewöhnlicher Vigilanz, Sorgfalt und Circumspection abzuwarten, sich ausser Stande befänden) nichts übrig gewesen, als der Ordnung nach Dero Kayserl. geheimen Rath, Hof-Kriegsrath-Præsidenten und General-Lieutenant, des Herrn **Prinzen von** *Savoyen* Hochfürstlicher Durchl. als gleichmäßig Ihrem und des Reichs (wie hiemit allergnädigst ratificirt würde) bestellten *General*-**Feldmarschall** aufzutragen, daß derselbe, so bald es des gemeinen Wesens Dienste, und die in den Niederlanden bereits angefangene Kriegs-Operation zulassen würde, sich von dannen zu der Reichs-Armada begeben, und bey selbiger das Commando persönlich antreten, inzwischen aber von dorten aus die Nothdurft möglichst beobachten, und mit der am Rhein befindlichen Generalität solche Vorsehung thun solte, damit nichts, was zu des Reichs Sicherheit und Nutzen geschehen könnte, verabsäumet würde, wie dann Ihre Kayserl. Majest. solches Deroselben allergnädigst bereits rescribiret, und von Ihrer bekannten Prudenz und Kriegserfahrenheit, auch Treue und Eifer zu Dero und des Reichs Diensten versichert wären, daß Se. Hochfürstliche Durchl. Ihres Orts hierunter nichts vernachläßigen würden.

Welchemnach dann und gleichwie Eingangs höchsternannt des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz dem Kayserl. Ihro allergnädigst beschehenen Auftrag der Anzeige Ihrer Reichsväterlichen Disposition an die Reichs-Versammlung hiemit die allerunterthänigste Folge leisten wollen: Also auch haben Sie sowohl in Kayſ. allerhöchsten Namen und gemessenen Befehls, als auch aus tragendem Eifer und Liebe zu des wertheſten Vaterlandes Besten für sich selbst an obwohlermeldte der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthe, Botschaften und Gesandte noch die angelegentlichst nachdrückliche Erinnerung zu thun, Sie wollen das gegenwärtige Moment der Conjuncturen (woran die künftige *Barriere* am **Obern Rhein**, und dahero die beständige Ruhe und Sicherheit ermeldten Stroms, und Conservation der zu beyden Seiten gelegenen vornehmern Creyse und Stände, und des gesammten Reichs neben der allgemeinen *Reputation* bey aller Welt hanget) also treulich und patriotisch bedenken und beobachten, damit alles, was zu Facilitirung eines fruchtbaren Commando der Orten und rechtschaffenen Operation Ihnen wohlbekanntermassen erfordert wird, noch jezt, da es endlich und endlich für diesen Feldzug noch fruchten mag, beygeschaft werde, in Erwegung, daß sich ja jedermann (so einige Kriegserfahrenheit, oder nur gesunde Vernunft hat) werde einbilden können, daß in des Herrn **Prinzen von Savoyen** Hochfürstl. Durchl. An- oder Abwesenheit ohne etwelchen Beytrag zu der Reichs-Kriegs-Cassa nicht möglich seye, auch nur zur blossen Defension, falls der Feind einen Angriff, oder Einfall tentiren solte, dagegen die erforderliche Anstalten und Bewegung zu machen, vielweniger gegen denselben eine rechtschaffene Operation (wie darzu anjetzo unter dem in Niederland bereits mit Anscheinung eines glücklichen Succesſes angefangenen Feldzug, die beste und vielleicht noch einige Gelegenheit ist, und Ihre Kayserl. Majestät, nicht weniger auch das versammelte Reich von denen hohen Alliirten inständigst belanget werden) zu unternehmen. Wannenhero Churfürsten, Fürsten und Stände die in die Augen scheinende Unentbehrlichkeit einer Geldhülfe hoffentlich erkennen, und mit Hinausstellung des bey vielen sich noch zeigenden Rückstandes, als worüber noch ein andersmal disponirt werden könne, auf das gegenwärtige sehen, mithin zu dessen Behuf sich eines ergiebigen Beytrags ohne weitern Zeitverlust forderſamst vereinigen werden. Womit dann Ihre Hochfürstl. Eminenz denselben Räthen, Botschaf-

schaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Passau den 12. May 1710.

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau. (L.S.)

1710. Majus.

CCCXXII.

Reichs-Schluß

auf die Kayserl. *Commissions-Decreta* (*sub CCLXXXVI. CCLXXXIX. & CCCIX*) daß in Verfolg all bisheriger *in Materia belli* errichteten verbindlichsten Reichs-Schlüsse, die ein und andern Orts noch abgängige Mannschafts *Contingentien* mit aller Zubehör an den Ober-Rhein schleunigst abgeschickt, die Rückstände an denen verwilligten Geld-Anlagen abgeführt, sohin mit aller Macht und zusammen gesetzten Kräften der Feind angegriffen, und solchergestalt die abgezielte Reichs-*Barriere* mit Gewalt der Waffen erzwungen werden möge.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Maji* 1710.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 5. Septembris 7. Octobris des 1709ten, dann am 24. Februarii dieses Jahrs per publicam Dictaturam communicirte Kayserl. Commissions-Decreta, wie auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig, der hohen Alliirten und General Cronsfeldischen am respective 21. Augusti 11. Octobris 28. & 29. Decembris obbesagten 1709ten, auch 25. Januarii und 5. Februarii dieses laufenden Jahrs gleichfalls dictirte Schreiben, Excitatoria und ad Protocollum gegebene öftere Vorstellungen, die bessere Verfassung am Ober-Rhein, durch Herstellung der aller Churfürsten, Fürsten und Stände schuldigen Mannschafts-*Contingentien*, auch *Ammunition*, Stuck, *Artillerie*, nöthigen *Magazin* zu der Reichs-Armée daselbst zur Offensiv-Operation, nicht weniger die bewilligte rückständige 6. Römer-Monate zu Philippsburg, zur *Operations-Casse* beliebte 300000. fl. und alten Million Rthlr., und wie gedachte Gelder mit Effect ohne Unterschied und Ausrede der Stände einzubringen, dann die Schwierigkeiten im Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse gehoben, die Creyß-Stände convociret, und die Circular-Deliberationes in alten Gang wieder gebracht werden möchten, betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellt, und dabey vielfältig vorkommen und erinnert, wasgestalten bereits in Anno 1702. 1703. 1704. und sofort alle Jahre bis hieher einige von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirte Reichs-Schlüsse errichtet, und deren Inhalt in die Creyse durch öftere Kayserl. Excitatoria publicirt, auch durch Kayserl. und andere Chur- und Creyß-Gesandtschaften an die Creyse und Höfe in mündlichen Vorstellungen, und der hohen Alliirten, gleichfalls der exponirten Creyse sorgfältige Erinnerungen angelegentlich solches alles wiederholet, und um Hülf und Rettung in denen äussersten Gefahren, zu Lieb des Vaterlandes, der gemeinen Sache, Beybehaltung der hohen Alliirten Macht und Beystand, zur rechten des Röm. Reichs Sicherheit, Friede und erlangenden Ruhestand immerhin angesucht, auch vielfältig die Reichs-Schlüsse erneuert, und beliebet worden, was das Reich an Mannschaft zu Roß und Fuß zu stellen, solches in die Creyse repartirt, wie die Creyse solches Quantum generale in denen Creysen unter sich selbst subrepartiren, und wie ein jeder Creyß und Stand sein Contingent zu Roß und Fuß mit Brod, Fourage, Sold, Montur, Fuhrwerk, auch in denen Winter- March- Stand- und Refraichir-Quartieren aus eigenen Mitteln unentgeltlich unterhalten, deswegen nöthige Magazine in Zeiten ohne der betretenden Stände und deren Unterthanen Unkosten und Schaden anschaffen, wie solche zusammenführende Reichs- und Creyß-Trouppen, und deren Ober- und Unter-Officiers sich in denen Marchen und Quartieren verhalten, wie sie die mutuelle Hülfe untereinander leisten, ihre Kriegs-Räthe und das Ober-Commando mit der Generalität führen, zu der Kriegs-Operations-Cassa, mit Zuziehung aller Creyß-Commissarien und Generalen, bey vorhabenden Operationen, nach genommenen Concert der Generalität, concurriren, ein Creyß dem andern das zu viel

1710. Majus.

angewendete nach beschehener Berechnung resarciren, die Creys-Stände convociren, die ordentliche Deliberationes wieder halten, und, wie gegen die Morosos in ihren Præstationen, denen Reichs-Satzungen nach, executive verfahren, auch niemand seine Trouppen, als mit Einwilligung der commandirenden hohen Kayserlichen und Reichs-Generalität, nach gepflogenem Concert mit denen hohen Alliirten, avociren, und an keinen andern Ort, als an den Ober-Rhein zu der Reichs-Armée nach solchem Concert stellen, darunter aber die für Subsidien militirende Mannschaft nicht gerechnet, und für Reichs-Contingentia gezehlet, und solchermassen alle Chur- Fürsten und Stände ohnentgeltlich, zum Besten der gemeinen Sache, nach Inhalt so vieler Reichs-Schlüsse, gegen die feindlich declarirte Crone Frankreich mit zusammengesetzten Kräften und Beystand der hohen Alliirten militiren sollen, bey welchen Umständen ein jeder Stand dann von selbsten genugsam, aus Lieb seines eigenen Vaterlandes, dessen Erhaltung, und Wiederbeybringung des verlohrnen, auch künftig mehreren Ruhestandes, und Abwendung grösseren Unheils, wissen sollte, was er zu dem instehenden Feldzug, auf so vielfältige Kayserl. und der hohen Alliirten, auch exponirten Creyse wohlgemeynte Ermahnungen, an Mannschaft und andern Kriegs-Rüstungen zu præstiren, und an den Ober-Rhein zur Reichs-Armée zu stellen und anmarchiren zu lassen hätte;

Als ist nach der Sachen und derer oben vorkommenden Umstände, der jetzigen Conjunctur und aller Orten erscheinenden Feldzug, der Feinde Contenance, im Elsaß sowohl als anderwärts machenden grossen Præparatorien, auch in denen obern Reichs-Creysen besorgender Invasion reifer Erwegung, dafür gehalten und geschlossen worden, daß, nachdeme Kayserl. Majestät und verschiedene Churfürsten und Fürsten sich dahin erklärt, denen errichteten Reichs-Schlüssen gemäß zu leben, und ihre Contingentia an Mannschaft und sonsten in allen andern Kriegs-Rüstungen an den obern Rhein, wie den ganzen Krieg hindurch, also auch diesen Feldzug würklich zu stellen, wie dann einige dahin bereits abmarchiret seyen, daß dieserwegen Ihrer Kayserl. Majestät und Denselben forderist für Ihre preißwürdigste Sorgfalt und Anerbiethen (wie hiemit beschiehet) zu danken, dieses aber andern mächtigern von der Gefahr entlegenen Ständen, so in diesem Krieg so viel nicht als die exponirte Stände gelitten, und worauf die hohe Alliirte in allen Ihren Schreiben beständige Anmahnungen thun, zum Exempel und guter Nachfolge zu des Publici Dienst vorzustellen, und dahero der Inhalt aller vormaligen von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schlüsse anhero zu wiederholen, Kraft deren alle Reichs-Creyse, welche davon notorie sich im Stand noch befinden, Ihr ihnen zurepartirtes Mannschafts-Quantum, sofern selbiges durch Exemption, Moderation oder kundbare Impossibilität nicht geschwächet, oder deren Mannschaft nicht anderwärts mittelst obgedachten Concerts schon gestellet worden, an den Ober-Rhein zu der Reichs-Armée zu stellen, dasselbe unter sich zu repartiren, und solches, gedachten Reichs-Schlüssen gemäß, in allem und jeden zu unterhalten, auch alles dasjenige sonsten zu beobachten, was die Reichs-Schlüsse speciales in allen Vorfallenheiten in sich begreiffen.

Zu dem Ende dann die Convocatio Circulorum, sonderlich aber in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen, und deren ordentliche Deliberationes unverweilt auch vonnöthen wären, und gleichwie, um die concertirende Operationen nicht zu hindern, auch die bewilligte, meistentheils aber rückständige 6. Römer-Monate für Philippsburg, die 300000. fl. und alte Million Reichs-Thaler zur Kriegs-Operations-Casse unverzüglich nach Frankfurt zu erlegen und zu bezahlen, gegen die morose Stände aber, der Reichs-Executions-Ordnung oder sonst Creyß-üblichen Herkommen gemäß, zu verfahren, jedoch daß eine durchgehende Gleichheit von allen Ständen gehalten werde;

Also wären zu des Publici Dienst Ihre Römisch-Kayserl. Majestät auch allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie allermildest geruhen wollten, ob moræ periculum bald möglichst an alle Reichs-Creyse nochmalige geschärfte Excitatoria ergehen zu lassen, daß ein jeder Stand und Creyß, sonderlich die Creyß-Ausschreib-Aemter, bey Vermeidung der Reichs-Constitutions-mäßigen

Execu-

Execution, obiges alles genau und ohnverzüglich beobachten können und mögen, und also ein jeder sein Contingent an Mannschaft und all andern Requisitis, auch Geld-Beytrag, nach Inhalt der diesen Krieg hindurch errichteten Reichs-Schlüsse und Repartitionen, ohne Abgang würklich und ohnverweilt ob moræ periculum, da der Feldzug seinen Anfang bereits nehmen soll und muß, anmarchiren, stellen, zahlen, præstiren, und dießfalls bey Kayserl. Majestät, dem Reich und hohen Alliirten, weder jetzt noch bey der Posterität sich ichtwas zu Schulden und Verantwortung kommen lassen solle.

Wodurch dann das Röm. Reich mit zusammen gesetzten Kräften auch in den Stand kommen wird, das vom Reich verlohrne entweder mit denen Waffen, oder durch einen reputirlichen Frieden, wozu es sodann wegen des seinigen rechtschaffen zu sprechen, und der hohen Alliirten Beystand sich zu versichern haben wird, zu recuperiren, und also bey dem Friedens-Tractat dasjenige zur Barriere zu erlangen, wohin man in dem vormaligen Reichs-Schreiben an die hohe Allürte angetragen hätte, welches alles von Reichs wegen Kayserl. Majestät zu allergnädigst verlangtem Gutachten vor- und anzubringen, und allerunterthänigst zu erstatten, Dieselbe anbey auch von Reichswegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, an seine Behörde die allergnädigste Befehle ergehen zu lassen, daß die Ihrer Seits anerbothene Mannschaft, Geld und sonsten an den Ober-Rhein würklich bey gegenwärtiger Gefahr auch anmarchire, und das übrige præstirt und beygetragen werde; Soviel aber die in Vorschlag gebrachte Million Reichs-Thaler, dessen Drittel, oder endliche 300000. fl. zur Operations-Casse betreffe, darüber sollte gleichfalls Ihrer Kayserl. Majestät das allergnädigst verlangte Reichs-Gutachten ehebaldest allerunterthänigst erstattet werden. Signatum Regenspurg den 19. May 1710. 1710. Junius.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.
(L.S)

CCCXXIII.
Reichs-Schluß.

Wird auf das Kayserl. *Commissions-Decret (sub CCCXXI.)* in Behuf der Kriegs-*Operationen* einsweilen ein fernerer Geld-Beytrag von 300000. fl. unter sicheren *Conditionen* bewilliget.

Dictatum Ratisbonæ 6. Junii 1710.

Auf die in allen dreyen Reichs-Collegiis beschehene Propositon des am 13. May jüngsthin dictirten Kayserl. Commissions-Decreti, und darauf vorgangene Berathschlagung, wie die Reichs-Kriegs-*Operations-Cassa* mit einem nothdürftigen Geld-Vorrath, zu Bestreitung der in gegenwärtigem Feldzug vorfallenden ohnentbehrlichen Kriegs-Ausgaben, versehen werden möchte, ist dafür gehalten und nöthig befunden worden, daß nach dem vor einiger Zeit ins Mittel gebrachten Vorschlag, einsweils und zum Anfang 300000. fl. vom gesammten Reich bewilliget, und an den Magistrat des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt längstens in 6. Wochen von Zeit der erfolgenden Kayserl. Ratification bezahlet werden sollen; jedoch unter nachfolgenden Conditionen und Bedingnissen.

1mo.) Daß ein allgemeines durchgehendes gleiches Werk daraus gemacht werde, davon sich kein Stand des Reichs ausnehme oder eximire.

2do.) Daß die Zahlung in obbestimmten Termin an baarem Gelde und auf einen Tag *secundum ordinem Collegiorum & Statuum votantium* beschehe.

3tio.) Daß gegen diejenige, so nach Verfliessung selbiger Zeit, und nachdeme die vorbeschriebene Ordnung sie betroffen haben wird, dennoch mit ihren Quotis im Ruckstand befunden werden, nach denen Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung auf die in denen Creysen übliche Weise executive verfahren werde, wohin dann Kayserl. Majestät das vertröstete fernere Reichs-Gutachten allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu erstatten wäre. Signatum Regenspurg den 6. Junii 1710.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

1710. Junius.

CCCXXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub CCCXVIII.*) wegen schleuniger Wiedereröfnung des Reichs-Cammergerichts, mit der Benachrichtigung, daß nach Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier *resignirter* Cammer-Richters-Stelle, Ihre Kayserliche Majestät solche des Herrn Fürsten zu Nassau-Hadamar Hochfürstlicher Gnaden allergnädigst aufgetragen haben.

Dictatum Ratisbonæ 14. Junii. 1710.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn ist das in denen dreyen Reichs-Collegiis über Dero den 13ten Decembris vorigen Jahrs dictirtes Commissions-Decret den 28ten April jüngsthin abgefaßte Conclusum allerunterthänigst vorgetragen worden, und haben Selbige daraus allergnädigst vernommen, wasmassen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in Unterthänigkeit eingerathen, daß, nachdeme Dero allergnädigsten Intention zufolge, die gegen die Cameral-Personen angebrachte Corruptions- und andere Gebrechen nach Inhalt der Reichs-Instruction untersuchet, abgethan und corrigirt seyen, das Cammergericht nunmehro förderamst nach denen Reichs-Constitutionen, dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und der Cammergerichts-Ordnung wieder zu eröffnen, und was deme noch von der Reichs-Deputation ferner beschehen solle, vorzunehmen und zu erörtern seye;

Ob nun wohl allerhöchst erwehnt Ihrer Kayserl. Majestät nicht wissend ist, der Cameral-Personen, und anderer Begebenheiten halber, alles obbemeldtermassen in dem Stand zu seyn, daß die mit großem Fug von so vielen leidenden Partheyen verlangende Wiedereröffnung gemeldt Dero Kayserl. und des Reichs-Cammergerichts jetzo stracks geschehen könne: So lassen Dieselbe es doch dabey allergnädigst bewenden, daß wenigstens wegen Untersuch- und Bestrafung des verletzten Kayserl. *Respects* selbige nicht verschoben werden, sondern dieses Werk lieber nach der Eröfnung ausgestellet bleiben solle; haben auch den vorhin Dero höchstansehnlichen Commission zu Wetzlar dahin ertheilten allergnädigsten Befehl bereits nochmal erneueren lassen;

Wie es sich aber dannoch nicht geziemet, wegen solcher Kayserl. allermildesten Erklärung weder sothane Untersuch- und Bestrafung, noch anderer Chur- und Fürsten gleichmäßige Beschwerungen zurückzustellen, da auch bey dem aus andern Ursachen annoch gesperrten Cammergericht, mithin vor dessen Oeffnung diese sowohl, als andere dergleichen, oder geringere Sachen vorhin gemählig fürgenommen werden mögen; Also zweiflen Ihre Kayserl. Majestät ganz nicht, es werden mit Deroselben gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände hierunter gleiche Meynung führen, Ihnen auch überall ferners rühmlich angelegen seyn lassen, damit Dero Kayserl. und des Reichs Cammergericht in gebührenden rechtmäßigen Stand und Gang ehestens gebracht, einfolglich der bey dieser Visitation abgezielte heilsame Zweck in der That erreichet werde;

Und sintemalen oft allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät solch Dero allergnädigste Meynung und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten wissend zu machen, allergnädigst anbefohlen; Als hat Deroselben geheimer Conferenz-Rath, und zu diesem noch fürwährenden Reichstag bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heiligen Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischof und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau solchem hiemit allerunterthänigsten Vollzug leisten;

Anbey des mehrern allergnädigsten Auftrags wegen, auch dieses nicht verhalten sollen, daß Ihre Kayserl. Majestät in eben solchem Reichsväterlichen Absehen und Versorgung der Gott gefälligen Justitz nach der von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier ohnlängsthin geschehenen, und endlichen von Ihrer Kayserl. Majestät ungern angenommenen Niederlegung Ihrer biß dahin löbl. getragener Cammer-Richters-Stelle dieselbe Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Nassau-Hadamar allergnädigst aufgetragen, und der unverweilten Ein-

Einführung halber, obangeführt Ihrer Kayserl. Commission zu Wetzlar die Nothdurft aufgegeben haben. Womit höchsterwehnt Ihre Hochfürstl. Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 14ten Junii 1710. 1710. Junius.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L.S.)

CCCXXV.

Notifications-Schreiben

Von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig an die Reichs-Versammlung wegen des mit Kayserlicher Einwilligung *resignirten* Ober-*Commando* über die Reichs-*Armada*.

Dictatum Ratisbonæ 18. Junii. 1710.

Von Gottes Gnaden Georg Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister, und Churfürst ꝛc. Unsern freundlichen Gruß, Gunst und geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlwürdige, Edle, Veste, besonders Liebe, und liebe Besondere.

Aus dem bey dem löbl. Reichs-Convent daselbst zur Dictatur letzthin gebrachten Kayserl. Commissions-Decret haben die Herren und Ihr bereits vernommen, wasgestalten Ihre Kayserl. Majest. Unserm allerunterthänigsten Suchen, von dem Commando am Obern Rhein Uns zu erlassen, endlich Platz zu geben, und des Prinzen Eugenii von Savoyen Liebden würklich solches Commando hinwiederum aufzutragen gnädigst beliebet haben.

Wir hätten wünschen mögen, daß die Sachen am Obern Rhein in den Stand kommen wären, daß Wir Hofnung schöpfen können, diese Campagne zu mehrerem Ihro Kayserl. Majestät und des Vaterlands Dienst und Nutzen, als die vorige Campagnen zu thun, welchen Falls es an Uns gewiß nicht gefehlet haben würde, dem Vaterland zu Lieb das Commando länger zu behalten; Wir haben aber zu Unserer besonderer Disconsolation biß auf die letzte Stunde, da die Eröffnung der Campagne vor der Thür ware, wahrnehmen müssen, daß es noch an allen Sachen, insonderheit an denen vornehmsten und wichtigsten ermanglete, und zu einigen besseren Anstalten wenig Hofnung zu machen gewesen;

Uns wird eine überaus große Freude verursachen, anderweite Gelegenheit zu überkommen, dem Vaterland nütz- und ersprießliche Dienste zu thun, um dadurch unsere Affection, patriotische Neig- und Gesinnung, womit Wir dem Vaterland zugethan seyn, würcklich in der That comprobiren zu können. Und Wir verbleiben denen Herren und Euch mit freundlicher Gunst und geneigtem Willen allezeit wohlbeygethan und gewogen. Hannover den 2ten Junii 1710.

Dererselben und Euer

Ganz und wohl affectionirter
Georg Ludwig Churfürst.
J. V. Hattorff.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlwürdigen, Edlen, Vesten, Unseren besonders Lieben, und lieben Besonderen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zu der noch fürwährenden Reichs-Versammlung gevollmächtigten Räthen, Botschaften und Gesandten sammt und sonders.

CCCXXVI.

Reichs-Schluß.

Werden wegen des besorgten Schwedischen *Neutralität*-Bruchs in Norden, Kayserl. Majestät von Reichs-wegen ersuchet, dieses widrige Unternehmen durch Dero allerhöchste *Authorität* mit Beyhülfe Dero hohen *Alliirten* abzuwenden, nicht weniger die Kayserl. *Principal-Commission* belanget, zu gleichem Ende der Schwedisch-Brehmisch- und andern derer im Nordischen Krieg befangenen

1710. Julius. *Potentien* Gesandtschaften all bestdienlich- und nachdrucksamste Vorstellungen zu thun.

Dictatum Ratisbonæ 20 Julii 1710.

Als bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung vorkommen, wasgestalten das in Vorpommern unter dem General *Crassau* stehende Schwedische Corpo sich in kurzen movirt, und gegen die unter denen hohen Alliirten beliebte *Neutralitæts-Acte*, und den dießfalls von Ihrer Kayserl. Majest. ratificirten Reichs-Schluß einige feindliche Vorhaben unternehmen möchte, und hiebey erwogen worden, wasmassen durch dergleichen *Neutralitäts*-Bruch ein großes Unheil, und das vormals mit dieser Neutralität abgewendete Kriegs-Feuer in denen des Röm. Reichs Landen wiederum grösser, auch zu Ihrer Majestät des Königes in Schweden eigner und besitzender Röm. Reichs-Lande höchstem Schaden und Unglück angezündet, mithin der gemeinen Sache bey gegenwärtigem gegen die Crone Frankreich führenden Krieg, und dessen von Gott gesegneten glücklichen Progressen kein geringer Abbruch geschehen, Kayserlicher Majestät und Dero hoher Alliirten habende Superiorität Ihrer victorioſen Waffen gegen die Französische Armee geschwächt, dieser aber Luft und Muth gemachet, folglich zu einem anscheinenden universal guten Frieden die Hofnung ziemlich verschwinden, der Crone Frankreich auch damit die Gelegenheit in die Hand gegeben werden möchte, mit Signirung der Friedens-*Præliminarien* sich noch difficiler, als bis daher geschehen, zu zeigen.

So ist bey diesen und andern vorkommenen Umständen in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten, und geschlossen worden: Nachdeme Kayserlicher Majestät vormals durch den in dieser Neutralitäts-Sache errichteten Reichs-Schluß das ganze Werk zu der gemeinen Sache Besten mit denen hohen Alliirten zum Stand zu bringen übertragen, Sie nunmehr Ihres allerhöchsten Orts auch in diesem Zufall Ihre allerhöchste Authorität interponiren, und mit denen hohen Alliirten alles widrige Unternehmen aus Reichs-väterlicher Vorsorge abzuwenden allergnädigst bemühet seyn möchten, wohin Dieselbe von Reichs-wegen (wie hiemit beschiehet) noch ferner allerunterthänigst zu ersuchen wären, daß in dessen conformitæt ob moræ periculum darinn seiner gefährlichen Umstände willen keine Zeit zu verabsäumen, des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Eminenz von Reichs-wegen auch (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie sich gefallen lassen wollten, der hiesigen Schweden-Brehmischen Gesandtschaft, und andern in dem Nordischen Krieg begriffenen solche diensame kräftige Vorstellungen zu thun, damit alle gegen die Neutralität lauffende Unternehmungen unterbleiben, mithin der gemeinen Sache, Kayserlicher Majestät, des Reichs, und der hohen Alliirten glücklichen Progressen gegen die Crone Frankreich nicht præjudicirt, folgsam dieselbe zu einem raisonnablen Frieden bezwungen werde.

Und wäre dieses höchstgedacht des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Eminenz ohne Verzug zu überbringen, Dieselbe anbey geziemend zu ersuchen, die Schweden-Brehmische Gesandtschaft dahin zu disponiren, daß selbe die Ihro beschehende Remonstration nicht allein an die hinterlassene Königl. Schwedische Regierung zu Stockholm, sondern auch an den Königlich Schwedischen General-Gouverneur im Stift Brehmen mit allen Umständen, wie es der Sachen Wichtigkeit, und Ihrer Königlichen Majestät in Schweden, und Dero Reichs-Lande eigenes Interesse erfordere, mit geziemendem Eifer referiren, und weilen so hoch und viel an dieser Neutralitäts-Beobachtung, und Erhaltung des Ruhestands im Röm. Reich gelegen, die erstattende Relationes und Remonstrationes per eigne Staffetta abschicken möchte, wohin auch die übrige hier anwesende der im Nordischen Krieg begriffenen hohen *Potenzien* Gesandtschaften zu requiriren: von welchem allem dann auch dem hiesigen der Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande anwesenden Herrn Residenten forderſamste Nachricht und Communication zu geben. Signatum Regenspurg den 18. Julii 1710.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCXXVII.

1710. Julius.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß Kayserliche Majestät in Ihrem und des Reichs Namen, mit Dero hohen Alliirten bereits ein *Concert* getroffen, die *Neutralität* in Norden *contra quemcunque turbatorem* allenfalls mit Waffen zu handhaben: und dahero vom Reich, was es im Nothfall dazu an Mannschaft herzugeben gemeint seye, dessen Erklärung verlangen.

Dictatum Ratisbonæ 20. Julii 1710.

Die Röm. Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr wollen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten allergnädigst nicht verhalten, welchermassen bey denen entstandenen Kriegs-Troublen in Norden und aus selbiger Zurüstung besorgender Weiterung unlängst im Haag zu Versicherung der innerlichen Ruhe des Reichs und der allgemeinen Angelegenheit, zwischen Deroselben für sich, auch Kraft des von Ihro allergnädigst ratificirten Concluſi vom 2. Aprilis für das Reich, und dann denen übrig hohen Alliirten eine Neutralität gewisser Reichs- und anderer Lande entworfen, anbey concertirt worden, selbige allenfalls auch mit denen Waffen gegen denjenigen, welcher sie brechen, und den Ruhestand im Röm. Reich stöhren würde, zu handhaben, und daß dazu eine gewisse Anzahl Völker in Bereitschaft zu halten seye;

Ferner auch, daß darauf zwar erwehnte Neutralität von ein und andern vornehmen der in gedachtem Norden gegen einander stehenden hohen Theile, doch unter Beding, daß solches auch von denen übrigen beschehe, vollkommentlich angenommen, und ratificirt worden, doch dadurch, soviel bißher zu ermessen seye, das Intent annoch zu keinem solchen Stand fest gelanget, daß sich allerdings darauf zu verlassen, sondern vielmehr würklich zu gedenken seye, wie solches auch von Reichs-wegen, vorermeldtem Concluſo gemäß, auf alle Weise zu secundiren, und dem von Ihrer Kayserlichen Majestät mit denen Allirten genommenen Concert auch in der That beygetreten werde.

Welchemnach mehr allerhöchst ernannt Ihre Kayserliche Majestät auch ferner Deroselben geheimen Conferenz-Rath, und bey allhiesiger Reichs-Versammlung bevollmächtigtem Principal-Commissario, dem Hochwürdigst Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinalen von Lamberg, Germaniæ Protectori, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. allergnädigst aufgetragen, in Deroselben allerhöchsten Namen von der Reichs-Versammlung in übliche Wege (wie hiemit beschiehet) zu vernehmen, wie viel Mannschaft man auf den Nothfall von Seiten des Reichs zu Formirung eines zulänglichen *Corpo contra quemcunque turbatorem* obgedachter Neutralität herzugeben, und was ein jeder Creyß dazu beyzutragen gemeint seye, und solches durch Gutachten zu eröfnen, auf daß Ihro Kayserliche Majestät solchemnach mit den hohen See-Mächten das Concert desto verläßiger abfassen möge.

Wobey Dieselbe nicht weniger zu Chur-Fürsten und Ständen des Reichs das allergnädigste Vertrauen setzen, daß wann Sie auch in andere wege zur Conservation des innerlichen Fried- und Ruhestands, (als woran bey gegenwärtigen Läuften der allgemeinen Sache, folglich des wertheſten Vaterlandes Heil und Wohlfahrt insonderheit gelegen) etwas ersprießliches vorkehren könnten, Sie solches nicht unterlassen, am allerwenigsten aber sich zu einem widrigen selbst verleiten lassen werden; womit höchst ernannt Ihro Hochfürstliche Eminenz der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschaften, und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 20. Julii 1710.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.
(L. S.)

1710. Julius.

CCCXXVIII.

Reichs-Schluß.

Daß die von der Schweden-Bremischen *Comitial*-Gesandtschaft *communicirte* schriftliche Nachrichten von der Schwedischer Seits beyzubehalten gemeinten *Neutralität*, der Kayserlichen *Principal-Commission nomine Imperii* zu übergeben, mit Ersuchen, der Chur-Sächsischen Gesandtschaft, und anderer dienlicher Orten die gleichmäßige Vorstellung zu thun.

Dictatum Ratisbonæ 24. *Julii* 1710.

Es wäre dieser von dem Schweden-Bremischen Herrn Gesandten dem Reichs-Convent communicirte Extract Schreibens von der Königlich Pommerischen Regierung, samt dem gedruckten Patent der Kayserlichen höchstansehnlichen Commission von Reichs-wegen auch zu übergeben, und Dieselbe in geziemenden Respect *nomine Imperii* (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie sich gefallen lassen möchte, der Chur-Sächsischen Gesandtschaft, und anderer diensamer Orten diejenige Vorstellung nochmalen zu thun, welche vorbemeldtem Schweden-Bremischen Herrn Gesandten von Deroselben bereits geschehen seye, und dieses um so mehr, als man erfreulich verstanden, wasmassen man Königlich Schwedischer Seits die *Neutralität* zu beobachten gemeint seye, folglich der Ruhestand im Röm. Reich conservirt, und der gemeinen Sache dadurch in nichts præjudirt würde, es wäre zugleich auch von diesem dem Herrn *Residenten* der Herren General-Staaten Communication zu geben. Signatum Regenspurg den 23. Julii 1710.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Beylage.

Extract Schreibens von der Königlich Schwedischen Regierung in Vor-Pommern.

Es wird demselben vorhin genugsam bekannt seyn, was wegen der Neutralität der Königlich Schwedischen Provinzien in Teutschland, um den Ruhestand im Röm. Reich zu conserviren, und den Krieg nicht dahin zu ziehen, von den sammentlichen hohen Alliirten auf des Czaars, des Königs in Dännemark, und des Königs Augusti eigene Proposition ist beliebet, und durch die deßfalls versprochene Garantie vest gestellet worden.

Nun hat man nicht anderst glauben können, dann daß besagte Neutralität von Ihro Königl. Majestät Feinden um so viel mehr behöriger massen würde beobachtet werden, als man diesseits weder durch Verstärkung der Miliz, noch sonsten auf andere Weise im geringsten dagegen gehandelt; Als Wir aber aus solchen eingelaufenen sichern Nachrichten von verschiedenen Orten vernehmen müssen, daß eine feindliche *considerable* Macht von Moscowitern, Pohlen, und Sachsen zu 30. biß 40. tausend Mann auf der Pohlnischen Gränze bey Filen ohngefehr 18. Meilen von hier sich zusammen gezogen, des Vorhabens, in- oder durch diese Provinz zu dringen, wodurch dieselbe in die gröste Gefahr, und das Röm. Reich in nicht geringe Unruhe aus dem dadurch in diesem Quartier ohnfehlbar entstehenden Krieg würde gesteckt werden, wovon der hohen Alliirten Feinde, welche solches vielleicht unter der Hand foviren möchten, nicht wenig profitiren würden.

So will die hohe Noth erfordern, daß er deßfalls gehörigen Orts sofort alle dienliche Vorstellung thue, damit solche feindliche Unternehmung und daraus erfolgende schädliche Suites auf alle nachdrückliche Art, und durch kräftige Mittel, ohne einigen Verzug, weil *periculum in mora*, nach der versprochenen Guarantie, in Consideration der hohen Alliirten eignen dabey versirenden Interesse sogleich gehemmet, und solchergestalt der Ruhestand in dem Röm. Reich, zu dessen und der hohen Alliirten Nutzen conserviret und beybehalten, mithin es bey der beliebten *Neutralität* allerdings gelassen werden möge.

CCCXXIX.

1710. August.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub CCCXXIII.*) wegen des zur Kriegs-*Operations-Cassa* verwilligten ferneren Geld-Beytrags *ad* 300000. Gulden und Abführung der vorigen Ruckstände.

Dictatum Ratisbonæ 8. Augusti 1710.

Der Röm. Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn ist allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalten von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Bestreitung der in gegenwärtigem Feldzug vorfallenden ohnentbehrlichen Kriegs-Ausgaben einesweils, und zum Anfang 300000. Gulden unterm 6. Junii jüngsthin verwilliget, und dabey beschlossen worden, daß kein Stand des Reichs sich darinn eximiren, die Zahlung in bestimmten Terminen *secundum ordinem Collegiorum, & votantium* geschehen, und gegen diejenige, so in vorgeschriebener Zeit und Ordnung mit Ihrer quota im Rückstand seyn würden, nach denen Reichs Constitutionen und Executions-Ordnung, auf die in denen Creysen übliche Weise, *executive* verfahren werden sollte, welches sowohl, als was in denen nächst vorher gegangenen Reichs-Gutachten, wegen Stellung der Mannschaft und Abführung der von denen vorigen Reichs-Bewilligungen hin und wieder noch rückständigen Quoten allerunterthänigst eingerathen worden, Ihro Kayserliche Majestät mit mehrerm allergnädigst eingenommen.

Gleichwie nun Dieselbe diese getreue Vorschläge mit nicht minder allergnädigstem Wohlgefallen, und besondern Vergnügen angehöret, und dieselbe, wann sie nur durchgehends in der That befolget werden, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, vor das einige Mittel halten, wodurch das Reich das verlohrne vor- oder bey denen Friedens-Tractaten recuperiren, und dasjenige zur *Barriere* erlangen könne, wohin man in denen vormaligen an die alliirte See-*Potenzien* abgegebenen Schreiben angetragen.

Also versehen Ihre Kayserliche Majestät sich auch billig zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, daß keiner sich hierunter in ichtwas zu Schulden und Verantwortung kommen lassen, sondern alle und jede ohne Ausnahm der teutschen Nation, und dem Vaterland zu Ehr und Liebe, nicht nur an diesen vor die heurige Operation neu verwilligten 300000. Gulden das Sie betreffende Quantum unverweilt, und längstens in denen bestimmten 6. Wochen beytragen, sondern auch Ihren übrigen Schuldigkeiten an Volk und Geld, als wovon ein durch die allgemeine Reichs-Conclusa einmal gebundenes Reichs-Mit-Glied, durch den Abgang der Creyß-Versammlung, oder deren Schlüsse nicht enthebet wird, ein vollständiges Vergnügen leisten werden, gestalten dann Ihre Kayserliche Majestät ein und anders Reichs-Gutachten allergnädigst ratificiren, und Dero allerhöchsten Orts, gleichwie Sie an Excitatorien, Ansuchen, und Ermahnungen bey Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch vertrösteter Abschickung mehrerer Mannschaft nach dem Ober-Rhein nichts erwinden lassen, also auch Dero Quotam an der neuen Geld-Verwilligung schon vielfältig entrichtet haben, sich auch dem gemeinen Beytrag ferner nicht entziehen werden.

Solches hat mehr allerhöchst ermeldt Ihrer Kayserlichen Majestät geheimder Conferenz-Rath, und bey diesem noch fürwährendem Reichstag gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. obhöchsterwehnter der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiermit nicht verhalten wollen. Denen Se. Hochfürstliche Eminenz anbey mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 4. August 1710.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

1711. Januar.

CCCXXX.

Schreiben

Von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, mit Vorstellung der feindlichen grossen Kriegs-Zurüstung, und wie nothwendig es dahero seye, von Seiten des Reichs die Armee am Ober-Rheinstrohm ohne Zeitverlust mit allem Eifer nach äusserstenKräften zu verstärken.

Dictatum Ratisbonæ 29. *Januarii* 1711.

Hochwürdigste ꝛc.

Obwohlen Wir zu verschiedenen malen an Euer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchlaucht wie auch an Dieselbe, als das sämmtliche Reich repræsentirende vorstellen und gelangen lassen, wie nothwendig es wäre, nun auf guten Gründen durch Gottes Seegen dem Krieg ein erwünschtes Ende zu machen, daß alle die hohe Alliirte samt und sonders Ihre äusserste Kräfte möchten anwenden, den Krieg mit allem erdenklichen Eifer fortzusetzen, auch aus was grossen Ursachen man erwartet habe, daß das Reich en general das Seinige mit mehrerem Nachdruck zur Beförderung der gemeinen Sache würde beytragen, so seynd doch Unsers Ermessens diese Nothwendigkeit und Beweg-Ursachen niemalen grösser gewesen, als sie gegenwärtig seynd, immassen aus allen Stücken, sowohl aus denen aller Orten hier einlauffenden advisen, als aus der ganzen Aufführung Unsers gemeinsamen Feinds erhellet, daß bey demselben alle Gedanken zum Frieden nicht nur allein verschwunden, sondern Er vielmehr neuen Lust und Muth, den Krieg eben, als wann solcher nun erst anfienge, fortzusetzen, auch solchen mit mehrerem Vigeur, als jemalen zuvor, zu prosequiren, von sich spüren lässet, zu welchem Ende Er dann seine Truppen zu recrutiren, und zu vermehren unaufhörlich beschäftiget ist, dabey alle nöthige Veranstalten verfertiget, um in der bevorstehenden Campagne, so in kurzem erfolgen wird, nicht allein mit mächtigen Armeen, sondern auch frühzeitig in dem Felde zu erscheinen, ja, wofern es Ihme möglich, wie zu befürchten, falls dagegen keine genugsame und zeitliche Sorge getragen wird, die Alliirte zu præveniren.

Es will derohalben die äusserste Nothwendigkeit erfordern, daß von Seiten der hohen Alliirten mit nicht wenigerm Eifer und Nachdruck alles nöthige frühzeitig zubereitet, und herbey geschaffet werde, um von denen Feinden nicht prævenirt zu werden, sondern vielmehr im Stand zu seyn, die erhaltene Avantages zu prosequiren, in Hofnung, daß durch sothane Anstalten die Feinde endlichen einst unter Gottes Seegen zu Gedanken und Vorschlag eines billigen und sichern Friedens werden können gebracht werden. Wiewohlen nun nach so grossen und ungemeinen Efforten, als Zeit währenden diesem Krieg von Unserer Seite mit Anspannung aller Unserer Kräfte erfolget seynd, niemand grössere Ursachen sollte können haben, als Wir, hierinnen nachzulassen, so seynd Wir dannoch resolvirt, nach Unserm äussersten Vermögen zu continuiren, und alles, was in Unserer Macht übrig ist, beyzusetzen, und das gemeine Beste befördern zu helfen, in Hofnung und Erwartung, daß von Seiten der hohen Alliirten insgesammt und einem jedem insbesondere ein gleiches erfolgen, wie auch daß insonderheit von Seiten des Reichs ein mehrerer Eifer, als wohl zuvor, auch noch im letzt verwichenen Feldzug nicht geschehen, werde erzeiget werden.

Wir könnten Uns zwar allhier wiederum über das wenige, so von dem in Vermögen so mächtig seyenden Reich in Proportion Unser und der übrigen hohen Alliirten zu dem Krieg beygetragen wird, in wohlgegründete Klagen auslassen: Alldieweilen aber sothane Klagen anjetzo keinen Nutzen schaffen, als wollen Wir selbige nunmehro vorbey gehen, und allein Euer Chur- und Fürstlichen Durchlaucht Durchlaucht und Denenselben vorstellen, wie gänzlich nöthig es seye, daß ins künftige von Reichs wegen ein mehrerer Eifer nicht nur durch einige Creyse und Stände, so bißhero das Ihrige löblich haben beygetragen, sondern von allen möge erzeiget, und Sorge getragen werden, daß eine gute Armee an den Ober-Rhein nicht in Mitte, oder wohl gar zu Ende des Sommers, sondern frühe in dem Vorjahr, und mit allen nöthigen Requisiten wohl versehen, um nach Gelegenheit sowohl *offen-*

als

als *defensive* agiren zu können, ins Feld gestellt werde.

Allermassen sehr leicht zu ermessen, daß ausser diesem die ganze Last des Kriegs zum wenigsten Anfangs auf die Niederlande fallen, und da der Feind weder an Seiten des Obern Rheins, noch von Italien her, allwo die frühe Kriegs-Operationes durch den auf denen Bergen liegenden Schnee verhindert werden, nichts zu befürchten, Gelegenheit bekommen würde, alle seine Macht zusammen zu ziehen, womit dann, indem Er von einer Seite allein her agiret, da Er inzwischen von der andern nichts zu befürchten, und viele Trouppen in inaction liegen bleiben, oder mit keinen Nothwendigkeiten versehen seynd, etwas von Gewicht unternehmen zu können, Er einen solchen Vortheil erhalten würde, daß Wir äusserst bekümmert sind, es dörfte ohne eine zeitliche Bereitschaft, um von allen Seiten her eher oder wenigst zu gleicher Zeit mit dem Feind im Feld zu erscheinen, die gemeine Sache zurück gehen, und ein irreparables Nachtheil zugezogen werden;

Alldieweilen nun jederzeit, und jährlichen das meiste an Seiten des Reichs und dem Obern Rhein abgegangen; Als haben Wir Uns nicht entbrechen können, Euer Chur- und Fürstliche Durchleucht Durchleucht, und Dieselbe auf das nachdrücklichste zu ersuchen, einmal und ehe es zu spät würde, solche Resolutiones zu nehmen, welche von der That selbsten mögen gefolget werden, daß die Reichs-Armée an dem Obern Rhein nicht allein aus einer genugsamen Anzahl Trouppen bestehen, sondern auch mit allen Nothwendigkeiten, und Kriegs-Bedürfungen, Vivres und Fourage möge versehen, und zu dem Ende dasjenige, so an denen Reichs-Contingentien ermangelt, ersetzet, dieselbe durch diejenige, so das Vermögen haben, vermehret, auch die nöthige Magazinen bey Zeiten aufgerichtet werden, auf daß gegen den gemeinsamen Feind sowohl von des Reichs, als andern Seiten her möge agiret werden. 1711. Januar.

Dieweilen auch der Krieg nicht weniger vor des Reichs, als anderer Länder Frey- und Sicherheit geführt wird, und leichtlich zu ermessen, daß, wofern nicht von allen der äusserste Effort gethan werde, man keinen guten Ausschlag zu gewarten habe, weßhalben Wir dann verhoffen, und zu der hohen Weißheit Euer Chur- und Fürstlichen Durchleucht Durchleucht, und Derselben, und Dero rühmlichen Eyfer vor das gemeine Beste, das veste Vertrauen tragen, daß so gern Dieselbe diesem langwührigen und blutigen Krieg eine erwünschte Endschaft möchten ersehen, Sie auch mit eben so viel Standhaftigkeit und promtitudine Ihre Kräfte sämtlich einspannen und herbeyschaffen, auch alle und jede insbesondere dasjenige, was die augenscheinliche Nothwendigkeit sowohl vor ihr eigen, als vor das gemeine Wohlseyn und Conservation erfordert, vollbringen werden. Womit ꝛc. In dem Haag den 14ten Januarii 1711. ꝛc.

CCCXXXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Communication der Ihro Kayserlichen Majestät von dem an Dero Hoflager anwesenden der General-Staaten Gesandten überreichten nachdrucksamen Vorstellung *in priori materia*, und daß man solchemnach von Reichs wegen, zu ehemöglichster Verstärkung der *Armée* am Rhein-Strohm mit Mannschaft und Zubehör, sich beeyfere, um gegen den Feind *offensive agiren*, und zu Zertheilung seiner Macht in Niederlanden zwingen zu können.

Dictatum Ratisbonæ 28 Februar. 1711.

An die Röm. Kayserl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn, haben ohnlängsthin die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, durch Ihren an Dero Kayserl. Hof subsistirenden Abgesandten zu Fügniß, und unumgänglicher Nothwendigkeit des allgemeinen Besten gegen die Reichs- und gemeine Feinde dasjenige gelangen lassen, was des mehrern Inhalts in Abschrift beyliegendes Memoriale ergeben wird; Allermassen nun Ihre Kayserl. Majestät nicht allein anderst nicht gekönnt, als die mehr als offenbare Wahr- und Billigkeiten dessen allen ohne Anstand zu erkennen, und denen beyzulegen, sondern auch solches allbereits längstens aus Reichs- väterlicher hoher Vorsorge und Milde beherziget, und so oft wiederholter malen sowohl dem allhier versammleten Reich, als durch Privat-Officia und In-

1711. Martius.

stanzen verschiedener hoher Orten dasselbe repræsentiren, und nachdrücklich secundiren lassen.

Als haben Sie auch wiederum dießmal Dero Kayserl. allerhöchsten Amt dießfalls nachkommen, und auf allen leydigen Fall sich um dasselbe gegen alles widrige Urtheil verwahren, und solchemnach Dero geheimden Conferenz-Rath, und zu noch fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Germaniæ Protectori, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. allergnädigst auftragen wollen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gegenwärtig allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, Eingangs ermeldte Communication (wie hiemit beschichet) zu thun, anbey auch nochmalen vorzustellen, was die Sache ohne das von selbst allzuviel erinnert, wie nöthig es seye, das Heyl des wertheſten Vaterlands dereinst besser, als bißhero, durch die That in Stellung der noch abgehenden Reichs-Mannschaft, und Beyschiessung der unentbehrlichen Mittel zur *Cassa* zu bedenken;

Dannenhero sowohl die im verwichenen Jahr verwilligte 300000 fl. welche in 6. Wochen bezahlt werden sollen, würcklich zu entrichten, als auch, weilen ernannte Cassa aus Mangel des Beytrags im vorgangenen Jahr in große Schulden gerathen, also die 300000 fl. für 2 Feldzüge bey weitem nicht erflecklich, zudem auch bekanntermassen die Reichs-Vestung Philippsburg in einem solchen Stand, daß man selbigen nicht einmal öffentlich vorstellen darf, auf ein ergiebiges augment zu gedenken, und über alles nach Erheischung der Nothdurft und des Reichs Ehre und Sicherheit solche Resolutiones zu fassen, die von einer mehrern Kraft und Würklichkeit seyen, als die bißherige gewesen.

Mehr allerhöchstermeldt Ihre Kayserl. Majestät begehren hiermit kein mehrers, als was Dieselbe Dero allerhöchsten Orts mit zu præstiren, und denen Ständen des Reichs wirklich vorzuthun gesonnen, auch für das vergangene würcklich geleistet haben, massen Sie solches durch Dero Chur-Böheim- und Oesterreichische Gesandtschaft denen Collegiis bekannt zu machen geneigt sind, um so viel weniger aber begreiffen mögen, sowohl daß diejenige, welche in der Würde, Macht, und *Votiren* den Vorgang haben, denen übrigen mit einem löbl. Exempel der Liebe und Eyfers gegen das Vaterland, und schuldiger Mitversorgung desselben vorzugehen verweilen, als auch diese allenfalls durch eines oder des andern recht- oder unrechtmäßige Entschuldigung oder Fahrläßigkeit, sich in ihrer Devotion oder Schuldigkeit irren, oder derentwegen sich und das Vaterland zu Grund gehen lassen mögen.

Ihre Kayserl. Majestät wollten deme, so der einen als der andern Seite allergnädigst gern remedirt wissen, gestalten Sie sich auch desselben gänzlich versehen. Solches haben höchstermeldt Ihro Hochfürstl. Eminenz der Chur- Fürsten und Stände Räthen, Botschaften und Gesandten nicht verhalten, anmit ob moræ periculum nachdrücklichst recommendiren wollen, denen Sie mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 28ten Februar. 1711.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und Fürst zu Passau.

(L. S.

CCCXXXII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Werden auf des Herrn Herzogen von Würtemberg Anzeige wegen des in die Schwäbisch- und Fränkische Creyse abzielenden feindlichen Einbruchs, die Reichsstände zu ohnverweilter Abschickung ihrer Mannschafts-*Contingentien* an den Obern Rhein wiederholter nachdrucksamst *exhortirt*.

Dictatum Ratisbonæ 9 Martii 1711.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn haben des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchleucht geziemend vortragen lassen, wasmassen Derofelben über Frankreich sowohl, als von andern Orten die zu-

zuverläßige Nachricht eingelaufen, daß sich der allgemeine Reichs-Feind in Elsaß, und der Gegend sehr verstärket, und grosse Anstalten verfüget, um eine abermalige frühzeitige Invasion in die vorgelegene Creyse in Schwaben und Franken, absonderlich in das Herzogthum Würtemberg, wie anno 1707. zu dessen noch nicht verschmerztem grossen Ruin geschehen, vorzunehmen, und selbige Lande zu fernerer Erweisung Ihres für das Reich, und die gemeine Sache hegenden treu devoten Eyfers ganz untüchtig zu machen, solch Landverderbliches Unglück auch nicht abzuwenden seye, dafern nicht in Zeiten alle nöthige zulängliche Defensions-Anstalten dagegen vorgekehret, und zu Behauptung der Linien von Philippsburg biß an die Waldstädte über die in dortiger Postirung fast allein befindliche Kayserl. Fränkisch- und Schwäbische Trouppen noch eine ziemliche Verstärkung von Reuterey, und Fußvolk dahin beordert, und dabeyneben nicht nur die Magazins forderſamst angerichtet, sondern auch die erforderliche Geld-Summen beygeschaffet werden.

Derowegen dann Ihre Kayserl. Majestät von Sr. Hochfürstl. Durchleucht belanget werden, Sie möchten allergnädigst geruhen, Dero Reichsväterliche Sorgfalt dahin anzuwenden, damit dem androhenden feindlichen Vorhaben der Ends in Zeiten vorgebogen, und zu dem Ende alle Alliirte, zumalen aber die entfernte Reichs-Stände Ihre Reichs-Contingentien an Volk und Geld ungesäumt herzustellen, mit Nachdruck excitiret, und erinnert werden möchten;

Wie nun dergleichen Nachrichten von des Feinds ungewöhnlichen Veranstaltung, und verderblichen Vorhaben von allen Orten einhellig bestättiget werden, und die daraus zu befahren stehende unglückliche Sequelen Ihrer Kayserl. Majestät und allen wohlgesinnten patriotischen, insonderheit aber denen vorgelegenen treuen Creyssen nicht unbillig grossen Kummer und Sorgen verursachen;

So haben Ihre Kayserl. Majestät nicht umhin gemöget, solch Ihrer Hochfürstl. Durchleucht zu Würtemberg vorsorgliches Anbringen, und die bevorstehende Gefährlichkeit dem allhier versammleten Reich mitzutheilen, dannenhero Deroselben geheimden Conferenz-Rath, und bey noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Sancti Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Germaniæ Protectoren, Bischoffen, und des Heil. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. allergnädigst aufzutragen, solches der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier befindlich vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, (wie hiermit beschiehet) förderſamst beyzubringen, und zu eröfnen, ob dadurch Chur- Fürsten und Stände in Beherzigung der augenscheinlichen Gefahr mehrers bewogen werden möchten, sowohl Ihre Mannschaft ohne Verzug beyzustellen, als auch mittelst Aufhebung der biß anhero die Abführung des Gelds-Beytrags aufhaltenden Difficultæten die Reichs-Armada in den Stand zu setzen, daß sie dem Feind überall begegnen, und nicht nur die nothleidende Creyse von dem äusserſten Ruin und Untergang erretten, sondern auch von denenselben die Gefahr entfernen, und dem Feind selbsten mehreren Abbruch thun könne.

Höchsternannt Ihre Hochfürstl. Eminenz haben solch dem allgemeinen Wesen so hoch angelegenes Werk äusserſten Fleisses und Eyfers recommendiren wollen: bleiben anneben ernannten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlichgeneigt- und gnädigem Willen wohl gewogen. Signatum Regenspurg den 9ten Martii 1711. 1711. Martius.

Johann Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CCCXXXIII.

Declaratio

Regis Sueciæ contra foedus Neutralitatis, so von der Schweden-Bremischen *Comitial-* Gesandtschaft der Reichs-Versammlung übergeben worden.

1711. Martius. *Dictatum Ratisbonæ 22. Martii 1711.*

Quamprimum Sacra Regia Majestas inaudivit, Serenissimum Romanorum Imperatorem, Serenissimam Magnæ Britanniæ Reginam, atque Celsos ac præpotentes Ordines Generales uniti Belgii, uec non complures Principes Imperii pro tuenda tranquillitate Germaniæ in mutuum consensisse foedus: nulla re equidem dubitavit, quin scopus istius foederis is tantum foret, ut Regna ac Provinciæ hæ adversus vim hostium tectæ ac tutæ manerent, id enim ab alte memoratarum Potestatum amicitia, pactorum lege ad mutuam defensionem stabilita exspectare, atque jure etiam suo postulare debuit.

Verum postquam ipsi innotuit, iniquissimam adversariorum suorum causam eodem pariter protegi, atque foveri, Regnaque et Provincias suas injuriis hostium abutentium opportunitate temporum relinqui absque ullo amicorum suorum auxilio, protestata est palam, atque per ministros suos declarari jussit, sese nulla ratione posse teneri legibus istius foederis, ipsa invita, ac vix citra partium studia initi.

Protestatur adhuc, adque notum hisce, testatumque facit omnibus ac singulis, se fretam auxilio divino, atque æquitate causæ, salvam sibi, reservatamque velle omnimodam ac nullis legibus circumscriptam facultatem utendi mediis ac viribus, quas Deus concessit, adversus hostes suos ubicunque locorum, ac quocunque tempore usus & ratio belli poposcerit.

Quodsi autem præter omnem spem & exspectationem quisquam amicum animum exuens, remoram aut obstaculum ipsi objecerit, tum, cum in eo fuerit, ut justis armis ipsi sit persequendus conjuratus hostis, declarat Sacra Regia Majestas, se non posse eundem alio quam aggressoris loco habere.

In quorum majorem fidem hisce manu propria subscripsit, ac ita rata esse voluit. Datum ad Urbem Benderam die 30. Novembris anni MDCCX.

Carolus

H. G. v. Mullern.

(L.S.)

CCCXXXIV.

Reichs-Schluß,

Auf des Ober-Rheinischen Creyses Beschwerde wegen von Seiten der Reichs-Generalität unternommener *Execution* der Heu-Lieferung, und dabey erpreßten Geldern, mithin daß nach vorgangener Untersuchung *remedirt* und die verursachte Schäden ersetzet werden sollen.

Dictatum Ratisbonæ 31 Martii 1711.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 8ten Januarii dieses Jahrs per dictaturam publicam communicirte **Oberrheinische Creyß-*Memoriale***, die *Execution* **der Heu-Lieferung** und anders betreffend, durch ordentliche Proposition in behörige Berathschlagung gezogen, und darinnen enthaltene Umstände erwogen; So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß wie des Ober-Rheinischen Creyses Fürsten und Stände höchstangelegenes Desiderium und Ansuchen bey der in obangezogenem Memoriali angebrachten Beschaffenheit in aller Billigkeit bestehe, und derowegen bestens zu secundiren, also dasselbe an Ihro Kayserl. Majest. mittelst eines gemeinsamen Reichs-Gutachtens allerunterthänigst zu bringen, und solchergestalten geziemend (wie hiemit beschiehet) zu recommendiren wäre, auf daß nach vorgangener gründlicher Untersuchung die **billigmäßige** *Remedur* auf das forderſamste erfolgen, die verursachte Schäden denen in dem Memoriali benannten und andern Ständen auf Befinden ersetzet, und man auch inskünftige dergleichen Beschwerde und Executionen bey der Stände des Reichs ohne dem habenden grossen Reichs-Præstationen nicht mehr zu befahren haben möge. Signatum **Regenspurg** den 27. Martii 1711.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCXXXV.

CCCXXXV.

1711. Sept.

Schriftliches Anbringen

Von Seiten Sr. Majestät des Czaar von Rußland an die Reichs-Versammlung, um das *Neutralitäts-Corpo* gegen die Schwedische *Armee* in Pommern ohne Verzug mit *agiren* zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ 19 Sept. 1711.

Sacri Romani Imperii inclytissimis Statibus in Comitiis universalibus Ratisbonæ per Legatos congregatis jam dudum innotuit, Regem *Sueciæ Hagæ Comitis* stabilitam à celsis contra *Galliam* foederatis conventionem de tuenda *neutralitatis guarantia* (cui pro ipsorum desiderio Sua *Czaarea* Majestas et ejusdem celsi foederati, uti etiam ex altera parte Regis *Sueciæ* Regimen *Holmiæ* constitutum, et ejus Ministri apud exteras Potentias assenserunt, et cujus vigore neque Regis *Sueciæ* copiis ex Germaniæ Provinciis in *Poloniam* redire, aut contra *Saxoniam*, *Holsatiam*, *Jütlandiam*, vel Ducatum *Sleswicensem* hostile quid moliri, neque vicissim Sacræ Suæ *Czaareæ* Majestatis, celsorumque foederatorum ipsius, nimirum Regum *Daniæ* et *Poloniarum* copiis in *Suecicas* Provincias in Germania sitas irrumpere permissum est) postmodum rejecisse, et per emanatam suam declarationem 30ma Novembris anni elapsi ad urbem Benderam datam, ipsummet palàm, porrò per Ministros suos in Cæsareâ, aliisque aulis protestatum esse, siquidem conditionibus conventis de *conservanda neutralitate* nullatenus teneri vellet, se omnes et singulos, qui eum ad illius pacti observationem quocunque modo cogere, vel copiis eorum junctis, *Conatibus Suecicis* contra hanc neutralitatem, remoram vel obstaculum aliquod objicere conniterentur, non aliô quam aggressorum et hostium loco habiturum, uti prolixius ex superba sua declaratione conspici poterit.

Atque hinc jam evidentissimè elucet, quam parum semper Rex *Sueciæ* cogitaverit, neutralitatis illius Leges observare, ut et quam exiguam Cæsareæ Suæ Majestatis, inclytissimorumque Imperii Statuum et celsorum ipsorum foederatorum interpositionis et adhibitorum officiorum, quæ tamen pure ejus commodum spectabant, rationem habuerit, quam declarationem nulla alia ex causa supprimi voluit, quam ut suam *Czaream* Majestatem vana spe ductam ex improviso adoriri, et tempus commodum intereà lucrari possit, quo in talem statum omnia posita fuerint, ut deinceps majori cum impetu et majoribus cum viribus periculosa consilia sua et destinata exequatur.

Cum itaque sua *Czaarea* Majestas et ejus Confoederati, qui pro amicitia et bono affectu, quo inclytissimos Germanici Imperii Status, celsosque eorum foederatos complectuntur, ne bello, quod contra Galliam geritur, impedimentum aliquod exoriatur, prædictam neutralitatem ratam habuerunt summo cum præjudicio propriarum rationum, (quandoquidem facili negotio, si liberas retinuissent manus, hostes suos secundum omnia jura persequi, dissipare et delere, sibique ita hac ex parte optimè prospicere potuissent, præsertim, cum jam ab initio inde eminentia pericula et detrimenta satis prævisa fuerint) jam experiantur, etiamsi sua Cæsarea Majestas et Ejus Colligati, qui suam *Czaream* Majestatem et illius Confoederatos sedulo ad conservandam tranquillitatem et quietem in Imperio exhortabantur, spoponderint, Regem *Sueciæ* idem facturum, et ipsos ad *manutenendam guarantiam* exercitum conscripturos, atque ad *Silesiæ* limites ducturos, eo fine, ut illum, qui neutralitatem infringere ausus fuerit, prout hostem excipiant.

Quo intuitu etiam sua *Czaarea* Majestas, ejusque celsi foederati posthabita, uti supra dictum, propriarum rerum ratione ab oppugnatione hostis sui abstinuerunt, freti in publica tot potentissimorum Principum in scriptis facta assertione, quæ ab illorum Ministris Plenipotentariis signata, partibus extradita, et ab Illis postea ratihabita fuit;

Cum igitur, uti memoratum, Sua *Czaarea* Majestas et Ejus foederati experiantur, *Sueciæ* Regi nunquam in animo fuisse, neutralitatis Leges adimplere, quin potius expressas conditiones, sub qui-

1711. Sept. quibus Sua *Czaarea* Majeſtas et ejus Colligati ſe talem neutralitatem amplecti velle declaraverunt, multoties jam tum violâſſe, novum militem in Pomerania conſcribendo, veteres Cohortes et Legiones augendo, aliasque ex Regno Sueciæ illuc advehendo &c. (contra quod ſua *Czaarea* Majeſtas Ejusque foederati ſatis ſuperque proteſtati ſunt, et ut promiſſus exercitus ad manutenendam *guarantiam* quamprimum ad deſignatum locum mitteretur, ſæpius, quamvis inaniter, Cæſaream ſuam Majeſtatem et Ejus Confoederatos convenerunt) conſequenter iſtum Regem inſuperhabitis omnibus pacificis conſiliis, ſuorum Colligatorum *Turcarum* ſcilicet et *Tartarorum, hæreditariorum chriſtiani nominis* hoſtium, potentia confiſum, inſolenti modo neutralitate penitus rejecta, et re ipſa infracta, copias ſuas vulgo *Craſſovienſes* dictas, quæ in Pomerania eo accreverunt, atque ita conſtitutæ ſunt, ut omni momento educi poſſint, ſive in Regiæ Majeſtatis *Daniæ* Provincias, ſive *Saxoniam*, vel quod probabilius eſt, in *Poloniam* (ubi *Czaaream ſuam* Majeſtatem in medio poſitam utraque ex parte invadere et oppugnare valeat) immiſſurum eſſe prævideant;

Siquidem dictus Rex *Sueciæ Turcas* inter alia hoc argumento ad inferendum Suæ *Czaareæ* Majeſtati et Regi atque reipublicæ *Poloniæ* bellum permovit, nimirum ſe eodem tempore, quo *Turcæ* nunc dictos Principes aggredientur, ex *Pomerania* formidabili cum exercitu in eos impetum facturum; ideo ſua *Czaarea* Majeſtas neceſſum duxit (prout jam *Viennæ*, *Londini* et *Hagæ Comitis* factum) etiam cum Reverendiſſimis, Sereniſſimis et reliquis inclytis *Romani Imperii* Statibus in Conciliis generalibus *Ratisbonæ* per Miniſtros congregatis, hæc omnia decenter communicare, atque ut ea, ad quæ ſtabilita *guarantia* non minus totum Imperium Germanicum quam Ejus celſos Confoederatos obſtringit, in effectu præſtarent, inſtanter et optimo, quo fieri poteſt, modo, deſiderare, et hisce denuo requirere, ut promiſſus exercitus ſine ulteriori mora itineri ſe accingat, talibus mandatis inſtructus, ut non expectata hoſtis irruptione (quoniam iſte prædicta declaratione ſua reipſa jam neutralitatem repudiavit, et palam declarari juſſit, ſe nulla ratione et modo illa teneri, ſed omnia pro lubitu et beneplacito cum copiis ſuis tentare velle) contra eum hoſtiliter agat, Regiæ Majeſtatis *Poloniarum*, tanquam partis læſæ, vel alius ejusdem contra *Sueciam* foederati imperio ſubdatur, pleno cum mandato, ut non ſolum illico Suæ *Czaareæ* Majeſtatis et foederatorum *Daniæ* et *Poloniarum* Regum copiis ſeſe jungat, hoſtem Suecum aggrediatur, illumque eo adſtringat, ut ad minimum, militem ſuum celſorum contra Galliam foederatorum ſervitiis adſcribi patiatur, verum etiam, ſi præter expectationem *copiæ Suecicæ*, priusquam id impediri poſſet, in *Poloniam*, *Saxoniam*, vel *Danicas* Provincias irrumperent, *prædictus neutralitatis Exercitus* ipſas perſequatur, et conjunctis viribus hoſtem delere, eumque omni facultate ulterius quid moliendi exuere connitatur.

Nunc certo *periculum in mora* ingens eſt, et ſi hoſti id temporis relinquitur, ut iter deſtinatum capeſſere poſſit, quævis remedia pro impedienda irruptione ſero nimis futura ſunt; ſiquidem conſtat, eum relictis omnibus impedimentis in procinctu eſſe, *Poloniam* ingredi eodem tempore, quo *Turcæ* ex altera parte idem iter ſuſcepturi ſunt; Ea propter non dubitatur, Sacrum *Romanum Imperium* cum prædictis Confoederatis momenta et æquitatem deſiderii Suæ *Czaareæ* Majeſtatis expenſurum, atque ejusmodi media ad manum ſumpturum, quæ publice ſinceram intentionem monſtrent, et firmiter promiſſam ſecuritatem abhoſtili exercitu in Pomerania hærente, reddere poſſint; idque ſua *Czaarea* Majeſtas ſibi eo magis pollicetur, dum optima voluntate ſua in res Imperii et Ejus celſorum foederatorum illud promeruiſſe exiſtimat.

Quodſi vero citra omnem ſpem et exſpectationem in omnibus occaſionibus teſtatæ a Sacra *Czaarea* Majeſtate amicitiæ et optimæ intentionis nullus amplius reſpectus habeatur, et contra ſtatutam a tot potentiſſimorum Principum Miniſtris ſubſcriptam, et ab illis ipſis poſtea ratihabitam *guarantiam* ſæpius nominatus exercitus non quantocius ad adoriendum confeſtim hoſtem mittatur, neque etiam quaſi tantum pro forma

ma ibidem hæreat, rerumque gerendarum ſpectatorem ſolummodo agat; Eo caſu *Czaarea* ſua Majeſtas hisce in optima forma declarari facit, ſe cum ſæpedictis celſis fœderatis ſuis *Daniæ* & *Poloniæ* Regum Majeſtatibus coactam fore, ejusmodi media arripere, quæ in periculoſo hoc ſtatu ſecuritati, rebus & commodis ipſorum maxime conducere judicabuntur, publice proteſtantes, quævis effecta contraria quæ exinde naſci poſſent, ipſis imputari non debere, & expectantes deſuper promptam & pronam reſolutionem, quæ *juſtitiæ cauſæ, promiſſis & æquitati* deſiderii reſpondeat, quod Concluſum ſi tardetur, vel prorſus non ſequatur, illud ipſum malæ erga *Czaaream* Majeſtatem intentionis documentum exſtiturum eſt. 1712. Januar.

CCCXXXVI.

Schreiben

von der Königin in Groß-Britannien Majeſtät an die Reichs-Verſammlung, mit *Invitation* des Reichs zu Beſchickung der auf den 12. *Jan. hujus anni* nacher Utrecht beſtimmten Friedens-Handlung, über die von der Crone Frankreich des Endes angetragene *Offerta*.

Dictatum Ratisbonæ 16. Januarii 1712.

Anna Dei Gratia Magnæ Brittanniæ, Franciæ & Hyberniæ Regina, Fidei Defonſor. Ampliſſimis & Conſultiſſimis Viris, Electorum, Principum, Statuumque Sacri Romani Imperii Conſiliariis & Legatis ad Comitia Ratisbonenſia deputatis, ibidemque congregatis, Amicis Noſtris perdilectis ſalutem. Ampliſſimi & Conſultiſſimi Viri, Amici perdilecti.

Cum Rex Chriſtianiſſimus nobis teſtatum fecerit, quo teneatur deſiderio, tranquillitatem Europæ, pace tuta & tam Nobis, quam confœderatis noſtris univerſis honeſta reſtitutam videndi, cumque capita quædam conditionum propoſuerit, quibus nos ad initium colloquiis eum in finem habendis dandum inducere voluit; ea vero capita ita nobis oblata confœderatis omnibus jamjam communicata fuerint, cumque inſuper celſi ac præpotentes Domini *Ordines Generales Uniti Belgii* declaraverint, ſeſe propenſos, paratosque eſſe, ad inſtituendam negociationem pacis bonæ generalisque & ad ſe nobiſcum conjungendum in compellendis Principibus, Statibusque qui una præſenti hocce bello implicati ſunt, quo Miniſtros Plenipotentiariosque ſuos ad Conventum mittant, cujus quidem celebrandi (quum locus tempusque cum Miniſtro dictorum Dominorum Ordinum Generalium pacta conſtitutaque fuerint) neceſſum eſſe duximus, vobis ſine mora ſignificare, Nos inſimul conſenſiſſe, ut dicti Conventus initium à duodecimo die menſis Januarii proxime venturi, ſtyli novi in urbe Ultrajectina ad Rhenum capiendum ſit.

Quum vero nihil aliud hoc in negotio ob oculos habeamus, quam ut finis bello imponatur pace ſolida, in qua Confœderatorum quisque ſatisfactionem rationi conſentaneam adipiſci poſſit: nullatenus ambigimus, quin Vos perinde nobiſcum proclives Vos exhibeatis ad opus tam pium, tamque ſalutare ſedulo promovendum. Rogamus itaque vos, ut Miniſtros, quos eum in finem nominare placuerit, quam primum expedire velitis, quo ad dictam urbem Ultrajectinam, tempore ſupra conſtituto ſeſe conferre queant.

Præterea è re eſſe judicamus. vobis notum facere, Nos unacum dictis Dominis Ordinibus Generalibus ſtatuiſſe Miniſtros noſtros Miniſtrorum plenipotentiariorum nomine ſolummodo inſignitos ad Conventum mittere, quodque Legatorum Caracterem in ſe haud ſumpturi ſunt, niſi eo die, quo pax ſignanda erit, ut eo pacto, quantum potis eſt, evitentur operoſæ ceremoniarum moleſtiæ, & moræ procraſtinationesque exinde orituræ. Quod ſupereſt, Vos Divini Numinis tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio Noſtro apud *Hamptoncourt* 21. Novembris 1711. Regnique decimo.

Veſtra bona Amica

Anna Regina.

H. V. John.

1712. Januar.

CCCXXXVII.

Schreiben

von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung, um, ohngehindert der vorgeschlagenen Friedens-Handlung, mit ohnausgestellten Kriegs-Zurüstungen zu nächstkünftigem Feldzug am Ober-Rhein eifrigst fortzusetzen, und dadurch desto ehender einen anständigen und sichern Frieden zu befördern.

Dictatum Ratisbonæ 16. Januarii 1712.

Hochwürdigst- Durchleuchtigste ꝛc. ꝛc.

Obwohlen Wir hoffen und wünschen, daß die Friedenshandlung, zu welcher Ihre Majestät die Königin von Groß-Britannien, nach vorhero darüber mit Uns gepflogener Communication und Concerto, die sämmtliche hohe Alliirte in die Stadt **Utrecht** invitirt, einen guten und erwünschten Succes erlange, also daß dadurch ein Friede, in welchem die hohe Alliirte sammt und sonders ihre Vergnügung finden, und welcher gut, ehrlich und beständig seye, getroffen werden möge: so kommet Uns dannoch die Sache solchergestalt vor, daß dieser Friedenshandlung wegen man die Gedanken von dem Krieg und von denen Zubereitungen zu dessen vigoreuser Fortsetzung im künftigen Feldzug nicht abzuziehen habe, angesehen der Ausschlag dieser Friedens-Negociation noch ganz ungewiß ist, und darauf, ohne sich einer augenscheinlichen Gefahr bloß zu stellen, kein Vertrauen gesetzt werden kann noch mag, ehe und bevor der Friede völlig geschlossen, und man von dessen Execution zu Genügen versichert seyn werde.

Weshalben Unsers Ermessens die Nothwendigkeit und Vorsichtigkeit erfordere, daß man nichts desto weniger, unter währenden Friedenshandlungen, die Zurüstungen, um künftigen Feldzug sowohl frühzeitig zu eröfnen, als mit Vigeur fortzusetzen, in aller ersinnlichen Eilfertigkeit und Eifer zur Hand nehme, und darinnen dem Exempel folge, so die Feinde selbsten geben, als welche, allen einlaufenden Berichten nach, gegenwärtig so sehr, als jemals, arbeiten, und weder Kosten noch Mühe spahren, ihre Trouppen am schleunigsten herzustellen, ihre Gränz-Magazinen anzufüllen, und alles zu des Kriegs Continuation mit Fleiß und Eifer in Bereitschaft zu bringen, und wird gewißlich die Friedens-Negotiation entweder schwerer oder leichter gemacht werden, nach dem Zustande, in welchen die Alliirten sich setzen werden, den Krieg mit mehr oder weniger Kraft und Nachdruck künftigen Feldzug zu führen, und nachdeme der Feind davon entweder weniger oder mehr zu förchten haben wird, dergestalten, daß wohl festgestellt werden mag, daß nach Proportion der Verfassungen, welche die Alliirte sämmtlich gegen künftige Campagne thun werden, der Friede ehender oder später, und auf mehr oder weniger gute Conditionen wird ausgewürket werden, und würde in dieser Conjunctur nichts schädlichers können erdacht werden, als wann man anjetzo im geringsten träg werden oder etwas versäumen wollte, das zu künftiger Fortsetzung des Kriegs in folgendem Feldzug dienen könnte; sintemalen die Feinde dadurch zweifelsfrey bewogen und animirt werden würden, in keinen Frieden, als auf solche schlechte Conditionen, bey welchen die hohe Alliirte insgemein und deren jeder ins besondere keine Vergnügung noch Sicherheit würden finden können, zu bewilligen.

Diese Betrachtungen haben Uns bewogen, um (soviel Uns betrift) alle Unsere Kräfte zum äussersten anzuwenden, und, der instehenden Friedenshandlung ungeachtet, die von Uns dependirende Sachen zu einer frühen und vigoreusen Campagne zu præpariren, der Hofnung und Zuversicht lebend, es werde von Seiten der andern hohen Alliirten ein gleichmäßiges gethan werden; immassen Wir dann zu des gemeinen Bestens Beförderung nicht umhin gekönnt, Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl Durchl. und Dieselben hiemit freundlich zu ersuchen, in Dero Efforten und Zurüstung des Kriegs in folgendem Feldzug zu continuiren, und dieselbe, so viel thunlich, zu vermehren, so durch Herstellung Dero Trouppen in guten und completen Stand gegen das frühe Vorjahr, als durch das besorgen und aufrichten der benöthigten Magazinen von Vivres, Fourage, Artillerie, und allerhand Kriegs-Nothwendigkeiten, damit der Krieg von allen Seiten sowohl offensive als defensive geführt, und solcher-

solchergestalten desto ehender und besser ein guter und sicherer Friede erhalten, und bey dessen Entstehung der Krieg, mit Hofnung eines guten Succesles, fortgesetzt werden möge. Womit Uns ferner zu Unterhaltung aller guten Freundschaft und Correspondenz erbiethen. Haag den 15. Decembris 1711. 1712. Januar.

CCCXXXVIII.

Ferneres Schreiben

von denen Herren General-Staaten, mit dem Gesinnen, wie man, nach sämmtlich hoher *Alliirten* gepflogenem *Concert*, für ohnumgänglich nöthig ermesse, um der Friedens-*Negotiation* Gewicht zu geben, sich zur frühzeitigen *vigoreusen Campagne* mit verstärkter Kriegs-Macht nach äusserstem Vermögen anzuschicken, mithin daß des Endes auch von Reichswegen die *Armée* am Ober-Rhein mit ohnverweilter Beyschaffung allerseitiger Mannschafts-*Contingentien* und *Requisiten* zu *off-* und *defensiv-Operationen* ehestens in Stand zu setzen sich beeifert werden möchte.

Dictatum Ratisbonæ 24. *Januarii* 1712.

Hochwürdigste, Durchleuchtigste ꝛc. ꝛc.

Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Denenselben haben Wir, aus Eifer zu des gemeinen Bestens Beförderung, in Unserm Schreiben vom 15. nächst verwichenen Monats Decembris vorgetragen, wie sehr, Unserm Urtheil nach, in gegenwärtiger Conjunctur, da eine Zusammenkunft zu Friedens-Handlungen wird gehalten werden, es von der äussersten Angelegenheit und Nothwendigkeit seye, daß, in Erwegung der Ausschlag sothaner Friedens-Handlung ganz und zumalen ungewiß verbleibet, die Kriegs-Zurüstungen darum nicht nachgelassen werden, sondern anjetzo so sehr als jemalen ein äusserster Effort zu thun seye, damit von Seiten der hohen Alliirten alles, was zu einem frühzeitigen und vigoreusen Feldzug dienlich ist und erfordert wird, in Bereitschaft gebracht werde, um, wo es nöthig, die erhaltene Avantages mit der Hülfe GOttes fortzusetzen, und dadurch die Feinde desto ehender und besser zu Conditionen eines ehrlich- und guten Friedens, in welchem alle hohe Alliirte ihr Vergnügen finden mögten, bringen zu können;

Nachdemmalen nun der Herr Prinz *Eugenius* von Savoyen seitdeme allhier angelangt, seynd mit demselben und mit denen allhier anwesenden Kayserl. Herren Ministris, wie auchmit dem Herrn Grafen von *Staffort*, extraordinari Ambassadeur und Plenipotentiaire Ihrer Majestät der Königin von Groß-Britannien, Wir durch die Herren Unsere Deputirte über obiges Subject in einer serieusen Ueberlegung gewesen, und haben sämmtlich geurtheilet, daß, um der Friedens-Negotiation Gewicht beyzubringen, und davon auf guten Gründen einen erwünschten Succes hoffen und erwarten zu mögen, es von einer absoluten und indispensablen Nothwendigkeit seyn wird, daß von Seiten der Alliirten nicht nur in denen Efforten, welche zu des Kriegs Fortsetzung und zu der gemeinen Sache Beförderung bis hieher gethan seynd, continuirt, sondern daß dieselbe, so viel nur immer thunlich seyn mag, vermehret werden, worauf dann der Herr Prinz von Savoyen sich erkläret, daß Se. Kayserl. Majestät andern Dero hohen Herren Alliirten mit einem Exempel vorzugehen, und selbige anzufrischen, resolvirt wären, im künftigen Feldzug zum wenigsten 10000. Mann mehr als im verwichenen Jahr gegen den gemeinen Feind in das Feld zu stellen;

Und gleichwie nun Ihre Majestät die Königin von Groß-Britannien, der Erklärung des gedachten Herrn Grafen von *Staffort* nach, und auch Wir auf keine Weise die Gedanken haben, der obhandenen Friedens-Handlungen wegen, im allergeringsten von demjenigen, so zu Fortsetzung des Kriegs dienen kann, nachzulassen, sondern vielmehr der Intention seynd, auch einen äussersten Effort zu thun, und alles, was von Uns dependirt, und nur in Unserm Vermögen ist, zu einer frühzeitigen Campagne zu præpariren, um, so lang der Friede nicht geschlossen, und man der Execution desselben nicht versichert ist, mit nicht weniger Force und Nachdruck, als im vorigen Jahr, agiren zu können: so haben Wir zu dem Ende für Unsere Trouppen, zu Herstel-

1712. Januar.

lung der nothigen Magazinen, allbereits die requirirte Fürsehung gethan.

Nachdeme nun hiedurch dasjenige, so Wir in Unserm Schreiben vorhin schon gemeldet, confirmirt wird, und die Sache für das Wohlseyn des gemeinen Besten der sämmtlichen Alliirten von der äusserſten Angelegenheit und Folgerey ist: so wollen Wir hoffen und erwarten, daß an Seiten des Reichs gleichfalls ein mehrerer Effort in dieser importanten Conjunctur, als vorhin, wird angewendet werden;

Dann obwohlen etliche Creyse und Stände, und zwar diejenige, welche in dem Kriege am meisten gelitten, und die rechtmäßige Ursachen von Entschuldigung haben würden, sich zu ihrem grossen Ruhm vor andern evertuirt: so ist doch bekannt, daß andere, und unter diesen auch vielvermögende, ihre zu der Reichs-Armée schuldige Contingentien nicht fournirt haben; wozu kommt, daß gedachte Reichs-Armée, so wie dieselbe ist, von allerhand nöthigen Requisiten delituirt gewesen, so gar, daß noch in diesem Jahr zu sehen, daß durch ein so grosses und so mächtiges Reich, welches, wann es seine Kräfte wohl gebrauchte, fast alleinig *capable* seyn würde, dem Feind die Stirn zu biethen, keine 300000. fl., eine so geringe Summa, in Ansehung eines so grossen und so mächtigen Reichs, zu der Operations-Cassa und zu Behuf der Armée am Ober-Rhein haben zusammen gebracht werden können.

Da inzwischen auch bekannt ist, daß, als vor diesem von Friedens-Conditionen gesprochen worden, man von Seiten des Reichs und dessen Glieder die Prætensionen, welche dasselbe zu ihrer Securität und Indemnisation dienlich, und von denen Feinden zu bedingen zu seyn geurtheilet, wohl sehr weit zu extendiren gewußt, gleichwie man wahrscheinlich bey künftiger Friedens-Handlung wiederum thun wird; worauf Wir sagen müssen, daß Wir, nebst Ihrer Majestät von Groß-Britannien, freylich geneigt seynd, die Interessen des Reichs und der Glieder desselben, denen getroffenen Bündnissen gemäß, bey Friede und Krieg treulich zu beherzigen, und allermeist favorable Conditionen für dieselbe auswürken zu helfen; Alleinig ist nicht genug, die Gedanken über dasjenige, so man gerne hätte, gehen zu lassen, sondern daß man auch bedacht seyn müsse auf diejenige Mittel, wodurch dasselbe zu erhalten; indeme das Wünschen und Begehren nach grossen Sachen, ohne die Mittel, so zu deren Eroberung nöthig, anzuwenden, durchgehends eitel und vergeblich ist.

Uns ist zwar nicht unbekannt, daß oftmals die Defecten der Contingentien bey der Reichs-Armée damit excusirt werden, als ob dieselbe in denen Niederlanden employret wären; Es können aber Unsers Urtheils diejenige Trouppen, welche in den Dienst und Besoldung von Groß-Britannien und von diesem Staat übernommen worden, für sothane Contingentien nicht passiren, und ist Uns nicht wissentlich, daß einige Convention gemacht seye, kraft deren diejenige Fürsten (von welchen gedachte Trouppen übernommen worden) von der Præstation ihrer Contingentien zu der Reichs-Armée eximirt seyn sollten, oder daß dieselbe sich davon mit Recht sollten excusiren können;

Um welcher Ursachen dann Wir zu des gemeinen Wesens Beförderung nicht umhin gekönnt, Unsere wohlmeynende Gedanken und gute Intention dem Reich und dessen Gliedern vorzutragen, und nochmal auf das freundlich- und inständigste zu ersuchen, daß Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dieselbe in diesem delicaten und importanten Zustand der Sache das gemeine Beste mit der That beherzigen, und derowegen alle nöthige Mittel zur Hand nehmen, auch dahin sehen und auswürken mögen, daß die Reichs-Armée auf künftigen Feldzug in behörigen Stand gesetzet werde, um nach der Gelegenheit und denen Conjuncturen der Zeit sowohl offensive als defensive mit Kraft und Nachdruck agiren zu können, dergestalten, daß diejenige, welche ihre Contingentien vorhin gestellet, dieselbe wiederum stellen, zeitlich recrutiren und complet machen, und, so viel es möglich ist, vermehren wollen.

So ersuchen Wir auch, daß andere, welche ihre Contingentien nicht gestellet, dieselbe gegenwärtig mit zu der Reichs-Armée abschicken wollen, und daß en general Sorge getragen werde, daß in Zeiten die nöthige Magazinen aufgerichtet, und zu Behuf der Trouppen sowohl, als zur Artillerie, Munition und allerhand Kriegs-Nothwendigkeiten die erforderte Vorkehrung geschehe, um, wie gesagt ist, nach

nach Gelegenheit sowohl offensive als defensive agiren zu können, damit es nicht wiederum, wie im vorigen Jahr geschehen, in des Feindes Vermögen seye, alle dessen Macht im Frühjahr von dem Ober-Rhein hinweg und in die Niederlande zu bringen, und damit man alsdann aller Seiten im Stande seyn möge, frühe in dem Vorjahr und mit Vigeur den Krieg, wo es nöthig, fortzusetzen, als das rechte, wo nicht einzige Mittel, einen so sehr gewünschten guten Frieden durch GOttes Güte und Beystand zu erlangen, oder, wo derselbe nicht sollte erhalten werden können, den Krieg mit Vigeur zu prosequiren ꝛc. ꝛc. Haag den 5. Januarii 1712. 1712. Febr.

CCCXXXIX.

Rescriptum Cæsareum.

Wodurch Kayſers Carl des Sechsten Majestät dem Reichs-*Convent* Dero nach einhelliger Wahl derer Reichs Churfürsten angetretene Kayserl. Regierung *notificiren*, und anbey des Cardinalen von Lamberg Hochfürstl. *Eminenz* als Dero Kayserlichen *Principal-Commissarium* und *Repræsentanten* allda bestättigen und *accreditiren*.

Dictatum Ratisbonæ 5. Februarii 1712.

CARL der 6te von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Hochgelehrte, liebe Andächtige und Getreue ꝛc.

Nachdemmalen durch den im April verwichenen Jahrs aus göttlicher unerforschlicher Verhängniß erfolgten frühzeitigen Todesfall Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders und nächsten Vorfahrers am Reich, Kayſers *Josephi* Majestät und Liebden der Reichstag, mithin auch des dabey sich befundenen Kayserl. Principal-Commissarii, des Hochwürdigen in GOtt Vater, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Cardinalen von Lamberg, Bischoffen zu Passau, Unsers lieben Freund und Fürstens Liebden Commission und Vollmacht erloschen, und nun Wir gleich im Antritt der Uns mittelst einhelliger Wahl des H. Reichs Churfürsten zugekommenen Kayserlichen Macht und Regierung die Reichs- Kriegs- und Friedens-Sachen also beschaffen finden, daß Wir darüber mit gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen reif- und getreulich Rath zu pflegen nöthig erachten, zu dem Ende auch den Reichstag wiederum anzufangen entschlossen:

So haben Wir, in gnädigster Anmerkung der von obgemelter Sr. Liebden bishero zu des Reichs und gemeinen Wesens Diensten ohnermüdet angewendeten, und von Chur-Fürsten und Ständen mit öffentlicher Gezeugniß gepriesenen nüzlichen Mühe, Arbeit und Sorgfalt, und aus sonderbarem dahero zu Ihro gestellten gnädigsten Vertrauen, Dieselbe wiederum zu Unserm Kayserl. *Principal-Commissarium* benennet, und zu dessen Beglaubigung Ihro nicht allein Unsern offenen Gewalts-Brief mitgetheilet, sondern auch solches durch gegenwärtiges Schreiben Euch bekannt machen wollen, gnädigst begehrende, Ihr wollet Dieselbe als Unsern gevollmächtigten Kayserl. *Principal-Commissarium* und *Repræsentanten* erkennen, ehren und achten, Ihro in gegenwärtigen Reichstags-Sachen, gleich Uns selbsten, vollkommen Glauben beymessen, und Euch gegen Sie in allen vorfallenden Geschäften und in Unserm Namen Euch eröfnenden Resolutionen, dem Herkommen nach, also willfährig, förderſam und gewührig erzeigen, wie es von Uns dem allgemeinen Vaterland teutscher Nation, und der werthen Christenheit zum Besten angesehen, auch zu eines jeden getreuen Churfürsten, Fürsten und Standes des Reichs selbst eigenen Wohlfahrt und Sicherheit nöthig, und Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch dießfalls gestellet ist.

Wir seynd solches forderist gegen Euere Principalen und Obere, dann auch gegen Euch respective freund- vetter- oheim- und gleich auch gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben Euch sammt und

1712. Febr. sonders mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt den 11. Januarii 1712. Unserer Reiche des Röm. im ersten, des Hispanischen im 9. des Ungarischen und Böhmischen aber ebenfalls im 1.

CARL.

Vt. Friedr. Carl Graf v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Peter Joseph Strollberg.

CCCXL.

Kayserliches-Commissions-Decret.

Daß Kayserliche Majestät die zu einem Friedens-*Congress* vorgeschlagene *General-Præliminar-Articuln*, für allerdings unzulänglich ansehetten, und dahero an ernstlich und zeitlichen Veranstaltungen zu nächst bevorstehendem Feldzug nichts erwinden zu lassen; welchen Ends Dieselbe über Dero in Italien und Spanien haltende *Truppen*, noch besonders am Ober-Rhein bey 30000. Mann zu stellen Vorhabens, in der Zuversicht, daß Chur-Fürsten und Stände ebenfalls ihre *Contingentien in completen* Stand dahin zeitlich beystellen, auch zur *Operations-Cassa* etwa eine Million Gulden zu verwilligen keinen Anstand nehmen werden.

Dictatum Ratisbonæ 11. *Febr.* 1712.

Nachdeme der Allerdurchleuchtigste Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Carl der 6. erwählter Röm. Kayser, allezeit Mehrer des Reichs, auch zu Hispanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Unser allergnädigster Kayser und Herr, gleich bey Antritt Sr. Majestät Kayserlicher Regierung nach Dero Reichs-väterlicher hoher Vorsorge des Heil. Reichs Unsers allerwerthesten Vaterlands Zustand, sonderlich die Kriegs- und Friedens-Sachen also beschaffen gefunden, daß Sie eine Nothwendigkeit zu seyn ermessen, darüber mit denen Churfürsten, Fürsten und Ständen derselben gemeinsame Berathschlagung zu pflegen: und aber durch den von Gott im Monat Aprilis verwichenen Jahrs verhängten frühzeitigen Todfall weyland letzt allerglorwürdigst verblichener Kayserlichen Majestät der noch fürgewährte Reichstag von selbsten aufgehört hat:

So haben Ihre Kayserliche Majestät nach vorher eingeholtem Rath und Gutbefinden Dero, und des H. Reichs Churfürsten allergnädigst beschlossen, die ordentliche Reichstags-Consultationes wiederum zu veranlassen und zu eröfnen, auch zu dem Ende vorderist Dero würklichen geheimen Rath, den Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri in capite Priester, Cardinalen von Lamberg, Protectorem Germaniæ, Bischoffen, und des H. Röm. Reichs Fürsten zu Passau, als Dero Kayserlichen höchstansehnlichen Principal-Commissarium, (wie nun geschehen ist) wiederum zu verordnen, begwaltigen, und an die Reichsversammlung dem hergebrachten Stylo gemäß, zu legitimiren, sodann sich durch Se. Hochfürstliche Eminenz mit der Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu Regenspurg beysammen gelassene fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte über des Reichs Angelegenheiten vertraulich förderſamst, und mit Abscheidung alles weitläuftigen aufhaltens zu vernehmen, demnach in specie Dero Kayserliche sorgfältigst- und allergnädigste Intention in rem præsentem folgenden Lauts anfügen und eröfnen zu lassen.

Es wäre bereits Reichs- und weltkündig, was für Friedens-Handlung bey der Crone Engelland, mit der Crone Frankreich sich herfür gethan, alldorten auch einige *General-Præliminar-Articul* abgeredet, oder entworfen, darauf von Seiten Ihrer Großbritannischen Königlichen Majestät ein ordentlicher Congress verlangt, und solcher ganz neulich zu Utrecht eines Theils allbereit angetreten worden. Ihre Kayserliche Majestät hätten aber annoch vor würklicher Uebernahm Dero Kayserl. Regierung dagegen die Unzulänglichkeit solcher Præliminarien, und wie gefährlich es für allerseits hohe Alliirte seye, sich darauf einzulassen, gehöriger Orten vorgestellet, und erwarteten dar-

darauf von Tag zu Tag nähere Erklärung, nach deren einlangen Sie auch mit denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu Fassung nöthigen Schlusses über solches Werk zu communiciren nicht ermangleu wollten.

Es möchte aber sothane Erklärung lauten, wie sie wollte, auch erstgemeldter Congress eine Nachfolge haben, wie sie immer seyn könnte, so wollte allenfalls die Nothdurft erheischen, deßhalben an ernst- und zeitlicher Veranstaltung zu nächst bevorstehendem Feldzug nichts erwinden zu lassen, gestalten Ihro Kayserliche Majestät Dero allerhöchsten Orts nicht nur über und neben denen in Italien und Hispanien haltenden Truppen, am Rhein, oder wo es sonsten des gemeinen Wesens Diensten am vorträglichsten zu seyn erachtet werden würde, bey 30000. Mann ins Feld zu stellen Vorhabens, sondern auch zu denen Kriegs-Operationen mit Deren Quotis an baarem Geld getreulich zu concurriren erbietig wären, derowegen auch zu Churfürsten, Fürsten und Ständen das gnädigste veste Vertrauen gestellet hätten, daß Sie gleichfalls Ihre *Truppen*, wo nicht vermehren, wie Ihre Kayserl. Majestät es wünscheten, doch in completen Stand zeitlich stellen, dieselbe mit Magazinen und Artillerie versehen, dabeneben auch auf einen ergiebigen Geld-Beytrag, ohne welchen ohnmöglich etwas ersprießliches wider den Feind vorgenommen werden könnte, bedacht seyn, mithin dazu anfänglich etwa eine Million Gulden zu verwilligen, keinen Anstand nehmen würden. 1712. Martius

Allermassen nun vorhöchsterwehnt Ihro Hochfürstliche Eminenz dem Kayserlichen allergnädigsten Befehl vorderist in allerunterthänigst willigster und weiterer Uebernehmung des Kayserlichen Dero aufgetragenen *Principal-Commissariats* aus Liebe zu Ihro Kayserlicher Majestät und des Vaterlands Dienst und zu Contestirung Deroselben treu patriotischen Eifers, sodann auch in erst verrichteter Eröfnung und Vortrag des Kayserlichen Willens den gehörigen Vollzug zu thun, hiemit keineswegs umhin seyn mögen; Also auch leben Sie der trostbaren Zuversicht, vorwohlermeldter Chur-Fürsten und Stände fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte werden das vorgetragene nach Erforderung allgemeiner Rettung, Wohlfahrt und Heyls, auch deren vorhin jederzeit gepriesenem Eifer ehe bestens gern und willigst in Deliberation kommen, und einen gedeylichen Schluß darüber ergehen lassen, und Ihro Hochfürstliche Eminenz bleiben denenselben damit in freundlich geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 10. Febr. 1712.

(L. S.)

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

CCCXLI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Communication der Königlich-Französischen Friedens-*Propositionen* und darauf ertheilter Kayserlichen Erklärung, mit Begehren eines Reichs-Gutachtens *super modo tractandi*, und wiederholter Erinnerung, sich alles Ernstes zu bevorstehender *Campagne* mit Herstellung der schuldigen Mannschaft, Geld und andern *Requisitis* anzuschicken.

Dictatum Ratisbonæ 1. *Martii* 1712.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr haben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, Lit. A. sub Lit. A. in Abschrift beyliegend allergnädigst ohnverhalten wollen, was für Friedens-*Propositiones* Deroselben und Dero hohen Alliirten Ministris von denen Französischen jüngsthin zu Utrecht zugestellt, und von denen erstern an Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst eingeschickt worden, Deroselben aber sowohl vor sich, und das Röm. Reich, als für Dero Erzhauß, und andere hohe Alliirte so ohnanständig vorkommen seynd, daß Sie für dießmal nicht möglich gefunden, darauf eine andere, als die sub Lit. B. hiebey ge- Lit. B. hende Erklärung heraus zu geben.

Ihre Kayserliche Majestät hätten zwar wohl wünschen mögen, es wäre Deroselben genugsame Zeit gelassen worden, der

1712. Martius

Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Meynung über des Röm. Reichs darunter vorwaltende schwere Angelegenheiten zu begehren: Gleichwie aber solches wegen Kürze des zu Aushändignng der Antwort zu Utrecht auf den 5. jetzt eingehenden Monats Martii verglichenen Termins nicht thunlich gewesen; Als haben Sie sothane Erklärung Ihren Gevollmächtigten ohne Verschub zufertigen müssen, selbige jedoch aus Antrieb wahrer Liebe gegen das Röm. Reich, auch um in dessen Sachen, soviel möglich, nichts zu verabsäumen, solchergestalten eingerichtet, daß dadurch, wann anders das Friedens-Werk, wie man zu sagen pfleget, nicht über die Knye abgebrochen wird, dem Röm. Reich unbenommen bleibet, sein, und des allgemeinen Wesens Nutz und Ruhe weiter zu bedenken, und deßhalben sowohl, als wegen der zu dessen Beförderung befindenden Mittel, Ziel und Maaß zu nehmen.

Anbey verlangen auch Ihre Kayserliche Majestät gnädigst, daß Deroselben Churfürsten, Fürsten und Stände darüber, fürnämlich aber wegen des in Reichs-Angelegenheiten bey dem Frieden zu halten habenden *modi tractandi*, und was ferner diensam seyn kann, Ihr Gutachten um so schleuniger abstatten, als hierinn an der Zeit sehr viel gelegen, ohnerachtet Sie zu noch mehrerer Bezeugung Dero Reichsväterlichen Sorgfalt nicht ermanglet haben, Dero Gevollmächtigten zu Utrecht aufzutragen, daß Sie nicht weniger, sowohl jetzt, als fürterhin des Röm. Reichs Bestes nach Möglichkeit fördern, und darüber mit denen dort anwesenden der Reichs-Stände Ministris jedesmals vertraulich communiciren sollen.

Und ob zwar hierunter überflüßig, mit mehrern vorzustellen, daß diesseits die Erlangung eines anständigen und dauerhaften Friedens, einig und allein auf guten Anstalten zum bevorstehenden Feldzug beruhet: So haben Ihro Kayserliche Majestät dannoch, um auch dießfalls nichts zu unterlassen, Dero derentwegen sowohl bey der Reichs-Versammlung als insonderheit bey denen Creysen erst neulich wohlmeynend gethane Erinnerung hiemit wiederholen, und wo es nöthig, von neuen angelegentlichst ermahnen wollen, daß ein jeder getreuer Reichs-Stand nach Ihrer Kayserlichen Majestät jüngsthin erklärtem, und täglich erweisenden Beyspiel ein mehrers, oder wenigstens sein an Kriegs-Volk, Geld, oder anderer Kriegs-Nothdurft, schuldiges Contingent nicht mit Worten, sondern in gutem Stand, und ohne Zeit-Verlust an seine Behörde würklich und also herstellen und verschaffen möge, als des werthen teutschen Vaterlands Wohlfahrt und eines jeden eigne Ruhe und Sicherheit ohnumgänglich erfordern.

Solch oft allerhöchst ermeldter Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst Reichsväterliche Anzeige, Erinnerung und Verlangen hat Deroselben würklich geheimer Rath, und bey allhiesigem Reichstag gevollmächtigter höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau eilfertigst, eingeloffenem Kayserlichen Befehl nach, Eingangs ernannten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, hiemit ohne Säumniß zukommen lassen, und solch höchst angelegenes Werk neben deme, so unterm 11. Febr. jüngsthin per Dictaturam kund worden, seiner Wichtigkeit und der gemeinen ohnumgänglichen Nothdurft nach, zu möglichst ohnverweilter Fürnehmung, und einem gedeylichen Reichs-Gutachten recommendiren wollen. Denen Ihro Hochfürstliche Eminenz mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 1. Mynatstag Merz des 1712. Jahrs.

(L.S.)

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

Beylage sub Lit. A.

Explication specifique des offres de la France pour la Paix Generale à la satisfaction de tous les interessés dans la Guerre presente.

Le Roy reconnoitra, en signant la Paix, la Reine de la Grande Bretagne en cette qualité, aussi bien que la succession à cette couronne, suivant l'etablissement, & de la maniere, qu'il plaira à S. M. Brittannique,

Sa

Sa Majesté fera demolir toutes les fortifications de Dunkerque immediatement après la Paix, moyennant un equivalent à sa satisfaction.

L'Isle de St. Christophle, la Baye & le Detroit de Hudson, seront cedés en entier à la grande Bretagne, respectivement l'Acadie, avec le fort & le Port Royal seront restitués en leur entier à S. M.

Quant à l'Isle de Terre Neuve, le Roy offre de la ceder encore à la grande Bretagne, en se reservant seulement le fort de Plaisance, & le droit de pêcher & sêcher la morrüe comme avant la guerre.

On conviendra de faire un Traitè de commerce avant ou aprés la Paix, au choix de l'Angleterre, dont on fera les conditions égales entre les deux Nations, le plus qu'il sera possible.

Le Roy consentira en signant la Paix, que les Païs-bas Espagnols cedés à l'Electeur de Baviere par le Roy d'Espagne, servent de Barriere aux Provinces Unies, & pour l'augmenter, il y joindra Fûrnes, & de Furnambacht, le fort de Knocque, Ypres & sa Chatelainie, Menin avec sa verge; En échange S. M. demande pour former la Barriere de la France, Aire, St. Venant, Bethune, Douay, Bouchain & leurs dependances.

Si les Etats-Generaux veulent tenir des Guarnisons dans les Places fortes de la Barriere, ainsi formés des Etâts cedés à S. A. Electorale, & de ce que la France y joint du sien, S. M. consent, qu'ils y mettent leurs troupes en si grand nombre, qu'i leur plaira, & de plus qu'elles soient entretenües aux dépens du Pays.

Au moyen de cette cession & de ce consentement, le Roy de son côté demande pour l'equivalent de la demolition de Dunkerque les Villes & Citadelles de Lille & de Tournai avec leurs Chatelainies & dependances.

La Barriere ainsi regleé entre la France & les Etâts generaux le Roy accordera pour augmenter le commerce de leurs sujets ce qu'il est stipulé par le Traité de Rysvvick, & le Tarif avantageux de l'anneé 1664. à l'exception seulement de six genres de marchandises, dont on conviendra, & qui demeureront chargés des mêmes droits, qui se payent aujourd'huy, ensemble l'exemtion des 50. sous par tonneau sur les Vaisseaux Hollandois venant en France des Provinces unies, & des Païs étrangers. 1712. Martius

A l'égard du commerce d'Espagne & des Indes, le Roy s'engagera non seulement aux Etâts-Generaux, mais encore à la Grande Bretagne & à toutes les autres Puissances en vertu du pouvoir, qu'il en a, que ces commerces se feront precisement, & en tout de la même manière, qu'ils se faisoient sous le Regne, & jusqu' à la mort de Charles II. & promettra, que les François s'assujettiront comme toutes les autres Nations aux anciennes loix & Reglements, faits par les Roys, Prédecesseurs de Sa Majesté Catholique au sujet du Commerce & de la Navigation des Indes Espagnoles. S. M. de plus consent, que toutes les Puissances de l'Europe entrent en garantie de cette Promesse.

S. M. promet, que le Roy son petit fils renoncera pour le bien de la Paix à toutes les pretensions sur les Royaumes de Naples & de Sardaigne, aussi bien que sur le Duché de Milan, dont Elle consentira au dit nom, que la partie cedée au Duc de Savoye demeure à S. A. R. bien entendu, que moyennant cette cession la Maison d'Aûtriche se desistera pareillement de toutes pretensions sur les autres parties de la Monarchie d'Espagne, d'ou Elle retirera ses Troupes immediatement aprés la Paix.

Les frontieres de part & d'autre sur le Rhin seront remises au même etat ou elles étoient avant la presente Guerre.

Moyennant toutes ces conditions cy dessus, le Roy demande, que les Electeurs de Cologne, & de Baviere soyent retablis dans la pleine & entiere possession des leurs Etâts, dignités, prerogatives, Biens meubles, & immeubles, dont ils jouissoient avant la presente Guerre, & reciproquement S. M. reconnoitra dans l'Allemagne & dans la Prusse tous les Titres que jusqu' à present Elle n'a pas reconnu.

Le Roy restituera au Duc de Savoye, ce qu'il luy a pris pendant cette guerre, comme pareillement S. A. R. luy rendra ce qu'elle à pris sur la France, desorte que les limites de part & d'autre

1712. Martius.

ſeront les mêmes, qu'elles étoient avant la declaration de la guerre.

Les choſes pour le Portugal ſeront retablies, & demeureront ſur le même pied en l'Europe, qu'elles étoient avant la preſente guerre, tant à l'égard de la France que de l'Eſpagne; Et quant aux Domaines, qui ſont dans l'Amerique, s'il y a quelque different à regler, on tachera d'en convenir à l'amiable.

Le Roy conſentira volontairement, & de bonne foy, à prendre de concert avec les Alliés toutes les meſures les plus juſtes, pour empecher, que les Couronnes de France et d'Eſpagne ne ſoient jamais reúnies ſur une même tête, c'eſt à dire qu'un même Prince puiſſe être enſemble Roy de l'une et de l'autre.

Tous les precedens Traités, ſçavoir ceux de Munſter et les ſuivans ſeront rappellés, et confirmés, pour demeurer dans leur force et vigueur à l'exception ſeulement des Articles, auxquels le Traité de Paix à faire preſentement, aura derogé ou changé quelque choſe.

étoit ſigné. *Uxelles.*

Beylage ſub Lit. B.

Reſponſum

Plenipotentiariis Gallicis ad nuperas Eorum pacis propoſitiones dandum.

Petere ſacram Cæſaream et Catholicam Majeſtatem, ut illibatis manentibus factis aut faciendis inter ſe circà internum Imperii ſtatum decretis, et ſanctionibus ſibi et Imperio tum ſatisfactionis, tum futuræ ſecuritatis gratia, à Gallia integré reddatur, quidquid illi ab Imperio, et domô Auſtriaca per pacem Weſtphalicam, Neomagenſem, aut Ryswicenſem, ſive ceſſum, ſive relictum, aliasvé hactenùs ab eadem detentum fuit, reſervatà ampliore declaratione nomine ſacræ Cæſareæ Majeſtatis et Imperii poſt deliberationem Comitialem quamprimum ſolenniter faciendâ, ſalvis etiam aliis mediis, quæ paci Imperium inter et Galliam conſervandæ ſeu firmandæ neceſſaria videbuntur.

Inſiſtere eandem ſacram Cæſaream et Catholicam Majeſtatem, ut *præter occupata jam quæcunque regna et loca* Hiſpanica, Italica, Belgicaque, tota reliqua Monarchia Hiſpanica. à Rege Carolo 2do poſſeſſa, ſibi plenè reſtituatur, non abnuturam ſe tamen, unacum ſuis dd. foederatis potentiis, præſertim maritimis, ulteriores tractatus eſſe, ſi chriſtianiſſimi Regis nomine ab ejus dd. Plenipotentiariis convenientiores nuperis propoſitiones deinceps exhibeantur.

CCCXLII.

Reichs-Schluß.

Benennung der Reichs-*Deputirten* zu den bevorſtehenden Friedens-*Tractaten.*

Dictatum Ratisbonæ 13. *Martii* 1712.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis mit Gelegenheit des am 1ten hujus dictirten und proponirten Kayſerlichen Commiſſions-Decreti, das Friedens-*Negotium* reaſſumirt, iſt dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß bey vorſeyenden Friedens-Tractaten die Stände des Reichs am füglichſten durch eine enge in 8 Perſonen von beyden Religionen pari numero aus allen dreyen Reichs-Collegiis beſtehende Deputation zu concurriren, maſſen dann hierzu aus dem Churfürſtl. Collegio

Chur-Maynz, und Chur-Sachſen
aus dem Fürſtlichen

Catholiſchen theils.	A. C. V. theils
Oeſterreich,	Magdeburg,
Pfalz-Neuburg,	Schweden Bremen.

Aus dem Reichsſtädtiſchen Collegio.

Catholiſchen theils.	A. C. V. theils
Augſpurg,	Lübeck.

erkieſet, und benennt worden, jedoch denen ordinariis und andern für dießmal nicht deputirten Ständen ohne Conſequenz und Præjudiz, und wollte man nicht unterlaſſen, den übrigen Inhalt des Kayſerl. Commiſſions-Decreti, die obgedachte Reichs-Deputation, und dahin gehörige Materien belangend, auch förderſamſt zum erforderlichen Reichs-Gutachten zu bringen. Signatum Regenſpurg den 11ten Martii 1712.

Churfürſtlich-Maynziſche Canzley.

(L.S.)

CCCXLIII.

CCCXLIII.

1712. Martius.

Reichs-Schluß.

Daß die Ruckstände an denen zu diesem Krieg bewilligten Geldern bey denen *morosis executive* beyzutreiben, und von jedem derselben in 4 Monat Zeit *in Comitiis* die beschehene Vergütung zu *dociren* seye.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Martii.* 1712.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das per dictaturam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, und nachgehends die Fürstl. Würtenbergische auch der hohen *Alliirten* Schreiben die respective Kriegs-Verfassung, dann den Geld-Beytrag zu instehendem Feldzug betreffend, durch ordentlichen Vortrag nach und nach zur Berathschlagung gezogen, und dabey unter andern vorkommen, daß nicht allein für Philippsburg zu erhalten, oder zu repariren, anno 1703. den 16ten Martii und 3ten Decembris 6 Römer-Monat, sondern auch nachgehends zur Operations-Casse den 12ten Octob. 1707. 300000 fl. den 17ten Februar 1706. ferner eine Million Reichs-Thaler, beyde Posten in 4wöchigen Termin an die Reichs-Stadt Frankfurt zu zahlen: dann 1710. den 6ten Junii abermal 300000 fl. in 6 Wochen der gedachten Reichs-Stadt Frankfurt, der Ordnung nach zu erlegen, und dabey den 25. May und 17ten Junii 1706. den 7ten Junii 1709. und den 19ten May 1710. und in andern Reichs-Schlüssen, und Kayserl. Excitatorien, auch sehr verbindlich und nachdrücklich die Reichs-Creyß-Ausschreib-Aemter, und die mächtigere Reichs-Stände besonders erinnert worden, die rückständige Zahlung der verwilligten Gelder vor sich selbsten, und bey andern morosis Statibus durch Reichs-Constitutionsmäßige Executions-Mittel entweder in baarem Geld, oder in passablen Aufrechnungen beyzubringen, und davon weder sich selbsten noch andere zu eximiren, hierinn auch ein- und anderesmal sowohl wegen Stellung der Mannschaft als Rückstand der Geld-Præstationen feyerlich ausbedungen und vorbehalten worden, daß solche den ganzen Krieg hindurch erschienene retardaten sowohl jetzt *durante bello*, als hernächst bey erfolgtem Frieden gelegenheitlich, dem Reich zum Besten eingetrieben, und niemand davon, unter was Prætext es seye, loßgegeben werden, sondern damit dem Reich verbunden bleiben sollte.

Und da man ab denen einige Jahrhero von der freyen Reichs-Stadt Frankfurt an den Reichs-Convent communicirten Designationen gar deutlich zu ersehen gehabt, daß an denen verwilligten obgedachten Geldern viele vornehme Stände des Reichs entweder gar nichts, oder wenig abgezahlt und præstirt, mithin eine große Summa Gelds noch ruckständig, welcher zeitliche Entrichtung dermalen bey denen enervirten andern willigen Ständen eine große Sublevation, auch zu Bestreitung der Kriegs-Kosten sehr nothwendig seyn würde.

Als ist bey erwogenen diesen Umständen, und schlecht bezeigter Folgleistung der ratificirten Reichs-Schlüsse dafür gehalten und geschlossen worden, daß obgemeldte, und andere in diesem Krieg inter Status errichtete ratificirte Reichs-Schlüsse, in allen ihren Clausulis et Punctis zu erneuern, und anhero (wie hiemit beschiehet) zu wiederholen, und also in Kraft deren die morosi Status wegen ihrer an denen bewilligten obspecificirten Reichs-Geldern habenden Rückstände Reichs-Constitutionsmäßig (wofern die Zahlung in einem nochmal anberaumenden 4 wochigen termin a die ratificationis Cæsareæ nicht geschehen sollte) anzuhalten, um die so höchstnöthige Reparation Philippsburg und sonsten andere Kriegs-Auslagen zu des Vaterlands, sonderlich der Obern Reichs-Creyse Conservation, bestreiten zu können;

Zu dem Ende die Reichs-Creyß-Ausschreib-Aemter durch Kayserl. geschärfte Excitatoria zu erinnern wären, daß sie sowohl für sich selbsten die Rückstände zu zahlen hätten, als daß ein solches auch von allen ihren Creyß-Mit-Ständen durchaus ohne Unterscheid, ohne Exemption, und Moderation (als was von Kayserl. Majestät und dem Reich geschehen) præstirt, mithin andere willige Stände in ihren Præstationen durch der morosorum zurückhalten, nicht unter zweyen Bürden zu fernerem Beytrag, und sonsten ganz entkräftet, und incapable gemacht werden möchten, zu dem Ende die General-Repartition A. & B.

1712. Martius.

nochmal hiebey zu communiciren, Ihro Röm. Kayserl. Majestät aber allerunterthänigst das Gutachten dahin zu erstatten, und in allertiefestem Respect zu ersuchen wären, Sie zu des teutschen Vaterlands Besten, auch der sehr bedrängt- und exponirten Stände Consolation allergnädigst geruhen möchten, die vorgeschlagene Excitatoria baldmöglichst ergehen, diesen auch einrücken zu lassen, daß ein jeder Stand seine beschehene Zahlung durch genugsame Quittungen, oder zu paßiren erkannte Rechnung in 4 Monat Zeit hier zu Regenspurg dociren solle; Allermassen sonsten denen willigen Ständen zu schwer fallen müste, die Last dieses gemeinsam declarirten Kriegs zu ihr, und ihrer Landen total Ruin, allein zu tragen, andere aber davon durch eigenmächtige, in obangezogenen Reichs-Schlüssen verbotene Exemption, verworfene Ausflüchte und Entschuldigungen befreyet zu seyn;

Was aber die von Kayserl. Majestät zeitlich ad loca operationum complet, der Kriegs-Declaration und Reichs-Schlüssen gemäß, zu stellen begehrte Reichs-Manns-schafts-Contingentien, und Zahlung einer neuen Million Gulden zur Operations-Cassa belanget, darüber würde man ehestens gefaßt seyn, Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Gutachten förderlichst zu erstatten. Signatum Regenspurg den 11ten Martii 1712.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

Beylage *Lit. A.*

Austheilung der vom gesammten Reich verwilligten 300000 fl. in die 10. Reichs-Creyse, zum Reichs-Schluß vom 12ten Octobris 1707. item anderweiten Reichs-Schluß vom 6ten Junii 1710. gehörig.

Vid. supra, sub CCXIX.

Beylage Lit. B.

Repartition oder Austheilung der vom Reich verwilligten Million Reichs-Thaler zum Reichs-Schluß vom 17 Febr. 1708. gehörig.

Vid. supra, sub CCXXX.

CCCXLIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, um zu veranlassen, daß das *Negotium Capitulationis perpetuæ in Comitiis* wieder vorgenommen und zu Ende befördert werde.

Dictatum Ratisbonæ 27 Martii 1712.

Von wegen der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, wird durch Dero würcklichen geheimen Rath, und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarium, den Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Römischen Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinalen von Lamberg, Germaniæ Protectorem, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. dem hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio unverhalten, welchermassen allerhöchsterwehnt Ihre Kayserl. Majestät sich referiren lassen, was auf Verordnung weyl. der in Gott glorwürdigst letzt verblichenen Röm. Kayserl. Majestät sub signato 5ten Septemb. 1707. *in materia Capitulationis perpetuæ* an dasselbe und mittelst dessen an das versammlete Reich per Decretum Commissionis gelanget ist, und zeither nicht ohne Frucht allda behandelt, doch auf das erwünschte völlige Ort noch nicht gebracht worden;

In Erwegung dann, wie ein viel- und grosses die Erreichung dabey geführter Reichs-Väterlichen Intention zu der so hochnöthig guten Verständniß und Einmüthigkeit in dem innerlichen des Reichs beytragen und dienen kann, auch in Erinnerung, wessen Ihre Kayserl. Majestät sich ohnlängsthin zu Frankfurt vor Dero Kayserl. Crönung Articulo 30. Capitulationis anheischig gemacht, werden Dieselbe allergnädigst gerne vernehmen und sehen, wann das Werk nunmehro wieder Reichsgemeinlich zur Hand genommen, und zu einem dem wertheften Vaterland unzweifentlich heilsamen Schluß gefördert würde.

würde. Ihre Kayserl. Majestät versehen sich allergnädigst, vorwohlerwehntes Reichs-Directorium werde solchem recht zu thun wissen. Womit Eingangs höchsternannt Ihre Hochfürstl. Eminenz demselben mit freundlich-geneigtem Willen wohlbeygethan bleiben. Signatum Regenspurg den 26. Martii 1712. 1712. Martius.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CCCXLV.

Reichs-Schluß,

Werden nebst Wiederholung aller in der Reichs-Kriegs-Verfassung bißhero errichteter Reichs-Schlüsse, *Status moroſi* nachdrucksamst erinnert und gewarnet, ihre schuldige *Contingentien* an Mannschaft und Zubehörungen ohne längern Verzug nach dem Ober-Rhein zu stellen, sodann aber auch zur Kriegs-*Operations-Cassa* ein fernerer Geld-Beytrag von einer Million Gulden unter sicheren *Conditionen* bewilliget.

Dictatum Ratisbonæ 27 Martii 1712.

Nachdeme man in dem letztern Reichs-Gutachten vom 11ten hujus sich vorbehalten, Ihrer Kayserl. und Catholischen Majestät über Dero jüngsthin den 11ten Febr. per dictaturam publicam communicirtes Kayserl. Commissions-Decret ein ferneres allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten, und zu diesem Ende solches reassumirt, und dabey vorgetragen, wasgestalten Se. Kayserl. und Catholische Majestät zu dem bevorstehenden Feldzug, um einen beständigen allerseits reputirlichen Frieden zu erlangen, nicht allein über und neben Dero in Italien und Hispanien haltenden Trouppen am Obern Rhein, oder wo es sonsten des gemeinen Wesens Dienst erforderte, noch ferner bey 30000 Mann stellen, sondern auch an bewilligendem Geld zur Operations-Cassa ihre Quotas getreulich beytragen wollten, hingegen zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs das allergnädigste feste Vertrauen gesetzet hätten, Sie würden auch der gemeinen Sache und Vaterland zum Besten, Ihre Reichs-Contingentien wo nicht vermehren, doch in completen Stand zeitlich stellen, mit nöthigen Magazinen, auch die Armée mit erforderlicher Artillerie versehen, und einen Geld-Beytrag von etwa anfänglich einer Million Gulden verwilligen;

So ist dieses seiner Wichtigkeit nach, in gehörige reife Berathschlagung gezogen, und dafür gehalten, daß Ihro Kayserlichen und Catholischen Majestät förderst der schuldigst- allerunterthänigste Dank von Reichs wegen zu erstatten, daß Dieselbe bey angetretener Dero glorwürdigsten Kayserl. Regierung zu des Reichs Aufnehmen und Sicherheit, auch glücklicher Ausführung gegenwärtigen Kriegs Dero Armée so merklich vermehren, und Ihre Geld-Quotas zur Operations-Cassa allen Ständen des Reichs zum höchstruhmwürdigsten Beyspiel allergnädigst erlegen zu lassen, belieben wollen, sodann in allen dreyen Reichs-Collegiis beschlossen, daß, gleichwie in vielen, nach und nach diesen Krieg hindurch errichtet- und ratificirten Reichs-Schlüssen, sonderlich denen vom 13ten December 1702. 11ten Martii 1704. 4ten April 1705. 25ten Martii und 17ten Junii 1708. 7ten Junii 1709. und 19ten May 1710. deutlich und ausführlich versehen, und ernstlich verordnet worden, was nach declarirtem Krieg ein jeder Creyß, und darinnen gesessener Stand des Reichs ohne Unterscheid, ohne Exemption, Vertretung, Separation, Assignation mit Geld oder Quartier, und vorgeschützte, aber verworfene Ausflucht, an Mannschaft nach damaliger Repartition, Proviant, Ammunition, Magazin, Schiffbrück, Marche, Commissariat, Fuhrwerck, respective stellen, præstiren, auf- und einrichten, auch unterhalten, und wie unter solchen keine in anderem Sold, oder Subsidien stehende Mannschaft für Reichs-Contingentien paßiren, auch an andern Orten nicht als am Obern Rhein, oder wo nach genommenen Concert mit der Generalität, oder Alliirten es beliebt würde, bey eines jeden Creyses Corpo, wo dergleichen vorhanden, und unter dessen Creyß-Generalen Commando, jedoch denen Kriegs-Reguln gemäß, militiren, diejenige Stände des

1712. Martius.

Reichs auch, so Ihre Contingentia an Mannschaft und andern Requisitis und Præstandis diesen Krieg hindurch entweder gar nicht, oder nicht complet und völlig gestellet, von Ihrer Obligation und nexu et vinculo societatis et foederis nicht entlediget oder lossgegeben, sondern solcher Ruckstand dergestalt von Reichswegen vorbehalten, daß sothane unterlassene Præstationes, und Reichs-Ruckstände sowohl bey dermaligen Kriegs- als künftigen Friedens-Zeiten gelegenheitlich nach denen Reichs-Constitutionen, dem Reich zum Besten, bey denen morosis Statibus beygetrieben werden sollen;

Als ist zu Fortsetzung des gegenwärtigen Kriegs, und zu Secundirung Ihrer Kayserl. und Catholischen Majestät für des gemeinen Wesens Dienst führender Mildväterlicher Vorsorge und Intention das zulänglichste Mittel ermessen worden, die vorherige obangeführte Reichs-Schlüsse und deren Inhalt (wie hiemit beschiehet) zu wiederholen, kraft deren die Reichs-Creyse und Stände verbunden bleiben sollten, nach damaliger Repartition und Schlüssen ihre complete Contingentia an Mannschaft, Artillerie, Stück, Ammunition, Proviant, Fuhr- und Brück-Werck, Commissariat, March- und Quartier-Wesen, Magazin und andern Requisiten, nebst Beobachtung der Kriegs-Disciplin an den Ober-Rhein ohne einigen Verzug respective anmarschiren, stellen, auf- und einrichten, verordnen und præstiren zu lassen, daß die Operationes in keine Weise noch Wege gehindert, sondern mehr zu Erlangung eines reputirlichen Friedens zu des teutschen Vaterlands und eines jeden Stands des Reichs Frey- und Sicherheit befördert werden können.

Und da aus der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande letzterem und vorherigen Schreiben an den Reichs-Convent sehr klärlich vorgestellet worden, daß Sie unter Ihren Subsidial- und in Ihrem Sold stehenden Trouppen keine Reichs-Contingentia an Mannschaft hätten, damit sich auch niemand von seinen Reichs-Præstationen zur Reichs-Armée excusiren könnte, so würde leicht die Rechnung zu machen seyn, wie hoch, und mit was großen Summen ein- oder andern Orts man dem Reich in schweren grossen Ruckstand (alles solches an Geld angeschlagen) zu seinem eigenen Schaden hasten und verbunden bliebe;

Zu obigem allen aber zu gelangen, würde Kayserl. und Catholische Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen seyn, Sie allergnädigst geruhen möchten, nachdrückliche Excitatoria an die Creyß-Ausschreib-Aemter, und mächtige Reichs-Stände insbesondere baldmöglichst ergehen zu lassen, daß Sie für sich selbst, und andere Ihre Reichs- und Creyß-Mit-Stände Ihre dermalige und vorherige schuldige Præstationes an Mannschaft, und andern oberwehnten erforderlichen Kriegs-Rüstungen mit denen Ruckständen ad loca operationum nach Anweisung der Kayserlichen und Reichs-Generalität stellen, anordnen, abtragen, und um so lieber præstiren sollen, als dadurch die Armée verstärket, eine gute Würkung zu bessern Friedens-Conditionen erhalten, andere unter der Last fast unterdrückt- und ruinirte exponirte Reichs-Creyse und Stände aber in etwas sublevirt, die hohe Alliirte aber hingegen zu mehrerem Beystand im Krieg und Frieden, zu des Röm. Reichs Besten animirt werden möchten; Immassen dann zu solchem Absehen allenfalls auch die so oft comminirte Reichs-Constitutionsmäßige Execution gegen die Morosos vorzunehmen, auch der aus ihrer Versäumniß denen willigern, und exponirten Creysen, und darinn gesessenen Ständen zustossende Schade und Unglück zu ersetzen, und dieser ihnen bey Kayserl. Majestät, dem gesammten Reich, denen hohen Alliirten, und der werthen Posteritat zur Verantwortung zu überlassen.

Ihre Kayserl. und Catholische Majestät benebens in schuldigstem Respect auch (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst belieben möchten, über alles dieses bey denen mächtigern Ständen des Reichs Ihre allerhöchste Authorität mittelst diensamer Vorstellung zu interponiren, und diese dadurch Ihrem lobwürdigsten Exempel gemäß, zur Nachfolge zu vermögen, gestalten dann das feste Vertrauen unter einander bliebe, diese Præstationes würde kein Stand des Reichs sich zuwider seyn lassen können, wann bey einem jeden die Liebe des Vaterlands, und dessen, auch eines jeden eigene künftige bessere Conservation denen Kayserl. Majestät

stät und dem Reich geleisteten Pflichten nach, erwogen werden wollten, gegen welche Obligation so viele grosse Reichs-Lande hin und wieder reichlich genossen würden.

Und weilen sonsten ohne Geldmittel der Krieg nicht könnte prosequirt werden, so wäre die von Ihro Kayserlichen und Catholischen Majestät zur Operations-Cassa allergnädigst in Vorschlag gebrachte Million Gulden folgendermassen zu bewilligen, daß diese

1) Eine durchgehends gleiche Præstation, von welcher keinem Stand des Reichs unter einigerley Vorwand, oder Entschuldigung sich zu eximiren erlaubt seyn solle.

2.) Daß die vermög ratificirten Reichs-Schlusses vom 6. Junii 1710. festgestellte Zahlungs-Ordnung sowohl bey damalig bewilligten 300000. Gulden, als jetzo beliebter Million Gulden behörend und wohl zu beobachten. Wobey

3) nicht allein zu bedingen, und vorzubehalten, daß dasjenige, was ein oder anderer Stand des Reichs vermög Concluſi Trium Collegiorum vom 11. hujus nach vorgangner Liquidation bey allhiesigem Reichs-Convent rechtmäßig zu compensiren haben möchte, sowohl an denen alten Rückständen, (worunter die letztere verwilligte 300000. Gulden nicht mit zu verstehen, weilen solche baar ohne Abzug bezahlt zu werden feyerlich ausbedungen worden) als der aufs neue bewilligten Million Gulden abzuziehen gestattet werden solle, sondern daß auch

4) über die schon gezahlte und künftig noch zahlende Gelder von denenjenigen, welche solche eingenommen, oder noch einnehmen werden, dem Reich behörige Rechnung abgestattet; Immittelst aber mit Abzahlung der Rückstände nahmentlich an denen bekannten Philippsburger 6. Römer Monaten, der Million Reichs-Thaler, denen zu zweymalen verwilligten 300000. Gulden von denen Morosis nach Inhalt obgemeldten Reichs-Gutachtens vom 11. hujus, mit der neuen Million Gulden aber also und dergestalten fortgefahren werde, daß 4. Wochen nach eingelangter Kayserlichen allergnädigsten Ratification gegenwärtigen Reichs-Gutachtens, ein Drittel davon, wann dieses eingangen, oder gestalten Sachen nach die compensatio in compensandis richtig befunden worden, innerhalb 14. Tägen darauf das andere Drittel, und sofort das dritte in gleicher Frist, des Heil. Röm. Reichs Stadt Frankfurt zu bezahlen, von dieser aber andergestalten nicht, als unter der vormals beschehenen Anweisung und Reichs-Instruction die Gelder zu verwenden und auszugeben, von derselben aber Posttäglich anhero zu berichten wäre, von welchen Ständen des Reichs, auch was und wie viel von jeglichem sowohl auf die alte Rückstände, als die neu bewilligte Million Gulden abgetragen worden, und könnten die von denen hohen Alliirten an das Reich erlassene Schreiben nach diesem und des vorigen Reichs-Schlusses Inhalt gebührend beantwortet, des Herrn Herzogens von Würtemberg Durchlaucht als dermalen commandirenden Generalen, auch hievon Nachricht ertheilet werden. Signatum Regenspurg den 26. Martii 1712. 1712. Aprilis.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

CCCXLVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, um die würkliche *Introduction* und *Admission* des Herrn Fürsten von Lichtenstein, *ad Votum & Sessionem* im Reichs-Fürsten-Rath zu befördern.

Communicatum Ratisbonæ 20. Aprilis 1712.

Die Römisch Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr seynd von Dero Kayserlichen geheimen Rath, und Obrist-Hofmeister, auch Ritter des goldenen Vliesses, des Herrn Fürstens *Anton Florian* von Lichtenstein Fürstlicher Gnaden allerunterthänigst erbeten worden, und haben sich nicht nur in Ansehen Ihres nunmehro nahe bey 100. Jahren her in den Reichs-Fürstenstand erhobenen uralten Hauses, und desselben bey dem teutschen Kayserthum, dem Heil. Röm. Reich, und Ihrer Kayserlichen Majestät hochlöblichsten Erzhauß erworbener mannigfaltiger und stattlicher Verdienste, sondern auch in allergnädigster Beherzigung Sr. Fürstlichen

1712. Aprilis.

lichen Gnaden eigner Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders Kayserlichen Majestät Majestät höchstseligster Gedächtnuß, wie auch ermeldtem Röm. Reich geleisteter hochansehnlicher Dienste, ruhmwürdigst vertretener fürnehmsten Bothschaften, Commissionen, und grossen Verrichtungen, insonderheit aber Ihrer Kayserlichen Majestät eigner allerhöchster Person von Jugend an, als Dero Obrister Hofmeister in allen Bedienungen, schweren Reisen, Feldzügen, und andern zum gemeinen Besten angedienen Bemühungen erwiesenen unermüdeten Eifers, und angewendeter ungemeiner Vernunft und Treue allergnädigst bewegen lassen, Sr. Fürstlichen Gnaden zu Erlangung Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürsten-Rath, gleich andern Reichs-Fürsten, für sich, Dero Erben und übriges Hauß allen Vorschub zu thun.

Mehr allerhöchst ernannt Ihrer Kayserlichen Majestät würklich geheimer Rath, und bey noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. haben dem allhiesigen hochlöblichen Reichs-Directorio solche Anzeige soviel förder- und nachdrucksamer thun wollen, damit dasselbe solche Sr. Fürstlichen Gnaden Angelegenheit denen anwesenden der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, auf gewöhnliche Weise vorstellen, und beneben seines vermögenden Orts alles beytragen möge, damit obangeführte hohe und beständige Verdienste in billigmäßige Betrachtung gezogen, mithin hochernannt Se. Fürstliche Gnaden samt Dero Erben und Hauß in den Reichs-Fürsten-Rath würklich eingenommen, und darinnen zu ihrem Sitz und Stimme um so ungehinderter angewiesen werden mögen, als Dieselbe all dasjenige, wozu sich andere Kayserliche Obrist-Hofmeister in gleichen Fällen erkläret und verbunden haben, ebenfalls erbieten, und wollen höchst ernannt Ihre Hochfürstliche Eminenz solches mehr wohlbesagtem Reichs-Directorio angelegenst:n Fleisses in freundlich-geneigtem Willen recommendirt haben, womit Sie demselben ohne das wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 19. April 1712.

(L.S)

J. Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

CCCXLVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification der beeden Reichs-Schlüsse (*sub CCCXLIII. & CCCXLV.*) wegen ohnverweilter Stellung allerseitiger *Contingentien* an Mannschaft, Geld und andern Kriegs-Erfordernissen, an den Ober-Rhein, in der Zuversicht, daß kein Stand auf den andern mit seinen *præstandis* zu warten, sondern vielmehr einer dem andern darunter vorzukommen, und ein rühmliches Beyspiel zu geben beeifert seyn werde.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Aprilis* 1712.

Der Röm. Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Kayserß und Herrn würklicher geheimer Rath und bey noch fürwährendem allgemeinen Reichstag bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. lasset der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten, welchermassen allerhöchstermeldt Ihre Kayserl. Maj. sich die vom 11. und 26. Mart. jüngsthin *in materia bellica* ergangene Reichs-Gutachten, allerunterthänigst vortragen lassen, und des mehrern daraus vernommen, wasgestalten Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs in deren ersterem vom 11. besagten Monats dafür gehalten und geschlossen, daß Kraft währen-

rendem diesen Krieg hindurch gemachter, und von weyland Dero in Gott seligst ruhenden Herrn Vaters, und Herrn Bruders Kayserlichen Majestät Majestät glorwürdigsten Andenkens ratificirter Reichs-Schlüsse nicht nur die anfänglich zu Reparir- und Unterhaltung der Vestung Philippsburg verwilligte 6. Römer-Monate, sondern auch die zur *Operations-Cassa* vorhero, und nachgehends als zu zweymalen beliebte 300000. Gulden, sodann eine Million Reichs-Thaler von denen Morosis nach Verfliessung des nochmal bestimmten 4. wochigen Termins von Zeit Dero Kayserlichen Ratification anzurechnen per executionem einzubringen seyen: In dem anderweitigen Concluso, als vom 26. Martii aber gut befunden worden, daß vermög allerseits Anno 1702. errichteter und von weyland allerhöchst besagten Kayserlichen Majestät Majestät genehm gehaltener Reichsschlüsse, die Reichs-Creyse und Stände verbunden seyn sollen, nach damaliger Repartition und Schlüssen Ihre complete Contingentia an Mannschaft, Artillerie, Munition, Proviant, Fuhr- und Brückwerk, Magazinen, und andern Requisiten an den Ober-Rhein, ohne einigen Verzug und Exemption ad loca operationum respective anmarchiren, und stellen zu lassen, damit die Operationes in keine Weise noch Wege gehindert, sondern mehr zu Erlangung eines reputirlichen Friedens befördert werden können, und zu solchem Absehen allenfalls auch die comminirte Reichs-Constitutions-mäßige Execution gegen die säumige vorzukehren seye: sodann, daß die von Ihrer Kayserlichen Majestät zur Operations-Cassa in Vorschlag gebrachte und vom Reich durch ermeldtes Gutachten verwilligte Million Gulden in denen bestimmten 3. Terminen nach erfolgter allergnädigsten Genehmhaltung in Dero und des Heil. Reichs Stadt Frankfurt abgeführt, denen Ständen jedoch, welche erweißlich etwas zu compensiren haben möchten, sowohl von denen alten Rückständen (die letzt bewilligte 300000. Gulden ausgenommen) als der auf das neue ausgeworfenen Million Gulden abzuziehen gestattet werden solle, und endlich, was Ihre Kayserliche Majestät in ein und andern für Excitatoria an die Creyß-Ausschreib-Aemter, und Potentiores im Reich ergehen zu lassen, geruhen möchten.

Wie nun Ihre Kayserliche Majestät von Anbeginn Dero Kayserlichen Zweifelsohne aus Vorsicht Gottes (als welcher die irrdische Cronen und Scepter nach seinem heiligen Willen austheilt) auf Dieselbe gekommenen Regierung nichts mehrers zu Herzen nehmen, als daß das vormalen in so hohem Ruhm, Vermögen und Ansehen gestandene Röm Reich, soviel möglich, wieder empor, und beygebracht werde, was demselben, und dessen getreuen Ständen von der feindlichen Crone Frankreich durch so viele unrechtmäßige Kriege mit erschröcklicher Vergiessung so vielen Christen-Bluts, gegen die gött- und weltliche Rechte gewaltsamer Weise entrissen worden: 1712. Aprilis

Also gereichet Ihrer Kayserlichen Majestät zu besonderem allergnädigstem Wohlgefallen, daß der Chur-Fürsten, und Stände Räthe, Bothschaften und Gesandte bey Berathschlag- und Schliessung vorgedachter Reichs-Gutachten ein gleichmäßiges Absehen vor Augen gehabt, und den Nothstand samt der Gefährlichkeit, worinnen das teutsche Vaterland stecket, und durch was Mittel dasselbe zu retten, selbst vernünftig erkennet, und Ihrer Kayserl. Majestät gutächtlich gehorsamst an die Hand gegeben haben.

Dieselbe lassen dahero gedachte Reichs-Gutachten, welche Sie in allen ihren Umständen, und besondern Rathschlägen wohl betrachtet, dahin, und in solcher Zuversicht ratificiren, und ratificiren Sie hiermit allergnädigst, daß keiner der getreuen Reichs-Stände aus einigen dessen Worten eine Entschuldigung, oder Anlaß zur Verzögerung hernehmen, sondern vielmehr jeder derselben sich beeifern werde, der Erste zu seyn, welcher zu baldiger Erreichung des durch sothane Gutachten intendirenden heilsamen Zwecks das Seinige auf das schleunigste (wie es die Zeit und andringende Nothdurft zum Feldzug erheischet) beytrage; immassen, da einer auf den andern mit seinen Præstandis warten wollte, und die Compensationes erst untersuchet werden sollten, die kostbareste Zeit, und alle durch eine hurtige Verfassung mit göttlichem Beystand sonst zu hoffen stehende Vortheile aus Handen gehen würden.

Ihro Kayserliche Majestät wünschen, und getrösten sich, es werde solches alles sich so viel besser zeigen, und das Werk einen so eifrigern Trieb überkommen, als sonsten in ersagte Reichs-Gutachten ein

1712. Aprilis. und anderes wörtlich eingeflossen, so bey denen hohen Bunds-Genossen, eine abermalig üble Ausdeutung und Unwillen erwecken, und man dannenhero solchergestalten von Seiten des werthen Vaterlands deren Beystands bey denen Friedens-Tractaten sich wenig zu getrösten haben dörfte, wo nicht bald die That ein anderes darthut, welcher Ursach dann Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst gerne sehen würden, daß sich hierunter kein Stand etwas zu Schulden oder Verantwortung kommen lasse, die Compensationes auch auf eine bequemere Zeit verschoben, oder wenigst auf die alte Rückstände allein verwiesen, die neu verwilligte Million Gulden aber ohne einzige Ausnahm oder Abzug, in oder noch vor denen bestimmten Zahlungs-Fristen in Dero, und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt baar erleget, und durch die Compensationes nichts gehindert würde, indeme doch ohne Geld nichts fruchtbarliches unternommen werden könnte, dann gleichwie Ihre Kayserl. Majestät, ohngeachtet Sie eine zahlreiche Mannschaft nach denen Niederlanden auf Ihre Kosten abschicken, und neben nahmhafter Verstärkung Deroselben Militz am **Obern Rhein**, die Verpflegung der 4 supernumerari **Fränkischen Creyß**-Regimenter aus Ihrem Magazin wiederum übernommen, und dieserhalben, auch sonsten zu compensiren hätten, solches dannoch dießmalen, weilen es anjetzo ganz und gar nicht die rechte Zeit darzu, sondern es um denen feindlichen Machinationen vorzukommen, mithin um die Rettung des Vaterlands zu thun ist, auf die Seite setzen, und die Zahlungs-Ordnung so wenig als den ersten Termin zur Entrichtung der neu verwilligten Million Gulden abwarten, sondern zu Gewinnung der Zeit Ihren Antheil, jedoch **ohne** *Præjudiz* **Ihrer Freyheiten** des Herrn Herzogen zu **Würtenberg** Hochfürstl. Durchleucht (als welche in Abwesenheit Dero Kayserl. General-Lieutenants des Herrn **Prinzen von Savoyen** Hochfürstl. Durchleucht das Ober-Commando über die Kayserl. und Reichs-Armada am **Obern Rhein** dermalen führen, zu Behuf und Bestreitung der anfänglich nothwendigsten Ausgaben unverzüglich baar erlegen lassen wollen, wozu Ihre Kayserl. Majestät das behörige allschon verordnet haben:

Also lebeten auch Dieselbe der allergnädigsten Hoffnung und Zuversicht, daß die Reichs- und Creyß-Stände, insonderheit die mächtigere, solchem Dero Kayserl. Exempel folgen, und Ihre Quanta ungesäumt, entweder nach gedachter Stadt Frankfurt zur Operations-Cassa, oder geraden Wegs an höchst gedacht Ihre Hochfürstl. Durchleucht zu Würtenberg liefern lassen werden, zu Dero Ihro Kayserl. Majestät das allergnädigste Vertrauen haben, daß gleichwie Dieselbe das Commando der Armada zu Kayserl. Majestät und des Reichs Diensten getreulich und patriotisch ferner führen, also auch die Ihrer Hochfürstl. Durchleucht zu Handen reichende Operations-Gelder zu deme, wozu selbe gewidmet, wohl und nützlich anwenden werden.

Uebrigens, und so viel die verlangte *Excitatoria* anbetrift, wollen Ihre Kayserl. Majestät von dem versammleten Reich einen füglichern und zulänglichern *Modum* erwarten, wie von denen saumseligen Reichs-Mitgliedern, so geschwind als es die Zeit und Bedürftigkeit erfordert, die Rückstände auch durch die Execution beyzutreiben seyen, damit auf solche Excitatoria etwas mehrers, als auf die etwa bißher, ob gleich sehr ernst- und nachdrücklich erlassene gesehen, und geachtet werden möge. Inzwischen wird hoffentlich nichts destoweniger ein jeder getreuer Reichs-Stand, sonderlich diejenige, welche durch ihre Bevollmächtigte die Conclusa Imperii zu berathschlagen, und mitzumachen geholfen haben, nach gegenwärtiger Ratification gedachter Gutachten, unerwartet anderweiter dießfalls überflüßiger Excitatorien dasjenige, wozu er verbunden, willig und rechtschaffen præstiren, auch von Reichs wegen vest darauf gehalten werden, daß ohne sämtlicher Collegiorum genugsame Erkänntniß und Gutbefindung, nach nunmehr erfolgter Ratification, niemanden, wer der auch seye, erlaubet und zugegeben werde, sich von seinen Reichs-Schlußmäßigen schuldigen Præstandis unter einigem Prætext zu entziehen.

Eingangs höchsternannt des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz haben auch diesem allen annoch anzurücken, wasmassen oftallerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände mittelst dieser Dero Ratification nochmalen

malen angelegentlichst ersuchen und ermahnen, daß sie Dero und des nothleidenden Vaterlands, auch der übrigen Alliirten zu Ihnen gestelltem Vertrauen, und wiederholten Instanzien gemäß, dem Reich und dessen der feindlichen Gefahr exponirten Ständen die hülfliche Hand unweigerlich biethen, und dadurch die übrige, welche sonsten allen Ihren Beytrag für unkräftig, vergeblich und verlohren achten müssen, zu fernerer Concurrenz und Standhaftigkeit aufmuntern wollen: Womit Ihro Hochfürstl. Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan beharren. Signatum **Regenspurg** den 21ten April 1712. 1712. Aprilis.

Johann Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CCCXLVIII.

Antwort-Schreiben

Von der Reichs-Versammlung an des in Abwesenheit des Herrn Prinzen *Eugenii* von *Savoyen* Durchleucht bey der Reichs-*Armada* das Ober-*Commando* führenden Herrn Herzogen von Würtemberg Hochfürstl. Durchleucht, auf Dero angebrachte verschiedene Erinnerungen wegen Beyschaffung der nöthigen Geld-Mittel und sonstiger Nothwendigkeiten.

Dictatum Ratisbonæ 28. April. 1712.

Durchleuchtigster Fürst,
Gnädigster Herr.

Was Euer Fürstl. Durchleucht an allhiesige Reichs-Versammlung zu verschiedenenmalen sowohl wegen Reparation der Linien, der Vestungen Landau und Philippsburg, als sonderlich der hierzu erforderlichen Geld-Mittel gelangen lassen, auch des Feinds dermaligen Vorhabens, und Contenance halber berichtet und vorgestellet, was zu des Röm. Reichs höchstem Nachtheil in Unterbleibung obiger Reparation und nicht Beyschaffung der Geld-Erfordernissen erfolgen dörfte, und wie Sie allenfalls ausser Verantwortung stehen wollten; Ein solches alles ist dem Reich fleißig vorgetragen, darüber auch deliberirt, und durch die unterm 11ten und 26. passato errichtete Reichs-Gutachten beschlossen worden, daß die noch haftende grosse Rückstände an denen vormals beliebten 6. Römer-Monaten vor Philippsburg, an denen zu zweymalen resolvirten 300000 fl. dann der Million Reichsthaler in Zeit von 4 Wochen a die Ratificationis Cæsareæ a Statibus morosis erleget, oder im Unterbleibungs-Fall durch Reichs-Constitutionsmäßige Execution beygetrieben, die Reichs-Mannschafts-Contingentia und andere Kriegs-Requisita, dann eine Million Gulden nach Inhalt des letztern Reichs-Gutachtens præstirt und bezahlt werden sollen.

Nachdeme nun von Ihro Kayserl. Majestät dießfalls vorhin alle Reichs-Creyse durch nachdrückliche Excitatoria unterm 20ten Jenner dieses Jahrs aus Glattau, und jetzt abermalen in dem erfolgten Kayserlichen Decreto ratificatorio obiger beeder Reichs-Gutachten alle Churfürsten, Fürsten und Stände, sonderlich die Potentiores, aufgemuntert und excitirt worden, die in jetztgedachten Reichs-Schlüssen beliebte Præstanda durchgehends ohne Ausnahm zu præstiren, wie dieses Euer Fürstl. Durchleucht aus denen von Ihrer hiesigen Gesandtschaft überschickten beeden Reichs-Gutachten und Kayserl. Ratifications-Decretis des mehreren werden vernommen haben.

So ist gleichfalls zu hoffen, es werden die in retardat stehende Stände des Reichs aus Liebe gegen Ihr eignes teutsches Vaterland ohne Unterscheid Ihre quotas an die Stadt Frankfurt ohne Execution freywillig, wie sie zu thun schuldig erkannt worden, bezahlen und erlegen lassen, damit Euer Fürstl. Durchleucht die nothdürftige Ausgaben zu des Reichs Besten bestreiten mögen, darüber die Stadt Frankfurt öfters anhero zu berichten in denen obgedachten Reichs-Schlüssen angewiesen ist, was, und von welchen Ständen des Reichs, auch wie viel an diesen Geldern eingehet, da alsdann die Assignation für obige Ausgaben und Reparationen Euer Fürstl. Durchleucht von Reichs wegen geschehen solle. Euer Fürstl. Durchleucht

1712. Majus. wird beynebens für Dero jetzige, und vormals dem Reich bezeigte grosse Sorgfalt und Vigilanz bey dermalig obhabenden Commando von Reichs wegen der schuldige Dank erstattet, welche unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Committenten und Obere in allen Gelegenheiten zu verschulden geneigt sind. Wir aber verbleiben

Euer Fürstl. Durchl.

Regenspurg den 26sten April
1712.

gehorsamste unterthänigste
Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtenberg und Teck, Grafen zu Mömpelgardt, Herrn zu Heydenheim, der Röm. Kayserl. Majestät und des Heiligen Röm. Reichs, wie auch des löblich Schwäbischen Creyses respective General-Feld-Marschall, und General der Cavallerie, unserm gnädigsten Herrn.

CCCXLIX.

Ferneres Antwort-Schreiben

Vom Reichs-*Convent* an des Herrn Herzogen von Würtemberg Hochfürstl. Durchleucht mit Beylegung einer Reichs-*Assignation* an die Reichs-Stadt Frankfurt, um aus dort eingehenden Reichs-Beytrags-Geldern nach und nach die Nothdurft zu erheben.

Dictatum Ratisbonæ 19. May. 1712.

Durchleuchtigster Fürst
Gnädigster Herr Herr.

Euer Fürstlichen Durchleucht Schreiben wegen Erhaltung einiger Reichs-Gelder zu Bestreitung der Kriegs-Operation bey der Reichs-Armée ist dahier wohl eingeloffen, und nach genommener Unterredung beygehende Reichs-Resolution an
Lit. A. die freye Reichs-Stadt Frankfurt beliebet worden: Euer Fürstl. Durchleucht werden darnach von selbsten sothane Gelder erheben zu lassen die Verfügung thun können. Habens Deroselben in geziemender Antwort unverhalten, und verbleiben wollen

Euer Fürstl. Durchl.

Regenspurg den 18ten May
1712.

gehorsamste unterthänigste
Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte.

Beylage Lit A.

Reichs-*Assignation.*

Nachdeme die letztere beede Reichs-Schlüsse wegen Concurrenz einiger Gelder zur Kriegs-Operation von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirt, und eine ohnumgängliche Nothdurft seye, daß die Reichs-Armée mit nothwendigen Geldern in Zeiten versehen werde, so wäre des Heiligen Röm. Reichs freyer Stadt Frankfurt von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) zu bedeuten und anzuweisen, dieselbe möchte auf Verlangen des Herrn Herzogen zu Würtenberg Fürstl. Durchleucht als commandirenden dermaligen Generalen der Reichs-Armée, von denen nach und nach eingehenden Geldern so viel als Se. Durchleucht verlangen werden, jedesmals gegen genugsame Bescheinung verabfolgen, und diese verrechnen lassen, auch anhero dem obgedachten ratificirten Reichs-Schluß zufolge öfter berichten, was an denen verwilligten alt- und neuen Reichs-Geldern, und von was eigentlich Herren Ständen des Reichs eingangen. Signatum Regenspurg den 18ten May 1712.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCL.

1712. Majus.

Kayserliches Commissions-Decret,

Werden von Kayserlicher Majestät dem Reich die von denen Schweizerischen Cantonen Zürch und Bern, wegen des Herrn Abten zu St. Gallen Fürstlicher Gnaden widerspenstiger Toggenburgischen Unterthanen, ausgeübt- gewaltthätige Unternehmungen und Feindseligkeiten vorgetragen, und darüber ein förderſames Reichs-Gutachten anbegehret.

Dictatum Ratisbonæ 31. May. 1712.

Nachdeme die Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Kayser und Herr vernommen, welchermassen occasione der zwischen des Herrn Abbtens zu St. Gallen Fürstl. Gnaden, und Dero Toggenburgischen Unterthanen entstandener Strittigkeiten, die Unruhen in der Schweiz dergestalten angewachsen, daß der beyden Cantons Zürch und Bern unternommenes Verfahren, von Tag zu Tag nicht nur gegen andere benachbarte Reichs-Fürsten und Orte weiter gehe, so haben Dieselbe der Nothdurft zu seyn erachtet, dem allhier versammleten Reich mit folgendem part davon zu geben.

Es hätte weyl. die in Gott seeligst ruhende letztverblichene Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenkens, als Dieselbe im Jahr 1706. von obgemeldten zwischen Sr. Fürstl. Gnaden, und Ihren Toggenburgischen Unterthanen entstandenen Strittigkeiten benachrichtiget worden, es bey der Eydgenossenschaft dahin veranlasset, und erklärt, daß Sie dieselbe durch gütliche Mittel und Wege, jedoch ohne eines Röm. Kayſers, und des Reichs dabey waltender kundbahrer Lehens- oder anderer Rechte Nachtheil beygelegt sehen möchten, worauf genannte beyde Cantons sich nebst ihren Eydgenossen beyderseitiger Religion alsogleich der Mediation angenommen, deßhalben auch, und mit denenselben sowohl, als mit dem Kayserl. Botschafter in der Schweiz zum öftern confetirt, und einige præliminar-puncta bereits abgeredet gehabt, nachgehends aber im Jahr 1709. als von denen Catholischen Mit Mediatoren der sub Lit. A. hiebey liegende Vorschlag zum gütlichen Vergleich geschehen, die Mediations-Handlung auf einmal abgebrochen, und von der Zeit an, die widerspenstige Toggenburgische Unterthanen heim- und öffentlich dahin angereizet, daß selbige allen Sr. Fürstl. Gnaden, als Ihrem Lands-Fürsten schuldigen Respect und Gehorsam auf einmal auf die Seite gesetzet, und anfänglich die Dero ohnstreitig gebührende hohe Obrigkeit mit eigenmächtiger Anstellung independenter so Criminal- als Civil-Gerichter völlig umgekehrt und vernichtet, sodann bald hernach verschiedene Violentien gegen das Gotteshauß St. Joann und sonsten auszuüben angefangen, auch die Wegnehmung der Toggenburgischen Schlösser, unter vertrösteter Hülfe gedachter beyden Cantons ungescheuet angedrohet haben.

Es hätten dahero allerhöchsternannt Ihre verblichene Kayserl. Majestät höchstseeligster Gedächtniß aus besonderer für die gesamte Eydgenossenschaft stets getragener Milde, und zu Erhaltung ihrer Ruhe und Wohlstands die beyde Zürch- und Bernische Cantons, mittelst eines an selbige unterm 24ten Martii 1710. erlassenen Rescripti gnädigst und ernstlich dehortiret, gedachten ungehorsamen Toggenburgischen Unterthanen darunter, wie selbige es vorgegeben, die Hand nicht zu biethen, sondern vielmehr in den Schranken unpartheyischer Mediatoren zu bleiben, und ihre Officia dahin anzuwenden, sich auch mit vorbesagtem Botschafter, der zu solchem Ende alles ersprießliche mit beyzutragen befehlet wäre, vertraulich zu vernehmen, auf daß die strittige Sachen gesammter Hand der Billigkeit nach, und ohne Præjudiz der Kayserl. und des Reichs, auch sonsten eines jeden Gerechtsamen, in der Güte förderlich abgethan, mithin der Ruhestand und Einigkeit in der Grafschaft Toggenburg allerseits hergestellet werden möchte, worauf aber von denen beyden Cantons die Antwort biß auf den 12ten Junii selbigen Jahrs (da inzwischen gedachte Toggenburgische Unterthanen des Herrn Abtens zu St. Gallen Fürstl. Gnaden zuständiger Schlösser Iberg, Schwarzenbach, und Luttisberg den 4ten May gewaltsamer weise sich bemächtiget, und selbige mit Mannschaft besetzet) verschoben, und darinnen dieser tumultuanten Unter-

1712. Majus.

nehmung zu entschuldigen und zu berechtigen, dabey auch weyl. Ihrer Kayserl. Majestät die unterdessen beschehene occupation gedachter Schlösser auf eine ungebührliche Art zu notificiren, sich nicht entblödet, mithin zu erkennen gegeben, daß nicht leer gewesen, wessen ofterwehnte Toggenburgische Unterthanen sich vorberichtetermassen verlauten lassen, und obwohlen weyl. Ihre Kayserl. Majestät Ursach gehabt hätten, solches der beyden Cantons unziemliches und ungerechtes Verfahren gebührend zu ahnden, und es der ehrbaren Welt kund zu machen, so hätten Dieselbe dannoch Ihrer weltbekannten grossen Güte nach, durch Dero Botschafter in der Schweiz ihnen eine glimpfliche wohlmeinende Vorstellung thun lassen, mit abermaliger gnädigster Abmahnung von all fernern Anhetzungen, und mit wiederholtem Gesinnen, Sie möchten Ihr Ansehen und Rath dahin vorkehren, daß gedachte Schlösser von denen Unterthanen förderlamst evacuiret, und des Herrn Abten Fürstl. Gnaden eingeräumet, folglich die Mediations-Officia wieder zur Hand genommen, widrigen Falls Ihre Kayserl. Majestät dagegen Dero dabey unterlaufender Kayserl. und des Reichs Lehenbarer Rechte halber, von obhabenden allerhöchsten Kayserl. Amts und Obliegenheit wegen, das behörige vorzukehren, bemüßiget seyn würden;

Wie wenig aber auch solches von denen beeden Cantons geachtet, und was von ihnen damalen schon im Schilde geführet worden, könnte ein jeder unpartheyischer aus deren nach der Hand von Zeit zu Zeit sich weiters geäusserten, und nunmehro dahin ausgebrochenen eigenthätigen besorglich sehr weit aussehenden Unternehmungen urtheilen, gestalten, als Sie vermerket und gesehen, daß ein Theil der unruhigen Toggenburgischen Unterthanen, zweifelsohne ihren bißherigen Unfug, und gedachter beyder Cantons darunter verborgenes eigennütziges Absehen erkennende, aus eigenem Antrieb sich bey Ihrer Fürstl. Gnaden, als ihrem rechtmäßigen Landes-Fürsten angemeldet, und angelassen, zu vorigen schuldigen Pflichten und Gehorsam treten zu wollen, und besorget, daß diesen die übrige nach und nach folgen, und sich gleichmäßig bequemen möchten, so hätten die beyde Städte Zürch und Bern, dem Verlaut nach, auf erwelcher friedhäßiger Leute wider vieler Ihrer Mit-Raths-Verwandter Meynung den gähen Entschluß genommen, die Grafschaft Toggenburg mit gewaffneter Hand selbst zu überziehen, solches auch im Anfang nächst verwichenen Monats, ungeachtet der Kayserl. Botschafter in der Schweiz sie bey ihrem Auszug davon wohlmeinend dehortiret, geschehen, allermassen Sie allda mit etlich tausend Mann sammt Stücken und Munition unter denen in dem publicirten Manifest B. angeführten vermeintlichen prætexten eingefallen, alles zu Ergreiffung der Waffen aufgemahnet, und mit Zuziehung einiger Toggenburgischer, fast aller Orten mit Gewalt eingedrungen, wider den Inhalt des anderweiten von der Zürchischen Kriegs-Canzley emanirten Manifestes C. grosse Muthwillen verübet, die Kirchen und Bildnisse des gecreutzigten Gottes geschändet und verunehret, die Opfer-Stöcke und andere Kästen, worinnen die Kirchen-Zierden aufbehalten worden, aufgeschlagen und geplündert, den Gottes-Dienst denen Geistlichen gesperret, alle Clöster occupirt, und besetzet, verschiedene Stifts-Unterthanen gezwungen, es mit ihnen zu halten, denenjenigen, so sich Sr. Fürstl. Gnaden, als ihrem rechtmäßigen Herrn bereits submittirt, so hart zugesetzet, daß selbige den St. Gallischen Obrist-Wachtmeister Felber mit 500 Mann zu Hilf geruffen, welcher aber der Zürchischen Ihme weit überlegenen Macht habe weichen müssen; die Commendanten hätten an fremde Unterthanen die sub D. E. et F. beyliegende Befehle und Patenten, um ihnen zu huldigen und zu gehorchen, ergehen lassen, Sr. Fürstl. Gnaden und Dero Ordens-Geistlichen alle Einkünfte und Lebens-Mittel gesperret und weggenommen, und in Summa sich der ganzen Grafschaft Toggenburg Meister gemacht, also daß Seine Fürstl. Gnaden sich anderwärtshin in Sicherheit begeben müssen, und, wie Ihrer Kayserl. Majestät von verschiedenen Orten her glaubwürdigst hinterbracht wird, solle der beyden Cantons Absehen dahin gerichtet seyn, hochermeldt Se. Hochfürstliche Gnaden zu zwingen, alles einzugehen, was Sie beede Cantons wollen, und dem Verlaut nach unter dem Schutz dermaliger Weltläuften endlich gedachte Grafschaft, und das Türgau mit einander zu theilen, massen dieselbe nicht nur die in selbigem Land gelegne und Ihrer Fürstl. Gnaden

zu

zu Costanz zugehörige Städte Clingenau und Kayserstuhl via facti mit Verwerfung der ihnen dieser und anderer in Türgau gelegenen Orte halber angetragenen Neutralität besetzet, die Fürstl. Costanzische Unterthanen der Aemter Schönenberg, Eynach, Gottlieben und Güttingen zur Huldigung angehalten, sondern auch das Schloß Kayserstuhl, welches diesseits des Reichs-Bodens am Rhein lieget, und mit einer Brücke und Hauptpaß aus dem Reich in die Schweiz versehen, und der Stadt dieses Namens angehänget ist, sammt der Stadt und Schloß *Arbon*, und andere auf des Reichs Boden situirte Oerter schier gar mit öffentlicher Feindseligkeit wegzunehmen getrachtet, deme aber des Schwäbischen Creyses ausschreibende Fürsten von tragenden Amtswegen sehr klug und löbl. vorkommen, und zu des Heil. Reichs Unsers geliebten Vaterlands Sicherheit, jetztgemeldte Städte, Schlösser, und diesseitige Gränzen des Rheins und Bodensee mit etlichen hundert Mann beleget hatten, woraus sattsam abzunehmen, daß mehrgemeldter beyder Cantonen jeziger Zug nicht allein zu Unterdrückung des Herrn Abtens Fürstl. Gnaden, sondern auch anderer Reichs-Stände und Unterthanen, und deren alt hergebrachter Rechte und Gerechtigkeiten abziele.

Alldieweilen nun Eingangs allerhöchsterwehnt Ihre Kayserl. Majestät daraus ersehen, daß auch auf Deroselben allergnädigst wohlgemeinte Dehortationes von oftgedchten beyden Städten Zürch und Bern keine Reflexion gemacht werde, so haben Dieselbe der weitern Nothdurft zu seyn ermessen, durch Dero würklich geheimen Rath, und höchstansehnlichen gevollmächtigten Principal-Commissarium, den Hochwürdigst Hochgebohrnen ꝛc. Tit. tot. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten über vorerzehlt, unbefugte und gewaltthätige Unternehmungen in vollkommnen Vertrauen ein herkommliches Reichs-Gutachten anbegehren zu lassen, wie solchem Unheil der Gebühr nach, wann es die Nothdurft erheischen, und kein gütlicher Weg, wozu sonsten Ihrer Kayserlichen Majestät friedfertiges Gemüth vollkommentlich geneigt ist, verfangen sollte, zu begegnen seye? welches Sie dann förderlich verhoffen wollten, allermassen Sie sich zu gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gänzlich versehen, daß keiner obgedachten beyden Cantonen darunter einigen Beyfall geben, viel weniger solche zu des Reichs und der gemeinen Sache sehr unzeitig erweckte Unruhe und Empörung, zumalen in der Zeit, da jedermann den Frieden und Einigkeit in der Christenheit verlanget, gut heissen, sondern zu Handhabung der dabey obwaltenden klaren und unstreitigen Reichs-Lehenbarkeiten und Gerechtsamen das behörige dagegen mit Ihrer Kayserlichen Majestät standhaft vorzukehren bedacht seyn werde. Die inzwischen des Herrn Abten zu St. Gallen Fürstlicher Gnaden von obtragenden Kayserlichen Amts-wegen, ernstlich verbothen, sich mit Zürch und Bern und denen widerspenstigen Toggenburgischen Unterthanen in einigen Vergleich, der zu Nachtheil und Verletzung gemeldter kundbaren Kayserlichen und des Reichs Lehen-Rechte in und über die Grafschaft Toggenburg, oder sonsten gereichen könnte, weder gütlich noch gezwungen in einige Wege einzulassen.

1712. Majus.

Ihre Kayserliche Majestät haben auch einsweils des Schwäbischen Creyses ausschreibenden Fürsten, und Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Würtemberg, sonderlich aufgetragen, alles, was zu Beybehaltung Ruhe und Einigkeit, und dann ins besondere zu Vertheidigung der Reichs-Gränzen förderlich und nothwendig seyn mag, bestens vorzukehren, welchem Kayserlichen allergnädigsten Befehl, gleichwie höchstermeldt Ihro Hochfürstl. Eminenz hiemit allerunterthänigst nachkommen sollen; Also auch bleiben Dieselbe wohlernannt der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschaften, und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum **Regenspurg** den 30. May 1712.

(L.S.)

J. Philipp Cardinal v. Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

1712. Junius.

CCCLI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserliche Majestät *recommendi*ren zu Wiedererseztung der durch Absterben des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstlicher Durchlaucht erledigten Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle, des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchlaucht.

Dictatum Ratisbonæ 10. *Junii* 1712.

Nachdeme durch weyland des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstliche Durchlaucht löbl. Gedächtniß unlängsthin erfolgten tödtlichen Hintritt, die von Deroselben obgehabte Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle zu unzweifentlich weiterer Ersetzung von Reichs-wegen erlediget worden, und die Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr aus tragender Dero Reichsväterlichen Sorgfalt bedacht, wie eifrig Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zu Würtemberg von Dero ersten Jugend an, nun in die 20. Jahre, aus Treue und Liebe für das teutsche Vaterland sich in desselben Kriegs-Diensten geübet, Dero Tapferkeit und unerschrockenen Muth bey allen Occasionen mit ungescheueter Darsetzung und Wagnuß Dero Persohn und Lebens dargethan, grosse Kriegs-Erfahrenheit erworben, und nun der älteste Dero Reichs-Generalen, auch die dannenhero erworbene und sich durch unermüdet fortsetzende Sorgfalt, und standhaft leistende ersprießliche Dienste noch täglich häuffende hohe Meriten bekannter seyn, als daß sie anführens bedürfen:

Als haben Ihre Kayserliche Majestät zu denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs das allergnädigste Vertrauen geschöpfet, Sie würden neben Deroselben vorhöchstermeldt Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Würtemberg (welche zum allgemeinen Dienst sich gerne weiters verwenden werden, und Ihrer Kayserlichen Majestät solches geziemend zu vernehmen gegeben, und ersuchet) ersagte General-Reichs-Feldmarschall-Stelle gleichfalls gerne gönnen, und auftragen, zu welchem Ende dann Dieselbe Dero würklich geheimen Rath, und höchstansehnlichen gevollmächtigten Principal-Commissario, dem Hochwürdigst Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinalen von Lamberg, Germaniæ Protectori, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. allergnädigsten Befehl gethan, solch Ihrer Kayserlichen Majestät für das Vaterland sowohl, als Se. Hochfürstliche Durchlaucht bestmeynend führende Gedanken, Einrath- und Gesinnen denen allhier versammleten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten zu eröfnen, und in Dero Kayserlichem allerhöchsten Namen zu recommendiren.

Ihre Hochfürstliche Eminenz haben solchem allergnädigsten Befehl hiemit in allen seinen Stücken den *allerunterthänigsten* Vollzug, und um soviel lieber thun wollen, als Selbige die Kayserliche allergnädigste Meinung mit des wertheſten Vaterlandes unzweifentlichem grossen Wohlseyn, auch Ihres besondern Orts verbunden sehen und erkennen; Womit Dieselbe wohlerwehnten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan bleiben. Signatum Regenspurg den 9. Junii 1712.

(L. S.)

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

CCCLII.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, mit *Communication* der von Seiten Mecklenburg-Schwerin, dann Hamburg und Lübeck *occasione* der dortig- Nordischen Kriegs-Unruhen eingelangter *Gravaminum*, um darüber ein schleuniges Reichs-Gutachten zu befördern.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ 11. Junii. 1712.

1712. Junius.

An die Röm. Kayserl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn haben des Herrn Herzogens zu **Mecklenburg-Schwerin** Hochfürstl. Durchleucht, wie auch die Reichs-Städte **Lübeck** und **Hamburg** wegen des in ihrer Nachbarschaft entstandenen, und auf sie und ihre Lande sich mit ergiessenden Nordischen Krieges einige Gravamina allerunterthänigst gebracht, so Ihre Kayserl. Majestät wegen der gefährlichen Nachfolge, von also grosser Erheblichkeit und unumgänglicher Noth angesehen, daß Sie dieselbe durch Dero würcklichen geheimen Rath, und Principal-Commissarium, den Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Röm. Kirche titl. Sancti Sylvestri Priester, Cardinalen von Lamberg, Germaniæ Protectorn, Bischoffen und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. an das allhier versammlete Reich zu Vorkommung des obschwebenden Unheils zu bringen bewogen worden, welchemnach dann höchstermeldt Se. Hochfürstl. Eminenz dem hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio dieselbe hiebey zu Beförderung eines von Ihrer Kayserl. Majestät verlangten schleunigen Reichs-Gutachtens darüber hiermit communiciren wollen, und bleiben Dieselbe wohlerwehntem Reichs-Directorio mit freundlich-geneigtem Willen wohlbeygethan. Signatum **Regenspurg** den 19ten Tag May 1712.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und Fürst zu Passau.

(L. S.)

CCCLIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Fernere Vorstellung der von beeden Schweizerischen *Cantonen* Zürch und Bern fortsetzenden feindlichen Gewaltthätigkeiten, mittelst *Occupir*ung der St. Gallischen Lande, der Grafschaft Baaden und anderer Kayserlichen Reichs-Lehen, auch dem dortig Kayserlichen Botschafter zugefügter Beschimpfung und harten *Tractaments*, worüber also Kayserl. Majestät ein förderſames Reichs-Gutachten erwarteten.

Dictatum Ratisbonæ 30. Junii. 1712.

Die Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr haben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten in Folge Dero den 31ten May jüngsterlassenen Commissions-Decrets, die Unruhen in der Schweiz betreffend, allergnädigst weiter auch nicht verhalten wollen, welchergestalten die **Zürch-** und **Berner** in ihren vorhin gemeldtermassen in der Kayserl. und Reichs-Grafschaft **Toggenburg** angefangenen gewaltthätigen Unternehmungen, ungeachtet die 4 unpartheyische Schutzorte **Baasel, Freyburg, Solothurn** und **Schaafhausen** alle gütliche Mittel angewendet, jene davon abzuhalten, weiter fortgefahren, und in die alte ebenmäßige Reichs-lehenbare Fürst *Sanct* **Gallische** Landschaft eingedrungen, die zu dessen Defension allda gestandene wenige Mannschaft feindselig angegriffen und geschlagen, mithin nicht allein mehrgemeldte Grafschaft **Toggenburg**, sondern alle Ihrer Fürstl. Gnaden zu St. Gallen zugehörige Städte und Schlösser, folglich das ganze Land mit Blutvergiessen unschuldiger treuer Leute und Unterthanen überwältiget, die Gotteshäuser, und in specie das Closter St. Gallen völlig ausgeplündert, und verwüstet, die schöne grosse Glocken wegzuführen im Werk gewesen, die dasige uralte Bibliothec, dergleichen weit und breit nicht gewesen, ganz und gar zerrissen und vernichtet, die Kirchen und darinn gewesene Gott geweyhte Sachen, insonderheit auch die Altäre, und des gecreutzigten Heylands, auch andere Bildnisse auf eine unter Christen ungebührliche weise mehrmalen verunehret, geschändet, zerhacket und zerschlagen, die wehrlose Ordens-Geistliche übel gehandelt, und neben deme von denenselben gleichwohlen schriftliche Zeugnisse, als wann die Zürch- und Bernische Militz nichts dergleichen gethan hätte, abgenöthiget, und, um es die Welt glauben zu machen, allbereit einige davon in öffentlichen Druck ausgehen lassen, welchemnach die

1712. Junius. die Zürch- und Berner die ganze Grafschaft Baaden occupirt, die Stadt selbigen Namens belagert und zur Uebergab gezwungen, allwo die Zürcher Dero Kayserl. Herrn Botschafter viel widriges gegen aller Völker Recht zu Despect seines obhabenden Characters erwiesen, indeme sie Ihme nicht allein die bey ihrer Anrückung mit aller Höflichkeit begehrte Schiffe und Schiffleute zu Seiner und Seiner Familie Abreise unter dem, wie aus der Beylag Nro. 1. zu ersehen, schriftlich eingeschickten Vorwand, daß keine vorhanden seyen, geweigert, sondern auch, da Er sie um den Stillstand des Schiessens bis zu seinem Abzug, den Er, so bald sie ihme die Schiffe um seine Bezahlung zukommen lassen würden, möglichst beschleunigen wollte, ersuchet, auf die Stadt zu feuern angefangen, die Menge Kugeln in seine Wohnung geschossen, sieben Bomben an- und nächst seinem Hauß geworfen, welche dort nicht ohne Gefahr zersprungen, des mehreren zu geschweigen; die Bernerische Generalität aber, als er dieselbe nochmals um vorgemeldte Schiffe belanget, ihme nicht allein förder- und gutwillig verschaffet, sondern auch der Zürcher Ungebühr erkennend, diese zweymal abmahnen lassen, und sie endlich dahin beweget, daß sie biß zu Seiner unverzüglich darauf erfolgten Abreise mit weitern Schiessen und anderer Feindseligkeit innen gehalten, sie hätten über dieses Roschach eine St. Gallische am Boden-See gelegene Stadt mit starker Mannschaft besetzet, und deren Commendant von dorten aus sich unterfangen, die Fürstl. St. Gallische Reichs-After-Lehenleute, und an andere Reichs-Orte geflüchtete Unterthanen zu Ablegung der Lehen- und Homagial-Pflichten unter scharfer Bedrohung für sich zu laden, und mehr andere unbefugte Dinge zu unternehmen, thäten auch sonsten in der Land-Vogtey Rheinthal eine Menge Flösse zusammen führen, um des Rheins aller Orten biß an die Bündterische Gränzen sich zu bemeistern, und alle Gemeinschaft mit dem Reich und Ihrer Kayserl. Majestät Oesterreichischen Vorländern zu stöhren, sodann, wann sie nirgend keinen Widerstand finden, ihr Glück gegen schwächere aydgenossenliche Bundsgenossen, und andere Auswärtige weiter zu versuchen, wie sie sich dessen ohngescheuet schon verlauten liessen.

Woraus dann ein jeder Unpartheyischer genugsam erkennen würde, daß alle von obbesagten beyden Orten Zürch und Bern bißhero aus nichtigem Vorwand (wie dessen auch ihrer eignen Mit-Cantonen Gegen-Manifest Nro. 2. ein klares Zeugniß giebet) unternommene Thathandlungen nicht zu Beschützung der Toggenburgischen Unterthanen, und Handhabung ihrer vermeintlichen Rechte, (wessentwegen ein solches Feuer und Unruhe wider alle ihre eigene besondere und gemeinschaftliche Verträge, Religions- und Land-Frieden, Urtheil und Rechte zu erwecken ganz unnöthig gewesen wäre) sondern zu völliger Vertilgung der Kayserl. und des Reichs-Lehen-Rechte und Namen angesehen seye, gestalten sie denen Unterthanen in gedachter alten Reichs-Fürstlich St. Gallischen Landschaft unter der Hand weiß gemacht, daß sie bey dieser Conjunctur sich ihres Landes-Herrn Botmäßigkeit gänzlich entziehen und frey machen könnten, wozu sie Zürch- und Berner ihnen allen Beystand leisten wollten, wodurch dann selbige dahin verführt worden, daß sie die zu Vertheidigung ihres Landes ergriffene Waffen gegen ihre Officiers gewendet, und ihren commandirenden Major Felber und *Hessy* Pflicht- und treuloser weise erschossen, mithin oftermeldten Zürch- und Bernern Thür und Thor eröfnet haben.

Hierdurch wären allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät veranlaßt worden, das in Abschrift Nro. 3. hiebey kommende Dehortatorium an dieselbe abgehen zu lassen, und Dero Kayserlichen würcklichen geheimen Rath, und bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der Heil. Römischen Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priestern, Cardinalen von Lamberg, Germaniæ Protectori, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. nochmalen allergnädigst zu committiren, das von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Röm. Reichs begehrte Gutachten bestens zu urgiren, der gleichfalls allergnädigsten Hofnung lebend, daß niemand ohne vor wohleingenommenen beyderseitigen Recht und Unrecht, oder einer Parthey ungehört, ein dem Reich und ihme selbst disreputirliches Urtheil fällen, und dadurch die kundbare Reichs Gerechtsame zu schimpf-

schimpflichen Nachklang der teutschen Nation solchen zwey Cantonen in die Hände kommen lassen, von welchen keine Dankbarkeit, oder Gegenerkenntniß zu hoffen, sondern noch mehr Unheil zu Nachtheil des Röm. Reichs mit der Zeit zu befahren seye, allermassen solches aus ihren bey jetziger Versammlung zu Arau thuenden Vorschlägen und unbilligen Prætensionen mehr als zu viel abzumerken wäre. Dieses haben vorhöchsterwehnt Ihre Hochfürstl. Eminenz an Eingangs wohlernannt der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte hiemit bringen zu lassen, nicht umhin gewollt, und bleiben denenselben mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 30. Junii 1712. 1712. August.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CCCLIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ermahnung zu eifrigerer Fortsetzung der Reichs-*Deliberationen*, und Erstattung der keinen Verschub leidenden Reichs-Gutachten.

Dictatum Ratisbonæ 26. August. 1712.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn würcklicher geheimer Rath, und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. lassen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten Räthen, Botschaften und Gesandten unverhalten, welchermassen allerhöchsternannt Ihre Kayserl. Majestät aus dem langsamen Lauf allhiesiger Sachen ungerne abgenommen, daß über verschiedene, sonderheitlich diejenige Materien, welche Sie aus wohlgemeinter Reichsväterlicher Sorgfalt für des werthesten teutschen Vaterlands Bestes mittelst gewöhnlicher Kayserl. Commissions-Decreten anhero nach und nach bringen, und darüber der Churfürsten, Fürsten und Stände räthliche Gutachten allergnädigst begehren lassen, bißhero nicht mit allem wohl möglichen Eyfer und Fortgang gerathschlaget, weniger etwas darinn geschlossen worden.

Wann nun Ihre Kayserl. Majestät hierüber der Nothdurft erachtet, der Reichs-Versammlung mittelst eines Commissions-Decrets die nachdrucksame Erinner- und Anmahnung thun zu lassen, damit alle noch ruckständige Materien wohl, und (wie zumalen bey gegenwärtigen Weltläuften deren Behuf und Noth keinen Aufschub oder einschichtiges Nachsehen gestattet, des Röm. Reichs Hoheit, Ehre und Wohlstand aber erheischet) in Bezeigung guter Einmüthigkeit, und rechtem wahren gegen einander hegenden Vertrauen ausgemachet, und Deroselben die darüber erwartende allerunterthänigste Gutachten zu Dero Kayserl. Genehmhaltung bald eingesendet werden mögen:

Als haben solch allergnädigster Kayserl. Verordnung höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Eminenz hiemit allerunterthänigst nachkommen wollen, anbey wohlernannt der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 25ten Tag August des 1712ten Jahrs.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CCCLV.

Reichs-Schluß

Auf die Kayserliche *Commissions-Decreta* (*sub CCCL. et CCCLIII.*) wegen der beyden Schweizerischen *Cantons* Zürch und Bern wider den Herrn Abbten zu St. Gal-

1712. Sept. len, deſſen Toggenburgiſcher Unterthanen halber, ausgeübter Gewaltthätigkeiten, mit Erſuchen, dieſen Zwiſtigkeiten in gütliche Wege abhelfen zu laſſen, und des Ends zweyen oder mehreren Ständen des Reichs *obſervata religionis paritate* den gemeſſenen Kayſerlichen Auftrag zu thun.

Dictatum Ratisbonæ 6. Sept. 1712.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 31ten May und 30ten Junii nächſthin per publicam dictaturam communicirte Kayſerl. Commiſſions-Decreta, die **Toggenburgiſche Strittigkeiten** betreffend, in behörige Propoſition und Deliberation geſtellt worden; So iſt nach der Sachen und deren Beſchaffenheit, und in ſelbigen begriffener Umſtände reifer Erwegung dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß Kayſerl. Majeſtät vorderiſt der allerunterthänigſte Dank (wie hiemit beſchiehet) von Reichs wegen zu erſtatten, daß Sie in obiger Sache Dero allerhöchſte Kayſerl. Authorität und Reichsväterliche Vorſorge zu zeitlicher Wiederherſtellung des Ruheſtands, und Beybehaltung der Reichs-Gerechtſamen bereits allergnädigſt angewendet, und wären Dieſelbe (maſſen hiemit beſchiehet) allerunterthänigſt zu erſuchen, Sie allergnädigſt belieben möchten, in ſolcher höchſtrühmlichen Sorgfalt ferner fortzufahren, und dem zufolge alle gütliche Mittel, wodurch der Fried- und Ruheſtand in der Eydgenoſſenſchaft mittelſt in Güte befördernder billigmäßiger Reſtitution des Herrn Abbten zu St. Gallen wieder hergeſtellet, zuforderiſt aber dem Heil. Röm. Reich, Sr. Fürſtl. Gnaden, und Dero Unterthanen im Toggenburgiſchen beyder Religionen, auch wer ſonſten mit Recht und Fug dabey intereßirt ſeyn mag, Ihre wohlhergebrachte Gerechtſame ungekränkt erhalten, mithin alle Gefährlichkeit und Unruhe von dem Reichs-Boden abgewendet werden könnte, vorzukehren, auch zu ſolchem Ende zweyen oder mehreren Ständen des Reichs *obſervata paritate Religionis*, zu welchen alle Theile ein gutes Vertrauen haben könnten, aufzutragen, daß ſie ſich im Namen Ihro Kayſerl. Majeſtät und des Reichs bey dieſem Werk mit Glimpf zu interponiren, und ſelbiges nach denen vorhandenen Pactis, Sprüchen und Verträgen, wie auch Kayſerl. Confirmationen und Lehen-Briefen, *ſalvis partium legitimis titulis et exceptionibus*, gütlichen zu vermitteln und abzuthun, auch den Erfolg Kayſerl. Majeſtät und dem Reich zu referiren hätten, und dieſes ohne ihre Koſten und Schaden, und wären alle die per dictaturam publicam Statibus in hac cauſa communicirte Producta Kayſerl. Majeſtät zu Dero allergnädigſten Nachricht und Information (wie hiemit beſchiehet) allerunterthänigſt mit beyzuſchlieſſen. Signatum Regenſpurg den 5ten Sept. 1712.

Churfürſtl. Maynziſche Canzley.

(L.S.)

CCCLVI.

Reichs-Schluß.

Auf das Kayſerliche *Commiſſions-Decret (ſub CCCLI.)* wird des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürſtlicher Durchleucht, die erledigte Reichs-General-Feld-Marſchall-Stelle übertragen.

Dictatum Ratisbonæ 9. Sept. 1712.

Nachdeme Ihre Kayſerl. Majeſtät durch ein den 10ten Junii jüngſthin dictirtes Kayſerl. Commiſſions-Decret dem Reich allergnädigſt recommendiret, daß man des regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg Fürſtl. Durchleucht die Reichs-Feldmarſchall-Stelle von Reichs wegen auch gönnen, und auftragen möchte, und ſolches durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathſchlagung gezogen: So iſt in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß dieſe Reichs-General-Feldmarſchall-Stelle dem teutſchen Vaterland, und gemeinen Weſen zum Beſten, hochgedacht des regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg Fürſtl. Durchleucht um ſo willfähriger von Reichs wegen aufzutragen, als Ihre Kayſerl. Majeſtät ſelbſten in obgemeldtem Dero Commiſſions-Decret allergnädigſt zu erkennen geben, daß Sie die erforderliche Kriegs-Experienz durch Sr. Durchleucht bezeigte vortrefliche geleiſtete Kriegs-Dienſte und Tapferkeit in Deroſelben

ben hoher Person vollkommen befunden, diese auch an sich sattsam Reichskündig, und dahero Churfürsten, Fürsten und Stände das gänzliche Vertrauen in Se. Durchleucht setzen, Sie werden durch Ihre ruhmwürdige Conduite und Kriegs-Erfahrenheit, in allen Gelegenheiten des Reichs Wohlfahrt gegen den allgemeinen Feind zu suchen, und durch glückliche Progressen zu befördern sich bestens mit Zuziehung der übrigen hohen Reichs-Generalität heilsamen Rath angelegen seyn lassen, und wäre dieser Schluß Kayserl. Majestät zum allergnädigst verlangten Gutachten förderſamst allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) einzuschicken. Signatum Regenspurg den 9 Septemb. 1712. 1712. Sept.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCLVII.

Reichs-Schluß,

wegen Aufhebung der von der Nachbarschaft gegen die Reichs-Stadt Regenspurg angeordneten Sperr, in Zuführung der benöthigten Lebens-Mittel.

Datum Ratisbonæ 19. Septembris 1712.

Nachdeme bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung einigemal Beschwerde vorkommen, wasgestalten in denen hierum liegenden benachbarten Orten nicht allein eine scharfe Verordnung und Sperre wegen der Früchte und Fourage, sondern auch wegen anderer Consumtibilien geschehen, und sonderlich darinn die Stadt Regenspurg wider die mit denen benachbarten Orten vorhandene Verträge benennt worden, wodurch sowohl allhiesige Gesandtschaften, als andere Inwohner zum höchsten durch die anwachsende nicht geringe Theurung gravirt werden, und aber es die Meynung von keiner benachbarten hohen Herrschaft haben würde, daß dadurch der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Gesandtschaften zu leiden, oder in eine Theurung gesteckt werden sollen, da zumalen dergleichen sowohl bey Anfang gegenwärtigen Reichstags, als einigemal hernach verordnet worden, daß die Gesandtschaften alle Consumtibilien in wohlfeilen Preyß zu erlangen hätten;

Als ist in allen dreyen Reichs-Collegiis für gut angesehen worden, wegen dieser unverhoften Sperre, und daraus entstehender Theurung des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz von Reichs wegen diensame Vorstellung zu thun, und Dieselbe (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, solches an Kayserl. Majestät zuforderist, inzwischen aber auch an die Kayserl. Administration zu München zu dem Ende gelangen zu lassen, damit sothane Verordnung und Sperrung durch förderſame allergnädigste Befehle an die Kayserl. Administration aufgehoben, per generalia in dem Land denen Unterthanen und sonsten davon Nachricht ertheilet, diese auch befehlt werden möchten, die Früchte, Fourage, Holz und andere Consumtibilien in billigem Preiß der Stadt Regenspurg, mithin denen Gesandtschaften zuzuführen, und wäre der Stadt Regenspurg anbey zu bedeuten, darauf scharfe Aufsicht zu haben, daß durch hiesige und fremde Aufkäufer dergleichen nicht vertheuert würden.

Nächstdeme wäre auch die löbl. Chur-Pfälzische Gesandtschaft geziemend hiedurch zu ersuchen, hierüber auch an die Churfürstl. Amberg- und Neuburgische Regierungen unbeschwert die Vorstellung zu thun, damit die des Endes dem Vernehmen nach auch geschehen seyn sollende Sperrung ebenmäßig aufgehoben, und die freye ungehinderte Zufuhr an Früchten, Holz, Fourage und Consumtibilien wiederum in Gang gebracht werde, mithin obige des Reichs-Convents Beschwerde cessiren möge. Signatum Regenspurg den 19. Septembris 1712.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

1712. Sept.

CCCLVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub CCCLV.*) in der Toggenburger Stritt-Sache, mit Benachrichtigung, daß Kayserl. Majestät in Dero und des Reichs Namen, zu gütlicher Beylegung sothaner Strittigkeiten, Chur-Pfalz, Würzburg, dann Würtemberg, und Baaden-Durlach *committirt* und mit *Instruction* versehen.

Dictatum Ratisbonæ 28. *Septembr.* 1712.

Von wegen der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, hat Deroselben würklicher geheimer Rath, und bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten anzuzeigen, welchermassen allerhöchstermeldt Ihre Kayserl. Majestät sich das den 5. Septembris jungst in der Toggenburgischen Streit-Sache allhie abgefaßte Reichs-Gutachten allergnädigst vortragen lassen, und darauf anbefohlen, selbiges in Dero Kayserl. allerhöchstem Namen (wie hiemit beschiehet) zu ratificiren. Wobey Ihre Kayserl. Majestät des weitern auch nicht verhalten wollen, daß Dieselbe von Dero und des Reichs wegen die Erörter- und gütliche Beylegung obgedachter Strittigkeiten, und daraus zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden zu St. Gallen und denen Eydgenoßischen Städten Zürch und Bern entstandener Weiterungen, Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz, Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg, dann auch beyden Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht Durchl. Herrn Herzogen zu Würtemberg und Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach mit behöriger auf Recht und Billigkeit und zum Besten der gesammten Eydgenossenschaft gemeynter Instruction auftragen. Womit höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Eminenz der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 28. Sept. 1712.

J. Philipp Cardinal von Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.

(L.S.)

CCCLIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Nachdrucksame Anmahnung, daß man der Crone Frankreich unter dem äusserlichen Schein der Friedens-Begierde hegenden höchst gefährlichen Absichten mit allerseitig zusammen gesetzten Kräften entgegen zu gehen, mithin die Reichs-Armee am Ober-Rhein mit ohnverschieblicher Darstellung der Reichs-Schlußmäßigen *Contingentien* an Mannschaft und Geld-Mitteln zu verstärken, und sofort den Feind zu einem *reputirlichen* und sichern Frieden und dessen *Execution* zu zwingen.

Dictatum Ratisbonæ 29. *Septembris* 1712.

Die Röm. Kayserl. auch Königl. Catholische Majestät, Unser allergnädigster Herr, können von obhabenden allerhöchsten Kayserl. Amts und Reichsväterlicher Sorgfalt wegen nicht umhin, denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs mittelst Dero allhie versammelten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten die wohlgemeynte Vorstellung thun zu lassen, was massen Sie nicht zweifelten, es würden mit Ihro Dieselbe die gegenwärtige mißliche Läufte und der feindlichen Crone Frankreich unter einer vorgebenden Friedens-Begierde hegende zum Theil auch schon erlangte gefährliche Absichten reiflich beherzigen, auch auf solche Gegen-Mittel und Wege förderlich gedenken, wodurch mit und neben Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs gleichgesinnten Allürten der bey denen miteinander

ander so heilig geschlossenen Bündnissen vorgesetzte heilsame Zweck, zu dessen Erreichung man so viele Jahre hindurch mit aufgewendeten so grossen Unkosten und Vergiessung so vielen und tapfern Christen Bluts wider die Französische Uebermacht glücklich, und mit vielen durch sichtbaren göttlichen Segen erstrittenen herrlichen Siegen, den noch fürwährenden Krieg geführet) dermaleins mittelst eines allerseits reputirlichen, und künftighin vesten Friedens, und dessen vollkommener Execution möchte erlangt werden; Zu dessen Ziel und Ende, gleichwie kein anders zulänglicheres und zuverläßigeres Mittel wäre, als vermög obangeregter Bündnisse ferner für einen Mann zu stehen, noch gedachte Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Bunds-Verwandte bey der Mithilfe beständig erhalten werden möchten, wann man nicht von Seiten des gesammten Röm. Reichs nach denen alt- und neuen Grund-Gesetzen, auch den errichtet- und bestätigten so vielfältig ausführlich- und heilsamen Reichs-Schlüssen sich in die gebührende schleunige wohl auch stärkere Verfassung setzte, widrigenfalls aber alles zu Grund gehen, und dem des Vaterlands Hoheit und Gränzen so gefährlich und nahe tretenden Feind die Freyheit Europæ zu seiner Willkühr würde überlassen werden:

Also hätten Ihro Kayserliche Majestät an Churfürsten, Fürsten und Stände das inständige gnädigliche und gnädigste ersuchen, gesinnen und ermahnen hiemit thun wollen, Sie möchten in dessen Betrachtung, mithin Ihnen selbsten, und dem wertheſten teutschen Namen und Vaterland zu Lieb und Ehren, mit Derosselben die Nothdurft schleunigst vorkehren helfen, und sowohl jeder seines Orts die ihme obliegende Gebühr ohnweigerlich und ohnaufschieblich leisten, als insgesammt Ihrer Kayserlichen Majestät mit Dero vernünftigen räthlichen Gutachten und Kräften unverzüglich an die Hand gehen, welchergestalten nicht nur die bißhero wegen der Reichs- und Creiß-Contingentien an Volk und Geld wohl bedächtlich gemacht- und allergnädigst bestättigte Reichs-Schlüsse, in so weit selbige nicht vollzogen worden, so geschwind und zureichlich, als es dermalige der Sachen und Läuften Zustände erheischten, zur Würklichkeit gebracht, durch was für Executions-Mittel einfolglich die hinterstellige zu Abstattung Ihrer zurück gebliebenen Præstando-rum angehalten, sondern auch von Seiten des Reichs über solche gethane Verwilligungen nebst Beybehaltung des in Niederland erforderlichen mächtigsten Kriegs-Heers, eine zahlreiche Mannschaft zu Formirung einer stärkeren Armada am Ober-Rhein, dann zu Behuf selbiger Operations-Cassa, und anderer Nothwendigkeiten wenigst eine neue Million Reichs-Thaler füglich, und bald beygeschaft, auch anderer empfindlicher Abgang ersetzet, und also mittelst anhoffenden göttlichen Beystands dieser Krieg glücklich geendiget werden könnte. 1712. Sept.

Ihre Kayserliche Majestät wären, wie Sie es hiemit erklärten, willig und bereit dazu, alle Dero nur mögliche äusserste Kräfte mit anzustrecken; zu Erreichung des angezielten heilsamen Zwecks aber wäre unumgänglich nöthig, daß man anbey von Seiten aller patriotischen Stände und Gemüther samt und sonders sowohl jetzt ohne den geringsten Zeit-Verlust offentlich bezeigte, wie geneigt auch das gesammte Röm. Reich mit- und neben Ihrer Kayserlichen Majestät wäre, mit ganz zusammen vereinigten Willen, Kräften und Waffen nachdrücklich und ernstlicher, als biß dato geschehen, die gemeine Sache zu unterstützen, und wozu man sich kräftigst verbunden, auch schuld- und werkthätig achten wollte, deutlich ausdrückte, als daß solches alles biß zu Erreich- und Vollstreckung des verlangten Friedens im Werk unfehlbar würde und sollte geleistet werden.

Unter andern aber könnte hierzu sehr beförderlich seyn, wann in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen die bißhero unter ein- und anderem Vorwand unterlassene Creyßtäge, (woher etwelche alldortiger Stände jezuweilen einen allschon unbefugten Anlaß genommen, des von dannen sonsten zu erwarten gewesten ansehnlichen und mächtigen Beytrags halben, sich theils zu entschuldigen und zu entziehen, theils unvollkommen zu præstiren) nach vorigen Reichs-Schlüssen unverweilt ausgeschrieben, die Zusammenkünfte behörig gehalten, über die præstanda ordentlich deliberirt, selbige gebührend repartiret und beschlossen, auch hernach sämmtlich schleunig geleistet, und Reichs-Constitutions-mäßig exequirt würden, worauf dann auch von Reichs-wegen abermals nach-

1712. Octobr. nachdrücklich anzutragen, und zu treiben, doch zugleich gesammte Reichs-Stände zu ermahnen wären, daß in Beobachtung der Obliegenheit keiner auf den andern warten, viel minder einer mit des andern Ungebühr sich so gar entschuldigen, oder vielmehr sich durch die Nachfolge jetzt und hinkünftig gleicher Schuld und Verantwortung theilhaftig machen sollte.

Ost allerhöchstermeldt Ihrer Kayserl. auch Königl. Catholischen Majestät würklicher geheimer Rath, und bey noch fürwährender Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigst Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, haben hiemit solches der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschaften und Gesandten auf allergnädigst gemessenen Befehl geziemend, anbey auch noch dieses vorstellen sollen, daß, gleichwie Ihre Kayserliche Majestät neben denen menschlichen Kräften und Fleiß, auf des allmächtigen Gottes gnädiglichen Beystand und gedeylichen Segen vestiglich bauten, also Dieselbe sich auch gegen Chur-Fürsten und Stände des Reichs gnädigst versehen, und Dieselbe nochmal auf das eifrigste ermahnen, daß Sie diese Dero väterliche best gemeinte Vorstellung nicht ausser acht lassen, sondern Deroselben über all und jede vorangezogene Puncta Ihr räthliches Gutachten und deutliche Erklärung ehest möglichst so gründlich und verläßig ertheilen wollen und werden, damit Ihre Kayserliche Majestät und mehrgemeldte Dero Alliirte darnach das weitere sicherlichst zu veranstalten, und der sonsten, wann man die Hände sinken lassen wollte, über den Kopf schwebenden, und hernachmals etwa niemalen, oder mit grösserm Blutvergiessen und Kosten abzuwenden stehenden allgemeinen und besondern Gefahr, noch in Zeiten entgegen zu gehen wissen mögen, und bleiben Ihre Hochfürstliche Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschaften und Gesandten damit in freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 29. Septembris 1712.

(L.S.)

J. Philipp, Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

CCCLX.

Reichs-Schluß,

Auf das Kayserliche *Commissions-Decret* (*sub CCCLII*) wegen der beeden Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, dann beeder Reichs-Städte Lübeck und Hamburg, Beschwerden gegen die Könige in Pohlen und Dännemark, des jenen durch den Nordischen Krieg zugefügten Schadens und Ungemachs halber, werden Kayserliche Majestät ersucht, durch nachdrucksame *Debortatoria*, fort sonstig best thunliche Wege, die beklagte Theile zu ohngesäumter Abstellung ermeldter Beschwerden, Abführung deren *Truppen*, und billigmäßiger *Indemnisation* des zugefügten Schadens zu vermögen.

Dictatum Ratisbonæ 5. *Octobris* 1712.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 11. Junii und 16. gemeldten Junii, 22. und 23. Aug. 10. und 13. Sept. dieses laufenden Jahrs Statibus per Dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, drey Fürstlich Mecklenburg-Schwerin- und drey Fürstl. Mecklenburg-Strelitzische Memorialia, samt allen deren weitläuftigen Beylagen, die von diesen zweyen Herzogen, und beyden Reichs-Städten, Lübeck und Hamburg gegen Ihre Königliche Majestät Majestät in Pohlen und Dännemark durch den Nordischen Krieg Ihnen zugefügte Schäden, und sonsten bey Kayserl. Majestät und allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung darinnen angebrachte Gravamina, und deren Begehren betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, dabey auch die am 28. Junii und 19. Septembris dictirte Chur-Sächsische und Hollstein-Glückstädtische Memorialia vorgetragen:

So ist nach der Sachen reifer Erwegung, auch allen in obbemeldten Memorialien vorgestellten, und bey gegenwärtigen

gen schweren Zeiten und Conjuncturen unterlauffenden Umständen, zumalen in denen Fundamental-Reichs-Gesetzen, was zu Erhaltung Ruhe und Einigkeit im H. Röm. Reich, auch zu dessen treuer Stände Conservation heilsam und genug versehen, dafür gehalten, und geschlossen worden, daß Ihre Röm. Kayserliche und Catholische Majestät von Reichs-wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, ein Kayserl. nachdrückliches Reichs Constitutions-mäßiges *Dehortatorium* an die in Norden kriegende und beklagte Theile dahin ergehen zu lassen, und Dieselbe mittelst Dero allerhöchsten Kayserl. Authorität und anderer thunlicher Wege Reichs-väterlich zu vermögen, daß dem billigsten Verlangen und Suchen nach, die gegenwärtige Gravamina unverweilt abgestellet, die in der Stadt Rostock liegende fremde Truppen abgeführet: nicht weniger Ihro Fürstl. Durchl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin, und Mecklenburg-Strelitz, und Dero Unterthanen, auch beyden Reichs-Städten Lübeck und Hamburg die billige Satisfaction wegen des genossenen, und der vielen zugefügten Schäden, (gleichwie beyde Se. Königl. Maj. Maj. in Pohlen und Dännemark hier in Comitiis, und anderwärts sich dazu bereits willig erbothen,) würklich præstirt, fürs künftige auch keine dergleichen und andere Beschwerde mehr veranlasset, einfolglich im Röm. Reich die heilsame Reichs-Gesetze aufrecht erhalten, und widrigen Falls obgedachte Fürsten und Stände des Reichs, welche das Ihrige biß dahero willig, und löblich præstirt, zu der gemeinen Sache Schaden und Nachtheil nicht entkräftet, und ausser Stand gesetzet werden, in Ihren Reichs- und Creyß Præstationen zu continuiren, mithin denen vorgemeldten Fürsten und Ständen des Reichs die gebetene *Protectoria* zu gestatten seyen. Jedoch Kayserl. Majestät und dem Reich ohne Nachtheil und Schaden Signatum Regenspurg den 3. Octobr. 1712. 1717. Octob.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCLXI.

Kayserliches Commissions-Decret:

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, um zu befördern, daß Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Costanz, wegen Dero gefürsteten Reichs-Abtey Reichenau *ad Votum & Sessionem* im Reichs-Fürsten-Rath *readmittirt* werde.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Octobris* 1712.

Der Röm. Kayserlichen auch Königlich Catholischen Majestät Unsers allergnädigsten Kayserß und Herrn wirklich geheimer Rath und zu allhiesigem Reichs-Convent bevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirche Tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Protector Germaniæ, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. hat dem hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio unverhalten wollen, welchergestalten Eingangs allerhöchst ernannt Sr. Kayserlichen Majestät Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Costanz allerunterthänigst zu erkennen gegeben, daß Seine allschon von viel hundert Jahren her je und allweg in dem Stand eines würklichen besondern Reichs-Fürstenthums gestandene Abtey Reichenau, die Reichs Lasten ohne Unterbruch getragen, und annoch würklich trage, dahero allergehorsamst gebeten, daß, weilen noch im Jahr 1612. unter weyl. Kayserß Matthiæ glorwürdigster Regierung der damalige Bischoff und Fürst zu Costanz wegen besagter gefürsteten Abtey Reichenau zum Reichstag nach Regenspurg allergnädigst beruffen worden, solches Votum aber per injurias temporum, und widerwärtige Läufte, auf eine Zeit erloschen seye, Ihre Kayserl. Majestät Dero Kayserliche Officia bey allhiesiger Reichsversammlung vorkehren zu lassen allergnädigst geruhen wollten, damit Seine Hochfürstl. Gnaden allda wegen ermeldten Fürstenthums Reichenau zum Sitz- und Stimm-Recht auf der Reichs-Fürstenbank würcklich wiederum gelangen möchte.

Wann nun Ihre Kayserl. Majestät in Erwegung Seiner Hochfürstl. Gnaden bil-

1712. Octobr. ligen Gesuchs, auch bey Deroselben, dem Reich, und Dero Erzhauß habender vieler sich täglich vermehrender Verdienste, und aus verschiedenen andern dahin bewegenden Ursachen allergnädigst gern sehen, daß Seiner Hochfürstl. Gnaden darinn willfahrt, und Dieselbe wegen Dero gefürsteten Reichs-Abbtey Reichenau in das Reichs-Fürstliche Collegium wiederum eingeführet, und Ihro oder Dero Gesandtschaft die gebührende Stelle darinn eingeräumet würde; Als haben vorhöchstermeldt Seine Hochfürstl. Eminenz auch solches ernanntem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hiemit eröfnen wollen, damit dasselbe der Sache Recht zu thun wissen möge; Deme Sie anbey mit freundlich-geneigtem Willen wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 6. Octobr. 1712.

J. Philipp Cardinal v. Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau ꝛc.

(L.S.)

CCCLXII.

Reichs-Schluß.

Moderation der Reichs-Stadt Speyer *Matricular*-Anschlags biß auf verbleibende 24 fl.

Dictatum Ratisbonæ 21 October. 1712.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 18ten Januar. und 26ten April 1710. per dictaturam publicam communicirte des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Speyer Memorialien mit ihren Anlagen, die gesuchte *Moderation* ihres *Matricular*-Anschlags betreffend, durch ordentliche Proposition in gehörige Berathschlagung gestellt; so ist in Erwegung gemeldter Stadt jetzigen bedauerlichen Zustands durch Brand und Raub, in letzt vorigem Krieg erlittenen total Ruin, und gänzlicher Devastation, auch der in gedachtem Memoriali enthaltenen andern Motiven auf des Ober-Rheinischen Creyses Ausschreib-Amts den 11ten Julii obbesagten Jahrs dictirten hiebey liegenden Testimonialien und Recommendation dafür gehalten und geschlossen worden, daß mehrangeführter des Heiligen Reichs freyer Stadt Speyer die gebetene Interims-Moderation wohl zu gönnen, und zu solchem Ende Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, bey des Ober-Rheinischen Creyses ausschreibenden Herren Fürsten die allergnädigste Verfügung zu thun, daß von oberwehnter Reichs-Stadt Speyer Matricular-Anschlag der 276 fl. *interims*-weise 252 fl. abgenommen, und bey künftigen Reichs- und Creyß-Anlagen, auch allen andern gemeinen Beschwerden, Einquartierungen, und Repartitionen nur auf die restirende 24 fl. reflectirt, und nach Proportion von öfters gemeldter Stadt solang, biß selbige sich mittelst göttlichen Seegens wieder erholet, und zu vorigem Flor gelanget seyn wird, erhoben werde; jedoch, daß solches andern Ständen und Creysen ohne Præjudiz und Beschwerde seye, auch im übrigen es wegen Rectification der Matricul bey dem in anno 1670. den 19ten August gemachten Reichs-Schluß sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Signatum Regenspurg den 17ten Octob. 1712.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCLXIII.

Reichs-Schluß,

Die Wiederbesetzung der erledigten Reichs-General-Feld-Zeugmeisters, Generals von der *Cavallerie*, und General-Feldmarschall-Lieutenant-Stellen belangend.

Dictatum Ratisbonæ 26. October 1712.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis durch ordentlichen Vortrag die den 1sten, 4ten und 26ten Febr. 5ten April und 3ten Sept. 1710. dann 22ten Junii, 1sten und 9ten Septembris dieses Jahrs per dictaturam publicam communicirte

Freys-

Freyherrlich Leyh-Fürstl. Baaden-Durlachisch-Prinz Alexander von Würtenberg-Herzog von Sachsen-Meinungen, Fürsten von Oettingen, Marggrafen von Bayreuth- und Harthausische Memorialia, die erledigte und zu ersetzen stehende respective Reichs-General-Feldzeugmeister, General von der Cavallerie, und General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stellen betreffend, in behörige Berathschlagung gezogen; So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß die Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle, des Herrn Herzogen von Sachsen-Meinungen Durchleucht und dem Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant Freyherrn von Leyhen wegen Ihrer bekannten Kriegs-Erfahrenheit, auch Kayserl. Majestät und dem Reich præstirten nützlich- und vielen Dienste, und aus eben dieser Consideration das Generalat der Cavallerie des Herrn Marggrafens von Bayreuth Durchleucht, die damit vacirend werdende Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle aber des Prinzen Alexander von Würtemberg Durchleucht und Generalen Herrn von Harthausen zu conferiren, und dieses durch Gutachten an Kayserl. Majestät förderlich zu Dero allergnädigsten Ratification allerunterthänigst (wie hiemit beschichet) zu bringen, die übrige hohe Herren Prætendenten aber bey nächster Vacatur vom Reich auch vor andern zu consideriren seyen. Signatum Regenspurg den 24. Octobris 1712. 1712. Nov.

Churfürstlich Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCLXIV.

Kayserliche Credentiales

An den Reichs-*Convent* die Wieder-Ersetzung der durch Absterben des Herrn Cardinalen von Lamberg Hochfürstlicher Eminenz erledigt Kayserlichen *Principal-Commissariats* mit des Herrn Fürsten von Löwenstein Wertheim Hochfürstlicher Gnaden.

Dictatum Ratisbonæ 3. Nov.. 1712.

Carl der 6te von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame Gelehrte, und Liebe getreue. Demnach Gott der Allmächtige nach seinem unerforschlichen Rath-Schluß und Willen den Hochwürdigen in Gott Vatern, Herrn Johann Philipp, der Heiligen Röm. Kirche Cardinalen von Lamberg, Protectorn der teutschen Nation beym Päbstlichen Stuhl, Bischoff zu Passau, Unsern würcklichen Kayserl. geheimen Rath, lieben Freund und Fürsten, aus dieser Zergänglichkeit, wie Euch vorhin bewust, zu sich in das ewige Leben abgefordert hat; So seynd Wir aus wohlgemeinter getreuer Reichs-Väterlicher Sorgfalt die von Sr. Liebden einige Jahrhero bey dem fürwährenden Reichstag rühmlich, und zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen vertretene Kayserl. *Principal-Commissariat*-Stelle mit einem andern von anderweiter obhabender Verrichtung freyern ansehnlichen tauglichen subjecto förderlichst wiederum zu besetzen, und jemanden beständig dazu zu behandlen bedacht;

Gleichwie aber solches sowohl, als desselben Hinkunft unmöglich solchermassen beschleuniget werden kann, als es Unser gnädigstes Verlangen ist, und die gegenwärtige gefährliche Läufte in ihren Umständen es der Nothdurft nach erheischen; Also haben Wir dahero, und zu Bezeigung Unsers gegen die Reichs-Versammlung insgemein, und Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und Euch insbesundere hierunter setzenden gnädigsten Vertrauens, und von Denenselben bey diesen mißlichen höchstgefährlichen Zeiten erwartenden guten vernünftigen Raths dermalen kein geschwinderes Mittel, damit die durch solchen unversehenen bedauerlichen Todesfall unterbrochene Reichs-Berathschlagungen nicht lang unterbleiben, sondern all möglichster Dingen besser befördert werden mögen, gewust, als Unsers in selbiger Nähe schon befindlichen würcklichen Kayserlichen geheimen Raths, und Administratorn in Bayern, des hochgebohrnen Maximilian Carln Fürsten von Löwenstein-Werthheim Liebden in Ansehung sowohl Desselben vornehmen Geburt, und Uns bekannten teutsch patriotischen Eyfers,

1712. Nov. Weißheit, und gehorsamsten Erlaß- und Geschicklichkeit, als in Reichs- und Welt-Geschäften aus denen bereits viele Jahre hindurch obgehabten Gesandtschaften und Handlungen erworbenen stattlichen Erfahrenheit und Wissenschaft, und deswegen zu Sr. Liebden setzenden gnädigsten Vertrauens aufzutragen, sich eilends nach Regenspurg zu erheben, gedachtes Unser *Principal-Commissariat*-Amt von Unsertwegen gewöhnlichermassen zu verwalten und fortzuführen, mithin all dasjenige befördern zu helfen, was zu Unsern und des Heil. Reichs Diensten, Aufnahm und Besten wird können gedeylich seyn, zu welchem Ende Wir Seine Liebden nebst Unserem offenen Gewalt-Brief mit diesem Unserem Credenz-Schreiben an Euch insgesamt versehen haben, gnädigst begehrende, Ihr wollet Dieselbe als Unsern gevollmächtigten Kayserlichen *Principal-Commissarium* und *Repræsentanten* erkennen, ehren, und achten, Ihro in gegenwärtigen Reichs-Tags-Sachen gleich Uns selbsten, vollkommenen Glauben beymessen, und Euch gegen Sie in allen vorfallenden Geschäften, und in Unserm Namen Euch eröfnenden Resolutionen dem Rechten und Herkommen nach, also willfährig, förderlich und gewührig erzeigen, wie es von Uns dem allgemeinen Vaterland teutscher Nation, und der werthen Christenheit zum Besten angesehen, auch zu eines jeden getreuen Chur-fürsten, Fürsten und Stands des Reichs selbst eigner Wohlfahrt und Sicherheit nöthig, und Unsere gnädigste Zuversicht zu Euch dießfalls gestellet ist. Wir sind solches forderist gegen Eure Principalen, und Obere, dann auch gegen Euch respective Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich auch gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben Euch samt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 24ten Octobris 1712. Unserer Reiche des Röm. im andern, des Hispanischen im 10ten, des Hungarischen und Böhmischen aber ebenfalls im 2ten.

Carl

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

E. F. von Glandorff.

Inscriptio.

Denen Ehrsamen, gelehrten, Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. N. Unserer respective lieben Neven, Vettern und Oheimen der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten Räthen und Gesandten.

CCCLXV.

Credential-Schreiben

An die Reichs-Versammlung von beeden Schweizerischen *Cantons* Zürch und Bern für deren Abgeordnete *titl.* Escher zu Schwandeck und Fischer zu Küchenbach, wegen der Toggenburgischen Strittigkeit mit dem Herrn Abbten und Fürsten zu St. Gallen.

Dictatum Ratisbonæ 6. Dec. 1712.

Hochwürdig- Hochwohlgebohrne, Wohledelgebohrne, Gestrenge, auch Edle, Veste, und Hochgelehrte, Großgünstige und hochgeehrte Herren.

Demnach Wir Uns die Ehre geben wollen, Euer Hochwürden, Excellenzen und denen Herren von gegenwärtigem zwischen dem Herrn Abbten von St. Gallen und dem Land Toggenburg schwebenden Streitgeschäft, und warum wir befugt und gemüßiget, uns dessen als einer Eydgenoßischen Sache zu beladen, eine gründliche Repræsentation thun zu lassen; So haben an Ew. Hochwürden, Excellenz, und denen Herren wir abgeordnet, die Wohl- Edle und Gestrenge Unsere besonders Liebe mehrere Raths-Verwandte Johann Caspar Escher Herr zu Schwandegg von Zürch, und Beat Rudolph Fischer, Herr zu Küchenbach von Bern; Euer Hochwürden, Excellenz und die Herren dienstgeflissen ersuchende, Sie geruhen Denenselben in ihren bey Euer Hochwürden, Excellenz, und denen Herren absonderlich erstattenden Vorstellungen, gleich uns selbsten, völligen Glauben beyzumessen, und solche geneigte Verhör zu ertheilen, als

Euer

Euer Hochwürden, Excellenz, und derer Herren zu uns tragende Zuneigung uns nicht zweiflen lasset, und wir auch jederzeit uns befleissen werden, Denenselben unsere Dienstbereitwilligkeit an den Tag zu legen; Im übrigen thun Euer Hochwürden, Excellenz, und denen Herren wir alles hohe Wohlseyn herzlich appreciren. Geben, und in unserer beyden Stände Namen, mit unserm der Stadt Zürch und Bern Secret-Insiegel verschlossen, den 13ten October 1712. 1712. Nov.

Euer Excell. und der Herren

dienstwilligste
Burgermeister, Schultheiß, Klein und Groß-Räthe der Stadt Zürch und Bern.

CCCLXVI.

Kayserliches-Commissions-Decret.

Erinnerung um schleunige Erstattung des Reichs-Gutachtens auf das Kayserliche *Commissions-Decret* (*sub CCCLIX.*) und daß bey dermalig- gefährlichen *Conjuncturen*, zu Beybehaltung der *Auxiliar*-Völker, und nachdrucksamster Fortsetzung des Kriegs, fort zu Erfechtung eines anständigen Friedens, ein Geld-Beytrag von 4 Millionen Reichs-Thaler für nöthig ermessen werde.

Dictatum Ratisbonæ 12 Nov. 1712.

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten werde in unentfallenem Andenken beywohnen, was Ihre Kayserl. und Königl. Catholische Majestät aus unermüdeter Reichs-Väterlicher Sorgfalt, durch Dero gewesenen Kayserl. Principal-Commissarium, weyl. des Herrn Cardinalen von Lamberg Eminenz hochseel. Gedächtniß, wegen gegenwärtig mißlichen Kriegs- und Friedensläuften, und deßhalb nöthig besserer Verfassung mit Volk und Geld, insonderheit wegen Bewilligung einer neuen Million Reichs-Thaler von Seiten des Reichs, sodann wegen schleuniger Ausschreib- und ordentlicher Haltung der Creyßtäge in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen und sonsten mittelst des am 29ten Septembris nächsthin zur Dictatur gebrachten Kayserl. Commissions-Decrets, Churfürsten, Fürsten und Ständen beweglichst haben vorstellen, und an Dieselbe inständigst, auch gnädiglich, und gnädigst gesinnen, ersuchen und ermahnen lassen.

Allermassen nun aber an Beschleunigung des von allerhöchstgedacht Sr. Kayserlichen Majestät von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf all obige Puncten allergnädigst erfordernden Gutachtens gar viel, ja alles dermalen gelegen, da bevorab sonsten zu besorgen, daß die noch standhaft gebliebene Bundsgenossen auf verspühren, daß man von Seiten des Röm. Reichs nicht mit mehrerm Ernst und Nachdruck als bishero zur Sache thun wollte, die Hände gleichfalls sinken lassen dörften;

Als hätten Allerhöchstgedachte Se. Kayserl. Majestät Dero würklichen geheimen Rath, und zu fürwährender Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, auch Administratoris in Bayern, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden allergnädigst gemessenen Befehl ertheilt, nicht allein wegen Beschleunigung des auf obangezogene Puncten verlangten Gutachtens und kräftigen Reichs-Schlußes nochmalig nachdrückliche Erinnerung zu thun, sondern auch ferners vorzustellen, wie daß verschiedene um die gemeine Wohlfahrt sich rühmlichst beeifernde Chur- und Fürsten des Reichs durch Dero im Haag subsistirende Ministros in einigen mit dassigen Kayserl. Plenipotentiariis über die jetztmalig gefährliche Conjuncturen gehaltenen Conferenzen erklären lassen, daß sie die in Eingangs erwehntem Kayserl. Commissions-Decret vom 29ten Septembris vorgeschlagene Million Rthlr. zu Beybehaltung der bekanntermassen abgegangenen fremden Auxiliar-Völker, und Bestreitung der übrigen zu Fortsetzung des Kriegs erforderlichen Kosten, und Erreichung des dadurch abzielenden gemeinsamen Zwecks eines reputirlich- und dauerhaften Friedens nicht zulänglich findeten, sondern davor hielten, daß dazu von Seiten des Reichs ein Beytrag von 4. *Millionen* Rthlr. nöthig seye, welchem auch die Herren Ge-

1712. Dec. neral-Staaten der vereinigten Niederlande beystimmeten.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät aus Liebe zum teutschen Vaterland alles, was zu dessen Errettung, Heil und weiterer Aufnahm nöthig oder auch gedeyhlich erachtet werden möchte, gerne bey- und mitzutragen, sich allergnädigst anerbiethen, bey deme zu glücklicher Ausführung des gegenwärtigen Kriegs alle diensame und nothwendige Mittel vorzunehmen, mithin in Beherzigung der dem sämmtlichen Reich aus dem angedroheten schlechten und schimpflichen Frieden obschwebenden Gefahr, und zu besorgen stehender gänzlichen Unterdrückung der teutschen Freyheit sich diesmal noch nach äussersten Kräften anzugreiffen, und auf obigen Vorschlag der 4. *Millionen* Reichsthaler zu erklären, auch übrigens die im Kayserl. Commissions-Decret gethane Kayserliche Reichsväterliche bestgemeynte Vorstellung nicht ausser acht zu lassen, sondern Ihro Kayserlichen Majestät über alle und jede darinnen enthaltene und jetzo ferners vorgebrachte Puncten das erforderte räthliche Gutachten und deutliche Erklärung bestmöglichst zu ertheilen.

Als hätten höchstgedachte des Kayserl. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, aus gemessenen Kayserl. allergnädigsten Befehl, solches der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten auf das allerbeste vorstellen sollen, nicht zweifelnd, Dieselbe würden, Ihrem bekannten ruhmwürdigen Eifer nach, dem Vaterland zu Lieb diese importante Sache möglichst zu maturiren von selbsten beflissen seyn, im übrigen Ihnen dabey zu Freundschaft und geneigtem Willen wohl beygethan verbleiben. Geben Regenspurg den 11. Octobris des 1712ten Jahrs.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L. S.)

CCCLXVII.

Reichs-Gutachten

Der beeden höhern Reichs-*Collegiorum* auf das Kayserliche *Commissions-Decret* (*sub CCCXLVI.*) daß des Herrn *Anton Florian* von Lichtenstein Fürstl. Gnaden und Dero männliche Erben zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath unter sichern *Conditionen* zu *admittiren* und zu *introduciren*.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Decembris* 1712.

Der Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn würklichen geheimen Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Administratori in Bayern, Herrn Herrn **Maximilian Carl**, Fürsten zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen beeder höherer Reichs-Collegiorum gebührend ohnverhalten, wasmassen man das unterm 20. Aprilis dieses Jahrs per Dictaturam publicam beyden höhern Reichs-Collegiis communicirte Kayserl. Commissions-Decret, die Fürstl. *Anton Florian* Lichtensteinische *Introduction* zu Sitz und Stimm im Fürsten-Rath betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellt, auch dafür gehalten, und in obgedachten beyden höhern Reichs-Collegiis geschlossen, daß, in Ansehung des hochgedachten Fürsten *Anton Florian* von Lichtenstein Fürstl. Gnaden bey Ihrer Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät, dem Heil. Röm. Reich und dem gemeinen Wesen erworbener stattlichen und vortreflichen Verdienste, Dieselbe für Sich und Ihre männliche Erben in den Reichs-Fürsten-Rath förderlich zu Sitz und Stimm zu admittiren, der Sitz auf der weltlichen Bank anzuweisen, und, der Observanz gemäß, zu introduciren seyen, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung und Vorbehalt, daß, was in præsenti casu aus ganz besondern Ursachen geschiehet, niemals zu einiger Consequenz gezogen, vielweniger zu Einführung einigen Rechts von jemand, wer der auch seye, allegiret, noch sonsten irgendwo zum Præjudiz der Reichs-Constitutionen gereichen, sondern es diesfalls *in specie* bey der *Dispositione* des Reichs-Abschieds *de Anno* 1654. und dem darauf gegründeten Fürstl. *Concluso* vom $\frac{5. \text{ May}}{25. \text{ Aprilis}}$ 1664. allerdings gelassen werden, auch deswegen wieder-

wiederholte deutliche Verwahrung in dem nächsten Reichs-Abschied geschehen solle; annebens Ihre Fürstl. Gnaden nach dem Exempel des Fürsten von *Porzia*, wegen Anschaffung Fürstenmäßiger ohnmittelbarer Reichs-Güter, auch Uebernehmung eines proportionirten interims-Anschlags, ingleichen, daß Sie durch diese ihre Admission und introduction niemand sonsten in einige Wege præjudiciren wollen, vorhero gleich andern introducirten Fürsten ordentliche *Reversales* ausstellen. Welches Kayserl. und Königl. Catholischer Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu vernehmen zu geben und einzusenden wäre; womit höchstbesagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hier anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 5. Decembris 1712. 1712. Dec.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.
(L. S.)

CCCLXVIII.

Reichs-Gutachten.

Werden Kayserl. Majestät ersuchet, an die in Norden kriegende Theile wiederholte nachdrucksamste *Dehortatoria* zu erlassen, und selbige zu vermögen, die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinische *Gravamina* abzustellen, ihre Völker aus dessen Landen abzuführen, und die billigmäßige *Satisfaction* und *Indemnisation* zu verschaffen.

Dictatum Ratisbonæ 22. *Decembris* 1712.

Der Röm. Kayserl. auch Königl. Catholischen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Herrn *Maximiliani Caroli*, Fürstens zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. Hochfürstlicher Gnaden bleibet hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen gebührend ohnverhalten, wasmassen man das hiebey verwahrte Mecklenburg-Schwerinische den 12. hujus per publicam Dictaturam communicirte, den damaligen Zustand der Mecklenburgischen Lande, und den durch die aus Pommern in gedachtes Herzogthum eingeruckte Schwedisch-Pohlnisch- und Moscowitische Armeen verursachten Ruin betreffende Memoriale in gehörige Berathschlagung gezogen, und aus denen darinnen angeführten und andern erwogenen wichtigen Ursachen und Motiven in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen, daß denen Reichs-Gesetzen und bey gegenwärtigem Krieg errichteten vielen Reichs-Schlüssen zum höchsten Nachtheil gereiche, die das ihrige præstirende treue Reichs-Stände solchergestalten zu überziehen, und zu fernern Reichs-Præstationen dadurch untüchtig zu machen, es wären dahero zu hochgedachten Herrn Herzogens Conservation Ihre Kayserl. und Königl. Catholische Maj. hierauf in Conformität des unterm 3. Octobris erstatteten Reichs-Gutachtens abermal (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, fernerweite nachdrückliche Reichs-Constitutions-mäßige Kayserliche *Dehortatoria* an die in Norden kriegende Theile ergehen zu lassen, und dieselbe auf alle thunliche Weise und Wege Reichsväterlich zu vermögen, des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Lande zu verschonen, mit ihrem Kriegs-Volk daraus zu marchiren, die Gravamina abzustellen, und alle Satisfaction des genossenen und der zugefügten Schäden halber der selbst redenden in allen Rechten versehenen Billig- und Gerechtigkeit nach, zufolg Dero vormals selbst hin und wieder gethanen Versprechens zu geben, auch diese und anderer Reichs-Stände Lande mit solchen schweren Exactionen und Invasionen nicht mehr zu betrüben, und zu fernern Reichs-Præstationen wider die heilsame Reichs-Gesetze nicht untüchtig zu machen, wie man dann von Reichs wegen des hochgedachten Herrn Herzogs zu Mecklenburg Commiserationswürdiges in der höchsten Æquität gegründetes ferneres Begehren Kayserl. und Königl. Catholischer Majestät auf das beweglichste ob præsentissimum moræ & ulterioris ruinæ periculum, zugleich auch (wie hiemit beschiehet) zu recommendiren hätte; soviel aber das *Petitum* wegen *Exemption* von denen Reichs-*Oneribus* belan-

1713. Januar. belange, darüber würde Kayserl. Majestät, nach Einkommen der Chur-Fürsten und Stände Instructionen, das fernere allerunterthänigste Gutachten auch in geziemenden schuldigsten Respect erstattet werden; womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 20. Decembris 1712.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCLXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification der beeden Reichs-Gutachten (*sub CCCLI. & CCCLXIII.*) die Wiederbesetzung der erledigten Reichs-*Generalitäts-Charges* belangend.

Dictatum Ratisbonæ 4. Januarii 1713.

Der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Unser allergnädigster Kayser und Herr, haben Dero würklichen geheimen Rath, und zu allhiesigem allgemeinen Reichs-Convent bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii und Administratoris in Bayern, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden unter dem dato des 10. Decembris allergnädigst zu wissen gemacht, welchergestalten Sie das von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs unter dem 9. Septembris und 24. Octobris an Sie allerunterthänigst eingesendete Gutachten, daß Ihro Kayserl. Feld-Marschall, des Herzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. wegen der von Deroselben mit grosser Tapferkeit und ungemeinen Eifer für das wertheste teutsche Vaterland in viele Wege bezeigten vortreflichen Kriegs-Dienste, und dadurch überkommenen stattlichen in Militar-Sachen habenden Erfahrenheit, die erledigte Reichs-General-Feld-Marschall- die Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle aber des Herzogs zu Sachsen-Meynungen Hochfürstl. Durchl. und dem Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant Freyherrn von Leyen, Ihrer bekannten Kriegs-Experienz, auch Ihro und dem Reich præstirten nützlichen und vielen Dienste halber, und aus eben dieser Consideration das Reichs-*General*-*alat* der *Cavallerie* des Marggrafen von Bayreuth Hochfürstl. Durchleucht, die damit vacirend werdende Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle aber des Prinzen Alexander von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. und Generalen von Harthausen zu conferiren, Sich in Unterthänigkeit vortragen, und anbey Dero allerhöchsten Orts, in gnädigster Ansehung der Churfürsten, Fürsten und Stände gehabter Beweg-Ursachen, deren Fähigkeit und erworbener Verdienste, es gnädigst bewenden lassen, solchemnach gedachte beede Gutachten allergnädigst ratificiren. Welches also Eingangs gemeldte Se. Hochfürstl. Gnaden derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit unverhalten, und bleiben Denenselben mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 3. Jenner des 1713ten Jahrs.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S)

CCCLXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CCCLXII.*) wegen *interims-Moderation* der Reichs-Stadt Speyer *Matricular*-Anschlags.

Dictatum Ratisbonæ 4. Januarii 1713.

Nachdeme Ihro Kayserl. und Königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, der unterthänigste Vortrag geschehen, was massen Churfürsten,

sten, Fürsten und Stände des Reichs durch ein bey der Reichs-Versammlung in allen dreyen Reichs-Collegiis unter dem 17. letztverwichenen Monats Octobris gemachtes, und Ihro zu gnädigster Genehmhaltung eingesendetes Gutachten billig erwogen, und geschlossen, daß Ihro und des H. Reichs Stadt Speyer, in Betrachtung des jetzigen von des hochlöbl. Ober-Rheinischen Creyses Ausschreib-Amt selbst beziehenen erarmten und bedauerlichen Zustands und gänzlichen Ruins, worinn sie durch feindlichen Raub und Brand im letztvorigen Kriege gesetzet worden, die von derselben inständigst gebethene *interims-Moderation* zu gönnen seye, und dannenhero Ihro Kayserl. Majestät bey des hochlöbl. Ober-Rheinischen Creyses ausschreibenden Fürsten die allergnädigste Verfügung zu thun geruhen möchten, damit von gedachter Stadt Matricular-Anschlag der 276. fl. interims weise 252. fl. abgenommen, und bey künftigen Reichs- und Creyß-Anlagen, auch allen andern Beschwerden, Einquartierungen und Repartitionen, nur auf die restirende 24. fl. reflectirt, und nach Proportion von besagter Stadt so lang, bis selbige sich mittelst göttlichen Segens wieder erholet, und zu vorigem Flor wiederum gelanget, erhoben werde.

So haben allerhöchst genannt Se. Kayserliche Majestät, aus vorgemeldten beweglichen Ursachen, solches Gutachten mit dem Zusatz allergnädigst ratificiren wollen, daß die Stadt solcher interims-Moderation so lange geniessen solle, bis Sie und das Reich, nach der Zeiten und Läuften Umstände, ein anders gnädigst verordnen werden. 1713. Januar.

Welches auf allerhöchsten Kayserl. Befehl Ihrer Kayserl. Majestät würklichen geheimen Raths, und zu allhiesigem Reichs-Convent bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii und Administratoris in Bayern, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu wissen machen sollen, und verbleiben Denenselben mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 3. Jenner 1713.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

CCCLXXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung beeder höhern Reichs-*Collegiorum* Gutachtens (*sub CCCLXVII.*) wegen der dem Fürstlichen Hause Lichtenstein bewilligten *Admission* und *Introduction ad Votum & Sessionem* im Reichs-Fürsten-Rath.

Dictatum Ratisbonæ 17. *Januarii* 1713.

Ihrer Röm. Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, ist ab dem in beeden höhern Reichs-Collegiis den 5. jüngstverwichenen Monats Decembris abgefaßten und allerhöchst Deroselben gehorsamst eingesendeten Gutachten in Unterthänigkeit vorgetragen worden, welchergestalten Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs wegen Dero geheimen Raths und Obristen Hofmeisters, Anton Florian, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, und Regierer des Hauses Lichtenstein von Nicolsburg, Herzogs in Schlesien, zu Troppau und Jägerndorf, Rittern des güldenen Vliesses ꝛc. *Introduction* zu Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürsten-Rath sich erkläret, und solche beschlossen haben;

Wie Ihro Kayserl. Majestät nun dieses um so mehr zu besonderm gnädigsten danknehmigen Gefallen gereichet, als dadurch neben Allerhöchst Deroselben Churfürsten und Stände hochbesagten Fürstens von Lichtenstein Ihro, dem Röm. Reich und gemeinen Wesen treu geleistete, und noch immer unermüdet fortleistende Dienste, und erworbene statt- und vortrefliche Merita, zu Deroselben und Ihres Fürstlichen Hauses ewigem Nachruhm erkennet, und dahero auch die förderliche Introduction beliebet; Also haben allerhöchsternannte Ihre Kayserl. Majestät erwehntes Gutachten allergnädigst ratificirt, und Dero würlichen geheimen Rath, Administratorn in Bayern, und zu fürwährendem Reichstag höchstansehnlichen Principal-Com-

1713. Januar. Commissario, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. allergnädigst committirt, dem hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio solches hiemit zu eröfnen, damit dasselbe der Sache recht thun, beeden hochlöblichen höheren Collegiis diese Kayserliche allergnädigste Resolution zu wissen machen, und zu mehrerer Bevestigung allgemeiner Hochachtung obhochgemeldten Fürstens um Kayserliche Majestät, das Röm. Reich und gemeine Wesen erworbener grossen Verdienste die weitere Gebühr zu Vollziehung sothaner Introduction förderlichst beobachten wolle. Und verbleiben Dieselbe dem hochlöblichen Chur-Maynzischen Directorio mit freundlich-geneigtem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 17. Januarii 1713.

(L. S.)

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

CCCLXXII.

Reichs-Gutachten

Auf die Kayserliche *Commissions Decreta (sub CCCLIX. & CCCLXVI.) in materia belli*, daß die Creyß-Ausschreib-Aemter durch Kayserliche *Excitatoria*, zu zeitlicher Herstellung der Reichs-Schlußmäßigen Mannschafts-*Contingentien ad loca Operationum* nachdrucksamst zu ermahnen: auch um die Armee sowohl am Ober-Rhein, als in denen Niederlanden zu verstärken, wären die in Englischem Sold gestandene *Subsidial*-Völker beyzubehalten, und zu ein als andern Behuf 4. Millionen Reichs-Thaler auf dieses Jahr unter sichern *Conditionen* beyzutragen.

Dictatum Ratisbonæ 19. Januarii 1712.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn *Maximilian Carls*, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstlicher Gnaden, bleibt hiemit im Namen Chur-Fürsten und Stände gebührend unverhalten, wie daß man die den 29. Septembr. und 12. Nov. vorigen Jahrs per dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decreta in gehörige Berathschlagung gezogen, auch dabey vorkommen, was gestalten bey dermalig gefährlicher *Conjunctur*, und der gemeinen Sache mißlichen *Situation* zu Fortsetzung eines rechtschaffenen glücklichen Kriegs, und dadurch allerseits erlangenden sichern und reputirlichen Friedens Ihro Kayserliche Majestät von fürwährender allgemeiner hiesiger Reichs-Versammlung ein Gutachten über folgende Puncta allergnädigst verlanget: wie

1^mo. die bißhero ergangene Reichs-Concluſa sowohl wegen der Mannschaft, als des Geld-Beytrags förderlich und hinlänglich vollkommen zu adimpliren: Sodann

2^do. die Armee in denen Niederlanden beyzubehalten, und eine zahlreiche Armada am Ober-Rhein herzustellen.

3^tio. Daß zu Beybehaltung der bekanntlich abgangenen fremden Auxiliar-Völker, und Bestreitung der übrigen zu Fortsetzung des Kriegs erforderlichen Kosten nicht eine, sondern 4. Millionen Reichs-Thaler zu verwilligen: und wie

4^to. die Ober- und Nieder-Sächsische Creyse zu Ihrer ordentlichen Creyß-Deliberation und zu behörigen Creyß-Præstationen zu vermögen, und daß nach der Sachen, und deren dabey waltenden schweren Umstände reiffer Erwegung in allen dreyen Reichs-Collegiis, und zwar ad

1^mum. dafür gehalten und geschlossen worden, daß, gleichwie das gesammte Reich den Krieg gegen Frankreich und seine Alliirte mit declariret, folglich zu allen dazu erforderlichen Requisitis an Mannschaft, Geld und andern Kriegs-Rüstungen, durch viele nacheinander erfolgte Reichs-Schlüsse sich verbindlich gemacht, und öfters in selbigen wiederholet worden, daß sich kein Stand, unter was Prætext es auch seyn mögte, zu eximiren befugt seyn sollte, als wäre es noch zur Zeit bey dem, was dießfalls in denen Reichs-Constitutionen, insonderheit der Reichs-Executions-Ordnung, dann denen oberwehnten in diesem Krieg errichteten Reichs-Schlüssen heilsamlich versehen, zu lassen, und deme zufolge Ihre Kayserliche Majestät als-

ler-

1713. Januar.

herunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Dero wiederholte Excitatoria an die Creyß-Ausschreib-Aemter ergehen zu lassen, damit alle Reichs-Contingentia zeitlich und complet in mustermäßigen Stand an Mannschaft ad loca operationum, so die hohe Generalität benennen mögte, gestellet würden, und wann schon ad

2. & 4^tum. von dem bewilligten Reichs-Quanto der 120000. Mann einige tausend wegen des Burgundischen, des Chur- und Ober-Rheinischen Creyses, und wegen derjenigen Stände, in soweit derselben Lande in hostico situiret, oder totaliter ruinirt, oder sonsten vom Reich moderirt wären, abgiengen, so würde gleichwohlen, wann von andern in aufrechten Stand erhaltenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, so nichts von Land und Leuten verlohren, die Schuldigkeit ihrem teutschen Vaterland, Sr. Kayserlichen Majestät und dem Reich geleisteten theuren Pflichten gemäß, bey gegenwärtiger Conjunctur præstirt würde, um einen reputirlichen Frieden und Sicherheit durch eine bessere *Barriere* mit *Recuperation* der *Avulsorum* zu erwerben, dennoch ein solches schönes und mächtiges Kriegs-Heer zusammen gebracht werden, womit durch gute und glückliche Progressen mittelst göttlichen Beystands, und kluge vorsichtige Direction der Kayserl. und Reichs-Generalität obiger Zweck erreichet werden könne; und hätte man von Reichs-wegen zu einem jeden Stand des Reichs das zuverläßige Vertrauen, es würden alle Kräfte angespannet werden, der gemeinen Sache und Vaterland zum besten in dermaliger Crisi möglichst, und ohne Abgang sowohl mit der vormals beschlossenen Mannschaft, Geld, als andern Kriegs-Rüstungen, Inhalts oberwehnter Reichs-Schlüsse beyzuspringen, und sich deßwegen nichts zu Schulden kommen zu lassen.

Bey welcher Disposition nicht allein nach Kayserl. Maj. allergnädigster Intention die Ober-Rheinische Reichs-Armee considerabel mit allen Kriegs-Geräthschaften Inhalts vormalig errichteter Reichs-Schlüsse gemacht, sondern auch ein starkes Detachement von dort in die Niederlande, nach Erforderniß der gemeinen Sache beordert, mithin die Armee daselbst und am Ober-Rhein vermehret, und verstärket werden könnte, wobey dann dasjenige hiemit anhero zu wiederholen wäre, was wegen der Magazinen, Unterhalt der Truppen, Marsch und Quartier-Reglement, auch Ausfuhr der Pferde ins Hosticum, einigemal heilsamlich beschlossen worden ist, sonderlich daß die Stände des Reichs von der Zeit, da kein Graß im Feld mehr zu haben, ihre Völker mit glatt und rauh Futter zu versehen haben sollen, um die Klagen der Reichs-Stände hierinn ferners zu verhüten;

Nicht weniger wären Ihre Kayserliche Majestät von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, dießfalls geschärfte Mandata ins Reich ergehen zu lassen, auch Ihr allerhöchstes Kayserliches Amt allermildest zu interponiren, und auf das nachdrücklichste die Ober- und Nieder-Sächsische Creyß-Ausschreib-Aemter zu adhortiren, damit dasige Creyß-Stände bald möglichst mit Reservation der ein- oder andern Orts zu haben vermeinten Gerechtsamen, beschrieben, ihre ordentliche Deliberationes gehalten, und zu denen behörigen Creyß-Præstationen dieselben angehalten werden möchten, oder da der Effect davon dermalen wegen Enge der Zeit und bevorstehenden Feldzugs nicht füglich und geschwind genug geschehen könnte, Ihro Kayserlicher Majestät (massen hiemit beschiehet) zu überlassen wäre, ob Sie solchen durch dienliche andere Wege und eigene Gesandtschaften hoher Orten zum Stand zu bringen allergnädigst belieben wollten, und damit ad

3^tium. der fortsetzende Krieg desto besser und glücklicher geführet, dem Feind auch an beyden Operations-Orten desto grössererer Abbruch durch Beybehaltung der in Englischem Sold gestandenen Subsidial-Truppen, und Vermehrung der Ober-Rheinischen Armee geschehen könne; So hätte man zum Besten der gemeinen Sache und zu Erlangung eines beständig reputirlichen Friedens beliebt, die in Vorschlag gebrachte 4. Millionen Reichs-Thaler auf dieses Jahr dergestalt zu verwilligen, daß solche in 4. Fristen, und zwar die erste Million Reichs-Thaler auf 4. Wochen a dato ratificationis Cæsareæ, die 2te Million in 2. Monaten hernach, die 3te gleichfalls in 2. Monaten, und die 4te und letztere in 3. Monaten darauf, und also zusammen in 8. Monaten von erstberührter Kayserlichen Ratification anzurechnen, nach dem am 15. Octobris 1712. in dem Grafenhaag zwischen denen Kayserlichen und

1713. Januar. und verschiedener Chur-Fürsten und Stände Ministris und Plenipotentiariis gemachten Concert respective zu Cölln, und Frankfurt erlegt und ausgezahlt werden sollen, wobey man sich jedoch ausdrücklich bedinget:

1mo. Daß, wann der Friede unter göttlichem Beystand ehender, und vor Verfliessung der verglichenen Terminen geschlossen würde, man zu Zahlung derer an denen 4. Millionen biß dahin ausständigen Gelder ferners nicht, als pro rata temporis gebunden seyn wolle.

2do. Daß aus dieser auf erstgedachte weise bewilligten neuen Anlage ein allgemeines gleich durchgehendes Werk werde, wozu alle und jede, bevorab die mächtigere Stände des Reichs, ohne Ausnahm ihre Quoten richtig und würklich beyzutragen schuldig und gehalten seyn sollen. Sodann

3tio. daß die währenden diesen Krieg hindurch von Kayserlicher Majestät und dem Reich bewilligte Moderationes und Exemptiones andern nicht zuwachsen, oder zur Last gereichen, sondern an desjenigen Creyses Quanto, darinnen solche Stände gelegen, abgerechnet werden; Und

4to. die eingehende Gelder, zufolg des oberwehnten Haagischen Concerts, theils zu Vermehrung der Reichs-Armee am Ober-Rhein, theils zu Bezahlung derjenigen Truppen, so einige Reichs-Stände über ihre Reichs-Contingentien bey der alliirten Armee in denen Niederlanden in Englischem Sold gehabt, und künftige Campagne ferner würklich allda stellen werden, angewendet, jedoch daß

5to. hierauf keine Assignationes auf die Stände, welche die Gelder zu bezahlen haben, ertheilt werden sollen: diejenige Reichs-Stände aber, so Englische Subsidial-Truppen über ihr Reichs-Contingent auf den Beinen zu haben angeben, sollen solche mittelst einer unpartheyischen Musterung gebührend hier anzeigen.

Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 18. Jan. 1713.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCLXXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification der beyden Reichs-Gutachten *sub* (*CCCLX. & CCCLXIII.*) samt Mittheilung was in Verfolg derselben, wegen der Nordischen Unruhen, Kayserliche Majestät zu Behuf der *gravirten* Stände für *Protectoria & Conservatoria*, auch *respectivè Dehortatoria* an die kriegende Theile ergehen lassen, in Erwartung eines nähern Reichs-Gutachtens, was allenfalls zu würklicher Abwendung der grossen Gefahr und Herstellung der Ruhe für hinreichige Mittel an Handen zu nehmen.

Dictatum Ratisbonæ 26. *Januarii* 1713.

Nachdeme Ihro Röm. Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn über die unter dem 3. Octobris und 20. Decembr. vorigen Jahrs wegen derer Herzogen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz Hochfürstlichen Durchlaucht Durchlaucht, wie auch der Städte Lübeck und Hamburg Beschwerde erlassene allerunterthänigste Reichs-Gutachten der allergehorsamste Vortrag geschehen, haben allerhöchst ernannte Se. Kayserl. Majestät Dero würklichen geheimen Rath, und zu fürwährendem Reichstag höchstansehnlichen Principal-Commissarii und Administratoris in Bayern Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein Wertheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, allergnädigst mitgegeben, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, Ihro hierüber ertheiltes allergnädigstes Ratificatorium kund zu machen, und daß Sie nicht nur nach gedachten Reichs-Gutachtens Anleitung, zu Behuf und auf Ansuchen der klagenden Partheyen, anliegende Abmahnungs- und Schutzbrief durch Dero Reichs-Hofrath ergehen zu lassen, sondern auch über dieses 1. Beylage.

ses, wegen Abführung der Kriegs-Völker, und Ersetzung des von ihnen zugefügten Schadens, an die in Norden gegen einander streitende hohe Theile (wie beykommet) beweglich geschrieben haben;

2. 3. u. 4. Beylage.

Diesemnach aber von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein weiteres Gutachten, wie die bedrängte neutrale Reichs-Lande mit zulänglichem Nachdruck ferners und würklich beschützet, auch darinnen, der Gebühr und Ordnung nach, der Ruhestand wieder hergestellet und erhalten werden könnte, mit ehestem gewärtig wären, da indessen Ihro Kayserl. Majestät mit denen nächst daran gelegenen Reichs-Ständen, zufolg der vormals beliebten Neutralitäs-Verfassung, sich præparatorie zu dem Ende vernehmen thäten, damit das künftige Reichs-Gutachten, und die darinn an Hand zu gebende Hülfs-Mittel, zu Abwendung gegenwärtig und künftig augenscheinlich vorstehender übergrossen Gefahr desto leichter ins Werk zu richten seyn mögte.

Ihro Kayserl. Majestät zweifelten anbey nicht, es würden sämmtliche Churfürsten, Fürsten und Stände, und ein jeder ins besondere, der Sachen Wichtigkeit mit patriotischer Liebe und Eifer dergestalt einsehen, und forderſamst mit unpartheylichen Rath und That sich willfährigst erzeigen, gleichwie es die fast gegenwärtige grosse Noth des werthen Vaterlandes erfordert. Im übrigen verbleiben Ihre Hochfürstliche Gnaden Denenselben mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 26. Jenner 1713.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

Erste Beylage.

Copia Kayserl. *Protectorii cum Conservatorio* für die Herzoge zu Mecklenburg, *item* die Reichs-Städte Hamburg und Lübeck, *in puncto* des Nordischen Kriegs.

Wir CARL der 6te bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, obwohlen alle Unsere und des Heil. Röm. Reichs Stände, Unterthanen und Zugehörige gemeiniglich in Unserm, als Röm. Kayſers, und allgemeinen Oberhaupts und Herrn Schutz, Schirm, Vertheidigung und Verspruch seyen, daß Wir jedoch nichts destoweniger aus sonderbaren Unser Kayserl. Gemüth bewegenden Ursachen, und zumalen bey jetzo fürwährenden Nordischen Kriegs-Empörungen, die (Tit.) Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, sammt allen dazu gehörigen Ständen und Unterthanen, auch Burgermeister und Räthe, Bürger und Gemeinde, Unserer und des Heil. Reichs Städte Lübeck und Hamburg, sammt allen deren Unterthanen, Land und Leuten, auch allen deren Leib, Haab und Gütern, liegend und fahrend, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, in Unsern und des Heil. Reichs sonderbaren Verspruch, Schutz, Schirm und Vertheidigung empfangen und aufgenommen haben; Nehmen und empfangen sie in Unsern und des Heil. Reichs absonderlichen Schutz, Schirm, Verwahr und Protection, also und dergestalt, daß sie alle und jede Recht und Gerechtigkeiten, Freyheiten und Immunitäten, Sicherheit und Vortheil haben, sich derselben frey gebrauchen und geniessen sollen und mögen, wie andere des Reichs Stände und Unterthanen, so mit dem Kayserl. Schutz, Schirm und Protection begabet und versehen seynd, und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten und Fürsten ꝛc. insonderheit denen in diesem Nordischen Krieg verwickelten Potentien, und deren eigenen, auch ihrer Bunds-Genossen sämmtlicher Miliz zu Roß und Fuß ernst- und festiglich mit diesem Brief, von Kayserl. Macht Vollkommenheit, und wollen, daß Sie mehrgedachter Herzoge Liebden Liebden, wie auch bemeldte Bürgermeister und Räthe, dann dererselben Unterthanen, Land und Leute, wie obstehet, solch Unsers und des Heil. Reichs sonderbaren Schutzes, Schirm, Protection und Sicherheit ruhig und ungehindert sich erfreuen, gebrauchen und geniessen lassen, und dawider keineswegs bekümmern, beleidigen, beeinträchtigen, vergewaltigen noch beschweren, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und dazu eine Pön von 100. Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil denenjenigen,

1713. Januar.

1713. Januar. so hierwider beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen.

Ferner und damit ob diesem Unserm Kayserl. Protectorio und Schirm-Brief fest und sicherer gehalten, alle besorgende unziemliche Turbationen und Gewalthätigkeiten um so viel eher abgewendet und verwehret werden: so haben Wir für nöthig erachtet, die (Tit) König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, und Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, als beede im Nieder-Sächsischen Creyß ausschreibende, und an diesem Nordischen Krieg keinen Theil habende Fürsten, zu Conservatoren und Handhabern Unsers Kayserl. Schirm-Briefs zu verordnen und vorzunehmen. Ersuchen demnach Ihre Lbdn. Lbdn. freundoheim- brüderlich und gnädigst, daß Sie auch, da nöthig, mit Zuziehung benachbarter Reichs-Creyse und Stände zulänglicher Hülfe, in Kraft Unsers Ihnen hiemit dazu gebenden vollkommenen Kayserl. Gewalts und Macht, in Unserm Namen, und an Unserer statt, ob solch Unserm Kayserl. *Protectorio* und Schirm-Brief alles seines Inhalts stet, fest und kräftiglich halten, und obbemeldter Herzogen zu Mecklenburg Lbdn. Lbdn. auch gedachte Städte, dann deren Unterthanen, Land und Leute, auch alle deren Leib, Haab und Güter, gegen jedermänniglich, wie es die Nothdurft erfordert, und Sie es für gut befinden werden, beständig und sicherlich schützen, handhaben und conserviren. Beschiehet Uns daran Unser gnädigster Wille und Meynung ꝛc. Mit Urkund ꝛc. Wien den 16. Januarii 1713.

Zweyte Beylage.

Copia Kayserl. *Rescripti* an den König in Dänemark, den Nordischen Krieg, und *in specie* auch das Herzogthum Mecklenburg und beede Städte Lübeck und Hamburg betreffend. *In simili mut. mut.* an König in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und König in Schweden, als Herzogen zu Bremen.

CARL der 6te.

Wir können Euer Liebden, als Herzogen zu Hollstein, nicht verhalten, wie daß Uns allbereit vor einem Jahr, und folglich gleich bey Unserer angetretenen Kayserl. Regierung, des Herzogs Friedrichs Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin Liebden, und nachgehends auch des Herzogs Adolph Friedrich zu Strelitz Liebden, wie nicht weniger beede Unsere und des Heil. Reichs Städte Lübeck und Hamburg, mit sehr nachdrücklichen und bedauerlichen Vorstellungen belanget, was insonderheit der vorbemeldten beeden Herzogen Lbdn. Lbdn. durch das in Norden entstandene Kriegs-Feuer ihren Land und Leuten für ein unbeschreiblicher Last, durch das beständige hin- und herziehen Euer Liebden, und übriger in diesem Krieg verwickelter Stände und Mächte Kriegs-Völker, derselben Einquartierung, Exaction der Lebens-Mittel für Leute und Vieh, auch fast unerschwinglichen baaren Gelds aufgedrungen worden, indeme auf einmal 3. Kriegs-Heere in Dero Landen sich befunden, einer Stadt nach der andern sich bemeistert, darinnen und in dem ganzen Lande nicht nur eigenen Gefallens, sondern gleichsam feindselig mit aller Gewalt und schärfesten Bedrohungen auf den Widersetzungs-Fall sich aufgeführt, und dadurch dieser beeden Herzoge Lande und Leute in den verzweifelten Zustand, mithin auf die Spitze des äussersten Untergangs bey Ausbleibung Unserer allerhöchsten Kayserl. Rettungs-Mittel gesetzt worden seyen;

Wir haben damalen schon dieses in die Viscera Imperii Romani eindringende Kriegs-Feuer um so mehrers zu Gemüth gezogen, als Wir leichtlich vorsehen können, was eines Theils vor GOtt und der Nachwelt für eine schwere Verantwortung seyn würde, wann diese beyde auf das höchst und äusserste beschwerte Herzoge zu Mecklenburg, und obgedachte Unsere von diesem Krieg mit selbigen zu grossem Schaden kommende Reichs-Städte, als getreue und unverflochtene Reichs-Stände, diesen allzuhart und schweren willkührlichen Bedrängnissen länger unterworfen, und ohne Reichs-Satzungsmässige Hülfe gelassen werden sollten, andern Theils auch, was für einen gewünschten Erfolg der allgemeine Reichs-Feind, die Crone Frankreich, in ihrem regiersüchtigen Absehen bey fortwährenden diesen Kriegs-Unruhen erlangen werde.

Es hat auch hierauf die leidige Erfahrniß mit sich gebracht, daß (nachdeme Unser an des Königs in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, und des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel

tel Lbdn. Lbdn., als die beede mit diesem Krieg nicht verbundene Nieder-Sächsische Creyß-Fürsten, und übrige vornehmste Säulen und Stände des Reichs abgelassene Kayserl. Schreiben, und von denenselben weiters getragene rühmliche Sorgfalt den vorgesteckten Zweck nicht erlangen können, sondern nunmehro dieses Nordische Kriegs-Feuer mit völliger Flamme in erstgemeldtem Creyse auszuschlagen beginne) erwehnte Crone Frankreich sich nebst andern zugleich gefolgten unglückseligen Begebenheiten und Umständen dieses Vortheils stattlich bedienet, und in ihrem gewöhnlichen Hochmuth also weit schon gestiegen, daß sie Uns, das Heil. Röm. Reich, und Unsere annoch beständig bleibende liebe Bundsgenossen, zu einem nicht allein jetzo höchst schädlich- und disreputirlich- sondern zu allen Zeiten dem werthen Vaterland, und der Freyheit ganzen Europä grundverderblichen Frieden zu zwingen, nicht den geringsten Scheu trage.

Bey solchen und andern mehrern sehr erheblichen Umständen Wir gleich anfänglich höchstbefugte Ursach gehabt hätten, diesen äusserst bedrängten beeden Herzogen zu Mecklenburg, und Unsern mehrgedachten beeden Reichs-Städten Lübeck und Hamburg mit solchen Hülfs-Mitteln beyzustehen, welche in denen von Uns beschwornen Reichs-Satz- und Ordnungen auf dergleichen Fälle klar ausgedruckt, begriffen und enthalten seyn; Wir haben aber zu Euer Liebden und denen übrigen in diesem betrübten Nordischen Krieg befangenen Theilen, als zumalen wegen der auf des Heil. Röm. Reichs Grund und Boden besitzenden ansehnlichen Lande, und dadurch tragender hohen Würde eines getreu- gehorsamen Reichs-Stands das Freund- Oheim- und Brüderliche Vertrauen getragen, Sie werden diesen derer oftbemeldten beeden Herzogen zu Mecklenburg, auch der vielbesagten zweyen Städte höchstbeschwerlichen Zustand, und zugefügten Schaden und Unbild, von selbsten betrachten, und dieses Kriegs-Feuer zum allerwenigsten, wo nicht ganz erlöschen lassen, doch von des Heil. Röm. Reichs Grund und Boden abzuwenden keinen Anstand nehmen;

Dieweilen aber Unsere hierinn getragene Reichsväterliche Zuversicht fehlzuschlagen scheinet, und diese Kriegs-Motus noch immerhin weiters, und in die innerste Theile des Heil. Röm. Reichs sich wirklich erweitern, so haben Wir in Kraft Unsers obtragenden allerhöchsten Kayserl. Amts in diesem Werk keinen längern Anstand nehmen können, noch sollen, sondern vielbesagte beede Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz Liebden Liebd. und zugleich auch beede Unsere, und des Heil. Reichs Städte Lübeck und Hamburg, in Unsern Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs sonderbaren Schutz und Schirm nochmalen kräftigst an- und aufgenommen, und denenselben auf reife und wohlbedächtliche Erwägung des ganzen Werks Unsern Kayserlichen Schutz- und Schirm-Brief anheut mitgetheilet, anbey auch Euer Liebden, als Herzogen zu Hollstein, solches zu dem Ende und mit dem Gesinnen und Ermahnen hierdurch eröffnen wollen, daß Sie nicht nur Dero in die Mecklenburgische und übrige des Heil. Röm. Reichs Lande eingeführte Militz, sowohl eigene als fremde, da einige bey Einlangung dieses darinn noch vorhanden wäre, alsogleich abführen, damit in das künftige keinen Stand des Reichs eigenen Gefallens weiter beschweren, sondern auch allen von Dero eigener und fremden Militz, auch sonsten denen Ihrigen diesen beeden Herzogen zu Mecklenburg, und Ihnen zweyen Städten Lübeck und Hamburg zugefügten Schaden, Unkosten, und respec abgepreßte Geld-Summen vollkommen, wie es Rechts, billig, und Reichs-Satz- und Ordnungsmäßig ist, ersetzen.

Wir wollen nicht zweiflen, Euer Liebden werden solche Unsere Kayserl. Ermahn- und Verfügung völligen Platz greiffen lassen, und von selbsten hochvernünftig erachten, daß bey entstehendem widrigen Fall Wir zufolg Unsers obtragenden schweren und allerhöchsten Kayserl. Amts nach besonderem Gutachten, und mit Zuziehung des gesammten Reichs fernere, und nachdrückliche Mittel und Wege, denen heilsamen Satz- und Verordnungen nach, ausfindig zu machen, und sowohl die dickberührte auf das allerhöchste bißhero verletzt- und beleidigte unschuldige Stände des Reichs von Ihrem gänzlichen Umsturz zu retten, als auch andere benachbarte Creyse vor dergleichen unglücklichen Folgungen sicher zu stellen, gemüßiget seyn würden. Wollens Euer Liebden der Länge nach un-

1713. Januar.

1713. Januar. verhalten haben, damit Sie Sich darnach zu richten, und für Schaden zu warnen wissen. Verbleiben Euer Liebden im übrigen ꝛc. Wien den 16ten Jenner 1713.

Dritte Beylage.

Copia Rescripti an den König *Augustum* von Pohlen, wegen Abführung seiner Völker aus denen *neutralen* Reichs-Landen, und Ersetzung des darinnen verursachten Schadens; *in simili* an den König von Schweden, und an den König von Dännemark.

Carl der 6te ꝛc.

Wie weit der Nordische Krieg in die dortige von Uns und dem Röm. Reich lehenrührige Lande eingerissen, ist durchgehends, und Euer Liebden am besten bekannt, Uns auch um so empfindlicher, als dadurch ein ansehnlicher Theil von Unserm und des Reichs Eigenthum, welchen Wir doch aus Liebe vor das teutsche Vaterland, und aus besonderer Neigung zu Euer Liebden wegen Dero eigenen dabey habenden Nutzen gern in vollkommenen Wohlstand sehen möchten, zu Grund gehen muß; das allerunleidentlichste aber ist, daß zugleich auch Reichs-Stände, welche in oberwehntem Krieg weder Theil noch Schuld haben, samint denen Unterthanen, Haab und Gut in das äusserste Verderben gesetzet werden.

Nun wollen Wir zwar nicht zweiflen, der kundbare Bedruck, das tiefe Wehklagen so vieler unschuldig bedrängter Land und Leute, und die für Sie vorsprechende gött- und weltliche Gesetze werden in Euer Liebden Rechtliebendem Gemüth solchen Eingang finden, daß Sie dem Uebel gemessen abzuhelfen von selbsten nicht anstehen werden.

Weilen aber nicht nur Unser Kayserl. Amt, und die heilsame Reichs-Ordnungen, sondern auch die zu Regenspurg jungsthin abgefaßte von Uns bestättigte Reichs-Gutachten Uns dessen nachdrucksam erinnern; so können Wir länger nicht umgehen, Euer Liebden Freund- und Oheim-Brüder- und nachbarlich zu ersuchen, auch wohlmeinend zu ermahnen, daß Sie Dero **Kriegs-Völker** aus denen neutralen Reichs-Landen förderlamst **abführen**, den darinnen von den ihrigen verursachten Schaden geziemend ersetzen, und dadurch veranlassen wollen, auf daß daselbst Reichs-Satzungsmäßige Ruhe und Sicherheit wiederum hergestellet, und beybehalten werden möge. Uns wäre widrigenfalls herzlich leid, wann Wir zu solchem Ende mit- und neben dem Reich die durch dessen Constitutionen in dergleichen Fällen vorgeschriebene Mittel thätlich anwenden müsten, und wollten Uns sammt denenselben weit lieber und mit wohlgesinntem Eyfer angelegen seyn lassen, den Frieden zwischen denen dort kriegenden Partheyen zuwege zu bringen; Allermassen Wir Uns darzu aufrichtigst erbiethen und verbleiben. Euer Liebden. Wien den 17ten Jenner 1713.

Vierte Beylage.

Copia Rescripti Cæsarei ad Czaarum Moscoviæ, ut Copias suas è Provinciis Imperii deducat, damnaque resarciat.

Carolus 6tus &c.

Quotidie novæ ad Nos deferuntur querelæ de *bello septentrionali* in confines isthic Sacri Romani Imperii Regiones serpente, damnisque inde variis Imperii ordinibus, quanquam ad neutras belligerantium partes accedentibus, ad incitas usque illatîs: cumque exitii hujus causa etiam Serenitatis vestræ copiis pro parte attribuatur, non possumus, præsertim ab Imperialibus Comitiis iterum iterumque requisiti, quin Eidem ob oculos ponamus, non magis fas esse, territorium Sacri Romani Imperii Nobis, eodemque inscientibus armatâ manu ingredi, multoque minus Vasallorum & subditorum Imperialium dispendio ibidem subsistere, quam id in aliis ditionibus, cuicunque externæ Potentiæ amici nomen retinenti licere possit. Et quamvis Nos, dictumque Imperium Serenitatis vestræ amicitiam maximi faciamus, Eidem tamen permittere non possumus, ut in eo bellum gerat, siquidem id Legibus Imperii non modo prohibitum, sed dissertim etiam sancitum est, quibus remediis ejusmodi oppressis ditionibus subveniri, ac tranquillitatem in iis restaurari oporteat. Hæc nihilominus Serenitati vestræ scribenda potius, quam paranda existimavimus, in Ejusdem quippe spectato justitiæ & æquanimitatis studio omnino confisi, ab Eadem sponte suâ copias suas è Provinciis Imperii absque ulla cunctatione deductum, damnaque îbi quocunque modo data

probe

probè reſarcitum iri, prout officii Imperialis ratione, Noſtro & Imperii nomine hiſce meritò quàm efficaciſſime contendimus. Ceterum nihil jucundius nobis foret, quam ſi Pax & Concordia inter Principes iſthic bello ſe perſequentes conciliari poſſet, Nos ſanè una cum neutrarum partium Imperii ordinibus eum in finem omnem curam, operamque libenter impendemus, ac Serenitati veſtræ quod ſupereſt, diuturnam, proſperamque Regnorum ſuorum adminiſtrationem ex animo vovemus. *Viennæ* 17ma Januarii 1713. 1713. Januar.

CCCLXXIV.

Kayſerliches Commiſſions-Decret.

Daß zu förderſamer *Reparation* der Veſtungen Landau und Philippsburg, auch des Mettersheimer Dammes, die ſolchen Ends ehedeſſen verwilligte, und noch verſchiedentlich ausſtändige Gelder ohnverweilt in die *Operations-Caſſa* entrichtet werden.

Dictatum Ratisbonæ 30. Januar. 1713.

Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät Unſerm allergnädigſten Herrn iſt von der am Obern Rhein commandirenden Generalität gehorſamlich hinterbracht worden, in was für einem beſorglichen dem Reichs-Convent ſchon öfters vorgeſtellten Zuſtand ſich nicht nur die Veſtung Landau und Philippsburg, ſondern auch der ſogenannte Mettersheimer Damm befinde, und an ein- ſo anderem Ort die förderſame Reparirung ſonders vonnöthen, dazu aber die erforderliche Materialia und Mittel nicht vorhanden wären, mit angehefteter allerunterthänigſter Bitte, allerhöchſt Dieſelbe geruheten, ſolches dem Reich vorzuſtellen, damit die Nothdurft darzu in Zeiten beygeſchaft, oder Sie, Generalität, widrigenfalls auf allen ſich begebenden Unglücksfall hierunter auſſer aller Verantwortung geſetzet werden möge.

Nun ſeye billig zu bedauren, daß man von Reichs wegen auf die ſo theuer zurückgenommene, und dem feindlichen Anfall exponirte Gräntz-Oerter ſo wenig Obſicht, Achtung und Sorge traget, und der Zeit, laut deren Frankfurtiſchen Extracten von denen vorjährigen Reichs-Bewilligungen gar nichts mehr einkommet, wovon man ſonſten ſolche unumgängliche Reparationes beſtreiten könnte und ſollte; Allerhöchſtgedachte Se. Kayſerl. Majeſtät haben dannenhero Dero würcklichen geheimen Raths, und zu fürwährendem Reichstag höchſtanſehnlichſten Principal-Commiſſarii und Adminiſtratoris in Bayern Maximilian Carls, des Heil. Röm. Reichs Fürſten zu Löwenſtein Wertheim, Grafen zu Rochefort und Montagu ꝛc. Hochfürſtl. Gnaden allergnädigſt aufgetragen, der Churfürſten, Fürſten und Stände anweſenden fürtreflichen Räthen, Botſchaften und Geſandten ſolches nachdrücklich vorzuſtellen, und Dieſelbe in Dero allerhöchſten Namen zu ermahnen, Ihren Principalen, Obern, und Committenten davon ſchleunige Nachricht zu geben, und Denenſelben beweglich zuzuſprechen, damit diejenige, welche in Ruckſtand ihrer vorigen Reichsſchlußmäßigen Geld-*Contingentien* haften, ſolche in die Operations-Caſſa ohne Anſtand entrichten, und Ihnen hierunter jetzt, und inskünftige nichts zu Schulden, und zu Verantwortung kommen laſſen möchten.

Ihre Kayſerl. Majeſtät haben, was Sie betroffen, bekanntermaſſen meiſtentheils entrichtet, auch verordnet, das wenige annoch übrige vollkommentlich abzutragen, und werden die weitere Anzeige wie es geſchehen, der Behörde nach kund machen. Im übrigen verbleiben Se. Hochfürſtl. Gnaden denenſelben mit freundlichgeneigtem Willen ſtets wohlbeygethan. Signatum Regenſpurg den 30ten Jenner 1713.

Maximilian Carl Fürſt zu Löwenſtein Werthheim.
(L.S.)

CCCLXXV.

Kayſerliches Commiſſions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*ſub CCCLXXII.*) wegen verwilligten Geld-Beytrag von 4 Millionen Reichs-Thaler und Beybehaltung der in Engliſchen Sold geſtande-

1713. Februar. standenen Hülfs-Völker, auch höchstnöthiger allerseitig- ohngesäumter Beystellung der Reichs-Mannschafts-*Contingentien ad loca operationum*, nebst *Communication* der gegen die Pferd- und Getrayd-Ausfuhr an die feindliche Lande, ergangenen Kayserlichen *Inhibitorialien*.

Dictatum Ratisbonæ 6. Februar. 1713.

Ab dem Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst beschehenen Vortrag des eingesandten stattlichen Reichs-Gutachtens haben allerhöchsterwehnt Dieselbe des mehreren gnädigst gern vernommen, was massen von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs am 18ten verwichenen Monats Januarii nach reifer über die unterm 29ten Septembris und 12ten Novembris vorigen Jahrs erlassene Kayserl. Commissions-Decreta durch Ihre fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte allhier in allen dreyen Reichs-Collegiis gepflogenen Berathschlagung (welche Ihro Kayserl. Majestät mit besonderer Achtsamkeit umständlich betrachtet) in puncto einer bey gegenwärtigen mißlichen Kriegs-Läuften nothwendigen bessern Verfassung

1.) zu förderlicher vollkommener, und zulänglicher Erfüllung aller und jeder sowohl der Mannschaft, als des Geld-Beytrags wegen bißher gemachter Reichs-Conclusorum,

2do) Zu Beybehaltung der Armada in denen Niederlanden und Stellung eines zahlreichen Kriegsheers am Obern Rhein, dann,

3tio) wegen 4 Millionen Reichsthaler zu Bezahlung der im Englischen Sold gestandenen fremden Hülfs-Völker und Bestreitung der übrigen zu Fortsetzung des Kriegs erforderlichen Kosten, und ferners

4to.) wegen nothwendiger Haltung der Creyß-Versammlungen in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen gutgefunden und geschlossen worden.

Hierauf nun haben allerhöchstgedacht Se. Kayserl. Majestät Dero würcklichen geheimen Rath, bey fürwährendem Reichs-Tag höchstansehnlichen Principal-Commissario und Administratori in Bayern, Herrn Maximilian Carl, des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Löwenstein Werthheim ꝛc. allergnädigst aufgetragen, der Reichs-Versammlung hinwiederum anzuzeigen, daß allerhöchst Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände sowohl, als vorgedacht Ihrer fürtreflichen Räthe, Botschaften und Gesandten bey Abfassung ermeldten Reichs-Gutachtens bezeigter rühmlicher Eyfer zum allgemeinen Besten, und daraus ersehene wahre Liebe, teutsch redlicher Trieb und Einigkeit für das wertheste Vaterland zu besonderem gnädigsten Gefallen gereiche.

Ihre Kayserl. Majestät thäten auch das Gutachten insgemein, besonders aber und forderist in Betrachtung dermaliger Zeiten und von allen Orten her höchst bedrängt- und gefährlichen Umstände (welche die allergeschwindeste Zusammensetzung aller möglichen Kräfte sowohl insgemein, als die sorgfältigste Anwendung der schleunigsten Rettungs-Mittel ins besondere unabläßlich erforderten) der 4 Millionen Reichs-Thaler und Beybehaltung der im Englischen Sold gestandenen Hülfs-Völker, auch baldiger Zusammenberuffung der Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse halber, gnädigst ratificiren, und wie man von Reichs wegen von einem jeden Stand desselben das zuverläßige Vertrauen unter sich lobwürdigst bezeige, es würden alle Kräfte alsogleich angespannet werden, der gemeinen Sache und Vaterland zum Besten, in dermaliger Welt-Crisi möglichst, und ohne Abgang sowohl mit der vormals, als jetzt beschlossenen Mannschaft und Geld, als andern Kriegs-Rüstungen beyzuspringen, und sich deswegen nichts zu schulden kommen zu lassen, als wollten auch Ihro Kayserl. Majest. destoweniger zweiflen, sondern setzten vielmehr ein gleichmäßiges Vertrauen zu sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch deren Räthe, Botschaften und Gesandten patriotischen Gemüthern, daß alle zusammen, und ein jeder insbesondere die dem Heil. Röm. Reich, mithin einem jeden Stand bey dem von Französischer Kunst und Argliſt aufzudringen suchenden spöttlichen und unbeständigen Frieden obschwebende augenscheinliche Gefahr der völligen Umstürzung der teutschen und endlich der Freyheit von ganz Europa mehr als jemal beherzigen, und was Er mit standhaften Worten zum Gutachten beygetragen, im glorreichen Werk, und gleichsam mit besonderer Ehrbegierde desto geschwinder erfüllen werde, als die Zeit zum Anfang des Feldzugs vor der Thür, und

aus

aus denen Anschlüssen und dessen Beylagen sub Nris. 1. & 2. zu ersehen seye, was an Ihro Kayserl. Majestät des Herzogen zu Würtenberg Hochfürstliche Durchleucht wegen der feindlichen grossen Anstalten, des schlechten Zustands der Gräntz-Vestungen, und unfehlbar zu befahren habenden Einbruchs ins Reich, um dagegen das behörige zeitlich vorzukehren, gehorsamst berichtet hat; Allerhöchst ermeldt Ihro Kayserl. Majestät wollten dahero Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anstatt besonderer Excitatorien, (welche Sie in abermal- und so vielfältiger Wiederholung um so unnöthiger hielten, als Se. Kayserl. Majestät nicht glauben könnten, noch vermuthen wollten, daß einer dem zuwider handlen, und jetzt oder künftig sich derer Reichs-Satz- und Ordnungen Last selbst auf den Halß ziehen, sondern als derselben, und des Vaterlands, auch des gemeinen Wesens wahrer Eyferer aus eigenem Trieb, ohne widerwärtige Zwangs-Mittel oder Unser anderweitiges Erinnern, werde vollziehen wollen, was Er allhier aus der selbst redenden Läuften Beschaffenheit patriotisch mit beliben und schliessen helfen) darzu hiermit Reichsväterlich aufs inständigste ersuchet und ermahnet haben, zu dessen Vollzug keine Zeit, als woran dermalen das meiste gelegen, nicht verstreichen zu lassen, sondern mit dem Erlag an denen verwilligten 4 Millionen sowohl als andern Reichsschlußmäßigen Ruckständen, ohne daß einer auf den andern zuwarte, noch vor Verfliessung des ersten Termins zu Cölln und Frankfurt einen Anfang zu machen, allermassen auch mehr allerhöchstgedachte Se. Kayserl. Majestät Dero sämtlichen Contingentien halber, des ehestens, und ansehnlich zu thun gnädigst befohlen haben.

Wegen Haltung der Creyß-Versammlungen in denen Ober- und Niedersächsischen Creysen hätten allerhöchst Dieselbe gehöriger Orten allbereits solche Vorstellungen thun lassen, daß Sie an guter gesetzmäßiger, und zwar in dem letzteren an baldiger Würkung nicht zweifleten, darzu auch Dero allerhöchsten Orts ferner alles, was zu dessen Beförderung ersprießlich seyn könnte, gern beytragen wollten;

Neben deme lassen Ihro Kayserl. Majestät Chur- Fürsten und Ständen über das in dem obbemeldten Gutachten mit berührte Verbot der Pferd-Ausfuhr nach denen feindlichen Landen, mittelst des anderweiten copeylichen Anschlusses Nro. 3. gnädigst mittheilen, wasmassen Sie ohnlängst aus Reichsväterlicher Sorgfalt an verschiedene, sonderheitlich an die denen feindlichen Landen nächstgelegene, und fast alle Reichs-Creyse nicht allein der Pferde, sondern auch des Getraids-Ausfuhr halber, wichtigst ergehen lassen, worauf nun Ihre Kayserl. Majestät so viel an Deroselben ist, um desto mehr ernstlich Acht haben zu lassen entschlossen sind, und deswegen auch durch die Ihrige, und besonders durch Dero Kayserl. Hof-Kriegs-Rath Ihren, und des Reichs Befehlhabern und Generalität hierunter die behörige schärfeste Ordre zugefertiget worden, als bekannt ist, daß es denen Feinden an Pferden und Remontirung ihrer im vorigen Feldzug sehr abgenommenen Cavallerie gebreche, und dieselben dahero durch allerhand Wege und Unterhändler, in- und ausländische Christen sowohl als Juden im Reich hin- und wieder die Pferde zusammen und hinaus zu bringen trachten; Damit aber dieser Ausführung mit besserem Ernst und Nachdruck gesteuert werden möge, so finden Ihro Kayserl. Majestät nöthig, diesem gutachtlichen Punct noch beyzurücken, daß der- oder diejenige, sie mögen seyn wer sie wollen, welche zu denen Aufkaufungen und Ausführen der Pferde und des Getraids nach denen feindlichen Gränzen, Leuten und Landen, mittel- oder unmittelbar mit Rath und That, oder deren Durchschleich in einige Weise verhülflich seyn, oder sonsten an die Hand gehen, und währenden diesen Krieg hindurch nicht, sondern erst nachgehends entdecket oder ertappet werden könnten, auch nach dem Frieden zu allen Zeiten über kurz oder lang deswegen angegriffen, und als Verräther des Vaterlands an Ehren, Haab und Gut, Leib und Leben gestraft werden sollen; dahero ein jeder Chur- Fürst und Stand des Reichs hierob ohne Ansehung der Personen von nun an festiglich halten, und seines Orts verhindern helfen möchte, auf daß hierdurch des Feindes Kräfte das Vaterland zu bekriegen, geschwächet und gehemmet werden.

1713. Februar. Nro. 3.

Im übrigen wären Ihre Kayserl. Majestät im Werck, über ein- und andere in dem Gutachten mit treflichen Rath und Vernunft begriffene Dinge der Noth und Er-

1713. Februar. forderniß nach ausführlich zu rathschlagen, und all solches hiernächst samt Dero ferneren gnädigsten Entschließ- und Erinnerungen der Reichs-Versammlung gleichmässig mit vollkommenen gnädigsten Vertrauen eröffnen zu lassen. Welches höchstansehnlicher Kayserl. Herr Principal-Commissarius der Chur-Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten unverhalten, und übrigens mit freundlich-geneigtem Willen stets beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 6ten Monats-Tag Februarii 1713.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

Beylage No. 3.

Kayserliches Schreiben an Chur-Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses wider die Ausfuhr der Pferde und des Getraids nach denen feindlichen Landen, *de dato* Wien den 4ten Februar 1713. *item mut. mut.* an die ausschreibende Fürsten der Fränkisch- Schwäbisch- Ober- Rheinl. Westphälisch- und Niedersächsischen Creyse.

Carl der 6te ꝛc.

Nachdeme in dem Reichs-Gutachten, welches den 18ten letztverwichenen Monats Januarii zu Regenspurg in allen dreyen Reichs-Collegiis abgefasset, und von Uns gnädigst gutgeheissen worden, unter andern insonderheit auch wider die Ausfuhr der Pferde ins *hosticum* eine abermalige heilsame Erinnerung geschehen, und Uns seither deme von verschiedenen Orten glaubwürdige Nachrichten zugekommen, wasmassen hin und wieder im Reich, sonderlich am Untern Rhein, und zwar an der Mosel und Saar, ungeachtet aller hiebevor erlassener, und publicirter scharfer Verbote, dem Feind die Pferde kuppelweiß häufig zugeführt, dann auch anderer Orten für die feindliche Magazinen viel Getraid unter fremden Namen und gewissen Unterschleifen zusammen gekauft, und hinaus zu bringen getrachtet werde, solches aber bey denen durchgehends verlautenden ungemeinen Kriegs-Rüstungen des Feinds zum heurigen Feldzug, wozu ihm beedes, sonderlich viele Pferde zu Remontirung seiner Cavallerie ermanglen, auf keine Weise zu gestatten, sondern mit allem Ernst und Fleiß zu verhindern ist, So haben Wir zu dem Ende gnädigst gutbefunden, die ehemals ergangene Kayserl. Mandata nach Anleitung vorangezogenen Reichs-Schlusses zu erneuern, und selbige Euer Liebden hiebey zu überschicken, mit dem freund- gnädiglichen Ersuchen, Sie wollen von Creyß-Ausschreib-Amts wegen darob seyn, damit ermeldte Mandata sowohl in ihren eigenen, als Dero Creyß-Mit-Stände Landen gewöhnlichermassen förderlichst verkündet, und durchgehends mit aller Schärfe darauf gehalten, auch die Uebertreter (denen alles Fleisses nachzuforschen, und denen Denuncianten eine gewisse Vergeltung zu versprechen wäre) als Verräther des Reichs, sie mögen über kurz oder lang, in- oder nach diesem Krieg ertappet werden, ohne Ansehung der Personen, andern zum Beyspiel an Ehre, Haab, Guth, Leib und Leben abgestraft werden, gestalten Wir auch an Unsere am Ober-Rhein commandirende Generalität dießfalls die gemessene Ordre ergehen lassen, und wie dieses dem Feind ohnzweifentlich zum merklichen Abbruch, dem Reich und der gemeinen Sache hingegen nicht wenig vorträglich seyn wird; Als versehen Wir Uns dessen zu Euer Liebden und jedem ihrer Creyß-Mit-Stände gänzlich, und verbleiben übrigens Deroselben mit ꝛc.

Patent ins Reich wider die Aufkauf- und Ausführung des Getraids und Pferde nach denen feindlichen Landen *sub dato* Wien den 4ten Febr. 1713.

Wir Carl *titl.* ꝛc.

Entbieten N. N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Lands-Hauptleuten, Vicedommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen, und sonst allen anderen, Unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Stand, Würden oder Wesen die seynd, denen dieser Unser Brief und Patent, oder glaubwürdige Abschrift davon zukommt, und damit ersucht werden, Unsere Freundschaft, Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld und Gnad und alles Guts; Und ist Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euch annoch gutermassen erinnerlich, welchergestalten weyl. unsers Herrn Vaters

ters und Herrn Bruders Kayserl. Majestät Majestät glorwürdigsten Andenkens verschiedene Patenten und Verbot wider die Aufkauf- und Verführung der Pferde und Getraids nach denen feindlichen Landen ausgehen, und durch das ganze Röm. Reich publiciren, Wir auch deren Erneuerung im verwichenen Jahr gnädigst erinnern lassen, in der gnädigsten Zuversicht, es würde denenselben gehorsamst nachgelebt, und von niemanden währenden diesen Krieg darwider gehandelt werden;

Nachdemmalen Uns jedoch die zuverläßige Nachrichten zugekommen, wasmassen ohngeachtet sothaner Kayserl. Pœnal Mandaten von des Reichs Boden durch gewinnsüchtige und dem gemeinen Wesen schädliche Leute, dem Feind eine grosse Menge an Getreid, absonderlich Pferden zu Behuf der Remontirung seiner Cavallerie, und sonsten durch allerhand verbotene strafmäßige Mittel und Wege zu merklichem Abbruch und Nachtheil Unserer und des Reichs, auch Unserer Bundsgenossen benöthigter Verfassung sowohl, als unleidentlicher Verachtung Unserer und des Reichs heilsamer Schlüsse und Satzungen zugebracht, und verhandelt werden;

So haben Wir eine Nothdurft zu seyn befunden, obangezogene Kayserl. wegen sothaner Getraid- und Pferd-Aufkauf, und Ausfuhr ergangene, und wiederholte ernstliche Verbote zu erneuern: thun auch solches hiemit von Kayserl. allerhöchsten Amts wegen, und wollen, daß zu dergleichen Aufkauf- und Ausführung nachdrucksamer Verhütung aller und jeder, insonderheit denen feindlichen Landen angränzender Orten an den Postirungen, Zöllen, Mauthen, Päßen und Gränzen ein schärferes Aufsehen, und alle die mit Kauf- Fuhr- und andern reisenden Leuten, sie seyn auch wer sie wollen, Civil- oder Militar-Personen, hinausgehende Pferde nach Inhalt vorgedachter Kayserlichen Patenten, bevorab auch auf dergleichen mit- und von denen in- und ausländischen Juden im Reich treibenden Handel und Wandel, genaue Obsicht gehalten, und woferneiner oder der andere, es seye wer er immer wolle, gegen dieses Unser Gebot und Verbot handeln und Zeitwährenden diesen Krieg, oder nachgehends über kurz oder lang betreten würde, der oder dieselbe nicht allein, als Verräther des Reichs, mit der Confiscation solches für Reichs-Feinde erkauft- oder zuführenden Viehes, Getraids und Pferde, es seyen viel oder wenig, sondern auch noch dazu an Ehre, Gut, Leib und Leben unnachläßlich gestraft werden solle; 1713. Febr.

Solchemnach an Euer Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Euch samt und sonders, Freund- Vetter- Oheim- gnädigst und gnädiglich gesinnende und begehrende, auch von Kayserl. Macht hiemit gebietende, daß Sie diese Unsere Verordnung und Gebot in ihren Churfürstenthum und Landen, Graf- und Herrschaften, und Städten verkündigen, und darauf fest und nachdrücklich halten, mithin nicht nur obberührten so hoch nachtheiligen Roß- und Getraid Auf- und Verkauf, denen Reichs-Satzungen und jüngsten unterm 18. Jan. nächsthin beym Reichstag zu Regenspurg wohl eingerathenen und von Uns bestätigten Concluso gemäß gänzlich verhindern und einstellen, noch jemanden, wer der auch sey, Getraid und Pferde nach denen feindlichen, oder auch solchen neutralen Orten, wodurch ein- oder anders dem Feind mittel oder unmittelbar zukommen mögte, abzuführen gestatten, sondern auch, wann dergleichen Käufer in Ihren Landen und Bothmäßigkeiten bey- oder nach diesem Krieg, über kurz oder lang betreten würden, welche Unsere Verwilligung und eigenhändig unterschriebene Päße nicht weisen können, obschon die Pferde und das Getraid noch nicht eingehandelt wären, denenselben das Geld confisciren, die etwa schon eingehandelte Pferde, und das Getraidt aber hinweggenommen, und selbige noch dazu mit einer Geld- Leib und Lebens-Straf, nach gestalten Umständen, in conformität der Reichs- Satz- und Ordnungen, als Verräther des wertheſten teutschen Vaterlandes ansehen wollen. Daran beschiehet Unser ernstlicher Wille und Meynung, und verbleiben Euer Liebden Liebden, Andacht Andacht und Euch mit ꝛc. ꝛc.

1713. Febr.

CCCLXXVI.

Reversales

So von dem Herrn Fürsten *Anton Florian* von Lichtenstein für sich und dessen männliche *Descendenz*, der gegen desselben *Admission ad Votum & Sessionem* im Reichs-Fürsten-Rath übernommenen Bedingnisse halber ausgestellet worden, nebst einem besondern *Revers*, daß Dero *Introduction* andern Fürsten des Reichs, so dazu älteres Recht haben, weder an Rang, noch Stelle und Stimme *præjudicir*lich seyn solle.

Dictatum Ratisbonæ 20. Febr. 1713.

Wir *Anton Florian* von Gottes Gnaden, des Heil. Röm. Reichs Fürst und Regierer des Hauses von Lichtenstein, von Nicolsburg in Schlesien, zu Troppau und Jägerndorf Herzog, Graf zu Rittberg, Ritter des güldenen Vliesses, Grand d'Espagne der ersteren Classe, Dero Röm. Kayserl. und Catholischen Königl. Majestät wirklicher geheimer Rath und Obrister Hofmeister, auch Sr. Königl. Catholischen Majestät Obrist-Stallmeister bekennen hiemit: Demnach die Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr Uns in den Reichs-Fürsten-Stand allergnädigst erhoben, und folgends Churfürsten, Fürsten und Stände bey diesem allgemeinen Reichstag Uns in das Fürstliche Collegium, gleich anderen Fürsten des Reichs *ad Sessionem & Votum* mit der Condition zugelassen, daß zuvorderist Wir Uns obligiren sollen

Erstlichen allerhöchst gedachter Röm. Kayserlichen Majestät und des Heil. Röm. Reichs Ehre, Nutzen und Wohlfahrt, nach Unserem besten Vermögen treulich zu befördern, und Schaden zu warnen und abzuwenden;

Zum andern, daß Wir immittelst, und biß Wir mit Fürstenmäßigen immediaten Reichs-Gütern versehen seyn werden, zu denen gemeinen Reichs-Anlagen 3. zu Pferd, und 10. zu Fuß, macht zu Geld 76. Gulden auf einen Römer-Monat für Unsern Anschlag übernehmen, und die Mannschaft zu dem Fränkischen, Schwäbischen oder Bayerischen Creyß stellen, das Geld aber, so eines verwilliget würde, in die Reichs-Cassa liefern, aber nach beschehener immediaten Begüterung in diejenige Creyß-Cassa, darinnen solche erlangte Güter gelegen, nach deren Proportion beyzutragen, auch zu des Cammergerichts zu Wetzlar Unterhalt jährlich 16. Gulden in gedachte Reichs-Cassa bezahlen, und daß

Drittens diese Admission allein auf Unsere Person, und Unsere descendentes masculos sich erstrecken, bemeldte descendentes masculi aber zur Stelle und Stimme nicht gelassen werden sollen, ehe und bevor sie sich mit Fürstenmäßigen Gütern im Reich, wann solches vorhero von Uns selbsten nicht beschehen, dem Herkommen gemäß, der Gebühr werden qualificirt haben.

Daß Wir solche Admission, und allererst erzehlte dabey angehängte Conditiones dienst- und freundlich auf- und angenommen, und in Kraft dieses bey Unsern Fürstlichen Ehren und wahren Worten Uns obligiren und verbinden, mehr allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs Ehre, Nutzen und Wohlfahrt Unsers besten Vermögens treulich zu befördern, und Schadens zu warnen, vorberührte Unsere Quotas an denen Reichs-Anlagen, und Cammergerichtlichen Unterhalt, biß Wir immediate begütert seynd, in die Reichs-Cassa, hernach aber, wann Wir im Reich unmittelbar begütert, und nach Proportion deren einen eigenen Anschlag erlanget haben, solche in die Cassa desjenigen Creyses, darinnen die immediat-Güter gelegen, und wie gedacht erwehnte Quotam wegen des Cammer-Gerichts-Unterhalt, an seine Gehörde jedesmals ohnfehlbar zu entrichten, declariren auch dabenebens, daß Unserer Einnehmung der Stimm und Stelle in dem löbl. Reichs Fürsten-Rath Unsere descendentes masculi sich anderer gestalt nicht zu gebrauchen haben sollen, es seyn dann dieselbe obbesagter massen zuvor mit Fürstenmäßigen von Uns, oder Ihnen acquirirten unmittelbaren, und von Churfürsten, Fürsten und Ständen dafür erkennten Reichs-Gütern der Gebühr possessionirt und versehen. Dessen zu Urkund haben Wir diesen unter Unserer eigenen Hand Unterschrift und Fürstlichen Secret-

Ins-

Insiegel ausgefertigten schriftlichen Schein zu dem Churfürstl. Maynzischen Directorio ertheilet und ausgefertiget, so geschehen Wien den Novembris 1712.

(L. S.)

Antonius Florianus Fürst von Lichtenstein.

Fürstlich Lichtensteinischer besonderer *Revers*, daß Dero *Introduction* andern Fürsten des Reichs, so dazu älteres Recht haben, an deren Rang, Stelle und Stimme ohnpræjudicirlich seyn solle.

Wir *Anton Florian* von Gottes Gnaden des Heil. Röm. Reichs Fürst und Regierer des Hauses von Lichtenstein von Nicolsburg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorf Herzog, Graf zu Rittberg, Ritter des güldenen Vliesses, Grand von Spanien der ersteren Classe, Ihrer Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät würklicher geheimer Rath, und Obrist Hofmeister, auch Sr. Königl. Catholischen Majestät Obrist Stallmeister ꝛc. Bekennen und thun kund durch gegenwärtige Unsere schriftliche Declaration, daß, gleichwie Wir des von Ihrer Kayserl. Majestät durch Unsere Vor-Eltern weit vor einem Sæculo erlangten Unsers Fürsten-Stands im Heil. Röm. Reich zu anderer Mit-Stände Præjudiz, oder Schaden zu gebrauchen keineswegs gemeinet, also auch Unsere Aufnehmung in den Reichs-Fürsten-Rath denenjenigen Fürsten des Reichs, so älteres Recht, als Wir, durch Kayserl. Decreta, Reichs-Conclusa, oder sonsten zur Introduction haben, und doch dazu noch nicht gelangen können, weder an ihrem Rang, Stelle, oder Stimme jemals nachtheilig seyn, noch sonsten zu ihrer Beschwerung auf einige Weise gedeutet werden solle. Urkundlich dessen haben Wir dieses mit Unserer Hand und Siegel bestärket, so geschehen Wien den Novembris 1712. 1713. Mart.

(L. S.)

Antonius Florianus Fürst von Lichtenstein.

CCCLXXVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Fernere Kayserliche Erklärung über den Inhalt des Reichs-Gutachtens (*sub CCCLXXII.*) daß zu hinlänglicher Verstärkung der Reichs-*Armada* am Ober-Rhein, die bißher dort gestandene verschiedene *Auxiliar*-Völker ohnumgänglich beyzubehalten, und aus Reichs-Mitteln zu verpflegen, nebst Beyfügung *specificirter Designationen* über die sowohl am Ober-Rhein, als in Niederlanden *militi*rende Kayserlich-eigene und in ihrem Sold stehende *Truppen*, mithin daß die Stände ohne geringsten Zeit-Verlust ihre Mannschafts-*Contingentien* dahin ebenfalls beystellen, und ihre schuldige Geld-*Præstationen* zur *Operations-Cassa* entrichten.

Dictatum Ratisbonæ 17. Martii 1713.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, haben zufolge Dero Kayserl. Ratification des *in materia belli* den 18. jüngst verwichenen Monats Januarii abgefasten Reichs-Gutachtens dessen Inhalt weiter gnädigst erwogen, und nöthig befunden, durch Dero würklichen geheimen Rath, zu noch fürwährendem Reichstag höchstansehnlichen Principal-Commissarium, und Administratorn in Bayern, Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mittelst gegenwärtigen Commissions-Decrets zu vernehmen zu geben, wasmassen

1mo. Wann nach dem im Haag gemachten Project die obere Reichs-Creyse dem heurigen feindlichen Vorhaben gegen das Reich am Ober-Rhein allein widerstehen, der unteren Creyse Contingentien aber in die Niederlande gezogen werden sollten, die Reichs-*Armada* die Stärke (welche gegen des Feinds grosse Verfassungen am Ober-Rhein nothwendig seye, wofern man anderster demselben die getreue obere Reichs-Lande und Stände nicht preiß geben, und zu weiterem Uebel Thür und Thor offen lassen wolle,) anheuer keineswegs bekommen, folglich dem Feind zu Beschleunigung seines Einbruchs bey der von Seiten des Reichs zu dato noch verspührenden schlechten Gegen-Verfassung um so mehr Gelegenheit geben dörf-

1713. Mart. te, als bereits die Marggräflich Anspachische, Landgräflich Hessen-Darmstädtische, Herzoglich Mecklenburgische, und Hollsteinische Völker von dannen, und zwar die letztere aus der Ursach, daß Ihre Lande und Unterthanen durch den Nordischen Krieg dergestalten zu Grund gerichtet seyen, daß sie Ihren Truppen den Unterhalt länger zu geben nicht vermöchten, abgerufen werden wollen, mithin auf solche Weise diese Kayserliche und Reichs-Armada, anstatt daß selbige zu verstärken wäre, gleich Anfangs merklich würde geschwächet werden, also daß Ihre Kayserl. Majestät bey solcher der Sachen Beschaffenheit das Kriegs-Heer am Ober-Rhein in rechtschaffenen Stand zu setzen kein anderes Mittel ersehetен, als daß von denen jüngst verwilligten, und hoffentlich zur bestimmten Zeit eingehenden 4. Millionen Reichs-Thaler, und zwar von dem Quanto derjenigen Creyse, die es nacher Frankfurt erlegen, vorerwehnte sonsten entgehende Mannschaft (wie es die mit jedweder habende absonderliche Beschaffenheit, und Billigkeit erfordern wird) übernommen, verpfleget und unterhalten werde;

Allermassen Ihro Kayserl. Majestät inzwischen aus Reichs-väterlicher Sorgfalt denen Herzoglich Mecklenburgischen Truppen aus Dero Magazinen die Verpflegung auf 2. Monat vorgeschossen haben, solche auch denen Anspachischen Regimentern, um diese gleich jenen zu des Reichs Dienst und Schutz gegen die androhende feindliche Gefahr beyzubehalten, reichen lassen wollen, in der gnädigsten Zuversicht, daß nicht allein beydes Ihro bey der Operations-Cassa wieder zu gutem kommen solle, sondern man auch von Reichs-wegen auf die Beybehaltung gedachter Truppen, mithin die Weise und Mittel selbige zu verpflegen, vorerwehnter massen in Ansehung gegenwärtig mißlicher Läufte ohnverzüglich bedacht seyn werde;

2do. Seye zwar in Anfangs besagtem Reichs-Gutachten unter andern wiederholet worden, was wegen der Magazinen und Unterhalt der Truppen einigemal heilsamlich beschlossen worden, sonderlichen, daß die Stände des Reichs von der Zeit, da kein Graß mehr im Feld zu haben, ihre Völker mit glatt und rauhen Futter zu versehen haben sollen, um die Klagen der Reichs-Stände hierinn ferner zu verhüten. Gleichwie aber hiemit der Sache nicht abgeholfen seyn würde, indeme erinnerlich, was gestalten die am Ober-Rhein von Zeit zu Zeit im Commando gestandene Generalität sothaner Fourage halber, gleichermassen alle Feldzüge, und zwar darum sich hauptsächlich beschweret, daß die Stände derjenigen Orte, wo sedes belli gewesen, und die Armada sich lagern müssen, das Graß, da es kaum zur Helfte hervor gewachsen, abmähen, und in geschlossene Oerter bringen lassen, also, daß bey so entnommenen Graß die Armada, insonderheit die dabey befindliche Cavallerie, an der nöthigen Fourage die gröste Noth leyden, und sothane Generalität den Untergang und Hinfall der Pferde ohne Rettung zu gröster Hinderniß der Operationen, und merklichen Schaden der Regimenter ansehen müssen, mithin auf solche Weise jetzt auch kein Krieg geführet werden könne, beforderist da man auch um doppelten Werth die rauhe Fourage zu Anfang und Mittel des Feldzugs nicht bekommen kann, zu geschweigen der Beschwerlich- und Unverläßigkeit, welche bey von weiten her zu veranstalten haben der Zufuhr sothaner Fourage sich ereignen, solche auch denen Ständen, so die Wägen, Pferde und Knechte dazu verschaffen müssen, noch härter, als das Graß herzugeben, fallen würde.

Also möchten Chur-Fürsten und Stände ein Mittel aussinnen, und Ihro Kayserl. Majestät vor Anfang des instehenden Feldzugs zeigen, wie und auf was Weise dann bey solcher Beschaffenheit dem Uebel, und denen Beschwerden jetzt besser, als in denen verwichenen Jahren, vorzukommen seye.

Ueber dieses werden die Nachrichten von des Feindes ungemeinen Zurüstungen gegen das Reich je länger je mehr bestätiget, und beschwehren sich bey Ihro Kayserlichen Majestät des Herrn Herzogens von Würtemberg Durchlaucht noch immerhin, daß des letztern Reichs-Schlusses, und der selbst redenden Gefahr ungeachtet, nicht die geringste Mannschaft zur Verstärkung der Armada zu dato angelanget, mithin Sie wegen Abgang der nöthigen Leute nicht im Stand seyn, einem starken andringenden Feind kräftig zu widerstehen; neben deme auch in der Operations-Cassa nicht einmal soviel Mittel vorhanden seyen, daß man nur die geringste Schadhaf-

haftigkeiten in denen Linien repariren, vielweniger an denen beyden hin- und wieder zerfallenen Vestungen **Philippsburg** und **Landau** zu deren höchstnöthiger Defension nur etwelche Ausbesserung thun, weder andere bey nächst angehendem Feld-Zug vorfallende unentbehrliche Ausgaben bestreiten könne.

Wann nun aber mehr allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät sowohl Dero im nächstverwichenen Jahr bey der Armada am Obern Rhein gestandene, und anheuer mit einer wohl eingerichteten Feld-Artillerie wiederum dahin destinirte, zu Ende dieses Monats zum unverzüglichen Aufbruch beorderte Trouppen mit täg- und nächtlicher Geflissenheit in complet- und auserlesenen Stand setzen, ja noch darüber auf den Nothfall zwey Bataillonen in völliger Bereitschaft zum Dahinmarsch halten, dann nebst deme in denen **Niederlanden** Dero in nicht geringer Anzahl bestehende Regimenter ebenfalls in vollkommenen dienstbaren Stand bringen lassen, wovon die Verzeichniß in der Beylage
Nr. 1. Nro. 1. & 2. zu ersehen, als auch bereits
& 2. auf Abschlag Ihres Contingents zum gemeinsamen Beytrag der 4 Millionen Reichs-Thaler an die im Englischen Sold gestandene Königl. **Dänische, Preußische, Sächsische, Pfälzische, Trierische, Braunschweigische** und **Heßische** Auxiliar-Völker 592000 fl. mittelst einer Anticipation in Holland theils würcklich bezahlt, theils aber der ehest gleichmäßig baaren Bezahlung sicher gestellet, mithin Ihres allerhöchsten Orts durch gleich bemeldten Erlag und Sicherstellung der berührten 592000 fl. und was Sie weiters an Verpflegung der **Fränkischen** *Supernumerari* Regimenter, nicht weniger des **Mecklenburgischen** Regiments übernommen, auch ferner baar in die Operations-Cassa schon unterm 24ten Septembris ver-
Nr. 3. wichenen Jahrs laut Nro. 3. abführen lassen, ein weit mehreres als sonsten Ihre Betragniß gewesen wäre, præstirt, desgleichen nach Proportion des heurigen gemeinsamen Reichs-Beytrags der 4 Millionen Reichs-Thaler ein so nahmhaftes bereits entrichtet worden, der kostbaren Recroutir- Remontir- und Unterhaltung Dero in Italien und Catalonien stehenden Trouppen zugeschweigen, in der gnädigsten Zuversicht, daß alle und jede, das teutsche Vaterland, dessen Namen, Ehre, und Freyheit liebende Stände, zufolg des letztlich so einmüthig als wohlbedächtlich gemachten heilsamen Reichs-Schlußes, wozu Se. Kayserl. Majestät Sie samt und sonders hiemit nochmalen Reichsväterlich, und inständigst ermahnet haben wollten, mit mehrerem Ernst und Eyfer, und zwar ohne weiteren geringsten Zeit-Verlust das Werk angreifen, und nicht nur die schuldige Quanta an Geld (ohne welches ohnmöglich fortzukommen) in die Operations-Cassa förderlichst entrichten, sondern auch die Mannschafts-Contingentia in completen und dienstbaren Stand ohnverweilt stellen werden, allermassen öfters wiederholte Kayserl. Majestät zu mehrerer Bezeugung Dero für das Reich und gemeine Wesen tragenden Sorgfalt gnädigst entschlossen seynd, durch Dero und des Reichs General-Lieutenant und Feld-Marschallen des Herrn **Prinzen Eugenii von Savoyen** Durchleucht die Musterung der Reichs-Armada vornehmen zu lassen, um zu sehen, und zu wissen, wasmassen selbige bestellet seye, wer das seinige darzu beytrage, und wer von denen Ständen Ihme hierunter nach denen Reichs-Schlüssen, und verschiedenen von allerhöchst Deroselben darüber gethanen treuen Reichsväterlichen An- und Ermahnungen etwas zu Schulden kommen lassen wolle. Welches also höchstansehnlicher Kayserl. Herr Principal-Commissarius der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit unverhalten, und denenselben mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan verbleiben. Signatum **Regenspurg** den 17. Martii 1713.

1713. Martius.

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

Nrus. 1.

Specificatio der **Kayserl.** *Trouppen* so im Röm. Reich am Obern Rhein *militiren*.

Zu Fuß.	Bataillon.	Mann.
Guttenstein - - - -	1	700
d'Arnant, samt ihrer Gren. Compagnie -	2	1600
Debent samt ihrer Grenadier Compagnie -	2	1600
Plischau samt ihrer Gren. Compagnie -	3	2300

		Batail-lon.	Mann
1713. Martius.	Zwey Schweitzer Regimenter Erlach und Disbach, wovon das erste 12. das andere 800 Mann stark - - -	3	2000
Battaillons.		11	8200

Zu Pferd.		Esquadrons.	Mann.
Neuburg	Curassier.	6	1000
Hannover	Curassier.	6	1000
Allefeld	Curassier.	6	1000
Schönborn.	Dragoner	6	1000
Esterhasi.	Husaren.	5	850
Popodizay.	Husaren.	5	850
Esquadrons.		34	5700
Summa totalis			13900

Item in Landau eine Compagnie Freywillige.

Eine wohleingerichtete Feld-Artillerie von 50. biß 60. Feld-Stücken.

Ein doppelt eingerichtetes Schiff- und Brücken-Wesen.

Eine Feld-Kriegs-Expedition.

Ein Commissariat-Amt.

Unterschiedliche Ingenieurs.

Eine halbe Mineurs Compagnie.

Nrus. 2.

Specificatio derer in Niederlanden *militi*renden Kayserl. und im Kayserl. Sold stehenden *Trouppen.*

Infanterie samt der *Grenadier-Com*	Batail-lon.	Mann. *pagnie.*
Neuburg - - -	1	800
Haßling - - -	1	880
Hollstein - -	2	1600
Teutschmeister - -	2	1600
Baaden . -	2	1600
Pfälzische *Infanterie* **im Kayserl. Sold.**		
Islbach - - -	1	800
Sachsen-Meinung	1	800
Friedenberg - -	1	800
Sulzbach - - -	1	800

Würtzburgische.	Batail-lon.	Mann
Fechenbach - -	1	800
Dahlberg - - -	1	800
Eyber - - - -	1	800
Dasson - - -	1	800
Summa	16	12880

Cavallerie.		Esquadr.	Mann.
Palfy	Curassier Dragoner	6	1000
Falkenstein	Curassier Dragoner	6	1000
Croix	Curassier Dragoner	6	1000
Lobkowitz	Curassier Dragoner	6	1000
Sav. Emmanuel	Curassier Dragoner	6	1000
Savoyen	Curassier Dragoner	6	1000
Fels	Curassier Dragoner	6	1000
St. Amour	Curassier Dragoner	6	1000
Pfälzische *Cavallerie* **in Kayserl. Sold.**			
Vehlen - - - -		3	450
Hasfeld - - -		3	450
Würzburgische *Cavallerie.*			
Wolfskell - - -		5	800
Kayserliche Husaren.			
Colonitsch - -		4	600
Spleny - - - -		4	600
Esquadrons		67	10900
Summa totalis			23780

Eine Feld-Kriegs-Expedition und Commissariat-Amt.

Nr. 3.

Daß von wegen Ihrer Röm. Kayserl. Majestät zu der vom Reich eingewilligten Million Gulden Kriegs-Operations-Gelder Dero erstereS Ratum mit 60000 fl. durch die im Röm. Reich stehende Feld-Kriegs-Cassam allhier zu angewiesener Lagerstatt wohl abgeführt worden seye, solches wird hiemit bescheinet, und des Empfangs halber gebührend quittirt. Frankfurt den 24ten Sept. 1712.

Id est 60000 fl.

Canzley daselbst.

(L.S.)

CCCLXXVIII.

Reichs-Gutachten

Wird zu Vermehrung des *Numeri Assessorum Cameræ Imperialis* und deren richtigern Bezahlung der Antrag gemacht, daß nebst denen 2 laufenden Cammer-Zielern zu-

zugleich 6. an denen ruckſtändigen, zuſammen jährlich 8 Cammerzieler abzuführen, folglich die aus denen Ruckſtänden eingehende Gelder auf Verzinnſung anzulegen, und aus denen *Intereſſen* die *ſucceſſive* aufnehmende mehrere *Aſſeſſores* zu *salariren* wären. 1713. Martius.

Dictatum Ratisbonæ 21 Martii 1713.

Der Röm. Kayſerl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung bevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii Herrn Herrn **Maximilian Carl, Fürſtens zu Löwenſtein-Werthheim** Hochfürſtl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wasmaſſen man die hiebey verwahrte des Schwäbiſchen Creyſes den 11. und 1ten April 1710. und 1711. auch den 22ten und 29ten Novembris 1712. dann des Kayſerl. und des Reichs Cammergerichts zu Wetzlar drey, den 24ten May, und des Cammer-Richter-Amts-Verweſers und einiger Aſſeſſoren am 31ten Decembris obgedachten 1712ten Jahrs per Dictaturam publicam communicirte Memorialien den bey allhieſigem allgemeinen Reichs-Convent von oben gemeldtem Schwäbiſchen Creyß geſuchten Nachlaß ſeiner vielen ruckſtändigen Cammerzieler und *Moderation* deren Anſchlag betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathſchlagung gezogen, dabey reiflich erwogen, was vorgenanntes Kayſerl. und Reichs-Cammergericht in ſeinen obangezogenen Memorialien hierüber ſowohl Kayſerl. Majeſtät als erſterwehnt-gegenwärtig-allgemeinem Reichs-Convent geziemend vorgetragen, und was aus denen in gedachten Memorialien angeführten Motiven und Urſachen, auch andern Bewegniſſen in allen dreyen Reichs-Collegiis in dieſer Sache dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß kraft Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes, und jüngern Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchieds eine höchſte Nothwendigkeit ſeye, im Reich das ſo mühſam und koſtbar eingerichtete Juſtiz-Weſen durch Anordnung mehrerer Aſſeſſoren, und deren beſſer- und richtigere Bezahlung denen Ständen des Reichs, und anderen Partheyen zum Troſt, wiederum in Aufnehmen, und eifrigen Lauf und Trieb zu bringen.

Zu ſolchem Ende Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs zu Ihrem eigenen Beſten, und Erlangung mehreren Gottes Seegen durch Kayſerl. Majeſtät zuforderiſt anzuweiſen und anzuhalten, jährlich in 2 Friſten, als zu denen Frankfurter Oſter- und Herbſt-Meſſen, neben denen gewöhnlichen 2 laufenden Cammer-Zielern an denen ruckſtändigen Zielern noch ferner 6. und alſo zuſammen jährlich 8. Cammer-Zieler in erwehnter des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt **Frankfurt** Reichs-Conſtitutionsmäßig immediate dem Cammergerichts Pfenningmeiſter gegen ordentliche Beſchein- und Quittung richtig zu bezahlen; Womit aber auch jährlich continuirt werden ſolle, biß alle Ruckſtände gänzlich und völlig von geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs würcklich abgetragen ſeyn würden, aus welcher Nachführung der Ruckſtände ſodann die Retardaten der Beſoldungen denen ſowohl noch lebenden Aſſeſſoren, als der verſtorbenen Wittiben, oder deren Erben und Wayſen, jährlich in 2 Friſten zu zahlen, und damit nach und nach ſo lang zu continuiren, biß dieſe auch gänzlich vergnügt, nach dieſer völliger Befriedigung die von denen ruckſtändigen Zielern ferner einkommende Gelder nach und nach an ſichere Orte zu Capital zu ſchlagen, anzulegen, und auf die davon eingehende Intereſſen neue Aſſeſſores, ſo viel es zulänglich, ſucceſſive zu recipiren, und dieſe daraus zu ſalariren, mithin der numerus Aſſeſſorum zu augiren, ſofort damit die Juſtiz durch richtigere Zahlung der Aſſeſſoren wenigen Salarien zu befördern wäre;

Da aber einige Stände des Reichs in richtiger jährlicher Zahlung obiger beliebter 6. Cammer-Zieler nicht accurat zuhielten, ſondern wider Verhoffen ſaumſelig ſich zeigen würden, dieſelbe hätten die ausſchreibende Fürſten eines jeden Reichs-Creyſes auf die jedesmalige publicirte Cammergerichts paritori Urtheil, wie Sie ohne deme ſchuldig, und Ihres Amts hierdurch zu erinnern wären, ohne alle Conſideration, Unterſcheid und Egard der moroſen Stände, gleich ohne Verzug mit Ernſt, Reichs-Conſtitutionsmäßig zu exequiren. Damit aber ſothane 8 Cammer-Zieler jährlich deſto richtiger durchgehends abgeführet werden; So iſt ferner zum Schluß gebracht worden, daß allen und jeden

1713. Martius.

jeden Reichs-Creysen, und denen darinn gesessenen Reichs-Ständen ein Drittel von ihren großen Ruckständen dergestalt, und zwar unter der ausdrücklichen und feyerlichen hierunten folgenden Bedingniß nachzulassen, wann dieselbe mit Zahlung der beliebten 8 Cammer-Zieler jährlich in 2 Fristen accurate beyhalten, und also die verbleibende zwey Drittel des alten Ruckstands successive abgeführt werden, im widrigen, und da ein- oder anderer Reichs-Creyß, oder dessen Stand mit denen Current- oder ruckständigen Cammer-Zielern nicht richtig alle Jahr beyhaltet, der oder dieselbe sollen ipso facto des Nachlasses des einen Drittels verlustiget seyn, und Inhalts der Cammergerichts-Ordnung auf den völligen Ruckstand, ohne der verglichenen Terminen zu gaudiren, exequirt werden. Welches Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) einzusenden, und Dieselbe in schuldigstem Respect zu ersuchen wären, nicht allein Dero allergnädigste Ratification hierüber zu ertheilen, sondern auch die Creyß-Ausschreib-Aemter zu erinnern, daß Sie sowohl für sich selbsten, als bey andern Ihren Mit-Ständen hierauf ernstlich halten sollten.

Auf Eingangs gemeldtes, von dem Cammerrichter-Amts-Verweser **Freyherrn von Ingelheim** und mit Ihme haltenden *Assessoren* eingekommene Memoriale, die gleiche Austheilung der eingehenden Cammer-Zieler unter die gegenwärtige Assessores betreffend, ist der Zeit noch nichts beschlossen worden, solle jedoch Ihrer Kayserl. Majestät hiernächst noch ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten darüber erstattet werden, bevorab da seitdeme von beyden Theilen noch neue Memorialien eingekommen; Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum **Regenspurg** den 18ten Martii 1713.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCLXXIX.

Kayserliches-Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät begehren, daß bey der Reichs-Versammlung ehemöglichst die Austheilung gemacht werde, welche Reichs-Stände sowohl ihre Mannschafts-*Contingentien* an den Ober-Rhein zu schicken, als ihre Geld-*Praestationen* nacher Frankfurt zu liefern, sonst aber zugleich sowohl wegen der eigenmächtig heimlichen Entweichung des Herzoglich Mecklenburgischen Regiments von der Reichs-*Armée*, als auch der Nordischen Unruhen halber, das förderlichste Reichs-Gutachten erfordern.

Dictatum Ratisbonæ 27. Martii. 1713.

Demnach Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, des regierenden Herrn Herzogs zu Hollstein Durchleucht jüngstens in Unterthänigkeit vorstellen lassen, wasmassen Sie bey denen durch die Nordische Kriegs-Läufte unverschuldeter Dingen erlittene Drangsalen, und Desolation Ihrer Lande und Unterthanen in solche Unvermögenheit gebracht worden, daß Sie Dero bey der Reichs-Armada am Obern Rhein bißhero, als Ihr Reichs-*Contingent* gestandenes Regiment unmöglich länger unterhalten könnten, und bey Ihro Kayserl. Majestät dahero bewegliche Instanz gemacht, selbiges nach Hauß abziehen zu lassen, Dieselbe aber bey gegenwärtigen der Zeit mißlichen Läuften und Umständen sowohl, als denen grossen in Elsaß geschehenden feindlichen Zurüstungen die Reichs-Contingentien zu vermindern, auf keine Weise gestatten können:

Als haben Ihro Kayserl. Majestät zu abermaliger Bezeugung Ihrer Reichsväterlichen Liebe und Sorgfalt für das wertheste teutsche Vaterland, auch Beförderung der gemeinen Sache allergnädigst resolviret, und bereits die Verfügung gethan, besagtem Hollsteinischen Regiment, gleich denen beeden Anspachischen Marggräflichen Regimentern auf 2 Monat lang das gebührende Brod und Fourage aus Ihren Kayserlichen Magazinen abzureichen, in gnädigster Zuversicht, daß der fernere Unterhalt gemeldter 3 Regimenter nach Verfliessung sothaner 2 Monate aus

der

der von denen vier Millionen Reichs-Thaler formirenden Reichs-Operations-Cassa, so lang es die allgemeine Reichs-Angelegenheit erfordert, oder nach gestalten Läuften ein anderes zu disponiren für gut befunden werden möchte, von Reichs wegen ohne den geringsten Verzug oder Anstand werde veranstaltet werden.

Welches aus allergnädigstem Kayserl. Befehl Ihrer Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und höchstansehnlichster Principal-Commissarius &c. **Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim** ꝛc. Ihro letzterem in Materia belli erlassenen Kayserl. Commissions-Decret annoch annectiren sollen, auch demselben ferners beyrücken, es seye zu desto verläßlicher- und geschwinderer Feststellung der Reichs-Armatur und des nächstangehenden Feldzugs unumgänglich vonnöthen, daß man auch bey der Reichs-Versammlung bald möglichst die **Austheilung** mache, welche Reichs-Stände nicht nur Ihre Mannschafts-*Contingentia* nach dem **Obern Rhein** schicken, sondern auch Ihre Quotas an denen letztlich verwilligten 4 Millionen Reichs-Thaler in die Operations-Cassa zu **Frankfurt** oder **Cölln** erlegen sollen, und demnach die höchste Erforderniß, einen schleunigen Schluß hierinnen zu fassen; Als sind Ihro Kayserliche Majestät desselben von der Churfürsten, Fürsten und Stände zu fürwährendem Reichs-Tag anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten um so balder gewärtig, als Sie sonder Zweifel in dieser materia zulänglich und gemessen von Dero hohen Principalen und Committenten instruirt seyn müssen, da von einem ansehnlichen Theil, schon vor viel Monaten, in der *Conferenz* im **Haag** diese materia in Vorschlag gebracht, und zeithero ferners bey der allgemeinen Reichs-Versammlung in reife Berathschlagung gezogen, und hierüber ein standhaftes Reichs-Gutachten an Ihro Kayserl. Majestät abgestattet, und von Deroselben allergnädigst ratificirt worden.

Ferners ist einem hochlöbl. Reichs-Convent schon wissend, welchergestalten das am Obern Rhein gestandene **Mecklenburgische Regiment** ohne Ihro Kayserl. Majestät Bewilligung, ja wider des Herrn Herzogs zu **Würtenberg** Durchleucht, als Ihro und des Reichs *commandi*renden *General*-**Feld-Marschalls** ausdrückliches **Verbot**, heimlich entwichen; Allermassen nun diese ärgerliche geschehene That um so weniger übersehen werden kann, als die Unterlassung einer dagegen gebührenden Ahndung zu einer höchstschädlichen Nachfolge bey andern Reichs-Contingentien gereichen dörfte: Ihro Kayserl. Majestät haben dannenhero sich nicht entbrechen können, Ihr nicht geringes Mißfallen über solche heimliche Entweichung eines Reichs-Contingents, und den dem Vaterland daraus entstehenden Spott und Gefahr einer hochlöbl. Reichs-Versammlung zu vernehmen zu geben, und Dero Gutachten zu erwarten, wie? und auf was Weise gegen den oder die Mecklenburgische Officiers, welche gegen das Verbot des von Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs wegen commandirenden Generalen, die Völker von ihrem Posto weggeführet, nach Befund der Sachen ernstlich zu verfahren, und gegen dieselbe, andern zum Exempel und Abschröcken, die Bestrafung vorzunehmen seye. 1713. Martius.

Und nachdeme schlüßlichen mehrhöchstgedachte Se. Kayserl. Majestät durch das am 26ten Jenner datirt- und dictirte Commissions-Decret auch ein ferneres Reichs-Gutachten über das **Nordische Unwesen** verlanget, welches Dieselbe dermalen sonderheitlich zu maturiren allergnädigst gern seheten, so hat hochgedachter höchstansehnlicher Kayserl. Herr Principal-Commissarius der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten solches alles aus allerhöchstem Kayserl. Befehl beyzubringen und zu erinnern, damit ohngesäumt zu dessen Berathschlag- und Abfassung deren Gutachten zu der gemeinen Sache Besten fördersamst geschritten werden möge, nicht umgehen sollen, und verbleiben Denenselben mit freundlich- geneigtem Willen wohlbeygethan. Signatum **Regenspurg** den 27ten Martii 1713.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

1713. Mart.

CCCLXXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Communication der an des Königs in Dänemark Majestät, wegen der wider die Reichs- und Hansee-Stadt Hamburg unternommenen Gewaltthätigkeiten ergangenen Kayserlichen Abmahn- und Verordnungen, mit wiederholtem Erfordern eines standhaften Reichs-Gutachtens, wie derley Anmassungen fürs künftige abzustellen, und die Stände bey ihren Landen und Leuten ohnbedrängt erhalten werden können.

Dictatum Ratisbonæ 27. *Martii* 1713.

Nachdeme eine Zeithero verschiedene getreue Reichs-Stände Klage geführet, wasmassen Ihre Land und Leute unverschuldeter Dingen von ihren Freund und Nachbarn, bald unter diesem bald unter anderem Vorwand unvermeidlicher Noth und Kriegs-Raison, in ihren Landen bedränget, bedrucket, und zu unerzwinglichen Kriegs-*Præstationen* angehalten, und dadurch entkräftet werden, dem Reich das ihrige zu leisten, mithin es fast das Ansehen gewinnen will, als ob einem jeden solches nach Belieben auf des Reichs Boden zu unternehmen frey stehe: so haben Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Kayser und Herr allergnädigst gut gefunden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mittelst deren
No. 1. & 2. Beylagen Nro. 1. & 2. mitzutheilen, was Allerhöchstdieselbe dießfalls für gütliche Reichs-Satz- und Ordnungsmäßige Abmahn- und Verordnungen, von obtragenden allerhöchsten Kayserl. Amts wegen, wiewohlen Ihro Kayserl. Majestät sich lieber davon überhoben gesehen hätten, ergehen zu lassen bemüßiget worden, nicht zweifelnd, man werde von Reichs wegen darauf bedacht seyn, und allerhöchst Deroselben mit standhaftem Gutachten an die Hand gehen, welchergestalt ins künftige solche Reichs- Land- und Leut-verderbliche willkührliche Anmassungen und Begimen im Heil. Röm. Reich abgestellet, verhindert, und dessen getreuen Ständen der ruhige Besitz und Genuß des ihrigen, so ihnen von GOtt, Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich verliehen, erhalten, darinnen von andern nicht betrübet noch bedränget werden können; welches dann Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, zu fürwährendem Reichstag höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertlyheim ꝛc. ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten unverhalten sollen; und verbleiben Denenselben mit freundlich geneigt- auch gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 27. Merzen 1713.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

(L.S.)

Beylage sub No. 1.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten dem Durchleuchtigsten Großmächtigen Fürsten, Herrn Friedrich dem 4ten zu Dänemark-Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dietmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unserm besonders lieben Freund, Oheim und Brudern, Unsern freund- oheim- und brüderlichen Willen, Liebe und alles Gutes.

Durchleuchtigster, Großmächtiger Fürst, besonders lieber Freund, Oheim und Bruder.

Bey Uns hat die Stadt Hamburg vielmalen beschwerend angebracht, wasmassen Namens Euer Lbdn. verschiedene ihrer Kauffarthey-Schiffe, ohne daß sie die Ursache dessen bis anhero recht erfahren können, sowohl auf dero eigener als auch des Reichs Botmäßigkeit via facti wegnehmen, solche anhalten und confisciren lassen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, ihnen zu deren Wiedererlangung, und Aufhebung solcher weiterer

Ver-

Verhängnissen bey Euer Lbdn. gnädigst verhülflich zu seyn. Nun haben Wir zwar bishero gehoffet, Euer Lbdn. würden aus Dero Großmüthigkeit und Æquanimität, zumalen in Ansehung der von Unserm bey Dero Hofstaat sich befindlichen Residenten, dem Freyherrn von Hanseß aus Unserm Befehl bey Dero Ministris deshalben öfters gethanen Vorstellungen und angewandter Officien sowohl, als der Stadt eigenen durch ihre Deputirte gethanen geziemenden Ansuchens, derselben die weggenommene Schiffe loß- und deren obgehabte Ladungen ohnschädlich zurück geben lassen, und haben dahero Euer Lbdn. dießfalls eigens nicht belangen wollen;

Weilen Wir aber nicht allein von vorgedachter Stadt, sondern auch anderwärts her benachrichtiget werden, welchergestalten mit Wegnehmung gedachter Stadt Schiffe einen als andern Weg zu derselben ohnwiderbringlichem Schaden fortgefahren, und noch dazu andererweit aussehende Forderungen und Zumuthungen angeheischet werden, durch welche harte Zusetzung die gute Stadt sammt ihrer Handelschaft und darauf beruhenden Credit, bey der durch die in dasiger Nähe und Ferne eine Zeitlang stark grassirte, und hin und wieder noch verspührende Pestilenzische Seuche, und andern von dermaligen Weltläuften sich häufenden Ohngemachen ohne das fast völlig darniederliegenden Handelschaft, in kurzem ganz und gar werde zu Grunde gerichtet, und daraus Euer Lbdn. benachbarte und andere dortherum angränzende Lande und Unterthanen selbst nicht allein, sondern auch Unsern eigenen Erblanden unersetzliche Schäden und Nachtheile zugefüget werden;

So können Wir länger nicht umhin, wegen der guten Stadt, als eines in der Neutralität mit begriffenen, und dabey auf des Heil. Röm. Reichs Boden liegenden Orts, und in Betrachtung des ganzen Publici, Euer Lbdn. dessen angelegentlich zu erinnern, und Dieselbe demnach freund- oheim- und brüderlich zu ersuchen, Sie wollen von solchem gegen die Stadt gebrauchenden harten Verfahren und Gesinnen (wodurch Sie auch zu Leistung ihrer schuldigen Reichs-Contingentien entkräftet wird) um so mehr aus eigener Bewegniß großmüthig ablassen, als denen See-Mächten, welchen sowohl als Uns, nicht minder auch Euer Lbdn. und Dero mit selbiger in Handel und Wandel stehenden Unterthanen selbsten an der Aufrechthaltung gedachter Stadt viel gelegen ist, Ursach und Anlaß zu geben, sich derselben bey weiterer ihrer Bedrückung öffentlich anzunehmen. 1713. Mart.

Gleichwie Wir Unsers Orts Euer Lbdn. mit der Obliegenheit Unsers Kayserlichen Amts gerne ferners verschonet wissen mögten: Wofern aber allenfalls Euer Lbdn. an gedachter Stadt einige gegründete Prætensionen haben, so seynd Wir freund- oheim- und brüderlich geneigt, Ihro, billigen Dingen nach, zu deren Abthu- und Vergnügung zu verhelfen; Wir versehen Uns hierunter zu Euer Lbdn. sonsten in allen Vorfallenheiten bezeigender Liebe zum Recht und zur Billigkeit gänzlich, und verbleiben Deroselben mit freund- oheim- und brüderlichem Willen, Liebe und allem Guten beständig wohl beygethan. Wien den 20. Septembris 1712.

Beylage sub No. 2.

Copia Kayserl. Schreibens an den König in Dänemark, die Stadt Hamburg betreffend.

Wir CARL der 6te.

Tit.

Entbieten dem Tit. König in Dänemark ꝛc. Unserm Freund, Oheim ꝛc.

Tit.

Euer Lbdn. wird Zweifelsfrey aus Unserm an Dieselbe unterm 20. Septembris nächst abgelegten Jahrs erlassenen freund- oheim- und brüderlichen Schreiben mit mehrerm annoch erinnerlich seyn, was für wohlmeynenden Rath, Ermahn- und Warnung Wir an Dieselbe, als Herzogen von Hollstein, wegen *Relaxi*rung der von Ihro Unserer und des Heil. Reichs Stadt Hamburg eine geraume Zeit allbereits in Beschlag gehaltenen Kauffarthey-Schiffe, nicht weniger wegen Ein- und Zurückhaltung des von Euer Liebden in selbiger Gegend gestandenen *Miliz* angedroheten schweren in allen Reichs- Satz- und Ordnungen höchst verboten- und verpönten Verfahrens haben ergehen lassen, um durch einen unvermutheten widrigen Fall Uns zu Ergreiffung Reichs-Constitutions-mäßiger Verordnung nicht bemüßiget zu sehen;

1713. Mart. Obwohlen Wir nun zu Euer Liebden sonst genugsam bekannter stattlichen Æquanimität und Großmüthigkeit das freundoheim- und brüderliche Versehen gehabt, es würden Dieselbe die in sothanem Schreiben angeführte, auch an sich selbst offenkündig befindende Billigkeit, in gleich wohlmeynend- und gebührende Erwegung gezogen, und nicht nur die bemeldte *Relaxation* der Stadt Hamburg Schiffe bewerkstelliget, sondern auch von all weiterem eigenmächtigen Verfahren gegen nurbesagte Stadt von selbsten eingehalten haben;

Nachdeme aber, denen Uns zugekommenen glaubhaften Berichten nach, auch an sich Reichs- und Creyß-kündiger massen durch Euer Lbdn. Residenten in besagtem Hamburg dem alldortigen Magistrat einige Gravamina zugestellet, Satisfaction darüber alsogleich zu verschaffen begehret, und ohne dem Magistrat nur so viel Zeit zu gestatten, seiner Seits das benöthigte vorstellen zu können, sofort Dero General, der von Scholtz, mit etlich 1000. Mann in der Stadt Lande und Billwörder eingerückt, darinn eigenen Gefallens und in ungemeiner Anzahl die Häuser mit Soldaten beleget, eine überaus grosse Menge Fourage mit nicht geringer Verwüstung verzehret, und endlich unter Bedrohung einer Bombardirung der Stadt, oder gründlicher Verderbung vorberührter dero Lande und Gärten, dieselbe Stadt zu einer so kostbaren und zur Erlegung einer Summe von 246000. Reichsthalern sich belaufenden, als Uns und dem Reich sehr nachtheiligen Handlung, genöthiget, davon auch sich weder durch der Stadt eingewandte so billig- als Mitleidenswürdige Vorstellung, und auf allen Fall zur Güte oder Recht gethanes Erbieten sich abhalten lassen, noch die von Unserm im Nieder-Sächsischen Creyß sich befindlichen Abgesandten, dem Grafen von Schönborn, auch denen benachbarten Creyß-Ständen zu einem so gerechten Endzweck interponirte Officia das geringste fruchten lassen, noch auch die geziemende Ehrerbiethung gegen Unsere eben dazumalen absonderlich dort gewesene Kayserl. Commission in einigen Betracht gezogen, auch sonsten allenfalls die ganze Sache so betragen worden, daß der allgemeine Land-Friede, des Reichs Ruhe und Sicherheit, endlich des Vaterlands so heilig als heilsame Gesetze solchergestalten nicht fortdauern können:

So haben Wir bey solch der Sachen Bewandniß, und da all Unsere bis anhero bey diesem Verfahren bezeigte besondere Freundschaft und Langmuth, auch die anbey gebrauchte glimpfliche Wege, die behörige Folge, Ende oder Mittel keinesswegs erlangen können, sowohl in Erwegung dieses wider alle Rechte, Friedens-Schlüsse und übrige Reichs-Satzungen sich ergebenen schweren Facti, als auch um diese Stadt und das gemeine Reichs-Wesen nach und nach nicht einer gleichmäßigen willkührlichen Nachfolge in höchst betrübten und bey gegenwärtigen Conjuncturen sehr schädlichen Welt-Theatro sich befindenden Umständen darzustellen, mit Anwendung Unsers allerhöchsten Kayserl. Amts, Kraft dessen Wir schuldig seynd, denen bedrängten Ständen des Reichs, dessen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, mit denen auf solche Fälle auf die Reichs-Constitutionen qualificirten Verordnungen beyzustehen, keinen längern Anstand nehmen dörfen, sondern anheut, nach wiederholter reifer Berathschlagung, mit zeitlichem guten Wissen, nach Anleitung Kayserl. und des Reichs Rechten und Gebühr, Unser Kayserl. *Mandatum cassatorium & de restituendo ablata, & imposterum non via facti sed juris procedendo sine clausula pœnale* wider Euer Liebden, als Herzog zu Hollstein, und aus welcher Qualität die zum Vorschein gekommene und hierinn vorgeschützte Gravamina ihren Ursprung genommen, und von dem exhibirten Druck selbst gemeldet, auch dorten von Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation und denen Reichs-Satzungen ordentliche Meldung geschiehet, sonsten aber ohnedem bekannt ist, was bey Einfall fremder Potenz und eigenmächtigem Ueberzug des Reichs-Unterthanen dessen Satzungen mitbringen, zu erkennen, Uns ungerne jedoch höchst bemüßiget befunden, und nebst deme Euer Liebden in Kraft dieses nochmalen ganz wohlmeynend und nachdrücklich, nach Kraft und Inhalt Unsers Kayserl. Amts Obliegen- und Vollkommenheit, ermahnen wollen, nicht nur vorgedachtem Unserm Kayserl. Mandato in allem ein völliges Genügen zu leisten, sondern auch diese Unsere und des Heil. Reichs Stadt Hamburg, als zumalen das grösste Emporium des Reichs, in das künftige nicht

also eigenmächtigen Gefallen nach beschweren, sondern Dero etwaige Gravamina (massen Wir bereits dem Magistrat seine über die jetzige habende Gegen-Nothdurft sub termino duorum mensium einzubringen, auferleget haben:) durch ordentlichen Weg Rechtens an- und auszuführen, da Wir dann Euer Liebden ganz schleuniges und unpartheyisches Recht nach der zuforderist beschehenen, und Ihro obliegenden Erfüllung vorgedachten Unsers Kayserlichen Mandati mitzutheilen, den geringsten Anstand nicht geben werden, herentgegen aber bey Ausbleibung ein- oder andern Uns nicht entbrechen werden können, dieser guten Stadt nach Einziehung eines allgemeinen Reichs-Gutachtens all dasjenige ferners hülflich angedeyhen zu lassen, was die heilsame Reichs-Satzungen, Unser darauf verpflichtetes allerhöchstes Kayserl. Amt, und insonderheit die höchst benöthigte Verhüt- und Abwendung der bey mehreren dergleichen Fällen unausbleiblich erfolgenden gänzlichen Umstürzung aller bißherigen Rechte, und löbl. Reichs-Verfassungen mit sich bringet, und erfordert. Wir hätten damit Euer Liebden gern verschonen mögen, seynd aber nun diesem allem nach von Euer Liebden eines ganz schleunigen Erfolgs gewärtig, und verbleiben Derofelben mit ꝛc. Wien den 20. Januarii 1713. 1713. Mart.

CCCLXXXI.

Antwort-Schreiben

Von der Reichs-Versammlung an des Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. wegen ohnverweilter *Præstirung* der Stände Schuldigkeit an Mannschaft und Geld, daß des Ends von Kayserlicher Majestät an die Creyß-Ausschreib-Aemter die nachdrucksamste Ermahnungen geschehen, und dahero mit denenselben Se. Durchlaucht darunter ebenfalls zu mehrerer Beförderung der Sache zu *correspondiren* belieben möchten.

Dictatum Ratisbonæ 31. *Martii* 1713.

Durchleuchtigster Fürst, gnädigster Herr.

Es ist dasjenige, was Euer Fürstliche Durchl. wegen frühzeitigen Feldzugs, und *Præstirung* der Stände Schuldigkeit an Mannschaft und Geld, auch Reparation beyder Vestungen Philippsburg und Landau an allhiesigen Reichs-Convent in verschiedenen Schreiben gelangen lassen, öfters um so viel mehr beyzutragen erinnert worden, als nicht allein hierüber im vorigen, als diesem Jahr ernstliche von Kayserl. Majestät ratificirte Reichs-Schlüsse ergangen, die morose Stände aber durch ein abermaliges Kayserliches Commissions-Decret jüngsthin ins besondere nachdrücklich ermahnet worden, das ihrige zu des Vaterlands Besten in Zeiten beyzutragen, und sich nichts zu Schulden kommen zu lassen; und da es nunmehr an der Zeit, daß alle und jede Stände solches vollziehen helfen sollten, wann sie nicht nachgehends zu spat das bevorstehende Unglück vom Feind zu hintertreiben, nicht mehr im Stand zu seyn bereuen wollen, so hat man unter sich in allen Reichs-Collegiis an die höchst und hohe Herren Principalen, Committenten, und Obere die Nothdurft ferner vorzustellen, die Abrede genommen, nicht zweifflend, es werde ein jeder die gegenwärtige Conjunctur wohl erwegen, und alle noch übrige Kräfte zusammen setzen, dem mehr als jemalen zum Feldzug sich stark præparirten Feind mit aller Macht unter Gottes Segen dergestalten sich zu widersetzen, daß man einen bessern und reputirlichen Frieden dadurch erlangen, folglich auch hernach dessen Früchte reichlich mit zu geniessen haben möge, und da es vornemlich auf die Creyß ausschreibende Fürsten ankommen wird, so zweifelt man bey allhiesiger Reichs-Versammlung nicht, Euer Fürstl. Durchlaucht werden mit selbigen die nothdürftige Communication und Correspondenz von selbsten pflegen, damit die Reichs-Armee in Zeiten mit allen nöthigen Requisitis nach genommenen Concert ad loca operationum zusammen gestellt werde. Welches zu schuldiger Antwort obgemeldter Dero verschiedenen Schreiben in geziemenden Respect unverhalten, und nächst Anwünschung einer von Gott gesegneten glücklichen Campagne unter Dero hocherleuchteten Direction, und Anführung des Reichs-Kriegs-Heers ge-

1713. Mart. gen den allgemeinen Feind verbleiben wollen.

Euer Fürstlichen Durchlaucht.

Regenspurg den 31. *Mart.* 1713.

gehorsamste unterthänigste

Des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte.

CCCLXXXII.

Schreiben

Von denen Herren General-Staaten an die Reichs-Versammlung wegen Uebernehm- und Unterhaltung der im Englischen Sold gestandenen *Auxiliar-Truppen*, und daß zu zeitlicher Eröfnung des nächst bevorstehenden Feldzugs am Ober-Rhein alle nöthige Vorkehrungen schleunigst besorget werden möchten.

Communicatum in secreto Ratisbonæ mense Febr. 1713.

Hochwürdigste Durchleuchtigste ꝛc.

Nachdeme im verwichenen Sommer die Bezahlung derer von verschiedenen Fürsten in dem Dienst und Sold Ihro Majestät von Großbritannien stehenden Truppen aufgehöret; So haben Wir aus Liebe und Eifer für die gemeine Sache zwar auf Uns genommen, zu dieser Truppen Unterhalt, den Feldzug hindurch und biß zu dessen Ende, denselben biß auf den 1. Decembris erstreckende, ob er schon eher zu Ende gegangen, eine raisonnable Portion beyzutragen, Wir haben aber zugleich erkläret und angezeiget, daß, indeme Wir in proportion über alle andere Alliirte mit denen Lasten des Kriegs beschweret, es vor Uns nicht möglich seyn würde, länger zu gedachter Truppen Unterhalt zu contribuiren, und ist Uns darauf Hofnung gegeben, daß dieselbe, nach dem Ende des leztern Feldzugs durch Se. Kayserl. Majestät und das Reich würden verpfleget werden, in welcher Hofnung Wir durch den unlängst auf dem Reichstag zu Regenspurg gefaßten Schluß confirmirt worden;

Weil aber unterdessen erwehnte Truppen (welche bißher von demjenigen, so von Uns und von denen Fürsten, welchen sie zugehören, ihnen vorgestrecket worden, subsistirt haben) länger nicht bestehen, und Wir zu deren Unterhalt nichts mehr contribuiren können, wodurch Ihro Majestät der König von Dännemark allbereits bewogen worden, denjenigen Theil Dero Truppen, so in Englischer Besoldung gestanden, zu revociren, und aus denen Niederlanden nach Dero Landen zu ziehen, Wir auch anbey merken, daß andere Truppen von gleicher Natur aus Mangel der Zahlung seither dem ersten letzt verstrichenen Monats Decembris der Behörde nach nicht recroutirt werden, noch auch die behörige Sorgfalt für alles, was nöthig ist, dieselbe in Stand zu bringen, so bald es der Dienst erfordert, ins Feld gezogen werden zu können, getragen wird; So können Wir nicht anderst, als zum höchsten bekümmert seyn, in Erwegung der Friede noch ungewiß ist, und die Feinde inzwischen mit ihren Zubereitungen zu folgendem Feldzug unermüdet fortfahren, und alles in das Werk richten, um frühe in dem Vorjahr einen grössern Effort zu thun, als Sie jemalen in einigen der vorhergehenden Jahre dieses Kriegs gethan;

Wir haben Uns dannenhero verpflichtet gefunden, Euer Churfürstliche und Fürstliche Durchl. Durchl. und Dieselbe sowohl freundlich als inständig zu ersuchen, die nöthige Vorsehung thun zu wollen, damit mehrgedachte zuvor von Großbritannien bezahlt gewesene Truppen, dem auf der Reichs-Versammlung genommenen Schluß zufolge, eilends mögen bezahlt, und dabey Sorgfalt getragen werden, daß dieselbe behörig recroutirt, wie auch in Zeiten die nöthige Vorsehung gethan werde, damit das Brod, Fourage, Wägen, und alles was die Truppen im Feld vonnöthen haben, zeitlich fertig und bey der Hand seye, auf daß, sobald die Armee in denen Niederlanden wird formirt werden müssen, mehrgedachte Truppen im Stand seyn mögen, die Armee mit formiren zu helfen, mithin dererselben March aus Mangel der Bezahlung oder aus einig anderem manquement oder Ursach nicht retardirt werden möge.

So:

Sodann müssen Euer Churfürstl. und Fürstliche Durchl. Durchl. und Dieselbe Wir ingleichen ersuchen, dahin Sorgfalt haben zu wollen, damit die Sachen zu einem frühzeitigen und vigoureusen Feldzug am Ober-Rhein sowohl in Ansehung der Truppen als der Magazinen und aller Nothwendigkeiten gleichfalls ohne Anstand oder Verschub in Bereitschaft gebracht werden mögen.

Wir werden Uns nicht einlassen, die schädliche und ruinose Folgen, welche der gemeinen Sache der hohen Alliirten insgesammt, und einem jeden dererselben insbesondere werden begegnen können, woferne nicht bey dem einen sowohl als dem andern die Mittel in das Werk gerichtet werden, die Truppen, so vorhanden seynd, agiren zu machen, und dem Feind aufs wenigste mit soviel Mächten, als im leztern des abgewichenen Jahres entgegen gehen zu können, vorzustellen, indeme diese Suites so evident seynd, daß dieselbe nicht der mindesten Beweisung bedörffen, sondern nur allein zu beherzigen, und alle Mittel nicht mit Worten, sondern mit der That, denen Feinden das Haupt biethen zu können, und nicht in die äusserste Ungelegenheit zu verfallen, ins Werk zu stellen seyn; 1713. Mart.

Wir Unsererseits werden darzu alles, was nur in Unsern Mächten ist, beytragen, ein gleichmäßiges von Ew. Chur- und Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. und Denenselben erwartend, und Uns zu Unterhaltung aller guten und vertrauten Freundschaft und Correspondenz anerbiethend ꝛc. Haag den 30ten Januarii. 1713.

CCCLXXXIII.

Antwort-Schreiben

Von der Reichs-Versammlung an die Herren General-Staaten, wegen Unterhaltung der in Englischem Sold gestandenen *Auxiliar-Truppen*, und daß man von Seiten des Reichs des Ends 4. Millionen Reichs-Thaler bewilliget, mithin alles gethan, was nur immer von diesem erfordert werden können, in der Zuversicht, daß Sie, falls die *associirte* und *alliirte* Creyse vom Feind überzogen werden sollten, diesen hiergegen deren *Allianz*-mäßige Hilfleistung angedeyen lassen würden.

Dictatum Ratisbonæ 31. *Martii* 1713.

Hochmögende Herren.

Was Euer Hochmögende an allhiesigen allgemeinen Reichs-Convent unterm 30. Januarii jüngsthin wegen der in Groß-Britannischen Sold gestandenen *Truppen*, deren Unterhaltung und sonsten gelangen lassen, und vorgestellt, ein solches ist aus dessen Verlesung mehrern Inhalts zu vernehmen gewesen, und obschon wegen Erlangung eines Friedens aller Orten stark gearbeitet und negotiirt wird: So hat man doch von Reichs-wegen nichts destoweniger, und in Ansehung deren bißhero so vielfältig gethanen theuren Versicherungen, daß man fest und standhaftig als respective Alliirte und belligerantes, bey einander halten, sich nicht trennen lassen, und niemand einen einseitigen, oder separirten Frieden schliessen werde, die desiderirte 4. Millionen Reichs-Thaler zu obigem Absehen von Reichs wegen beliebet, welche nach dem allerseits genommenen Concert, zu Bestreitung des in Großbritannischen Sold gestandenen Mannschafts Abgangs, auch zu mehrerer Verfassung vor sufficient erkennet worden:

Ihre Hochmögende werden daraus hoffentlich in dem Werk erkennen, daß Ihro Kayserliche Majestät samt Chur-Fürsten und Ständen alles gethan, und noch fernershin zu thun erbiethig seyen, was von Ihnen zu Fortsetzung des Kriegs, und Erlangung eines für sämmtliche hohe Bundsgenossen ersprießlich- und dauerhaften Friedens nur immer erfordert werden könnte. Im Fall aber wider Verhoffen des Feinds allzu grosse Uebermacht, besonders die obere, und mit Euer Hochmögenden auch Ihrer Königl. Majestät von Großbritannien *associirt*- und *alliirte* Creyse überfallen sollte, lebet man von Reichs wegen hingegen der gänzlichen Zuversicht, und hat das Vertrauen zu Denenselben gestellt, Euer Hochmögende würden solche nicht exponirt, sondern Ihnen vielmehr alle Hülfleistung (gleich vormals ruhmwürdigst geschehen) hinwieder geniessen lassen. Welches zu dienstlicher Wiederantwortung unverhalten, und zu aller

1713. Aprilis

vertrauten Correspondenz fernerweit anerbieten und beständig verbleiben wollen.

Euer Hochmögenden.

Regenspurg, den 31 Merz 1713.

dienstwilligste

der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte.

CCCLXXXIV.

Reichs-Gutachten.

Wird der verwittibten Frauen Marggräfin zu Baaden-Baaden Hochfürstlicher Durchlaucht Ansuchen *pro moratorio* der eingeklagten alten Schulden-Zahlung halber, Kayserlicher Majestät zu billigmäßiger allergnädigster *Reflexion recommendiret.*

Dictatum Ratisbonæ 11. *Aprilis* 1713.

Der Röm. Kayserlichen auch Königlich Catholischen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Herrn *Maximilian* Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend ohnverhalten, was massen man die sub Nris 1. & 2. hiebey gelegte den 24. Januarii und 28. Martii jüngsthin per Dictaturam publicam communicirte, der verwittibten Frauen Marggräfin zu Baaden Fürstlicher Durchlaucht und Dero hiesiger Gesandtschaft beyde Memoralia, einige alte Hauß-Schulden, deßwegen erkennte *Process*, und deren *Executions*-Hemmung biß zu besseren Zeiten, oder Recommendation, ein von Kayserl. Majestät deßwegen zu erlangen hoffendes rechtliches *Moratorium* betreffend, in behörige Berathschlagung gezogen, und in allen dreyen Reichs-Collegiis geschlossen, daß in Ansehung des bey vorgewesenen Kriegen der Marggrafschaft Baaden zugefügten Lands-Ruins, mit einer Recommendation an Ihro Kayserliche Majestät (wie hiemit beschiehet) von Reichs-wegen hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht dahin zu willfahren, daß Se. Kayserliche Majestät auf die vorbringende Motiven allergnädigste Reflexion, befindender Billigkeit, denen Rechten und Reichs-Constitutionen nach, auf einige wenige Zeit, biß sie sich wiederum erholet, jedoch dergestalt zu machen geruhen wollten, daß das suchende *Moratorium* allenfalls weiter nicht, als auf die in denen Marggräflichen Memorialien angeführte, bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammergericht würklich eingeklagte, (folglich aber nicht die andere, und würklich laufende) alte Schulden *extendirt*, und denen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß, erkannt werden mögte. Womit höchstbesagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses, und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 10. Aprilis 1713.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCLXXXV.

Protocollum.

Was bey dem Friedens-*Congress* zu Utrecht *occasione* des dort eingelangten Französischen *Ultimati* unterm *dato* 9. *Aprilis* vorgegangen.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Aprilis* 1713.

Den 8. dieses, als Sambstag liesse mir Herr Graf von Sinzendorf melden, ich möchte Abends um 7. Uhr mit denen Ministris von denen Creysen zu Ihme kommen: Ich habe die Stunde beobachtet, mit Herrn Grafen von Schönborn, Herrn Baron von Hundheim, Herrn Baron von Stauffenberg, und Herrn von Hespen. Er communicirte Uns in Beyseyn Herrn Baron von Kirchners, wie

wie daß die Engelländische Ministri bey Ihm gewesen, und Nachricht von dem Französischen *Ultimato*, so der Courier von *Versailles* gebracht, gegeben, darinn bestehend, daß das Reich dem Ryßwickischen Friedens-Schluß gemäß die *Rasirung Fortlouis*, was auf der teutschen Seite, und auf derselben Insul lieget, dann Landau, aber keine andere Limitem haben solle. Der gewesste Churfürst von Cölln mit denen seinigen solle vollkommen *restituirt* werden, wie auch der Churfürst von Bayern gleichförmig in alles, ausser der Obern Pfalz (doch darunter die Grafschaft Chamb nicht verstanden) und der alten Chur, diese aber nebst der alten Chur sollen nach des jetzigen Churfürsten, und seines weltlichen Bruders Tod, (auch mit Ausschliessung Ihrer Kinder und Brüder) zurück auf die Wilhelminische Linie fallen, und die folgende Rudolphinische Linie die 8te Chur alsdann haben, doch NB. mit dem Zusatz, daß Frankreich leiden könnte, wann die Rudolphinische Linie alsdann nur die 9te Chur bekäme, dem gewesten Churfürsten von Bayern soll das Königreich Sardinien mit dem Königl. Titul erblich bleiben, wie nicht weniger Luxenburg, *Namur*, *Charleroy* und *Nieport*, biß zur Execution des Tractats, nämlich, daß Er in Sardinien eingesetzt, und die Bayrische Lande vollkommen restituirt, nach deren Restitution aber Luxenburg behalten, biß daß Ihme wegen Brechung des Hilbersheimischen *Tractats* und zugefügten Schadens vollkommene Satisfaction geschehen; und solle die Erkänntniß in eine Arbitrage (davon die Königin in Engelland seyn solle) gesetzt werden. Von dem Herzogthum Limburg solle die Prinzeßin von Ursins so viel Land und Leute mit Souverainetät bekommen, als 30000 Rthlr. Renten ausweisen, mithin nichts oder gar wenig davon überbleiben würde; Ihre Kayserl. Majestät solle in Italien *Commachio* Ihro Päbstlichen Heiligkeit, Mantua dem Herzogen von *Guastalla*, wie auch *Castillione*, *Mirandola* und *Sabionetta* seinen rechtmässigen Herren *restituiren*, und alles in Italien in denjenigen Stand setzen, wie es vor dem Krieg gewesen, aus welchem allen, gleichwie wir selbst vernünftig schliessen könnten, daß es theils Ihro Kayserl. Majestät, theils dem Röm. Reich ohnmöglich falle einzugehen, und den Frieden zu schliessen, so hätte Er Uns alles vertraulich communiciren wollen, um unseren Herren Principalen sogleich Nachricht davon zu geben, wie Er dann auch Morgen dieses Ultimatum nacher Wien mit einem Courier abschicken würde, Er fügte dabey, daß der Französische Hof nunmehro sich wegen Erkänntniß Ihrer Kayserl. Majestät mehrers äussern thäte, und was Sie bißhero ignoriren wollen, thäte sich klärlich an Tag legen, und Frankreich keinen Scheu mehr machen, die vorgegene Kayserl. Wahl in Zweifel zu ziehen, Er gedächte, morgen allen aus dem Reich anwesenden Ministris auch die Nachricht davon zu ertheilen. 1713. Aprilis.

CCCLXXXVI.

Kayserliches Commissions-Decret,

Weitläuftige Vorstellung der so spöttlich- als höchstschädlichen Französischen Friedens-Vorschläge, und der beeden See-*Potenzien* ohnverhoffren einseitigen Abtretung von der *Allianz*, mithin da solchemnach Frankreich sonder Zweifel seine gröste Macht ehestens an den Ober-Rhein stellen würde, also auch Kayserliche Majestät nebst ihren im vorigen Jahr dort gewesenen Kriegee-Völkern, zugleich Dero in Niederlanden gestandene sowohl, als was Sie in Italien und anderer Orten entbehren können, dahin anziehen zu lassen entschlossen, in der gänzlichen Zuversicht, daß Chur- Fürsten und Stände ebenfalls nicht nur deren Reichs-Schlußmäßige *Contingentien*, sondern auch deren in Englisch- und Holländischen Sold vorhin unterhaltene Kriegs-Völker dahin stellen werden, um solchergestalt den Feind zu annehmlicheren Friedens-*Conditionen* zu vermögen.

Dictatum Ratisbonæ 1. May. 1713.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr, haben Dero würklichen geheimen Rath, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissario, und Administratori in Bayern, Herrn Maximilian Carl, des Heiligen Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc.

1713. Majus. heim ꝛc. allergnädigst anbefohlen, derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiermit vorstellig zu machen, und wäre denenselben auch sonder Zweifel ohne dem noch in frischem Andenken, welchergestalten die Friedsbrüchige Crone Frankreich von Jahren hero bemühet gewesen, durch falsches Liebkosen, gefährliche *Tractaten* und arglistige Friedens-Handlungen zwischen denen Alliirten einschleichen zu machen, und daß, als der Königin von England Majestät unterm 6ten Junii letztabgewichenen 1712ten Jahrs, dem Parlament Ihre sogenannte Grund-Veste zum allgemeinen Frieden angezeiget, dieselbe jedoch von allen übrigen Bunds-Genossen für unzulänglich gehalten worden.

Ob nun zwar Ihro Kayserl. Majestät, um das Friedens-Werk nicht aufzuhalten, und sonsten Dero endliche Meynung zu erweisen, das äusserste gethan, auch wann es in Dero Hand und Mächten gewesen wäre, noch mehreres würden gethan haben, allermassen Sie auch in denen besonderen Dero Erzhauß betreffenden Angelegenheiten, bekannter Weise weit mehr nachgegeben, als man Ihro auch zum Trotz hätte zumuthen sollen, so wären doch von derselbigen zeither die Bedingnisse (gestalten es die allerhöchstgedacht Sr. Kayserl. Majest. erst vor wenigen Tagen verläßlich zu Handen kommene und dessenthalben einer hochlöbl. Reichs-Versammlung nicht eher communicirte Beylage Lit. A. es deutlich an Tag legete) für Sie, und das Röm. Reich viel verkleiner- und schädlicher, als vorhin verfasset, und sonder Zweifel mit allem Fleiß also eingerichtet worden, um dadurch die Reichs-Satzungen samt desselben Frey- und Hoheit zu vernichten, immassen nicht zu läugnen, daß Frankreich durch den Ihro Kayserl. Majestät verweigernden Kayserl. *Titul* sowohl die Kayserl. Wahl, als auch die Frage in Zweifel ziehe, ob die wider die gewesene Churfürsten von Cölln und Bayern ergangene Reichs-Acht von der Kraft gewesen, dieselbe von der Wahl-Stimme auszuschliessen, und benebenst sich nicht scheue, für erstgedacht Ihre Anhänger nicht nur eine vollkommene, und fast nie so weitschichtig und ohnbändig erhörte Herstell- und Schadloßhaltung, sondern auch für den letztern, nämlich den gewesenen Churfürsten aus Bayern, nachdeme derselbe fremde Macht in das Röm. Reich eingeführet, die Stadt Ulm, den Schwäbisch- und Fränkischen Creyß feindlich überfallen, mit seinem Leib dem Feind angehangen, und, den würcklich zugefügten unersetzlichen Schaden zu geschweigen, sowohl nach als vor dem Hilbersheimischen *Tractat* samt denen seinigen, nach mehrerem Inhalt des Anschlusses sub Lit. B. alles versucht hat, was zum Untergang der umliegenden Creysse, und Dero Erb-Königreiche und Lande neben eifriger Hegung der Hungarischen Rebellion immer zu erdenken gewesen, nun gar zur Belohnung ein Königreich samt der Königl. Würde, nebst vielen andern hochmüthigen Dingen zu begehren, hingegen aber das Churhauß Pfalz, weilen Se. jetztmalige Churfürstl. Durchleucht dem Vaterland treulich beygestanden, durch Ausschliessung Dero, und Dero Herrn Bruders Prinz Carls Durchleucht absteigender Erben, und übrigen Brüder zu beschweren, und sogar auch Dero weitere Nachfolger im Churfürstenthum nicht zu verschonen, über dieses auch durch die vorschreibende Abtretung der welschen Reichs-Lande, die von weyl. Ihrer letztverstorbenen Kayserl. Majestät nach denen Reichs-Gesetzen gemachte Verordnungen nicht allein umzustossen, sondern auch die Kayserl. und des Reichs Hoheit, und Obrist-Lehenherrlichkeit andurch ganz zu Boden zu richten, gegen das Heil. Röm. Reich allen Frevel zu hegen, endlich zu desto sicherer Ausführung seiner eingewurzelten bösen Absichten auf des Reichs- und Welsche Freyheit, dorthin allen Zutritt zu verlegen abziele, und Ihro Kayserl. Majestät, so viel insonderheit das auf inständiges Ansuchen Ihrer Majestät der Königin von Engelland und der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, des Herrn Herzogs von Modena Durchleucht verliehene Herzogthum *Mirandala* angehet, den Last der Sr. Durchleucht versprochenen eviction um so mehr aufbürden wolle, als in Frankreich nicht unbekannt seye, daß, nach dem aller Orten erklärten Reichs-Krieg, die aus sothanem Verkauf nicht weniger als sonsten aus denen dortigen Landen erzeugte Mittel zu Fortführung des so schweren Italiänischen Kriegs der allgemeinen Sache zum Besten angewendet worden, und damit diese feindliche Ruh- und

und friedhäßige Crone samt Ihrem Anhang sich von nun an den Eingang in das Röm. Reich aller Orten desto sicherer öfnen möge, seye Dieselbe ganz neuerlich auf die Schleiffung der Vestung Bonn gefallen, und zwar mit denen Worten erbiethig, den Rißwickischen Frieden herzustellen, in der That aber begriffen, alles, was Sie gegen denselben jenseits des Rheins der Zeit innen hat, zum Nachtheil des Röm. Reichs nun auf ewig innen zu behalten;

Ihro Kayserl. Majestät erkenneten demnach zwar wohl, daß hierdurch demselben ein ansehnlicher Strich Landes entgehen, durch den zur Gränz-Scheidung gesetzten Rhein aber der Verlust fast von 4 Chur- und vielen Fürstenthümern, auch andern Herrschaften gebahnet würde, überließen aber denenjenigen, die unmittelbar dabey interessirt, mithin besonders unterrichtet wären, die Arglistigkeit des Begehrens, nebst der Grösse und Wichtigkeit dieses Verlustes der Reichs-Versammlung ausführlicher unter die Augen zu legen, und zweifleten nicht, es würden mit Ihro die Churfürsten, Fürsten und Stände in gleicher Befremdung sich finden, daß Dero übrige *Allirte* die so theuer errichtete Bündnisse, samt denen auf so vielfältiges Begehren, hin und wieder nach denen Reichs-Satzungen vollzogenen Verhängnissen, und endlich allen von Ihro Kayserl. Majestät, des Reichs, und des Durchleuchtigsten Erzhauses wegen, Ihnen aufrichtigst geschehenen Hilf-Leistungen, ja ihre eigene durch Teutsches Blut mehresten Theils mit erfochtene Rettung nebst allen ehemaligen vernünft- und redlich geführten Principiis, deren Grund und Ermäßigung mehrestens noch bestehet, und dem allgemeinen Heil schwer aufliget, so unvermuthet auf einmal in Vergessenheit gestellet, Ihro Kayserl. Majestät und dasselbe unter solchen unverantwortlichen Bedingnissen allein zurück gelassen, und Ihren obwohl auch meistentheils auf schlechtem Grund bestehenden voreiligen Frieden absonderlich geschlossen haben, wobey allerhöchst Dieselbe sowohl, als über die Frechheit und Unbilligkeit dieser Friedens-Zumuthungen, weilen es jetzt wegen Kürze der Zeit nicht geschehen könne, künftig eine umständlichere Erklärung zu thun Vorhabens seyen.

Immittelst werden Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch Dero ansehnliche Räthe, Botschaften und Gesandte aus dieser kurzen Erzehlung, und der Beschaffenheit des Werks selbsten genugsam abnehmen, und sich erinnern können, daß der Wort- und Friedbrüchige Feind seiner gewöhnlichen Art nach, Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich, entweder gar keinen Frieden gönnen, oder einen solchen aufdringen wolle, welcher Ihm zu beederseitiger Unterdrückung den Weg leichter als etwa der Krieg zubereiten, und gewißlich in dem Reich nicht nur einen oder anderen, sondern gar bald alle insgesamt betreffen würde; Sie möchten demnach diese allerwichtigste Angelegenheit mit recht patriotischem Gemüth erwegen, und was Sie hierinnfalls zu Rettung des Vaterlands Ehre und Wohlfahrt, zu thun für rathsam ansehen werden, durch ein Reichs-Gutachten, so bald es immer möglich, Ihro Kayserl. Majestät eröfnen; 1713. Majus.

Gleichwie aber nicht anderst zu vermuthen, als daß **Frankreich** den grösten Theil seiner Macht eilfertig an den **Rhein** stellen werde, mithin vor allen nöthig seye, sich daselbst sogleich in **gute Gegenwehr** zu setzen; Also lassen mehr allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät, nebst Dero im vorigen Jahr dort gewesenen Kriegs-Völkern, auch noch alle diejenige, so bißhero in **Niederland** gestanden, und welche Sie über dieses in **Welschland** und andern Orten immer entbehren können, würcklich an **den Rhein ziehen**, und seynd entschlossen, alles in der Welt zu **Rettung des Vaterlands, und Erhaltung gemeinsamen Heyls** anzuwenden, in dem gänzlichen Vertrauen, daß alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände, welche die Aufrechthaltung der Kayserl. und des Reichs Würde, den teutschen Namen, und Gerechtsame pflichtmäßig beherzigen, und sich selbst wegen ihrer Freyheit, Haab und Guths wider die alt eingewurzelte Französische Absichten sicher wollen stellen, nach denen jüngst abgefaßten Reichs-Schlüssen Ihre Schuldigkeit genau, fördersamst, und ohne einer auf den andern zu warten, vollziehen, und beobachten, und neben Ihren für das Reichs-Contingent angerechneten, auch die vorhin mittelst **Engell- und Holländischen Sold** unterhaltene **Kriegs-Völker** (welche auf Ihre zu rechter Zeit thuende Anzeige die Nothdurft zu Ihrem

1713. Majus. Unterhalt um baare Bezahlung von der Kayserl. Proviant-Admodiation haben können) ohnverzüglich an den Rhein schicken werden, wohin sich innerhalb wenig Tagen auch des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchleucht begeben, von Ihro Kayserl. Majestät zu ein und anderer darüber nöthiger Vernehmung die erforderliche Vollmacht mitbringen, und als Dero General-Lieutenant, und respeé des Reichs Feldmarschall das *Commando* übernehmen werden, welches allein das Obdach zu seyn scheinet, worunter man abwarten könne, biß entweder Gott selbsten, oder die Veränderung der Weltläufte Dero, und des Reichs Feinden zum ehrlichen und wahren Frieden billigere Gedanken eingeben würde;

Ihro Kayserl. Majestät zweifelten anbey nicht, es werde ein jeder getreuer Patriot sich wohl erinnern, daß es dermalen endlich und schlüßlichen nicht allein um Land und Leute, sondern wahrhaft um des Vaterlands Hoch- und Freyheit, eins folglich seine Ehre und Recht auf ewig und unwiederbringlich verlohren zu geben, und sich fremden Hochmuth und Joch ohne Widerstand zu unterwerfen, zu thun seye; worauf dann ein jeder seine Pflicht, Liebe und rechtschaffenen Beystand zu messen nicht vergessen würde, welches dann Anfangs ernannter höchst ansehnlicher Kayserl. Herr Principal-Commissarius derer Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten zur Beschleunigung hiemit bestens recommendiren, und denenselben mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den letzten Aprilis des 1713ten Jahrs.

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

(L.S.)

CCCLXXXVII.

Reichs-Gutachten,

Auf vorstehendes Kayserliches *Commissions-Decret*, daß die der teutschen Nation allzuverächtliche Französische Friedens-Vorschläge allerdings zu verwerfen, und dagegen mit Kayserlicher Majestät und des Reichs zusammengesetzter äusserster Macht und Kräften der Krieg wider die Crone Frankreich ernsthaft und nachdrucksamst fortzusetzen, mithin diese dadurch zu Eingehung billigerer und der teutschen Nation Ehre, Frey- und Sicherheit anständigerer Friedens-*Conditionen* zu bezwingen.

Dictatum Ratisbonæ 31. May 1713.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtigem allgemeinen Reichstag bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. tot. titl. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände gebührend unverhalten, wasmassen man das am 1ten hujus per dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und reiflich erwogen, was wegen der von denen Französischen Ministris zu Utrecht Kayserl. Majestät und dem Reich aufzudringen vermeinten Friedens-*Conditionen*, und daselbst bey denen Friedens-Handlungen gebrauchten Französischen Gefährlichkeiten Kayserl. Majestät in obbemeldt Dero Commissions-Decret aus Reichsväterlicher Sorgfalt und Liebe für die Reichs-Stände weitläuftig vorstellen lassen, und daß in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten worden, daß sothane Französische Friedens-Vorschläge Kayserl. Majestät und dem Reich gar zu hart, und der Glorie der ganzen teutschen Nation zu schimpflich, auch zu gänzlicher Umstürzung der Reichs-Grund-Gesetze anzusehen, und deswegen keineswegs anzunehmen, Ihrer Kayserl. Majestät aber der allerunterthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, daß Sie zu Befolgung Dero höchst ruhmwürdigst dagegen gefasten Entschliessung die sämtliche Stände des Reichs in ersterwehntem Dero Commissions-Decret, auch durch Schreiben und Schickungen an Chur- und Fürstliche Höfe angefrischet, die von Ihro angeführte höchster-

erleuchteste Bewegnisse auch solchergestalt gegründet, und darauf beschlossen, daß zu Rettung des Röm. Reichs und Vaterlands, und der von denen Vor-Eltern so glorwürdig erhaltenen teutschen Freyheit eine mit Haaren gewaltthätig angezogene Noth seye, nach beschehener unverhofter *Separation* der *Alliirten* und mit gekriegten Potenzien von des gesammten Römischen Reichs treuen Churfürsten, Fürsten und Ständen ohne Unterscheid nach allerhöchsterwehnt Ihrer Kayserl. Majestät großmüthigsten Exempel mit Deroselben Ihre äusserste Macht und Kräfte in einmüthiger guter Verständniß ferner zusammen, und unter Anruffung göttlichen Beystands in hegender gerechten Sache, den anhaltenden schweren Reichs-Krieg wider die Crone Frankreich mit allem Ernst und Eifer nachdrücklich fortzusetzen, und diesen, wie beschwerlich dessen Ausführung auch fallen mögte, denen der teutschen Nation so verächtlich und unbillig vorgeschriebenen Französischen Friedens-Vorschlägen und Gesetzen, und hieraus unvermeidlich erfolgenden Französischen Sclaverey vorzuziehen, zu solchem Absehen auch eine unumgängliche Nothdurft erachtet, und ferner beschlossen worden, daß alle diesen Krieg hindurch errichtete, von Kayserl. Majestät ratificirte Reichs-Schlüsse anhero nicht allein zu wiederholen, sondern auch alles dasjenige, was solche Reichs-Schlüsse mit sich brächten, und in sich begreiffen, als wegen der Anzahl der Mannschaft, deren Unterhaltung, Verpflegung, *March*-Stand-*Refraichir*- und dergleichen, Quartier-*Proviant-Magazin- Fouragi*rung- Fuhr- und Brückens-Werk, Geld zur Operations-Cassa, auch dessen Ruckständen, Stuck- *Artillerie*, *Munition*, Ausfuhr der Pferde, und sonsten ins Werk dergestalt zu richten, und zu præstiren, daß kein Reichs-Stand an deren Befolgung um so weniger einen Abgang oder Mangel sich zu Schulden kommen lassen möchte, als von einem jeglichen Reichs-Stand wohl zu consideriren, daß nach der bekannten Separation der hohen Alliirten dem Röm. Reich die Französische Macht allein auf dem Halß liege, und diese Last mit gleichen Achseln nach Proportion eines jeden Standes Contingent zu tragen, auch davon sich Niemand, unter was Prætext es immer wäre, ausser denen im Reichs-Schluß vom 11ten Martii 1704. ausgedruckten Fällen zu entziehen. 1713. Majus.

Bey dieser obangeführten der teutschen Nation gefasten *cordaten Resolution*, zusammen gesetzten erforderlichen gesammten Kräften, und Anhandnehmung nachdrücklicher Mittel, sodann nicht zu zweifeln, Kayserl. Majestät und das gesammte Röm. Reich werden die Französische Uebermacht und unerträgliches Dominat, wann es nur seine habende Kräfte recht anwenden und anstrecken wolle, wie dasselbe gar wohl könnte, abkehren, das teutsche Vaterland in vorigen florisanten Wohlstand restauriren, die bishero generose erhaltene teutsche Freyheit ferner conserviren, und die mehrgedachte Crone Frankreich zu Eingehung besserer, billigerer, und zwar solcher Friedens-Conditionen unter Beystand und Segen GOttes bewegen, wobey Kayserl. Majestät und des Reichs Ehre, Frey- und Sicherheit bestehen könnte, zu deren Verbesserung und Erhaltung nächst GOtt auf Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchste Gemüths-Gaben, und in dieser allgemeinen Noth erforderliches allererleuchtestes und zulängliches Concert das ganze völlige Vertrauen von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs hiemit billig gestellet würde.

Es wären Ihre Kayserl. Majestät auch allerunterthänigst (massen hiemit beschiehet) zu ersuchen, bey diesem continuirenden Krieg abermalige neue geschärfte Avocatoria gegen jedermänniglich, und zugleich Pœnal-Mandata ins Reich ergehen und publiciren zu lassen, daß bey Confiscation Haab und Guts, auch anderer und gestalten Sachen nach Leib und Lebens-Straffe, niemand dem Feind anhange, oder auch beystehe, (worunter auch die bis daher verschiedentlich verspührte und höchst verpönte *Correspondenz* zu verstehen) sondern alsogleich zu Kayserl. Majestät und dem Reich zurück gehe, dem Feind auch keine Pferde, Früchte, Gewehr, *Munition* und dergleichen weder *directe* noch *indirecte*, unter was Vorwand es auch immer seyn möchte, zuzuführen sich gelüsten lassen solle, auf welche Execution dann auch Ihre Kayserliche Majestät mit der äussersten Rigueur zu halten von selbst sich allergnädigst gefallen lassen mögten.

Wobey dann auch ferner nothwendig gefunden worden, sowohl Ihro Königl.

1713. Junius. Majestät in Pohlen, qua Churfürsten zu Sachsen, als auch andern auf gleiche Weise (wie Dieselbe) in dem Nordischen Krieg begriffenen Reichs-Ständen von Reichs wegen diensame Vorstellung zu thun, daß Sie sich gefallen lassen mögten, bey dermalig dorten geänderten Statu belli nicht allein Ihre Reichs-Contingentien an Mannschaft an den Ober-Rhein ohnverzüglich marchiren und stellen, sondern auch den übrigen Inhalt der bis daher errichteten Reichs-Schlüsse an Geld und andern Kriegs-Requisitis præstiren und beytragen zu lassen, damit dadurch die Kayserl. und Reichs-Macht gegen den Feind desto grösser anwachse, und derselbe zu besseren Friedens-Conditionen dadurch bewogen werden könnte. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Ratisbonæ 31. May 1713.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCLXXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

In Verfolg vorgehenden des Reichs gefaßten *cordaten* Entschlusses erklären Kayserl. Majestät, wie Sie bereits über 60000. Mann von Dero *Trouppen* nach dem Ober-Rhein schleunigst anzu*marchiren* beordert, auch Dero General-Lieutenant Herrn Prinzen *Eugenii* von Savoyen Durchl. zu Uebernehmung des hohen *Commando* dahin abgeschicket, und anbey Dero an denen 4. *Millionen* Reichs-Thaler betreffendes *Ratum* zur *Operations-Cassa* richtig abführen lassen würden, mit Begehren, daß man sich nun auch von Seiten Chur-Fürsten und Stände über eines jeden würklich gesinnten Beytritt mit Volk und Geld zuverläßig und *patriotisch* erkläre, folglich dieserhalb sowohl, als über die zu desto sicherer Erreichung des vorgesetzten Haupt-Endzwecks vorgetragene in die Kriegs-Verfassung einschlagende 9. *Deliberations-Puncten* ein förderſames standhaftes Reichs-Gutachten erstatte, nebst Beyfügung Kayserl. *Trouppen March-Reglement.*

Dictatum Ratisbonæ 5. *Junii* 1713.

Von der Röm. Kayserl. Majestät würklich geheimen Rath zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Administratore in Bayern ꝛc. Herrn Maximilian Carl, des H. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. ist bereits unterm letzten April jungsthin der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mitgetheilet worden, welchergestalten (nachdeme der König in Frankreich die durch allerhand listige Wege und Mittel schon einige Jahr hero gesuchte Trennung derer wider ihn und seinen Anhang aus denen zu Anfang dieses Kriegs der Welt zur Genüge bekannt gemachten allgemeinen gerechten Ursachen so fest und heilig mit und für einander verbundenen Mächte, und Hemmung derer gegen ihn für das allgemeine Wesen, und die Freyheit für Europa so lang und siegreich geführten Waffen, mittelst der heim- und öffentlich verhandelten, und von ein und andern Ihrer Kayserlichen Majestät gewesten Bunds-Genossen (ohnerachtet diesseitiger bey fernerer fester Zusammenhaltung gegen die Crone Frankreich noch gewachsener Kräfte) unterschriebenen besonderen Frieden endlich erreichet) höchstgedachter Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich schänd- und schädliche Friedens-Gesetze mit einem solchen Hoch- und Uebermuth, nebst Ansetzung so kurzer Erklärungs-Frist, worinn Dieselbe, als Haupt mit denen Gliedern, und diese unter sich, unmöglich sich vernehmen können, vorgeschrieben, als wann nunmehro schon alles in seiner freyen Willkühr stehe, und dieselbe Crone Ihrer Kayserl. Maj. und des Reichs, ja des ganzen christlichen *Europæ* und sämmtlicher darinnen sich befindlicher Potenzen und Regenten würklicher Bezwinger und Beherrscher, es also auch an deme seye, daß ihme gegen seine langjährige Absichten, die allgemeine Freyheit nach und nach zu unterdrücken, mithin alle und jede gleichsam unempfindlich unter sein unerträgliches Joch zu bringen, nichts mehr im Wege stehen könne,

ne, weilen ein Theil der christlichen Welt dahin allschon eingeschläfert oder gewonnen, andere aber saumselig oder furchtsam, viele nicht beherzt und mächtig genug wären, der allgemeinen Sache und sich selbsten von dem leidigen klar vor Augen liegenden Untergang Rath und Hülfe zu schaffen, dahero dann Ihrer Kayserlichen Majestät aufrichtige Reichs-väterliche Meynung dahin gegangen, und noch dahin gehet, daß bey solchen verkleinerlichen die ganze teutsche Wesenheit zu Grunde richtenden unbilligen Zumuthungen, und zu zeitlicher Abwendung der darab deutlich genug hervor scheinenden gefährlichen weitern feindlichen Vorhaben diesmalen kein anderes und zulänglicheres Mittel, als eine von Deroselben und dem Reich einmüthig herz- und standhaft vorzukehren nöthige und unumgängliche schleunige Gegenwehr mehr übrig seye, wobey man jetzo allerseits den Entschluß ein für allemal nehmen muß, für das teutsche Reich insgemein zu Erwerbung billiger, leidentlicherer und klärerer Friedens-Bedingnissen (kraft deren man nicht unter dunklen, zweydeutigen oder nicht genugsam besorgten Umständen gegen die Französische leichtsinnige gewöhnliche Vorwände oder unversehenen neuen Ueberfall den Weg offen lasse, sondern sich eines deutlichen wahren christlichen Friedens und beständiger Ruhe recht sicher wissen, und solche ins künftige desto besser geniessen und schützen könne) das äusserste, nach Anleitung derer alten und neuen Reichs-Satzungen und Schlüsse, anzuwenden, oder bey dessen dermaliger Unterlassung, nach der Reihe der Französischen Ueberziehung und der Beherrschung nach selbiger Art in kurzem gewärtig zu seyn.

Da Ihro Kayserl. Majestät nun des ersteren halber sich nicht nur allschon verläßlich gnädigst erkläret, sondern bereits zu dem Ende alle Dero in denen Niederlanden und theils anderstwo gestandene eigene Völker, so viel sie deren immer entbehren können, nebst denen, welche in Dero Sold seynd, in nahmhafter mehr dann 60000. Mann zu Roß und zu Fuß bestehender Anzahl, nach dem Ober-Rhein den March beschleunigen, auch, nach Erforderniß der Zeit und Gelegenheit noch mehrere dahin ziehen, nicht minder über die von allerhöchst Deroselben an denen 4. Millionen Reichsthaler für Dero freywillig übernommenes Oesterreichisch- und das Bayerische Contingent so baar erlegte, als durch die interims-Verpflegung verschiedener Reichs-Hülfs-Völker zu deren und des allgemeinen Reichs-Wesen nothwendiger Beybehaltung ausgelegte grosse Unkosten, zu Ende instehenden Monats Junii in Dero und des H. Reichs Stadt Frankfurt zur dasigen Operations-Cassa abermal 150000. fl. baar erlegen, und hiernächst ferner, so viel Dieselbe betrift, unfehlbar fortfahren lassen werden, dann auch Dero Kayserl. General-Lieutenant, und des Reichs General Feld-Marschall, des Herrn Prinzen *Eugenii* von Savoyen Durchleucht, bereits abgeschickt haben, um das demselben von Ihro und dem Reich anvertraute hohe *Commando* Dero und des Reichs *Armada* wieder zu führen, und alles das zu thun, vorzukehren, und mit anzugehen, was zu Abwehr- und Unterbrechung vorgedachten feindlich- grundverderblichen Vorhabens erforderlich ist. 1713. Junius.

Und es solchemnach auf der Churfürsten, Fürsten und Stände fordersamen würklichen Beytritt mit Volk und Geld und förmliche deutliche zuverläßliche Erklärung, ob? und was ein jeder, sowohl seiner Contingent-mäßigen Schuldigkeit nach, als über dieselbe, nach alläusserstem Vermögen, dem Vaterland zu Ehre, Liebe und Rettung in der That leisten wolle, ankommet;

So leben mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät der ungezweifelten gnädigsten Zuversicht, Sie werden alle und jede Dero hiesigen Gesandtschaften solchergestalten instruirt und begwaltiget haben, daß einer gegen den andern ohne Verzug und Vorenthalt seine patriotische starkmüthige Meynung und Entschliessung eröfnen, Deroselben sodann solcher insgesammt durch einen der teutschen von allen Zeiten her berühmten Herzhaftigkeit, Treue, Ehre und Redlichkeit, und von GOtt verliehener Macht gemessenen Reichs-Schluß nicht nur versichern, sondern auch solche aufs baldeste würklich leisten, und sich keiner davon weder durch der Franzosen oder deren Anhänger Schmeicheleyen, oder deren Drohungen (so dieselbe zum Vollzug ihres boßhaften mit Hindansetz- und Verdrehung alles unter weltlichen Regenten stet, fest und heilig

1713. Junius.

lig seyn sollenden Trauens und Glaubens abgezielten Endzwecke anjetzo gebrauchen) abhalten lassen, und niemand bey denen von demselben verliehenen Kräften, so zu sagen, mit geschlossenen Armen den Untergang des teutschen Reichs und dessen bishero mit so vielen grossen Unkosten und vergossenen tapferen teutschen Blut so löbl. verfochtenen Freyheit ohnempfindlich werde zusehen, sondern lieber von GOtt in einer gerechten Sache, wie diese ist, sich selbsten, und denen, welche zu der allgemeinen Rettung die Augen sicherlich wieder eröfnen müssen, einen ehrlichen Ausgang aus dem Krieg gewarten, der nach verschiedenen Umständen für Ihro Kayserl. Majestät und das Reich noch unschädlicher als ein so gearteter Frieden seyn kann, als dadurch zugleich mit Verlust Ehre und Freyheit zu ewigen Banden eigene Hand anlegen, und gleichsam Thür und Angel der teutschen Verfassung selbst zersprengen wollen.

Es ist dahero der Sachen Wichtigkeit, und der Zeit halber, woran alles gelegen, über das jüngere dieses Werk betreffende Kayserl. Commissions-Decret, und darüber würklich abgefaßte Reichs-Gutachten, durch gegenwärtiges mit dem von Ihro Kayserl. Majestät in fernerer der Sachen Erwegung ohnumgänglich gefundenen Zusatz noch weiters vorzustellen, daß zu desto vollkommener Erreichung des dadurch abzielenden grossen Geschäfts unter andern fürnemlich auf nachfolgende Puncta zu gedenken und fest zu setzen:

1mo) Daß ein jeder Reichs-Stand seine Reichsschlußmäßige *Contingentia* in Volk und Geld an denen 4. Millionen Reichsthaler unverzüglich leiste, und nach dem in denen Niederlanden unglückseliger Weise einseitig geendigten Kriege (dessen leidige Folge Ihro Kayserl. Majestät redlich erkennet und gewarnet hätten, jedoch Dero abgetretenen Bundsgenossen überlassen müssen) anjetzo alle diese Gelder in vorgedachter Stadt Frankfurt zu dort angelegter Operations-Cassa allein abzuführen habe.

2do) Was für schleunige und würkliche *Executions*-Mittel gegen diejenige Status, welche durch Ihre Saumseligkeit oder Zurückhaltung ihrer dem Reich schuldigen Hülfe, zu desselben Gefahr oder Untergang, unter dem Deckmantel eines oder des andern schnöden unzulänglichen oder eigenmächtigen Vorwands Ursache mit seynd, zu gebrauchen, zumalen mit allem deme, was desfalls in denen alten und jüngern Reichs-Schlüssen vorgesehen ist, in gegenwärtiger Noth und erforderlicher geschwinder Præstandorum, der Sache nicht geholfen seyn würde. Ihro Kayserl. Majestät hoffen anbey gnädigst, es werde ein jeder, welcher von Deroselben und denen mit Ihro gleich gesinnten Chur- und Fürsten für einen rechtschaffenen teutschen Patrioten angesehen, gehalten, und ins künftige mit Kayserl. gnädigem Schutz und Huld bedacht zu seyn verlanget, hierunter, seiner Schuldigkeit nach, ein Genügen thun, und zuförderst die Gelder, welche kraft des letztern von Deroselben gnädigst ratificirten Reichs-Schlusses nach denen darinn bestimmten und bereits verstrichenen Zahlungs-Fristen, schon längst ad Cassam hätten sollen erleget werden, nun ohne längern Anstand bey der Operations-Cassa zu Frankfurt abführen, und ingleichen die übrige Termine beobachten, damit nicht widrigenfalls schädliche Verwirrungen und andere denen Morosis selbst beschwerliche Folgerungen daraus erwachsen mögen.

3tio) Daß kein Stand des Reichs seine von vorigen Zeiten oder vor dem letzteren Reichs-Schluß herrührende Forderungen an statt des zu denen 4. Millionen Reichsthaler zu thun habenden Beytrags anjetzo anrechnen möge, indeme solchenfalls nichts als Papier, womit man die Kriegs-Erfordernisse im Feld und vor dem Feind nicht bestreiten kann, in die Operations-Cassa komme, und dadurch der Reichs-Schluß ohne Effect, die Armada ohnbeweglich und unkräftig, mithin das in höchster Gefahr stehende Vaterland zu eines jeden Standes grosser Verantwortung hülfloß verbleiben würde; dahero vor allem von Reichswegen ganz klar zu sagen, und pro regula zu setzen, daß an vorgedachten 4. Millionen Reichsthaler anderst nichts, als das *Currens* von Zeit des jüngsten darüber ratificirten Reichs-Schlusses solle *compensirt* werden können, gestalten auch Ihro Kayserl. Majestät an Dero Oesterreichisch- und denen Bayerischen Ratis nichts compensiren wollten, als was Sie seither deme zu Verpflegung und Beybehaltung derer Fränkischen *supernumerari*, und derer Anspachischen, Mecklenburg-Hollsteinisch- und anderer

rer im Englischen Sold gestandenen Hülfs-Völker auf Abschlag würklich vorgeschossen und bezahlet, gleich Allerhöchstdieselbe auch durch Quittungen bey gedachter Reichs-Operations-Cassa alles ordentlich zu zeigen und zu berechnen gnädigst befohlen hätten.

4to.) Nachdeme wissend, welchergestalten dem zwischen Dero Kayserl. Gesandtschaft und denen Reichs-Ministris zu Utrecht neulich gemachten patriotischen Vorschlag und Austheilung zufolge, die in Niederland und fremden Sold gestandene Völker auf die vom Reich verwilligte 4. Millionen Reichsthaler zu des Reichs Schutz zu übernehmen: so zweifelten oftberührt Ihro Kayserl. Majestät gleichfalls nicht, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs werden Ihren Antheil von gedachten 4. Millionen zur Operations-Cassa ohngesäumt fort erlegen, damit für gedachte Völker dorten das ihnen gebührende baldigst geleistet und entrichtet, mithin die wahre Rettung des Vaterlandes mit zusammen gesetzten Kräften erfochten werden könne.

Wie? und auf was Bedingnisse aber? auch womit, und durch wen? wann man über diese noch mehrere Völker zu des Vaterlandes Schutz erhandeln wollte, geschehen und solches bewürket werden könne, das stellen oftallerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät zu der Churfürsten, Fürsten und Stände baldiger Erwegung, allermassen nicht nur neben vorerwehnten in Niederland in fremden Sold gestandenen Völkern die Contingentien derjenigen Fürsten und Stände (welche durch den Nordischen Krieg ausser Stand gesetzet worden seynd, selbige zu unterhalten) verpfleget, sondern auch nicht weniger hievon die beeden Vestungen Landau und Philippsburg in behörigen Defensions-Stand gesetzet, die Reparation der Linien und andere unentbehrliche Feld-Schanzen und Arbeiten bestritten, Munition beygeschaffet, das Brücken-Wesen hergestellet, viele andere nothdürftige Requisita erzeiget, und endlich alle andere tägliche Vorfallenheiten, ohne welche sonsten den Krieg fortführen zu können unmöglich ist, versehen werden müssen, gestalten Ihro Kayserl. Majestät zu allem diesem Dero allerhöchsten Orts nicht allein Reichsväterlich die Hand im Werk mit anlegen, den darüber ausfallenden Reichs-Schluß genehm halten, das darinn beliebende für Allerhöchstdieselbe leisten und vollziehen, sondern auch andere ernstlich dazu anhalten werden. 1713. Junius.

5to. Wäre von neuem ausdrücklich zu wiederholen, daß zu Vermeidung aller Unordnung und *Excessen*, vermög der in denen den 13. Decembris 1702. den 11. Martii 1704. und denen nachgehends gemachten, von vorhergegangenen glorwürdigsten Kayserl. Majestät Majestät genehm gehaltenen Reichs-Schlüssen heilsamlich geschehenen Vorsehungen nicht allein ein jeder Stand zur Versorgung der seinigen sowohl im Feld, als in denen Quartieren gehalten, Er auch dieselbe mit denen Lebens-Mitteln und Kriegs-Nothwendigkeiten best möglichst versehen, und an der Ver- und Beyschaffung keinen Mangel erscheinen lassen, sondern auch ein jeder Creyß sein Ihm zugetheiltes Quantum militare, oder Reichs-Contingent an Mannschaft und Pferden im Feld, und in denen Quartieren, March- und Remarchen aus seiner eigenen Creyß-Cassa sowohl mit aller behörigen Nothdurft Ordonnanz-mäßig, als mit richtiger Bezahlung des monatlichen Solds, durch sein eigenes hierzu bestellendes Commissariat versehen, und dem zu succurrirenden Creyß und dessen Unterthanen durch Abgang nöthiger Provision damit nicht beschwerlich, und überlästig fallen solle; Gestalten dann ein jeder für sein Reichs-Contingent an bequemen mit der Generalität concertirenden, denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen, und zwar auch zu besserer Verpflegung der Truppen an verschiedenen Orten in Zeiten, bevorab bey der erscheinenden grösseren Feinds-Gefahr eine solche Provision an Mehl, Haber, Heu und Stroh zu machen, und Magazinen-Häuser zu bestellen hätte, damit die Generalität nichts anderst dabey zu thun habe, als wann eine Disposition zu machen wäre, ihren Commissarien etliche Täge vorhero zu befehlen, wohin diese das Proviant zu liefern hätten, zu verstehen, wann die Armada beysammen und etwa ein Commando zu thun wäre, sonsten müsten alle diese Truppen ihre Magazinen an denenjenigen Orten anlegen, wo die Kayserliche und der obern Creyse ihre seynd, oder mit denen Kayserlichen und derer Creyse Pächtern der Lieferung halber handeln, und sich zuverläßig verstehen.

1713. Junius. 6to. Wären zu Verhütung alles Zwiespalts, oder Zeitverlust alle Reichs-Völker, und deren darüber das Commando führende Officiers nach vorgedachten Reichs-Schlüssen de Anno 1702. 1704. und 1705. vom 4. April mit dem Zusatz ausdrücklich zu erinnern, nicht nur auf Ihrer Kayserl. Majestät, und des Reichs Generalität, forderist Dero respective General-Lieutenants und General-Feld-Marschalls des Herrn Prinzen *Eugenii* von Savoyen Durchlaucht, sondern auch des von demselben substituirenden Generals Befehl alle, oder zum Theil, an- und abzuziehen, wie, und wohin es des gemeinen Wesens Dienst und Kriegs-Ordnung, auch Zeit und Gelegenheit erheischen wird; Nicht minder sich beym Eintritt in die Armada ordentlich mustern, und das Quantum seines Reichs-Contingents, sodann dasjenige was vermög vorigen Concerts auf die Zahlung aus der Operations-Cassa zu kommen hat, ordent- und zulänglich bezahlen, und anweisen zu lassen, gleichwie von Ihro Kayserl. Majestät vorgedachten Herrn Prinzens Durchlaucht darüber beordert ist, damit derselbe in beyden Fällen, nach Anleitung obgedachter Reichs-Schlüsse de Anno 1704. und 1705. §. „Und ob- „schon wegen der *mutuellen*, auch eilfer- „tigen Hilfleistung ꝛc. und §. auf daß das gesammte Reich wissen möge. ꝛc. das Commando führen und detachiren, auch an Ihro Kayserl. Majestät und die Reichs-Versammlung zeitlich berichten könne, ob, und wie ein jeder Reichs-Creyß und Stand sein ihm zugetheiltes Contingent mit allen Requisitis ins Feld, und zur Operation gestellet habe, um das fernere bey verspürendem Abgang und Mangel, behörig vorzukehren, allermassen im erstberührten §. und ob schon ꝛc. die Verordnung geschehen, daß die gesammte Reichs-Creyse an solchen Orten, auch des in capite commandirenden Generalissimi, oder in dessen Abwesenheit auf des nach demselben commandirenden General-Feld-Marschallen einlangende Ordre mit ihren Reichs-Contingentien und Truppen in Zeiten ohne Einwendung einiger Entschuldigung, denen hievorigen Reichs-Schlüssen zu schuldiger Folge an denen concertirenden Operations-Orten zu erscheinen, und unter dessen Commando, wie obgedacht, stehen zu bleiben, verbunden seyn sollen, immassen der Particular-Zufälle und Umstände, sonderlich des erfordernden Quanti, und hierzu benöthigter Kriegs-Requisitorum halber, nach jetzo gedachter hoher in capite commandirender Generalität verständigem Ermessen und Gutachten, und darüber zwischen allerseitigen Interessenten treffenden Concerto, was etwa ein oder anderer Orten von dieses, oder jenen Creyses Truppen (deren Generalität mit der völligen Ihr anvertrauten Mannschaft von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten dem Commando der hohen Reichs-Generalität anzuweisen seye,) zu detachiren, dependiren solle.

7mo. Und damit ebenmäßig wegen des Vorgangs sowohl der Generalen, als derer denenselben untergebenen Völker, dann auch denen Generalen respectu der *Subordination* alle Stritt- und Schwürigkeit vermieden bleibe, so wird auch nöthig seyn, darunter von Reichs-wegen nach Inhalt vorerwehnten Reichs-Schlusses de Anno 1704. §. „den Rang betreffend, „und §. obschon wegen der *mutuellen* „auch eilfertigen Hülfleistung eine „deutliche wiederholte Vorsehung zu thun ꝛc. als worinn geschlossen worden, daß laut der Formalien ausser denen Reichs-General-Feld-Marschallen, als mit welchen keine andere zu competiren, unter allen übrigen Generals-Personen und Officieren sowohl in locis operationum, oder sonsten in der Campagne, auch in der Postirung, wo die Reichs-Armee entweder ganz, oder zum Theil beysammen stehen würde, im Commando und sonsten der Rang nach der ancienneté in den Kriegs-Chargen zu halten seye, deme sich dann ein jeder lieber zu fügen hätte, als den das Ober-Commando führenden General durch einige Widersetzlichkeit zu der allgemeinen Sache Undienst, dem Feind aber zu einem Vortheil, Spott und Gelächter an der Operation zu hindern, oder allenfalls schärfere Kriegs-Zucht, und Urtheil gegen die widerspenstige Officiers und Gemeine zu verhängen wären, welches Ihro Kayserl. Majestät Dero und des Reichs-Generalität nach Anweisung derer Reichs-Schlüsse aufgegeben, und fest darauf zu halten befohlen haben, angesehen allerhöchstgedacht Deroselben und des Reichs Armada aus Völkern von Haupt und Gliedern des Reichs, mithin zu dessen Rettung beysammen stehet, und dahero dasjenige, was

auſſer Reichs bey fremden Truppen von einen und andern Reichsſtändiſchen Generalen, und ſeinen untergebenen Officieren und Gemeinen prætendirt und behauptet ſeyn möchte, im Reich zum Exempel nicht angezogen, und darauf mit Fug, Recht, und Billigkeit wider vorgedachte Reichs-Ordnungen nicht beſtanden, noch ohne deſſelben anderweiten Belieben, und vielen Verwirrungen nicht abgegangen werden, und die commandirende Generalität auf ihre Verantwortung nicht nehmen kann, zu Bezeigung Ihrer Kayſerl. Majeſtät in allen Dingen um ſo mehr zu halten gnädigſt geneigt- und geſinneten Ordnung, haben Dieſelbe von dem auf Dero gnädigſten Befehl von Dero Kayſerl. Hof-Kriegs-Rath für die im Reich ſtehende Kayſerliche Mannſchaft entworfenen von Ihro gnädigſt gut gefundenen in
it. A. Abdruck ut Lit. A. hiebey liegenden, und in die Reichs-Creyſe allſchon erlaſſenen *March*- und Stand-Quartier-*Reglement*, mit dem fernern Beyſatz der Reichs-Verſammlung zur Nachricht Communication thun laſſen, daß Se. Kayſerliche Majeſtät vorbeſagten Herrn Prinzens Durchlaucht gnädigſt anbefohlen, nicht nur auf erſterwehntes Reglement, ſondern bevorab auf die militariſche Diſciplin bey vermerkenden Exceſſen ohne Anſehung der Perſonen um ſo mehr ſcharf und ernſtlich zu halten, als ſonſten weder Commando beſtehen, noch des Vorhabens Wohlergehen gehoffet werden kann.

8vo. Wäre nicht minder nothwendig, daß auf den Fall einer etwann auszuſtehen, oder zu unternehmen habenden Belagerung oder zu Verſicherung der Linien, oder anderer Poſten erforderlichen ſchweren und leichten *Artillerie* von Reichs wegen die Veranſtaltung zeitlich gemacht, und beſchloſſen werde, woher ſolche ſamt der dazu behörigen Munition ſo geſchwind, als es die Noth, oder ein ſich ergebender Vortheil erheiſchen dörfte, hergenommen, oder bedinget werden könne, und ſolle. Es iſt zwar in vorbemerktem Reichs-Gutachten de Anno 1704. §. „Was aber „die ſchwere Artillerie und *Ammunition* belanget ꝛc. deßwegen einige Erwehnung geſchehen, ob aber ſolche dermalen, weilen aus denen Niederlanden, Italien, und denen weit entlegenen Reichs-Creyſen keine leichte, vielweniger ſchwere Artillerie mitgeführet wird, noch ſo leichtlich mitgeführet werden kann, zulänglich ſeyn werde; darüber werden Churfürſten, Fürſten und Stände den Schluß bey ſchon angefangenem Feldzug auf das förderlichſte zu faſſen haben, als unverläßlich iſt, ob auf den Erforderungs-Fall die nächſt angelegene Creyſe, oder ein oder anderer Stand ſolche mit denen Requiſitis hergeben können, oder wollen.

9no. Wäre der auf allergnädigſten Befehl Sr. Kayſerl. Majeſtät bereits ehedeſſen ſchon anerinnerte Punct wegen der *Fourage* vor allen, und deſto forderſamer auszumachen, als es an der Zeit iſt, daß ſich die Armada zuſammen ziehen muß, und da man die Fouragirung nicht geſtatten, und bey Abgang der harten und rauhen Fourage, die Cavallerie gleichwohl in dienſtbaren Stand erhalten ſehen wolle, müſte man hierunter eine zulänglichere und beſſere Vermittel- und Veranſtaltung als in denen vorigen Concluſis enthalten, zeitlich machen und würklich vollziehen, allermaſſen, wann die Armada einmal beyſammen im Feld und dem Feind im Geſicht ſtehet, es hernach zu ſpat, und ſodann kein anderes Mittel, als die zu erlaubende Fouragirung übrig, mithin in des commandirenden Generals Macht und Verantwortung nicht mehr ſeyn werde, der Cavallerie das Fouragiren zu verbieten, und darauf dergeſtalt zu halten, daß ſelbige zu Grund gehe, und auſſer Stand, gegen den Feind zu dienen, geſetzet werde; dannenhero auch nothwendig gefunden wird, hiehero die nochmalige Erinnerung zu thun, daß man allerſeits nach Anweiſung mehrberührten Reichs-Gutachtens vom 11. Martii 1704. §. „Wobey ferner zu Verhü„tung der Lands-Unterthanen Ruin „ꝛc. von überflüßiger *Equipage* und Troß ſich zu enthalten bedacht ſeyn möge; allermaſſen Ihro Kayſerliche Majeſtät öfters wiederholten Herrn Prinzens Durchlaucht gleichergeſtalt allergnädigſt befohlen, ſolches weder von denen Ihrigen weder von andern zu leyden oder zu dulten.

Wie nun dick allerhöchſt berührte Kayſerliche Majeſtät in keinem Zweifel ſtehen, daß Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs alles vorgedachte reiflich überlegen, und mit aufrichtigem teutſchen Gemüth, rechten Rath, und hindangeſetzt all andern Neben-Abſichten das ſo hoch angelegene Hauptwerk allein Pflichtmäßig anſehen, beherzigen, und ſelbſt finden wer-

1713. Junius.

den, daß, woferne darinnen nicht die vollkommene deutliche Vorsehung bald geschehen wird, in dem Commando nicht fortzukommen, vielweniger wider den Feind etwas nützliches und Fruchtbringendes auszurichten, sondern alle neben deme gleichwohl aufwendende Kosten, Mühe und Sorgfalt umsonst, mithin sich gegen einen solchen Feind, und dessen Anhang mit etwas guten zu schmeichlen vergebens, es auch solchen Falls um das Ansehen dessen von Gott innerlich zu seinem eigenen Schutz verliehener Macht und Stärke würklich gethan seyn würde, wann man zumalen die mit teutschen Muth und Blut, für andere bißhero redlich und standhaft erfochtene Sicherheit für sein eigenes Vaterland, und sich selbsten zu erobern und festzustellen nicht wisse, oder nicht wolle: Also seynd Ihro Kayserl. Majestät über alles und jedes von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs eines standhaften Schlusses förderlichst gewärtig, und anbey zu denenselben des unbetrüglichen gnädigsten Vertrauens, es würden demnach auch alle insgesamt, und ein jeder ins besondere alles mit Deroselben also befördern, wie Dero und eines jeden Pflicht gegen Gott und das Vaterland es getreulich, ohne Argliſt erheischet, und es sich eignet und gebühret, einfolglich eines jeden Treue und Ehre damit verbunden ist, mithin niemand jetzt, oder ins künftige nach gefasten allgemeinen Reichs-Schluß bey gleichwohl erzeigender Saumseeligkeit es auf die Reichs-Constitutions-mäßige würkliche Execution, und zur Verantwortung werde wollen ankommen lassen, sondern lieber selbst erkennen, worum es anjetzo eigentlich zu thun, und was massen die allgemeine Noth, Ehre und Sicherheit durch dermalige würkliche Bezeigung gerettet werden könne.

Ihro Kayserliche Majestät werden auch die Musterungs- und die Listen aus der Operations-Cassa, Churfürsten, Fürsten und Ständen von Zeit zu Zeit getreulich mittheilen, und nicht weniger Denenselben zu Lieb und zu mehrerer Bekräftigung Dero für das Vaterland tragenden guten Willens, als ein getreuer Reichs-Vater, nicht allein all Dero, und Dero Erblande Vermögen anwenden, sondern auch, gestalten Dingen nach, Dero allerhöchsten eigenen Person nicht verschonen.

Welches alles höchstgedachter Kayserl. Herr Principal-Commissarius der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit vorstellig zu machen, ohnermangeln sollen, und verbleiben denenselben mit Freundschaft, und geneigtem Willen stets beygethan. Signatum Regenspurg den 5. Junii des 1713. Jahrs.

(L. S.)

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Beylage sub Lit. A.

Carl der Sechste ꝛc.

March-Ordnung, welche von Unsern jetzo in die Quartier und *Postirung* ziehenden Kayserl. *Trouppen* am Ober-Rhein zu halten und *punctual* zu beobachten seyn wird, und zwar

Primo.) hat Unsere commandirende Generalität an diejenige respective Reichs-Creyß-Fürsten und Stände den Anmarch Unserer Völker, auch deren Anzahl mit Anzeig des *termini à quo & ad quem*, zeitlich zu *notificiren*, und den *innoxium transitum* Reichs-Constitutionsmäßig zu begehren, und hauptsächlich dahin anzutragen, daß die Route in gerader *Linie*, ohne Umschweif, und daß sonder Noth niemand beschweret werde, eingerichtet, der *Infanterie* weiter, als täglich zwey, und der Reuterey drey Meilen zu marchiren, nicht zugemuthet, dann nach vollführtem 3tägigen March der vierte Tag zum rasten verstattet werde.

Secundo.) Nach bemerktem Termino *à quo & ad quem* bleibt zwar denen Reichs-Creysen, auch denen Fürsten und Ständen, die *special-Route* und tägliche Nachtlager, nebst übrigen Interessenten, durch ihre Länder und Gebiethe, denen Reichs-Constitutionen gemäß einzurichten überlassen, jedoch daß die mächtigere Stände hierinnen nicht nach Willkühr zu verfahren, noch einer dem andern mit Beschwerung der Miliz, und des unbillig bedrängten Stands, die Nacht- und Still-Lager zuzuschieben befugt, hingegen die Völker sich der verglichenen, und nach vorerwehnter Modalität eingerichteten Routen, auch darinnen bestimmten Stationen und Rast-Tägen, allerdings zu bequemen, nicht weniger schuldig seyn sollen, nach Gelegenheit der Jahrs-Zeiten und Orte, auf Verlangen derjenigen Obrigkeit, wohin das

das Nachtlager zutrift, entweder zu *campiren*, oder in die hiezu sonderlich bestimmende Häuser zusammen, oder auch bey denen Inwohnern sich vertheilt logiren zu lassen.

Tertio.) Wird jeder Obrister oder Commendant des Regiments, oder der marchirenden Mannschaft, noch vor oder wenigstens bey dem Aufbruch einen Officier voraus schicken, der einen ordentlichen von einem Ober- Kriegs- oder Begleits-Commissario gefertigten Entwurf der täglich zu verpflegen erforderlichen Mund- und Pferd-*Portionen* mitbringe, die zwischen denen interessirten Ständen concertirte *March-Route* erhebe, und sowohl wegen alltäglicher Bezahlung der *Estappen* (so in jedem Nacht- oder Still-Lager zu befolgen) als zu Abstattung der vielleicht sich ereignenden Excessen, Fürsten und Ständen eine annehmliche Versicherung leiste, oder in deren Ermanglung Geißel stelle.

Quarto.) Auf eine in natura zu verpflegen kommende Mund-*Portion* ist des Tags zwey Pfund Brod, ein Pfund Fleisch, und ein Maaß Bier, oder eine halbe Maaß Wein, nach des Landes Option oder Gelegenheit; auf eine Pferd-*Portion* aber 6. Pfund Haber, und 8. Pfund Heu, nach dem Oesterreichischen Gewicht zu verstehen, wie auch ein halb Gebund Stroh abzureichen; niemanden hingegen erlaubt, sondern vielmehr unter willkührlicher Straffe ernstlich verbothen, anstatt der Naturalien Geld zu geben, oder anzunehmen, und wann das letztere sich von Seiten der Miliz ereignete, so würde noch dabeneben die Restitution baar in dem erhobenen Werth beschehen müssen, gleichwie anderer Seits vor eine in natura verpflegte Mund-Portion (bis man sich etwa eines andern vergleichen mögte) 8. Kreutzer, und vor eine Pferd-Portion 10. Kreutzer Rheinisch, solches auch alltäglich dem Lieferungs-Stand baar bezahlet werden solle. Wie nun

Quinto.) vorerwehnte *Estappen*-mässige Verpflegung niemanden anders anzuweisen und zu erfolgen stehet, als das (sub Nro. 1.) hiebeygehende auf das Fußvolk und die Reuterey eingerichtete *Schema* individualiter andeutet; als hat einer, der zwey Chargen besitzet, selbe nur auf die höhere, folglich die Obristen vor die Rittmeister oder Hauptmanns-Portionen nichts zu fordern. Denen General-Staabs-Partheyen, so in dergleichen Zügen der Völker sich mit- und beybefinden werden, gebühren die Estappen nur auf so viel Mund-Portionen, als sie Brod-Portionen im Feld zu geniessen haben, und allein die Helfte ihrer Ordonnanz-mäßigen Pferd-Portionen, wie solche die von denen Ober- und Kriegs- oder auch Begleitungs-Commissarien ausfertigende Entwürfe klar anzeigen sollen. Wir wollen aber anforderist hiedurch denen commandirenden Officieren 1713. Junius.

Sexto.) ernstlich befohlen haben, aller Orten, ohne Ausnahm, scharfe Ordre und genaue Kriegs-*Disciplin* zu halten, desgleichen nachdrücklich zu verbieten, und selbsten beständig genugsame Obsicht zu tragen, damit über die einem jeden angewiesene Estappen nichts gefordert, weniger erpresset werde, noch andere Excesse fürgehen mögen; gestalten im widrigen, auf einlangende Anzeig, alsobalden remedirt, und wann es Geld oder Gelds-Werth betreffete, die Satisfaction in instanti verschaft; dafern es hingegen andere strafmäßige Delicta wären, der Delinquent von jeden Orts Obrigkeit angehalten, dem Regiment oder Compagnie sodann (worunter er gehöret) zu Handhabung und Ausübung der Gerechtigkeit ausgefolgt, die Caution oder Geißel aber nicht eher erlassen werden sollen, bis die vollständige Vergnügung anforderist wegen des erlittenen Schadens würklich geleistet seyn wird. Im Fall sonsten

Septimo.) der Percipient den *Estappen*-Empfang nicht bescheinen, oder ein Excedent das begangene Factum nicht gestehen sollte, er auch nicht anderst, als durch beschworne *Attestata* der Beleidigten, oder eines jeden Orts Inwohner überwiesen werden könnte, so ist in diesen beeden Fällen derley beschwornen Urkunden vollständiger Glauben beyzumessen; und Wir verordnen hiemit gnädigst, daß sie vim plenariæ probationis haben sollen, mit dem weitern Beysatz, wofern von Unsern eigenen Völkern entweder keine Caution oder Geißel begehrt, oder von der jezuweilen mit wenigen Officieren marchirenden Mannschaft, wie bey denen Recrouten sich öfters ereignet, nicht gegeben werden können, ein Excess gemacht würde, Wir selben, nach ersterwehnt erfolgtem Beweiß, von Unserer Feld-Kriegs-Cassa abstatten, und sodann den Betrag dem

N. 1.

1713. Junius.

commandirenden Officier, nebst der zu thun habenden Verantwortung, an seinem Sold abziehen lassen wollen, der seinen Regress nachmalen an denen Excedenten zu suchen wissen wird; wie Wir dann in allen derley Fällen von denen mitziehenden Obristen oder Commendanten der marchirenden Regimenter und Trouppen alle Verantwortung und Gutmachung der etwa künftig verübt werdenden Unbefugnissen mit deren vollständigen Bezahlung unnachläßlich fordern, auch exigiren lassen werden, die sich sodann an deme, so sie begangen, erholen mögen. Wir verfügen ferner gnädigst, daß

Octavo.) an Vorspann mehr nicht, dann auf eine Compagnie zu Fuß höchstens 2. Wagen, und vor 1. Compagnie zu Pferd 1. Wagen, jeder von 4. Pferden oder soviel Ochsen zu begehren, es seye dann, daß die Anzahl der Kranken, oder die im Frühjahr bey sich habende Montirung, ein mehrers unumgänglich erforderte; vor jeden solchergestalt bespannten Wagen aber solle des Tags 1. fl. 20. kr. bezahlt, und derley Wägen und Zugvieh nicht weiter, als von einem Nachtlager zum andern mitgenommen, auch die Anstalt zu derselben Ablösung zeitlich gemacht werden, damit die Völker im widrigen auf derley Orts Kosten nicht so lange Zeit zu bleiben gemüßiget seyn mögen, bis die Vorspann herbey geschaft werde. Wann aber

Nono.) zum *Transport* der Artillerie, Proviants oder Munition zu succurriren unvermeidlich wäre, in solchem Fall wird man sich der Bezahlung halber mit denen interessirten Ständen abfinden, und selbe baar leisten, jedoch daß denen dabey commandirten von der Soldatesca die Estappen in obigem Werth gegen gleich baldiger alltäglichen Vergütung abzureichen seynd. Wien den 28. Octobris 1712.

Beylage sub No. 1.

Estappen-Gebühr.

		Mund.	Pferd.
inclusive der Hauptmanns-Portion.	Einem Obristen zu Fuß	20	12
	Obrist-Lieutenant	10	8
Einem	Obrist-Wachtmeister	8	6
	Regiments-Quartiermeister - -	2	3
	Auditor & Secretarius - -	2	4
	Capellan - - -	1	2
	Adjutanten - -	2	2
	Proviantmeister -	2	2
	Wagenmeister -	2	2
Einem	Profoß u. seinen Leuten	3	5
Einem	Hauptmann - -	6	3
	Lieutenant - -	2	2
	Fähndrich - -	2	2
Die übrige Köpf für Köpf, jeder	- - - -	1	-
	Ferner		
inclusive derer Rittmeister Portionen.	Einem Obristen zu Pferd	20	17
	Einem Obrist-Lieutenant	10	10
Einem	Obrist-Wachtmeister	8	8
	Regiments-Quartiermeister - -	2	4
	Auditor & Secretarius - -	2	5
	Proviantmeister -	2	3
	Adjutanten - -	2	3
	Capellan - -	1	2
	Wagenmeister -	2	2
	Paucker - -	1	2
Einem	Profoß u. seinen Leuten	3	5
Einem	Rittmeister - -	7	6
	Lieutenant - -	3	4
	Cornet - - -	2	3
	Wachtmeister - -	2	3
	Fourier - -	1	2
Einem	Muster-Schreiber	1	2
	Feldscherer, Trompeter, Sattler und Schmidt, jeder	1	1
	Corporal - -	1	2
	gemeinen Reuter -	1	1

Bey denen Dragoner- oder Husaren-Regimentern werden auf die Stäbe die Estappen entworfen, wie bey denen Cuirassirern, ausser daß bey den erstern der Paucker aussen bleibt.

Einem respective Hauptmann und Rittmeister aber		6	5
	Lieutenant - -	2	4
	Fähndrich oder Cornet	2	3
	Wachtmeister -	2	3
	Fourier - -	1	3
	Musterschreiber -	1	1

Denen übrigen aber wie oben bey denen Cuirassirern.

CCCLXXXIX.

1713. Junius.

Reichs-Gutachten

Werden Kayserl. Majestät auf die beede *Commissions-Decreta* (*sub CCCLXXIII. et CCCLXXX*) der Nordischen Kriegs-Unruhen halber ersuchet, dagegen in dem Weg der bereits *præparatorie* vorgekehrten Mittel, und nach Anleitung der *Executions*-Ordnung fortzusetzen, und all nöthigen Falls sich des gesammten Reichs Beywürkung zu versehen, sodann aber des Französischen Kriegs halber, auf beede Kayserliche *Commissions-Decreta* (*sub CCCLXXVII. et CCCLXXIX.*) bewilliget, die *Subsidial-* und von ein so anderm Stand über sein *Contingent* zur *Armée* würcklich gestellte *Trouppen*, aus denen 4 Millionen Thaler zu unterhalten, deren Austheilung lediglich der Ordre der hohen Reichs-*Generalität* zu überlassen, das *Fouragiren* möglichst einzuschränken, dann zu nöthiger *Reparation* der Reichs-Vestungen die verwilligte und noch ausständige Gelder bey denen *morosis executivé* einzutreiben, und nebst Anhaltung des Herrn Herzogen zu Mecklenburg zu schleuniger Wiederabschickung des eigenmächtig zurückgezogenen Regiments, der hohen *Generalität* aufzutragen, keinem Stand die einseitige Zurückziehung dessen *Trouppen nisi in casu notoriæ necessitatis* fernerhin zu verstatten.

Dictatum Ratisbonæ 17. Junii. 1713.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Werthheim Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man die am 26ten Januarii und 27ten Martii die Nordische Unruhe betreffend, und wegen des Französischen gegenwärtigen Kriegs über verschiedne puncta am 17ten und 27sten besagten Merz dieses laufenden Jahrs per dictaturam publicam Statibus communicirte vier Kayserl. Commissions-Decreta, und der durch obgedachte Nordische Unruhe gravirten Reichs-Stände, als Chur-Sachsen, Schweden-Bremen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hollstein-Glückstatt, Hollstein-Gottorf und Lübeck, gleichfalls per dictaturam publicam communicirte Memorialia durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und nach aller dieser Sachen und deswegen geschehener Kayserl. Reichsväterlichen Vorstellung reifer Erwegung, und zwar soviel gemeldte Nordische Unruhe, und die der Stände des Reichs deswegen geführte Klagen belanget, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihrer Röm. Kayserl. Majestät zuförderst wegen der zum Ruhestand und Sicherheit des teutschen Vaterlands, Erhaltung der bedrückten treuen Reichs-Stände, deren Lande und Leute, auch Erlangung Dero Satisfaction und Indemnisation aus allerhöchster Kayserl. Vorsorge an die kriegende Theile erlassene Reichsväterliche und bewegliche Dehortatorien, und Mandaten, auch unter Dero Kayserl. allerhöchsten Authorität in dieser schweren Angelegenheit preyßwürdigst geschehene præparatorische Verabredung mit denen obgedachter Nordischen Unruhe nächst angelegenen Churfürsten, Fürsten und Ständen der allerunterthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) von Reichs wegen zu erstatten, und wie des Röm. Reichs Grund-Gesetze die nöthige Mittel an Hand geben, was bey dergleichen Fällen vorzukehren, und wie nach der Executions-Ordnung die nächst angelegene Reichs-Creyse und Stände sich zu verhalten, und was dabey zu besorgen, indeme Ihnen die Conjunctur und Umstände am besten bekannt, und die in obberührten Reichs-Satzungen verordnete Mittel an sich auch zulänglich;

Also wären Ihre Kayserl. Majestät ferner (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Dero allerhöchste Authorität weiter zu interponiren, auf denen Reichs-Constitutionen festzuhalten, die Vernehmung mit denen nächstangelegenen Churfürsten, Fürsten und Ständen nach obgemeldten Reichs-Satzungen noch weiter fortzusetzen, und solche zum Schluß zu bringen, damit das ganze Reich nach solcher Vorbereitung denen sodann gutfindenden Mitteln und allerseits machenden *Concert*, so viel ehender mit beytreten möge, und in andern gegen Vermuthen sich empörenden Fällen, wie in dem Decreto Commissionis unterm dictato vom

1713. Junius. 27ten Martii enthalten, dergleichen Reichs-Satzungsmäßige Mittel vorkehren zu lassen, wodurch der Ruhestand des teutschen Vaterlands, auch *Indemnisation* und *Satisfaction* der durch diesen Nordischen Krieg gravirten neutralen Reichs-Stände zu erlangen verhoffet würde, und wären Eingangs gedachter Reichs-Stände gravatorial-Memorialia, wie sie nach und nach dem Reichs-Convent communicirt worden, Kayserl. Majestät in dem Reichs-Gutachten sub Nris. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. & 16. allerunterthänigst mit einzusenden; Ueber den gegenwärtigen Französischen Krieg aber, und wie

1mo.) die von Chur-Sachsen und Chur-Braunschweig an statt Ihres damit zum Theil an den Obern Rhein gestellten Reichs-Contingents, und dessen Unterhaltung, der beyden Marggräflich Onolzbachischen, und Hessen-Darmstädtischen, wie auch die Mecklenburg-Schwerin- und Hollstein-Gottorfische Regimenter, als dieser beyden Herren Herzogen Reichs-Contingentia zu Vermehrung der Ober-Rheinischen Armée ferner zu unterhalten? nachdem beyde höchstgedachte Churfürsten gemeldte Onolzbachische und Hessen-Darmstädtische Regimenter, beyde Herren Herzoge zu Mecklenburg und Hollstein auch ihre Regimenter, als Reichs-Contingentia länger nicht verpflegen lassen; So ist geschlossen worden, daß zuförderst die unpartheyische Musterung der Reichs-Stände Trouppen vorzunehmen, und in Comitiis anzuzeigen, was ein jeder über sein Reichs-Contingent habe, welche sodann aus denen vom Reich nach und nach verwilligten Geldern zu zahlen wären, und wie von denen verwilligten Reichs-Geldern keine Reichs-Mannschafts-Contingentien zu zahlen beschlossen seye; als wären zwar diese auch von niemanden derer übrigen Reichs-Stände, denen diesen Krieg hindurch errichteten öfteren Reichs-Schlüssen zuwider, zu unterhalten, und um so weniger aufzuladen, als Reichskündig, daß diesen und vorigen Französischen Krieg die vordere Reichs-Creyse und Stände völlig von Freund und Feind ruiniret, und dannoch das Ihrige unnachläßig beygetragen; es müste also ein jeder Stand des Reichs seinen Pflichten gemäß, dem nothleidenden Vaterland zu dessen, und der teutschen Freyheit Rettung beyzustehen, und Mittel beyzubringen, auf andere Weise von selbst bedacht seyn, auch kein schädlicher Eingang zu anderer Stände mehrerer Belästigung gesucht, noch denen Reichs-Schlüssen zuwider gestattet werden. Zumalen aber aus denen Mecklenburg- und Hollstein-Gottorfischen Landen der Unvermögenheit halber nichts zu hoffen, derer und anderer mehrerer Regimenter zu Verstärkung der Reichs-Armée nothwendig und unentbehrlich beybehalten werden müssen, als könnte man für dießmal, doch ohne fernere Consequenz zufolg Kayserl. Majestät allerhöchsten Intention geschehen lassen, womit Anfangs dieses puncti angezogene Regimenter biß auf Kayserl. Majestät und des Reichs weitere Verordnung aus denen verwilligten 4 Millionen Reichs-Thaler unterhalten, gleichwie wegen des Nachtrags nächstens das fernere proponirt und concludirt werden solle. Was Kayserl. Majestät hingegen ein oder anderm obgedachter Regimenter an Proviant und Fourage reichen lassen, solches wäre Ihro zu guten kommen, und nach Berechnung mit dem Commissariat abziehen zu lassen. Wie

2do.) die Austheilung der Reichs-*Contingentien* an Mannschaft am Obern Rhein zu machen, und welche Stände ihre Quotas an denen 4 Millionen Reichs-Thaler zu der verglichenen Unterhaltung der im Englischen Sold gestandenen Trouppen zu Frankfurt oder zu Cölln zu zahlen, darüber ist die Meynung und Schluß dahin ausgefallen, daß die Austheilung der Reichs-Contingentien an Mannschaft, und anderen in denen Reichs-Schlüssen begriffenen Kriegs-Requisiten ohne Exemtion eines einigen Stands, wer der auch seyn möchte, nach Ihrer Kayserl. Majestät und Dero auch der Reichs-Generalität Gutfinden, wo es die Kriegs-Nothdurft dermalen zu des Vaterlands und Röm. Reichs Besten erfordert, zu reguliren, und zu beordern, wie solches in denen vormaligen öfteren von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlüssen mit mehrerem begriffen, und deren Inhalt jetzo mehr, als jemalen, wann man sich nicht selbst des Feinds Joch freywillig unterwerfen, und seine teutsche Freyheit und Hoheit erhalten will, mit allem Ernst, Liebe und Eyfer zu seiner Conservation zu beobachten; Was für Stände

des

des Reichs hingegen Ihre Quotas an denen 4 Millionen Reichs-Thaler zu Frankfurt oder zu Cölln zu erlegen, solches wäre zwar in dem Reichs-Schluß vom 18 Januarii anni curr. enthalten und resolvirt, wobey es dann auch sein Verbleiben wohl gehabt haben würde, wann nicht bey geänderter Conjunctur, und an den Obern Rhein marschirenden, im Englischen Sold gestandenen Trouppen die Zahlung für jetzo in Frankfurt und nicht mehr in Cölln zu erlegen, die Convenienz erforderte. Und nachdeme

3tio.) Ihre Kayserl. Majestät wegen der *Fouragi*rung ein ferneres Reichs-Gutachten allergnädigst begehret: so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß zwar die Fouragirung nach der Kriegs-Raison der Reichs-Armée, wohin dieselbe zu stehen kommt, nicht zu versagen, sondern, wie aller Orten üblich, zu gestatten, nachdeme aber darinn besag des Anschlusses des Ober-Rheinischen Creyses Memorials sub Nro. 17. viele Excesse verübet würden, so wäre das beste Mittel, wann nach denen in diesem Krieg errichteten ratificirten Reichs-Schlüssen, und darinn in diesem Punct beschehener Verordnung aller Stände Reichs-Contingentien sich verhielten, und dagegen von der Generalität, Soldatesca und Commissariat keine Uebertretung noch weniger Excess gestattet, und diese allenfalls nach dem Kriegs-Recht gestrafet würden, und denen Reichs-Schlüssen zufolge, ein jeder Stand seine Mannschaft und Reichs-Contingent mit der rauhen und glatten Fourage also versorgte, daß solche Anfangs, und zu Ende des Feld-Zugs aus denen Magazinen (aus welchen sowohl solche Fourage als auch Brod und Haber denen Regimentern in ihre Stationes nicht mehr durch die Unterthanen unentgeltlich, wie bißhero vielfältig zu derselben höchsten Beschwerde geschehen, sondern auf der Commissarien und Lieferanten Kosten, wie ihnen vermög ihrer Tractaten oblieget, zugeführet, auch von denen Unterthanen keine Vorspann weiters, wie fast durchgehends einige zeithero, unentgeltlich begehret, sondern Recessmässig vergütet werden solle) könnte gegeben, und also das Graß erwartet werden, welches denen Soldaten, so lang es zu haben, nicht zu versagen, jedoch wäre dabey denen Unterthanen solches auch zu ihres Viehes Unterhalt, und Versehung künftiger Magazinen, und Postirung nicht zu verwehren, hingegen wäre auch das Fouragiren nicht zu weit zu extendiren, und gegen die Reichs-Schlüsse nicht zu handeln, sondern scharfe Ordres von denen Generalen, und andern Commendanten zu stellen, und darauf zu halten, diejenige Stände aber, deren Lande mit solcher Fouragirung nicht selbsten erreichet werden könnten, mit Ansetzung und Ausschreibung einer Fourage nicht zu beschweren, und dem zufolge Ihre Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, Dero allerhöchsten Orts zu verfügen, daß obbesagtem Ober-Rheinischen Creyß in denen jetzt und vormals hier angebrachten Beschwerungen, nach Inhalt vorigen Reichs-Gutachtens de dato den 27ten Merz 1711. (um dessen allergnädigste Ratification Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen wären) billigmäßige Satisfaction verschaft, und derselbe wie auch andere Creyse und Stände fürs künftige mit dergleichen Excessen gänzlich verschonet werden mögen. Und damit 1713. Junius.

4to) die beyden Vestungen **Philippsburg** und Landau in dem Vestungs-Bau, auch sonsten nothdürftig nach Kayserl. Majestät, Dero und des Reichs Generalität, und der exponirten Reichs-Creyse und Stände vielfältigem Vorstellen unterhalten, und deren Reparationes in Zeiten vor allem befürchtenden Belagerungsfall besorget werden könnten, so ist man der Meynung, und hat in Conformität der vielen vorherigen ratificirten Reichs-Schlüsse abermal beschlossen, daß die morosi Status zu denen verwilligten 6 Römer-Monaten für **Philippsburg** und anderem zur Operations-Casse beliebten, aber noch schuldig grossen Ruckstand indistincte ohne Consideration des Reichs-Stands oder Ansehen der Person, dermaleins *secundum ordinem Collegiorum & votantium & salva legitima compensatione*, so viel solche in denen vormals errichteten Reichs-Schlüssen zugelassen und gegründet, ohne Anstand und Zeit-Verlust mit allem Ernst executive nach denen Reichs- und Creyß-Executions-Ordnungen (also daß auf die Stände, welche die Gelder zu bezahlen haben, andern Ständen weder Assignationes auf Geld, noch sonsten auf Winter-Quartiere ertheilet, und angewiesen werden sollen) anzuhalten, und hieran bey gegenwärtiger gefährlicher Con-

1713. Junius.

junctur, wo zumalen Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich an Conservation dieser beyden Vestungen so hoch gelegen, denen morosis keineswegs nachzusehen, Ihre Kayserl. Majestät von Reichs wegen aber (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wäre, diese Execution nach Inhalt der obangeführten Reichs-Schlüsse Reichs-Constitutionsmäßig unverweilet allergnädigst vornehmen, auch von denen eingangenen Geldern dem Reich behörende Rechnung ablegen zu lassen. Schlüßlich, und

5to.) nachdeme wegen des von der Ober-Rheinischen Armée abmarschirten Mecklenburg-Schwerinischen Regiments des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Durchleucht ein ferneres Memoriale an den Reichs-Convent deswegen übergeben, so ist dafür gehalten worden, daß solches sub Nro. 18. Ihro Kayserl. Majestät mit dem allerunterthänigsten Ersuchen (wie hiemit beschiehet) einzuschliessen, ob Sie die darinnen vorgebrachte Entschuldigungen in allermildeste Consideration zu ziehen, und dem zufolge, die wider den Commendanten und andere Officiers erstgedachten Regiments geschöpfte Ungnade für dießmal sinken zu lassen, annebens aber auch an hochermeldten Herrn Herzogs Durchleucht die schleunige Wiederabschickung sothanen Regiments nach der Armée am Obern Rhein ernstlich zu gesinnen, und dießfalls Dero allerhöchstes Kayserl. Amt vorzukehren geruhen wollen;

Die Kayserl. und Reichs-Generalität aber wäre nochmal alles Ernstes zu erinnern und anzuweisen, künftig keinem Reichs-Stand zu gestatten, nach Belieben sein Contingent von der Reichs Armée und Station, wo es hin beordert, zu des Reichs und gemeiner Sache Nachtheil zu avociren, sondern dießfalls, vorab bey jetzigem allein obhabenden schweren Krieg auf denen Reichs-Schlüssen, sonderlich dem unterm 12ten Martii 1704. fest zu bestehen, es wäre dann *in casu notoriæ necessitatis*, oder da ein Stand wegen fremden Ueberfalls seiner Trouppen zu eigener defension selbsten benöthiget wäre, welches ein solcher Stand der commandirenden Kayserl. und Reichs-Generalität zeitlich anzuzeigen, die dann die Gebühr darinn zu verfügen hätte, womit höchstbesagten Kayserl. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 16ten Junii 1713.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCXC.

Kayserliches Commissions-Decret.

Vollständige *Approbation* und Bestättigung des Reichs-Gutachtens (*sub CCCLXXVIII.*) wegen Abführung der ruckständig- und fortlaufenden Cammer-Zieler, mit dem Beysatz, das *Cameral-Visitations*-Werk durch die *Subdelegatos* ehebaldigst zu End bringen, auch dem Schwäbischen Creyß, aus beygebracht erheblichen *Motivis*, eine billigmäßige *Sublevation* in dessen *Cameral*-Anschlag angedeyhen lassen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 20. Junii. 1713.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr Herr, haben Dero würcklichen geheimen Rath, zu noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Administratori der Bayrischen Lande, Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. allergnädigst anbefohlen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit anzuzeigen, wasgestalten die Ihro sowohl über den arglistig-gefährlichen Frieden, und abgenöthigten Krieg mit Frankreich bißhero vielfältig obgelegene, als sonsten vorgefallene Welt-Geschäfte den Vortrag des in allen dreyen Reichs-Collegiis wegen Abführung der ruckständig- und fortlaufenden Cammer-Zieler unterm 15ten Martii nächsthin geschlossenen und zu Dero gnädigsten Genehmhaltung gehorsamst eingeschickten Gutachtens in etwas zurückgehalten, so

daß

daß Dieselbe dem natürlichen Trieb Dero Kayserl. Gemüths zu Beförderung und Handhabung Rechts und Ordnung in Tröst- Versicher- und Bestell- auch Befestigung des beständigen Liedlohns für rechtschaffene und fähige Gerichts-Männer ehender kein vollkommenes Genügen zu thun vermöget.

Nachdeme nun sothaner Vortrag in Unterthänigkeit abgestattet worden, und Ihro Kayserl. Majestät daraus mit mehrerem gern gnädigst vernommen, welchermassen Churfürsten, Fürsten und Stände selbsten fündeten, daß Kraft des Westphälischen Friedens-Schlusses, und jüngern Reichs-Abschiedes eine höchste Nothwendigkeit sey, das bey dem Kayserl. und des Reichs Cammergericht so mühsam und kostbar eingerichtete Rechtswesen durch Anordnung mehrerer Beysitzer und deren besser- und richtigere Bezahlung denen Ständen des Reichs und andern Partheyen zum Trost wiederum in Aufnehmen und eyfrigen Lauf und Trieb zu bringen, und zu solchem Ende von allerhöchst Deroselben die Chur-Fürsten und Stände zu Ihrem eigenen Besten und Erlangung mehreren Gottes-Seegens anzuweisen und anzuhalten wären

1mo.) jährlich in 2 Fristen, als zu denen Frankfurter Oster- und Herbst-Messen neben denen gewöhnlichen 2. laufenden Cammer-Zielern, an denen ruckständigen noch 6. und also zusammen jährlich 8 Zieler in der Stadt Frankfurt dem Cammer-Gerichts-Pfennig-Meister gegen ordentliche Quittung richtig zu bezahlen. Womit

2do.) jährlich so lang fortgefahren werden solle, biß alle Ruckstände völlig von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen würklich abgetragen seyn werden, aus welcher Nachführung der Ruckstände sodann

3tio.) die Ausstände der Besoldungen denen sowohl noch lebenden Beysitzern, als der verstorbenen Wittiben, oder deren Erben und Waisen jährlich in zweyen Fristen zu zahlen, und damit nach und nach so lang zuzuhalten, biß diese auch gänzlich abgethan, und vergnüget seynd. Solchemnach

4to.) die von denen ruckständigen Zielern ferner einkommende Gelder aber, nach und nach an sichere Orte anzulegen, und

5to.) auf die davon eingehende Zinsen, neue Beysitzer, so viel es zulänglich, nach und nach anzunehmen, und diese daraus zu besolden, mithin dadurch die Zahl der Cammergerichts-Beysitzer zu vermehren, sofort Urtheil und Recht durch richtigere Zahlung obbemeldter Beysitzer Gehalts zu befördern wäre. Da nun

6to.) einige Stände des Reichs mit richtiger jährlicher Zahlung der 8 Zieler nicht zuhielten, dieselbe wären ohne alles An- und Nachsehen, Unterschied, oder andere Absicht und Betracht von eines jeden Creyses Ausschreib-Aemtern auf die jedesmals verkündete Cammergerichts-Paritori-Urtheil, wie Sie ohnedem schuldig, alsogleich mit Ernst Reichs-Satzungsmäßig anzuhalten; Damit aber

7mo.) sothane 8 Zieler jährlich desto richtiger durchgehends abgeführet werden, seye ferner zu Schluß gebracht worden, daß allen und jeden Reichs-Creysen, und denen darinn gesessenen Reichs-Ständen ein Drittel von Ihren grossen Rückständen dergestalt, und zwar unter der ausdrücklich- und feyerlichen Bedingniß nachzulassen, wann dieselbe mit Zahlung der 8 Zieler jährlich in denen 2 Fristen richtig zuhalten, und also die verbleibende 2 Drittel des alten Ruckstands nach und nach abgeführt werden. Im widrigen, und da

8vo.) ein oder anderer Reichs-Creyß, oder dessen Stand mit denen laufenden, oder ruckständigen Cammer-Zielern nicht richtig alle Jahr beyhaltete, der oder dieselbe sollen alsofort würklich des Nachlasses des einen Drittels verlustiget seyn, und Inhalts der Cammergerichts-Ordnung auf den völligen Ruckstand, ohne an der verglichenen Art und Fristen mehr Theil zu haben, exequirt werden.

So haben allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät diesen so einmüthig und rühmlich beliebten Schluß in allen vorberührten Stücken, Begriff und Meynungen allergnädigst gut geheissen, und hiemit zu einer allgemeinen Verbindlichkeit und Satzung erklären lassen wollen, haben auch, wie man Dieselbe anbey in Unterthänigkeit ersuchet, die Creyß-Ausschreib-Aemter nach Anweiß beyliegender Abschrift (ut sub Lit. A.) Reichväterlich erinnert, Lit A.
daß sie sowohl für sich selbsten, als bey andern Ihren Mit-Ständen hierauf ernstlich halten sollen.

1713. Junius.

1713. Junius. Ist dannenhero auch ferner Ihrer Kayserl. Majestät Reichsväterliches gnädigstes Verlangen, und wohlgemeinte Ermahnung, Chur- Fürsten und Stände möchten die gesammte *Visitatores* mehrgemeldten Cammergerichts nachdrücklich erinnern, und Ihren Subdelegatis auflegen, mit unnd- thig- und daher nicht gehörigen Sachen bey der *Visitation* sich keineswegs aufzuhalten, sondern selbige nach dem wahren Verstand des Heil. Röm. Reichs Satz- und Ordnungen förderfamst zu Ende zu bringen, wozu Ihre Kayserl. Majestät Dero allerhöchsten Orts durch Dero dortige Kayserl. Commission alles mit beyzutragen gnädigst geneigt seynd, und Dieselbe dahin auch bereits angewiesen haben, um durch die baldige Endigung dieses Werks, folglich Befestigung der Gottgefälligen Justiz, dessen heil. Seegen und Glück dem bedrängten Vaterland beyzuziehen.

Was massen im übrigen bey Ihro Kayserl. Majest. des löbl. Schwäbischen Creyses Fürsten und Stände unterthänigst angebracht, daß bey Abfassung Anfangs berührten Reichs-Schlusses auf ihre vorhero geziemend eingegebene Vorstellungen wegen Ihren bey diesem und vorigen Reichs-Kriegen unvergleichlich mehr als andere Reichs-Creyse für das Vaterland kundbar erlittenen und noch leidenden unerträglichen grundverderblichen vielen Drangsalen, und neben dem, daß Sie in dem Cameral-Anschlag mehr, als andere beschwert seyen, und ein und andere ansehnliche Ihrem Catastro ehedessen eingerechnete Stände und Orte nicht mehr unter Ihrer Collectation stehen, gar nicht gedacht worden, und zu was Ende dahero gedachten löbl. Creyses Fürsten und Stände allerhöchst Dieselbe angeruffen und gebeten, das giebt die beyverwahrte anderweite Abschrift des mehreren zu vernehmen. Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät einem dem Reich so standhaft mit mehrmaliger äusserster Darsetzung Guts und Bluts rühmlichst getreuen Creyß aus denen angeführten und mehr andern bewegenden Ursachen gnädigst gern gönneten, daß demselben eine Mäßigung in ein und anderem von Reichs wegen wiederfahren möge; Also zweifleten Sie auch nicht, Churfürsten, Fürsten und Stände werden es nicht unerwogen, sondern dem anruffenden Creyß der selbst redenden Billigkeit, und endlich denen Rechten nach, den von Dero Kayserl. allergnädigsten Vorwort anhoffenden Trost, und die Minderung angedeyhen zu lassen, ohne dem von selbsten geneigt seyn, einfolglich Ihro mit gehorsamsten Gutachten beyräthig erscheinen.

Welches dann Anfangs höchstermeldter Kayserl. Herr Principal-Commissarius aus obhabenden allergnädigsten Geschäft der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten nicht verhalten wollen, und bleiben anbey denenselben mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan. Signatum Regenspurg den 19. Junii 1713.

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Carl der Sechste.

Euer Liebden ist erinnerlich, was Wir Ihro unterm 20. Octobr. nächst verwichenen Jahrs auf Unsers Kayserl. und des Reichs Cammergerichts unterthänigstes Anlangen und Bitten, wegen Abführung der alten rückständigen und fortlaufenden Cammerzieler freund gnädiglich zugeschrieben; Da nun auch deßwegen von Churfürsten, Fürsten und Ständen in allen dreyen Reichs-Versammlungen zu Regenspurg unterm 18. Martii nächstin ein Euer Liebden allschon bekannter Schluß (welchen Wir unterm heutigen dato mittelst eines Unserm dortigen Kayserlichen Principal-Commissario, des Fürsten zu Löwenstein Liebden zufertigenden gnädigsten Befehl-Schreiben und nach dessen Inhalt von demselben stracks zu erlassender gewöhnlichen Kayserlichen Genehmhaltung in allen Stücken, Begriff und Meynungen gnädigst gut heissen) abgefasset, und Wir insonderheit auch darinnen unterthänigst ersuchet werden, die Creyß-Ausschreib-Aemter zu erinnern, daß Sie sowohl für sich selbsten, als bey andern Ihren Mitständen hierauf ernstlich halten sollen; So thun Wir deme zufolg, um in einem solchen heilsamen Werk, wodurch die Churfürsten, Fürsten und Stände einmüthigem und rühmlichen Befinden und Dafürhalten nach, das so mühsam und kostbar eingerichtete, und bey nahe zerfallen gewesene Rechts-Wesen deren

nen Ständen des Reichs, und andern Partheyen zum Trost, und zu unausbleiblicher Erlangung mehreren Gottes Segens wiederum in Aufnehmen und eifrigen Lauf zu bringen, Unserm Kayserlichen Amt ein Genügen leisten, an Euer Liebd. als ausschreibenden Fürsten im Fränkischen Creis hiemit gnädigst gesinnen, Sie wollen vorgedachtem Reichs-Schluß nach nicht nur für sich selbsten, sondern auch bey Dero Creyß-Mitständen auf die darinn beliebte Abführung der alten und fortlaufenden Zieler in denen dazu bestimmten Fristen richtig und ernstlich halten, und gegen die säumige Creyß-Mitglieder samt und sonders auf die jedesmalige verkündete Cammer-Gerichts Paritori Urtheil ohne alles An- oder Nachsehen, Unterscheid, oder Aufsicht und Betracht denen Reichs-Saz- und Ordnungen gemäß unverweilt, wann es vonnöthen, nach aller Schärfe verfahren, und Ihro dießfalls, wie Sie es vermög obtragenden Creyß-Ausschreibamts schuldig seynd, gegen Gott, das Recht, Uns und das Vaterland, dessen Ordnung und Gesatz nichts zu Schulden und zur Verantwortung kommen lassen. In dieser ungezweifelten Zuversicht verbleiben Wir Euer Liebden mit ꝛc. Laxenburg den 29. May 1713. 1713. Junius.

CCCXCI.

Reichs-Gutachten.

Wird des Herrn Prinzen *Eugenii* von Savoyen Durchlaucht überlassen, nebst Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz mit dem Wechsler Rost wegen einem ergiebigen Geld-Vorschuß auf die *Operations-Cassa* gegen leidentliche *Provision* und *Agio* unter des Reichs *Garantie* zu *tractiren*, und demselben die Einnahm und Ausgab der 4. Millionen Reichs-Thaler gegen wochentliche Einsendung einer *bilance* zu *committiren*.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Junii* 1713.

Der Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn *Maximilian Carl*, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstlicher Gnaden bleibt hiemit im Namen Chur-Fürsten und Stände gebührend ohnverhalten, wie daß in allen dreyen Reichs-Collegiis auf das heut verlesene, an hochgedacht Se. Hochfürstl. Gnaden von Ihro Durchlaucht Prinzen *Eugenio* von Savoyen de dato Mühlburg den 13. dieses abgelassene sub Nro. 1. hiebey liegende Schreiben der einhellige Schluß dahin ausgefallen, daß

ad 1^mum. 2^dum. & 3^tium. man gar wohl geschehen lassen könnte, wann Ihre Durchlaucht nebst Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz sich gefallen lassen wollten, mit dem vorgeschlagenen Wechsler Christian Rost, auf einen ergiebigen Vorschuß (dessen Quantum Ihro Durchlaucht der jedesmal erscheinenden Nothdurft nach am besten zu determiniren wissen würden) gegen eine leidentliche Provision und Wechsel-Agio, so gleichfalls Dero hohen Gutfinden anheim gestellet würde, zu tractiren und zu schliessen, unter der von Reichswegen demselben ertheilenden auf die vorige Reichs-Schlüsse gegründeten Garantie und Versicherung, daß Er sich aus denen nach und nach in denen verglichenen Zahlungs-Fristen eingehenden Geldern (die Ihme Rost zu seiner mehreren Sicherheit ins künftige mit dem Beding bezahlet werden könnten, daß Er wöchentlich eine zuverläßige Specification oder bilance über Einnahm und Ausgab an die hochlöbliche Reichs-Versammlung allhier einzuschicken hätte) wiederum bezahlet machen solle. Wobey man sich jedoch ausdrücklich bedingt haben wolle, daß kein Stand für den andern, sondern ein jeder nur für sein Ratum haften, und zu zahlen schuldig seyn solle.

ad 4^tum. findet man in alle Wege billig, daß die Stadt Frankfurt zu Einschickung der vorgeschlagenen Rechnung um so mehr von Reichs wegen erinnert werde, als man ohne dem in denen bißhero eingekommenen Specificationen einige Mängel wahrgenommen.

ad 5^tum. Die verlangte *Subrepartitiones* wären bekanntlich nicht hier aufm Reichstag, sondern bey einem jeden Creyß insbesondere zu suchen, und weilen man deren zu verschiedenen Vorfallenheiten allhier

1713. Junius. ohne dem benöthiget; als wären Ihre Kayserliche Majestät von Reichs-wegen, (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, solche von denen Creyß ausschreibenden Fürsten zu erfordern, und der Reichs-Versammlung allermildest mittheilen zu lassen.

ad 6tum. Beziehet man sich auf das leztere, am 16. dieses errichtete Reichs-Gutachten, und weilen in denen vorigen Reichs-Schlüssen, sonderlich am 11. Martii 1704. schon Vorsehung gesehen, wie es mit Anrichtung der Magazinen, in specie auf glatt- und rauhen Futter zu halten, als würde der Sache am besten gerathen seyn, wann sothane Reichs-Schlüsse von allen und jeden Ständen befolget und erfüllet würden. Welches Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst, (wie hiemit beschiehet) nd ratificandum zu übergeben wäre. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 21. Junii 1713.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCXCII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification über vorstehendes Reichs-Gutachten.

Dictatum Ratisbonæ 23. Junii 1713.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn würklichen geheimen Rath, zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung höchst ansehnlichen Principal-Commissario, und Administratori in Bayern, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein Wertheim ꝛc. ist dasjenige, was eine hochlöbliche Reichs-Versammlung auf die von des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants Prinzen *Eugenii* Durchlaucht unterm 13. dieses anhero erlassene Puncta Reichsgutachtlich am 21. dito folgendermassen in allen dreyen Reichs-Collegiis einhellig beliebt und geschlossen, zugestellet worden, nämlichen daß

ad 1mum, 2dum. & 3tium. man gar wohl geschehen lassen könnte, wann Se. Durchlaucht nebst Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz sich gefallen lassen wollten, mit dem vorgeschlagenen Wechßler Christian Rost auf einen ergiebigen Vorschuß (dessen Quantum Ihro Durchlaucht der jedesmal erscheinenden Nothdurft nach, am besten zu determiniren wissen würden) gegen eine leydentliche Provision und Wechsel-Agio, so gleichfalls Dero hohem Gutbefinden anheim gestellt würde, zu tractiren und zu schliessen, unter der von Reichswegen Deroselben ertheilenden Garantie und Versicherung, daß Er sich aus denen nach und nach in denen verglichenen Zahlungs-Fristen eingehenden Geldern, (die ihm Rost zu seiner mehrerer Sicherheit ins künftige mit dem Beding bezahlet werden könnten, daß Er wochentlich eine zuverläßige Specification oder Bilance über Einnahm und Ausgab an die hochlöbliche Reichs-Versammlung allhier einzuschicken hätte) wiederum bezahlet machen solle, wobey man sich jedoch ausdrücklich bedinget haben wolle, daß kein Stand für den andern, sondern ein jeder für sein Ratum haften, und zu zahlen schuldig seyn solle.

ad 4tum. Finde man in alle Wege billig, daß die Stadt Frankfurt zu Einschickung der vorgeschlagenen Rechnung um so mehr von Reichs-wegen erinnert werde, als man ohne dem in denen bißhero eingekommenen Specificationen einen Mangel wahrgenommen.

ad 5tum. Die verlangte *Subrepartition* wäre bekanntlich nicht hier auf dem Reichstag, sondern bey einem jeglichen Creyß ins besondere zu suchen, und weilen man deren zu verschiedenen Vorfallenheiten allhier ohne dem benöthiget: Als wären Ihro Kayserl. Majestät von Reichs wegen, wie damit beschehen, allerunterthänigst zu ersuchen, solche von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten zu erfordern, und der Reichs-Versammlung allermildest mittheilen zu lassen.

ad 6tum. Beziehet man sich auf das leztere am 16. dieses errichtete Reichs-Gutachten, und weilen in denen vorigen Reichs-Schlüssen, sonderlich vom 11. Martii 1704. schon Vorsehung geschehen, wie es mit

mit Anrichtung der Magazinen, in specie auf glatt und rauhes Futter zu halten, als würde der Sache am besten gerathen seyn, wann sothane Reichs-Schlüsse von allen und jeden Reichs-Ständen befolget und erfüllet würden, welches Ihro Kayserlichen Majestät alleruntertänigst ad ratificandum zu übergeben wäre. Wann nun solches in ein- so andern der Kayserl. allergnädigsten Intention conform, auch zu Beförderung des Publici allerdings ersprießlich ist: Als hat höchstgedachter Kayserlicher Herr Principal-Commissarius (wie hiemit beschiehet) es Namens Ihro Kayserl. Majestät *ratificiren* wollen, und wird auch nicht ermanglen, dasjenige, was von erst allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majestät hierüber allergnädigst erfolgen, und Ihro aufgetragen werden wird, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten förderſamst mitzutheilen, und verbleiben anbey denenselben mit Freundschaft, und geneigtem Willen stets beygethan. Signatum Regenspurg den 23. Junii 1713. 1713. Julius.

(L. S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

CCCXCIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification der sowohl *in materia belli* wider Frankreich, als der Nordischen *Troublen* halber (*sub CCCLXXXVII. & CCCLXXXIX.*) erstatteten Reichs-Gutachten.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Julii* 1713.

Von der Röm. Kayserl. Majest. würklichen geheimen Rath, zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Administratore in Bayern, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. wird der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit unverhalten, welchergestalten Ihro Kayserlichen Majestät die 3. Gutachten, welche Sie sowohl in denen fortsetzenden Kriegs-Sachen, als wegen der Nordischen Unruhen in allen dreyen Reichs-Collegiis unterm 31. May, dann 16. und 21. Junii abgefasset, Deroselben zu gnädigster Genehmhaltung allerunterthänigst eingesendet worden seyen; Nachdeme nun allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät ab dem erstern vernommen, wasmassen mit Deroselben Chur-Fürsten und Stände gleichmäßiger patriotischer Meynung seyn, daß die von Frankreich gethane Friedens-Vorschläge für Dieselbe und das Reich gar zu hart, und der Ehre und Ansehen des ganzen teutschen Namens zu schimpflich, auch zu arglistiger gänzlicher Umstürzung des Vaterlands Grund-Gesetze anzusehen, und dessenthalben keineswegs anzunehmen, sondern zur Rettung des Römischen Reichs, des Vaterlands und der von denen Vor-Eltern so glorwürdig erhaltenen teutschen Freyheit eine gewaltthätige aufgedrungene Noth seye, nach beschehener unverhofter Abtretung der zu gesammter Führung des Kriegs verbundenen Mächte von sämtlichen Röm. Reichs treuen Chur-Fürsten und Ständen ohne Unterscheid mit Ihro Deroselben äusserste Macht und Kräfte in einmüthiger guter Verständniß ferner zusammen zu halten, und unter Anruffung göttlichen Beystandes in hegender gerechten Sache und Absicht den Reichs-Krieg wider die Crone Frankreich mit allem Ernst und Eifer nachdrücklich fortzusetzen, und dieser, wie beschwerlich dessen Ausführung auch fallen möchte, denen dem teutschen Namen und Art so verächtlich, und unbillig vorgeschriebenen Französischen Friedens-Vorschlägen und Gesetzen, und hieraus unvermeidlich erfolgender Französischen Unterthänigkeit vorzuziehen seye, mithin ein jeder Reichs-Stand, keiner ausgenommen, wer der auch seye, denen diesen Krieg hindurch gemachten von Ihro Kayserl. Majestät und Dero löblichen Vorfahren am Reich Kayserl. Kayserl. Majestät Majestät bestättigten, und zu dessen jetziger tapferer Fortsetzung durch dieses Gutachten in allen seinen Stücken, Ab- und Zusatz, Prüf- und Meynungen wiederholten Reichs-Schlüssen, das seinige ungesäumt zu leisten habe. Ab dem zweyten

1713. Julius. Gutachten aber, was der Nordischen Unruhen halber, und fürnehmlich zu Verfaß- und Fortsetzung des Reichs-Kriegs wider Frankreich

1mo.) wegen Unterhaltung der beeden Marggräflich Onolzbach- und Hessen-Darmstädtischen, wie auch Mecklenburg-Schwerin- und Hollstein-Gottorffischen Regimenter,

2do.) wegen Austheilung der Reichs-*Contingentien* an Mannschaft am Obern Rhein, und der Stände Beytrag an denen verwilligten vier Millionen Reichs-Thaler zu der verglichenen Unterhaltung derer im Engelländischen Sold gestandenen Völker.

3tio.) Wegen der *Fouragi*rung.

4to.) Wegen Besorgung der Vestungen Philippsburg und Landau, schließlichen auch

5to.) wegen des vom Ober-Rheinischen Kriegsheer weggegangenen Mecklenburg-Schwerinischen Regiments, und dann in dem dritten Gutachten über den von des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Fürstl. Durchleucht gethanen Vorschlag wegen Beförderung vorgedachter 4 Millionen Reichs-Thaler gutbefunden, beliebet und geschlossen worden;

So thun Ihro Kayserl. Majestät diese Reichs-Gutachten in allen Stücken mit und zu aller Verbindlichkeit von Röm. Kayserlicher Macht vollkommentlich genehm- und gutheissen, wollen mithin alles und jedes, was in denselben sammt und sonders, bevorab sowohl wegen Erlaß- und Verkündigung abermaliger neuer geschärfter Avocatorien & mandatorum pœnalium ins Reich und dessen zugehörige Lande, als diensame Vorstellungen bey Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen, so auch anderer in dem Nordischen Krieg begriffener Reichs-Stände zu Leist- und Abschickung Ihrer Reichsschlüßigen Schuldigkeiten nach dem Obern Rhein, und Entrichtung Ihres Geld-Beytrags, und anderer Kriegs-Erfordernissen anbey nothwendig befunden, und von Reichs wegen gehorsamst eingerathen worden, ohne Zeit-Verlust gnädigst gern bewürken und darauf halten lassen, allermassen Ihro Kayserl. Majestät des letztern halber solches nicht nur vorhero schon durch nachdrückliche An- und Ermahnungs-Schreiben allgehöriger Orten bereits gethan, sondern auch Deroselben am Königl. Pohlnischen Hof, und in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen befindlichen Abgesandtschaften mehrmalen, auch erst kürzlich neuerlichen wieder aufgetragen haben, bey dortigen Königlichen und Churfürstlichen Höfen, und Creyß-Ausschreib-Aemtern, samt und sonders die forderſame Leistung vorgedachter Reichs-Schuldigkeiten an Volk und Geld zu erinnern, und deßwegen alle in denen Reichs-Satzungen und Schlüssen gegründete Vorstellungen angelegentlichst zu thun; welche der Churfürsten, Fürsten uud Stände dadurch aufrichtig zeigende Liebe für das gesamte Reich, dessen Stände, zugehörige Unterthanen und Lehen-Leute, Frey- und Hoheit, fort der ganzen teutschen Wesenheit Ehre, und darauf erfolgte herzhafte einhellige Entschliessung, solche mit allen Kräften zu verfechten, sowohl als die, von deren fürtreflichen Gesandtschaften zu Beförderung des Werks erwiesene sonderbare patriotische Treue, Eifer, und Fleiß Ihro Kayserl. Majestät zu besonderem allergnädigsten Vergnügen gereichet, und zu unvergeßlicher mildester Erkänntniß gegen alle und jede billige Ursach giebet, daneben auch sich Ihnen das Reich zu wohlverdienter ewiger Dankbarkeit verbindlich machen, und, gleichwie Churfürsten, Fürsten und Stände bey sothaner aus vorberührten Bewegnissen gefasten herzhaften Entschliessung nicht zweiflen, daß mit Ihro Kayserl. Majestät das gesammte Reich, wann es nur seine habende, und in dermalig allgemeiner Noth erforderliche Mittel und Kräfte bald, und einmüthig, recht und ohne Ausnahm ein jeder nach seinen Pflichten, und denen von Gott und dem Vaterland Ihm verliehenen Kräften wohl verwenden und anstrecken wolle, wie dasselbe gar wohl könnte, annoch vermöge, und dazu in genugsamen Stand seye, die Französische Uebermacht und so geartete unerträgliche Beherrsch- und Unterdrückung abzukehren, das teutsche Vaterland in vorig herrlich blühenden Wohlstand herzustellen, die bißhero großmüthig und theuer erhaltene teutsche Freyheit ferner teutschmüthig zu erhalten, einfolglich die mehrgedachte dem teutschen Kayserthum, dessen Haupt und Gliedern einem nach dem andern, und endlich samt und sonders, so auch deren Frey- und Hoheit so neidig, als

nach-

nachstellende friedbrüchige Crone Frankreich zu Eingehung billiger, und zwar solcher Friedens-Bedingnissen unter Beystand und Seegen des allmächtigen allgerechten Gottes zu bewegen, wobey eines jedesmaligen Röm. Kayſers, und des gesammten Reichs, mithin eines jeden Mitglieds innerliche Hoheit, Frey- und Sicherheit bestehen könnte, annebens auch Chur-Fürsten und Stände allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. zu vernehmen geben, wasmassen von denenselben in diesem zu Abwendung der allgemeinen Gefahr gemeinsamer Ehre, nothwendig zulänglichen Beytrag an Rath und That Ihr ganzes und völliges Vertrauen auf Dieselbe gestellet werde, also vertrösteten und verseheten Sie sich allergnädigst zu allen und jeden desto ungezweifleter, daß Sie im Werck, zumalen es dermalen nicht auf Worte ankommet, und deren Zierlichkeit die allgemeine, auch seiner Zeit eines jeden besondere Noth gegenwärtig und hinkünftig nicht retten werde, all dasjenige, was Sie in gemeldten Gutachten, als das einzige zu des Reichs und Ihrem eigenen Heyl noch übrige Mittel selbst für gut befunden, sich darzu schuldig erkennet und verbunden haben, Reichsschlußmäßig ungesäumt, und vollständig leisten, mithin keiner, wer der auch seye, oder unter was Vorwand es auch immer geschehen möge, sich davon entziehen, vielweniger von einem so löblichen Vorsatz durch des arg- und geschwinden Feinds, oder dessen zugewandte, oder verirrte heim- oder öffentliche Anhänger und Gönner mit allerhand Umweg und listigen gefährlichen Vorschlägen, oder Einschläfferung, gebrauchenden Liebkosen und Künsten irr- und wendig, mithin für sich und das allgemeine Wesen unglückselig machen lassen werde; hingegen würden dieselbe in dem Ihro Kayserl. Majestät zugesetzten gehorsamsten Vertrauen nicht fehl gehen, sondern können vollkommen versichert seyn, daß Dieselbe Ihres allerhöchsten Orts dem Reich mit all ihrem gesammten Vermögen und Kräften beyzustehen, und selbige zu dessen Rett- und Erhaltung anzuwenden, und unwankelbar fortzufahren, biß auf das letzte entschlossen bleibeten, zumalen Ihro Kayserl. Majestät hierunter das alleinige Gott bekannte Absehen redlich hegeten, das Kayserthum, das Reich, und dessen Stände und Zugehörige von dem Französischen und Ihrer Anhänger unartigen Auflagen und Sclaverey (wozu die beede gewesten Churfürsten von Cölln und Bayern, mit Hindansetzung aller Ehre und Pflicht gegen Dieselbe und das Vaterland gleichsam als unversöhnliche Aechter und Verächter des Reichs und dessen Gesetze, wie vorhin also auch noch mit Rath und That die Hand bietheten, und an denen von Frankreich für Ihro Kayserl. Majestät und das Reich gethanen spöttlichen und gefährlichen Friedens-Bedingnissen nicht geringen, sondern dermalen fast den mehresten Theil und Schuld völlig trügen) zu retten; hätten auch zu dem Ende bißhero an Deroselben, als des Reichs von Gott, und durch ordentliche Wahl vorgesetztes Oberhaupt, Dero Kayserlichen Pflichten gemäß, nichts erwinden lassen. 1713. Julius.

Wofern aber wider alle bessere Zuversicht es irgendswo an Leistung tragender Pflicht und Schuldigkeit ganz, oder zum Theil ermangeln, und die Hand nicht mit angelegt, noch Deroselben dessentwegen so oftmaligen getreuen aus wahrem Reichsväterlichen Herzen und Gemüth hergeflossenen, und noch herrührenden hiermit wiederholten ausführlichen und vollkommenen An- und Ermahnungen Folge und Statt gethan werden sollte, so müsten Ihre Kayserl. Majestät endlich bey solcher dem teutschen Staat und eines jeden Ehre gleichsam tödtlicher Unempfindlich- oder Saumseeligkeit alles dem lieben allwissenden Gott, deme nichts verborgen ist, und dessen Gerechtigkeit nichts entgehe, anheimstellen, und bey demselben sowohl als dem Vaterland denenjenigen Mitgliedern, welche diesen die pflichtmäßige Hülf versagen, verstellet oder verzögert, und dadurch an dessen Untergang heim- oder öffentlich, mittel- oder unmittelbar Schuld tragen, die schwere Verantwortung für jetzt, und zu seiner Zeit überlassen, dem Reich aber nach denen Grundgesetzen das behörig und gebührende zu allen Zeiten vorbehalten, anbey werde Ihro Kayserl. Majestät und denen redlichen, willig- getreu- und eyfrigen Ständen alsdann der Trost übrig bleiben, daß Sie und Dieselbe alles, so viel an Denenselben und Ihnen gewesen, für die gemeine Freyheit rechtschaffen vorgesagt und gethan haben.

Sie gebeten dahero und letztlichen Chur-Fürsten und Ständen samt und sonders den allgemeinen Nothstand des Reichs noch-

1713. Julius. nochmalen Reichsväterlich zu bedenken, und tiefmüthig zu betrachten, könnten anbey Ihnen nicht verhalten lassen, wie unbegreiflich Ihro vorkommete, daß, da man von Reichs wegen die nöthige Reparir- und Unterhaltung der Vestung **Philippsburg** selbst erkenne, und dazu die noch schuldige grosse **Ruckstände** von denen für besagten Platz, und die Veste von **Kehl** ao. 1703. allschon verwilligten Römer-Monaten und andern zu der Reichs-Kriegs-Cassa ausgeworfenen **Geldern** abermalen anweise, man gleichwohlen dabey den Erlag *secundum ordinem Collegiorum & votantium*, und die *Compensationes* vorbehalten, folglich, wann dieser Regul nach einige, bevorab diejenige Stände, denen vor andern an Erhaltung solcher Gränz-Oerter gelegen, sich darnach richten wollten, oder sollten, dadurch die Erneuer- Ergänz- und Unterhaltung gedachter Plätze, Vestung, und Vorsehungen anjetzo, da der Feind schon vor der Thür ist, noch weniger als seithero in 10 Jahren geschehen, werde besorget, vielweniger, da das Geld durch die ordnungsmäßige würckliche Anhaltung der saumseligen Stände dazu etwa beygetrieben werden müste, darauf können zugewartet, und die inzwischen vor Augen sehende feindliche Gefahr abgewendet werden, dahero ein jeder selbst erachten werde, daß dermalen, wann man **Philippsburg** in einen wehrhaften Stand setzen, und diese Vestung sowohl als **Landau**, welches vom Feind allschon belagert ist, erhalten wolle, die darzu nicht gehörige Compensationes keine Statt haben können, sondern die Baarschaft erleget werden müsse, ausgenommen, was etwann ein- oder anderer Reichs-Stand an Bau- oder Wehr- und Schutz-Geräthschaften zu gedachter Vestung würklich hergegeben hätten, oder annoch hergebeten.

Was aber bey diesem Punct von nicht Ertheilung einiger Assignationen auf die Stände, welche mit Erlegung Ihres Geld-Beytrags zu Behuf gedachter Vestungen säumig seyn werden oder wollen, angeregt worden, das würden Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst beobachten lassen, und in keine solche würkliche Anweisungen willigen, es werde aber hoffentlich dahin nicht zu verstehen seyn, daß, wann nämlich mit einem oder andern um diese oder jene Nothdurft zu Behuf besagter Vestungen, oder sonsten zu des Reichs und des gemeinen Wesens Dienst bald beyzubringen gehandelt, und deren Glaubiger auf eines und andern Reichs-Stands Geld-Schuldigkeit angewiesen oder vertröstet werde, solche Anweis- oder Vertröstung darunter verstanden seye, und der säumige Stand hernach deswegen nicht Reichs-Executionsmäßig exequirt werden solle, oder könne;

Ihro Kayserl. Majestät könnten demnach von Kayserl. Amts und Pflicht wegen nicht umhin, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs erinnern zu lassen, daß mit all derley stattlichen **Rathschlägen** und **Worten** dem Vaterland nicht gedienet, noch weniger aber geholfen seye, wann man nicht, und zwar ein jeder seine eigene Schuldigkeit im **Werk** vollziehet, welche er im **Mund** führet, allermassen es scheinet, man halte für genug, auch nach ratificirten Reichs-Schlüssen hier und da seine Entschuldigungen oder Vorwände *in votis* anzuziehen, mithin die Schuld, oder das Schuldige schon damit abgetragen seye, ohne daß Ihro Kayserl. Majestät und das Reich solche für sattsam erlaubt, oder genug erkennen und erklären; Sie wollen dahero der Churfürsten, Fürsten und Stände räthliche Meynung auch dießfalls erwarten, und glauben, daß niemand seiner **Obliegenheit** für jetzt und hinkünftig an **Volk** oder **Geld** gegen Dieselbe, und das geliebte Vaterland entladen und entbunden zu achten, der nicht von Ihro und dem Reich dessen ordentlich erkannt und **losgesprochen** seye.

Ihro Kayserl. Majestät würden ansonsten der Reichs vorgeschriebenen üblichen Execution halber, Dero Amt erfordernden Falls stracks verrichten, und andere, besonders aber die Creyß-Ausschreib-Aemter, des Ihrigen zeitlich und nachdrucksam erinnen, nicht zweiflende, man werde demnach Ihro und denenselben bedörfenden Falls, von gesammten Reichs wegen, die Hand ohne Ausnahm, und der Ordnung gemäß biethen, wie Sie dann an rechtschaffener Aufrechthaltung des Vaterlands und dessen Gesetze, so viel an Deroselben ist, nichts würden erwinden, oder zu Schulden kommen zu lassen gemeynt seyn, angesehen diese gegenwärtige Umstände die äusserste Bedachtsamkeit und Sorgfalt aller Orten unumgänglich erforderten, und dahero zu dem Ziel und Ende die vermög der Ihro von dem Reich gegebenen Macht

unermüdet daran seyn, um die dem Feind entgegen stehende Armada durch Uebernehmung ein und anderer Hülfs-Völker zu verstärken, allermassen Sie diejenige, so des Herrn Herzogen von Würtenberg Fürstl. Durchleucht unlängst in dem Holländischen Sold gehabt, und darüber noch ferner herzustellen sich erbothen haben, mit ganz leidentlichen Bedingnissen in Dero und des Reichs Dienst erhandelt haben, wobey Ihre Kayserl. Maj. hochgedachten Herrn Herzogens Fürstl. Durchleucht, unerachtet es die That selbsten erweisete, das gebührende Zeugniß zuzulegen nicht umgehen mögen, was massen Dieselbe diese dem Reich und Vaterland so hochnöthige Beyhülfe nicht nur mit besonderer Lieb und Fertigkeit, sondern auch angeführter massen auf billigmäßige Conditiones bewilligt, und dadurch Dero patriotische Meynung rühmlich an den Tag gegeben, wie nicht weniger auch des Herrn Herzogen zu Wolffenbüttel Fürstliche Durchleucht sich dem gemeinen Wesen zum Besten dahin sehr löblich erklärt hätten, über Ihro von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Fürstl. Durchleucht übernommenes, und als Dero Reichs-Contingent bißhero gestelltes Regiment ein oder zwey Bataillons annoch marschiren zu lassen, wann Deroselben nur dasjenige, was sothane Trouppen über Ihre in Wolffenbüttlischen Landen geniessende ordinaire Verpflegung im Feld mehr kosten dörften, an Ihrem zu denen vom Reich verwilligten 4 Millionen gutthuenden Beytrag und Quanto abzukürzen verstattet würde, nebst diesem des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Fürstliche Durchleucht, wie bekannt, unter allen der erste gewesen seye, welcher Dero aus Welschland gekommene Trouppen auf die von Ihro Kayserl. Majestät ertheilte Versicherung, daß Deroselben dafür der Billigkeit nach ein Genügen geschehen würde, an den Obern Rhein geschicket haben, wobey Ihro Fürstl. Gnaden zu Würzburg Dero preyßwürdige Ergebenheit, mit welcher Sie sich in allen Gelegenheiten dem Publico zu Lieb aufgeführet, mehrmalen gezeiget, und noch letzthin über Ihre Reichs-Contingentia eine ansehnliche Grenadier-Bataillon gegen sehr leidentlichen Abzug ad 25000 fl. von Dero Rata zu denen 4 Millionen Reichs-Thaler alsogleich ins Feld gestellet hätten, und seyen über dieses noch mit Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg und mehr andern zu Ueberkommung mehrerer Trouppen in Handlung begriffen. 1713. Julius.

Ihro Kayserl. Majestät hätten nicht minder des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Fürstlichen Durchl. gnädigst aufgegeben, daß Dieselbe sowohl die vom Reich begehrte unpartheyliche Musterung der Reichs-Völker vornehmen, und Ihro die Muster-Zettul, um selbige der Reichs-Versammlung mitzutheilen, einsenden, als über dasjenige, was bey dem Punct der *Fouragi*rung in vorbesagten Gutachten geschlossen worden, bey der Kayserlichen und Reichs-Armada die gemessene Befehle ergehen, und mit allem Ernst und Nachdruck darob halten lassen sollen.

Oft allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät erinnerten sich auch gnädigst des Reichs-Gutachtens, so auf des Oberrheinischen Creyses vormalig deshalben geführte Beschwerden unterm 27ten *Martii* 1711. abgefasset worden, und daß dessen Bestättigung wegen bald darauf erfolgten Todesfalls weyl. Dero Herrn Bruders Kayserl. Majestät glorwürdigster Gedächtniß unterblieben seye; Weilen aber solche anjetzo noch verlanget würde, so haben Sie selbiges, in so weit es sich noch auf gegenwärtige Zeit und Umstände schicket, gleichfalls allergnädigst *ratifici*ren wollen, und haben dessenthalben ernstliches Einsehen verhänget, auf daß hinkünftig auf gebührendes Anzeigen aller Unterschleif und Uebertretung auf das schärfeste untersuchet und abgestraft werde.

Und obwohlen man von Reichs wegen Ursach hätte, die eigenmächtige Abruf- und Entweichung des Mecklenburgischen Regiments von der Ihme angewiesenen Kriegs-Stelle am Obern Rhein um so mehr zu ahnden, als solche gegen der commandirenden Generalität Willen und Verbot, und denen Reichs-Schlüssen und Verbindlichkeit, welche des Herrn Herzogen Fürstl. Durchl. billig hierunter hätten beobachten sollen, zuwider beschehen seye; So wollten Ihro Kayserl. Majestät dannoch dieses vorgangene, obwohlen ohne Consequenz, in der Zuversicht allergnädigst nachsehen, daß Se. Fürstl. Durchleucht der Chur-Fürsten und Stände gegen Dieselbe hegenden Hofnung nach, sothanes Regiment an den Obern Rhein schleunig

1713. Julius. schleunig wieder abschicken werden, und hätten anbey Deroselben und des Reichs Generalität gemessen anbefohlen, bey derley nicht verhoffenden Fällen, alsobald nach denen Kriegs-Regeln, als ohne deren scharfe Zucht kein Krieg oder Heer bestehen kann, fürohin in Kayserlichen und des Reichs Namen zu verfahren.

Was übrigens wegen der **Nordischen Unruhen** in dem andern Gutachten gedacht worden, solches wolten Ihre Kayserl. Majestät fernerweit allergnädigst besorgen, und darinnen nach Möglichkeit und der Zeiten Läuften Reichs-Satzungsmäßig fortfahren, wie es von Deroselben verlanget, und man von Seiten der nächstangelegenen Churfürsten, Fürsten und Stände die Hand darzu mit anlegen werde.

Uebrigens hätten oft allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät gleichfalls allergnädigst genehm gehalten, daß in Dero allerhöchsten Namen vorläufig und zu Gewinnung der Zeit das am 21ten *Junii* nächsthin verfaßte **Reichs-Gutachten** bereits per Decretum Commissionis *ratificiret* und gutgeheissen worden, wobey Dieselbe es allergnädigst bewenden liessen. Welches höchstansehnlicher Kayserl. Herr Principal-Commissarius nebst der Anzeige Ihrer Kayserl. Majestät darob gegen hiesige sämtliche Gesandtschaften geschöpften allergnädigsten Wohlgefallens, und ungezweifelten baldigen **Erlags der** *Operations*-**Gelder**, auch Mittheilung dessen, was Dieselbe wegen der *Subrepartitions*-**Listen** neulich schon an alle Creyß-Ausschreib-Aemter (ut sub Lit. A.) allergnädigst erlassen, annoch beyfügen wollen, und verbleibe anbey der Churfürsten, Fürsten und Stände ansehnlichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan. Signatum **Regenspurg** den 13ten Julii 1713.

Lit. A.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Kayserliches Schreiben an Chur-Maynz als *Directorn* des Chur-Rheinischen Creyses, um eine *Subrepartition*, was ein jeder desselben Creyses Stand an Volk und Geld Reichs- Schluß- und *Contingent*mäßig zu leisten hat, einzuschicken.

in simili mutatis mutandis an die *Directores* des Fränkisch- Schwäbisch- Ober- Rheinisch- Westphälisch- Obersächsisch- Niedersächsisch- *item* an Salzburg wegen des Bayrischen Creyses.

Carl der 6te ꝛc.

Euer Liebden ist erinnerlich, wie viele Reichs-Schlüsse währenden diesen Krieg hindurch gemacht, und zu dessen kräftiger Fortsetzung darinnen unter andern zum öftern festgestellet worden, daß ein jeder Reichs- und Creyß-Stand seine *Contingentia* an **Volk und Geld** ohne Ausnahm und Entschuldigung leisten solle. Weilen dannoch bishero dieses von denen wenigsten vollzogen, mithin nach daraus erfolgtem bedaurungswürdigen unersetzlichen Schaden und Nachtheil die vom ganzen Reich, als das einzige Mittel zu seiner Rett- und Aufrechthaltung mehr als einmal nöthig befundene Verfassung nicht zum Stand kommen können; Wir aber aus Reichsväterlicher Obsorge es, so viel an Uns ist, befördern sollen, und gerne wollen, bevorab in gegenwärtigen von der Crone **Frankreich** und dessen Anhängeren zu des Röm. Reichs und dessen freyer getreuen Stände völliger Unterdrückung eine zeithero geschmiedeten von Uns bey der Reichs-Versammlung öffentlich und sonsten hin und wieder im Reich insbesondere zum öftern getreulich gewarneten, jetzt auf einmal von denenselben zu Werk zu richten vorhabenden Anschlägen, welchen aber vorzukommen das Reich (wann nur ein jeder das seinige an Volk und Geld nach der Reichs-Creyse Re- und darinnen vorhandenen Subrepartitionen rechtschaffen und zeitlich leiste) nächst anhoffender Göttlicher Hülfe annoch vermöge, und dahin noch nicht gebracht ist, daß man bey dem jüngst nach der **Franzosen** und ihrer Anhänger Willen gemachten grundlosen und zu Unterdrückung nicht nur des Reichs, sondern des ganzen Christlichen *Europæ* Freyheit abzielenden Frieden zu gedachter Feinde Spott und Raub seyn, oder sich ihrem Joch platterdings unterwerfen müsse; So ersuchen Wir Euer Liebd. hiemit freund- gnädiglich und angelegentlich, Sie wollen nach Anleitung der von Uns bestättigten Reichs-Schlüsse heilsamer Verordnung, Ihro Amts-Obliegenheit vollziehen, und Uns anbey je ehender je lieber eine ordentliche und verläßige namentliche

liche Verzeichniß einschicken, was ein jeder Stand des Schwäbischen Creyses an Volk und Geld, vermög der Reichs-Satzungen und dermaligen Reichs-Kriegs-Schlüsse Contingent-mäßig beyzutragen schuldig seye, um daraus zu ermessen, wie ein jeder dermalen in Matricul und Anschlag stehe, allermassen Wir ein gleiches von denen andern Creyß-Directoribus unter heutigen begehren, um hernach der Reichs-Versammlung die verläßige Nachricht und Prob eines jeden patriotischen Betragens vorlegen, folglich auch einen jeden saumseligen Stand seiner Gebühr desto deutlicher erinnern, und darunter verfahren zu können.

„NB. Inzwischen wundert Uns nicht „wenig, daß bey gegenwärtigen mißlichen „Läuften weder von einer Versammlung „des Westphälischen Creyses, noch von „Beystellung dessen gesammter Mann„schaft, und Geld-Beytrags etwas gehö„ret werde; als ob derselbe an denen ge„genwärtigen allgemeinen Gefährlichkei„ten keinen Theil, oder davon nichts zu „besorgen, oder ein jeder dessen Stand „seine schuldige Mannschafts- und Geld„Contingentia nicht, oder gleichsam will- 1713.
„kührlich zu stellen habe, wozu nicht allein, Julius.
„sondern auch zu unverweilter Entrichtung „eines jeden Geld-Quotæ an denen zur „Reichs-Operations-Cassa zu Frankfurt „verwilligten 4. Millionen Reichs-Thaler Euer Andacht und Liebden Liebd. „sich selbst, und alle Ihre Mit-Stände, „vermög obtragenden Directorial-Amts „unabläßig anzutreiben, nicht aussetzen „wollen, sodann alle solche Creyß-Mann„schaft zu der Reichs-Armada forderſamſt „abmarschiren zu lassen, und Unsers Kay„serlichen General-Lieutenants, und Reichs„General-Feldmarschalls des Prinzen „Eugenii von Savoyen Liebden Com„mando Reichs-Schlußmäßig zu unter„geben. Wir verlangen davon die Nach„richt zu Beförderung des gemeinen „Reichs-Wesens Dienst, und Besorgung „des weiteren ehestens zu vernehmen, und „verbleiben Deroselben ꝛc. Wien den „21. Junii 1713.

NB. Dieser ad marginem bemerkte Zusatz ist an die Westphälische Ober- und Nieder-Sächsische Creyß-Directores geschrieben worden.

CCCXCIV.

Reichs-Gutachten

Werden die von dem Wechsler Rost wegen *Anticipation* der zur *Operations-Cassa* gewidmeten Gelder verlangte *Conditiones* von Reichs-wegen für billig erachtet und *acceptirt*.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Julii* 1713.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man in allen dreyen Reichs Collegiis die den 12. hujus per dictaturam publicam communicirte des Frankfurter Wechslers Christian Rost *Conditiones*, die *Anticipation* der zur *Operations-Cassa* gewidmeten Gelder betreffend, in behörige Berathschlagung gezogen, und nach deren Erwegung dafür gehalten, daß solche ganz billig zu achten, und dahero geschlossen worden, daß dieselbe von Reichswegen, obgemeldtem Wechsler Christian Rost zu seiner Sicherheit respective zuzugestehen, anzunehmen, und einzuwilligen, man præsupponirt aber dabey, daß es mit der ad 1^mum Punctum voraus gesetzten Garantie und Execution keine andere Meynung haben werde, als was die vorhandene Reichs-Schlüsse, insonderheit vom 21. Junii nechsthin vermögten, und lässet man es nochmalen, *quoad Executionem morosorum* bey dem in denen Reichs-Constitutionen verordneten, und in denen mehresten Creysen üblichen modo bewenden: diesemnach wären Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, dieser Einwilligung halber, zur Sicherheit mehrerwehnten Wechslers Rost die nöthige Verordnung an seine Behörde allergnädigst ergehen zu lassen. Womit höchst besagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden

1713. Julius. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 21. Julii 1713.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCXCV.

Reichs-Gutachten,

Ueber die im Kayserlichen *Commissions-Decret (sub CCCLXXXVIII.)* wegen Fortsetzung des Kriegs wider Frankreich enthaltene 9. *Deliberations-Punct*en, daß ein jeder Stand ohne Zeit-Verlust seine Reichs-Schlußmäßige Schuldigkeit zu *præstiren*, die *morosi* ohne Unterscheid dazu würklich *executive* anzuhalten, des Ends auch nicht nur die *accurate* Muster-Liste der bey der Armee befindlichen Reichs-*Contingentien* ehestens *ad Comitia* einzuschicken, sondern auch der beschehenen Geld-*Præstationen* halber, jeder Stand allda sich durch ohnverwerfliche *Attestata* zu *legitimiren*, alle *Compensationes* darunter einsweilen beyseits zu setzen, die Erhandlung der allenfalls noch erforderlichen mehrern *Truppen* Kayserlicher Majestät Gutfinden anheim zu geben, wegen Unterhaltung eines jeden Stands eigenen *Contingents*, auch wegen des Rangs, *Subordination* und *Commando* der hohen Reichs-Generalität, denen vorigen Reichs-Schlüssen zu *insistiren*, das Kayserliche *March-Reglement* anzunehmen, die *Artillerie* von nächstgelegenen Ständen gegen *Garantir*ung der *Indemnisation* zu erhandlen, das *Fouragiren*, auch überflüßige *Equipage*, und Troß möglichst abzukürzen, und des Ends ein *Reglement* zu verfassen.

Dictatum Ratisbonæ 23. Julii. 1713.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstlicher Gnaden ꝛc. bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wie daß in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 5. Junii jüngsthin per Dictaturam publicam Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs communicirte Kayserl. Commissions-Decret durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und daraus zu vernehmen gewesen, daß Kayserliche Majestät auf die ohnlängst vermittelst erstatteten Reichs-Gutachtens affirmativè resolvirte Quæstion an? lieber den Krieg zu *continui*ren, als die Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich anerbothene höchstnachtheilige Französische Friedens-*Offert*en anzunehmen, und dadurch der Reichs-Stände teutsche unschätzbare Freyheit in Gefahr der Französischen Dienstbarkeit zu setzen, nunmehro auch über das nachgehends über 6. Puncta beliebte und ratificirte Reichs-Gutachten auf fernere Mittel zu obigem Absehen des Kriegs Continuation zu gelangen und zu kommen allergnädigst antrügen, und Dero großmüthiges Exempel vorleuchten liessen, auch zu Beförderung der Kriegs-Operationen Ihre Reichsväterliche Sorgfalt, und deßhalben gethane Vorschläge, und höchst nöthige Erinnerung in ein- und andern bezeigten, solchemnach dafür gehalten, daß allerhöchst erwehnt Sr. Kayserl. Majestät für sothane unermüdete Reichs-väterliche Vorsorge der gebührende allerunterthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, und darinn zu Dero allerhöchstem unsterblichen Nachruhm allermildest zu continuiren, Dieselbe ferner allergehorsamst (wie hiemit beschiehet) zu erbitten wären, mit der treu devotesten Versicherung, daß dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt Churfürsten, Fürsten und Stände hingegen bey diesem nun allein obhabenden schweren Französischen Krieg, nach der Alliirten und mit im Krieg verfangen gewesenen Belligeranten unglücklicher unvermutheten *Separation*, mit allen Kräften und patriotischen Rathschlägen so lang nach Möglichkeit beystehen, und unter die Arme greiffen wollten, biß Kayserlicher Majestät und dem Röm. Reich zu der teutschen Freyheit Conservation bessere, sichere und reputirlichere Friedens-Conditiones erworben werden möchten, in solchem Vorhaben dann auch auf die in dem Kayserl. Decreto enthaltene neun, und zwar

mum;

ad 1mum punctum beschlossen worden, nachdeme in vorherigen diesen Krieg hindurch errichteten Reichs-Schlüssen öfters wiederholet und beliebt, daß ein jeder getreuer Reichs-Stand sein Reichs-*Contingent* an Mannschaft in mustermäßigen Stand zeitlich ad loca operationum, nach Anweisung der Kayserlichen und Reichs-Generalität stellen, auch seinen Antheil an den jedesmal beliebten Reichs-Geldern in die *Operations-Cassa* liefern und zahlen lassen solle: So ist ein solches bey allein obhabenden diesem schweren Krieg nach vorgangener der Alliirten Abtrennung anjetzo zu præstiren um so nöthiger gefunden, und ferner geschlossen worden, Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, mit Nachdruck sämmtliche Herren Mit-Stände des Reichs ohne Unterscheid anzuweisen, daß Sie denen Reichs-Schlüssen zufolge, ohne fernern Anstand ihre Mannschafts-Contingentia an den Ober-Rhein, oder wo es die hohe Generalität nothwendig erachtet, in mustermäßigen Stand anmarschiren und stellen, auch Ihre rückständige Gelder, sonderlich die jüngst beliebte 4. Millionen Reichsthaler in die zu Frankfurt vorhandene, oder neulich bey dem Wechßler Christian Rost daselbst bestellte Operations-Cassam erlegen und bezahlen, damit die hohe Generalität dadurch in Stand gesetzt werde, nicht allein den dermalen würklich vom Feind belagerten Haupt-Gräntz-Platz und Vestung Landau zu entsetzen, sondern auch gegen den Feind operiren zu können; Auf daß aber dieses desto schleuniger erfolge, und nicht mit Verlust obgedachter Vestung, und daraus erfolgenden andern grössern Schaden die Reichs-Schuldigkeit ein oder andern Orts von denen Ständen des Reichs höchst verantwortlich unterbleibe: So ist

ad 2dum beliebt und geschlossen worden, daß nach dem Reichs-Gutachten vom 16. pass. die *moroſi Status* wegen Ihrer schuldigen Geld-Rückstände ad Cassam operationis, und anderer verwilligter, noch nicht bezahlten Gelder, auch der nicht gestellten Mannschafts Contingentien halber, indistincte, ohne Consideration des Reichs-Stands, oder Ansehen der Person, dermaleins bey gegenwärtig vornehmenden feindlichen offensiv-Operationen ohne Anstand und Zeit-Verlust mit allem Ernst executivè Reichs-Constitutions-mäßig, also daß keine Assignationes auf Geld, oder Winter-Quartier ertheilet werden, anzuhalten, und hierinn bey dermaligen Conjuncturen denen morosis keineswegs etwas nachzusehen wäre. 1713. Julius.

Man hätte sonsten zwar wohl wünschen mögen, daß die Sachen im Röm. Reich in dem Stand wären, daß man solche bey diesen geschwinden Läuften nöthig- und zulängliche media hätte ausfinden können, wodurch die säumige Stände ohne Unterscheid zu Abstatt- und Leistung Ihrer Schuldigkeit sowohl an Geld, als Mannschaft executivè angehalten, mithin denen willigen der Last nicht allein auf dem Halß gelassen werden mögte. Nachdeme aber alle bißhin ein- und andern Orts beschehene neue Vorschläge theils unzulänglich, theils impracticabel, theils der Umstände halber fast gefährlich gefunden worden: so ist man gemüßiget, es der Zeit bey dem in denen Reichs-Satzungen, bevorab der Reichs-Executions-Ordnung verordneten, und in denen mehresten Reichs-Creyssen üblichen *modo exequendi* dermalen noch bewenden zu lassen, in der gänzlichen Zuversicht, daß solcher auch bey jetztmaligen Conjuncturen noch wohl zulänglich genug wäre, wann nur aller Orten, sonderlich von denen Creyßausschreibenden Fürsten selbsten mit gleichem Ernst und Eyfer darob gehalten, und erstgemeldter Executions-Ordnung nachgegangen würde; Um aber wissen zu können, wer das seinige an Geld nicht præstirt: So ist beliebt worden, daß ein jeder Stand beym Reichs-Convent in kurzer von Kayserlicher Majestät ansetzender Frist durch genugsame unverwerfliche Attestata, und Bescheinigungen von der Generalität oder der Stadt Frankfurt, oder sonsten rechtmässig zu dociren, ob und was er an seinen schuldigen Geldern ad Cassam, oder sonsten zahlt, und abgeführt, oder an passirlichen Naturalien geliefert hätte; Kayserl. Majestät wären anbey aber auch allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie allermildest geruhen möchten, zu verordnen, daß die so oft gut gefundene accurate Musterung der Reichs-*Contingentien* nach Dero allergnädigstem Belieben und Gutfinden ohne Verzug vorgenommen, und die Musterungs-*Lista* förderlich dem Reichs-Convent allergnädigst

1713. Julius. digst communicirt werde, um zu sehen, wer sein schuldiges Mannschafts-Contingent dem Publico zum Schaden in Zeiten nicht beygestellet, damit die morosi obangedeuteter massen durch Reichs- und Creyß-Constitutions-mäßige Executions-Mittel zu Ihrer Schuldigkeit angehalten werden können. So viel aber

ad 3tium die *Compensation* der Reichs-*Præstitorum* betrift, ist auch beschlossen worden, daß Ihrer Kayserl. Majestät hiebey führende allerhöchsterleuchtete Meynung zu secundiren, und mehr nicht von denen letztverwilligten 4. Millionen Reichs-Thaler, als das Currens, was nämlich ein oder anderer Stand von Zeit des darüber errichtet- und ratificirten Reichs-Schlußes rechtmäßig zu fordern haben mögte, zu compensiren, weilen sonsten ohnmöglich eine rechte Kriegs-Operation oder Defension gegen den mächtigen das Reich allein bekriegenden Feind vorgenommen werden könnte, so Churfürsten, Fürsten und Stände von selbsten mit Kayserlicher Majestät wohl erkenneten, jedoch dieses alles nicht anderst, als unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß alle darüber und vor Verwilligung der vier Millionen Reichs-Thaler gehabte rechtmäßige Ansprüche und Anforderungen dadurch keineswegs aufgehoben, noch abgethan, sondern biß auf andere Zeiten und Gelegenheiten vorbehalten seyn sollen.

Ad 4tum. lasse man es dabey bewenden, was der Vermehrung der Reichs-Armee halber am 18. Januarii und 16. Junii jüngsthin geschlossen worden; Wann jedoch über die von Kayserl. Majestät und dem Reich beliebte Verpflegung sowohl der im Englischen Sold ehemals gestandenen, als anderer Völker, und über die erforderliche Operations-Kosten von denen 4. Millionen Reichsthaler (jedoch daß niemand weiter, als für sich selbst, und sein Antheil hafte) zu Erhandlung mehrerer Völker für diesen Feldzug noch etwas übrig wäre, würde solches Ihro Kayserl. Majestät zu allergnädigster Verord- und Versorgung anheim gestellt; Sollte aber noch eine weitere Vermehrung darüber nöthig befunden, und von Ihro Kayserl. Majestät deshalb die Nothdurft an das Reich gebracht werden, wollte man sich super modo & quanto gestalten Dingen und Umständen nach erklären, und der billigmäßigen Concurrenz nicht entziehen; Und weilen an denen zu Behuf der Vestungen Philippsburg und Kehl ehemals beliebt- und gewidmeten 6. Römer-Monaten, und andern nachgehends verwilligten Geldern hin und wieder noch ansehnliche Summen ausständig, als wären solche durch die in denen Reichs-Schlüssen verordnete Executions-Mittel schleunigst einzutreiben, und zur Reparation der Linien sowohl, als beeder Vestungen Philippsburg und Landau zu verwenden, fort dem Reich gebührende Rechnung davon abzulegen.

Ad 5. 6. & 7mum. wegen eigener Unterhaltung, und richtiger Zahlung eines jeden Reichs-Creyses, oder Standes eigenen Mannschaft-*Contingents*, Beyschaffung der Lebens-Mittel, und Kriegs-Nothwendigkeiten mit Einschluß des *Service*, Anrichtung der Magazin- und *Commissariaten* an verschiedenen bequemen von der Generalität concertirenden, denen Operationen nahe gelegenen Orten zu erheischender Nothdurft, mit Mehl, Haber, Heu, Stroh im Feld, Quartier, March und Remarchen, (damit dem succurrirenden Creyß, und dessen Unterthanen hierdurch kein Beschwerniß und Schaden erfolge) nicht weniger, was wegen des Rangs nach der *anciennetè* und *Subordination* der Reichs-Generalität, Anweisung der übrigen *Subalternen* und Generalen, und der Reichs-Creyse Mannschaft an die Kayserliche und Reichs-Generalität unter deren Commando, vormals in denen im Kayserl. Commissions-Decret specifice allegirten Reichs-Schlüssen concludirt worden, ein solches alles wird anhero von Reichswegen, von neuem als ein bestättigtes Reichs-Gutachten wiederholet, Kayserliche Majestät auch allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) ersuchet, solches alles nochmal allergnädigst zu ratificiren.

Das von Ihro Kayserl. Majestät ratificirte *March*-Stand- und Quartiers-*Reglement* wäre als eine sehr heilsame Verordnung vom gesammten Reich mit allerunterthänigstem Dank anzunehmen, und Ihre Kayserliche Majestät geziemend (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Dieselbe allermildest belieben wollten, nicht allein ernstlich darüber halten zu lassen, sondern auch demselben noch beyzufügen, daß wann ein- oder anderer Creyß die durchmarchirende Völker durch gewisse Etappiers verpfle-

pflegen lassen wollte, sowohl Dero Kayserl. als der Stände bey denen Durchzügen commandirende Officiers die zwischen Ihnen, nämlich dem Creyß oder Stand, und dem Entreprenneur vergleichende Etappen-Verpflegung unweigerlich annehmen sollen.

ad 8vum.) ist dafür gehalten worden, daß, wann die Kürze der Zeit, oder andere Umstände die Vollziehung der in jetztgemeldtem Reichs-Schluß §o. was aber die schwere *Artillerie &c.* gemachten Verordnungen dießmal nicht zulassen sollten, so möchte der kürtzeste und nächste Weg seyn, mit denen denen Locis operationum nächstgelegenen, und mit Zeughäusern versehenen Ständen wegen Hergebung des benöthigten schweren und leichtern Geschützes durch des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchleucht, oder weme Ihre Kayserl. Majestät solches sonsten allermildest auftragen möchten, gegen der in obberührtem §vo. gesetzten Garantie und Schadloßhaltung, handeln und tractiren zu lassen; Und nachdeme

ad 9num.) wegen der *Fouragi*rung Kayserl. Majestät unterm 16ten Junii laufenden Jahrs bereits ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten erstattet worden, so wolte man sich darauf beziehen, und deme noch beyfügen, daß der Soldateſca unter Vorwand der Fourage das Heu sammlen und verkaufen, auch das Jagen unter nahmhafter Straf abgestellet; hierüber auch Dero allergnädigste Ratification erwarten, mit dem allerunterthänigsten Ersuchen, Dieselbe darob sowohl, als über der in vielerwehntem Reichs-Schluß vom 11ten Martii 1704. §o. wobey zu Verhütung der Lands-Unterthanen *Ruin &c.* wegen Abschaffung aller überflüßigen *Equipage*, und des Land und Leut verderblichen Trosses, gemachten Disposition und Vorsehung mit Ernst halten, und deme zufolg ein Reglement, wie viel Knechte und Pferde ein jeder *General* sowohl, als andere hohe und niedere *Officiers* zu haben befugt seyn sollen, verfassen, und der Reichs-Versammlung allergnädigst communiciren zu lassen geruhen wolten. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleißes, und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 22 Julii 1713. 1713. Julius.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CCCXCVI.

Kayserliches Commissions-Decret

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CCCXCIV.*) wegen des Wechslers *Rost anticipation* der zur Reichs-*Operations-Cassa* gewidmeten Gelder.

Dictatum Ratisbonæ 24. Julii 1713.

Nachdeme der Römischen Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlichster Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. aus dem am 21ten dieses laufenden Monats in allen dreyen Reichs-Collegiis über die den 12ten ejusdem per dictaturam publicam communicirte von dem Frankfurter Wechsler Christian Rost zum Vorschuß der zur *Operations-Cassa* gewidmeten Gelder sich gesetzte *Conditiones* abgefasten Reichs-Gutachten ersehen, wasgestalten nach deren reifer Erwägung solche ganz billig, auch dafür gehalten und geschlossen worden, daß selbe von Reichs wegen erstgemeldtem Wechsler Christian Rost zu seiner Sicherheit respective zuzugestehen, anzunehmen und einzuwilligen, man wollte aber anbey præsupponiren, daß es mit der ad primum punctum vorausgesetzten Garantie und Execution keine andere Meynung haben werde, als was die vorhergehende Reichs-Schlüsse, insonderheit vom 21ten Junii nächsthin vermöget, und übrigens *quoad Executionem morosorum* bey dem in denen Reichs-Constitutionen verordneten, und in denen mehresten Creysen üblichen modo es bewenden lassen wollte, diesemnach dann Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst ersuchen, dieser Einwilligung halber zur Sicherheit mehrerwehnten Wechslers Rost die nöthige Verordnung an seine Behörde allergnädigst ergehen zu lassen:

1713. Julius. Als hat zu Gewinnung der Zeit, woran bey gegenwärtigen Conjuncturen dem Publico, sonderlich in diesem Frangenti, so sehr gelegen, mithin zu desto förderſamer Erreichung des abzielenden Zwecks höchstansehnlicher Kayserl. Herr Principal-Commissarius eine Nothdurft zu seyn erachtet, in Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Namen, und obhabender Commission wegen angezogenes Reichs-Gutachten (wie hiemit beschiehet) zu ratificiren, wird auch unermangeln, die darüber erwartende allergnädigste fernere Genehmhaltung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten sodann bekannt zu machen, welchen anbey mehr höchstgedachter Kayserl. Herr Principal-Commissarius mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan verbleiben. Signatum **Regenspurg** den 23ten Julii 1713.

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

(L.S.)

CCCXCVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Auf das Reichs-Gutachten (*sub CCCLXXXIX.*) mit der Benachrichtigung, daß Kayserliche Majestät zu Hebung der Nordischen Unruhen, denen darinn befangenen kriegenden Theilen Dero *Mediation*, und des Ends *pro loco Congressus* die Stadt Braunschweig vorgeschlagen.

Dictatum Ratisbonæ 26. *Julii.* 1713.

Aus allergnädigstem Befehl Ihrer Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn hat Dero würcklich geheimer Rath, zu noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung verordneter höchstansehnlichster Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, **Herr Maximilian Carl**, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit anzuzeigen, wie daß erst allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät unter denen gegenwärtigen, dem Heil. Röm. Reich von allen Orten her mißlich anscheinenden Läuften, als eine Dero nicht geringsten Sorgen sich obgelegen seyn liessen, durch was Mittel und Wege Sie nach Anleitung des Ihro wegen der **Nordischen Unruhen** von Chur- Fürsten und Ständen unterm 16ten Junii nächsthin erstatteten, und allergnädigst genehm gehaltenen Reichs-Gutachtens nicht nur in dem Reich, bevorab in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen der **Ruhestand** hergestellet, sondern auch der **Friede** selbsten zwischen denen in dem Nordischen Krieg verwickelten Theilen **gestiftet** werden könnte.

Mehr allerhöchsterwehnte Ihro Kayserl. Majestät hätten zu dem Ende gnädigst gutbefunden, solche Dero wohlgemeinte Entschliessung nicht allein derer im Krieg gegen einander begriffenen Potenzien bey Dero Kayserl. Hof befindlichen Ministris zu eröfnen, sondern auch Dero hohen Principalen selbsten Ihre aufrichtige Vermittelung anzutragen, fürnämlich aber in Fortsetzung Dero Reichsväterlichen Sorgfalt zu Verschonung der unverwickelten Reichs-Lande die vormalige allergnädigste Ermahn- und Verordnungen zu erfrischen, und mittelst einer von Ihro, als des Reichs Oberhaupt, und Obristen Lehenherrn, und Richter anzuordnenden Zusammenkunft in der des Herrn Herzogen zu Wolfenbüttel Fürstlicher Durchleucht zugehörigen und hierzu bequemen Mahlstatt Braunschweig dahin weiters zu ersehen, damit wenigstens in denen Reichs-Landen die Kriegs-Flamme gelöschet, mithin sowohl selbige von gänzlicher Verheerung gerettet, als die dem wertheſten teutschen Vaterland durch die alldortige Unruhe mit gröſten Unstätten bißhero entzogene ansehnliche Kräfte zu Abwendung der von dem herandringenden erklärten Reichs-Feind vorhabenden völligen Umstürtzung teutscher Frey- und Hoheit gemeiner Pflicht und eines jeden Obliegenheit nach, ersprießlicher gebrauchet werden möchten; Ihro Kayserl. Majestät gedenketen anbey allergnädigst, insonderheit

heit Ihrer Königl. Majestät in Schweden, durch Dero bey der Ottomannischen Pforte anwesenden Kayserl. Residenten, wie und so gut nach selbiger Gelegenheit geschehen mag, all solches beybringen zu lassen, und zweifleten so wenig an Deroselben, als anderer kriegenden Theile ohnschweren Beyfall, sondern halteten sich vielmehr ganz versichert, es werde Ihrer keiner zugeben, minder selbst veranlassen wollen, daß mit Vorbeygeh- oder gar Verachtung Dero allerhöchsten Kayserl. Amts, mithin des Reichs eigener Hoheit, und dessen heilsamer Verordnungen und Schlüsse diese Reichs-Sachen ausser dem Reich gezogen, und darinn nicht nur andern fremden Mächten, sondern wohl Reichs-Feinden sich zu schlagen zugelassen werde, wie Sie dann solches allenfalls nimmermehr zu gestatten vermeinten.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät nicht anstehen wollen, hievon denen Churfürsten, Fürsten und Ständen ungesäumte Nachricht mittelst gegenwärtigem Commissions-Decret zukommen zu lassen, damit Sie insgesamt, und zumalen diejenige, welche in und bey denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen am nächsten gelegen seynd, mit Ihro alles beytragen möchten, was zu dem abzielenden gemeinnützigen Zweck gedeyhen kann, also würden Sie auch den fernern Erfolg denenselben ingleichen ohngesäumt mittheilen lassen. Anfangs höchstgedachter Kayserl. Herr Principal-Commissarius verbleiben annebst der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan. Signatum Regenspurg den 25ten Iulii 1713. 1713. August.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L. S.)

CCCXCVIII.

Reichs-Schluß.

Ueber die zu Abhaltung der an verschiedenen Orten allschon eingerissenen *Contagion* von Reichs-*Convents* wegen gutgefundene *Præcautionen*.

Dictatum Ratisbonæ 6. August. 1713.

Nachdeme die zuverläßige Nachrichten öfters eingeloffen, wie daß die ein- und anderer Orten eingerissene ansteckende Seuchen und Krankheiten nicht allein continuiren, sondern viel mehr als vorhin um sich greifen, und allgemach weiter kommen; so hat man von aller dreyer Collegiorum wegen die Sorge in Zeiten billig dahin zu tragen sich schuldig erachtet, damit die benachbarte Reichs-Creyse und Lande, zumalen bey noch obhabendem schweren Krieg von solchen Seuchen verschonet und bewahret, die **Winter-Quartier** auch nicht allein vor die Soldatesca künftig sicher gemacht, und die **Unterthanen zu Erlegung der Steuern** conserviret, mithin der Krieg, ohne solche ansteckende Krankheiten ins Reich zu bringen, mit gesunder Armée fortgeführet werden möchte, und dahero nach reifer der Sachen und deren sehr gefährlichen Umstände Erwegung geschlossen, daß

1mo.) dem löbl. Magistrat anzudeuten wäre, in hiesige Stadt keine von verdächtigen oder *inficirten* Orten und Landen kommende Leute und Waaren, wie die auch wären, und worinn die bestehen, ohne gehaltene *Quarantaine* (welche durch eine ordentliche genugsame und unverdächtige Attestation ein jeder dahin zu docireren, daß er dieselbe an einem uninficirten gesunden Ort 6 Wochen nach einander gemacht) herein zu lassen, und genau hierauf zu halten.

2do.) wäre der **Magistrat** angelegentlich zu ersuchen, zu Abwendung mehreren Uebels die Verordnung hiesigen Orts nach **Anleitung beygehenden Anschlußes** auch zu veranstalten, wie anderwärts mehr zu Conservation Land und Leute mit gutem Succeß geschehen.

3tio.) hätte man eine *Deputation* von hiesigem **Reichs-Marschall-Amt**, dem hiesigen **Hochstift** und des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt **Regenspurg** zu machen, und selbiger erfahrne Medicos, Chirurgos, und Apothecker zu adjungiren, welche alle sowohl Gesandten- freye- und immediate geist- und weltliche- als auch Bürger-Häuser salva cujusque jurisdictione zu *visitiren*, und zu *notiren*, was sich im hiesigen Ort für Kranke befinden, und solche

1713. August. che an sichern Orten sorgsam verpflegen zu lassen, wie schon in §o. 2do. an Hand gegeben worden, von dem befinden aber wäre dem Reichs-Convent von Tag zu Tag Nachricht zu geben, die *Visitatores* aber wären von Ihrer Instanz hierzu specialiter zu vereydigen und zu *instruiren*, wie dann ebenfalls keine von dergleichen Orten anlangende Waaren oder *Effecten* auszuladen, die bereits in der Stadt sich befindliche aber auszupacken keineswegs zu verstatten, sondern daß solche verschlossen fortgeschaft werden sollen, die genaue Obsicht und Anstalt gemacht werde. Damit auch

4to.) die benachbarte Reichs-Creyse und Lande, sonderlich aber auch hiesige Stadt von der Ansteckung sothaner Krankheit mit der Gnade Gottes befreyet bleiben, so wäre die Kayserl. höchstansehnliche Commission von Reichs wegen geziemend zu ersuchen, Sie belieben möchte, mit der Kayserlichen *Administration* in Bayern die Sache zu verfügen, und die Sperr gegen die *inficirte* Orte auf denen Bayrischen Gränzen also anzuordnen und ohne Zeit-Verlust vorzunehmen, wie anno 1679. geschehen, damit, gleichwie damal die Krankheiten vom Römischen Reich abgehalten worden, deren fernere Einreissung mit der Gnade Gottes verhütet werde ꝛc.

CCCXCIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Communication der zum Abbruch des Reichs-Feindes abermalen erlassenen Kayserlichen *Avocatorien* und *Pœnal-Mandaten*.

Dictatum Ratisbonæ 7 August 1713.

Der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneter höchstansehnlicher Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. lassen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten unverhalten, welchergestalten Ihro Kayserl. Majestät zu folge der jüngsteren von Ihro allergnädigst genehmgehaltenen Reichs-Gutachten die darinn von Churfürsten, Fürsten und Ständen gehorsamst eingerathene *Avocatoria* und zugleich *Pœnal-Mandata* ins Reich verfasset, von selbigen all und jeden Creyß-Directoriis, um gewöhnlichermassen aller Orten im Reich verkünden und anschlagen zu lassen (wie ab denen hiebey befindlichen Anschlüssen des mehrern zu ersehen) zugefertiget hätten, welche Avocatoria und Pœnal-Mandata allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät der fürtreflichen Reichs-Versammlung ebenfalls mittheilen, und die allergnädigste Erinnerung thun lassen, auf daß mit aller Schärfe darob gehalten werde, und ein jeder Churfürst, Fürst und Stand gegen die Uebertreter, ohne Ansehung der Personen dasjenige im Werk erfüllen möge, was sie selbsten dem Reichs-Feind zum Abbruch nöthig und gut befunden haben, und verbleiben anbey der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt und gnädigem Willen stets beygethan. Signatum Regenspurg den 7ten August 1713.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

CCCC.

Reichs-Gutachten

Daß wegen eingeschlichen ansteckender Krankheiten in Regenspurg, der Reichstag *ad interim* nacher Augspurg zu *transferiren*.

Dictatum Ratisbonæ 18. August. 1713.

Der Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Werthheim

heim Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten; Nachdeme man dahier einige Zeit wahrgenommen, wie daß die eingeschlichene ansteckende Krankheiten nicht nachlassen, auch nicht sicher, wie es damit weiter ablaufen möchte, daß man in allen dreyen Reichs-Collegiis für gut befunden, daß zwar des Heil. Röm. Reichs freye Stadt Regenspurg *Locus Comitiorum* seyn, und bleiben solle, man sich aber verabredet, interim eine Zeit, und so lang bis obgedachte Krankheiten aufgehöret zu haben die Sicherheit seye, nach des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Augspurg sich sammentlich zu begeben, wovon der Kayserl. hochstansehnlichen Commission geziemende Nachricht von Reichs wegen zu ertheilen, und darüber die Kayserl. allergnädigste Genehmhaltung zu erwarten. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleißes, und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 18ten August 1713. 1713. August.

Churfürstlich Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCCI.

Kayserliches Commissions-Decret,

Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens *puncto translocationis Comitiorum* nacher Augspurg.

Dictatum Ratisbonæ 20. August. 1713.

Der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneter höchstansehnlicher Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. haben ab dem den 18ten dieses ausgefallenen Concluso ersehen, welcher gestalten von denen dreyen Reichs-Collegiis für gut angesehen, und die Abrede genommen worden seye, wegen der dahier eingeschlichenen ansteckenden Krankheiten, welche noch nicht nachlassen, auch nicht sicher wäre, wie es weiter damit ablaufen dörfte, obwohlen des Heil. Röm. Reichs freye Stadt Regenspurg der *Locus Comitiorum* seyn und bleiben solle, sich interim eine Zeit, und so lang, biß obgedachte Krankheiten aufgehört zu haben die Sicherheit seye, nach des Heiligen Röm. Reichs freyer Stadt Augspurg sammentlich zu begeben, als haben Dieselbe von obhabender Kayserl. Commission wegen, solche Verabredung genehm halten, und selbige hiemit ratificiren wollen; Verbleiben anbey der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt und gnädigem Willen stets beygethan. Signatum Regenspurg den 19ten August 1713.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

CCCCII.

Reichs-Schluß,

Wegen Beförderung der *Comitial*-Gesandtschaften Abreise nacher Augspurg, und was der Freyl-Päß und der *Victualien*-Zufuhr halber, an die Kayserliche *Administration* in Bayern zu gesinnen.

Dictatum Ratisbonæ 23. *August.* 1713.

Nachdeme wegen hier eingeschlichenen Krankheiten vor gut befunden worden, sich insgesamt ad interim nacher Augspurg zu begeben, so würde ein solches nunmehro zu bewerkstelligen einer jeden hohen Gesandtschaft von selbsten nach Dero guten Gelegenheit frey stehen, um je ehender je besser zu Kayserl. Majestät und des Reichs Diensten die weitere Reichs-Vorfallenheiten daselbsten besorgen zu können, da zumalen zu befahren, man werde bey längerer Trainirung der Abreise

1713. Sept. in Stand gesetzt, von hier nicht mehr abreisen zu können, noch anderwärts mehr eingelassen zu werden, so man billig sorgfältig zu verhüten; Zu dem Ende dann auch die Kayserl. höchstansehnliche Commission geziemend von allen dreyen Reichs-Collegiis (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wäre, Sie belieben möchte, sowohl bey hiesigen Stadt- und Bayerischen Schiff-Leuten, als bey denen Pflegegerichten in Bayern die Verfügung von Kayserl. Administration wegen thun zu lassen, daß einer jeden hohen Gesandtschaft Ihre von hier abführende *Effecten* in billigem Preiß zu Wasser und Land, auf Augspurg *transportirt* und befördert, hierzu auch denen, so Pässe verlangen würden, dieselbe ertheilet, in der Stadt Augspurg aber selbsten wegen Beybringung der *Victualien* und *Consumtibilien* per Generalia die Bayerische Unterthanen angewiesen, die benachbarte Fürsten und Stände aber solches in Ihren Landen gleichfals zu verordnen ersucht, der Magistrat zu gedachtem Augspurg auch requirirt werde, Ihre Untergebene dahin anzuweisen, daß sie die dahin kommende Gesandtschaften wegen der nöthigen Häuser und Quartiere im Tax oder Quartier-Geld nicht übernehmen; sonsten aber seye der Kayserl. höchstansehnlichen Commission auch der schuldige Dank zu erstatten, daß Sie der hiesigen Stadt Regenspurg bey gegenwärtigem ihrem betrübten Zustand die benöthigte *Victualien* und *Consumtibilien*, auch anders, durch die in Bayern machende Verordnung auch in der interims-Abwesenheit des Reichs-Tags mildest zukommen, an denenselben und andern Nothwendigkeiten nichts abgehen, mithin solche vor grösserer Noth bewahren zu lassen verordnet;

Es wäre aber hiebey auch dem hiesigen Magistrat nochmalen von Reichs wegen wohlmeynend vorzustellen, und Er zu erinnern, daß derselbe auf denen an Hand gegebenen guten Verordnungen mit Ernst und Nachdruck halte, damit durch selbe, auch andere geist- und weltliche Mittel mit der Gnade Gottes das eingeschlichene Uebel bald wieder abgewendet, und die ganze Stadt in vorigen Gesundheits-Stand wieder gebracht werde, wozu Chur-Fürsten und Stände derselben gern in allem an Hand zu gehen geneigt seyn würden, und wäre hievon der Kayserl. höchstansehnlichen Commission nicht allein geziemende Nachricht zu geben, sondern auch (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, daß Sie nächster Tagen mit denen Gesandtschaften daselbst sich einfinden würden. Regenspurg den 23ten August 1713.

CCCCIII.

Puncta,

Worüber die Stadt Augspurg bey Einnahm des Reichs-*Convents* sich dessen willfährige *Declaration* ausgebeten.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Septembr.* 1713.

Nachdeme sowohl von Ihro Kayserl. Majestät, als auch hochlöbl. Reichs-Convent vermög ohnlängst ergangenen Reichs-Gutachtens, und darauf erfolgten Kayserl. Commissions-Decreti allergnädigst erkennet, und für nöthig befunden worden, die hochlöbl. Reichs-Versammlung von des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg, als dem ordinario Loco des noch fürwährenden Reichs-Tags, wegen sich geäusserten gefährlichen *contagiosen* Zeiten und Läuften anhero nacher Augspurg ad interim zu transferiren, so hat man von Seiten erstgedachter Stadt Augspurg solchergestalten kein Bedenken getragen, nach verflossener Zeit zu Haltung der bereits beliebt- und abgeredeten in solcherley leydigen Occurrenzien zu allerseits Sicherheit nöthigen Contumacia zu Bezeigung des aller- und unterthänig- auch schuldigsten Respects hochermeldtem Reichs-Convent, nach beschehener gnädigsten Notification in aller Geziemlichkeit zur Einnahm sich, doch dergestalt willig zu bequemen, daß zugleich auch hinwiederum in mildgütigster Consideration, daß bey allhiesiger Stadt durch die vor 10. Jahren erfolgte feindliche harte Belager- und Bombardirung, auch Occupation, das gemeine Wesen sowohl an seinen noch nicht wieder zum vorigen Stand gebrachten Fortificationen auch andern Stadt- und Privat-Gebäuden, durch Brand und andere feindliche Gewaltthätigkeiten, vorab

ab an dessen publiquen Gefällen und Intraden überaus hart mitgenommen, und biß auf das gänzliche Verderben dermassen ruinirt worden, daß man biß gegenwärtige Zeit, und lange Jahre hinaus ad seram posteritatem sich nicht erholen wird können, von Seiten einer gesammten hochansehnlichen Reichs-Versammlung über nachfolgende in selbst redender Billigkeit bestehende Puncten man sich gnädigst, und willfährig zu declariren belieben würde, daß

1mo. weilen Reichskündig hiesige Stadt weder Land noch Leute (das hergelassene Dorf Lechhausen ausgenommen) besitzt, auch keinen Korn- noch Wein-Wachs, noch andere proventus naturales hat, sondern bloß alleine mit dem noch übrigen geringen sehr geschwächten Commercio, auch in subsidium aufgeborgten überschweren auf anderthalb Millionen angewachsenen Schulden-Last, die obhabende harte Reichs- und Creyß-Præstationen (der ordinari unentbehrlichen grossen Stadt-Ausgaben zu geschweigen) abzuführen nicht vermag, die denen hohen Gesandtschaften zukommende Legations-Jura und Exemptiones nicht allein ohne Verstattung einigen Excesses, Schmäler- oder Beschädigung der Stadt bißherigen Renten, Umgelder, und Gefällen exerciret, und alle Dero subordinirte dahin ernstlich angewiesen, sondern auch ex mera gratia & commiseratione gegen allhiesiges Stadt-Wesen & citra ullum præjudicium aut consequentiam der hohen Gesandtschaftlichen *Exemptions*-Freyheit ꝛc. das Fleisch, Bier und Brod bey denen allhiesigen Mezgern, Bräuern und Becken, dem jederweiligen Preiß nach, genommen, an Wein aber ein grösseres Quantum nicht Umgeldfrey prætendiret werden möchte, als was eines jeden Herrn Gesandten selbst billigem Befinden, und an Seiten der Stadt sich hierüber ausbittender Anzeige nach, zu Ihrer und Ihrer Familien Nothdurft vonnöthen seyn wird, und eigenhändig bescheinet werden möchte, um nämlich hierdurch denen sonst ohnfehlbar einschleichenden so ungerecht- als der Stadt an dero besten und fast einigen Gefäll grundverderblichen *Contraband*en vorzubeugen, damit dieser von Ihro Kayserlichen Majestät, dem ganzen Reich und einem jeden Stand desselben insonderheit zu gutem angesehene hochlöbliche Reichs-Convent bey der Stadt Augspurg keinen contrarium effectum der sonst inevitablen depauperation ærarii publici nach sich ziehen möge. 1713. Sept.

2do. Daß alle fremde hier nicht angesessene Crämer, Handwerker, und dergleichen *Fabricant*en, wie nicht weniger die der allhiesigen Burger- und Kaufmannschaft so höchstschädlich, nach Inhalt der Kayserl. Privilegien bereits von hier ausgeschafte Judenschaft von dieser Stadt gänzlich und beständig abgehalten, und dahero weder ihnen Juden, noch einig andern fremden, oder einheimischen, zu der Legation eigentlich oder nothwendig nicht gehörigen Personen, Schutz gegeben, sondern hingegen

3tio. von denen sämmtlich höchst- und hochansehnlichen Gesandtschaften gleich Anfangs dem allhiesigen Magistrat eine *Lista* oder Verzeichniß all Ihrer bey sich habend und noch ankommenden Angehörigen zu dem Ende communiciret werden möchte, damit man wissen könne, wer zu denen mehrgedachten Gesandtschaften eigentlich gehörig, oder nicht gehörig seye. Und weilen auch dabey

4to. wegen Exercirung hiesiger Stadt *Jurisdiction* und was davon dependiret, über ihre Burger und Angehörige, sich da und dorten leichtlich *Differenzien* ereignen möchten: So wollte hiesige Stadt als ein immediat-Stand sich solchen Exercitii Continuation gleichfalls geziemend und vollkommentlich reserviret, auch dabey angelegentliche Ansuchung gethan haben, daß mit *Recommendation*en sowohl in *Justiz-* als *Gratial*-Sachen man allerdings verschonet, auch sonsten quocunque modo, sonderlich wegen der in hiesiger Stadt Gebieth und Ringmauer ingesessenen Stifter und Clöster nichts *præjudici*rliches verhängt, sondern besagte hiesige Stadt bey ihren hergebrachten *Juribus Status*, *Privilegien*, Verträgen, alt hergebrachten Gewohnheiten und führenden *Process*en durchgehends ungekränkt gelassen werden möge. Wie dann nicht weniger

5to. und in specie der in Anno 1654. zwischen einem hochlöbl. Reichs-Marschallamt, und denen ehrbaren freyen Reichs-Städten aufgerichtete, und vom Kayser Matthia glorwürdigsten Andenkens nachgehends confirmirte Vertrag hieher utiliter zu wiederholen, und zu beobachten;

1713. Octob. ten; In all übrigen, und gegenwärtig nicht exprimirten Fällen aber

6to. die bißherige kundbare *Comitial-Observanz* zur Richtschnur dienen, und sonderlich *ratione modi & executionis in jurisdictionalibus*, nicht weniger was die *Jura* und *Contractus privatorum* anbelangt, alles wie bißhero in Regenspurg gebräuchlich gewesen, und Rechtens ist, auch allhier also observirt, und gehalten werden möchte. Dahingegen

7mo. hiesiger Stadt Obrigkeit und Burgerschaft, neben Bezeigung aller gehorsam schuldigen Willfährigkeit, und an Hand-Gebung, was denen hohen Reichs-Gesandtschaften in einem so andern zu ihrer *Subsistenz*, auch gnädigst, gnädigen und hochgeneigten Gefallen dienlich, und angenehm seyn wird, mit aller ersinnlicher Aufwartung zu begegnen sich äussersten Fleisses wird angelegen seyn lassen.

CCCCIV.

Nähere Erklärung

des Stadt-Magistrats zu Augspurg, auf der beeden höheren Reichs-*Collegiorum* mündliche Antwort wegen von demselben überreichter vorstehender 7. *Puncten* des Ungelds und *Victualien* halber, nebst beygefügter *Accis-Specification.*

Dictatum Augspurg *11. Octobris 1713.*

Denen Herren Deputirten zu dem allhie fürwährenden Reichs-Convent, und Reichs-Städtischen Directorio wird auf ihre beschehene mündliche Relation, was in denen höheren Reichs-Collegiis über die diesseits beym hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio übergebene Puncten, sonderheitlich des **Umgelds** halben resolvirt worden, angezeigt und aufgetragen, behörigen Orts, und gezienendermassen die Anzeige, Vorstell- und Ansuchung zu thun, daß, gleichwie man an Seiten hiesigen Magistrats bey beschehenem geziemenden Ansuchen, um sich der hiesigen Victualien vor denen fremden zu bedienen, ganz nicht die Meynung und Absicht gehabt, solches ex capite juris, und als eine Schuldigkeit, mithin zum Præjudiz der übrigen Legations-Rechte und Freyheiten, oder zu Abbruch des juris Gentium an die hoch- und wohllöbliche Gesandtschaften zu gesinnen, sondern dieselbe allein, als eine frey- und gutwillige Condescendenz gegen das allhiesig erschöpft- und entkräftete gemeine Stadt-Wesen gesucht, also, und indeme hoch- und wohlgedachte Gesandtschaften hierinn zu deferiren Bedenken getragen; So wollte man die schriftliche Communication sothaner der hoch- und wohllöblichen Gesandtschaften Erklärung zu Vorkommung alles künftigen Mißverstands, sich forderist geziemend ausgebeten haben, denen übrigens frey verbleibe, sowohl das Getränk, als andere Victualien von aussen herein bringen zu lassen, jedoch lebe man der gänzlichen Zuversicht, es werden die sämmtliche hoch- und wohllöbliche Gesandtschaften sich nicht entgegen seyn lassen, der durch die hochlöbliche Directoria beschehenen mündlichen Anzeig gemäß, die jedesmalige Bescheinigungen solcher von aussen hereingebrachten Victualien, zu Abwendung von gemeiner dieser Stadt allzu empfind- und verderblichen Contrebandi, und Abbruchs dero unentbehrlich benöthigten Umgelds-Gefällen, jedesmals mit buchstäblicher Exprimirung des Quanti, und zwar antecedenter, und nicht erst ex post facto sowohl für sich, als Dero subordinirte und Domestiquen eigenhändig zu unterschreiben, um auf solche Weise desto besser auf die irgend von Bürgern, und unprivilegirten unternehmende Contrabandirungen zu kommen, und dem sonst inevitablen Zerfall des hiesigen Stadt Ærarii vorzubiegen: Dahingegen und übrigens man erbietig seye, die verlangte Designation der allhiesigen Accisen und Umgelder zu communiciren. Decretum in Senatu Secreto den 10. Octobris 1713.

Specificatio hiesiger Stadt Augspurg Accis und Umgelder.

	fl.	kr.
Vom Eimer Wein durchaus	2	-
Von einer Brenten Weiß	-	-
Bier à 16. Eimer -	13.	56. kr.
dermalen kostet die Maaß	9.	pf.

Von

	fl.	kr.
Von einer Brenten Braun- Bier à 12. Eimer -	12.	26. kr.
kostet dermalen die Maaß	11	pf.

Der Accis aber ändert sich von Zeiten zu Zeiten nach dem Gersten-Kauf, und wird vermuthlich das Bier auf Martini in einem ringeren Preiß zu haben seyn.

Vom Centner Rindfleisch -	30 kr.
Gilt dermalen das ℔. -	5¼ kr.
Ein Kalb gibt - - -	9 kr.
Das ℔. - - - -	5½ kr.
Ein Schaaf 5½ kr., das ℔.	5½ kr.
Ein Lamm 3 kr. wird nach denen Augen verkauft.	
Ein Schwein 17 E. das ℔. wegen Mangels.	6 kr.
Vom Schaff schweren Getraid, als Korn, Waitzen, Rocken und Gersten - -	32 kr.
Vom Schaff Haber - -	16 kr.
Vom Metzen Mehl . .	4 kr.

1713. Octobr.

CCCC.V

Kayserliches-Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CCCXCV.*) über die darinn zu Fortsetzung des Reichs-Kriegs gegen Frankreich enthaltene 9 *Puncta*, mit Beylegung einer Verzeichniß derer aus der *Operations-Cassa* zu unterhaltenden *Subsidial*-Völker, mithin daß zu Bestreitung derselben und anderer Kriegs-Kosten für künftige *Campagne* ein fernerer Geld-Beytrag von 5 Millionen Reichs-Thaler erforderlich seye, fort sonst wegen des Rangs der *Generalität*, und *Subalternen-Officiers* eine deutlichere Erläuterung an Handen zu geben und festzustellen.

Dictatum Augspurg *16. Octob.* 1713.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr haben ab dem Ihro unterthänigst beschehenen Vortrag des am 22ten verwichenen Monats Julii in denen dreyen Reichs-Collegiis geschlossenen und gehorsamst eingesendeten Reichs-Gutachtens mit mehrern gnädigst vernommen, welchergestalten Chur-Fürsten und Stände des Reichs über die darinn begriffene, und von Ihro Kayserl. Majestät zu desto besserer **Fortsetzung des Reichs-Kriegs** wider die feindliche Crone Frankreich deutlich zu erläutern und festzustellen verlangte neun Puncten sich geäussert, und Ihro Kayserl. Majestät nicht nur um Dero gnädigste Genehmhaltung dieses Schlusses, sondern auch um darauf vest halten zu lassen, geziemend ersuchet haben.

Nun gereichet allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Majestät zuforderist abermalen sowohl der Churfürsten, Fürsten und Stände für die Erhaltung des Vaterlands forttragende Liebe und Sorgfalt, als deren Gesandtschaften in Beförderung des Schlusses erwiesener Eyfer zu besonderem gnädigsten Gefallen, und gleichwie man von Reichs wegen jeden Punct wiederholet, und für unumgänglich selbst erkennet, daß ein jeder Reichs-Stand zufolg der in diesem Krieg hindurch errichteten Reichs-Schlüsse seine **Mannschafts-***Contingentia* an den **Obern Rhein**, oder wo es die Generalität nothwendig erachtet, in mustermäßigen Stand stellen, auch ihre ruckständige Gelder, sonderlich die jüngst beliebte 4 Millionen Reichs-Thaler zur Operations-Cassa erlegen solle und müsse, wann man anderster die commandirende Generalität in Stand setzen wolle, des Feinds machenden Progressen mit Nachdruck zu widerstehen, oder gegen selben mit Vortheil und Nutzen operiren zu können; Als lassen Ihro Kayserl. Majestät es dabey billig bewenden, und bedauren nur, daß so viele mit reifen Rath und rechten Wissen in währendem diesem Krieg gemachte, und durch die Kayserliche Ratificationes bestättigte heilsame Schlüsse, ungeachtet der so mannichfaltigen darzu von Ihro und weyland Dero glorwürdigsten nächstabgelebten beyden Vorfahrern am Reich Kayserl. Kayserl. Majestät Majestät erlassenen Reichsväterlich- und treu gemeinten Erinnerungen und Mahnungen von einem jedem nicht befolget und vollzogen, mithin dem Feind in Zeiten dergestalt nicht begegnet worden, wie es hätte geschehen können, und sollen, wofern man nur, solchen Reichs-Schlüssen gemäß, die Kräfte durchgehends ohne Verzug zusammen gesetzet, und ein jeder das seinige nach dem rühmlichen Beyspiel der dem Feind am nächsten gelegenen Creyse allemal stracks geleistet hätte, da inzwischen bey einiger Stände unbegreiflichen Unempfindlichkeit,

1713. Octobr. Ihrer Kayserl. Majestät und denen willigen Ständen gleichwohl zu billigem Trost und Nachruhm, das ihrige für das Vaterland redlich und treulich gethan zu haben, verbleibet; Allermassen Ihro Kayserliche Majestät nicht nur Dero Kriegs-Macht zu des teutschen Reichs und Vaterlands Schutz in grosser Anzahl dem Feind entgegen gesetzet, sondern auch zeithero anno 1707. biß zum heurigen Feldzug an denen Reichs-Verwilligungen zu der Reichs-Operations-Cassa große Summen über das Sie betreffende beygetragen, wie allerhöchst Selbe es verzeichneter dem Reich vorzuzeigen und mittheilen zu lassen im Begriff seyn, in besserer Hofnung, die mit ihrer Schuldigkeit zurückbleibende zur baldigen Nachfolge zu bewegen, gleichwie es zu allgemeiner, und eines jeden Ehre und Schutz herzlich zu wünschen;

Daß aber zu desto schleunigerer Leistung solcher Reichs-Schlußmäßigen Contingentien, und damit nicht mit mehrerem Verlust, und daraus erfolgendem grössern Schaden die Reichs-Schuldigkeit ein oder andern Orts von denen Ständen des Reichs höchst verantwortlich unterbleibe, in dem andern *Punct* dafür gehalten worden, daß ein genugsames und zulängliches Compellirungs-Mittel seye, die zu nicht geringer Verantwortung saumselige Status, wegen Ihrer schuldigen Geld-Rückstände ad Cassam operationis, auch der nicht gestellten Mannschafts-Contingentien halber, indistincte und ohne Consideration des Reichs-Stands, oder Ansehen der Person, dermaleins bey gegenwärtigen feindlichen offensiven Operationen ohne Anstand und Zeit-Verlust durch den in denen Reichs-Creysen üblichen Reichs-Constitutionsmäßigen *modum exequendi* mit allem Ernst und so streng, daß keine Assignationes auf Geld oder Winter-Quartier zu ertheilen nöthig seyn möge, anzuhalten, und hierinn bey dermaligen Conjuncturen, denen morosis keineswegs ichtwas nachzusehen seye, solches wird der Effect weisen; Ihro Kayserl. Majestät wollen dannenhero auf besagtes der Churfürsten, Fürsten und Stände Gutachten hiermit alle und jede Creyß-Directoria ihres Amts mehrmalig ernstlich erinnert, und ihnen **vollkommenen Gewalt** aufgetragen haben, alle und jede saumselige Stände von dem gesetzten dato an, in 2 Monaten, durch Reichs-Constitutionsmäßige Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten; es wäre dann Sache, daß dieselbe durch genugsame unverwerfliche Attestata und Bescheinungen von Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Generalität, oder der Stadt **Frankfurt**, oder sonsten rechtmässig zu dociren, ob? und was er an seinen schuldigen Geldern ad Cassam oder sonsten bezahlt und abgeführet, oder an passirlichen Naturalien geliefert habe?

Ihro Kayserl. Majestät wünschen, daß ein und anderer im Ruckstand haftender Creyß-Director durch baldige Leistung des seinigen denen Mit-Ständen mit gutem Exempel vorgehen, oder sich selbsten exequiren, mithin jene ohne Execution und anderweite Verantwortung bey dem Reich zu erwarten, nachfolgen und die Nachwelt eines jeden zeitlich erwiesene patriotische Gebühr beloben, in Unterbleibung ein und andern aber Churfürsten, Fürsten und Stände die Zeit ihres Lebens und ihre Nachkommen auch hernachmals nicht Ursach haben mögen, zu spat zu bereuen, daß Sie und Ihro **Voreltern** und **Vorfahrer** keine bessere Ordnung gemacht, geachtet und gehalten, und dadurch dieser, oder jener seines **Stifts** oder **Hauses**, oder gemeinen Stadt-Wesens, mithin alle und jede der gesammten **Teutschen Nation Ehre**, dessen ehemaliges Ansehen, und die unschätzbare **Hoch- und Freyheit** nach und nach einer nach dem andern unter den feindlichen Gewalt gebracht haben.

Was annebenst von Ihro Kayserl. Majestät wegen accurater **Musterung der Reichs-*Contingentien*** gehorsamst verlanget wird, das wird von Dero und des Reichs respective General-Lieutenant und Feld-Marschallen **Prinzen Eugenii von Savoyen** Durchleucht förderlichst vollzogen, und von Ihro Kayserl. Majestät hernach der Reichs-Versammlung die Musterungs-Lista zu dem von derselben begehrten Endzweck stracks mitgetheilet werden.

In dem **dritten** Punct seynd Churfürsten, Fürsten und Stände, der Compensation halber, mit Ihro Kayserl. Majestät einerley Meynung, und gestehen selbsten, daß sonsten unmöglich eine rechte Kriegs-Operation oder Defension gegen den mächtigen das Reich allein bekriegenden Feind vorgenommen werden könne; versehen sich dannenhero gnädigst, daß kein

Stand

Stand des Reichs hierwider auf einigerley Weise zu handeln gedenke, sondern wegen der aus denen vormaligen Reichs-Geld-Bewilligungen etwa habenden und vorbehaltenen rechtmäßigen Compensationen bis auf andere Zeit und Gelegenheit sich gedulten werde.

Wegen des vierten Puncts geben Ihro Kayserl. Majestät Churfürsten, Fürsten und Ständen neben der gnädigsten Danknehmigkeit für das zu allerhöchst Deroselben setzende Vertrauen, daß, wann über die von dem Reich beliebte Verpflegung sowohl der im Englischen Sold ehemals gestandenen als anderer Völker, und über die erforderlichen *Operations*-Kosten von denen 4. Millionen Reichs-Thaler, zu Erhandlung mehrerer Völker für diesen Feldzug noch etwas übrig wäre, Sie damit nach Gutbefinden gnädigst verordnen und das fernere besorgen
Lit. A. möchten, aus der anliegenden Verzeichniß zu vernehmen, was, und welchergestalten Ihro Kayserl. Majestät zu Verstärkung der Reichs-*Armada* am Ober-Rhein, und Beschützung des Reichs von einigen für das teutsche Vaterland über ihre gestellte Reichs-Contingentia mit allen Kräften sich beeifernden Churfürsten, Fürsten und Ständen eine Anzahl Hülfs-Völker erhandelt und beygebracht haben, woraus ein jeder leicht die Rechnung ziehen wird, daß von gedachten 4. Millionen, wann selbige besser als bishero baar erleget, und die Operations-Nothdurften auch davon bestritten werden sollen und müssen, dermalen nichts oder wenig übrig seyn und bleiben könne, mithin die gegen den auf des Reichs, sofort für die Unterdrückung allgemeiner Freyheit begierigen, und mit aller Macht darauf andringenden Feind so nöthige als beschwerliche Erhandlung mehrerer Hülfs-Völker nicht möglich seye, wie es bereits geschienen hat, daß getreue und wahrhaftig wohlmeynende Churfürsten, Fürsten und Stände dergestalt es vorhero selbsten wohl begriffen, indeme dieselbe, zu mehrerer Bezeugniß ihrer für das teutsche Vaterland hegenden Liebe und Eifers, und zu Ihrer Kayserl. Majestät darob schöpfenden besondern Trost, diesen Punct beygerückt, daß, wann noch eine weitere Vermehrung nöthig gefunden worden, man sich super modo & quanto, gestalten Dingen und Umständen nach, erklären, und der billigmäßigen Concurrenz nicht entziehen wolle. Ihro Kayserl. Majestät wollen dannenhero alle und jede Reichs-Mitglieder, sonderlich diejenige, so ihre Reichs-Contingentia an Volk mit denen Reichsschlußmäßigen Requisitis zum Dienst und Schutz des Reichs noch nicht beygestellet, Reichsväterlich ersuchet und ermahnet haben, solches ohne längeren Verzug zu thun. 1713. Octobr.

Wegen unumgänglich erforderlicher weiterer Vermehrung aber der Macht für künftigen Feldzug, wird ein jeder nach des Feinds gewaltsamen Absichten und Unternehmungen (die bekanntlich annoch in keine zuversichtliche Besserung oder Vertrauen gerathen, da dessen ganze Macht gegen das Reich anziehet) leichtlich und nothwendig, mithin die zu diesseitiger gedrungener Gegenwehr und Fortsetzung des Kriegs erforderliche Geld-Mittel, und deren Beytrag, um so mehr ermessen können, als mit denen für heurigen Feldzug vom Reich verwilligten 4. Millionen Reichs-Thaler nicht auszulangen gewesen;

Solchemnach ein jeder getreuer Churfürst, Fürst und Stand des Reichs aus eigener Bekanntniß und Trieb zuversichtlich geneigt seyn, auf einen erklecklichen Geld-Beytrag ohnschwer zu gedenken, und da für heuer die 4. Millionen unzulänglich, wenigstens, nebst Nachtragung der vorigen rückständigen Bewilligungen, auf 5. Millionen für das künftige den Schluß fassen, und forderſamst Ihro Kayserlichen Majestät eröfnen, benebenst auf die zeitliche complete Stellung der Reichsschlußmäßigen Contingentien, ohne Ansehung eines Stands, oder Annehmung einiger vorwendenden Ausrede oder Entschuldigung, ernstlich und festiglich bestehen; allermassen Ihro Kayserl. Majestät Ihres höchsten Orts das Sie betreffende willigst mit beytragen, und alles mit angehen, was zu Fortsetzung des Kriegs von Churfürsten, Fürsten und Ständen weiter nöthig wird befunden und geschlossen werden.

Indessen will eine baldige herz- und standhaftige Entschliessung desto nöthiger seyn, als denen überkommenen sichern Nachrichten zu folge, des Feindes Absichten und Gedanken zu bessern oder schlimmeren Friedens-Propositionen sich darauf gründen, was von Seiten Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs zu künftigem Feldzug für Anstalten gemacht, und mit Stellung der Trouppen und Aufrichtung

1713. Octobr. der Magazinen, um so früh als der Feind im Feld seyn zu können, für Mesures werden genommen werden; ist solchemnach nichts gewissers, als daß, wofern man die Hände auf einmal sinken lassen wollte, dem Feind dadurch der Hochmuth dergestalt anwachse, daß man von demselben die von ihme neulich zu **Utrecht** vorgeschriebene, von dem ganzen Reich selbsten aber für allzuhart, gefähr- und schimpflich erkannte, und dahero so großmüthig und rühmlich verworfene Friedens-Gesetze nicht einmal mehr wird erlangen können, sondern noch härtere, gefährlich- und schimpflichere zu gewarten haben, herentgegen aber denselben, durch tapfere unerschrockene baldige Bezeigungen, einmüthigen Schluß und Anstalten, desto ehender und alleinig zu einem reputirlich- und sicheren Frieden vermögen.

Daß diesemnach über den 5. 6. und 7. *Punct*, wegen eigener Unterhaltung und richtiger Zahlung eines Reichs-Creyses oder Standes eigenen Mannschafts-Contingents, Beyschaffung der Lebens-Mittel und Kriegs-Nothwendigkeiten, mit **Einschliessung des** *Service*, **Anrichtung der** *Magazinen* **und** *Commissariaten* **an verschiedenen bequemen von der Generalität concertirenden denen Operationen nahe gelegenen Orten**, zu erheischender Nothdurft mit Mehl, Haaber, Heu, Stroh, im Feld, Quartier, March und Remarchen, damit dem succurrirenden Creyß und dessen Unterthanen dadurch keine Beschwerniß und Schaden erfolge;

Nicht weniger, was wegen des **Rangs nach der** *Anciennetät* **und** *Subordination* der Reichs-Generalität, Anweisung der übrigen subalternen Generalen und der Reichs- und Creyß-Mannschaft an die das **Ober-***Commando* führende Kayserl. und Reichs-Generalität, es bey denen diesfalls vormalen abgefaßten und ratificirten Reichs-Schlüssen allerdings sein Verbleiben haben solle, damit seynd Ihro Kayserliche Majestät Ihres Orts allergnädigst zufrieden.

Weilen aber dannoch damit die **Frage** und **Strittigkeit** unter **Dero** und der **Reichs-***Generalität* und beederseitigen Subalternen nicht gehoben ist, indeme diese, zumalen diejenige, welche die Völker, so ausser denen Reichs-Contingentien von einem oder andern Churfürsten oder Fürsten anderwärts, und vielleicht unter anderer Gestalt gestellet werden, in Stritt und Competenz gleichsam ziehen wollen; Gleichwie aber allen Dero Kayserl. *Civil*-**Bedienten** im Reich hoffentlich keines andern Churfürsten, Fürsten oder Stands gleicher *in pari dignitate*, *Titul* **oder Namen stehender Bedienter**, er seye in dem Officio **älter** oder **jünger**, den Vorgang bestreiten oder difficultiren wird, also auch keines Reichs-Stands General oder anderer Officier Dero Kayserl. in gleichem Grad oder Kriegs-Bedienung stehenden Generalen (ungeachtet diese darinn jünger wären) den Vorgang nicht verweigern, die Reichs-Ständische Officiers aber unter sich den Rang nach ihrer Anciennetät, zufolg des Reichs-Schlusses de Anno 1704., beobachten werden.

Und dieses ist, worauf Ihro Kayserl. Majestät in voriger Ihrer dessentwegen gethaner Anregung in unverwerflichen Principiis billig abgezielet, und warum Sie jetzt über die in genere hierüber erfolgte Erklärung, zu Verhütung alles Anstosses und Verwirrung bey der Reichs-Armada, wo man dermalen lediglich in Haupt und Gliedern gegen einen allgemeinen Feind zur Vertheidigung und Rettung des Reichs hoher Freyheit zusammen stehet, zumalen, da es auf einen activ- oder passiven Angriff des Feindes ankommen sollte, solches deutlich zu erläutern und festzustellen nöthig erachtet haben.

Wegen des achten und neunten, die *Artillerie* **und** *Fouragi***rung** angehenden Puncts, seynd Churfürsten, Fürsten und Stände mit Ihro Kayserl. Majestät, und Sie mit Denenselben verstanden, und wird von allerhöchst Deroselben des in dem letztern gethanen Zusatzes halber für hochgedachten **Prinzen** *Eugenii* **von Savoyen** Durchl. das behörige zu dessen genauer Beobachtung gnädigst befohlen, daß Dieselbe mit Ihro und des Reichs Generalität das zu **Abschaffung** aller **überflüßigen** *Equipage* und des Land- und Leutverderblichen **Trosses** vom Reich verlangende *Reglement*, wie viel Knechte ein jeder General sowohl, als andere hohe und niedere Officiers zu haben befugt seynd, verfassen, und Ihro Kayserl. Majestät einschicken solle, welches Dieselbe sodann der Reichs-Versammlung gnädigst mittheilen wollen.

Welches alles Ihro Röm. Kayserl. Majestät höchstansehnlicher Principal-Commissarius

missarius, und Administrator in Bayern, Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten aus allerhöchstem Kayserlichen Befehl hiemit eröfnen, und unverhalten, nicht minder auch über das anderweite Reichs-Gutachten derer von dem Wechßler Christian Rost vorgeschlagenen Conditionen, die *Anticipation* der zur *Operations-Cassa* gewidmeten Gelder betreffend (weßwegen Dieselbe zu gedachten Rosts mehrerer Versicherung alle nöthige Verordnung an seine Behörde gnädigst ergehen lassen) die nun auch eingelangte allerhöchste Ratification anfügen wollen, und verbleibet denenselben anbey mit freundlich-geneigtem und gnädigem Willen stets beygethan. Signatum Augspurg den 16. Monats Octobris im Jahr 1713.

(L.S.)

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Beylage sub Lit. A.

Verzeichniß derer zu Kayserl. Majestät und des Reichs Diensten erhandelten, und auf den *Fundum* der 4. Millionen Reichs-Thaler in die Verpflegung auf verschiedene Art übernommenen Reichs-Völker.

1) Von denen Chur-Hannöverischen in Englischem Sold gestandenen 1000. Mann dienet ein Drittel für das Chur-Hannoverische Reichs-Contingent, die andere 2. Drittel werden nach Abzug dessen, was Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Hannover selbsten zu denen 4. Millionen zu bezahlen schuldig, und diese Völker immittelst aus denen Kayserl. Magazinen, und sonsten an Geld und Naturalien etwa genossen haben, aus dem Fundo der 4. Millionen Reichs-Thaler bezahlt.

2) Ferners seynd von Chur-Hannoverischen Völkern die in Holländischer Verpflegung gewesene 8000. Mann gegen ihnen zu reichendem Brod und Futter von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht aus patriotischem Eifer zu Diensten des Reichs überlassen worden. 1713. Octobr.

3.) Weiters kommen 2. Wolfenbüttlische *Battaillons* zur Reichs-Armada, mittelst des Versprechens, daß, was zu ihrer Unterhaltung bey der Armada mehr, als in des Herzogs Landen erfordert wird, nach beschehener Liquidation ihnen aus der Operations-Cassa gegeben werden solle.

4.) Die Sachsen-Gothaische in Welschland gewesene Regimenter seynd von ihrer Einrückung bey der Armada biß zum Ende dieses Feldzugs auf den Fuß der Kayserlichen Truppen zu bezahlen, und zu verpflegen.

5.) Die Würzburgische *Grenadier-Battaillon* à 800. Köpf ist von dem Herrn Bischoffen unter der Bedingnuß, daß Er dafür 25000. Gulden an seiner zu denen 4. Millionen Reichs-Thaler obtragenden Schuldigkeit abrechnen könne, ins Feld gestellet worden.

6.) Des Herrn Herzogs von Würtemberg Durchlaucht geben über Dero Reichs-Contingent 6. Bataillons und 5. Esquadrons, so in allen 4673. Mann ausmachen, für deren Verpflegung Ihro auf ein Jahr lang 400000. Gulden aus der Operations-Cassa versprochen worden.

7.) Die Fürstlich-Nassau Dillenburgische *Bataillon* à 507. Köpf, wird vermög darüber errichteter Tractaten gleichfalls aus denen 4. Millionen verpfleget.

8.) Endlichen befinden sich auch 2. Münsterische *Battaillons*, welche der Herr Bischoff von Paderborn und Münster über seine Reichs-Schuldigkeit hergestellet hat, würklich bey der Reichs-Armada, deren Verpflegung gleichfalls aus der Operations-Cassa hergenommen werden muß.

CCCCVI.

Extractus Rescripti Cæsarei

So unterm *dato* Wien den 4. *Octobris* 1713. an die Kayserliche *Principal-Commission* zu Augspurg ergangen, um die Reichs-Versammlung daselbst, ohngehindert des feindlichen Einbruchs in die Linien am Schwarzwald beysammen zu halten, und *ratione Securitatis Comitiorum* nur mit des Prinzen *Eugenii* von Savoyen Durchlaucht zu *communiciren*.

Dictatum Augspurg 18. *Octobris* 1713.

1713. Nov. ꝛc. Sodann wasmassen auf die eingelangte Nachricht von des Feinds Einbruch in die Linien am Schwarzwald unter denen bey dermaliger Reichs-Versammlung zu Augspurg anwesenden Gesandschaften, eine solche Furcht und Sorge entstanden, daß verschiedene schon auf die Gedanken gekommen, wegen nunmehriger dortiger Unsicherheit, den Reichstag nach Nördlingen, oder Weissenburg zu verlegen, Deine Liebden aber denenselben, daß die Gefahr, oder Noth, wieder aus einander zu gehen, noch nicht da seye, vorgestellet haben; Wie nun hieran wohl geschehen, und aus voreiliger Trenn- und Hemmung der Reichs-Deliberationen viele üble Folgerungen zu des allgemeinen Wesens unersetzlichem Schaden und Nachtheil, absonderlich dermalen entstehen würden; Also haben Deine Liebden ferner dahin zu sehen, die Reichs-Versammlung in Unser und des heiligen Reichs Stadt Augspurg beysammen zu halten, und sich dessen Sicherheit halber mit Unsers General-Lieutenants, des Prinzen *Eugenii* von Savoyen Liebden zu verstehen: Indessen ist man der Gefahr halber bey weitem an deme noch nicht, und wird es mit Gottes Beystand, wann nur ein jeder dem Vaterland seine Schuldigkeit und Liebe werkthätig recht zu bezeigen, der Pflicht nach nicht unterlasset, verhoffentlich dahin nicht kommen ꝛc.

CCCCVII.

Reichs-Schluß.

Erinnerung an den Stadt-Magistrat zu Augspurg, was dieser zu Abwendung der *Contagion* von dasiger Stadt für *Præcautionen* zu nehmen, und aufs genaueste besorgen zu lassen.

Dictatum Augspurg 2. *Novembr.* 1713.

Nachdeme in reiffe Betrachtung gezogen, und davon gesprochen worden, welchergestalten zu verhüten, daß sich die anderwärts zeigende böse Seuche auch in hiesige Nachbarschaft nicht einzetteln, mithin der Reichs-Convent in Gefahr gesezet werden möchte; Als hat man in allen dreyen Reichs-Collegiis geschlossen, es wäre der allhiesige des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Augspurg Magistrat von Reichswegen zu erinnern, auf daß derselbe ohne alle Absicht der Personen bey denen Stadt-Thoren, und in dessen Gebieth alle fernere möglichste Veranstaltung machen, insonderheit aber über nachfolgende Puncta mit aller Schärfe und Ernst halten lassen möchte.

1.) Daß niemand von verdächtigen Orten herkommend, ohne Unterscheid der Personen, weder in die hiesiger löblichen Reichs-Stadt zugehörige Dorfschaften, Wirths- oder andere Häuser, Brücken, oder Flüsse, noch weniger in allhiesige Stadt bey hoher arbitrari- oder gestalten Sachen nach, auch bey Leib- und Lebens-Strafe einzulassen, passirt, noch einiger Aufenthalt verstattet werde, er habe dann

2.) mit genugsamen, unverwerflichen Obrigkeitlichen, und keinen privat-Attestais erwiesen, daß er in Zeit von 42. Tägen an keinem verdächtigen oder inficirten Ort gewesen, sondern sich in solcher Zeit in lauter gesunden und unverdächtigen Orten aufgehalten habe, wie dann zu solchem Ende ein jeder seine Pässe von Ort zu Ort glaubhaft unterschreiben zu lassen wissen würde.

3.) Hätten die solchergestalt anhero, oder auf die Gränze kommende Personen, auch mit glaubhaften *Attestatis* zu beweisen, daß sie ihre mit sich führende Effecten genugsam in denen Quarantaine-Orten lüften und räuchern lassen.

4.) Wären in dem Stadt Augspurgischen Gebieth, keine *Quarantaine*-Orte zu gestatten.

5.) Die Kayserliche Administration in Bayern auch mittelst der Kayserl. hiesigen höchstansehnlichen Commission von Reichswegen zu ersuchen, niemand durch Bayern hiesiger freyen Reichs-Stadt zu *passi*ren zu lassen, Er habe dann obiges alles genau beobachtet.

6.) Da sich aber zutrüge, daß jemand heimlich sich einschleichen sollte, denselben hätte der hiesige Magistrat arbitrarie, oder gestalten Sachen nach an Leib und Le-

ben

ben zu strafen, die mitführende Effecten aber gleich verbrennen zu lassen.

7.) Es wären auch keine von verdächtigen Orten kommende wollene, fett- und das malum leicht an sich ziehende Waaren, als Federn, und sonsten, hereinzulassen, noch weniger in hiesigem und andern benachbarten Gebieth eröfnen zu lassen.

8) Hätte man von Seiten des Magistrats auch wohl acht geben zu lassen, daß diejenige, so sich unterständen, von hieraus zu einigen aus verdächtigen Orten kommenden Personen aus der Stadt zu begeben, nicht allein nicht mehr herein gelassen, sondern auch aus der Stadt Gebieth an uninficirte Orte, die völlige *Quarantaine* zu halten, zurück gewiesen würden. Es möchte hiesiger löblicher Magistrat auch

9.) ihre Kaufmann- und Burgerschaft, und andere Inwohner, ernstlich bey hoher Strafe bedeuten, mit denen hoch- und eximirten Gotteshäusern, Clöstern und Neben-Stiftern, auch andern privilegirten Personen in- und ausser hiesiger Reichs freyen Stadt aber hergebrachtermassen communiciren, daß jedermännigklich sich bey Vermeidung der obbedeuteten Straffen vorsehe, an verdächtige Orte zu reisen, mit verdächtigen Personen umzugehen, oder verdächtige Waaren von *inficirten* oder andern *suspecten* Orten herein zu bringen, gestalten allhiesiger Magistrat auf dieses alles dergestalten vest, scharf und beständig zu halten, auch gegen die Transgressores solche unnachläßige Bestraffung zu statuiren, wie es derselbe gegen Gott, Ihre Kayserliche Majestät und das gesammte Reich würde verantworten können, auch zu des löblichen Reichs-Convents, und deren selbst eigenen Sicherheit anreichig zu seyn befindet, bey welcher scharf beobachtender Verordnung mit der Gnade Gottes gegenwärtige hochlöbliche Reichs-Versammlung, mit der ganzen hiesigen Stadt in Gesundheit erhalten, und durch Vorsichtigkeit von aller Seuche behütet werden kann, wohin dann der hiesige löbliche Magistrat nochmal wohlmeynend von Reichs-Convents wegen anzuweisen, und davon sich durch keinerley Weg abhalten, oder irre machen zu lassen wissen wird. Signatum Augspurg den 31. Octobris 1713. 1713. Nov.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCVIII.

Rescriptum Cæsareum.

An die Kayserliche *Principal-Commission*, wegen der an des Herrn Prinzen *Eugenii* von Savoyen Durchlaucht der Winter-*Postirung* halber am Rhein, und sonsten ergangenen Kayserlichen Verordnung *de dato* 12. *Novembris* 1713.

Dictatum Augspurg 22. *Novembr.* 1713.

Wir erinnern unter heutigem dato des Prinzen *Eugenii* Liebden sorgsam obacht zu tragen, daß bey Errichtung der zu des Vaterlands Sicherheit am Rhein, und wo es die Noth weiters erfordern wird, gehörigen Postirung die Mannschaft dazu von allen und jeden Reichs-Contingentien nach deren Proportion hergenommen werde, und ob Wir zwar nicht zweiflen, sothane Truppen werden hierunter Sr. Liebden, als des Reichs Marschallen Befehl, allermassen sie dahin angewiesen seynd, die geziemende Folge zu leisten, sich von selbsten nicht weigern; So haben Wir gleichwohlen gut befunden, durch Deine Liebden, gestalten Wir hiemit Deroselben jetzt auftragen, denen dort anwesenden Gesandten die Wichtigket gedachter Postirung, als wodurch allein das Reich diesen Winter in Ruhe gehalten werden kann, begreiffend zu machen, und Ihnen dadurch Anlaß zu geben, damit Sie an Dortlassung auf Ihr *Contingent* an Mannschaft anfallenden Antheils, nicht nur kein Bedenken, sondern auch zu dessen Unterhaltung ein jeder in seiner Proportion Reichs-Constitutions-mäßig die nöthige Anstalt bey Zeiten vorkehren möge. Wir ꝛc.

1713. Nov.

CCCCIX.

Reichs-Schluß

Wird der Stadt Augspurg bedeutet, daß die *Comitial*-Gesandtschaften und deren Angehörige die völlige Freyheit von *Accis* und all andern *Impoſten* zu genieſſen, und selbe durch Einnahm des Reichs-*Convents* nichts anders gethan, als was der allerunterthänigſte *Reſpect* und Schuldigkeit gegen Kayserliche Majestät und das Reich erfordert hätte.

Dictatum Augspurg 26. *Novembr.* 1713.

Es ist von dem den 25. Octobris dictirten des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Augspurg Memoriali, den *Accis* und Ungeld von allen Victualien, Consumtibilien, und andern betreffend, in allen dreyen Reichs-Collegiis gesprochen, dafür gehalten und geschlossen, wie bereits zum andernmal mündlich, obgedachter freyer Reichs-Stadt Augspurg Deputirten von Reichs-wegen bedeutet worden, daß gleichwie von Anfang des Reichstags die Gesandtschaften die *Exemtion* und Freyheit von allen solchen Consumtibilien, Victualien, Fourage, und andern genossen, als würde es dahier auf eben diese, und keine andere Art für alle Gesandtschaften, und deren Zugewandte zu halten seyn; Wobey es den Verstand auch hätte, daß nicht allein von denen hereinbringenden, sondern auch hier in der Stadt erkauffenden obgedachten Consumtibilien, die Freyheit zu genieſſen, und nicht allein auf Wein und Bier, sondern auch allerhand Fleisch und dergleichen Waaren zu verstehen; Man hätte dahero die Kayserl. höchstansehnliche Commission und das Reichs-Marschall-Amt von Reichs-Convents wegen zu requiriren, dieser Sachen halber, mittelst einer Deputation von der Stadt Augspurg durch eine billigmäßige Tax alles solches reguliren, und dem Reichs-Convent davon Nachricht geben zu lassen.

Indessen aber hätten die Gesandtschaften, und deren Angehörige die völlige Freyheit von *Accis* und andern *Impoſten* zu genieſſen, und was sie pro præterito an dergleichen Auflagen haben bezahlen müssen, zurück zu empfangen, oder künftig abzuziehen; Wie man dann auch von Reichs-Convents wegen, mehr erwehnte Reichs-Stadt Augspurg nochmalen zu versichern, daß alle Unterschleif zu Verhütung des Nachtheils der Stadt Renten abgekehret werden solten. Und obschon vormals auf hiesiger Stadt Veranlassen die Abrede genommen worden, daß nichts, als unter der hohen Gesandtschaften eigenhändiger Unterschrift, und Vordruckung Dero Pettschaften frey passirt werden sollte; So ist doch beliebt worden, daß es allhier in Augspurg, wie vormals zu Regenspurg, mit allen Gesandtschafts-Angehörigen der Frey-*Passi*rung aller Victualien, Consumtibilien, und Fourage halber gehalten werden möchte; Im übrigen müste Chur-Fürsten, und Ständen fast einig Nachdenken erwecken, daß die dießmalige willige Einnahme des Reichs-Convents in dem Stadt Augspurgischen Memoriali so hoch angezogen werden wollen, da doch darunter nichts geschehen, als was der allerunterthänigſte *Reſpect* und Schuldigkeit gegen Ihre Kayserliche Majestät, und das Reich erfordert hätte. Signatum Augspurg den 18. Novembris 1713.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCX.

Pro Memoria.

So von Reichs-*Convents* wegen denen sammentlich Schwäbischen Creyses *Comitial*-Gesandtschaften zu Beförderung ohngehinderter *Passi*rung der Regenspurgischen Handelsleute Dallensteiner und Praunsmäntl angehörigen Waaren zugestellet worden.

Dicta-

Dictatum Augspurg 10. *Decembr.* 1713.

1713. Dec.

Nachdeme allhiesigem allgemeinen Reichs-Convent sowohl in Regenspurg als dahier verschiedentlich bekannt gemacht worden, wie daß des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Regenspurg Cammerer, Johann Christoph Dallnsteiner, und Hanß Adam Praunsmäntl, Handelsmann daselbsten, bey der in Regenspurg anzufangen beginnten Krankheit einige Sorten Waaren, als Unschlicht, Trahn, Zwetschken, Stahl, Seiffen und Glaß, aus Salzburg, Burghausen, Passau, Braunau und Vilshofen, auf einiger Negotianten zu Ulm, Tübingen, Nördlingen und Reutlingen Bestell- und Sollicitirung zu Wasser hinauf kommen, und zu mehrerer Sicherheit die gewöhnliche *Quarantaine*, auf der Kayserl. hohen Administration in Bayern Gutfinden, bey Weix und Kelheim halten lassen, dabey auch keine Regenspurger Schiffleute, Schiffe noch Pferde, sondern allein fremde in Bayern und in uninficirten Orten wohnhafte Schiffleute, deren Pferde und Geschirr sich gebrauchet, auch weder in Regenspurg noch zu Stadt am Hof angeländet, etwas aus- noch eingeladen, sondern gleich am Wasser hinauf auf der Bayerischen Seite vorbey gefahren, darauf auch, auf beschehene gründliche wahrhafte Vorstellung und Recommendation einiger hoher Gesandtschaften, die Churfürstlich-Pfälzische, Fürstl. Augspurgische Regierung und die Reichsfreye Stadt Donauwerth, nach genauer der Sachen wahren Untersuchung und befundener Beschaffenheit, zu Dero respective gnädigster Herren Landen mehrerer Sicherheit endlich auch bewogen worden, zu gestatten, daß diese obgemeldte Kaufmanns-Güter, nach gehaltener etlich monatlicher Quarantaine von gesunden uninficirten Orten herkommend, als unverdächtig ohne einige Gefahr ferner sowohl die Donau hinauf geführet, als bey Hochstätten, in Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Landen, in einem gewissen Ort ausgeladen werden dürfen, wo sie dermalen noch mit grossen über 1000. fl. sich belauffenden Unkosten liegen müssen, in Hofnung, die freye Reichs-Stadt Ulm und löblich Schwäbische Creyß würden, nach dem Chur-Pfälzisch- und Fürstl. Augspurgischen Exempel, unbedenklich auch verstatten, daß diese Güter an ihre Negocianten in Schwaben ferner transportiret werden können, statt dessen von erstgemeldtem löbl. Schwäbischen Creyse aber durch eine expresse Estaffettam an erwehnte Reichs-Stadt Regenspurg gesonnen, obgenannten ihrem respective Cammerer und Handelsmann ernstlich zu bedeuten, die angezogene Waaren, der im Schwäbischen Creyse veranlaßten löblichsten Vorsorg der Landsperr gemäß, wiederum zu Schiff zu bringen, zurück zu führen, oder in dessen Entstehungs-Fall zu erwarten, daß die dabey befindliche Consumtibilia verbrennet werden sollen, und hierauf die mehrmal bedeutete Reichs-Stadt Regenspurg an den öfters bemeldten löbl. Schwäbischen Creyß gleichfalls durch eine Estaffettam die gründliche Beschaffenheit dieser Sache schriftlich, sonderlich aber hingegen vorgestellet, daß die ruhmwürdigst verordnete Creyß-Landsperr erst nach dem geschehen, da gedachte Waaren bereits ihre überrigorose Quarantaine und nun etliche Monat lang gehalten, diese erstgemeldte Vorstellung von der Reichs freyen Stadt Regenspurg hiesigem Reichs-Convent auch vorgetragen, und dieser ersucht worden, dahin sein Vorwort zu interponiren, damit ihnen beyden Handelsleuten vergünstiget werde, die specificirte Waaren an ihre Negotianten und Participanten in obbemeldten Orten ferner aus denen in ihrem Schreiben vorgestellten Motivis transportiren zu dörfen, und von der in gedachten löbl. Schwäbischen Creyses angeführtem Schreiben comminirten Verbrennung abgestanden werden möchte; und solche Motiva in allen dreyen Reichs-Collegiis dahier also erwogen worden, daß man in der Stadt Regenspurg Begehren ohne Bedenken gewilliget, und solches jedoch dergestalt beliebt, daß, anstatt eines Schreibens vom Reichs-Convent sowohl der ausschreibenden Fürsten, als aller anderer Fürsten und Stände des löbl. Schwäbischen Creyses hier anwesenden Gesandtschaften dieses Anliegen bestermassen zu recommendiren, und sie zu ersuchen, die Sache ihren Herren Principalen also zu repræsentiren, wie sie an sich beym Reichs-Convent unbedenklich

1713. Dec. gefunden worden, und zwar noch vor emanirten Generalien der Creyß-Landsperr, damit also diese Güter, wie bey obhöchstgemeldten Chur- und Fürstlichen Regierungen gestattet worden, auch im Schwäbischen Creyß aller Orten ohne Bedenken passirt, und die vielgedachten Handelsleute ausser Schaden gesetzet werden mögen, da zumalen durch diese von gesunden uninficirten Orten kommende etliche Monate gehaltene Quarantaine Waaren dem Land keine Gefahr zugezogen werden könnte, und auch, nach ausgehaltener solcher scharfen Quarantaine, an denen Orten in und ausser Teutschland, als in Italien, Venedig und der Schweitz, wo man mit dergleichen rigorosissime verfahret, dannoch unweigerlich passiret worden, folglich diese Handelsleute nicht härter als andere zu halten seyn, die in alieno territorio & Circulo liegende Waaren aber (wo sie in so viele Monat mit der Passirung, und sonsten, GOtt seye Dank, keine Infection causiret, und wo sie mit Consens der Churfürstl. Regierung ausgeschiffet worden) zu verbrennen, würde vom löbl. Schwäbischen Creyß die ernstliche Meynung bey obiger der Stadt Regenspurg und sonsten angebrachter und befundener Beschaffenheit und Umständen nicht seyn. Wobey dann auch gut gefunden worden, denen sämmtlichen Schwäbischen Creyses hohen Gesandtschaften dieses Pro Memoria sammt dem Stadt Regenspurgischen Schreiben cum Adjunctis zuzustellen, um ihre Vorstellung und Recommendation an Dero hohe Herren Principalen darnach bestermassen, wie es die Justiz und Æquität erfordert, einrichten zu können.

CCCCXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung, daß Kayserl. Majestät in Verfolg Dero zu glücklicher Beylegung der Nordischen Unruhen denen darinn befangenen kriegenden Theilen angetragenen *Mediation* ihre *Ministros* nacher Braunschweig würklich abzuschicken entschlossen.

Dictatum Augspurg 14. *Decembris* 1713.

Ihro Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben bereits mittelst des unter dem 25. Julii dieses laufenden Jahrs erlassenen Commissions-Decreti die Eröfnung gemacht, aus was Ursachen allerhöchst Dieselbe sehnlichst verlangeten, den Ruhestand im Reich, bevorab in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen, auch soviel an Ihnen ist, den **völligen Frieden** unter denen **Nordischen im Krieg** gegen einander verwickelten **Cronen** selbst herzustellen, und darzu von Ihro nebenst Dero Kayserl. Amt auch Ihre wohlmeynende Vermittelung denenselben angeboten, und die Stadt **Braunschweig** zum Ort der Zusammenkunft vorgeschlagen worden.

Ihro Kayserl. Majestät hätten demnach gewünschet, an dieses christliche Werk die Hand ehender legen zu können; Alldieweilen aber gedachter Cronen Erklärung vorhero abzuwarten gewesen, und dieselbe zu Ihrer sonderbaren Vergnügung theils erfolget, theils täglich vermuthet wird; als seynd Ihro Kayserl. Majestät nunmehro allergnädigst entschlossen, nach Inhalt obgemeldten Commissions-Decreti, zu ehester Erlangung des angezielten heilsamen gemeinnützigen Zwecks, Dero Kayserl. *Ministros* nach gedachter Stadt Braunschweig in GOttes Namen würklich abzuschicken, welches Sie allen kriegenden Theilen schriftlich zu wissen gethan, dieselbe dahin nochmal eingeladen, und um ebenmäßige Absendung Ihrer mit genugsamer Vollmacht versehenen Ministrorum ersuchet, zur dortigen Zusammenkunft aber eine Frist von 6. Wochen bestimmet haben. Gleichwie Ihro Kayserl. Majestät dann, als **Römischer Kayser, und der erst christliche wahre Friedliebende Fürst**, Ihre Officia zu Beförderung dieses GOtt gefälligen Werks mit, zu Verhütung fernerer Vergiessung des Christlichen Bluts, best möglichst anwenden werden; als haben allerhöchst Dieselbe Dero würklichen geheimen Rath, zu noch fürwährender allgemeinen Reichs-Versammlung höchst ansehnlichen Principal-Commissario und Administratori in Bayern,

Bayern, Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. allergnädigst anbefohlen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten in Verfolg des vorigen mit dem Zusatz anzuzeigen, daß Ihro Kayserl. Majestät hiebey die gnädigste Zuversicht hegeten, Chur-Fürsten und Stände des Reichs würden Ihro darunter führende Reichs-väterliche für in- und auswendige wohlgemeynte Absehen gerne vernehmen, und bey allen Vorfall- und Gelegenheiten sammt und sonders mit Rath und That beytragen, was zu dessen Erreichung gedeyhen kann; Und verbleiben höchstgedachter Herr Principal-Commissarius anbey der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan. Signatum Augspurg den 13. Dec. 1713. 1713. Dec.

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

(L. S.)

CCCCXII.

Reichs-Gutachten.

Werden auf das Kayserl. *Commissions-Decret (sub CCCCV.)* zu Bestreitung des künftigen Feldzugs gegen Frankreich ferner 5. *Millionen*, Reichsthaler von Reichswegen unter sichern Bedingnissen verwilliget.

Dictatum Augspurg 22. *Decembris* 1713.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibet hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wie daß in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 16. Oct. dieses zu Ende lauffenden Jahrs per Dictaturam publicam Churfürsten, Fürsten und Ständen communicirte, die Kriegs-Verfassung und für künftigen Feldzug erforderte 5. *Millionen* Reichsthaler betreffende Kayserl. Commissions-Decretum, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und nach reifer der Sachen Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß forderist Ihro Kayserl. Majestät der allerunterthänigste Dank für Dero fortwährende unermüdete Reichs-väterliche Sorgfalt und beschehene Ratification des am 22. Julii abgegebenen Reichs-Gutachtens zu besserer Fortsetzung des Kriegs gegen die Crone Frankreich, in 9. Punctis bestehend, (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, und daß solchem ratificirten Reichs-Schluß zu schuldigster Folge aus denen darinn weitläufig angeführten triftigen Umständen Churfürsten, Fürsten und Stände für künftigen Feldzug zur Conservation des teutschen Vaterlandes und Abwendung des feindlichen Gewalts, auch Erhaltung der teutschen Nation erworbener Ehre, alter Frey- und Hoheit, als ein durchgehend gleiches Werk, ein jeder deren ohne Ausnahm und Unterschied, ohne vorbildenden Gewinn oder Nutzen sein schuldiges *Contingent* an Mannschaft, *Artillerie*, *Ammunition*, *Proviant*, *Fourage*, *Magazin*, Brückenwerk, Kriegsrüstungen ad loca operationum, nach Anleitung der hohen Generalität stellen, und unter deren Commando in denen oberen Reichs-Landen, dieß oder jenseits Rheins, auch anderwärts, wo es die Convenienz und Kriegs-Raison erfordert, ohne einwendende Entschuldigung agiren und mit operiren lassen, sofort auch ein jeder Stand seine an denen diesen Krieg hindurch zur Reichs-Kriegs-Operations-Cassa und sonsten verwilligten Geldern noch schuldige *Retardaten*, was er, denen Reichs-Schlüssen nach, noch nicht gebührend verrechnet hat, oder weiter verrechnen kann, ohne Anstand nacher Frankfurt an den Operations-Cassa-Einnehmer Rost, gegen genugsame Quittungen, bey Vermeidung Reichs-Constitutionsmäßiger Execution, ohnfehlbar bezahlen und erlegen solle, damit durch selbige die Kriegs-Erfordernisse besser, als die verflossene Campagne, bestritten, folglich der Krieg zu mehrerem des Reichs Besten und

1713. Dec. Nutzen, und nicht zu dessen Schaden prosequirt werden könne, wobey die Mächtigere des Reichs den größten Vorschub mit ihren grossen schuldigen Geld- und Mannschafts-Contingentien beytragen, und die Ehre und Glorie bey Kayserl. Majestät und ihren Herren Mitständen, bey der Nachwelt aber einen ewigen Nachruhm davon würden erwerben.

Und nachdeme die Fortsetzung des Kriegs gegen die Crone Frankreich vom gesammten Reich vorhin schon bereits beliebet worden, um selbige zu einem *reputir*licheren, ehrlich- und dauerhaften Frieden zu vermögen: so hat man auch, zu Secundirung Kayserl. Majestät allergerechtester Intention, und Deroselben zu allerunterthänigsten Ehren in obigem Absehen ferner geschlossen, daß für künftigen Feldzug die ferner anbegehrte 5. Millionen Reichsthaler also zu verwilligen, daß solche in leidentlichen Ihrer Kayserl. Majestät zu benennen überlassenen Fristen nacher Frankfurt an gedachten Kriegs-Operations-Cassa-Einnehmer Rost zu bezahlen, mit der ausdrücklichen Bedingniß jedoch, daß nicht allein ein gemeinsames gleich durchgehendes Werk daraus gemacht, und kein Stand, unter was Schein oder Vorwand es geschehen mögte, davon befreyet werde, sondern daß auch einem jeden frey und unbenommen seyn solle, sich anjetzo der vorhin ausbedungenen rechtmäßigen *Compensation*en, auch währenden gegenwärtigen Reichs-Krieg, von Kayserl. Majestät und dem Reich rechtmäßig erlangten *Exemption*en und *Moderation*en zu bedienen.

Wobey man auch ferners nöthig erachtet hat, Ihro Kayserl. Majestät nochmal allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie zuforderist allergnädigst geruhen wollen, keine *Assignationes* weder auf Geld, weder auf Winter-Quartier, als mit eines jeden Creyses und dessen löblicher Stände vorhergehend ausdrücklicher Bewilligung zu verhängen, wie weniger nicht auch auf die neulich allergnädigst beliebte Verordnung in puncto des *Fouragir*ens fest halten, auch das so nöthige Reglement wegen des Land- und Leutverderblichen überflüßig- und unnöthigen Trosses an Leut und Pferden fordersamst verfassen, und der Reichs-Versammlung allermildest mittheilen zu lassen.

Was schließlichen in dem Eingangs erwehnten Kayserl. Commissions-Decreto von dem Rang und Vorgang der Kayserl. *Generalität* angeführet worden, darüber wollte man nächstens Kayserl. Majestät das fernere allerunterthänigste Gutachten erstatten, weilen es dermalen aus Abgang vieler Instructionen noch nicht geschehen können. Womit höchstbesagten Kayserl. Majestät Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg den 22. Decembris 1713.

Churfürstl. Maynzische Canzley

(L. S.)

CCCCXIII.

Reichs-Schluß,

Daß das unter dem Titel (pflichtmäßiger Bericht von dem Secreto Comitiali) in Vorschein gekommene *famose Scriptum* durch den Scharfrichter verbrennen zu lassen.

Dictatum Augspurg 22. *Decembris* 1713.

Als vor einiger Zeit ein *injurioses Scritum* unter dem Titul: (pflichtmäßiger Bericht von dem *Secreto Comitiali Anno* 1713) sammt einer sogenannten *Addition* in Vorschein gekommen, und man in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten, daß ein solches alle Requisita *Scripti famosi* in sich begreiffe; dahero einmüthig beschlossen worden, es sollen sothane beede Scripta morgen frühe durch den Scharfrichter öffentlich verbrennet, und allhiesiger Magistrat um Vollziehung dessen ersucht werden, mit der Reservation, auf den Authorem ferners zu inquiriren, und bey dessen Entdeckung gegen denselben die gebührende Ahndung vorzunehmen. Signatum Augspurg den 22. Dec. 1713.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L. S.)

CCCCXIV.

CCCCXIV.

1714. Januar.

Protocoll,

Ueber die von Seiten der Kayserlichen *Principal-Commission*, dann von Reichs-Erb-Marschall-Amts wegen, mit denen Stadt Augspurgischen *Deputirten* des Fleisch- und Bier-Satzes halber gepflogene *Conferenz*.

Dictatum Augspurg *17. Januar.* 1714.

Actum Augspurg den 12ten *Januarii* 1714.

den *Accis* betreffend.

Bey dermalig heutiger vorgewesener Zusammenkunft in Seiner Durchleucht des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Quartier ꝛc. zur Tax-Ordnung ist sowohl an Seiten Seiner Fürstlichen Durchleucht als von Reichs-Erb-Marschall-Amts wegen, aller möglicher Fleiß dahin gerichtet worden, ob man nicht könnte das bisher bey der Stadt um 5 kr. 3 pf. verkaufte Fleisch um 5 kr. durchgehends reduciren; Es haben aber die Herren Stadt-Deputirte diesem Gegensatz und billig zu consideriren kommende Rationes entgegen gemacht; Daß

1mo.) doch wollte, und möchte Reflexion auf des Fleisches Güte selbst genommen, und betrachtet werden, daß nirgends ausser der Stadt dergleichen gemästetes und gutes Fleisch zu haben seye.

2do.) Daß, um willen der Paß nach Ungarn dermalen gesperret, woher sonst die Mezger ihren Einkauf gehabt, und sie dagegen jetziger Zeiten nirgends das Vieh, als vom Wald in dem Passauischen mit großen Spesen und Kosten theuer einkaufen müssen, und doch dieses kaum und näherlich haben könnten, angesehen die Waldbauern wohl wüsten, daß die Mezger nirgends anderwärts her dergleichen zu bekommen vermöchten, und also um dieser Ursach willen, ihnen das Vieh in übrig hohen Werth vorhielten, wie dann

3tio.) auf jedesmaliges Begehren nicht allein die Mezger vor der Obrigkeit solches mit Eyd und Pflichten zu behaupten, sondern auch

4to.) sich noch anerbothen, daß, weilen sie jetzt zwey Triebe hätten thun lassen, man doch etwa von Herrschafts wegen, oder sonst aus denen bereits gebrachten, oder noch bald ankommenden nach selbst beliebiger Wahl ein paar, oder so viel man daraus wollte, nehmen möchte, darab sie aus der Specification darthun wollten, an welchem Ort, und bey welchen Unterthanen, und wie theuer solche gekauft worden, da man dann sofort theils an des Bauern Herrschaft schreiben, und den Bauern darüber eydlich abhören, theils auch das Vieh selbsten gehörig niederschlagen, und davon eine Probe nehmen könnte, um dadurch zu erfahren, daß sie allerdings die Wahrheit deswegen gesagt, und solchemnach, wann

5to.) dergleichen Vieh auf die Mästung gethan und geschlachtet würde, es eine pure Unmöglichkeit seye, das Pfund um 5 kr. geben zu können; Dahingegen und weilen der Stadt-Magistrat von selbst befunden, daß bey diesen calamitosen Zeiten der Burgerschaft schwer fiele, das Fleisch so theuer zu bezahlen, und dahero denen Burgern zum Besten, besagten Mezgern vergünstiget worden, auch neben dem gemästeten Fleisch noch ein ander tüchtiges gutes Rind- und Schnidling-Fleisch, das ℔. pro 5 kr. 1 pf. verkaufen zu dörfen: Als wollten die Herren Stadt-Deputirte verhoffen, man würde von Commissionswegen, bey solcher Beschaffenheit es also ferner bewenden lassen, dahingegen dem hochpreyßwürdigen Reichs-Convent oder deren Angehörigen frey stünde, von einer oder von der andern Gattung des Fleisches nach Belieben zu erwählen und zu nehmen, und dagegen den gewöhnlichen Accis vom Centner 30 kr. mit Zetteln abzukürzen;

Sollten aber die Mezger die Erlaubniß und Pässe bekommen, aus Ungarn etliche 100 Stück bringen lassen zu dörfen, als wodurch die Waldbauern genöthiget würden, auch ihr Vieh hernach desto wohlfeiler anzulassen (wollten sie es nicht anders auf dem Halß selbst, und unverkaufter behalten) so wären sie Mezger des Erbiethens, hernach das Pfund gemästete Fleisch pr. 5 kr. loszugeben.

Wegen des Biers aber, und ungeachtet die Brauer noch auf 4 kr. den Eimer zu erhöhen, sehr bittlichste Instanz gemacht, ist es jedoch dabey resolvirter verblieben, daß das weisse Bier höher nicht, als 5 pf. das braune Bier aber 7 pf. verkauft und bezahlt werden sollte. So man ad notam, et referendum genommen.

Quibus discessum.

CCCCXV.

1714. Januar.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CCCCXII.*) über die in die Reichs-Kriegs-Verfassung einschlagende verschiedene *Puncten* und neu verwilligten Geld-Beytrag von 5 Millionen Reichs-Thaler, nebst beygefügten ein- so andern *Limitationen* und näheren Erinnerungen.

Dictatum Augspurg 24. *Januar.* 1714.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr haben bey dem Ihro in Unterthänigkeit beschehenen Vortrag desjenigen Gutachtens, welches über Dero den 16. Octobris vorigen Jahrs wegen der Kriegs-Materien der Reichs-Versammlung ertheiltes Commissions-Decret, in allen dreyen Reichs-Collegiis am 22. nächst verwichenen Monats Decembris abgefasset, und Ihro zu allergnädigster Genehmhaltung geziemend eingeschicket worden, fürnämlich angemerket, welchergestalten Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs dafür gehalten und geschlossen, daß zufolge des am 22. letzt verlittenen Julii errichteten, und von Ihro gnädigst bestättigten Reichs-Gutachtens für heurigen Feldzug zu Aufrechthaltung des teutschen Vaterlands, und Abwendung des feindlichen Gewalts, auch Erhaltung der teutschen Nation Ehre, alter Frey- und Hoheit, als ein durchgehendes gleiches Werk

1mo. ein jeder deren ohne Ausnahm und Unterschied, ohne vorbildenden Gewinn oder Nutzen, seinen schuldigen Beytrag an Mannschaft, Stück, Kriegs-Geräthschaften, Mund- und Pferds-Nothdurften, Magazin, Brücken-Werck, und sonstiger Kriegs-Rüstungen, in Zeiten an gehörige Orte, nach Anleitung derer hohen Befehlshaber stellen, auch

2do.) nach, und unter deren Commando in denen obern Reichs-Landen, diess- und jenseits Rheins, oder anderwärts, wo dieselbe es der Gelegenheit und Kriegs-Ursach gemäß befinden werden, ohne einwendende Entschuldigung, agiren, und mit operiren lassen;

3tio.) sofort auch ein jeder Stand seine an denen diesen Krieg hindurch, zum Reichs-Kriegs-Zahl-Amt und sonsten verwilligten Geldern noch schuldige Ruckstände, was er denen von Ihro Kayserlichen Majestät bestättigten Reichs-Schlüssen nach, noch nicht gebührend beygetragen, oder verrechnet hat, oder weiter billigmäßig verrechnen kann, ohne Anstand, nach der Kayserl. und des Heil. Reichs Stadt Frankfurt, an deren Reichs-Kriegs-Operations-Cassa Einnehmer Rost, gegen genugsame Quittung bey Vermeidung Reichs-Satzungsmäßigen Zwangs, ohnfehlbar bezahlen und erlegen solle, und dann

4to.) zu desto besserer Bewürkung dieses, von gesammten Reichs wegen, nöthig gefundenen und vestgesetzten Absehens, Ziels und Ends, die von Ihro für künftigen Feldzug aufs wenigste biß auf 5 Millionen Thaler anbegehrte Geld-Nothdurft, aufs neue verwilliget, und allerhöchst Deroselben überlassen, leidentliche Zahlungs-Fristen zu bestimmen, dabey aber verschiedene Bedingnisse angehänget, insonderheit auch

5to.) Ihro Kayserl. Majestät gehorsamst ersuchet, keine Anweisung weder auf Geld, weder auf Winter-Quartier, als mit eines jeden Creyses, und dessen Stände vorhergehender ausdrücklichen Bewilligung zu verhängen, nicht minder

6to.) auf die von Ihro neulich gnädigst beliebte Verordnung in puncto des Futterwesens vest halten, und endlich

7mo.) die auch so nöthige Einrichtung wegen des Land- und Leutverderblichen überflüßig- und unnöthigen Trosses an Leuten und Vieh, förderlichst verfassen, und der Reichs-Versammlung mittheilen zu lassen.

Wie Ihro Kayserl. Majestät nun die von Chur- Fürsten und Ständen, wie ingleichen denen auf der Reichs-Versammlung anwesenden Gesandten in stattlicher Berathschlag- und Abfassung vorerwehnten herzhaften Schlusses, respective bezeigte patriotische Liebe, Treu und Eyfer, zu besonderem gnädigsten Gefallen und Danknehmigkeit gereichet; Also haben Sie solches denenselben in der in allerhöchst Dero Kayserlichen Namen ertheilenden Bestättigung zuförderst aufs beste und verbindlichste zu vernehmen zu geben allergnädigst anbefohlen, mit der Versicherung, daß Sie, als Oberhaupt, für die Rett-

Rett- und Erhaltung des teutschen Vaterlands, dessen Ehre, alter Frey- und Hoheit, Ihr äusserstes Vermögen desto lieber ferner unermüdet mit anwenden, als Sie nicht zweiflen wollten, daß ein jedes Reichs-Mitglied vermög dieses von Ihro gnädigst genehmhaltenden Reichs-Schlusses, in des so bedrängten Vaterlandes allgemeinen mithin seinem eignen unvermeidentlichen Nothstand, seiner Schuldigkeit unverzüglich nachkommen, und alles dasjenige, was in denen vorstehenden **ersten** und **andern** Puncten so einmüthig und wohlbedächtlich wieder erinnert, und geschlossen worden, nicht nur in Zeiten, wo es die Nothdurft erheischet, und dahero von der hohen Generalität anerinnert und verordnet werden wird, vollkommentlich und unweigerlich leisten werde, mithin keinem Officier, der seye auch wer er wolle, unter dem Vorwand einer von seinem Herrn habenden besondern Ordre sich des Commando zu entziehen erlaubet, sondern der Kriegs-Regul und Rechten nach, ohne einige Ausnahm gehalten seyn sollte, diess- oder jenseits Rheins, oder auch anderwärts, wo die das Ober-Commando führende Generalität nach befindender Gelegenheit, Nothdurft und Kriegs-Ursachen, den oder dieselbe Reichs-Ständische Officiers mit ihrer unterhabenden Mannschaft hin beordern wird, ohne einige Entschuldigung sich zu begeben, und wie es rechtschaffenen, willigen, ehrliebenden teutschen Kriegs-Leuten zu thun gebühret, ihren schuldigen Gehorsam zu beobachten, und deme was ihnen aufgetragen wird, nachzuleben.

Und weilen Churfürsten, Fürsten und Stände in dem **dritten** Punct mehrmalige Anregung gethan, mithin selbsten erkennet, daß die mit ihrem vorigen Reichs-Schlußmäßigen Geld-Beytrag annoch zurückgebliebene Stände das ihrige ohne weitere Widersetz- Saumselig- oder Fahrläßigkeit, bey Dero und des Reichs Operations-Cassa Einnehmer Christian **Rost** in Dero Kayserl. und des Heiligen Reichs Stadt **Frankfurt**, unter Vermeidung mehrmal beschlossener Reichs-Satzungsmäßiger Zwangsmittel entweder baar zu leisten, oder gebührend zu verrechnen, um so mehr schuldig und verbunden seyn, damit durch selbige die Kriegs-Erfordernissen besser, als in dem verflossenen Feldzug bestritten, folglich der Krieg zu mehrerm des Reichs Besten und Nutzen, und nicht wie bißhero, zu dessen durch solche hinterbleibende Gebührniß, ferners verursachenden unverantwortlichen Schaden fortgeführt werden möchte; So wollten Ihro Kayserl. Majestät nicht minder zu denenselben, bevorab aber zu denen Mächtigeren, sich gnädigst versehen, daß alle und jede, insonderheit diese, in vorigem und gegenwärtigen gemeinsamen durchgehends gleichem Werk, ihre grosse sowohl ausstehende, als neue schuldige Geld- und Mannschafts-Antheile, zumalen bey denen gegenwärtigen Umständen lieber beytragen, und dadurch die Ehre und Ruhm bey allerhöchst Deroselben und ihren Mitständen, bey denen Benachbarten und der Nachwelt aber einen guten Nachruhm erwerben, als die Verantwortung und Nachrede behalten, oder ihnen zuziehen, und ihren Nachkommen werden hinterlassen wollen, daß Sie durch ihre Unwilligkeit, und nicht erwiesene Pflicht, das ist, durch Entzieh- oder Verspätung der ihnen von Gott und dem Reich zu eben solchem gemeinnöthigen und nützigen Zweck verliehenen Kräfte, ungeachtet so vielmaliger beschehener treuen An- und Ermahnungen, dem Reich, mithin ihnen, und ihren Nachkommrn selbst itzt und inskünftige das Unglück und die Verringerung der alten teutschen Hoheit, oder gar den völligen Untergang aller Freyheit verursachet haben. 1714. Januar.

Ihro Kayserl. Majestät mögen dieses letztere von einem getreuen Reichs-Stand desto weniger muthmassen, als laut der im **vierten** Punct wiederum enthaltenen einhelligen Erklärung, den Krieg gegen die aus dem mehrmalen verhoften Zuwachs neuer so grossen Macht, itzt mehr als vormalen übermüthige Crone Frankreich fortzusetzen, um selbige zu einem wenigst nicht ganz unleidentlichen und umstürzenden Frieden zu vermögen, zu dem Ende neben obigen ein allgemeiner fernerer Beytrag von 5 Millionen Rthlr. zur Operations-Cassa beliebet, und Ihro darüber die Benennung leidentlicher Zahlungs-Fristen überlassen worden, welchen Ihro Kayserl. Majestät in Bedenkung der in des Reichs Lande eingedrungen- und liegenden grossen feindlichen Macht, mithin nothwendiger stärkerer Gegenverfassung, zeitlicherer Ausruckung des

1714. Januar. des Reichs-Kriegsheers und darzu erforderlicher Vorbereitungen ohnumgänglich dafür halten, daß nebst vorerwehnten allenfalls durch die Reichs-Satzungsmäßige Zwangsmittel beyzutreiben seyenden alten Ruckständen die neuverwilligte 5 Millionen Reichs-Thaler in dreyen Fristen, und zwar die erstere mit Ende nächstkünftigen Monats *Februarii*, die andere zu Ende *May*, und die dritte zu Ende *August*, in vorgedachter Stadt Frankfurt, an vorgemeldten Reichs-Kriegs-Operations-Cassa Einnehmer Rost, zu bezahlen, oder mit demselben zu berechnen seyen.

So nütz- und tröstlich aber Ihro Kayserl. Majestät dieser vom ganzen Reich nöthig befundene Geld-Beytrag denen darüber anfänglich gethanen Worten und Ausdruckung nach vorgekommen, daß nämlich ein gemeinsames gleich durchgehendes Werk daraus gemachet, und kein Stand, unter was Schein und Vorwand es geschehen möge, davon befreyet werde; So fruchtlos oder unwürklich dörfte hingegen dieser Beytrag durch die dabey angehängte anderweite Bedingniß, daß auch einem jeden frey und unbenommen seyn solle, sich anjetzo gar bey heurigem allem Ansehen nach letztern Feldzug, wovon allerseitiges Wohl und Wehe abhangen wird, der vorhinaus bedungenen Compensationen sowohl als auch derer währenden gegenwärtigen Reichs-Kriegs von Kayserlicher Majestät und dem Reich rechtmäßig erlangten Exemtionen und Moderationen zu bedienen, gemacht werden, allenfalls mit der Untersuchung, ob die Compensation, Exemtion, oder Moderation rechtmäßig seye oder nicht? viele Zeit hingehen, mithin wenig, oder nichts zur Cassa kommen.

Ihro Kayserl. Majestät könnten dahero diese Bedingnuß um so weniger allerdings gut heissen, als Sie dermalen die Noth und Gefahr des Vaterlands grösser, mithin zu dessen Rettung die baare Geld-Mittel nöthiger als jemals zu seyn achten; Churfürsten, Fürsten und Stände auch in dem 3. Punct des unterm 22. Julii vorigen Jahrs an Sie erstatteten und von Ihro genehm gehaltenen Reichs-Gutachtens selbsten, die Unstattigkeit der gegenwärtigen Compensationen erkennet; gestalten sonsten unmöglich eine rechte Kriegs-Operation, oder Defension gegen den Französischen so mächtig, das Reich nur allein bekriegenden Feind vorgenommen werden könne; Da es nun damit annoch eine gleiche Bewandtniß habe; So verseheten Allerhöchst gedacht Dieselbe sich abermal gnädigst, daß kein Stand des Reichs auch jetzo darauf beharren, und auf einige Weise sich gedachter Bedingnissen zu des Vaterlands und seinem eigenen Undienst und Schaden zu brauchen gedenken, sondern wegen derer etwa habenden oder zu haben glaubenden und vorbehaltenen Compensationen, oder in dergleichen Fällen nicht in beständiger Ubung hergebrachten Reichsgültigen Exemtionen, biß auf andere Zeiten und Gelegenheiten in starkmüthiger Gedult stehen werde, wo Sie alsdann einem jeden zu dem seinigen gnädigst gern verhülflich seyn wolten; Wann aber ein oder anderer Reichs-Stand durch genugsame unverwerfliche Bescheinigung von Ihro und des Reichscommandirenden Generalität, oder sonsten rechtmäßig darthun würde, was Er über seinen vorjährigen schuldigen Geld- und Mannschafts Beytrag in einem oder andern zu des Reichs Kriegsheer, zum Dienst und Nutzen des Vaterlands gethan habe, oder im heurigen Feldzug dargestellet haben würde; So finden Ihro Kayserliche Majestät billig und recht, daß ihme solches an seinem Antheil zu denen 5. Millionen Reichs-Thaler, oder an vorigen Reichs-Verwilligungen noch schuldigen Rückständen bey der Reichs-Kriegs-Operations-Cassa zu gutem komme, und dessen Einnehmern in der Rechnung gebilliget werde.

Damit nun sowohl dieser solche deutlich und richtig zu verfassen, als sonsten auf Ihro und des Reichs jedesmaliges Verlangen zu sagen wissen möge, was ein jeder Stand schon entrichtet, oder noch zu entrichten habe, mithin Sie die säumige der Rückstände halber erinnern, oder Reichs-Satzungs-mäßig ansehen und anhalten lassen könnten; Also gesinneten mehr allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät hiemit an alle und jede Creyß-Ausschreib-Aemter mehrmalen, Ihro förderlichst von obhabenden Amts wegen, eine klare Matricular-Verzeichniß, was ein jeder Ihres Creyses Mitstand, nicht nur an diesen 5. Millionen Reichsthaler, sondern auch an denen diesen Krieg hindurch vom Reich verwilligten Geldern zu geben schuldig seye, sobald möglich zu sammlen, welche

welche namentliche Verzeichniß Sie sodann gedachter Reichs-Kriegs-Operations-Cassa Einnehmern zur Nachricht, und Abfassung seiner pflichtmäßigen Rechnungen über alle vorige und künftige Einnahmen und Ausgaben zuschicken, und es hernach auch der Reichs-Versammlung zu eines jeden Lob oder Verantwortung gnädigst mittheilen wollen.

Wegen des fünften Puncts, daß Ihro Kayserliche Majestät keine Anweisung weder auf Geld, noch auf Winter-Quartier, ohne derer Creyse Vorwissen und Bewilligung ertheilen möchten, müssen Sie dasjenige anhero wiederholen, was Allerhöchst Dieselbe in dem unterm 13. Julii zur Bestättigung derer Reichs-Gutachten vom 31. May 16. und 21 Junii vorigen Jahrs dießfalls gnädigst herkommen lassen; nemlich, gleichwie Sie damals gesagt, daß Sie auf die Stände keine Anweisung ertheilen würden, also es auch dermalen zu thun nicht gedenketen; dieses würde aber hoffentlich dahin nicht zu verstehen seyn, daß, wann mit einem oder andern, um diese oder jene Nothdurft zu des Reichs und dessen gemeinen Wesens Diensten, bald beyzubringen, gehandelt, und der Gläubiger auf eines oder andern Reichs-Standes schuldigen Geld Beytrag angewiesen, oder vertröstet werde, solche Anweis- und Vertröstung darunter verstanden seye, und der säumige Stand, welcher das seinige in Zeiten seiner Pflicht und Schuldigkeit nach nicht erleget, hernach deswegen vermög der Reichs-Satzungen nicht bezwungen werden solte oder könnte, welchenfalls ein oder anderer ohne Furcht oder Acht der allgemeinen Reichs-Schlüsse, und Satzungen seyn dörfte.

Sonsten haben Ihro Kayserl. Majestät was in dem 6. und 7. Punct von Vesthaltung der von Ihro neulich gnädigst beliebten **Verordnung des** *Fouragi*rens, und nöthigen Verfassung einer **Ordnung** zu Abschaffung des unnöthigen und überflüßigen **Trosses** gemeldet worden, ferners gnädigst erklären wollen, daß es der Fouragirung halber bey Dero vorigen Verordnung sein stetes verbleiben haben, und darob ernstlich gehalten werden solle; wegen obiger Verordnung aber, Sie biß zur Rückkunft Dero General-Lieutenants, und Kriegs-Præsidenten, des Prinzens Eugenii von Savoyen Durchlaucht um so mehr einen Anstand nehmen müsten, als Sie Deroselben auf die neuliche Ihro vom Reich gutachtlich beschehene Erinnerung, den Troß einzuschränken, allschon gnädigst aufgetragen haben, daß Dieselbe sich mit der übrigen Reichs-Generalität deßwegen, und wie dießfals ein Reglement zu machen, unterreden, und Ihro alsdann davon gehorsamsten Bericht und Gutachten geben solten, welchemnach Allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät das nöthig und thunliche verfassen lassen, und es denen Chur-Fürsten und Ständen mittheilen würden. 1714. Januar.

Wegen Erörterung des **Rangs** und **Vorgangs** Ihrer Kayserl. Befehlshaber, wollen Sie nicht zweiflen, daß man es dießfalls bey dem bißherigen löblichen alten Herkommen und natürlichen **oberhauptlichen Wesenheit** (nach welcher Dero Kayserlichen Generalen und Officieren der Vorzug niemalen bestritten worden) verbleiben lassen, und ein jeder Reichs-Stand, und dessen Officier im übrigen sich also betragen werde, wie es unter Haupt und gutmüthigen Gliedern in bescheidener Kriegs- und Mannszucht, der natürlichen Ordnung nach sich gezieme, und biß anhero gewesen ist, und hat seyn sollen, und dahero durchgehends ehrbaren Teutschen wohl anstehe, Sie auch hierüber alle von neuerlichen Zumuthungen oder ohnnöthiger Streitsucht, zu Verhütung vieler Verwirrung, und anderer üblen Nachfolgen, aus Reichs-väterlicher wahrer Liebe und Sorgfalt angelegentlichst abgemahnet haben wolten.

Und nachdeme Ihro Kayserliche Majestät übrigens mit höchstem Leidwesen und höchster Bekümmerniß die Gefahr, worinnen das wertheste teutsche Vaterland sich dermalen befindet, immerhin ansehen, und alle dabey waltende Umstände tief zu Herzen nehmen; So haben Dieselbe gedachter Dero Bestättigung im Schluß noch hinzu setzen wollen, daß Sie bey dieser unglückseligen Beschaffenheit, Kürze halber Ihre in verwichenem Jahr mittelst der Commissions-Decreten gethane treue Reichs-väterliche wohlgemeynte Vorstellung- An- und Ermahnungen anhero wiederholten, und an Churfürsten, Fürsten und Stände gnädigst gesinneten, solche nochmalen anzuschauen, und wohl zu beherzigen, was massen Sie mit Zurücksetzung Ihres Erzhauses kundbarer Rechte und Freyheiten alles was Ihro bißhero nur möglich ge-

1714. Januar.

gewesen, für die Rettung des Vaterlands gethan hätten, wären auch erbiethig, für dasselbe noch ein mehrers, und biß aufs äusserste unter anhoffenden göttlichen Beystand anzuwenden, gestalten Sie vest und unveränderlich entschlossen wären, bey allen in Ihren Erb-Königreichen und Landen sich geäusserten Drangsalen, dem Reich in dem bevorstehenden Feldzug mit einer grössern Macht, als voriges Jahr zeitlich zu Hilf zu kommen, und allenfalls sich lieber in Dero Erz-Hauses Angelegenheiten ferner hart und wehe geschehen lassen, als denen neuen so unerwarteten als grundverderblichen Französischen Zumuthungen nicht nur auf des Reichs Gränzen, sondern mitten in Dero vornehmsten Landen zur künftigen Unsicherheit und völligen Unterdruckung, wie des gesammten Reichs, also insonderheit der vorgelegenen von Anfang dieses Kriegs biß anhero so treu, tapfer, standhaft, und lobwürdig sowohl für Ihr, als des ganzen Reichs Heyl, Ehre und Wohlfahrt sich erwiesenen Creyse und Stände, statt zu thun; obwohl Ihro Kayserliche Majestät dabeynebenst auch an Ihrer Bemühung nichts unterlassen werden, was den Weg zur Ruhe bahnen mag, wie Sie der Reichs-Versammlung umständlich zu offenbaren, keinen Umgang nehmen wolten, sobald nur einiger massen etwas sicheres und zuverläßiges von dem so wankelmüthig- als arglistigen Feind wird heraus gepresset werden können, gestalten Allerhöchst Deroselben verschiedene Creise und Stände dessen von nun an das wahre Zeugnuß zuversichtlich geben werden.

Gleichwie immittelst auch hieraus schon von der Ungewißheit eines baldigen Friedens sattsam zu urtheilen, und vielmehr ein zu besorgen habender widriger Erfolg sich schliessen lasse: Also wiederholeten Ihro Kayserl. Majestät um so mehr aus treuester Sorgfalt, was Sie schon oben, und vorhero öfters gemeldet, daß nemlich kein anderes Mittel einigen Frieden zu erlangen, und, da selbiger schon aufs Papier gebracht würde, solchen zu exequiren, und die sich an keine Worte, oder Versprechen (wie es die bißherige Erfahrenheit sattsam bezeuget) bindende, oder gebunden zu seyn achtende Crone Frankreich zu forciren übrig seye, als sich von Reichs wegen, mit Ihro Kayſ. Majestät in starke Verfassung ohne geringsten Zeit- Verlust zu stellen, und dem Feind mit aller vest zusammen gesetzter Macht unerschrocken unter die Augen zu stehen; hierzu werde aber Geld und Volk erfordert, womit die Stände, zumalen diejenige, denen Gott und das Reich die mehreste Kräfte dazu verliehen, anjetzo dem Vaterland in der äussersten Noth beyspringen solten, und ihnen dadurch einen ewigen guten Namen machen, mithin von GOtt und dem Vaterland, Schutz, Gnade, und mehrern Segen sicher erwarten könnten.

Ihro Kayserl. Majestät wolten vorhin oftbesagter massen dabey ihr äusserstes thun, noch sich die Schuld aufbürden lassen, oder daran theil nehmen, daß Frankreich täglich schlimmere, spöttlichere, und verderblichere Bedingnisse auf die Bahn bringen dörfte, wodurch Ehre und Freyheit auf ewig verlohren gehen müsse, sondern damit alle diejenige Stände, so ihre dem Reich schuldige Pflicht bißhero nicht erwiesen, oder anjetzo zu erweisen säumig seyn würden, beladen haben, unter welcher Anzahl jedoch sonderlich dermal keiner, der die teutsche Ehre, Redlichkeit, und Vaterland liebet, wird begriffen seyn wollen.

Schließlichen haben Ihro Kayserliche Majestät dieser Dero allerhöchsten Bestättigung beyfügen und anhängen wollen, wie Ihro verläßige Nachricht zugekommen, waßmassen in denen Französischen bevorab mit dem Reich gränzenden Landen nicht nur ein merklicher Mangel an Getraidt, wegen dortiger vorjährigen unergiebigen Erndte, sondern auch ein grosser Abgang an Pferden, zuval zu Remontirung der feindlichen durch vorigen Feldzug sehr abgenommenen Reuterey seye, und dahero der Feind durch allerhand Wege trachte, Getraidt und Pferde aus dem Reich zu überkommen, auch dem Vernehmen nach dieß- und jenseits Rheins wohnende Christen sowohl schon hin und wieder viel Getraid zusammen gekauft haben, als einige Metzische Juden unter dem Namen, daß sie aus Lothringen, und andern Reichs-Nachbaren seyn, und mit ihnen andere im Reich wohnhafte Juden zu Aufkaufung der Pferde ganz frey herum reisen, und deren einige fürnemlich sich in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen befinden, und trachten sollen, die dorten für den Feind zu erkauffen habende Anzahl Pferde durch Umwege und fremde der Orten mit dem Reich benachbarte

te Lande zuzubringen, dann ganz neulich 8 Schiffe mit Getraidt den Rhein hinauf in die Schweiz, und von dannen weiter, unwissend wohin, geführt worden.

Wie aber diese vermessene freche Unternehmung gegen die Reichs-Satz- und Kriegs-Erklärung sowohl, als wider die neuliche Reichs-Schlüsse, und nach deren Anleitung von Ihro Kayserl. Majestät erst kürzlich ins Reich erlassene geschärfte Kayserl. Geboth und Verboth, die Sie hiemit alles Ernsts und Fleisses vollkommentlich erneuert haben wollen, lauffen, mithin all möglicher Dingen, nach deren Uebertretern, als darinn erklärten Verräthern des Vaterlands zu forschen, und gegen selbige mit gebührender Strafe um desto schärfer und ungesäumter zu verfahren ist, als diese nicht allein in verpöntem Ungehorsam seynd, sondern auch dem Feind die Kräfte, das Vaterland damit zu bekriegen und zu bezwingen, zutragen, dieses hingegen durch solch höchst verbotene und verpönte Ausfuhren der Pferde und des Getraids geschwächet, und in Mangel und Noth gesetzet werden dörfte: Als haben Ihre Kayserl. Majestät Churfürsten, Fürsten und Stände, insonderheit aber die Creyß-Ausschreib-Aemter samt und sonders auf das nachdrücklichste gnädigst erinnert haben wollen, auf vorgemeldte Dero Kayserl. Geboth und Verbot mit allem Ernst zu halten, vorerwehnten feindlichen Unterkäufern unausgesetzlich nachforschen, sonderlich an denen gegen die feindliche Lande liegenden Pässen, Zöll- und Mauthen, genaue Obacht halten, und, da einige ertappet würden, oder worden wären, selbe andern zum Abscheu nach ihrem Verdienst an Leib oder Leben, ohne Ansehen der Personen, als Vaterlands Verräther unverzüglich abstrafen zu lassen; Allermassen dieses ein Mittel mit seye, dem Feind in seinem Hochmuth, und Kriegs-Veranstaltungen einen empfindlichen Inhalt zu thun, und ihn zu entkräften, und seye anbeynebens auch keinen andern Fremden solche Frucht- und Pferd-Ausfuhr in einige Weise zu gestatten, noch andere als Ihrer Kayserl. Maj. eigenhändige Paßbriefe aus Dero Kayserlichen geheimen Reichs-Hof-Canzley einigermassen gültig seyn sollen, biß nicht der genugsame Vorrath zu gegenwärtigem Reichs-Krieg angeschaft, und dessen Stände mit Getraid und Pferden wohl versehen seyen. Welches alles dann hiemit aus allerhöchstem Kayserl. Befehl Ihrer Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung verordneter höchstansehnlicher Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, Herr Maximilian Carl, des Heiligen Röm. Reichs Fürst zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. der Charfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten unverhalten wollen; Und verbleiben Denenselben mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan. Signatum Augspurg den 24ten Jenner des 1714ten Jahrs. 1714. Febr.

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Werrheim.

(L.S.)

CCCCXVI.

Kayserliches Decret.

An das Reichs-Marschall-Amt, die Hinwegschaffung des Savoyischen sogenannten *di Bolgaro* aus Augspurg und dem Reich belangend, nebst an ihn gestellten Kayserlichen *Decret* und *Litteris salvi conductus.*

Communicatum Augspurg *10. Februar. 1714.*

Von der Röm. Kayserl. Majestät Caroli des VIten Unsers allergnädigsten Herrn wegen Dero bey dermaliger Reichs-Versammlung zu Augspurg anwesenden Reichs-Marschall-Amt in Gnaden anzufügen, wasmassen Dieselbe aus triftigen und gerechten Ursachen nöthig gefunden, und resolvirt haben, den in Dero und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg sich aufhaltenden Savoyischen sogenannten *di Bolgaro* alldorten länger nicht zu dulden, und derhalben gnädigst wollen, auch kraft dieses dem Reichs-Marschall-Amt gemessen befehlen, daß dasselbe gedachtem *Bolgaro* beyverwahrtes Original-Decretum samt dem salvo conductu, worinn Tag und Stund der beschehenden Insinuation, wie gewöhnlich, unten vorzumerken Lit. A. & B.

1714. Febr.

ken, überbringen, und ihme annebenst bedeuten solle, wofern er diesem Dero Kayserl. ernstlichen Befehl innerhalb denen vorgeschriebenen 2 Tägen, oder 2mal 24 Stunden den schuldigen Gehorsam nicht leisten, sondern in alldasiger Stadt sich länger wider Ihro Kayserl. Majestät Willen vermessentlich aufhalten würde, daß sodann der ihme verliehene salvusconductus aufgehoben, und er samt denen seinigen mit Gewalt hinaus gebracht werden solle.

Daran thut das Reichs-Marschall-Amt Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Willen und Meynung, und Sie verbleiben Demselben mit Kayserl. Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter mehr allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät hervorgedruckten Secret-Insiegel den 31ten Januarii 1714.

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn. *manu propria.*

E. F. von Glandorff. *manu propria.*

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Copia Decreti Caesarei ad Sabaudicum N. N. Bolgaro, ut Augustâ Vindelicorum excedat, de dato Viennæ 31 Januarii 1714.

Sacræ Cæsareæ Majestatis Caroli VI. Domini nostri clementissimi jussu Sabaudico N. N. Bolgaro Augustæ Vindelicorum commoranti insinuandum: Jam pridem equidem Sabaudiæ ducem, quem dominum suum jactat, non semel commeritum esse, adversus quem Sacra Cæsarea Majestas unacum sacro Romano Imperio graviora statueret, licét ea non alia, aut etiam minora futura fuissent, quam quæ ot Imperii et peculiaris foederis legibus, ipsi denique gentium juri consona essent, quæque vel primo loco ipsum ducem, illiusque Ministros, seu Emissarios ab omni Cæsaris et Imperii Provinciarum commercio excluderent: Notum quippe esse universo orbi, quod ipse Dux super varias alias molitiones, non solum contra fidem Sacræ Cæsareæ Majestati et Imperio debitam, ac repetitas sæpius per singularia pacta obligationes, solenniterque à Cæsare et Imperio sub initium belli adhuc durantis publicatam declarationem illis tantum non in prælio nefarie relictis seperatam rursus cum eorum hostibus pacem inierit, è quorum faucibus germanico sanguine non unâ vice se ereptum gratus meminisse debuerat: sed simul ad alia se obstrinxerit, quæ Cæsaris et Imperii Statum, Vasallum, Foederatum, atque cognati sanguinis, Augustæque Domui à communibus majoribus Hispaniæ Regibus substitutum Principem non tam dedeceant, quam penitus exuant; maluisse nihilominus Imperatorem domesticæ & propriæ mansuetudini obtemperare, & complura alia summa, qua pollet majestate, & potestate pene indigne hucusque tolerare; dum inprimis præter constitutum in Aula sua Cæsarea Ducis Ministrum ipsummet omni publico charactere destitutum Bolgaro, in solenni Comitiorum loco tantisper ferre, nondum abjecta omni spe, fore, ut ipse Dux opportuna occasione denuo arrepta, quod aliquoties fecerat, meliore religione ad agnitum toties officium, & juratum obsequium rediturus, vel qua mente etiam esse possit, aliquam saltem exigui, quod supereresset, decori rationem habiturus, omnium minime vero Cæsari & Imperio amplius coram insultaturus sit, verum contra eveniisse, nuperque adeo ad Sacram Cæsaream Majestatem delatum esse, eo protervæ audaciæ Ducem progressum, ut non erubuerit, sicut haud dubie alibi, ita singulatim in ipsis Imperii Comitiis de tot patratis inhonestis facinoribus etiam gloriari, Electorumque, Principum, & Statuum consiliariis, et Legatis tum per Eummet Bolgaro voce in os ingerere, tum per litteras ad eorum Principales datas denuntiare se posthabitis omnibus, quibus hactenus constrictus fuisset, & in futurum se teneri, inficiari non posset vinculis cum illorum hostibus, qui tunc fuerant & adhuc in eorum exitium grassari haud desinunt, conspirasse, & horum consilio & ope Regnum Siciliæ occupasse, Regiamque dignitatem invasisse, ita abjectè nimirum de illis omnibus sentire haud veritus est, ut non dubitaret, quin seperatam suam Pacem cum hoste factam, ruptamque á se fidem, et illatam Cæsari et Imperio contumeliam juxta & injuriam impudentes probaturi, porro & indebitis prorsus atque in antiquissimarum suarum Electoralium & Principalium familiarum imminutionem non mi-

minus, quam Cæsarei culminis vilipendium necessario tendentibus honoribus, culmulato pessimo exemplo ad contemnendam non tantum impune, sed enormi cum præmio Cæsaream Majestatem, ac solvendam Imperii compagem, hancque tam clam, quam palam plane evertendam, alios indigenas æque, ac exteros ultro invitaturi forent; Qua de causa Sacra Cæsarea Majestas justa indignatione commota, decrevit mandavitque ut dictus Bolgaro cum omnibus suis domesticis intra biduum ab insinuatione hujus decreti de momento in momentum computandum Augusta Vindelicorum abeat, ac postea extra Romani Imperii fines, beneficio salvi conductus Eidem a Sacra Cæsarea Majestate ex singulari benignitate concessi, per Comitatum Tyrolensem via recta & regia intra spatium dictis patentibus salvi conductus insertum sese recipiat. Noverit itaque saepe nominatus Bolgaro huic mandato Cæsareo intra tempus sibi præfixum morem decenter gerere, secus faciendo omni securitate se privatum, & armata manu ex urbe ac Imperio educendum. Signatum sub altissime dictæ Sacræ Cæsareæ Majestatis sigillo secreto *Viennæ* 31ten Januarii 1714.

Den 10ten Febr. 1714. Vormittag um 11 Uhr durch den Reichs-Marschall-Canzley-Directorem insinuirt worden.

Beylage sub Lit. B.

Carolus VI. Divina favente clementia Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hispaniarum, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Würtenbergae, Comes Tyrolis &c. universis & singulis Principibus Ecclesiasticis & secularibus, Archiepiscopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Clientibus, Præfectis, Præsidibus, Capitaneis, locum tenentibus, Vice-Dominis, Gubernatoribus, Castellanis, Vexilliferis. Antesignanis & Potestatibus, ac Urbium, Civitatum, Oppidorum et quorumcunque locorum, ac Communitatum Rectoribus, Burgi-Magistris & consulibus, nec non Portuum, Pontium, & Passuum quorumvis custodibus, ac aliis, qui præsentibus requisiti fuerint, cujuscunque status, gradus, ordinis, conditionis, vel præeminentiæ existant, benevolentiam & gratiam nostram Cæsaream, et omne bonum. 1714. Febr.

Cum exhibitorem præsentium Sabaudicum N. Bolgaro justis de causis nostra & Sacri Romani Imperii Urbe Augusta Vindelicorum intra biduum, ac dein post hujus bidui lapsum, seu ex urbe discessum, intra octo dierum spatium dicti Imperii finibus via recta & regia per Comitatum nostrum Tyrolensem, Sabaudiam versus exire serio injunxerimus, atque ut is sub nullo cujusdam impedimenti aut remoræ prætextu, sed omni cum securitate jussibus nostris Cæsareis debite obtemperare queat, ideoque liberum, tutum, securum & expeditum iter Ei passim obtingere cupiamus, Devotiones, ac Dilectiones Vestras, aliosque Nobis non subjectos benevole clementerque hortamur & requirimus, nostris vero & Sacri Imperii Regnorumque & Dominiorum nostrorum hæreditariorum subditis firmiter mandamus, & præcipimus, ut prædictum N. Bolgaro unacum famulis, equis, curribus, navibus, sarcinis ac rebus, quas secum habiturus est, omnibus, ubique in via illi præscripta, durante solum in terris Germaniæ supra memorato decendii spatio a die & hora hujus ipsi factæ insinuationis infra subnotatæ computando, nec non termino duorum mensium, quem Eidem ad peragendum sic dictæ contumaciæ, aut quadragenae tempus, & conficiendum reliquum per Italiam iter clementer concessimus, libere, tute & expedite ire, transire, proficisci, commorari, atque ad terras Ducis Sabaudiæ redire sinant, nec ulla ipsum sive in persona, sive in rebus molestia, impedimento, vel injuria afficiant, aut a quoquam affici permittant, quin potius, ubi necessitas postulaverit, aut ipse id alias petierit, salvo tandem Eundem conductu, fide, & securitate publica viarum monstratoribus, equis, curribus, navibus aliisque ad commodius accelerandum, & conficiendum iter hoc suum necessariis opportunisve rebus haud gravatim juvent, atque ab aliis pariter id fieri sedulo curent; Facturae sunt in eo Devotiones, ac Dilectiones vestræ, aliique Nobis non subjecti rem sua æquanimitate ac solita in Nos observantia dignam Nobisque gratam, Cæsareaque nostra bene-

1714. Febr. benevolentia & gratia viciſſim agnoſcendam, Noſtri vero et ſacri Imperii, Regnorumque et Dominiorum noſtrorum hæreditariorum ſubditi exequentur hac in parte ſeriam et expreſſam voluntatem noſtram. Datum in Civitate noſtra *Viennæ* trigeſima prima Januarii Anno milleſimo ſeptingenteſimo decimo quarto, Regnorum noſtrorum Romani tertio: Hiſpanicorum undecimo, Hungarici & Bohemici vero pariter tertio.

Carolus.

Vt. Fridericus Carolus Comes de Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

E. F. de Glandorff.

(L.S.)

CCCCXVII.

Reichs-Gutachten.

Werden Kayſerliche Majeſtät erſuchet, dem Herzoglichen Hauſe Hollſtein-Gottorf zur angeſuchten *Reſtitution* und *Indemniſation* entweder bey dem Braunſchweigiſchen *Congreſs* in gütliche Wege, oder allenfalls durch Reichs-Satzungsmäſſige Mittel verhülflich zu ſeyn.

Dictatum Augſpurg 21. *Februarii* 1714.

Der Röm. Kayſerl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung bevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Maximilian Carl, Fürſten zu Löwenſtein-Werthheim Hochfürſtl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man das am 30. Julii des letzt verfloſſenen 1713. Jahrs per Dictaturam publicam Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs communicirte Hollſtein-Gottorfiſche Beſchwerungs-Memoriale, die von Ihrer Königl. Majeſtät in Dännemark, als Herzogen zu Hollſtein-Glückſtadt, occupirte Schleßwig-Hollſtein-Gottorfiſche Lande und Jura betreffend, in behörige Berathſchlagung geſtellet, auch dabey das den 3. Januarii dieſes Jahrs gleichfalls per Dictaturam publicam communicirte Hollſtein-Glückſtädtiſche Memoriale vorgenommen, und erwogen, daß vorhin ſchon an Ihre Kayſerl. Majeſtät in den Nordiſchen Unruhen und deswegen von einigen Ständen des Reichs geklagten Beſchwerden ein allerunterthänigſtes Reichs-Gutachten dahin erſtattet, daß, denen Reichs-Conſtitutionen gemäß, die damnificirte Stände des Reichs vergnügt, und dieſe Beſchwerden beygelegt werden möchten, Se. Kayſerl. Majeſtät auch Dero allerhöchſte Kayſerl. Authorität, mittelſt Ablaſſung kräftiger Dehortatorien und Abmahnungs-Schreiben an die im Nordiſchen Krieg begriffene hohe Theile hin und wieder interponiret, und jetzo die Kayſerl. Mediation zum vergnüglichen Accommodement und Beylegung der Sachen in der hiezu benennten Stadt Braunſchweig übernommen, und nach der Sachen und der dabey vorkommener Umſtände reifer Erwegung dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß obgedachtes Hollſtein-Gottorfiſches Memoriale Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät mit dem allerunterthänigſten Erſuchen (wie hiemit beſchiehet) von Reichswegen zuzuſchicken, daß Dieſelbe nach Dero Reichs-väterlichen Sorgfalt und zu Beruhigung des Nieder-Sächſiſchen Creyſes bishero ruhmwürdigſt bezeigten Eifer noch ferner allermildeſt geruhen möchten, nach Anleitung des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes und anderer Reichs-Satzungen, alle thunliche Reichs-Conſtitutions-mäßige Mittel auf Art und Weiſe, wie bishin geſchehen, zu Befriedigung des Fürſtlichen Hauſes Hollſtein-Gottorf, bevorab auf dem vorſeyenden Congreſs zu Braunſchweig anwenden zu laſſen;

Woferne aber wider Verhoffen die Hollſtein-Gottorfiſche Reſtitutions- und Indemniſations-Sache daſelbſt zu einer vergnüglichen Endſchaft nicht gebracht werden ſollte: ſo wären Ihro Kayſerl. Majeſtät noch weiter (wie hiemit beſchiehet) allerunterthänigſt zu erbitten, hochermeldtes Fürſtl. Hollſtein-Gottorfiſche Hauß nicht hülfloß zu laſſen, ſondern demſelben durch andere Reichs-Satzungs-mäßige Mittel zu ſeinen Rechten zu verhelfen. Womit höchſtbeſagten Kayſerl. Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Botſchaften und Geſand-

fandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg den 20. Februarii 1714.

Churfürstlich-Maynzische Canzley. (L.S.) 1714. Mart.

CCCCXVIII.

Reichs-Gutachten.

Daß das ohnmittelbare Reichs Gotteshaus Petershausen bey dessen gebührenden *Præcedenz* wider das mittelbare und zumalen auswärtige Closter Creutzlingen zu handhaben.

Dictatum Augspurg 4. *Martii* 1714.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man das am 17. Februarii per Dictaturam publicam Statibus communicirte des Schwäbischen Reichs-Prälatischen Collegii Memoriale, die *Præcedenz* des Reichs Gotteshauses Petershausen, und was deswegen vorgangen, betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und nach derer darinn enthaltenen Umstände und anderer dabey waltenden Motiven Erwegung dafür gehalten und geschlossen, daß die von Seiten des Closters Creutzlingen anmassende Præcedenz wider die *Jura, Privilegia & Prærogativas Statuum Imperii* laufe, vermög deren kein Status Imperii einem *Mediato*, noch weniger *Extraneo*, wie das Closter Creutzlingen ist, den Vorzug gestatten, noch zugeben kann, daß dergleichen Zumuthungen wider das freye immediate Reichs Gotteshauß Petershausen verhänget werden;

Immassen dann auch ferner dafür gehalten worden, daß die gegen dieses Reichs Gotteshauß anmaßlich vorgenommene Judicaturen und Facta für jetzo und ins künftige weder des Römischen Reichs, noch dessen incorporirten Mit-Stands, des zeitlichen Herrn Prälaten erwehnten Reichs Gotteshauses habenden Juribus, Privilegiis & Prærogativis im geringsten derogiren und nachtheilig seyn solle;

Solchemnach Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, zufolg der von weyland Dero in GOtt ruhenden letztern Herrn Vorfahrers Kayserl. Maj. glorwürdigsten Andenkens an den Prälaten des gedachten unmittelbaren Reichs Gotteshauses Petershausen unterm 1. April 1711. erlassenen Inhibition die fernere Kayserl. Verordnung in dieser Dero allerhöchsten Judicatur eigentlich unterworfenen Sache, sowohl an das Schwäbische Creyßausschreib-Amt als die Kayserl. Gesandtschaft an dem Päbstl. Stuhl, wie auch nach allergnädigstem Gutbefinden an die löbl. Ober-Oesterreichische Stelle allergnädigst ergehen, mithin durch Vorkehrung aller zulänglichen Reichs-Constitutionsmäßigen Mittel und Wege nicht geschehen zu lassen, daß dieser dem Reich unmittelbar unterworfene Stand an seinem kundbaren Jure weiter gekränket, oder durch einige Execution und Umtrieb deßfalls zu Schaden kommen möge. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg den 3. Martii 1714.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCCXIX.

Reichs-Gutachten.

Wegen Aufhebung der Sperr gegen die Stadt Regenspurg, und Wiedereröfnung des freyen *Commercii*, nach daselbst bereits *cessirter Contagions*-Gefahr.

1714. Martius. *Dictatum* Augspurg 23. *Martii* 1714.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten. Nachdeme man bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung die an Denselben von der freyen Reichs-Stadt Regenspurg abgelassene per Dictaturam publicam den 28. Februarii und 9. hujus Statibus communicirte Schreiben, die Wiedereröfnung der daselbst der Contagion halber beschehene Land- und Stadt-Sperr betreffend, abermal vorgenommen, daß nach reifer Erwegung der darinnen enthaltenen Motiven und Umstände, auch ferner in einem den 23. hujus dictirten Schreiben an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium vorgestellten Ursachen und beygelegten Atteſtatis dafür gehalten, daß bey nunmehr daselbst Gottlob! cessirter Contagions-Gefahr, und beschehener Säuberung der inficirt gewesenen Häuser, und anderer vorgekehrter Sorge mit denen Sepulturen, mit Abnahm der völligen Land- und Stadt-Sperr, obgedachte freye Reichs-Stadt Regenspurg um so balder zu consoliren, als sonsten zu besorgen, es dörfte bey deren längerer Anhaltung die eingerissene Armuth und daraus entstehende Hungersnoth unter den Stadt Regenspurgischen Bürgern und Einwohnern, bey so lang und zwar über ein halbes Jahr lang aufgehebt gewesenen Commercio, auch vermehret, folglich die durch die göttliche Barmherzigkeit von dieser bedrängten Reichs-Stadt aufgehebte Verhängniß der hart empfundenen Contagion zu ihrem völligen Untergang und der benachbarten Lande grossen Gefahr wiederum verursacht werden.

Und gleichwie der gütige GOtt, mittelst dieser treuen Reichs-Stadt und deren betrübter Einwohner geist- und weltlicher beyder Religionen eifrigen Gebeths mildväterlicher Erhörung, alles zugewendete Straf-Unglück nun gänzlich abgewendet, und seine göttliche Gnade und Barmherzigkeit zu ihrem höchsten Trost sie wieder empfinden und würklich geniessen lässet: so würde ihnen auch die menschliche von dieser allgemeinen Reichs-Versammlung bey deren Abzug von Regenspurg feyerlich zugesagte Assistenz, Hülfe und christliche Liebe der höchsten Billigkeit nach bestmöglichst zu leisten seyn;

Solchemnach dann auch geschlossen worden, Ihro Röm. Kayserl. Majestät von Reichswegen dieses alles, mit Beyschliessung obangezogener Stadt Regenspurgischer Schreiben sub Num. 1. 2. 3. 4. & 5., mitleidentlichst und in allem schuldigsten Respect vorzustellen, und Dieselbe (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, die Kayserl. Gnade vormehrgemeldte des Heil. Röm. Reichs freye Stadt Regenspurg hierinn zu ihrer höchsten Freude und Consolation nun auch allergnädigst empfinden, und die Kayserl. Verordnung an Dero hohe Administration in Bayern ergehen zu lassen, daß daselbst die Land- und Stadt-Sperr, nach nunmehr nächster Tagen völlig ausgehaltener Contumaz-Zeit, ohne längern Anstand, gleichwie in Ihrer Kayserl. Majestät Königreich Böheim zu Prag, und in Dero Residenz-Stadt Wien, auch in verschiedenen inficirt gewesenen Bayerischen Orten, sonderlich der Stadt am Hof über Regenspurg gelegen, bereits geschehen, nunmehro völlig aufgehoben, und das Commercium daselbst nach und nach wieder hingezogen werde.

Und damit öfters gedachte Reichs-Stadt Regenspurg die vorige Zufuhr mit Victualien und andern Waaren desto besser und wohlfeiler geniessen, und ihres erlittenen Unglücks desto mehrers befreyet, und aller Orten die Sperr auch von andern benachbarten Landen aufgehoben werde: so hätte man die Chur-Pfälzische Gesandtschaft auch nomine Conventus Imperii geziemend ersuchet, alle diensame Officia gehöriger Orten vorzukehren, damit die Verordnung bald ergehen möchte, daß die Sperr von dortaus auch völlig aufgehoben, und dadurch die Freude und Trost dieser bekümmerten Stadt desto vollkommener gemacht werde. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissa-

missarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg den 23. Martii 1714. 1714. Martius.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S)

CCCCXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung von dem zwischen dem Kayserl. *General-Lieutenant* Prinzen *Eugenii* von Savoyen Durchleucht ꝛc. dann dem Königl. Französischen Marschall von *Villars* zu Rastadt geschlossenen, und von Kayserl. Majestät bereits *ratificirten Præliminar*-Friedens-*Tractat*, mit Anführung der Ursachen, so Dieselbe dazu bewogen, in ohngezweifelter Hofnung, daß ein gleiches auch von Seiten des Reichs geschehen, und annebenst ohne Zeitverlust der Entschluß werde gefasset werden, ob zu Verhandlung des *General-Tractats* Kayserl. Majestät die Vollmacht ertheilet, oder eine besondere Reichs-*Deputation* abgeordnet werden wolle.

Dictatum Augspurg 24. *Martii* 1714.

Es hat der Französische Marechal vor einigen Monaten erstlich durch Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und bald darauf durch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, zu einer Friedens-Unterredung Anlaß gegeben, und ob Ihro Kayserl. Majestät zwar darauf Anfangs ein schlechtes Vertrauen gesetzet, so haben Sie doch, um den Wahn von sich abzulehnen, als ob Dieselbe den Krieg verlängern wollten, endlich des Herrn Prinzen *Eugenii* Durchleucht Befehl ertheilet, sich darüber mit dem Marechal *de Villars* zu besprechen, und zugleich Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz davon benachrichtiget. Weilen aber gedachter Marechal *de Villars* ohne diesseitiger Vollmacht mit hochgedachten Herrn Prinzen *Eugenii* Durchleucht nicht zusammen treten wollen, und alles damals noch geheim gehalten werden mußte, haben Ihre Kayserliche Majestät abermalen, mit Vorwissen des Reichs-Erz-Canzlers Churfürstl. Gnaden erstlich nur eine Vollmacht *ad tractandum*, nachdeme aber bemeldter Marechal de *Villars* damit nicht zufrieden gewesen, eine andere *ad concludendum* mehr hochermeldten Herrn Prinzen *Eugenii* Durchleucht zugeschicket, und dieser dieselbe, nach vorhergehender Communication mit Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, dem Marechal de *Villars* vorgezeiget.

Als nun darauf die Conferenzen zu Rastadt zwischen Ihnen angefangen, haben Ihro Kayserl. Majestät mit Befremden vernommen, daß des Marechals Vorschläge viel weiter, als er durch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz vorhero haben wollen glauben machen, von dem Frieden entfernet seyen, und ob er wohl nachgehends etwas mehr sich dazu genähert, so ist doch alles jedesmals veränderlich gewesen, daß man sich auf nichts verlassen, mithin auch an das Reich mit Bestand nichts habe bringen können, dessen unwidersprechliches Zeugniß ab deme genugsam am Tage lieget, daß anstatt die zwischen des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchleucht und dem Marechal de Villars verglichene, und sub Lit. A. nebenliegende Convention gutzuheissen, das Project sub Lit. B. zurück geschicket, und dadurch, anderer verkleiner- und unerträglicher Anmuthungen zu geschweigen, Ihro Kayserl. Majestät von dem Röm. Reich gänzlich abgesondert hätte. Lit. A. Lit. B.

Nun hat allerhöchst Deroselben zwar dieses Verfahren genugsam Ursach gegeben, die Friedens-Handlung völlig abzubrechen; Sie haben aber gleichwohl die Liebe für das Röm. Reich, und die Sorgfältigkeit, dasselbe von dem aus der bis dahin so schlecht veranstalteten Fortsetzung des Kriegs ohnfehlbar und gleichsam gegenwärtig zu befahren gehabten Unheil zu retten, allen andern Bewegnissen vordringen, und durch des Herrn Prinzen Eugenii Durchl. den letzten Versuch thun lassen, auch mittelst desselben, und der dabey gezeigten Standhaftigkeit, unter göttlichem Beystand es dahin gebracht, daß den 6. dieses laufenden Monats der sub Lit. C. verwahrte Tractat von oft hocherwehntem Prinzen und dem Marechal de Villars unterschrieben worden, also, daß bey dieser bis auf den letzten Augenblick Lit. C.

1714. Martius.

blick ungewiß verbliebenen Handlung allerdings unmöglich gewesen ist, daß Ihre Kayserliche Majestät darüber mit dem gesammten Röm. Reich, nach der sonstigen Erforderniß, ordentlich Sich hätten vernehmen können, obwohlen übrigens hochgedachten Herrn Prinzen Durchleucht auf Dero allerhöchsten Befehl nicht unterlassen haben, mit denen in den vorgelegenen associirten Creysen bey dem Werk am allermeisten verwickelten, wie auch einigen andern Churfürsten, Fürsten und Ständen, soviel es der Nähe halber und Eil hat geschehen können, daraus zu communiciren; allermassen Ihro Kayserl. Majestät es auch mit denen an Dero Hof befindlichen Reichsständischen Ministris nach und nach haben beobachten lassen.

Sonsten ist schon bey der ersten oben sub Lit A. angezogenen Convention Ihro Kayserl Majestät Absicht gewesen, die Errichtung eines Tractats so lang, biß das Röm. Reich auf ein oder andere Weise dabey ordentlich erscheinen würde können, zu verschieben, und immittelst zu Versicherung des Friedens zwischen Deroselben und der Crone Frankreich nur einige Præliminar-Puncte vestzustellen; Es ist aber solches von dem Marechal de Villars beständig verworfen worden, mithin in der augenscheinlichen Gefahr, daß der Friede durch die von allen Orten her dawider angewendete Bemühungen noch auf lange Jahr hintertrieben werden möchte, unumgänglich gewesen, sich endlich in gegenwärtigen Tractat ein- und solchen zu Sicherstellung des Friedens unterzeichnen zu lassen;

Es wird aber, wann derselbe gegen das letztere französische Project gehalten wird, daraus genugsam erhellen, wie sorgfältig Ihro Kayserl. Majestät sich bearbeitet, auch, so viel es bey dermaligen Läuften immer thunlich gewesen, zuwege gebracht haben, daß des Reichs Hoheit, Ehre, Wohlfahrt und innerliche Verfassung beybehalten worden, mithin Churfürsten, Fürsten und Stände hoffentlich überzeuget seyn, daß Ihro Kayserl. Majestät denenselben durch solche Schliessung eines Tractats das geringste Nachtheil zuzufügen, nicht im Sinn gehabt, sondern vielmehr dagegen alle mögliche Verwahrung vorgekehret haben, Sie werden anbey auch sich unschwer bescheiden, daß Ihre Kayserl. Majestät desselben Bedingnisse, nachdeme Sie dadurch in Ihres Erzhauses Angelegenheiten so vielfältig verkürzet worden, gern vortheilhafter hätten eingerichtet sehen mögen;

Nachdeme aber allerhöchst Dieselbe, und das Röm. Reich von allen Bundsgenossen auf bekannte Art in einem alleinigen Reichs-Krieg verlassen worden, anbey die Ursach, warum der letztere Feldzug am Rhein so spat angefangen, und diesseits also fruchtloß abgeloffen, noch in frischem Angedenken, und Ihro Kayserl. Majestät darüber von denen mehresten Ständen des Reichs, sonderlich aber von denen vorgelegenen 4 Creysen um die nur auf einige Weise annehmliche Herstellung des Friedens angelegenst ersucht worden seynd, so haben allerhöchst Dieselbe sothane Conditiones auch mit Hintansetzung Ihrer eigenen Interessen einzugehen für nöthiger erachtet, als nach der bißherigen Veranstaltung den Krieg, ohne des Reichs äusserster Gefahr länger fortzuführen durchaus nicht möglich gewesen wäre;

Wobey Ihro Kayserl. Majestät jedoch einigen Reichs-Ständen, und sonderheitlich denen öfters gemeldten vorgelegenen associirten Creysen das Zeugniß zu geben nicht umgehen können, daß Sie neben allerhöchst Deroselben zu ihrem unsterblichen Nachruhm für das Vaterland alles gethan, was von ihnen zu solchem Ende hat begehrt werden können; denen übrigen aber überlassen, Ihro Kayserl. Majestät ihre gegen das Röm. Reich tragende Schuldigkeit, mit dem was daran geleistet worden, zu vereinbaren, und sowohl jezt, als bey der Nachwelt zu vertheidigen.

Uebrigens, und nachdeme der Friede aus vorerzehlten Ursachen also angenommen worden, haben Ihro Kayserl. Majestät denselben der gethanen Zusage gemäß, und um die unter der feindlichen Contribution stehende Reichs-Lande desto ehender davon zu befreyen, vermög der Beylag sub Lit. D. bereits ratificirt, in der ungezweifelten Zuversicht, daß Churfürsten, Fürsten und Stände ein gleiches zu thun keinen Anstand haben, und nach der von öfters hochgedachten Prinzen Eugenii von Savoyen Durchleucht sonder Zweifel schon geschehenen von Ihro wegen aber hiemit wiederholten Ermahnung sogleich die behörige Verordnung thun werden, daß auch von Seiten des Reichs sowohl die Abführung der Völker und Aufhörung aller Feindse-

Lit. D.

lig-

ligkeiten, und Contributionen, als was deme sonsten anhängig ist, in bestimmter Zeit unfehlbar und auf das genauste befolget werde, zu welchem Ende Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst verordnet, daß, so zu sagen, der Augenblick der auswechslenden Ratification durch eigne Staffetta angezeiget, und sogleich dem Reich wissend gemacht werde;

Gleichwie aber benebens zum Anfange des General-Tractats ein ziemlich kurzer Termin angesetzet ist; Also möchten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich ohne Zeit-Verlust entschliessen, ob sie Ihro Kayserl. Majestät dazu **Vollmacht** geben, oder die bereits anno 1709. vorgewesene enge **Reichs-*Deputation*** fürgehen lassen wollen, und letztern Falls vor dieselbe die Instruction dem Reichs-Herkommen gemäß, und wie es bey dem Ryswickischen Frieden beobachtet worden, abfassen, zu denen Subdeputirten aber keine neue Leute, und gute Patrioten gebrauchen, endlich auch die von Ihro Kayserl. Majestät schon so oft beschehene Erinnerung nicht ausser Acht lassen, daß, wann auch der Friede geschlossen, das Reich gleichwohlen biß zu dessen vollständiger Execution in zulänglicher Verfassung gewafnet zu bleiben, Ursache habe, anbey allerdings nöthig ist, sowohl die für heuer bewilligte 5 Millionen Reichsthaler, als, was an denen vorigen Præstationen noch nicht entrichtet worden, in die Reichs-Cassam zu liefern, damit daraus diejenige Stände, welche über ihre Schuldigkeit zu des Vaterlands Diensten Völker hergegeben, gebührend zufrieden gestellet, und andere dergleichen Schulden und Erfordernissen abgestattet werden können.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, Herr Maximilian Carl, des Heiligen Röm. Reichs Fürst zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. haben aus allerhöchstem Kayserl. Befehl all dieses der Churfürsten, Fürsten und Stände hier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit kund machen, und unverhalten sollen, und verbleiben Denenselben mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan.

Signatum Augspurg den 24ten Martii 1714. des 1714ten Jahrs.

Martius.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

Beylage sub. Lit. A.

Projet fait à Rastatt.

Article premier.

On procedera incessamment à faire une bonne, ferme & durable paix, confœderation & perpetuelle Alliance & amitié entre Sa Majest. Imperiale & Cat^e., la Sereniſſime Maison d'Autriche, l'Empire, & Sa Majest. T. C^ne. & leurs Heritiers & Successeurs, & pour cet effet Sa Majesté Imperiale a muni le Prince Eugene de Savoye (titre) ainsi que Sa dite Majest. T. C^ne. le Marechal Duc de Villars (titre) reciproquement de leurs pleinpouvoirs, qui ont été échangés de part & d'autre, pour convenir des Articles, qui constitueront la paix, & serviront de base & de fondement au Traité de Paix solennel, dont l'extension doit se faire en langue latine, suivant les formalités ordinaires, & qui ont été observés dans les Traités precedens entre Sa Majest. Imperiale, l'Empire, & Sa Majest. T. C^ne.

II.

Les Conjonctures presentes n'ayant pas permis à Sa Majest. Imperiale de recevoir prealablement le consentement de l'Empire sur tout ce, qui le regarde dans ces Conventions, Elle obtiendra ce consentement, afin que par le moyen d'un pleinpouvoir, ou d'une Deputation de l'Empire l'on puisse proceder incessamment à l'extension du Traité General, selon ce, qui sera reglé par les Articles suivans, lesquels cependant ne laisseront pas d'avoir la méme force.

III.

Premierement en consideration de la dite bonne paix, Reunion sincere entre Sa Majest. Imperiale, l'Empire, & Sa Majest. T. C^ne. on est convenu, que le Traité de paix, fait à Ryswic le 30. Octobre de l'An 1697. entre feu l'Empereur Leopold de glorieuse memoire, l'Empire, & Sa M. T. C^ne sera la base

1714. Martius. & le fondement de la preſente Convention, & du Traité de paix ſolennel à faire, de ſorte, que tous les Articles du dit Traité de Ryswic, qui regardent l'Empire en general, & les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire en particulier, ſeront rapportés & inſerés de mot en mot dans l'extenſion du nouveau Traité, Sa Majeſt. T. C^ne promettant, de faire executer de bonne foy, & ſans aucune exception dans le terme cyaprés marqué, tous les Articles de la dite paix de Ryswic, ſuivant leur ſens litteral, & comme ils ont été executés, ou auroient dû l'être aprés la dite paix, pour que tout ſoit retabli dans l'Empire ainſi, qu'il a êtè preſcrit par le ſusdit Traité tant par rapport aux changemens, qui ont été faits pendant cette guerre, ou avant, que par rapport à ce, qui n'a pas êté executé du dit Traité.

IV.

Suivant cette regle Sa Majeſt. T. C^ne rendra à l'Empereur & à la Serenme Maiſon d'Autriche les Villes & Forteresſes du Vieux Bryſac & Frybourg avec tous les chateaux, forts, & appartenances, comme auſſi à l'Empereur & à l'Empire le Fort de Kehl avec toutes les appartenances & dependances, Fortifications à la droite du Rhin, & quant au Fort de la Pille & autres conſtruits dans les Isles du Rhin, ils ſeront entierement raſés dans un mois, ou plûtot, ſi faire ſe peut, aux depens du Roy T. C. ſans qu'ils puiſſent être retablis cyaprés par l'un ou par l'autre Parti ſuivant la teneur plus ample des Articles 18, 19, 20 & 21. du Traité de Ryswic, qui ſeront rapportés & reinſerés dans l'extenſion du nouveau Traité, & à condition de pareille execution de l'Article 22. du dit Traité pour la demolition du Fort, conſtruit à la gauche du Rhin, vis à vis de Philipsbourg, dont le pont ſolide ne pourra être rêtabli NB. ſeront auſſi renduës les dites places avec les Fortifications, Artilleries & Munitions, qui ſe ſont trouveés dans les dites Places, lorsque la France les a occupé pendant cette guerre, ſuivant les Inventaires, qui en ont été faits, de ſorte, qu'Elle ne pourra rien òter, ni diminuer des dites Fortifications, ni repeter aucun des fraix, qu'Elle a employé aux dites places.

NB. *Mr. le Marechal de Villars s'oppoſe à la reſtitution de l'Artillerie de Frybourg, Kehl & vieux Briſac, parce qu'elle n'eſt pas accordé par la paix de Ryswic, à moins qu'on n'accorde un equivalent pour Frybourg.*

Mr. le Prince Eugene inſiſte de ſon coté, pour qu'on rende cette Artillerie ſans autres conditions.

V.

Sa Majeſt. T. C^ne promet pareillement de faire raſer à ſes depens tous les Forts, Retranchements, Lignes & Ponts ſpecifiés dans le Traité de Ryswic, ou conſtruits par la France depuis la dite Paix, ſoit le long du Rhin, ſoit dans le Rhin, & pour cet effet ſeront demolies les Fortifications conſtruites vis à vis de Huningue ſur la droite & dans l'Isle du Rhin, de même que le pont conſtruit en cet endroit ſur le Rhin. *Elle* fera auſſi raſer le Fort de Selingue avec tout ce, qui a été fortifié à la droite du Rhin, & ſeront raſés pareillement les Forts, qui ſe trouvent dans les Isles entre le dit Fort de Selingue, & le Fort Louis, ſuivant le Traité de Ryswic, & l'on detruira cette partie du pont, qui va du dit Fort au Fort Louis, ainſi qu'il ſera plus amplement expliqué dans l'extenſion du Traité dans lequel on ſtipulera auſſi la demolition des Fortifications faites à Hombourg & à Bitſch conformement aux Articles 23, 24, & 30. du Traité de paix de Ryswic.

VI.

Quant aux places & lieux fortifiés cy-deſſus nommés, ou autres, qui doivent être rendûes par la France ſuivant la preſente Convention, & le ſusdit Traité de Ryswic, l'evacuation en ſera faite dans l'eſpace de trente jours aprés l'échange des Ratifications du Traité de paix ſolennel à faire, ou méme plûtot ſi faire ſe peut, & remis entre les mains de ceux, qui ſeront autoriſés pour cet effet par Sa Majeſt. Imperiale, ou l'Empereur & l'Empire, ou d'autres Princes particuliers, qui doivent les poſſeder en vertu du dit Traité de Ryswic, quoiqu'ils ne ſoient pas ici nommement exprimés, ſans qu'il ſoit permis de rien demolir des Fortifications, ni edifices publiques ou particuliers, & ſans aucune deterioration de l'etat, ou ils ſe trouvent preſentement, ni rien exiger pour

les

les depenſes faites dans les dits lieux, ou à leur occaſion, ſeront auſſi renduës en même tems toutes les Archives & Documents, ſoit qu'ils appartiennent aux lieux à reſtituer, ou à Sa Majeſt. Imperiale, ou aux Etats de l'Empire.

VII.

La demolition des Places convenuës dans l'Article 5. de la preſente Convention & conformement au Traité de Ryswic, ſe fera pour les moins conſiderables dans l'eſpace d'un mois, & pour les plus conſiderables dans deux mois au plus tard aprés l'échange des ſusdites Ratifications de l'extenſion du Traité, ſans qu'elles puiſſent être rétablies par la France.

VIII.

Les Electeurs, Princes, Etats, Sujets & Vaſſaux de l'Empire tant Eccleſiaſtiques que ſeculiers ſeront remis en poſſeſſion de ce, qui leur a été ôté par la France pendant la preſente guerre, ſoit par les armes, confiſcations, ou autrement, & de ce, qui ne leur a pas été reſtitué en execution de la paix de Ryswic, dont les Articles ſeront inſerés dans l'éxtenſion du Traité & executés ſans en excepter aucun, de même que ceux qui regardent les dits Electeurs, Princes & Etats de l'Empire, & qui ne ſont pas ici nommement ſpecifiés.

IX.

L'Electeur d' Hannovre ſera reconnu par S. M. T. C. en cette qualité, & les diſpoſitions faites à cet egard par l'Empereur & l'Empire ſubſiſteront. NB.

NB. Les quatre Articles ſuivants ſont demandés par Mr. le Marechal Duc de Villars, auxquels Mr. le Prince de Savoye repond ce qui ſuit.

X.

Sa Majeſt. Imperiale & l'Empire conſentent, que la Ville de Landau avec ſes dependances, conſiſtant dans les Villages de Nuſsdorf, Danheim & Queichheim avec leur ban, comme le Roy en jouiſſoit avant la guerre, demeure fortifié au Roy T. C. en l'état, qu'elle eſt actuellement, auſſi bien que la Fortereſſe apellée le Fort-Louis, laquelle demeurera fortifieé à Sa Majeſt. T. C, à la reſerve de ce, qui doit être demoli à la droite du Rhin, & dans l'Isle du Rhin, ſuivant l'Article 5. de la preſente Convention. 1714. Mart.

à l'Art. X.

Cet Art. n'a pas été jusques ici accordé, car l'on demande de la part de Sa Majeſt. Imperiale, que Landau ſoit rendû à l'Empire & Fort-Louis demoli.

XI.

Sa Majeſt. T. C^ne. ayant demandé un equivalent de la Ville de Frybourg, Chateaux, Forts & Villages en dependans, & ne s'etant relaché de ceux, qui ont êté ci devant démandés, qu'aux conditions d'avoir en toute ſouveraineté la prefecture & Bourg de Guermersheim dans toute leur étenduë & dependances en deça de la Riviere de Queich du coté de l'Alſace &c. le Marechal Duc de Villars, par un deſir de finir promptement a pris ſur lui, que le Roy ſe contentera du Baillage de Selez, Haguebach, & Bellikau, & de tous les Villages appartenants à l'Electeur Palatin depuis Weiſſenbourg jusqu' à Landau dans l'étenduë d'une lieue & demie de large.

à l'Art. XI.

L'on ſe tient de la part de Sa Majeſt. Imperiale & de l'Empire entierement à la paix de Rysvvic ſans aucune reſtriction ou equivalent pour Frybourg, de ſorte que cet Article ne peut être admis en façon quelconque, & doit être entierement raijé.

XII.

Sa Majeſt. Imperiale & l'Empire conſentent auſſi, que les deux Electeurs de Cologne & de Baviére ſoient rétablis ſuivant les formalités preſcrites par les Loix de l'Empire, generalement dans tous leurs Etats, Rang, Biens & Dignités en la méme maniére, qu'ils les poſſedoient avant la guerre : leurs ſeront auſſi rendus tous les meubles, pierreries, bijoux & autres effets qui ſe trouvent actuellement dans leurs Palais & Chateaux; & ſera l'Electeur de Cologne remis en poſſeſſion de tous ſes Benefices Eccleſiaſtiques, & nommement de l'Eveché d'Hildesheim, ſans qu'aucune raiſon des procés ou pretenſions puiſſent en façon quelconque alterer la Reſtitution totale des dits deux Electeurs, ſauf

1714. Mart. pourtant les Droits de ceux, qui pourroient en avoir, lesquels il sera permis de poursuivre, comme avant la presente guerre par les voyes de Justice etablies dans l'Empire; sauf aussi les privileges competens aux Chapitres & Etats, suivant les Unions, Traités, Constitutions Provinciales & Ordonnances faites par les Empereurs à cet egard.

à l'Art. XII.

Cet Article n'est pas entierement accordé.

Les Fortifications de la Ville de Bonn seront rasées, & ne pourront NB. être rétablies, que du consentement de l'Empereur & de l'Empire.

NB. L'on insiste, qu'il ait Garnison de l'Empereur, de & l'Empire à Bonn.

Bien entendu, que moyennant cette Restitution totale les susdits deux Electeurs renonceront pour toujours, & seront censés dechûs dès à present de toutes autres pretensions, satisfactions ou dedommagemens quelconques, qu'ils voudroient pretendre contre l'Empereur, la Maison d'Aûtriche, & l'Empire.

XIII.

Les Officiers & Domestiques des deux Electeurs seront aussi rétablis dans la possession des tous leurs biens, comme avant la guerre, & jouiront d'une amnistie generale de tout ce qui a precedé.

Quant au tems, auquel la restitution des dits deux Electeurs doit se faire, il sera limité dans l'extension du Traité à trente jours aprés l'échange des Ratifications, tout comme celui pour l'evacuation des places, qui doivent être renduës & demolies par la France, de maniére, que l'un & l'autre se feront en même temps, & si l'Electeur de Baviére, aprés son Rétablissement total trouve, qu'il lui convient de faire quelques changemens de ses Etats contre d'autres, le Roy T. C. ne s'y opposera pas.

à l'Art. XIII.

Cet Article est correlatif au precedent, & quand celui là sera accordé, celui ci le sera aussi.

XIV.

Quant aux Pays-bas Cat. Sa Majest. Imperiale restera en possession tant de ceux, que le Roy defunt Charles Second de glorieuse memoire a possedé au tems de sa mort, que des pays & places conquises sur la France pendant cette guerre, & qui se trouvent presentement evacués par la dite Couronne suivant la Deduction plus ample, qui en sera faite dans l'extension du Traité; sauf les ulterieures Conventions, que l'Empereur pourra faire avec les Etats Generaux des Provinces unies, touchant leur Barriere, & excepté ce, qui a été cedé du pays de Gueldre au Roy de Prusse.

XV.

Sa Majest. Imperiale & Cathol. restera de même en tranquille possession pour Elle & la Maison d'Aûtriche de ce, qu'Elle possede actuellement des Etats de la Monarchie d'Espagne en Italie, sçavoir du Royaume de Naples, Duché de Milan, Royaume de Sardaigne, Ports de la Toscane, & ne pourra jamais être inquieté de la France dans cette possession directement ni indirectement sous quelque pretexte ou par quelque voye que ce puisse être: il sera aussi rendû à Sa Majest. Imperiale, ou à celui qui se presentera en son Nom trente jours aprés l'échange des Ratifications de l'extension du Traité Porto-Longone fortifié avec l'Artillerie & dans l'état, ou cette Place se trouve presentement avec tout ce qui en depend; NB. mais comme il ne pourroit pêut être pas être dans le pouvoir de Sa Majest. T. C^ne de faire rendre cette place, n'y ayant pas de ses Trouppes, quoiqu'Elle employat pour cet effet tous les offices les plus efficaces, il sera en ce cas permis à Sa Majest. Imperiale aprés les trente jours finis d'attaquer cette place par la voye des armes, & de la prendre; Bien entendu, que la dite entreprise *ne sera* suivie, ni melée d'aucune autre, contre aucun Etat d'Italie, & sans que cela puisse alterer la Neutralité d'Italie, ni aucunement rompre la paix entre l'Empereur & Sa Majest. T. C^ne, qui promet de ne s'y opposer en maniere quelconque, ni donner à la place aucun secours ni par mer ni par terre.

Au reste Sa Mejest. Imperiale, & la Serm^me Maison d'Aûtriche jouira des mêmes prerogatives à l'egard des fiefs en Italie, comme en ont joui les Roys de la Maison d'Aûtriche depuis Philippe

pe Second jusques au Roy dernier decedé.

NB. à l'Art. XV.

Sa Majest. Imperiale ne doute pas, qu'il ſera dans le pouvoir de S. M. T. C. de s'engager à faire rendre cette place, ſans qu'il ſoit beſoin de la prendre par la voye des armes.

XVI.

Pour ce qui eſt des autres places & pays en Italie, qui ont êté occupès par Sa Majeſt. Imperiale, & qui ne ſont point des appartenances de la Monarchie d'Eſpagne, mais qui ont êté poſſedés par des Princes particuliers Vaſſaux de l'Empire, il leur ſera fait Juſtice, & nommement au Duc de Guaſtalle, & de Mirandole, & au Prince de Caſtiglione, ſans pourtant, que cela puiſſe interrompre la paix, ni donner ſujet d'en venir á une nouvelle guerre.

XVII.

De plus on eſt convenu, que les ſujets Eſpagnols, Italiens & Flammans, qui ont ſuivi les deux Partys en guerre, jouiſſent d'une amniſtie generale & reciproque, & ſuivant ceci S. M. T. C. s'engage & promet, que les Eſpagnols qui demeurent attachés à Sa Majeſt. Imperiale, conſerveront en Eſpagne leurs biens, honneurs, Privileges, Dignités, & les Benefices, dont ils ont êté canoniquement pourvûs, comme ils en ont joui avant cette guerre, ſans que ni eux, ni ceux, à qui ils pourroient en commettre le ſoin, puiſſent être aucunement inquietés ni qu'on les puiſſe empecher de pouvoir acquerir du bien en Eſpagne, tant en fond qu'en argent, ſoit par Contrat, Teſtament, Donation, Mariage &c. ſuivant les uſages & coutumes des pays, il ſera auſſi permis à ceux, qui ne voudront plus retourner en Eſpagne, de vendre les Biens, qu'ils y ont, de les transporter à d'autres, ou de les échanger reciproquement avec ceux qui en ont dans le Royaume de Naples, Duché de Milan, ou en Flandres, & qui aimeront mieux reſter en Eſpagne, & l'Empereur s'engage & promet pareillement, qu'ils jouiront de tous les mêmes avantages, honneurs, privileges & prerogatives accordés à ceux, qui demeurent attachés à Sa Majeſt. Imperiale dans une entiere reciprocité. 1714. Martius.

XVIII.

Cet Article regarde la Confirmation des Privileges des Catalans & de ceux de l'Isle de Majorque, mais comme on n'a point pû encore convenir ſur ce ſujet, on a êté obligé de laiſſer cet Article en blanc, jusqu' à nouvel ordre, d'autant, que Monſr. le Prince de Savoye inſiſte, que le Roy T. C. s'engage, à leur procurer cette Confirmation ſans reſtriction, & que Monſr. le Marechal de Villars ne peut point y conſentir, Sa Majeſt. T. C^ne ne voulant s'engager, qu'à employer ſes offices.

XIX.

Comme il y a outre les Articles precedens pluſieurs autres points, ſur lesquels le Marechal Duc de Villars a ordre d'inſiſter, ſçavoir ſur la pretenſion de Madm. la Princeſſe des Urſins, touchant la Comté & Prevoté de Chini dans le Pays de Luxembourg; celle de Monſr. le Duc de St. Pierre ſur Sabionette, de Mad. la Princeſſe d'Elbeuff pour feu Mad. la Ducheſſe de Mantoue ſa fille, & autres pareilles; & que le Prince Eugene de Savoye en a auſſi pluſieurs à propoſer de la part de Sa Majeſt. Imperiale, ſçavoir quelques demandes de Monſr. le Duc de Lorraine, qui ne ſont pas compriſes dans le Traité de Ryswic, celles de Monſr. le Duc d'Arenberg, de la Maiſon de Ligne, du rembourſement des dettes, que les François ont laiſsé dans le Duché de Milan, & autres, dont la diſcuſſion ſeroit trop longue, pour être terminée par cette Convention, l'on eſt convenû d'en laiſſer la deciſion de part & d'autre aux Miniſtres Plenipotentiaires ou Commiſſaires, qui ſeront nommés pour l'extenſion du Traité, ſans que cela puiſſe alterer la paix: Il ſera auſſi libre à tous & chacun des Electeurs, Princes & Etats de l'Empire, qui pourroient avoir des raiſons de ſe faire comprendre dans l'extenſion du Traité pour des Demandes ou Pretenſions, dont il n'a pas êté fait mention dans cette Convention, ou dans le Traité de Ryswic, de les propoſer, ſans que cependant rien ne puiſſe arréter la Concluſion de la dite Extenſion

1714. Mart. du Traité, ni interrompre l'execution de la paix etablie par cette Convention, & pour cet effet l'on eſt convenu, que la Negociation generale, ou la dite extenſion du Traité de paix ſolennel ſe terminera dans deux mois du jour de la premiere Conference, ou trois mois au plus tard; & pour mieux faciliter cette Concluſion, il ne ſera parlé dans l'extenſion du Traité general entre Sa Majeſt. Imperiale, l'Empire & Sa Majeſt. T. Cne d'aucune Renonciation, Traité ou Guarantie Etrangere, Sa Majeſt. Imperiale declarant, de ne vouloir être tenuë à aucune Renonciation, ou Traité, qui pourroit avoir êté fait entre Sa Majeſt. T. C. & d'autres Puiſſances. Bien entendu auſſi, que les diverſes Pretenſions ne pourront jamais troubler, ni alterer la preſente paix.

XX.

On eſt auſſi convenu, qu'il ſera nommé à cette fin des Miniſtres Plenipotentiaires ou Commiſſaires munis des Pleinpouvoiirs ſuffiſans tant de Sa Majeſt. Imperiale, & de l'Empire, que de Sa Majeſt T. Cne, qui s'aſſembleront à Raſtatt le premier jour de Mars prochain, s'il eſt poſſible, & en cas, qu'il arrive quelque retardement imprevû, ou que d'un commun accord on voulût choiſir un autre lieu, on s'en avertira reciproquement. Et le Prince Eugene de Savoye, & le Marechal Duc de Villars ſe trouveront dans le dit lieu, pour ſigner la dite extenſion du Traité de la paix generale, lorsque les dits Miniſtres, Plenipotentiaires ou Commiſſaires auront tout reglé, pour la ſigner conjointement avec Eux.

XXI.

Bien entendu, qu'aucune des difficultés, qui pourroient ſe rencontrer entre les dits Plenipotentiaires, ou Commiſſaires ſur l'extenſion du Traité, ou Reglement des ſusdites diverſes pretenſions des deux Parties, ni aucune autre raiſon, ni pretexte tel qu'il puiſſe être, n'altereront en rien les Conventions faites, accordées & ſignées entre le Prince Eugene de Savoye, & le Marechal Duc de Villars, lesquelles auront la même force, que le Traité de paix ſolennel, quand il ſera dans toute ſon extenſion, de ſorte, que dés à preſent, & du jour de la ſignature de cette Convention tous actes d'hoſtilités ceſſeront de part & d'autre entre Sa Majeſt. Imperiale, l'Empire & Sa Majeſt. T. Cne: Et quant aux Contributions, & Impoſitions de Fourages pour les Trouppes, ou autres demandes faites à l'occaſion de la guerre, elles ceſſeront du jour de l'échange des Ratifications de la preſente Convention, de maniete, que l'on ne pourra exiger le payement des dites Contributions, & Impoſitions de Fourage pour les Trouppes, ou autres demandes, que depuis le jier jour de la preſente année jusques à celuy du dit echange des Ratifications; les Generaux Commendans ſur les Frontieres, tant dans les Places de guerre, qu'ailleurs ſeront avertis à cette fin par des Couriers expres. On rendra auſſi ſans rançon tous les priſonniers de deux cotés, & chaque Prince retirera ſes Trouppes du Plat-pays dans ſes propres Etats, ou ceux, qui lui appartiendront en vertu de cette Convention quinze jours aprés l'échange des Ratifications de la dite preſente Convention, à l'exception des Trouppes de l'Empereur & de l'Empire, qui ſont dans la Baviere, & dans l'Archevéché de Cologne, lesquelles ne s'en retireront qu'un mois aprés l'echange des Ratifications du Traité ſolennel, conformement à ce, qui eſt établi dans cette Convention tant pour l'evacuation des places, que pour le rétabliſſement des Electeurs de Cologne & de Baviére.

XXII.

Le Commerce defendu durant la guerre entre les ſujets de Sa Majeſt. Imperiale, de l'Empire, & ceux de Sa Majeſt. T. Cne, & du Royaume de France ſera rétabli auſſitôt aprés l'echange des Ratifications de la preſente Convention avec la méme liberté, qu'il etoit avant la guerre, & jouiront tous & chacun, & particulierement les Citoyens & Habitans des Villes Hanſeatiques de toute ſorte de ſureté par mer & par terre conformement à l'Article 52. de la paix de Ryswic.

XXIII.

Tout ce, qui eſt arrété, & reglé par cette Convention, ſera ferme & inviolable à perpetuité, ainſi que la bonne ami-

amitié & Alliance entre Sa Majeſt. Imperiale & Cathol. ſes Heritiers & Succeſſeurs, la Seren^me Maiſon d'Auſtriche, l'Empire, leurs ſujets & Vaſſaux d'une, & entre Sa Majeſt. T. C^ne, ſes Heritiers & Succeſſeurs, le Royaume de France, ſes ſujets & Vaſſaux de l'autre part, en ſorte, que l'un n'entreprenne aucune choſe, ſous quelque pretexte que ce ſoit, à la ruine, ou au prejudice de l'autre, & ne donnera aucun ſecours ſous quel nom que ce ſoit aux ennemis de l'autre, & ne pourra auſſi recevoir, proteger ou aider en quelque ſorte, que ce puiſſe être, les ſujets rebelles oudes obeiſſans de l'autre Parti; mais les deux Partys au contraire procureront ſerieuſement l'utilité, l'honneur & l'avantage reciproque l'un de l'autre, non obſtant toutes promeſſes, Traités ou Alliances à ce contraires faites, ou à faire, lesquelles au moyen de la preſente Convention ſont nulles & rabolies.

XXIV.

Promettent le Prince Eugene de Savoye, & le Marechal Duc de Villars Ambaſſadeurs extraordinaires & Plenipotentiaires de leurs Majeſtés Imperiale & T. C^ne de faire ratifier la preſente Convention par l'Empereur (Sa Majeſt. Imperiale promettant la Ratification de l'Empire du Traité d'extenſion) & le Roy T. C^n. en la forme requiſe, & de faire l'échange des Lettres des Ratifications dans l'eſpace d'un mois, ou de ſix ſemaines au plus tard, à compter du preſent jour; à l'effet de quoi les Sieurs de Pentenridter & d'Hauteval Secretaires de l'Ambaſſade demeureront ſur les Frontieres, & s'avertiront reciproquement auſſitôt, qu'ils les auront reçus, pour convenir entre eux du jour & du lieu de l'échange, & enſuite les porter ou envoyer à leurs Cours.

XXV.

En foy & confirmation de quoi le Prince Eugene de Savoye, & le Marechal Duc de Villars ont ſignés ces preſentes Conventions de leurs propres mains, & y ont apposés les ſeaux de leurs Armes ſuivant le pouvoir, qu'ils en ont de leurs Maitres.

Fait au Palais de Raſtatt
le - de l'Année 1714.

Beylage ſub Lit. B. 1713. Mart.

Projet pour le Traité de paix.

Au nom de la tres ſainte & indiviſible Trinité, ſoit notoire à tous & chacun, à qui il appartient ou à qui il pourra en quelque façon appartenir, que depuis pluſieurs années l'Europe ayant été agitée de longues & ſanglantes guerres, ou les principaux Etats & Royaumes, qui la compoſent, ſe ſont trouvès enveloppés; Il à plû à Dieu, qui tient les cœurs des Roys entre ſes mains, de porter enfin les eſprits des Souverains à une parfaite reconciliation, & de preparer les voyes à terminer la guerre commencée premierement entre le Ser. & tres puiſſant Prince & Seigneur Leopold êlû Empereur des Romains toujours auguſte, Roy de Germanie, de Hongrie, de Boheme &c. d'illuſtre memoire, & depuis ſon decés entre le Ser: & tres puiſſant Prince & Seigneur, le Seigneur Joſeph, ſon fils, êlû Empereur des Romains toujours auguſte Roy de Germanie &c. d'illuſtre memoire, & aprés ſa mort entre le Ser. & tres puiſſant Prince & Seigneur, le Seigneur Charles ſon frere, êlû Empereur des Romains toujours auguſte, Roy de Germanie &c. d'une part, & le Ser. & trespuiſſant Prince & Seigneur Louis 14. Roy Tres Chretien de France & de Navarre de l'autre part, en ſorte que leurs ſacrées Majeſtés Imperiale & Tres Chretienne ne ſouhaitant rien aujourdhuy plus ardement, que de parvenir par le retabliſſement d'une paix ferme & inebranlable à faire ceſſer la deſolation de tant des Provinces & de l'effuſion de tant de ſang chretien, Elles ont conſentis, qu'il ſe tint des Conferences particulieres à Raſtatt entre leurs Ambaſſadeurs extraordinaires & Plenipotentiaires établis pour ce ſujet, ſçavoir de la part de l'Empereur le treshaut Prince & Seigneur Eugene de Savoye &c. & de la part du Roy tres Chretien le Seigneur Hector Duc de Villars, Pair & Marechal de France &c. lesquels aprés avoir imploré l'aſſiſtence divine, & s'être communiqué reciproquement les Pleinpouvoirs, dont les copies ſont inſereés de mot à mot à la fin de ce Traité, ſont convenus pour la gloire du dit Nom de Dieu, & le Bien de la Repu-

1714. Martius. blique Chretienne des conditions reciproques de Paix & d'amitié, dont la teneur s'enſuit.

Art. I.

Il y aura une Paix Chretienne univerſelle, & une amitié perpetuelle, vraye & ſincere entre Sa Majeſté Imple & Sa Majeſté Royale tres Chretienne & leurs heritiers & Succeſſeurs, Royaumes & Provinces, en ſorte, que l'un n'entreprenne aucune choſe, ſous quelque pretexte, que ce ſoit, à la ruine ou au prejudice de l'autre, & ne prete aucun ſecours, ſous quelque nom que ce ſoit, à ceux qui voudroient l'entreprendre, ou faire quelque dommage en quelque maniere que ce peut étre, que leurs Majeſtês ne reçoivent, protegent, ou aident, en quelque ſorte que ce ſoit les Sujets rebelles ou desobeiſſans à l'une ou á l'autre, mais au contraire, qu' Elles procurent ſerieuſement l'útilité, l'honneur, & l'avantage l'une de l'autre non obſtant toutes promeſſes, Traités, ou Alliances contraires faits, ou à faire, en quelque ſorte, que ce ſoit, pour lequel effet, Sa Majeſté tres Chretienne reconnoit en vertu du preſent Traité le Sereniſ. & trés puiſſant Prince Charles en qualité d'Empereur legitime.

Art. 2.

Qu'il y ait de part & d'autre un perpetuel oubli & amniſtie de tout ce, qui a êté fait depuis le commencement de cette guerre en quelque maniére, & en quelque lieu, que les hoſtilités ſe ſoient exercées, de ſorte, que pour aucune de ces choſes, ni ſous quelque pretexte que ce ſoit, on ne faſſe dorenavant l'un à l'autre, ni ne ſouffre faire aucun tort directement ni indirectement, ni par voye de juſtice ou de fait, ni au dedans, ni hors de l'etendüe de l'Empire, & du Royaume de France, non obſtant tous pactes faits au contraire auparavant, mais que toutes les injures que l'on a reçues de part & d'autre en paroles, Ecrits, Actions, Hoſtilités, Dommages & depenſes, ſans aucun égard aux perſonnes & aux choſes ſoient entierement abolies, de maniere, que tout ce, que l'on pourroit demander & pretendre ſur l'autre à cet egard, ſoit entierement oublié.

Art. 3

Les Traités de Weſtph
gue & de Ryswic ſont
me la baſe & le fon
Traitè,& en conſequ
après l'echange
dits Traités ſer
tés à l'egard
porel, &
ment à l'a
y ſera e
ſent Trai
tabli, ainſi qu
dit Traité de Rys
aux changements qui o
dant cette guerre ou avant,
qui n'a pas êté executé, s'il ſe tro
effectivement que quelque Article ſoit
demeuré ſans execution.

Art. 4.

Conformement au ſusdit Traité de Ryswic, Sa Majeſté T. C. rendra à l'Empereur la ville & Fortereſſe du vieux Briſac entierement dans l'êtat, ou elle eſt à preſent avec les greniers, Arſenaux, Fortifications, Remparts, Murailles, Cours, & autres edifices publiques & particuliers, & toutes les dependances, ſituées à la droite du Rhin, laiſſant au Roy T. C. celles qui ſont à la gauche, nommement le Fort appellé Mortier, les toutes aux clauſes & conditions portées par l'Article 20. du Traité conclû â Ryswic au mois d'Octobre 1697. entre le defunt Empereur Leopold, & le Roy T. C.

Art. 5.

S. M. T. C. cede pareillement à Sa M. I. & à la Sereniſ. Maiſon d'Autriche la ville & Fortereſſe de Frybourg, le Fort de l'etoile, & tous les autres Forts conſtruits ou reparés là, ou ailleurs dans la forêt noire, ou dans le reſte de Brisgau, le tout en l'etat, ou il eſt preſentement, ſans rien demolir ou deteriorer, avec les villages de Lehen, Mezhauſel & Kirchsart, & avec tous leurs Droits, Archives, Ecritures, ou Documents ecrits, lesquels y ont êté trouvés, lorsque Sa Majeſté s'en eſt miſe dernierement en poſſeſſion, ſoit qu'ils ſoyent encore ſur les lieux, ſoit qu'ils ayent êté transportés ailleurs, ſauf & reſervé le Droit Dioceſain & autres

tres droits & revenûs de l'Eveché de Conſtance.

Art. 6.

Le Fort de Kehl conſtruit par Sa M. T. C. à la droite du Rhin au bout du pont de Strasbourg ſera pareillement cedé par Elle à l'Empereur & à l'Empire en ſon entier ſans en rien demolir & avec tous les droits & dependances.

Quant au Fort de la Pille & autres conſtruits dans les Isles du Rhin ſous Strasbourg, ils ſeront entierement raſés aux depens du Roy T. C. ſans qu'ils puiſſent ëtre rêtablis cy aprés par l'un ou par l'autre party, lesquelles demolitions & ceſſions des places & Forteresſes cy deſſus nommeés ſeront faites dans les termes portés par les Articles ſuivants; c'eſt à dire à compter du jour de l'echange des Ratifications du Traité de Paix à faire avec l'Empire.

La navigation, & autres uſages de fleuve demeureront libres, & ouverts aux ſujets de deux Partys, & à tous ceux, qui voudront y paſſer, naviger, ou transporter leurs marchandiſes, ſans qu'il ſoit permis à l'un ou à l'autre de rien entreprendre pour detourner le dit fleuve, & en rendre en quelque ſorte le cours, & la navigation ou autres uſages plus difficiles, moins encore d'exiger de nouveaux droits, impots ou peages, ou augmenter les anciens, d'obliger les batteaux d'aborder à une rive plûtôt, qu' à l'autre, d'y expoſer leurs echanges & marchandiſes, ou d'y en recevoir, mais le tout ſera toujours à la liberté de chaque particulier.

Art. 7.

Les dits lieux, Chateaux & forteresſes, avec toutes leurs Jurisdictions, appartenances & dependances cedées à S. M. Imple. & à l'Empire par S. M. T. C. ſeront rendûs & delivrés, ſans aucune reſerve, ni exception, & ſans en rien retenir de bonne foy, & ſans aucun retardement, empechement, ou pretexte à ceux, qui aprés l'echange des Ratifications du preſent Traité & celui des Ratifications du Traité à faire avec l'Empire, ſeront établis & deputés ſpecialement pour cet effet par S. M. I. & par l'Empire, & en auront fait apparoir aux Intendans, Gouverneurs, ou Officiers François des lieux, qui doivent être rendûs, en ſorte que les dites villes, Citadelles, Forts, & lieux avec tous leurs privileges, utilités, revenus, & emoluments, & autres choſes quelconques y cómpriſes, retournent ſous la Jurisdiction, Poſſeſſion actuelle, & abſolüe puiſſance & Souveraineté de S. M. I. & de la Maiſon d'Autriche, ainſi qu'ils luy ont appartenûs autre fois, & ont êté poſſedés depuis par S. M. T. C. ſans que Sa dite M. T. C. ſe reſerve aucun droit ou pretenſion ſur les lieux ſusdits, & ſur leur Jurisdiction; Il ne ſera rien exigé non plus pour les fraix & depenſes employées aux Fortifications, & autres edifices publiques ou particuliers. La pleine & entiére reſtitution ne pourra être differée pour quelque cauſe que ce ſoit, dans les termes, qui ſeront preſcrits cy aprés, en ſorte, que les Garniſons Françoiſes en ſortent entierement ſans moleſter, vexer les citoyens & habitans, leur cauſer quelque perte, ou quelque peine, non plus qu'aux autres ſujets de la Maiſon d'Autriche ſous pretexte de dettes, ou de pretenſions, de quelque nature, qu'elles puiſſent être. Il ne ſera pas permis non plus aux Trouppes Françoiſes de demeurer plus long temps au dela de dits termes dans les lieux, qui doivent être rendûs ou autres quelconques, qui n' appartiendront pas â S. M. T. C. d'y établir des quartiers d'hyver ou quelques ſejours, mais ſeront obligées de ſe retirer inceſſamment ſur les terres appartenantes à Sa dite Majeſté. 1714. Martius.

Art. 8.

Le Roi promet pareillement, de faire raſer à ſes depens les Fortifications conſtruites vis à vis d'Hunningue ſur la droite, & dans l'Isle du Rhin, de même que le pont conſtruit en cet endroit ſur le Rhin, comme auſſi le Fort de Selingue, les Forts qui ſe trouvent dans les Isles entre le dit. Fort de Selingue & le Fort Louis, de detruire la partie du pont, qui conduit du dit Fort de Selingue au Fort Louis, & le Fort bâti à la droite du Rhin, vis à vis le dit Fort Louis: Bien entendû, que le Fort Louis & l'Isle demeureront au pouvoir du Roy T. C.

Generalement S. M. promet de faire

1714. Martius

raſer à ſes depens tous les Forts & Rêtranchements, Lignes & ponts ſpecifiés dans le Traité de Ryswic, & que S. M. aura fait conſtruire depuis la dite Paix de Ryswic, ſoit le long du Rhin, au delà de ce fleuve, ſoit dans le Rhin.

Art. 9.

Le Roy T. C. s'engage & promet pareillement de faire evacuer le Chateau de Bitſch, avec toutes ſes appartenances, comme auſſi le Chateau d'Hombourg, en faiſant auparavant raſer les Fortifications pour n'être plus rètablis, en ſorte que neanmoins les dits Chateaux, & les Villes, qui y ſont jointes n'en reçoivent aucun dommage, mais demeureront totalement dans leur entier.

Art. 10.

La Conjoncture preſente n'ayant pas laiſſé le temps à l'Empereur, de conſulter les Electeurs, Princes, & Etats de l'Empire ſur les Conditions de la Paix, non plus qu'à ces Princes, de conſentir dans les formes ordinaires au nom de tout l'Empire en corps aux conditions du preſent Traité qui regardent le dit Empire: Sa Majeſté Imple ſe charge, & ſe fait fort d'engager les dits Electeurs, Princes & Etats à nommer, & envoyer inceſſamment au nom de l'Empire des Miniſtres Plenipotentiaires au lieù, qui ſera choiſi pour travailler au Traité à faire entre le Roy T. C. & l'Empire, S. M. I. engageant ſa foy & ſa parole, que les dits Plenipotentiaires conſentiront au nom de tout l'Empire à tous les points, dont il eſt convenu entre Elle, & S. M. T. C. par le preſent Traité, lesquels Elle promet d'executer.

Art. 11.

Trente jours aprés que les Ratifications du Traité de Paix à faire avec l'Empire auront été échangés, méme plutôt ſi faire ſe peut, les Places & lieux fortifiés ci deſſus nommés & generalement tous ceux, qui doivent être rendus, ſuivant le preſent Traité, relatif à celui de Rysvvic ſeront remis entre les mains de ceux qui ſeront autoriſés pour cet effet par l'Empereur, ou l'Empire, ou par les autres Princes particuliers, qui devront les poſſeder en vertu du Traité de Ryswic ſans qu'il ſoit permis de rien demolir des Fortifications ni des edifices publics, ou particuliers, & ſans rien deteriorer de l'êtat, ou ils ſe trouvent preſentement, ni rien exiger pour les depenſes faites dans les dits lieux, ou à leur occaſion; ſeront auſſi rendües en même temps toutes Archives & Documents appartenants ſoit à S. M. I. ou aux Etats de l'Empire, ſoit aux Places & lieux, que Sa M. T. C. s'engage de ceder.

Art. 12.

Comme l'intention du R. T. C. eſt d'accomplir le plus promptement qu'il ſera poſſible les conditions du preſent Traité, S. M. promet, que les Places & lieux, qu' Elle s'engage à faire demolir le ſeront, ſçavoir les plus conſiderables dans le terme de deux mois au plus tard, & pour l'echange des Ratifications du Traité à faire avec l'Empire, & les moins conſiderables dans l'eſpace d'un mois, à compter auſſi de l'echange des Ratifications du dit Traité.

Art. 13.

Et comme S. dite M. veut veritablement & de bonne foy rêtablir une ſincere union avec l'Empereur & l'Empire, Elle promet & s'engage lors qu' Elle traitera avec les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire de leur rendre auſſi bien qu' aux ſujets & vaſſaux du dit Empire tant Eccleſiaſtiques, que ſeculiers les biens, dont Elle ſe ſeroit miſe en poſſeſſion, pendant le cours & à l'occaſion de la preſente guerre, ſoit par la voye des armes, par confiſcation, ou de telle autre maxime, que ce puiſſe être, comme auſſi d'executer pleinement & ponctuellement toutes clauſes & conditions du Traité de Ryswic auxquelles il n'aura pas été derogé par le preſent Traité, s'il y en a quelqu' une qui n'ait pas été executé depuis la concluſion de la paix de Ryswic.

Art. 14.

Reciproquement S. M. I. voulant temoigner le deſir qu'Elle a de contribuer à la ſatisfaction de S. M. T. C. & d'entretenir deſormais avec Elle une amitié ſincére & une intelligence parfaitte conſent que la ville de Landau avec les dependances conſiſtant dans les villages de Nusdorff, Danheim, & Queichhem, avec leurs bans, ainſi que le Roy en jouiſ-

tres droits & revenûs d
Constance.

Art. 6.

Le Fort de Kehl co
T. C. à la droite du
pont de Strasbourg
cedé par Elle à l'Em
pire en son entier sa
& avec tous les d
ces.

Quant au Fort
construits dans les
Strasbourg, ils s
sés aux depens du
puissent ëtre rêtablis
ou par l'autre party, lesqu
litions & cessions des places & Fo
ses cy dessus nommeés seront faite
dans les termes portés par les Articles
suivants; c'est à dire à compter du jour
de l'echange des Ratifications du Traité
de Paix à faire avec l'Empire.

La navigation, & autres usages de fleuve demeureront libres, & ouverts aux sujets de deux Partys, & à tous ceux, qui voudront y passer, naviger, ou transporter leurs marchandises, sans qu'il soit permis à l'un ou à l'autre de rien entreprendre pour detourner le dit fleuve, & en rendre en quelque sorte le cours, & la navigation ou autres usages plus difficiles, moins encore d'exiger de nouveaux droits, impots ou peages, ou augmenter les anciens, d'obliger les batteaux d'aborder à une rive plûtôt, qu' à l'autre, d'y exposer leurs echanges & marchandises, ou d'y en recevoir, mais le tout sera toujours à la liberté de chaque particulier.

Art. 7.

Les dits lieux, Chateaux & forteresses, avec toutes leurs Jurisdictions, appartenances & dependances cedées à S. M. Imple. & à l'Empire par S. M. T. C. seront rendûs & delivrés, sans aucune reserve, ni exception, & sans en rien retenir de bonne foy, & sans aucun retardement, empechement, ou pretexte à ceux, qui aprés l'echange des Ratifications du present Traité & celui des Ratifications du Traitê à faire avec l'Empire, seront établis & deputés specialement pour cet effet par S. M. I. & par l'Empire, & en auront fait apparoir aux Intendans, Gouverneurs, ou

forti- Archives, Papiers, & autres effets de quel- 1714.
Im- que nature, qu'ils puissent être, qui ont été Martius.
n- pris & enlevés pendant le cours de la presente guerre, de villes, Fortereſſes, Places, Chateaux, & lieux quelconques, qui ont appartenû, qui appartiennent, & qui appartiendront à leurs Alteſſes Electorales & à la Serenis. Maison Electorale de e, & l'Electeur de Cologne sera leinement en tous les Archevêchés de Cologne, d'Hildesatisbonne, de Liége, & de de Bertelsgaden, sans qu' s procés ou pretensions uelconque alterer la redits deux Electeurs, rs de ceux qui pourls il leur sera per- que les deux uellement re- nte guerre) olies dans

ree
dans les
aprés, en sorte,
çoises en sortent en
ster, vexer les citoyens
causer quelque perte, ou que
ne, non plus qu'aux autres sujets
Maison d'Autriche sous pretexte de det-
tes, ou de pretensions, de quelque na-
ture, qu'elles puissent être. Il ne sera
pas permis non plus aux Trouppes Fran-
çoises de demeurer plus long temps au
dela de dits termes dans les lieux, qui
doivent être rendûs ou autres quelcon-
ques, qui n' appartiendront pas à S.
M. T. C. d'y établir des quartiers d'hy-
ver ou quelques sejours, mais seront
obligées de se retirer incessamment sur les
terres appartenantes à Sa dite Majesté.

Art. 8.

Le Roi promet pareillement, de faire raser à ses depens les Fortifications construites vis à vis d'Hunningue sur la droite, & dans l'Isle du Rhin, de même que le pont construit en cet endroit sur le Rhin, comme aussi le Fort de Selingue, les Forts qui se trouvent dans les Isles entre le dit. Fort de Selingue & le Fort Louis, de detruire la partie du pont, qui conduit du dit Fort de Selingue au Fort Louis, & le Fort bâti à la droite du Rhin, vis à vis le dit Fort Louis: Bien entendû, que le Fort Louis & l'Isle demeureront au pouvoir du Roy T. C.

Generalement S. M. promet de faire

1714. Martius

raſer à ſes depens tous les Forts & Rêtranchements, Lignes & ponts ſpecifiés dans le Traité de Ryswic, & que S. M. aura fait conſtruire depuis la dite Paix de Ryswic, ſoit le long du Rhin, au delà de ce fleuve, ſoit dans le Rhin.

Art. 9.

Le Roy T. C. s'engage & promet pareillement de faire evacuer le Chateau de Bitſch, avec toutes ſes appartenances, comme auſſi le Chateau d'Hombourg, en faiſant auparavant raſer les Fortifications pour n'être plus rètablis, en ſorte que neanmoins les dits Chateaux, & les Villes, qui y ſont jointes n'en reçoivent aucun dommage, mais demeureront totalement dans leur entier.

Art. 10.

La Conjoncture preſente n'ayant pas laiſſé le temps à l'Empereur, de conſulter les Electeurs, Princes, & Etats de l'Empire ſur les Conditions de la Paix, non plus qu'à ces Princes, de conſentir dans les formes ordinaires au nom de tout l'Empire en corps aux conditions du preſent Traité qui regardent le dit Empire: Sa Majeſté Imple ſe charge, & ſe fait fort d'engager les dits Electeurs, Princes & Etats à nommer, & envoyer inceſſamment au nom de l'Empire des Miniſtres Plenipotentiaires au lieu, qui ſera choiſi pour travailler au Traité à faire entre le Roy T. C. & l'Empire, S. M. I. engageant ſa foy & ſa parole, que les dits Plenipotentiaires conſentiront au nom de tout l'Empire à tous les points, dont il eſt convenu entre Elle, & S. M. T. C. par le preſent Traité, lesquels Elle promet d'executer.

Art. 11.

Trente jours aprés que les Ratifications du Traité de Paix à faire avec l'Empire auront été échangés, méme plutôt ſi faire ſe peut, les Places & lieux fortifiés ci deſſus nommés & generalement tous ceux, qui doivent être rendus, ſuivant le preſent Traité, relatif à celui de Rysvvic ſeront remis entre les mains de ceux qui ſeront autoriſés pour cet effet par l'Empereur, ou l'Empire, ou par les autres Princes particuliers, qui devront les poſſeder en vertu du Traité de Ryswic ſans qu'il ſoit permis de rien demolir des Fortifications ni des edifices publics, ou particuliers, & ſans rien deteriorer de l'êtat, ou ils ſe trouvent preſentement, ni rien exiger pour les depenſes faites dans les dits lieux, ou à leur occaſion; ſeront auſſi rendües en même temps toutes Archives & Documents appartenants ſoit à S. M. I. ou aux Etats de l'Empire, ſoit aux Places & lieux, que Sa M. T. C. s'engage de ceder.

Art. 12.

Comme l'intention du R. T. C. eſt d'accomplir le plus promptement qu'il ſera poſſible les conditions du preſent Traité, S. M. promet, que les Places & lieux, qu' Elle s'engage à faire demolir le ſeront, ſçavoir les plus conſiderables dans le terme de deux mois au plus tard, & pour l'echange des Ratifications du Traité à faire avec l'Empire, & *les moins* conſiderables dans l'eſpace d'un mois, à compter auſſi de l'echange des Ratifications du dit Traité.

Art. 13.

Et comme S. dite M. veut veritablement & de bonne foy rêtablir une ſincere union avec l'Empereur & l'Empire, Elle promet & s'engage lors qu' Elle traitera avec les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire de leur rendre auſſi bien qu' aux ſujets & vaſſaux du dit Empire tant Eccleſiaſtiques, que ſeculiers les biens, dont Elle ſe ſeroit miſe en poſſeſſion, pendant le cours & à l'occaſion de la preſente guerre, ſoit par la voye des armes, par confiſcation, ou de telle autre maxime, que ce puiſſe être, comme auſſi d'executer pleinement & ponctuellement toutes clauſes & conditions du Traité de Ryswic auxquelles il n'aura pas été derogé par le preſent Traité, s'il y *en a* quelqu' une qui n'ait pas été executé depuis la concluſion de la paix de Ryswic.

Art. 14.

Reciproquement S. M. I. voulant temoigner le deſir qu'Elle a de contribuer à la ſatisfaction de S. M. T. C. & d'entretenir deſormais avec Elle une amitié ſincére & une intelligence parfaitte conſent que la ville de Landau avec les dependances conſiſtant dans les villages de Nusdorff, Danheim, & Queichhem, avec leurs bans, ainſi que le Roy en jouiſ-

jouissoit avant la guerre demeure fortifiée à S. M. T. C., Sa dite Majest. Imple se faisant fort d'en obtenir le consentement, & l'approbation de l'Empire, quand il sera question de dresser & de conclure le Traité de Paix avec le dit Empire.

Art. 15.

Et comme il est juste que cedant Frybourg à l'Empereur avec ses chateaux, Forts & villages en dependans, le Roy T. C. obtienne un equivalent pour une Place & Forteresse ainsi importante, que S. M. a crû de relacher beaucoup en se contentant du Grand Baillage & Bourg de Guermersheim en toute Souveraineté avec toutes les dependances en deça de la Riviere de Queich du coté de l'Alsace; que toute fois pour accelerer la paix, Elle a bien voulu moderer encore ses pretensions, il a été convenu de part & d'autre que les droits de Souveraineté & de proprieté dont S. M. T. C. a joui, ou pû jouir depuis la paix de Ryswic sur les baillages de Selle, Hagenbach, Bellikeim, & autres lieux, avec leurs dependances ne lui seront plus contestés, & qu'Elle en jouira aussi bien que des villages appartenants á l'Electeur Palatin depuis Weissenbourg jusques à Landau & de tout le terrain compris dans l'etendüe d'une lieüe & demie de large aussi en toute Souveraineté & proprieté.

Art. 16.

En vertu du Traité, qui sera fait solennellement entre l'Empereur, l'Empire & le Roy T. C. Sa Majest. reconnoitra le Duc d'Hannovre en qualité de l'un des Electeurs du dit Empire.

Art. 17.

Sa Majest. Imple & l'Empire consentent aussi, que les deux Electeurs de Cologne & de Baviére soient retablis generalement & entierement dans tous leurs Etats, Rang, Prerogatives, Biens, Dignités, Regaux & autres Droits en la même maniére qu'ils en ont jouis, ou pû jouir avant cette guerre, & qui appartiennent aux Eglises de l'Electeur de Cologne ou à la Serenis. Maison de Baviere mediatement ou immediatement; leur seront aussi rendus tous les meubles, pierreries, bijoux, & autres effets qui se trouvent actuellement dans leurs Palais, & Chateaux, comme aussi tous les meubles, pierreries, bijoux, Artilleries, Archives, Papiers, & autres effets de quelque nature, qu'ils puissent être, qui ont été pris & enlevés pendant le cours de la presente guerre, de villes, Forteresses, Places, Chateaux, & lieux quelconques, qui ont appartenû, qui appartiennent, & qui appartiendront à leurs Altesses Electorales & à la Serenis. Maison Electorale de Baviére, & l'Electeur de Cologne sera retabli pleinement en tous les Archevêchés & Evêchés de Cologne, d'Hildesheim, de Ratisbonne, de Liége, & de la Prepositure de Bertelsgaden, sans qu' aucune raison des procés ou pretensions puisse en façon quelconque alterer la restitution totale de dits deux Electeurs, sauf pourtant les Droits de ceux qui pourroient en avoir, lesquels il leur sera permis de poursuivre (après que les deux Electeurs y auront été actuellement retablis, comme avant la presente guerre) par les voyes de justice etablies dans l'Empire. 1714. Martius.

L'Electeur de Cologne rentrera dans la ville & Residence de Bonn, sans qu'il y ait d'autres Trouppes, que les siennes, & permettra, que les Fortifications exterieures soient rasées, sauf le Corps de la Place, & les dites Fortifications ne pourront être retablies, que du consentement de l'Empereur & de l'Empire: Bien entendu que moyennant cette restitution totale les susdiss deux Electeurs renonceront pour toujours, & seront censés & dechûs dès à present de toutes pretensions, satisfactions ou dedommagemens quelconques, qu'ils voudroient pretendre contre l'Empereur, la Maison d'Autriche & l'Empire pour raison de la presente guerre seulement: Bien entendû cependant, que cette presente renonciation ne deroge en nulle façon, que ce puisse être, aux raisons, aux anciens Droits & pretensions de dits deux Electeurs de la Serenis. Maison Electorale de Baviere & des Archévechés & Evéchés susdits.

Renonceront aussi & sont pareillement dêchûs dés à present de toutes pretensions, satisfactions, ou dedommagements quelconques, tous ceux, qui voudront former des pretensions pour raison de la presente guerre contre ces deux Electeurs, qui reconnôitront Sa Majest. Imple, qui à êté elû pendant leur absence Empereur, pour le vrai & legitime Chef

1714. Martius.

de l'Empire, & ils ſeront tenus à demander & accepter le renouvellement de l'Inveſtiture de leurs Electorats, Principautés, fiefs & Regaux dans la maniere ordinaire & dans le temps fixé pour cela, ainſi qu'ont fait & feront les autres Electeurs, Princes & Etats de l'Empire après la derniere Election de Sa Majeſt. Imple, ſans qu'il ſoit fait mention de ce, qui eſt arrété de part & d'autre, pendant cette guerre, mais au contraire, que tout ſoit mis dans un entier oubly.

Art. 18.

Les Miniſtres, Officiers & Domeſtiques quelconques de deux Electeurs, ſeront auſſi retablis dans la poſſeſſion de tous leurs biens, charges & dignités, comme avant la guerre, & jouiront d'une amniſtie generale de tout ce qui a precedé.

Art. 19.

Quant au temps, auquel la reſtitution des dits deux Electeurs doit ſe faire, il ſera limité dans le Traité à faire avec l'Empire à trente jours, & du jour de l'échange des Ratifications du dit Traité l'Empereur & l'Empire ceſſeront de jouir des revenûs des Etats de deux Electeurs, de même que doivent ceſſer les contributions, que S. M. T. C. tire des Etats de l'Empire.

Art. 20.

Si l'Electeur de Baviére après ſon rétabliſſement total trouve qu'il lui convienne de faire quelques changemens de ſes Etats contre d'autres, le Roy ne s'y oppoſera pas.

Art. 21.

En execution des Traités faits l'année derniere avec le Roy T. C. &. les Puiſſances avec lesquelles S. M. étoit en guerre, Sa dite Majeſté, ayant remis & fait remettre aux Etats generaux en faveur de la Maiſon d'Autriche tout ce, que Sa dite Majeſté ou ſes Alliez poſſedoient encore des Paysbas, communement appellés Eſpagnols, tels que le feu Roy d'Eſpagne Charles ſecond les a poſſedé ou dû poſſeder, conformement au Traité de Ryswic S. M. T. C. conſent que l'Empereur entre en poſſeſſion des dits Paysbas Eſpagnols pour en jouir lui & ſes heritiers & Succeſſeurs deformais & à toujours pleinement & pai[illegible] ſelon l'ordre de Succeſſion [illegible] Maiſon d'Autriche air[illegible] Etats generaux en f[illegible] conviendront avec S. [illegible] du, que le Roy de Pruſ[illegible] Haut Quartier de Gueldre t[illegible] y poſſede & occupe actuelleme[illegible] voir la ville de Gueldre avec tou[illegible] qui y appartient, & en depend, comm[illegible] auſſi ſpecialement les villes, Baillages & Seigneuries de Strahlen, Wachtendonck, Middelau, Walbek, Aertſen, Afferden, ce de Weel de même que Racy & klein Kevelaau avec toutes leurs appartenances & dependances.

De plus il ſera remis aut dit Roy de Pruſſe l'Ammanie de Krikenberk avec tout ce, qui y appartient & en depend, & le Pays de Keſſel pareillement avec toutes les appartenances & dependances, & generalement tout ce, que contient la dite Ammanie & le dit diſtrict ſans en rien excepter, ſi ce n'éſt Erklens avec les appartenances & dependances, pour le tout appartenir au dit Roy, & aux Princes, ou Princeſſes, les heritiers, & Succeſſeurs avec tous les Droits, prerogatives, revenûs, & avantages, de quelque nom qu'ils puiſſent être appellés, en la même qualité & de la même maniére que la Maiſon d'Aûtriche & particulierement le feu Roy d'Eſpagne les a poſſedé, toutes fois avec les charges & hypoteques; Comme auſſi qu'il ſera reſervé dans le Duché de Luxembourg & de Limbourg en tître de Souveraineté une terre de la valeur de trente mille ecus des revenûs annuels, en faveur de la Princeſſe des Urſins, & de ſes heritiers.

Art. 22.

Et comme outre les Provinces, Villes, Places & Fortereſſes, qui etoient poſſedés par le feu Roy d'Eſpagne, Charles ſecond au jour de ſon decés, le Roy T. C. a cedé tant pour Sa Majeſté même que pour les Princes, ſes hoirs & Succeſſeurs nés & à naitre, aux Etats generaux en faveur de la Maiſon d'Aûtriche, ſoit le Droit, qu' Elle a eu, ou pourroit avoir ſur la Ville de Menin avec toutes les Fortifications, & avec la verge, ſur la ville & Citadelle de Tournay avec le Tourneſis, ſans ſe rien reſerver de ſon droit là deſſus, ni ſur aucune de leurs de-

dependances, appartenances, annexes, territoires, & enclavements, S. M. consent que les Etats generaux des Provinces unies rendent les dites villes, places, territoires, dependances, appartenances, annexes & enclavements à l'Empereur aussitôt qu'ils en seront convenus avec S. M. I. pour en jouir, Elle, ses heritiers, & Successeurs pleinement, paisiblement, & à toujours, aussi bien que des Paysbas Espagnols qui apartenoient au feu Roy Charles second, au jour de son decedé: Bien entendu toute fois que la dite remise des Paysbas Espagnols, Villes, Places & fortereslles cedés par le Roy, ne pourra être faite pàr les dits Etats Generaux, qu' après l'êchange des Ratifications des Traités de paix entre S. M. I. l'Empire, & S. M. T. C.

Bien entendu aussi, que St. Amand avec les dependances, & Mortagne sans dependances, demeureront à Sa dite M. T. C. à condition neanmoins, qu'il ne sera pas permis de faire à Mortagne aucune Fortification, ni êcluses, de quelque nature, qu' elles puissent être.

Que le Prince d'Epinoy demeure en possession de la terre d'Antoin, & que la Maison de Ligne pourra suivre ses droits, & ses pretensions sur la dite terre devant les juges competens.

Art. 23.

Pareillement le Roy T. C. confirme en faveur de l'Empereur, & de la Maison d'Aûtriche la cession, que S. M. a deja faite en faveur de la dite Maison, aux Etats generaux des Provinces Unies, tant pour Elle même, que pour les Princes ses heritiérs & Successeurs nés & à naître de tous les droits sur Furnes, & Furnambacht, y compris les huit paroisses, & le Fort de la Kenoque, sur les Villes de Loo, & Dixmude avec leurs dependances, sur la Ville d'Ypern avec sa Chatellenie, Roussélaer y compris & avec les autres dependances, qui seront desormais, Poperinghe, Warneton, Commines, Warwick, ces trois dernieres Places, pour autant, qu'elles sont situées du côté de la Lis vers Ypres, & ce, qui depend des lieux ci-dessus exprimés, desquels droits ainsi cedés à l'Empereur, ses heritiers & Successeurs, S. M. ne se reserve aucun sur les dites Villes, Places, Forts & Pays, ni sur aucune de leurs appartenances, dependances, annexes, ou enclavements, consentant, que les Etats generaux puissent les remettre à la Maison d'Autriche, pour en jouir irrevocablement & à toujours, aussitôt, qu'ils en seront convenu avec Elle, & que les Ratifications des Traités de Paix avec l'Empereur & l'Empire auront eté echangées. 1714. Martius.

Art. 24.

La Navigation de la Lis depuis l'embouchure de la Deule en remontant sera libre, & il ne s'y etablira aucun peage ni imposition.

Art. 25.

Seront confirmés les Articles 19. 20. 21. & 22. du dernier Traité conclu le 11. Avril 1713. entre le Roy T. C. & les Etats Generaux des Provinces unies, portant amnistie reciproque, Liberté, Commerce, Restitution des Biens enlevés à l'occasion de la guerre, payement des dettes des Provinces, de même que si les dits Articles ètoient inserés de mot à mot dans le present Traité, leurs Majestés promettant reciproquement de satisfaire à la teneur des dits Articles.

Art. 26.

Comme dans les Pays, Villes & Places des Paysbas Catholiques, que le Roy T. C. cede à l'Empereur, plusieurs Benefices ont êté conferés par S. M. à des Personnes capables, les dits Benefices ainsi accordés seront laissés à ceux qui les possedent presentement, & tout ce, qui concerne la Religion Catholique Apostolique & Romaine y sera maintenûe dans l'état, ou les choses étoient avant la guerre, tant à l'egard des Magistrats, qui ne pourront étre que Catholiques Romains, comme par le passé, qu'à l'egard des Evéques, Chapitres, Monastéres, des Biens de l'Ordre de Malthe, & generalement de tout le Clergé, lesquels seront tous maintenus & restitués dans toutes leurs Eglises, Libertés, Franchises, immunités, Droits, prerogatives & honneurs ainsi qu'ils ont été sous les Souverains Catholiques Romains tous & chacun du dit Clergé pourvûs de quelques biens Ecclesiastiques, Commanderies, Canonicats,

1714. Martius.

nicats, Patronats, Prevotés & autres Benefices quelconques, y demeureront, ſans en pouvoir être depoſſedés, jouiront des biens & revenus en provenans, & les pourront adminiſtrer & perçevoir, comme auparavant, comme auſſi les Penſionaires jouiront comme par le paſſé de leurs penſions aſſignées ſur les Benefices, ou par des Brevets expediés avant la Concluſion des derniers Traités entre le Roy T. C. & les Etats generaux, ſans qu'ils puiſſent en être fruſtrés pour quelque cauſe ou pretexte, que ce ſoit.

Art. 27.

Les Communautés & Habitans des toutes les Places, Villes, & Pays, que S. M. T. C. céde dans les Paysbas Catoliques par le preſent Traité ſeront conſervés & maintenus dans la libre jouiſſance de tous leurs Priviléges, Prerogatives, Coutumes, Exemptions, Droits, Octroys communs & particuliers, Charges & Offices Hereditaires, avec les mêmes Honneurs, Rangs, Gages, Emoluments, & Exemptions, ainſi qu'ils en ont joui ſous la domination de S. M. T. C. leſquelles clauſes, & conditions ſtipulées en faveur des Habitans & Communautés des Pays & Villes, que S. M. cede à l'Empereur dans les Paysbas Cat. auront lieu, & ſeront obſervées en faveur dos Habitans des Villes de Briſac, Frybourg, Places & Pays en Allemagne, que S. M. promet de rendre à S. M. I. & à l'Empire.

Art. 28.

Pareillement les Benefices Eccleſiaſtiques mediats ou immediats, qui auront été pendant la preſente guerre conferés par l'un des Partis dans les terres, ou lieux, qui lui étoient alors ſujets, à des perſonnes capables, ſelon la regle de leur premiére inſtitution, & Statuts legitimes, generaux ou particuliers faits ſur ce ſujet, ou par quelque autre diſpoſition canonique faite par le Pape, les dits Benefices Eccleſiaſtiques ſeront laiſſés aux preſens poſſeſſeurts, en ſorte qu'aucun ne les puiſſe, ou doive deſormais troubler ou empêcher dans la poſſeſſion & legitime adminiſtration d'iceux ni dans la perception des fruits, ni être à leur occaſion, ou par quelque autre raiſon paſſés ou preſentés, appellés, ou cités en juſtice, ou én quelque autre ſorte inquietés ou moleſtés à ce ſujet, á condition neanmoins, qu'ils s'acquittent de ce, à quoi ils ſont tenus, en vertu des dits Benefices.

Art. 29.

D'autant, que les Traités de Weſtphalie, de Nimegue, & de Ryswic ſervent de baſe, de fondement, & de modele au preſent Traité, & qu'une des principales vües de leurs Majeſtés Imple, & T. C. en rendant la paix à leurs ſujets, eſt de procurer auſſi la tranquillité generale de l'Europe, Elles agiront de concert, pour faire ceſſer au plutôt par leurs bons offices, & par leurs puiſſantes exhortations la guerre allumée depuis pluſieurs années entre les Couronnes du Nord, & leurs Alliés, en ſorte, que les infractions faites aux dits Traités, ſoient inceſſamment reparées, & que les Royaumes & Etats ſeptentrionaux jouiſſent du repos, que leurs Majeſtés s'efforcent de procurer à la Chretienté.

Art. 30.

Dans la même vüe, & pour parvenir au même but du rêtabliſſement parfait de la tranquillité de l'Europe, il ne ſera point perdu du temps à chercher, & à trouver les moyens de traiter & conclure une bonne, ſure & ſolide paix entre la Maiſon d'Autriche, & la Couronne d'Eſpagne, d'autant que la continuation des differens entre deux auſſi grandes Puiſſances pourroit d'un moment à l'autre rallumer le feu de la guerre, que leurs Majeſt. Imperiale & T. C. veulent ſincérement êteindre, & pour obtenir plus promptement le bien, qu'Elles ſe propoſent de conclure, & d'aſſurer cette paix; Elles conviennent, que la dite paix ſera traitée & negotiée par les Plenipotentiaires de l'Empereur d'une part, & de l'autre par les Plenipotent. d'Eſpagne dans le même lieu, qui ſera choiſi ſuivant l'Article 10. du preſent Traité à faire, entre le Roy T. C. & l'Empire, à moins qu'il ne ſoit jugé plus à propos par leurs Majeſtés d'etablir ailleurs les Conferences neceſſaires, pour parvenir à cette paix, & jusqu' à ce, qu'elle ſoit faite, les pretenſions reciproques ne pourront être ſoutenües de

par

dependances, appartenances, annexes, territoires, & enclavements, S. M. consent que les Etats generaux des Provinces unies rendent les dites villes, places, territoires, dependances, appartenances, annexes & enclavements à l'Empereur aussitôt qu'ils en seront convenus avec S. M. I. pour en jouir, Elle, ses heritiers, & Successeurs pleinement, paisiblement, & à toujours, aussi bien que des Paysbas Espagnols qui apartenoient au feu Roy Charles second, au jour de son decedé: Bien entendu toute fois que la dite remise des Paysbas Espagnols, Villes, Places & fortereſſes cedés par le Roy, ne pourra être faite pàr les dits Etats Generaux, qu' après l'êchange des Ratifications des Traités de paix entre S. M. I. l'Empire, & S. M. T. C.

Bien entendu aussi, que St. Amand avec les dependances, & Mortagne sans dependances, demeureront à Sa dite M. T. C. à condition neanmoins, qu'il ne sera pas permis de faire à Mortagne aucune Fortification, ni êcluses, de quelque nature, qu' elles puissent être.

Que le Prince d'Epinoy demeure en possession de la terre d'Antoin, & que la Maison de Ligne pourra suivre ses droits, & ses pretensions sur la dite terre devant les juges competens.

Art. 23.

Pareillement le Roy T. C. confirme en faveur de l'Empereur, & de la Maison d'Aûtriche la cession, que S. M. a deja faite en faveur de la dite Maison, aux Etats generaux des Provinces Unies, tant pour Elle même, que pour les Princes ses heritiérs & Successeurs nés & à naître de tous les droits sur Furnes, & Furnambacht, y compris les huit paroisses, & le Fort de la Kenoque, sur les Villes de Loo, & Dixmude avec leurs dependances, sur la Ville d'Ypern avec sa Chatellenie, Rousselaer y compris & avec les autres dependances, qui seront desormais, Poperinghe, Warneton, Commines, Warwick, ces trois dernieres Places, pour autant, qu'elles sont situées du côté de la Lis vers Ypres, & ce, qui depend des lieux ci-dessus exprimés, desquels droits ainsi cedés à l'Empereur, ses heritiers & Successeurs, S. M. ne se reserve aucun sur les dites

. C. a réconnu le dit Duc de Sa- 1714.
qualité de veritable & legitime Mart.
icile, l'Empereur le reconnoi-
ême qualité de Roy de Sicile
nt aprés l'êchange des Ra-
resent Traité.

Art. 32.

r aux Princes & Etats
la paix entre l'Empe-
il sera fait bonne &
le dits Princes, qui
és ou depossédés
ment le Duc de
ille & Dûché

lbeuf pour
ns matri-
lantoüe
, le
uté
io-
n

vés à l'occasion de la guerre, payement
des dettes des Provinces, de même que
si les dits Articles ètoient inserés de
mot à mot dans le present Traité, leurs
Majestés promettant reciproquement de
satisfaire à la teneur des dits Articles.

Art. 26.

Comme dans les Pays, Villes & Places des Paysbas Catholiques, que le Roy T. C. cede à l'Empereur, plusieurs Benefices ont êté conferés par S. M. à des Personnes capables, les dits Benefices ainsi accordés seront laissés à ceux qui les possedent presentement, & tout ce, qui concerne la Religion Catholique Apostolique & Romaine y sera maintenûe dans l'état, ou les choses étoient avant la guerre, tant à l'egard des Magistrats, qui ne pourront étre que Catholiques Romains, comme par le passé, qu'à l'egard des Evéques, Chapitres, Monastéres, des Biens de l'Ordre de Malthe, & generalement de tout le Clergé, lesquels seront tous maintenus & restitués dans toutes leurs Eglises, Libertés, Franchises, immunités, Droits, prerogatives & honneurs ainsi qu'ils ont été sous les Souverains Catholiques Romains tous & chacun du dit Clergé pourvûs de quelques biens Ecclesiastiques, Commanderies, Cano-

1714. Martius.

nicats, Patronats, Prevotés & autres Benefices quelconques, y demeureront, ſans en pouvoir être depoſſedés, jouiront des biens & revenus en provenans, & les pourront adminiſtrer & perçevoir, comme auparavant, comme auſſi les Penſionaires jouiront comme par le paſſé de leurs penſions aſſignées ſur les Benefices, ou par des Brevets expediés avant la Concluſion des derniers Traités entre le Roy T. C. & les Etats generaux, ſans qu'ils puiſſent en être fruſtrés pour quelque cauſe ou pretexte, que ce ſoit.

Art. 27.

Les Communautés & Habitans des toutes les Places, Villes, & Pays, que S. M. T. C. céde dans les Paysbas Catoliques par le preſent Traité ſeront conſervés & maintenus dans la libre jouiſſance de tous leurs Priviléges, Prerogatives, Coutumes, Exemptions, Droits, Octroys communs & particuliers, Charges & Offices Hereditaires, avec les mêmes Honneurs, Rangs, Gages, Emoluments, & Exemptions, ainſi qu'ils en ont joui ſous la domination de S. M. T. C. leſquelles clauſes, & conditions ſtipulées en faveur des Habitans & Communautés des Pays & Villes, que S. M. cede à l'Empereur dans les Paysbas Cat. auront lieu, & ſeront obſervées en faveur des Habitans des Villes de Briſac, Frybourg, Places & Pays en Allemagne, que S. M. promet de rendre à S. M. I. & à l'Empire.

Art. 28.

Pareillement les Benefices Eccleſiaſtiques mediats ou immediats, qui auront été pendant la preſente guerre conferés par l'un des Partis dans les terres, ou lieux, qui lui étoient alors ſujets, à des perſonnes capables, ſelon la regle de leur premiére inſtitution, & Statuts legitimes, generaux ou particuliers faits ſur ce ſujet, ou par quelque autre diſpoſition canonique faite par le Pape, les dits Benefices Eccleſiaſtiques ſeront laiſſés aux preſens poſſeſſeurts, en ſorte qu'aucun ne les puiſſe, ou doive deſormais troubler ou empêcher dans la poſſeſſion & legitime adminiſtration d'iceux ni dans la perception des fruits, ni être à leur occaſion, ou par quelque autre raiſon paſſés ou preſentés, appellés, ou cités en juſtice, ou én quelque autre ſorte inquietés ou moleſtés à ce ſujet, á condition neanmoins, qu'ils s'acquittent de ce, à quoi ils ſont tenus, en vertu des dits Benefices.

Art. 29.

D'autant, que les Traités de Weſtphalie, de Nimegue, & de Ryswic ſervent de baſe, de fondement, & de modele au preſent Traité, & qu'une des principales vües de leurs Majeſtés Imple, & T. C. en rendant la paix à leurs ſujets, eſt de procurer auſſi la tranquillité generale de l'Europe, Elles agiront de concert, pour faire ceſſer au plutôt par leurs bons offices, & par leurs puiſſantes exhortations la guerre allumée depuis pluſieurs années entre les Couronnes du Nord, & leurs Alliés, en ſorte, que les infractions faites aux dits Traités, ſoient inceſſamment reparées, & que les Royaumes & Etats ſeptentrionaux jouiſſent du repos, que leurs Majeſtés s'efforcent de procurer à la Chretienté.

Art. 30.

Dans la même vüe, & pour parvenir au même but du rêtabliſſement parfait de la tranquillité de l'Europe, il ne ſera point perdu du temps à chercher, & à trouver les moyens de traiter & conclure une bonne, ſure & ſolide paix entre la Maiſon d'Autriche, & la Couronne d'Eſpagne, d'autant que la continuation des differens entre deux auſſi grandes Puiſſances pourroit d'un moment à l'autre rallumer le feu de la guerre, que leurs Majeſt. Imperiale & T. C. veulent ſincérement êteindre, & pour obtenir plus promptement le bien, qu'Elles ſe propoſent de conclure, & d'aſſurer cette paix; Elles conviennent, que la dite paix ſera traitée & negotiée par les Plenipotentiaires de l'Empereur d'une part, & de l'autre par les Plenipotent. d'Eſpagne dans le même lieu, qui ſera choiſi ſuivant l'Article 10. du preſent Traité à faire, entre le Roy T. C. & l'Empire, à moins qu'il ne ſoit jugé plus à propos par leurs Majeſtés d'etablir ailleurs les Conferences neceſſaires, pour parvenir à cette paix, & jusqu' à ce, qu'elle ſoit faite, les pretenſions reciproques ne pourront être ſoutenües de

part

part & d'autre par les armes en quelque temps,& ſous quelque pretexte que ce ſoit, duquel engagement toutes les Puiſſances de l'Europe intereſſés à la fin de la preſente guerre demeureront garantes, pour le maintien du repos, & de la tranquillité publique.

Art. 31.

Leurs Majeſtés Imperiale & T. C. ne pourront à l'occaſion du retardement de la dite paix interrompre celle, qui eſt établie par le preſent Traité, reprendre les armes, & recommencer ſous ce pretexte aucun acte d'hoſtilité l'une contre l'autre, mais au contraire Elles travailleront ſincerement, de bonne foy, & comme amis veritables à lever le plus promptement qu'il ſera poſſible les difficultés qui s'oppoſeroient au progrés d'un ſi ſaint ouvrage, & d'autant, que le Roy T. C. ſincerement reconcilié avec l'Empereur, ne veut deſormais lui cauſer aucun trouble ni prejudice, S. M. T. C. promet & s'engage de laiſſer jouir S. M. I. tranquillement & paiſiblement des Etats de la Monarchie d'Eſpagne en Italie, que Sa dite M. I. poſſede actuellement, ſçavoir du Royaume de Naples, du Duché de Milan, de l'Isle & Royaume de Sardaigne, & de ce, qu'Elle occupe lors du preſent Traité ſur les cotes de Toſcane, Sa dite M. T. C. donnant ſa parole Royale de ne jamais troubler ni inquieter l'Empereur, ni la Maiſon d'Autriche,dans cette poſſeſſion directement ni indirectement ſous quelque pretexte, & par quelque voye, que ce puiſſe étre; à condition toute fois, que le Traité fait à Utrecht le 11. Avril de l'année 1713. entre S. M. T. C. & le Duc de Savoye ſera ſpecialement compris & confirmé dans le preſent Traité, comme s'il y êtoit inſeré de mot à mot, en ſorte, qu'il aura ſon plein & entier effet, & que le dit Duc de Savoye jouira paiſiblement de tout ce qui lui a été cedé par le feu l'Empereur Leopold par le Traité du 8. Nov. 1703. y compris la Ville & Province de Vigevano, dont en vertù du preſent Traité le Duc de Savoye ſe pourra mettre en poſſeſſion dés à preſent, & exercer les Droits & exercice des Droits ſur les fiefs de Langhe, non obſtant tous Reſcrits, Decrets & actes contraires, qui ſont & demeureront revoqués; Et comme le Roy T. C. a réconnu le dit Duc de Savoye en qualité de veritable & legitime Roy de Sicile, l'Empereur le reconnoitra en la même qualité de Roy de Sicile immediatement aprés l'êchange des Ratifications du preſent Traité. 1714. Mart.

Art. 32.

Pour faire goûter aux Princes & Etats d'Italie les fruits de la paix entre l'Empereur & le Roy T. C. il ſera fait bonne & èxacte juſtice à ceux de dits Princes, qui ſe plaignent d'étre privés ou depoſſédés de leurs Etats, nommement le Duc de Guaſtalle à raiſon de la Ville & Dûché de Mantoüe.

La Ducheſſe Douairiére d'Elbeuf pour raiſon de Douaire & Conventions matrimoniales de la feue Ducheſſe de Mantoüe ſa fille: La Princeſſe de Piombino, le Duc de St. Pierre pour la Principauté de Sabionette; Le Prince de Caſtiglione, pour la principauté de Caſtigleon dellè ſtivere, lesquels repreſenteront leurs Droits & produiront leurs titres & raiſons dans les Conferences, qui ſeront établies, pour traiter la paix entre le Roy T. C. & l'Empire, & les dits droits & titres bien examinés, S. M. I. promet d'y avoir l'egard, que demandera la juſtice.

Promet auſſi Sa dite M. I. de reſtituer & remettre au pouvoir du Duc de Parme immediatement aprés la Ratification du preſent Traité l'Isle de Ponza dans la Mér mediterranée, appartenant au Prince, comme auſſi de laiſſer les Etats de Parme & de Plaiſance ſur le même pied, & au même êtat, qu'ils êtoient avant la preſente guerre, & de caſſer & annuller tout ce qui a été fait au contraire, ſans que de pareils actes puiſſent jamais tirer à conſequence.

Art. 33.

Seront remiſes aux Conferences pour la paix entre l'Empereur & l'Eſpagne les demandes faites par S. M. I. en faveur des Eſpagnols, Italiens & Flammands qui ont adheré à ſon party, & pour le ſuivre, ont quitté les biens, honneurs, Dignités & Benefices, dont ils jouiſſoient, comme auſſi les demandes de ceux, qui ont ſouffert des pareilles pertes, pour avoir conſtamment ſuivi l'autre party, & pareillement la demande faite par S. M.

1714. Martius. tres Chretienne, & leurs Heritiers, Successeurs, Royaumes & Provinces, en ſorte, que l'une n'entreprenne aucune choſe, ſous quelque pretexte que ce ſoit, à la ruine, ou au prejudice de l'autre, & ne prete aucun ſecours, ſous quelque nom que ce ſoit, à ceux, qui voudroient l'entreprendre, ou faire quelque dommage en quelque maniere, que ce pût etre. Que Sa Majeſté Imperiale & l'Empire, & Sa Majeſté tres Chretienne ne protegent ou aident, en quelque ſorte, que ce ſoit, les Sujets rebelles ou desobeiſſants à l'une ou à l'autre, mais au contraire, qu'Elles procurent ſérieuſement l'utilité, l'honneur, & l'avantage l'une de l'autre non obſtant toutes promeſſes, Traités, ou Alliances contraires, faites ou à faire en quelque ſorte que ce ſoit.

Article II.

Qu'il y ait de part & d'autre un perpetuel oubli & amniſtie de tout ce qui a eté fait depuis le commencement de cette guerre, en quelque maniere, & en quelque lieu, que les hoſtilités ſe ſoient exercées, de ſorte que pour aucune de ces choſes, ni ſous quelque pretexte, que ce ſoit, on ne faſſe dorenavant l'un à l'autre, ni ne ſouffre faire aucun tort directement, ou indirectement, ni par voye de fait, ni au dedans, ni au dehors de l'etendüe de l'Empire & de Pays hereditaires de Sa Majeſté Imperiale & du Royaume de France, non obſtant tous pactes faits au contraire auparavant, mais que toutes les injures, qu'on a reçû de part & d'autre en paroles, ecrits, actions, hoſtilités, dommages, & depenſes, ſans aucun egard aux perſonnes & aux choſes ſoient entierement abolies, de maniere, que tout ce que l'un pourroit demander & pretendre ſur l'autre à cet egard ſoit entierement oublié.

Article III.

Les Traités de Weſtphalie, de Nimegue, & de Ryswic ſont conſiderés comme la baſe, & le fondement du preſent Traité, & en conſequence immediatement aprés l'echange des ratifications les dits Traités ſeront entierement executés à l'egard du ſpirituel & du temporel, & ſeront obſervés inviolablement à l'avenir, ſi ce n'eſt en tant, qu'il y ſera expreſſement derogé par le preſent Traité, en ſorte, que tout ſera retabli generalement dans l'Empire & ſes appartenances, ainſi qu'il a eté preſcrit par le ſusdit Traité de Ryswic, tant par rapport aux changements, qui ont eté faits pendant cette guerre, ou avant, qu'à l'egard de ce qui n'a pas eté executé, s'il ſe trouve effectivement, que quelque article ſoit demeuré ſans execution, ou que l'execution faite, ait eté changée depuis.

Article IV.

Conformement au ſusdit Traité de Ryswic Sa Majeſté tres Chretienne rendra à l'Empereur la Ville & Forteresſe du vieux Briſac entierement & dans l'etat, ou elle eſt à preſent avec les greniers, arſenaux, fortifications, remparts, murailles, tours, & autres edifices publics, & particuliers, & toutes les dependances ſituées à la droite du Rhin, laiſſant au Roy tres Chretien celles qui ſont à la gauche, nommement le Fort appellé le Mortier, le tout aux clauſes & conditions porteés par l'article vingtieme du Traité conclû à Ryswic au mois d'Octobre 1697. entre le defunt Empereur Leopold & le Roy tres Chretien.

Article V.

Sa Majeſté tres Chretienne rend pareillement à Sa Majeſté Imperiale & à la Sereniſſime Maiſon d'Autriche la Ville & Forteresſe de Fribourg, de même que le Fort de St. Pierre, le Fort appellé de l'etoile & tous les autres Forts conſtruits, ou reparés là ou ailleurs dans la forêt noire, ou dans le reſte de Brisgaw, le tout en l'etat, ou il eſt preſentement, ſans rien demolir, ou deteriorer, avec les Villages de Lehem, Merzhauſen & Kirchzarten, & avec tous leurs droits, archives, ecritures, & documens ecrits, lesquels y ont eté trouvés, lorsque Sa Majeſté tres Chretienne s'en eſt miſe dernierement en poſſeſſion, ſoit, qu'ils ſoient encore ſur les lieux, ſoit, qu'ils ayent eté transportés ailleurs ſauf & reſervé le Droit Dioceſain & autres droits & revenües de l'Eveché de Conſtance.

Article VI.

Le Fort de Kehl conſtruit par Sa Majeſté tres Chretienne à la droite du Rhin au bout du Pont de Strasbourg ſera pareillement rendu par Elle à l'Empereur & à l'Empire en ſon entier ſans en rien demolir, & avec tous ſes droits & dependances.

Quant au Fort de la Pile & autres conſtruits dans les Isles du Rhin ſous Strasbourg, ils ſeront entierement raſés au depens du Roy tres Chretien, ſans qu'ils puiſſent être retablis cy apres par l'un ou par l'autre Party; Lesquelles ceſſions, demolitions des Places & fortifications cy deſſus enonceés ſeront faites dans les termes portés par les articles ſuivants, c'eſt à dire, à compter du jour de l'echange des Ratifications du Traité de Paix ſolennel ou general entre Sa Majeſté Imperiale, l'Empire, & Sa Majeſté tres Chretienne; la navigation & autres uſages du fleuve demeurant libres & ouverts aux ſujets de deux Partys, & à tous ceux, qui voudront y paſſer, naviger, ou transporter leurs marchandiſes ſans qu'il ſoit permis à l'un ou à l'autre de rien entreprendre pour detourner le dit fleuve, & en rendre en quelque ſorte le cours & la navigation ou autres uſages plus difficiles, moins encore d'exiger de nouveaux droits, impôts ou peages, ou augmenter les anciens, d'obliger les bateaux d'aborder à une rive plutôt qu'à l'autre, d'y expoſer leurs charges, & marchandiſes, ou d'y en recevoir, mais le tout ſera toujours à la liberté de chaque particulier.

Article VII.

Les dits lieux, Chateaux & Forteresſes de Briſac, Fribourg & Kehl ſeront rendus à Sa Majeſté Imperiale & à l'Empire avec toutes leurs Jurisdictions, appartenances & dependances, comme auſſi avec leurs Artilleries & munitions, qui ſe ſont trouvées dans les dites Places, lorsque Sa Majeſté tres Chretienne les a occupé pendant cette guerre ſuivant les Inventaires, qui en ont eté faits, & ſeront delivrés ſans aucune reſerve, ni exception, & ſans en rien retenir de bonne foy & ſans aucun retardement, empechement ou pretexte, à ceux qui après l'echange des ratifications du preſent Traité & celui des ratifications du Traité de Paix ſolennel, ou general entre Sa Majeſté Imperiale, l'Empire, & Sa Majeſté tres Chretienne ſeront etablis & deputés ſpecialement pour cet effet par Sa Majeſté Imperiale ſeule, ou ſelon la difference des lieux par Elle & par l'Empire, & en auront fait apparoir leurs pleinpouvoirs aux Intendants, Gouverneurs, ou Officiers francois des lieux, qui doivent être rendûs, en ſorte que les dites Villes, Cittadelles, Forts & lieux, avec tous leurs Privileges, utilités, revenüs, emoluments & autres choſes quelconques y compriſes retournent ſous la jurisdiction, poſſeſſion actuelle & abſolüe puiſſance & ſouveraineté de Sa Majeſté Imperiale, de l'Empire & de la Maiſon d'Autriche, ainſi qu'ils leur ont appartenu autre fois, & ont eté poſſedés depuis par Sa Majeſté tres Chretienne, ſans que Sa dite Majeſté tres Chretienne retienne ou ſe reſerve aucun droit ou pretenſion ſur les lieux ſusdits & ſur leurs Jurisdictions. 1714. Martius.

Il ne ſera rien exigé non plus pour les fraix & depenſes employées aux fortifications & autres edifices publics ou particuliers. La pleine & entiere reſtitution ne pourra être differée pour quelque cauſe que ce ſoit dans les termes, qui ſeront preſcrits cy apres, en ſorte que les Garniſons francoiſes en ſortent entierement, ſans moleſter, vexer les citoyens & habitans, leur cauſer quelque perte ou quelques peines, non plus qu'aux autres ſujets de Sa Majeſté Imperiale ou de l'Empire ſous pretexte des dettes, ou de pretenſions de quelque nature, qu'elles puiſſent être.

Il ne ſera pas permis non plus aux Trouppes francoiſes de demeurer plus long tems au delà des termes, qui ſeront ſtipulés cy apres, dans les lieux, qui doivent être rendus, ou autres quelconques, qui n'appartiendront pas à Sa Majeſté tres Chretienne, d'y etablir des quartiers d'hyver, ou quelque ſejour, mais ſeront obligées de ſe retirer inceſſamment ſur les terres appartenantes à Sa dite Majeſté.

Article VIII.

Sa Majeſté tres Chretienne promet pareillement de faire raſer à ſes depens

1714. Martius. les fortifications conſtruites vis à vis d'Huningue ſur la droite & dans l'Isle du Rhin, de même que le pont conſtruit en cet endroit ſur le Rhin, en rendant les fonds & edifices à la famille de Baden. Comme auſſi le Fort de Sellingue, les Forts, qui ſe trouvent dans les Isles entre les dits Forts de Sellingue & le Fort Louis, & quant au terrain du Fort demoli, il ſera rendu avec les maiſons à la famille de Baden: de dêtruire la partie du Pont, qui conduit du dit Fort de Sellingue au Fort Louis, & le Fort bati à la droite du Rhin vis à vis le dit Fort Louis, ſans qu'ils puiſſent deſormais être retablis par aucun des Partis; bien entendu que le Fort Louis & l'Isle demeureront au pouvoir du Roy tres Chretien. Generalement Sa dite Majeſté tres Chretienne promet de faire raſer à ſes depens tous les Forts, retranchemens, lignes & Ponts ſpecifiés dans le Traité de Ryswic, & que Sa Majeſté aura fait conſtruire depuis la dite Paix de Ryswic, ſoit le long du Rhin, dans le Rhin, ou ailleurs dans l'Empire & ſes appartenances, ſans qu'il ſoit permis de les retablir.

Article IX.

Le Roy tres Chretien s'engage & promet pareillement de faire evacuer le Chateau de Bitſch avec toutes ſes appartenances, comme auſſi le Chateau de Hombourg en faiſant auparavant raſer les fortifications pour n'être plus retablies, en ſorte neanmoins, que les dits Chateaux & les Villes, qui y ſont jointes, n'en reçoivent aucun dommage, mais demeurent totalement en leur entier.

Article X.

Trente Jours après, que les ratifications du Traité de Paix general ou ſolennel à faire entre Sa Majeſté Imperiale, l'Empire & Sa Majeſté tres Chretienne auront eté echangées, & même plutôt, ſi faire ſe peut, les Places, & lieux fortifiés tant cy deſſus nommés, que generalement tous ceux, qui doivent être rendus ſuivant le preſent Traité relatif à celui de Ryswic, dont les articles ſeront tenus pour compris dans ce Traité, & executés ponctuellement de même que s'ils ſe trouvoient ici inſerés de mot à mot, ſeront remis entre les mains de ceux, qui ſeront authoriſés pour cet effet par l'Empereur & l'Empire, ou par les autres Princes particuliers, qui devront les poſſeder en vertu du Traité de Ryswic, ſans qu'il ſoit permis de rien demolir des fortifications ni des edifices publics ou particuliers, & ſans rien deteriorer de l'etat, ou ils ſe trouvent preſentement, ni rien exiger pour les depenſes faites dans les dits lieux, ou à leur occaſion. Seront auſſi rendues en même tems tous les Archives & documens appartenans, ſoit à Sa Majeſté Imperiale ou aux Etats de l'Empire, ſoit aux Places & lieux, que Sa Majeſté tres Chretienne s'engage de remettre.

Article XI.

Comme l'intention du Roy tres Chretien eſt d'accomplir le plus promtement, qu'il ſera poſſible les conditions du preſent Traité, Sa Majeſté promet, que les Places & lieux, qu'Elle s'engage à faire demolir à ſes depens, le ſeront, ſçavoir les plus conſiderables, dans le terme de deux mois au plus tard après l'echange des ratifications du Traité general ou ſolennel à faire entre Sa Majeſté Imperiale, l'Empire, & Sa Majeſté tres Chretienne, & les moins conſiderables dans l'eſpace d'un mois à compter auſſi de l'echange des ratifications.

Article XII.

Et comme Sa dite Majeſté tres Chretienne veut veritablement & de bonne foy retablir une ſincere union avec l'Empereur, & l'Empire, Elle promet & s'engage, lors qu'Elle traitera avec les Electeurs, Princes & Etats au Congrés general avec l'Empereur & l'Empire, de leur rendre, auſſi bien qu'aux Sujets, Clients & Vaſſaux du dit Empire tant Eccleſiaſtiques que Seculiers, & generalement à tous ceux, qui ſont nommés & compris dans la Paix de Ryswic, quoiqu'ils ne ſoient pas ici nommement exprimés, les Etats, Places, Biens, dont Elle ſe ſeroit miſe en poſſeſſion pendant le cours & à l'occaſion de la preſente guerre, ſoit par la voye des armes, par confiſcation, ou de telle autre maniere, que ce puiſſe etre, comme auſſi d'executer pleinement & ponctuellement toutes les clauſes & conditions du Traité

de

de Ryswic, auxquelles il n'aura pas eté expreſſement derogé par le preſent Traité, s'il y en a quelqu' une, qui n'ait pas eté executée depuis la concluſion de la Paix de Ryswic.

Article XIII.

Reciproquement Sa Majeſté Imperiale voulant temoigner le deſir, qu'Elle a de contribuer à la ſatisfaction de Sa Majeſté tres Chretienne, & d'entretenir deſormais avec Elle une amitié ſincere & une intelligence parfaite, & en vertu de la Paix de Ryswic retablie par ce preſent Traité, conſent que la Ville de Landau avec ſes dependances, conſiſtant dans les Villages de Nusdorff, Danheim & Queichheim avec leurs bans, ainſi que le Roy tres Chretien en jouiſſoit avant la guerre, demeure fortifiée à Sa Majeſté tres Chretienne; Sa Majeſté Imperiale ſe faiſant fort d'en obtenir le conſentement & l'approbation de l'Empire, quand il ſera queſtion de dreſſer & de conclure le Traité de Paix ſolemnel ou general entre Sa Majeſté Imperiale, l'Empire, & Sa Majeſté tres Chretienne.

Article XIV.

La Maiſon de Brunſwic Hanovre ayant eté elevée par l'Empereur du conſentement de l'Empire à la Dignité Electorale, Sa Majeſté tres Chretienne reconnoitra en vertu de ce Traité cette dignité Electorale dans la dite Maiſon.

Article XV.

Pour ce qui eſt de la Maiſon de Baviere, Sa Majeſté Imperiale & l'Empire conſentent par les motifs de la tranquillité publique, qu'en vertu du preſent Traité & du Traité general & ſolemnel à faire avec l'Empereur, & l'Empire, le Seigneur Joſeph Clement Archevéque de Cologne, & le Seigneur Maximilien Emanuel de Baviere ſoient retablis generalement & entierement dans tous leurs Etats, rangs, Prerogatives, Regaux, Biens, Dignités Electorales, & autres, & dans tous les Droits, en la même maniere, qu'ils en ont joui, ou pû jouir avant cette guerre, & qui appartenoient à l'Archeveché de Cologne, & autres Egliſes nommées ci apres, ou à la Maiſon de Baviere mediatement ou immediatement.

1714. Martius.

Ils pourront envoyer avec les Pleinpouvoirs & ſans charactere au Congrés du Traité general ou ſolemnel à faire entre Sa Majeſté Imperiale, l'Empire, & Sa Majeſté tres Chretienne pour y negocier, & veiller à leurs interets ſans aucun obſtacle auſſitôt que les Conferences commenceront. Pour cet effet, leurs ſeront auſſi rendus de bonne foy tous les meubles, pierreries, bijoux & autres effets de quelque nature, qu'ils puiſſent être, comme auſſi toutes les munitions, & Artilleries ſpecifiées dans les Inventaires authentiques, que l'on produira de part & d'autre, c'eſt à dire toutes celles, qui peuvent avoir été otées par l'ordre de l'Empereur, & de ſes Predeceſſeurs de glorieuſe memoire, depuis l'occupation de la Baviere, de leurs Palais, Chateaux, Villes, Forteresſes & lieux quelconques, qui leur ont appartenu, & qui leur appartiendront, à l'exception de l'Artillerie, qui appartenoit aux Villes & Etats voiſins, qui leur a été reſtituée, & pareillement toutes les Archives & papiers ſeront reſtitués.

Et ſera le Seigneur Archevéque de Cologne retabli en ſon Archeveché de Cologne, ſes Evéchés de Hildesheim, de Ratisbonne, de Liége, & de la Preposiſture de Berchtolsgaden, ſans qu'aucune raiſon des procés ou pretenſions puiſſent en façon quelconque alterer la reſtitution totale. Sauf pourtant les Droits de ceux, qui pourroient en avoir, leſquels, il leur ſera permis après que les deux Electeurs y auront eté actuellement retablis, de pourſuivre, comme avant la preſente guerre par les voyes de Juſtice etablies dans l'Empire. Sauf auſſi les privileges des Chapitres & Etats de l'Archevéché de Cologne, & des autres Egliſes etablis precedemment ſuivant leurs unions, Traités, & Conſtitutions.

Et quant à la Ville de Bonn, en tems de paix il n'y aura point de garniſon du tout, mais la garde en ſera confiée aux bourgeois de la Ville; Et quant à celle du Corps, & du Palais, elle ſera reſtrainte dans les ſimples Compagnies de ſes gardes, dont il conviendra avec Sa Majeſté Imperiale & l'Empire; bien entendu pourtant, que dans un tems de guerre, ou apparence de guerre, Sa Majeſté Imperiale & l'Empire puiſ-

1714. Martius. puiſſent y mettre autant des Trouppes, que la raiſon de guerre demandera, conformement aux loix, & conſtitutions de l'Empire: bien entendu auſſi, que moyennant cette reſtitution totale les dits deux Seigneurs de la Maiſon de Baviére renonçeront pour toujours, & ſeront cenſés dechûs dès à preſent de toutes pretenſions, ſatisfactions, ou dedommagemens quelconques, qu'ils voudroient pretendre contre l'Empereur, l'Empire, & la Maiſon d'Autriche pour raiſon de la preſente guerre, ſans pourtant que cette renonciation deroge en aucune maniére aux anciens droits & pretenſions, qu'ils pourront avoir eu avant cette guerre, lesquels, il leur ſera permis de pourſuivre comme cy devant par les voyes de Juſtice etablies dans l'Empire, de ſorte pourtant, que cette reſtitution totale ne leur donne aucun nouveau droit, contre qui que ce ſoit: Renonceront auſſi & ſont pareillement cenſés dechûs dès à preſent de toutes pretenſions, ſatisfactions, ou dedommagemens quelconques, tous ceux, qui voudront former de pretenſions pour raiſon de la preſente guerre contre la Maiſon de Baviere, & les ſusdits Archevéché, Evéchés & Prevoté.

En vertu de cette reſtitution totale les ſusdits Seigneurs Joſeph Clement Archevéque de Cologne, & Maximilien Emanuel de Baviere rendront obeiſſance, & garderont fidelité à Sa Majeſté Imperiale de même que les autres Electeurs & Princes de l'Empire, & ſeront tenus à demander & à prendre deüement de Sa Majeſté Imperiale le renouvellement de l'Inveſtiture de leurs Electorats, Principautés, Fiefs, Titres, & Droits dans la maniere & tems preſcrits par les loix de l'Empire, & ſera tout ce qui eſt arrivé de part & d'autre pendant cette guerre mis à perpetuité dans un entier oubli.

Article XVI.

Les Miniſtres, Officiers tant Eccleſiaſtiques que militaires, politiques & civils, de quelque condition, qu'ils ſoient, qui auront ſervi en l'un, ou en l'autre Party, même ceux qui peuvent être Sujets & Vaſſaux de Sa Majeſté Imperiale, de l'Empire, & de la Maiſon d'Autriche auſſi bien que tous les Domeſtiques quelconques de la Maiſon de Baviere, & du Seigneur Archevéque de Cologne, ſeront pareillement retablis dans la poſſeſſion de tous leurs biens, charges, honneurs, & dignités comme avant la guerre, & jouiront d'une amniſtie generale de tout ce qui a precedé, moyennant & à condition que cette même amniſtie ſoit entierement reciproque envers ceux de leurs Sujets, Vaſſaux, Miniſtres, ou Domeſtiques, qui auront ſuivi pendant cette guerre le party de Sa Majeſté Imperiale, & de l'Empire, lesquels ne pourront pour ce ſujet être moleſtés en maniere quelconque.

Article XVII.

Quant au tems, auquel la reſtitution totale ſpecifiée dans les deux *Articles* precedens doit ſe faire, il ſera limité dans le Traité general ou ſolemnel à faire entre l'Empereur, l'Empire, & le Roy tres Chretien à trente jours après l'echange des ratifications du dit Traité, ainſi qu'il a eté convenu dans l'article dixieme pour l'evacuation des Places & lieux que Sa Majeſté tres Chretienne promet de rendre à Sa Majeſté Imperiale, & à l'Empire, de maniere que l'un & l'autre, comme auſſi la reſtitution à l'Empereur des Etats & Pays, que la Maiſon de Baviere poſſede preſentement aux Paysbas, ſe feront en même tems.

Article XVIII.

Si la Maiſon de Baviere après ſon retabliſſement total trouve, qu'il lui convient de faire quelque changement de ſes Etats contre d'autres, Sa Majeſté tres Chretienne ne s'y oppoſera pas.

Article XIX.

Sa Majeſté tres Chretienne ayant remis & fait remettre aux Etats Generaux des Provinces unies en faveur de la Maiſon d'Autriche tout ce que Sa dite Majeſté, ou ſes Alliés poſſedoient encore des Paysbas communement appellés Eſpagnols, tels, que le feu Roy d'Eſpagne Charles II. les a poſſedés ou dû poſſeder, conformement au Traité de Ryswic, Sa Majeſté tres Chretienne conſent, que l'Empereur entre en poſſeſſion de dits Paysbas Eſpagnols, pour en jouir luy, & ſes heritiers & Succeſ-

ſeurs

seurs desormais & à toujours pleinement & paisiblement selon l'ordre de Succession etabli dans la Maison d'Autriche; Sauf les conventions, que l'Empereur fera avec les dits Etats Generaux des Provinces unies touchant leur barriere & la reddition des susdites Places & lieux, bien entendu, que le Roy de Prusse retiendra du haut quartier de Gueldres tout ce qu'il y possede & occupe actuellement, sçavoir la Ville de Gueldres, la Prefecture, le baillage & le bas baillage de Gueldres avec tout ce qui y appartient, & en depend, comme aussi specialement les Villes, Baillages, & Seigneuries de Sthralen, Wachtendonk, Midelaar, Walbeck, Aertsen, Afferden & de Weel, de même que Racy & Klein Kevelaar avec toutes leurs appartenances, & dependances. De plus il sera remis au dit Roy de Prusse, l'Ammanie de Krickenbeck avec tout ce qui y appartient, & en depend, & le Pays de Kessel pareillement avec toutes ses appartenances & dependances, & generalement tout ce que contient la dite Ammanie, & le dit District, sans en rien excepter, si ce n'est Erckalens avec ses appartenances & dependances, pour le tout appartenir au dit Roy, & aux Princes ou Princesses ses heritiers ou Successeurs avec tous les droits, prerogatives, revenües, & avantages de quelque nom, qu'ils puissent être appellés, en la même qualité, & de la même maniere, que la Maison d'Autriche, & particulierement le feu Roy d'Espagne les a possedés, toute fois avec les charges & hypoteques, la conservation de la Religion Catholique Romaine, & des privileges des Etats.

Article XX.

Et comme outre les Provinces, Villes, Places & Forteresses, qui etoient possedés par le feu Roy d'Espagne Charles II. au jour de son decedé le Roy tres Chretien a cedé, tant pour Sa Majesté tres Chretienne même, que pour les Princes ses Hoirs & Successeurs nés & à naitre aux Etats Generaux en faveur de la Maison d'Autriche, tout le droit, qu'Elle a eu, ou pourroit avoir sur la Ville de Menin, avec toutes ses fortifications & avec sa Verge, sur la Ville & Citadelle de Tournay avec tout le Tournesis, sans se rien reserver de son droit là dessus, ni sur aucune de leurs dependances, appartenances, annexes, Territoires, & enclavemens, Sa Majesté consent, que les Etats Generaux des Provinces unies rendent les dites Villes, Places, Territoires, dependances, appartenances, annexes & enclavemens à l'Empereur aussitôt, qu'ils en seront convenus avec Sa Majesté Imperiale pour en jouir Elle, ses Heritiers & Successeurs pleinement, paisiblement & à toujours aussi bien que des Paysbas Espagnols, qui appartenoient à feu Roy d'Espagne Charles II. au jour de son decedé; bien entendu toute fois que la dite remise des Paysbas Espagnols, Villes, Places, & Forteresses cedées par le Roy tres Chretien ne pourra être faite par les dits Etats Generaux, qu'après l'echange des ratifications des Traités de Paix entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire, & Sa Majesté tres Chretienne, bien entendu aussi, que Saint Amand avec ses dependances, & Mortagne sans dependances demeureront à Sa dite Majesté tres Chretienne à condition neanmoins, qu'il ne sera pas permis de faire à Mortagne aucune fortification, ni ecluse de quelque nature, qu'elles puissent être. 1714. Mart.

Article XXI.

Pareillement le Roy tres Chretien confirme en faveür de l'Empereur, & de la Maison d'Autriche la cession, que Sa Majesté a deja faite en faveur de la dite Maison aux Etats Generaux des Provinces unies, tant pour Elle même, que pour les Princes ses Heritiers & Successeurs nés & à naitre, de tous ses droits sur Furnes, & Furnambacht, y compris les huit Paroisses, & le Fort de la Knocque, sur les Villes de Loo, & Dixmude avec leurs dependances, sur la Ville d'Ypres avec sa Chatelenie, Russelaer y compris, & avec les autres dependances, qui seront desormais Popperinghe, Varneton, Commines, Warwic, ces trois dernieres Places, pour autant, qu'elles sont situées du coté de la Lys vers Ypres, & ce qui depend des lieux cy dessus exprimés, de quels droits ainsi cedés à l'Empereur, ses Heritiers & Successeurs, Sa Majesté tres Chretienne ne se reserve aucun sur les dites Villes, Places, Forts & Pays, ni sur aucune de leurs appartenances, dependances, annexes, ou enclavemens,

1714. Martius. conſentant, que les Etats Generaux puiſſent les remettre à la Maiſon d'Autriche, pour en jouir irrevocablement & à toujours, auſſitôt, qu'ils ſeront convenus avec Elle ſur leur barriere, & que les ratifications des Traités de Paix entre l'Empereur, l'Empire & Sa Majeſté tres Chretienne auront eté echangées.

Article XXII.

La Navigation de la Lys depuis l'embouchure de la Deule en remontant ſera libre, & il ne s'y etablira aucun peage, ni impoſition.

Article XXIII.

Il y aura de part & d'autre un oubli, & une amniſtie perpetuelle, & reciproque de tous les torts, injures & offenſes, qui auront eté commis de fait & des paroles, ou en quelque maniere, que ce ſoit, pendant le cours de la preſente guerre par les ſujets des Pays-bas Eſpagnols, & des Places & Pays cedés, ou reſtitués, ſans qu'ils puiſſent être expoſés à quelque recherche, que ce ſoit.

Article XXIV.

Par le moyen de cette Paix les Sujets de Sa Majeſté tres Chretienne & ceux des dits Pays-bas Eſpagnols, & des Places cedées par Sa dite Majeſté tres Chretienne, pourront, en gardant les loix, coutumes & uſages des Pays, aller, venir, demeurer, trafiquer, retourner, traiter, negocier enſemble comme bons Marchands, même vendre, changer, aliener, ou autrement diſpoſer des biens, effets, meubles, & immeubles, qu'ils ont ou auront, ſitués reſpectivement de part & d'autre, & chacun les y pourra acheter, Sujets, ou non Sujets, ſans que pour cette vente, ou achat ils ayent beſoin de part ni d'autre de permiſſion autre, que le preſent Traité.

Il ſera auſſi permis aux Sujets des Places & Pays reciproquement cedés ou reſtitués, comme auſſi à tous les Sujets des dits Pays-bas Eſpagnols de ſortir des dites Places & Pays-bas Eſpagnols pour aller demeurer, ou bon leur ſemblera, dans l'eſpace d'un an, avec la faculté de vendre à qui il leur plaira, ou de diſpoſer autrement de leurs effets, biens, meubles & immeubles, avant & aprés leur ſortie, ſans qu'ils puiſſent en étre empechés directement ou indirectement.

Article XXV.

Les mêmes Sujets de part & d'autre Eccleſiaſtiques & Seculiers, Corps, Communautés, Univerſités & Colleges ſeront retablis tant en la jouiſſance des honneurs, dignités, benefices, dont ils etoient pourvûs avant la guerre, qu'en celle de tous, & chacun leurs droits, biens meubles & immeubles, rentes ſaiſies, ou occupées à l'occaſion de la preſente guerre, enſemble leurs droits, actions, & Succeſſions à eux ſurveniües, même depuis la guerre commencée, ſans toute fois rien demander des fruits & revenus perçus, & echus pendant le cours de la preſente guerre, jusques au jour de la publication du preſent Traité, leſquels retabliſſements ſe feront reciproquement, non obſtant toute donation, conceſſion, declaration, confiscation, Sentence donnée par contumace, les parties non ouyes, qui ſeront nuls & de nul effet, avec une liberté entiere aux dites parties de revenir dans les Pays, d'ou elles ſe ſont retirées pour & à cauſe de la guerre, pour jouir de leurs biens & rentes en perſonne, ou par procureurs, conformement aux Loix & coutumes des Pays & Etats, dans leſquels retabliſſemens ſont auſſi compris ceux, qui dans la derniere guerre, ou à ſon occaſion auront ſuivi le Parti de deux Puiſſances contractantes, neanmoins les arrets & jugemens rendus dans les Parlemens, Conſeils, & autres Cours ſuperieures, ou inferieures & auxquelles il n'aura pas eté expreſſement derogé par le preſent Traité auront lieu, & ſortiront leur plein & entier effet, & ceux qui en vertu des dits arrets & jugemens ſe trouveront en poſſeſſion des Terres & Seigneuries & autres biens, y ſeront maintenus ſans prejudice toute fois aux parties, qui ſe croiront leſées par les dits jugemens & arrets, de ſe pourvoir par les voyes ordinaires, & devant des juges competens.

Article XXVI.

Et à l'egard des rentes affectées ſur la generalité de quelques Provinces des Pays-

Pays-bas, dont une partie se trouvera possedée par Sa Majesté tres Chretienne, Sa Majesté Imperiale, ou autres, il a eté convenu & accordé, que chacun payera sa quote part, & seront nommés des Commissaires pour regler la portion, qui se payera de part & d'autre.

Art. XXVII.

Comme dans les Pays, Villes, & Places des Pays-bas Catholiques, que le Roy tres Chretien cede à l'Empereur, plusieurs benefices ont êté conferés par Sa Majesté tres Chretienne à des personnes capables, les dits benefices ainsi accordés seront laissés à ceux, qui les possedent presentement, & tout ce qui concerne la Religion Catholique Apostolique & Romaine y sera maintenu dans l'etat, ou les choses etoient avant la guerre, tant à l'egard des Magistrats, qui ne pourront être que Catholiques Romains, comme par le passé, qu'à l'egard des Evéques, Chapitres, Monasteres, des biens de l'ordre de Malthe & generalement de tout le Clergé, lesquels seront tous maintenus & restitués dans toutes leurs Eglises, libertés, franchises, Immunités, Droits, Prerogatives & honneurs, ainsi qu'ils l'ont êté sous les precedents Souverains Catholiques Romains, tous & chacun du dit Clergé pourvûs de quelques biens Ecclesiastiques, Commanderies, Canonicats, Personnats, Prevotés, & autres benefices quelconques y demeureront sans en pouvoir être depossedés, jouiront des biens & revenus en provenans, & les pourront administrer, & perçevoir comme auparavant; comme aussi les Pensionaires jouiront comme par le passé de leurs pensions assignées sur les benefices, soit qu'elles soient crées en Cour de Rome ou par de brevets expediés avant le commencement de la presente guerre, sans qu'ils puissent en être frustrés pour quelque cause & pretexte que ce soit.

Article XXVIII.

Les Communautés & Habitans de toutes les Places, Villes & Pays, que Sa Majesté tres Chretienne cede dans le Pays-bas Catholiques par le present Traité, seront conservés & maintenus dans la libre jouissance de tous leurs privileges, prerogatives, coutumes, exemtions, Droits, octroys communs, & particuliers, charges & offices hereditaires, avec les mêmes honneurs, gages, emolumens, & exemtions, ainsi qu'ils en ont joui sous la domination de Sa Majesté tres Chretienne, ce qui doit s'entendre uniquement des Communautés & Habitans des Places, Villes & Pays que Sa Majesté a possedé immediatement aprés la conclusion du Traité de Ryswic, & non des Places, Villes & Pays, que possedoit le feu Roy d'Espagne Charles II. au tems de son decedé, dont les Communautés & Habitans seront conservés dans la jouissance des privileges, prerogatives, coutumes, exemtions, Droits, octroys communs & particuliers, Charges, & offices hereditaires, ainsi qu'ils les possedoient lors de la mort du dit feu Roy d'Espagne. 1714. Martius

Article XXIX.

Pareillement les benefices Ecclesiastiques mediats ou immediats, qui auront êté durant la presente guerre conferés par l'un des Partys dans les Terres ou lieux, qui lui etoient alors sujets, à des personnes capables selon la regle de leur premiere institution, & Statuts legitimes generaux ou particuliers faits sur ce sujet, ou par quelques autres dispositions Canoniques faites par le Pape, les dits benefices Ecclesiastiques seront laissés aux presens Possesseurs, en sorte qu' aucuns ne les puissent, ou doivent desormais troubler ou empecher dans la possession, & legitime administration d'iceux, ni dans la perception des fruits, ni être à leur occasion, ou par quelque autre raison, passée ou presente, appellés ou cités en Justice, ou en quelque autre sorte inquietés ou molestés à ce sujet, à condition neanmoins, qu'ils s'acquitent de ce à quoi ils sont tenus en vertu de dits benefices.

Article XXX.

Sa Majesté Imperiale, & Sa Majesté tres Chretienne ne pourront pour aucun sujet interrompre desormais la Paix, qui est etablie par le present Traite, reprendre les armes, & commencer sous quelque pretexte que ce soit aucun acte d'hostilité l'un contre l'autre, mais au contraire Elles travailleront sincerement &

1714. Martius

de bonne foy & comme Amis veritables, à affermir de plus en plus cette amitié mutuelle, & bonne intelligence ſi neceſſaire pour le bien de la Chretienté. Et d'autant que le Roy tres Chretien ſincerement reconcilié avec Sa Majeſté Imperiale ne veut deſormais lui cauſer aucun trouble ni prejudice, Sa Majeſté tres Chretienne promet & s'engage de laiſſer jouir Sa Majeſté Imperiale tranquillement & paiſiblement de tous les Etats & lieux, qu'Elle poſſede actuellement, & qui ont êté ci devant poſſedés par les Roys de la Maiſon d'Autriche en Italie, ſçavoir du Royaume de Naples, ainſi que Sa Majeſté Imperiale le poſſede actuellement, du Duché de Milan, ainſi que Sa Majeſtè Imperiale le poſſede auſſi actuellement, de l'Isle & Royaume de Sardaigne, comme auſſi des Ports & Places ſur les côtes de Toſcane, que Sa dite Majeſté Imperiale poſſede actuellement, & qui ont êté poſſedés ci devant par les Roys d'Eſpagne de la Maiſon d'Autriche, enſemble de tous les droits attachés aux ſusdits Etats d'Italie, que Sa dite Majeſté Imperiale poſſede, ainſi que les Roys d'Eſpagne les ont exercé depuis Philippe I. jusques au Roy dernier decedé, Sa dite Majeſté tres Chretiénne donnant ſa parole Royale de ne jamais troubler ni inquieter l'Empereur & la Maiſon d'Autriche dans cette poſſeſſion directement ni indirectement, ſous quelque pretexte, ou par quelque voye que ce puiſſe être, ni de s'oppoſer à la poſſeſſion, que Sa Majeſté Imperiale & la Maiſon d'Autriche, a ou pourra avoir à l'avenir ſoit par negociation, Traité, ou autre voye legitime & paiſible, en ſorte toute fois, que la Neutralité d'Italie n'en ſoit point troublée; l'Empereur promettant & engageant ſa parole, de ne point troubler la dite Neutralité, & le repos d'Italie, & par conſequent de n'employer la voye des armes pour quelque cauſe, ou pour quelque occaſion, que ce ſoit; mais au contraire de ſuivre & obſerver ponctuellement les engagements, que Sa Majeſté Imperiale a pris dans le Traité de Neutralité conclu à Utrecht le 14. de Mars de l'année 1713. lequel Traité ſera cenſé comme repeté ici, & ſera exactement obſervé par Sa Majeſté Imperiale, pourvû que de l'autre part l'obſervation en ſoit reciproque, & qu'Elle n'y ſoit point attaquée, Sa dite Majeſté Imperiale s'engageant pour le même effet à laiſſer jouir paiſiblement chaque Prince en Italie des Etats, dont il eſt actuellement en poſſeſſion, ſans que cela puiſſe prejudicier aux droits de perſonne.

Article XXXI.

Pour faire gouter aux Princes & Etats d'Italie les fruits de la Paix entre l'Empereur & le Roy tres Chretien, la Neutralité non ſeulement y ſera exactement gardée, mais ſera auſſi rendüe bonne & promte Juſtice par Sa Majeſté Imperiale aux Princes ou Vaſſaux de l'Empire pour les autres Places, Pays & Lieux en Italie, qui n'ont point êté poſſedés par les Roys d'Eſpagne de la Maiſon d'Autriche, & ſur lesquels *les dits Princes* pourroient avoir quelque pretenſion legitime, ſçavoir au Duc de Guaſtalle, Pico de la Mirandole, & au Prince de Caſtiglione, ſans pourtant, que cela puiſſe interrompre la Paix & Neutralité d'Italie ni donner ſujet d'en venir à une nouvelle guerre.

Article XXXII.

Outre les ſusdites pretenſions le Marechal Duc de Villars ſe trouvant chargé de pluſieurs autres, pour lesquelles il auroit à inſiſter au nom de Sa Majeſté tres Chretienne, ſçavoir ſur la pretenſion de Madame la Ducheſſe Douairiere d'Elbeuf pour raiſon du Douaire, & conventions matrimoniales de la feüe Ducheſſe de Mantoüe ſa Fille; Celle de Madame la Princeſſe des Urſins, la Princeſſe Piombino, & enfin le Duc de Saint Pierre ſur la Principauté de Sabionette: & de l'autre côté le Prince Eugene de Savoye ſe trouvant auſſi chargé *de plu*ſieurs pretenſions, ſur lesquelles il auroit à inſiſter au nom de Sa Majeſté Imperiale, ſçavoir quelques pretenſions de Monſieur le Duc de Lorraine, outre celles, qui ſont compriſes dans le Traitè de Ryswic, & ſous les Articles precedens relatifs au dit Traité, celle du Duc de Modene, comme auſſi celle de la Maiſon d'Aremberg, de la Maiſon de Ligne, & enfin du rembourſement des dettes, que les Trouppes françoiſes ont laiſsé dans le Duché de Milan, lesquelles toutes demanderoient trop de

tems

tems pour être vuideés dans ce Traité, l'on eſt convenu d'en remettre la diſcuſſion reciproquement aux Conferences, qui ſeront etablies pour le Traité de Paix general ou ſolemnel entre Sa Majeſté Imperiale, l'Empire, & Sa Majeſté tres Chretienne, ou il ſera permis à chacun de repreſenter ſes droits, & de produire ſes Titres & raiſons, lesquelles bien examinées, Sa Majeſté Imperiale & Sa Majeſté tres Chretienne promettent d'y avoir l'egard que demande la Juſtice, ſans que pourrant cela puiſſe alterer ou retarder l'execution de la Paix.

Article XXXIII.

La Conjoncture preſente n'ayant pas laiſſé le tems à Sa Majeſté Imperiale de conſulter les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire ſur les conditions de la Paix, non plus qu'à ceuxci de conſentir dans les formes ordinaires au nom de tout l'Empire aux conditions du preſent Traité, qui les regardent, Sa Majeſté Imperiale promet, que les dits Electeurs, Princes & Etats enverront inceſſamment au nom de l'Empire des pleinpouvoirs ou bien une Deputation de leur Corps munie pareillement de leurs pleinpouvoirs au lieu, qui ſera choiſi pour travailler au Traité general ou ſolemnel à faire entre l'Empereur, l'Empire, & le Roy tres Chretien, Sa Majeſté Imperiale engageant ſa parole, que la dite Deputation, ou ceux, qui ſeront chargés des pleinpouvoirs conſentiront au nom du dit Empire à tous les points, dont il eſt convenu entre Elle & Sa Majeſté tres Chretienne par le preſent Traité, lequel Elle s'engage & promet d'executer.

Article XXXIV.

Comme il eſt porté par l'Article precedent, que les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire enverront au nom de l'Empire une Deputation de leur Corps, ou bien leurs pleinpouvoirs pour les Conferences du Traité de Paix general ou ſolemnel à faire entre Sa Majeſté Imperiale, l'Empire, & Sa Majeſté tres Chretienne, dans le lieu, qui ſera choiſi, & deſtiné à cet effet, l'Empereur, & le Roy tres Chretien conviennent de fixer ce lieu dans un Pays neutre hors de l'Empire, & du Royaume de France, & pour cet effet leurs Majeſtés ont jetté les yeux ſur le Territoire de la Suiſſe, dans lequel il ſera nommé par Sa Majeſté Imperiale, ou par Sa Majeſté tres Chretienne trois Villes, pour en choiſir une en la maniere ſuivante, à ſçavoir que Sa Majeſté Imperiale nommant & propoſant les dites trois Villes, Sa Majeſté tres Chretienne fera le choix de celle, qui ſervira pour les Conferences, ou reciproquement, ſi Sa Majeſté tres Chretienne propoſe les trois Villes, Sa Majeſté Imperiale aura le choix de celle de trois, qu'Elle voudra preferer, lesquelles propoſitions & elections ſe feront en même tems que le preſent Traité ſera ſigné, en ſorte qu'il n'y ait ni retardement, ni tems perdu pour traiter & conclure au plûtôt la Paix generale & ſolemnelle entre l'Empereur, l'Empire, & le Roy tres Chretien, & que leurs Miniſtres Plenipotentiares puiſſent s'aſſembler le quinzieme jour du mois d'Avril prochain, ou le premier May prochain au plus tard, dans le lieu deſtiné pour y tenir les Conferences, pendant lesquelles tous les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire, qui, outre ce, qui leur revient par l'execution ſtipuleé ci deſſus des Articles du Traité de Ryswic auront des pretenſions & raiſons pour ſe faire comprendre particulierement dans le Traité de Paix generale à faire, pourront les produire, pour lesquelles Sa Majeſté tres Chretienne promet d'avoir l'egard, que demande la Juſtice; Neanmoins pour que la fin des dites Conferences ne ſoit pas retardée; on eſt convenu de part & d'autre, qu'elles ayent à ſe terminer par la concluſion du Traité general ou ſolemnel dans deux mois, ou trois au plus tard, à compter du premier jour que commenceront les Conferences. 1714.

Article XXXV.

Au moment que le preſent Traité de Paix aura eté ſigné, toutes hoſtilités & violences ceſſeront de la part de l'Empereur, & de l'Empire, auſſi bien que de celle du Roy tres Chretien & du jour de l'echange des ratifications Sa Majeſté tres Chretienne n'exigera plus des Etats de l'Empereur & de l'Empire ni contributions, ni impoſitions des fourages pour les Trouppes, non plus que Sa Majeſté Imperiale & l'Empire n'en exigeront des Etats de Sa Majeſté tres Chretienne; &

1714. Martius. cesseront generalement toutes autres demandes reciproques faites à l'occasion de la presente guerre, tant de la part de Sa Majesté Imperiale, & de l'Empire, que de Sa Majesté tres Chretienne.

Les Prisonniers tant d'Etat que de guerre de part & d'autre seront renvoyés sans rançon, & quinze jours aprés l'echange des ratifications du present Traité, chaque Prince retirera ses Trouppes du plat Pays dans ses propres Etats; Sa Majesté Imperiale s'engageant à retirer aussi dans le même tems ses Trouppes, & de faire aussi retirer celles de l'Empire du plat Pays de l'Archevéché de Cologne, & de la Baviere, lesquels Pays & Etats au reste seront restitués dans la forme & terme, specifiés par les Articles 15. 16. 17. & 18. du present Traité.

Article XXXVI.

Le Commerce defendu durant la guerre entre les Sujets de Sa Majesté Imperiale, de l'Empire & ceux de Sa Majesté tres Chretienne sera retabli aussitôt après l'echange des Ratifications du present Traité, avec la même liberté, qu'il etoit avant la guerre, & jouiront tous & chacun & particulierement les Citoyens & Habitans des Villes Anseatiques de toute sorte de sureté par Mer & par Terre conformement à l'Article 52. de la Paix de Ryswic.

Article XXXVII.

Le present Traité sera ratifié par l'Empereur & par le Roy tres Chretien, & l'echange des ratifications sera fait au Palais de Rastadt dans l'espace d'un mois à compter du jour de la Signature, ou plûtôt, si faire se peut. En foy de quoi les subdits Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires tant de Sa Majesté Imperiale, que de Sa Majesté tres Chretienne ont soussigné le present Traité de leurs propres mains, & y ont appose les sçeaux de leurs armes. Fait au Palais de Rastadt ce sixieme Mars, mil, sept cent & quatorze.

Eugene de Savoye.
(L.S.)
Le M. Duc de Villars.
L.S.)

Plenipotentia Sacræ Cæsareæ Majestatis.

Nos Carolus Sextus Divina favente clementiâ electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castellæ, Arragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galliciæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algezirœ, Gibraltaris, Insularum Canariæ, & Indiarum, ac terræ firmæ, Maris Oceani, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ & Asturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artheſiæ, Marchio Oristhani, Comes Goziani, Namurci, Rossilionis & Ceritaniæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portûs Naonis, Biscayæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ &c.

Notum testatumque facimus: Quód cum Nobis à quibusdam de salute publica probè solicitis insinuatum fuerit, ad pacem inter Nos & Imperium ex una, & Serenissimum ac potentissimum Principem Dominum Ludovicum Franciæ Regem Christianissimum ex altera parte conciliandam, opportunum fore, si de ea cum Supremo Exercitûs Gallici Ductore (Tit.) de Villars authoritate & mandato hunc in finem necessariis instructo ageretur; & Nos, tametsi pacificatio Ultrajecti ex causis passim cognitis nuper dissoluta fuerit, nihilominùs adhuc parati sumus conjunctim cum Imperio pacem æquis conditionibus inire, nihil, quod eò facere possit, prætermittendum, ac proinde, quantumvis à Nobis deliberatum agnitumque fuerit, de ejusmodi mandato priùs cum Romano Imperio communicandum fuisse, ne tamen huic salutari negotio mora interponeretur, haud diutiùs cunctandum existimaverimus, quin Illustrissimum Eugenium Principem Sabaudiæ & Pedemontium, aurei velleris Equitem, Cæsareum Nostrum Consiliarium

rium intimum, Consilii Aulico-bellici Præsidem, Locumtenentem Generalem, Sacri Imperii Campi Mareschallum, nec non Consanguineum ac Principem charissimum, in cujus fide, prudentia, & singulari rerum gerendarum usu plenè confidimus, ad supradictum finem Legatum Extraordinarium constituerimus, quemadmodùm hisce constituimus, dantes & concedentes Eidem plenam potestatem agendi, tractandi, concludendi & signandi cum supra nominato supremo Exercitûs gallici Ductore (Tit.) de Villars omnia, quæ ad procurandam Pacem pertinent, nec non promittentes verbo Nostro Imperatorio, Nos quidquid per dictum Principem Eugenium actum, tractatum, conclusum & signatum fuerit, acceptum & gratum, firmum quoque & ratum habituros: In quorum fidem ac robur præsentes manu Nostrâ subscriptas, Sigillo Nostro Imperatorio muniri jussimus, quæ dabantur in Civitate Nostra Viennæ die decimâ sextâ mensis Decembris Anno millesimo septingentesimo decimo tertio, Regnorum Nostrorum Romani tertio, Hispanicorum undecimo, Hungarici & Bohemici verò pariter tertio. Signatum, &c.

Carolus.

Inferius *Vt. Frid. Carl. Comes de Schönborn.*

ex tergo. Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

Petrus Josephus Dolberg.

Pleinpouvoir de Sa Majesté tres Chretienne.

Louis par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre: à tous ceux, qui ces presentes Lettres verront, salut.

Comme Nous desirons sincérement de contribuer de tout Notre pouvoir à consommer l'ouvrage de la Paix generale, de convenir au plutôt des interets de Notre tres cher & tres aimé Frere l'Empereur des Romains, & de ceux de l'Empire, & de rechercher les moyens d'arreter l'effusion du sang Chretien, & de faire cesser la desolation de tant des Provinces; Nous confiant entiérement en la capacité, experience, zele & fidelité pour Notre service de Notre tres cher & bien aimé Cousin le Duc de Villars, Pair & Marechal de France, General de Nos Armées en Allemagne, Chevalier de Nos Ordres, Gouverneur & Notre Lieutenant General en Notre Pays & Comté de Provence, pour ces causes, & autres bonnes considerations à ce Nous mouvans Nous avons commis, ordonné, & deputé, & par ces presentes signées de Notre main commettons, ordonnons & deputons Notre dit Cousin le Duc de Villars, & lui avons donné, & donnons pleinpouvoir, commission & mandement special en qualité de Notre Ambassadeur Extraord. & de Notre Plenipotentiare de conferer, negocier, & traiter avec les Ambassadeurs extraordinaires & Plenipotentiaires munis de pouvoir en bonne forme de la part de Notre dit Frere & de Princes, & Etats de l'Empire, arrêter, conclure, & signer tels Traités, Articles & Conventions, que Notre dit Cousin le Duc de Villars avisera bon être, en sorte, qu'il agisse en tout ce qui regarde la negotiation de la Paix, avec la même authorité, que Nous ferions, & pourrions faire, si Nous y etions presents en personne, encore qu'il y eut quelque chose, qui requit un mandemant plus special non contenu en ces dites presentes. Promettant en foy & parole de Roy d'avoir agreable, tenir ferme & stable à toujours, accomplir & executer ponctuellement tout ce que Notre dit Cousin le Duc de Villars aura stipulé, promis & signé en Notre nom en vertu du present pouvoir sans y contrevenir, ni permettre, qu'il y soit contrevenu, pour quelque cause, ou sous quelque pretexte que ce puisse être, comme aussi d'en fournir Notre ratification en bonne forme, pour être échangé dans le tems, dont il sera convenu, car tel est Notre plaisir, en temoin de quoi Nous avons fait mettre Notre seel à ces dites presentes. Donné à Marly le vint quatrieme jour d'Aoust, l'An de grace mil sept cent & treize, & de Notre Regne le soixante onzieme.

1714. Martius.

etoit signé

Louis.

& plus bas
sur le replis.

Par le Roy Colbert.

1714. Martius.

1. *Article ſeparé.*

Comme dans les Titres, que Sa Majeſté Imperiale employe, ſoit dans ſes Pleinpouvoirs, ſoit dans le prèambule du Traité, qui doit être ſigné ce jourdhui entre le Prince Eugene de Savoye, & le Marêchal Duc de Villars Ambaſſadeurs extraordinaires & Plenipotentiaires de leurs Majeſtés Imperiale & tres Chretienne, quelques uns des dits Titres ne peuvent être reconnus par Sà Majeſt. tres Chret., il a êté convenu entre les dits Ambaſſadeurs extraordinaires & Plenipotentiaires par cet Article ſeparé & ſigné par eux avant le dit Traité, que les qualités priſes ou omiſes de part & d'autre ne donneront nul Droit, & pareillement ne cauſeront nul prejudice à l'une ou à l'autre des Parties Contractantes, & le preſent Article ſeparé, aura la même force, que s'il etoit inſeré mot à mot dans le Traité de paix. Fait au Palais de Raſtadt ce ſixieme Mars mil ſept cent quatorze.

(LS.) Eugene de Savoye.
(LS.) Le Mar. Duc de Villars.

2. *Article ſeparé.*

Le preſent Traité par les raiſons mentionées dans l'Article 33. ayant êté commencé, pourſuivi & achevé ſans les ſolennités & formalités requiſes & uſitées à l'egard de l'Empire, & compoſé, & redigé en langue francoiſe contre l'uſage ordinairement obſervé dans les Traités entre Sa Majeſt. Imple, l'Empire, & Sa Majeſt. tres Chret. cette difference ne pourra être alleguée pour exemple, ni tirer à conſequence, ou porter prejudice en aucune maniere, à qui que ce ſoit, & l'on ſe conformera à l'avenir à tout ce, qui a eté obſervé jusqu'à preſent dans de ſemblables occaſions tant à l'egard de la langue latine, que pour les autres formalités, & nommement dans le Congres & Traité general & ſolennel à faire entre Sa Majeſt. Imple, l'Empire, & Sa Majeſt. tres Chret., le preſent Traité ne laiſſant pas d'avoir la même force & vertu, que ſi toutes les ſusdites formalités y avoient êté obſervées, & comme s'il etoit en langue latine, & le preſent Article ſeparé aura pareillement la même force, que s'il etoit inſeré mot à mot dans le Traité de paix. Fait au Palais de Raſtadt ce ſixieme Mars mil ſept cent quatorze.

(LS.) Eugene de Savoye.
(LS.) Le Mar. Duc de Villars.

3. *Article ſeparé.*

Sa Majeſt. Imperiale conformement à l'Article 34. du Traité conclu ce jourdhui ayant nommé & propoſé pour le lieu des Conferences du Traité de Paix general & ſolennel à faire entre Elle, l'Empire & Sa Majeſt. tres Chret. les trois Villes ſuivantes dans le Territoire de la Suiſſe, ſçavoir Schaffhauſen, Baaden en Ergau & Frauenfeld, & le Marechal Duc de Villars n'ayant pû encore recevoir les ordres de Sa Majeſt. tres Chret. ſur le choix de celle des dites trois Villes, qu'Elle voudra preferer, il promet de le faire ſçavoir inceſſamment au Prince Eugene de Savoye par un Courier. Fait au Palais de Raſtadt ce ſixieme Mars, mil ſept cent & quatorze.

(LS.) Eugene de Savoye.
(LS.) Le Mar. Duc de Villars.

Beylage ſub Lit. D.

Copia
Ratificationis pacis cum Gallià Raſtadii concluſæ.

Viennæ 17. *Martii* 1714.

Nos *Carolus* Sextus Divinâ favente clementiâ electus Romanorum *Imperator* ſemper Auguſtus, ac Rex Germaniæ, Caſtellæ, Arragoniæ Legionis, utriusque Siciliæ, Hieruſalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corſicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Inſularum Canariæ & Indiarum, ac terræ firmæ, Maris Oceani, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabandiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ,

viæ, Cataloniæ, & Asturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artheſiæ, Landgravius Alsatiæ, Marchio Oristhani, Comes Goziani, Namurci, Rossilionis & Ceritaniæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portûs Naonis, Biscajæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ, &c. &c.

Notum facimus omnibus & singulis præsentes Litteras inspecturis, lecturis, vel legi audituris, aut quomodocunque infra scriptorum notitia ad ipsos pervenire poterit: postquam ad delendum, quod cum inter Sereniſſimos quondam & Potentiſſimos Principes, Dominum Leopoldum colendiſſimum parentem nostrum & Dominum Josephum amatiſſimum Nostrum Fratrem, Romanorum Imperatores, semper Augustos, Prædeceſſores Nostros glorioſiſſimæ memoriæ, tum inter Nosmetipsos & Romanum Imperium ex una: & Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem Dominum Ludovicum Franciæ Regem Christianiſſimum ex altera parte, multis abhinc annis duravit graviſſimum bellum tractatum instituere placuerit, factum Divinâ bonitate esse, ut per constitutos utrinquê Legatos extraordinarios & Plenipotentiarios, à Nobis quidem Illustriſſimum Eugenium Principem à Sabaudia & Pedemontium, aurei Velleris Equitem, Cæsareum Nostrum Consiliarium intimum, Consilii Aulicobellici Præsidem, Locumtenentem Generalem, Sacri Imperii Campi Mareschallum, Nostrique & Imperii Exercitûs supremum Ducem, Consanguineum & Principem nostrum chariſſimum, à Rege Christianiſſimo verò Illustrem Ludovicum Hectorem de Villars, Ducem & Parem Franciæ, supremumque Exercitûs gallici Ducem, pax & amicitia concluſa sit, formâ & tenore sequenti.

Inseratur Instrumentum unà cum binis mandatis & tribus Articulis separatis.

Cum igitur hæc omnia Instrumento principali, tribusque Articulis separatis contenta, prout hic verbotenùs inserta et descripta leguntur, mandato Nostro gesta, peracta & conventa sint, Nos eadem omnia & singula præhabitâ maturâ & diligenti consideratione, ex certâ nostra scientiâ approbamus, & confirmamus, rataque & firma esse & fore virtute præsentium declaramus, simulque verbo Imperiali & Regio promittimus, pro Nobis, pro Nostrisque Succeſſoribus, Nos omnes & singulos supra descriptos Articulos, & quidquid totâ hac pacis conventione continetur, firmiter, constanter & inviolabiliter servaturos, atque executioni mandaturos, nullâque ratione, ut vel ex nostrâ parte, vel per alios contraveniatur, passuros, quomodocunque id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis, salvâ de reliquo linguæ latinæ ceterarumque solennitatum aliàs requisitarum reservatione Articulo separato tertio uberius expressâ. In horum omnium testimonium & fidem Sigillum nostrum Cæsareum majus huic Diplomati manu Nostra subscripto appendi fecimus. Datum in Civitate nostra Viennæ die decimâ septimà mensis Martii Anno Domini milleſimo septingenteſimo decimo quarto, Regnorum Nostrorum Romani tertio, Hispanicorum undecimo, Hungarici & Bohemici vero pariter tertio. 1714. Martius.

Copia Ratificationis Regis christianiſſimi.

Louis par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre à tous ceux, qui ces presentes lettres verront, salut. Comme Notre tres cher & bien aimé Cousin le Duc de Villars, Pair & Marechal de France, General de Nos Armées en Allemagne, Chevalier de Nos Ordres, Gouverneur & Notre Lieutenant General en Notre Pays & Comté de Provence, Notre Ambaſſadeur extraordinaire & Plenipotentiaire en vertu des Pleinspouvoirs, que Nous lui en avions donnés, auroit conclu, arreté & signé le sixieme du present mois de Mars à Rastat avec Notre tres cher & bien aimé Cousin le Prince Eugene de Savoye Chevalier de la Toiſon d'Or, President du Conſeil aulique, Lieutenant General, & Marechal de Camp de l'Empire en qualité d'Ambaſſadeur Extraordinaire & Plenipotentiaire de Notre tres cher & tres aimé frere l'Empereur, pareillement muni de ſes Pleinpouvoirs, le Traité de paix & les Articles separés, dont la teneur s'enſuit.

1714. Martius

Hic inſertum fuit Inſtrumentum pacis.

Nous ayant agreable les ſusdits Traité de paix & Articles ſeparés en tous & chacun les points & Articles, qui y ſont contenus & declarés, avons iceux tant pour Nous, que pour Nos Heritiers, Succeſſeurs, Royaumes, pays libres, Seigneuries & ſujets accepté, approuvé, ratifié, & confirmé, & par ces preſentes ſignées de Notre main, acceptons, approuvons, ratifions, & confirmons le tout & promettons en foy & parole de Roy ſous l'Obligation & Hypotheque de tous & un chacun de Nos biens preſens & à venir, garder, obſerver inviolablement ſans jamais aller ni venir au contraire directement ou indirectement en quelque ſorte & maniere, que ce ſoit. En temoin de quoi Nous avons fait mettre Notre ſeel à ces preſentes. Donné à Verſailles le vingt troiſieme jour de Mars l'an de grace mil ſept cent quatorze & de Notre Regence le ſoixante onzieme.

Louis.

Par le Roy
Colbert.

CCCCXXI.

Kayſerliches Commiſſions-Decret.

Daß aus denen von Kayſerlicher Majeſtät *pro Loco* des Haupt-Friedens-Congreſſes vorgeſchlagenen 3 Städten, die Crone Frankreich Baaden in Ergau erwählet.

Dictatum Augſpurg 31. *Martii.* 1714.

Demnach die Crone Frankreich zu dem zwiſchen Ihro Kayſerl. Majeſtät, dem Röm. Reich, und Deroſelben vorſtehenden Congreſs, aus denen von Ihro Kayſerl. Majeſtät in der Schweiz dazu vorgeſchlagenen drey Städten, Baaden in Ergau erwählet, hat aus überkommenen allergnädigſten Kayſerl. Befehl Ihro Römiſch Kayſerl. Majeſtät würklicher geheimer Rath, höchſtanſehnlichſter Principal-Commiſſarius und Adminiſtrator in Bayern, Herr Maximilian Carl, des Heiligen Röm. Reichs Fürſt zu Löwenſtein-Werthheim ꝛc. ein ſolches derer Churfürſten, Fürſten und Stände anweſenden fürtreflichen Räthen, Botſchaften und Geſandten nicht allein hiemit anzeigen, ſondern auch mit dieſer Gelegenheit die Nothwendigkeit der ſchleunigen Entſchlieſſung, auf was vor eine Weiſe das Röm. Reich dort erſcheinen wolle? um ſo mehr vorſtellen ſollen, als die in dem zu Raſtatt geſchloſſenen Tractat zum Anfang der Conferenzien beſtimmte Zeit ſehr kurz iſt. Verbleibt denenſelben anbey mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen beygethan. Signatum Augſpurg den 31ten Martii des 1714ten Jahrs.

Maximilian Carl, Fürſt zu Löwenſtein-Werthheim.

(L.S.)

CCCCXXII.

Kayſerliches Commiſſions-Decret,

Communication der eingelangten Nachricht von beſchehener Auslieferung der Kayſerlich- dann Königlich Franzöſiſchen *Ratifications-Inſtrumenten*, über die zu Raſtadt verglichene Friedens-Articuln.

Dictatum Augſpurg *9. April.* 1714.

Nachdeme dieſe Nacht ein von Raſtatt hierdurch nacher Wien paßirter Courier die Nachricht an die hochanſehnliche Kayſerliche Principal-Commiſſion von dem Kayſerl. Rath und Legations-Secretario, Herrn Pentenrieder von Adlershauſen mit überbracht, welchergeſtalten den 6ten dieſes laufenden Jahrs Monats Aprilis zu gedachtem Raſtatt die Ratificationes über die daſelbſt vorhero verglichene Friedens-Articuln gegeneinander, beſag hiebey befindlichen abſchriftlichen Bekanntnuß, ausgewechſelt worden ſeyen; Als haben der Röm. Kayſerl. Maj. würklicher geheimer Rath, Principal-Commiſſarius bey fürwährendem Reichstag, und Adminiſtrator in Bayern, Herr Maximilian Carl, des Heiligen Röm. Reichs Fürſt zu Löwenſtein-Werthheim ꝛc. der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen

then, Bothschaften und Gesandten solches hierdurch mittheilen, und denenselben mit freundlich geneigt- auch gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan verbleiben wollen. Signatum Augspurg den 9. Aprilis 1714.

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

(L. S.)

Nous soussignés Conseillers, & Secretaires d'Ambassade de Sa Majest. Imperiale & de Sa Majest. T. C. certifions par ce present acte signé de nos mains & scellé de nos armes, que ce jourd-huy sixieme du mois d'Avril mil sept cent quatorze nous avons echangé & delivré reciproquement l'un à l'autre au Palais de Rastatt en bonne & dûe forme les ratifications de Sa Majest. Imperiale & de Sa Majest. T. C. du Traité de paix conclu & signé au nom de leurs Majestés au dit Palais de Rastatt le sixieme Mars de la même année 1714. Fait au Palais de Rastatt le jour & an que dessus. 1714. Aprilis.

(L.S.) *de Pentenrieder.*

(L.S.) *d'Hauteval.*

CCCCXXIII.

Reichs-Schluß.

Ueber vorstehende lextere 3. Kayserliche *Commissions-Decreta in Materia Pacis*, werden Kayserl. Majestät bevollmächtiget, bey nächst angehender *solemnen* Friedens-Handlung auch von wegen und im Namen des Reichs den Frieden zu *tractiren*, und zu schliessen, jedoch ohne *Consequenz* und *Præjudiz* derer Reichs-Stände *juris liberi suffragii in Negotio pacis*, fort nebst sonstiger *puncto religionis* beygefügter Verwahrung.

Dictatum Augspurg den 24. *Aprilis* 1714.

Aus der Röm. Kayserl. Majestät Unseres allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii und Administratoris in Bayern, Fürst Maximilian Carls zu Löwenstein-Werthheim (tot. tit.) Hochfürstlicher Gnaden, unterm 24. und 31. Martii, dann 9. April dieses Jahrs ertheilt- dictirt- und durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellten Kayserlichen Commissions-Decretis und ihren Beylagen, hat man ab deren Inhalt, nebst dem Hergang der den 6. passati zu Rastatt unterzeichneten und von Ihrer Kayserl. Majestät vorläufig ratificirten Friedens-Handlung und andern hauptsächlich vernommen, welchergestalten allerhöchstgemeldt Ihre Kayserliche Majestät von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, den ihnen freygestellten Entschluß allergnädigst zu vernehmen verlanget, ob Allerhöchst Deroselben von Reichswegen, zu denen bevorstehenden Haupt-Friedens-Tractaten die Vollmacht zu geben, oder aber die bereits An. 1709. vorgewesene enge Reichs-Deputation vorgehen zu lassen, wolle erwählet werden.

So ist einhellig in allen dreyen Reichs-Collegiis das beste zu seyn dafür gehalten und geschlossen worden, Se. Kayserl. Majestät nebst vorgängig von Reichs-wegen hiemit erstattenden allerunterthänigsten Dank, für Dero zu Errettung desselben jederzeit bezeigte Reichs-väterliche Großmuth und Standhaftigkeit, als wodurch das wehrte Vaterland bey seiner Consistenz, Hoch- und Freyheit erhalten worden, allerunterthänigst zu bitten und genugsam, wie hiemit beschiehet, zu bevollmächtigen, bey der nächst vorseyenden solennen Friedens-Handlung auf die zu Rastatt den 6. Martii jüngsthin zwischen Deroselben, und der Crone Frankreich verglichene Conditionen den Frieden auch von wegen und im Namen des gesammten Reichs zu tractiren, und zu schliessen, auch sonsten alles das jenige zu thun, und zu beobachten, was zu des gesammten Röm. Reichs Wohlfahrt, und eines jeden Stands ins besondere Consolation und Sicherheit noch ferner zu erhalten möglich seyn wird; Gestalten dann zu mehr allerhöchstgemeldt Ihrer Kayserlichen Majestät Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs das beständige allerunterthänigste Vertrauen setzen, daß

1714. Aprilis.

Dieselbe Ihres allerhöchsten Orts daran nichts werden erwinden lassen.

Jedoch haben sich die Augspurgische Confeßions-verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey dem *Articulo* 3tio des Rastatter Friedens-Tractats die suchende Erläuterung, und sonsten aus denen Religions- und Westphälischen Frieden, auch andern Reichshandlungen und Actis publicis habendes Recht, auch eines jeden Stands des Reichs eigene Befugniß und Nothdurft vorbehalten, welches die Catholische Churfürsten, Fürsten und Stände in so weit angenommen, als es denen nach dem Westphalischen Frieden errichteten Friedens-Tractaten, und der Catholischen Stände dabey habenden Rechten und Befugniß, (wodurch Augspurgische Confeßions-Verwandte denen Catholischen nichts eingestanden, diese aber hierdurch sich auch nichts begeben, sondern obigen Vorbehalt nochmalen anhero wiederholet haben wollen) nicht nachtheilig ist.

Allermassen auch Ihre Kayserliche Majestät in Eingangs erwehntem Dero Commissions-Decret vom 24. Martii zu erkennen gegeben, wie es Deroselben unmöglich gewesen, bey der Rastatter Friedens-Handlung nach der sonstigen Erforderniß und der dabey von Anfang gehabten Absicht, sich ordentlich mit dem gesammten Reich zu vernehmen, in dem zweyten separaten Articul aber dieses Tractats expresse bedungen, weil die gegenwärtige Umstände Ihrer Kayserlichen Majestät nicht Zeit gegönnet, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs über die Friedens-Conditiones zu consuliren, und deren Consens darüber einzuholen, solches nicht, als ein Exempel angeführt, noch zur Consequenz gezogen werden, oder jemand, wer der auch seye, præjudicirlich seyn solle:

So seye man an Seiten des Reichs vollkommen überzeuget, daß Se. Kayserl. Majestät demselben bey diesem ganzen Verlauf den geringsten Nachtheil zuzufügen, nicht im Sinn gehabt, wie dann die bey diesem wichtigen Werk von Kayserl. Majestät gebrauchte Vorsicht, auch gethane Erklärung und Versicherung demselben zu sonderbarer Consolation gereichet, und auf sothanes Kayserliches allergnädigstes Wort sich verlassend, hiemit das *ex forma Reipublicæ, Pace Westphalica*, und andern Reichs-Grundgesetzen denen Ständen des Reichs bey Friedens-Handlungen zustehende *Jus suffragii*, auf alle künftige Fälle *ex abundanti* mit geziemender allerunterthänigster Submission verwahret haben wolle.

Sonsten wären Ihre Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, zu vermitteln, daß wider den Rastatter Friedens-Tractat keine Contributiones, und andere Kriegs-Forderungen eingetrieben, das von denen Reichs-Unterthanen aber empfangene wieder erstattet werden möge.

Ueber die übrige in obgedachtem Kayserl. Commissions-Decret vom 24. Martii enthaltene Puncta würde Kayserl. Majestät nächstens das fernere allerunterthänigste Reichs-Gutachten erstattet werden. Womit höchstgedachten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg den 23. April 1714.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCXXIV.

Reichs-Gutachten.

Wird das Herzoglich Mecklenburg-Strelitzische *Indemnisations*-Gesuch wegen des im Nordischen Krieg erlittenen Schadens, Kayserlicher Majestät *pro justitia recommendirt*.

Dictatum Augspurg 26. *Aprilis* 1714.

Der Röm. Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim

heim Hochfürstlicher Gnaden, bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend ohnverhalten, wie daß man das am 2. Martii dieses Jahrs per dictaturam publicam Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs communicirte Fürstlich Strelizische Memorial, die Indemnisation und Erstattung des von denen im Nordischen Krieg stehenden hohen Puissancen, Ihren Land und Leuten zugefügten Schadens und Ruins betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellt, und nach der Sachen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß dieses Memoriale, und darinn begriffene Petitum Ihrer Kayserlichen Majestät (wie hiemit beschiehet) pro justitia zu recommendiren, und Deroselben allerunterthänigst anheim zu stellen, wie am füglichsten dieser Beschwerde abgeholfen werden könne. Womit höchstbesagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg den 25. April 1714. 1714. Majus.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCXXV.

Reichs-Schluß.

Wegen Umschreibung des Reichs-Gutachtens *sub* (*CCCCXXIII.*) *in Materia pacis*, dergestalt, daß die Kayserlicher Majestät vom Reich übertragene Bevollmächtigung *ad Tractatus Pacis*, in das Haupt-Gutachten alleinig, die übrige *Puncta* aber besonders in ein *Post Scriptum* zu bringen.

Dictatum Augspurg den *5. Maji 1714.*

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Intention eröfnet, und wegen Separirung der in dem bereits eingeschickten allerunterthänigsten Reichs-Gutachten in materia Pacis enthaltenen Puncten die Nothdurft berathschlaget; So ist dafür gehalten worden, daß Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Intention dergestalt zu vollziehen, daß das Reichs-Gutachten vom 23. April in so weit ab initio usque ad verba: **erwinden lassen**, umzuschreiben, und Kayserlicher Majestät, sich dessen zu Dero Behuf bey dem vorseyenden Friedens-Congress zu Baaden bey der Crone Frankreich bedienen zu können, allerunterthänigst einzuschicken, der übrige Inhalt der Materien aber in ein P. S. unter heutigem dato auszufertigen, diesem auch post verba: **erstattet werden möge**, folgender Passus: „und solle dieses *P.* „*Stum* alles seines Inhalts nicht anderst geachtet werden, als wann es „von Wort zu Wort dem Reichs-Gutachten vom heutigen *dato* einverleibt wäre: zu *inseriren*, und gleichwie mit vorigem Reichs-Gutachten geschehen, der Kayserlichen höchstansehnlichen Commission forderlichst ob moræ periculum zu extradiren, Dieselbe auch zu ersuchen wäre, solches Kayserl. Majestät durch eine Staffetta allerunterthänigst einzusenden, und wäre die übrige Einrichtung dem Chur-Maynzischen Directorio mit des Fürstlichen Collegii Herrn Directoribus zu überlassen. Signatum Augspurg den 4. Maji 1714.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCXXVI.

Reichs-Gutachten

In materia pacis, wie solches nach Anleitung vorstehenden Reichs-Schlusses umgeschrieben worden, nebst dem besondern *Post Scripto*.

Dictatum Augspurg den 8. *Maji* 1714.

Aus der Röm. Kayserl. Majestät Unseres allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen

1714. Majus. Herrn Principal-Commissarii, Fürsten Maximilian Carls zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, unterm 24ten und 31ten Martii, dann 9ten April dieses Jahrs, ertheilt- dictirt- und durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellten Kayserl. Commissions-Decretis und ihren Beylagen, hat man aus deren Innhalt nebst dem Hergang der den 6ten passati zu Rastatt unterzeichneten, und von Ihrer Kayserl. Maj. vorläufig ratificirten Friedens-Handlung und andern hauptsächlich vernommen, welchergestalten erst allerhöchst gemeldt Ihre Kayserl. Maj. von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, den Ihnen freygestellten Entschluß allergnädigst zu vernehmen verlangen, ob allerhöchst Deroselben von Reichs wegen zu denen bevorstehenden Haupt-Friedens-Tractaten die Vollmacht zu geben, oder aber die bereits Anno 1709. vorgewesene enge Reichs-Deputation vorgehen zu lassen, wolle vorerwählet werden; So ist einhellig in allen 3 Reichs-Collegiis, das beste zu seyn, dafür gehalten und geschlossen worden, Se. Kayserl. Maj. nebst vorgängig- von Reichs wegen hiemit erstattenden allerunterthänigsten Dank für Dero zu Errettung desselben jederzeit bezeigte Reichs-väterliche Vorsorge und recht Kayserl. Großmuth und Standhaftigkeit, als wodurch das werthe Vaterland bey seiner Consistenz, Hoch- und Freyheit erhalten worden, allerunterthänigst zu bitten, und genugsam (wie hiemit beschiehet) zu bevollmächtigen, bey der nächst vorseyenden solennen Friedens-Handlung auf die zu Rastatt den 6ten Martii jüngsthin zwischen Deroselben und der Crone Frankreich verglichene Conditionen den Frieden, auch von wegen und im Nahmen des gesamten Röm. Reichs zu tractiren und zu schliessen, auch sonst alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was zu des gesamten Röm. Reichs Wohlfahrt, und eines jeden Stands insbesondere Consolation und Sicherheit noch ferner zu erhalten möglich seyn wird; Gestalten dann zu allerhöchst ermeldt Ihrer Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, das beständige allerunterthänigste Vertrauen setzten, daß Dieselbe Ihres allerhöchsten Orts daran nichts werden erwinden lassen.

Womit höchstgedachten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte, sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg, den 4ten May 1714.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

P. Stum.

Auch haben sich die Augspurgische Confessionsverwandte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey dem Art. 3tio. des Rastattischen Friedens-Tractats die suchende Erläuterung, und sonsten aus denen Religions- und Westphälischen Frieden, auch andern Reichs-Handlungen und Actis publicis, habendes Recht, auch eines jeden Standes des Reichs eigne Befugniß und Nothdurft vorbehalten, welches die Catholische Churfürsten, Fürsten und Stände in soweit angenommen, als es denen nach dem Westphälischen Frieden errichteten Friedens-Tractaten und der Catholischen Stände dabey habenden Rechten und Befugniß (wodurch jedoch die Augspurgische Confessions-Verwandte denen Catholischen nichts eingestanden, diese aber hierdurch sich auch nichts begeben, sondern obigen Vorbehalt nochmal anhero wiederholt haben wollen) nicht nachtheilig ist.

Allermassen auch Ihre Kayserl. Maj. in Eingangs erwehntem Dero Commissions-Decret vom 24ten Martii zu erkennen geben, wie es Denenselben unmöglich gewesen, bey der Rastätter Friedens-Handlung nach der sonstigen Erforderniß und der dabey von Anfang gehabten Absicht, sich ordentlich mit dem gesamten Reich zu vernehmen: In dem 2ten separaten Articul aber dieses Tractats expresse bedungen, weil die gegenwärtige Umstände Ihrer Kayserl. Maj. nicht Zeit gegönnet, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, über die Friedens-Conditiones zu consuliren, und deren Consens darüber einzuholen, solches nicht als ein Exempel angeführet, noch zur Consequenz gezogen werden, oder jemanden, wer der auch seye, præjudicirlich seyn solle:

So seye man an Seiten des Reichs vollkommen überzeuget, daß Se. Kayserl. Maj. demselben bey diesem ganzen Verlauf den geringsten Nachtheil zuzufügen nicht im Sinne gehabt, wie dann die bey

die-

diesem wichtigen Werk von Kayserl. Maj. gebrauchte Vorsicht, auch gethane Erklär- und Versicherung demselben zu sonderbarer Consolation gereichet, und auf sothanes Kayserl. allergnädigstes Wort sich verlassend, hiemit das *ex forma Reipublicæ, pace Westphalica*, und andern Reichs-Grundgesetzen denen Ständen des Reichs bey Friedens-Handlungen zustehende *jus suffragii* auf alle künftige Fälle *ex abundanti* mit geziemend- allerunterthänigster Submission verwahret haben wolle.

Sonst wären Ihre Kayserl. Maj. (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, zu vermitteln, daß wider den Rastätter Friedens-Tractat keine Contributiones, und andere Kriegs-Forderungen eingetrieben, das von denen Reichs-Unterthanen aber empfangene wieder erstattet werden möge, und solle dieses PStum alles seines Innhalts nicht anderst geachtet werden, als wann es von Wort zu Wort dem Reichs-Gutachten vom heutigen dato einverleibet wäre. 1714. Majus.

Ueber die übrige in obgedachtem Kayserl. Commissions-Decret vom 24ten Martii enthaltene Puncta würde Kayserl. Maj. nächstens das fernere allerunterthänigste Reichs-Gutachten erstattet werden, womit höchstgedachten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg, den 4ten May, 1714.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCCXXVII.

Reichs-Gutachten

Ueber das Hochfürstlich-Augspurgische Anbringen *in causa Lottichiana*, so Kayserl. Maj. *pro justitia* mit dem Ansuchen *recommendirt* wird, diese *Criminal*-Sache an das Hochfürstl. Stift Augspurg *remittiren*, folglich mit all weiteren *Processen* und *Executionen* darunter einhalten zu lassen.

Dictatum Augspurg, den 9. *May*, 1714.

Der Röm. Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Nahmen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man das am 15ten nächst verflossenen Monats Aprilis per dictaturam publicam Statibus Imperii communicirte Fürstl. Augspurgische Memoriale, dessen Beylagen und Appendicem, die Lottichische Sache betreffend, in allen dreyen Reichs-Collegiis, mittelst ordentlichen Vortrags und Umfrag in behörige Berathschlagung gezogen, und dafür gehalten, auch geschlossen, daß Ihrer Kayserl. Maj. besagtes Anbringen in tiefestem Respect einzusenden, und von Reichs wegen pro justitia (wie hiemit beschiehet) bestens zu recommendiren, mit dem allerunterthänigsten Ersuchen, Sie allermildest geruhen möchten, nach Dero allerhöchsten Justiz liebenden Kayserl. Gemüths-Eifer diese Criminal-Sache, nach Anleitung der Reichs-Satzungen, an das Fürstl. Stift Augspurg allergnädigst remittiren, und gehörigen Orts die allergnädigste Verfügung thun zu lassen, damit erstbesagtes Hochstift, auch in der Nachfolge andere Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, an ihren Juribus & prærogativis nicht gekränket, folglich mit all weitern Processen und Execution möge eingehalten werden. Womit höchstbesagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg, den 8ten May, 1714.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCXXVIII.

1714. Majus.

Kayserliches Commissions-Decret

Wegen der Getrayds- und Pferd-Ausfuhr aus dem Reiche *tempore Pacis.*

Dictatum Augspurg *11. May. 1714.*

Von der Röm. Kayserl. Majestät würklichen geheimen Rath, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Administratore in Bayern ꝛc. Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Werthheim wird der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit unverhalten: es seye bey Ihro Kayserl. Majestät von verschiedenen Orten her angefraget worden, was nach dem durch den Rastätter Friedens-Schluß hergestellten freyen Commercio absonderlich wegen der **Getrayd- und Pferd-Ausfuhr** zu beobachten wäre? Nun hätten allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. hiebey allergnädigst betrachtet, daß zu allen Zeiten unverwehrt seye, die Ausfuhr derjenigen Sachen, woran das Land keinen Ueberfluß hat, zu verbieten, und dahero auch in Dero Vorder-Oesterreichischen Landen Dieselbe unbedenklich wegen des Getrayds und Pferde halber, bereits das nöthige verordnet, nicht zweiflende, es werde ein jeder Reichs-Creyß seinen eigenen Zustand deßwegen gleichmäßig ansehen, und sonderlich der letztern selbst eigene Bedürftigkeit, nachdem so viel Horn-Vieh umgefallen, erwegen, und nach Beschaffenheit das behörige vorzukehren bedacht seyn. Verbleibet anbey die höchstansehnliche Kayserliche Principal-Commission der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen beständig beygethan. Signatum **Augspurg** den 9ten May 1714.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

L.S.)

CCCXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification der beeden Reichs-Gutachten *(sub CCCCXVII. & CCCCXXIV.)* wegen des Herzogl. Hollstein-Gottorff- dann Mecklenburg-Strelitzischen *respective Restitutions-* und *Indemnisations-*Gesuchs, mit dem Beysatz, daß Kayserliche Majestät dessen bestmöglichste Beförderung Dero zum Braunschweigischen Congreß abgeschickten *Ministris* bereits aufgetragen haben.

Dictatum Augspurg 30. *May.* 1714.

Der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneter höchstansehnlicher Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, Herr **Maximilian Carl**, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. giebet der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten zu vernehmen, welchergestalten Ihro Kayſ. Maj. aus denen in allen dreyen Reichs-Collegiis unterm 20ten Februarii und 25ten Aprilis nächsthin abgefaſten, und zur allergnädigsten Kayserl. Ratification eingeschickten zwey Gutachten des mehrern ersehen, daß Ihro Kayserl. Majestät Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs allerunterthänigst ersuchet hätten, sich des Fürstl. Hauses Hollstein-Gottorff Restitutions- und Indemnisations-Sachen gegen Ihro Königl. Majest. in Dänemark als Herzogen zu Hollstein-Glückstadt sowohl, als des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchleucht zu Schadloshaltung und Erstattung des Dero Landen und Leuten ohne Verschulden von denen im Nordischen Krieg stehenden Mächten zugefügten Schadens und Ruins allergnädigst anzunehmen.

Wie Ihro Kayserl. Majestät nun diese beyde Gutachten allergnädigst genehm halten, und solche Dero Herren Ministris zu Braunschweig, um sich darnach bey denen vorkommenden Hollstein- und Mecklenburgischen Sachen zu richten, in Abschrift

schrift nicht nur beyschliessen lassen werden, sondern auch denenselben bey ihrer Abschickung dorthin bereits allergnädigst aufgegeben haben, daß Sie Ihnen besagter Fürstlicher Häuser, und anderer, durch die Nordische kriegende Theile beschädigter unpartheyischer Reichs-Stände billige Befriedigung, und dessen Beförderung allen Fleisses angelegen seyn lassen sollten, welche auch bereits darinnen, soviel bißhero alldorten vorkommen, und ihnen möglich gewesen, Ihre Officia von wegen Ihrer Kayserl. Majestät als Röm. Kayser einzuwenden angefangen hätten, damit auch fortzufahren allergnädigst befehlt wären: 1714. Junius.

Als bleibet die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission im übrigen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen beständig beygethan. Signatum Augspurg den 29ten May des 1714ten Jahrs.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.
(L. S.)

CCCCXXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (*sub CCCCXVIII.*) in des unmittelbaren Reichs-Gottes-Hauses Petershausen *Præcedenz*-Sache gegen Creuzlingen, und daß dieserhalben Kayserl. Majestät sowohl an den Päbstlichen Stuhl als sonstige Behörden die allergnädigste Erinner- und Verordnungen erlassen.

Dictatum Augspurg *19. Junii.* 1714.

Der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneter höchstansehnlicher Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, Herr Maximilian Carl, des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. giebt der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen. Welchergestalten Ihro Kayserl. Majestät aus dem bey fürwährender Reichs-Versammlung in denen dreyen Reichs-Collegiis wegen des freyen unmittelbaren Reichs-Gotteshauses Petershausen, unterm 3ten Martii nächsthin abgefasten, und Ihro zu allergnädigster Genehmhaltung geziemend eingeschickten Gutachten, der gehorsamste Vortrag geschehen seye, was Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs nach reiflicher Erwegung dessen zwischen demselben, und dem auswärtigen Closter Creuzlingen obschwebenden Vorgangs-Strittigkeit wider die Rechte, Freyheit, Vorrechte, und Ansehen der Reichs-Stände durch anmaßliche auswendige Gerichtbarkeit, Urtheil und Thaten vorgenommen und verhänget worden, einhellig befunden, geschlossen, und Ihro zu Handhabung der dem Heiligen Röm. Reich und dessen einverleibten unmittelbaren Ständen, mithin besagtem Gotteshauß Petershausen zustehenden Gerechtsamen Freyheit und Vorrechten, gegen solch unbefugt auswendige gerichtliche Unternehmungen in Unterthänigkeit ersuchet hat.

Wie nun sowohl der Churfürsten, Fürsten und Stände hierunter bezeigte Einig- und Achtsamkeit, als deren bey der Reichs-Versammlung anwesender fürtreflichen Räthe, Botschaften und Gesandten Eyfer und Fleiß lobwürdig, und Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gefällig ist, Dieselbe auch mit ihnen in dieser Sache gleicher Meynung seyn:

Als thun Sie solches Gutachten von Röm. Kayserlicher Macht und Vollkommenheit allerdings genehmhalten, und haben neben der dem bey Dero Kayserl. Hof anwesenden Päbstlichen Herrn Nuntio, durch Dero Kayserl. geheimen Raths, und Reichs-Vice-Canzlers Herrn Friederich Carl Grafen von Schönborn-Buchheim Excellenz, mündlich beschehenen Vorstellung, nicht nur aus Dero Kayserlichen Reichs-Hofrath an die Herren Aebte vorgemeldter löbl. Gotteshäuser, Petershausen und Creuzlingen, in Verfolg der, von weyland Dero in Gott höchstseligst ruhenden Herrn Bruders und Vorfahrers Kayserl. Majestät vorhin dieser Sache halber erlassenen Untersagung und Verbot Deroselben fernere Kayserliche Verordnung ergehen lassen, sondern auch an Dero Kayseri. Botschaft nach Rom und in

1714. Julius.

der Schweiz, nicht minder an das Hochfürstl. Schwäbische Creyß-Ausschreibamt, und Dero hochlöbliche Oberösterreichische Regierung, die allergnädigste rechtmäßige Erinnerung gethan, wie in denen abschriftlichen Beylagen enthalten ist.

Und verbleibet übrigens die höchstansehnlichste Kayserl. Principal-Commission der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen stets wohlbeygethan. Signatum Augspurg den 26ten Junii 1714.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

(L.S.)

CCCCXXXI.

Reichs-Gutachten

Daß nach der von der Reichs-Stadt Regenspurg und deren Gegend allerdings abgewichenen ansteckenden Krankheits-Gefahr, der Reichstag wiederum dahin zu verlegen, folglich die Rückreise der Gesandtschaften dermassen zu befördern, damit die *Comitial-Deliberationen mense Septembri* alldorten *reassumiret* werden könnten.

Dictatum Augspurg *11. Julii. 1714.*

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man über die vielfältig hin und wieder erinnerte Rückkehr des Reichs-Convents nach des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Regenspurg Unterredung gepflogen, und dabey erwogen, daß durch einen von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß bey eingeschlichener Pestilenzischer Seuche in vorgedachter Reichsstadt Regenspurg beliebt worden, den Reichs-Convent in des auch Heiligen Röm. Reichs freye Stadt Augspurg *ad interim* dergestalt zu transferiren, daß doch die Reichs-Stadt Regenspurg *locus Comitiorum* seyn und verbleiben, und nach geendigter Krankheits-Gefahr, man dahin wieder revertiren solle.

Und da nunmehro durch die Gnade und Barmherzigkeit Gottes mehr gemeldtes Regenspurg, und dasige Gegend von dem beladenen malo contagioso also vollkommen liberirt, daß Kayserl. Majestät mit benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs die ruhmwürdigst angeordnet gewesene Stadt- und Land-Sperr wieder geöffnet, und das völlige Commercium wieder herstellen und *gestatten lassen*;

So hätte man dafür gehalten und geschlossen, daß zufolg des obangeführten ratificirten Reichs-Schlußes der Reichstag sich anwiederum nach dem vorigen loco Comitiorum auf Regenspurg währenden Monats Augusti von hier zu begeben, und ein jeder Gesandter seine Rückreise also anstellen möge, daß bey angehendem September, und also vor der Winterszeit die Reichs-Deliberationes daselbst wiederum fortgesetzet werden können, welches der Kayserl. höchstansehnlichen Commission (wie hiemit beschiehet) in geziemenden Respect zu hinterbringen, und wäre Ihro Kayserl. Majestät, Namens Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs für die bey vorgewesenen gefährlichen Zeiten zu Conservation und Zusammenhaltung des Reichs-Convents getragene Reichsväterliche Sorgfalt, der allerunterthänigste Dank auch hiemit zu erstatten. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg den 10. Julii 1714.

Churfürstlich Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCCXXXII.

1714. Julius.

Reichs-Gutachten,

Wird das Herzoglich Mecklenburg-Schwerinische Ansuchen wegen *Indemnisation* des durch den Nordischen Krieg erlittenen Schadens, Kayserlicher Majestät zu Beförderung billigmäßiger Abhelfung *recommendirt*.

Dictatum Augspurg *11 Julii 1714.*

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstlicher Gnaden, bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man das am 30ten Junii jüngsthin per dictaturam publicam Statibus communicirte Fürstl. Mecklenburg-Schwerinische Memoriale, die Ersetzung der in obschwebenden Nordischen Krieg erlittenen, und in der Beylage specificirten Schäden, und bey dermaliger Conjunctur begehrte Abwendung fernerer Gefahr von dasigen Gränzen betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gebracht, die Sache auch mit ihren Umständen reiflich erwogen, und dafür gehalten und geschlossen, daß Ihrer Kayserl. Majestät dieses Mecklenburg-Schwerinische Memoriale und fernere Begehren dahin allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu recommendiren wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, Dero bey jetzigem Congreß zu Braunschweig anwesenden Ministris zu committiren, daß gleichwie denen vorherigen, diesem Begehren auch seine abhelfliche Maaß Reichs-Constitutionsmäßig gegeben werden möchte. Womit höchstbesagten Kayserl. Herr Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg den 10ten Julii 1714.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCCXXXIII.

Pro Memoria,

So an die Kayserliche *Principal-Commission* von Reichs-*Convents* wegen auf der Churbrandenburgischen Gesandtschaft Ansuchen, deren Quartiers halber übergeben worden.

Dictatum Augspurg *11. Julii.* 1714.

Es hat die Churbrandenburgische Gesandtschaft zu vernehmen gegeben, wie der hiesige Magistrat Derselben bey seiner Ankunft ein damals ledig gestandenes sogenanntes Schorerisches Hauß zum Quartier angewiesen; Wiewohl nun die Gesandtschaften bey Reichstägen mit oder wider Willen der privatorum logirt werden müsten, und der hiesige Magistrat diesesmal so viel mehr dazu gehalten gewesen, als der Reichs-Erbmarschall zu Anweisung der Quartiere vermög der zu Regenspurg genommenen Abrede ohne præjudiz desselben nicht beruffen worden;

So hätte doch des hiesigen Hochstifts Rentmeister, Johann Caspar Schorer es dahin zu bringen gewust, daß gedachtem Magistrat auferlegt worden, das Ihr der Churbrandenburgischen Gesandtschaft angewiesene Quartier bey schwerer poen frey zu machen; Wann aber der Churbrandenburgischen Gesandtschaft dergleichen Verfügung (welche in effectu wider Sie gienge, indeme Sie das Hauß räumen sollte, da es doch gedachtermassen ohnbewohnt gewesen) zu einer nicht geringen Beschwerde gereichet, da andere vornehme Bürger, auch wohl Raths-Personen aus Ihren Häusern zu weichen, und denen Gesandtschaften Platz zu machen, genöthiget worden, dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario auch, und dem ganzen Reichs-Convent am besten bekannt, wie hart dem Magistrat zugesprochen worden, wegen der Quartiere Vorsehung zu thun, wofern derselbe nicht die Schuld des an-

1714. Julius. dernfalls auf seiner Dissolution stehenden Reichstags auf sich laden wollte, und dahero die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft das Ersuchen thut, mit Derosselben in diesem die Jura Legatorum betreffenden Fall causam communem zu machen:

Als ist in allen dreyen Reichs-Collegiis für gut angesehen und beschlossen worden, dieses alles der Kayserl. höchstansehnlichen Commission von Reichs wegen, auf Begehren der mehrgedachten Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft geziemend vorzustellen, und Dieselbe (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie sich, als in Sachen am besten informirt, gefallen lassen möchte, Kayserl. Majestät darüber diensame Repræsentation mit dem allerunterthänigsten Ersuchen zu thun, in Sachen das Schererische Hauß betreffend, nichts zu verhängen, was die Jura & Privilegia Legationum directe oder indirecte anreichen oder schmälern könnte. Signatum Augspurg den 10ten Julii 1714.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CCCCXXXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß nach der im Rastadtischen Frieden ausbedungenen Chur-Bayrischen *Restitution* es hierunter wegen der Stadt Donauwörth Befreyung, auf eine *Liquidation* der vom Hauß Bayern an selbe fordernden großen *Executions*-Kosten ankomme, mithin Kayserliche Majestät, auf was Weise solches von Schwäbischen Creyses wegen zu veranstalten wäre, ein fordersamstes Reichs-Gutachten begehre.

Dictatum Augspurg 24. *Julii.* 1714.

Von der Röm. Kayserl. Majestät würklich geheimen Rath zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Administratore in Bayern ꝛc. Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. wird der Chur- Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten aus allergnädigst Kayserl. Befehl nicht verhalten, und ist ohne dem ganz Reichskündig, aus was Ursachen die Stadt Donauwörth im vorigen Seculo in des Hauses Bayern Besitz gekommen, selbige aber von der jüngst abgelebten Kayserl. Majestät Kayser Josepho allerglorwürdigsten Andenkens, in den vormaligen unmittelbaren Stand als eine freye Reichs-Stadt wieder gesetzet worden seye.

Immassen nun dem Heil. Röm. Reich daran gelegen, daß diese Stadt dabey gehandhabet werde: es aber bey der im Rastattischen Frieden von der Crone Frankreich bedungenen Bayrischen Restitution darauf ankommen wird, daß die Liquidation wegen der von dem Hauß Bayern an gedachte Stadt fordernden grossen Executions-Unkosten, als derentwegen es selbige innen gehabt, vorzunehmen: Als hat höchstgedachte Kayserliche Principal-Commission der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten solches zu dem Ende anzeigen sollen, um darüber fordersamst ein Reichs-Gutachten abzufassen, auf was Weise dieses von des Schwäbischen Creyses wegen zu veranstalten, und demselben solche Stadt, als ein dahin gehöriger Mit-Stand, vollkommentlich wiederum incorporirt werden möge. In welcher Zuversicht die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan verbleibt. Signatum Augspurg den 23ten Monatstag Julii im 1714ten Jahr.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.
(L.S.)

CCCCXXXV.

Reichs-Gutachten,

Ueber vorstehendes Kayserliches *Commissions-Decret* mit dem Antrag, daß wann allenfalls noch eine *Liquidation* der *Executions*-Kosten nöthig erachtet werden sollte, des

des Ends eine aus unpartheyischen Reichsständen bestehende *Commission ad liquidandum* förderſamſt allergnädigſt anzuordnen wäre. 1714. Julius.

Dictatum Augſpurg den 25. *Julii* 1714.

Der Röm. Kayſerl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung gevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Maximilian Carl, Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim Hochfürſtl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man die heut per dictaturam publicam Statibus communicirte reſpective Kayſerliche Commiſſions-Decret, und Schwäbiſchen Creyß-Ausſchreib-Amts Schreiben, die Beybehaltung der Stadt Donauwörth in ihrer Reichs-*Immediet*ät, beſchehene Incorporirung derſelben in den Schwäbiſchen Creyß, und Liquidation der Executions-Unkoſten, und ſonſten betreffend, in behörige Berathſchlagung gezogen und reiflich erwogen.

So iſt dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß Ihrer Kayſerlichen Majeſtät für Dero Reichs-väterliche Sorgfalt forderiſt zu danken, und Dieſelbe (wie hiemit beſchiehet) zu erſuchen, Sie allermildeſt geruhen möchten, nicht allein Dero höchſte Officia auf fürwährender Friedens-Handlung zu Baaden in Ergau dahin kräftigſt vorzukehren, damit ermeldte Stadt Donauwörth in ihrer durch weyl. Kayſerl. Majeſtät Joſephum glorwürdigſter Gedächtniß, wieder hergeſtellten Reichs-Immedietät, nach Anleitung des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes beſtändig erhalten werden, und löblich gedachtem Schwäbiſchen Creyß einverleibt bleiben möge, ſondern auch, falls eine Liquidation nöthig erachtet, und durch den langwührigen Genuß die prætendirte Executions-Unkoſten nicht allſchon für abſorbirt gehalten werden ſollten, zu ſolchem Ende eine aus unpartheyiſchen Ständen des Reichs, bevorab mehrgedachten Creyſes beſtehende Commiſſion ad liquidandum förderſamſt allergnädigſt anzuordnen. Womit höchſtbeſagten Kayſerl. Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtlicher Gnaden, der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Bothſchaften und Geſandte ſich beſten Fleiſſes und geziemend empfehlen. Signatum Augſpurg den 24. Julii 1714.

(L.S.)

Churfürſtlich-Maynziſche Canzley.

CCCCXXXVI.

Kayſerliches Commiſſions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (*ſub CCCCXXXI.*) wegen Zurückkehrung des Reichstags nacher Regenſpurg.

Dictatum Augſpurg den 26. *Julii.* 1714.

Von der Röm. Kayſerl. Majeſtät würklichen geheimen Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung verordneten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſario, auch Adminiſtratore in Bayern (tit.) Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc. wird der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſenden fürtreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten hiemit unverhalten, welchergeſtalten von Ihro Kayſerlichen Majeſtät auf die unterm 28. May jüngſthin, und nach der Hand verſchiedentlich beſchehene allerunterthänigſte Anfrag über die Zurücklegung des Reichstags nach der Kayſerl. und des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenſpurg, der allergnädigſte Befehl und Verordnung dahin eingeloffen: Nachdeme durch göttliche Gnade ſich eine beſtändige Beſſerung aller Orten, und ſonderbar zu gedachtem Regenſpurg, auch nach zurückgelegter Frühlings- und hitzigen Sommers-Zeit gezeiget, allerhöchſtgedachte Ihre Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt zufrieden ſeyn, daß die Reichs-Verſammlung gegen die Mitte des bald folgenden Monats Septembris dorthin wieder verleget, und auf dieſe Zeit die Zuſammenkunft zuverläßig beſtimmet werde. Allermaſſen dann Ihre Kayſerliche Majeſtät deſſen den Magiſtrat zu

1714. August. Lit. A.

mehrbemeldtem Regenspurg allergnädigst ermahnen lassen, um alles benöthigte dazu zeitlich zu veranstalten, und fertig zu halten: Verbleibet damit höchstgedachte höchstansehnliche Kayserliche Principal-Commission der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Augspurg den 25. Julii 1714.

(L. S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Beylage sub Lit. A.

Kayserliches Schreiben an den Stadt-Magistrat zu Regenspurg, daß gegen die Mitte nächst künftigen Monats *Sept.* die Reichs-Versammlung nach Regenspurg zurück gehen werde.

Carl der Sechste ꝛc.

Euer gehorsamstes Schreiben, mittelst welchen Uns ihr wegen beschehener Eröfnung der Seuche-Sperr unterthänigst gedanket, ist von Uns gnädigst auf- und angenommen worden; Damit ihr nun auch Unsere euch zutragende Gnade ferneres verspüren möget; So haben Wir Uns gnädigst entschlossen, den Reichstag zu Euch, als Unserer und des Reichs getreuer Stadt Regenspurg gegen die Mitte des instehenden Monats Septembris wieder zu verlegen, und solches der Reichs-Versammlung durch Unsern Kayserlichen Principal-Commissarium, des Fürsten von Löwenstein Liebden anzeigen lassen; Wir geben nicht minder Euch hievon zu dem Ende die gnädigste Nachricht, um gegen die Zeit alles behörige zu veranstalten, auf daß die zu Euch zurück kehrende Gesandtschaften nach wie vor sowohl mit Wohnung, als andern Nothdurften geziemend versehen und bewirthet, ihnen auch von Euch, und Euren Inwohnern aller guter Wille erwiesen werden möge; deme ihr also gehorsamst nachzukommen wissen werdet, und verbleiben Euch hingegen mit ꝛc. Wien den 10. Julii 1714.

CCCCXXXVII.

Schreiben

An des Kayserl. Herrn *Principal-Commissarii* und *Administratoris* in Bayern Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Gnaden von dem Chur-Maynzischen Reichs-*Directorial*-Gesandten (*tit.*) *Bar.* von Otten, *nomine Conventus Imperii*, um an die Bayrische Mauth-Städte die *Generalia* ergehen zu lassen, damit der *Comitial*-Gesandtschaften nacher Regenspurg abschickende *Effecten*, *Bagage* und *Consumtibilien*, aller Orten frey und ungehindert *passirt* werden, nebst darauf erfolgtem Antwort-Schreiben.

Dictatum Augspurg 3. *Aug.* 1714.

Nachdeme die hohe Reichs-Gesandtschaften Ihre Effecten, Bagage, Archive, Wein und anders von hier auf Regenspurg zu transferiren, und zu Wasser abführen zu lassen Vorhabens, an denen Bayerisch Mauth-Städten aber des Würzburgischen Hochfürstlichen Gesandten Weine nicht frey passirt werden wollen, sonderlich zu Ingolstadt, als hat der hochlöbliche Reichs-Convent mich ersucht, bey Euer Hochfürstlichen Gnaden dahin unterthänig anzutragen, damit von der Kayserlichen Administration an alle Bayerische Mauth-Städte Generalia ergehen möchten, daß Sie der Gesandtschaften von Augspurg auf Regenspurg das Wasser hinab führende Bagage, Mobilien, Weine, Archive und anders auf Ihr, der Gesandten, vorzeigende eigenhändig unterschrieben und sigillirte Pässe, oder wann Sie selbst in Person zugegen, auf deren durch ihre Bediente beschehende Anzeig, Mauth-Zoll-Auffschlag- und anderer Beschwerden frey passiren, und wo Sie nicht selbst wollen, anzuländen, nicht anhalten sollten; Es wirdes Herrn Churpfälzischen Gesandten Excellenz ein gleiches bey der Hochfürstlichen Regierung Neuburg anbringen.

Auf daß nun die hohe Gesandtschaften bey denen Mauth-Stätten nicht aufgehalten, oder gehindert werden: So habe dieses des hochbesagten Reichs-Convents Verlangen hiemit anzubringen nicht unterlassen sollen, darüber Euer Hochfürstlichen Gnaden gnädigste Resolution und ma-

machende Verordnung, dem erst erwehnten hochlöblichen Reichs-Convent wieder zu eröfnen, erwarte, wodurch Sie die hohe Gesandtschaften sich mehrers verbinden werden, und Ich ꝛc. Augspurg den 30. Julii 1714.

Antwort-Schreiben von des Kayserlichen Herrn *Principal-Commissarii* Fürstens zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstlicher Gnaden an den Chur-Maynzischen Gesandten Baron von Otten, *de dato* München den 2. *Aug.* 1714.

Auf das beliebte vom 30. elapsi habe ich nicht ermanglet, nach Inhalt der An-
Lit. A. lag, denen meiner Kayserl. Administration untergebenen Zollbeamten, wegen Frey-Passirung der löblichen Gesandtschaften Effecten und Bagage, auch Wein und anders das nöthige per Generalia andeuten zu lassen; Es wird auch gut seyn, wann eine jede Gesandtschaft ihre Bediente und Leute ernstlich dahin anweiset, hierinn weiters keinen Unterschleif von ein so anderem zu gebrauchen. Womit ꝛc. München den 2. Aug. 1714.

Beylage sub Lit. A.

Anzudeuten.

Alldieweilen vermög ausgefallener allergnädigsten Kayserlichen Resolution sich die Reichs-Gesandtschaften von Augspurg wiederum nacher Regenspurg begeben, und ihre Effecten, Bagage, Archive, Wein und anders dahin per Wasser transferiren lassen, welches alles, zumalen der Gesandtschaften eigenthümliches Gut keinerley Exaction unterworfen ist, als hat Sie, Kayserl. Kammer, (wie der Administrations-Befehl an Dieselbe hiemit ergehet) an allen zwischen gedachten Augspurg und Regenspurg im Land Bayern gelegenen und Ihro Kammer untergebenen Mauth- und Zoll-Städten unverzüglich per Generale zu verfügen, womit selbige obgemeldte Reichs-Gesandtschaften, deren zu Wasser und Land fahrende Bagage, Mobilien, Wein, Archive, auch andere Fahrnissen, nicht allein auf ihr der Gesandten vorzeigend eigenhändig unterschriebene und gefertigte Pässe, oder wann Sie selbsten in Person zugegen, auf deren durch ihre Bediente beschehende Anzeige, Mauth-Zoll-Aufschlag-Accis- und übriger Impostен allerdings frey passiren lassen, sondern auch, wo sie nicht selbst anländen wollen, solches zu thun, nicht angehalten werden sollen. Daran ꝛc. München den 1. Aug. 1714. 1714. Augusst.

CCCCXXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Nachdrucksame Erinnerung wegen allerseitig förderlicher Abstattung der zur Reichs-Kriegs-*Operations-Cassa* verwilligten letztern 5. *Millionen*, wie auch vorheriger Beytrags-Gelder, um daraus sowohl die auf ermeldte *Cassa fide publica* gemachte Schulden und Anweisungen entrichten, als auch die übernommene beede Reichs-Vestungen in wehrhaften Stand herstellen, und mit allen Erfordernissen versehen zu können.

Dictatum Augspurg den 18. *Aug.* 1714.

Von der Röm. Kayserlichen Majestät wirklichen geheimen Rath zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten höchst ansehnlichen Principal-Commissario und Administratore in Bayern, (tit.) Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. wird derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten zu vernehmen gegeben: Es hätten Ihro Kayserl. Majestät aus denen eine zeithero eingeloffenen allerunterthänigsten Berichten, unter andern nicht ohne Bedauerniß allergnädigst wahrgenommen, wasmassen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, gleich mit dem Anfang der Rastättischen Friedens-Handlungen, und nach deren Schluß von dem zu des Reichs und teutschen Vaterlands Schutz und Rettung vorhin geschöpften löblichen Eifer und Sorgfalt dergestalten gleichsam nachzulassen scheinen, daß Sie, ohngeachtet Ihro Kayserlichen Majestät Reichs-väterlicher bestgemeinter Erinnerung in dem biß zur vollbrachten Execution des Friedens nöthigen standhaften Verfassungs-Werk und Erlag der dazu im verwichenen Jahr, aus selbst erkannter Nothwendigkeit, für das heurige Jahr, mit-

1714. August. mittelst eines einhelligen rühmlich abgefaßten und von Deroselben allergnädigst genehm gehaltenen Reichs-Schlußes, zu Behuf der Operations-Cassæ verwilligten 5 Millionen Rthlr. einen Anstand nehmen, mithin, dem Ansehen nach, davon wenig oder nichts, und endlich einige mit compensiren zu bezahlen gedächten;

Wie aber bekanntermassen gemeldte Friedens-Handlung sich fast bis zum Schluß so mißlich als zweifelhaft angelassen, inzwischen auch die Crone Frankreich bey dem gegen das Reich schon gehabten Gewalt, dennoch so grosse Zurüstung zu dem dießjährigen Feldzug gemachet, sich auch bey der Handlung dergestalt bezeuget, daß Ihro Kayserl. Maj. nicht minder billige Ursache gehabt, Ihro und dem Reich mit solchen Veranstaltungen zeitlich vorzusehen, damit gemeldte Crone und andere Reichs-Feinde sehen könnten, daß man diesseits sich nicht einschläfern, und die Hände sinken lassen, oder alles schon verlohren geben, oder mit dem Antrag zur Friedens-Handlung schon alles gerichtet zu seyn achten, sondern da selbige etwann sich völlig zerschlagen sollte, man den Krieg mit mehrerem Ernst fortzusetzen, und den Frieden durch die Waffen zuwege zu bringen, festiglich entschlossen, und fertig seyn werde und wolle, gestalten solche Veranstaltung nicht allein zu allgemeiner Sicherheit höchstnöthig, sondern auch sich in dem Werk gezeiget habe, daß ohne solche die Frey- und Hoheit des Vaterlandes noch weniger würde erhalten worden seyn;

Also seye leicht zu ermessen, daß zu Beförderung solcher Anstalten bey dem bekannten vorjährigen schlechten Stand der Reichs-Operations-Cassæ und des Credits (allermassen mit Abführung der dahin verwilligten Gelder nicht zugehalten worden seye) kein anders Aufhelfungsmittel, als der vom Reich in dem von Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst ratificirten Gutachten vom 22. Decembris vorigen Jahrs selbst bekannte und hernach verwilligte mehrere Beytrag der 5. Millionen Rthlr. bey Handen gewesen, worauf von Deroselben bey damalen so gefährlich gewesten Läuften nicht allein von einigen treu patriotischen, und sich für des Vaterlands Rettung mit besonderem Eifer zu dem von Reichs wegen verdienten Dank erwiesenen Chur- und Fürsten, über ihre schuldige Reichs- und Creyß-Mannschafts-Contingentia nahmhafte Volks-Hülfe zum vorigen Feldzug erhandelt, und wirklich ins Feld gebracht, sondern auch für andere zu des Reichs Rettung nothwendig geweste Feld- und Vestungs-Bedürftigkeiten auf Credit beygeschaffet, mit darauf vertröstet und angewiesen worden.

Es würde ja demnach die höchste Unbilligkeit, und gesamten Reich, sonderlich denen bishero solchermassen noch saumseelig- und unwilligen Ständen eine ewig unverantworliche Schuld und Verkleinerung seyn, wann man jetzt denen treuherzigen Glaubigern, welche auf Ihro Kayserl. Maj. und Dero Kayserl. General-Lieutenants, dann des Reichs Feldmarschalls, des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. zusprechen, den Vorschuß an Volk und Geld willig und gern gethan, zu ihrem Schaden und theils deren völligen Untergang, das leere nachsehen lassen, mithin Dero und hochermeldten Herrn General-Lieutenants Durchl. respectivè Kayserl. allergnädigstes und hohes Fürstl. Wort, ja des Reichs selbst eigene Versicherung, dann auch die Wirkung allgemeinen Gutfindens und Versprechens, folglich den öffentlichen Glauben und wohlbedachte Einwilligung und Gesetze dabey so schlechterdingen aufopfern wollte.

Ihre Kayserl. Majest. haben für des Reichs und Vaterlands Heil und für dessen Stände samt- und sonderliche Erhaltung aus wahrer für das und dieselbe tragender Liebe, den Krieg hindurch, zumalen im nächst verwichenen Jahr, obwohlen der allmächtige GOtt Dero Erb-Königreiche und Lande mit vielen Krankheiten und andern Drangsalen Dero Unterthanen heimgesuchet, alle Ihro möglich gewesene Mühe und Sorgfalt, nebst Dero äussersten Kräften über Dero Schuldigkeit, und fast über Vermögen angewendet, und dadurch die Crone Frankreich bis zu der fürwährenden Friedens-Handlung bewogen, seynd auch annoch mit allem Muth und Verlangen gnädigst gesinnet, all mögliches dem Vaterland zu Lieb anzuwenden, und zu erweisen;

Gleichwie Ihro Kayserl. Maj. nun dazu nicht zugemuthet, vielweniger aufgetragen werden kan, das Reich angehende Anweisungen auf Ihro zu nehmen, oder dafür zu haften, sofort die Gläubiger zu befriedigen; als erfordere herentgegen Recht

und

und Billigkeit, daß Churfürsten, Fürsten und Stände dermaleins zur Sache thun, und mit Dero Kayserl. Rath, Christian Rost Edlen von Eysenhart zu Frankfurth, als Dero und des Reichs bestellten Operations- Cassæ- Ober- Einnehmern, ohne Verweilung die Abrechnung pflegen lassen, und Mittel machen, damit die auf beneldte Cassa *fide publica* gemachte Schulden und darauf haftende Anweisungen von denen vorerwehntermassen durch die Reichs-Schlüsse verwilligten Geldern bald abgezahlet, mithin Trauen und Glauben, Ehre u. Ansehen, inn- und auswärtig wegen künftig sich etwa wieder hervorthuenden Kriegs-Zeiten und Läuften, welche GOtt lang abwenden wolle, aufrecht erhalten, benebens auch und forderist die Mittel zu nöthiger Reparir- und Versehung derer theils in diesseitiger Gewalt habenden, theils von der Crone Frankreich (wie es das Reich begehret, folglich auch dieses, was zu deren Behuf jetzt von Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst erinnert würde, herzugeben hat) wieder einzuräumen seyenden Reichs-Vestungen beygeschaffet werden mögen, und seye aus beyden hier angelegten vom Herrn General- Feldzeugmeister von Neuberg durch den nacher Wien damit abgefertigten Place-Obrist-Wachtmeister zu Philippsburg geschickten Verzeichnissen, und zwar aus dem erstern zu ersehen, was bey der im verwichenen Jahr besagter Vestung vorgestandenen Gefahr an ein- und andern unentbehrlichen Schanz-Arbeiten gemachet, und in Ermanglung der dazu erfordernden Baugelder von anderwärts entlehnet werden müssen: in dem andern aber entworfen worden seye, was zu völliger Ersetzung der noch vorhandenen Schadhaftigkeiten erfordert werde, welche Beylagen Ihro Kayserl. Maj. denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, darum mitzutheilen allergnädigst anbefohlen, damit Dieselbe auf ein- und anderes gedenken, und die auf der Operations- Cassa noch haftende Schulden sowohl förderſamst abführen, als was zu Befestigung dieses so importirlichen Reichs-Gränz-Orts nöthig, bald, und noch vor eingehenden Winter, wodurch sonsten der Schaden würde vergrössert, und künftig mehr Unkosten erheischete, beyzubringen, bedacht seyn mögen.

Ihro Kayserl. Maj. versehen sich allergnädigst dessen um so mehr, als ein jeder selbst begreiffet, was hieran sowohl, als an Erhaltung Trauen und Glaubens gelegen, gleich Dieselbe auch Dero allerhöchsten Orts, die 2. obere Gräntz-Vestungen Breysach und Freyburg zu Bedeckung und Sicherheit des Reichs, in völligen Wehrstand noch vor dem Winter bringen werden, und dazu alle Anstalten machen lassen. 1714. August.

Was und von weme sonsten an denen währenden vorgewesten Reichs-Krieg hindurch verwilligten Geldern zur Operations- Kriegs- Cassa etwas erlegt oder nicht, und wohin das Eingegangene bezahlet und verwendet worden, davon habe sowohl der Magistrat der Kayserl. und des heiligen Röm. Reichs Stadt Frankfurt, als vorbenannter dermaliger Ober-Einnehmer Christian Rost von Eisenhardt von Zeiten zu Zeiten die Verzeichnisse zur allhiesigen Reichs-Versammlung eingesendet, also daß ein Ueberfluß wäre, selbige beyzulegen; es trügen auch Ihro Kayserl. Maj. zu Churfürsten, Fürsten und Ständen das allergnädigste feste Vertrauen, dieselbe würden aus denen sowohl jetzt als vormals schon vorgestellten Ursachen, mit Erlegung ihrer noch schuldigen Quoten an mehr berührten 5. Millionen Rthlr. und andern vorher bewilligten Summen sich nicht säumen, und dießmal von allen Compensationen von selbst abstehen, oder, wo ja ein- oder anderer sich nicht begeben wollte, so könnten doch solche vor der Abrechnung und Beweiß von Reichs wegen für rechtmäßig und gültig nicht erachtet werden, auf welchen letztern Fall ein jeder dieselben bey der Reichs-Versammlung anbringen, inzwischen aber bis dahin das ganze der Operations- Cassæ Creditswerk nicht verschieben und erliegen lassen möchte;

Ihro Kayserl. Maj. erwarten dahero aus allen vorangeführten Ursachen, von denen Churfürsten, Fürsten und Ständen einen baldig- zulänglichen Schluß und Gutachten desto ungezweifelter, als denenselben insgesamt und besonders sowohl als Ihro Kayserl. Maj. zuforderist selbst an Ausmachung aller dieser Sachen, für jetzt und künftige Zeiten, und eben also denen vor- und entlegenen Ständen, wann Sie die allgemeine Freyheit und Ihre künftige Sicherheit im Werk liebeten, gelegen seye, worum Ihro Kayserl. Maj. dieselbe nochmalen wohlmeynend und Reichs väterlich ersuchet und ermahnet haben wollten, auch hoffeten, es würde ein jeder für seine und des Vaterlands Ehre und beständige Ruhe mit

1714. Octob. Wort und Werken eifern; dann mit Wortgepräng oder Ausflüchten der Sache gewißlich nicht abgeholfen werde. Allermassen in Anhofnung einer standhaften, generos- und billigmäßigen Entschliessung, die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit fr... geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan verbleibet. Signatum Augspurg, den 18. Aug. 1714.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

(L.S)

CCCCXXXIX

Kayserliches Commissions-Decret.

Communication des zu Baaden in Ergau zwischen Kayserlicher Majestät *Suo & Imperii nomine* dann der Crone Frankreich errichtet- und unterzeichneten Friedens-Instruments, mit dem Gesinnen, bey der zu Auswechselung der *Ratificationen* bestimmten kurzen Frist, von Reichs wegen dieserhalben mit förderſamen weiterem Gutachten an Handen zu gehen.

Dictatum Ratisbonæ 2 Octobr. 1714.

Von der Röm. Kayserl. Maj. höchstansehnlichen Principal-Commissario, Herrn Maximilian Carl, des heiligen Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. wird der Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen gegeben: Nachdem die Römisch Kayserl. Majestät unter göttlichem Seegen aus Reichsväterlicher Sorgfalt und wahrer Liebe für das Vaterland auf die völlig- und förmliche Herstellung des Friedens unabläßig angetragen, hätten Dieselbe zufolg des Rastättischen Tractats und vermög der vom Röm. Reich ertheilten Vollmacht Dero höchstansehnliche Gesandtschaft zu der Baadischen Friedens-Handlung in Dero und des Reichs Namen bewaltiget, und Ihr nachdrucksamst aufgegeben, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Angelegenheiten dabey bestens zu befördern, es würden auch die von Seiten derer Reichs-Stände da gegenwärtig gewesene Ministri selbst Zeugniß geben müssen, welchergestalten Ihro Kayserl. Majestät höchstansehnliche Gesandtschaft nach aller Möglichkeit sich bemühet, die bey Ihnen angebrachte Reichs-Ständische Forderungen bey dieser Gelegenheit vergnüglich auszumachen;

Die französische Gesandten aber entweder selbige schlechterdingen theils verworfen, theils von dannen abgewiesen, oder solche Bedingnissen dagegen begehret hätten, welche weit schädlicher als jene nützlich gewesen wären, wessentwegen sich dann Dero Botschaft genöthiget befunden, das

Lit. A. in Abschrift hier anliegende Friedens-Instrument, welches in der Hauptsache (und in soweit als es sich auf die jetzige Zeit, und in der lateinischen Sprache geschicket hat) mit dem Rastättischen sonst gänzlich überein kommt, zu unterzeichnen;

Solchemnach könnten Ihro Kayserliche Majestät Dero Seits nicht anstehen, daß selbiges vermög ausgehändigter Vollmacht und derselben gemäß eingerichteten 37. und 38ten Articuln ratificirt, und längstens innerhalb der bedungenen sechs Wochen vom 7ten Septembris anzurechnen, die *Ratification* zu gedachtem Baaden ausgewechselt werden müsse; Ihro Kayserliche Majestät haben es auch der Reichs-Versammlung zu dem Ende mitzutheilen allergnädigst befohlen, auf daß Churfürsten, Fürsten und Stände deßhalben das gewöhnliche weitere Reichs-Gutachten um so unverweilter verfassen, und Dero höchstansehnlichen Principal-Commission zustellen möchten, als es nicht allein der vorgegangenen Handlung Eigenschaft erfordere, sondern auch des Reichs gemeinsamer Wohlfahrt gedeyhlich seye, daß dieses Werk je eher je besser zu seiner Vollständigkeit gelange; In dessen Zuversicht die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandtem, mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan verbleiben. Regenspurg den 1ten Octobris im 1714ten Jahr.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

Bey-

Beylage sub Lit. A.

Instrumentum Pacis Cæsareo - Gallicum

Badæ in Ergoviâ, die 7. mensis Septembris 1714. confectum.

In Nomine Sacrosanctæ Trinitatis, Patris, Filii & Spiritûs Sancti.

Notum sit universis, cùm almâ pace per Summi Numinis benignitatem felicìter instauratâ Rastadii sextâ die nuper præteriti mensis Martii inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum Carolum Sextum, Electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, ac Regem Germaniæ, Castellæ, Aragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ & Indiarum, ac Terræ firmæ, Maris Oceani, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Principem Sueviæ, Catalauniæ & Asturiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comitem Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artheſiæ, Marchionem Oristhani, Comitem Goziani, Namurci, Rossilionis & Ceritaniæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portûs Maonis, Biscajæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ, &c. ac Sacrum Romanum Imperium ab una, & Sereniſſimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Ludovicum Decimum quartum, Franciæ & Navarræ Regem Christianissimum ab altera parte convenerit, ut quæ illic, operis tam salutaris magis accelerandi gratia, vel citra omnem, quæ observari debuisset, solemnitatem acta, vel in aliud tempus dilata fuerunt, aliasve addenda essent, novo solemniore & generaliore in Helvetiæ partibus instituendo Congressu recepto more perficerentur, id nunc Divino rursus aspirante favore completum esse. Comparentes quippe Badæ Ergoviæ loco utrinque delecto Legati ex-

[illegible] Sacræ [illegible] manibus [illegible] minus [illegible] tium Principis, [illegible] Sacræ Cæsareæ [illegible] Status intimus, [illegible] Præses, Locumtenens [illegible] cri Romani Imperii [illegible] nec non Illustrissimi [illegible] Domini, Dominus [illegible] Goess in Carlsberg, Sacræ [illegible] jestatis Consiliarius Status, [illegible] & Carinthiæ supremus Cæsareæ [illegible] vincialis, & Dominus Joannes [illegible] cus Comes à Seilern & Aspang, [illegible] Cæsareæ Majestatis Consiliarius [illegible] & Cancellariæ Secretioris Aulicæ [illegible] striacæ Assessor: Nomine vero Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ, Celsissimus & Excellentissimus Dominus Ludovicus Hector Dux de Villars, Par & Mareschallus Franciæ, Martigii Princeps, Meloduni Vice-Comes, Exercituum Regiorum in Germania Dux Supremus, Regiorum Ordinum ut & Aurei Velleris Eques, & in Ditione & Comitatu Provinciæ Gubernator & Locumtenens Generalis; nec non Illustrissimi Domini, Dominus Franciscus Carolus de Vintimillia ex Comitibus Massiliæ Comes du Luc, Marchio de la Marthe, pro Rege in Provincia Locumtenens, Ordinis Sancti Ludovici Commendator, Insularum de Porquerolles Gubernator, atque Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ ad Helvetos, Rhætos & Rempublicam Valesianam Legatus, & Dominus Dominicus de Barberie Eques, Dominus de Saint Contest, Regi Christianissimo à Sanctioribus Consiliis, libellorum supplicum in Aula Regia Magister, reique judiciariæ civilis & ærariæ, nec non bellicæ per districtus Metensem, Tullensem & Virodunensem, ut & Regiorum Exercituum in Confiniis Campaniæ, & ad Sarram Mosellamque Præfectus, post invocatam cælestem opem & commutatas ritè Mandatorum in calce hujus Instrumenti descriptorum tabulas mutuas, initæ jam pacis leges confirmârunt, auxerunt & in solemnem formam redegerunt tenore sequenti.

Articulus I.

Pax Christiana Rastadii sextâ Martii Anni currentis concluſa sit & maneat

ossessa fuere, nihilque 1714.
prætensionis in loca Octobr.
districtus Sacræ Re-
nissimæ Coronæque
reservatum fuisse
nm porro exiga-
nsis in muni-
lica vel pri-
unque de
ria intra
Ratiha-
deo
lu-
vel

1714. Octobr. perpetua ac univerſalis, concilietque ac propaget veram amicitiam inter Sacram Cæſaream Majeſtatem Ejusque Succeſſores, totum Sacrum Romanum Imperium, Regna & Ditiones hæreditarias, Clientes ac Subditos ab una, & Sacram Regiam Majeſtatem Chriſtianiſſimam Ejusque Succeſſores, Clientes & Subditos ab altera parte, eaque ita ſincere ſervetur & colatur, ut Neutra Pars in Alterius perniciem vel detrimentum ſub quolibet colore quicquam moliatur, aut molientibus, ſeu quodvis damnum inferre volentibus ullum auxilium quocunque nomine veniat, præſtare, alteriusve ſubditos rebelles ſeu refractarios recipere, protegere aut juvare quavis ratione poſſit aut debeat, ſed potius utraque Pars Alterius utilitatem, honorem ac commodum ſerio promoveat, non obſtantibus quibuscunque in contrarium facientibus promiſſionibus, tractatibus & fœderibus quomodocunque factis aut faciendis.

II.

Sit perpetua utrinque Amneſtia & oblivio omnium eorum, quæ ob cauſam vel occaſione præteriti belli quocunque loco modove ultro citroque hoſtiliter facta ſunt, ita ut nec eorum, nec ullius alterius rei cauſâ vel prætextu Alter Alteri quicquam inimicitiæ, directè vel indirectè, ſpecie Juris aut viâ facti, neque intra neque extra Sacrum Romanum Imperium, Regna & Ditiones Sacræ Cæſareæ Majeſtatis hæreditarias, Regnumque Galliæ inferat, aut inferri patiatur, ſed omnes & ſingulæ hinc inde verbis, ſcriptis aut factis illatæ injuriæ & violentiæ absque omni perſonarum rerumve reſpectu ita penitus abolitæ ſint, ut quidquid eo nomine Alter adverſus Alterum prætendere poſſit, perpetua ſit oblivione ſepultum.

III.

Pacis hujus baſis & fundamentum ſit Pax Weſtphalica, Neomagenſis & Ryswicenſis, hæque ſtatim à commutatis Ratificationum formulis in ſacris & profanis plenè executioni mandentur, & inviolabiliter impoſterum ſerventur, niſi quatenus nunc aliter conventum eſt; hunc in finem omnia tam quoad mutationes, quæ durante ultimo bello vel ante illud factæ, quam quæ executioni vel planè non vel imperfectè data, vel poſt factam executionem rurſus immutata fuêre, ſiquid re ipſa tale reperiatur, eum in ſtatum in Sacro Romano Imperio Ejusque appertinentiis reponantur, qui per ſupradictum Tractatum Riswicenſem præſcriptus fuit.

IV.

Reſtituet Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima ſecundum hanc & Pacem Riswicenſem Sacræ Cæſareæ Majeſtati & Sereniſſimæ Domui Auſtriacæ Briſacum vetus integrum in moderno ſtatu cum granariis, armamentariis, munimentis, vallis, muris, turribus, aliisque ædificiis publicis & privatis, atque omnibus dependentiis in dextra parte Rheni ſitis, iis, quæ in ſiniſtra parte Rheni ſunt, interque ea fortalitio le Mortier dicto Regi Chriſtianiſſimo relictis; omnia ad normam & ſub conditionibus Articuli vigeſimi dictæ pacis Riswicenſis menſe Octobri 1697. inter Imperatorem Leopoldum inclytæ memoriæ & Regem Chriſtianiſſimum concluſæ.

V.

Reddet quoque Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima Sacræ Cæſareæ Majeſtati & Sereniſſimæ Domui Auſtriacæ urbem & Arcem Friburgenſem, nec non fortalitium Sancti Petri, fortalitium item Stella nuncupatum, & quæcunque alia munimenta ibi aut alibi per ſylvam herciniam, vel reliquum Brisgoviæ diſtrictum erecta aut reſtaurata, in ſtatu quo nunc ſunt, absque ulla demolitione aut deterioratione cum villis Lehen, Merzhauſen & Kerchzarth, omnique jure, cum Archivis item omnibusque ſcripturis & documentis litterariis tempore ultimæ occupationis repertis, ſive ibi adhuc exſtent, ſive aliorſum translata ſint, Jure Diœceſano aliisque Juribus & reditibus Epiſcopatûs Conſtantienſis ſemper ſalvis.

VI.

Reſtituet pariter Sacræ Cæſareæ Majeſtati & Imperio Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima munimentum Kehl à ſe exſtructum, in dextra Rheni parte ad pontem Argentinenſem ſitum, integrum cum omnibus Juribus & dependentiis, mu-

munimentum vero de la Pile, cæteraque in ipso Rheno seu Rheni Insulis prope Argentinam jacentibus exstructa sumptibus Regis Christianissimi solo planè æquabuntur, à neutra Parte posthàc reædificanda; quæ conventæ restitutiones & destructiones locorum & munimentorum supradictorum post Ratificationem hujus tractatûs termino Articulis sequentibus expresso executioni dabuntur: fluminis autem navigatio, aliusve usus utriusque Partis subditis, aut qui alias illac commeare, navigare aut merces transvehere volent, æquè patebit, nec quicquam ab Alterutrâ Parte illic aut alibi unquam fiet, quo flumen divertatur, aut ejus cursus seu navigatio, aliusve usus difficilior quavis ratione reddatur, multo minus nova telonia, portoria aut pedagia exigentur, aut vetera augebuntur, navesque quæ transeunt, ad unam magis quam alteram ripam appellere, aut onera seu merces exponere vel recipere cogentur, sed id libero cujusque arbitrio relinqui semper debebit.

VII.

Nominata loca, urbes, castra & fortalitia Brisacum, Friburgum & Kehl reddentur Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio cum omni districtu, Jurisdictione, appertinentiis & dependentiis, cum omnibus item tempore postremæ occupationis ibi repertis tormentis, apparatu & ammunitionibus bellicis, quæ exInventariis exhibendis apparebunt, absque omni reservatione, exceptione aut retentione, bona fide, & sine delatione, impedimento vel prætextu, iis, qui post commutatas Ratihabitionum tabulas à Sacra Cæsarea Majestate sola, vel pro differentia locorum à Sacra Cæsarea Majestate & Imperio ad id constituti & specialiter deputati fuerint, eaque de re locorum evacuandorum Præfectis, Gubernatoribus, aut Officialibus Gallicis fidem fecerint, ita ut dictæ urbes, arces, fortalitia & loca cum omnibus prærogativis, utilitatibus, proventibus & emolumentis, ac quibuscunque ibidem comprehensis in Jus, possessionem actualem & omnimodam potestatem ac superioritatem Sacræ Cæsareæ Majestâtis, Imperii & Domus Austriacæ redeant, quemadmodum ante hac ad Ipsos spectârunt & à Sacra Regia Majestate Christianissima hactenus possessa fuere, nihilque omnino Juris aut prætensionis in loca præfata, aut eorum districtus Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ Coronæque Galliæ remansisse, aut reservatum fuisse intelligatur; nec quicquam porro exigatur pro sumptibus & impensis in munimenta, aut alia ædificia publica vel privata insumptis, nec alia quacunque de causa retardetur restitutio plenaria intra triginta dies à commutatis pacis Ratihabitionibus executioni demandanda, adeo ut præsidia Gallica inde protinus abducantur absque omni molestia, damno vel gravamine civibus & incolis aut aliis quibuscunque Sacræ Cæsareæ Majestatis & Imperii subditis ex causa debitorum aut quarumlibet prætensionum inferendo. Neque fas sit militiæ Gallicæ in locis evacuandis aut aliis quibusvis ad Sacram Regiam Majestatem Christianissimam non spectantibus ultra terminos infra præscriptos commorari, hyberna vel stationes figere, sed in proprias Coronæ Gallicæ Ditiones illico abire teneantur. 1714. Octobr.

VIII.

Curabit Rex Christianissimus suis impensis solo æquari munimenta è regione Hunningæ in dextra ripa & Insula Rheni extructa; similiter &, qui illic est, pontem Rheni fundo cum ædificiis Domui Badensi reddendo: Destruentur eadem ratione munimenta cum Sellingense tum alia in Insulis inter illud & fortalitium Ludovicianum sitis facta, uti & pontis pars, quæ ducit à Sellingensi ad Ludovicianum, & quod è regione Ludoviciani in dextra Rheni ripa constructum est, à Neutra Parte deinceps reparanda, fundo pariter cum ædificiis Domui Badensi restituendo. Fortalitium Ludovicianum vero & Insula penes Regem Christianissimum permanebit. Generaliter Sacra Regia Majestas Christianissima suis expensis destrui faciet omnia cujuscunque generis fortalitia, munimenta, fossas, propugnacula, valla & pontes, sive eo fine in Tractatu Riswicensi expressa, sive post illum à Regia Sua Majestate Christianissima ad ripam Rheni, vel in ipso Rheno, aut alibi in Imperio, seu terris ac ditionibus ad Imperium quomodolibet spectantibus exstructa, quæ reparari non poterunt.

1714. Octobr.

IX.

Evacuabit quoque Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima caſtrum Bitſch cum omnibus pertinentiis, uti & caſtrum Homburg deſtructis prius munimentis amplius non reparandis, ita tamen ut ipſis caſtris, &, quæ illis juncta ſunt, oppidis nullum damnum inferatur, ſed ea omnia illæſa conſerventur.

X.

Triginta dierum ſpatio poſt commutatas hujus tractatûs Ratificationum tabulas tam civitates & loca munita, quam univerſim omnia alia loca, quæ ſecundum hunc & Raſtadienſem adeoque & Ryswicenſem tractatum, cujus omnes & ſinguli Articuli pro inſertis in hoc tractatu habentur, & perinde effectui dabuntur, ac ſi eorum tenor de verbo ad verbum repetitus fuiſſet, reddi debent, extradentur iis, qui ad hunc effectum à Sacra Cæſarea Majeſtate & Imperio, aut Principibus particularibus, aliisve, qui ea ſecundum dictam pacem Riswicenſem poſſidere debent, plena poteſtate muniti erunt, absque demolitione munimentorum & fortificationum, aut deſtructione ædificiorum publicorum & particularium, & absque deterioratione ſtatus, in quo nunc ſunt, nec quicquam pro impenſis in ea, aut eorum occaſione factis, petetur. Eodem pariter tempore reddentur omnia Archiva & litterarum documenta, quæ vel ad Sacram Cæſaream Majeſtatem, vel ad Imperii Principes & Status, aut Civitates & loca, quæ Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima reſtituere promittit, pertinent.

XI.

Cum Sacræ Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ mens ſit atque intentio adimplere tractatum hunc, quantocyus id fieri poterit, ſua Regia Majeſtas promittit, munimenta & loca à ſe demolienda majoris momenti ad ſummum ſpatio duorum menſium, minoris vero momenti ſpatio unius menſis, utroque poſt commutatas ratificationum tabulas computando, Regiæ ſuæ Majeſtatis impenſis eo, quo conditum eſt, modo deſtructum ſoloque æquatum iri.

XII.

Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima promittit non minus Sacræ Cæſareæ Majeſtati & Imperio, ſeſe reſtituturam omnibus Imperii Membris, Clientibus & Vaſallis Eccleſiaſticis & ſecularibus nominatim Domino Electori Trevirenſi, Domino Electori Palatino, Domino Ordinis Teutonici magno Magiſtro & Epiſcopo Wormatienſi atque Inclyto Ordini, Domino Epiſcopo Spirenſi, Domui Wirtembergicæ, & ſigillatim Domino Duci Mompelgardenſi, utrique Domui Badenſi & generaliter omnibus pace Riswicenſi comprehenſis, licèt hic ſpeciatim expreſſi non fuerint, quæcunque territoria, civitates, loca & bona, quæ proximè præterito bello aut ejus occaſione ſive armis, ſive confiſcatione, aut alio quocunque modo paci Riswicenſi contrario, occupaverit, quamvis hoc tractatu nominata non ſint, uti & plenarie & accurate executuram omnes conditiones & clauſulas pacis Riswicenſis, quibus per præſentem tractatum expreſſe derogatum non eſt, ſiquæ poſt concluſam dictam pacem Riswicenſem executione caruerint, vel poſtea mutatæ fuerint.

Spondet eadem ratione Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima quantocyus bona fide executioni mandaturam omnes & ſingulos pacis Riswicenſis Articulos Dominum Ducem Lotharingiæ concernentes, quibus hic plenarium robur ſuum confirmatur.

Viciſſim Sacra Cæſarea Majeſtas & Imperium promittunt omnes conditiones & clauſulas pacis Riswicenſis, quæ ad iſtas reſtitutiones ex eadem pace faciendas, nominatim ad Dominum Cardinalem de Rohan ratione Epiſcopatus Argentoratenſis ſpectant, impletum iri.

XIII.

Collatam quoque a Sacra Cæſarea Majeſtate cum Sacri Imperii Romani conſenſu Domui Brunſwico-Hannoveranæ Electoralem Dignitatem Rex Chriſtianiſſimus & per præcedentem tractatum agnovit & inpoſterum agnoſcet.

XIV.

Viciſſim Sacra Cæſarea Majeſtas atque Imperium teſtari cupientes pronum ſuum erga Sacram Regiam Majeſtatem Chriſtianiſſimam, colendæque cum Illa impoſterum amicitiæ concordiæque ſinceræ atque ſemper duraturæ affectum, ut

ut & vigore pacis Ryswicensis hoc in tractatu restauratæ, consentiunt, ut Landavia Urbs cum suis dependentiis, quæ in pagis Nusdorf, Danheim, & Queicheim, eorumque bannis consistunt, prout iis Rex Christianissimus ante bellum fruitus fuit, munita penes Sacram Majestatem Christianissimam maneat.

XV.

Domum Bavaricam quod concernit, tranquillitatis publicæ universim restabiliendæ gratiâ annuit Sacra Cæsarea Majestas & Imperium, ut virtute hujus pacis Dominus Josephus Clemens Archi-Episcopus Colonienſis, & Dominus Maximilianus Emanuel à Bavaria generaliter & integrè restituantur in omnes Ditiones, gradus honorum, prærogativas, regalia, bona, dignitates Electorales, aliasque, ut & in omnia Jura, quibus ante præteritum bellum fruiti sunt, vel frui potuerunt, & quæ ad eundem Archi-Episcopatum Colonienſem, cæterasque Ecclesias mox nominandas, aut Domum Bavaricam mediatè vel immediatè pertinuerunt.

Reddentur quoque utrisque bonâ fide Archiva, documenta literaria, omnia supellectilia, gallicè meubles, lapides pretiosi, gemmæ, aliæque cujuscunque generis res, sicut & tormenta, apparatus & ammunitiones bellicæ in Inventariis fide dignis utrinque producendis enumeratæ; illæ omnes nimirum, quæ ex Illorum palatiis, arcibus, urbibus, munimentis & quibuscunque aliis locis restituendis, post Bavariæ occupationem Sacræ Cæsareæ Majestatis, Ejusque inclytæ memoriæ Antecessorum mandato ablatæ fuerunt, exceptis illis machinis bellicis, quæ ad vicinos Status aut urbes pertinebant, iisque restitutæ sunt; utque pro deficientibus, vel in aliam formam commutatis, aut difficulter conquirendis cæteris rebus sic ablatis, quæ alias restituendæ forent, æquum pretium paratâ pecuniâ solvatur, aut de iis aliter conveniatur.

Restituetur quoque Dominus Archi-Episcopus Colonienſis in suum Archi-Episcopatum Colonienſem, Episcopatus Ratisbonenſem, Leodienſem, & in Præposituram Berchtolsgadenſem; Capiet etiam speciatim possessionem Episcopatûs Hildesienſis cum omnibus [illegible] Juribus & bonis ad [illegible] & Ecclesiam spectantibus, [illegible] præteritum bellum Ep[illegible] cessores & Ecclesia [illegible] possidere debuerunt, [illegible] aut prætensionis ratio à [illegible] ta aut movenda integram [illegible] nem impedire possit, salvo [illegible] nente Jure, quod aliis competere [illegible] rit viâ Judiciariâ in competentibus Imperii tribunalibus persequendum, postquam ambo Electores actu restituti fuerint; Salvis etiam & illæsis manentibus Capitulorum & Statuum Archi-Episcopatus Colonienſis & reliquarum Ecclesiarum privilegiis, uti per uniones, tractatus & Constitutiones stabilita sunt.

Prætereà ratione urbis Bonnæ conventum est, ut tempore pacis nullum illi præsidium militare imponatur, sed ejus custodia solis civibus committatur: de necessario verô militum prætorianorum ad custodiam corporis & palatii Archi-Episcopalis destinandorum numero cum Sacra Cæsarea Majestate & Imperio transigatur: tempore verò belli aut ingruente ejus periculo integrum sit Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio, Urbi huic tantum præsidii imponere, quantum ratio belli requisiverit, idque secundum Leges & Constitutiones Imperii.

Per hanc plenariam restitutionem præfati duo Domini fratres è Domo Bavarica oriundi renuntiare tenebuntur in perpetuum omnibus prætensionibus, satisfactionibus & quorumlibet damnorum reparationibus, quas propter hoc ultimum bellum à Sacra Cæsarea Majestate, Imperio & Domo Austriaca petere vellent; eæque adeò universæ & singulæ jam nunc pro abolitis haberi debent, cassæque, inanes & nullæ sunt & semper manebunt; quà nihilominus renuntiatione nullo modo derogatum erit antiquis prætensionibus vel juribus, quæ ante hoc ultimum bellum habere potuerunt, eaque per Juris tramitem in Imperio receptum persequi fas erit, ita tamen, ut illis nullum jus novum adversus quemcunque per hanc integram restitutionem tribuatur.

Similiter etiam contra dictos Dominos Josephum Clementem Archi-Episcopum Colonienſem, & Maximilianum Emanuelem cessabunt & abolebuntur,

1714. Octobr. ac pro jam abolitis, cassis & nullis reputabuntur, nullæque, inanes & cassæ erunt ac sunt omnes prætensiones, satisfactiones & indemnitatis petitiones, propter hoc bellum contra Domum Bavaricam, & supra nominatos Archi-Episcopatum, Episcopatus & Præposituram à quibuscunque motæ aut movendæ.

Vi hujus totalis restitutionis præfati Domini Josephus Clemens Archi-Episcopus Colonienſis, & Maximilianus Emanuel à Bavaria obedientiam præstabunt Sacræ Cæsareæ Majestati utl cæteri Imperii Electores ac Principes, & in fidelitate perseverabunt, tenebuntur que petere & accipere renovationem Investiturarum Suorum Electoratuum, Principatuum, feudorum, titulorum & Jurium modo & tempore per Imperii leges præscriptis, omniaque, quæ durante hoc bello hinc inde contigerunt, æternâ manebunt oblivione extincta.

XVI.

Ministri & Officiales tam Ecclesiastici quam militares, politici & civiles, cujuslibet conditionis sint, qui uni alterive parti serviêrunt, etiam illi, qui subditi & Vasalli Sacræ Cæsareæ Majestatis, Imperii & Domûs Austriacæ sunt, omnes quoque Domûs Bavaricæ & Domini Archi-Episcopi Colonienſis Domestici restituentur similiter in possessionem omnium bonorum, officiorum, honorum & dignitatum, quibus ante bellum gavisi sunt, fruenturque generali amnestiâ omnium illorum, quæ belli occasione patrata sunt, sub ea expressa conditione, ut ejusdem amnestiæ fructus, sicut esse debet reciprocus, ad illos etiam pertineat Bavariæ & Domini Archi-Episcopi subditos, Vasallos, Ministros aut Domesticos, qui hoc bello partes Sacræ Cæsareæ Majestatis, Imperii & Domûs Austriacæ secuti sunt, nec eâ de causa illis quicquam molestiæ aut incommodi unquam inferatur.

XVII.

Temporis ratione, intra quod restitutio integra præcedentibus duobus Articulis contenta fieri debebit, iidem statuti triginta dies sunt post commutatas Ratihabitiones proximi, qui de locis Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio à Sacra Regia Majestate Christianissima restituendis suprà definiti fuerunt, ita ut ambæ utrinque restitutiones, sicut & restitutio partis, quam Domus Bavarica nunc in Belgio possidet, & Sacræ Cæsareæ Majestati reddere tenetur, eodem pariter tempore perficiantur.

XVIII.

Si Domus Bavarica à sua integra restitutione aliquam Statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis convenire autumaret, & tum Sacra Regia Majestas Christianissima nihil obstaculi injiciet.

XIX.

Cum Sacra Regia Majestas Christianissima Statibus Generalibus Fœderati Belgii loco & in commodum Serenissimæ Domûs Austriacæ possidendum concessisset, seu concedi fecisset, quidquid Sacra Regia Majestas Ipsiusve Fœderati adhuc possidebant in Belgio vulgò Hispanico appellato, prout id quondam Rex Carolus Secundus possederat, vel virtute pacis Ryswicensis possidere poterat, Eadem Sacra Regia Majestas consentit, ut Sacra Cæsarea Majestas possessionem ingrediatur hujus Belgii Hispanici, eo deinceps & in perpetuum plenè & quietè fruitura Ipsa Illiusque Hæredes & Successores juxta Successionis ordinem in Domo Austriaca receptum, salvâ, quam Imperator cum iisdem Statibus Generalibus de eorum repagulo, vulgò Barriere, dictorumque locorum redditione initurus est, conventione.

Retinebit nihilominus Rex Borussiæ ex superiori Tetrarchia Geldriæ, quidquid illic actu possidet, nimirum urbem Geldram, præfecturamque, Balliviam, & Balliviam inferiorem Geldrensem cum omnibus pertinentiis & dependentiis, uti & urbes, præfecturas & Dynastias Stralam, Wachtendoncam, Midelaram, Walbecam, Aertseniam, Afferdeniam & Welam, pariter quoque Racym, & minorem Kevelaaram cum omnibus pertinentiis & dependentiis: tradetur præterea dicto Borussiæ Regi præfectura pagana, vulgò Ammania Kriekenbecana cum omnibus, quæ eò pertinent indeque dependent, præfectura item seu ditio Castellensis sive Kesselana, similiter cum pertinentiis & dependentiis, & generaliter omnia dictâ præfecturâ & districtu

ſtrictu contenta ſine ulla exceptione, niſi ſolius Civitatis Herculani ſeu Erckelæ cum pertinentiis & dependentiis, ita ut omnia pertineant ad dictum Regem Principesque utriûs ſexûs Ipſius hæredes & ſucceſſores cum omnibus Juribus, prærogativis, proventibus & commodis cujuscunque generis aut nominis eâdem qualitate & ratione, quâ Domus Auſtriaca, & præſertim Rex quondam Hiſpaniarum Carolus Secundus ea poſſedit cum oneribus tamen & hypothecis, conſervandaque perpetuò juxta eum, qui ſub eodem Rege Carolo fuerat, ſtatum Religione Catholicâ Apoſtolicâ Romanâ & privilegiis Statuum illæſis.

XX.

Cùmque præter provincias, urbes, loca & munimenta poſſeſſa à quondam Hiſpaniarum Rege Carolo Secundo ſui deceſſûs tempore, Rex Chriſtianiſſimus pro ſe & Principibus ſuis, hæredibus & ſucceſſoribus natis & naſcituris ceſſerit Statibus Generalibus vice & in utilitatem Domûs Auſtriacæ omne Jus, quod habuit aut habere poſſet in & ſuper urbem Menenam ſeu Meninam cum omnibus munimentis & præfecturâ aliàs Verge appellatâ, prætereà ſuper & in urbem & arcem Tornacenſem cum omni ditione Tornacenſi, nullo ſuper eam ullasve dependentias, pertinentias, annexa, territoria & incluſa, jure reſervato, Sacra Majeſtas Chriſtianiſſima conſentit, ut Status Generales unitarum Provinciarum reddant dictas urbes, loca, territoria, dependentias, pertinentias, annexa & incluſa Sacræ Cæſareæ Majeſtati, ſtatim atque Illa cum Statibus Generalibus, uti Articulo præcedenti decimo nono dictum eſt, convenerit, fruituræ Ipſi Illiusque hæredibus & ſucceſſoribus plenè, pacatè & perpetuò non ſecus ac Belgio Hiſpanico, quod ad quondam Hiſpaniarum Regem Carolum Secundum die obitûs ſui ſpectavit, eâ tamen mente, ut iſthæc redditio Belgii Hiſpanici, urbiumque, locorum & munimentorum à Rege Chriſtianiſſimo ceſſorum à Statibus Generalibus non ante fieri poſſit, quam Ratihabitiones pacis inter Sacram Cæſaream Majeſtatem, Imperium & Sacram Regiam Majeſtatem Chriſtianiſſimam commutatæ fuerint; eo prætereâ ſenſu, ut fanum Divi Amandi cum ſuis dependentiis, & Mortania ſine dependentiis penes Sacram Majeſtatem Chriſtianiſſimam permaneant, ſub ea nihilominus conditione, ne illic loci aliquod cujuscunque generis munimentum aut cataractam ſeu obicem conſtruere ullatenus fas aut permiſſum ſit. 1714. Octobr.

XXI.

Confirmat pariter Rex Chriſtianiſſimus in commodum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis & Domûs Auſtriacæ ceſſionem, quam eodem modo & fine fecit Statibus Generalibus pro ſe & Principibus ſuis hæredibus & ſucceſſoribus natis & naſcituris omnium Jurium in & ſuper Furnas & præfecturam Furnenſem, communiter Furnambacht dictam, comprehenſis octo parochiis & fortalitio Knockiano: in & ſuper Loam & Dixmudam cum dependentiis: in & ſuper urbem Ipras, & Caſtellaniam Iprenſem comprehensâ Roſſelarâ, & cum reliquis dependentiis, quæ impoſterum erunt Popperinga, Waſtena flandricè Varneton, Comminum, Viroviacum, patriâ lingua Warwick, quatenus ſcilicet hæc tria loca ſita ſunt ex latere Lyſæ verſus Ipras ſpectante, & quidquid à locis ſuprà expreſſis dependet, ex quibus Juribus ſic Sacræ Cæſareæ Majeſtati Ejusque hæredibus & ſucceſſoribus ceſſis Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima nihil ſibi reſervat Juris neque in ſeu ſuper dictas urbes, loca, munimenta & provincias, neque in, ſeu ſuper earum pertinentias, dependentias, annexa aut incluſa, conſentiens, ut Status Generales ea omnia redhibeant Domui Auſtriacæ fruituræ deinceps irrevocabiliter & in perpetuum illicò, poſtquam ratione repaguli ſui vulgò Barriere cum Sacra Cæſarea Majeſtate convenerint, & Ratihabitiones pacis inter Ipſam, Imperium & Sacram Majeſtatem Chriſtianiſſimam commutatæ fuerint.

XXII.

Navigatio Liſæ ab oſtio Diliæ adverſo flumine liberâ manebit, nec ullum illic vectigal aut aliud quid oneris imponere licitum erit.

XXIII.

Quæ Articulo ſecundo hujus tractatûs de Amneſtia in genere cauta ſunt, hic ſpeciatim repetita cenſeantur, atque adeò

1714. Octobr. adeò reciprocè oblivioni dentur omnes injuriæ & offenſiones verbis & factis præterito bello quocunque modo per ſubditos Belgii Hiſpanici, & Civitatum ac locorum reſtitutorum aut ceſſorum, aliosque Sacræ Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ ſubditos viciſſim illatæ, ità ut nemo eam ob cauſam conveniri, aut quavis aliâ ratione inquietari poſſit aut debeat.

XXIV.

Hujus pacis vigore poterunt utrinque Majeſtatis Chriſtianiſſimæ ac provinciarum Belgii, locorumque per Sacram Regiam Majeſtatem Chriſtianiſſimam ceſſorum ſubditi, obſervatis regionum ſeu locorum legibus, conſuetudinibus & uſibus, ire, venire, manere, redire, tractare & commercari juſto Mercatorum more, porro & vendere, permutare, alienare, aut alio modo adminiſtrare bona, res mobiles & immobiles, quas apud alterutram partem habent aut habebunt, omnesque ſive ſubditi ſint, ſive alii ea emere poterunt, nullo alio privilegio aut permiſſu præter præſentem tractatum requiſito: ſubditis etiam locorum ac territoriorum hinc inde ceſſorum aut reſtitutorum, uti & ſubditis dicti Belgii Hiſpanici non minus liberum erit, intra unius anni ſpatium habitationem transferre, quocunque ipſis viſum fuerit, plenâ facultate conceſsâ vendendi, quibuscunque placuerit, bona ſua mobilia & immobilia, aut aliter de iis diſponendi ante & poſt ipſorum diſceſſum absque ullo impedimento directo vel indirecto; poſtremò pro confirmatis ſingulariter habebuntur, & perpetuò obſervabuntur quæcunque de abolito, viciſſim ratione Gallicorum & Belgicorum ſubditorum, Albini ſeu Albinagii Jure prioribus pacificationibus, Regiisque Decretis ſeu Edictis ſtatuta, & jugi utrinque uſu hactenus recepta fuerunt, non ſecus, ac ſi expreſsè integra hic relata eſſent.

XXV.

Iidem quoque utriûsque Partis Vaſalli & ſubditi Eccleſiaſtici & ſeculares, Corpora, Communitates, Univerſitates & Collegia honoribus, dignitatibus & beneficiis, quibus ante bellum gaudebant, uti & in omnia & ſingula Jura, bona mobilia & immobilia, cenſus quoque ſeu reditus tempore & occaſione præteriti belli occupatos ſeu detentos unà cum juribus, actionibus & ſucceſſionibus, quæ ipſis durante bello evenerint, hinc inde ubique reſtituentur; ità tamen, ut nihil ratione fructuum ſeu proventuum perceptorum, & tempore præteriti belli usque ad diem publicationis tractatûs Raſtadienſis ceſſorum petere poſſint, non obſtantibus ullis donationibus, conceſſionibus, declarationibus, confiſcationibus, ſententiis in contumaciam latis, partibus non auditis, quæ nullæ erunt, & perindè habebuntur, ac ſi judicatæ aut pronuntiatæ non eſſent, plenâ libertate & integrâ manente iis omnibus in patriam regionesve redeundi, è quibus occaſione belli exiérunt, utque bonis & reditibus ſuis ſecundum regionum, locorum & Statuum leges & conſuetudines vel ipſi vel per procuratores frui poſſint. Reſtitutiones hæ ad eos quoque extendentur, qui hoc bello vel ejus occaſione ad unas vel alteras nunc Paciſcentium Partes converſi Easque ſecuti fuêre: aliæ nihilominus ſententiæ resque in ſummis Tribunalibus vulgò Parlements, Dicaſteriis & aliis Curiis ſuperioribus vel inferioribus judicatæ, quibus per præſentem tractatum expreſsè derogatum non eſt, locum habebunt, plenumque effectum ſortientur; illi quoque, qui virtute dictarum ſententiarum rerumque judicatarum in poſſeſſione terrarum, dominiorum aliorumque bonorum erunt, in iis manutenebuntur, absque præjudicio tamen eorum, qui per dictas ſententias & res judicatas ſe læſos credunt, qui per viam ordinariam & coram Judice competente proſpicere ſibi poterunt.

XXVI.

De reditibus ſeu cenſibus à tota aliqua Belgii Provincia penſitandis, quæ deinceps partim à Majeſtate Cæſarea, partim à Majeſtate Chriſtianiſſima aut aliis poſſidebitur, convenit, ut quælibet Pars ſuam ratam portionem ſolvat, utque ad eam determinandam juxta & ad quascunque alias controverſias ſeu difficultates tollendas, quæ circa loca Belgica utrinque poſſidenda, eorumve limites vel jam ortæ ſunt, vel in executione hujus pacis qualibet ratione oriri poſſint,

possint, ab utraque parte Commissarii in Urbem, de qua convenerit, intra duos post tractatûs hujus Conclusionem menses delegentur, omnem ei fini quamprimum assequendo diligentiam absque intermissione adhibituri. 1714. Octobr.

XXVII.

Cum in territoriis, Civitatibus & locis Belgii, quæ Rex Christianissimus Imperatori cedit, plura beneficia Ecclesiastica à Sacra Majestate Christianissima collata fuerint personis capacibus, ea modernis possessoribus relinquentur, sicut & omnia, quæ Religionem Catholicam-Apostolicam-Romanam concernunt, in statu, quo ante bellum fuerant, immutata custodientur: Magistratus etiam non nisi Catholici esse poterunt, &, ut anteà fuêre, permanebunt: Episcopi inprimis & Capitula, Monasteria, bona Ordinis Melitensis, & generaliter universus Clerus conservabuntur in omnibus Ecclesiis, libertatibus, immunitatibus, Juribus, prærogativis & honoribus, quæ sub præcedentibus Regibus Romano-Catholicis habuêre, &, si quavis ratione destituti fuerint, in ea restituentur: omnes denique & singuli dictorum Clericorum bona Ecclesiastica, Commendas, Canonicatus, personatus, præposituras, & alia beneficia qualiacunque possidentes ea retinebunt, nec iis privari poterunt, percipientque reditus inde provenientes cum facultate ea administrandi, & illis, ut ante præteritum bellum, fruendi: fruentur æquè Pensionarii, sicut antea fruiti sunt, pensionibus sibi super beneficia assignatis, sive in curia Romana obtentæ, vel per Breve ante præteritum bellum expeditæ fuerint, ita ut iis sub nulla causa vel prætextu privari possint.

XXVIII.

Communitates & Incolæ omnium Civitatum, locorum & regionum, quæ Sacra Majestas Christianissima in Belgio per præsentem tractatum cessit, conservabuntur & defendentur in possessione omnium privilegiorum, prærogativarum, consuetudinum, exemptionum, Jurium, Concessionum communium & particularium, munerum & officiorum hæreditariorum cum omni honore, stipendiis, emolumentis & exemptionibus, quæ sub dominatione Majestatis Suæ Christianissimæ habuêre, &, si quavis ratione destituti fuerint, in ea restituentur; hoc tamen solùm intelligi debet de Communitatibus & incolis locorum, civitatum & territoriorum, quæ Majestas Sua immediatè post conclusionem tractatûs Riswicensis possedit, & non de locis, civitatibus & territoriis, quæ quondam Rex Carolus Secundus Hispaniarum tempore obitûs sui tenuit, quorum Communitates & Incolæ in possessione privilegiorum, prærogativarum, consuetudinum, exemptionum, Jurium, concessionum communium & particularium, munerum & officiorum hæreditariorum permanebunt, ut ea tempore mortis dicti Hispaniarum Regis habuêre.

XXIX.

Similiter si extra Belgii loca à Sacra Regia Majestate Christianissima cessa, de quibus supra Articulo vigesimo septimo cautum est, aliqua beneficia Ecclesiastica mediata vel immediata durante hoc bello ab una alterave parte in terris seu locis sibi tunc subjectis juxta primævæ Institutionis, ac generalium vel particularium de iis factorum statutorum legitimorum normam, aut aliam quamvis à summo Pontifice, aut alio modo Canonicè factam dispositionem & Provisionem Capacibus collata fuerint, ea non minùs atque illa beneficia Ecclesiastica, quæ ante præteritum bellum in locis ex hac parte restituendis tali modo collata fuerunt, præsentibus possessoribus relinquantur, ità ut nec in illorum possessione vel legitima administratione, nec in fructuum perceptione à quocunque turbari aut impediri, vel eorum nomine seu causâ præteritâ aut præsenti in jus vocari, conveniri, aut quavis ratione inquietari seu molestari unquam possint aut debeant, ut tamen ea præstent, quæ sibi ratione illorum beneficiorum incumbunt.

XXX.

Sacra Cæsarea Majestas & Sacra Regia Majestas Christianissima non poterunt ex quacunque causa pacem per præsentem tractatum firmatam imposterum interrumpere, arma resumere, ullumve actum hostilitatis sub quocunque prætextu committere, omni studio potiùs & bonâ fide, ut Veri Amici, mutuam hanc Amicitiam & Concordiam rei Christianæ adeò necessariam firmiorem red-

1714. Octobr.

dere allaborabunt, & cum Sacra Regia Majestas Christianissima Sacræ Cæsareæ Majestati sincerè reconciliata nolit Ipsam ullatenus turbare, aut Illi quodlibet præjudicium creare, Majestas Sua Christianissima promittit & sese obstringit, quod Suam Cæsaream Majestatem relinquet in tranquilla & pacifica possessione omnium statuum & locorum, quæ in Italia modò tenet, & quæ antea à Regibus Domûs Austriacæ possessa erant, videlicet Regni Neapolitani, ut id Sacra Cæsarea Majestas possidet, Ducatûs similiter Mediolanensis, ut eum Majestas Sua Cæsarea actu possidet, Regni insuper & Insulæ Sardiniæ, nec non portuum ac locorum ad Hetruriæ littora sitorum, quæ Majestas Cæsarea nunc possidet, & quæ antea per Reges Hispaniæ Domûs Austriacæ possessa fuerunt, cum omni Jure, quod dictis Statibus Italiæ à Sacra Cæsarea Majestate possessis adhæret, quodque Reges Hispaniæ à Philippo Primo usque ad Regem ultimò defunctum exercuêre; promittit etiam Sacra Majestas Christianissima verbo Regio, quod Imperatorem & Domum Austriacam in hac possessione neque directè neque indirectè unquam turbare, aut sub quocunque prætextu, vel quocunque modo inquietare velit, nec possessionem ullatenus impedire, quam Sua Sacra Cæsarea Majestas & Domûs Austriaca habet, aut imposterum per negotiationem, tractatum, aut aliam viam legitimam & pacificam acquirere poterit; ità tamen ut Neutralitas Italiæ non turbetur; vicissim Sacra Cæsarea Majestas verbo Cæsareo pollicetur, & sese obstringit, quòd eandem Neutralitatem & quietem Italiæ turbare nolit, & consequenter nec armorum viam pro quacunque re & quacunque occasione adhibere, sed è contrario religiosè implere promissa in tractatu Neutralitatis Trajecti ad Rhenum die decimâ quartà Martii Anno millesimo septingentesimo decimo tertio facta, qui tractatus hîc pro repetito habebitur, & per Majestatem Suam Cæsaream exactê observabitur, dum & altera pars idem faciat, neque Sacram Cæsaream Majestatem aggrediatur: ad eundem finem recepit Sacra Cæsarea Majestas, quòd relinquere velit omnes Principes in Italia in tranquilla possessione Statuum, quos modò possident, eâ semper intelligendâ necessariâ conditione, ne id Juribus cujuscunque obesse aut præjudicare quavis ratione possit.

XXXI.

Ut tantò magis Principes & Status Italiæ fructibus pacis Imperatorem inter & Regem Christianissimum initæ gaudere possint, non solùm, ut Articulus præcedens complectitur, neutralitas exactè ibidem observabitur, sed etiam à Sacra Cæsarea Majestate bona & prompta Justitia administrabitur Imperii Principibus & Vasallis ob cæteras ditiones & loca Italiæ à Regibus Hispaniæ è Domo Austriaca oriundis non possessa, & in quæ dicti Principes legitimam quandam prætensionem seu actionem habere possent, scilicet Duci Guastallæ, Pico Mirandolensi & Principi Castiglionensi, sic tamen, ne hoc pacem & neutralitatem Italiæ labefactare, aut occasionem novo bello dare possit.

XXXII.

Cùm Sacræ Cæsareæ Majestati & Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ nihil magis cordi sit, quàm ut publica tranquillitas quantocyus stabiliatur, & ad finem tam salutarem, qui omnem aliam rationem superare debet, promptiùs assequendum, certum tractatui huic perficiendo terminum præfixissent, jam verò compertum sit, quòd terminus iste ad examinandas & complanandas res per Articulum trigesimum secundum pacis Rastadiensis ad hunc Congressum mutuò remissas nequaquam sufficere possit, ulteriùs convenit, quòd partibus in dicto Articulo nominatis fas erit, titulos, rationes Juraque sua ante Sacram Cæsaream Majestatem & Sacram Regiam Majestatem Christianissimam suo quæque loco producere, Eæque denuo promittunt, illorum se rationem habituras esse, uti æquum fuerit, quæ tamen mora plenariam pacis executionem nec differre, vel immutare, aut ullius Juri quicquam præjudicii afferre poterit aut debebit.

XXXIII.

Quemadmodum vigore pacis Rastadiensis cujuscunque generis hostilitates ac violentiæ à subscriptæ pacis tempore, Contributiones verò & exactiones quæcunque tam pecuniæ quàm pabuli à die com-

commutatarum ejusdem pacis Ratificationum, non minus ac aliæ cujuscunque generis impositiones occasione proximè præteriti belli cum ex parte Sacræ Cæsareæ Majestatis, tum Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ factæ penitus cessare debuêre, ità etiam omnia ea imposterum non solum cessent, & nulla ex causa vel prætextu quidquam exigatur, verum etiam quæcunque exactiones pecuniæ, pabuli aut alterius cujuscunque rei, sub quocunque prætextu ab alterutrius partis subditis à die ratihabitæ pacis Rastadiensis contra ejusdem tractatus Articuli trigesimi quinti expressum tenorem factæ fuêre, ea omnia bonà fide & absque mora iis, qui sufficientibus documentis hac de re fidem fecerint, restituantur, obsidesque illâ aut aliâ quacunque ex causa dati vel abducti absque ære protinús reddantur, liberèque in patriam dimittantur. Quod verò de Contributionibus ab alterutra parte usque ad statutum in tractatu Rastadiensi tempus residuum debebitur, id intra spatium trium mensium à die commutatarum Ratificationum præsentis tractatus computandum exsolvetur, ità tamen ut intra istud spatium fas non sit contra morosos Debitores viâ executionis uti, dummodo de solutione cautio sufficiens data sit.

Captivi quoque tam militares quam status præterito bello facti, qui necdum libertati restituti deprehendentur, aut judicabuntur, hinc inde quantocyus absque lytro dimittantur, libertate relictâ se, quocunque velint, recipiendi.

Copiæ militares quoque, quæ virtute præfati Articuli trigesimi quinti quindecim dies post ratihabitam Rastadii concluſam pacem è locis non munitis in utriusque Partis proprias Ditiones deduci debuêre, si quædam præter spem necdum deductæ forent, protinus & absque ulteriori mora abducantur, ut eo citius omnes & singuli utriûsque Partis Incolæ fructibus pacis & quietis reaptè gaudere possint, quemadmodum & Sacra Cæsarea Majestas ac Imperium copias suas è locis non munitis Archi-Episcopatûs Colonienſis & Bavariæ educere debuerunt, & si quæ forsan restarent, eas quantocyus educi curabunt; quarum provinciarum prætereà & locorum restitutio juxta formam & tempus in Articulis decimo quinto, decimo sexto, decimo septimo & decimo octavo præscriptum limitata manebo.

XXXIV.

1714. Octobr.

Redeant quoque mox à subscripta pace commercia inter Sacræ Cæsareæ Majestatis Imperiique & Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ Regnique Galliæ subditos durante bello prohibita, in eam, quæ ante bellum fuit, libertatem, fruanturque utrinque omnes & singuli, nominatim Urbium Imperialium & Emporiorum Hanseaticorum Cives & Incolæ terra marique plenissima securitate, pristinis Juribus, immunitatibus, privilegiis & emolumentis per solemnes tractatus, aut vetustam consuetudinem obtentis, ulteriori conventione post ratihabitam pacem remissâ.

XXXV.

Omnia per hanc pacem conventa valeant, ac perpetua firmitate nitantur, observenturque & executioni mandentur non obstantibus sed abrogatis & cassatis omnibus, quæ contraria credi, allegari aut excogitari unquam possint, etsi talia sint, ut eorum specialior seu amplior mentio fieri debeat, aut abrogatio seu annullatio nulla seu invalida dici posse videatur.

XXXVI.

Includentur huic paci omnes illi, qui post permutationem Ratihabitionum intra sex menses ab una vel altera Parte ex communi consensu nominabuntur.

XXXVII.

Pacem hoc modo concluſam promittunt utriusque Partis Legati extraordinarii & Plenipotentiarii respectivè ab Imperatore & Imperio, & Rege Christianissimo ad formam hic mutuó placitam ratihabitum iri, seque infallibiliter præstituros, ut solemnia Ratihabitionum Instrumenta intra spatium sex septimanarum à die subscriptionis computandum, aut citius, si id fieri poterit, hic reciproce riteque commutentur.

XXXVIII.

Et cum Sacra Cæsarea Majestas ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, vigore Concluſi die vigesimâ tertia Aprilis Anni currentis Legatis Gallicis sub sigillo Cancellariæ Moguntinæ extraditi decenter requisita fuerit, ut dictorum Electorum, Principum & Statuum Imperii rem per suam Cæsaream Legationem

1714. Octobr. nem in hoc Congreſſu agi curaret, tam Cæſarei quam Regii Legati nominibus ſupradictis præſens pacis Inſtrumentum in omnium & ſingulorum eo contentorum fidem majusque robur ſubſcriptionibus, ſigillisque propriis munierunt, & competentes Ratificationes, formula conventa, termino ſupra conſtituto ſeſe extradituros polliciti ſunt, nec ulla contra hunc tractatum recipiatur aut valeat proteſtatio vel contradictio. Acta hæc ſunt Badæ-Ergoviæ die ſeptimâ menſis Septembris Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo decimo quarto.

(L. S.) *Eugenius à Sabaudia.*
(L. S.) *Petrus Comes de Goeſs.*
(L. S.) *Joh. Frid. C. à Seilern.*
(L. S.) *le Ml. Duc de Villars.*
(L. S.) *le Comte du Luc.*
(L. S.) *De Barberie de Saint Conteſt.*

Articulus ſeparatus.

Cum titulorum aliqui, quibus Sacra Cæſarea Majeſtas ſive in Plenipotentiis, ſive in prooemio tractatus hodie ſubſcribendi, utitur, per Sacram Regiam Majeſtatem Chriſtianiſſimam agnoſci haud poſſint, per hunc Articulum ſeparatum & ante tractatum ſubſcriptum conventum eſt, ne tituli hoc aut Raſtadienſi tractatu adhibiti aut omiſſi ab una & altera parte ullum Jus tribuere, vel uni alterive Contrahentium Parti ullum præjudicium inferre unquam cenſeantur; hujusque Articuli idem vigor erit, ac ſi de verbo ad verbum pacis hujus tractatui inſertus foret. Actum eſt Badæ-Ergoviæ die ſeptima Menſis Septembris, Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo decimo quarto.

(L. S.) *Eugenius à Sabaudia.*
(L. S.) *Petrus Comes de Goeſs.*
(L. S.) *Joh. Frid. C. à Seilern.*
(L. S.) *le Ml. Duc de Villars.*
(L. S.) *le Comte du Luc.*
(L. S.) *De Barberie de Saint Conteſt.*

Plenipotentia Cæſarea.

Nos Carolus Sextus Divina favente clementiâ electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Rex Germaniæ, Caſtellæ, Arragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hieruſalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galliciæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corſicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Inſularum Canariæ, & Indiarum, ac terræ firmæ, Maris Oceani, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ & Aſturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Comes Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artheſiæ, Marchio Oriſthani, Comes Goziani, Namurci, Roſſilionis & Ceritaniæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portûs Naonis, Biſcayæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ &c. Notum teſtatumque facimus, quod, cum pace Nos inter & Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem Dominum Ludovicum, Franciæ Regem Chriſtianiſſimum die ſextâ Martii Anni currentis Raſtadii conclusâ ſtatutum ſuerit, modò dictæ Pacis conditiones, & quæ porro eò pertinent, accedente Sacro Romano Imperio, & obſervato linguæ Latinæ cæterorumque requiſitorum Imperialium uſu in Tractatum ſolemnem redigendas, eumque in finem Congreſſum in Helvetiâ inſtituendum eſſe, atque adeò poſtea de Civitate Badæ in Ergovia utrinque convenerit, & nunc etiam à Nobis Sacri Romani Imperii Electores, Principes & Ordines decenter requiſiverint, ut noſtræ, quam miſſuri eſſemus Legationi, ſuam pariter vicem illic obeundam demandaremus: Nos tanti operis perfectionem enixe cupientes, plenique confiſi fide, rerum uſu, & prudentiâ Illuſtriſſimi Eugenii Principis Sabaudiæ & Pedemontium, aurei Velleris Equitis, Cæſarei Noſtri Conſiliarii Statûs, Conſilii Aulico-Bellici Præſidis, Locumtenentis Generalis, Sacri Imperii Campi Mareſchalli, Conſanguinei & Principis Noſtri chariſſimi, nec non Illuſtrium & Magnificorum fidelium Nobis dilectorum Petri Comitis de Goeſs in Carlsberg, actualis Noſtri Cæſarei Conſiliarii Arcani, Camerarii, & Carinthiæ Capitanei Provincialis, uti & Joannis, Fri-

Friderici Comitis à Seilern & Aſpang, Conſiliarii Aulici, & Cancellariæ Noſtræ Auſtriacæ Aſſeſſoris, eos nominaverimus, elegerimus, & conſtituerimus, quemadmodum præſentibus nominamus, eligimus & conſtituimus Noſtros *Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios, committentes iisdem, ut de rebus omnibus, quæ ad prædictum Tractatum ſpectant, cum Sereniſſimi & Potentiſſimi Franciæ Regis Chriſtianiſſimi Legatis & Plenipotentiariis ſufficienti mandato munitis conferant & conveniant. Dantes quoque plenam & abſolutam poteſtatem cum omni authoritate & mandato ad id neceſſariis ſupra nominatis Legatis Extraordinariis & Plenipotentiariis Noſtris ſive tribus conjunctim, ſive duobus ex illis, tertio abſente, vel aliter impedito, aut etiam uni eorum ſoli & ſeorſim, duobus reliquis ſimiliter abſentibus vel impeditis, præfatum ſolemnem Tractatum pro Nobis & Imperio, Noſtroque & Ejusdem nomine ineundi & ſignandi, omnia quoque inſtrumenta, quæ in eum finem requiri poſſunt, conficiendi, expediendi, extradendi, adeoque in univerſum agendi, promittendi, ſtipulandi, concludendi, & ſignandi acta, declarationes, pacta conventa commutandi, aliaque omnia, quæ ad memoratum Tractatum pertineant, faciendi æque liberè & amplè, ac Ipſi præſentes id faceremus, vel facere poſſemus, quantumvis mandato adhuc ſpecialiori & expreſſiori, quam quod præſentibus, hiſce continetur, opus eſſe viſum fuerit. Promittentes præterea & declarantes verbo Noſtro Imperiali & Regio, Imperiique nomine, acceptum & gratum, firmum quoque & ratum Nos habituros, quodcunque per dictos Noſtros Legatos extraordinarios & Plenipotentiarios, trinos conjunctim, vel binos ex illis tertio abſente vel aliter impedito, unum etiam Eorum ſolum ſimiliter abſentibus vel impeditis duobus reliquis, actum, concluſum, ſignatum, extraditum, & commutatum fuerit, ac denique nomine quo ſupra Nos obſtringentes hiſce præſentibus ad expediendum ratificationum noſtrarum Diplomata in decenti & ſolemni forma intrâque tempus, prout convenerit. In quorum fidem roburque præſentes manu noſtrâ ſubſcriptas ſigillo noſtro Imperatorio firmari juſſimus. Quæ dabantur in civitate noſtra Viemæ die vigeſimâ ſexta Menſis Aprilis Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo decimo quarto Regnorum noſtrorum, Romani tertio, Hiſpanicorum undecimo, Hungarici & Bohemici vero quarto; Signatum Carolus. Et inferius Vt. Frid. Carl. Com. de Schönborn. In replicata ora: Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium. Petrus Joſephus Dolberg.* 1714. Octobr.

Concluſum Imperii ſive Reichs-Gutachten.

Aus der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät Unſers allergnädigſten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung gevollmächtigten höchſtanſehnlichen Herrn Principal-Commiſſarii, Fürſten Maximilian Carl zu Löwenſtein-Werthheim ꝛc. Hochfürſtlichen Gnaden unterm 24. und 31. Martii dann 9. April dieſes Jahrs ertheilt- dictirt- und durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathſchlagung geſtellten Kayſerlichen Commiſſions-Decretis, und ihren Beylagen, hat man aus deren Inhalt nebſt dem Hergang der den 6. paſſati zu Raſtadt unterzeichneten, und von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät vorläufig ratificirten Friedens-Handlung, und anderen hauptſächlich vernommen, welchergeſtalten erſt allerhöchſt gemeldt Ihre Kayſerliche Majeſtät von Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs den ihnen freygeſtellten Entſchluß allergnädigſt zu vernehmen verlangen, ob allerhöchſt Deroſelben von Reichswegen zu denen bevorſtehenden Haupt-Friedens-Tractaten die Vollmacht zu geben, oder aber die bereits Anno 1709. vorgeweſene enge Reichs-Deputation vorgehen zu laſſen, wolle vorerwählet werden? ſo iſt einhellig in allen dreyen Reichs-Collegiis das Beſte zu ſeyn dafür gehalten und geſchloſſen worden, Seiner Kayſerlichen Majeſtät nebſt vorgängig von Reichs wegen hiemit erſtattendem allerunterthänigſten Dank für Dero zu Errettung deſſelben jederzeit bezeigte Reichsväterliche Vorſorge, und recht Kayſerliche Großmuth und Standhaftigkeit, als wodurch das werthe Vaterland bey ſeiner Conſiſtenz, Hoch- und Freyheit erhalten worden, allerunterthänigſt zu bitten, und genugſam (wie hiemit beſchiehet) zu bevollmächtigen, bey der nächſt vorſeyenden ſolennen Friedens-Handlung auf die zu Raſtadt den 6. Martii jüngſthin zwiſchen Deroſelben, und der Crone Frankreich verglichene Conditionen den Frieden auch von wegen und im Namen des geſammten Reichs zu tractiren, und zu ſchlieſſen, auch

1714. Octobr. auch sonsten alles dasjenige zu thun, und zu beobachten, was zu des gesamten Röm. Reichs Wohlfahrt, und eines jeden Standes insbesondere Consolation und Sicherheit noch ferner zu erhalten möglich seyn wird, gestalten dann zu mehr allerhöchstgemeldt Ihrer Kayserlichen Majestät, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs das beständige allerunterthänigste Vertrauen setzen, daß Dieselbe Ihres allerhöchsten Orts daran nichts werden erwinden lassen. Womit höchstgedachten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg, den 23 Aprilis 1714.

Churfürstlich Maynzische Canzley.

(L. S.)

Plenipotentia Regis christianissimi.

Louis par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre à tous ceux, qui ces presentes lettres verront, salut. La paix ayant été heureusement conclüe entre Nous & Notre tres cher & tres aimé frere l'Empereur des Romains & l'Empire, & le Traité en ayant été signé à Rastatt le 6. du Mois de Mars dernier en notre nom par notre tres cher & bien aimé Cousin le Duc de Villars, Pair & Marechal de France, General de Nos Armées en Allemagne, Chevalier de Nos Ordres, Gouverneur & Notre Lieutenant General en notre Pays & Comté de Provence, & au nom de Notre dit Frere par le Prince Eugene de Savoye, voulant accomplir de notre part tous les articles de ce même Traité, & desirant d'achever incessamment ce qui reste encore à regler avec les Electeurs, Princes, & Etats de l'Empire, Nous confiant entierement en la capacité, experience, zele & fidelité pour notre service de notre dit Cousin le Marechal de Villars, & reconnoissant les mêmes qualités de Notre cher & bien aimé le Sieur Comte du Luc, Commandeur de notre Ordre militaire de Saint Louis, notre Lieutenant en notre dit Pays & Comté de Provence, & notre Ambassadeur auprés des Cantons Suisses, & notre bien aimé & feal le Sieur Barberye de Saint Contest, Conseiller en Nos Conseils, Maitre des requêtes ordinaire de nôtre hôtel, Intendant de Justice, police & finances dans les Evechés de Metz, Toul & Verdun. Pour ces causes & autres bonnes considerations à ce Nous mouvans, Nous avons commis, ordonné & deputé, & par ces presentes signées de Notre main commettons, ordonnons & deputons Notre dit Cousin le Marechal Duc de Villars, & les dits Sieurs Comte du Luc & de Saint Contest, leur avons donné & donnons pleinpouvoir, Commission & mandement special en qualité de Nos Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires de conferer, negocier, & traiter dans la Ville de Bade en Ergaw avec les Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires munis de pouvoirs en bonne forme de la part de notre dit Frere & des Electeurs, Princes & Etats de l'Empire, arrêter, conclure, & signer tels Traités, Articles & Conventions, que Nos dits Plenipotentiaires aviseront bon être, voulant qu'en cas de l'absence de l'un d'eux par maladie, ou par quelque autre cause legitime les deux autres aient le même pouvoir de conferer, negocier, traiter, arréter, conclure & signer tels Traités, articles, & conventions, qui conviendront au bien de la paix, que nous nous proposons, & qu'un seul en l'absence de deux autres par maladie ou par autre raison valable ait le même pouvoir, que tous trois ensemble, en sorte qu'ils agissent en tout ce qui regardera l'Empire avec la même autorité, que nous ferions ou pourrions faire, si nous êtions presents en personne, encore qu'il y eut quelque chose, qui requit un mandement plus special non contenu en ces presentes. Promettant en foy & parole de Roy d'avoir agreable & tenir ferme & stable à toujours, accomplir & executer ponctuellement tout ce que les dits Sieurs Marechal Duc de Villars, Comte du Luc, & de Saint Contest, deux entre eux, ou même un seul dans les dits cas d'absence ou de maladie auront stipulé, promis & signé en vertu du present pouvoir, sans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu pour quelque cause & sous quelque pretexte que ce puisse être, comme aussi d'en faire expedier nos Lettres de Ratification en bonne forme, & de les faire delivrer pour être echangées dans le tems, dont il

sera

sera convenu par le Traité à faire, car tel est notre plaisir, en temoin de quoi nous avons fait mettre nôtre seel à ces presentes. Donné à Marly le quinzieme jour d'Avril l'an de grace mil sept cent quatorze & de notre Regne le soixante onzieme. Signé Louis, & sur le replis, par le Roy Colbert. 1714. Oct. 7.

CCCCXL.

Reichs-Gutachten

Werden Kayserliche Majestät ersuchet, vorbemeldten Baadischen Friedens-Schluß in Dero und des Reichs Namen zu *ratificiren* und zu bestättigen.

Dictatum Ratisbonæ den 10. *Octobris* 1714.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man aus dem unterm 2. hujus communicirten Kayserl. Commissions-Decret, und diesem beygelegten Friedens-Instrument mehrern Inhalts vernommen, wasmassen der Friede zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reich eines, und der Crone Frankreich andern Theils zu Baaden im Ergau den 7. jüngst verflossenen Monats Sept. zufolg der Rastätter Friedens-Handlung und vom Heil. Röm. Reich ertheilten Gewalt geschlossen und unterschrieben worden.

Und wie diesemnach allerhöchst gedachte Se. Kayserliche Majestät von gegenwärtiger hiesiger Reichs-Versammlung ein unverweiltes Gutachten der Friedens-Ratification halber allergnädigst erfordern, und hierauf mittelst vorgegangenem ordentlichen Vortrag und Berathschlagung, die Sache und deren Umstände ihrer Wichtigkeit nach, reiflich erwogen, auch dafür gehalten und geschlossen, daß obervehnter zu Baaden im Ergau zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reich an einem, dann der Crone Frankreich am andern Theil, den 7. letzt abgewichenen Monats Septembris geschlossener Friede, von Kayserl. Majestät und Reichs-wegen zu ratificiren und zu bestättigen seye; Wie man dann solchen in allen dreyen Reichs-Collegiis hiemit ratificirt und bestättiget, Kayserl. Majestät auch, nebst allerunterthänigster Dankerstattung für Dero hierin bezeigte und angewendete Reichs-väterliche Vorsorge in schuldigst geziemenden Respect von Reichswegen (wie hiemit beschiehet) ersuchet, Sie allergnädigst geruhen möchten, mehrgedachten Frieden in Ihrem allerhöchsten und des Heil. Röm. Reichs Namen, in bestimmter Zeit zu ratificiren, und zu bestättigen. Womit höchstbesagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Feisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 9. Octobr. 1714.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCXLI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CCCCXXXII.*) wegen des Mecklenburg-Schwerinischen *Indemnisations*-Gesuchs, mit dem Zusatz, daß Kayserliche Majestät Dero *Ministros* auf dem *Congress* zu Braunschweig darnach zu *instruiren* ohnermangeln würden.

Dictatum Ratisbonæ den 2. *Novembris* 1714.

Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät von Dero zu fürwährender Reichs-Versammlung allergnädigst verordneter höchstansehnlicher Principal-Commission das unterm 10. Julii jüngsthin in allen dreyen Reichs-Collegiis ausgefallene Reichs-Gutachten

1714. Nov. achten über das von des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht übergebene Memoriale, wegen Ersetzung derer in obschwebenden Nordischen Krieg erlittener Schäden, und Abwendung fernerer Gefahr allerunterthänigst eingesendet, und angeführet worden, welchergestalten Churfürsten, Fürsten und Stände Dero Recommendation dahin angewendet hätten, Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, Dero bey jetzigem *Congress* zu Braunschweig anwesenden hochansehnlichen Ministris aufzutragen, daß gleich denen vorherigen, diesem Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Begehren auch seine abhelfliche Maaß Reichs-Constitutions-mäßig gegeben werden möchte.

Und nun allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät gemeldtes Reichs-Gutachten allergnädigst genehm gehalten und ratificirt, mit dem Zusatz, daß Dieselbe Dero bey erwehntem Congress seyende hochansehnliche Ministros darnach allergnädigst zu instruiren nicht ermanglen würden; Als hat der Röm. Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung verordneter höchst ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, (tit.) Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten ein solches nachrichtlich unverhalten, und denenselben zu Erweisung freundlich geneigt- und gnädigen Willens wohl beygethan verbleiben wollen. Regenspurg den 31. Octobr. des 1714. Jahrs.

(L.S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

CCCCXLII.

Kayserliches Commissions-Decret,

Wodurch Kayserliche Majestät der Reichs-Versammlung die in Dero und des Reichs Namen, über den Baadischen Frieden ausgefertigte *Ratification communiciren*, sohin wegen Ertheilung einer Reichs-Vollmacht zu Uebernahm der Veste Kehl, fort deren, und der Vestung Philippsburg *Reparatiou* und Versorgung mit Mannschaft und andern Nothwendigkeiten, wie auch wegen *Demolirung* derer zu beyden Seiten des Rheins aufgeworfenen Schanzen und Linien Anregung thun.

Dictatum Ratisbonæ 2. *Novembr.* 1714.

Von der Röm. Kayserl. Majestät würklichen geheimen Rath, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissario und Administratore in Bayern, Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, wird der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten nachrichtlich unverhalten, welchergestalten Ihro Kayserl. Majestät das Baadische Friedens-*Instrument* al-
Lit. A. so, wie es der beyliegende Abdruck mit mehrerm ausweiset, für sich und das Röm. Reich genehm gehalten, und in der Zuversicht seyn, daß von Seiten Frankreich ein gleichmäßiges geschehen, die hiernächst zu Vollziehung des Friedens gehörige Anstalten, soviel es an Deroselben gewesen, angeordnet, mithin auch auf die Uebernehmung der Ihro Kayserlichen Majestät und dem Röm. Reich wieder einzuräumenden Vestung Kehl bedacht gewesen wären, und zu solchem Ende des Schwäbischen Creyses Herrn Feldmarschall-Lieutenant Roth, Dero allerhöchsten Orts zu bevollmächtigen entschlossen hätten, denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs hiemit allergnädigst anheim stellend, ob Sie denselben auch Ihrer Seits dergestalt begwaltigen wolten, damit Er nach Anleitung des Siebenden Friedens-Articuls bey demjenigen, welcher von der allerchristlichsten Majestät zu Uebrantwortung vorgemeldter Vestung wird bestellet werden, sich sattsam beglaubet machen könnte.

Und wie nun nicht genug, die Vestung zu übernehmen, sondern auch nöthig wäre, selbe zu gleicher Zeit mit erforderlicher Mannschaft zu besetzen; Also hätten

ten Ihro Kayserl. Majestät nicht nur die Fränkisch-Schwäbisch-Chur- und Ober-Rheinische Creyse veranlasset, jemand der Ihrigen unverzüglich nach Heylbronn abzuordnen, sondern auch Dero Kayserlichen geheimen Rath Herrn Grafen Frobenii Ferdinand von Fürstenberg Excellenz, und Dero General-Feldzeugmeister, Herrn von Neuberg anbefohlen, alsobald dahin zu gehen, und mit denen Creyßverordneten auszumachen, daß, gleichwie Ihro Kayserl. Majestät, unangesehen Dero glorwürdigsten Erzhauses Freyheiten, also auch ein jeder vorgemeldter Creyse, nach Maaß eines sonst dem Röm. Reich schuldigen Beytrags zu der in Kehl erforderlichen Besatzung Kriegs-Volk hergebe, solches auch würklich in den Stand setze, daß solches an dem zur Ubernehmung bestimmenden Tag in mehrgedachte Vestung einziehen könne, und mit Proviant und Geld sowohl als andern Bedürfnissen, dem Herkommen gemäß zureichig versehe.

Ihro Kayserl. Majestät hätten zwar über dieses auch allergnädigst angetragen, daß bey sothaner Zusammenkunft in Heylbronn mit verglichen und vestgestellet werden möchte, wie die beyde Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl in Friedens-Zeiten, nicht allein mit genugsamer Mannschaft beleget werden, sondern auch was für Geschütz, Munition und Zeugserfordernissen, über den bereits darinn befindlichen Vorrath zu einer kräftigen Gegenwehr dahin zu verschaffen? auf wie lang eine Versehung an Proviant sowohl auf die tägliche ordinaire Nothdurft, als auf den Fall, da mehr Volk hinein geworfen werden müste, zu machen? auch wie diese Plätze und aus was für einem richtig dazu widmenden Einkommen, in ihren Schadhaftigkeiten dermalen zu verbessern, und ins künftige jederzeit in gut- und wehrhaften Stand zu erhalten seyn sollen?

Nachdeme aber gedachte 2. Vestungen das ganze Röm. Reich angehen, mithin von demselben die zu erstgemeldtem Ende nicht weniger, als zu deren Commendanten Gehalt gehörige, und andere dergleichen gemeinsame Unkosten, wozu Ihro Kayserliche Majestät den Deroselben betreffenden Antheil jederzeit unfehlbar entrichten lassen würden, billig gesammter Hand zu tragen wären: So hielten Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst für so unumgänglicher, Churfürsten, Fürsten und Stände hiemit angelegentlich zu ermahnen, daß Sie von nun an zu erstbesagten Unkosten und Versorgung dieser 2. Reichs-Vestungen über eine zulängliche Reichs-Steuer nicht nur den ungesäumten Schluß fassen, sondern auch zu derselben würklicher Eintreibung ergiebige Mittel und Wege zugleich bestimmen möchten, als aus denen vorigen Zeiten leider! gar zu bekannt wäre, was für grosses Unheil, aus Vernachläßigung solcher Vorsorge dem Röm. Reich zugewachsen. 1714. Nov.

Uber dieses hätten Ihro Kayserl. Majestät auch, um dem werthen Vaterland den Vollzug des Friedens desto sicherer angedeyen zu machen, Dero General-Feldzeugmeister, Herrn von Neuberg, und Feldmarschall-Lieutenant, Herrn *d'Arnant* allergnädigst aufgetragen, daß jener auf die von Frankreich zu bewürkende Niederreissung derer von Straßburg hinunter, biß Philippsburg längstens des Rheins angelegten Vesten und Schanzen, wie nicht weniger die Schleiffung der Weissenburger Linien und vesten Werker zu Lauterburg samt Ausfüllung der Gräben, auch weiter hinunter, wann an dergleichen Schanz-Arbeiten selbiger Enden sich noch etwas befinden möchte, genaue obacht haben: der Herr General *d'Arnant* aber wegen zu Grund-Richtung derer hinaufwärts zwischen Straßburg und Hüningen gemachten vesten Schanzen und Linien samt der dortigen Brücken-Schanz eine gleichmäßige Obsicht halten solte; und an des Herrn Herzogs von Würtemberg Durchlaucht geschrieben, daß Dieselbe, weilen des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants, und Reichs-Feldmarschalls Prinzen *Eugenii* von Savoyen Durchlaucht dort nicht gegenwärtig seyn könnten, als Dero und des Reichs Feldmarschall sowohl wegen Ubernehm- und Besetzung der Veste Kehl, als über erstberührte Schleiffungen das Ober-Aufsehen haben, und samt vorerwehnten Dero 2. Generalen, so deßhalben ausdrücklich allergnädigst befehliget seyn, denen Reichs-Ständen, welchen die Vollziehung des Friedens von Frankreich entweder geweigert, oder schwer gemacht werden wolte, nachdrucksam an die Hand zu gehen, und bey denenjenigen, die von Seiten Frankreich dazu abgeordnet werden, alle mögliche Beförderung, damit alles dem Friedenschluß gemäß und in der darinnen an-

1714. Nov. gesetzten Zeit bewerkstelliget werden möchte, vorzukehren hätten.

Es würden solchemnach der Reichs-Stände Verordnete, wann dergleichen Beystand vonnöthen seyn sollte, bey hochbesagten Herrn Herzogs von Würtenberg Durchl. als Dero und des Reichs Feld-Marschallen, dann vorermeldten zwey Herren Generalen sich darum anzumelden haben. Womit die höchstansehnliche Kayserliche Principal-Commission der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan verbleibet. Regensburg, den 31ten Octobris des 1714ten Jahrs.

(L.S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

Beylage sub Lit. A.

Instrumentum Ratificationis Cæsaris Suo & Imperii nomine über den Baadischen Frieden.

Nos *Carolus* Sextus, Divinâ favente Clementiâ electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castellæ, Aragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ & Indiarum, ac Terræ firmæ, Maris Oceani, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum, & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ, & Asturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ, & Artheſiæ, Marchio Oristhani, Comes Goziani, Namurci, Rossilionis, & Ceritaniæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portûs Naonis, Biscaiæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis, & Mechliniæ &c.

Notum facimus omnibus & singulis præsentes literas inspecturis, lecturis, vel legi audituris, aut quomodocunque infrascriptorum notitia ad ipsos pervenire poterit. Postquam ad restinguendum, quod ante annos aliquot exarsit grave bellum primùm quidem pax Nos & Sacrum Romanum Imperium inter & Serenissimum ac Potentissimum Principem Dominum Ludovicum, Franciæ Regem Christianissimum, Rastadii inita, deinde vèro solennior Congressus Badæ Ergoviæ institutus fuerit, Divinâ favente Clementiâ factum esse, ut post multos & laboriosos Tractatus per Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios ab utraque parte ad id destinatos generale pacis instrumentum confectum sit formâ, modò & tenore sequenti:

Hic insertum fuit instrumentum pacis unâ cum articulo separato & mandatis eidem annexis.

Cum igitur hæc omnia & singula per Nostros Legatos & Plenipotentiarios supra memoratos mandato Nostro, prout hìc verbotenus inserta & descripta leguntur, gesta, peracta & conventa sint, Nos eadem omnia & singula præhabitâ maturâ & diligenti consideratione ex certa Nostra scientia approbamus, ratificamus & confirmamus, rataque & firma esse & fore virtute præsentium declaramus, simulque verbo Imperiali & Regio promittimus pro Nobis Nostrisque Successoribus & Imperio Romano (cujus Status Ratisbonæ per Deputatos congregati memoratum pacis instrumentum in omnibus & singulis articulis vigore Concluſi die nonâ Mensis hujus facti & ad manus Nostras transmissi approbârunt, & ratificârunt) Nos omnes & singulos supra descriptos articulos, & quidquid totâ hac pacis conventione continetur, firmiter, constanter, ac inviolabiliter servaturos, atque executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos, vel per alios ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, passuros, quomodocunque id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis. In horum omnium testimo-

nium

nium & fidem ſigillum Noſtrum Cæſareum majus huic diplomati manu Noſtrâ ſubſcripto appendi fecimus. Datum in Arce Noſtra Regia Poſonii die decima quinta Octobris Anno milleſimo ſeptingenteſimo decimo quarto, Regnorum Noſtrorum Romani quarto, Hiſpanicorum duodecimo, Hungarici & Bohemici verò pariter quarto. 1714. Nov.

Carolus.

Vt. Fridericus Carolus Comes à Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſt. proprium,

Petrus Joſephus Dolberg.

CCCCXLIII.

Reichs-Gutachten.

Wird die Reichs-Vollmacht zu Uebernahm der Veſte Kehl nach dem Kayſerlichen Antrag auf den *General* Roth ertheilet, und auf die übrige in denen Kayſerlichen *Commiſſions-Decretis* (*ſub CCCCXXXVIII. & CCCCXLII.*) enthaltene *Puncten*, das fernere Reichs-Gutachten zu erſtatten vorbehalten.

Dictatum Ratisbonæ 7. Novembris 1714.

Der Röm. Kayſerl. Maj. zu gegenwärtigem allgemeinen Reichstag gevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Maximilian Carl, Fürſtens zu Löwenſtein-Werthheim ꝛc. Hochfürſtl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten, nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 18ten Auguſti zu Augſpurg, 27ten Sept. und 2ten Nov. dieſes Jahrs dahier dictirte zwey Kayſerl. Commiſſions-Decreta, und des Fränkiſchen Creyſes Memorial, die Abtragung der ſchuldigen Reichs-Præſtandorum, auch der 5. Millionen Rthlr., der Veſtungen Philippsburg und Kehl Beſatzung, deren Verſorgung, Reparation, Abzahlung der Schulden, Anweiſung und Vorſchuß, auch Abhörung des Reichs-Operations-Caſſæ- Ober-Einnehmers Roſt Rechnungen: Dann förderiſt die Uebernehmung obgedachter Veſtung Kehl, und die hiezu erforderliche des heiligen Römiſchen Reichs Bevollmächtigung des Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marſchall-Lieutenants von Roth betreffend, in gebührende Deliberation geſtellet worden, hat man nach reifer der Sachen und deren Umſtände Erwegung dafür gehalten und geſchloſſen, daß obgedachten Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marſchall-Lieutenant von Roth von Reichs wegen der Gewalt (gleichwie von Kayſerl. Maj. geſchehen) auch beſag Original-Anſchlußes (ùt ſub Lit. A. Lit. A.) zu geben wäre, damit er nach dem Baadiſchen Friedenſchluß bey Uebernehmung erwehnter Veſtung bey dem franzöſiſchen daſelbſt ſich auch einfindenden Gewalthaber zu dieſer Verrichtung ſich legitimiren könne, und wäre ſolches Kayſerl. Maj. gutächtlich (wie hiemit beſchiehet) mit Erſtattung des ſchuldigſten allerunterthänigſten Danks für Dero in dieſem Friedens-Werk bezeigte unermüdete fernere Reichs väterliche Vorſorge, allerunterthänigſt zu eröffnen;

Und nachdeme die andere, in denen obervehnten Kayſerl. Commiſſions-Decreten enthaltene obangeführte Puncta noch zur Zeit nicht haben zum Stand gebracht werden können; ſo wird man möglichſten Fleiſſes daran ſeyn, daß darüber auch ein ferneres Reichs-Gutachten nach geſchloſſener Heilbronner Conferenz, Kayſerl. Maj. förderlichſt allerunterthänigſt erſtattet werde. Womit des Kayſerl. Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden, der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Bothſchaften und Geſandte ſich geziemend empfehlen. Signatum Regenſpurg, den 6ten Nov. 1714.

(L. S.)

Churfürſtl. Maynziſche Canzley.

Beylage ſub Lit. A.

Vollmacht.

Cùm in tabulis Pacis inter ſacram Cæſaream Majeſtatem, ſacrùmque Romanum Imperium ex una, & ſacram Regiam Majeſtatem Chriſtianiſſimam, ex altera parte 7. menſis Septembris 1714. *Baadæ* in *Ergoviâ* concluſæ conventum

1714. Nov. sit, munimentum *Kehl* altissimè memoratæ Sacræ Cæsareæ Majestati, & Imperio à prædicta christianissima Majestate restituendum, & tradendum esse, proin illi ipsi Generali Campi Mareschalli Locumtenenti *de Roth*, quem sua sacra Cæsarea Majestas ad recipiendum præfatum munimentum suo nomine jamdum mandato munivit, hisce committitur, ut id ipsum etiam *Imperii nomine*, vel ipse, vel per substitutum peragat; quodsi quoque ampliori mandato opus fuerit, illud per præsentes omni meliori modò ei datum esto. Signatum Ratisbonæ 6ta. Novembris 1714.

(L. S.)

Electoralis Moguntina Cancellaria.

CCCCXLIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wiederholte Erinnerung wegen schleuniger Entrichtung sowohl der 5. Millionen Reichsthaler als vorig- ruckständiger Reichs-Beytrags-Gelder: dann Versorgung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl.

Dictatum Ratisbonæ 20. Novemb. 1714.

Von der Röm. Kayserl. Maj. würklichen geheimen Rath zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung höchstansehnlichen Kayserl. Principal-Commissario und Administratore in Bayern, Herrn Maximilian Carl, des heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. solle aus allergnädigstem Kayserl. Special-Befehl, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, zu vernehmen gegeben werden, daß Ihro Kayserl. Maj. aus denen Deroselben abgelegten allerunterthänigsten Berichten, wehemüthigst ersehen, was es wegen Berathschlag- und Erstattung eines Gutachtens über das am 26ten Jul. dieses Jahrs wegen Entrichtung der vom Reich zum vorgewesenen Reichs-Krieg einhellig verwilligten 5. Millionen Rthlr. erlassene Commissions-Decret für Schwierigkeiten abgebe, und viele hochlöbl. Gesandtschaften den Abgang der darüber erwartenden Instructionen vorwenden;

Da nun solche seither deme wohl eingeholt und eingelanget seyn könnten: So können allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Maj. ab dem Verwand fast nicht anders muthmassen, als daß man dadurch diese Sache geflissentlich aufhalte, und nicht nur deren Vornehmen zu hindern, sondern auch das Werk gar zu hintertreiben gedenke. Wie aber Ihro Kayserl. Maj. und dem gemeinen Wesen gegenwärtig und inskünftige allzuviel daran gelegen, daß die *fide publica* von Deroselben, als Römischen Kayser darauf bey der Reichs-Operations-Cassa, wohin gemeldte Gelder durch den öffentlichen von Deroselben allergnädigst genehmgehaltenen einhelligen Reichs-Schluß gewidmet und hingewiesen, mithin darauf von Ihro Kays. Maj. bey der damaligen dem Reich obgeschwebten feindlichen grossen Gefahr, beschehener Rettung des teutschen Reichs, dessen, und derer Stände Hoch- und Freyheit von verschiedenen, zu deren unsterblichen Nachruhm, treu patriotischen Churfürsten und Ständen über die von Denenselben gestellte Reichs-Contingentia, nahmhafte Mannschaft erhandelt, und selbige auf die Operations-Cassa von Reichs wegen versichert worden; Also seyen mehr allerhöchstermeldt Ihro Kayserl. Maj. nicht gemeint, das Geschäft erliegen zu lassen, sondern wollen der Welt vielmehr allergnädigst zu erkennen geben, daß die Haltung Trauen und Glaubens an Dero allerhöchsten Ort nicht gehaftet habe.

Ihro Kayserl. Maj. versehen dannenhero sich allergnädigst, zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, dieselbe werden aus diesen und denen in obangezogenem vorhergehenden Commissions-Decret enthaltenen unverwerflichen Ursachen, und deren reifer Betrachtung das Werk ohne längern Verschub vornehmen, auch solche baare Mittel unverweilt ausfinden, wodurch wenigstens jetzo stracks die auf der Reichs-Operations-Cassa haftende Schulden, und die theils Orten darüber anschwellende Interessen, erwehnten Churfürsten, Fürsten und Ständen,

den, auch andern treuherzigen Creditoren, forderſamſt abgeführet, mithin nicht nur ſie auſſer Schaden geſetzet, ſondern auch widrigenfalls dem Reich dergleichen künftige Hülfswege nicht völlig abgeſchnitten werden.

Ihro Kayſerl. Maj. wollen gleichwohlen nicht hindern, ſondern halten vielmehr für billig, und ſehen allergnädigſt gern, daß nicht minder ohne Aufenthalt des gegenwärtigen auf die Erlegung der Ausſtände von vorigen Reichs-Verwilligungen angetrieben werde, welche jedoch mit, oder zu Abführung gemeldter bey der Operations-Caſſa von Deroſelben vorbeſagter maſſen allergnädigſt angewieſener Schulden nicht zu verwickeln, oder zu confundiren ſeyen; Allermaſſen recht und billig, daß die Moroſi ſolche denen vorigen Reichs-Schlüſſen gemäß, welche dieſelbe ausdrücklich dazu verbunden finden, nachtragen, oder dazu angehalten werden.

Im übrigen wollten Ihro Kayſerl. Maj. wegen nothwendiger und unumgänglicher Verſehung der Reichs-Veſtungen Philippsburg und Kehl, es bey Dero derenthalben an das Reich allergnädigſt erlaſſenen Commiſſions-Decreto allerdings bewenden laſſen, und ſelbige zu Vermeidung Schimpf und Schadens nochmalen wohlmeynend, angelegentlichſt und allergnädigſt denen Churfürſten, Fürſten und Ständen empfohlen haben. Die höchſtanſehnliche Kayſerl. Principal-Commiſſion aber, verbleibt derer Churfürſten, Fürſten und Stände anweſenden fürtreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten, mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan. Regenſpurg, den 18. Monathstag Novembris 1714. 1714. Nov.

(L.S.)

Maximilian Carl, Fürſt zu Löwenſtein-Wertheim.

CCCCXLV.

Kayſerliches Commiſſions-Decret.

Benachrichtigung von der vorgegangenen Auswechſelung der *Ratificationen* über den Baadiſchen Friedens-Schluß, mit Beyfügung einer Abſchrift von der Königlich-franzöſiſchen *Ratification*, nebſt Ermahnung an deſſen Vollzug keinerſeits nichts ermangeln zu laſſen.

Dictatum Ratisbonæ 30. Novembris 1714.

Ihro Kayſerl. Maj. unſer allergnädigſter Kayſer und Herr Herr, haben allergnädigſt anbefohlen, von höchſtanſehnlicher Dero Principal-Commiſſion wegen einer fürtreflichen Reichs-Verſammlung die Anzeige zu geben, welchergeſtalten den 28ten nächſt abgewichenen Monats Octobris die in Dero und des Römiſchen Reichs Nahmen verfaßte Genehmhaltung des zu Baaden in Ergau errichteten Friedensſchluſſes daſelbſt gegen die Franzöſiſche ausgewechſelt worden, und dieſe letztere Deroſelben ſeither ordentlich zu allergnädigſten Händen gekommen wäre, dahero Dieſelbe auch ſolche denen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, mittelſt
Lit. A. der hierbey befindlichen Anlage bekannt zu machen: und zweifeln allerhöchſt gedacht Ihre Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt nicht, daß indeme nunmehro denen Friedens-Bedingniſſen ſamt und ſonders allerſeits ein Genüge geſchehen müßte, ein jeder Stand des Reichs, was er vermög derſelben ſchuldig iſt, vollſtändig zu leiſten, und dadurch den widrigenfalls ihm entweder insbeſondere oder wohl gar dem ganzen Vaterland bevorſtehenden Schaden abzuwenden ſich angelegen ſeyn laſſen würde; wie Ihre Kayſerl. Maj. dann auch Dero allerhöchſten Orts ein ſolches nicht nur gänzlich beſchloſſen, ſondern auch das nöthige bereits angeordnet hätten, damit ſoviel an Dero iſt, alles dem Frieden gemäß, auf das genaueſte vollzogen werde, geſtalten Dieſelbe hiemit auch nochmal alle und jede, was Standes dieſelbe ſeyn, welche Kraft des Friedensſchluſſes etwas zu leiſten haben, zu deſſen Ihrerſeitigen Vollſtreckung Reichsväterlich und kräftigſt ermahnet haben wollen; Ihro Kayſerl. Maj. würklicher geheimer Rath zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung verordneter höchſtanſehnlicher Principal-Commiſſarius und Adminiſtrator in Bayern, (Tit.) Herr Maximilian Carl, des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt zu Löwenſtein-Wertheim,

1714. Nov. heim verbleiben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten übrigens mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Regenspurg den 29ten Novembris 1714.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Königl. Französisches *Ratifications-Instrument* über den Badischen Frieden.

Louis par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre à tous ceux, qui ces presentes lettres verront, salut. Comme nôtre tres-cher & bien-aimé Cousin le Duc de Villars, Pair & Marechal de France, Prince de Martigues, Vicomte de Melun, General de nos Armées en Allemagne, Chevalier de nos Ordres & de la Toison d'or, Gouverneur & nôtre Lieutenant General en nôtre Pays & Comté de Provence, Nôtre cher & bien aimé le S. de Vintimille des Comtes de Marseille, Comte du Luc, Marquis de la Marthe, nôtre Lieutenant en nôtre dit Pays & Comté de Provence, Commandeur de nôtre Ordre militaire de S. Louis, Gouverneur de Porquerolles, & nôtre Ambassadeur auprés des Cantons Suisses; Et nôtre bien aimé & feal le S. Barberie Seigneur de S. Contest, Conseiller en nos Conseils, Maitre des Requetes ordinaire de nôtre Hotel, Intendant de Justice, Police, Finances, & de nos Armées dans les trois Evechés de Metz, Toul & Verdun, nos Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires en vertu des pleinspouvoirs, que nous leur en avions donné, auroient conclu, arreté & signé le septieme du present mois de Septembre à Bade en Ergau avec nôtre trés cher & bien aimé Cousin le Prince Eugene de Savoye Chevalier de la Toison d'or, Conseiller intime de nôtre trés-cher & trés aimé frere l'Empereur de Romains, President du Conseil aulique de guerre, Lieutenant General & Maréchal de Camp de l'Empire, le S. Comte de Goes, Conseiller d'Etat de nôtre dit fiere, Chambellan & Gouverneur de Carinthie, & le S. Comte de Seilern & d'Aspang, Conseiller aulique d'Autriche, Ambassadeurs extraordinaires & Plenipotentiaires de nôtre trés-cher & trés aimé frere l'Empereur pareillement munis de ses Pleinspouvoirs tant en son nom qu'en celui de l'Empire conformement à la resolution de la Diete du dit Empire du vingt troisieme Avril dernier le traité de Paix & l'article separé, dont la teneur s'ensuit.

Hic insertum fuit Instrumentum Pacis unà cum Articulo separato.

Nous ayant agreable les susdits Traité de Paix & Article separé en tous & chacun les Points & Articles, qui y sont contenus & declarés, avons iceux tant pour nous que pour nos Heritiers, Successeurs, Royaumes, Pays, Terres, Seigneuries & Sujets accepté, approuvé, ratifié, & confirmé, & par ces presentes signées de nôtre main, acceptons, approuvons, ratifions & confirmons, & le tout promettons en foy & parole de Roy sous l'Obligation & Hypotheque de tous & un chacun nos biens presens & à venir garder, observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire directement ou indirectement en quelque sorte & maniere que ce soit. En temoin de quoi nous avons fait mettre nôtre seel à ces presentes. Donné à Fontainebleau le trentieme Septembre l'an de grace mil sept cent quatorze, & de nôtre Regne le soixante douzieme.

Louis

Par le Roy

Colbert.

Hic subjuncta fuerunt

Primo. Mandatum sive Plenipotentia pro D. D. Legatis Cæsareis de dato Viennæ 26. Aprilis 1714.

Secundo. Concluſum Imperii sive Reichs-Gutachten de dato Augspurg den 23. April 1714. Sodann

Tertio. Mandatum seu Plenipotentia pro D. D. Legatis Gallicis de dato Marly 15. Aprilis 1714.

CCCCXLVI.

1714. Nov.

Kayserliches-Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (*sub CCCCXLIII.*) wegen der dem General Roth zu Uebernahm der Veste Kehl ertheilten Reichs-Vollmacht, unter Erwartung des vertrösteten näheren Reichs-Gutachtens wegen Abtragung der ausständigen Geld-*Præstationen*, auch der Reichs-Vestungen Besatz- und Versorgung halber.

Dictatum Ratisbonæ 30. *Nov.* 1714.

Von der Röm. Kayserl. Majestät würklichen geheimen Rath, bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Administratore in Bayern (titl.) Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Werthheim bleibet der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: es hätten Ihro Kayserl. Majestät aus dem unterm 6ten dieses Monats in denen dreyen Reichs-Collegiis abgefaßten, und zu Dero allergnädigsten Genehmhaltung gehorsamst eingesendeten allerunterthänigsten Gutachten ersehen, welchergestalten für den von Deroselben zu Uebernehmung Dero und des Reichs, vermög des zu Baaden in Ergau geschlossenen, und allerseits ratificirten Friedens-Tractats von der Crone Frankreich zu restituiren seyenden Vestung Kehl allergnädigst ernannten Schwäbischen Creyses General-Feldmarschall-Lieutenant von Roth, die dabey verwahrte ihme von Reichs wegen zu ertheilende Vollmacht errichtet worden.

Wie nun Ihro Kayserl. Majestät diese Vollmacht allergnädigst gutheissen, und selbige nebst Dero Kayserl. benanntem General von Roth zugeschicket, also gereichte Deroselben zu besonderm allergnädigsten Gefallen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in diesem Gutachten Dero in dem Friedenswerk bezeigte fernere Reichsväterliche Vorsorge erkennen, und im übrigen hiernächst wegen der schuldigen Reichs-Præstationen, auch der 5 Millionen Rthlr. Besatzung derer Vestungen Philipsburg und Kehl, deren Versorgung, und Reparation, Abzahlung der Schulden, Anweisungen und Vorschüße auch Abhörung des Reichs-Operations-Cassæ-Ober-Einnehmers Christian Rost, edlen Herrn von Eisenhardt, Rechnung, Deroselben ein zuversichtlich vollständiges, dem Reich, der teutschen Hoheit, und eines jeden Ehre und Schuldigkeit gemässes Gutachten erstatten wollen; Gestalten Ihro Kayserl. Majestät Dero allerhöchsten Orts nicht allein oft erklärtermassen, in allem gerne mit beytreten, sondern auch in dieser allerdings höchst angelegenen Sache nichts ermangeln lassen werden, wodurch dem werthen Vaterland, dessen Hoheit und Ehre würklich gedienet, und geholfen, der ganzen Welt aber ein werkthätig Probstück vor Augen geleget werde, welche Churfürsten, Fürsten und Stände nebst Deroselben mit dem Vaterland es rechtschaffen wohlmeynen, und die ihr eignes in dem allgemeinen Heyl und Credit recht erkennen, folglich nach denen Worten mit dem Werk so gute Patrioten erscheinen, damit die sonsten ohnumgängliche Execution nicht mehr, als ein freyteutscher Eyfer zu würken habe. Die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission verbleibet derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlichgeneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 29ten Novembr. im 1714ten Jahr.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

CCCCXLVII.

Reichs-Schluß,

Wird wegen an verschiedenen Orten sich noch äussernder ansteckenden Krankheit von Reichs-*Convents* wegen, dem Stadt-Magistrat zu Regenspurg aufgetragen, dagegen all nöthige genaue *Præcautionen* zu nehmen.

Dictatum Ratisbonæ 11 Dec. 1714.

1715. Januar. Nachdeme man in Erfahrung gebracht, daß an verschiedenen Orten einige gefährliche ansteckende Krankheiten sich hervor thäten, und dem Reichs-Convent sowohl, als denen benachbarten Reichs-Creyssen und Landen höchstens daran gelegen, daß Sorge getragen werde, dergleichen von der Nachbarschaft abzuhalten: Als ist von Reichs-Convents wegen beliebet worden, hiesigem löblichen Magistrat ernstlich zu bedeuten, in hiesige Stadt Niemanden, wer der auch sey, von verdächtigen Orten mit- oder ohne Waaren herein zu lassen, von denen hier passirenden aber die von ihnen vorzeigende Pässe wohl und scharf examiniren, niemand auf alte Pässe herein, die Passanten auch anweisen, ihre Pässe von Ort zu Ort contrasigniren zu lassen, und dießfalls an denen Thoren bessere Verordnung zu stellen, zumalen im widrigen die Verantwortung dem Magistrat aufgebürdet werden müste, die ihme alsdann schwer fallen dörfte; Zu solchem Ende derselbe dann auch mit der benachbarten Stände Regierungen zu Abwendung alles Unheils fleißig, sonderlich, wie die Pässe einzurichten, zu communiciren, und dem Reichs-Convent von allen Vorfallenheiten exacte Nachricht zu geben hätte. Signatum Regenspurg den 10ten Decembris anno 1714.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCCXLVIII.

Reichs-Gutachten,

Ueber die Kayserliche *Commissions-Decreta* (*sub CCCCXXXVIII. & CCCCXLIV.*) wegen Abführung der Ruckstände an denen zur *Operations-Cassa* verwilligten Geldern: daß deßfalls die *Liquidation* der beschehenen Zahl- und Vergütung *in Comitiis* vorzunehmen, auch Kayserliche Majestät zu ersuchen, den eigentlichen *Statum* der auf der *Operations-Cassa* haftenden *Activ-* und *Passiv-*Schulden bekannt machen, und die *Morosos* sofort zu Leistung ihrer Schuldigkeit *executive* anhalten lassen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 26. Januar. 1715.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten: Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 20ten Novembris vorigen Jahrs per publicam dictaturam Statibus Imperii communicirte Kayserl. Commissions-Decret, die Bezahlung der auf die *Operations-Cassa* angewiesen- und haftenden Schulden betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist aus denen darinn, und in dem am 18ten August obbemeldten Jahrs dictirten, ebenfalls deliberando über etliche Puncta vorgenommenen Kayserl. Commissions-Decreto mit Umständen enthaltenen vielen sehr triftig vorgestellten Bewegnissen und Ursachen dafür gehalten und geschlossen worden, daß nicht allein, und zwar forderist zu Erhaltung des Kayserl. allerhöchsten, auch des Kayserl. Herrn General-Lieutenants und Reichs-Feldmarschalls Prinzen Eugenii von Savoyen Durchleucht Hochfürstl. Worts, sondern auch zu billigster Conservation des Kayserl. und Reichs dermalig- und künftigen bey allen sich ergebenden unversehenen Conjuncturen, und mißlichen Zeiten höchstnöthigen *Credits*, Trauen und Glaubens, die mit ihren dem Reich auch nächstens zu produciren habenden Forderungen auf die Operations-Cassam sowohl hoher Herren Stände, als Privatorum angewiesene und haftende Schulden nach allgemeinen Gutfinden und Versprechen gemeinsam, und ohne ein oder andern Stands schädliche Belästigung bezahlt: was aber die Stände des Reichs über die vorhin verwilligte Reichsgelder bereits entweder gar abgeführt, oder sonsten zu des Publici Dienst mit Kayserl. Majest. und der hohen Generalität Gutfinden, auch Begehren anderwärts præstiret, solches denenselben der Billigkeit nach, und vormaligen von Kayserl. Majest. ratificirten Reichs-Schlüssen gemäß, zu guten kommen, und in Compensation nach produci-

ducirten und von Kayserl. Majestät und dem Reichs-Convent approbirten Rechnungen passirt werden solle, welches Kayserl. Majestät denen Ständen des Reichs zu Einschickung deren Liquidation kund machen zu lassen allergnädigst geruhen möchten, wie Sie dann darum von Reichswegen hiemit allerunterthänigst ersuchet würden.

Zumalen aber auch offenbar, welchergestalten an denen ältern von dem gesammten Reich beschehenen Geld-Verwilligungen ein nahmhaftes und vermuthlich so viel in Ausstand stehe, womit die dermalen auf der Kriegs-Operations-Cassa liegende von Reichs wegen gemachte Schulden könnten abgetragen werden; Als wären Ihro Kayserl. Majestät von Reichswegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Dieselbe bey sothaner Beschaffenheit den dermaligen eigentlichen *Statum* der bey ermeldter Operations-Cassa befindlichen *Activ-* und *Passiv*-Schulden dem Reich bekannt machen, wie auch die Morosos zu Abführung ihrer Schuldigkeiten an denen gedachtermassen verwilligten Reichs-Geldern, nach Inhalt der ausgefallenen Reichs-Schlüsse und vorgenommener obgedachter Liquidation dermaleins, und durchgehends ernstlich auf Reichs-Constitutionsmäßge Art und Weise anhalten zu lassen, ebenfalls allergnädigst belieben wollten, mit dem fernern von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs hiemit beschehenden allerunterthänigsten Erbiethen, daß, so ferne sich demnächst noch einige aus wiedergedachter Cassa gut zu machen stehende Schuld herfür zeigen sollte, man solchenfalls des Beytrags gebührender Proportion nach sich keineswegs zu entziehen gedenke. 1715. Febr.

Und nachdeme die zu Heilbronn versammlet gewesene etwelche Reichs-Creyse wiederum von einandergegangen, und einso anderes an hiesigen allgemeinen Reichs-Convent durch Schreiben und viele Beylagen gelangen lassen; so solle nunmehro nächstens auch wegen der Vestungen Philippsburg und Kehl Besorgung das fernere deliberirt, und darüber das Reichs-Gutachten Kayserl. Majestät baldmöglichst, wie in letzterem Reichs-Gutachten vertröstet worden, allerunterthänigst erstattet werden. Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 25ten Januarii 1715.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.
(L.S.)

CCCCXLIX.

Reichs-Gutachten.

Wird das Chur-Cöllnische Ansuchen wegen Abführung der Holländischen Garnisonen aus Bonn, Lüttich und Huy, Kayserlicher Majestät zu allergnädigster Beförderung *recommendirt*.

Dictatum Ratisbonæ 2. Febr. 1715.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 23ten Novembris 1713. 26ten April und 25ten Octobris 1714. dann 21ten Januarii 1715. per dictaturam publicam communicirte Churfürstl. Cöllnische Niederrheinisch Westphälischen Creyses, und Fürstl. Lüttichischer Regierung beyde Schreiben, und Memoriale, die Abführung der Herren General-Staaten Garnison, und Abstellung deren Eingriff in die hohe territorial-Gerechtsame aus und in der respective Chur-Cöllnischen, und Hochstift Lüttichischen Residenz-Stadt, Citadell und Schloß Bonn, Lüttich und Huy, betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, so ist nach der Sachen reifer Erwegung, und denen darinn vorgestellten Motiven dafür gehalten und geschlossen worden, daß an Ihre Kayserl. Majestät alle diese mit des Reichs Interesse vermischte Begehren zu bringen, und Dieselbe allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären,

1715. Febr. Sie allergnädigst geruhen möchten, bey denen Herrn General-Staaten die Sache dahin zu disponiren, damit gedachte Holländische Garnisonen von allen obgemeldten Residenz- und andern Städten, Citadell und Schloß ehist aus- und abgeführt, mithin die Beschwerde damit wegen der Beeinträchtigungen derer Landes-Fürstlichen hohen Jurium auch abgethan, und die Erz- und Hochstift Cöllnische und Lüttichische mit Kayserlicher Majestät und dem Röm. Reich gemeinsame Gerechtsame conservirt werden mögen, wie Sie Herren General-Staaten dieses von sich selbsten also auch für billig erkennen würden. Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 1. Febr. 1715.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L. S)

CCCCL.

Reichs-Gutachten.

Wegen *Redressirung* der Churpfälzischen Beschwerde wider die Holländische gegen die Jülichische Lehen- und *Territorial*-Gerechtsamen in der Herrschaft *Kessenich* unternommene Eigenmächtigkeiten.

Dictatum Ratisbonæ den 26. *Febr.* 1715.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstlicher Gnaden bleibt hiemit unverhalten: Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis das unterm 23. hujus per dictaturam publicam communicirte Churpfälzische Memoriale, die Herrschaft Kessenich, und deren Zugehörungen betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist nach der Sachen Uberlegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß man das Churpfälzische Anbringen dergestalt bewandt finde, daß man sich nicht entbrechen könne, Ihrer Kayserlichen Majestät dasselbe bestens dahin (wie hiemit beschichet) allerunterthänigst zu recommendiren, daß zu Præjudiz des Röm. Reichs, insonderheit der Jülichischen Lande, und deren Territorial-Gerechtsamen bey der etwa errichtenden *Barriere*, oder sonsten nichts verfüget, sondern dieselbe aufrecht erhalten, und nach Befinden deswegen dem Westphälischen Creyß-Ausschreibamt die Nothdurft mit aufgetragen werden möge. Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 25. Febr. 1715.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCLI.

Pro Memoria.

So dem Churfürstlichen *Collegio* von dem Fürstlichen, zufolg *Concluſi de* 15. *Martii* 1715. wegen der *Legations-Secretarien*, daß solche *vacante legatione* nicht *ad Collegium* zu *admittiren*, übergeben worden. Sammt darauf erfolgter beystimmigen Erklärung und Schluß des Churfürstlichen *Collegii sub eodem dato.*

Dictatum Ratisbonæ den 16. *Martii* 1715.

Lit. A. Es werde einem hochlöblichen Churfürstl. Collegio aus neben liegendem Concluso zu ersehen belieben, was wegen guter Ordnung und Abstellung aller Mißbräuche in dem Fürstlichen Collegio geschlossen worden, und weilen in dergleichen Fällen die beede höhere Collegia vormals allezeit de concerto gegangen; Also wolte man einem hoblöblichen Churfürstlichen Collegio zu Belieben stellen, ob dasselbe nicht

nicht ebenfalls hievon sprechen, und die Sache in die Wege mit zu richten sich gefallen lassen wolte, damit Ihre Kayserliche Majestät communi nomine allerunterthänigst ersucht werden möchten, Dero allergnädigste Ratification hierüber zu ertheilen.

Beylage sub Lit. A.

Fürstliches Conclusum per Salzburg den 15. Martii 1715.

Als man von Seiten des Fürstlichen Collegii mit Gelegenheit des nach jüngst erfolgtem Absterben des Fürstl. Würtembergischen Herrn Gesandten, den 11. hujus auf das Rathhauß in das Reichs-Fürstliche Collegium getretenen hinterlassenen Fürstlich Würtembergischen *Legations-Secretarii* N. Sturm sich besprochen, berathschlaget, und insonderheit dasjenige in reife Consideration gezogen, was dießfalls beym vorigen und anjetzo fürwährenden Reichstag, vorab unterm 5.
No. 1. Octobris 1663. in dem Fürsten Rath zum Schluß gediehen; Als ist nach allen reiflich erwogenen Umständen, einmüthig dafür gehalten und geschlossen worden, daß vorgemeldtes den 5. Octobr. 1663. errichtetes Fürstliches Conclusum (wodurch die damit einschlagende ältere expresse confirmirt worden;) dermalen quoad hunc passum nicht allein zu erneuern, auf alle Weise zu manuteniren, und zu bekräftigen, sondern auch die übrige darinn enthaltene verschiedene Puncta zu bequemerer Zeit ebenfalls ordentlich vorzunehmen, auch nach Erforderniß der jetzigen Umstände, besonders zu möglichster Wiederherstellung des zu nicht geringer Verkleinerung des Reichs-Convents fast gar verschwundenen Secreti Comitialis zu extendiren, und zu schärfen.

Indessen aber anjetzo von gesammten Fürstlichen Collegii wegen die vortrefliche Oesterreichische Gesandtschaft zu ersuchen, Ihrer Kayserlichen Majestät die Sache dahin allerunterthänist vorstellig zu machen, damit Dieselbe Ihres allerhöchsten Orts alles dasjenige kräftigst zu unterstützen allergnädigst geruhen wollen, was von dem Reichs-Fürstlichen Collegio zu dessen mehrerem Ansehen, Aufnahm, und Tilgung aller darinn entstehenden, dem Publico selbst höchst schädlichen Mißbräuche und Unordnung, vormals und anjetzo zum Schluß gelanget; auch in solcher Absicht noch ferner geschlossen werden möchte; und wie solchemnach in Kraft mehrersagten in anno 1663. den 5. Octobris gemachten, und durch gegenwärtiges festgestellten Fürstlichen Concluſi keinem Secretario gebühret hat, noch in das künftige erlaubet seyn solle, wann kein Gesandter oder Substitutus in loco Comitiorum zugegen ist, das Fürstliche Collegium zu frequentiren; Also wäre durch die Fürstliche Directoria ermeldtem Fürstlich Würtembergischen *Secretario* Sturm, von Collegii wegen anzudeuten, auf daß er sich oftgedachten Fürstlichen Collegial-Schlüssen nach betragen, folgbar so lang und viel des Reichs-Fürstlichen Collegii enthalten solle, biß die Fürstlich Würtembergische Gesandtschaft mit einem anderweiten dem Reichs-Stylo nach gevollmächtigten Subjecto ersetzet und bekleidet seyn würde. 1715. Mart.

Beylage sub N. 1.

Conclusum per Oesterreich vom 5. Octobris 1663.

Nachdeme man in diesem löblichen Fürstlichen Collegio für gut befunden, der Protocollisten halber, eine gewisse Ordnung zu machen, und den wegen Ihrer Personen eingeschlichenen *Excessen* zu remediren; Also ist anheut beschlossen worden, wie folgt:

1.) Wird Ihnen Protocollisten aufgeladen, wann jene Gesandten, denen Sie das Protocoll führen, nicht gegenwärtig, sich der Besuchung des Fürstlichen Collegii zu enthalten.

2.) Werden die bey nächstvorigem Reichstag wegen besagter Protocollisten unterm 23. Aprilis 5. und 29. Julii 1653. ergangene Concluſa erholet, daß nemlich sich keiner im Fürsten-Rath einfinden solle, der nicht jenes Gesandten, Fürsten oder Principalen, wegen wessen Er protocolliret, würklicher Diener und deme mit Eydes-Pflichten beygethan ist.

3) Soll jener Gesandter, so viel Vota führet, dannoch mehr nicht als einen Protocollisten mit sich hineinzubringen, auch jener so kein Votum hat, auch keinen Protocollisten niederzusetzen berechtiget, zugleich ein jeder aus diesen denen Fürstlichen Directoriis das Handgelübd, sein Amt treulich zu verrichten, und das Silentium zu halten, abzulegen schuldig seyn, noch ferner, und

1715. Mart. 4) solle ein solcher würklicher Diener von seinem Fürsten oder Principalen, durch einen ihme derentwegen ertheilenden Schein zu Führung des Protocolls legitimiret, und in 6. Wochen begwaltiget werden.

Pro Memoria.

den 15. Martii 1715.

Das Churfürstliche Collegium hat auf des Fürstlichen Collegii Anbringen, gleichfalls beliebt und geschlossen, daß

1.) Vacante Voto, dem bißherigen Reichs-Stylo und Observanz gemäß, kein Secretarius die Reichs-Collegia so lang nicht frequentiren solle, biß die Gesandtschaft wieder ersetzt seyn wird, wobey man es beym Reichs-Convent in alle Wege zu erhalten, und diese Observanz nachdrücklich modo quocunque zu manuteniren, hierinn auch nichts zum Nachtheil des Reichs-Convents einschleichen zu lassen, sondern das Decorum bestens zu erhalten hätte.

2.) Was sonsten zu Abstellung aller Mißbräuche und Herstellung des so hoch nöthigen Secreti Comitialis ferner dienlich geachtet werden möchte, darüber wollte man sich mit dem Fürstlichen Collegio, wie es öfters von der Kayserlichen Commission, dann Churfürstlichen Collegio erinnert worden, gerne weiter besprechen, und eines nachdrücklichen Schlusses vergleichen, solchen auch ernstlich manuteniren helfen.

CCCCLII.

Reichs-Gutachten,

Werden Kayserliche Majestät ersuchet, die Herren General-Staaten zu vermögen, daß die auf dem St. Petersberg neu erbaute Schanze *demolirt*, und deren Garnison allenthalben vom Reichs-Boden abgeführt werde.

Dictatum Ratisbonæ 26. Mart. 1715.

Der Röm. Kayserlichen Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Reichstag gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstlicher Gnaden bleibt hiemit unverhalten, nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 13. hujus Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs per Dictaturam publicam dictirte Chur-Cöllnische Memorial, die Restitution des bey Mastricht in dem Lüttichischen Territorio gelegenen St. Petersberg, Demolition des darauf von denen Herren General-Staaten bey Anfang des vorgewesenen letztern Kriegs erbauten *Fort*, und Abführung deren Garnison aus diesem Lüttichischen mithin Reichs-Territorio betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen:

So ist nach der Sachen Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß an Ihro Kayserl. Majestät dieses Chur-Cöllnische Petitum zu bringen, und Derosselben solches in Conformität des vorherigen Reichs-Gutachtens vom 1. Februarii wegen Bonn, Lüttich, Huy dahin allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet, zu recommendiren, Sie allergnädigst geruhen möchten, die Herren General-Staaten zu vermögen, daß die begehrte Restitution obernannten St. Petersberg, an Chur-Cölln, als Bischofen zu Lüttich, ehestens erfolge, das darauf erbauete *Fort demolirt*. und die Garnison von dem Reichs-Boden ohne weitern Verzug, mit guter Ordnung abgeführt, folglich das Röm. Reich durch dergleichen nicht länger in seinen Territorial-Rechten beschweret werde.

Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte, sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 21. Martii 1715.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCLIII.

CCCCLIII.

1715. Aprilis.

Reichs-Gutachten

Daß die zur *Interims-Reparation* der Veste Kehl ohnumgänglich nöthige 6000. Gulden einsweilen aus denen *in Anno* 1703. zu Behuf der Reichs-Vestungen verwilligten und vieler Orten noch ruckständigen 6. Römer-Monaten herzunehmen, und die *moroſi* des Ends *executivè* anzuhalten.

Dictatum Ratisbonæ 9. *Aprilis* 1714.

Der Röm. Kayserl. Maj. zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Convent gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiemit unverhalten: Als man bey Propoſition der dreyen Kayserlichen Commissions-Decreten, der associrten Fränkischen und Schwäbischen Creyse, wie auch Fürstlich-Würtembergischen und General Rothischen dictirten Schreiben, die Versorg- und *Repari*rung der Vestungen Philippsburg, Kehl und Maynz, auch Anschaffung der von gedachtem General von Roth, einsweils zu Erhaltung des Kehler Vestungs-Baues hoch nöthig angesehenen 6000. Gulden betreffend, deliberirt, und die Sache also gestellt zu seyn befunden, daß in der Haupt-Sache noch zur Zeit zu keinem Reichs-Gutachten zu gelangen, und deßwegen für gut befunden, daß indessen die Materie wegen der zur *Reparation* Kehl *interim* begehrten 6000. Gulden zu separiren, und dieses wenige Geld-Quantum dem daselbstigen Commendanten, General von Roth, ohne Zeit-Verlust zu des Röm. Reichs Besten anzuschaffen, und da man sich von Reichs wegen auf die öftere Anzeigen erinnert, daß von denen Anno 1703. den 16. Martii und 3. Decembris durch von Kayserl. Majestät ratificirte zwey Reichs-Concluſa für Philippsburg und Kehl verwilligten 6. Römer-Monaten verschiedene Herren Stände des Reichs an Ihren Contingentien noch viel zu bezahlen ruckständig:

So ist in allen dreyen Reichs-Collegiis hierauf geschlossen worden, daß Ihre Röm. Kayserliche Majestät von Reichs-wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet,) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, wegen der aus dem Verzug leidenden Gefahr, an alle Creyß-ausschreibende Fürsten unverzüglich geschärfte Excitatoria ergehen zu lassen, daß sie nach Inhalt obgemeldter, und nachgefolgter vieler Reichs-Schlüsse diejenige Herren Stände, so an obigen Römer-Monaten das Ihrige nicht gebührend abgetragen, durch Reichs-Constitutions mäßige Mittel nunmehr endlich executivè so lang anhalten sollen, biß dieselbe ohne Verstattung längern Termins ihr Contingent daran würklich völlig abgezahlet hätten, und sofort die für Reparation Kehl *interim* begehrte 6000. Gulden dem oberwehnten Commendanten, Generalen von Roth, ehesten ausgefolget, und durch dessen Unterlassung dem Reich mit Einfallung der in denen hiebey liegenden Rothischen Schreiben angemerkten Bastionen kein grösserer Schade zugezogen werde. Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 8. April 1715.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

CCCCLIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

An das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, mit der Nachricht, daß Ihro Königliche Majestät von Großbritannien Dero Fürstlich-Grubenhagischen Sitz und Stimme im Fürsten-Rath zu führen, des Herrn Herzogen Ludwig Rudolph zu Braunschweig Durchlaucht überlassen, um solchemnach Deroselben zu dessen würklichen Genuß und *Exercitio* beförderlich zu seyn.

Dictatum Ratisbonæ 25. Aprilis. 1715.

1715. Aprilis. Von wegen Ihro Röm. Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn, bleibt dem hochlöblich-Churmaynzischen Directorio hiemit unverhalten, welchergestalten bey Deroselben des Königs in Groß-Brittannien Maj. die geziemende Anzeige gethan, daß Sie des Herrn Herzogs Ludwig Rudolph zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. Dero Fürstl. Grubenhagischen Sitz und Stimme dem Vaterland zum Besten aus seinen besondern höchst wichtigen Ursachen, in dem Reichs-Fürsten-Rath zu verführen, überlassen, mit der geziemenden Bitte, daß Ihro Kayserl. Maj. solches Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gewöhnlichermassen bekannt zu machen, in Gnaden geruhen möchten.

Wann nun mehr allerhöchst ermeldte Se. Röm. Kayserl. Maj. hochbesagtem Herrn Herzog Ludwig Rudolph zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. in besonderer Erwegung Dero mit Seiner Kayserl. Majest. habenden nahen Anverwandtschaft, und nicht nur um Dieselbe, sondern auch um das Römische Reich erworbener hoher eigener und vieler Verdienste, fordersamst diese Vergnügung und Absehen allergnädigst gern gönnen, und nicht zweifeln, daß Churfürsten, Fürsten und Stände hierunter mit Ihro einerley Meynung seyn werden; Als hat Dero würklich-Kayserl. geheimer Rath, und zu fürwährendem allgemeinen Reichs-Tag verordneter höchstansehnlicher Principal-Commissarius Tit. Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. nicht umhin seyn wollen, zufolge empfangenen allergnädigsten Befehl, solches dem hochlöblich-Churmaynzischen Directorio hiemit nachrichtlich zu eröffnen, welches der Sache recht zu thun, und es dahin einzuleiten wissen wird, damit oft-hochgedachten Herrn Herzogs Ludwig Rudolph zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. sich des Exercitii und Genuß des Ihro von Ihro Groß-Brittannischen Maj. übertragenen Braunschweig-Grubenhagischen *Voti* allerdings zu erfreuen haben mögen, und verbleiben übrigens die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission, mehr hochlöbl. gemeldtem Churmaynzischen Directorio mit freundlich-geneigtem Willen stets wohl beygethan. Signatum Wien, den 17ten April. 1715.

(L. S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

CCCCLV.

Credentiales

Von Ihro Königlichen Majestät in Groß-Brittannien an den Reichs-*Convent* für *(tit.)* Herrn von *Whitworth*, als Dero *Ministre* allda.

Dictatum Ratisbonæ 7. Junii 1715.

Georgius, Dei Gratia, Magnæ Brittanniæ, Franciæ, & Hyberniæ Rex, fidei Defensor &c.

Amplissimis, & Consultissimis Viris, Electorum, Principum, Statuumque sacri Romani Imperii Consiliariis, & Legatis, ad Comitia Ratisbonensia deputatis, ibidemque congregatis, Amicis nostris perdilectis salutem.

Amplissimi, & Consultissimi Viri, Amici perdilecti.

Cùm Res, rationesque sacri Romani Imperii cum Europæ totiûs salute, ac tranquillitate potissimùm conjunctæ sint, cùmque eæ in *gravissimis Comitiorum vestrorum Ratisbonensium consultis* tanquam *in cardine suo* moveri, vertique videantur, Nos sanè, qui, cùm sceptrum *Brittannicum* susciperemus, curas tam pro Germaniæ, quam universi orbis Christiani bono commodòque non imminuimus, sed auximus, virum in negotiis hujusmodi diu multùmque non sine laude versatum, qui vestro conventui, Nostro nomine atque authoritate adesset, & utilitatibus publicis pro re nata consuleret, constituendum esse censuimus. Cùm itaque soror Nostra nupera Charissima Regina Magnæ Brittanniæ Ei Provinciæ procurandæ Nobilem fidelem, & dilectum Nobis *Carolum Whitwort* Armigerum destinaverit, Nos eundem ap-

approbantes, Miniſtri quoque Noſtri partes apud vos exequi, ut pergat, juſſimus, non dubitantes, quin illum accipiatis perbenignè, & fide integrâ, ùt Amicis par eſt, ea exaudiatis, quæcumque Noſtro Nomine in communi proponenda habuerit, qua in re, & gratum Nobis facietis, & animum in ampliſſima veſtra Comitia jamjam valdè proclivem novis quaſi benevolentiæ ſtimulis concitabitis.

De reliquo autem vos divini Numinis Tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio Noſtro Divi Jacobi 6. die Menſis Maji, Anno Domini 1715. Regnique Noſtri primo. 1715. Julius.

Veſter bonus Amicus
Georgius, Rex.

Townshend.

Inſcriptio:

Ampliſſimis & Conſultiſſimis Viris Electorum, Principum, Statuumque ſacri Romani Imperii Conſiliariis & Legatis ad Comitia Ratisbonenſia deputatis, ibidemque congregatis, Amicis Noſtris perdilectis.

CCCCLVI.

Reichs-Gutachten.

Wird des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz *Petitum* um *Remiſſion* dero Reichs- und Creyß-Steuern von letztern Jahren, Kayſerlicher Majeſtät zur allergnädigſten Gewährung *recommendirt*.

Dictatum Ratisbonæ 9. Julii 1715.

Der Röm. Kayſerl. Maj. Unſers allergnädigſten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung bevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Maximilian Carl, Fürſtens zu Löwenſtein-Werthheim ꝛc. Hochfürſtl. Gnaden, bleibt hiemit im Nahmen Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 26ten Martii dieſes Jahrs per dictaturam publicam Statibus communicirte Fürſtlich-Mecklenburg-Strelitziſche Memoriale, die *Remiſſion* dero Reichs- und Creyß-Steuern in denen letztern Jahren betreffend, mittelſt ordentlichen Vortrag in behörige Berathſchlagung gezogen; So iſt dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. mit dem gebetenen Reichs-Gutachten an Ihro Kayſerl. Maj. jedoch andern Reichs-Ständen ohnnachtheilig, zu willfahren, und das petitum aus vorgeſtellten Reichs-bekannten und erheblichen Motivis beſtens zu ſecundiren und zu recommendiren, zufolge deſſen allerhöchſt gedachte Seine Kayſerl. Maj. von Reichs wegen (wie hiemit beſchiehet) allerunterthänigſt zu erſuchen wären, Sie allergnädigſt geruhen möchten, hochgedachter Seiner Fürſtl. Durchl. die gebetene Remiſſion obernennter Reichs- und Creyß-Steuern von denen letzt verfloſſenen Jahren in Gnaden angedeyhen zu laſſen. Womit höchſtbeſagten Kayſerl. Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden, der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Bothſchaften und Geſandte ſich beſten Fleißes und geziemend empfehen. Signatum Regenſpurg, den 8ten Jul. 1715.

(L. S.)

Churfürſtl. Maynziſche Canzley.

CCCCLVII.

Reichs-Gutachten

Ueber die von Seiten Chur-Pfalz, wegen der Königlich-franzöſiſch-verſchiedenen Friedens-Schluß widrigen Beeinträchtigungen in dero Unter-Amt Selz; zu deren vergnüglicher Abhelfung Kayſerl. Maj. in Dero und des Reichs Namen, durch gütliche Wege all gedeyhliches vorkehren zu wollen, belanget werden.

1715. Julius.

Räthe, Botschaften und Gesandten dießfalls bezeigende ruhmwürdigste Sorgfalt, und selbst eigene Erkennung der höchsten Nothwendigkeit, um diesen dem allgemeinen Reich so sehr angelegenen Gränzort in behörigem wehrhaften Stand zu erhalten, Ihro Kayserl. Majestät nicht anders dann zu besonderem allergnädigsten Wohlgefallen gereichet; So hätten Dieselbe auch wünschen mögen, daß für Philippsburg ein gleiches geschehete, und für beyde mit ansehnlich- und deren Noth erklecklichen Summen zu Rettung der allgemeinen Gefahr der teutschen Ehre und Freyheit, ohne einige Neben-Absicht oder Bedingnisse mit patriotischer Neigung insgemein wäre verwilliget worden, gestalten Ihro Kayserl. Majestät nicht ohne Bekümmerniß aus einigen ohnstatthaften *Votis* mehrmalen wahrgenommen, als wollte man aus oftbemeldten Vestungen nur *Privat*-Dinge einiger Creyse erzwingen, da doch wissend seye, mit was beschwerlichen Umständen in den unglückseligen Friedens-Schlüssen und Tractaten dieselbe dem ganzen Reich, und anderst nicht seynd überlassen und anheim gegeben worden, und würde Ihro Kayserl. Majestät benebenst zu noch mehrerer allergnädigster Vergnügung gereichen, und zu des lieben Vaterlands Ehre und Sicherheit gedeyhen, wann man nach Recht und Lieb des teutschen Wesens gemeinsame Stimmen mit heilsamen Thaten führen, und sich insbesondere, wie das Vaterland insgemein, vom unausbleiblichen Untergang retten, folgsam denen heilsamen durchgehends ohne Ausnahm verbindlichen rechtschaffenen Reichs-Schlüssen, gleichwie es die Gefahr und Noth erfordert, von jedermann ohne Verantwortung, die gebührende wahre Hülfe und Folge geleistet würde.

Ihro Kayserl. Majestät haben übrigens dieses Gutachten durch Dero Kayserl. Beyfall desto lieber allergnädigst bestättiget, und bereits unterm 25ten nächst verwichenen Monats May die vom Reich gutbefundene schärfere Excitatoria an die Creyß-Ausschreib-Aemter Inhalts der davon hiebey verwahrten Abschrift ergehen lassen; da aber inzwischen an gedachter Vestung Kehl der Schaden wegen Ermanglung obbemeldter Gelder, durch den Gewalt und Ergießung des Rheinstroms sich dergestalt vergrössert, daß gemeldte 6000 fl. biß selbige werden beygebracht werden, zur Reparation bey weitem nicht mehr erklecklich seyn werden, mithin unumgänglich nöthig wäre, daß von Reichs wegen, auf die weitere zulängliche Mittel nicht nur für Kehl, sondern auch für Philippsburg ohne einzigen Verschub gedacht, und selbige festgestellet werden:

Beyl.

So hat der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung höchst verordneter Principal-Commissarius (titl.) Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten solches anzeigen sollen, ausser Zweifel stellend, Dieselbe werden bey reifer Erwegung dieser so nothwendigen Sache Ihro Kayserl. Majestät vorhergegangene so vielfältige treu- und wohlgemeinte Reichs-Väterliche An- und Ermahnungen, um sich die Erhaltung dieser beyden, dem gesammten Reich zugehörigen, folglich auch durch gemeinsamen Schutz, Geld-Beytrag, und Versorgung in den benöthigten Wehrstand zu setzen, und mit all darzu gehörigen Erfordernissen, ohne Verzug, oder Ausrede zu versehen seyenden Vestungen sowohl, als andere zu des wertheften teutschen Vaterlands Ruhe, Ehre und Wohlfahrt nothwendige Dinge, mit unablässigem Eifer sich bestens angelegen und empfohlen seyn lassen. Die Kayf. höchstansehnliche Principal-Commission verbleibet damit der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 13ten Julii 1715.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

(L.S.)

Beylage.

Kayserl. Excitatoria

An die ausschreibende Fürsten der sämtlichen Reichs-Creyse, die *Reparation* der Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend, *de dato* Laxenburg den 25ten May 1715.

Carl der Sechste.

Euer Liebden, wird aus denen Berichten Ihrer bey der Reichstags-Versammlung anwesenden Gesandtschaft, und dortigen

tigen Reichs-Conclusis vorhin bekannt seyn, wasmassen daselbsten nicht nur über Unsere Kayserl. Reichsväterliche drey Commissions-Decreta, sondern auch der associirten Fränkisch- und Schwäbischen Creyse sowohl, als der Fürstl. Würtenbergischen und General Rothischen mit zum Vortrag gekommene Schreiben, die Versorg- und Reparirung der Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend, gerathschlaget, und man die Sache dergestalt gestellet zu seyn befunden, daß der meistimmenden Meynung nach, in dem Haupt-Werk noch zur Zeit zu keinem Reichs-Gutachten zu gelangen, und derenthalben von wegen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs für gutbefunden, daß indessen die Materie der von besagtem General Roth, Unserem und des Reichs-Commendanten zu Kehl, interim begehrten 6000 fl. halber abzusondern, und solche demselben ohne Zeit-Verlust zu des Röm. Reichs Besten anzuschaffen, neben dem auch sich der öftern Anzeige erinnert, daß von denen anno 1703. den 16ten Martii und 3ten Decembr. von weyland Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Kayserl. Majestät genehmgehaltenen zwey Reichs-Schlüssen für obgedachte beyde Reichs-Vestungen verwilligten 6 Römer-Monaten verschiedene Stände des Reichs an Ihren Contingentien noch viel rückständig seyn, folglich hierauf in allen dreyen Reichs-Collegiis unterm 8. nächst vorigen Monats Aprilis geschlossen haben, Uns von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen, daß Wir an alle Creyßausschreibende Fürsten geschärfte Excitatoria ergehen zu lassen geruhen möchten. Gleichwie nun nach Inhalt dieses, und darinn nicht nur erwehnter zweyer, sondern auch nachgefolgter vieler von beyden Unsern nächsten glorreichesten Vorfahrern Christmildester Gedächtniß, und von Uns gnädigst ratificirten Reichs-Schlüsse diejenige Stände, welche von obigen Römer-Monaten das ihrige nicht gebührend entrichtet, durch Reichs-Constitutionsmäßige Mittel nunmehro, und endlich executive so lang anzuhalten, biß dieselbe ohne Verstattung längern Termins ihr Contingent daran würklich und völlig abgezahlt haben, davon die vor Reparation der Vestung Kehl, interim begehrte 6000 fl. vor ernannten Commendanten General von Roth sofort ehestens ausgefolgt werden sollen:

Als haben Wir, vermög ermeldten von Reichs wegen einhellig erneuerten von Uns gnädigst genehmhaltenden Reichs-Schlusses und des bey Uns wiederholten geziemenden Ersuchens, an Euer Liebden Liebden hiemit freundgnädiglich, und gnädigst, in Ansehung der saumseeligen Stände aber, ernstlich gesinnen wollen, gegen diese dasjenige ohne längern Anstand zu vollziehen, was selbige samt andern ihren Mit-Ständen jetzt, und die vorige male selbst gutbefunden, beliebet und geschlossen haben, damit durch dessen Unterlassung dem Reich an einer nicht allein des Orts, sondern auch Ehren halber demselben insgesamt zustehenden so hoch angelegenen Gränz-Vestung kein grösserer, und hernach mit mehrfachen schweren Unkosten nicht herzustellen seyender Schaden zugezogen werde. 1715. Julius.

Wir möchten wünschen, daß ein jeder von denen in der Saumseligkeit haftenden Ständen ihre Pflicht und Schuldigkeit auf Unserer in Gott ruhenden Herrn Vaters, und Herrn Bruders Kayserl. Majestät Majestät sowohl, als Unsere so oft wiederholte Erinner- An- und Ermahnungen zu rechter Zeit besser beobachtet hätte, und sich von nun an mit mehrerem Eifer, als wahre des teutschen Vaterlands insgemein, und ihren eigenen Ruhm, Frey- Hoch- und Sicherheit insbesondere recht liebende Patrioten, in allen Obliegenheiten bezeigten, mithin Uns, und die Creyß-Ausschreib-Aemter von diesen Verhängnissen, und Reichs-Satzungsmäßigen An- und Beytrieb verschonten, so würde dem gemeinen und eines jeden besondern Wesen besser, als bißhero geschehen, auch für das künftige gerathen, und dasselbe in den dadurch von Zeit zu Zeit sich gemehrten empfindlichen Schaden und Nachtheil nicht verfallen seyn, der durch solche Vernachläßigung der Reichs-Vestungen, und andere schlechte von Reichs wegen obseyende Veranstaltungen bey denen auswärtigen Mächten erwerbenden Hohn und Verkleinerung zu geschweigen.

Euer Liebden Liebd. werden solchemnach Ihr obhabendes Creyß-Ausschreib-Amt diesem Reichs-Schluß, und Unserer darüber an Sie kraft dieses gethanen Erinnerung, Ihrer für das wertheste Vaterland rühmlichst tragenden Liebe, Treue und Eifer nach, denen Reichs-Satzungen gemäß zu handeln wissen, und Uns das, wie es geschehen, wenigstens innerhalb 2 Monaten

1715. Sept. ten mit ausführlicher Lista des præstirten, oder ruckständigen gebührend anzeigen, damit es nicht nöthig seye, bemeldten Reichs-Satzungen zufolge, sowohl wegen nicht verhoffender Saumseligkeit der Ausschreib-Aemter selbst, oder derer, die dem Vaterland zu Schaden mit ihrer eigenen Schuldigkeit gegen Pflicht zurück bleiben, Unseres Orts zu verfahren, gestalten Wir Unserem allerhöchsten Amt allenfalls nichts zu Schulden kommen, vielweniger Uns von dem Reich über kurz oder lang einigen Vorwurf thun lassen, sondern dieß- und all andern Falls die Reichs-Gesetze und Schlüsse zu handhaben und zu vollziehen eben so alles Ernsts werden bedacht, und daran seyn wollen und sollen, gleichwie Wir an Euer Liebden Liebden ebenmäßig patriotischem Willen und Meynung keineswegs zweifflen, und verbleiben denenselben respective mit ꝛc.

CCCCLX.

Reichs-Gutachten,

Daß der Reichs-Stadt Speyer ein billigmäßiger Nachlaß an deren ruckständigen Cammerzielern unter der Bedingniß zu gönnen, sofern Selbe hingegen die laufende desto richtiger abführen werde.

Dictatum Ratisbonæ 3 Sept. 1715.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man das am 12ten May dieses Jahrs per dictaturam publicam Statibus communicirte des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Speyer Memoriale, dero ruckständige Cammerzieler betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und in allen dreyen Reichs-Collegiis nach der Sachen reifer Erwegung dafür gehalten und geschlossen, daß gemeldter Ruckstand der Stadt Speyer in Ansehung der die beede letztere Kriege hindurch mehr, als andere Stände erlittenen großen Schäden, Brand und Plünderung, auch deren un- glücklicher Situation halber (da sie dieselbe doch schwerlich völlig abzutragen, so bald in Stand kommen würde) völlig nachzulassen seye, jedoch, daß dieser Nachlaß nicht zur Consequenz gezogen werde, auch der Stadt Speyer anderst nicht zu statten komme, als wann Sie künftighin mit Abführung der laufenden Zieler der Gebühr und ihrem Erbiethen nach, richtig zuhalte; widrigen Falls dem Reich vorbehalten seyn solle, diesen Nachlaß mit dem neuen Ruckstand zu fordern, und einzutreiben. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 2ten Septembris 1715.

Churfürstl. Maynzische Canzley-

L.S.

CCCCLXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserliche Majestät ꝛc. bezeigen Dero Mißfallen, daß, ohnerachtet Sie jedermänniglich gern unpartheyische Justiz *administrirten*, dannoch von Seiten des Reichs-*Convents* oder theils dasiger Gesandtschaften, sich in die dahin gar nicht gehörige, auch geringste bey denen Reichs-Gerichten anhängige Rechts-Streit-Sachen eingemischt, Kayserliche Majestät darüber mit Vor- und Bittschriften unter allerhand unziemlich- und heftigen Ausdrückungen angegangen, Deroselben als allerhöchsten Richter im Reich, darunter gleichsam ausserordentlich Ziel und Maas, selbst gegen Inhalt Dero Wahl-*Capitulation*, vorgeschrieben, die Richtschnur der auf einen ordentlichen Reichstag gehörigen Geschäfte übertreten, und endlich die Art der höchsten Reichs-Gerichte umgekehrt, und bey nahe aus lediglichen Rechts- ganze Glaubens-Sachen und Geschäfte gemacht werden

1715. Sept.

den wollen, wovon Dieselbe fürohin verschonet zu werden sich allerdings versehen, und um die dazu Anlaß gebende Quellen im Grund zu stopfen, sich bewogen gefunden, gegen alle wider die Reichs-Grund-Gesetze, Religion- und *Profan*-Frieden anlauffende verkehrte Lehr-Sätze in Staats- Regierungs- und Religions-Sachen, fort sonstige Hitzigkeiten und Schmähungen Dero geschärftes Kayserliches *Edict* und Verbot im ganzen Reich *publici*ren zu lassen, in Zuversicht daß darauf allerseits steif gehalten werden würde.

Dictatum Ratisbonæ 6. Sept. 1715.

Der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath und zu dem fürwährenden allgemeinen Reichstag zu Regenspurg verordneter höchstansehnlicher Principal-Commissarius (titl.) Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. lässet der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten aus Kayserl. allergnädigstem Befehl unverhalten: Obwohlen von Ihro Kayserl. Majestät glorreichesten Herren Vorfahrern am Reich, wie auch von Derosselben selbsten die heilsame Gerechtigkeit einem jeden sowohl hohen als niedrigen Standes jedesmal sorgfältigst gerne ertheilet worden; So hätten Dieselbe dannoch zu Dero nicht geringen Verwunderung verschiedentlich wahrnehmen müssen, daß einige Reichs-Stände, oder Ihre Unterthanen, in Dero Namen, oder vor sich selbsten in ganz besondern oft geringen Rechts- und Stritt-Sachen, welche zwischen Gegentheilen bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath, denen Reichs-Satzungen gemäß, anhängig gemacht gewesen, und noch seynd, sich von solchen gegen die Rechte und gerichtliche Ordnung ab- und mit einseitigem Vorstellen und unbefugten Klagen alsdann zu der allgemeinen Reichs-Versammlung, oder deren besondern Gliedern öfters gewendet haben, wann wider dieselbe Richterliche Gesetze und ordnungsmäßige Bescheide, Urtheile, und Verhängnisse ergangen seyn, oder zu besorgen waren; worauf es dann bey bemeldter allgemeiner Reichs-Versammlung, oder einigen da befindlichen Räthen, Botschaften und Gesandten so weit getrieben und gekommen seye, daß selbige samt oder sonders in ein- und andern dergleichen, obschon nur Parthey-Sachen und besondern Strittigkeiten, mit solchen gemeinsamen Schlüssen oder besondern Vorschriften hervor gegangen, welche nicht in denen Schranken ehrerbietsamer Vorstellung, oder Vorschriften, sondern in mehrmaligen Vorwürf- und Eingriffen, nicht ohne Anzüglichkeiten und gleichsam mit Abhandel- und Urtheilsprechung verfasset, und durch öffentlich- oder besondere in solchen Fällen so unzuläßig- als ungewöhnliche Berathschlagungen und Dictaturen gemein gemacht, sodann öffent- oder heimlich an Dieselbe abgelassen worden.

Nun erinnern Ihro Kayserl. Majest. sich allergnädigst gar wohl des Amts, der Pflicht und Verrichtung eines allgemeinen Reichs-Tags oder dessen besonderen Bevollmächtigung, als auch derer Fälle, in welchen solche Anzeigen Statt und Platz haben; Alldieweil aber durch sothane neuerliche Unternehmung, und bißherige Vorwürfe allzuweit gegangen würde: So hätten Dieselbe die Sache, und alle deren Umstände, auch die Absichten derer, welche solche Dinge insbesondere am mehresten regen und hegen, nebst dem Verfahren Dero Kayserl. Reichs-Hofraths ordentlich untersuchen, und Ihro all solches ausführlich gehorsamst vortragen lassen, mithin allergnädigst reiflich erwogen: von denen vielen Beschuldigungen aber nichts, sondern aus denen ordentlichen allerseits verhandelten Rechts-Nothdurften und Schriften, auch beyderseitigen Vor- und Anbringen das gerade Widerspiel, und mehrentheils befunden, daß durch solche Einmischung das Recht selbsten nur gehemmet, dessen ordentlicher Lauf und Vollzug verlängert, wo nicht gar verewiget, Mühe und Kosten denen Partheyen vergrössert, Dero Kayserl. Reichs-Hofrath, mithin Ihro Kayserl. Majestät selbsten neue Sorgfalt, Mühe und Arbeit wegen Abfassung derer von demselben allergnädigst erfordert- und von Deroselben in genaue Erforschung gezogener Gutachten, folgsam die Darstell- Ermäßig- und Erklärung dessen rechtlichen Verfahrens verursachet, auch denen vielen anderweitigen sonst nöthig- und überhäuften Verrichtungen die Zeit genommen, dann die Reichs-Abschiedsmässige Appellations- und Revisions- auch andere ordentliche Hülfe und Mittel Rechtens

1715. Sept. tens auſſer Acht und Ordnung geſetzet, anbey in mehrere Wege Dero Kayſerl. allerhöchſt richterlichen Amt ungegründeter Dingen widerſtrebt, oder vorgegriffen worden, zu geſchweigen, daß nicht zu begreiffen ſeye, wie gegen Ihro Kayſerl. Majeſt. da Dieſelbe ſelbſten vermög Dero Kayſerl. Wahl-Capitulation Art. 16. §. Wir wollen ꝛc. denen Kayſerl. höchſten Reichs-Gerichten keinen Einhalt thun, noch von andern ſolches mittel- oder unmittelbar geſtatten können, ſollen, noch wollen, nur durch andere unverantwortliche Hemmung ordentlich erkannter Urtheil und Rechte ohne Grund und Noth einſeitig gewagt, und unternommen werden dörfte; geſtalten nun, bevorab von denen Augſpurgiſchen Glaubens-Bekenntniß-Verwandten, eine weile her vielfältig geſchehen, und bey Ihro Kayſerl. Majeſtät auf Antworten faſt mit Heftigkeit getrieben worden.

Ihro Kayſerl. Majeſtät vermöchten eben ſo wenig abzuſehen, wie der Churfürſten, Fürſten und Stände fürtrefliche Räthe, Botſchaften und Geſandte an und auf einem nicht zu Verhörung der Partheyen, Erkennung Urtheil und Rechts, oder Abthuung gerichtlicher Sachen verpflichteten, ſondern zur Berathſchlagung der öffentlichen Geſchäfte und Nothfälle des Vaterlands, der Reichstäglichen allgemeinen Eigenſchaft nach, lediglich gewidmeten Ort und Gewalt ſich in die beſondere Rechts-Händel mit ſo vielfältigen und gleichſam *Definitiv*-Sprüchen einmiſchen, und zumalen nur auf eines Theils Anbringen, ohne die Gegen-Parthey gehört, oder die völlige Handlung geſehen, und recht oder gerichtlich, wie ſich von Rechts und Gewohnheit wegen gebührete, erwogen zu haben, in denen Reichs-*Collegiis* oder beſondern Zuſammenkünften der Catholiſchen oder der Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandten einigen und zwar ſolchen Schluß darüber faſſen mögen, wodurch Deroſelben, als allerhöchſten Richter im Reich, in lauteren Rechts-Händeln, auſſerordentliches Ziel und Maas vorgeſchrieben, folglich die Richtſchnur derer auf einen ordentlichen Reichstag gehörigen Geſchäfte übertreten, mithin und endlich die Art der höchſten Reichs-Gerichte umgekehret, und beynahe aus lediglichen Rechts- ganze Glaubens-Sachen und Gewiſſens-Händel gemacht, und eingeführet werden wollen.

Gleichwie aber Ihro Kayſerl. Majeſtät nun, nebſt deme, was Deroſelben geſchiehet, und Dieſelbe weder in Ihro ſelbſten, noch in Dero Ihrigen, um das Reich insgeſamt noch um deſſen beſondere Reichstags- oder Glaubens-Verwandte verdienet zu haben, ſich nicht zu entſinnen wiſſen, derley ſo weit gehend- und des Vaterlands Grund-Geſetze, deſſen Regierungs-Form, Einigkeit und innerliche Ruhe und Weſenheit beynahe untergrabende Dinge ſolchermaſſen fortſchleichen zu laſſen, gegen Gott, das heilige Reich, und Dero Nachkömmlinge nicht würden verantworten können, zumalen Dieſelbe alles dieſes von ſelbſt gerne überhoben ſeyn möchten, auch dießfalls in behöriger Langmuth würden fortgedauert haben, wann nicht die Fälle ſo vielfältig verdoppelt, die Antworten ſo ſorgfältig getrieben, und bey gegenwärtiger Welt und Zeiten ſo ſchlimmals äuſſerſte Nachfolgen ſich an Tag und Werck zugleich legten:

Als thun Ihro Kayſerl. Majeſtät zu Abwendung fernern ſolch ſchädlichen Anmaſſens und Unheils, und damit Dieſelbe von andern unbeliebigen Vorkehr- und Ahndungen enthoben ſeyn mögen, nicht allein die, im Jahr 1712. durch Dero höchſtanſehnliche Kayſerl. Principal-Commiſſion ausgedruckte Gemüths-Meynung hiermit wiederholen, ſondern auch in allergnädigſter Erwegung, daß ſeithero die damalige beſondere wohlgemeynte Vorſtellung und Erinnerung, den abgezielten Zweck keineswegs erreichet habe, hiermit der Churfürſten, Fürſten und Stände fürtrefliche Räthe, Botſchaften und Geſandten erinnern, ſich oberwehnter Unternehmung Ihrer Weißheit und der Sachen Eigenſchaft nach ſowohl, als aus geziemender Ehrerbiethung und Vertrauen gegen den von Gott angeſetzten Obriſten und nachgeordneten allerhöchſten Richter im Reich, ſonderlich aber aus Lieb zu der Gerechtigkeit ſelbſt fürohin um ſo mehr zu enthalten, und Ihro Kayſerl. Majeſtät bey Dero obhabender ſchweren Regierungs-Laſt und Reichsväterlichen Obſorg, oder Dero Kayſerl. Reichs-Hofrath auf ſolche einſeitige Vorgeb- und Einſtreuungen, mit unbegründeten unverdienten Vorwürfen, oder Ziel und Maas ſetzenden, und denen Ihrer Art nach, auf einen Reichstag nicht gehö-

gehörigen Dingen zu verschonen, als Dieselbe ohne dem nicht unterlassen, Dero allerhöchste sonderbare Sorgfalt darinn unaufhörlich zu setzen, und zu bezeigen, daß die Gott gefällige und gemeinnützige unpartheyische Gerechtigkeit ohne Unterschied der Personen und Sachen bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath und Cammergericht zufolg der heilsamen gemeinen, und Reichs-Rechte unabläßig besorget, eingesehen und ertheilet werde, gestalten Dieselbe auch eben so wenig die an Ihro in vorkommenden Rechts-Händeln etwa beliebige Vor- und Bittschriften ihrer und der Sachen gründlich- und bescheidentlicher Art und Beschaffenheit nach, auf einigerley Weise zu hindern oder zu untersagen, als auf den Fall, da Deroselben einig erhebliche Beschwerde wider Dero höchste Reichs-Gerichte, oder deren besondere Glieder mit rechtem Grund geziemend beygebracht werden wollte, darunter denen Reichs-Ständen oder sonsten jemand Ziel und Maaß, oder Inhalt zu geben gemeint seynd, sondern keinesweges ermanglen werden, solchenfalls befindenden Umständen nach, das gehörige allergnädigst gerne zu verfügen.

Und damit übrigens sowohl die Catholische als der Augspurgischen *Confession* zugethane Churfürsten, Fürsten und Stände, dann Dero fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte, ingleichen andere ersehen mögen, was massen Ihro Kayserl. Majestät alles aus besonderer unruhiger, eigensinniger und freventlicher Leute ungebührlicher Unternehmung, nicht minder aus denen auf *Universitæten*, *Academien* und sonsten eine zeithero von einigen *Professoribus Juris Civilis*, & *publici* heraus gegebenen neuerlich auf Zerstör- und Zerrüttung des Haupts und der Glieder im Reich, und diesen unter sich selbst hinaus gehenden Lehrstücken über Staats- und Regierungs-Sachen entstehen könnendes Uebel von Kayserl. Amts wegen allerdings zu verhüten allergnädigst und ernstlich gemeint seyen; So haben Dieselbe mit Gelegenheit des bey Ihro von der Augspürgischen Confessions-Verwandten, Räthen, Botschaften und Gesandten in Unterthänigkeit beschwerend angebrachten Mehlführerischen Schmach-Druckes, (dergleichen vielfältige, so durch Augspurgische Confessions-Verwandte ausgegangen, von Catholischer Seiten bey Ihro Kayserl. Majestät gleichfalls in aller Unterthänigkeit angezeiget worden) nicht nur Dero Kayserl. Reichs-Hofraths-Fiscalen bereits allergnädigst anbefohlen, über diese und jene sowohl, als über alle und andere derley vorhandene und künftig vorkommende Klagen sein Amt nach aller Strenge zu handeln, sondern auch aus Reichs-Väterlicher Obsorge das in originali hiebey gehende geschärfte offene Edict, und Geboth mit gutem Bedacht, zeitigen Rath und rechten Wissen von Kayserlicher Machts-Vollkommenheit wegen gefertiget, und dessen Verkündung im Reich denen Creyßausschreibenden Fürsten nach Anweiß neben verwahrter Abschrift aufgetragen, der allergnädigsten Zuversicht lebende, daß man neben dem nicht allein von Catholischer, sondern auch Augspurgischer Confession zugethaner Seiten darob steif und ernstlich halten, und insbesondere denen Predigern und Schriftgelehrten sowohl, als auf *Universitäten* und *Academien* denen *Professoribus* und Rechtsgelehrten, durchgehends ernstlich einsagen lassen werde, sich in geist- und weltlichen Dingen nach Dero Kayserl. allerhöchstem Edict und Verbot allerdings zu achten: angesehen Ihro Kayserl. Majestät durch solche, und dergleichen gegen die Reichs-Grundgesetze, *Religions- Profan-* Frieden, und andere Kayserliche allergnädigste Reichs-Verordnungen laufende eigensinnige Hitzigkeiten, und grundlose verderbliche Schmähereyen, dann unbescheidene zwischen Christen unnöthige Eyferungen und verkehrte Lehrsätze, das gemeine Reichswesen, dessen nothwendige Ruhe und innerliche Verfassung nicht stöhren zu lassen, sondern Freundschaft, Vertrauen, und Einigkeit, dann einem jeden Recht und Beruhigung, so viel Ihro möglich ist, in allen Dingen beständig zu stiften, und zu halten, festigl. allergnädigst entschlossen seyn.

1715. Sept. Lit. A. Beyl.

Die Kayserl. höchstansehnliche Principal-Commission verbleibet damit der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan. Signatum Wien den 14ten Monatstag Augusti im Jahr 1715.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

Præs. Regenspurg den 4ten Sept. 1715.

1714. Sept.

Beylage.

Kayserl. Schreiben an gesammte Creyß-Ausschreibämter.

Carl der Sechste ꝛc.

tit.) Nachdeme Uns in Unterthänigkeit hinterbracht worden, welchergestalten hin und wieder im Röm. Reich gegen die Religions- und Præofan-Frieden, und andere heilsame Reichs Satzungen und die von Unsern glorwürdigsten Vorfahrern am Reich, denenselben gemäß erlassene Verordnungen verschiedene die darinnen gelittene Glaubens-Bekenntnisse nicht nur, sondern auch den Grund der allgemeinen und Staats-Sachen, oder Rechte anzapfende höchstschädliche Lehrsätze, Bücher, *Thejes* und *Disputationen* auf Universitäten, und sonsten, als Schmähschriften und Karten, schimpfliche Gedichte, Gemählde, Kupferstiche und andere dergleichen spöttliche Erfindungen, auch ganz verkehrte Anweisungen gegen die teutschen Rechte und Freyheiten, ohne Scheu und Bestrafung aus denen dem Heil. Röm. Reich zugewandten Landen und Orten, oder von der Fremde her in denselben vielfältig zum Vorschein kommen, öffentlich und heimlich zum Verkauf, oder sonsten unter die Leute gebracht werden, wodurch viel Unheil unter allerseits Glaubens-Genossen, und denen Rechts- und Staats-Sachen erwecket und ausgebreitet wird; Wir aber solches von obtragenden Kayserl. allerhöchsten Amts und Reichs-väterlichen Sorgfalt wegen, zu Erhaltung Friede, Ruhe und Einigkeit im Reich länger nicht gestatten wollen, noch sollen: So haben Wir gut befunden, den von Uns selbsten mit gutem Bedacht, Rath, und zeitigen rechten Wissen, von Kayserl. Macht Vollkommenheit anbefohlenen und gefertigten hiebey verwahrten Kayserl. geschärften offe-
Lit. A. nen Geheisch- und Verbots-Brief ins Reich ergehen zu lassen, und es Euer Liebden zu dem Ende beyzuschliessen, um von Creyß-Ausschreibamts-wegen, dasselbe aller Orten gewöhnlicher massen zu verkünden, und darob mit aller Strenge ohne Ansehung der darwider handlenden hoch- und niedrigen Personen samt und sonders zu halten. Die Wir übrigens Euer Liebden verbleiben. Wien den 18. Julii 1715.

Beylage sub Lit. A.

Kayserl. geschärftes offenes Edict,

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten allen und jeden, denen dieser Unser Kayserl. offener Brief vorkommt, und nachfolgender massen angehet, Unsere Kayserliche Gnade ꝛc. und fügen denenselben samt und sonders hiemit zu wissen, daß, obwohlen auf verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichstägen, und sonsten weyland Unsere glorwürdigste Vorfahrer am Reich, Römische Kayser, und Könige, mit der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung, Gesetze und Ordnungen dahin ausgehen lassen, daß keiner von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekenntnissen er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schriften, Schmäh-Charten, schimpflichen Gedichten, Gemählden, Kupferstichen, oder andern dergleichen Erfindungen boßhafter und unbescheidener Weise angreiffen, schmähen oder sonst spöttlich anziehen, und durchlassen, mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grundgesetze des Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren aufbringen solle; So zeuget doch die tägliche Erfahrung, daß diesen so oft ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichs-Geboten an verschiedenen Orten nicht nachgelebet, vielmehr solchen schnurgrad entgegen, hin und wieder dergleichen schmähsüchtige Bücher, Schriften, und Gemählde verschiedener Orten im Reich heimlich gemacht, verfertiget, gedruckt, oder von auswärts hero eingeschleiffet, und ohne allen Scheu, Einsicht, oder Bestrafung, auf öffentlichen Jahr-Märkten, Messen und andern Versammlungen umgetragen, feilgebothen, ausgestreuet, verkauft, und ausgebreitet, nicht minder auf öffentlichen Universitäten über das Jus Civile & Publicum sehr schädliche des Heil. Röm. Reichs Gesetze und Ordnungen an-

anzäpfende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theſes und Diſputationes angehebt, und dadurch viele ſo ohnzuläßige, als tief ſchädliche Neuerungen gegen die teutſche Grundfeſte, folglich Unordnungen in dem teutſchen Reich eingeführet werden.

Gleichwie aber dergleichen zank- und ſchmahſüchtige Schreib-Arten und Lehren ſo wenig dem Chriſten- und Kayſerthum, als der Gerechtigkeit und Ehrbarkeit gemäß, noch auch zu Ausbreitung der chriſtlichen Lehre, und allerſeitiger Glaubens- oder gemeinnütziger Rechts- und Staats-Sachen den geringſten Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anders dieſen empfindlichen Schaden haben, daß daraus anſtatt der ſo hoch nöthigen Einigkeit, und innerlichen guten Vernehmens, nichts als Zank, Mißtrauen, Entfernung der Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entſtehen pflegen: Als haben Wir Unſer darob hegendes Kayſerliches Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben, und die Handhabung derer von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren wohl und Reichs-väterlicherlaſſenen Kayſerl. Verordnungen in Unſere beſondere Sorgfalt und Obſicht zu nehmen, einer Nothdurft zu ſeyn um ſo mehr befunden, als ſolches Ubel ſich überaus vermehret, und den ohnausbleiblichen allgemeinen Schaden ins Werk ſetzet.

Wir befehlen, ſetzen, ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede, inſonderheit die Geiſtliche und Prediger, alle Schrift- und Rechtsgelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterſcheid der Glaubens-Bekenntniß, ſie ſeyen Fremde oder Einheimiſche, bevorab aber die Bücher-Commiſſarios Kraft dieſes nachdrücklich erinnernde, bey Vermeidung hoher Straffe, und Unſerer Kayſerlicher und des Reichs ſchwerer Ungnade, alles und jedes was hiebevor von Zeit zu Zeit gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen, und Herausgebung verbotener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren, Bücher und Läſter-Schriften, oder Lehr-Geſätze verordnet worden, in genauere Obacht zu ziehen, und dasjenige, was dazu auf einige Weiſe Vorſchub geben kann, ſorgſam zu vermeiden, und zu verhindern;

Zu dem Ende auch alſofort nach Verleſung dieſes alle Winkel-Druckereyen abzuſtellen, und nicht zu geſtatten, daß deren einige anders, oder an und aus andern Orten, als in ſolchen Städten und Orten eingerichtet werden, wo Churund-Fürſten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, und Academien, und Univerſitates ſtudiorum, oder wenigſtens anſehnliche Unſere und des Reichs, oder ſolche Städte ſeynd, wo obrigkeitliche Obſicht gehalten wird, dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulaſſen, die da nicht angeſeſſene, redliche und ehrbare Leute ſeynd, und ſich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen Uns, und der Obrigkeit des Orts, vermittelſt Eydes und Pflichten verbindlich gemacht haben, ſich in ihrem Druck allen demjenigen, was die Reichs-Satzungen mit ſich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären, und einzubinden iſt, gemäß zu bezeigen, ſondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verſtändige und gelehrte Cenſores zu beſtellen, und ſolche ebenermaſſen dahin zu verpflichten, daß ſie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubniß und Genehmhaltung keinem zumalen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters, und des Druckers Namen und Zunamen, wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken, oder zu verkauffen, vielweniger die Einführung ſolcher ſchädlichen Bücher aus fremden Landen, und deren Verſchleiß im Röm. Reich verſtatten, geſtalten Wir von nun an alles, was ohne ſolche Form und Feyerlichkeit iſt, für ſträfliche Läſter- und Schmähcharten, mithin allerdings zu vernichten, und zur Confiſcation würklich in der That aller Orten erklären. 1714. Sept.

Da aber gleichwohl von einem oder andern, vorgedachter Erinnerung ohngeachtet, oder deren ohngehindert, dergleichen Läſter- oder andere gegen die Reichs-Grund-Geſetze in Glaubens- und Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmäh-Schriften, Bücher, Kupfer und Gemählde gedruckt und ausgegeben würden, ſolche alſofort ohne einige Nachſicht durch jedes Orts Obrigkeit oder Unſere Kayſerl. Bücher-Commiſſarios confiſcirt, der Urheber, Schreiber, Drucker aber ſowohl als alle diejenige, welche ſie zum Verkauf herum tragen und ausbreiten, oder ſich darzu gebrauchen laſſen, an Gut und Vermögen, auch nach Beſchaffenheit der Sachen und deren Umſtände, an Ehre, Leib, Gut und Blut ohnnachläßig geſtraft werden ſollen.

1715. Sept. Dafern nun einige Geist- oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie sie immer Namen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge nachläßig handlen, oder die angezeigte, oder sonst wissentliche Ubertretungen nicht mit behörigem Nachdruck abstellen und bestraffen, oder auch vielleicht gar mit denen, so dawider handlen, sich unter der Hand verstehen, und Unterschleif geben würde, alsdann wollen Wir, und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupferstecher, Buchführer, Drucker, Unterhändler und Verkauffer, sondern auch die geist- oder weltliche Lehrer und Prediger, und die nachläßige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Strafe, nach Befund der Sachen und deren Umstände fürnehmen zu lassen.

Allermassen Wir auch Unsere jetzige und künftige Kayserl. Reichs-Fiscalen sowohl bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Kayserl. Cammer-Gericht hierdurch ernstlich wollen erinnert haben, daß sie gegen alle die oberwehnte Uberfahrer dieser Unserer Kayserl. Verordnung, sie seyen Geist- oder weltliche, ohne Ansehen der Personen auf gebührende Strafe ohnverzüglich anruffen, und ihres Orts und Amts nach aller Strenge verfahren und handlen sollen. Wir meynen es ernstlich, mit Urkund dieß Briefs besieglet mit Unserem aufgedruckten Kayserl. Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 18. Julii 1715. Unserer Reiche des Röm. im vierten, des Hispanischen im 12. des Hungarischen und Böhmischen aber im 5. Jahr.

Carl.

Vt Friedrich Carl

Graf von Schönborn.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

E. F. v. Glandorf.

CCCCLXII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification der Reichs-Gutachten (*sub CCCCXLIX. CCCCL. & II.*) wegen Abführung der Holländischen Besatzung aus Bonn, Lüttich und Huy, *Demolition* des Fort auf dem St. Petersberg: dann *Restitution* der Herrschaft Reßenich, mit dem Beysatz, daß Kayserl. Majestät zu dessen Beförderung all mögliches anzuwenden ferner nicht unterlassen werden.

Dictatum Ratisbonæ 26. Sept. 1715.

Von der Röm. Kayserl. Maj. würklichen geheimen Rath und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten höchstansehnlichen Principal-Commissario (tit.) Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. bleibet derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen Bothschaften und Gesandten unverhalten: Es seyen Ihro Kayserl. Majestät die unterm 1. Februarii und 27. Martii jüngsthin,

1mo. die Abführung der Besatzung der Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, und Abstellung derer Eingriffe in die hohe Territorial-dem Reich zustehende Gerechtsame aus- und in die respective Chur-Cöllnische und Stift Lüttichische Residenz-Stadt, Citadell und Schloß Bonn, Lüttich, und Huy;

2do. die Restitution des bey Mastricht in dem Lüttichischen Territorio gelegenen St. Petersberg, Demolirung der darauf von gedachten Herren General-Staaten bey Anfang des gewesenen jüngsten Kriegs erbauten Vestung und Abführung deren dortigen Besatzung, dann

3tio. die von denenselben zum Nachtheil des Röm. Reichs gewaltthätig ergriffene Possession der zum Westphälischen Creyß unstreitig gehörigen Herrschaft Reßenich betreffend, wohl zugekommen, und daraus allerunterthänigst referirt worden, und wird der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hierauf zu vernehmen gegeben, welchergestalten Ihro Kayserl. Majestät dererselben gute Sorgfalt, Obacht und Eifer, welchen alle und jede, zu Bey- und Aufrechthaltung der dem Reich zuständigen Oerter, Gerechtsamen, Frey- und

und Sicherheit in Berathschlagung und Verfassung vorangezogener, von Derselben allergnädigst genehmhaltender dreyer Gutachten rühmlich erwiesen hätten, zu besonderem allergnädigsten Gefallen gereiche.

Ihro Kayserliche Majestät werden auch nach solchem ihrem treu patriotischen Deroselbem in Unterthänigkeit gethanen Einrathen nicht unterlassen, von obtragenden allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen bey ermeldten Herren General-Staaten und aller Orten alles mögliche ferner anzuwenden, und zu trachten, damit Sie Ihre Völker von des Reichs Boden abführen, und von denen dem Reich und dessen Ständen zugefügten Beeinträchtigungen abstehen mögen: Allermassen Ihre Kayserl. Maj. nicht allein Dero Abgesandten im Haag, dem Freyherrn von Heems, vorhin schon allergnädigst aufgetragen haben, dorten wegen Abführung der Holländischen Völker von des Reichs Boden nachdrückliche Vorstellung zu thun, sondern auch solche bey dem am Kayserlichen Hof anwesenden Holländischen Ministro gleichergestalten zum öftern thun lassen, und so anhalten würden, wie es der Zeiten und Sachen Umstände (welche das voreilen nicht allezeit wohl rathen oder leiden) gestatten, und gleichwie Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst nicht zweiflen, daß die Herren General-Staaten selbst erkennen werden, wie viel Ihnen daran gelegen, die mit dem Reich bißhero gepflogene stete gute Verständniß, Freund- und Nachbarschaft Dero und des Reichs, so vieler Creyse und Stände fort zu unterhalten, und selbige durch unbillige Dinge nicht zu schwächen, oder zu zerrütten, viel weniger Ihnen auf einige Weise bey dem Reich einigen Unglimpf, Argwohn und Mißtrauen zuzuziehen: 1715. October.

Als werden Dieselbe samt Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, soviel an Deroselben ist, ein gleiches thun, und Sie mit Ihro hoffentlich alle glimpfliche Wege, um sothane allerseits nützliche gute Verständniß, Freund- und Nachbarschaft fortzusetzen, gerne mit ergreiffen; die Herren General-Staaten auch zweifels ohne mit dazu helfen, damit der jüngst zu Baaden zwischen Deroselben und dem Reich Dero standhaften Bundesgenossen eines, und der Crone Frankreich andern theils geschlossene Friede, gegen welchen Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich andere fremde Dinge und Bedingnissen nicht aufgebürdet werden können, oder sollen, aller Orten im Reich und in dessen Gränzen und Sachen vollzogen, mithin einem jeden das seinige eingeräumet, und dabey ruhig gelassen werde. Die höchst ansehnliche Kayserl. Principal-Commission bleibet denen fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, übrigens mit beständigem freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Wien den 21. Monats Septembris im Jahr 1715.

(L.S.)

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

CCCCLXIII.

Kayserliches Commissions-Decret,

Ratification des Reichs-Gutachtens *(sub CCCCLXVIII.)* nebst dem ernstlichen Gesinnen, daß mit einsweiliger Beyseitsetzung aller Bedingnisse und Ausflüchte, die 5. Millionen Reichs-Thaler in Fristen zerschlagen, und daraus, so viel zur Zahlung der *fide publica* gemachten Schulden erforderlich, ohne längeren Verschub entrichtet, mithin Kayserlicher Majestät, und des Reichs Wort nebst künftigem Trauen und Glauben beybehalten, nach der Hand aber gleichwohl mit *Particular-Liquidationen* fürgeschritten werde.

Dictatum Ratisbonæ 3. Octobris 1715.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr haben ab dem den 25. Jan. dieses fortlaufenden Jahrs ausgefallenen, und Deroselben allerunterthänigst eingeschickten Reichs-Schluß allergnädigst vernommen, welchergestalten Churfürsten, Fürsten und Stände über Dero denenselben zum öftern Reichs-väterlich gethane Vorstellungen selbsten erkennen, daß nicht allein und zwar vorderist zu Erhaltung sowohl des Kayserlichen allerhöchsten, als Dero General-Lieutenants und Reichs-Feldmarschalls des Prinzens *Eugenii* von Savoyen Durchlaucht Fürstlichen Worts, sondern auch zu billigster Auferbauung des Kayserlichen und

1715. Octobr. Reichs dermalig- und künftigen bey aller in öftern mißlichen Zeiten sich ergebenden unversehenen Noth und Vorfallenheit höchst bedürftigen Trauen und Glaubens, die auf der Reichs *Operations-Cassa* angewiesene und haftende Schulden zu bezahlen, was aber die Stände des Reichs über die vorhin verwilligte Reichs-Gelder bereits entweder baar abgeführt, oder sonsten zu des gemeinen Wesens Dienst mit und auf Dero, oder Dero und des Reichs Generalität Gutfinden und Begehren anderwärts geleistet, solches denenselben der Billigkeit nach, und denen vormaligen von denen Röm. Kayfern bestättigten Reichs-Schlüssen gemäß, zu guten kommen, und in Abzug dessen, was ein jeder schuldig ist, nach vorgelegt- und von Ihro Kayserl. Majestät und dem Reichstag gutbefundener Rechnung, richtig gehalten, und erklärt werden solle, nebst dem an Ihro Kayserl. Majestät beygefügten allerunterthänigsten Ersuchen, daß, weilen auch offenbar, welchergestalten an denen älteren von dem gesammten Reich geschehenen Geld-Verwilligungen ein nahmhaftes, und vermuthlich so viel in Ausstand seye, womit die dermalen auf der Reichs-Operations-Cassa liegende von Reichs-Rettung und Noth wegen gemachte Schulden könnten abgetragen werden, Ihro Kayserl. Majestät den dermalen eigentlichen Stand der bey ermeldter Operations-Cassa befindlichen *Activ-* und *Passiv-*Schulden dem Reich bekannt zu machen, auch die Morosos zu Abführung ihrer Schuldigkeiten an denen gedachtermassen verwilligten Reichs-Geldern nach Inhalt der ausgefallenen Reichs-Schlüsse, und vorgegangener obgedachter Berechnung dermaleinst durchgehends und ernstlich auf Reichs-Satzungsmäßige Art und Weise anhalten zu lassen, geruhen wollten, mit dem weitern gehorsamsten Erbieten, daß, so ferne sich demnächst noch einige auf gedachter Operations-Cassa gutzumachen stehende Schulden herfür zeigen sollten, man solchenfalls des Beytrags mit gebührender Gleichheit sich keineswegs zu entziehen gedenke.

Nun finden Ihre Kayserl. Majestät eines Theils den Begriff dieses Gutachtens dermassen beschaffen, daß Dieselbe solchem durch Dero Kayserl. allergnädigste Genehmhaltung Beyfall zu geben, und über der Churfürsten, Fürsten und Stände sowohl, als Dero bey der Reichs-Versammlung anwesender und daran Theil nehmender fürtreflichen teutsch gesinnten Räthe, Botschaften und Gesandten bey diesem Werk führender Meynung das verdiente Lob zu sprechen, nicht umgehen können, welches jedannoch in jetziger, und der Nachwelt am allerzulänglichst- vollkommenst- und ersprießlichsten seyn würde, wann denen wohlgemeinten besondern Worten, alsobald die werkthätige allgemeine Zulag allerdings geschehete, gestalten es „nach einem allgemeinen Reichs-„Schluß, als einem nach erfolg-„ter Kayserl. Genehmhaltung ge-„meinbündigen Reichsgesetz durchgehends ohne Ausnahm und unweigerlich seyn sollte.

Gleichwie aber weder der Sache selbsten, noch des Vaterlandes guter Ruhe und Verfassung, weder dessen ehemalig- jetzig- oder künftiger Noth, und wahren Aufrechthaltung, oder Dero und der teutschen Ehre, Ruhm, Treu und Glauben mit denen bißherigen Schlüssen, oder Betragung würklich geholfen seyn kann, wann nicht gemeinsamlich von Jedermann zu der That und würcklichen Gab geschritten, anbey in versprochenen und schuldigen Zahlungs-Sachen, welche mit leeren Worten, Aufschub oder Vertröstung sich nicht vollziehen, und mit gutem Glauben befriedigen lassen, zu würklichem Geld-Beytrag in kurzen Fristen geschlossen, und gehalten wird:

Als gehet Ihro Kayserl. Majestät bey tiefer und wahrer Einschauung der Sache sehr hoch zu Gemüth, daß, nachdeme man bey der vor 3 Jahren durch die feindliche große Macht dem Reich bekanntlich obgeschwebten großen Gefahr der völligen teutschen Unterdrückung, als ein unumgänglich nöthig alleiniges Rettungs-Mittel 5 Millionen Reichsthaler zur Reichs-Operations-Cassa ganz freymüthig verwilliget, und Dieselbe von Reichs wegen sehr inständig ersuchet, daß Ihro Kayserl. Majestät in allen Mitteln und Wegen allergnädigst geruhen möchten, zu Abwendung so gegenwärtiger Noth allerdings zu gedenken, sothaner feindlichen Gewalt mit Reichsväterlicher Sorgfalt, nach allen Kräften zu begegnen, hierzu auch diese Verwilligung gewidmet, und Ihro der freye Gebrauch davon überlassen worden, mit-

mithin Ihro Kayserl. Majestät in sothaner äusserster allgemeiner Gefahr und Noth Dieselbe dessen solchergestalten versichert gehalten, auch all möglicher Erspahrung so Reichsväterlich bedienet, daß Dieselbe darauf von verschiedenen treu patriotischen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (deren Ruhm unsterblich seyn wird, indeme Sie ihre schuldige Volks-Hülfe neben deme gestellet, da andere weder an Leuten noch Geld zu selbst redendem bösen Nachspiel und Verantwortung entweder gar nichts, oder solchergestalten geleistet, daß kaum ein nützlicher Gebrauch davon zu machen gewesen) eine nahmhafte Beyhülfe an tapferer teutscher wohlgeübter streitbarer williger Kriegs-Mannschaft erhandelt, durch welche dem damaligen übermächtigen Feind, das Reich seiner Meynung nach zu überziehen, und unter sein Gebiet zu bringen, Einhalt geschehen; Ihro Kayserl. Majestät nebst deme von andern grosse Vorschüsse an baarem Geld, Mund- und andern Kriegs-Geräth, und Erfordernissen mit aller Sorgfalt herbey geschaffet, auch alle und jede auf diese verwilligte 5 Millionen als einen Dero und aller treuherziger Glaubiger Meynung nach, redlich vesten und unfehlbaren Grund angewiesen, auch zu dessen mehrerer Bekräftigung nicht nur Dero, und des Reichs geheiligt-Kayserl. sondern auch vorgedachten Dero General-Lieutenants und Kriegs-Feld-Marschalls Fürstl. **Wort** gleichsam mit verpfändet, und ein und andern dadurch desto willfähriger gemachet, sofort des Reichs und dessen gesamter Stände Ehre, Freyheit und Ansehen mit Beysetzung aller Dero Kräfte und Vermögen (ohnangesehen der von Gott in Dero Erb-Königreichen und Landen damalen verhängten Sterb, und dadurch sehr bedrängt gewesenen Zeiten) mit standhaften Worten und Werken, so viel an Ihro ware, Kayserl. gerettet: andurch die Uebermacht zum Frieden, und andere, die zu des teutschen Vaterlands Untergang die Waffen mit ergriffen, solche in dem höchsten Muth niederzulegen vermöget haben;

So kann Ihro Kayserl. Majestät in Wahrheit nicht ohne Bekümmerniß und Empfindlichkeit vor Augen schweben, daß man jetzo gleichwohl alles auf einmal, in eine nicht ohne **Undank** und **Unerkenntlichkeit** gegen **Dieselbe**, und **alle**, welche vorgedachter massen die Hand mit Hülfs-Völkern und Geld-Vorschüssen, treu und redlich auf Dero und des Reichs Trauen und Glauben geboten haben, anscheinende Vergessenheit stellen wolle, mithin Deroselben für diese dem wertheſten teutschen Vaterland insgemein und dessen Ständen insbesondere erwiesene **Liebe**, **Treu** und **Mühe**, nun die Sorge gleichsam allein überlassen wolle, die vorangeregtermassen *fide publica Imperii* auf der Reichs-Operations-Cassa haftende Schulden zahlhaft zu machen, und Dieselbe ohne Verschulden in den Abfall der allgemeinen Treu und Glaubens mit zu versenken. 1715. Octobr.

Wie Ihro Kayserl. Majestät aber sich an den allgemeinen von Deroselben allergnädigst genehmgehaltenen Reichs-Schluß der 5 Millionen, wenigstens in so viel hiervon würklich vonnöthen, zu halten, auch sich von einem auf das andere um so weniger weisen zu lassen gemeint seynd, als auf weyland Dero Herrn Vorfahrers Kayserl. Majestät so wenig als Deroselben schon zum öftern bey vielen umsonst geschehene offenherzige und bestmeinende Reichsväterliche Erinnerungen, An- und Ermahnungen, daß ein jeder Reichs-Stand seiner Obliegenheit nach die schuldige Folge aller und jeder vorgegangener Reichs-Schlüsse leisten, in deren Entstehung aber die Creyß-Ausschreib-Aemter gegen die saumselige oder widerspenstige Reichs-Schluß- und Satzungsmäßig verfahren sollten (wozu Ihro Kayserl. Majestät Kraft dieses alle und jede nochmalen aufs ernstlichste erinnert und ermahnet haben wollen) ichtwas erfolget, auch jetzo ein gleiches geschehen, alles in vorigem Stand bleiben, folgsam Deroselben und allen treuherzigen Glaubigern und Versprechern das leere Nachsehen zum **Spott** und **Schande des ganzen Reichs** gelassen werden dörfte:

Als gesinnen Ihre Kayserl. Majestät vermittelst dieses an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs auf das allerernstlichst- beweglichst- und sorgfältigste, daß sie endlich **Deroselben** und **Ihre Ehre**, ihre **gesamte** und eines jeden anmit verflochtene **besondere Sicherheit** im Grund näher beherzigen, und wenigst darauf bedacht seyn möchten, damit durch die oftgemeldte 5 Millionen Reichsthaler ohne *particular*-Bedingniß, oder Ausflüchte schleunigere und so viel gegenwärtige nothwendige Zahlungs-Mittel fordersamst in Fristen verglichen, und zu Abfüh-

1715. Octobr.

rung der mit allgemeiner Treu und Glauben auf gedachter Operations-Cassa haftenden Schulden um so ehender beygeschaft werden, als Sie (wie im Anfang des obgedachten Reichs-Gutachtens mit gar stattlichen Worten angeführet, dato aber darauf gar keine, oder sehr wenige Würkung erfolget, und diesem so hoch angelegenen Werk in einige Wege geholfen worden ist) selbst erkennen, daß die Zahlung allgemein billig, und zu Erhaltung Dero Kayserl. und des Reichs Wortes, des dermaligen und künftigen Trauen und Glaubens, (dessen vielleicht ein jeder über lang oder kurz benöthigt seyn dörfte) ganz unumgänglich seye.

Churfürsten, Fürsten und Stände mögten neben deme bedenken, daß die Zinßen bey gedachter Cassa von Zeit zu Zeit auf viele Tausend höher ansteigeten, und selbige ebenfalls bezahlet werden müsten; Wann man aber die Zahlung biß nach der bey der Reichs-Versammlung beschehenen Beybring- Untersuch- Liquidir- und Approbirung dessen, was ein und anderer über die vom Reich verwilligte Gelder entweder baar abgeführet, oder sonsten Anfangs besagtermassen anderwärts geleistet, eigenmächtig vorgiebt und sich einbildet, mithin biß auch die saumselige, oder im Ruckstand haftende Stände erst zum Beytrag des ihrigen, Reichs-Satzungsmäßig angehalten seyn, verschieben sollte und wollte, was für eine geraume Zeit noch damit verstreichen, wie sehr das angewiesene und die Zuverläßigkeit auf des Reichs Wort, dann die Assignatarii dadurch zurück gesetzet, der gute Glauben aber aller Orten ins Abnehmen kommen müste, und werde;

Die Sache redet dahero von selbsten, wie hoch daran gelegen, daß zu Erhaltung Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs allerhöchsten und guten *Credits*, gedachter Cassæ Schulden, ehender als die Liquidation und Execution der saumseligen Stände geschehen könne, immittelst abgetragen werden; Da inzwischen die in erwehntem Reichs-Gutachten vorgeschlagene Liquidation (wodurch die Operations-Cassa mit Zahlungs-Mitteln nicht gefüllet und versehen, der Ehre und Noth auch nicht geholfen, vielweniger Schulden gezahlet würden) könnte vorgenommen und ausgemacht, folglich denenjenigen, welche über schuldige Contingentien ein übriges zu des Reichs Diensten geleistet, solches der Billigkeit, und vorigen Reichs-Schlüssen nach, von Reichs wegen vergütet werden, mithin eines mit dem andern nicht zu vermischen, aufzuhalten, oder gar zu unterlassen seye, gestalteu bey gegenwärtigen mißlichen Läuften auch noch wohl was erfordert werden dörfte, um die nach der Liquidation übrige Gelder für das Reich nützlich und nöthig anzuwenden.

Es seyen übrigens die bey der Operations-Cassa haftende *Activ-* und *Passiv-*Schulden sowohl als was von denen verwilligten Reichs-Geldern eingegangen, der Reichs-Versammlung aus denen von Ihro Kayserl. Maj. Kayserl. Rath und Reichs-Operations-Cassa-Einnehmern Herrn Christian von Rost dort eingeschickten Rechnungen, vorhin neben dem sattsam bekannt, was Ihro Kayserl. Maj. an baarem Geld, Mund- und Pferds- auch andern Kriegs-Erfordernissen über Dero Kräfte und Schuldigkeit freywillig beygetragen haben, dessen Dieselbe sich auch fernerhin in allgemeiner Noth nicht entziehen würden.

Um aber recht zu wissen, was ein jeder Reichs- und Creyß-Stand der Eintheilung nach eigentlich und Matricular-mäßig beyzutragen habe, da haben Ihro Kayserl. Maj. den 21ten Junii 1713. das in Abschrift hiebey verwahrte allergnädigste Gesinnen an alle Creyß ausschreibende Fürsten gethan, um Ihro die zuverläßige *Subreparations*-Auskunft gehorsamst einzuschicken; weilen es aber von denen wenigsten Creyßausschreib-Aemtern entweder gar nicht, oder ganz unvollkommen geschehen; So wollen Ihro Kayserl. Maj. solch Dero damaliges Kayserl. allergnädigstes Gesinnen an Dieselbe hiemit nochmalen *in facie Imperii* aufs nachdrücklichste wiederholt, und einen jeden dessen erinnert haben, Derofelben solche ohne längern Verzug einzuschicken, in dem Unterlassungs-Fall aber die Verantwortung des dem Reich über kurz oder lang darob zuwachsenden Nachtheils Ihnen hiemit von nun an aufgebürdet, dann Ihro und dem Reich zu allen Zeiten das Rechtmäßige und Nöthige allerdings vorbehalten haben; Lit. A.

Und zumalen Ihro Kayserl. Maj. aus verschiedenen in dieser Sache abgelegten, sonderlich denen Stimmen und Rathschlägen der vornehmern, und aus GOttes, der Kayserlichen und des Reichs Gnade und Milde mächtigern

Stän-

Stände nicht ohne Verwunderung mehrmalen wahrgenommen, aus was für Ursachen und mehrern Theils leeren Ausflüchten (so Dieselbe an seinen Ort, anbey zu künftigem Beweiß und Verantwortung aber dermalen ausgestellet seyn lassen müssen) einige sich über den nicht beschehenen Beytrag entschuldiget: andere aber sich gar davon eigenmächtig zu entladen trachten; ungeachtet sie alle vorige von Kayserl. MachtsVollkommenheit bestättigte Reichs-Schlüsse mit machen helfen, einfolglich sich getreulich erinnern sollten, daß in deren Kraft ein jeder zum Beytrag ohne Ausnahm selbst verbunden, und dazu ohne dem der natürlichen Ordnung und Schuldigkeit nach gehalten, keineswegs aber, unter was Vorwand es auch wäre, aus eigenmächtiger Willkühr sich davon loszehlen könne, oder solle, oder in so allgemeiner Noth, ohne besonders Recht, oder Dero und des Reichs Erkenntniß und Gutfinden einigermassen loszuzehlen seye;

So hätte man dahero nur zurück zu gedenken, wohin es endlich in dem Reich unter und gegeneinander mit samt dem Vaterland durch solche *Principia* in der Folge verfallen würde und müsse, wann der Grössern und Mächtigern Lands-schuldige Beyhülfe demselben an seiner Verfassung solchermassen in der That entzogen, und von eben denenjenigen, welche das mehreste thun könnten und sollten, von nun an schon zu erkennen gegeben werden wollte, daß sie nur des Vaterlands Schutz zu geniessen, demselben aber ihren bey allgemeinen Reichs-Kriegs-Zeiten schuldigen Beytrag von ihren jetzt und künftig durch Expectanzien und andere Wege inn- oder noch zu hoffen habenden grossen Landen zu entziehen, sofort durch gegenwärtiges Betragen für sich und andere jetzo schon den Eingang dazu zu machen trachten, und denen Schwächern die Last allein aufzubürden.

Ihro Kayserl. Maj. haben gleichwohl zu allen und jeden das billige Kayserl. allergnädigste Vertrauen, daß sie allem obigen tief nachsinnen, und zurück gedenken werden, daß gleichwie sie von GOtt, der Kayserl. Macht-Vollkommenheit und dem Reich vor andern in Gnaden, Wort und Werken vorzüglich angesehen worden, also auch demselben mit ganz ergebenen Anhang, wahrer Treue und dankbarer Willfährigkeit nach dem Beyspiel ihrer mit ganz anderer Betragung wohlverdienter Vorfahrer bey der ihnen zugelegten Macht, mit unverrückten guten patriotischen Werken und Willen zu Hülf erscheinen, und andern dadurch vielmehr zur Nachfolge vorgehen, als für sich durch widrige Bezeugung einem Römischen Kayser und dem Reich die freygebige Hand in Gnaden-Sachen sperren würden. 1715. Octobr.

Ihro Kayserl. Majest. kommen ungern daran, solche Dinge auf einem offenen Reichs-Tag vorstellen zu lassen; Dieselbe werden aber nun zur Rettung der Ehre und grossen Noth des bedrängten Vaterlandes, und durch das, was Dero Kayserl. Amts Obliegenheit, der Sachen Umständen und Eigenschaften nach, erfordert, allerdings dazu genöthiget, und wollen widrigenfalls an all übrigem Erfolg der Sachen keinen Theil haben, zumalen Dieselbe im übrigen zu denen vorangeregtermassen *fide publicâ* gepflogenen Handlungen sonderbar ersuchet, und zum gegebenen Wort aus des Reichs allgemeiner Veranlassung sonderlich seynd vermöget worden;

Ihro Kayserl. Maj. versehen sich schlüßlich allergnädigst gänzlich, daß man von allgemeinen Reichs wegen samt und sonders mit patriotischen Herzen und Werken auf solche geschwinde und gegenwärtige Mittel bedacht seyn werde, womit eines theils die auf der Reichs-*Operations-Cassa* und allgemeinen Wort und Glauben liegende *Passiv*-Schulden ohne längern Verzug zuvorderist abgestattet, deren übrige sodann mit mehrerer Zeit und Gelegenheit abgetragen werden könnten, und wird nebst dem allen von selbsten erwogen und begriffen werden, wie inner und ausser Reichs höchst verkleiner- und ärgerlich, im Schluß aber einem jeden insbesondere grundverderblich seyn würde, durch sothane Rathschläge und Betragung seiner eignen und des Vaterlands Ehre zu entstehen.

Der Röm. Kayserl. Maj. würklicher geheimer Rath zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung verordneter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim, hat derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, aus allergnädigstem Kayserlichen Befehl dieses unverhalten sollen; und verbleibet denenselben anbey mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohlzu-

1715. gethan. Signatum Regenſpurg, den 3ten Octobr. Octobris 1715.

Beylage ſub Lit. A.
vid. ſuprà pag. 544.

(L.S.)
Maximilian Carl, Fürſt zu Löwenſtein-Wertheim.

CCCCLXIV.

Reichs-Gutachten

Ueber das Sachſen-Weimariſch- und Eiſenachiſche an denen Reichs-*Præſtationen* angebrachte *Compenſations*-Geſuch.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Octobris* 1715.

Der Röm. Kayſerl. Maj. zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Maximilian Carl, Fürſtens zu Löwenſtein-Werthheim, Hochfürſtl. Gnaden, bleibt hiemit unverhalten, daß auf die den 3ten Decembris 1713. 7. Julii und 30. Nov. des 1714ten Jahrs per dictaturam publicam communicirte 4. reſpective Sachſen-Weimar- und Eiſenachiſche Memorialien, die von denen Reichs-*Præſtandis* und zu zahlen habenden *Contingentien* ſuchende *Compenſation* betreffend, nach beſchehenem ordentlichen Vortrag und Berathſchlagung, auch erwogenen Umſtänden, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geſchloſſen worden, billig zu ſeyn, daß dasjenige, was für die Sachſen-Weimar- und Sachſen-Eiſenachiſche in der Veſtung Landau gelegene Mannſchaft über ihre Sommer-Nothdurft, auch zur Winter-*Proviſion*, und zwar auf Verlangen des damals darinn gelegenen Gouverneurs angeſchaft worden, an denen Reichs-Præſtationen nach Innhalt des Kayſerl. Commiſſions-Decreti vom 18ten Aug. 1714. und letztern von Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſt ratificirten Reichs-Gutachten vom 25. Januarii dieſes Jahrs, *ſalvis Juribus Circulorum*, und daß allenfalls denen Reichs-Creyſen dabey unbenommen bleibe, wegen der von ihnen unterſuchten und befundenen der Stände des Reichs *ad Imperium* überſchickenden Liquidationen ihre Teſtimonialcs mit einzuſchicken, compenſirt werden könnte. Womit des Kayſerl. Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden derer Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Bothſchaften und Geſandte ſich geziemend empfehlen. Signatum Regenſpurg, den 18ten Octob. 1715.

(L.S.)
Churfürſtl. Maynziſche Canzley.

CCCCLXV.

Kayſerliches Commiſſions-Decret.

Wegen der von einigen Reichs-Ständen zurückgeforderten *Artillerie* und *Munition* aus Philippsburg, dann über die zu Berichtigung ſothanen Reichs-Veſtungs-Verſorgungs-Werks, ohnerachtet ſo vieler des Ends erlaſſener Kayſerlicher *Commiſſions-Decreten* und Erinnerungen bezeigende Saumſeelig- und Kaltſinnigkeit, mithin daß ſothanes Geſchäft ſowohl als die Abtragung der in die *Operations-Caſſa* ausſtändigen Geld-*Præſtationen* ohne weiteren Verzug ausgemacht werde.

Dictatum Ratisbonæ 27. *Octobris* 1715.

Der Röm. Kayſerl. Maj. würklicher geheimer Rath und höchſtanſehnlicher Principal-Commiſſarius, Herr Maximilian Carl, des heiligen Röm. Reichs Fürſt zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc. laſſen derer Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſenden fürtreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten hiemit nicht verhalten, welchergeſtalten nicht nur von Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz, ſondern auch von des Herrn Marggrafens von Onolzbach Durchl. dem Fränkiſchen

Creyß

Creyß und der Stadt Frankfurt, ihre und andere in letzt vorgewestem Krieg zu des Reichs Dienst und Schutz nach Philippsburg abgegebene *Artillerie* und *Munition* zurück gefordert worden.

Da nun niemanden zugemuthet, vielweniger aufgebürdet werden kan, dasjenige, was er über seine Schuldigkeit aus teutschpatriotischer Liebe freywillig und rühmlich in der Zeit der Noth hergegeben hat, hernachmalen zurück zu lassen, und für andere ihre Præstanda zu præstiren:

So haben Ihro Kayserl. Maj. durch Dero Ministros und durch Deroselben und des Reichs am obern Rhein commandirende Generalitæt inzwischen antworten lassen, daß Sie der Zeit, um die allgemeine Reichs-Gräntz-Vestung zum Spott der ganzen Welt nicht wehrlos zu machen, darein in solang nicht verwilligen können, bis selbige nebst der Vestung Kehl von Reichs wegen behörigermassen versehen seye, wozu allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten und Stände mittelst der an das Reich unterm 13ten Julii und 3ten dieses Monats und Jahrs abgegebenen Kayserl. Commissions-Decretorum abermalen aufs beweg- und nachdrücklichste haben erinnern lassen;

Alldieweilen aber diese und andere dem Reich, dessen Ehre und Sicherheit so hoch angelegene Sachen mit einer unbegreiflich- und in der Folge nichts anders als Unglück nach sich ziehenden Saumseeligkeit, mithin nicht ohne Geringachtung aller Dero Kayserl. Reichs-väterlichen An- und Ermahnungen, und des werthen Vaterlands Grund-Gesetzen, mehrern theils nur angehört und angesehen, die Nothdurft aber und der Sachen unwidersprechliche Bewegursachen im mindesten darüber nicht mit der That beforget werden: Endlich unter dem vorschützenden Abgang der *Instructionen* die Enthalfterung, mithin der Grund-verderbliche Eingang, des Vaterlands allerhöchste Angelegenheiten nach eigenem Willen jedesmals ganz hinterstellig zu machen und zu verewigen, einschleichen dörfte; So hat die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission auf erhaltenen allergnädigsten Special-Befehl nicht nur die von Ihro Kayserl. Maj. Herren Vorfahrern, glorwürdigsten Andenkens, Maj. Maj., sondern auch von Ihro selbsten gleich beym Antritt Dero Kayserl. Regierung unterm 11ten Nov. 1712. und 30ten Jan. 6ten Febr. 17ten Mart. 30ten April, 5ten Junii, 13ten und 16ten Julii, und 16ten Octobr. 1713. dann 24ten Januar. 18ten Aug. 31ten Octobr. 20. und 29ten Nov. 1714. auch letztlichen noch unterm 13ten Jul. und 3ten dieses erlassene vielfältige Commissions-Decreta anhero ohne Verzug abermalen anzeigen, und dabey weiters zu erkennen geben sollen, daß allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. und einem jeden rechtschaffenen Patrioten dergleichen Kaltsinnigkeit, womit beym Reich nicht nur diese, sondern auch der auf die Operations-Cassa mit so stattlichen Schlüssen gelegte *Credit* von einigen angeschauet und tractirt werden will, mit desto empfindlicherer Bekümmerniß zu Gemüthe gehe, als Dieselbe von Dero und des Reichs dazu bestellten Einnehmer, dem Christian Rost, Edlen Herrn von Eisenhardt, ganz neuerlich benachrichtiget worden, daß schon in langer Zeit von Reichs-Schlußmäßigen Geld-Verwilligungen nicht ein Heller eingegangen; auch sonsten weltkündig ist, daß die allgemeine Reichs-Vestungen mit unwiederbringlichem Schaden und unersetzlichen Spott des teutschen Nahmens allerdings zerfallen.

1715. Octobr.

Ihro Kayserl. Maj. wollen dahero gegen Churfürsten, Fürsten und Stände insgemein, und alle und jede insbesondere Ihre Reichs-väterliche vorige An- und Ermahnungen hiemit aufs angelegentlichste wiederholet haben, damit diese beede Geschäfte, ihrer selbst redenden Wichtigkeit nach, ohne weitern Verzug oder Umtrieb durch einen gemeinsamen rechtschaffenen Reichs-Schluß, durch willige Patrioten, redlich und großmüthige Teutsche, der Behörde nach, unverzüglich und gemeinschaftlich ausgemacht werden mögen. Ihro Kayserliche Maj. versehen sich dessen von eines jeden dem Reich als seinem Vaterland schuldigen Treue und Eifer gänzlich, und werden sehr ungern daran kommen, widrigenfalls die Reichs-Constitutions-mäßige Mittel der Ordnung und Strenge nach in absonderlicher Kraft der letztern Reichs-Schlüsse gegen jedermänniglich nach Kayserl. Obliegenheit zu verhängen; Womit die höchstansehnliche Kayserliche Principal-Commission der Churfürsten, Fürsten und

1715. Dec. und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen stets wohlbeygethan verbleibt.

Signatum Regenspurg, den 26. Octobr. des 1715ten Jahrs.

(L. S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

CCCCLXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CCCCLVIII.*) über die Fürstl. Hollstein-Glückstättisch-Gottorf- und Lübeckische gegeneinander führende Beschwerden, und daß Kayserliche Majestät des Ends bey dem Braunschweigischen *Congress* all mögliches ferner anzuwenden nicht aussetzen würden.

Dictatum Ratisbonæ 6. Decembr. 1715.

Von der Röm. Kayserl. Majestät würklichen geheimen Rath, und zu fürwährendem Reichs-Convent verordneten höchstansehnlichen Principal-Commissario, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, wird der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten unverhalten: Es hätten Ihre Kayserliche Majestät aus dem unterm 19. Julii dieses laufenden Jahrs abgefasten Reichs-Gutachten ersehen, welchergestalten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach Erwegung der bey der allhiesigen Reichs-Versammlung übergebenen verschiedenen Fürstlich Hollstein-Glückstädtischen, Hollstein Gottorffischen, und Fürstlich Lübeckischen Memorialien, die occasione des Nordischen Kriegs unter diesen Häusern entstandene, und gegen einander führende Beschwerden, und deren verlangende Reichs-Constitutions-mäßige Abhelfung betreffend, Ihro Kayserl. Majestät durch erwehntes Gutachten allergehorsamst ersuchet, daß Dieselbe allergnädigst geruhen möchten, nach dem Beyspiel ehevoriger wegen anderer durch den Nordischen Krieg beschwerter Stände des Nieder-Sächsischen Creyses an Dieselbe erstatteter, und von Deroselben allergnädigst genehm gehaltener Reichs-Schlüsse, auch dieser erstgemeldter Fürstl. Hollsteinischen Häuser angebrachte Beschwerde bey der Braunschweigischen Zusammenkunft vornehmen, und Reichs-Satzungs-mäßig bald möglichst beylegen zu lassen.

Gleichwie Ihro Kayserl. Majestät nun dieses an Dieselbe von Reichs-wegen rühmlich abgegebene Gutachten, nicht minder als vorige dergleichen aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit allergnädigst gutheissen; Also werden Dieselbe deme gemäß, Dero Kayserl. Gesandtschaft zu Braunschweig und anderwärts befehlen, und wünschen allergnädigst, daß Dero treues Einrathen und gütliche Vorschläge nur dato nicht so unfruchtbar, sondern Dero Reichs-väterlichem Verlangen zufolge, dem wehrtesten Vaterland und allen zu Rechten, jedem zu Ruhe, dem gegenwärtigen zu Erleichterung, dem künftigen zu gewisser Sicherheit gedeylich, mithin die von Deroselben bey der Braunschweigischen Versammlung bißhero von Kayserlichen Amts- und Vermittlung wegen, wohlmeinentlich angewendete Sorge, Mühe und Kosten von ganzer Würkung gewesen wären, oder solchergestalten noch seyn möchten; allermassen Ihro Kayserl. Majestät alles mögliche zu allerseits Beruhigung und Zufriedenheit ohnermüdet ferner beyzutragen, nicht aussetzen werden.

Die höchstansehnliche Kayserliche Principal-Commission verbleibet damit der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 5. Novembr. des 1715. Jahrs.

(L. S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

CCCCLXVII.

1716. Januar.

Puncta Deliberanda.

Wegen Besatz- und Versorgung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl.

Dictatum Ratisbonæ den 14. *Decembr.* 1715.

1. Ob in Zeit des Kriegs die Besatzung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl sowohl für beständig, als auf den Fall einer besorgenden Belagerung nicht am füglichsten der Kayserlichen und Reichs-Generalität zu überlassen, daß sie solche von der Reichs-Armee dahin beordere? oder ob

2) die beständige Besatzung zu Kriegs-Zeiten von Reichs-wegen anjetzo vest zu stellen, und unter die Stände auszutheilen seye, damit ein jeder sein Contingent bey anscheinender Gefahr unverzüglich dahin marchiren lasse?

3) Wie stark solchen Falls diese ordentliche Besatzung zu Kriegs-Zeiten in einer jeden solcher beeden Vestungen seyn müsse.

4) Wie stark die Besatzung in Friedens-Zeiten seyn müste, und wie man solche in die Reichs-Creyse, ob nach der Matricul, oder dem Fuß von 1681. einzutheilen?

5.) Wie viel Geld zu der jetzigen Reparation obgedachter Vestungen erfordert werde, um dieselbe in gehörigen Defensions-Stand zu setzen?

6.) Wie viel Geld jährlich erfordert werde, dieselbe in solchem Stand zu erhalten?

7.) Wie viel zu Proviant, Munition, Artillerie und andern Requisitis für jeden Ort erfordert werde? und zwar 1. in Friedens-Zeiten, dann 2. in Kriegs-Zeiten, für beständig und 3. auf den Fall der Belagerung, und wo solche Kriegs-Erfordernissen, sonderlich die Artillerie dermalen herzunehmen?

8.) Was für eine Commendanten Gage für jede dieser Vestungen auszuwerfen?

CCCCLXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wird von Kayserl. Majestät der bißherige ganze Verlauf derer auf dem teutschen Boden obwaltenden Nordischen Kriegs-Unruhen, dem Reichs-*Convent* umständlich vorgestellet, und darüber ein standhaftes Reichs-Gutachten anverlanget, durch was Mittel und Wege diesem Unheil Reichssatzungs-mäßig und mit Nachdruck zu begegnen, und die besorgliche grössere Gefahr vom Reich abzuwenden seye.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Januarii* 1716.

Von der Röm. Kayserlichen Majestät würklichen geheimen Rath, und zu fürwährender Reichs-Versammlung verordneten höchst ansehnlichen Principal-Commissario (tit.) Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. wird der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten zu vernehmen gegeben: Ihre jetzt glorwürdigst regierende Kayserliche Majestät erinnerten Sich allergnädigst, und würde nicht minder Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs, und deren auf noch fürwährender Reichs-Versammlung anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, in unentfallener Gedächtniß seyn, welchergestalten weyland Kayserliche Majestät Josephus, Christmildesten Andenkens, von denenselben, als das Nordische Kriegs-Feuer anfänglich die Lande des Ober-Sächsischen Reichs-Creyses im Jahr 1706. urplötzlich ergriffen, aus ruhmwürdigst teutsch patriotischem Antrieb, Vorsorge und Liebe zum Vaterland, mittelst eines einhelligen stattlichen Reichs-Gutachtens Nro. 1. aufs angelegentlichste von selbsten geziemend ersuchet worden, die Reichs-väterliche allergnädigste Vorkehrung zu thun, damit gedachtes Kriegs-Feuer, sich im Reich nicht weiter ausbreiten, sondern zeitlich gedämpfet, und von des Reichs Boden abgewendet werden möchte. supra CLV.

1716. Januar.

Deme zufolge dann auch allerhöchstgedacht in Gott ruhende Kayserliche Majestät Ihren damaligen in- und ausser Reichs an denen Königlichen-, Chur- und Fürstlichen Höfen, bevorab im Haag gewesenen Kayserlichen Ministris, allergnädigst aufgegeben, bey dortiger Versammlung aller damaligen Binds-Verwandten Gesandtschaften, den Inhalt sothanen Reichs-Schlusses sammt der Gefährlichkeit der Nordischen Empörungen, aufs nachdrücklichste vorzustellen, und dahin anzutragen, damit denen daraus im Reich zu Nachtheil der gemeinen Sache bey damaligem Reichs-Kriege vorgeschwebten höchstzubesorgenden schädlichen Weiterungen, zeitlich vorgebogen werde.

Es haben darauf, insonderheit die abgelebte Kayserliche Majestät, nebst denen mit Ihro verbunden gewesenen Crone Engelland und vereinigten Niederlanden sich dahin bearbeitet, daß die Waffen aus dem Obersächsischen Creyß und aus dem Reich zurück geführet worden.

Nachdeme aber hinnach in Pommern, und dorten herum neue Unruhen, in und gegen benachbarte Reichs-Lande entstanden: So hätten höchstbesagte Kayserliche Majestät, die daraus angeschienene Gefahr, durch verschiedene nach und nach an die Reichs-Versammlung erlassene Kayserliche Commissions-Decreta zu vernehmen gegeben, nicht minder auch die mit vorerwehnten im Haag damalen anwesenden Gesandtschaften errichtete *Neutralitæts-Allianz*, zu allgemeinem Beytritt an das Reich, und allerseits kriegende Theile gebracht, jenes darauf verschiedene, nach und nach an die Kayserliche Majestät löblichst erstattete und von Deroselben gnädigst genehmgehaltene heilsame, nicht ohne gute Würkung gewesene gutächtliche Reichs-Schlüsse, biß zu Dero unvermuthetem höchstbetrübten tödtlichen Hintritt, verfasset, wie solches alles aus denen Beylagen sub Nris. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & 10. des mehreren zu ersehen;

CCCII. CCCV. CCCXII. CCCXXVI. CCCXXVIII. CCCXVII. CCCXXVII. CCCLII. CCCLX.

Da immittelst auch nach der, von Reichswegen, nicht undienlam befundenen vorangezogenen Neutralitäts-Bündniß, von verschiedenen Chur- und Fürsten beygetretten, und durch die eine zeitlang in dem Herzogthum Schlesien gestandene Neutralitäts-Völker, die Ruhe in dem Ober- und Niedersächsischen Creyß ziemlich erhalten worden;

Als man aber diese Völker wegen des überall angedrungenen fremden Gewalts, zurück- und anders wohin ziehen müssen, die Königlich-Schwedische Erklärung Num. 11. gegen gemeldtes Neutralitæts- CCCXX Concert inzwischen auch kund gemacht, mithin dieses Neutralitäts-Concert sich zergliedert, und dahero das biß dahin in Pommern und der Orten in der Asche gelegene Kriegs-Feuer wieder auszubrechen, und heftig um sich zu greiffen, angefangen, dadurch dann viele unpartheyische Reichs-Stände und Städte samt deren Landen und Unterthanen, von fremden und einheimischen Kriegs-Völkern überzogen, belegt, und bekannter unverdientermassen, sehr hart gedrücket und mitgenommen worden, derentwegen auch jetzige Kayserliche Majestät, gleich nach dem Antritt Dero Kayserlichen Regierung, unter anderen mit aller Reichsväterlicher Sorgfalt, in vollkommener Unpartheylichkeit sich höchst angelegen seyn lassen, solchem Unheil vorzukommen, damit nicht nur in des Heil. Römischen Reichs Landen der allgemeine Friede, und zuförderst in denen Ober- und Niedersachsischen Creysen, der durch oftgemeldtes Nordisches Unwesen gestörte Ruhestand hergestellet und erhalten, sondern auch denen beschädigten unschuldigen Reichs-Mit-Ständen, die gebührende billige Reichs-Satzungsmäßige Vergnügung gegeben, und zugleich wo möglich, die vorige Freundschaft und Einigkeit, zwischen denen im Nordischen Krieg verwickelten Theilen, durch einen allgemeinen Frieden selbst allerseits wieder gestiftet werden könnte.

Zu diesem Christ-Fürstlichen Ziel und Ende, hätten Ihre Kayserliche Majestät, gleich im Anfang des 1713ten Jahrs, an die Reichs-Versammlung die sub Nris. 12. & 13. abschriftlich hiebey befindliche CCCLXV CCCLXV Kayserliche Commissions-Decreta abermalen erlassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände darauf den Reichs-Schluß Nro. 14. abgefasset, welchen Sie nicht CCCLXV allein allergnädigst gutgeheissen, und darüber fernerweite Commissions-Decreta nach und nach, an das Reich mehrmalen abgehen lassen, auch auf selbige Reichs-Gutachten erhalten, wie Nro. 15. 16. 17. CCCLXV 18. 19. 20. 21. & 22. besagen, sondern CCCLXV nach dessen Anleitung in all ersinnlicher CCCLXV Vorsichtigkeit und Glimpf, mit denen CCCLXV kriegenden Theilen verfahren: selbige wegen der denen unpartheyischen Reichs-

Ständen

Ständen angethanen Bedrückung nicht allein schriftlich, mittelst denen Nris. 23. usque 48. sondern auch durch Dero respective Kayserliche Ministros, Residenten und Legations-Secretarios zu Ersetzung der jenen zugefügten Schäden angemahnet, unterdessen auch die noch fürwährende Versammlung zu Braunschweig, nach Ausweiß derer davon sub Nris. 49. & 50. hierbey verwahrten Schreiben veranlasset, mithin in denen, das Reich und dessen beschwerte unpartheyliche Stände angehenden Sachen, Dero Kayserliche Amts-Handlung, zu dem Nordischen Frieden selbst aber Dero wohlgemeinte Vermittelung angetragen; welche eines Theils angenommen, und die nach der Stadt Braunschweig, als dem zur Zusammenkunft und Handlung bestgelegenen und bequemsten Ort, beschehene Einladung beliebet, die Bevollmächtigte würklich dahin abgeschicket, und dadurch zur gütlichen Handlung die Gelegenheit und den Anfang gemachet;

Indeme aber von der andern Seite die gleiche Hand zum Werk nicht angeleget worden; So hätten Ihro Kayserliche Majestät, nach Ihro Königlichen Majest. in Schweden Rückkunft aus Morgenland abermal an Dieselbe das in Abschrift Nro. 51. hiebey verwahrte fernerweite Schreiben, noch unterm 14ten Martii des 1715ten Jahrs, nochmalen in bester Wohlmeinung zu erlassen, nicht umhin seyn wollen: worauf an allerhöchst Dieselbe hinnach die Antwort Nro. 52. erfolget.

Wie aber alle vorerzehlte Kayserliche Reichsväterliche Vorkehrungen, den erwünschten Zweck, biß auf gegenwärtigen Tag nicht erreichet, sondern das Nordische Unwesen selbst an vielen Orten in grössere Unruhe, Gefahr, vermehrte Zahl der auf dem Reichs-Boden kriegenden Reichs-Stände, und andere wider die Reichs-Grund-Gesetze, Rechte und Ordnungen laufende eigenmächtige Eingriffe, mithin in solche Weiterungen ergangen, daß viele ganz unschuldige und unpartheyische Reichs-Stände mehr und mehr beschädiget, und zum Beytrag ihrer Reichs-Schuldigkeiten entkräftet worden, einfolglich es gleichsam das ganze Ansehen gewinnet, als ob man allerseits durch die Waffen das Ende des Kriegs suchen, und zu entscheiden trachten wolle;

Immittelst auch dem Vernehmen nach, verschiedene andere heim- und öffentliche sehr weit aussehende Dinge sollen veranlasset und verbündig gemachet worden, und dahero bey allen gemeldten wohlbetrachteten Umständen zu besorgen seyn, daß solches Nordische Kriegs-Wesen in noch viel weitere Feindseligkeiten, gefährlichere Läuften und Folgereyen unzweifentlich verfallen, und die Sachen im Reich je länger je tiefer in grösseres Nachtheil insgemein, und der unverschuldeter Dingen hart bedruckten unpartheyischen Reichs-Mit-Stände unersetzlichem Schaden insbesondere sich versenken, und dadurch alles ohnheilsam werden dörfte: zumalen, wann auswärtige Mächte die Hände mit Gewalt darein zu schlagen nöthig finden sollten, wodurch dann zuerst die Ober- und Niedersächsische, folglich die benachbarte Reichs-Creyse, und endlich das ganze teutsche Vaterland in sehr unglückselige Zerrüttung, und ehmaligen dergleichen bedauernswürdigen Stand, wovon die traurige Merck- und Denkzeichen fast allgemein in allen Reichs-Landen, und bey denen Unterthanen auf den heutigen Tag noch vorhanden seynd, wiederum könnten gesetzet werden; 1716. Januar.

Und nun Ihre Kayserl. Majestät in Ansehung und Betrachtung aller vorerwehnter der Sachen Beschaffenheit, besonders, da Sie nach Anleitung Anfangs berührter nach und nach an Sie von Reichs wegen erstatteter, und von Ihro allergnädigst genehm gehaltener patriotischen Gutachten durch Dero Ministros zu Braunschweig und anderswo, alle Ihro möglich gewesene gütliche Mittel, für die Herren Herzoge zu Hollstein und Mecklenburg Durchl. Durchleucht sowohl als für den Herrn Grafen von Rantzau, und die im Niedersächsischen Creyß gelegene Reichs-Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, und mehr andere hart beschwerte Reichs-Stände, zu Erlangung der Ruhe und allerseitigen recht- und billigmäßigen Befriedigung, wegen unschuldig erlittener Schäden in dem teutschen Kayserthum biß anhero mit grossen Unkosten, Sorgfalt, und Mühe, wohlmeinentlich vorgekehret, selbige aber von ganzer Würkung nicht gewesen, und ohngeachtet Sie solche noch immer anwenden, und ferner unermüdet fortzuführen nicht aussetzen werden, jedoch nach wie vor, ein mehrers nicht fruchten dörften;

1716. Januar. Also hätten allerhöchst Dieselbe nicht umhin seyn können, sondern sich bemüßiget geachtet, den ganzen der Sachen bißherigen Verlauf, der löblichen Reichs-Versammlung zu dem Ende zu eröffnen, damit Chur-Fürsten und Stände, den gegenwärtigen Zustand der Nordischen unglücklichen sehr verwirrten Händel, und was daraus ferner für Unheil dem wertheßten Vaterland insgemein, und vielen dessen treuen Ständen insbesondere, entstehen könnte, nun in unverweilte reife weitere Berathschlagung ziehen, und Ihrer Kayserlichen Majestät durch ein getreues teutsch patriotisches standhaftes und verläßliches Gutachten förderßamst eröffnen möchten, welchergestalten sie vermeynen, was dann jetzo und ferner mit genugsamer Behörde, in einer in die gemeinsame Wohlfahrt des Vaterlands und dessen jetzt und künftige Ruhe, so tief einschlagenden Sache, ehe und bevor solche noch grössere Gefährde des Reichs-Wohlstands, dessen Rechten, und eines jeden besonderen Gebührniß und Schutz, ohnwiederbringlich nachziehe, zu thun? mithin dem vor Augen schwebenden jetzt und künftigen Uebel, Reichs-Satzungsmäßig mit Vorsichtigkeit und Nachdruck zeitlich begegnet? und durch was für Mittel und Wege grösseres, von aus- und inwendig anscheinendes Unglück in dem Römischen Reich, unter anhoffendem göttlichen Beystand abgewendet? bevorab aber der wahre Ruhestand in denen der Gefahr am nächsten unterworfenen Reichs-Creyßen hergestellet, befestiget, und erhalten? anbey auch denen dadurch beschädigten unpartheyischen Reichs-Ständen zu dem ihrigen Reichs-Satzungs- recht- und billigmäßig verholfen werden könne? gestalten Ihre Kayserl. Majestät nach Dero für das teutsche Vaterland und alle dessen Stände samt und sonders tragenden ungefärbten unpartheyischen Liebe Ihres allerhöchsten Orts allergnädigst gern alles Deroselben immer mögliches ferner vorzukehren und mit beyzutragen, gemeint seynd.

Die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission verbleibt im übrigen derer Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan. Signatum Regenspurg den 17ten Januarii 1716.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

CCCCLXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß die zur *Reparation* der Reichs-Veste Kehl, dann zu Abtragung der auf der Reichs-*Operations-Cassa fide publica* hastenden Schulden, erforderliche Geld-Mittel ohne längeren Verzug herbey zu schaffen.

Dictatum Ratisbonæ 23. Januar. 1716.

Ihro Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr, werden von Dero und des Reichs am Obern Rhein bestellten löblichen Generalität, sonderlich von denen Commendanten der Reichs-Vestungen **Philippsburg** und **Kehl**, ohne Unterlaß benachrichtiget, in was schlechtem Stand selbige, zumalen Kehl, sich befinden, und von Tag zu Tag weiter verfallen, und obwohlen der Commendant des letzteren Orts, der löblichen Reichs-Versammlung ein gleiches zum öfteren vorgestellet, und um den Erlag der dazu vom Reich längstens verwilligten 6000 fl. inständigste Ansuchung gethan, dannoch kein Heller davon zu dato gezahlet worden seye; Inzwischen aber die zahlbare und mit grosser Mühe zum Vorrath zusammengebrachte Menge Faschinen, und anderes Bauholz, aus Mangel der Werkleute, verderbe und verfaule, mithin der von Zeit der Wiederinhabung dieser Vestung, durch den je länger je kräftiger gegen die Vestungs-Werker an- und eindringenden Rheinstrom beschehene Schade, sich dergestalten vergrössert habe, daß, woferne mit Herbeyschaffung der nöthigen Baukosten, noch länger verweilet werde, diese Vestung bey Ergiessung des Wassers, von Grund aus völlig werde eingerissen werden.

Ihre Kayserliche Majestät können dahero nicht begreifen, auch ohne Mißfallen und allergnädigst fürsehender übler Folge, nicht bergen, daß man sich von Reichswegen

wegen die Erhaltung gemeinsamer Vormauern des Reichs, ungeachtet Dero so oft derentwegen an dasselbe gethaner allergnädigster Reichs-väterlicher Erinnerungen, so wenig zu Gemüth nehme, da doch der Churfürsten, Fürsten und Stände eigene Ehre und Sicherheit dabey walte, und Sie solchen teutsch-patriotischen Antrieb, vermög Ihrer dem Vaterland schuldigen Pflichten, auch sich und Ihren Nachfolgern zu Liebe, besorgen sollten.

Ihro Kayserliche Majestät versehen sich diesemnach allergnädigst, und empfehlen zugleich mit allem Nachdruck, daß die zu Reparation und zu Erhaltung gedachter Vestungen unumgänglich nothwendige Geld-Mittel, nicht minder auch zu Abzahlung der auf der Reichs-*Operations-Cassa fide publica* haftenden Schulden, ohne längeren Verzug und Vorwand abgängiger Instructionen, oder anderer unstatthafter Entschuldigungen herbeygeschaffet werden: allermassen aus denen in vorhergegangenen Commissions-Decretis angeführten wichtigen Ursachen, davon auf eine oder andere zulängliche Weise das Ende zu machen ist. 1716. Febr.

Und verbleibet im übrigen Ihro Röm. Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung verordneter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, (tit.) Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. derer Churfürsten, Fürsten und Stände dabey anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 20. Januarii des 1716. Jahrs.

(L. S)

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

CCCCLXX.

Reichs-Gutachten

Womit bis zu Erledigung des beständigen Versorgungs-Wesens der Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, *ad interim* zu deren höchstnothwendigen *Reparation* 1. Römer-Monat in Zeit von 6. Wochen *a die ratificationis Cæsareæ* in Regenspurg zu erlegen verwilligt: anbey zu Berichtigung des *General-Liquidations*-Werks über die *Præstationen* in vorigem Reichs-Krieg, die des Ends erforderliche *Subrepartitions-Listen* aus denen Creysen abzufordern ohnumgänglich nöthig befunden wird.

Dictatum Ratisbonæ 28. *Febr.* 1716.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstlicher Gnaden bleibt hiemit unverhalten: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis, nicht allein über die nach und nach dictirte 6. Kayserliche Commissions-Decreta, sondern auch der associirten vier Creyse, dann Fürstlich-Würtembergisch- und viele General Rothische Schreiben, die Reparir- und Versorgung der Reichs-Vestungen betreffend, deliberiret, immittelst das am 8. Aprilis vorigen Jahrs beliebte Reichs-Gutachten durch das am 22. Julii ejusdem anni dictirte Commissions-Decret, von Kayserlicher Majestät ratificiret worden, daß durch Reichs-Constitutions-mäßige Mittel, die Rückstände von denen ehemals vor die Vestungen Philippsburg und Kehl beliebten 6. Römer-Monaten eingetrieben, und davon dem Commendanten zu Kehl, Freyherrn von Roth, die begehrte 6000. Gulden zu etwelcher Reparation gedachter Vestung abgetragen werden solten, solches aber noch nicht erfolget, man auch zu dem Schluß in der Haupt-Versorgung der Reichs-Vestungen noch nicht gelangen können, wohl aber in der Re- und Correlation begriffen; So ist dafür gehalten und geschlossen worden, es wäre bey so beschaffenen Dingen der *Reparations-Punct*, von der beständigen Versorgung-Sache, wegen der vor Augen liegenden Gefahr einsweils zu separiren, und zu höchstnöthiger Reparirung der so sehr beschädigt- auch zum theil schon zerfallenen Fortifications-Werker, zu besagten Philippsburg und Kehl *ad interim* ein Römer-Monat dergestalten verbindlich zu verwilligen, daß die einen jeden Stand des Reichs daran betreffende Quota innerhalb 6. Wochen à die ratificationis Cæsareæ an zu rechnen, und zwar mit dermaliger Hindansetzung aller obschon sonst be-

1716. Martius

berechtigter Compensationen und Liquidationen (derentwillen einem jeden in Kraft der errichteten Reichs-Schlüsse, sein Recht vorbehalten und unbenommen bliebe) *secundum ordinem Collegiorum & votantium* allhier zu Regenspurg ganz unfehlbar erlegt werden solle: Wobey jedoch die verwilligende Stände ausdrücklich bedungen, daß, wann ein- oder anderer Stand ohne des Reichs expresse Verwilligung, sich obiger Zahlung de facto entziehen sollte, auch die übrige durch ihre Einwilligung sich nicht verbunden halten wollten;

Im übrigen hätte es gar nicht die Meynung, ob wollte man hierdurch den Punct der beständigen Versorgungs-Sache, und was dazu gehörig, gänzlich hindan setzen, sondern es solle vielmehr derselbe in weitere Berathschlagung gezogen, und seiner Zeit zum gedeylichen Schluß befördert werden.

Und damit die, von verschiedenen Ständen des Reichs und andern Creditoren habende Forderung, auch nach vorgangener Berechnung und Liquidirung vergnüglich abgetragen, mithin dadurch der Credit des Röm. Reichs erhalten werde, so solle von all- und jeden Ständen innerhalb 3. oder längstens 4. Monaten (à die ratificationis Cæsareæ anzurechnen) glaubhaft beygebracht werden, was Sie diesen ganzen Krieg über, an denen unterschiedlichen Geld-Verwilligungen bezahlen sollen, was Sie daran würklich entweder baar bezahlet, oder über die Unterhaltung ihrer eigenen Volks-Contingentien dem Reich zu guten durch *supernumerari Truppen*, oder sonst durch Lieferung gewisser Naturalien in der That *præstiret* haben, und was Sie solchemnach entweder noch zu zahlen, oder aber an das Reich zu fordern haben, damit das *General-Liquidations*-Werk dermaleins zum Stand gebracht werden möge:

Zu welchem Ende Ihre Kayserliche Majestät (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, daran zu seyn, daß doch einmal von denen Creysen die *Subrepartitions*-Listen anhero eingeschickt werden möchten, ohne welche mit denen Liquidationen ohnmöglich fortzukommen seye: Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 28. Febr. 1716.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCLXXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wird der Ottomannischen Pforte ungemein grosse Kriegs-Zurüstung, und dadurch dem Königreich Ungarn und andern Kays. Erblanden nächst bevorstehende äusserste Gefahr, dem Reich vorgestellet, mit Ersuchen, Kayserliche Majestät zu standhafter Abwendung dieses der ganzen Christenheit androhenden Unheils, ohne Zeit-Verlust mit Volk oder Geld-Hülfe an Handen gehen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Martii* 1716.

Aus Ihro Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn, allerhöchstem Befehl, lasset Dero würklich geheimer Rath, und zu fürwährend allgemeiner Reichs-Versammlung verordneter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, (tit.) Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. derer Churfürsten, Fürsten und Stände bey solcher anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten nicht verhalten: Der Ottomannischen Pforte Kriegs-Rüstungen zu Wasser und Land seyen dermassen ungemein und groß, daß allerdings zu ermessen, solche seyen nicht allein gegen die Republique Venedig, sondern zugleich auch auf einen Einfall in mehrere Ihro Kayserlichen Majestät und dem Vaterland freund- nachbarlich- christliche, mithin und zuvorderist in die allgemeine Christen-Vormauer, Dero Königl. Hungarisch- und folgsam andere teutsche Erb-Königreiche und Länder, endlich ihrem Aberglauben nach, gegen das ganze Christen-Wesen angesehen.

Nun seye Welt-kündig, daß weyland Dero Herrn Vaters, Kaysers Leopoldi, Kayserliche Majestät allerglorwürdigsten

Au-

Andenkens, nach der mit weyland Johanne III. in Pohlen Königlicher Majestät christmildester Gedächtniß An. 1683. zum Schutz der allgemeinen Christenheit errichteten, mit der Republique Venedig aber Anno 1684. erweiterten Bündniß als regierender Herr Dero Erb-Königreiche und Lande, ein fœdus defensivum und offensivum getroffen habe, vermög dessen gedachte Republic zur selbigen Zeit in den Krieg wider die Türken zu Beschützung und grossem Vortheil der Christenheit, nach der Belagerung Wien mit eingetretten, und denselben biß auf den durch Gottes Segen ertheilten *Carlowizi*schen Frieden, getreulich fortgesetzet, welches ebenfalls von der Crone und Republic Pohlen beschehen;

Da aber diese allerseits verbindliche Hülfsleistung wider einen solchen starken und übermüthigen, treu- und friedlosen Erb-Feind des christlichen Glaubens, Namens und Wesens, nicht genugsam hätte können versichert werden; So hätten die drey Mächte sich in christlicher Einmüthigkeit unter einander auf ewig dergestalten verbunden, daß, wann einer von Ihnen von gedachtem Erb-Feind angegriffen würde, die zwey andere auf keinerley Weise sich entschlagen sollten, dem angefallenen nicht allein mit aller Macht beyzuspringen, sondern auch den grausamen Erb-Feind selbst durch Diversionen würklich zu bekriegen.

Es seye leider! kundbar, wasmassen derselbe oftbenannte Republique Venedig, ohne einzig gegebene Ursach, das verflossene 1715. Jahr, mit einer solchen Macht zu Wasser und Land in gearteter Treulosigkeit unversehens angefallen, daß er das ganze Königreich *Morea* und andere Insuln neben denen in der Insel Candia noch gehabten Vestungen und Landen, innerhalb wenig Wochen erobert, unbeschreibliche Tyranney darinnen verübet, viele tausend Christen in die harte Dienstbarkeit geschleppet, und sich alsofort den Weg zu Bekriegung christlicher Gebiete, zuforderist der Welschen und anderer benachbarten Lande gebahnet hätte, woraus dann erhellete, daß allerhöchst Ihro Kayserliche Majestät Kraft vorgedacht zum Besten der ganzen Christenheit und forderist zu Beschützung der gegen Aufgang liegenden Reichs-Lande aufgerichteter Bündniß, diesen Dero getreuen bedrängten Bundsgenossen beyzuspringen, um desto mehr gehalten seynd, als Dieselbe bereits ein ganzes Jahr, ungeachtet der Krieg biß an die Gränzen Dero Kayserlichen Erblande sich erweitert, und die Türkischen Kriegs-Heere biß an selbige sich genähert, zugesehen und getrachtet hätten, durch alle nur ersinnliche in Billigkeit gegründete bey der Pforte unabläßig angewendete Verträglichkeiten, den Frieden mit der Republic Venedig wiederum herzustellen, und hierdurch denselben gemeinsamlich zu erhalten, wozu aber von Seiten bemeldter Pforte sehr schlechtes Gehör gegeben, vielmehr das verdeckte Feuer durch allerhand Künste verborgen worden. 1716. Martius

So seye zu allem diesen noch weiters gekommen, daß, nach sorgsam eingezogenen und einhellig überkommenen Nachrichten, der Hochmuth der Türken und Tartarn allbereits so weit gewachsen, daß sie mächtig genug zu seyn glaubten, die ganze Christenheit zu bekriegen, und nachdeme sie ihre Siege und Waffen gegen Dalmatien und die dort angränzende Lande weiters würden ausgebreitet haben, auf nichts anders abzieleten, als ihren Übermuth gegen Ungarn und andere Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande desto füglicher auszuüben; allermassen sie auch an denen Gränzen durchgehends in Bewegung seyen, alle ihre haltbare Plätze aufs beste bevestigten, all möglichen Vorrath schleunig zusammen raffeten, und weitere grössere Kriegs-Veranstaltungen macheten, als jene zu Zeiten der Belagerung Wien, der dazumal sehr beängstigten Christenheit nicht gewesen wären, mithin seye dieses allgemeinen Erb-Feindes argen Gewohnheit nach, keine andere Kriegs-Erklärung als die An- und Einrückung mit barbarischen Thätlichkeiten deren Kriegs-Heere, mehr zu gewarten.

Nun liege aus allem diesen genugsam vor Augen, in was Gefahr nicht nur allein Dero Erb-Königreich Ungarn, als des teutschen Reichs und der gesammten Christenheit Vormauer, sondern auch Dero Oesterreichisch- folglich die Königlich-Chur-Böheim- und Italiänische Reichs-Lande sich befindeten, zu deren Beschützung Ihro Kayserliche Majestät zwar Dero äusserstes anwendeten, um eine starke Kriegs-Macht mit aller Zugehör, zum allmöglichen Widerstand gegen einen Feind (mit dem es anfänglich viel darauf anzukommen pflegte, wer die erste

1716. Mart. Oberhand gewinne) auf die Beine zu bringen.

Wie aber durch Ihro Kayserlichen Majestät Erb-Lande alleiniges Vermögen, welche durch die im jüngsten hingelegten schweren Reichs-Krieg der gemeinen Sache zu Liebe und zu Rettung des Vaterlandes so sehr entkräftet worden, solches ohne treulichen Beystand und Hülfe an Volk und Geld anderer christlichen Mächte, besonders aber des Röm. Reichs, und dessen gesammter Churfürsten, Fürsten und Stände, nicht zu bewürken seyn würde; Also könnten allerhöchst Dieselbe, wie gern Sie auch wollten, nicht umhin seyn, dasselbe insgesammt, und einen jeden deren getreuen Stände insbesondere, um die gewöhnliche Hülfe und Steuer zu belangen.

Ihro Kayserl. Majestät achteten überflüßig zu seyn, die Churfürsten, Fürsten und Stände deren patriotisch- und christfürstlichen Neigung, mithin zu erinnern, zu was die heilsame Reichs-Satz- und Ordnungen jeden Stand gegen den andern, welcher angegriffen wird, oder in äusserster Gefahr stehet, angegriffen zu werden, verbinden, und, wie sich das Heil. Reich, sonderbar von Anno 1500. an, durch mehr als 2. Secula zu Mitbeschützung des Königreichs Hungarn und der Oesterreichischen Erb-Lande, als jedesmaligen Vormauer der ganzen Christenheit, heldenmüthigst anzunehmen, jederzeit entschlossen und im Werk erwiesen hätte, es anjetzo ebenfalls, da der Türken-Krieg schon würklich nicht anders als angefangen zu achten, und fernerer Angrif so unnöthig als unrathsam zu erwarten sey, sich zum zulänglichen großmüthigen Beytrag werkthätig und so ehender gern entschliessen, und von selbsten bewegen lassen würde, als nach der Hand, wann dieser unchristliche Erbfeind noch grössere Vortheile erhalten, und ihme dadurch der Uebermuth mit Kräften noch mehr wachsen sollte, Deroselben, dem teutschen Reich und dessen Freyheit mit annahender Gelegenheit, weiters Unglück vorfallen, oder von aus- und innwendig zubereitet werden könnte, sohin alle Hülfe und Mittel zu spät, kostbarer und unzureichig seyn dörften;

Ihro Kayserl. Maj. trügen diesemnach zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs samt und sonders ein vollkommen allergnädigstes Reichsväterliches Vertrauen, wollten sie auch in solchem darum ersuchet und belanget haben, daß Sie aus angebohrnen Eifer zur Ehre GOttes, Liebe zur Christenheit, Ruhe und Sicherheit des Vaterlandes nach dem rühmlichsten Beyspiel und Folge Ihrer großmüthigsten Herren Vorfahrer, sich zu einer ergiebigen baldigen Hülfe und Steuer an Volk oder Geld durch einen allgemeinen bündigen Reichs-Schluß nicht nur bald freymüthig erklären, sondern ein jeder zu gleicher Zeit auch die hülflich getreue Hand würklich dazu anlegen würde; Welches Ihro Kayserl. Majest. bey allen Gelegenheiten gegen das wertheste teutsche Vaterland insgemein und gegen einen jeden dessen Stand insbesondere dankbarlich erkennen und erwiedern würden. Die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission verbleibt damit der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gegenwärtig- fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan. Signatum Regenspurg, den 18. Martii, im Jahr Christi 1716.

(L. S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

CCCCLXXII.

Reichs-Gutachten.

Kayserl. Maj. werden ersucht, die zwischen Chur-Cölln und denen Herren *General*-Staaten wegen Friedensschlußmäßiger *Restitution* und *Evacuation* einig- Hochstift Lüttichischer Ortschaften obwaltende Mißhelligkeiten durch Kayserl. Vermittelung vergnüglich beylegen lassen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 31. *Mart.* 1716.

Der Römisch Kayserl. Maj. zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit unverhalten:

Nach-

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 17ten Februarii dieses Jahrs, per Dictaturam publicam Statibus communicirte Chur-Cöllnische Memoriale, die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln begehrte vollkommene Friedensmäßige Restitution und Evacuation der Holländischen Völker aus Dero Lüttichischen Citadell, Stadt und Schloß Huy, und dem bey Mastricht auf Lüttichischen Reichs-Territorio erbauten Fort S. Pierre betreffend, auch was der hiesige Holländische Resident durch das am 20ten ejusdem dictirte Memoriale dem Reichs-Convent hierüber vorgetragen, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellet;

So ist nach der Sachen und deren Umstände, auch des Holländischen Residenten Anbringen, reifer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß, gleichwie man das Chur-Cöllnische Anbringen bereits unterm 1ten Febr. und 27ten Martii vorigen 1715ten Jahrs, an Ihro Kayserl. Maj. von Reichs wegen gebracht, indessen aber der Status causæ sich durch Kayserl. Maj. Vermittelung in etwas geändert: Also wäre dieses fernere Chur-Cöllnische Ansuchen an jetzt allerhöchst ermeldte Kayserliche Maj. nebst Beylegung beyder in Deliberation gestellter Memorialien abermal zu bringen, und Dieselbe allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, durch Dero fernere Vermittelung zu Conservation guter Freund- und Nachbarschaft, diese Sachen und Mißhelligkeiten zwischen Chur-Cölln und denen Herren *General*-Staaten der vereinigten Niederlande, bald möglichst und vergnüglich zu gutem Ende befördern und beylegen zu lassen. Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 30ten Mart. 1716. 1716. Aprilis.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCLXXIII.

Reichs-Gutachten.

Daß der beeden Reichs-Vestungen Versorg- und Erhaltungs-Bürde in allen Stücken vom gesamten Reich mit gleichen Schultern zu tragen, des Ends einsweilen *provisorie* eine Reichs-Anlage zu verwilligen und zu entrichten, falls die *Retardaten* aus vorherigen Reichs-Verwilligungen nicht hinreichig seyn sollten; mit Vorbehalt, das beständige Versorgungs-Werk *quoad quæstionem quomodo*? demnächst ebenfalls vorzunehmen und ausmachen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 7. Aprilis 1716.

Der Römischen Kayserlichen Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit unverhalten: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 18ten August, 27ten Septembris, 2. 19. 20ten Novembris, 30ten Decembris des 1714ten, dann 25ten Febr. 10. 13. 14. 20ten Mart. und 22ten Jul. des 1715ten Jahrs, zu Augspurg und hier per Dictaturam publicam communicirte 4. Kayserliche Commissions-Decreta, dann Fränkisch-Schwäbisch- und der associirten Reichs-Creyse, nichtweniger Fürstlich-Würtemberg- und General Rothische Schreiben, die Versorgung beeder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, dann der Churfürstlichen Residenz-Stadt Maynz, wie nicht minder die wegen der Provisional-Versehung von denen Fränk- und Schwäbischen Creysen begehrende Schadloshaltung betreffend, vermittelst ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist nach der Sachen und deren Umstände reifer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß, nachdeme die zwey Reichs-Vestungen, Kraft der Ryswickisch- und Baadischen Friedens-Schlüsse, Ihro Kayserlichen Majestät und dem heiligen Römischen Reich insgesamt von der Crone Frankreich abgetreten, und durch die gefolgte Ratification und Friedens-Execution, in solcher Qualitæt an- und in Besitz genommen worden, auch noch de facto possidiret wer-

1716. Aprilis.

werden, dieselbe nunmehro der natürlichen Folge nach von denen, welchen sie *conjunctim* & *pro indiviso* gehörig, mit allem deme, was zu deren Reparation, Besatz- und beständiger Versorgung, samt aller Nothdurft zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, in ein- und dem andern nöthig zu seyn, wird befunden werden, zu versehen, auch kein Creyß oder Stand des Reichs vor dem andern hierunter zu beschweren, sondern vielmehr diese allgemeine Last mit gleichen Schultern zu tragen, folglich denen Creysen und Ständen des Reichs, bevorab Fränkisch- und Schwäbischen wegen der auf die Reichs-Vestungen vormals über deren Contingentien nach denen vorigen Reichs-Schlüssen erweißlich aufgewandten auch anjetzo ebenermassen aufwendenden Kosten und Ausgaben, von dem gesamten Reich ohne Ausnahm, die suchende billigmäßige Indemnisation wiederfahren zu lassen, mithin dieses alles, um der androhend- grössern Gefahr und Schaden, soviel möglich, vorzukommen, mittelst Verwilligung und richtiger Bezahlung einiger erklecklichen allgemeinen Reichs-Anlage erfordernden falls allhier in Comitiis *secundùm ordinem Collegiorum & votantium*, realiter, ohne Verrechnung und Ausnahm, von allen und jeden zu bewürken seye, wann vorhero die Zahlung der Rückstände an denen alten Reichs-Præstandis nach gepflogener Liquidation Reichs-Constitutions-mäßig executivè beygetrieben, und daß solche nicht zureichig befunden worden;

Wobey jedoch ausdrücklich bedungen worden, wann alle diese Conditiones von ein- und andern nicht erfüllet würden, die übrige an ihre Einwilligung gleichfalls nicht gebunden, sondern davon frey und los seyn sollen, und gleichwie deßwegen in denen vorhin, insonders aber dem unterm 28ten Januarii des 1715ten Jahrs erstatteten Reichs-Gutachten, öftere Erinnerungen geschehen; also wären auch, nach Innhalt derselben, Kayserliche Majestät nochmalen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, alle mit Retardaten beladene Reichs-Stände letztlich und ernstlichen zu erinnern, daß ein jeder seine Obliegenheit ohne Zeitverlust vor einer anderwärten obeingangs-gedachtermassen beliebenden neuen Geld-Verwilligung und dessen Quanti, zu Sublevation der den ganzen vorgewesenen Krieg sehr ruinirten Reichs-Stände, endlichen auch beobachte, und seine ruckständige Contingentien und Geld-Quanta würklichen abzahle, oder in dessen längerer Verbleibung obgedachter massen die morose Stände zu völliger Erlegung ihrer Gelder indistinctè durch Reichs-Constitutions-mäßige Execution angehalten werden sollen, damit dadurch des Römischen Reichs Credit und Ehre erhalten, auch oberwehnte Reichs-Vestungen zu Sicherheit des Römischen Reichs reparirt und für das künftige in gutem Stand conserviret werden könnten.

Uebrigens seye man auch im Werk begriffen, den *Punct* der beständigen Versorgung beeder Vestungen, und vornemlich die *Quæstion quomodo?* worauf das mehreste ankomme, vor die Hand zu nehmen und auszumachen, sofort Ihro Kayserlichen Majestät ein fernerweit- allerunterthänigstes Reichs-Gutachten darüber zu erstatten; man finde aber einige Dinge dabey, worüber man sich der Zeit aus Abgang genugsamen Unterrichts, nicht wohl herauslassen könnte, und zwar hätte man zu wissen nöthig: 1mò. Wieviel Mannschaft zu Fuß und Pferd zu beständiger Besatzung beeder Vestungen, sowohl in künftigen Kriegs- als jetzigen Friedens-Zeiten: 2dò. Wieviel Gelds zu deren jetztmaliger Reparation, und dann 3tiò. die Vestungs-Werker künftig in baulichem Stand und Wesen zu erhalten, alljährlich erfordert werde? 4tò Wie viel zu Proviant, Ammunition, Artillerie und andern Kriegs-Erfordernissen, ausser einem Belagerungs-Fall, tempore belli & Pacis vonnöthen?

Es werden demnach Seine Kayserliche Majestät (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst ersucht, Sie allergnädigst geruhen möchten, Dero Kayserl. und Reichs-Generalitæt, bevorab die Commendanten der beeden Reichs-Vestungen über alle solche Puncten förderlichst allergnädigst zu vernehmen, und deren räthliches Gutachten der Reichs-Versammlung in Gnaden mittheilen zu lassen.

Wegen der Vestungen Maynz und Coblenz aber, und wann von dergleichen auch ferner etwas vorkommen würde, wollte man sich hiernächst weiter besprechen.

Wo-

Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen.

Signatum Regenspurg, den 6ten Aprilis 1716. (L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

1716. Aprilis.

CCCCLXXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Notification von der Geburt des jungen Erz-Herzogen und Prinzen von Asturien Leopoldi.

Dictatum Ratisbonæ 20. *Aprilis* 1716.

Der Römischen Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath und zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, (tit.) Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. solle derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, hiemit nicht verhalten, wasmassen von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät an obhöchstbesagten Herrn Principal-Commissarium durch einen Courier anheut ein allergnädigstes Rescript, und darinnen die höchsterfreuliche Nachricht eingekommen, wie daß dem grundgütigsten GOtt mildiglich gefallen, Dero freundgeliebteste Kayserl. Gemahlin Maj. den 13ten dieses Nachmittag zwischen 7. und 8. Uhren, Ihrer zeithero getragenen Leibes-Bürde glücklich zu entbinden, und beyde Kayserl. Maj. Maj. mit einem gesunden und wohlgestalten jungen Prinzen, deme Sie in der heiligen Taufe den Nahmen Leopold, mit dem Titul: Erz-Herzog zu Oesterreich und Prinz von Asturien beylegen lassen, zu seegnen und zu benedeyen.

Wann nun hierab forderist der göttlichen allmächtigen Güte schuldigstes Lob und Dank zu sagen; So ist auch nicht zu zweifeln, gleichwie dieser Erfolg sowohl unserm geliebten teutschen Vaterland dermaleinst nicht weniger zum Trost und Aufnehmen, als ferner gebenedeyter Fortpflanzung des hochlöblichen Erzhauses Oesterreich ersprieſſet, daß auch also alle wohlgesinnete Patrioten sich darob mehr und mehr zu erfreuen, Ursach gewinnen, und sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände all solche mehr allerhöchstermeldt Ihro Kayserl. Maj. und Dero höchstpreißlichstem Erzhauß zuwachsende glückliche Successen, mit sonderbarer Vergnügung vernehmen, auch dergestalt angenehm empfinden werden, daß Sie selbst einen grossen Theil dadurch zu überkommen vermeynen, und hat aus allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Maj. special- allergnädigstem Befehl obhöchsternannter Kayserl. Herr Principal-Commissarius davon derer auf allhiesigem hochlöblichen Reichs-Convent versammelten Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit geziemende Nachricht ertheilen wollen; Denen derselbe damit mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan verbleibet. Signatum Regenspurg, den 20ten Aprilis 1716.

(L.S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

CCCCLXXV.

Reichs-Gutachten.

Gratulation zur Geburt des jungen Erz-Herzogen und Prinzen von Asturien Leopoldi.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Aprilis* 1716.

Der Römischen Kayserlichen Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Ma-

1716. Majus. Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit unverhalten: Nachdeme Ihro Kayserl. Maj. gefallen, durch ein anheut communicirtes Commissions-Decret, dem allhiesigen Reichs-Tag die Ihro von dem grundgütigsten GOtt mildest verliehene Gnade, in Entbindung Dero Gemahlin Kayserl. Maj. von ihrer getragenen Leibes-Bürde und Seegnung mit einem gesunden wohlgestalteten Erz-Herzogen und Prinzen von Asturien allergnädigst notificiren zu lassen;

Als haben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey hiesigem allgemeinen Reichs-Convent anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte zu Bezeigung Ihrer schuldigsten Devotion und Respects, wegen dieser vorlängst von GOtt erbetener allgemeinen zu des geliebten teutschen Vaterlandes dermaligen Trost und gebenedeyter Fortpflanzung des Durchleuchtigsten Erz-Hauses Oesterreich gedeyhender grosser Freude, sowohl als der Benachrichtigung halber den allerunterthänigsten Dank erstatten, und zu oberwehnter glücklicher Entbindung und gebohrnen Erz-Herzogen und Prinzen von Asturien in höchstem Respect aus treuen Herzen und Gemüth frolockend beyden Seinen Kayserl. Maj. Maj. gratuliren, als den allmächtigen GOtt inbrünstig anflehen und bitten sollen, mildväterlich zu verleyhen, daß dieser Ihr erstgebohrner junger Erz-Herzog und Prinz von Asturien in frischer beständiger Gesundheit erhalten werde, zu seiner göttlichen Ehre, Ihrer Kayserl. Maj. zu vollkommensten Vergnügen, Dero Durchleuchtigstem Erz-Hauß zu wachsendem glücklichsten Aufnehmen und unsterblicher Glorie, zu aller Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auch aller Erb-Königreiche und Lande immerwährender Freude und Consolation, mit Annehmung aller väter-Kayser-Königlich- und Erz-Herzoglichen Tugenden und heldenmüthiger grosser Tapferkeit, dem Erbfeind christlichen Nahmens aber zum Schrecken unter göttlichem starken Schutz und Seegen, in unzählbare Jahre hinaus aufwachse, Seine Kayserl. Maj. Maj. auch, mit noch mehrerer Succession zu Fortpflanzung Dero glorreicheste-Durchleuchtigsten Erz-Hauses also beglücken wolle, daß der allgemeine Wunsch: *Austria erit in orbe ultima*, in der That würklich durch göttliche Verhängniß nach Umlauf vieler Sæculorum sich verificire, das Römische Reich aber durch Seiner Kayserlichen Majestät unermüdete großmüthige Vorsorge, von allen Bedrängnissen befreyet und in mehr florirendes Wachsthum gesetzet werde; Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum **Regenspurg**, den 20. April. 1716.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCLXXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification derer Reichs-Gutachten (*sub CCCCLXX. & CCCCLXXIII.*) wegen *Interims-Reparation* der Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, und des Ends verwilligten einen Römer-Monat, fort wegen Beförderung des *General-Liquidations*-Werks derer Ruckstände von vorherigen Geld-Vertrags Verwilligungen, wohin auch die Hochfürstl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische *Prætensionen* und *Indemnisations*-Gesuche verwiesen werden.

Dictatum Ratisbonæ 25. May 1716.

Ihro Kayserl. Maj. Unser allergnädigster Herr Herr haben Ihro beyde von Dero würklichen geheimen Rath und zu fürwährender allgemeinen Reichs-Versammlung verordneten höchstansehnlichen Principal-Commissario, (tit.) Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. allerunterthänigst eingesendete Reichs-Gutachten vom 28ten Febr. und 6ten Aprilis jüngsthin, die Interims-Reparation und Versorgung beyder Kayserlichen und des heiligen Römischen Reichs Gränz-Vestungen **Philippsburg** und **Kehl** betreffend, geziemend vortragen lassen, und ab deren Innhalt vernommen, welchergestalten nach reifer in denen dreyen Reichs-Collegiis darüber gepflogener Berathschlagung, der Schluß gedachten ersten

Reichs-

Reichs-Gutachtens dahin gefasset, daß der Reparations-Punct von der beständigen Versorgungs-Sache wegen der vor Augen liegenden Gefahr einstweils zu separiren, und zu höchstnöthiger Reparirung der so sehr beschädigt- auch zum Theil schon zerfallenen Fortifications-Werker gedachter beyder Vestungen *ad interim* ein Römer-Monat dergestalt verbindlich zu verwilligen, daß die einen jeden Stand des Reichs daran betreffende Quota innerhalb 6 Wochen, von Zeit Dero Kayserl. Ratification anzurechnen, und zwar mit dermaliger Hindansetzung aller obschon sonst berechtigter Compensation- und Liquidationen, (derentwillen einem jeden in Kraft der errichteten Reichs-Schlüsse sein Recht vorbehalten und unbenommen bleibe) *secundum ordinem Collegiorum & votantium*, in die Kayserliche und des heiligen Römischen Reichs Stadt Regenspurg dahier ganz unfehlbar erleget werden solle, und daß mittelst des andern Gutachtens aber in Verfolg des erstern ferner seye gut befunden worden, daß, nachdeme gedachte zwey Reichs-Vestungen, Kraft der Ryswick- und Baadischen Friedens-Schlüsse, Ihro Kayserl. Majest. als Römischen Kayser, und dem Römischen Reich insgesamt von der Krone Frankreich abgetreten, und durch die gefolgte Ratification und Friedens-Execution, in solcher Qualität an- und in Besitz genommen worden, auch noch würklich possidiret werden, selbige nunmehr der natürlichen Folge nach von denen, welchen sie *conjunctim* und *pro indiviso* gehörig, mit allem deme, was zu deren Reparation, Besatz- und beständiger Versorgung samt aller Nothdurft zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, in ein- und dem andern nöthig zu seyn wird befunden werden, zu versehen, auch kein Creyß und Stand des Reichs vor den andern hierunter zu beschweren, sondern vielmehr diese allgemeine Last mit gleichen Schultern zu tragen, folglich denen Creysen und Ständen des Reichs, bevorab Fränkisch- und Schwäbischen, wegen der auf erwehnte Reichs-Vestungen vormals über deren Contingentien, nach denen vorigen, von Kayserlicher Majestät genehm gehaltenen Reichs-Schlüssen erweißlich aufgewandten, auch jetzo ebener massen aufwendenden Kosten und Ausgaben, von dem gesammten Reich ohne Ausnahm, die suchende billigmäßige indemnisation wiederfahren zu lassen, mithin dieses alles, um der androhend- grössern Gefahr und Schaden, so viel möglich, vorzukommen, mittelst Verwilligung und richtiger Bezahlung einiger erklecklicher allgemeiner Reichs-Anlagen, erfordernden Falls, am Ort der Reichs-Versammlung secundum ordinem Collegiorum et votantium, würklichen ohne Berechnung und Ausnahm, von allen und jeden zu bewürken seye, wann vorhero die Zahlung der Ruckstände an denen alten Reichs-Præstandis nach geflogener Abrechnung, Reichs-Constitutionsmäßig executive beygetrieben, und solche nicht zureichig befunden worden, und was man sonsten diesen beyden Reichs-Gutachten noch für anderweite Bedingnisse angehängt, und Ihro Kayserliche Majestät zu Bewürkung eines und andern allerunterthänigst ersuchet hat. 1716. Majus.

Allerhöchstgemeldt Ihro Kayserlichen Majestät ist zwar allergnädigst lieb zu vernehmen gewesen, daß man in dieser von Deroselben gleich nach geschlossenem Baadischen Frieden, auch vor und nach der von der Crone Frankreich an Dieselbe und das Reich beschehenen Abtretung mehrerwehnter beyder Vestungen zum öftern Reichs-väterlich erinnerten allgemeinen Reichs-Angelegenheit zum Schluß gekommen; Dieselbe hätten aber wohl allergnädigst wünschen mögen, daß man inzwischen zu der höchsten Nothdurft, und Baufällen, welche man von Reichs wegen, als eine gemeinsame von allen und jeden Ständen des Reichs ohne Ausnahm zu besorgen seyende Sache selbst erkennet, nicht nur ein mehrers verwilliget, und annoch vorderist auf ein paar Römer-Monate zu Rettung der gegenwärtigen Noth sich vereinbaret, (gestalten Ihre Kayserl. Majestät das Reich darum hiemit nochmals angelegentlichst belangen) sondern auch die Bedingnisse dißmal davon weggelassen hätte, welche diese, denen Worten nach gethane oder ferner nach solchem Fuß thuende Verwilligung auf ein oder andere Weise in der That zurück halten, und völlig fruchtloß machen, woraus dann nichts anders, als eine gänzliche Trennung im Reich, und dessen gemeiner Obliegenheit erfolgen kann und muß;

Ihro Kayserliche Majestät halten immittelst diese beede Gutachten in der allergnädigsten Hofnung und guten Zuversicht

1716. Majus. genehm, daß ein jeder dieses Werks höchste Nothwendigkeit, seine dem Vaterland schuldige Pflicht, und die auf dem widrigen Verzögerungs-Erfolg vor Augen liegende Gefährde, Schimpf und Spott, beherzigen, und keiner auf den andern zuwarten, noch einer oder viele wegen eines oder andern beflissener, oder sonstiger anhaltender Saumseligkeit und Unempfindlichkeit des gemeinsamen Heils, (wofür endlich der oder dieselbe dem Reich vermög dessen Schlüsse und Satzungen mit Verantwortung jetzt und künftig vest haften, und im Schluß anderer Gelegenheiten zu Schulden und Anrechnungen nicht ausbleiben werden) mit ihrer Schuldigkeit zurück halten, sondern gedachten beeden gemeinsamen Reichs-Schlüssen nach, das seinige zu der interims-Reparation und Versorgung, ohne weitere Anmahnung um so mehr leisten werde, als der Zahlungs-Ort dahier zu Regenspurg beliebet ist, Ihro Kayserl. Majestät auch allergnädigst zufrieden seynd, daß die Gelder dem hiesigen Magistrat gegen dessen Quittung erleget, und von demselben zu bestimmten Ende und Absehen wieder verabfolget werden könnten, mithin ein jeder Stand sich im Angesicht des Reichs, durch die That teutsch-redlich bezeigen, folglich allerhöchst Deroselben Ursach geben werde, die willige löbliche Patrioten bey allen Begebenheiten hinwiederum zu öffentlichem Unterscheid der unwilligen, mit vielen Kayserlichen Hülf und Gnaden, vorzüglich zu bedenken, und jedem dadurch den für das Reich und wertheste teutsche Vaterland würklich erwiesenen Eifer und gethanen Beytrag, wiederum zu guten kommen zu lassen.

Ihro Kayserliche Majestät erinnern und ermahnen dahero Kraft dieses, nicht nur alle und jede Stände, sondern auch die Creyß-Ausschreib-Aemter, nach dem Inhalt gemeldter beyder Reichs-Schlüsse saint und sonders allergnädigst, und ernstlich, daß ein jeder sein Antheil zu dem jetzt verwilligten einen Römer-Monat, um denen an mehrbesagten beeden Vestungen Philippsburg und Kehl, höchstnothwendigen Reparations-Kosten, und deren völligem Verfall, biß zu denen beliebten anderweiten ergiebigen Mitteln, in etwas steuern zu können, nicht nur bey dem Magistrat hiesiger Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Regenspurg, gegen deren Quittung in der bestimmten Frist erlege, sondern auch all diejenige, welche mit Ruckständen aus denen vormaligen Verwilligungen beladen seynd, Ihre Obliegenheit ohne Zeit-Verlust, vor einer anderwärten beliebenden neuen Geld-Verwilligung und dessen Quanti zu Rettung gemeiner Noth, und geziemender Gleichheit mit denen, den ganzen vorgewesenen Krieg sehr entkräfteten Reichs-Ständen, endlich auch beobachten, und ihre ruckständige Gebührnissen in Geld, und sonsten wirklich abzahlen, in dessen Frist und längerer Verbleibung aber, von denen Creyß-Ausschreib-Aemtern, der oder die säumige Stände zu völliger Erlegung ihrer Schuldigkeit ohne Unterscheid, durch die Reichs-Satzungsmäßige Execution angehalten werden sollen;

Allermassen Ihro Kayserliche Majestät sich dessen allergnädigst versehen und nicht zweiflen, daß die Creyß-Ausschreibende Chur- und Fürsten desfalls stracken Wegs ihr Amt verrichten, selbst auch durch die Leistung ihrer eigenen schuldigen Zahlung, denen Mitständen ein gutes Beyspiel und rühmlichen Vorgang zur Nachfolge geben, mithin diese Dero nicht nur vom ganzen Reich, sondern auch nach Ausweiß nebenliegender Abschrift, bey jedem derenselben Lit. A Creyß-Ausschreib-Aemtern insbesondere, nach denen Reichs-Schlüssen thuende Erinnerung, von besserer Sicht und Frucht seyn würde, als die, von Dero allerglorwürdigsten Herren Vorfahrern, Kayserlicher Majestät Majestät sowohl, als von Ihro selbst oft wiederholte Kayserliche Ermahnungen bißhero nicht gewesen seyn, dann sonsten nothwendiger Weise von dem gesammten Heil. Reich, die von einigen hochruhmwürdigen Ständen schon vorgeschlagene, oder noch mehrers zulängliche *modi exequendi* (warum Ihro Kayserliche Majestät dasselbe sodann allergnädigst zu belangen sich nicht werden entbrechen können) würden ausfindig gemacht, und festgestellet werden müssen.

Gleichwie nun auch in dem oben gedachten Reichs-Schluß gutgefunden und beliebet worden, daß zu Erhaltung des Heiligen Römischen Reichs Trauen und Glaubens, die von verschiedenen Ständen des Reichs und anderen Glaubigern habende Forderung, nach vorgegangener Berech- und Belegung, vergnüglich abgetragen, und derentwegen von allen und jeden Ständen innerhalb 3. oder längstens 4 Monaten

ten, nach dem Tag der Kayserlich- allergnädigsten Genehmhaltung, und also à dato an, glaubhaft beygebracht werden solle, was ihnen den letzteren ganzen Krieg hindurch, an denen darzu vom Reich geschehenen unterschiedlichen Geld-Verwilligungen zu bezahlen obgelegen, was sie daran würklich, entweder baar entrichtet, oder über die Unterhaltung ihrer eigenen Reichs-Völker dem Vaterland zu Lieb und zu guten, durch supernumerari Trouppen, oder sonst durch Lieferung Lebens- und Kriegs-Geräthschaften, in der That geleistet oder vorgeschossen, und was sie solchemnach entweder noch zu zahlen, oder aber an das Reich zu fordern haben;

Also lassen Ihro Kayserliche Majestät Ihro dieses Vorhaben zu einer ausführlich- allgemeinen Haupt-Berech- und Belegung, allergnädigst mit gefallen, wollen auch durch Dero fürtreflich Königlich-Chur-Böheim- und Oesterreichische Gesandtschaft zu seiner Zeit, gleich anderen löblichen Reichs-Ständen vorlegen, was Dieselbe den letzteren Krieg hindurch über Dero allerglorwürdigsten Hauses und Oesterreichischen Reichs-Creyses Gebührnissen, unangesehen dessen aller Orten übergrossen Lasts, Sorge und Beladung, an Volk und Geld, (Dero durchleuchtigsten Erz-Hauses Reichskundigen Freyheiten unabbrüchig) gutwillig und Reichsväterlich, mit rechtschaffenem redlichen Willen und Meynung, zu Rettung des teutschen Reichs, und derer Stände Hoch- und Freyheit, geleistet haben.

Und damit solches *General-Liquidations*-Werk desto deutlicher und gewisser zum Stand gebracht werde: So finden Ihro Kayserliche Majestät mit der Reichs-Versammlung eine unumgängliche Nothdurft zu seyn, daß Deroselben von allen Creyß-Ausschreib-Aemtern eine genaue *Subrepartitions-Lista*, welche Ihro Kayserliche Majestät von denenselben schon längst verlanget haben, ohne Verzug, um selbige hernach dem ganzen Reich vorzulegen, eingeschicket werde, ohne welche einmal in der Berechnungs-Sache ohnmöglich fortzukommen, allenfalls begehren allerhöchst Dieselbe solche von jedem Stand hiermit ins besondere, damit Ihro Kayserliche Majestät selbige nicht durch andere Mittel und Wege zu begehren gemüssiget seyn.

So gern mehr allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät im übrigen, aus dem zweyten Reichs-Schluß ersehen, daß man auch im Werk begriffen, mithin die Nothwendigkeit, und des Vaterlandes Ehre und Sicherheit daran gelegen zu seyn, allergnädigst erkennet, das gemein- heilsame Geschäft der beständigen Versorgung beeder Vestungen, und vornehmlich, wie solche zu bewürken, vor die Hand zu nehmen, und mittelst eines an Dieselbe erstattenden fernern gemeinsamen Gutachtens, auszumachen, dazu aber aus Abgang gemeinsamen Unterrichts, vorhero zu wissen, vor nöthig erachtet

1716. Majus.

1mo.) Wie viel Mannschaft zu Fuß, und zu Pferd, zu beständiger Besatzung beeder Vestungen, sowohl in künftigen Kriegs- als jetzigen Friedens-Zeiten?

2do.) Wie viel Geld zu deren jetztmaliger Verbesserung, und dann

3tio.) die Vestungs-Werker künftig in baulichem Stand und Wesen zu erhalten, alljährlich erfordert werde.

4to.) Wie viel zu Lebens- und Kriegs-Vorrath groß und klein Geschoß, auch andern Kriegs-Erfordernissen, ausser einem Belagerungs-Fall, zu Kriegs und Friedens-Zeiten vonnöthen?

So sehr werden Ihro Kayserliche Majestät Ihro auf das von Reichs wegen an Dieselbe beschehene Ersuchen, allergnädigst angelegen seyn lassen, darüber von Dero Kayserlichen, und des Reichs Generalität, und durch diese zuforderst von denen Commendanten gedachter beeder Reichs-Vestungen, über alle vorstehende Fragen und Dinge, deren baldigen Unterricht, und räthliche Meynung zu erfordern, und solche sodann der Reichs-Versammlung unverzüglich zu vollständiger Ausmachung eines dem ganzen Reich so löblich- als nöthigen und nützlichen Werks mitzutheilen.

Und weilen Ihro Kayserliche Majestät schlüßlichen, das Deroselben von Dero höchstansehnlichen Principal-Commission zu Dero allergnädigsten Genehmhaltung, im nächst verwichenen Jahr allerunterthänigst eingeschickte Reichs-Gutachten vom 18ten Octobris, welches von Churfürsten, Fürsten und Ständen, über die Sachsen-Weymar- und Eisenachische bey der Reichs-Versammlung übergebene schriftliche Vorstellung, die von denen Reichs-Auflagen und zu zahlen habenden Schuldigkeiten, suchende Ersetzung betreffend, er-

1716. Majus.

erstattet worden, als eine, mit vorberührten beeden Reichs-Schlüssen verknüpfte Sache zu gleicher Zeit mit vortragen lassen:

So wollen Sie demselben, in so weit es in vorgemeldtes General-Liquidations-Werk einlaufet, nicht allein nicht entgegen seyn, sondern finden es auch allerdings nach der Billigkeit, und wollen es dahin allergnädigst verwiesen haben: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät aber ab dem Inhalt derer dabey angeführten Memorialien allergnädigst ersehen, welchergestalten von Seiten des Herrn Herzogs zu Sachsen-Weymar Durchleucht, die von Dero Hautoischen Regiment, bey letzterem Marsch durch Deroselben Lande verübt seyn sollende grosse Excessen, Schaden, und Belästigung deren Unterthanen, welche der dabey befindlichen Berechnung nach, auf 1699 fl. 2 gr. 1½ pf. angesetzet worden, compensirt wissen wollen, wohin es doch wegen dieser nicht Ihro Kayserlichen Majestät, sondern gemeinem Vaterland verwilligten Anlage, endlich, als eine Dieselbe allein angehende Sache nicht gehöret; So wollen Sie jedannoch dem Reich unverhalten, daß Dieselbe darüber durch Dero löbliches Kayserliches Kriegs-Commissariat-Amt, solcher angegebener Excessen halber, bey ermeldtem Regiment, eine ernstliche Untersuchung werden thun lassen, worauf sodann, und befindenden Dingen nach, des Herrn Herzogs Durchleucht darüber alle besondere Satisfaction gegeben werden solle: allermassen die gebührende Manns-Zucht Dero allergnädigster ernstlicher Wille, Meynung und Befehl ist.

Welches alles die höchstansehnliche Kayserliche Principal-Commission auf die angezogene drey Reichs-Gutachten, derer Churfürsten, Fürsten und Stände bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versamlung befindlichen fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten anzuzeigen, und solche vorstehendermassen, in Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Namen, aus allergnädigstem Befehl hiemit bestättigen, anbey aber denenselben mit beständigem freundlich- geneigt- und gnädigen Willen wohlzugethan verbleiben wollen. Signatum Regenspurg den 23ten May 1716.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Kayserliches *Notifications*-Schreiben an die ausschreibende Fürsten der Chur- und Ober-Rheinisch- auch Fränkisch- Schwäbisch- Bayrisch- Westphälisch- dann Ober- und Nieder-Sächsischen Reichs-Creyse.

Carl der *VIte* ꝛc.

(titl.) Euer Euer Liebden, Liebd. ist vorhin bekannt, wasmassen von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf fürwährendem Reichstag zu Regenspurg, zwey sowohl zu Reparir- und Versorgung beeder gemeinsamer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, als zu Erhaltung des Heil. Röm. Reichs-Credits, heilsame und rühmliche Gutachten am 28ten Febr. und 6ten Aprilis jüngsthin abgefasset, und in dem erstern wegen selbst erkennender höchstnöthiger Reparirung der so sehr beschädigt- und zum Theil schon zerfallenen Werker gedachter Vestungen, ad interim ein Römer-Monat dergestalten verbindlich beliebet worden, daß die einen jeden Stand des Reichs daran betreffende Quota innerhalb 6 Wochen, nach Unserer Kayserlicher Genehmhaltung anzurechnen, und zwar mit dermaliger Hindansetzung aller, obschon sonst berechtigter Compensationen und Liquidationen, in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg, ganz unfehlbar erleget werden sollen, nebst dem fernern an Uns in Unterthänigkeit gethanen Ersuchen, Wir geruheten, nicht nur daran zu seyn, daß zu Behuf und Beförderung des General-Liquidations-Werks, doch einmal von denen Creysen die *Subrepartitions-Listen* der Reichs-Versammlung eingeschickt werden möchten, ohne welche mit denen Liquidationen ohnmöglich fortzukommen, sondern alle mit Retardaten von vorigen Reichs-Schlüßigen Verwilligungen beladene Reichs-Stände letztlich und ernstlich zu erinnern, daß ein jeder seine Obliegenheit ohne Zeit-Verlust, vor einer anderweiten vom Reich beliebenden neuen Geld-Verwilligung, bey Vermeidung Reichs-Constitutionsmäßiger Execution beobachte, und seinen Ruckstand würklich abführe, oder bey der Reichs-Versammlung innerhalb 3 oder längstens 4 Monaten von dem Tag, daß Wir gedachten Reichs-Schluß genehm halten, glaubhaft beybringe, was ein oder anderer Stand, währenden letztern Reichs-Krieg an denen unter-

terschiedlichen Geld-Verwilligungen bezahlen sollen, was sie daran würklich entweder baar bezahlet, oder über die Unterhaltung seiner eigenen Volk-Contingentien, dem Reich zu guten, durch supernumerari Trouppen, oder sonst durch Lieferung gewisser Naturalien, in der That præstiret haben.

Nachdeme Wir nun über gemeldte beyde Gutachten, Unsere Kayserliche gnädigste Genehmhaltung, und Reichsväterliche Meynung, durch Unsere bey der Reichs-Versammlung anwesende Kayserliche Commission zu erkennen geben; So haben Wir Euer Liebden Liebden, obwohlen von Uns dabey alle und jede Stände des Reichs, nicht nur ihrer Reichs-Schlußmäßigen Schuldigkeiten, sondern auch die Creyse zu Einschickung der vom ganzen Reich verlangten *Subrepartitions-Listen* gnädigst und nachdrücklichst mehrmahlen erinnert und ermahnet worden, davon besondere freund- gnädigliche und gnädigste Nachricht zu dem Ende zu ertheilen, und Sie vermög gemeldter Reichs-Schlüsse absonderlich auch zu erinnern und zu ermahnen, gleichwie es auch an alle andere Creyß-Ausschreib-Aemter unter heutigem dato geschicht, nicht umhin seyn wollen, damit Sie von obtragenden Creyß-Ausschreib-Amts wegen, ein und anderes, wie es vom Heil. Reich, und dessen patriotischen Ständen lobwürdig und getreulich eingerathen, und gemeinbündig geschlossen ist, sowohl für und bey sich selbst, um andere durch guten Vorgang zur Nachfolge zu weisen, und nicht durch eigene Unterlassung, die gemeinsame Reichs-Schlüsse, mit früh oder- spater Verantwortung fruchtloß zu machen, als bey Dero Creyß-Mit-Ständen ohne Verzug zu besorgen und zu vollziehen wissen mögen. 1716. Majus.

Die eigentliche und zuverläßige Subrepartitions-Listen, seynd Uns zuvorderst einzuschicken, und begehren Wir dieselbe hiemit an Euer Liebden Liebden samt und sonders, von Kayserlichen Amts und Macht wegen, alles Ernstes, damit Wir mit Recht und Ordnung der Sache obliegen, und die Nothdurft verfügen können, Wir versehen Uns dißfalls zu Euer Liebden Liebden bißhero allezeit zum Dienst des teutschen Vaterlands, in allen Vorfallenheiten und Uns zu Ehren bezeigten rühmlichen Eifer, und verbleiben Deroselben anbey mit ꝛc. Laxenburg den 10ten May 1716.

CCCCLXXVII.

Reichs-Gutachten.

Kayserl. Majestät werden ersuchet, Dero Kayserl. Amt zu *interponiren*, damit sowohl des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz Fürstenthum und Lande von Russischer Einquartierung und *Exactionen* befreyet und *indemnisirt*, als auch andere Reichs-Stände von dergleichen Beschwerden verschonet werden.

Dictatum Ratisbonæ 30. *May* 1716.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit unverhalten; Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 25. dieses per Dictaturam publicam communicirte Fürstlich Mecklenburg-Strelitzische Memoriale, die in selbigem Fürstenthum vorgangene Rußische Einquartierung und prætendirende Lieferung betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist nach der Sachen und deren Umstände reifer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß dieses Memoriale und Petitum in Conformität der vorherigen Ihrer Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) zu recommendiren, Sie allergnädigst geruhen möchten, Dero Kayserliche allerhöchste Officia und Kayserliches Amt dahin allergnädigst zu interponiren, damit des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz Fürstliche Durchlaucht und Dero Lande von dieser Beschwerde für nun befreyet, Ihro billigmäßige Indemnisation verschaffet, und Dieselbe fürs künftige mit andern Reichs-Ständen von dergleichen Beschwerden und Exactionen verschonet werden möchten. Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissa-

1716. Junius. rii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 29. May 1716.

(L.S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

CCCCLXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens *(sub CCCCLXXII.)* wegen der zwischen Chur-Cölln und denen Herren General-Staaten obwaltenden Mißhelligkeiten, und deren gütlicher Beylegung halber.

Dictatum Ratisbonæ 16. Junii 1716.

Von der Röm. Kayserlichen Majestät würklichen geheimen Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissario (tit.) Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein Wertheim ꝛc. bleibt derer Churfürsten, Fürsten und Stände daselbst anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten unverhalten: Es haben Ihro Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr Herr, aus dem zu Dero allergnädigster Genehmhaltung allerunterthänigst eingesandten Reichs-Gutachten vom 30. Martii jüngsthin, Ihro gehorsamst referiren lassen, und vernommen, welchergestalten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach Berathschlagung derer über die bey der Reichs-Versammlung sowohl von des Herrn Churfürsten zu Cölln Churfürstlicher Durchlaucht, wegen Friedensschluß-mäßiger Restitution und Abführung der Holländischen Völker aus der Lüttichischen Citadell, Stadt und Schloß Huy, und dem bey Mastricht auf dem Lüttichischen Reichs-Territorio erbauten *Fort Saint Pierre*, als von dem zu Regenspurg anwesenden Herrn Residenten der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande dagegen übergebenen Memorialien gut gefunden und geschlossen, allerhöchst Dieselbe geziemend zu ersuchen, daß Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst geruhen möchten, durch Dero fernere allerhöchste Vermittelung zu Conservation guter Freund- und Nachbarschaft, diese Sache und Mißhelligkeiten zwischen hochgedacht Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, und besagten Herren General-Staaten, bald möglichst und vergnüglich zu gutem Ende befördern und beylegen zu lassen.

Wie Ihro Kayserliche Majestät nun das von Churfürsten, Fürsten und Ständen dießfalls zu Deroselben tragende Vertrauen zu besonderm allergnädigsten Gefallen gereichet, und Dieselbe das Gutachten allergnädigst genehm halten: Also haben Ihro Kayserliche Majestät Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln sowohl als derer Herren General-Staaten an Dero Hof anwesenden Abgesandten, derentwegen alle diensame wiederholte Vorstellungen thun lassen, und Dero Ministro im Haag, dem Freyherrn von Heems, allergnädigst aufgetragen, daß er einem und andern Theil zureden, und von Ihro wegen alles anwenden solle, was zu gütlicher Beylegung gedachter Mißhelligkeiten, und Stiftung guter Freund- und Nachbarschaft gereichen könne.

Womit die höchst ansehnliche Kayserl. Principal-Commission der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen stets zugethan verbleibet. Signatum Wertheim den 12. Junii 1716.

(L.S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

CCCCLXXIX.

Reichs-Gutachten.

Daß Ihro Kayserl. Majestät zu vorstehendem Krieg wider den Türken, von Reichs wegen mit einer freywilligen Beyhülfe an Volk oder Geld zu *assistiren*, und *ratione questionis quomodo?* das nähere ehestens zu entschliessen.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ 17. *Junii* 1716.

1716. Julius.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Riechstag gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstlicher Gnaden, bleibt hiemit unverhalten, nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 19. Martii jüngsthin per publicam Dictaturam Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs communicirte Kayserl. Commissions-Decret, den vorseyenden Türken-Krieg, und die dazu vom gesammten Röm. Reich begehrte Türken-Steuer betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellt; So ist nebst Ihro Kayserl. Majest. wegen Dero für die gesammte Christen-mithin des teutschen Vaterlands Sicherheit beständig höchstpreißlichst fortwährende väterliche Vorsorge, gebührender allerunterthänigster Danks-Erstattung, nach der Sachen, und deren von Kayserlicher Majestät im Commissions-Decret vorgestellten gefährlichen Umstände reifer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden: Nachdeme die, zum Türken-Krieg nothwendig erfordernde Unkosten, Ihro Kayserlichen Majestät aus Dero eigenen Mitteln zu bestreiten, gar zu schwer fallen würde, daß von Reichs wegen Ihro Kayserlichen Majestät mit einer ergiebig-freywilligen Hülfe an Volk oder Geld förderlichst beyzusteuren und an Hand zu gehen seye, wovon sich niemand aus Lieb zur Christenheit zu entziehen, um dem Erb-Feind christlichen Namens mit desto grösserer Macht Widerstand zu thun;

Was aber an Geld oder Volk, auch wie, und wo die Türken-Steuer von Reichs-wegen eigentlich in quanto und sonsten respective bezahlt, oder in Hungarn gestellt werden solle, darüber wollte der Reichs-Convent Kayserlicher Majestät das fernere zuverläßige Reichs-Gutachten bald möglichst auch allerunterthänigst einsenden. Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 17. Junii 1716.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCLXXX.

Reichs-Gutachten.

Uber die zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig wegen der Grafschaft Rheinstein obwaltende Rechtsstrittigkeit, daß solche an das Kayserliche und Reichs-Cammergericht zu verweisen, und dieses seines Richterlichen Amts von Kayserl. Majestät nachdrücklichst zu erinnern seye.

Dictatum Ratisbonæ 25. *Julii* 1716.

Der Röm. Kayserlichen Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstlicher Gnaden, bleibt hiemit unverhalten: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis die beygehefrete in der Rheinsteinischen Sache am 19. Augusti 1713. 3. Febr. 1715. 27. Martii 4. May und 3. Julii dieses Jahrs, producirte per Dictaturam publicam Statibus communicirte Chur-Brandenburg- und Churbraunschweigische 5. Memorialia, und diesen beygelegten sogenannten statum Causæ, gründliche Information und Deductionem Juris & facti, mit beyder höchster Theile darinn an den Reichs-Convent gestellten Petitis, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach der Sache und deren Umstände reifer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß obgemeldte Rheinsteinische Sache an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu verweisen, daß dasselbe denen Reichs-Satz- und Cammergerichts-Ordnung gemäß, darinn die Justiz verfügen solle. Und wäre solchemnach Kayserliche Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, obgedachtes Kayserliche und Reichs-Cammer-

1716. Aug. gericht ernst- und nachdrücklich seines Richterlichen Amts in dieser Sache zu erinnern. Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 24 Julii 1716.

(L.S.)

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

CCCCLXXXI.

Schreiben

Von Ihro Königl. Majestät von Großbritannien an die Reichs-Versammlung, die Abruffung Dero alldasigen *Ministri* von *Whitworth* belangend.

Dictatum Ratisbonæ 6. August. 1716.

Georgius Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Rex, Fidei defensor.

Amplissimis & Consultissimis Viris Electorum, Principum Statuumque Sacri Romani Imperii Consiliariis, & Legatis ad Comitia Ratisbonensia deputatis, ibidemque congregatis, Amicis Nostris perdilectis Salutem.

Amplissimi & Consultissimi Viri, Amici perdilecti.

Cùm è re Nostra esse duxerimus, Nobilem, fidelem & dilectum Nobis Carolum Whitwort armigerum Ministri Nostri officio apud vos fungentem, ad aulam boni fratris & generi Nostri regis Borussiæ mittere, noluimus, ut à Ratisbona discederet, antequam nostro Nomine Nostrisque verbis vos certiores fecerit, Nos vestra Comitia singulari etiamnum benevolentia prosequi, eamque porrò idoneâ quâque occasione per alium Nostra ex parte expediendum testificaturos. Confidimus sanè, prædictum Ministrum Nostrum, in modum adeò vobis acceptum sese gessisse, ut non solùm plenam fidem ei tribuatis, cùm amicam Nostri studii propensionem vobis uberius explicet, sed etiam vestra comprobatione ornatum dimittere velitis. Quod supereſt, vos Divini Numinis tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio Nostro Divi Jacobi quarta die mensis Julii Anno Domini 1716. Regnique Nostri secundo.

Vester bonus Amicus,
Georgius Rex.

Townshend.

CCCCLXXXII.

Reichs-Gutachten,

Auf die fernere Herzogl. Mecklenburg-Strelitzische Beschwerden gegen die Rußisch gewaltthätige *Exactionen* werden Kayserl. Majestät ersuchet, Dero allerhöchste Autorität dahin zu verwenden, damit dem Herrn Herzogen *Indemnisation* verschaffet, und sowohl von Russen als andern mit dergleichen verderblichen Verfahren die Reichs-Lande verschonet werden.

Dictatum Ratisbonæ 7. August. 1716.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstlicher Gnaden, bleibt hiemit unverhalten: Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 2. hujus per Dictaturam publicam Statibus communicirte abermalige Fürstlich **Mecklenburg-Strelizische** Memoriale, die continuirende Rußische gewaltthätige Forderungen, Execution und Ruin dasiger Reichs-Lande betreffend, durch ordentlichen Vortrag in fernere Berathschlagung gezogen, so ist nach der Sachen reifer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß diese wiederholte Beschwerde, und wider die Reichs-Constitutiones laufende verderbliche Exactiones, an Ihre Kayserliche Majestät in Conformität des letztern Reichs-Gutachtens vom 29. May dieses Jahrs von Reichs wegen zu bringen, und Dieselbe allerunterthänigst (wie hiemit

be-

beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, diese Sache durch Ihre allerhöchste Autorität, dahin in die Wege allergnädigst richten zu lassen, daß denen Reichs-Gesetzen gemäß, Ihro Fürstl. Durchleucht zu Mecklenburg-Strelitz billigmäßige Indemnisation verschaffet, das abgenommene restituiret und bezahlet, auch, daß sowohl die Russen als andere, jetzt und ins künftige mit dergleichen verderblichen Verfahren des Heiligen Römischen Reichs Lande verschonen sollen. Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte, sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 7ten August 1716. 1716. August.

Churfürstlich Maynzische Canzley.
(L.S.

CCCCLXXXIII.

Kayserliches Commissions-Decret

Des Herrn Fürsten von Löwenstein-Werthheim *Introductions*-Gesuch in den Reichs-Fürsten-Rath *cum voto et sessione* belangend.

Dictatum Ratisbonæ 18. Aug. 1716.

Ihro Röm. Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr Herr haben Dero würklichen geheimen Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Principal-Commissario (titl.) Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. hiebeykommendes Kayser-
Lit.A. liches Decret zu dem Ende allergnädigst zufertigen lassen, damit solches dem hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio gebührend insinuiret und eingeliefert werden möge; Wie nun daraus erhellet, welchergestalten, und aus was beweglichen Ursachen allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät höchstermeldten Herrn Principal-Commissarium, in den Reichs-Fürsten-Stand allergnädigst erhoben haben, auch Ihro allergnädigst gern gönnen und verlangen, daß Dieselbe in den hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath förderlich introduciret, und Deroselben behöriger Sitz und Stimme suo Loco & Ordine eingeräumet werden möchte;

Also haben höchstgedachter Herr Principal-Commissarius von aufhabender Principal-Commission wegen, nicht ermanglen wollen, angeregtes Kayserliches Decret, hochlöbl. gedachtem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hiemit zu intimiren, und dasselbe zu ersuchen, dessen vermögende Officia darunter beliebig anzuwenden, gleich auch an die übrige der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte hiemit beschiehet, damit die Kayserliche allergnädigste Intention secundiret, und dem höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissario diese Consolation gegönnet werden möchte; Wogegen Dieselbe mit aller Verbindlichkeit derer Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, in freundlich und geneigtem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 3ten August Anno 1716.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.
(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Kayserliches *Decret* an das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*.

Von der Römischen Kayserlichen Majestät Carl des VI. Unsers allergnädigsten Herrn wegen dem löblichen Churfürstlich Maynzischen Reichs-Directorio, in Gnaden anzuzeigen: Demnach erst allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät, von Dero Kayserlichen geheimen Rath und Principal-Commissario bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, dem hochgebohrnen Maximilian Carl Fürsten von Löwenstein-Werthheim ꝛc. geziemend erbeten worden, dahin in Kayserlichen Gnaden verhülflich zu seyn, daß, indeme derselbe von der in Gott allerseligst ruhenden Kayserlichen Majestät Josepho, glorwürdigster Gedächtniß, in Betrachtung der Ihro und dem Römischen Reich, in denen zumalen vor und währenden letztern Reichs-Krieg hindurch obgehabten wichtigsten Schick- und Verrichtungen geleisteten

1716. August. vielfältigen fürtreflichen getreu- und ersprießlichen grossen Dienste, auch uralten vornehmen Herkommens und Geburt in des Heil. Römischen Reichs Fürsten-Stand allergnädigst erhoben, und solche Fürstliche Würde von jetzt glorwürdigst regierender Römischer Kayserlicher Majestät, in gnädigster Ansehung der von wohlgemeldtem Herrn Fürsten von Löwenstein Ihro, dem Reich und gemeinen Wesen ohnermüdet fortleistenden nützlichen Dienste, allermildest bestättiget worden, selbiger, gleichwie er bey dem löblichen fränkischen Creyß auf der weltlichen Fürsten-Bank allbereits von wegen der Grafschaft Werthheim Stimm und Stelle erhalten, also ebenfalls bey der Reichs-Versammlung in das Fürstliche Collegium auf- und angenommen werden möchte.

Und nun Ihre Kayserliche Majestät hierinnfalls mehrwohlermeldtem Herrn Fürsten von Löwenstein zu willfahren um so mehr geneigt seyn, als derselbe zu Uebertragung eines Fürstlichen Matricular-Quanti, mit genugsamen ohnmittelbaren Fürstenmäßigen Gütern im Reich versehen ist;

So haben Sie dessen löblich gedachtes Chur-Maynzische Reichs-Directorium zu erinnern allergnädigst anbefohlen, mit dem gnädigsten Gesinnen, es wolle dasselbe auch seines vermögenden Orts bey andern Fürsten und Ständen des Reichs daran seyn, und befördern helfen, damit der Herr Fürst von Löwenstein, oder dessen Fürstliches Hauß in den Reichs-Fürstlichen Rath würklich eingeführet, demselben der behörige Sitz und Stimme darinn, als einem würdigen, und wohlverdienten Reichs-Mitglied, unweigerlich eingeräumet, und Ihme oder seinem Bevollmächtigten durch den Reichs-Erbmarschallen, gleich anderen, dem Herkommen nach, jederzeit angesagt werden möge. Das gereichet Ihrer Kayserlichen Majestät zu sonderbarem gnädigsten Gefallen, Die dem löblich Chur-Maynzischen Reichs-Directorio mit beharrlichen Kayserlichen Gnaden wohlgewogen verbleiben. Signatum zu Wien, unter Dero hervorgedrucktem Kayserlichen Secret-Insiegel, den 30ten Octobris anno 1714.

Friedrich Carl, Graf von Schönborn-Buchheim.

E. F. von Glandorff.

(L. S.)

CCCCLXXXIV.

Kayserliches Notifications-Schreiben

An die Chur-Maynzische Reichs-*Directorial*-Gesandtschaft, wegen der wider die Türken am 5 August erhaltenen *Victorie*.

Dictatum Ratisbonæ 24. Aug. 1716.

Carl der *VI.* von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrner lieber getreuer. Nachdeme Uns Unsers General-Lieutenants Prinzen Eugenii von Savoyen Liebden, den hiebey verwahrten Bericht von dem herrlichen Sieg gehorsamst erstattet, welchen durch die allmächtige Hand und Gnade Gottes Uns, mithin der ganzen wertheften Christenheit handgreiflich, und zwar zu einer Zeit, da Wir noch von einigem Krieg oder Feindseligkeit nichts gewust, sondern von der Ottomannischen Pforte die endliche Annehmung Unserer angebotenen gütlichen Vermittelung des zwischen derselben und der Republic Venedig entstandenen Kriegs annoch gewärtig gewesen, den 5. dieses Monats, über den Barbarischen Erb-Feind, als dieser Unser in der Zahl weit geringeres Kriegs-Heer mit gröstem Gewalt auf Unsers Erb-Königreichs Hungarn Grund und Boden angegriffen, verliehen worden;

Vid. Beyl.

So haben Wir es bey dermaliger Abwesenheit Unsers Kayserlichen Commissarii, des Fürsten zu Löwenstein Liebden, dir als Chur-Maynzischen Reichs-*Directori*, zu dem Ende gnädigst kund thun wollen, um es der Reichs-Versammlung desto geschwinder von Unsertwegen mittheilen zu können, in der gnädigsten Zuversicht, daß mit Uns jedermann hierüber eine desto grössere Freude empfinden und verspühren lassen würde, als durch dieses von Gott Unsern Kayserlichen Waffen gegebene Glück und Segen, nicht nur Unser Erb-Königreich Hungarn, als die Vormauer der Christenheit, mithin die daran gränzende Reichs- und andere christliche Län-

Länder, von einer denenselben ab solcher ungemeinen tyrannischen übergrossen Macht vorgeschwebten Gefahr, dießmal gerettet worden, und dahero Unsere dagegen bey Zeiten Reichs-väterlich vorgekehrte Obsorge und Gegen-Anstalten, von Churfürsten, Fürsten und Ständen würde erkennet, folglich Uns mit einer von denenselben vor einigen Monaten mittelst eines Kayserlichen Commissions-Decreti verlangten Reichs-Satzungsmäßigen zureichigen Hülfe und Steuer anjetzo desto willfähriger und unverzüglicher zu Verfolgung dieses Siegs und zu Dämpfung eines so übermüthigen friedbrüchigen treulosen Erz-Feinds des christlichen Namens und Wesens, zu dessen künftiger Sicherheit, werkthätig an die Hand gegangen werden.

Du wirst deinem Uns vorhin bekannten dießfalls von obhabenden Reichs-Directorial-Amts zu Unserem gnädigsten Gefallen schon bezeigten löbl. Eifer nach, zu Beförderung eines baldigen zulänglichen Reichs-Schlusses, ferner nichts erwinden lassen, derentwegen Wir mit besonderen Kayserlichen Gnaden dir wohl gewogen verbleiben. Geben in Unserer Stadt Wien, den 13. Aug. Anno 1716. Unserer Reiche des Römischen im 5. des Hispanischen im 13. des Hungar- und Böheimischen aber im 6ten.

Carl

Vt. Friedrich Carl
Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

E. F. v. Glandorf.

Inscriptio.

Dem Wohlgebohrnen, Unserem und des Reichs lieben getreuen, Ignatio Antonio, Freyherrn von Otten.

Beylage.

Aus dem Kayserl. Feld-Lager bey Peterwardein, in Hungarn, den 8 August 1716.

Nachdeme die Ottomannische Pforte den zu Carlowitz verglichenen fünf und zwanzig-jährigen Waffen-Stillstand frühzeitig gebrochen, die mit Ihro Kayserlich- und Catholisch Königlichen Majestät vorwissentlich in dem heiligen Bund begriffene Bunds-Genossen mit überlegenen, dannenhero glücklichen Kräften, feindlich angegriffen, und nicht allein alle bestmöglichst versuchte Beylegungs-Mittel hochmüthig ausgeschlagen, sondern auch nicht einmal auf die dießfalls gemachte freundliche Vorstellungen geantwortet, und den förmlich zurück geruffenen Kayserlichen Residenten, Herrn Franz Anselm von Fleischmann, angehalten, mithin sich in diesem, und viel andern feindlich bezeiget; 1716. August.

Als wurden endlich allerhöchstgedacht Ihre Kayserlich- und Catholische Majestät bemüßiget, eine dem Werk gewachsene Gegen-Verfassung zu veranstalten, um sowohl Ihre Bunds-Genossen von der androhend-gänzlichen Unterdrückung zu retten, als auch die vorgränzende Erb-Königreiche und Lande, mithin die gesammte Christenheit selbst von der anscheinenden Gefahr, mittelst göttlichen Beystands, kräftiglich zu schützen;

In diesem heilsamen Vorhaben wurden nicht allein ein- und andere Erfordernissen vorbereitet, sondern auch die zu Formirung der Kayserl. Haupt-Armee gewidmete Trouppen in verschiedene Läger inzwischen auf die Gränzen eingetheilet, und Ihro Hochfürstlichen Durchleucht dem Kayserl. Hof-Kriegs-Raths-Präsidenten, und General-Lieutenant ꝛc. Herrn Herrn Eugenio Francisco, Prinzen von Savoyen, das Commando und die Direction der sammentlich gegen den Erb-Feind gewidmeten Waffen von Ihro Kayserlich- und Catholisch-Königlichen Majestät allergnädigst anvertrauet; So auch

den 9. Julii, bey dem zu Futack stehenden Corps glücklich anlangten, und mit ein so andern gemachten Vorbereitungen das nöthige veranstalteten, um nach angelangter Feld-Artillerie, und einigen noch abgängigen Regimentern, die Armee formiren, und den Operationen, im Fall die Ottomannische Pforte auf den ihr gethanen Vortrag die erwartend zulängliche Antwort nicht geben sollte, einen Anfang machen zu können. Nach einigen Tagen näherte sich gedachte Feld-Artillerie, und alle zur Armee gehörige Truppen wurden beordert, nach Beschaffenheit des nahen, oder entfernten Lagers würklichen zu marschiren, oder sich in fertige Bereitschaft zu stellen; zumalen, da man die Nachricht erhielte, daß der Feind seine Macht bey Belgrad zusammen ziehe, und die Brücken über den Sau-Strom verfertigte, welche er auch mit der Reuterey

1716. August. den 26. und 27. dito, mit den Janitscharen würklich paßirte, und sich zwischen Semlin und Bonoitza lagerte; alldahin der Groß-Vezier selbsten

den 28. dito nachfolgte;

Von der Stärke und Versammlung dieser Armee waren die Kundschaften sehr veränderlich, dörften sich aber demnach verläßlich zeigen.

Den 1. Augusti marschirte der Feind von gedachtem Bonoitza auf Salankament, und

den 2. dito auf Carlowitz, in ein sehr vortheilhaftes Lager, mit dem vermessenen Ausschreyen, gerade auf Peterwardein loß zu gehen, und solches zu übersteigen; Eben diesen Abend langte das zu Buckovar gestandene Corpo bey Peterwardein an, und wurde in dem Cronwerk der Vestung, die Feld-Artillerie aber und einige Regimenter zu Pferd an der Räitzen-Stadt gelagert, um solche an der Hand zu haben; Diesen Tag gienge der Herr Feld-Marschall Graf Johann Palffy, mit einem diese Nacht zusammen gesetzten Commando, bestehend in 1400. Commandirten, denen beeden Bayreuth- und Gontrecourtischen Regimentern, dann 400. Husaren, gegen dem feindlichen Lager, solches und dasiges Erdreich zu verkundschaften; Da jener aber eben auf des Feinds Marsch fiele, und von dem mehresten Theil seiner Reuterey angegriffen, auch ihme mit einem sonst ungewöhnlich-grossen Feuer hart zugesetzet wurde, zog derselbe sich, nach standhaftig-vierstündigem Gefecht, dabey er selbst 2. Pferde unter dem Leib verlohren, gegen Peterwardein zurück; Bey diesem Scharmützel hatte man unterseits bey die 400. Todt- und Verwundete; Unter diesen letztern aber den General-Feld-Marschall-Lieutenant, Herrn Grafen von Hauben, mit wenig anderen Officieren; und der General-Feld-Marschall-Lieutenant, Herr Graf Seyfried von Breuner, welcher wegen seiner erwiesen-beständigen Tapfermüthigkeit sehr zu bedauern, ist verlohren; Dahingegen von dem Feind wenigstens noch einmal so viel geblieben. Die ungemeine Tapferkeit und unerschrockene Herzhaftigkeit aller hierbey gewesten Generalen, Officiere und Gemeinen ist um so lobwürdiger, als sie ein so weit überlegener Feind zu einer Flucht nicht hat bringen können; Aus diesem von der Pforte erst geschehenen Angrif erhellet, daß sie die Feindseeligkeit nicht abwarten, sondern ihrer Seits, wie auch geschehen, anfangen wollen.

Den 3. dito kame des General-Feld-Zeugmeisters, Herrn Prinzen Alexanders von Würtenberg Durchleucht, mit dem zu Segedin gestandenen Corpo in dem Lager herwärts Peterwardein an, und wurde unser Fuß-Volk fast all in den beeden vor 22. Jahren gemacht- und nun verfallenen Retrenchementern, jenseits der Vestung postiret; Gegen Abend näherte sich der Feind, und arbeitete die ganze Nacht hindurch, bis er

den 4. dito auf einig Orten bis 100. auf andern gar bis 50. Schritt, vom ersten Retrenchement eingeschnitten ware, und eine Paralell längst demselben gezogen, auch solche mit vielen Fahnen besetzet, nicht weniger einige Stücke und Mörser auf die gleichfalls aufgeworfene Batterien geführt hatte; mit welchen er stets zu canoniren und bombardiren, und beständig mit dem kleinen Gewehr zu feuern anfienge; Dagegen man unserseits, von einer Zeit zur andern mit den im Retrenchement gesetzten Feld-Stücken antwortete, dem Fuß-Volk aber so wenig als immer möglich, zu schiessen zuliesse, um auf allen Fall mit dem Gewehr gefaßt zu seyn; bey so gestalten Sachen wurde der Schluß genommen, den Feind den anderten Tag, als

den 5. dito mit gutem Muth anzugreifen, und zu vertreiben; in welchem Absehen dann nachfolgende Verordnung abgefasset und der Generalität schriftlich mitgegeben wurde; darinnen bestehend: daß nemlichen zuforderst der Reuterey 24. und dem Fuß-Volk 30. Schuß; dann den Grenadirern 4. Grenaten auf den Mann, ausgetheilet werden, die Artillerie nicht weniger sich mit den Munitions-Karren eingespannet, und allerseits fertig halten, die Regimenter aber ihre sammentliche Bagage zurück lassen, und der Mann nichts, als was zum fechten erforderlich, mitnehmen, einfolglich die herwärts stehende Reuterey, und das von Segedin angekommene Fußvolk mit angehender Nacht über die beyde Schiff-Brücken herüber zu setzen anfangen solle, um den Angrif bey anbrechendem Tag vornehmen zu können;

Es hatte sich aber ereignet, daß die unweit Peterwardein auf der Donau befindliche Schiff-Mühlen, welche man etliche Täge vorhero an das Ufer zu bringen befohlen, wegen des allzustark- und stäten

Winds

Winds aber nicht haben herbey gebracht werden können, loßgemacht worden, mithin sie dann auf gedachte Schiff-Brücken gestossen, (obwolen man durch Tschaicken, und allerhand Mittel sie auch in Zeiten wegzubringen gesucht, auch einige abgehauen hatte) dann an der erstern 5. Schiffe, an der letzten aber 18. ausgebrochen, dadurch die Brücken ruiniret, und der Marsch der Trouppen zu dem frühzeitigen Angrif des Morgens um dritthalb Stund verzögert worden, bis durch des Herrn General-Feld-Zeugmeisters, Baron von Löffelholz, löbliche Sorgfalt, es gleichwolen dahin gebracht worden, daß bald darauf sothane Brücken wieder ausgebessert und zugerichtet gewesen;

Die Reuterey wurde in 6. Theile eingetheilet, und durch folgende Herren Generalen commandiret, und zwar die Regimenter: Rabutin, Gronsfeld, Darmstadt und Cordoua, durch den Herrn General von der Reuterey, Freyherrn von Ebergeny, unter ihm aber der Herr Feld-Marschall-Lieutenant, Graf von Hauben, dann die beede Herren General-Wachtmeistere, Galbes und Hamilton; welche sich auf die rechte Hand des Retrenchements postiret; Die übrig- sämtliche Regimenter aber von der Reuterey waren auf die Linke sich zu setzen beordert;

Als unter dem Herrn General von der Reuterey, Grafen de Mercy, des General-Feld-Marschall-Lieutenants, Fürsten von Lobkowitz Durchleucht, dann der Herr General-Wachtmeister, Graf von Eck, mit denen Bayreuth-Hannover- Palffy- und Mercyschen Regimentern; Der Herr General von der Reuterey, Freyherr von Falckenstein, hatte unter sich die beede Herren Feld-Marschall-Lieutenants, Croix und Viard, dann den Herrn General-Wachtmeister, St. Amour, mit denen St. Amour- Falckenstein- Martignisch- und Gravischen Regimentern;

Der Herr General von der Reuterey, Graf von Martigni, mit den beeden Herren Feld-Marschall-Lieutenants, Hochberg und Gondrecourt, dann dem Herrn General-Wachtmeister, Grafen von Jörger, commandirte die Althan- Croix- Hautois- und Viardische Regimenter;

Der General von der Reuterey, Herr von Pattè, mit den Herren Feld - Marschall-Lieutenants, Grafen Veterani und Hautois, dann dem Herrn General-Wachtmeister, Baron von Schilling, die Schönborn- Lobkowitz- Gontrecourt- und Emanuel-Savoyische Regimenter; 1716. August.

Und letztlich der Herr General von der Reuterey, Graf von Nadasti, mit dem Herrn Feld-Marschall-Lieutenant, Grafen von Althan, und Prinzen Friedrich von Würtemberg, die Regimenter: Galbes, Jörger, Vasquez, dann Spleny und Esterhasy, Husaren; welche aber nach ersehener Nothwendigkeit noch rechter Hand geschicket wurden.

Das mit des Herrn Prinzen Alexanders von Würtemberg Durchleucht Tages vorhero von Segedin angelangte Fuß-Volk, in 6. Bataillonen bestehend, wurde linker Hand postiret, so an die Rechte der Reuterey sich geschlossen; samt dem Befehl, als die erste den Feind anzugreifen; Auf welches, so bald es gegen 7. Uhr Morgens geschehen, muste zu gleicher Zeit die erste Linie aus dem Retrenchement, und zwar erstlich der linke Flügel, welcher von dem Herrn General-Zeugmeister, Grafen von Regal, commandiret wurde, hinausrücken, und auf den Feind ebenfalls loßgehen; Ein gleiches thate der General-Feld-Zeugmeister, Herr Graf Max von Stahremberg, mit dem ersten Treffen des rechten Flügels:

Auf den Herrn General, Grafen von Regal, folgte der Herr General - Feld-Zeugmeister, Graf von Harrach, mit dem linken Flügel des zweyten Treffens von dem Fuß-Volk, um den ersten zu unterstützen, und des Herrn General-Feld-Zeugmeisters, Prinzen von Bevern Durchleucht beobachteten eben ein solches mit dem rechten Flügel des zweyten Treffens;

Der Herr General-Feld-Zeugmeister, Baron von Löffelholz, aber behielte das Commando in dem Cronwerk und Retrenchement, um die darinnen befindliche Regimenter in guter Bereitschaft und beständiger Ordnung zu erhalten;

Als nun der Angrif obbesagtermassen ungefehr um 7. Uhr Morgens geschehen, und das auf dem linken Flügel über das Segediner-Corpo zum besagten Angrif bestimmte Fuß-Volk, auch sodann jenes von dem rechten, so durch die unter dem Ebergenisch- und Nadastischen Commando gestandene Regimenter zu Pferd, am Wasser unterstützet wurde, aus dem Retrenchement gerucket ware, stunde der Feind nicht weniger in guter Ordnung hinter seine Li-

1716. August. nien postiret; welcher in dem ersten Feuer und Angrif sogleich daraus getrieben wurde; es entstund aber ganz unvermuthet auf unserm rechten Flügel des Fuß-Volks einige Verwirrung, welche auf dem linken Flügel des Fuß-Volks ebenfalls eine Unordnung verursachte; dessen sich der Feind mit besonderer Eilfertigkeit zu Nutzen gemacht, und mit ungemeiner Gewalt in das erste Retrenchement eingedrungen, auch bereits ein Eck des zweyten überstiegen hatte, so aber nicht lang gedauert; weilen die zum Unterstützen Links und Rechts gestellte Reuterey zugeeilet, und dem Fuß-Volk die Zeit, sich wieder zu erholen, gegeben hatte.

Unsere Reuterey des linken Flügels, obschon sie gleich Anfangs von den feindlichen Stücken an Mann und Pferden ziemlich gelitten, ware doch so weit eingedrungen, daß endlich der Feind, durch den an verschiedenen Orten von derselben beschehenen Einbruch, in Unordnung gerathen, und von allen Seiten zu weichen angefangen, folglichen unserer Armee so viel Erdreich gelassen hatte, damit sie sich darauf formiren, und vorwärts auf die feindliche Anhöhe in Ordnung anmarschiren können; Jemehr man aber dahin gerücket, je eilfertiger der Feind sich zurück zu ziehen gesucht hatte, also, daß er nicht nur seine vorgelegene Wagenburg, sondern auch das auf dem Berg gelegene Haupt-Quartier, und endlichen das ganze Lager mit der Artillerie, Munition, Fuhrwesen, Canzley und allen Gezeltern verlassen, einfolglichen über Hals und Kopf sich in die Flucht begeben müssen; Seine Reuterey hatte wenig getroffen, massen sie die erste durchgangen, da hingegen die im Stich gebliebene Janitscharen desto mehrers erlitten hatten.

Es ware noch nicht 12. Uhr, Mittags, und unsere Armee hatte schon das völlig feindliche Lager, und das Haupt-Quartier erobert, war auch bis des andern Tags allda stehen geblieben, da inzwischen der Feind so schleunig als möglich, dem Sau-Strom zugeeilet, hingegen aber unsere Truppen all und jedes zur Beute gemacht, folglichen ein ziemliche Anzahl an Büffeln, Cameelen, und allerhand Lebens-Mitteln, samt allen Gezeltern, überkommen hatten;

Die eroberte und dermalen eingebrachte Artillerie bestehet, zwischen groß- und kleinen Canonen, in 172. Stücken, an Fahnen zehlt man 156. ohne diejenigen, so von den Leuten zerrissen worden, oder sonsten verlohren gangen, auch 5. Roß-Schweiff, und 3 paar Paucken.

Unser Seits kann man von dem Verlust des Feinds die eigentliche Anzahl darum noch nicht wissen, weilen, wegen des ungleichen, und voller Gebüsch sich befindlichen Erdreichs, die Wahlstatt sich auf ein paar Meilen ausgebreitet; Immittelst, und kurz zu sagen, ist es eine vollkommene Victorie gewesen; womit bey diesem so schweren Angriff der feindlichen Obermacht und ihres vortheilhaften Lagers die teutsche Standhaftig- und Tapferkeit sich um so mehrers sehen lassen, als derer Gefangenen Aussage nach, ihre Armee, ohne Tartern, welche ins Land ausgelaufen, und nicht einmal dabey waren, bis zweymal hundert tausend Mann stark gewesen seyn solle.

Unsere Reuterey, welche nicht einmal Platz hatte sich zu formiren, sondern nur Regimenter- ja auch Compagnie- und Truppen-weise dort und da ansetzen müssen, hat sich dabey eine große Ehre und Ruhm erworben, und alles gethan, was immer von einer Reuterey verlangt werden mag.

Der Herr General-Feld-Marschall-Lieutenant, Graf von Breuner, ware bey des Groß-Veziers Gezelt ganz frisch zerhauet, mit Eisen an Hals und Füssen, dann verschiedene andere unserer Leute von dem ersten Palffyschen Scharmützel, herum enthauptet gefunden worden.

In dieser Schlacht aber waren von Gerals-Personen: die Herren General-Feld-Marschall-Lieutenants, von der Lancken, und Baron von Wellenstein, dann der Herr General-Wachtmeister, Graf von Honspruck und Geullen, wie auch die Herren Obriste, Graf Rovero, vom Alt-Daunisch- Graf Erps, vom Jung-Daunisch- Goldacker, vom Geschwindisch- Forstner, vom Herzog-Würtembergisch- und Streithorst, vom Prinz Friederich-Würtembergischen Regiment, dann der General-Adjutant, Herr Graf Johannes Baptista Palffy, und der Herr General-Quartiermeister-Lieutenant, Chretien de Pouchon, todt geblieben;

Der Herr General-Feld-Marschall-Lieutenant, Graf von Bonneval aber, dann die Herren General-Wachtmeister, Graf ô Duyet und Baron von Schilling, nicht weniger die Herren Obristen, Schuhknecht vom

vom Althanisch- Graf von Trautsohn, de vom Palffyschen Regiment, stark verwun- 1716.
Billers, vom Mercysch- und Schlaursbach, det worden. August.

CCCCLXXXV.

Reichs-Gutachten.

Gratulation zu dem durch Kayserl. Waffen erhaltenen herrlichen Sieg wider die Türken.

Dictatum Ratisbonæ 31. *Aug.* 1716.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstlicher Gnaden bleibt hiemit unverhalten: Wasgestalten aus Ihrer Kayserlichen Majestät an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium unterm 13. hujus, in Abwesenheit erstgedachten des Kayserlichen höchst ansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden, abgelassenen den 24. ejusdem per Dictaturam publicam allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung communicirten allergnädigsten Notifications-Schreiben und dessen Beylage, dieselbe mehrern Inhalts ersehen, daß der allmächtige Gott Ihrer Kayserlichen Majestät Armee, unter tapferem vorsichtigen Commando Dero General-Lieutenants Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht, zum Trost und Sicherheit der Christenheit, einen herrlichen Sieg, eben zu selbiger Zeit, da Sie von einigem Krieg und Feindseligkeit nichts gewust, sondern von der Ottmannischen Pforte die Annehmnng Ihrer angebotenen allerhöchsten Vermittelung des zwischen derselben und der *Republic* Venedig entstandenen Kriegs annoch gewärtig gewesen, den 5. dieses Monats, über den Barbarischen Erb-Feind, als dieser Ihr in der Zahl weit geringeres Kriegs-Heer mit grösterm Gewalt auf Ihres Erb-Königreichs Hungarn Grund und Boden angegriffen, mild väterlich verliehen;

Nachdeme nun solche mit verliehener Gnade und kräftigen Beystand Gottes (deme dafür von der ganzen Christenheit unendlicher Dank und Ehre gebühret,) erlangte grosse und vortrefliche Victorie, dem allhiesigen allgemeinen Reichs-Convent, wie leicht zu ermessen, mit Ihrer Kayserlichen Majestät höchst erfreulich darum zu vernehmen, als durch dieses Deroselben Waffen von Gott verliehene Glück und Segen, nicht allein die Vormauer, Dero Erb-Königreich Hungarn, sondern auch alle angränzende Reichs- und andere christliche Länder, aus einer denenselben von solcher ungemeinen tyrannischen Uebermacht vorgeschwebten Gefahr, wie Ihre Kayserliche Majestät allerhöchst erleucht erwehnen, für dießmal errettet worden;

Als haben Ihrer Kayserlichen Majestät, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, dieß Orts anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte, vor die beschehene allergnädigste Notification dieser so glorioſen Victorie, hiemit den schuldigsten allergehorsamsten Dank erstatten, zu sothanem vortreflichen Sieg allerunterthänigst Glück wünschen und gratuliren, auch Gott den allmächtigen mit der ganzen Christenheit eifrig bitten wollen, daß derselbe Ihrer Kayserlichen Majestät allergerechteste Waffen, wider den tyrannischen Erb-Feind christlichen Namens, den Türken, noch ferner immerhin segnen und beglückseligen, und dadurch der ganzen Welt mild-väterlich zeigen wolle, wie unbillig, treuloß und grausam dieses Erz-Feindes Friedbruch und Verfahren gewesen, so stark, augenscheinlich und gnädig die Hand Gottes hingegen Ihrer Kayserlichen Majestät beygestanden, und Dieselbe mit der Christenheit errettet habe.

Was zu diesem gerechten Krieg aber, Churfürsten, Fürsten und Stände für eine Türken-Steuer heute durch ein Reichs-Gutachten verwilliget, werden allerhöchst erwehnt Ihre Kayserliche Majestät daraus auch allergnädigst vernehmen. Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 31. August. 1716.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

1716. August.

CCCCLXXXVI.

Reichs-Gutachten.

Super quæstione quomodo? puncto assistentiæ contra Turcam, wird von Reichs wegen, eine freywillige Beysteuer von 50. Römer Monaten Kayserl. Majestät zur Beyhülfe verwilliget.

Dictatum Ratisbonæ 31. *Aug.* 1716.

Der Röm. Kayserlichen Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstlicher Gnaden, bleibt hiemit unverhalten: Nachdeme man in dem letztern Kayserlicher Majestät erstatteten Reichs-Gutachten, die Türken-Hülfe betreffend, die allerunterthänigste Vertröstung gegeben, daß nächstens das fernere Gutachten *in quæstione quomodo?* auch erfolgen sollte, und man in allen dreyen Reichs-Collegiis durch ordentlichen Vortrag dieselbe in behörige Berathschlagung gezogen, indessen die Kayserliche Waffen durch einen glorieusen Sieg gegen den Erb-Feind christlichen Namens von dem allmächtigen Gott gesegnet: So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß jetzo die höchste Zeit erfordere, Ihro Kayserlichen Majestät mit einer Beyhülfe schleunigst unter die Arme zu greiffen, damit Dieselbe den erlangten Vortheil durch mehrere Macht weiter poussiren, und dergleichen Sieg zur Sicherheit der Christenheit, und zu Erlangung billiger Friedens-Conditionen, erhalten könnte;

Zu dem Ende Ihro Kayserlichen Majestät eine freywillige Beysteuer von 50. Römer-Monaten von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) zu verwilligen, und diese in Dero Residenz-Stadt Wien innerhalb 6. Wochen à die ratificationis Cæsareæ, nach dem üblichen und vom Reich moderirten Fuß der Reichs-Matricul zu erlegen und zu bezahlen wären.

Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte, sich geziemend empfehlen. Signatum **Regenspurg** den 31. August. 1716.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCLXXXVII.

Recredentiales

Von der Reichs-Versammlung an Königl. Majestät von Großbritannien für Dero Minister von *Whitworth*.

Dictatum Ratisbonæ 8. *Sept.* 1716.

Serenissime & Potentissime Rex,
Domine Clementissime.

Ex Regiæ Majestatis Vestræ Literis quartâ Julii anni currentis ad nos exaratis cum summa veneratione percepimus, quod nobilem Carolum Whitwort armigerum suum Ministri hic fungentem officio abhinc ad Regiæ Majestatis Borussiæ Aulam avocaverit, suamque in hæc generalia Sacri Romani Imperii Comitia singularem Regiam benevolentiam etiamnum prosequi, & non solùm à prædicto Ministro ante discessum adhuc testatam, sed eam porro ulteriùs testificandam velit.

Quemadmodum igitur pro hac gratiosa notificatione, proque Regii animi propensione grates, quas possumus, agimus humillimas, rogantes Regiam Majestatem vestram, ut in hoc officiorum & benevolentiæ genere, interventu temporis nascentibus subinde, aliisquè vinculis, & rerum vicissitudinibus mutua necessitudo, cum ad amplificandum Regiæ Majestatis vestræ gloriam, tum ad augenda Sacri Romani Imperii publica commoda perpetuas & nunquam intermorituras radices agat:

Ita libenter contestamur, prædictum Ministrum suum omni virtutum genere excellentem, non modo in publicis negotiis

gotiis sed & in quotidiana conversatione omnibus nobis & singulis acceptum & dilectum fuisse. De cætero Regiæ Majestatis vestræ perenni gratiæ nos devotissime commendantes, sub divinis auspiciis cum infracta sanitate corporis diuturnum felix Regimen apprecamur. Regiæ Majestatis Vestræ

Humillimi 1716.
Sacri Romani Imperii Electorum, Principum, & Statuum Consiliarii & Legati ibidem congregati. Sept.

Ratisbonæ 4. Sept. 1716.

Inscriptio:

Sereniſſimo ac Potentiſſimo Principi & Domino Georgio, Magnæ Britanniæ & Hyberniæ Regi &c. Domino noſtro clementiſſimo.

CCCCLXXXVIII.
Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens *(sub CCCCLXXIX.) puncto assistentiæ contra Turcam, circa quæstionem an?*

Dictatum Ratisbonæ 8. Sept. 1716.

Der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung verordneter höchstansehnlicher Principal-Commissarius (tit.) Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. gibt der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs daselbsten versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, zu vernehmen: Es haben Ihro Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr, Ihro ab dem den 17. Junii jüngsthin über das den 19. Martii in puncto der Türken-Hülfe erlassenes Commissions-Decret, ausgefallenen Reichs-Gutachten gehorsamst den Inhalt desselben vortragen lassen, und nachdeme allerhöchst Ihre Kayserliche Majestät daraus unter andern allergnädigst vernommen, welchergestalten Churfürsten, Fürsten und Stände selbsten erkennen, daß, weilen Deroselben die zu solchem Krieg nothwendig erforderliche Unkosten aus Dero eigenen Mitteln zu bestreiten, allzuschwer fallen würde, allerhöchst Deroselben von Reichs wegen mit einer ergiebigen freywilligen Beyhülfe an Volk und Geld förderlichst beyzusteuern, und an Hand zu gehen seye; Was aber an Geld oder Volk, auch wie diese Steuer von Reichs wegen eigentlich in quanto, und sonsten respectivè bezahlet, oder in Hungarn gestellet werden solle, Deroselben man auch darüber das fernere zuverläßige Reichs-Gutachten bald möglich einsenden wolle.

Ihro Kayserlichen Majestät ist dieser der Churfürsten, Fürsten und Stände christmüthige Schluß, und deren fürtreflicher Räthe, Bothschaften und Gesandten, welche solchen zu forderist zur göttlichen Ehre, und folglichen aus Liebe zum Christenthum, und dessen allgemeinen Rettung, über die *quæstionem an?* zu ihrem stattlichen Lob befördern helfen, mit allergnädigstem Dank und wohlgefällig zu vernehmen gewesen; und wie nun nach dem von dem allmächtig-unendlich-gütigen Gott, mittelst Ihrer Kayserlichen Majestät alleinigen Waffen, nicht Deroselben sondern der ganzen Christenheit, den 5. nächst verflossenen Monats Aug. zu einer Zeit, da allerglorreichest Dieselbe sich nichts weniger, als der Ottomannischen Pforte so treulosen Friedenbruchs, und des von langer Zeit dem werthen Christenthum, und Ihro Kayserlichen Majestät in der That zubereiteten heftigen Angrifs, mit einer fast unglaublichen Macht versehen, verliehenen und der Reichs-Versammlung ohnlängst bekannt gemachten grossen Sieg, Allerhöchst Dieselben um so mehr in dem allergnädigsten Zutrauen sich verseheten, daß man zu tapferer Fortsetzung solchen von dem allerhöchsten Herrn der Herren mit sichtbarlicher Gnad verliehenen Siegs, zu Dämpfung des barbarischen Hochmuths, (den man durch alle Menschen mögliche Gegen-Anstalt, keineswegs müste aufsteigen, mithin dieses grausamen Feindes gewohnten Ubermuth, in tägliche höchste Gefahr erwachsen lassen) und zu künftig-ruhiger Sicherheit des Christenwesens, das fernere zugesagte Reichs-Gutachten über die Frage wie und wo? ohne neuen dessen Wirklichkeit verzögern- oder gar verhinderenden Bedingnissen, und sonderlich der sogenannten *Clausul: juxta ordinem Collegiorum & votantium* (welche die Grund-

1716. Sept. veste der heilsamen Reichs-Satzungen vielmehr zur Ordnung und Eintheilung in denen Reichs-Creisen gesetzet, mithin längst vorsichtiger Weise den großmüthigen teutschen Eifer rechtschaffener Patrioten in ewig ziemliches Lob, und den schlechten Willen in die Schranken der ordentlichen Execution unterschieden haben) nicht nur bald zum Stand bringen, sondern hernach auch in der That diese ganz freywillige Ihro Kayserlichen Majestät zu sonderlich allergnädigstem Dank gereichende Hülfe leisten, folglich ein Stand auf den andern nicht zuwarten, noch sich derentwegen abhalten lassen, sondern ein jeder sich nach seiner zu Gott, dessen Ehre, mithin des Christenthums im Herzen hegender Liebe, Treue und Eifer, allerhöchst Deroselben zu Hülf und Freundschaft äusserst angreiffen, und einer dem andern dießfalls vielmehr mit gutem Beyspiel, als mit schädlichen Conditionen zur Nachfolge vorgehen werde;

Ihro Kayserliche Majestät zweiflen hieran desto weniger, weilen Dieselbe durch besondere Beschickungen, fast die mehreste Chur-Fürsten, und Stände allergnädigst belanget, und diese fast alle, ausser ein und andern, sich zu dieser christfürstlichen Hülfe gegen Dero Abgesandte großmüthig erkläret hätten: Dieselbe leben auch der allergnädigsten Hofnung, daß diejenige (so sich unter vermeintlichem Vorwand und Entschuldigungen ganz fremder Dingen von dieser Hülfe, zu dieser und dergleichen ehemalig und nach Schickung Gottes künftig allgemeiner Noth, unangesehen ihres grossen von Gott, denen vorigen Kayserl. Majestäten, und dem Vaterland zu dessen Wiederschutz und Beystand verliehenen grossen Vermögen, nicht ohne Mackel, der christlichen Nachwelt zu entziehen gedenken) sich besser begreiffen, und ihre Liebe zu Gott und der Christenheit, nicht weniger als andere, zu ihrem ewigen Nachruhm gutwillig und thätlich bekannt machen, mithin dem gerechten Vaterland gleiche Ursache geben werden, solches bey Gelegenheit gegen sie, wie gegen ihre Herren Vorfahrer, forthin mit gleichmäßigen Gnaden zu bedenken; und verbleibt damit die Kayserlich-höchstansehnliche Principal-Commission, der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Wien den 26. August. im Jahr 1716.

(L. S.)

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

CCCCLXXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CCCCLXXX.*) über die zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig obwaltende Rheinsteinische Rechtsstrittigkeit, mit *Improbir*ung der bey Berathschlagung der Sache, wider alle Reichs-Reguln und Herkommen vorgegangene Ungebühren und Unordnungen.

Dictatum Ratisbonæ 10. Sept. 1716.

Ihro Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn Herrn, ist der Inhalt des Reichs-Gutachtens gehorsamst vorgetragen worden, welches von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, durch Dero bey der Reichs-Versammlung anwesende fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, in allen dreyen Reichs-Collegiis über verschiedene Chur-Brandenburgisch- und Chur-Braunschweigische dort eingegebene, die zwischen diesen Häusern obschwebende und bey dem Kayserlichen Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar, lange Jahre Rechts-hängige Rheinsteinische Streitsache betreffende Memorialien, nach der Sache und deren Umstände reiffer Erwegung den 24. ohnlängst verwichenen Monats Julii geschlossen, und zur allergnädigsten Kayserlichen Genehmhalt- und weiterer Verordnung allerunterthänigst eingeschickt worden.

Gleichwie nun Ihre Kayserliche Majestät, mit der Churfürsten, Fürsten und Stände vernünftig- gutächtlichen Meynung allergnädigst einstimmig seynd, daß Rechts-Dinge von ihrem ordentlichen Gerichte keineswegs abzuziehen, sondern Gott gefälliger Weise ohne Ansehung der Sachen und der Personen, fortzusetzen seyen; Also halten allerhöchst Dieselbe sothan

thanes rechtmäßiges Gutachten hiemit allerdings dahin allergnädigst genehm, daß obgedachte Rheinsteinische Sache an das Kayserliche und Reichs-Cammergericht dergestalt zu verweisen, damit dasselbe, denen Reichs-Satz- und Cammergerichts-Ordnungen gemäß, darinn die Justitz stracks und unpartheyisch verfügen solle: gestalten von Ihro Kayserlichen Majestät dasLit. A. selbe auch nach Ausweiß der Beylage, seines in dieser Sache zu beobachten habenden richterlichen Amts erinuert worden.

Sollte demnach von einem oder andern Theil, bey Deroselben, oder dem Reich neben den Rechten sonst was erheblich- und gründliches seiner Zeit zu erinnern übrig seyn, so könnte solches der Ordnung nach angebracht, betrachtet und entschieden werden.

Und weilen Ihro Kayserliche Majestät mehrmalen allergnädigst wahrgenommen, daß bey dieser Sache solche neuerliche Beginnen vorgefallen, wodurch das alte Vertrauen und das Herkommen bey denen Reichs-Versammlungen und *Collegial*-Berathschlagungen durch olymöthig- und hitzigen Angriff der *Votorum* verwirret und umgekehret werden würde: „So mögen Ihre Kayserliche Majestät „von Kayserlichen Amts wegen nicht umhin, ein solches, wie auch die Reichs„Chur- und Fürstlichen *Directoria* allergnädigst zu erinnern, inskünftige niemand, wer der auch seye, dergleichen gegen die Reichs-Grund-Gesetze, und „Reichs-Reguln, auch alles löbliche Herkommen laufende Neuerungen, zumalen „das unnöthige unziemliche Disputiren „und Anzapfen, auch bey denen förm- und „ordentlichen Berathschlagungen in eigenen Sachen nicht abzutreten, zu gestatten, sonsten es dahin kommen würde, daß „von denen in der Reichs-Berathschlagung „stehenden Sachen, kein Ende zu machen, „und eines jeden freyen Stimm-Recht, „nach eigener partheylicher Willkühr eingegriffen, mithin viel Zeit umsonst verzogen, und anderer nöthiger und nützlicher „Geschäfte Ausmachung gar gehemmet „werden dörfte;

Welches Ihro Römisch Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zu fürwährend- allgemeiner Reichs-Versammlung verordneter höchstansehnlicher Principal-Commissarius (titl.) Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände gegenwärtigen fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, aus allergnädigstem Befehl nicht verhalten sollen, und verbleibt denenselben mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan. Signatum Wien den 26. August im Jahr 1716. 1716. Sept.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Kayserliches Schreiben an das Reichs-Cammer-Gericht, wegen der Rheinsteinischen Rechtsstrittigkeit.

Carl der Sechste ꝛc.

(titl.) Euch kann nicht unbekannt seyn, aus was Ursachen und welchergestalten die zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig wegen der Grafschaft Rheinstein obschwebende Strittsache, welche so lange Jahre am Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammergericht anhängig ist, bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg angebracht worden. Da nun Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, über die bey gedachtem Reichstag derenthalben eingereichte Memorialien und all deren Beylagen, durch deren dortige Räthe, Botschaften und Gesandte, Ihre Meynungen in allen dreyen Reichs-Collegiis eröffnen lassen, und darüber der Schluß mittelst des am 24sten nächst verwichenen Monats ausgefallenen in Abschrift hiebey liegenden, Uns zu Unserer Kayserlicher Genehmhaltung gehorsamst eingeschickten Gutachtens, dahin ausgefallen, daß diese Sache an das Kayserliche und Reichs Cammergericht dergestalt zu verweisen, daß dasselbe denen Reichs-Satz- und Cammergerichts-Ordnungen gemäß darinn die Justitz verfügen solle, Wir auch von Reichs wegen anbey in Unterthänigkeit ersuchet worden, Euch Eures obtragenden Richterlichen Amts, ernst- und nachdrücklich zu erinnern:

So haben Wir es Euch, nachdeme Wir dieses Gutachten genehmhalten, anfügen, und Euch gnädigst ermahnen wollen, diesem Reichs-Schluß Eurer Pflicht und Obliegenheit nach, die schuldige Folge zu leisten, und vorbenannten Partheyen auf deren geziemendes Anruffen denen Reichs-Satz- und Cam-

1716. Sept. Cammer-Gerichts-Ordnungen gemäß, das Recht zu ertheilen: Wir versehen Uns dessen zu Eurem lobwürdigen Rechts-Eifer, und verbleiben Euch mit ꝛc. Wien den 20ten August 1716.

CCCCXC.

Kayserliches-Commissions-Decret.

Ratification derer beeden Reichs-Gutachten (*sub CCCCLVII. & CCCCLXXXII.*) wegen der Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen und anderer Stände Beschwerden gegen die Rußische eigenmächtige Einquartierungen und *Exactionen*, daß dieserwegen Kayserl. Majestät nicht nur an des Czaars und Königs in Dännemark Majest. Majest. bereits die dienliche Vorstellungen ergehen lassen, sondern auch zugleich die *Directoria* des Niedersächsischen Creyses ihres Amts alles Ernstes erinnert haben.

Dictatum Ratisbonæ 10. Sept. 1716.

Der Römischen Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zur allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius (titl.) Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. lässet der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten unverhalten. Gleichwie bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, also auch bey Ihro Kayserlichen Majestät, seyen von des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchleucht nicht nur, sondern auch von der Mecklenburg-Schwerinischen Ritter- und Landschaft, über der Rußischen und anderer Völker eigenmächtige Einquartirungen, und deren fortwährende gewaltthätige Forderungen, Executiones und Verderbungen der Reichs-Lande, nicht minder auch von andern neutralen Reichs-Ständen über derley wahrscheinliche Besorgnissen, ja sogar thätliche Gefangennehmungen, mit ganz unförmlichen und der teutschen Hoheit und Ordnung nach unleidentlichen fremden, und von einigen Reichs-Ständen selbsten über andere zeigenden willkührlichen Jurisdictions-Uebungen, verschiedene Klagen und Beschwerden angebracht worden, wogegen Ihre Kayserliche Majestät, und zwar des *Czaars* Majestät und Dero Bunds-Verwandten Ministris alle wohlgemeynt- und ernstliche Vorstell- und Abmahnungen öfters thun, und diesen gleich Anfangs die unbefugte Einruffung fremder Völker auf des Heiligen Reichs Boden, samt der bösen Folge der Sachen, ernstlich vorstellen lassen, in der Zuversicht, daß man dieses alsobalden unterlassen, die fremde Völker aber von des Reichs Boden wegführen, und denen Beleidigten billige Satisfaction, mithin ihnen keinen fernern Anlaß geben werde, sich bey Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich weiter zu beschweren;

Indeme aber ein und anderes bißhero nichts gefruchtet, und Deroselben inzwischen beyde von Dero höchstansehnlichen Principal-Commission von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf der Reichs-Versammlung in denen dreyen Reichs-Collegiis nach der Sachen und deren Umstände reifer Erwägung, unterm 29 May und 7ten Aug. jüngsthin, patriotisch abgefaßte, zur Kayserlich allergnädigsten Genehmhaltung und Verordnung gehorsamst eingeschickte Gutachten zugekommen;

So thun Ihro Kayserliche Majestät (nachdeme Dieselbe diese samt denen dabey angebundenen, sowohl Ihro von erstbenannten, als auch von mehreren dortigen durch andere, sonderlich durch Dännemark, nicht weniger bedruckten Reichs-Ständen, geziemend überreichte Beschwerden, in bedachtsame Erwegung genommen, und befunden, daß die eigenmächtige Willkührlichkeit im Reich so weit gienge, als ob einem jeden Inn- und Auswärtigen unter dem Vorwand der Kriegs-Raison oder andern der Welt ungleich vorbildenden Ursachen, nach Belieben den Reichs-Boden, und dessen Pflicht- und Schutz-Verwandte zu betreten, so auch mit denen schwächeren getreuen Reichs-Ständen zu schalten und walten zugelassen, mithin einer des andern unzuläßigem Beyspiel zu folgen, gleichsam befugt seye, wie Ihre Kayserliche Majestät es, als Römischer Kayser, und des wertheſten Vaterlands wohlgesinntes Mitglied, dem ganzen Reich mehr dann einmal, aus Reichs-väterlicher Obsorge getreulich zu vernehmen, und wohl zu bedenken gegeben, auch dessen räthliches

ches Gutachten, durch welche zulängliche Mittel solchem üblen Eingang und Fortschlich, mit Bestand zu steuern seye, allergnädigst verlanget haben,) mit der Churfürsten, Fürsten und Stände sowohl, als deren bey der Reichs-Versammlung gegenwärtigen fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten besonderem Lob und Ruhm, daß Sie sich der bedrücken treuen Reichs-Stände und Unterthanen unverschuldete Bedrückung zu Gemüth gehen lassen, abgefaßte vorgedachte beyde Reichs-Gutachten von Kayserlicher Macht und Amts wegen, nicht allein allergnädigst genehm halten, sondern es lassen Dieselbe auch bey des *Czaars* und Königs in Dännemark, als Herzogen zu Hollstein, Majestät, Majestät, Dero respective Kayserliche Vorstell- und Verordnung ergehen, im Fall aber dieses von keinem Verfang seyn wollte, so haben Ihro Kayserl. Maj. zu gleicher Zeit die *Directoria* des Nieder-Sächsischen Creyses Ihres Amts allergnädigst und alles Ernsts abermal erinnert, von deren ein oder anderem Erfolg Dieselbe der Reichs-Versammlung zu rechter Zeit Nachricht zu ertheilen, nicht ermanglen werden, allergnädigst nicht zweiflend, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nöthigen Falls, wie doch noch nicht zu hoffen, eben so mit Kraft und That, wie bißhero mit gutem Rath der Ordnung nach, Ihro Kayserlichen Majestät und denen Directoriis weiter beystehen, damit in solchen des Vaterlands innerliche Ruhe, und dessen äusserliche Hoheit und Ansehen betreffenden Dingen, der gemeine Nutz mit der Ehre der teutschen Nation, und eines jeden hohen und niedern Reichs-Stands, oder Unterthanens wahre Wohlfahrt ernstlich gerettet, und vorgesehen seye; Und verbleibt die höchstansehnliche Kayserliche Principal-Commission der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan. Signatum Wien, den 26ten August 1716. 1716. Sept.

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

(L.S.)

CCCCXCI.

Reichs-Gutachten,

Werden die Herzogl. Mecklenburg-Strelitzische fernere Beschwerden gegen die Rußische gewaltthätige *Exactionen* Kayserl. Majestät zu Abwendung fremden Gewalts von dem Reichsboden, und des Ends vorkehrenden Reichs-Satzungs-mäßigen Verfügungen *recommendirt*.

Dictatum Ratisbonæ 18. Sept. 1716.

Der Römisch Kayserlichen Majestät zu gegenwärtig- allgemeinem Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiemit unverhalten; Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 10ten hujus per Dictaturam publicam Statibus communicirte Mecklenburg-Strelitzische fernerweite Beschwerungs-Memoriale, die continuirende unleidentliche Rußische Vergewaltigung, und Landsverderbliche Executiones betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und erwogen, was auf die jüngst unterm 29ten May und 7ten August dieses Jahrs, in dergleichen Beschwerden an Kayserliche Majestät erstattete zwey Reichs-Gutachten für Kayserlich gerechte Reichs-Constitutionsmäßige Verordnungen, zu Erhaltung der Reichs-Lande und getreuen Stände des Reichs, an das Niedersächsische Creyß-Ausschreib-Amt ergangen;

So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß förderist allerhöchstgedacht Ihro Kayserlichen Majestät der gebührende schuldigste Dank (wie hiemit beschiehet) von Reichs wegen dieser Ihrer erlassener gerechten Verfügung, zu Abwendung fremden Gewalts von des Römischen Reichs Boden und Landen halber, in allertiefestem Respect zu erstatten, und mit Einsendung dieses neuen Beschwerungs-Memorialis, ferner allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen wollten, diese höchstgemüßigte billige Beschwerde, in gleiche allergnädigste Consideration zu nehmen, und solche gerechte Reichs-Satzungsmäßi-

1716. Sept. ge Verordnung dessentwegen auch an oberwehntes Niedersächsisches Creyß-Ausschreib-Amt abgehen zu lassen, daß die anhaltende gewaltthätige Rußische Exactionen alsbalden cessiren, des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchleucht hierüber Indemnisation und Satisfaction, Inhalts letzteren Reichs-Gutachtens vom 7ten August verschaffet, und des Heiligen Römischen Reichs Lande von solchem Russisch- und anderer Völker jetzt und künftigen unzuläßigen Verfahren verschont werden möchten, dann was wegen des Stargardischen Creyses angegeben worden, untersuchen, und nach Befinden nöthige Verordnung ergehen zu lassen.

Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte, sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 18ten Septembris 1716.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCCXCII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens *(sub CCCCLXXXVI.) in puncto assistentiæ contra Turcam, circa quæstionem quomodo,* wegen verwilligter 50 Römer-Monate.

Dictatum Ratisbonæ 22. Sept. 1716.

Von der Römischen Kayserlichen Majestät würklichen geheimen Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten Principal-Commissario, (titl.) Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. bleibt der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten unverhalten, welchergestalten Ihro Kayserl. Majestät in Verfolg des unterm 17ten Junii wegen anbegehrter Türken-Hülfe in quæstione an? allerunterthänigst erstatteten und von Deroselben allergnädigst gutgeheissenen Gutachtens, und nachdeme der allmächtige Gott Dero Waffen durch einen gebenedeyten Sieg gegen den Erbfeind christlichen Nahmens geseegnet, mittelst eines ferneren Schlusses Deroselben zu einer nöthigen schleunigsten Beyhülfe, um den erworbenen Vortheil durch mehrere Macht zur Sicherheit der Christenheit, und zu Erlangung billiger Friedens-Conditionen fortsetzen zu können, eine freywillige Beysteuer von 50. Römer-Monaten bewilliget, zu gleicher Zeit auch Ihro Kayserlichen Maj. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, wegen gemeldten Ihnen allergnädigst zu wissen gethanen Siegs, in aller Unterthänigkeit Glück gewünschet haben, dieses alles ist allerhöchst Deroselben zu sonderbarem allergnädigsten Wohlgefallen ab denen beyden den 31. nächst verlittenen Monats August in denen dreyen Reichs-Collegiis abgefaßten Reichs-Gutachten des mehrern gehorsamst vorgetragen worden.

Da nun diese zweifelsohne aus göttlicher Eingebung, zu dessen höchster Ehre und des christlichen Wesens künftiger besserer Ruhe, Sicherheit und Aufnehmen mit lobwürdigster Großmuth der Christenheit mitgetheilte heilsame Reichs-Schlüsse, Ihro Kayserl. Majest. in ein besonders und desto grössers allergnädigstes danknehmiges Vergnügen setzen, indeme Chur- Fürsten und Stände selbst erkennet, daß, nach eines solchen treulosen barbarischen mächtigen Erbfeinds friedbrüchigen Verfahren, es die höchste Noth seye, allerhöchst Deroselben von Reichs wegen zu vorerwehntem der Christenheit ersprießlichen nöthigen Ziel und Ende förderlichst unter die Arme zu greifen, und als deren getreue Vormauer werkthätig zu schützen;

Also haben Ihro Kayserl. Maj. hiedurch Dero über erwehnte beede Reichs-Schlüsse und insonderheit auch über den rühmlichen Eifer derer fürtreflichen Räthe, Bothschaften und Gesandten, welche den erstern befördern helfen, allergnädigste danknehmige Vergnügenheit versichern, und dieselbe allergnädigst genehm halten wollen, dergestalten, daß, gleichwie Ihro Kayserl. Maj. sich gänzlich versehen, es werde ein jeder Reichs-Stand in der bestimmten Zeit, nach dem üblichen von Römischen Kayserн

und

und dem Reich moderirten Fuß der Reichs-Anlage, soviel ihn betrift, bey Dero Kayserlichen Hofkammer (deren Dieselbe aus Dero Kayserl. Mittel, einige Angehörige zum Empfang und quittiren der Ordnung nach zu bestellen, allergnädigst anbefohlen) willfährigst entrichten lassen, und diese zum Schutz der göttlichen Ehre, und des Christen-Wesens jetzt und künftiger Sicherheit angesehene schleunige Hülfe auf das möglichste befördern helfen, mithin und dadurch Deroselben und dem heiligen Reich Ursach gegeben werden, eines jeden löblichen Reichs-Stands Verdienste mit Kayserl. Gnaden allezeit zu bedenken, gestalten an der Zeit, daß Deroselben diese freywillige Hülfe zu statten komme, viel gelegen, und Ihre Kayserl. Maj. dadurch in Stand gesetzet werden mögen, einen so geschwind- und grausamsten Feind rechtens zu ängstigen und zu verfolgen, ohne ihme weder Weile noch Ruhe zu lassen, daß er sich in vorigen Kräften erholen, den christlichen Boden diesseits wieder betreten, und darauf seinen tyrannischen rachbegierigen Muth desto grimmiger ausüben könne.

Im übrigen ist denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs erinnerlich, wasmassen Ihro Kayserliche Majest. dieselbe, in einigen vor deme in Reichs-Beytrags-Bewilligungen gemachten, und von Deroselben allergnädigst genehm gehaltenen Gutachten, zu wiederholten malen geziemend ersuchet und erinnert, allerhöchst Dieselbe möchten von allen Creyß-Ausschreib-Aemtern, die eigentliche Subrepartitions-Listen begehren, damit man zuverläßig wissen könne, was ein jeder Reichs- und Creyß-Stand, an denen insgesammt verwilligenden Volk und Geld, für sein Contingent zu entrichten habe: Ihro Kayserliche Majest. haben nicht nur in Dero Kayserlichen allergnädigsten Ratificatoriis insgemein, sondern auch durch verschiedene an alle und jede Creyß-Directoria, und noch letztlich den 10. May dieses Jahrs erlassene Schreiben, die Einschickung gemeldter zuverläßiger Subrepartitions-Listen vielfältig erinnert;

Nachdeme aber biß auf diese Stunde Deroselben davon noch nichts zugekommen; So haben Dieselbe an alle und jede Creyß-Directoria, mit dieser Gelegenheit nochmalen allergnädigst und ernstlich gesonnen, gleichwie Sie es auch durch besondere an dieselbe den 12. dieses laufenden Monats Sept. laut neben liegender Abschrift abgelassene Schreiben gethan hätten, Deroselben ohne längeres zuwarten, oftgemeldte *Subrepartitions*-Listen, endlich ihrer Schuldigkeit nach einzusenden, damit Ihre Kayserl. Maj. nicht allein, in dermaligen Empfang eine Richtigkeit führen lassen, sondern auch solche hernach dem sämmtlichen Reich mittheilen, und dasselbe den dadurch abzielenden heilsamen Endzweck erreichen möge. 1716. Sept. Lit. A.

Sie werden auch mit besonderem allergnädigsten Wohlgefallen ansehen, wann immittelst in diesen 6. Wochen ein jeder hoch und niederer Stand den Verhalt seines Reichs- und Creyß-Betrags, Deroselben einschicken wird. Die höchst ansehnliche Kayserliche Principal-Commission verbleibt der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Wien den 16. Septemb. 1716.

(L.S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

Beylage sub Lit. A.

Kayserliches Schreiben an die ausschreibenden Fürsten der Chur- und Ober-Rheinischen, item Fränkischen, Bayerischen, Westphälischen, dann Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse, wegen der vom Reich den 31. August verwilligten 50. Römer-Monate, mit abermaliger Erinnerung, die Subrepartitions-Listen einzuschicken.

Carl der Sechste ꝛc.

(tit.) Euer Liebden ist vorhin bekannt, wasmassen, nachdeme es dem allmächtigen Gott gefallen, Unsere Kräfte ganz unvermuthet mit einem ansehnlichen Sieg, über den treulosen und friedbrüchigen barbarischen Erbfeind des christlichen Namens, am 5. nächst verwichenen Monats August zu segnen, zu dessen Verfolgung, von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, mittelst eines gemeinsamen Schlusses von Reichswegen zu einer schleunigen freywilligen Beyhülfe 50. Römer-Monate bewilliget worden. Gleichwie Wir nun sothanen rühmlichen patriotischen Schluß unter heutigem dato gnädigst genehm gehalten, als wollen Wir demnach gar nicht zweiflen, daß ein jeder Reichs- und Creyß-Stand zu Bezeigung seiner

1716. Nov. seiner für die Christenheit hegenden Liebe und Eifers, das ihn davon betreffende Quantum, in der bestimmten Frist und an dem beliebten Ort Unserer Residenz-Stadt Wien, zu Handen der von Unserer Kayserl. Hofkammer dazu benennten Einnehmer ohne Verzug, und ohne einige Entschuldigung oder Vorwand entrichten, und dießfalls keiner, er möge auch seyn, wer er wolle, ihm etwas zu ungleichen Argwohn und zu Schulden kommen lassen, sondern vielmehr die mächtigere denen geringern, bevorab die Creyß-Ausschreib-Aemter ihren Mit-Ständen hierunter mit gutem Beyspiel, und Uns und dem Christen-Wesen zu verbindlicher Danknehmigkeit vorgehen werden; da aber widrigen unverhoffenden Falls, ein- oder anderer sich in dieser Hülfe saumselig erweisen sollte, so versehen Wir Uns zu Euer Liebden, daß Sie Ihrem obtragenden Creyß-Ausschreib-Amt gemäß, solches in einer der Christenheit so sehr angelegenen Sache, gegen die säumige Reichs-Mit-Stände zeitlich und ohne Unser weiteres erinnern Reichs-Satzungsmäßig vorkehren, Uns auch dermaleinst die von Ihro nicht allein, sondern von allen andern Creys-Directoriis, schon vielfältig auf Veranlassung der Reichs-Versammlung vor deme begehrte zuverläßige *Subrepartitions*-Listen, was nehmlich ein jeder Creyß-Stand in diesen und dergleichen gemeinsamen Reichs-Verwilligungen eigentlich zu entrichten habe, ohne längeren Verzug schuldigst einschiken werden, massen Wir es hiemit an Euer Liebden nochmalen freund-gnädiglich und aufs inständigste gesinnen, und sonsten von allen Ständen durch besondere Schick- und Untersuchungen, ohne Euer Liebden, zu begehren würden gemüßiget seyn, und Deroselben mit ꝛc. Wien den 12. Sept. Anno 1716.

An die ausschreibende Fürsten des Ober- und Nieder-Sächsischen Creyses addendo: insonderheit die dermalige Inhaber der Schwedischen Reichs-Lande, bey Uns abzustatten, und ernstlichen mit anzuhalten, nicht vergessen.

CCCCLXCIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung von der durch Kayserl. Waffen aus der Türken Händen siegreich eroberten Haupt-Vestung Temeswar, mit dem Ersuchen, die zu Behuf sothanen Türken-Kriegs verwilligte 50. Römer-Monate förderlichst zu entrichten.

Dictatum Ratisbonæ 2. Novembr. 1716.

Ihro Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr Herr, lassen zu Bezeigung Dero für die hochlöbliche Reichs-Versammlung zu Regenspurg tragend-allergnädigsten Achtung durch Dero würklichen geheimen Rath, und dahin bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarium (tit.) Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. die erfreuliche Nachricht mittheilen, welchergestalten die Vestung *Temeswar* durch Dero glorreiche Waffen ungeachtet aller von der darinnen gewesten türkischen Besatzung gethanen ungemeinen hartnäckigen grossen Gegenwehr, den 12. dieses Monats durch Accord glücklich erobert worden.

Wie nun Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, nicht minder auch deren bey gemeldter Reichs-Versammlung anwesende fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte an dieser abermaligen der Christenheit ersprießlichen Begebenheit gerne Antheil nehmen werden; Also zweifflen Ihro Kayserliche Majestät nicht, sie werden sammt allerhöchst Deroselben, Gott als dem allergewaltigsten Beschützer des christlichen Wesens die schuldigst inbrünstigste Danksagung zuvorderst ablegen, und denselben nicht nur um ferneren gnadenreichen Segen mit erbitten, sondern auch den zu dessen höchster Ehre, und der Christenheit zu Lieb den 31. Augusti jüngst ruhmwürdigst mit einmüthiger Verwilligung der 50. Römer-Monate abgefasten und von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst genehm gehaltenen Reichs-Schluß, Deroselben in diesem von dem Erb-Feind friedbrüchig angefangenen und auf gefährliche Absichten gerichtet gewesten Krieg den einmüthigen Beystand zu leisten, würklich vollziehen, um selbigen dadurch desto ehender endigen, und der Christenheit die künftige Sicherheit gegen einen so mächtigen unversöhnlichen Feind verschaffen zu können.

Und da in dem allergnädigsten Ratificatorio obbemeldten Reichs-Schlusses vom 31. Augusti unter andern die Erwehnung geschehen, daß, weilen die durch selbigen ver-

verwilligte Gelder in Dero Residenz-Stadt Wien innerhalb 6. Wochen von dem Tag Dero allergnädigsten Genehmhaltung zu erlegen beliebet worden, Ihro Kayserl. Majest. jemand aus dem Mittel Dero Hof-Cammer allergnädigst bestellen wollten, welcher diese Gelder von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in Empfang nehmen, und darüber quittiren sollte, Ihro Kayserl. Majest. nun hierzu Dero Hofcammer-Räthe die respectivè wohlgebohrne Herren Johann Carl Bartholotti des Heil. Röm. Reichs Freyherrn von Parthenfeld, und Herrn Ferdinand Leopold Wisendo Edlen von und zu Wiesenburg, des Heil. Röm. Reichs Rittern, mit Zuziehung auch Dero Hofcammer-Raths, und Hofbuchhalters Herrn Johann Baptista Wimmers, Edlen Herrn von Eimbach, des Heil. Röm. Reichs Rittern, aufgetragen haben:

So hat die höchst ansehnliche Kayserliche Principal-Commission ein solches der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten aus Kayserlichem allergnädigsten Befehl mit dem Beysatz bekannt machen sollen, daß, wie Ihro Kayserliche Majest. sowohl gegen Churfürsten Fürsten und Stände für die besagte einmüthige Bewilligung in Dero allergnädigsten Dankbnehmigkeit, als deren fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, für ihre dabey erwiesene patriotische eifrige Beförderung mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen zu seyn beharreten; Also versehete Ihro Kayserliche Majest. sich allergnädigst und gänzlich, daß nach denen Worten des Reichs-Schlusses ein jeder mit Willfährigkeit das ihn an denen 50. Römer-Monaten betreffende Ratum nach dem Matricular-Reichs-Anschlag an vorgedachte Dero Hofcammer-Räthe dahier in Dero Kayserliche Residenz-Stadt Wien um so mehr ohne Verzug und Ausnahm baar und unabbrüchig entrichten lassen werde, als durch baldigen Erlag allerhöchst Deroselben, und der Christenheit zu dem von dem Reich selbsten erkannten heilsamen Ziel und Ende möglich geholfen, und nützlich gedient seyn wird. Wobey die höchstansehnliche Kayserliche Principal-Commission der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleibet. Signatum Wien, den 28. Monatstag Octobr. im Jahr Christi 1716. 1716. Nov.

(L.S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

CCCCXCIV.

Reichs-Gutachten.

Wird Kayserl. Majestät zur Eroberung der Vestung Temeswar, von Reichs wegen *gratulirt*, und die Versicherung wegen fördersamer Abführung der verwilligten 50. Römer-Monate wiederholet.

Dictatum Ratisbonæ 5. *Nov.* 1716.

Daß der Röm. Kayserl. Majestät durch Dero zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarium Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstliche Gnaden vermög des am 2. hujus insinuirt- und dictirten Kayserlichen Commissions-Decrets der allhiesigen allgemeinen Reichs-Versammlung zu notificiren allergnädigst gefallen, wasgestalten die Kayserliche glorreiche Armee unter Anführung und Commando des Herrn Herzogen Eugenii von Savoyen Durchlaucht am 12. erst verflossenen Octobris durch göttlichen Beystand in Eroberung der berühmten Haupt-Vestung Temeswar, ungeachtet aller von der darinn gewesten türkischen Besatzung gethanen ungemeinen hartnäckigen grossen Gegenwehr abermalen gesegnet, und diese 164. Jahre der Christenheit entzogen gewesene Vestung aus des Erb-Feinds tyrannischem Rachen durch Accord zu derselben gebracht, und Ihrer Kayserlichen Majest. sich wieder zu ergeben gezwungen worden seye, und darauf die würkliche willfähr-fordersamst- und unabbrüchige Zahlung ohne Ausnahm der am 31. Augusti bewilligten 50. Römer-Monate zur Türken Hülfe nach dem Matricular Reichs-Anschlag an die in ermeldtem

1716. Nov. meldtem Commissions-Decret benannte Kayserl. Hof-Cammer-Räthe in Wien, was es einen jeden Stand des Reichs an seinem Rato betreffen mögte, um mittelst solcher Vollziehung und einmüthigen Beystands erwehnten tyrannischen Erb-Feinds friedbrüchig angefangenen und auf gefährliche Absichten gerichtet gewesenen Krieg desto eher endigen, und der Christenheit die künftige Sicherheit gegen einen so mächtigen unversöhnlichen Feind verschaffen zu können, zum Besten der Christenheit allergnädigst erinnern lassen, dafür erstatten allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majest. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hier anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte hiemit allerunterthänigsten Dank, und gleichwie Sie sich höchstens über solche abermalige grosse Gnade GOttes erfreuen, und seine Allmacht dafür höchstschuldigst loben und danken;

Also gratuliren Sie auch allerhöchst besagter Ihrer Kayserl. Maj. an dero heute und mit GOttes Gnade viele lange Jahre hinaus begehenden allerhöchsten Namens-Tag zu dieser glorioſen Eroberung in tiefestem Respect, und bitten den allmächtigen GOtt aus inbrünstigem Herzen, daß er Ihrer Kayserl. Majest. allergerechteste Waffen gegen den Erb-Feind christlichen Namens unter obgedachten Herrn Herzogen *Eugenii* von Savoyen Durchl. als eines so tapfern und um die Christenheit hochverdienten Heldens weiterer Anführung und ungemeinen Conduite ferners beglücken und dero Operationes immerhin seegnen wolle. Zu welchem gemachten Absehen Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs mit ihrer Beyhülfe, der verwilligten 50. Römer-Monate bald möglichst- und förderlichster Zahlung, nach Innhalt oberwehnten Reichs-Schlusses, zu secundiren nicht ermangeln werden; Allermassen dann dieses Kayserl. allergnädigste Verlangen vom Reichs-Convent an die höchst- und hohe Herren Principalen, Committenten und Obere referiret und ferner recommendiret werden solle. Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 4ten Novembris 1716.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCXCV.

Reichs-Gutachten.

Interims-Moderation der Reichs-Stadt Ulm *Matricular*-Anschlags auf *remanirende* 375. fl.

Dictatum Ratisbonæ 17. Novembris 1716.

Der Römischen Kayserlichen Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Tag bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiemit unverhalten; Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis die in Annis 1678. 1680. 1709. und 1716. per dictaturam publicam Statibus communicirte des heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Ulm 4. Memorialia, mit allen Beylagen, die gesuchte Verringerung ihres Matricular-Anschlags betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellet, so ist nach der Sachen, der übergebenen Beschwerden und wichtigen Umstände, in denen verwichenen Kriegen erlittener sehr grossen Schäden, der Stadt dermaligen Zustands, und anderer Motiven, sonderlich auch deren letzteren Reichsbekannten Fatalitäten reifer Erwegung, auf des Schwäbischen Creyß-Ausschreib-Amts, an respectivè Kayserliche Maj. und den Reichs-Convent erlassen- communicirt- und samt denen Memorialien hiebey gelegte 4. Testimonialien de Annis 1678. 1680. 1708. und 1712. dafür gehalten und geschlossen worden, daß obgedachter des heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Ulm die gebetene Interims-Moderation auf 375. fl. wohl zu gönnen, und zu solchem Ende Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären,

Sie

Sie allergnädigst geruhen möchten, bey des Schwäbischen Creyses Herren ausschreibenden Fürsten, die allergnädigste Verfügung zu thun, daß vorgemeldter Reichs-Stadt Ulm Matricular-Anschlag, interimsweise und bis zur Rectification der allgemeinen Matricul bey künftigen Reichs- und Creyß-Anlagen nur auf die obgemeldt-verbleibende 375. fl. gesetzet, moderiret, und nach Proportion von besagter des heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Ulm erhoben werde, jedoch, daß solches andern Ständen und Creysen ohne Præjudiz und Beschwerde seyn solle. Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 16ten Novembris Anno 1716. 1716. Nov.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCCCXCVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Des Kayserl. Herrn *Principal-Commissarii* Fürsten von Löwenstein-Werthheim Beurlaubung vom hochlöblichen Reichs-*Convent*.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Novembris* 1716.

Der Römischen Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, würklicher geheimer Rath und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter Principal-Commissarius, auch General-Gubernator des Staats von Mayland, (tit.) Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. hat der Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs daselbst anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten unverhalten lassen sollen, und ist denenselben ohnedem wissend, welchergestalten allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Maj. Sie zu Dero Kayserl. Hoflager anhero nacher Wien auf eine kurze Zeit zu beruffen geruhet. Nun haben zwar höchstgedachter Herr Principal-Commissarius der beständigen tröstlichen Hoffnung gelebet, vor Dero völligem Abzug von Regenspurg annoch die Ehre und das Vergnügen zu haben, von sammentlichen derer Churfürsten, Fürsten und Stände daselbstig-fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, und einem jeden besonders sich persönlich zu beurlauben, mithin für die die 4. Jahre hindurch, da Deroselben von Ihro Kayserl. Maj. das höchstansehnliche Principal-Commissariat anvertraut gewesen, empfangene Bezeugungen, Ehren und Höflichkeiten allgeziemenden Dank zu erstatten:

Nachdeme aber die ohnunterbrochene Reichs-väterliche Sorgfalt der Römischen Kayserl. Maj. den allgemeinen Reichs-Tag ohne Dero Principal-Commission länger nicht zu lassen entschlossen, folgsam Dero Herr Nachfolger (tit.) Cardinalens zu Sachsenzeiz Durchleuchtigste Eminenz allbereits in procinctu stehen, nach der allgemeinen Zusammenkunft des heiligen Reichs förderist abzugehen, bey dem von allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majest. vorernanntem höchstansehnlichen Principal-Commissario Fürsten von Löwenstein anvertrauten Gouverno zu Mayland aber nicht weniger seine Gegenwart schleunig erforderlich ist:

So bedauern Dieselbe sehr, von obgedachtem Dero Vorhaben sich abgehalten zu sehen, und haben dahero ein solches hiedurch vollziehen, und versichern wollen, daß Deroselben nichts angenehmers werde seyn können, als in allen sich ereignenden Vorfallenheiten, Dero für der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte insgesamt und einen jeden dererselben insbesondere jederzeit getragene Hochachtung und Zuneigung werkthätig darzuthun, gestalten Sie dazu alle vorkommende Gelegenheiten jedesmal mit sonderbarem Vergnügen ergreifen, und erweisen werden, daß Dieselbe denen oft ermeldten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan verbleiben. Signatum Wien, den 11ten Novembris, im Jahr 1716.

(L. S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

1716. Nov.

CCCCXCVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß Kayserl. Maj. die Fürstliche Würde auf das gesamte Gräfliche Hauß Fürstenberg *in ordine Primogenituræ extendirt*, und die Beybehaltung des Fürstl. Fürstenbergischen *Voti* im Reichs-Fürsten-Rath allergnädigst gern seheten.

Dictatum Ratisbonæ 25. Novembris 1716.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät würklichen geheimen Rath und zu fürwährend-allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten höchstansehnlichen Principal-Commissario (tit.) Herrn Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Werthheim ꝛc. bleibt der Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten ohnverhalten, und ist voraus bekannt, daß durch neuliches Absterben Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn *Egon*, Fürsten zu Fürstenberg, gewesten Statthalters der Chur-Sächsischen Reichs-Lande, dieser Fürstliche Manns-Stam und Würde erloschen seye:

Nachdeme Ihro Kayserl. Maj. aber allschon im Jahr 1712. den 10ten Januarii auf des Verstorbenen allerunterthänigstes Anlangen und Bitten, dem Landgräf- und Gräflichen Hauß deren von Fürstenberg, in Ansehung Ihres sowohl noch von dem Herzogen von Zöhringen, Landgrafen im Elsaß, und Herzogen zu Menonien, herkommenden stattlichen uralten mit vielen Chur- und Fürsten inn- und ausser Reichs verwandten Geschlechts, als ihrer in Kriegs- und Friedens-Zeiten Ihro Kayserl. Maj., Dero allerglorwürdigsten Herren Vorfahrern im Reich, Römischen Kaysern und Königen, rühmlich erwiesenen mannigfaltigen nütz- und ersprießlichen politischen Hof- und tapfern Kriegs-Dienste, und durch deren ohnermüdete Fortleistung erworbener stattlichen Verdienste, (immassen die grosse Devotion des noch übrigen Landgräflich- und Gräflichen Hauses von Fürstenberg bekannt, und aus demselben unter andern Ihro Kayserl. Maj. würklichen geheimen Raths und Cammer-Richters, Herrn *Frobenii*, Landgrafen zu Fürstenberg Excellenz, sowohl solche zu erweisen willig und im Stand seyn, als der Herr Vater der andern Linie sein Leben für das teutsche Vaterland heldenmüthig aufgeopfert und eingebüsset hat) auch mehr anderer dergleichen Ihro Kayserl. Maj. hiezu bewegender Ursachen halber aus Römischer Kayserl. Maj. Vollkommenheit, den Reichs-Fürsten-Stand samt allen und jeglichen Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vorrechten und Gerechtigkeiten, gleichwie solche von weyland allerhöchst Deroselben in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Maj. des letzt verstorbenen Herrn Fürsten zu Fürstenberg Fürstlicher Gnaden, und dero Herrn Vater und dero Descendenz allergnädigst verliehen gewesen, nach der Ordnung der Primogenitur allergnädigst extendiret haben:

Und Ihro Kayserl. Maj. nun um so weniger zweifeln, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, den Sitz und Stimme dieses Hauses im hochlöblichen Fürstlichen Collegio gerne fortgeführet sehen, auf daß durch so getreue teutsche Patrioten dem wertheften Vaterland standhafte Fürstliche Rathschläge und Dienste, mithin der Fürstliche Anschlag zu allgemeinem Besten vorbehalten werden; so hat diese Kayserliche allerhöchste Reichs väterliche Vorsorge und allergnädigste Zuversicht, die höchstansehnliche Principal-Commission einer hochlöblichen Reichs-Versammlung zu urkunden nicht ermangeln, und übrigens der Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben wollen. Signatum Wien, den 9ten Monathstag Novembris, im Jahr 1716.

(L.S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Werthheim.

CCCCXCVIII.

1716. Dec.

Reichs-Schluß,

Des Reichs-*Convents* Dankerstattung, auf des Kayserl. Herrn *Principal-Commissarii* Fürsten von Löwenstein-Werthheim (*sub CCCCXCVI.*) enthaltene Beurlaubung.

Dictatum Ratisbonæ 28. *Nov.* 1716.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 19ten hujus dictirte Kayserliche Commissions-Decret, die Beurlaubung des bißherigen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein Fürstlicher Gnaden, nunmehrigen Kayserlichen *General-Gubernatoris* des Staats von Mayland, betreffend, ordentlich vorgetragen, und erwogen, in was obligeanten Contestationen Seine Fürstliche Gnaden nicht allein gegen hiesige Gesandtschaften insgesamt, sondern auch eine jede ins besondere Ihre hochgeschätzte Zuneigung dahin zu erkennen gegeben, daß Sie die Ihnen von Reichs-Convents wegen jederzeit bezeigte Hochachtung, mit sonderbarem Vergnügen zu erkennen alle Gelegenheit ergreiffen würden, dabey aber nur bedauerten, daß Ihnen des übertragenen Kayserlichen Gouverno halber, die Zeit nicht zugelassen, von hiesigen Gesandten, und einem jeden besonders, sich persönlich zu beurlauben;

So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß Seiner Fürstlichen Gnaden von Löwenstein, nicht allein wegen der gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung in genommener Beurlaubung bezeigten Contestation- und zugedachten Gütigkeiten, sondern auch für anwesend sämtliche Gesandtschaften, und einen jeden insbesondere zu erkennen gegebenen geneigt- und gnädigen Willen, womit Sie dieselbe in obgedachtem Kayserlichen Commissions-Decret beehret, vornehmlich aber für die in Zeit des vierjährig- obgehabten Kayserlichen Principal-Commissariats zu Kayserlicher Majestät, des ganzen Römischen Reichs und Publici Dienst und Besten, in denen beschwerlichsten Kriegs-Zeiten und wichtigsten Reichs-Vorfallenheiten, angewendete unverdrossene viele Mühe und Sorge, der gebührende schuldigste Dank zu erstatten, anbey Deroselben zu antretendem Kayserlichen Gouverno des Mayländischen Staats, zu mehrerem Aufnehmen Ihres Fürstlichen Hauses, und dadurch Dero Posterität erworbenen ruhmwürdigen Namen, nicht weniger zu Dero Dahinreise, alles Glück und göttlicher Seegen in geziemenden Respect anzuwünschen, gestalten dann auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey allhiesigem allgemeinen Reichs-Convent anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte Seiner Fürstlichen Gnaden, zu beharrlich fortwährender Gewogenheit, und gnädigem Andenken zu empfehlen seyen. Signatum Regenspurg den 27ten Novembris Anno 1716.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CCCCXCIX.

Kayserliche Credentiales

An den Reichs-*Convent* für des Herrn Cardinalen und Herzogen zu Sachsen-Zeitz Hochfürstl. Eminenz und Durchleucht als Kayserl. *Principal-Commissarium* und *Repræsentanten* allda.

Dictatum Ratisbonæ 6. *Decembr.* 1716.

Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, Liebe Andächtige und Getreue.

Euch ist vorhin bekannt, welchergestalten Wir dem Hochgebohrnen Unserm lieben Oheim und Fürsten, auch Kayserlichen geheimen Rath, Maximilian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Werthheim, das Gouverno Unsers Herzogthums und Staats von Mayland gnädigst anvertrauet, und dessen baldigen Antritt befohlen haben.

Wie nun dadurch die von demselbigen einige Jahr hero bey fürwährender Reichs-Ver-

1716. Dec. Versammlung vertretene Kayserliche Principal-Commissariat-Stelle erlediget worden: also seynd Wir aus Reichs-väterlicher Sorgfalt bedacht gewesen, solche mit einem ansehnlichen tauglichen Unserm Repræsentanten aufs förderlichste wieder zu ersetzen, und hierzu den Hochwürdigen in Gott Vatern, und Durchleuchtig Hochgebohrnen Herrn Christian August, der Heiligen Römischen Kirche Cardinalen, Herzogen zu Sachsen, Erz-Bischoffen zu Gran, Unsers Königreichs Hungarn Primaten, Groß-Canzlern und Administratoren des Bisthums Raab, des Erz-Stifts Cölln Dom-Probsten und Thesaurarium, und der Balley Thüringen Statthaltern ꝛc. Unsern Kayserlichen geheimen Rath, lieben Freund, Oheim und Fürsten, in Ansehung sowohl Deroselben vornehmen Reichs-Fürstlichen Geburt, und Uns bekannten rühmlichen teutschpatriotischen Eifers, Treue und Liebe für das wertheste Vaterland, als in Reichs- und Weltgeschäften, aus denen bereits viele Jahr hindurch von Unsern glorwürdigsten Vorfahrern, und Uns selbst, Ihro anvertraut gewesten Verricht- und Handlungen erworbenen stattlichen Erfahrenheit und Wissenschaft, und deswegen zu Seiner Liebden setzenden gnädigsten Vertrauens, ausgesehen und aufgetragen, Sich ohne Verzug nach Regenspurg zu erheben, um bey dasiger Reichs-Versammlung, gedachtes Kayserliche Commissariat-Amt, von Unsertwegen zu verwalten und fortzuführen, mithin all dasjenige befördern zu helfen, was zu Unsern und des Heiligen Reichs Diensten, Aufnahm und Besten, wird können gedeyhlich seyn;

Zu welchem Ende Wir Seine Liebden, nebst Unserm offenen Kayserlichen Gewalts-Brief, mit Unserer Kayserlichen Beglaubigung an Euch insgesamt versehen haben, gnädigst begehrende, Ihr wollet Dieselbe als Unsern **Kayserlichen gevollmächtigten** *Principal-Commissarium* **und** *Repræsentanten* erkennen, ehren, und achten, Ihro in gegenwärtigen Reichs-Tags-Sachen, **gleich Uns selbsten**, vollkommenen Glauben beymessen, und Euch gegen Sie in allen vorfallenden Geschäften, und in Unserem Namen Euch eröffnenden Resolutionen dem Herkommen nach, also willfährig, förderlich und gewührig erzeigen, wie es von Uns, dem allgemeinen Vaterland teutscher Nation, und der werthen Christenheit zum Besten angesehen, auch zu eines jeden getreuen Churfürsten, Fürsten und Standes des Reichs selbst eigener Wohlfahrt und Sicherheit nöthig, und Unsere Kayserliche gnädigste Zuversicht zu Euch dißfalls insgesamt, und einen jeden insbesondere vollkommen gestellet ist.

Wir seynd solches förderist gegen Eure Principalen und Obere, dann auch gegen Euch respective Freund-Vetter-Oheim gnädiglich und gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben Euch samt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen.

Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 11ten Novembris Anno 1716. Unserer Reiche des Römischen im sechsten, des Hispanischen im vierzehenden, des Hungarisch- und Böheimischen ebenfalls im sechsten.

Carl ꝛc.

Vt. Friederich Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

E. F. von Glandorff.

(L.S.)

Inscriptio.

Denen Ehrsamen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamen, Gelehrten, Unsern lieben Andächtigen und Getreuen, N. und N. der zu gegenwärtigem Reichs-Tag nach Regenspurg beschriebenen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs gevollmächtigten Räthen, Botschaften und Gesandten.

D.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung von der dem König in Engelland als Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, *salvo Petitorio & jure cujuscunque* ertheilten Kayserl. Belehnung mit dem Fürstenthum Lauenburg, und daß solchemnach Se. Königl. Majestät als Herzog zu Braunschweig-Lüneburg zu dem Sachsen-Lauenburgischen Sitz- und Stimm-Recht im Reichsfürstlichen *Collegio admittirt* werden mögen.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ 11 *Decembris.* 1716.

1716. Dec.

Aus Ihro Kayserlichen Majestät Unseres allergnädigsten Herrn allergnädigstem Befehl lassen Ihre Durchleuchtigste Eminenz der Hochwürdigst Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Römischen Kirche Priester, Cardinal, Nationis germanicæ Protector, Erz-Bischoff zu Gran, und des Heil. Römischen Reichs Fürst, des Heiligen Apostolischen Stuhls Legatus natus, des Königreichs Hungarn Primas und Obrister geheimer Canzler, Administrator des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran- und Raab-Gespanschaften Obergespann, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, des hohen Erz- und Churfürstlichen Dom-Stifts zu Cölln Dom-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Mark, Ravensperg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Statthalter, Ihro Römisch Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius ꝛc. der Chur- Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten ohnverhalten; Es hätten allerhöchst ermeldt Ihro Kayserliche Majestät Ihro in Unterthänigkeit vortragen lassen, welchergestalten weyland Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Kayserliche Majestät allerglorwürdigsten Andenkens in Anno 1699. als das Fürstliche Hauß Braunschweig, und bevorab des Herrn Herzogen zu Zell Durchleucht, ohngeachtet des nach Absterben des letzteren Herren Herzogen zu Sachsen-Lauenburg Durchleucht Dero Succession halber, unter verschiedenen bey Sr. Kayserlichen Majestät mit angegebenen Prætendenten entstandenen Rechts-Stritts bey damalen im Nieder-Sächsischen Creyß vorgewesten Creyß-Versammlungen das Exercitium des Sachsen-Lauenburgischen *Sessionis & Voti* via facti fortzusetzen getrachtet haben, Ihro allerglorwürdigst Kayserliche Majestät aber *Lite pendente* vermög Dero Kayserlich Ober-Richter- und Lehenherrlichen Amts ein solches nicht gestatten wollen, und dahero nicht nur an die hochlöbliche Directoria gedachten Niedersächsischen Creyses, sondern auch bey dieser hochlöblichen Reichs-Versammlung ein allergnädigst Kayserliches Inhibitorium erkannt, auf keine Weise geschehen zu lassen, daß das Hauß Braunschweig, oder jemand anderer biß zu Erörterung der Sache wegen ermeldter Sachsen-Lauenburgischer Länder Sessionem & Votum im Niedersächsischen Creyß, und im Fürstlichen Collegio bey allgemeiner Reichs-Versammlung ergreiffe, noch sonsten etwas innovirt, sondern alles *in statu quo* zu Abwendung alles præjudicii deren dabey interessirten übrigen Prætendenten von Reichs wegen gelassen würde.

Nachdeme Ihre Kayserliche Majestät nun, als Römischer Kayser, und Obrister Lehen-Richter Ihro Königlichen Majestät in Engelland, als Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg nach dem Befund der rechtlich- und sonsten dabey vorwaltenden erheblichen Gründe und Ursachen gegen Dero gerichtlichen *Revers* und *salvo petitorio & cujuscunque Jure* mit vorgedachten Sachsen-Lauenburgischen Landen samt denen dazu gehörigen Recht- und Gerechtigkeiten jüngstens allergnädigst belehnet, so hätten Ihre Kayserl. Majestät dem zufolge vorerwehntes Inhibitorium Sessionis & Voti auch in soweit allergnädigst aufgehebt, und gleichwie allerhöchst Dieselbe dem zufolge es an das dermalig hochlöbliche Directorium des Niedersächsischen Creyses erinnert hätten, daß Ihre Kayserliche Majestät Ihro Königlichen Majestät von Engelland, als Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg verstatteten, Kraft sothaner Dero Kayserlichen allergnädigsten Belehnung bey künftig zu wünschen seyenden baldigen Versammlungen des Niedersächsischen Creyses wegen des Land- und Fürstenthums Lauenburg Sessionem & Votum biß zu Austrag des Petitorii ergreiffen und führen zu können;

Als würde eine hochlöbliche Reichs-Versammlung in Conformität sogleich angeführter Kayserlicher allergnädigster Erkenntniß keinen Anstand haben, höchstgedacht Ihro Königlichen Majestät in Engelland als Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zu angeführtem Sachsen-Lauenburgischen Sitz und Stimme im hochlöblichen Fürstlichen Collegio ebenfalls

1717. Januar. falls zu lassen. Womit Ihre Durchlauchtigste Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freundlichem geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleibet. Signatum Regenspurg den 7. Decembris 1716.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen ꝛc.

DI.

Reichs-Gutachten.

Werden Kayserl. Majestät ersuchet, an die ausschreibende Herren Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses ferner ernstliche *Excitatoria* ergehen zu lassen, damit die Rußische Völker aus denen von ihnen bedrängten Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen und andern Reichs-Landen abgeführt, und diesen beleidigten Ständen und Reichs-Unterthanen billige *Satisfaction* und *Indemnisation* bald möglichst verschaffet werde.

Dictatum Ratisbonæ 13. Januarii 1717.

Der Röm. Kayserlichen Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, Ihro Hochfürstlichen Eminenz und Durchlaucht, Herrn Herrn Christian August, der {Heil. Römischen / Römischen} Kirche Priestern, Cardinalen, Nationis Germanicæ Protectori, Erzbischoffen zu Gran, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten, des {Heil. Apostol. Stuhls / des Stuhls zu Rom} Legato Nato, des Königreichs Ungarn Primati und Obersten geheimen Canzlern, Administratori des Bißthums Raab, wie auch der Gran- und Raabischen Gespanschaften Obergespann, Herzogen zu Sachsen, Jülch, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteten Grafen zu Henneberg, des hohen Erz- und Churfürstlichen Dom-Stifts zu Cölln Dom-Probsten und Thesaurario, Grafen zu der Mark, Ravensperg und Barby, Herrn zu Ravenstein, der Balley Thüringen Statthaltern ꝛc. bleibt hiemit unverhalten: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 18. nechst abgewichenen Decemb. per Dictaturam publicam Statibus communicirte Fürstlich Mecklenburg-Strelitzische höchstgemüßigt- und nothdringlichste Beschwerniß-Memoriale, den anhaltenden miserablen Zustand dieses Fürstenthums und Landen, in welchen solche durch die Rußische Truppen gesetzet worden, betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und erwogen, daß durch diese fortwährende eigenmächtige Einquartierungen, gewaltthätige Forderungen, ungewöhnliche Executionen und Pressuren der unerschwinglichen Geld-Summen, dieses Reichs-Fürstenthum, und andere Lande in solchen verderblichen Stand gesetzet werden, als wann solche fremden Völkern und Potenzen zu Ihrer willkührlichen Disposition frey gegeben, und ausser Kayserl. Majest. und des Reichs-Schutz gesetzet wären;

Und nachdeme Kayserl. Majestät in Dero am 10. Septembris vorigen Jahrs dictirten Kayserl. Commissions-Decret selbst mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allermildest erkennet, daß solches der Rußischen fremden Völker Verfahren unleidentlich, und einem Jeden in- und auswärtigen aus ungleichen Vorbildungen, nach Belieben den Reichs-Boden und dessen Pflicht und Schutz geniessende treue Stände zu betreten, darinn zu schalten und zu walten, und in äusserstes Verderben zu setzen, nicht zugelassen, der teutschen Hoheit und Ordnung auch allerdings zuwider, und dahero an die Rußische und deren Bunds-Verwandten Ministros wohlgemeinte ernstliche wiederholte Vorstellund Abmahnung thun, und diesen gleich Anfangs die unbefugte Einruffung fremder Völker auf des Heil. Röm. Reichs Boden, samt der bösen Folge der Sache ernstlich repræsentiren, auch des Nieder-Sächsischen Creyses Directoria zu gleicher Zeit ihres Amts allergnädigst und alles Ernstes erinnern lassen, vor welche Reichsväterliche Sorge und Schutz der allerunter-

thä-

thänigste Dank Kayserl. Majestät von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, solches aber laut des am 18. besagten Monats Sept. vorigen Jahrs erstatteten allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens nicht gefruchtet, noch weniger die fremde Völker von dem Reichs-Boden abgeführet, denen beleidigten die erkannte billige Satisfaction und Indemnisation gegeben, vielmehr nach laut des beygelegten neuen Beschwerungs-Memorials, mehrere fremde Mannschaft in die Mecklenburg-Strelitzische und andere Reichs-Lande geführet, die Quartiere eigenmächtig genommen, die Exactiones vergrössert, und ohne Rettung des getreuen Fürsten und Mitstands Lande in völligen Ruin und Desolation zur höchsten Aergerniß, und schädlicher Nachfolge fremder benachbart- und anderer Nationen und Völker gesetzet:

Als ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß dieser Vergewaltigung mehrgedachter fremder Rußischer Völker zu deplorabler Devastation des getreuen Reichs-Mit-Stands, Sr. Fürstl. Durchlaucht zu Mecklenburg-Strelitz, und anderer nicht länger zuzusehen, denen beleidigten zu unverweilter billiger Satisfaction und Indemnisation zu verhelfen, den Kayserl. und Reichs Schutz, den bedrängten treuen Fürsten angedeyen zu lassen, und zu solchem Ende Ihro Kayserl. Majestät von Reichs-wegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, an des Nieder-Sächsischen Creyses Directoria fernere ernstlichere Excitatoria ergehen zu lassen, damit denen Reichs-Satzungen gemäß, oft erwehnte Rußische des Röm. Reichs bedrängten Ständen schädlich und beschwerlich fallende Volker von dem Reichs-Boden ohne dessen fernere Belästigung in guter Disciplin abgeführet, nach obgedachtem letztern in dieser Sache erstatteten Reichs-Gutachten vom 18. Octob. denen beleidigten Ständen und Reichs-Unterthanen billige Satisfaction und Indemnisation bald möglichst verschaft, und kein fernerer Anlaß gegeben werde, sich bey Kayserlicher Majestät und dem Reich weiter zu beschweren. Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz, und Durchlaucht zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 12. Januarii 1717.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

1717. Januar.

DII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub* CCCCXXXII.) über die Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Beschwerden wider die *Exactiones* der Rußischen Völker, mit dem Gesinnen, daß, da alle bißherige Kayserl. Amts-Verwendungen fruchtloß abgelauffen, man von Reichs wegen mit einem standhaften Gutachten, wie solchem Unheil in der Würklichkeit am besten zu steuren und abzuhelfen seye, Kayserl. Majestät förderſamst an Handen gehe.

Dictatum Ratisbonæ 17. *Januarii* 1717.

Von Ihro Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Seine Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst- und Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August der H. Röm. Kirche Priester, Cardinal (tit. tot.) Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu fürwährend allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten unverhalten: Ihro Kayserl. Majestät seyen zwar der Zuversicht gewesen, es würden des Czaaren Majestät auf allerhöchst Deroselben sowohl, als Dero an Dero Kayserlichem Hof, und anderwärts befindlicher Kayserl. Herren Ministrorum vielfältig schriftlich und mündlich gethane wohlgemeinte Vorstellungen, wegen Ihrer in des Röm. Reichs Landen unzuläßiger Weise sich eigenmächtig aufhaltender Völker, und von denenselben gegen die mit dem Nordischen Kriegs-Wesen nichts zu thun habende unschuldige

1717. Januar. Reichs-Stände, bey nahe mehr feind- als freundschaftlich, durch allerhand harte, das Vermögen ihrer Lande und Unterthanen weit übersteigende gewaltthätige Erpressungen in Geld und Geldswerth sich begriffen, Dero Völker aus dem Reich weggezogen, und denen so widerrechtlich beschädigten Reichs-Ständen die billige schuldige Satisfaction gegeben haben.

Nachdemmalen es aber davon so fern seye, daß die Rußische Völker in denen des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht zugehörigen, dann übrigen Mecklenburgischen Landen, und sonsten mit ihren Erpressungen, nach wie vor, ohne Scheu höchst bedauerlich fortfahren, und solches nicht nur bey Ihro Kayserlichen Majestät, sondern auch bey der hiesigen hochlöblichen Reichs-Versammlung mittelst eines den 10. Septembris jüngsthin, dahier durch die Dictatur denen Churfürsten, Fürsten und Ständen bekannt gemachten Memorials zu dem Ende gebührend angezeiget, damit man Se. Durchlaucht samt Dero Land und Leuten, als einen getreuen Reichs-Mitstand von denen continuirenden unleidentlichen Russischen Vergewaltigungen, und Landsverderblichen Executionen von Reichs-wegen erretten und befreyen möchte, Churfürsten, Fürsten und Stände auch nach darüber in allen dreyen Reichs-Collegiis, durch ihre fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte gepflogener Berathschlagung, in Verfolg der unterm 29. May und 7. Augusti des letzt verflossenen Jahrs, an Ihro Kayserl. Majestät erstatteten, und von Deroselben für Reichs-Constitutionsmäßig erkannt- mithin allergnädigst genehm gehaltenen zweyen Gutachten, das dritte am 18. Septembris an allerhöchst Dieselbe dahin gehorsamst erlassen haben, daß Ihro Kayserliche Majest. allergnädigst geruhen möchten, die abermalen höchst bemüßigt billige Beschwerde gedachten Herrn Herzogs Durchlaucht in gleiche Consideration zu nehmen, und solche gerechte Reichs-Satzungs-mäßige Verordnung dessentwegen auch zufolge der vorigen an das Nieder-Sächsische hochlöbliche Creyß-Ausschreib-Amt abzulassen, daß die anhaltende gewaltthätige Rußische Exactiones, und derselben Landverderbliche Executionen alsobald cessiren, des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht hierüber Indemnisation und Satisfaction, Inhalts letzteren Reichs-Gutachtens vom 7. Augusti verschaffet, und des H. Röm. Reichs Lande von solcher Rußisch- und anderer Völker, jetzt- und künftigen unzulässigen Verfahren verschonet werden, dann was wegen des Stargardischen Creyses angegeben worden, untersuchen, und nach Befinden nöthige Verordnung ergehen zu lassen:

So haben Ihro Kayserl. Majestät dieses von Churfürsten, Fürsten und Ständen mehrmalen rühmlich abgefaste gemeinsame Reichs-Gutachten, aus Röm. Kayserlicher Macht Vollkommenheit allergnädigst genehm gehalten, und nicht nur die in Abschrift hierbey verwahrte vom Reich verlangte Reichs-Satzungs-mäßige Erinner- und Verordnung an das Nieder-Sächsische Creiß-Ausschreib-Amt erlassen, auch ferner von obtragenden allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen allergnädigst gerne beytragen wollten, was zu Rett- und Schadloßhaltung mehrgedachten Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht, und anderer unschuldig betrübter Reichs-Mitglieder sowohl, als zu der Kayserlichen und des ganzen Reichs insgemein, dann eines jeden dessen Stands insbesondere dabey angegriffener teutschen Hoch- und Freyheiten ersprießlich seyn, und vom ganzen Reich dazu dienlich ermessen werden kan.

Weilen aber Ihro Kayserl. Majest. in Abschriften hiebey liegende, nach Anleitung beyder voriger Gutachten erlassene Verord-An- und Abmahnungen zu dato nichts gefruchtet, Ihro Kayserl. Majest. von des Czaarn Majestät auf Dero unterm 16. Augusti erlassene wohlgemeinte Vorstell- und Abmahnung erst den 14. Decembr. jüngsthin, wie unter denen Beylagen zu sehen, die Antwort erhalten, und da auch daraus abzunehmen, wie wenig dieselbe allergnädigste Vorstell- und Abmahnungen statt gefunden, und Ihro Kayserl. Majest. seither deme von verschiedenen Orten her glaubwürdig benachrichtet worden, wasmassen nicht nur neben denen unerschwinglichen Rußischen Forderungen in denen Mecklenburgischen Reichs-Landen, annoch die Ausgelassenheit der Rußischen Officiers und Soldaten nach wie vor, je länger je ärger, auch die sogenannte Absenten-Gelder und Douceurs begehret, und erpresset würden, über dieses auch jüngst verwichener Tagen 500.

Mann

Mann Rußischer Völker, das der Kayserl. und Röm. Reichs Stadt Lübeck zugehörige Städtlein Travemünde, mit Schiffböten und gewaffneter Hand überzogen, und die darinn liegende Vestung eingeschlossen, mithin sich des Havens zu bemeistern, und alsdann weiter zu greiffen gedenketen:

So hätten Ihro Kayserl. Majestät sowohl die Herren Niedersächsische Creyß-Directores zu schuldiger Verrichtung ihres Amts ernstlich erinnert, als die allenfalls nöthige *Auxiliatoria* an die benachbarte Ober-Sächsische und Niederrheinisch-Westphälische Creyse ergehen lassen, nicht minder auch zu gleicher Zeit des Czaarn Majest. darüber nochmalen zugeschrieben, wie es die beygefügte weitere Abschriften des mehreren ausweisen; neben deme auch Dero im Haag anwesenden Abgesandten dem Freyherrn von Heems aufgetragen, des Czaarn Majestät und seinen Ministris, über solches im Reich von fremden Völkern, wider alle Freundschaft unerhörte gewaltsame Verfahren, ernstliche Vorstellung zu thun.

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte, werden demnach solche von Zeit zu Zeit weiter schleichende gefährliche Dinge in baldige reife Berathschlagung nehmen, und Ihro Kayserl. Majestät durch ein standhaftes allerhöchst Deroselben nicht alles allein zumuthendes Reichs-Gutachten, Ihre Meynung desto förderlichster zu eröffnen haben, wie solchem Unheil in der Würklichkeit am besten gesteuert und abgeholfen, mithin die Ruhe im Reich verschaffet werden könne; gestalten Ihro Kayserl. Majestät an Dero allerhöchsten Amt das geringste nicht unterlassen werden. 1717. Febr.

Ihro Durchleuchtigste Eminenz, der höchstansehnliche Herr Principal-Commissarius verbleiben in baldiger Vertröstung dessen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freundgeneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan. Signatum Regenspurg den 14ten Januarii 1717.

Cardinal von Sachsen ꝛc.

(L. S.)

DIII.

Kayserliches-Commissions-Decret.

Vorstellung der Reichs-Stadt Lübeck angebrachter ferneren Beschwerden gegen die dasig- freche und unzuläßige Unternehmungen der Rußischen Völker, mit wiederholter Erinnerung um förderlichste Abstattung des in dieser Sache angesonnenen standhaften Reichs-Gutachtens.

Dictatum Ratisbonæ 1. *Februarii* 1717.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, geben Ihro Durchleuchtigste Eminenz, der Hochwürdigste Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Cardinal tit. tot. Ihro Römisch Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, in Verfolg des jüngern den 14ten dieses, die fortwährende Rußische *Excessen* in den Mecklenburgischen und andern Reichs-Landen betreffenden Commissions-Decrets durch die hiebey kommende Abschrift zu vernehmen, was an Ihro Kayserl. Majestät unterdessen von Dero und des Heil. Reichs Stadt Lübeck in Unterthänigkeit ferners schuldigst berichtet worden.

Beyl.

Wie nun daraus zu ersehen, welchergestalten gedachte Russen mit gewaffneten Schiffen und Leuten sich je länger je mehr von dem Städtlein Travemünde, und dortigem Haven Meister machen, und was für beschwerliche Zumuthungen von denenselben der Kayserl. und des Reichs Stadt Lübeck geschehen, mithin die freche unzuläßige Unternehmungen von fremden Völkern im Reich von Tag zu Tag weiter geheten;

Als würden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte aus der ab solcher Beylage vor Augen und auf dem Verzug liegenden Gefahr, die unumgängliche nothwendige Beschleuni-

1717. Febr. gung des von Ihro Kayserl. Majestät unter obgedachtem 14ten dieses, allergnädigst verlangten standhaften Reichs-Gutachtens von selbsten begreiffen; welches Ihro Durchleuchtigste Eminenz der höchstansehnliche Kayserliche Herr Principal-Commissarius bestens empfehlen, und denenselben mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan verbleiben.

Signatum Regenspurg den 30ten Januarii 1717.

Cardinal von Sachsen.

(L.S.)

Beylage.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr.

Euer Kayserl. und Königlichen Majestät seynd unsere allerunterthänigste Dienste in tiefester Devotion jederzeit zuvor, und haben an Euer Kayserl. Majestät unterm 16ten und 19ten Decembris des abgewichenen 1716. Jahrs, die eigenmächtige Einlogirung einiger in 700 Mann bestehenden der Rußischen Trouppes in unserm Städtgen zu Travemünde, allerunterthänigst zu berichten und Dero und des Heil. Röm. Reichs allerhöchsten Schutz in tieffester Submission zu imploriren nicht entohniget seyn können. Da nun nachhero uns noch dieses überkommen, daß am 29ten des oberwehnten abgewichenen Monats Decembris ein Rußisches mit 8 Canonen armirtes, und 30 Mann besetztes Schiff, auf unserer Rhede angekommen, und in unserm Haven eingelassen zu werden verlanget, dabey der auf selbigem commandirende Officier prætendiret, daß man von unserer an unserem Haven liegenden Vestung zuerst zu salutiren hätte, mit dem Bedrohen, daß in Entstehung dessen auf gedachte unsere Vestung scharf gefeuert werden sollte; Wie wir nun zu Vermeidung aller besorgenden Weitläuftigkeiten beydes eingehen müssen: So seynd am 31ten Decembris auf unserer Rhede unter Convoy einer Rußischen Fregatte 7. mit Montur und 2 mit Ammunition, als Pulver, Bomben und Granaten, auch zweyen noch nicht zusammen gesetzten Galeeren beladene Schiffe angelanget, und müssen wir vernehmen, daß der Rußische Capitain, so die Fregatte commandirt, die einhabende Sachen in unserm Städtgen Travemünde zu debarquiren und auszuladen willens, auch anbey verlanget, daß wir ihm daselbst für seine unterhabende Leute Winter-Quartier geben müssen; Wann dann nun dadurch die Sache dahin gediehen, daß wir zwar die an unserm Haven liegende Schanze annoch mit unsern Soldaten besetzet halten, sonsten aber nicht mehr Meister von unserm Haven seynd, sondern Rußischen Trouppes, und daselbst liegenden armirten Schiffen, alles, was sie nur vornehmen wollen, zulassen müssen, wie dann sogar der Rußische Officier von dem zuerst zu Travemünde angelangten mit 8 Canonen armirten Schiffe, *Petrus Alexiowiz*, sich bereits unternommen, unsere ankommende Schiffe in unserem Haven zu visitiren, deren Documenta zu untersuchen, und mit Soldaten zu besetzen; So haben wir uns unumgänglich gemüßiget gefunden, Euer Kayserlichen Majestät den weitern Verlauf der Rußischen Proceduren, unserer Obliegenheit nach, allerunterthänigst zu berichten, und zugleich in tiefster Submission fürzustellen, daß, da wir nunmehro nicht im Stande, unsern Haven zu souteniren, sondern dadurch unser Commercium gänzlich gehemmet, und fast alle Ab- und Zufuhren bekümmert sehen müssen, unsere gefaste Apprehension täglich mehr und mehr zunimmt, und wir Euer Kayserl. Majestät deshalben nochmals um Dero und des Heil. Röm. Reichs höchsten Schutz allerunterthänigst anflehen, anbey in submissester Devotion bitten, Euer Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst, auf unseren jetzigen Zustand in allermildesten Kayserl. Gnaden zu respiciren, und hiernächst nach Deroselben allergnädigsten Gutachten solche zulängliche Verfügungen zu machen, daß vorerst unser Haven und Städtgen Travemünde von Reichs wegen in Sicherheit gesetzet, mithin dadurch diese Reichs-Frontier-Stadt Euer Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich noch länger conserviret werden möge. Wie nun von Ihrer Kayserl. Majestät in dieser unserer allerunterthänigsten Bitte uns gewisser Erhörung getröstet; Also wollen immittelst Euer Kayserl. Majestät zu dem angetretenen Neuen Jahr in tieffester Submission aus dem innersten Herzens-Grund gratuliren, und dabey alles selbst wählende Kayserl. Hochergehen, glücklich und glorioſt

rioſe Regierung Dero Erb-Königreiche und Landen, wie auch beſtändigen Sieg gegen alle Dero und des Reichs Feinde appreciren, und anbey Euer Kayſerl. Majeſtät beharrlichen unſchätzbaren Hulden und Gnaden, uns und dieſe Stadt allerunterthänigſt empfehlen, und verbleiben

Euer Kayſerl. und Königl. Majeſt. 1717.
allerunterthänigſte treu gehorſamſte. Febr.
Burgermeiſter und Rath
der Stadt Lübeck.

Gegeben unter unſerm Stadt-Signet den 2ten Januarii 1717.

DIV.

Kayſerliches Commiſſions-Decret.

Wodurch die ſäumige Reichs-Stände zu förderſamer Abtragung der Ihro Kayſerl. Maj. in Behuf des Türkenkriegs verwilligten 50. Römer-Monate nachdrucksam belanget werden.

Dictatum Ratisbonæ 11. Februarii 1717.

Von Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät wegen geben Ihro Durchleuchtigſte Eminenz, der Hochwürdig Durchleuchtigſte Fürſt und Herr, Herr Chriſtian Auguſt, der Heil. Röm. Kirche Prieſter, Cardinal, tit. tot. Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät würklicher geheimer Rath, und zu fürwährend allgemeiner Reichs-Verſammlung bevollmächtigter höchſtanſehnlicher Principal-Commiſſarius &c. der Churfürſten, Fürſten und Stände des Heiligen Röm. Reichs anweſenden fürtreflichen Räthen, Botſchaften und Geſandten zu vernehmen: Es ſeye allerhöchſt gedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät von Dero Kayſerl. Hof-Cammer die allerunterthänigſte Anzeige geſchehen, was nach Ausweiß des Anſchluſſes von denen im letzt verwichenen Jahr verwilligten 50. Römer-Monaten, mit welchen Churfürſten, Fürſten und Stände zu Befolgung des von Gott mittelſt Dero Kayſerl. alleinigen Waffen zu Rettung der in großer Gefahr geſtandenen Chriſtenheit gegen den wider allerhöchſt Dieſelbe mit aller Macht ganz unverſehens loßgebrochenen grauſamen Erbfeind verliehenen Sieges förderſamſt unter die Arme zu greiffen, ſich durch einen allgemeinen Reichs-Schluß ſo rühmlich erkläret hätten, bißhero eingegangen ſey.

Da nun daraus zu erſehen, und vor Augen liegete, wie gar wenig ſeither der in gedachtem von Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt gutgeheiſſenen und mit allerhöchſtem Dank angenommenen Reichs-Schluß beſtimmten faſt 3mal ſchon verſtrichenen Friſt mit der Zahluug zugehalten werde, und Ihro Kayſerl. Majeſtät Sich gleichwohlen darauf ſo ſicher und feſt verlaſſen, daß allerhöchſt Dieſelbe auf Dieſe zur Türken-Steuer von geſammten Reichs wegen gewidmete 50 Römer-Monate, von Zeit deren Verwilligung, und Dero allergnädigſten Genehmhaltung, ungezweifelten Staat gemachet, und inzwiſchen auf ein ſolch Reichsſchlüßiges Trauen und Glauben viele Nothdurften zu Befolgung vorbeſagten Siegs und Fortſetzung des Kriegs beygeſchaffet hätten; So könnten Ihro Kayſerl. Maj. ſich nicht entbrechen, ſolchen hiedurch bezeigenden und aus der Beylage erſcheinenden ſchlechten Eifer und Bewürkung, der hochlöblichen Reichs-Verſammlung bekannt zu machen, der allergnädigſten Zuverſicht lebend, daß vormals erwehnter Reichs-Schluß nach dem ruhmwürdigen und von Ihro Kayſerl. Maj. mit beſonderem allergnädigſten Dank erkennenden Vorgang derer in angezogenem hiebey befindlichen Verzeichniß bemerkten getreuen GOtt- und chriſtliebenden Reichs-Stände, von allen und jeden bis dato gegen eigene Reichs-Schluß-mäßige Verheiſſung und v erbindliche Zuſage alſo ſaumfreligen förderſamſt werde befolget, und Ihro Kayſ. Maj. dahero in der allgemeinen Chriſten-Noth nicht hülflos gelaſſen werden, geſtalten die Kundſchaften und Nachrichten einhellig beſtättigen, daß der barbariſche unverſöhnliche Feind des chriſtlichen Namens den Krieg gegen allerhöchſt Dieſelbe und die Chriſtenheit mit aller ſeiner Macht fortzuſetzen und zeitlich im Feld zu ſeyn gänzlich entſchloſſen ſeye;

Und weilen auch verſchiedene getreue zum Beytrag willige Reichs-Stände durch der Ruſſen von Tag zu Tag zunehmende und vermehrende Exceſſen dermaſſen hart bedrucket und ausgeſaugt, daß Ihro Kayſerl. Maj. und der Chriſtenheit durch ſolche im Reich unerhörte Unternehmung ein nahmhafter Beytrag Türken-Steuer vor-

1717. Febr. enthalten würde; Also würden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs das zu wiederholten malen derenthalben allergnädigst und ernstlich verlangte standhafte Reichs-Gutachten, durch was für zulängliche Mittel sothanem von fremden Völkern im Reich verursachenden weit aussehenden Unheil baldmöglichst abzuhelfen, und die höchste Noth leidende unschuldige Mitstände und deren Unterthanen von dem völligen Verderben zu erretten, unverzüglich abzufassen, die hohe Nothdurft zu seyn, von selbsten erkennen.

Seine Durchleuchtigste Eminenz der höchstansehnliche Kayserl. Herr Principal-Commissarius empfehlen der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten beyde angeführte Puncta ihrer hohen Wichtigkeit wegen auf das beste, und verbleiben denenselben dagegen mit beständigem freundgeneigt- und gnädigen Willen wohlbeygethan. Signatum **Regenspurg**, den 8ten Febr. 1717.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

DV.

Reichs-Schluß.

Daß nach dem herkommlichen Reichs-*Stylo* von dem Königl. Französischen *Ministro Monsr. le Comte de Gergy* ein *Transumptum* in latein- oder teutscher Sprache, von dessen an den Reichs-*Convent* gestellten *Credentialien* anzuverlangen.

Dictatum Ratisbonæ 17. Febr. 1717.

Es wurde in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten, dem Französischen *Ministro* Monsieur le Comte *de Gergy* zu hinterbringen, wie daß der Reichs-Stylus erfordere, daß in teutsch- oder in lateinischer Sprache die *Credentiales* und andere *Producta* zu übergeben, und man auch dahero aus diesem Stylo nicht gehen könnte, und zu Belieben zu stellen hätte, ein *Transumptum* in latein- oder teutscher Sprache von seinen an den Reichs-Convent gestellten Credentialien dem Churmaynzischen Reichs-Directorio zu übergeben, um sofort dasselbe per Dictaturam communiciren zu können; Und wäre vor der Intimation der Kayserl. höchstansehnlichen Commission hievon Nachricht zu geben, und Dieselbe geziemend zu ersuchen, ihres höchsten Orts auf diesem Reichshergebrachten *Stylo* mit zu bestehen. Regenspurg, den 15ten Febr. 1717.

DVI.

Inhæsiv-Reichs-Schluß.

Auf des Königl. Französischen *Ministri* Aeusserung *in priori Materia, ratione transumpti*, mit dem Beysatz, daß bis zu dessen Erfolg die gewöhnliche *Curialia* nicht beobachtet werden könnten.

Dictatum Ratisbonæ 24. Febr. 1717.

Nachdeme der französische *Minister* sich vernehmen lassen, daß er an Ihro Königl. Maj. in Frankreich das ihme vorgetragene *ratione transumpti* berichten und darüber erwarten wollte, ob und was ihme deswegen für Befehl zukommen würde; So hätte man von Reichs-Convents wegen solches auch von ihme demnächst zu erwarten, zugleich mit aller Civilitæt vorzustellen, daß gleichwie der französische Hof keine teutsche sondern lateinische Sprache von dem Reichs-Convent annehme; Also würde der Königlich Französische Hof auch kein Bedenken haben, ein gleichmäßiges, wie alle andere *Nationen*, bey dem Reichs-Convent dem Herkommen gemäß, durch ihn, Monsieur le Comte *de Gergy*, in Uebergebung seiner Credentialien wenigst mit einem lateinischen *Transumpto* beobachten zu lassen; Und wäre hievon forderist der höchstansehnlichen Kayserl. Principal-Commission part zu geben, sodann Namens der dreyen Reichs-Collegiorum mehrwohlermeldtem französischen Ministro

stro durch den Churmaynzischen *Legations-Secretarium* beyzubringen, es möchte derselbe nicht mißdeuten, daß man von Seiten des Reichs-Convents gegen ihn dermalen und bis zu einlangender näherer und hoffentlich zulänglicherer Erklärung ratione transumpti die Gebühr nicht beobachten könne. Regenspurg, den 22. Febr. 1717. 1717. Mart.

DVII.

Reichs-Gutachten

Ueber die Kayserl. *Commissions-Decreta (sub DI. DII. & DIII.)* daß wegen der in denen Mecklenburgischen auch Stadt Lübeckischen Reichs-Landen von denen Rußischen Kriegs-Völkern ausübenden Gewaltthaten und *Exactionen*, die Creyß-Ausschreib-Aemter durch Kayserl. geschärfte *Excitatorien* ihres Amts zu erinnern, um das erforderliche Reichs-Satzungs-mäßig gegen fremde Gewalt mit Ernst vorzukehren und zu *exequiren*.

Dictatum Ratisbonæ 6. *Mart.* 1717.

Der Römisch-Kayserl. Maj. zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz und Durchl. Herrn Herrn Christian August, der {heil. Römischen / Römischen} Kirche Priestern, Cardinalen, (tit. tot.) bleibt hiemit unverhalten: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 17ten Januarii 1ten und 11ten Februarii per dictaturam publicam Statibus communicirte Kayserl. Commissions-Decreta, die im Mecklenburg-Strelitz- und Schwerinischen fortwährende und nun in das Lübeckische extendirte der fremden Rußischen Völker täglich mehr und mehr zunehmende Excessen, gewaltthätige Ueberziehung des Römischen Reichs Landen, und Total-Ruin dessen armer Unterthanen betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige fernere Berathschlagung gezogen, und erwogen, daß aus denen in obgedachten und vorherigen Kayserl. Commissions-Decretis und erstatteten verschiedenen Reichs-Gutachten begriffenen Motivis diesem Land- und Leutverderblich zumuthenden gewaltthätigen Unwesen, und zu anscheinender Beschimpfung der teutschen Nation, aller geschehenen Remonstration ungeachtet, von Tag zu Tag zunehmend- und vermehrenden Excessen, und Ueberschwemmung der Reichs-Lande mit fremden Rußischen Völkern, auch gewaltthätiger Occupirung derer Reichs-Städte Häven und anderer Landen, zu Verhütung grössern Nachtheils und schädlicher Folge von anderer fremder Macht, als wann die Stände des Reichs und deren Unterthanen ausser allem Reichs-Schutz und fast fremder Gewalt frey gegeben wären, nicht länger nachzusehen, sondern diesem von fremden Volk im Römischen Reich verursachenden weit aussehenden Unheil bald möglichst abzuhelfen, und je eher je besser zu Erhaltung der teutschen Nation Frey- und Hoheit künftig zu steuern;

So ist geschlossen worden, daß Ihro Kayserl. Majest. mittelst des von Reichswegen hiemit erstattenden schuldigst- allerunterthänigsten Danks für die in dieser Sache bereits vorgekehrte Reichs-väterliche ruhmwürdigste Sorge ferner allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen wollten, Dero erlassenen Reichs-Constitutions-mäßigen Verordnungen fest zu inhæriren, und solchen zufolge oberwehnte Creyß-Ausschreib-Aemter, mittelst Erlassung geschärfter Excitatorien und Auxiliatorien ihres Amts abermal mit Nachdruck dahin zu erinnern, daß sie dermaleins das erforderliche mit Ernst denen Reichs-Gesetzen gemäß, wider diese fremde Gewalt verrichten und exequiren, auch in conformitæt der vorherig ratificirten Reichs-Schlüsse denen damnificirten Ständen und Unterthanen des Reichs zu billigmäßiger Satisfaction und Indemnisation des entnommenen, und zu Verpflegung Mann und Pferd hergegebenen Vivres, Fourage, und andern, verhelfen, auch für fernerer Gewalt bey dem einzurichtenden regulirten Abmarsch oftgemeldter Rußischer fremder Völker beschützen sollen.

Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz und

1717. Mart. Durchl. zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 5ten Martii 1717.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

DVIII.

Reichs-Gutachten

Auf das Kayserl. *Commissions-Decret (sub DIV.)* wegen förderſamer allerseitiger Einrichtung der Ihro Kayserl. Maj. in Behuf des Türken-Kriegs vom Reich verwilligten 50. Römer-Monate, und daß des Ends die sämtlichen Creyß-Ausschreib-Aemter durch Kayserl. *Excitatoria* nachdruckſamst zu erinnern, nicht nur ihre eigene Schuldigkeit daran abzutragen, sondern auch andere säumige Stände dazu allenfalls *executivè* anzuhalten.

Dictatum Ratisbonæ 6. Martii 1717.

Der Römisch-Kayserl. Maj. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz und Durchl. Herrn Herrn Christian August, der {heil. Römischen / Römischen} Kirche Priestern, Cardinalen, (tit. tot.) bleibt hiemit unverhalten: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 11ten Februarii per dictaturam publicam Statibus communicirte Kayserl. Commiſsions-Decret, samt seiner Beylage, die verwilligte **Türken-Hülfe der 50. Römer-Monate** betreffend, proponirt und berathschlaget, auch erwogen, daß der Erbfeind christlichen Namens allen Kundschaften nach entschlossen, den angefangenen blutigen Krieg mit grausamer Macht gegen Kayserl. Maj. und die werthe ganze Christenheit fortzuführen, und zeitlich im Felde zu seyn, solchen aber ohne Beyhülfe des Reichs alleinig auszuhalten Kayserl. Maj. zu schwer fallen würde, und nach schier viermal verflossenen Termino Solutionis vom 22ten Septembris vorigen Jahrs die wenigste Reichs-Stände die selbst im vorigen Feldzug hierzu bewilligte 50. Römer-Monathe, laut der von Kayserl. Maj. communicirten Specification erleget, an der Zeit aber sehr viel nach des Reichs selbst eigener damaliger Erkänntniß gelegen, daß die im Commiſsions-Decret angemerkte und andere erforderliche viele Kriegs-Nothdurften zu innstehendem Feldzug zusammen gebracht werden; Als ist geschlossen worden, daß zu schleuniger Beybringung und Zahlung gedachter 50. Römer-Monate die Creyßausschreibende Fürsten von Kayserl. Majest. und Reichs wegen mittelst ablassender Kayserl. Excitatorien nachdrücklich zu erinnern, mit Ernst daran zu seyn, daß nicht allein sie selbst, sondern auch andere Stände des Reichs indistinctè zu Zahlung gemeldter Gelder (was es einen jeden Stand des Reichs daran für sein Contingent in dieser allgemeinen Christen-Noth betraget) auch allenfalls executivè angehalten, und in unterbleibender Zahlung der Christenheit kein Unglück dadurch zugezogen werde;

Und gleichwie ein jeder Stand des Reichs aus Liebe gegen Kayserl. Majest. und die Christenheit hierinn das Seinige gern freywillig beytraget; Als wird niemand in Beherzigung der gegenwärtigen Christen-Noth und Gefahr, das für die Christenheit und teutsche Vaterland so sehr beeiferte allerhöchst venerirende Reichs-Oberhaupt, nach dem löblichen Exempel derer, so das ihrige bereits abgetragen, in dieser grausamen Türken-Gewalt allein stecken, hülflos seyn, und es nicht auf die Execution ankommen lassen wollen, welches Kayserl. Majest. allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) als ein Reichs-Gutachten, und das eingerathene zu vollziehen, förderſamst zu übergeben wäre. Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchleucht und Eminenz zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum **Regenspurg**, den 5 Martii 1717.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

DIX.

DIX.

1717. Mart.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation des Reichs-Schlusses, wegen bey dem Königlichen Französischen *Ministro* von dessen *Credentialien* und Vollmacht anverlangten *Transumpti* in Lateinischer oder teutscher Sprache.

Dictatum Ratisbonæ 11. *Martii* 1717.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Ihro Durchleuchtigste Eminenz, der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal ꝛc. (tit. tot.) Ihro Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten unverhalten: Es gereichte Ihro Kayserl. Majest. zu besonderem allergnädigsten Gefallen, einer hochlöbl. Reichs-Versammlung inn- und ausser Reichs zum Ansehen insgemein, und denen anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten insbesondere zum Lob und Ehren, daß sie auf des teutschen Reichs Hoheit, Grundsatz- und Ordnungen (ungeachtet des ein- und andersmal zu andern Zeiten und aus andern Umständen, ohne Nachfolge von Auswärtigen beschehenen Unterbruchs) einmüthig und fest zu bestehen, geschlossen, und ein Conclusum dahin errichtet haben, den französischen Ministrum nicht ehender pro legitimato zu erkennen, bis nicht derselbe von seinem Creditiv und Vollmacht eine teutsch- oder lateinische Uebersetzung dem Churmaynzischen Reichs-Directorio für das ganze Reich dem alten Herkommen und Gebrauch nach übergeben haben werde, welches Conclusum Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst genehm hielten, und hiemit ratificirten: Ihro Durchleuchtigste Eminenz aber verbleiben damit Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan. Signatum Regenspurg, den 8ten Martii 1717.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

DX.

Reichs-Gutachten.

Werden auf eingelangte fernere Herzogl. Mecklenburg-Strelitzische Beschwerden, wider der Rußischen Völker ausübende *Excessen*, Kayserliche Majestät ersuchet, nebst denen bereits *committirten* Creyß Ausschreib-Aemtern, allenfalls der *Executions*-Ordnung gemäß, noch mehrere Creyse aufzumahnen, um dieses Reichs-Land-verderbliche Unheil mit hinlänglicher Gewalt abzukehren.

Dictatum Ratisbonæ 4. *Maj* 1717.

Der Röm. Kayserlichen Majestät zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, Ihrer Hochfürstlichen Eminenz und Durchlaucht, Herrn Herrn Christian August der Heil. Röm. Kirche

der Röm. Kirche

Priestern, Cardinaln (tit. tot.) bleibt hiemit unverhalten: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 23. Aprilis per Dictaturam publicam Statibus communicirte Fürstlich Mecklenburg-Strelitzische Memoriale, die gegen erstgedachten Herrn Herzogen, und dessen arme Reichs-Unterthanen anhaltende fremder Rußischer Völker verübende schwere Bedrängnissen und vermehrende gewaltthätige Lands-verderbliche Excessen betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, dabey erwogen, was man von Reichs- wegen, bereits zu verschiedenen malen, und zwar noch jüngsthin Kayserl. Majest. unterm 5. Martii dieses Jahrs, durch ein erstattetes Reichs-Gutachten aus darinnen angeführten wichtigsten motivis

1717. Majus. zu Erhaltung treuer Reichs-Stände und deren Unterthanen, auch fernerer Abwendung des von fremden Gewalt dem Röm. Reich teutscher Nation zufügenden unerhörten schimpflichen fernern Tractaments allerunterthänigst dahin eingerathen, denen vorherig erlassenen Reichs-Constitutionsmäßigen Kayserlichen Verordnungen fest zu inhæriren, und solchen zufolge die committirte Creyß-Ausschreib-Aemter, mittelst Erlassung geschärfter Excitatorien und Auxiliatorien Ihres Amts abermals mit Nachdruck dahin zu erinnern, daß Sie dermaleins das erforderliche mit Ernst, denen Reichs-Gesetzen gemäß, wider diesen fremden Gewalt verrichten und exequiren, und denen damnificirten Reichs-Ständen und Unterthanen zu billigmäßiger Satisfaction und Indemnisation des entnommenen, und zu Verpflegung Mann und Pferd hergegebener Vivres, Fourage, und andern verhelfen, auch von fernern Gewalt bey dem einzurichtenden regulirten Abmarsch der Rußischen fremden Völker beschützen sollten: gemeldtes Reichs-Gutachten aber vermuthlich, wegen auf eingewendete Kayserl. und andere denen Russen beschehene Vorstellungen zu erfolgen gehoften Ihrer seits aber simulirten obschon aller Orten erschallenen derselben Abzugs aus des Röm. Reichs Landen, von Kayserlicher Majestät noch nicht allergnädigst ratificiret:

Als ist dafür gehalten, und geschlossen worden, daß Ihro Kayserl. Majest. auch dieses Fürstlich-Mecklenburg-Strelitzische Beschwerungs-Memoriale einzuschicken, und Dieselbe (wie hiemit beschichet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, nach Inhalt obangezogenen Reichs-Gutachtens vom 5. Martii jüngsthin, die eingerathene geschärfte Excitatoria und Auxiliatoria, und sonsten an die benannte Creyß-Ausschreib-Aemter bey anhaltendem und vermehrenden Land-verderblichen fremder Rußischer Völker Gewalt ergehen, und selbe der Executions-Ordnung gemäß, in Sachen verfahren zu lassen, und dafern erwehnte Reichs-Creyse der Sache nicht genug gewachsen, so möchten Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen, gedachter Executions-Ordnung gemäß, mehrere Creyse aufzumahnen, um gesammter Hand das Werk zu concertiren, und dieses Reichs-Land-verderbliche Unheil mit erklecklichem Gewalt abzuthun, mithin denen bedrängten Ständen des Reichs Ruhe und Friede zu schaffen, auch den Kayserlichen und Reichs-Schutz, wie andern treuen Reichs-Mitständen allermildest angedeyen zu lassen. Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Eminenz und Durchlaucht, Cardinalen zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 3. May 1717.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

DXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Notification von der Geburt der Kayserl. Prinzeßin Erz-Herzogin Maria Theresia.

Dictatum Ratisbonæ 20. May 1717.

Von Ihro Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal (tit. tot.) Ihro Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten unverhalten: Welchergestalten es Gott dem Allmächtigen gefällig gewesen, Ihro Majest. die Kayserin den 13. dieses Monats May, frühe zwischen 7. und 8. Uhr Dero biß dahin getragenen Fräulichen Leibs-Bürde ganz glücklich zu entbinden, und Ihro Kayserliche Majestät Kayserliche Majestät beyderseits mit einer gesunden wohlgestalten Frauen Tochter, und Durchlauchtigsten Erzherzogin zu segnen, welche durch das Sacrament der Heil. Tauf der

Heil.

allgemeinen christlichen Catholischen Kirche einverleibt, und Deroselben die Namen Maria Theresia eben besagten Tag Abends beygelegt worden; Ihro Durchlauchtigste Eminenz tragen keinen Zweifel, der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte werden ab allem deme, was Ihro Kayserl. Majestät zu einem allerhöchsten Trost gereichen kan, nicht weniger eine patriotische treue Vergnügung schöpfen; denen höchstermeldt Ihro Durchlauchtigste Eminenz mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 19. Monats Tag May im Jahr 1717. 1717. Majus

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

DXII.

Reichs-Gutachten.

Gratulation zur Geburt der Kayserl. Prinzeßin Erz-Herzogin Maria Theresia.

Dictatum Ratisbonæ 22. *May* 1717.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und würklichen geheimen Rath, Ihro Hochfürstlichen Eminenz und Durchlaucht Herrn Herrn Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal, (tit. tot.) geben der Churfürsten, Fürsten und Stände dieß Orts anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte hiemit gebührend zu vernehmen, welchergestalt dieselbe aus dem gestern dictirten Kayserl. Commissions-Decreto höchst erfreulichst verstanden, daß der gütige Gott Ihre Majestät die Kayserin den 13. dieses Monats May früh zwischen 7. und 8. Uhr, Ihrer getragenen Fräulichen Leibs-Bürde abermal ganz glücklich entbunden, und mit einer gesunden wohlgestalten Erzherzoglichen Prinzeßin mildväterlich gesegnet habe, und in der Heil. Taufe an eben obbesagtem Tag Abends Deroselben die Namen Maria Theresia beygelegt worden seyen; Allermassen nun der hiesige Reichs-Convent vor so beschehene Notification schuldigsten Dank erstattet, als hat derselbe auch sich sothaner glücklichen Geburt halber höchlich erfreuet, anbey auch allerhöchst gedachter Kayserlicher Majestät allerunterthänigst gratuliren, und von Gott dem allmächtigen noch ferneren Segen zu bald folgender Erzherzog männlichen Succession zu allerhöchstem Aufnehmen, Flor und Trost des allerdurchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich, Dero Königreiche und Erblanden, auch Erhaltung Ruhe- und Friedenstands in der ganzen Christenheit, sonderlich dem geliebten Vaterland teutscher Nation, hiemit inniglich bitten und anwünschen wollen; Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 21. May 1717.

(L.S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

Römischen Kirche

(tit. tot.) geben der Churfürsten, Fürsten und Stände dieß Orts anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte hiemit gebührend zu vernehmen, welchergestalt dieselbe aus dem gestern dictirten Kayserl. Commissions-Decreto höchst erfreulichst verstanden, daß der gütige Gott Ihre Majestät die Kayserin den 13. dieses Monats May früh zwischen 7. und 8. Uhr, Ihrer getragenen Fräulichen Leibs-Bürde abermal ganz glücklich entbunden, und mit einer gesunden wohlgestalten Erzherzoglichen Prinzeßin mildväterlich gesegnet habe, und in der Heil. Taufe an eben obbesagtem Tag Abends Deroselben die Namen Maria Theresia beygelegt worden seyen; Allermassen nun der hiesige Reichs-Convent

DXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (*sub DVIII.*) wegen Beytreibung der Rückstände an denen in Behuf des Türken-Kriegs verwilligten 50. Römer-Monaten, mit dem Gesinnen, daß, da hierunter die erlassene Kayserliche *Excitatoria* bißher fruchtloß gewesen, von Reichs-wegen verfänglichere Mittel, die *Morosos* zu würklicher Entrichtung ihrer Schuldigkeit zu vermögen, an Handen gegeben, anbey Kayserl. Majestät mit fernerer derley freywilligen Hülfe unter die Arme gegriffen werden möchte..

Dictatum Ratisbonæ 15. *Augusti* 1717.

Aus Ihro Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn allergnädigstem Befehl lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigste Durch-

1717. Augusst. lauchtigste Fürst, und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal, (tit. tot.) Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten unverhalten: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät aus dem unterm 5. Martii dieses Jahrs abgefasten, und allerhöchst Deroselben zu allergnädigster Kayserl. Genehmhaltung gehorsamst überschickten Reichs-Schluß allergnädigst gern ersehen, welchergestalten, und aus was von Churfürsten, Fürsten und Ständen selbst erkennenden triftigen Ursachen über die aus Kayserlichem allergnädigsten Befehl von Ihro Durchlauchtigsten Eminenz, mittelst eines am 11. Februarii vorhin durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachten Kayserl. Commissions-Decret beschehene Anzeige, wer von Churfürsten, Fürsten und Ständen an denen im verwichenen Jahr zu schleuniger Entrichtung verwilligten 50. Römer-Monaten Türken-Steuer, ganz oder zum Theil etwas entrichtet habe, geschlossen worden, daß von Ihro Kayserl. Majestät zu nicht längerer Verzögerung, Beybring- und Bezahlung gedachter 50. Römer-Monate die Creyß-ausschreibende Fürsten mittelst ablassender Kayserlichen Excitatorien nachdrücklich zu erinnern, um ernstlich daran zu seyn, damit nicht nur die saumselige Creyß-Directores selbst, sondern auch andere Mitstände indistinctè oder ohne Unterscheid zur Zahlung gemeldter vom ganzen Heil. Röm. Reich freywillig verwilligten Gelder, was es einen Stand des Reichs daran für sein Contingent in dieser allgemeinen Christennoth betraget, auch allenfalls executivè angehalten, und in unterbleibender Zahlung der Christenheit kein Unglück dadurch zugezogen werde: So hätten Ihro Kayserliche Majest. desto weniger in Zweifel gestellet, daß auf sothane bey allgemeinem Reichstag mit gutem Bedacht, und rechtschaffenem lobwürdigen christlichen Eifer erfolgten anderweiten samt und sonders bündigen Schluß, und dadurch an die säumige Stände in Angesicht des ganzen Heil. Röm. Reichs geschehener Ermahnung, ihre Schuldigkeit desto ehender zu leisten, keiner aus Liebe für die Christenheit, nach dem rühmlichen Vorgang vieler anderer Mitstände ichtwas daran würde erwinden, und ihme bey der Reichs-Versammlung so wenig, als bey dem Gott- und ehrliebenden Christenthum, zum Vorwurf oder zu Schulden kommen, mit nichten die Christenheit in einer so grossen Gefahr mit einer Ihro Kayserlichen Majest. freymüthig im vorigen Jahr aufs baldigst und verbindlichste von Reichs wegen zugesagten Beyhülfe (worauf Ihro Kayserl. Majest. längstens Staat und vesten Credit gemachet, um die zur Gegenwehr wider einen anjetzo auf allerhöchst Dieselbe sowohl als die ganze Christenheit mit aller seiner niemalen erhörten Macht in barbarischem und unversöhnlichen Uebermuth aus allen seiner Bothmäßigkeit weit und breit unterworfenen mächtigen unchristlichen Landschaften andringenden Erbfeind, nöthige kostbare auf viele Millionen anlaufende Kriegs-Bedürfnissen in Zeiten herbey schaffen zu können) stecken, und es auf die bey vormalig Churfürsten, Fürsten und Ständen zu deren ewigen Nachruhm besonders beeifernde Reichs Satzungs-mässige Executionen ankommen lassen, als Ihro Kayserlichen Majest. noch über alles dieses, und was im vorigen Jahr von Reichs-wegen so einmüthig geschlossen worden, nach abermaliger Anleitung vorgemeldten jüngsten Reichs-Gutachtens, nicht nur an die Creyß-ausschreibende Fürsten insgemein, sondern die mächtigere mit der Zahlung zurück bleibende Churfürsten, Fürsten und Stände insbesondere, mittelst neben liegender Abschriften die wiederholte Erinnerung gethan haben;

Da aber unerachtet alles dessen seither der vorigen einer löblichen Reichs-Versammlung mitgetheilten Verzeichniß ein mehrers nicht entrichtet worden, als was in der anderweit hiebey verwahrten enthalten ist: So verseheten Ihro Kayserliche Majestät sich nicht allein allergnädigst, daß, da Dero so oft- und vielmalige von allerhöchst Deroselben, und des Reichs wegen erlassene Excitatoria so wenig fruchteten, und denen gemeinsamen Reichs-Schlüssen so schlechte Folge geleistet würde, man jetzo dermaleneins nicht allein den endlichen Schluß machen werde, wasmassen von Reichs wegen durch zureichende Mittel ein jeder saumseliger Reichs-Stand zum würklichen Erlag dieser seiner Ihro Kayserlichen Majest. und der Christenheit schul-

di-

digen Beysteuer zu vermögen, sondern Ihro Kayserl. Majest. tragen auch das allergnädigste Vertrauen, daß Chur-Fürsten und Stände allerhöchst Deroselben bey der neuen der Christenheit vorstehenden Gefahr, mit einer ergiebigen Hülfe ferner willig und freymüthig gern unter die Arme greiffen würden, und wie Ihro Kayserl. Majest. anfangs gemeldtes Reichs-Gutachten allergnädigst genehm halteten: also bezeigten Dieselbe Dero darob hegende Kayserl. allergnädigste Erkenntlichkeit, sonderlich gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände sowohl, als deren vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, welche dießfalls Wort und Werk rühmlich erfüllet hätten, und es ferner dergestalt thun würden. 1717. Sept.

Ihro Durchlauchtigste Eminenz der hochansehnliche Kayserl. Herr Principal-Commissarius verbleiben damit dererselben fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 14. Augusti 1717.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

DXIV.

Kayserliches Commissions-Decret

Womit Kayserl. Majestät dem Reichs-*Convent*, von der wider die Türken erhaltenen grossen *Victorie* und Eroberung der Vestung Belgrad Nachricht ertheilen lassen, mit dem wiederholten Ansuchen um fernere baldige Geld-Beyhülfe zu Bestreitung der nöthigen Kriegs-Bedürfnissen.

Dictatum Ratisbonæ 4 Sept. 1717.

Von Ihro Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal, (tit. (tot.) Ihro Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten nicht verhalten: Es hätten die Nachrichten, und öffentliche Zeitungen von allen Orten her, schon längstens in der Welt kund gemacht, was massen die Ottomannische Pforte in ihren in 3. Theilen der Welt gelegenen grossen Reichen und Gebieten alle Macht gegen Ihro Kayserliche Majest. und die Christenheit aufgeboten habe, und damit in Anzug seye, um gegen den in verwichenem Jahr erlittenen Verlust seine Rachgierigkeit auszuüben, und den Krieg mit aller Gewalt fortzusetzen.

Nachdeme nun derselbe mit einem ungemein zahlreichen, mit allen Kriegs-Nothdurften wohl versehenen Kriegs-Heer zu Roß und Fuß von vielerley unglaubig barbarischen Nationen, das Kayserliche, da es vor der Vestung Belgrad in deren Belagerung begriffen ware, umringet, und sich mit dreyfacher Verschanzung gegen dasselbe nächst daran niedergelassen, mithin dem Kayserlichen Lager mit canoniren und bombardiren dermassen heftig zugesetzet, daß Ihro Kayserl. Maj. General-Lieutenant, des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht gut und nöthig befunden, den Feind in seinem Lager in Gottes Namen, und unter dessen anhoffendem Beystand anzugreiffen, wie es dann den 16. jüngverwichenen Monats Augusti in aller frühe mit solchem von der unendlichen Güte Gottes, Ihro Kayserl. Majestät Waffen verliehenen Glück und Segen geschehen, daß dieser blutdürstige tyrannische Erz- und Erbfeind des christlichen Namens, nach einem 7. Stund lang gethanen sehr hartnäckigen Widerstand, endlich mit seiner grossen Niederlage, und Hinterlassung des völligen Lagers, aller Stüken, Bagage, Zelter, und der Kriegs-Canzley, nicht allein völlig aus dem Feld in die Flucht geschlagen, sondern dadurch auch der türkische Commendant in gemeldter Vestung Belgrad dahin gezwungen worden, dieselbe den 19. berührten Monats Augusti an Ihro Kayserl. Majestät mit Accord zu übergeben, alles mehrern Inhalts des in Abdruck hiebey gelegten Berichts, welcher Ihro Kayserl. Majestät über solchen Verlauf, von hochermeldten

1717. Sept. Herrn General-Lieutenants Durchleucht zugekommen seye.

Ihro Kayserl. Majest. haben durch Ihro Durchleuchtigste Eminenz diesen nicht allein allerhöchst Deroselben, sondern der ganzen Christenheit abermal verliehenen Sieg, der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, nach Dero für dieselbe tragenden allergnädigsten Achtung mittheilen wollen, allergnädigst nicht zweiflende, Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, dann Dero bey hiesiger Reichs-Versammlung befindliche Räthe, Botschaften und Gesandte würden diese glückliche Begebenheit gern vernehmen, und samt Ihro Kayserl. Majestät dem Herrn der Heerschaaren, für diesen seinen der Christenheit verliehenen mildväterlichen gewaltigen Schutz und Sieg, aus inbrünstigem Gemüth und Herzen danken, denselben auch sowohl um fernern Seegen mit bitten, als Ihro Kayserl. Majest. zu dessen höchster Ehre, der Christenheit zu Lieb, und deren künftigen Sicherheit, zu Dämpfung eines solch friedbrüchig- treulosen, unruhig- und unversöhnlichen Christlichen Erbfeinds, in Betrachtung der von mehr allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. gegen denselben zu diesem Feldzug gemachten großen und die Kräfte Dero Erblande weit übersteigenden Kriegs-Veranstaltungen, und anderer nothwendigen Ausgaben mit einer weitern baldigen erklecklichen Geld-Hülfe gern unter die Arme greifen, so Ihro Kayserl. Majest. gegen alle samt und sonders, bey allen Gelegenheiten mit allergnädigstem Dank erkennen würden; Ihro Durchleuchtigste Eminenz aber, verbleiben denen fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, beständig mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan. Signatum Regenspurg den 3ten Septembris 1717.

Cardinal von Sachsen.

(L.S.)

DXV.

Reichs-Gutachten.

Gratulation zu vorerwehnt erhaltener grossen *Victorie* und Eroberung der Vestung Belgrad.

Dictatum Ratisbonæ 9. Sept. 1717.

Daß der Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst beliebet, durch Dero zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarium und Kayserlichen würklichen geheimen Rath, Ihro Hochfürstliche Eminenz und Durchleucht, Herrn Herrn Christian August der Heiligen Römischen Kirche Priestern, Römischen Cardinalen, (tit. tot.) vermög des am 3. hujus Abends spat insinuirt- und am 4ten dito per dictaturam publicam communicirten Kayserl. Commissions-Decrets mit seinen Beylagen dem hiesigen allgemeinen Reichs-Convent zu notificiren, wasgestalten unter Commando Dero glücklichst- und großmüthigsten Herrn General-Lieutenants Prinzen Eugenii von Savoyen Durchleucht zu dessen unsterblichem Nachruhm, das ungemein zahlreiche, mit allerhand Kriegs-Nothdurften wohlversehene, aus allen Ottomannischen in dreyen Theilen der Welt gelegenen grossen Reichen und Gebieten zusammen gebrachte Türkische Kriegsheer zu Roß und Fuß, von vielerley unglaubig- barbarischen Nationen (so das Kayserl., da es vor der Vestung Belgrad in der Belagerung begriffen, umringet, und sich mit dreyfachen Verschanzungen gegen dasselbe nächst daran niedergelassen, das Kayserl. Lager hefftig canonirt und bombardirt) den 16ten erstabgewichenen Monats Augusti in aller Frühe nach gemachten vorsichtigen Kriegs-Dispositionen, in Gottes Namen und unter dessen Beystand angegriffen, und nach einem 7 stündig gethanen sehr hartnäckigen Widerstand erfolget, daß durch die unendliche Güte Gottes mittelst Ihrer Kayserl. Majestät gerechtesten Waffen verliehenen Glück und Seegen der blutdürstige tyrannische Erz- und Erbfeind des Christlichen Namens, endlich mit seiner grossen Niederlage, und Hinterlassung des völligen Lagers, aller Stücken, Bagage, Zelter, und der Kriegs-Canzley nicht allein völlig aus dem Feld in die Flucht geschlagen, sondern dadurch auch

der

der Türkische Commendant in obbemeldter Vestung Belgrad gezwungen worden, dieselbe den 19ten obbesagten Monats August an Ihro Kayserl. Majestät mit accord zu übergeben: Für solche erfreuliche Notification erstatten erst allerhöchstgedachter Seiner Kayserl. Majestät der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hier anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte, hiemit den allerunterthänigst-schuldigsten Dank.

Und gleichwie bey dieser herausgebrachten türkisch-ungemein groß- und gewaltigen Macht und Zurüstungen (so an der Zahl 3mal grösser, dann die Kayserliche sie angegriffene Mannschaft gewesen) und dennoch erlangten doppelten so glücklich als glorioſen Sieg leicht zu begreiffen, *quod Victoria omnis ſolius Dei ſit, & â Deo ſolo exſpectanda*, der allmächtige Gott auch augenscheinlich Ihrer Kayserl. Majestät gerechteste Waffen gegen den friedbrüchigen Erbfeind Christlichen Namens gesegnet, *ſolet enim Deus his, qui juſta & neceſſaria arma induerunt, & belli cauſa præſtiterunt, certam vincendi occaſionem proponere*, wie sie sich dann in der Anstalt gezeiget, dann, obschon in alle Wege der Sieg des allmächtigen grossen Gottes Güte zu attribuiren, so ist doch von dieser des Kayserl. Herrn General-Lieutenants Durchleucht mit solcher vorsichtiger Prudenz, unermüdeter Vorsorge und Eifer, und helden- und löwenmüthiger Herzhaftigkeit in beständiger Exposition ihrer höchsten Person, in allen vorgewesenen grossen Lebens-Gefahren, und Feuer, mithin die sammentliche hohe Generalität mit heroischer Standhaftigkeit, und der gemeine Mann mit blutdürstigem Muth und Rache gegen den so zahlreichen Erzfeind begnadet, und angefrischet worden, daß Ihrer Kayserl. Majestät und Dero sieghaften Armèe, und zwar wegen der erlangten grossen Victorie bey der Türkischen Schlacht zugeschrieben werden kann, was *Albertus à Kásko in Hiſtoria & in oratione ad milites in Hungaria* gemeldet: *quod in robore & virtute militum, ut & bonitate cauſæ victoria, non in numero & multitudine hominum conſiſtat*, zu welcher sehr schwer erlangten Victorie der *ante & in prælio* gemacht- und gehaltene *ordo & ſilentium militum* anfänglich das meiste beygetragen haben solle, und hier denen Soldaten beyzusetzen, *non eſt glorioſa victoria, niſi ubi fuerint laborioſa certamina.* 1716. Sept.

Bey der Haupt-Vestung Belgrad mit einer darinn gewesenen Anzahl von mehr dann 30000 streitbarer Mannschaft *hactenus inaudito exemplo* erfolgter Uebergebung aber, bey noch nicht recht eröffneten Trenchéen, und sehr wenig davor verlohrner Mannschaft, Ihrer Kayserl. Majest. und Dero gerechtesten Waffen zukommet, *quod nulla victoria utilior, præclarior, magisque glorioſa, quam ea, quæ absque ſingulari militum ſuorum detrimento & ſanguine comparatur:* Also ist wohl billig über solche von Gott abermal, obschon durch vieler, auch grosser teutscher Fürsten vergossenes kostbares Blut, erlangte doppelte glorioſe Victorien der Kayserl. Waffen mit Deroselben sich zu erfreuen, und dem Herrn der Heerschaaren für diesen seinen Kayserl. Majestät, und mithin der ganzen Christenheit zu Ihrer mehrern Ruhe und Sicherheit verliehenen gnadenreichen Schutz und grossen Sieg, aus innbrünstigen Gemüth und Herzen, forderist höchster Lob und Dank zu sagen, und um fernern göttlichen Segen, und weitere glück- und ersprießliche Progressen der Kayserl. Armée zu Dämpfung des Türkischen Bluthunds, und Tyrannischen Erzfeinds der Christenheit, unabläßlich und eiferigst ferner zu bitten.

Wie dann allerhöchst Ihrer Kayserl. Majest. die allgemeine gegenwärtige Reichs-Versammlung zu dieser fernern glorioſen Schlacht, dabey erfochtenem doppelten grossen Sieg, in Mit-Eroberung der Haupt-Vestung **Belgrad** in tiefestem Respect mit vollkommenster Herzens-Freude, auch hiemit allerunterthänigst doppelt gratuliret, anbey inniglichst wünschet, *quod, ſicuti tam Ducis Eugenii prudentiæ, ingenio & ſtrenuitati, quam robori militum victorium hanc acceptam ferri oporteat*, also durch Dieselben auch des Reichs-Convents treuherziges auf das allerdurchleuchtigste **Erzhauß Oesterreich** wohlgemeintes Verlangen, endlich durch mehrere dergleichen glorioſe Siege in Erlangung eines Kayserl. Majestät anständigen Friedens in folgendem Wunsch bewürket werde:

Aquila victrix ſubjiciet Turcicum Imperium Imperatori Romano Auſtriaco Carolo Sexto. Zu welchem Ende die in beeden letztern Kayserl. Commissions-Decreten von Ihrer Kayserl. Majest. anerinnerte schleu-

1717. Octobr. schleunige Zahlung der vielen Ruckstände an denen unterthänigst verwilligten 50 Römer-Monaten, und aufs neue zu belieben allergnädigst begehrte erkleckliche Geld-Summa zur Türken-Steuer, den höchsten und hohen Herren Principalen, Committenten und Oberen aufs best- und angelegentlichste theils bereits vorgestellet worden, theils des Kayserl. allergnädigsten ferneren Verlangens nothwendige Erfüllung noch mehrers Denenselben gehorsamst recommendirt werden solle.

Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz und Durchleucht zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 6ten Septembris Anno 1717.

Churfürstlich Maynzische Canzley.

(L.S.)

DXVI.
Kayserliche Credentiales

An die Reichs-Versammlung für *titl.* Herrn Baron von Kirchner als bevollmächtigten Kayserl. *Con-Commissarium* allda.

Dictatum Ratisbonæ 25. *Octobr.* 1717.

Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, Liebe Andächtige und Getreue.

Euch bleibt hiemit gnädigst ohnverhalten, wasmassen Wir gut und nöthig zu seyn erachtet, Unsere Kayserliche *Con-Commissariat*-Stelle bey fürwährendem Reichs-Tag mit einem solchen tauglichen, und wohl qualificirten Subjecto zu ersetzen, welches des Cardinalen von Sachsen-Zeitz Liebden als Unserm gevollmächtigten Kayserl. Principal-Commissario, in Beförderung der Reichs-Tags-Geschäfte gebührend und treulich an die Hand stehe, auch sonsten gehorsamst beobachte, was Unser und des gesamten Römischen Reichs Dienst erfordert. Da Wir nun hierzu den Wohlgebohrnen Unsern Kayserl. Reichs-Hofrath, und des Reichs Lieben Getreuen *Michael Achatium* Freyherrn von Kirchner in Ansehung seiner Uns bekannten treuen Geschicklichkeit, Eifers und der Ihme in Reichs-Sachen sowohl als andern Weltgeschäften beywohnenden Erfahrenheit, gnädigst erwählet, und dahero denselben vorgedachter Seiner Liebden als Unsern mitgevollmächtigten Kayserl. Con-Commissarium gnädigst zugeordnet, mit dem Befehl, in Unserem als Röm. Kaysers Namen, alles dasjenige nach allen Kräften mit angehen und secundiren zu helfen, was zu Erreichung vorberührten Zwecks immer werde ersprieſſen können:

So gesinnen Wir demnach an Euch hiemit gnädigst, Ihr wollet erstgemeldten Unsern Kayserl. Reichs-Hofrath, Freyherrn von Kirchner, als Unsern zu gegenwärtigem Reichstag verordneten Kayserl. Con-Commissarium und Mit-Gevollmächtigten erkennen, ehren, und achten, demselben in denen jeweils vorfallenden Reichstags-Sachen, gleich Uns selbstrn, vollkommenen Glauben beymessen, und Euch in allem gegen Ihn dergestalten bezeigen, wie es sowohl dem gemeinen Wesen, als eines jeden getreuen Churfürsten, Fürsten und Stands des Reichs selbst eigener Sicherheit und Wohlfahrt zum Besten angesehen, und anbey Unser festes Vertrauen zu Euer allerseitigen Principalen und Oberen, nicht minder zu Euch gestellet ist; Verbleiben Euch im übrigen samt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen; Gegeben in Unserer Stadt Wien den 16ten Julii 1717. Unserer Reiche, des Römischen im 6ten, des Hispanischen im 14ten, des Hungar- und Böhmischen aber im 7ten Jahr.

Carl

Vt. Carl Ludwig Graf von Sinzendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

E. F. v. Glandorf.

Inscriptio.

Denen Ehrsamen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamen, Gelehrten, Unsern lieben Andächtigen und des

des Reichs getreuen N. und N. der zu gegenwärtigem Reichs-Tag nach Regenspurg beschriebenen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bevollmächtigten Räthen, Botschaften und Gesandten. 1717. Octobr.

DXVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wird wegen höchst nothwendiger *Reparation* der Reichs-Vestung Kehl, auf ohnverweilte Entrichtung der an dem (*sub CCCCLXX.*) verwilligten einen Römer-Monat haftenden Rückstände *urgirt*.

Dictatum Ratisbonæ 29. *Octobris* 1717.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal, (tit. tot.) Ihro Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs gegenwärtigen fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten unverhalten: Allerhöchst gedacht Ihro Kayserlichen Majestät seye von Dero Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant, und dermaligen Commendanten der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Grenz-Vestung Kehl, Herrn Christoph Joseph Franz von Rodt, in aller Unterthänigkeit berichtet worden, welchergestalten Er ihme die Reparation dieser anvertrauten Vestung möglichst hätte angelegen seyn lassen, und die etliche wenige tausend Gulden, welche demselben von dem zu diesem Ende vom gesammten Reich im Jahr 1716. verwilligten einen Römer-Monat, von dem Magistrat der hiesigen Kayserl. und des Reichs Stadt Regenspurg, als zu dessen Einnahm beliebten Zahlungs-Ort, entrichtet worden, so wohl angewendet hätte, daß die schon völlig übern Haufen gelegene Vestungs-Werker fast meistentheils aufgebauet seyen; es aber an denen Mitteln noch fehlete, den Bau bevorab gegen die Wasserseiten bald fort- und völlig auszuführen; bey Unterlassung dessen nichts gewissers seye, als daß bey Ergiessung des Rheinstroms, durch die Gewalt des Wassers die mit so grosser Mühe, Fleiß, und Unkosten angefangene Arbeit wieder dörfte eingerissen und zu Grund gerichtet werden, mit der allerunterthänigsten Bitte, Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst geruheten, bey allhiesig löblicher Reichs-Versammlung die nachdrückliche allergnädigste Erinnerung zu thun, damit Ihme von Reichs-wegen die Mittel zu Vollbringung dieses Vestungs-Baues vor erfolgendem Schaden angeschaft, und übermacht werden möchten, wie dann bekannt, daß obgedachter General und Commendant zu Kehl dessentwegen die mehrmalige Vorstellung bey hiesiger löblicher Reichs-Versammlung gethan hätte.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. nicht wenig zu Gemüth gienge, daß auf Dero so oftmals beschehene Reichs-väterliche Ermahnungen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, Ihnen die Erhaltung und Ausbesserung dieser dem Röm. Reich zugehörigen Vormauer und Gränz-Vestung, welche man ohnlängst so theuer wiederum zurück erlanget hätte, so wenig angelegen seyn liessen, zumalen diejenige, welche ihren Antheil an obangeführtem einen Römer-Monat noch nicht erleget hätten, und, was mit gering und wenig Kosten aufzubauen und zu erhalten, durch deren Vorenthalt- und Verzögerung völlig wieder zerfallen machen würden:

Also setzten Dieselbe diesemnach ausser allen Zweifel, Churfürsten, Fürsten und Stände würden von selbsten ermessen und begreiffen, wie viel eines Theils daran gelegen, daß dieser importante Platz in guten Wehrstand gesetzet und dabey erhalten würde, andern theils aber dem Reich sehr schäd- und nachtheilig wäre, wann die schon grösten Theils erhobene Fortification aus Erwindung der noch dazu benöthigten wenigen Mittel unverfertiget, und der öftern Ergiessung des Rheinstrohms ausgesetzt gelassen werden wollte, welches alsdann mit weit grössern Unkosten nicht mehr würde repariret werden können, in der gänzlichen Zuversicht, die noch im Recess verfangene Stände oftgedachten ver-

1717. Nov. willigten einen Römer-Monats, würden zum unverzüglichen Erlag ihrer Quoten sich förderſamſt bequemen, geſtalten Ihro Kayſerl. Majeſtät auch alle Creyß-Ausſchreib-Aemter nach Inhalt Dero deßfalls ſo oft an Sie erlaſſener Kayſerl. Reichs-Schlußmäßigen Schreiben, vom neuen aufs nachdrücklichſte erinnert hätten. Ihro Durchlauchtigſte Eminenz, der höchſt anſehnliche Principal-Commiſſarius, verbleiben anbey der Churfürſten, Fürſten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum **Regenſpurg** den 29. Octobris 1717.

(L. S.)

Cardinal von Sachſen.

DXVIII.

Kayſerliches Commiſſions-Decret.

Kayſerl. Majeſtät benachrichtigen das Reich von des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürſtl. Durchlaucht gewaltſamen *proceduren* gegen Dero Landſtände, und daraus beſorglichen gefährlichen Weiterungen, mit Abforderung eines *patriotiſchen* Reichs-Gutachtens, wie allenfalls ſolchem Unheil vorzubiegen.

Dictatum Ratisbonæ 17. Novembr. 1717.

Von der Röm. Kayſerl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Kayſers, und Herrn wegen, laſſen Ihro Durchlauchtigſte Eminenz, der Hochwürdigſte Durchlauchtigſte Fürſt, und Herr, Herr Chriſtian Auguſt, der Heil. Röm. Kirche Prieſter, Cardinal, (tit. tot.) Ihro Röm. Kayſerlichen Majeſtät würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Verſammlnng bevollmächtigter Principal-Commiſſarius, derer Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſenden fürtreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten ohnverhalten: Allerhöchſtgedacht Ihro Röm. Kayſerliche Majeſtät erachteten, als in einer ohnedieß Reichs-bekannten Sache, nicht vonnöthen, weitläuftig anzuführen, was zwiſchen dem jedesmal regierenden Herrn Herzogen zu Mecklenburg Durchlaucht an einem, und daſiger Ritter- und Landſchaft am andern Theil, bey 100. Jahren her, ſich für Streitigkeiten und Irrungen über bevor erwehnter Ritter- und Landſchaft vorlängſt wohl erworbene zum Theil mit Kayſerl. *Confirmationen* beſtättigte *Privilegia*, *Reverſales* und Befreyungen enthalten, da nemlich dieſe ſich ohne einige *Limitation* daran zu halten vermeynet, die Herzoge aber, daß ſolches zumal in *Contributions*-Sachen nicht angehen könne, behaupten wollen; und wie endlich ſelbe Sache von Dero Kayſerl. Reichs-Hofrath anfangs durch verſchiedene rechtskräftige Judicata entſchieden, nachgehends bey entſtehendem neuen Zweifel vermittelſt einer geordneten Kayſerl. Commiſſion vom neuen unterſucht, und durch den daran errichteten neuen Receſs mehrers erläutert, und endlichen bey abermal geklagten Contraventionibus durch verſchiedene Mandata und Paritorias hinzulegen, und gänzlich abzuthun geſuchet worden;

Deſſen ohnerachtet ſich gleichwohl endlich begeben, daß ſowohl des abgelebt- als jetzo regierenden Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht bey Gelegenheit derer in dem Nieder-Sächſiſchen Creyß entſtandenen Kriegs-Unruhen, mehr als jemal darauf gefallen, Dero getreue Ritter- und Landſchaft gegen den klaren Inhalt ihrer vor ſich habenden *Privilegien*, *Reverſalien*, *Sententzen* und Verträgen, und ſoviel ergangener Kayſerl. Befehle und Verwahrung empfindlich zu bekränken, und diejenige, ſo ſich etwa dergleichen Thathandlung nicht ſogleich zu untergeben, oder aus dem Beſitz ihrer uralten *Privilegien*, Freyheiten und Gerechtſamen verdringen zu laſſen nicht ſcheinen wollen, durch harte Perſonal-Arreſta, unerſchwingliche Auflagen, und mehr andere ſo ſchimpflich- als ſchädliche Executions-Mittel unter eine *arbitrariſche* Unterwürffigkeit zu zwingen, und ſich zu ſolchem Zweck eingenommener fremder Völker zu bedienen, und vermittelſt ſelber oft angezogene ſeine eigene Ritter- und Landſchaft dergeſtalt in den Grund zu verderben, daß Sie in kurzer Zeit ſowohl zu

des

des gesamten Reichs erforderlichen Præstandis, als des Herzogs Durchl. selbstigen Dienst und Abgeben der Landes Nothdurft untüchtig gemacht, und am Ende das bittere Elend zu bauen gezwungen werden dörfte;

So hätten endlich Ihro Kayserl. Maj. alle diese und sehr viele andere zu wiederholtenmalen an Sie gebrachte Klagen länger unverheelet nicht lassen können, sondern Ihrem auf die Administration der Justiz und Schützung ohnverantwortlich gedrückter Unterthanen des Reichs gegründeten allerhöchsten Kayserl. Amt gemäß befunden, oberwehntem des Herrn Herzogs Durchl. als von einem Landsfürsten gegen seine Unterthanen nicht wohl erhörten Verfahren durch Reichs-Satzungsmäßige Executions-Mittel entgegen zu gehen, und ein friedliches Ziel zu stellen:

Ob nun wohl allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Maj. verhoffen wollten, daß die angeordnete Commission ad exequendum, und mit erkanntes Conservatorium, auch eventualiter angeführte Auxiliatorium an Chur-Braunschweig und Wolffenbüttel, an Ober-Sächsischen, dann den Nieder-Rheinischen und Westphälischen Creyß den erforderlichen Effect haben würden, oder auch vielleicht des Herzogs Durchl. annoch bey Zeiten in sich gehen, und sowohl zu ihrem eigenen als Ihrer Unterthanen und Lande Nutzen, annoch auf heilsame Gedanken fallen; So seye doch Deroselben dabey auch weniger nicht bedenklich vorkommen, daß ermeldten Herrn Herzogs Durchl. in einem unter dem 3ten Septembris jüngsthin dieser Differenzen halber affigirten gedruckten Patent den festen Vorsatz öffentlich declariret, welchen Sie genommen hätten, Ihre Lands-Regalia, es koste auch was es wolle, zu behaupten, oder deutlicher zu sagen, die Ritter- und Landschaftliche Privilegia und Freyheiten übern Haufen zu werfen;

So wäre zwar darunter von Ihnen *ratione modi*, ohne Zweifel der Sache den äusserlichen Schein zu geben, das Wort: rechtlich, gebraucht, bald hernach aber und in eben diesem Patent auf eine mit der rechtlichen Ausübung nicht wohl zusammen stehende Weise bedrohendlich auf andere Assistenz provociret, und noch hierüber allenthalben durch die selbst redende Thathandlung, insonderheit durch die schon gedachte Einnehmung Rußischer Völker, ingleichen die mit der Stadt Rostock vorgenommene und annoch gegen selbe sowohl, als verschiedene gegen die Ritterschaft continuirende gewaltsame Proceduren, item hin und wider angestellte Werbungen, und andere Bedrängnisse genugsam an den Tag gelegt worden, daß bey Ihnen das rechtliche Verfahren in einem weit andern Verstand (als solcher in denen Reichs-Gesetzen beygeleget ist) pflege genommen, und vielleicht auf solche Mittel extendiret zu werden, woraus unzweifelbar nichts als gefährliche Motus und Verwirrungen innerhalb Reichs entstehen, sondern auch wohl von aussen zugezogen werden möchten; 1717. Nov.

Welches dann Ihro Kayserl. Majest. bewogen, denen sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (wie hiemit beschiehet) aus Reichs-väterlicher Sorgfalt von der Sache Nachricht zu geben, und Dero patriotisches Gutachten zu vernehmen, was etwa auf ein oder andern Fall zu thun seyn möchte, da nehmlichen des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. obgedachter Dero Kayserlichen Verordnung sich entweder nicht unterwerfen, oder auch wohl gar die in denen Patentibus enthaltene Bedrohung zur Würklichkeit bringen, und sich widersetzen, oder sonst durch allerley zum Theil nicht unbekannte Wege das Römische Reich insgesamt oder dessen Glieder insbesondere in gefährliche Unruhen einflechten sollten, dessen dann Dieselbe ehestens erwärtig wären.

Und Ihre Durchleuchtigste Eminenz verbleiben der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan. Signatum Regenspurg, den 17ten Novembris 1717.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

DXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wird in Verfolg des Reichs-Schlußes *(sub CCCCLXXIII.)* über den *Punct* der beständigen Versorgung beyder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, vornem-

1717. Nov. lich aber *circà quæstionem quomodo?* die ohnverweilte Erstattung des vertrösteten nähern Reichs-Gutachtens anbegehrt.

Dictatum Ratisbonæ 21. Novembris 1717.

Von Ihro Röm. Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn wegen lassen Ihro Durchleuchtigste Eminenz der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der heiligen Römischen Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector &c. Ihro Römisch-Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten ohnverhalten: Welchergestalten denenselben gutermassen bekannt seyn würde, wie am 6ten Aprilis 1716. durch ein allgemeines Reichs-Gutachten die Versicherung dahin gegeben worden seye, daß zwar an Seiten einer löblichen Reichs-Versammlung man im Werk begriffen und allerdings gemeint wäre, den Punct der beständigen Versorgung beeder Kayserl. und Reichs-Vestungen **Philippsburg** und **Kehl**, vornemlich aber die *Quæstionem quomodo* vor die Hand zu nehmen, und auszumachen, dann Ihro Kayserl. Maj. ein fernerweites allerunterthänigstes Reichs-Gutachten darüber zu erstatten, damit aber aus Abgang folgender Nachrichten sich dazumalen herauszulassen nicht in dem Stand befunden, nemlich **wie viel Mannschaft** zu Fuß und Pferd zu beständiger Besatzung beeder Vestungen sowohl in künftigen als jetzigen **Friedens-Zeiten** vonnöthen? 2do. **Wie viel Geld** zu deren jetztmaliger Reparation erfordert werde? und dann 3tio. was ohngefähr **jährlich kosten** dürfte, die Vestungs-Werker künftig in baulichem Stand zu erhalten? 4to. Wie viel zu *Proviant*, *Artillerie* und *Munition*, auch andern **Kriegs-Erfordernissen**, ausser einem Belagerungs-Fall zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vonnöthen? als über welche Puncta sowohl die Kayserl. und Reichs hohe Generalitæt, sonderbar aber die Commendanten mehrberührter beeder Vestungen zu vernehmen, und deren redliche Gutachten der löblichen Reichs-Versammlung mitzutheilen wären.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. in Conformitæt Dero den 23ten May darauf ertheilten allergnädigsten Ratificatorii über solche vorgesetzte Puncta sowohl von Dero hochlöblichem Hof- Kriegs- Rath, dann Dero und des Reichs Generalitæt, ingleichen denen Commendanten oftgedachter Vestungen die benöthigte Bericht und Gutachten abfordern lassen; Also thäten Sie die dießfalls eingelaufene Nachrichten in denen hiebeykommenden Abschriften sub Nris. 1. 2. 3. 4. & 5. mit ihren Beylagen, alles ausführlich communiciren, anbey ausser Zweifel stellen, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände, ihrem patriotischen Eifer nach, von selbsten erkennen, und sich aus denen vorigen Zufällen zurück erinnern, wie viel an behöriger Verseh- und Erhaltung dieser beeden gemeinsamen Gränz- Vestungen, dem Schutz, Ehre und Sicherheit des ganzen Reichs gelegen seye, mithin versehetен Ihro Kayserl. Maj. sich allergnädigst, daß Churfürsten, Fürsten und Stände obangezogenem Reichs-Schluß vom 6ten Aprilis 1716. zufolge solches bald in behörige reife Berathschlagung nehmen, und darüber ein zulänglich- und ergiebiges anderweites Gutachten ohne Verweilung förderſamst abfassen, sodann solches allerhöchst Deroselben zu Kayserl. allergnädigster Genehmhaltung und Ratification, dann Vorkehrung dessen, was von Reichs wegen dazu nothwendig, diensam und vorträglich befunden wird, einsenden würden; In Erwartung dessen Ihro Durchleuchtigste Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan verbleiben. Signatum **Regenspurg**, den 20ten Novembris 1717.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

DXX.

DXX.

1718. Januar.

Kayserliches Commissions-Decret.

Communication des unter Kayserl. Gesandtschafts-Vermittelung im Haag zwischen Chur-Cölln und denen Herren *General*-Staaten daselbst zu Beylegung der wegen *Evacuation* Bonn, Lüttich und Huy, auch *Demolition* der St. Peters-Schanze vorgewalteten Mißhelligkeiten getroffenen gütlichen Vergleichs.

Dictatum Ratisbonæ 25. Januarii 1718.

Aus Ihro Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn allergnädigstem Befehl lassen Ihro Durchleuchtigste Eminenz, der Hochwürdigste Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der heiligen Römischen Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erzbischoff zu Gran ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Maj. würklicher geheimer Rath und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten unverhalten; daß, nachdeme Ihro Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten und Stände durch ein Reichs-Gutachten unterm 30ten Martii 1716. allerunterthänigst ersucht hätten, zu Beyhaltung guter Freund- und Nachbarschaft, die zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, und denen Herren *General*-Staaten der vereinigten Niederlande wegen Bonn, Lüttich und Huy und der bey Mastricht auf Lüttichischem Reichs-Boden erbauten St. Peters Vestung entstandene Mißhelligkeit zu Ende befördern und beylegen zu lassen, darüber auch in dem Haag unter Vermittlung allerhöchst Deroselben allda anwesenden Kayserl. Abgesandtens Freyherrn von Heems gehandelt, endlich auch ein Vergleich von beeden Theilen geschlossen, gutgeheissen, und gegeneinander ausgewechselt worden wäre: So hätten Ihro Kayserl. Maj. denselben, wie allerhöchst Deroselben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln solchen zugeschickt, durch beyliegende Abschrift (ut sub Lit. A.) gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs mittheilen wollen, in der allergnädigsten Zuversicht, daß hierdurch vorgedachte dererselben gutachtliche Meynung erreichet, anbey allerseitige Zufriedenheit und gutes nachbarliches Vertrauen wieder hergestellet seyn werde. Ihro Durchleuchtigste Eminenz verbleiben damit der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen zugethan. Signatum Regenspurg, den 24ten Jan. 1718.

Lit. A.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

Beylage sub Lit. A.

Copia getroffenen Vergleichs zwischen Chur-Cölln und denen *General*-Staaten der vereinigten Niederlande wegen *Demolirung* derer von denen letztern gebaueten *Fortifications*-Werker zu Bonn, Lüttich und Huy, *de dato* Bonn, den 28ten *Junii*, 1717.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln, um Ihro zu Verneuerung und beständiger Vesthaltung guter Freund- und Nachbarschaft mit denen hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande hegende Aufrechts-Begierde zu bezeugen, haben genehm gehalten und ratificiren wollen, wie Sie Kraft dieses genehm halten und ratificiren die folgende Articles, über welche der Freyherr von Heems, als Ihrer Kayserl. und Cathol. Maj. Envoyé extraordinaire und Mediateur, mit Ihren Hochmögenheiten sich vereiniget haben, mit dem aufrichtigen Versprechen, solche von Punct zu Punct vertraulich und unverbrüchig zu beobachten, in der Zuversicht, daß Ihre Hochmögenheiten die behörige Ordres ertheilen werden, daß nach deren Erfüllung die von Ihren Kriegs-Leuten annoch besetzte Oerter Dero Fürstenthums Lüttich, unter keinerley Vorwand länger occupirt bleiben, sondern alsofort evacuirt werden sollen;

1mo. Daß die Fortifications-Werker von der Citadell zu Lüttich nach der Stadt-Seite in solchen Stand gesetzt und gelassen werden sollen, wie selbige vor dem letztern Krieg gewesen seynd, daß die Fortifications-Werker und 2 Bastions von der Land-Seite geschleift, und die Oeffnungen,

1718. Januar. nungen, die dadurch werden gemacht werden, wiederum durch eine gerade Mauer, mittelst welcher die Courtines aneinander gehänget werden, geschlossen, und da dieses vollzogen seyn wird, besagte Citadelle an Se. Churfürstl. Durchl. restituirt werden solle. Und damit über obbesagte Demolirung kein Streit entstehen möge, so erklären Ihro Hochmögenheiten ihre Meynung zu seyn, 1) alle Werke, sowohl nach der Stadt- als nach der Land-Seite, welche gemacht seynd, nachdem vorbesagte Citadelle in Anfang des letztern Kriegs durch die Waffen der hohen Alliirten erobert worden: 2) alle Aussen-Werke nach der Land-Seite von dem Bastion de six cens degrés exclusivè bis an den Bastion genannt St. Lambert und Marchand demoliret, die daraus entstehende Oeffnungen aber mit einer geraden Mauer zwischen denen Courtines geschlossen, und einfolglich die 3. nach der Stadt-Seite gelegene Bastions six cens Degrés, Maximilien und Henry genannt, mit denen Werkern, welche vor dem letztern Krieg nach der Stadt-Seite gewesen seynd, gänzlich gelassen werden sollen.

2do. Daß das Schloß von Huy mit allen dazu gehörigen Forten und Werkern geschleift und niedergerissen werden solle, ohne daß selbige weder auch die zu demoliren seyende Fortificationes der Citadelle von Lüttich jemalen hergestellet oder wieder aufgebauet werden mögen, wie dann ausdrücklich ausbedungen wird, daß solche Demolirnng unter Direction einiger von Ihren Hochmögenheiten dazu benennter tauglicher Personen, die in diesem sowohl als in dem vorhergehenden Articulo vermeldet wird, auf Kosten des Landes von Lüttich gethan werde, und dagegen die Materialia gleichgedachtem Land zu Nutzen verbleiben sollen, woran immediatè, nachdem die in dieser Resolution enthaltene Conditiones von Sr. Churfürstl. Durchl. approbirt und angenommen seyn werden, zu arbeiten anzufangen seyn wird, und sollen dieselbe innerhalb 3. Monaten, oder ehender, falls solches thunlich ist, geendiget, auch von Ihren Hochmögenheiten die Garnisons aus obgemeldten Plätzen nicht weggezogen werden, ehe und bevor diese Demolirung geschehen seyn wird, nach dessen Vollziehung aber gemeldte Garnisons ausziehen, und die Plätze an Ihre Churfürstl. Durchl. restituirt werden sollen.

3tio. Daß alle Aussen-Werker von Bonn, die Ravelins und den bedeckten Weg darunter begriffen, sowohl dieß- als jenseits des Rheins, geschleift werden, und daß die Oeffnungen, welche hinter dem Churfürstl. Pallast von 2. Bastionen, und durch die Niederreissung der Courtinen zwischen derselben gemacht worden, verbleiben sollen, ohne daß diese Oeffnungen wieder zugemacht, oder die zu schleifen seyende Werker wiederum auferbauet werden mögen, daß gleichfalls diese Demolition ohne Ihrer Hochmögenheiten Kosten innerhalb der Zeit von 3. Monaten bewerkstelliget werde, und daß Ihro Hochmögenheiten jemanden zu senden befugt seyn sollen, um Inspection davon zu nehmen, auf daß die Demolition behöriger massen vorgenommen werde.

4to. Daß das Fort auf dem St. Peters-Berg bey Mastricht bleiben solle, und dieweilen solches auf dem Lüttichischen Grund gelegen ist, daß Ihro Hochmögenheiten respectu des Eigenthums, der Landsfürstlichen Hoheit und der Jurisdiction, auch sonsten darinnen keine mehrere noch andere Befugniß haben werden, als in den andern Fortifications-Werkern der Stadt Mastricht, die auf dem Lüttichischen Grund und Boden gelegen seynd.

5to. Daß alle Artillerie, Munition und andere Materialien und Kriegs-Zubehörungen, so denen Staaten Generalen zugehörig in Bonn sich befinden, laut der darob vorhandenen Verzeichniß oder Inventarii an wohlgemeldte Herren Staaten Generalen zurück gegeben werden sollen.

6to. Daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln auf sich nehmen werden, daß der Gouverneur und andere Officiers, die zu Bonn gewesen, und mit dem Dom-Capitul ihrer Bezahlung halber übereingekommen seynd, wegen ihrer Ruckstände also, wie man sich verglichen hat, vergnügt werden sollen, und zwar ausser denen 800. Reichs-Thalern, welche dem gewesenen Commendanten Cottier versprochen worden.

7mo. Daß wegen dessen, so zu Bonn vorgegangen, Se. Churfürstl. Durchl. ein höfliches Schreiben an Ihre Hochmögenheiten abzulassen geruhen mögen.

8vo. Daß, wann diese Puncta von Sr. Churfürstl. Durchl. angenommen worden, Sie davon an Ihre Hochmögenheiten eine authentische Erklärung zukommen lassen werden, wornach sofort zur Execution des

ge-

geschlossenen geschritten, und der Extract von dieser Ihrer Hochmögenheiten Resolution durch den Agenten Rosenbonn an gemeldten Herrn Baron von Heems behändiget werden soll, mit dem Ersuchen, darauf eine zulängliche Erklärung von mehr hochgemeldter Sr. Churfürstl. Durchl. auszuwürken, zu dessen allen Urkund haben hochbesagte Se. Churfürstl. Durchl. diese Ihre gegenwärtige Erklär- und Genehmhaltung mit eigener Hand unterzeichnet, und mit Beydruckung Ihres Churfürstl. Insiegels bestättigen lassen. Bonn, den 28ten Junii 1717. 1718. Mart.

DXXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Notification von des Kayserl. Herrn *Principal-Commissarii* Hochfürstl. Eminenz und Durchleucht vorhabender Reise nacher Wien, und dann auf Dero Erz- und Stifter.

Dictatum Ratisbonæ 10. Martii 1718.

Ihre Durchleuchtigste Eminenz der hochwürdigst durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heiligen Röm. Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erz-Bischoff zu Gran ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. lassen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten ohnverhalten, welchergestalten Dieselbe gnädigst gesonnen, sich morgenden Tags von hier nacher Wien, und dann auf Dero Erz- und Stifter einige wenige Zeit zu begeben, sofort aber sich anhero wieder einzufinden, denenselben unterdessen mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 9ten Martii 1718.

Cardinal von Sachsen.

(L. S.)

DXXII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung von der Geburt der zweyten Kayserl. Prinzeßin Erzherzogin Maria Anna.

Dictatum Ratisbonæ 30 Sept. 1718.

Aus Ihro Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn allergnädigstem Befehl, lassen Ihro Durchleuchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erz-Bischoff zu Gran ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten ohnverhalten; was massen von allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majest. an obhöchstbesagten Herrn Principal-Commissarium durch einen Courier vorgestern ein allergnädigstes Rescript, und darinnen die höchsterfreuliche Nachricht eingekommen, welchergestalt es dem allmächtigen Gott gefällig gewesen, Ihro Majest. die Kayserin den 14ten dieses Monats zwischen 5. und 6. Uhr Vormittags Dero biß dahin getragener Fräulichen Leibs-Bürde ganz glücklich zu entbinden, und Ihro Kayserl. Maj. Majest. beederseits mit einer gesunden und wohlgebildeten Erzherzog- und Königlichen Prinzeßin zu segnen, welcher dem Christlichen Gebrauch nach, durch das Sacrament der Heil. Taufe die Namen Maria, Anna, Eleonora, Wilhelmina, Josepha noch selbigen Abends mit dem Christenthum beygeleget worden; Ihro Durchleuchtigste Eminenz tragen keinen Zweifel, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs werden ab allem deme, was Ihro Kayserl. Majest. zu einem allerhöchsten Trost gereichen kann, nicht weniger eine patriotische treue Vergnügung schöpfen. Höchstermeldte Ihro Durch-

1718. Octobr. leuchtigste Eminenz verbleiben der Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan. Signatum Regenspurg den 30ten Monats-Tag Septembris 1718.

Cardinal von Sachsen.

(L.S.)

DXXIII.

Reichs-Gutachten

Gratulation zur Geburt der Kayserlichen Prinzeßin Erzherzogin Maria Annä.

Dictatum Ratisbonæ 3. Octobr. 1718.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und würklichen Kayserl. geheimen Rath, Ihro Hochfürstl. Eminenz, und Durchleucht, Herrn Herrn Christian Augusti, der Heiligen Römischen / Römischen Kirche Priester, Cardinalen ꝛc. (tit. tot.) geben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte hiermit gebührend zu vernehmen, welchergestalten dieselbe aus dem letzt verwichenen Freytag dictirten Kayserl. Commissions-Decreto höchsterfreulichst verstanden, daß der allmächtige Gott seiner unendlichen Güte nach, Ihre Majest. die Kayserin den 14ten erstabgeloffenen Monats Septembris des Morgens zwischen 5. und 6. Uhr Ihrer bißher getragenen Fräulichen Leibs-Bürde ganz glücklich entbunden, und Ihre beederseits Kayserliche Majest. Majest. mit einer gesunden wohlgebildeten Erzherzog- und Königl. Prinzessin mild-väterlich gesegnet habe, und in der Heil. Taufe an eben obbemeldtem Tag Abends Deroselben die Namen, Maria, Anna, Eleonora, Wilhelmina, Josepha, beygeleget worden seyen; Allermassen nun der gegenwärtige Reichs-Convent vor so beschehene allergnädigste Notification schuldigsten Dank erstattet; Als hat derselbe auch sich ab sothaner glücklichen Geburt höchlich erfreuet, anbey allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät allerunterthänigst gratulirt, und von dem allgütig- und barmherzigsten Gott abermal, wie vorm Jahr geschehen, noch ferneren Seegen zu bald nachkommender Erzherzogen männlicher Succession zu mehrerem Trost, und höchstflorirenden Aufnehmen des Durchleuchtigsten Erzhauses Oesterreich, und dessen Erb-Königreiche und Länder, auch Erhaltung friedsamen Ruhestands Europä, insonderheit in dem geliebten Vaterland teutscher Nation, hiemit treu inniglich bitten und anwünschen wollen; Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz und Durchleucht zu Sachsen ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 3ten Octobr. Anno 1718.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

ENDE

des dritten Theils.

XXXXX (3+4)

II .85

IX .87

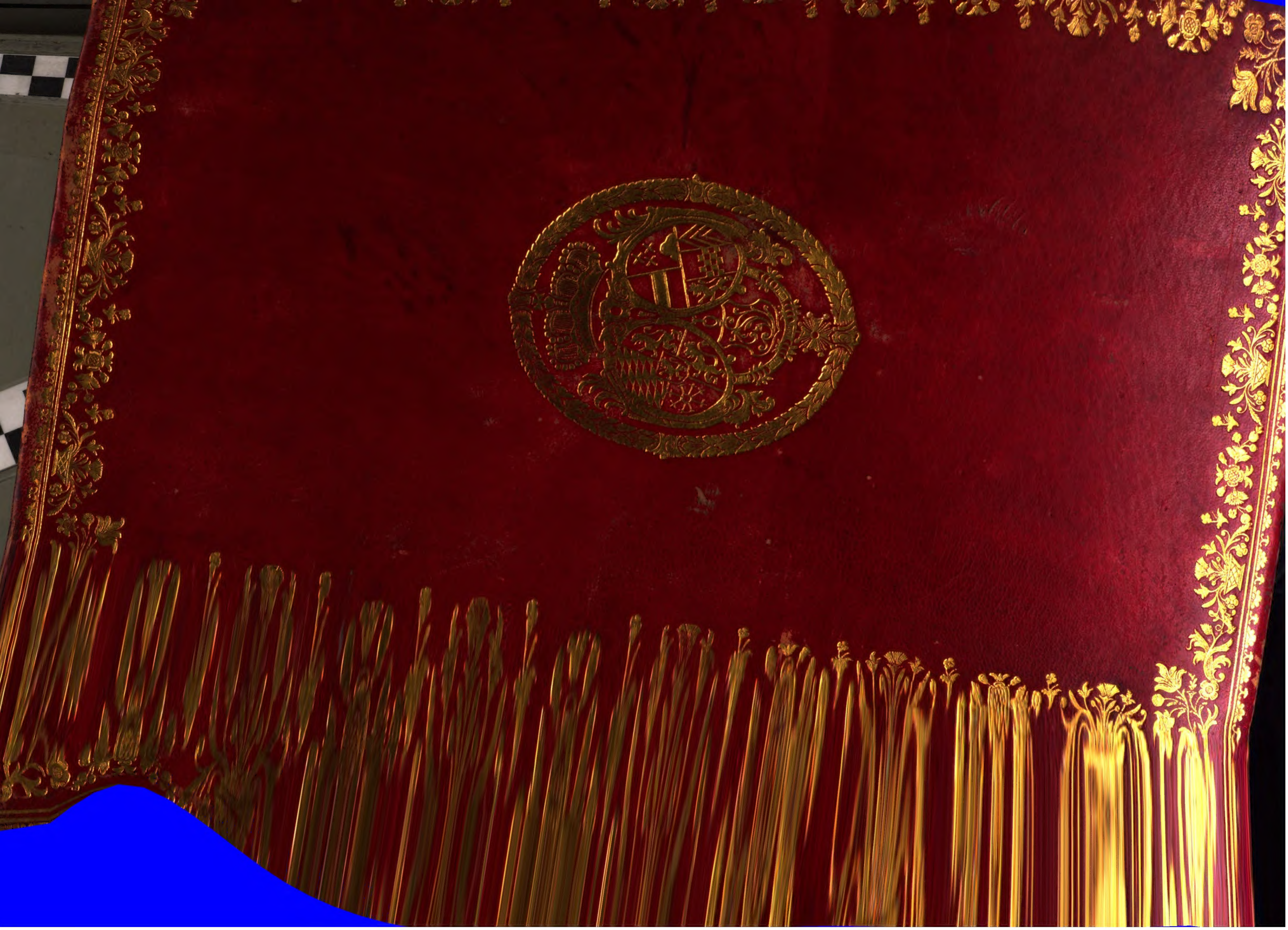

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pachner von Eggenstorff, Joseph

Vollständige Sammlung Aller Von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663. biß anhero abgefaßten Reichs-Schlüsse, Worinnen, Nebst der bey Eröffnung dieses Reichs-Tags beschehenen Kayserlichen Proposition, alle nachhero von Zeit zu Zeit dahin ergangene Kayserl. Commissions- und andere Decreta: ... Bedencken, Gutachten und Schlüsse: ... Antwort- und Handlungen In Allerhand Staats-, Kriegs-, ... Anliegenheiten, begriffen, und dem Publico genuine mitgetheilt werden Alles Zu mehrerer
Bd.: 3

Regenspurg (1776)

2 J.publ.g. 332-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492420-2
VD18 90468406